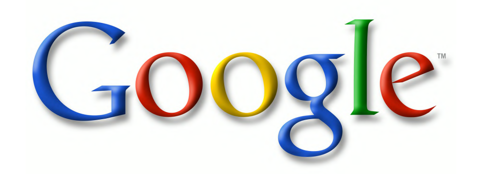




Die
Verfassung und Verwaltung
des
Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Siebenter Theil.
Die Gewerbe-Polizei.
Dritte Abtheilung.
Die Landes-Kultur-Gesetzgebung.
Erster Band.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1853.

Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates,

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-sammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

nebst

einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar über die betreffenden Gesetze,

herausgegeben

von

Adolph Lette,
Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen.

und

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Erster Band,

enthaltend

die allgemeine Einleitung und die Sammlung der Verordnungen und Reskripte.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1853.



Vorwort.

Die der Wohlfahrt des Landes zugewendete Regierungs-Thätigkeit unserer Fürsten des Hohenzollernschen Hauses hat vorzugsweise die Verbesserung der Boden-Kultur, wie des Zustandes der ländlichen Bevölkerung, zunächst für die Brandenburgisch-Preußischen Staaten, zur Aufgabe gehabt. Die umfassenden und tiefgreifenden Reformen Friedrich Wilhelm's III., welche mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, begannen und in einer Reihenfolge legislativer Anordnungen, welche die Preußische Landes-Kultur- und Agrar-Gesetzgebung bilden, weiter ausgeführt worden sind, erhielten ihren Abschluß durch die neuesten Gesetze des Jahres 1850, und ihre Garantie durch den Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Der Darstellung dieser Gesetzgebung ist das vorliegende Unternehmen gewidmet, welches vorzugsweise einem praktischen Bedürfnisse begegnen soll, indem es zur Zeit nicht allein an einer vollständigen und systematisch geordneten Sammlung der Landes-Kultur-Gesetze des Preußischen Staates fehlt, sondern auch ein vollständiger Kommentar über die gesammte Landes-Kultur-Gesetzgebung noch nicht vorhanden ist.

Der Begriff von „Landes-Kultur-Gesetzgebung" wird hier im weiteren Sinne verstanden, — nämlich als die das gesammte Gebiet der Fürsorge der Gesetzgebung für den Landbau umfassende Legislation, von welcher die sogenannte „Agrar-Gesetzgebung" nur einen Theil umfaßt [1]).

---

1) Vergl. das Nähere hierüber in der allgemeinen Einleitung S. I. und II.

Obwohl die gegenwärtige Arbeit einen Abschnitt des größeren Werkes über die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates bildet und sich diesem in Zweck und Plan [1]) im Wesentlichen anschließt, so erscheint sie dennoch zugleich als eine in sich abgeschlossene und selbstständige. Sie weicht in ihrer inneren Einrichtung insofern von derjenigen der bisher erschienenen Theile des erwähnten Werkes ab, als die große Bedeutung und der Umfang des hier zu verarbeitenden Stoffes es erforderlich erscheinen ließen, die systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze und Ausführungs-Erlasse von deren wissenschaftlichen Erläuterung völlig zu trennen, — eine Einrichtung, wodurch eine größere praktische Brauchbarkeit erreicht sein dürfte, als wenn der Text der gesetzlichen Bestimmungen und der sich daran reihenden amtlichen Ergänzungen und Erläuterungen durch den kommentatorischen Theil der Arbeit störend unterbrochen wäre, indem darunter die Uebersichtlichkeit des Ganzen gelitten haben würde.

Somit zerfällt das Werk in zwei Bände, deren erster die sämmtlichen zur Zeit in Kraft stehenden Gesetze, einschließlich ihrer, sich in übersichtlicher Anordnung daran reihenden, Ergänzungen und Erläuterungen durch Erlasse der Verwaltungs-Behörden, im vollständigen Abdrucke enthält, wogegen der zweite Band den Kommentar hierzu bildet.

Auf diese Weise liefert der erste Band eine für den praktischen Gebrauch bequem eingerichtete vollständige Gesetz-Sammlung — den Kodex — der Landes-Kultur-Gesetzgebung, der zweite die wissenschaftliche Erörterung dazu.

Dem ganzen Werke ist eine allgemeine Einleitung vorangestellt, welche einen geschichtlichen Ueberblick der gesammten Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens, namentlich auch in Betreff der einzelnen wichtigeren Landestheile, aus welchen die Monarchie besteht, mit Bezug auf die älteren und späteren Zustände ihrer Agrar-Verfassung, auf welche sich die neuere Gesetzgebung zurückbezieht, zu gewähren bestimmt ist.

Dem Werke selbst ist eine systematische Anordnung des Stoffes zum Grunde gelegt, hierbei indeß der Gesichtspunkt festgehalten worden, daß die vorzugsweise praktische Bestimmung der Arbeit es nicht gestatte, die einzelnen Gesetze zu dem Zwecke in ihre Bestandtheile fragmentarisch zu zerlegen, um der systematischen Sche-

---

1) Vergl. darüber das Vorwort zum „Polizei-Wesen des Preußischen Staates. Breslau, bei G. Ph. Aderholz. 1840. ff."

matisirung des Materials eine größere wissenschaftliche Vollkommheit zu gewähren. Die systematische Darstellung durfte, insbesondere mit Rücksicht auf die rein praktische Bestimmung des ersten Bandes, sich nicht so weit ausdehnen, daß der innere Zusammenhang der Gesetze selbst in ihrer Legal-Ordnung unterbrochen, und nur, um einem wissenschaftlichen Systeme bis zu dessen äußersten Konsequenzen Geltung zu verschaffen, die legale Anordnung verlassen worden wäre.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, zerfällt das Werk selbst in vier Haupt-Abtheilungen, nämlich:

1) von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen;
2) von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staatsbürger und der freien Verfügung über das Grundeigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur;
3) von der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den Ablösungen und den Gemeinheits-Theilungen; und
4) von den Gesetzen und Verwaltungs-Maaßregeln zum Schutze und zur Beförderung der Landes-Kultur im engeren Sinne.

Dies System, über dessen detaillirte Durchführung auf den Inhalt des Werkes Bezug genommen werden darf [1]), ist gleichmäßig den beiden Theilen desselben zum Grunde gelegt worden, dergestalt, daß in dem den zweiten Band bildenden Kommentar überall betreffenden Orts auf den in dem ersten Bande (dem Koder) enthaltenen vollständigen Abdruck der betreffenden Gesetze und Reskripte (unter Allegirung der Seitenzahl) hingewiesen worden ist.

Der Kommentar hat vorzugsweise folgende Aufgaben zu lösen versucht:

1) Die Beleuchtung und Erläuterung der betreffenden Gesetze und ihrer Ergänzungen aus dem organischen Zusammenhange und der Konkordanz.
2) Die Prüfung und Erörterung der häufig zweifelhaften Frage, ob und inwiefern ältere Bestimmungen durch neuere für aufgehoben oder modificirt zu erachten.
3) Die vollständige Berücksichtignng der zugänglich gewordenen Entscheidungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungs-Behörden, nicht minder der Ansichten der Doktrin.
4) Die speciellere Beleuchtung der wichtigeren Kontroversen.
5) In Betreff der neueren Gesetzgebung ist die vollständige

---

1) Die speciellere Durchführung des befolgten Systems ergiebt sich aus den jedem Bande beigefügten Inhalts-Uebersichten.

Mittheilung der Motive und der Kommissions-Arbeiten der Kammern für erforderlich erachtet, auch alles dasjenige berücksichtiget worden, was sich aus den Plenar-Berathungen der Kammern zur Erläuterung der Gesetze ergiebt [1]).

Es empfahl sich, auch hierbei der Legal-Ordnung der Paragraphen der kommentirten Gesetze zu folgen. Insoweit indeß die besondere Entstehungs-Geschichte der einzelnen Gesetze auf das Verständniß ihrer speciellen Bestimmungen von Einfluß ist, oder es erforderlich schien, die Stellung der behandelten Materie zu dem ganzen Systeme der Landes-Kultur-Gesetzgebung anschaulicher zu machen, sind den betreffenden Gesetzen, bevor zu der Erläuterung ihrer einzelnen Bestimmungen übergegangen wurde, besondere Einleitungen und Uebersichten vorangestellt worden.

Zur Erleichterung des praktischen Gebrauches und des Auffindens der behandelten Materien endlich dienen das beigefügte chronologische Register und sachliche Repertorium.

Berlin, im März 1853.

Lette. v. Rönne.

---

1) Es ist in dieser Beziehung auf das Cirkular-Reskript des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 12. März 1850 (sub III.) hinzuweisen, welches mit Rücksicht auf die neuen Agrar-Gesetze bemerkt, „daß zu einer richtigen Auffassung des Geistes dieser neuen Gesetze und zur gehörigen Deutung ihrer einzelnen Bestimmungen sich in den Motiven der Regierung, in den Berichten der Kommissionen der beiden Kammern, und in den stenographischen Verhandlungen der letztern das reichhaltigste Material darbiete, mit dessen Hülfe daher etwanige Zweifel über die Interpretation in der Regel leicht zu beseitigen sein würden." (Minist.-Blatt d. i. Verw. 1850. S. 66.)

Erklärung der Abkürzungen.

A.	bedeutet:	v. Kamptz, Annalen für die innere Staatsverwaltung.
A. L. R.	—	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichts-Ordnung.
Anh. z.	—	Anhang (zum, zur).
Anl.	—	Anlage.
Abschn.	—	Abschnitt.
Abth.	—	Abtheilung.
Amtsbl.	—	Amts-Blatt.
Aug.	—	August.
Bd.	—	Band.
Ber.	—	Bericht.
betr.	—	betreffend.
C.	—	Cirkular.
C. R.	—	Cirkular-Reskript.
C. V.	—	Cirkular-Verordnung (Verfügung).
C. C. M.	—	Corpus Constitutionum Marchicarum (von Mylius).
Centralbl. d. F. Min.	—	Centralblatt des Finanz-Ministeriums.
Cr. O.	—	Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten.
Dec.	—	December.
Dep.	—	Departement.
Ed.	—	Edikt.
E. E.	—	Ew. Excellenz.
Entsch.	—	Entscheidungen des Ober-Tribunals.
erg.	—	ergebenst.
Erg.	—	Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher (3. Ausgabe) von Gräff, Koch rc.
Ew.	—	Ew. Wohlgeboren rc.
Febr.	—	Februar.
Fin. Min.	—	Finanz-Ministerium.
G.	—	Gesetz.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung für die Preuß. Staaten.
geh.	—	gehorsamst.
Gräff	—	Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.
Hyp. O.	—	Hypotheken-Ordnung.
Jahrb.	—	v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.
Jur. W.	—	Juristische Wochenschrift, von Hinschius, demnächst Temme, Arndt, und zuletzt Striethorst.
Just. Min. Bl.	—	Justiz-Ministerial-Blatt.
K.	—	Königlich.
Kap.	—	Kapitel.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
L. u. St. Ger.	—	Land- und Stadt-Gericht.
Maj.	—	Majestät.
Mathis	—	Mathis juristische Monatsschrift.
Min.	—	Ministerium.

Min. d. A. A.	bedeutet:	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Min. d. C.	—	Ministerium des Cultus (der geistlichen &c. Angelegenheiten).
Min. der Fin.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G., U. u. Med. Ang. .	—	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Min. d. J.	—	Ministerium der Justiz.
Min. des J.	—	Ministerium des Innern.
Min. f. H. u. G.	—	Ministerium für Handel und Gewerbe.
Min. f. H., G. u. ö. A. .	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Min. d. Kr.	—	Ministerium des Krieges.
Min. d. P.	—	Ministerium der Polizei.
Min. f. landw. Ang. . .	—	Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Min. Bl. d. i. V.	—	Ministerialblatt der innern Verwaltung.
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum (neue Edikten-Sammlung).
Nov.	—	November.
Okt.	—	Oktober.
O. L. G.	—	Ober-Landes-Gericht.
Ob. Pr.	—	Ober-Präsident.
Pat.	—	Patent.
Pr.	—	Preußisch.
Publik.	—	Publikandum.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen &c.
Rechtsf.	—	Rechtsfälle aus der Praxis des Königl. Ober-Tribunals neuern Verfahrens. (Herausgegeben von Striethorst.)
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Regulativ, Reglement.
rev. St. O.	—	revidirte Städte-Ordnung.
v. Rönne u. Simon Polizei .	—	deren Polizeiwesen des Preuß. Staates.
S.	—	Seite.
Schr.	—	Schreiben.
Sept.	—	September.
Stengel.	—	Stengel's Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung u. s. w.
St. O.	—	Städte-Ordnung.
Striethorst's Arch.	—	Striethorst's Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Königl. Ober-Tribunals. (Herausgegeben von den Ober-Trib. Rechts-Anwälten und redigirt von Striethorst.)
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
V.	—	Verordnung, Verfügung.
Zeitschr. d. Rev. Koll. . . .	—	Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten. Herausgegeben von dem Königl. Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen.

Inhalts-Uebersicht des ersten Bandes.

Allgemeine Einleitung.

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen.

Zweiter Theil.

Von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staatsbürger und der freien Verfügung über das Grundeigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur.

Dritter Theil.

Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und von den Gemeinheits-Theilungen.

Vierter Theil.

Die Gesetzgebung zum Schutze und zur Beförderung der Landes-Kultur.

Allgemeine Einleitung.

Erste Abtheilung.

Begriff der Landes-Kultur-Gesetzgebung und allgemeine Charakteristik der Agrargesetzgebung in den Preußischen Staaten.

Die Preußische **Landes-Kultur-Gesetzgebung** umfaßt

I. folgende Gegenstände:

1) die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeits-Verhältnisse des Bauernstandes, so wie gleichzeitig der Beschränkungen, welche die anderen Stände, den Bürgerstand und den Adel, an der freien Benutzung und Verwendung ihrer Geistes- und Arbeitskraft, wie ihres Vermögens, hinderten, indem insbesondere der Besitz von Ritter- oder Bürger- oder Bauer-Gütern, die Betreibung des Ackerbaus oder des Handels und Gewerbes bis dahin als Monopole des einen oder andern Standes betrachtet wurden, wodurch für jeden Stand gegenseitige feste Schranken errichtet waren;

2) die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, — die Verleihung oder Herstellung eines vollen (echten) Eigenthums und vollkommener Verfügungsfreiheit, in Betreff derjenigen Güter, welche bis dahin als bäuerliche von dem Bauernstande unter mannigfaltigen Beschränkungen, unter persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Leistungs-Verhältnissen besessen wurden — mit Auflösung der bezüglichen wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gutsherrn und den bäuerlichen Besitzern gegen Entschädigung der Ersteren;

3) die Aufhebung und Ablösung aller verschiedenen Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen Natural- und Geldabgaben, Laudemien und Zehnten, welche auf dem Grundbesitze haften, insoweit nicht diese Reallasten einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes zum Staate, zu Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen, wie z. B. zu Deichverbänden, angehören;

3) die Aufhebung und Ablösung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten und solcher Gemeinheiten oder gemeinschaftlicher Benutzungsrechte von Grund und Boden, welche auf einem Privat-Rechtsverhältnisse beruhen; wogegen die Preuß. Gemeinheitstheilungs- und Servitut-Ablösungs-Gesetzgebung eine Theilung des Grundvermögens korporativer Gemeinde-Verbände unter deren Mitglieder, als solche, unbedingt ausschließt.

Außerdem umfaßt jene Gesetzgebung

II. auch solche gesetzliche Maaßregeln und Einrichtungen, durch welche das frei gewordene Grundeigenthum, unter Anwendung der befreiten persönlichen Kraft und Arbeit, zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben oder vor Gefahren und Beschädigungen, sei es durch Natur-Hindernisse oder Frevel, geschützt werden soll, desgl.

solche Anordnungen, welche die mit dem Grundeigenthum zusammenhängenden Nahrungszweige und Gewerbsthätigkeiten zu heben und zu verbessern bestimmt sind; — mithin die Gesetze über Vorfluth, über Benutzung der Privatflüsse Behufs der Bewässerung der Grundstücke, über Deichwesen und Feldpolizei, insbesondere auch das Land-Kultur-Edikt mit den durch dasselbe hervorgerufenen gemeinnützigen Institutionen, der Einrichtung eigener administrativer, technischer oder richterlicher Behörden für die landwirthschaftlichen und Kultur-Angelegenheiten, welche Behörden zum Theil dem Preuß. Staats-Organismus eigenthümlich sind.

Dieser Theil (ad II.), mit Einschluß der Gemeinheitsaufhebungen, ist vorzugsweise als Landes-Kultur-Gesetzgebung zu bezeichnen; indeß sind auch die unter I. 1—4 gedachten vorzugsweise als Agrar-Gesetzgebung zu bezeichnenden legislatorischen Anordnungen und Maaßregeln aus dem gleichzeitigen Gesichtspunkte der Beförderung der Landes-Kultur aufzufassen; denn in der That fallen sie, nach ihren Motiven, Zwecken und Erfolgen, auch unter diesen Begriff.

Die Agrar-Gesetzgebung ist keinesweges eine blos staatswirthschaftliche; sie ist vielmehr gleichzeitig eine politische in der tiefsten und weitgreifendsten Bedeutung. Keine Gesetzgebung hat so umfassend und durchgreifend die auf einer mehr als tausendjährigen Geschichte beruhenden Zustände der bürgerlichen Gesellschaft in ihren Personal- und Güter-Verhältnissen umgewandelt. Mit dieser Umwandlung der inneren und materiellen Grundlagen der gesellschaftlichen Verfassung aber hat sie, in unabweisbarer Nothwendigkeit, die weitere Entwickelung der staatsgesellschaftlichen Korporations-Verbände, so wie einen weiteren, entsprechenden Ausbau des Staatsgebäudes vorbereitet.

Vor dem Erlaß des Edikts v. 9. Oktob. 1807 waren in den dem Preuß. Staate nach dem Frieden von Tilsit verbliebenen Landestheilen, auf welche sich das Edikt ursprünglich nur bezog, sehr wahrscheinlich über zwei Drittel der Bevölkerung in ihrer moralischen Ausbildung und materiellen Verbesserung durch das Band der persönlichen Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit zum Gutsherrn, — zur Guts- und Gerichtsobrigkeit, — gefesselt durch ein Band, welches damals den Ausgangs- und Mittelpunkt der ländlichen Gemeinde- und Polizei-Verfassung bildete. Diese Gutsunterthänigkeit hörte theils mit Publikation des Edikts, theils wenige Jahre später in sämmtlichen Preuß. Landen auf. Fortan sollte es — wie das Edikt besagt, — nur freie Leute in Preußen geben und kein Unterthänigkeits-Verhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernahme einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag mehr begründet werden können. Welchen Gegensatz bildete fortan nicht einerseits die vor 1807 bei dem überwiegend größten Theile der Bevölkerung bestandene Schollen- und Gutspflichtigkeit mit ihren Folgen und Beschränkungen bezüglich der Verheirathung, der Erlernung von Handwerken, des Wegziehens vom Geburtsorte, der Zwangspflicht zur Annahme bäuerlicher Stellen, zum Gesindedienst und zur Leistung von mancherlei Frohnden selbst nichtangesessener Unterthanen an die Guts- und Gerichtsobrigkeit des Ortes, — und andererseits die volle persönliche Freiheit und Selbstbestimmungs-Befugniß nebst der Freizügigkeit, wie sie durch das Edikt von 1807 und später durch das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen v. 31. Decbr. 1842 gewährt sind, nach welchem letzteren keinem selbstständigen Preuß. Unterthanen an demjenigen Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf! Welchen Gegensatz bildete ferner die volle Freiheit des Güterverkehrs nebst der Zertheilungsbefugniß allodialer Grundstücke, zu

dem Rechtszustande vor dem Edikt v. 9. Oktbr. 1807, als der Edelmann, ohne Nachtheil seines Standes, bürgerliche Gewerbe nicht treiben, Bürger- und Bauergüter nicht besitzen, und umgekehrt der Bürger oder Bauer ohne besondere Erlaubniß und Konzession aus diesem Stande nicht heraustreten, am wenigsten aber adlige Güter mit den ihnen früher anklebenden politischen und bürgerlich-privatrechtlichen Privilegien und Prärogativen erwerben durfte; als ferner Ritter-, Bürger- und Bauergüter zur Aufrechthaltung der Staats- und Gesellschafts-Verfassung in Bezug auf Militair- und Steuerwesen, auf korporative Gemeinde-, wie auf Privatlasten-Verhältnisse, in der Regel untheilbar und geschlossen waren, auch Bauerhöfe zu den Rittergütern nicht eingezogen, vielmehr von den gutsherrlichen Obrigkeiten als selbstständige Güter im prästationsfähigen Zustande erhalten werden mußten!

Diese Umwandlung ging von der Erkenntniß der Regierung aus, welche die Einleitung des Edikts v. 9. Okt. 1807 ausspricht:

„daß es bei der allgemeinen Noth, die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel „weit übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, daß es dagegen ebensowohl „den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen „bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte „zu erreichen fähig wäre, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz „und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des „Landarbeiters dieser Absicht entgegenwirkten und der Wiederherstellung der Kultur „die besten Kräfte entzögen.

Auch erklärte in Uebereinstimmung damit, die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen v. 26. Decbr. 1808, — [dieses Meisterwerk aus dem Nachlasse des damals so eben verbannten großen Preuß. Ministers, des Deutschen Freiherrn von Stein] — es für den Fundamental-Grundsatz der künftigen Preuß. Verwaltung:

„daß bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen der Gesichtspunkt leitend sein müsse, daß Niemand in dem Genuß seines Eigenthums, „seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, innerhalb der gesetzlichen Grenzen „weiter, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig, einzuschränken sei, „daß einem Jeden die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, „Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten „sei, und daß alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse im gesetzlichen Wege hinweggeräumt werden müßten."

Vorzugsweise in der Agrar-Gesetzgebung fanden diese Staatsmaximen ihre Anwendung und Bewährung. Durch sie wurde die Regeneration des damals tief gesunkenen, in seinen früheren Grundlagen erschütterten und verrotteten Staates herbeigeführt! Träger und Vollstrecker dieser Principien und der darauf gebauten ferneren Maaßregeln wurde zunächst das durch die verbesserte Verwaltungs-Organisation Stein's umgeschaffene, sittlich gehobene Preuß. Beamtenthum, mochten nun auch diese ferneren Maaßregeln in ihrer weiteren Ausbildung, wie in ihren Konsequenzen, seit der Herstellung des Friedens und der Beseitigung der Landesnoth im Jahre 1815, dem Geschick aller menschlichen Einrichtungen, der Aktion und Reaktion, dem Fortschritt und Widerstand anheimfallen.

Das Ziel, welches die Agrar-Gesetzgebung bald entschiedener, bald zurückhaltender verfolgte, blieb die Herstellung vollkommener gesetzlicher Freiheit des Individuums; neben der freien Persönlichkeit aber gleichzeitig die Herstellung des vollen, echten Eigenthums an Grund und Boden, mithin die Beseitigung der mit der Agrar-Verfassung verflochtenen Gesellschaftsformen und mannigfachen persönlichen und zugleich dinglichen Abhängigkeits-Verhältnisse, welche sich während länger als einem Jahrtausend durch das Deutsche Mittelalter hindurch herausgebildet hatten.

Diese Gesetzgebung hat nunmehr ihren wesentlichen Abschluß durch die

Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 31. Jan. 1850 erhalten, indem letztere (im Art. 42.) bestimmt:

„daß das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum keinen anderen „Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung unterliege, die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet werde, „auch ohne Entschädigung aufgehoben sind 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden „Hoheitsrechte und Privilegien, 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen, — bei Wegfall der den bisherigen Berechtigten dafür obliegenden Gegenleistungen; endlich, daß bei erblicher Ueberlassung „eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig ist und „nur ein fester, aber ablösbarer Zins vorbehalten werden dürfe."

Diesen Bestimmungen der Verfassung folgte das neueste Ablösungs- und Regulirungs-Gesetz v. 2. März 1850, nebst dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken von demselben Tage zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten, ingleichen das Gesetz de eod. betreffend die Ergänzung und Modifikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, so wie unterm 11. März ej. a. das Gesetz betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, und sodann unterm 19. Mai 1851 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern.

Auf diese Weise ist die Gesetzgebung in einem Zeitraume von einigen vierzig Jahren bei ihrem ursprünglichen Ziele und Ausgangspunkte wieder angelangt. Nur die Verwaltung und die Ausführung jener Gesetze hat noch eine große und erweiterte Aufgabe zu lösen. Inzwischen ist jedoch die betr. Gesetzgebung bereits in Blut und Leben der Nation längst übergegangen; sie hat nicht blos deren Rechtsbewußtsein, sondern überwiegend auch alle Güter- und Verkehrs-Verhältnisse durchdrungen. Auch haben die von ihr gebotenen Vortheile einer ungehemmten Produktion und Kultur-Entwickelung die Berechtigten mit einzelnen vorübergehenden Nachtheilen längst ausgesöhnt.

Der Agrar-Gesetzgebung ist es vorzugsweise zu verdanken, daß der Rechtsbegriff des Eigenthums eine Intensität und Ausdehnung, wie niemals zuvor, gewonnen hat, gegen dessen Macht die modernen Schreckbilder des Socialismus und Kommunismus zu wesenlosen Schatten herabsinken.

Die Preußische Regierung hatte seit 1815, bei der Erweiterung des Staates durch ältere und neue Landestheile, die große Aufgabe zu lösen, in ihnen, (mit Ausschluß allein des linken Rheinufers), die Principien ihrer Agrar-Gesetzgebung zur Geltung und Ausführung zu bringen, — eine um so schwierigere Aufgabe, als erstlich Preußen uralt Fränkische, Sächsische und Slavische Volks-Stämme und Agrar-Zustände in sich schließt, und zweitens in den wieder- und neuerworbenen Landes-Gebieten zum Theil ähnliche Gesetze fast gleichzeitig erlassen waren, welche, — wie in den vormals Westphälischen, Großherzoglich-Bergischen und Französischen Landestheilen, — sich mehr den von Frankreich herübergekommenen Grundsätzen anschlossen, oder welche, — wie in den vormals Polnischen Landestheilen, — unvollständig nur die eine oder andere Seite der organisch zusammenhängenden bäuerlichen und Agrar-Verhältnisse (beispielsweise nur die Lösung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit) betroffen hatten und deshalb für den Wohlstand des Ganzen eher gefahrdrohend, als heilsam gewesen waren.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Einleitung ist wesentlich die, durch die verschiedenen Epochen der Geschichte und wiederum auch in den wichtigeren, gegenwärtig zur Preuß. Monarchie gehörigen, seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, zu verschiedenen Zeiten damit vereinigten Landestheilen, die früheren Rechtszustände, auf deren Umgestaltung die neuere Preuß. Kultur- und Agrar-

Gesetzgebung gerichtet ist, in ihren Umrissen zu schildern, — ferner aber auch zu zeigen, wie namentlich in den älteren Provinzen Preußens seit länger, als einem Jahrhundert jene Gesetzgebung auf reformatorischem Wege vorbereitet und um deswillen vollkommen gerechtfertigt war, sowohl durch die geschichtliche Entwickelung des Preuß. Staates, als durch die konsequent verfolgte innere Politik seiner Fürsten.

Während diese Politik überwiegend und vorzugsweise der Sorge für Erhaltung und Förderung des Bauernstandes zugewandt war, hat sich eine ähnliche Fürsorge weder in Frankreich vor der Revolution, noch auch in Oesterreich, abgesehen von den vorübergehenden Maßregeln Josephs II., geltend gemacht, woraus sich denn auch die Verschiedenheit in den Principien, wie in der Art der Ausführung der Französischen, wie der neuesten Oesterreichischen Agrar-Gesetzgebung, im Vergleich und Gegensatze zur Preußischen, erklärt. [1])

Schon Justus Moeser bemerkt, „daß die ganze innere Geschichte eines Volkes durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung erhalte", und in der That gewährt vorzugsweise diese Gesetzgebung ein getreues Spiegelbild der socialen Zustände, Mängel und Bedürfnisse der jedesmaligen Zeitepochen. Mit ihr und den bäuerlichen Rechtsverhältnissen stehen die Militair-, die Steuer-, die Gerichts-, wie die Gemeinde-Verfassung der verschiedenen Zeiten in enger Wechselwirkung; es haben darauf verheerende Kriege, wie z. B. der 30jährige, sodann der Wechsel der Staatsformen, so der Verfall der Karolingischen Königsmacht, die Anarchie des Mittelalters, und wiederum die spätere Ausbildung der Landeshoheit, den entscheidendsten Einfluß geübt.

Ganz besonders ist es das Verhältniß des Adels, — der Ritterschaft, — zur jedesmaligen Staatsform und Gesellschafts-Verfassung, wodurch das Agrar-Recht und das Rechtsverhältniß des Bauernstandes insbesondere, am meisten und unmittelbarsten bedingt wurde. Beide Volksklassen standen mit kollidirenden Rechten, Pflichten und Interessen durch viele Jahrhunderte einander gegenüber, — jene als der berechtigte und herrschende, während des ganzen Mittelalters fast allein vertretene, — diese als der verpflichtete, abhängige und dienende, dabei unvertretene Stand. Späterhin trat in diesem langen, wenn auch mit sehr ungleichen Waffen geführten, Kampfe die erstarkte landesherrliche Gewalt im eigenen Interesse dem Bauernstande zur Seite.

Die Sklaverei verschwand bereits im 13. Jahrhundert unter der germanisch-christlichen Bevölkerung; auch gab es eine solche im Römischen Sinne unter den Deutschen Völkern nicht.

Das Eigenthümliche der germanischen Agrar-Verfassung bestand von jeher in der Verschmelzung und Wechselbeziehung, einerseits der persönlichen Freiheits- und Rechtsverhältnisse des Besitzers und seiner Familie, andererseits der dinglichen Rechts- und Leistungsverhältnisse des von ihm besessenen Gutes. Jene waren diesen unterworfen. Die rechtliche Natur und Verfassung des Gutes bestimmte den Begriff der Persönlichkeit.

Im Allgemeinen sind die bäuerlichen Güter, auch die der Leibeigenen und Eigenbehörigen, mit welchen diese und ihre Familien fest verbunden waren, stets selbstständige Besitzungen gewesen. Niebuhr sagt: [2]) „nur die Unkunde des einheimischen alten Rechtes habe es jemals verkennen können,

---

1) Die Römischen Agrargesetze, — die Rogationen des Licinius Stolo und L. Sextius, wie die gescheiterten Entwürfe der Grachen — hatten eine ganz andere Richtung und Aufgabe, — die Vertheilung der bis dahin von den Patriziern ausschließlich benutzten Staats-Domainen und Gemeinde-Ländereien auch an Plebejer. Vergl. Niebuhr's Röm. Geschichte Thl. II. S. 335. 368. 395. ff.

2) Niebuhr's Röm. Gesch. Thl. II. S. 368.

daß das Bauerland von Altersher bei allen Deutschen Völkern abgesondert vom Hoflande, unvereinbar mit ihm und unverletzlich bestanden habe;" — und Justus Moeser [1]) bemerkt: „Jeder Deutsche Bauerhof war eine zugleich dem Gemeinwesen und dem Staate pflichtige Aktie." Für dessen selbstständige Erhaltung, als eines sicheren Objekts der öffentlichen Besteuerung und der Rekrutirung der Heere, dieser Mittel des neueren Staatswesens, sorgte späterhin, seit drei Jahrhunderten, die erwachsende Landeshoheit durch Anlegung von Land- und Lager-Büchern und Steuer-Katastern, durch Gesetze über Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Rekonsolidation der Bauerhöfe. Indem solchergestalt die Landesherrlichkeit den Bauern nach und nach zum unmittelbaren Unterthanen machte, erhob sie ihn zur sittlichen und staatsbürgerlichen Würde, in die gleiche Rechtsgenossenschaft mit den übrigen Volksklassen.

Eine vollständige Geschichte der Agrar-Gesetzgebung müßte in mehrere Epochen zerfallen und deren erste wenigstens schon mit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, dem Beginn der Befestigung geordneter Rechtszustände mittelst Einrichtung ständiger Reichs- und Territorial-Gerichte, abschließen. Für den Zweck, eines Ueberblicks über die historische Ausbildung derjenigen Rechtsverhältnisse, mit welchen es die neuere Gesetzgebung zu thun hat und auf deren Umformung sie gerichtet ist, genügt es, nur die Entwickelung der neueren Agrar-Gesetzgebung des 19ten Jahrhunderts von der Geschichte der älteren zu sondern, an die Betrachtung dieser letzteren aber sogleich die Epoche der gesetzgeberischen Thätigkeit der seit dem Westphälischen Frieden erstarkenden landesherrlichen Gewalten, — jedoch getrennt nach den verschiedenen zur Preußischen Monarchie gehörigen und von deren Agrar-Gesetzgebung betroffenen Territorien und Provinzen, — anzureihen, und hiernächst noch die wesentlichen Grundzüge der eigenthümlich Preuß. Agrar- und Kultur-Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1807 besonders hervorzuheben. Zur Grundlage dieser historischen Uebersicht dienen, nächst den Resultaten wissenschaftlicher Forschungen aus älterer Zeit, Sammlungen über Rechtsgewohnheiten und Weisthümer, vertragsweise festgestellte Hof- und Dienstrechte, Bauersprachen u. s. w., aus dem 16ten und den folgenden Jahrhunderten, die Landtags-Rezesse und Reverse, die Bauer-, Schäfer-, Gesinde-, Unterthanen-, Eigenthums- und allgemeinen Landespolizei-Ordnungen, später die landesherrlichen Verordnungen und Gesetze.

Zweite Abtheilung.

Geschichtlicher Ueberblick der Landes-Kultur-Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Die älteren Rechtszustände im Allgemeinen.

Wie noch bis zur neueren Zeit, wo Gewerbe und Fabrikation mächtig emporstrebten, bildeten ganz besonders in der ältesten Zeit Ackerbau und Viehzucht, nebst der Jagd, die Nahrungszweige der Deutschen [2]), welche theils in

---

1) Moeser, patriotische Phantasien, Thl. 3. S. 291.

2) Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae, Cap. 15. 45. Caesar de bello Gallico IV. 1., VI. 22.

Dörfern, meist aber auf zerstreuten, getrennten Höfen wohnten und Städte nicht kannten. [1])

Die freien, und deshalb waffenfähigen Männer beschlossen, unter der Leitung selbstgewählter Obrigkeiten, in den Gemeindeversammlungen über die Gesetze und verbürgten sich gegenseitig Freiheit und Recht, — den Volksfrieden. — Zur Gemeinde gehörte auch der Adel, ein nicht zahlreicher, erblicher Stand, und in der Regel durch größeren Reichthum an Grundbesitz ausgezeichnet. [2]) Neben ihm und den Freien — den Besitzern eines vollen (echten) Eigenthums, — gab es Unfreie, die in der Volksgemeinde und Rechtsgenossenschaft von ihren Grundherren vertreten und geschützt wurden, deren Besitzzustand nach dem ältesten Zeugniß des Tacitus der war, daß sie gegen feste Abgaben an Getreide, Vieh u. s. w., nach Art der Römischen Kolonen, auf einzelnen kleineren Stellen angesiedelt und dem Grundherrn dienstbar waren. [3])

Während in diesem Verhältniß die spätere bäuerliche Verfassung vorgebildet war, entwickelte sich aus den Gefolgeschaften, die sich für Kriegszüge dem Gau-Fürsten anschlossen und zu besonderer Hingebung und Treue verpflichteten, das Beneficial- und Lehnwesen. [4])

In der frühesten Periode Deutscher Geschichte war (nach Justus Möser) meist noch jeder deutsche Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt, kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefesselt, die Exemtion von der Pflicht zur Vertheidigung des Landes verhaßt, und außer dem Leut oder Knecht Niemand verbunden, einem Herren zu folgen. [5]) Die Leute und Dienstboten waren hofhörig, weil sie auf dem Hofe lebten und zu diesem und der Familie des Grundherren gehörten. [6])

Bei der Besitznahme der Römischen Provinzen wurden die Güter des Römischen Fiskus nebst den darauf vorgefundenen Kolonen und Knechten, jedoch auch Güter von Privaten, unter die einwandernden deutschen Hausväter und Krieger, die Privatgüter in der Art getheilt, daß den Landeseinwohnern ein größerer oder geringerer Antheil davon verblieb. Die Römer wurden meist in ihrem früheren persönlichen Zustande, theils als Freie, theils als Freigelassene oder Knechte, dabei die unteren Klassen auch in ihrem Besitzrechte belassen. [7])

Wie die verschiedenen Deutschen Volksstämme ihre besonderen Volksrechte hatten und diese schon früh kodificirt wurden [8]), erhielten auch die unter den Deutschen lebenden Römer ihr eigenes Römisches Recht und hiernächst besondere Gesetzbücher. In Folge dessen und der früheren Römischen Institutionen bestanden vorzugsweise in den Rheinländern, wo Fränkische Volksstämme saßen, die Grundsätze des Römischen Rechts über den Begriff des Eigenthums und dessen Theilbarkeit, sowie die zur Kaiserzeit in den Provinzen entstandenen Besitzverhältnisse der Kolonate fort. [9]) Mit dem freien Römer, welcher das volle Eigenthum nach Römischen Rechtsbegriffen besaß, (dem Romanus possessor) blieb auch der Kolone, — (der Romanus tri-

1) Tacitus l. c., Cap. 16.

2) Deutsche Rechtsgeschichte von Walter. Bonn, 1852. I. Lieferung, S. 6 bis 14., Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Auflage. 1. Thl.

3) Tacitus 25.

4) Tacitus, Cap. 13. 14.

5) Moeser, Vorrede zur Osnabrückschen Geschichte, S. XII. u. XIII.

6) Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit, S. 3. 6. 12. 14. rc.

7) Walter, S. 25, 28, 35, 38 und die daselbst alleg. leges der Burgunder, Westgothen u. s. w. — v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, II. Band, S. 9. 57. u. a. O.

8) Eichhorn, I. §. 29. seq. S. 94. ff. §. 149. S. 329, 331.

9) v. Savigny, a. a. O.

butarius), — im bisherigen Rechtszustande [1]), und die Verhältnisse unfreier Deutscher gingen nicht selten in die Römischer Kolonen über. [2]) Die ältere, das persönliche und Grundeigenthums-Verhältniß der verschiedenen Volksklassen betreffende Verfassung fand sich in ähnlicher Art auch bei den Sachsen vor, indem das Volk derselben in drei Stände getheilt war, in Adel, Freie und Lassen. Ungeachtet ihrer Unterwerfung bis zur Elbe hin (772 bis 803) behielten die Sachsen ihre bisherige Rechtsverfassung und theilten vielmehr in Folge ihrer Verbindung mit dem Reiche der Franken, deren Vorzüge und Befugnisse. [3]) Das verschiedene Wehrgeld, (Komposition, Buße), durch welches nach den Volksrechten Verbrechen gegen die Person gesühnt wurden, charakterisirte den verschiedenen Grad der bürgerlichen Ehre und des danach abgestuften Werthes der Persönlichkeit des Verletzten. [4])

Außer den auf dem Grundstücke und Hofe gebornen eigenen Leuten (Lassen, Lati, Liti), welche für einen Herrn das Land bauten und unter dessen Schutz standen, fanden schon früh freiwillige Traditionen freier Eigenthümer Statt, besonders an Kirchen und Klöster, wobei in manchen Volksrechten die Form der Traditions-Urkunden, ferner Art und Zahl der Abgaben und Dienste, welche dergleichen Kolonen oder Leibeigene besonders an Kirchen zu leisten hatten, vorgeschrieben waren. [5])

Inzwischen entstand ein anderes persönliches und dingliches Abhängigkeitsverhältniß, nämlich das der Dienstmannschaft oder Ministerialität, indem zuerst die Könige, sodann auch Kirchen, wie weltliche Große, Grundstücke oder Gerechtigkeiten, (Beneficien), selbst an Unfreie und Hörige gegen Uebernahme von Hofämtern, Kriegs-, Kirchen- und ähnlichen Diensten verliehen. Dasselbe löste sich jedoch gegen Ende des 13. Jahrhunderts wiederum auf und es verschwand im 16. Jahrhundert auch dessen Name. Die höheren, mächtigeren und erblich gewordenen Ministerialen gingen in den Stand der Ritter und Lehnsleute über, wogegen die kleineren zu den gemeinen, dienstpflichtigen Hintersassen herabsanken. [6])

So unterschieden sich bereits in der Vor-Karolingischen Zeit, (vor 800), neben strengerer Leibeigenschaft, zwei Klassen persönlich und dinglich abhängiger Besitzer, 1) Hofhörige (liti, litones, aldiones, coloni), — nicht ohne den Schutz des Volksrechts, vielmehr zu einem Wehrgelde befugt, jedoch in der Volksgemeinde vom Herrn vertreten, — 2) unfreie Dienstleute (Ministeriales), vorzugsweise zum Kriegsdienste verpflichtet, hingegen frei vom gemeinen knechtischen Dienste, und oft als Verwalter herrschaftlicher Höfe (als major, villicus, Ampacht, praepositus) mit Ausübung einer richterlichen Gewalt innerhalb der Herrschaft (immunitaet) betraut. [7]) Den Kern des Volks aber bildeten noch die Freien. [8])

---

1) Roth, Beneficialwesen. S. 83—96 — Eichhorn, I. S. 80.

2) Eichhorn, I. S. 63.

3) Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westphalen. Thl. I. Bd. I. S. 16. S. 98. 99. — Eichhorn, I. S. 49. 51. Not. d. u. 301. — Moeser, Bd. I. Abschn. 3. §. 40. Riethardt, Geschichte der Franken L. 4. C. 2. (Die Sachsen zerfielen in nobiles, ingenui, atque serviles, letztere auch Lazzi, Lati, Liti genannt.)

4) Eichhorn, I. S. 49. 235—237. — Walter, S. 67—69.

5) Sommer, a. a. O. S. 88. ff. — Eichhorn, a. a. O. I. §. 62a. S. 175 u. 176 und die daselbst angeführte lex Alemannorum Tit. 22., Tit. 23., wie die lex Bajuvariorum Tit. I. Cap. 13. — Walter, I. S. 72—74.

6) Walter, a. a. O. I. S. 208, 215—225, 66, 74. — Eichhorn, Thl. II. §. 337. S. 455. — Wigand, Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Thl. II. S. 155.

7) Eichhorn, a. a. O., I. 133—135. 235. — Walter, a. a. O. 74.

8) Walter, a. a. O., S. 67.

Die Agrarverfassung beruhte einestheils auf Gemeinden freier Leute — unter einem Gemeindevorsteher (Decan, gravio), in einer Gesammtbürgschaft, — deren echtes Eigenthum in unzertrennten Feldmarken, um zerstreute Höfe (mansi) oder zusammenhängende Niederlassungen, (villae), lag, zu denen auch einzelne hofhörige Besitzungen unfreier Leute gehören konnten, — anderntheils auf solchen Feldmarken, welche im echten Eigenthum des Königs, des Adels oder der Kirche befindlich, und unter deren Voigtei, aus größeren Höfen (Haupthof, mansus dominicatus, domus salica), mit dazu gehörigen Bauerschaften oder Villen bestanden, auf denen die Höfe von Hörigen oder doch nach Hofrecht Schutzpflichtigen, mitunter auch von Freien gebaut wurden. Mehrere Gemeinden der einen und anderen Art bildeten eine Hunderte (centena, Gau) unter dem Centgraf (Vice-Graf), welchem wiederum der Ortsvorsteher untergeordnet war.

Bei den Feldmarken der zweiten Gattung geschah die Verleihung der einzelnen bäuerlichen Höfe entweder erblich oder lebenslänglich, oder auf gewisse Jahre oder auf Widerruf. Doch neigte schon damals thatsächlich der Besitz zur Erblichkeit hin. Manche zur Zeit nicht ordentlich besetzte Höfe wurden als mansi apsi den vestitis entgegengesetzt. [1])

Neben den mansis gab es aber vieles Gemeindeland (Allemanden) an Waldungen, Weiden, Gewässern, deren Benutzung ein Zubehör der Höfe bildete; [2]) überwiegend jedoch jenseits der Elbe, weniger in den östlichen — kolonisirten — Ländern. Die Mitglieder der Gemeinheit (der Markengenossenschaft) nahmen an der Verwaltung und am Markengericht Theil; bei Feldmarken der zweiten Gattung unter Vorsitz des Grundherrn oder eines von ihm gesetzten Markenvorstehers und Markenrichters. [3])

Am frühesten und vollständigsten gestalteten sich die Besitzungen der Stifte und Klöster, wie der Krone zu geschlossenen guts- und gerichtsherrlichen Territorien (Herrschaften, Immunitäten) [4]), und bildeten sich dergleichen Güterkomplexe der Kirchen und Klöster theils durch Landschenkungen der Könige und Anderer, theils dadurch, daß, wie es in der stürmischen Zeit des Mittelalters noch häufiger vorkam, zahllose kleine freie Eigenthümer sich Gott und einem Heiligen zur persönlichen Abhängigkeit, Dienst- und Zinspflicht (besonders an Wachs oder Geld, daher cerocensualen, Wachszinsige) und ihre Güter zur Praecarei übergaben, damit aber in die Schutz- und Hofhörigkeit der Kirchen- und Klöster eintraten. [5])

Während unter Karl dem Großen die Grundlage zu einem geordneten und einheitlichen Staatsleben, vermöge seiner, die öffentlichen, wie die Besitz- und Agrar-Verhältnisse umfassenden Gesetzgebung, in den zahlreichen Kapitularien vorgezeichnet wurde, sind doch wiederum seine Anordnungen, besonders über den Heeresdienst, die Veranlassung geworden, daß beim Zerfall des Reiches, der zahlreiche Stand kleiner, echter Eigenthümer bald ganz verschwand und damit der weit überwiegendste Theil der Nation in das Verhältniß einer durch Steuern, Reallasten und Dienste befestigten Unfreiheit herabgedrückt worden ist.

---

1) Eichhorn, I. §. 83. S. 229. — Walter, a. a. O. S. 86, 87 u. dessen Beschreibung S. 70—72.

2) Eichhorn, I. S. 233. — Sommer, a. a. O. S. 131—133. — Anton, Geschichte der Deutschen Landwirthschaft. Thl. I. S. 245 246 und das von Sommer angeführte breviarum rerum fiscalinum, aufgenommen unter Karl dem Großen.

3) Eichhotn, I. S. 45. IV. §. 345b. S. 495. — Walter, I. S. 319.

4) Ueber die Verwaltung der Krongüter, wie über die Besitz- und Dienstverhältnisse der Höfe auf denselben, enthalten die Kapitularien Karls des Großen, besonders das de villicis von 812 ausführliche Anordnungen und Nachrichten.

5) Sommer, a. a. O. S. 159 u. a. a. O. — Eichhorn, I. §. 172. S. 387. Wigand, II. S. 157 190—193. — Walter, a. a. O. I. 299.

Indem die ärmeren Freien von geringerem Besitze nur verpflichtet wurden, gemeinschaftlich und zusammen Einen von ihnen auszurüsten und mit Geld zu unterstützen, hingegen die Senioren und mit Königl. Beneficien bedachten Vasallen, (darunter auch Kirchen und Klöster und deren Advokaten) zwar mit ihren Dienstmannen ausziehen mußten, jedoch einige der Letzteren zu ihren häuslichen und wirthschaftlichen Dienstverrichtungen beurlauben und zurückbehalten durften, zugleich aber häufig — als Grafen — die Einschätzung der Beihülfe der kleinen Grundbesitzer zu besorgen hatten, — ergaben sich ihnen zahllose kleine Freisassen als Schutz- und Diensthörige oder wurden unter ihre Gewalt durch Erpressung und Willkühr gezwungen.[1])

Noch entscheidender wirkte in gleicher Richtung der aus Veranlassung der Einfälle der Ungarn unter den Sächsischen Kaisern im 10. Jahrhundert aufkommende, bald überwiegende Reiterdienst, welchen nur der Adel, als größerer Grundbesitzer, mit seinen Dienstmannen leisten konnte, auf den daher der Reichsdienst und mit diesem die ausschließliche Waffenfähigkeit und die alte höhere Ehre der Freien überging, während der übrige Theil des Landvolks das Feld baute, Dienste, Abgaben und Lasten übernahm, dagegen aber auch seine persönliche und dingliche Freiheit und die damit verbundene Ehre verlor.[2])

Während sich die Ritterschaft, von den Ideen des Lehnswesens getragen, zu einem besonderen Stande ausbildete, der sich nach Geburtsrecht nur aus sich selber ergänzte, dabei Waffenrecht und bürgerliche Ehre im besonderen Grade genoß, bildete sich dem gegenüber ein eben so abgeschlossener Bauernstand. Die ganze Nation zerfiel auf diese Weise (wie Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte sagt), in zwei große Hälften, zu deren einer außer der Ritterschaft auch noch die geistlichen Würdenträger als Vertreter ihrer Grundbesitzungen, zu deren anderer außer den Hörigen, bald alle kleinen, waffen- und damit politisch rechtlos gewordenen Freien hinzukamen, welche fortan gemeinschaftlich mit den Hörigen und Unfreien den Bauernstand bildeten.[3])

Die Art der Beschäftigung und des Lebensberufs wurde zum Prinzip einer ständischen Gliederung in sich abgeschlossener Geburtsstände, und die spätere Gesetzgebung des 16. bis 18. Jahrhunderts fixirte diese Scheidung, obwohl bereits unter sehr veränderten Verhältnissen, durch nähere Bestimmung der einem Jeden zukommenden und obliegenden politischen und privatrechtlichen Prärogativen und Beschränkungen nur noch mehr.

Die Agrar-Verhältnisse der älteren Zeit, wie des Mittelalters, hängen außerdem mit der Steuer- und Gerichtsverfassung, besonders aber auch mit der Entwickelung der Landeshoheit und der ständischen Vertretung in den Territorien aufs engste zusammen.

Die älteste und allgemeinste Form der Abgaben waren die Zehenten, welche Justus Moeser als die allgemeine Landeskasse bezeichnet, aus welcher die Bedürfnisse des Staats, wie der Kirche und der Armenpflege bestritten wurden.[4])

Nothgedrungen wurden jedoch die Zehnten schon früh von den Königen, wie von der Kirche selbst, als Beneficien und sonst, insbesondere an diejenigen verliehen, welche mit ihren Gefolg- und Dienst-Mannschaften die

---

1) Walter, a. a. O. S. 109—115 u. 116. — Eichhorn, I. §. 166. S. 371 seq. u. §. 167. S. 376—379. §. 168. S. 379. — Sommer, a. a. O. I. S. 101 bis 117. — Capitulare Aquense von 807. C. II. — Im Capitulare III. 811. eifert Karl der Große selbst gegen die daselbst geschilderten Bedrückungen und Mißbräuche. Cfr. die Schilderung bei Hüllmann, Geschichte der Stände. Thl. S. 200. 203.

2) Walter, I. S. 199, 201. — Eichhorn, II. §. 223. S. 37 und Noten.

3) Walter, 202—207. — Eichhorn, II. §. 286. S. 274. §. 241. S. 103.

4) Justus Moeser patriotische Phantasien, Thl. III. S. 95. ff.

Vertheidigung des Landes besorgten oder vermöge derselben die Macht der Usurpation in der Hand hatten. Kriege und Hofhaltung in den Provinzen forderten neue und andere Leistungen, unter diesen hauptsächlich Lieferungen von Vieh, Getreide und anderen Naturalien, Kriegsfuhren, Spanndienste zur Transportirung der Königl. Beamten, zur Ausbesserung von Wegen, Brücken, überhaupt Vorspann mannigfacher Art (Angariae, Parangariae, Veredi).[1]) Die Spanndienste wurden von den Grafen auf die einzelnen Freien und die Besitzer der Herrschaften repartirt, welche letzteren diese Lasten auf ihre unfreien Hintersassen wälzten und durch diese leisten ließen, während die Geistlichkeit ihr Territorium durch Privilegien und Exemtionen davon frei zu machen suchte.[2])

Abgaben, welche bis dahin öffentlicher Natur gewesen, nahmen vielfach den Charakter von Privatlasten an. Es geschah dies späterhin besonders in den sich bildenden kleinen reichsunmittelbaren Territorien, in welchen daher auch die bäuerlichen Wirthe mit Abgaben und Diensten der mannigfaltigsten Art am meisten überbürdet blieben, als die neuen Staatssteuern der größeren Territorien, in welchen die Reichsunmittelbarkeit der kleineren unterging, hinzutraten.[3])

Schon früher wurden die Land-Schenkungen an die Kirche Seitens der Könige und eben so die Verleihung der Beneficien an weltliche Große mit den Immunitätsrechten — d. h. mit der Freiheit von Leistungen und Abgaben, insbesondere der Exemtion von der Königl. Voigtei und Gerichtsbarkeit verbunden. Kaiserliche Privilegien übertrugen denselben die ursprünglich gräfliche Gerichtsbarkeit mit allen, den Gaugrafen zugestandenen Amtsrechten auch über die, im Umkreis der Herrschaft derselben angesessenen Freien, und so bildeten sich geschlossene Territorien, wobei die Erblichkeit der Beneficien aus Gewohnheit bereits zum Recht geworden war.[4]) So wurde der überwiegend größte Theil des Volkes schutz- und dienstpflichtig, der gemeine Freie ein Hintersasse seines Dienst- und Schutzherrn, und späterhin, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft seiner Person und seines Hofes, als dessen Unterthan bezeichnet.[5])

Mit der Erwerbung der Amtsrechte der Gaugrafen und Herzöge begann die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt schon im 12. und 13. Jahrhundert[6]), und nach deren Vorbild späterhin bei dem reichsmittelbaren Adel mit der Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit über freie und unfreie Hintersassen, — im Anschluß an die Eigengerichte über die dem Herrn eigenbehörigen Personen und Güter, in der Regel aber in Folge lehnsweiser Uebertragung mittelst besonderer Privilegien der Territorialherren, die der guts- und gerichts-obrigkeitlichen Gewalt, nebst dem Gutsunterthänigkeitsverbande, woraus dann wiederum mancherlei Dienst- und Zinspflichten, als Schutzgeld, Hausgenossenzins, Gesindezwangsdienst u. s. w. auch gegen Nichtangesessene abgeleitet wurden. Der von den Hintersassen dem Guts- und Gerichtsherrn zu leistende Huldigungs- und Unterthänigkeitseid befestigte das Verhältniß vollends.[7])

---

1) Eichhorn, II. §. 88. S. 239. §. 171. S. 383.

2) Eichhorn, I. §. 171. S. 384, 385. — Walter, I. S. 108. — Wigand, II. S. 154, 155.

3) Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn u. Corvey, Thl. I. Buch 2. S. 247, Thl. II. S. 165 166.

4) Eichhorn, I. §. 86. S. 235, II. 222. S. 31—36. — Walter, I. S. 89 bis 97, 140, 201.

5) Eichhorn, I. §. 57. S. 158. II. §. 223. S. 37. — Walter, I. S. 197, 198.

6) Eichhorn, II. §. 299. u. 300. S. 337, 339. — Walter, S. 192—195.

7) Eichhorn, II. §. 302. S. 352 sqq. §. 303. S. 356 sqq., Landbuch Kai-

Diejenigen Bauern, welche die gemeine Freiheit ihrer Person und das, obwohl mit Abgaben, Zinsen und Diensten beschwerte, Eigenthum erhalten hatten, nahmen auch noch später an der Ordnung ihrer Verhältnisse mittelst autonomischer Festsetzungen oder durch Verträge mit dem Zins- und Dienstherrn und in Genossenschaftsgerichten Theil, so besonders die zu einem Oberhofe gehörigen, unter dem Hofesschulzen zu eigenen Hofesgemeinden vereinigten hofhörigen Eigenthümer der Hobsgüter. Seit frühester Zeit sind die Besitz-, Dienst- und Leistungs-Verhältnisse der bäuerlichen Wirthe durch geschriebene Hof- und Dienstrechte, Bauerköhren, Weisthümer u. s. w. festgestellt worden, welche Urkunden denkwürdige Monumente sowohl der Sitten und Rechtsverhältnisse der Vorzeit, wie des Sinnes der Nation bilden, auch die kleinen Rechtsverhältnisse durch Kodifikation von Herkommen und Gewohnheit genau zu fixiren und dadurch die Rechte zu sichern. [1])

Selbst unfreie Gemeinden bewahrten öfter in den sie betreffenden Gemeinheits- und Dorfs-Angelegenheiten das Recht zu verbindlichen Einigungen und statutarischen Ordnungen [2]), sogar eine Mitwirkung bei Entscheidung von Streitigkeiten über Dorfpolizeivergehen und ähnliche Sachen und mit dem vom Guts- und Gerichtsherrn gesetzten Gemeindevorsteher, unter Zuziehung der von jenem oder der Gemeinde bestellten Schöffen, insbesondere bei der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit. [3]) In den Westphälischen Freigerichten saß noch lange Zeit hindurch auch der freie Bauer zu Gericht.

Der geringeren Beeinträchtigung von Alters hergebrachter Freiheits- und Eigenthums-Rechte beim Bauernstande war mitunter der Umstand günstig, daß sich guts- und gerichtsobrigkeitliche Befugnisse nicht immer in derselben Hand vereinigten, auch der Kompetenzkreis der letzteren mit den gutsherrlichen Territorien nicht immer zusammenfiel, daß ferner dieselben Höfe verschiedenen Gutsherren dienst- und zinspflichtig blieben, wie dies am häufigsten in Westphalen der Fall ist, auch in der Altmark, wo Zaungerichte öfter im Gegensatz standen zu den Dorfs- und Straßengerichten, und sogar Freibauern vorkamen mit eigener Gerichtsbarkeit oder doch mit Exemtion vom Ortspatrimonialgerichte. [4])

Durch die völlige Ausbildung jenes organisch zusammenhängenden Systems der geschilderten Verfassungs-Einrichtungen kam es denn im Laufe von einigen Jahrhunderten, während einer Periode, in welcher sich fast alle Elemente der gesellschaftlichen Ordnung in Kampf und Gährung befanden (wie Eichhorn sagt), dahin: „„daß die schutzpflichtigen Landsassen nebst den Leibeigenen und den anderen unfreien Hintersassen es ausschließlich waren, auf welche man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft gewälzt hatte."" [5]) Damals mußten die Hörigen der Kirche, zum Theil wiederum gegen besondere Abgaben, ihre Scheunen und Zufluchtsstätten innerhalb des Gottesackers er-

---

ser Karls IV. von 1375 in der Mark Brandenburg. — Goetze, das Provinzialrecht der Altmark. Thl. II. S. 321. — Walter, I. S. 285, 303—306, 311, 312, 317. — Wigand, I. S. 69. II. S. 165, 166. — Sommer, I. S. 268.

1) Walter, I. S. 337, 355. — Sommer, I. Thl. 2. Bd., die Beilagen zu dem mehrerwähnten Werke, in welchen die ausführlichen Weisthümer, Festsetzungen und vertragsmäßigen Einigungen über Hof- u. Dienstrechte mit Bestimmungen über Besitz- und Erbrecht, Dienste und Abgaben, Dorfspolizei und Landeskultur, Uebergabe zur Hörigkeit u. s. w., zum Theil schon aus dem 12ten Jahrhundert zu finden sind. — Wigand, a. a. O., urkundliche und gesetzliche Beläge im 2. Abschn. des II. Theils rc.

2) Eichhorn, II. §. 249. S. 153.

3) Eichhorn, II. §. 303. S. 358, 361. — Walter, I. S. 316.

4) Eichhorn, II. 303. S. 395. — Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogthum Westphalen, S. 4. — Wigand, a. a. O. — Goetze, Provinzialrecht der Altmark. Thl. II. S. 325 ff.

5) Eichhorn, Thl. II. S. 39. §. 223. u. Thl. II. S. 5. 6.

richten, um nur ihre Erndten vor Gewaltthätigkeiten und Raub zu sichern [1]); die Vögte und Untervögte, denen das Schutzrecht und die Gerichtspflege in den Immunitäten übergeben war, wurden (wie Walter sagt) die Tyrannen der Schwachen, deren Beschützer sie sein sollten. [2])

Mit dem Beginne der Landeshoheit und der Einführung des Feuergeschützes kamen zu den früheren Naturalleistungen in vielen Territorien theils neue Leistungen der Art für den landesherrlichen Hofhalt, theils aber auch neue, ebenfalls auf die bäuerlichen Hintersassen repartirte Steuern, als beständige Realabgaben ihrer Höfe, hinzu. [3])

Mit der Ausdehnung des bäuerlichen Hörigkeitsverhältnisses, besonders in den westlichen Provinzen, bildete sich vorzugsweise dort der Rechtssatz, daß die Erbschaft der Hörigen vom Herrn durch eine Abgabe, (mortuarium, Todtfall, Besthaupt, Curmede), gelöst werden müsse, wenn nicht der Herr, wenigstens in Ermangelung von Descendenten und hofhörigen Erben, die ganze Verlassenschuft als verfallen ansehen sollte. Oefters wurde unbedingt die Hälfte des Nachlasses als mortuarium in Anspruch genommen. [4])

Schon früher waren manche Marken- und Gemein-Waldungen in Königl. Bannforsten verwandelt. Die aus dem (Longobardischen) Feudalrechte abgeleiteten Regalitäts-Ideen bewirkten späterhin, bei Entstehung der landesherrlichen Gewalt, die Ausdehnung des durch harte Strafgesetze geschützten Forst- und Wildbanns auf die größeren, nicht im ausschließlichen Privateigenthum besessenen Waldungen. Demnächst wurde das aus der Voigtei und aus der Guts-, Schutz- oder Gerichtsherrlichkeit abgeleitete polizeiliche Aufsichtsrecht über Gemeinde- und Gesammtwaldungen der Hintersassen und Unterthanen nicht selten dazu gemißbraucht, um die Theilnahmerechte am Mit- und Gesammteigenthum auf Anrechte zu einzelnen Nutzungsgegenständen zu beschränken und in bloße Servituten zu verwandeln. [5])

Dies, wie die drückende Abgabe des mortuariums, welche die Verarmung der bäuerlichen Familien zur perennirenden Wirkung haben mußte, sodann die Entrichtung des für die Landkultur so schädlichen Zehntens, der schon früh in Laienhände überging, gehörten deshalb zu den Hauptgegenständen der Beschwerden und Petitionen der Bauern bei dem im südlichen Deutschland bis Thüringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig hin (1525) ausgebrochenen Bauernaufstande. Die 12 Artikel des Bundschuhs verlangten namentlich Aufhebung der persönlichen Unfreiheit, Abstellung der gegen Herkommen und Verträge eingeführten Dienste, Ermäßigung zu hoher gutsherrlicher Abgaben nach dem Maaße und Verhältniß der Prästationsfähigkeit, die Aufhebung des Todfallsrechtes, Abschaffung der willkürlichen Geldbußen in Strafsachen, das Recht der Mitbenutzung von Holzungen und Gewässern, insoweit der Besitzer keinen rechtmäßigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweisen könne, nebst der Zurückgabe der ursprünglichen Gemeindegüter, wenn diese nicht von den Gemeinden veräußert worden, sodann Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer, der Armen und der gemeinen Nothdurft. [6])

---

1) Walter, I. S. 280, 281. — Wigand, II. S. 219, 202.

2) Walter, I. S. 289.

3) Walter, I. S. 285. — Eichhorn, III. §. 424. S. 217. II. §. 308. S. 381.

4) Eichhorn, II. §. 343. S. 477. §. 368. S. 577.

5) Eichhorn, I. §. 199. S. 50. II. §. 362. S. 549. IV. §. 548. S. 410 und Anmerkung zu §. 485. S. 58.

6) Eichhorn, IV. §. 485. S. 55. — Sleidanus, Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen, Uebersetzung von Carlstadt. Buch V. S. 55 u. 57, und in Luthers ausgewählten Schriften, herausgegeben von Zimmermann in Darmstadt die Aufsätze: von „weltlicher Obrigkeit“ und „Sendschreiben an die Fürsten, Herren und den Adel Deutscher Nation.“

Die freien Stände und Berufsklassen hatten sich in besonderen Einigungen zu korporativen Verbänden zusammen geschlossen. In diesen suchten sie ihre besonderen Interessen und Rechte durch Privilegien und Verträge, Landtagsrezesse und Einigungen mit dem Landesherrn, — unter diesen Formen des Privatrechts, — geltend zu machen, deren Gegenstand neben der Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Angelegenheiten, auch die Dienste, Abgaben, Laudemien und Zehnten der unvertretenen Hintersassen und Landgemeinden waren.[1]) Dringende Geldnoth zwang die Landesherrn, jenen Ständen, — den Herren, Prälaten und Rittern, — einestheils Exemtionen in Betreff der Besteuerung ihrer Grundstücke, ferner ihres von auswärts einzuführenden Bedarfs an Wein, Salz u. s. w., ingleichen die Freiheit von Ausgangszöllen für die auf ritterfreien Gütern gewonnenen Produkte an Wolle, Getreide rc., anderentheils Privilegien, bezüglich der Gerichtsbarkeit, wegen Nichtavokation der Unterthanenprozesse vom gutsherrlichen Gericht erster Instanz, wegen freierer Disposition über die Lehne, wegen des Auskaufens und Einziehens von Bauerngütern u. s. w., öfter sogar das Recht zum bewaffneten Widerstande bei Schmälerung der bewilligten Privilegien oder für den Fall neuer Steuerforderungen, stets aber einzuräumen, daß ihr Rath und Konsens bei allen wichtigen Landesangelegenheiten, selbst bei Bündnissen eingeholt werden solle.[2])

Nur für Reichssteuern (Türkenhülfe, Römermonate) und außerordentliche Hülfen, in den Fällen des Krieges, der Abtragung dringender Landesschulden oder Beseitigung anderer drückender Landesnoth galt keine Steuerfreiheit[3]), welche sich auch nur auf die ursprünglichen Lehn- und Ritterhufen, (in der Mark Brandenburg sechs beim Ritter und vier beim Knappen), erstreckte.[4])

Vor der Special-Geschichte der Agrarverhältnisse, besonders der mittleren und östlichen Provinzen des Staats, muß einer im 13. Jahrhundert entstandenen wissenschaftlichen Sammlung von Gewohnheiten, Weisthümern und richterlichen Erfahrungen, des s. g. Sachsenspiegels, gedacht werden, welcher zwischen den Jahren 1231 und 1235 durch einen Thüringischen Landgerichts-Schöffen Eicke von Repgow verfaßt, sodann 1340 durch einen Märkischen Edelmann und Rechtsgelehrten v. Buch glossirt wurde[5]), indem derselbe unter anderem wichtige Zeugnisse über die Agrar- und bäuerlichen Verhältnisse enthält[6]), in allen Slavisch-Deutschen Ländern, bis Ostpreußen hin, in Schlesien, hier in der Bearbeitung als Schlesisches Landrecht, — und

---

1) Eichhorn, I. §. 260. S. 158. II. §. 308. S. 381, 384. III. §. 427. S. 241.

2) Eichhorn, III. §. 423. S. 207 sqq. §. 424. S. 217 sqq. §. 425. S. 230 sqq. IV. S. 401—403, 407, 408—620. — Walter, I. S. 294—297, 384. — Cfr. auch die Landtagsrezesse und Landtagsreverse der Kur- und Neumark aus den Jahren 1534 bis 1653 im 6. Theile 1. Abschn. von Mylius Corp. Constit. Marchicarum.

3) Walter, I. S. 322—324. 326. — Eichhorn, II. §. 306. S. 371. 377. III. 427. S. 243—247.

4) Gercken dipl. vet. Marchiae, I. S. 15. — W. v. Raumer, ältere Geschichte der Mark Brandenburg. S. 67—74. — Riebel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Berlin 1832. II. Theil. S. 109, 110 ff. — Landbuch der Mark Brandenburg unter Carl IV. (durch den Minister v. Herzberg), S. 44. — Eichhorn, II. §. 279. S. 228. u. ff. §. 281. Anm. b. S. 239. §. 284. Anm. f. S. 256. §. 285 a. S. 259.

5) Walter, I. S. 339. — Gaupp, das Schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356 an sich und in seinem Verhältniß zum Sachsspiegel, S. 79, 80, 97, 124, 130, 135 sqq. 211, 249, 250 sqq. 286. — Goetze, Provinzialrecht der Altmark. I. Theil. S. 5.

6) Walter, I. S. 340, 341.

selbst in Polen Ansehen gewann und von um so größerem Werth wurde, als er nicht lange vor der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland entstand und dazu beitrug, dessen bekanntlich so ungünstigen Einflüssen auf die Verhältnisse des Bauernstandes entgegenzuwirken.

Zweiter Abschnitt.

Die früheren besonderen Agrar-Verhältnisse der einzelnen Landestheile des Preußischen Staates.

I.

Die Mark Brandenburg einschließlich der Alt- und Neumark (ausschließlich der Niederlausitz und der zur Mark gehörigen, vormals Sächsischen Landestheile).

Im achten und in den folgenden Jahrhunderten (jenseits der Elbe unter der Herrschaft der Sachsen, diesseits der Slaven) wurde die Mark Brandenburg mit Ausnahme der Ucker- und Neumark, in der Zeit von 1147 bis 1162 durch den Markgraf Albrecht von Nordsachsen nach und nach erobert, hierauf aber theils mit Sächsischen, theils mit Flämingischen und Holländischen Kolonisten bevölkert. Die Ukermark wurde erst 1251, die Neumark nebst Lebus 1220—1267 erworben. Unter den Kolonisten blieb die dünne, von Ackerbau und Fischerei lebende Slavische Bevölkerung großentheils zurück; sie wurde bald in Recht, Sitte und Sprache bis auf wenige spätere Ueberreste germanisirt und in die deutsche Agrar- und Dorfsverfassung eingereiht.[1]) Vollkommene Immunitäten, zum Theil durch kaiserliche Privilegien und mit dem Rechte der Ansetzung von Kolonisten, erhielten auch in der Mark zuerst die geistlichen Stiftungen[2]). Die Kolonisation der Mark erfolgte durch einzelne Unternehmer, welche wüste Feldmarken erkauften und an Kolonisten anderweit veräußerten und vertheilten (als emtores, locatores). Der Unternehmer, der Schulz (scultetus, praefectus, auch magister civium oder villicus), wurde mit dem Schulzengehöft, häufig nebst Schäferei- und Krugrecht, wie mit dem Schulzenamte, für sich und seine Nachkommen erblich beliehen, gab in der Regel weder Ackerzins noch Zehnt, wohl aber die Bede, mußte dagegen ein Lehnpferd zum Kriegsdienst stellen, an dessen Stelle schon früh eine Geldabgabe trat.[3]) Die anderen Grundbesitzer, mit Ausnahme der Ritter und Knappen, waren theils Lehnbauern[4]), theils Freibauern ohne Lehnsverhältniß, theils Kossäthen und Fischer. Die Bauern besaßen in der Regel 2—3 Hufen, waren zu Abgaben und Diensten, meist indeß nur zur Zahlung eines Ackerzinses, außerdem zu Burgdiensten (Heerdiensten, servitium curruum) und Gemeindelasten, wie zum Zehnten (dem Feld- und Fleisch-Zehnten) verpflichtet. Da das Land den Unternehmern und Anbauern aus- und zugemessen wurde, so mußten Berechtigungen zur Fischerei, Hütung oder Holzung auf markgräflichen oder anderen Gründen gegen besonderen Zins erworben werden.[5]) Die Kossäthen (cossati, Kotseter) in verschiedener Abstufung des Grundbesitzes, waren meist auf Korn- und Hühnerabgaben gesetzt, dagegen bedefrei, öfter aber auch an Stelle der

1) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. Theil. S. 5 ff. 17, 23, 31, 40 sqq. 48 sqq. 108.
2) Riedel, a. a. O., S. 41.
3) Riedel, a. a. O., S. 203—210.
4) Riedel, a. a. O., S. 218.
5) Riedel, a. a. O., S. 219 ff.

Abgaben zu Diensten, zum Bau der Schlösser oder zur Erndte verbunden.[1]) In der Altmark bestand beim Bauernstande ohne Unterschied von jeher Freiheit der Person und volles Eigenthum, ebenso im Lande Lebus, wo 1313 den Vasallen, Bürgern und Bauern, bei Einrichtung und Auftragung eines Wehrgerichts, gleichwie in der Altmark, versichert wurde: „sie sollten so gut, wie Ritter, Knappen und Bürger bei ihrem Rechte nach Herkommen belassen werden." Ob in den später von Pommern erworbenen Theilen der Uckermark und Priegnitz, wie in der von Polen erworbenen Neumark und in den Ländern Beeskow und Storckow neben persönlich Freien, — den Deutschen Kolonisten, und manchen freien Slaven, — unter letzteren bereits Leibeigenschaft bestanden hat, ist unermittelt. Aus einem Rechtsgutachten mehrerer Edeln und des Stadtraths zu Prenzlau vom Jahre 1383 ergiebt sich vielmehr, daß die Bauern frei verziehen durften, wenn sie den Hof an einen tüchtigen Gewährsmann verkauft und ihre rückständigen Abgaben bezahlt hatten.[2])

Schon früh gab es neben den freien und Lehnbauern in der Mittelmark, aber auch in der Priegnitz, Ucker- und Neumark, Laßbauern (Lassen, Laten), welche im Gegensatz zu ersteren und den (späteren) Leibeigenen (glebae adspriptis in der Ucker- und Neumark), eine dritte Art bäuerlicher Wirthe bildeten, die als „gemeine Bauern oder Kolonen" mehr zu den Freien, wie zu den Leibeigenen gehörten und nur rücksichtlich ihrer Höfe, der davon zu leistenden Frohndienste, Pächte und Geldzinsen, gebunden und in ihrer Freiheit insoweit beschränkt waren, als sie ohne Wissen und Willen des Herren ihre Grundstücke nur dann freiwillig verlassen und veräußern durften, wenn sie an ihrer Stelle einen tüchtigen Gewährsmann schafften, im Uebrigen jedoch in ihren persönlichen Zustands- und Familienrechten, in der Disposition über ihr Vermögen, wie in der Freiheit, Verträge zu schließen und Testamente zu machen, sowie in der Befugniß, sich und ihr Vermögen vor Gericht selbstständig zu vertreten, jedem anderen Freien gleichstanden."[3])

Die von den bäuerlichen Gütern zu leistenden Abgaben und Dienste privatrechtlicher Art durften schon in frühester Zeit nicht einseitig erhöht oder verändert werden, so lange die Familie im Besitz war. Gleichwohl werden schon im 13. Jahrhundert die Bauern als Unterthanen derjenigen Berechtigten bezeichnet, welchen sie Ackerzins entrichten oder von denen sie Belehnung nachsuchen mußten[4]), obschon damals nur die einzelnen Rechte eines Gerichtsherrn, eines Kirchenpatrons, Voigts oder Dienstherrn vereinzelt den entsprechenden Verpflichtungen der Bauern gegenüberstanden. Meist gab es nur s. g. Bauerdörfer, gegründet durch Kolonisation unter Vermittelung der Lehn- und Erbschulzen. Im Lande Lebus fanden sich zur Zeit der Aufnahme des Landbuchs unter Carl IV. (1375) Lehnschulzen in 135 Dörfern; ebenso zahlreich waren dieselben im Lande Sternberg.[5]) Solche Feldmarken ganzer Dörfer, welche von einem oder mehreren Edelhöfen aus benutzt wurden, waren selbst noch zur Zeit des Landbuchs (1375) selten.

Um die Zeit von 1615 und 1624 war jedoch eine große Menge kontributionspflichtiger Hufen, ohne landesherrliche Genehmigung, in dem Schoß-

---

1) Riedel, a. a. O., S. 250—262 und wegen der Fischer und Krüger, S. 263—272.

2) Riedel, Thl. II. S. 192, 273, 368.

3) Practica civilis Marchica rerum forensium per resolutiones demonstrata etc. von Müller, Churfürstl. Brandenburgschem Rathe, Direktor der mittelmärkisch ständischen Kasse, Berlin und Frankfurt 1678 resol. XCVII. S. 235—238. — Riedel, a. a. O., S. 272—283.

4) Müller, a. a. O. u. Riedel.

5) Stentzel, Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien. 1848. S. 4.

buch und der Kontributionsrolle gelöscht und den steuerfreien Vasallen- und Rittergütern einverleibt, weshalb dies für die frühere Zeit, von 1624 zurück, nachträglich gutgeheißen, hingegen für die Zukunft streng verboten wurde [1]), und schon früher, um das 14. Jahrhundert, wurde die Noth der Landesherrn Veranlassung zur lehns-, pfand- oder kaufsweisen Veräußerung einzelner öffentlicher Abgaben und Dienste (Beden, Burgfrohnen, Zehnten), sodann der niederen und selbst der höheren Gerichtsbarkeit, hiermit auch der Lehnsherrlichkeit über die Erbschulzenhöfe, nebst den Patronatrechten, besonders an die Besitzer von Ritterhufen. Durch dergleichen Erwerbungen innerhalb der einzelnen Dorfsfeldmarken bildeten sich allmählig die erweiterten und vereinigten dienst-, guts- und gerichtsherrlichen Rechte zu einer obrigkeitlichen Gewalt über ganze Dörfer aus. [2])

Von besonderem Interesse für die Agrargesetzgebung ist das bäuerliche Abhängigkeits-, Besitz- und Dienstverhältniß, — die Leibeigenschaft und die Gutsunterthänigkeit, das Erbrecht zu den Höfen, das Maaß der Dienste und Leistungen, nebst dem den Bauern zur Seite stehenden Rechtsschutz gegen willkührliche Entsetzung oder gegen Veränderung und Erhöhung ihrer Lasten.

Die Erwähnung der „Leibeigenschaft" kommt seit dem 16. Jahrhundert in Urkunden des öffentlichen Rechts, (Landtagsrezessen, Bauer- und Gesinde-Ordnungen), der Mark Brandenburg zuerst 1653 vor. [3]) In früheren Urkunden dieser Art ist davon nicht die Rede, und zu keiner Zeit von einer Nichterblichkeit bäuerlicher Höfe. Der Sachsenspiegel und dessen Glosse bezeugen [4]), 1) daß, weil man in der Mark den Bauern die Hufen zuerst wild und unangebaut ausgethan, nachdem sie durch der Leute Arbeit gebessert worden, die Märkischen Bauern ihre Höfe nunmehr nach ihrem Gefallen verkaufen dürften, die Hufen der Bauern Erb hießen und besser seien, denn Erbzinsgut"; 2) daß die Lassen hingegen zum Gute geboren und daher desselben ohne des Herrn Willen sich zu entziehen nicht befugt, daß zu den Lassen aber die besiegten Eingeborenen zu rechnen seien; — und nach dem Ergebniß wissenschaftlicher Forschungen und den späteren Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden, wie der höheren Gerichte, hat es sich als zweifelloses Recht herausgestellt, daß die Geburt zum Hofe mit der Pflicht zu dessen Annahme — (die Guts- und Eigenhörigkeit) — das Erbrecht zum Hofe stets gleichzeitig begründete und von selbst bedingte. [5])

Nun wurde aber nach der Mitte des 17. Jahrhunderts behauptet: „daß Leibeigene aus den ihnen eingethanenen Höfen nach Willkühr des Herrn herausgeworfen, auch nach dessen Belieben mit höheren und anderen Diensten belastet, ingl. dessen Straf- und Züchtigungsrechte unterworfen werden dürften. [6])

---

1) **Mueller** practica Res. C. S. 255—265 und die daselbst angef. Landtagsreverse, Bescheide und Erkenntnisse für Kur- u. Neumark.

2) **Riedel**, S. 202, 213, 214 ff. — Müller Resol. XCVIII. S. 242, 243.

3) Vergl. Receß v. 26. Juli 1653 für die Mark diesseits der Oder und Elbe Nr. 22., Specialrevers v. 29. Aug. ej. a. für die Städte der Neumark Nr. 16. betr. deren Beschwerde wegen Auskaufens der Bauern und Mißbrauchs der Leibeigenschaft Seitens des Adels. Rabe, Sammlung, Bd. I. Abth. I. S. 37 sqq. u. S. 95 sqq. C. C. M. Thl. 6. Abth. I. S. 425. Nr. CXVIII. u. S. 477. Nr. CXX. Es wird den Städten verheißen, „die Sache durch die Neumärk. Regierung untersuchen zu lassen und dafern die Leibeigenschaft nicht gebräuchlich, solle sie nicht eingeführt werden."

4) Vergl. Homeyer, I. Thl. des Sachsenspiegels, Buch 2. Art. 59. Buch 3. Art. 79. u. Glossen u. Einleitung S. III. u. S. LIV.

5) Eichhorn, II. §. 368. u. Anmerkungen S. 575—579. — Riedel, II S. 279—282. — Koch's Schlesisches Archiv, Bd. 2. S. 406.

6) **Mueller** Resolut. 100. §. 2. u. Resol. 99 §. 23.

Indem man die früheren Landtagsrezesse und Unterthanen-Ordnungen aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit den späteren vergleicht, erkennt man, daß auch in der Mark, wie überall innerhalb der Gebiete derselben Landesherrn, die Gesetzgebung darauf ausging, die individuellen, oft verschieden gestalteten Verhältnisse dieser Art zu verwischen und auszugleichen, wodurch häufiger, als umgekehrt, freie Bauern und Eigenthümer auf das Niveau erbunterthäniger Stellenbesitzer (der glebae adscripti) herabgedrückt wurden, daß aber das Gutsunterthänigkeitsverhältniß, und zwar eben sowohl in der Alt-, als in der Neu- und Uckermark, hauptsächlich erst in der letzten Zeit des 30jährigen Krieges und nach dessen Beendigung, seine strengere Form und seinen härteren Charakter annahm, als Folge theils der einflußreichen, ausschließlichen Mitwirkung der in ihren Interessen kollidirenden berechtigten Stände bei der Gesetzgebung, theils der Sorge der Regierungen für Wiederbevölkerung des verwüsteten Landes, Wiederbesetzung der verlassen stehenden Höfe, sodann für einheitlich geordnete Polizeieinrichtungen, späterhin für Rekrutirung der stehenden Heere; während die freiere Veräußerlichkeit der Vasallen- und Rittergüter, unter dem Einfluß des, mit Errichtung des Kammergerichts (1516), in die Mark eingeführten Römischen Rechts und der Konstitution wegen Erbfälle von 1527 [1]), bereits in älteren Landtagsrezessen zugestanden ist, indem z. B. der Landesrevers vom 16. März 1602 (Nr. 17.) bestimmte, „daß es bei der gemeinen Gewohnheit, die Lehngüter frei zu verkaufen, vorbehaltlich der landesherrlichen Bewilligung und des von jedem 1000 Thlr. herkömmlichen Konsensgeldes, sein Bewenden behalten solle.“

Die Landtags-Rezesse von 1534, 1536, 1538, 1572, 1602 [2]), größtentheils für Kur- und Neumark, zum Theil für letztere allein erlassen, enthalten von der Leibeigenschaft, wie überhaupt von einem Unterschiede in den persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen und Rechten, einerseits in der Neu- und Uckermark, andererseits in der Mittel- und Altmark, noch keine Andeutung, und erst später entstanden bäuerliche Pachthöfe. Gleichmäßig und allgemein wird dort z. B. auf die Beschwerde über das Verziehen der Unterthanen nach Städten und anderen Ortschaften nur verboten, „angesessene Bauern, ohne Wissen und Willen der bisherigen Herrschaft und ohne deren Abzugsbrief, als Bürger und Unterthanen anderswo aufzunehmen“; desgl. wird die bisherige Herrschaft ermächtigt, „den solchergestalt verzogenen Unterthanen ihre Zinsen und Nutzungen aus ihren verlassenen Bauergütern mit Beschlag zu belegen und ihnen vorzuenthalten.“ — „Auch sollen dergl. ausgetretene Unterthanen an ihre frühere Obrigkeit zurückgeschickt werden.“

So war ebenso generell und wiederholt in Betreff des Gesindezwangsdienstes nur bestimmt:

„Welche Unterthanen Kinder haben in Unsern Landen, die sie zu ihrer eigenen „Arbeit nicht gebrauchen und als Dienstboten vermiethen wollen, sollen sie vor „allen ihrer Herrschaft gegen billigen Lohn anbieten und gönnen; mögen sie aber, „sobald die Herrschaft ihrer nicht bedürfte, alsdann nach Gefallen bei andern in „Dienst bringen“.

Im Landtagsabschiede und Reverse der Neumärkischen Landschaft vom 11. Juli 1611 [3]) wird auf die Beschwerde der Prälaten, Herrn und Ritter-

1) Landtags-Rezesse und Reverse von 1534, 1536, 1538, 1539, 1572. — Mylius Nov. Corp. Const. Marchicarum, Thl. 6. Abschn. 1. S. 28, 35, 48, 55, 110 und besonders Landes-Revers v. 16. März 1602 (ibid. S. 161).

2) Corpus Const. March. Thl. 6. Abth. 1. S. 26, 34, 43, 54, 63, 110, 147, vergl. auch die Landes-Ordnung im Sternbergschen Kreise von 1652. C. C. M. 5. Thl. 1. Abth. 1. Cap. S. 53 unter Nr. 27 und 34, wo unter Nr. 35. auf die Entziehung vom Gesindedienst der Verlust der Erbschaft angedroht ist.

3) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 219.

schaft des Arnswaldeschen, Dramburgschen und Schievelbeinschen Kreises, wonach:

„ihre Leute und Unterthanen, auch deren Kinder, bevor sie sich von der schuldigen „und von Alters hergebrachten Subjektion gegen ihre Junker losgemacht, in „die Aemter und Städte zögen, bei welchen die von Adel hernach wegen ihrer An„sprache oft gar keine Hülfe erlangten", —

nur das Verbot wegen der Annahme solcher Unterthanen ohne Abzugsbriefe, und zwar mit der Bestimmung erneuert:

„daß die Herrschaft außerdem nicht schuldig sein solle, den Unterthanen etwas „von ihren Gütern oder Erbschaft verabfolgen zu lassen; in Betreff aller „derjenigen, welche künftig austreten würden, solle die Revokation und Citation durch „öffentliches Proklama geschehen".

Dabei heißt es weiter:

„daß es aber die Herrschaft wegen der Ablösung billig und erträglich machen möge, „damit die Leute an Verbesserung ihrer Lage nicht gehindert und nicht zu sehr be„schwert würden".

Strengere Verordnungen wider das Entlaufen der Bauern und Kossäthen, „welche sich muthwillig in Schulden vertieften, ihr Vieh, fahrende Habe und Getreide heimlich zu Gelde machten, bei Nachtzeit fortschafften, dann heimlich davon gingen und die Häuser und Höfe stehen ließen", finden sich bereits in den gegen Ende des dreißigjährigen Krieges erlassenen renovirten Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen für die Kurmark diesseits und jenseits der Oder und Elbe von 1644, 1645, für die 6 Neumärkischen Kreise zwischen Oder und Warthe und für das Land Sternberg, auch die beiden Herrschaften Beeskow und Storckow von 1646 [1]); doch ebenfalls ohne Unterscheidung von Besitzqualitäten und Landestheilen.

Danach sollen die entlaufenen Bauern zurückgeschafft und so lange in Haft behalten werden, bis sie (wie es im Tit. 4. §. 2. selbst der Neumärkischen Gesinde-Ordnung heißt) einen andern Gewährsmann für den Hof geschafft haben; und ebendaselbst (§. 5.) wird bestimmt:

„daß ein Unterthan, welcher der Kriegsbeschwerungen wegen, seinen Hof zu ver„lassen gedrungen und Armuth halber zu bewohnen verhindert wäre, wofern ihm „auch von der Obrigkeit nicht geholfen werden könnte, dennoch nicht ermächtigt „sein solle, sich anderswo niederzulassen oder sich in Dienst zu begeben; vielmehr „nebst seinen Kindern gehalten sei, seiner Obrigkeit vor anderen um üblichen Lohn „und Unterhalt zu dienen, bis er von seiner Obrigkeit Hülfe erlange, oder selbst „die Mittel erwerbe, einen Hof anzunehmen und zu bewehren".

Viel strenger werden nun aber, in Folge der Beschwerden der Stände, die Bestimmungen der nach Beendigung des 30jährigen Krieges ergehenden revidirten Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen, in Bezug auf die Unterthänigkeit, den Gesindezwangsdienst, die Verpflichtung, verlassene Höfe anzunehmen und selbst in Bezug auf eine Schollenpflichtigkeit der unangesessenen Leute und Tagelöhner.

Das diesen strengeren Maaßregeln zu Grunde liegende Motiv hatten bereits die Bauer- rc. Ordnungen von 1644, 1645 und 1646 dahin ausgesprochen:

„daß durch das Weglaufen der Bauern und das Verlassen ihrer Häuser und Höfe, „der Landesherr um seine Schösse, die Junker und Obrigkeiten um ihre Pächte „und Dienste, die Gläubiger um ihre Vorschüsse gebracht würden, weil sich zu sol„chen spolirten Gütern niemals ein Kaufmann oder sonst jemand zur Uebernahme „finde".

Nun erst wird in der Ordnung für die Mittelmark, Priegnitz und Ucker-

1) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 38, 55, 75.

mark und die Herrschaften Beeskow und Storckow von 1681 und 1683 [1]) auf die Vorstellung der Ritterschaft der Uckermark und des Landes zu Stolpe, die hier — „gleichwie in Pommern und Meklenburg“ — herrschende, von der Mittelmark abweichende Gewohnheit „eines von uralters her eingeführten Rechtes der Leibeigenschaft“ ausdrücklich anerkannt:

„Kraft welcher die Unterthanen verbunden seien, täglich zu dienen, wann und wie „ihnen angesagt und mit so viel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hof„wehr gegeben und das alles bei eigener Kost und Unterhaltung. Die Unterthanen könnten ihre Höfe nicht verlassen oder verkaufen, auch keinen Gewährsmann „in ihre Stelle schaffen; die Kinder insgesammt wären in ihrer Eltern Kondition, „und eigene Leute, müßten in den Gütern, worunter sie geboren, verbleiben und „wären nicht nur schuldig, ihrer Herrschaft gewisse Jahre, — [für die übrigen „Landestheile waren drei Jahre bestimmt], — sondern so lange, als sie überhaupt „dienten und nicht etwas Eigenes unter ihrer Obrigkeit anfingen, als Gesinde zu „dienen; sie könnten von einem Dorfe ins andere, von einem Hofe auf den anderen „versetzt werden, ja es könnte wider der Obrigkeit Willen weder durch sie selbst, „noch durch Vorschub der Eltern irgend eine Veränderung mit ihnen vorgenom„men, auch der Entlaufene vindicirt und keine Verjährung dagegen vorgeschützt „werden“.

Dennoch heißt es wiederum noch in der um dieselbe Zeit erlassenen revidirten Bauer- rc. Ordnung für die 7 Neumärkischen Kreise und das Land Sternberg vom 14. September 1685 [2]) (Tit. 1.):

„daß nur diejenigen Bauer- und Koffäthen-Söhne und Töchter, welche mit Vor„bewußt der Herrschaft kein anderes vitae genus honestum erwählt, sondern „zur Bauer- und Feldarbeit tüchtig und bei dieser verharrten, so weit sie von ihren „Eltern zu deren eigenen Diensten nicht gebraucht würden und um Lohn dienen „wollten, der Herrschaft gegen billigen Lohn sich anzubieten hätten, indeß nach „Verlauf von 14 Tagen an andere Orte, wohin sie wollten, nur nicht außer Lan„des sich begeben und sogar während der Dienstzeit an ihrer Verheirathung oder „ihrem sonstigen Glücke nicht verhindert werden dürften, sobald sie nur einen Stell„vertreter geschafft oder das Jahr ausgedient hätten“.

Dabei ist jedoch hinzugefügt:

„Wegen der Dienstbarkeit und Leibeigenschaft solle es an den Orten, wo dieselbe „im Schwange, bei dem hergebrachten Brauche bewenden; auch die aus einem un„ehelichen Beischlaf erzeugten Kinder am Orte der Geburt unterthänig sein“; dem„nächst weiter, „daß die Hausinnen (unangesessene Tagelöhner), wenn sie vier „Jahre unter einer Herrschaft gewohnt, derselben unterthänig sein und bleiben „sollen“.

Ständischerseits wurde jedoch zu dieser Ordnung bald darauf eine Deklaration und ein Anhang beantragt. Diese Deklaration, vom 26. Juni 1687 [3]), ging nunmehr noch viel weiter und besagte:

„daß jene frühere Ordnung dem Leibeigenen keinen Grund geben solle zur Erwäh„lung einer andern Lebensart, zum Studiren, Handwerk u. s. w.; daß der Gesinde„zwangsdienst und die Verpflichtung zur Annahme der Höfe mit Rücksicht auf „den Zustand des Landes sich in Betreff aller Unterthanen-Kinder, von Bauern, „Koffäthen oder Fischern, so weit ausdehne, daß der Eltern eigenes Bedürfniß sich „auf einen Sohn und eine Tochter beschränken müsse, ingleichen daß die Bestim„mung wegen der nach vierjährigem Domicil eintretenden Unterthänigkeit der Hau„sinnen rückwirkende Kraft habe. Nur sollte den Hausinnen, welche noch nicht „vier Jahre unter einer Herrschaft gewohnt, der Zieh-Schein nicht willkührlich vor„enthalten werden“.

Diese sich steigernde Strenge in der Unterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit selbst unangesessener Leute sollte zugleich dem nach der Zeit des drei-

1) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 142.
2) C. C. M. 5. Thl. 3. Abth. 1. Kap. S. 172.
3) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 214.

ßigjährigen Krieges, nach Inhalt aller Landtagsrezesse und Gesinde-Ordnungen aus dieser Zeit eingerissenen Unfug begegnen:

„daß gesunde, kräftige Leute auf der Bärenhaut, unter dem Vorwande des Pferde- „oder des Viehhandels, in Krügen und auf den Dörfern umherlägen und Ver- „brechen verübten; dergleichen Leute sollten künftig gegen Tagelohn der Gerichts- „obrigkeit arbeiten und ohne deren Erlaubniß an keinen anderen Ort verziehen“.

So bildete der Zustand, welchen der dreißigjährige Krieg durch Verwüstung unzähliger Höfe und ganzer Dörfer, selbst vieler adliger Güter, bei ungeheurer Entvölkerung des Landes, nach dem Zeugniß aller oben allegirten publicistischen Urkunden, hinterlassen hatte, den historischen Hintergrund für die, als eine Maaßregel der Landes- und Sicherheits-Polizei betrachtete strengere Unterthänigkeit und glebae adscriptio, — und zwar ganz gleichmäßig für die Alt- und Mittel-, wie für die Ucker- und Neumark.

Was nun aber die Erblichkeit der Höfe betrifft, so war diese niemals Gegenstand des Widerspruchs oder der Beschwerde der Stände und konnte es in der That auch um so weniger sein, als (nach Ausweis jener Urkunden), in Folge der Verheerungen und Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges, die strengsten Maaßregeln nothwendig waren, um die Bauernkinder nur auf den elterlichen Höfen festzuhalten.

Die Reskripte v. 1. Juli 1656 und 5. April 1658 verboten deshalb den Söhnen der Bauern, wenn letztere deren nur einen oder zwei hätten, „sich der Subjektion zu entreißen und ein Handwerk zu lernen;“ und motivirten dies Verbot ausdrücklich dadurch:

„damit die Dörfer in ihrer gegenwärtigen Wüstenei nicht verblieben, weshalb aus „Gründen des bonum publicum und weil die Handwerker zu den Bauer- und Kos- „säthenhöfen niemals zurückkehrten, die Bauersöhne aus den Städten durch die „Landreuter zurückgebracht werden müßten; wolle der Kossäth oder Bauer seinen „Sohn los und frei haben, so müsse er der Obrigkeit einen untadeligen Ge- „währsmann stellen“.[1])

Abgesehen vom Gesindezwangsdienst haben hingegen andere charakteristische Merkmale der Leibeigenschaft, — z. B. ein Antheil an der Verlassenschaft des Bauern oder ein mortuarium (Sterbe- oder Todtfall) in der Mark nicht bestanden. Hingegen galten seit dem 16., besonders im 17. Jahrhundert in der durchgreifend germanisirten, weil auf Deutsche Sitten und Rechte kolonisirten Altmark, wo Freiheit der Person und vollkommenes Eigenthum der Bauergüter von Alters her bis zur neueren Zeit als unzweifelhaftes Recht angesehen wurde, dennoch gleichmäßig die in den übrigen Theilen der Mark Brandenburg eingeführten Wirkungen des Unterthänigkeitsverhältnisses, in Betreff des Unterthanen-Eides, der Genehmigung der Herrschaft zur Verheirathung der Unterthanen, des Gesindezwangsdienstes der Unterthanenkinder, so wie der Ausdehnung der Frohndienste; es mußte daselbst sogar ein Annahmegeld bei Erwerbung der Höfe entrichtet werden.[2])

Speciell für die Neumark und inkorporirte Kreise wurde durch das Patent vom 11. Februar 1698 noch angeordnet: „daß Unterthanentöchter (seßhafter und unseßhafter Leute), welche vom Orte wegheirathen wollen, nicht eher verabfolgt werden sollten, als bis der Gerichts-Obrigkeit des Orts ein Loskaufsgeld von 4—6 Thlr. erlegt sei, weil das Recht der Unterthänigkeit dadurch geschmälert und der Gerichts-Obrigkeit das Gesinde entzogen werde.[3])

Dagegen war nichtsdestoweniger auch in der Neumark das erbliche und

---

1) C. C. M. 6. Thl. 1. Abth. S. 495—498.

2) Goetze, Provinzialrecht der Altmark, Thl. I. S. 5., Thl. II. S. 20—22, 82. Altmärkische renovirte Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung von 1635.

3) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 341.

feste Besitzrecht der bäuerlichen Hofbesitzer damals unbestritten und es mögen dafür aus den älteren, wie aus den bereits erwähnten späteren Landtagsrezessen und Gesinde-Ordnungen noch einige entscheidende Zeugnisse angeführt werden.

So hielt es die Neumärkische Ritterschaft sogar für nöthig, Bestimmungen dagegen zu beantragen, daß die von ihren eigenen wüsten Feldern oder Aeckern gegen Heuerkorn an bäuerliche Wirthe überlassenen Ländereien Seitens dieser letzteren nicht als Eigenthum usukapirt werden dürften, ihr vielmehr die Aufkündigung freistehen solle; und nur in Folge ausdrücklichen Antrages der Neumärkischen Stände sind in den älteren Rezessen von 1534 und folg. diejenigen beschränkten Rechte in Betreff des Auskaufens der Bauerhöfe, welche dem Adel diesseits der Oder zustanden, auf die Mark jenseits der Oder übertragen. Das Auskaufen von Bauern war danach nur gestattet, gegen Zahlung des durch Abschätzung zu ermittelnden gemeinen Werthes, — dessen Hälfte mindestens sofort baar erlegt werden solle, — sodann allein unter der Voraussetzung, daß der Adel keinen eigenen Rittersitz habe und dazu den Bauerhof benutzen müsse. — Dergl. Auskäufe sollten aber möglichst verhütet werden. [1]) In den mehr gedachten Rezessen ist überall die Rede von den den Unterthanen gehörigen Höfen und Häusern, sogar von Geldvorschüssen, welche Freileute auf wüste Bauer- und Kossäthengüter den Unterthanen gegeben, von der Statthaftigkeit, einen Gewährsmann zu stellen, von der Verbindlichkeit der Kinder zur Annahme des väterlichen Hofes, und sollten die Unterthanen, welche wegen der Kriegsbeschwerungen von ihren Höfen zu weichen gezwungen, nicht gehindert werden, dieselben wieder zu beziehen. [2])

Dazu bestimmte die Bauer-Ordnung von 1651, wie es gehalten werden solle, wenn Wittwe oder Erben sich der Erbschaft des Hofes entzögen; ferner die Neumärkische Ordnung von 1685, wie es zu halten, wenn ein Bauer oder Kossäth sich bei seinem Hofe nicht erhalten könne, sodann der Anhang zur Neumärkischen Bauer-Ordnung von 1687 [3]) wegen der Ausgedinger, welche ihre Häuser den Kindern übergeben; obschon andererseits die Dienstpflicht der Ausgedinger, sofern sie Leibeigene sind, so weit ausgedehnt wurde, daß sie auch über das 56ste und 60ste Jahr hinaus nach Gefallen der Herrschaft Tagelöhnerdienste um Lohn zu leisten verbunden blieben.

Der ältere Neumärkische Landtags-Abschied von 1572 gestattete der Neumärkischen Ritterschaft sogar eigene Urbarmachungen und Rodungen neuer Aecker und Wiesen nur dann: „wenn dies ohne merklichen Abbruch und Schaden der bäuerlichen Hütung und anderer bäuerlicher Gerechtigkeiten geschehen könne."

Wie nach älteren Landtagsrezessen, so sollten auch nach dem, für alle Theile der Mark geltenden Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 (Nr. 22.) sogar widerspenstige Bauern nur wegen schwerer und sehr grober Vergehen von den Höfen entsetzt werden dürfen; selbst eine Obrigkeit, welche die Gerichte

---

1) Neumärkischer Landtagsabschied von 1572. C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 99. Landtags-Rezeß von 1577 ibid. S. 111. Churfürstl. Resolution auf der Ritterschaft gravamina vom 22. Decbr. 1593 ibid. S. 132, wo ausdrücklich der jedesmalige landesherrliche Konsens zum Auskaufen eines Bauern ein- für allemal und generell vorbehalten wird. Desgl. Landtagsabschied und Revers der Neumärkschen Landschaft vom 11. Juli 1611, S. 218. Special-Revers der Krossenschen Landschaft vom 12. Juni 1611 ibid. S. 238. Neumärkscher Landesrezeß v. 19. Aug. 1653 ibid. S. 472. Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653.

2) Revidirte Bauer- rc. Ordnung von 1651. C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 115. Neumärksche Ordnung v. 14. Septbr. 1685 ibid. S. 177 u. 179.

3) C. C. M. Thl. 5, Abth. 3. Kap. 1. S. 218.

und das Recht erster Instanz habe, solle dazu nur nach förmlicher Kognition und Untersuchung, auf Einholung von Urtel und Recht ermächtigt sein", und nach dem Rezeß von 1653, gleichwie nach dem allgemein geltenden Landtagsrezeß von 1572 [1]), sollten auch einem solchen ungehorsamen Bauern die Güter nach Würdigung und Taxe gebührlich bezahlt werden; wie denn auch schon die Resolution auf der Ritterschaft gravamina vom 22. Decbr. 1593 [2]) bestimmt hatte, daß der Ritterschaft gegönnt werden solle, die Leibgedinge der Wittwen nach deren Absterben zum Rittersitze zu schlagen, indeß „vorbehaltlich des Gebrauchs zum Leibgedinge in wieder vorkommendem Falle und daß mehr Leute nicht ausgekauft würden."

Die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Wirthe in der Neumark unterschieden sich, zufolge der erwähnten publicistischen Urkunden, von denen in der Mittelmark und anderen Theilen der Mark Brandenburg hauptsächlich nur darin, daß eine strengere Verpflichtung der Leibgedinger und unangesessenen Einwohner zur Leistung von Tagelöhnerdiensten für die Herrschaft gegen Lohn, sodann der Unterthanenkinder zum Gesindezwangsdienste und zur Annahme wüster Höfe galt. [3])

Was die Dienstverhältnisse der Bauern in der Mark betrifft, so war das Maaß der Dienste nirgends der Willkühr der Gutsherrschaften anheimgegeben. Der Neumärkische Landstagsrezeß vom 19. August 1653 erwähnt sub Nr. 19. der determinirten Dienste der Bauern, welche sie mit dem Vieh an 2 Tagen in der Woche zu leisten schuldig, und beläßt es wegen der Kossäthendienste bei Verträgen und Herkommen, befiehlt auch die Abordnung von Regierungs-Kommissarien behufs der Verwandlung der Naturalspeisung in ein gewisses Deputat in der Art, daß die armen Leute mit Fug keine Klage oder Beschwerde zu führen Ursache hätten.

Während nach älteren Landtagsabschieden, z. B. nach dem Neumärkischen von 1572, der Dienst in der Neumark und in dem Lande Sternberg mit Gespann und mit der Hand außer der Erndte auf 2 Tage festgesetzt wurde, verordneten die Reskripte vom 22. Juli nebst Deklaration vom 23. Juli 1572, daß die „armen Leute über die 2 Tage mit noch mehreren Diensten nicht ausgemattet und daß daher die Baufuhren darin eingerechnet, die Erndtedienste aber mit christlichem und billigem Maaß gefordert werden sollten, damit die armen Leute zur Einbringung der eigenen Erndte Zeit behielten, indem die 2 Tage in der Woche den Leuten bereits schwer genug würden." [4]) Das spätere, in Folge einer Konferenz mit den Ständen erlassene Neumärkische Dienstreglement vom 20. October 1720 [5]) ergiebt inzwischen, daß die Dienstpflicht eine schwerere geworden war, daß namentlich weit mehr Dienste, die Burgfuhren zum Theil auch außer dem ordinairen Hofedienste zu leisten waren. Doch bestimmte das Reglement von 1720 genau über Zeit und Maaß, Ladung u. dergl., nebenbei auch, daß, da die meisten Schulzenhöfe vom Adel und von Königl. Beamten besessen würden, tüchtige Vertreter an Ort und Stelle gehalten werden sollten.

Freilich lagen den Unterthanen außer den gutsherrlichen, auch noch die

---

1) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 112.

2) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 133.

3) Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze u. Verordnungen, 1. Bd. 1. Abth. S. 50, 91, 163, N. C. C. M. Thl. VI, Abth. 1. S. 425, 465 u. Thl. 5. Abth. 3. S. 213. — Vergl. über die Besitz- und Dienstverhältnisse und die Beschaffenheit der Bauern in den verschiedenen Theilen der Mark. Stengel, Beiträge, Bd. II. S. 3. Bd. XI. S. 105. — v. Kamptz, Jahrb. III. S. 327. XII. S. 309. — insbes. Mathis, juristische Monatsschrift, Bd. III. S. 32 sqq. Bd. XI. S. 119.

4) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 101, 102.

5) C. C. M. Thl. 6. Nachlese S. 58 seq.

Dienste zu Festungsbauten mit dem Gespann und der Hand ob, diese indeß, laut des Neumärkischen Landtagsabschieds von 1572, gegen Tagelohn, sowie andere öffentliche Dienste, z. B. bei Wolfsjagden, Wildfuhren u. dergl., deren Ausdehnung und Mißbrauch durch die Churfürstlichen Jäger und Beamten, häufig zur Sprache kam und gerügt wurde, endlich die Gemeinarbeiten und oft die Bestellung der Pfarr- und Kirchenäcker.

Die Geschlossenheit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen beruhte schon auf den Grundsätzen des früh in der Mark geltenden Sachsenrechtes, — wie in der Besteuerung, und in der Zehnt- und Zinsbelastung. Auch drängten nicht gerade, wie anderwärts, Bevölkerung, Kultur und Bodenbeschaffenheit zur Theilbarkeit hin. [1]) Selbst zu vollem Eigenthum besessene Höfe, wie die in der Altmark, wurden ungetheilt an einen Erben, sogar nach Erb- und Grundtaxen übertragen, bei denen lange Zeit hindurch nur Inventarium und bewegliches Vermögen zur Schätzung und Erbtheilung kam und die Gerichte eine Kognition über Auslobungen der andern Kinder aus dem Hofe und über die Ansetzung der Ausgedinge, im Interesse der Erhaltung prästationsfähiger Bauergüter, ausübten. [2]) Noch muß der Zehntpflicht in der Mark gedacht werden. Der Kurfürst Johann Sigismund hatte der Krossenschen Landschaft erklärt: [3]) „wie er nicht gestatten könne, daß die Unterthanen, dem Herkommen zuwider, mit der Abforderung des Zehent belegt würden."

Dagegen wurde 1685 [4]) die Abgabe des Zehnten an die Herrschaft resp. die Gerichtsobrigkeit, von allem Vieh der Hausinnen, desgl. der kleinen Freileute, welche eigene Häuser besaßen, — sofern nicht etwa schon an einzelnen Orten die Abgabe des 5ten oder 6ten Stückes hergebracht sei, zunächst in der Neumark generell eingeführt, diese Zehntabgabe auch auf Ansuchen der Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Städte der Neumark, des Landes Sternberg und der inkorporirten Lande, durch Edikt vom 9. Septbr. 1699, auf alle Unterthanen und Dorfseinwohner an alle und jede Gerichtsobrigkeiten, — als Aequivalent des obrigkeitlichen Schutzes und zugleich als Entschädigung für gemeine Vortheile an Weide u. dergl., — ausgedehnt; worauf die nämliche Abgabe um der Gleichheit willen auch in den übrigen Theilen der Provinz und an denjenigen Orten angeordnet wurde, wo sie bisher noch nicht Herkommens gewesen. [5]) Die auf vielfache Beschwerde der Unterthanen erlassene Deklaration vom 28. Septmbr. 1700 beschränkte jene Zehntabgabe hiernächst jedoch auf diejenigen Handwerker, Müller und andere Unseßhafte, welche die Weide auf der Gerichtsobrigkeiten Aecker und gemeinen Freiheit mit genießen, befreite dagegen die Bauern und die Kossäthen, welche schon vorher ihre ordentlichen und regulirten Lasten und Leistungen zu entrichten hätten und von Alters her mit keinem Zehnten belegt gewesen wären. [6])

---

1) Vergl. z. B. Sommer, Darstellung des Rechtsverhältnisses der Bauergüter im Herzogthum Westphalen. S. 4, 5, 24 — Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit. S. 170. — Wigand, Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Thl. II. S. 372. — Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. S. 41 seq. 48 seq.

2) Goetze, Provinzialrecht der Altmark. Thl. II. S. 24.

3) Specialrevers für die Krossensche Landschaft v. 12. Juni 1611. — Joh. Sigismund wies auch im Specialrevers für die Kottbussische Landschaft de eod. die Anträge wegen Einführung eines gutsherrlichen Mühlenzwanges zurück. — C. C. M. Thl. 6. Abth. I. S. 238, 242.

4) Neumärk. Bauer- rc. Ordnung v. 14. Sepbr. 1685.

5) V. v. 25. Oktbr. 1699. — C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 343. XI. u. XII.

6) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 345. Nr. XIII.

Für das vormals Schlesische Herzogthum Krossen und Züllichau, ebenso für die Herrschaft Kottbus, ergingen zum Theil getrennte, im Wesentlichen indeß gleiche Rezesse und Ordnungen, wie für die übrige Mark. [1])

In den Weichbildern der Städte Züllichau, Krossen und Kottbus war nach den Bestätigungen ihrer Willkühren (von 1409, 1425, 1469) [2]) Magdeburgsches und resp. Sachsenrecht eingeführt, wonach auch die Güter der Untersassen in den zum städtischen Weichbilde gehörigen Dörfern nach Sächsischem Rechte frei vererbt wurden, wie letzteres die vom Schlesischen Herzog Heinrich bestätigte Züllichauer Willkühr von 1425 ausdrücklich besagt.

Wie der seit dem 15. Jahrhundert eingeführte Gebrauch des Römischen Rechts, seinen anerkanntermaßen nachtheiligen Einfluß auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse [3]) auch in der Mark äußerte, ergiebt sich unter anderem aus des seiner Zeit berühmten Churfürstlichen Raths und Rechtsgelehrten Müller Resolutionen [4]), welcher die Dienste und Abgaben der Unterthanen, unter Allegation einestheils von Bibelstellen, anderentheils von Sätzen des Römischen Rechts, — in einer gleichzeitig religiös-mystischen und juristisch-dialektischen Weise, — auf das obrigkeitliche und schutzherrliche Verhältniß der Gutsherrn, wie auf die deshalb schuldige Subjektion und Reverenz der Unterthanen gegen ihre Guts- und Gerichtsobrigkeit zurückführt.

Die Einrichtung des Kammergerichts (1516) hatte häufig erneuerte Beschwerden der Stände zur Folge über dessen und der anderen Hof- und Landgerichte Eingriffe in die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Rechte; letzteres namentlich durch Fixation der Dienste, Zuerkennung von Speisedeputat, Remissionen u. s. w. [5]) Die Bauern rekurrirten auf richterlichen Schutz, erlangten freies Geleit nach Hofe, und die Gerichte avocirten öfter die Verhandlungen, bei denen die Gutsobrigkeiten selbst betheiligt waren. Dagegen erging dann auf die vielfachen Beschwerden der Stände die fast in allen Landtagsrezessen von 1538 ab wiederholte Bestimmung: „daß die Bauern, ohne daß zuvor ihre Herrschaft gehört sei, niemals frei Geleit an den Landesherrn oder zu seinen Gerichten erhalten, daß die Prozeß-Verhandlungen zunächst immer zum gütlichen Vergleich an die Obrigkeit erster Instanz wiederum zurückgeschickt, auch selbst nach 6 Wochen nur in dem Falle der verweigerten Justiz oder auf wiederholte Berufung eines Theils, von den höheren Gerichten wieder eingefordert, ferner, daß diejenigen Bauern, welche die Ritterschaft gegen Hofe verklagen würden, ohne die Klage genügend zu begründen und auszuführen, zum Abscheu des liederlichen Klagens — vermöge Kammergerichts-Reformation — mit dem Thurme bestraft werden sollten. [6])

Nach Errichtung des Kammergerichts und Ertheilung des Kaiserlichen Privilegiums de non appellando von 1703 mußte die Regierung zunächst die Verbesserung der Justiz bei den landesherrlichen Gerichten zu einer ihrer Haupt-Aufgaben machen. Die Sorge für Verbesserung der, gleichwohl die persönlichen, die Besitz- und Leistungs-Verhältnisse des Bauernstandes am unmittelbarsten berührenden Patrimonialgerichtsbarkeit fiel erst der Regierung Friedrich des

---

1) Bauer- und Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Crossen und Züllichau vom Jahre 1686. Tit. 3. §. 7., Tit. 4. §. 1. — Kurfürstl. Brandenburgische Gesinde-Ordnung für die Herrschaft Kottbus vom Martinitage 1685.

2) Nov. Corp. Const. March. VI. 1. S. 3, 6, 7.

3) Eichhorn, III. §. 440. S. 318. §. 448. S. 357, IV. §. 545. S. 387.

4) Resolutio XCIX. §. 1. a. a. O.

5) Vergl. Müller practica civilis Marchica Res. 99. S. 144 und die dort angeführten Judikate.

6) Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653 Nr. 22. und die früheren oben mehrfach alleg. Rezesse.

Großen anheim, — in Schlesien bald nach dessen Besitzergreifung, ebenso 1773 in Westpreußen [1]), sodann 1782 in der Kur- und Neumark [2]) u. s. w.: „„ins Künftige sollte der Justitiar gehörig geprüft und bestätigt, auch nicht mehr der Konsulent des Gutsherrn sein und von letzterem nicht aus bloßem Eigensinn und Willkühr mehr entlassen werden dürfen.“ “

Die schwere Last der Ritterpflichten, welche noch im 16. und 17. Jahrhundert bei fortwährenden Gefahren des Reiches und des Landes vor Türken und Tartaren, Dänen und Schweden u. s. w., bei mannigfachem Elend und Jammer, bei Verheerung und Verderben, — wie es hieß — in häufigster Wiederkehr (1530, 1541, 1586, 1587, 1592, 1594, 1596, 1602, 1606, 1610, 1615, 1626, 1627, 1628, 1632, 1661, 1663, 1669, 1678) [3]) auf die Vasallen (die Rittergutsbesitzer), wie auf die zur Gestellung von Lehnpferden pflichtigen Freischulzen drückte, hörte bei der Untüchtigkeit des Ritterdienstes für die veränderte Militairverfassung von selbst auf und es sollten dafür schon 1663 pro Dienstpferd 40 Thaler gezahlt werden, wogegen die Kavallerie und die Dragoner Anfangs mit Pferd und Weib bei den Bauern auf den Dörfern einquartirt wurden, von bäuerlichen Grundstücken und Wiesen Fourage und Rauchfutter erhielten, so daß hauptsächlich vom Bauernstande die neue Last der veränderten Militaireinrichtung wiederum übernommen und getragen werden mußte, bis später Bezahlung und Verlegung in die Städte erfolgte [4]), jedoch das Kavalleriegeld, in welches die Naturalverpflegung sich verwandelte, auf die kontribuablen Hufen gelegt und eine neue Reallast der bäuerlichen Grundbesitzungen wurde.

Zwar blieb der ältere Grundsatz in Kraft: „daß die, welche wüste Höfe inne haben, es seien von Adel oder Beamte, sich von der Last der Kontribution oder von anderen Reallasten nicht freimachen dürften.“ [5]) Es waren indeß zahllose kontributionsfähige Höfe zerrissen, wüste Hufen und Feldmarken zum Ritteracker eingezogen und dadurch, wie die Renovation vom 31. März 1714 nebst der Verordnung „wegen Revision der Kataster und der Landesmatrikel nebst Schoßbüchern“ vom 29. Juni 1714, zur Ausführung des Edikts „wegen Wiedereinführung des Hufen- und Giebelschosses in den gesammten Märkischen Landen“, erklärte: „der Dienst der Unterthanen, welche nun auch kontribuablen Acker mit bestellen mußten, weit schwerer und größer geworden.“

Nach der Deklaration des Gesetzes v. 31. März 1717 wegen Regulirung der Grundsteuer, d. d. 30. August ej. a. sollte, bis auf das Jahr 1624 zurück, aller Bauerацker wiederum unter die Einwohner vertheilt werden. Dabei erkannten die principia regulativa wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Aecker vom 1. Februar 1718 jedoch die Steuerfreiheit des Lehn- und Ritterackers an, und die Verordnungen aus den Jahren 1717 bis 1724 hoben gegen Einführung eines Lehnskanons die Naturalleistung von Ritterdiensten, resp. die Gestellung von Ritterpferden auf und befreiten sämmtliche adliche, Schulzen- und Bauer-Lehne vom oberlehnsherrlichen Nexus zum Landesherrn.

---

1) Instruktion v. 21. Septbr. 1773 für die Westpreuß. Regierung. — Rabe, Samml. I. Bd. Abth. V. S. 673.

2) Reglement v. 30. Novbr. 1782. Abschn. I. — Rabe, I. Abth. VII. S. 299 u. Nov. C. C. Thl. VII. S. 1869. Nr. 54.

3) Corp. Const. March. de 1736. Thl. 3. Abth. 2. Thl. 3. Abth. 2. S. 125.

4) Ordonnanzen, wie Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglements für die Kavallerie v. 1. Februar 1684, 18. Mai 1713 u. 1721. — Preuß, Gesch. Friedr. des Gr. Thl. II. Buch 5.

5) Müller practica civilis Marchica Resol. 100. S. 160 seq. — Neumärkscher Landtags-Abschied von 1572, desgl. 1602. Revers von 1540. C. C. M. 4. Theil Abschn. vom Schoß S. 14.

Dennoch schloß sich die Stellung des Adels gegen den Bauernstand im 16ten, 17ten, zum Theil noch im 18ten Jahrhundert noch schärfer dadurch ab, daß dem Adel, (nach Inhalt fast sämmtlicher, oft allegirter Landesrezesse), 1) die Erhaltung der säkularisirten Stifte und Klöster für seine Söhne und Verwandten vorbehalten, 2) ihm aber die Betreibung von Handel und Gewerbe, im Interesse der Städte, untersagt, jedoch 3) dafür noch im Landtagsrezesse vom 26. Juli 1653 (sub. Nr. 31.), wie in der Kurfürstlichen Resolution von 1652 zugesichert wurde, es sollten die adlichen feuda künftig wiederum nur an Leute von Adel überlassen werden, auch aus dem Besitz Bürgerlicher wieder auf ihn übergehen, wozu 4) das Edikt von 1739 erging, gegen die ungleichen und schändlichen Heirathen mit Bürger- und Bauer-Töchtern, welches den Verlust der Lehns-Sukcession für die aus solchen Ehen entsprungenen Abkömmlinge androhte, — Verordnungen, welche später öfter erneuert, zum Theil noch in das allgemeine Landrecht übernommen sind.

Die zerstörenden Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges erstreckten sich weit in das 18. Jahrhundert hinein. Neben den oben geschilderten landespolizeilichen Anordnungen begannen indeß schon gegen Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts einzelne Maaßregeln, welche im allmähligen Fortschritte die Hebung und Entfesselung des Bauernstandes, die Herstellung freien Eigenthums, die Lösung von Frohnen und Abgaben und dabei gleichzeitig die Hebung der Bodenkultur überhaupt durch die für alle Volksklassen gleich segensreiche Agrargesetzgebung vorbereiteten und anbahnten. Es hängen diese Maaßregeln auch in ihrem äußeren historischen Verlaufe genau zusammen mit der Kräftigung der Landeshoheit und der Befestigung der Monarchie, wie mit der Befreiung der landesherrlichen Gewalt von der Einwirkung der Stände, welche geschichtlich und verfassungsmäßig nur zur Vertretung besonderer Standesrechte und Klassen-Interessen berufen waren.

Die Landtagsrezesse von 1653 waren die letzten, durch welche über Kirchen-, Staats- und andere Landes-Verfassungs-Sachen mit den Ständen verhandelt wurde.[1])

Der König Friedrich Wilhelm I. versicherte den Kurmärkischen Landständen auf ihr Memorial wegen Konfirmation der älteren Rezesse, durch Resolution vom 22. April 1713:

„daß er selber für die Wohlfahrt und das Beste seiner Unterthanen landesväter„lich sorgen, ganz besondere Sorgfalt aber darauf wenden werde, daß Gerechtigkeit „in seinem Lande blühe, im Uebrigen jedoch zur Konfirmation der allegirten Re„zesse sich nicht schlechterdings entschließen könne, ohne genaue und gründliche In„formation ihres Inhalts, ob und wie weit solche Rezesse auf die gegenwärtigen „Zeiten noch anwendbar und ob nicht das eine oder andere, so zu des Landes Flor „und Wachsthum dienen könnte, darin zu verändern und zu verbessern sein möchte, „da der König nichts jemals versprechen wolle, was er nicht auch Königlich und „unverbrüchlich zu halten gedenke".[2])

Die Vertretung der Wohlfahrt des Landes und der Rechte aller Klassen von Staatseinwohnern sollte fortan den Preußischen Monarchen, als Trägern der neuen Staatsentwickelung, anheimfallen; man faßte die letztere und mit ihr die Verbesserung der Agrar-Verhältnisse nunmehr im Zusammenhange mit der Gesammtkultur des Landes auf.

Die provinziellen Verordnungen erweiterten sich, wenn nicht immer schon der äußeren Form, so doch dem gleichmäßigen Prinzip nach, zu Staats- und

---

1) Vergl. die Resolution auf der Kurmärk. Stände Beschwerdepunkte v. 1. Mai 1653. Nr. 13. in C. C. M. 6. Thl. 1. Abth. S. 404, sodann Res. Friedrichs v. 27. Mai 1692. S. 620.

2) C. C. M. 6. Thl. Nachlese S. 34.

Landes-Gesetzen und es muß, der besseren Uebersicht und des Zusammenhanges wegen, schon hier, bei Schilderung der Agrar-Verhältnisse der Mark, vorgreifend einiger allgemeiner Landes-Verordnungen gedacht werden.

Die Holz-Ordnungen unter andern, welche für die Mark 1547, 1556, 1563, 1571, 1593, 1602, später 1720 u. s. w. ergingen, hatten wesentlich nur den Schutz der landesherrlichen Forsten und deren geordnete Wirthschaft und Verwaltung, ingleichen die Ausübung der Jagd, wie der Jagd-, Hütungs- und Forst-Berechtigungen des Adels und seiner Unterthanen zum Gegenstande. Dagegen waren schon 1685 und 1691 wegen Anpflanzung von Obst- und Eichenbäumen durch die Unterthanen generelle Verordnungen erlassen. [1]) Die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung sammt Anhang vom 16. Decbr. 1702 [2]) (für die Domainen-Ortschaften) enthielt, neben ausführlichen Vorschriften über Ausbesserung von Kirchen, Pfarren und Küstereien, Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen, als Wege, Dämme, Brücken, über Feldpolizei, Hütungsordnung, Wildpretsfuhren, Vertheilung des Vorspanns nach den Hufen, sodann über Mergelung und Düngung von Wiesen und Feldern, Verpfändung und Veräußerung der Höfe, über bäuerliche Erbtheilungen, über Dienstgeld statt der Naturaldienste, außerdem zuerst (§. 61.) das große königliche Wort: „es sollten die Unterthanen in den Domainen der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein;" nur sollten sie dafür die auf den Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, so wie die auf die Aufbauung der Höfe angewandten Kosten nebst Hofwehr und Aussaat restituiren.

Dazu verstanden sich freilich noch wenige, bei der damaligen Lage der Unterthanen, mit Rücksicht auf den Wegfall der gutsherrlichen Unterstützungen und Bauhülfen und bei der fortdauernden Last der herrschaftlichen und öffentlichen Frohnden.

Es ergingen ferner in den Jahren 1663, 1664, 1669 und 1701 Edikte wegen Räumung der verwilderten und verwachsenen Aecker, auf denen sich während des Krieges die Wölfe so vermehrt hatten, daß sie unsäglichen Schaden anrichteten, wegen Herstellung von Wegen, Brücken und Dämmen, wegen Besetzung der wüsten Vorwerke und Feldmarken mit Unterthanen, wegen der Freijahre und anderen Immunitäten wüster, wiederherzustellender Güter, im Jahre 1701 aber zuerst Bestimmungen wegen Vererbpachtung wüster Vorwerke und Höfe, namentlich die Patente vom 2. April und 8. November 1701 „wegen der auf den wüsten Dorfs- und Vorwerks-Feldmarken anzusetzenden Erbpächter"; sodann die Edikte und Patente von 1711, 1721, 1723 zur Wiederbevölkerung und Wiederbesetzung der durch die Pest in Ostpreußen und in den Lithauischen Aemtern wüst gewordenen Orte, wobei die Zusicherung ertheilt wurde:

„daß die Neuanbauer in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie die Unterthanen „in der Kurmark und in allen anderen Provinzen, wo keine Leibeigenschaft eingeführt sei, behandelt, daher ihre angenommenen Güter nebst den bewirkten Meliorationen auf ihre Kinder, Schwiegerkinder, Vettern und ganze Familie vererben „dürften". [3])

Auch der niederdrückenden Wirkung des dreißigjährigen Krieges auf den rechtlichen und sittlichen Zustand des Bauern trat die gehobene, vom beschränkten Interesse und einseitigen Einfluß des mittelalterlichen Ständewesens befreite landesherrliche Macht kräftig entgegen. Unter anderem ver-

---

1) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2.
2) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 227.
3) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 335, 338, 402. Thl. 6. Abth. 2. S. 122, 218 ꝛc.

bot das Patent vom 18. März 1737 und die Deklaration der Kottbusser Bauer- und Gesinde-Ordnung vom 14. Novmbr. 1736 [1]) — im Gegensatz zu den oben gedachten Verordnungen aus der 2ten Hälfte des 17. Jahrhunderts — jeder Gerichtsobrigkeit in der Neumark: „von den im Lande sich verheirathenden Unterthanentöchtern ein Loskaufsgeld zu fordern"; sie verbot ferner — bei Ausdehnung dieser Bestimmung auf die ganze Neumark, das Land Sternberg und die inkorporirten Kreise —: „die Unterthanensöhne, welche Handwerke lernen, aus den Städten zurückzufordern, selbst wenn die Gerichtsobrigkeit ihre Einwilligung dazu nicht gegeben habe oder nicht geben wolle."

Unterm 3. April 1713 erging das erste Edikt zur Verbesserung der Pferdezucht [2]), welches sich nicht blos, wie manche frühere Maaßregel, auf die Domainen-Unterthanen beschränkte. Der König schenkte aus den eigenen Gestüten tüchtige Hengste, ließ sie auf Aemtern oder in sonst geeigneten Gegenden aufstellen, die von den Königl. Hengsten gefallenen Fohlen brennen und verzichtete seinerseits auf das an vielen Orten herkömmliche Recht der Gutsherrschaften, jedes ihnen anständige Fohlen für 6, 8 oder 10 Thlr. an sich zu nehmen.

Das Patent für die Amtsbauern in der Neumark vom 5. März 1737 [3]) enthielt gleich den späteren Flecken- und Dorfs-Ordnungen für Königl. Aemter — (unter anderen von 1754 für Litthauen und 1755 für Minden-Ravensberg) — neben den Bestimmungen über Bier-, Branntwein- und Mahlzwang, Gesindedienst, Dienstgelder, Geschlossenheit und Konsolidation, wie Erbrecht der Höfe, desgl. Ernennung der Schulzen, Wahl der Gemeinheitsvorsteher, zugleich sehr ausführliche Anweisungen und Vorschriften über die Landeskultur. Es gehörten dazu Reinhalten der Wiesen und Wiesen-Rohdungen, Reinigung des Ackers von Steinen, Bestellung und Düngung desselben, Anbau von Futterkräutern, als Klee und Esparsette, Flachs- und Hanfbau, Bienenzucht, Vortrieb auf die gemeine Weide nach der Durchwinterung, Schonung der Wiesen im Frühjahr und Herbst, wie der Hegefahre für das Zugvieh, über Köhrhengste u. s. w. [4])

Noch hatte sich freilich der staatswirthschaftliche Gesichtskreis nicht in dem Maaße erweitert, daß die in allen Gesindeordnungen des 16. und 17. und selbst noch in solchen des 18. Jahrhunderts vorkommenden speziellen Vorschriften über Löhnung von Dienstboten, Tagelöhnern, Schäfern, Hirten, Handwerkern, Gärtnern, Dreschern u. s. w., — gleich wie die über Brod- und Fleischpreise u. s. w. in den Handwerker-, Innungs- und Städte-Ordnungen — verdrängt wurden. Noch immer wurde dies Gebiet des Privatrechts als Gegenstand landespolizeilicher Anordnungen betrachtet.

Wenngleich indeß die erneuerten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen auch im 18. Jahrhundert diesen ihren alten Charakter genauer Vorschriften wegen der Löhne, vorzugsweise der Schäfer bewahrten, denen besondere, noch im 19. Jahrhundert für die einzelnen Provinzen erlassene Verordnungen die Haltung von Vorvieh u. s. w., jedoch aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Sicherung gegen Betrügereien, verboten, so nahmen jene Verordnungen doch schon besondere Rücksicht auf die Kultur auch der bäuerlichen Grundstücke, indem z. B. das Saathüten mit den

---

1) C. C. M. enthaltend die Verordnungen von 1737 bis 1745. Bd. 6. Abth. 2. S. 518.

2) C. C. M. 6. Thl. 2. Abth. S. 136.

3) C. C. M. de 1737—1747, Supplement S. 26.

4) v. Rabe, Sammlung. Bd. I. Thl. II. S. 367, 388.

Schafen nach Lichtmeß und bei weichem Wetter, im Interesse der armen Unterthanen, gänzlich untersagt war. [1])

Während noch der Landtagsrevers vom 26. Juli 1653 nur erklärte:

„daß man die Leute, deren Höfe wüste gestanden und die auf dem ihrigen geblie„ben, in solidum nicht mahnen und exequiren könne, ihnen vielmehr für die Zeit „des Kriegswesens eine totale Remission zustehen möge, der Landesherr eine solche „auch seinen Domainen-Unterthanen und Pachtleuten habe angedeihen lassen",

wogegen die Obrigkeiten, Gerichts- und Pachtherren zu ähnlicher Billigkeit nur ermahnt wurden, dabei überdies die Zusicherung erhielten (sub No. 22),

„daß eine solche Remission, welche die Gutsherren in Kriegszeiten ihren armen Un„terthanen aus Mitleid widerfahren lassen, zu keiner Konsequenz gezogen und den „Obrigkeiten an den gewöhnlichen Pächten und Diensten unnachtheilig sein solle",

erging vielmehr unterm 12. August 1721 eine allgemeine landesgesetzliche Anordnung:

„daß jedesmal, wenn aus der Provinzial- und Kreiskasse den Kontribuenten wegen „erlittener Unglücksfälle einiger Erlaß der gemeinsamen Landeslasten geschehe, den„selben von ihrer unmittelbaren Obrigkeit gleichfalls ein Erlaß, und zwar für die „Hälfte der Zeit an den gewöhnlichen Zinsen, Pächten und andern Leistungen zu „Theil werden müsse".

Diese V. wurde die Grundlage für spätere ausführliche Remissions-Reglements. [2])

Nach dem Cirkular v. 12. April 1739 [3]) sollten inskünftig die Unterthanen für Vorspann und Brieftragen für die Regimenter, von diesen Bezahlung erhalten. Doch lastete noch das Vorspannwesen für Beamte, hohe Reisende rc., sehr schwer auf dem Bauernstande, obschon bereits seit 1659 verschiedene Edikte gegen Mißhandlung und Bedrückung der Unterthanen beim Vorspann in öffentlichen Angelegenheiten, erlassen waren, so wie später vom König Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. häufig sogen. Prügelmandate gegen die Mißhandlungen der Bauern beim Vorspann Seitens der Soldaten, Beamten, Domainenpächter, Hof- und Jagdbedienten, wonach

„sich niemand, er sei, wer er wolle, bei Vermeidung harter Bestrafung unterstehen „solle, Seiner Königlichen Majestät Unterthanen *ferner zu schlagen oder zu* „*prügeln*",

sodann 1738 „gegen das barbarische Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen, wie das Vieh, anzutreiben." [4])

Diese Erlasse wurden denn auch durch die Dorf-Ordnungen, denen gleiche Bestimmungen inserirt waren, zur Kenntniß der Bauern selber gebracht.

Dauernde Verbesserungen des Zustandes der bäuerlichen Wirthe konnten jedoch, wie die Erfahrungen des 18. Jahrhunderts, gleich späteren bewiesen, nur durch eine allseitige und umfassende Umwandlung ihrer persönlichen und dinglichen Verhältnisse zur vollen bürgerlichen und Eigenthumsfreiheit, in Verbindung mit Kulturmaßregeln erreicht werden, welche gleichzeitig auch den Werth der Rittergüter, durch Entfesselung ihres Bodens und Befreiung ihres Wirthschaftsbetriebes von den Hemmnissen der Servituten, Dienste rc., zur früher nicht gekannten Höhe steigerten.

---

1) Revidirte Gesinde- rc. Ordnung für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark, das Land Stolp und die Herrschaft Beeskow u. Storkow v. 24. Aug. 1722. Tit. VI. §. 10. C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. I. S. 267.

2) Deklaration v. 5. Decbr. 1776. Rabe, I. 6. S. 251, Reglement v. 25. Oktbr. 1725. Rabe, Bd. XIII. S. 66. Entscheidung der Gesetz-Kommission v. 24. Juli 1796. Rabe IV. S. 434 u. s. w.

3) C. C. M. de 1737—1747. S. 23.

4) Preuß, Lebensgeschichte des großen Königs Friedrich, 5. Buch. 2. Thl.

II.

Schlesien.

Die Betrachtung der Agrargesetzgebung in der gegenwärtig zur Mark Brandenburg gehörigen Niederlausitz und in der gegenwärtig zu Schlesien gehörigen Oberlausitz bleibt unter No. III. vorbehalten.

Schlesien wurde schon durch den ersten Breslauer Frieden 1741 eine Preußische Provinz.

Die Germanisirung Schlesiens durch Kolonisten mittelst Deutscher Rechte, Sitten und Gewohnheiten, seit dem 12., besonders im 13. Jahrhundert, durch welche das Polnisch-Slavische Element des Landes überwunden wurde, geschah in ähnlicher Weise, wie in der Mark.

Zu Schlesien gehörten bis 1482, wo sie Theile der Neumark wurden, auch die Herzogthümer Krossen und Züllichau nebst Sommerfeld und Bobersberg. Deshalb haben sie aus jener Zeit Sachsenrecht und Wesentliches von der Schlesischen Agrarverfassung erhalten. In ältester Zeit dehnte sich die Herrschaft der Polnisch-Schlesischen Fürsten über die Neumark bis Müncheberg aus. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Polen unabhängig, zerfiel Schlesien hierauf in zwei Haupttheile, in Ober- und Niederschlesien, deren jedes im Laufe der Zeit sich in mehrere Herzogthümer trennte, doch stets, bis zur Böhmischen Herrschaft von einheimischen Piasten regiert wurde. [1])

Außer den zur landesherrlichen Gewalt gehörigen Regalien, unter andern der obersten Gerichtsbarkeit, den Gewässern, Forsten, der Fischerei und dem Mühlenrecht, ingleichen dem von den Hufen zu entrichtenden Münzgelde oder Münzzinse, standen den Fürsten gegen ihre Polnischen Unterthanen noch andere besondere Rechte, sog. niedere Regalien an Abgaben, Zinsen und Diensten zu, — das jus polonicum, — im Gegensatz zu den Freiheiten des Deutschen Rechtes. Diesem Polnischen Recht trat im 12. und 13. Jahrhundert die über ganz Schlesien sich ausbreitende Deutsche Kolonisation aus Sachsen, auch aus Flämingern und Franken mit Deutschen Verfassungen und Rechten gegenüber. Es nahmen an den Deutschen Rechten jedoch auch frühere Polnische Unterthanen, die sich mit Deutschen vermischten, Theil. Selbst die Juden in Schlesien besaßen damals Landgüter und freiere Rechte. [2])

Die Agrar-Verfassung Schlesiens führt daher auf zweierlei historischen Ursprung zurück, auf die der eingeborenen Polen und auf Deutsche Gewohnheiten und Rechte. So durchgreifend und rasch auch die Germanisirung durch die ausgedehntesten Kolonien vollzogen wurde, so erinnern dennoch, besonders in Oberschlesien auf dem rechten Oderufer, die Leistungen und Rechtsverhältnisse des Bauernstandes mehrfach an die alten Polnischen Elemente.

Das sog. Polnische Recht der Fürsten (deren niedere Regalien) bestand einestheils in verschiedenartigen Diensten zum Pflügen, zu Vorspann im Kriege oder anderen öffentlichen Zwecken, in Bestellung von Geleit, in Burg-, und Wald-Frohnen, in Heu- und Erndte-Diensten, in Bewachung der Schlösser, insbesondere auch in Diensten zur Jagd, anderntheils in steuer-

1) Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Lausitz von Tzschoppe und Stenzel, S. 2—4.
2) Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 5, 7, 9, 93, 118, 35.

artigen Abgaben und Zinsen von den Grundstücken (z. B. Honig, Marder- und Eichhörnchen-Fellen, Weizen und Hafer), in Schössen und Zehnten, wie in Geldbußen. Auch Nachtquartier für den Fürsten und für hohe Reisende, Beköstigung der Jäger, Fütterung der Jagdhunde u. s. w. gehörte dazu. Schon früh wurden jedoch viele Natural- in Geldleistungen verwandelt. Zu den allgemeinen Landsteuern (berna, petitio, collecta), den außerordentlichen Beden und Schössen, wurde auch in Schlesien die Einwilligung der Großen eingeholt. [1])

Bei Verleihung von Grundstücken und Dörfern an Kirchen und Klöster Seitens der Fürsten und des Adels, auch Seitens jener an diesen, wurde bald ganz, bald theilweise, neben der niederen auch die höhere Gerichtsbarkeit — welche Herzogliche Burggrafen (Supane, Kastellane) ausübten — mit dem Recht auf die niederen Regalien und fürstlichen Rechte gegen die Polnischen Unterthanen und deren Güter, übertragen. Die Güter der Klöster und Kirchen, so wie die neu angelegten oder neu eingerichteten Deutschen Kolonisationen erhielten in der Regel die Befreiung und Exemtion vom Polnischen Recht. [2])

Die Erhebung des Zehnten war lange Gegenstand eines hartnäckigen Kampfes zwischen den Bischöfen und den Fürsten, wie dem Adel und die Forderung auch des Noval- und Rott-Zehnten Seitens der Bischöfe, selbst von den Urbarmachungen der Kolonisation, für diese oft hemmend. Der Adel im Besitze der Niedergerichte, war nach dem sog. Ritterrecht von der 6. Hufe des Neubaues zehntfrei, durfte überdies den Zehnten an jede Kirche nach seiner Wahl entrichten; von den erworbenen Baueräckern mußte jedoch auch er Zehnten und Lasten nach Bauersitte tragen. [3])

Beim Eindringen des Deutschen Lehnwesens und der Einrichtung besonderer Lehnhöfe behielten die nach Polnischem Recht besessenen adligen und anderen freien Güter ihren Gerichtsstand vor den Polnischen Zaudengerichten, deren letzte Ueberreste erst bei der neuen Justiz-Organisation Friedrichs des Großen verschwanden. [4])

Unter den Polnischen Landleuten herrschte im Allgemeinen Hörigkeit oder Leibeigenschaft vor, in verschiedener Abstufung nach Dienstberuf und Abgabenpflicht. [5]) Deren persönliche und Besitzverhältnisse gingen indeß bei der Verbreitung Deutscher Kolonisation und Rechtsgewohnheiten häufig in diese über. Die Fürsten gestatteten nicht nur Deutsche, sondern auch Polen nach Deutschem Recht und Deutscher Freiheit anzusiedeln. Dagegen blieben im Ganzen die Abhängigkeits- und Dienstverhältnisse der Bauern in Ober-Schlesien rechts der Oder drückender. Im 14. Jahrhundert, mit dem Beginn der Böhmischen Herrschaft, wurden dort viele Höfe zerstückelt und in handdienstpflichtige Stellen verwandelt, andererseits auch kleine Besitzungen unter den landesüblichen Verpflichtungen zu Diensten und Prästationen nach Polnischem Rechte, auf Vorwerkslande neu gegründet [6]) und noch später, bis zum 19. Jahrhundert hin, sind auch in Nieder-Schlesien zahlreiche kleine Stellen (Dresch- und Freigärtner 2c.) durch Verleihung und Veräußerung seitens der Gutsherrschaften großentheils zu Eigenthumsrechten,

---

1) Tzschoppe und Stenzel, S. 11 ff. 29, 30.
2) a. a. O. S. 26, 37, 40, 42, 44, 50, 53, 118 u. a. a. O.
3) Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 35, 44 ff. 55, 123.
4) Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze bei Korn, 1771. 1. Thl. S. 330., Tzschoppe und Stenzel, S. 79 seq. — Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien von Stenzel. Bareslu, 1848. S. 9, 10.
5) Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 57 ff.
6) Zeitschrift für Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. II. S. 53.

mit Dienstpflichten behufs Deckung des Wirthschaftsbedürfnisses an Arbeitern neu errichtet worden.

Die ausgedehnten Kolonisationen des 12. u. 13. Jahrhunderts mit Deutschen Einwanderern, welche Wüsten und Wälder urbar machten, gingen hauptsächlich von den Klöstern aus. Diesen wurden Hunderte von Hufen Landes Behufs der Ansiedelung Deutscher, nach Deutschem Recht und Deutscher Freiheit, geschenkt. Die Ansiedelungen wurden auch hier von Unternehmern besorgt. Dieselben erhielten vom Kloster resp. Grundherren die Schultisei oder Schölzerei zu erblichen, auf weibliche Nachkommen übergehenden, theilbaren Eigenthumsrechten, nebst dem Schulzenamte, ferner die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit im Dorfgerichte, einen Antheil an den Strafgeldern und die Zins- und Zehntfreiheit eines Theils ihrer Grundstücke, häufig nebst dem Kruge oder der Schankgerechtigkeit, mitunter auch mit der Befugniß, Mühlen zu bauen, zu fischen und dem Rechte der Schaaftrift.[1]) Schon früh führte übrigens die mit dem Eigenthumsrechte verbundene Dismembrations-Befugniß zur Zerschlagung mancher Scholtiseien, deren Amts-Befugnisse an die Grundherren zurückfielen. Andere erhielten sich als sog. Freischolzereien; andere waren schon früher an rittermäßige Geschlechter, daher als sog. rittermäßige Scholtiseien ausgethan, insbesondere mit der zum Theil ausschließlichen Berechtigung zur Haltung und Hütung von Schaafen auf der Feldmark, dergleichen Schäferei-Gerechtsame in der Regel aber auf ausdrücklichen Privilegien und Verleihungs-Urkunden beruhten.[2])

Das Deutsche Recht und die Deutsche Freiheit der Kolonisten bestand zunächst in einem geringeren Zins und Zehnten von ihren Hufen (Mansi censuales oder rusticales, zum Unterschiede von den Freihufen des Schulzen), ferner in der Freiheit der Person und dem Erb- und Eigenthum an ihren Grundstücken, zu deren Veräußerung und Verpfändung es nur der Genehmigung des Grundherrn bedurfte. Der abzuführende Zehnt war oft schon früh fixirt worden.[3])

Andere Abgaben und Dienste leisteten die Deutschen Kolonisten nur nach Maaßgabe der bei der Ansiedelung mit dem Grundherrn oder Schulzen und Unternehmer abgeschlossenen Verträge, in der Regel aber nur Präftationen öffentlicher Natur, zur Kriegsfahrt, Bewachung von Burgen, Bespannung von Heerwagen, zu den Kosten der Haltung von Dreidingen — den jährlich 3mal zu haltenden Gemeindeversammlungen Behufs Entscheidung über Streitigkeiten und Frevel, wie zur Beschließung von Gemeinde-Angelegenheiten.[4])

Späterhin bemühte man sich, das Eigenthumsrecht der Kolonisten in den Römischen Rechtsbegriff der Emphyteuse umzuwandeln.[5])

Wie dagegen die schon oben erwähnte Verbreitung des Sachsenspiegels und seiner zum Ansehen eines landüblichen Gesetzbuchs gelangenden Bearbeitung als Schlesisches Landrecht, günstig einwirkte auf Erhaltung des Erb-

1) Tzschoppe und Stenzel, a. a. O, S. 151.
2) Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 149—154.
3) a. a. O. S. 155.
4) Vergl. z. B. Dreidingsordnung, Gebot und Verbot in den Fürstlich Oelsnischen und andern Herrschaftsgütern, in welcher gleichzeitig über Kauf und Verkauf, Wirthschafts- und Rechtsverhältnisse des Gesindes und der Unterthanen, Schäfer und Hirten, über Loslassung u. s. w., gleich wie in den Bauer- und Gesinde-Ordnungen ausführliche Bestimmungen enthalten sind, Kaiser- und Königliche, das Erbherzogthum Schlesien betreffende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae bei Brachvogel. 1731. Thl. II. S. 379 ff.
5) Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 172.

und Eigenthumsrechts der Bauern, bestätigen nebst den in der Note [1]) angeführten Partikulargesetzen, das Kirchenrecht des Bischofs Wenzeslaus von 1416, ferner für ganz Schlesien Kaiser Ferdinand's I. Landfrieden vom 22. September 1528, und vorzugsweise der Herren Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien Verordnung und Aussatz, wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden soll vom 1. Oktober 1652. [2]) Es zeigt sich in dieser Verordn. von 1652 nur die Einwirkung des 30jährigen Krieges auf ein strengeres persönliches Unterthänigkeits-Verhältniß der Angesessenen, wie um dieselbe Zeit auch in der Mark Brandenburg, unbeschadet jedoch des Eigenthumsrechtes.

Folgende Stelle der Verordn. v. 1652 giebt ein vollständiges Bild der damaligen bäuerlichen Abhängigkeits- und Besitzverhältnisse in Nieder- und Ober-Schlesien:

„Allhier zu Lande ist die Sklaverei und Leibeigenschaft nicht bräuchlich, oder Herkommens, sondern es werden die Bauern, Gärtner und dergleichen Unterthanen „für freie Leute gehalten, daher sie ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen, „dieselben zu ihrem Nutzen verkaufen, vertauschen und darüber, wie über alles andere ihr Vermögen, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen, verfügen, nicht „allein mit andern Leuten, sondern auch mit ihren eigenen Herren kontrahiren, „vor Gericht handeln und was mehr ist, selbst Gerichte besetzen können, wie denn „notorisch ist, daß ihnen auf den Dörfern nicht allein die bürgerlichen Gerichte vertraut, sondern auch die Hals-Gerichte auf begebende Fälle mit ihnen bestellt werden. Obwohl sie ihren Herrschaften von den Gütern zu robotten und zu dienen „verbunden, so thut doch solches ihrer Freiheit keinen Abbruch, weshalb auch von „anderen höheren Standespersonen dergleichen Güter öfter besessen, und die Schuldigkeiten daran, an Diensten und anderen Verrichtungen, prästiret werden, denen „dadurch an ihrem Stande und ihrer Ehre nichts abgeht.

„Daß aber von denen Gütern Dienste und andere Beschwerden geleistet werden müssen, rührt aus den mit den Unterthanen eingegangenen Verträgen und „Uebereinkünften her, indem dergleichen Güter vor Alters dergestalt ausgesetzt und „den ersten Besitzern ohne Entgeld oder um einen leidlichen Kaufpreis gelassen „worden, wogegen sie gewisse Urbaria aufgerichtet, sich zu Diensten und anderen „Schuldigkeiten verpflichtet, auch mit solchen Rechten und Lasten die Güter ihren „Nachfolgern übertragen, hierdurch aber ihren Stand zu ändern, oder sich von der „Dienstbarkeit frei zu machen, nicht beabsichtigt haben; inmaßen noch Spuren vorhanden und Güter im Lande, sonderlich gegen die Pohlnische Grenze zu befinden „sind, welche besetzte Güter genannt, und der Herrschafft eigenthümlich zuständig, „den Leuten aber mit einem gewissen Beylaß an Vieh, Hausrath und anderem „Zubehör dergestalt eingeräumt worden, daß sie den Herrschafften ihre Dienste verrichten, aber freie Menschen seien und verbleiben. Dergleichen Beschaffenheit hat „es auch in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor mit den Gütern voriger „Zeit gehabt, bis Kayser Ferdinand I. aus erheblichen Ursachen bewogen worden, „zu verordnen, „„daß allen Bauersleuten ihre Güter von ihren Herren um ein „„leidlich Geld erblich verkaufft, und den Besitzern aus Gnaden gegeben werden „„sollten, um die Güter weiter, wenn es ihre Nothdurfft oder die Gelegenheit erfordert, zum theuersten, als sie können, wieder zu verkauffen."" Doch sind die

---

1) Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze bei Korn, 1771. 1. Thl. S. 6 sqq. und die dort allegirten Beläge, S. 274. — Provinzialrecht des Fürstenthums Breslau. — S. 288, 332. — Privilegium des Gloganschen Fürstenthums und des Guhrauschen Weichbildes von 1505. — S. 341. — Privilegium des Fürstenthums Sagan von 1530. — S. 363, 378, 387. — Robotordnung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor de 1559. — S. 395, 397, 432. — Fürstlich Delsnischen Landesordnung von 1617, — S. 443, 445. — Fürstenthum Münsterberg und Frankenstein. — S. 446. — Willkühr des Landes und der Stadt Glatz. — S. 458. — Landesordnung der Standesherrschaft Wartenberg de 1590, wo zugleich das Erb- und Eigenthum der bäuerlichen Wirthe und deren Dispositionsbefugniß an ihren Gütern bezeugt ist.

2) Korn, Thl. I. S. 251, 14 u. 15, 24 ff.

„Bauern, Gärtner und dergleichen Leute, vermöge des kundbaren Landes-Brauchs, „wegen ihrer Güter und Gründe, mit der Unterthänigkeit ihren Herrschafften stär„ker und genauer, als andere, verbunden."

Hiernach galt also Freiheit der Person auch bei den Inhabern der sog. besetzten Güter an der Polnischen Gränze in Oberschlesien.

Wegen der Erblichkeit des bäuerlichen Besitzrechts einerseits und der persönlichen Unterthänigkeit in Oberschlesien andererseits ist noch Folgendes zu bemerken.

Nachdem durch Kaiser Ferdinand's I. Ordnung wegen der Roboten und Hofearbeiten im Oppelner und Ratiborer Fürstenthum vom 4. Januar 1559 über die von den Bauern, Gärtnern und Hausgenossen, je nach dem Maaße ihres Besitzes, zu verrichtenden Dienste verfügt worden, wurde 1562 die auf einem Landtage durch Deputirte des Herren-, Prälaten- und Ritterstandes entworfene Landes-Ordnung dieser Erbfürstenthümer bestätigt, in welcher (Rubrica II.) der Verkauf aller Bauergüter mit der Bestimmung angeordnet ist, daß keine unverkauften oder von der Herrschaft besetzten Güter mehr bleiben sollten (Rubrica 44), sodann ganz allgemein: „daß von Unterthanen, welche ihre Güter verkaufen, kein Abzugsgeld genommen, dergleichen vielmehr nur wie von Alters her zu 10 pCt. von den Scholzen, freien Kretschamern und Müllern gegeben werden solle", ferner: „daß wenn ein Unterthan dem Herrn nicht gefällt und dieser ihn unter sich nicht dulden wolle, der Unterthan zum Verkauf seiner Stelle verpflichtet, sofern derselbe aber zögere, der Herr befugt sei, das Gut von fremden geschworenen Leuten abschätzen zu lassen und nach dieser Abschätzung zu verkaufen oder selbst zu bezahlen; — kein Unterthan dürfe übrigens ohne des Herrn Willen sein Gut stückweise verkaufen, verpfänden oder zur Hälfte besäen lassen; (welches ebenso in der Mark, wie in den westlichen Landestheilen damals vielfach eingerissenen Mißbrauchs die Verordnungen aus derselben Zeit überall ausdrücklich erwähnen und verbieten).

Endlich spricht Rubrica 44 Artikel 11 von den Erben zu den Bauernahrungen.

Der mehrfach angeordnete Verkauf der Güter an die bäuerlichen Inhaber, welchen auch Friedrich der Große in erneuerter Verordnung (vom 20. Januar 1765) gebot, hatte jedoch in Oberschlesien rechts der Oder wegen der Armuth und niedrigen Kulturstufe der bäuerlichen Wirthe und bei der Fortdauer ihrer Frohnen und Leistungen, daher der Unentbehrlichkeit gutsherrlicher Hülfen, wenig Erfolg. Während die Breslauer Ober-Amts-Regierung 1775 anzeigte, daß in ihrem Departement (Niederschlesien) keine nicht erbliche (eigenthümliche) Stelle mehr existire, wurde der Verkauf in Oberschlesien häufig nur zum Schein ausgeführt; man gab die Kaufkontrakte später zurück oder vernichtete oder ignorirte dieselben.[1])

Was das persönliche Unterthänigkeits-Verhältniß und dessen Erlassung betrifft, so ertheilt die Oberschlesische Landes-Ordnung von 1562 den Bauersöhnen die Befugniß, sich aufs Handwerk zu begeben, gegen Entrichtung von nicht mehr als 10 Mark für einen Kundschafts- oder Losbrief, den Bauertöchtern aber, sich ohne Zahlung eines Entgeldes anderweit zu verheirathen. Wegen des Gesindedienstzwangs war nur bestimmt:

„daß wenn viel Kinder im Hause sind und die Eltern ihre Wirthschaft ohe die„selben versehen können, jene vor anderen ihren Herrschaften zu dienen schuldig „seien und letztere sie um ein billiges Liedlohn nehmen mögen".

Dagegen verordnete ein Jahrhundert später, nach dem dreißigjährigen

1) Aufsätze von Schütz und von Kuh in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung rc. Bd. 2. S. 60—64, 131.

Kriege, die erneuerte Gesinde-Ordnung von 1676, eine jährliche Anmeldung und Gestellung aller derjenigen Unterthanenkinder, welcher die Eltern zu Hause nicht bedürfen und Kapitel 8. dieser Ordnung von 1676 von den Dreschgärtnern:

„daß Unterthanen dieser Klasse wöchentlich 6 Tage für den durch Urbarien oder „Verträge festgesetzten Lohn, ingleichen daß Freigärtner und andere Unterthanen, „wenn sie das für Fremde ausgesetzte Lohn erhalten, der Herrschaft vor anderen „und fremden zu arbeiten verbunden seien".[1])

Uebereinstimmend damit dehnte zwar einerseits auch der oben erwähnte Aussatz der Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien von 1652 die Unterthänigkeit schon dahin aus: „daß selbst Mieths- und Hausleute, so lange sie an einem Orte wohnen und ihre Nahrung treiben, als Unterthanen zu betrachten und der Herrschaft gleich anderen Miethsleuten, nebst ihren Kindern, zu leisten und zu dienen schuldig seien." Andererseits enthielt sie mildere Bestimmungen, als z. B. um dieselbe Zeit in der Mark ergingen. Denn es sollte:

„keine Herrschaft einen Unterthan wider seinen Willen und Gelegenheit aufhalten „und an seiner Wohlfahrt verhindern; namentlich dürfe beim Verkauf seines des „Unterthanen Guts, sobald letzteres mit einem arbeitsamen tüchtigen Biedermann „wieder besetzt würde, ein solcher neuer Erwerber nicht zurückgewiesen werden. „Miethsleute und Hausgenossen durften sich mit Vorwissen der Herrschaft nach „Verlauf von 3 Jahren an jeden andern Ort begeben, mußten auch nach Vorzei- „gung ihrer Kundschaft daselbst angenommen werden. Mägde, welche sich auf „einen andern Grund verheirathen, sollten ohne Entgeld entlassen werden, dafern „nicht in etlichen Fürstenthümern seit undenklichen Jahren ein Anderes herge- „bracht wäre. Eine begüterte Weibsperson, die dem Mann folgen wolle, solle der „Herrschaft nur einen annehmlichen Gewährsmann stellen. Waisen, deren die „Herrschaft sich nicht annimmt, bleiben vom Unterthänigkeits-Verbande frei. Un- „terthanen, die während des Krieges, vom Frieden abgerechnet 10 Jahre unter „einer anderen Herrschaft gesessen, sollten von der vorigen Herrschaft nicht vindi- „cirt werden können."

Diese Grundsätze wurden erst später durch das Edikt v. 10. Dec. 1748 theils näher bestimmt, theils abgeändert [1]), und ergiebt sich aus diesem Edikt, bei Vergleichung mit jenen älteren Verordnungen, daß inzwischen, bis zur Preußischen Besitzergreifung, die Unterthänigkeits-Verhältnisse erschwert und strenger geworden sein mußten, indem dasselbe erklärt:

„daß die Grundherrschaften ohne erhebliche Ursachen, den Unterthanen die Los- „lassung aus der Unterthänigkeit nicht versagen, diese aber auch ohne gegründete „Ursache zum Nachtheil der Kantons und ihrer Grundherrschaften nicht von einem „Ort zum andern ziehen sollen";

indem dasselbe ferner mißfällig bemerkt:

„daß die Stände und Gerichtsobrigkeiten ihren Unterthanen, der eigentlichen Na- „tur und Beschaffenheit ihres Rechts gegen dieselben entgegen, und wider die vor- „maligen landesherrlichen Verordnungen und allgemeinen Landesschlüsse, die Los- „lassung von der Unterthänigkeit nicht nur öfters sehr schwer machten und das „Loslassungsgeld auf eine übermäßige Art und Weise forderten, sondern auch wohl „gar die Loslassung selbst ohne die geringste erhebliche Ursache denselben ver- „sagten."

Deshalb wurden im Edikt speziell die Gründe für die Gestattung, wie für die Verweigerung der Loslassung aufgeführt, zu den letzteren unter an-

---

1) Korn, Thl. I. S. 363, 365—387. — Der Herren Fürsten und Stände erneuerte Gesinde-Ordnung v. 9. Novbr. 1676. — Brachvogel Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae, Thl. I. S. 182, 199.

2) Korn, Thl II. Abth. 1. S. 229.

deren aber gerechnet: „wenn der Unterthan keinen annehmlichen Käufer zur Stelle, oder nur einen solchen schafft, der dem Wegziehenden an Anzahl der Familie und am Vermögen allzu ungleich ist, ferner, wenn ein unangesessener Unterthan anderwärts eine Stelle ankaufen wollte, aber noch ledige Stellen in den Dörfern vorhanden seien, aus denen er wegziehen will", sodann: „wenn Knechte und Mägde ihre Zeit bei der Herrschaft nach hergebrachter Gewohnheit des Fürstenthums noch nicht ausgedient haben, wenn der Unterthan eine grobe Undankbarkeit wider seine Grundherrschaft und deren Kinder begangen u. s. w." Dabei normirt das Edikt:

„damit die Unterthanen nicht nach der Grundobrigkeit Willkühr beschwert würden, „hingegen die Dominia einen billigen und proportionirlichen Genuß für ihren „Schutz und andere Ungemächlichkeiten ihrer Gerichtsbarkeit hätte, die zu den Früchten der letzteren gehörigen Loslassungsgelder, und zwar auf 10 pCt. vom ganzen be- „und unbeweglichen Vermögen, außerdem aber noch für eine Mannsperson auf 2 „und für eine Weibsperson auf 1 Dukaten, ebensoviel auch für Kinder, beziehungsweise über 14 und 12 Jahren, für jüngere auf 1 Dukaten, resp. 1 Thlr. Auswärts „dienende Unterthanen, welche hierzu Erlaubniß erhalten haben, sollen sich alle „Jahre zu Weihnachten bei ihrer Grundherrschaft gestellen, auch ein fortlaufendes „jährliches Schutzgeld von resp. 1 Thlr, 16 und 12 gGr. zahlen, widrigenfalls „sie zu jeder Zeit vom Dienstort revocirt werden könnten".

Die Frohndienst-Verhältnisse waren nach dem Zeugniß der zu ihrer Fixirung, Erleichterung und Ermäßigung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ergangenen, weiter unten zu erwähnenden Verordnungen im Laufe der Zeit gleichfalls schwerer und drückender geworden und namentlich waren sie nach den Ergebnissen gründlicher archivalischer Forschungen aus neuerer Zeit, schon im 15. Jahrhundert, bei den Deutschen Dörfern, unrechtmäßig erhöht.[1])

In Schlesien sind vorzugsweise die Laudemialabgaben zu Hause. Sie wurden fast als eine allgemeine Observanz betrachtet und daher bei einer überwiegenden Mehrzahl der in großer Zahl neu konstituirten oder zu Eigenthumsrecht veräußerten Stellen in den Verleihungs- und Kaufsurkunden (daher als Theil des Kaufpreises) ausdrücklich vorbehalten.

Andererseits und abgesehen von dergl. späterhin vertragsweise und als Theil des Ueberlassungspreises stipulirten Laudemien, sind sie aber auch in großer Anzahl seit dem 17. und vorzüglich im 18. Jahrhundert allgemeiner an Orten eingeführt worden, an welchen sie früher nicht herkömmlich gewesen. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts über die zu Deutschem Rechte vergebenen Güter findet sich, abgesehen vom Lehn- und Roßdienste der Schulzen und der dafür eingetretenen Geldabgabe, noch nichts über eine Verbindlichkeit zu Laudemien, wie zu Auf- und Abzug. Die zu Deutschem Recht den Kolonisten verliehenen Güter wurden zu freiem Erb- und Eigenthum, nur gegen Zins und Zehntabgaben ausgethan.[2]) Noch nach der oben allegirten Oppeln-Ratiborschen Landes-Ordnung von 1562 (Rubrica 44. §. 2.) sollten die Unterthanen, mit Ausschluß gerade der Freischulzen, freien Kretschamern und Müllern und im Gegensatze zu diesen, ihre Güter frei und ohne Abzugsgeld verkaufen dürfen.[3]) Stenzel erzählt in seinen Bei-

1) Jahresberichte der historischen Section der Gesellschaft für vaterländische Kultur, Jahr 1842. S. 14. — Stenzel, Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien. S. 33.

2) Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien von Stenzel. Breslau 1848. S. 2, 4, 10. — Vergl. auch die Teschensche Landes-Ordnung von 1573 und §. VI. der ältern Oelsnischen Landesordnung von 1583.

3) Vergl. die Teschensche Landesordnung von 1573 und die Oelsische Landesordn. von 1583. Thl. II. Art. 6. in Schickfuß Chronik Bd. 3. S. 338., ingleichen die Abhandlung über die Laudemialpflicht der Bauergüter besonders in Schle-

trägen zur Geschichte der Laudemien in Schlesien, gestützt auf archivalische Forschungen, ausführlich, wie wider besseres Wissen (nach dem urkundlichen Ausdruck der Kaiserl. Kammern, con bel modo), durch die Hofkammern, in Folge vieler Verhandlungen, besonders bei Freigütern, Laudemien, im fiskalischen Interesse allgemein eingeführt und dadurch zur Praxis gebracht worden, daß man die bäuerlichen Wirthe zuletzt mit Abstellung der ihnen bisher nachgelassenen Schaafhaltung und mit anderen Nachtheilen bedrohte. [1])

Zum Theil mögen sich hierdurch die zahllosen Prozesse über Laudemialpflicht erklären, welche in den letzten Jahrzehnten die Verhältnisse zwischen den berechtigten Rittergutsbesitzern und den verpflichteten bäuerlichen Wirthen Schlesiens im hohen Grade verwirrt und verbittert hatten, denen nur die bevorstehende Ablösung ein Ende machen wird, von welcher daher vorzugsweise die vollkommene Herstellung des Friedens unter diesen Volksklassen zu erwarten ist.

Von Agrar- und Landes-Kultur-Gesetzen speziell für die Provinz Schlesien aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts mögen schon hier erwähnt werden die neu revidirte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, dergl. besondere Ordnungen für fast alle Landestheile ergingen [2]); vorzüglich aber das Edikt, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vorfluth in Schlesien und der Grafschaft Glaz gehalten werden solle, vom 20. Decmbr. 1746 [3]) (wegen Räumung der Oder im Interesse der Schifffahrt waren bereits i. J. 1710 Anordnungen erlassen) [4]); sodann das Mühlen-Edikt vom 14. Februar 1772. [5]) Anderer derartiger Gesetze wird unter der Uebersicht der späteren allgemeinen Preußischen Gesetzgebung gedacht werden.

Von größter Wichtigkeit für die Provinz war auch die allgemeine Ordnung wegen Einrichtung der Land- und Hypothekenbücher über die unbeweglichen Grundstücke vom 4. August 1750 [6]), desgl. die neue Einrichtung der Kontributions-Verfassung. Eine Steuerfreiheit des Adels und der Rittergüter hatte schon zufolge der älteren Verordnungen und Fürstentags-Beschlüsse von 1504, 1553 u. s. w. nicht bestanden. Doch sollte, wie das Patent Friedrichs des Großen vom 23. April 1743 [7]) erklärte, ins Künftige dem Uebelstande begegnet werden, daß die allgemeinen Landesnothdurften zur offenbaren Unterdrückung eines Standes und eines Unterthanen vor dem anderen, bisher nicht auf gemeinen und gleichen Schultern getragen würden.

III.

Die Nieder- und Ober-Lausitz.

(Erstere zur Provinz Brandenburg, letztere zur Provinz Schlesien gehörig.)

Die Nieder- und Ober-Lausitz haben in Bezug auf die bäuerlichen und Agrar-Verhältnisse einen ähnlichen Entwickelungsgang genommen. Beide

---

sien in Forni's, Masuch's u. Kuh's Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, für Landeskultur und Gesetzgebung u. s. w. Breslau 1839. Bd. I. H. 2. S. 244 ff.

1) Stenzel, Beiträge u. s. w. S. 13—32.

2) Korn, Sammlung Thl. II. Abth. 2. S. 713 seq.

3) Ibid. S. 132.

4) Kaiserlich-Königliche Privilegien, Statuta und Sanctiones pragmaticae bei Brachvogel. Thl. V. S. 1455, 1457.

5) Korn's Sammlung, Bd. XIII. S. 182.

6) Korn, II. Bd. 1. Abth. S. 344.

7) Ibid. S. 70.

haben im Allgemeinen dieselben Phasen der Agrargeschichte durchgemacht, wie die Mark Brandenburg und Schlesien. Nur schließt sich die frühere Geschichte der Ober-Lausitz mehr an die von Schlesien an.

Auch die, ursprünglich Slavischen und Wendischen Lausitzen waren der Deutschen Eroberung und Kolonisation, wie der allmähligen Germanisirung durch eindringende und herrschend werdende Deutsche Sitten, Rechte und Sprache unterworfen. Auf die Oberlausitz haben, wie auf die südlichen Theile von Ober-Schlesien, wegen ihrer Verbindung mit Böhmen, außerdem auch Böhmische Gesetze Einfluß gewonnen und wie in Theilen von Ober-Schlesien, von frühester Zeit Polnischer Herrschaft, Polnische Sprache noch jetzt Volkssprache ist, so hat sich in einzelnen Gegenden der Nieder- und Ober-Lausitz, auch im Kreise Kottbus, Wendische Bevölkerung mit Wendischer Volkssprache aus jener frühen Zeit des 11. Jahrhunderts erhalten, als die Lausitzer von den Deutschen bezwungen wurden. Von der Lausitz kam Kottbus und Peitz schon 1462 nebst der Lehnsherrschaft über Beeskow und Storckow als Böhmische Afterlehn, der Besitz der letzteren jedoch erst 1575 an das Brandenburgische Haus, während die beiden Lausitzen erst in Folge des Wiener Tractats vom 18. Mai 1815 von der Krone Sachsen, welche die Lausitz von Böhmen 1635 erhalten hatte, an Preußen abgetreten wurden.

Bei der frühesten Kolonisirung durch Deutsche wurde in ähnlicher Weise, wie in der Mark und Schlesien verfahren.

Es mag indeß in den Lausitzen das Wendische Element, welches sich in einigen, früher wohl unzugänglicheren Gegenden, z. B. des Spreewaldes, festsetzte, einen heftigeren Widerstand geleistet und daher auch zu härterer Unterdrückung herausgefordert haben. Doch muß es dahin gestellt bleiben, ob bei der um länger als ein Jahrhundert früheren Besiegung der Lausitzer ein strenges Knechtschaftsverhältniß vorgefunden oder eingeführt und seit daher auf eine größere und allgemeinere persönliche und dingliche Unfreiheit der Landleute zu schließen sei, und wie weit daher auf die Lausitzen die Klagen eines alten Chronisten passen über Unterdrückung und Gewaltthätigkeit, Beraubung der von den Vätern ererbten Besitzthümer in Folge der Einführung Deutscher Kolonisten (Fläminger und Holländer, Sachsen, Westphalen und aus verschiedenen Nationen) [1]), insbesondere nachdem das Land durch einen Einfall der Slaven (1180) noch einmal verwüstet worden war.

Jedenfalls ist in späterer Zeit jeder Unterschied in den Rechten der Wendischen, wie der Deutschen Bauern verschwunden, und der Lasse beider Stämme besitzt sein Laßgut zu denselben Rechten. Es findet auf die Lausitzer Laßgüter auch der Begriff eines Laßguts nach Kursächsischem Recht — wie ihn für Sachsen im Gegensatz zur Mark schon der Sachsenspiegel aufstellte — keine Anwendung, wonach nämlich die Benutzung des — Laß- — Grundstücks nur auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Laßzinses seinem Besitzer in der Art überlassen ist, daß es dem Eigenthümer freisteht, dasselbe nach Willkühr zu jeder Zeit wieder einzuziehen. [2]) Zweifellos gab es auch in der Lausitz, wo die Deutsche Kolonisation ebenfalls durch Lehn- und Erbschulzen vor sich ging, schon in ältester Zeit Gemein-

---

1) Helmold, Chron. Slavorum, L. I. Cp. 57, 88. L. II. bei Eichhorn II. S. 141. Vergl. auch Neumann, die Verhältnisse der Niederlausitzschen Landbewohner und ihrer Güter. Lübben 1835. S. 3, 4, 10—12.

2) Haubold, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts, §. 460. S. 530. Dergl. Besitzer Sächsischer Laßgüter waren aber vielmehr von Alters her in der Regel frei, keine eigenbehörige Leute. — Homeyer Sachsenspiegel, 1. Thl. Buch 2. Art. 59. u. Glosse, S. 164 u. 165.

freie, als unbeschränkte Eigenthümer ihrer Güter, neben Unfreien oder Hörigen, deren echtes Eigenthum einem Dritten gehörte, ferner Lehnsbesitzer und bloße Zinspflichtige.

Schlechte Zins- oder Erbzinsgüter sind jetzt nicht zahlreich. Es spricht die Vermuthung für dieselben alsdann, wenn die Grundstücke für einen gleichmäßigen Zins rechtsverjährte Zeit hindurch (31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage) ruhig und redlich besessen und genutzt worden sind; unter diesen Voraussetzungen (in den Händen eines dritten Besitzers) können vormalige Laß- in Zinsgüter verwandelt werden. [1])

Es theilten sich die bäuerlichen Wirthe schon früh in Ackerwirthe und Besitzer kleinerer Güter (cossati, cothsezzin), unter diesen in Fischer und hofhörige Zeidler (dedizer, Honiggelter), welche an ihren geistlichen oder weltlichen Grundherrn eine Abgabe von Honig zu liefern hatten, deren beide Klassen Spann- und Hand-, Bau-, Wacht- und Jagddienste öffentlicher und privatrechtlicher Natur leisten mußten. [2]) Die allmälige Erwerbung der Gerichtsbarkeit, in Verbindung mit der Gutsherrlichkeit über ganze Dorfs-Feldmarken, insbesondere aber die seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingeführte Besteuerung nach dem Schatzungsfuß, wonach die Steuer auf Rittergüter und Standesherrschaften im Ganzen repartirt wurde, den letzteren jedoch überlassen blieb, die erforderlichen Beiträge zum Steuerantheile des Orts von den Hintersassen beizutreiben, begünstigte die strengere Eigenhörigkeit nebst der glebae adscriptio und die Ausbildung eines Erbunterthänigkeits-Verhältnisses der Hintersassen zum Gutsherrn, wie es sich im 17. Jahrhundert auch in der Mark fixirte.

Gleiche Schicksale und Beweggründe, Verödung und Entvölkerung des Landes durch Krieg, Hunger und Pest, Zerrüttung und Auflösung der bürgerlichen und der Grundbesitz-Verhältnisse, hatten nach dem 30jährigen Kriege auch auf die Gestaltung der bäuerlichen Unterthänigkeits- und Besitzverhältnisse der Lausitzen ähnliche Wirkungen.

Auch in den Lausitzen bestand der Gesindezwangsdienst, die Verpflichtung eines Sohnes, das elterliche Gut anzunehmen, ebenso zur Zahlung von Losgeldern, ingleichen von Schutzgeldern der Hausgenossen und auswärts dienenden Unterthanen, dagegen die Steuervertretung der Gutsherren und deren Verpflichtung zur Unterstützung der Unterthanen bei Unglücksfällen und Verarmung. [3])

Bei dem Mangel zuverlässiger Rechtsquellen über die persönlichen und Besitz-Verhältnisse der Laßwirthe in der Ober- und Nieder-Lausitz aus der Vorzeit, ist auf diese Verhältnisse aus den späteren Unterthanen-Ordnungen zu schließen, 1) für das Markgrafthum Nieder-Lausitz der Fürstlich Sächsischen revidirten Landes-Ordnung vom 28. Januar 1669, publizirt den 14. April 1670 [4]), 2) für die Ober-Lausitz der Unterthanen-Ordnung vom 4. Juli 1651. [5]) Aus beiden ergiebt sich das bis zu einer Art nutzbaren Eigenthums ausgedehnte erbliche Besitzrecht der Lassen, dieser überwiegend größten Klasse bäuerlicher Grundbesitzer in beiden Lausitzen, neben mancherlei Beschränkungen der Freiheit.

1) Codex Augusteus pars II., constitut. 40. v. 1572.

2) Neumann, S. 15—20.

3) Neumann, S. 21, 28, 34, 55 und a. a. O.

4) Codex August. und Neumann's Provinzial-Recht der Nieder-Lausitz, S. 288. — Julius Sydoneus, Kommentar zur Nieder-Lausitzschen Landes-Ordnung. Lübben, 1721.

5) Ober-Lausitzer Kollektionswerk, Thl. I. S. 643 seq.

Die revidirte Landes-Ordnung für die Nieder-Lausitz von 1669 und 1670 bestimmt zunächst:

„daß freie und ledige Personen, welche von einer andern Jurisdiktion unter einer „Obrigkeit, Jurisdiktion und Botmäßigkeit beständig sich niederlassen und diese Ab- „sicht durch Annehmung eines Bauernguts, eines Gartens oder einer Kossäthenhütte „zu erkennen geben, sie mögen solche durch Erbschaft, Kauf oder Tausch oder andere „redliche Mittel erworben haben, der neuen Obrigkeit nebst ihren nach der Guts- „annahme erzeugten Kindern unterthänig und dienstpflichtig werden".

ferner:

„daß die Kinder solcher Unterthanen verpflichtet seien, unter ihrer Herrschaft zu „bleiben und Güter anzunehmen, der Aelteste oder Jüngste, nach Wahl der Obrig- „keit, das väterliche Gut, andere Kinder gegen Verstattung von drei Freijahren, „nach Befinden gegen anderweite Unterstützung andere wüste Güter, übrigens mit „der Verbindlichkeit zur Erstattung der Unkosten und Freijahre an die Obrigkeit;"

worauf es weiter heißt:

„Und obwohl vorbesagte Unterthanen keine leibeigenen Knechte und Sklaven, gleich „solchen also nicht in commercio rerum begriffen sind und derselben Person, Haab „und Güter nach des Herrn Beliebung nicht verkauft und sonst alienirt werden „könnten, so sind sie doch den alten colonis censiticis und originariis meist zu ver- „gleichen und als frei geborene Leute doch der Obrigkeit mit Dienstbarkeit in ge- „wissen Maßen untergeben und können zusammt dem Gute und Pertinenzien ihrer „Dienste, Pächte und anderen Pflichten halber in Anschlag gebracht und einem „fremden Herrn verkauft, vertauscht und übergeben werden".

„Auch der in Armuth gerathene Unterthan darf sich nicht sofort in andere Ge- „richte wenden oder in Dienst begeben, sondern soll seiner Obrigkeit mit den Sei- „nigen dienen, wogegen aber die Herrschaft zur Gewährung des üblichen Lohns „und nothdürftigen Unterhalts des Unterthanen sammt Weib und Kindern bis „dahin verbunden sein soll, daß er entweder aus eigenen Mitteln oder mit Hülfe „der Obrigkeit wieder zu etwas Eigenem gelangen kann".

Endlich lautet der Titel 4. §. 12.:

„Es ist auch ein Unterthan von seiner Herrschaft los, sobald er von dersel- „ben wider seinen Willen ausgekauft wird; so es aber mit seinem Willen ge- „schieht, ist er zwar den Erlaßbrief zu lösen schuldig; jedoch so er unter seiner „Herrschaft nicht bleiben will, er auch mit der Condition, daß er ein ander Gut „annehmen solle, nicht ausgekauft worden, so ist er nur verpflichtet, sich wiederum „in diesem Markgrafthume niederzulassen und unter einer andern Obrigkeit etwas „Eigenthümliches anzunehmen".

In der Ober-Lausitz bestimmte die Landes-Ordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 26. Juli 1539 und Kaiser Rudolphs Landes-Ordnung nebst Bestätigung vom 6. Mai 1597 [1]), „zur Abhülfe der Beschwerden der Prälaten, Ritterschaft und Städte wegen des ungehorsamen, unfleißigen, den Lohn und die Kost vertheuernden herrenlosen Gesindes":

„daß alle Unterthanen und deren Kinder vor allen anderen der Herrschaft um ge- „bührenden Lohn dienen und gerichtlich angeloben sollen, sich ohne Wissen und „Willen ihrer Herrschaft nicht außer Landes zu begeben. Selbst die nichtansässi- „gen Dorfsbewohner sollen der Herrschaft jährlich sechs Tage Handarbeit unent- „geltlich verrichten, außerdem vor anderen um Lohn dienen, auch ohne deren Loß- „briefe von keinem anderen angenommen werden".

In beiden Lausitzen wurde der, vermöge polizeilicher Aufsicht der Guts- obrigkeit über die neuangesessenen Leute zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung nöthige Ziehschein zum Loßbriefe, aus dessen Ertheilung sodann wiederum besondere Rechte auf Geldleistungen gegen angesessene und nicht

1) Ober-Lausitzer Kollektionswerk, Thl. I. S. 380, 614.

angesessene Dorfbewohner und deren Kinder, unter anderen folgende erwuchsen: 1) das Recht der Gutsherren, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugsgelder zu fordern; 2) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen-Kindern eine Geld-Entschädigung zu verlangen, welche die Zwangs-Gesindedienste nicht in Person leisten, sondern sich auswärts vermiethen; 3) das Recht, von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu verlangen. [1])

Aeltere Urkunden und Protokollhandelsbücher, sogar aus denjenigen Distrikten, wo ziemlich unvermischt noch jetzt Wenden wohnen, aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege, dergl. in großer Zahl bei den Regulirungen und Ablösungen, besonders in der Ober-Lausitz, zum Vorschein kamen, haben erwiesen, daß die bäuerlichen Höfe (gegenwärtiger Lassen) damals als erbeigene Güter der Bauern behandelt wurden, worüber sie in der Art frei disponirten, daß sie einem ihrer Erben den Hof überließen, mit Aussetzung einer herkömmlichen Abfindung für die anderen Kinder und eines Auszuges für den abtretenden Wirth und seine Ehegattin. [2])

In Betreff der Besitzrechte der Unterthanen in der Ober-Lausitz giebt demnächst die Unterthanen-Ordnung vom 4. Juli 1651 das gültigste Zeugniß für die gleiche Erblichkeit, zugleich für den Rechtssatz des Sachsenspiegels und seiner Glosse: „daß die Eigenbehörigkeit und das Erbrecht zum Gute, auf dem Jemand geboren, untrennbare Korrelate sind." Es heißt namentlich in ihrem Artikel 1:

„daß die Unterthanen, wie bei diesem Markgrafthum Ober-Lausitz beständig hergebracht, auf dem Lande nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in den Römischen Rechten, dienstbar und leibeigen, sondern ihren Grund und Boden dergestalt besitzen, daß sie hiervon denen Herrschaften ihre schuldigen Dienste zu leisten, dagegen ihren nothdürftigen und gebührenden Unterhalt von dem Grunde, welchen sie besitzen, zu suchen schuldig; und weil sie solchergestalt den auf den Grund gewidmeten gleich zu achten und daher weder gänzlich frei, noch gänzlich dienstbar seien, ihnen zwar gestattet und unverboten ist, zu heirathen, das Ihrige zu verkaufen, Testamente zu machen und andere in gemeinen Rechten zugelassene Handlungen zu verüben, hingegen nicht freisteht, ohne Vorbewußt ihrer Herrschaft sich an andere

---

1) Verordn. betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen v. 18. Jan. 1819. G. S. für die K. Preuß. Staaten de 1819. S. 21, durch welche die angeführten Rechte, ingl. der Gesinde-Zwangsdienst der Unterthanen-Kinder, die observanzmäßigen Dienste der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, vorbehaltlich eines polizeilichen Zeugnisses über die Unverdächtigkeit anderwärts Hinziehender und eines Schutzgeldes Neuanziehender, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, — fernerhin das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen, so wie alle Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihren Rechts- und Entstehungsgrund, endlich auch folgende gutsherrl. Befugnisse ohne Entschädigung aufgehoben sind, a. zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle und b. auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werthes der Stelle anzutragen. woraus ad a. und b. hervorgeht, daß auch die Preuß. Gesetzgebung von der Voraussetzung eines erblichen Besitzrechts der Laßnahrungen in den Lausitzen ausgegangen ist.

2) Dönniges, die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens; entworfen und herausgegeben im höheren Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen. 1. Bd. 2. Heft. S. 245.

„Orte zu begeben; weil sie wegen der Dienste, die sie den Gütern, auf welchen sie geboren, oder sich sonsten seßhaft gemacht, zu leisten schuldig, vor ein „zugehörig Stück derselben zu achten, müßten sie vielmehr bei solchen verbleiben „und seien keinesweges befugt, sich nach anderen Orten zu wenden, oder „ihr Hauswesen eigenes Willens, unbegrüßt der Herrschaft, zu „verändern“.

Im Artikel 4 Nr. 2 ist bestimmt:

„es werde ein Unterthan von Rechts wegen los und sei den Losbrief zu lösen „nicht schuldig, wenn er von der Herrschaft wider seinen Willen ausgekauft „wird;“

endlich unter Nr. 4 und unter Nr. 6:

„Wann 4) Weiber und Kinder, nach der Ehemänner und Väter Absterben, Grund „und Boden um deswillen, daß sie der Herrschaft Dienste, (worin doch „eine christliche Billigkeit gegen sie gebrauchet, und selbe, wann sonderlich die „Wittwe wegen Alters und die Kinder wegen ihrer Jugend zur Leistung der „Dienste nicht geschickt wären, so leichte vom Gute nicht vertrieben werden sollen,) „davon zu verrichten nicht vermögen, selbstwillig verlassen, oder „auch, wo es sein will, verkauffen, und sich hierauf unter andere Herr„schaft begeben, so sollen auf solchem Fall die Kinder von voriger Herrschaft, vor„nemlich aber wann das Gut anstatt ihrer mit einem anderen Unterthanen wie„besetzt worden, nicht in Anspruch genommen und abgefordert werden, obgleich sie „auf deren Grund und Boden erzeugt und geboren sind. Dafern auch 6) ein Un„terthan um Fortstellung seiner häuslichen Nahrung sich anderswo hinzubegeben „Willens und seinen Grund und Boden mit Einwilligung der Herr„schaft verkauffet oder vertauschet, so soll er seiner Pflicht und Unter„thänigkeit losgezählt und gegen Erlegung billig mäßiger Gebühr losgelassen wer„den. Es ist auch auf solchen Fall die Herrschaft nicht befugt, einen solchen Un„than an seiner zeitlichen Wohlfahrt zu hindern, zumal, wenn derselbe sich an „solche Orte, es sei auf dem Lande oder in Städte begiebet, da er den Feldbau „bestellen und dadurch seine Nahrung suchen kann. Entgegengesetztenfalls aber, „da er den Ackerbau verlassen, und weder auf dem Lande noch in Städten des „Feldbaues oder auch anderer Handarbeit sich befleißigen, auch dadurch der allge„meinen Landesbeschwer und Mitleidung, (der Beiträge zu den Landeslasten), sich „entziehen wollte, so könne ihm die Loslassung abgeschlagen werden“.

Eine vom Gesetze zu erzwingende Verbindlichkeit der Gutsherren, die bäuerlichen Höfe mit besonderen Wirthen stets wieder zu besetzen und solchergestalt als selbstständige Güter zu erhalten, bestand in den Lausitzen nicht; es hing dies mit der von der Krone Sachsen weniger abhängigen ständischen Verfassung und eigenen Verwaltung, insbesondere aber mit der Pflicht der Rittergutsbesitzer zusammen, die öffentlichen Steuern für ihre Dorfschaften zu vertreten.

Uebrigens war das Maaß der Dienstleistungen und Abgaben, wenn nicht gesetzlich bestimmt, doch auf das gewöhnliche und hergebrachte beschränkt. Jedenfalls fand also keine persönliche Leibeigenschaft in derjenigen Ausdehnung Statt, wie sie ältere Rechtslehrer, verleitet vom Römischen Recht, dahin definirten, daß der Besitz, wie das Maaß der Dienste des Leibeigenen lediglich von der Willkühr und dem Belieben des Herrn abhänge. Eins der entschiedensten Kriterien für die Leibeigenschaft, ein Antheil des Guts- und Leibherrn am Nachlasse des Eigenbehörigen oder die Lösung der Erbschaft durch ein sogenanntes Mortuarium oder Besthaupt, ist in den Lausitzen so wenig, wie in der Mark, gebräuchlich gewesen.

Besonders hervorzuheben ist unter den Landeskultur-Verordnungen der Ober-Lausitz das Oberamts-Patent v. 18. Aug. 1727 nebst Landtagsbeschluß wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse, welches erst neuerlich aufgehoben ist.[1])

---

1) G. S. 1844. S. 112 seq.

IV.

Ost- und Westpreußen.

Der zur Einführung des Christenthums, nach den Verleihungen Kaiser Friedrichs II. und des Pabstes Gregor IX., vom Deutschen Ritterorden unternommene Eroberungskrieg (1230 bis 1249) hatte die Unterjochung der Slavischen und Polnischen Bevölkerung zur Folge. Mit den zahlreich herbeigezogenen Deutschen Kolonisten kehrten auch in diese Provinz Deutsche Sitten und Rechte ein, zuerst in den Weichsel-Niederungen und im Kulmer, Michelauer und Thorner Lande, durch Flämische und Niederländische Ansiedler. Die sogenannte Kulmische Handveste von 1232 und 1251, hervorgegangen aus Deutschen Rechtsgewohnheiten, bildete die rechtliche Grundlage für die neuen Besitzverhältnisse. Der weit verbreitete Stand der sog. Köllmer in Preußen, zum Theil in ganzen Ortschaften, zum Theil vermengt in den Dörfern, zum Theil auf einzelnen Höfen, — am häufigsten im Weichselthal, sodann in Masuren — (woselbst sich bis jetzt die Polnische Sprache als vorherrschende erhielt), — hat seinen Namen vom Kulmischen Rechte, nach welchem er angesiedelt wurde. Dies Recht, im Anschluß an die Kulmische Handveste, durch Gerichtsgebrauch ausgebildet und in einer Sammlung, unter dem Namen des „alten Colms“, zusammengestellt, wurde in Preußen bald als allgemeines Landesgesetz betrachtet. Zwar hatte im 13.Jahrhundert das Lehnssystem auch in Preußen Platz gegriffen und der Deutsche Orden, besonders in den später an Polen gefallenen drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen, viele Landgüter zu Lehnsrechten verliehen. Nach Vereinigung dieser Landestheile mit Polen, schon 1454, sodann durch den Thorner Frieden, 1466, verordnete jedoch der Polnische König Casimir im Privilegium von 1476 die Abschaffung aller Feudal-, wie der Preußischen, der Magdeburgischen und der Pommernschen Rechte und an deren Stelle die allgemeine Anwendung des Kulmischen Rechtes, nebst Befreiung der Güter von allen und jeden, den Obrigkeiten und dem Orden daran zustehenden Hebungen und Leistungen; nur der Krone wurde ein geringer Zins von den Gütern vorbehalten.[1]) Auch späterhin achtete man für notorisch, daß das Kulmische Recht in der ganzen Provinz, einschließlich des Ermelandes, nur mit Ausnahme des Netzdistriktes, welcher letztere ehedem zu Groß-Polen gehörte, jederzeit als das einzige und eigentliche Landrecht in Ansehung aller Stände gegolten habe.[2])

Das Kulmische Recht der Besitzungen bestand in deren freiem und vererblichem Eigenthum; nur die Pflicht zum Kriegsdienst war den Besitzern Köllmischer Güter auferlegt.

Bereits der Unterwerfungs-Vertrag von 1249 hatte auch die unterjochten Preußen, soweit sie zur christlichen Religion übergegangen und bei derselben verblieben, von der Leibeigenschaft befreit. Es hieß darin, „daß alle Menschen gleich seien und nur durch die Sünde zu Knechten gemacht würden.“ Man ließ den Unterjochten die Grundstücke zu Eigenthumsrecht, nur gegen Dienste, mit dem Rechte der Vererbung, jedoch beschränkt auf

---

1) Provinzial-Recht der Provinz Preußen, I. Band von Lemann und v. Strombeck, historische Einleitung, S. 22, 128, 168, 246; ibid. II. Abthl. Privilegium Casimiri regis de 1476. S. 3 und 4.

2) N. C. C. Thl. V. S. 2125. — Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. Septbr. 1773. §. 13 b. in Rabe's Sammlung. Bd. I. Abthl. 5. S. 709.

De- und Ascendenten, Brüder und Brüderkinder. 1) In Folge neuer Aufstände fielen indeß die meisten eingeborenen Bauern in die Leibeigenschaft wieder zurück. Sie wurden zwar als hörige Unterthanen des Ordens betrachtet, konservirten indeß nach Gewohnheit, dann — gemäß den Landes-Ordnungen der Hochmeister — die Vererbung der Güter auf einen männlichen Abkömmling. Die Landes-Ordnung von 1444 verbot einerseits zwar die Aufnahme eines Bauern ohne des bisherigen Herrn Losbrief, bestimmte indeß andererseits: „daß wenn der Bauer sein Erbe bringe an einen Gewährsmann mit Wissen und Willen seines Herrn und diesem seinen Zins bezahlt habe, derselbe dann nicht verhindert werden solle, frei abzuziehen, wohin er wolle." Auch manchen eingeborenen Preußischen Grundherren war das Recht verliehen worden, die Güter mit Bauern zu besetzen, und zwar jure perpetuo, haereditario culmensi gegen Zins und Dienstleistungen 2), wodurch die sogenannten Preußisch-Freien entstanden.

Außerdem verbreiteten sich während der Polnischen Herrschaft in Westpreußen und von hier aus selbst nach Ostpreußen emphyteutische Besitzverhältnisse, befördert durch die Anwendung des Römischen und Kanonischen Rechts, theils als Zeitemphyteusen auf Lebenszeit, auf bestimmte Jahre oder Generationen, theils als erbliche, wobei dem Emphyteuten in der Regel die Gebäude, die Hausstätten und Gärten nebst dem Inventarium, — als Meliorationen — gehörten, dem Grundherrn das Vorkaufsrecht und ein Laudemium, ingl. ein Einstandsgeld und ein jährlicher Kanon vorbehalten war und alle emphyteutischen Besitzer desselben Orts für Einstandsgeld und jährlichen Kanon verpflichtet wurden. 3)

Der Provinz Preußen eigenthümlich sind folgende bäuerliche Besitzverhältnisse: a) die sogenannten Elokationsgüter (auch Ausmaaßländereien) im Weichbilde der Städte Kulm und Danzig. Im 13. und 14., wie zu Ende des 16. Jahrhunderts wurden wüste, zu entwässernde Grundstücke der Kämmereien unter die Bürger, zur Instandsetzung der städtischen Wohngebäude aus den Nutzungs-Erträgen, vertheilt und von den Bürgern periodisch in erneuerten Zeitemphyteut-Kontrakten, besonders an Menoniten, zur Kultur und Benutzung ausgethan 4); b) die sogenannten — ursprünglich Königlichen — Lahn-, wie Quart- oder Gratial-Güter in Westpreußen, auf deren einzelnen Hufen — je der 20sten — die Verpflichtung zur Gestellung und Ausrüstung eines Soldaten, später eine Abgabe (Lanowe oder Hufengeld) haftete, welche im Uebrigen Freigüter waren. 5)

Mehr in West-, als Ostpreußen wurden im Laufe der Zeit viele Bauergüter auch in aufkündbare Zeitpacht, gewöhnlich von 3—6 Jahren gesetzt, dabei die Dienste und Abgaben willkührlich verändert und erhöht, wobei die öffentlichen Lasten den bäuerlichen Wirthen zur Last blieben, mitunter auch selbst die Gebäude von ihnen erbaut und erhalten wurden; doch konservirten persönlich Freie diese Eigenschaft. Im Ermelande war der Besatz an Gebäuden ein Eigenthum des Wirths.

Wenn gleichwohl Westpreußen im Wesentlichen seine Verfassung behielt, indem zur Gültigkeit der Polnischen Gesetze die vorausgegangene Zustim-

---

1) v. Baczko's Geschichte von Preußen. Thl. I. S. 269.

2) Urkundliches zur Geschichte und Verfassung Preußens. Berlin, 1841. S. 19. v. Baczko a. a. O., Thl. I. S. 292. — Voigt, Geschichte Preußens. Bd. III. S. 434. Bd. IV. S. 594.

3) Provinzial-Recht von Westpreußen, Abth. I. S. 131 seq. — Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung rc. Bd. I. S. 353.

4) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung rc. Bd. I. S. 352 ff.

5) Westpreuß. Provinzial-Recht, II. Abth., Urkunde Nr. 34. S. 177.

mung von Deputirten der Westpreußischen Stände erforderlich war, so gerieth der Bauernstand doch während der Verbindung mit Polen in weit drückendere Verhältnisse, deren Verbesserung erst mit der späteren Gesetzgebung Friedrichs des Großen, nach Erwerbung der Provinz im Jahre 1772, eintrat, wo auch in Westpreußen das Ostpreußische Landrecht von 1721 eingeführt wurde.

Schon im 16. Jahrhundert suchte der Westpreußische Adel, gegenüber den Bestrebungen der Städte auf Vervollständigung und Umarbeitung des Kulmischen Rechtes, und gegenüber dem Privilegium Casimirs von 1476, singulaire Rechte, insbesondere wegen des Vorzugsrechts der männlichen Erben vor den weiblichen an den Gütern, wie an der beweglichen Verlassenschaft des Vaters und der Mutter, behufs der Konservation des Vermögens und des Flors der adlichen Familien, festzuhalten und erlangte auch 1599 das sogenannte „jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum", dessen Bestimmungen über die Erbfolge unterm 21. September 1773 bestätigt und nur näher präcisirt, auch später, bei Publikation des Westpreußischen Provinzial-Rechts von 1844, aufrecht erhalten sind. [1])

In Ostpreußen kämpften seit 1466 die der Polnischen Oberlehnsherrschaft unterworfenen Hochmeister und späteren Herzöge gegen die Stände, welche sich auf Polen stützten, für die Erhaltung der bäuerlichen Personen und Besitzrechte, deren sukcessive Beschränkung, 1525 — gleichzeitig mit dem Bauernkriege in Deutschland — auch im Samlande einen Bauernaufstand hervorgerufen hatte. Das vom Könige von Polen bestätigte Testament des Herzogs Albrecht von 1567 [2]), befreite hierauf „aus fürstlicher Macht" alle Preußen, die im Herzogthum, in den Domainen, wie unter der Herrschaft des Adels oder der Städte, wohnten, für ihre Person vom leiblichen knechtischen Eigenthum, „so daß sie hinfort freier Geburt sein und sich solcher nicht weniger als andere Kölmer getrösten, diejenigen, welche studirten auch rücksichtlich ihrer Güter vom Unterthänigkeitsverbande frei sein sollten."

Spätere Landes-Ordnungen von 1577 und nach Erwerbung des Herzogthums seitens des Brandenburgschen Regentenhauses (1618), von 1640, bestimmten indeß, daß ein Bauer und ein Bauernkind nicht ohne schriftlichen Losschein fortziehen dürfe, durch Uebernahme unterthäniger Güter in die Unterthänigkeit eintrete, daß bei erledigtem Erbe von den männlichen Erben einer, welcher der Gutsherrschaft gefällig sei, auf dem Gute bleiben müsse, hingegen Bauerntöchter und Wittwen für ihre Person frei und ungehindert ziehen könnten, wohin sie wollten, indem die Herrschaft in Ermangelung männlicher Erben das Gut zu verschenken und zu verkaufen befugt sei; daß auch von den ohne Noth daheim behaltenen Kindern nur eines in der Herrschaft Dienst treten müsse, bei mehreren Söhnen, außer dem Nachfolger im Erbe, die anderen ein Handwerk lernen könnten. Damit stimmt im Wesentlichen das ältere Preußische Landrecht von 1620, wie das unterm 27. Juni 1721 in verbesserter Gestalt verkündigte Landrecht des Königreichs Preußen (Buch V. Titel XV. „von der Erbschaft der Freien und Bauern") überein. Danach sollte a) ein Kölmer, welcher ein bäuerliches Gut annimmt, sich bäuerlichen Rechtens halten, umgekehrt aber ein Preuße, der mit Wissen und Willen seiner Herrschaft von dieser seines Eigenthums losgezählt worden und sich in das Kölmische

---

1) Westpreuß. Provinzial-Recht. Bd. I, historische Einleitung. S. 23. — Rabe, Bd. I. Abth. 5. S. 737 seq., G. S. pro 1844. S. 103.

2) Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen. Braunsberg, 1616. S. 81.

setzt, auch kölmische Freiheit genießen; nach dem Tode b) eines Preußischen Bauersmannes solle diejenige nachgelassene fahrende Habe, welche zur Besetzung des Erbes (des Bauerguts) nicht von Nöthen ist, an sein Weib, seine Kinder und nächsten Verwandten fallen; wo männliche bäuerliche Erben vorhanden, einer derselben, nach Wahl der Herrschaft, auf dem bäuerlichen Erbgute bleiben, in Ermangelung männlicher Erben aber der Herrschaft freistehen, einer der Töchter einen Mann zu geben, damit sie auf dem Gute und Erbe bleibe; beim Mangel von Descendenten und bei der Untüchtigkeit der Wittwe, sollen die zur fahrenden Habe erbberechtigten Verwandten das Bauergut und Erbe angemessen besetzen; selbst des verstorbenen Wirths Bruder, welcher unter derselben Herrschaft wohnhaft, solle das Bauergut erben. In Bezug auf die fahrende Habe gilt unbedingt Intestat-Erbrecht, die erbenden Verwandten mögen unter derselben Herrschaft gesessen sein oder nicht. Beim Tode c) eines Preußisch-Freien, sofern er keine männlichen Erben hinterläßt, fällt das Preußische Freigut zwar der Herrschaft anheim, doch können Wittwe oder Töchter, welche auf dem Gute bleiben wollen, sich mit der Herrschaft vertragen; entgegengesetzten Falls soll die Herrschaft das Gut dem nächsten Verwandten zum Kauf anbieten, wofern sie es nicht verschenken oder einem treuen Diener überlassen möchte.

In Betreff der persönlichen Unterthänigkeit der Preußischen Bauersleute, im Gegensatz zu den Freien, bestimmte §. 2. im Allgemeinen, daß auch andere männliche Erbnehmer, ohne Wissen und Zulaß ihrer Herrschaft, nirgend hin, denn unter diese, sich zu begeben befugt seien, der §. 5. jedoch weiter: daß den mehrern nachgelassenen Söhnen Handwerke zu lernen nicht verboten sei und daß andere von dem Gute abgefundene Söhne nur dann unter der Herrschaft bleiben sollten, wenn sie wieder dergleichen Güter erhalten, andern Falls sie sich wegen ihres Abzugs mit der Herrschaft zu vertragen hätten. [1])

Das hierzu ergangene Edikt wegen der Erbtheilungen v. 6. Okt. 1722 besagt:

„daß bisher im Königreich Preußen und besonders in Litthauen mit der Unter„thanen Verlassenschaft übel, den Rechten und der Billigkeit zuwider, verfahren „sei; es solle das mit Fleiß und saurer Mühe erworbene Vermögen der Unter„thanen auf deren Erben kommen, weshalb, wenn in Zukunft ein Bauer, Koßäth „oder Gärtner verstirbt, keiner als seine Kinder oder in deren Ermangelung seine „nächsten Freunde und Anverwandte, dem Landrechte gemäß, seine Verlassenschaft, „sie bestehe, worin sie wolle, nur nach Abzug der Hofwehr und des Grund-Inven„tariums, erben sollten. Mit dieser solle sodann das Gut einem von des Verstor„benen, zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen oder wenn keiner vorhanden, dem „Schwiegersohn wieder überlassen, sonst aber nebst Hofwehr einem andern tüchti„gen Wirthe übergeben werden. Ueber ihr Mobiliar-Vermögen sollten auch „Bauern frei zu testiren befugt sein; nur dürfe das Vermögen nicht außer Landes „gehen". [2])

Daß durch die allgemeine Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung von 1702 allen leibeigenen Domainen-Bauern die persönliche Freiheit gegen Erwerbung des Guts in Aussicht gestellt war, ist bereits oben erwähnt; desgl., wie nach Entvölkerung von Ostpreußen und Litthauen durch die Pest (1709—1711), allen Einwanderern und Ansiedlern auf Königl. Domai-

---

1) Lemann und v. Strombeck, Westpreuß. Provinzial-Recht. Thl. I. S. 747.

2) Lemann und v. Strombeck a. a. O., Thl. II. S. 12., Urkunde Nr. 6.

nen persönliche Freiheit und Erbrecht am Gute zugesichert wurde. Wiederholt verordneten ferner die Reskripte und Patente v. 30. Dez. 1718, 10. Juli 1719 und 24. März 1723:

„daß die bäuerlichen leibeigenen Unterthanen auf den Domainen ihre Höfe erblich „besitzen, dieselben auch mit Konsens der Domainen-Kammern verkaufen, daß sie „unter ihren Kindern den tüchtigsten zum Nachfolger im Erbe wählen, dagegen ihre „Grundstücke aus eigenen Mitteln erhalten und bewirthschaften sollten und daß die „Leibeigenschaft völlig aufgehoben sein solle".

Die Wirkung dieser Verordnungen bestand indeß nur in der Bestätigung des bereits im Landrecht von 1620 anerkannten bäuerlichen Erbrechts; denn der Erwerbung des Eigenthums stellte sich einestheils die Vermögenslage, vielleicht auch die geringe Einsicht der Bauern, anderntheils das Interesse und die Antipathie der Amtskammern, wie der Domainen-Beamten und Pächter entgegen. [1])

Indeß erwuchsen aus diesen zur Hebung des Bauernstandes erlassenen Verordnungen, wenn zunächst auch nur vereinzelt, doch bessere Besitzverhältnisse, welche sich von denen der gewöhnlichen Schaarwerksbauern günstig unterschieden.

Schon stand von Altersher allen nach Kölmischen Recht verliehenen Gütern die Freiheit von bäuerlichen Lasten und Pflichten zu, soweit dergleichen nicht bei der Verleihung ausdrücklich übernommen waren. Mit der Dismembration und Vertheilung verödeter Domainen-Vorwerke an bäuerliche Einsassen entstanden Erbzinsbesitzer und Zeitemphyteuten; bei Urbarmachung und Dismembration Königl. Forsten, Eigenthümer (Chatoull-Kölmer) oder erbliche Nießbraucher gegen Abgaben und Forstdienste (Chatoull-Bauern); in der Memel-Niederung, bei der Befreiung vom Hofedienst gegen erhöhten Zins, die sogenannten Hochzinser (auch Assekuranten); ferner bei Verwandlung der Dienste in Zins, Schaarwerks-Freibauern. Die in den Jahren von 1729—1736 wegen Religions-Bedrückung aufgenommenen Kolonisten aus der Schweiz und aus dem Salzburgischen erhielten die Grundstücke zu erblichen Nutzungsrechten frei vom Schaarwerks- und Hofedienste, vorbehaltlich von Burg- und Baudiensten. [2])

Späterhin kamen, besonders auf den Königlichen Domainen, Erbpachtsbauern dazu. Ueberall setzten sich eigenthümliche Besitzer von Häusern und kleinen Stellen (Eigenkäthner), und im Polnischen Westpreußen, auf gerodetem Waldboden, wurden die sogenannten Pustkowier angesetzt.

Adliche Güter mit besonderen Vorrechten gab es in der Zeit des Deutschen Ordens und späterhin in Preußen nicht. Erst durch die Verordnung des großen Kurfürsten vom 16. Juli 1663 wurden alle diejenigen kölmischen Güter für adliche erklärt, welche bis 1612 von Personen adlichen Standes besessen worden. [3])

Die Allodifikation der in Ostpreußen bestehenden Lehnsgüter Seitens des Landesherrn erfolgte 1732 und 1738.

Auch für Westpreußen und die dazu gehörigen Aemter wurde späterhin unterm 31. Oktober 1780 eine Dorf-Ordnung erlassen, welche in Betreff der Leitung der Dorfs- und Gemeinde-Angelegenheiten, sodann der Landkultur, z. B. Düngerbereitung und Verwendung, Saat- und Ackerbestellung,

---

1) Grube Corpus const. prutenic. Königsberg, 1721. Thl. III. S. 425. — Provinzial-Recht von Westpreußen, Thl. I. S. 71.

2) Dönniges, die Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens, I. Bd. 2. H. S. 240 und die daselbst angegebenen Edikte und sonstigen Beläge. — Ostpreuß. Provinzial-Recht. Berlin, 1801; Zusatz 105. 108. 116. 118.

3) Westpreuß. Provinzial-Recht, Thl. I. S. 246.

Viehzucht, Klee-, Esparsett- und sonstigen Futterkräuter-, Garten-, Gemüse-, Tabacksbau u. s. w., die sorgfältigsten und speziellsten Anweisungen enthält, eine tiefeingehende landesväterliche Fürsorge des großen Königs beurkundet und selbst noch für die Gegenwart als ein Muster praktischer Instruktion für bäuerliche Wirthschaften betrachtet werden kann. [1])

V.

Pommern.

Auch nach dem (ursprünglich Wendischen) Pommern hin hatten sich mit der Einführung des Christenthums im 12. Jahrhundert und der Lehnsverbindung des Landes mit dem Deutschen Reiche, Deutsche Kolonisationen, mit ihnen Deutsche Sprache, Gewohnheiten und Rechte weit verbreitet. Ein Ueberrest der Wendisch-Slavischen Sprache blieb zuletzt in wenigen Theilen von Hinterpommern und nur in einzelnen Ortschaften noch zurück. Das von Deutschland herübergekommene Lehnwesen, besonders bei den Rittergütern, wenn auch mit mannigfachen Modifikationen, hat sich in Pommern weit ausgedehnt und selbst nach der auch hier im vorigen Jahrhundert gegen einen Lehnskanon erfolgten Allodifikation, am längsten erhalten, obgleich früherhin zwischen den nach Befreiung vom lehnsherrlichen Verbande strebenden adlichen Familien und den Pommernschen Herzögen, als Lehnsherren, harte Kämpfe und Fehden stattfanden, die für manche adliche Familien einen blutigen Untergang zur Folge hatten. Noch jetzt lastet das Lehnwesen schwer auf der Kultur-Entwickelung des Landes; langwierige zahllose Streitigkeiten über Sukcession u. s. w. haben die Vermögensverhältnisse vieler Familien zu Grunde gerichtet. [2])

Die Ausbreitung der Deutschen Sprache und der Deutschen Rechte standen ursprünglich stets in Wechselwirkung; schon im Jahre 1604 starb in Rügen die letzte Familie aus, welche noch Wendisch reden konnte. [3]) Die angelegten Städte wurden sämmtlich mit Lübischem, Magdeburgischem oder Kölmischem Recht beliehen; dasselbe galt alsdann in der Regel auch für die Dorfschaften in deren Weichbildern. [4])

Die Kolonisation ging auch in Pommern meist von den Klöstern aus und sie erfolgte, wie in Schlesien und der Mark mittelst Unternehmer (locatores, Schulzen); obwohl in Pommern die Wendischen Einwohner in größerer Zahl neben den Deutschen Einwanderern noch lange fortbestanden, übrigens eingeborene Fürsten, wie in Schlesien, blieben.

In Betreff der persönlichen, der Besitz- und Leistungsverhältnisse des Bauernstandes sind besonders die Zeugnisse zweier älterer Schriftsteller anzuführen, nach welchen sich in Pommern ein wesentlicher Unterschied zwischen den Wendischen und den Deutschen Bauern erhielt, und die strengere Hörigkeit mit harter Dienstpflicht hauptsächlich auf ersteren lastete.

Kanzow (welcher um 1530 lebte, schildert die Zustände wie folgt: [5])

„Der Bauern Wesen ist nicht durchaus gleich. Etliche haben ihr Erbe an den „Höfen, darauf sie wohnen; dieselben geben ihre bescheidenen Zinsen und haben „auch bestimmten Dienst; dieselben stehen wohl und sind reich, und wenn einem „nicht beliebet, auf dem Hof länger zu wohnen, oder seine Kinder darauf wohnen

1) Westpreuß. Provinzial-Recht, Thl. II. Urkunden S. 184.
2) Vergl. „die Lehnsverfassung in Pommern und ihre Reform", von Bülow-Cummerow. Berlin, 1848.
3) Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 131.
4) a. a. O., S. 127.
5) Kanzow's Pommerania, Bd. II. S. 418.

„zu lassen, so verkaufet er den Hof mit seiner Herrschaft Willen, und giebt der „Herrschaft den Zehenten vom Kaufgelde".

„Aber mit den Anderen ist es nicht so; die haben an den Höfen kein Erbe, „und müssen den Herrschaften so viel dienen, als sie nur immer von ihnen haben „wollen und können, oft aber solchen Dienst leisten, daß sie ihre eigenen landwirth-„schaftlichen Werke zu verrichten nicht im Stande sind, und müssen deshalb ver-„armen und entlaufen. Es ist von diesen Bauern ein Sprichwort, daß sie nur „sechs Tage in der Woche dienen, den siebenten müßten sie Briefe tragen".

„Demnach sind diese Bauern nicht viel anders denn leibeigen; die Herrschaft „verjagt sie, wenn sie will; wenn aber die Bauern anders wohin ziehen wollen, „oder ihre Kinder sich an andere Orte begeben und es nicht mit Einwilligung „der Herrschaft thun, obgleich ihre Höfe zu guter Wehre gebracht, so holet sie „dennoch die Herrschaft wieder als ihre eigenen Leute und dürfen die Bauern-„Kinder, es sei Sohn oder Tochter, nicht aus ihrer Herrschaft Güter ziehen, sie „gebe es denn besonders nach. Es ist nicht genug, daß ihres Vaters Hof besetzt „ist, sondern sie müssen auch andere wüste Höfe, wo die Herrschaft will, annehmen „und bauen; doch entlaufen ihrer viele oder ziehen heimlich ab, so daß oft die „Höfe wüste werden; alsdann muß die Herrschaft sehen, daß sie einen anderen „Bauern darauf bringt; hat dann der Weglaufende nichts beim Hofe gelassen, so „muß die Gutsherrschaft demjenigen, der wieder darauf zieht, Pferde, Kühe, „Schweine, Pflug, Wagen, Saat und anderes dazu geben, damit er den Hof be-„stellen kann, und bisweilen noch etliche Jahre zinsfrei dazu".

Im Wesentlichen damit übereinstimmend, heißt es in Micraelius altem und neuem Pommerlande von 1640: [1])

„Die Bauern sind so weit leibeigen, daß sie müssen immerzu, wenn es von „ihnen verlangt wird, Wagen- und Fußdienst thun, und so sie entlaufen, muß „man sie ihrer Herrschaft, wenn sie sie ausgespürt hat, wieder verabfolgen lassen; „kann aber der Bauer nicht ausgespürt werden, so muß der Edelmann einen an-„dern Bauern auf den Hof setzen und ihm die Hofwehr, das sind Pferde, Kühe, „Schweine, Schaafe und Korn geben, daß er damit eine Nahrung anfangen kann. „Der Bauer ist sodann nicht viel weniger als leibeigen, denn er hat am Hof und „Acker nichts eigenes, sondern wenn es dem Herrn gefällig ist, so mag er ihn „oder seine Kinder davon stoßen, und es muß beim Hofe die Hofwehr gelassen „werden".

„In etlichen Orten, als im Lande zu Rügen, Bart, Treptow an der Tollense, „bei Pyritz und Rügenwalde, wie auch meistens unter den Städten, haben es die „Bauern besser, weil sie bestimmte oder doch nicht so beschwerliche Dienste thun „dürfen, und die Höfe zum Erbe haben rc. Außerdem geben diese Bauern ihren „bestimmten Zins an Gelde und Getreide, je nachdem sie viel Land bauen, und „dürfen darüber keinen Zins oder andern Schoß entrichten, außer wenn ein ge-„meiner Landschoß ausgeschrieben wird".

Als Wendisches Recht wird die Abgabe eines Zehnten statt der Pacht und der Gebrauch des Hakens, wonach der Betrag des Dezems bestimmt wurde, anstatt des Pfluges, bezeichnet. Die Zahlung eines Laudemiums beim Verkauf der freien Güter galt als Deutsches Recht.

Nach den älteren Bauerordnungen von 1570 und 1582, wie nach der erweiterten und erklärten Bauer- und Schäferordnung Herzog Philipps von Pommern vom 16. Mai 1616 [2]) (aufgelegt 1646) werden die Bauern im Allgemeinen als leibeigen — homines proprii et coloni glebae adscripti — bezeichnet und wird bemerkt:

„daß sie von den ihnen einmal eingethanen Höfen, Aeckern und Wiesen nur ge-„ringe jährliche Pächte zahlten, dagegen allerhand ungemessene Frohndienste ohne „Limitation und Gewißheit leisteten, kein dominium oder Erbgerechtigkeit irgend „einer Art hätten, von den Gutsobrigkeiten ent- und versetzt werden könnten,

---

1) Buch 17. S. 550.

2) Dähnert's Samml. Pommerscher und Rügenscher Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien rc. Bd. III. S. 835, 836.

„und sich ohne der Erbherren Wissen und Willen, gleich ihren Kindern, an kei„nen anderen Ort begeben dürften, was sie eidlich angeloben oder wofür sie Kau„tion stellen mußten; selbst der Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller, auch Krüger „Söhne sollten gleich anderen Bauern ihrer Herrschaft mit Leibeigenschaft unter„worfen sein; außer dem, was für Aufhebung der Leibeigenschaft gegeben wurde, „mußte der Zehente von den Erbschaften, die an andere Orte kamen und zwar „nicht nur von Bauern und Kossäthen, sondern auch von Müllern, Schmieden „Hirten und deren Knechten und Mägden entrichtet werden. Selbst den Besitzer „eines Kaufhofes sollte die Herrschaft auf einen anderen Hof von gleichem „Werthe versetzen dürfen und nur jene Gerechtigkeit mit transferiren. Bei An„legung von Vorwerken mußte der Bauer ohne Widerspruch weichen, die Herr„schaft ihn aber in diesem Falle mit lebendiger und todter Habe, einschließlich der „Hofwehr, frei gehen lassen und nebst seinen Kindern von der Leibeigenschaft un„entgeltlich entlassen, bei Kaufhöfen auch das Kaufgeld, das allein die „Höfe, und nicht die Hufen betrifft, erstatten und die Aufkündigung ein „Jahr zuvor thun".

Hin und wieder, besonders in den Weichbildern der Städte, hatten sich Spuren des ehemaligen Eigenthums aus der Zeit Deutscher Kolonisation erhalten, indem den Bauern, obwohl sie später für nicht erbliche Besitzer erachtet wurden, dennoch das Eigenthum der Gebäude und der Hofwehr gehörte. Die Schulzen- und Bauerlehne in Pommern wurden übrigens schon durch die Verordnungen vom 9. April und 16. Juni 1720 in Allodialgüter verwandelt.

Unter Preußischer Hoheit war das erstarkte Königthum, und zwar zuerst in Pommern, bald für die Befreiung des besonders hier tief herunter gedrückten Bauernstandes von den Fesseln der persönlichen Unfreiheit wie vom Drucke der Belastung seiner Güter eifrig besorgt; in der Erhebung und Leistungsfähigkeit des Bauernstandes sollte die weite und feste Grundlage für den Aufbau des neuen Staates gewonnen werden. Der erste Schritt geschah zunächst auf den Domainen, wo die Regierung freie Hand hatte.

Die Verordnungen von 1706 und 1719 für die Hinterpommernschen und Kamminschen Aemter verordneten die Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe gegen Bezahlung der Hofwehr; damals freilich aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen mit geringem Erfolg. Für dieselben Aemter erging sodann jene merkwürdige Verordnung Friedrich Wilhelm I. vom 22. März 1719 [1]), wonach:

„der König in Erwägung gezogen, was es denn für eine edle Sache sei, wenn „die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige „desto besser genießen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und „Eifer als ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Heerdes, ihres Ackers „und Eigenthums sowohl für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft, „desto mehr gesichert seien".

In Kollberg diktirte Friedrich der Große unterm 23. Mai 1763 dem Geh. Finanz-Rath von Brenkenhaff, in Gegenwart des Pommerschen Kammer-Präsidenten, die 26 Punkte zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände, darunter: „daß alle Leibeigenschaft ohne das geringste Raisonniren, sowohl in Königl., Adlichen, als Stadteigenthumsdörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werde und alle Opponenten in Entstehung der Güte mit Force dahin gebracht würden, daß diese von Sr. Majestät festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde."

Die Remonstrationen der Vorpommerschen Landstände hoben indeß besonders die Befürchtung wegen Entvölkerung des Landes und des Mangels

1) Quickmann, Pommersche Edikten-Sammlung, S. 1207, 1210.

militairpflichtiger Mannschaft hervor und es blieb hauptsächlich nur bei den Anordnungen wegen Wiederbesetzung der wüsten Bauerhöfe.[1])

Die Verhältnisse blieben, besonders auf den Privatgütern, im Wesentlichen unverändert, wie die Bauer-Ordnung vom 30. September 1764 ergiebt, deren Titel III. §. 1. — freilich jener Königlichen Intention Friedrichs des Großen entgegen — nur bestimmte:

„Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigenen Sklaven sind, die da „verschenkt, verkauft oder als res in commercio tractiret werden könnten, und sie „deshalb auch was sie durch ihren Fleiß und Arbeit, außer der ihnen von der „Herrschaft gegebenen Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frei „disponiren, und es auf ihre Kinder vererben können; so ist doch dagegen auch „außer Streit, daß Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, wo „nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kauf-Kontrakte, oder sonst ausdrück„lich festgesetzet ist, der Herrschaft des Gutes, als res soli eigenthümlich gehören, „und sie von selbiger außerdem die Hofwehr empfangen haben; sie selbsten aber „keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern des Guts eigenbehörige Unterthanen und „glebae adscripti sind, und von den Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen „einmal eingegeben, nur geringe jährliche Pächte entrichten; dagegen aber aller„hand Dienste, so wie solche zur Bestellung des Guts nöthig und an jedem „Orte hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht befugt sind, „ohne Vorwissen und Einwilligung der Gutsherrschaft aus dem Gute sich wegzu„begeben; dahero sie auch kein Dominium weder directum noch utile, auch keine „Erb-Gerechtigkeit, nec ex Contractu emphyteutico, nec libellario, nec Censuali, „weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, vielweniger exceptionem perpetuae „coloniae, und daß sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wohl 100 Jahre, „die Höfe bewohnet haben, vorwenden können. Es sind also dergleichen zu dem „Gut Eigenbehörige und derselben Kinder der Guts-Herrschaft in allem, sowohl „was die von ihnen geforderte Dienste betrifft, als auch, wenn sie aus erheblichen „Ursachen, wegen der Besetzung der Höfe, oder sonsten zum Besten des Gutes „erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam, und ohne zu widersprechen, „zu folgen schuldig".

Das frühere Leibeigenschafts-Verhältniß der älteren Bauer-Ordnungen wurde danach nur anderweit umschrieben. Auch wurde wegen der Verhältnisse der Instleute und ledigen Personen nichts geändert, die Pflicht zum Loskaufen für alle Unterthanenkinder und die Dienstpflicht als Tagelöhner gegen Lohn und nothdürftigen Unterhalt, selbst für die von den Höfen entsetzten Wirthe und ihre Kinder, sofern nur die Entsetzung nicht unrechtmäßig geschehen war, sanktionirt und blos nachgelassen, daß bei der Landwirthschaft entbehrliche Unterthanen-Söhne zu Handwerken und städtischen Nahrungen mit Einwilligung der Herrschaft übergehen könnten, während solche Unterthanenkinder, die Gärtnerei, Jägerei oder Handwerke auf Kosten der Herrschaft erlernt hatten, gutsunterthänig verblieben. Jedoch erkannte §. 11. Tit. III. wenigstens an, daß ein Bauer nicht ohne rechtmäßige Ursache, (Verschlechterung des Guts, Veräußerung der Hofwehr, Schuldenmachen, Nichtleistung der Abgaben und Dienste), seines Hofes wider Willen entsetzt werden und daß derselbe wegen unrechtmäßiger Entsetzung an die Landes-Obrigkeit rekurriren dürfe. Auch bestand eine Verbesserung des Zustandes der Unterthanen darin, daß ihr Mobiliarvermögen als freies Eigenthum anerkannt und — nach den Regeln der Gütergemeinschaft — der freien Erbtheilung unterworfen, daß ferner — abweichend von den um dieselbe Zeit in anderen und namentlich den westlichen Theilen Deutschlands erlassenen Ordnungen der Art — bestimmt wurde:

„daß freie Menschen, welche unterthänige Höfe annehmen, für sich und ihre Kin-

---

1) Preuß, Geschichte Friedrich des Großen, Thl. II. Buch 5.

„der zu ewigen Zeiten freie Leute bleiben, sofern die Uebernahme der Unterthänig„keit nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht sei".

Hieraus bildeten sich dann aber häufiger in Pommern bei den bäuerlichen Nahrungen Pachtverhältnisse als Form der Besitzüberlassung, im Gegensatz zu den gutsunterthänigen und darum festeren Besitzverhältnissen der Eigenbehörigen.

Als Motiv für die glebae adscriptio wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß nur dadurch einer schädlichen Entvölkerung des Landes vorgebeugt werde.

Wenn der §. 1. fast nur beiläufig der in einigen Dörfern vorhandenen Kaufhöfe oder abweichender Verträge gedenkt, so ergiebt sich schon hieraus, wie im Laufe der Zeit die Besitzverhältnisse der älteren Kolonisation nach Deutschem Rechte zur Ausnahme geworden waren.

Das oben gedachte Diktat Friedrichs des Großen vom Jahre 1763, damals unmittelbar nach vollendetem siegreichen Kampfe und nach dem Hubertsburger Frieden, „daß die Leibeigenschaft absolut abgeschafft sei", sollte erst ein halbes Jahrhundert später, erst 1807, nach dem Tilsiter Frieden, in einer Zeit höchsten Unglücks und tiefster Demüthigung Preußens, zur Wahrheit und That werden, als es galt, die äußerste Schwächung des Staates durch die moralische Kraft und Erhebung der ganzen Nation zu überwinden. Es konnte auch wohl die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeits-Verhältnisse des Bauernstandes nur in Verbindung mit einer weisen Gesetzgebung über die Ablösung der dinglichen Hörigkeits- und Dienstverhältnisse, wie mit der Befreiung des Bodens, gleichzeitig der Bauern und der Gutsherren, ohne Gefährdung der beiderseitigen Interessen, ins Leben treten; nur in solcher Vollständigkeit konnte sie die Grundlage werden zugleich für eine neue staatsgesellschaftliche und landwirthschaftliche Ordnung.

VI.

Großherzogthum Posen.

Der Agrarverhältnisse in denjenigen Landestheilen, welche bei der Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden (1230) zunächst unter dessen Herrschaft standen, sodann, in der Zeit von 1466 bis 1772 mit Polen vereinigt waren, ist größtentheils bereits bei der Provinz Preußen gedacht worden. Dagegen gehörte der Netzdistrikt, welcher 1772 an Preußen fiel, sowie der übrige Theil des jetzigen Großherzogthums Posen, welches schon einmal (1793) unter Preußischer Hoheit gestanden hatte, zu Groß-Polen.

Fast um dieselbe Zeit, zu welcher Schlesien durch Deutsche Kolonisten bevölkert wurde, sind auch in Polen Städte und Dörfer in ähnlicher Weise, wie bei Schlesien geschildert, nach Deutschem Rechte, einige auch nach Polnischem Rechte, neu gegründet oder doch neu eingerichtet worden. [1])

Noch später, bis in das 17. Jahrhundert hinein, sind Deutsche Kolonien in Polen angesetzt. So verbreitet aber, besonders in den Städten, das

---

1) So ist z. B. die Stadt Posen im Jahre 1253, Krakau 1257 nach Deutschem Rechte angelegt. Es erhielten 1225 und 1233 die Cisterzienser Mönche von Lenbus große Striche wüsten Landes an der Netze, sodann noch 3000 Hufen bei Filehne, mit der Freiheit von Polnischen Lasten, zur Gründung eines Klosters und zur Anlegung von Städten und Dörfern nach Deutschem Rechte, mit Herbeiziehung von Kolonisten. (Tzschoppe und Stenzel, Urkunden-Samml., S. 105, 132, 125, 146.)

Sächsische (Magdeburger) Recht war, so gewann dasselbe doch, gegenüber den eingeborenen, bei Schlesien geschilderten Polnischen Rechtsverhältnissen, niemals, wie dort, das Uebergewicht. Viele adliche Gutsherren fanden es ihrem Vortheile angemessener, die freien, nach Deutschem Rechte angesetzten Eigenthümer wiederum nach Polnischem Rechte zu behandeln.[1])

Zwar war auch in Polen, in früherer Zeit, die damals noch kräftige Erbmonarchie bemüht, den Uebergriffen des Adels gegen seine nach Polnischem Rechte auf den adlichen Gütern befindlichen Robothbauern entgegenzutreten. — Eine Konstitution Casimirs des Großen von 1347 schaffte die mißbräuchliche Gewohnheit der Gutsherren, das bewegliche und unbewegliche Vermögen ihrer kinderlos verstorbenen Unterthanen an sich zu nehmen, als widerrechtlich und absurd ab, indem von solchem Vermögen nur der Pfarrkirche ein Kelch zum Opfer dargebracht, das übrige aber, der Billigkeit und dem Rechte gemäß, den Bluts- und verschwägerten Verwandten überlassen werden sollte.

Die Konstitutionen von 1347 und 1496 beschränkten das Rückforderungsrecht der entwichenen ansäßigen Unterthanen auf ein Jahr, und gaben ferner den Bauersöhnen die Freiheit, wenn ein Bauer deren mehrere hatte, nach Anmeldung beim Grundherrn, zu studiren oder ein Handwerk zu lernen; sie sicherten sodann den Deutschen Kolonisten die Befugniß zu, ihren Hof gegen Gestellung eines Gewährsmannes zu verlassen, was für Polnische Unterthanen nur dann gestattet war, wenn der Grundherr im Kirchenbann war, oder dem Dorfe ein öffentliches Aergerniß gegeben hatte.

Ein Gesetz vom Jahre 1520 bestimmte, daß sowohl adliche als Königliche Unterthanen, welche vor dem Jahre 1520 zu keinen täglichen Robothdiensten verbunden waren, von einer sogenannten Lahnhufe nur einen Tag in der Woche arbeiten durften. Außer diesen wöchentlichen Robothdiensten hatten indeß die Bauern noch gewisse außerordentliche Schaarwerke mit 2 oder 3 Mann aus jedem Hause zur Erndte, zur Saatzeit, zum Jäten und dergl., ferner Hauswächter- oder Reisedienste zu verrichten; wogegen diejenigen Bauern, welche Zinsen gaben, dienstfrei, übrigens die adlichen Dörfer meistentheils von Einquartirung, Durchmärschen, Soldatenwerbung und ähnlichen öffentlichen Lasten befreit waren.

Auf den Königlichen Gütern waren die Leistungen der Bauern, deren Lage überhaupt eine ungleich günstigere blieb, und welche häufig zu Deutschem Rechte angesetzt waren, durch sogenannte Lustrationen festgesetzt; auch konnten die Königlichen Unterthanen auf den Domainen bei den sogenannten Referendariats-Gerichten gegen Bedrückungen Schutz suchen.[2])

Mit der Erbmonarchie im 16. Jahrhundert fiel jede Schranke des Rechts für die adlichen Unterthanen. Eine Konstitution von 1573 ertheilte den Grundherren die Befugniß: „ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen.“ Unterthanen, welche Ackerwirthe und robothpflichtig waren, sollten „mit allen ihren Nachkommen als ein Eigenthum des Grundherrn betrachtet und von demselben verschenkt, verkauft oder beliebig versetzt werden können.“

Seitdem die von der Erbmonarchie getragene Staatsmacht durch Veränderung dieser Verfassungsform in ein Wahlreich (1572), gebrochen und der

---

1) Dönniges, Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens, Bd. I. H. 2 S. 314. — Bei Entwickelung der Polnischen Agrar-Verhältnisse ist besonders das Werk von Dönniges in Bezug genommen, da dessen Darstellung auf die Ministerial-Akten und diese auf eine gründliche, dem Gesetz vom 8. April 1823 vorausgegangene Erforschung der älteren und neueren Rechtsverhältnisse gebaut ist.

2) v. Ostrowski, Civil-Recht der Polnischen Nation, Thl. I. S. 35, 39—43.

Adel, mit Gutsherrlichkeit und Patrimonialgerichtsbarkeit ausgerüstet, zugleich die ausschließliche Landesvertretung und Gesetzgebung übte, nahm er eine schrankenlose Willkühr in Erhöhung der bäuerlichen Abgaben und Leistungen, sowie in der Veränderung von Kontrakten und Privilegien bei jedem Gutswechsel, sogar als ein landesverfassungsmäßiges Recht in Anspruch und es war seitdem den Bürgern und Deutschen Kolonisten, (Hauländern), noch mehr den Bauern, gegen ihre Erb- und Grundherren nicht einmal das Recht zur Klage und zur Verfolgung der Vertragsverletzungen gestattet. Die Herabdrückung der bäuerlichen Rechtszustände erschien deshalb nur als eine natürliche und unabwendbare Wirkung dieser historischen Prämissen.[1]) Jeder adliche Pole war (nach Fredro) ein kleiner König und ein absoluter Beherrscher seiner Dörfer und Unterthanen und für den adlichen Mörder eines Bauern gab es (nach Ostrowski) zwar ein dürftiges Gesetz, aber keinen Richter.[2]) Erst die Konstitution vom 3. Mai 1791 schützte die in Zukunft mit den Gutsinsassen eingegangenen Verabredungen, und erst der Traktat von 1768 hatte das Recht der Gutsbesitzer über Leben und Tod der Unterthanen widerrufen.[3])

Ein wirksamer Rechtsschutz gegen die eben geschilderten Zustände trat für den Netzdistrikt erst mit den Reformen Friedrichs des Großen (1772 und 1773), für den übrigen Theil des Großherzogthums 1793 ein, als derselbe zuerst unter dem Namen Süd- und Neu-Ostpreußen mit dem Preußischen Staate verbunden wurde. Insbesondere verordnete zunächst das Edikt vom 28. März 1794 wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreußen in Rechtsangelegenheiten verfahren und geurtheilt werden sollte, die Beseitigung aller bisherigen Gesetze und Konstitutionen, welche solchen Grundsätzen des Preußischen Rechts entgegen waren, nach denen jedem Unterthan ohne Unterschied des Standes, Recht widerfahren müsse.[4])

VII.

Die Provinz Sachsen (mit Ausschluß der Altmark) und besonders die vormals Königlich Sächsischen Landestheile.

Zur Provinz Sachsen gehören unter den 1815 mit Preußen vereinigten sogenannten Sächsischen Erblanden auch ältere Landestheile, die schon früher, wie das Herzogthum Magdeburg (seit 1680), die Grafschaft Mansfeldt und der Saalkreis (seit 1680), das Fürstenthum Halberstadt (seit 1648), das Fürstenthum Eichsfeldt, nebst Erfurt, Mühl- und Nordhausen (seit dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803), Quedlinburg (seit 1802), Wernigerode (seit 1714) mit Brandenburg, beziehungsweise Preußen verbunden gewesen.[5])

Besonders in den von den alten Sachsen und den besiegten Thüringern bewohnten Landestheilen jenseits der Elbe und namentlich in den vormals

1) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. I. S. 39. — Gutachten der Gesetz-Kommission v. 22. Juli 1800, in Rabe's Sammlung, Bd. VI. S. 178.

2) Vergl. Dönniges a. a. O., S. 315. — v. Ostrowski, a. a. O., Thl. I. S. 36 u. 37.

3) v. Ostrowski a. a. O., S. 24.

4) N. C. C. I. IX. N. 33. de 1794 und Rabe's Sammlung rc., II. Bd. S. 609.

5) Vergl. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung, Bd. 2. Thl. 2. S. 148, 156, 147, 243, 209, 205, 211, 234.

sogenannten Sächsischen Erblanden war der Bauernstand schon lange Zeit persönlich frei. Die Erbunterthänigkeit hatte hier niemals allgemein bestanden, und wo sie etwa früher bestand, hatte sie sich allmählig von selbst aufgelöst, in den Kursächsischen Landestheilen insbesondere, seitdem durch die Sächsische Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts die aus dem getheilten Eigenthume oder aus Erbpacht und Laßbesitz hergeleitete Gutsabhängigkeit auf rein privatrechtliche, durch Vertrag oder Verjährung begründete Dienst-, Zins- und Laudemial-Verpflichtungen zurückgeführt wurde.[1])

Mehr oder weniger war der Bauer Eigenthümer und übte, abgesehen von den Beschränkungen wegen des Steuerinteresses, eine freiere Disposition über seine Grundstücke. Auch hat sich jenseits der Elbe, in den Sächsisch-Thüringischen Ländern, der Begriff der Zubehörigkeit der Ländereien zu einer bestimmten Hofestätte, nebst der Geschlossenheit des Hofes, nur zum kleineren Theile und nur noch in wenigen Gegenden erhalten, während vorherrschend und überwiegend in den westlichen und südlichen Theilen der Provinz der bäuerliche Grundbesitz aus sog. walzenden Grundstücken, den Erb- und Wandeläckern, besteht, welche frei veräußert und vererbtheilt wurden, wogegen die pertinentiell mit den Höfen verbundenen Aecker nur noch in manchen Kreisen Ausnahmen bildeten. Dessenungeachtet findet man neben kleineren bäuerlichen Besitzungen auch viele größere, meist aus Wandeläckern bestehende blühende bäuerliche Wirthschaften.

In den älteren Landestheilen — Magdeburg, Halberstadt rc. — galten hinsichtlich der Erhaltung der bäuerlichen Güter und der hiermit zusammenhängenden Besitzungen, die bei der Mark erwähnten Grundsätze der Landesverfassung seit der Zeit ihrer Vereinigung, der persönlichen Freiheit und des vererblichen Eigenthums ungeachtet, aber doch auch Zwangsdienst und andere Wirkungen der Gutsunterthänigkeit. Ebenso galt in den Sächsischen Erblanden (in Folge der Gesinde-Ordnung v. 24. Mai 1651 und ihrer späteren Erneuerungen) für alle Unterthanenkinder des angesessenen wie des nicht angesessenen Bauernstandes die Verpflichtung zum Gesindezwangsdienst, und zwar auf 2 Jahre bei der Herrschaft, mit der weiteren Beschränkung einer im Ganzen 4jährigen Beschäftigung bei der Landwirthschaft, bevor zur Erlernung von Handwerken die Erlaubniß ertheilt werden durfte; sodann ein Vorzugsrecht der Gerichtsherren auf Tagelöhnerdienste selbst der Hausgenossen, und deren Verpflichtung zu einem jährlichen Schutzzins oder Hausgenossengeld an den Gerichtsherrn rc. Die Besitzfähigkeit von Personen des Bauernstandes blieb auch in den vormals Sächsischen Ländern auf Bauergüter beschränkt, während aber auch umgekehrt Bauergüter nicht von Ritterbürtigen erworben werden konnten[2]), welche Beschränkungen erst 1845 wegen der Lehn-Rittergüter ausdrücklich aufgehoben wurden.[3])

Den Unterthanen lagen, wie überall, so auch in Sachsen, die landesherrlichen und öffentlichen, wie die Gemeinde- und Gerichtsdienste, den Lehnschulzen insbesondere die Gestellung von Heerwagen oder Lehnpferden ob.[4])

---

1) Churfürstl. Brandenburg-Magdeburgische Polizei-Ordnung von 1688 im Corp. Const. Magdeburg. novissimar. Thl. 3. S. 1—328. Kap. VII. von der Ritterschaft. Kap. XXII. vom Kaufen und Verkaufen. Kap. XXIX. von Dorfschaften, Bauergütern u. s. w. Kap. XXXII. von Frohndiensten und Baufuhren. Kap. XXXIV. von Dienstboten u. Tagelöhnern. Kap. XLIX. von Erbfällen u. s. w.

2) Haubold, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts. Leipzig 1820. S. 103—105, 523. — Pinder, Sächs. Provinzialrecht, Thl. I. S. 178. Thl. II. S. 255, 257, 280.

3) G. S. 1845. S. 96.

4) Haubold, S. 545.

Die angesessenen Wirthe mußten ihrem Guts- und Gerichtsherrn eine besondere Erbhuldigung leisten; gleichwohl waren die Rechte der Rittergutsbesitzer in manchen Gegenden, abgesehen von der Gerichtsbarkeit, auf einzelne Abgaben und Leistungen beschränkt. [1])

Als allgemein gesetzliche Dienste wurden in den vormals Sächsischen Landestheilen nur Bau- und Burgfrohnen und die Bewachung der Rittersitze angesehen und galt daselbst bezüglich der Verwandlung von Naturaldiensten in Dienstgeld — im Gegensatz zur Mark Brandenburg und andern mit derselben unter einer Regierung vereinigten Ländern — der Grundsatz, daß schon die einfache (Sächsische) Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen dem Anspruche, auf den Naturaldienst zurückzugehen, entgegenstehe. Lehnwaare — an sich ein Merkmal des Eigenthums der damit belasteten Güter, — sowie Zehnten, finden sich in fast allen Theilen der Provinz häufig vor. [2])

Als besondere Arten des Besitzrechtes sind zu bezeichnen:

1) Laßgüter, welche, zufolge des nach dem Sachsenspiegel in Sachsen geltenden Begriffs, solche sind, die zur Benutzung auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Laßzinses, auf beliebigen Widerruf ausgethan worden [3]), jedoch nach der Kursächsischen Konstitution von 1572, wie nach der Magdeburger Polizei-Ordnung von 1688, beim Vorhandensein der Bedingungen zur Verjährung, und wenn stets ein gleichförmiger Zins bezahlt ist, von einem dritten Besitzer als Eigenthum erworben werden konnten; [4])
2) später entstandene Erbpachtsgüter;
3) gewöhnliche (bald amts-, bald kanzleisässige) bäuerliche Lehne, desgl. Schulzenlehne, Erb- oder Lehnrichtergüter.

Außerdem wurden die Bauergüter in der Regel zu einem nur durch verschiedene Reallasten beschränkten Eigenthum, theils als schlechte Zins-, theils als Erbzinsgüter, besessen, wobei es jedoch zur Veräußerung derselben der gerichtsobrigkeitlichen Bestätigung bedurfte, unbeschadet der den Besitzern unter Lebenden, wie auf den Todesfall zustehenden freien Verfügung. [5]) Ein besonderes, vom gemeinen Sächsischen abweichendes Intestaterbfolgerecht für Bauergüter bestand nicht. Auch waren dieselben in Kursachsen vor der mit dem 15. und 16. Jahrhundert sich daselbst ausbildenden Steuerverfassung, so weit kein besonderer Lehnsnexus entgegenstand, theilbar; seit dem Sächsischen Fundamentalsteuerkataster (1628) durften jedoch die als ein Ganzes betrachteten geschlossenen Güter ohne Genehmigung des Guts- und Gerichtsherrn, wie des Fiskus, nicht getheilt werden, und es existirten wegen des Maaßes der mit Bezug auf die Steuerverfassung zulässigen Dismembrationen für die verschiedenen vormals Sächsischen Landestheile besondere Vorschriften. [6]) Dabei bestanden aber, wie oben bemerkt, auch dort sogenannte

---

1) Pinder, Thl. II. S. 478. — Haubold, S. 535, 545.

2) Haubold, S. 522, 536, 538, 543. — Pinder, II. S. 255, 281. — Magdeburger Polizei-Ordn. von 1688, Kap. 45. C. C. Magd. noviss., III. S. 278 u. Kap. 48. ibid. S. 281.

3) Haubold, S. 530. — Pinder, Thl. II. S. 211. — Curtius, Chursächs. Civil-R., §. 639. Thl. II. u. Thl. IV. §. 1484b.

4) Codex August. Const. 40. P. II. — Haubold, S. 530. — Magdeburger Polizei-Ordn. v. 3. Jan. 1688. Thl. III. Kap. 48. §§. 1. 2. u. Entscheidungen des Ob. Tribunals, neue Folge, Bd. 4. S. 387. folg.

5) Haubold, S. 528—531 u. Magdeb. Polizei-Ordn. a. a. O.

6) Generalien v. 15. August 1776, v. 28. Novbr. 1766, v. 29. Febr. 1768 v. 18. Mai 1761, v. 9. Decbr. 1791. Reskr. v. 24. August 1812 im Cod. Aug.

walzende Grundstücke (Beiäcker), und in Folge des dreißigjährigen Krieges in besonderen Flurgränzen zu keinem Dorfe gehörige wüste Marken.[1])

Die Zusammenschlagung der Bauergüter oder deren Inkorporation zu Rittergütern war in den vormals Sächsischen Landestheilen nicht, wie z. B. im Magdeburgischen, besonders verboten. Ihrer, jedoch sehr verschiedenen Größe und Beschaffenheit nach, zerfielen auch dort die bäuerlichen Güter in Hüfnergüter (Anspänner-, Pferdner-, Spitzspännergüter u. s. w.), in Gärtner- (Hintersassen-, Hintersättler-) und Häusler- (Kossäthen-, Kotsassen-) Stellen.[2]) Schon seit dem 14. Jahrhundert, auch später bei Vergrößerung ihres Areals, sind manche unadliche und Burglehne zu Ritterlehne erhoben. Neben den Rittergütern bestanden seit ältester Zeit sogenannte Sattelhöfe und Freigüter mit einzelnen adlichen Freiheiten und Rechten; seit der Kursächsischen Steuerverfassung des 16. und 17. Jahrhunderts aber in den vormals Sächsischen Landestheilen beschockte und nicht beschockte Rittergüter, je nachdem sie kontribuable Grundstücke besitzen. Die Rittergüter zahlten jedoch schon vom 16. Jahrhundert ab Ritterpferdsgelder, die unter ihnen nach der Ritterpferderolle von 1632, gleichwie die als Surrogat der Grundsteuern eingeführten Präsent- und Donativgelder, vertheilt und an die Steuerkasse abgeführt wurden und waren in älteren Zeiten und noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Vasallen zu allgemeinen Beeden und Landsteuern kontributionspflichtig.

Als ein besonderes Vorrecht stand den Gerichtsobrigkeiten im vormaligen Sächsischen, wie auch in der Lausitz die Befugniß zur Konzessionirung von Mühlenanlagen innerhalb ihrer Territorien zu.[3])

Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter gründete sich auch dort auf besondere Verleihungen und Rechtstitel. Den nachtheiligen Einflüssen derselben auf die Ausbildung und Erweiterung der Belastungen des Bauernstandes, unter andern der Laudemien, trat am frühesten in Sachsen, als starkes Gegengewicht die Herstellung allgemeinen bürgerlichen Rechtsschutzes durch die seit Anfang des 15. Jahrhunderts erlassenen Landesgesetze und vermöge der Einrichtung eines landesherrlichen Oberhofgerichts — zu Leipzig, und zwar schon 1488 — entgegen.[4])

VIII.

Westphalen nebst Rheinland.

Die Rheinprovinz, vorzugsweise der Wohnsitz der alten Franken, war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, bis zur Französischen Revolution und dem Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, in zahlreiche kleine reichsunmittelbare, besonders geistliche Territorien und meist unter Bisthümer zertheilt. Daselbst überwog auch im Bauernstande Fränkisches Recht — Eigenthum, jedoch verschiedenartig belastet mit Abgaben, Dien-

---

1) Pinder, Thl. I. S. 12. Thl. II. S. 275, 256. — Haubold, S. 176.

2) Haubold, S. 525 — Pinder, Thl. I. S. 177, 181. Thl. II. S. 275.

3) Erörterung der Landesgebrechen v. 10. März 1663. (Codex August. Thl. I. S. 162.) — Reskr. v. 13. Decbr. 1742. — Cod. Aug. Contin., I. S. 1573 u. Neumann's Nieder-Lausitzsches Provinzialrecht, S. 95. Reskr. v. 7. Oktbr. 1800. Cod. Aug., 2te Forts. Thl. II. S. 395. Generale v. 8. Mai 1811 u. 5. Febr. 1813. — Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. V. H. 3. S. 392 folg.

4) Haubold, S. 11—18. S. 434—441. S. 287, 291. — Pinder, Thl. II. S. 13, 23 und die daselbst allegirten Gesetze.

sten, Zehnten und hiernach auch ein verschiedenes dingliches und in so weit persönliches Abhängigkeitsverhältniß; dabei aber von alter Zeit her Theilbarkeit der Grundstücke, — theils des väterlichen Erbes unter den Kindern, theils Zerstückelung der Hufen durch Verkauf einzelner Theile [1]), wogegen in West- und Ostphalen nebst Engern, in diesem Lande der alten Sachsen, Geschlossenheit und Untheilbarkeit der Höfe vorwaltete. Daneben bestanden indeß auch in der Rheinprovinz geschlossene untheilbare Güter, sogenannte Stockgüter, mit Majorats- oder Minorats-Erbfolge in der Familie des bäuerlichen Besitzers, sodann lehnsartige, besonders aber hofhörige und Hobs-, sowie leibeigene Güter, selbst bäuerliche Pachthöfe. Der Grundsatz der späteren Französischen Gesellschaftsverfassung: „nulle terre sans Seigneur“, hatte sich auch hier Geltung verschafft, zumal ein kleiner Theil der jetzigen Provinz schon 1669 mit Frankreich vereinigt gewesen war.

Andererseits war jedoch die Theilbarkeit der Bauergüter auch in Westphalen über die Gränze des Frankenrechts hinaus z. B. ins Amt Olpe und bis in das Fürstenthum Paderborn und die Abtei Corvey, von hier sogar weiter, besonders in früher zubehörige geistliche Territorien, nach Sachsen und Thüringen, in das Eichsfeld, das Bisthum Halberstadt u. s. w., schon vor dem 17. Jahrhundert eingedrungen und im 17. und 18. Jahrhundert, neben geschlossenen und untheilbaren Bauergütern aufrechterhalten, theils als Folge Fränkischer Rechtsgewohnheit und des freien Eigenthums oder als Wirkung wachsender Bevölkerung und Bedürfnisse, wie der Bodenverhältnisse in gebirgigen Gegenden, theils aber auch als Ergebniß zerstörender Fehden und Kriege.

Für die neuere Preußische Agrargesetzgebung interessiren nur die Verhältnisse in Westphalen und in dem Theile der Rheinprovinz rechts des Rheins, in denen sich in buntester Mannigfaltigkeit, häufig neben einander und untermischt, im entschiedensten Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit, die bäuerlichen Einrichtungen und Besitzverhältnisse der ältesten Zeit, neben den Neubildungen späterer Epochen, erhielten.

Nicht ohne Einfluß blieb das von alter Zeit her über die bedeutendsten Theile der Provinz Westphalen verbreitete kirchliche Regiment. Denn schon bei der Auflösung der alten Herzogthümer, im 12. Jahrhundert, ging der Inbegriff der Rechte des Herzoglichen Amtes in Engern und Westphalen auf das Erzbisthum Cöln über und es hatten die Bisthümer Paderborn und Münster, die Abtei Corvey und andere geistliche Stifter ausgedehnte Immunitäts-Rechte in Folge Kaiserlicher Verleihung schon bei ihrer Begründung erhalten.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der besonderen landesherrlichen Territorien und auf die Mannigfaltigkeit wiederum der in ihnen selber verschieden gestalteten Verhältnisse, muß zwar diese historische Uebersicht auf jene, wie auf diese sich ausdehnen, kann sich jedoch einerseits nur auf die wichtigsten Territorien, andererseits auf die weitverbreitetsten, hervorstechendsten Rechtsverhältnisse beschränken. Archivalische und historische Forschungen haben in neuerer Zeit reichhaltige Materialien zu ihrer Kenntniß ans Licht gebracht.

Mehr oder weniger hat die landesherrliche Gesetzgebung auch in Westphalen innerhalb der einzelnen Territorien das eine oder andere bäuerliche Besitzverhältniß zum vorherrschenden zu machen gesucht; wenn dabei öfter das bessere und freiere unberücksichtigt blieb, so wurde dagegen doch auch hier der Bestand der bäuerlichen Güter im Ganzen, im Interesse ihrer

---

1) Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit, S. 170 sqq.

Steuerfähigkeit und Kontributionspflicht erhalten, gegen Erhöhung und Erschwerung der gutsherrlichen Abgabenverhältnisse im Allgemeinen geschützt und die bereits am Ende des Mittelalters ziemlich allgemeine Erblichkeit der Bauergüter vorzugsweise bei denen der Eigenbehörigen und Leibeigenen durch Landesordnungen bestätigt und befestigt.

Während es in Westphalen überall sogenannte stuhlfreie Güter gab, deren Besitzer noch bis zur späteren Zeit am Frei- und Vehmgericht Theil nahmen, galt in Minden-Ravensberg, in Tecklenburg-Lingen, im Münsterschen, in Steinfurt, in Recklinghausen, vielfach auch im Bisthum Paderborn, wie im Herzogthum Westphalen, das Leibeigenthumsverhältniß mit Gesindezwang, Todfall und Besthaupt, jedoch neben erblichem Nutzungsrecht an den Gütern und im Delbrücker Lande die persönliche Eigenbehörigkeit sogar neben der Befugniß der Bauern zur Disposition über ihre Güter unter Lebenden und von Todeswegen und neben freiester Selbstregierung, wogegen in dem (vormals Nassauischen) Siegener Lande bereits seit dem 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Leibeigenschaft, mit Verwandlung der Güter in Erblehen und Erbzins, gänzlich verschwand und in Cleve und Mark, Jülich und Berg der Herzog Johann schon 1552 verkündigte, „daß sich Niemand, wer er auch sei, bei Verlust seines Leibes und Gutes, an irgend wen eigenhörig mache oder zu eigen gebe."

Vorzugsweise sind folgende wichtigere bäuerliche Verhältnisse näher zu betrachten:

1) Das Meier-Verhältniß, hauptsächlich im Bisthum Paderborn, sowohl freier Personen, wie Eigenbehöriger;
2) das Kolonat-Verhältniß, besonders im Herzogthum Westphalen;
3) das Leibeigenthums-Verhältniß, in Minden-Ravensberg, Münster u. s. w.;
4) das Hofhörigkeits-Verhältniß, mit seinen Hobs- und Behandigungs-, auch Laten-Gütern, in Cleve, Mark, Essen und Werden u. s. w.

Dabei ist der geschichtlichen Entwickelung der Agrarverfassung in Westphalen überhaupt, wie besonders in den gedachten Landestheilen gleichzeitig zu erwähnen.

1) Die Meier-Verhältnisse.[1]) Ursprünglich ließen insbesondere die Kirchen und Klöster den ihnen verliehenen Güterbesitz durch Beamte — (Meier, Villici) — und die einzelnen Höfe nebst hörigen Leuten und deren Leistungen und Abgaben, wiederum durch Untermeier verwalten.

Die Nachtheile und Mißbräuche dieser Amts-Verwaltung führten indeß allmählig zur Beseitigung aller größeren Meiereien (Villicationen, Vorwerke) und dazu, daß die hofhörigen Kolonen, unter der Bezeichnung: Meier, theils freie, theils eigenbehörige (leibeigene) Bauern wurden.[2])

Die Agrar- und Besitzverhältnisse im Paderbornschen namentlich, bildeten sich aber folgendergestalt.

Die Noth und Verwüstung des Landes während der Anarchie des Mit-

---

1) Diese Verhältnisse hat Wigand in dem geschichtlichen Theile seiner Provinzial-Rechte des geistlichen Fürstenthums Paderborn und der Abtei Corvey, (beide durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 an Preußen abgetreten), in gründlicher Darstellung, von der ältesten Zeit bis zur Paderborner Meier-Ordnung v. 23. Dec. 1765, durch alle Epochen, in ihrem Entstehen und ihrer Fortbildung entwickelt.

2) Wigand, Thl. II. S. 142, 165, 185, 189, 247, 205, 219, 252. Thl. I. S. 68, 73.

telalters hatte zur Folge, daß ganze Feldmarken, z. B. das Sendfeld und die Warburger Börde, verlassen waren, und diese Thatsache wiederum, 1) daß schon im 15. Jahrhundert häufige Einladungen an Kolonisten ergingen, welche theils als freie Leute und erbliche Besitzer, theils sogar als Eigenthümer angesiedelt, ferner 2) daß Grundstücke zertheilter oder wüster Höfe, auch Wald- und Rott-Ländereien, vereinzelt, gegen Heuer, auch gegen Laudemium, als vererbliches Eigenthum überlassen wurden, in einigen Gegenden sogar völlige Theilbarkeit und Dismembrations-Befugniß mit Repartition der Abgaben auf die einzelnen Morgen Platz griff.

Die Ritter hatten sich im Mittelalter auf ihre Burgen zurückgezogen und es waren meistentheils die ganzen Rittergüter mit Hörigen gegen Dienste und Abgaben besetzt, so daß ein Rittergut mit Grundstücken kaum existirte, wogegen die Ritter am Schlusse des Mittelalters wiederum dahin strebten, die besetzten Höfe an sich zu ziehen oder doch deren Abgaben und Dienste zu steigern, auch die Erblichkeit der Hofesbesitzer zu beseitigen, in Folge dessen mitunter wiederum ganze Dörfer zu Rittersitzen eingezogen wurden. Dagegen gewährten denn aber am Ende des 15. und im 16. Jahrhunderte die neu errichteten Hofgerichte, selbst das Reichskammergericht, einen Rechtsschutz und es entstanden damals wegen der bäuerlichen Besitz- und Dienstverhältnisse nicht selten auch in Westphalen langwierige Prozesse zwischen Gutsherren und Bauernschaften durch Jahrhunderte.[1])

Die Thatsache, daß in Folge des dreißigjährigen, wie später auch des siebenjährigen Krieges in manchen Gegenden Westphalens über die Hälfte der Häuser und Höfe wüst und verlassen standen, befestigte auch hier, aus Gründen der Landespolizei und Besteuerung, das bäuerliche Gutsunterthänigkeits-Verhältniß und die Geschlossenheit der Höfe.

Die älteste Polizei-Verordnung über das Meierwesen vom Jahre 1655 bestimmte, „daß zwar ein Jeder über das Seinige verfügen und sein Vermögen unter den Kindern vertheilen dürfe, daß jedoch diejenigen, welche andern mit Leibeigenthum verwandt seien oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, ihre Güter und Höfe zum Nachtheil der Guts- und Eigenthumsherren und ohne deren Bewilligung weder zertheilen, noch versetzen, noch veräußern, sondern selbige mit einem ihrer Kinder besetzen und zusammenhalten sollen. Abfindung und Heirathsgeld der anderen Kinder sollen nur mit der Eigenthums- und Gutsherren Genehmigung bestimmt werden.“ [2])

Auf die Beschwerden der Landstände über Verwirrungen in Pächten und Diensten erfolgten 1662, 1711 und 1726 in Bezug auf alle Kolonen ohne Ausnahme noch strengere Verbote der Zersplitterung und Veräußerung ihrer Güter, in so weit sie hubige Gründe (Komplexe) waren. Dazu kam die gleichzeitige Anlage der Steuerkataster. Es wurde beim Verbot der weiteren Zersplitterung im öffentlichen Steuerinteresse sogar die Relution veräußerter Abspliſſe bis zu einem Normaljahr zurück, gestattet.[3]) Hingegen durfte in der Warburger Börde, im Sendfelde und einigen anderen Gegenden auch fernerhin frei veräußert und dismembrirt werden.

Auf die eigenbehörigen Meier wandte man die älteste[4]) Eigen-

---

1) Wigand, Thl. II. S. 200, 270, 273, 281, 283, 294, 337.

2) Wigand, Thl. II. S. 317, 331, 328, 340, 341 und Urkunden-Sammlung, S. 21 u, 23. — Sommer, Handbuch, Thl. I. S. 199—201.

3) Wigand, Thl. III. Urkunden-Sammlung. Landes-Ordnungen von 1655, 1711, 1720, 1726. S. 21, 27, 28, 33. Thl. I. S. 333.

4) Runde, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts, 5. Aufl. S. 517.

thums-Ordnung im Minden-Ravensbergschen von 1669 neben der Osnabrückschen an. Die Eigenbehörigen waren zum (Gesinde-) Dienstzwange, zum Freikaufen und zum Sterbefall — der Abgabe des halben Nachlasses, bei Unverheiratheten und Kinderlosen des ganzen, — und bei einer Heirath zum Bedemund verbunden.

Eine Dienstpflicht der unangesessenen Einlieger an die Guts- und Gerichtsherrschaften wurde hier indeß viel später, erst 1768 und zwar wegen Mitgenusses der Gemeinheiten allgemein angeordnet. Die Verhältnisse der eigenhörigen Meier stellten sich im Paderbornschen bei milderer Beurtheilung nach denen der freien, im Allgemeinen günstiger. [1])

Die freien Meier galten schon im 17. Jahrhundert als nutzbare Eigenthümer und konnten ihre Höfe verschulden, die persönlich unfreien wenigstens als erbliche Kolonatsbesitzer. Wie in ganz Westphalen, bildete sich bei den eigenbehörigen Gütern das Anerbenrecht des jüngsten oder ältesten Sohnes aus der Verpflichtung zur Annahme und Bebauung des Gutes. Dessen wirklicher Erwerb war jedoch durch die Abgabe „des Weinkaufs" (Meiergewinngeld, Laudemium), beim Aufheirathen und dem Eintritt in die Gütergemeinschaft, „der Auffahrt", bedingt. Das Gewinngeld mußte bei jeder Erneuerung des Meierbriefes (der Bemeierung), häufig auch alle 12 Jahre, gezahlt werden. Selbst der eigenbehörige Meier konnte aber freie Grundstücke (Erb-, Kötter-, Rott-Länder 2c.) neben dem Meiergute besitzen. Ueber Brautschätze und Abfindungen, über Leibzucht und die sogenannten Mahljahre (eines zweiten, zum einstweiligen Besitz gelangenden Ehegatten der Wittwe), ferner darüber, wie weit Weinkauf und Antrittsgeld periodisch, von 12 zu 12 Jahren u. s. w., oder nur beim Wechsel des Wirths, oder selbst beim Wechsel eines geistlichen Oberen oder Gutsherrn zu geben sei, entschieden Rechtsgewohnheit, Herkommen und Landesgebrauch. Dabei mußten jedoch die Landes-Ordnungen noch oft auf christliche Gesinnung und Billigkeit verweisen.

Art und Maaß von Abgaben und Diensten, — welche in Westphalen oft verschiedenen Gutsherren zustehen, auch getrennt von einem berechtigten Gute Gegenstand des Verkaufs sind, — bei den freien und Eigenthums-Meiern insbesondere die Pacht und Heuer, — bestimmten sich nach Vertrag oder Herkommen, waren übrigens bei den verschiedenen Höfen desselben Orts oft ungleich. Gegen die willkürliche Erhöhung von Abgaben und Diensten, insbesondere so lange dieselbe Familie auf dem Hofe war, schützten späterhin ausdrückliche Landesverordnungen. Neben den gewöhnlichen Diensten bestand öfter die Pflicht zur Leistung sogenannter Burgvesten; bei ersteren war häufig Beköstigung der Dienstpflichtigen (Proeven) hergebracht.

Zu vielfachen Streitigkeiten gaben die Gründe der Abmeierung (der Entsetzung des alten Villicus), vorzüglich aber des Heimfalls der Güter an den Gutsherrn in Kollision mit den Anrechten der abgefundenen Kinder u. s. w., in älterer wie in neuerer Zeit Veranlassung. [2])

In der geschilderten Art hatte sich nach früheren Verordnungen, nach Sitte und Herkommen das Besitz- und Rechtsverhältniß der meierrechtlichen und meierstättischen Güter, daneben der freien Zinsländereien ausgebildet, worauf zur näheren Feststellung desselben die Meierordnung vom 23. December 1765 erging, neben welcher die Minden-Ravensbergsche und die

---

1) Wigand, Thl. II. S. 394, 395. Thl. III. S. 195.

2) Wigand, Thl. I. S. 45, 68, 69, 72, 77, 81, 87, 100, 104 sqq., 110, 127, 159, 169, 221, 244, 249, 252, 325, 360. Thl. II. S. 340 sqq.

Osnabrückſche Eigenthumsordnung in Betreff der Eigenbehörigen ſubſidiaire Norm blieb.[1])

Zufolge der Meierordnung von 1765 ſoll jeder hubige Grund für meierſtättiſch gehalten und gegen die Zinsgutseigenſchaft präſumirt werden; der Meierbrief iſt, unter Einreichung einer ihm einzuverleibenden Deſignation der Güter und Ländereien binnen 3 Monaten nachzuſuchen und gegen das vertragsmäßige, event. landesübliche Laudemium — bei nachweislicher Verjährung aber unentgeldlich, zu ertheilen, auch, der Obſervanz gemäß, periodiſch, event. doch beim Antritt eines jeden neuen Meiers zu erneuern. Bei 3jähriger Nichtzahlung der Pächte und Zinſen kann der Gutsherr mit der Kaduzitäts-Klage vorgehen. Ueber das Gut im Ganzen, ohne es zu zerſplittern, darf der Meier als über ſein dominium utile unter Lebendigen oder von Todeswegen frei verfügen; er muß aber den Kauf ſeinem Gutsherrn anmelden, welchem das Vorkaufsrecht zuſteht. Verkauf oder Verpfändung auf Wiederlöſe iſt verboten. Wem unter mehreren Kindern (erſter Ehe) das Sukceſſionsrecht zuſtehen ſoll, beſtimmen Eltern oder Vormünder. Zu den Abfindungen und der Leibzucht iſt Bewilligung des Gutsherrn einzuholen; doch nicht bezüglich der Allodialgüter. In Ermangelung von Leibeserben folgen die — obgleich abgefundenen Seitenverwandten. Schulden treffen nur das nutzbare Eigenthum. Bei einer Subhaſtation erliſcht das Erbfolgerecht der Kinder. Bei Wiederverleihung der nach dem ſiebenjährigen Kriege wüſt gewordenen Güter wurde dreijährige Freiheit von öffentlichen Laſten bewilligt. Niemand darf ein Meiergut wider des Gutsherrn Willen verlaſſen oder ſich einſeitig ſeines Kontrakts entledigen, kann vielmehr durch Zwangsmittel zur Wiederannahme des verlaſſenen Gutes angehalten werden.

Ueber Kaduzität bei obwaltendem Streit wegen der Art und Höhe der Abgaben ſollte zuvor richterlich erkannt werden.

Einzelne für Landeskultur und Sitte heilſame Verordnungen, wie eine Holzordnung (von 1669), ein Verbot des Viehhütens durch junge Knaben und Mädchen (1710) u. ſ. w. ergingen auch im Biſthum Paderborn, wie um dieſelbe Zeit in andern Territorien.[2])

2) Das Kolonat-Verhältniß, beſonders im Herzogthum Weſtphalen.[3]) Daſſelbe blieb zum Theil mit Leibeigenthum verbunden, war aber eben deshalb im Allgemeinen auch erblich, der Hof geſchloſſen, zumal ſeit Einrichtung der Schatzkataſter im Jahre 1663, mit Geſtattung eines in der zweiten Hälfte des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts befeſtigten Rekonſolidationsrechtes (1732). Das Kolonat war mit gutsherrlichen Abgaben und Dienſten an Vieh, Naturalien, Getreide, Garbenpacht (colonia partiaria), gleichzeitig aber auch mit allen öffentlichen Abgaben und Laſten behaftet und der Beſitzer hatte ſeine Gebäude ſelbſt zu unterhalten. Auch der Kolon mußte beim Gutsherrn einen Gewinnbrief löſen auf ein oder zwei oder mehrere Leiber, öfter auf einige, auf 6, 7, 8, 12 Jahre (Erb-, Leib-, Zeit-Gewinnsgüter). Ueber Gewinngeld und andere Abgaben beſtimmte Herkommen oder Vertrag. Im 17. Jahrhundert hatte man angefangen, die Gewinnbriefe zu ändern und die Abgaben zu erhöhen. Auf dem Landtage von 1716 beſchloß man indeß, daß die jährlichen Pächte und Präſtationen in laſtbaren Gütern wegen des gemeinen Beſtens und damit ein Kolon zur Abführung gemeiner Laſten nicht unfähig werde,

---

1) Wigand, Thl. I. S. 74. Thl. II. S. 340 sqq., 387. Thl. III. Urkunden-Sammlung, S. 40.

2) Wigand, Thl. III. Urkunden-Sammlung, S. 214, 233.

3) Bis 1802 Kurkölniſch, dann Heſſen-Darmſtädtiſch und ſeit 1815 Preußiſch.

nur aus sehr erheblichen Ursachen gesteigert werden dürften, und eine spätere landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1782 verbot unbedingt bei Ablauf der Gewinnzeit oder bei Neubesetzung eines wüsten Hofes oder Kotten, die gutsherrlichen Lasten zu erhöhen oder zu erschweren, auch mehr als eines Jahres Pacht zum Weinkauf und Laudemium zu nehmen.

Das erbliche Bau- und Nießbrauchsrecht am Gute war besonders in Bezug auf die Holzungen und deren Benutzung Beschränkungen und der Aufsicht des Gutsherrn unterworfen. Bei schlechter Bewirthschaftung, Deterioration oder nicht genehmigter Verpfändung des Gutes, bei Nichtzahlung der Pacht- und bei Prästations-Unfähigkeit konnte der Kolon abgemeiert werden.

Die Wirkungen der Eigenbehörigkeit sind im Allgemeinen dieselben, wie beim Meier dieser Kategorie. Der Zwangs-Gesindedienst dauerte ein halbes Jahr für Kost und ein halbes Jahr für Lohn. Zu erwähnen ist jedoch hierbei, daß nicht alle Güter in Westphalen, wobei ein Sterbefall zu entrichten (sogenannte Kurmedgüter), deshalb schon als eigenbehörige anzusehen sind. [1])

Wie um dieselbe Zeit die Fürsorge fast aller Regierungen in den größeren Deutschen Staaten auf die Erhaltung der schatzungspflichtigen Bauergüter, als selbstständiger Besitzungen, gerichtet war, so erging auch für das Herzogthum Westphalen die Kurkölnische Verordn. v. 9. Mai 1766. Sie tadelte zuerst:

„daß verschiedene Gutsherren sich durch Eigennutz so weit verleiten lassen, die „Gründe von den Höfen wegzunehmen und selbige stückweis zum höchsten auszu„pachten, wodurch die Schatz-Receptoren irre gemacht, die Register in Unordnung „gebracht und die Höfe verwüstet werden“.

Sodann bestimmte sie:

„daß dergleichen Gutsherren für das ganze, auf dem Hofe haftende Schatzquan„tum anzusehen und daß die auf solche unerlaubte Art verspliffenen Höfe innerhalb „Jahresfrist wieder zu konsolidiren und mit tüchtigen und frommen Kolonen zu „besetzen seien“. [2])

3) Die Leibeigenschaft und die Eigenthums-Ordnungen. Eine strengere Leibeigenschaft hatte sich in denjenigen Theilen der Provinz gebildet und erhalten, welche mit dem Bisthum Osnabrück in Verbindung standen. Sie bestand vorzüglich in Tecklenburg und Lingen, im Ravensbergschen und im Mindenschen, ferner im Bisthum Münster, aber auch in anderen Territorien.

In der Grafschaft Ravensberg (1609 und 1669 an Brandenburg gefallen), war neben wenigen herrenfreien Bauern, einigen sogenannten hagenfreien und den zu zwei Höfen gehörigen Hausgenossen, der größte Theil des Bauernstandes eigenbehörig oder leibeigen. Vor der Brandenburgischen Besitznahme machte die Ritterschaft (1585) das Recht zur Einkerkerung und Pfändung ihrer Eigenbehörigen geltend. Unterm 29. November 1654 wurde bestimmt, daß Naturalprästationen durch bloße Verjährung in Dienstgeld nicht verwandelt werden könnten. Die erste Ravensbergsche Eigenthums-Ordnung vom 1. November 1669 war hauptsächlich durch die Besorgniß vor denjenigen Nachtheilen hervorgerufen, welche für den Fiskus und andere Eigenthumsherren aus der Verkennung der Observanzen bei Einholung der Urtheile fremder Rechtsgelehrter und Universitäten entständen. Inzwi-

---

1) Sommer, Darstellung ꝛc., S. 53. 59 ff. S. 94 sqq. 117, 118, 130, 131, 132, 135, 137, 138, 115.

2) Kurkölnische Edikten-Sammlung, Bd. I. Nr. 30. S. 85, 86 und Beilagen bei Sommer, Darstellung ꝛc.

schen stellte die Dorf-Ordnung König Friedrichs I. vom 16. Decbr. 1702 für seine Domainen die Aufhebung der Leibeigenschaft in Aussicht; es sollte dieselbe nach dem besonderen Erlaß von 1708 auch auf die Ravensbergschen Meier, Voll- und Halbspänner oder Kötter Anwendung finden; sie und ihre Nachfolger sollten vom Fiskus nicht mehr geerbtheilt, weder Sterbefälle noch Freikäufe nothwendig, noch Gesinde-Zwangsdienste ferner verrichtet werden, die Eigenbehörigen aber für den Freikauf nur eine Summe Geldes und eine mäßige jährliche Abgabe zahlen. Die Verhandlungen mit den Domainen-Bauern hatten hier einen günstigeren Erfolg, wogegen die Bauern der Privatgutsherren bis zur neuesten, im Jahre 1807 beginnenden Gesetzgebung im Leibeigenthumsverhältniß verblieben. [1])

Im Bis- und Fürstenthum Minden (seit dem Westphälischen Frieden — 1648 — mit Brandenburg vereinigt) bestanden neben Eigenbehörigen auch freie Bauern, Meier und Zinsleute. Als König Friedrich I. die Vererbpachtung der Domainen begann, wurden auch hier die Naturaldienste der Bauern auf Geld angeschlagen und bei etwaniger Naturalleistung auf das Dienstgeld abgeschrieben. Indem jene Maaßregel als unverträglich mit der Unveräußerlichkeit der Domainen im Jahre 1713 wieder aufgehoben wurde, trat gleichzeitig für die Bauern im Mindenschen ein harter Druck ein, indem man dieselben dem Bier-, Branntwein- und Mühlenzwang des Domainenpächters unterwarf, sie theilweise wiederum zum Naturaldienst, theilweise zur Bezahlung der vielen, das wirthschaftliche Bedürfniß der Domainen weit übersteigenden Dienste, mit völliger Willkühr der Beamten, anhielt, dabei den Weg der Justiz verschloß und sogar allen Advokaten bei 300 Thlr. Strafe verboten hatte, in diesen Streitsachen gegen die Domainenpächter aufzutreten. Es brach hierüber ein Bauernaufstand aus. Durch die Vorstellung eines Ungenannten über die Bedrückungen der Bauern und die Mißbräuche aufgeklärt, stellte jedoch der König Friedrich Wilhelm I. nach dem Antrage der Regierung die Dienstgeldsfixa sofort wieder her.

Streitigkeiten und Prozesse über bäuerliche Leibeigenthums-Verhältnisse im Fürstenthum Minden riefen die nach Kommunikation mit Prälaten und Ritterschaft erlassene Preußische Eigenthums-Ordnung für Minden und Ravensberg vom 26. November 1741 hervor. [2])

In dieser Ordnung wurde zunächst über die Entstehung der Leibeigenschaft durch Geburt, Vertrag oder Verjährung, sodann unter Anderem bestimmt:

„daß einem Eigenthumsherrn freistehe, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, worauf dann Derjenige Eigenthumsherr werde, welcher solche erhandelt. „Jede freie Person, welche eine eigenbehörige Stätte bezieht, verfällt auch ohne „förmliche und ausdrückliche Renunciation der Freiheit ipso facto ns Leibeigenthum „dessen, dem das Erbe oder der Kotten gehört. Auch das erstgeborne Kind solle „künftig nicht mehr frei sein. Was der Eigenbehörige erwirbt, erwirbt er dem „Herrn und der Stätte; Allodialqualität muß erwiesen werden. Als Sterbefall „gehört dem Eigenthumsherrn die Hälfte aller Mobilien und Moventien; jede „Schenkung oder letztwillige Verordnung zum Nachtheil des Gutsherrn ist null und „nichtig".

„Doch sollen die Geschwister des Anerben für ein Billiges, dem Herkommen „nach, sich freikaufen und einen Freibrief lösen dürfen".

„Was die Besitzrechte der eigenbehörigen Knechte und Mägde betrifft, so soll „ihnen, ungeachtet des vollkommenen Dominii des Eigenthumsherrn, doch an den „Gütern ein dem Nießbrauch oder Dominium utile gleichendes Recht nebst deren

1) Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, Thl. I. Bd. 1. S. 214—220.

2) v. Rabe, Sammlung, Bd. 1. Abth. 2. S. 154 folg.

„Verwaltung zustehen und es soll kein Eigenbehöriger willkührlich und anders ent-
„setzt werden, als wenn er Aecker und Gebäude vorsätzlich verfallen läßt, die Hol-
„zungen verdirbt und sonst seine Pflichten vernachlässigt".

„Zur Kontrahirung von Schulden, wie zur Bestimmung über die herkömm-
„lichen Abfindungen und Leibzuchten bedarf es der Bewilligung des Eigenthums-
„herrn, eben so zur Verheirathung; ein Gutsherr solle indeß ohne Noth den An-
„erben von der Heirath nicht abhalten. Die mit Aussteuer abgegüterten oder
„freigekauften Erben verlieren ihr Sukcessionsrecht zum Hofe; das gesetzlich aner-
„kannte Erbrecht zu demselben gebührt dem jüngsten Sohne oder der jüngsten Toch-
„ter; event. bleibt dem Gutsherrn die freie Wahl. Auch ist ein Anerbe für seine
„Person vom Weinkauf frei.[1]) Braut oder Bräutigam, auch des Wittwers oder
„der nachgelassenen Wittwe, welche als Fremde auf das Gut kommen, müssen sich
„aber wegen des Weinkaufs mit dem Gutsherrn vergleichen; in Ermangelung eines
„Vergleichs wird der Weinkauf einer auf die Stätte kommenden fremden Person,
„für Meier, Halbmeier und Koffäthen auf eines Jahres gutsherrliche Prästation,
„für Brackfitzer und kleine Leute auf 5 Thlr. festgesetzt. Bei abweichenden Obser-
„vanzen, wonach auch beim Eintritt des Anerben, bei Veränderung der Person des
„Obereigenthümers oder z. B. von 4 zu 4, von 9 zu 9 Jahren Weinkauf zu ent-
„richten wäre, soll es bewenden. Dabei wird das Vertrauen zur Billigkeit der
„Vasallen und Gutsherren ausgesprochen, daß sie die fremden Personen, welche
„auf die Stätte kommen, mit dem Weinkauf nicht zu sehr beschweren werden. Auch
„hier ist das Recht des Besitzers der Stätte, welcher nicht Descendent und Anerbe
„ist, durch die Entrichtung oder Bestimmung des Weinkaufs bedingt".

„Eigenthümlich ist dieser Eigenthums-Ordnung noch, daß darin die unter al-
„len Umständen beim Hof zu belassende Hofwehr an Vieh, Aussaat 2c. genau be-
„stimmt wird".

„Nur beim Aussterben eines eigenbehörigen Hofes und bei dessen Heimfall an
„den Eigenthumsherrn soll Letzterem gestattet sein, mit dem neuen Kolonen wegen
„der Prästationen andere Verträge zu errichten, jedoch vorbehaltlich der Vertre-
„tungspflicht des Eigenthumsherrn für Kontribution, Kavalleriegelder und andere
„Landeslasten, denen überhaupt stets das Vorzugsrecht vor den gutsherrlichen zu-
„steht, — insofern nämlich der neue Kolon durch Erhöhung oder Veränderung der
„Prästationen leistungsunfähig und der Hof wüste werden möchte. Gegen Er-
„höhung der gutsherrlichen Lasten fand sonst der Weg Rechtens statt".

„Endlich verbot die Eigenthums-Ordnung, eine ursprünglich freie Stätte der
„Eigenbehörigkeit zu unterwerfen; es sollten deshalb von den markfreien Stätten
„besondere Verzeichnisse aufgenommen werden".

Im Bisthum Münster war die Klasse der freien Bauergüter, deren Besitzer zum Theil zu den Freigerichten gehörten, wie der hofhörigen Güter, früherhin weit zahlreicher. Unter Anderem wurden aber 1577 durch die Münstersche Rechen-Kammer Freie gezwungen, sich entweder eigenbehörig zu verpflichten oder ihr Erbe von zwölf zu zwölf Jahren in Gewinn zu nehmen.[2])

Schon im Laufe des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergingen Verordnungen gegen Holzverwüstungen und wegen der Aufsicht des Gutsherrn über das Hauen des fruchtbaren Holzes; ferner wegen der Einwilligung zu den Schulden Eigenbehöriger, desgl. zu deren Prozessen, sowie wegen Auslobung der Brautschätze.[3])

Späterhin wurde die sehr ausführliche Fürstenthum Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 erlassen.[4]) Sie be-

1) Dies ist nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung nicht der Fall.

2) Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit. Urkunden Nr. 224. S. 717.

3) Sommer, Handbuch, Thl. 1. Bd. I. S. 248.

4) v. Kamptz, Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung 2c., Bd. 29. S. 276 bis 319.

stimmte im ersten Theil über die persönlichen Rechte und Pflichten der Gutsherren und der Leibeigenen, im zweiten über das Recht der Gutsherren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, im dritten über zulässige und verbotene Kontrakte, im vierten über die Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhört, von der Verwirkung des Gewinn- und Erbrechts und von der Eigenbehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen.

In der Vorrede wird ihr Erlaß in folgender Art motivirt:

„Von den Landständen sei vorgestellt, daß es an einer allgemeinen, den Wir-„kungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maaß gebenden Verordnung noch „zur Zeit ermangele, und deswegen zuweilen große Irrungen und schwere Prozesse „entstünden, welche oftmals ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, „weil in dieser Materie wegen des großen Unterschieds zwischen der ehemaligen „Römischen Dienstbarkeit und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von „dem Jure civili Romano kein sonderlicher Gebrauch zu machen sei, die Landesge-„wohnheiten aber, worauf es vornämlich ankomme, theils überall nicht gleichförmig, „theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweis „in zureichender Maße selten zu bestimmen und ausfindig zu machen seien".

Die Leibeigenschaft ward daselbst als eine Personal-Dienstbarkeit und rechtliche Verbindung bezeichnet, vermöge welcher Jemand zum Nachtheile seines freien Standes einem Anderen (dem Gutsherrn) mit Bezug auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, auch — sofern er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthumsrecht wirklich inne hat, gegen dessen Genuß und Erbnießbrauch, — dem Gutsherrn zur Abstattung gewisser Pflichten, wie der hergebrachten oder vereinbarten jährlichen Prästanda, verpflichtet ist. Sodann besagt §. 3:

„Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenbehörigen von „der ehemaligen Römischen Knechtschaft und auch von der alten Deutschen Dienst-„barkeit und ihren Wirkungen merklich unterschieden ist, also ist auch in Entschei-„dung der vorkommenden Rechts-Sachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, „sodann auf die Gewohnheiten, wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbarungen „der Gutsherren mit ihren Eigenbehörigen das Augenmerk hauptsächlich zu richten".

Zur Charakteristik der Rechtsverhältnisse der Leibeigenschaft und insbesondere der im Münsterlande sind noch folgende Bestimmungen der Eigenthums-Ordnung hervorzuheben:

„Leibeigen macht auch hier die Geburt von einer leibeigenen Mutter, die An-„nahme eines eigenbehörigen Gutes, Einheirathung oder Verjährung; die vor der „Begebung in die Leibeigenschaft gebornen Kinder bleiben freien Standes. Der „Eigenbehörige soll seinem Gutsherrn treu, hold und gewärtig sein; am wenigsten „ist der Wehrfester oder wirkliche Inhaber eines eigenbehörigen Gutes befugt, das-„selbe ohne gutsherrliche Bewilligung zu verlassen oder sich dessen abzuthun und „die Leibzucht zu beziehen. Die Zwangsdienstpflicht der eigenbehörigen Kinder ist „auf ein Halbjahr, ohne Lohn, für Kost bestimmt. Uebrigens soll der Gutsherr „die Kinder an Erlernung eines Handwerks oder anderer Wissenschaften nicht hin-„dern und sind diese Kinder berechtigt, den Zwangsdienst mit Gelde nach dem An-„schlage abzukaufen".

„Dem Gutsherrn ist das Recht einer mäßigen Korrektion und Züchtigung, „mittelst des Spanischen Mantels oder vierundzwanzig Stunden Gefängniß bei „Wasser und Brod, die Anwendung von Geld-, Kerker- oder Leibes-Strafe nur „dann gestattet, wenn er die Jurisdiktion hat. Ausgetretene oder entwichene Leib-„eigene kann er verfolgen oder vindiciren. Die Heirathsfreiheit soll er nicht zu „sehr beschränken. Die leibeigenen Aeltern sind natürliche Vormünder ihrer minder-„jährigen Kinder; aber auch der Gutsher soll für deren Erziehung und für gute „Administration der Stätte sorgen".

„Das Besitzrecht des Eigenbehörigen an seinem Gute oder Hofe und sämmt-„lichen Pertinenzien, wird als Erbnießbrauch nach Eigenthumsrecht, bezeich-„net, nur die Nutzung der Gehölze, insbesondere der Eichen und Buchen, ist be-„schränkt".

„Des Eigenbehörigen Pflichten und Prästationen bestehen nach Vertrag „oder Herkommen in Korn, Vieh und Geld und, beim Mangel besonderer Eini„gung, in einem wöchentlichen Dienste mit Gespann oder der Hand. Bei unge„messenem Dienst soll dem Eigenbehörigen soviel Zeit gegönnt werden, als zur Be„stellung seines eigenen Ackers und Verrichtung seiner übrigen Geschäfte erfordert „wird; auch sollen die Dienste so beschaffen sein, daß Menschen und Pferde da„durch nicht zu Grunde gerichtet werden. Land- und Kriegs-Fuhren haben stets „den Vorzug".

„Die Pflichten und Prästationen kann der Gutsherr nicht vermehren, noch „verändern, vielweniger über die hergebrachten oder bedungenen dem Eigenbehöri„gen wider dessen Willen neue aufdringen, so lange das Geblüt nicht ausgestor„ben und das Erb- und Sukcessionsrecht der Familie nicht völlig erloschen ist".

„Auch der Anerbe aber mußte das Gut gegen ein billiges Weinkaufs- oder „Auffahrtsgeld gewinnen; der Gutsherr hat die freie Wahl des Anerben, er muß „das Gut jedoch einem der nächsten Blutsverwandten anbieten, so weit diese davon „nicht Abstand genommen oder das Erbrecht verloren haben".

„Der gutsherrliche Sterbefall besteht in der halben, zuweilen in der ganzen „Verlassenschaft, soll jedoch mit Mäßigung gefordert werden, damit das Gut vom „Vieh, Ackergeräth und von anderen Nothwendigkeiten nicht zu sehr entblößt werde. „Der Gutsherr erbt von dem zur Zeit des Absterbens des einen Ehegatten vor„handenen sämmtlichen Vermögen die eine Halbscheid, während die andere dem „überlebenden Ehegatten verbleibt, nach dessen ohne eheliche Leibeserben er„folgendem Tode aber auch dieses Letztlebenden ganzes Vermögen, nach Abzug der „Schulden und mit Ausschluß aller übrigen nächsten Verwandten und Erben".

Nach dem Vorgange der Preußischen Regierung suchte auch die Münstersche durch ihre am 21. September 1783 erlassene Erbpacht-Ordnung, die Auflösung der „schädlichen Leibeigenthums-Verhältnisse" und deren Umwandlung in bessere, persönlich und dinglich freiere für diejenigen Besitzer anzubahnen, welche „ein ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbrecht auf sichere, vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen"; — übrigens indeß ohne sehr erheblichen Erfolg.

4) Die hofhörigen Güter, im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark (1609 und 1666 mit Brandenburg vereinigt), in den Stiftern Essen und Werden (an Preußen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 gefallen), doch auch in anderen Theilen von Westphalen und der Rheinprovinz.

Diese hofhörigen Güter, meist in verschiedenen Ortsgemeinden zerstreut, waren einem Ober- (Sattel-) Hofe pflichtig und huldig, — der sie zu schützen hatte, — und standen, wechselseitig zu einer besonderen Hofes-Gemeinde verbunden, an deren Regierung sie Theil nahmen, unter einem Hofesschulzen, als Abgabenerheber, später öfters Abgaben- und Dienstberechtigten selbst und zugleich Vorsitzendem des Hofesgerichtes, an welchem Geschworne (Schöffen) aus der Hofes-Gemeinde Antheil nahmen. Diese Guts-Verhältnisse schließen sich der ältesten Deutschen Agrar-Verfassung an. Die wechselseitigen Rechts- und Leistungs-, die Besitz-, Erbschafts- und sonstigen Güter-Verhältnisse, einestheils zwischen dem Hofesherrn und den Hofhörigen, anderntheils unter den letzteren selber, gründen sich größtentheils auf sehr vollständige Verträge und Hofrechte, deren viele schon aus dem 12. Jahrhundert herstammen. [1])

---

1) Vergl. Sommer's Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westphalen, 2. Bd. 1. Thl. 3. B. Nr. 51. S. 153. Nr. 52. S. 157. Nr. 54. Das Hofrecht des Amtshofes zu Loen, S. 160 sqq. in deutscher Sprache aus 109 Paragraphen bestehend, mit den genauesten Bestimmungen zugleich über Erbrecht, Sterbefall, Leibzucht u. s. w., eben so mit Bestimmungen über Benutzung der Gewässer, wie über Feldpolizei.

Die wissenschaftliche Forschung, wie die neuere Gesetzgebung, haben im Allgemeinen und als Regel das vererbliche Eigenthum an den hofhörigen Gütern anerkannt. Ursprünglich lag dem Verhältnisse persönliche Hörigkeit zum Grunde.[1]) Uebrigens waren die Hofhörigen bei Heirathen, Wechselungen (Austauschung derselben unter verschiedenen Oberhöfen) und Freilassungen, an die Zustimmung des Hofesherrn, gleichwie der Hofs-Gemeinde, gebunden und verpflichtet, an den jährlichen Hof- oder Pflicht-Tagen (den Versammlungen der Hofesleute) zu erscheinen und dem Ober- und Hofesherrn und dem Hofe Huldigung und Treue zu schwören. Die Güter, deren Zersplitterung und Devastation verpönt war, wurden dem neuen Besitzer, und zwar häufig gleich auf mehrere Leiber, jedesmal wiederum behandigt. Die sehr mäßigen Dienste und Abgaben hatten ursprünglich größtentheils einen öffentlichen Charakter und Entstehungsgrund, waren auch durch die Hofrechte und Verträge genau bestimmt, bestanden meist in Diensten bei Gras und Korn, zum Pflügen, zu Holzfuhren u. dergl.; die Abgaben hingegen in Mai- und Herbst-Beeden, Vieh und Korn. Sie erinnern an die in ältester Zeit den Gaugrafen und Vögten zu entrichtenden Prästationen.

Früher war die Zahl von Oberhöfen in Rheinland und Westphalen sehr bedeutend. Aus einem Theile entstanden Städte; einzelne Oberhöfe blieben reichsunmittelbar, andere kamen an die Landesherren.

Bei den Hobsgerichten wurden über die Hobsgüter eigene Lagerbücher geführt und besondere Hobsgerichte hatten auch noch später die Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen Hofherrn und Hofhörigen, so wie dieser unter sich, in Bezug auf Besitz-, Erb-, Dienst- und andere, das Gut betreffende Verhälnisse, vorzugsweise aber die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.[2])

Zu den hofhörigen Gütern gehören besonders auch die Hobs-, Behandigungs-, hof- und gewinnrührigen, die Koes- und Laten-, die Leib- und Zeitgewinns-Güter in Cleve, Mark und Moers. Erb- und Eigenthumsrechte waren zwar auch im 18. Jahrhundert, wie später, öfter bestritten. Es wurden jedoch selbst die langen Zeitpächter, welche alle 12 oder 15 und mehrere Jahre durch Zahlung von Handlohn, Gewinngeld — Laudemium — wieder gewinnen müssen, in dem Reglement wegen der Kriegsschäden für Cleve und Mark vom 14. Juli 1764 — „da sie und die Ihrigen in der Regel bei einerlei Pacht und Gewinnung bleiben, auch die Hofgebäude ihnen zustehen", den nutzbaren Eigenthümern und wahren Erbpächtern gleichgestellt.[3])

Im Jurisdiktions-Reglement für die Königl., in Cleve, Moers und Mark vorhandenen sogenannten Leibgewinns-, Hobs, Koes- und Laten-Güter, vom 20. December 1779, welches auf ältere Verordnungen von 1431 und 1556 zurückweist, wurde die Aufnahme ordentlicher Behandigungs-Protokolle und die Eintragung der Hände und Leiber in die Erbgewinnsregister, einestheils zur Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses, anderntheils zur Vermeidung aller observanzwidrigen Beschwerungen der Leibgewinnsträger bei Erlegung der Leibgewinns- und der Behandigungs-Jurium, ferner die Besetzung des Latengerichts durch den Domainen-Päch-

---

1) Sommer a. a. O., Thl. I. S. 444. §. 33, Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. G. S. S. 118. §. 35., Gesetz de eod. Nr. 939. G. S. S. 101.

2) Sommer a. a. O., S. 267, 269, 270, 281, 298, 313, 329, 335 sqq. u. a. a. O.

3) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Herzogthum Kleve und der Grafschaft Mark, Thl. III. S. 1595.

ter unter Aufsicht der Domainen-Kammer, sodann im §. VIII. vorgeschrieben:

„Wenn nun die Eigenthümer oder die Leibgewinnsträger in solche Umstände „kommen, daß sie genöthigt sind, Gelder zu negotiiren und auf die gewinnrührigen „Güter Schulden zu kontrahiren, so hat, da selbige als feuda impropria den „Rechten nach behandelt werden, in Ansehung derselben keine Verpfändung anders „statt, als mit lehnsherrlichem Konsens, welchen das Laten- oder Hofesgericht in „Unserem Namen zu ertheilen autorisirt wird". [1])

Eine frühere Verordnung für Cleve und Mark vom 22. Novbr. 1709 [2]) hatte überdies schon damals die Pflicht zur unverzüglichen Wiederbesetzung und Rekonsolidation der Absplisse in Betreff aller wüst gewordenen und verlassenen Bauerhöfe, auf alle Güter, ohne Rücksicht ihrer Lage und des Standes ihres Besitzers, ausgedehnt, um die darauf nach den Lagerbüchern haftenden öffentlichen Lasten zu erhalten und wieder geltend zu machen.

Die Versuche der Stände (1711), die bäuerlichen Güter in der Grafschaft Mark zu Pachthöfen zu machen, scheiterten an einem Gutachten des Kammergerichts, wonach das jus perpetuae coloniae festgestellt wurde.

An die Schilderung der wichtigsten bäuerlichen Besitz- und territorialen Agrar-Verhältnisse in Westphalen schließen sich noch einige andere dahin gehörige Bemerkungen an.

Was die Ritterschaft in Rheinland und Westphalen betrifft, so war diese auch hier von der gewöhnlichen Grundsteuer, dagegen nicht von außerordentlichen und Kopf-Schatzungen frei. Ersteres hatte nach dem dreißigjährigen Kriege, bei der veränderten Militair- und Steuer-Verfassung, auch dort Beschwerden der Städte zur Folge. [3])

Insbesondere in Cleve und Mark ergingen noch nach dem dreißigjährigen Kriege mehrfache Aufgebote an die Vasallen; um sich zur Musterung und Landesvertheidigung mit Lehnpferden, mit tüchtiger und untadeliger Mannschaft, nebst Montirung und Gewehr zu stellen, oder diese Pflicht abzulösen, welches letztere jedoch selbst noch unter Friedrich dem Großen Schwierigkeiten fand und verweigert wurde. [4])

Wie in den anderen Preußischen Provinzen, war im 17. und 18. Jahrhundert auch in Cleve und Mark der Besitz adlicher Güter in der Regel nur dem Adel, dagegen bürgerlicher und bäuerlicher Grundstücke nur den Mitgliedern dieser Stände gestattet.

In Cleve und Mark war übrigens bereits vor 1576 die Ablöslichkeit von Renten zulässig und durch Edikt vom 15. August 1774 der Abkauf von Zehntpflichten, Kanon, Dienstgeld und anderen beständigen Leistungen der Grundstücke an den Landesherrn, im Wege der Einigung, wiederholt ausdrücklich gestattet. [5])

1) Scotti, Sammlung, Thl. IV. S. 2146.
2) Scotti, Thl. II. S. 764.
3) Wigand, Thl. II. S. 306—317. — Eichhorn, Thl. IV. S. 409, 619. — Sommer, Thl. I. S. 149, 156.
4) Scotti, Thl. II. S. 721. Verordnung v. 26. Juli 1683, desgl. v. 4. Mai 1701 und 14. Juni ej. a. S. 721, desgl. v. 8. Decbr. 1766. Thl. III. S. 1787 u. f. w. Thl. III. S. 1397. Thl. IV. S. 2312.
5) Scotti, Sammlung, I. Thl. S. 51 u. 174. III. Thl. S. 2037.

Dritter Abschnitt.

Die Königlich Preußische Agrar-Gesetzgebung Friedrich des Großen und Friedrich Wilhelm III. bis zum Jahre 1807.

Nachdem bereits, im Zusammenhange mit der Agrargesetzgebung einzelner Landestheile, auf einige Verordnungen aus der späteren Zeit hingewiesen ist, bleibt noch übrig, aus den für die Anbahnung der Reformen des 19. Jahrhunderts entscheidendsten Epochen, der Regierung Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelm III., die zur Charakteristik der Zustände, wie der Regierungsmaximen wichtigsten Verordnungen vorzuführen.

Immer bewußter traten in der inneren Politik Preußens die großen Ziele der neuen Preußischen Agrargesetzgebung als Hauptaufgabe der Regierungsthätigkeit in den Vordergrund, — die persönliche, bürgerliche, Verkehrs- und Eigenthums-Freiheit. Immer klarer erkannte man darin die Mittel zur Hebung des Wohlstandes, zur moralischen und physischen Kräftigung der Nation, wie zur Machtentwickelung des Staates.

Zwar konnte sich die damalige Politik von jenem ebensowohl sozialistischen, als rein polizeilichen, fast allen Kontinental-Staaten eigenen System des 16. und 17. Jahrhunderts, — der Beherrschung und Regelung der Verkehrs- und Güterverhältnisse durch den Staat, wie der starren Absonderung der Stände, noch nicht frei machen. Noch wurden in den revidirten Unterthanen- und Gesinde-Ordnungen (z. B. v. 11. Febr. 1769) die alten speziellen Vorschriften über die Belohnung der verschiedenen Klassen von Dienstboten und Arbeitern erneuert; ingleichen, zufolge Kabinets-Ordre v. 12. Febr. 1762, Bürgerliche nur ausnahmsweise und vorübergehend zum Ankauf adlicher Güter verstattet, diese bezüglich der Ehrenrechte auf Jagd, Gerichtsbarkeit, Kreis- und Landstandschaft, wie Patronat beschränkte Ausnahme auch durch Verordnung vom 18. Februar 1775, demnächst durch Kabinets-Ordre v. 14. Juni 1785 wiederum ganz zurückgezogen, da Bürger ihr Geld besser und mit mehr Nutzen im Handel und Gewerbe anlegen könnten und gleiche Bestimmungen ergingen noch bis 1794 für einzelne neu erworbene Landestheile. Nur in Westpreußen sollten adliche, bisher von Polnischen Edelleuten besessene Güter auch von Leuten bürgerlichen Standes erkauft werden dürfen. Dagegen wurde andererseits die Zusammenschlagung mehrerer bäuerlicher oder Bürger-Stellen, so wie deren oder Kölmischer Güter Ankauf durch Adliche, ingleichen die Dismembration von Rittergütern, außer in Südpreußen, ebenfalls untersagt, selbst die Unablöslichkeit der Zinsen für aufgehobene Dienste ausgesprochen. [1])

Wie alle menschlichen Dinge und alle Epochen der Geschichte, so waren auch die Maaßregeln des großen, den staatenbildenden Heroen des Alterthums zur Seite tretenden Genius Friedrichs, mit dem inneren Widerspruche behaftet, durch dessen fortschreitende Auflösung die höhere Entwickelung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auch in Preußen angebahnt wurde.

Das Augenmerk der Regierung blieb unablässig der Aufhebung der Leibeigenschaft, wie der Verbesserung der persönlichen und der

1) Vergl. die betreffenden Jahrgänge des Nov. Corp. Const. March. und der Edikten-Sammlung für Schlesien von Korn. Westpreußisches Provinzialrecht, Bd. II. S. 167. Gesinde-Ordnung v. 11. Febr. 1769. N. C. C. Thl. IV. S. 5376. Nr. 12. de 1769.

Besitzverhältnisse des Bauernstandes zugewendet. So hieß es wiederum in dem Notifikations-Patent, betreffend die Einrichtung des Justizwesens in den von Preußen in Besitz genommenen Polnischen Landen, Preußen und Pommern und den zu Großpolen gerechneten Distrikten (No. 5, Abschnitt 5):

„Gleichwie in den Königl. Domainengütern alle Leibeigenschaft künftig auf„hört, so werden auch die Privat-Gutsbesitzer wohlthun, diesem Königl. Exempel „in Aufhebung der, sowohl für die Herrschaft, als für die Unterthanen allzu nach„theiligen bisherigen harten Knechtschaft ihrer Leibeigenen zu folgen". [1])

Die Verordnung v. 29. Dec. 1804 wiederholte:

„daß bereits durch die Patente v. 10. Juli 1719 und 24. März 1723 alle Leib„eigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf den Domainen in „Ostpreußen und Lithauen aufgehoben und der letzte Rest, nämlich der Dienstzwang, „im Jahre 1763 und durch die Gesinde-Ordnung v. 15. März 1767 vernichtet „sei; es solle daher schlechterdings keine glebae adscriptio auf diesen Domainen „mehr bestehen, weshalb denn die Unterthanen dieser Domainen für völlig freie, „von aller Erbunterthänigkeit unabhängige und von den mit dem Erbunterthänig„keits-Nexus verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreite Leute erklärt, nament„lich Gesinde-Dienstzwang, Loskaufsgeld, Beschränkung des Verziehens der Amts„Einsassen nach adlichen Gütern, für immer aufgehoben seien". [2])

Es erhellt aber auch aus diesen so oft wiederholten Erlassen gleichen Inhalts, wie lange eine erleuchtete Gesetzgebung mit den Gegenströmungen der Zustände und der Interessen zu kämpfen hatte, und wie wenig noch die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse für sich allein die volle bürgerliche Freiheit des Bauernstandes gewährleistete.

Nicht minder unablässig war das Augenmerk auf die der althergebrachten Deutschen und Landes-Verfassung entsprechende Erhaltung der selbstständigen Bauergüter gerichtet. Schon die Verordnung Friedrich Wilhelms I. v. 14. März 1739 hatte befohlen:

„daß kein Landes-Vasall, von dem Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei, „wer er wolle, die Bauerngüter verwüsten, das Land dadurch entvölkern und sich „eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete Ursache und ohne „den Hof wieder zu besetzen, aus demselben zu werfen".

Das für alle damals zum Preußischen Staate gehörigen Landestheile gleichmäßig geltende Edikt v. 12. August 1749 verbot dem Adel, den Stiftern und Klöstern, so wie anderen, welche adliche Güter besitzen:

„aus Privat-Interesse und eigener Gewinnsucht, Bauern- und Kossäthen-Höfe ein„gehen zu lassen und die dazu gehörig gewesenen steuerbaren Aecker und Wiesen „zu ihrer eigenen Wirthschaft oder ihren Vorwerken zu schlagen; die Anzahl der „Landes-Einwohner solle nicht verringert, daher die Höfe und Plätze jedesmal wie„der mit besonderen Bauernfamilien besetzt, für jeden ein- oder an sich gezogenen „Bauern- oder Kossäthenhof 100 Dukaten Strafe zur Invalidenkasse bezahlt, den„noch aber die Höfe auf Kosten der Herrschaft wiederhergestellt werden; jeder Land„und Kreisrath, welcher durch die Finger sehe und die Veränderung eines Bauern„hofes nicht in Jahr und Tag anzeige, solle in 100 Thaler Strafe verfallen".

Das in einigen Provinzen, namentlich der Mark, gestattete Auskaufen und Einziehen von bäuerlichen Höfen, wenngleich unter Uebernahme der Kontribution und der Kreis- und Dorfpflichten, wurde für die Zukunft gänzlich untersagt.

---

1) N. C. C. Thl. V. B. S. 451. Nr. 49. — v. Rabe, Sammlung, Bd. 1. Abthl. IV. S. 364.
2) v. Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze, Bd. 8. S. 232.

Unterm 12. Juli 1764 wurde jenes Edikt noch besonders renovirt und geschärft, und dabei sehr mißfällig bemerkt:

„daß einige Grundherrschaften zur Vereitelung der Königl. Absicht, wegen der Be-„völkerung des Landes und des Retablissements der Wüstungen, von den Gelegen-„heiten des Krieges und dem Ruin der wüste gewordenen Bauerngüter profitirt „und solche ihres größeren Gewinnes wegen zur herrschaftlichen Kultur zu ziehen „gesucht hätten".

Deshalb wurde angeordnet:

„daß alle und jede wüste Bauern-, Halbbauern-, Koffäthen-, Gärtner- oder Büd-„ner-, auch andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, ingleichen die zu „den Vorwerken geschlagenen Aecker, welche seit 1740, besonders aber seit 1756, „wüste geworden, binnen Jahresfrist retablirt und mit eben soviel und denselben „Grundstücken und Wirthen wieder versehen und besetzt werden sollten".

Für Schlesien erging die besondere Konstitution v. 14. Juli 1749, in welcher unter andern hervorgehoben wurde:

„daß, wennagleich die Dominien von den eingezogenen wüsten Gütern die Landes-„Kontribution übernommen, sie dennoch die übrigen darauf haftenden Praestanda, „insbesondere die herrschaftlichen Dienste und Robothen, die Konkurrenz zu den „Paß-, Marsch-, Vorspann-Fuhren, Kriegslieferungen, Gemein-Anlagen und zur „Feuer-Societäts-Hülfe den übrigen Bauern widerrechtlich aufgebürdet hätten, und „daß, da Herrschaften auf ganz unverantwortliche Weise mit ihren Unterthanen „umgingen und dieselben mittelst der härtesten Zwangsmittel durch allerhand neue „Auflagen und Leistungen in gänzlichen Verfall brächten, dergestalt, daß sie ihre „Wirthschaft aufgeben und ihre Güter verlassen müßten, inskünftige keine Grund-„obrigkeit sich unterstehen solle, den Unterthanen mehrere und andere Prästationen „aufzubürden, als sie oder ihre Vorfahren bei Erkaufung der Güter, besage der „Kaufkontrakte übernommen oder die Herrschaften auf Grund unverdächtiger und „beglaubigter Urbarien zu verlangen berechtigt wären, in keinem Fall aber die den „wüsten und jetzt von den Dominien in Kultur genommenen Bauerngütern oblie-„genden herrschaftlichen Praestanda auf die übrigen bäuerlichen Wirthschaften re-„partiren dürften. Es solle bis 1633 resp. bis 1723 zurückgegangen werden; auch „solle sich keine Grundobrigkeit des der Souverainetät gebührenden jus collectandi „ferner anmaßen, selbst die gemeine Hütung und Sichelgräserei der kleinen Leute, „worauf bei der Steuer-Repartition gerücksichtigt, nicht beeinträchtigen".

Andererseits aber sollte kein Bauer sein Gut über die Hälfte des Werths verschulden, auch keine Bauergemeinde berechtigt sein, adliche Güter oder Herrschaften allein oder mit anderen in Kommunion an sich zu kaufen.

In Ostpreußen mußte später wegen der Unmöglichkeit einer sicheren Ausmittelung der eingezogenen bäuerlichen Hufen ein neuer Zeitabschnitt auf den 1. Juli 1772 angenommen und für die frühere Zeit durch Reskript v. 31. Mai 1806 Amnestie ertheilt werden.[1]) Jedoch ging in Ostpreußen das spätere Normaljahr, wonach sich die Regulirungsfähigkeit und Eigenthumsverleihung der bäuerlichen Stellen nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 richtete, wiederum bis 1752 zurück.[2])

Das Edikt von 1749 wurde 1789 ausdrücklich noch für den Netzdistrikt publizirt.

Erblichkeit und Eigenthum sind seit ältester Zeit und in den Rechts-Urkunden des Mittelalters häufig als gleichbedeutend gebraucht und noch in den sogleich zu erwähnenden Erlassen, durch welche die Erblichkeit der

---

1) Königsberger Sammlung, 3. Aufl. S. 1, 4, 204—206. — Korn, Sammlung Schlesischer Gesetze, Thl. II. Abth. 1. S. 244 sqq.

2) Artikel 4 der Deklaration v. 29. Mai 1816. G. S. 1816.

Bauergüter auf sämmtlichen Königlichen Domainen eingeführt wurde, verwechselt.

Unterm 20. Februar 1777 rügte Friedrich der Große:

„daß sich bei den Aemtern noch Bauerngüter befänden, welche den darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich zugehörten, und daß die Beamten, wenn die „Eltern gestorben, den Kindern die Höfe abnehmen und solche nach Gefallen an „andere vergäben".

Der König befahl:

„daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die unter die Königl. Aemter „gehörenden Bauerngüter den Unterthanen erb- und eigenthümlich übergeben werden sollten, dergestalt, daß solche von den Eltern auf die Kinder kommen und „diese demnächst in dem ruhigen Besitz ihres vom Vater ererbten Gutes belassen „würden". [1])

Nach dem Befehl v. 1. August 1786 sollten auch bei der vom Könige angeordneten Urbarmachung des großen Morastes auf der Seite von Tilsit die daselbst anzusetzenden Bauern ihre Güter alle eigenthümlich haben, „weil sie keine Sklaven sein sollten"; dabei fragte indeß Friedrich der Große, der früheren Verordnungen von 1719 folg. und der eigenen von 1777 vergessend: „ob nicht alle Bauern in den Aemtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigenthümer in ihren Gütern angesetzt werden könnten?" [2])

Bestimmter ordnete erst die Deklaration v. 25. März 1790 die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainen-Aemtern an, ohne dabei gleichzeitig das Eigenthum der Höfe zu übertragen und ohne den Verzicht auf die bisherigen gegenseitigen gutsherrlichen Pflichten zu fordern. Unter mehreren Kindern des letzten männlichen Besitzers sollte zwar das Amt die Wahl haben, dabei aber auf den Wunsch des Vaters, auf persönliche Eigenschaften und Vermögens-Umstände des Kindes rücksichtigen, event. das Loos entscheiden lassen, bei noch unerzogenen Kindern den Stiefvater oder den Vormund als Interimswirth bestellen; in Ermangelung von tüchtigen Descendenten sollte die Wittwe aus eigenem Rechte den Hof erben und ihr Recht auf den zweiten Ehemann übertragen. Endlich werden Brüder und Schwestern ohne Rücksicht des Geschlechtes zur Erbfolge im Hofe berufen. Superinventarium muß besonders bezahlt und es darf der Hof niemals verschuldet werden. [3])

Durch die Art und Weise der Katastrirung vieler Höfe in Westpreußen wurde indeß schon damals der Grund gelegt zu einer erheblichen Beschränkung der Wirksamkeit des Edikts vom 14. September 1811, nachdem nämlich die Deklaration vom 29. Mai 1816 (Art. 4) den Begriff einer bäuerlichen regulirungsfähigen Stelle von der Eintragung in die Steuerschläge der Provinz mit abhängig gemacht hatte.

Als nämlich auf Grund der Instruktion v. 5. Juni 1772, nach der Besitznahme von Westpreußen, sämmtliche Grundstücke der Provinz Behufs Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vermessen und klassifizirt wurden, sind diejenigen Hintersassen, welche weniger als eine altkulmische Hufe besaßen, nicht zur Kontribution gezogen, sondern nur mit einem Schutzgelde und nur in den Beilagen des Katasters angesetzt, wogegen für sie der Grundherr, vorbehaltlich der Wiedereinziehung des Betrages, zur Kontribution gestellt ist. Eben so geschah es in Lauenburg und Bütow (1777). Deshalb sind

---

1) Vergl. den Kabinetsbefehl in der II. Abth. des Preuß. Provinzialrechts von Lemann und v. Strombeck, S. 168.

2) Lemann und v. Strombeck, Preuß. Provinzialrecht a. a. O., S. 251.

3) N. C. C. T. VIII. S. 2907. Nr. 19. de 1790.

denn viele bäuerliche Höfe, als nicht katastrirt, auch später nicht zur Regulirung verstattet und demzufolge meist eingezogen. [1])

Die Klagen der frühesten Landtagsrezesse über Widerspenstigkeit, Muthwillen und Faulheit der Bauern, diese spezifischen sprichwörtlich gewordenen Wirkungen der Zwangs- und Frohndienste, dauern auch in den Gesetzen dieser Periode fort.

Friedrichs des Großen Anordnungen griffen indeß das Uebel bei der Wurzel an so weit es schon damals Zeit und Verhältnisse gestatteten.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen wegen Feststellung des Maaßes und der Leistungsart der Dienste und Abgaben traten der gemißbrauchten Gewalt und Härte der Grundherrschaften über ihre Unterthanen und Einsassen entgegen; Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten gegen dieselben wurden bei schwerer Strafe verboten. [2])

Die Verordnung vom 8. Nov. 1773 für Ost- und Westpreußen erkannte einerseits an, wie sehr die Kultur der Bauergüter den ganzen Staat interessire, und bezeichnete dabei das beliebige Verziehen der Unterthanen von einem Orte zum andern als der allgemeinen Wohlfahrt des Landes entgegen und als zur Verwirrung in den errichteten Kantons führend, bestimmte demnächst aber andererseits (wie es für Schlesien geschehen war), die Gründe für Gewährung der Loslassung aus der Unterthänigkeit mit billiger Rücksichtsnahme auf günstige Gelegenheit zu einem anderen Lebensberuf, zur Verheirathung u. s. w., desgleichen für deren Versagung, ferner die Loslassungsgelder (als Früchte der Gerichtsbarkeit) auf resp. 20, 10 und 3 Thlr., dabei auch die Fälle einer unentgeldlichen Entlassung aus der Unterthänigkeit, sodann die Zeit des Gesindezwangsdienstes auf 5 Jahre und das Maaß der Frohndienste auf den Königlichen Domainen, abgesehen von besonderen Privilegien und Kontrakten der Köllmer, wie anderer nicht auf Schaarwerkshöfen angesetzter Einsassen. Für die Schaarwerks-Bauern wurden die Dienste auf 60 Tage nebst Reise-Fuhren dergestalt festgesetzt, daß dafür gleichzeitig ein Dienstgeld, worauf der Naturaldienst abzuschreiben, normirt und außerdem nur noch der öffentliche Dienst zu Krieges-, Paß-, Burg-, Bau-, Brennholz- und Mühlen-Fuhren mit dem Bemerken vorbehalten wurde, daß dergleichen extraordinaire Dienste nicht gemißbraucht und die Unterthanen damit nach Möglichkeit verschont werden sollten.

Während diese Dienstfixa nicht für die Gutseinsassen des Adels und anderer Privaten galten, wurde diesen bei Vermeidung der Fixation auf ein gleiches Maaß, die kontraktliche Feststellung mit den Unterthanen binnen Jahresfrist zur Pflicht gemacht. Entscheidungen über Loslassung, Gesindezwang und Dienste sollten vor die ordentlichen Königlichen Gerichte gehören.

Die Kabinets-Ordre v. 11. Sept. 1784 ordnete zwar eine Revision der Urbarien im ganzen Lande an; dieselbe blieb indeß auf Schlesien beschränkt und erfolgte auch hier nicht vollständig.

Insbesondere für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz erging das Publikandum v. 12. Dec. 1784 wegen zu errichtender vollständiger Urbarien auf sämmtlichen Gütern und Dörfern zur Beseitigung

---

1) Westpreuß. Provinzialrecht, 1. Bd. S. 177—179. 2. Bd. Urkunden-Sammlung, Kabinetsbefehl v. 26. Juni 1822, desgl. v. 31. Dec. 1826. S. 713. u. 771.

2) Vergl. Einleitung der V. v. 8. Nov. 1773, betr. die Dienste der Unterthanen in Ost- und Westpreußen. V. v. 18. Juli 1799 wegen der den Unterthanen zu verschaffenden Erleichterungen im Herzogthum Schlesien. — v. Rabe, Samml., Bd. 1. Abth. 5. S. 776. Bd. 5. S. 500.

der vielen Prozesse zwischen den Gutsherrn und ihren Unterthanen, und zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse, mit der Anweisung an die beiden Schlesischen Etatsminister, in jedem Kreise zur Regulirung der Urbarien besondere Kommissionen anzuordnen, diesen letzteren Haupt-kommissionen (in Breslau und Glogau) vorzusetzen und unter ihrer Aufsicht das Werk betreiben zu lassen. Bei Feststellung der Urbarien nach der Instruktion vom 20. Jan. 1785 sollten die alten Urbarien, Vergleiche, Judikate und Kaufbriefe der Unterthanen genau nachgesehen, auch sollte zufolge Verordnung v. 16. April 1788 gegen konfirmirte Urbarien ein Prozeß nicht weiter zugelassen werden. [1]) Später — 1799 — gingen die Geschäfte der Haupt-Urbarien-Kommissionen an die drei Ober-Amts-Regierungen, an jede in ihrem Departement, über, und sollte für jeden Kreis eine Spezial-Kommission, aus einem Gutsbesitzer, einer Gerichtsperson und zwei Dorfschulzen, unter Mitwirkung des Kreis-Landraths, bestehen. Im Jahre 1809 endlich wurde die Thätigkeit der Urbarien-Kommissionen Anfangs sistirt, sodann gänzlich aufgehoben. [2])

Die aus eigenster Gesinnung des Königs Friedrich Wilhelm III. hervorgegangene Kabinets-Ordre v. 25. Juli 1798 an das General-Direktorium und den Großkanzler hielt zwar „die Aufhebung der Dienste ohne Eingriff in das Eigenthum der Gutsbesitzer und aus dem Grunde für unzulässig, weil ein großer Theil der Gutsäcker dann unbebaut liegen bleiben müßte", dagegen „die Aufhebung einer weiteren erblichen Fortpflanzung des Leibeigenschafts-, Erbunterthänigkeits- oder Gutspflichtigkeits-Verhältnisses (das viel weiter gehe, wie das Subjektionsverhältniß gegen den Staat selbst), namentlich bezüglich der jüngeren Kinder, der Enkel und Urenkel (der künftigen Generationen) — für dasjenige Auskunftsmittel, welches die mit jedem Tage zunehmenden Beschwerden der Unterthanen über zu viele und zu schwere Dienste und über die drückende Last der Erbunterthänigkeit, ohne Ungerechtigkeit zu beseitigen und das gegenseitige Verhältniß in das eines freien Vertrages umzuwandeln, geeignet wäre; auch werde der frei gewordene Unterthan mit Dankbarkeit und Liebe stärker an sein Vaterland und dessen gesetzmäßige Verfassung gefesselt sein." [3])

Das General-Direktorium und der Schlesische Etats-Minister remonstrirten und die Sache unterblieb.

Inzwischen wurden durch eine nicht veröffentlichte Kabinets-Ordre v. 5. Nov. 1799, behufs Abhülfe der immer dringenderen Beschwerden der Unterthanen in Schlesien, die Gerichte angewiesen, eine Ermäßigung selbst der in Judikaten, Urbarien, Vergleichen, oder durch Verjährung feststehenden Dienste eintreten zu lassen. [4])

Inzwischen aber traf die Verordnung v. 18. Juli 1799 [5]), wegen der den Unterthanen in Schlesien zu verschaffenden Erleichterungen, mancherlei Festsetzungen, aus denen man andererseits die Schwere der Pflichten erkennen mag, und welche dadurch motivirt wurden:

---

1) Korn, Schlesische Ed. Samml. Bd. 18. S. 253 folg., 265, 292. — Vergl. über die Schlesischen Urbarien-Kommissionen Starke's Beiträge zur Preuß. Gerichtsverfassung. Bd. I. S. 388 folg.

2) Verordn. v. 9. Dec. 1809 N. C. C. Thl. 12. S. 911. Nr. 97. und v. Rabe, Samml., Bd. 13. S. 855.

3) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. 4. S. 131 u. 138.

4) Zeitschrift a. a. O., S. 141—148.

5) v. Rabe, Samml., Bd. V. S. 500 u. Stengel's Beiträge, Bd. 12. S. 116 folg.

„wie es nicht ferner gestattet werden könne, daß das Schicksal der dienenden Klasse „der Unterthanen von den billigeren oder unbilligeren Gesinnungen der jedesmali„gen Grundherrschaft abhänge".

Durch diese Verordnung wurde namentlich der herrschaftliche Gesindedienst für Hofelohn auf 3 Jahre, für Fremdenlohn hingegen bei Personen männlichen Geschlechts bis zum erreichten 35sten, bei Personen weiblichen Geschlechts bis zum erreichten 30. Jahre, nach Vollendung des 13. Lebensjahres, bei Vögten, Waldläufern u. s. w. auch über jenes Lebensalter hinaus, festgesetzt, überall ein Gestellungstag, an welchem sich sämmtliche diensttaugliche Unterthanenkinder der Gutsherrschaft zum Dienen anbieten müßten, bestimmt, hingegen das Schutzgeld für die Erlaubniß zum Auswärtsdienen abgeschafft. Die Verordnung enthielt zugleich nähere Vorschriften über die Gesundheit der Speisen, der Schlafstellen, wegen der Fürsorge für krankes Gesinde, wegen der Züchtigungs- und Strafarten durch Schläge mit einer biegsamen ledernen Peitsche, durch Einsetzen in den Stock und Halseisen. Die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene und die Entbürdung von allzu drückenden Verbindlichkeiten wurde an die Urbarien-Kommissionen gewiesen.

Das Edikt v. 11. März 1787 „wegen Dismembration und Veräußerung der herrschaftlichen Grundstücke und Gerechtsame an Unterthanen in Schlesien", hatte hauptsächlich die gleichzeitige Reluition und Ablösung der Frohndienste zum Zwecke und es erging dazu unterm 14. Aug. 1799 eine besondere Instruktion des Schlesischen Departements und des Großkanzlers für die Schlesischen Landeskollegien wegen Reluition der Natural-Spanndienste, mit der Anweisung, dergleichen Abkommen soviel möglich zu begünstigen und zu befördern, auch Herrschaften wie Unterthanen dazu zu ermahnen und aufzufordern. [1])

Auf den Königlichen Domainen ging man dagegen zu Anfange des 19. Jahrhunderts sehr ernstlich mit Aufhebung der Naturaldienste und deren Umwandlung in Dienstgeld und gleichzeitig mit Verleihung des Eigenthums der Höfe als Zinsgüter an die dienstfrei gewordenen Bauern, nur mit einigen Beschränkungen wegen der Verschuldung und der Parzellirung, vor. Diesem Beispiel folgten wohl auch einzelne Privatgutsbesitzer. Besondere Instruktionen für die Dienstaufhebungs-Angelegenheit in den Domainen, wie z. B. die vom 5. Mai 1806 für die Kurmark, sind Vorbilder gründlicher Arbeit und werthvolle Materialien für die später, 1811 und 1821, vermöge allgemeiner Gesetze, eintretenden Ablösungen geworden. [2])

Durch die Anstrengungen des siebenjährigen Krieges, während dessen die Vermögensverluste des Preußischen Adels nur durch seine hohen Verdienste um die Monarchie in Heerführer- und Offizierstellen übertroffen werden mochten, war auch der Wohlstand der Rittergutsbesitzer vielfach erschüttert. Friedrich der Große wußte dessen Herstellung mit der Erschaffung einer zahlreichen Klasse kleiner Eigenthümer und Beides mit der großartigsten Kultur-Entwickelung des Landes zu vereinigen.

Abgesehen von der, 1783 erlassenen Hypotheken-Ordnung, dieser Grundlage des ländlichen Realkredits, und von den landschaftlichen Pfand- und Kredit-Systemen für Rittergüter, in Schlesien 1770, in der Kur- und Neumark 1777, in Pommern 1780, in Westpreußen 1787, in Ostpreußen 1788, erhielt Pommern in den Jahren 1763 bis 1776 zu landwirthschaft-

1) Vergl. in Rabe's Samml. Bd. V. S. 531 und den Inhalt der Verordn. von 1787, wie deren Aufhebung durch das Ed. v. 9. Okt. 1807, im Reskr. v. 5. u. 15. März 1809. v. Rabe, Samml., Bd. X. S. 47.
1) v. Rabe, Bd. 8. S. 519—587.

lichen Meliorationen, wie zur Errichtung ländlicher Etablissements auf Rittergütern, die Summe von 3,261,706 Thlr. gegen 1 bis 2 Prozent Zinsen, welche letztere zu Pensionen für dürftige adliche Wittwen und Waisen, zum Kadettenhause in Stolpe und zu Gehalten für Land-Schulmeister angewiesen wurden. Ein Theil jener Summe wurde bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, laut Kabinets-Ordre v. 13 Jan. 1772, an den Geh. Fin.-R. v. Brenkenhoff, — zur Kultivirung wüster Strecken auf Pommerschen Rittergütern unter der Bedingung bestimmt, daß zwar die eine Hälfte des mit den Königl. Meliorationsgeldern kultivirten Landes mit gutsherrlichen Vorwerken zu besetzen sei, dagegen die andere Hälfte schlechterdings mit Kolonisten besetzt werden müsse.

Die Kabinets-Ordre v. 16. Dec. 1775 bestimmte ferner:

„es sollten die neu erbauten Bauern-, Koffäthen- und Büdner-Häuser, sammt der „davon gleichfalls auf Königl. Rechnung angekauften Hofwehr, den angesetzten Ko„lonisten erb- und eigenthümlich verbleiben, die Kolonisten ihrer Höfe und Woh„nungen nicht willführlich entsetzt werden, davon keine andere, als die anschlags„mäßigen, und zu keiner Zeit höhere Abgaben zahlen, von Naturaldiensten frei „sein, nicht willführlich mit Schlägen oder Gefängnißstrafen behandelt werden, „auch Seitens der Gutsherren ordentliche Hof- und Hausbriefe erhalten: sobald „sie aber wegen schlechter Wirthschaft entsetzt würden, sollten wiederum ausländische „Kolonisten eingesetzt werden".

Thatsächlich sind übrigens viele Kolonisten-Stellen theils schon ursprünglich, theils später nur zeitpachtweise ausgethan, auch mannigfach verändert; der größte Theil ist ganz eingegangen. [1])

Auch in anderen Theilen des Landes wurden viele neue Dörfer und Kolonien, besonders bei den Urbarmachungen des Netz-, Warthe- und Oderbruchs, in Preußen und Schlesien (in allem etwa 250,000), neu, größtentheils zu Eigenthumsrechten angesetzt. Zur Verbesserung oder Gewinnung von Aeckern und Wiesen durch Kanalisirung, Entwässerung und Eindeichung, wie durch Deckung von Sandschollen, war unterm 21. Oktbr. 1774 ein allgemeiner Meliorationsplan für das ganze Land von einer Immediat-Kommission auf Königliche Kosten entworfen, weshalb sich denn in den damals zur Monarchie gehörigen Landestheilen wohl nur wenige für die Kultur neu zu erwerbende Flächen von erheblicherem Umfange finden mögen, auf denen nicht bereits das Auge des großen Königs geruht, deren Kultivirung nicht begonnen oder doch wenigstens angeregt worden war.

Aus dem Residuum jener Pommerschen Meliorationsgelder ging später (1802) ein Meliorationsfonds für die Rittergüter in Alt Vor- und Hinterpommern hervor, nach dessen Vorbilde ein solcher für die Rittergüter der Neumark (ebenfalls 1802) und in neuerer Zeit (1842 und 1843) für die ganze Provinz Preußen, endlich (1846) für die 6—7 hinteren Kreise des Regierungsbezirks Köslin, die beiden letzteren für Güter jeder Klasse gestiftet wurde. [2])

---

1) Gutachten des Ober-Tribunals in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. 5. Heft 1. S. 115 sqq. u. 132 sqq. — Die Meliorations-Kolonistenhöfe in Pommern von Köhler de 1851. — Preuß, Lebensgeschichte Friedrich des Großen, 5. Buch.

1) v. Lengerke, Bericht über den Kongreß der Vertreter sämmtlicher landwirthschaftlichen Hauptvereine im Mai 1850, 2. Abth. S. 54—56. — Preuß, Geschichte Friedrichs des Großen, 5. Buch. — Regulativ über die Errichtung und Verwaltung des der Provinz Preußen bewilligten Meliorat. fonds v. 20. März 1846. Minist. Bl. für innere Verwaltung, S. 92. Der Vorzug der Rittergüter ist auch bei den beiden erstgedachten Fonds, unter Modifikation der ursprünglichen Bestimmungen über Beleihung, durch Verordn. v. 8. Aug 1849 aufgehoben. Minist. Bl. des Innern, S. 172. Nr. 238.

Sümpfe wurden ausgetrocknet, Niederungen z. B. auch der Drömmling, eingedeicht, Strom-, Deich- und Ufer-Ordnungen, z. B. für den Rheinstrom, die Weichsel, Oder und Netze, die Saale und Niers erlassen [1]), desgleichen in den verschiedenen Provinzen neue, mit der Hebung der Landeskultur so eng verbundene Wege-Reglements und zwar im Allgemeinen mit dem Prinzip gleicher Uebertragung der Wegebaulast nach Verhältniß des Grundbesitzes und unter Beseitigung aller Exemtionen. [2])

Auch für Veredelung der Schäfereien wurde gesorgt. Um die Wechselwirthschaft kennen zu lernen, sandte der König Gutsbesitzer nach England, und um sie einzuführen, gab er Vorschüsse. Auch sollte gleich nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien eine ökonomische Gesellschaft errichtet werden.

Wiederholt wurden lebendige Hecken und Zäune empfohlen, seit 1766 viele Versuche mit Aufsuchung des Mergels in der Mark Brandenburg gemacht, in der Kurmark Kreis- und Hopfen-Gärtner angestellt und in der sehr ausführlichen Instruktion für die Landräthe der Neumark vom 21. Juni 1766, nächst der Konservation aller größerer und kleinerer Bauerstellen und dem wiederholten Verbot des Auskaufens und nächst den allgemeinen Landes-Angelegenheiten, hauptsächlich auch die thätige Sorge für die bezeichneten Landeskultur-Maaßregeln, als Obst- und Bienen-Zucht, Flachs-, Hanf- und Hopfenbau, Anbau von Kartoffeln und Gartenfrüchten, Färbe- und Futter-Kräutern, zu einer Berufspflicht der Landräthe gemacht. [3])

Ein ganz besonderes Interesse hatte Friedrich der Große schon seit seiner Thronbesteigung dem Seidenbau und der Maulbeerbaumzucht in allen Theilen seines Landes gewidmet und ungeachtet der damaligen Unvollkommenheit in der Behandlung von Baum- und Seidenzucht dennoch am Schluß seiner Regierung Erfolge hervorgerufen, welche für den in neuester Zeit beginnenden, durch Seidenbau-Vereine beförderten Aufschwung der inländischen Seiden-Kultur sehr wichtige Traditionen und Anknüpfungspunkte bilden. Vielfältige Verordnungen und Maaßregeln beurkunden die Fürsorge des Königs für die inländische Seidenzucht.

Vorzüglich aber muß zweier, mit der neuesten Agrargesetzgebung in unmittelbarem Zusammenhange stehender Gegenstände gedacht werden: „der Vorfluths- und der Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung.

Präcedenzien für Erstere waren bereits in den Edikten v. 25. Febr. 1704, 9. Nov. 1717 und 7. Okt. 1726 erlassen. Unterm 6. Juli 1773 aber erging ein erneuertes, umfassende Vorschriften enthaltendes Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche [4]), welches später durch das Allgemeine Land-Recht beseitigt ist [5]). Des für Schlesien erlassenen besonderen Vorfluths-Edikts ist bereits oben gedacht.

Zweitens wurden die Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen unter Friedrich des Großen Regierung Gegenstand mehrfacher zweckmäßiger und umfassender Verordnungen und Gesetze. Zwar wurde die Theilung von Gemeingründen etwa um dieselbe Zeit auch in einigen, jetzt zur Preu-

---

1) N. C. C. Tom V c. S. 707. Nr. 28. Nachtrag zu 1775. ibid. Tom. IV. S. 5385. Nr. 18. de 1769. — v. Rabe, I. 2. S. 431. I. 3. S. 288 u. 429. I. 6. S. 191, 358, 384.

2) Wege-Reglement in dem Königreich Preußen vom 24. Juni 1764. — v. Rabe, Sammlung 1. Abth. 3. S. 33, 39; desgl. für das Herzogthum Cleve v. 2. Febr. 1768. ibid. S. 361 sqq. — Wege-Ordnung für das Fürstenthum Halberstadt v. 19. Nov. 1769. ibid. S. 574, 580.

3) v. Rabe, I. Abth. 3. S. 240. — Preuß a. a. O.

4) Abgedruckt im Westpreuß. Provinzialrecht, 2. Abth. S. 144. — N. C. C. Tom. V. c. S. 371. Nr. 34 de 1773.

5) N. C. C. Tom. X. Nr. 6. des Nachtr. 1798. S. 1857.

sischen Monarchie gehörigen westlichen Landestheilen befördert, dadurch aber vielmehr schon damals, bei der unzweckmäßigen Behandlung, namentlich der Beibehaltung von Weid-Servituten, zum Theil der Grund gelegt zur Zerstörung der Gebirgswaldungen, infolge dessen zu mancherlei klimatischen Nachtheilen für die Frucht- und Acker-Kultur.

Zuerst befahl Friedrich der Große im Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Pommerschen Aemter v. 1. Mai 1752 die Separation der im Gemenge mit den Grundstücken der Dorfschaften liegenden Königlichen Vorwerks-Aecker, sodann unterm 23. Mai 1763 die Beförderung der Separation von Kommun-Hütungen, und mittelst Instruktion v. 28. Juni 1765 an alle Justiz-Kollegien, zu deren Ressort die Sache damals gehörte, die Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütungen.

Demnächst aber erging unterm 21. Okt. 1769, eine allgemeine Verordnung für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt wonach zur Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zur Verbesserung des Wiesewachses, der Königlichen Intention gemäß, mit Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütungen, Brücher, Aenger u. s. w. verfahren und die Zusicherung gegeben wurde, es solle daraus zu keiner Zeit ein Anlaß zur Vermehrung der Landes- und Dominial-Abgaben entnommen werden.[1])

Ein Reskript v. 19. Mai 1770 verordnete hierauf die gänzliche Abschaffung der Frühjahrs-Hütung auf den Wiesen und die Einschränkung der Herbst-Hütung auf einen solchen Termin, daß dem Eigenthümer die völlige Heu- und Grummet-Nutzung ungeschmälert verbleibe, ingleichen die Abstellung der Weide auf sumpfigen Wiesen, sowohl im Herbst als Frühjahr, — bei obwaltenden Servitut-Rechten gegen ein nach dem Edikt v. 21. Okt. 1769 auszumittelndes Aequivalent.[2])

Das Verfahren war in den einzelnen Kreisen sachverständigen, der Landwirthschaft und Rechte kundigen Kommissarien, unter Aufsicht der Justiz-Behörden anvertraut, die Provokationsbefugniß einzelnen Grundbesitzern beigelegt; doch solle bei größeren Schwierigkeiten mit einzelnen Bauerhöfen der Anfang gemacht, auch der Unterthan bei der neuen Vertheilung in Rücksicht auf die Bonität nicht verletzt werden.

Ferner erging für Schlesien unterm 14. April 1771 ein besonderes Reglement wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhütungen.[3]) Danach sollten die Gemeinweiden und Gemeingründe ohne Zeitverlust von Amtswegen abgeschafft und nach Verhältniß der bisherigen Benutzung vertheilt, ein- und wechselseitige Servitute gegen Entschädigung, dabei auch die Vermischung der Grundstücke aufgehoben, jedoch auf Verbesserung der Schäfereien gesehen werden.

Indem die Instruktion für die Landvogteigerichte der neu erworbenen Westpreußischen Landestheile v. 21. Sept. 1773, dem Ressort der ersteren, unter Verweisung auf die erlassenen Edikte, die Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zuwies, verpflichtete sie dieselben zu deren ernstlichstem Betriebe.[4])

Zweckmäßige Vorschriften über Gemeinheitstheilungen finden sich bereits im Corpus juris Fridericiani, gingen aber in verbesserter Gestalt einestheils in die Allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 43., anderntheils in den 4ten Abschnitt des 17ten Titels I. Theils des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten über. An dessen Spitze stand die,

1) C. C. M. 1769. S. 6217.
2) N. C. C. Tom. IV. S. 6787. Nr. 38. de 1770.
3) Korn, Sammlung Schlesischer Provinzialgesetze de 1771.
4) v. Rabe, Samml., Bd. 1. Abth. 5. S. 620, 633.

später durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und deren Ergänzung v. 2. März 1850 in wesentlichen Stücken erweiterte Bestimmung:

„daß die von mehreren Dorfs-Einwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher „auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum „Besten der allgemeinen Landeskultur soviel als möglich aufgehoben werden solle, „— in so weit, als dadurch nach dem Gutachten sachkundiger Landwirthe die Lan„deskultur im Ganzen befördert und verbessert würde".

Der oben geschilderte, durch die Gesetzgebung der Preußischen Könige während fast eines Jahrhunderts ausgebildete Rechtszustand, einerseits der persönlichen, dinglichen und Leistungs-Verhältnisse des Bauernstandes, andererseits der Agrar- und Landeskultur-Verhältnisse, wurde im Wesentlichen die historische Grundlage des im Jahre 1794 publizirten neuen Gesetzbuches für den ganzen Staat und ging in den hauptsächlichsten Beziehungen in dasselbe über.

Allein schon durch das Dasein allgemeiner, gleichmäßig für alle Volksklassen geltender Gesetze und durch die verbesserte Gerichts-Verfassung und Prozeß-Ordnung, wurden die Bürgschaften für den Schutz der Rechte des Bauernstandes erhöht und gestärkt; allmählig kamen die günstigeren und milderen Bestimmungen des Gesetzbuchs über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse dem ganzen Stande zu statten, wenngleich abweichende Provinzial-Verfassungen a) der Regel: „daß angesessene Unterthanen als wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzusehen seien" [1]), desgleichen b) der Vermuthung für Erbpacht [2]) und c) der ferneren Präsumtion bei nicht eigenthümlichen Bauergütern, „für die Erblichkeit der Descendenten, event. der überlebenden Ehegattin" [3]), in einzelnen Landestheilen derogirten.

In Betreff der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes enthielt nun aber das Allgemeine Landrecht den ausnahmslosen Rechtssatz, „daß Unterthanen gleich anderen Bürgern des Staates freies Vermögen erwerben und besitzen können." [4])

In Betreff der Leistungen verbot das A. L. R. deren willkührliche Erhöhung [5]) und gewährte unter Umständen zeitweisen, selbst dauernden Erlaß der Dienste [6]). In Betreff der bäuerlichen Besitzungen verbot es die Verminderung ihrer Anzahl und ihre Verringerung durch Einziehung der Stellen oder ihrer Realitäten oder durch Zusammenschlagen derselben. [7])

Endlich ist aus dieser Epoche noch der Verordnungen für Ost-, West- und für Süd-Preußen, wie für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, resp. vom 1. Mai 1803 und vom 8. April 1806 um deshalb zu erwähnen, weil dieselben eine wesentliche Grundlage der nach langen Verhandlungen für alle Landestheile, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat (ausschließlich der Kreise Rees und Duisburg), erlassenen Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 [8]) abgaben und weil aus ihnen namentlich die

---

1) §. 246. Tit. 7. Thl. II. A. L. R.
2) §. 305. l. c.
3) §. 634. Tit. 21. Thl. I.
4) §. 240. Tit. 7. Thl. II. A. L. R.
5) § 138. ibid.
6) §§. 435. folg. §§. 444. folg. ibid.
7) §. 14. ibid.
8) G. S. 1847. S. 376. — Rabe, Samml., Bd. VII. S. 448 u. N. C. C. Thl. XI. S. 2855. Nr. 2. Nachtrag zu 1804. — Rabe, Bd. VIII. S. 505 u. N. C. C. Thl. XII. S. 121. Nr. 37.

zum Schutze der Feldfluren gegen Hütungsbeschädigungen so wichtigen Grundsätze des alten Deutschen Pfändungsrechtes [1]) in die neue Feldpolizei-Ordnung übernommen sind.

Friedrich der Große urtheilte gegen das Ende seines Lebens:

„Gewiß sei, daß der Zustand, nach welchem die Bauern dem Acker angehören „und Knechte ihrer Edelleute sind, unter allen der unglücklichste und ein solcher „sei, wogegen sich der Mensch am meisten empöre. Kein Mensch sei geboren, um „der Sklave seines Gleichen zu sein. Verabscheue man aber auch mit Recht einen „solchen Mißbrauch, so seien andererseits die alten Verträge und das Bedürfniß „der Landwirthschaft selbst, wie der Verlust des Adels an seinen Einkünften, zu „berücksichtigen. Deshalb lasse sich eine solche Einrichtung nicht auf einmal ab„schaffen".

Es wurde diese Abschaffung, wie gezeigt, in Preußen auf dem Wege einer reformatorischen Gesetzgebung und allmähligen Verbesserung der Zustände lange vorbereitet; der Entschluß und die That sollten aber erst in der tiefsten Noth des Vaterlandes zur Reife gedeihen.

Vierter Abschnitt.

Die Landes-Kultur- und Agrar Gesetzgebung seit dem Jahre 1807.

I.

Die westlichen Landestheile einschließlich der gegenwärtig zur Provinz Sachsen, aber vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen altländischen und neu erworbenen Landestheile.

A. Die Rheinprovinz linken Ufers, soweit sie nicht zu den Französisch-hanseatischen Departements gehört hat.

Auf dem linken Rheinufer waren kleinere Gebietstheile schon im Jahre 1697, sodann im Jahre 1766 an Frankreich gekommen; die übrigen erst in Folge der Französischen Revolution und Eroberung durch den Frieden von Basel und Luneville (1795 und 1801). Auf jene und diese fand die Französische Agrargesetzgebung sofort oder doch sehr bald Anwendung.

Durch die bekannten Beschlüsse der Französischen National-Versammlung in der Nacht vom 4. August 1789 wurden, — größtentheils auf die Vorschläge von Männern der privilegirten Klasse selbst, — alle Rechte ohne Entschädigung aufgehoben, welche man unter dem Régime féodal begriff, als die „Guts-Gerichts-Lehnsherrlichkeit, die Lehnssukcession, der Huldigungs-Eid von Hintersassen, die steuerartigen Rechte, das Jagdrecht auf fremdem Boden", „sodann die Unfreiheit, Hörigkeit, Leibeigenschaft und persönliche Dienstbarkeit (die s. g. main morte personelle, récile ou mixte), zugleich mit allen daran geknüpften und daraus abzuleitenden Beschränkungen und Abgaben", insbesondere den rein persönlichen Dienstleistungen. Bei so wenig vorbereiteten Beschlüssen konnten zahlreiche gesetzliche Ergänzungen und Erläuterungen nicht ausbleiben, welche später dem Prinzip des Eigenthums, vermöge angemessener Entschädigung für die Aufhebung nutzbarer

---

1) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte, Thl. I. §. 61. S. 171. — Sommer's Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechts-Verhältnisse in Rheinland und Westphalen, Thl. I. Bd. 2. Urkunde Nr. 46, und a. a. O.

Privatrechte, mehr Rechnung trugen. Zwar wurden in den Jahren 1790 und 1794, ebenfalls ohne Entschädigung, Leistungen und Zahlungen jeder Art, welche an Stelle unentgeldlich aufgehobener Rechte getreten, ingleichen alle Zehnten und die an ihre Stelle getretenen Gülten geistlicher oder weltlicher Körperschaften, abgeschafft; hingegen wurden aber von der unentgeltlichen Aufhebung alle diejenigen Leistungen ausdrücklich ausgenommen, welche, nach Maaßgabe von Belehnungs-, Zins- oder Erbverpachtungs-Urkunden, lediglich als Grundzinsen oder Reallasten zu betrachten und erweislich der Preis für Ueberlassung von Grundstücken gewesen seien.

Mit der Aufhebung der Feudal- und Gutsherrlichkeit, wie der Gutshörigkeit, ging das volle Eigenthum der bäuerlichen Güter auf ihre Besitzer über; nur blieben, abgesehen von Zeitpachten, auch solche Güter hiervon ausgenommen, die nur auf Lebenszeit oder höchstens auf 99 Jahre ausgethan worden.[1])

In Betreff der ausnahmslosen Entrichtung der Grundsteuer war bestimmt, daß der Besitzer eines mit ablösbaren Grundrenten und Reallasten beschwerten Eigenthums oder zu Erbpachts- oder Nießbrauchsrechten besessenen Guts, die Grundsteuer an den Staat unmittelbar zu entrichten gehalten, dagegen berechtigt sei, bei Abführung der Grundrenten und Realleistungen, dem hierzu Berechtigten ein Fünftel des Betrages derselben in Abzug zu bringen, so weit nicht etwa das Gegentheil vertragsweise ausdrücklich stipulirt worden.[2])

Wegen der gegen Entschädigung ablösbaren Reallasten stand die Provokationsbefugniß im Allgemeinen nur dem Verpflichteten, gegen Kapital, resp. zum 20fachen oder 25fachen Betrage der Jahresleistung, zu, wobei theils Tarife (Normalpreise), theils sachverständige Gutachten, ferner die 14jährigen Durchschnittspreise mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, zum Grunde gelegt wurden. Wegen Ablösung der zufälligen Rechte (Besitzveränderungsabgaben) ergingen sehr spezielle Bestimmungen.[3])

Das Ablösungsverfahren war dadurch vereinfacht, daß der Code civil (Art. 529.) die Immobiliarnatur der Renten (die Pertinenzeigenschaft derselben zu einem berechtigten Gute) ausdrücklich aufhob.

Später, unter Preußischer Hoheit bestimmte die Kabinets-Ordre v. 29. Okt. 1835[4]), daß bei denjenigen Renten, welche von den Schuldnern bis zum 1. April 1834 oder in einem spätern Termine noch entrichtet worden, eine Vermuthung für den feudalen oder gutsherrlichen Ursprung derselben nicht ferner stattfinden solle, bei ihnen vielmehr ein solcher Aufhebungsgrund stets besonders nachzuweisen sei.

Das (1789 und 1790 aufgehobene) jedem Grundeigenthümer anheimgefallene Jagdrecht war in den Jahren 1810 u. 1812, durch Dekrete wegen Lösung von Waffenscheinen mehrfach beschränkt. Die Preuß. Verordnung v. 17. April 1830[5]) regelte dessen Ausübung auf kleinen Jagdbezirken unter 300 Morgen,

---

1) Gesetze v. 4. bis 11. Aug. 1789, v. 15. bis 28. März. 1790, v. 13. bis 20. April 1791, v. 25. bis 28. Aug. 1792, v. 17. Juli 1793, v 17. Jan. 1794 in Bormann und Daniels Handbuch der für die Preuß. Rheinprovinz verkündeten Gesetze aus der Zeit der Fremdherrschaft.

2) Gesetz v. 7. bis 10. Juni 1791 in Bormann und Daniels, Bd. I. S. 595.

3) Gesetz v. 18. bis 29. Dec. 1890, Bormann und Daniels, I. S. 453, Gesetz v. 3 bis 9. Mai 1790 ibid. I. S. 181.

4) G. S. 1835. S. 231.

5) G. S. 1830. S. 65.

und außerhalb eingehegter, mit Mauern, Hecken ꝛc. umschlossener Plätze und Grundstücke, dahin, daß die Jagd gemeinschaftlich, in der Regel gemeindeweise, verpachtet, resp. durch einen gemeinsamen Jagdvorstand der vereinigten Grundbesitzer verwaltet werden sollte.

Sehr dringend hatte sich auch in der Rheinprovinz schon seit vielen Jahren das Bedürfniß einer Servitut-Ablösungs-Ordnung — eines Gemeinheitstheilungs-Gesetzes — im Sinne der Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821, welche nicht die Theilung von Korporationsvermögen bezweckt, — zu erkennen gegeben; ebenso das einer zweckmäßigen Feldpolizei-Ordnung.

Das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844 [1]) genügte nur sehr theilweise dem umfassenderen Bedürfniß.

Noch gelten Französische Forstordnungen, eine ältere aus der Zeit Ludwigs XIV. in mehreren, sachlich nicht mehr passenden Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die, nach dem Großherzogl. Bergischen Forst-Organisations-Dekret vom 22. Juni 1811 bestehenden Aufsichts-Rechte und Nutzungs-Regulative besonders in den Staats-, Gemeinde- und Marken-Waldungen, wendete die Kabinets-Ordre v. 7. Aug. 1846 eine frühere Ordre vom Jahre 1842 und den Art. 114. jenes Forst-Organisations-Dekretes auf die ganze Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, an, indem namentlich bestimmt wurde:

„daß einstweilen bis zum Erlaß einer Rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung „die Naturaltheilung eines sogen. Marken-, Erben- oder sonst von Mehreren ge„meinschaftlich benutzten und im ungetheilten Besitze befindlichen Waldes, nur mit „vorgängiger Zustimmung der Regierung und nur in solchen Fällen erfolgen solle, „in welchen die Naturaltheilung mit dem Interesse der Landes- und Forst-Kultur „vereinbar sei". [2])

Im Allgemeinen hatte jedoch schon früher die Verordnung v. 24. Dec. 1816 [3]) den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in der Rheinprovinz, wie in den vormals fremdländischen Theilen der Provinzen Sachsen und Westphalen die eigene Verwaltung ihrer Forstländereien, nur unter der Kontrole und oberen Aufsicht der Regierungen, wieder zurückgegeben.

Das Bedürfniß einer Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungs-Ordnung war in der Rheinprovinz schon um dieselbe Zeit hervorgehoben, als man die Bearbeitung der Gth. O. von 1821 für die dem Allg. Landrecht unterworfenen übrigen Theile des Staats unternahm.

Die älteren Französischen Gesetze über das Gemeinheitstheilungswesen waren ganz unvollkommen, ihre Anwendbarkeit in den verschiedenen Landestheilen des linken Rheinufers überdies höchst zweifelhaft.

Die Befugniß zur Provokation auf Gemeinheitstheilung, jedoch nur im Miteigenthum besessener Grundstücke, gründete sich im Wesentlichen nur auf den Code civil (Art. 815.)

Hingegen enthält über die Einschränkung von Real-Servituten und das Recht zur Einfriedigung von Aeckern und Wiesen Behufs Befreiung derselben von der Koppel- und Stoppel-Weide (parcours und vaine pâture) der s. g. code rural, — ein Gesetz v. 28. Sept. und 6. Okt. 1791 [4]) nähere Bestimmungen. Auch legte die, älteren Französischen Gesetzen entnommene, jedoch nur in wenigen Theilen der Provinz gültige Kantonne-

---

1) G. S. 1844. S. 263.
2) G. S. 1846. S. 431.
3) G. S. 1817. S. 57.
4) Daniels Handbuch, Bd. II. S. 157.

ments- (Abtheilungs-) Klage, den belasteten Eigenthümern, besonders von Waldungen, Wiesen und Heiden, die Befugniß bei, durch Abtretung eines Theils des belasteten Grundstücks von den darauf haftenden Nutzungsrechten Dritter sich zu befreien. [1])

Nach vielfachen Verhandlungen und Entwürfen wurde hierauf unterm 19. Mai 1851 schließlich die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees (in welchen das Allgemeine Landrecht und mithin die Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 gilt), zugleich auch für Neuvorpommern und Rügen, und damit gleichzeitig ein besonderes Gesetz betr. das Verfahren bei den Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, erlassen. [2])

Ueber Austrocknung und Urbarmachung von Sümpfen durch Unternehmer verordnet ein älteres, ziemlich durchgreifendes, indeß fast vergessenes Gesetz vom 16. September 1807. [3]) Endlich wurde das — jedoch vorzugsweise bei sehr getheiltem Grundbesitz unvollkommene Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privat-Flüsse, durch Gesetz v. 9. Jan. 1845 auch in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln eingeführt. [4])

B. Westphalen und die Rheinprovinz rechten Ufers, desgl. der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesene Theil der Provinz Sachsen, einschließlich der Altmark.

Diese Gruppe von Landestheilen zerfiel seit der neueren Agrar-Gesetzgebung hauptsächlich in fünf verschiedene Territorien, namentlich

1) die vormals Großherzogl. Bergischen Landestheile, (vergl. unten A A.)
2) die vormals Französisch-Hanseatischen Departements, resp. das Lippe-Departement, (vergl. unten B B.).
3) die vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, (vergl. unten C C.)
4) das zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesene, vor 1808 Kurkölnische Herzogthum Westphalen, (vergl. unten D D.)
5) die seit 1803 bis 1815 Nassauischen Landestheile nebst Stadt und Gebiet Wetzlar, (vergl. unten E E.)

Das Fürstenthum Siegen war mit dem Großherzogthum Berg, seit 1813—1815 aber wiederum mit Nassau, hingegen waren die beiden Grafschaften Wittgenstein mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt.

Im Einzelnen haben sich die Grenzen der Landestheile zu 1. 2. 3. in der Zwischenzeit überdies mehrfach geändert.

Der Geist der Regierungen und der Charakter der früheren Agrarverhältnisse in diesen verschiedenen Landestheilen, auch die Zeit, in welcher nacheinander die einzelnen neuen Agrargesetze in ihnen ergingen, haben auf diese letzteren mehrfachen Einfluß geübt. Die Darstellung muß daher, wenn auch nur in Hauptumrissen, auf diese verschiedenen Territorialgesetzgebungen zurückgehen.

A A. Das Großherzogthum Berg, durch die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 gegründet, Ende 1813 aufgelöst und theils zur Rheinprovinz, theils zu Westphalen geschlagen.

Die Leibeigenschaft und das Kolonat-Verhältniß wurde nebst allen darauf gegründeten Rechten und Verbindlichkeiten in Berg und Cleve durch

1) Bericht der zur Vorberathung des Entwurfs einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern nebst Rügen bestellten Kommission der Ersten Kammer, Nr. 239. 1851.

2) G. S. 1851. S. 371 u. 383.

3) v. Daniels, Handbuch der für die Preuß. Rheinprovinz verkündeten Gesetze aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. V. S. 288.

4) G. S. 1845. S. 35.

das Kaiserliche Dekret v. 12. Dec. 1808 abgeschafft. Die Kolonen erhielten volles Eigenthum, vorbehaltlich einiger Beschränkungen und Ausnahmen wegen des Bau- und hochstämmigen Holzes. Doch sollten die Kolonate nicht ohne Einwilligung des bisherigen Gutsherrn in Stücke von weniger als 10 Morgen vertheilt und zersplittert werden. Als Ausflüsse der Leibeigenschaft wurden angesehen und deshalb ohne Entschädigung aufgehoben: 1) der Gesindedienstzwang, 2) das Recht der Freilassung und der Freikäufe, 3) der Sterbefall, sofern er nicht Reallast ist, 4) die Frohnen, Hand- oder Spanndienste und alle anderen persönlichen Dienstleistungen. Hingegen wurden nur gegen Entschädigung aufgehoben die Erbgewinn-, Auffahrts- oder Weinkauf-Gelder bei Auflassung eines neuen Kolonen zum Erbnießbrauche des Guts; ebenso der Heimfall oder die Erlöschung des Erbnießbrauchs, wenn der Kolon keine zur Auflassung auf das Kolonat geeignete Erben hinterläßt. Desgleichen sind nur für loskäuflich erklärt alle nach Inhalt der Kolonat-Kontrakte zu entrichtenden Abgaben an Geld- oder Natural-Leistungen. Ein Zuschlag zu deren Werth (die Mehrpacht) bildete zugleich die Entschädigung für Sterbefall, Weinkauf, die Auffahrt eines- und den Heimfall anderntheils. Der Loskauf geschieht zum 25fachen Betrage des jährlichen Werths; Leistungen in Getreide werden nach dem Durchschnitt der mittleren Marktpreise der letzten 25 Jahren veranschlagt. [1])

Ein Kaiserliches Dekret v. 11. Jan. 1809 [2]) hob hierauf alle Kron- und Privat-Lehen ohne Entschädigung auf, nebst der Erbfolge und den Lehnsdienstbarkeiten, mit Verwandlung des Lehns in das freie Eigenthum des Vasallen, vorbehaltlich jedoch der Zinsen, Abgaben und Dienstleistungen, welche weder der Person, noch zu Gunsten der Person aufgelegt sind. [3])

Das Dekret v. 13. Sept. 1811 erläuterte die früheren theils durch spezielle Bezeichnung der ohne Entschädigung aufgehobenen einzelnen Privat- und steuerartigen Leistungen, theils in Betreff der, vorbehaltlich der Ablösung von Grundrenten und Reallasten, aufgehobenen lehns- oder gutsherrlichen und emphyteutischen Rechte, insbesondere dadurch, daß es die Ablösung gegen Entschädigung auf die Leistungen folgender Güter anwendbar erklärte: „der Erbpacht-, emphyteutischen, Leib- oder Erbleibgewinns-, Erbbehandigungs-, Hobs- und Behandigungs-, Erbzins-, Lathen-, Kurmud-, Sattel-, Frei-, stuhlfreien, Erblehn-, Herren- und aller anderen Güter von gleicher Natur, wie sie auch sonst genannt werden mögen." Blos wegen der Eigenthums-Verleihung an die Besitzer von Leib- und Zeitgewinns-Güter wurden schon damals, wie dies auch später in der Preuß. Gesetzgebung v. 21. April 1825 geschah, verschiedene, besonders nachzuweisende Kriterien und Voraussetzungen aufgestellt. [4]) Entgegengesetzten Falls sollten dergl. Güter dem Verpächter gehören und der Inhaber als bloßer Pächter betrachtet werden. Auch sollte Dasselbe gelten bei den auf zwei oder drei Generationen, desgl. auf eine gewisse, nicht über 99 Jahre hinaus gehende Zeit in Erbpacht resp. Erbzins verliehenen Gütern.

Außerdem hob das Dekret v. 13. Sept. 1811 ohne Entschädigung die Mühlenzwangs- und Banngerechtigkeiten, alle und jede Frohnden nebst

---

1) Temme, Sammlung der Königl. Westphälischen, Großherzogl. Bergischen und Kaiserl. Französischen Dekrete über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. S. 57.

2) Ibid S. 66.

3) Ibid. S. 64.

4) Temme l. c., Art. 12. und §. 22. Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. G. S. S. 98.

deren Aequivalent, ferner Lehnpferde- und Satteldienstgelder, den Rottzehnten, jeden Antheil aus der Mobiliar-Nachlassenschaft eines Pächters, (Besthaupt, Körrecht, Kurmede), auf, gab weitere Bestimmungen wegen der als ablösbar zu präsumirenden, weil als Preis und Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden zu betrachtenden, nutzbaren Lehns- und emphyteutischen Rechte und Verpflichtungen, insbesondere auch wegen der zufälligen Rechte, so wie wegen Beibehaltung des dritten Fußes oder Pfennigs (Tertia marcalis), wegen der hypothekarischen Sicherstellung, wegen der Gleichzeitigkeit der Ablösung zufälliger und ständiger oder jährlicher Rechte und über Berechnung des Ablösungspreises.

Durch Staatsraths-Gutachten vom 19. März 1813 wurden die Kolonen zur Entrichtung der ganzen Staats-Steuern, jedoch gegen Einbehaltung eines Fünftels vom Betrage ihrer Leistungen verpflichtet [1])

Endlich erging für das Großherzogthum Berg noch das Kaiserliche Dekret v. 19. März 1813. welches die Zehnten aller Gattungen, mit Ausnahme der Blut- und Rott-Zehnten, den — nur ablösbaren — Grundrenten beizählt und über deren Ablösung nähere Vorschriften ertheilt. [2])

BB. Für das ehemalige Lippe-Departement und die hanseatisch-Französischen Landestheile, welche 1808, 1810 und 1811 mit dem Französischen Reiche vereinigt und theilweise von Berg abgezweigt wurden [3]), erging zuerst das Kaiserliche Dekret v. 9. Dez. 1811 wegen Abschaffung des Régime féodal (der Guts-, Gerichts- und Lehnsherrlichkeit) mit allen ihren Wirkungen und zwar ohne Entschädigung, desgl. der persönlichen Dienstbarkeit mit dem Gesindezwangsdienst, der Schollenpflichtigkeit, dem Beedemund, dem Sterbefall, Besthaupt u. s. w. [4]), der Bannrechte, vorbehaltlich der Abgaben für besonders gewährte Vortheile, der Personal-Frohnen und der ungemessenen Dienste, deren Begriff näher bestimmt wurde.

Hingegen wurden für ablösbar gegen Entschädigung erklärt diejenigen guts- und lehnsherrlichen, nutzbaren Rechte, welche Preis und Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden gewesen. Dabei bestimmte das Dekret im Tit. II. über die Grundsätze und das Verfahren der Ablösung, ordnete Normalpreise und sachverständige Schätzung, bei den Diensten den Abzug der Gegenleistungen (Proeven) an, und übertrug im Tit. III. den Besitzern der Kolonate (Meierrechts-, Erbmeier-, Erbleihe-, Erbzinsgüter) das volle Eigenthum am Grundstück nebst allem Zubehör, vorbehaltlich der Entschädigung für Heimfall und Reallasten und einer Theilung des Bau- und hohen Holzes.

Ein besonderes Kaiserliches Dekret v. 22. Jan. 1813 verfügte noch über die Natur und die Ablösung der der Krone, wie Privatberechtigten gehörigen Zehnten, welche als ablösbare Grundabgaben betrachtet wurden. [5])

CC. In den vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen ging die Agrar-Gesetzgebung vorsichtiger und weniger einschneidend zu Werke.

Nachdem in der Konstitution v. 15. Nov. 1807 alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie sei und wie sie genannt werden möge: „weil alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollten", aufgehoben

---

1) Temme l. c., S. 83.
2) Temme l. c., S. 86.
3) Daniels Handbuch, VII S. 417 folg.
4) Temme, S 95 und Dekret v. 8. Jan. 1813. S. 110.
5) Temme, S. 110.

worden, bestimmte das Dekret v. 28. Jan. 1808 die hierunter begriffenen Rechte und Verbindlichkeiten näher. Es rechnet dahin:

„1) bloß persönliche Dienste oder Personalfrohnen, solche, die einer Person einzig „aus dem Grunde obliegen, weil sie Vasall ist oder einen gewissen Ort bewohnt, „2) alle unbestimmten und von der Willkühr des Berechtigten abhängigen Dienste, „3) das sogen Gesindezwangs-Recht, 4) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer „Heirath die Einwilligung eines Herrn einzuholen und an diesen dafür eine Ab„gabe (Beedemud, Brautlauf, Klauenthaler) zu entrichten, 5) das Mortuarium vom „Mobiliar-Nachlasse und 6) den Eid der Treue und Unterthänigkeit".

Dagegen blieben der künftigen Ablösung vorbehalten:

„das dominium directum des bisherigen Herrn und alle übrigen mit der Konsti„tution verträglichen und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums „zu betrachtenden Abgaben und Verbindlichkeiten, als Zinsen, Renten, Zehenten, „Geld und Natural-Leistungen, auch der Weinkauf, ingl. die Verbindlichkeit zu „Diensten, wenn nur die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeiten durch „Urkunden, Anerkenntniß, Heberegister bestimmt worden".

Die Veräußerung, Vertauschung, Zerstückelung oder selbst die Beschwerung der verpflichteten Güter mit einer Dienstbarkeit oder Hypothek, sollte nicht ohne Bewilligung des bisherigen Herrn erfolgen dürfen.

Ein späteres Dekret v. 16. Mai 1809 hob noch ausdrücklich das sog. Schutz- oder Heuerlingsgeld oder Einliegerrecht ohne Entschädigung auf. Das Dekret v. 27. Juli 1809 erläuterte das Dekret von 1808 besonders in Rücksicht auf Dienste der Gemeinden (Gerichts- und Jagd-Frohnden), sowie auf ungemessene Dienste. [1])

Die Allodifikation der Lehne und deren Verwandlung in völlig freies Eigenthum gegen eine jährliche Rente von 1 Prozent des Reinertrages des Lehns, gleichzeitig mit Befreiung von den Belehnungsgebühren, Laudemial- und Konsensgeldern und mit Aufhebung der Sukcessionsrechte, vorbehaltlich jedoch der auf den Lehnen haftenden Grundzinsen, verfügte das Dekret v. 28. März 1809. Ausgenommen von der Allodifikation blieben die auf 4 Augen stehenden Lehne, und in Betreff der aufgehobenen Lehnssukcession noch ein einmaliger Fall zum Besten der zur Zeit der Bekanntmachung des Dekrets bereits gebornen und unmittelbar zur Lehnfolge berechtigten Lehnsfolger, ferner der lebenden oder noch zu erzeugenden Descendenten des Lehnsbesitzers, desgl. von Kindern in der Seitenlinie, welche kraft des Repräsentationsrechts in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern als nächste Lehnfolger einzutreten berechtigt sind. [2]) Wegen Zuziehung von Agnaten bei den Ablösungen erging unterm 13. April 1811 ein besonderes Dekret, und zur Erläuterung der Bestimmungen über die Allodifikation das Staatsraths-Gutachten von 1812. [3])

Das Dekret v. 18. August 1809 gab nähere Vorschriften wegen der Ablösung der nicht aufgehobenen Dienste und Grundabgaben, bestimmte namentlich die Kapitalisirung der Geldrenten zum 20fachen Betrage, vorbehaltlich anderweiter urkundenmäßiger Bestimmung über die Größe des Ablösungs-Kapitals, ferner die Bildung eines Frucht-Durchschnittspreises aus den letzten dreißig Jahren, hingegen bezüglich der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Butter, Käse u. s. w. Zugrundelegung des gemeinen, durch Sachverständige auszumittelnden Preises mit Kapitalisirung zum 25fachen Betrage, bei Diensten den Abzug der Proeven und außerdem den Entschädi-

---

1) Temme, S. 1 seq. S. 15, 16.
2) Temme, S. 9 seq.
3) Temme, S. 38 seq. S. 46 seq.

gungsmodus nach dem Maaße derjenigen Kosten, welche der Berechtigte in Zukunft für die durch die Dienste bisher zu verrichtenden Arbeiten aufzuwenden genöthigt sein würde. Fleisch-, Blut- und Fruchtzehnten sollten ebenfalls nur zum 25fachen Betrage ihres durchschnittlichen Jahreswerthes ablöslich sein; die Ablösung des Zehnten soll übrigens nur gleichzeitig von der Gesammtheit, resp. der Majorität der zehntpflichtigen Grundstücksbesitzer, d. h. von der ganzen Zehntflur oder zehntpflichtigen Gemarkung zugleich gefordert werden können und dasselbe auch wegen der Verwandlung der Dienste in Renten gelten. 1) Die Ablösung der Zehnten und die Ablösung der Domainen-Abgaben wurde später durch die Dekrete vom 7. September 1810, resp. 1. Dezember ej. a., noch besonders erleichtert und befördert, indem während eines gewissen Zeitraums die Natural-Prästationen an Domainen zum 20fachen, die Geldrenten zum 16fachen abgelöst werden durften. 2)

Das Dekret v. 25. Juli 1811 gab nähere Bestimmungen über die Ablösung der Veränderungs- und Laudemial-Gebühren (Auffahrt, Erbgewinn, Lehngeld, Handlohn, Weinkauf u. s. w.) und über die resp. auf 6 oder 3 in einem Jahrhundert anzunehmenden Fälle, wodurch auch das Heimfallsrecht mit ausgegolten sein sollte. 3)

Das Dekret in Betreff der Grundsteuer v. 21. Aug. 1808 bestimmt, daß ein Abzug von den gutsherrlichen nnd ähnlichen Leistungen bei Meier-, Erbleihe-, Zins- und andern Gütern dieser Art, abgesehen von besonderer Uebereinkunft, nicht gemacht werden solle 4), das Dekret v. 31. Mai 1812 hingegen, daß die Pflichtigen ohne Unterschied die Grundsteuer ganz bezahlen sollten, den Eigenthümern der Prästationen dagegen den fünften Theil in Abzug zu bringen ermächtigt seien, endlich das Dekret v. 18. Jan. 1813 speziell in Bezug auf das Zehntrecht: daß der Abzug den 10. Theil der auf dem zehntpflichtigen Grund und Boden gelegten Grundsteuer betragen, insofern aber der Zehnte mehr oder weniger ausmacht, sich auf den Antheil des Zehntherrn am Reinertrage richten, jedoch auf die Prinzipal-Grundsteuer beschränken solle. 5)

DD. Die Großherzoglich Hessische Agrar-Gesetzgebung in dem vormals Kurkölnischen Herzogthum Westphalen begann im Jahre 1806 mit Aufhebung aller Grundsteuerfreiheiten. 6) Durch die Verordnung vom 27. Februar 1811 wurde der Abzug eines Fünftels von allen auf den steuerpflichtigen Gütern haftenden Realberechtigungen, einschließlich der Weide- und Wald-Berechtigungen, gestattet. 7)

Sodann wurde in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 9. Juli 1808 eine beschränkte Theilbarkeit zur Bildung kleinerer Agrikultur-Etablissements nachgegeben.

Eine durchgreifende, das bisherige Kolonatverhältniß völlig umgestaltende Verordnung erging jedoch erst unterm 5. Nov. 1809, welche die Leibeigenschafts-, wie die Kolonatverhältnisse, nebst der Untheilbarkeit der Güter und dem Anerbenrecht, aufhob, alle auf geschlossenen Gütern haftende jährliche oder periodisch bestimmte Abgaben und Lasten für ablösbar erklärte,

---

1) Temme, S. 20 seq.
2) Temme, S. 29 seq. S. 53 seq.
3) Temme, S. 43 seq.
4) Temme, S. 7.
5) Temme, S. 51, 54.
6) Verordn. v. 1. Okt. 1806, Beilage VIII. der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen von Sommer, S. 282.
7) Sommer, S. 307.

das Kolonatrecht in volles Eigenthum verwandelte und unter den abgeschafften Leistungen namentlich folgende aufführt:

„1) das Recht der Freilassung und Freikäufe, 2) den Dienstzwang der Eigenbehörigen gegen ihren Leibherrn, 3) den Sterbefall, 4) das Gewinngeld, 5) sämmtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied, 6) alle Abgaben an Vieh und anderen Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörner-Pacht nicht zu verstehen, 7) die sogen. Garben-Pacht von Kolonieen, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind, 8) das gutsherrliche Ober-Eigenthum und den Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Verleihung".

Ferner wird in der Verordn. von 1809 bestimmt:

„Mit Ausschluß des Dienstzwanges tritt für alle anderen abgeschafften Rechte Entschädigung ein, unter anderen für das Recht der Freilassung nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten 30 Jahre, bei Annahme eines Freilassungsfalls für diesen Zeitraum, — für den Haupt-Sterbefall nach dem Ertrage der drei letzten Fälle, — eben so für ein unbestimmtes Gewinngeld, — sonst nach dem Durchschnitt und Verhältniß der Gewinnjahre. Die Entschädigung für die Hoffnung zum Heim- oder Rückfall und bei Theilung des Hofes für Erhebung der Pächte in kleineren getrennten Summen, soll in dem zwanzigsten Theile des Werths der Hofes-Abgaben aller Art bestehen". [1])

Wegen des Eigenthums der Kolonat-Waldungen und nach Befinden ihrer Theilung erging die besondere Erläuterung v. 8. Sept. 1810. [2])

Eine Deklaration v. 18. August 1813 erklärte die Kolonat-Verordnung v. 5. Nov. 1809 in zweifelhaften Fällen auf alle diejenigen Güter anwendbar, bei welchen nach der landesherrlichen Verordnung v. 3. Mai 1782 Gewinn und Abgaben nicht erhöht werden durften. [3])

Hiermit schloß die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung im Herzogthum Westphalen, soweit sie zur Ausführung kam, ab.

Das spätere Königl. Preuß. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840 [4]) modificirte nur die Bestimmungen wegen des Fünftelabzuges und erleichterte die Theilbarkeit und die Uebertragbarkeit der Realabgaben bei Dismembrationen, worüber das Gesetz vom 2. März 1850 (§. 93.), mit theilweiser Aenderung des §. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840, allgemeine Bestimmungen traf. — Auch ermäßigte eine Verordnung v. 28. Nov. 1839 die Ablösungssätze für Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauernlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. [5])

Die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung blieb wesentlich die Grundlage des neuen Rechtszustandes, nachdem das Gesetz v. 25. Septbr. 1820 wieder aufgehoben war, da die Ordnung v. 18. Juni 1840 nur die Ablösungs-Grundsätze für die verschiedenen Reallasten zum Gegenstande hatte. [6])

Die Hessische Agrar-Gesetzgebung umfaßte jedoch auch die Gemeinheitstheilungen. Die Hessische Verordnung v. 9. Juli 1808 bezweckte: „die Beförderung der Kultur durch Gemeinheitstheilungen, die Entfernung der Hindernisse, welche dem Fortgange der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen im Herzogthum Westphalen entgegenstehen, wie die möglichste Verminderung der großen Nachtheile, welche aus den Hude-

---

1) Sommer a. a. O., S. 289—295.
2) Ibid. S. 295.
3) Ibid. S. 310 sqq.
4) G. S. 1840. S. 153.
5) G. S. 1840. S. 5.
6) G. S. 1820. S. 191., desgl. 1840. S. 156 seq.

berechtigungen und ungemessenen Holzungsrechten für den Flor der Landwirthschaft und forstwirthschaftlichen Produktion entspringen; ingl. Bestimmungen über den Geschäftskreis der Behörden und deren Verfahren in Betreff der Auseinandersetzung zwischen den Weide- und Holz-Berechtigten, damit diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert werde."

Es ist diese Verordnung mit der Einführung des allgemeinen Landrechts (1825) durch die als Theil desselben zu betrachtende Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, erledigt.[1])

EE. In den seit 1803 und 1806 Nassauischen, jetzt zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Landestheilen, wurden die Leibeigenschaft nebst Mortuarium unterm 1. Januar 1808, ihre Ausflüsse und Wirkungen, gegen Zusicherung eines billigen Ersatzes an die Standes- und Gutsherrn, unterm 1. Januar 1812 und 1813 aufgehoben und hierunter begriffen:

„die ehemaligen Manumissions-Gelder, die Bastardfälle und Kollateral-Gelder, die „Abgabe des Blutzehents, Geld-Abgaben von Ziegen, Tauben u. s. w., desgl. die „unentgeltlichen Frohnden, wogegen die in Eigenthums-Verhältnissen beruhenden, „deshalb nicht aufgehobenen Leistungen der Unterthanen an Zehenten und Real-„Abgaben in Rente verwandelt und nach einer Verordnung v. 1—3. Sept. 1812 „auch Holz-Abgaben (Holz-Deputate) abgelöst werden sollten".

Jagdgerechtigkeiten sind übrigens nicht aufgehoben.

Sehr zweckmäßige Vorschriften über Beseitigung von Beschränkungen durch Grundgerechtigkeiten in der Benutzung des Ackers und der Wiesen, über Regulirung der Weidegerechtsame auf denselben und in Forsten, wie über deren Ablösung, gab die Nassauische Verordnung v. 7. bis 9. Nov. 1812. Desgl. erging eine Verordnung vom 17. und 21. Mai 1811 wegen des Ersatzes von Wildschäden[2]) (die einzige dieser Art in Preußen rechts des Rheins vor 1848).

Auch für diese vormals Nassauischen Landestheile nebst Stadt und Gebiet Wetzlar erging unterm 4. Juli 1840 nur eine Ordnung zur näheren Bestimmung der Ablösungs-Prinzipien, so daß an dem aus der Nassauischen Gesetzgebung hervorgegangenen Rechtszustande selbst etwas Wesentliches nicht geändert wurde.[3])

In Betreff ihrer Revision und späteren Abänderung ist die fremdländische Gesetzgebung in den vormals Westphälischen, den Großherzogthum Bergschen und den Französisch-Hanseatischen Landestheilen und Lippe-Departement im Allgemeinen gleich behandelt worden.

Es wurde dieselbe schon im Jahre 1814 suspendirt. Zwar wurde durch Kabinets-Ordre v. 5 Mai 1815 die Aufrechthaltung des Besitzstandes, später indeß mit mehrfachen Beschränkungen, sodann aber unterm 3. Mai 1817 deren Revision angeordnet. Hierauf erging, nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, das Gesetz v. 25. Sept. 1820. Dasselbe änderte übrigens an der unentgeldlichen Aufhebung der Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit und der daraus hergeleiteten Rechte und Pflichten nichts, gab unter anderen nähere Bestimmungen wegen Theilung oder Entschädigung der Holzungen und stellte ferner besondere Ablösungs-Grundsätze, nach

---

1) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung. Bd. I. S. 51. — Sommer, S. 285. — Scotti, Sammlung Kurkölnischer Gesetze, Abth. 2. Thl. 1. S. 364.

2) Sammlung der Herzogl Nassauischen Edikte und anderen landesherrlichen Verordnungen de 1817. Bd. I. S. 286, 282, 193, 187, 131.

3) G. S. 1840. S. 195.

dem Vorgange der Westphälischen Gesetze, auf. Die Ausführung des Gesetzes sollte in die Hände der in Münster niedergesetzten General-Kommission gelegt werden; die Gültigkeit desselben war aber von kurzer Dauer. Es erweckte theils wegen seiner Unvollständigkeit, theils wegen einzelner Bestimmungen, mehrfache Beschwerden und Reklamationen besonders von Seiten der Berechtigten und vorzugsweise in der Altmark und im Magdeburgischen. Eine Kabinets-Ordre v. 18. Sept. 1822 [1]) theilte die Bedenken, namentlich wegen des Fünftelabzugs, suspendirte auch die richterlichen Entscheidungen, sofern die Interessenten sich nicht in Güte vereinigten; Letzteres bestätigte die Kabinets-Ordre v. 30. April 1824.

Aus den Arbeiten einer besonderen Ministerial-Kommission und der Begutachtung des Staatsraths gingen hierauf schließlich die drei Gesetze vom 21. April 1825, resp. für die oben erwähnten drei Ländergruppen (die vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französisch-Hanseatischen Landestheile), dazu später die zu allen drei Gesetzen gemeinschaftlich erlassene Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829 hervor. [2])

Letztere ist demnächst, gleich den oben erwähnten beiden Ablösungs-Ordnungen für die vormals Nassauschen Landestheile und für das Herzogthum Westphalen von 1840, durch das neue Ablösungs-Gesetz v. 2. März 1850 beseitiget, während die drei materiellen Gesetze v. 21. April 1825 noch gegenwärtig die rechtliche Grundlage der Agrar- und bäuerlichen Verhältnisse in jenen drei Ländergruppen bilden.

Nur historisch ist daher noch zur Charakteristik der Ablösungs-Ordnungen, resp. von 1829 und 1840, zu bemerken, daß sie überwiegend auf den Bestimmungen der vorausgegangenen fremdländi chen Gesetze beruhten, übrigens auch in ihnen, gleichwie in den fremdländischen Gesetzen, von dem Anspruche auf Ablösung ausgenommen werden 1) die öffentlichen Lasten mit Ausschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, 2) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen und 3) alle Korporations- und Societätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deich-Societät beziehen; wogegen unter diesen Ausnahmen Geld- und Natural-Renten, welche den gedachten Anstalten, Korporationen und Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. aus dem gutsherrlichen Verhältniß oder aus dem Zehntrechte, zustehen, nicht mitbegriffen sind.

Der Geist und Charakter der Agrar-Gesetze v. 21. April 1825 selbst, wird hauptsächlich durch die Erklärung in der gleichzeitigen Königl. Kabinets-Ordre bezeichnet:

„daß die Königl. Zustimmung ertheilt sei, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie „während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen un„zweifelhaften Rechtszustand begründet habe, im Uebrigen aber die Forderungen „der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den älteren Provinzen der Monarchie „über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807 erlassenen Vorschrif„ten anerkannt und in Anwendung gebracht werden, überall berücksichtigt worden „seien".

An die Gesetzgebung vom 21. April 1825 knüpften sich in Rücksicht auf die früheren Rechtsverhältnisse, mancherlei Bedenken, hauptsächlich über folgende Gegenstände:

1) wegen der Bestimmungen, betreffend die Rechts- und Besitz-Verhältnisse der heimfallspflichtigen Güter. Es erging deshalb zunächst die

1) G. S. 1822. S. 207.
2) G. S. 1825. S. 73, 74, 94, 112, desgl. 1829. S. 65.

Deklaration v. 24. Nov. 1833, wonach die früheren Vererbungsgrundsätze nicht auf das Verhältniß des Besitzers zum Heimfallberechtigten beschränkt, vielmehr auch bei der Auseinandersetzung der Erben des heimfallspflichtigen Besitzers unter einander beobachtet werden sollen [1]); sodann die Verordnung vom 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen, wonach diese Ablösung bei Gütern, die nur noch auf 4 oder 2 Augen stehen, nicht mehr verweigert, dagegen aber die Ablösungsrente auf resp. 5 und 10 Prozent des Reinertrags veranschlagt werden soll — (jetzt aufgehoben durch das Gesetz v. 2. März 1850), — desgl. v. 1. Aug. 1835 wegen Zurückbeziehung der Deklaration von 1833 nicht über den Zeitpunkt ihrer Publikation hinaus. [2])

Ferner erging 2) nach langen, durch Anträge des Märkischen Provinzial-Landtags veranlaßten Verhandlungen und Berathungen über ein besonderes Ablösungs-Gesetz wegen der Altmärkischen Bauernlehne, und nachdem alle Prozesse darüber durch die Ordre vom 18. Februar 1838 sistirt worden waren, — die Kabinets-Ordre v. 8. November 1845 [3]), welche es jedoch lediglich bei dem bestehenden Gesetze und dessen Auslegung durch den höchsten Gerichtshof beließ.

Ebenso wurden 3) zur Beseitigung der Streitigkeiten wegen der (nach dem Gesetze v. 21. April 1825 No. 938. §§. 5. 6. 44. 46.) wegfallenden ungemessenen Dienste und der Widerruflichkeit einer Verwandlung derselben in Dienstgeld, für die Altmark und das Herzogthum Magdeburg die beiden Verordnungen v. 23. Juni 1845 erlassen. [4])

4) Die Verordnung über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen v. 11. Mai 1818 (nebst ihren späteren Erläuterungen v. 1. Juli 1820 und 9. Juni 1827) bestätigte und konservirte die Sukcessionsrechte der Agnaten bei solchen Lehnen, die nach dem Inhalte der fremden Verordnungen vor Einführung des A. L. R. noch nicht aufgehoben und noch nicht in freies Eigenthum verwandelt worden waren.

Für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein wurde, nach längeren Verhandlungen über die Real-Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten mit den beiden Fürsten, das besondere, ebenfalls noch jetzt gültige Gesetz v. 22. Dec. 1839 erlassen, wonach sämmtliche standesherrliche Unterthanen ohne Unterschied, ob sie zu den Bauern oder Kanonisten oder zu den Beisitzern gehören, das volle Eigenthumsrecht der Höfe erwerben und deren sämmtliche Leistungen in Geldrente verwandelt werden. [5])

Desgleichen wurde für das Fürstenthum Siegen das noch jetzt gültige Gesetz v. 18. Juni 1840 [6]) über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Ablösung der Realberechtigungen in diesem Landestheil erlassen, durch welches das Gesetz v. 21. April 1825 für die Landestheile des vormaligen Herzogthums Berg, mit Ausschluß nur einiger Paragraphen, dagegen nebst den das Heimfallsrecht und dessen Ablösung näher bestimmenden Verordnungen, eingeführt ist, und worin nur wegen des Fünftelabzugs einige Modifikationen getroffen sind.

Nur die in den zuletzt gedachten Gesetzen für die Grafschaften Wittgenstein und für Siegen in Bezug genommene Ablösungs-Ordnung von 1829

1) G. S. 1833. S. 292.
2) G. S. 1835. S. 53, 180.
3) G. S. 1845. S. 721.
4) G. S. 1845. S. 518, 520.
5) G. S. 1840. S. 6 folg.
6) G. S. 1840. S. 151.

kommt auch hier nicht mehr zur Anwendung, nachdem sie durch die Ablösungs-Grundsätze des neuen Gesetzes v. 2. März 1850 ersetzt ist.

Im Siegener Lande verdienen außerdem zwei demselben eigenthümliche, dabei aber der allgemeinen Beachtung würdige Landeskultur-Maaßregeln einer besonderen Erwähnung:

1) Die sog. Haubergswirthschaft, schon unter Nassauischer Hoheit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt und verbessert nach der zu Anfange des 17. Jahrhunderts erlassenen sogenannten goldenen Jahnordnung, wonach von mehreren zu kleinen Antheilen am Holzboden berechtigten Grundbesitzern, in gemeinschaftlicher Forstwirthschaft, Niederwald in 15 bis 18jährigem Umtriebe angelegt, das Holz nach Quoten oder Flächen (in Jahnen) vertheilt, der Boden ein bis zwei Jahre zum Getreidebau benutzt und dann wieder als Niederwald zum Ausschlagen aus den Stöcken, geschont, auch soweit es die Holzkultur gestattet, inzwischen beweidet wird. Die neueste revidirte Haubergs-Ordnung ist unterm 29. Sept. und 6. Dec 1834 erlassen. Eine ähnliche existirt übrigens im Amte Olpe, ingl. in den Aemtern Friedewalde und Freusburg Kreis Altenkirchen auf der rechten Rheinseite.

2) Die auf alten Nassauischen Verordnungen, der letzten v. 8. Dec. 1790, beruhende (revidirte) Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen v. 28. Oktbr. 1846 [1]), welche das Interesse der Landeskultur mit den Vorschriften des Gesetzes über die Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 mehr vermittelt, insbesondere aber die Einrichtung von Wiesenverbänden oder Genossenschaften nebst gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen, wie von Alters dort üblich, in die Hände selbstgewählter Schöffen und Kreissachverständiger gelegt hat.

Für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter im Regierungsbezirk Minden erforderte der lange Nothstand der bäuerlichen Grundbesitzer in Folge ihrer außerordentlichen Ueberbürdung mit gutsherrlichen Lasten und Abgaben, besondere Abhülfe-Maaßregeln. Deshalb wurde dort am 16. Aug. und 17. Sept. 1834, und revidirt unterm 8. Aug. 1836, eine Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in jenen Kreisen eingerichtet. [2])

Dasselbe geschah aus gleichen Gründen auf dem Eichsfelde in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis (Regierungsbezirk Erfurt) laut Kabinets-Ordre v. 18. April 1845. [3])

Beide Tilgungskassen bestehen fort neben den durch das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 Behufs Beförderung der Ablösung der Reallasten und vollständiger Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten nunmehr in jeder Provinz (ausschließlich des linken Rheinufers) errichteten Rentenbanken.

II.

Die östlichen Provinzen, einschließlich der 1815 erworbenen vormals Sächsischen Länder und des Großherzogthums Posen.

A. Die neu- und wieder-erworbenen Landestheile.

1) Neu-Vorpommern (von 1648—1816 unter Schwedischer Herrschaft).

Das freie Schwedische Bauerthum blieb auf die oben bei Pommern ge-

---

1) G. S. 1846. S. 485.
2) G. S. 1834. S. 171, desgl. 1836. S. 235.
3) G. S. 1845. S. 410.

schilderten strengen Leibeigenschafts-Verhältnisse ohne Einfluß. Schon nach dem siebenjährigen Kriege, noch mehr zur Zeit der Französischen Revolution, bei hohen Kornpreisen, griff das sog. Legen oder gemeinsprüchwörtliche Kastriren der Bauern in Neu-Vorpommern um sich. Rittersitze mit großen Bauerndörfern wurden mitunter sogar nur deshalb angekauft, um die Bauerngehöfte zu zerstören, die Bauernländereien zu den Rittergütern einzuziehen und dafür Kathen für Tagelöhner einzurichten.

Als im Jahre 1806, nach Einführung der Schwedischen Staatsverfassung, mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auch die Leibeigenschaft aufgehoben, die Erlaubniß zum Umzuge, übrigens aber erst zum Jahre 1810, gegeben und den Gutsherrn die Einrichtung von Pachthöfen nur anempfohlen wurde, griff im damaligen Schwedischen Pommern die Zerstörung der selbstständigen Bauerngüter vollends Platz. Der hierdurch entstehende Mangel an Arbeitern führte in den nächsten Jahren wiederum zu den strengsten polizeilichen Verordnungen gegen die so eben nur von der Leibeigenschaft erlösten, aber aus den Höfen geworfenen Bauern, namentlich gegen das Verziehen der vormaligen Leibeigenen und ihrer Kinder. In Städten und Flecken sollten sie sich nicht ansiedeln; die Kinder sollten bei strenger Strafe nach ihrem 15. Jahre außerhalb des elterlichen Hauses dienen oder einen anderen Nahrungszweig ergreifen; den noch übrig gebliebenen Besitzern von Bauernhöfen wurde sogar ein höchstes Maaß der Gesindehaltung vorgeschrieben. Ein Edikt von 1811 bestimmte ferner:

„da keinem Gutsherrn zugemuthet werden könne, eigenthümliche Kathenleute wi„der seinen Willen auf seinem Gute zu behalten, so müßten dergleichen eigen„thümliche Kathenleute seine Aufkündigung annehmen; jedoch sei der Gutsherr „gehalten, dem bäuerlichen Eigenthümer seinen Kathen nach der Taxe oder dem „Licitationspreise zu bezahlen. Wolle der Eigenthümer des Kathens sich diese „Auswege nicht gefallen lassen, so bleibe ihm nur übrig, seinen Kathen abzubrechen „und ihn mit sich zu nehmen. Uebrigens dürfe der Herr des Guts den Grund„zins der eigenthümlichen Kathen um die Hälfte erhöhen".

Das Patent von 1806 wegen wechselseitiger Auslieferungen zwischen Pommern und Mecklenburg stellte entwichene Leibeigene und Verbrecher auf eine Linie.

So gestaltete sich und wirkte die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schwedisch-Pommern.[1])

Für Gemeinheitstheilungen war das Patent v. 18. Nov. 1775 und wegen Aufhebung von Weide- und Triftgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden, doch nur auf Antrag des Besitzers des dienenden Grundstücks, das Patent v. 14. Dez. 1801 ergangen.[2]) Erst die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 19. Mai 1851 führte auch in Neu-Vorpommern umfassendere gesetzliche Bestimmungen, und, mit dem Ressort der Pommerschen General-Kommission, auch das für die Auseinandersetzungen allgemein geltende Verfahren ein. Andere Agrar-Gesetze finden in Neu-Vorpommern keine Anwendung.

2) Das Großherzogthum Posen.

Im Herzogthum Warschau, (unter der Krone Sachsen 1806—1815),

1) Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen 1802—1817 ergangenen Gesetze von Sonnenschmidt. — E. M. Arndt, Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse im vormaligen Schwedisch-Pommern und Rügen von 1806—1816 und beigedruckte Urkunden, Verordnungen vom 4. Juni 1806, v. 26. Okt. 1809, v. 17. Mai 1810.

2) Dähnert, Pommersche Edikten-Sammlung, Bd. II. S. 524. G. S. 1851. S. 371.

wurde zwar schon durch die Verfassungs-Urkunde v. 22. Juli 1807 die Leibeigenschaft aufgehoben und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze erklärt. Das Aufkündigungsrecht der Gutsherrn, — nicht, wie nach dem Allg. Landrecht an bestimmte Exmissionsgründe geknüpft, — verschlimmerte aber auch hier nur das Rechts- und Besitz-Verhältniß des Bauernstandes im Ganzen. Die Kabinets-Ordre v. 3. Mai 1815 und das Publikations-Patent wegen Einführung des Landrechts in das Großherzogthum Posen v. 9. Nov. 1816 [1]), beließen es bei der Aufhebung der Unterthänigkeit, so wie dabei, daß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen, nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werde, wonach „diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben und dafür eine bestimmte Prästation in Geld, in natura oder durch Dienste abführen."

Die Art und Weise der Einführung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration von 1816, wurde einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Um so näher aber lag die Veranlassung, daß viele Gutsbesitzer den nicht erblichen Einsassen die Höfe kündigten, — in Folge dessen aber auch die Besorgniß, daß die vom Gesetzgeber beabsichtigte Eigenthums-Verleihung der Höfe an die bäuerlichen Einsassen im Voraus durch diese Kündigungen und durch Einziehung der Höfe vereitelt werden könnte. Deshalb erschien die Kabinets-Ordre v. 6. Mai 1819, wonach „die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugnisse der Gutsherrschaften zu ihrer Entsetzung, soweit darüber in anderweitigen Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen, gleichzeitig nach §§. 629. ff. Tit. 21. Theil I. A. L. R. beurtheilt werden, daher Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe außer in den darin bestimmten Fällen, bloß auf den Grund gutsherrlicher Kündigung, nicht mehr zulässig sein sollten." Eine Kabinets-Ordre vom 8. Juli 1820 stellte den Immediat-Einsassen in den Domainen des Großherzogthums, die Verleihung des uneingeschränkten Eigenthums der Höfe, gleichwie in Ost- und West-Preußen, bestimmt in Aussicht. [2])

Hierauf ging denn aus den Vorarbeiten dreier, im Jahre 1817 eingesetzter Kommissionen von Landes-Eingesessenen, resp. für die beiden Regierungsbezirke Posen und Bromberg und für den Kulmer und Michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, und aus der Begutachtung des Staatsraths, das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und den mit West-Preußen wiedervereinigten Distrikten, dem Kulm und Michelauschen Kreise und dem Landgebiet der Stadt Thorn v. 8. April 1823, hervor.

3) In dem mit einem Umkreis von 2 Meilen gebildeten freien Gebiete Danzig's wurde die Leibeigenschaft durch Rathsbeschluß um dieselbe Zeit aufgehoben, das Regulirungs-Edikt von 1811 aber erst am 8. April 1823 eingeführt.

4) In den vormals Sächsischen Landestheilen hatten, ungeachtet ihre Regierung dem Rheinbunde beigetreten war, doch damals die Französischen Agrargesetze keinen Eingang gefunden. Erst unter Preußischer Hoheit wurden im Kottbusser Kreise, in den Lausitzen, wie in den übrigen vormals Königlich Sächsischen Landestheilen die Erbunterthänigkeit und persönliche Unfreiheit mit Einführung der allgemeinen Gesetze aufgehoben,

---

1) G. S. 1816. S. 217—225.
2) G. S. 1819. S. 153.

sodann deren Folgen und Wirkungen mittelst Verordnung v. 18. Jan. 1819 [1]) vollständig beseitigt, hierauf auch das Regulirungs-Edikt vom 14. Sept. 1811 nebst Deklar. v. 29. Mai 1816 und ergänzenden Verordnungen durch die Verordn. v. 18. Nov. 1819 auf den Kottbusser Kreis, und durch das Gesetz v. 21. Juli 1821 auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg angewendet. [2])

B. Die altländischen Provinzen.

Die obigen Mittheilungen in Betreff der neu- und wiedererworbenen Landestheile sind nur deshalb vorausgeschickt worden, um die Reihe der großen Anordnungen der Agrar- und Kultur-Gesetzgebung der östlichen und altländischen Provinzen, an denen später jene neu- und wiedererworbenen Landestheile wiederum Theil nahmen, nicht zu unterbrechen.

Die Provinz Preußen sollte den Vorzug haben, die Geburtsstätte jener Anordnungen zu werden. Darauf war ihre oben dargestellte Agrargeschichte, so wie die Universität Königsberg nicht ohne einen tiefinnerlichen Einfluß. Auf der letzteren hatten seit fast einem Menschenalter freiere, geistig und sittlich höhere Anschauungen über Wesen und Zweck des Staatsverbandes, wie der bürgerlichen Gesellschaft, so wie freiere, erleuchtetere Grundsätze über Staatswirthschaft ihre Heimath gehabt, und nicht blos unter Beamten, sondern auch unter Gewerbtreibenden und namentlich auch unter den größeren Grundbesitzern des Landes (den Ritterguts-Besitzern) viele Anhänger und Verehrer gefunden.

Zurückgedrängt auf den fernsten Osten des Landes, sollte hier der fast erloschene Stern Preußens, vermöge einer weisen, freisinnigen und gerechten Gesetzgebung zu neuem Glanze wieder aufleuchten und dadurch von dort aus der zusammengebrochene Staat zu neuer und größerer Machtentwickelung wieder erhoben werden.

Im innersten Geiste des Königs selber hatten sich bereits früher, wie oben bemerkt wurde, die Ideen bewegt, welche der neueren Agrar-Gesetzgebung zum Grunde lagen. Männer, wie der Deutsche Freiherr v. Stein und der Deutsche Freiherr v. Hardenberg, wie die Preußischen Edelleute, der Staats-Minister und der Kanzler v. Schrötter, desgl. der damalige Regierungs-Präsident v. Schoen, wie v. Altenstein, Steegemann und Niebuhr, und manche andere Patrioten, waren theilweise schon vor dem Jahre 1807 mit Plänen und Maaßregeln zur Reorganisation des Staates beschäftigt.

Die Denkschriften Steins sind aus seiner Lebensbeschreibung von Pertz bekannt. Hardenbergs Denkschrift über die Reorganisation des Preuß. Staates, verfaßt in seinem Exil in Riga im September 1812, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, stellte unter anderem folgende allgemeine Gesichtspunkte auf:

„Die Begebenheiten, welche seit mehreren Jahren das Staunen der Welt erreg„ten und dem kurzsichtigen Auge als fürchterliche Uebel erschienen, schienen vielmehr „mit einem weisen Weltplane der Vorsehung zusammenzuhangen: „das Schwache, „Kraftlose, überall Veraltete zu zerstören und neue Kräfte für den weiteren Fort„schritt zur Vollkommenheit zu wecken". Der Staat, dem es glücke, den wahren „Geist der Zeit zu erfassen und sich in jenen Weltplan durch die Weisheit seiner „Regierung hineinzuarbeiten, ohne daß es gewaltsamer Zuckungen bedürfe, habe „unstreitig große Vorzüge und seine Glieder müßten die Sorgfalt segnen, die für „sie so wohlthätig wirke. Unkräftig seien alle die Dämme gewesen, welche man „dem Strome der Revolution entgegensetzte, weil Schwäche, egoistischer Eigennutz

1) G. S. 1819. S. 21.
2) G. S. 1819. S. 249, desgl. 1821. S. 110, desgl. 1823. S. 73.

„und falsche Ansicht sie ohne Zusammenhang ausführten. Der Wahn, daß man „der Revolution am sichersten durch Festhalten am Alten und durch harte Verfol„gung der durch sie geltend gemachten Grundsätze und Ideen entgegentreten könne, „habe nur dazu beigetragen, dieselbe zu befördern und ihr eine stets wachsende „Ausdehnung zu geben. Eine Revolution im guten Sinne, zu dem großen Zwecke „der Veredlung der Menschheit führend, durch Weisheit der Regierung und nicht „durch gewaltsame Impulsionen, müsse vielmehr als Ziel und leitendes Princip „betrachtet werden. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung „schienen die für Preußen angemessensten Formen".

Ferner empfahl Hardenberg für die Grund-Verfassung des Innern:

„möglichste Freiheit und Rechtsgleichheit der Staatsbürger, nach weisen Gesetzen „eines monarchischen Staats geordnet und jede Stelle im Staate, ohne Ausnahme, „nicht dieser oder jener Kaste, sondern allein dem Verdienste aus allen Ständen „zu öffnen. Das Vorrecht des Adels zum alleinigen Besitze der Rittergüter sei, „wie auch Herr v. Altenstein, (in einer Hardenberg vorliegenden Denkschrift des„selben), erkläre, schädlich und unpassend; eine völlige Gleichheit in den Abgaben „gerecht; weil der Adel die Dienste nicht mehr unentgeldlich und mit beträcht„lichem Kostenaufwande leiste, weshalb er sonst von Abgaben befreit blieb ꝛc."

Sodann aber heißt es weiter:

„Der zahlreichste und wichtigste, bisher am meisten vernachlässigte und gedrückte „Stand im Staate, der Bauernstand, müsse vorzüglich ein Gegenstand der Sorg„falt der Regierung, und die Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch ein Gesetz „kurz und gut und sogleich verfügt werden. Ebenso wären die Gesetze zu wider„rufen, wodurch der Bauer verhindert wird, aus dem bäuerlichen Stande heraus„zutreten; insbesondere sei die Erlangung des Eigenthums und die Abkaufung der „gutsherrlichen Rechte zu erleichtern, der Willkühr und dem Druck durch feste Be„stimmungen Schranken zu setzen. Den größten und schädlichsten Druck verursach„ten die Kriegs- und Dienstfuhren und der sogenannte Vorspann. Um dem „Bauernstande aufzuhelfen, sei ferner erforderlich, daß der Staat die Aufhebung „der Gemeinheiten, der nachtheiligen Servitute und der Natural-Fruchtzehenten, „durch eine verbesserte Gesetzgebung begünstige". [1])

Von einer Immediat-Kommission zur Berathung über die Mittel des Retablissements des Landes (v. Schoen, v. Altenstein, Steegemann, Niebuhr, v. Kleewitz) ging zunächst der Entwurf zum Edikt v. 9. Okt. 1807 „betreffend den erleichterten Besitz und den Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landesbewohner" aus; an dessen Abfassung und Bearbeitung hatte v. Schoen den bedeutendsten Antheil. Das Edikt wurde von dem kurz zuvor zurückberufenen Staats-Minister v. Stein nebst den beiden v. Schrötter, dem Könige zur Vollziehung vorgelegt. Eine Erläuterung desselben erging unterm 5. März 1809. [2])

Auf dem Edikt von 1807 beruhte die ganze weitere Entwickelung der Preuß. Agrar-Gesetzgebung, welche nunmehr folgende Aufgaben verfolgte:

1) die Beseitigung aller Wirkungen der persönlichen Unfreiheit, (welche für sämmtliche Domainen mittelst Kabinets-Ordre v. 28. Okt. 1807 noch besonders und unbedingt zum 1. Juni 1808 verkündet wurde [3]), sowie die Beseitigung der kastenartigen Schranken der Stände, der Besitz- und Gewerbs-Privilegien und Monopole, ingleichen die Entbürdung des Bauernstandes als bisherigen spezifischen und alleinigen Trägers der meisten öffentlichen Lasten;
2) die Verleihung und Herstellung eines freien Eigenthums der bäuer-

---

1) Klose, Leben des Fürsten Hardenberg, S. 222—231.
2) Rabe Samml., Bd. X. S. 46.
3) N. C. C. Bd. 12. (1806—10) S. 257.

lichen Güter gegen Entschädigung der Gutsherren, mit Auflösung des gutsherrlichen Verbandes;

3) die Ablösung der auf Privat-Rechtstiteln beruhenden Reallasten der verschiedenen Klassen und Arten von Grundstücken;

4) die Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen.

Außerdem daran anknüpfend

5) manche andere Kultur-Maaßregeln über Ent- und Bewässerung, Eindeichung, Feld-Polizei, in Verbindung mit der äußerst wichtigen und zweckmäßigen Organisation der Auseinandersetzungs-Behörden und einem der Sache entsprechenden Verfahren.

Hand in Hand mit diesen Gesetzen gingen die Organisations-Veränderungen in der Verfassung der allgemeinen Staatsbehörden, sowie die Einrichtungen im Finanz- und Abgabenwesen; die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten wurde in den Finanz-Edikten v. 27. Okt. 1810 und 7. Sept. 1811 wenigstens festgesetzt [1]), eine Festsetzung, die erst wiederum nach Verlauf von 40 Jahren durch das Gesetz betr. die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten v. 24. Febr. 1850 erneuert, jedoch noch nicht ausgeführt ist. [2])

Nur im Hinblick auf die oben in der ältesten und späteren Agrargeschichte geschilderte Belastung des Bauernstandes mit Diensten und Lieferungen öffentlicher Art, kann die Wohlthat und Gerechtigkeit des Edikts über Aufhebung des Vorspanns für Civil-Offizianten und reisende Militair-Personen v. 28. Okt. 1810, nebst der ausnahmslosen Uebertragung des Militair-Vorspanns in außerordentlichen Fällen nach Verhältniß des Zugviehstandes, ferner des Edikts über Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferung zur Verpflegung des Militairs v. 30. Okt. 1810, ermessen werden. [3])

Die Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie v. 8. Nov. 1810 hatte nunmehr jenes frühere staatspolizeiliche System der speziellen Regelung von Lohnsätzen u. s. w. völlig verlassen und die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Gesinde, als freien Personen, auf die Natur eines, nur durch den weiteren Begriff der Familie, zu welcher auch das Gesinde gehört, modifizirten Vertragsverhältnisses zurückgeführt.

Die vielfältig in den älteren Landtags-Rezessen des 16. und 17. Jahrhunderts und in den Territorialgesetzen des 18. Jahrhunderts wiederholten Beschränkungen des Handels von Land und Stadt, wiederum mit ihren Exemtionen und ihren Bevorrechtigungen der einen oder andern Klasse, fielen durch das Edikt v. 20. Nov. 1810 über den jedem Stadt- und Landbewohner, ohne Unterschied des Standes, erlaubten Vor- und Aufkauf von Produkten und Fabrikaten. [4])

Der Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang wurde nach dem Edikt v. 29. März 1808 in Preußen und v. 28. Okt. 1810 in der ganzen damaligen Monarchie gegen eine vom Staate übernommene Entschädigung beseitiget. [5])

Der §. 30. des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer v. 28. Okt. und 2. Nov. 1810 hob alle bisherigen Abgaben von

---

1) G. S. 1810. S. 26, desgl. 1811. S. 54.
2) G. S 1850. S. 62.
3) G. S. 1810. S. 77, 78. Desgl. Verordnung wegen Aufhebung des Vorspanns für die Land- und Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren v. 27. Febr. 1811. G. S. 155 u. Regulativ v. 29. Mai 1816. G. S. 201.
4) G. S. 1810. S. 100.
5) G. S. 1810. S. 95.

den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betrafen, an den Staat, an Kämmereien, wie an Gutsherren auf, welches später der §. 8. der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 auf alle Theile der Monarchie ausdehnte, während im Großherzogthum Posen unterm 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Immediat-Städten, sowie der Zwangs- und Bannrechte besondere Gesetze ergingen. [1])

Mit der für den Wohlstand der Nation und die Landes-Kultur folgenreichsten Maaßregel, — der Verleihung des Eigenthums der bisher zu erblichen oder nicht erblichen Nießbrauchs- (Laß-) Rechten besessenen bäuerlichen Höfe an ihre Inhaber, ging der Staat durch die Verordnung v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums an den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen [2]) voran. Auch damals gab es wieder, wie nach dem dreißigjährigen Kriege, manche ganz oder theilweise devastirte Dörfer, in denen viele Bauern dem Drucke der Lasten erlegen waren, — ein Schicksal, welches in Preußen auch manche Rittergüter getroffen hatte. Die damalige Lage der Bauern, zumal in Ost- und Westpreußen und die deshalb unerschwingliche Höhe der Abgaben und Renten, insbesondere auch der aus der Verwandlung der Naturaldienste, schon in den Jahren 1804 und 1806 hervorgegangenen Dienstgelder, beeinträchtigte nur sehr erheblich den erwarteten günstigen Erfolg der Verordnung v. 27. Juli 1808. [3])

Die Verordnung über die Ablösung der Dominial-Abgaben und Reallasten jeder Art v. 16. März 1811 [4]), unter andern der niedern und mittlern Jagd, des Ober- und des Eigenthums des Erbverpächters, sollte die Ablösung auf den Domainen im Wege des freien Vertrages, vorausgehend fördern; später schon modifizirt, ist sie erst durch das neue Gesetz v. 2. März 1850 ausdrücklich aufgehoben.

Das wichtigste Edikt, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811, verordnete für den damaligen Umfang des Staates, die Verwandlung aller nicht eigenthümlichen bäuerlichen Höfe auch auf Privatgütern in volles und freies Eigenthum, gegen Entschädigung der Gutsherrn, theils durch Land, theils durch Rente, unter Befreiung der ersteren, wie der bäuerlichen Wirthe von den aus dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß entspringenden, gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten; und unter Befreiung der Gutsherren von manchen Grundgerechtigkeiten, wie von den Pflichten zur Unterstützung und Steuervertretung, der Bauern von Diensten, Abgaben und Servituten, und zwar ohne Unterschied, ob die Höfe bisher erblich oder nur auf unbestimmte Zeit, auf gewisse Jahre oder auch auf Lebenszeit, etwa auch nur zeitpachtsweise besessen worden, desgl. ohne Rücksicht auf ihre Größe oder provinzielle Bezeichnung.

Sich gründend auf die landesverfassungsmäßige Natur der Bauerngüter als selbstständiger, der Disposition der Gutsherren entzogener Besitzungen, stellte das Edikt, abgesehen von einigen anderen Differenzen der Entschädigungsart zwischen erblichen und nicht erblichen Wirthen, in der Hauptsache den Grundsatz auf, daß erbliche Wirthe ein Drittel ihrer Ländereien oder deren Werthes, nicht erbliche die Hälfte an den Gutsherrn abzutreten haben, um letzteren für seine bisherigen Anrechte vollständig zu entschädigen.

---

1) G. S. 1810. S. 86, desgl. 1833. S. 35 u. 59, desgl. 1845. S. 41.
2) Rabe Samml., Bd. IX. S. 235.
3) Westpreuß. Provinzial-Recht von Lemann und Strombeck, Bd. I. S. 173—176.
4) G. S. 1811. S. 157.

Nach vollzogener Auseinandersetzung sollte der Gutsherr von der Konservationspflicht der Höfe völlig entbunden, auch zu deren Einziehung zum Rittergute ermächtigt sein. Nur sollten die Bauergüter nicht über ein Viertel ihres Werthes mit Hypothekschulden belastet werden dürfen, wogegen sie aber bei Erbtheilungen dem gemeinen Erbrechte unterlagen. Uebrigens konnte eine gewisse Zahl von Diensten als sogen. Hülfsdienste vorbehalten werden.

Außer seinem eben erwähnten Hauptgegenstande enthielt das Edikt noch einige Bestimmungen in Betreff der Gärtner- und Dreschgärtnerstellen in Schlesien. Indem es die Umwandlung der nicht eigenthümlichen in Eigenthum befördern wollte, schloß es dagegen eine Veränderung in den Dienstverhältnissen der eigenthümlichen Dreschgärtner ganz aus, weil sie als Vorwerks-Gesinde betrachtet werden müßten. Doch gestattete es die Ablösung der wenigen Handdienste der sogen. Freigärtner und Freileute in Schlesien; bei einem Ueberschuß der bäuerlichen Rechte jedoch nur gegen Kompensation.

Bereits 1812 kamen indeß viele Immediat-Beschwerden von kreisständischen Deputirten und Gutsbesitzern, besonders aus West- und Ostpreußen, Pommern und Ober-Schlesien gegen das Edikt ein und es wurden deshalb Berathungen über eine Deklaration, mit einberufenen National-Repräsentanten, sodann in einer besondern Kommission veranlaßt, welche schließlich zu der Deklaration v. 29. Mai 1816 [1]) führten.

Am erheblichsten und einflußreichsten war deren beschränkende Festsetzung des Begriffs einer bäuerlichen Stelle. Dazu und zur Regulirungsbefähigung wurde fortan verlangt: a) daß die Hauptbestimmung der Stelle sei, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren, b) daß sie in den Steueranschlägen der Provinz als bäuerliche Stelle katastrirt, c) in den Normaljahren der Provinz und zwar in den Marken und Pommern schon am 15. Febr. 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den Erb-Haupt-Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, und in Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt und d) bei Publikation des Edikts vom 14. Sept. 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer, dieselbe mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten, belastet gewesen sein müsse. — Die Deklaration bewirkte deshalb, daß eine große Zahl bäuerlicher Stellen ganz unterging, welche später zu den Gütern eingezogen oder doch gänzlich verändert wurden. Eine Statistik über dieselben fehlt. Es waren nämlich nach Art. 5. der Dekl. v. 29. Mai 1816 von der Eigenthums-Erwerbung ausgeschlossen: a) alle Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze selbstständiger Ackernahrungen, zu deren Bewirthschaftung weder Zugvieh gehalten, noch erforderlich; b) die späterhin nach den Normaljahren aus Vorwerksland gebildeten Ackernahrungen, c) die in der Provinzial-Steuerrolle als bäuerliche Stellen nicht katastrirten oder erst nach den Normaljahren etablirten, d) diejenigen Höfe, deren Einziehung die Regierungen bewilligt hatten.

Dazu kam die für die Erhaltung der bestehenden, aber von der Regulirung ausgeschlossenen Bauerngüter, ungünstige und dabei weitverbreitete Ansicht, daß den Besitzern solcher Güter nach Willkühr gekündigt werden könne und Letztere ohne Weiteres zum Rittergute eingezogen werden dürften; welcher Ansicht erst später richterliche Entscheidungen entgegentraten. [2])

---

1) G. S. 1816. S. 154.

2) Vergl. Koch's Schlesisches Archiv, Bd. 2. H. 3. S. 403—411, desgl. für Pommern: Entsch. des Ob. Tribunals, B. I. S. 140—150.

Der Deklaration ungeachtet veranlaßte jedoch besonders das Erforderniß der Regulirungsfähigkeit nach Art. 4. a. und Art. 5. a. auch noch später zahllose Prozesse und sehr abweichende Entscheidungen der Behörden, deren noch weiter unten zu erwähnen ist.

Abgesehen von der legislativen Lösung verschiedener Zweifel in der Fassung des Edikts, sind besonders folgende Bestimmungen der Deklaration hervorzuheben:

„1) das Recht des Gutsbesitzers zur Disposition über die Entschädigungs-Ländereien „oder die Kapital-Abfindungen Behufs der Diensterſatz-Einrichtungen wurde er-„weitert und näher bestimmt; 2) während nach dem Edikt nur dem erblichen „Bauergutsbesitzer der Antrag auf eine niedere als die normale Entschädigung „zustand, legte die Deklaration auch den Gutsherren das Recht bei, auf die Aus-„mittelung einer Supernormal-Entschädigung anzutragen; 3) wurde den Guts-„herren gestattet, erledigte Höfe auch vor bewirkter Auseinandersetzung einzuziehen. „Wegen der nicht eigenthümlichen Gärtnerstellen in Schlesien und deren Reguli-„rungsfähigkeit sollten nunmehr die allgemeinen Grundsätze des Edikts und der „Deklaration zur Anwendung kommen, eigenthümliche Stellen dagegen dem Gesetze „gar nicht unterliegen“.

Ausdrücklich bemerkte die Deklaration noch, daß die Eigenthum gewordenen Höfe nach bewirkter Auseinandersetzung nicht ferner mehr nach gemäßigten Taxen, sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt und zur Erbtheilung nach gemeinem Rechte gestellt werden sollten.

Welche Besorgnisse und welche neuen legislativen Berathungen in Folge derselben, sich besonders hieran schlossen, wird später erwähnt werden.

Das volle Eigenthumsrecht an den bäuerlichen Nahrungen mit der Vererbung nach gemeinem Recht und der Entbindung von den gegenseitigen Pflichten, trat indeß in der Hauptsache, — sowohl nach dem Edikt von 1811, als nach dem Gesetz von 1823, — erst mit der vollzogenen und ausgeführten Auseinandersetzung in Wirksamkeit; das Gesetz von 1823 verlangte sogar die Genehmigung des Ausführungs-Termins Seitens der General-Kommission. [1]) Es wurde mehrfach nöthig, einestheils die bäuerlichen Wirthe vor einer vorzeitigen, eigenmächtigen und rechtswidrigen Versagung der Dienste und Abgaben zu warnen [2]), anderntheils der irrigen Ansicht einzelner Gerichte entgegenzutreten, welche auch die noch nicht regulirten Höfe schulden- oder theilungshalber zur Subhastation stellten. [3])

Das bereits oben erwähnte Gesetz wegen der Regulirungen im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn vom 8. April 1823, beschränkte sich sogleich nur auf Ackernahrungen (im Sinne der Deklaration von 1816) — welche zeitpachtweise, als Zeitemphyteusen oder Laßgüter besessen wurden; erforderte sonst aber zum Begriff einer bäuerlichen Stelle, — abgesehen von den bereits in den Jahren 1772 und 1773 im Besitze Preußens gewesenen Landestheilen, — im Wesentlichen nur Belastung mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes und die Eigenschaft eines Kultur-Gutes im Sinne des §. 626. seq. Thl. I. Tit. 21. des A. L. R. Als entscheidender Zeitpunkt galt für Posen die Publikation der Kabinets-Ordre v. 6. Mai 1819. Das Gesetz von 1823 unterschied sich von dem Edikt von 1811 besonders da-

---

1) Edikt v. 14. Sept 1811. §§. 31. folg. Art. 72. 73. 74., Deklarat. v. 29. Mai 1816. §. 76., Ges. v. 8. April 1823.

2) Vergl. z. B. Cirkulare des Königl. Staats-Ministeriums v. 2. Okt. 1818. — v. Kamptz Annalen, Heft IV. 1818. S. 988—993.

3) Vergl. z. B. Publikandum des Ob. L. Gerichts zu Köslin v. 15. Dec. 1823. — v. Kamptz Jahrb. S. 826.

auch in Oberschlesien vorschreitenden Kultur der Güter und regulirten im Wege des Vergleichs.

Aus einem Gedanken mit dem Regulirungs-Edikt v. 14. Sept. 1811 entsprang das gleichzeitige Edikt zur Beförderung der Landkultur. Mit Aufhebung aller aus der bisherigen Verfassung entspringenden Beschränkungen des Grundeigenthums, legte es jedem Grundbesitzer ohne Ausnahme die Befugniß bei, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als dadurch nicht Rechte Dritter verletzt würden; wies auch in der Einleitung auf eine nächstens zu erlassende Gemeinheits-Theilungs-Ordnung hin, durch welche zugleich bestimmt werden solle, wie die Abhängigkeits-Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöst und die der Kultur hinderlichen Servituten ausgeglichen werden könnten. Außer verschiedenen Kultur-Maaßregeln, als der Befugniß zur Hutfreilegung des dritten Theils der Aecker einer Feldmark, der Beschränkung schädlicher Wiesenbehütung, der Einschränkung des Raff- und Leseholz-Sammelns und der Waldweide, der Untersagung des Einzelnhütens, insbesondere der Aufhebung aller Beschränkungen und Aufsichtsrechte hinsichtlich der Privatwaldungen, enthielt es zur Beseitigung der aus den erbpachtlichen Verhältnissen entstehenden Hindernisse der Parzellirung, auch einzelne Vorschriften über Ablösung des Erbpachtskanons, sowie über die Fixation und Ablösung von Laudemien, desgleichen wegen verhältnißmäßiger Repartition der Staats-Abgaben und Lasten bei Dismembrationen auf die abzutretenden Theile.

Die Ablöslichkeit des Kanons erregte indeß hinsichtlich der Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten um so mehr Bedenken, als in Gemäßheit der eigenen Grundsätze der Administration dieser Institute, ein großer Theil ihres Grundeigenthums in Erbpacht ausgethan worden war. Deshalb wurde durch Verordnung v. 31. Mai 1816 bestimmt, daß Erbpachtzinsen, welche von Erbpächtern an dergl. Institute zu bezahlen sind, nicht anders als im Wege des Vertrages mit Einwilligung der Obern und Vorsteher der Institute abgelöst werden sollten. [1])

Auch diese Verordnung ist indeß durch das Gesetz v. 2. März 1850 aufgehoben.

Inzwischen erging auch die in den meisten und wesentlichen Stücken noch jetzt geltende und bewährte Verordnung v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden.

Nach dem ursprünglichen Plane sollte (wie das Landeskultur-Edikt angedeutet hatte) die beabsichtigte Gemeinheitstheilung-Ordnung gleichzeitig auch die Ablösung der Dienste und der sonstigen Leistungen, der Zehnten und Laudemien, von eigenthümlichen, zu Erbpacht oder Erbzinsrecht besessenen Gütern, ingleichen die Vorschriften über das Verfahren, mit umfassen. Der erste im Jahre 1818 dem Königl. Staatsrathe vorgelegte Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung dehnte sich auf alle diese Gegenstände mit aus. Dagegen wurde indeß im Jahre 1820 beschlossen, die Bestimmungen über die Ablösung der Dienste, Zehnten, Laudemien, Geld- und Natural-Leistungen von der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ganz zu trennen und in einem besonderen Gesetze zusammenzustellen. [2])

Unterm 7. Juni 1821 erschienen hierauf drei besondere Gesetze: 1) die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welche nur einzelne Erweiterungen und wenige Modifikationen durch das neueste Gesetz v. 2. März 1850 erhalten

1) G. S. 1816. S. 181.

2) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. I. S. 19—24.

hat, und als Gesetz in allen Landestheilen gilt, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, 2) die Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Natural-Leistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessen werden, für die Provinzen, in welchen das Edikt v. 14. Sept. 1811 Anwendung findet, ingl. für das Herzogthum Sachsen, das Gebiet Erfurt, das Amt Wandersleben und die vormals Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen Ortschaften, sodann laut Gesetz v. 8. April 1823 auch in das Großherzogthum Posen eingeführt — gegenwärtig aber durch das neue Gesetz v. 2. März 1850 aufgehoben, 3) das die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden erweiternde Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, welches wie die oben gedachte Verordn. v. 20. Juni 1817 in Verbindung mit der späteren Verordn. v. 30. Juni 1834 (wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse als Anhang zu der Verordnung v. 20. Juni 1817 und dem Gesetze v. 7. Juni 1821), ferner nebst der neuesten, der Einrichtung des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen zum Grunde liegenden Verordnung, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden v. 22. Nov. 1844, noch gegenwärtig die Grundlagen der Organisation der zur Ausführung der Auseinandersetzungen und zur Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten berufenen Behörden, wie des Verfahrens, bildet, wozu nur noch das Gesetz wegen der Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen v. 29. Juni 1835, hinzutrat.

Zur Uebersicht des Ganges der Agrargesetzgebung gehört noch die Erwähnung einiger späterer Erweiterungen der Ablösungs- und einiger Beschränkungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, außerdem aber auch einiger legislativer Verhandlungen, welche hauptsächlich durch die Ablösungs-Ordnung von 1821 hervorgerufen sind.

„Die Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 schränkte die Ablösungs-Befugniß hinsichtlich der Spann- und Handdienste auf solche Stellen (Güter) ein, welche im Sinne des Artikel 4a. und 5a. der Deklar. vom 29. Mai 1816 als Ackernahrungen zu betrachten waren und schloß, im Gegensatze hierzu, von der Ablösungsfähigkeit die auf Dienstfamilienstellen haftenden Handdienste aus, welche nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden konnten. Diese Ausschließung sollte insonderheit auch auf diejenigen Dienste Anwendung finden, welche auf den in einigen Provinzen, vorzugsweise in Schlesien, bestehenden Dreschgärtnerstellen hafteten.

Hierüber und über das Kriterium eines Dienst-Etablissements wurden Jahre hindurch zahllose Prozesse geführt, deren Ausgang um so zweifelhafter war, je mehr sich die Stelle auf der Grenze zwischen Ackernahrung und Familien-Etablissement, d. h. einer solchen bewegte, bei welcher es lediglich von sachverständiger Berechnung, nach Maaßgabe der Größe und physischen Beschaffenheit des Areals, ferner der Art ihrer Bewirthschaftung, wie der möglichen Bestellung der Grundstücke mit der Hand — mittelst Spatenkultur — abhing, ob die Arbeitskräfte der Familie von Mann und Frau nebst 3 (aber zum Theil unerwachsenen und noch der Pflege bedürftigen Kindern), allein, ohne fremde Beihülfe und namentlich ohne Zugviehkräfte, zur Besorgung aller, im Jahreslaufe vorkommenden wirthschaftlichen Arbeiten ausreichten. . . . . “

Nachdem bereits früher durch die Kab. Ordre v. 1. Aug. 1835 bestimmt war, daß auch Handdienste von Dreschgärtnerstellen, sobald diese ihrer Größe nach zu den Ackernahrungen gehörten, auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten, ablösbar sein sollten, inzwischen aber auch beim

durch, daß es Leistungen und Gegenleistungen Behufs Ausmittelung der gutsherrlichen Entschädigung gegeneinander aufrechnete, mithin keine Normal-Abfindung kannte, auch gleichzeitig mit der Regulirung die vollständige Separation mit der Gutsherrschaft, sowie der bäuerlichen Wirthe unter sich, der Abbauenden von Amtswegen, bewirkt wissen will, wodurch die raschere Kultur-Entwickelung in der Provinz Posen ungemein befördert wurde.

Zweifel bei den Behörden, Beschwerden von Gutsbesitzern und Anträge des Posenschen und Preußischen Provinzial-Landtages veranlaßten ebenfalls eine Deklaration zum Gesetze v. 8. April 1823, welche unterm 10. Juli 1836 erging.[1]) Durch dieselbe ist besonders der Begriff der Ackernahrung noch näher bestimmt und beschränkt worden.

Für den Fall, daß von der Stelle nicht Spanndienste geleistet worden oder nicht zu deren Bewirthschaftung bisher gewöhnlich 2 Pferde oder 2 Ochsen gehalten und gleichzeitig auch erforderlich gewesen, soll dafür ein Normal-Landbesitz an Aeckern und Wiesen von 25 Morgen mittlerer Bodenklasse (Gerstland 2. Klasse) nöthig sein. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Regulirung wurden:

„1) diejenigen Stellen, welche zu den schon in den Jahren 1772—1773 von der „Krone Preußen in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, erst nach Aufnahme „der während dieses Besitzes angelegten Steuer-Anschläge und Steuerrollen, auf „Vorwerksland errichtet sind; desgl. 2) nach jener Zeit vom Vorwerkslande zuge-„legte Ländereien; ferner 3) die den Haus- und Wirthschafts-Beamten oder Dienst-„boten des Gutsherrn als Besoldungen, oder einem Müller, Schmidt, Krüger oder „andern Gewerbtreibenden zur Vergütigung für gewerbliche Verrichtungen, ver-„liehene Acker-Nahrungen, vorbehaltlich jedoch der Eigenthums-Verleihung solcher „Ländereien, welche außerhalb dieser Gewerbs-Anlagen überwiesen worden, sofern „sie sonst regulirungsfähig sind".

Mit dem Erlaß der Deklaration hörte die unterm 29. Juni 1829 angeordnete Suspension der Auseinandersetzung wegen der Danniker- und ähnlicher Stellen im vormals Kulm- und Michelauschen Kreise, desgl. die unterm 10. Juni 1835 angeordnete Suspension der Entscheidungen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Handdienste der Dreschgärtner im Posenschen und den betr. Preuß. Distrikten auf.[2])

Die Deklaration von 1836 beseitigte ferner die im Gesetze v. 8. April 1823 den Gutsherren auferlegte Beschränkung, daß sie, selbst über die zu Eigenthum, Erbzins- oder Erbpachtsrechten bereits verliehenen bäuerlichen Nahrungen, beim Rückfall derselben, innerhalb der nächsten 12 Jahre seit der Verleihung nicht verfügen sollten, vielmehr dergl. Höfe binnen Jahresfrist zu Eigenthumsrechten wieder austhun müßten und mit keinen größeren Lasten als zuvor beschweren dürften. Hingegen konnte eine Zwangsverbindlichkeit zur Wiederverleihung der Stellen so wenig im Posenschen, wie in den Lausitzen, zur Bedingung der Regulirungsfähigkeit gemacht werden, da zufolge früherer Landes-Verfassung eine solche Verbindlichkeit für die Gutsherren daselbst nicht existirte.

Durch das neue Gesetz v. 2. März 1850 sind sowohl das Edikt von 1811, wie das Gesetz von 1823 nebst deren Deklarationen von 1816 und 1836 aufgehoben und es ist das Regulirungsrecht im Wesentlichen auf die Grundsätze des Edikts von 1811 zurückgeführt, — freilich zu spät für eine sehr große Zahl inzwischen untergegangener bäuerlicher Stellen. Uebrigens werden nach dem Gesetz v. 2. März 1850 (§. 79.) vom Zeitpunkte seiner

---

1) G. S. 1836, S. 204.

2) Reskript des Ministeriums des Innern v. 10. Aug. 1836. — v. Kamptz Annalen, Bd. 20. H. 3. Nr. 72.

Gesetzeskraft ab, alle nach demselben zu regulirende Stellen bei einer vor der beendeten Regulirung eintretenden Erbtheilung so behandelt, als wenn die Stellen bereits Eigenthum der Besitzer gewesen wären.

Wegen Ablösung der nach dem Edikt v. 14. Sept. 1811 vorbehaltenen Hülfsdienste wurden später für die Provinz Pommern unterm 11. Dec. 1831, für Brandenburg unterm 26. Okt. 1835, für Preußen unterm 17. Febr. 1838 Normalpreise bestimmt, neuerlich indeß ebenfalls durch das allgemeine Gesetz v. 2. März 1850 beseitigt.

Die erheblichsten Beschränkungen erlitt das Regulirungs-Edikt vom 14. Sept. 1811 in Bezug auf Ober-Schlesien.

Die Kriterien der Regulirungsfähigkeit nach der Deklaration von 1816 und die Beseitigung des Unterschiedes von Gärtner- und andern Stellen riefen heftigen Widerspruch bei den dortigen Gutsherren und den Antrag hervor: „die Oberschlesischen Gärtner von der Regulirung gänzlich auszuschließen." Die General-Landschaft von Oberschlesien unterstützte die Behauptung: „daß bei den unglücklichen landwirthschaftlichen Konjunkturen und bei der geringen Bevölkerung in Oberschlesien die Vergrößerung der gutsherrlichen Vorwerke durch Landzuwachs aus regulirten Bauerhöfen nur dazu beitragen würde, die Güter ohne die Handdienste, und beim sonstigen Mangel freier Arbeiter, welche vielmehr im Bergbau Beschäftigung suchten, zu Grunde zu richten.[1])

In Folge dessen wurde durch Kabinets-Ordre v. 12. Dec. 1824 die Sistirung aller Prozesse und Verhandlungen hinsichtlich der Dreschgärtner und anderer geringerer Rustikalstellenbesitzer in Ober-Schlesien angeordnet, der Schlesische Provinzial-Landtag vernommen, und hierauf die Verordn. v. 13. Juli 1827[2]) für den Bezirk der zur Oberschlesischen Landschaft gehörigen Landestheile mit Einschluß des Ujester Halts und des Kreuzburger Kreises erlassen.

Zur Motivirung dieser Verordnung wird in derselben bemerkt:

„daß die Bestimmungen des Art. 5a. der Deklaration von 1816 in der Anwen-„dung auf die eigenthümlichen und abweichenden Rechts-Verhältnisse der sogen. „Gärtner und anderen Besitzer geringerer Rustikalstellen im größten Theile von „Oberschlesien um deswillen, weil auf dergl. an sich nicht spannfähigen Stellen „wegen der dort allgemein stattfindenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch „Zugvieh gehalten werde, sich als zureichend nicht bewährt haben, um den Guts-„herrschaften die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter „und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigenthums ver-„bundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern".

Die Verordnung bestimmte demnächst:

„daß sämmtliche in der 7. Abtheilung des Katasters eingetragenen Stellen, — „(Dreschgärtner, Freileute und kleine Ackerleute, oder unter welcher Benennung „sie aufgeführt stehen), — als Dienst-Etablissements und daher nicht als regulirungsfähig zu betrachten seien; es wäre denn, daß eine solche Stelle laut Ka-„taster, Vertrag oder rechtsverjährter Observanz zu Spanndiensten verpflichtet sei „und dabei gleichzeitig einen Ackerbestand von mindestens 25 Morgen mittlerer „Bodenklasse besitze. Ein solcher Länderei-Bestand für sich allein, ohne Spann-„dienstpflichtigkeit, solle den Anspruch auf Regulirung indeß nur dann begründen, „wenn die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet und letzteres in unge-„theilter Summe sofort gezahlt werde".

Manche Oberschlesische Gutsherren erkannten selbst schon nach nicht zu langer Zeit die Nachtheile dieser Regulirungsbeschränkung und den geringen Werth der Frohnden im Verhältniß zur freien Arbeit bei der sehr bald

1) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung. Bd. II. S. 44 folg.
2) G. S. 1827. S. 79.

Fortschreiten, einerseits der Ablösungen, andererseits der Kultur-Verbesserung in den gutsherrlichen Wirthschaften, die Frohndienste entbehrlicher und werthloser erschienen, wurde das Verlangen bei den Berechtigten selbst, namentlich in Schlesien und Sachsen, nach Ablösung der ihnen gegen die Besitzer von Dienstfamilienstellen zustehenden Dienste immer lebhafter.

Die beiden Gesetze resp. v. 18. Juli 1845 für diejenigen Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 gilt und v. 31. Okt. ej. a. für die Provinz Schlesien [1]), erklärten demnächst alle Arten auf Grundstücken haftender Hand- und Spanndienste ohne Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienstfamilienstellen, in Sachsen auch die sogen. walzenden Dienste, und in beiden Provinzen das Dienstverhältniß, welches dem Zehntschnitt und Erbdrusch zum Grunde liegt, für ablöslich.

Durch diese, in dem neuesten Gesetze v. 2. März 1850 allgemein gemachten und deshalb aufgehobenen Gesetze wurde vielfachem Streite begegnet, und nun auch den kleinen Eigenthümern die Befreiung vom Frohndienste in Aussicht gestellt.

Im Vorgange zur Gesetzgebung vom 2. März 1850 hatte bereits ein Gesetz v. 30. Juni 1841 für diejenigen Landestheile, in welchen die Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 galt, auf den Antrag der Schlesischen Provinzial-Stände, mehrere Bestimmungen getroffen zur Erleichterung gütlicher Vereinbarungen über die Ablösung gewerblicher, handwerksmäßiger und anderer bis dahin noch nicht für ablösbar erklärter, auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. [2])

Auch ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß unterm 22. Mai 1842 für die Provinz Westphalen, unterm 9. Novbr. 1843 für alle anderen Landestheile, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, die landrechtlichen Beschränkungen des Bauernstandes wegen Verkaufs der Früchte auf dem Halm und des künftigen Erndtezuwachses aufgehoben wurden. [3])

Schritt in der oben geschilderten Weise die Gesetzgebung, doch nach längerem als 20jährigem Zögern, auf dem Gebiete der Ablösungen von Diensten und Leistungen wiederum vor, so beschäftigte sie dagegen sehr lange in allen Stadien der Verwaltung, der Provinzialstände und des Staatsraths, eine andere mit der Ablösungs-Ordnung unmittelbar zusammenhängende Frage, — die Ablösung von Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen, — welche bis jetzt zu keinem Abschluß gekommen ist; so wie ein fernerer, indeß durch die Prinzipien der neuesten Gesetzgebung und der Verfassung erledigter Gegenstand, — die Vererbpachtung von Lehn- und Fideikommißgrundstücken, welcher letztere hauptsächlich erst durch die Ablösungs-Ordnung von 1821 (durch deren §. 29) eine andere Gestalt gewann, daher im Anschluß an dieselbe erwähnt werden muß.

Jene erste Frage betrifft den §. 5. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Derselbe enthält nämlich als Ausnahme von der Ablösbarkeit nur die Bestimmung: „daß Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben oder aus dem Gemeinde- oder Kirchen-Verhältniß entspringen, keiner Aufhebung unterworfen seien", während (wie bereits oben erwähnt) die Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Landestheile von 1829 und 1840

1) G. S. 1845. S. 502 u. 682.
2) G. S. 1841. S. 136.
3) G. S. 1843. S. 347. 1842. S. 200.

übereinstimmend die ausgedehntere und zutreffendere Bestimmung aufstellten:

„daß vom Anspruch auf Ablösung ausgenommen seien: 1) die öffentlichen Lasten „mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste; 2) die aus dem „Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen; 3) alle „sonstigen Korporations- und Societäts-Lasten, z. B. auch diejenigen, die sich auf „Deich-Societäten beziehen, wogegen aber wiederum unter diesen Ausnahmen (wie „die Ordnungen von 1829 und 1840 dies ausdrücklich hervorhoben), solche Geld- „und Naturalrenten nicht mit begriffen sind, welche den gedachten Anstalten, Kor- „porationen und Societäten aus allgemeinen Rechts-Verhältnissen, z. B. dem guts- „herrlichen Verhältnisse oder dem Zehentrechte zustehen".

Der Gedanke des Gesetzgebers war in der Bestimmung dieser westlichen Ablösungs-Ordnungen zweifellos dahin ausgesprochen:

„daß die Ablösbarkeit auf Gegenstände des Privatrechtes zu beschränken, dazu un- „bedingt aber auch die in besonderem Grade kulturschädlichen Zehentrechte, um so „mehr also auch Natural-Zehenten gezählt werden sollten; daß hingegen die Kir- „chen, die Pfarren und Schulen wegen ihrer Ansprüche aus dem dem öffentlichen „Rechte angehörigen Parochial- und kirchlichen Verhältnisse ebenso behandelt wer- „den sollten, wie der Staat und die politische Gemeinde wegen der aus der Mit- „gliedschaft zum Staat und zur Gemeinde-Korporation herrührenden, gleichfalls „dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörigen und entsprungenen Lasten und „Leistungen von Staats- und Gemeindegenossen".

Die Inkonvenienz der Unablösbarkeit kirchlicher Real-Abgaben, im Verhältniß zu der von Staats- und Gemeinde-Abgaben, trat jedoch hauptsächlich in konfessionell gemischten Ländern hervor, wenn das abgabenpflichtige Grundstück in den Besitz eines andern Konfessions-Verwandten kam, weshalb auch für Schlesien dreimal wechselnde Verordnungen über die Fortzahlung oder Suspension des Zehnts während der Besitzzeit eines anderen Konfessions-Verwandten ergingen. [1])

Eines Theils hatte die sehr begrenzte Fassung des §. 5 der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, anderen Theils die, in den konkreten Fällen, bei weit zurückliegenden, häufig verdunkelten historischen Quellen, hervortretende Schwierigkeit in der Erkenntniß des auf publicistischem oder aber auf privatrechtlichem Grunde beruhenden Ursprunges von geistlichen Abgaben und Leistungen, naturgemäß eine schwankende und unsichere Jurisprudenz bei den Auseinandersetzungs-Behörden zur Folge. Außerdem war bei den Verwaltungen und den Aufsichts-Behörden der geistlichen Institute die Besorgniß rege geworden, daß schon die Verwandlung bisheriger Naturalprästationen in Geldrenten, noch mehr aber die in Kapital, beim erfahrungsmäßigen Herabsinken des Geldwerthes und bei der beschränkten Disposition über die oft geringfügigen Ablösungkapitalien, bedeutende Verluste des Vermögens der Institute zur Folge haben würde.

Im Wesentlichen schlossen sich jedoch die legislativen Vorschläge zuletzt an die Bestimmungen der westlichen Ablösungs-Ordnungen an. Anträge, welche selbst bezüglich der Leistungen privatrechtlicher Natur nur Verwandlung in Rente, nicht aber gänzliche Ablösung zugestehen wollten, wurden abgelehnt. Bei der Unablösbarkeit des Erbpachtkanons nach der Verordn. v. 31. Mai 1816 sollte es bewenden.

Selbst das neue Gesetz v. 2. März 1850 hat aber noch die definitive Entscheidung einer späteren Legislation vorbehalten. Der §. 6. dieses neuen

---

1) K. O. Friedrich II. v. 3. März 1758. — Suarez, Sammlung Schlesischer Gesetze, Bd. II. S. 2, 819. K. O. v. 6. Feb. 1812. G. S. 1813. S. 42. u. K. O. v. 16. Juni 1831. G. S. 169.

Gesetzes schließt nur (soweit er hier interessirt) Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, sofern letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, von der gesetzlichen Ablösbarkeit unbedingt aus, verordnet hingegen, — übereinstimmend mit den in diesem neueren Gesetze aufgehobenen westlichen Ablösungs-Ordnungen und in allgemeinerer richtigerer Fassung: „daß die den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (dem gutsherrlichen Verhältniß oder dem Zehntrecht) zustehenden Abgaben und Leistungen von der Ablösung nicht ausgeschlossen sind."

Nun ist jedoch nach §. 65. dieses Gesetzes v. 2. März 1850 wegen der Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, nur die Verwandlung in Rente, keine definitive Ablösung zulässig, und zwar ohne dabei, wie die früheren Ablösungs-Ordnungen thaten, zwischen dem publicistischen und privatrechtlichen Ursprunge zu unterscheiden.[1])

Der zweite, oben gedachte und hier zu erwähnende Gegenstand legislativer Verhandlungen griff in seinen veranlassenden Ursachen noch über die Ablösungs-Ordnung von 1821 zurück.

Nach §. 5. des Edikts v. 9. Okt. 1807 sollte jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommißbesitzer, ohne Einschränkung und nur mit Vorwissen der Landespolizei-Behörde, befugt sein, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet werde, wofern nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals oder ins Lehen oder Fideikommiß verwendet und mit Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landespolizei-Behörde attestirt werde, daß ihnen die Erbverpachtung unschädlich sei.

Besonders in Schlesien hatte diese Bestimmung überwiegend wohlthätige Folgen gehabt, indem auf manchen großen Güterherrschaften unfruchtbare oder wenig nutzbare, außer Verbindung mit Vorwerkswirthschaften belegene Grundstücke, bei dem immer lebhafter gewordenen Drange der kleinen Leute nach eigenem Besitz, zumal in fabrikreichen Landschaften, in Erbpacht ausgethan und dabei die Revenüen der Güterherrschaften gleichzeitig erheblich verbessert worden waren. Andererseits waren freilich auch in mißbrauchsweiser Ausdehnung einzelne Dilapidationen von Güterkomplexen durch Vererbpachtung in Parzellen vorgekommen und diese für Agnaten und Lehnsberechtigte um so besorglicher, als schon §. 2. des Landeskultur-Edikts v. 14. Sept. 1811, dem Erbverpächter gegenüber, die Ablösung des Erbpachtskanons gestattet hatte, dazu nun aber die allgemeine Erweiterung dieser Ablösungsbefugniß nach §. 29. der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 hinzutrat. Deshalb wurde mit Rücksicht auf die Anträge des Brandenburgischen Provinzial-Landtages die Bestimmung im §. 5. des Edikts v. 9. Okt. 1807 mittelst Kabinets-Ordre v. 28. Juli 1842 suspendirt, ohne daß jedoch die hierauf eingeleiteten legislativen Verhandlungen bis zum Jahre 1848 zum Abschluß gekommen waren und es hat auch der Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 wegen Verwandlung der bestehenden Lehen und Fideikommisse in freies Eigenthum seitdem wiederum eine Abänderung erlitten.

Erledigt ist dieser Gegenstand nur dadurch, daß Erbverpachtungen ins Künftige überhaupt unzulässig sind und daß das Gesetz v. 3. März 1850,

1) Vergl. Entsch. d. Rev. Kolleg. in dessen Zeitschrift, Bd. 4. S. 264.

betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, dem Zwecke des §. 5. des Edikts v. 9. Okt. 1807 einigermaßen entspricht. Auch leistete das Gesetz vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken ohne Einwilligung der Realberechtigten, aber unter Prüfung und Genehmigung der Kreditdirektion oder Auseinandersetzungs-Behörde, bei Gütern im Lehn- und Fideikommißverbande jedoch unter den Formen und Bedingungen des Gesetzes v. 15. Februar 1840 über Familienschlüsse, der Kultur-Entwickelung des Landes immerhin einige Dienste.

In Betreff der Gemeinheitstheilungen entstand:

1) wegen des Korporations- und zwar sowohl des Kämmerei-, als des Bürger-Vermögens (vergl. §§. 139 folg., §§. 159 folg. Tit. 8. §§. 28 bis 30. Tit. 7. Th. II. A. L. R.) schon früh die Besorgniß, es möchte dasselbe vermöge der Gemeinheitstheilungen (besonders durch Mißverständniß des §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821) in Privatvermögen verwandelt werden. Bereits die revidirte Städte-Ordnung v. 31. März 1831 hatte deshalb im §. 118. die Bestimmung getroffen, daß bei Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen die Regierung zu prüfen habe, ob nicht wirkliches Gemeindevermögen durch die Theilung in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern sei. Ein Reskript v. 14. Juni 1832 stellte neben Anweisungen der Behörden, im Interesse der Erhaltung des Korporations-Vermögens, weitgreifende materielle Prinzipien auf, stieß zwar auf vielfachen Widerspruch bei Behörden und Interessenten, führte aber doch zu einer Suspension aller Entscheidungen, bei welchen jene Frage streitig geworden war, und zu langwierigen legislativen Verhandlungen in allen Stadien der Gesetzgebung, endlich zu der Deklaration v. 26. Juli 1847, durch die in der That nur die Grundsätze des allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung über Korporations- und Gemeindeglieder-Vermögen und dessen Untheilbarkeit wiederholt und vollständiger präcisirt wurden.

2) Die jedem Theilnehmer einer Gemeinheit, auch dem kleinsten Grundbesitzer, zustehende Befugniß, die servitutfreie Aussonderung seines Grundbesitzes oder des Aequivalents seiner Grundgerechtigkeiten, wider Willen aller übrigen Theilhaber, fordern zu dürfen, rief zuerst vielfache Beschwerden in den bäuerlichen und städtischen Gemeinden, besonders zu einer Zeit hervor, als städtische und bäuerliche Wirthe noch nicht, wie später, von den Vortheilen der Separationen überzeugt waren. Deshalb erging schon unterm 14. Juni 1828[1]) eine Kabinets-Ordre, „durch welche das Ministerium provisorisch und bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung über die Zulässigkeit der von einzelnen Mitgliedern einer Stadt- oder Dorfgemeinde in Antrag gebrachten Separationen ermächtigt wurde, beim Widerspruche der Provokaten, der Einleitung der Separation Anstand zu geben, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten (nach den gesetzlichen Theilnehmungsrechten veranschlagt) seine Zustimmung dazu ertheilte, sofern nicht etwa die von einer geringeren Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen, ohne besonderen Nachtheil für die übrigen Interessenten, mit überwiegenden Kulturvortheilen für die Ausscheidenden, ausgeführt werden könnten."

Die endlich erschienene Verordnung wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen v. 28. Juli 1838, bestätigte dies jedoch blos für Ackerländereien, deren Umtausch Behufs einer Separation erforderlich sei, überdies mit Ausnahme der Forensen, Rittergutsbesitzer, der

---

1) v. Kampz Jahrb. Bd. 31. S. 271.

Domainen- und Forstverwaltung, welche der Beschränkung nicht unterliegen sollten, außerdem noch einiger besonderer Fälle. [1])

Durch das neue Ergänzungs-Gesetz zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung, v. 2. März 1850, wurde die Verordnung von 1838 allgemein gemacht, dabei jedoch das Vorrecht der Rittergutsbesitzer, wie der Domainen- und Forstverwaltung, aufgehoben.

Die stärksten Gegenströmungen erfuhr die Agrar-Gesetzgebung der Jahre 1807 und 1811 in Beziehung auf die durch den §. 4. des Edikts vom 9. Okt. 1807 und den §. 1. des Landeskultur-Edikts jedem, auch dem bäuerlichen Grundbesitzer und Eigenthümer, eingeräumte Parzellirungsbefugniß, in Verbindung mit der Bestimmung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816, daß fortan die im Wege der Regulirung zu Eigenthumsrechten besessenen bäuerlichen Güter ohne Anwendung von Erb- und gemäßigten Taxen, nach den Grundsätzen des gemeinen Erbrechts, der Erbtheilung und, wenn auch mit Beschränkung auf ein Viertel des Werths, doch der Verschuldung unterlagen.

Während die weiter oben erwähnten Beschwerden gegen diejenigen einzelnen Grundsätze des Regulirungs-Edikts von 1811, welche Gegenstand der Dekl. v. 29. Mai 1816 wurden, auf dem Gebiete des Privatrechtes und der Privat-Interessen der betheiligten Gutsherrn wurzelten, hatten jene Gegenströmungen Gründe des Gemeinwohls und namentlich der Besorgniß zu ihrem Ausgangspunkte, daß ein tüchtiger, leistungsfähiger Bauernstand ganz verschwinden werde.

Sie fanden, besonders seit 1823, seit der Einrichtung von Provinzialständen, bei einer Mehrzahl derselben, ihren Anhaltspunkt; gingen außerdem auch von einzelnen Behörden aus [2])

Ebenso gefahrdrohend für den Bauernstand im Ganzen konnte zwar auch die Einziehung bäuerlicher Grundstücke und selbst ganzer Bauerhöfe zu Rittergütern und besonders zu Fideikommißbesitzungen erscheinen, welche nicht blos bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, als eine nothwendige Folge derselben, sondern auch außerhalb einer solchen Auseinandersetzung, vermöge Auskaufens der Bauern und Zusammenschlagung der Bauerngüter zu Fideikommiß-Komplexen, vorkam und gesetzlich zulässig erschien. [3])

Es waren viele auf Rente gesetzte Bauern, bei den gesunkenen Getreidepreisen in den zwanziger Jahren, zahlungsunfähig geworden und es wurden ihre Höfe im Subhastationsverfahren theils von den Gutsherren aufgekauft.

Schon der §. 6 des Edikts v. 9. Okt. 1807 hatte den Gutsbesitzern, welche die auf ihren Gütern vorhandenen und nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethanen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen nicht wiederherstellen oder erhalten zu können meinten, deren Zusammenziehung in eine bäuerliche Besitzung, selbst deren Vereinigung mit Vorwerksgrundstücken, unter Zustimmung der Provinzial-Regierung, gestattet, — sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfände, und es waren hierauf die im §. 6. des Edikts vorbehaltenen Verordnungen und näheren Instruktionen für die Regierungen, auch wegen Zulässigkeit eines Austausches von Bauer- und Vorwerksländereien und wegen Sicherstellung der öffentlichen und Kommunal-Abgaben und Lasten, für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen unterm 14. Januar 1808, für Schlesien und die Grafschaft

---

1) G. S. 1838. S. 429.

2) Ob. Präs. v. Vincke, Bericht v. 10. März 1824 an d. Min. d. Inn. über die Zerstückelung der Bauerhöfe in der Provinz Westphalen rc., als Handschr. gedruckt. Münster 1824.

3) Reskr. d. Just. Min. v. 23. Aug. 1837. v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 650.

Glatz unterm 27. März 1809, für die Kur- und Neumark und Pommern unterm 9. Januar 1810 erlassen. [1])

Vorzugsweise stellten jedoch die Petitionen der Provinzialstände der Marken, Pommerns' und Preußens vom Jahre 1824 die Nothwendigkeit legislatorischer Maaßregeln zur Konservation des Bauernstandes, durch bessere Regulirung des Erbrechts, durch Beschränkung der Verschuldung und besonders der freigegebenen Dismembration der Höfe vor, worauf die Staatsverwaltung die gutachtliche Vernehmung der Provinzialstände im Wesentlichen über folgende Gegenstände veranlaßte:

1) über ein Verbot der Verkleinerung bestehender Bauerhöfe unter ein gewisses Maaß, welches in einem der Gespannkraft von zwei Pferden angemessenen Bestande von Ländereien gefunden werden sollte;

2) über das Erforderniß eines polizeilichen Konsenses und Arbitriums zur Spaltung und Theilung zusammenhängender Feldstücke;

3) über eine allgemeine Beschränkung der Verschuldung der Bauernhöfe und ihrer Angreifbarkeit als Exekutionsobjekt;

4) über die Begünstigung des Hofannehmers bei Erbtheilungen und die Wiederherstellung gemäßigter Erbtaxen.

Als indeß bei den provinzialständischen Berathungen der Sache näher getreten wurde, erklärte sich eine Mehrzahl sehr entschieden gegen die Vorschläge; ganz besonders aber protestirten die Abgeordneten der Landgemeinden gegen jede, die Freiheit der Disposition ihrer Standesgenossen beschränkende Maaßregel. Nur wurde mehrseitig beantragt, die Anlage neuer Etablissements außerhalb der Dörfer gewissen polizeilichen Kontrollen und Beschränkungen zu unterwerfen.

Die K. Ordre v. 28. Okt. 1834 wies indeß das Staats-Ministerium zur fortgesetzten Berathung von Maaßregeln in dem früheren Sinne, im Interesse der Erhaltung selbstständiger und kräftiger Ackernahrungen und eines tüchtigen Bauernstandes, an, worauf im Jahre 1837 ausführliche Untersuchungen, sowohl über die Besitzzustände der verschiedenen Klassen der ländlichen Grundeigenthümer, als auch über die eingetretenen Parzellirungen, veranlaßt wurden. In Folge dessen sind verschiedene Gründe, unter anderen der Mangel an Kredit und selbst die beschränkte Verschuldungsbefugniß der bäuerlichen Besitzer nach dem Edikt, für die eingetretenen Dismembrationen angegeben; ferner wurde konstatirt, daß in der Provinz Sachsen links der Elbe, mit Ausschluß der Altmark, der überwiegende Theil des bäuerlichen Grundbesitzthums in von Alters her theilbaren sogenannten Wandeläckern oder walzenden Grundstücken, neben den Hofstätten bestehe. Das Resultat der Berichte ging indeß im Allgemeinen und Wesentlichen dahin, daß, ganz abgesehen von dem Bedürfniß der wachsenden Bevölkerung und dem zur Versittlichung der Nation beitragenden immer allgemeineren Streben nach Erwerbung eines eigenen Grundbesitzes, ganz besonders in Gegenden, wo der Fabrikbetrieb heimisch zu werden beginne, die Freiheit der Disposition über das Grundeigenthum eine auflösende Wirkung für den Bauernstand als solchen keinesweges gehabt, daß hin und wieder zwar der große Grundbesitz, bei seinen überwiegenden Kreditmitteln und seiner vorgeschritteneren Kultur, Bauergüter ausgekauft und konsolidirt habe, übrigens mit blos negativen Mitteln und beschränkenden Maaßregeln dem Bauernstande nur geschadet werden würde, wogegen die Regierungen der östlichen Provinzen das Bedürfniß einer zweckmäßigeren Regulirung der Beitragsverhältnisse der Trennstücke zu den Kommunallasten und der landespolizeilichen Ueberwachung neuer Ansiedelungen hervorhoben, theil-

---

1) Nov. Corp. Const. Bd. 12. (1806—1810). S. 279, 280, 810, 915 folg.

weise aber nur als Gegenmittel der Uebel, auf die Nothwendigkeit einer Kommunal-Ordnung hinwiesen.

Aus den fortgesetzten Berathungen verschiedener Gesetz-Entwürfe in der Verwaltung, von den Provinzialständen und dem Staatsrath, wobei die Provinz Westphalen zur besonderen Verhandlung ausschied und die Rheinprovinz als nicht betheiligt betrachtet wurde, gingen schließlich folgende, theils unmittelbar, theils indirekt damit zusammenhängende Gesetze hervor:

1) die Verordnung v. 29. Dec. 1843 [1]), durch welche im Gegentheil die, in den §§. 29. und 54. des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 enthaltene, der Konservation der Güter in den Bauernfamilien vielmehr nachtheilig gewordene, Beschränkung, wonach Bauerngüter nicht über ein Viertel ihres Werths mit Hypotheken-Schulden belastet werden sollten, aufgehoben wurde;

2) die Verordn. v. 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen [2]);

3) das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben v. 31. Jan. 1845 [3]), — durch welches man von der einen Seite die größeren, auch im Lehns- und Fideikommiß-Verbande befindlichen Güterbesitzer zur Veräußerung von Abspliffen um so eher zu veranlassen glaubte, — (übrigens beseitigt durch das Gesetz vom 2. März 1850);

4) das Gesetz, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen v. 3. Jan. 1845, welches durch das Gesetz vom 24. Febr. 1850 nur wenige Modifikationen erlitt [4]), übrigens wesentlich reglementarischer Art ist, die Beschränkungen der Freiheit des Eigenthums verwarf und hauptsächlich die Ordnung und angemessene Vertheilung der verschiedenen Reallasten aus öffentlichen Verhältnissen zur Aufgabe hat.

Ein allgemeiner Gesetz-Entwurf wegen ermäßigter Erbtaxen bei Ueberlassung von Bauerhöfen an einen Miterben, fand, obwohl daraus alle Zwangsbestimmungen entfernt waren und nur das Abschätzungs-Verfahren bäuerlicher Nachlaßgüter zweckmäßiger geregelt werden sollte, doch auf dem ersten vereinigten Landtage den entschiedensten Widerspruch bei den bäuerlichen Abgeordneten, denen die Vertreter der andern Stände in der Mehrzahl beistimmten, weshalb dieser Entwurf zurückgezogen wurde.

Die besonderen Verhandlungen für die Provinz Westphalen mit den dortigen Behörden und Provinzialständen führten zu dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge v. 13. Juli 1836, sodann zu einer besonderen Verordnung v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen. [5])

Durch letztere wurden die neuen Ansiedelungen unter erschwerende Kontrollen der Polizei-Behörden gestellt und von verschiedenen speciellen Bedingungen, auch der Vernehmung der Gemeindevertreter, abhängig gemacht.

Das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen beabsichtigte, gegenüber den durch die neuere Gesetzgebung seit 1807 und seit 1808 völlig umgestalteten Besitz-, Verkehrs- und Rechtsverhältnissen des Bauernstandes, die älteren in sich aber wiederum verschiedenen Erbfolgerechte zu den bäuerlichen Gütern, durch eine analoge Norm für die ganze, sehr unterschiedene Territorien und

---

1) G. S. 1844. S. 17.
2) G. S. 1844. S. 70 u. G. S. 1848. S. 109.
3) G. S. 1845. S. 93.
4) G. S. 1845. S. 25 u. 1850. S. 68.
5) G. S. 1845. S. 496 u. 1836. S. 209 folg.

Rechtssysteme in sich fassende Provinz zu restauriren, erweckte dadurch jedoch zahllose Rechtsverwirrungen, Familienprozesse und Beschwerden beim Westphälischen Bauernstande, bis dasselbe endlich durch die Verordnung vom 18. Dec. 1848 [1]) wieder aufgehoben wurde.

Während die Landeskultur- und Agrar-Gesetzgebung der Jahre 1807, 1811 folg. den Unterthänigkeits- und gutsherrlichen bäuerlichen Verband, — die Quelle und Grundlage der ländlichen Gemeinde-Verfassung und der jedem Besitzer des Ritterguts, als Pertinenz des letzteren zustehenden Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit [2]) — aufgehoben hatte und das A. L. R. Th. II. Tit. 7. Abschn. 2. nur wenige auf die früheren Zustände berechnete Vorschriften über das ländliche Gemeinde- und Polizeiwesen enthielt, wurde das häufig zur Sprache gebrachte Bedürfniß einer ländlichen Gemeinde-Ordnung und einer Reform der ländlichen Polizei-Verfassung doch nur in Betreff der Provinz Westphalen (wie später allgemein in der Rheinprovinz) [3]), befriedigt, nachdem auch dort, wie in der Provinz Sachsen, die fremdländischen Gemeinde- und Polizei-Einrichtungen längst aufgehoben, die älteren Verfassungen zum Theil hergestellt, in allen östlichen Landestheilen auch nur durch einzelne Verordnungen weniger modificirt als vielmehr von Neuem sanktionirt worden waren. [4])

Inzwischen wurden die von der Wirksamkeit besonderer Kommissionen und Auseinandersetzungs-Behörden, der General-Kommissionen und Landw. Regierungs-Abtheilungen geförderten Fortschritte in der Ausführung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, der Ablösungen von Frohndiensten, Zehnten, Laudemien u. s. w., desgleichen der Aufhebung ein- und wechselseitiger Weide-, Holz- und ähnlicher Grundgerechtigkeiten, wie der bisherigen Gemeinheitswirthschaft überhaupt, immer ausgedehnter und sichtbarer. [5]) Damit wurde die auf der bisherigen persönlichen und dinglichen Unterthänigkeit der Hintersassen zum Gutsherrn beruhende guts- und polizei-obrigkeitliche Gewalt dieser letzteren, ebenso aber auch der, großentheils auf den Ge-

---

1) G. S. 1848. S. 425 u. 1849. S. 406.

2) Vergl. Reskr. des General-Direktorii an die Kurmärkische Kammer v. 27. Feb. 1782 über den Umfang der guts-, gerichts- und polizeiherrlichen Rechte in der Mark. Stengel, Bd. 11. S. 337 u. Rabe, Samml. I. 7. S. 21.

3) G. S. 1841. S. 297 folg. G. S. 1845. S. 523 folg.

4) Publikat. Pat. v. 9. Sept. 1814. §. 20. G. S. 1814. S. 94, Publikat. Pat. für das Herzogthum Westphalen rc. v. 21. Juni 1825. G. S. 159, Zeitschrift für Kultur-Gesetzgebung, Bd. I. S. 259 folg. der Aufsatz über Reform der ländlichen Polizei-Verfassung. Cirkular-Verordn. des Justiz-Ministers v. 21. Mai 1830, v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 35. S. 283. — Verordn. v. 31. März 1833. G. S. S. 61. Deklaration v. 10. Febr. 1827. G. S. S 26. — Ges. v. 8. Mai 1837. G. S. S. 99. — Verordn. v. 31. März 1838. G. S. S. 253.

5) Vergl.: a. über die Erfolge der Auseinandersetzungen die auf Grund der Auseinandersetzungs-Behörden im Ministerium zusammengestellten Nachweisungen und Tabellen, unter anderen bis 1838 in Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens, Bd. 3. H. 2. S. 375 folg.;

b. den Aufsatz in der Zeitschrift für Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. 3. S. 95 folg., über den Einfluß der agrarischen Gesetzgebung auf den Zustand der Städte in der Provinz Posen;

c. die General-Uebersichten der anhängig gewesenen Auseinandersetzungen in den Ministerial-Blättern für die gesammte innere Verwaltung, z. B. 1840. S. 405 folg., und bis Ende 1848 in dem Staats-Anzeiger, 1849 Nr. 258. und den Annalen der Landwirthschaft, Bd. 15. S. 192; desgl. Staats-Anzeiger v. 8. Jan. 1853 Nr. 6. Zusammenstellung der Resultate für 1851 und aus den Vorjahren bis Ende 1850.

d. Publikandum der Gen. K. für Schlesien v. 10. Juni 1836 und für Sachsen v. 31. Mai 1836, desgl. zu Soldin v. 4. Juli 1836 in v. Kamptz Annalen.

meinheiten und einer vielfach gemeinschaftlichen Nutzung der bäuerlichen und Gemeinde-Grundstücke beruhende bisherige Verband der Landgemeinden unter sich, thatsächlich immer lockerer, ohne daß bis jetzt eine diesen umgewandelten Verhältnissen entsprechende, jene verschiedenen Gesellschaftsglieder einigende Form und Verfassung an die Stelle getreten ist.

In jener Zeit der Regeneration des Staates erging auch das heilsame — (wenngleich gegenwärtig der Vervollständigung bedürfende) — Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth v. 15. Nov. 1811, nach welchem, gegen vollständige Entschädigung, sogar die gänzliche Wegräumung von Wassermühlen, wie die Ablassung von Teichen und stehenden Seen im Interesse der Landeskultur gestattet und der Entwässerungsplan, in Folge Provokation des Unternehmers, im schiedsrichterlichen Verfahren anzulegen ist.[1])

Spät erst folgte demselben das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse zur Beförderung der Bewässerung von Grundstücken, nachdem darüber in den Jahren 1834 und 1837 die Provinzial-Landtage und 1842 auch noch die Ausschüsse des vereinigten Landtages vernommen worden und diesem, gleichwohl unvollkommenen Gesetze sehr ausführliche Arbeiten und Entwürfe vorausgegangen waren.

Denn es wurde Anfangs beabsichtigt, alle Einrichtungen und Maaßregeln zur Beförderung des Ablaufs, wie zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer, in einem einzigen Gesetze zusammenzufassen, späterhin aber dieser umfassende Gesichtspunkt verlassen, die Materie wegen der Bewässerungen lediglich von dem privatrechtlichen und Landeskultur-Standpunkt aufgefaßt, daher auf Privatflüsse beschränkt, unterm 28. Jan. 1848 jedoch ein besonderes Gesetz über das Deichwesen [2]) erlassen, hingegen ein Gesetz-Entwurf wegen der öffentlichen Flüsse und des Schutzes ihrer Ufer zurückgelegt.

Indeß erwartet die Gesetzgebung wegen der Ent- und Bewässerungen, denen gegenwärtig die Drainage (betr. die unterirdischen Wasserabzüge) hinzutritt, ihre Revision und Vervollständigung und es fehlen ihr zur besseren Ausführung jedenfalls diejenigen Organe und Prozeßvorschriften, welche sich in den Auseinandersetzungs-Behörden und deren Verfahren von selbst anbieten.

Noch ist zweier Gegenstände zu erwähnen: 1) der Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen, ferner für die Binnengewässer der Provinz Preußen, sodann für das Frische und das Kurische Haff, sämmtlich v. 7. März 1845 [3]), in welchen beiden ersteren, im Interesse der Schifffahrt oder Bodenkultur, die Wegschaffung von Fischwehren, selbst die gänzliche Ablassung stehender Gewässer gestattet und das Revisions-Kollegium in der Rekurs-Instanz zur Entscheidung über den Entschädigungspunkt berufen ist; 2) der Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen, desgleichen in sämmtlichen, zum ständischen Verbande der Mark Brandenburg, der Nieder-Lausitz und Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen, nebst Ausführungs-Verordnungen, sämmtlich vom 7. März 1843 [4]), welche indeß durch Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden [5]) und durch das dazu ergangene

1) G. S. 1811. S. 253.
2) G. S. 1848. S. 54.
3) G. S. 1845. S. 107, 114, 121, 139.
4) G. S. 1843. S. 109—140.
5) Gesetz v. 31. Okt. 1848. G. S. S. 343.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 [1]) zum großen Theil ihre Anwendbarkeit verloren haben, auch unterm 3. Aug. 1848 sistirt wurden. [2])

Unter Berücksichtigung der großentheils veralteten provinziellen Forst- und Jagd-Ordnungen war ein Entwurf zu einer allgemeinen, den ganzen Staat umfassenden Jagd- und Forstpolizei-Ordnung ausgearbeitet und bereits den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt, hierauf lange Zeit hindurch Gegenstand der Berathung gewesen, aber zur Publikation nicht reif geworden, und inzwischen nur eine vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung unterm 5. März 1843 erlassen. [3])

Eine allgemeine Wege-Ordnung, gleichfalls bereits Gegenstand ausführlicher legislativer Berathungen, ist bisher ebensowenig erschienen. [4]) Ingleichen fand das legislative Bedürfniß zu einem Gesetz-Entwurf wegen Deckung der Sandschollen, welchem ältere Anweisungen aus den Jahren 1768 und 1788 zur Besaamung der Sandflächen mit Kiefern und Birken vorausgegangen waren, und zu welchem mehrere Verwüstungen fruchtbarer Ebenen durch Flugsand, in Folge der im Landeskultur-Edikt völlig freigegebenen Abholzung von Bergeshöhen, Veranlassung gegeben, keine allgemeine Anerkennung.

Dagegen war in Gemäßheit der Königl. Ordre v. 16. Jan. 1842 die bereits im Landeskultur-Edikt v. 14. Sept. 1811, dem Lande verheißene Institution des Landes-Oekonomie-Kollegiums, zur Beförderung der gemeinnützigen Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine, zur Vermittelung ihrer Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden, sowie als technische Deputation und als Organ des betreffenden Ministeriums für einzelne Aufträge, ins Leben gerufen [5]) und daran schloß sich die Errichtung höherer und niederer landwirthschaftl. Lehranstalten.

Die Gesetzgebung der Jahre 1807 und 1811, durch welche erst der überwiegend größte Theil des Volkes in die Rechtsgenossenschaft des Staatsbürgerthums, als unmittelbare Unterthanen des Königs, eintrat, und aus dem oben, durch die verschiedenen Phasen der Geschichte, geschilderten Zustande eines fast tausendjährigen Druckes, zur sittlichen Würde und bürgerlichen Rechtsgleichheit emporgehoben wurde, hatte in den Freiheitskriegen der Jahre 1812 — 1815 dem Vaterlande ihre Früchte getragen und den wesentlichsten Antheil an dem Aufschwunge der ganzen Nation, wie an ihren patriotischen Anstrengungen. Die einem langen Frieden vorbehaltene Ausführung und weitere Entwickelung der Landeskultur- und Agrar-Gesetzgebung hatte hierauf zwar die Hoffnungen Vieler erfüllt, ebenso aber auch die Vieler getäuscht. Die spätere Gesetzgebung ließ das begonnene Werk zum Theil unvollständig, zum Theil that sie sehr entschiedene Rückschritte, in Folge deren namentlich zahllose Besitzer kleinerer Stellen und in einigen Landestheilen, wie in Oberschlesien, die Mehrzahl der bäuerlichen Wirthe von der ihnen gesetzlich bereits zugesichert gewesenen Wohlthat der Eigenthums-Erwerbung und Dienstablösung wiederum ausgeschlossen wurden.

Lange Zeit hindurch — fast bis zur Mitte der dreißiger Jahre — waren die Auseinandersetzungs-Behörden zum Theil so ungenügend besetzt

---

1) G. S. S. 165.
2) G. S. 1848. S. 200.
3) G. S. 1843. S. 105.
4) Vergl. hierüber v. Rönne's Wege-Polizei und Wege-Recht. Breslau, 1852. S. 391—396.
5) Cirk. Verf. v. 2. März 1842 u. Regulativ v. 25. ej. m. et a. nebst Reskr. v. 5. Mai ej. a. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, S. 21 u. 128.

und ausgestattet, überdies Anfangs mit so unvollkommen ausgebildeten Organen für die örtlichen Geschäfte versehen, daß die endliche Ausführung dieser letzteren sich wider Erwarten zum Theil übermäßig verzögerte, dadurch außerordentliche Kosten verursachte und die anfänglich der Gesetzgebung zum Theil abholden Interessenten ermüdete oder erbitterte. Unter Anderem hatten die Kommunalstände der Ober-Lausitz seit etwa zehn Jahren wiederholt, doch erfolglos auf Errichtung einer Rentenbank zur Erleichterung und Beschleunigung der Ablösungen nach dem Vorbilde und Muster des, seit 1832 im Königreich Sachsen so wirksamen Instituts dieser Art angetragen. [1])

Die auf derselben Grundlage eingerichteten Tilgungskassen im Paderbornschen und im Eichsfelde waren auf die Erleichterung des dort überlasteten Bauernstandes von heilbringender Wirkung gewesen. Doch litten die kleineren, die bäuerlichen Wirthe auch in einigen anderen Landestheilen — und gerade bei der völlig veränderten Umgebung fortgeschrittener Geld- und Verkehrsverhältnisse um so empfindlicher, — am Mangel des Kredits, da ihnen die ritterschaftlichen Kredit- und Pfandbriefs-Institute verschlossen waren und da der mehrfach auf einzelnen Provinzial-Landtagen und außerhalb derselben beantragten Errichtung eigener Kredit-Institute für kleinere und bäuerliche Besitzer manche Bedenken entgegentraten, ferner aber Privat-Banken oder von der Königl. Bank abgezweigte Provinzial-Banken lange Zeit fehlten, jedenfalls den Bauern in den Provinzen nicht zugänglich waren. Erst im Jahre 1847 hatte die Ostpreußische Landschaft die Aufnahme kleinerer ländlicher Grundstücke von 500 Thlr. Werth und erst nach dem März 1848 der General-Landtag der Schlesischen Landschaft die Beleihung auch des bisher vom Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit Pfandbriefen, beschlossen und erhielten diese Beschlüsse resp. unterm 4. und 11. Mai 1849 die Staatsgenehmigung. [2])

Seit wenig länger als einem Jahrzehnt war allerdings in den meisten Departements und Provinzen eine wesentliche Verbesserung und eine größere Energie in der Geschäftsverwaltung der Auseinandersetzungs-Parthie, sowie ein regelmäßigerer und rascherer Betrieb der neuerlich eingeleiteten örtlichen Geschäfte eingetreten. Auch war seit einigen Jahren in den Provinzen Schlesien und Sachsen die Klasse der kleinen Eigenthümer, nicht aber die der Lassiten, zur Dienstablösung verstattet, während letztere vielmehr in allen Landestheilen häufig ihre Stellen freiwillig oder gezwungen aufgegeben hatten, und in ein bloßes Tagelöhner-Verhältniß übergegangen waren.

Es waren jene Uebelstände und Folgen der Rückschritte in der Gesetzgebung, wie des mangelhaften Geschäftsbetriebes, bei der ländlichen Bevölkerung noch in gegenwärtigster lebendiger Erinnerung, als die politische Bewegung im März 1848 auch in die ländliche Bevölkerung einiger Landestheile eindrang und unter ihr eine, von rechtswidrigen, zum Theil sinn- und ziellosen Vorspiegelungen angefachte und genährte Aufregung hervorbrachte. In den vier Paderborner Kreisen knüpfte sie sich an das — (jetzt völlig überwundene) — Widerstreben des Bauernstandes gegen die dort so eben erst mit günstigerem Erfolge begonnenen Separationen; im Eichsfelde und einigen Theilen der Provinz Sachsen war sie gegen eine freilich ungewöhnliche Belastung mit gutsherrlichen Abgaben und Renten, in Ober-

1) Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landes-Kultur und Gesetzgebung von Forni, Masuch u. Kuh. Breslau, 1839. Bd. I. H. 3. S. 446, 473, 488.

2) G. S. 1849. S. 182, 183.

Schlesien auf Befreiung von den Diensten und in anderen Gegenden Schlesiens auf unentgeldlichen Erlaß der Leistungen, selbst rezeßmäßig bereits festgestellter Renten und Abfindungs-Kapitalien, wie auf Wiedereinräumung von Wald- und ähnlichen Gerechtigkeiten auf gutsherrlichen Grundstücken, gerichtet.

Die Ministerial-Bekanntmachung v. 27. März 1848 warnte vor der Erpressung von Erlaß-Urkunden durch Drohung und Gewaltthat und die Königl. Kabinets-Ordre v. 25. Mai ej. a. bezeugte der Gemeinde Warmbrunn, welche die ihrem Gutsherrn auf dem Wege der Empörung abgezwungene Entsagungs-Urkunde zurückgegeben und der Vergessenheit überliefert hatte, das Allerhöchste Wohlgefallen.[1]) Uebrigens sind dergleichen Erlaß-Urkunden, insoweit sie später wegen Zwanges angefochten sind, in allen bisher zur Entscheidung des Revisions-Kollegiums gekommenen Fällen, für ungültig erklärt worden.[2])

Andererseits verkündete eine zur Mittheilung an alle Landbewohner bestimmte Cirkular-Verfügung der Min. des I. und für Handel, Gew. und öffentliche Arbeiten (v. Auerswald und v. Patow) v. 20. April 1848[3]):

„wenn die Regierung es als eine ihrer nächsten und wichtigsten Aufgaben erkannt „habe, die Agrikultur-Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen und eine den „Anforderungen der Zeit entsprechende Ablösung der der Wohlfahrt der Landbe-„wohner und der Förderung der Landes-Kultur noch hinderlichen, auf dem Grund „und Boden noch haftenden Lasten — dergestalt herbeizuführen, daß das Interesse „der Landbewohner, welches mit dem der Landes-Kultur zusammenfällt, mit den „billigen Ansprüchen der bisher berechtigten Grundbesitzer in Einklang gebracht „und eine beide Theile befriedigende Lösung herbeigeführt werde. Gesetz-Entwürfe „über die beschleunigte und erleichterte Ablösung aller lehn- und grundherrlichen „Dienste und Abgaben, namentlich der Laudemial-Gefälle, würden vorbereitet, um „der künftigen Volksvertretung vorgelegt zu werden. Sollte die Dringlichkeit der „Verhältnisse in einzelnen Provinzen oder Distrikten den unverzüglichen Erlaß „provisorischer Bestimmungen erfordern, so seien Vorschläge schleunig einzureichen „und die Grundzüge für einstweilige Vereinbarungen zwischen den Berechtigten „und Verpflichteten aufzustellen".

---

1) Die betreffende Bekanntmachung des Min. des Innern v. 27. März 1848 (Ministerial-Blatt für d. i. Verw. 1848. S. 160) lautet:

„In mehreren Ortschaften Schlesiens haben die Einwohner durch Drohungen „oder Gewaltthätigkeiten die Gutsherrschaften gezwungen, Erklärungen auszustellen, „wodurch sie auf die ihnen gebührenden Grundzinsen, Abgaben oder sonstigen „Leistungen, auf Gerechtsame und Nutzungen Verzicht leisten und Verpflichtungen „verschiedener Art zu Gunsten der Verpflichteten übernehmen.

„Dergleichen Erklärungen sind rechtlich völlig ungültig, weil sie erzwungen „sind.

„Diejenigen, welche sie abgegeben haben, sind nicht daran gebunden und kön-„nen zur Erfüllung dessen, was ihnen durch Drohungen oder Gewalt abgedrun-„gen ist, weder von Gerichten noch von anderen Behörden angehalten werden.

„Diejenigen aber, welche sich solchen Zwanges schuldig gemacht haben oder „das, was sie dadurch erlangt zu haben vermeinen, durch Drohungen oder Ge-„waltthätigkeiten durchzusetzen versuchen sollten, werden den Kriminalgerichten über-„wiesen und mit aller Strenge des Gesetzes bestraft werden.

„Ich warne daher ernstlich und wohlmeinend, sich nicht irre leiten zu lassen, „nicht Eigenthum, Recht und Gesetze zu verletzen. Wer sich dennoch, wie dies „schon geschehen, dazu verleiten läßt, kann dadurch niemals Nutzen, er wird nur „Schaden für sich und sein Eigenthum erlangen. Berlin, den 27. März 1848.

Der Minister des Innern. v. Auerswald."

Vergl. die Kab. O. v. Mai ej. a. (Ministerial-Bl. 1848. S. 203.)

2) Vergl. Zeitschrift für Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. V. S. 424 u. 435.

3) Ministerial-Bl. für d. innere Verw. 1848. S. 99. Nr. 111.

Nicht allein von Seiten der Verpflichteten, sondern gleicherweise von Seiten der Berechtigten, besonders aus Schlesien, wurde das Ministerium für Handel und Gewerbe, (mit welchem damals die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verbunden waren), wegen Beschleunigung einer Revision der Agrar-Gesetzgebung, sowie mit Anträgen auf sehr bedeutende Ermäßigung der Entschädigungssätze, um dadurch nur den Abschluß der Lösung aller wechselseitigen Verpflichtungen und Berechtigungen rasch herbeizuführen, bedrängt.

Das Ministerium erließ hierauf die Aufforderung v. 27. April und 6. Juni 1848 an alle Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden:

„ihre Ansichten und Vorschläge einzuberichten, sowohl über die aufzuhebenden Be-„schränkungen, als über eine Modifikation und Vereinfachung der Ablösungs-Grund-„sätze, so wie über die Erzielung eines schnelleren und minder kostspieligeren Ge-„schäfts-Betriebes, insbesondere auch über die aus der früheren Erbunterthänigkeit, „Steuer-Verfassung, Gerichtsbarkeit und Koncessions-Befugniß zu Gewerben her-„fließenden, daher mit Beseitigung dieser Verhältnisse unentgeldlich wegfallenden „Abgaben".

Gleich darauf (unterm 20. Juni ej. a.) wurde sodann der zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung berufenen Versammlung das Promemoria des mit der Verwaltung des Min. für H., G. u. öff. A. beauftragten Freih. v. Patow v. 10. ej. m. et. a. vorgelegt, „betr. die Maaßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landeskultur bezweckt wird." [1])

Das Promemoria war bestimmt, „die Basis zu werden für die beabsichtigten Gesetz-Entwürfe über die gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse und die den ländlichen abgabenpflichtigen Grundbesitzern zu gewährenden Erleichtungen", und ist im Wesentlichen, nur mit Abweichungen bei der Ausarbeitung und Berathung des Ablösungsgesetzes im Detail, die Grundlage der neuesten Gesetzgebung über Regulirungen, Ablösungen und Rentenbanken geworden.

Es geht von dem Gesichtspunkte aus:

„daß es eine der dringendsten Anforderungen der Gegenwart sei, das durch die spä-„tere Gesetzgebung (seit 1816) in mannigfachen Beziehungen unvollkommen geblie-„bene Werk der Befreiung des Grundbesitzes und der Personen, zu vollenden, die „mit dem Geiste der Zeit nicht weiter vereinbaren Bande des gutsherrlich-bäuer-„lichen Verhältnisses zu lösen und mit Auffassung eines allgemeinen Gesichtspunk-„tes die zum Theil in längst bedeutungslos gewordenen Staats-Institutionen wur-„zelnden Vorrechte und Befugnisse unschädlich zu machen, welche der freien Ent-„wickelung der Landes-Kultur hemmend entgegentreten".

Dasselbe verwirft sodann entschieden die von der einen Seite geforderte unentgeldliche Aufhebung aller Verpflichtungen der bäuerlichen Wirthe gegen die Gutsherrschaften, als angeblicher Feudallasten; denn, „wenn der Billigkeit gemäß, alsdann auch umgekehrt alle Verpflichtungen der Gutsherren gegen die bäuerlichen Wirthe aufzuheben wären, so müßte die konsequente Durchführung des Grundsatzes aus dem rechtlichen Standpunkte, nicht bloß beim Erlasse der gutsherrlichen Forderungen, sondern andererseits bei der Verpflichtung der bäuerlichen Wirthe ankommen, ihre unter überlästigen Bedingungen erworbenen Grundstücke selbst den Gutsherren zurückzugeben."

---

1) Vergl. dasselbe in Dönniges, die neueste Preuß. Kultur-Gesetzgebung (als Fortsetzung der Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens), Abth. I. S. 6—11, desgl. in den Verhandlungen der Nat. Versamml., S. 263.

Es stellt hiernächst folgende allgemeine Grundzüge der von der neuen Gesetzgebung zu verfolgenden Prinzipien auf:

„1) Alle durch Verträge oder Judikate im Ablösungswege vollständig geordneten „Verhältnisse und die der Regulirung nicht bedürfenden Geld-Abgaben bleiben un„angetastet; 2) alle, die freie Disposition über die Person und das Eigenthum „hemmenden Beschränkungen jeder Art, ausschließlich der Staats-, Kreis-, Ge„meinde- und Societäts-, (z. B. Deich-) Lasten, wie der Baudienste bei geistlichen „Instituten und Schulen, doch einschließlich anderer an letztere zu entrichtender, „auf dem Grundbesitz ruhender Feld- und Natural-Abgaben, desgl. der gewerb„lichen und handwerksmäßigen Real-Leistungen werden gegen Entschädigung auf„gehoben, hingegen ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten, nur solche, welche „als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer-Verfassung, wie der „Gerichtsbarkeit zu betrachten sind; 3) die Auseinandersetzung erfolgt nach billigen „Grundsätzen in möglichst schneller und einfacher Weise, (unter Zugrundelegung „von distriktsweise festzustellenden Normal-Preisen, — wie sie in den westlichen „Provinzen angewendet würden, — beziehungsweise der urkundenmäßigen Preis„Bestimmungen und bei Zehenten der durchschnittlichen Pacht-Preise u. s. w.), „vermöge einer zu errichtenden Rentenbank, mit Kapitalisirung zum 18fachen Be„trage, gegen 4procentige — dem Berechtigten auszuhändigende Rentenbriefe, „bei Amortisation der vom Verpflichteten einzuziehenden Renten in etwa 41 Jah„ren; 4) die Prästations-Fähigkeit des Verpflichteten ist zu sichern, daher dem re„gulirenden oder ablösenden Wirthe vom Reinertrage seiner Stelle mindestens der „dritte Theil frei zu lassen; nur Erbpachts-Kanon und Abgaben in baarem Gelde „bleiben hiervon ausgenommen; 5) alle noch bestehenden Beschränkungen der Dis„membration fallen weg".

Specielle Vorschläge enthält das Promemoria theils wegen der unentgeldlich aufzuhebenden Rechte und Leistungen, theils wegen Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben. Endlich stellt es die Erweiterung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Betreff der Ablösung von Fischerei-, Torf-, Rohr- und ähnlichen Nutzungen in Aussicht, sowie die Beseitigung des Vorrechts des Fiskus und der Rittergüter bei Provokation auf Gemeinheitstheilung.

Fernere Vorschläge wurden vorbehalten:

„a) wegen Aufhebung der Jagd-Berechtigung auf fremden Grundstücken gegen eine „mäßige Entschädigung der Berechtigten; b) über Ersatz des Wildschadens; c) we„gen eines Forst- und Jagd-Polizei-Gesetzes; d) wegen Beseitigung der Hinder„nisse, welche der Lehns- und Fideikommiß-Verband in den Familien, der Parzelli„rung und der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien entgegensetzt; e) wegen „Aufhebung des Gesetzes v. 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der „Provinz Westphalen".

Es erschien unausführbar, die Vorbereitung und Ausarbeitung so umfassender neuer Gesetze in so kurzer Zeit, wie es Berechtigte und Verpflichtete verlangten, zu bewirken.

Zwar wurde schon mittelst Königl. Botschaft v. 10. Juni 1848 der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung der Entwurf zu einem besonderen Gesetz wegen unentgeldlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben [1]) vorgelegt, derselbe von dieser Versammlung jedoch nur theilweise berathen. [2]) Dasselbe geschah hinsichtlich des Gesetz-Entwurfs zur Regulirung der mit Mühlengrundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen. [3])

---

1) Verhandl. der Nat. Versamml., S. 441 u. 488 folg. 517 folg.

2) Vergl. ibid. S. 1469, 1504, 1551, 1565, 1634, 1650, 1701, 1722, 1771, 1795, 1829, 2021 folg.

3) Ibid. S. 1945 folg.

Besonders in Schlesien dauerte die Aufregung fort.

Die National-Versammlung hatte indeß alle bei ihr eingegangenen Anträge der Pflichtigen wegen eines Ausstandes für die Entrichtung gutsherrlicher Leistungen bis zum Erscheinen anderweiter Ablösungsgesetze zurückgewiesen, worauf die Ministerien des Innern und der Finanzen durch das R. v. 5. Okt. 1848[1]) die Einziehung von Steuern und Abgaben, ohne daß dabei zu ausgedehnten Zwangsmaaßregeln zu schreiten sei, verfügten, zugleich aber auch das (an sämmtliche Regierungen gerichtete) C. R. v. 15. Nov. ej. a.[2]) dem bei der ländlichen Bevölkerung verbreiteten Gerücht entgegentrat: „als gehe die Staats-Regierung damit um, die durch bereits vorgelegte und vorbereitete Gesetze dem Lande zugedachten Wohlthaten nicht in Erfüllung gehen zu lassen."

Der Antrag eines Abgeordneten auf Revision aller bisher bewirkten

---

1) Vergl. im Ministerial-Bl. f. d. innere Verw., S. 304. Dasselbe ist an die Reg. zu Breslau gerichtet, und lautet dahin:

„Nach dem Ber. der K. Reg. v. 8. v. M. wird von vielen Seiten im dortigen Bezirk die Leistung der grundherrlichen Abgaben und Zinsen an die Gutsherrschaft verweigert, weil sich die irrige Meinung unter den Pflichtigen verbreitet hat, daß sie zur ferneren Entrichtung derartiger Abgaben überhaupt nicht mehr verbunden seien. Es hat sich sogar ein Verein von Rustikal-Besitzern zu Mörschelwitz, Schweidnitzer Kreises, gebildet, welcher mit Rücksicht auf die an die Nat. Versamml. gerichteten Petitionen wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer und Aufhebung der Feudallasten den Beschluß gefaßt hat, bis zum Austrage der Sache im Wege der Gesetzgebung die betreffenden Leistungen der gedachten Art zu weigern.

„Es muß erwartet werden, daß die K. Reg. ihrerseits derartigen ungesetzlichen Bestrebungen innerhalb der ihr zu Gebote stehenden Mittel mit Nachdruck entgegentrete. Die Verpflichtung zur Leistung aller Abgaben, sowohl guts- als landesherrlicher Natur, besteht so lange unverkürzt fort, als dieselbe nicht im verfassungsmäßigen Wege durch gehörig publicirte Gesetze abgeändert oder aufgehoben wird. Es darf deshalb den Rechten des Staats eben so wenig, als den der betheiligten Gutsherrschaften hierin durch Akte unerlaubter Selbsthülfe ein Abbruch geschehen, und es ist Pflicht der Landes-Behörden, den aus Irrthum oder bösem Willen hervorgehenden Weigerungen der Pflichtigen durch angemessene Belehrung, wo diese aber nicht ausreicht, durch kräftige Handhabung der gesetzlichen Zwangsmittel entgegenzuwirken. Da in neuester Zeit in der zur Vereinbarung über die Verfassung einberufenen Nat. Versamml. die Anträge, welche einen Ausstand für die Entrichtung gutsherrlicher Abgaben und Leistungen bis zum Erscheinen anderweiter Ablösungs-Gesetze herbeiführen wollten, von der Nat. Versamml. zurückgewiesen sind, so steht um so mehr zu erwarten, daß eine zweckmäßige Belehrung unter Verweisung auf die eben bezeichneten Beschlüsse genügen wird, die Entrichtung der Steuern und Abgaben in den Fälligkeitsterminen zu sichern, ohne zu ausgedehnten Zwangsmaaßregeln schreiten zu müssen. Berlin, den 5. Okt. 1848. Der Min. des Innern. Im Auftrage: v. Manteuffel. Der Finanz-Min. v. Bonin."

2) Vergl. im Ministerial-Bl. für d. innere Verw. 1848. S. 348. Die C. V. lautet dahin:

„Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Landestheilen auf dem platten Lande dadurch eine nicht unbedeutende Aufregung hervorgerufen wird, daß man das Gerücht verbreitet, als gehe die Staats-Regierung damit um, die Wohlthaten, welche durch die bereits vorgelegten und vorbereiteten Gesetze der ländlichen Bevölkerung zu Theil werden sollen, nicht in Erfüllung gehen zu lassen. Die Reg. ist jedoch auch in dieser Beziehung fest entschlossen, den betretenen Weg zu verfolgen und den bäuerlichen Eingesessenen jede irgend zulässige Erleichterung zu gewähren.

„Die K. Reg. verpflichte ich, von dieser Absicht der Staats-Regierung der ländlichen Bevölkerung Ihres Bezirks schleunigst auf geeignete Weise Kenntniß

Ablösungen würde verworfen.[1]) In Veranlassung eines anderen Antrages wegen Sistirung der schwebenden Verhandlungen auf einseitiges Verlangen[2]) erging jedoch das Gesetz betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und über Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse v. 9. Okt. 1848[3]), welches späterhin durch die Deklaration v. 3. Juli 1849[4]) auch auf Prozesse über Rückforderung von Besitzveränderungs-Abgaben, sofern dabei Streit über die Existenz einer Verpflichtung zur Abgabe obwalte, ausgedehnt ist.

Die Sistirung sollte theils auf Antrag auch nur eines Theilnehmers, — namentlich aber auch bei Prozessen über Mühlen-Abgaben, — theils von Amtswegen, — dies auch bei Gemeinheitstheilungssachen, in sofern bei ihnen Streit aus der Anwendung der §§. 86. 94. 114. G.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 obwaltet, — eintreten.

Dem dringendsten Bedürfniß einer baldigen Lösung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien sollte hingegen durch die (auf Grund des Art. 105. der Verfassung v. 5. Dec. 1848 erlassene, später von den Kammern genehmigte) Verordnung über die interimistische Regulirung jener Verhältnisse v. 20. Dec. 1848[5]) schon vorläufig Abhülfe verschafft werden, wobei als Anlagen, zur Direktion von Behörden und Interessenten, Auszüge a) aus dem der National-Versammlung vorgelegten Gesetzentwurfe wegen unentgeldlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und b) aus dem inzwischen ausgearbeiteten und dem Staats-Ministerium zur Berathung vorliegenden Entwurf des Ablösungs-Gesetzes, mitgetheilt wurden.

Dem Erlaß der neuen Ablösungsgesetze ging zweckgemäß die mehrmalige gutachtliche Vernehmung der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Kollegiums voraus. Der Entwurf des Ablösungs-Gesetzes wurde in Folge der Bemerkungen der Behörden mehrfach umgearbeitet, auch in seiner inneren Anordnung insofern umgestaltet, daß der der National-Versammlung vorgelegt gewesene Entwurf eines besonderen Gesetzes wegen unentgeldlicher Aufhebung, verschiedener Lasten und Abgaben, mit dem Hauptgesetze verbunden worden.

Dieser und der Entwurf des Rentenbank-Gesetzes sind hierauf mittelst Botschaft v. 20. April 1849 den im Februar einberufenen Kammern und bei deren Auflösung, den anderweit im August 1829 berufenen Kammern mittelst Botschaft v. 9. Aug. 1849 vorgelegt.[6])

„zu geben und die Landräthe zu veranlassen, daß in den einzelnen Ortschaften der „Kreise das erwähnte Gerücht widerlegt und den Eingesessenen die Ueberzeugung „verschafft werde, wie das Staats-Ministerium entschlossen sei, wie alle die von „Sr. Majestät dem Könige ertheilten Zusagen getreu zu erfüllen, so namentlich „auch das Wohl der ländlichen Bevölkerung nach Kräften zu fördern. Berlin, „den 15. November 1848. Der Minister des Innern: v. Manteuffel".

1) Bericht der Central-Abtheilung der Nat. Vers. v. 10. Aug. 1848. Nr. 140.

2) Verhandlungen der Nat. Vers. S. 550. S. 1277.

3) G. S. 1848. S. 276.

4) Ministerial-Bl. f. d. innere Verw. 1849. S. 135 und der dort mitgetheilte Staats-Ministerial-Bericht, ingl. Bekanntmachung v. 12. Sept. 1849, ibid. S. 198. u. G. S. S. 377.

5) G. S. 1848. S. 427; Bekanntmachung v. 12. Febr. 1850. G. S. S. 44.

6) Sitzung der II. Kammer v. 27. April 49. Verh. S. 708, 716. Sitzung der anderweit berufenen II. Kammer v. 13. Aug. 1849, deren Verh. S. 27, 72, 80—95, 1285, 1612, 1623. S. 95, 102, 1631, 2202—2211, 2895 rc. Sitzungs-verh. der I. Kammer 1849—50.

Zur schnelleren Ausführung jenes in der Berathung begriffenen doch in Kurzem erwarteten Gesetzes wegen der Ablösung der Reallasten und der Regulirung rc. ordnete deshalb das Gesetz v. 19. Nov. 1849 [1]) schon damals die distriktsweise Ermittelung von Normalpreisen und Normalmarktorten an; bereits früher, unterm 4. Juni 1849, war eine hierauf gerichtete ausführliche Instruktion an die General-Kommissionen und Landw. Regierungs-Abtheilungen erlassen, zu welcher auf Grund der dem Ministerium für Landw. Angel. in dem Gesetze v. 19. Nov. ertheilten Ermächtigung, unterm 7. Dec. ej. a., eine, die Ausführung des Gesetzes näher bestimmende Cirkular-Verfügung erging. [2]) Im August 1849 war auch den anderweit einberufenen Kammern der Gesetzentwurf, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, und einiger anderer über Gemeinheitstheilungen ergangener Gesetze [3]), sowie im Nov. ej. a. der, inzwischen mehrfach umgearbeitete Gesetzentwurf wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, vorgelegt. [4])

Als eine wesentliche Ergänzung der allgemeinen Preußischen Agrar-Gesetzgebung, und darum hier besonders hervorzuheben, trat ihr das, neben dem neuen, sehr erweiterten Ablösungs-Gesetz v. 2. März 1850 [5]), an demselben Tage erlassene Gesetz über die Errichtung besonderer Rentenbanken in jeder Provinz [6]) hinzu, mittelst welcher letzteren die Ablösung der Reallasten, sobald diese in feste Geldrenten verwandelt worden, dadurch erfolgt, daß die Bank den Berechtigten, gegen Ueberlassung der Geldrente, für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital, durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmähligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist ($56\frac{1}{12}$ oder $41\frac{1}{12}$ Jahr), und die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz aufhört, sobald diese Amortisation vollendet ist; übrigens der Staat die Erfüllung der den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen garantirt.

Der Königl. Erlaß v. 24. Juni 1850 [7]) verordnete hierauf die Einrichtung der provinziellen Rentenbanken, unter der oberen Aufsicht einer „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken". — Seit ihrer Einrichtung sind bereits viele Millionen Rentenbriefe ausgegeben. [8])

Unterm 2. März 1850 wurde auch das Gesetz wegen Ergänzung der

---

1) G. S. S. 413.

2) Ministerial-Bl. f. d. innere Verw. 1849. S. 270. — Dönniges neueste Preuß. Landes-Kultur-Gesetzgebung, 2. Abth. S. 204.

3) Verh. d. II. Kammer S, 27, 38, 1588, 1623, 1695.

4) Ibid. S. 1340, 1828, 1945, 1976. — Verh. der I. Kammer 1849—50.

5) G. S 1850. S. 77.

6) Ibid. S. 112.

7) G. S. 1850. S. 341.

8) Die Uebernahme von Renten auf die Rentenbanken gegen Aushändigung von Rentenbriefen hat am 1. Okt. 1850 begonnen und es sind bis 1. Okt. 1852 einschließlich, von den Rentenbanken (zu Breslau, Berlin, Magdeburg, Posen, Münster, Stettin, Königsberg) an Renten im Ganzen übernommen 1,319,482 Thlr. und dafür den Berechtigten zu ihrer Abfindung — abgesehen von den baar erhaltenen Kapitalspitzen (§. 11.) — in Rentenbriefen gewährt = 29,100,795 Thlr. Von jenen Renten ist der überwiegend größte Theil (etwa $\frac{11}{12}$) nur zu $\frac{9}{10}$ des Betrages der vollen Rente (§. 10. Absatz 1 u. Tabelle A. G. S. 1850. S. 114, 130.) übernommen und es sind aus der Staatskasse in Gemäßheit der §§. 59—63. zu zahlen = 137,014 Thlr. laufender Renten, deren Betrag nur bei der Rentenbank in Münster ungefähr $\frac{1}{3}$, bei der zu Magdeburg etwa $\frac{1}{4}$ sämmtlicher Renten ausmacht.

Gemeinheitstheilungs-Ordn. [1]), und unterm 11. März ej. a. [2]) das Gesetz wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten publizirt. Unterm 3. ej. m. erging noch das durch den Antrag des Abgeordneten v. Goerz hervorgerufene Gesetz, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. [3])

Welche anderen Gesetze im Anschluß an das oben gedachte Promemoria v. 10. Juni 1848 erlassen worden, ist zum Theil schon weiter oben bei Gelegenheit gleichartiger legislativer Gegenstände erwähnt.

Soweit aber die besondere Entstehungs-Geschichte der einzelnen Gesetze auf das Verständniß ihrer einzelnen Bestimmungen von Einfluß ist, wird derselben im Kommentare der betr. Gesetze näher gedacht werden. Hier genügte es, die Geschichte ihrer Entstehung in dem allgemeinen Gange und Umrisse darzustellen. Es ist deshalb nur noch zu rekapituliren, daß sämmtliche oben besonders gedachte Gesetze, ausschließlich des Ergänzungs-Gesetzes zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, für den ganzen Umfang der Monarchie, jedoch mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, gegeben sind, daß jedoch der dritte Abschnitt des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthumsverleihung, nur an Stelle des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 und des Regulirungs-Gesetzes v. 8. April 1823 getreten ist, daher auch nur für den territorialen Umfang dieser beiden aufgehobenen Gesetze gilt; daß ferner neben jenen neuesten Gesetzen, über die den Grundbesitz und die Realberechtigungen, wie das gutsherrlich-bäuerl. Verhältniß betreffenden Verhältnisse in den vormals Westphälischen, den Französisch-Hanseatischen und Großherzoglich-Bergischen Landestheilen, resp. die drei Gesetze v. 21. April 1825 [4]), desgleichen im Herzogthum Westphalen das Gesetz v. 18. Juni 1840 [5]), sodann im Fürstenthume Siegen das Gesetz de eod [6]), endlich in den beiden Grafschaften Wittgenstein das Gesetz v. 22. Dec. 1839 [7]), daß ferner auch die Reglements für die Tilgungskassen, resp. in den 4. Paderbornschen Kreisen von 1836, und in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, von 1845, fortbestehen, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 nebst dem Ergänzungs-Gesetz nur insoweit Anwendung findet, als das A. L. R. Gesetzeskraft hat, daß hingegen für die ganze Rheinprovinz (ausschließlich jedoch der beiden Kreise Rees und Duisburg, wo das A. L. R. gilt), wie für Neu-Vorpommern, unterm 19. Mai 1851 eine besondere Gemeinheitstheilungs-Ordnung erlassen ist.

Gleichzeitig mit dem neuen Ablösungs-Gesetze wurde in den Kammern die unterm 31. Jan. 1850 verkündete Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat berathen. Der Artikel 42. derselben bildet einerseits die Grundlage der oben gedachten neuesten Agrar- und Landes-Kultur-Gesetzgebung, andererseits faßt er die wichtigsten Resultate einer längeren als 40jährigen Gesetzgebung, ihre Prinzipien und ihre weiteren, mit Nothwendigkeit daraus hervorvorgehenden Konsequenzen nur zusammen, um dieselben — in Zukunft sichergestellt vor den Gegenströmungen einseitiger

---

1) G. S. 1850. S. 139.
2) Ibid. S. 146.
3) Ibid. S. 145.
4) G. S. 1825. S. 73 folg.
5) G. S. 1840. S. 153.
6) Ibid. S. 151.
7) G. S. 1840. S. 6 folg.

Interessen und Ansichten, — als das Erbtheil einer vorangegangenen Generation, der Gegenwart um so gewisser zu erhalten und dem kommenden Geschlecht zur weiteren Ausbildung und Entwickelung ungeschmälert zu überliefern.

Dritte Abtheilung.

Von den Quellen und der Literatur der Landes-Kultur-Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Quellen.

I.

Allgemeine Quellen.

I. Die Quellen des älteren Rechtes bis zu Ende des neunten Jahrhunderts bilden:

1) die alten Volks-Rechte.

Das Recht der alten Deutschen Völkerstämme, von welchem Denkmäler auf uns gekommen sind, beruhte, aus gemeinsamer National-Eigenthümlichkeit und Volkssitte entsprungen, im Wesentlichen auf übereinstimmenden Grundsätzen. Die ältesten schriftlichen Aufzeichnungen desselben, mit Ausnahme des Angelsächsischen, sämmtlich in Lateinischer Sprache, reichen nicht über das fünfte, und meistens nicht über das sechste Jahrhundert hinaus. Die hierher gehörenden Rechte der Völker des Fränkischen Reiches sind zum Theil erst unter der Herrschaft der Fränkischen Könige aufgezeichnet.

Diese Volks-Rechte sind folgende [1]):

a) Lex Salica, aufgezeichnet gegen Ende des fünften Jahrhunderts, in ihrer jetzigen Gestalt aber aus dem sechsten Jahrhundert [2]);

---

1) Die wichtigeren Ausgaben dieser Volks-Rechte sind folgende: J. Sichard. leges Ripuariorum, Bajuvariorum et Alemannorum. Basil. 1530. 8. — B. J. Herold, originum ac germanicarum antiquitatum libri, s. leges Salicae, Alemannorum, Saxonum, Angliorum, Thuringorum, Burgundiorum, Francorum, Ripuariae, Bajuvariorum, Westphalorum, Werinorum, Frisionum, Longobardorum, Theutonum. Basil. 1557. Fol. — Fr. Lindenbrog, Codex legum antiquarum, in quo contin. leges Wisigothorum, edictum Theodorici regis, lex Bajuvariorum, decretum Thassilonis ducis, lex Ripuariorum, lex Saxonum, Angliorum et Werinorum, Frisionum, Longobardorum, constitutiones Siculae s. Neapolitanae, capitulare Caroli M. et Ludovici una cum Glossario. Hannov. 1607, Francof. 1613. Fol. — P. Georgisch, Corpus juris germanici antiqui, quo contin. leges Francorum, Salicae et Ripuariorum, Alemannorum, Bajuvariorum, Burgundionum, Frisionum, Angliorum et Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wisigothorum, Ostgothorum, nec non capitularia Francorum ab Ansegiso abbate et Benedicto Levita collectis. Halae. 1738. 4. — F. P. Canciani, Barbarorum leges antiquae cum notis et Glossariis. Accedunt formularum Fasciculi et selectae constitutiones medii aevi. Tom. I—V. Venet. 1781—1792. Fol. — F. Walter, Corpus juris Germanici antiqui. Ex optim. subsid. colleg., edid. et locuplet., indices adjec. Tom. I—III. Berol. 1824. gr. 8.

2) E. A. Th. Laspeyres, Lex Salica. Ex var. quae supers. recens., una cum Lege Ripuariorum synoptice edid., glossas vet. variasq. lection. adj. Halae.

b) Lex Ripuariorum, verfaßt zwischen 511 und 534, in ihrer jetzigen Gestalt zwischen 622 und 638 unter König Dagobert I.;
c) Lex Alemannorum, welche wahrscheinlich gleiche Schicksale wie die Lex Ripuariorum gehabt hat;
d) Lex Bajuvariorum, unter König Dagobert I. aufgezeichnet[1]);
e) Lex Burgundionum, (Gundobada), zwischen 466 und 516 verfaßt, in ihrer jetzigen Gestalt wahrscheinlich von 517 und mit Zusätzen bis 534;
f) Lex Longobardorum (Lombarda), ursprünglich 643 unter König Rotharis verfaßt, später mit Zusätzen (größtentheils aus den Fränkischen Reichsgesetzen) vermehrt;
g) Lex Frisionum, Lex Saxonum, Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, sämmtlich unter Karl d. Gr. aufgezeichnet[2]);
h) Lex Wisigothorum, in ihrer jetzigen Gestalt aus der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts.

Das Ostgothische Edictum Theodorici R. enthält kein Germanisches Recht.

2) Die Kapitularien der Fränkischen Könige.

Dieselben bildeten für die zur Fränkischen Monarchie gehörigen Deutschen Völker ein im ganzen Umfange jener geltendes gemeines geschriebenes Reichsrecht und rühren besonders aus der Zeit Karls d. Gr. her. Ihr Inhalt bezieht sich größtentheils auf gemeinsame Institute des ganzen Reiches, und zwar vorzugsweise auf das öffentliche Recht oder solche Institute, welche mit diesem in engerer Verbindung standen, wie namentlich die Benefizial-Verhältnisse und kirchlichen Angelegenheiten; indeß enthalten sie auch viel eigentliches Privatrecht[3]).

1833. 4. — T. D. Wiarda, Geschichte u. Auslegung d. Salischen Gesetzes u. d. Malbergischen Glossen. Bremen u. Aurich. 1809. 8. — E. A. Feuerbach, die lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen. 1831. 4. — G. Waitz, das alte Recht der Salischen Franken. Kiel. 1846. 8.

1) J. N. Mederer, Leges Bajuvariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, nach einer uralten Handschrift der churf. Univers. Bibl zu Ingolstadt. Ingolst. 1793. 8. — B. A. Wieter, über die ältesten Gesetze Bajuvariens. Landeshut. 1812. 8.

2) S. T. Siccama, Frisionum leges antiq. notis illustr.. ex rec. C. G. de Gärtner. Lips. 1730. 4. — E. Th. Gaupp, lex Frisionum. Vratislav. 1832. 8. — E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, oder die lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der lex Salica und lex Ripuaria dargestellt rc. Breslau. 1834. 8. — C. G. Gärtner, Saxonum leges tres, quae exstant antiquiss. aet. Caroli Magni conf. Notis ill. Lips. 1730.

3) Außer den unter den Karolingern verfaßten Sammlungen der Kapitularien, sind auch viele derselben einzeln auf uns gekommen. Jene bestehen: a) aus der 827. verfaßten Sammlung des Abts Ansegisus, b) der Sammlung des Mainzer Diakons (Levita) Benediktus von 845, c) aus vier sogen. Additionen zu jenen, von unbekannten Verfassern. — In der Baluzischen Ausgabe sind die in jenen Sammlungen stückweise vorhandenen Kapitularien im Zusammenhange hergestellt und mit dem einzeln Vorgefundenen ergänzt. Die Baluzische Ausgabe führt folgenden Titel: St. Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Acc. Marculphi formularum Libri duo cum appendice: Formulae ex codice J. Sirmondi editae, Bignonii, Lindenbrogii, Baluzii, Fr. Pithoei Glossarium, Sirmondi notae ad Capitularia, Bignonii notae ad leges Salicas, ad Marculfum, St. Baluzii ad Capitularia. Appendix auctorum Veterum, Carmina aevi Carolini. Tom. I. II. Paris. 1677. Fol., ad fidem autographi Baluzii, qui de novo textum purgavit, notasque castigavit, et adiecit cur. Pet. de Chiniac. Tom. I. II. Paris. 1780. Fol. — Basel. 1796. Fol.

3) Ungeschriebenes Recht; Formeln; Hof- und Lehn-Recht.

Ueber das ungeschriebene Recht finden sich Nachrichten bei den Geschichtschreibern; die Haupt-Quellen aber sind Urkunden [1]) und Formel-Sammlungen. [2])

Viele Rechtsverhältnisse beruheten hauptsächlich auf ungeschriebenem Rechte, namentlich:

a) das Hof-Recht (jus curiae s. curtis), d. h. die Verhältnisse unfreier Personen zu ihrem Herrn und ihren Genossen [3]); denn ihre Verhältnisse zu anderen Personen wurden nach dem Volksrechte beurtheilt [4]);

b) das Lehn-Recht, d. h. das Verhältniß freier Personen, welche zu dem Kriegsdienste leistenden Dienst-Gefolge des Königs oder eines geistlichen oder weltlichen Herrn gehörten, und von diesem Grundstücke als Lehen (beneficium) erhalten hatten.

II. Die Quellen des mittleren Deutschen Rechtes vom Ende des neunten bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Seitdem, nach Abgang des Karolingischen Mannsstammes, Deutschland von der Fränkischen Monarchie getrennt worden, kamen zwar die bisherigen geschriebenen Quellen des Rechts nach und nach außer Gebrauch; allein ihr Inhalt erhielt sich als ungeschriebenes Recht und wurde durch den Gerichtsgebrauch weiter fortgebildet. Von besonderer Wichtigkeit sind daher aus dieser Zeitperiode die Weisthümer (demonstrationes juris), welche über die nach der Kunde des Richters und der Schöffen bei ihrem Gerichte geltenden Rechte auf ihren Eid gegeben wurden, sowie die Rechtsbelehrungen der Oberhöfe für die Gerichte, deren Urtheile an jene „gezogen" wurden. [5])

Insbesondere die Hof-Rechte betreffend, so wurden solche theils überall durch Hof- und Bauernsprachen [6]), mit welchen die ungebotenen Gerichte eröffnet wurden, im Andenken erhalten, theils bei verschiedenen Gelegenheiten schriftlich aufgezeichnet.

Neben diesen besonderen, nur für gewisse Gerichte verbindlichen Rechtsnormen, beruhte für diese, so wie überhaupt, das Recht auf den, mit den älteren Volksrechten und Kapitularien zusammenhängenden, hergebrachten Gewohnheiten.

Dies gemeine Recht, im Gegensatze des speciellen, hieß das Landrecht oder das Kaiserrecht, und wurde in geschriebenes und ungeschriebenes getheilt. Da indeß die Reichsgesetze selten das Privat-Recht berührten, so beruhete das gemeine Recht bei Gegenständen des letzteren vorzüglich auf dem Herkommen. [7])

---

1) Vergl Pertz, monumenta Germaniae historica. Hannov. 1826. (Quellenwerk vom Jahre 500 bis 1500.) — J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Götting. 1828. 8.

2) Die Haupt-Sammlung ist: Marculfi monachi aliorumque auctorum formulae veteres, ed. H. Bignon, opera Th. Bignon. Paris. 1615. 8. — 1665. 4. — Ferner: J. A. Seidensticker, de Marculfinis similibusque formulis liber singularis. Jen. 1815. 4. — Noch vollständiger finden sie sich in der (bereits oben allegirten) allgemeinen Sammlung von Canciani.

3) Vergl. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Ausg., §§. 62a. und 84b.

4) Caroli M. Capitular. de villis, cap. 4.; vergl. Eichhorn a. a. O. §. 86.

5) Vergl. Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §. 5., Rundes Deutsches Privat-Recht, §. 38.

6) Vergl. Eichhorn a. a. O., §. 6.

7) Vergl. Eichhorn's Deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte, §. 262., und Deutsches Privat-Recht, §. 9.

b) Lex Ripuariorum, verfaßt zwischen 511 und 534, in ihrer jetzigen Gestalt zwischen 622 und 638 unter König Dagobert I.;
c) Lex Alemannorum, welche wahrscheinlich gleiche Schicksale wie die Lex Ripuariorum gehabt hat;
d) Lex Bajuvariorum, unter König Dagobert I. aufgezeichnet[1]);
e) Lex Burgundionum, (Gundobada), zwischen 466 und 516 verfaßt, in ihrer jetzigen Gestalt wahrscheinlich von 517 und mit Zusätzen bis 534;
f) Lex Longobardorum (Lombarda), ursprünglich 643 unter König Rotharis verfaßt, später mit Zusätzen (größtentheils aus den Fränkischen Reichsgesetzen) vermehrt;
g) Lex Frisionum, Lex Saxonum, Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, sämmtlich unter Karl d. Gr. aufgezeichnet[2]);
h) Lex Wisigothorum, in ihrer jetzigen Gestalt aus der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts.

Das Ostgothische Edictum Theodorici R. enthält kein Germanisches Recht.

2) Die Kapitularien der Fränkischen Könige.

Dieselben bildeten für die zur Fränkischen Monarchie gehörigen Deutschen Völker ein im ganzen Umfange jener geltendes gemeines geschriebenes Reichsrecht und rühren besonders aus der Zeit Karls d. Gr. her. Ihr Inhalt bezieht sich größtentheils auf gemeinsame Institute des ganzen Reiches, und zwar vorzugsweise auf das öffentliche Recht oder solche Institute, welche mit diesem in engerer Verbindung standen, wie namentlich die Benefizial-Verhältnisse und kirchlichen Angelegenheiten; indeß enthalten sie auch viel eigentliches Privatrecht[3]).

1833. 4. — T. D. Wiarda, Geschichte u. Auslegung d. Salischen Gesetzes u. d. Malbergischen Glossen. Bremen u. Aurich. 1809. 8. — E. A. Feuerbach, die lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen. 1831. 4. — G. Waitz, das alte Recht der Salischen Franken. Kiel. 1846. 8.

1) J. N. Mederer, Leges Bajuvariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, nach einer uralten Handschrift der churf. Univers. Bibl zu Ingolstadt. Ingolst. 1793. 8. — W. A. Wieter, über die ältesten Gesetze Bajuvariens. Landeshut. 1812. 8.

2) S. T. Siccama, Frisionum leges antiq. notis illustr.. ex rec. C. G. de Gärtner. Lips. 1730. 4. — E. Th. Gaupp, lex Frisionum. Vratislav. 1832. 8. — E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, oder die lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der lex Salica und lex Ripuaria dargestellt ꝛc. Breslau. 1834. 8. — C. G. Gärtner, Saxonum leges tres, quae exstant antiquiss. aet. Caroli Magni conf. Notis ill. Lips. 1730.

3) Außer den unter den Karolingern verfaßten Sammlungen der Kapitularien, sind auch viele derselben einzeln auf uns gekommen. Jene bestehen: a) aus der 827. verfaßten Sammlung des Abts Ansegisus, b) der Sammlung des Mainzer Diakons (Levita) Benediktus von 845, c) aus vier sogen. Additionen zu jenen, von unbekannten Verfassern. — In der Baluzischen Ausgabe sind die in jenen Sammlungen stückweise vorhandenen Kapitularien im Zusammenhange hergestellt und mit dem einzeln Vorgefundenen ergänzt. Die Baluzische Ausgabe führt folgenden Titel: St. Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Acc. Marculphi formularum Libri duo cum appendice: Formulae ex codice J. Sirmondi editae, Bignonii, Lindenbrogii, Baluzii, Fr. Pithoei Glossarium, Sirmondi notae ad Capitularia, Bignonii notae ad leges Salicas, ad Marculfum, St. Baluzii ad Capitularia. Appendix auctorum Veterum, Carmina aevi Carolini. Tom. I. II. Paris. 1677. Fol., ad fidem autographi Baluzii, qui de novo textum purgavit, notasque castigavit, et adiecit car. Pet. de Chiniac. Tom. I. II. Paris. 1780. Fol. — Basel. 1796. Fol.

3) Ungeschriebenes Recht; Formeln; Hof- und Lehn-Recht.

Ueber das ungeschriebene Recht finden sich Nachrichten bei den Geschichtschreibern; die Haupt-Quellen aber sind Urkunden [1]) und Formel-Sammlungen. [2])

Viele Rechtsverhältnisse beruheten hauptsächlich auf ungeschriebenem Rechte, namentlich:

a) das Hof-Recht (jus curiae s. curtis), d. h. die Verhältnisse unfreier Personen zu ihrem Herrn und ihren Genossen [3]); denn ihre Verhältnisse zu anderen Personen wurden nach dem Volksrechte beurtheilt [4]);

b) das Lehn-Recht, d. h. das Verhältniß freier Personen, welche zu dem Kriegsdienste leistenden Dienst-Gefolge des Königs oder eines geistlichen oder weltlichen Herrn gehörten, und von diesem Grundstücke als Lehen (beneficium) erhalten hatten.

II. Die Quellen des mittleren Deutschen Rechtes vom Ende des neunten bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Seitdem, nach Abgang des Karolingischen Mannsstammes, Deutschland von der Fränkischen Monarchie getrennt worden, kamen zwar die bisherigen geschriebenen Quellen des Rechts nach und nach außer Gebrauch; allein ihr Inhalt erhielt sich als ungeschriebenes Recht und wurde durch den Gerichtsgebrauch weiter fortgebildet. Von besonderer Wichtigkeit sind daher aus dieser Zeitperiode die Weisthümer (demonstrationes juris), welche über die nach der Kunde des Richters und der Schöffen bei ihrem Gerichte geltenden Rechte auf ihren Eid gegeben wurden, sowie die Rechtsbelehrungen der Oberhöfe für die Gerichte, deren Urtheile an jene „gezogen" wurden. [5])

Insbesondere die Hof-Rechte betreffend, so wurden solche theils überall durch Hof- und Bauernsprachen [6]), mit welchen die ungebotenen Gerichte eröffnet wurden, im Andenken erhalten, theils bei verschiedenen Gelegenheiten schriftlich aufgezeichnet.

Neben diesen besonderen, nur für gewisse Gerichte verbindlichen Rechtsnormen, beruhte für diese, so wie überhaupt, das Recht auf den, mit den älteren Volksrechten und Kapitularien zusammenhängenden, hergebrachten Gewohnheiten.

Dies gemeine Recht, im Gegensatze des speciellen, hieß das Landrecht oder das Kaiserrecht, und wurde in geschriebenes und ungeschriebenes getheilt. Da indeß die Reichsgesetze selten das Privat-Recht berührten, so beruhete das gemeine Recht bei Gegenständen des letzteren vorzüglich auf dem Herkommen. [7])

---

1) Vergl Perz, monumenta Germaniae historica. Hannov. 1826. (Quellenwerk vom Jahre 500 bis 1500.) — J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Götting. 1828. 8.

2) Die Haupt-Sammlung ist: Marculfi monachi aliorumque auctorum formulae veteres, ed. H. Bignon, opera Th. Bignon. Paris. 1615. 8. — 1665. 4. — Ferner: J. A. Seidensticker, de Marculfinis similibusque formulis liber singularis. Jen. 1815. 4. — Noch vollständiger finden sie sich in der (bereits oben allegirten) allgemeinen Sammlung von Canciani.

3) Vergl. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Ausg., §§. 62 a. und 84 b.

4) Caroli M. Capitular. de villis, cap. 4.; vergl. Eichhorn a. a. O. §. 86.

5) Vergl. Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §. 5., Rundes Deutsches Privat-Recht, §. 38.

6) Vergl. Eichhorn a. a. O., §. 6.

7) Vergl. Eichhorn's Deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte, §. 262., und Deutsches Privat-Recht, §. 9.

Dieser Zustand führte demnächst zur Aufzeichnung des gemeinen Landrechts und gab die Veranlassung zur Entstehung der Rechts-Bücher des Mittelalters, in welchen die Rechtssätze zusammengestellt wurden, welche für allgemein anwendbar galten, wo nicht besondere Gewohnheit und deren Analogie entgegenstand.

Das älteste dieser Rechtsbücher ist der im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts durch Eike von Repgow verfaßte „Sachsenspiegel“ [1]) und dessen Bearbeitung als sogenannter „Schwabenspiegel“. [2])

Zu gleichem Zwecke erschienen demnächst eine Reihe von Arbeiten, welche sich näher oder entfernter daran anschließen. Es gehören dahin: a) das (kleinere) Kaiserrecht aus dem 14. Jahrhundert, b) die Glosse zum Sachsenspiegel, c) der Richtsteig des Land- und Lehnrechts, d) die Görlitzer Handschrift, e) das Sächsische Weichbild aus dem 14. Jahrhundert, f) der vermehrte Sachsenspiegel, g) die Remissorien (Glotel) d. h. Register über die Rechtsbücher, h) das Rechtsbuch des Ruprecht von Freisingen, mit Zusätzen des Gerhardus Riger. [3])

Mit der Entwickelung der Landeshoheit bildete sich demnächst in den einzelnen Territorien eine besondere Landesverfassung aus, zu deren Sicherung ihre urkundliche Anerkennung durch Privilegien und Landesverträge häufig von den Ständen gesucht und erlangt wurde. [4])

III. Die Quellen des neueren Deutschen Rechtes seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Im funfzehnten Jahrhundert wurde der Gebrauch des Römischen Rechtes, welches schon seit dem zwölften Jahrhundert als ein in Deutschland anwendbares Kaiserrecht angesehen wurde, durch die allgemeine Verbreitung seiner Kenntniß bedeutender. [5])

Die Rechtsbücher galten seitdem nur für Privatsammlungen von unsicherer Anwendbarkeit. Dennoch verloren hierdurch die Deutschen

---

1) Vergl. darüber Eichhorn's Deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte, §§. 277 bis 285 a. und Deutsches Privat-Recht, §. 10.

2) Von den wichtigeren Ausgaben des Sachsenspiegels sind hier zu erwähnen: a) diejenigen von Chr. Zobel. Leipzig. 1561—1563, ferner: 1569, 1582, 1595, 1614. Fol. — b) von J. F. Ludovici. Halle. 1720. 4. — c) von Dr. C. W. Gärtner. Leipzig. 1732. Fol. — d) von Dr. C. G. Homeyer, unter folgendem Titel: Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das Sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift v. J. 1360. Berlin. 1827, 2. verm. Ausg. Berlin. 1835. 8., und: Des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern. Bd. 1. Das Sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts. Berlin. 1842. 8., u. Bd. 2. der auctor V. de Beneficiis, das Görlitzer Rechtsbuch, u. das System des Lehnrechts. Berlin. 1844. 8.

Von den Ausgaben des Schwabenspiegels ist insbesondere derjenigen von Meichsner (Francof. a. M. 1566 u. car. J. A. de Berger. Lips. 1726. 4.), Schilter, und vorzüglich derjenigen zu erwähnen, welche sich im Tom. II. des Senkenbergischen Corpus juris medii aevi finden: cum commentario perpetuo itemque glossario et indice ampl. H. von der Lahr.

3) Vergl. über diese weitere Bearbeitung des Rechtsbuches: Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §. 11. u. Rechts-Geschichte, §§. 283. ff.

4) Hierher gehören z B. das sogen. Oesterreichische Landrecht aus dem Ende des 13. Jahrh., die Thüringische Landes-Ordn. v. 1446, die Sächsische v. 1482, die Baierische v. 1491 u. die Würtembergische v. 1499. Vergl. Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §. 13. u. Rechts-Geschichte, §. 427.

5) Vergl. hierüber Senkenberg, Methodus jurisprud. im Cap. 3, u. Eichhorn's Rechts-Geschichte, §§. 440. ff., Deutsches Privat-Recht, §. 14.

Rechtsinstitute nichts an ihrer Rechtsbeständigkeit; vielmehr bewährt sich ihre Ausbreitung durch die Formelbücher des 15. und 16. Jahrhunderts [1]) und durch Tengler's Laienspiegel [2]), in welchem das zu Anfang des 16. Jahrhunderts geltende Recht dargestellt wurde. [3])

Seit dem sechszehnten Jahrhundert entwickelte sich von Neuem ein System von Grundsätzen des Deutschen Privat-Rechtes, welches in Schriften der Rechtsgelehrten, besonders der Praktiker, niedergelegt war, und auf dessen Ausbildung die Entscheidungen der Reichsgerichte, der höheren Landesgerichte, und der Juristenfakultäten den meisten Antheil hatten. Diese Theorie wurde ebenso angewendet, wie früher die Rechtsbücher, und gewann bedeutenden Einfluß auf die neuere Reichs- und Landes-Gesetzgebung.

Die Reichsgesetze beschäftigten sich nur bei Gelegenheit der Polizei-Gesetzgebung oder bei besonderen einzelnen Veranlassungen mit dem bürgerlichen Rechte, weshalb die Polizei-Ordnungen als die wichtigste der hier in Betracht kommenden Rechtsquellen dieser Periode zu erachten sind [4]), wenn gleich auch andere besonders benannte Reichsgesetze, Reichsabschiede oder Reichsschlüsse in Betracht kommen.

Die einzelnen Landes-Gesetze betreffend, so sind dieselben von verschiedenartigem Umfange: a) Gesetze, welche sich über alle oder doch die meisten Gegenstände des Privat-Rechtes verbreiten, gewöhnlich Landrechte genannt, bisweilen auch mit Gerichts-Ordnungen verbunden [5]); b) Gesetze, welche nur einzelne Institute betreffen, über welche der Landesgebrauch gesammelt, oder eine dazu berichtigende Gesetzgebung aufgestellt werden sollte; c) besondere Landes- oder Polizei-Ordnungen, welche auch Gegenstände des bürgerlichen Rechtes betreffen, sofern die Verhältnisse des öffentlichen Rechtes, für welche sie zunächst gegeben wurden, zugleich privatrechtliche Beziehungen haben. Auch enthalten die Landtagsschlüsse und Abschiede häufig gesetzliche Bestimmungen über einzelne Verhältnisse. d) In vielen Ländern sind nur einzelne Verordnungen über ganze Institute oder nur über einzelne Gegenstände derselben ergangen. [6])

Für die Landes-Kultur- und Agrar-Gesetzgebung insbesondere kommen als Rechtsquellen noch die Dorfstatuten [7]) in Betracht; ferner die Polizei- und landwirthschaftlichen Ordnungen, Bauernköhren, Hofsprachen, Hofrechte und andere, die Güter- und Abhängigkeits-Verhältnisse der Dorfbewohner bestimmenden Anordnungen (insbes. auch die Eigenthums- und Dienst-Ordnungen).

---

1) Vergl. darüber Eichhorn's Rechts-Geschichte, §. 443. Note a.

2) U. Tengler, Laienspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten. Augsb. 1509. Fol. u. öft. — Vergl. Eichhorn a. a. O., §. 443. Note f.

3) Vergl. über die Art der Anwendung der Deutschen Rechts-Institute in diesem Zeitraume: Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §. 14.

4) Vergl. Eichhorn's Rechts-Geschichte, §§. 528. 530. 535.

5) Vergl. hierüber Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §. 15., insbesond. Note b.

6) Eine Uebersicht der wichtigeren Deutschen Landesgesetze, vergl. in Eichhorn's Deutschem Privat-Rechte, §. 16., desgl. in Mittermeier's Lehrb. des D. Pr. R., §. 35.

7) Vergl. Runde's Grunds. des Deutschen Privat-Rechts, §§. 73—77., Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §. 19.

II.

Für Preußen insbesondere.

Was insbesondere die Quellen der Preußischen Landes-Kultur-Gesetzgebung betrifft, so sind dies theils die betreffenden einzelnen Landes- und Provinzial-Gesetze, Königl. und sonstigen Kabinets-Ordres und Verordnungen, theils die von den einzelnen Central- und Provinzial-Behörden erlassenen Verwaltungs- und Ausführungs-Bestimmungen.

Diese gesetzlichen und administrativen Bestimmungen befinden sich in folgenden Sammlungen und Werken:

I. Die früheren Gesetze und Reskripte — von 1415 bis 1806 — sind in den Myliusschen Sammlungen [1]) enthalten, nämlich:

1) Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. in der Kur- und Mark Brandenburg, auch inkorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edikta, Mandata, Reskripte von Zeiten Friedrichs, Kurfürsten zu Brandenburg, ad annum 1736. VI Thle. Berlin und Halle.

2) IV Continuationes und 1 Suppl. Bd. zur I., II. und III. Kontinuation, enthaltend die Verordn. von 1737—1747.

3) Novum Corpus Constitutionum Borussico — Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder Neue Samml. Königl. Preuß. und Kurfürstlich-Brandenburgischer, sonderlich in der Kur- und Mark Brandenburg, wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., vom Anfang des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Mit Königl. Allergn. Bewilligung und dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in dem Königl. Preuß. und Kur-Brandenburgischen, geistlichen und weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landesgesetzen. Tom. I—XIII. von 1751—1806.

Zu dieser Samml. gehören zwei besonders erschienene Register-Bände.

II. In den allgemeinen Gesetzbüchern für den ganzen Staat. Diese beschränken sich nicht auf das Privatrecht, sondern umfassen gleichzeitig den größeren Theil des inneren Staatsrechts. Sie traten an die Stelle der früheren allgemeinen Rechtsquellen, insofern sie nicht ausdrücklich auf ältere V. verweisen.

III. Die neueren einzelnen Gesetze und Verordn. wurden seit dem Jahre 1810 amtlich publizirt [2]):

1) durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Berlin. 1810—1852. 43 Bde. 4.

---

1) Diese waren ursprünglich nicht amtlich, erhielten jedoch durch das Patent zur Publikation der neuen Auflage des A. L. R. v. 1. April 1803, mindestens von da ab, den Charakter einer offiziellen Gesetz-Sammlung.

2) Die Lücke zwischen dem Nov. Corpus Constitutionum, welches nur bis 1806 reicht, und der G. S., welche mit dem Jahre 1810 anfängt, ist durch einen nachträglich erschienenen Bd. der G. S. ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen V. zusammengetragen sind.

Sie soll nach der sie begründenden V. v. 27. Okt. 1810. (G. S. 1810. S. 1) alle Königl. Ges. und V. enthalten, welche mehr als ein einziges Regierungs-Depart. betreffen.

2) Durch die Amtsblätter der jetzt vorhandenen 25 Regierungen [1]), vom 1. Jan. 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit.

Sie wurden begründet durch §. 2. der ad 1 gedachten V. v. 27. Okt. 1810, durch die V. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Reg. Depart. und über die Publikation der Gesetze ꝛc. (G. S. 1811 S. 165), sowie durch die V. v. 8. Juni 1819 (G. S. 1819. S. 148) und K. O. v. 24. Juli 1826 (G. S. 1826 S. 73.)

Durch diese Amtsblätter und die ad 1 gedachte G. S. erfolgt die Publikation Preuß. Gesetze.

IV. Außerdem erschienen folgende amtliche und halbamtliche Sammlungen der Ministerial-Verordnungen und — seit 1810 — solcher Königl. Bestimmungen, die nicht in der G. S. abgedruckt worden:

1) Amelang, neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin. 1800—1806. 4 Bde. 8.
2) Mathis, allgemeine juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten. Berlin. 1805—1811. 8. 11 Bde. mit Register.
3) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung. Berlin. 1813—1844. [2])
4) v. Kamptz, Ann. der Preuß. inneren Staatsverwaltung. Berlin 1817 bis 1839, nebst 2 Register-Bdn.

Diesen Werken schließen sich folgende von den Ministerien amtlich herausgegebene Samml. an:

5) Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Just. Min. 4. (Begann mit dem 1. Jan. 1839.)
6) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Redigirt im Büreau des Finanz-Ministerii. Berlin. 4. (Begann mit dem Jahre 1839.)
7) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben im Büreau des Min. d. Inn. 4. (Begann mit dem 1. Juli 1839, lieferte jedoch die betreffenden R. vom 1. Jan. 1840 ab nachträglich.)

V. Außeramtliche Sammlungen der Gesetze und sonstige Verordnungen sind, abgesehen von den bereits angeführten, folgende:

1) Kleins Ann. der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bde. gr. 8. Berlin. 1799—1807.
2) Vollständige Samml. aller bisher ergangenen Entscheidungen der Gesetz-Kommission. 2 Samml. 8. Berlin. 1794.-1796.
3) Auszug der neueren gemein-Preuß. Gesetze und Verordnungen ꝛc. seit dem 1. Juni 1794 ꝛc., in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. I—IV. Heft, vom 1. Juni 1794 bis 31. Dec. 1796. 2. Aufl. Stettin. 1798. 8.

---

1) Für die Zeit ihres Bestehens sind auch die Amtsblätter der demnächst mit anderen Regierungen vereinigten Regierungen zu Reichenbach und Cleve zu beachten.

2) Die in dies Werk aufgenommenen V. sind systematisch geordnet in: Gräff, Samml. sämmtl. V., die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern enthalten sind. Berlin u. Breslau. 1830—1840, 13 Bde. u. 1 Reg. Bd.

4) Eisenberg u. Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der jur. Litteratur in den Preuß. Staaten. 6 Bde. Berlin. 1795 bis 1799, und Stengel, neue Beiträge rc. 12 Bde. Berlin und Halle. 1799—1804. 8.
5) Amelang und Gründler, Archiv des Preuß. Rechts. 3 Bde. 1799 bis 1800. 8.
6) Hoffmann's Repertorium der Preuß. Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der älteren und neueren Ed.-Samml. enthalten sind. Züllichau. 1800. 1 Thl. u. 3 Fortsetz. 1802—1814. 2—4 Thl. 1810—1814.
7) Rabe, Samml. Preuß. Gesetze u. V. rc., nach der Zeitfolge geordnet. Thl. I., bestehend aus 7 Bdn., und Thl. 2—13. Halle und Berlin. 1816—1824. 8.
8) Mannkopff, Ergänz. und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher, oder Samml. rc. nach den Materien der Gesetzbücher geordnet. 6 Bde. und 3 Suppl. Bde. Berlin. 1835 ff. 8.
9) Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel, Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetzrevisions-Arbeiten herausgegeben. 10 Bde. Breslau. 1837—1839 und Suppl. Bde. dazu, Breslau 1840. 1844. 1846. 1850. Zweite Ausgabe, bearbeitet von Gräff, v. Rönne, und Simon. 10 Thle. Breslau. 1842—1844, und Suppl. Bde dazu 1846, 1850 u. 1851. Dritte Ausgabe. 12 Bde. Breslau. 1847—1851. gr. 8.

VI. Außeramtliche Sammlungen der nur die Landes-Kultur- und Agrar-Gesetzgebung betreffenden Gesetze und Verordnungen sind folgende:

1) Sammlung der Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffen. 3. Aufl. Königsberg. 1825. 8. Nebst Nachtrag. Ebendas. 1825. 8.
2) A. Schrader, Agraria der Preuß. Monarchie, d. i. Zusammenstellung aller für sämmtl. K. Preuß. Lande über Land-Kultur, gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse ergangenen und gegenwärtig bestehenden rc. Gesetze und Verordnungen. 2 Thle. Magdeburg. 1824. 1835. 8.
3) A. Jonas, Handbuch für Oekonomie-Kommissarien, oder materielle Zusammenstellung aller Gesetze, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und die Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen betreffend. 2 Thle. Berlin. 1827. 1829. 8.
4) C. G. W. Danz, die agrarischen Gesetze des Preuß. Staats seit dem Jahre 1806. 5 Bde. Leipzig. 1836—1839. 8.
5) O. W. L. Richter, die Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Leipzig. 1835. 8.
6) J. Koch, die Agrar-Gesetze des Preuß. Staats, nebst Ergänzungen und Erläuterungen. 4. Aufl. Breslau. 1850. 8.
7) W. Sprengel, die Ablösungs-Gesetze des Preuß. Staats v. 2. und 11. März 1850, mit dem Reglement v. 1. August 1850, wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, sowie den dazu von der Königl. Regierung zu Magdeburg, der Königl. General-Kommission für die Provinz Sachsen zu Stendal und der Königl. Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg erlassenen Instruktionen, Verordnungen rc. und den deklarirenden und abändernden Ministerial-Reskripten. Mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidii herausgegeben. Magdeburg. 1852. 8.

VII. Die Verfassung, Gesetzgebung und das Partikular-Recht der einzelnen Preuß. Landestheile betreffend. [1])

A. Provinz Preußen.

Das Kulmsche Recht. (Der alte Kolm. Danzig. 1538. — Thorn. 1584. — Jus Culmense ex ultima revisione, oder das vollständige Kulmische Recht, mit Anmerk. u. s. w. Danzig. 1768. Neueste Ausg. 1783. — Mit Hanow, Geschichte des Kulmischen Rechts, abgedruckt in Lemann's Provinzialrecht von Westpreußen, Bd. 3. S. 185 ff.)

Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen. 1721. (Abgedruckt in Lemann's Provinzialrecht von Westpreußen, Bd. 1. S. 389 ff.)

Grube, Corpus constitutionum prutenicarum. III Vol. Regiomont. 1721.

Privilegia des Herzogthums Preußen. Braunsberg 1816.

Ostpreußisches Provinzial-Recht, nach den Publikations-Patenten vom 4. Aug. 1801 und 6. März 1802. Berlin bei Nauck. 1801. (Gültig für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis).

Provinzial-Recht für Westpreußen, vom Jahre 1844. (Publicirt durch Pat. v. 19. April 1844, G. S. 1844. S. 103 ff.)

B. Provinz Schlesien.

Kaiserl. und Königl. das Erbherzogthum Schlesien koncernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae. (Von Brachvogel). 6 Thle. Breslau. 1713—1730. 4.

Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegeb. Kaiserl. und Königl., auch Herzogl. Privilegien, Statuten, Reskripten und pragmatischen Sanktionen des Landes Schlesien. (Von Arnold). 1736. 1739. 4.

A. M. Lipius, Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen inkorporirten Grafschaft Glatz ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., seit d. J. 1740. Breslau. Korn. 1—19 Bd. 1752—1790. 4. — Neue Sammlung. Bd. 1—12. Breslau. Korn. 1791—1820. 4.

K. G. Suarez, Samml. alter und neuer Schles. Provinzial-Gesetze, mit Anmerk. 2 Thle. Breslau 1771—1773. 4.

Tschoppe und Stenzel, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung der Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg u. Berlin. 1832.

Die Ober-Lausitz betreffend:

Kollektion der das Markgrafthum Ober-Lausitz betreffenden Gesetze und Anordnungen, aus den Originalien zusammengetragen und in Ordnung gebracht. 4 Thle. Budissin. 1770—1799. 4.

Provinzial-Recht der Ober-Lausitz. In genauen Abdrücken aller im Kollektionswerke enthaltenen, noch gültigen Verordnungen, nach der Materienfolge des Landrechts. Breslau. 1837. 8.

C. Provinz Pommern.

A. v. Balthasar, Apparatus diplomaticus historicus Pommerscher Gesetze. Greifswald 1755.

---

1) Theilweise enthalten auch die unter Abschn. II. (Literatur) sub II. (für Preußen insbesondere) unter II. (Partikular-Recht der einzelnen Landestheile des Preuß. Staates) allegirten Schriften zugleich Sammlungen der betr. Quellen.

J. K. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und juristischer Landes-Urkunden, Gesetze ꝛc. Stralsund. 1765. ff. — Mit Fortsetz. u. Repertor. von G. v. Klinkowström. 1799.

Fr. v. Dreger, Codex Pomeraniae diplomaticus, oder Urkunden, so die Pommer-, Rügen- und Lamirischen, auch benachbarte Lande angehen ꝛc. Berlin. 1768 ff. (Neue Ausgabe 1796.) Fol. Mit Fortsetz. u. Register (von J. K. K. Oelrichs). Stettin. 1795.

D. Fr. Quickmann, Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preuß. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Kammin bis zu Ende des 1747sten Jahres publicirten Edikte, Mandate und Reskripte. Frankfurt a. O. 1750. 4.

Fr. H. Sonnenschmidt, Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen in den J. 1802 bis Schluß 1817 ergangenen Gesetze, Königl. Schreiben, Regierungs-Patente, Reskripte ꝛc. 2 Bde. Stralsund. 1844. 8.

D. Provinz Brandenburg.

Landbuch des Churf. und Mark Brandenburg. Herausgegeben von Herzberg. Berlin. 1781.

L. Distelmeyer, etzliche Statute u. Gewohnheiten der Chur- und Mark Brandenburg, gezogen aus den Churf. Reversen ꝛc. 1609. 4. — mit Anmerk. J. Scheplitzii unt. d. Tit.: Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgensis. Lips. 1607. recogn. et auxit Ch. B. Pape. Berl. 1744. Fol.

P. W. Gercken, Fragmenta Marchica oder Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten zum Nutzen der Brandenburgschen Historie. Wolfenbüttel. 1755—1763. 8. VI. Vol. 8.

Desselben, diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis, aus den Archiven gesammelt. 2 Bde. Stettin. 1765—1766. 8.

Desselben, Codex diplomaticus Brandenburgensis. VIII Tom. Berlin. 1779—1785, — fortgesetzt von v. Raumer. Berlin, Stettin u. Elbing. 1831. ff.

Riedel, novus codex diplomaticus Brandenburgensis. Berol. 1838.

Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Mark Brandenburg. 3 Bde. Berlin. 1832—1833. 8.

E. Provinz Sachsen.

Chr. O. Mylius, Corpus constitut. Magdeburg. oder Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburg. Landes-Ordnungen, Edikte u. Mandate im Herzogthum Magdeburg, von 1680—1714. Magdeburg u. Halle. 1715. VI Vol. 4. — Cont. 1717. 4.

H. Fr. v. Dietz, Archiv Magdeburgischer Gesetze. Neue Ausg. Magdeburg. 1800. (1781.) 8.

Augusti, Herzogs zu Sachsen ꝛc., sämmtliche Fürstl. Magdeburgische Ordnungen und vornehmsten Mandata. Leipzig. 1673. 4.

F. Provinz Westphalen.

C. A. F. Culemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden. Minden. 1748. 8.

Synchronistische und rechtlich kurzgefaßte Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente und Aktenstücke, welche die Verfassung des Herzogthums Westphalen ausmachen. Frankfurt. 1804. 4.

Temme, Sammlung der Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergschen und Kaiserl. Französischen Dekrete über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Lehen, Zehnten, Dienste und Abgaben, von 1808 bis 1813. Berlin. 1841.

G. Rhein-Provinz.

R. Th. F. Vormann, und Dr. A. v. Daniels, Handbuch der für die K. Preuß. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und

Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. 1—5 Bd. Köln. 1834 — 1837. 8.

Gesetze und Verordnungen für die K. Preuß. Rheinprovinzen. 3 Hfte. Koblenz. 1822. 8.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für die K. Preuß. Rheinprovinzen. Bd. 1. (Enth. die bis 1821. ergang. Verordn.). Koblenz. 1827. 8.

W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. 5 Thle. Koblenz. 1822—1826. 8.

A. A. Haas, Codex des linken Rheinufers und des Französ. Reichs. 1 Bd. Trier. 1822. 8.

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Herzogthume Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Herzogthume Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Vom J. 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen K. Preuß. Landesregierung. Zusammengestellt und herausgegeben nach dem ganzen und auszugsweisen Inhalte der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, mit Zugabe mehrerer Urkunden. 4. Thle. Düsseldorf. 1821 — 1822. 8.

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthume Cleve und der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom J. 1418 bis zum Eintritt der K. Preuß. Regierungen im J. 1816. Im Auftrage des Ministeriums herausgegeben. 5. Thle. Düsseldorf. 1826. 8.

Vollständige Sammlung von Edikten, die Verfassung des Erzstiftes Köln betr. 2 Thle. Köln. 1772. 8.

J. J. Scotti, Sammlnng der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthume Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zu Eintritt der K. Preuß. Regierungen im J. 1816. Im Auftr. des K. Preuß. Hohen Staatsminist. zusammengetr. u. herausgegeb. 3 Abthlgen. Düsseldorf. 1830 — 1831. 8.

Neue Sammlung sämmtlicher in der Preuß. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden Gesetze und Verordnungen. 6 Abthlgen. Trier. 1845 — 1848. 8.

J. M. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, welche für einzelne, ganz oder nur theilweise, an die Krone Preußen gefallene Territorien des linken Rheinufers über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes erlassen worden sind. 2 Bde. Trier. 1843. 8.

J. Cramer, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche die fünf Französ. Gesetzbücher modifiziren, oder außer denselben in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen gelten. Crefeld. 1842. 16.

Zweiter Abschnitt.

Literatur.

I.

Allgemeine.

Hieher gehören zunächst die Werke über Deutsches Staats- und Privat-Recht, insofern sie zugleich die Verhältnisse des Grundeigen-

thums, insbesondere mit Rücksicht auf die Entwickelung des guts-, grund-, gerichts- und landesherrlichen Rechte, behandeln.[1])

Ueber die erwähnten Verhältnisse speziell und ausschließlich handeln unter Andern folgende Werke.

J. B. v. Rohr, Haushaltungs-Recht. 3 Thle. Leipzig. 1716. 4.

J. P. Ludewig, de jure clientelari germanorum in feudis et coloniis. Halae. 1717.

Rietschier, disputatio juridica de praediis, quae vulgo: Laßgüter appellantur. Lipsiae. 1735.

J. Deneke, neu vermehrtes Dorf- und Landrecht, d. i. vollkommener Unterricht von den Dörfern &c. 5. Aufl. Frankfurt u. Leipzig. 1739. 4.

J. L. Hauschild, jur. Abhandl. von Bauern- und Frohndiensten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freiheit. Dresden. 1771. 4.

Fr. Ch. Leyser, jus georgicum, sive tractatus de praediis, von Landgütern. Lipsiae. 1741. Fol.

J. G. Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. 4 Thle. Leipzig. 1749 — 1755.

Struve, commentatio de jure villico. Hannoverae. 1768.

C. F. v. Beneckendorff, Oeconomia forensis, oder Inbegriff der landwirthschaftl. Wahrheiten, welche allen Gerichtspersonen zu wissen nöthig sind. 8 Bde. 2. Aufl. Berlin. 1780 — 1784. 4.

Justus Möser, Osnabrücksche Geschichte. 1780. (Neu herausgegeben. Berlin. 1819 — 1824.).

---

1) Als besonders beachtenswerth sind in dieser Beziehung folgende Werke dieser Kathegorien zu bezeichnen:

J. J. Moser's Teutsches Staatsrecht. Nürnberg. 1737. ff., und dessen neues Teutsches Staatsrecht. 1766—1775, mit Register. (Hierher gehören besonders aus dem neuen Teutschen Staatsrechte: Bd. 16. Thl. 8. Die Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögen, desgl. Bd. 17. von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten.).

J. J. Moser, Grundsätze von dem Deutschen Privatrechte überhaupt. Frankf. 1738. 4.

J. F. Runde, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privat-Rechts. 8. Aufl. Herausgegeben von Ch. L. Runde. Göttingen. 1828. 8.

W. A. F. Danz, Handbuch des heutigen Deutschen Privat-Rechts. nach dem Systeme des Hofraths Runde. Fortgesetzt von L. J. Griesinger. 11 Bde. Stuttgardt. 1796—1836. 8.

C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privat-Rechts. 2 Bde. 7. Ausg. Regensburg. 1847. 8.

Desselben, Beiträge zum Deutschen Privat-Rechte, als Zusätze zu den Grundsätzen des gem. Deutschen Privat-Rechtes. Landeshut. 1824. 8.

C. F. Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privat-Recht mit Einschluß des Lehn-Rechts 5. Ausg. Göttingen. 1845, 8.

Desselben, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. 5. Ausg. Göttingen. 1843—1844. 4 Thle. 8.

J. Weiske, Grundsätze des Deutschen Privat-Rechts nach dem Sachsenspiegel, mit Berücksichtigung der Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und Sächsischen Weichbildes. Leipzig. 1826. 8.

G. Philipps, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privat-Rechtes mit Einschluß des Lehnrechtes. 2 Bde. 3. Aufl. Berlin. 1846. 8.

R. Maurenbrecher, Lehrbuch des gesammten heutigen gemeinen Deutschen Privat-Rechtes. 2 Bde. 2. Aufl. Bonn. 1840. 8.

G. Beseler, System des gemeinen Deutschen Privat-Rechts. Leipzig. 1847. 8.

F. Walter, Deutsche Rechts-Geschichte. Bonn. 1852. 8.

C. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland. 2. Ausg. 3 Thle. Berlin. 1830. 8.

L. F. Gabke, Grundsätze des Dorf- u. Bauern-Rechts. Halle. 1780. 8.

v. Buri, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts; herausgegeben von Runde. Gießen. 1783. (Das Bauern-Recht im 2. Thl.) 4.

Weber, ökonomisch-juristische Abhandlung von Rittergütern. Leipzig. 1802.

Anton, Geschichte der Deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Görlitz. 1799—1802.

F. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutschlands. Bamberg u. Würzburg. 1812. ff.

N. Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogen. Leibeigenschaft. Berlin. 1819. 8.

Dr. W. Geßner, geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten rc., oder praktische Geschichte der Deutschen Hörigkeit. Berlin. 1820. 8.

F. F. Weichsel, rechtshistorische Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend. 3 Thl. 1822—1830. 8.

Frh. v. Harthausen, über die Agrar-Verfassung in Nord-Deutschland. Berlin. 1829. 8.

Zachariä, der Kampf des Grundeigenthums gegen die Gutsherrlichkeit. Heidelberg. 1832.

Weiske, die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands. Leipzig. 1836.

J. Chr. Fleischhauer, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland. Neustadt. 1837. 8.

C. Dunker, die Lehre von den Reallasten, in ihren Grundzügen dargestellt. Marburg. 1837. 8.

II.

Für Preußen insbesondere.

I. Die Landes-Kultur-Gesetzgebung im Allgemeinen betreffend.

A. In geschichtlicher Beziehung.

L. Krug, über Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den Preuß. Staaten. Halle. 1798. 8.

Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit in Preußen. Ein Geschenk für den Preuß. Adel zur Beherzigung beim Landtage 1798. Berlin. 1798. 8.

Ueber die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preußen. Königsberg. 1803. 8.

L. Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruche des Krieges im Jahre 1806. Berlin. 1808. 8.

E. F. Klein, über die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes. Mit einigen Zusätzen in Beziehung auf das Edikt vom 9. Okt. 1807 herausgegeben. Berlin und Stettin. 1808. 8. (Theilweise auch abgedruckt in Klein's Annalen, Bd. 24. S. 167.)

K. A. v. Kamptz, über das gutsherrliche Verhältniß in den Preuß. Staaten. (In v. Kamptz Jahrb. Bd. 24. S. 167).

B. Kritiken der älteren und neueren Agrar-Gesetzgebung.

1) Die Gesetzgebung von 1811 bis 1850 betreffend.

An meine Mitbürger über das Edikt, welches die künftigen Verhältnisse

zwischen dem Gutsherrn und Bauern feststellt. Von einem Preuß. Patrioten. Berlin bei Decker. 1811. 8.

v. Hagen, über das Agrar-Gesetz und die Anwendbarkeit desselben. Königsberg 1814. 8.

v. Bülow, über die Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer. Berlin 1814.

Denkschrift über die durch die Verordnungen v. 14. Sept. 1811, vom 29. Mai 1816 und 20. Juli 1817 anbefohlene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Königsberg, den 1. Juni 1818. (Gedrucktes Manuskript). 8. (Gegen die betr. Agrar-Gesetze gerichtet von den Preuß. Gutsbesitzern).

G. F. Häse, Ansichten über die höhere und geringere als die Normalentschädigung nach dem Edikt von 1811 und 1817, die Regulirung der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältnisse betr. Stargard. 1820. 8.

K. L. Hering, über die agrarische Gesetzgebung in Preußen. Berlin. 1837. 8.

Jahn, über die agrarische Gesetzgebung. (In der Kameralistischen Zeitung für die Preuß. Staaten, Jahrg. 1837. S. 587.)

2) Die neueste Agrar-Gesetzgebung betreffend.

A. O. Blumenthal, über Ablösung der Reallasten und Errichtung von Rentenbanken. Noch ein Wort vor der Entscheidung. Breslau. November 1849. 8.

Petition der Synode Berlin Land gegen die Majoritätsbeschlüsse der zweiten Kammer in Betreff der Ablösungen der Renten und Naturalabgaben auch für die geistlichen Institute und milden Stiftungen, eingereicht bei der ersten Kammer der Abgeordneten. Berlin. 1850. 8.

C. Kommentare, Erläuterungen und Handbücher.

1) Die Gesetzgebung vor dem Jahre 1850 betreffend.

Dr. E. M. Schilling, Handbuch des Landwirthschafts-Rechts der Königl. Preuß. Staaten. Leipzig. 1829. 8.

J. J. Weichsel, Kommentar zur Königl. Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. Magdeburg. 1824. Nebst Zusätzen dazu. Magdeburg. 1827. 8.

J. K. Kretschmer, Konkordanz der Königl. Preuß. agrarischen Gesetze unter sich, mit dem A. L. R., den älteren und neueren Verordnungen, den Entscheidungen der Gerichtshöfe und den Ansichten der Rechtslehrer. Ein praktischer Kommentar. 2. verb. Aufl. 2 Bde. Danzig. 1848. 8.

Dönniges, die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens; eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung. Im höheren Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen entworfen und herausgegeben. 3 Bde. Berlin. 1842. 1843. 1845 u. 1847. 4. Nebst Fortsetzung, enthaltend die neueste Preuß. Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes von Abgaben, Lasten und Einschränkungen. In 2 Abtheil. Frankf. a. O. u. Berlin. 1849 u. 1850. 4. (Vergl. die dies Werk empfehlenden C. R. des Min. d. J. v. 8. Febr. 1842 u. v. 12. Juni 1844. im Min. Bl. f. d. V. 1842. S. 26. No. 36. u. 1845. S. 169. Nr. 196.)

2) Die neueste Agrar-Gesetzgebung betreffend.

H. Wulsten, die neuen Agrar-Gesetze des Preuß. Staats. Vom 2. und 11. März 1850. Mit den Motiven der Regierung und der Kammern, nebst Sachregister und Anmerkungen. Frankfurt a. O. 1850. 8.

P. L. Schuhmann, Erläuterungen zu dem Gesetze, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850. Unter Benutzung amtlicher Quellen mit Ge-

nehmigung des Königl. Preuß. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten herausgegeben. Berlin. 1850. 8. (Vergl. das dies Werk empfehlende C. R. des Min. für landwirthschaftliche Ang. v. 10. Mai 1850 im Min. Bl. für d. i. V. 1850. S. 138. No. 190.)

A. W. M. Frey, praktische Erläuterung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Gebrauche für die Partheien, Schiedsrichter und Spezial-Kommissarien, nebst einem Anhange über drei wichtige Kontroversen des Gesetzes. Breslau. 1851. 8.

F. Fischer, Hülfsbuch für bäuerliche Besitzer, Gutsherren, Schiedsrichter und Beamte der Auseinandersetzungs-Behörden oder das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850. Berlin. 1850. 8.

L. v. Rönne, das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten; nebst einem praktischen Kommentar zu demselben und einer kritischen Beurtheilung des Gesetzes. Ein Handbuch zum Gebrauche für die Auseinandersetzungs-Behörden, die Schiedsrichter und die Berechtigten und Verpflichteten. Brandenburg. 1850. (In Kommission bei A. Müller). 8.

D. Sammlungen von Abhandlungen und Rechtssprüchen.

Forni, Masuch und Kuh, Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landes-Kultur und Gesetzgebung. Breslau. 1839. Bd. 1.

Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung der Preußisch. Staaten. Herausgegeben von dem Königl. Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen. Berlin. 1847 — 1852. 8. (Bis jetzt 5 Bde.) [Vergl. die amtliche Ankündigung v. 19. Febr. 1847 im Just. Min. Bl. 1847. S. 103. und im Min. Bl. d. i. Verw. 1847. S. 53. Nr. 82.].

Kameralistische Zeitung für die Preuß. Staaten. Berlin. 1835 ff. 4.

Hierher gehören ferner die Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe von Simon und v. Stramff (Berlin. 1828 ff., 4 Bde.); deren Fortsetzung in den Entscheidungen des Ob. Tribunals (Berlin. 1837 ff., bis jetzt 23 Bände); das Neue Archiv für Preuß. Recht und Verfahren, sowie für Deutsches Privatrecht, von Dr. Sommer, Ulrich und Böle (Arnsberg. 1834 ff., bis jetzt 15 Bde.); das Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwalte des Ob. Trib., herausgegeben von Th. Striethorst, K. G. Rath. (Berlin. 1851 ff., bis jetzt 5 Bde.); und Koch's Schlesisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft. (Breslau. 1840 ff. 6 Bde.).

E. Praktische und insbesondere technische Hülfswerke.

F. v. Daum, Beiträge zur Beförderung des Geschäftsbetriebes der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Kommissarien. 2 Bde. Berlin. 1826.

J. K. Kretschmer, Anleitung zum Geschäftsbetriebe der Oekonomie-Kommissarien. Berlin und Stettin. 1828. 8.

W. H. Blanck, über Gemeinheits-Aufhebungen im Allgemeinen und insbes. in Bezug auf den Reg. Bezirk Merseburg. Halle. 1826. 8.

H. J. A. Rosemann, Anleitung zur Entwerfung mehrerer bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten vorkommenden technischen Arbeiten. Quedlinburg u. Leipzig. 1842.

J. F. Rust, über Ablösung der Servituten. Magdeburg. 1835.

Desselben, die bei Gemeinheitstheilungen und Abschätzungen von Grundstücken vorkommenden technischen Arbeiten. Quedlinburg. 1844.

Eytelwein, Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude und zur Bestimmung der Bau-Ablösungs-Kapitalien und jährlichen Renten. Berlin. 1831.

Dr. W. Pfeil, über Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen. Züllichau u. Freistadt. 1821. 8.

Desselben, Anleitung zur Ablösung der Wald-Servituten. Berlin. 1828. 8.

G. L. Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servitute. Berlin. 1829. 8.

C. H. Lincke, Versuch einer Zusammenstellung der anzuwendenden Grundsätze bei Abschätzungen oder Ermittelung des Reinertrags von Grund und Boden. Halle. 1832. 8.

C. W. H. Klebe, Hülfshandbuch zum Gebrauch bei Gemeinheitstheilungen. Leipzig. 1831.

Krause, über die Ablösungen der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten. Gotha. 1833.

W. Albert, die Ablösung der Wald-Servituten und die Entbehrlichkeit der Waldstreu. Leipzig. 1845.

II. Das Partikular-Recht der einzelnen Landestheile des Preußischen Staates betreffend.

v. Kölln, historisches Archiv der Preuß. Provinzial-Verfassung. Berlin. 1819. ff. 8. (Unvollendet).

v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preuß. Monarchie. 3 Thle. Berlin. 1826. 8.

A. Die Provinz Preußen betreffend.

Chr. Lemann, Provinzial-Recht der Provinz Westpreußen. 4 Bde. Leipzig. 1830—1832.

A. C. Frhr. v. Vegesack, Westpreußisches Provinzial-Recht. 2 Bde. Danzig. 1845. 8. (Vergl. die Recension in Sommer's Arnsberger Archiv, Bd. 12. S. 503.).

Die Ost- und Westpreußischen Provinzial-Gesetze und Statuten. Glogau u. Berlin. 1835.

Chr. Lemann, Handbuch über das Ostpreußische Provinzial-Recht. Insterburg. 1821. 8.

Beiträge zur Kunde Preußens. Königsberg. 1818. ff. 6 Bde. 8.

J. Voigt, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des Deutschen Ordens. Königsberg. 1827. ff. 8.

Desselben, übersichtliche Darstellung der Rechts-Verfassung Preußens während der Ordens-Herrschaft. Marienwerder. 1834. 8.

A. Frhr. v. Harthausen, die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen. Königsberg. 1839. 8.

Lavergne-Peguilhen, die Landgemeinde in Preußen. Königsberg. 1841. 8.

B. Die Provinz Schlesien betreffend.

J. A. Friedenherg, Tractatus jurid. pract. de generalib. et particularib. quibusdam Silesiae juribus secundum modernum usum institutus, oder Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten. II. Vol. Vratislav. 1743. Fol.

K. F. W. A. Vater, systematisches Repertorium der Preuß. Schlesischen Verfassung. 2 Bde. Breslau u. Freiburg. 1798. 8.

Fr. W. Pachaly, das Schlesische Provinzial-Recht. Breslau. 1831. 8.

Stylo, das Provinzial-Recht von Nieder-Schlesien hist. krit. erläutert, nebst e. Uebersicht d. Ober-Schles. Provinzial-Rechts, von Westarp. Breslau. 1830. 8.

A. Wenzel, jetzt bestehendes Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. Berlin. 1839. 8.

Ludwig, das jetzt bestehende Ober-Schlesische Provinzial-Recht. Berlin. 1839. 8.

Fr. A. Taistrzik, über Dienst-Reluitionen in Schlesien mittelst eines zu errichtenden landschaftlichen Kredit-Instituts, nebst entwickelten Grundsätzen zu einem dergleichen Kredit-Institute. In Beziehung auf die neue Gesetzgebung. Ratibor. 1817. 8. (Als gedruckte Abschrift.)

Frhr. v. Lüttwitz, ist die Aufhebung der Zehntel-Gärtner in Schlesien rathsam? Schweidnitz. 1818. 8.

Unpartheiische freimüthige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration v. 29. Mai 1816. Für Ober-Schlesien, insbesondere die Kreise des rechten Oder-Ufers. Breslau. 1824. 8.

Ueber das Rechts-Verhältniß der Dreschgärtner in Schlesien. (In Koch's Schlesisch. Arch. Bd. 1. S. 123.).

Ueber die Natur und die Verschiedenheit der Gärtner-Verhältnisse in Schlesien. (In der Zeitschrift von Forni, Kuh und Masuch, Bd. 1. S. 9 ff.).

Ueber das Besitzrecht der Lassen in Schlesien. (In Striethorst's Rechtsfällen des Ob. Trib., Bd. 3. S. 354. Nr. 173.).

Die Ober-Lausitz betreffend.

Anton, über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen, nebst Bemerkungen über die Verfassung in der Ober-Lausitz. Leipzig. 1791.

Uechtritz, über Grundherren-Verhältnisse und Unterthanen-Dienste, mit besonderer Rücksicht auf die Aufhebung der letzteren. Görlitz. 1816.

Beleuchtung dieser Schrift. Görlitz. 1816.

Versuch einer Darstellung der im Markgrafthume Ober-Lausitz zwischen Erb-Herrschaften und Erb-Unterthanen stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten. Breslau. (Dresden.) 1824.

C. Die Provinz Pommern betreffend.

A. v. Balthasar, tractatus juridicus de hominibus propriis, eorumque origine etc. in Pomerania atque Rugia. Grfsw. 1779. 4.

Zettwach, Provinzial-Recht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern, nach Ordnung des A. L. R. dargestellt. Aus amtlichen Quellen bearbeitet. Stettin. 1835. 8.

Das Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen. Im Auftr. des K. Justizminist. f. d. Gesetz-Revision, nach der Ordnung des A. L. R. aus amtlichen Quellen bearbeitet. 6 Thle. Greifswald. 1836—1837. 8.

Ueber die Bauer-Ordn. für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern v. 30. Dec. 1764. (N. C. C. Tom. III. S. 531, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 3. S. 79), vgl. Bericht des Hofger. zu Köslin v. 25. März 1807 und der Reg. zu Stettin v. 20. Mai, u. R. des Großkanzlers v. 3. Juni 1807. (In v. Kamptz Jahrb. Bd. 28. S. 279—286); desgl. Erk. des Ob. Trib. v. 26. Jan. 1833 in den Entsch. Bd. 1. S. 136 ff.

Gutachten des Königl. Geh. Ob. Tribunals (v. 19. Dec. 1845) über das Rechts-Verhältniß der in Pommern auf Staatskosten angelegten sogenannten Meliorationshöfe. (In der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen, Bd. 5. S. 115 ff.).

E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Nebst einer Einleit. über die alte Deutsche Leibeigenschaft. Berlin. 1803 u. 1818.

E. M. Arndt, Geschichte der Veränderungen der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedischen Pommern und Rügen vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1816, als ein Anhang zu dessen im Jahre 1803 erschienenen Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin. 1817. 8.

D. Die Provinz Brandenburg betreffend.

Von der Verfassung der Bauern in der Kur- und Neumark. (Abhandl. in Mathis jur. Mon. Schr. Bd. 3. S. 32—87.).

Ueber die Rechte der Bauern in der Neumark. (Aus Erkenntnissen des App. Sen. des Kammergerichts, in Mathis a. a. O., Bd. 11. S. 119.).

Ueber die Beschaffenheit der Laßgüter, insbesond. in der Priegnitz. (Erk. des App. Sen. des Kammergerichts, in Mathis a. a. O., Bd. 9. S. 562. u. in Stengel's Beiträgen, Bd. 2. S. 136. ff.).

Ueber die Beschaffenheit der Bauergüter in der Mittelmark (in Stengel's Beitr. Bd. 2. S. 1 — 15.); in der Alt- und Neumark (a. a. O., Bd. 11. S. 153—162.); in der Ukermark (a. a. O., Bd. 2. S. 16—22.).

Ueber das Eigenthum der Unterthanen-Höfe in der Priegnitz (a. a. O. Bd. 2. S. 24 — 41.).

Ueber die Natur der Laßgüter. (Erk. des Kammerger. u. Ob. Trib., a. a. O., Bd. 4. S. 102 — 116., desgl. Bd. 8. S. 3. u. Bd. 15. S. 60 — 64.).

Ueber die Beschaffenheit der nicht eigenthümlichen Bauergüter in der Neumark, in Beziehung auf das Ed. v. 14. Sept. 1811. (Abhandl. in v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 327. ff.).

Döring (Reg. u. Kr. JR.), über die Qualität der Bauern- und Kossäthen zu Wutzig und Hermsdorf im Friedebergschen Kreise in der Neumark. (In v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 386. ff.).

Kretschmar (Oek. Kom.), über die Erblichkeit der Bauerhöfe in der Neumark. (In v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 309. ff.).

Ueber die Natur der Bauerhöfe in der Priegnitz. (Abhandl. u. Präj. des Kammergerichts in v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 322. u. Bd. 4. S. 182. ff.).

Beiträge zur Verfassung der Bauergüter in der Priegnitz und in der Grafschaft Ruppin. (In v. Kamptz Jahrb. Bd. 34. S. 73. ff.)

Berichte im Justiz-Min. Bl. 1844. S. 262. ff.

Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg, insbes. d. Altmark und Mittelmark. Zerbst. 1830. 8.

A. Fr. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg u. des Herzogthums Pommern. 2 Bde. Berlin. 1837 — 1838. 8.

C. Scholtz, das jetzt bestehende Provinzial-Recht der Kurmark Brandenburg. Nach d. Materialien u. Quellen im Zusammenhange ausgearbeitet u. nebst einem Entwurfe zur Redaktion desselben, mit Genehm. Sr. Exc. d. Hrn. Justiz.-Min. v. Kamptz herausgegeb. 2 Abthlgen. (od. 3 Thle.). Berlin. 1834. 8.

W. v. Kunow, das jetzt bestehende Provinzial-Recht der Neumark. Im Auftr. des Wirkl. Geh. St. u. Just. Min. v. Kamptz ausgearbeitet. 2 Abthlgen. Berlin. 1836. 8.

Die Nieder-Lausitz betreffend:

J. W. Neumann, die Verhältnisse der Niederlausitzischen Landbewohner und ihrer Güter von den frühesten bis auf die neuesten Zeiten. Ein Beitrag zum Niederlausitzischen Provinzial-Rechte. Lübben. 1835. 8.

E. Die Provinz Sachsen betreffend.

L. A. W. Lentze, Provinzial-Recht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg. Leipzig. 1827. 8.

W. v. Klewitz, das Provinzial-Recht des Herzogthums Magdeburg und der Herrschaft Mannsfeld Altpreuß. Antheils. Im Auftrage des K. Justizminist. f. d. Gesetz-Revision nach amtl. Quellen bearbeitet. 2 Thle. Magdeburg. 1837. 8.

G. E. Pinder, das Provinzial-Recht der Königl. Preuß., vormals Königl. Sächsischen Landestheile, mit Ausschluß der Lausitz, nebst Beweisstellen, Gründen und Bemerkungen. Im Auftrage des K. Just. Min. f. d. Gesetz-Revision bearbeitet. 2 Thle. Leipzig. 1836. 8.

Hartmann, das Provinzial-Recht des Fürstenthums Eichsfeld. Im

Auftrage des K. Justizminist. für die Gesetz-Revision nach der Ordnung des A. L. R. für die K. Preuß. Staaten bearbeitet. Berlin. 1835. 8.

A. W. Götze, das Provinzial-Recht der Altmark, nach seinem Standpunkte im Jahre 1835. Im Auftr. des K. Justizminist. f. d. Gesetz-Revision nach amtlichen Quellen bearbeitet. 2 Thle. Magdeburg. 1836. 8.

F. Die Provinz Westphalen betreffend.

H. A. Minders, Tractatus de origine, progressu, natura, ac moderno statu Nobilitatis et Servitutis in Westphalia; accessit comm. de hominibus propr. s. scolonario vulgo von Eigenthumsrechten in Westphalen. Lemgov. 1713. 4.

C. P. Dieterichs, Entwurf der Rechtslehre von der Westphälischen Eigenbehörigkeit, vorzüglich in d. Grafschaft Ravensberg, nach Anleit. der Minden-Ravensbergschen Eigenthums-Ordnung v. 26. Nov. 1741. Lemgo. 1792. 8.

J. F. Möller, zwei Abhandlungen über das Entstehen der Westphälischen Leibeigenschaft und über den Pachthof in der Grafschaft Mark. Dortmund. 1799. 8. (Auch im Magazin für Westphalen, Jahrg. 1798.)

W. Stohle, über den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen; nebst Bemerkungen über die Pflichten der Leibeigenen und Rechte der Gutsherren. Münster u. Leipzig. 1802. 8.

Sethe, urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf. 1810.

N. Kindlinger, Fragmente über den Bauerhof, die Hofes-Verfassung und das Bauern-Recht. Dortmund. 1812.

J. H. Schweling, Versuch einer rechtlichen Ausführung über die Verhältnisse zwischen den vormaligen Gutsherren und Leibeigenen, mit Rücksicht auf künftige Legislation. Münster. 1815. 8.

A. A. Fr. Mallinkrodt, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Rechts-Verhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf die Grafschaft Mark und die Provinz Westphalen überhaupt. Hamm. 1816. 8. (und Nachtrag. 1816.).

P. F. J. Müller, über das Güterwesen. (Mit Urkunden und Belägen, besonders die Abtei Werden betr.). Düsseldorf. 1816.

J. C. Reichard, ausführliche Abhandlung von den Bauergütern in Westphalen. Göttingen. 1818. 8.

P. Vogelsang, der Grundbesitz mit Ausschluß der Lehns, oder das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nach gegenwärtig. Rechte im vormal. Fürstenthum Minden und dessen Umgegend. Minden. 1832. 8.

A. K. Walter, das gutsherrlich-bäuerliche Rechts-Verhältniß in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenbehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hofstifte Münster und auf bäuerliche Grundbesitzer in anderen Gegenden Westphalens, in seinem Ursprunge, seiner Fortbildung und seinem jetzt bestehenden Zustande, nach den neuen Preuß. Gesetzen v. 21. April 1825., deren Deklarationen und der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. Ein Beitrag zur Lehre des Deutschen Privat-Rechts. Münster. 1836. 8.

J. F. J. Sommer, von Deutscher Verfassung im Germanischen Preußen und im Herzogthume Westphalen. Mit Urkunden. Münster. 1819. 8.

Desselben, Darstellung der Rechts-Verhältnisse der Bauerngüter im Herzogthume Westphalen nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten. Mit Beilagen. Hamm u. Münster. 1823.

Desselben, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechts-Verhältnisse in den ehemals Großherzogl. Bergischen, Königl. Westphälischen und Französisch-Hanseatischen Preuß. Provinzen in Rheinland-Westphalen. Hamm. 1830. 8.

J. Ch. H. Rive, Beiträge zur Deutschen Rechtsgeschichte u. z. Deutschen Privatrechte. Th. I. über das Bauerngüterwesen in der Grafschaft Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg, in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogthum Cleve und in den Herrschaften Broich u. Werther-bruch. Paderborn. 1827. 8.

A. Frh. v. Harthausen, über die Agrar-Verfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey ꝛc. Berlin. 1829. 8.

J. S. Seibertz, Landes- und Rechts-Geschichte des Herzogthums Westphalen. Arnsberg. 1839. 8.

P. Wigand, Provinzial-Rechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt. 3 Bde. Leipzig. 1832. 8.

Desselben, die Provinzial-Rechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Begründung; aus den Quellen dargestellt. 2 Bde. Leipzig. 1834. 8.

G. W. F. Rintelen, das Provinzial-Recht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaft Wittgenstein. Im Auftrage des K. Justizmin. für d. Gesetz-Revis. bearb. 2. Thle. Paderborn. 1837. 8.

Cl. A. Schlüter, Provinzial-Recht der Provinz Westphalen. 3 Bde. 1829 — 1833. 8.

Vergl auch die zahlreichen Abhandlungen und Entscheidungen der Gerichtshöfe über Westphälische Rustikal- und Agrar-Verhältnisse in Dr. Sommer's und Böle's Arnsberger Archiv; desgl. in den Entscheid. des Ob. Tribunals.

G. Die Rhein-Provinz betreffend.

J. F. J. Sommer, Recht, Richtsteig, Rechtsgelehrte und Adel der Preuß. Rheinlande in der Gegenwart und Zukunft. Nebst Andeutungen und Wünschen für die übrigen Provinzen. Zwölf Abhandlungen. 8. Dortmund. 1817. 8.

Desselben, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechts-Verhältnisse in den ehemals Großherzogl. Bergischen, Königl. Westphälischen u. Franz. Hanseatischen Preuß. Provinzen in Rheinland-Westphalen. Hamm. 1830. 8.

H. Die Provinz Posen betreffend.

A. Thoma, über die Verhältnisse der bäuerlichen Einsassen im Großherzogthum Posen. Berlin. 1818. 8.

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen.

Erste Abtheilung.

Die Central-Behörden.

I.

Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

1) Allerh. Erl. v. 17. April 1848, betr. die Bildung des Min. für H., G. und öffentl. A., und die Feststellung des Ressorts desselben und des Ressorts des Fin. Min.

Auf den Antrag des Staatsmin. bestimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach meiner O. v. 27. v. M. nunmehr zu bildende Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über:

1) Von dem Ressort des Finanzmin.: sämmtliche Geschäfte der Abth. für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abth. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
2) von dem Ressort des Min. des Inn.: die Gewerbe- und Baupolizei, so weit dieselbe diesem Min. gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten;
3) das Postdepartement;
4) die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der V. v. 7. Juni 1844 (G.S. S. 184.) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einstweilen dem Wirkl. Geh. Legationsrathe, Dr. von Patow, anvertrauen.

II. Um das Ressort des Finanzmin. auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abth. des Min. Meines Hauses geführte Verwaltung der Domänen und Forsten dem Finanzmin. wieder übertragen, und
2) demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Anordnungen, welche durch die G.S. bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 17. April 1818. Friedrich Wilhelm.
Camphausen.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1848. S. 109., Min.Bl. 1848. S. 89. Nr. 95.)

2) Auszug aus dem Allerh. Erl. v. 25. Juni 1848, betr. die Stellenbesetzung im Staatsministerium. Errichtung eines eigenen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

rc. 5) Von dem Ministerium für H., G. und öffentl. A. soll die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt und ein eigenes Ministerium für diese Angelegenheiten gebildet werden, dessen Leitung Ich dem Stadtsyndikus, Abgeordneten Gierke, unter Ernennung desselben zum Staatsminister, übertragen habe u. s. w.

Sanssouci, den 25. Juni 1848. Friedrich Wilhelm.
Hansemann.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1848. S. 159., Min.Bl. d. i. V. 1848. S. 190. Nr. 183.)

3) Auszug aus dem Allerh. Erlaß v. 21. Sept. 1848, betr. die Bildung eines neuen Staatsministeriums, unter der Leitung des Generals der Infanterie v. Pfuel. Verwaltung des Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten durch den Minister des Innern.

5) Das Min. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird vorläufig von dem Minister des Innern mit verwaltet werden.

Bellevue, den 21. Sept. 1848. Friedrich Wilhelm.
v. Pfuel.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1848. S. 255., Min.Bl. d. i. V. 1848. S. 288. Nr. 336.)

4) Erweiterungen des Ressorts des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

a) In Betreff der Leitung des Gestütswesens.

Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1848, betr. die Trennung der Leitung des Gestütswesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Min. für die landwirthschaftl. Ang.

In Verfolg Meines Erlasses v. 17. April d. J. bestimme Ich, daß die Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte getrennt und dem Min. für die landwirthschaftl. Ang. übertragen werde.

Das Staatsmin. hat zur Ausführung dieser gleichfalls durch die G.S. zu veröffentlichenden Anordnung das Weitere zu verfügen.

Sanssouci, d. 11. Aug. 1848. Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde. Märker.
Gierke. Kühlwetter.

An
das Staats-Ministerium.

(G.S. 1848. S. 228., Min.Bl. d. i. V. 1848. S. 288. Nr. 335.)

b) Konkurrenz des landwirthschaftlichen Ministeriums bei Angelegenheiten der Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

Allerh. Erl. v. 22. Juni 1849, betr. die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. d. M. genehmige Ich hierdurch, unter Aufhebung der O. v. 29. Jan. 1825, die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei. an den Min. der Unterrichts- und Med.-Ang., mit der Maaßgabe, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer

Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule, vor dessen Genehmigung durch den Minister der Med.-Ang., den Min. des Krieges und für landwirthsch. Ang. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen.

Mit der Ausführung dieses durch die G.S. bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der Med.-Ang. und d. Inn. beauftragt.

Friedrich Wilhelm.

Graf. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1849. S. 335. Min.Bl. d. i. V. 1849. S. 169. Nr. 231.)

c) Uebertragung der Eindeichungs- und Deichsocietäts-Angelegenheiten an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Allerh. Erl. v. 26. Nov. 1849, betr. das Ressort in Deichsachen.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 24. Nov. c. genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten vom 1. Jan. 1850 ab an das Min. für landwirthschaftl. Ang. übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Min. für H., G. u. öffentl. A. in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. — Die großen Deichverbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, sowie die bereits eingeleitete Meloration des Nieder-Oderbruchs sollen jedoch bis zur Vollendung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Min. für H. ꝛc. verbleiben.

Potsdam, d. 26. Nov. 1849. Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1850. S. 3. Min.Bl. d. i. V. 1850. S. 11. Nr. 16.)

Dazu:

α) Immediat-Bericht des Staatsmin. v. 21. Nov. 1849, betr. die Ueberweisung der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten an das Min. für landwirthschaftl. Ang.

Bei der Auflösung des früheren Min. des J. für Gewerbe-Ang. sind durch die mittelst Allerh. O. v. 11. Jan. 1838 genehmigte Geschäfts-Vertheilung der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten dem Fin.-Min. überwiesen, von welchem sie bei der Errichtung eines besonderen Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das letztere gelangt sind. — Die in Betracht kommenden Verhältnisse haben sich indessen wesentlich verändert. — Es ist ein besonderes Min. für landwirthschaftliche Ang. errichtet worden, um diesem wichtigen Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Zweck kann indessen nur vollständig erreicht werden, wenn alle ausschließlich oder hauptsächlich auf Landes-Meliorationen abzweckenden Angelegenheiten zur Beschlußnahme des genannten Min. gelangen. — Zu diesen Angelegenheiten gehören ohne Zweifel auch die Eindeichungs- und Deichsozietäts-Sachen, da bei denselben, sobald einmal feststeht, daß eine Deich-Anlage nach den Abfluß-Verhältnissen eines Stromes zulässig ist, sobald also der Bauplan die Genehmignng der Strom-Polizei-Behörde erlangt hat und hierbei die etwa konkurrirenden Interessen der Schifffahrt, resp. der Strom-Polizei, berücksichtigt worden sind, gar nicht weiter, während die Fürsorge für die Ausführung und Unterhaltung der Deich-Anlage wegen der davon abhängigen Landes-Melioration ausschließlich zu den von dem landwirthschaftl. Min. wahrzunehmenden Interessen gehört.

Aus diesen Erwägungen halten wir es für zweckmäßig, die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten an das Min. für landwirthschaftliche Ang. übergehen zu lassen, und dabei die Konkurrenz des Min. für Handel ꝛc. nur für die Fälle vorzubehalten, wo zugleich das Schifffahrts-Interesse und die Strom-Polizei betheiligt ist. Nur rücksichtlich zweier Spezial-Angelegenheiten dürfte es angemessen sein, dieselben bis zur Vollendung der damit verbundenen

Bauten bei dem Min. für Handel rc. zu belassen. — Es sind dies die ausgedehnten, mit den großen Strom-Regulirungs-Arbeiten an der Weichsel und Nogat unzertrennbar verbundenen Deich-Verbesserungen, welche theils zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn, theils um den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken möglich zu machen, jetzt aus Eisenbahn-Fonds ausgeführt werden und für welche, nach der Allerh. O. v. 6. Juli 1845, eine besondere Komm. zu Dirschau niedergesetzt ist; ferner die Melioration des Nieder-Oderbruchs, für welche durch die V. v. 22. Aug. 1848 ein korporativer Verband errichtet ist, deren Ausführung aber von Seiten des Staats, unter wesentlicher pekuniärer Betheiligung desselben erfolgt, und bei welcher das Schifffahrts-Interesse wesentlich konkurrirt.

Wir bitten Ew. Königl. Maj. ehrfurchtsvoll die vorstehend befürwortete Ressort-Veränderung durch Vollziehung des im Entwurfe beigefügten Erlasses huldreichst zu genehmigen.

Berlin, den 24. Nov. 1849. Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An
des Königs Majestät.

(Min.Bl. 1850. S. 11. Nr. 16.)

β) C.R. der K. Min. für H., G. u. öff. A. (v. d. Heydt) und für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 9. Jan. 1850 an sämmtl. K. Reg., betr. die Ausführung des Erlasses v. 26. Nov. 1849.

Die K. Reg. erhält hierbei beglaubte Abschrift einer Allerh. K.O. v. 26. Nov. 1849, durch welche der Uebergang der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten v. 1. Januar 1850 ab, an das Min. für landwirthschaftl. Ang. unter gewissen Vorbehalten und Ausnahmen genehmigt wird. Die K. Reg. wird daher veranlaßt, sich bei der ferneren Verhandlung der in Rede stehenden Angelegenheiten, namentlich also bei den Berichtserstattungen, hienach zu achten. Auch wird es zweckmäßig sein, ungeachtet die obige Allerh. Ordre in die G.S. aufgenommen werden wird, die betr. Unterbehörden und Beamten zur gleichmäßigen Beachtung von dem eintretenden Ressortwechsel in Kenntniß zu setzen.

Sofern sich auf dem Gewerbe- und Bau-Etat der K. Reg. Fonds befinden, welche die nach obiger Allerh. Ordre an das Min. für landwirthschaftl. Ang. übergehenden Sachen betreffen, werden die erforderlichen Anträge erwartet, um die Umschreibung auf das Min. für landwirthschaftl. Ang. zu veranlassen. In Betreff derjenigen Fonds, welche, wie z. B. die bisher zu Damm- und Uferbauten gemeinschaftlich bestimmten, in Zukunft eines Theils zum Ressort des landwirthschaftl. Min., andern Theils aber des Min. für H. rc. gehören, so ist zugleich eine Trennung der Fonds nach Maaßgabe der bisher nach einer sechsjährigen Durchschnitts-Berechnung auf beide Gegenstände verwandten Beträge, resp. nach den sonst etwa zu beachtenden und näher zu erörternden Verhältnissen, zu beantragen.

(Min.Bl. d. i. V. 1850. S. 12. Nr. 17.)

d) Konkurrenz der Ministerien der Fin. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Bearbeitung der Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken.

Vergl. das G. v. 2. März 1830 über die Errichtnng der Rentenbanken, §§. 1. 4. 5. und 65. (s. unten).

e) Konkurrenz der Ministerien für die landwirthschaftl. Angelegenheiten und des I. bei der Bearbeitung der Jagd-Polizei-Sachen.

α) Jagd-Polizei-G. v. 7. März 1850. §. 31.

Unser Min. für landwirthschaftl. Ang. wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich rc. Gegeben Charlottenburg, d. 7. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(G.S. 1850. S. 172.)

β) C. R. der K. Min. des J. (v. Westphalen) u. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 17. Nov. 1851 an sämmtliche K. Reg., wegen fernerer gemeinschaftlicher Bearbeitung der Jagd-Polizei-Sachen durch die Min. des J. und für landwirthschaftl. Ang.

Die aus dem Jagd-Polizei-Gesetze v. 7. März 1850 sich ergebenden Angelegenheiten sind bisher, mit wenigen Ausnahmen, fast ausschließlich von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. und ohne Konkurrenz des Min. des J. bearbeitet worden. Die Berichte und Anfragen der Behörden in den fraglichen Angelegenheiten sind demzufolge ausschließlich an das erstere Ministerium gelangt. Bei der Handhabung des gedachten Gesetzes kommen jedoch mancherlei Fragen in Betracht, welche vorzugsweise in das Gebiet der Sicherheits-Polizei und der Gemeinde-Ordnung fallen, mithin hauptsächlich das Ressort des Min. des J. berühren. Namentlich gilt dies von den Gründen der Verweigerung der Jagdscheine, von der Feststellung der Grenzen von Gemeinde-Bezirken und von der Kontrolle der Thätigkeit der Gemeinde-Behörden bei der ihnen obliegenden Fürsorge für die Interessenten des Jagd-Bezirks. Auch ist eine Kenntnißnahme von den Erfolgen des auf Herstellung der öffentlichen Ordnung hauptsächlich mit berechneten Gesetzes für das Ministerium des Innern unerläßlich. In Erwägung dieser Umstände haben die Min. des J. und für landwirthschaftl. Ang. beschlossen, daß fortan alle auf das Jagd-Polizei-Gesetz bezüglichen Angelegenheiten gemeinschaftlich von beiden Ministerien bearbeitet werden sollen.

Indem die K. Reg. hiervon benachrichtigt wird, erhält Sie zugleich die Anweisung, demgemäß Ihre Berichte in den fraglichen Angelegenheiten an beide gedachte Ministerien zu richten und desfalls das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen.

(Min.Bl. d. i. V. 1851. S. 302. Nr. 325.)

II.

Organe des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

I. Das Landes-Oekonomie-Kollegium.

1) K.O. v. 16. Jan. 1842, wegen Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Mit Rücksicht auf die in Ihrem Berichte v. 29. v. M. gegebenen Erläuterungen genehmige Ich die Errichtung eines Landes-Oekonomie-Kollegiums in der von Ihnen in Vorschlag gebrachten Weise und authorisire Sie, die von Ihnen namhaft gemachten Personen zu Mitgliedern desselben zu ernennen und dem zum General-Sekretair ausersehenen Dr. v. Lengerke ein Gehalt von 1600 Thalern, den übrigen Mitgliedern aber, die kein Gehalt beziehen, für den Fall ihrer Beschäftigung die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten-Entschädigungen zuzusichern. Ich überlasse Ihnen, dem Fin. Min. in Verfolg Meiner Ordre v. 8. v. M. von dieser Meiner Bestimmung Nachricht zu geben, das Publikum aber von der getroffenen Einrichtung auf eine angemessene Weise durch die Amtsblätter und Zeitungen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. Jan. 1842. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 2. März 1842 an sämmtl. K. Ober-Präsidenten, betr. die Errichtung eines Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich erg., daß des Königs Maj. durch Allerh. K.O. v. 16. Jan. c. geruhet hat, meine Vorschläge wegen definitiver Einrichtung derjenigen landwirthschaftlichen Central-Behörde zu genehmigen, welche bereits von des verewigten Königs Maj. in dem Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 dem Lande verheißen und deren Errichtung in den neuesten Landtags-Abschieden für die Stände der Provinzen Sachsen und Rheinland als bereits angeordnet angekündigt worden ist.

Wenn indessen nach den Ausdrücken des Land-Kultur-Edikts damals die Absicht dahin ging,

in der Residenz ein Central-Büreau zu errichten, welches die verschiedenen landwirthschaftlichen Assoziationen in eine gewisse Verbindung setzen, Berichte und Anfragen von ihnen erfordern und erhalten, nicht nur Rathschläge ertheilen, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leisten, auch gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Assoziationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen solle;

so hat es nach den erweiterten Bedürfnissen und Forderungen der gegenwärtig in so lebendiger Entwickelung begriffenen landwirthschaftlichen Verhältnisse rathsam erscheinen müssen, der zu bildenden Behörde auch noch eine bestimmtere amtliche Stellung zu der die landwirthschaftlichen Angelegenheiten leitenden obersten Staatsbehörde anzuweisen. Dieselbe wird daher nicht blos bestimmt sein, die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln; sondern sie soll auch dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge dienen.

Als technische Deputation wird die Behörde dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit, alle erforderlichen Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu Maaßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten, zu machen, auftragsweise aber und nach besonderer Instruktion auszuführen haben, was ihr, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird. Indem also die Behörde von der einen Seite gleichsam den Mittelpunkt bildet für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in sämmtlichen Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeiten in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten und zu dem Ende in fortwährender spezieller Kommunikation mit ihnen zu bleiben; so bietet sich dieselbe von der andern Seite dem Ministerium nicht nur als das sicherste Mittel, um jederzeit in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in allen Landestheilen und zugleich in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich zu erhalten, sondern auch als ein sehr zweckmäßiges Organ dar, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die Provinzial-Vereine und eben dadurch auf Erweckung, Belebung und Richtung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit seinen Absichten gemäß bedienen kann.

Daß aber die Behörde diese ihre doppelte Bestimmung zu erfüllen im Stande sei, wird zunächst von ihrer inneren Organisation abhängen.

Des Königs Majestät, Allerhöchstwelche derselben den Namen: Landes-Oekonomie-Kollegium beigelegt, haben auch die wegen dessen Zusammensetzung gemachten Vorschläge zu genehmigen geruht. Hiernach wird das Landes-Oekonomie-Kollegium bestehen aus:

1) einem Direktor,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich
   a) einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören,
   b) einem Mitgliede des statistischen Büreau's,
   c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe, aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern, und
   d) einem in den Naturwissenschaften und in der Gewerbkunde wohl bewanderten Gelehrten;
3) dem General-Sekretair und

4) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche, in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Geschäften und Berathungen des Kollegiums Theil zu nehmen. Es werden dazu vorzugsweise die jedesmaligen Vorsteher der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken ausgewählt, aber auch andere geeignete Personen auf den Vorschlag des Direktors des Kollegii von mir designirt werden.

Endlich aber sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, auch noch Fachgelehrte oder Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

Zum Direktor haben des Königs Maj. den bisherigen Präsidenten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. v. Beckedorff auf Grünhof zu ernennen geruhet; für das Amt des General-Sekretairs aber ist der als landwirthschaftlicher Schriftsteller hinlänglich bekannte Professor Dr. Alexander von Lengerke in Braunschweig berufen worden. Aber auch die Berufung der übrigen Seiner Maj. von mir in Vorschlag gebrachten Mitglieder ist bereits Allerhöchsten Orts genehmigt und bewirkt worden. Ihre Namen werden demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Ew. 2c. aber habe ich sofort von der Allerh. Entschließung in Kenntniß zu setzen um so weniger unterlassen wollen, als ich sowohl über die künftige Stellung und Wirksamkeit des Kollegiums überhaupt, als auch über die Art und Weise, wie durch Dero Mitwirkung gleich von Anfang an ein günstiges Verhältniß und ein erwünschter Einfluß der neuen Behörde auf die landwirthschaftlichen Vereine der dortigen Provinz einzuleiten und zu vermitteln sein möchte, schon zum Voraus mich gegen Dieselben näher zu erklären für erforderlich gehalten habe.

Ich bemerke zuvörderst, daß das Kollegium nur als eine rein technische Behörde zu betrachten ist, und keinesweges mit eigentlichen administrativen Funktionen irgend bekleidet werden wird. Durch dessen Stellung wird daher das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also sowohl zu den Königl. Ober-Präsidien als zu den Regierungen in keiner Weise alterirt, und dasselbe tritt so wenig zu den genannten Behörden, als zu den Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörden (General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen) in irgend eine amtliche Beziehung. Eben so soll auch das Verhältniß des Kollegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ein ganz freies bleiben, daß sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Kollegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß. Je lebendiger dies geschieht, je mannigfaltiger und anregender die Beziehungen werden, in welche die Vereine zu dem Kollegium treten, desto mehr Gelegenheit wird sich auch den Behörden und insonderheit den Königl. Oberpräsidien darbieten, um auch im administrativen Wege auf die Thätigkeit der Vereine und deren Richtung einen immer wirksameren Einfluß zu gewinnen und ihnen zugleich bei ihren gemeinnützigen Absichten und Unternehmungen die gewünschte nöthige Hülfe zu gewähren oder doch zu erwirken.

Auf solche Weise wird die freie technische Einwirkung des Kollegiums sich mit der amtlich verwaltenden der obersten Provinzial-Behörden begegnen und aus der Uebereinstimmung der Zwecke wird sich ohne Zweifel auch eine Uebereinstimmung des Verfahrens, jedenfalls eine gegenseitige Verständigung und Vereinbarung, eben dadurch aber ein glückliches Einvernehmen bilden, welcher nur zum Wohle der Provinzen und des Ganzen gereichen kann. In welcher Weise sich jedoch dieses im Einzelnen allmählig gestalten könne, wird der Zeit und den Anlässen und Bedürfnissen, die sich ergeben, gänzlich zu überlassen sein. Für jetzt wird weder in dem Geschäftsgange, noch in dem Instanzenzuge der Administration irgend eine Veränderung eintreten. Die eigentliche Wirksamkeit des Kollegiums wird baldthunlichst beginnen. Die Zeit bis dahin wird daher zu benutzen sein, um diejenigen Vorbereitungen zu treffen, durch welche das künftige Verhältniß des Kollegiums zu den Vereinen in den Provinzen einzuleiten und zu begründen sein möchte. Und dies giebt mir Veranlassung, über die Art, wie dies namentlich durch Ew. 2c. Vermittelung geschehen möge, Denenselben meine Wünsche zu eröffnen. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß ich mich darüber nur durch Angabe allgemeiner Gesichtspunkte äußern kann, die Anwendung derselben auf die besonderen Verhältnisse

dortiger Provinz aber lediglich der einsichtsvollen Beurtheilung Ew. rc. überlassen muß. Ew. rc. werden, wie ich voraussetzen darf, darin einverstanden sein, daß von allen Assoziationen, die sich auf Beförderung gewerblicher Betriebsamkeit beziehen, keine andern so wohlthätigen Einfluß auszuüben im Stande sind, als die landwirthschaftlichen Vereine, wenn sie eine zweckmäßige Einrichtung erhalten haben. Es geht dies schon aus der Beschaffenheit der ländlichen Verhältnisse überhaupt hervor. Ganz besonders aber möchte es in unserer Zeit, in welcher eine so lebendige und vielseitige Regsamkeit in allen Zweigen der Landwirthschaft sich offenbaret und zugleich die Interessen der Produktion ihr Recht so entschieden geltend machen, kein leichteres und sichereres Mittel geben, um der ländlichen Industrie allenthalben Impuls, Richtung und Ziel zu ertheilen und sie zugleich in den Besitz der nöthigen Hülfsmittel eines sicheren Fortschrittes zu setzen, als die Bildung solcher Sozietäten. Ich halte es daher für wünschenswerth, daß es an solchen Vereinen nirgends fehle, daß diese vielmehr nach und nach allenthalben sich so bilden mögen, daß überall den Landwirthen die Gelegenheit geboten sei, sich in der Nähe einem derselben anschließen zu können; und ich gebe Ew. rc. um so mehr anheim, auch von Ihrer Seite dahin wirken zu wollen, daß dergleichen, wo sie noch fehlen sollten, zu Stande gebracht werden, als sich ohne Zweifel in allen Kreisen einzelne einsichtsvolle und geachtete Landwirthe finden werden, deren Wirksamkeit für diesen Zweck in Anspruch genommen werden kann.

Zugleich aber erscheint es nöthig, auch auf die innere Organisation und die Thätigkeit dieser Vereine heilsamen Einfluß auszuüben, damit sie auch wirklich den Nutzen stiften, der von ihnen erwartet werden kann. Ich kann nämlich nicht umhin zu bemerken, daß, wie sehr ich auch geneigt bin, dem Eifer und selbst den Leistungen der in unserm Staate bestehenden landwirthschaftlichen Sozietäten alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sich doch auch nicht verkennen läßt, daß die meisten derselben ihre eigentliche sehr wichtige Bestimmung nur theilweise, wenigstens nicht so vollständig erfüllen, als es in ihrer Macht und in ihrer Aufgabe liegt. Sie beschränken großentheils ihre Wirksamkeit zu sehr auf den Kreis ihrer Mitglieder und verfolgen zu einseitig nur den Zweck der gemeinschaftlichen oder gegenseitigen Belehrung und Anregung. Wie nützlich aber auch diese Richtung für die einzelnen Theilnehmer sich erweisen mag, und wie wenig sich verkennen läßt, daß dadurch, auch über den eigentlichen Kreis der Mitglieder hinaus ein günstiger Einfluß nicht ausbleiben werde; so würde doch diese Wirksamkeit nach Außen noch ganz andere Resultate hervorbringen, wenn die Vereine sich solche ausdrücklich zur Aufgabe setzten und zur Erfüllung derselben alle die mannigfaltigen und erprobten Mittel anwendeten, die zu diesem Zwecke zu Gebote stehen, als da sind: Anlegung von Uebungs- und Versuchswirthschaften, von Ackerwerkzeug-Fabriken und Samen-Handlungen, von Lehr-Anstalten für Wirthschafter und Werkmeister und von Ackerbau-Schulen, Gründung von Stammherden, öffentliche Ausstellungen von Thieren, Produkten und Instrumenten, Preisaufgaben, Wettleistungen und Konkurrenzen mit Prämien-Vertheilungen, Verbreitung von Sämereien und Modellen, besonders aber gemeinschaftliche Aktien-Unternehmungen zu gemeinnützigen Zwecken und viele andere Maaßregeln ähnlicher Art zur Beförderung von Einsicht, Regsamkeit und Wohlstand.

Allerdings ist weder zu erwarten, noch zu verlangen, daß jeder einzelne Verein alle genannten Zwecke oder nur die mehrsten von ihnen zugleich verfolgen solle; es wird hinreichen, wenn er nur einige derselben sich zur näheren Aufgabe setzt und dadurch beweiset, daß er seiner Thätigkeit eine gemeinnützige Richtung zu geben und an seinem Theile dazu beizutragen entschlossen sei, daß sich Geschick, Eifer, Umsicht, verständiges Urtheil und der Sinn für Fortschritt und Verbesserung im Allgemeinen und unter allen Klassen der Landwirthe möglichst vermehren und zugleich nach Verhältnissen und Bedürfniß für die nöthige Gelegenheit und die Hülfsmittel der Belehrung und Vervollkommnung gesorgt sei.

Gerade zur Beförderung und Unterstützung dieser nützlichen Zwecke werden dann auch, sobald nur von den Vereinen selbst ernstliche Schritte zu ihrer Verwirklichung gethan werden, vorzugsweise diejenigen Geldmittel verwendet werden können, welche des Königs Majestät „zur Aufmunterung des landwirthschaftlichen Gewerbes nach den Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen und nach den Kräften der Staatskassen zu bewilligen" die landesväterliche Absicht hegt und auch bereits in dem Landtags-Abschiede für die Stände der Provinz Sachsen auszusprechen geruhet hat.

Je mehr aber die einzelnen Sozietäten sich bewegen lassen, ihrer Thätigkeit diese gemeinnützige Richtung zu ertheilen, desto nöthiger erscheint es auch, daß sie unter

einander in eine gewisse Verbindung gesetzt werden, um nicht blos nach gemeinsamen Grundsätzen, sondern auch auf übereinstimmende, ineinandergreifende, sich gegenseitig unterstützende und ergänzende Weise verfahren zu können. Offenbar wird dies sich am sichersten dadurch erreichen lassen, daß sämmtliche Distrikts-Vereine der ganzen Provinz auf irgend eine Art zu einer Central-Sozietät vereinigt werden. Unter welchen Formen und Modalitäten dies bewerkstelligt werde, kann der Entschließung der Vereine selbst lediglich überlassen werden, wenn nur der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß ein gemeinsamer Mittelpunkt gebildet sei, in welchem die Leistungen Aller zusammenfließen, zu einem Ganzen geordnet und zum Nutzen des Ganzen verwendet werden, der auf alle wieder anregend, vermittelnd und unterstützend zurückwirkt, ihre Interessen und Bedürfnisse den Staatsbehörden gegenüber vertritt und dadurch diesen zugleich als ein geeignetes Organ sich darbietet, um sowohl die wirklichen Zustände genauer kennen zu lernen, als auch nach Umständen auf oder durch denselben wirken zu können.

Welchen wesentlichen Einfluß auf raschere Entwickelung aller landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eine solche Einrichtung ausüben könne, wird Ew. 2c. nicht entgehen, und ich darf daher vertrauen, daß Dieselben gern die Ihnen zu Gebote stehenden geeigneten Mittel anwenden wollen, um die in dortiger Provinz bestehenden Vereine zu dem Entschlusse einer näheren Vereinigung zu disponiren. Der Zeitpunkt ist dazu um so günstiger, als eben jetzt im Mittelpunkte der Verwaltung eine neue Behörde gebildet ist, welche die Bestimmung hat, in ganz ähnlicher Art das Verbindungsglied für sämmtliche Provinzial-Vereine der Monarchie zu werden, wie diese es für die Distrikts- und Partial-Vereine der einzelnen Provinzen sein sollen. Vielleicht auch dürfte es auf die bereitwillige Entschließung der Vereine nicht ohne Einfluß bleiben, wenn ihnen bemerklich gemacht würde, wie es in der Natur der Sache liege, daß diejenigen materiellen Unterstützungsmittel, welche von Staatswegen gewährt werden sollen, immer nur mit der Rücksicht werden bewilligt werden, daß sie möglichst zum Besten der ganzen Provinz, für welche sie bestimmt sind, verwendet und also den einzelnen Vereinen nur in so fern zugetheilt werden, als diese unter einander in einer organischen Verbindung stehen.

Hiernach sind es also vornehmlich drei Gesichtspunkte, welche zu verfolgen sein werden, nämlich:

1) Vervielfältigung der einzelnen Vereine, damit wo möglich kein Theil der Provinz dieser nützlichen Institute entbehre; wobei ich zugleich bemerke, daß es rathsam sein wird, auch dahin zu wirken, daß neben den Distrikts-Vereinen, die sich in der Regel die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen im Allgemeinen zur Aufgabe zu nehmen pflegen, auch solche Sozietäten sich bilden mögen, welche sich einzelne Zweige der Landwirthschaft, wie Pferde- oder Rindvieh- oder Schafzucht, Obstkultur, Flachsbau, Seidenbau, Gartenbau oder irgend eine ländliche Fabrikation zum ausschließlichen Ziele ihrer Wirksamkeit gesetzt haben;
2) Richtung der Thätigkeit dieser Vereine vorzugsweise auf gemeinnützige Zwecke, namentlich auf Anwendung aller Hülfs- und Ermunterungsmittel, durch welche Einsicht und Geschick verbreitet, Wetteifer angeregt und der Fortschritt erleichtert werden kann; und
3) Vereinigung der einzelnen Vereine zu einer übereinstimmenden, in einander greifenden Wirksamkeit vermittelst eines äußeren Zusammenhanges unter beliebiger Form.

Welche besondere Mittel die geeignetsten sein möchten, um diesen Zweck zu erreichen, darf ich Ew. 2c. genauerer Kenntniß der Verhältnisse und Persönlichkeiten dortiger Provinz zur Beurtheilung überlassen. Jedenfalls werden die K. Regierungen von dem Inhalte dieses R. in Kenntniß zu setzen und zu geeigneter Mitwirkung zu veranlassen sein, zu welchem Ende ich die erforderliche Zahl von Exemplaren dieser Mittheilung beifügen lasse. Für das größere Publikum wird es hinreichen, einen das Wesentlichste umfassenden Auszug dieser Mittheilung durch die Amtsblätter zu veröffentlichen, den einzelnen Vereinen aber wollen Ew. 2c. außerdem von meinen Absichten und Wünschen dasjenige mittheilen, was nach deren Ermessen dazu beitragen kann, auf eine entgegenkommende Entschließung von Ihrer Seite einzuwirken; wobei ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß ich nur wünschen kann, es möge diese Entschließung in jedem einzelnen Falle als eine ganz freie aus der eigenen Ueberzeugung der Betheiligten hervorgehen.

In welcher Art Ew. 2c. meinen Wünschen entsprochen haben, darüber erwarte ich Dero gefälligen Bericht, in welchen Dieselben zugleich aufnehmen wollen:

1) eine Nachweisung aller jetzt in dortiger Provinz bestehenden Vereine, mit Angabe der Zahl ihrer Mitglieder und der Namen ihrer Vorsteher, so wie ihre Hauptzwecke und Einrichtungen;
2) Dero Urtheil über ihre Wirksamkeit und deren Erfolge, nebst allen den Bemerkungen, die sich daran knüpfen lassen;
3) eine kurze Uebersicht über den Zustand der landwirthschaftlichen Verhältnisse in dortiger Provinz überhaupt, namentlich in Beziehung auf die gegenwärtigen Hauptinteressen derselben, auf die Art, wie solche von den verschiedenen Klassen der Landwirthe selbst erkannt und verfolgt werden, und auf die günstigen oder ungünstigen Umstände, welche darauf influiren; woran sich dann von selbst knüpfen lassen wird, sowohl
4) eine Zusammenstellung derjenigen Bedürfnisse, die als die nächsten und dringendsten erscheinen, also auch
5) Vorschläge, wie von Staatswegen durch Mittel legislativer, administrativer und finanzieller Art jenen Bedürfnissen abgeholfen, und überhaupt nicht blos auf Beseitigung von Hindernissen, sondern auch auf direkte Belebung und den Fortschritt der landwirthschaftl. Betriebsamkeit eingewirkt werden könne.

Indessen muß ich dazu bemerken, daß ich für jetzt noch keine Anträge auf etwaige Bewilligung von bestimmt in Zahlen ausgedrückten Summen erwarte. Des Königs Majestät hat zwar die Gewährung auch von Geldunterstützungsmitteln in Aussicht zu stellen geruht, und ich an meinem Theile werde gewiß es mir zur besondern Aufgabe machen, dahin zu wirken, daß die huldreichen Ansichten S. M. zum wahren Besten aller Provinzen in Erfüllung gehen; jedoch werden Ew. 2c. ohne Zweifel selbst finden, daß, namentlich im Anfange, diese Mittel immer nur nicht blos für die zunächst nöthigsten und nützlichsten Zwecke, sondern auch nur in dem Falle gewährt werden können, wenn die Erfüllung jener Zwecke auch zum Voraus als unzweifelhaft erscheint. Aber auch dann wird der Betrag dieser Unterstützungen jederzeit sich richten müssen nach dem, was von den Vereinen selbst zusammengebracht und verwendet wird. Vor allen Dingen aber ist zunächst eine klare Uebersicht der wirklichen Zustände und Bedürfnisse erforderlich, und gerade diese wünsche ich aus den von den Königl. Oberpräsidien zu erwartenden Berichten entnehmen zu können. Zugleich aber ist es meine Absicht, diese Berichte auch dem neuen Landes-Oekonomie-Kollegium mitzutheilen, damit dasselbe daraus, als aus der zuverlässigsten Quelle, gleich von Anfang an einen richtigen Ueberblick gewinnen und eine sichere Basis des Verfahrens erhalten möge.

Zu demselben Zwecke wünsche ich endlich auch

6) eine namentliche Angabe derjenigen landwirthschaftl. Notabilitäten in der Provinz, welche Ew. 2c. für geeignet halten, als außerordentliche oder korrespondirende Mitglieder dem Landes-Oekonomie-Kollegium zugesellet werden zu können. Eine kurze Charakteristik ihrer Befähigung würde dazu dienen können, die Auswahl der zu berufenden nach den vorwaltenden Zwecken zu erleichtern.

Dem Eingange dieses Berichts sehe ich binnen längstens acht Wochen ergebenst entgegen.

(Min.Bl. d. i. V. 1842. S. 21. Nr. 35.)

3) C.R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. Mai 1842 an sämmtl. K. Oberpräsid. u. Reg., mit dem Regulativ für das Landes-Oekonomiekollegium, v. 25. März 1842.

Die K. Reg. empfängt im Anschluß (a.) ein Exemplar des von des Königs Maj. mittelst Allerh. Ordre v. 15. April d. J. bestätigten Regulativs für das neu errichtete Landes-Oekonomiekollegium, mit der Anweisung, dasselbe, der Allerh. Bestimmung gemäß, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Regulativ für das Landes-Oekonomiekollegium, v. 25. März 1842.

Nachdem mittelst Allerh. K.O. v. 16. Jan. d. J. die Errichtung eines Landes-Oekonomiekollegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1. (Bestimmung des Kollegiums. Im Allgemeinen.) Das Kollegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Anträge;
2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2. (Im Besonderen.) Als technische Deputation des Min. hat das Kollegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderlichen Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3. Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Kollegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4. Ganz besonders soll das Kollegium das Organ sein, dessen das Min. sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5. Zu diesem Endzwecke wird das Kollegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender spezieller Kommunikation mit ihnen zu bleiben.

§. 6. Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Kollegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

§. 7. (Zusammensetzung.) Das Kollegium besteht aus:

1) einem Direktor,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehren Ministerialräthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disziplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c) mehren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d) dem Generalsekretair und
3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Kollegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8. Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 9. (Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.) Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Kollegiums

zukommen. Er erbricht alle eingehenden Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschußversammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es kollegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des Generalsekretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Kollegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzialvereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Kollegii.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschußversammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch spezielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11. Der Generalsekretair soll, ebenso wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Kollegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Korreferent aller Vortragsgegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Kollegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Korrespondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die spezielle Aufsicht und Leitung des Centralbüreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Kollegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, derer dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Kollegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter der Leitung des Direktors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12. Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der Centralvereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Direktors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

§. 13. (Geschäftsordnung.) Das Kollegium versammelt sich in ordentlichen Plenarversammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich ein Mal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschußversammlungen, zu denen dasselbe vom Direktor berufen wird.

§. 14. Ausschußversammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maßregeln, ehe solche in den Plenarversammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Kollegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15. Der Direktor sowohl als der Generalsekretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Kollegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16. Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der Generalsekretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17. In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Kollegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Kollegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19. Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20. Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Kollegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Direktors ertheilt.

§. 21. Das Kollegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

§. 22. (Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.) Das Verhältniß des Kollegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Kollegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23. Das Kollegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größeren Bezirken zu Centralsozietäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24. Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung hat das Kollegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau u. dgl. zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25. Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Centralvereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preisaufgaben und Konkurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Direktor geleitet, unter Mitwirkung des Generalsekretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26. (Verhältniß zu den Provinzialbehörden.) Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzialbehörden, also zu den Königl. Oberpräsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Kollegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27. Ueberhaupt tritt das Kollegium ebenso wenig zu den genannten Provinzialbehörden wie zu den Generalkommissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28. In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informationsmitteln handelt, welche das Kollegium von den Provinzialbehörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte un-

mittelbare Korrespondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29. (Hülfsmittel der Wirksamkeit. 1) Periodische Reisen.) Der Direktor wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30. Auch dem Generalsekretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31. Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Kommissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speziellen Aufträgen versehen werden.

§. 32. (2. Korrespondenz.) Die nicht amtliche Korrespondenz im Interesse der Zwecke des Kollegiums liegt nach §. 11. 2. vorzugsweise dem Generalsekretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33. Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Korrespondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informationsmaterial zu vermehren.

§. 34. (3. Centralbüreau.) Das Centralbüreau, dessen Bestimmung schon im §. 11 unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem Generalsekretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Kollegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung, mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35. Die Kontrolle über das Centralbüreau führt außer dem Direktor auch das dem Kollegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§. 36. (4. Sammlungen.) Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Kollegiums, über welche der Generalsekretair nach §. 11. 5. ebenfalls die spezielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

§. 37. Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Centralbüreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§. 38. (5. Institute.) Wiefern dem Kollegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder spezielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungswirthschaften und dergleichen mehr, anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Kollegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39. (6. Annalen.) Die herauszugebenden, von dem Generalsekretair unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Landkultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthumsverhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Kommunikations- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Kollegiums;

4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodenkultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste.
6) Alljährig einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen Generalbericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.
7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und faktisch Zuverlässigen.

§. 40. (7. Fonds.) Dem Kollegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren prinzipienmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

§. 41. Das Kollegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oekonomie-Kollegium.

§. 42. (8. Personal.) Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Kollegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, d. 25. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

(Min.Bl. d. i. V. 1842. S. 128. Nr. 184.)

II. Die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Allerh. Erl. v. 21. Mai 1850, betr. die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Auf den Antrag des Staatsmin. in dem Berichte v. 16. d. M. will Ich genehmigen, daß für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche das G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (G.S. S. 112.) den Min. für die F. und für die landwirthschaftl. Ang. überträgt, eine besondere Central-Kommission bis auf Weiteres errichtet werde. Ich bestimme demgemäß was folgt:

1) Es wird eine „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken" gebildet. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interimistischen Unter-Staatssekretair, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath Bode als Vorsitzendem und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Fin. Min. und des Min. für die landwirthschaftl. Ang., welche von den betr. Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden.
2) Der Central-Kommission steht die Bearbeitung aller Angelegenheiten zu, welche die Ausführung des G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken, insbesondere die erste Einrichtung der Rentenbanken und die Oberaufsicht über dieselben, in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes zum Gegenstande haben. Den Min. für die F. und für die landwirthschaftl. Ang. bleibt es überlassen, derselben die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten-Tilgungs-Kassen, nämlich
   a) die durch die K.O. v. 20. Sept. 1836 (G.S. 1836. S. 235.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter;
   b) die in Gemäßheit des Gesetzes v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G.S. 1840. S. 6.) bei der Regierungs-Hauptkasse in Arnsberg bestehende Wittgensteinsche Tilgungskasse;
   c) die gemäß Order v. 18. April 1845 (G.S. 1845. S. 410.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis

   auch vor deren Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken zu übertragen.

3) Die Central-Kommission erledigt die ihr übertragenen Geschäfte in besonderem Auftrage des Finanz-Min. und des Min. für die landwirthschaftl. Ang., gemäß der von letzteren ihr ertheilten Instruktion, übrigens selbstständig und in ihrem eigenen Namen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Angelegenheiten, in welchen es Meiner Genehmigung bedarf, oder welche von den vorgesetzten Ministern ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehalten werden. Anträge der Behörden und Privatpersonen sind ohne Ausnahme unmittelbar an die Central-Kommission zu richten.
4) Dem Vorsitzenden der Central-Kommission liegt die Leitung und Vertheilung der Geschäfte ob. Derselbe ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten Minister zu suspendiren. Das erforderliche Subalternenpersonal wird von dem Finanzmin. und von dem Min. für die landwirthschaftl. Ang. gewährt.
5) Der Fin.-Min. und der Min. für die landwirthschaftl. Ang. sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Sie haben auch den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen zu 1. und 2. in Wirksamkeit treten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Mai 1850. Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1850. S. 334.)

Dazu:

1) Bekanntmach. der K. Min. für landwirthsch. Ang. (v. Manteuffel) u. d. F. (v. Rabe) v. 11. Juni 1850, betr. die Errichtung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Gemäß der Bestimmung sub 5. des Allerh. Erlasses v. 21. v. M. (G.S. S. 334.), betr. die Errichtung einer besonderen Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Kommission, soweit derselben die Bearbeitung aller Angelegenheiten zusteht, welche die Ausführung des Gesetzes v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken, insbesondere die erste Einrichtung der Rentenbanken und die Oberaufsicht über dieselben, in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes zum Gegenstande haben, mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Wegen des Zeitpunktes, mit welchem die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Rententilgungskassen auf die Centralkommission überzugehen hat, wird eine besondere Bekanntmachung noch vorbehalten.

(Min.Bl. d. i. V. 1850. S. 191. Nr. 243.)

2) Bekanntmach. des K. Min. d. J. (Horn) u. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 17. Sept. 1851 wegen Uebertragung der oberen Leitung und Aufsicht über die Tilgungskassen zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg, Hörter und in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen, Worbis an die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Gemäß der Bestimmung zu §. 2. des Allerh. Erlasses v. 21. Mai v. J. (G.S. S. 334.), betr. die Errichtung einer besonderen Centralkommission für die Ang. der Rentenbanken, und im Verfolg der Bekanntmachung v. 11. Juni v. J. (Min.Bl. S. 191.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Kommission vom 1. Okt. d. J. ab auch die obere Leitung und Aufsicht

a) über die durch die Allerh. K.O. v. 20. Sept. 1836 (G.S. S. 238.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, so wie
b) über die gemäß der Allerh. K.O. v. 18. April 1845 (G.S. S. 410.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis,

übertragen worden ist.

(Min.Bl. d. i. V. 1851. S. 206. Nr. 231.)

Zweite Abtheilung.
Die Provinzial-Behörden.

Erster Abschnitt.
Die Ober-Präsidien, die Regierungen und die General-Kommissionen.

I. In den älteren östlichen Provinzen, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Preuß. Monarchie verblieben, namentlich den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien.

1) Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. §§. 41. u. 42.
(G.S. 1811. S. 300., s. unten.)

2) Ed. v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, §. 59.

§. 59. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Provinz eine besondere Generalkommission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwanigen Remissions- und Entschädigungsforderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieser Kommissionen durch Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden.

(G.S. 1811. S. 299.)

3) V. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, §. 10.

Die bisherigen fünf Deputationen (der Regierungen) werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

(G.S. 1815. S. 85.)

4) G. v. 20. Juni 1817, wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden, §. 1.
(G.S. 1817. S. 161., s. unten.)

5) G. v. 7. Juni 1821, über die Ausführung der Gemeinheits-Theil. und Ablös. Ordn., §. 2.
(G.S. 1821. S. 84., s. unten.)

6) V. v. 18. Nov. 1819, wegen Anwendung des Regulir-Ed. v. 14. Sept. 1811 auf den Cottbuser Kreis, §. 1.

Die Ausführung der Auseinandersetzungen (im Cottbuser Kreise) gehört vor die Neumärkische General-Kommission.

(G.S. 1819. S. 249.)

7) G. v. 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Regulir-Ed. v. 14. Sept. 1811 und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg, §. 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Neumärkischen Generalkommission übertragen, und die Appellationen von den Entscheidungen derselben gehen an das für die Kur- und Neumark bestellte Revisionskollegium.

(G.S. 1821. S. 110.).

8) G. v. 2. März 1850, wegen Ablösung der Reallasten rc., §. 114., und Gemeinheits-Theil. Ordn. v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz und Neuvorpommern und Rügen, §. 26.

(s. unten.)

II. Im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Gebiete der Stadt Thorn, sowie dem Landgebiete der Stadt Danzig.

1) G. v. 8. April 1823 wegen Anwendung des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig, §. 15.

Die Ausführung der hiernach in dem Danziger Gebiete anwendbaren Gesetze und der Gemeinheitstheilungsordnung übertragen Wir der Generalkommission zu Marienwerder.

(G. S. 1823. S. 73.)

2) G. v. 8. April 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauscher Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn, Tit. III. §§. 110—113.

Dritter Titel.

Von den Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes.

§. 110. Die nach §. 12. Behufs der gütlichen Auseinandersetzungen der Gutsherren mit ihren Bauern anzuordnenden Kreisvermittelungsbehörden, sollen aus einem von den Gutsbesitzern des Kreises zu wählenden Rittergutsbesitzer und aus einem Freibauer oder sonst einem sachkundigen und zuverlässigen Mann, welchen die Bauern des Kreises aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen Gemeindenweise wählen, bestehen.

§. 111. Außer diesen Behörden soll zur Ausführung dieses Gesetzes und der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 eine besondere Generalkommission zu Posen niedergesetzt, und eben daselbst als Appellationsinstanz ein Revisionskollegium errichtet werden; in der dritten Instanz aber soll in den dazu geeigneten Fällen Unser Geheimes Obertribunal zu Berlin erkennen.

§. 112. Alle auf den Grund dieses Gesetzes abzuschließende Verträge und Rezesse müssen von der Generalkommission bestätiget, und, wenn sie dazu reif sind, gerichtlich oder vor einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten, von der Behörde damit beauftragten Beamten aufgenommen oder anerkannt werden. Alle auf diese Weise noch nicht aufgenommene und bestätigte Verhandlungen sind nach Verschiedenheit der Fälle nur als Traktaten und Punktationen anzusehen, und müssen nach dem Befinden der Generalkommission berichtiget, vervollständiget und zu seiner Zeit in der eben bestimmten Form zum Schluß gebracht werden.

§. 113. Im Uebrigen finden auf die Amtsbefugnisse und den Geschäftsbetrieb der Generalkommission und des Revisionskollegiums zu Posen die Verordnungen vom 20. Juni 1817, 29. November 1819 und das Gesetz wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 mit den aus gegenwärtigem Gesetz sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung, und sollen die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach diesem Gesetze zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der Regierung zu Posen, Bromberg und Marienwerder bekannt gemacht werden.

(G. S. 1823. S. 73.)

III. In den Provinzen Sachsen und Westphalen und einem Theile der Rheinprovinz.

1) G. v. 25. Sept. 1820 wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen.[1])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westphalen, nach den heute von Uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde; so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „Generalkommissionen" niederzusetzen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es sollen solcher Generalkommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster, errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obgedachten Landestheile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für diejenigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westphalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2. Eine jede dieser Behörden soll aus einem Generalkommissarius als Direktor, und wenigstens zwei Beisitzern in kollegialischem Verhältniß bestehen. Eines der Mitglieder muß ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justizminister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Oekonomie kundig sein.

§. 3. Die Generalkommissionen sind übrigens Unserm Min. des J., in Rekursfällen (§. 28.) aber diesem und Unserm Justizministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzialbehörden koordinirt.

§. 4. Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Ausführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landestheilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5. Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur daß solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

§. 6. Außer diesem Falle aber tritt die Vermittelung der Generalkommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, hat die Generalkommission dazu einen besondern Kommissarius abzuordnen, oder durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Parteien damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptparteien, als mit den entfernteren Interessenten zur Sache, als Hypothekgläubigern, Lehn- und Fideikommißberechtigten und wessen Rechtsverhältnisse sonst dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluß der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7. Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privatabkommens alsdann ein, wenn wegen dabei übergangener Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprüche erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privatabkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, wiewohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8. Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen, Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst zwar, wie es sonst die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von

---

1) Dies G. ist, insoweit es das Verfahren und die Kompetenzverhältnisse der Auseinandersetzungsbehörden betrifft, durch den §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes (s. unten) außer Kraft gesetzt.

Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unsern Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die Generalkommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrerseits ertheilen können.

§. 9. Gleichergestalt haben die Generalkommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer nähern Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen gehalten.

§. 10. Auf Unsern Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sich die im §. 4. bezeichneten Gesetze beziehen, zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die Generalkommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domanialinteresse bei Ertheilung der nöthigen Genehmigungen und Ermächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. 11. Zum Wirkungskreise der Generalkommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sei zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die Generalkommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet sein, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sei auf Antrag der Parteien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden.

§. 13. Sobald die bei den Generalkommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sei es im Wege der Uebereinkunft der Parteien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptparteien, als auf die Interessenten der Inzidenzpunkte festgestellt sind, muß darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezeß aufgenommen, und dieser von der Generalkommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14. In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punktes dennoch mit dem Abschlusse in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15. Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der Generalkommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen:

a) daß, wo etwan Grundstücke vertauscht oder sonst abgetreten, neu eingetheilt oder in ihren Grenzen berichtigt sein mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben;
b) daß die zur Sicherstellung derselben ad depositum zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet und
c) daß die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypotheken-Behörde zu diesem Behuf zugefertigt werden.

§. 16. Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maßregeln sind zwar die Anträge der Parteien zu gewärtigen. Es können jedoch Exekutionsgesuche aus den von der Generalkommission bestätigten Rezessen nur binnen Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung, und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Exekutionen hat sie überall Unsere Regieruugen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17. Das letztere gilt auch von allen sonstigen Exekutionen, welche die Generalkommission, es sei gegen die Interessenten, oder gegen nachlässige Kommissarien

oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nämlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18. Sollte es sich ereignen, daß nach gerichtlich beendigtem Geschäfte der Generalkommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniß und Vermittelung gebracht würden, so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maße ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19. In so weit die Verhandlungen mit den Parteien von den Mitgliedern der Generalkommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Oekonomiekommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen, befugt sein soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Geschäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle, Unseren Provinzial-Justizkollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen, und, gleich den übrigen Geschäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20. Die Vollziehung der Rezesse muß allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21. Auch alle Verhandlungen, welche bei der Generalkommission oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22. Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der Generalkommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal gerichtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, daß die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behufe der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der Generalkommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlicher Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23. Die Spezialkommissarien sind zu Erfüllung ihres Auftrages ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justizbehörden selbst Behufs der Instruktion von den Parteien oder von einem Dritten fordern und ohne Urtelsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluß in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle die Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die Generalkommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Parteien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern desfallsigen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der Generalkommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die Generalkommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die Generalkommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen, sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der Generalkommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur insofern zulässig, als sie im Schlußtermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der Generalkommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29. Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet

werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon Behufs Einsendung der Akten Anzeige gemacht werden; entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, daß, wo etwan bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30. Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallsige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1. Jan. 1823 anhängig gemacht werden, von der Stempel- und Sportelpflichtigkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der Generalkommission den Parteien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, den 25. Sept. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friese.

(G.S. 1820. S. 185.)

2) G. v. 7. Juni 1821, über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordnungen, §. 1.
(G.S. 1821. S. 83., s. unten.)

3) G. v. 21. April 1815, über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und den Französisch-Hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, §. 95. und beziehungsweise §. 98. u. §. 122.
(G.S. 1825. S. 74. 94. u. 112., s. unten.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Köhler) v. 8. Dec. 1826, an die K. Reg. zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Erweiterung des Geschäftskreises der K. Generalkommission zu Stendal [1]).

Der K. Reg. wird die Bekanntmachung wegen der der Gen. Kom. zu Stendal überwiesenen, der hiesigen Gen. Kom. bisher zugetheilt gewesenen Landestheile der Provinz Sachsen hiebei (Anl. a.) zugefertigt, um solche durch Ihr Amtsblatt publiziren zu lassen.

Anl. a.

Se. Königl. Maj. haben auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen mittelst Allerh. K.O. v. 22. Sept. d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Leitung der Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen der Ablösungen von Diensten, Naturalleistungen u. s. w., welche bisher der Generalkommission zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen übertragen waren, fernerhin von der Generalkommission zu Stendal ressortiren und bearbeitet werden sollen. Demgemäß wird die letztgedachte Behörde die Leitung jener Geschäfte vom 1. Jan. k. J. ab für die ganze Provinz Sachsen übernehmen.

(A. X. 1029. — 4. 67.)

5) G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, §§. 3. und 36.
(G.S. 1840. S. 6., s. unten.)

---

1) Der Sitz der Gen. Kom. zu Magdeburg ist durch die K.O. v. 23. Aug. 1821 von Magdeburg nach Stendal verlegt worden.

6) G. v. 18. Juni 1840, über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen, §. 4.
(G.S. 1814. S. 151., s. unten.)

7) G. v. 18. Juni 1840, über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen, §. 4.
(G.S. 1840. S. 153., s. unten.)

8) G. v. 18. Juni 1840, wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthume Westphalen, §. 138.
Die Ausführung der gegenwärtigen V. wird der zu Münster errichteten Generalkommission übertragen, und finden die in der V. v. 30. Juni 1834 (G.S. S. 96.) wegen des Geschäftsbetriebes ertheilten Vorschriften auch auf diese Angelegenheiten, insbesondere auch wegen Errichtung der Kreisvermittelungsbehörden und deren Mitwirkung auf das hierbei einzuschlagende Verfahren, Anwendung.
(G.S. 1840. S. 156.)

9) G. v. 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, §. 113.
(G.S. 1840. S. 220., s. unten.)

10) Gemeinheits-Theil. Ordn. v. 19. Mai 1851, für die Rheinprovinz und Neuvorpommern und Rügen, §. 24.
(G.S. 1851. S. 371, s. unten.)

11) V. v. 29. April 1850 über die Bildung zweier Abtheilungen bei der Generalkommission zu Stendal.
Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:
§. 1. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei der Generalkommission für die Provinz Sachsen zu Stendal wird diese Behörde vorläufig in zwei Abtheilungen geschieden, von denen:
die I. Abtheilung die Auseinandersetzungsgeschäfte der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt,
die II. Abtheilung die Auseinandersetzungen des Regierungsbezirks Magdeburg
zu bearbeiten hat.
Die Verlegung des Sitzes der I. Abtheilung nach einem anderen Orte der Provinz bleibt vorbehalten.
§. 2. Die Vertheilung der Mitglieder in die Abtheilungen erfolgt durch das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Enthält eine Abtheilung wegen vorübergehender Abwesenheit von Mitgliedern nicht die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Personenzahl oder ist zur Vermeidung von Geschäftsstockungen eine vorübergehende Aushülfe erforderlich, so ist der Direktor befugt, einzelne Mitglieder oder Hülfsarbeiter aus der einen in die andere Abtheilung abzuordnen.
§. 3. Jede Abtheilung hat in ihrem Bezirke die selbstständige Leitung der Geschäfte, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Prozesse. Zur Berathung über allgemeine Gegenstände treten beide Abtheilungen nach Anordnung des Direktors zusammen.
§. 4. Der Direktor hat, neben der Leitung der allgemeinen Geschäfte für beide Abtheilungen, den Vorsitz in der I. Abtheilung zu führen, in welchem er bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch den ältesten Rath der Abtheilung vertreten wird.
Der Vorsitz in der II. Abtheilung wird einem Rathe des Kollegiums übertragen, welcher bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch den nächstfolgenden Rath der Abtheilung vertreten wird, wenn nicht der Direktor den Vorsitz übernimmt.
In der Leitung der allgemeinen Geschäfte vertritt den Direktor vorkommenden Falls der vorsitzende Rath der II. Abtheilung.
Der Direktor ist befugt, an den Sitzungen der II. Abtheilung ebenfalls Theil zu nehmen. Er stimmt aber alsdann bei Spruchsachen nur insofern mit, als er die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes der Abtheilung übernimmt.
§. 5. Den Zeitpunkt, mit welchem die vorstehend angeordnete Einrichtung ins Leben

Deputation zu delegiren, vorbehältlich des in solchen Fällen gegen die Entscheidung derselben nur zulässigen Rekursverfahrens.

§. 8. Die Justiz-Deputationen stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Min. des I. für die Gewerbe und der Justiz.

§. 9. Bei der Anstellung der für die Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. bestimmten Mitglieder und Subalternen der genannten Regierungen finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen treten diese Regierungen und deren Abtheilungen in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte zu dem Ministerium des Innern für die Gewerbe, rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welchem verfassungsmäßig die General-Kommissionen zu demselben stehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, d. 30. Juni 1834. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn. Mühler.

(G.S. 1834. S. 93.)

Dazu:

1) Zum §. 3.

a) R. der K. Min. des I. u. d. P. u. d. F. v. 6. Sept. 1838 an den K. Reg.-Präsidenten zu Gumbinnen. Aufhebung der für die Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen bei der K. Regierung zu Gumbinnen bestehenden besonderen Abtheilung.

Euer Hochw. fertigen wir hierbei eine beglaubigte Abschrift der Allerh. K.O. v. 16. d. M. (Anl. a.), wodurch Se. Maj. der König zu genehmigen geruht haben, daß die bisher für die Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen bei der dortigen K. Reg. bestandene, abgesonderte zweite Abtheilung des Innern aufgehoben und die Bearbeitung dieser Geschäfte der bisherigen ersten Abtheilung des Innern übertragen werde, mit der Veranlassung zu, dieselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das Weitere hinsichtlich der Ausführung anzuordnen.

Anl. a.

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die bisher für die Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen bei der Regierung zu Gumbinnen bestandene abgesonderte zweite Abtheilung des Innern aufgehoben und die Bearbeitung dieser Geschäfte der bisherigen ersten Abtheilung des Innern in derselben Art, wie solches in der V. v. 30. Juni 1834 hinsichtlich der Regierung zu Danzig angeordnet worden, übertragen, einstweilen jedoch das bisherige etatsmäßige Personal beibehalten werde. Ich beauftrage Sie, dem Staatsministerium Meine Ordre mitzutheilen und dieselbe durch das Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Aug. 1838. Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow
und Graf v. Alvensleben.

(A. XXII. 607. — 3. 66.)

b) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. Juni 1840 an den K. Reg.-Präsidenten zu Gumbinnen, wegen Theilnahme des zweiten ökonomischen Technikers an den Geschäften der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung.

In der von Ew. Hochw. mittelst Berichts v. 8. v. M. eingereichten Konduitenliste der Mitglieder und Hülfsarbeiter der landwirthschaftlichen Abtheilung der dortigen K. Reg. pro 1839 ist mir die Bemerkung aufgefallen, daß der Fall der Zuziehung des Oekonomie-Kommissionsraths N. beim Kollegium in Gemäßheit der V. v. 30. Juni 1834 nicht eingetreten sei. Nach §. 3. der gedachten V. nimmt der, der landwirthschaftlichen Abtheilung der K. Reg. beigegebene zweite ökonomi-

sche Techniker allerdings nicht stetig an den Geschäften im Kollegium Theil, wohl aber in dem Falle,

1) wenn definitive Entscheidungen zu geben,
2) wenn bei Verhinderungen des Ober-Kommissarius dieser im Kollegium zu vertreten ist.

Sollten diese Bestimmungen dahin aufgefaßt sein, daß die Theilnahme des zweiten Technikers an den definitiven Entscheidungen nur dann eintrete, wenn der Ober-Kommissarius verhindert sei, so ist dies eine unrichtige Auslegung. Durch die gesetzliche Anordnung ist vielmehr beabsichtigt, daß der zweite Techniker neben dem Ober-Kommissarius und in der Regel an den Definitiv-Entscheidungen Theil nehmen soll, und haben Ew. Hochw. daher dahin zu wirken, daß hiernach künftig verfahren wird. Bei den übrigen Geschäften im Kollegium tritt die Mitwirkung des zweiten ökonomischen Technikers allerdings nur dann ein, wenn der Ober-Kommissarius verhindert ist, und vertreten werden muß.

(Min.Bl. d. i. V. 1840. S. 253. Nr. 447.)

2) Zum §. 5.

a) V. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, §. 3.

(G.S. 1844. S. 19., s. unten.)

b) Bekanntmach. des K. Min. des I. (v. Manteuffel) u. der J. (Uhden) v. 31. Juli 1845, betr. die Auflösung der bisher zu Königsberg u. Marienwerder bestandenen Justiz-Deputationen und den Uebergang deren Geschäfte auf die bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig für die erste Instanz neu errichteten Spruch-Kollegien.

In Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 3. der V. v. 22. Nov. v. J. (G.S. 1845. S. 19.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher in Königsberg und Marienwerder bestandenen Justiz-Deputationen zum 1. Okt. d. J. aufgelöset und deren Geschäfte von dem gedachten Zeitpunkte ab auf die bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig behufs Entscheidung aller Streitigkeiten in Auseinandersetzungs-Sachen für die erste Instanz neu errichteten Spruch-Kollegien übergeben werden.

(Min.Bl. d. i. V. 1845. S. 241. Nr. 245.)

B. In Betreff der General-Kommission zu Soldin.

V. v. 27. Juni 1840, wegen der Vereinigung der General-Kommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Wir Friedrich Wilhelm &c. &c. haben nach dem Antrage Unseres Staatsmin. die Aufhebung der General-Kommission zu Soldin, als einer besonderen Behörde, beschlossen, und verordnen deshalb, wie folgt:

§. 1. Mit dem 1. Juli 1840 wird die General-Kommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt, und letztere hat von da ab, innerhalb ihres Bezirks, alle bisher der ersteren übertragen gewesene Geschäfte in Betreff der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und der Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, unter der im §. 4. bestimmten Ausnahme, in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten, welche bisher der General-Kommission zu Soldin zuständig gewesen, zu verwalten.

§. 2. Gleichfalls mit dem 1. Juli c. geht die bisher der General-Kommission zu Soldin übertragen gewesene Ausführung der Landeskultur-Gesetze in der Ober-Lausitz, an die General-Kommission zu Breslau dergestalt über, daß dieselbe für diesen Landestheil dieselben Befugnisse und Verpflichtungen überkommt, welche ihr für das Herzogthum Schlessen bereits zustehen und obliegen.

Mit demselben Zeitpunkte scheidet die Ober-Lausitz auch aus dem Wirkungskreis des Revisions-Kollegiums zu Berlin aus, und geht in den des Revisions-Kollegiums zu Breslau über.

§. 3. Die Mitglieder der seitherigen General-Kommission zu Soldin bilden bei der Regierung zu Frankfurt eine besondere Abtheilung (landwirthschaftliche Abtheilung), für welche und insbesondere für deren Verhältniß zum Regierungs-Präsidenten und zu den übrigen Regierungsabtheilungen die Regierungsinstruktion v.

23. Okt. 1817 und Unsere Ordre v. 31. Dez. 1825, so wie die Geschäftsanweisung von demselben Tage mit den im §. 5. dieser V. bestimmten Modifikationen volle Anwendung findet.

Insbesondere hat die landwirthschaftliche Abtheilung wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben ebenso zu vervollständigen und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen, zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die landwirthschaftliche Abtheilung bei den von einer anderen Regierungsabtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der, von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungspläne, ingleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse.

§. 4. Alle Definitiv-Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungsintereſſenten (§§. 11. und 156. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 6. des G. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821), so wie die im §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 erwähnten provisorischen Entscheidungen, werden jedoch, und zwar ohne Unterschied, ob und welches Rechtsmittel dagegen stattfindet, von der Kompetenz der Regierung ausgenommen, und in erster Instanz einem Spruch-Kollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks, übertragen. Dieses Spruch-Kollegium soll der Regel nach aus den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Abtheilung gebildet werden.

Auch haben alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Gegenstandes des Streits, eine entscheidende Stimme, und die Stimme des Vorsitzenden giebt nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Es muß jedoch die Mehrzahl der Mitglieder des Spruch-Kollegii und jedenfalls müssen drei derselben die Qualifikation der Oberrichter besitzen.

§. 5. Die Regierungsinstruktion erleidet bei den zur Kompetenz der landwirthschaftlichen Abtheilung gehörigen Angelegenheiten folgende Abänderungen:

1) wenn der Dirigent mit dem Beschlusse der Abtheilung nicht einverstanden ist, so steht ihm nicht die Provokation auf den Regierungs-Präsidenten, sondern die auf Entscheidung des Plenums der Regierung zu;
2) die dem Präsidenten bei anderen Angelegenheiten zustehende Befugniß zur Suspension der Beschlüsse des Kollegiums und Einholung der Entscheidung des Ober-Präsidenten findet keine Anwendung.

Urkundlich ist diese V. von Uns Allerhöchstselbst eigenhändig vollzogen und mit dem Staatssiegel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(G.S. 1840. S. 132.)

C. Die Rheinprovinz betreffend.

1) G. v. 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar nebst Gebiet, §§. 113—120.

§. 113. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird für die Aemter Burbach und Neuenkirchen der General-Kommission zu Münster, für den zum Koblenzer Regierungsdepartement gehörigen Landestheil aber der Regierung zu Koblenz übertragen; und finden dabei die Vorschriften der V. v. 30. Juni 1834 (G.S. S. 96.) wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeindetheilungen, Ablösungen rc., insbesondere auch rücksichtlich der Einrichtung und Mitwirkung der Kreisvermittelungs-Behörden Anwendung; es sollen jedoch in Beziehung zu den Kreisvermittelungs-Behörden in den Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebieten die standesherrlichen Regierungen oder Kommissarien derselben an die Stelle der Landräthe treten, und hinsichtlich der Geschäftsführung der Regierung zu Koblenz folgende nähere Bestimmungen stattfinden.

§. 114. Die Ablösungssachen werden bei der Regierung von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung der letzteren mit dem

Ober-Präsidenten, der Regierung und deren Abtheilungen kommen auch in den Ablösungssachen die Vorschriften der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817 und Unserer Ordre v. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826. S. 3 ff.) zur Anwendung. Insbesondere hat die Abtheilung des Innern wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die Abtheilung des Innern bei den von einer anderen Regierungsabtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihrer besondern Leitung vorgenommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. In den gedachten Sachen finden jedoch folgende Modifikationen statt:

1) in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Order vom 31. Dezember 1825. unter Nr. VII. angeordnete Provokation auf den Regierungs-Präsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein;
2) in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 39. Nr. 3. der Regierungs-Instruktion die Entscheidung des Ober-Präsidenten einholen kann, behält es bei dem Beschlusse des Kollegiums sein Bewenden.

§. 115. Alle Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten werden, ohne Unterschied, ob ein Rechtsmittel dagegen stattfindet oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rechtsmittels, von der Kompetenz der Regierung ausgenommen und in erster Instanz einem besondern Spruch-Kollegium übertragen, welches aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Mitgliedern der Regierung bestehen soll.

Die Leitung der Instruktion dieser Streitfälle. die Publikation der Erkenntnisse, das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft, verbleibt der Regierung.

§. 116. Die Justiz-Deputation steht unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern und der Justiz, von denen auch die juristischen Mitglieder gemeinschaftlich ernannt werden.

§. 117. In der Appellations-Instanz entscheidet das Revisions-Kollegium zu Münster.

§. 118. Bei der Anstellung der für die Ablösungsangelegenheiten bestimmten Mitglieder und der Subalternen der Regierung finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen tritt die Regierung in den Ablösungsangelegenheiten zu dem Ministerium des Innern, rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welches verfassungsmäßig die General-Kommissionen zu demselben stehen.

§. 119. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §§. 27. 28. 29. 33. 36. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte durch besondere, aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten jener Behörde zusammengesetzte Distrikts-Kommissionen erfolgen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distrikts-Kommission nicht unter zwei und nicht über vier sein; ihre Anzahl wird hiernach von der genannten Behörde nach dem größeren oder geringeren Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten im Kreise gewählt; die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe (in den Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebieten von der standesherrlichen Regierung) vorzuschlagenden Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der Auseinandersetzungs-Behörde aber soll für alle Distrikts-Kommissionen ein und der nämliche sein.

Die Feststellung der Werthsverhältnisse, Preisbezirke, Marktorte u. s. w. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distrikts-Kommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch das Amtsblatt

der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.

§. 120. Wegen der Kosten der Ablösungen kommen die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817. §. 209. folg. (G.S. S. 196.), die V. v. 30. Juni 1834. §§. 65. 66. (G.S. S. 117.), und das Regulativ v. 25. April 1836 und die Instruktion v. 16. Juni 1836 (G.S. S. 181. und 187.) zur Anwendung.

Jedoch wird in Erweiterung der im §. 212. der V. v. 20. Juni 1817 ertheilten Vorschrift bestimmt, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, insofern der oder die anderen bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

(G.S. 1840. S. 220—223.)

2) Gemeinheits-Theil.Ordn. v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz rc., §. 25.

(G.S. 1851. S. 371., s. unten.)

3) G. v. 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Rheinischen Gem.Theil.Ordn. v. 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

(G.S. 1851. S. 383., s. unten.)

Zweiter Abschnitt.

Die Behörden zur Verwaltung der Rentenbanken und provinziellen Tilgungs-Anstalten.

I. Die Direktionen der Rentenbanken.

1) G. v. 2. März 1850 über Errichtung von Rentenbanken, §§. 1. 4. und 5.

(s. unten.)

2) Allerh. Erl. v. 24. Juni 1850, betr. die Errichtung von Rentenbanken.

Auf Ihren Antrag v. 13. d. M., betr. die Ausführung der §§. 1. und 5. des G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (G.S. S. 112.), bestimme Ich mit Rücksicht darauf, daß die Rentenbanken jedenfalls mit dem 1. Okt. d. J. in ihre volle Wirksamkeit treten müssen, was folgt:

1) Die Rentenbanken werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält.

   Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen.

2) Die Direktion einer jeden Rentenbank wird einer kollegialischen, aus einem Direktor und zweien Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

   Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges; er ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken“ zu suspendiren.

   Das zweite Mitglied versieht zugleich die Funktionen eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Provinzial-Rentmeister“ erhält, liegt die spezielle Leitung der Buch- und Kassenführung und des Rechnungswesens ob.

3) Die Stellen des Direktors und des zweiten Mitgliedes sind nur an Beamte, welche zum höheren Verwaltungsdienste qualificirt sind, und in der Regel nur als Nebenämter nach Maaßgabe der K. O. v. 13. Juli 1839 (G. S. S. 235.) zu verleihen. Der Provinzial-Rentmeister, welcher ausschließlich für dieses Amt anzustellen ist, hat als solcher den Rang der bei den Regierungs-Hauptkassen angestellten Land-Rentmeister, sofern ihm nicht ein höherer Rang bereits beigelegt ist.

4) Wird der Direktor oder eines der Mitglieder vorübergehend an der Verwaltung seines Amtes verhindert, so kann dessen Vertretung von dem Ober-Präsidenten der Provinz angeordnet werden.

5) Die Ernennung des Direktors, des zweiten Mitgliedes und des Provinzial-Rentmeisters erfolgt durch die Min. für die F. und für die landwirthschaftl. Ang.

Das erforderliche Hülfs- und Subaltern-Personal ist auf den Vorschlag des Direktors durch die vorgesetzte Central-Kommission anzustellen.

6) Wegen der Besoldung und Remuneration der Mitglieder der Direktion, wie des Subaltern-Personals, bleibt die definitive Festsetzung in dem Staatshaushalts-Etat für 1851 vorbehalten.

Bis dahin sind die bei den Rentenbanken Anzustellenden nach Verhältniß ihrer Dienstleistungen außerordentlich zu remuneriren.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 24. Juni 1850. Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. Rabe.

An
den Min. für landwirthschaftl. Ang. und den Fin. Min.
(G. S. 1850. S. 341.)

II. Die Behörden der provinziellen Tilgungs-Anstalten.

Vergl.:

1) K. O. v. 20. Sept. 1836 nebst Regl. v. 8. Aug. 1836, betr. die Tilgungskasse für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.
(G. S. 1836. S. 235.)

2) G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den beiden Grafschaften Wittgenstein.
(G. S. 1840. S. 6.)

3) K. O. v. 18. April 1845 nebst Regl. v. 9. April 1845, betr. die Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.
(G. S. 1845. S. 410.)

Vergl. diese Gesetze und Kab. Ordres unten in Thl. III. Abthl. 3.

Dritte Abtheilung.

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen.

1) V. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden, §§. 7—14.
(G. S. 1845. S. 21., s. unten in Thl. III. Abth. 1. Abschn. 2.)

2) Bekanntmach. der K. Min. des I. (v. Manteuffel) und der I. (Uhden) v. 31. Juli 1845, betr. die Auflösung der bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisions-Kollegien und den Uebergang deren Geschäfte auf das neu errichtete Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu Berlin.

In Gemäßheit der im §. 7. der V. v. 22. Nov. pr. (G.S. 1845. S. 19.) enthaltenen Schluß-Bestimmung wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisions-Kollegien zum 1. Oktober d. J. aufgelöset, und deren Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab auf das neu errichtete Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu Berlin übergehen werden.
(Min.Bl. d. i. V. 1845. S. 241. Nr. 244.)

Vierte Abtheilung.

Von den Organen der Auseinandersetzungs-Behörden.

1) Die Oekonomie-Kommissarien.

V. v. 20. Juni 1817. §§. 27. ff., 40. ff., 56. ff. und Ausführ.G. v. 7. Juni 1821. §§. 9. und 7.
(s. unten.)

2) Die Kreis-Justizkommissarien.

V. v. 20. Juni 1817. §. 61.
(s. unten.)

3) Die Kreis-Vermittelungsbehörden.

V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes rc., §§. 2—5.
(s. unten.)

4) Die Distrikts-Kommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte.

G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten rc., §§, 67—72.
(s. unten.)

Zweiter Theil.

Von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staatsbürger und der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur.

I.

Das Edikt v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nach eingetretenem Frieden hat uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genusse des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

Freiheit des Güterverkehrs.

§. 1. Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben.

Freie Wahl des Gewerbes.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliches Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht annoch stattfindet.

§. 3. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

Theilung der Grundstücke.

§. 4. Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. 3.) zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich berechtigt.

Erbverpachtung der Privatgüter.

§. 5. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommiß-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu verpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommissen in etwaiger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn- oder Fideikommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypotheken-Gläubiger, von der Landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.

§. 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländliche Besitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erb-Unterthänigkeit mehr stattfindet.

Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpachts- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

Verschuldung der Lehns- und Fideikommiß-Güter, wegen der Krieges-Schäden.

§. 8. Jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Krieges-Schäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direktion attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der kontrahirten Schuld ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst, jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideikommisse, durch Familien-Schlüsse.

§. 9. Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfene Lehns-Verbindung, jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ost-Preußischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ost-Preußischen Provinzial-Recht, Zusatz 56 verordnet ist.

Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.

§. 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unseren sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unser allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landes-Kollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundl. unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, d. 9. Oktb. 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

(N. C. C. Tom. XII. pag. 251., Mathis, Bd. 5. S. 171., Rabe, Bd. 9. S. 85.)

Ergänzungen und Erläuterungen

des Edikts v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

A. Erläuterungen des Edikts im Allgemeinen.

C. R. der K. Min. des I. und der J. v. 15. März 1809 an sämmtliche Schlesische Landes-Kollegien, betr. mehrere Gegenstände des Edikts v. 9. Okt. 1807.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Wir haben das von Euch über das Resumé der, in Betreff des Edikts v. 9. Oktober eingegangenen, Anfragen erstattete Immediat-Gutachten, sammt den gleichmäßigen Gutachten Unserer übrigen Schlesischen Landeskollegien, mittelst Berichts Unseres Geheimen Oberfinanzraths und Kammerpräsidenten von Bismark vom 18. Okt. v. J. erhalten, und ertheilen Euch, nachdem der Inhalt sämmtlicher Gutachten und des zuletzt erwähnten Berichts sorgfältig erwogen worden, zu Eurer Direktion und Nachachtung, auf alle einzelne Anfragen, Punkt für Punkt, hiermit folgendes zur Resolution:

1) Da der erste §. des Edikts v. 9. Okt. 1807 allen Einwohnern bürgerlichen Standes eben die Rechte auf den Besitz adelicher Güter giebt, welche vormals nur der Adel hatte, so folgt von selbst, daß dieselben, insofern es Inländer sind, zum Ankauf adelicher Güter, nicht mehr wie sonst, eines Inkolats oder einer Konzession bedürfen, und daher auch weder Incolatsgebühren noch Chargengelder zu entrichten fernerhin verbunden sein können. Inwiefern aber auch

2) Ausländern der Ankauf adelicher Güter ohne vorgängige besondere Erlaubniß in Zukunft zu verstatten sei, darüber werdet Ihr noch besonders instruirt werden, und es muß daher einstweilen und bis hierunter das Weitere bestimmt sein wird, bei den dermalen noch bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten.

3) Die, bisher in Schlesien zur Erlangung des Eigenthums eines adelichen Guts erforderlich gewesenen sogenannten Ministerial-Agrements, so wie die, zur Eintragung von Realschulden auf adeliche Güter ehehin erforderten Konzessionen ex Edicto de Anno 1756, sind bereits durch Verfügung Unserer Allerhöchsten Person v. 14. Juli v. J. aufgehoben, und dadurch die diesfalls gemachten Bemerkungen erledigt worden. Inwiefern es dermalen noch der,

zu jener Zeit verschiedenen Rücksichten wegen unterlassenen, öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Aufhebung vorgedachter Vorschriften bedürfen möchte, habt ihr mit den übrigen Landeskollegien in Erwägung zu nehmen, und solche nöthigen Falls nachträglich zu veranlassen. Dagegen bedarf es

4) der verschiedentlich angetragenen Abänderung der bisherigen Vorschriften wegen Eintragung des Besitztitels um so weniger, als das Edikt v. 9. Okt. 1807 dazu keine Veranlassung giebt, und es muß daher auch bei den diesfälligen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung und des Publik. d. d. Berlin, d. 1. Okt. 1805 lediglich sein Bewenden behalten. — Ganz unvereinbar mit dem Geiste des Edikts v. 9. Okt. 1807 ist

5) der Antrag: den Gutsbesitzern die Befugniß einzuräumen, von den nunmehr entlassenen Unterthanen, welche in den Bürgerstand treten wollen, eine Nachweisung darüber zu fordern, daß, und wie, sie als Bürger sich werden ehrlich nähren können. Auch dieserhalb muß es blos bei den bereits bestehenden Gesetzen verbleiben, wonach jede Ortspolizei-Obrigkeit verpflichtet ist, keine Aufnahme eines Fremden, ohne näheren Ausweis, zu gestatten, und von verdächtigen Leuten, die Nachweisung, wovon sie sich nähren, zu erfordern. Der angetragenen Modifikation des §. II. im Edikte v. 9. Okt. 1807 kann es daher auch weiter gar nicht bedürfen.

6) Es unterliegt ferner keinem Bedenken, daß sowohl die Dekl. v. 11. März 1787,
wie es in Ansehung der Veräußerung adelicher Vorwerksgründe und anderer adelicher Gutspertinenzien an Bauern und gemeine Leute gehalten werden soll,

als auch deren Dekl. v. 1. Mai 1804 für aufgehoben durch das Edikt v. 9. Okt. 1807, geachtet werden müsse, denn bei den Verordnungen lag der Zweck zum Grunde, totale Dismembrationen gar nicht, partielle aber nur in so weit zu gestatten, als der Ertrag der zu veräußernden Ländereien durch unablösliche Geldzinsen oder Getreidepachte gedeckt wird. Diese Absicht widerspricht jedoch geradehin den Bestimmungen des Ed. v. 9. Okt. 1807, welches (§. 4.) die theilweise Veräußerung, insofern solche der Landespolizei-Behörde angezeigt, und kein Dritter dadurch beeinträchtigt wird, unbedingt nachgiebt. So wie nun beides, die Deklaration und deren Deklaratoria, durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 überhaupt aufgehoben ist, so werden auch die verschiedentlich in Anregung gebrachten einzelnen Vorschriften derselben, theils durch das vorerwähnte Edikt, theils durch die allgemeinen Landesgesetze, völlig entbehrlich gemacht. Es wird daher auch

a) nicht mehr, wie der §. 11. der Dekl. v. 1. Mai 1804 vorschreibt, an dergl. Dismembrationen die Reluition der Dienste als unerläßliche Bedingungen geknüpft, und eben so wenig

b) das gesetzliche Vorkaufsrecht bestehen bleiben dürfen, welches die oft erwähnte Deklaration den Gutsbesitzern auf die veräußerten Gutsantheile vorbehielt. Dieses Vorkaufsrecht ist durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 geradehin aufgehoben, indem es §. 3. ausdrücklich bestimmt, daß nur in den, daselbst speziell angegebenen Fällen, allein ein gesetzliches Vorkaufsrecht noch stattfinden solle,

c) da die Rechte der Realgläubiger in dem Ed. v. 9. Okt. 1807. §. 4. bei jeder Dismembration ausdrücklich vorbehalten sind, so wird das landschaftliche Kreditsystem auf den Grund der Spezialhypothek, die für dasselbe auf jedes bepfandbriefte Gut eingetragen ist, auch bei Dismembrationen seine Rechte, die keine andere als die jedes Realgläubigers sind, wahrnehmen können, ohne daß es deshalb noch einer besonderen Bestimmung bedarf. Auf eine besondere Mitwirkung bei dergleichen Dismembrationen wegen der Generalgarantie, womit in subsidium alle adelichen Güter dem Kreditsysteme verhaftet sind, können die Landschafts-Direktionen aber um deshalb keinen Anspruch machen, weil

aa) schon nach gemeinen Rechten diese General-Garantie fortdauernd auf allen Theilen eines adelichen Gutes haftet, sie mögen durch Dismembration veräußert werden an wen sie wollen; und weil

bb) diese General-Garantie schon bisher nur äußerst prekair gewesen ist, indem es jedem Gutsbesitzer unbenommen war, sein Gut über den Werth mit Hypotheken zu belasten, folglich das ganze Objekt der General-Garantie zu vernichten.

Insofern

d) die mehr beregte Deklaration überhaupt totale Dismembration untersagte, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd- und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Ed. v. 9. Okt. 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Jagd, dergestalt, daß jeder Parzellenbesitzer dieselbe auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Einer Zertheilung der Forsten steht in staatswirthschaftlicher Hinsicht ebenfalls kein Hinderniß entgegen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Toraldismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Acquirenten der dismembrirten Dominial-Ländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen, gemeinschaftlich erwählten, gehörig confirmirten Justitiarius, und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial-Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

Vollkommen entbehrlich ist ferner

e) die Bestimmung der Deklaration:

daß bei Veräußerung von Braugerechtigkeiten die Gutsherrschaften auf die Mitausübung, oder fernere Verleihung an einen Dritten, ausdrücklich Verzicht leisten müssen, um künftigen Prozessen darüber vorzubeugen.

Denn jedes Gericht, vor welchem ein Kontrakt abgeschlossen wird, ist schon nach allgemeinen Rechten verpflichtet, darauf zu halten, daß derselbe klar und bestimmt abgefaßt werde. Hier kommt es eigentlich nur darauf an, deutlich auszudrücken, ob blos Befreiung von der Zwangsgerechtigkeit, oder nur die Mitausübung, oder die alleinige ausschließliche Ausübung derselben, veräußert werden solle. Denjenigen Käufer, welcher nicht fähig ist, diese Unterschiede von selbst wahrzunehmen, ist das Gericht, vermöge seiner allgemeinen Verpflichtung, ohnehin bei der Schließung des Kontrakts auf die genaue Bestimmung seines Interesse aufmerksam zu machen verbunden.

f) Insofern endlich die Deklaration die Dismembration nur unter mannigfaltigen Einschränkungen verstattete, hat dafür auch ein weitläufiges kommissarisches Verfahren müssen vorgeschrieben werden. Die jetzt eintretenden Verhältnisse machen dies entbehrlich, und es bleibt den Regierungen überlassen, wie sie, auf die einfachste Weise das, den Regierungen obliegende, polizeiliche Interesse in jedem besonderen Falle wahrnehmen zu können, vermeinen.

7) Das Ed. v. 9. Okt. 1807 erlaubt, (§. 4.) unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger, die theilweise Veräußerung aller, mithin auch bäuerlicher, Grundstücke. Die dagegen

a) in Antrag gebrachte Einschränkung:

daß eine solche Veräußerung nur bei Bauergütern werde stattfinden können, auf welchen gar keine herrschaftliche Dienste oder Geldabgaben haften, weil sonst das Interesse des Gutsherrn doch wohl gefährdet werden könnte,

ist eben so unzulässig, als

b) das Bedenken,

es könne die Dismembration von Bauergütern eine Verringerung des Pferdestandes zur Folge haben,

unerheblich ist. Denn

ad a) ist es klar, daß eine solche Beschränkung sämmtlichen Bauern, welche doch alle und jede Abgaben zu entrichten, oder Dienste zu leisten haben, der wohlthätigen Absicht des Edikts ganz entgegen, die Befugniß nehmen würde, ihre Wirthschaft durch Veräußerung überflüssiger oder entfernter Ländereien zu verbessern. Der Gutsherr ist, in Rücksicht seiner Zins- und Dienstfor-

derungen, der Hauptrealgläubiger, und hat, als solcher, die Befugniß, bei Dismembration von Bauerhöfen auf Sicherstellung seiner Rechte zu bestehen. Sobald aber eine solche Sicherstellung vollständig nachgewiesen ist, stehet ihm eben so wenig, als irgend einem andern Realgläubiger, ein Widerspruch gegen die Veräußerung einzelner Pertinenzstücke eines Bauerhofs zu. In der That werden Geldabgaben immer, und Dienste mehrentheils, mit vollkommener Sicherheit unter mehrere Parzellenbesitzer vertheilt werden können; und da, der Regel nach, kein Bauer sein erbliches Besitzthum, bei der bekannten Anhänglichkeit der kleinen Landbesitzer an ihren Grund und Boden, veräußern wird, wenn nicht überwiegende wirthschaftliche Vortheile für ihn entstehen; so werden solche theilweise Veräußerungen immer nur stattfinden, wenn der Werth der sämmtlichen, zu einem Bauerhofe bisher gehörigen, Ländereien dadurch erhöhet, und folglich auch die Sicherheit der Herrschaft in Rücksicht der zu fordern habenden Leistungen, dadurch verstärkt wird. Was

ad b) die besorgte Verminderung des Pferdestandes betrifft, so kann theils nicht bezweifelt werden, daß wohlhabende Bauern wahrscheinliche mehr, gewiß aber stärkere und besser genährte, Pferde halten werden; theils ist aber auch die Vermehrung der Produktion, als nothwendige Folge der besseren Bodenkultur, bei weitem wichtiger für das National-Interesse, als die Erhaltung einer bestimmten Anzahl schlechter und kraftloser Pferde.

8) Der fünfte §. des Ed. v. 9. Okt. 1807 [1]) läßt Vererbpachtungen von Gutspertinenzien insofern nach, als das Einkaufsgeld zu Ablösung des zuerst ingrossirten Kapitals werwendet, und durch ein Zeugniß der Landschafts-Direktionen, oder der betreffenden Regierung, nachgewiesen wird, daß die Vererbpachtung den unabgelöseten Realgläubigern unnachtheilig sei.

Was die dabei entstandenen Bedenken und zwar

a) die Frage anbetrifft:

was zu thun sei, wenn der zuerst ingrossirte Gläubiger die Zahlung nicht annehmen will?

so urtheilen die Regierungen ganz richtig, daß alsdann dem zweiten, und so ferner den folgenden, die Zahlung angeboten werden müsse.

Sollten alle Gläubiger die Zahlung nicht annehmen wollen, so wird das Erbstandsgeld bis zur Verfallzeit des zuerst ingrossirten Kapitals gerichtlich deponirt werden müssen, obwohl dieser Fall, besonders unter den jetzigen Umständen, ohnehin sehr unwahrscheinlich sein dürfte. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß unter dem zuerst ingrossirten Kapitale,

die zuerst ingrossirten Kapitalien, so weit das Erbstands- oder Einkaufsgeld reicht,

verstanden werden müssen.

b) Die zweite Frage anlangend:

in welchem Falle die erforderlichen Zeugnisse von den Regierungen, und in welchem Falle sie von den Landschafts-Direktionen, ausgestellt werden sollen?

so nimmt das Edikt vom 9. Oktober 1807 hierunter eine völlig gleiche Konkurrenz beider sachkundigen Kollegien an, und es ist kein hinreichender Grund vorhanden, diese Bestimmung abzuändern. Es bleibt daher der Wahl des Erbverpächters überlassen, bei welcher von beiden Behörden er sothanes Attest zu extrahiren sich veranlaßt findet; doch versteht es sich von selbst, daß, wofern ihm solches von der einen Behörde verweigert worden, derselbe dessen Ertheilung nicht weiter bei der andern nachzusuchen berechtigt ist. Es ist ferner

c) die Frage entstanden: wie die Sicherheit beschaffen sein müsse, wenn darauf das Zeugniß, daß die Erbverpachtung den unabgelöseten Realgläubigern unschädlich sei, ertheilt werden solle? und es ist dabei zum Theil in Antrag gebracht worden, daß pupillarische Sicherheit vorhanden sein müsse. Es läßt sich indessen durchaus nicht absehen, was den ingrossirten Gläubiger berechtigen könne, nach geschehener Erbverpachtung, für seine Hypothek Pupillar-

---

1) Da der §. 5. des Ed. nicht mehr gilt (vergl. den Kommentar dazu), so haben die Bestimmungen unter Nr. 8. des obigen R. keine praktische Bedeutung mehr.

Sicherheit zu fordern, wenn er sie vor der Erbverpachtung nicht hatte, und es kann vielmehr das Attest in allen Fällen ertheilt werden, in welchen nachgewiesen ist, daß der reine Ertrag des Guts zu den darauf haftenden Lasten und Schulden sich eben so verhalte, als vor erfolgter Vererbpachtung. Endlich

d) ist auch noch darüber angefragt worden: in wie weit die Regierungen (Kammern) und Landschafts-Direktionen die von ihnen auszustellenden Atteste zu vertreten haben, und was für Taxen und andere Schätzungsmittel sie daher anwenden sollen, um sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen. Es ist indeß schon im gemeinen Rechte gegründet, daß jede Behörde, welche ein Zeugniß ausstellt, denjenigen, welche erweislich durch vermeidliche Unrichtigkeiten in Schaden gesetzt worden sind, zur Entschädigung verhaftet bleibt; und daß dagegen der Einsicht und dem Ermessen derjenigen Behörde, welche ein Zeugniß ausstellt, die Wahl der Mittel belassen werden muß, wodurch sie in jedem Spezialfalle von der Richtigkeit des Sachverhältnisses, welches sie beurkunden soll, sich selbst erst überzeugen kann. Die zuletzt

e) noch aufgestellte Frage:

inwiefern den Realgläubigern, die sich zu ihrer Befriedigung an den Erbpachts-Kanon des ihnen verpfändeten Guts halten wollen, dieses Objekt ihrer Befriedigung dadurch entzogen werden könne, daß vorgedachter Erbpachtzins schon auf längere Zeit hinaus vorausbezahlt worden sei?

ist in den bestehenden Gesetzen §§. 475. 477. Tit. 20. Th. 1. des A. L.R. schon ganz bestimmt entschieden, und es bedarf daher einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift hierüber keinesweges.

9) Die zu den §§. 6. und 7. des Edikts v. 9. Oktb. 1807 erhobenen Bedenken werden in der, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, für die Provinz Schlesien nächstens zu emanirenden Verordnung ihre Erledigung finden, auf welche Ihr hiermit verwiesen werdet.

Was die übrigen bei dieser Gelegenheit noch zur Sprache gebrachten Gegenstände, nämlich

a) die durchgängige Ablösung der Naturaldienste;
b) die Erblichmachung der sogenannten unerblichen, das heißt solcher bäuerlichen Stellen, bei welchen dem Besitzer zwar kein Erbrecht auf die Substanz des Gutes, wohl aber auf die Benutzung desselben zustehet; und
c) die Aufhebung der Unmöglichkeits-Prozesse anlangt; so wird

ad a) das diesfalls erforderliche in der bevorstehenden neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt, und eben so auch

ad c) wegen der Unmöglichkeits-Prozesse von Seiten Unseres Justiz-Departements das Weitere erlassen werden. Was aber die Erblichmachung der

ad b) erwähnten Stellen anbetrifft, so wird, wofern dem Eigenthumsrechte der Gutsherren nicht offenbar zu nahe getreten werden soll, die Auflösung dieses unglücklichen Verhältnisses immer nur der fortschreitenden Kultur, und zwar um so mehr belassen werden müssen, als bei der nunmehr erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit, dergleichen unerbliche Stellen, die über ihren Ertrag mit Diensten und Abgaben belastet sind, in der Folge keine Annehmer weiter finden werden, in Rücksicht der Minderbelasteten hingegen den Gutsherren dereinst wohl selbst einleuchten wird, daß sie ihnen einen höheren Ertrag und eine größere Sicherheit für ihre Einkünfte nur dann gewähren können, wenn endlich der Besitzer in den Stand gesetzt wird, mit dem vollen Interesse des Eigenthümers darauf zu wirthschaften.

10) Zu dem §. 8. des Edikts v. 9. Oktbr. 1807 ist die Frage aufgeworfen worden:

ob die Atteste, wodurch die Verwendung von Geldern, die auf Lehn- und Fidei-Kommißgütern zum Retablissement derselben wegen der erlittenen Kriegsschäden aufgenommen worden sind, nothwendig durch den Landrath oder durch die betreffende Landschafts-Direktion ausgestellt werden müssen, oder ob nicht auch diese Verwendung auf jede andere nach dem gemeinen Rechte sonst zulässige Art nachgewiesen werden könne?

Das letztere ist einem Bedenken um so weniger unterworfen, als die Bescheinigung durch den Landrath oder durch die Landschafts-Direktion nur für hinreichend erklärt worden ist, in der alleinigen Absicht, um den Beweis zu erleichtern, der im

Wege der ordentlichen Beweisführung, der Regel nach, mit größeren Schwierigkeiten verknüpft ist.

Wenn übrigens in dem §. 8. des Edikts die Vorschrift enthalten ist, daß bei Lehn- und Fideikommißgütern die zum Retablissement der Kriegesschäden erforderlichen Summen auf die Substanz solcher Güter intabulirt werden können, wenn die Verwendung des Geldes gehörig attestirt ist, so versteht es sich von selbst, daß darunter nicht eine solche Attestirung gemeint sein könne, welche beurkundet, daß die erst zu erborgenden Gelder wirklich zum Retablissement der Kriegsschäden verwendet worden.

Es kommt vielmehr nur auf Bescheinigung darüber an, daß die Summe der von dem betreffenden Lehns- oder Fideikommißgute getragenen Kriegslasten und Schäden sich so hoch belaufe, als das Kapital beträgt, welches der Zeitbesitzer hypothekarisch dieserhalb aufzunehmen entschlossen ist.

Eines Nachweises, daß das solchergestalt auf ein Lehn- oder Fideikommißgut aufzunehmende Darlehn auch wirklich zum Retablissement desselben verwendet worden, kann es zur Begründung der wirklichen Eintragung des Darlehns ins Hypothekenbuch schon um deshalb um so weniger bedürfen, als der Natur der Darlehnsgeschäfte nach das Kapital immer zuvor intabulirt und demnächst erst gezahlt sein muß, bevor solches zum Retablissement der Kriegsschäden verwendet werden kann. Es bleibt daher lediglich Sache der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn seiner Bestimmung gemäß verwendet, und, der gesetzlichen Vorschrift zufolge, in den vorgeschriebenen Fristen zurückgezahlt werde. Zu dem Ende sind auch die Hypothekenbuchführenden Behörden zu weiter nichts verbunden, als den aus dem Hypothekenbuch konstirenden Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten die verfügte Intabulation solch eines Darlehns, zu Wahrnehmung ihres Interesses, bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung gleichzeitig mit der Intabulation selbst zu verfügen, auch für die richtige Insinuation dieser Bekanntmachung zu sorgen.

11) In Beziehung auf die zu den §§. 10., 11. und 12. des mehr gedachten Edikts aufgestellte Frage:

ob von den künftig abziehenden, vormaligen Unterthanen auch noch das Lytrum zu entrichten sei?

kann zuvörderst, insofern von dem sogenannten lytro personali die Rede ist, kein Zweifel obwalten, daß dasselbe mit der Erbunterthänigkeit gänzlich aufgehoben ist. Was das lytrum reale anlangt, so ist zwar allerdings überzeugend dargethan, daß diese Abgabe erst durch das Loslassungs-Edikt v. 10. Dec. 1748 und zwar durch Verwechselung mit dem Abfahrtsgelde, welches ehehin von allen außer Landes gehenden Unterthanen entrichtet werden mußte, eingeführt worden ist. Es kann indessen jetzt nicht weiter darauf ankommen, da einmal feststehet, daß die schlesischen Gutsbesitzer gedachtes lytrum reale auf den Grund Unserer, im gedachten Edikt enthaltenen landesherrlichen Verwilligung nunmehr schon seit dem Jahre 1748 erhoben haben.

Es kommt vielmehr hierbei lediglich nur auf die Frage an:

ob dieses lytrum reale, so wie dasselbe dermalen bestehet, eine Folge der Unterthänigkeit ist oder zu den Einkünften von der Gerichtsbarkeit gehöret?

indem im ersten Falle dessen Aufhebung durch das Edikt v. 9. Okt., in dem letzten aber dessen fernere Zulässigkeit keinem Zweifel unterliegen kann. Es ist daher durchaus nothwendig, daß folgende Fälle von einander unterschieden werden:

a) Insofern das lytrum reale von Personen entrichtet wird, welche Unsere Staaten verlassen und außerhalb Landes gehen, so ist es offenbar nichts Anderes, als das Surrogat des Abschosses oder Abfahrtsgeldes, welches auch freie Gerichtsinsassen in den Städten und auf dem Lande entrichten, und welches ganz unstreitig zu den Einkünften von der Gerichtsbarkeit gehört. Es ist auch daher hiernach ganz klar, daß die Gutsbesitzer von allem, ihrer Jurisdiktion unterworfenen Vermögen, wenn es außer Landes geht, den landüblichen Abfahrt- und resp. Abschoß, jedoch immer nur unter der §. 152. des ersten Anh. zum A. L. R. enthaltenen Einschränkung zu fordern berechtigt sind.

b) Zuweilen sind auch, wenn gleich irrigerweise, Laudemien mit dem lytro reali verwechselt worden; da jedoch Laudemien ganz unstreitig zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören, auch von freien Stellbesitzern bei Besitzveränderungen entrichtet werden: so folgt schon hieraus unbedenklich, daß laudemium kein annexum der Erbunterthänigkeit, eben daher auch mit dem ly-

tro reali nicht zu verwechseln, und durch die Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit in keiner Art alterirt worden ist. Um deshalb müssen denn auch mehrgedachte Laudemien von denjenigen bäuerlichen Besitzungen, die dieser Abgabe bei Besitzveränderungen zeither unterworfen gewesen sind, fernerhin noch nach wie vor entrichtet werden; insofern aber

c) das sogenannte lytrum reale weder ein Abschoß von außer Landes gehendem Vermögen, noch auch ein laudemium ist, kann dasselbe für nichts anders, als für ein praemium emancipationis, nämlich für ein Loskaufgeld für das im Stande der Erbunterthänigkeit erworbene Vermögen angesehen werden. Es wird dieses besonders dadurch erwiesen:

daß freie Leute in Schlesien nirgend eine ähnliche Abgabe zahlen; daß diese Abgabe vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen entrichtet wird, folglich keine Grundabgabe ist, und daß derjenige Erbunterthan, der seine Stelle verließ, aber im Dorfe und unter der Erbunterthänigkeit blieb, sie gleichfalls nicht entrichten durfte, welches doch hätte geschehen müssen, wenn das lytrum reale in allen Fällen eine Grundabgabe oder ein laudemium wäre, das bei jeder Besitzveränderung erlegt werden muß.

Hiernach ist es über jeden Zweifel hinaus gewiß:

daß das sogenannte lytrum reale, als eine Folge der Erbunterthänigkeit, durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 gleich dem lytro personali aufgehoben ist.

Wenn jedoch hierbei das Bedenken geäußert worden ist:

ob den Gutsherren für den Verlust des lytri realis, welches für einige eine nicht unbedeutende Einnahmequelle war, nicht ein Schadenersatz gebühre?

so kann es dabei bloß auf Beantwortung der Präjudizialfrage ankommen:

ob überhaupt für irgend einen Verlust, der durch Aufhebung des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses entstanden ist, Entschädigung gefordert werden könne?

Es bestehet jedoch nach dem strengen Rechte durchaus keine Verbindlichkeit des Staates, die Gutsherren für angeblichen Verlust durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu entschädigen. Denn das Erbunterthänigkeits-Verhältniß ist nach dem eigenen Geständniß der Gutsbesitzer und seiner Natur nach nie etwas anders, als eine polizeiliche Anordnung gewesen, welche nach dem jedesmaligen Kulturstande der Nation abgeändert werden konnte und auch wirklich abgeändert worden ist. Zu allen Zeiten ist daher auch das Erbunterthänigkeits-Verhältniß polizeilichen Anordnungen zum gemeinen Besten, ohne Bezug auf den Vortheil der Gutsbesitzer, unterworfen worden, und schon das allgemeine Landrecht enthält zahlreiche Einschränkungen der Befugnisse der Gutsherren über ihre Unterthanen, ohne ihnen deshalb irgend ein Anrecht auf Schadloshaltung einzuräumen. Die Vortheile, welche die Gutsherren aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse zogen, waren bloß zeitig, und hingen immer davon ab, in wiefern und unter welchen Bedingungen der Staat jenes Verhältniß länger bestehen lassen zu müssen glaubte. Jetzt, nachdem es anerkannt ist, daß die zeitherige Erbunterthänigkeit dem Kulturgrade aller Staatsbürger nicht mehr angemessen und gemeinschädlich sei, haben Wir aus derselben Machtvollkommenheit, aus welcher schon früherhin von Zeit zu Zeit jene einzelnen Abänderungen des Unterthänigkeits-Verhältnisses angeordnet wurden, die allgemeine Loslassung der Unterthanen zum Wohle des Ganzen für nöthig geachtet, und die Gutsherren haben jetzt eben so wenig ein Recht, Schadloshaltung für die ihnen künftighin etwa entgehenden und nur temporär verstatteten Vortheile der persönlichen Erbunterthänigkeit, als eines rein polizeilichen Verhältnisses, zu fordern, als sie auch sonst nicht, bei den früher schon erfolgten Einschränkungen dieses Verhältnisses auf Entschädigung Anspruch zu machen, sich haben beikommen lassen. Ueberdem aber würde auch, wenn es, wie jedoch keinesweges der Fall ist, jemals hierbei auf Schadensberechnung ankommen könnte, die von den Gutsbesitzern eingereichte Tabelle über den Verlust, welchen verschiedene Gebirgsgüter durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 angeblich erleiden, sehr wesentliche Berichtigungen bedürfen, und besonders würden die Summen, welche darin für erhöhetes Gesindelohn und Verbesserung der Beköstigung des Gesindes in Anrechnung gebracht worden, um so mehr gänzlich wegfallen müssen, als es offenbar nur ein Mißbrauch der Erbherrenrechte war, wenn dieselben dazu benutzt wurden, Gesindelohn und Beköstigung unter das natürliche Verhältniß herabzudrücken.

Dagegen sind es eben die Gutsherren, die in ihren weitläuftigen Wirthschaften so vieler Arbeiter bedürfen, welche dereinst, mehr als irgend eine andere Klasse der Landeseinwohner, durch Veredlung der arbeitenden Klasse gewinnen werden, da diese

Veredelung, nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder, die nothwendige und wesentlichste Folge der persönlichen Freiheit ist. Der Vortheil, welchen das Edikt v. 9. Okt. 1807, durch Aufhebung der so vielfältigen Beschränkungen des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit, für die Gutsbesitzer herbeiführen muß, ist vielmehr so überwiegend, daß dieselben weit entfernt Schadensberechnungen vorzulegen, darin eher die unmittelbarste Verbesserung ihres Zustandes finden sollten. Offenbar treten sie ihrem eigenen Interesse zu nahe, wenn sie, geschreckt durch anscheinende Verluste, in dem Edikte v. 9. Okt. 1807 nicht eine der wichtigsten und dauerhaftesten Begünstigungen dankbar anerkennen, welche Unsere landesväterliche Huld ihnen jemals angedeihen lassen konnte. Was

12) den Handwerkszins anbetrifft, welchen die Gutsbesitzer, besonders in den Gebirgsgegenden, von den auf ihre Güter angezogenen Handwerkern zeither erhoben haben, so ist zwar die Berechtigung hierzu als ein in staatswirthschaftlicher Rücksicht durchaus verwerfliches Besteuerungsrecht, im Allgemeinen niemals anerkannt und namentlich die Erhebung des Weberzinses schon durch die Circ.V. v. 4. Dez. 1750 ausdrücklich untersagt worden. Da jedoch dieser ganze Gegenstand auf die Erbunterthänigkeit nicht die entfernteste Beziehung hat, so muß es vor der Hand lediglich bei dem Kammer-Cirk. v. 25. April 1806 dahin sein Bewenden behalten, daß keine Grundherrschaft berechtigt ist, Gewerbesteuer zu erheben, wenn sie die Befugniß dazu nicht durch gültige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 darzuthun im Stande ist. Die

13) demnächst besonders in Anregung gebrachten zeitherigen Befugnisse der Gutsherren, nämlich:
   a) das Recht, von den Kindern der Unterthanen Gesindedienste auf gewisse Jahre gegen ein hergebrachtes, in der Regel sehr niedriges Lohn zu fordern;
   b) das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentschädigung einzuziehen, welche die oben erwähnten Zwangs-Gesindedienste nicht in natura geleistet haben;
   c) das Recht, die Kinder der unterthänigen Dorfsbewohner auch nach beendigtem Zwangsdienste zu nöthigen, daß sie der Herrschaft, oder auch selbst solchen Bauerwirthen, welchen die Gutsherrschaft sie zuweiset, vornehmlich den sogenannten Dreschgärtnern, gegen einen ebenfalls bestimmten etwas höheren Lohnsatz oder das sogenannte Fremdenlohn dienen; und
   d) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen ein Schutzgeld, eigentlich eine Entschädigung dafür, daß ihnen die Herrschaft auswärts zu dienen erlaubt, zu erheben;

   alle diese, zum Theil selbst zeither nicht einmal vollständig begründete Rechte sind offenbar für bloße Folgen des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses zu achten, weshalb denn auch deren unbedingte Aufhebung durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 keinesweges bezweifelt werden kann. Hiernach erledigt sich auch die von Euch unterm 6. Dez. pr.

ad c) dahin gemachte Anfrage:

ob diejenigen dienstpflichtigen Unterthanen und namentlich die sogenannten Hof- oder Dreschgärtner,

welche nach der bisherigen Observanz von der Gutsherrschaft mit einer unterthänigen Magd gegen ein geringes Lohn versehen worden, und verpflichtet sind, ihre Hofdienste mit 2 Personen zu leisten,

für befugt geachtet werden können, den Hofdienst mit der zweiten Person zu verweigern, wenn die Grundherrschaft nicht im Stande ist, ihnen gegen das bisherige geringe Lohn eine Magd zu verschaffen,

von selbst. Durch die Aufhebung der Unterthänigkeit wird die Gutsherrschaft außer Stand gesetzt, aus ihrem überflüssigen Zwangsgesinde den Dreschgärtnern eine Magd gegen das vormalige niedere Lohn anzuweisen. Es bleibt daher ganz allein Sache der letzteren, sich das benöthigte Gesinde selbst zu verschaffen, um ihren Dienstpflichten Genüge zu leisten, welche ihnen als freien Leuten, vermöge des Besitzes ihrer Stellen, oder Kraft besonderer Verträge obliegen, und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Edikts v. 9. Okt. 1807 in keiner Art verändert worden. Sie sind daher unbedenklich verbunden, die auf der Stelle haftenden Dienste nach wie vor zu leisten, und können auch auf irgend einen Erlaß an Diensten oder sonstige Entschädigung wegen des höheren Lohnes, so sie etwa fortan der zu miethenden Magd dürf-

ten bezahlen müssen, eben so wenig Anspruch machen, als die Gutsherrschaften wegen des aus der Aufhebung der Erbunterthänigkeit vermeintlich entstehenden Verlusts eine Schadloshaltung rechtlicherweise verlangen können.

Es ist auch ferner

14) keinem Zweifel unterworfen, daß mit der Unterthänigkeit zugleich auch diejenigen Rechte wegfallen müssen, welche von den schlesischen Rittergutsbesitzern zeither in Beziehung auf solche freie Leute ausgeübt worden sind, welche auf die Güter derselben anziehen, und ohne ein unterthäniges Grundstück anzunehmen, zur Miethe daselbst wohnen, unter dem Namen der Hausleute und Inlieger bekannt, und mit Einschluß der Auszügler, unter der allgemeinen Benennung: Schutzunterthanen begriffen sind. Unter diese herrschaftlichen Rechte gehören:

a) das Recht, zu verbieten, daß kein Wirth im Dorfe sogenannte Inlieger, überhaupt fremde Personen, ohne Genehmigung der Gutsherren, bei sich aufnehme. Dieses Recht kann auf keinen Fall aus der Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet werden; denn die Befugniß derselben erstreckt sich nur bloß dahin, die Aufnahme verdächtiger Personen nicht zu gestatten, welche sich nicht hinlänglich durch Zeugnisse legitimiren können. Ein Mehreres ist keiner Polizeigerichtsbarkeit und nach deutlicher Vorschrift des A. L.R. Th. II. Tit. 7. §. 61. 65. auch den Dorfgerichten in freien Dorfgemeinden nicht verstattet.

b) Das Recht, für die bloße Vergünstigung des Aufenthalts zu fordern, daß solche Personen und ihre Kinder dem Gutsherrn vorzugsweise gegen bestimmten Lohn, als Tagelöhner oder als Gesinde Dienste leisten müssen. Auch dieses Recht kann nur aus einem Reste von Unterthänigkeits-Verhältnissen hergeleitet werden, und muß daher um so mehr für aufgehoben geachtet werden, als dergleichen Schutzunterthanen schon zeither sogar von der Theilnahme an Gemeinarbeiten und Lasten befreiet waren, wovon nicht sie, sondern nur die angesessenen Wirthe Vortheil ziehen.

Endlich

c) das größtentheils nur observanzmäßige Recht: gewisse besondere Dienste, z. B. Botengehen und Spinnen, theils unentgeldlich, theils gegen ein geringes Lohn nach einer bestimmten Taxe zu fordern. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Befugniß, für den bloßen Aufenthalt im Dorfe in Gebäuden, die nicht herrschaftlich sind, solche Dienste, die nicht auf vorgängigen besondern Vertrag sich gründen, zu erfordern, blos aus einem Herrenrechte über sämmtliche Dorfbewohner, mithin einzig und allein aus einem Unterthänigkeitsverhältnisse hergeleitet werden könne, und eben daher ist es denn auch klar, daß die so eben (unter a. b. c.) aufgeführten Befugnisse der Herrschaften gegen freie Dorfbewohner durch das Edikt. v. 9. Okt. 1807 aufgehoben sind, und daß mithin künftig ähnliche Verpflichtungen nur im Wege freier Uebereinkunft durch ausdrückliche Verträge entstehen können. Dagegen werden hinführo dergleichen freie Miethseinwohner zur Unterhaltung der Jurisdiction ein Schutzgeld zu erlegen sich nicht entbrechen können, weil nach dem A. L.R. Th. 2. Tit. 17. §. 116. Schutzgelder zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören; nur wird es Pflicht für Euch und Unsere Regierungen sein, darauf zu wachen, daß dieses Recht, Schutzgeld zu fordern, in keine willkürliche Besteuerung ausarte.

Die

15) weiterhin von den Gutsbesitzern noch geäußerten Besorgnisse, daß die Unterthanen nach erlangter Freiheit

a) sich von den Landbau entfernen und in die Städte drängen,
b) lieber als Tagelöhner, denn als Gesinde arbeiten,
c) übermäßiges Lohn und bessere Kost fordern, und
d) sich dem Müßiggange ergeben, und vagabondiren würden,

sind ungegründet; denn

zu a) entstehet durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit kein Erwerbszweig mehr in den Städten; es können daher auch dort nicht mehr Menschen als bisher Unterhalt finden. Ein häufigeres Anziehen der Landleute nach den Städten würde zudem das Arbeitslohn daselbst bald so sehr herabsetzen, daß alle Neigung, in die Städte zu wandern, dadurch verschwinden müßte. Ueberhaupt ist nicht abzusehen, wie der Hang der Landbewohner, in die Städte zu ziehen, dadurch vermehrt werden kann, daß ihnen der Aufenthalt

auf dem Lande durch persönliche Freiheit angenehmer gemacht wird; viel eher zu erwarten stehet, daß mehr städtische Arbeitsleute auf das Land ziehen werden, weil die Nahrung in den Städten stockt, und die Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufgehoben sind, welche vormals den Städter vom Landbau zurückschreckten.

zu b) ist ebenfalls die Masse der Tagelöhnerarbeit durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinesweges vermehrt. Wollen mithin mehr Menschen als bisher sich durch Tagelöhnerarbeit nähren, so wird durch ihren Zutritt das Lohn erniedriget, und mithin der Reiz, sich der Tagelöhnerarbeit zu widmen, bald vermindert werden. Ueberdies kömmt das Gesinde durch die Aufhebung des Dienstzwanges in eine weit bessere Lage, und es kann daher weniger als sonst Veranlassung finden, das Dienen gegen das Tagelöhnergewerbe zu vertauschen.

zu c) so wird freilich da, wo dem Zwangsgesinde zeither nicht soviel gereicht worden ist, daß es ohne Beihülfe seiner Eltern hätte bestehen können, einige billige Erhöhung nothwendig eintreten. Aber eine übermäßige Erhöhung des Lohns und der Zehrungskosten ist nicht zu besorgen; denn durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist nicht ein Mensch weniger und nicht eine Arbeit mehr geworden; auch braucht der Mensch, der kein anderes Kapital hat, als seine körperliche Kräfte, eben so dringend, und wohl noch dringender Nahrung, als der Gutsherr Arbeit. Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich sogar annehmen, daß der Preis der freien Arbeit sich erniedrigen werde, indem jetzt alle die Menschen, welche vormals in Zwangsverhältnissen standen, freie Arbeit suchen müssen, mithin die Konkurrenz dazu vermehrt wird; und weil freie Leute mit mehr gutem Willen arbeiten, und mithin mehr Arbeit mit weniger Händen verrichtet werden kann, als vormals. Der Entwurf zu einer Gesinde-Ordnung aber, wie solcher von den Rittergutsbesitzern eingereicht worden ist, gehet von Zwangsverhältnissen aus, die dem Geiste des Edikts v. 9. Okt. 1807 durchaus entgegen sind, und kann daher keines Falles in Anwendung kommen.

zu d) ist es eine durchaus unrichtige Behauptung, daß der Mensch, welcher sich freier und glücklicher fühlt, mehr Neigung zur Unsittlichkeit habe, als der, welcher in der Knechtschaft lebt.

Im Gegentheil ist größere Sittlichkeit und erhöheter Fleiß eben gerade in den Provinzen zu finden, in welchen der gemeine Mann freier ist und wohlhabender, wie Schlesien selbst einen Beweis dieses Satzes in seinen verschiedenen Distrikten darbietet. Diejenigen Unglücklichen, welche durch knechtische Behandlung und Mangel verwildert, anfangs die erlangte Freiheit zu Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mißbrauchen sollten, werdet Ihr durch gesetzliche Zwangsmittel in die Schranken der Ordnung und des Gehorsams zurückzuweisen, Euch angelegen sein lassen. Zu dem Ende mag denn auch

16) das den Gutsherren bisher eingeräumt gewesene Züchtigungsrecht einstweilen und vor der Hand noch bestehen bleiben. Doch ist dasselbe nach Vorschrift des A. L.R. Th. 2. Tit. 7. §. 227. 228., nur auf das eigene Gesinde der Herrschaft, und auf das Gesinde der robothpflichtigen Wirthe einzuschränken, und es müssen dabei die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 229. und 230. ibid. und §. 125. des ersten Anh. im A. L.R. streng beobachtet werden. Eine weitere Ausdehnung dieses Züchtigungsrechts, auch da, wo es als Folge der Erbunterthänigkeit zeither noch stattgefunden haben sollte, darf unter keinem Vorwand weiter geduldet, und selbst die gegen das Gesinde fernerhin noch nachgelassene Züchtigung kann nur als eine dem Kulturgrade des Landgesindes zur Zeit noch angemessene Modifikation der sonst auch gegen freies Gesinde der Herrschaft nach dem A. L.R. Th. 2. Tit. 5. §. 77. zustehenden Rechte angesehen, und blos einstweilen noch verstattet werden. Ueberall also habt Ihr den Gesichtspunkt festzuhalten, daß auch diese Befugniß der Gutsherren mit der fortschreitenden Kultur in Zukunft beschränkt werden muß.

17) Bisher durfte allerdings kein Unterthan
   a) ohne Erlaubniß der Herrschaft heirathen;
   b) ohne Verwilligung derselben ein Handwerk lernen;
   c) ohne gutsherrlichen Konsens sein eigenthümliches Grundstück veräußern, Reallasten darauf übernehmen, oder Schulden darauf eintragen lassen;

Der Gutsherr hingegen hatte das Recht:

d) von den Unterthanen eidliches Angelöbniß der Treue zu fordern;
e) jeden Unterthanen, nach zurückgelegtem 24. Jahre, zur Annahme einer unterthänigen Stelle zu nöthigen;
f) zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die väterliche Stelle in der Erbschaft annehmen solle; und endlich
g) auf Herabsetzung des, von dem Erblasser in seinem letzten Willen zu hoch angeschlagenen Werthes seines Grundstücks anzutragen.

Alle diese Verhältnisse sind nunmehr mit der Erbunterthänigkeit zugleich durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 aufgehoben; denn

ad a) die Erlaubniß zur Verheirathung kann unter freien Leuten nur von dem gesucht werden müssen, der väterliche Gewalt über die Person hat, die sich verheirathen will.

ad b) Der zweite §. des Ed. v. 9. Okt. 1807 ertheilet ausdrücklich Personen bäuerlichen Standes volle Freiheit in den Bürgerstand überzugehen, folglich auch Handwerke zu erlernen; es kann also keiner gutsherrlichen Einwilligung dazu weiter bedürfen;

ad c) nur in einem Herrenrechte, oder in besonderen Verträgen, kann die Befugniß liegen, die Dispositionen eines Dritten über sein Grundstück einzuschränken. Wem daher das volle Eigenthum auf sein Grundstück zustehet, gegen den kann die Herrschaft keine Beschränkungen im Gebrauche desselben mehr ausüben, als in so weit sie in Rücksicht ihrer Dienste und Zinsen die Rechte eines Realgläubigers hat.

ad d) ist der Gerichtsherrschaft um so weniger ein eidliches Angelöbniß der Treue zu leisten, als bloße Schutzverwandten unter städtischer Jurisdiction keinen solchen Eid ablegen dürfen, und die Vervielfältigung der Eide der Heiligkeit derselben derogiret. Einer Verpflichtung durch Handschlag, die Gerichtsbarkeit anzuerkennen, können sich dagegen Gerichtseingesessene auch hinführo nicht entziehen. Eben

ad e) so wenig kann die Annahme bäuerlicher Stellen erzwungen werden, da nach §. 2. des Edikts v. 9. Okt. 1807 jedem das Recht zustehet, das Gewerbe, wovon er sich nähren will, selbst zu wählen.

ad f und g) Kein hypothekarischer Gläubiger hat das Recht, die gesetzliche Intestaterbfolge oder die testamentarische zu beschränken, dem Gerichtsherrn stehen aber auf die erbeigenthümlichen Güter seiner Untersassen, nach dem Sinne des Edikts v. 9. Okt. 1807, jetzt keine andere Rechte weiter zu, als er, vermöge der darauf haftenden Lasten und Dienste, als Realgläubiger besitzt. Sollten jedoch auch in Schlesien irgendwo bäuerliche Stellen existiren, welche die Natur der Laßgüter, oder der zur Kultur ausgesetzten Grundstücke an sich tragen, so wird es in Ansehung derselben bei der Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 635. sein Bewenden behalten müssen. Was

18) die Pflicht der Gutsherren, unvermögende Unterthanen zu unterstützen, anlangt, so kann solche fernerhin der Natur der Sache nach nur in so weit noch stattfinden, als dieselben, theils als Polizei-Obrigkeit nach §. 15. Tit. 19. Th. 1. des A. L.R. dazu verbunden sind, theils selbst ein Interesse haben, dieselben in einem Zustande zu erhalten, in welchem sie zu Leistung der ihnen gebührenden Dienste und Abgaben vermögend bleiben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß an die Stelle der, von den Herrschaften zeither ausgegangenen Armenverpflegung angemessene Kommunal-Anstalten treten müssen, wozu die Gutsherren ebenfalls verhältnißmäßig beizusteuern ohnedies verpflichtet sind. Daß es im übrigen in Remissionsfällen bei den Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 432. seq. §. 462., 488. und 491. sein Bewenden behalten müsse, ist keinem Zweifel unterworfen. In Beziehung

19) auf die zeitherige Verbindlichkeit der Gutsherren zur Uebertragung der Kriminalkosten, im Falle des Unvermögens der ihrer Jurisdiction unterworfenen Inquisiten, so muß diese Verbindlichkeit zur Uebertragung der Kriminalkosten fortan lediglich nach den deutlichen Vorschriften des §. 622. seq. der neuen Kriminal-Ordnung so lange beurtheilt werden, als hierunter überhaupt nicht ein anderes festgesetzt wird. Wenn endlich

20) von den ritterschaftlichen Deputirten noch zuletzt der Wunsch geäußert worden ist, daß die ehemalige Schlesische ständische Verfassung mit den jetzigen Zeitverhältnissen angemessenen Modifikationen wieder hergestellt werde: so werden

dieselben, bis daß Unsere Allerhöchste Person Sich veranlaßt sieht, dieserhalb weitere Bestimmung ergehen zu lassen, darin völlige Beruhigung finden, was wegen Zuziehung ständischer Deputirten bei den Provinzial-Regierungen im §. 17. seq. der v. 26. Dez. v. J. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei und Finanzbehörden, angeordnet worden ist.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen, welche jedoch keine neuen gesetzlichen Vorschriften enthalten, sondern blos in Anwendung auf die zur Sprache gebrachten einzelnen Anfragen aus dem Edikt v. 9. Okt. 1807, und besonders aus der darin angeordneten Auflösung der zeitherigen persönlichen Erbunterthänigkeits-Verhältnisse, folgerecht resultiren, habt Ihr Euch nicht nur selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden auf die, verschiedentlich bei Euch eingegangenen, oder künftighin noch eingehenden Anfragen, Vorstehendem gemäß zu instruiren und vorzubescheiden.

Wir erneuern dabei Unsern ausdrücklichen Befehl, und legen es Euch wiederholentlich als unerläßliche Pflicht an's Herz, kräftig darauf zu halten, daß den allgemein verständlichen Vorschriften des Edikts v. 9. Okt. 1807 überall und von jedermann auf das genaueste nachgelebt, der Geist desselben lebendig und unverfälscht erhalten, und weder den Gutsherren eine eigenmächtig willkürlich einschränkende, noch viel weniger den Bauerländer-Besitzern eine willkürlich ausdehnende Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen des vorgedachten Edikts verstattet werde, an dessen sorgfältige und genaue Beobachtung die Erreichung Unserer, auf Beförderung des Gesammtwohlstandes der Provinz Schlesien und des gemeinsamen Besten aller Klassen von Einwohnern hinzweckenden, landesväterlichen Absicht unzertrennlich geknüpft ist. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Königsberg, d. 5. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Dohna. Beyme.

(Mathis, Bd. 10. S. 65., Rabe, Bd. 10. S. 46.)

B. Erläuterungen der einzelnen Paragraphen des Edikts.

Zum §. 1.

I. Zum Alinea 1.

1) C.R. der K. Min. des J. u. der J. v. 4. April 1809 an sämmtl. Landes-Kollegia, nebst K.O. v. 28. März 1809, wegen der von Ausländern zu erwerbenden adlichen Güter und Domainen-Vorwerke.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm rc. Wir Allerhöchst haben es als nothwendig und rathsam zu genehmigen geruht, daß nicht nur das Inkolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in Unseren Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Spezial-Koncessionen des Min. des J. keinem Ausländer die Akquisition eines adeligen Guts oder Domainen-Vorwerks gestattet werde. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die abschriftlich beigefügte, an den Staatsmin. Gr. zu Dohna gerichtete K.O. v. 28. v. M. (Anl. a.) und mit Bezug auf deren Inhalt werdet Ihr angewiesen, für keinen Ausländer den Besitzstand eines adeligen Guts oder Domainen-Vorwerks eher zu berichtigen, als bis er dazu eine Koncession des Min. des J. beibringt, die von der Provinzial-Regierung nachzusuchen ist, und an welche daher die Ausländer mit dergleichen Gesuchen zu verweisen sind. In der Koncession selbst wird jedesmal das Nöthige wegen Ablehnung des Unterthanen-Eides bestimmt werden, und es ist solches alsdann von Euch gehörig zu beobachten.

In Ansehung der Eingeborenen ist aber das Inkolat durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 gänzlich aufgehoben worden, und es darf also bei diesen bloß darauf gesehen werden, daß sie den Unterthanen-Eid ableisten, im Fall sie solches nicht schon gethan haben. Sind rc. Königsberg, d. 4. April 1809.

Auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigsten Spezialbefehl.

Dohna. Beyme.

Anl. a.

K.O. v. 28. März 1809, an den Staatsmin. Grafen zu Dohna.

Mein lieber Staatsmin., Graf zu Dohna! Ich genehmige es auf Euren Bericht v. 21. d. M. als nothwendig und rathsam, daß nicht nur das Inkolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in Meinen

Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Spezial-Koncession des Min. des J. keinem Ausländer die Akquisation eines adeligen Guts oder Domainen-Vorwerks gestattet werde. Die Koncessionen autorisire ich Euch, im Fall dergleichen Akquirenten den Unterthanen-Eid ableisten, Chargengebühren frei, bloß gegen die gewöhnlichen Kanzleisporteln und Stempelgebühren zu ertheilen, nur bei etwanigen Bedenken habt Ihr meine Genehmigung einzuholen.

Fürstliche Personen, welche sich außerhalb des Landes aufhalten, müssen fortdauernd einen Stellvertreter im Lande bestellen, und diesen in einer schriftlich auszufertigenden Urkunde zur Erfüllung aller gesetz- und verfassungsmäßigen Vasallen- und Unterthanen-Pflichten beauftragen; dahingegen soll von fürstlichen Personen, die in Meinen Staaten ihren Wohnsitz nehmen wollen, nur die schriftliche Vollziehung des Unterthanen-Eides gefordert werden.

Ich bin rc.

Königsberg, d. 28. März 1809. Friedrich Wilhelm.

(Mathis, Bd. 8. S. 26., Rabe, Bd. 10. S. 77.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 28. Nov. 1817 an die K. Reg. zu Oppeln. Nichterforderniß des Inkolats für Ausländer, welche durch Heirath die Administration von Grundstücken erworben haben.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 2. d. M. hiermit eröffnet, daß diejenigen Ausländer, welche durch eine Heirath die Administration, nicht aber zugleich das Eigenthum von Grundstücken erworben haben, des Inkolats nicht bedürfen.

(A. I. 119. — 4. 75.)

b) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 12. Sept. 1836, nebst Schreiben der K. Min. des J. u. der ausw. Ang. v. 18. Aug. 1836. Ausländer bedürfen zur Erwerbnng eines adlichen Guts oder Domainen-Grundstückes der Erlaubniß des Ministeriums des Innern.

Das K. O.L.G. erhält auf die Anfrage v. 16. Mai d. J.:

ob die Allerh. Ordre v. 28. März 1809 durch den Art. 18. der Deutschen Bundesakte aufgehoben ist?

anliegend das Schreiben der Herren Min. des J. für Gew. Ang., des J. und der P., sowie der ausw. Ang. v. 18. v. M. in Abschrift (Anl. a.) mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizmin. der darin entwickelten Ansicht beitritt und das Kollegium daher veranlaßt, sich danach zu achten.

Anl. a.

Bei Rücksendung des Ew. Exc. geehrtem Schreiben an die mitunterz. Min. der ausw. Ang. und des J. u. d. P. v. 24. Mai d. J. beigefügt gewesenen Berichts des K. O.L.G. zu Magdeburg v. 16. ej., beehren wir uns in Beziehung auf die in dem letzteren enthaltenen Anfrage:

ob die Allerh. K.O. v. 28. März 1809, wonach einem Ausländer die Acquisition eines adeligen Gutes oder Domainen-Vorwerkes ohne spezielle Konzession des Ministeriums des Innern nicht zu verstatten ist, durch den Art. 18. der deutschen Bundesakte als aufgehoben zu betrachten sei oder nicht?

Folgendes ganz ergebenst zu bemerken.

Der Art. 18. der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815, indem er den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zusichert, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem diesfälligen fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen, hat dadurch lediglich die Fähigkeit zur Erwerbung und zum Besitze von Grundstücken Seitens der Unterthanen des einen Bundesstaates in dem Gebiete des andern an sich und die diesfällige Gleichstellung der resp. Erwerber mit den Unterthanen des Staates, in welchem das Grundeigenthum belegen ist, aussprechen und feststellen, keinesweges aber den inneren Gesetzgebungen der resp. deutschen Bundesstaaten Hinsichts derjenigen besonderen Bedingungen vorgreifen und resp. derogiren wollen, an welche diese die Erwerbung und den Besitz einer gewissen Gattung von Grundstücken, der eigenthümlichen Natur der-

selben wegen, schon bisher geknüpft haben, oder künftig noch zu knüpfen sich veranlaßt finden möchten.

Eine dergleichen besondere Gattung bilden in den älteren Provinzen der Monarchie die adeligen oder sogenannten Rittergüter und die Domainen-Grundstücke insofern, als mit dem Besitze derselben gewisse die innere Verfassung der Provinzen oder auch die Verwaltung berührende Vorzüge, sogenannte politische Gerechtsame, verbunden sind, welche dem Grundstücke oder den zu einem Compler vereinigten Grundstücken als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten dergestalt inhäriren, daß sie einer hierzu besonders befähigten Person bedürfen, um von dieser gewissermaaßen als ein für sich bestehendes Ganze repräsentirt oder vertreten zu werden.

Die diesfällige Eigenschaft erlangen dergleichen Personen durch den Eintritt in dasjenige Verhältniß, welches je nach den Provinzen bald Inkolat, bald Indigenat genannt wird, und dessen Erwerbung das Gesetz von der Leistung eines Eides abhängig macht, dem zum Theil mit Rücksicht auf früheren geschichtlichen Ursprung bald der Name Homagium, bald der des Vasalleneides beigelegt zu werden pflegt.

Die Verpflichtung der Erwerbung des Inkolats oder Indigenats, womit wesentlich ein persönliches Unterthans-Verhältniß verbunden ist, das sich bald in einem größeren, bald in einem geringeren Umfange von Rechten und Pflichten kundgiebt, liegt Ausländern, welche dergleichen Grundstücke erwerben wollen, deshalb ob, weil sie selbst nur dadurch den Inländern sich gleich stellen. Die Leistung des Homagii wird aber sogar auch von Inländern, welche auf irgend eine Weise in den Besitz eines Gutes von der beschriebenen Qualität gelangen, oder mit anderen Worten auch von solchen Erwerbern von Grundstücken der fraglichen Kategorie gefordert, die außerdem und sonst schon dem Preußischen Staate durch ein anderweitiges persönliches Unterthanen-Verhältniß verwandt sind.

Die Allerh. K.O. v. 28. März 1809, indem sie das früher schon bestandene diesfällige Verhältniß in denjenigen Provinzen, in welchen es bis dahin schon sich vorfand, wie solches aus den Worten „ferner bestehen bleibe" hervorgeht, nur bestätigt und es auch auf diejenigen Provinzen ausdehnt, in denen es bis dahin noch nicht eingeführt war, erwähnt ausschließend nur der Ausländer, weil nur in Ansehung ihrer, theils mit Rücksicht auf die in anderen Staaten in Folge der damaligen Verhältnisse sich anders gestalteten Subjektions-Beziehungen, welche den Eintritt in ein persönliches Unterthanen-Verhältniß zu einem anderen Staate entweder überhaupt nicht zuließen, oder doch wenigstens sehr erschwerten, theils aber auch mit Rücksicht auf die in Folge der damaligen Reorganisation der Preußischen Staatsverwaltung veränderten Administrations-Grundsätze der Zweifel rege geworden war: ob von ihnen in ihrer Eigenschaft als Erwerbern solcher bevorzugten Grundstücke auch ferner die Erlangung des Inkolats oder Indigenats und die Leistung des sogenannten Schuldigungs- oder Vasallen-Eides erfordert werden könne und müsse.

Des Königs Maj. haben Letzteres zwar für nothwendig erkannt, nicht aber, um den Ausländern dadurch eine größere Verpflichtung aufzuerlegen, als überhaupt von den Besitzern dergleichen Grundstücke zu erfüllen war, sondern lediglich, um von jenen, als Erwerbern von Grundstücken der in Rede stehenden Art, nicht weniger zu fordern, als von den eigenen Staatsangehörigen, insofern solche bei ihrem sonstigen persönlichen Staatsangehörigkeits-Verhältnisse sogar selbst noch erst eine besondere persönliche Befähigung zu erlangen haben, von deren Aneignung das Gesetz die volle Ausübung und Erfüllung derjenigen Rechte und Pflichten abhängig macht, aus denen die dem diesfälligen Grundeigenthume, seiner eigenthümlichen Natur nach, innewohnenden sogenannten politischen Gerechtsame bestehen, zu welcher besonderen Qualifikation die Ableistung des Homagii gehört.

Aus Vorstehendem ergiebt sich von selbst, daß die Bestimmung der Allerh. K.O. v. 28. März 1809 neben der des Art. 18. der deutschen Bundesakte sehr wohl bestehen kann, wie solches denn auch in denjenigen deutschen Bundesstaaten der Fall ist, in welchen, der letzteren ungeachtet, der volle Landsassiat heute noch fortbesteht.

Der Bestimmung der Bundesakte geschieht bei uns dadurch ein volles Genüge, daß die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten adelige oder sogenannte Rittergüter und Domainengrundstücke im Preußischen, gleich den eigenen diesseitigen Staatsangehörigen, zu erwerben, nicht nur an sich für fähig erachtet werden, sondern daß auch von ihnen bei der wirklichen Benutzung dieser Erwerbungsfähig-

keit durch Acquisition eines Rittergutes oder Domainengrundstückes ein Mehreres nicht gefordert wird, als wozu sich die eigenen Preußischen Unterthanen zum Zwecke einer dergleichen Erwerbung verstehen müssen, jedoch alles dieses nur unter der Bedingung, daß sie vermöge des persönlichen Unterthanenverbandes, in welchen sie durch Ableistung des Homagii zu dem diesseitigen Staate treten, unbeschadet ihrer Verpflichtung zu dem Staate, welchem sie bisher angehörten, oder doch mit Zulassung desselben, auch bereit und fähig sind, die den Besitzern von Grundstücken der gedachten Kategorie obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Gestatten es dem Unterthan eines anderen deutschen Bundesstaates, oder überhaupt einem Ausländer die Gesetze des Landes, dem er durch sein persönliches Unterthansverhältniß angehört, nicht, den diesfälligen gesetzlichen Bedingungen ein Genüge zu leisten, so kann er freilich zur Erwerbung von Grundstücken der fraglichen Art nicht zugelassen werden: es wäre denn, daß Se. Maj. der König, wie solches durch die Allerh. K.O. v. 8. Nov. v. J. in Absicht des Niederländischen Majors Baron S. geschehen ist, für den besonderen Fall eine Ausnahme von der diesfälligen gesetzlichen Regel nachzulassen geruhen sollten.

Denjenigen Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten insbesondere, welche sich in der eben vorausgesetzten Lage befinden und deshalb nicht zur Erwerbung von Grundstücken der oftgedachten Art diesseits zugelassen werden können, würde in einem etwanigen Beschwerdefalle bemerkbar zu machen sein: daß, weil sie in Erfüllung der Pflichten sich den Inländern nicht gleichstellen könnten, sie deshalb auch der Fähigkeit ermangeln, die durch jene bedingten Rechte zu erwerben, daß sie auf gewisse Weise nur das Loos selbst Preußischer Unterthanen theilen, die aus irgend einem anderen Grunde, wie z. B. dem der Nichtbekennung zum christlichen Glauben, sich außer Stande sehen, den Bedingungen zu genügen, von denen unsere Gesetzgebung die Erwerbung und den Besitz von Grundstücken der fraglichen Art abhängig macht.

Ew. Exc. stellen wir anheim, nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen des K. O.L.G. zu Magdeburg auf den anl. Ber. zu entscheiden.

Berlin, d. 18. Aug. 1836.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Min. des J. für Gew.	Der Min. der ausw. Ang.	Der Min. des J. u. d. P.
Beuth.	Ancillon.	v. Rochow.

An
den K. Geh. Staats- und Justizmin., Herrn Mühler, Exz.

(A. XX. 519. — 3. 10., Jahrb. Bd. 48. S. 266., Gräff, Bd. 11. S. 39.)

c) R. der K. Min. des J. für Gew.Ang. (v. Brenn) u. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 14. März 1837 an die Reg. zu Oppeln. Leistung des Huldigungseides bei der Erwerbung von Rittergütern Seitens der Ausländer.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 16. v. M. bei Uebersendung der Spezial-Konzession für den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gubernial-Sekretair Grafen N. zum Besitz des von seinem Vater, dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Geh. Rath N. aus den Händen des Gutsbesitzers N. angekauften Rittergutes N. bemerklich gemacht, daß in der Abnahme des Huldigungs-Eides vor Ausstellung der Konzession ein eigentlicher Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften nicht gefunden werden kann, da in der Allerh. K.O. v. 28. Mai 1809 ausdrücklich gesagt ist, daß die Konzessionen, im Falle die Akquirenten den Unterthaneneid ableisten, ohne Schwierigkeit ertheilt werden sollen, hiernach also die frühere Ableistung des Eides sogar vorausgesetzt zu sein scheint; die in dem R. v. 4. April 1809 enthaltene, in Bezug genommene Bestimmung ist aber hauptsächlich nur für den Fall gegeben, wenn ein solcher Ausländer, der ein diesseitiges Rittergut akquirirt hat, den Huldigungseid entweder gar nicht, oder doch nur mit gewissen Klauseln und Reservationen ableisten will, und dadurch überhaupt eine besondere Bestimmung wegen des Eides nöthig wird.

(A. XII. 21. — 1. 21.)

d) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 30. Juli 1840 an die Reg. zu Oppeln. Nichterforderniß der Konzession für Ausländer zum Erwerbe ererbter, aber sofort wieder verkaufter Rittergüter.

Die K. Reg. erhält in der Anl. eine Vorstellung des N. zu Dessau v. 12. d. M. mit dem Eröffnen, daß es für den Bittsteller, da derselbe die von ihm ererbten Rittergüter N. und N. sofort wieder verkauft hat, einer Konzession Behufs der Berichtigung des Besitztitels nicht bedarf.

Von dieser, der Absicht der Allerh. K.O. v. 28. März 1809 entsprechenden Verf. hat die K. Reg. das K. O.L.Ger. zu N. in Kenntniß zu setzen.

(Min.Bl. d. i. V. 1840. S. 347. Nr. 619.)

2) K.O. v. 7. Febr. 1845, betr. die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen.

Da in den mit der Monarchie vereinigten vormals Königl. Sächsischen Landestheilen durch die mit dem A.L.R. erfolgte Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807. die früheren Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung von Allodialgütern ohne allen Unterschied aufgehoben worden sind, und demnach Personen bäuerlichen Standes der Erwerb von Allodial-Rittergütern, sowie Personen aus dem Ritterstande der Erwerb bäuerlicher Grundstücke unbeschränkt freisteht, in Ansehung der Lehn-Rittergüter aber es nach den Bestimmungen des §. 4. des Publ. Patents v. 15. Nov. 1816 bei den vor der Vereinigung jener Landestheile mit der Monarchie bestandenen Beschränkungen bisher noch verblieben ist, so will Ich nach vernommenem Gutachten der Stände der Provinz Sachsen auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. v. M. hierdurch bestimmen, daß die in den Lehnsgesetzen und der Lehnsverfassung der genannten Landestheile gegründete und namentlich in dem Kurfürstlich Sächsischen Lehnsmandate v. 30. April 1764. Tit. VI. §. 3. wiederholte Anordnung, daß Personen bäuerlichen Standes weder Lehn-Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaften daran erlangen können, nunmehr gleichfalls außer Kraft treten soll. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 7. Febr. 1845. Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1845. S. 96.)

3) Beschränkungen in Betreff des Erwerbs von Grundeigenthum.

a) K.O. v. 25. Jan. 1831, betr. den Erwerb von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder Mitglieder derselben.

Um die großen Nachtheile abzuwenden, welche für mehrere Dorfgemeinden bei Erwerbung von Rittergütern, besonders durch Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen entstanden sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 29. v. M., und nach dessen Antrage fest: daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, nur dann erst rechtsgültig sein und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen soll, wenn solches von der Provinzial-Reg. zuvor geprüft und genehmigt worden. Das Min. des J. hat die Reg. mit näherer Anweisung wegen ihres Verfahrens zu versehen, damit in vorkommenden Fällen der Zweck nicht verfehlt oder das Geschäft nicht unnöthig erschwert werde.

(G.S. 1831. S. 5.)

Dazu:

C.R. des K. Min. des J. v. 18. Dec. 1832 an sämmtl. Ob. Präsidien, nebst Instr. de eod. dat.

Ew. 2c. übersenden wir anl. die im Verfolg der K.O. v. 25. Jan. v. J., die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder durch Mitglieder derselben, betr., ausgefertigte Instruktion, und ersuchen dieselben, solche zur Nachachtung sowohl den Behörden, als den Interessenten durch die Amtsblätter der dortigen K. Reg. bekannt machen zu lassen.

Anl. a.

Instruktion

für sämmtl. K. Reg., die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundsätze betr.

Im Verfolg der K.O. v. 25. Jan. v. J., worin verordnet ist, daß ein Kauf oder Erbpachtgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, dann erst rechtsgültig sein soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist, werden die K. Reg. wegen ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruk. versehen:

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betr. Provinz. Reg. zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen, und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderem Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläufigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, gehoben, und Mittel zur Erleichterung desselben genommen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seien, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, in soweit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Korporationsvermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude u. s. w. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5) Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben, die Ortsgemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern, weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen, irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sei es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind ersten Falls die Theilnehmungsgrundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnehmerrechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betr. Angelegenheiten, Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch wie die Erfüllung, der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartirung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Ritter-

gute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5. erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die K. Reg. in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder, ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sei? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des §. 6. näher angegebenen polizeilichen und anderen Verpflichtungen gehörig geordnet und sicher gestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde. Hiernach haben sich sämmtliche K. Reg. bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18. Dez. 1832. Der Min. des J. für H. und G.
v. Schuckmann.
Der Min. des J. und der P.
(A. XVI. 913.) v. Brenn.

b) G. v. 4. Mai 1846 über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderterm Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes können Grundeigenthum innerhalb Unserer Staaten nur mit Unserer Genehmigung erwerben.

§. 2. So lange diese Genehmigung nicht ertheilt ist, sind die auf einem solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Potsdam, d. 4. Mai 1846. Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwing. Uhden. Frhr. v. Canitz.
Beglaubigt:
Bode.

(G.S. 1846. S. 235.)

c) Beschränkungen in Betreff der Beamten.

α) Königl. Befehl v. 29. Febr. 1812, wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen von Erwerbung der Domainen-Grundstücke ihrer Provinz.

Das Gesetz v. 18. April 1764, welches Kriegesräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach, um Mißbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hiermit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in anderen Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der oberen Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession nachgelassen sein soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach zu verfügen.

Berlin, d. 29. Februar 1812. Friedrich Wilhelm.
(G.S. 1812. S. 16.)

β) K.O. v. 5. Sept. 1821, daß kein im Königl. Offizio sich befindender Forstbediente in der Angränzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

Ich bestimme auf Ihren Ber. v. 6. v. M., daß kein im Dienste des Staates stehender Forstbediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt sein soll, ein Grund-

stück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanz-Min. gestattet werden.

Berlin, d. 5. Sept. 1821. Friedrich Wilhelm.

(G.S. 1821. S. 158.)

γ) C.R. v. 15. Mai 1798 an sämmtl. Kammern. excl. Schlesien, Neu-Ostpreußen und Ansbach u. Baireuth, wegen der Erbpachtung der Domainen-Grundstücke.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Da Wir Höchstselbst in einer unterm 12. d. M. an das Gen.- ꝛc. Direktorium erlassenen K.O. zu befehlen geruhet haben, daß hinführo sämmtliche bei den Domainen-Aemtern angestellte Offizianten, wenn nicht besonders wichtige Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, von den Erbpachten solcher Domainenstücke ausgeschlossen werden sollen, die zu den Aemtern gehören, wobei sie stehen; so machen Wir Euch diesen Unseren höchsten Befehl zu Eurer Nachricht, genauester Achtung und weiter erforderlichen Verfügung hierdurch bekannt. Sind ꝛc. Berlin, d. 15. Mai 1798.

Auf Spezialbefehl.

(N. C. C. Tom. X. pag. 1627., Rabe, Bd. 5. S. 112.)

δ) R. des K. Justizmin. v. 10. Juli 1810 an das Kammerger. u. sämmtl. O.L.Ger. Unfähigkeit der Forstbedienten in Betreff des Erwerbs von Grundstücken.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Es ist Euch bekannt, daß nach dem, auf den Grund der K.O. v. 12. Mai 1798 ergangenen Cirk. v. 15. ejd. sämmtliche bei den Domainenämtern angestellte Offizianten, wenn nicht besonders wichtige Umstände eine Ausnahme nöthig machen, von den Erbpachten solcher Domainenstücke ausgeschlossen werden sollen, die zu den Aemtern gehören, wobei sie stehen. Die Sektion im Min. der Fin. für Domainen und Forsten hat nun auch festgesetzt, daß kein Forstbedienter, Hegemeister, Oberwarth und Unterförster in der Gegend seines Wohnortes solche Grundstücke, die an die Forst, wobei er angestellt ist, grenzen, womit Holz- und Hütungsgerechtsame, oder andere Servituten verbunden sind, acquiriren, und wenn es geschieht, auf dessen Versetzung angetragen werden soll. Die Gerichte müssen daher von allen vorkommenden Fällen, wo ein Forstbedienter dergleichen Grundstücke acquirirt, der Regierung Nachricht geben. Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die subordinirten Untergerichte unverzüglich anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, d. 10. Julius 1810.

Ad Mandatum. Kircheisen.

(Mathis, Bd. 9. S. 234., Rabe, Bd. 10. S. 377.)

II. Zum Alinea 2.

1) Ed. v. 30. Juli 1789, betr. die Einrichtung des Mennoniten-Wesens, §. 9.:

§. 9. In Ost- und Westpreußen und Litthauen soll den Mennonisten nur erlaubt sein, unter folgenden Bedingungen Grundstücke von anderen Unterthanen an sich zu bringen:

1) Wenn der Protestant oder Katholik einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstücks behält, und dahero die alte Kriegsdienstfähige Familie angesessen bleibt.
2) Wenn der in Schulden versunkene Verkäufer sich durch einen sehr vortheilhaften Verkauf nicht nur dadurch ganz von seinen Schulden losmachen, sondern auch ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen kann, dazu aber so wenig selbst, als durch Hülfe seiner Gläubiger einen andern eben so vortheilhaften Käufer anzuschaffen im Stande ist. Diese Umstände müssen von den Kammern des Ost- und Westpreuß., auch Litthauischen Dep. untersuchet und Unserem Gen.Direktorio zur Prüfung und Ertheilung der Konzessionen gegen die sonst üblich gewesene Kosten vorgelegt werden. Ohne eine solche Original-Konzession sollen die Hypotheken-Registraturen kein Besitzrecht eines Mennonisten in die Hypothekenbücher eintragen; wenn aber solches dennoch geschiehet, soll die schuldige Hypotheken-Registratur mit dem doppelten Betrage der Gebühren,

welche sie bei der Zuschreibung des Gutes an den unbefugten Besitzer erhalten hat, fiskalisch bestraft und das Grundstück, der Mennonist mag sein Besitzrecht haben eintragen lassen oder nicht, auf seine Gefahr und Kosten dem Meistbietenden öffentlich verkaufet, auch wenn bei einem solchen Verkauf ein Mehreres, als wofür der Mennonist das Grundstück selbst an sich gebracht hat, geboten werden sollte, ein solcher Ueberschuß ohne Abzug der jedesmal von dem Mennonisten zu tragenden Subhastations-Kosten, dem Fisko zugeschlagen werden. Wenn ein Gutsbesitzer oder einer Unserer Beamten, ohne eine solche Konzession einen Mennonisten auf ein sogenanntes Laß-Schaarwerks- oder solches Rustikal-Gut, welches dem Besitzer nicht eigenthümlich zustehet, angesetzt hat, so soll der Mennonist nach Ablauf eines Jahres, welches jedoch von Johannis zu Johannis zu rechnen, das Gut räumen, und außerdem, wenn er des Vermögens ist, in fünfzig Rthlrn. fiskalische Strafe verfallen sein, der Gutsherr oder Unser Beamte soll Einhundert Rthlr. Strafe erlegen, und dem abziehenden Mennonisten alle wirkliche vorhandene Meliorationen nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe sachverständiger Leute ersetzen.

(N. C. C. Tom. VIII. S. 2541. Nr. 46 de 1789, Rabe B. I. Abth. 7. S. 780.)

2) Dekl. v. 17. Dec. 1801 des Ed. v. 30. Juli 1789, wegen der Befugniß der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben.

Wir rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie zwar in dem E. v. 30. Juli 1789 die Einschränkung festgesetzt worden, unter welcher den Mennonisten erlaubt sein soll, Grundstücke in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, an sich zu bringen, ohne daß sie gleich den übrigen dem Enrollement unterworfenen Unterthanen zum Kriegsdienst verpflichtet werden.

Es hat sich aber gezeigt, daß die in diesem Ed. enthaltenen Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht angemessen sind.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß Mennonistische Glaubensgenossen Kriegsdienste übernommen und sich darin zur völligen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten so betragen haben, daß sie es verdienen, in Ansehung der Befugnisse zum Erwerb von Grundstücken, Unseren übrigen christlichen Unterthanen ihres Standes gleichgesetzt zu werden.

Dagegen kann es denjenigen Mennonisten, welche sich der allgemeinen Verbindlichkeit, das Vaterland zu vertheidigen, noch ferner entziehen wollen, in Zukunft nicht gestattet werden, die Zahl ihrer Besitzungen zu vermehren, oder deren Umfang zu erweitern, und die mit der Enrollements-Freiheit verbundenen Vortheile zu benutzen, um andere, dem Staate nützlichere christliche Glaubensgenossen zu verdrängen.

Diesemgemäß finden Wir nöthig, durch gegenwärtige V. genauer zu bestimmen, wie es in Zukunft in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, in allen Fällen gehalten werden soll, wenn Mennonisten den Besitz von Grundstücken erlangen wollen und welcher Unterschied zwischen denjenigen zu beobachten ist, welche die Kantonpflichtigkeit übernehmen oder auf fernere Enrollements-Freiheit Anspruch machen wollen.

§. 1. Diejenigen Mennonisten, welche sich erklären, daß sie die anderen Unterthanen ihres Standes obliegende Verbindlichkeit zum Kriegsdienste übernehmen und Kanton-Freiheit nicht verlangen, sollen von allen, durch das E. v. 30. Juli 1789, ihren Glaubensgenossen bei dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundstücken gemachten einschränkenden Bedingungen gänzlich befreiet, und nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden.

§. 2. Bei der Einziehung zum Kriegsdienste soll der kantonpflichtige Mennonist, in Rücksicht seiner Glaubensbegriffe, mit Ableistung eines Eides verschont, und die erforderliche Zusage von ihm mittelst Handschlags angenommen werden.

§. 3. Zu der Abgabe, welche die dem Enrollement nicht unterworfenen Mennonisten für diese Freiheit jährlich zum Besten des Kulmischen Kadetten-Instituts entrichten, sollen diejenigen Mennonisten beizutragen nicht verbunden sein, welche durch die zu übernehmende Verpflichtung zum Kriegsdienste in Ansehung des Erwerbes und der Erweiterung von Grundstücken alle Befugnisse der übrigen christlichen Glaubensgenossen erlangen.

§. 4. Dahingegen soll keinem Mennonisten, der nicht bereit ist, auf Enrollements-Freiheit Verzicht zu leisten, fernerhin die Erlaubniß ertheilt werden, auf irgend einige Art solche Grundstücke, es mögen ländliche oder städtische sein, zu er-

werden, deren Eigenthum zur Zeit der Publikation dieser V. sich nicht im Besitz von Mennonisten befinden, welchem gemäß die hierunter bishero zugelassenen Ausnahmen für die Zukunft gänzlich aufgehoben werden, so daß die jetzt vorhandene Anzahl der kantonfreien Mennonisten-Besitzungen in der Folge auf keinerlei Art vermehrt oder deren Umfang erweitert werden darf.

§. 5. Den zur Zeit der Publikation gegenwärtiger V. mit Grundstücken angesessenen Mennonisten soll, so lange sie sich zu dieser Sekte halten, und im Besitz ihrer Grundstücke verbleiben, die ihnen zugesicherte Kanton-Freiheit ihrer Söhne ferner zu statten kommen, wogegen sie den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen ihnen diese Exemtion gestattet worden, überall Genüge leisten müssen.

§. 6. Diese Enrollements-Freiheit soll auch unverändert bleiben, wenn bei dem Abgang der jetzigen Eigenthümer die Grundstücke wiederum auf Mennonisten, als männliche Intestat-Erben des letzten Besitzers, übergehen.

§. 7. Außer diesem Fall, wo das Eigenthum an einen männlichen Intestat-Erben Mennonistischen Glaubensbekenntnisses gelanget, soll die Enrollements-Freiheit bei der nächsten Besitzes-Veränderung gänzlich aufhören, und derjenige, welcher ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Vermächtniß, Verheirathung mit der Wittwe, Tochter oder einer Anverwandten des letzten Besitzers, oder sonst auf irgend einige Art erlanget, einen Anspruch auf Befreiung von der Kantonpflichtigkeit zu machen nicht berechtiget sein.

§. 8. Die durch das Privilegium v. 29. März 1780, für die Bewilligung der Kanton-Freiheit bestimmte Abgabe von 5000 Rthlrn. an das Kadetten-Institut zu Kulm, muß noch ferner unvermindert entrichtet und von den Enrollementsfreien Mennonisten zusammengebracht werden. Nur dann, wenn sich die Anzahl der nicht Kantonpflichtigen Mennonisten so vermindert haben wird, daß sie weniger als die am 29. März 1780 vorhanden gewesene beträgt, soll ein verhältnißmäßiger Erlaß bewilligt werden.

(N. C. C. Tom. XI. S. 1277. Nr. 2. des Nachtr. zu 1802, N. A. B. 2. S. 377., Rabe Bd. 6. S. 686.)

3) K.O. v. 24. Nov. 1803, betr. die Gerechtsame und Verpflichtungen der Mennonisten.

Ich habe mich durch die beikommende Vorstellung der Mennonisten-Gemeinden in Ost- und Westpreußen und Litthauen bewogen gefunden, denselben durch die abschriftlich anl. Resol. noch die Schonung angedeihen zu lassen, daß wenn die jetzt einmal in den Händen der Mennonisten befindlichen Grundstücke an fremde Mennonisten gelangen, auch dieser neue Mennonistische Besitzer und dessen eheleibliche Söhne von der Kantonpflicht befreit bleiben sollen. Ich befehle Euch daher in Gemäßheit dessen das weitere Erforderliche zu veranlassen, dabei aber auch sorgfältig darauf zu halten, daß keine mehrere Grundstücke als gegenwärtig in den Händen der Mennonisten sich befinden, von Mennonisten ohne Uebernahme der Kantonpflicht erworben werden.

Wenn nun auf der einen Seite hierdurch der weiteren Ausbreitung der Mennonisten, zum Nachtheil der Kantons, Schranken gesetzt sind, so will Ich auf der anderen Seite auch allen unbilligen direkten oder indirekten Druck von denselben entfernt wissen.

(N. A. B. 4. S. 180., Rabe Bd. 7. S. 529.)

4) K.O. v. 25. Febr. 1824, betr. das Grundeigenthum der Mennonisten.

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 31. v. M. eröffne ich demselben, daß nach meiner O. v. 24. Nov. 1803 nicht mehr Grundeigenthum an Mennonisten gelangen soll, als sich damals in ihrem Besitze befunden hat. Es ist dagegen nicht meine Absicht, die Zertheilung des Mennonistischen Grundeigenthums an mehrere Mennonistische Familien zu verbieten, vielmehr soll ihnen solches, es sei mittelst Testaments, Vererbung oder Veräußerung in eben dem Maaße verstattet sein, wie es anderen Glaubensgenossen verstattet ist: nur muß strenge darauf gehalten werden, daß die solchergestalt getheilten Mennonistischen Grundstücke nicht durch Grundeigenthum vergrößert werden, welches früher nicht im Besitze von Mennonisten gewesen ist.

(A. VIII. 189.)

5) K.O. v. 16. Mai 1830, über die Rechtsverhältnisse der Mennonisten in den westlichen Provinzen und Brandenburg.

Aus dem Ber. des Staatsmin. v. 30. v. M. habe Ich ersehen, daß die menno-

nistischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen in der bei weitem größern Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringern Zahl der mennonistischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Wiewohl den Letztern gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtiget bleiben, die sie durch die Versagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher nach den Anträgen des Staatsmin. für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, Brandenburg und Westphalen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonistischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater, und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonist, der einen eigenen Hausstand führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von 3 Prozenten festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonistischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennonisten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonistischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunal-Amtes zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonistischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienst nachzusuchen, und sie soll ihnen, zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonist nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2., unterworfen, sondern auch verpflichtet:

a) Die Einkommensteuer der 3 Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten.

b) Sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichen Falls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1) zu erwerben.

6) Die Quäcker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt [1]).

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Unters. der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmungen durch die G.S. zu öffentl. Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, d. 16. Mai 1830. Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
(G.S. 1830. S. 82.)

6) K.O. v. 9. Juli 1840 und 9. Nov. 1843 (mitgetheilt durch R. v. 11. Dec. 1843.), betr. den Grundbesitzerwerb der Mennoniten in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise.

a.

Auf Ihren Ber. v. 9. Juni d. J. erkläre Ich, daß die Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten, die in den Jahren 1814 und 1815 in den diesseitigen Unterthanen-Verband wieder aufgenommen worden, nur nach den Bestimmungen des Ed. v. 30. Juli 1789 und der Dekl. v. 17. Dec. 1801, so wie nach dem Erlasse v. 24. Nov. 1803, in Verbindung mit der Dekl. v. 25. Febr. 1824 zu beurtheilen sind, jedoch unter der Maßgabe, daß diejenigen Grundstücke, welche die betreffenden Mennoniten unter der Herrschaft des Freistaates Danzig oder des Herzogthums Warschau nach den G. derselben eigenthümlich, emphyteutisch, erbzinslich rc. etwa erworben und bei ihrem Uebergange in den diesseitigen Staatsverband noch besessen haben, mit den Beschränkungen der diesseitigen G. in ihrem Besitze verbleiben.

Sanssouci, d. 9. Juli 1840. Friedrich Wilhelm.

b.

Unter den in dem Ber. des Staatsmin. v. 22. v. M. angezeigten Verhältnissen will Ich es dabei belassen, daß die in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und in dem Culm- und Michelauschen Kreise vormals von Mennoniten besessenen Grundstücke, welche während des Bestehens jenes Freistaates, oder der Vereinigung des genannten Kreises mit dem vormaligen Herzogthum Warschau, aus dem Besitze der Mennoniten herausgegangen sind, von Mennoniten nicht wieder erworben werden dürfen.

Sanssouci, d. 9. Nov. 1843. Friedrich Wilhelm.
(J.Min.Bl. 1843. S. 302.)

7) R. des K. Min. des J. (v. Westphalen) v. 11. Juni 1852 an die K. Reg. der Provinz Preußen. Die gesetzl. Beschränkungen der Mennoniten in Bezug auf den Erwerb von Grundeigenthum sind durch die Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 nicht außer Kraft gesetzt worden.

Seit Emanation der Verfassungs-Urkunden v. 5. Dec. 1848 und 31. Jan. 1850 sind Zweifel darüber angeregt worden, ob auch die Befreiung der Mennoniten von der Militairpflicht, die Beschränkungen, denen sie hinsichtlich des Rechts zum Erwerbe von Grundstücken unterworfen sind, sowie ihre besondere Besteuerung und Abgabenpflichtigkeit mit den in jenen Urkunden ausgesprochenen Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze, der Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, der unumschränkten Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum und der allgemeinen Wehrpflicht verträglich seien. Man hat mit Rücksicht auf diese Grundsätze sogar angenommen, daß das Ed. v. 30. Juli 1789, die Allerh. Dekl. v. 17. Dec. 1801 und die Allerh. K.O. v. 24. Nov. 1803 und v. 25. Febr. 1824, worauf die Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten in der Provinz Preußen beruhen, durch die Verfassungs-Urkunde aufgehoben seien. Diese Annahme ist jedoch unrichtig. Die Verfassungs-Urkunde hat hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht etwas Neues gar nicht bestimmt, vielmehr nur das wiederholt, was das G. v. 3. Sept. 1814 bestimmt. Die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht beruht auf einem Spezialprivilegium, das durch das eben gedachte Gesetz nicht tangirt wird und durch die Verfassungs-Urkunde eher noch eine Bestätigung erhalten hat, indem dieselbe nur besagt, daß Umfang und Art jener Pflicht durch das Gesetz bestimmt werde. Ebenso sind die Verhältnisse der Mennoniten hinsichtlich der Bestimmung über den Erwerb von Grundeigenthum durch Spezialgesetze und Spezialprivilegien regulirt, auf welche

der allgemeine Satz des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sei, um so weniger Anwendung finden kann, als dieser Artikel zugleich voraussetzt, daß auch die Pflichten der Staatsbürger gleiche seien. Mennoniten, die diesen Pflichten nicht nachkommen, müssen auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen unterworfen bleiben; während umgekehrt Mennoniten, welche die Wehrpflicht leisten, nach jenen älteren Gesetzen auch den Beschränkungen in Ansehung des Erwerbes der sogenannten, nicht mennonitischen Grundstücke unterworfen bleiben müssen. Die besondern, auf Grund jener Gesetze bestehenden Steuern und Abgaben der Mennoniten endlich müssen nach Art. 109. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Eine solche Abänderung aber herbeizuführen, ist für unthunlich erachtet worden. Es sind daher jene älteren Gesetze hinsichtlich der Mennoniten nach wie vor zur Anwendung zu bringen.

Wenn Mennoniten im Widerspruch mit denselben seit 1848 durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 oder auf irgend eine andere Weise das Eigenthum an sogenannten nicht mennonitischen Grundstücken erworben haben oder künftig erwerben sollten, so ist hierdurch, indem sie damit sich die vollen staatsbürgerlichen Rechte aneignen, also die nach §. 1. der Dekl. v. 17. Dec. 1801 ihrer Wahl anheimgegebene Unterwerfung unter die für Mennoniten erlassenen Spezialgesetze und Privilegien für sich thatsächlich ablehnen, die Bereitwilligkeit erklärt, die vollen staatsbürgerlichen Pflichten, also auch die Wehrpflicht zu übernehmen. Solche Mennoniten sind demnächst hinsichtlich der Militairpflicht allen anderen Unterthanen gleich zu behandeln und zu deren Erfüllung anzuhalten, andererseits aber auch in Gemäßheit des §. 1. der Dekl. v. 17. Dec. 1801 von den Beschränkungen und Lasten der Mennoniten frei zu lassen.

Bevor jedoch diese Grundsätze in den einzelnen Fällen, wo Mennoniten seit 1848 das Eigenthum an sogenannten nicht mennonitischen Grundstücken erworben haben, zur Anwendung gebracht werden, sind, um jeden auch nur scheinbaren Glaubens- und Gewissenszwang zu vermeiden, die betreffenden Mennoniten aufzufordern, des Eigenthums der erworbenen Grundstücke dieser Art sich wieder zu entäußern. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß, wenn sie dieser Auflage binnen einer ihnen zu stellenden angemessenen Frist nicht nachkommen, angenommen werden müsse, sie wollten sich der Militairpflicht unterwerfen, und daß sie, beziehungsweise ihre Söhne, demgemäß zum Militairdienst herangezogen, auch hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken, sowie in allen andern Beziehungen nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen behandelt werden würden.

Die K. Reg. hat hiernach zu verfahren, insbesondere aber auch, soviel sich dazu Gelegenheit bietet, darüber zu wachen, daß die Beschränkungen der Mennoniten hinsichtlich des Grunderwerbes nicht, wie nach Anzeige mennonitischer Glaubensgenossen selbst bisher nicht selten geschehen, durch simulirte Rechtsgeschäfte umgangen werden. Kommen Fälle derartiger Simulation glaubhaft zu Ihrer Kunde, so wird es jedenfalls angemessen sein, davon die Geistlichen und Aeltesten der betr. Mennoniten-Gemeinde zu benachrichtigen, damit von ihnen solchem Unwesen gesteuert werde.

(Min.Bl. d. i. V. 1852. S. 164. Nr. 161.)

Zum §. 4.

Vergl. die Gesetzgebung, betr. Vertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedlungen (s. Abth. II. Abschn. 2.).

Zu §§. 6. und 7.

1) Die im §. 6. des Ed. vorbehaltenen Instruktionen sind in nachstehenden V. ertheilt worden:

a) V. v. 14. Febr. 1808 wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.

Se. K. Maj. von Preußen 2c. 2c. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Ed. vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur

Instruktion für die Krieges und Domainen-Kammern in Ost- und Westpreußen Folgendes:

§. 1. Ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

§. 2. Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln, so ist zur Begründung seines Konsensgesuches, in so fern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich: die Beibringung:

a) entweder eines Attestes des Gerichtshalters, daß auf dem Gut, wozu die Ländereien, mit denen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit stattfinde, oder:
b) wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Konsenses, alle noch vorhandene Erbunterthanen auf dem Gute ohne alles Loskaufsgeld, für freie Leute erklärt.

Konsensgesuche, welche nicht iu dieser Art begründet sind, sollen von der rc. Kammer sogleich zurückgewiesen werden.

§. 3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht, so ist die rc. Kammer der Provinz verpflichtet, durch den Landrath des Kreises, mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inspizirung der Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, der Besitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauer-Ländereien untersuchen zu lassen,

a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht.

   Ein Erbrecht haben z. B. alle Besitzer bäuerlicher Grundstücke, welche gesetzlich zeither, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geschehenen Aufkündigung, sondern nur aus besonderen gesetzlichen Ursachen durch Urtheil und Recht aus dem Besitz ihrer Ländereien gesetzt, oder deren Kindern nur auf diese Art die Succession in der Besitzung ihrer Eltern, wider ihren Willen entzogen werden konnte, welche also nicht zu der Klasse der im Ostpreußischen Provinzialrecht (Zusatz 80. und 118.) bezeichneten bäuerlichen Besitzungen gehören, und

b) ob das in Rede stehende Land erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen mit Inbegriff der ursprünglich dazu gehörigen, aber zum Westpreußischen Kammer-Departement gezogenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, und Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und der Provinz Ermland, als Bauerland benutzt ist, oder schon früher.

§. 4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, mit d.m die Veränderung vorgenommen werden soll, Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, und
b) daß solches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den genannten resp. Haupt- und Erbhauptämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und im Ermland als Bauerland benutzt ist,

so hat die rc. Kammer unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sei, den Konsens zur Zusammenziehung solcher bäuerlicher Ländereien zu anderen Besitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen.

Mittelt sich bei dieser Untersuchung aber:

§. 5. aus, daß auf das in Rede stehende Land, welches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den gedachten resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und dem Ermlande Bauerland ist, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- und Erbzinsrecht zusteht, so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen, nach der gehaltenen Untersuchung, Ansprüche auf den Besitz solcher Ländereien zuste-

hen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben. Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalt wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

§. 6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 2.), daß auf das in Rede stehende Bauerland Niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht hat, und ist dieses Land schon vor dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau, und vor dem Jahre 1774 in Westpreußen und in dem Ermlande Bauerland gewesen, so ist die ꝛc. Kammer der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalt der Gerechtsame derer, welche etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben:

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements, nicht jedes mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen Magdeburgisch auf der Höhe an Flächeninhalt erhält, und

b) im Falle aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, den Konsens dazu nur alsdann zu ertheilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Absicht dessen die Veränderung eintreten soll, wenigstens eben so viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden soll, erbzins- oder erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzungen, ohne Dienst-, Mühlen- oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen Magdeburgisch nach der Qualität des Landes und dem Ermessen der ꝛc. Kammer der Provinz gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§. 7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er solches für sich zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr als die Hälfte oder auch sämmtliche Bauerländereien zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber alsdann auf einem anderen ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Bauerdorfe die Hälfte überschreiten will, an Größe und Güte möglichst gleichkommendes Terrain zu den nach §. 6b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben, so daß im Allgemeinen die Regel nicht alterirt wird, daß von den resp. vor 1752 und 1774 existirten Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland umgeschaffen werden kann.

§. 8. Doch kann bei dieser Operation (§. 7.) der Mangel an Güte des Bodens durch Zusatz in der Quantität und so umgekehrt nach dem Ermessen der ꝛc. Kammer der Provinz ausgeglichen werden. Auch in dem Falle, wenn die Etablissements in demselben Dorfe verbleiben, hat die ꝛc. Kammer der Provinz darauf zu sehen, daß die zu Bauerländereien bestimmte Hälfte nicht bloß die Größe, sondern auch der Güte nach, der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichst gleich sei.

§. 9. Bei außergewöhnlich schlechtem Boden oder vorzüglich ungünstiger Lage und etwa besonders stattfindenden Umständen, bleibt es in einzelnen Fällen den ꝛc. Kammern überlassen, ausnahmsweise die Größe der Etablissements auch auf 10 bis 12 Hufen Magdeburgisch anzunehmen.

§. 10. In jedem Falle, wo die ꝛc. Kammern den Konsens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit (§. 2b.) dazu eingereicht ist, hat die ꝛc. Kammer der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit bei Ertheilung des Konsenses allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

§. 11. Die ꝛc. Kammern sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vornehmen und die einzelnen Etablissements, Dienst-, Getränke- und Mühlenzwangsfrei öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die diesfällige Eintheilung der ꝛc. Kammer gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebot zufrieden sein.

§. 12. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die aber schon existirenden städtischen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden obige Vorschriften wegen Zusammenziehung der einzelnen Bauerhöfe Anwendung.

§. 13. Die ꝛc. Kammern sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietätslasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehen.

§. 14. Alle Verfügungen der ꝛc. Kammern und Unterbehörden in den hier be-

stimmten Fällen sind, exclusive der Diäten der Kommissarien bei Lokaluntersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die rc. Kammern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zu achten.

Gegeben Königsberg, den 14. Febr. 1808. Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Stein.

(N. C. C. Tom. XII. S. 279., Rabe Bd. 9. S. 105.)

b) V. v. 27. März 1809, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807; für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Seine K. Maj. von Preußen rc. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betr., zur allgemeinen Achtung und zur Instruktion für die Regierungen in Schlesien, Folgendes:

1) Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

2) Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammen ziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; so ist zu Begründung seines Konsensgesuches, in sofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich, die Beibringung

a) entweder eines Zeugnisses des Gerichtsamtes, daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit statt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Konsenses alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Konsensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der Regierung sogleich zurück gewiesen werden.

3) Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht; so ist die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreises mit Zuziehung des Gerichtsamts durch Untersuchung der Patrimonial-Gerichtsverhandlungen, der Hypothekenbücher, der Besitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht?

Zu solchen Erbrechten gehört auch das Recht, welches die Besitzer der in Schlesien unerbliche Stellen genannten Rustikalgrundstücke auf die Erhaltung des Besitzes des Nutzungsrechts für ihre hinterlassene Wittwen und Kinder haben.

b) Ob das erwähnte Land erst seit dem 14. Julius 1749 oder schon früher als Bauerland benutzt worden ist?

4) Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht,

b) und daß solches erst seit dem 14. Julius 1749 als Bauerland benutzt worden ist;

so hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa statt findende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sei, den Konsens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

5) Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches erst seit dem 14. Julius 1749 Bauerland ist, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet; so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9. Okt. 1807 verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann,

nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte, wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

6) Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet; oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen, und ist dieses Land schon vor dem 14. Julius 1749 Bauerland gewesen; so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keines mehr als sechs bis zwölf Huben Magdeburgisch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll; so kann die Regierung den Konsens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzung, frei von Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang, in sofern die Zwangsgerechtigkeit dem Gutsherrn, und nicht etwa einem Dritten zustehet, und frei von Schaaftrift und andern Hütungsservituten in Etablissements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Huben Magdeburgisch beträgt, ausgethan wird, und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

7) Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden; er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke, ein, dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den vor dem 14. Julius 1749 vorhanden gewesenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8) Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächen-Inhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung, ausgeglichen werden; indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden an Ertragsfähigkeit wenigstens gleichkomme.

9) In jedem Falle, wo die Regierungen den Konsens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Konsenses allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

10) Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen, und die einzelnen Etablissements, frei von Dienst-, Trifft- und Hütungsservituten, auch wo der Herrschaft der Getränke- und Mühlenzwang zustehet, frei von Getränke- und Mühlenzwange öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden sein.

11) Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden städtischen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12) Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle,

Prästationen und Sozietätslasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe.

13) Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier bestimmten Fällen, sind, mit Ausnahme der Diäten der Kommissarien bei Lokal-Untersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die Landeskollegia in Schlesien zu achten.

Gegeben Königsberg, d. 27. März 1809. Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

(N. C. C. Tom. XII. 6. pag. 809., Rabe, Bd. 13. S. 818.)

c) V. v. 9. Januar 1810, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807. Für die Provinzen Chur- und Neumark und Pommern.

Seine K. Maj. von Preußen 2c. 2c. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Ed. v. 19. Okt. 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruktion für die Regierungen in der Chur- und Neumark und Pommern folgendes:

§. 1. Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

§. 2. Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; so ist zur Begründung seines Konsens-Gesuches, in sofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich, die Beibringung,

a) entweder eines Zeugnisses des Gerichtsamts: daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit stattfinde;
b) oder, wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Konsenses alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Konsensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der Regierung sogleich zurückgewiesen werden.

§. 3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht; so ist die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreises mit Zuziehung des Gerichtsamts, durch Untersuchung der Patrimonialgerichts-Verhandlungen, der Hypothekenbücher, der Besitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien, untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet oder nicht?
b) ob das erwähnte Land am 15. Februar 1763 von bäuerlichen Besitzern als Bauerland benutzt wurde.

§. 4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet,
b) und daß solches am 15. Febr. 1763 nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde,

so hat die Regierung unter dem Vorbehalte, daß das etwa Statt findende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sei, den Konsens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

§. 5. Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches am 15. Febr. 1763 nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehet; so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Un-

tersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

§. 6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehet, oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen und ist dieses Land am 15. Febr. 1763 als Bauerland in dem Besitz bäuerlicher Personen gewesen; so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keines mehr als sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch, nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung, enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, so kann die Regierung den Konsens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzung frei vom Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang, von Schaaftrifft und andern Hütungs-Servituten, in sofern diese Gerechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zustehen, in Etablissements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch beträgt, ausgethan wird und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§. 7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein, dem Flächeninhalt, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den am 15. Febr. 1763 besetzt gewesenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

§. 8. Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächeninhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung, ausgeglichen werden, indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden Theil an Ertragsfähigkeit wenigstens gleich komme. Sollte die Gutsherrschaft nur einzelne bäuerliche Grundstücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgisch enthalten, einziehen wollen; so kann die Regierung, wenn sie sich überzeugt, daß solches nicht etwa zur Umgehung der obigen Vorschriften geschehe, es gestatten, daß die Einziehung geschehe, ohne daß dann etwas zu anderweiten Etablissements verwendet werde.

§. 9. In jedem Falle, wo die Regierungen den Konsens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, bei Ertheilung des Konsenses allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

§. 10. Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen und die einzelnen Etablissements, frei von Dienst-, Trifft- und Hütungsservituten, desgleichen vom Getränke- und Mühlenzwange, in sofern diese Gerechtigkeiten der Herrschaft zustehen, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden sein.

§. 11. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden städtischen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

§. 12. Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Verän-

derungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietätslasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehe.

§. 13. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier bestimmten Fällen sind, mit Ausnahme der Diäten der Kommissarien bei Lokaluntersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die Chur- und Neumärkischen und Pommerschen Landeskollegia zu achten.

Gegeben Berlin, d. 9. Jan. 1810. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

(Hoffmann's Repert., Th. 2. S. 162, N. C. C. Tom. XII. pag. 915, Rabe, Bd. 10. S. 246.)

2) Modifikationen der §§. 6. und 7. des Ed. durch das Regulir. G. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816.

a) Ed. v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, §§. 32. und 33.

§. 32. Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt, und in kontributionsfähigem Stande zu erhalten; auch kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen.

So lange die Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Hauptreparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen.

§. 33. Wo während der letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt sein, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset.

b) Deklar. des Ed. v. 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 29. Mai 1816. Art. 76. 77. 78. 86. und 101.

Artikel 76.

Zu §§. 32 und 33.

Die im Ed. den Gutsherren nach bewirkter Auseinandersetzung zugestandene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nämlich die Bauerhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit besonderen Wirthen besetzt bleiben müssen, imgleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben, erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der im §. 33. des Ed. verordneten Ausbietung weiter bedarf.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, während oder nach dem Kriege von 1806 und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben den Gutsherren fernerhin anheim fallen.

Artikel 77.

Diese Bestimmungen (Art. 76.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Artikel 78.

Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen, so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Kommunallasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

Artikel 86.

Die in den Zusätzen zum §. 33. getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums, erledigt wird.

Artikel 101.

Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5.a., sondern nur Dienst-etablissements, so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn, nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen, und ertheilen Wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen des Regulirungs-Ed. und der Dekl. dazu sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. v. 20. Mai 1817. Verpflichtung der Regierungen in Betreff widergesetzlicher Einziehung bäuerlicher Stellen.

Es ist angezeigt worden, daß die Gutsherren durch allerlei unerlaubte Mittel die Wirthe aus den bäuerlichen Stellen zu verdrängen suchen. Rücksichtlich derjenigen Bauern, welche ihre Höfe bereits eigenthümlich besitzen, kann man diesen die Sorge für Erhaltung ihres Eigenthums im Rechtswege ohne Zweifel überlassen, da eine gewaltsame Verdrängung bei unserer Just.-Verfassung nicht denkbar ist. Es ist hier nur der polizeilichen Anordnung wegen nöthig, daß die K. Regierung von der Einziehung der Höfe durch Verträge, wenn dergleichen Fälle vorkommen, Kenntniß erhält und wird dieselbe ermächtigt, die Gutsbesitzer zu dergleichen Anzeige bei den Landräthen anzuweisen.

Was aber die zu Eigenthum noch nicht verliehenen Höfe anlangt, so muß man hinsichtlich dieser allerdings die Besorgniß hegen, daß die bäuerlichen Wirthe von dem ihnen durch das Ed. v. 14. Septbr. 1811 und dessen Dekl. beigelegten Rechte hin und wieder noch keinen deutlichen Begriff gefaßt haben, und daß es also den Gutsbesitzern nicht schwer fallen dürfte, dieselben de facto zu verdrängen. Da nun das Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. in Art. 76. 77. und 86. den Gutsbesitzern die Befugniß zu Einziehung solcher Höfe ausdrücklich nur dann einräumt, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung darauf keiner bestimmten Person ein Anrecht weiter zusteht, sondern der Gutsherrschaft dieselben als rechtmäßig erledigte Höfe anheimgefallen, oder solche durch spezielle Verträge mit den Berechtigten erworben sind, so würden sich die Gutsherren, welche sich dem zuwider ohne rechtmäßigen Titel die Einziehung der Höfe erlauben, nach den gegen dieses Verfahren bestehenden Gesetzen strafwürdig machen. Die K. Reg. hat demgemäß diese Gesetze in Erinnerung zu bringen und die Gutsherrschaften bei den hierin bestimmten Strafen anzuweisen, daß sie vor der Auseinandersetzung sich die Einziehung nicht erlauben.

(Königsberger Samml. S. 223.)

Mit Bezug hierauf ist das (nachstehende) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 22. Juni 1817 erlassen.

Das Ed. über die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse v. 14. Sept. 1811 und die Dekl. v. 29. Mai 1816 gestatten den Gutsherren zwar, bäuerliche, zu ihren Gütern gehörige Stellen einzuziehen oder sonst frei darüber zu disponiren, setzt aber auch ausdrücklich voraus, daß rücksichtlich dieser Höfe die vorgeschriebene Auseinandersetzung mit den bisherigen Besitzern derselben vorhergegangen sein und die Abtretung der Stellen von Seiten der bäuerlichen Wirthe an die Gutsherrschaften mittelst freiwilliger gerichtlicher Verträge erfolgen müsse.

Der §. 32. des Ed. v. 14. Sept. 1811, so wie der 76. Art. der Dekl. dieses Ed. v. 29. Mai 1816, können darüber keinen Zweifel übrig lassen.

In diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt also keinesweges eine unbedingte Befugniß, Bauerhöfe auch ohne vorherige Auseinandersetzung mit den Besitzern derselben einziehen zu können, und wir sind durch eine Verf. aus dem Min. des J. v. 20. Mai d. J. veranlaßt, die Dominia darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach wie vor und bei Vermeidung der in den älteren Gesetzen auf das unerlaubte Einziehen bäuerlicher Stellen angedrohten Strafen verpflichtet sind, ihrerseits alles

zu thun, was zur Konservation der bisher bestandenen Bauerhöfe und ihrer Besitzer diensam sein kann, und sich jeder Einziehung oder sonstigen Disposition über Nahrungsstellen dieser Art zu enthalten.

Und selbst in den Fällen, wenn Gutsherrschaften bäuerliche Höfe nach vorhergegangener Auseinandersetzung mit den Besitzern derselben durch freiwillige gerichtliche Verträge ankaufen, sollen sie verpflichtet sein, davon sofort den betreffenden Kreislandräthen Anzeige zu machen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, darauf, jeder in seinem Kreise, pflichtmäßig und sorgfältig zu wachen, daß dieser Anordnung zuwider, die bäuerlichen Wirthe aus ihren innehabenden Höfen, vor der Auseinandersetzung mit den Gutsherrschaften und vielleicht ohne Kenntniß und hinlängliche Belehrung über die Befugniß, auf die Auseinandersetzung antragen zu können, nicht verdrängt werden, über die im Wege des freiwilligen Ankaufs an die Gutsherrschaften übergehenden Höfe aber auf den Grund der ihnen zukommenden Anzeigen halbjährig den 1. Jan. und 1. Juli jeden Jahres besondere Nachweisungen an uns einzureichen.

(A. I. 44. — 3. 22.)

b) R. des K. Min. des J. v. 3. Sept. 1817. Denselben Gegenstand betr.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 21. Juni d. J., wegen Einziehung der bäuerl. Grundstücke zu den gutsherrl. Besitzungen zu erkennen gegeben, daß das R. v. 20. Mai d. J. über die Fragen bestimmt:

1) Wiefern noch jetzt von Landespolizeiwegen von dergl. früher durchaus verbotenen Operationen Kenntniß zu nehmen ist?
2) ob und in welchen Fällen die wegen der unerlaubten Einziehung gegebenen Strafgesetze fernerhin zur Anwendung kommen?

Bei der Beantwortung derselben wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

a) wenn die Höfe qu. bereits das Eigenthum bäuerlicher Wirthe geworden sind,
b) wenn ein solches Eigenthumsrecht noch nicht stattfindet.

In dem ersteren Falle ist ad 1. nur der polizeilichen Ordnung wegen eine Anzeige bei dem landräthlichen Amte erforderlich, welches derselben zur Berichtigung der Grundkataster und statistischen Notizen bedarf. Dagegen ist keine Veranlassung weiter vorhanden, davon, ob der Gutsbesitzer dergleichen Stellen rechtmäßig an sich gebracht habe, Kenntniß zu nehmen.

§. 32. des Ed. v. 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse.

§. 1. des Ed. zur Beförderung der Landkultur de eodem dato.

Es kann also auch von der Anwendung der ad 2. gedachten Strafgesetze nicht weiter die Rede sein. Was aber den zweiten Fall anlangt, so verordnet das erstgedachte Ed. am allegirten Orte ausdrücklich, daß den Gutsbesitzern rücksichtlich der noch nicht zu Eigenthum verliehenen Bauerhöfe die Verbindlichkeit verbleibe, dieselben so lange, bis die Auseinandersetzung nach Maaßgabe des Ed. geschehen sein werde, mit besonderen Wirthen besetzt und in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und es folgt daraus auch von selbst, daß hinsichtlich dieser Stellen die Pönalgesetze in Kraft geblieben sind. Die Deklar. gestattet hievon in §§. 76. und 77. nur folgende Ausnahmen:

wenn den Gutsherrschaften erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, anheim fallen,

wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Wo also die Ausnahmen nicht stattfinden, behält es bei jener Regel sein Bewenden, und die Landespolizeibehörden müssen daher ad 1. nach wie vor darauf halten, daß dergleichen Höfe konservirt werden und sich also auch den Nachweis ihrer rechtmäßigen Einziehung geben lassen; und ad 2. finden auch rücksichtlich der unrechtmäßig eingezogenen Höfe die bestehenden Strafgesetze Anwendung 2c.

(Königsb. Samml. S. 247., Richter's Repert. Bd. 7. S. 14.)

c) R. des K. Min. des J. v. 26. Mai 1819. Denselben Gegenstand betr.

Der K. Reg. geben wir auf den Ber. v. 16. März d. J. zu erkennen, daß die Art. 76. und 77. der Dekl. v. 29. Mai 1816 die Gutsherren nur bedingungsweise von der Pflicht zur Conservation der Wirthe in den noch nicht zu Eigenthum ver-

pflichtung entbunden worden, die regulirten Bauerhöfe besetzt zu erhalten, auch für befugt erklärt waren, dergleichen Höfe anderweit zu erwerben, und mit ihren Gütern zu vereinigen, erhielten sie durch §. 33. eine gleiche Berechtigung auch hinsichtlich derjenigen Höfe, die während des vorangegangenen Krieges und bis Trinitatis 1809 wüste geworden, sobald sich nur Niemand fand, welcher entweder einen Anspruch daran zu machen hatte, oder ihn gegen Uebernahme der laufenden und rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben erwerben wollte. Nach den Worten des allegirten Paragraphen sollten sie auch diese Höfe zu ihren Gütern einziehen können, und blieb es darnach allerdings noch zweifelhaft, ob hiermit nicht blos die Verpflichtung zur Wiederbesetzung der Bauerhöfe habe aufgehoben, die Gutsherren jedoch für verbunden haben erachtet werden sollen, einen solchen wüste gewordenen Bauerhof durch Einziehung mit dem Rittergute vollständig zu vereinigen. Die desfallsigen Bedenken werden jedoch durch Artikel 76. und 77. der Dekl. v. 29. Mai 1816 beseitigt, welche jene frühere Befugniß ausdrücklich dahin erweitern,

„daß die Gutsherren erledigte Höfe, an deren Uebertragung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheile angemessen finden,"

und diese Bestimmungen auch auf den Fall Anwendung finden lassen:

„wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen,"

mithin deutlich zu erkennen geben, daß dem Gutsherrn dadurch die nachgelassene

„sonst anderweitige Verfügung über einen erledigten Bauerhof,"

gar keine besondere Schranken haben auferlegt werden sollen, es ihm daher nun auch unbenommen bleibt, denselben zu einem, von dem Rittergute abgesonderten Eigenthum zu konstituiren, allerdings immer nur so, daß die schon vorhandenen Rechte dritter, d. h. solcher Personen, die an dem betreffenden Rittergute Realberechtigungen, Lehns- oder Fideikommiß-Ansprüche oder sonstige hypothekarische Forderungen haben möchten, durch ein solches Verfahren nicht beeinträchtigt werden dürfen.

In dieser Beziehung hat nun aber das Gesetz selbst das Nöthige vorgesehen, indem es die Abfindung, welche den Rittergütern von den dazu gehörigen Bauerhöfen für ihre bisherigen Berechtigungen an denselben zustehen soll, genau bestimmt. Auf ein Mehreres, als diese Entschädigung ausmacht, haben also das Gut und dessen Realberechtigte, Lehnsherren, Agnaten &c., keinen Anspruch, und ist daher kein ausreichender, geschweige denn ein gesetzlicher Grund abzusehen, weshalb dem Hauptgute die festgesetzte Abfindung nur dann gebühren sollte, wenn der Inhaber eines Bauerhofes seinen Rechten daran gegen Vergütung entsagte, der ganze Hof aber beim Gute bleiben müsse, sobald solcher unentgeltlich angefallen wäre.

Was im erstern Falle gilt, muß vielmehr auch im letztern zur Anwendung kommen, und könnte dabei höchstens in sofern ein Bedenken entstehen, als die Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse, namentlich hier, wo die Güter N. N. im Lehnsverbande stehen, gewissermaßen eine Kollision der Interessen erzeugt. Diese ist indessen dadurch zu heben, daß die Königl. General-Kommission dem Lehn einen besondern Kurator, allenfalls in der Person des nächsten Agnaten, zuordnet, oder aber bei desfalls entstehenden etwaigen Schwierigkeiten, die Gerechtsame des Lehns noch spezieller als sonst kontrollirt, und bei Bestätigung des Rezesses in der Weise verfährt, wie dies durch die an die General-Kommission in Posen ergangene, Ihr nachrichtlich mitgetheilte Verf. v. 29. Dez. 1834 (Ann. 1835. S. 84.) vorgezeichnet ist.

Hiernach hat denn die K. Gen. Kommission das Regulirungsverfahren einzuleiten, bei Gelegenheit desselben die Ansprüche der N. N.schen Erben zu erledigen und das Weitere auf die Anträge des Gutsbesitzers N. zu verfügen, welcher demgemäß bereits beschieden worden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 391. Nr. 687.)

e) Das Justizmin. hat sich über den Gegenstand in folgenden Erlassen ausgesprochen:

α) Schreiben des Just. Min. v. 5. Febr. 1819.

Die in Ew. Exc. Schreiben v. 12. Dec. v. J. gestellte Frage: ob und wie die widergesetzlichen Einziehungen der Bauerhöfe in Preußen zu bestrafen? scheint mir

aus der V. wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke ꝛc. ꝛc. v. 7. Febr. 1808 (Mathis Monatschrift Bd. 5. S. 371.) deutlich beantwortet zu werden, weil es darin §. 1. als Dekl. der §§. 6. und 7. des E. v. 9. Okt. 1807 ausdrücklich heißt, daß ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Kammer keine Veränderungen in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe vorgenommen werden sollen. Da nun hierdurch die älteren Strafgesetze offenbar beibehalten und nicht gemildert worden sind, wie in den Marken und für Pommern durch die V. v. 9. Jan. 1810 §. 1. geschehen, so muß es in Preußen auch offenbar bei den älteren Strafgesetzen bleiben, da wo überhaupt nach den neueren G. eine strafwürdige Hofeinziehung vorhanden ist.

(Königsberger Samml. 2. Ausg. S. 235., Richter's Repert. Bd. 7. S. 533.)

β) R. des K. Justizmin. (v. Kamptz) v. 8. Okt. 1830 an das Ober-Landesgericht in Glogau.

In Bezug auf die Frage:

ob Veränderungen in dem Grundeigenthume der bäuerlichen Besitzungen, wonach Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen, und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, der Genehmigung der Generalkommission bedürfen?

tritt der Justizminister der, in dem Berichte v. 17. v. M. geäußerten übereinstimmenden Ansicht des K. Ober-Landesgerichts und der Generalkommission in Soldin,

daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei,

bei, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diesem gemäß ferner verfahren werde.

Was dagegen die Zuziehung der, auf dem Gute eingetragenen Gläubiger bei solchen Verhandlungen und deren Konsens in die Abschreibung der, als freies Eigenthum abgetretenen Parzellen betrifft; so erscheint diese Zuziehung nach §. 91. Tit. 2. der Hyp.O. allerdings als erforderlich, da immer eine Abtrennung und Abschreibung erfolgt, und nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß sich die Gläubiger solche gefallen lassen müssen, wenn die Hypothekenbehörden sich noch dazu ohne vorausgegangene sachverständige Untersuchung überzeugt halten, daß keine Werthsminderung erfolge.

(A. XIV. 755. — 431.)

Zum §. 9.

1) Der im §. 9. in Bezug genommene Zusatz 56. des Ostpreuß. Provinzial-Rechts [zu §§. 602—613. A. L.R. I. 18.] lautet dahin:

Die Interessenten können durch einen nach Vorschrift des A.L.R. Th. II. Tit. 4. §§. 42—46. abzufassenden Familienschluß die Lehnseigenschaft von einer Sache auf die andere übertragen, sie einschränken und mit oder ohne Festsetzung eines Lehnsstammes gänzlich aufheben, auch sonst alles, was sie zur Erhaltung der Familie zuträglich erachten, z. B. die künftige Verschuldung und Belastung der Güter, Versorgung der Wittwen, Ausstattung der Töchter und Schwestern, unter sich festsetzen; doch ist in allen Fällen zur Gültigkeit des Familienschlusses die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch erforderlich.

2) Erläuterungen des §. 9.

a) Dekl. des §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807. Vom 19. Febr. 1812.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns veranlaßt, zur näheren Bestimmung des §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807 hierdurch festzusetzen, daß die daselbst gegebene Vorschrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht angewendet, jede andere fideikommissarische Substitution hingegen, welche über die erste Geschlechtsfolge hinausgeht, der Aufhebung durch Familienschlüsse ohne alle Rücksicht unterworfen sein soll.

Wir befehlen diese Unsere Allerhöchste Deklaration durch die G.S. zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, d. 19. Febr. 1812. Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

(G.S. 1812. S. 13.)

b) R. v. 23. Febr. 1808. Der §. 9. des E. v. 9. Okt. 1807 findet auch auf Geld-Fideikommisse Anwendung.

Aus Eurem Ber. v. 9. Febr. c. haben Wir des mehreren ersehen, welche Zweifel über die Anwendbarkeit des Ed. v. 9. Okt. 1807 §. 9. in Absicht der Frage: ob gleich anderen Familien- und Fideikommißstiftungen auch Geldfideikommisse durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder aufgeheben werden können? in Eurem Kollegio entstanden sind.

Die V. v. 9. Okt. 1807 §. IX. spricht geradehin von allen und jeden Fideikommissen, es sind daher unter solchen auch Geldfideikommisse zu verstehen, und da die Allgemeinheit des im Gesetze liegenden Ausdrucks keine andere Auslegung als die hier und auch von Euch angenommene verstattet: so habt Ihr auch hiernach die bei Euch vorliegenden, so wie alle künftigen Fälle anzusehen.

(Mathis Bd. 6. S. 100., Rabe Bd. 9. S. 143.)

c) R. des Justizmin. v. 29. Aug. 1809 an das O.L.G. zu Küstrin, betr. die Bedingungen, unter welchen das vormundschaftliche Gericht nur in Aufhebung von Familien- und Fideikommiß-Stiftungen willigen kann.

Friedrich Wilhelm rc. Die Verordnung des Ed. v. 9. Okt. 1807, §. 9., wonach jede Familien- und jede Fideikommißstiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, veranlaßt Uns, auch die nachstehenden Grundsätze vorzuschreiben, nach welchen die Vormünder minderjähriger Fideikommiß-Interessenten und die vormundschaftlichen Gerichte bei Ertheilung der Einwilligung in die Aufhebung und Abänderung eines Fideikommisses zu verfahren haben.

Sämmtliche Fideikommiß-Interessenten sind als gemeinschaftliche Eigenthümer, oder vielmehr als Miterben zu betrachten. Es liegt jedoch in der angeordneten Substitution der Erben ein Verbot der Veräußerung und Theilung, welches nach Vorschrift des A.L.R. Thl. I. Tit. 17. §§. 119. und 120. die Wirkung hat, daß kein Mitinteressent von dem anderen, selbst nicht durch Stimmenmehrheit, genöthigt werden kann, in die Theilung einzuwilligen. Wenn daher

1) ein Fideikommiß gänzlich aufgehoben werden soll, so ist die vormundschaftliche Einwilligung nur dann zu ertheilen, wenn nachgewiesen wird, daß der Zustand der minderjährigen Interessenten durch die Aufhebung des Fideikommisses eine merkliche Verbesserung erlangt.

Dieser Nachweis wird in dem Falle, wo der Vater des minderjährigen Interessenten der Besitzer des Fideikommisses ist, selten zu führen sein; aber auch in allen übrigen Fällen läßt sich solcher nur in concreto denken, indem dabei in Erwägung gezogen werden muß, ob die Hoffnung, daß der minderjährige Interessent zur Succession gelangen werde, nah oder entfernt, oder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und nach der darauf beruhenden Wahrscheinlichkeit gar nicht vorhanden ist, und ob ein solches Abstands-Quantum verlangt werden kann, wodurch der Zustand des minorennen Interessenten merklich verbessert wird.

2) Soll ein Fideikommiß von einem Grundstück auf ein anderes transferirt werden, so ist hierzu die vormundschaftliche Einwilligung nur dann begründet, wenn der durch eine legale Taxe zu eruirende Werth des zu substituirenden Grundstücks dem Werthe des ursprünglichen Fideikommißgutes mindestens gleichkommt. Ist der Werth des zu substituirenden Grundstücks größer, so muß dasselbe doch ganz zum Fideikommiß bestimmt werden, dergestalt, daß nur der überschießende Werth dem Besitzer zur freien Disposition eingeräumt werden kann.

3) Wenn endlich ein Grundfideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandelt werden soll, so müssen diejenigen gesetzlichen Vorschriften analogisch in Anwendung kommen, welche eine Veräußerung der Grundstücke eines Pflegebefohlenen des bloßen Nutzens wegen zulassen. Es ist daher bei einer solchen Verwandlung in ein Geldfideikommiß in der Regel die Subhastation des Fideikommißguts

erforderlich, jedoch kann das Justizdepartement von der Nothwendigkeit der Subhastation in dem Falle dispensiren, wenn entweder ganz besondere, bei einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwartende Vortheile dem minderjährigen Interessenten verschafft werden können, oder aber die majorennen Interessenten den Verkauf aus freier Hand zur conditio sine qua non der Verwandlung in ein Geldfideikommiß machen. Denn diese Verwandlung selbst ist ein so großer Vortheil für alle Fideikommiß-Interessenten, daß derselbe jenen ganz besonderen Vortheilen, um derenwillen das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 586. eine Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation gestattet, gleichgesetzt werden kann; und da dieser Vortheil in dem gegebenen Falle durch die gerichtliche Subhastation zu erreichen steht, so wird die Befugniß des Justizdepartements, in einem solchen Falle von der Nothwendigkeit der Subhastation zu dispensiren, durch die gesetzliche Vorschrift §. 586. I. c. begründet.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle übrigen gesetzlichen Ausnahmen von der gerichtlichen Subhastation auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn ein Grundfideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandelt werden soll.

(Mathis Bd. 8. S. 339., Rabe Bd. X. S. 139.)

3) Gesetzgebung, betr. die Errichtung der Familien-Schlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen.

a) G. v. 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen in Beziehung auf die Errichtung von Familienschlüssen bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen nach dem Antrage Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

I. Familien-Fideikommisse.

§. 1. Zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familien-Fideikommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung oder Erklärung einer Fideikommißstiftung ist, sofern nicht nach dem gegenwärtigen G. Ausnahmen zulässig sind (§. 15.), ein Familienschluß erforderlich.

§. 2. Die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung des Familienschlusses steht in allen Fällen dem Fideikommißrichter (§. 29. Tit. 4. Thl. II. des A. L. R.) zu.

§. 3. Bei der Errichtung eines Familienschlusses (A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§. 42—46.) sind nicht allein die im Hypothekenbuche eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwarter zuzuziehen.

§. 4. Der Fideik.-Besitzer hat mit seinem Gesuche um die Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf zu demselben, und ein möglichst vollständiges und genaues Verzeichniß der Anwarter einzureichen.

§. 5. Als berechtigt zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses sind anzunehmen:

1) Diejenigen Anwarter, welche ihr Successionsrecht entweder dadurch, daß sie im Hyp.-Buche eingetragen stehen, oder durch andere öffentliche Urkunden nachweisen, und
2) alle die, welche von dem Fideik.-Besitzer und denjenigen Anwartern, die sich in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, als Mitberechtigte anerkannt werden; diese Anerkenntniß macht andere Nachweise entbehrlich.

§. 6. Tritt außerdem Jemand als Berechtigter auf, so ist derselbe aufzufordern, binnen drei Monaten entweder seine Legitimation beizubringen, oder die erfolgte Anstellung und Einleitung einer Klage gegen diejenigen, welche ihm seine Anerkennung versagen, nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß, wenn er auch später seine Legitimation darthun sollte, der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Insinuation der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst dann erfolgen, wenn entweder die Frist versäumt, oder über die Legitimation rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 7. Der Fideik.-Richter hat zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, daß außer den Angezeigten noch andere Fideik.-Berechtigte vorhanden sind.

§. 8. Ergeben sich dergleichen Vermuthungen nicht, oder werden dieselben er-

ledigt, so genügt zur Feststellung der Legitimation die an Eides Statt abzugebende Versicherung des Fideik.-Besitzers und derjenigen Anwarter, die sich gemeldet haben, daß ihnen keine anderen Berechtigten, als die bereits namhaft gemachten, bekannt sind.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind
1) alle unbekannte, und
2) die zwar ihrer Person nach, es sei aus dem Hyp.-Buche oder sonst, bekannten, ihrem Leben und Aufenthalte nach aber nicht bekannten Anwarter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termin mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

§. 10. Der Ediktaltermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Thlr. an Werth, oder wenn dieser sich in Geld nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen.

In der Ladung muß der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung derselben wird bewirkt:
1) durch einen Aushang an der Gerichtsstelle, und
2) durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung; außerdem bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§§. 9. u. 10.) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präklusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen.

§. 12. Sind nach den Bestimmungen der §§. 42. u. f. Tit. 4. Thl. II. des A. L. R. von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestallen, oder mehrere bereits bestallte Vormünder, welche unter verschiedenen Vorm.-Gerichten stehen, zuzuziehen, so soll der Fideik.-Besitzer befugt sein, darauf anzutragen, daß Einem Vorm.-Gerichte ausschließlich die Bestallung eines Vormundes und die Genehmigung der von demselben oder von den bereits bestallten Vormündern abzugebenden Erklärungen übertragen werde.

Die Auswahl des hiermit zu beauftragenden Vorm.-Gerichts erfolgt durch den Justizminister.

Die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftl. Gerichtsstandes findet aber nur in Beziehung auf solche Pflegebefohlenen statt, welche kein entgegenstehendes, sondern nur ein gemeinsames Interesse bei der Sache haben.

§. 13. Hat ein zuzuziehender Berechtigter auf die von Seiten des Besitzers an ihn ergangene Aufforderung seine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben unterlassen, so soll der Besitzer befugt sein, bei dem Fideik.-Richter darauf anzutragen, daß ein solcher Interessent, unter Zufertigung des Entwurfs zu dem Familienschlusse, zu einem Termin mit der Warnung vorgeladen werde,

daß, wenn er dem Familienschluß nicht bis zu dem Termin oder in demselben widerspricht, er für zustimmend werde erachtet werden.

Ist diese Vorladung gehörig erfolgt und verweigert der Vorgeladene nicht spätestens in dem Termin mündlich oder schriftlich seinen Beitritt, so wird es so angesehen, als wenn er ausdrücklich und ohne Vorbehalt dem Entwurfe des Familienschlusses beigetreten wäre.

§. 14. Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 3—13. vollständig genügt worden, und auch die in dem §. 44. Tit. 4. Thl. II. des A. L. R. und in Unserer Ordre v. 5. Sept. 1835 bestimmte Frist abgelaufen ist; einer besonderen Verlautbarung bedarf es nicht.

Bei der Bestätigung muß des rechtskräftigen Präklusions-Erk. (§. 11.) ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 15. Eines Familienschlusses (§. 1.) bedarf es nicht:
1) in den Fällen, in welchen derselbe schon nach bestehenden Gesetzen entbehrlich ist;

2) wenn Verfügungen über das Fideik. in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen;
3) zu dem Umtausche einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien gegen andere Grundstücke, in soweit als diese letzteren in der nämlichen Feldmark, wie das Gut, oder doch in einer unmittelbar angränzenden Feldmark gelegen sind;
4) zur Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien zum Zweck der Erwerbung anderer, innerhalb der zu 1. bemerkten Gränzen liegenden Grundstücke, in sofern dergleichen wirklich erworben und dem Fideik. einverleibt werden;
5) Zur Ausleihung und Einziehung von Fideik.-Kapitalien; zur Uebertragung von Fideik.-Stämmen, so weit diese die Eigenschaft eines Geld-Fideik. haben, auf andere Güter; zur Anlegung von Fideik. Kapitalien in Grundeigenthum, sofern dieselben nicht nach der Stiftung als Geld-Fideik. erhalten werden müssen; insonderheit auch zur Wiederanlegung der nach Abzug der Schulden übrig gebliebenen Kaufgelder eines subhastirten Fideikommißgutes zu Fideikommiß.

§. 16. In allen diesen Fällen (§. 15.) genügt die Zuziehung zweier Anwarter in eben der Weise, wie es die §§. 87. u. f. Tit. 4. Thl. II. des A.L.R. bei Verschuldung der Fideik.-Einkünfte vorschreiben; wo jedoch die bestehenden Gesetze (§. 15. Nr. 1.) besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, hat es dabei sein Bewenden.

§. 17. Giebt ein nach §. 16. zuzuziehender Anwarter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt mit der, nach Beschaffenheit der Gegenstände sich ergebenden Aenderung das im §. 13. verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 18. Wenn in den Fällen des §. 15. Nr. 1. 2. und 5. die Anwarter widersprechen, und die Entscheidung nicht einer besonderen Behörde gesetzlich zusteht, so ist durch Schiedsrichter die Frage zu entscheiden:

ob die beabsichtigte Maßregel zweckmäßig sei und ohne Benachtheiligung der Interessenten ausgeführt werden könne?

Die Gegner, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, sind gehalten, hierüber bei Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Jeder Theil hat deren einen zu wählen, der Fideik.-Richter aber hat den Obmann zu bestallen. Zögert ein Theil auf die an ihn ergangene Aufforderung länger als vier Wochen mit der Wahl und Benennung eines Schiedsrichters, so fällt dieselbe dem Fideik.-Richter anheim.

Das Verfahren richtet sich nach der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §§. 167. u. ff. Gegen den Ausspruch des Schiedsrichters ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§. 19. Das in den §§. 17. und 18. vorgeschriebene Verfahren soll auch bei der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideik. (§§. 80. u. f. Tit. 4. Thl. II. des A. L. R.) zur Anwendung kommen; insonderheit ist durch Schiedsrichter darüber zu entscheiden:

ob der Fall eines nothwendigen Darlehns nach Vorschrift des A.L.R. Thl. II. Tit. 4. §. 85. vorhanden sei; auch wie hoch der Betrag eines nothwendigen Darlehns festzusetzen, und in welchen Terminen die Rückwirkung zu bewirken sei[1]).

II. Familien-Stiftungen.

§. 20. Die in den §§. 1. bis 14. enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Familienschlüssen über Familienstiftungen.

Es bedarf jedoch nur der Zuziehung solcher bekannten Familienmitglieder, welche entweder im Inlande oder in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind, oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte im Inlande bestellt und zu den Stiftungsakten gehörig legitimirt haben. In Rücksicht aller Uebrigen genügt deren namentlicher Aufruf in der Ediktalladung.

Kommt es dabei auf die im §. 8. erwähnte Versicherung an Eides Statt an, so genügt es, wenn diese von dem Vorsteher der Familie (§. 38. Tit. 4. Thl. II. des A. L. R.) abgegeben wird.

III. Lehne.

§. 21. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen zu Verfügungen über Lehne die Errichtung förmlicher Familienschlüsse nothwendig ist, sollen

---

1) Vgl. R. v. 26. Nov. 1840. (s. Zus. 3. zu §§. 80—116. h. t.)

ledigt, so genügt zur Feststellung der Legitimation die an Eides Statt abzugebende Versicherung des Fideik.-Besitzers und derjenigen Anwarter, die sich gemeldet haben, daß ihnen keine anderen Berechtigten, als die bereits namhaft gemachten, bekannt sind.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind
1) alle unbekannte, und
2) die zwar ihrer Person nach, es sei aus dem Hyp.-Buche oder sonst, bekannten, ihrem Leben und Aufenthalte nach aber nicht bekannten Anwarter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termin mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

§. 10. Der Ediktaltermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Thlr. an Werth, oder wenn dieser sich in Geld nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen.

In der Ladung muß der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung derselben wird bewirkt:
1) durch einen Aushang an der Gerichtsstelle, und
2) durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung; außerdem bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§§. 9. u. 10.) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präklusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen.

§. 12. Sind nach den Bestimmungen der §§. 42. u. f. Tit. 4. Thl. II. des A.L.R. von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestallen, oder mehrere bereits bestallte Vormünder, welche unter verschiedenen Vorm.-Gerichten stehen, zuzuziehen, so soll der Fideik.-Besitzer befugt sein, darauf anzutragen, daß Einem Vorm.-Gerichte ausschließlich die Bestallung eines Vormundes und die Genehmigung der von demselben oder von den bereits bestallten Vormündern abzugebenden Erklärungen übertragen werde.

Die Auswahl des hiermit zu beauftragenden Vorm.-Gerichts erfolgt durch den Justizminister.

Die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftl. Gerichtsstandes findet aber nur in Beziehung auf solche Pflegebefohlenen statt, welche kein entgegenstehendes, sondern nur ein gemeinsames Interesse bei der Sache haben.

§. 13. Hat ein zuzuziehender Berechtigter auf die von Seiten des Besitzers an ihn ergangene Aufforderung seine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben unterlassen, so soll der Besitzer befugt sein, bei dem Fideik.-Richter darauf anzutragen, daß ein solcher Interessent, unter Zufertigung des Entwurfs zu dem Familienschlusse, zu einem Termin mit der Warnung vorgeladen werde,

daß, wenn er dem Familienschluß nicht bis zu dem Termin oder in demselben widerspricht, er für zustimmend werde erachtet werden.

Ist diese Vorladung gehörig erfolgt und verweigert der Vorgeladene nicht spätestens in dem Termin mündlich oder schriftlich seinen Beitritt, so wird es so angesehen, als wenn er ausdrücklich und ohne Vorbehalt dem Entwurfe des Familienschlusses beigetreten wäre.

§. 14. Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 3—13. vollständig genügt worden, und auch die in dem §. 44. Tit. 4. Thl. II. des A.L.R. und in Unserer Ordre v. 5. Sept. 1835 bestimmte Frist abgelaufen ist; einer besonderen Verlautbarung bedarf es nicht.

Bei der Bestätigung muß des rechtskräftigen Präklusions-Erk. (§. 11.) ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 15. Eines Familienschlusses (§. 1.) bedarf es nicht:
1) in den Fällen, in welchen derselbe schon nach bestehenden Gesetzen entbehrlich ist;

§. 1. Sämmtliche in Unserem Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz bestehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen:

über die Errichtung von Familien-Fideikommissen und Familienstiftungen und

über die Dauer und rechtlichen Wirkungen fideikommissarischer Substitutionen, namentlich die pragmatische Sanktion v. 18. Nov. 1706 und die Dekl. v. 25. Febr. 1697 und 22. Aug. 1704, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten fortan die Vorschriften Unseres A. L. R. nebst den, dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 2. Die Vorschrift der pragmatischen Sanktion v. 30. März 1724, wegen der zur Verschuldung eines Fideik. erforderlichen landesherrlichen Genehmigung soll auf die in Unserem A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §. 80. u. f. bezeichneten nothwendigen Schulden, mit welchen die Einkünfte des Fideik. belastet werden dürfen, nicht angewendet werden.

Dagegen soll in Beziehung auf die Verschuldung der Substanz des Fideik. in allen den Fällen, in welchen es zu derselben, nach Maaßgabe des unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideik., Familienstiftungen und Lehnen, eines Familienschlusses bedarf, das erwähnte Provinzialgesetz noch ferner in Kraft bleiben.

§. 3. In Berücksichtigung des besonderen Antrages Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien soll überhaupt im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz zu allen solchen Verfügungen über Familien-Fideik. und Familienstiftungen, zu welchen ein Familienschluß gesetzlich erforderlich ist, auch noch Unsere Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden.

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1840. Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: v. Düesberg.

(G.S. 1840. S. 25.)

c) Dekl. v. 11. Juli 1845, betr. die Errichtung von Familienschlüssen für Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehne.

Wir Friedrich Wilhelm rc., erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern, sowie der von den lehntragenden Familien in Hinterpommern gewählten Deputirten, auf Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

Bei der Errichtung von Familienschlüssen über Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehne ist nur die Zuziehung der Häupter der vorhandenen Lehnslinien, nicht aber auch die der lehnsberechtigten Nachkommen derselben erforderlich. Der mit Zustimmung des Hauptes der Lehnslinie errichtete Familienschluß hat auch für die lehnberechtigten Nachkommen desselben, mögen sich diese in der väterlichen Gewalt befinden oder nicht, verpflichtende Kraft, selbst wenn durch einen solchen Familienschluß das im Besitze des Hauptes der Lehnslinie befindliche Lehn in ein Allodium verwandelt wird.

Urkundlich rc.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juni 1845. Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

(G.S. 1845. S. 482.)

d) G. v. 15. Mai 1852, betr. die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehen.

Wir Friedrich Wilhelm rc., verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des G. v. 15. Febr. 1840, §§. 15—18., so wie sie im §. 21. daselbst auf Lehne überhaupt für anwendbar erklärt worden, sollen auch auf die Lehne der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, so wie der Kreise Beeskow und Storkow, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen angewendet werden.

§. 2. Bei den Verhandlungen in den im §. 15. Nr. 2—5. des G. v. 15. Febr. 1840 bezeichneten Fällen soll es stets und ohne Unterschied, ob die lehnsberechtigte Familie aus einer oder aus mehreren Linien besteht, nur der Zuziehung der beiden nächsten Agnaten oder Successionsberechtigten bedürfen.

§. 3. Sind mehr als zwei für die Lehnfolge gleich nahe stehende Agnaten oder Successionsberechtigte vorhanden, so sind die beiden von Jahren nach ältesten, und, insofern nur ein zunächst berechtigter Agnat vorhanden, ist außer diesem aus dem darauf folgenden Grade der älteste Agnat zuzuziehen.

§. 4. Der Zuziehung dieser Agnaten und Successionsberechtigten (§§. 2. und 3.) bedarf es nur dann, wenn sie im Hypothekenbuche des Lehns eingetragen stehen und zugleich innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz und den letzteren der Lehnsbehörde angezeigt haben. Ist diese Anzeige unterlassen, so hat die Lehnsbehörde die Angabe dieses Wohnsitzes von dem Lehnsbesitzer zu erfordern. Zeigt der Lehnsbesitzer an, daß ihm der Wohnsitz nicht bekannt sei, und hat er die Richtigkeit dieser Anzeige an Eidesstatt versichert, so wird derjenige Agnat und Successionsberechtigte, dessen Wohnsitz hiernach nicht zu ermitteln ist, der erfolgten Eintragung in das Hypothekenbuch ungeachtet, als nicht vorhanden angesehen.

Haben Agnaten und Successionsberechtigte (§§. 2. und 3.), welche zwar im Hypothekenbuche eingetragen stehen, jedoch nicht innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben, im Inlande einen zur Abgabe der in den Fällen des §. 15. Nr. 2—5. des G. v. 15. Febr. 1840 erforderlichen Erklärungen genügend legitimirten Bevollmächtigten bestellt und davon der Lehnsbehörde Anzeige gemacht, so müssen diese in der Person ihres Bevollmächtigten zugezogen werden.

Nicht eingetragene Agnaten und Successionsberechtigte werden als nicht vorhanden angesehen.

Sind keine Agnaten oder Successionsberechtigte vorhanden, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zugezogen werden müßten, so ist der Lehnsbesitzer zu den im §. 15. Nr. 2—5. des G. v. 15. Febr. 1840 aufgeführten Dispositionen allein befugt.

§. 5. Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte sich bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Dispositionen auch dann zu achten, wenn dieselben schon vor der Publikation des gegenwärtigen G. getroffen sind.

§. 6. Zu denjenigen Dispositionen, zu welchen die Lehnsbesitzer außerdem durch die allgemeinen G. v. 13. April 1841 und 3. März 1850 befugt sind, sind auch die Besitzer Kurmärkischer Lehne nach Maaßgabe jener Gesetze berechtigt.

Bei Anwendung des §. 5. des G. v. 13. April 1841 sind die obigen Ergänzungen (§§. 1—5. dieses G.) maaßgebend.

Urkundlich rc.

Gegeben Potsdam, d. 15. Mai 1852. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G.S. 1852. S. 290.)

Zu §§. 10—12.

1) Publik. der Breslauischen Oberamts-Regierung v. 8. Nov. 1808, wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Bei Gelegenheit einiger zwischen Gutsherrschaften und Gutseingesessenen entstandenen Streitigkeiten, so wie durch verschiedene an die unterzeichnete K. Oberamts-Regierung gelangte Anfragen und Beschwerden, hat sich ergeben, daß theils noch immer der in den Paragraphen XI. und XII. des Edikts wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner v. 9. Okt. 1807 sehr deutlich gemachte Unterschied zwischen erblich angesessenen und nicht erblich angesessenen Unterthanen nicht gehörig beachtet, theils der im §. XI. enthaltenen Bezeichnung der Besitzer von Bauergütern eine zu eingeschränkte, dem Sinn und Geist des Gesetzes nicht gemäße, Deutung gegeben wird. Die unterzeichnete K. Oberamts-Regierung wiederholt daher, zufolge einer deshalb höhern Orts erlassenen Deklaration, die bereits durch Kurrenden an die Dominia geschehene Bekanntmachung hiermit dahin:

1) daß nach §. XI. des bemeldeten Edikts die persönliche Unterthänigkeit aller Gutseingesessenen und ihrer Familien, jedoch mit Fortdauer derer auf ihren Grundstücken haftenden oder vermöge besonderer Verträge ihnen obliegenden Dienste und Zinsen, schon mit der Publikation des Edikts aufgehört habe, und daß daher die Gutseingesessenen mit ihren Weibern und Kindern insbesondere nicht mehr dem Zwangsgesindedienst unterworfen sind, auch weder eines Er-

laubnißscheins der Gutsherrschaft zu auswärtigen Gesindediensten, oder zu Erlernung von Handwerken, noch eines Trauscheins bei ihren Verheirathungen, noch auch eines Entlassungsscheins bei Niederlassungen an andern Orten bedürfen;

2) daß die hierbei im XI. §. des Edikts gebrauchte Bezeichnung der Besitzer von Bauergütern, nicht blos von eigentlichen Bauern im engsten Verstande, sondern auch von allen übrigen Eingesessenen, welche irgend ein anderes Rustikalgrundstück, z. B. eine Dreschgärtnerstelle, eine Freistelle, ein Auenhaus ꝛc. erblich oder eigenthümlich, erbzinsweise oder erbpachtlich, besitzen, zu verstehen sei. Breslau, den 8. Nov. 1808.

Königl. Preuß. Breslauische Oberamts-Regierung.

(Mathis, Bd. 7. S. 166., Rabe, Bd. 9. S. 311.)

2) Publik. v. 8. April 1809, betr. die, durch das sub dato Memel den 9. Okt. 1807 ergangene Edikt, erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Se. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der durch das sub dato Memel den 9. Okt. 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums ergangene Edikt, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchstdieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Gutsbesitzern und mehreren Dorfgemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen hiermit Folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikal-Grundstück besitzt, ist, der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthume haftende gutsherrliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spanndienste, desgleichen auch alle Geld-, Getraide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 2. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks, dem Gutsherrn als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3. Jeder, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben nicht etwas anders verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld mit 10 pCt. vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschoß, unter der im §. 152. des ersten Anh. zum A. L. R. vorgeschriebenen Einschränkung, zu fordern.

§. 4. Ueberall, wo es zeither noch stattgefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerkszins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist.

§. 5. Es stehet auch jedem Gutsbesitzer, insolange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6. Dagegen sind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9. Okt. 1807 ergangenen Edikts erfolgte Aufhebung der persönlichen Erb-

unterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtsame der Gutsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7. Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern;
b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;
c) das Recht, von denjenigen Unterthanen-Kindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnte Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben;
d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch nach beendigtem dreijährigen Zwangsgesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hof- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;
e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;
f) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Gutsherren einzuheben nachgelassenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen.

   Hierbei versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie, beispielsweise, an verschiedenen Orten mit Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;
g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;
h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;
i) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines robothpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherren, als Folgen und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martinitage 1810 zu sein aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8. Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrlichen Konsenses weiter nicht.

§. 9. Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 10. Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhir zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, sich mittelst Handschlag dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11. Es ist daher auch jeder Dorfeinwohner, welcher, insofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Ortes, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 12. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinführo nach den bereits bestehenden Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. V, insoweit solches auf das Landgesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechtes, soll es auch vor der Hand bei den gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 227—230. und des §. 125. im ersten Anh. zum A. L. R. fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Gutsherren und Dorfsgemeinden in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf das allergenaueste zu achten.

Seine Königl. Maj. wollen dem zufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch unbesonnener Weise beikommen lassen wird, dem Gutsherrn die Ableistung der auf den robothpflichtigen Rustikalstellen haftenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spanndienste, desgleichen auch die Entrichtung der schuldigen Geld-, Getraide- und Naturalzinsen, wie sie auch immer benannt sein mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königl. Maj. ermahnen sämmtliche Dorfgemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besitzes robothpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben auf das ernstlichste und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Landgesinde, nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Dienstbote seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Maj. Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsherren die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und der von Seiner Maj. Oberlandesgerichten und Regierungen ihnen dieserhalb zugehenden Weisungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung frecher Weise zu stören, sollen als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staates nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden. So geschehen und gegeben zu Königsberg, d. 8. April 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf zu Dohna. Beyme.

(N. C. C. Tom. XII. S. 817., Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 159., v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 199., Rabe Bd. 10. S. 79.)

Dazu (zum §. 8.):

R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 23. Nov, 1821, an den Magistrat zu Berlin. Nichterforderniß der Konsens-Ertheilung der Grundherrschaften zur Erwerbung ländlicher Grundstücke.

Die von der Reg. zu Potsdam dem Magistrat auf dessen Anfrage über die Konsens-Ertheilung der Grundherrschaften zur Erwerbung ländlicher Grundstücke unterm 13. v. M. ertheilte, und von demselben mittelst Berichts v. 2. d. M. eingereichte Resolution (Anl. a.) findet das unterz. Min. völlig begründet, nnd muß dasselbe den Magistrat lediglich darauf zurückverweisen.

Uebrigens wird Derselbe aus dem abschriftlich angeschlossenen R. des Herrn Justizmin. v. 31. Aug. v. J. an das Fürstenthumsgericht zu Trachenberg in Schlesien (Anl. b.) entnehmen, daß bereits in andern Fällen gleiche Entscheidungen erfolgt sind, darin auch Seinen speciell aufgestellten Zweifel gegen die Zulassung eines früher wegen Verbrechen bestraft gewesenen Subjekts zur Acquisition solcher Grundstücke völlig erledigt finden. Berlin, den 23. November 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung. Köhler.

Anl. a.

Wir ertheilen einem Wohllöblichen Magistrat die unterm 28. v. M. in Anregung gebrachte Resolution auf den Bericht v. 13. Juli d. J. dahin, daß der § 1. des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811, in Verbindung mit der Bestimmung im

§. 8. der V. v. 8. April 1809, über den in dem erwähnten Berichte vorgetragenen Gegenstand keinen Zweifel läßt, indem der §. 1. des zuerst gedachten Edikts sich ganz bestimmt dahin ausläßt, daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verlegt werden, daß dem gemäß auch mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern und verkleinern, die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen, sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten kann, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen. Auch hat sich der Gesetzgeber im §. 8. der V. v. 8. April 1809 ganz im Sinne dieser Bestimmung ausgesprochen, indem dieser §. ausdrücklich festsetzt, daß der bäuerliche Grundbesitzer nach erfolgter Ablösung der Erbunterthänigkeit, zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, des gutsherrlichen Konsenses weiter nicht bedarf.

Die Gutsherrschaft als solche hat daher kein Recht zu verlangen, daß bei Veräußerung von ländlichen Grundstücken der gedachten Art ihre Einwilligung nachgesucht werde, es mag dabei eine Parzellirung stattfinden oder nicht, da sie bei der ersteren zwar ihre Erklärung, nicht aber als Gutsherrschaft, sondern gewöhnlich als Abgabenberechtigte, abzugeben hat. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Herrschaft, in der Qualität als Polizei-Obrigkeit, von solchen Veränderungen Kenntniß haben muß, und daß zur Niederlassung eines solchen neuen Wirths ihre Erlaubniß erforderlich ist, wie dies der §. 10. und 11. der V. v. 8. April 1809 ganz bestimmt vorschreibt.

Die von Einem Wohllöblichen Magistrat nachgesuchte Deklaration über den hier erwähnten Gegenstand scheint uns daher bei der bestimmten Fassung der hierauf Bezug habenden Gesetzesstellen nicht nothwendig. Potsdam, den 13. Okt. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

An
Einen Wohllöblichen Magistrat zu Berlin.

Anl. b.

Der Chef der Justiz hat die Gründe erwogen, welche das Fürstenthumsgericht zu Trachenberg in dem Bericht v. 20. Mai d. J. über die Frage entwickelt hat:

„ob die Dominien befugt sind, einem wegen begangener Verbrechen gestraften Unterthan nach ausgestandener Strafe die Aufnahme als Droschgärtner zu verweigern?"

Wenn sich gleich das anscheinende Gewicht der Folgerungen, welche aus jenen Gründen zur Rechtfertigung der aufgestellten bejahenden Meinung gezogen worden, nicht ganz verkennen läßt, so reichen sie doch bei näherer Prüfung nicht aus, um der für die Dominien in Anspruch genommenen Befugniß das Wort zu reden.

Die Droschgärtner gehören nach der schlesischen Verfassung auf keine Weise zum Hofgesinde im eigentlichen Sinne des Wortes, vielmehr sind sie die sogenannten kleinen Leute, Büdner, Tagelöhner, welche für ihre Dienste entweder durch angewiesene Ländereien, oder durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der sogenannten Mandel abgelohnt werden.

So schildert sie Vater in seinem Repertorium der schlesischen Verfassung, und so werden sie in dem Edikt v. 14. Sept. 1811.

„die Regulirung der bäuerlichen ꝛc. Verhältnisse betreffend"

§. 57. sub A. und B. bezeichnet.

Wenn dabei zugleich bemerkt wird,

„daß sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müßten,"

so beziehet sich solches nur auf ihr Dienstverhältniß als Droschgärtner und verändert in ihrer anerkannten Eigenschaft als freie Eigenthümer ihrer Stellen nichts.

Was also Seitens des Fürstenthumsgerichts vom Gesinde prädiciret wird, paßt auf den vorliegenden Fall nicht. Auch waltet ein großer Unterschied zwischen den Herrenrechten über diebisches Gesinde, durch dessen Beibehaltung die Herrschaft in Gefahr kommt, und zwischen ihren Befugnissen gegen die mit dienstpflichtigen Stellen versehenen Droschgärtner ob. Die Absicht und Wirkung des Gesetzes v.

14. Sept. 1811, wodurch sie als Eigenthümer ihrer Stellen erklärt und ihnen das freie Veräußerungsrecht derselben beigelegt wird, würde mit der entgegengesetzten Meinung nicht wohl verträglich sein.

Die Vorschriften des A. L.R. Th. II. Tit. VII. §. 259. seq., worauf sich das Fürstenthumsgericht ferner beziehet, können jetzt, nachdem das vormals bestandene Unterthanenverhältniß gänzlich aufgehoben ist, nicht mehr zur Anwendung kommen, und daher auch den Gutsherren keine Einmischung in die freien Veräußerungsbefugnisse der eigenthümlichen Stellen vormaliger Unterthanen zugestanden werden.

Aus der Jurisdiktion und polizeilichen Aufsicht, so weit solche den Gutsherren noch gebührt, läßt sich endlich jene Befugniß ebenfalls nicht folgern. Es ist kein Gesetz vorhanden, welches einem bestraften Verbrecher das Recht abspräche, nach ausgestandener Strafe zur eigenthümlichen Erwerbung eines Grundstücks auf dem Lande, so wie zur Ausübung sonstiger Gerechtsame zugelassen zu werden.

Er hat die Vermuthung der moralischen Besserung für sich, und in diesrr Besserung soll ihn — bei dem Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft — der Wiedergenuß jener Gerechtsame befestigen.

Eine Beschränkung hierunter würde eine merkliche Verschärfung der Strafe involviren und daher in den eintretenden speziellen Fällen durch richterliches Erkenntniß festgestellt werden müssen.

Dies sind die Gründe, welche den Chef der Justiz bestimmen, sich mit der in der Resol. v. 5. Mai d. J. geäußerten Ansicht des O.L.G. zu Breslau einverstanden zu erklären. Berlin, den 31. August 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An
das Fürstlich Hatzfeld'sche Fürstenthumsgericht
zu Trachenberg.

(A. V. 842. — 4. 31.)

3) Publik. v. 24. Okt. 1810, betr. die Auslegung des Ed. v. 9. Okt. 1807.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wir vernehmen, daß das Ed. v. 9. Okt. 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 1. Nov. d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhöre. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären, daß mit diesem Zeitpunkte bloß diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edikt als zur Gutsunterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien v. 8. April d. J. ergangenen Verordnung ganz bestimmt genannt sind; daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherren und Bauern wegen der Aufhebung, gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land, vereinigen.

Sollten dem ungeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Signatum Potsdam, d. 24. Okt. 1810. Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

(Mathis, Bd. 9. S. 431., Rabe, Bd. 10. S. 437.)

4) In Betreff der Aufhebung der gewerblichen Abgaben und Leistungen (§. 4. des Publik. v. 8. April 1809) disponiren:

a) Das Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810. §. 30.

Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welchen Benennungen sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kasse, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. Eben dies ist der Fall mit den Paraphen-Geldern.

(G.S. 1810. S. 86.)

b) Dekl. des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 2. Nov. 1810, d. d. v. 19. Febr. 1832.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 2. Nov. 1810 stattfindet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 2. Nov. 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtiget werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt, oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§. 6. In den seit Verkündigung des G. v. 2. Nov. 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, imgleichen in den, darüber in jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige V. nichts geändert.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin, d. 19. Febr. 1832. Friedrich Wilhelm.

Karl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Maaßen. v. Kamptz.

Beglaubigt: Friese.

(G.S. 1832. S. 64.)

Dazu:

R. d. K. Justizmin. v. 7. Febr. 1834, betr. die Auslegung des §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832.

Der §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 stellt zwei Bedingungen auf, unter denen eine Abgabe nicht für eine Gewerbe-Abgabe anzusehen sei, und vereinigt beide Bedingungen durch die Kopulation und, so daß beide Bedingungen zugleich vorhanden sein müssen, wenn die Bestimmung des §. 1. eintreten soll, während, wenn auch nur eine derselben fehlt, die Bestimmung §. 1. nicht eintritt. Dies ist hier der Fall. Die erste Bedingung: daß die Abgabe auf dem Grundstück hafte, ist durch die hypothekarische Eintragung vorhanden, wogegen der Nachweis: daß die Abgabe von jedem Besitzer, selbst wenn er nicht das Gewerbe treibe, entrichtet werden müsse, von Ihnen nicht geführt ist.

Ew. ꝛc. berufen sich zwar deshalb darauf:

1) daß der Zins eingetragen sei, also von jedem Besitzer gezahlt werden müsse. Aber einmal ist diese Bedingung und die Eintragung nicht identisch, was schon daraus folgt, daß sie als besondere zweite Bedingung neben der ersten Bedingung, daß die Abgabe auf dem Grundstücke hafte, getrennt bezeichnet wird, während, wenn unter der zweiten Bedingung nur die aus der Eintragung folgende Verpflichtung gemeint wäre, es ihrer besonderen Erwähnung neben der ersten Bedingung gar nicht bedurft hätte. Zum Andern folgt daraus, daß die Verpflichtung: Schank- und Backzins zu zahlen, im Hypothekenbuch vermerkt ist, noch keinesweges die Verpflichtung, diesen Zins auch dann

zu zahlen, wenn man das Gewerbe nicht treibt, sondern nur die Zahlungspflicht eines jeden Besitzers, welcher das Gewerbe treibt.

2) Berufen Sie sich darauf: daß der Zins gezahlt sei, obgleich seit langen Jahren das Gewerbe nicht getrieben worden. Aus dieser Zahlung allein folgt aber noch keinesweges die Verpflichtung, den Zins auch dann zu zahlen, wenn man das Gewerbe nicht treibt, sondern nur: daß es geschehen sei. Die Verpflichtung muß sich auf ein entgegenstehendes Recht beziehen, welches nur durch Vertrag oder Verjährung begründet werden kann. Das Dasein eines Vertragsverhältnisses behaupten Sie nicht. Von einer Akquisitivverjährung dieses Rechtes kann aber nicht die Rede sein, da Sie zwar behaupten, daß der Zins seit 40 Jahren bezahlt sei, nicht aber angaben, seit welcher Zeit derselbe, ohne daß das Gewerbe exerzirt ist, gezahlt worden, und nur hierauf würde es ankommen können; denn die Verpflichtung an sich, den Zins zu zahlen, wenn das Gewerbe betrieben wurde, ist anerkannt, und bedurfte es keiner Verjährung zur Erwerbung des Rechts, aber das Recht, den Zins zu fordern, wenn das Gewerbe nicht betrieben wurde, ist nicht eingeräumt, und nur dieses bedarf eines Beweises der Verjährung, daß nämlich der Zins während 30 Jahren gefordert und bezahlt worden, obgleich in diesen 30 Jahren das Gewerbe nicht betrieben ist. Die Behauptung, daß der Zins auch zu Zeiten bezahlt sei, wo das Gewerbe nicht betrieben worden, würde, selbst wenn sie als richtig erwiesen wäre, die Verjährung noch nicht begründen, sondern nur den Beweis der Behauptung: daß das Gewerbe während 30 Jahren nicht exerzirt und dessen ungeachtet der Zins bezahlt sei.

Nur wenn Sie diesen Beweis geführt hätten, könnte von der Verpflichtung jedes Besitzers, den Zins selbst dann zu zahlen, wenn das Gewerbe nicht exerzirt werde, die Rede sein.

Da Ew. ꝛc. aber diesen Beweis nicht angetreten haben, so fehlt eine der Bedingungen des §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 und die Richter haben daher mit Recht untersucht, ob die §. 2. angegebene Präsumtion begründet sei, oder nicht, und hier sich für das Gegentheil entschieden, weshalb Ihnen, selbst wenn Sie geirrt hätten, kein Vorwurf zu machen ist.

(Act. gen. des Justizmin., Steuersachen Nr. 9. Vol. 4. Fol. 130, Gräff ꝛc. Ergänz. Bd. 2. S. 763.)

c) G. v. 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Um die Mediatstädte der Provinz Posen hinsichtlich der Abgabenverhältnisse mit den Städten in den älteren Provinzen, so weit es noch nicht geschehen, völlig gleich zu stellen, und um sie zur Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer Gewerbsamkeit von den bisher noch an die Grundherren entrichteten persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen zu befreien, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Mit dem 1. Jan. 1834 fallen in den Mediatstädten der Provinz Posen sämmtliche bisher noch fortbestandene Handels- und Konsumtions-Abgaben von Waaren, ferner die Abgaben und Leistungen, welche für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben, in bestimmten Terminen oder ein für allemal, entrichtet werden, in der Art weg, wie solches durch die §§. 17. und 18. des G. v. 26. Mai 1818 und §. 1. der V. v. 8. Febr. 1819 allgemein, und durch §. 30. des Gewerbesteuer-G. v. 2. Nov. 1810 und dessen Dekl. v. 19. Febr. 1832 für den damaligen Umfang der Monarchie angeordnet ist.

§. 2. Es sind ferner mit demselben Termin aufgehoben alle bestehende Abgaben und Leistungen:

a) für die Befreiung von gewerblichen Zwangs- und Bannrechten (Getränkezwang);
b) für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschließlicher Rechte zur Getränkebereitung und zum Ausschanke;
c) für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz- und Brauhäusern, Waagen und ähnlichen gewerblichen Anlagen; und
d) sämmtliche persönliche Abgaben und Leistungen, einschließlich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kämmereien, Grundherren oder von den

Domainen-Kassen bisher in den Mediatstädten der Provinz Posen erhoben sind.

§. 3. Für den Verlust der hiernach aufgehobenen Abgaben und Leistungen sollen die Grundherren nach den weiter folgenden Bestimmungen entschädigt werden.

Eine Entschädigung der Domainenkassen und Kämmereien findet nicht statt, jedoch fallen die Gegenleistungen weg, welche ihnen in Bezug auf die aufgehobenen Abgaben und Leistungen obgelegen haben.

§. 4. Die Ermittelung des Betrages der den Grundherren gebührenden Entschädigung besorgen die Reg. Der Oberpräsident soll die Grundherren öffentlich auffordern, binnen einer dreimonatlichen Präklusivfrist ihre Ansprüche bei den Reg. anzumelden, und die dabei zu beobachtende Form vorschreiben.

In den Anmeldungen sind zu unterscheiden, die Entschädigungsforderungen für aufgehobene Abgaben und Leistungen:

a) welche nach Judikaten oder Vergleichen, oder nach dem Anerkenntnisse der Verpflichteten seither unweigerlich entrichtet worden sind;
b) welche bereits Gegenstand eines Prozesses sind;
c) welche zwar von den Grundherren verlangt, aber von den Verpflichteten verweigert werden, derenwegen aber ein Prozeßverfahren noch nicht eingeleitet ist.

Den Anmeldungen müssen die Urkunden, auf denen die Forderung der Entrichtung beruhet, beigefügt, und es muß darin deren Betrag und aus welchen Geld-, Natural- und anderen Lieferungen und Leistungen solche besteht, unter Bemerkung der stattfindenden Gegenleistungen, genau angegeben werden.

Von den Reg. werden die Anmeldungen in ein für jede Mediatstadt zu eröffnendes Register eingetragen und den Grundherren Anmeldungs-Bescheinigungen ertheilt.

§. 5. Nach Eingang der Anmeldungen ist zunächst deren Richtigkeit festzustellen. Hierbei, so wie bei Ermittelung der Entschädigung, sind außer den Berechtigten und Verpflichteten, der Vorstand der betr. Gemeinde, und ein zu diesem Zwecke von dem Oberpräsidenten bei jeder Reg. zu bestellender fiskalischer Anwalt zuzuziehen; dagegen ist die Zuziehung der Lehns- und Fideikommißfolger, der Obereigenthümer nnd Wiederkaufsberechtigten, der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten des Gutes, welchem die Abgaben zustehen, nicht erforderlich.

Anerkenntnisse und Vergleiche, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Ansehung der gedachten Abgaben und Leistungen erfolgen, sind ohne die Zustimmung des Gemeindevorstandes und des fiskalischen Anwalts unverbindlich.

Ueber die angemeldeten Ansprüche sind, wenn nicht schon ein Prozeß darüber anhängig ist, die Betheiligten durch einen Kommissarius der Reg. zu vernehmen. Werden dieselben bestritten, so hat der Kommissarius einen Vergleich zu versuchen, und wenn seine Bemühungen dieserhalb ohne Erfolg bleiben, den Besitzstand zu ermitteln, welcher von der Reg. durch ein Resolut festzustellen ist. Derjenige, welcher sich bei dieser Feststellung nicht beruhigt, ist verpflichtet, den Rekurs binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem Min. des Inn. für H. u. G. geltend zu machen, oder aber in gleicher Zeit den Weg Rechtens zu ergreifen. Hat er eines von Beiden gewählt, so kann er auf das Andere nicht mehr zurückgehen. Ist bereits ein Prozeß über den Anspruch anhängig, so wird dem Gemeindevorstande und dem fiskalischen Anwalte durch die Reg. hiervon Nachricht gegeben und demselben überlassen, sich bei dem Prozesse als Intervenienten zu melden.

Sobald die angemeldeten Ansprüche durch ein Erkenntniß oder Uebereinkommen der Betheiligten, oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, läßt die Reg. für jede Mediatstadt den Gesammtwerth der Abgaben und Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, unter Zuziehung der Betheiligten kommissarisch ermitteln, setzt denselben durch einen motivirten Beschluß auf eine jährliche Geldsumme fest, und macht diese Festsetzung den Betheiligten bekannt. Die unfixirten Abgaben und Leistungen werden dabei nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre und die darunter befindlichen marktgängigen Naturalabgaben nach den Durchschnittspreisen der letzt verflossenen zehn Jahre, andere Abgaben und Leistungen aber nach vorgängiger Schätzung durch Sachverständige zu Gelde berechnet. Gegen diese Festsetzungen der Reg. findet, unter Ausschließung des Rechtsweges, nur ein Rekurs an den Oberpräsidenten, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, statt.

§. 6. Den festgesetzten Geldbetrag hat jede Mediatstadt durch Zuschläge zu den Staatssteuern, nach Maßgabe einer von dem Finanzmin. zu ertheilenden In-

struktion, vom Tage der Aufhebung der bisherigen Entrichtungen ab, bis zur Beendigung der Ablösung aufzubringen und vierteljährig durch die Kreiskasse an die bei dem Oberpräsidium einzurichtende Amortisationskasse abzuführen. Rückstände aus der früheren Zeit zahlen die bis dahin zu der Abgabe Verpflichteten an die Berechtigten in der bisherigen Art.

§. 7. Von dem festgestellten Geldwerthe der Abgaben und Leistungen jeder Mediatstadt werden vier Prozent für die Rezepturkosten, zwei Prozent für Erlasse und Ausfälle und vierundzwanzig Prozent an Offiara oder Grundsteuer, zusammen also dreißig Prozent abgesetzt, und die bleibende Summe wird als ablösbare Rente in Quartalraten postnumerando durch die Kreiskassen an die Grundherren gezahlt. Mit demselben Termin wird der abgesetzte Offiarabetrag den Grundherren erlassen und von dem Grundsteuerquantum des betreffenden Gutes auf Anordnung des Finanzmin. abgeschrieben.

§. 8. Die Grundherren erhalten über die ihnen zustehenden Renten Anerkenntnisse, welche von dem Oberpräsidenten ausgefertigt und in ein Schuldbuch eingetragen werden. Die Ablösung erfolgt durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages in Summen von mindestens Hundert Thalern nach vorheriger vierteljähriger Kündigung. Der Min. der Fin. wird darüber noch eine nähere Instruktion erlassen.

§. 9. Ist die Abgabe oder Leistung, für welche die Rente gewährt wird, Zubehör eines Gutes, und dieses ein Lehnfideikommiß-, Erbzins oder Erbpachtsgut, oder mit einem Verkaufs- oder Nießbrauchsrechte, oder mit hypothekarischen Schulden belastet, so wird in dem Anerkenntnisse vermerkt, daß der Inhaber darüber ohne Genehmigung des Gerichts, bei welchem das Hypothekenbuch über das Gut geführt wird, nicht verfügen könne. Diese Genehmigung darf nur nach Einwilligung der vorgenannten Realberechtigten ertheilt werden.

§. 10. Die abgelösten Rentenbeträge, über welche der Inhaber des Anerkenntnisses nach obiger Bestimmung (§. 9.) nicht frei verfügen kann, sind an das Depositorium des daselbst bezeichneten Gerichts zu zahlen, und nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 über Kapitalablösungen bei Gütern, welche mit Einschränkungen des Eigenthums und mit Realverbindlichkeiten belastet sind, zu verwenden. Der Justizmin. wird die Gerichte mit näherer Instruktion hierüber versehen.

§. 11. Das Geschäft der Rentenzahlung und Amortisation leitet der Oberpräsident. Der Tilgungsfond wird gebildet:

a) aus den dreißig Prozenten (§. 7.), welche von dem Geldbetrage der Abgaben abzusetzen sind, und welche daher aus der von den Mediatstädten aufzubringenden vollen Summe während des Laufes der Tilgung der Kasse verbleiben;
b) aus dem Betrage der abgelösten Renten;
c) aus Zuschüssen aus Staatskassen, um das Ablösungsgeschäft in einem Zeitraume von längstens zwanzig Jahren zu Ende zu führen.

§. 12. Den Mediatstädten steht frei, die nach der Bestimmung im §. 6. bis zur Beendigung der Tilgung an die Amortisationskasse jährlich zu zahlenden Summen auf einmal abzutragen.

Sie können sich deshalb vor dem 1. Juli jeden Jahres, unter Nachweisung der Zahlungsmittel an den Oberpräsidenten wenden, welcher ihnen demnächst den mit Berechnung des Interusuriums festzusetzenden Betrag bekannt zu machen hat.

§. 13. Denjenigen Stadtgemeinden, deren Kämmereikassen jährliche Zahlungen an ihre Grundherrschaft zu leisten haben, die aus dem im §. 1. nnd 2. bezeichneten Abgabenverhältnisse hervorgehen, soll gestattet sein, dieselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzulösen. Die Stadtgemeinden sind jedoch verpflichtet, bei Verlust dieser Befugniß, ihren Antrag auf Ablösung der Rente binnen sechs Wochen nach erfolgter Verkündigung des Gesetzes bei der betr. Reg. anzumelden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1833. Friedrich Wilhelm.
Karl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Schuckmann. Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.
(G.S. 1833. S. 55.) Beglaubigt: Friese.

d) Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, §§. 2. u. 3.

§. 2. Ferner werden aufgehoben, alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§. 3. Vorbehaltlich der durch das G. v. 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können. Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der V. v. 19. Febr. 1832 (G. S. S. 64) zu beurtheilen.

(GS. 1845 S. 41.)

II.

V. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächs. Landestheilen.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Um die in dem Edikt v. 9. Okt. 1807, §§. 10., 11. und 12. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Erbunterthänigkeit in Unserer gesammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Kottbusser Kreise, und in den ehemals Königl. Sächs. Provinzen, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden haben, nach der geschehenen Einführung Unserer Gesetze in volle Ausführung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsmin., und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem sonst zulässig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen.

§. 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser V. hören die aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherren auf:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugsgelder zu fordern;
b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrschaftlichen Hofe, oder auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes oder bisher übliches Lohn dienen;
c) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen-Kindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (unter b.) erwähnten Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben;
d) das Recht, von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;
e) das Recht, von den Schutzgenossen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach §. 8. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern, und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie z. B. durch Hütung oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen darf, auch daß diese Vorschrift auf Kontrakte mit freien Tagelöhnern, die in gutsherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung finde;
f) das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen;
g) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle; und
h) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines dienstpflichtigen

Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

§. 3. Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangs-Gesindedienste (§. 2. Buchst. b. c. d.), ingleichen der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, gewisse observanzmäßige Dienste zu leisten, oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu dienen (§. 2. Buchst. e.), dauert jedoch bis zu den jeden Orts gewöhnlichen, in das Jahr 1820 treffenden, ersten Umzugstermines des Landgesindes, fort.

§. 4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinführo nach den in der allgemeinen Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 ertheilten Vorschriften beurtheilt werden.

§. 5. Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, so wie zur Disposition über sein Eigenthum, die gutsherrliche Genehmigung nachzusuchen, verbunden.

§. 6. Dagegen ist jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts, als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig, und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7. Es ist daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 8. Es steht auch jedem Gutsbesitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 9. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen, oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 10. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthum haftenden, gutsherrlichen Dienste Lasten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Naturalzinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen, zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 11. Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden nicht blos Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalte dieser V. zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, oder speziellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, abgeleitet werden. Gegeben Berlin, den 18. Jan. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(G.S. 1819, S. 21.)

III.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Königl. Domainen.

1) V. v. 29. Dec. 1804, betr. die persönliche Freiheit der Königl. Unterthanen in den Ostpreußischen und Litthauischen Domainen.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bereits durch die Patente v. 10. Juli 1719 und 24. März 1723 [1]) ist alle Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf Unseren Domainen in Ostpreußen und Litthauen aufgehoben, und der nach dem ersteren Patente noch übrig gebliebene Rest von Gutspflichtigkeit, nämlich der Dienstzwang, durch das im Jahre 1763 an die Domainen-Beamten erlassene und durch die Gesindeordnung v. 15. März 1767 [2]) gesetzlich bestätigte Verbot, jemals von diesem Dienstzwange Gebrauch zu machen, vernichtet worden.

Wenn inzwischen in späterhin ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen, Ostpreußen und Litthauen, Bestimmungen vorkommen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte, ob es bei jener Aufhebung und dem dieselbe bestätigenden Verbote sein Bewenden fernerhin haben solle; so wollen Wir, um diesen Zweifeln vorzubeugen, und solche gänzlich zu entfernen, hiermit ausdrücklich Unseren Landesherrlichen Willen dahin erklären, daß schlechterdings gar keine Glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf Unseren Domainen in Ostpreußen und Litthauen stattfinden, und auf die Unterthanen Unserer Domainen in diesen beiden Provinzen Anwendung leiden soll.

Wir erklären solche vielmehr hiermit für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabhängige, und von denen mit dem Erbunterthänigkeits-Nexu verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreiete Leute, weshalb denn alle diese gesetzlichen, und mit dem gedachten Nexu in Verbindung stehenden und davon abhangenden Folgen (namentlich diejenigen, welche den aufgehobenen Gesindedienstzwang, das Verziehen der Amtseinsassen nach ablichen Gütern und das Loskaufsgeld betreffen) auf die gedachten Einsassen Unserer Domainen in Ostpreußen und Litthauen durchaus keine Anwendung finden, sondern solche vielmehr gänzlich davon, so wie von allen übrigen hier nicht genannten, befreiet sein sollen.

Wir befehlen daher Unseren Krieges- und Domainen-Kammern und Landes-Justiz-Kollegien in Ostpreußen und Litthauen, so wie allen Unseren Domainen-Beamten und allen auf Unseren Domainen daselbst angestellten sowohl als anderen Gerichten, sich nach dieser Unserer eigentlichen Willensmeinung von nun an auf das allergenaueste zu achten, und darauf zu halten, daß derselben in den gedachten beiden Provinzen überall genau nachgelebt werde.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, d. 29. Dec. 1804. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck. v. Schrötter.

(Neues Arch. Bd. 4. S. 133, Rabe, Bd. 8. S. 232.)

2) K.O. v. 28. Okt. 1807, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen Preußischen Domainen.

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nunmehr auf alle meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf meinen sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflicht vom 1. Junius 1808 stattfinden, und die daraus unmittelbar entspringende Verbindlichkeiten auf meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiemit vom 1. Junius 1808 ab ausdrücklich für freie von allen der Erbunterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden. Es ver-

---

1) Diese beiden Pat. finden sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

2) Vergl. im N. C. C. Tom. IV. S. 797. Nr. 23.

steht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstückes oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden.

Königsberg, d. 28. Okt. 1807. Friedrich Wilhelm.

(N. C. C. Tom. XII. S. 257, Mathis, Bd. 6. S. 164, Rabe, Bd. 9. S. 88.)

IV.

Das Edikt zur Beförderung der Landes-Kultur, v. 14. Sept. 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edikte v. 9. Okt. 1807 und 27. Okt. v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir, wie folget:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiemit gänzlich auf, und setzen fest:

> daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welchen Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschiehet dadurch, daß bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechte-

rung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandlung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters, sichert.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thalern, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

aa) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

bb) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von 4 Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

cc) bis zur Ablösung der Hälfte des Kanons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter stattfinden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fouragelieferung gehörte. Der Militairvorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt blos persönlich sind, Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landesökonomie-Kollegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls

wie in dem Fall ad B. §. 2. mit einer Erhöhung von 4 Prozent zur Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden.

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiß- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschiehet.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens Zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig sein.

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452. im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 21:

> daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet:

> daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine, wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der in der Verfassung gegründeten Kulturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letztern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einem Male aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige Nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit andern Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir:

> daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreiet und der privaten Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem

einigen, und stehet dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42 erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher aber in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll,

Zur Direktion hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfs, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen ⅔ derselben ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in sofern sie durch dies hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem Allgem. Landr. Th. I. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Braachfrüchten bestellen durfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Hutfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen. Sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Ahndung, unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als ⅓ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen ⅔ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh Andern thun könnte, einstehen, und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sei. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze, die blos behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur besseren Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Kommissairs, oder einer Kommission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Die Gemeinde-Weide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Plaltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Düngervermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß und der eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheile des anderen.

Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur stattfinden, wenn Dreiviertel

der Gemeindeglieder damit einverstanden sind und an dem Orte, wo sie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeinde-Weide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers, es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß, zu einem stärkeren Gebrauche, zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesen-Behütung wird auf das A. L.R. Th. I. Tit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. 4. verwiesen:

nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbste und folglich noch vielmehr im Frühjahre mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrs-Behütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschiehet, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weide-Berechtigten, frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorflut, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hiebei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung stattfindet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung $\frac{1}{3}$ ihrer Ackerländerei von der Hütung wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Wald-Eigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;

2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweite ist Unser Wille:

daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt:

daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden.

§. 30. Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theiles dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies konvenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehägte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit, als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Kultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlagen blos deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33 c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert,

b) auch das einzelne Hüten auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht und einer zum Nachtheile des anderen zu hüten sucht.

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer, zur Fischerei. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil, der hie und da durch das Flachs- und Hanfröten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkür des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen, wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr blos noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und praktische Land-

wirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Centralbureau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Assoziationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Centralbureau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Assoziationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Sozietäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Sekretairs von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Sozietäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Centralbureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten; so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Centralbureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größeren Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleineren, welche letzteren ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungsdepartement ein besonderes Kollegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Kollegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Kollegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landeskultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der Generalkommissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungsdepartement bestellt wird, dem Landes-Oekonomie-Kollegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sei, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesem nach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomiekommissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisionskollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegii, aus zwei Räthen des Ober-Landes-Gerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oekonomiekommissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landes-Oekonomie-Kollegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrene und intelligente Männer bekannte, brauchen sich nur bei diesem Kollegio zn melden, um in ihrer Qualität als Oekonomiekommissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrener Männer nach

dem Ermessen des Kollegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Kommissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselsweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomiekommissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige, als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Außerdem bedarf der innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neue Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freieren Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.

Gegeben zu Berlin, d. 14. Sept. 1811. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

(G.S. 1811. S. 300.)

Ergänzungen und Erläuterungen
des Edikts zur Beförderung der Landes-Kultur, v. 14. Sept. 1811.

Zur Einleitung.

Umfang der Gültigkeit des Landes-Kultur-Edikts.

1) C. R. des K. Justizmin. (v. Kamptz) v. 27. Jan. 1832 an die K. O. L. Gerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn und Münster. Gültigkeit des Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 in den ehemals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Ed. zur Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811, (G.-S. de 1811 S. 300) in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, mit Wiedereinführung des A. L.-R., Gesetzeskraft erhalten habe; so wird, in Uebereinstimmung mit dem K. Min. des I. für H. u. G., dem K. O.-L.G., zu seiner Direktion und zur Belehrung seiner Untergerichte hiermit eröffnet:

> daß das Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit hat, soweit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben oder modifizirt worden ist.

(A. XVI. 88. — 1. 36., Jahrb. XXXIX. 114., Gräff VI. 65.)

2) R. der K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. der F. (Maaßen) v. 29. Febr. 1832 an die K. Reg. zu Potsdam. Das



Landkultur=Ed. v. 14. Sept. 1811 gehört zu den mit der Publikation des A. L. R. eingeführten Gesetzen.

Der K. Reg. gereicht auf den Ber. v. 26. Nov. v. J. wegen Anwendung der im §. 33. des Landkultur=Ed. v.14. Sept. 1811 enthaltenen Vorschriften auf die vormals K. Sächsischen Landestheile zum Bescheide, daß die von den Gerichten, unter Zustimmung des K. Justiz=Min. längst angenommene, und auch von dem K. Staatsrathe bei den Berathungen über das G. v. 21. Juli 1821 ausgesprochene Meinung, wornach das Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur zu den mit der Publikation des A. L.=R. eingeführten Gesetzen gehöre, von Sr. K. Maj. mittelst spezieller an das Min. des J. erlassenen Allerh. K.=O. v. 20. Mai [illegible] genehmigt ist; daß es eben so wenig Bedenken hat, die Bestimmungen im §. 33. jenes Edikts als dispositive, allgemein in Ausübung zu bringende Vorschriften anzuerkennen, und die K. Reg. darnach zur Bekanntmachung der beabsichtigten Strafbestimmungen für authorisirt zu achten ist. (Anl. a.)

Anl. a.

Das Ed. zur Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811 setzt §. 33. fest:

a) daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß diese Vorschriften im diesseitigen Verwaltungsbezirk, insbesondere in den ehemals K. Sächsischen Landestheilen nicht gehörig beachtet werden, obwohl das gedachte Edikt zu denjenigen Verordnungen gehört, welche mit dem A. L. R. durch das Allerh. Patent v. 15. Nov. 1816 in die vormals K. Sächsischen Landestheile eingeführt sind. Es sind ferner bei mehreren Gerichtsbehörden darüber Zweifel entstanden, mit welchen Strafen die Kontravenienten gegen obige Vorschriften belegt werden sollen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Eingangs erwähnten Bestimmungen des Kultur=Ed. durch gegenwärtige Bekanntmachung dem Publikum in Erinnerung zu bringen, und in Gemäßheit der den K. Reg. nach §. 12. der Instr. vom 23. Okt. 1817 ertheilten Befugniß, so wie in Folge des vorstehend abgedruckten R. der K. Min. des J. für H. u. G. und der F. v. 29. Febr. d. J., zur Beseitigung aller Zweifel über die Höhe der die Kontravenienten treffenden Strafen, hierdurch festzusetzen:

ad a) daß solche einzelne Mitglieder einer hütungsberechtigten Gemeine, welche ihr Vieh, anstatt dasselbe in der gemeinschaftlichen Heerde vorzutreiben, einzeln hüten lassen, eine Geldbuße von einem bis fünf Thaler verwirkt haben;

ad b) daß, wenn das Vieh der Hütungsberechtigten ohne tüchtige Hirten, wofür Kinder unter 14 Jahren nicht zu halten, in der Forst betroffen wird, die Eigenthümer desselben mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thaler zu belegen sind;

ad c) daß in Fällen, wo Hütungsberechtigte das Recht haben, ihr Vieh während der Nacht in der Forst zu belassen, und dasselbe nicht in Buchten oder eingehegte Koppeln treiben, die Geldbuße nach Befinden der Umstände auf fünf bis zwanzig Thaler zu bestimmen ist.

Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der vorstehend ad a. b. und c. festgesetzten Geldbuße verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß dem Waldeigenthümer noch außerdem vorbehalten bleibt, in geeigneten Fällen den Ersatz des zugefügten Schadens vom Beschädiger zu verlangen.

Potsdam, den 13. Mai 1832.

Königl. Regierung.

(A. XVI. 383. — 2. 36.)

3) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 13. April 1832 an das K. Hofgericht zu Arnsberg. Gültigkeit des Kultur=Ed. v. 14. Sept. 1811 in sämmtl. Landestheilen, woselbst das A. L.=R. eingeführt worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das R. v. 27. Jan. c.[1]), wodurch erklärt worden ist, daß das Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 in den damals zu dem Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit habe, so weit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben oder modifizirt worden, auch für die übrigen Landestheile jenseits der Elbe, woselbst das A. L.-R. eingeführt worden, zur Richtschnur zu nehmen sei: so wird hierdurch dem K. Hofgericht zu erkennen gegeben, daß das gedachte Edikt allenthalben, wo das A. L.-R. eingeführt worden, als mit eingeführt zu betrachten ist.
(A. XVI. 382. — 2. 35.)

Zum §. 2.

Der §. 2. ist aufgehoben durch den §. 93. des G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc.
(G.S. 1850. S. 77.)

Zum §. 3.

K.O. v. 22. Mai 1833, betr. die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. Litt. B. und §. 3. des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811.

Nach Ihrem Antrage v. 2. d. M. will Ich die Vorschrift im §. 3. des G. zur Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811, nach welcher die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigenthum, zur Bestreitung der vermehrten Rendanturkosten, um vier Prozent erhöhet werden soll, außer Kraft setzen, auch genehmigen, daß die Vorschrift im §. 2. Litt. b.[2]) desselben G., der zufolge bei Vereinzelung von Erbpachtsgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um vier Prozent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzelle erhöhet werden darf, bei Dominial-Erbpachtsgrundstücken nicht angewendet werde. Sie haben diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. Mai 1833. Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- u. Fin.-Min. Maassen.
(G.S. 1833, S. 65.)

Zu §§. 4. und 5.

1) V. v. 24. Dec. 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet werden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forstgrundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungnn in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkür Preis gegeben werden kann; so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldnutzungen, da, wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andrerseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern hierdurch Folgendes:

Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration und der auferlegten besonderen Abgaben.

§. 1. Alle in den genannten Provinzen bisher stattgefundene Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche von den Gouvernements nicht schon aufgehoben worden sind, vom Tage der ein-

---

1) Vergl. oben sub 1.

2) Das Allegat des §. 2. Litt. b. beruht offenbar auf Irrthum; es muß heißen: „§. 2. Litt. c. ad β."

tretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an berechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besonderen Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

die Zehn-Prozentgelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur Landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten.

die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratifikationskasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten hinsichtlich ihrer Forst-Ländereien.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser V., ihre Forst-Ländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei dei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen und öffentlichen Anstalten aber, die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung halten, so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreis-Behörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirtschaften;
2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie
3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

Oberaufsichtsrecht der Regierung.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder andern Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Korporationen und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Untersuchung der Forstbewirtschaftung selbst, und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§. 5. Zu gleichem Behuf steht denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statt habende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist.

§. 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Institutswaldungen, bestimmen, ob zu deren, dem im §. 4. angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remu-

neration einem benachbarten Königl. Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet; so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägercorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- und Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingeführt werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen, oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet gefunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunalwaldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und erkannt worden.

§. 8. Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Institutionswaldungen, da, wo sie es nothwendig finden, Unserer Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Dorfbereisungen in den Kommunalwaldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unseren Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Deshalb verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

So geschehen Berlin, d. 24. Dez. 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(G.S. 1817. S. 57.)

2) K.O. v. 12. Aug. 1839, betr. die fortdauernde Gültigkeit der obigen V. in denjenigen Städten der Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz, in welchen die revid. Städte-Ordn. bereits eingeführt ist oder eingeführt werden wird.

Aus dem Berichte des Staatsmin. v. 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die V. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in der Provinz Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein v. 24. Dec. 1816. auch in denjenigen Städten, in welchen die rev. St.O. eingeführt worden ist, noch gültig sei oder nicht? Da es keinesweges Meine Absicht gewesen ist, diese Verordnung, durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunaleigenthums geordnet worden, außer Kraft zu setzen, so bestimme Ich hiermit, daß dieselbe auch in denjenigen Städten der bezeichneten Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die rev. St.O. bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine Order ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, d. 12. Aug. 1839. Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(G.S. 1839. S. 266.)

Zu §§. 21—23.

1) R. des Staatsraths v. 19. Mai 1770 an das Kammergericht und die Kriegs- und Dom.Kammer in Berlin, betr. die Einschränkung der Behütung der Wiesen im Frühjahr und Herbst.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König rc. Es ist in dem Ed. v. 21. Okt. 1769 sattsam zu erkennen gegeben worden, daß dessen hauptsächlichster Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaues gehe. Diesem Endzweck stehet aber als ein allgemeines Hinderniß, die fast durchgängig eingeführte Frühjahrsbehütung derer Wiesen mit dem Vieh entgegen, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Grasbau unwirthschaftlich genutzt, sondern auch die Wiesen durch Eintretung des Viehes bei nassem Wetter beschädiget, hingegen bei den hohen Wiesen durch das frühzeitige Abbeißen des Grases, die junge Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu ferneren gedeihlichen Wachsthum untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrag gar sehr zurückgesetzt werden, und beiderlei übler Erfolg ist, sonderlich im Frühjahr unvermeidlich. Ihr habt dannenhero die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Kommissarius zu bedeuten, nicht weniger Euch selbst bei diesem Geschäfte zu Eurer Direktion als ein principium regulativum dienen zu lassen, daß die Hütungen auf denen Wiesen in dem Frühjahr, ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, in dem Herbste hingegen ratione Termini a quo also eingeschränkt werden müssen, daß dem Eigenthümer die Zeit, bleibe vollständige Nutzung an Heu und Grumbt von seiner Wiese zu ziehen. Wenn es aber sumpfigte Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlassen werde. Wo Dienstbarkeitsrechte vorkommen, welche die Behütung derer Wiesen insgemein, besonders im Frühjahr, bis zu dem sonst wohl gewöhnlichen Termin Alt-Walpurgis begründen, da hier eigentlich der Fall vorwaltet, daß die Servitut dem leidenden Theil mehr Schaden, als dem genießenden Theil Vortheil bringet, und der Landeskultur nachtheilig ist, muß nach dem Ed. v. 21. Okt. 1769 und dessen §. 2. hierüber ein Aequivalent ausgemittelt werden. An anderen Orten, wo es nicht auf Servituten ankommt, sondern die Behütung der Wiesen nur mit der übrigen Hütungsgewohnheit zusammenhängt, und ein Erfolg davon ist, müssen die Kommissarii die Wiesenhütung vorgedachtermaßen abschaffen, und im Herbst den Anfang der Wiesenbehütung auf eine solche Zeit, da der Eigenthümer die völlige Nutzung der Wiesen an Heu und Grummet oder Nachmath gewonnen, festsetzen, daneben aber solche Modalitäten ausmitteln, wodurch denen Bauern das nöthige Futter auf dem Stall geschaffet werde, um der Wiesenhütung entbehren zu können, als zu welchem Behuf das schicklichste sein wird, daß ein proportionirter Theil des Feldes zum Anbau guter Futterkräuter abgesondert werde.

In allen Fällen haben alle Kommissarii die Quaestionem an als entschieden anzunehmen, und nur billige und geschickte Modalitäten zu deren Ausführung auszumitteln.

Nach geendigten Geschäften derer veranlaßten Hütungsauseinandersetzungen soll an denjenigen Orten, wo solche nicht zu Stande gebracht werden können, durch gesetzliche Verordnungen, die schlechterdings schädliche Behütung derer Wiesen im Frühjahr, und zur Unzeit in denen Herbstmonaten, wie auch überhaupt die Behütung sumpfiger Wiesen sowohl in denen Herbstmonaten als im Frühjahr abgestellet werden, dessen es jedoch für diejenigen, so sich über die Wiesenhütung dergestalt auseinandersetzen, daß ein jeder Eigenthümer mit seinen Wiesen zu disponiren völlige Freiheit behält, ohne durch die einem Fremden zustehende Servitut darinnen gehindert zu werden, nicht bedürfen wird.

Uebrigens habt Ihr diese Verordnung, damit sie desto besser zu derer Interessenten Wissenschaft komme, dem Druck zu übergeben und gewöhnlichermaßen zu publiziren. Sind rc.

Gegeben zu Berlin, d. 19. Mai 1770.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau.

v. Zedlitz.

(N. C. C. Tom. IV. pag. 6787. Nr. 38. de 1770, Rabe, Bd. I. Abth. 4. S. 22.)

2) Gesetzliche Bestimmung v. 31. Aug. 1800, mittelst welcher die durch Verträge und Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordne-

Hütungs- und Hebungstermine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden.

Wir rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist schon immer ein Grundsatz der Gesetzgebung älterer und neuerer Zeiten gewesen, Verträgen und Gewohnheiten, in sofern sie auf Rechnungsirrthümern beruhen, keine gültige Kraft beizulegen, und das Eigenthum eingeführten Mißbräuchen nicht Preis zu geben, sondern durch angemessene Verordnungen sicher zu stellen. Uns ist indessen nicht unbekannt geblieben, daß vielfältig die Hütungs- und Hebungstermine nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werden, ungeachtet längst ausgemacht ist, daß in diesem das Jahr um einige Minuten länger berechnet wird, als dessen Dauer in der Natur währet, wovon die Folge gewesen ist, daß schon im Jahre 1582 zehn Tage, als so viel zu der Zeit der Unterschied betrug, haben weggelassen werden müssen, auch meistentheils alle Jahrhunderte ein Schalttag, den der Julianische Kalender zu viel beibehalten, ebenfalls ausfallen muß.

Der Unterschied, der hiervon zwischen der Berechnung des alten Julianischen und der des Gregorianischen und verbesserten Kalenders entsteht, betrug bis zu dem in dem gegenwärtigen Jahre, nur in jenem, nicht aber in diesen Kalendern vorkommenden Schalttage, eilf Tage, ist aber jetzt auf zwölf Tage angewachsen, und wird sich auch in der Folgezeit in der Art vermehren, daß in einem gewissen künftigen, obgleich noch entfernten Zeitpunkt, die Hütungs- und Hebungstermine, welche jetzt im Frühjahr eintreten, in der Ernte zu stehen kommen werden. Wir wären nun zwar wohl befugt, landesherrlich zu verordnen, daß alle durch Verträge und Gewohnheiten, deren Ursprung auf ältere Zeiten als die des mit dem jetzigen Jahre ablaufenden achtzehnten Jahrhunderts zurückgehet, nach dem alten Julianischen Kalender bestimmten Hütungs- und Hebungstermine auf diejenigen Zeiten zurückgebracht werden müßten, auf welche selbige in dem Gregorianischen und verbesserten Kalender fallen, und es würde sich dawider rechtlich um so weniger jemand beschweren können, da ein jeder diesem Ereignisse, welches in Ansehung der Frühjahrs- und der Herbstbehütung sumpfiger Wiesen schon in dem Reskripte v. 19. Mai 1770 vorbehalten worden, durch die daselbst verordnete Auseinandersetzung vorlängst hätte zuvor kommen können. In Erwägung der Verlegenheit, welche daraus dennoch für die Berechtigten erwachsen dürfte, haben Wir Uns aber entschlossen, Uns vorjetzt nur auf folgende gesetzliche Anordnung einzuschränken:

1) Für alle Hütungs- und Hebungstermine, welche in verwichenem Jahre und bis zum 7. März des gegenwärtigen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahrestage gelten, auf welche jene bis zum 7. März des jetzt laufenden Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.
2) Da, wo also alte Lichtmessen, als Mariä-Verkündigung, Alt-Georgi, alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martini, als Hebungs- oder Hütungstermine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 13. Febr., der 5. April, der 4. Mai, der 12. Mai, der 4. Sept. und der 22. Nov. zur Richtschnur angenommen werden, wonach die Frühjahrshütung, in sofern solche bisher bis alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ablaufe des 11. Mai des Gregorianischen und neu verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll
3) die Zeit der Entstehung jener Termine, bis Wir ein anderes beschließen werden, keinen Unterschied machen, so daß also, wenn selbige sich auch aus ältern Jahrhunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2. §. enthaltene Anordnung entscheiden soll.
4) Im Uebrigen bestätigen Wir dasjenige, was in dem R. v. 19. Mai 1770. vorgeschrieben worden ist.

Auch ist Unser Wille, diese V. durch den Druck und in der gewöhnlichen Art allgemein bekannt zu machen rc.

Urkundlich rc. Gegeben Berlin, 31. Aug. 1800. Friedrich Wilhelm.
v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

(N. C. C. Tom. X. pag. 3094. No. 51. de 1800., Paalzow's Magazin, Bd. I. S. 521., Rabe, Bd. 6. S. 235.)

3) Publik. der K. Reg. in Erfurt v. 6. Juni 1817, wegen der Hütungs- und Hebungstermine.

Wir haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß aus Mangel an Bekanntschaft mit dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmung v. 31. Aug. 1800, dem §. 60. des

Anh. zum A. L. R. die unrichtige Deutung gegeben worden, als wenn damit die, durch Verträge oder Gewohnheiten, nach gewissen benannten Tagen des Julianischen Kalenders angeordneten Hütungs- und Hebungstermine, auf diejenigen Tage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders zurück verlegt worden wären, welche mit jenen Tagen eine gleiche Benennung führen. Dies ist aber nicht der Fall, weshalb wir zur näheren Erläuterung folgendes bemerken:

Nach dem Julianischen Kalender war das Jahr um einige Minuten länger, als es in der Natur währt, nämlich zu 365 Tage 6 Stunden berechnet worden, welches die Folge hatte, daß nach einem langen Zeitraume der Mangel der Uebereinstimmung des angenommenen mit dem astronomischen Jahre sehr bemerkbar wurde. Um diese Unrichtigkeit wieder auszugleichen, und für die Zukunft zu verhüten, ließ der Gregorianische Kalender im Jahre 1582 zehn Tage, und außerdem für die Folge in der Regel alle hundert Jahre einen Schalttag ausfallen.

Dadurch muß aber auch der Unterschied zwischen dem Julianischen und dem Gregorianischen Kalender in der Regel alle hundert Jahre um einen Tag zunehmen, und die nach jenem angeordneten Bestimmungen der Hütungs- und Hebungstermine würden in der Folge immer weiter von der Natur abweichen. Damit dieses vermieden wird, verordnet die gesetzliche Bestimmung v. 31. Aug. 1800, daß auf den Julianischen Kalender keine weitere Rücksicht genommen werde, sondern daß die nach demselben bestimmten Hütungs- und Hebungstermine auf denjenigen Jahrestagen des verbesserten und Gregorianischen Kalenders unverändert bleiben, auf welche sie bis zum 7. März 1800 eingefallen sind.

Hiernach sind also die Termine

für Alt Lichtmessen auf den	13. Februar
für Alt Mariä Verkündigung	5. April
für Alt Georgi	4. Mai
für Alt Walpurgis . . .	12. Mai
für Alt Bartholomäi . . .	4. September
für Alt Martini	22. November

des verbesserten und Gregorianischen Kalenders für die Zukunft unveränderlich festgesetzt.

Dieses zur Verhütung der Mißdeutung vom Inhalte des §. 60. des Anh. zum A. L. R.

(A. I. 72. — 2. 43.)

Zum §. 25.

Vorläufige V. v. 5. März 1843, über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4. b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. Aug. eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Personen gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei

Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Waldeigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in den vom Wald-Eigenthümer nach Maaßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
b) in den sechs Winter-Monaten v. 1. Okt. bis zum 1. April,
c) an bestimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammluug der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2¼ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hierbei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeit in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4. litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung

a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4. litt. a.),
b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4. litt. b.),
c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4. litt c.)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,
mit einer Geldbuße von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und
mit einer Geldbuße von Zwei Thalern, wenn die Spreu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre

geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4. litt. e. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6.), wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,

für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit Vier Thalern,
neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3. und 4. bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forst- oder andere Straf-Arbeit, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§. 10. Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese V. und die Festsetzung der darin angedroheten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6. und 7.) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Untersuchung der gegen diese V. verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20. des G. v. 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- nnd Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen, oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräftigen vermag. Es sind aber, wenn der Forst-Beamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forst-Beamte, dessen Angaben der Wald-Eigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11. beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstgericht (§. 10.) niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holz-Diebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, d. 5. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(G.S. 1843. S. 105.)

Zu §§. 27—33.

1) R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), v. 17. Mai 1837 an die Reg. zu Magdeburg. Sicherung des Weidebedarfs für das Vieh der Domainen-Einsassen bei Forst-Wiederkulturen.

In Folge des Berichts der K. Reg. v. 11. v. M. sind die Erbpächter zu N. mit den in ihrer Immediat-Eingabe v. 27. Febr. d. J. angebrachten Gesuche, be-

züglich auf ihre Weidebefugniß in den zur Oberförsterei N. gehörigen Forstorten zwar durch die abschriftlich angeschlossene Verf. zurückgewiesen worden, indeß bemerke ich, in Erwiderung auf die von der K. Reg. in jenem Bericht geäußerte Ansicht, daß von der Domainenverwaltung, den Domainen-Einsassen gegenüber, bei Wiederkultur der Forsten nicht lediglich nur allein das Forst-Interesse, sondern auch das der Einsassen, die mit ihrem Viehe zur Benutzung der Forstweide berechtigt sind, billig zu berücksichtigen ist. Fiskus hat eine um so dringendere Veranlassung, begründeten Beschwerden der Weideberechtigten im voraus, und ohne es auf das im §. 29. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 beregte schiedsrichterliche Urtheil erst ankommen zu lassen, durch einen angemessenen, sowohl den Bedarf der Forstverwaltung, als auch das Weidebedürfniß der Servituts-Berechtigten in gleichem Maaße berücksichtigenden Kultur-Plan vorzubeugen, als gegen die Befugniß des Wald-Besitzers,

früher mit Laubholz bestanden gewesene Flächen in Nadelholz-Bestände umzuwandeln,

zur Zeit erhebliche Zweifel erhoben werden.

Die K. Reg. darf daher nicht abwarten und es darauf ankommen lassen, ob die Domainen-Einsassen bei Kultur-Anlagen in den Forsten eine Verletzung ihrer Seits förmlich nachweisen, und auf schiedsrichterliche Entscheidung deshalb provoziren werden, sondern sie hat schon vor dem Beginn der Kultur-Anlagen gehörig zu erwägen, ob begründete Beschwerden von den Hütungsberechtigten dagegen gemacht werden dürften, und besonders, ob deren Bestehen dadurch wesentlich in Gefahr gerathe. In diesem Falle müssen dann die Wiederkulturen, wenn auch nicht ganz unterbleiben, doch beschränkt werden, im andern Falle dagegen ist mit den Kulturen dem Forst-Interesse und gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorzugehen, ohne durch Protestationen der Weideberechtigten darin Aufenthalt eintreten zu lassen.

(A. XXI. 333. — 2. 49.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 18. Sept. 1838 an die K. Gen.-Kommission zu Stargard. Verfahren und Grundsätze in Hütungs-Ablösungs-Angelegenheiten Königl. Forsten.

In der Hütungs-Ablösungssache der Königl. Claushagenschen Forst ist von Seiten der fiskalischen Behörde eine Protestation gegen das, von der K. Gen.-Kommission eingeleitete schiedsrichterliche Verfahren Behufs der Bestimmung, in wiefern der Fiskus eine Einschränkung der Schonungsfläche in Rücksicht auf das Weidebedürfniß der Hütungsberechtigten sich gefallen lassen müsse, eingegangen, weil von Seiten des Fiskus behauptet wird, daß, sobald nicht mehr als der in der Forstordnung für Pommern v. 24. Dez. 1777 nachgelassene vierte Theil des Waldes eingeschont werde, den Hütungsberechtigten gar kein Widerspruchsrecht zustehe, und es der schiedsrichterlichen Feststellung der Schonungsfläche nicht bedürfe. Auf diese Protestation hat nun zwar keine Rücksicht genommen werden können, da die gedachte Forst-Ordnung keineswegs die Einschonung des vierten Theils unbedingt für zulässig erklärt, vielmehr solche aus Rücksicht auf die Hütungsberechtigten beschränkt, und es muß daher bei dem schiedsrichterlichen Verfahren bewenden; die K. Gen.-Kommission wird indessen darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§. 27. fgg. des Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 die Waldweide die Holzkultur, als die eigentliche Bestimmung der Waldes, nicht hindern darf, die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde, und daß nicht das volle Weidebedürfniß der Hütungsberechtigten den Maaßstab für die Einschränkung der Schonungsfläche abgeben, sondern darauf nur billige Rücksicht genommen werden soll, übrigens aber auch das Weidebedürfniß der Berechtigten mit billiger Berücksichtigung der Zeit und der Umstände zu beurtheilen ist, zu welcher und unter denen das Hütungsrecht zuerst entstanden ist. Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Auseinandersetzungs-Behörden dies nicht beachtet, und statt dessen das Weidebedürfniß lediglich nach allgemeinen auf den gegenwärtigen verbesserten Zustand der Landwirthschaft berechneten Theorien festgestellt haben, wodurch den Hütungsbelasteten offenbar Grund zu gerechten Beschwerden gegeben worden ist.

Hiernach hat also die K. Gen.-Kommission ihren Kommissarius und die Schiedsrichter mit näherer Anweisung zu versehen.

(A. XXII. 615. — 3. 74.)

Zu §. 33.

C.R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), v. 5. Jan. 1838 an die K. Reg. zu Potsdam, u. zur Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. mit Ausschluß der von Westphalen und der Rheinprovinz, so wie der Reg. zu Stettin. Regulirung der Waldweide-Verhältnisse der abgebauten Hofwirthe.

Der K. Reg. wird im Verfolge des Bescheides v. 14. Sept. v. J. eröffnet, daß die aus Veranlassung der Regulirung der Hütungsverhältnisse der abgebauten Hofwirthe zu Zahlendorf, in dem Liebenwalder Forstrevier, in Anregung gekommene und zur Erörterung gebrachte Frage:

ob die Bestimmung des §. 33. des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811,

daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, solches vielmehr von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden solle,

auch auf die in Folge der Separation in bald größerer, bald geringerer Entfernung vom Dorfe translocirten und abgebauten einzelnen Wirthe der zur Waldweide berechtigten Gemeinde ihre volle Anwendung behalten könne,

oder:

ob die General-Kommissionen befugt seien, bei Gelegenheit der Ausführung der Separation in der Hauptsache die Waldweide-Verhältnisse dieser abgebauten Wirthe gleichzeitig mit zu reguliren, und ob der Eigenthümer des mit der Weide-Servitut der Gemeinde belasteten Waldes, wenn er nicht zu den Separations-Interessenten gehört, verpflichtet sei, sich auf eine desfallsige Regulirung, auf Festsetzung von Modifikationen, unter welchen den abgebauten Wirthen die Exercirung der Waldweide in abgetheilten Heerden nachzugeben, gegen seinen Willen einzulassen,

zur Berathung und Entscheidung des K. Staatsmin. gebracht worden ist.

Durch den Beschluß desselben v. 29. Aug. v. J. ist die Entscheidung in Bezug auf die letzte Frage verneinend erfolgt und zwar aus folgenden Gründen.

Der für die entgegengesetzte Meinung angeführte §. 7. der V. vom 30. Juni 1834, betr. den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen u. s. w., könne hier nicht maaßgebend sein, einmal um deshalb nicht, weil dort nur von Regulirung der Verhältnisse der Separations-Interessenten unter einander, nicht aber von Feststellung der Verhältnisse der Separations-Interessenten zu einem Dritten, bei der Separation nicht Betheiligten, gehandelt werde, hauptsächlich aber aus dem Grunde nicht, weil nicht anzunehmen sei, daß das Weiderecht eines Mitgliedes der zur Waldweide berechtigten Gemeinde durch den Abbau dergestalt alternirt werde, daß die Sache nicht in ihrer bisherigen Lage bleiben könne.

Es muß daher einem solchen abgebauten Wirthe überlassen werden, entweder sein Vieh vor wie nach, wenn auch mit einiger Unbequemlichkeit, zur gemeinschaftlichen Dorfheerde zu bringen, oder, sofern er dies seiner wirthschaftlichen Einrichtung nicht angemessen findet, im Wege des gesetzlich geordneten Verfahrens auf Ablösung seines Weiderechts zu provoziren, und in dem einen oder dem andern Falle, wegen der etwanigen etwa daraus hervorgehenden geringern Nutzbarkeit seiner Weideberechtigung, die ihm gebührende Entschädigung gegen die nach §§. 69., 71. u. 72. f. und §. 90. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu dieser Schadloshaltung verpflichteten Separations-Interessenten in Anspruch zu nehmen. Ein Gegenstand der nothwendigen Regulirung sei daher überhaupt nicht vorhanden, sondern es liege der Fall des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 vor, wonach die General-Kommissionen zwar befugt sind, ihre Vermittlung auf solche Geschäfte sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und andern, bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen, auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen. Dritten Personen, welche nur als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind, können daher wider ihren Willen die Einlassung auf solche Punkte nicht aufgedrungen werden,

und solchergestalt müsse es dem freien Ermessen des Besitzers des mit der Servitut belasteten Waldes überlassen bleiben, ob er sich auf eine solche Regulirung des Weiderechts der abgebauten Wirthe einlassen wolle oder nicht?

Die K. Reg. wird hiervon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, sowohl bei der vorliegenden Regulirung der Weideverhältnisse der abgebauten Hofwirthe von Zahlendorf die fiskalischen Gerechtsame nach diesem nunmehr festgestellten Grundsatze wahrnehmen zu lassen, als auch in allen künftig vorkommenden Fällen danach zu verfahren, wobei derselben jedoch noch die ihr schon unterm 4. Aug. 1836 u. 14 Sept. 1837 geschehenen Eröffnungen wiederholt werden, daß es keinesweges in meiner Intention liegt, eine gütliche Regulirung der Weideverhältnisse einzelner, bei der Separation einer zur Forstweide berechtigten Gemeinde abgebauten Hofwirthe, wonach denselben gestattet wird, die Waldweide auf eine ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende, der Forstverwaltung unschädliche Weise abgesondert von den Heerden der übrigen Gemeinde-Mitglieder zu exerziren, in irgend einer Weise zu hindern. Ich ermächtige vielmehr die K. Reg. unter Zustimmung Ihres Ober-Forstbeamten überall da einzugehen, wo solches ohne erheblichen Nachtheil für die Forstkultur und den Forstschutz zu gestatten möglich ist, und nur den Widerruf dieser Begünstigung vorzubehalten, wenn solche zu Mißbräuchen führen sollte. Dagegen ist von der den Waldeigenthümern gestatteten Befugniß der Zurückweisung derartiger Regulirungs-Anträge überall da Gebrauch zu machen, wo das Forst-Interesse durch derartige Regulirungen wesentlich beeinträchtigt werden würde.

(A. XXII. 50. — 1. 40.)

Zum §. 38.

1) C.R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 15. März 1835 an die Gen.Kom. zu Breslau, sowie abschriftl. an die übrigen Auseinandersetzungsbehörden, wegen der von den Oekonomie-Kommissarien abzugebenden ökonomisch-technischen Gutachten in Prozeßangelegenheiten.

Aus der Vorstellung des freien Standesherrn Grafen v. N., v. 6. d. M. ersehe ich, daß die K. Gen.-Kom. Anstand genommen hat, eine Requisition des K. O. L. G. zu Ratibor, um Autorisation der unter Ihrer Direktion stehenden Oekonomie-Kommissarien zur Abgabe eines ökonomisch-technischen Gutachtens in einer Prozeßangelegenheit des genannten Herrn Grafen Genüge zu leisten. Dieselbe wird hierdurch angewiesen, jener Requisition, wenn nicht sehr erhebliche Hindernisse entgegenstehen, sofort Folge zu geben. Es entspricht ganz der schon in dem Ed. v. 14. Sep. 1811, wegen Beförderung der Landeskultur angedeuteten, und in den K.O. v. 10. April 1817 und v. 7. Juni v. J. [1]) noch bestimmter ausgedrückten Absicht, daß die im Dienste der General-Kommissionen ausgebildeten Oekonomie-Kommissarien auch in den vor anderen Behörden anhängigen Rechtsstreitigkeiten als Sachverständige zugezogen und benutzt werden, und dies ist eben so sehr im Interesse des Dienstes der General-Kommissionen, in Betracht der eben dadurch immer mehr gesteigerten Gewandtheit Ihrer Kommissarien, als im Interesse der Justizverwaltung überhaupt begründet.

Die K. Gen.-Kom. hat daher in allen dergleichen Fällen bereitwillig die Hand dazu zu bieten, den etwa vorkommenden Schwierigkeiten durch alle Ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu beseitigen.

(A. XIX. 70. — 1. 62.)

2) V. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. der J. (Mühler) v. 16. Juni 1832, betr. das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die, für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbe-

---

1) Die allegirten beiden K.O. sind nicht publizirt.

hörden der Provinzen, in welchen die Gerichtsordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichtsordnung

Thl. I. Tit. 9. §. 38. und Anh. 64.
= I. = 10. §. 59.
= I. = 44. §. 46. seqq.
= II. = 6. §. 4. seqq.

zur Richtschnur.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabetermins nach Vorschrift der G.O. Thl. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 4. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Ed. v. 14. Sept. 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomieverständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomieverständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oekonomieverständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen; z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besonderen Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen), oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnittspreisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren; dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomieverständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5. Die mit dem Oekonomieverständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wieviel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der G.O. Thl. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8. Einigen sind sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9. Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64. und 65. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreistaxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu

dergleichen Geschäften zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Parteien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 189. seq. zu verfahren, die Parteien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Thl. I. der G.O. und §. 84. des Anh. die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Parteien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht Statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabeprotokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Parteien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, soweit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokolle zum Definitiverkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben, ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen, von dem Richter zu entscheiden.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomieverständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der A. G.O. Thl. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Parteien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Parteien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikationsattest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandtniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815, und nach dem Reglement vom 20. Juni 1817, Gesetz-Sammlung p. 197. ad Nr. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21. Die Provinzialbehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden.

(A. XVI. 91. — 1. 39.)

Mit Bezug hierauf ist ergangen:

Publik. der K. Reg. zu Merseburg und des K. O.L.G. zu Naumburg, v. $\frac{\text{15. Febr.}}{\text{1. März}}$ 1833, betr. das Verfahren bei der Annahme und Vereidigung der Kreistaxatoren.

Im Verfolg der Anordnung des §. 10. der V. über das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter v. 16. Juni v. J. bringen wir hierdurch folgende Bestimmungen über die Annahme und Vereidigung der Kreistaxatoren zur Kenntniß des Publikums:

§. 1. Landwirthe, welche als Sachverständige bei Abschätzung von Pachtinventarienstücken zugezogen, und zu diesem Zwecke ein für allemal vereidigt zu werden wünschen, haben sich mit ihrem desfallsigen Gesuche an den Landrath des Kreises zu wenden, und darin neben einer kurzen Darstellung ihrer früheren und gegenwärtigen Lebensverhältnisse speziell aufzuführen, bei welchen Geschäften und von welchen Behörden sie bisher als Sachverständige zugezogen worden seien.

§. 2. Findet der Landrath das Gesuch entweder sogleich oder in Folge der von ihm anzustellenden Erkundigungen über den Bittsteller und dessen Qualifikation unzulässig, so bescheidet er denselben abschläglich ohne Anführung der gegen das Gesuch sprechenden Gründe. Im entgegengesetzten Falle erstattet der Landrath an die unterzeichnete K. Reg. unter Einreichung der eingezogenen Nachrichten über den Bittsteller gutachtlichen Bericht.

§. 3. Wird dem Antrage gewillfahrt, so requirirt der Landrath das Gerichtsamt, in dessen Bezirk der zu verpflichtende Sachverständige seinen Sitz hat, oder nach Umständen auch ein anderes Gericht um die Vereidigung, und setzt davon den zu Verpflichtenden in Kenntniß.

§. 4. Der Eid, welchen das requirirte Gericht auf vorgängige Vorhaltung bei Diensteiden abzunehmen hat, soll folgendermaßen lauten:

Ich — schwöre ꝛc,
daß ich, nachdem ich zum landwirthschaftlichen Sachverständigen und besonders zum Taxator der Pacht-Inventarienstücke angestellt worden bin, Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam sein, alle mir, vermöge dieser meiner Funktion obliegenden Pflichten treu, genau und gewissenhaft erfüllen, und insbesondere nach der wegen Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter ergangenen Verordnung vom 16. Juni 1832 pünktlich mich achten, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich über alle zur Landwirthschaft gehörige, oder auf einige Weise dazu zu rechnende Gegenstände nach meiner erlangten Kenntniß und Erfahrung treu und aufrichtig, auch Niemanden zu Liebe oder zu Leide mein Gutachten abgeben, namentlich aber bei aller Abschätzung von Pacht-Inventarienstücken, zu welchen ich als Taxator werde zugezogen werden, von allem, was mir zu taxiren wird vorgelegt werden, den wahren, eigentlichen Werth, soviel ich nach meinem besten Wissen und Gewissen davon einsehe, verstehe und glaube, jederzeit angeben, auch wenn künftig eine Taxordnung eingeführt werden sollte, mich genau danach achten, und solches Alles nicht unterlassen will, weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gaben willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer andern Ursache.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen, wo es erfordert wird, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Fällen so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Kreistaxator wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir ꝛc.[1])

§. 5. Von der über diese Vereidigung aufgenommenen Verhandlung hat das Gericht dem Landrathe eine Ausfertigung zu übersenden, welche der Landrath der unterzeichneten K. Reg. einreicht.

§. 6. Die K. Reg. ertheilt demnächst dem nunmehrigen Kreistaxator ein An-

---

1) In Betreff der Eidesnorm vgl. auch die V. v. 28. Juni 1844, §. 2. (G.S. 1844, S. 249.)

erkenntniß über die gehörig erfolgte Vereidigung und bringt dessen Annahme als Kreistarator durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.
(A. XVII. 75. — 1. 44.)

3) Ministerial-Instruktion der K. Min. des J. für Gew. (v. Brenn) und der J. (Mühler) v. 21. Dec. 1835 für die Gen.-Kommission und die Oberlandesgerichte im Großherzogthum Posen, über das bei Abschätzung adelicher Güter zu beobachtende Verfahren.

Wenn die gerichtliche Abschätzung eines adelichen Guts im Großherzogthum Posen erfolgen soll, welches weder zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehört, noch mit Pfandbriefen der Posenschen Landschaft belastet ist, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Das Oberlandesgericht requirirt die General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einem der ihr untergeordneten Oekonomie-Kommissarien den Auftrag zu diesem Geschäft zu ertheilen.

2) Mit diesem vereinigt sich der von dem Oberlandesgericht zu ernennende Kommissarius über den anzuberaumenden Termin.

3) Der gerichtliche Kommissarius erläßt die im §. 7. Tit. 6. Thl II. und §. 22. und folgende, Tit. 52. Thl. I. der A. G.O., sowie §. 4. der V. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß v. 4. März 1834 (G.S. 1834 S. 40) vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Interessenten.

4) Bei den Verhandlungen zur Aufnahme der Taxe treten die Kommissarien der Oberlandesgerichte und der General-Kommissionen in das Verhältniß von Konkommissarien. Sie müssen ihre Bemühungen dahin vereinigen, alles zu ermitteln, was zur Feststellung des wahren Werths des Guts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätze erforderlech ist, und sich bei ihren Arbeiten gegenseitig unterstützen.

Die Aufnahme des im §. 9. Tit. 6. Thl. II. der A. G.O. vorgeschriebenen Protokolls gehört hinsichtlich der Bestimmungen zu 1. bis 4. und 7., und die Befolgung des §. 12. das., zu den Amtsverrichtungen des gerichtlichen Kommissarius.

Was im §. 9. zu 5. bis 6. verordnet ist, betrifft die Materialien zur Feststellung des durch den Oekonomie-Kommissarius zu ermittelnden Ertragswerthes der Güter, und gehört zu den Verhandlungen desselben.

5) Drr gerichtliche Kommissarius zieht bei der Bestimmung der Grenzen die Nachbarn zu, vernimmt die Zeugen, wenn es der Oekonomie-Kommissarius angemessen findet, unter seiner Zuziehung, sorgt für die Herbeischaffung der erforderlichen, im §. 9. Nr. 6. bezeichneten Nachweisungen, vereidet die Zeugen und Taratoren, soweit es nöthig ist, und leitet überhaupt das Geschäft, wo es nach der Ansicht des Oekonomie-Kommissarius auf eine richterliche Mitwirkung Behufs der Ermittelung des Ertrages und des Werths des abzuschätzenden Gutes ankommt.

Wenn der Oekonomie-Kommissarius es nicht für nöthig erachtet, der vom gerichtlichen Kommissarius zu veranlassenden Zeugen-Vernehmung vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen, so muß er doch, falls er am Orte der Vernehmung anwesend ist, vor der Vereidigung der Zeugen, mit der Aussage derselben sich bekannt machen, und wenn er Veranlassung dazu findet, mit den Zeugen nähere Rücksprache halten, und die Vervollständigung der Aussagen unter Mitwirkung des gerichtlichen Kommissarius betreiben.

6) Die Abschätzung selbst, sowie die Ausarbeitung des Tax-Instruments, nach den durch die V. v. 8. Jan. 1831 (G.S. 1831 S. 1.) festgestellten Targrundsätzen, gebührt ausschließlich dem Oekonomie-Kommissarius.

7) Das Tax-Instrument mit sämmtlichen Verhandlungen überreichen beide Kommissarien der General-Kommission. Diese prüft die Taxe sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in Beziehung auf die richtige Anwendung der Tax-Grundsätze und des Kalkuls.

Findet sie etwas zu erinnern oder nachzuholen, so verfügt sie das Erforderliche wegen Erledigung der Erinnerungen an beide Kommissarien. Findet sie nichts zu erinnern, oder sind die gerügten Mängel erledigt, so sendet sie das Tax-Instrument mit dem Vermerk ihrer Genehmigung nebst sämmtlichen Abschätzungs-Verhandlungen an das kompetente Oberlandesgericht, und benachrichtigt dasselbe zugleich von der Festsetzung der Gebühren des Oekonomie-Kommissarius und der Sachverständigen, welche nach den bei der General-Kommission zulässigen Sätzen

berechnet werden. Das Gericht bewirkt die Zahlung derselben zur Gebührenkasse der General-Kommission.

8) Das Gericht fertigt darauf ohne Weiteres das Tax-Instrument aus, und verfährt sodann nach Vorschrift des §. 11. Tit. 6. Thl. II. der A. G.O.

9) Werden von den Interessenten Ausstellungen gegen die Taxe gemacht, so prüft das Gericht deren Zulässigkeit, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 5. der V. über den Subhastations-Prozeß v. 4. März 1834 (G.S. 1834 S. 40.) Findet es in dieser Beziehung nichts dagegen zu erinnern, so sendet es die Akten an die General-Kommission, um die Erheblichkeit der Ausstellungen in technischer Hinsicht näher zu erwägen.

10) Die General-Kommission verordnet sodann das Erforderliche an die Kommissarien zu der vor dem Eintritt des Subhastations-Termins zu bewirkenden Erledigung der Erinnerungen, wenn sie dieselben dazu angethan findet.

(A. XIX. 988. — 4. 61., Jahrb. Bd. 46. S. 522.)

Zum §. 39.

In Betreff des Landes-Oekonomie-Kollegiums vergl. die K.O. v. 16. Jan. 1842 und die C.R. v. 2. März 1842 und 5. Mai 1842, nebst Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium v. 25. März 1842, oben S. 5—15 ff.

V.

Die Gesetzgebung, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

I. Die leitenden Grundsätze der älteren und neueren Gesetzgebung über die Zertheilung und Zusammenschlagung von Grundstücken sind in nachstehenden Bestimmungen enthalten:

A. Ed. v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Gebrauch des Grundeigenthums rc. §§. 4—7.
(s. oben S. 34.)

Dazu:

1) C.R. der Min. des J. u. der J. v. 15. März 1809. sub No. 6—9.
(s. oben S. 36—39.)

2) Zum §. 4. insbesondere.

a) R. u. Publik. des K. Min. des J. (Gr. zu Dohna) v. 21. März 1810 an sämmtl. K. Reg., wegen Trennung und Zerstückelung der Grundstücke[1]).

Friedrich Wilhelm König rc. Es ist Euch, so wie sämmtlichen übrigen Regierungen aufgegeben gewesen:

1) anzuzeigen, wie die Anlage neuer Vorwerker und anderer Etablissements, so wie die, denselben beigelegten Namen, zu Eurer und des Publici Kenntniß gebracht werden,
2) ein Publikandum zu entwerfen und einzureichen, wonach verordnet wird, daß ohne Euer Vorwissen und Eure Genehmigung, kein dergleichen Etablissement angelegt und mit einem, vom Hauptorte verschiedenen Namen belegt werden soll.

---

1) Das R. des K. Min. des J., Abth. I. v. 23. Sept. 1823 (A. VII. 594. — 3. 38.) hat dies auf Allerh. Spezialbefehl ergangene R. nebst Publik. auch der K. Reg. zu Aachen nachrichtlich mitgetheilt.

Nachdem nunmehr die Berichte sämmtlicher Reg. über diesen Gegenstand eingegangen, finden wir für nöthig, folgendes hiermit zu verordnen:

1) daß Euch von jedem, in Eurem Depart. anzulegenden Etablissement, es mag ein Vorwerk, eine Schäferei, eine Ziegelei, oder sonst von anderer Art sein, Nachricht ertheilt und Eure Genehmigung dazu nachgesucht werde. Es versteht sich von selbst, daß hierbei nicht beabsichtiget werden kann, den Abbau ländlicher Besitzungen und die Anlage neuer Etablissements zu beschränken oder zu erschweren;
2) daß wenn Ihr es für nöthig erachtet, einem jeden neu angelegten Etablissement, ein eigener, vom Hauptorte unabhängiger Name beigelegt und zur Kenntniß des Publici gebracht werde. Von der Beträchtlichkeit eines solchen Etablissements, von dessen Lage, Entfernung vom Hauptgute 2c. und anderen ähnlichen Umständen, wird es abhangen, ob demselben ein eigener Name beizulegen ist, oder ob es als ein Theil des Hauptgutes von diesem benannt werden kann;
3) daß der einem Etablissement einmal beigelegte Name beibehalten, und nicht willkürlich verändert werde.

Wir haben hiernach ein Publikandum entwerfen lassen, welches Ihr in der abschriftlichen Anlage (sub. litt. a.) erhaltet und zur Kenntniß des Publikums zu bringen habt.

Durch diese Maßregel wird nun zwar der beabsichtigte Zweck für die Zukunft erreicht werden können; es ist aber auch nothwendig, daß Ihr, in sofern solches noch nicht der Fall ist, auch von sämmtlichen bereits angelegten Etablissements eine genaue und vollständige Kenntniß bekommt.

Ihr werdet also damit anfangen müssen, den Landräthen und übrigen betreffenden Behörden aufzugeben, ihre in Händen habende Ortschafts-Register genau zu revidiren und zu kollationiren, ob alle darin aufgeführten Oerter noch in der alten Verfassung vorhanden, oder welche Veränderungen damit vorgegangen, ob und welche neue Etablissements entstanden sind, ihre Beschaffenheit, ob es ein Vorwerk, eine Schäferei, eine Ziegelei 2c. ist, aus wie viel Feuerstellen das Etablissement bestehet, ob Land dazu gehört oder nicht, und im ersteren Falle, wie viel? Ferner die Lage des Etablissements, welche nach den beiden zunächst gelegenen Ortschaften nach der Entfernung von beiden, nach der Himmelsgegend, ob das Etablissement an einer Landstraße, oder rechts oder links von derselben ab, und wie weit davon entfernt liegt, zu bestimmen ist.

Sind die vorgefallenen Veränderungen in den Registern nicht nachgetragen, so muß solches noch geschehen, und habt Ihr den Landräthen und übrigen Behörden aufzugeben, die berichtigten Register an Euch einzuschicken, damit Ihr dieselben prüfen und das Mangelhafte noch nachholen und verbessern könnt.

Von solchen bereits vorhandenen Etablissements, welche noch keinen besonderen und vom Hauptorte unabhängigen Namen haben, müssen, in sofern Ihr es in den einzelnen Fällen für nöthig und nützlich haltet, deren Besitzer aufgefordert werden, solchen Etablissements einen besondern Namen beizulegen und Euch solchen vorher zur Genehmigung vorzuschlagen.

Auch müßt Ihr darauf halten, daß die Namen der schon vorhandenen Etablissements, wie solches sehr häufig bei Veräußerungen und in anderen Fällen geschiehet, wo das Etablissement einen anderen Besitzer bekommt, nicht mehr verändert werden, sondern der zuletzt beigelegte Name ihnen beständig verbleibt. Sehr gut würde es sein, wenn die Namen von Etablissements, welche mit den, in den vorhandenen Spezialcharten und Topographien angegebenen, nicht mehr stimmen, abgeschafft, und die Benennungen, wie sie in den bewährtesten Charten und vorhandenen Topographien, besonders letzteren, angegeben sind, wieder hergestellt würden, wozu sich, wie wir nicht zweifeln, die Besitzer leicht werden bewegen lassen.

Nach Verlauf von sechs Monaten wollen wir von dem Erfolge Eurer hiernach zu erlassenden Verf. Euren Bericht erwarten, und sind 2c.

Anl. a.

Publikandum.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig:

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sei, der Landes-Polizei-Behörde Anzeige gemacht, und
b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung, weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstücke verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in Zwanzig Thaler Strafe.

Den Landräthen, Domainenbeamten und Ortsobrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Signatum Berlin, d. 21. März 1810.

A. S. B. Graf zu Dohna.

(Rabe Bd. 10. S. 297., Mathis Bd. 9. S. 41., A. VII. 595.)

In Bezug auf vorstehendes R. nebst Publik. v. 21. März 1810 und resp. über deren Ausführung sind hiernächst folgende Verordnungen der Ministerial- und Provinzial-Behörden erlassen worden:

α) Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 24. Nov. 1820, betr. die Anlage von neuen und Veränderungen bei schon bestehenden Etablissements.

Mit der Cirk.-Verf. v. 4. Mai 1810 ist sämmtl. Kreisbehörden die V. des K. Min. des J. v. 21. März 1810 zur Nachachtung zugefertigt worden.

Unterm 22. Okt. 1813 erhielten sämmtl. Behörden eine abermalige Instruktion, in Betreff dieser Angelegenheit, und zugleich ein besonderes Schema für die einzureichenden Nachrichten, worauf das Publik. v. 30. Jan. 1815 — im Amtsblatt — folgte. Dennoch bleiben diese Anordnungen entweder ganz unbefolgt, oder die von Zeit zu Zeit eingehenden Berichte sind unvollständig, und veranlassen überflüssige Schreiberei.

Wir verordnen daher, daß fortan nachstehende Vorschriften zur Richtschnur dienen sollen.

1) Bei der vorgedachten Festsetzung v. 21. März 1810 hat es überall sein Bewenden, und wird darnach unnachsichtlich verfahren werden.
2) In jedem Kreise ist das Landrathsamt diejenige Behörde, welcher zunächst von den beabsichtigten Veränderungen mit Grundstücken Anzeige zu machen ist.
3) Die Landrathsämter sammeln diese Spezialanzeigen und reichen, von drei zu drei Monaten, der unterz. Reg. eine Hauptnachweisung mit den erforderlichen Anträgen ein. Die Einsendungstermine sind den 10. April, den 10. Juni, den 10. Okt. und den 10. Jan.
4) Diese Nachweisung muß folgende Nachrichten enthalten:
   a) Namen des neuen oder veränderten Etablissements, ob es eine Kolonie, Vorwerk, Ziegelei, Mühle, ein Krug oder dergleichen ist,
   b) zu welchem Domainenamt oder Hauptgut es gehört,
   c) aus wie viel Feuerstellen es besteht, und mit wie viel Einwohnern,
   d) zu welcher Kirche die Bewohner eingepfarrt, auch
   e) zu welchem Schulverband sie getreten sind,
   f) ob eine besondere Kommunal-Einrichtung, eine besondere Gemeinde-Obrigkeit besteht, oder ob das Etablissement zu einer andern Kommune mit deren Zustimmung geschlagen worden, und endlich muß
   g) eine genaue geographische Beschreibung der neuen Anlage, zur Nachtragung auf der großen topographisch-militairischen Karte, mit einer leichten Handzeichnung folgen, aus welcher die Lage des neuen Etablissements zu den angränzenden Ortschaften, an der großen Landstraße, an einem Fluß oder See und dergleichen, ersichtlich.

Auch wird die unterz. K. Reg. es gerne sehen, wenn die Landräthe in ihrem Begleitungsberichte noch sonstige, namentlich statistische Notizen übernehmen, damit die größere oder geringere Wichtigkeit der neuen Anlagen gehörig gewürdiget werden können.

(A. IV. 747. — 4. 27.)

β) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 19. Juni 1822 an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Belegung neuer Etablissements mit Namen.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 19. v. M. wird Derselben eröffnet, daß in solchen Fällen, wo neue Etablissements mit einem Namen belegt werden sollen, darüber allerdings die Genehmigung des unterz. Min. nachzusuchen ist.

(A. VI. 363. — 2. 28.)

γ) R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler) v. 23. Sept. 1823 an die K. Reg. zu Königsberg i. Pr. (und abschriftl. zur Nachricht und Nach-

achtung an sämmtl. übrige K. Reg.), betr. die Aufhebung der Berichterstattung an das Min. über neu entstandene Etablissements.

Da es sich aus dem Ber. der K. Reg. v. 10. v. M. die Anzeige von neu entstandenen ländlichen Etablissements betr., und aus den Berichten einiger andern K. Reg. ergeben hat, daß das Statistische Bureau unmittelbar durch die Reg. von den entstandenen neuen Etablissements in Kenntniß gesetzt wird, so bedarf es nunmehr überall der Anzeige und des Berichts an das Min. des J. nicht, sondern es wird den K. Reg. überlassen, in Gemäßheit des R. v. 21. März 1810 selbst die resp. Genehmigungen zu ertheilen, und wird darnach die Verf. v. 15. Juli d. J. hierdurch näher deklarirt.

(A. VII. 598 — 3. 39.)

δ) C.R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 18. März 1833 an sämmtl. K. Ob.Präs., betr. die Mittheilungen über das Entstehen und Aufhören von Etablissements und über örtliche Namenveränderungen rc. an die K. General-Kommando's.

Ew. rc. benachrichtige ich, daß das K. Kriegs-M. es fortdauernd am geeignetsten findet, wenn die Nachrichten über das Entstehen und Aufhören von Etablissements, Namens- und andere dergl., auf Berichtigung der Aufnahmen und Karten Bezug habende Veränderungen den K. Gen.Kommando's durch die Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

In Folge dessen ersuche ich daher Ew. rc., dem Wunsche des K. Kriegs-Min. gemäß, dem K. Gen.Kommando die in Rede stehenden Nachrichten jedesmal möglichst bald mitzutheilen.

(A. XVII. 1. — 1. 1.)

ε) C.R. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 2. Juli 1833 an sämmtl. K. Landrathsämter, betr. die Einrichtung von Nachweisungen über neu entstandene Etablissements, Anlagen rc.

Es ist zur Vervollständigung der Karten und Ortschafts-Verzeichnisse erforderlich, daß wenn neue Vorwerke, Schäfereien, Forsthäuser, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Wasser- und Windmühlen und andere Fabrikanlagen entstehen, wenn solche auch keine besondere Namen erhalten, von dergleichen Anlagen jedesmal die bei neuen Etablissements vorgeschriebene statistisch-topographische Nachweisung nebst der erforderlichen Situationszeichnung eingereicht werde.

Die Landräthe haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

(A. XVII. 597. — 3. 17.)

ζ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. Nov. 1837 an die K. Reg. zu Posen, betr. die Anzeigen über neue Etablissements.

Auf den von der K. Reg. über die Beschwerde des Gutsbesitzers N., wegen der von ihm verlangten Beibringung eines Situations-Plans des neu entstandenen Etablissements Dembicz-Dorf, unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, bemerke ich, daß die darin bezogene Verf. v. 23. Juli 1823 durch den späteren Erlaß v. 23. Sept. ej. a. (A. 1823 S. 594 — 598.) außer Wirksamkeit gesetzt ist, und daß, wenn gleich die V. v. 24. März 1810 die jedesmalige Anzeige von der Anlage eines neuen Etablissements Seitens des Besitzers in Beziehung auf Lage und Entfernung von andern Orten vorschreibt, doch nicht angeordnet worden, daß der Begründer einer solchen Anlage einen Plan derselben und ihrer Umgegend vorzulegen verpflichtet sei. Auch ist dies zu dem beabsichtigten Zwecke der Beurtheilung, ob dem Etablissement ein besonderer Name beizulegen, oder ob dasselbe als zu einem andern Orte gehörig zu betrachten, nicht erforderlich; vielmehr genügt dazu die amtliche Angabe des betr. Landraths über die Entfernung der neuen Anlage von andern Orten, und die Beschreibung von der Lage der ersteren, welche allenfalls durch eine Handzeichnung zu verdeutlichen ist, ohne daß es zu dem Ende eines förmlichen korrekten Situations-Plans bedarf.

(A. XXI. 954. — 4. 74.)

η) C.R. des K. M. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Febr. 1839 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsid. in Berlin, betr. die Strafe für unterlassene Anzeige von Grundstücks-Parzellirungen rc.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die in dem C.R. des Min. des J. u. d. 21.

März 1810 für den Fall, daß Jemand, ohne die in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 vorgeschriebene Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde, Radikalien oder Pertinenzien seiner Grundstücke trennt, oder sonst theilweise Veräußerungen vornimmt, angedrohte Strafe von zwanzig Thlr. oft mit dem Gegenstande der Parzellirung außer Verhältniß steht, oder wegen der schlechten Vermögenslage des Kontravenienten uneinziehbar ist, und gerade durch die Höhe des Betrages der Zweck dieser Strafandrohung nicht selten vereitelt wird.

Ich habe mich daher bewogen gefunden, die gedachte Bestimmung dahin zu modifiziren, daß es der K. Reg. überlassen bleibt, in solchen Kontraventions-Fällen, in welchen nur unbedeutende Parzellen veräußert sind, oder sonst besondere Milderungsgründe vorwalten, die Strafe auch unter dem Betrage von 20 Thlr., jedoch nicht unter 5 Thlr. zu arbitriren.

Diese ermäßigten Strafen sind aber bei vorkommenden Kontraventions-Fällen unnachsichtlich festzusetzen und einzuziehen, da es für die Landes-Polizeibehörde von der höchsten Wichtigkeit ist, von jeder vorkommenden Parzellirung unverzüglich in Kenntniß gesetzt zu werden, und dadurch Gelegenheit zu erhalten, die erforderlichen Regulirungen wegen der Abgaben, Kommunal-, Parochial- und sonstigen Verhältnisse zu bewirken.

(A. XXIII. 94. — 1. 79.)

b) R. der K. Min. des J. für Gew.-Ang. (Bethe) u. d. P. (Köhler) v. 11. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Magdeburg. Nichtverpflichtung des Dismembranten zur Einreichung von Nachweisungen und Erklärungen über die Vertheilung der öffentlichen Lasten u. Abgaben.

In der Dismembrationssache des Ackermanns N. zu N. kann die Verf. der K. Reg. v. 17. Juni c. in so weit nicht gebilligt werden, als Sie darnach den Dismembranten verpflichtet erachtet, außer den respektiven Erwerbungs-Dokumenten, Hypothekenscheinen und Konsensen der Realberechtigten und Gläubiger, auch noch eine Nachweisung über die Art der Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben vorzulegen und die Erklärung der Parzellenkäufer wegen Uebernahme dieser letztern in projektirter Weise beizubringen.

Hierzu können nicht die Interessenten angehalten werden; es ist vielmehr Sache der Behörden, diese Vertheilung selbst zu bewirken, dieselbe allen Betheiligten vorzulegen, und nach Maaßgabe deren Erklärung das Weitere zu veranlassen.

(A. XXI. 651—3. 66.

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart) v. 6. Aug. 1838 an den Mag. in Berlin. Verfahren in Bezug auf Parzellirungen städtischer Grundstücke.

Die Gründe, welche der Mag. in dem Ber. v. 30. April d. J. (Anl. a.), betr. die Parzellirungen, für eine vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und für Einholung der zustimmenden Erklärung derselben, anführt, können eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen nicht motiviren. Die von dem Mag. zur Sprache gebrachten Nachtheile treffen nur die Parzellenerwerber, deren Sache es ist, sich vor Erwerbung eines Bauplatzes von der Zulässigkeit seiner Bebauung durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde Gewißheit zu verschaffen. Die Ortspolizeibehörde selbst aber kann sich durch gehörige Anwendung der baupolizeil. Vorschriften gegen die Parzellenerwerber vor allen, dem öffentlichen Interesse aus der Parzellirung drohenden Nachtheilen sicher stellen.

Anl. a.

Nach §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betr., haben die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke, auch bei Parzellirungen derselben, davon zuvor der Landespolizeibehörde nur Anzeige zu machen, welche, nach dem im Einverständniß mit des Hrn. Min. des J. Exc. unterm 16. Nov. 1830 ergangenen R. des K. Min. der J. (A. 1830, S. 756.), seitdem dem betr. Landrath, als beständigem Kommissarius der Reg., als Landespolizeibehörde, zu erstatten ist.

Hiernach steht den Ortspolizeibehörden kein Recht mehr zu, bei Gutsveräußerungen oder Güterzerschlagungen die Kontrahenten anzuhalten, zuvor den gutsobrigkeitlichen Konsens nachzusuchen, und mithin ist die Rechtsverbindlichkeit der Guts-

überlassungs- und Parzellirungsverträge an den Konsens der Gutsobrigkeiten nicht ferner gebunden.

Dieser Stand der Verhältnisse hat, wie die zeitherige Erfahrung ergeben, nicht nur hinsichtlich unserer Administration in Beziehung auf die Kämmereidörfer und die der Kommune gehörigen ländlichen Grundstücke überhaupt, manche Nachtheile, sondern auch vielfältig Inkonvenienzen für die Kontrahenten, zu deren großem Schaden, herbeigeführt, welche für die Folge möglichst abzuwenden, wir die dringendste Veranlassung haben.

Sehr häufig nämlich werden die Parzellirungsverträge nur Behufs der Bebauung der abgezweigten Schollen geschlossen; nicht selten hat jedoch der demnächst nachgesuchte baupolizeiliche Konsens aus baupolizeil. Gründen versagt werden müssen; und doch ist es nicht zu verhindern gewesen, daß Kolonieen mit engen Gassen und ohne alle Berücksichtigung der polizeil. Bedürfnisse entstanden sind.

Diese großen Nachtheile dürften für die Zukunft leicht zu vermeiden sein, wenn der Ortspolizeibehörde vor Abschluß der Parzellirungsverträge, davon von den Kontrahenten die gebührende Anzeige gemacht und auch deren zustimmende Erklärung erfordert, und an diese der Abschluß der Parzellirungsverträge gebunden würde.

Ein K. Min. erlauben wir uns, so dringend als geh. zu bitten, diese uns sehr wichtig erscheinende Angelegenheit einer Prüfung hochgen. unterwerfen zu wollen, und von der in derselben getroffenen Entscheidung uns seiner Zeit in Kenntniß setzen zu lassen.

Berlin, den 30. April 1838.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

(A. XXII. 616—618. — 3. 75 u. 76.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Okt. 1839 an das K. Polizeipräs. in Berlin. Denselben Gegenstand betr.

In Folge des Erlasses v. 30. v. M., das hinsichtlich der Parzellirung der Grundstücke in Berlin zu beobachtende Verfahren betreffend, empfängt das K. Polizeipräs. in der Anl. (a.) zur Nachricht die dieserhalb von dem H. Justizminister unterm 14. d. M. an das K. Kammerger. erlassene Verf.

Anl. a.

Zu Parzellirungen hiesiger Grundstücke ist zwar — wie dem K. Kammerger. bereits in dem R. v. 23. Nov. 1836 eröffnet worden — der Konsens des Mag. oder des Polizeipräs. nach §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht erforderlich; vielmehr die Anzeige der beabsichtigten Dismembration bei dem Polizeipräs. genügend. Es sind jedoch, nach einer Mittheilung des H. Min. d. J., den Interessenten nicht selten erhebliche Nachtheile daraus entstanden, daß sie erst nach Erwerbung der Parzellen, insbesondere, wenn zu deren Bebauung die polizeil. Erlaubniß nachgesucht wird, von den Hindernissen Kenntniß erhalten, welche dem von ihnen beabsichtigten Gebrauch entgegenstehen.

Um diesen Nachtheilen möglichst vorzubeugen, ist es angemessen, die Interessenten, welche die Aufnahme der über dergleichen Parzellirungen zu errichtenden Theilungs- und Auseinandersetzungs-Urkunden in Antrag bringen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich, sofern dies noch nicht geschehen, bei der Polizeibehörde darüber unterrichten mögen, was etwa der von ihnen mit der zu erwerbenden Parzelle beabsichtigten Disposition und insbesondere der Bebauung derselben entgegensteht, um sich nicht später in ihrem Vorhaben durch polizeil. Maßregeln gehindert oder beschränkt zu sehen.

Bestehen die Interessenten nichts destoweniger auf sofortige Aufnahme vorläufiger Punktationen oder der Verträge selbst, so kann ihnen diese zwar nicht versagt werden; sie haben sich aber alsdann die ihnen etwa entstehenden Nachtheile lediglich selbst beizumessen. Zur Vermeidung späterer Querelen ist die ihnen gewordene Bedeutung, sowie ihre Erklärung darüber, in das Protokoll aufzunehmen.

Hiernach hat das K. Kammerger. das hies. Stadtger., sowie die hies. Justizkommissarien und Notarien, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch selbst in vorkommenden Fällen nach dieser Verf. zu verfahren, seinen Sekretarien aber den Konsens zur Aufnahme dieser Art von zweiseitigen Verträgen zu ver-

sagen, welche zweckmäßig nur von der Hypothekenbehörde selbst aufgenommen werden können. Berlin, d. 14. Okt. 1839.

Der Justizminister.
Mühler.

(A. XXII. 618. — 3. 77., Just.Min.Bl. 1839, S. 339. Nr. 286.)

e) **R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 an die K. Reg. zu N. Beschränkung der Parzellirung von Grundstücken in baupolizeilicher Beziehung, besonders rücksichtlich der Erhaltung ausreichender Hofräume.**

Auf den über die Beschwerde des Magistrats zu N. unterm 29. v. M. erstatteten Bericht wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. der von Ihr entwickelten Ansicht nicht beitreten kann. In polizeilicher Rücksicht muß es in der Regel als nothwendig betrachtet werden, daß in den Städten bei bebauten Grundstücken, namentlich bei Wohnhäusern, Höfe vorhanden sind. Der Eigenthümer aber darf einen solchen Hof ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verbauen, noch weniger aber ihn ganz von dem Grundstücke trennen. In einer solchen willkürlichen Trennung wird oftmals eine für das gemeine Wesen nachtheilige Veränderung liegen und ist die Polizeibehörde dann auch auf Grund des §. 66. Tit. 8. Thl. I. des A.L.R. eben so befugt als verpflichtet, die Abtrennung zu verhindern. Das K. Stadtgericht zu N. hat daher auch den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren, als es die Einwilligung des Magistrats zur Abtrennung des Hofes von dem Grundstücke des N. gefordert hat. Da nun die K. Reg. selbst anerkennt, daß der N. den Theil des Hofes, wo bisher der Abtritt befindlich gewesen und wo er allein ohne Belästigung der Nachbarn stehen kann, verkauft hat, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, daß der Magistrat aus polizeilichen Rücksichten die Genehmigung zur Abtrennung versagt hat.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere zu veranlassen und den Magistrat auf seine Beschwerde mit Bescheid zu versehen.

(Min.Bl. d. i. V. 1845, S. 316. Nr. 352.)

B. Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. §§. 1—3. und §. 6.
(s. oben S. 91—93.)

C. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. Art. 42. Alin. 1.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.
(G.S. 1850. S. 22.)

D. G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten 2c. §. 3. Nr. 2. und §. 93.
(s. unten.)

E. G. v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken, §§. 64. und 20.
(s. unten.)

II. Das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, und das G. v. 24. Febr. 1850, wegen Abänderung einiger Bestimmungen desselben.

A. G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Kommunal-Verhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen, Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

I. Zertheilung von Grundstücken.

§. 2. Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungs-Verträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergerichte geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichts-Bezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein- für allemal zu bestellen.

§. 3. Sind die Vorschriften von §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypotheken-Richter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der O. v. 6. Okt. 1833 (G.S. 1833 S. 124.) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unmittelbarer Verwaltung der Staats-Behörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der V. v. 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Jeder Erwerber eines Trennstücks (§. 2.) ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die O. v. 6. Okt. 1833 (G.S. 1833 S. 124.) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, so wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennstücke erworben haben.

§. 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücks-Erwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

1) die auf den dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20. und 23.)

und die das Grundstück betr. und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;

2) der Vorschrift des §. 91. Titel 2. der Hyp.O. genügt ist, wonach vom Hypotheken-Richter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

§. 8. Die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrate ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landestheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuerregulirung.

Der Landrath ist befugt, die Regulirungs-Verhandlung der Ortsobrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

§. 9. Bei Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse sind außer den Kontrahenten auch die sonst dabei Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

a) die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht der Polizei-Verwaltung zusteht,
b) die Kirche,
c) die Pfarre,
d) die Schule,
e) die Gemeinde,
f) die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staats stehenden Institute oder Gesellschaften, z. Deichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staats und ständischer Kassen ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrate (§. 8.) aufgenommenen Regulirungs-Protokolle haben die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129. Tit. 10. Th. I. der A.G.O., in den §§. 68. bis 74. des Anh. zu derselben und in der O. v. 20. Juni 1816 (G.S. 1816 S. 203.) vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darüber bestehenden Grundsätzen; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts geändert werden.

§. 12. Geld- und Naturalabgaben, so wie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei der Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde.

§. 13. Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten oder andern in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder andern als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14. Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder andern Leistungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese

hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden.

§. 15. Sollte in dem am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesammtheit der Pflichtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältniß ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitz eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17. Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18. Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der in den §§ 12—17. erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§. 19. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulirungs-Plan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 20. Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, gegen welches ein Rekurs nicht stattfindet.

§. 21. Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der V. v. 30. Juni 1834 §§. 31—34. und der Instruktion v. 12. Okt. 1835 eintreten zu lassen.

§. 22. Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Min. des J. zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, so wie der demselben durch Art. XIII. der Dekl. v. 6. April 1839 (G.S. 1839 S. 126.) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungs-Plans an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungs-Plan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekurs-Entscheidung des Min. des J. festgesetzte Regulirungs-Plan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24. Erst nach erfolgter definitiver (§. 23.) oder interimistischer (§. 20.) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 25. Wenn:

1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder

2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird,

so müssen nach Anhörung der Betheiligten (§. 9.) auch diejenigen Verhältnisse (§. 7. Nr. 1.) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiobrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

In dem zu 1. gedachten Falle muß diese Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses, in dem Falle zu 2. der Abschreibung des Trennstücks und der Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber vorausgehen.

§. 26. Für diese Regulirung (§. 25.) sind außer den in den §§. 8—24. enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

1) die Besitzer und Bewohner der Ansiedlung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Verband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;
2) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigem Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27. Die Gründung einer neuen Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedlung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit einem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedlung in der Regel zu versagen.

§. 28. In den Fällen des §. 27. hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedlung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29. Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedlung hat auch in dem Fall, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben wiedersprochen wird, der Landrath oder der Magistrat (§. 8.) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb einer zehntagigen Frist der Rekurs an die Regierung nnd zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 31. Wer ohne solche Genehmigung (§. 29.) eine neue Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31. Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, so wie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen.

§. 32. Der Landrath hat diesen Plan (§. 31.) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollen der neuen Ortschaft Korporationsrechte eingeräumt werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

III. Kosten.

§. 33. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedlungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. Wegen der Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten, zu deren Be-

ruf das Geschäft nicht schon gehört (§. 8.), kommen die §§. 2. und 3. des Kosten-regulativs v. 25. April 1836 (G.S. 1836. S. 181.) zur Anwendung.

Urkundlich 2c. 2c.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1845.

(L. S) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Beglaubigt: Bornemann.

(G.S. 1845, S. 25. Nr. 2535.)

Das vorstehende G. ist publicirt mittelst nachstehender K.O. v. 3. Jan. 1845, bezüglich auf das G., die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen von demselben Tage betr.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 16. v. M. will Ich nach der Ansicht der Majorität desselben von einer nochmaligen Vernehmung der Stände über den Entwurf zu dem G., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Abstand nehmen.

Das Staatsmin. empfängt daher dieses G., von Mir vollzogen, in der Anl. zurück, um dasselbe durch die G.S. zu publiziren.

Berlin, den 3. Januar 1845. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(G.S. 1845, S. 24.)

Zum G. v. 3. Juni 1845 sind folgende Ergänzungen und Erläuterungen ergangen:

1) Zum §. 1. (und zum §. 8.)

R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 12. Juli 1845 an die K. Reg. zu Erfurt. Nichtanwendbarkeit des G. v. 3. Jan. 1845 auf städtische Grundstücke, und Verpflichtung des Dismembranten zur Anzeige der Parzellirung an den Landrath.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 17. Mai d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die von Ihr in Betreff der Parzellirung von Grundstücken unterm 30. Nov. 1839 erlassene Bekanntmachung dahin modifizirt werde, daß die bei einer vorzunehmenden Parzellirung von den Betheiligten zu erstattende Anzeige künftig nicht mehr an die K. Reg., sondern an den Landrath des Kreises, resp. den betr. Magistrat, zu richten ist, welche das weitere Verfahren einzuleiten haben.

Was insbesondere die städtischen Grundstücke (§. 1. des G. v. 3. Jan. 1845) betrifft, so ist es richtig, daß das allegirte Gesetz auf solche Grundstücke keine Anwendung findet. Indeß bestehen hinsichtlich derselben die früheren Anordnungen über deren Parzellirung fort, und wofern derartige Grundstücke solchen Abgaben und Leistungen unterliegen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, sind daher auch diese Abgaben und Leistungen neu zu reguliren und es muß demgemäß auch da, wo Grundsteuer von den städtischen Grundstücken zu entrichten ist, diese vertheilt werden.

Ich will jedoch, dem Vorschlage der K. Reg. gemäß, es genehmigen, daß die Magistrate von der im §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 vorgeschriebenen Anzeige der vorzunehmenden Parzellirungen städtischer Grundstücke bei der Landespolizeibehörde in allen Fällen entbunden werden, in welchen nicht bei Vertheilung der Grundsteuer das Staatsinteresse betheiligt und in solchen Fällen ebenfalls ein von der K. Reg. zu bestätigender Vertheilungsplan anzulegen ist.

Andernfalls kann hinsichtlich der gedachten städtischen Grundstücke den Magistraten die Regulierung mit dem Vorbehalt gehöriger Kontrole und ev. Zurücknahme delegirt werden, und bleibt nur die Entscheidung in streitigen Fällen der K. Reg. vorbehalten.

(Min.Bl. d. i. V. 1845, S. 172. Nr. 200.)

2) Zu §§. 2. 3. 4. und 5.

Die §§. 2. bis einschließl. 5. des G. v. 3. Jan. 1845 sind aufgehoben durch den §. 1. des G. v. 24. Febr. 1850.

(s. unten.)

8) Zum §. 7.

a) Die Bestimmungen des §. 7. Nr. 1. des G. v. 3. Jan. 1845 sind modifizirt durch die Vorschriften des §. 2. des G. v. 24. Febr. 1850. (s. unten.)

b) C.R. des K. Min. d. J. (v. Bodelschwingh) v. 13. März 1846 an sämmtl. K. Reg. der Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Sachsen und Pommern (mit Ausschluß der Reg. zu Stralsund), betr. die Ausführung des G. v. 3. Jan. 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedlungen.

In den an einige Regierungen erlassenen Bescheiden auf einzelne, das G. v. 3. Jan. 1845 über Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedlungen betr. Anfragen, ist auf eine noch vorbehaltene Instruktion zum Gesetz verwiesen. Da der Erlaß einer solchen Instruktion jedoch Anstand gefunden hat, so beschränke ich mich für jetzt darauf, rücksichtlich des Geschäftsbetriebs bei Ausführung des Gesetzes, der K. Reg. und den derselben untergeordneten, zur Ausführung des Gesetzes berufenen Verwaltungsbehörden nur folgende Anweisung zu ertheilen:

1) (zum §. 7. Nr. 1. und §. 8. des Ges.)
Sobald die Gerichte und Notare, — wozu dieselben vom Herrn Justizmin. angewiesen werden — von einem vor ihnen aufgenommenen oder rekognoszirten Vertrage der §. 2. des Ges. gedachten Art eine beglaubigte Abschrift oder sonstige Mittheilung dem Landrath oder Magistrat (§. 8.) zugehen lassen, oder aber diese letzteren von dem Abschlusse eines solchen Vertrages anderweit, durch die Ortsbehörden oder sonst, Kenntniß erhalten, haben sie sofort, und ohne dieserhalb erst die Anträge der Kontrahenten oder Berechtigten abzuwarten, die Regulirung der im §. 7. Nr. 1. und im §. 25. bezeichneten Verhältnisse, von Amtswegen zu veranlassen.

2) (zu den §§. 7., 19. und 23.)
Wenn auf dem zertheilten Grundstücke keinerlei Abgaben und Leistungen haften, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, und es auch wegen der Korporations- und Gemeinderechte keiner besonderen Regulirung bedarf, so vertritt ein hierüber von der Regierung ausgefertigtes Attest die Stelle des Regulirungsplans. Der Fall wird übrigens selten vorkommen, und das Attest darf erst nach sorgfältiger Prüfung sämmtlicher bezüglichen Verhältnisse, namentlich auch der Kommunal-Interessen, ertheilt werden. Die Fassung ist so zu wählen, daß nicht nur jura tertii salvirt bleiben, sondern auch deutlich daraus zu entnehmen ist, es handle sich hierbei nur um den gegenwärtigen Zustand, nicht aber um künftige Verhältnisse, damit die falsche Annahme vermieden wird, durch derartige Atteste sollte oder könnte den bezüglichen Grundstücken für alle Zukunft eine völlige Immunität beigelegt werden.

3) (zum §. 20.)
Ein Interimistikum (§. 20.) hat die Regierung insbesondere auch dann festzusetzen, wenn sich nach den obwaltenden Umständen die definitive Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse verzögert und eine solche Verzögerung der Regulirung oder der Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche und der Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Trennstückerwerber, für diese oder für die Berechtigten mit besonderen Nachtheilen verknüpft sein würde.

4) (zu §. 19 bis 23.)
Bei der Prüfung und Bestätigung des Regulirunsplans haben diejenigen Abtheilungen der Regierung mitzuwirken, zu deren Ressort die Beaufsichtigung oder Verwaltung der von der Regulirung betroffenen Verhältnisse gehört.

5) Sowohl der definitiv bestätigte, als der interimistisch festgesetzte Regulierungsplan ist von der Regierung
a) für den Landrath oder Magistrat,
b) für die Hypothekenbehörde
auszufertigen und durch den Landrath oder Magistrat allen Betheiligten bekannt zu machen, entweder zum Protokoll oder mittelst Uebersendung einer stempelfreien beglaubten Abschrift, nach Befinden im Auszuge, soweit der Plan das Interesse der einzelnen Betheiligten betrifft.

6) Wo es wegen Einverleibung neuer Ansiedelungen in einen andern Ge

meinde-, oder Schul-, Pfarr- und Kirchenverband an verfassungsmäßigen Bestimmungen fehlt, ist demnach in allen Fällen, in welchen die Vereinigung mit einem andern benachbarten Gemeinde-, Pfarr-, Kirchen oder Schulverbande, wegen entfernter Lage der neuen Ansiedlung vom Hauptorte, oder wegen sonstiger Verhältnisse, zweckmäßig erscheint, auf eine solche Vereinigung oder Einverleibung, im Wege der Uebereinkunft hinzuwirken.

7) (zum §. 31.)
Bei Sicherstellung der Schulbedürfnisse einer anzulegenden Ortschaft ist die der neu zu gründenden Schulstelle zu gewährende auskömmliche Dotation in der Regel in Grundstücken anzuweisen.

Uebrigens wird die K. Reg. auf die im Min.Bl. für die i. V. pro 1845, S. 173. ff. abgedruckten Reskripte v. 5. Juli 1845, insbesondere auch wegen der Vertretung der Stadt- und Landgemeinden, sowie der übrigen Korporationen und Institute, bei den Dismembrations-Verhandlungen, verwiesen.

(Min.Bl. d. i. V. 1846, S. 40. Nr. 56.)

c) R. des K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) v. 30. Nov. 1847 an die K. Reg. zu N. Die Regulirung der öffentlichen Abgaben, Lasten und Leistungen bei Dismembrationen von Grundstücken ist von Amtswegen zu veranlassen.

Da die Regulirung der öffentlichen Verhältnisse bei Dismembrationen nicht allein im Interesse der Trennstücksbesitzer, sondern aller im §. 7. des Ges. v. 3. Jan. 1845 bezeichneten Betheiligten erfolgen soll, so haben die K. Reg., wie Ihr auf den Bericht v. 2. d. M. eröffnet wird, resp. die Landräthe und Magisträte, die Regulirung der im §. 7. Nr. 1. a. a. O. bezeichneten Verhältnisse von Amtswegen zu bewirken, sobald die erfolgte Dismembration auf irgend eine Weise zu Ihrer Kenntniß kommt.

(Min.Bl. d. i. V. 1847. S. 329. Nr. 401.)

4) Zum §. 8.

a) Vergl. §. 3. des G. v. 24. Febr. 1850.
(s. unten.)

b) R. des Min. des J. v. 12. Juli 1845.
(s. zum §. 1. des G., oben S. 126.)

c) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 5. Juli 1845 an die Gen. Komm. zu N. Ressort- und Kompetenz-Verhältnisse der General-Kommissionen und Auseinandersetzungs-Behörden in Dismembrations-Angelegenheiten.

Der K. General-Kommission gebe ich auf den Bericht v. 18. Febr. c. wegen näherer Anweisung über einige Punkte des Gesetzes, betr. die Zertheilung von Grundstücken: v. 3. Jan. c. Folgendes zu erkennen.

Wenn die K. General-Kommission annimmt, daß das G. v. 3. Jan. c. in das bisherige Ressortverhältniß bezüglich ihrer Befugniß zur Regulirung des Dismembrationswesens erheblich eingreife, überhaupt die in dieser Beziehung geltenden Kompetenzverhältnisse ändere, so ist diese Ansicht nicht begründet. Eine Abänderung der Ressortverhältnisse liegt weder in den Worten, noch in der Absicht des gedachten Gesetzes.

Jene Ansicht und der Bericht der K. General-Kommission ergiebt vielmehr, daß Sie Ihre Befugnisse zur Regulirung der Dismembrations-Angelegenheiten bisher nicht ganz richtig aufgefaßt hat.

Die Kompetenz der General-Kommission zur Regulirung der §. 7. Nr. 1. u. 2. des Ges. v. 3. Jan. c. gedachten Verhältnisse kann, abgesehen von dem Falle, wo die Dismembration mit der Regulirung, Ablösung oder Separation unmittelbar zusammenfällt, und wo die Abtretung von Grundstücksparzellen ein Abfindungs- und Tauschmittel für die Aufhebung von Diensten, Natural- und Geldleistungen oder für andere in die Separationsmasse eingeworfene Grundstücke ist, nur in folgenden Fällen eintreten:

a) wenn die Dismembration nach §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 als ein zur besseren Regulirung der Auseinandersetzung selbst gereichendes Nebengeschäft

anzusehen ist, und außerdem gleichzeitig auf dessen Bearbeitung in Verbindung mit der Auseinandersetzung, nach Maaßgabe des allegirten §. 8. bei der Gemeinheitstheilungs-Behörde ausdrücklich provocirt wird, insbesondere

b) wenn die gesetzmäßige Vertheilung oder Ablösung von Kanon, Renten und Zinsen in den Fällen des §. 2. des Landkultur-Edikts und des §. 29. der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 (cf. auch §. 24. des Regulirungsedikts v. 14. Sept. 1811) durch die Dismembration hervorgerufen und zugleich behufs deren Ausführung von dem einen oder andern Theile auf die Regulirung aller von der Dismembration betroffenen Verhältnisse bei der Auseinandersetzungsbehörde angetragen wird.

Unter diesen Voraussetzungen kompetirt der K. Generalkommission in den gedachten Fällen allerdings auch

1) die Regulirung der öffentlichen Abgaben, der Kommunal- und Sozietätsverhältnisse, nur mit Beachtung des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 wegen Konkurrenz der Regierungsabtheilungen des J. und für die Fin., sowie
2) die Regulirung der Hypothekenverhältnisse, und zwar ad 1. mit Wahrnehmung der Gerechtsame von Korporationen und Instituten an Stelle und in Vertretung der ordentlichen Aufsichtsbehörden, ad 2. mit Wahrnehmung der Rechte der Realgläubiger und entfernten Interessenten, nebst allen zur ordnungsmäßigen Ausführung des Haupt- und Nebengeschäftes nöthigen obrigkeitlichen Festsetzungen. (cf. §. 3. Nr. 3., §. 4. Nr. 1. und 2., §§. 7., 15., 17., 43—45., 173. der V. v. 20. Juni 1817. §§. 7., 8., 10., 11., 20. der V. v. 30. Juni 1834.) Ad 1. sind schon jetzt, zufolge §. 90. d. V. v. 20. Juni 1817, die wegen ihrer Abgaben bei den Auseinandersetzungen betheiligten öffentlichen Institute und Korporationen als unmittelbare Interessenten bei der Sache zu betrachten und durch ihre Vertreter auch bei der betr. Verhandlung zuzuziehen gewesen. In dieser Beziehung stimmen die für das Auseinandersetzungsressort geltenden Vorschriften mit dem G. v. 3. Jan. c. überein, und es müssen außerdem die Grundsätze dieses Gesetzes wegen der Art und Weise der Vertheilung der Abgaben bei Dismembrationen auch von Auseinandersetzungsbehörden befolgt werden.

Hinsichtlich der Zuziehung der Hypothekengläubiger bewendet es in den Fällen, wo deren Rechte bei dem zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Hauptgeschäft betheiligt sind, lediglich bei deren diesen Behörden obliegenden Vertretung von Amtswegen. Zwar bestimmt auch der §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 in der vierten Alinea, daß die wegen des Hauptgeschäfts geltenden Vorschriften auch bei den Nebengeschäften und namentlich in Betreff der Zuziehung der entfernten Interessenten zur Anwendung kommen sollen, was das R. v. 6. Juli 1834. (A. S. 989 f.) zu bestätigen scheint.

Hinsichtlich der Hypothekengläubiger muß jedoch, je nach dem Zusammenhange der Dismembration mit dem Hauptgeschäft näher unterschieden und das Motiv der Vorschrift ins Auge gefaßt werden, wonach die Auseinandersetzungsbehörde die Gerechtsame der entfernten Interessenten und Hypothekengläubiger, ohne daß es deren Zuziehung und Vernehmung bedarf, von Amtswegen wahrzunehmen hat.

Bei der Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung gilt nämlich, so weit keine Kollision der Interessen des Besitzers und der Realgläubiger eintritt, die Vermuthung, daß der Grundstücksbesitzer mit den eigenen gleichzeitig auch die Interessen seiner Gläubiger wahrnehme (§. 45. der V. v. 20. Juni 1817), so wie die, daß in den Rechten der Hypothekengläubiger keine diesen Rechten präjudizirliche Veränderung vor sich gehe (cf. §. 147. und 148. der Gem.Theil. O. v. 7. Juni 1821.).

Die Vorschriften des §. 150. l. c. und des §. 39. der Ablösungsordnung de eod., welche in dem Falle der Ablösung durch Kapital eine unmittelbare Benachrichtigung der Hypothekengläubiger und selbst eine Verhandlung mit denselben anordnen (cf. §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 und die Deklaration v. 3. Juli 1842), setzen jedoch ebenfalls den Fall voraus, daß die Abtretung von Grundstücksparzellen und Gerechtigkeiten gegen Kapital im Zusammenhange und im Gefolge einer Auseinandersetzung für Gegenstände derselben erfolgt.

Dagegen ist die Dismembration eines Grundstücks auf Grund eines besondern Kauf- oder Tauschvertrages, dessen Abschluß vor den Richter oder Notar gehört, an sich kein Gegenstand des Ressorts der Auseinandersetzungsbehörde. Ebenso wenig ist deshalb das aus einem, von der Ablösung, Regulirung oder Gemeinheitstheilung unabhängigen Dismembrationsvertrage originirende Kaufgeld im Allgemeinen

Gegenstand der Verhandlungen der Generalkommission. Die Hypothekengläubiger, deren Pfandrechte bei Zertheilung des bis dahin solidarisch verhafteten Grundstücks alterirt werden, sind, soweit es sich um eine Theilung ihrer Forderungen, um Exnexuation der Trennstücke, überhaupt um die Auflösung des Solidarnexus handelt, als unmittelbare Interessenten des Dismembrationsgeschäfts zu betrachten und zuzuziehen; für die Regulirung ihrer Interessen und Rechte bei der Dismembration sind überall auch diejenigen Vorschriften maßgebend, welche dafür im §. 91. Tit. 2. der Hypothekenordnung und in den diesen Paragraphen erläuternden Reskripten gegeben sind.

Auf den gedachten Fall einer Dismembration passen die für das Ressort der Auseinandersetzungsbehörde wegen der Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten gegebenen Vorschriften nicht.

Die Hypothekengläubiger sind, wenn es sich um ihre durch eine Dismembration alterirten Verhältnisse handelt, keine solche entfernte Interessenten mehr, deren Interessen mit denen des Besitzers zusammenfallen, und präsumtiv von diesem mit wahrgenommen werden, auch in höherer Instanz von der Generalkommission ex officio zu vertreten sind.

In dem vorausgesetzten Falle einer Dismembration können die Gläubiger zur Exnexuation der Trennstücke oder zur Theilung ihrer Forderungen durch Entscheidung der Behörde nicht angehalten werden. Eine Veränderung in ihren Pfandrechten ist Sache ihres freien Willens; daher kann ein Regulativ nur unter freier Zustimmung mit ihnen vermittelt werden und gilt dieserhalb lediglich der §. 91. Tit. 2. der Hypothekenordnung, da es für solchen Fall in den für das Ressort der Generalkommission erlassenen Vorschriften an allen Bestimmungen fehlt. Uebrigens wird eine solche Verbindung der Dismembration mit einem vor die Generalkommission gehörenden Hauptgeschäft, welche die Vermittelung des Regulativs mit den Hypothekengläubigern durch die Generalkommission nöthig machte oder besonders zweckmäßig erscheinen ließ, selten obwalten, daher das Regulativ §. 7. Nr. 2. des G. v. 3. Jan. c. in der Regel dem Hypothekenrichter zu überlassen sein wird.

Nur hinsichtlich des Erbverpächters oder Zins- und Renteberechtigten ist in den Fällen des §. 2. c. α. des Landkulturedikts und des §. 29. c. α. der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 das Kaufgeld für das Trennstück, nach Inhalt dieser Bestimmungen, Gegenstand des Auseinandersetzungsverfahrens, dabei jedoch der Erbverpächter oder Zins- und Renteberechtigte ebenfalls als unmittelbarer Interessent anzusehen und zuzuziehen. In allen Fällen hingegen, bei welchen keine Ablösung oder Vertheilung, selbst nicht von Renten und Geldzinsen zum Zweck oder in Folge der Dismembration nöthig ist und beantragt wird, ist auch die Auseinandersetzungsbehörde zu den im §. 7. Nr. 1. und 2. des G. vom 3. Jan. 1845 gedachten Regulirungen nicht kompetent.

Was endlich die Anfrage der K. Generalkommission wegen ihrer Kompetenz hinsichtlich der Vermittelung neuer Ansiedlungen und der Kognition über die dabei vorkommenden Verhältnisse nach §. 25. seq. des G. v. 3. Jan. c. betrifft, so richtet sich ihr Ressort auch in dieser Hinsicht nach den Bestimmungen der §§. 7. und 8. der V. v. 30. Juni 1834. Zweckmäßig wird jedoch in allen solchen Fällen, nach Vorschrift des §. 17. der V. v. 20. Juni 1817 mit der K. Reg., als ordentlicher Aufsichtsbehörde, und mit deren Organen — den Kreislandräthen — zu kommuniziren sein. Indeß muß eine speziellere Anweisung über diesen Theil der Anfrage bis dahin abgelehnt werden, daß bestimmte Fälle im Laufe der Geschäftsverwaltung vorgekommen und zu Kompetenzzweifeln Veranlassung geben werden, welche durch eine gegenseitige Verständigung der betheiligten Behörden nicht zu beseitigen gewesen sind; alsdann erwarte ich den ausführlichen Bericht der K. General-Kommission über die individuellen Verhältnisse des Spezialfalles.

(Min.Bl. d. i. V. 1845, S. 178. Nr. 203.)

Dazu:

C.R. des K. Min. des I. (v. Bodelschwingh) v. 12. Jan. 1848 an sämmtliche K. Generalkommissionen, sowie an die K. Reg. zu Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig. Regulirung der öffentlichen Abgaben bei Dismembrationen und Parzellirungen von Grundstücken durch die Regierungen.

Mit Rücksicht darauf, daß das G. v. 3. Jan. 1845 die Regulirung der öffent-

lichen Abgaben bei Dismembrationen den Regierungen als forum speciale überweiset, insofern nicht nach §. 8. die Auseinandersetzungsbehörden für die unmittelbar aus den vor ihnen schwebenden Geschäften hervorgehenden Theilungen von Grundstücken zur Regulirung kompetent erklärt sind, daß ferner die Regierungen von Amtswegen in allen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben zu ordnen haben, und den Parteien nicht verstattet werden kann, die Kompetenz durch ihre Anträge bei Gelegenheit der nur in einzelnen Fällen vorkommenden Vertheilung von Renten und sonstigen Privatleistungen zu ändern, wodurch Uebelstände mancherlei Art herbeigeführt werden können, wird die Bestimmung zu b. des R. v. 5. Juli 1845 (Min. Bl. S. 179.), wonach die Auseinandersetzungsbehörde auch in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben auf Antrag eines oder beider Theile vor sich ziehen kann, wenn sie nach §. 2. des Kulturedikts v. 14. Sept. 1811 und §. 29. der Ablösungsordn. v. 7. Juni 1821 zur Vertheilung oder Ablösung von Renten und anderen Privatleistungen bei Gelegenheit von Parzellirungen berufen ist, hierdurch aufgehoben — und ist in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben lediglich durch die Landräthe oder Magisträte zu bewirken und von der Abtheilung des Innern für die allgemeine Verwaltung zu bestätigen. —

(Statt des Schlußsatzes, heißt es in den Verfügungen an die K. Generalkommissionen:)

„und hat die K. Generalkommission in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben lediglich abzulehnen."

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 23. Nr. 16.)

d) R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 30. Nov. 1845 an die K. General-Komm. zu N. Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Ablösungen der auf dismembrirten Grundstücken haftenden Laudemien, Natural- und Geld-Prästationen.

Aus dem Schreiben der K. Gen. Komm. v. 3. Juni d. J. an die Domainen-Abth. der dortigen Regierung, betr. die Ablösung der auf dem bezeichneten Grundstücke zu N. haftenden Laudemialpflichtigkeit, welches mir seitens des Herrn Staatsmin. Grafen zu Stolberg abschriftlich mitgetheilt ist, geht hervor, daß Dieselbe annimmt, Ihre bisherige Kompetenz zur Vertheilung von Realabgaben bei Dismembrationen auf Antrag eines Interessenten sei durch die §§. 7. und 8. des G. v. 3. Jan. d. J. beschränkt.

Diese Ansicht erscheint aber nicht richtig, da das G. v. 3. Jan. d. J. einestheils die Ordnung der öffentlichen Kommunal- und Sozietäts-Verhältnisse bei Parzellirungen zum Hauptgegenstande hat, anderntheils über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden durchaus keine, die bisherigen Vorschriften abändernden Bestimmungen enthält, vielmehr in dem allgemein gefaßten Schlußsatze des §. 8. deswegen ausdrücklich auf die bestehenden Vorschriften verweist.

Die Vertheilung von Grundrenten bei Parzellirungen, welche von einem oder dem andern Theile nach Maßgabe des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 §. 2. c. β. und der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 29. in Antrag gebracht wird, ist selbst eine Art Ablösung und gehört nach wie vor zum Ressort der zur Ausführung dieser Gesetze berufenen Auseinandersetzungsbehörden.

(§§. 1. 6. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821.)

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden kann daher keinem Zweifel unterliegen, wenn bei einer vorkommenden Dismembration wegen der aus einem Privatrechtstitel auf dem getheilten Grundstücke haftenden Laudemien, Dienste, Zehnten, Erbpachtszinsen und anderen unbestimmten oder festen Natural- und Geld-Prästationen — diese Reallasten mögen eingetragen sein oder nicht — von einem Berechtigten oder Verpflichteten in den Fällen, wo dies zulässig ist, auf gänzliche oder theilweise Ablösung, auf Verwandlung und Fixation, oder nach der Bestimmung zu c. β. §. 2. des Landeskultur-Ed. und §. 29. der Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821 auf Vertheilung angetragen wird, und demnächst die Sache zwischen solchen Realberechtigten, dem Veräußerer und den Trennstücks-Erwerbern zu ordnen ist.

Die K. Gen. Komm. ist inzwischen auch schon auf Ihre Anfragen wegen Ihrer Kompetenz bei Dismembrationen durch das R. v. 5. Juli 1845 (Min. Bl. für die

i. Verw. S. 178. ff.) ausführlich beschieden und kann nur auf diesen Bescheid zurückgewiesen werden.

(Min.Bl. d. i. V. 1845 S. 14. Nr. 23.)

e) R. des K. Min. des J., Abthl. I. (v. Manteuffel) v. 24. Febr. 1847 an die K. Reg. zu N. Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des G. v. 3. Jan. 1845 stattgehabten Dismembrationen.

Der Redaktion des Ministerialbl. für die i. Verw. ist ein Exemplar der Verf. der K. Reg. über die Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des Gesetzes v. 3. Januar 1845 stattgefundenen Dismembrationen zugegangen, welche als Cirkular-V. allen Landräthen zur Nachachtung mitgetheilt ist.

In dieser Verf. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Abgaben-Vertheilungen in solchen Dismembrationen nach den früher bestandenen Anordnungen bewirkt werden müßten, weil das Gesetz v. 3. Jan. 1845 nicht rückwirkende Kraft habe und das Geschäft als ein untheilbares Ganzes zu betrachten sei. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Ein Dismembrationsgeschäft zerfällt in zwei Akte, die Abschließung des Kontrakts, und die auf Grund desselben nothwendige Abgabenregulirung. Der letzte Akt ist zwar nicht möglich ohne den ersteren, an und für sich aber eine ganz selbstständige Handlung der Verwaltungsbehörde, für welche das G. v. 3. Jan. 1845 eine bestimmte Form vorschreibt. Wird daher bei der K. Reg. eine Abgaben-Regulirung nach Publikation des G. v. 3. Jan. 1845 beantragt, so hat sie überhaupt nur dieses Gesetz, welches sie zur Richtschnur für ihr Verfahren nehmen kann. Daß der Parzellirungs-Vertrag als ein zwischen den Parteien vor der Publikation des Gesetzes perfekt gewordener Akt in seiner Form nicht nach dem G. v. 3. Jan. 1845 beurtheilt werden kann, ist unbedenklich, indessen ist dieser Umstand auf die Beantwortung der Frage, nach welchen Gesetzen die K. Reg. die Abgaben-Vertheilung zu bewirken habe, ohne Einfluß. Von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes könnte nur dann die Rede sein, wenn auf Grund desselben früher genehmigte Abgaben-Vertheilungen wiederum in Frage gestellt werden sollten.

Die K. Regierung hat hiernach die Landräthe anderweitig zu instruiren.

(Min.Bl. d. i. V. 1847. S. 59. Nr. 84.)

5) Zu §§. 9. 20. u. 26.

C.R. des K. Min. d. G. (v. Ladenberg) v. 5. Juni 1848, an sämmtl. K. Reg. der Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Sachsen und Pommern, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, betr. die Sicherung der Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bei Dismembrationen von Grundstücken.

Die K. Reg. hat in dem Berichte v. 8. Juni 1846 um Entscheidung darüber nachgesucht:

auf welche Weise das Interesse der kirchlichen und Schul-Institute, resp. der Kirchen und Schulgemeinden, bei den Dismembrationen bezüglich der Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu sichern und wie die bei Gelegenheit der Dismembrationsverhandlungen über die Beitragspflicht zu den gedachten Bauten zu treffenden Festsetzungen die Beobachtung einer rechtsgültigen Form zu sichern sei?

Es ist namentlich in Frage gestellt worden,

1) ob die Streitigkeiten, welche über die Beitragsverbindlichkeit zu den geistlichen und Schulbauten bei den Dismembrationsverhandlungen sich herausstellen, von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden oder zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen sind, und
2) ob zur Vertretung der Kirche, Pfarre oder Schule, resp. der Kirchen- und Schulgemeinden, bei den Dismembrationsverhandlungen behufs Regulirung der Beitragspflicht zu geistlichen und Schulbauten blos der Patron, der Pfarrer und die Kirchen- und Schulvorsteher, oder besondere Gemeinde-Repräsentanten zuzuziehen sind?

Ueber die in dem gedachten Berichte angeregten Bedenken ist zunächst der Bericht der K. Regierungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß von Stralsund, Schlesien, Posen und Sachsen, für welche das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, erlassen worden ist, namentlich in Beziehung auf das von denselben hierin bisher beobachtete Verfahren, erfordert und es hat sodann eine Kommunikation mit den Min. des J. und der J. stattgefunden.

In Folge dessen wird der K. Reg. nunmehr Folgendes eröffnet.

Hinsichtlich der Frage: in welcher Weise die geistlichen und Schul-Institute bei Dismembrations-Angelegenheiten zu vertreten sind, scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, daß die gewöhnliche Vertretung der Kirche, Pfarre und Schule durch den Patron, die Kirchen- und Schulvorsteher und die Nutznießer, für die Regulirungsverhandlungen bei Dismembrationen mit vollkommen rechtlicher Wirkung ausreicht.

Dafür spricht der §. 9. des Ges. v. 3. Jan. 1845, welcher die Zuziehung der Kirche, Pfarre und Schule, also der Institute selbst und nicht die der Kirchen- und Schulgemeinde erfordert. Es handelt sich nicht, wie die K. Reg. anzunehmen scheint, um die Regulirung eines neuen Beitragsverhältnisses rücksichtlich der geistlichen und Schulbauten zwischen den Dismembranten einer und den übrigen Mitgliedern der betr. Kirchen- und Schulgemeinde anderer Seits, sondern lediglich darum, daß nach §. 7. l. c. die auf einem dismembrirten Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Abgaben haben, nach Maßgabe der in den §§. 12. sqq. enthaltenen Vorschriften auf die einzelnen Trennstücke vertheilt und durch diese Vertheilung den Berechtigten fernerhin gesichert werden. Diese Vertheilung nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach allgemeiner Ortsgewohnheit oder nach dem thatsächlichen Beitragsverhältnisse gehört um so weniger zu denjenigen außerordentlichen Fällen, für welche nach §. 159. II. 11. A.L.R. besondere Repräsentanten gewählt und mit Instruktion versehen werden müssen, als dadurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen- und Schulgemeinde als solcher, oder der einzelnen Gemeindeglieder überhaupt nicht berührt werden. Die Regulirung findet vielmehr nur zwischen den Dismembrations-Interessenten, d. h. zwischen dem Eigenthümer des Hauptgrundstücks und den Erwerbern der Trennstücke rücksichtlich der auf dem zu dismembrirenden Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben statt und die übrigen Gemeindeglieder sind dabei, insofern ihre Verpflichtungen in Folge der Dismembration nicht vermehrt werden, nicht interessirt. Die Zuziehung der Gemeinde selbst oder deren Repräsentanten würde aber auch dem Zwecke des Gesetzes, die Verhältnisse möglichst schnell und einfach zu ordnen, gradezu entgegenwirken.

Was ferner die Kompetenz der administrativen und gerichtlichen Behörden hinsichtlich der Abgaben und Leistungen an die geistlichen und Schul-Institute anlangt, so wird der Grundsatz festzuhalten sein,

> daß bei bloßen Dismembrationen ein Streit über die Art der Vertheilung von sonst unstreitigen Abgaben lediglich zur Kognition der Regierung gehört, mag derselbe zwischen den Dismembranten allein, oder unter Theilnahme der geistlichen oder Schul-Institute stattfinden,

denn die Vorschriften der §§. 12. bis 18. des Ges. v. 3. Jan. 1845 über die Art der Theilung sind lediglich administrativer Natur.

Ein Streit dagegen, welcher zwischen den Dismembranten und dem geistlichen Institute über die Existenz der Verpflichtung sich herausstellt, gehört ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe nur bestritten, oder die Befreiung auf einen besonderen Titel gegründet wird, im Allgemeinen zur richterlichen Kognition, da es sich um ein Rechtsverhältniß handelt, welches auch abgesehen von einer Dismembration zum Rechtswege gehören würde. Die Verwaltungsbehörde kann indeß unter Umständen auch hier kompetent sein, worauf der §. 20. des G. v. 3. Jan. 1845 hinweist und kommen hier namentlich die Vorschriften der Allerh. K.O. v. 19. Jun. 1836 (G.S. S. 198.) in Betracht, um die Kompetenz zu bestimmen.

Auch bei einem zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Streite hat jedoch die Regierung, damit alle Theile des Geschäfts geordnet sind, und nach der Vorschrift des §. 7. die Berichtigung des Besitztitels möglich wird, nach §. 20. ein Interimistikum festzustellen, indem sie nach Lage der einzelnen Fälle und der für oder

gegen die Existenz der Abgabe sprechenden Momente die Abgabe interimistisch vertheilt und den Dismembranten auferlegt, oder dieselben davon vorläufig unter Vorbehalt der Rechte des betreffenden Instituts entbindet.

Das Interimistikum ist auch über die Verpflichtung zu Bauten an geistlichen und Schul-Instituten zu reguliren. Der §. 20., in Verbindung mit §. 7. des Ges. v. 3. Jan. 1845, macht dies den Regierungen zur Pflicht und die auf ganz andere Verhältnisse bezüglichen älteren Bestimmungen des §. 707—709. II. 11. A.L.R. sind auf die hier vorliegende Bestimmung des Verhältnisses der Dismembranten unter sich nicht anwendbar.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn mit der Dismembration eine neue Ansiedelung verbunden ist, indem hier außer der lediglich nach §§. 7—18. zu behandelnden Theilung der auf dem dismembrirten Grundstücke ruhenden Abgaben nach §. 28. auch die selbstständige Uebernahme besonderer Abgaben zur Sprache kommt, weil ein neuer Hausstand gegründet wird. Hier ist es lediglich Sache der administrativen Behörde, zu bestimmen, in welche Klasse der vorhandenen Gemeindeglieder der Ansiedler einzureihen, resp. ob nach Lage der Sache eine neue Klasse zu bilden ist, indem dieser Gegenstand mit dem innern Gemeindeverhältniß auf das Innigste zusammenhängt und die nur von der Verwaltungsbehörde zu beurtheilende Prästationsfähigkeit unmittelbar betrifft.

Die Frage dagegen, ob nach der Verfassung oder Observanz den einzelnen Mitgliedern der Klasse eine Abgabe an die geistlichen oder Schul-Institute obliegt, wird mit Ausnahme der Fälle der Allerh. K.O. v. 19. Juni 1836 zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen sein, unbeschadet der Regulirung des Interimistikums seitens der K. Reg. Dagegen wird in dem Nr. 2. des §. 28. vorgesehenen Falle lediglich die K. Reg. zu befinden haben, indem der Gesichtspunkt ein rein administrativer ist und der Gegenstand außerhalb des Wirkungskreises der Gerichte liegt, welche zunächst nur berufen sind, die Streitigkeiten über schon vorhandene Rechtsverhältnisse zu lösen, nicht aber, um zu bestimmen, in welcher Art der Zutritt neuer Mitglieder zu einer Sozietät eine Erweiterung der für deren Gebrauch bestehenden Anstalten und damit einen besonderen, von Rechtstiteln ganz unabhängigen Beitrag der neu Zutretenden bedingt.

Das Min. überläßt der K. Reg. hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(Min.Bl. d. i. V. 1848. S. 195. Nr. 189.)

6) Zu §§. 12—18.

a) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 5. Juli 1845 an die K. Reg. zu N., betr. die Ausführung des Dismembrations-Ges. v. 3. Jan. 1845, besonders in Beziehung auf Kommunalabgaben und Lasten.

Die Anfragen der K. Reg. über die Ausführung des Dismembrationsgesetzes v. 3. Jan. c. in ihrem Berichte v. 28. März d. J. betreffen nur zum Theil die Anwendung jenes Gesetzes, während sie zum größeren Theile die Zweifel auffassen, welche über das Beitragsverhältniß zu den Kommunallasten des platten Landes obwalten, deren legislative Entscheidung jedoch nicht sowohl zur Aufgabe jenes Gesetzes gehörte, als vielmehr denjenigen Maßregeln anheimfällt, welche in Betreff der Ordnung des ländlichen Kommunalwesens in der Vorbereitung begriffen sind.

Das G. v. 3. Jan. c. konnte, seiner Aufgabe zufolge, nur den Zweck haben,

die von der Zertheilung der Grundstücke betroffenen, besonders die öffentlichen Kommunal- und Rechtsverhältnisse zu ordnen, und die dafür fehlenden allgemeinen Grundsätze über die in Folge einer Grundstückstheilung jedesmal nothwendige Repartition derjenigen Lasten zu ergänzen, welche auf Grund und Boden ruhen oder doch in Rücksicht auf den Besitz des dismembrirten Grundstücks zu entrichten sind, so wie außerdem die allgemeinen leitenden Bestimmungen über die Ordnung jener öffentlichen Verhältnisse bei neuen Ansiedlungen zu treffen, dergleichen am häufigsten im Gefolge einer Parzellirung hervorgehen.

Das G. v. 3. Jan. c. hat namentlich in den §§. 12. bis 17. nur Subrepartitions-Prinzipien für Abgaben und Leistungen, welche die Natur von Reallasten haben, dergleichen Bestimmungen also nur für die Voraussetzung gegeben, daß die in Folge der Dismembration zu vertheilenden Lasten auf Grund und Boden ruhen

oder doch in so naher Verbindung mit dem Grundstücksbesitze stehen, daß sich die Uebertragung der Lasten nach Fläche und Ertragswerth der Grundstücke richtet.

Fehlt es an dieser Voraussetzung, so können auch bei der Dismembration die Subrepartitions-Prinzipien der §§. 12. bis 17. nicht unmittelbar Platz greifen. An den nach Maaßgabe der verschiedenen Ortsverfassungen und Observanzen in den ländlichen Gemeinden hergebrachten verschiedenen Grundsätzen wegen Aufbringung der Kommunallasten hat das G. v 3. Jan. nichts ändern wollen. Die Frage: „von welcher Natur die zu vertheilenden Kommunallasten sind, und welcher Kontributionsfuß dieserhalb in den verschiedenen Landgemeinden und wiederum hinsichtlich der verschiedenen Arten von Kommunallasten besteht?" kann nicht aus dem G. v. 3. Jan., sondern nach wie vor nur nach den verschiedenen Ortsverfassungen, nach Herkommen, Vertrag u. s. w. beantwortet und entschieden werden. Diese Entscheidungsquellen über die Natur der Kommunallasten und den Kontributionsfuß bleiben nach wie vor in aller Gültigkeit und es weist unter andern auch der §. 26. Nr. 1. des G. v. 3. Jan. c. darauf hin.

Hiernach wird sich

1) was die den §. 12. in Verbindung mit §. 17. des Ges. betr. Anfrage anbelangt, die Entscheidung selbst ergeben, daß durch den §. 12. (welcher eine verhältnißmäßige Vertheilung der Geld- und Naturalabgaben, so wie anderer Leistungen, übrigens nicht blos aus dem Gemeinde-, sondern auch aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverhältniß und aus sonstigen Korporations- und Sozietätsverbänden nach dem Ertragswerth oder Flächenraum der einzelnen dismembrirten Theile des Grundstücks vorschreibt) kein neues Prinzip über die künftige Aufbringung aller solcher Kommunallasten hat eingeführt werden sollen; noch weniger hat der §. 12. beabsichtigt, den nach Maßgabe der Observanzen und Ortsverfassungen theils im Allgemeinen, theils in Beziehung auf die einzelnen unterschiedenen Lasten sehr verschiedenen Steuermodus in den ländlichen Kommunen des Regierungsbezirks abzuändern. Auch der §. 17. hat nicht persönliche oder nach Klassenverhältnissen aufzubringende Kommunalsteuern vor Augen, sondern Realabgaben und zwar solche, welche verfassungsmäßig auf jedem einzelnen, durch den Uebergang eines Theilstücks in die Hand eines neuen Erwerbers selbstständig gewordenen Grundstücke ruhen, ohne Rücksicht auf Größe und Art desselben; — ein Fall, der zwar seltener vorkommt, aber doch nicht unentschieden bleiben durfte.

Die Veranlassung zur Feststellung der Subrepartions-Grundsätze für die Reallasten aus andern öffentlichen Verhältnissen liegt hauptsächlich darin, daß das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811., dessen §§. 1. bis 3., in Verbindung mit dem Ed. v. 9. Okt. 1807, die unbeschränkte Dispositions- und Dismembrationsbefugniß der Grundeigenthümer herstellten, nur wegen der Vertheilung der Grundsteuer an den Staat Verfügung getroffen hatte, dagegen von der — im §. 3. des Landkulturedikts ausdrücklich gedachten — Voraussetzung ausging, daß die neuen Abgaben des platten Landes entweder direkt oder indirekt blos persönliche seien, von einer Voraussetzung, welche in diesem Umfange keineswegs zutrifft, da z. B. in der Neumark, die von den Eingepfarrten zu leistenden Geldbeiträge zu Pfarr- und Küstergebäuden auf den kontribualen Hufen, die Deichlasten fast überall auf dem eingedeichten Lande ruhen, ferner z. B. auch das Landrecht (§§. 732., 734., 736. und 737. Tit. 11. Thl. II.) die Geldbeiträge zu den Kirchenbauten auf dem platten Lande als Reallasten behandelt und nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages der Grundstücke der Eingepfarrten vertheilt wissen will.

Die §§. 12. bis 17. des Gesetzes, welche zunächst für die Grundstückstheilung ohne neue Ansiedlung gelten, enthalten nur Vorschriften für dergleichen Theilungen, mithin für die Voraussetzung, daß die dadurch alterirten Abgaben und Leistungen die Natur von Realabgaben haben. Stehen die Abgaben nicht in einem solchen Zusammenhange mit den Grundstücken, werden dieselben vielmehr von den Personen, oder in der Weise einer Verbrauchs- und Vermögenssteuer aufgebracht, so liegen Bestimmungen darüber ganz außerhalb der Grenze und Aufgabe des Dismembrationsgesetzes.

Zu der mißverständlichen Auffassung der §§. 12. und 17. scheint nur die so häufig ventilirte Frage Veranlassung gegeben zu haben:

ob die Kommunalabgaben in den Landgemeinden persönlicher oder dinglicher Natur seien?

eine Frage, die in dieser Allgemeinheit gar nicht aufgestellt werden sollte und so allgemein auch nicht entschieden werden kann, ohne in die hergebrachten Rechtsver-

hältnisse des ländlichen Gemeindewesens verletzend einzugreifen und diese wesentlich von dem Standpunkte ihrer geschichtlichen Entwickelung zu betrachtenden Verhältnisse und deren Rechtsgrundlagen zu zerstören.

Wenn die K. Reg. den Subrepartitionsgrundsatz des §. 12. überhaupt nur in solchen Fällen für anwendbar hält, in welchen das Beitragsverhältniß zu den Gemeindelasten mit dem Theilnahmeverhältniß an den Gemeindenutzungen in einem analogen und angemessenen Verhältnisse stehe, in denen zugleich ein angemessener Antheil der letzteren auf die Trennstücke mit übertragen werde, so legt sie anscheinend einen zu großen Werth auf eine solche Verbindung und auf eine solche Analogie von Gemeindenutzungen und Gemeindelasten. Ein großer Theil der sogenannten Gemeindenutzungen, — von gemeinschaftlich ausgeübten Rechten zur Weide u. s. w. — ist in Folge von Gemeinheitstheilungen in das Privateigenthum der Grundbesitzer übergegangen und wesentlich verändert worden; auch ist ein analoges Verhältniß zwischen ihnen und den Gemeindelasten erfahrungsmäßig sehr oft nicht nachzuweisen; endlich bestimmt der §. 29. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. nur das Theilnahmeverhältniß an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach dem Maaßstabe, nach welchem die Gemeindeglieder die Gemeindelasten zu tragen schuldig sind, nicht umgekehrt diesen Maaßstab nach jenem Theilnahmeverhältniß.

Was die übrigen Anfragen der K. Reg. betrifft, namentlich das Beitragsverhältniß nach Klassen, besonders bei veränderten Besitzständen und mit Rücksicht auf ein hervortretendes Bedürfniß anderweiter Abstufungen solcher Klassen, ferner das Kontributionsprinzip in Betreff der Gemeindespanndienste und endlich die Beitragspflicht der Forensen, so scheint auch hinsichtlich dieser Gegenstände die Entscheidung der Kontroverse: ob die Kommunallasten des platten Landes nach ihrer Natur als persönliche oder als Reallasten anzusehen seien? zu keinem für die Sache selbst fruchtbaren und praktischen Resultate zu führen. Für eine solche Auffassung der Sache liegt selbst in den gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. keine zureichende Veranlassung.

Im Allgemeinen richtet sich das Kontributionsverhältniß nach der Prästationsfähigkeit und diese auf dem platten Lande überall fast nach dem Ertragswerth und Umfang des Grundbesitzes. Diese sind wenigstens in den östlichen Provinzen die hauptsächlichsten Grundlagen für die Steuerpflichtigkeit in den ländlichen Kommunen gewesen; danach hat sich auch das Besteuerungsverhältniß geschichtlich entwickelt und zu derjenigen rechtlichen Gestalt herausgebildet, in der dasselbe von der Landeskulturgesetzgebung vorgefunden worden ist. Die Wirkungen aber dieser Gesetzgebung auf die erwähnten Verhältnisse sind namentlich in der Auflösung eines geschlossenen Güterbesitzes und in der Dismembrationsbefugniß zu erkennen.

Indem die Verwaltung mit den Maßregeln zur Ordnung des Kommunalabgabewesens und der sonstigen Gemeindeverhältnisse jenen, auf der Landeskulturgesetzgebung beruhenden Veränderungen in den Besitzständen der Gemeindeglieder, — als den bisherigen rechtlichen Grundlagen des Besteuerungsverhältnisses, — nachgeht, darf sie doch andererseits diese historischen Grundlagen der bestehenden Kommunal-Rechtsverhältnisse nicht unberücksichtigt lassen, am wenigsten ohne ein erwiesenes Bedürfniß zu einer Abänderung der hergebrachten Besteuerungsverhältnisse schreiten.

Die K. Reg. bemerkt selbst in dem Berichte v. 28. März c., daß auch in ihrem Reg. Bezirke die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommunalabgaben herkömmlich mit dem Besitz der Grundstücke verknüpft sei, daher mit dem Besitz der letzteren auch auf die Forensen übergehe; daß im Rechtsbewußtsein der Landbewohner noch allgemein die Ansicht eines unmittelbaren und engen Zusammenhanges zwischen der Pflichtigkeit zu den Gemeindeleistungen und dem Grundbesitz herrschend sei.

Das Klassenverhältniß, welches bisher bei Uebertragung der Kommunalabgaben und Gemeindedienste festgehalten worden und in der That als verfassungsmäßig in den mehrsten Theilen der hiesigen Provinz hergebracht angesehen werden darf, beruht ebenfalls auf der Verschiedenheit des Grundbesitzes nach Ertragswerth und Umfang und nach der hiervon abhängigen Prästationsfähigkeit der Gemeindeglieder, nicht etwa auf gewissen persönlichen Eigenschaften oder Bezeichnungen derselben, dergleichen in Zukunft um so weniger mehr einen Anhalt gewähren, als z. B. Büdnergüter bei der Zerschlagung von Bauerhöfen durch den Ankauf von Bauerländereien sich vergrößern und andererseits einzelne Bauergüter durch allmälige Abzweigungen zu dem Umfang und Ertragswerth von Kossäthen- und Gärtnernahrungen herabsinken.

Diese allgemeinen Bemerkungen führen von selbst auf diejenigen Grundsätze zurück, nach denen die übrigen im Berichte der K. Reg. v. 28. März c. vorgetragenen Punkte zu entscheiden hat.

2) Das in der Mark und großentheils in den östlichen Provinzen des Staats hergebrachte Kommunalbeitragsverhältniß nach der verschiedenen Klassifikation des Grundbesitzes von Bauer-, Kossäthen-, Gärtner-, Büdner- oder Häuslernahrungen ist übrigens, wie bemerkt, auch im G. v. 3. Jan. c. laut §. 26. Nr. 1. berücksichtigt.

Diese Bestimmung des neuen Gesetzes hat allerdings nur die in Verbindung oder im Gefolge von Parzellirungen am häufigsten vorkommenden Fälle vor Augen, von denen der §. 25. handelt und enthält für den Fall keine ausdrückliche und spezielle Entscheidung, wenn ein in der Gemeinde bereits ansässiger Grundbesitzer durch Ankauf einer Parzelle von einem andern Gute und Zuschlagung derselben zu seinem Besitzthum, das letztere in soweit vergrößert, daß er einer andern mehr begüterten Gemeindeklasse beizuzählen wäre, während der veräußernde Besitzer durch die Abzweigung des verkauften Trennstücks in eine geringer begüterte Klasse, vom Bauer zum Büdner u. s. w. herabsinkt.

Wo das Klassenverhältniß als Repartitionsmodus für die Gemeindelasten hergebracht ist, wird man jedoch auch derartige Besitzveränderungen unter dasselbe subsummiren und das Beitragsverhältniß der veränderten Besitzthümer demselben angemessen anreihen müssen; dies jedoch immer nur in Beziehung auf diejenigen Leistungen, für welche ein solches Klassenverhältniß gilt, und so lange, als dasselbe nach den obwaltenden Besitzverhältnissen in der Gemeinde, ohne Gefährdung des Nahrungszustandes und der Prästationsfähigkeit einzelner Wirthe, aufrecht erhalten werden kann, auch nach dem Maaße der in der Gemeinde vorgekommenen Parzellirungen wirklich noch erkennbar ist.

3) Auch das Kontributionsprinzip in Betreff der Gemeindespanndienste beruht im Wesentlichen auf Größe und Beschaffenheit des Grundbesitzes. An manchen Orten richtete sich die Gespannleistung im Gemeindedienst nach dem Maaße des Zugviehstandes, den die verschiedenen Wirthsklassen und einzelnen Wirthe auf die sogenannte Hegeweide vertreiben durften. Die Hegeweide hat jedoch überall aufgehört, wo Separationen vorgekommen sind. Ferner bestimmte sich die Zahl und Beschaffenheit des auf den Wirthschaften der Gemeindeglieder gehaltenen Zugviehes an einer Mehrzahl von Orten nach dem Maaß der an die Gutsherrschaft zu leistenden Hofedienste, wovon die Eintheilung der bespannten Ackerbesitzer in Vier-, Drei-, Zweispänner u. s. w. häufig entnommen war. Mit der Aufhebung der Frohnen hat sich auch diese Grundlage für die Zugviehhaltung und die Uebertragung der Gespannlasten in Gemeindedienst durchaus verändert.

So lange die Gemeinheitswirthschaft und das Dreifeldersystem fast allgemein bestand, war das Maaß der zur Wirthschaftsführung erforderlichen Gespannkräfte bei den verschiedenen Wirthsklassen ein und dasselbe und eine Verminderung des Zugviehstandes in der Regel nur die Folge vorübergehender Unglücksfälle, wogegen mit der Ausführung der Separationen und der Befreiung des Grundeigenthums, nach und nach wesentlich abweichende Wirthschaftssysteme und mithin sehr verschiedene Bedingungen für die Zugviehhaltung und das Gespannbedürfniß bei den einzelnen Wirthen in derselben Gemeinde hervorgetreten sind. Ueberdies haben sich mancherlei Gewerbtreibende auf dem Lande angesiedelt, welche, wie z. B. Müller, Obstpächter, Federviehhändler, zum Betriebe ihres Gewerbes Zugvieh halten, während mancher bäuerliche Wirth es für vortheilhafter achtet, sein Kuhvieh auch zu wirthschaftlichen Arbeiten zu verwenden oder seinen Stutenstand lediglich der Pferdezucht wegen zu vergrößern und vom Acker einen größeren Theil zur Weide einzudreschen.

Wollte man den Grundsatz des Edikts wegen Aufhebung des Vorspannes v. 28. Okt. 1810, wonach „der Militairvorspann — soweit ein solcher für außerordentliche Veranlassungen noch eintritt — lediglich nach Verhältniß des Zugviehstandes zu leisten ist“, auch auf die gewöhnlichen Gemeindedienste anwenden, so würde man mit anderen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit in Konflikt gerathen. Die unbeackerten Häusler, welche ihres Gewerbes wegen Zugvieh halten, steuern für diese Art ihres Besitzes schon durch die Abgabe für den Gewerbebetrieb; sie würden in diesem gestört werden, wenn ihr Zugviehstand wesentlich für andere Zwecke mitbenutzt werden sollte. Dessen Maaß ist bei den einzelnen Wirthen überhaupt ein mehr zufälliges, da Gespann und Arbeitskräfte von den wirthschaftlichen

Einrichtungen abhängen und sich nicht durchaus nach dem Umfang und Ertragswerth der Grundstücke richten. Man wird daher überall, wo der Spanndienst für Gemeindezwecke noch in natura geleistet, und wo das Bedürfniß nicht etwa schon jetzt in Gelde aufgebracht wird, nicht sowohl die zufällige Zugviehhaltung, — die Zahl der Pferde und Ochsen, welche ein Gemeindemitglied zur Zeit des eintretenden Bedürfnisses der Gespanndienste hält — als vielmehr die nach Umfang und Beschaffenheit der Grundbesitzungen im allgemeinen Durchschnitt zu ermessende Gespannfähigkeit der Besitzungen, als die auch die Gespannpflichtigkeit der Gemeindemitglieder bestimmende Norm betrachten müssen. Dabei muß allerdings die praktische Ausführbarkeit eines solchen Repartitionsmodus für die Naturalleistungen, — nach Klassen nämlich, und Quoten — ins Auge gefaßt werden. Dieserhalb bieten für die Entscheidung der einzelnen Fälle die §§. 13. und 14. des G. v. 3. Jan. c. in Verbindung mit §. 26. Nr. 1., allerdings analoge Grundsätze dar.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Anwendung dieser Grundsätze, wie die wegen Vertheilung der Naturalleistungen nach Wirthsklassen, in vielen Fällen ihre Schwierigkeit hat, die sich in dem Maaße vergrößert, als in der einen oder anderen Gemeinde die Parzellirungen an Ausdehnung gewinnen und sich in Folge derselben die Besitzstände sehr mannigfach abstufen. Diese Schwierigkeit ist jedoch bei der Freiheit des Eigenthums und der unbeschränkten Dismembrationsbefugniß nicht zu umgehen. Sie wird sich hingegen häufig durch örtliche Untersuchung und Anschauung der Besitzverhältnisse, durch ein näheres und unmittelbareres Eingehen auf die Interessen und Bedürfnisse der Pflichtigen und durch ein von allen diesen Gesichtspunkten geleitetes verständiges Ermessen am leichtesten lösen lassen, weshalb der §. 21. des Ges. v. 3. Jan. c. die Regierungen ermächtigt, in solchen Fällen ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten zu lassen.

Dabei kann die Regierung allerdings nicht umhin, die wirthschaftlichen Verhältnisse und Besitzstände der Pflichtigen in den vorkommenden Fällen genau ins Auge zu fassen und nach Befinden derselben sorgfältig zu erwägen, ob selbst mit der Maaßgabe des §. 14. in der zweiten Alinea den im ursprünglichen Bestande verbliebenen bäuerlichen Nahrungen die Naturalleistungen, besonders die Gespanndienste, noch fernerhin angesonnen werden können, oder ob, je nach der Ausdehnung des Dismembrationswesens und der verschiedenartigen Abstufung der Besitzstände und der davon abhängigen Prästationsfähigkeit, nicht in einzelnen Gemeinden eine anderweitige Aufbringungsweise der Kommunaldienste an der Zeit und einzuführen sei. In solchen, wie in ähnlichen Fällen, wo erhebliche Veränderungen in den Kommunal-Beitragsverhältnissen in Folge der vorgekommenen Parzellirungen mit der Zeit nothwendig werden können, ist darüber auch die betr. Gemeinde zu hören.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit einer solchen Veränderung in der bisherigen Aufbringungsweise der Kommunallasten, insbesondere der Naturaldienste, so wird das bisherige Beitragsverhältniß auch für das dagegen einzuführende Aequivalent maaßgebend sein.

Die Bedenken der K. Reg. über die Schwierigkeit der Einziehung der Kommunalbeiträge bei einer großen Verschiedenartigkeit der Abstufungen im Grundbesitz und in der Prästationsfähigkeit der einzelnen Gemeindemitglieder können in dieser Ausdehnung nicht getheilt werden. Denn einerseits bestimmt schon jetzt der §. 43. Tit. 7. Thl. II. des A.L.R., daß die baaren Geldausgaben in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern (der Grund- und Klassensteuer) aufzubringen sind, und im §. 109. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen v. 31. Okt. 1841 ist dasselbe Kontributionsprinzip für die alljährlich doch ebenfalls wechselnden Dienstunkosten-Beiträge der Amtmänner bereits ausdrücklich vorgeschrieben und mit Erfolg angewendet. Ferner ist bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen durch die Auseinandersetzungsbehörden, mit Zustimmung der Gemeinden und Regierungen, öfters eine neue Regulirung der streitigen Kommunal-Beitragsverhältnisse nach dem Sollhaben, d. h. nach dem Ertragswerth der Grundbesitzungen der Gemeindeglieder und Separationsinteressenten, bewirkt. In den einzelnen Fällen des eintretenden Bedürfnisses zu Kommunalausgaben muß allerdings jedesmal eine spezielle Repartition der Beiträge nach jenem Verhältniß durch den Gemeindevorstand vorgenommen werden. Eine solche Repartition scheint jedoch praktisch auch sehr wohl ausführbar, sobald die der Vertheilung zum Grunde liegenden Ertragswerthe und Verhältnißzahlen in Dekaden abgerundet oder sonst angemessen abgestuft werden.

4) Die Beitragspflicht der Forensen zu den Kommunallasten erscheint im Allgemeinen nicht zweifelhaft; die K. Reg. spricht sich auch selbst dafür aus; und be-

merkt, daß diese Ansicht mit dem Rechtsbewußtsein des Landvolks, mit Observanz und Verfassung in den Landgemeinden übereinstimme. Dieser Ansicht steht die richtige Auslegung der in dem §. 18. u. ff. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. enthaltenen Begriffsbestimmungen über die Mitgliedschaft zur Dorfgemeinde und über die an diese Eigenschaft sich knüpfenden Pflichten zur Seite. Denn nach §. 18. hängt die Mitgliedschaft zur Dorfgemeinde nicht von der Ansässigkeit — dem Domizil — in derselben, sondern nur von dem Besitze bäuerlicher Grundstücke innerhalb der Dorffeldmark ab. Nach §. 37. l. c. muß aber ein jedes Mitglied der Gemeinde zu den Gemeinarbeiten und Pflichten seine Dienste und Beiträge leisten. Wie weit von diesen allgemeinen Grundsätzen durch Herkommen und Ortsverfassung Abweichungen begründet sind, wird in den einzelnen Fällen besonders nachgewiesen werden müssen.

Die persönlichen Verhältnisse oder Eigenschaften der Besitzer bäuerlicher Grundstücke sind in Bezug auf das Kommunal-Beitragsverhältniß gleichgiltig und verändern die Kommunal-Beitragspflichten nicht, welche im Allgemeinen mit dem Besitz der Grundstücke zusammenhängen. Daher bestimmte denn auch der §. 12. der V. wegen Zusammenhnng bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts v. 9. Okt. 1807 für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern v. 9. Jan. 1810, übereinstimmend mit den für Preußen und Schlesien ergangenen Verordnungen derselben Art: „wie die Regierungen dafür zu sorgen haben, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietätslasten sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe. Auf dem gleichen Prinzipe beruht unter andern §. 732. Tit. XI. Thl. II. des A. L.-R., welcher in Bezug auf die Kommunal-Beiträge in der Mark um so entscheidender ist, als sich in dieser Provinz die Beitragsverhältnisse zu Gemeindelasten im Wesentlichen nach dem Vorbilde und den älteren Bestimmungen wegen der Beitragsverhältnisse zu den Kirchen- und Pfarrlasten ausgebildet haben.

An der Beitragspflicht der Forensen, d. h. solcher Auswärtiger, welche nur Grundstücke in der Feldmark besitzen und innerhalb derselben oder des Dorfes mit einer eigenen Wohnung nicht angesessen sind, desgleichen der Besitzer von Rittergütern, welche, — abgesehen von der Bestimmung des §. 16 a. des Regulirungsed. v. 14. Sept. 1811. — Bauerhöfe erworben oder Bauerländereien zu den Rittergütern eingezogen haben, hinsichtlich des Besitzes solcher Grundstücke, muß man um so mehr festhalten, als das entgegengesetzte Prinzip das Bestehen und die Leistungsfähigkeit der Landgemeinden erheblich gefährden würde, — insbesondere aber so lange, als es an den von der Königl. Regierung beantragten gesetzlichen Maßregeln fehlt, durch welche die Regierungen ermächtigt würden, in ähnlicher Art, wie dies nach §. 6. der rev. Städteordn. geschehen darf, die Gemeindebezirke den veränderten Verhältnissen gemäß anderweit abzugrenzen.

Eine solche Bestimmung kann übrigens nur in Verbindung mit allgemeinen Maßregeln zur Ordnung und weitern Entwickelung der ländlichen Kommunalverhältnisse erwogen werden. Bis dahin wird die K. Reg. sich auf eine in einzelnen Fällen allerdings wünschenswerthe gütliche Vereinignng der Art zwischen den betheiligten Gemeinden und Interessenten beschränken müssen, wie dergleichen im §. 6. Nr. 2. des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842. bezüglich dieses einzelnen Gegenstandes der Kommunalverpflichtungen nachgelassen ist. Auch sind Vereinigungen zwischen den betreffenden Dorfgemeinden und den Forensen oder Rittergutsbesitzern, welche Bauerländereien eingezogen haben, wegen Abführung fixirter Beiträge, jedoch nur auf eine gewisse Zeit, sehr wohl zulässig und zu empfehlen, worin der Ansicht der K. Reg. beigepflichtet wird.

5) In den gewöhnlichen Dismembrations- und Ansiedelungssachen genügt in in den Stadtgemeinden die Zuziehung des Magistrats, in Vertretung der Landgemeinden die Zuziehung der Dorfgerichte und sonstigen Gemeindevorstände, ebenso bezüglich der übrigen Korporationen und Institute, die Vernehmung ihrer unmittelbaren gesetzlichen Vertreter um so mehr, als die Regierung den Regierungsplan von Oberaufsichts wegen zu prüfen und demnächst festzustellen hat.

Schließlich bemerke ich, daß der ebengedachte Gegenstand, so wie einige andere, die Ausführung des Ges. v. 3. Jan. c. betreffende Punkte in eine Instruktion aufgenommen sind, welche jedoch noch der Berathung des K. Staatsmin. unterliegen und demnächst zur Allerhöchsten Sanktion Seiner Maj. des Königs vorgelegt werden soll.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 173. Nr. 202.)

Dazu:

C.R. des K. Min. des I. (v. Manteuffel) v. 11. April 1848 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, ausschließlich derjenigen zu Stalsund, betr. die Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen bei Parzellirung ländlicher Grundstücke.

Das in das Ministerialblatt der i. V. pro 1845 (S. 173—178.) aufgenommene R. v. 5. Juli 1845 hat zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, daß mit Rücksicht auf bestehende Observanzen wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen des Ges. v. 3. Januar 1845 bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen zulässig seien. Die Ansicht aber, daß die Observanz unbedingt maßgebend sein müsse, hat hin und wieder dahin geführt, daß bei bloßen Parzellirungen die Einreihung der Parzellen in eine der observanzmäßig bestehenden Gemeindeklassen für unerläßlich erachtet und bei der Erwerbung von Parzellen durch einen Besitzer, dessen bisheriges Grundstück die durchschnittliche Größe der in seiner Klasse sonst vorhandenen Abgabepflichten nicht hatte, die Parzellen diesem Besitzer abgabenfrei überwiesen wurden. Davon ist die nothwendige Folge gewesen, daß nicht der Betrag der bisher aus dem dismembrirten Grundstücke zu entrichtenden Abgaben für den Regulirungsplan maßgebend geblieben, sondern ein nach den Umständen wesentlich zum Vortheil oder Nachtheil namentlich der Gemeinden führendes Resultat erreicht ist. Ein solches Verfahren entspricht jedoch dem G. v. 3. Jan. 1845 nicht, welches die Vertheilung der Abgaben ohne Rücksicht auf den ganz zufälligen und in Ermangelung der Zuschreibung im Hypothekenbuche gar nicht zu kontrolirenden Umstand, daß die Parzellen an schon vorhandene Besitzer gewisser Klassen veräußert werden, anordnet. Es ist daher dieser Hauptgesichtspunkt festzuhalten, dessen Durchführung bei einer angemessenen Behandlung der Sachen für die künftige Abgaben-Vertheilung keine erheblichen Schwierigkeiten macht.

Diese Operation läßt sich, um das künftige Verhältniß zu vereinfachen, unter verschiedenen Modifikationen bewirken. Abgesehen von der Bestätigung zulässig befundener Einigungen nach §. 18., kann die Gesammtmasse der zu vertheilenden Abgaben nach rechnungsmäßig leicht anzuwendenden Quoten in Zehntheilen, Zwölftheilen ꝛc. repartirt werden; es ist aber eben sowohl statthaft, einzelne Parzellen, in so fern es ohne erhebliche Differenzen angeht, in bereits observanzmäßig bestehende Klassen einzureihen. Endlich können die einzelnen Abgaben und Leistungen, wie dies nach §. 13. in gewissen Fällen sogar geboten ist, nach einem für die Leistung bequemen Maßstabe ungleichmäßig auf die Parzellen vertheilt werden, in sofern nur die Ausgleichung mit Rücksicht auf den Werth der einzelnen Trennstücke angemessen erfolgt.

Eine umsichtige Anwendung dieser verschiedenen Mittel seitens der Landräthe und Magistrāte macht die Befolgung des Gesetzes mit einer einfachen Abgabenvertheilung sehr wohl vereinbar, wenn namentlich bei der Bestimmung nach Quoten der Abgaben die Bruchtheile ein bei der Anwendung leicht zu handhabendes Verhältniß darstellen, worauf streng zu halten ist.

(Min.Bl. d. i. V. 1848 S. 236. Nr. 261.)

b) R. des K. M. des I., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 31. Dec. 1846 an die K. Reg. zu N. Unzulässigkeit der Festsetzung einer solidarischen Verhaftung der Trennstücke für die öffentlichen Abgaben.

ꝛc. Der Vorbehalt in Ihrer Bestätigungsurkunde v. 22. April 1845, wonach für die Abgabe an die geistlichen Institute die Trennstücke solidarisch verhaftet bleiben sollen, läuft den Bestimmungen des Ges. v. 3. Jan. 1845 zuwider. In künftigen Fällen ist daher eine solche solidarische Verpflichtung bei keiner öffentlichen Abgabe irgend einer Art festzustellen.

(Min.Bl. d. i. V. 1847 S. 16. Nr. 23.)

c) R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 30. Dec. 1847 an die K. Reg. zu N., betr. den bei Dismembrationen für die Vertheilung der Abgaben und Lasten auf die Trennstücke anzunehmenden Maaßstab.

Der K. Reg. wird hierbei der in der Dismembrationssache des N. N.schen Bauerguts heute abgefaßte Rekurs-Bescheid zur Publikation und weitern Veran-

lassung zugefertigt, mit dem Eröffnen, daß es zu mißbilligen ist, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, die Abgaben nach einem Maaßstabe von 1215 Theilen, also in einer die Ausführung auf das Aeußerste erschwerenden Art vertheilt werden.

Die K. Regierung hat darauf zu halten, und die Unterbehörden mit der gemessensten Anweisung zu versehen, daß solche durchaus unzweckmäßigen Maaßstabe, welche z. B. die genaue Abführung von 7 Metzen Roggen an den Schullehrer fast unmöglich machen, nicht vorkommen.

Allerdings ist die Arbeit für die vertheilenden Beamten am einfachsten, wenn sie auf solche Art die Vertheilung mechanisch aufstellen; die Zweckmäßigkeit aber geht darüber verloren. Diese ist in Uebereinstimmung mit den Absichten des Gesetzes nur durch solche Festsetzungen zu erreichen, welche praktisch leicht zu handhaben sind. In jedem einzelnen Falle wird hierauf die Aufmerksamkeit besonders zu richten sein. Da es nicht darauf ankommt, daß jede Abgabe auf jedes Trennstück ganz genau nach dessen Fläche oder Ertrag vertheilt wird, sondern nur, daß überhaupt eine gerechte, die nachhaltige Leistung sichernde Vertheilung auf sämmtliche Trennstücke erfolgt, so ist es keineswegs nothwendig, daß von jeder Abgabe dieselbe Quote durchgehends auf jedes Trennstück falle, vielmehr kann nach einer angemessenen, mit den Interessenten zu besprechenden und im Fall des Widerspruchs zu motivirenden Schätzung eine Verschiedenheit in den Quoten bei den einzelnen Abgaben eintreten, insofern nur das Gesammtresultat den Einzelnen nicht überbürdet.

Bei der Vertheilung nach Quoten selbst ist behufs der leichten Berechnung der Bruch möglichst einfach zu stellen, und das Verhältniß nach Dreißigtheilen in der Regel nicht zu überschreiten; Getreideabgaben sind stets so zu vertheilen, daß deren genaue Abführung nach den gesetzlichen Maßen möglich bleibt. Endlich ist es angemessen, in den Fällen, wo eine Abgabe, wie hier die Spanndienste, einem Trennstücke allein aufzulegen ist, die Ausgleichung nicht durch eine, dem allein Belasteten zu leistende Rückvergütung, sondern durch dessen verhältnißmäßige Erleichterung in anderen Abgaben zu treffen, da der Zweck des Gesetzes, die Verbindung zwischen den einzelnen Trennstücken möglichst zu lösen, nur in der letzteren Art vollständig zu erreichen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 24. Nr. 17.)

d) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 23. Mai 1849 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Schlesien, Posen, Brandenburg, Sachsen und Pommern, mit Ausschluß derjenigen zu Stralsund. Denselben Gegenstand betr.

Obschon einige Regierungen in besonderen Fällen bereits mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß es vermieden werden müsse, bei der in Folge von Dismembrationen nach dem G. v. 3. Jan. 1845 vorzunehmenden Vertheilung der öffentlichen Lasten auf einzelne Parzellen sehr kleine, schwer einziehbare Theile von Naturalabgaben an Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige Korporationen oder Sozietäten zu legen; so wird doch gegen diese in der Natur der Sache begründete Vorschrift noch häufig gefehlt, und erst in neuester Zeit hat der Herr Fürstbischof von Diepenbrock zu Breslau wieder darüber Beschwerde geführt.

Die K. Reg. werden deshalb veranlaßt, ihre Unterbehörden anzuweisen und bei der Festsetzung der Regulirungspläne selbst streng darauf zu halten, daß die von den einzelnen Trennstücken aufzubringenden Beträge der Naturalabgaben in einer solchen Höhe bestimmt werden, welche sich bei der Ablieferung durch das gesetzliche Maß und Gewicht mit Leichtigkeit ermitteln läßt.

Es versteht sich von selbst, daß aus dieser Rücksicht das im §. 12. des G. v. 3. Januar 1845 aufgestellte Prinzip nicht erheblich verletzt werden darf. Allein bei einer umsichtigen Behandlung der Sache wird es nicht schwer halten, die Vertheilung der öffentlichen Lasten nach Verhältniß des Ertragswerthes oder Flächenraums der Parzellen mit einer Vertheilung der Naturalabgaben in nicht zu kleine Quantitäten in Uebereinstimmung zu bringen. Denn einmal ist ein zu ängstliches Festhalten an dem Bonitirungswerthe der einzelnen Grundstückstheile nicht erforderlich; sodann aber ist es nicht nothwendig, daß eine jede auf dem dismembrirten Gute haftende Last auf alle Trennstücke besonders vertheilt werde, vielmehr kann die eine Prästation auf eine oder einzelne, die andere auf andere Parzellen gelegt werden. Wenn aber diese verschiedenen Ausgleichungsmittel nicht zum Ziele führen, werden sich die Interessenten gewiß zu einer Einigung über eine von dem

streng gesetzlichen Grundsätze abweichende Vertheilung der Naturalabgaben leicht bewegen lassen, welche sich nach §. 18. des G. v. 3. Jan. 1845 zur Bestätigung eignet.

(Min.Bl. d. i. V. 1849. S. 99. Nr. 144.)

e) Publ. der K. Reg. zu Magdeburg vom 30. Nov. 1851 an sämmtl. Landräthe ihres Verw.-Bezirks, betr. die Aufstellung der Regulirungs-Pläne bei Dismembrationen.

Wenn gleich wir den Herren Landräthen die sorgfältige Behandlung der Abgaben-Regulirung bei den Dismembrationen wiederholt zur Pflicht gemacht haben, lassen dennoch die bei uns zur Bestätigung eingehenden Regulirungs-Pläne, sowie die Verhandlungen, auf Grund deren dieselben aufgestellt sind, viel zu wünschen übrig, namentlich gilt dies von der Regulirung derjenigen öffentlichen Abgaben, welche auf dem platten Lande an die Gemeinden, Korporationen und Institute zu entrichten sind, — und wir müssen deshalb den Herren Landräthen eine umsichtige Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweiges nochmals und zwar um so mehr alles Ernstes empfehlen, als die Erfahrung leider schon gelehrt hat, daß die Dismembrationen die Quelle vielfacher Streitigkeiten werden, wenn die Abgaben-Verhältnisse nicht gleich angemessen festgestellt werden.

Das Gemeindeleben hat sich in den einzelnen Kommunen mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse so mannigfaltig entwickelt, und die Gemeindeabgaben haben sich demgemäß so verschiedenartig gestaltet, daß es selbstredend nicht möglich ist, spezielle Vorschriften für die Erledigung aller streitigen Fälle zu geben. Die Letztere wird sich aber in den meisten Fällen leicht herausstellen, wenn der Zweck, welcher durch die Abgaben-Regulirung erreicht werden soll, in jedem Falle genau in's Auge gefaßt wird, und dieser ist neben der Sicherstellung des Berechtigten hauptsächlich immer der, daß ein jedes Gemeinde-Mitglied den ortsüblichen Besteuerungsgrundsätzen gemäß nach seinen Kräften zu den Lasten herangezogen wird. — Hieraus ergiebt sich, daß es ganz ungenügend ist, wenn, wie es häufig geschieht, in den Plänen bei dem Hauptgute wie bei den Trennstücken die Regulirung der Abgaben auf die allgemeine Bemerkung beschränkt wird: „welche nach den gesetzlichen Vorschriften, nach Ortsverfassung oder Observanz darauf lasten."

Ein solcher Plan kann uns die Ueberzeugung, daß eine zweckentsprechende Abgaben-Regulirung stattgefunden, nicht gewähren, und die Zeit, wie das Schreibwerk, welche darauf verwandt worden, sind ganz unnütz vergeudet. Es ist freilich keineswegs erforderlich, daß eine spezielle Enumeration der einzelnen Lasten stattfindet, diese ist vielmehr nur da nothwendig, wo es zweifelhaft ist, ob ein Grundstück die ihm auferlegten Lasten wird tragen können, oder wo die verschiedenen Lasten nach verschiedenen Grundsätzen aufgebracht werden; in allen andern Fällen kann eine solche spezielle Enumeration eher nachtheilig wirken, indem sie leicht geeignet ist, bei den Interessenten die Ansicht hervorzurufen, daß man keine Lasten oder Abgaben von ihnen verlangen könne, welche in dem Regulirungsplane nicht speziell erwähnt sind, eine Ansicht, welche offenbar unrichtig ist, da sich das Bedürfniß zur Erhebung einer Abgabe erst später in einer Gemeinde herausgestellt haben kann.

Statt dieser in den meisten Fällen überflüssigen speziellen Enumeration ist es dagegen nicht nur erforderlich, daß in den Plänen angegeben wird, in welcher Art die Abgaben in dem konkreten Falle vertheilt werden sollen, sondern es ist auch, wie schon in unserer Verf. v. 4. Mai 1850 ausgesprochen worden, eine unabweisbare Nothwendigkeit, daß bei jeder Regulirung speziell dargelegt wird, wie die Abgaben und Leistungen in einer Gemeinde aufgebracht werden, da sich ohne dem gar nicht beurtheilen läßt, ob dieselben in dem vorliegenden Falle angemessen repartirt sind, und wir werden deshalb künftig mit Strenge darauf halten, daß dieser Anforderung genügt wird. — Die hiermit verknüpfte Mühwaltung ist übrigens auch nicht so erheblich, wie es auf den ersten Anblick scheint, denn es handelt sich in der Regel nur um eine einmalige Arbeit, da wenn bei der ersten in einem Orte vorkommenden Dismembration eine solche informatorische Verhandlung aufgenommen wird, diese bei allen späteren Parzellirungen zum Grunde gelegt werden kann. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn die Herren Landräthe für jeden Ort ein General-Aktenstück anlegen, welches durch etwanige spätere Beschlüsse oder auf andere Weise herbei geführte Veränderungen in dem örtlichen Steuer-System ergänzt

und mit den Dismembrations-Verhandlungen in den Spezial-Fällen uns vorgelegt werden kann.

Wo die Gemeinde-Abgaben nach den Königlichen Steuern repartirt werden, genügt übrigens die Bemerkung in den Plänen, daß dies geschieht, denn da bei der Regulirung darauf gesehen wird, daß die Königlichen Steuern, so weit sie nach §. 7. 1. des G. v. 3. Jan. 1845 überhaupt zu berücksichtigen sind, den bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen gemäß repartirt werden, so liegt hierin die Garantie, daß auch die nach denselben aufzubringenden Gemeinde-Abgaben richtig vertheilt worden.

Die meisten Schwierigkeiten machen in der Regel diejenigen Gemeinde-Abgaben, welche nicht als eigentliche Real-Abgaben, sondern mit Rücksicht auf den Grundbesitz und zwar nach den Klassen der Hofstellen dergestalt aufgebracht werden, daß in einer jeden Klasse eine bestimmte Quote ⅛, ½, ¼ u. s. w. entrichtet wird. In diesen Fällen kömmt es nicht sowohl darauf an, daß die Quote eines dismembrirten Hofes auf die Trennstücke vertheilt wird, weil eben diese Abgaben nicht als reine Real-Abgaben zu betrachten sind, auf welche der §. 12. l. c. Anwendung findet, sondern es wird in der Regel nur in's Auge zu fassen sein, ob die Interessenten in Folge des vermehrten oder verminderten Grundbesitzes nicht künftig in einer andern Klasse zu steuern haben, z. B. ein Häusler als Kossäth und umgekehrt.

Es wird übrigens, wie wir schließlich bemerken, den Herren Landräthen nicht entgangen sein, daß die Folgen der Dismembrationen, wo diese häufig vorkommen, tief in das Gemeindeleben eingreifen, und daß durch dieselben die Grundlagen des herkömmlichen Steuer-Systems oft ganz umgestaltet werden, wie dies namentlich in Betreff der Leistung der Spanndienste nicht selten der Fall ist.

In solchen Gemeinden wird es das Zweckmäßigste sein, daß ein ganz neues Steuersystem adoptirt wird, was aber leider in der Regel daran scheitert, daß einzelne Mitglieder oder die Gemeinde selbst hiervon eine Beeinträchtigung ihrer Interessen besorgen, welche oft nur in einer unrichtigen Auffassung der konkreten Verhältnisse beruhen oder doch nur vorübergehend sind.

So lange ein solcher Besteuerungs-Modus nicht wirklich die Prästationsfähigkeit der einzelnen Gemeinde-Mitglieder gefährdet, können die Kommunen allerdings zwangsweise nicht angehalten werden, denselben aufzugeben, in solchen Fällen wird es aber recht eigentlich die Aufgabe der Landräthe sein, daß sie durch Belehrung die Gemeinden auf den richtigen Standpunkt hinführen und denselben Anleitung geben, ein solches Besteuerungssystem anzunehmen, bei welchem der höchste Grundsatz jeder Steuer-Anlage, daß alle Verpflichtete nach ihren Kräften herangezogen werden, Geltung erlangt.

Allerdings ist es bedenklich, in das Herkommen, welches in Betreff der Abgaben-Vertheilung an einem Orte besteht, ohne Noth einzugreifen, weil dasselbe eine Rechtsquelle ist, welche sich in der Regel nur in und durch sich selbst angemessen fortbilden kann. Wo aber die Grundlagen des Gewohnheits-Rechts einmal untergraben sind, und die Betheiligten selbst die Nothwendigkeit, das Letztere zu ergänzen, nicht erkennen, da müssen sie wenigstens durch angemessene Belehrung hierauf hingeführt werden.

Wenn die Landräthe diese Gesichtspunkte bei den Dismembrations-Verhandlungen festhalten, werden sie sich wahrscheinlich für die Zukunft mannigfache Arbeit ersparen.

(Min.Bl. d. i. V. 1851. S. 28. Nr. 37.)

7) Zum §. 19.

a) C.R. des Min. des I. v. 13. März 1846. ad Nr. 2. 4. u. 5.
(s. zum §. 7. des G., oben S. 127.)

b) Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 25. März 1852, betr. denselben Gegenstand.

Die Art und Weise, wie bei Gelegenheit der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedelungen, die durch das G. v. 3. Jan. 1845 vorgeschriebene Vertheilung der Gemeindelasten und die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse Seitens der die Regulirung leitenden oder mit der Regulirungs-Verhandlung beauftragten Behörden behandelt wird, hat gelehrt, daß diesem wichtigen

Geschäfte nicht überall diejenige Sorgfalt gewidmet wird, welche denselben in besonders hohem Grade gebührt. Namentlich trifft diese Bemerkung die Kommunal-Verhältnisse der zum platten Lande gehörigen Ortschaften. Mag auch in manchen der letzteren innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks die Theilnahme der Einsassen an den gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten ihres Heimathsorts, oder selbst die Fähigkeit zu einer solchen Theilnahme, noch eine so geringe sein, daß es kaum der Mühe zu lohnen scheint, noch besondere Orts-Gewohnheiten ermitteln und diese einer genauen Regelung unterwerfen zu wollen, so haben doch diese Orts-Gewohnheiten, in so schwachen Anfängen sie auch hie und da erst vorhanden sein mögen, für alle Zukunft ihre entschiedene Wichtigkeit. Sie sind wichtig, nicht blos, weil sie kraft ihres langen Bestehens einen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung erworben haben, sondern vor Allem, weil sie mit den örtlichen Bedürfnissen so eng verwachsen und aus denselben so natürlich hervorgegangen sind, daß das sich in ihnen offenbarende gesundene Recht in der Regel sich dem örtlichen öffentlichen Wohl ersprießlicher erweisen wird, als das etwa aus allgemeinen Prinzipien, selbst in der besten Absicht gemachte. Sie sind wichtig für die Erweckung und Bewahrung des Interesses für die einzelnen Gemeindeglieder an ihrem Gemeinwohl, welches diesen stets näher stehen wird, wenn es sich ihnen unter bekannten, der Oertlichkeit angepaßten Formen erkennbar macht, als wenn ihnen eine vielleicht regelrechtere, aber fremde Form entgegentritt. Sie sind wichtig endlich gerade jetzt, wo sich die Gesetzgebung dahin neigt, dem in der lokalen Gewohnheit begründeten öffentlichen Recht vorzugsweise in den ländlichen Ortschaften zur dauernden Geltung zu verhelfen, so weit dasselbe mit den Grundzügen des gemeinen öffentlichen Rechts vereinbar ist.

Es leuchtet daher ein, von welcher Bedeutung es für jede Gemeinde und jedes Gemeinde-Mitglied ist und sein wird, sich im Besitz einer allseitig anerkannten, von den Behörden sanktionirten Sammlung (gewissermaßen einer Kodifikation) der wesentlichsten Orts-Observanzen zu wissen, und daß Alles darauf ankommt, in dieser Beziehung jeden Zweifel zu heben. Gerade die Zerstückelungen von Grundstücken aber bieten die günstigste Gelegenheit, auf den bezeichneten Zweck erfolgreich hinzuwirken, wenn nur den gesetzlichen Vorschriften vollständig nachgekommen wird.

Es werden deshalb die Herren Landräthe und die Magisträte, denen nach §. 8. des G. v. 3. Jan. 1845 die Regulirung der im §. 7. zu Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse obliegt, angewiesen, bei Parzellirungen von Grundstücken den Kommunal-Verhältnissen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Orts-Obrigkeiten, denen die Regulirungs-Verhandlungen übertragen werden, hierin genau zu kontrolliren. Namentlich sind bloße allgemeine Bezugnahmen auf vorhandene Orts-Observanzen, die weiter nicht genau angegeben werden, und die Bemerkung, daß z. B. die Kommunal-Steuerpflichtigkeit oder die Stimmfähigkeit eines Theilstücks-Erwerbers durch die Orts-Observanz bestimmt werden, fortan ganz aus dem Vertheilungsplan wegzulassen. Die lokalen Gewohnheiten sollen gerade speziell angegeben werden; es wird dies nicht blos künftigen Streitigkeiten und unnöthigen Schreibereien am besten vorbeugen, sondern es ist auch für das Regulirungs-Verfahren eine Vermehrung des Schreibwerks davon nicht zu befürchten, weil es genügt, daß die Gemeinde-Observanzen nur einmal für jede Ortschaft, nicht für jeden einzelnen Parzellirungsfall festgestellt und aus dem darüber sprechenden Dokument dann das Nöthige in die speziellen Vertheilungspläne unter Zustimmung der Betheiligten übernommen wird.

Zum Anhalt der Behörden bei der Regulirung der Kommunal-Verhältnisse haben wir dem bisher benutzten bekannten Schema in Betreff der letzteren eine veränderte Gestalt gegeben, und auch in anderen Stellen einige Abänderungen vorgenommen. Die bisherige Art der Repartition der landesherrlichen Steuern bleibt dieselbe. Das neue Schema des Vertheilungs-Plans, welches nachfolgt, (Anlage a.) und dessen Anwendung wir in allen Fällen, in welchen bei dem Bekanntwerden dieser Anordnung nicht schon das Regulativ nach dem alten Schema von der regulirenden Behörde aufgestellt war, vorschreiben, giebt uns noch Veranlassung, auf einige wesentliche Verschiedenheiten, die bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke vorzukommen pflegen, und ein verschiedenes Verhalten der regulirenden Behörden verlangen, besonders hinzuweisen.

Es ist ein in den Regulativ-Entwürfen sehr häufig vorkommender Fehler, daß nicht gehörig auf den Umstand Rücksicht genommen wird, ob die Abzweigung

welche die Abgaben-Vertheilung nothwendig macht, entweder von einem Rittergut (Domainengut) beziehungsweise von einem schon vorhandenen Trennstück eines solchen Gutes, oder von einem bäuerlichen (resp. kölmischen) Grundstück erfolgt ist. In der Regel enthalten in beiden Fällen, die uns zur Bestätigung eingereichten Vertheilungs-Pläne gleichmäßig die Bemerkung: „der Erwerber N. N. des Trennstücks tritt in die Reihe der (nicht) stimmfähigen Mitglieder der Kommune X. rc.", eine Form, von welcher, wie es scheint, aus einem zu ängstlichen Festhalten an dem alten Regulativ-Schema nur selten abgewichen worden ist. Soll aber hiermit gesagt werden, daß die Parzelle eines Ritterguts ohne Weiteres der Dorfgemeinde derselben Ortschaft einverleibt werde; so ist dies entschieden unrichtig, wenn nicht der im hiesigen Bezirk zu den seltenen Ausnahmen gehörende Fall vorliegt, daß das Rittergut sich mit der Dorfsfeldmark schon de jure in einem Gemeinde-Verbande befände. Nur wenn eine Abzweigung von einem, zu einer Gemeinde gehörigen Grundstück erfolgt ist, kann von einer Gemeindebehörigkeit des Trennstücks die Rede sein, und nur dann passen die Bestimmungen des beiliegenden Schemas IV. C., wonach sich die Besitzer der Theilstücke den in der Gemeinde geltenden Gesetzen, den Orts-Observanzen und der Majorität der Mitglieder der Kommune unterwerfen müssen, und deshalb diese Observanzen selbst erst zu erforschen und festzustellen sind.

Anders jedoch stellt sich das Verhältniß bei Abzweigungen von Rittergütern und Domainengütern. Wir führen hierbei als bekannt an, daß diejenigen in unserm Bezirk mehrfach vorkommenden Rittergüter, welche unter dem Namen von Gutsantheilen von Mehren pro diviso besessen werden, immer nur als je Ein Ganzes gelten, sofern es auf jene Qualität ankommt.

Das Rittergut (Domainengut) steht entweder allein in einer Feldmark, oder aber neben einer Gemeinde in derselben Feldmark als selbstständiger Körper da. Beide, sowohl Rittergut als Gemeinde, haben jedes für sich eine juristische Persönlichkeit, von denen die eine niemals ohne Weiteres ganz oder theilweise in die andere übergehen kann. Die Etablissements also, welche auf dem Fundo des Ritterguts (Domainenguts) gegründet werden, gehören nach wie vor in politischer Beziehung zum Rittergut, weil die Gränzen des Letzteren eben sowohl wie die der etwa daneben liegenden Dorfgemeinde-Flur, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats unveränderlich sind. Bei dieser Gelegenheit warnen wir vor der unrichtigen Bezeichnung als „Gemeinde", womit nicht selten die Gesammtheit mehrerer Etablissements, — die von einem Rittergut abgezweigt, also auf dem Fundo desselben errichtet sind, — ohne Weiteres belegt wird. Solche Etablissements bilden, zumal wenn sie erst nach Erlaß des Allgemeinen Landrechts (1794) entstanden sind, niemals eine Gemeinde, so lange sie nicht expressis verbis vom Staat als solche bestätigt sind, weil Korporationen zu ihrer Entstehung der ausdrücklichen Königl. Genehmigung bedürfen. Dieselben haben keinerlei unmittelbare, etwa korporative Beziehung zu einander, sondern nur zu ihrem gemeinsamen Stamm, dem Rittergut, welches für sie die einzige lokale Autorität bildet; selbst der Schulze, der ihnen hie und da gesetzt sein möchte, hat nicht die Qualität eines Gemeinde-Vorstehers, sondern nur die eines Unterbeamten der Orts-Obrigkeit.

Ueberhaupt ist das wesentlich unterscheidende Merkmal der sich im Rittergut (Domainen-Vorwerk) darstellenden juristischen Person von dem Dorfgemeinde-Verbande darin zu finden, daß im Rittergut (Domainengut) die juristische Persönlichkeit von dem Besitzer desselben getragen und das lokale öffentliche Recht von seiner Autorität geregelt wird, während in der Dorfs-Gemeinde die juristische Person sich als Korporation darstellt und das lokale öffentliche Recht neben der Orts-Observanz durch die Majorität der stimmberechtigten Gemeindeglieder gebildet und weiter entwickelt wird. Beide unterliegen dabei, aber in verschiedener Weise, der Oberaufsicht der Regierung, — eine Verschiedenheit, die besonders bei der Art der Aufbringung der aus dem örtlichen Verbande entspringenden öffentlichen Lasten und bei der Vertheilung derselben auf die Einzelnen hervortritt, und ihren Einfluß auf die von Amtswegen zu bewirkende Vertheilung jener Lasten bei Dismembrationen von Grundsticken ausübt.

Werden nämlich solche Grundstücke getheilt, welche zu einer Dorfsgemeinde gehören, so ist wegen der Befugniß und Verpflichtung der Regierung, darüber zu wachen, daß innerhalb jeder Korporation die aus dem Gewohnheitsrecht oder anderen Rechtsquellen hervorgegangenen Normen, soweit sie nicht gegen die allgemeinen Gesetze laufen und soweit sie also zu Recht bestehen, streng gehandhabt wer-

den, vor Allem eine Feststellung darüber nöthig, ob solche besondere Normen? und welche? in der betreffenden Gemeinde vorhanden sind. Demnächst ist über die Anwendung der letzteren auf den vorliegenden Dismembrations-Fall nach Anleitung der §§. 12 — 18. des G. v. 3. Jan. 1845 Bestimmung zu treffen. Hiernach ist das beiliegende Schema sub IV. C. gefaßt und sind dabei die für den vorliegenden Zweck wesentlichen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Landrechts (Thl. II. Tit. 7. §§. 18 - 31., 37—44., 46—50., 73—74.) vorbehaltlich der aus der Orts-Observanz zu rechtfertigenden Abänderungen zu Grunde gelegt.

Handelt es sich dagegen um Abzweigungen von Ritter- oder Domainengütern oder von Besitzungen, die auf Trennstücken der letzteren bereits angelegt waren, so ist die etwanige Vertheilung der dem Rittergut obgelegenen örtlichen öffentlichen Lasten (namentlich der Armenpflege) auf die Parzelle in der Regel der freien Einigung der Betheiligten zu überlassen, und von Amtswegen nur dahin zu sehen, daß keine Prägravation des Einzelnen stattfindet und die nachhaltige Entrichtung der Leistungen gesichert ist. Es kommt dann also das Schema unter IV. A. zur Anwendung.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe und die übrigen mit den Abgaben-Regulirungen beauftragten Behörden in allen Fällen von Grundstückstheilen genau zu achten.

Danzig, den 25. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anl. a.

Plan zur Vertheilung der auf dem zerstückelten Grundstücke des N. N. in M. haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur, und zur Regulirung der das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietäts-Verhältnisse.

Das bisher dem N. N. ungetheilt zugehörig gewesene (Rittergut, oder köllmische, oder städtische, oder bäuerliche Grundstück) in M. (Königl. Domainen-Rentamts) Kreises O., welches unter Nr. — des Hypothekenbuchs (und Nr. — der Prästations-Tabelle) verzeichnet steht, ist nach dem (gerichtlichen oder notariellen) Vertrage vom ten 18 in der Art zerstückelt, daß jetzt:

1) dem X. — Hufen — Morgen — □Ruthen (unbebaut oder mit einem Wohnhause bebaut);
2) dem Y. — Hufen — Morgen — □Ruthen (unbebaut oder bebaut) u. s. f. eigenthümlich gehören.

Folgende Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur hafteten bisher auf dem ganzen Grundstück, oder waren in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichten.

I. Landesherrliche Steuern.

— Thlr. — Sgr. — Pf. wegen deren künftiger Zahlung heute ein besonderer Vertheilungsplan angelegt ist.

II. Aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringende Leistungen.

A. Fortlaufende:

[Bemerk. Die über die Abgaben-Vertheilung verhandelnden Behörden haben hier zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung nicht etwa als eine persönliche von der Aufnahme in diesen Vertheilungsplan auszuschließen sind, neben Bestimmungen des A. L. R. (Th. II. Tit. 11. §§. 875—932.) die Vorschriften der §§. 51—61. des Westpreußischen Provinzial-Rechts v. 19. April 1844 (G. S. S. 103.) zu beachten.

1) An die evangelische Kirche in N. — (hier folgt die spezielle Angabe der Leistungen).
Davon leistet künftig:
a) das Trennstück des X. —
b) das Trennstück des Y. — u. s. f.
2) an die katholische in N. — (wie unter 1.);
3) an den evangelischen Pfarrer in N. — (wie unter 1.);
4) an den katholischen Pfarrer in N. — (wie unter 1.);
5) an den evangelischen Küster (Organisten 2c.) in N. — (wie unter 1.);
6) an den katholischen Küster (Organisten oder Kantor) in N. — (wie unter 1.).

B. Nicht fortlaufende Leistungen, welche nur bei eintretendem Bedürfnisse, namentlich bei Bauten, zu entrichten sind.

Hierzu konkurrirte bisher das ganze Grundstück, gemäß der ihm obliegenden Patronatsverpflichtung (wenn ein Rittergut mit Patronatsrecht parzellirt ist), oder in der Klasse der Bauern- (Käthner-) Grundstücke nachbargleich, oder nach dem Hufenstande u. dergl. Künftig vertheilen sich diese Leistungen in der Weise, daß:

das Theilstück des X. u. s. f.

(Bemerk. Sind diese Leistungen nicht dinglicher Natur, und werden sie auch nicht in Rücksicht auf den Grundbesitz entrichtet; so ist zu setzen statt „Hierzu konkurrirte u. s. w.": „kommen als persönliche Lasten- und weil sie auch ohne Rücksicht auf den Grundbesitz entrichtet werden müssen, hier nicht in Betracht.")

III. Aus dem Schulverbande entspringende Lasten, die nach der gegenwärtigen Organisation an die Schule zu N. entrichtet werden müssen.

A. Fortlaufende, ...

In Zukunft leistet hievon:

a) das Theilstück des X. — . . . .

b) das Theilstück des Y. — . . . .

(Bemerk. Sind die Lasten nicht eigentlich dingliche, sondern nur nach Verhältniß des Besitzstandes, z. B. pro Hufe, oder nach der Klasse des Besitzers als Bauer, Eigenkäthner u. s. w. zu entrichtende, so ergiebt sich die sachgemäße Abänderung der vorstehenden Angaben von selbst.)

Das Vorhandensein (Nichtvorhandensein) vorstehender Lasten schließt nicht aus, daß nicht im Falle eines gesteigerten Bedürfnisses der Schule oder einer Veränderung im Schulverbande nach Anordnung der Aufsichtsbehörde, die mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden fortlaufenden Lasten verändert oder neu auferlegt werden.

B. Nicht fortlaufende, welche nur bei eintretendem Bedürfnisse, namentlich bei Bauten zu entrichten sind (wie unter II. B.).

IV. Aus dem Gemeindeverbande entspringende Lasten.

(Bemerk. In Betreff derselben ist zu unterscheiden, ob ein Rittergut (Domainenvorwerk), ein städtisches oder ein zu einer Dorfsgemeinde gehöriges Grundstück getheilt wurde.)

A. Ist ein Theil eines Ritterguts oder Domainenvorwerks abgetrennt, so ist nur über die Vertheilung der örtlichen Lasten des Ritterguts etwa in folgender Weise Bestimmung zu treffen.

Die örtlichen Lasten des Ritterguts, namentlich mit Rücksicht auf die Armenpflege, werden von den getrennten Grundstücken künftig nach Verhältniß der landesherrlichen Steuern (oder des Hufenstandes oder auch ferner von dem Rittergut allein u. dergl.) getragen.

(B. Hat eine Zerstückelung eines zu einer städtischen Feldmark gehörigen Grundstücks stattgefunden; so braucht hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse in der Regel lediglich auf die im Orte gültige städtische Gemeindeordnung und deren ergänzende Verordnungen verwiesen zu werden, z. B.)

Alle Verhältnisse der Trennstücksbesitzer zur Stadtkommune werden durch die Städte- (Gemeinde-) Ordnung und die dieselbe ergänzenden Vorschriften geregelt.

(C. Ist ein ländliches Grundstück zertheilt, welches weder die Qualität als Ritter- (Domainen-) Gut hat, noch auch ein Trennstück eines solchen Gutes ist; so ist zu setzen:)

Die Grundzüge der inneren Verfassung der Dorfsgemeinde N. —, zu welcher die Trennstücke gehören, sind folgende:

1) Gemeindemitglieder sind alle Besitzer von bäuerlichen (köllmischen) Grundstücken innerhalb der Dorfsfeldmark; jedoch nur solche Besitzer, welche in den Grenzen der Mark eine bewohnbare, gespannhaltungsfähige Ackernahrung haben, sind berechtigt, an den Berathschlagungen der Gemeinde Theil zu nehmen.

(Bemerk. Ueber die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten entscheidet zunächst das Herkommen jedes einzelnen Orts. Als Regel, welche durch die Observanz im hiesigen Regierungsbezirk sanktionirt ist, gilt aber, daß nur die Besitzer bewohnbarer gespannhal-

tungsfähiger Ackernahrungen, deren Größe bei mittlerer Bodenbeschaffenheit auf mindestens eine magdeburgische Hufe anzunehmen ist, stimmberechtigt sind. Weicht die Ortsobservanz von dieser Regel ab, so muß dies durch das Anerkenntniß des Gemeindevorstandes und der Ortsobrigkeit in den Regulirungsverhandlungen speziell festgestellt werden.)

2) Zur Mitnutzung der Gemeindegrundstücke und Berechtigungen, nämlich:
(hier sind diese einzeln anzugeben)
sind alle (oder nur gewisse) Gemeindeglieder nach dem Maaßstabe berechtigt, nach welchem sie die Gemeindelasten zu tragen schuldig sind (oder nach welchem anderen Maaßstabe).

3) Die Gemeindearbeiten werden, soweit sie mit Gespann zu verrichten sind, von den damit versehenen Gemeindegliedern nach Verhältniß ihres Angespanns; die Handarbeiten aber von den übrigen (oder von allen) Gemeindegliedern nachbargleich verrichtet; und die baaren Geldausgaben von allen Grundbesitzern (und unangesessenen Dorfseinwohnern?) nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern (oder des Hufenstandes u. dergl.) aufgebracht. Die unangesessenen Einwohner tragen jedoch nur zu solchen Lasten bei, wovon sie den Vortheil mit genießen, z. B. zur Besoldung des Nachtwächters, des Dorfshirten, wenn sie Vieh vortreiben.
(Bemerk. Auch hier ist die Lokalobservanz entscheidend und danach die Bestimmung ad 3. in jedem speziellen Falle abzuändern, jedoch so, daß jedesmal der Gespann- und Handdienste und der baaren Geldabgaben einzeln gedacht wird.)

4) Zur Verwaltung des Schulzen- und des Schöppenamtes ist jedes Gemeindeglied, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht, verpflichtet. Es müssen aber zu diesen Aemtern von der Gutsherrschaft Mitglieder der Gemeinde, und zwar zunächst stimmberechtigte bestellt werden, so lange es darunter an Personen von den erforderlichen Eigenschaften nicht mangelt.
(NB. Sind Lehn- oder Erbschulzengüter vorhanden, so ist dies hier zu erwähnen.)

Demnächst ist:

ad 1) Der Besitzer des X'schen Trennstücks stimmberechtigtes Gemeindemitglied, der Besitzer des Y'schen Stücks jedoch u. s. w.

ad 2) Der Erstere nimmt Theil an den Gemeindenutzungen als Einhüfner, oder Voll- (Halb-) Bauer, u. dergl., der Letztere als ɾc.

ad 3) Der Erstere trägt die Gemeindelasten und zwar die Gespanndienste . . . . . . die Handdienste . . . . . . die baaren Geldabgaben . . . . (oder sämmtlich nach Verhältniß des Hufenstandes ɾc.) Der Letztere aber . . . . . .

ad 4) Zur Verwaltung des Schulzen- und Schöppendienstes sind die Theilstückserwerber sämmtlich verpflichtet, der Besitzer des X'schen Trennstücks aber beim Vorhandensein der nöthigen Fähigkeiten als stimmberechtigtes Gemeindemitglied vorzugsweise berechtigt.

V. Sonstige Korporations- oder Sozietätslasten.

(Bemerk. Hier sind die bisherigen Verhältnisse des ganzen Grundstücks und die künftigen der Trennstücke zu andern unter Aufsicht des Staats stehenden Korporationen, Gesellschaften oder Anstalten, namentlich zu Deichverbänden, in Betreff deren zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Deichlasten unterschieden werden muß, genau anzugeben.)

(Min.Bl. d. i. V. 1852. S. 114. Nr. 100.)

c) R. der K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) u. d. F. (Flottwell) v. 3. April 1845 an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Kompetenz der verschiedenen Regierungsabtheilungen bei Regulirung der öffentlichen Abgabenverhältnisse bei Zertheilungen von Grundstücken.

Der K. Reg. geben wir auf den an den mitunterzeichneten Finanzmin. gerichteten Bericht v. 23. Nov. v. J., betr. die Kompetenz der verschiedenen Regierungsabtheilungen bei Prüfung und Feststellung des Regulirungsplans über die öffentlichen Abgabenverhältnisse bei Zertheilungen von Grundstücken, Folgendes zu erkennen.

Das in Gemeinschaft mit dem Herrn Geh. Staatsmin. Grafen zu Stolberg von mir, dem Min. des J., unterm 10. Juli pr. auf die Beschwerde der Grundbesitzer zu N. erlassene Reskript hatte nur darüber zu bestimmen, in welchen Fällen die Verhandlung und Entscheidung über die Regulirung der von einer Dismembration alterirten öffentlichen Leistungs- und Sozietätsverhältnisse zur Kompetenz entweder der Auseinandersetzungsbehörde oder der Regierung, bei dieser aber wiederum, zufolge §. 2. Nr. 4. und 5. der Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817 und D. II. der Allerh. K.O. v. 31. Dec. 1825, vor die innere Abtheilung gehöre, während die Domainenverwaltung nach §§. 65. 66. der V. v. 20. Juni 1817 und XI. der Allerh. K.O. v. 31. Dec. 1825 nur zur gütlichen Regulirung und nicht zur Entscheidung der bei den Grundstücken der Hintersassen des Fiskus vorkommenden Parzellirungen befugt ist.

Dagegen lag keine Veranlassung vor, über die, verfassungsmäßig nach §. 5. der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und der Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825 wegen des Verhältnisses zwischen den Abtheilungen, eintretende Konkurrenz der andern Abtheilungen und namentlich über die auf der Bestimmung zu D. II. Nr. 3. der Allerh. K.O. v. 31. Dec. 1825 und im §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 beruhende Einwirkung der Finanzabtheilung auf die Repartition der Grund- und anderen Staatssteuern, eine Anordnung zu treffen und an diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften etwas zu ändern.

Die in Betreff der Verhandlung und Entscheidung über den Regulirungsplan (§§. 20—24. des Ges. v. 3. Januar c.) unzweifelhafte Kompetenz der Abth. des Innern schließt sonach die Kommunikation mit der Finanzabtheilung und die Prüfung und die Bestimmung der letzteren hinsichtlich der Repartition der Staatssteuern nach den darüber bestehenden, durch Verabredung der Parteien nicht abzuändernden Grundsätzen, keinesweges aus. Wenngleich diese Bestimmung einen Gegenstand des Regulirungsplans bildet, so findet doch über diesen Gegenstand eine richterliche Entscheidung der Abtheilung des Innern — als Landespolizei- oder als Auseinandersetzungsbehörde — nicht statt, es ist vielmehr nur ein Rekurs an das vorgesetzte Finanzmin. zulässig.

(Min.Bl. d. i. V. 1845. S. 132. Nr. 160.)

8) Zum §. 20.

a) Vergl. §. 4. des G. v. 24. Febr. 1850.
(s. unten.)

b) C.R. des K. Min. des J. v. 13. März 1846. ad Nr. 2. u. 4.
(s. zum §. 7. des G., oben S. 127.)

c) C.R. des K. Min. des K. v. 5. Juni 1848.
(s. zum §. 9. des G., oben S. 132.)

9) Zum §. 23.

C.R. des K. Min. des J. v. 13. März 1846. ad Nr. 2. 4. u. 5.
(s. zum §. 7. des G., oben S. 127.)

10) Zu §§. 25. u. 26.

a) Die Bestimmungen der §§. 25. u. 26. des G. v. 3. Jan. 1845 sind modificirt durch die Vorschriften der §§. 2. u. 3. des G. v. 24. Febr. 1850.
(s. unten.)

b) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 8. Juni 1845 an die K. Reg. zu Stettin, betr. die Auslegung des §. 25. Nr. 1. des G. v. 3. Jan. 1845.

Der K. Reg. gebe ich auf den Bericht v. 3. Mai c., die Auslegung des §. 25. Nr. 1. des G. v. 3. Jan. c. betr., Folgendes zu erkennen.

Auf die Errichtung von Wohnungsgebäuden auf der eigenen Feldmark, gleichviel, ob dieselben auf der alten Hofräthe oder auf einer anderen Stelle der Besitzung erbaut werden, findet das G. vom 3. Jan. c. keine Anwendung, insofern damit nicht eine neue Ansiedelung in der Gemeinde verbunden ist.

Eine neue Ansiedelung entsteht im Sinne des Gesetzes dann, wenn sich auf der zu bebauenden Grundbesitzung bisher noch kein Wohnungsetablissement befand. Dieser Fall ist aber nur vorhanden, wenn eine unbebaute Grundstücks-Parzelle von einem Dritten acquirirt, vom Hauptgute abgezweigt und wenn hiernächst auf dem Trennstücke ein eigenes Wohngebäude errichtet wird, ohne daß das Trennstück vorher einem andern bewohnten Gute zugeschlagen worden war, oder wenn der Besitzer eines zu keinem bewohnten Gute als Pertinenz im rechtlichen Sinne zugehörigen, — eines walzenden, Wandel- oder unter anderer Bezeichnung abgesondert vom Hauptgute besessenen einzelnen Grundstücks, auf diesem ein Wohngebäude herstellt. So wenig bisher eine besondere Regulirung der §. 7. Nr. 1. und §. 25. gedachten öffentlichen Verhältnisse für nöthig erachtet ist und stattgefunden hat, wenn ein Ritter- oder anderer Gutsbesitzer ein neues Tagelöhner-, ein Försterhaus, eine Ziegelei u. s. w. innerhalb seiner Gutsgrenzen anlegt, so wenig ist eine solche Regulirung auch in Zukunft für erforderlich zu halten.

Dabei kann es in einzelnen Fällen zweckmäßig erscheinen, die Bewohner und deren Kinder einem anderen und näheren Kirchen- und Schulverbande rc. zu überweisen, und ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die Landespolizeibehörde in dieser Beziehung nach Bewandtniß der Umstände vermittelnd einschreitet; das etwanige Bedürfniß speziellerer Bestimmungen über dergleichen Fälle kann jedoch nur bei Gelegenheit einer weiteren Entwickelung der ländlichen Kommunal-Verhältnisse ins Auge gefaßt werden, und wird bei der im Werke begriffenen Bearbeitung einer ländlichen Gemeinde-Ordnung für diejenigen Provinzen, deren Stände darauf angetragen haben, weiter erwogen werden. Daß der Wille und die freie Handlung des Eigenthümers, überhaupt Bestimmungsgründe, welche dem Privatrecht angehören, über die Pertinential-Qualität eines Grundstücks zu einem mit einer Hofestelle versehenen Gute entscheiden, ist bei der Redaktion des Gesetzes nicht verkannt worden, ebensowenig, daß die Tendenz des Gesetzes und namentlich der §. 27. durch mancherlei Dispositionen der Grundeigenthümer vereitelt und umgangen werden kann. Man hat es aber vorgezogen, eine solche Möglichkeit offen zu lassen, als tiefer in die Freiheit und Dispositionsbefugniß der Grundeigenthümer einzugreifen. Deshalb ist denn auch im §. 27. der Landespolizeibehörde die Ermächtigung, neue Ansiedlungen zu untersagen, lediglich in dem am häufigsten und gewöhnlichsten vorkommenden Falle beigelegt, in dem Falle nämlich, wo die Akquirenten kleinerer Trennstücke auf diesen aufbauen wollen, sobald außerdem die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Gefahr für das Gemeinwesen von dergleichen neuen Ansiedlungen zu befürchten wäre. — Auf- und Abbauten auf den Plänen nach ausgeführter Separation haben in keiner Weise verschränkt werden sollen, und es bedarf hinsichtlich solcher abgebauten Pläne einer besonderen Regulirung der Kommunal- und Sozietätsverhältnisse in der Regel und insofern nicht, als nicht andererseits das Gehöft im Dorfe veräußert und solchergestalt die Dismembration eines mit Wohngebäuden besetzten Trennstücks vom separirten Gute vorgenommen wird, für welchen Fall die Vorschriften der §§. 25. und 26. Platz greifen. Es ist zuzugeben, daß durch den Abbau eines Gehöfts aus dem Dorfe auf einen entlegenen Theil der Feldmark manche Unbequemlichkeiten und selbst Unkosten für die Gemeinde entstehen können, man hat jedoch hierüber in einem Gesetz, dessen Aufgabe zunächst und vorzugsweise in der Regelung und Ordnung des Dismembrationswesens bestand, keine Festsetzung treffen, insbesondere die Grundstücksbesitzer in keine, im Vergleich mit dem bisherigen Rechtszustande nachtheiligere Lage versetzen wollen; überhaupt ist die Gesetzgebung von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß, soweit nicht eine Ausnahme im Interesse der Beschützung des Gemeinwesens dringend nothwendig und lediglich hierdurch die abweichende Bestimmung des §. 27. gerechtfertigt war, diejenigen Rechte des Grundeigenthums, welche durch die Ed. v. 9. Okt. 1807 und 14. September 1811 hergestellt worden, überall unverschränkt erhalten werden sollen.

Zu beschränkenden und weiter gehenden speziellen Bestimmungen, als in dem G. v. 3. Jan. c. enthalten sind, lag insbesondere in den östlichen Provinzen des Staats, für welche das Gesetz nur erlassen ist, kein Bedürfniß vor, da in diesen Provinzen das Dismembrations- und Ansiedelungswesen, im Ganzen betrachtet, keineswegs eine Ausdehnung und Gestalt gewonnen hat, welche Besorgnisse aus dem Gesichtspunkt der Interessen des Gemeinwesens und restriktive Maßregeln gerechtfertigt hätten.

Uebrigens wird in Kurzem von hier aus eine Instruktion über das G. v. 3. Jan. c. erlassen werden.

(Min.Bl. d. i. V. 1845. S. 172. Nr. 201.

c) C.R. des K. Min. des J. v. 5. Juli 1845, nebst Erläut.R. dazu v. 11. April 1848.

(s. zu §§. 12—18. des G., oben S. 134—140.)

d) R. des K. Hausmin., Abth. II. (Gr. zu Stollberg) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 8. Juli 1845 an die K. R. zu N., wegen Auslegung des §. 25. des G. v. 3. Jan. 1845 über die Zertheilung von Grundstücken ꝛc.

Auf die Anfrage der K. Reg. in dem Berichte v. 5. Mai d. J., wegen Auslegung des §. 25. des Ges. v. 3. Jan. c. über die Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen eröffnen wir Derselben hierdurch Folgendes.

Unter der Voraussetzung, daß das inmitten des K. Forstreviers belegene sogenannte Bültebruch, Pertinenz des Erbpachtsguts zu N. ist, halten wir die von der Abth. des J. der K. Reg. vertheidigte Ansicht: „wonach die Aufführung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf dem Grundstück landespolizeilich nicht untersagt werden kann, so lange das Grundstück nicht in die Hand eines anderen Besitzers übergegangen und vom Hauptgut abgezweigt ist" — für die unzweifelhaft richtige.

Die Ermächtigung der Landespolizeibehörde, von welcher der §. 27. des Ges. v. 3. Jan. c. spricht, tritt nur bei neuen Ansiedelungen ein; niemals aber in einem Falle, wie der vorliegende, in welchem auf einem entfernten Pertinenzstück zur besseren Benutzung, resp. Verpachtung desselben Wohn- und Wirthschaftsgebäude errichtet werden sollen.

Der Wortlaut des Gesetzes setzt dies außer Zweifel; es hat aber auch nicht in dessen Absicht gelegen, die Besitzer größerer und ausgedehnter Flächen an Herstellung von Gebäuden auf dem eigenen Grund und Boden irgend wie zu hindern. Daß auf diese Weise, wofern später dergleichen Gebäude an Dritte veräußert und vom Hauptgut abgetrennt würden, eine Umgehung des Gesetzes möglich sei, hat man sich bei Redaktion desselben, in den verschiedenen legislativen Stadien nicht verhehlt. Man hat die Möglichkeit der Umgehung des Gesetzes jedoch als ein geringeres Uebel betrachtet, als das tiefere Eingreifen in die Freiheit und Dispositionsbefugniß des Eigenthümers.

Uebrigens verkennt die K. Reg. die Ihr nach den Worten und der Absicht des Ges. v. 3. Jan. c. beigelegte Stellung und Befugniß als polizeilicher Behörde, wenn Sie wegen jeden vorkommenden zweifelhaften Falles oder sobald eine Differenz zwischen den Ansichten Ihrer Abtheilung für Polizei- und der Abtheilung für Domainenverwaltung hervortritt, jedesmal ministerielle Entscheidung einholen will, während Sie nach dem Gesetz zur selbstständigen richterlichen Entscheidung in erster Instanz, lediglich vorbehaltlich des Rekurses der Parteien innerhalb der bestimmten Frist an das Ministerium des Innern, berufen ist.

Ueberdies ist in dem vorliegenden Falle, in welchem es sich nicht um die Regulirung der Verhältnisse bei Dismembrationen und neuen Ansiedelungen, sondern um die Gestattung oder Versagung von Ansiedelungen handelt, nicht einmal die K. Reg. zur Entscheidung in erster Instanz kompetent, vielmehr gebührt diese Entscheidung erster Instanz dem Landrath (§. 29.), und es kann weder durch Reskripte der Ministerien, noch durch Bescheide der K. Reg. dem Ermessen der durch das Gesetz für die Entscheidung in erster Instanz angeordneten Behörde vorgegriffen werden.

Bei Redaktion des Gesetzes ist ausdrücklich beabsichtigt, den Unter- und Provinzialbehörden eine selbstständige Stellung und ein eigenes Urtheil zurückzugeben und dadurch die obrigkeitliche Autorität der Behörden zu stärken.

(Min.Bl. d. i. V. 1845. S. 269. Nr. 289.)

e) C.R. des K. Min. des C. v. 5. Juni 1848.

(s. zu §§. 9. 20. u. 26. des G., oben S. 132.)

11) Zu §§. 31. u. 32.

a) C.R. des K. Min. des J. v. 13. März 1846. ad 7.
(s. zum §. 7. des G., oben S. 127—128.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 30. Juni 1840 an die K. Reg. zu N., betr. die Errichtung neuer Kolonien und Dorfgemeinden.

Mit den Ansichten, welche die K. Reg. in dem unterm 11. v. M. über die Eingabe des Kolonisten N. erstatteten Berichte in Betreff der Konstituirung von neuen Gemeinden im Allgemeinen aufstellt, und den für die besonderen Verhältnisse der Kolonie N. daraus hergeleiteten Forderungen kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ein Gemeindeverhältniß ist wesentlich ein rechtliches Verhältniß, und es kann so wenig von einer faktischen Gemeinde, als von einem faktischen Rechte gesprochen werden. Eine Dorfgemeinde kann nicht gedacht werden, ohne die wesentlichsten Eigenschaften, welche verfassungsmäßig den Dorfgemeinden eigen sind; dahin gehört, daß ihr Korporationsrechte zustehen (§. 19. Tit. 7. Thl. II. des A.L.R.), welche nur den vom Staate genehmigten Korporationen beigelegt werden (§. 25. Tit. 6. Th. II. des A.L.R.). Diese ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann durch das faktische Zusammentreten einer Anzahl Einwohner nicht vereitelt werden, vielmehr enthält sie die Bedingung, unter welcher allein eine mit Korporationsrechten versehene juristische Person, mithin auch nur eine Dorfgemeinde entstehen kann. Ob die vor Publizirung des A. Landrechts vorhandenen ländlichen Gemeinden die die Korporationsrechte durch ausdrückliche Verleihung des Landesherrn erhalten haben oder nicht, kann hier nicht mehr in Betracht kommen, da eben durch das Gesetz sie ihnen gegeben oder anerkannt werden; bei den neu sich bildenden Gemeinden müssen aber die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, und ist demnach bisher auch immer festgehalten worden, daß ohne die landesherrliche Genehmigung eine Dorfgemeinde mit den sie charakterisirenden Rechten nicht entstehen könne. Die Ertheilung dieser Genehmigung haben aber des Königs Maj. Sich Allerhöchst Selbst vorbehalten. Da nun der Kolonie N. Korporationsrechte noch nicht verliehen sind, so folgt daraus von selbst, daß sie als eine Gemeinde nicht zu betrachten ist, daß alle die gesetzlichen Vorschriften, welche nur für letztere bestehen, auf sie keine Anwendung finden, und daß dort weder von einem Dorfschulzenamte, noch von der Verpflichtung, es zu übernehmen, oder dafür zu remuneriren, die Rede sein kann, womit denn zugleich auch die Anwendbarkeit der Cirkular-Verfügung v. 20. Juli v. J. ausgeschlossen wird, da ein Gemeindeherkommen, wovon jenes Reskript handelt, nur in einer Gemeinde denkbar ist. Die Beschwerde des ꝛc. N. erscheint also in sofern begründet, als es an jedem gesetzlichen Grunde fehlt, ihm die Verwaltung des Schulzenamtes wider seinen Willen aufzutragen, und wird, falls der Bittsteller darauf besteht, nichts weiter übrig bleiben, als ihm das Amt sofort abzunehmen; wogegen sich keine Veranlassung findet, seine Forderungen wegen der in Anspruch genommenen, aus Vorjahren rückständigen Remuneration im Verwaltungswege zu berücksichtigen. Die dieser Forderung zum Grunde liegende Zusicherung ist weder klar erwiesen, noch auch von einer kompetenten Behörde ausgegangen. Denn wenn das Rentamt in einem seiner Polizei-Jurisdiktion niemals unterworfenen Bezirke einen Dorfschulzen anstellt, so laborirt eine solche Amtshandlung offenbar an Nullität, und muß demjenigen, welcher daraus Rechte herleiten will, überlassen bleiben, dies im civilrechtlichen Wege zu thun. Was dagegen die Polizeiverwaltung in der Kolone N. betrifft, so ist die K. Reg. allerdings so befugt, als verpflichtet, dahin, daß dieselbe auf genügende Weise gehandhabt werde, zu sehen; man wird sich aber dieserhalb lediglich an die Ortspolizei, den Magistrat zu N., zu halten haben, denn durch die Verhandlung v. 10. Sept. 1833, welche lediglich als ein Privatabkommen zu betrachten ist, und welchem die K. Reg. auch keine anderen, als privatrechtlichen Folgen hätte beilegen sollen, konnte die dortige städtische Kommune sich ihrer Verpflichtungen als Ortspolizeibehörde auf keine Weise entledigen.

Da ich indeß das Gewicht der Gründe, welche die K. Reg. aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit dafür, daß die Kolonie N. als eine besondere Kommune konstituirt und der Lokalpolizeiverwaltung in der Person des Dorfschulzen ein Organ gegeben werde, anführt, nicht verkenne, so veranlasse ich dieselbe, die hierzu erforderlichen vorbereitenden Schritte durch Verhandlung zwischen der Stadt, der Stif-

tung und den Kolonisten zu thun, und sodann wegen Verleihung der Korporationsrechte an mich zu berichten. Inmittelst müßte, wie oben ausgeführt, eigentlich der Magistrat die Polizei- und Kommunalverwaltung übernehmen. Da dies jedoch mit Inkonvenienzen verbunden sein und die jetzt, wie es scheint, einfachen Verhältnisse dadurch vielleicht verwickelter werden dürften, so will ich die K. Reg. autorisiren, dem ꝛc. N., wenn er sich zur Fortsetzung seiner amtlichen Funktionen unter dieser Bedingung freiwillig bereit finden läßt, für das laufende Jahr eine Remuneration von 12 Rthlrn. aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken zu zahlen.

Hiernach wolle die K. Reg. diese Angelegenheit baldigst zur Erledigung bringen. Die beantragte Anweisung über das Verfahren in ähnlichen Fällen wird sich aus den obigen Andeutungen entnehmen lassen, und bemerke ich dabei nur noch, daß es angemessen ist, wenn, sobald die Behörde von dem Entstehen einer Kolonie Kenntniß erhält (namentlich die Landräthe bei Nachsuchung eines Baukonsenses) auf die Ordnung der Kommunalverhältnisse vorsorgliche Rücksicht genommen, und der Begründer auf die desfallsige Nothwendigkeit hingewiesen wird, damit nicht später schwieriger zu beseitigende Uebelstände herbeigeführt werden.

(Min.Bl. d. i. V. 1840. S. 286. Nr. 506.)

e) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben) v. 27. Okt. 1840 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, betr. die Konstituirung neuer Gemeinden und die Ertheilung der Korporationsrechte für dieselben.

Da nach Ew. Exc. gef. Anzeige v. 30. Aug. c. der Grund, auf welchem die Kolonie Breitenbruch angelegt ist, bis jetzt noch zu keiner Orts-Gemeinde gehört, so sind wir mit Ihnen und mit der K. Reg. zu Arnsberg darin einverstanden, daß es nach den örtlichen Verhältnissen am angemessensten sein wird, sämmtliche darauf erbauete Etablissements zu einer besonderen Gemeinde zu vereinigen, derselben auch den ganzen Bezirk beizulegen, auf welchem künftig noch Etablissements errichtet werden sollen.

Die Konstituirung neuer Gemeinden und Ertheilung der Korporationsrechte für selbige ist aber ein Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst unmittelbar zustehendes Recht, daher an Allerhöchstdieselben zu berichten sein wird. Hierzu ist die Sache bis jetzt nicht ausreichend vorbereitet. Vielmehr ist, wie bei Kommunalisirung jedes neuen Orts, so auch in gegenwärtigem Falle erforderlich, daß Seiner Maj. eine Uebersicht der Geschichte der Entstehung, so wie der statistischen Verhältnisse der Kommune, hinsichtlich der Bevölkerung, der Häuserzahl, des Nahrungsstandes und Gewerbes, so wie des Grundbesitzthums derselben und der sonst hierbei in Betrachtung kommenden Gegenstände, vorgelegt, dieser auch eine die Ortsverhältnisse anschaulich machende Zeichnung, mit genauer Bezeichnung der vorgeschlagenen Gränzen des Gemeindebezirks, beigefügt werde. Nicht minder ist es erforderlich, die Bedürfnisse, welche nach allgemeinen Prinzipien die künftige Gemeinde zu decken haben wird, anzugeben und zu erörtern, ob sie nach ihrem etwanigen gemeinschaftlichen Vermögen, oder nach dem Besitzthume und der Steuerkraft der Einzelnen, solchen zu genügen im Stande sein werde.

Im vorliegenden Falle wird noch über das Verhältniß, in welches die zu errichtende Spezialgemeinde zu der Kirchspielsgemeinde, außer dem kirchlichen Verbande, treten wird, näher, als es in den vorliegenden Berichten geschehen, Auskunft zu ertheilen, auch werden die Ansprüche, welche das Kirchspiel, dem die Kolonie bisher faktisch angehört hat, machen dürfte, deutlicher zu beleuchten sein. Nicht minder muß auch dasjenige, was hinsichtlich der Zweifel über die Kreisgränze beiläufig angeführt ist, genauer und motivirter dargestellt werden.

Ew. Exc. ersuchen wir daher, die K. Reg. zu Arnsberg zu den hiernach erforderlichen weiteren Ermittelungen gef. anzuweisen, und aufzufordern, daß sie mit denjenigen, welche ein Recht des Widerspruchs zu haben glauben, zuvörderst Rücksprache nehmen lasse, und in dem künftigen Hauptberichte deren demselben beizufügende Erklärungen oder Einwendungen begutachte.

Sollten inmittelst noch anderweite Grundstücke zu neuen Niederlassungen verkauft oder verpachtet werden, so wird es zur Vermeidung aller künftigen Widersprüche und Weiterungen erforderlich sein, den Erwerbern sogleich die Bedingung zu stellen, daß sie sich hinsichtlich des künftigen Gemeinde-Verhältnisses lediglich den Bestimmungen der Staatsbehörde zu unterwerfen hätten, und der letztern vorbehalten bleibe, entweder sämmtliche neu entstandene und ferner anzulegende Etablisse-

ments zu einer besondern Gemeinde zu vereinigen, oder auch sie mit benachbarten Gemeinden zu verbinden.

(Min.Bl. d. i. V. 1840 S. 446. Nr. 769.)

12) Zum §. 33.

a) R. des K. Min. des I., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 28. Febr. 1846 an die K. Reg. zu Liegnitz, betr. die Gewährung von Diäten und Reisekosten für die Vertreter und Vorsteher von Instituten und Korporationen in Dismembrations-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf ihren Bericht v. 7. Jan. c., betr. die Beschwerde des Kirchen- und Schulkollegiums zu N. wegen verweigerter Anweisung von Diäten und Reisekosten in Dismembrations-Angelegenheiten hiermit eröffnet, daß der §. 33. des G. v. 3. Jan. v. J. auf die Reise- und Versäumnißkosten der bei den Dismembrations-Geschäften betheiligten Interessenten (cf. §. 9. des Ges.) und daher auf diejenigen Patronats-Vertreter, Kirchen- und Schulbeamten und Vorsteher von Instituten, deren Vernehmung es bei den Regulirungs-Verhandlungen und zum Zweck der Feststellung des Abgaben-Regulirungsplans bedarf, keinesfalls angewendet werden kann, da dieser Paragraph nur die Remuneration der zur Regulirung der Abgaben-, Kommunal- und Sozietäts-Verhältnisse berufenen öffentlichen Behörden und der von diesen für das Regulirungsgeschäft, z. B. für eine etwa nöthige Bonitirung und Abschätzung rc., mitbenutzten oder mit diesen Geschäften beauftragten Sachverständigen, wie Oekonomie-Kommissarien, Kreisverordneten (cf. §. 21.) behandelt.

Es ist so wenig den Beamten und Vorstehern öffentlicher Institute, als den bei dem Dismembrations-Geschäft betheiligten Privatberechtigten zuzumuthen, die Zureisen von ihrem Wohnorte aus nach dem Sitze entweder des Landrathsamtes oder derjenigen Obrigkeit, welche die ortspolizeilichen Rechte ausübt, auf ihre Kosten oder unentgeltlich zu unternehmen, daher auch nicht zu rechtfertigen, wenn man die Entschädigung der Vertreter und Vorsteher öffentlicher Institute auf die Kassen der Letzteren anweisen wollte, indem dergleichen Zureisen vielmehr lediglich im Interesse und aus Veranlassung der Zertheilung des Grundstücks, resp. der Gründung einer neuen Ansiedelung, also im Interesse der Verkäufer und Erwerber der Parzellen nöthig werden, diese Letzteren mithin als Extrahenten des Geschäfts, nebst den übrigen Kosten, auch die Entschädigung der Vertreter und Vorsteher von Korporationen und Instituten für eine erforderliche Zureise derselben tragen müssen.

Was den Betrag dieser Entschädigung betrifft, so läßt sich ein Motiv dafür ebenfalls nicht erkennen, daß dieser Betrag auf die wirklich nur verausgabte Summe beschränkt und demnach in jedem Falle eine besondere Liquidation und Bescheinigung über die gehabten Auslagen gefordert werde.

Wenn das G. v. 3. Jan. v. J. keine Bestimmungen über die Grundsätze enthält, nach denen eine solche Entschädigung zu liquidiren und festzusetzen ist, dergleichen Bestimmungen auch sonst für die Administrativ-Behörden im Allgemeinen fehlen; so hat man derartige spezielle Bestimmungen um deshalb nicht für erforderlich erachtet, weil in ähnlichen Fällen bisher schon auf die gerichtliche Sporteltaxe zurückgegangen worden ist; auch gegenwärtig unterliegt die analoge Anwendung der V. über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, v. 29. März 1814 (G.S., S. 73.) — zufolge §. 10. dieser V. — auf die den Vorstehern und Vertretern von Korporationen und Instituten gebührende Entschädigung für die behufs der Regulirungs-Verhandlungen in Dismembrations-Sachen erforderlich gewesenen Zureisen keinem Bedenken.

Hiernach ist auch die Festsetzung der Liquidationen der Mitglieder des Kirchen- und Schulkollegiums zu N. zu treffen und bleibt der Königl. Regierung die Bescheidung derselben auf deren Beschwerde v. 12. Oktober v. J. unter Berücksichtigung vorstehender Andeutungen und der liquidirten, anscheinend noch mäßigeren Sätze überlassen.

Um bei dem oft geringfügigen Werthe der veräußerten Parzellen durch unverhältnißmäßige Kosten die Dismembrationen nicht zu erschweren, und — worauf die K. Reg. besonders zu halten hat — die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen, wird es sich übrigens in vielen Fällen empfehlen, die Aufnahme der Regulirungs-Verhandlungen, resp. die Vernehmung der Betheiligten (§. 9.) über den vom Land-

rathe entworfenen oder geprüften Regulirungsplan den Ortsobrigkeiten zu übertragen, oder auch den vom Landrathe angefertigten Regulirungsplan den Vertretern der §. 9. genannten Betheiligten zur Genehmigung und Vollziehung, unter Bedrückung des Kirchen- resp. des von den privilegirten Korporationen geführten öffentlichen Siegels, mittelst Anschreibens zu übersenden.
(Min.Bl. d. i. V. 1846 S. 39. Nr. 53.)

b) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Gierke) v. 24. Aug. 1848 an die K. Reg. zu N., betr. die den Vorständen der Gemeinden in Dismembrations- und Regulirungsangelegenheiten außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Diäten und Reisekosten.

Die K. Reg. erhält auf den Bericht v. 21. v. M. in der offenen Anlage (a.) den, den Ortsgerichten zu N. N. heute ertheilten Bescheid zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung.

Anl. a.

Den Ortsgerichten zu N. N. wird auf die Vorstellung v. 22. April d. J. eröffnet, daß Ihnen als Vorständen der Gemeinden ebensowohl, wie den Vorständen anderer betheiligten Korporationen oder Institute, allerdings ein Anspruch auf Diäten und Reisekosten zusteht, wenn Sie angehalten werden, außerhalb Ihres Wohnorts Terminen in Dismembrationsangelegenheiten beizuwohnen, daß jedoch dieser Anspruch fortfällt, wenn der Termin an Ihrem Wohnorte abgehalten wird. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Wahrnehmung des Gemeindeinteresses durch Zuziehung zu den Regulirungsverhandlungen, insonderheit in Beziehung auf die Normirung der Kommunalabgaben-Pflichtigkeit, zu den Funktionen gehört, welche den Ortsgerichten von Amtswegen obliegen, und daß daher, insofern es sich nur um die Zeitversäumniß handelt, welche Ihre Zuziehung zu den Regulirungsterminen am Orte selbst mit sich führt, nicht aber um Reisen, welche baare Auslagen verursachen, ein Anspruch auf besondere Entschädigung dieserhalb nicht begründet ist, die Festsetzung von solchen Polizeisporteln sogar unzulässig sein würde.

Berlin, d. 24. August 1848. Der Min. für landwirthschaftl. Ang.
Gierke.

An
die Ortsgerichte zu N. N.
(Min.Bl. d. i. V. 1848. S. 303. Nr. 361.)

B. G. v. 24. Febr. 1850, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die §§. 2. bis 5. einschließlich des Ges. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G.S. 1845. S. 25.), sowie die Deklaration v. 7. Aug. 1846, betr. die Anwendung des §. 2. dieses Ges. (G.S. 1846. S. 395.), werden hiermit aufgehoben.

Veräußerungsverträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, müssen von dem Gerichte, vor welchem sie abgeschlossen oder ihrem Inhalte oder der Unterschrift nach anerkannt worden sind, unmittelbar nach ihrer Aufnahme demjenigen Gerichte zugesendet werden, welches das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke zu führen hat, sofern dieses Gericht von dem ersteren verschieden ist. Dieselbe Verpflichtung wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der V. v. 2. Jan. 1849 (G.S. 1849. S. 10.), den Notaren auferlegt.

§. 2. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, deren Uebertragung auf ein anderes Folium, die Aushändigung des Baukonsenses zu neuen Ansiedelungen, sofern den Vorschriften der §§. 27. und 28. des Ges. v. 3. Jan. 1845 genügt ist, sowie die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber sind von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Ges. v. 3. Jan. 1845 gedachten Regulirung ferner nicht abhängig.

§. 3. Alle im §. 1. des gegenwärtigen Ges. bezeichneten Verträge sind von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstücks zu führen hat, sofort, nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, in beglaubigter Abschrift demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des Ges. v. 3. Jan. 1845 die im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. desselben vorgeschriebene Regulirung obliegt. Nach dem Empfange dieser Abschrift hat sich der Landrath oder Magistrat der Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen.

§. 4. Die im §. 20. des Ges. v. 3. Jan. 1845 den Regierungen beigelegte Befugniß, in Fällen, in welchen Streitigkeiten bei der Regulirung entstehen, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, wird auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die Regierung es für angemessen erachtet, die definitive Regulirung aufzuschieben.

Urkundlich ɪc.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Febr. 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(G.S. 1850. S. 68. Nr. 3228.)

III. Gesetzliche Bestimmungen, welche ausschließlich die Regulirung der Verhältnisse der Hypotheken-Gläubiger und anderer Real-Berechtigten bei Dismembrationen betreffen.

A. Vergl. Allgem. Land-R. Thl. I. Tit. 20. §§. 441—449. 454—474. 492—494. und Hyp.Ordn. Tit. I. §§. 35—40. u. Tit. II. §. 91.

B. G. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken.

Wir Friedrich Wilhelm ɪc. ɪc. verordnen, um den Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken im Interesse der Landeskultur zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. und die Hypothekenordn. Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, einzelne Gutsparzelen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kreditdirektion, bei einem anderen Gute die Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt.

§. 2. Diese Genehmigung darf nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) die abzutretende Parzele muß, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetrennt werden soll, von geringem Umfange sein.
2) Der Tausch muß dem Gute, für welches die Genehmigung nachgesucht wird, durch den besseren Zusammenhang des einzutauschenden Grundstücks mit dem Gute, Vortheil bringen.
3) Wenn der abgeschätzte Werth der abzutretenden Parzele mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so darf der Ueberschuß höchstens den fünften Theil des Werthes der abzutretenden Parzele erreichen, und es muß die zur Ausgleichung herauszuzahlende Summe zur Sicherheit der Berechtigten gerichtlich deponirt werden.

§. 3. Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen welchen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Realberechtigten erforderlich ist.

§. 4. Die abgetretene Parzele scheidet aus dem Realverbande des Guts, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus, und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten an die Stelle der abgetretenen Parzele.

Die genehmigende Behörde (§. 1.) hat von dem Austausche der Hypothekenbehörde beider Grundstücke Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn das Gut, für welches ein solcher Austausch beabsichtigt wird, in

einem Lehen- oder Fideikommißverbande steht, so ist auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fideikommißfolger nicht das gegenwärtige G., sondern das G. über Familienschlüsse v. 15. Febr. 1840 §. 15. (G.S. S. 20.) anzuwenden.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, d. 13. April 1841. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(G.S. 1841. S. 79. Nr. 2160.)

Dazu:

1) Zu §§. 1. u. 2.

Ueber die Frage, welche Behörde zur Ertheilung der in §§. 1. u. 2. G. v. 13. April 1841 erwähnten Genehmigung kompetent ist, disponiren:

a) C.R. des K. Just.Min. (Mühler) v. 23. Okt. 1841 an sämmtl. Gerichtsbehörden in den Landestheilen, wo die Hyp.O. gilt. **Die Regierungen sind kompetent zur Ertheilung der in §§. 1. u. 2. des G. v. 13. April 1841 erwähnten Genehmigung bezüglich der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen nicht bepfandbriefter Güter.**

Die K. Reg. zu Potsdam ist auf eine Anfrage:

ob die Regierungen in den von ihnen nach §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 geleiteten Auseinandersetzungs-Angelegenheiten auch für befugt zu erachten seien, zur Austauschung von Parzelen nicht bepfandbriefter Güter die nach §§. 1. und 2. des G. v. 13. April d. J. erforderte Genehmigung zu ertheilen,

von des Herrn Geh. Staatsmin. v. Ladenberg Exc. dahin beschieden worden:

daß den Regierungen diese Befugniß allerdings zustehe, da dieselbe im §. 1. des angeführten G. allgemein derjenigen Provinzialbehörde beigelegt sei, welche die Auseinandersetzungs-Angelegenheit leite, und die dem Gesetz vorangegangenen Verhandlungen nicht annehmen lassen, daß hierunter ausschließlich die General-Kommissionen zu verstehen seien.

Der Justizmin. erklärt sich mit dieser Vorbescheidung vollkommen einverstanden, und macht dies, auf den Wunsch des Herrn Geh. Staatsmin. v. Ladenberg den Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile bekannt, in denen die Hyp.Ordn. Gesetzeskraft hat, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

(Min.Bl. d. i. V. 1841. S. 290. Nr. 477., Justizmin.Bl. 1841. S. 332. Nr. 225.)

b) R. d. K. Min. des J. Abth. II. (Bode) v. 11. Febr. 1844 an das Gerichtsamt zu N. **Bei Konkurrenz eines bepfandbriefteten mit einem nicht bepfandbriefteten Gute ist jede der im §. 1. des G. v. 13. April 1841 bezeichneten Behörden zu der daselbst angeordneten Prüfung kompetent. Die Vorschriften des erwähnten Gesetzes sind auch anwendbar auf die Vertauschung von Gebäuden.**

Dem Gerichtsamte der Herrschaft N. wird auf die Eingabe v. 15. Nov. v. J., worin Dasselbe sich über das Verfahren der K. Gen.Komm. zu Breslau in der Angelegenheit wegen des von dem Gutsbesitzer N. mit dem Freigärtner N. zu N. abgeschlossenen Tauschvertrages beschwert, Folgendes eröffnet.

Was zuvörderst die Behörde betrifft, welche die Genehmigung zu Vertauschungen von Gutsparzelen nach dem G. v. 13. April 1841 zu ertheilen hat, so verordnet letzteres:

daß die Genehmigung bei einem bepfandbriefteten Gute von der Kredit-Direktion, bei einem andern Gute aber von der Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzungen leitet, ertheilt werden soll.

Hieraus folgt, daß bei der Konkurrenz eines bepfandbriefteten mit einem unbepfandbriefteten Gute auch beide Behörden, jede wegen des sie betr. Gutes, die Tauschbedingungen zu prüfen haben.

In Betreff der N.schen Freigärtnerstelle hat nun die Gen. Komm. zu Breslau die Genehmigung des Tausches verweigert, und kann ein eigentlicher Rekurs dagegen an das Ministerium, auch wenn er von den Kontrahenten selbst erhoben würde, nach der Fassung des G. v. 13. April 1841 nicht als statthaft erachtet werden. Dennoch hat das Min. die Gen. Komm. zur nähern Begründung der Verweigerung des nachgesuchten Unschädlichkeits-Attestes veranlaßt. — Wenn nun auch der Ansicht dieser Behörde darin nicht beigetreten werden kann, daß den Vertauschungen von Gebäuden die Erleichterungen des gedachten G. nicht zu Statten kommen dürften, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das Gehöft des N. sammt den meisten darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, einen im Verhältniß zu der ganzen Besitzung sehr erheblichen Theil derselben ausmacht, und daß daher dessen Vertauschung in Gemäßheit des §. 2. Nr. 1. a. a. O. nicht ohne Weiteres zugelassen werden kann.

Wenn, wie es scheint, das Gerichtsamt den in dieser Gesetzstelle gewählten Ausdruck „von geringem Umfange" für gleichbedeutend mit dem „von geringer Fläche" hält, so kann einer solchen Auslegung, als dem Zwecke des Gesetzes ganz widerstreitend, nicht beigetreten werden.

Dem Freigärtner N. muß hiernach überlassen bleiben, den Konsens auf seine Gärtnerstelle Hypothekberechtigten zu dem Tausche zu beschaffen.

(Min.Bl. d. i. V. 1844. S. 52. Nr. 58.)

c) C.R. der K. Min. der J. (Mühler) und des K. Hauses, Abth. II. (Gr. zu Stollberg) v. 11. Mai 1844 an sämmtl. Gerichtsbehörden in den Landestheilen, wo die Hyp. O. gilt, betr. die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschung einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter.

Den sämmtl. Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hyp.O. Gesetzeskraft hat, wird mit Bezug auf das R. v. 23. Okt. 1841, betr. die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschungen einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter, (Justizmin. Bl. 1841. S. 332. und Min. Bl. der i. V. S. 290. Nr. 477.) eröffnet, daß die Frage: inwieweit den Regierungen diese Befugniß zustehe? von neuem zur Sprache gekommen und bei einer Berathung des K. Staatsmin. am 1. April d. J. dahin entschieden worden ist,

„daß den Regierungen (den Abth. für die Verw. der Domainen und Forsten und resp. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen), welche nach §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 39. der V. v. 30. Juni 1834, imgleichen §. XI. der K.O. v. 31. Dec. 1825 zur Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Domainen und in den unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Gütern, milden Stiftungen ꝛc. mit gewissen Beschränkungen ermächtigt sind, auch die Befugniß zusteht, dergleichen nach §. 1. des G. v. 13. April 1841 zu beurtheilende Vertauschungen insoweit zu genehmigen, als dieselben bei Gelegenheit der von den Regierungen geleiteten Auseinandersetzungen und zur besseren Regulirung der letzteren vorkommen und dienen, und als die ordentliche Auseinandersetzungsbehörde, ganz abgesehen von dem G. v. 13. April 1841, dazu schon zufolge der §§. 64. und 65. der Gemeinheitsth. O. v 7. Juni 1821 und §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 befugt gewesen sein würde."

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 209. Nr. 233. Just. Min. Bl. 1844. S. 152. Nr. 85.)

d) R. des K. Min. des J. Abth. I. (v. Manteuffel) v. 10. Juli 1847 an die K. Gen. Kom. zu N. Verträge der Regierungen mit Rustikalbesitzern über den Austausch ländlicher Grundstücke unterliegen der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden.

Unter Mittheilung des von der Reg. zu N. unter dem 19. Mai c. erstatteten Berichts, betr. die Frage, welche Behörde die nach §. 1. des G. v. 13. April 1841 zu Vertauschungen von Grundstücken erforderliche Genehmigung zu ertheilen habe, wird die K. Gen. Kom. hierdurch angewiesen, Sich der Bestätigung des in von der Regierung mit dem Bauer N. und Kons. in N. abgeschlossenen Tauschvertrages v. 25. Dec. 1843 zu unterziehen, da die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 über die Leitung von Auseinandersetzungen durch die Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien auf das Spezialgesetz v. 13. April

1841 nicht ausgedehnt werden können, welches nur die Einwirkung der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anordnet.

(Min.Bl. d. i. V. 1847. S. 206. Nr. 263.)

2) Zum §. 2.

C.R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 15. Mai 1849 an sämmtl. K. Reg. in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund. Verfahren bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzelen im Hypothekenbuche hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und Lasten.

Der K. Reg. wird im Anschlusse (a.) Abschrift des Just. Min. R. an sämmtl. Gerichtsbehörden v. 5. Okt. v. J., betr. das bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzelen im Hypothekenbuche hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten zu beobachtende Verfahren, mit der Veranlassung zugefertigt, Ihre Unterbehörden nach Maßgabe dieses Reskripts zu instruiren und Sich Selbst nach dessen Inhalte zu richten.

Anl. a.

Das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken v. 13. April 1841 (G.S. S. 79.) hat im §. 1. jeden Grundeigenthümer für befugt erklärt, einzelne Gutsparzelen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kreditdirektion, bei einem anderen Gute die Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzung leitet, die Genehmigung ertheilt.

Ein solcher Austausch enthält hinsichtlich eines jeden Grundstücks, von welchem die Tauschparzele als ein bisher integrirender Antheil abgezweigt, oder als ein bisheriges Zubehör abgetrennt wird, eine unter das G. v. 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken (G.S. S. 25.), fallende Zerstückelung.

Nach §. 7. dieses Gesetzes soll die Ab- und Zuschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche erst dann geschehen, wenn

1) die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten definitiv oder interimistisch vertheilt sind,
2) der Vorschrift des §. 91. Tit. 2. der Hypothekenordnung genügt worden ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß das nach §. 91. Tit. 2. der Hypothekenordn. mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnde Regulativ bei dem Austausche von Gutsparzelen durch die von der Kreditdirektion oder der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde nach §. 1. und 4. des Ges. v. 13. April 1841 zu ertheilende Genehmigung entbehrlich gemacht wird. Dagegen ist die Frage entstanden:

> ob unter den im §. 1. dieses Gesetzes erwähnten anderen Realberechtigten auch die öffentlichen Lasten und Abgaben zu verstehen sind, und die gedachte Genehmigung die Stelle der im §. 7. Nr. 1. des Ges. v. 3. Jan. 1845 vorgeschriebenen Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen vertreten könne?

In Betracht, daß es zur Zeit der Emanation des Ges. v. 13. April 1841 vor der Ab- und Zuschreibung von Trennstücken keiner Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern nur der Anzeige bei der betr. Behörde bedurfte, dieses Gesetz daher nur die Schwierigkeiten des zu beschaffenden Konsenses der Hypothekengläubiger und solcher Realberechtigten, welche ihre auf speziellem Rechtstitel beruhenden Realansprüche hatten eintragen lassen, hat beseitigen wollen, hat der Justizminister, im Einverständniß mit den betreffenden Verwaltungsministerien, sich für die Verneinung vorstehender Fragen entschieden.

Die Hypothekenbehörden werden daher angewiesen, bei Vertauschungen von Gutsparzelen nicht blos auf die Beobachtung der zur Sicherstellung der Hypothekengläubiger und eingetragenen Realberechtigten in dem G. v. 13. April 1841 enthaltenen Vorschriften zu halten, sondern auch die hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und Leistungen in dem R. v. 23. Juni 1846 (Justizmin. Bl. S. 124. und

Min.Bl. der i. Verw. S. 112.) enthaltenen Anweisungen, so lange dieser Gegenstand im legislativen Wege nicht anderweit geordnet ist, zu befolgen, und also darauf zu sehen, daß vor der Ab- und Zuschreibung der Parzelen im Hypothekenbuch seitens der Verwaltungsbehörde die Abgaben-Regulirung bewirkt ist.

Die betreffenden Verwaltungsministerien sind hierbei übrigens darüber einig, daß es in der Regel einer Vertheilung der Abgaben und Leistungen nicht bedürfen werde, daß vielmehr in die Uebertragung der auf der abzutrennenden Parzele haftenden öffentlichen und aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande oder aus anderen Korporations- und Sozietäts-Verhältnissen entspringenden Lasten und Leistungen auf die dagegen eingetauschte Parzele gewilligt werden könnne, wenn beide Parzelen im Werthe einander gleich stehen, oder die Differenz so geringfügig ist, daß ein Nachtheil für die Abgaben- und Leistungs-Berechtigten nicht zu besorgen ist.

Es sollen hiernach die Regierungen, resp. Landräthe und Magistrāte, mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Den Hypotheken-Behörden genügt eine von den Verwaltungs-Behörden ihnen zugehende Mittheilung darüber, daß die Regulirung der öffentlichen Lasten und Leistungen überhaupt bewirkt worden ist.

Berlin, d. 5. Okt. 1848. Der Justizminister.
Kisker.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.
(Min.Bl. d. i. V. 1849. S. 98. Nr. 143.)

3) Zum §. 4.

R. des K. Min. des J. Abth. II. (Bode) v. 18. Jan. 1844 an die K. Reg. zu Frankfurt. Die §§. 1. u. 4. des G. v. 13. April 1841 sind nicht anwendbar auf Servituts-Berechtigungen.

Bei Rückgabe der mittelst Ber. v. 21. v. M. und J. eingereichten Akten, betr. die Ablösung der Streuerholung und Aufhütung in der N.schen Forst, wird der K. Reg. eröffnet, wie das unterz. Min. der, in dem Ber. v. 16. Nov. v. J. vertheidigten Ansicht der Majorität der Mitglieder der landwirthschaftl. Abth. dahin beitritt,

> daß die Vorschriften der §§. 1. und 4. der V. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken auf die Servitutsberechtigten nicht angewendet werden können.

Es ergiebt sich dies aus dem Zwecke der gedachten V. und den praktischen Folgen der zu genehmigenden Vertauschung von selbst; — ersterer geht nämlich ganz einfach dahin, die Weiterungen und Kosten zu beseitigen, welche bei dergl., den Werth eines größeren Gutskomplexus wenig oder gar nicht alterirenden Dispositionen, durch die nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts und der Hypothekenordnung sonst erforderlich gewesenen und in beglaubter Form beizubringenden Konsense der eingetragenen Realgläubiger, also solcher Personen veranlaßt wurden, denen die zu vertauschenden Parzellen in einer oder der anderen Weise als Sicherungsmittel für eine gewisse Forderung oder Leistung verhaftet war, und das subsidiaire Interesse dergestalt zu ordnen, daß an die Stelle des abgetretenen Theiles der Sicherheit ein anderes Objekt substituirt werde, dessen Werth jenem ersteren gleich kommt, und somit das prinzipale Verhältniß wieder herstellt. Unter dieser Voraussetzung hat man die Zuziehung und ausdrückliche Erklärung der oben gedachten Realberechtigten für entbehrlich erachtet und ist sie es auch in der That, wenn man erwägt, daß es hinsichtlich ihrer nur darauf ankommt, die Forderung derselben in bisheriger Art realiter zu sichern, also die Mittel nicht zu verringern, aus welchen solche eventualiter gedeckt werden kann.

Etwas anderes ist es aber mit den Servituts- mithin solchen Realberechtigten, welche aus der abzutretenden Parzelle unmittelbar Nutzungen gezogen haben. Denkt man sich in dieser Beziehung z. B. eine Hütungs- oder Holzservitut oder eine Zehentberechtigung, so ist es in vielen Fällen allerdings möglich, daß solche auf die eingetauschte Parzelle ebenfalls ausgeübt werden kann; eben so oft wird sich dies aber auch geradehin von selbst, namentlich dann verbieten, wenn Grundstücke ganz verschiedener Art — (die hinsichtlich ihres Realwerthes gleich stehen und die Sicherheit der Realgläubiger völlig ausgleichen) — gegen einander ver-

tauscht werden; ein Naturalfruchtzehnter wird z. B. wie eine Wiesenparzelle oder Torfmoor, ein Hütungsrecht auf einem Gartenstück u. s. w. nicht zu exerziren sein. Noch schlagender tritt dies bei Wegegerechtigkeiten hervor und folgt sonach von selbst, daß die V. v. 12. April 1831 auf Realberechtigte dieser zweiten Kategorie sich nicht beziehen kann, ihre Gerechtsame vielmehr in bisheriger Art unverändert bleiben müssen und nur durch eine besondere ausdrückliche Vereinigung mit den Interessenten des Tauschgeschäfts, soweit dies der Natur des Rechtes nach überhaupt möglich bleibt, zu übertragen sind. Unter diesen Umständen wird es aber zur Vermeidung künftiger Weiterungen und Mißverständnisse durchaus nothwendig bleiben, die Interessenten des Tauschgeschäftes über die Wirkungen der Genehmigung eines solchen ausdrücklich zu belehren und danach auch in dem vorliegenden Falle zu verfahren; indem die Hütungs- und Holzungsgerechtsame, welche die Gemeinde N. N. auf die, an den Besitzer des Ritterguts N. abzutretenden Theile des N.N.schen Forstreviers zu haben vermeinen, der obigen Ausführung nach nicht ohne Weiteres auf die Grundstücke übergehen, welche letzterer zur besseren Arrondirung der Königl. Forst abzutreten gedenkt und dagegen auf erstere zessiren. Es scheint indessen nicht zweifelhaft, daß die genannten Gemeinden sich eine solche Vertauschung werden gefallen lassen, sobald ihnen das Sachverhältniß angemessen entwickelt wird, was eventualiter zu veranlassen, der Domainen-Abtheilung anheimsteht.

(Min.Bl. d. i. V. 1844. S. 17. Nr. 21.)

C. G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2. Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3. Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld treten in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 4. Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Charlottenburg, den 3. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(G.S. 1850. S. 145. Nr. 3236.)

Dazu:

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 17. Sept. 1851 an die K. Gen.-Kommission zu N. N. Anwendung des Kostenregul. v. 25. April 1836 auf die Parzellirungen nach dem G. v. 3. März 1850.

Der in dem Ber. der K. Gen.-Kom. v. 15. v. M. entwickelten Ansicht über die Anwendbarkeit des Kostenregul. v. 25. April 1836 auf die Parzellirungen nach dem G. v. 3. März 1850 kann das Min. nicht beitreten. Der §. 9. des gedachten Regul. handelt nur, wie aus dessen Eingang zu entnehmen, und wie es auch in der Natur der Sache liegt, von den Erleichterungen in Betreff der Kosten in Auseinandersetzungen. Die Bestimmung sub Nr. 5. dehnt diese Erleichterungen auch auf die mit der Auseinandersetzung zusammenhängenden oder von der Auseinandersetzungsbehörde damit in Verbindung gebrachten Geschäfte ɪc. aus, und „eben diese" Sportel-, Stempel- und Portofreiheit wird sub Nr. 6. den Parteien auch wegen der bei den Gerichten ɪc. extrahirten Nachrichten ɪc. zugesichert. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Kostenerleichterungen nur auf die Auseinandersetzungen und die damit in Verbindung stehenden Nebengeschäfte erstrecken; und es folgt daraus, daß eine Kostenfreiheit der Parzellirungen, welche mit Auseinandersetzungen nicht zusammenhängen, aus jenen Bestimmungen des Kostenregul. nicht hergeleitet werden kann.

Wenn deßungeachtet für die in Folge des G. v. 3. März 1850 bei den Auseinandersetzungsbehörden vorkommenden Geschäfte nach Maaßgabe des Kostenregul. v. 25. April 1836 zu liquidiren ist, so hat dies darin seinen Grund, daß für die Auseinandersetzungsbehörden ein anderes Kostenregul. überhaupt nicht existirt. Es trifft aber dieser Grund bei den in Folge dieses G. bei den Gerichten vorkommenden Geschäften nicht zu.

(Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 206. Nr. 230.)

IV. V. v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm ɪc. ɪc. verordnen zur nähern Bestimmung der für die Provinz Westphalen in dem Landtagsabschiede v. 30. Dec. 1834 zu II. über die Gründung neuer Ansiedelungen ertheilten Vorschriften, in Berücksichtigung der Wünsche Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Zu jeder neuen Ansiedelung auf dem platten Lande innerhalb oder außerhalb eines Dorfes oder in einer städtischen Feldmark außerhalb der Stadt und Vorstadt, in der Provinz Westphalen, die Ansiedelung mag durch Erbauung eines Wohnhauses (Feuerstelle) oder durch Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes, z. B. eines Stalles zum Wohnhause, geschehen, ist, außer dem polizeilichen Baukonsense, noch die Genehmigung des Landraths (§. 9.) erforderlich.

§. 2. Der Antrag auf Gestattung der Ansiedelung ist an die Ortspolizeibehörde (den Bürgermeister oder Amtmann) zu richten; zur Begründung desselben hat der Antragende einzureichen:

1) ein glaubhaftes Zeugniß über seine bisherige Führung, und

2) Nachweise darüber:

a) daß der Platz, auf dem er sich ansiedeln will, ihm eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrechten gehöre,

b) daß zu diesem Platze ein offener Weg, welcher die Wohnung und Hofstelle für die polizeiliche Beaufsichtigung jederzeit zugänglich macht, bereits hinführe, oder doch der Beschaffung eines solchen Weges kein Hinderniß entgegenstehe; und

c) daß der Antragende hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitze.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sichern Hypothekenkapitalien, so ist der Nachweis hierüber (Nr. 2. Litt. c.) durch die Beschei-

nigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelderrückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde hat die Zulässigkeit des Antrages (§. 2.) zu prüfen und sofern derselbe mit den im §. 2. vorgeschriebenen Beweisstücken nicht versehen sein sollte, wegen deren Nachbringung oder Ergänzung das Erforderliche zu verfügen.

§. 4. Hält die Ortspolizeibehörde die in Beziehung auf die Bestimmungen im §. 2. Nr. 2. Litt. a. und b. beigebrachten Nachweise nicht für genügend, so hat sie die Verhandlungen sofort dem Landrathe zur Entscheidung einzureichen (§. 9.)

§. 5. Außer diesem Falle (§. 4.) sind zuvörderst die Vertreter der Ortsgemeinde, und wenn die Ansiedelung in der Nähe einer benachbarten Gemeinde geschehen soll, auch deren Vertreter, in den Städten die Stadtverordneten, in den Landgemeinden die Gemeindeverordneten oder die Meistbeerbten, über die beabsichtigte Ansiedelung unter Vorlegung aller Beweisstücke (§. 2.) zu vernehmen.

§. 6. Widersprechen die Gemeindevertreter der Ansiedelung, so darf diese nicht gestattet werden, wenn

1) der im §. 2. unter 2. Litt. c. vorgeschriebene Nachweis nicht geführt worden, oder

2) von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeinewesen zu besorgen, und die polizeiliche Beaufsichtigung der Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn

a) die Ansiedelung an einem von andern Wohnungen erheblich entfernten oder sonst unpassend gelegenen Orte, namentlich in der Nähe von Forsten und Holzungen geschehen soll, und zugleich

b) derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, bescholtenen Rufes ist.

§. 7. Liegen Gründe vor, welche die Gemeindevertreter nach §. 6. zum Widerspruche gegen die Ansiedelung berechtigen würden, die Gemeindevertreter finden sich jedoch veranlaßt, einen Widerspruch dagegen nicht einzulegen, so hat die Behörde (§. 9.) nach den Umständen zu ermessen: welches Gewicht hiernach den erwähnten Gründen noch beizulegen, ob in Rücksicht auf dieselben die Niederlassung dennoch zu untersagen oder ob solche wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse zu gestatten sei.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 1. bis 7. finden, außer dem Fall einer Vererbung, auch dann Anwendung, wenn Wohnungsgebäude innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Erbauung von einem mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke abgetrennt und an Andere zu neuen Ansiedelungen eigenthümlich oder in Erbzins oder Erbpacht überlassen werden.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde hat die von ihr geführten Verhandlungen und die Erklärungen der Gemeindevertreter mittelst gutachtlichen Berichts dem Landrath einzureichen, welcher über die Gestattung der Ansiedelung entscheidet.

§. 10. Gegen die Entscheidung des Landraths steht sowohl demjenigen, welcher die neue Ansiedelung beabsichtigt, als auch den betheiligten Gemeinden binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, der Rekurs an die Regierung und zwar mit suspensiver Wirkung offen.

§. 11. Ist in dem Falle des §. 1. eine neue Ansiedelung, der ergangenen Entscheidung zuwider (§§. 9. und 10.), unternommen worden, so ist der Besitzer zur Niederreißung der Anlage durch polizeiliche Exekution anzuhalten.

§. 12. Eben dieses findet Statt (§. 11.), wenn die Ansiedelung, ohne die Entscheidung über deren Zulässigkeit abzuwarten, unternommen worden ist, und solche demnächst für unzulässig befunden wird; wird sie aber für zulässig befunden, so trifft den Unternehmer eine polizeiliche Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr.,

welche im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

§. 13. Ist in dem Falle des §. 8. auf den Widerspruch der Ortsgemeinde die neue Ansiedelung für unzulässig erklärt, solche aber dennoch zur Ausführung gebracht worden, so ist derjenige, welcher zu dieser Ansiedelung das Wohngebäude von seinem Besitzthum abgetrennt und veräußert hat, der Ortsgemeinde während zehn Jahre, vom Tage der Uebergabe des Wohngebäudes an gerechnet, für alle Kosten verhaftet, welche für sie aus der Verpflichtung zur Armenpflege gegen den Ansiedler und dessen Familie entstehen.

§. 14. Durch die gegenwärtige V. wird in den Vorschriften des Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842 wegen der freien Wahl des Aufenthaltsortes nichts geändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, d. 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(G.S. 1845. S. 496.)

Dritter Theil.

Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und von den Gemeinheits-Theilungen.

Erste Abtheilung.

Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Die Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, welche für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Anwendung kommen.

I.

Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1) die V. über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art v. 16. März 1811 (G.S. 1811. S. 157.);
2) das Edikt v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G.S. 1811. S. 281.);
3) die Deklaration des Edikts v. 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 29. Mai 1816 (G.S. 1816. S. 154.);

4) die V. v. 31. Mai 1816, wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören (G.S. 1816. S. 181.);
5) die V. v. 9. Juni 1819, wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Edikte v. 14. Sept. 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. (G.S. 1819. S. 151.);
6) die V. v. 18. Nov. 1819, wegen Anwendung des Edikts v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., auf den Kottbuser Kreis (G.S. 1819. S. 249.);
7) die Ordnung v. 7. Juni 1821, wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden (G.S. 1821. S. 77.);
8) das G. v. 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Edikts v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (G.S. 1821. S. 110.);
9) die Deklaration v. 24. März 1823, betr. die Vergütigung für Hülfsdienste regulirter Wirthe (G.S. 1823. S. 35.);
10) das G. v. 8. April 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn (G.S. 1823. S. 49.);
11) das G. v. 8. April 1823, wegen Anwendung des Edikts v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste 2c. betreffend, v. 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G.S. 1823. S. 73.);
12) die Kabinetsorder v. 13. Febr. 1825, durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 ausgeschlossen werden;
13) die V. v. 13. Juli 1827 zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Deklaration v. 29. Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. (G.S. 1827. S. 79.);
14) die Ordnung v. 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (G.S. 1829. S. 65.);
15) die Kabinetsorder v. 11. Dec. 1831 über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern;
16) das G. v. 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien 2c. von Rustikalstellen in Schlesien (G.S. 1832. S. 194.);
17) das G. v. 25. April 1835, wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westphalen (G.S. 1835. S. 53.);
18) die Kabinetsorder v. 26. Okt. 1835 über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes (G.S. 1835. S. 228.);
19) die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn v. 10. Juli 1836 (G.S. 1836. S. 204.);
20) die Kabinetsorder v. 19. Juni 1837, wegen Ablösung der Domanialrenten zum 25fachen Betrage;
21) die Kabinetsorder v. 17. Febr. 1838, wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen (G.S. 1838. S. 237.);
22) die V. v. 28. Nov. 1839, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen (G.S. 1840. S. 5.);
23) die §§. 33. und 35. des Gesetzes v. 22. Dec. 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg 2c. (G.S. 1840. S. 6.);

24) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840 (G.S. 1840. S. 156.);
25) die Bestimmungen unter Nr. 3. und 5. im §. 1. des Gesetzes v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G.S. 1840. S. 151.);
26) das G. v. 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (G.S. 1840. S. 195.);
27) das G. v. 30. Juni 1841, wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (G.S. 1841. S. 136.);
28) das G. v. 31. Jan. 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben (G.S. 1845. S. 93.);
29) das G. v. 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 gilt (G.S. 1845. S. 502.);
30) das G. v. 31. Okt. 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G.S. 1845. S. 682.);
31) der §. 3. des Gesetzes v. 8. Febr. 1846, während der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (G.S. 1846. S. 219.);
32) die provisorische V. v. 20. Dec. 1848, die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend (G.S. 1848. S. 427.);
33) das G., betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte v. 19. Nov. 1849 (G.S. 1849. S. 413.)

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2.

Ohne Entschädigungen werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) Das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;
2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;
3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;
4) das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;
5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
6) die Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. aufgeführten;
7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;
8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte;
9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten fläminger'schen Kirchganges.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;
3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;
4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung;
5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;
6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;
7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke;
8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;
9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;
10) die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

    Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen;
11) alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse ViehArten oder Bienen zu halten;
12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;
13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträuche zu benutzen und sich anzueignen;
14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

    Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (G.S. 1848. S. 276.) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

    Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeindeordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.
15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1. bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

Inwieweit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36. ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 4.

Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 5.

Die in dem §. 2. Nr. 1. und 2. bestimmte Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ablösbarkeit.

§. 6.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeintheitstheilungsordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§. 8.

Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Dienste.

§. 9.

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor An-

bringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 67. ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit;
b) die Art der Arbeit;
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67. ff.) festzustellen.

§. 13.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 11. 12.

§. 14.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§§. 10.), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distriktskommissionen (§. 67. ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15.

Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten wälzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschaftseinrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maaß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste.

§. 16.

Kann in den Fällen des §. 15. zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maaßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste

geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen und zwar, in sofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maaßgebendes Verhältniß stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Titel III.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67. ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19. bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67. ff. festgestellt.

§. 24.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirk-

zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 26.

Von den nach §§. 19. bis 25. zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach §. 25. mit zu berücksichtigen.

§. 27.

Wenn auf einem Marktplatze (§. 23.) für gewisse Körnerarten oder für Körnerarten in einer besonderen Qualität, z. B. Saamengetreide, Metzgetreide der Müller, keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28.

Bei denjenigen Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provokation (§. 94.) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getreiderente nach einem niedern, als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise, oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.

§. 29.

Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden, aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§. 67. ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 31.

Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation, Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten, einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19. bis 27. in Gelde veranschlagt.

§. 33.

Treten die Voraussetzungen des §. 32. nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19. bis 27. bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26. gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34.

Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

Titel VI.

Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 36.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37.

Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur (G.S. 1811. S. 300.) neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38.

Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird ver-

muthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39.

Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibegebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichs-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtssporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobenen Abgaben gehören.

§. 40.

Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36. bis 38. unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41.

Zur Ermittelung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist
1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,
2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe
festzustellen.

§. 42.

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe
1) nur bei allen Veräußerungen an Andere, als an Deszendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;
2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten entrichtet werden muß;
3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Deszendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet;
4) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht;
5) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1. bis 4. genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heirathen des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbs-Preises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 44.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;
b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien;
c) funfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke.

§. 45.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42. in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden.

Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maaßgebend.

§. 46.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 94. und 95.), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48.

Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49.

Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

Titel VII.

Feste Geld-Abgaben.

§. 50.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52.

Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungsatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von den verbrieften Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungsatz und nach Maßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53.

Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigungsfrist desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93., keine Anwendung.

§. 54.

Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55.

Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93., keine Anwendung.

§. 56.

In den Fällen der §§. 53., 54., 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde in soweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 57.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Muttervìehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §. 67. ff. zu bestimmen.

§. 58.

Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1. bis 5. der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 genannten Rechte erfolgt, in soweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbeordnung (G.S. 1845. S. 41.).

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 unterliegt.

Titel X.

Abfindung der Berechtigten.

§. 60.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64. bis 66. angegebenen Grundsätzen erfolgt, in soweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63. eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern Letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben, der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61.

Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62.

Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeernteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2. und 3. nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63.

Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Solche Geld- und Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

§. 64.

Der nach den §§. 60. und 61. oder §. 63. festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbankgesetz.

§. 65.

Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken, und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53., 55. und 56. Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. und 65. bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

§. 66.

Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütigung dieser Grundsteuern, oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Tit. IV. des Gesetzes v. 21. April 1825. Nr. 938. (G.S. 1825. S. 74.);
Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 939. (G.S. 1825. S. 94.);
Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 940. (G.S. 1825. S. 112.);
§. 2. des Gesetzes v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes rc. im Fürstenthum Siegen (G.S. 1840. S. 151.);
§. 1. des Gesetzes v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen (G.S. 1840. S. 153.);
§. 16. u. ff. des Nassauischen Gesetzes v. 10. und 14. Februar 1809.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127. der Ordnung v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen rc. gehört haben (G.S. 1829. S. 65.), des §. 131. der Ordnung v. 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (G.S. 1840. S. 156.) und des §. 107. des Gesetzes v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (G.S. 1840. S. 195.) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52. des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maaß-

gabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

Eine solche Kapitalsablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte.

§. 67.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (cf. §§. 10. 12. 21. 23. bis 25. 30. 57.) werden von der Auseinandersetzungsbehörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68. zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem von der Auseinandersetzungsbehörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungsbehörde einzulegen haben. Das Revisionskollegium entscheidet endgültig.

§. 68.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;
2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distriktskommission.

   Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissionsmitgliedern;
3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten, zwei Mitglieder für die Kommission auf dem Nr. 2. bezeichneten Wege erwählt;
4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maaßgabe des Wahlreglements v. 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten;
5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungsbehörde;
6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69.

Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67. bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normalmarktorte vorzunehmen.

§. 70.

Die erwählten Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse: 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distriktseingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distriktskommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthumsverleihung.

§. 73.

Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts v. 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G.S. 1811. S. 281.), sowie des Gesetzes v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen ꝛc. (G.S. 1823. S. 49.); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74.

Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts v. 14. Sept. 1811 oder vor Verkündung der Kabinetsorder v. 6. Mai 1819 (G.S. 1819. S. 153.) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626. ff. Titel 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur in sofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht, die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, so wie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.

§. 75.

Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen sind, in sofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chłopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind;

b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76.

Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (G.S. 1848. S. 276.) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77.

Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78.

Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes v. 8. Febr. 1846 (G.S. 1846. S. 219.) wegen der schon mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des ebengedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte mit dem 1. Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung vererblich, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

§. 80.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) die Rechte der Gutsherrschaft:

1) das Eigenthumsrecht;

2) die Hofwehr;

3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Naturalabgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind;

4) die gesetzlich ablösbaren Servituten auf den bäuerlichen Grundstücken;

b) die Rechte der Stellenbesitzer:

1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz;
4) sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft;
5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streuberechtigungen u. s. w.

§. 81.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (G.S. S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält
a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 80. a. 1. und 2.);
b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 80. b. 1. und 2.).

§. 83.

Der Werth der §. 80. Litt. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden.

Eben so wird auch der Werth der nach §. 80. a. 4. und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84.

Der Jahreswerth der §. 80. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 80. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Ernte genießen (Mandel, Garben), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85.

Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen, hat, durch Schiedsrichter in Pausch

und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher der Werth der nach §. 80. b. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86.

Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87.

Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 88.

Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, sowie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfstiche verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkuxe und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird durch dasselbe nichts geändert.

In allen anderen nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Berggesetzgebung.

§. 89.

Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versetzung und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will.

Die Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90.

Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 93.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64. unterliegenden Reallasten weder durch Kapital, noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53. bis 55. 65. 66. und 91.), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Edikts v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur und der §. 2. des Gesetzes v. 18. Juni 1840 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (G.S. 1840. S. 153.), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 94.

Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provozirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

Die auf Grund der V. v. 20. Dec. 1848 (G.S. 1848. S. 427.) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien, sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

§. 96.

In Beziehung auf die Kommunalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeindeordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97.

Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98.

Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99.

Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachtheile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, in sofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 sich ereigneten. Ebenso wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 (Nr. 938., 939. und 940. der G.S. für 1825.) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, in sofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbankgesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

§. 100.

Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Rezeß bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101.

Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102.

Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. (§. 100.)

§. 103.

Der Anspruch auf die nach der Deklaration v. 29. Mai 1816 (G.S. 1816. S. 154.) zu gewährende höhere als die Normalentschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68. der Deklaration v. 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104.

Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt.

§. 105.

Für das in diesem Gesetz §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32. ff. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (G.S. 1834. S. 96.) gegebenen Vorschriften.

§. 106.

Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107.

Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in soweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108.

Die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 den Protokollen der Spezialkommissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der Generalkommission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 wird aufgehoben.

§. 109.

Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten:

a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;
b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und
c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführungsgesetz v. 7. Juni 1821. §. 12., V. v. 30. Juni 1834. §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-

Prätendenten bis zur Rezeßvollziehung kein Anderer bei dem Spezial-Kommissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Rezeßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach den obigen Litt. a. und b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Hypothekenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesses in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn der Rezeß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110.

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

a) in soweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Kapitalabfindungen belaufen.

   Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen;

c) wenn die Kapitalsabfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;

d) wegen der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten;

e) wegen derjenigen Kapitalsabfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten

   aa) von den Verpflichteten für Renten oder Rentenantheile unter Einem Silbergroschen;

   bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen)

   gezahlt werden müssen.

Die unter c. d. e. gedachten Abfindungsgelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinsgut ꝛc. nicht zu kontrolliren.

Die Vorschriften des Gesetzes v. 29. Juni 1835. §. 9. — der Ablösungsordnung v. 13. Juli 1829. §. 103. — der Ablösungsordnung v. 18. Juni 1840. §§. 100. 101. — des Ablösungsgesetzes v. 4. Juli 1840. §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821. §. 152. werden aufgehoben.

§. 111.

Eine jede Bekanntmachung wegen Kapitalsabfindungen ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittelung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Kreditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr der Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittelung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungs-Behörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112.

Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 114. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, so wie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Okt. 1848,

betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (G.S. 1848. S. 276.),

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen.

Ueber die Mühlenabgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften in Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(G.S. 1850. S. 77. Nr. 3233.)

Ergänzungen und Erläuterungen des Gesetzes v. 2. März 1550, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

A. Zur Ausführung des Gesetzes im Allgemeinen.

C.R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (v. Manteuffel) v. 12. März 1850 an sämmtl. K. General-Kommissionen und landwirthschaftl. Reg. Abth., betr. die Ausführung der neuen Agrar-Gesetze.

Die heilsamen Wirkungen, welche das Land von den jetzt publizirten neuen Gesetzen über die Ablösung der Reallasten, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Errichtung von Rentenbanken und die Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, zu erwarten berechtigt ist, sind wesentlich von einer zweckentsprechenden, umsichtigen Handhabung dieser Gesetze seitens der ausführenden Behörden und deren Organe abhängig. Wenn nun auch gegenwärtig, wo diese wichtige Aufgabe praktisch schon geübten und bewährten Beamten anheimfällt, die Schwierigkeiten, welche sie darbietet, leichter zu überwinden sein werden, als dies in den Jahren 1811 und 1821 bei der Ausführung der damals erlassenen Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze geschehen konnte, und wenn ich auch zu den jetzigen Auseinandersetzungsbehörden und deren Beamten das Vertrauen hege, daß sie von selbst schon ihrer Pflicht eingedenk sein und namentlich mit allem Fleiß und Eifer die Auseinandersetzungen zu fördern sich bemühen, mit der strengsten Unpartheilichkeit dabei nach allen Richtungen hin verfahren und überhaupt den an ihre Wirksamkeit jetzt gestellten gesteigerten Forderungen, so weit es in ihren Kräften steht, entsprechen werden, so kann ich doch nicht unterlassen, dieselben zu diesem Allen noch besonders hiedurch aufzufordern, und sie hiebei auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

I. Das Bedürfniß einer schleunigen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse ist in einigen Provinzen oder Gegenden größer als in den anderen. Es wird daher Aufgabe der Staats-Regierung sein, da, wo ein solches umfassenderes oder dringenderes Bedürfniß obwaltet, auch kräftigere Mittel zu dessen Befriedigung zu beschaffen und anzuwenden.

Die Zahl der schon in der nächsten Zeit eingehenden Anträge auf Ablösung und Regulirung wird einen ziemlich sicheren Maßstab für den Umfang des Bedürfnisses abgeben. Sollte sich daher in der einen oder anderen Provinz herausstellen, daß die vorhandenen Arbeitskräfte, ungeachtet der im §. 108. des neuen

Ablösungs-Gesetzes den Auseinandersetzungsbehörden beigelegte Befugniß, in den Angelegenheiten ihres Ressorts allen Staats- und Gemeinde-Beamten Aufträge zu ertheilen, dennoch zu einer gehörigen Förderung aller in Antrag gebrachten Regulirungen und Ablösungen nicht genügen, so erwarte ich von der betr. Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge und Anträge zur Beseitigung dieses Mangels. Andrerseits sehe ich aber auch einer Anzeige darüber entgegen, wenn etwa in einem oder dem anderen Bezirke, in welchem der Andrang auf Ablösungen und Regulirungen minder groß ist, Beamte, die zur Bearbeitung solcher Geschäfte qualifizirt sind, auf kürzere oder längere Zeit entbehrt werden können.

Uebrigens ist, vornehmlich da, wo die Auseinandersetzungsgeschäfte sich häufen, möglichst darauf zu halten, daß die Bearbeitung oder doch wenigstens die Einleitung der einzelnen Auseinandersetzungen in der Reihenfolge geschehe, in welcher die Provokationen angebracht sind.

II. Da die Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte, wo sie nicht etwa ausnahmsweise unterbleibt (cf. §. 72. des Ablösungs-Gesetzes), dem Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren vorhergehen muß, so mache ich es den Auseinandersetzungsbehörden wiederholt zur Pflicht, auf die schleunige Beendigung dieses Geschäfts mit allem Eifer hinzuwirken. Die dazu erforderlichen Anweisungen sind von mir bereits in den Instruktionen v. 4. Juni und 7. Dec. v. J. ertheilt. In Bezug auf den Zusatz der Cirk.Verf. v. 7. Dec. zu Nr. II. 3. und 4. der Instruktion v. 4. Juni v. J. bemerke ich noch, daß, nachdem die dort erwähnten Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer nunmehr in den §§. 14. und 83. des Ablösungs-Gesetzes Aufnahme gefunden und Gesetzeskraft erhalten haben, die Feststellung von Normalsätzen für die in Rede stehenden Gegenstände, sofern sich die Ausführbarkeit und das Bedürfniß hierzu herausstellt, in Gemäßheit der näheren Anweisung in der Cirk.Verf. v. 7. Dec. v. J. (Min.Bl. 1849. S. 270—276) erfolgen muß, ohne daß eine weitere Verfügung des Ministeriums einzuholen ist.

III. Zu einer richtigen Auffassung des Geistes der neuen Gesetze und zur gehörigen Deutung ihrer einzelnen Bestimmungen bietet sich den Behörden in den Motiven der Regierung, in den Berichten der Kommissionen der beiden Kammern und in den stenographischen Verhandlungen der letzteren das reichhaltigste Material dar, mit dessen Hülfe daher etwanige Zweifel über die Interpretation in der Regel leicht zu beseitigen sein werden. Ich muß aber zugleich den erkennenden Behörden dringend empfehlen, dergleichen zweifelhafte Fragen, insbesondere solche, welche auf die Prinzipien jener Gesetze sich beziehen, gleich bei ihrem ersten Vorkommen, womöglich im versammelten Kollegium, in reiflichste Erwägung zu nehmen, damit ein Wechsel in deren Entscheidung so viel als thunlich vermieden werde. Zu gleichem Zwecke werde ich auch Sorge tragen, Entscheidungen solcher Fragen in den höheren Instanzen sofort zur Kenntniß der Auseinandersetzungsbehörden bringen zu lassen.

IV. Nachdem durch die neuen Gesetze, unter Aufhebung des Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848, die in Ansehung der Reallasten, zwischen den Berechtigten und Verpflichteten obwaltenden Rechtsverhältnisse jetzt definitiv geordnet, und hierbei namentlich den Verpflichteten zur Abbürdung jener Lasten wesentliche Erleichterungen zugesichert worden sind, können die Verpflichteten aus der Lage der Gesetzgebung keinen Vorwand ferner entnehmen, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Berechtigten zu entziehen. Wo dies daher aus diesem oder irgend einem anderen Grunde bisher geschehen ist, wird fortan den Klagen und Exekutions-Anträgen der Berechtigten seitens der kompetenten Behörden überall wieder gesetzliche Folge zu geben und so auf die Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes mit allem Ernst hinzuwirken sein.

Ich empfehle aber den Auseinandersetzungsbehörden, da, wo dergleichen Anträge der Berechtigten auf Beitreibung rückständig verbliebener Abgaben oder Leistungen ihrem Ressort anheimfallen, stets zugleich bemüht zu sein, gütliche Einigung zwischen den Parteien zu vermitteln, weil sonst, bei strenger Verfolgung des Rechts, mancher Verpflichtete, der sich unbesonnener Weise durch die bisherigen Zeitverhältnisse hat verleiten lassen, mit seinen Leistungen für eine längere Dauer im Rückstande zu bleiben, dem völligen Ruin, oft selbst zum Nachtheil des Berechtigten, entgegengeführt werden würde. Die neuen Ablösungs-Gesetze bieten zu einer schonenden Behandlung solcher Verpflichteten ein sehr geeignetes Mittel dar, indem sie vorschreiben,

daß Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jah-

resrente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden können, insofern beide Theile hierüber einig sind.

(cf. §. 99. des Ablösungs-Gesetzes und §. 10. des Rentenbank-Gesetzes.)

Auf die Herbeiführung solcher Einigungen wird daher von den Auseinandersetzungs-Kommissarien möglichst hinzuwirken sein. Da aber nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen höchstens nur für zweijährige Rückstände eine solche erleichternde Ablösung zulässig ist, so werden diejenigen mit ihren Leistungen bisher säumig gewesenen Verpflichteten, welche jener Wohlthat der Gesetze sich theilhaftig machen wollen, vor allen Dingen darauf bedacht sein müssen, fortan wenigstens ihre laufenden Abgaben und Leistungen an die Berechtigten bis zur Ablösung wieder prompt und unweigerlich abzuführen, damit der Betrag der Rückstände sich so wenig als möglich über jenes Maß der Ablösbarkeit hinaus anhäufe. Hierauf die Verpflichteten durch Belehrung aufmerksam zu machen, erscheint nicht nur in deren eigenem Interesse, sondern auch in dem der Berechtigten, und überhaupt zur Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes, von der größten Wichtigkeit, und weise ich daher die Auseinandersetzungsbehörden an, dergleichen Belehrungen in geeigneter Form hauptsächlich in denjenigen Gegenden ihrer Bezirke schleunigst zu veröffentlichen, in welchen die Verpflichteten in der letzteren Zeit sich die Verweigerung der Abgaben und Leistungen zur Gewohnheit haben werden lassen.

Die hiernach erlassenen Bekanntmachungen sind dem Ministerium einzureichen.

(Min.Bl. d. i. V. 1850. S. 65. Nr. 78.)

B. Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes.

Zum §. 2.

C.R. des K. Fin.Min. (v. Rabe) v. 14. Dec. 1850 an sämmtliche K. Reg., mit Ausschluß derjenigen zu Aachen und Trier. Mit dem Uebergange des vollen Eigenthums an die früheren Erbpächter sind alle aus Abschn. 2. Tit. 21. Th. I. A.L.R. abgeleitete gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Erbverpächtern und Erbpächtern erloschen, insbesondere die Remissions-Ansprüche.

In Berücksichtigung, daß die früher erbpachtsweise besessene kleine Amtsmühle zu N., nach Inhalt des Berichts v. 21. Okt. c., bereits am 15. Aug. pr., also vor dem Erscheinen des das Eigenthumsrecht des Erbverpächters aufhebenden Ablösungsgesetzes vom 2. März c., abgebrannt ist, und in fernerer Berücksichtigung, daß die Zuständigkeit des Anspruchs auf einen einjährigen Kanon-Erlaß in Fällen, wo der Besitzer, wie in dem vorliegenden, ohne sein Verschulden ein Jahr lang verhindert gewesen ist, sein Gewerbe zu betreiben, bereits früher mittelst Verf. v. 22. Mai 1834 anerkannt worden ist, wird die K. Reg. zum einjährigen Erlasse des auf der bezeichneten Mühle mit 200 Thlrn., in Worten: = Zweihundert Thalern = haftenden Kanons ermächtigt.

Bei dieser Gelegenheit wird aber der K. Reg. zu erkennen gegeben, wie der in dem Eingangs beregten Berichte gleichzeitig ausgesprochenen Ansicht, daß die den Erbpächtern in Beziehung auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kanons bisher gesetzlich zugestandenen Begünstigungen, der inzwischen erfolgten Aufhebung des Eigenthumsrechts des Erbpächters ungeachtet, für fortbestehend zu erachten wären, nicht beigetreten werden kann.

Mit dem im §. 2. sub Nr. 2. des Ablösungsgesetzes v. 2. März c. ausgesprochenen Uebergange des vollen Eigenthums an die zeitherigen Erbpächter sind gleichzeitig alle in jenem Gesetze nicht ausdrücklich als fortbestehend bezeichneten, aus dem zweiten Abschnitt des Tit. 21. Thl. I. des A.L.R. abgeleiteten, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der früheren Erbverpächter und Erbpächter als erloschen anzusehen. Da nun der den Erbpächtern in Bezug auf den zu entrichtenden Kanon nach §. 207—211 ibidem zustehende Anspruch, in gewissen Fällen, Ermäßigung, Nachsicht oder zeitweisen Erlaß von dem Erbverpächter fordern zu können, unter den im §. 5. des Ablösungsgesetzes als fortbestehend bezeichneten Befugnissen nicht mit aufgeführt ist, so müssen fortan auch alle auf Geltendmachung dieses Anspruchs gerichteten Anträge der nunmehrigen Eigenthümer der früher nur erbpachtsweise besessenen Realitäten zurückgewiesen werden.

(Min.Bl. d. i. V. 1850. S. 407. Nr. 504.)

Zu §§. 4. und 6.

C.R. des K. Fin.Min. (v. Rabe) an sämmtl. K. Reg., v. 12. Mai 1850, betr. die Ausübung des dem Fiskus noch zustehenden Vorkaufsrechtes.

In Folge verschiedener Spezial-Anfragen eröffne ich der K. Reg., daß das Vorkaufsrecht, so weit es nach §. 4. der Ablös.O. v. 2. März d. J. überhaupt in Kraft bleibt, nicht der Zwangs-Ablösung unterliegt. Dasselbe ist zwar eine Beschränkung des Eigenthums und der Disposition, keineswegs aber eine Reallast im Sinne des §. 6. a. a. O., welcher hierunter nur beständige Abgaben und Leistungen, die auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit haften, begreift; aus dem §. 6. a. a. O. kann daher die Ablösbarkeit desselben nicht gefolgert werden. Mithin werden Vorkaufsrechte an Immobilien vom Domainen-Fiskus auch durch Vertrag neu begründet werden können, ohne daß der §. 91. der Abl.O. oder der Art. 42. der Verf.Urkunde v. 31. Jan. d. J. entgegensteht.

Dagegen läßt sich die bisher von der Domainen-Verwaltung vertheidigte Ansicht,

> daß das Vorkaufsrecht als solches die Befugniß in sich schließe, der Zerstückelung oder theilweisen Veräußerung des damit belasteten Grundstücks zu widersprechen,

nicht aufrecht erhalten; sie ist fortan ganz aufzugeben. Ein derartiges Widerspruchsrecht, lediglich daraus hergeleitet,

> daß der Berechtigte, dessen Anspruch sich auf das ganze Grundstück erstrecke, ein Interesse dabei habe, daß ihm nicht die Ausübung des Vorkaufs an dem ganzen Grundstücke vereitelt werde, was durch die Parzellirung geschehen würde,

folgt weder aus der allgemeinen Gesetzgebung, noch aus dem Ed. v. 9. Okt. 1807, dessen §. 4. vielmehr die Vorkaufs-Berechtigten den andern Real-Gläubigern gleichgestellt und jenen in Beziehung auf die Zerstückelung nicht stärkere und mehrere Rechte einräumt als diesen. Es läßt sich daher nichts weiter behaupten, als daß bei einer Zerstückelung im Mangel anderweitiger Verabredungen das Vorkaufsrecht auf jedem Trennstück haften bleibt und darauf im Hypothenbuche zu übertragen ist.

Die Vorschriften des Art. 42. der Verf.Urkunde und des §. 3. Nr. 2. der Abl.O. lassen vollends hierüber keinen weiteren Zweifel übrig.

Anlangend die Frage:

> ob im Wege der gütlichen Vereinbarung die Ablösung der noch bestehenden fiskalischen Vorkaufsrechte nachzugeben, ob von Amtswegen bei Gelegenheit von Zerstückelungen und bei Regulirungen mit Domainen-Einsassen auf solche Ablösung hinzuwirken und nach welchen Grundsätzen hierbei der Werth der Berechtigung abzumessen sei,

so kommt es auf die jedesmaligen Umstände an, wie zu verfahren sei.

Das Vorkaufsrecht kann in manchen Fällen für den Fiskus einen sehr hohen oder gar nicht schätzbaren, oft aber auch keinen oder nur einen höchst unbedeutenden Werth haben, während es für den Besitzer des belasteten Grundstücks fast immer eine mehr oder weniger unangenehme Belästigung ist.

Abgesehen von den Fällen, wo die besonderen Verhältnisse, welche den Fiskus zur Stipulation des Vorkaufsrechts an einem Grundstücke bestimmt haben, noch unverändert fortbestehen, und wo die Berechtigung daher unbedingt zu konserviren ist, kommen namentlich die Fälle in Betracht,

1) wenn das belastete Grundstück Activ-Servituten, als Holz- und Hütungsgerechtsame auf fiskalischen Grundstücken ausübt oder dem Besitzer erhebliche Remissions-Ansprüche zustehen, die am zweckmäßigsten oder billigsten durch die Acquisition seitens des Fiskus zu beseitigen sein würden;
2) wenn die einer Domaine oder fiskalischen Forst benachbarte Lage des Grundstücks für jene die Gefahr der Beraubung oder sonstiger Belästigung mit sich führt;
3) wenn das Arrondissement oder der Nutzungsertrag einer angrenzenden Do-

maine oder Forst durch Erwerbung des Grundstücks erheblich verletzt werden kann;

4) wenn an Orten, besonders in Städten, wo es dem Fiskus selbst an Grundbesitz fehlt oder auch zum Ankauf von Grundstücken für billigen Preis keine Gelegenheit vorhanden ist, dem Grundstücksbedürfnisse des Fiskus zu diesem oder jenem Zwecke durch die Acquisition abgeholfen werden kann, wohin namentlich Grundstücke an öffentlichen Strömen gehören.

In den Fällen zu 2., 3., 4. wird die Ablösung des fiskalischen Vorkaufsrechts in der Regel abzulehnen sein. Ebenso in den Fällen zu 1., wenn nicht etwa die Verhältnisse so liegen, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts bei einem einzelnen Grundstücke für die fiskalischen Zwecke doch nicht genügen würde. Dahin gehören namentlich die zahlreichen Fälle, wo vor dem Erscheinen des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 die früher lassitischen Bauer- und Kossäthengüter in ganzen Domainen-Dörfern unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts, mit Belassung der bis dahin genossenen Forst- und Weide-Benefizien oder Remissions-Ansprüche, zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum verliehen sind; hier wird das Vorkaufsrecht zur Beseitigung der fiskalischen Belastung meistens kein geeignetes Mittel sein, da man es doch nicht gegen alle bezüglichen Grundstücke ausüben kann.

In den Fällen, wo nach vorstehenden Andeutungen oder nach den sonstigen Verhältnissen das Vorkaufsrecht absehbar für den Fiskus nicht mehr von Werth erscheint oder wo die Umstände, welche dessen Stipulation ursprünglich veranlaßten, sich inzwischen gänzlich verändert haben und auch nicht andere finanzielle oder landespolizeiliche Momente für dessen Erhaltung eingetreten sind, namentlich in den oben erwähnten, vormals lassitischen Domainen-Ortschaften, will ich die K. Reg. hierdurch ermächtigen, denjenigen Censiten, welche sich im Uebrigen bei der Regulirung und Ablösung willfährig bezeigen, vergleichsweise auch die Reluition des Vorkaufsrechts, sei es im Wege der Compensation mit diesen oder jenen fiskalischen Gegenleistungen oder durch Kapitalzahlung von 1 bis 50 Thlrn., je nach dem größeren oder geringeren Werthe und Umfange des Grundstücks, nachzugeben. In allen zweifelhaften Fällen ist zur Ablösung des fiskalischen Vorkaufsrechts die Genehmigung des Finanz-Ministers einzuholen.

Die C.Verf. v. 7. Nov. 1825, die Ablösung des Vorkaufsrechts bei Erbzins- oder Erbpachts-Grundstücken betreffend, wird hiermit aufgehoben.

(Sprengel, die Ablös.Gesetze von 1850. S. 112.)

Zum §. 5.

C.R. des Just.Min. (Simons) v. 17. Aug. 1850 an sämmtl. K. Gerichtsbehörden, betr. die landesherrl. Lehne.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden, welche bisher als Lehnskurien das landesherrliche Interesse des Fiskus wahrzunehmen hatten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fin.Min. sich damit einverstanden erklärt hat, daß in allen denjenigen Fällen, in denen vor Emanation des Ablösungsgesetzes v. 2. März d. J. mit den früheren Vasallen Verhandlungen über die Allodifikation des Lehns stattgefunden haben, die aber zur Zeit der Emanation des Gesetzes noch nicht so weit gediehen waren, daß der Allodifikations-Konsens wirklich ertheilt und die Allodifikations-Urkunde ausgefertigt worden ist, Seitens des K. Fiskus ein Anspruch auf Zahlung der Allodifikations-Summe auch alsdann nicht erhoben werden soll, wenn Seitens der bisherigen Vasallen das berechnete Allodifikations-Quantum bereits genehmigt worden ist.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, einem von der K. Reg. zu bezeichnenden fiskalischen Beamten die Hypothenbücher, Grund- und Lehnsakten derjenigen Lehnsgüter, die bis zur Emanation des G. v. 2. März d. J. vom Landesherrn relevirten, vorlegen zu lassen, um aus denselben die Materialien für eine Zusammenstellung derjenigen Lehnsgefälle entnehmen zu können, welche nach §. 5. des Ablösungsgesetzes v. 2. März d. J. als fortdauernd zu betrachten sind.

(J.M.Bl. 1850. S. 306, Zeitsch. des Rev.Koll. Bd. 3. S. 180.)

Zum §. 22.

C. R. der K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) u. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 16. Aug. 1851 an die K. Gen. Kommissionen. Die Ermittelung und Bekanntmachung der jährlichen Durchschnitts-Martini-Marktpreise nach §. 22. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gehört zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden.

Die V., betr. die Ablösung der Reallasten rc. v. 2. März v. J. enthält zwar eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht, von welcher Behörde die alljährliche Bekanntmachung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise (§. 22. l. c.) zu bewirken ist; da aber die Ausführung jener V. vornehmlich in den Händen der Auseinandersetzungs-Behörden liegt, welchen allein auch nach §. 67. l. c. die Festsetzung der Normalpreise zusteht; da es sich ferner um eine lediglich im allgemeinen Interesse der Auseinandersetzungen vorzunehmende Bekanntmachung handelt; so erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Letztere am angemessensten Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden erfolgt. Unter diesen Umständen bedarf es eines Zurückgehens auf die Ablös.-Ordn. v. 13. Juli 1829 (§. 49.) und auf die Gemeinh.-Ordn. v. 7. Juni 1821 (§. 74.) nicht, zumal diese letztere Gesetzstelle ein anderes Verhältniß im Auge hat, jene erstere aber sehr wohl dahin zu verstehen ist, daß die Regierungen nur für die Bekanntmachung der von den General-Kommissionen festgestellten Durchschnittspreise zu sorgen haben.

Die K. General-Kommission wird deshalb angewiesen, Sich jetzt und künftig der Ausführung des §. 22. des Ablös.-Ges. v. 2. März v. J. zu unterziehen, und die Ermittelung und Bekanntmachung der Durchschnittpreise schleunigst zu bewirken.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 205. Nr. 229.)

Zu §§. 42. u. 45.

Schreiben des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 22. Sept. 1850 an den Geh. Staats- u. Fin. Min. v. Rabe, betr. die Auslegung der §§. 42. u. 45. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Ew. Exc. beehrt sich das unterzeichnete Min. in Erwiederung des gen. Schreibens v. 2. v. M. unter Wiederbeifügung des Berichts der Reg. zu Merseburg v. 25. Juni c. seine Ansicht über die Auslegung der §§. 42. und 45. des Ablös.-Ges. v. 2. März c. in Nachstehendem ganz erg. mitzutheilen.

Der §. 42. sollte nach seiner ursprünglichen Fassung im Regierungs-Entwurf nur die Ausnahmen von der Regel, nämlich diejenigen Fälle, in welchen weniger als drei Besitzveränderungen auf Ein Jahrhundert zu rechnen, darstellen.

Da der §. 45. des Regierungs-Entwurfs bei Verschiedenheit des Procentsatzes oder Betrages des Laudemiums nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle, den Durschnitt der verschiedenen Beträge oder Procentsätze als Einheit der Berechnung zu Grunde gelegt wissen wollte, so bedurfte es auch in der That keiner weiteren Bestimmungen über die auf Ein Jahrhundert zu rechnenden Besitzveränderungen.

Gegen den §. 45. des Regierungs-Entwurfs wurde nun aber in der Agrar-Kommission der zweiten Kammer mit Recht der Einwand erhoben, daß hiernach möglicher Weise für eine Berechtigung geringeren Umfangs eine höhere Abfindung als für eine Berechtigung größeren Umfangs gewährt werden müsse. Denn wenn z. B. von einem Grundstücke das Laudemium

bei allen Veräußerungen

und

bei Vererbungen an Nichtdescendenten

mit 10 Procent, von einem andern Grundstück aber außerdem noch

bei Vererbungen an Descendenten

mit 5 Procent hätte entrichtet werden müssen, so würden nach dem Regierungs-Entwurf

bei dem ersteren Grundstück drei Veränderungsfälle à 10 Procent,
bei dem letzteren Grundstück dagegen drei Veränderungsfälle à $7\frac{1}{2}$ Procent (nämlich der Durchschnitt von 10 Procent und 5 Procent)

auf Ein Jahrhundert zu rechnen gewesen sein.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde der §. 45. dahin abgeändert:

daß bei Verschiedenheit des Betrages oder Procentsatzes der Abgabe nach Ver-

schiedenheit der Besitzveränderungsfälle nicht der Durchschnitt der verschiedenen Beträge oder Procentsätze, sondern der Durchschnitt derjenigen Beträge u. s. w. der Abgabe, welche in Einem Jahrhundert zur Erhebung hätte kommen können und — wenn hier auch mehr als drei Beträge zur Erhebung hätten kommen können — der Durchschnitt der drei höchsten zum Grunde gelegt werden sollte.

Diese Abänderung erheischte nun aber auch eine nähere Bestimmung darüber, wie viel Fälle von den verschiedenen Arten der Besitzveränderungen auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Der Kürze halber vervollständigte man daher lediglich zu diesem Zwecke den §. 42. und verwies im §. 45. auf ihn zurück. Aus dieser Entstehung des §. 42. erklärt sich auch dessen Fassung, namentlich die Beibehaltung des Wortes: „nur" in den Sätzen Nr. 1. 3. und 4. Es war keineswegs die Absicht, die verschiedenen Arten der Besitzveränderungen nach besonderen Kategorien darzustellen, sondern es sollten in den vier ersten Nummern die gewöhnlich vorkommenden Fälle, unter Nr. 5. aber alle übrigen Fälle, in welchen die Abgabe noch möglicher Weise entrichtet werden könnte, zusammengefaßt werden, so daß für jede Art der Besitzveränderung, welche nicht unter die vier ersten Nummern subsumirt werden kann, Ein Veränderungsfall auf das Jahrhundert zu rechnen.

Daß durch diese Abänderung der ursprünglichen Fassung des Gesetzes der beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht worden, ist zwar richtig, denn es kann trotz derselben noch vorkommen, daß für eine Berechtigung geringeren Umfangs die Abfindung größer sein würde, als für eine Berechtigung größeren Umfangs, wenn die zu entrichtenden Beträge oder Procentsätze nach Verschiedenheit der Art der Besitzveränderung erheblich verschieden wären; jedenfalls dürften aber dergleichen Fälle höchst selten eintreten, da in der Regel bei so erheblicher Verschiedenheit der Beträge verschiedene Arten der Abgabe vorliegen werden und dann der §. 38. Platz greift.

Richtig ist es zwar ebenfalls, daß für Berechtigungen größeren und geringeren Umfanges die Abfindung gleich ausfallen kann; so wird z. B. in dem oben angegebenen Falle für die Berechtigung:

bei allen Veräußerungen und bei Vererbungen an Nichtdescendenten 10 Procent Laudemium zu fordern,

die Abfindung eben so groß sein, als für die Berechtigung, vermöge welcher außerdem noch 5 Procent bei Vererbung an Descendenten erhoben werden darf. Allein dieses ist der Absicht des Gesetzes vollkommen entsprechend und ist die natürliche Folge der Bestimmung, daß höchstens drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet werden können, wodurch nothwendig die Abfindungen umfangreicherer Berechtigungen gleichmäßig reducirt werden.

Nach dieser Darlegung der Motive der in Rede stehenden Paragraphen erscheint es dem Ministerium nicht zweifelhaft, daß in den von der Regierung zu M. vorgetragenen Fällen die von derselben zuerst aufgestellte Berechnung die richtige ist.

In dem ersten dieser Fälle werden in allen Kauf-, Tausch- und Schenkungsfällen . . . . 1 Sgr. 8 Pf.,
in allen Erb- und Sterbefällen . . . . 3 „ 4 „
in jedem Erwerbsfalle eines Auswärtigen 5 Procent vom Werthe des Grundstücks an Lehngeld entrichtet.

Die Abgabe von 5 Procent bei Erwerbung des Grundstücks Seitens eines Auswärtigen läßt sich unter keinen der Nr. 1.—4. §. 42. angegebenen Fälle bringen, denn es handelt sich hier weder um eine Abgabe, bei welcher zwischen Descendenten und Nichtsdescendenten unterschieden wird, noch auch von einer solchen, welche zwar nur in gewissen Veränderungsfällen, aber doch von allen Descendenten oder von allen Nichtdescendenten oder von beiden entrichtet werden müßte, sondern von einer Abgabe, bei welcher es auf eine Qualität des Erwerbers ankommt, welche unter Nr. 1—4. nicht vorgesehen worden. Es treffen daher die hier angegebenen Merkmale nicht zu und muß vielmehr nach Nr. 5. Ein Fall auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

Die fernere höchste Abgabe ist die bei Erb- und Sterbefällen mit 3 Sgr. 4 Pf. Sie wird ohne Rücksicht auf die Qualität des Erwerbers entrichtet, trifft mithin alle Erwerber, Descendenten und Nichtdescendenten. Es tritt hiernach der Nr. 4. vorausgesetzte Fall ein, daß nämlich Descendenten die Abgabe bei gewissen Arten der Erwerbung entrichten, sowie der unter Nr. 5. mit vorgesehne Fall, daß die Ab-

gabe von Nichtdescendenten bei anderen Arten der Erwerbung als bei Veräußerungen gezahlt werden muß. Es können hiernach zwei Veränderungfälle in Einem Jahrhundert vorkommen, welche der Abgabe von 3 Sgr. 4 Pf. unterliegen. Die höchsten drei Beträge, welche — unter Annahme eines Werthes des Grundstücks von 100 Thlr. — in Einem Jahrhundert hätten zur Hebung kommen können, sind mithin:

5 Thlr.	.	
—	3 Sgr.	4 Pf.
—	3	4
5 Thlr.	6 Sgr.	8 Pf. Summa,

so daß der Durchschnitt, welcher als Einheit des Prozentsatzes anzusehen, 1 Thlr. 22 Sgr. 2⅔ Pf. beträgt.

In dem zweiten von der Regierung vorgetragenen Falle werden an Lehngeld entrichtet:

in jedem Kauffall 5 Prozent des Werthes des Grundstückes,
in jedem Schenkungsfall . . . . 26 Sgr. 3 Pf.,
in jedem Erb- und Theilfall . . . . 17 „ 6 „
in jedem Tauschfall . . . . 13 „ 1½ „.

Die Abgabe von 5 Prozent ist eine solche, welche ohne Rücksicht auf den Erwerber, also von allen Descendenten und von allen Nichtdescendenten entrichtet werden muß. Nach Nr. 3. und nach Nr. 4. können mithin zwei Veränderungsfälle, welche dieser Abgabe unterliegen, in Einem Jahrhundert vorkommen.

Die nächst höchste Abgabe steht der vorigen ganz gleich, da jedoch nur die drei höchsten Beträge Berücksichtigung verdienen, so kann nur Ein Fall zu 26 Sgr. 3 Pf. in Rechnung kommen und ebenso müssen die übrigen noch geringeren Sätze unberücksichtigt bleiben; es ist daher bei Annahme des Werthes des pflichtigen Grundstückes von 100 Thlr. der Durchschnitt mit 3 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. als Einheit zum Grunde zu legen.

Daß hiernach in dem dritten von der Regierung vorgetragenen Fall drei Fälle zu 5 Prozent zur Berechnung gezogen werden müssen, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Diese Resultate sind übrigens auch der Absicht des Gesetzes insofern entsprechend, als der Fall, daß für eine Berechtigung geringeren Umfangs eine höhere Abfindung, als für eine Berechtigung größeren Umfangs zu gewähren, welcher hauptsächlich vermieden werden sollte, hier in der That nicht eintritt.

Was nun endlich die in Ew. u. s. w. geehrtem Schreiben v. 2. v. M. erfolgte Aufstellung der auf Ein Jahrhundert zu rechnenden verschiedenen Arten von Veränderungsfällen anlangt, so ergiebt sich bereits aus Obigem, daß diese den Ansichten des unterzeichneten Ministeriums im Allgemeinen entspricht; dasselbe erlaubt sich dabei nur zu bemerken, daß nach seiner Meinung „Schenkungen" mit unter „Veräußerungen" begriffen sind und daß für jede der verschiedenen Arten der Laudemial-Verpflichtungen, welche unter Nr. 5. §. 42. zu subsumiren, Ein Veränderungsfall auf das Jahrhundert zu rechnen, nicht aber, wie Ew. ꝛc. anzunehmen scheinen, Ein Fall für diese sämmtlichen verschiedenen Verpflichtungen. Ganz besonders glaubt aber das Ministerium noch hervorheben zu müssen, daß die sämmtlichen unter Nr. 1—5. enthaltenen Bestimmungen über die auf ein Jahrhundert zu rechnenden Veränderungsfälle überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn es zweifelhaft ist, ob weniger als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert anzunehmen, oder, wenn der Betrag der Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungen verschieden ist.

(Zeitschr. des Revis.-Kolleg. für Landes-Kult.-Sachen, Bd. 3. S. 399.)

Zum §. 56.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 23. Dec. 1850 an die K. Reg. zu N. (ad III.), betr. die Anwendung des §. 56. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

ad III. Die Zweifel, welche der W. aus dem §. 56. des Ablös.-Ges. entnimmt, beruhen auf einer unrichtigen Auffassung dieses §., sowie des Rentenbank-Gesetzes.

Die Rentenbank kann nur Renten, nicht aber Kapitalien Behufs Abfindung des Berechtigten übernehmen (§. 2., §. 6. seq., §. 10., §. 15. seq., §. 22. seq.

des Rentenbank-Ges.). Ebenso kann die Rentenbank den Berechtigten nur nach Maaßgabe des Gesetzes, nämlich mit dem 20fachen Betrage der übernommenen vollen Rente abfinden (§. 28. ibid.). Eine andere Art der Abfindung ist nicht gestattet.

Tit. VII. des Ablös.-Ges. handelt von den festen Geldrenten und enthält zugleich die nöthigen Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Zinsen der bereits stipulirten Ablösungs-Kapitalien die Natur der Renten behalten und diesen gleich behandelt werden sollen. Der §. 52. bezeichnet die Fälle, in welchen der Berechtigte, der Feststellung des Ablösungs-Kapitals ungeachtet, auf dasselbe nicht zurückgehen darf, sich vielmehr gefallen lassen muß, daß die Zinsen einer festen Geldrente gleich behandelt werden. Die §§. 53. bis 55. bezeichnen dagegen die Fälle, in welchen der Berechtigte hierzu zwar nicht gezwungen werden kann, jedoch berechtigt sein soll, zu verlangen, daß die Zinsen von Ablösungs-Kapitalien gleich festen Geldrenten behandelt werden.

Dieses ist der Sinn des §. 56. l. c., welcher sowohl durch die Worte, als durch die unzweideutige Absicht gerechtfertigt wird. Will also der Berechtigte von der nach §. 56. ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen, so kann er die Abfindung nur nach Maaßgabe des Rentenbank-Ges. verlangen, also nur mit dem 20fachen Betrag des vollen Jahresbetrages der Zinsen. Dem Pflichtigen steht in diesem Falle frei, die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages zu verlangen, d. h. das stipulirte Ablösungs-Kapital in den festgesetzten Terminen baar zu entrichten. Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so fällt selbstredend die Einmischung der Rentenbank gänzlich weg. Macht er aber von der gedachten Befugniß keinen Gebrauch, so hat er, wie jeder anderer Rentenpflichtige, den Jahresbetrag der Zinsen als Rente an die Rentenbank zu zahlen; er kann mithin $\frac{9}{10}$ derselben $56\frac{1}{12}$ Jahr lang, oder die vollen Zinsen $41\frac{1}{12}$ Jahr lang, zahlen und während der Tilgungsperiode nach Maaßgabe des §. 23. des Rentenbank-Ges. beliebig ablösen. Daß es in solchem Falle auf das ursprünglich stipulirte Ablösungs-Kapital überall nicht weiter ankommt, ergiebt sich hiernach von selbst.

Bei dieser Interpretation werden sich die sämmtlichen von dem W. hervorgehobenen Bedenken von selbst erledigen. Es muß jedoch noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß hiernach in dem angegebenen Fall auch die überschießenden Pfennige der Zinsen oder Renten, ohne Rücksicht auf den ursprünglich verabredeten Ablösungssatz, in Gemäßheit des §. 11. des Rentenbank-Ges. stets mit ihrem 18fachen Betrag zur Ablösung kommen müssen, und daß ferner auf die Fälle, welche die §§. 53. und 55. des Ablös.-Ges. voraussetzen, dieses Gesetz keine weitere Anwendung findet, daß mithin, wenn der Verpflichtete auf Ablösung durch die Rentenbank nicht eingehen will, vielmehr die Ablösung nach Maaßgabe des Vertrages vorzieht, der §. 64. keine Anwendung finden, der Berechtigte also auch nicht befugt sein kann, das vertragsmäßig stipulirte Ablösungs-Kapital der Staatskasse zu überweisen und dafür den 20fachen Betrag der Zinsen oder Rente in Rentenbriefen von der Rentenbank zu verlangen, selbst wenn das ursprünglich vertragsmäßig stipulirte Ablösungs-Kapital zufällig den 18fachen Betrag der Zinsen ausmachen sollte.

(Zeitschr. des Revis.-Kolleg. für Landes-Kult.-Sachen, Bd. 4. S. 9—11.)

Zum §. 58.

1) Allgemeine Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, §§. 1—5.:

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2. und §. 3. (Diese §§. sind oben S. 87—88. abgedruckt).

§. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbtreibendeen zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dec. 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen, oder schroten lassen, oder das Getränk ausschießlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§. 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. aufgehoben sind, können von dem Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vormöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

(G. S. 1845 S. 41. ff.)

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 17. Mai 1852, an die K. Gen. Komm. zu N., betr. die Ablösung der für aufgehobene Krugverlags-Rechte stipulirten Geld-Renten und die Uebernahme derselben auf die Rentenbanken.

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Ber. v. 5. April d. J. Folgendes eröffnet:

Das Min. tritt der Ansicht der K. Gen.-Kom. dahin bei, daß, wenn vor Verkündung des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 Krugverlags-Rechte aufgehoben und dafür feste Geld-Abgaben von den Parteien rechtsverbindlich festgesetzt sind, welche als Reallasten auf Grundstücken haften, die Ablösung der letzteren nach dem VII. und X. Titel des gedachten Gesetzes zu bewirken ist, und es auf den Ursprung der Geld-Abgabe, welche die Entschädigung des Krugverlags-Rechts darstellt, nicht weiter ankommt. Die K. Gen.-Kom. mag daher danach verfahren.

Was dagegen solche Geldrenten betrifft, welche erst nach der Emanation des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 für die Ablösung von Krugverlags-Rechten festgestellt sind und werden, so ist die Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegiums der K. Gen.-Kom. zu billigen, welche solche Renten zur Uebernahme auf die Rentenbanken für nicht geeignet halten. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß durch das zweite Alinea des §. 58. des gedachten Gesetzes die nach der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 abzulösenden Rechte und die dafür ferner zu stipulirenden Renten den übrigen Bestimmungen der Gesetze v. 2. März 1850 haben entzogen werden sollen, und daß mithin auch der Tit. X. des Ablös.-Ges. und namentlich der §. 64. auf solche Renten keine Anwendung finden.

(Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 141. Nr. 134.)

Zu §§. 63. u. 85.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 26. Febr. 1852 an die K. Reg. zu N., betr. die Uebernahme der vor Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 rechtsverbindlich stipulirten Ablös.- und Regulirungs-Renten auf die Rentenbank, sowie das Verfahren zum Schutze der Rentenbank bei dem Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§. 63. und 85. a. a. O. und der §§. 53., 54., 55. u. 65. a. a. O.

Das Min. muß der Ansicht der K. Reg., wonach die Ueberweisung an die Rentenbank rücksichtlich solcher Renten, deren Ablösung nach §. 64. des Ges. v. 2. März 1850 durch Vermittelung der Rentenbank von Amtswegen zu bewirken ist, trotz ihrer Unsicherheit nicht abgelehnt werden darf, beitreten und auch diejenige Auslegung für die richtige erachten, welche das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen den im zweiten Absatze des §. 63. l. c. vorkommenden Wor-

ten: „rechtsverbindlich stipulirt worden sind" gegeben hat. Um der Rentenbank jedoch jeden mit dem Gesetze verträglichen Schutz im Falle des §. 64. l. c. zu gewähren, wird die K. Reg. veranlaßt, durch Ihre Kommissarien für die Belehrung der Pflichtigen wegen ihrer Befugniß auf Reduktion der Renten anzutragen, überall, wo die Voraussetzungen der §§. 63. und 84. vorhanden sind, zu sorgen, damit die Kürzung nicht zum Nachtheile des Staats aus Unkenntniß der Belasteten unterbleibt. In Betreff der Anfrage über die Feststellung des Kaufwerthes der belasteten Grundstücke Behufs der Entschließung der Auseinandersetzungsbehörde darüber, in wie weit die Ueberweisung von Renten an die Rentenbank in den Fällen der §§. 53., 54., 55. und 65. des Ges v. 2. März 1850 zu verweigern ist, wird der K. Reg. aber eröffnet, daß mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift der §§. 56. und 63. l. c. das schiedsrichterliche Verfahren, wenn sich die Parteien und die Behörde über den Werth der Grundstücke nicht einigen, nicht ausgeschlossen werden darf, und der schiedsrichterliche Spruch in dieser Beziehung allein maaßgebend bleiben muß. Die K. Reg. wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Ihr nach Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 zustehende Wahl und Bestätigung der Schiedsrichter und Obmänner bei einer geschickten Handhabung ein ausreichendes Mittel gewährt, unter einer einsichtigen Leitung des Kommissarius einen unparteiischen und sachgemäßen Spruch herbeizuführen.

(Zeitschr. des Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen Bd. 5. S. 110.)

Zu §§. 64. u. 99.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 11. Nov. 1851 an die K. Gen. Kom. zu N. N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Auseinandersetzungs-Behörden und an die K. Reg. zu Koblenz. Den Rezessen über Ablösung von Real-Lasten ist die Bestätigung in soweit zu versagen, als nach denselben eine, den 18fachen Betrag der eigentlichen Ablösungs-Rente übersteigende Summe der Staatskasse überwiesen werden soll.

Das unterz. Min. hat durch den Herrn Fin. Min. davon Kenntniß erlangt, daß die K. Gen. Kom. beabsichtigt, den zwischen den Besitzern der freien Minder-Standesherrschaft N., und dem Besitzer des Bauerguts N. zu N. am 25. Juni d. J. abgeschlossenen Rezeß über Ablösung der gutsherrlichen Berechtigungen zu bestätigen, obgleich in die Rente von 42 Thlr., welche der Verpflichtete durch Kapital zum 18fachen Betrage ablösen und wofür die berechtigte Gutsherrschaft gegen Ueberweisung des Kapitals an die Staatskasse Rentenbriefe zum 20fachen Betrage in Empfang nehmen will, Reste von Diensten und Zinsen, sowie ein rückständiger Laudemial-Betrag von 195 Thlr. vergleichsweise eingerechnet worden sind. In Folge dessen wird die K. Gen. Kom. im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, daß die Vermittelung der Staatskasse bei der Ablösung von Real-Lasten verfassungsmäßig nicht weiter ausgedehnt werden darf, als dieselbe in den Gesetzen v. 2. März v. J. ausdrücklich gestattet worden ist. In Beziehung auf den besonderen Fall muß aber darauf hingewiesen werden, daß den Berechtigten durch diese Gesetze nur die Befugniß eingeräumt ist, statt der von den Verpflichteten baar gezahlten Ablösungs-Kapitalien durch Dazwischenkunft der Staatskasse Rentenbriefe zu verlangen; daß diese Befugniß sich aber auf diejenigen Beträge nicht mit erstreckt, welche die Verpflichteten bei Gelegenheit der Ablösung für Rückstände von Real-Lasten an die Berechtigten bezahlen. Denn die Bestimmung des §. 99. des Ablös. Ges., nach welcher Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, insofern beide Theile einig sind, der Rentenbank überwiesen werden können, setzt den Fall voraus, daß der Belastete diese Rückstände nicht sofort berichtigt, sondern durch eine substituirte Rente amortisiren will. Sie beabsichtigt, den Pflichtigen die Abtragung ihrer Schulden zu erleichtern, ohne den Berechtigten eine fernere Stundung zuzumuthen. Dieser Grund fällt dagegen fort, wenn der Pflichtige seine Rückstände vollständig baar bezahlt, und da der Berechtigte auf diese Weise für seine Ansprüche gänzlich befriedigt wird, so fehlt auch jede Veranlassung, ihm durch Vertauschung des Baarbetrages der Rückstände mit Rentenbriefen zu einem höheren Nominalbetrage noch einen besonderen Vortheil zuzuwenden.

Hiernach wird die K. Gen. Kom. veranlaßt, dem Rezesse über Ablösung der Real-Lasten des Bauerguts Nr. . . zu N. insoweit die Bestätigung zu versagen,

als nach demselben eine den 18fachen Betrag der eigentlichen Ablösungs-Rente übersteigende Summe der Staatskasse überwiesen werden soll.

(Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 257, Nr. 279.)

Zu §§. 64. u. 65.

1) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 10. Okt. 1850 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Auslegung des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Bezug auf die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Ber. v. 26. Aug. d. J., womit Dieselbe die am 30. Juli d. J. an Ihre Spezial-Kommissarien erlassene Cirk.-Verf. wegen des Verfahrens in Ablösungssachen nach den neuen Ablösungsgesetzen eingereicht hat, eröffnet, &c. Außerdem ist gegen den formellen Theil der Verfügung nichts zu erinnern gewesen. Dagegen hat namentlich der sub No. II. aufgestellte materielle Grundsatz zu Bedenken Veranlassung gegeben.

Der §. 65. des Ablösungsges. v. 2 März d. J. bildet die Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem er gewisse Fälle von den Bestimmungen der §§. 63. und 64. ausschließt. Wenn nämlich ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des fraglichen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so sollen auf diese eben bezeichneten Prästationen die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung finden. Das Mühlengesetz v. 11. März d. J., welches in Beziehung auf die Ablösung von Mühlen-Prästationen auf das Ablösungsgesetz v. 2. März d. J. verweist, trifft nur in sofern eine von dem Letzteren abweichende Bestimmung, als ohne Rücksicht auf die Qualität der Abgaben, dem Mühlenbesitzer ein Drittel des Reinertrages des Grundstücks verbleiben muß, mithin auch Reallasten, welche sonst in Gemäßheit des §. 65. des Ablösungsgesetzes einer Kürzung nicht unterliegen, sofern sie auf Mühlengrundstücken haften, dieser Kürzung unterworfen sind.

Nach der Cirk.-Verf. der K. Gen.-Kom. sollen dagegen die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten nur dann nach den Bestimmungen des §. 64. des Ablösungsgesetzes abgelöst werden, wenn ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorliegt, andernfalls aber die Bestimmungen des §. 65. zur Anwendung kommen. Hiernach wird aber der Ausnahme-Bestimmung des §. 65. jedenfalls eine größere Ausdehnung gegeben, als das Gesetz beabsichtigt. Es würden beispielsweise Prästationen von Mühlengrundstücken, obgleich ein schriftlicher, zwischen dem ursprünglichen Verleiher und dem ersten Erwerber abgeschlossener Verleihungs-Vertrag, durch welchen erstere gegen Ueberlassung des Grundstücks stipulirt worden, gar nicht vorhanden, dennoch dem §. 65. unterliegen, wenn nur das Mühlengrundstück sich nicht im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß befände; ebenso würden, wenn ein schriftlicher Verleihungsvertrag vorhanden, von dem Mühlengrundstück aber auch an andere Berechtigte, als den Verleiher, Abgaben &c. zu entrichten wären, die Bestimmungen des §. 65. l. c. auch auf diese letztern Abgaben Anwendung finden. — Nach den Worten und nach der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes würden dagegen in den beiden angegebenen Fällen die Prästationen unbedenklich nach §. 64. zur Ablösung kommen müssen.

Die Cirk.-Verf. der K. Gen.-Kom. stellt ferner den Grundsatz auf, daß wenn die Ablösung mit Rücksicht auf §. 2. des Mühlengesetzes ex officio erfolge, die Vermittelung der Rentenbank immer in Anspruch genommen werden könne; allein nach den Bestimmungen des Gesetzes kann auf die Höhe und die Art der Abfindung zwar die Qualität der abzulösenden Reallast, niemals aber der Umstand, ob die Ablösung ex officio, oder auf Antrag erfolgt, und, ob dieser Antrag von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgeht, von Einfluß sein.

Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallast wird in Gemäßheit des §. 8. des Ablösungsgesetzes stets nach Maßgabe der Bestimmungen der Titel II. bis IX. festgestellt. Die Ablösung des ermittelten Geldwerthes erfolgt nach §. 60. seq. in der Regel nach den Bestimmungen des §. 64. Eine Ausnahme hiervon begründet nur die Qualität der Reallast in Gemäßheit des §. 65. Ist die Real-

last eine solche, auf welche §. 65. Anwendung findet, so kann der Geldwerth, ohne Rücksicht darauf, wer auf Ablösung provozirt hat, und ohne Rücksicht darauf, ob die Ablösung ex officio auf Grund des Mühlengesetzes erfolgt ist, auf Antrag (d. h. auf Verlangen) des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages, auf Antrag des Berechtigten durch die Rentenbank abgelöst werden. Es kann aber weder der Verpflichtete zu dem Auftrag auf Baarzahlung, noch der Berechtigte zu dem Antrag auf Ablösung durch die Rentenbank genöthigt werden, und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß wenn von keinem Theile ein solcher Antrag gemacht wird, der ermittelte jährliche Geldwerth an den Berechtigten so lange fortgezahlt werden muß, bis der eine oder der andere Theil das Verhältniß auf die angegebene Art gänzlich zu lösen für gut findet.
(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 344. Nr. 436.)

2) R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 16. Jan. 1851 an die K. Reg. zu N. und abschriftl. an sämmtl. übrige Reg., excl. zu Aachen und Trier, zur Nachachtung, betr. die Nichtanwendbarkeit des §. 65 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 auf Mühlen-Abgaben.

Bei Zufertigung der beigehenden Vorstellung des Mühlenbesitzers N. daselbst v. 20. Nov. v. J.,

wegen Ermäßigung des auf seinem Mühlengrundstück haftenden, an den Domainen-Fiskus zu entrichtenden Kanons,

wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Die Ansicht des Bittstellers: daß der §. 65. der Ablös.-O. v. 2. März v. J. auf Mühlenabgaben keine Anwendung finde, kann nur für vollkommen richtig erachtet werden. — Es sprechen hierfür folgende Gründe: nämlich:

a) daß eine sofortige Zwangsablösung der Mühlenabgaben, wie sie der §. 2. des Mühlen-Regulirungsgesetzes v. 11. März pr. vorschreibt, nur unter Anwendung des §. 64. der Ablös.-O. möglich ist, und
b) daß, — die Anwendbarkeit des §. 65. l. c. vorausgesetzt — das Mühlen-Regulirungsgesetz eine offenbare Lücke haben würde, indem dann nothwendig hätte bestimmt werden müssen, wie es zu halten, wenn die Interessenten über die Art der Ablösung keine bestimmte Anträge stellen, und wenn weder der Berechtigte auf Ablösung durch die Rentenbank, noch der Pflichtige auf Ablösung durch baare Kapitalzahlung anträgt.

Die obige Ansicht folgt aber auch ferner aus dem ganzen innern Zusammenhange des Mühlen-Regulirungsgesetzes. — Dieses spricht ganz allgemein von den, auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, bestätigt zwar den Wegfall derjenigen dieser Leistungen, welche gewerblicher Natur sind, macht aber in Betreff der Ablösung der nicht aufgehobenen Mühlenabgaben keinen Unterschied in Beziehung auf die Art ihrer Entstehung oder ihre sonstige rechtliche Natur, sondern stellt zu Gunsten aller Müller und aller ihrer nicht gesetzlich aufgehobenen Prästationen den Grundsatz auf, daß ihnen zur Erhaltung ihrer Prästationsfähigkeit ⅓ des Reinertrages frei bleiben solle und daß der Berechtigte sich in so weit eine Ermäßigung seiner Abfindung gefallen lassen müsse. — Dieser Grundsatz ist aus dem §. 63. der Ablösungs-Ordnung entnommen und findet bei Reallasten, welche auf anderen, als Mühlengrundstücken haften, sobald letzteren die Eigenschaften des §. 65. beiwohnen, keine Anwendung. Wenn nun darüber kein Zweifel obwaltet, daß das Prinzip des §. 63. und der Erhaltung im prästationsfähigen Zustande allgemein für Mühlenabgaben, auch für solche, welche sonst die Eigenschaften des §. 65. der Ablösungs-Ordnung haben, gelten soll, so kann auch nicht füglich ein Zweifel obwalten, daß der §. 65. überhaupt bei Mühlenabgaben nicht zur Anwendung kommt. Die Vorschriften des ersten und zweiten Alinea des §. 65. stehen im Zusammenhange und enthalten die von einander unzertrennlichen Bestimmungen, daß

der im ersten Alinea näher beschriebene Zins einer Ermäßigung nach §. 63. nicht unterliegen, vielmehr nach Abzug des Werthes der Gegenleistungen zum 20fachen Betrage abgelöset werden soll.

So ist diese Bestimmung auf Mühlenabgaben jedenfalls nicht anwendbar, weil für diese der ⅓ Abzug allgemein vorgeschrieben ist, mithin kann der §. 65. auf sie überhaupt nicht Anwendung finden. Es hieße eine Inkonsequenz in das Gesetz hineinlegen, wenn man annehmen wollte, dasselbe habe auf Mühlenabgaben von der Kategorie des §. 65. die Grundsätze dieses §., welche so weit sie die Gewäh-

rung eines freien Drittels des Reinertrages betreffen, unbestritten nicht Platz greifen können, dennoch im Uebrigen anwenden wollen.

Endlich gestatten auch die Motive des Mühlen-Regulirungsgesetzes und die Kammer-Verhandlungen keinen Zweifel.

(cfr. die stenogr. Ber. der II. K. pag. 1341., 1828., 1945. und 1977. und die stenogr. Ber. der I. K. pag. 2765. seq.)

In den Motiven der Regierungs-Vorlage (stenogr. Ber. der II. K. pag. 1346.) ist es unzweideutig ausgesprochen, daß es Absicht war, die Mühlenabgaben mit denjenigen andern Abgaben zu Gunsten deren im §. 63. der Ablös. O. der ⅓ Erlaß konstituirt ist, ganz gleich zu stellen. Auch ist man darüber in den Kammern nicht zweifelhaft gewesen, vielmehr ist dies als sich ganz von selbst verstehend betrachtet und namentlich in der I. Kammer (cf. stenogr. Ber. pag. 2773.) ausgesprochen, daß auf die Mühlenabgaben die Amortisation dieser selbst und der etwanigen Rückstände allgemein Anwendung finde, so daß für sie der §. 64. der Ablös. O. die durchgehende Norm bildet.

Es kann daher im vorliegenden Falle fiskalischerseits der Ablösung der auf der Mühle des ꝛc. N. haftenden Domanial-Abgaben auf Grund des §. 64. der Ablös. O. durch Feststellung einer Amortisations-Rente nicht widersprochen werden, und fragt sich nur, ob der Bittsteller zu diesem Behufe an die Gen. Kom. zu verweisen, oder mit demselben durch einen Kommissarius der K. Reg. Behufs Bestätigung des Rezesses abseiten der K. Reg. zu verhandeln sein wird.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 62. Nr. 73.)

Zu §§. 65. u. 74.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 30. Okt. 1851 an die K. Reg. zu N., wegen Ausschließung der nach Verkündigung der Ablösungs-Ordn. und des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 neu auferlegten Geldrenten von der Ablösung durch die Rentenbanken und wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten über Abgaben-Verhältnisse, welche erst in neuerer Zeit entstanden und nicht seit Publikation jener Gesetze durch Vertrag der Partheien anderweit geordnet worden sind.

Die angeschlossene Verfügung vom heutigen Datum an den Gutsbesitzer N. zu N. (Anl. a.) wird der K. Reg. zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung mitgetheilt.

Dieselbe wird daraus ersehen, daß Ihrer Ansicht darin beigetreten worden, daß der vorgelegte Vertrag wirklich ein neuer Vertrag und nicht ein Anerkenntniß eines früher mündlich geschlossenen Vertrages ist.

Wenn das durch diesen Vertrag bestimmte Rechtsverhältniß zwischen den N.schen Eheleuten und dem ꝛc. N. als Erbpacht bezeichnet wird, so fällt zwar auf, daß die Parteien sowohl als der Richter, vor welchem sie den Vertrag errichteten, übersehen haben, daß nach §. 91. des Ablösungsgesetzes ein Erbpachtskontrakt nicht mehr gültig geschlossen werden konnte, da aber es sich für jetzt nicht um die Verbindlichkeit des Kontraktes unter den Parteien handelt, so ist darüber hinweg zu gehn.

Was ferner die Behandlung solcher in neuerer Zeit, aber doch vor dem März 1850 entstandener Abgaben-Verhältnisse betrifft, welche die Parteien noch nicht durch einen neuesten nach jenem Zeitpunkt errichteten Vertrag anderweit geordnet haben, so muß zunächst bemerkt werden, daß, wenn sich dabei Streitigkeiten unter den Parteien ergeben, die Entscheidung den richterlichen Behörden überlassen bleiben muß, und daher die nachstehend geäußerten Ansichten des Min. für die landwirthschaftl. Ang. nur soweit maaßgebend sind, als es auf die Wahrnehmung des Interesse des Staats und insbesondere der Rentenbank ankommt, oder als die Abweisung durch einfache Verfügung gerechtfertigt erscheint.

Letzterer Fall tritt ein, wenn nach dem Erscheinen des Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 Guts- oder Vorwerks-Grundstücke durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag zur Nutzung nach lassitischen Rechten ausgethan worden sind, und jetzt die Regulirung und Eigenthums-Verleihung auf Grund des dritten Abschn. des G. v. 2. März 1850 verlangt wird. Die §§. 74. und 75. a. O. ergeben zweifellos, daß dergleichen erst in neuerer Zeit entstandene Rechtsverhältnisse nicht nach diesem Abschnitte des Gesetzes zu reguliren sind. Anträge auf solche Regulirungen, sie mögen vom Gutsherrn oder von dem bäuerlichen Wirth ausgehen, sind daher durch Verfügung zurück zu weisen.

Anders liegt der Fall, wenn die Ueberlassung des Grundstückes zwar nach dem 14. Sept. 1811, aber zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum stattgefunden hat. War darüber ein schriftlicher Vertrag geschlossen, so ist für die Behandlung bei der Ablösung der §. 65. der neuen Ablösungs-Ordn. maaßgebend. Der Verpflichtete kann daher die Uebernahme seiner Rente auf die Rentenbank nicht fordern, wohl aber muß diese Uebernahme stattfinden, wenn der Verpflichtete nicht Kapitalzahlung leisten will, der Berechtigte dagegen die Uebernahme auf die Rentenbank verlangt.

Es ist aber hierbei wohl zu beachten, daß der §. 65. auf den §. 56. a. O. verweist, nach welchem die Behörde die Uebernahme des Zinses oder der Rente auf die Rentenbank in so weit verweigern kann, als der Zins oder die Rente zwei Drittel des Reinertrags des Grundstücks übersteigt. Von dieser Bestimmung hat daher die K. Reg., der das Rentenbank-Ges. in den §§. 4. und 12. die Wahrnehmung der Rechte der Rentenbank übertragen hat, sowohl unmittelbar, als durch ihre Kommissarien, überall, wo die Sicherheit der Ablösungs-Rente zweifelhaft erscheint, sorgsam Gebrauch zu machen, und die Uebernahme des vollen Betrages von dergleichen erst in neuerer Zeit entstandenen Zinsen stets abzulehnen, wenn eine zu hohe Belastung des Grundstücks befürchtet werden muß, was fast immer der Fall sein wird, wenn bei der ersten Ueberlassung des Grundstücks ein Erbstands-Geld oder ein Kaufpreis von einiger Erheblichkeit nicht gezahlt worden ist.

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, bald anzuzeigen, ob und mit welchem Erfolge Sie nach diesen Vorschriften bereits verfahren hat.

Was endlich die gewünschte Anweisung wegen Behandlung der Fälle betrifft, in welchen ein Grundstück nach dem 14. Sept. 1811 zu Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumsrechten durch einen mündlichen Vertrag überlassen worden, und die Kontrahenten sich jetzt in genügender Form zu diesem Vertrage bekennen, so kann der K. Reg. hierüber nur Folgendes bemerklich gemacht werden. Der §. 185. des 5. Tit. I. Th. des A. L. R. wird von manchen Rechtsverständigen dahin aufgefaßt, daß sich die Wirkung des Anerkenntnisses auf die Zeit des mündlich geschlossenen Vertrages zurückerstrecke. Mit dieser Auffassung ist jedoch die Bestimmung des §. 44. Tit. 3. a. O. nicht wohl vereinbar. Der eignen Erwägung der K. Reg. muß es überlassen bleiben, welcher Ansicht sie in dieser Beziehung den Vorzug geben zu müssen glaubt; wenn aber eine Rückwirkung des Anerkenntnisses angenommen wird, und es sich dann um die Uebernahme des Zinses auf die Rentenbank handelt, so wächst die Besorgniß wegen Gefährdung der Sicherheit der Rente und die Vorsichtsmaßregeln, deren oben gedacht worden, sind mit erhöheter Sorgfalt anzuwenden. Auch darf in einem solchen Falle die Ueberweisung der Rente an die Rentenbank niemals eher erfolgen, als bis der Hypotheken-Richter für den Erwerber des belasteten Grundstücks den Besitztitel berichtigt hat, damit die Rentenbank nicht in die Gefahr versetzt wird, ihre Sicherheit gänzlich zu verlieren, wenn der Hypotheken-Richter im Widerspruche mit der Auseinandersetzungs-Behörde die Gültigkeit des mündlich geschlossenen und später in gehöriger Form anerkannten Vertrages verwirft.

Anl. a.

Auf Ihre Vorstellung v. 23. Juli d. J. wird Ihnen, nachdem der deshalb erforderte Bericht der K. Reg. zu N. eingegangen, nunmehr eröffnet, daß der zwischen Ihnen und dem N. am 7. Juli d. J. geschlossene Erbpachts-Kontrakt, wovon die eingereichte Abschrift hierneben zurück erfolgt, seiner Fassung und seinem Inhalte nach ein erst nach dem Erscheinen des Ges. v. 2. März 1850 errichteter Vertrag ist. Da nun im §. 91. der Ablös.-O. und im §. 6. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 bestimmt ist, daß die nach der Verkündigung dieser Gesetze neu auferlegten Geldrenten von der Ablösung durch die Rentenbank ausgeschlossen sind, so sind Sie mit dem Antrage, daß die gegen den N. stipulirte Rente auf die Rentenbank übernommen werden möge, ganz mit Recht zurückgewiesen.

Berlin, d. 30. Okt. 1851.

Min. für landwirthschaftl. Ang. Im Allerh. Auftr. Bode.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. zu N.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 256. Nr. 278.)

Zum §. 65.

1) Zu Alinea 1 bis 3.

R. des K. Fin. Min., Abth. für Dom. u. Forsten (Thoma) v. 5. Okt. 1850, betr. die Anwendung des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Die Auslegung des §. 65. des G., betr. die Ablösung der Reallasten rc. v. 2. März v. J. ist, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 24. Aug. d. J. eröffnet wird, schon früher von der Reg. zu N. N. zum Gegenstande einer Anfrage gemacht worden, und es ist darauf der abschriftlich angeschlossene Bescheid v. 17. Mai d. J. ertheilt worden. Mit Beziehung auf diese Verf. wird der K. Reg. noch Folgendes eröffnet:

Nach §. 64. des angezogenen Ges. bildet die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages, event. durch Amortisation nach näherer Bestimmung des Regl. v. 1. Aug. d. J. die Regel bei allen dem Fiskus, als Berechtigten zustehenden Reallasten. Ausnahmsweise nur findet die Kapital-Ablösung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages nach §. 65. desselben Ges. und nach §. 7. des Regl. v. 1. Aug. d. J. bei denjenigen Dominal-Abgaben statt, denen folgende Eigenschaften beiwohnen und bei ihnen konstiren.

Dieselben müssen

1) in einem der Verkündigung des neuen Ablösungs-Gesetzes schriftlich errichteten Vertrage, und
2) als Aequivalent für die Verleihung des pflichtigen Grundstücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum bedungen, auch muß
3) diese Grundstücks-Verleihung
   a) außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung,
   b) außerhalb einer Ablösung gutsherrlich bäuerlicher Lasten, und
   c) ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erfolgt sein.

Sobald das eine oder das andere der vorstehenden drei positiven und beziehungsweise negativen Erfordernisse fehlt, findet nicht die Ausnahme des §. 65. statt, sondern es greift die Regel des §. 64. Platz. Der Fiskus muß, wenn er die Ausnahme des §. 65. behauptet, das Vorhandensein der dieselbe bedingenden faktischen Voraussetzungen nachweisen. Er muß also vor Allem den schriftlichen Verleihungs-Kontrakt (ad 1.) beschaffen, oder wenn derselbe verloren gegangen ist, nach §. 122. Tit. 10. Thl. I. der A. G. O. dessen frühere Existenz darthun und zugleich dessen Inhalt anderweit dergestalt nachweisen, daß beurtheilt werden kann, ob die Erfordernisse zu 2. und 3. vorliegen.

Bei der Beantwortung der Frage:

ob das pflichtige Grundstück ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses verliehen sei,

ist der, in den durch das Ges. v. 2. März d. J. beseitigten, älteren Agrargesetzen aufgestellte Begriff einer Ackernahrung nicht entscheidend; er ist dort nur aufgestellt als Grenz-Bestimmung für die Regulirung und Ablösungsfähigkeit im Sinne der Agrargesetze; die Regulirungs- und Ablösungsfähigkeit ist aber jetzt nach der Ablös. Ord. v. 2. März c. eine viel ausgedehntere und von jenem Punkte gar nicht mehr abhängig. (cfr. §. 6. a. a. O.) Ebensowenig kommt es darauf an, ob das verliehene Grundstück von solchem Umfange war, um den Besitzer selbstständig als Bauer im Sinne der §§. 1. ff. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. zu nähren.

Die neue Ablösungs-Ordnung ist ein allgemeines, alle Landestheile, mit Ausnahme des linken Rheinufers, umfassendes Gesetz. Es giebt aber Landestheile, in welchen Bauerhöfe bestehen, die niemals einer eigentlichen Gutsherrlichkeit unterworfen waren, wie denn früher sogar reichsunmittelbare Bauern und Dorfschaften existirten. Andererseits hat unstreitig ein gutsherrlich bäuerliches Verhältniß auch bei vielen ländlichen Grundstücken bestanden, welche weder Ackernahrungen im Sinne der neuen Agrar-Gesetze, noch auch Bauergüter im Sinne des A. L. R. waren.

Ebensowenig kann es bei Beurtheilung jener Frage auf die provinzielle Bezeichnung des pflichtigen Grundstücks, als: Bauerhof, Kossäthengut, Kolonisten- oder Büdnerstelle u. s. w. ankommen.

Auch beschränkt sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht auf die früher

lassitischen Grundstücke. Dasselbe hat von jeher auch bei Eigenthums-, Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken häufig stattgefunden. Das Wesentliche bei obiger Frage ist vielmehr:

> ob nach dem Verleihungs-Vertrage anzunehmen ist, daß das Grundstück und dessen Bewohner in ein persönliches, oder wenigstens dingliches Unterthänigkeits-Verhältniß, oder wenigstens in ein solches subjektives Verhältniß, welches man im Allgemeinen unter dem gutsherrlich-bäuerlichen begreift, zu dem Verleiher und einem bestimmten Gute desselben, oder Amte hat gebracht werden sollen.

Unerläßlich ist in dieser Hinsicht die ausdrückliche, oder stillschweigende Unterwerfung des Erwerbers und des pflichtigen Grundstücks unter die, mit einem bestimmten Gute oder Amte des Verleihers verbundene Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Gerichtsbarkeit. Adminikulirende Momente sind die Belegung des Grundstücks mit Kontribution und mit ähnlichen Lasten, die verfassungsmäßig, oder herkömmlich nur auf unstreitigen Rustikal-Ländereien zu haften pflegen. Gutsherrlichkeit und Bäuerlichkeit im Sinne des §. 65. sind Korrelate und da, wo man eine Gutsherrlichkeit anerkennen muß, wird man nicht umhin können, auch ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß als eingeführt zuzugeben.

Bei den Lehn- und Freischulzen-Gütern wird man in der Regel ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß für begründet annehmen müssen, sofern solches durch die Verleihungs-Verträge nicht ausgeschlossen ist; denn es unterscheiden sich diese stets zur Dorfgemeinde gehörigen Güter vor anderen Rustikalhöfen meistens nur dadurch, daß das Amt des Dorfschulzen beständig damit verbunden ist, und daß ihre Besitzer als Belohnung für die mit dem letzteren verknüpfte Mühwaltung von gewissen Abgaben und Leistungen an den Gutsherrn befreit zu sein pflegen, die den andern Bauerngütern obliegen, während sie im Uebrigen gleiche eigentliche bäuerliche Lasten, wie Kontribution u. s. w. tragen; sie waren auch der gutsherrlichen Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit gleich den anderen Rustikalgütern unterworfen und schon vermöge ihres subjektiv-dinglichen Amts standen sie zu dem Guts- und Gerichtsherrn in einem bestimmt geordneten und als gutsherrlich-bäuerlich zu bezeichnenden Subjektions-Verhältnisse (cf. §§. 46., 47. ff., 73. ff., 81. ff., Tit. 7. Thl. II. des A. L. R.)

Ob die im Laufe des vorigen Jahrhunderts als Eigenthümer, Erbpächter, oder Erbzinsleute vom Fiskus angesetzten Kolonisten mit einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse angesetzt worden sind, ist in jedem Specialfalle nach dem Inhalte der Erbverschreibungen zu beurtheilen. Wo dergleichen Stellen von der Domainen-Amtsgerichtsbarkeit nicht eximirt, mit der bäuerlichen Kontribution belegt, dem Mühlen- oder Getränke-Zwange des Amts unterworfen, mit Remissions-Ansprüchen gleich einem bäuerlichen Einsassen versehen sind u. s. w., wird man unter Kombination aller dieser und ähnlicher bezüglichen Verhältnisse den gutsherrlich-bäuerlichen Nexus nicht wohl bestreiten können.

Aehnliches gilt von den gegen Zins verliehenen Parzellen, von Domainen-vorwerks- und Forstgrundstücken, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß dergleichen veräußerte Parzellen und deren Erwerber durch die Abveräußerung vom Hauptgute, nach dem durch die V. v. 25. April 1835 (G. S. S. 51, 52) sanktionirten Herkommen, in der Regel der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei unterworfen wurden. Wenn der Fiskus Bauerländereien, die ihm als Abfindung in Folge einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 zugefallen waren, anderweitig gegen Rente ausgethan und dabei ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht ausgeschlossen hat, wird solches in der Regel anzunehmen sein, sofern nicht Umstände vorliegen, die dasselbe nach §. 2. der V. v. 25. April 1825 nicht zu lassen.

Bei den Domanial-Abgaben von Grundstücken, die von Bauerhöfen abgezweigt sind, insbesondere von auf bäuerlichen Gründen errichteten Büdnerstellen wird der §. 65. des neuen Gesetzes in der Regel nicht zur Anwendung kommen. Es kann sich hier nur noch von solchen Abgaben handeln, die ursprünglich auf dem Bauergute, von welchem die Parzelle oder das Büdnergrundstück abgezweigt ist, hafteten und in Folge der Parzellirung theilweise auf das Grundstück übertragen sind.

Sofern diese Abgaben ursprünglich gutsherrlich-bäuerliche waren, haben sie durch die Zerstückelung des ursprünglich verpflichteten Guts ihre anfängliche, rechtliche Natur unzweifelhaft nicht verändert; ohnehin scheiden die Parzellen eines

Rustikalgrundstücks durch die Parzellirung nicht aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Nexus aus.

Sollte der Fiskus den, von bäuerlichen Grundstücken abgezweigten Stellen neue, früher von ihm noch nicht bezogene Abgaben auferlegt haben, so werden diese in der Regel die Natur eines, zur unentgeltlichen Aufhebung in Gemäßheit der Cirk. Verf. v. 6. Juni 1848 geeigneten Schutzgeldes oder Jurisdiktionszinses haben.

Auch die, auf dem Fiskus Behufs der Neu-Ansiedelung veräußerten Dorfsstraßen-Flecken etablirten Büdner und Häusler werden mit ihren geringfügigen Zinsen in der Regel zur Ablösung zum 18fachen Betrage zu verstatten sein, sofern nicht aus ihren Primordial-Erbverschreibungen klar erhellet, daß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß hat ausgeschlossen werden sollen, denn in der Regel wird ein solches anzunehmen sein, da dergleichen Häusler und Büdner ipso jure unter die Orts-Polizei- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit des verleihenden Gutsherrn fielen und gleich den Einliegern oder Neu-Ansiedlern auf Rustikal-Gründen, herkömmlich zu Schutzdiensten oder Schutzgelde herangezogen und zu den Schutz-Unterthanen gerechnet wurden (cf. §. 113. bis 121. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. und §. 35. Thl. II. S. 129. des zu Stettin im Jahre 1835 im Drucke erschienenen Provinzial-Rechts von Pommern). Es kann zur Vermeidung einer Mißstimmung unter dieser zahlreichen Klasse von Leuten um so weniger Bedenken haben, die auf Dorfstraßen-Flecken gegen Zins angesetzten Büdner und Häusler, deren Primordial-Erbverschreibungen sich noch auffinden lassen, hiernach zu behandeln, als denjenigen dieser Häusler, deren ursprüngliche ErwerbungsVerträge nicht mehr zu beschaffen sind, die Ablösung zum achtzehnfachen Betrage ohnehin nicht versagt werden kann. (Sprengel's Ablös. Ges., S. 61.)

2) Zum Alin. 4.

a) V. v. 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das G., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850, eingeführt ist, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

Alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geldrenten, so wie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65. des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc., v. 2. März 1850, ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum Erlasse dieses vorbehaltenen Gesetzes hiermit sistirt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 13. Juni 1853.

(L. S. Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen.
von Bodelschwingh. In Vertretung:
von Wangenheim.

(G. S. 1853, S. 324.)

b) R. des. K. Min. der geistl., U. u. Med. Ang. v. 29. Nov. 1851, an sämmtl. K. Reg., daß Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht auf dem Grundstücke haften, sondern von den Mitgliedern der Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Gemeinden als solchen, also nicht von jedem Besitzer des Grundstücks ohne Rücksicht auf diese Mitgliedschaft, entrichtet werden müssen, dem G. v. 2. März 1850 nicht unterworfen sind.

Es ist unzweifelhaft, daß Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht auf dem Grundstücke haften, welche vielmehr von den Mitgliedern der Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Gemeinden als solchen, also nicht von jedem Besitzer des Grundstücks, ohne Rücksicht auf diese Mitgliedschaft, entrichtet werden müssen, dem G. v. 2. März 1850 nicht unterworfen sind, indem dasselbe

lediglich von der Ablösung der Real-Lasten handelt, und außerdem noch ausdrücklich dergleichen Gemeinde-Lasten ausschließt.

Ich mache die K. Reg. hierauf mit der Aufforderung aufmerksam, wenn dennoch etwa Fälle vorgekommen sein, oder vorkommen sollten, in welchen die Auseinandersetzungs-Behörden dergleichen Abgaben für ablöslich erklären, mir davon sofort Anzeige zu erstatten, um zu veranlassen, daß die gedachten Behörden auf die richtige Auslegung des Gesetzes hingewiesen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 279, Nr. 304.)

c) K. O. v. 13. Nov. 1850, betr. die im Wege der Vereinbarung zuzulassende Kapital-Ablösung von Grundabgaben an höhere Schul-Anstalten.

Auf Ihren Ber. v. 21. v. M. bestimme Ich, daß bei der nur im Wege der Vereinbarung zuzulassenden Kapital-Ablösung von Grundabgaben an höhere Schulanstalten, dieselben mögen unter der unmittelbaren Verwaltung oder nur unter der Aufsicht des Staates stehen, bis zur Publikation des im §. 65. des G. v. 2. März d. J. vorbehaltenen weiteren Gesetzes der fünfundzwanzigfache Betrag der Jährlichkeit zur Anwendung zu bringen ist.

Sanssouci, den 13. Nov. 1850.

Friedrich Wilhelm.

(gez.) Ladenberg.

An
den Min. der Geistl. ꝛc. Ang.

(Zeitschr. der Revis. Kolleg. für L. K. Sachen Bd. 4., S. 299—300.)

d) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 23 Dec. 1850, an die K. Reg. zu N., betr. die Unzulässigkeit der Uebernahme der nach Alin. 4. des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 von den Bestimmungen des §. 64. ausgeschlossenen Reallasten auf die Rentenbanken auch im Falle der Vereinbarung der Interessenten.

ꝛc. Was IV. die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten durch die Rentenbank anlangt, so folgt aus dem letzten Alin. des §. 65. des Ablös. Ges. klar, daß gedachte Reallasten von den Bestimmungen des §. 64. ausdrücklich ausgeschlossen, mithin auch nicht durch die Rentenbank ablösbar sind, vielmehr bis zu der in Aussicht gestellten besonderen gesetzlichen Bestimmung an die gedachten Institute fortentrichtet werden sollen. Wenn also auch eine Vereinigung zwischen diesen Instituten und den Verpflichteten über Ablösung solcher Lasten durch Vermittelung der Rentenbanken zu Stande kommen sollte, so würden doch die Letzteren nicht ermächtigt sein, dergleichen Renten zu übernehmen. Richtig ist es dagegen, daß die gedachte Bestimmung des §. 65. sich auf solche Kapital-Ablösungen, welche unter die §§. 53. u. 55. fallen, auf welche mithin das Ablös. Ges. keine Anwendung findet, nicht beziehen kann. Es werden mithin, wenigstens nach den Worten des Gesetzes, auf Grund des §. 56. auf Antrag der geistl. Institute die Zinsen der §§. 53. u. 55. gedachten Ablös. Agitation durch die Rentenbank in der oben angegebene Weise abgelöst werden können. Das Min. muß aber bezweifeln, daß die geistlichen Obern zu einer solchen Procedur ihre Genehmigung geben werden, bei welcher, wenn nicht vertragsmäßig ein geringerer als der 20fache Ablösungssatz stipulirt worden, das geistliche Institut jedesmal im Nachtheil sein würde.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen, Bd. 4. S. 11 bis 12.)

e) R. der K. Reg. zu Posen v. 7. April 1853 an sämmtl. Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, betr. die Beitreibung der in Stelle kirchlicher Natural-Abgaben getretenen Geldrenten.

In Ausführung des G. v. 2. März 1850 sind mehrfach Natural-Abgaben in Geldrenten umgewandelt worden, und hat sich demnächst in Ansehung dieser, den Kirchen und Schulen zustehenden Renten das Bedenken erhoben, ob in einer solchen Umwandlung eine Novation enthalten, und deshalb die administrative Exekution zur Beitreibung dieser Geldrenten auf Grund der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 unzulässig sei. Nach einer höheren Orts ergangenen Entscheidung liegt in

jener Umwandlung keine Novation, und ist deshalb wegen der Geldrente eben so die Administrativ-Exekution zulässig, wie sie wegen der ursprünglichen Natural-Abgaben in Anwendung zu bringen war, wovon wir Ew. ꝛc. hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 94, Nr. 74.)

Zum §. 66.

1) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 23. Dec. 1850 an die K. Reg. zu N., betr. den Begriff von „Ausführung der Ablösung" im §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

ꝛc. In Bezug auf die Auslegung des §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März d. J. muß das Min. der Ansicht der Fürstl. Rentkammer zu N. beitreten.

Unter „Ausführung der Ablösung" wird im gedachten Gesetze niemals die Uebernahme der Renten Seitens der Rentenbank verstanden, im Gegentheil wird im §. 17. des Rentenbank-Ges. diese „Uebernahme" der „Ausführung" entgegengesetzt. Die Ausführung der Ablösung tritt ein, wenn die bisherige Leistung aufhört und die Verpflichtung zur Entrichtung des Aequivalents beginnt. Der Zeitpunkt der Ausführung wird von den Parteien, event. in Gemäßheit des §. 104. des Ablös. Ges. von der Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt; der Zeitpunkt der Uebernahme der Renten auf die Rentenbank dagegen stets von der Direktion der Rentenbank in Gemäßheit des §. 15. des Rentenbank-Ges. Wenn also der §. 66. des Ablös. Ges. von der Ausführung der Ablösung spricht, so ergiebt sich schon aus Obigem, daß hiermit der Zeitpunkt der Verwandlung der bisherigen Leistung, nicht aber der Zeitpunkt der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank gemeint sein kann. Abgesehen hiervon würde der §. 66. eine Lücke enthalten, wenn unter „Ausführung der Ablösung" der Zeitpunkt der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank gemeint worden wäre, indem die betreff. Bestimmung des §. 66. bei jeder Ablösung, mithin auch bei einer Kapital-Abfindung Platz greifen soll, in solchem Falle aber eine Uebernahme der Rente auf die Rentenbank niemals stattfindet.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen Bd. 4. S. 8—9.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 22. April 1850, betr. die Ablösung von Renten ꝛc. nach §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, bei welchen ein Abzug wegen der Grundsteuer nach der früheren Gesetzgebung eingetreten ist.

Aus einem Spezialfalle nehme ich Veranlassung, die K. Reg. auf den §. 66. der V. über die Ablösung der Reallasten v. 2. März c. ganz besonders aufmerksam zu machen, wonach die Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten Grundsteuern nicht stattfindet, sondern es nur bis zur Ausführung der Ablösung bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Grundsteuer-Vergütung bewendet. Diese Vorschrift findet nach ihrer ganz allgemeinen Fassung auf jede Art der Ablösung Anwendung, ohne Unterschied, ob die abzulösende Leistung durch Baarzahlung, sei es des achtzehnfachen oder des zwanzigfachen Betrages der nach §. 60., 61., 63. a. a. O. festgestellten Geldrente sofort reluirt wird, oder ob der Pflichtige die Amortisation der Rente durch deren Fortentrichtung nach den Grundsätzen des Rentenbank-Ges. v. 2. März c. §. 64. beantragt. Bei jeder Ablösung von schon bestehenden festen Geldrenten an den Domainen-Fiskus ist daher sorgfältig zu prüfen, ob ihr gegenwärtiger Betrag nicht mit Rücksicht auf den Fünftel- oder einen andern entsprechenden Abzug wegen der Grundsteuer normirt ist, und, wo dies der Fall, muß der hiernach wegen der Grundsteuer abgezogene Betrag den betreffenden Renten wieder hinzugerechnet und die sich dadurch ergebende Summe der Ablösungs-Berechnung zum Grunde gelegt werden. Dies gilt für alle Fälle, ohne Unterschied, ob es sich von ursprünglichen festen Geldrenten oder von solchen handelt, die erst aus der Umwandlung von Diensten und andern Natural-Leistungen entstanden sind. Nicht minder gehören hierher die zahlreichen Fälle, wo an jetzt noch bestehenden Natural-Leistungen, mögen sie in natura abgeführt oder durch Geld abgegolten werden, der Fünftel- oder ein anderer Abzug wegen der Grundsteuer bewilligt ist; hier bildet der ursprüngliche Betrag der Natural-Prästation ohne jenen Abzug die in feste Geldrente

umzuwandelnde und demnächst abzulösende Leistung. Die Pflichtigen, welche sich die Hinzurechnung des wegen der Grundsteuer abgezogenen Jahresbetrages zu der abzulösenden Rente nicht gefallen lassen wollen, haben auf die Wohlthaten der neuen Gesetze keinen Anspruch, sie können weder die Kapital-Ablösung zum achtzehnfachen und beziehungsweise zwanzigfachen Betrage, noch die Amortisation ihrer in Geldrente festgestellten Leistungen nach den Grundsätzen des Rentenbank-Gesetzes verlangen, sondern sie haben nur auf die Kapitalzahlung ihrer mit Beibehaltung des Grundsteuer-Abzugs normirten Leistungen zum fünfundzwanzigfachen Betrage nach Maaßgabe der früheren Gesetze Anspruch; sie können sich hiergegen auch nicht auf die Allerh. K. O. v. 11. Aug. 1848 berufen, durch welche die Kapital-Ablösung der Domanial-Abgaben zum zwanzigfachen Betrage nachgegeben ist, denn es ist dieser Nachlaß ausdrücklich nur bis zur Emanirung der neuen Ablösungs-Gesetze Allerhöchst bewilligt, mithin durch die nunmehr erschienene neue Ablös. Ord. von selbst erledigt.

Die C. Verf. v. 22. März c., betr. die Beförderung der Kapital-Ablösung der Domanial-Abgaben, kommt bei denjenigen Prästationen, an welchen bisher ein Abzug wegen der Grundsteuer bewilligt ist, nur mit vorstehender näheren Bestimmung zur Anwendung.

Schließlich sind noch diejenigen Fälle in Betracht zu ziehen,

wo mit Beziehung auf die Allerh. K. O. v. 11. Aug. 1848 die Kapital-Ablösung von Domanial-Abgaben, an denen ein Abzug wegen der Grundsteuer stattfindet, zum zwanzigfachen Betrage zwar berechnet, aber noch nicht ausgeführt, d. h. das Ablösungs-Kapital nicht eingezahlt ist.

Ist in solchen Fällen das Ablöse-Kapital nicht schon rechtsverbindlich im Sinne des §. 100. der Abl. Ord. v. 2. März c. festgestellt, so muß eine neue Ablösungs-Berechnung nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes angelegt und darin der früher wegen der Grundsteuer abgezogene Betrag der abzulösenden Rente wieder hinzugesetzt werden; ob hier die Ablösung dann zum achtzehn- oder zwanzigfachen Betrage erfolgt, hängt nach §. 64. 65. l. c. von der Beschaffenheit der abzulösenden Leistung ab. Ist dagegen ein rechtsverbindlicher Ablösungs-Vertrag schon errichtet, so wird es von dem Inhalte und den materiellen Bestimmungen dieses Vertrages abhängen, ob es bei der demselben zu Grunde liegenden Ablöse-Berechnung bewendet, oder ob die Vorschriften des dritten Absatzes des §. 66. l. c. beginnend mit den Worten:

„Ist bei einer Verwandlung in Rente ꝛc."

zur Anwendung kommen und mithin der wegen der Grundsteuer abgezogene Betrag der Rente wieder zuzusetzen sei. In Fällen, wo die K. Reg. hierüber Zweifel hegt, ist an mich zu berichten. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 109.)

Zum §. 72.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 20. Juni 1850 an die K. Gen. Kom. zu N. Der §. 72. des Ablös. Ges. bezieht sich nur auf die Fälle, wo die Festsetzung von Normalpreisen in einem Distrikte überhaupt unterbleiben kann, wogegen das Min. nicht ermächtigt ist, von der Feststellung der Normalpreise für einzelne bestimmte Natural-Abgaben zu dispensiren.

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Ber. v. 7. d. M., die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise betr., zu erkennen gegeben, daß der §. 72. des Ablös.-Ges. v. 2. März d. J. sich nur auf die Fälle bezieht, wenn in einem Distrikt die Festsetzung von Normalpreisen überhaupt unterbleiben kann. Tritt ein solcher Fall nicht ein, ist vielmehr in einem Distrikt mit Feststellung der Normalpreise begonnen worden, so sind die Bestimmungen der §§. 30. und 31. in Beziehung auf Natural-Abgaben maßgebend und das Min. ist nicht ermächtigt, darüber Bestimmung zu treffen, daß die Feststellung von Normalpreisen für einzelne bestimmte Natural-Abgaben unterbleiben solle.

Es muß hiernach der K. Gen. Kom. überlassen bleiben, die Festsetzung der Normalpreise auch für die Natural-Holzabgaben zu bewirken, sofern nicht anzunehmen, daß dergleichen in der That nicht mehr vorkommen. Hierbei wird sie jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verweisung auf die jedesmalige Forsttaxe den Bestimmungen des Gesetzes, welches unter Normalpreisen feste Sätze versteht, nicht zu entsprechen scheint.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 192. Nr. 246.)

Zum §. 74.

K. O. v. 6. Mai 1819, betr. die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten.

Durch die Patente v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in das Großherzogthum Posen und die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, sind die vorläufigen Bestimmungen Meiner Ordre v. 3. Mai 1815 wegen der Justizeinrichtung im Großherzogthum Posen und die hierauf gegründete Bekanntmachung der Organisations-Kommissarien de dato d. 12. Juli 1815 aufgehoben und außer Wirkung gesetzt. Demgemäß sind die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugnisse der Gutsherren zu ihrer Fortsetzung, so weit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. der vorgedachten Patente und den §§. 629. ff. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. zu beurtheilen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe, außer den hierin bestimmten Fällen, blos auf den Grund gutsherrlicher Kündigung nicht zulässig. Indem Ich dies dem Staats-Ministerio auf dessen Bericht v. 31. März d. J. zu erkennen gebe, beauftrage Ich dasselbe, zur Beseitigung aller Zweifel, diese Meine Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Behörden demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 16. Mai 1819. Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

(G. S. 1819, S. 153.)

Zu §§. 74., 78. und 97.

1) Deklaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc.
verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Danzig unterliegen die im §. 74. des Ges., betr. die Ablösung der Reallasten rc., v. 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündigung des Ed. v. 14. Sept. 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Als eine solche Steuer ist im Regierungsbezirke Danzig auch das katastrirte Schutzgeld zu betrachten.

§. 2. Willens-Erklärungen und Judikate, durch welche vor Verkündung des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten rc., v. 2. März 1850. die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen worden ist, sind durch die Vorschrift des §. 97. des gedachten Gesetzes nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erforderniße zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind.

§. 3. Bei den vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen rechtsgültigen Festsetzungen, welche den Bestimmungen desselben zuwiderlaufen, behält es sein Bewenden. Dagegen findet dieses Gesetz auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen streitigen Fälle Anwendung.

Urkundlich rc.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1853, S. 240.)

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 16. Jan. 1851 an die K. Reg. zu Marienwerder, betr. die Interpretation und Anwendung der §§. 74., 78. und 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Berichte v. 16. Dec. v. J. (Anl. a.)

wegen der Interpretation und Anwendung der §§. 74., 78. und 97. des Ablös.-Ges. v. 2. März v. J. eröffnet, daß das unterz. Min. sich der in dem gedachten Berichte zuletzt ausgeführten Ansicht, welche von der Mehrzahl der Mitglieder der landwirthschaftl. Abth. der K. Reg. vertheidigt wird, im Allgemeinen anschließen muß.

Aus dem Umstande, daß ein Stellenbesitzer mit seinem Antrage auf Regulirung vor Publikation des Ges. v. 9. Okt. 1848 rechtskräftig abgewiesen worden, folgt allerdings noch keineswegs, daß er auch das Recht zum Besitz der fraglichen Stelle verloren, und eben so wenig, daß ihm ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung nach dem gegenwärtigen Ablös. Gesetz nicht zustehe (§. 97. des Ablös. Ges.). Daß also auch solchen Personen, welche früher mit ihrem Antrag auf Eigenthums-Verleihung rechtskräftig abgewiesen worden und bei Publikation des G. v. 9. Okt. 1848 sich nicht mehr im Besitz der fraglichen Stelle befunden, möglicher Weise dennoch gegenwärtig ein begründeter Anspruch auf eigenthümliche Verleihnng einer solchen Stelle zustehen kann, ist keinem Zweifel unterworfen. Wird ein Antrag auf Regulirung von einem früheren Besitzer einer Stelle erhoben, so kommt sowohl die Regulirungsfähigkeit der Stelle, als auch der Umstand in Betracht, ob der Provokant mit Recht oder widerrechtlich aus dem Besitz gesetzt worden. Diese letztere Frage muß lediglich nach den damals gültig gewesenen allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden (§. 99. des Ablös. Ges.).

Waltet über die rechtsgültige Exmission kein Zweifel ob, ist dieselbe also beispielsweise auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt, so wird auch die Abweisung des Antrages per decretum unbedenklich sein. Dasselbe wird dann der Fall sein, wenn die beanspruchte Stelle keinenfalls regulirungsfähig ist. Ist dagegen weder der eine, noch der andere dieser beiden Punkte zweifellos, so muß die Einleitung erfolgen, und es wird in solchem Fall erst dann, wenn sich ergiebt, daß der Provokant widerrechtlich aus dem Besitz gesetzt worden, darauf ankommen, ob die Stelle nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen regulirungsfähig (§§. 74. und 75.) und ob es nicht einem Anderen, namentlich dem gegenwärtigen Besitzer, ein besseres Recht zusteht (§. 76.)

Der K. rc. wird übrigens bei dieser Gelegenheit anempfohlen, unnütze Prozesse und Aufregung, welche durch die Anträge auf Eigenthums-Verleihung, wenn sie in großer Anzahl angebracht und wenn dadurch Hoffnungen hervorgerufen werden, die nicht in Erfüllung gehen, leicht eintreten kann, so viel als möglich zu vermeiden. Wenn daher dergleichen Anträge von einer größeren Anzahl von Personen eingehen, die sich sämmtlich in gleichem Rechtsverhältniß befinden, oder wenn sie sämmtlich auf eine gewisse Gattung von Stellen gerichtet sind, so müssen einzelne scharf charakterisirte Fälle herausgenommen und vorweg durch die Instanzen getrieben werden, damit die Entscheidungen in letzter Instanz bei der Behandlung der übrigen gleichartigen Fälle zum Anhalt dienen können.

Wenn sich die K. rc. von der Gleichartigkeit solcher Verhältnisse genügende Ueberzeugung verschafft hat, wird sie selbst die informatorische Vernehmung der übrigen Antragsteller unter Umständen bis zu dem gedachten Zeitpunkt aussetzen können.

Anl. a.

Marienwerder, den 16. Dec. 1850. Anfrage der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Marienwerder über die Interpretation und Anwendung der §§. 74., 78. und 97. des Ablös. G. v. 2. März 1850.

Im Regier. Bez. Marienwerder, besonders im Schlochauer Kreise, existiren eine Menge früher im Besitz bäuerlicher Wirthe befindlich gewesener, jetzt aber von den resp. Gutsherren zu ihren Vorwerken eingezogener kleiner und größerer Ackernahrungen, deren frühere Besitzer mit ihren bereits zur Zeit der Gesetzeskraft des Ed. v. 14. Sept. 1811 erhobenen Ansprüchen auf Verleihung des Eigenthums dieser Stellen rechtskräftig abgewiesen worden sind, weil entweder die quäst. Bauerhöfe und resp. Stellen nicht katastrirt waren, oder es ihnen sonst an den Bedingungen der objektiven Regulirungsfähigkeit nach den damals gültigen Regulirungs-Gesetzen fehlte. Die Besitzer dieser Stellen sind größtentheils von den Gutsherren in Folge der gegen sie ergangenen, ihre Regulirungs-Ansprüche abweisenden Judikate aus dem Besitze gesetzt, indem die Gutsbesitzer den für nicht regulirungsfähig erachteten Besitzern entweder die Kontrakte gekündigt haben und die letzteren in Folge dessen auch abgegangen sind, oder sie gerichtlich auf Grund richterlicher Erkenntnisse haben exmittiren lassen. Seltener nur kommt der Fall vor, daß die nicht regulirungsfähig

erachteten Besitzer sich im Besitze der betreffenden Stellen erhalten haben. In diesem Falle aber waltet kein Zweifel darüber ob, daß, wenn sonst nur die Bedingungen des §. 74. des Ges. v. 2. März c. bei den betreffenden Stellen anzutreffen sind, die Besitzer zur Regulirung gelangen. Gegenwärtig nun provocirt eine große Anzahl der ehemaligen Besitzer der erwähnten eingezogenen Stellen, die meistens als Tagelöhner in dürftigen Verhältnissen leben, unter Berufung auf die Bestimmungen der §§. 74—78. und 79. des Ablös. und Regul. Ges. v 2. März c. auf Verleihung des Eigenthums und Herausgabe derselben Seitens der Gutsbesitzer, indem Provokanten zur Begründung ihrer desfallsigen Ansprüche für sich anführen, daß die quäst. Stellen bereits vor Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811 oder vor Verkündigung der Allerh. K. O. v. 6. Mai 1819 als ländliche Ackernahrungen bestehend gewesen und von ihnen oder von ihren Erblassern zu einem zeitweisen Nutzungsrecht dergestalt besessen worden sind, daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte, daß ihnen aber die früher ergangenen, sie oder ihre Erblasser mit ihren Regulirungs-Ansprüchen abweisenden Erkenntnisse und die Seitens der Dominien erfolgte Einziehung ihrer Nahrungen nach §. 78. in Verbindung mit §. 79. der neuen Ablös. Ordn. v. 2. März c. nicht entgegenstehen könne, da hiernach weder die Konservation des Besitzes der Stellen bis auf die neueste Zeit erfordert werde, noch über die Regulirungsfähigkeit derselben frühere Willenserklärungen, Judikate und Verjährung entscheidend seien, vielmehr dergleichen Ansprüche bei Strafe der Präklusion bis zum 1. Jan. 1852 oder resp. 1. Jan. 1849 geltend gemacht werden müßten. Bei der Prüfung derartiger Provokationen, deren uns in diesem Augenblicke einige 40 vorliegen, hat sich in Beziehung auf deren Einleitung eine Verschiedenheit der Ansichten in dem Kellegio der landwirthschaftl. Abth. herausgestellt. Der eine Theil der Mitglieder, wozu der unterzeichnete Präsident und der Korreferent gehört, will dergleichen Provokationen von vorn herein per decretum zurückgewiesen wissen. Diese Ansicht wird darauf basirt, daß solchen Provokanten, welche oder deren Erblasser bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse auf Grund der früheren Regulirungs-Gesetze mit ihren damaligen Eigenthumsansprüchen abgewiesen und deren Stellen hiernächst von der Gutsherrschaft eingezogen worden sind, auch nach dem gegenwärtigen Regul. Ges. v. 2. März c. und dessen richtiger Auffassung niemals ein Eigenthumsrecht auf die gar nicht mehr in ihrem Besitze befindlichen Stellen zustehen könne und es deshalb auch gar nicht mehr auf eine Prüfung darüber, ob deren frühere Besitzer unter Mitwirkung der ordentlichen Gerichte oder ohne dieselbe aus dem Besitze gesetzt worden seien, ankommen könne. Die Anhänger dieser Meinung halten daher auch jede kontradiktorische Verhandlung hierüber für unzulässig, weil der höchste Anspruch, den die früheren Regul. Ges. den betreffenden Stellen-Inhabern hätten verleihen können, das Regulirungsrecht selbst gewesen, und wenn dieses durch Judikate bereits den Provokanten aberkannt worden sei, ihr Titel zum Besitz der quäst. Stellen jedenfalls ein schwächeres als das Regulirungsrecht, folglich höchstens ein auf Zeit beschränktes Nutzungs- oder ein bloßes Detentionsrecht gewesen sein könne, dessen Auflösung in dem freien Belieben der betreffenden Gutsherrschaft gestanden habe. Die Auseinandersetzungs-Behörde habe daher auch keinen Beruf mehr, durch Erörterungen und Einleitung von Prozessen hierüber in bereits längst geordnete Zustände und in den gutsherrlichen Besitz störend einzugreifen. Dagegen sind die anderen Mitglieder der landwirthschaftl. Abth. der Ansicht, daß dergleichen Provokationen nicht sogleich bei ihrer Anbringung per decretum zurückgewiesen, sondern mindestens zur Instruktion und richterlichen Entscheidung im Rechtswege über die erhobenen Ansprüche zugelassen werden müßten. Sie stützen diese Ansicht auf den §. 78. des Ges. v. 2. März c., wonach alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Einziehung herleiten wollen, diese Ansprüche in bestimmt bezeichneten Fristen und bei Strafe der Präklusion anbringen müssen. Hiernach sei nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Unterschied zwischen der objektiven und subjektiven Regulirungsfähigkeit gemacht. Hinsichtlich der objektiven Regulirungsfähigkeit entscheide der §. 97., welcher diese in Betreff der noch zu Eigenthum besessenen Stellen lediglich nach den Vorschriften des jetzigen Gesetzes beurtheilt wissen wolle — hinsichtlich der subjektiven Rechte der Provokanten auf Regulirung oder Entschädigung komme es aber nach ausdrücklicher Wortbestimmung des §. 78., woselbst von den von ihnen oder ihren Erblassern früher besessenen Stellen die Rede sei, gar nicht

mehr darauf an, ob sich die Provokanten noch gegenwärtig im Besitze der Stellen, die, wenn sie nicht eingezogen wären, sonst objektiv regulirungsfähig sein würden, befinden oder nicht —, sondern lediglich darauf an, ob den Provokanten noch jetzt das Recht auf Restitution in den Besitz derselben zur Seite stehe. Hierbei könne allerdings die Prüfung darüber, ob dieser Besitz den Provokanten oder deren Erblassern rechtmäßig oder unrechtmäßig, namentlich mit Verletzung ihrer Besitzrechte an den Stellen entzogen wären, erheblich sein. Denn allein dadurch, daß früher schon rechtskräftig den Provokanten oder deren Erblassern das Recht auf Verleihung des Eigenthums (das Regulirungsrecht) abgesprochen worden, sei denselben noch keinesweges ipso jure der Besitz der quäst. Stellen (und ihr etwa ihnen sonst zustehendes Recht zum Besitz an denselben) abgesprochen. Hätten die Gutsherren daher denselben diesen Besitz mit Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Exmission bäuerlicher Besitzer aus ihren Stellen, im A. L. R. Tit. 7., oder blos auf Grund einseitiger Kündigung, gegen ihren Willen entzogen, — alsdann könnten Fälle eintreten, in denen die Gutsherren durch den Auseinandersetzungs-Richter zur Restitution der betreffenden Provokanten in den Besitz ihrer früher besessenen Stellen und zur Regulirung verurtheilt werden müßten. Es käme daher allerdings auf eine contradiktorische Erörterung der betreffenden Fälle an, und es dürfe in den in Rede stehenden Fällen den Provokanten am allerwenigsten um eines bloßen Kassen-Interesses willen und weil sie zur Zahlung von Prozeß-Kosten meistens unfähig seien, rechtliches Gehör nicht versagt werden.

Das Kollegium hat beschlossen:

über diese Differenz und über das in den dargestellten Fällen zu beobachtende Verfahren bei dem K. Min. anzufragen.

Wir erlauben uns daher,

hierüber um Vorbescheidung zu bitten,

indem wir schließlich nur noch bemerken, daß, abgesehen von dem Interesse der Belehrung, auch das Interesse unserer Kasse in dieser Angelegenheit nicht unerheblich ist, indem wir außer den uns bereits zur Verfügung vorliegenden 40, noch eine Menge ähnlicher Provokationen in kurzer Zeit zu erwarten haben, die Provokanten aber meist dürftig und zahlungsunfähig sind, weshalb unsere Kasse allerdings im Falle der Einleitung der ersteren der entstandenen Kosten verlustig geht.

K. Reg. Landwirthschaftl. Abth.

(gez.) Dönniges.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen, Bd. 4. S. 29—34.)

3) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) v. 18. Jan. 1851 an den Landrathsamts-Verweser N. und die Gen. Komm. zu N., betr. die Verweisung einzelner Fälle vorweg in den Instanzenzug bei Streitigkeiten über die Regulirungsfähigkeit ganzer Kathegorien von Stellen eines Ortes oder einer Gegend ꝛc.

Auf Ew. ꝛc. Ber. v. 29. Okt. v. J. habe ich nähere Auskunft von der K. Gen. Kom. zu St. erfordert.

Im Allgemeinen kann ich das von der gedachten Behörde beobachtete Verfahren nicht ungerechtfertigt finden.

Wenn ich gleich nicht verkenne, daß durch Einleitung einer größeren Anzahl von Anträgen auf Eigenthums-Verleihung in ein und demselben Orte, namentlich durch die hierdurch angeregten Hoffnungen, welche demnächst nicht erfüllt werden, große Aufregung entstehen kann, und daß diese sorgfältig vermieden werden muß, so darf doch auch auf der anderen Seite den Antragstellern der Rechtsweg nicht verschränkt werden. Es würde dieses aber geschehen, wenn die Gen. Kom. dergleichen Anträge ohne vorherige Prüfung des zu Grunde liegenden Sachverhältnisses per decretum zurückweisen wollte. Nur wenn die Unzulässigkeit des Antrages klar vorliegt, darf die Zurückweisung desselben durch bloße Verfügung erfolgen, entgegengesetzten Falls muß die Sache durch Erkenntniß erledigt werden. Um jedoch unnütze Prozesse und die hiermit verbundenen Uebelstände so viel als thunlich zu vermeiden, ist die K. Gen. Kom. angewiesen worden, in Fällen, wo die Regulirungsfähigkeit ganzer Kategorieen von Stellen eines Ortes oder einer Gegend streitig ist, einzelne scharf charakterisirte Fälle vorweg durch die Instanzen zu treiben, um hiernächst bei der Behandlung der übrigen gleichen Fälle durch die rechtskräftigen Entscheidungen letzter Instanz einen Anhalt zu gewinnen, und selbst die

informatorische Verhandlung mit den übrigen Antragstellern bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen. Ebenso ist die Gen. Komm. veranlaßt worden, die Antragsteller nicht gleich von vorn herein als „bäuerliche Wirthe" oder mit ähnlichen auf ihr Rechtsverhältniß zur Gutsherrschaft hindeutenden Namen zu bezeichnen.

Nach Inhalt des Berichts der K. Gen. Komm. liegt nun aber der Fall, daß die Anträge auf Eigenthumsverleihung vorzugsweise auf eine bestimmte Gattung von Grundstücken gerichtet worden; oder daß sie von Personen, die sich in einem gleichen Rechtsverhältniß befinden, ausgegangen wären, hier gar nicht vor, und es hat daher die gedachte Behörde, wenn sie zunächst eine nähere Erörterung des Sachverhältnisses veranlaßte, ganz richtig und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gehandelt rc.

Der K. Gen. Komm. wird, auf den Bericht v. 10. Dec. v. J., in der offenen Anlage der dem rc. heute ertheilte Bescheid zur Kenntnißnahme, Nachachtung und Weiterbeförderung zugefertigt rc.

Uebrigens hat mir der oben gedachte Bericht der K. Gen. Komm. zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben:

1) Wird ein Antrag auf Regulirung von dem früheren Besitzer einer Stelle erhoben, so kommt allerdings die Regulirungsfähigkeit derselben, insbesondere aber auch der Umstand in Betracht, ob der Provokant mit Recht oder widerrechtlich aus dem Besitz gesetzt worden, und es muß diese letztere Frage lediglich nach den zur Zeit der Exmission gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden. Wenngleich nun der K. Gen. Komm. nach der Verschiedenheit der Fälle überlassen bleiben muß, den einen oder den anderen jener beiden Punkte vorweg, oder auch beide gleichzeitig zur Instruktion zu ziehen, so bleibt doch die Frage über die Rechtswidrigkeit der Besitzentsetzung die eigentliche Vorfrage. Muß diese verneint werden, so kommt es darauf, ob die Stelle nach den Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März v. J. für regulirungsfähig zu achten, nicht weiter an, und es wird dann auch einer Zuziehung des gegenwärtigen Besitzers der Stelle nicht bedürfen.
2) ad 4. des Berichts scheint es nach §. 97. l. c. nicht sowohl auf die Identität der Provokanten mit den früher rechtskräftig abgewiesenen Wirthen, als vielmehr auf die Gründe der rechtskräftigen Abweisung anzukommen rc.

Schließlich muß ich der K. Gen. Komm. unter Bezugnahme auf meine beiliegenden Verfügungen an den rc. noch dringend anempfehlen, die Hervorrufung unnützer Prozesse und der hiermit namentlich dann unvermeidlich verbundenen Aufregung, wenn eine größere Anzahl Antragsteller aus einer Ortschaft dabei betheiligt ist, möglichst zu vermeiden. Wenn es auch der K. Gen. Komm. überlassen bleiben muß, die nach Verschiedenheit der Fälle zweckmäßigsten Mittel in Anwendung zu bringen, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß es häufig zu einem erwünschten Resultate führen dürfte, wenn ein Mitglied des Kollegiums selbst an Ort und Stelle vor der Zuziehung sämmtlicher Interessenten die erforderliche Information einzöge. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen, Bd. 4. S. 34—37.)

4) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) v. 10. Febr. 1851 an das K. Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen, betr. die Auslegung der §§. 74. und 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wegen Regulirungsfähigkeit.

In der im Auszuge beigefügten Eingabe eines Abgeordneten v. 17. Jan. 1851 (Anl. a.) wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die Fassung der §§. 74. u. 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 namentlich in der Provinz Pommern zu einer, mit der Tendenz dieser Vorschriften nicht im Einklange stehenden Auffassung Veranlassung geben möchte. Indem ich das K. Revis. Kolleg. veranlasse, sich hierüber gutachtlich zu äußern, hebe ich zugleich folgende Gesichtspunkte, auf welche es hierbei wesentlich ankommen wird, hervor:

Wie den betheiligten Auseinandersetzungs-Behörden bereits in der Cirk. Verf. v. 16. Nov. 1848 bei Zufertigung des ersten Entwurfs des Ablös. Ges. bemerklich gemacht und hiernächst auch in den Motiven zu diesem Gesetz ausführlicher erörtert worden ist, so ging die Absicht der Staats-Reg. hinsichtlich der Erweiterung der Regulirungsfähigkeit hauptsächlich dahin, im Wesentlichen zu dem Standpunkt des Regul.-Ed. v. 14. Sept. 1811 zurückzukehren und mithin die später erfolgten Be-

schränkungen der Regulirungsfähigkeit, wonach in der Regel nur Ackernahrungen für regulirungsfähig erachtet worden waren, wieder aufzuheben, überhaupt alle zu lassitischen Rechten besessenen Stellen unter Hinwegräumung der bisher in Beziehung auf deren Größe, die Art der zu leistenden Dienste 2c. bestandenen Unterscheidungen, der Regulirung zu unterwerfen.

Es konnte und sollte jedoch die Aufhebung der Regulirungsfähigkeit nicht so weit ausgedehnt werden, daß Dispositionen, welche der Gutsherr auf Grund der bisher gültig gewesenen Gesetze, namentlich auf Grund der ihm in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen gegebenen Befugniß zur Einziehung der Stellen, wirklich getroffen hatte, in irgend einer Weise alterirt, oder gar rückgängig gemacht werden könnten.

Es sollten ferner Verträge, Erkenntnisse und Verjährung, welche der neugeschaffenen oder wiederhergestellten Regulirungsfähigkeit entgegenstehen, durch welche also diese Regulirungsfähigkeit unmittelbar ausgeschlossen oder beschränkt wird, keine Berücksichtigung finden, vielmehr die Bedingungen der Regulirungsfähigkeit lediglich nach dem neuen Gesetz beurtheilt werden.

Aus dieser unzweifelhaften Absicht des Gesetzes folgt nun von selbst,

1) daß Stellen, welche zu reinem Zinspachtrecht ausgethan sind, sei es nun, daß ein solches Verhältniß ursprünglich obgewaltet hat, sei es, daß ein ursprünglich lassitisches Verhältniß späterhin rechtsverbindlich in ein reines Zeitpachts-Verhältniß umgewandelt worden, der Regulirung auch nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterliegen sollen;
2) daß dagegen, wofern eine Stelle nicht zu reinem Zeitpachtsrecht besessen wird, vielmehr das vor Einführung der Regulirungs-Gesetze (resp. vor 1819) begründete lassitische Verhältniß fortgesetzt worden ist, eine solche Stelle regulirungsfähig sein soll, ohne Rücksicht darauf, ob dem Gutsherrn die Befugniß zugestanden hat, die Stelle unter gewissen Bedingungen einzuziehen, und ohne Rücksicht darauf, ob das Verhältniß den Namen einer Zeitpacht ursprünglich geführt oder späterhin erhalten hat.

Eben so

3) daß durch den im §. 97. ausgesprochenen Grundsatz, Verträge, Erkenntnisse und Verjährung, die sich nicht unmittelbar auf die Regulirungsfähigkeit beziehen, nicht haben berührt werden sollen, mithin beispielsweise ein Pachtvertrag, wenngleich durch solchen die Regulirung unmittelbar ausgeschlossen worden wäre, keinenfalls auf Grund des §. 97. für ungültig erklärt werden dürfte.

Es ergiebt sich aber auch auf der anderen Seite eben so klar aus der eben gedachten Ansicht des Gesetzes, daß die in der beiliegenden Eingabe ausgesprochene Ansicht, wonach

die Verpflichtung zur Wiederbesetzung der Stelle eine Bedingung der Regulirungsfähigkeit derselben sein soll, und mithin der Schluß des ersten Alinea des §. 74. dahin zu verstehen sei,

„daß die Wiederbesetzung mit einem Wirthe nach Gesetz oder Herkommen habe erfolgen müssen und auch wirklich erfolgt sei“,

nicht richtig ist.

Das Gutachten des K. Revis. Kolleg. wird sich daher auch nicht sowohl über die Richtigkeit dieser Interpretation, als noch mehr darüber zu verbreiten haben,

ob durch die gegenwärtige Fassung der §§. 74. und 97. des Ges. der oben angegebene Zweck erreicht wird,

oder ob vielmehr in der That zu fürchten, daß bei dieser Fassung

reine Zeitpächter für regulirungsfähig erklärt und Erkenntnisse, Verträge 2c., die sich nicht unmittelbar auf die Regulirungsfähigkeit beziehen, vernichtet werden könnten?

Eben so wird hierbei aber auch auf der anderen Seite zu erwägen sein,

ob nicht der Ausdruck „Herkommen“ im §. 74., wenn er in dem in der beiliegenden Eingabe gedachten Sinne verstanden werden sollte, der obigen Ansicht des Gesetzes entgegenstehen möchte, indem nach dieser auch solche Stellen, welche von dem Gutsherrn unzweifelhaft eingezogen werden konnten, bei deren Wiederbesetzung mithin die Idee einer Verpflichtung hierzu nicht obwalten konnte, der Regulirung allerdings unterliegen sollen.

Schließlich muß ich dem K. Revis. Kolleg. die Beschleunigung dieser Angele-

genheit zur Pflicht machen, damit nöthigenfalls eine etwa erforderliche Deklaration den gegenwärtig versammelten Kammern noch vorgelegt werden könnte.

Anl. a.

Das Ges. v. 2. März 1850 enthält in seinem dritten Abschn. die Grundsätze über neue Eigenthums-Verleihungen.

Die Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein eine solche Verleihung eintreten soll, finden sich im §. 74., die Beseitigung etwa entgegenstehender Willenserklärungen und Judikate im §. 97. ausgesprochen.

So wenig wirkliche Gesetze bei ihrer Anwendung nach den Auffassungen zu interpretiren sind, welche die Erklärungen und Reden Einzelner enthalten, die bei ihrer Berathung und Beschließung mitwirkten, sondern nach dem objektiven Inhalte der durch das unzweifelhafte Wortverständniß gegeben ist, so waren doch bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes alle darüber einig, und es liegt auch ganz nothwendig in der Natur der Verhältnisse, daß Niemand dadurch freies, seiner unumschränkten Disposition unterworfenes Eigenthum verlieren dürfe, sonst würde das Gesetz ganz augenfällig der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung im §. 9. und dem ewigen Rechte, worauf diese beruht, widersprochen haben. Von diesem Gesichtspunkte ist daher auch unzweifelhaft bei dessen Interpretation und Anwendung auszugehen.

Dennoch werden jetzt in unserer Gegend von einer großen Anzahl von Inhabern kleinerer Stellen Eigenthums-Ansprüche erhoben, welche unbestritten niemals eine andere Eigenschaft gehabt haben, als die reiner Zeitpächter, und ihre Anträge auf Eigenthums-Verleihung werden von der K. General-Kommission in Stargardt eingeleitet.

Daraus folgt, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls trotz jenes oben angedeuteten Bestrebens eine solche Fassung erhalten haben müssen, welche wenigstens zu Zweifeln Veranlassung giebt, und daß für die Verwaltung die dringendste Aufforderung vorliegt, die Fassung der betreffenden Gesetzes-Paragraphen aufs schärfste zu erwägen, um zu sehen, ob den drohenden Uebelständen schon auf dem Wege der zu erwartenden Erkenntnisse, oder etwa nur durch eine Deklaration abzuhelfen ist, welche letztere dann, soll sie anders nicht ihren Hauptwerth verlieren, auch während des jetzigen Zusammenseins der Kammern beantragt werden müßte.

Der große unberechenbare Schade einer solchen Bestimmung, welche die Frage, ob das Eigenthum dessen rechtmäßigen Besitzer genommen und dem Pächter übertragen werden soll, auch nur irgend zweifelhaft ließe, liegt nicht allein in der schreienden Ungerechtigkeit gegen die Verkürzten, sondern ebensowohl in der dadurch hervorgerufenen Aufregung, der Weiterverbreitung derartiger Eigenthumsgelüste auf die Tagelöhner, der erneuten Spannung zwischen Besitzenden und Besitzlosen. Schon die bloße Einleitung des Verfahrens ruft diese Verhältnisse hervor, indem die Ansprechenden darin schon eine gewisse Anerkennung ihres Rechts finden und ein günstiges Endurtheil anticipiren, sie verursacht im allergünstigsten Falle unnütze, die Vermögensverhältnisse zerrüttende Kosten.

Es ist aber auch der erstere Gesichtspunkt für die Betroffenen gerade in unserer Gegend von dem allergrößten Gewicht, Entscheidungen in dem Sinne würden den sofortigen Ruin einer großen Zahl von Gutsbesitzern herbeiführen, denn es besteht dort die durch die Lokalverhältnisse bedingte Benutzungsart vieler Güter, namentlich der Waldgüter oder solcher, die dies früher waren, daß oft die ganzen Güter, oft doch zum größten Theil, in kleinere Pachtungen aufgelöst sind, die in den Wäldern an günstigen Stellen urbar gemacht, die Waldweide zur Viehhütung und die Brücher und kleinen Wasserläufe zum Futtergewinn benutzen, um aus der Viehhaltung ihre Pacht zu entrichten. Es waren lange Zeit hindurch kleinere Pachtungen der Art in jener Gegend überhaupt gesuchter und einträglicher.

Es ist daher sehr erklärlich, daß die Einleitungen der Regulirungen auf Antrag dieser Pächter in der ganzen Gegend die allergrößten Besorgnisse erregt. Es hat mich sehr gefreut, durch Rücksprache mit verschiedenen Gliedern der K. Gen. Komm. in Stargard die Gewißheit erlangt zu haben, daß, was an dem Willen dieser hohen Behörde liegt, sie auf alle Weise bemüht sein wird, solchen Uebelständen vorzubeugen, daß manche ursprüngliche desfallsige Bedenken auf Mißverständnissen beruhten. Sie hat, wie ich vernehme, beschlossen, durch eine öffentliche Erklärung vor dem Irrthum zu warnen, daß reine Zeitpächter Eigenthum erlangen könnten, und vor leichtsinnigen Anträgen der Art abzumahnen, auch zur Vermeidung von unbegründeten Erwartungen, so weit irgend thunlich, derartige Anträge per decr.

abzuweisen. Allein die Bedenken ruhen ja in der Fassung des Gesetzes, und die Frage ist eben die, inwiefern sie durch den Willen der Behörden vermieden werden können, oder eine Deklaration nöthig machen.

Auch die, wie ich höre, von dem Ministerio bereits getroffene Anordnung, daß möglichst schnell einige derartige Sachen durch die Instanzen getrieben werden sollen, erscheint nicht ausreichend. Abgesehen davon, daß, falls das Bedürfniß einer Deklaration vorhanden ist, für diejenigen, welche ausersehen sind, dies erst durch ihr Unterliegen darzuthun, die ihnen für die anderen zugemuthete Aufopferung nicht wohl zu rechtfertigen sein würde, könnte event. die Mangelhaftigkeit des Gesetzes nur darin liegen, daß in ihm kein durchgreifendes Prinzip der Entscheidung gegeben ist, die erkennenden Behörden sich daher auf Einzelheiten stützen müssen, die für jeden Fall verschieden sind, und darum eben so wenig wieder einen Maaßstab abgeben, ob und nach welcher Seite eine Deklaration nöthig wird. Z. B. im dritten Satze des §. 74. ist gesagt:

„regulirungsfähig sind die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke.'

Es könnte nun etwa zweifelhaft sein, was gegenwärtig noch nach Aufhebung der Ges. v. 1814 und 1816 unter einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu verstehen sei. Ist solcher Zweifel begründet, so verlange ich nicht, daß die Gen.-Komm. ein für allemal von vorn herein sich darüber einen unabänderlichen Grundsatz mache, aber eben so gewiß ist, daß sie dann mit Nothwendigkeit in die Lage kommt, mit mehr oder weniger Willkürlichkeit in dem einzelnen Fall zu erklären, aus den dort vorliegenden Datis sei dies anzunehmen oder nicht, und daß, wenn diese Annahme unrichtig wäre, eine Deklaration, weil sie nicht alle möglichen einzelnen Fälle umfassen kann, dann nur diese konkrete Annahme für die Folgezeit beseitigen könne, so daß sehr bald vielleicht wieder für einen anderen konkreten Fall eine neue Deklaration nöthig würde.. Liegt in den vom Gesetz gebrauchten Worten nach der Ansicht der erkennenden Behörden ein Zweifel oder bei unzweifelhaftem Sinn eine nicht beabsichtigte Ungerechtigkeit, so muß dies so schnell als möglich durch eine Deklaration beseitigt werden, und ob dies der Fall, von vorn herein festgestellt werden. Wollte man erst die Entscheidungen beider Instanzen in einigen Sachen abwarten, so würde keinenfalls möglich sein, eine nöthig werdende Modifikation des Gesetzes nach den gegenwärtigen Kammern vorzuschlagen, das fehlerhafte Gesetz in der Zwischenzeit mithin seine ganze schädliche Wirksamkeit ausüben. Die Fragen, welche nach meiner Ueberzeugung dabei vornehmlich in Betracht kommen, und über welche daher ein Gutachten der Gen. Komm. in Stargard und des hiesigen Revisions-Kollegii des schleunigsten zu erfordern wäre, sind nun aber folgende:

1) Was ist unter „Herkommen" im §. 74. zu verstehen, bei dessen Vorhandensein in Wiederverleihung einer Stelle, deren Eigenthum dem gegenwärtigen Besitzer zustehen soll. Zunächst nicht ein blos faktischer, wenn auch wiederholter Zustand. Der ursprüngliche Regierungs-Entwurf enthielt die Bestimmung, daß eine dreimal wiederholte Beleihung als **Vermuthung** eines Herkommens gelten sollte, dies ist ausdrücklich gestrichen, „weil es zu erheblichen Verletzungen führen könne", viel weniger kann jetzt als ein blos faktischer, wenn auch wiederholter Zustand ein solches Herkommen selbst sein. Nach den tief eingehenden klaren Auseinandersetzungen des Herrn v. Savigny in dessen „System rc." unterscheidet sich Herkommen von der Verjährung dadurch, daß letztere ein Recht begründet, durch faktische, eine bestimmte Reihe von Jahren andauernde Wiederholung, im Herkommen aber der Begriff des Rechts schon enthalten ist, indem die Betheiligten in diesen bestimmten Verhältnissen unter sich etwas als rechtlich bestehend anerkannt haben, ohne den Grund des Rechts zu untersuchen, oder auch nur zu kennen, sei es etwa früheres unbekanntes Gesetz, oder Vertrag, oder Verjährung, oder was sonst, und das eben deshalb, weil die Betheiligten es bisher unter sich bereits als Recht angesehen haben, nun auch vom Richter als solches anerkannt und nöthigenfalls geltend gemacht wird.

In dem Herkommen liegt daher ganz von selbst, daß die Betheiligten ihre Handlungen in Gemäßheit desselben nicht als völlig freie, sondern rechtlich nothwendige angesehen haben. — So allein hat es auch einen Sinn, wenn die „herkömmliche" Wiederverleihung im §. 74. der ausdrücklich „gesetzlichen" als ergänzend beigesellt wird, — so allein, wo doch schon (wenn auch nicht in Folge eines bestimmten Gesetzes) nach der Annahme der Betheiligten ein Zwang zur Wiederver-

leihung, und daher eine Dispositionsbeschränkung bestand, ist die Anordnung des §. 74. mit Rücksicht auf den oben an die Spitze gestellten Grundsatz zu rechtfertigen, soll sie anders nicht die unerträglichste Willkür und die schreiendste Ungerechtigkeit enthalten, ja so müßte sie, um dieses Grundsatzes willen, erklärt werden, wenn sich eine solche Erklärung auch nicht so von selbst verstände, wie dies vorher nachgewiesen ist.

Dies ist aber sogar auch bei den Verhandlungen der Sache vom Herrn Minister und dem Referenten in der II. Kammer im Allgemeinen anerkannt worden.

Nur für bestimmte Gegenden (nicht für die Provinz Pommern) machten sie Ausnahmen, wo derartige Stellen existiren sollten, rücksichtlich welcher man einstimmig sei, daß ohne eine derartige, bisher anerkannte Nothwendigkeit zur Wiederverleihung dennoch den jetzigen Nutznießern das Eigenthum derselben zu Theil werden solle. Es ist dies aber auch auf solche Gegenden einzuschränken, um nicht deshalb anderwärts den unzweifelhaften Eigenthümer der Gefahr auszusetzen, sein Hab und Gut zu verlieren.

Eben so wenig, wie eine blos faktische Wiederholung, kann daher auch eine etwaige Sitte genügen. Eine Sitte hat überhaupt keine rechtsverbindliche Kraft, aber bei lokalen Verhältnissen, wie sie vorher auseinandergesetzt sind, versteht sich auch ganz von selbst, daß — eine derartige Wirthschaftseinrichtung in einer Gegend einmal aus vernünftigen Gründen vorausgesetzt, — in ihr sich natürlich die Sitte der Wiederverpachtung erhalten muß, weil mit den vorhandenen kleinen Wirthschaften etwas anderes so leicht gar nicht anzufangen ist, — bis endlich der Besitzer Kapital genug hat, bei entsprechendem Absatze des Holzes und guter Qualität des Bodens den ganzen Wald urbar zu machen, die zerstreuten Höfe abzubrechen, große Wirthschaftsgebäude zu bauen und ausreichendes Inventarium anzuschaffen.

Beiläufig sei bemerkt, daß, wie man auch den Begriff des Herkommens auffasse, ein Recht auf Eigenthums-Verleihung für diejenigen Stellen nicht besteht, deren Einziehung nach dem Ges. v. 29. Mai 1816 ausdrücklich gestattet worden, denn nach dem Gesetz besteht so wenig eine Pflicht zur Wiederverleihung, daß dies sie ausdrücklich für diese Stellen aufgehoben hat, gegen das Gesetz und seit der Zeit hat sich aber ein eigentliches Herkommen unmöglich bilden können.

Nachdem das Gesetz das Eigenthum jener Stellen den Grundbesitzern ausdrücklich als eine Art Aequivalent für die sonstigen Eigenthums-Entziehungen gewährt hat, und sogar ohne Härte gewähren konnte, weil Besserberechtigte nicht existirten, wäre die entgegengesetzte Bestimmung gegenwärtig auch eine unzweifelhafte Eigenthumsberaubung.

Der betr. Satz des §. 74. ist daher so zu erklären, als ob er lautete: „... nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirth erfolgen mußte und bisher auch wirklich erfolgt ist."

Denn

2) wollte man blos die Nothwendigkeit der Wiederverleihung aussprechen: „erfolgen mußte"; so würde man auf der anderen Seite weniger sagen, als in der jetzigen Fassung: „.. erfolgte", unzweifelhaft enthalten sein soll. Damit das Eigenthum einer Stelle in Anspruch genommen werden kann, ist erforderlich, daß sie die im §. 74. angegebenen Eigenschaften habe und mit diesen auch noch bei Erlaß des Gesetzes besessen gewesen ist. Es kann also auf die mit dem Gute bereits nach den damals bestehenden Gesetzen rechtsgültig konsolidirten, oder unter anderem Titel nach deren Einziehung wieder ausgethanen Stellen in keiner Weise ein Anspruch gemacht werden. Das folgt ganz unzweifelhaft aus dem allgemein durchgreifenden, im §. 99. in diesem Gesetz anerkannten Rechtssatze, daß materielle Gesetze nicht rückwirkende Kraft haben, es folgt weiter daraus, daß im §. 74. immer nur von dem Besitzer einer regulirungsfähigen Stelle die Rede ist, welcher derartige Ansprüche erheben könne.

Dagegen beweist nicht der §. 76., denn er spricht nur davon, wenn ein Dritter das Recht dem jetzigen Besitzer einer regulirungsfähigen Stelle streitig machen will, — nicht der §. 77., denn er spricht nur von Stellen, welche erst nach Erlaß des Gesetzes erledigt werden; endlich nicht der §. 78., denn nach den wörtlichen Anführungen der betr. Berichte beider Kammern spricht er nur von Stellen, bei welchen zur Zeit ihrer Erledigung noch die gesetzliche Pflicht der Wiederabsetzung bestand. Wie wenig endlich der §. 97. nach seiner eigentlichen Absicht entgegensteht, wird sich weiter unten sub 4. ergeben. Nimmt man das Gegentheil an und erklärt dabei das Herkommen auch nur für eine in einer bestimmten Gegend herr-

schende Sitte, so würde man zu dem ganz unerhörten Resultate gelangen, daß ein Gutsbesitzer, der, weil er Kapitalien und Unternehmungsgeist besitzt, anfängt, ein solches in einzelne Vorwerke aufgelöstes Gut zusammenzulegen und zu dem Zwecke nach und nach die Pachtungen kündigt, jene Pächtereien, auf welchen er jetzt vielleicht die neuen Wirthschaftsgebäude aufgerichtet hat, den früheren Pächtern wieder als deren Eigenthum herausgeben muß.

Jener Satz im §. 74. kann daher nur so verstanden werden, daß sein Sinn ist: „wenn nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirth erfolgen mußte und bisher auch wirklich erfolgt ist“; was auch der Minister v. Manteuffel bei den Kammerverhandlungen als dessen Tendenz anerkannte.

3) Wie verhält sich nun zu diesen positiven Bedingungen der dritte Satz des gedachten Paragraphen? Was ist unter dem in ihm erwähnten „gutsherrlich-bäuerlichem Verhältnisse“ zu verstehen, bei dessen „Neubegründung“ oder „Fortbestehen“ selbst eine Zeitpacht die Eigenthums-Verleihung nicht ausschließen soll?

Von vornherein ist dabei festzuhalten, daß der Bericht der I. Kammer, welche diesen Zusatz überhaupt in das Gesetz hineingebracht hat, die Absicht hatte: „durch diese Fassung in einer so schwer zu präcisirenden Materie möglichst wenig zu Zweifeln Anlaß zu geben.“ In dem Sinne allein ist derselbe daher auch aufzufassen und zu interpretiren. — Sodann haben sich beide Referenten, sowohl in der I. wie II. Kammer, aufs bestimmteste dahin ausgesprochen, wie die Bestimmungen des dritten Satzes dieses §. überhaupt nichts Neues enthalten sollten, was nicht auch schon in den positiven Bestimmungen des ersten Satzes enthalten sei, nicht einmal dazu solle derselbe den Vorwand abgeben, daß dadurch die Beweislast verändert und er als Ausnahme zu der im ersten Satz aufgestellten Regel behandelt werde.

Es ist daher schon um deshalb ganz ungehörig, Anträge auf Eigenthums-Verleihung auch nur einzuleiten, wenn sie auf Pachtverträge gestützt werden, weil ja doch ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß zu Grunde liegen könne. Der ganze Zweck jenes Satzes wird dadurch offenbar auf den Kopf gestellt. Er soll dem Gutsbesitzer zur Sicherung dienen und wird nun benutzt, jene Ansprüche auf bloße Pachtverträge hin einzuleiten, weil der Satz unglücklicherweise den Zusatz der I. K. enthält.

Aber dessen Zweck war es ja nicht, Zweifel aufzuwerfen, sondern zu lösen. Kein Antrag ist daher anzunehmen, in welchem nicht Beweise beigebracht werden, daß die Wiederbesetzung der Stelle nach Gesetz oder Herkommen erfolgen mußte. Wird aber dieser Beweis geführt, dann soll es nicht hinderlich sein, wenn das Verhältniß auch rücksichtlich des gegenwärtigen Inhabers der Stelle nur eine Zeitpacht ist, weil der bisherige Eigenthümer doch nicht frei über dieselbe verfügen konnte. Der Referent in der I. K. bemerkt ausdrücklich, daß der Zusatz nur von Stellen handle, „wo das bisherige lassitische Verhältniß fortdauert, die auch bisher wieder besetzt werden mußten.“

Daß es nichts anders sagen kann, wird auch noch durch eine andere Erwägung klar. Unmöglich kann der Ausdruck in einem so allgemeinen Sinne genommen sein, wie hin und wieder das Wort bäuerlich im bürgerlichen Leben gebraucht wird, nämlich zur Bezeichnung von Leuten niederer ländlicher Klassen. In dem Sinn ist es ja nicht einmal auf die kleineren Grundbesitzer beschränkt, und würde bei der vagen Begränzung, die es dann hat, nimmermehr dazu dienen können, Zweifel zu lösen, vielmehr die ganze Angelegenheit gründlich verwirren

Soll es gerade etwaige Zweifel lösen, so kann es nur in dem ganz bestimmten technischen Sinn genommen werden, den es einmal erlangt hat. Dies muß man bei dem gesetzlichen Gebrauch eines Wortes, welches in der Gesetzgebung eine so bestimmte technische Bedeutung erlangt hat, überhaupt so lange präsumiren, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist, hier spricht für diesen Gebrauch aber noch besonders, daß nicht von „bäuerlichen Besitzern“, sondern von „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen“ die Rede ist, welche vor Allem eine ganz konkrete technische Bedeutung haben.

Diese Bedeutung ist gerade „die Nothwendigkeit der Wiederverleihung der etwa erledigten Stelle“. Zur Begründung des Eigenthums-Anspruchs nach der Dekl. von 1816 gehörte vielerlei, daß die Stelle eine selbstständige Ackernahrung, daß sie in den Steuerschlägen der Provinz katastrirt, in den Normaljahren mit einem besonderen bäuerlichen Wirthe besetzt und endlich 1811 noch mit der Verpflichtung der Wiederverleihung belastet war.

Jene drei ersteren Bedingungen sind in dem zweiten Satze des §. 74. aufgehoben, es kommt nicht auf den Umfang, nicht auf die Qualität als bäuerliches (d. h. katastrirtes und bereits im Normaljahr bestehendes bäuerliches) Land an, die letzte Bedingung aber ist sowohl durch die Bestimmungen des ersten, wie dritten Satzes aufrecht erhalten; ist sie vorhanden, soll selbst ein Zeitpachtsverhältniß nichts schaden.

Nach der Aufhebung der Ges. von 1811 und 1816 war aber auch in der That eine derartige Bestimmung nöthig, wenn man nicht in einzelnen Fällen ungerecht sein wollte. Es war möglich, daß noch Regulirungen nach Maaßgabe jener Gesetze rückständig waren; mir selbst ist wenigstens eine bekannt, die noch schwebt; bei dem Vorhandensein obiger vier Bedingungen erfolgte die Eigenthums-Verleihung, selbst wenn das lassitische Verhältniß als ein Pachtverhältniß auftrat (§. 38. des Ges. v. 1811); wäre der Satz in seiner Allgemeinheit stehen geblieben: „daß Zeitpacht unbeschränkt von der Eigenthumsverleihung ausschließe", so konnte man in der That dies als eine Ausnahme von der Regel des ersten Satzes auffassen und den Betheiligten das Recht absprechen, was sie vorher nach der Gesetzgebung von 1811 und 1816 hatten. Dies allein will jener Zusatz nach den ausdrücklichen Erklärungen des Herrn Referenten in der I. K. sagen. Er will nach denselben Erklärungen durchaus nicht sagen, daß, wenn eine Stelle dem Gutsbesitzer nach der Gesetzgebung von 1816 oder sonst zugefallen und von ihm verpachtet sei, ihr Pächter, welcher ja nicht mehr das lassitische Verhältniß fortsetzt, einen Eigenschaftsanspruch darauf habe. Es kann der Zusatz noch weniger berechtigen, bei einer Zeitpacht, wenn etwa Naturalien oder Dienste in Anrechnung des Pachtgeldes gegeben werden, ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß zu präsumiren und die Berechtigung zur Eigenthums-Verleihung anzuerkennen. Niemals sind dies spezifische Kennzeichen des technischen Begriffs eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses gewesen.

Bleibende Dienste giebt es nach dem Kulturedikt überhaupt nicht mehr. Beides kommt in unzähligen Pachtverträgen vor; die Lieferung von Butter ist in den Verhältnissen jener Buschpächter von selbst mit Nothwendigkeit gegeben. Was aber die Hauptsache ist, der erste Satz des §. bestimmt ausdrücklich: „daß beiderlei Stellen (also auch die mit Abgaben oder Diensten, nicht schon um deshalb, sondern) nur dann regulirungsfähig sein sollen, wenn sie (außerdem) zu erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Falle der Besitzerledigung im Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte." Dieser ausdrücklichen Anordnung widerspricht es geradezu, wenn man annimmt, daß Dienste oder Natural-Abgaben allein ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß darthun, und darum, wenn sie selbst in einem Pachtvertrage stipulirt sind, der Pächter zur Erlangung des Eigenthums berechtigt ist. Noch willkürlicher würde es sein, aus einem lange Zeit hindurch gleich gebliebenen Pachtgelde oder aus unveränderten Grenzen des gepachteten Grundstücks auf ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß zu schließen, — es ist nicht der mindeste Grund aufzufinden, welcher dazu irgend berechtigen könnte.

4) Dies Verständniß des §. 74. vorausgesetzt, ergiebt sich die Bestimmung und das Verständniß des §. 97. von selbst.

So allgemein, wie er anscheinend alle früheren Willenserklärungen, die Verjährung und selbst rechtskräftige Judikate vernichtet, würde er eine in einem civilisirten Lande noch nie erhörte Barbarei enthalten.

Man würde in Verbindung mit der ad 1. und 2. hervorgehobenen falschen Interpretation des §. 74. glauben können, wenn Jemand seine früher besessene Stelle an den Gutsbesitzer verkauft, von diesem dann gepachtet hat und seitdem sogar rechtsverjährte Zeit verflossen ist, er dennoch jetzt, wenn er sich besser dabei zu stehen glaubt, dies alles für ungültig erklären und das Eigenthum der Stelle nach diesem Gesetze verlangen könne.

Es könnte namentlich, weil das Wort Verjährung allgemein gebraucht ist, ad 2. glauben lassen, daß doch auch eine bereits rechtsverjährte Zeit hindurch eingezogene Stelle jetzt noch nach §. 74. in Anspruch genommen werden dürfe. Das Alles ist jedoch nicht die Absicht gewesen und kann es nicht gewesen sein.

Der Kommiss. des Minist. hat in der öffentlichen Sitzung v. 5. Dec. 1849 es ausdrücklich eingeräumt, daß durch jene Worte nichts anderes bezeichnet werden soll, als:

„Willenserklärungen und Judikate sind insoweit ungültig und eine Klageverjährung findet insofern nicht statt, als dadurch die Unablösbarkeit

von Reallasten oder die Nichtregulirungsfähigkeit eines Grundstückes festgestellt werden soll, welchem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein solcher Anspruch zustehen würde (Stenogr. Ber. S. 1573).

Dies sind die Punkte des Gesetzes, rücksichtlich welcher bei den jetzt so lebhaft auftauchenden Anträgen auf Verleihung des Eigenthums an reine Zeitpächter in unserer Provinz eine Verständigung sämmtlicher dabei betheiligter Behörden, und falls es danach nöthig werden sollte, eine Deklaration des Gesetzes aufs dringendste geboten scheint, und über welche daher wiederholt eben so inständigst wie geh. das Gutachten des Revis. Kolleg. hierselbst und der Gen. Komm. in Stargard, von letzterer zugleich unter Einreichung der betr. Akten, zu erfordern gebeten wird, weil Ew. Exc. durch deren genaue Einsicht allein ein anschauliches und lebendiges Bild der bei uns vorkommenden faktischen Verhältnisse erlangen können.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen, Bd. 4. S. 41—53.)

5) Bericht des Revisions-Kollegiums für L. K. Sachen v. 7. März 1851, wegen Deklaration der §§. 74. u. 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Ew. Exc. haben mittelst hoher Verf. v. 10. v. M. unsere gutachtliche Aeußerung darüber erfordert:

ob sich nach der Fassung der §§. 74. und 97. des Ablös. Ges. v. 2. März pr. die Besorgniß rechtfertige, daß die Anwendung jener Paragraphen in den einzelnen Fällen mit der Tendenz des Gesetzes im Einklange stehen werde.

Wir haben diese Frage einer wiederholten und gründlichen Berathung unterworfen. Wir durften jedoch bei der von uns erforderten Berichterstattung nur davon ausgehen, daß wir zu prüfen hatten, ob jene Paragraphen einer wider oder über ihre Absicht hinausgreifenden Anwendung Raum geben und ob deshalb eine Deklaration erforderlich sei? während wir eine Erörterung der Zweifel ausschließen müssen, welche nach der verschiedenartigen Gestaltung örtlicher und individueller Verhältnisse bei Anwendung der an sich erschöpfenden, der Ansicht des Gesetzgebers entsprechenden Bestimmungen, bei Entscheidung einzelner streitiger Fälle etwa vorkommen möchten. Denn wollten wir darauf eingehen, nachdem das Gesetz erlassen ist, ohne eine vollständige Untersuchung und Feststellung der Thatsachen und ohne daß dabei alle Betheiligte gehört werden, so würden wir dadurch unserm richterlichen Urtheil vorgreifen und dem Berufskreise unserer Pflichten und Befugnisse als Gerichtshof um so mehr zu nahe treten, als diese gutachtliche Aeußerung nur von einer, die Stellung als Parthei einnehmenden Klasse der Betheiligten veranlaßt ist.

Wir sind bei der wiederholten Berathung zu der einstimmigen Ansicht gekommen, daß eine Deklaration der §§. 74. und 97. des Ges. v. 2. März pr. weder nothwendig noch rathsam sei.

I. In Betreff des §. 74. l. c. werden Zweifel in der Anwendung hauptsächlich nur bei den nicht erblichen Besitzern hervortreten. Deren Regulirungsbefähigung ist von folgenden, neben einander und kumulativ vorhandenen Voraussetzungen abhängig gemacht:

1) daß die Stellen entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 628. ff. Tit. 21. Th. I. A. L. R. zur Kultur oder Nutzung ausgethan oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind;
2) daß sie zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind und im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte;
3) daß wegen der Stellen, bezüglich deren die Regulirung beantragt wird, ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß begründet oder fortgesetzt worden, daß mithin die Stellen nicht zu einem reinen Zeitpachtrecht besessen werden, daß sie nicht in bloße Zeitpacht ausgegeben oder einem Haus-, Forst-, Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhner rc. mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassen waren.

Denn obwohl sich dieses dritte Kriterium der Regulirungsbefähigung aus dem negativ und gegensätzlich gefaßten dritten Alinea des §. 74. ergiebt, welches in der That nur zur Erläuterung des ersten Absatzes dient und zur richtigen Auslegung desselben nicht einmal unbedingt erforderlich gewesen wäre, so ist dasselbe doch insofern als ein charakterisches positives Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit anzusehen, als dadurch die außerhalb eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses ver-

tragsweise in reine Zeitpacht ausgegebenen Stellen und Grundstücke von der Regulirung unbedingt ausgeschlossen werden.

Es wird hierbei die Bemerkung am Orte sein, daß zwar über den Begriff des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses eine allgemeine Definition in den Gesetzen nicht gegeben ist, daß aber auch eine solche allgemeine Begriffsbestimmung, bei der verschiedenartigen historischen Ausbildung und Gestaltung dieses Verhältnisses in den verschiedenen Gegenden, Landestheilen und Provinzen, durchaus unzulässig sein würde. Als Entscheidungsquellen für die Frage: ob ein solches Verhältniß obwaltet und ob danach eine regulirungsfähige Stelle nach Alinea 1. oder ob, außerhalb jenes Verhältnisses, ein reiner Zeitpachtbesitz, welcher von der Regulirung ausschließt, vorhanden sei? werden daher auch die verschiedenen geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungen, die Bauerordnungen, so wie andere, die Rechts- und Besitzzustände der bäuerlichen Güter regelnde Vorschriften von Wichtigkeit sein, wobei nur in Betracht kommt, daß aus den in den Artikeln 4. und 5. der Dekl. v. 29. Mai 1816 enthaltenen Beschränkungen des Begriffs einer regulirungsfähigen resp. bäuerlichen Stelle Einwendungen gegen die Regulirungsfähigkeit fernerhin nicht mehr hergeleitet werden können.

Insbesondere sind es nun aber die in dem oben zu 2. hervorgehobenen Kriterium der Regulirungsfähigkeit enthaltenen Worte:

> daß im Fall der Besitzerledigung einer zu zeitweisem Nutzungsrechte verliehenen Stelle ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe nach Herkommen erfolgte,

an welche die Besorgniß einer wider oder über die Tendenz des Gesetzes hinausgreifenden Anwendung des §. 74. sich anknüpft. Von der einen Seite wird befürchtet, daß dadurch die Eigenthumsrechte der Gutsbesitzer gefährdet werden könnten.

Um dieser Befürchtung zu begegnen, wird deshalb in der mittelst hohen Reskripts v. 10. v. M. uns abschriftlich zugegangenen Eingabe eines Abgeordneten, vom 17. Jan. c., die Ansicht vertheidigt, daß jene Worte des §. 74. so zu erklären seien, als ob sie lauteten:

> nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgen mußte und bisher wirklich erfolgt ist,

daß mithin unter dem Herkommen ein zwar ungeschriebenes, darum aber nichtsdestoweniger erzwingbares Gewohnheitsrecht zu verstehen sei, auf Grund dessen, gleichwie nach den bekannten geschriebenen Gesetzen, eine Verpflichtung der Gutsherren zur jedesmaligen Wiederbesetzung erledigter Stellen bestanden und die Wiederbesetzung mit einem besonderen Wirthe in jedem Erledigungsfalle mit rechtlicher Nothwendigkeit zu erfolgen gehabt habe.

Daß eine solche Auslegung der Gesetzesworte des §. 74. ihrer Tendenz widerstreitet, erscheint jedoch unbedenklich und wir nehmen daher keinen Anstand, dies auszusprechen. Eine Deklaration, welche jene Interpretation zu ihrem Ausgangspunkt nähme, müßte als ein neues, den §. 74. geradezu abänderndes Gesetz betrachtet werden.

Dies aus folgenden Gründen:

Genau derselbe Vorschlag, welcher in der mitgetheilten Eingabe v. 17. Jan. c. enthalten ist, findet sich als Amendement zu §. 74. S. 1539 der stenogr. Berichte der II. K., 68. Sitz. v. 4. Dec. 1849, und wurde S. 1540 aus ähnlichen Gründen vertheidigt. Ew. Exc. Amtsvorgänger schilderte in der Rede S. 1541 die nach beiden Seiten hin bedenklichen Konsequenzen des Amendements und erklärte, daß er seinerseits dasselbe nicht empfehlen könne. Jenes Amendement ist hierauf auch von der II. K. verworfen, in der I. K. nicht aufgenommen, und es hat vielmehr das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung die Genehmigung der drei gesetzgebenden Gewalten erhalten.

Wo die Verhandlungen der Kammern und die Motive der Staatsregierung bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs (cf. S. 43. der Motive zum Gesetzentw. wegen Ablös. der Reallasten rc) das Verständniß der Gesetze außer Zweifel stellen, glauben wir allerdings darauf zurückgehen zu dürfen.

Ferner haben Ew. Exc. in dem h. R. v. 10. Febr. die den Verhandlungen, wie den Motiven des Gesetzes vollkommen entsprechende Bemerkung vorausgeschickt, daß es die Absicht der Staatsregierung bezüglich der Erweiterung der Regulirungsfähigkeit gewesen, im Wesentlichen zu dem Standpunkt des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 zurückzukehren und mithin die später erfolgten Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit wieder aufzuheben. Dieser Absicht entspricht auch die gegenwärtige

Fassung des §. 74. Eine Erläuterung desselben in dem oben erwähnten Sinne des Amendements, wie der Eingabe v. 17. Jan. cr. würde nicht blos, jener Absicht entgegen, den Kreis der Regulirungsfähigkeit den bisher geltenden Gesetzen gegenüber, nicht nur nicht erweitern, sondern denselben, im Vergleich mit den bisher geltenden Gesetzen, namentlich v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen, den Culm- und Michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, ferner v. 21. Juli 1821 für die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg, endlich v. 8. April 1823 für das Landgebiet der Stadt Danzig, erheblich verengern.

Denn während der §. 74. des neuen Ablös.- und Regulir.-Ges. v. 2. März 1850 außer den Bedingungen der Regulirungsfähigkeit,

> daß die Stellen entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626. ff. Tit. 21. Thl. I. A. L. R. zur Kultur oder Nutzung ausgethan,
> oder
> mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind,

auch als eine fernere Bedingung noch verlangt:

> daß sie zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen seien, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte,

verlangte — abgesehen von den hier nicht interessirenden und aufgehobenen Beschränkungen der Dekl. v. 10. Juli 1836 — das Ges. v. 8. April 1823, §. 3. A. Nr. 2. nur:

> daß die Nahrungen bei Verkündigung dieses Gesetzes entweder a) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet seien, oder b) als zur Kultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. und folg. Tit. 21. Thl. I. A. L. R., sei es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, besessen worden,

ingleichen das Ges. v. 21. Juli 1821 für die Ober- und Niederlausitz und Senftenberg:

> daß die Stellen laßweise, sei es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, besessen worden.

Eine auf geschriebenem oder ungeschriebenem Rechte beruhende, gesetzlich anerkannte Wiederbesetzungspflicht der Stellen Seitens der Gutsherren hat aber in jenen Landestheilen nicht existirt; für Posen ist sie erst durch die K. O. v. 6. Mai 1819 und ausdrücklich rücksichtlich der nach damaligen Gesetzen regulirungsfähigen Wirthe in den §§. 99. und 100. des Ges. v. 8. April 1823 angeordnet. Es würden mithin in jenen Landestheilen alle zur Zeit auf Grund der früheren Gesetze noch nicht regulirten, nicht erblichen Stellen von der Regulirung ausgeschlossen sein, wenn das Wort Herkommen im Sinne des obengedachten Amendements oder Vorschlages verstanden und deklarirt würde.

Das hat offenbar nicht in der Tendenz des Gesetzes gelegen.

Die betr. Bestimmung des §. 74., welche jetzt über die Regulirungsfähigkeit gleichmäßig in den älteren, wie in den neu erworbenen Landestheilen und Provinzen entscheidet, indem für die einen und die anderen gegenwärtig keine verschiedene Kriterien der Regulirungsfähigkeit aufgestellt sind, enthält nun aber in dem mehr erwähnten Satze wiederum zweierlei kumultativ vorhandene Voraussetzungen:

a) daß die Wiederbesetzung der Stellen mit einem Wirthe erfolgt ist,
b) daß dieselbe nach Gesetz oder Herkommen erfolgte.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Wortes Herkommen findet sich im Landrecht nicht vor; es ist aber bekannt, daß an verschiedenen Orten, namentlich auch im Tit. 7. Thl II. „vom Bauernstande“ nicht sowohl das Wort Herkommen, als die Worte „hergebrachte Verfassung, hergebrachte Gewohnheit“ mehrfach vorkommen, ohne daß es der Gesetzgeber bei oder seit Publikation des Landraths nöthig befunden hat, eine besondere Definition dieser Worte zu geben. Eine solche Definition des im §. 74. gebrauchten Wortes Herkommen würden wir auch jetzt für unnöthig, ja nach beiden Seiten hin für bedenklich halten. Auch in dieser Beziehung ist die Vorschrift des §. 46. der Einleitung zum Allg. L. R. maaßgebend und völlig genügend, wonach der Richter sich an den gewöhnlichen Sinn der Worte, an den Zusammenhang derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand oder den nächsten unzweifelhaften Grund des Gesetzes zu halten hat. Denn es erhält für die Anwendung des §. 74. das Wort Herkommen seine Bedeutung hauptsächlich

durch den Zusammenhang und die Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen; einmal durch die erläuternde und zusätzliche Bestimmung im Alinea 3., wonach nur solche herkömmlich-wiederbesetzte Stellen regulirungsfähig sind, bei denen zugleich ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß begründet oder fortgesetzt ist, bei welchen der Thatsache der Aufeinanderfolge verschiedener Inhaber nicht ein vertragsmäßig reines Zeitpachtverhältniß zum Grunde lag; sodann durch die zuvor im Alinea 1. aufgeführten Kriterien der Regulirungsfähigkeit, wonach die herkömmlich wiederbesetzten Stellen solche sein müssen, welche nach Laßrecht zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet waren. Selbstständig besessene besondere Stellen, bei denen sich diese Eigenschaften eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses finden und welche dabei in gleicher Art, wie andere bäuerliche Nahrungen, herkömmlich stets mit Wirthen wieder besetzt wurden, sollen nach §. 74. regulirungsfähig sein. Darüber, ob nach den festgestellten Thatsachen, wie nach den örtlichen und Landesverhältnissen ein Herkommen im Sinne des §. 74. anzunehmen sei? kann nur der Richter in den vorkommenden streitigen Fällen entscheiden. Denn es kommt dabei allein auf die Beurtheilung der jedesmaligen besonderen Thatverhältnisse an und diese Beurtheilung gehört in das Gebiet des Richters und nicht in das des Gesetzgebers.

Die vorstehende Betrachtung des §. 74. möchte übrigens die Ansicht von selbst rechtfertigen, daß es bei der Anwendung des §. 74. viel weniger auf einzelne Worte, als auf eine lebendige Anschauung, Auffassung und Würdigung der betreffenden Rechtsverhältnisse nach allen den wesentlichen Beziehungen ankommt, die in dem §. 74. richtig und vollständig hervorgehoben sind. Es würde daher u. E. durch eine Deklaration desselben für die sachgemäße Anwendung des Gesetzes nichts gewonnen werden.

II. In Bezug auf §. 97. des Ges. v. 2. März pr. ist das Bedürfniß einer Deklaration noch viel weniger anzuerkennen. Der §. 97. spricht ausschließlich von einer solchen Willenserklärung, rechtskräftigen Entscheidung oder Verjährung, deren Gegenstand die Regulirungsfähigkeit selbst und unmittelbar war. Lediglich in den Fällen, in welchen die Motive der unterlassenen Provokation auf Regulirung, der Verzichtleistung und Entsagung auf dieselbe, so wie die Gründe eines Judikats, das den Anspruch auf Regulirung zurückwies, darauf beruhen, daß dieser Anspruch streitig, oder doch zweifelhaft, und nicht zu erweisen gewesen, daß es an einem gesetzlichen Erforderniß, beispielsweise an einer der im Artikel 4. und 5. der Dekl. v. 29. Mai 1816 gedachten Bedingungen der Regulirungsfähigkeit fehlte, sollen weder Verjährung, noch Willenserklärung oder Judikat der Erneuerung des Antrages auf Regulirung in Folge des neuen Ges v. 2. März pr. entgegenstehen. Es ist diese Vorschrift in völliger Uebereinstimmung mit den für das Rechtsgebiet der Landes-Kultur-Gesetzgebung z. B. §§. 26. und 27. der Gemeinheitsth. Ordn. v. 7. Juni 1821 anerkannten Prinzipien. Derselbe Grundsatz kommt z. B. auch zur Anwendung bei Provokationen aus dem Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811, bei Anträgen auf Einrichtung von Bewässerungsplänen aus dem Ges. v. 28. Febr. 1843, wenn frühere Anträge auf Grund der vor Erlaß dieser Kulturmaßregeln bestandenen Gesetze zurückgewiesen waren. Hingegen ist der Anspruch auf Regulirung selbstredend erloschen, sobald durch Vertrag oder auf irgend eine andere Weise eine Umschaffung des früheren lassitischen Verhältnisses (eine Novation) eingetreten ist. So beispielsweise in dem Falle des sogenannten constituti possessorii, wobei der frühere Laßwirth die Stelle auf rechtsverbindliche Art dem Gutsbesitzer verkauft oder sonst abgetreten hat, demnächst zu Letzterem, als nunmehrigem Besitzer der Stelle, in ein Zeitpachtsverhältniß getreten ist und die Detention der Stelle nur noch als Pächter oder Miether des Gutsbesitzers fortsetzt. Das ist sogar ein Fall, den die Worte des 3. Alinea im § 74. im Sinne haben: „regulirungsfähig sind hiernach nicht die ohne Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in Zeitpacht gegebenen Stellen."

Ueber die vorstehend entwickelte Auslegung des §. 97. kann nicht das geringste Bedenken herrschen. Dagegen werden allerdings in den konkreten Fällen darüber Zweifel obwalten und durch richterliche Entscheidung gelöst werden müssen: „ob wirklich eine Novation eingetreten, oder ob durch einen Pacht- oder Miethsvertrag nur das frühere lassitische Verhältniß fortgesetzt sei." Die Entscheidung über dergleichen Streitfragen in den einzelnen Fällen gehört aber ebenfalls nicht in das Gebiet der Legislation, sondern in das der Dijudikatur der Gerichtshöfe.

In Verbindung mit vorstehender Betrachtung des §. 97. halten wir uns noch

verpflichtet, zur Vermeidung unnöthiger Prozesse, auf eine in der mitgetheilten Eingabe v. 17. Jan. c. enthaltene, jedoch offenbar mißverständliche Auffassung des Gesetzes aufmerksam zu machen, welche dahin geht: „daß ein Recht auf Eigenthumsverleihung für diejenigen Stellen nicht mehr bestehe, deren Einziehung nach dem Gesetz v. 29. Mai 1816 bereits ausdrücklich gestattet worden ist", — auch vorausgesetzt, daß die Stellen auf eine rechtsverbindliche Art nicht wirklich schon eingezogen wären. Denn diese Auffassung läuft den §§. 74. u. 97. so schnurstracks entgegen, daß sie sich nur durch ein neues, jene Paragraphen geradezu abänderndes Gesetz Geltung verschaffen könnte.

Schließlich stellen wir Ew. Exc. Ermessen ehrerbietigst anheim, es zu genehmigen, daß das Reskript v. 10. Febr. und dieser Bericht in die vom Revis. Kolleg. herausgegebene Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung aufgenommen werden, weil die öffentliche Bekanntmachung der u. E. unbedenklichen Ansichten über die betr. Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Verminderung von Prozessen beitragen möchte.

Berlin, den 7. März 1851.

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen.

(gez.) Lette. Göring. Groschke. Forni. Wendland. Graf v. Seckendorff. Hiltrop. Pochhammer. Ambronn. Gabler.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen Bd. 4. S. 53—64.)

Zum §. 78.

1) G. v. 8. Febr. 1846 wegen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauschen Kreise, und im Landgebiete der Stadt Thorn.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Preußen und Posen auf den Bericht Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Alle diejenigen, welche aus der K. O. v. 6. Mai 1819 (G. S. S. 153) oder dem G. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise, und dem Landgebiete der Stadt Thorn v. 8. April 1823 (G. S. S. 49) Eigenthumsansprüche auf regulirungsfähige bäuerliche, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche vor dem 1. Jan. 1849, und zwar, wenn die Stellen in dem Großherzogthum Posen belegen sind, bei der General-Kommission zu Posen, wenn solche aber in den übrigen oben genannten Distrikten liegen, bei der Regierung zu Marienwerder anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

§. 2. Diese Präklusion (§. 1.) bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn die in Anspruch genommene regulirungsfähige bäuerliche Stelle sich zur Zeit der Anstellung der Klage noch im Besitze des Gutsherrn, welcher die Stelle eingezogen hat, oder der Erben desselben befindet.

§. 3. Die nach den §§. 99. und 100. des Ges. v. 8. April 1823 den Gutsbesitzern obliegende Verpflichtung zur Wiederbesetzung erledigter, zu den gutsherrlichen Ackerwerken eingezogener, oder sonst an die Gutsherrschaft zurückgefallener regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen wird durch die gegenwärtige V. nicht abgeändert. [1])

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 8. Febr. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(G. S. 1846. S. 219.)

---

1) Der §. 3. dieses Gesetzes ist durch den §. 1. Nr. 31. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für aufgehoben erklärt worden.

2) Vergl. das R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 16. Jan. 1851 zum §. 74. sub 2. (s. oben S. 209.)

3) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 12. Juni 1850 an die K. Reg. zu N. Die Präklusion nach §. 78. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bezieht sich nur auf Ansprüche wegen früher besessener Stellen und auf Entschädigungs-Ansprüche wegen früher besessener Stellen.

Es gewinnt — wie der K. Reg. auf den Ber. v. 17. v. M. eröffnet wird — nach dem Inhalt Ihrer Bekanntmachung v. 15. ej. m. fast den Anschein, als ob Sie der Meinung sei, daß alle Provokationen auf Eigenthumsverleihung nach Maaßgabe des Ges. v. 2. März d. J. bis zum 1. Jan. 1852 angebracht werden müßten. Dem ist aber nicht also, denn im §. 78. l. c. ist nur von Ansprüchen auf früher besessene Stellen und von Entschädigungs-Ansprüchen wegen früher besessener Stellen die Rede. Auf Diejenigen, welche bei Verkündigung des Ges. v. 9. Okt. 1848 im Besitz der Stelle gewesen und auf deren Erben (§. 76. l. c.) hat der Präklusivtermin keinen Einfluß.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 191. Nr. 244.)

Zu §§. 80. und 84.

1) R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 2. Mai 1851 an die K. Reg. zu N., betr. die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen und Erlassen an die bisherigen Censiten.

Auf den Bericht v. 26. Febr. c. erwidere ich der K. Reg., daß durch den §. 6. des Regl. wegen Ablös. und Amortisation der Reallasten v. 1. Aug. v. J., welcher wörtlich lautet:

„Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiskus seiner Seits zur Kompensation zu stellende Gegenleistungen obliegen (§§. 56., 60., 61. der Ablös. Ordn.), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen",

keinesweges die Fortdauer der Remissions-Verpflichtung in allen denjenigen Fällen, wo solche bisher existirte, hat anerkannt werden sollen. Vielmehr ist die Absicht nur dahin gegangen, die gedachte Remissionspflicht in den Fällen,

wo sie als fiskalische Gegenleistung zur Ablösung gestellter Leistungen zu betrachten ist,

zur Kompensation zu bringen und die Prüfung der K. Regierungen ausdrücklich mit darauf zu richten,

ob nicht in Beziehung auf die zur Ablösung gestellten, mithin an sich noch fortdauernden Leistungen an den Fiskus vermöge des Vertrages oder sonstigen Rechtstitels, auf welchem dieselben beruhen, dem Fiskus die Remissions-Verpflichtung als Gegenleistung obliegt.

Die Ablös. Ordnung v. 2. März pr. hat die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen und Erlassen an die bisherigen Censiten unter den unentgeltlich aufgehobenen Leistungen und Gerechtsamen nicht mit aufgeführt. Im Allgemeinen läßt sich deren unentgeltlicher Wegfall daher nicht behaupten. Dieselbe ist aber auch nicht allgemein als fortdauernd zu betrachten. In den Fällen, wo die Remissions-Verpflichtung lediglich aus dem, durch den Art. 42. der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 aufgehobenen gutsherrlichen und gutsobrigkeitlichen Verhältnisse, aus der Schutzherrlichkeit und aus der früheren Erbunterthänigkeit entsprang, ist sie nach dem gedachten Art. 42. und in den Fällen, wo sie den Berechtigten als Gegenleistung für nach §. 2. und nach §. 3. Nr. 1. bis 14. der Ablös. Ordn. v. 2. März pr. unentgeltlich aufgehobene Leistungen und Gerechtsame oblag, ist sie nach §. 3. Nr. 15. d. a. O. ohne Entschädigung beseitigt. In andern Fällen aber, namentlich da,

wo die Verpflichtung zur Gewährung von Remission als Gegenleistung für noch fortdauernde und bloß ablösbare Gerechtsame erscheint,

läßt sich deren unentgeltlicher Wegfall nicht deduciren und namentlich aus dem §. 63. a. a. O. deshalb nicht herleiten, weil einmal die, in diesem §. angeordnete Reduktion die vorgängige Ermäßigung der betr. Abgabe um den Jahreswerth der bisherigen Remissions-Verpflichtung nicht ausschließt, und der Natur der Sache nach nur dann zur Anwendung kommen kann, wo jene vorgängige Ermäßigung nicht

ausreicht, damit dem Pflichtigen ein Drittel des Reinertrags seiner Stelle frei bleibe; sodann aber auch in den Fällen des §. 65., für welche der §. 63. nicht gilt, die Remissionspflicht als Gegenleistung des Berechtigten vorkommen kann. Es ist daher in jedem Specialfalle auf den Ursprung der bisherigen Remissions-Verpflichtung zurückzugehen und nach Vorstehendem zu prüfen, ob dieselbe lediglich Ausfluß des aufgehobenen gutsherrlichen Verhältnisses oder Gegenleistung anderer unentgeltlich aufgehobener Gerechtsame war, oder ob sie sich zu noch fortdauernder Gerechtsame als Gegenleistung verhält und ob sie hiernach aufgehoben oder für fortdauernd zu erachten ist. Generell läßt sich darüber von hier aus nichts bestimmen.

Die lediglich auf

die V. für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und die Kur- und Mark Brandenburg v. 12. Aug. 1721,

das Regl. v. 25. Okt. 1725. Wie es im Herzogthum Magdeburg auf dem platten Lande bei entstehenden Feuerbrünsten gehalten werden soll?

und die Deklaration zu diesen beiden Edikten v. 5. Dec. 1776 zu gründenden Remissions-Ansprüche der bisherigen fiskalischen Prästantiarien, deren Fortdauer schon nach der früheren Gesetzgebung, namentlich nach dem Ed. v. 9. Okt. 1807, zweifelhaft war, sind nach meiner Ansicht durch den oben gedachten Art. 42. der Verf. Urk. und durch die neue Ablös. Ordn. unbedingt hinweggefallen, da jene Provinzial-Gesetze den Remissions-Anspruch davon abhängig machen, daß der Censit qua Besitzer des pflichtigen Grundstücks einer Gutsherrlichkeit und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sei, möge diese nun dem Abgaben-Berechtigten selbst oder einem Dritten zustehen und mögen im Uebrigen die Abgaben des Censiten, aus welchem Rechtstitel auch immer entspringen. Das gutsherrliche Verhältniß ist unentgeltlich aufgehoben, mithin auch der Remissions-Anspruch, welchen lediglich unter Bedingung dieses Verhältnisses das Gesetz den Censiten wider den Abgaben-Berechtigten zugesprochen hatte. Aus gleichem Grunde werden die, lediglich aus dem A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 488. seq. herzuleitenden, ebenfalls an das Unterthanen-Verhältniß geknüpften Verpflichtungen der bisherigen Gutsobrigkeiten und so auch des Fiskus zur Gewährung von Remission nicht weiter anzuerkennen sein. Wegen des Wegfalls der ledig auf das Gesetz zu gründenden Remissions-Ansprüche des bisherigen Erbpächter, welche durch die Ablös. Ordn. das Eigenthum erlangt haben, verweise ich auf die mit vorstehenden Bemerkungen übereinstimmende Cirk. Verf. v. 14. Dec. v. J.

Die Prüfung der K. Reg. wird sich daher in der vorliegenden Beziehung besonders darauf zu richten haben, ob in den Ur-Verträgen und sonstigen Rechtstiteln, aus welchen die, dem Fiskus als Berechtigten zustehenden und jetzt zur Ablösung kommenden Leistungen entspringen, wegen der Remissionen oder Erlasse an den Pflichtigen besondere Stipulationen getroffen sind und ob die so entstandene Remissionspflicht als Gegenleistung zu den erstgedachten, noch fortdauernden Reallasten aufgefaßt, oder ob nach dem Gesammt-Inhalte der Verträge mit Aussicht auf Erfolg behauptet werden kann, daß dabei die Fortdauer gewisser Verhältnisse, welche zur Zeit der Kontrakts-Errichtung bestanden, aber inzwischen durch das Gesetz aufgehoben sind, — z. B. das Obereigenthum der Lehnsherrn oder Erbzinsherrn, das nur durch das Nutzungsrecht des Erbpächters beschränkte volle Eigenthum des Erbpächters, die Gutsherrlichkeit des Verleihers, — als nothwendige Bedingung vorausgesetzt sei. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 133.)

2) R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 19. Mai 1851 an sämmtliche Domainen-Rentämter und Domainen-Aemter, betr. denselben Gegenstand.

Nach den in dem R. des K. Fin. Min. v. 2. d. M. [1]) enthaltenen Grundsätzen wird ein Entschädigungs-Anspruch für bisher gewährte Remissionen oder Erlasse bei Ablösung von Domanial-Prästationen hinfort nur dann von uns anerkannt, und daher die Abrechnung eines Jahreswerthes dafür von dem Jahreswerth der Leistungen nur dann fernerhin zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Remissions- oder Erlaßpflicht in den Ur-Verträgen oder sonstigen Rechtstiteln, aus denen die Reallasten, in Beziehung, auf welche sie bisher bestand, ent-

---

1) Vergl. vorstehend ad 1.

sprungen sind, als Gegenleistung übernommen ist, und zwar als Gegenleistung für die noch bestehenden Reallasten.

Denn ist nach dem Inhalte des Vertrages die Remissionspflicht vielmehr als ein Ausfluß eines zur Zeit der Kontrakts-Errichtung bestandenen, später aber durch das Gesetz aufgehobenen Rechtsverhältnisses, so ist nach dem Wegfall dieses, auch der dadurch bedingten Remissionspflicht die fernere Anerkennung zu versagen. Ist z. B. in einem Erbpachts-Kontrakte nach den allgemeinen Grundsätzen in den §§. 207 — 211. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. dem Erbpächter die Verpflichtung auferlegt, dem Erbpächter in gewissen Fällen Ermäßigung, Nachsicht oder zeitweisen Erlaß an dem Erbpacht-Kanon zu gewähren, so kann diese Verpflichtung nicht sowohl als eine direkte Gegenleistung gegen den von dem Erbpächter noch jetzt zu entrichtenden Kanon betrachtet werden, als sie vielmehr durch das ganze ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Erbverpächter und dem Erbpächter, vermöge dessen dem erstern das volle Eigenthum und dem letztern nur das erbliche Nutzungsrecht zustand, bedingt erscheint.

Nachdem also jetzt, in Folge der Bestimmung im §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März v. J.:

das Eigenthumsrecht für den zeitherigen Erbverpächter verloren und auf den zeitherigen Erbpächter übergegangen ist, muß mit diesem Rechtsverhältnisse auch die daraus entsprungene Verpflichtung zur Gewährung von Erlassen oder Ermäßigungen an dem Kanon für gelöst erachtet werden. Die Fälle, wo die Begründung der Remissionspflicht auf einen Vertrag oder einen sonstigen speziellen Rechtstitel zurückgeführt werden kann, sind überhaupt die selteneren, weit häufiger schreibt sich ihre Entstehung aus allgemeinen oder provinziellen gesetzlichen Bestimmungen, in unserm Verwaltungsbezirk meist aus den in dem Reff. alleg. Ed. v. 12. Aug. 1721, 25. Okt. 1725 u. 5. Dec. 1776 her. Remissions-Ansprüche, welche nur auf diese Weise begründet werden können, sind nach den Ausführungen des Reff. unbedingt für aufgehoben zu erachten und kann ihnen daher weder in noch außerhalb eines Ablösungs-Verfahrens eine fernere Geltung eingeräumt werden. Diese ist ihnen selbst dann abzusprechen, wenn, wie es häufig vorkommt, in Rentenverwaltungs-Recessen den Censiten die ihnen nicht aus dem Ur-Vertrage oder sonstigen speziellen Rechtstiteln, sondern in Folge allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen wegen der bisherigen Leistungen zugestandenen Remissions-Ansprüche auch in Beziehung auf die neue Leistung ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Grundsätze wird in den seltenen Fällen, in welchen ein Recht von Bewilligung von Remissionen, resp. eines Entschädigungssatzes dafür bei Ablösungen noch anzuerkennen sein wird, die spezielle Motivirung der darauf gerichteten Ansprüche erwartet.

(Sprengel's Ablös. Ges. S. 135—136.)

Zu §§. 95. und 101.

1) Verfahren bei unvollständig angebrachten Provokationen.

a) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 29. Dec. 1850 an die Fürstlich N.sche Rentkammer zu N.

Der Fürstlichen Rentkammer wird auf die Eingabe v. 30. Nov. d. J., worin Dieselbe Sich über das Verfahren in der Reallasten-Ablösungssache des Kolonen N. im Kirchspiel N. beschwert, eröffnet, daß das unterz. Min. Ihre Beschwerden nicht für begründet erachten kann, vielmehr der Interpretation, welche der Spezial-Kommissarius, Obergerichts-Assessor N. zu N. und die General-Komm. zu N. den §§. 95. und 101. des Ablös. Ges. v. 2. März d. J. gegeben, aus den von Letzterer in der Verf. v. 13. Nov. d. J. angegebenen Gründen beitreten muß.

Wenn es auch unbedenklich sein wird, daß die General-Kommission eine Provokation, welche den Erfordernissen des §. 95. l. c. nicht entspricht, wegen Unvollständigkeit zurückweisen kann, so lange die Provokation noch nicht eingeleitet worden, so steht diese Befugniß der General-Kommission nach erfolgter Einleitung der Sache doch schon um deshalb nicht mehr zu, weil durch die Einleitung der Provokat ein Recht auf Fortsetzung der Auseinandersetzung erlangt haben kann.

Die von der Fürstlichen Rentkammer ausgesprochene Besorgniß, daß der Provokant als solcher in eine nachtheiligere Stellung versetzt und sogar materielle Ver-

luste erleiden werde, beruht übrigens auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes. Denn es ist nach den Bestimmungen desselben auf die Höhe oder die Art der Abfindung niemals von Einfluß, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgeht, oder dieselbe ex officio vorgenommen werden muß (§. 2. des Mühlengeſ. v. 11. März d. J.). Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten wird in Gemäßheit des §. 8. des Ablösungsges. stets nach Maßgabe der Bestimmungen der Tit. II. bis IX. ibid. festgestellt. Die Ablösung des ermittelten Geldwerths erfolgt nach §. 60. seq. in der Regel nach §. 64. Eine Ausnahme hiervon begründet nur die Qualität der Reallast in Gemäßheit des §. 65. Ist nämlich die Reallast eine solche, auf welche der §. 65. Anwendung findet, so kann der Geldwerth, ohne Rücksicht darauf, von wem die Provokation auf Ablösung ausgegangen, auf Antrag (d. h. auf Verlangen) des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages, auf Antrag des Berechtigten dagegen durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden. Es kann aber weder der Verpflichtete zu dem Antrage auf Baarzahlung, noch der Berechtigte zu dem Antrage auf Ablösung durch die Rentenbank genöthigt werden und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß, wenn von keinem Theile ein solcher Antrag gemacht wird, der ermittelte jährliche Geldwerth an den Berechtigten so lange fortgezahlt werden muß, bis der eine oder der andere Theil das Verhältniß auf die oben angegebene Art gänzlich zu lösen für gut findet.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 15. Nr. 15.)

b) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) v. 31. Okt. 1851 an sämmtl. Auseinandersetzungs-Behörden.

Aus den in Folge des Cirk. R. v. 20. Juni c. (Anl. a.), betr. die Anwendung der §§. 95. und 101. des Ablösungsges. v. 2. März pr., eingegangenen Berichten habe ich ersehen, daß ein großer Theil der Auseinandersetzungs-Behörden Bedenken trägt, die Richtigkeit der sub Nr. 2. und 3. dieses R. aufgestellten Grundsätze für den Fall anzuerkennen, daß der Provokat der Rücknahme einer unvollständigen Provokation Seitens des Provokanten, welche vor oder nach Erscheinen des Ges. v. 2. März pr. eingeleitet worden ist, widerspricht. Dieser Fall ist in der erwähnten Verfügung absichtlich nicht berührt worden, weil es sich von selbst versteht, daß ein Streit unter den Parteien über die Zulässigkeit des Rücktritts von einer unvollständigen Provokation nur durch Entscheidung im geordneten Instanzenzuge seine Erledigung finden kann, und daß der Provokant, wenn das Erkenntniß zu seinem Nachtheil ausfällt, nach der ausdrücklichen Disposition der §§. 95. und 101. l. c. gehalten ist, seinen Ablösungs- oder Regulirungs-Antrag in dem vorgeschriebenen Umfange auszudehnen. Das Cirk. R. bezieht sich lediglich auf das unter Voraussetzung eines Einverständnisses der Parteien Seitens der Behörden von Amtswegen zu beobachtende Verfahren. In dieser Hinsicht muß ich auch jetzt noch daran festhalten, daß einerseits zwar ein Ablösungs- oder Regulirungs-Geschäft, welchem die nothwendige Ausdehnung nicht gegeben wird, weder eingeleitet, noch fortgesetzt werden darf; daß andererseits aber auch ein Zwang zur Erweiterung einer unvollständigen Provokation von Amtswegen nicht gerechtfertigt ist, vielmehr nur dann eintreten kann, wenn die Fortsetzung der Provokation von einem der Interessenten verlangt und dieses Verlangen für begründet befunden worden ist. Es erscheint dabei eben so wohl gleichgültig, ob die Provokation vor oder nach Publikation des Ges. v. 2. März pr. eingeleitet worden, als es unerheblich ist, welches Stadium das unvollständige Geschäft bereits erreicht hat, sofern nur der Rezeß über dasselbe noch nicht zu Stande gekommen ist. Ich fordere demgemäß die Auseinandersetzungs-Behörden auf, sich nach diesen Grundsätzen zu achten, wobei ich zugleich bemerke, daß ich auf die Form, durch welche sie sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Akten zurückzulegen sind oder das Geschäft fortzusetzen ist, kein Gewicht lege, mithin von den hierauf bezüglichen Vorschriften sub 2. und 3. der Cirk. Verf. v. 20. Juni c. abstrahire.

Da aus den Berichten einiger Auseinandersetzungs-Behörden hervorgeht, daß die Meinung, als habe der §. 65. des Ablös. Ges. mit der Provokation des Verpflichteten andere Wirkungen verknüpft, als mit der des Berechtigten, noch Anhänger findet, so mache ich bei dieser Gelegenheit auf die Ausführung aufmerksam, welche in Bezug darauf in dem durch das Min. Bl. für die i. Verw. (1851. S. 15., veröffentlichten R. v. 29. Dec. pr. enthalten ist.

Anl. a.

Die Wahrnehmung, daß von den verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörden bei der Anwendung der §§. 95. und 101. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ein ungleichmäßiges Verfahren beobachtet wird, insbesondere die Bemerkung, daß einige Behörden die Provokanten zur Ausdehnung unvollständiger Ablösungs- und Regulirungs-Anträge sowohl in neuen, als in den vor Emanation des Gesetzes eingeleiteten Sachen wider deren Willen nöthigen zu müssen glauben, hat mir Veranlassung gegeben, die bezüglichen Vorschriften einer wiederholten Prüfung zu unterziehen, welche mich zu dem nachstehenden Ergebnisse geführt hat. In Erwägung:

daß der §. 95. l. c. die Bestimmungen über den erforderlichen Umfang der Provokationen voranschickt und in unmittelbarem Zusammenhange daran das Verbot der Rücknahme einer angebrachten Provokation anreiht; das letztere sich demnach seiner Wortstellung gemäß nur auf solche Provokationen beziehen kann, welche den in den drei ersten Abschnitten des §. 95. enthaltenen Bedingungen entsprechen;

daß keine ausdrückliche Vorschrift vorhanden ist, welche die Provokanten verpflichtet, ihre unvollständigen Anträge auf das gesetzliche Maaß wider Willen auszudehnen;

daß nach Inhalt der Kammer-Verhandlungen über den §. 95. im Gegentheile jeder Zwang zur Anstellung von Provokationen vermieden werden sollte; der Zweck des Gesetzes vielmehr nur darauf gerichtet ist, die Ablösungen und Regulirungen auf indirektem Wege zu fördern, die Belästigungen der Partheien durch öftere Wiederholung des Verfahrens und die Höhe der Kosten zu verringern, sowie die Geschäfte der Rentenbanken zu vereinfachen;

daß die Bestimmungen über den Umfang und das Verbot der Rücknahme einer Provokation zufolge §. 101. l. c. auf die bei Emanation des Gesetzes noch abhängig gewesenen Ablösungen und Regulirungen ganz in derselben Weise wie auf spätere Anträge zur Anwendung zu bringen sind; daher auch für die älteren Sachen ein Zwang zur Erweiterung der Provokationen nicht angeordnet ist;

daß den Provokaten um deswillen, weil der Provokant sich zur Ausdehnung seines Antrages nicht herbeilassen will, also die anhängige Provokation zurückgewiesen werden muß, kein materieller Nachtheil treffen kann, da es ihm freisteht, seinerseits zu provoziren und dem Verfahren in der bisherigen Lage Fortgang zu verschaffen, das neue Ablösungsgesetz aber mit der Rolle des Provokanten keinerlei ungünstige Wirkungen verknüpft hat;

daß jedes Verfahren von Amtswegen bei dem Widerstreben der Partheien mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Kräfte der Beamten zur Bewältigung derjenigen Geschäfte, deren Erledigung den Betheiligten ersehnt ist, eine künstliche Vermehrung der Arbeiten verhütet werden muß;

daß endlich die Vorschriften des §. 95. l. c. auf diejenigen Fälle, in welchen nach §. 2. des Ges., betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten v. 11. März 1850 die Ablösung solcher Präslationen ohne einen darauf gerichteten Antrag von Amtswegen bewirkt werden muß, gar nicht anwendbar sind, weil dabei eine Provokation überhaupt nicht vorliegt;

erscheint die Feststellung folgender Grundsätze gerechtfertigt.

1. Wird ein Ablösungs- oder Regulirungs-Antrag Seitens eines Berechtigten oder Verpflichteten gestellt, dessen Unvollständigkeit sofort erkennbar ist, so muß der Antragsteller aufgefordert werden, seine Provokation in einer zu bestimmenden Frist den gesetzlichen Vorschriften gemäß auszudehnen, mit dem Hinzufügen, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist angenommen werden würde, er wolle diese Ausdehnung nicht vornehmen und demzufolge die Zurückweisung des Antrags erfolgen werde. Diese Androhung ist in Kraft zu setzen, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist sich gar nicht meldet, oder der Aufforderung nicht vollständig genügt, oder seine Weigerung zur Ausdehnung der Provokation ausdrücklich erklärt, oder, was dasselbe bedeutet, die Zurücknahme seiner unvollständigen Provokation anzeigt.

2. Ist das Verfahren auf Grund eines für vollständig erachteten Antrages eingeleitet worden und es ermittelt sich im Laufe desselben, daß in der Provokation Reallasten oder Grundstücke übergangen sind, auf welche sich das Geschäft nach §. 95. l. c. mit erstrecken muß, so ist der Provokant zu veranlassen, seinen Antrag in einer gewissen Frist bis zu der gesetzlichen Grenze zu erweitern, unter der Verwarnung, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist angenommen werden wird, er

wolle die Provokation nicht ausdehnen, wonächst das fernere Verfahren eingestellt und die Zurücklegung der Akten unter Einziehung der bisher erwachsenen Kosten von dem Provokanten bewirkt werden würde. Verläuft die Frist, ohne daß der Provokant seinen Antrag in dem erforderlichen Maaße erweitert, oder erklärt derselbe, daß er sich zu einer solchen Erweiterung nicht verstehen wolle, oder, was dasselbe bedeutet, daß er seine frühere Provokation zurücknehme, so ist der Provokat davon in Kenntniß zu setzen, mit dem Anheimgeben, seinerseits als Provokant aufzutreten und zu diesem Behufe in einer bestimmten Frist einen Antrag zu stellen, welcher, je nachdem der Provokat als Berechtigter oder Belasteter erscheint, in Betreff des Umfangs den Erfordernissen des §. 95. l. c. entspricht. Genügt der Provokat innerhalb der Frist dieser Aufforderung vollständig, so wird unter Benutzung der bisherigen Verhandlungen das Verfahren rücksichtlich seiner Anträge festgesetzt. Andernfalls tritt die dem Provokanten gestellte Kommination in Kraft.

Stehen dem ursprünglichen Provokanten mehrere Provokaten gegenüber, so ist die oben erwähnte Bekanntmachung und Aufforderung an jeden Einzelnen von ihnen zu richten und demselben zu überlassen, als Provokant aufzutreten. Wenn in diesem Falle nur Einer oder Einige der Provokaten von dem Wechseln der Partheirolle Gebrauch machen, so ist das Verfahren in Betreff derjenigen Provokaten, welche nicht in vorschriftsmäßiger Weise provoziren, abzubrechen und von dem früheren Provokanten ein verhältnißmäßiger Theil der Kosten einzuziehen.

Damit Niemand unvorbereitet die nachtheiligen Folgen unvollständiger Provokationen zu tragen hat, ist es empfehlenswerth, die Provokanten bei Einleitung der Ablösungs- und Regulirungsgeschäfte darüber zu belehren.

3. Mit denjenigen Ablösungen und Regulirungen, welche bei Publikation des Ges. v. 2. März 1850 noch abhängig waren und rücksichtlich ihres Umfanges der Vorschrift §. 95. nicht entsprechen, ist genau in derselben Weise zu verfahren, wie es vorstehend sub Nr. 2. angegeben worden ist.

4. Die beim Mangel einer Provokation nach §. 2. des Ges. v. 11. März 1850 von Amtswegen zu bewirkende Ablösung hat sich auf diejenigen ablösbaren Reallasten zu beschränken, welche auf den in den Prozeß verwickelten Mühlengrundstücken haften.

Bevor ich diese Grundsätze den Auseinandersetzungs-Behörden als eine bindende Norm ertheile, da es sich bei denselben nur um die Regelung des formellen Geschäftsganges und um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt, die Partheirechte aber dadurch nicht beeinträchtigt werden, wünsche ich die gutachtliche Aeußerung der K. Gen. Kommission (Regierung) darüber zu hören, um die dagegen etwa zu erhebenden Bedenken erörtern zu können.

Berlin, den 20. Juni 1851.

Für den Min. für landwirthschaftl. Ang.

Im Allerh. Auftrage.
v. Westphalen.

An
sämmtl. General-Komm. und die vier Preuß. Regierungen, sowie die Reg. zu Frankfurt und Koblenz.
(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 254. Nr. 277.)

2) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 1. Aug. 1850 an sämmtliche K. Gen. Kommissionen und landwirthschaftliche Reg. Abth., sowie an die K. Reg. zu Koblenz, betr. die Behandlung derjenigen Ablösungen von Domainenprästationen, bei welchen die Regierungen Vergleichsversuche machen, nachdem die Angelegenheiten bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden sind.

In Folge einer General-Verf. des damaligen Finanzmin. v. 13. Juni 1848 haben die Reg. Abth. für Domainen 2c. auf Ablösung sämmtlicher dem K. Domainen-Fiskus zustehenden Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden provozirt. Da über die Behandlung solcher Ablösungen bereits verschiedene Zweifel entstanden sind, so wird der K. Gen. Kommission (Reg.) über das hierbei zu beobachtende Verfahren Folgendes eröffnet:

Es unterliegt zwar keinem Bedenken, daß die Vorschriften der §§. 95. und 101. des Ablösungsges. v. 2. März d. J. auch auf Provokationen des K. Fiskus

der vorgedachten Art Anwendung finden, und daß daher der Auseinandersetzungs-Behörde die Befugniß zusteht, die Ausdehnung jener Provokationen nach Maaßgabe des §. 95. a. a. O. zu verlangen; wenn jedoch in solchen Fällen die Regierungen durch eigene Verhandlung im Wege des Vergleichs die Auseinandersetzungen zu Stande zu bringen wünschen, so stehen diesen die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen, vielmehr haben dann die Auseinandersetzungs-Behörden den Regierungen zu diesem Zwecke geräumige Fristen zu geben, und dieselben auf Antrag der Regierung so lange zu verlängern, als noch Hoffnung vorhanden ist, solche Vergleiche herbeizuführen, und von den Provokaten nicht auf Fortsetzung der Verhandlungen durch die Auseinandersetzungs-Behörde angetragen wird. Da jedoch die letztere für die endliche Erledigung der bei ihr anhängigen Auseinandersetzungen zu sorgen hat, mithin bei dem Fortgange der Vergleichsverhandlungen wesentlich interessirt ist, so hat sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Regierungen von Zeit zu Zeit um Auskunft über den Fortgang jener Vergleichsverhandlungen zu ersuchen, und für den Fall, daß dieselben nicht fortgesetzt werden, das Verfahren Selbst weiter zu führen.

Diese Grundsätze sind auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn im Laufe des bei der Auseinandersetzungs-Behörde bereits im Gange befindlichen Verfahrens die Regierung ohne Widerspruch der Provokation die Vergleichs-Verhandlungen beginnen oder fortsetzen will. Daß übrigens in allen diesen Fällen der Auseinandersetzungs-Behörde die Bestätigung des Rezesses zusteht, ergiebt sich aus §. 39. der V. v. 30. Juni 1834.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 254. Nr. 341.)

3) R. der K. Min. d. Fin. (v. Rabe) und für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 7. Mai 1851 an die K. Reg. zu N., betr. die Nichtanwendbarkeit des §. 95. auf diejenigen Fälle, wenn bei einer Gemeinheits-Theilung die Abfindung von Seiten des Fiskus durch Rente gewährt und hierbei die Beseitigung resp. Aufhebung dieser Rente durch Kompensation mit einem entsprechenden Theile der Domanial-Abgabe des Berechtigten verlangt wird.

Nach dem Bericht der Finanz-Abth. der K. Reg. v. 21. Febr. d. J., die Gemeinheitstheilungssache von N. im Amte N. betr., stellt die landwirthschaftl. Abth. der K. Reg. die Anforderung,

> daß, wenn bei einer Gemeinheitstheilung die Abfindung von Seiten des Fiskus durch Rente gewährt, und hierbei die Beseitigung resp. Aufhebung dieser Rente durch Kompensation mit einem entsprechenden Theile der Domanial-Abgabe des Berechtigten verlangt wird, der desfallsige Antrag des Fiskus als eine Provokation auf Ablösung der eben gedachten Abgabe behandelt und demzufolge, in Gemäßheit des §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März v. J., ex officio auf die Ablösung aller aus dem betr. Gemeinde-Verbande aufkommenden Domanial-Abgaben von Seiten der Auseinandersetzungs-Behörde ausgedehnt werde.

Wir können dieser Auslegung des allegirten §. 95. wenigstens in dem Fall nicht beitreten, wenn bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung die Kompensation einer hier stipulirten Rente mit anderen sonst nach der Ablösungs-Ordnung ablöslichen Leistungen nach freier Uebereinkunft der Betheiligten eintritt. Denn es liegt in solchem Falle eine Provokation auf Ablösung nicht vor. Es kann also auch die Bestimmung des §. 95. l. c., welche sich lediglich auf die Ausdehnung und Beschaffenheit der Provokation auf Ablösung bezieht, nicht zur Anwendung kommen. So wenig die Auseinandersetzungs-Behörde einem im Wege freier Vereinigung zu Stande gekommenen Ablösungs-Vertrage über einzelne Reallasten die Bestätigung versagen kann, sofern dieser nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen, z. B. §. 91. des Ablös. Ges. und §. 8. des Rentenbank-Ges. entgegenstehen, eben so wenig wird sie einer Kompensation einzelner Reallasten auf Grund des §. 95. des Ablös. Ges. entgegentreten können.

Wenn hiernach der wörtliche Inhalt des gedachten §. der Auslegung der landwirthschaftl. Abth. der K. Reg. nicht zur Seite steht, so gilt in vorliegendem Falle dasselbe von dem Zweck des Gesetzes.

Daß durch die von der landwirthschaftl. Abth. beabsichtigte Prozedur die Auseinandersetzung nicht nur nicht erleichtert, sondern wesentlich erschwert werden würde, liegt zu Tage. Denn während nach der in dem Eingangs gedachten Berichte vor-

getragenen Ansicht der Finanz-Abth. der K. Reg., in dem Falle von N. beide Renten sofort durch eine kurze Erklärung aufgehoben und beseitigt werden können, soll nach der Ansicht der landwirthschaftl. Abth. zuvörderst das Verfahren wegen Ablösung aller Domanial-Abgaben, und zwar nicht von Seiten der Finanz-Abth. im Wege des Vergleichs, wie dies der Gesetzgeber gewollt hat, sondern sofort von der landwirthschaftl. Abth. eingeleitet werden.

Die landwirthschaftliche Abtheilung darf auch nicht besorgen, daß die übrigen Domanial-Abgaben des betr. Gemeinde-Verbandes unabgelöst bleiben werden; denn es ist derselben bekannt, daß die Regierungen durch das Regl. v. 1. Aug. v. J. angewiesen sind, die Ablösung aller derartigen Abgaben unverzüglich ex officio einzuleiten. Es handelt sich daher in dem bezeichneten Falle von einer bloßen Formalität. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 105. Nr. 119.)

4) C. R. des K. Fin. Min. für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) v. 21. Mai 1851 an sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden und an die K. Reg. zu Koblenz, wegen des einstweiligen Beruhens der Renten-Verwandlung von den an geistliche und Schul-Institute zu entrichtenden Real-Abgaben.

Der §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bezweckt hauptsächlich: ein doppeltes und mehrfaches Auseinandersetzungs-Verfahren in ein und demselben Gemeindeverband, oder doch wenigstens zwischen denselben Partheien, zur Ersparung von Zeit und Kosten zu vermeiden. Dieser Zweck wird gegenwärtig, nachdem in Folge der Berathungen in den Kammern das letzte Alinea des §. 65. in das Gesetz aufgenommen worden ist, nicht mehr vollständig erreicht. Denn da hiernach Prästationen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für jetzt nur in Geldrente verwandelt werden dürfen, die Bestimmung über deren definitive Ablösung aber einem besonderen Gesetz vorbehalten worden ist, so werden, wenn auch gegenwärtig eine Verwandlung dieser Prästationen in Rente erfolgt, künftige Ablösungs-Verhandlnngen nach Maaßgabe des definitiven Gesetzes dadurch doch nicht vermieden. Dennoch hat der §. 95. seine ursprüngliche Fassung behalten und es kann nach dieser, in Verbindung mit §. 6. seq. l. c. keinem Zweifel unterworfen sein, daß der Verpflichtete, wenn er überhaupt auf Ablösung provoziren will, seinen Antrag auch auf die, auf seinem Grundstück haftenden, den gedachten geistlichen Instituten zustehenden, Prästationen richten muß, wenn gleich rücksichtlich der letzteren nur eine Renteverwandlung stattfinden kann. Wenn nun aber in einem solchen Falle der Provokant selbst verlangt, daß das weitere Verfahren über die Renteverwandlung der Prästationen an die geistlichen Institute vorläufig, und allenfalls bis zum Erscheinen des definitiven Gesetzes über die Ablösung dieser Prästationen, auf sich beruhen bleibe und die Vertreter der geistlichen Institute sich diesem Verlangen ausschließen oder demselben doch nicht widersprechen, so halte ich es nicht nur für zulässig, sondern auch für zweckmäßig, einem solchen Verlangen Statt zu geben. Denn es wird hierdurch, bei dem vorhandenen gegenseitigen Einverständniß, Niemandes Recht verletzt und auch dem Zwecke des §. 95. l. c. nicht zuwider gehandelt. Ueberdies aber liegt es bei dem großen Andrang auf Ablösung ebenso im Interesse der Partheien als der Auseinandersetzungs-Behörden, diejenigen Auseinandersetzungen, welche von den Betheiligten selbst nicht gewünscht werden, den übrigen nachzusetzen.

Daß durch die Aussetzung des Verfahrens zwischen dem Provokanten und den geistlichen Instituten, das Verfahren zwischen dem Ersteren und den übrigen Berechtigten nicht weiter berührt, vielmehr ohne Verzug zu Ende gebracht werden muß, versteht sich von selbst.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 104. Nr. 118.)

Zum §. 97.

Vergl. oben S. 209 zu §§. 74., 78. und 97.

Zum §. 107.

1) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 30. Mai 1850 an die K. Gen. Komm. zu N., betr. die Niederschlagung der Kosten

in noch anhängigen Prozessen und Auseinandersetzungen über Besitzveränderungs-Abgaben.

Der §. 107. des Ablös. Ges. v. 2. März d. J. verordnet allerdings nur, daß die Kosten in noch anhängigen Prozessen und Auseinandersetzungen über Berechtigungen rc., welche in Folge dieses Gesetzes unentgeltlich wegfallen, niedergeschlagen werden sollen. Wenn nun auch im Tit. VI. desselben Gesetzes nur einige Arten von Besitzveränderungs-Abgaben direkt aufgehoben worden sind, so enthält dieser Titel doch mehrere Bestimmungen, deren Wirkung einer unentgeltlichen Aufhebung einzelner Besitzveränderungs-Abgaben durchaus gleich zu achten ist, bei deren Eintritt mithin auch der im §. 107. ausgesprochene Grundsatz nicht außer Acht gelassen werden darf. Ist z. B. durch einen Prozeß lediglich bezweckt worden, mehr als drei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert zur Berechnung zu bringen, so ist dieser Streit durch das gegenwärtige Ablösungsgesetz ganz unnütz geworden, und wenn in solchen Fällen die Interessenten auch kein Recht haben möchten, die Niederschlagung der betr. Prozeßkosten zu verlangen, so erheischt es doch die Billigkeit, dann einen angemessenen Theil der Kosten zur Niederschlagung zu bringen.

Es kommt ferner zur Erwägung, daß in denjenigen Laudemial-Ablösungssachen, in welchen die Rente-Berechnnng noch nicht rechtsverbindlich feststeht, sich häufig gar nicht wird übersehen lassen, ob in Folge der neuen Gesetzgebung nicht bloß ein Pauschquantum in Ansatz kommen darf.

Die K. Gen. Komm. hat daher nach den angegebenen Gesichtspunkten in allen anhängigen Besitzveränderungs-Ablösungssachen zu prüfen, ob sämmtliche bisher aufgelaufenen Kosten sofort eingezogen werden können, oder ob wegen etwa zu bewirkender künftigen Niederschlagung ein angemessener Theil derselben bis zum Austrage der Sache, oder doch bis dahin, wo sich die Höhe der Abfindung übersehen läßt, zu stunden sein möchte. Hiernach hat die K. Gen. Komm. auch in der Laudemial-Ablösungssache von N. zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 191, Nr. 245.)

2) C. R. der K. Min. der F. (v. Rabe), der J. (Simons) und für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 12. Dec. 1850 an die Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichte, mit Ausnahme derer in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer, betr. die Anwendung des §. 107. des Ges. v. 2. März 1850.

Durch das G. v. 2. März d. J., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1850, S. 77 ff.), sind

a. gewisse gutsherrliche Leistungen und Abgaben, ohne Entschädigung der Berechtigten, ausdrücklich aufgehoben (§§. 2. 3. 35. 36. 37. a. a. O.),
b. Ansprüche auf verschiedene andere Leistungen und Abgaben, ebenfalls ohne Entschädigung, faktisch dadurch beseitigt worden, daß die bisher zulässigen Beweismittel zur Begründung der Forderung ausgeschlossen (§. 40. a. a. O.), oder Vermuthungen für die Sportel-Qualität der betreffenden Abgabe aufgestellt (§§. 38. und 39. ebend.) oder für die Forderung der Abgabe oder deren Zurückforderung nach geleisteter Zahlung neue Bedingungen und Voraussetzungen angeordnet (§§. 47. u. 49. a. a. O.), oder die bisherigen Grundsätze über die Zulässigkeit der Ablösungen und Regulirungen und über die Höhe der Abfindung verändert (vergl. z. B. §§. 6. 9. 29. 48. 63. 74. 85. 97. und 103. a. a. O.) worden sind.

In Betreff der in Regulirungen und Prozessen über dergleichen Gerechtsame entstandenen Kosten verordnet der §. 107. des gedachten Gesetzes:

„Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen."

Diese Bestimmungen haben einzelne Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichte dahin ausgelegt:

daß unter den niederzuschlagenden Kosten nur die noch unbezahlten Kosten in den bei Emanation des Gesetzes anhängigen Regulirungs- und Prozeßsachen über Gerechtsame der vorstehend zu a. gedachten Art, welche durch

das Gesetz ohne Entschädigung ausdrücklich aufgehoben worden, nicht aber auch die noch unberichtigten Kosten in den beim Erscheinen des Gesetzes schwebend gewesenen Auseinandersetzungen und Prozessen über die oben zu b. erwähnten, in Folge des Gesetzes, ohne ausdrückliche Aufhebung, mittelbar, unentgeltlich hinweggefallenen Ansprüche gemeint seien.

In Folge dieser Deutung ist es vorgekommen, daß noch nach Publikation des Ges. v. 2. März d. J. in Auseinandersetzungssachen und Prozessen über Gegenstände der zu b. bezeichneten Kathegorie, namentlich in Prozessen über die Zurückforderung von Laudemien, welche die Kondizenten in Folge des §. 49. jenes Ges. zurückzunehmen genöthigt gewesen, von den Provokanten und resp. Klägern die vollen rückständigen Kosten eingezogen worden sind.

Jene Auslegung des §. 107. entspricht indeß weder den Worten, noch dem wahren Sinne des Gesetzes.

Der gedachte §. verordnet ganz allgemein die Niederschlagung der noch nicht bezahlten Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen,

„welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen.“

Hierbei ist zwischen den durch das Gesetz ausdrücklich aufgehobenen und den ohne ausdrückliche Aufhebung in Folge dessen faktisch und mittelbar hinwegfallenden Berechtigungen, Abgaben und Leistungen kein Unterschied gemacht und es geht daher schon aus der Wortfassung des §. 107. hervor, daß unter den niederzuschlagenden Kosten auch die noch rückständigen Kosten in schwebenden Auseinandersetzungen und Prozessen über Gegenstände der letzteren Art haben mit inbegriffen werden sollen.

Diese Absicht des Gesetzes läßt sich um so weniger bezweifeln, als dieselbe in dem Wesen der Sache selbst ihre vollständige Begründung findet. Dieselben Billigkeitsrücksichten, welche die im §. 107. für die Fälle zu a. angeordnete Kostenniederschlagung motiviren, gelten nämlich mehr oder weniger auch für die Fälle zu b., und es kann nicht etwa entgegengesetzt werden, daß für diese Fälle es sich vielfach nur um solche Gerechtsame handle, welche schon nach der früheren Gesetzgebung zweifelhaft gewesen; denn ganz dasselbe würde in gleichem Maaße auch für die Fälle zu a. behauptet werden können. In dem einen wie in dem andern Falle wird den Provokanten und resp. Klägern die Verfolgung von Ansprüchen, welche sie ohne die Dazwischenkunft des neuen Gesetzes durchführen zu können die Aussicht hatten, durch das neue Gesetz unmöglich gemacht; in beiden Fällen in denselben faktisch ein Anspruch durch das Gesetz genommen, und in dem einen wie in dem anderen Falle würde es hart sein, ihnen nun noch die Zahlung der Kosten des früher begonnenen Auseinandersetzungs- resp. Prozeßverfahrens anzusinnen. Daß das Gesetz für die Fälle zu b. die Einziehung der noch unberichtigten Kosten beabsichtigt habe, während es für die Fälle zu a. die Niederschlagung anordnet, läßt sich nicht annehmen, und eben in der vom Gesetze bezweckten Gleichmäßigkeit der Behandlung beider Fälle beruht es, daß in demselben ein Unterschied, wie die oben erwähnte Interpretation ihn aufstellt, nicht gemacht worden ist.

Dem richtigen Sinne des allegirten §. 107. gemäß, werden daher sämmtliche Auseinandersetzungsbehörden und Gerichte hierdurch ermächtigt und angewiesen, auf Grund der Bestimmung jenes Paragraphen die noch unberichtigten Kosten in den bei Emanation des Ges. v. 2. März d. J. anhängig gewesenen Auseinandersetzungen und Prozessen über Ansprüche der oben zu b. gedachten Art niederzuschlagen, insofern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in den betreffenden einzelnen Fällen die Zurücknahme der Klage lediglich durch die neuen Bestimmungen jenes Gesetzes nothwendig und unabweislich geworden ist, oder diese Bestimmungen der weiteren Verfolgung des Anspruchs entgegenstehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 389, Nr. 486.)

Zum §. 108.

1) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 10. Aug. 1850 an sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden, sowie an die K. Reg. zu Koblenz, über die Anwendung des §. 108. des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850.

Ueber die Anwendung des §. 108. des Ablösungsges. v. 2. März d. J. und

dessen Tragweite sind Bedenken und Anfragen verschiedener Art zur Kenntniß und Entscheidung des Ministeriums gelangt, welche es angemessen und nothwendig erscheinen lassen, über nachstehende Punkte eine allgemeine Bestimmung eintreten zu lassen.

1) Der §. 59. der V. v. 20. Juni 1817, wonach zur Entbindung der Kommissionsgehülfen von der Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomie-Kommissarien die Genehmigung des Min. erforderlich, ist nicht, wie hin und wieder angenommen worden, durch §. 108. des Ges. v. 2. März c. aufgehoben.

Dieser §., und ihm entsprechend Art. 15. des Ges. von demselben Tage, die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheil. Ordn. betr., gestatten nur, jeden Staats- und Gemeindebeamten mit Besorgung einzelner zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, sowie mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen zu beauftragen. Erscheint es nun auch nicht bedenklich, den Kommissionsgehülfen auf Grund dieser Bestimmung einzelne selbstständige Aufträge in den bezeichneten Schranken zu ertheilen, so ist doch hiervon die völlige Entbindung eines Kommissionsgehülfen von der Aufsicht des Oekonomie-Kommissarius, welche jenen in eine selbstständige, der des Oekonomie-Kommissarius fast gleiche Stellung bringt, wohl zu unterscheiden, weil sie gründliche technisch-ökonomische Kenntnisse voraussetzt, während solche Kenntnisse zur Ausführung einzelner Aufträge nicht stets erforderlich sind. Es ist deshalb nach wie vor in den betr. Fällen die Bestimmung des §. 59. der V. v. 20. Juni 1817 zu beachten und in Anwendung zu bringen.

2) Protokollführern dürfen auf Grund des mehrgedachten §. 108. Aufträge nicht ertheilt werden, weil sie zu den dort gedachten „Staatsbeamten" nicht zu zählen sind. Wohl aber erscheint dies, wie schon eben angedeutet, hinsichtlich der nach §. 60. der V. v. 20. Juni 1817 vereidigten Kommissionsgehülfen zulässig. Auch den mit der Pensionsberechtigung versehenen Feldmessern können solche Aufträge ertheilt werden, zu denen sie sich nach dem Ermessen der Behörde eignen.

3) Für die Ausführung derartiger Aufträge sind den nicht im Geschäftbereiche der Auseinandersetzungs-Behörden angestellten Staatsbeamten Diäten und Reisekosten, erstere auch für häusliche Geschäfte, nach Maaßgabe des Regul. v. 28. Juni 1825 und der V. v. 10. Juni 1848 zuzugestehen. Hinsichtlich der Justizbedienten, welche die richterliche Qualifikation besitzen, verbleibt es jedoch bei der Bestimmung im §. 3. der Instruktion v. 16. Juni 1836. Die Diätensätze der Kommunalbeamten sind nach Analogie der in den erwähnten Verordnungen von 1825 und 1848 für Staatsbeamte bestimmten Sätze abzumessen. Den Kommissionsgehülfen können für derartige einzelne Aufträge Ein und ein halb bis Ein und zwei Drittel Thaler Diäten bewilligt werden, wenn ihnen nicht etwa schon früher ein höherer Diätensatz vom Ministerium zugestanden worden ist.

Sind besondere Gründe vorhanden, in einzelnen Fällen oder bei einzelnen Beamten über die vorstehend bestimmten Diätensätze hinauszugehen, so ist dazu die Genehmigung des Min. einzuholen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 253, Nr. 341.)

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 9. Sept. 1851 an die K. Gen. Komm. zu N. und zur Nachachtung an sämmtliche übrige Gen. Komm. und landwirthschaftl. Reg. Abth., betr. die Ertheilung von Aufträgen an Justiz-Beamte in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Der Herr Justiz-Min. hat dem unterz. Min. das Schreiben der K. Gen. Kom. v. 3. Juni c. an das K. Appell. Gericht zu N., sowie einen Bericht des letzteren mitgetheilt, aus welchem sich ergiebt, welche Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Behörden über die Auslegung des §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hervorgetreten ist.

Das Min. kann den Ausführungen der K. Gen. Kom. in dem gedachten Schreiben nicht beitreten.

Wenn die K. Gen. Kom. der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten eines anderen Ressorts die Befugniß absprechen will, zu ermessen, ob Aufträge, die ihm die Auseinandersetzungs-Behörde ertheilt, mit den Geschäften seines Hauptamtes verträglich sind und die Beurtheilung hierüber sich selbst und dem zu beauftragenden Beamten vindiciren will, so verstößt dieses eben so sehr gegen die Natur der Sache, als es der Absicht des §. 108. l. c. widerspricht. Das unterz. Min. ist daher mit

dem Herrn Justiz-Min. darüber einverstanden, daß diejenigen Justiz-Beamten, welche einen Auftrag von der Auseinandersetzungs-Behörde erhalten, die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu dessen Annahme einzuholen haben.

Es ist ferner zwar richtig, daß Fälle vorkommen können, in denen es angemessen erscheint, Justiz-Beamten Aufträge außerhalb ihres Amtsbezirkes zu ertheilen. Als Regel muß aber festgehalten werden, daß die diesen Beamten zu ertheilenden Aufträge auf deren Amtsbezirk zu beschränken. Wenn die K. Gen. Kom. den Amtsbezirk eines Gerichts-Kommissars mit dem Sprengel des Kreis-Gerichts, von welchem der Gerichts-Kommissar ressortirt, aus dem Grunde identificiren will, weil derselbe Mitglied des Kreis-Gerichts sei, so ist diese Auffassung jedenfalls irrig. Denn nach §. 21. der V. v. 2. Jan. 1849, Art. VII. des zusätzlichen Ges. v. 26. April 1851, und §. 20. und 49. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 (Just. Min. Bl. pag. 233) ist das Amt des Gerichts-Kommissars auf den geographischen, vom unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts abgegrenzten, Bezirk beschränkt. Der Gerichts-Kommissarius ist Einzelrichter für diesen Bezirk und hat in dem übrigen Sprengel des Kreis-Gerichts, ohne besonderen Auftrag, keine Amtshandlungen vorzunehmen.

Der Herr Justiz-Minister wünscht endlich noch, daß, im Interesse des Justizdienstes, die Beamten seines Ressorts in der Regel nur mit Besorgung einzelner Geschäfte beauftragt, und daß, wenn dennoch die Uebertragung der Bearbeitung ganzer Auseinandersetzungen an solche für erforderlich erachtet werden sollte, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 108. l. c. nur einfache Sachen ausgewählt werden möchten. Indem die K. Gen. Kom. hiervon in Kenntniß gesetzt wird, muß das Min. derselben noch im Allgemeinen bemerklich machen, daß durch eine rücksichtslose Anwendung der Bestimmungen des mehrerwähnten §. 108. durchaus kein günstiger Erfolg zu erwarten ist, daß vielmehr die K. Gen. Kom. bei Ertheilung von Aufträgen an Beamte, welche nicht zu Ihrem Ressort gehören, stets zu erwägen haben wird, ob letztere zur Erledigung solcher Aufträge sowohl die erforderliche Qualifikation, als auch Lust und Zeit besitzen.

Wenn die K. Gen. Kom. hiernach verfährt, so wird auch nicht zu befürchten sein, daß die Vorgesetzten der zu beauftragenden Justiz-Beamten ihre Genehmigung zur Uebernahme der Aufträge versagen werden. (Anl. a.)

Anl. a.

Dem K. 2c. wird in der Anlage Abschrift einer, von dem K. Min. für landwirthschaftl. Ang. an die Gen. Kom. zu N. N. erlassenen, sämmtlichen Auseinandersetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilten Verfügung v. 9. d. M. — die Auslegung des §. 108. der Ablös. O. v. 2. März 1850 betr., — zur Nachricht mit der Anweisung zugefertigt, den Anträgen der Gen. Kommissionen und Reg. Abtheilungen wegen Genehmigung zur Uebernahme den Justizbeamten in Auseinandersetzungs-Sachen zu ertheilenden Aufträge überall da, wo das Interesse des Justiz-Dienstes dadurch nicht gefährdet wird, bereitwillig entgegen zu kommen.

Berlin, den 24. Sept. 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

(Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 204, Nr. 228.)

Zu §§. 108. und 109.

C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 12. Febr. 1851 an sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden, betr. die Legitimation der bei der Auseinandersetzung betheiligten Interessenten, in Folge der Bestimmungen im §. 109. des Ablösungsges. v. 2. März v. J., und im Art. 15. des Ges. von demselben Tage, über die Ergänzung und Abänderung der Gem. Th. O., sowie die Ertheilung von Aufträgen in Auseinandersetzungssachen an Feldmesser und Protokollführer.

Die K. Gen. Kom. (Regierung) empfängt im Anschluß einen abschriftlichen Auszug aus einer an die Gen. Kom. zu Stendal erlassenen Verf. (Anl. a. u. b.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Anl. a.

Der Ansicht der K. Gen. Kom., daß die, die Legitimation der Interessenten

erleichternden Bestimmungen im §. 109. des Ablösungsges. v. 2. März v. J. und im Art. 15. des Ges. von demselben Tage, die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheil. Ordn. betr., nur da anzuwenden seien, wo das Hypothekenbuch bereits angelegt ist, kann das Min. nicht beipflichten. Allerdings machen diese Bestimmungen die Aufstellung von Legitimations-Tabellen nicht überflüssig, auch werden die Letzteren da, wo Hypothekenbücher vorhanden sind, zunächst auf die aus den Letzteren zu schöpfenden Nachrichten zu gründen sein. Wo es aber noch an Hypothekenbüchern fehlt, wird die Legitimation der bei der Auseinandersetzung betheiligten Interessenten sehr wohl auf dem, nach den gedachten Gesetzesstellen zulässigen Wege festgestellt werden können, wobei sich von selbst versteht, daß der Hypothekenrichter auf Grund eines derartigen Verfahrens den Besitztitel zu berichtigen, nicht verpflichtet ist, wohl aber Behufs künftiger Eintragung eines zwischen solchergestalt legitimirten Interessenten abgeschlossenen Rezesses von demselben Kenntniß zu den Hypotheken-Akten zu nehmen hat. Hiernach hat die K. Generalkom. den Zehnt-Ablösungs-Sachen von W., L. und M. weiteren Fortgang zu verschaffen.

Der Antrag der K. Gen. Kom., zu gestatten, daß auch Feldmessern und Protokollführern einzelne Aufträge in Auseinandersetzungssachen auf Grund des §. 108. des Ablösungsges. v. 2. März pr. ertheilt werden dürfen, hat dem Min. Veranlassung gegeben, eine gutachtliche Aeußerung des Revisionskollegiums für Landeskultursachen darüber zu erfordern, in wieweit jene Personen als Staatsbeamte anzusehen und mithin die gedachte Gesetzesstelle auf sie anzuwenden sei. Eine Abschrift des jetzt eingegangenen Gutachtens, welchem das Min. entgegenzutreten nicht beabsichtigt, ist hier angeschlossen. Bemerkt wird dabei aber, daß diejenigen Protokollführer, welche lediglich im Privatdienst der Spezialkommissarien stehen, und nur den Eid auf richtige Führung des Protokolls abzulegen haben, nicht als Staatsbeamte zu betrachten sind, und daß solchen Personen deshalb Aufträge in Auseinandersetzungs-Sachen nicht zu ertheilen sind. Nur hinsichtlich derjenigen Protokollführer erscheint dies zulässig, welche Behufs ihrer Ausbildung zu Oekonomiekommissarien eingetreten und deshalb den Supernumerarien und Eleven in anderen Dienstzweigen gleich zu stellen sind. Außerdem aber wird der K. Gen. Kom. anempfohlen, bei der Ertheilung von Aufträgen an Feldmesser und Protokollführer mit Vorsicht zu verfahren, und von dieser Befugniß in beschränktem Maaße und nur da Gebrauch zu machen, wo das allgemeine dienstliche oder das spezielle Interesse der Sache eine solche Maaßregel als zweckmäßig erscheinen läßt.

Berlin, den 12. Febr. 1851.

Min. für landwirthschaftl. Ang. Im Allerh. Auftrage.
Bode.

An
die K. Generalkommission zu Stendal.

Anl. b.

Dem K. Min. für landwirthschaftl. Ang. verfehlen wir nicht, in Folge hochverehrlichen Reskripts v. 31. Dec. v. J. unsere Ansicht darüber:

> ob 1., die mit Pensionsberechtigung nicht versehenen Feldmesser, sowie 2., die im Geschäftskreise der Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Protokollführer zu den Staatsbeamten zu zählen sind, denen nach §. 108. des Ablösungsges. und nach Art. 15. des Ges. wegen Ergänzung der Gemeinheitstheilungsordn. v. 2. März pr. Aufträge in der daselbst näher bezeichneten Art und Ausdehnung ertheilt werden dürfen,

nachfolgend ganz geh. einzuberichten, indem wir, was die Protokollführer betrifft, von der Voraussetzung ausgehen, daß unter denselben nicht die bloßen Privatschreiber der Kommissarien, sondern solche verstanden werden, welche für den ihnen obliegenden Beruf unmittelbar von der Behörde oder doch unter deren Kontrolle und Genehmigung bestellt und mit dem Diensteide belegt sind.

Während es der Diskretion und Prüfung der Auseinandersetzungsbehörden selbst anheimgegeben bleibt, für welche einzelnen Geschäfte und welchen dazu fähigen Personen jener beiden Geschäftskathegorien sie Aufträge in ihrem Wirkungskreise geben wollen, hängt doch die Entscheidung der Frage allein davon ab:

> ob die im Auseinandersetzungs-Ressort beschäftigten Feldmesser und Protokollführer zu den Civilbeamten gesetzlich gehören?

Diese Frage würden wir bejahen.

Eine ausdrückliche Definition des Begriffs eines Staatsdieners enthält weder das Allgemeine Landrecht, noch ein späteres Gesetz. Wenn das Gewerbesteuer-Edikt

v. 28. Okt. und 2. Nov. 1810, §. 21. zu den Gewerben, welche eine öffentliche Beglaubigung, Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit erfordern, auch das der Feldmesser zählte, so geschah dasselbe auch bezüglich der Verrichtungen der Aerzte, Justizkommissarien, Notarien und Oekonomiekommissarien, welche aber, gleichwie die Feldmesser, späterhin zufolge Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820, §. 2., unter die Klasse der Gewerbtreibenden nicht mehr subsumirt wurden. Jenes ältere Edikt, lediglich von finanzieller Natur, ist daher um so weniger entscheidend, als unter anderem der §. 462. Anh. zur A. G. O. bestimmt, daß Justizkommissarien und Notarien als wirkliche Staatsdiener anzusehen seien, während man sie gleichwohl bei der Besteuerung als Gewerbtreibende behandelte. Die Ansichten wegen der Beamteneigenschaft solcher Personen, welche auf den eigenen Verdienst und nicht auf feste Besoldung angewiesen sind, wie der Justizkommissarien, Feldmesser, Oekonomiekommissarien, haben besonders insofern, als es sich um Ausdehnung der Privilegien der Staatsbeamten wegen eines abzugsfreien Einkommens und der Freiheit vom Personal-Arrest handelte, früher mehrfach geschwankt (cf. z. B. R. v. 15. Okt. 1830, v. Kamptz Jahrb. 36. S. 319; R. v. 1. Aug. 1831, v. Kamptz Jahrb. 38. S. 119 rc.); es entschied jedoch die Allerh. K. O. v. 19. Jan. 1833, G. S. S. 4, daß zur Beseitigung der Nachtheile für den öffentlichen Dienst wider die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomiekommissarien und Feldmesser (die somit auf eine Linie gestellt wurden) während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, — Personalarrest Schulden halber nicht vollstreckt werden, die Exekution in ihr Einkommen auch nur nach Maaßgabe des §. 160. Anh. zur A. G. O. zulässig sein soll.

Schon durch diese Allerhöchste Entscheidung ist unsres Erachtens die Beamteneigenschaft der von den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser festgestellt, einmal dadurch, daß ihnen die wichtigsten Vorrechte, welche die §§. 160. u. 174. Anh. zur A. G. O. nur den „Civilbeamten" zugestehen, gleich diesen beigelegt werden, sodann dadurch, daß ihre Thätigkeit als ein öffentlicher Dienst und sie selbst als Organe öffentlicher Behörden anerkannt werden.

Auch das Justiz-Min. R. v. 10. Nov. 1840 (Justiz-Min. Bl. S. 384) spricht von der Gehaltskompetenz der Beamten; indem es dieses gesetzliche Benifizium einem Kopialienschreiber während seiner Beschäftigung bei einer Gerichtsbehörde zugesteht und exemplizirt dabei überdies auf die oben angeführte Allerh. K. O. v. 19. Jan. 1833 wegen der bei öffentlichen Behörden beschäftigten Kommissarien und Feldmesser.

Der gleichzeitig in jenem Reskript ausgesprochene Grundsatz: daß die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung, das fixirte oder unfixirte Diensteinkommen keinen Unterschied für die Rechte eines Beamten begründe, gilt zufolge §. 102. Tit. 10. Th. II. des A. L. R. eben so in Bezug auf die Beamteneigenschaft selbst, indem diese letztere hiernach auch mit solchen Amtsverbindungen vereinbar ist und sie mit umfaßt, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist und welche mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst erlöschen. Der auf Kündigung oder für die Zeit des Bedürfnisses der Stellvertretung angestellte Kanzleidiener oder Bote ist darum nichts desto weniger als Staatsdiener anzusehen. Insbesondere ist aber auch der Mangel der Pensionsberechtigung kein Kriterium gegen die Beamtenqualität, wie sich dies hinsichtlich der Rechtsanwalte ergiebt, die dennoch zufolge §. 462. Anh. zur G. O. wirkliche Staatsdiener sind. Deshalb kann u. E. in der Beziehung, daß einigen Feldmessern Pensionsansprüche verliehen sind, andere dergleichen nicht besitzen, eine Unterscheidung rücksichtlich der Beamteneigenschaft der einen und der andern nicht gemacht werden; dies um so weniger, als unseres Wissens die Bewilligung einer Anzahl von Pensionsberechtigungen für die im Auseinandersetzungsressort beschäftigten Feldmesser hauptsächlich deshalb durchgesetzt und schließlich genehmigt wurde, weil die Feldmesser an sich und von vorn herein als Beamte zu betrachten seien, der Wohlthaten anderer Beamten ähnlichen Berufes aber noch entbehrten. Dafür dürfte überdies die bei Bewilligung jener Pensionsberechtigungen getroffene Bestimmung sprechen, daß der späteren Beilegung einer Pensionsberechtigung ungeachtet, doch im eintretenden Pensionsfalle das Dienstalter des zu Pensionirenden vom Tage seiner Beeidigung und Anstellung als Feldmesser zurückberechnet wird.

Wenn die vorstehende Ausführung vorzugsweise die Feldmesser betraf, so müssen

wir noch auf diejenigen Motive zurückkommen, welche zugleich für die Beamteneigenschaft derjenigen Protokollführer sprechen, die nach den Eingangs bemerkten Voraussetzungen nicht bloße Privatschreiber der Kommissarien, sondern von der Auseinandersetzungs-Behörde selbst oder doch unter deren Kontrolle und Genehmigung bestellt und in Eid und Pflicht genommen sind. Mag man auch auf sie die Privilegien der §§. 160. und 174. Anh. zur A. G. O. in der Regel nicht angewendet haben, weil man verschuldete und unordentliche Personen der Art lieber entließ, als im Dienste erhielt, so läßt sich doch aus dem Umstande, daß auf sie jene Vorrechte der Beamten bisher nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden, nicht umgekehrt der Schluß ableiten, daß ihnen keine Qualität als Staatsdiener zukomme.

Fehlt es auch für diese Qualität, wie Eingangs bemerkt wurde, an einer bestimmten gesetzlichen Definition, so sind doch darüber, was als das unterscheidende Wesen eines Staatsbeamten anzusehen ist, hinlänglich sichere Bestimmungen, unter anderem in den §§. 2. und 3. Tit. 10. Theil II. des L. R. vorhanden. Es gehören dahin: die besondere Amtstreue, die besondere Dienstpflicht gegen den Staat und der zu größerer Gewähr ihrer Erfüllung zu leistende Amtseid, außerdem aber der Gegenstand jener besonderen Dienstpflicht, welcher eben in den öffentlichen Geschäften besteht, deren Verrichtung sich der Staat vorbehalten und für welche er seine Beamten bestellt hat. Ist nun auch der Berufskreis der Protokollführer in den Auseinandersetzungssachen, zu Nr. 9. des Kosten-Regl. v. 20. Juni 1817 nur dahin definirt, daß sie zur Beschleunigung der kommissarischen Geschäfte zugezogen werden dürfen, so sind es doch diese Geschäfte öffentlicher Natur, bei denen sie mitzuwirken gesetzlich befähigt sind und es beweist auch die Wirkung, welche unter gewissen Umständen ihrer Mitvollziehung der Protokolle beigelegt ist, für ihre Beamtenqualität. Das vorerwähnte Justiz-Min. Reskript v. 10. Nov. 1840, welches die Privilegien des Beamten einem zu weit untergeordneteren Geschäften befähigten Kopialienschreiber im Dienste einer Behörde vindizirt, bestätigt diese Ansicht ebenfalls, indem es sich auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienste und die Besorgung von öffentlichen Dienstfunktionen, als einziges und entscheidendes charakteristisches Kriterium des Begriffes vom Staatsbeamten gründet. Die Erfahrung hat genügend gelehrt, wie vortheilhaft ein zuverlässiger, geschickter und eingearbeiteter Protokollführer zur Beschleunigung der Geschäfte bei so manchen einzelnen Operationen benutzt werden kann und es wird ja der Prüfung und Beurtheilung der Behörde vorbehalten, nur solche Individuen, welche als vollkommen verläßlich sich bewährt haben, auch nur mit den, dem Maaße ihrer Fähigkeiten entsprechenden Geschäftsakten zu beauftragen. Sonach bleibt nur die vorsichtige Anwendung der in den oben allegirten Gesetzstellen den Behörden ertheilten Befugniß in Bezug auf Feldmesser und Protokollführer, so wie die Beschränkung dieser Befugniß bei etwa wahrgenommenem Mißbrauch Sache der Verwaltung und der höheren Aufsichts-Instanz; das Interesse des Dienstes dürfte aber u. E. wesentlich gewinnen, wenn das K. Min. unserer gutachtlichen Ansicht Folge zu geben geneigt sein möchte.

Berlin, den 10. Jan. 1851.

Das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen.

Lette. Goering. Groschke. Forni. Wendland. Hiltrop. Pochhammer.

An

das K. Min. für landwirthschaftl. Ang.

(Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 42, Nr. 51.)

II.

Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Bei Beurtheilung der Frage:

Ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestim-

mungen des §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810, S. 86.) oder des §. 3. der allgemeinen Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden sind oder nicht,

kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der V. v. 19. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 64) nicht mehr zur Anwendung, und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

§. 2. Jeder Prozeß, in welchem die im §. 1. bezeichnete Frage streitig ist oder wird, hat die Wirkung, daß alle auf dem Grundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten rc. v. 2. d. M. sofort abgelöst werden müssen.

In Betreff aller derartigen Prozesse, sie mögen bereits anhängig sein oder erst künftig angestellt werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3. Sind die darüber, ob und in wie weit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Akten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zur Entscheidung. Gegen den Ausspruch desselben findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Kollegium zur endgültigen Entscheiduug auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.

Nur die bei Verkündigung dieses Gesetzes in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht.

§. 4. Alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

daß die Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 oder des §. 3. der allgem. Gewerbe-Ordn. aufgehoben worden seien,

müssen, bei Verlust derselben, Seitens des Verpflichteten vor dem 1. Januar 1855 bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angemeldet werden.

§. 5. In allen Fällen, in welchen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe nach dem Entschädigungs-Gesetze zur allgemeinen Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 eine Entschädigung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, ist der betreffenden Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt in solchem Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 6. Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstückes verbleibe, und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, und aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Zu dem Werth wird die Entschädigung gerechnet, welche von dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen, gewährt worden oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier Prozent des so ermittelten Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks nach Abzug der nach §§. 59. und 60. des Ges. über

Ablösung der Reallasten v. 2. d. M. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet.

Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstücks dar.

§. 7. Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen.

§. 8. Auf Mühlen, welche erst nach Verkündigung der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1815 neu gegründet worden sind, findet die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks keine Anwendung.

§. 9. Mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes hört die im §. 1. Litt. b. und §. 2. Nr. 1. des Ges. v. 9. Okt. 1848 (G. S. 1848. S. 276) angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlen-Abgaben auf.

Die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, sowie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergleichen Festsetzungen auch fernerhin zu treffen, in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(G. S. 1850. S. 146. Nr. 3237.)

Ergänzungen und Erläuterungen des Gesetzes v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

Zum §. 1.

C. R. des K. Justizmin. (Simons) v. 13. Juni 1850 an sämmtliche Gerichtsbehörden diesseits des Rheins, betr. die Abgabe der Akten in den vor den Gerichten über Reallasten auf Mühlengrundstücken anhängigen Prozessen an die Auseinandersetzungs-Behörden.

Nach einer Anzeige des K. Revis. Kolleg. für L. K. Sachen sind demselben von einzelnen Gerichten die Akten in den bei ihnen anhängigen Prozessen über die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten mit Beziehung auf den §. 3. des G. v. 11. März d. J. zur definitiven Entscheidung übersendet worden. Das Revis. Kolleg. macht darauf aufmerksam, daß es dergleichen Akten nur an die kompetente Auseinandersetzungs-Behörde abgeben könne, um die weitere und erneuerte Verhandlung unter den Partheien nach Maaßgabe des vorgedachten Gesetzes §§. 2. und 3. zu veranlassen, und falls das von ihr einzuleitende Regulirungsverfahren nicht auf gütliche Weise erledigt werden sollte, die Akten demnächst mit ihrem Gutachten dem Revis. Kolleg. zur definitiven Entscheidung zurückzureichen.

Zur Vermeidung der unnöthigen Weiterungen, welche daraus entstehen, wenn die Akten in den bezeichneten Prozessen erst durch Vermittelung des K. Revis. Kolleg. an die Auseinandersetzungs-Behörden gelangen, werden, im Einverständniß mit dem K. Min. für landwirthschaftl. Ang., die sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins hierdurch angewiesen, die Akten in den bei ihnen anhängigen Prozessen der in Rede stehenden Art nicht an das K. Revis. Kolleg. für L. K. Sachen, sondern an die kompetenten Auseinandersetzungs-Behörden abzugeben.

Dem letzteren ist die in dieser Beziehung erforderliche Anweisung von dem K. Min. für landwirthschaftl. Ang. ertheilt worden.

(J. M. Bl. 1850. S. 196. Nr. 70.)

Zum §. 3.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 21. Okt. 1852 an die K. Reg. zu N., betr. den Ersatz von Mandatarien-Gebühren in den

nach §. 3. des Ges. v. 11. März 1850 vom Revisions-Kollegium allein zu entscheidenden Mühlen-Prozeßsachen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 23. v. M., bei Rückgabe der damit eingereichten Liquidation des Rechtsanwalts N. zu N. in Sachen ꝛc., für die Vertretung des Königl. Fiskus als Adzitaten, hierdurch erwiedert, daß die vorgetragene Frage:

> „ob in den nach §. 3. des Ges. v. 11. März 1850 vom Revisions-Kollegium allein zu entscheidenden Mühlen-Prozeßsachen eine Erstattung von Mandatarien-Gebühren Seitens der unterliegenden Parthei erfolgen müsse?"

schon öfters in Folge von Beschwerden zur Entscheidung gekommen, auch nicht unzweifelhaft ist. Das Min. hat sich indeß stets dafür entschieden, daß der Ersatz der Mandatarien-Gebühren nicht Statt findet, weil kein Appellations-Prozeß, sondern ein Prozeß erster und einziger Instanz vorliegt.

Das Min. kann daher die Beschwerde über die Gen. Komm. zu N. nicht als begründet anerkennen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 297. Nr. 289.)

Zum §. 6.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 1. März 1853 an den N., betr. die Kosten des nach §. 6. des Mühlen-Ablös. Ges. eintretenden Regulirungs-Verfahrens.

Eine Regulirung auf Grund des §. 6. des Ges. v. 11. März 1850 läßt sich — wie Ew. ꝛc. auf die Eingabe v. 5. v. M. erwidert wird — in keiner Weise als Prozeß behandeln, für welchen allerdings der Grundsatz gilt, daß die Sukkumbenz in der Hauptsache die Tragung der Kosten nach sich zieht; dieselbe ist vielmehr nur ein einzelner Akt der Regulirung überhaupt, für welchen lediglich die für die letztere rücksichtlich der Kosten bestehenden Vorschriften maaßgebend bleiben.

Die Verfügung der K. Gen. Komm. zu N. v. 20. Dec. v. J. ist demnach ganz begründet. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 98. Nr. 80.)

Zum §. 9.

C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 31. März 1850 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Potsdam, betr. das Verfahren der fiskalischen Behörden in Bezug auf Seiten der Domainen-Mühlenbesitzer rückständig verbliebenen Mühlenabgaben.

Die General-Verf. v. 27. Dec. 1848, betr. die provisorische Stundung der Mühlen-Abgaben, hat durch das neue Gesetz wegen Regulirung dieser Art von Abgaben v. 11. März c. ihre Wirkung verloren und wird hierdurch aufgehoben. Es kommt gegenwärtig auf die Ausführung dieses neuen Gesetzes an und hat daher die K. Reg. alle, den Mühlenbesitzern an ihren vertrags- oder judikatmäßig feststehenden Domainen-Abgaben bewilligten Stundungen zurückzunehmen und jene Abgaben unverkürzt von ihnen einziehen, resp. beitreiben zu lassen, wenn sie nicht binnen 6 Wochen nach den, ihnen hierüber sogleich zu machenden Eröffnungen den Nachweis führen, daß sie bei der Auseinandersetzungs-Behörde entweder nach §. 2. des Ges. gegen den Fiskus wegen resp. Aufhebung oder Herabsetzung ihrer Abgaben klagbar geworden sind oder doch nach §. 6. desselben auf Ablösung und in dem einen, wie dem anderen Falle zugleich auf Regulirung eines Interimistikums nach §. 9. ibid. angetragen haben.

Wer von ihnen diesen Nachweis führt, dem kann die bisher bewilligte Stundung noch bis zur Feststellung des Interimistikums, bei welcher die Regierung die Gerechtsame des Fiskus, wie bei den weiteren Verhandlungen wahrnehmen zu lassen hat und bei welcher es dann bis zur definitiven Entscheidung und resp. Regulirung der Ablösung bewenden muß, fortgewährt werden.

Neue oder erweiterte Stundungen von Mühlenabgaben sind nicht weiter in Antrag zu bringen; die K. Reg. müßte denn solches in sehr dringenden Fällen besonders rechtfertigen können, in welchen aber die Anträge auch stets auf eine bestimmte Zeit, binnen welcher der Antrag auf Klage oder Ablösung von Seiten des Mühlenbesitzers angebracht werden muß, zu beschränken ist.

Uebrigens aber wird der K. Reg. auf das dringendste empfohlen, in Hinsicht der, von den Domainen-Mühlenbesitzern bei der Auseinandersetzungs-Behörde anzubringenden Anträge auf die mögliche Beschleunigung der Verhandlungen darüber ihrerseits in aller Weise hinzuwirken.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 152. Nr. 202.)

Zweiter Abschnitt.

Die Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, welche nur für einzelne Provinzen und Gebietstheile der Monarchie zur Anwendung kommen.

I.

Verordnung v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Immediat-Einsassen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine andere Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen, konnten sie, bei Abtretung ihres Besitzrechtes, bloß die etwanigen Verbesserungen und das Super-Inventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselben Kredit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine so ungewisse und kreditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediat-Einsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ꝛc., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keinesweges die Hülfsquellen, welche er bei dem Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen. — Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um unsern Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht, als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieses aus Königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in Unsern Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,

das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediat-Grundstücks in Unsern vorgedachten Domainen erlangt also von heute an die Befugniß, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungs-

mäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dieses indessen nur unter folgenden Bedingungen:

§. 1. Bleiben die Einsassen sämmtlichen allgemeinen Landes-, Kommunal- und Sozietäts-Lasten, welche jetzt schon bestehen, oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität, unterworfen.

§. 2. Erlassen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, imgleichen die bisher in Unsern Forsten genossene Weide und andere Benefizien, für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3. Doch wollen Wir diese Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz denjenigen Einsassen, welche sich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nämlich 1809 und 1810 aus Gnaden angedeihen lassen. In Hinsicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf so lange belassen wird, müssen sie aber mit demjenigen Hütungsterrain zufrieden sein, welches ihnen mit der wenigsten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung Unserer Forsten angewiesen werden kann.

§. 4. Solchen Dorfschaften, bei deren Einsassen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin, nach Maaßgabe der Lokalität, das nothwendigste Hütungsterrain in Unsern Forsten einstweilen noch gestattet werden, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins, und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forstnutzungen.

§. 5. Das bei den Bauererben befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Taxbetrages werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern zum Grundstück, und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

§. 6. Die bisherigen Dominial-Abgaben und Leistungen werden weder erhöhet, noch vermindert.

§. 7. Die den Einsassen noch obliegende Schaarwerks- und andere Dienste, imgleichen die Natural-Leistungen derselben, sollen sämmtlich, insofern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-, Kommunal- und Sozietätslasten nicht gerechnet.

§. 8. Von dem hiernach (§§. 5., 6. und 7.) ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Bauererbe stehen. Er wird nach den Roggen-Durchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz auf Roggenwerth gebracht, und alle dreißig Jahre, nach den Roggen-Durchschnittspreisen der nämlichen Handelsstadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren, anderweitig in seinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9. Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöset. Jeder Einsasse kann sich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5. bestimmten Satze, nämlich zu 5 Prozent berechneten Kapitals, sowohl ganz als theilweise zu jeder Zeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, also bis Ende des Jahres 1832, muß die Ablösung vollbracht sein. Wie viel jeder Einsasse aber binnen dieser Zeit auf gedachtes Kapital jährlich abbezahlen will, soll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, so er auf dies Kapital abzahlt, werden ihm alsdann im nächsten Jahre die Interessen von seinen Abgaben abgeschrieben. Wer also 20 Thlr. auf das Kapital bezahlt, hat in den folgenden Jahren 1 Thaler Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Kapital erlegt, macht sich dadurch von der weitern Entrichtung der vollen drei Viertheile seiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thaler keine Zahlungen auf das Kapital angenommen, und größere Summen müssen auch immer durch 5 theilbar sein. Das in der Beilage aufgestellte Beispiel wird die Sache anschaulicher machen.

§. 10. Auch wollen Wir den Einsassen, welche im Jahre 1809 das ganze Kapital baar abtragen, Funfzehn, denen, die es im Jahre 1810 thun, Vierzehn, denen im Jahre 1811 Dreizehn Prozent und so weiter bis zum Jahre 1818 mit eingerechnet, jedes spätere Jahr Ein Prozent weniger, an dem Kapital erlassen.

§. 11. Dörfer, in denen der größte Theil der Bauerhöfe devastirt ist, werden so bald als möglich aus der Gemeinheit gesetzt. Wo dieser Fall nicht eintritt, wollen Wir es zwar einstweilen noch dem eigenen Entschluß der Besitzer überlassen, ob sie sich freiwillig aus der Gemeinheit setzen wollen. Geschieht solches aber nicht

in einem Zeitraum von zehn Jahren, so sind die Landespolizei-Behörden berechtigt, die Separation auf Kosten der Interessenten zu bewirken. In beiden Fällen ist auch wider den festgesetzten Theilungsplan kein prozessualischer Widerspruch zulässig, und jeder Einsasse muß sich demselben unterwerfen, sobald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverständigen die bisherigen Nutzungen seines Erwerbes in der Gemeinheit erreicht. Die nächstens zu emanirende Theilungs-Ordnung wird die Separation möglichst erleichtern.

§. 12. Es wird jedem Einsassen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maaßgabe der jetzigen Verordnung zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen, von dem Tage angerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.

§. 13. Nimmt derselbe solches an, so erhält er von der Landespolizei-Behörde der Provinz, unter Bestätigung der ihr vorgesetzten höheren Instanz, eine Versicherungs-Urkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Besitz-Dokuments haben soll.

§. 14. Weigert er sich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er sich in der gesetzten Frist (§. 12.) nicht bestimmt, so wird alsdann das Bauererbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien öffentlich ausgeboten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen besitzfähigen Meistbietenden, mit den im §. 3. bewilligten Begünstigungen, verkauft, und auf diesen die Versicherungs-Urkunde ausgefertigt. Der bisherige Besitzer muß mit dem herausgekommenen Meistgebot um so mehr zufrieden sein, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitz des Grundstücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöhet, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen, nach Abzug der hierbei vorgefallenen Kosten, ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15. Zu diesem Ausgebot ist hinreichend, wenn nur ein Bietungstermin in einer Frist von 8 bis 10 Wochen angesetzt, und selbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publikation von den Kanzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner besondern Abschätzung des Grundstücks vorher; nur muß der Flächeninhalt, die ohngefähre Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude, und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16. Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Frist, findet Statt, um diejenigen Besitzer, welche aus Veranlassung des Krieges ihre Grundstücke verlassen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derselben unbekannt ist. Bei ihrem Außenbleiben in dem festgesetzten Termin wird zwar mit der Veräußerung des Grundstücks nach den obigen Bestimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einspruch von ihrer Seite zulässig ist; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Kosten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17. Da in dem einen wie in dem andern Fall (§§. 15. und 16.) den vorigen Besitzern das Kaufgeld verbleibt, so kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall ist, die Gebäude jetzt schon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundstück zusammen veräußert.

§. 18. Sind weder die bisherigen Besitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufinden, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Deklaration ein Erbfolgerecht auf die verlassenen Grundstücke haben, folglich dieser Unserer Disposition anheimfallen, so wollen Wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen sind, überlassen, ob sie die zu denselben bisher benutzten Ländereien unter sich vertheilen, und andere an deren Stelle anweisen wollen. Die Fläche zu den neuen Besitzungen kann die Dorfschaft anweisen, wo sie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn sie nur zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfsländereien liegt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Besitz:

a) die bisherigen, nach §§. 5., 6. und 7. ausgemittelten Geldabgaben und sonst darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten trägt;
b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Thalern, wenn die Größe des vakanten Bauerhofes 5 bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Thaler, wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Thaler, wenn er 3 Hufen Magdeburgisch betrug.

Enthielt der vakante Bauerhof weniger Land, so wollen Wir Unserer Seits auf das

Einkaufsgeld Verzicht leisten. Uebrigens wird nur nach diesen Sätzen das Einkaufsgeld zu Unsern Kassen eingezogen. — Was bei der Lizitation mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfschaft anheim.

§. 19. Die gegenwärtige Verordnung begreift die sogenannten Hochzinser, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediat-Einsassen unter sich, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domainen-Einsassen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen.

Wir hoffen, daß Unsere Immediat-Einsassen die wohlthätige und landesväterliche Absicht, welche Uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen sich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei Unserm Königl. Wort die feste Zusicherung, daß sie auf diesen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtsamen kräftigst geschützt werden sollen. Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll, Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen, behalten Uns auch vor, selbige den Umständen nach auf die übrigen Provinzen auszudehnen.

So geschehen und gegeben Königsberg, den 27. Julius 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schrötter. v. Stein.

Beilage.

Es wird das Beispiel angenommen, daß die gesammten jährlichen Abgaben und herrschaftlichen Leistungen des Bauer-Erbes nebst den Interessen von dem Inventario in Gelde überhaupt auf 20 Thaler ausgemittelt sind. Davon bleibt nun der vierte Theil (5 Thlr.) als Grundsteuer unablöslich, wird auf Roggenwerth berechnet, und verändert sich alle dreißig Jahre nach den Durchschnittsroggenpreisen in den Handelsstädten. Die übrigen drei Viertheile (15 Thlr.) sind ablöslich, und betragen, zu 5 Procent berechnet, ein Kapital von 300 Thlr., welches der Besitzer eines solchen Bauer-Erbes erlegen muß, wenn er sich von der weitern jährlichen Zahlung dieser 15 Thaler frei machen will. Mit jeden 5 Thalern, welche der Besitzer auf das Kapital zahlet, löset er 22 Gr. 9 Pf. von seinem Zinse ab, mit 10 Thlr. — 45 Gr., mit 20 Thlr. — 1 Thlr. u. s. w. — Nachstehende Tabelle ergiebt das Nähere, wenn er seine Kapital-Zahlungen in der darin bemerkten Art einrichtet.

		Betrag der Summe, welche der Besitzer auf das Kapital von 300 Thlr. abzahlt.	Dadurch ermäßigt er das Kapital auf die Summe von	Und an den jährlichen Geldabgaben löset er durch die Kapitalszahlung ab			Mithin darf er in den folgenden Jahren an Zins- und Grundsteuer nur zahlen		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Im 1sten Jahr	5	295	—	22	9	19	67	9
2	„ 2ten „	10	285	—	45	—	19	22	9
3	„ 3ten „	20	265	1	—	—	18	22	9
4	„ 4ten „	20	245	1	—	—	17	22	9
5	„ 5ten „	10	235	—	45	—	16	67	9
6	„ 6ten „	20	215	1	—	—	15	67	9
7	„ 7ten „	30	185	1	45	—	14	22	9
8	„ 8ten „	5	180	—	22	9	14	—	—
9	„ 9ten „	40	140	2	—	—	12	—	—
10	„ 10ten „	50	90	2	45	—	9	45	—
11	„ 11ten „	60	30	3	—	—	6	45	—
12	„ 12ten „	20	10	1	—	—	5	45	—

13 Im dreizehnten Jahre hat also der Besitzer auf das Kapital nur noch

10 Thaler zu entrichten. Dadurch löset er die letzten 45 Groschen von den ablösbaren drei Viertheilen seiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf also weiterhin von denselben bloß die Grundsteuer berichtigen.

(N. C. C. Tom. XII. S. 359, Mathis Bd. 6. S. 228, Rabe Bd. 9. S. 235.)

II.

Die Gesetze vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zu dem ehemaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg oder zu den Französischen Departements gehört haben.

I. K. O. v. 21. April 1825 (Nr. 937.), in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und Französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

Ich habe die mit dem Gutachten des Staatsraths Mir vorgelegten Gesetzentwürfe zur Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Monarchie, die eine Zeitlang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, genehmigt. Wenn gleich manche aus der fremden Gesetzgebung übergegangene Bestimmungen, mit den von Mir während des gleichen Zeitraums erlassenen Gesetzen, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesitzes verfügt worden ist, nicht völlig übereinstimmen, so habe Ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, im Uebrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den ältern Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807 erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung ertheilt. Ich lasse daher die von Mir vollzogenen drei Gesetze dem Staatsministerium zur öffentlichen Bekanntmachung hierneben zufertigen, und wiewohl die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Ablösungsordnung, da selbige zuvörderst den Provinzialständen vorzulegen ist, gleichzeitig nicht publizirt werden kann, so dürfen doch die Ablösungen selbst hievon nicht abhängig gemacht, vielmehr können selbige schon jetzt durch jede Art freiwilliger Uebereinkunft von den Interessenten selbst eingeleitet und zu Stande gebracht werden, indem die Ablösungsordnung jede Art des freiwilligen Abkommens begünstigen und nur für diejenigen Fälle Vorschriften enthalten wird, in denen eine freie Vereinigung der Interessenten nicht statt findet. Das Staatsministerium hat diesen Befehl gleichzeitig mit den Gesetzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(G. S. 1825. S. 73. Nr. 937.)

II. Text der drei Gesetze v. 21. April 1825.

(A.)

Gesetz v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben.

(G. S. 1825. Nr. 938.)

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. haben das unterm 25. Sept. 1820 erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen.

Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes v. 25. Sept. 1820 (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erforderten Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1.

Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Königreiche Westphalen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

1) Dekret v. 23. Jan. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2) Dekret v. 5. Aug. 1808, wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
3) Dekret v. 28. März 1809, wegen Allodifikation der Lehne;
4) Dekret v. 16. Mai 1809, wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;
5) Dekret v. 27. Juli 1809, wegen Erklärung des Dekrets v. 23. Jan. 1808;
6) Dekret v. 18. Aug. 1809, wegen Ablösung der Dienste und Grundabgaben;
7) Dekret v. 7. Sept. 1810, wegen Ablösung der Zehnten;
8) Dekret v. 1. Dec. 1810, wegen Ablösung der den Staats-Domainen zustehenden Prästationen;
9) Dekret v. 13. April 1811, die Ablösung der Grundabgaben betr.;
10) Staatsraths-Gutachten v. 9. Mai 1811, über die Anwendung des Dekrets v. 1. Dec. 1810 (Nr. 8.) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13. Mai 1811;
11) Dekret v. 25. Juli 1811, wegen Ablösung der Laudemial-Gebühren;
12) Staatsraths-Gutachten v. 30. März 1812, und genehmigt den 3. April ej., wegen Allodifikation der Lehne;
13) Dekret v. 14. Aug. 1812, wegen Beitreibung der Dienste, Zehnten u. s. w.;
14) Dekret v. 18. Jan. 1813, wegen des Steuerabzuges bei Zehnten; und
15) Dekret v. 26. März 1813, wegen Ablösung der Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätiget werden.

(B.)

Gesetz v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zum ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben.
(G. S. 1825. Nr. 939.)

Wir
(u. s. w. wie vorstehend unter A. Nr. 938.)

Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben,
(u. s. w. wie vorstehend unter A.)

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1.

Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:
1) Dekret v. 12. Dec. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2) Dekret v. 11. Jan. 1809, wegen Aufhebung der Lehne;
3) Dekret v. 13. Sept. 1811, wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;
4) Dekret v. 19. März 1813, wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
5) Das am 19. März 1813 bestätigte, die Mairie-Lohne betreffende, Staatsraths-Gutachten v. 22. Juli 1811.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen dieser Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätiget werden.

(C.)

Gesetz v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben.
(G. S. 1825. Nr. 940.)

Wir
(u. s. w. wie vorstehend unter A. Nr. 938.)

Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zu den Französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben,
(u. s. w. wie vorstehend unter A.)

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1.

Wir setzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

a. Königlich Westphälische Gesetze:
1) Dekret v. 23. Jan. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2) Dekret v. 5. Aug. 1808, wegen der Hand- und Spanndienste, während der Erndte;
3) Dekret v. 28. März 1809, wegen Allodifikation der Lehne;
4) Dekret v. 16. Mai 1809, wegen des Schutzgeldes nicht angesessener Einwohner;
5) Dekret v. 27. Juli 1809, wegen Erklärung des Dekrets v. 23. Jan. 1808;
6) Dekret v. 18. Aug. 1809, wegen Ablösung der Dienste und Grundabgaben;
7) Dekret v. 7. Sept. 1810, wegen Ablösung der Zehnten;
8) Dekret v. 1. Dec. 1810, wegen Ablösung der den Staats-Domainen zustehenden Prästationen;

b. Großherzoglich Bergische Gesetze:
9) Dekret v. 12. Dec. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
10) Dekret v. 11. Jan. 1809, wegen Aufhebung der Lehne;

c. Französisch-Hanseatische Gesetze:
11) Dekret v. 9. Dec. 1811, wegen Auf-

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungs-Ordnung (§. 119.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in soweit dieselben durch das Patent v. 9. Sept. 1814 §. 2., oder das Patent v. 25. Mai 1818 §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur in sofern zur Anwendnng kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung (§. 119.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

Gegenstand dieses zweiten Titels.

§. 3.

Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vergl. §. 16.)

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. (B.)

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungs-Ordnung (§. 95.).

Neben denselben sollen da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit dieselben durch das Patent v. 9. Sept. 1814 §. 2., oder das Patent v. 25. Mai 1818 §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Wo aber die allgemeinen fremden Gesetze noch zur Zeit fortbestehen, sollen neben dem gegenwärtigen Gesetze und der Ablösungs-Ordnung (§. 95.) zunächst die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus Unserm A. L. R., Th. 2. Tit. 7. Abschn. 6. (über die Dienste), und Th. 2. Tit. 11. §§. 857. ff. (über die Zehnten), und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze, als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen überall nur in sofern angewendet werden, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung (§. 95.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.
Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3.

Wie §. 3. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. (C.)

hebung des Feudalwesens in den Departements der Elbmündung u. s. w.;

12) Dekret v. 8. Jan. 1813, wegen Anwendung des unter Nr. 11. erwähnten Dekrets auf das Lippe-Departement;

13) Dekret v. 22. Jan. 1813, über die Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätiget werden.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungs-Ordnung (§. 92.).

Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, insoweit dieselben durch das Patent v. 9. Sept. 1814 §. 2., oder das Patent v. 25. Mai 1818 §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur insofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung (§. 92.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.
Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechts-Verhältnissen.

§. 3.

Wie §. 3. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 398.
(A.)

Aufgehobene Rechte der Gutsherrn.

§. 4.

Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Ed. v. 9. Okt. 1807, schon geschehen ist.

§. 5.

Es bleiben ferner aufgehoben:
1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalfrohnden;
2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf rc.) zu entrichten;
4) alle ungemessene Dienste, jedoch mit der im §. 118. angeordneten Ausnahme.

§. 6.

Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:
1) Bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Anerkenntnisse u. s. w., die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben sein sollte.
2) Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu sein, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuerndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuscheuern oder zu verfahren u. s. w.
   Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich sein, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maaße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.
3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w, oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theiles derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der General-Kommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7.

Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8.

Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.	Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.
§. 4. Wie §. 4. Nr. 938. A.	§. 4. Wie §. 4. Nr. 938. A.
§. 5. Wie §. 5. Nr. 938. A. mit Wegfall der Worte unter Nr. 4.: „jedoch mit der im §. 118. angeordneten Ausnahme.“	§. 5. Wie §. 5. Nr. 939. B.
§. 6. Wie §. 6. Nr. 938. A.	§. 6. Wie §. 6. Nr. 938. A.
§. 7. Wie §. 7. Nr. 938. A.	§. 7. Wie §. 7. Nr. 938. A.
§. 8. Wie §. 8. Nr. 938. A.	§. 8. Wie §. 8. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.
(A.)

§. 9.

Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherren schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 Art. 76—81. Anwendung.

§. 10.

Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium rc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliarnachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11.

Die Personalabgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12.

Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5., 6. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3) die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13.

Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14.

Auf Gemeinedienste hingegen, desgleichen auf die unter den Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37—45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 9.
Wie §. 9. Nr. 938. A.

§. 10.
Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern; wenn jedoch dieses Recht nicht auf einen aliquoten Theil der Erbschaft, sondern auf ein einzelnes Stück derselben (Besthaupt, Kurmede, Sterbebette ꝛc.) gerichtet ist, und zugleich auf einem Bauerngute haftet, so soll es ausnahmsweise fortdauern.

§. 11.
Wie §. 11. Nr. 938. A.

§. 12.
Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5., 6. und 24. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3) die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13.
Wie §. 13. Nr. 938. A.

§. 14.
Wie §. 14. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 9.
Wie §. 9. Nr. 938. A.

§. 10.
Wie §. 10. Nr. 938. A.

§. 11.
Wie §. 11. Nr. 938. A.

§. 12.
Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5., 6. und 23. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
3) die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§, 13.
Wie §. 13. Nr. 938. A.

§. 14.
Wie §. 14. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.
A.

Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.

§. 15.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo das Dekret v. 23. Jan. 1808 für ihn Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 41. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 16.

Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17.

Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sei es ursprünglich, oder durch Verwandlung anderer Lasten) nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet, so steht dem Besitzer das volle Eigenthum zu.

§. 18.

So lange dagegen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben, auf dem Grundstück haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte jedoch der zu solchen anderen Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben, so behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 19.

Erst mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, in sofern derselbe nämlich früherhin zuständig war, fort.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 15.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzeskraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der Kolonate ist hierbei auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets v. 12. Dec. 1808, in Ansehung der übrigen Arten von Grundstücken aber auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets v. 13. Sept. 1811 zu sehen.

§. 16.

Wie §. 16. Nr. 938. A.

Die Bestimmungen der §§. 17. u. 18. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 939. B.

§. 17.

Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Vorkauf oder Retrakt ausgeübt werden; so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18.

Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die im §. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 15.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der vormals zum Königreich Westphalen gehörenden Landestheile ist hierbei auf die Zeit, wo das Westphälische Dekret v. 23. Jan. 1808 Gesetzeskraft erhalten, zurückzugehen; in Ansehung der vormals Bergischen Landestheile, und zwar der darin vorkommenden Kolonaten auf die Zeit, wo das Bergische Dekret v. 12. Dec. 1808, in jeder andern Anwendung aber auf die Zeit, wo das Französisch-hanseatische Dekret v. 9. Dec. 1811 Gesetzeskraft erlangt hat.

§. 16.

Wie §. 16. Nr. 938. A.

Die Bestimmungen der §§. 17. u. 18. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 940. C.

§. 17.

Wie §. 17. Nr. 939. B.

§. 18.

Wie §. 18. Nr. 939. B.

§. 20.

Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum besitzt, so hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Leistungen, keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 21.

Die Ansprüche des Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauhülfen, fallen sowohl bei dem nutzbaren als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. bis 18. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 22.

Ein Besitzer, welcher sich nur des nutzbaren Eigenthums erfreuet, darf dasselbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, außer unter nachstehenden Bedingungen:

§. 23.

Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers (A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 1.) erforderlich, und diese muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Instrument mit unterschrieben, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 24.

Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen versagen:

a) wenn der Erwerber des Grundstücks nach denen in §§. 259. und 260. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gute gehörig vorzustehen;
b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelösetes Heimfallsrecht haftet, und
c) wenn der Erwerber des Grundstücks nicht bäuerlichen Standes ist.

§. 25.

Ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, so kann Letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt, und das Gut an einen andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 26.

So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, sich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seine Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigenthümers zu halten.

§. 27.

Ist das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Besitzer beschieden worden, und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer nur die Bestellung eines tüchtigen Gewährsmannes (Wirths) verlangen.

§. 28.

Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 29.

Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.	Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.
§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine andere Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.	§. 19. Wie §. 19. Nr. 939. B.
Vergl. §. 18. in Nr. 939. B.	Vergl. §. 18. Nr. 940. C.
Die Bestimmungen der §§. 22. bis 36. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 939. B.	Die Bestimmungen der §§. 22. bis 36. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 940 C.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.
A.

§. 30.

Zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber erst über dessen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus denselben Gründen zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundstücke freistehet.

§. 31.

Auch ist der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn Statt findet (§. 37.), bei Eintritt desselben die darauf haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu vergütenden Meliorationen herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 32.

§. 32. Mehrere oder andere Schulden, imgleichen andere Lasten, mit welchen der nutzbare Eigenthümer das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer überhaupt nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 33.

Wird der nutzbare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

§. 34.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der nutzbare Eigenthümer das Gut Schuldenhalber verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 35.

Aus dem gelöseten Kaufgelde ist zunächst der Obereigenthümer seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses oder sonst durch die Schuld des gewesenen nutzbaren Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten, zu nehmen befugt. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen nutzbaren Eigenthümer, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 36.

Auch bei Konkursen oder sonstiger Konkurrenz mit andern Gläubigern hat der Obereigenthümer auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelösten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und ist, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedung zureicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig.

§. 37.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bestehet, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 38.

Erbpächter und nutzbare Eigenthümer, welche schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze den im §. 22. ff. gegenwärtiger Verordnung bestimmten Einschränkungen in der Disposition über ihre Grundstücke nicht unterworfen waren, sei es nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Kontrakte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Besitztitel anwendbaren Gesetzen, behalten jedenfalls die ihnen zuständig

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

Die Bestimmung des §. 37. in Nr. 938. A. ist wörtlich im Alin. 2. des §. 24. in Nr. 939. B. enthalten.

Die Bestimmungen der §§. 38. und 39. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 939. B.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

Die Bestimmung des §. 37. in Nr. 938. A. findet sich in Alin. 3. des §. 23. Nr. 940. C. in folgender Fassung:

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort, wobei sich jedoch, wie überall, die Beobachtung der im § 91. enthaltenen Vorschrift von selbst versteht. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

Die Bestimmungen der §§. 38. und 39. in Nr. 938. A. mangeln in Nr. 940. C.

gewesenen Befugnisse zur freien Verfügung, selbst wenn auch noch Naturalleistungen auf ihren Grundstücken haften.

§. 39.

Auch sind die §. 22. ff. bestimmten, von der noch fortdauernden Verpflichtung zu Naturallasten abhängigen Beschränkungen der freien Disposition immer nur von dem Falle zu verstehen, wenn der zu dergleichen Lasten Berechtigte eben derjenige ist, oder doch sein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Gutsherrlichkeit über die belasteten Grundstücke hatte, oder sonst Verleiher dieser Grundstücke war.

§. 40.

Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 41.

Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 20.

Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß sie Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Imgleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21.

Wie §. 41. in Nr. 938. A.

§. 22.

Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 21. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §§. 15—20. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

1) daß die Gebäude ihnen zugehören, welches jedoch vermuthet werden soll, wenn sie beweisen, daß sie oder ihre Vorgänger dieselben auf ihre Kosten erbauet haben;
2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkühr des Verpächters, sondern in dem verän-

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 20.

Wie §. 20. Nr. 939. B.

§. 21.

Wie §. 41. Nr. 938. A.

Die Bestimmungen des §. 22. in Nr. 939. B. mangeln in Nr. 940. C.

§. 42.

Wenn in der oben (§§. 15. und 17.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

Fortdauernde Rechte der Gutsherren.

§. 43.

Die Gutsherren behalten in den Fällen des § 18. das Obereigenthum der verpflichteten Grundstücke.

§. 44.

Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf rc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.	Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.
derten Umfang oder Ertrag des Guts, ihren Grund gehabt hat; 4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben. Jedoch müssen die Besitzer, mit dem Beweis dieser vier Thatsachen, auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden: a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren; b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken; c) daß im Fall der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war; d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen. Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem andern Wege, als durch die oben angegebenen Beweise, rechtlich zu begründen.	
§. 23. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.	§. 22. Wie §. 23. Nr. 939. B.
§. 24. Die Gutsherren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf rc. rc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahmegelder in allem nach der	§. 23. Das Alin. 1. wie Alin. 1. des §. 24. Nr. 939. B.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.
A.

§. 45.

Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ꝛc.) können nur insofern und in dem Maaße gefordert werden, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen. Dem gemäß hat der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf diese Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenn gleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Sukzessionsordnung eingetreten sein sollte.

Doch fällt bei dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fort.

Vergl. §. 37. Nr. 938. A.

§. 46.

Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 44. genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einen Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4) zu betrachten sei.

§. 47.

Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Diensttage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze, oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 48.

Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sei denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen andern bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefuhren) gerichtet ist.

§. 49.

Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet sein, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

Gesetz v. 21. April 1850. Nr. 939. B.

frühern Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Sukzessions-Ordnung eingetreten sein sollte, jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg. Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Natural-Abgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bestehet, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 25.

Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 24. genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 26.

Wie §. 47. Nr. 938. A.

§. 27.

Wie §. 48. Nr. 938. A.

§. 28.

Wie §. 49. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort, wobei sich jedoch, wie überall, die Beobachtung der im §. 91. enthaltenen Vorschrift von selbst versteht. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das demselben unterworfene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 24.

Bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 23. genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 25.

Wie §. 47. Nr. 938. A.

§. 26.

Wie §. 48. Nr. 938. A.

§. 27.

Wie §. 49. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.

A.

§. 50.

Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432. bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 51.

Alle nach §. 44. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der A. G. O. Th. 1. Tit. 41. §§. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 52.

Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 119.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 53.

In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen sollen folgende Grundsätze gelten:

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauerguts zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letztern aber ohne Zustimmung des Erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;
4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente treten die dem Bauergute zufallenden Waldungen in dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §. 15. und folg. an dem Bauergute selbst Statt findet.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauergutes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 21. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 29.

Wie §. 50. Nr. 938. A.

§. 30.

Alle nach §. 24. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der A. G. O. Th. I. Tit. 41. §§. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 31.

Wie §. 52. Nr. 938. A.

§. 32.

Wie §. 53. Nr. 938. A. bis einschließlich Nr. 4.

5) Nach geschehener Natural-Abtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortbauern, sein Bewenden, und kommen dabei, da wo Unsere allgemeinen Gesetze bereits

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 28.

Wie §. 50. Nr. 938. A.

§. 29.

Alle nach §. 23. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der A. G. O. Th. 1. Tit. 41. §§. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 30.

Wie §. 52. Nr. 938. A.

§. 31.

Wie §. 53. Nr. 938. A. bis einschließlich Nr. 4.

5) Nach geschehener Natural-Abtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergute zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortbauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. v.

§. 54.

Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers, wenn nicht bei einzelnen Bauergütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

A. Erbliche Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältniß.

§. 55.

Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15 — 43. über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 59., 68. und ff. verwiesen.

§. 56.

Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §. 6., §§. 44., 45., 47 — 52. dieses Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in dem §. 58. und ff. enthaltenen Ausnahmen.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

eingeführt sind, die Vorschriften der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 33.

Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

§. 34.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 35.

Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—23., über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hobs-Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind.

Jedoch wird in Ansehung des Lehnsverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 40., 50. u. ff. verwiesen.

§. 36.

Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §§. 6., 24., 26—31. des gegenwärtigen Gesetzes, über die den Grundstücken zu einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer ei-

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

7. Juni 1821 zur Anwendung. Dieses letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen statt.

§. 32.

Wie §§. 33. und 34. Nr. 939. B.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 33.

Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—22. über die im gutsherrlichen Verhältnisse verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältnisse in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hobs-Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind. Jedoch wird in Ansehung des Lehnsverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 38., 48. ff. verwiesen.

§. 34.

Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §§. 6., 23., 25—36. des gegenwärtigen Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten auch auf alle Reallasten außer ei-

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.

A.

§. 57.

Die §§. 53. und 54. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter rc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

§. 58.

Außer den nach §§. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung (jedoch mit Ausnahme der im §. 118. bezeichneten Landestheile) aufgehoben, auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besondern Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 59.

Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in dem §. 68. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

nem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 38. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 37.

Die §§. 32. und 34. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Gutes zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht. Dagegen findet die Bestimmung des §. 33., die auf den Ländereien des pflichtigen Gutes zerstreut stehenden Bäume betreffend, auch in dem Verhältnisse der Besitzer anderer zu erblichen Rechten verliehenen Güter gegen den Verleiher Anwendung.

§. 38.

Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 39.

Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen, erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 40.

Es sind und bleiben aufgehoben:

2) der den landesherrlichen Domainen zustehende Blutzehnte, in sofern derselbe bei Bekanntmachung des Bergischen Dekrets v. 13. Sept. 1811 zu den landesherrlichen Do-

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

nem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 36. u. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 35.

Die §§. 31. u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ꝛc.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 36.

Wie §. 38. Nr. 939. B.

§. 37.

Wie §. 39. Nr. 939. B.

§. 38.

Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungenen Beschrän-

§. 60.

Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:
3) die Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen sein möchten, sowie der persönlichen Dienste, welche für die Fabrikationsanstalt geleistet werden mußten.

§. 61.

Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallast obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5., 6., 44. u. ff. §. 56.)

§. 62.

Zu den fortdauernden Rechten gehören:
1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist;

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

mainen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grundeigenthums oder bestehender Grund-Gerechtigkeiten übernommen worden;

3) der Rottzehnte in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche nach Verkündigung des Dekrets v. 13. Sept. 1811 in Kultur gebracht sind oder fernerhin gerottet werden möchten;

4) die lehnherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungenen Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 50. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 41.

Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

5) alle Zwangs- und Bannrechte, mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben, und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste.

§. 42.

Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallasten obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5., 6. §§. 24. u. ff. §. 36.)

§. 43.

Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehenten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist, und nur mit Ausnahme der in dem §. 40. Nr. 2. und 3. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

kungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 48. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 39.

Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) alle Zwangs- und Bannrechte mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste, imgleichen derjenigen Reallasten, in welche etwa diese persönlichen Abgaben oder Dienste früherhin verwandelt worden sein möchten.

§. 40.

Gänzlich ausgenommen von dieser Aufhebung sind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrschaft, als der des Königreichs Westphalen gehörte:

a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;

b) diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hat.

§. 41.

Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr oder irgend eine andere Person ist.

2) Die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren als Vorstehern

§. 63.

2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherren, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 64.

Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiarien und der Aufsichts- und andern Verwaltungs-Beamten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 65.

Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten, zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherren aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 66.

Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§§. 63. u. ff.), findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten (§. 64.).

§. 67.

Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 58—60. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 44.
Wie §. 63. Nr. 938. A.

§. 45.
Wie §. 64. Nr. 938. A.

§. 46.
Wie §. 65. Nr. 938. A.

§. 47.
Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherren bestimmt worden (§§. 44. u. ff.), findet auch auf die Stutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteher-Aemter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten (§. 45.).

§. 48.
Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 38—41. wegfallen, so wird in der Regel für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

§. 49.
Wenn jedoch die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im Bergischen Dekret v. 13. Sept. 1811 Art. 1. 2. 3. 24. Nr. 1. bis 11. einschließlich, 25. 27., namentlich angegeben sind, so soll umgekehrt für deren Aufhebung so lange vermuthet werden, bis der Berechtigte den

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 42.
Wie §. 63. Nr. 938. A.

§. 43.
Wie §. 64. Nr. 938. A.

§. 44.
Wie §. 65. Nr. 938. A.

§. 45.
Was von den beibehaltenen Rechten der Markherren bestimmt worden (§§. 42. u. ff.), findet auch auf die Stutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung, desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten (§. 43.).

§. 46.
Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 36—39. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 47.
Ueber den Umfang und die Wirkung des Französisch-hanseatischen Dekrets v. 9. Dec. 1811, wegen Aufhebung des

C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.

§. 68.

Zu der im §. 59. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 69.

I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5., 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 70.

II. Von der Aufhebung der lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Sukzession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, wenigstens zwei sukzessionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des Allgem. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem späteren Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren sein sollten.

§. 71.

III. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherren nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, wohl aber durch die Westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (vergl. §. 70.), gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 72.

Behufs der Ermittelung dieses Allodifikationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maaßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 69. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sei.

§. 50.

Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 51.

War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehen-Verpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5., 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes. Sind schon früherhin solche Dienste, welche nach diesen Bestimmungen jetzt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, so hören auch diese Abgaben gänzlich auf.

§. 52.

Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherren nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 53.

Gleichlautend mit §. 72. Nr. 938. A. mit der unten bemerkten Abweichung:

„als auch die nach §. 51. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht." Dagegen u. s. w. wie §. 72. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

ausschließlichen Rechts des Fischfanges in den nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässern, sowie der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, behalten Wir die weiteren Bestimmungen einer besondern Verordnung vor. Bis dahin soll aber der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

§. 48.

Zu der im §. 38. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt:

§. 49.

I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besondern Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehensherrlichen Rechte nicht, vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5., 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 50.

II. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet.

§. 51.

Gleichlautend mit §. 72. Nr. 938. A. mit der unten bemerkten Abweichung:

„als auch die nach §. 49. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht." Dagegen u. s. w. wie §. 72 Nr. 938. A.

diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 73.

Der Allodifikationszins wird von dem Tage, wo das Westphälische Dekret v. 28. März 1809 Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Allodifikation an (§. 70.) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe, halbjährig, am letzten Junius und am letzten December zu zahlen.

§. 74.

Im Fall eines Afterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beiden Lehenherren dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 75.

In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehenherrn Ein Prozent, und an den Afterlehenherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 76.

IV. Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Imgleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 77.

Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer V. v. 11. März 1818 und deren Dekl. v. 1. Juli 1820 lediglich zu ertheilen.

§. 78.

Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 59. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilet werden.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 54.
Der Allodifikationszins wird von dem Tage an, wo das Bergische Dekret v. 11. Jan. 1809 Gesetzeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährig (am letzten Juni und am letzten December) zu entrichten.

§. 55.
Wie §. 74. Nr. 938. A.

§. 56.
Wie §. 75. Nr. 938. A.

§. 57.
Auch die Erbfolgerechte der Agnaten in Lehengüter hören gänzlich auf.

§. 58.
Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §§. 40. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 52.
Der Allodifikationszins wird vom Tage der vollendeten Allodifikation an entrichtet. In Ansehung der vormals Westphälischen Landestheile ist hierbei die Publikation des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809, in Ansehung der Bergischen die Publikation des Bergischen Dekrets v. 11. Jan. 1809, in Ansehung der übrigen die Publikation des hanseatischen Dekrets v. 9. Dec. 1811 als Zeitpunkt der Allodifikation zu betrachten. Für die Zukunft ist der Allodifikationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dec, zu zahlen.

§. 53.
Wie §. 74. Nr. 938. A.

§. 54.
Wie §. 75. Nr. 938. A.

§. 55.
Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer V. v. 11. März 1818 und deren Deklaration v. 1. Juli 1820 lediglich zu beurtheilen.

§. 56.
Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §§. 38. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

§. 79.

In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 80.

II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschatzung, oder irgend einem anderen Namen vorgekommen sein), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß, oder nicht.

§. 81.

III. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks dergestalt vorgenommen wurde, daß der Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte.

§. 82.

IV. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 83. bis 89. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.

1) Vollständige Vergütung.

§. 83.

In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten:

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, Statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 84.

II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939.
B.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 59.

In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit auferlegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 60.

II. Gleichlautend mit §. 80. Nr. 938. A.

§. 61.

III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 62. bis 68. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 62.

Wie §. 83. Nr. 938. A.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 94. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 63.

Wie §. 84. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940.
C.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 57.

In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit auferlegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 91. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 58.

II. Gleichlautend mit §. 80. Nr. 938. A.

§. 59.

III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 60. bis 66. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 60.

Wie §. 83. Nr. 938. A.

In Ansehung der Judikate ist die besondere im §. 91. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 61.

Wie §. 84. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.
A.

2) Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 85.

III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83. und 84.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 86.

Die in den §§. 83. bis 85. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatzentimen).

3) Vergütung einer Aversionalsumme.

§. 87.

IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 83.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 84.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

4) Fünftel-Abzug.

§. 88.

V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85.), oder eine unabhängige Aversionalsumme (§. 87.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 89.

VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79., 81., 83. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

§. 90.

Der in den §§. 88. und 89. bestimmte Fünftelabzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehenten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuer-Katastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftelabzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken, von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch, wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sei es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftelabzug verlangt.

§. 91.

b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftelabzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 92.

c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen sein.

§. 93.

d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 64.

III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 62. u. 63.) der Berechtigte ꝛc. (wie §. 85. Nr. 938. A.)

§. 65.

Die in den §§. 62. bis 64. (wie §. 86. Nr. 938. A.

§. 66.

Wie §. 87. in Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung der §§. 62. resp. 63.

§. 67.

Wie §. 88. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung resp. der §§. 64., 66. u. 60.

§. 68.

Wie §. 89. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung der §§. 59. u. 62.

§. 69.

Wie §. 90. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung der §§. 67. u. 68.

§. 70.

b) Wie §. 91. Nr. 938. A.

§. 71.

c) Wie §. 92. Nr. 938. A.

§. 72.

d) Wie §. 93. Nr. 938. A.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 62.

III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 60. u. 61.) der Berechtigte ꝛc. (wie §. 85. Nr. 938. A.)

§. 63.

Die in den §§. 60. bis 62. ꝛc. (wie §. 86. Nr. 938. A.)

§. 64.

Wie §. 87. in Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung der §§. 60. resp. 61.

§. 65.

Wie §. 88. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung resp. der §§. 62., 64. u. 58.

§. 66.

Wie §. 89. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung der §§. 57. u. 60.

§. 67.

Wie §. 90. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung der §§. 65. u. 66.

§. 68.

b) Wie §. 91. Nr. 938. A.

§. 69.

c) Wie §. 92. Nr. 938. A.

§. 70.

d) Wie §. 93. Nr. 938. A.

nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen sein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 94.

Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 95.

Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 94.) in Anordnungen der Verwaltungs-Behörden (z. B. in der Verordn. des Civilgouvernements zu Münster v. 14. März 1814) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 96.

Gründeten sich solche Abweichungen (§. 94.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen der §§. 117. u. 114. anzuwenden.

§. 97.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten an die Stelle des Westphälischen Gesetzes v. 21. Aug. 1808 Art. 59., 60. und des Westphälischen Dekrets v. 31. Mai 1812 Art. 5., welche fernerhin nicht in Anwendung kommen sollen.

Fünfter Titel.

Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 98.

In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährsleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 99.

Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 100.

Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtsverträge, oder sonst erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 73.
Wie §. 94. Nr. 938. A.

§. 74.
Wie §. 95. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 73.

§. 75.
Gründeten sich solche Abweichungen (§. 73.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 94. anzuwenden.

§. 76.
Wenn dagegen eine solche Abweichung in Folge des im §. 1. aufgehobenen, für die Mairie-Lohne erlassenen Staatsraths-Gutachtens v. 21. Juli 1811, in dem Bezirk dieser Mairie statt gefunden haben sollte, so hat es dabei für die vergangene Zeit jedenfalls sein Bewenden, und sind daselbst die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erst von dessen Bekanntmachung an in Anwendung zu bringen.

Fünfter Titel.
Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 77.
Wie §. 98. Nr. 938. A.

§. 78.
Wie §. 99. Nr. 938. A.

§. 79.
Wie §. 100. Nr. 938. A.

§. 80.
Von der Vorschrift des §. 78. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staate ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 71.
Wie §. 94. Nr. 938. A.

§. 72.
Wie §. 95. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 71.

§. 73.
Gründeten sich solche Abweichungen (§. 71.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 91. anzuwenden.

Fünfter Titel.
Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

§. 74.
Wie §. 98. Nr. 938. A.

§. 75.
Wie §. 99. Nr. 938. A.

§. 76.
Wie §. 100. Nr. 938. A.

§. 77.
Wie §. 80. Nr. 939. B., jedoch mit Allegirung des §. 75.

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.
A.

§. 101.

In Ansehung des dafür übernommenen Zinses oder Pachtgeldes aber ist zu unterscheiden, ob:

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgesondert vorbedungen war, oder ob
2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 102.

Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 103.

Im zweiten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinses in der Regel nicht Statt, und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches ist. Ob ein solches Rechtsverhältniß vorhanden sei, soll jedoch nicht bloß nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Kontrakts, sondern nach dessen Natur und Wesen beurtheilt werden. (Vergl. A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 187.)

§. 104.

Zu Begründung dieser Ausnahme kommt es auf folgende 2 Bedingungen an:

1) daß die ganze Erbpacht von den gesammten Erbpachtstücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und
2) daß der Grund dieses Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts liege.

§. 105.

In der ersten Beziehung kann eine Heruntersetzung der Erbpacht bis auf den wirklichen reinen Ertrag der Erbpachtstücke verlangt werden, vorausgesetzt, daß zugleich der Betrag dieses Nachlasses durch die zweite Bedingung begründet wird; und bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie in so weit, als dieselben bei der Bewirthschaftung der Erbpachtsstücke Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 106.

In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maaß des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verursachten und des künftig fortdauernden Verlusts auszumitteln.

§. 107.

So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 108.

Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird, so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes, gefordert werden kann.

§. 109.

Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwanige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.	Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.
§. 82. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 79. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob 1) u. 2) wie §. 101. Nr. 938. A.	§. 79. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 76. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob 1) u. 2) wie §. 101. Nr. 938. A.
§. 83. Wie §. 102. Nr. 938. A.	§. 80. Wie §. 102. Nr. 938. A.
§. 84. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mitverliehenen Rechts verursachten Verlustes.	§. 81. Wie §. 84. Nr. 939. B.
§. 85. Wie §. 107. Nr. 938. A.	§. 82. Wie §. 107. Nr. 938. A.
§. 86. Wie §. 108. Nr. 938. A.	§. 83. Wie §. 86. Nr. 939. B.
welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten u. s. w.	
§. 87. Wie §. 109. Nr. 938. A.	§. 84. Wie §. 109. Nr. 938. A.

vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, Statt findet.

§. 110.

Dagegen dürfen etwanige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 111.

Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 104. ff. den Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 112.

In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die General-Kommission oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besondern unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

Sollten in Folge der Verordn. des vormaligen Civilgouvernements zu Münster v. 14. Mai 1814, oder auf den Grund Unserer K. O. v. 5. Mai 1815, noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen, so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 114.

Dasselbe findet Statt, wegen der nach Unseren K. O. v. 18. Sept. 1822 und 27. Dec. 1823 suspendirten Prozesse über den Steuerabzug bei Zehnten und gutsherrlichen Leistungen. Die in jenen Kabinets-Ordres vorbehaltenen Ausgleichungen, wegen der seit dem Erlaß der K. O. v. 18. Sept. 1822 gemachten oder ausgesetzten Steuerabzüge, und der deshalb getroffenen Interimistiken, sind nun nachzuholen, dergestalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unrechtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über Gebühr erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erstatten hat.

§. 115.

Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkündung des Ges. v. 25. Sept. 1820 aufgelaufen sein möchten, so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Ges. v. 25. Sept. 1820 zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

§. 88.
Wie §. 110. Nr. 938. A.

§. 89.
Wie §. 111. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 82. ff.

§. 90.
Wie §. 112. Nr. 938. A.

Sechster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.
Sollten in Folge der Verordn. des vormaligen Civilgouvernements zu Münster v. 14. Mai 1814, und des Generalgouvernements zu Düsseldorf v. 10. Aug. desselben Jahres, oder auf den Grund Unserer K. O. v. 5. Mai 1815 und v. 18. Sept. 1822 noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 92.
Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Ges. v. 25. Sept. 1820 aufgelaufen sein möchten, so sollen

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum gänzlich niedergeschlagen sein. Diese Ausnahme soll indessen weder auf das Verhältniß

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

§. 85.
Wie §. 110. Nr. 938. A.

§. 86.
Wie §. 111. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 79. ff.

§. 87.
Wie §. 112. Nr. 938. A.

Sechster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 88.
Sollten in Folge der Verordn. des vormaligen Civilgouvernements zu Münster v. 14. Mai 1814, oder auf den Grund Unserer K. O. v. 5. Mai 1815 und v. 18. Sept. 1822, noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 89.
Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Ges. v. 25. Sept. 1820 aufgelaufen sein möchten, so sollen:

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum

aa) in den vor der Vereinigung mit Frankreich zum Großherzogthum

Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 111. und 112. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschaftsverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;

b) rückständige Zehenten sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehenten nach §. 44. des Ges. v. 25. Sept. 1820 auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d) zu Gelde angeschlagen;

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehenten soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.), in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so gehet dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111. und 112. anzuwenden sind;

e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4ten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Ges. v. 25. Sept. 1820 neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen §. nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen §. wird eine besondere Instruktion von den Min. der J., des J. und der F. unverzüglich erlassen werden.

§. 116.

In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Ges. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen, der Rückstand aber nach der K. O. v. 5. Mai 1815 oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.

bloßer Zeitpächter oder solcher, die ihnen gleich zu achten (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden.

b)
c) Wie §. 115. b. u. c. Nr. 938. A.

d) Von den unter b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streites haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 89. und 90. anzuwenden sind.

e)
f) Wie §. 115. e. u. f. Nr. 938. A.

Auf solche Rückstände ꝛc. (wie §. 115. Nr. 938. A.)

§. 93.

Wie §. 116. Nr. 938. A. mit folgender Abweichung:

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.

Berg gehörenden Landen, gänzlich niedergeschlagen sein; diese Ausnahme indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden;

bb) in den übrigen Theilen der ehemaligen Französisch-hanseatischen Departements aber die rückständigen Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Ges. v. 25. Sept. 1820 zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 86. u. 87. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschafts-Verhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen.

In sämmtlichen Theilen der gedachten Departements sind hingegen

b)
c) wie §. 115. b. u. c. Nr. 938. A.

d) Wie §. 115. d. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung der §§. 86. und 87.

e)
f) Wie §. 115. e. u. f. Nr. 938. A.

Auf solche Rückstände ꝛc. (wie §. 115. Nr. 938. A.

§. 90.

Wie §. 116. Nr. 938. A. mit folgender Abweichung:

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 938.
A.

B. wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Ges. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern bloß die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 117.

So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame. die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen sein, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 118.

Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten soll das gegenwärtige Gesetz, jedoch mit folgenden Modifikationen, in Anwendung kommen:

a) Die ungemessenen Dienste (§. 5.) sind daselbst nicht aufgehoben, sie müssen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemessene verwandelt werden.
b) Der Sterbefall (§. 10.) ist daselbst ebenfalls nicht aufgehoben, sondern er dauert, sowie die in den §§. 44. und 45. angegebenen Rechte, bis zur Ablösung fort.
c) Die in den §§. 58. u. ff. verzeichneten Rechte sind daselbst gleichfalls nicht aufgehoben, sondern nur, sowie andere Reallasten, der Ablösung unterworfen.

§. 119.

Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetz fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungs-Ordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 120.

Zur Ausführung des Ges. v. 25. Sept. 1820 hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordn. zwei General-Kommissionen angeordnet. Diese besondere Verordn. wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Ges. und der Ablös. Ordn. (§. 119.) im Allgemeinen bestätigen: sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 121.

Zuvörderst soll von den General-Kommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungs-Behörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet sein werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittelungs-Behörde kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungs-Ordn. (§. 119.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen. Nur soll derselben jedenfalls die Beurtheilung der im §§. 24. und 27. erforderten Eigenschaften, und zwar ohne Appellation oder Rekurs gegen ihren Ausspruch, überlassen bleiben.

§. 122.

Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten General-Kommissionen, jeder in der ihr bereits überwiesenen Bezirke die Ausführung der im §. 120. ge-

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. B.	Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. C.
welche nach §. 92. Buchstabe d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es ꝛc. (wie §. 116. Nr. 938. A.)	welche nach §. 89. Buchstabe d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es ꝛc. (wie §. 116. Nr. 938. A.)
§. 94. Wie §. 117. Nr. 938. A.	§. 91. Wie §. 117. Nr. 938. A.
§. 95. Wie §. 119. Nr. 938. A.	§. 92. Wie §. 119. Nr. 938. A.
§. 96. Wie §. 120. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 95.	§. 93. Wie §. 120. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 92.
§. 97. Wie §. 121. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 95. — Auch fehlt der letzte Satz: „Nur soll — überlassen bleiben."	§. 94. Wie §. 121. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 92. — Auch fehlt der letzte Satz: „Nur soll — überlassen bleiben."
§. 98. Wie §. 122. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 96.	§. 95. Wie §. 122. Nr. 938. A., jedoch mit Allegirung des §. 93.

nannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Ges. v. 7. Juni 1821 geschehen ist. In der Appellations-Instanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisions-Kollegium zu Münster, und in der dritten Instanz Unser Geheimes Ober-Tribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordn. v. 20. Juni 1817, 29. Nov. 1819 und das vorgedachte Ges. v. 7. Juni 1821, mit den aus den im §. 120. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendungen jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 123.

Wegen der Kosten kommen die §§. 209. ff. der V. v. 20. Juni 1817, welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 124.

Die in dem §. 213. der V. v. 20. Juni 1817, in Uebereinstimmung mit §. 30. des Ges. v. 25. Sept. 1820, wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden General-Kommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungs-Ordnung (§. 119.) mit der Maaßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist bis zum 1. Januar 1828 verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 21. April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Bülow.
Beglaubigt: Friese.

(G. S. 1825. S. 74. Nr. 938.)

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939.
B.

§. 99.
Wie §. 123. Nr. 938. A.

§. 100.
Wie §. 124. Nr. 938. A.

Urkundlich rc.
Gegeben Berlin, den 21. April 1825.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Bülow.
Beglaubigt: Friese.
(G. S. 1825. S. 94. Nr. 939.)

Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940.
C.

§. 96.
Wie §. 123. Nr. 938. A.

§. 97.
Wie §. 124. Nr. 938. A.

Urkundlich rc.
Gegeben Berlin, den 21. April 1825.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Bülow.
Beglaubigt: Friese.
(G. S. 1825. S. 112. Nr. 940.)

III. Ergänzungen zu den drei Gesetzen vom 21. April 1825.

A. Zu dem G. v. 21. April 1825, betreffend die vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile. (A.)

1) Zu den §§. 4., 5., 6., 44. und 46.

a) V. v. 23. Juli 1845, wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des G. v. 21. April 1825 Nr. 938. hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.
Um die Ungewißheiten zu beseitigen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des Ges. über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse ꝛc. in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen v. 21. April 1825 Nr. 938. auf die an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark aus den dortigen besonderen Verhältnissen hervorgegangen sind, verordnen Wir für den genannten Landestheil, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreiche Westphalen erlassenen Dekrets v. 23. Jan. 1808 der Berechtigte im faktischen Besitze der Hebung gewisser Geld- oder Naturalabgaben oder gemessener Dienste, in Hinsicht deren der Verpflichtete behauptet, daß sie an die Stelle ursprünglich ungemessener Naturaldienste getreten seien, und sind erstgedachte Leistungen nach Publikation des Ges. v. 21. April 1825 noch einmal ohne Vorbehalt entrichtet worden, so soll es für die Zukunft bei den Geld- oder Naturalabgaben, sowie bei den gemessenen Diensten in allen Fällen sein Bewenden behalten, und dem Verpflichteten kein Einwand gegen deren Fortentrichtung aus dem Grunde gestattet sein, weil die ursprüngliche Dienstverpflichtung durch das Dekret v. 23. Jan. 1808 und das G. v. 21. April 1825 aufgehoben sei.

§. 2. Befand sich zur Zeit der Publikation des im vormaligen Königreiche Westphalen erlassenen Dekrets v. 23. Jan. 1808 der Berechtigte im faktischen Besitze der Hebung gewisser in Stelle gemessener Dienste entrichteter Geld- oder Naturalabgaben, und sind diese Abgaben von ihm nach Publikation des Ges. v. 21. April 1825 noch einmal ohne Vorbehalt angenommen worden, so soll es bei den gedachten Geld- oder Naturalabgaben für die Zukunft sein Bewenden behalten, und dem Berechtigten nicht gestattet sein, auf den gemessenen Naturaldienst zurückzugehen oder dessen Ablösung oder Umwandlung nach denjenigen Grundsätzen zu verlangen, welche in der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für die Ablösung oder Umwandlung von Diensten aufgestellt sind.

§. 3. So weit die in den §§. 1. und 2. erwähnten Verhältnisse in einer anderen als der dort bestimmten Art zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, nach Publikation des Dekrets v. 23. Jan. 1808, durch rechtskräftige Entscheidungen, Ablösungen, Verträge oder andere Rechtstitel bereits definitiv festgestellt sind, behält es bei dieser Feststellung sein Bewenden; jedoch mit der Maaßgabe, daß aus einer nach Publikation des Ges. v. 21. April 1825 ergangenen rechtskräftigen Entscheidung ein Anspruch auf Zurückzahlung oder Erstattung des schon Geleisteten niemals hergeleitet werden kann, es sei denn, daß der Betrag, welcher zurückgezahlt oder erstattet werden soll, in dem Erkenntnisse bereits definitiv zuerkannt wäre. Dies gilt von den erwähnten Ablösungen, Verträgen u. s. w. selbst dann, wenn sich nachweisen ließe, daß die Dienste, welche den Gegenstand derselben ausmachten, zu den ungemessenen zu zählen seien. Sind jedoch die rechtskräftigen Erkenntnisse, Verträge u. s. w. vor Publikation des Ges. v. 21. April 1825 erfolgt, so finden vorstehende Bestimmungen auf dieselben nur in sofern Anwendung, als sie nach den Vorschriften im §. 117. jenes Gesetzes für rechtsgültig anzusehen sind.

Die in solcher Weise noch nicht erledigten Angelegenheiten sollen nach gegenwärtiger V. beurtheilt werden, ohne Unterschied, ob der Berechtigte bereits auf die Natural-Dienstpflicht zurückgegangen, oder der Verpflichtete gegen die Fortentrichtung der Dienstgelder oder anderer Leistungen Einwendung erhoben hat oder nicht.

§. 4. In allen durch gegenwärtige V. nicht berührten Beziehungen behält es

bei dem Ges. v. 21. April 1825 und bei der Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden.

Urkundlich rc.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden.

(G. S. 1845. S. 518. Nr. 2609.)

b) V. v. 23. Juli 1845, wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des Ges. v. 21. April 1825 Nr. 938. hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc.

Um die Ungewißheiten zu beseitigen, welche bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des Ges. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen v. 21. April 1825 Nr. 938. auf die an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg aus den dortigen besonderen Verhältnissen hervorgegangen sind, verordnen Wir für die gedachten Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§§. 1., 2. und 3. (Wörtlich gleichlautend mit den §§. 1., 2. und 3. des vorstehenden Gesetzes [Nr. 2609.] für die Altmark.

§. 4. Ist das zwischen denselben Berechtigten und Verpflichteten rücksichtlich der Dienste bestehende Verhältniß durch rechtskräftige Entscheidung, Ablösung, Vertrag oder einen anderen Rechtstitel erst theilweise definitiv festgestellt worden, so treten in Beziehung auf den noch übrigen Theil jenes Verhältnisses bei Anwendung der §§. 1. und 2. folgende Maaßgaben ein:

1) Hat der Berechtigte für die gemessenen Dienste bereits eine höhere Ablösungssumme oder Entschädigung erlangt, als ihm nach §. 2. zustehen würde, so muß er sich den Mehrbetrag auf die ihm für die ungemessenen Dienste zu entrichtenden Abgaben, sowie auf den Werth der gemessenen Dienste, welche an die Stelle der ungemessenen getreten sind, anrechnen lassen.

2) Hat der Verpflichtete bereits eine rechtskräftige Befreiung von denjenigen Abgaben oder von denjenigen gemessenen Diensten erlangt, welche an die Stelle ungemessener Dienste getreten sind, so kann derselbe die Bestimmung des §. 2. nur dann für sich geltend machen, wenn er zugleich auf die gedachte Befreiung Verzicht leistet.

§. 5. In allen durch gegenwärtige V. nicht berührten Beziehungen behält es bei dem G. v. 21. April 1825 und bei der Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden.

Urkundlich rc.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden.

(G. S. 1845. S. 520. Nr. 2610.)

c) V. v. 11. Dec. 1845, wegen Ausdehnung der V. v. 23. Juli 1845, die Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des Ges. v. 21. April 1825 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betreff., auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zu dem genannten Königreiche gehört haben.

Wir Friedrich Wilhelm rc.

Da Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen einmüthig darauf angetragen,

haben, die zunächst nur für die vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theile des Herzogthums Magdeburg bestimmte und für diese Landestheile publizirte V. v. 23. Juli d. J. wegen Abänderung der §§. 4., 5., 6., 44. und 46. des Ges. v. 21. April 1825 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen, auf die übrigen vormals Westphälisch gewesenen Theile der Provinz Sachsen auszudehnen, das Bedürfniß hierzu sich auch bei den dieserhalb veranlaßten Ermittelungen herausgestellt hat, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß die gedachte V. v. 23. Juli d. J. auch in den zuletzt erwähnten Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, in deren Hinsicht es bei der besonderen V. v. 23. Juli d. J. sein Bewenden behält, Anwendung finden soll.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 11. Dec. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(G. S. 1845. S. 832. Nr. 2663.)

2) Zum §. 78.

K. O. v. 8. Nov. 1845, betr. die Altmärkischen Bauerlehne.

Indem Ich das Gutachten des Staatsraths v. 2. Juli d. J., nach welchem der Erlaß einer besonderen Verordnung wegen der Altmärkischen Bauerlehne in Rücksicht auf die Bestimmung des §. 78. des Ges. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, v. 21. April 1825 für ein Bedürfniß nicht zu erachten ist, hierdurch genehmige, erkläre Ich Mich mit den, in dem Berichte des Staatsmin. entwickelten Grundsätzen, nach welchen der erwähnte §. 78. auszulegen und anzuwenden ist, einverstanden, und beauftrage das Staatsmin., seinen Bericht mit dieser Meiner Order zur Belehrung der Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden durch die G. S. bekannt zu machen. — Zugleich will Ich die durch die O. v. 18. Febr. 1838 angeordnete Sistirung der Prozesse und Verhandlungen bei den Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden über Altmärkische Bauerlehne wieder aufheben, und weise Sie, die Min. des J. u. der J., an, die Behörden dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 8. Nov. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Anlage.

Berlin, den 14. Oktober 1845.

An
des Königs Majestät.

Der sechste Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz hat in einer Petition v. 25. März 1837 hinsichtlich der Altmärkischen Bauerlehne auf eine Deklaration des §. 78. des Ges. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, die vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, v. 21. April 1825, angetragen. Bei den hierauf durch die Allerh. Order v. 18. Febr. 1838 angeordneten Erörterungen sind verschiedene Gesetzvorschläge zur Erwägung gekommen; gegen sämmtliche Vorschläge haben sich indeß bei den wiederholten Berathungen wesentliche Bedenken erhoben, und hat der Staatsrath unter dem 2. Juli d. J. sein Gutachten schließlich dahin erstattet, daß zum Erlasse eines besonderen Gesetzes ein Bedürfniß nicht vorhanden sei.

So sehr auch von der einen Seite die eigenthümliche Beschaffenheit der Altmärkischen Bauerlehne eine besondere Berücksichtigung bei der Anwendung des §. 78. des erwähnten Gesetzes in Anspruch zu nehmen schien, so wenig ließ sich doch andererseits verkennen, daß durch neue gesetzliche Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand, die Rechtszustände, welche sich auf Grund des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 und der §§. 59. und 68. und folgende des Gesetzes v. 21. April 1825 nach mannigfachen Beziehungen hin gebildet hatten, nicht bloß in der

Altmark, sondern auch in den übrigen Landestheilen, in denen jenes Gesetz gilt, in Frage gestellt, und bereits erworbene Rechte verletzt werden würden.

Es konnte deshalb nur die Frage ins Auge gefaßt werden: in welchem Sinne der mehrerwähnte §. 78. nach einer richtigen Auslegung, und ohne über die Grenzen einer bloßen Auslegung hinauszugehen, auf die Altmärkischen Bauerlehne anzuwenden sei? Das Geh. Ober-Tribunal hat sich darüber in einem auf Erfordern des Justizministers erstatteten Gutachten im Wesentlichen dahin ausgesprochen:

„Die Bauerlehne, wie sie in der Provinz Sachsen, und namentlich auch in der Altmark vorkommen, sind — wenn auch feuda impropria-irregularia — doch für wirkliche Lehne zu erachten und nach Lehnrecht zu beurtheilen. Dieselben sind daher in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben, gleich anderen Lehnen, durch das Westphälische Dekret v. 28. März 1809 aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt, insbesondere auch von dem Heimfallsrecht und von allen sonstigen aus der Lehnsverbindung entspringenden Beschränkungen befreit worden.

„Das G. v. 21. April 1825, die jetzt allein gültige Entscheidungsquelle, hat es im Allgemeinen bei der durch die Westphälischen Gesetze verfügten Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte belassen (§§. 59., 68. u. f.), in Ansehung der Bauerlehne aber im §. 78. eine besondere Bestimmung getroffen, nach welcher die hierunter zu begreifenden Güter nicht als Lehne, sondern als Bauergüter nach den Vorschriften des zweiten Titels jenes Gesetzes beurtheilt werden sollen. Der erwähnte §. 78. bezeichnet als Bauerlehne nur solche Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältnisse zusammengesetzt sind, und findet mithin nur dort Anwendung, wo dem Berechtigten gleichzeitig lehnsherrliche und gutsherrliche Rechte zustehen, beiderlei Rechte in Einer Person zusammentreffen, Lehnsherr und Gutsherr eine und dieselbe physische oder moralische Person ist, unter dieser Voraussetzung aber nicht bloß bei lehnähnlichen Verhältnissen und bei ganzen Bauergütern, sondern auch bei einzelnen, lehnweise besessenen Grundstücken, Gebäuden, Zehnten und anderen Berechtigungen, sowie bei verliehenen Immunitäten und Freiheiten von Diensten und anderen Leistungen.

„Bauerlehne, bei denen die gedachte Voraussetzung nicht zutrifft, sind dagegen der Bestimmung des §. 78. des Ges. v. 21. April 1825 nicht unterworfen; dieselben sind vielmehr in dem besondern Falle des §. 70. jenes Ges. unverändert als Lehne beibehalten, in allen andern Fällen aber aufgehoben gegen die Verpflichtung zur Entrichtung des in den §§. 72. und 75. bestimmten und eventualiter nach §. 73. vom Tage der Rechtskraft des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 an, nachzuzahlenden Allodifikationszinses und mit Vorbehalt der Ablösung der im §. 69. erwähnten besonderen Abgaben und Dienstverpflichtungen.

„Wenn bei einem Bauerlehne, welches der Bestimmung des §. 78. nicht unterworfen ist, der besondere Fall des §. 70. eintritt, d. h. wenn dasselbe zur Zeit der Verkündigung des Westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf 4 Augen stand, und dessen Besitzer auch späterhin bis zur Wiedereinführung des Landrechts und in der ganzen Zwischenzeit nicht wenigstens zwei sukzessionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist dieses Bauerlehn von der Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte gänzlich ausgeschlossen, und es dauert in Ansehung desselben die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Lehnwaare, sowie das Heimfallsrecht nach wie vor fort, und findet auch eine Ablösung des Heimfallsrechts nicht Statt."

Die Ansicht des Geh. Ober-Trib., welche auch schon bei den übrigen Gerichten zum Theil Eingang gefunden hatte, sich jedoch wegen der durch die Allerh. O. v. 18. Febr. 1838 angeordneten Sistirung der Prozesse zu einer festen Praxis nicht erheben konnte, ist ganz dem Wortlaute des §. 78. gemäß, und es finden sich weder in den Vorarbeiten zu dem Ges. v. 21. April 1825, noch in dem Rechtsverhältnisse an sich besondere Momente, aus welchen die Richtigkeit jener Ansicht mit Grund in Zweifel gestellt werden könnte. — Sofern Ew. Königl. Maj. hiermit Sich Allerhöchst einverstanden zu erklären geruhen möchten, wird es, um die von dem sechsten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg ꝛc. zur Sprache gebrachte Rechtsungewißheit zu beseitigen, nur darauf ankommen, die Gerichte demgemäß über den richtigen Sinn des §. 78. durch einen öffentlich bekannt zu machenden Erlaß zu

belehren, wie dieses in ähnlichen Fällen schon früher geschehen ist. (G. S. 1831. S. 255 und 1835 S. 180). Bei Ew. Königl. Maj. erlauben wir uns daher in tiefster Ehrfurcht darauf anzutragen, uns huldreichst ermächtigen zu wollen, den gegenwärtigen Bericht zur Belehrung der Gerichte durch die G. S. bekannt machen zu dürfen.

Zugleich wollen Ew. Königl. Maj. die durch die Allerh. Order v. 18. Febr. 1838 angeordnete Sistirung der Prozesse und Verhandlungen bei den Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden über die Altmärkischen Bauerlehne Allergnädigst wieder aufzuheben und die Min. der J. und des J. zu ermächtigen geruhen, die betr. Behörden dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Okt. 1845.

Das Staatsministerium.
Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. v. Canitz.

(G. S. 1845. S. 721. Nr. 2642.)

B. Zu den drei Gesetzen v. 21. April 1825 gemeinschaftlich.

Bekanntmachung der K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) und der J. (Gr. v. Danckelman) v. 6. Febr. 1827, betr. die Leistung von bäuerlichen Spanndiensten.

Bei Gelegenheit einer, in einem obgeschwebten Dienstprozeß geführten Immediat-Beschwerde ist es mißfällig wahrgenommen worden, daß das betr. Gericht in dem hiernächst publizirten Erkenntnisse, die Entscheidung hauptsächlich auf die irrige Ansicht basirt hat, als ob ein wöchentlich mit zwei Pferden einmal zu leistender Spanndienst um deshalb zu den durch das G. v. 21. April 1825 aufgehobenen Personal-Frohnen zu rechnen sei,

weil der Dienstpflichtige sein Gespann begleiten, und die Fuhre entweder persönlich oder durch seine Domestiken besorgen müsse.

Es springt in die Augen, daß bei einer so erkünstelten Auslegung das allegirte Gesetz,

welches nur die rein persönlichen Dienste (§. 3.) als Personal-Frohnen bezeichnet,

gänzlich umgangen, und den Gutsherrn die beibehaltenen Dienste völlig entzogen werden würden.

In Gemäßheit des an die K. Min. des Innern und der Justiz diesfalls ergangenen Allerhöchsten Befehls, werden die Gerichts-Behörden sowohl als die Eingesessenen auf jene irrige Ansicht aufmerksam gemacht, und haben sich insbesondere die letzteren jeder gesetzwidrigen Renitenz, wodurch sie in unnütze und kostspielige Prozesse verwickelt werden würden, wohlbedächtig zu enthalten.

(Annal. XI. 98. — 1. 49.)

III.

G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen.

Wir Friedrich Wilhelm 2c.

Die für das Fürstenthum Siegen während der Fremdherrschaft ergangenen Gesetze sind zwar durch die Nassau-Oranische Verordn. v. 20. Dec. 1813 mit dem 1. Jan. 1814 für erloschen erklärt, dabei aber diejenigen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten worden, welche sich in jenem Zeitraum auf eine zurechtbeständige Weise gebildet hatten.

Nachdem Wir jedoch diese Gesetze, so weit sie die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Realberechtigungen betreffen, in Beziehung auf die übrigen vormals

Großherzoglich Bergischen Landestheile einer Revision haben unterwerfen lassen, in deren Folge das G. v. 21. April 1825 (G. S. S. 94) und die Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829 (G. S. S. 65) ergangen sind, so verordnen Wir nunmehr für das Fürstenthum Siegen auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. In Unser Fürstenthum Siegen werden hierdurch folgende Gesetze eingeführt:

1) das G. v. 21. April 1825 für die Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg (G. S. S. 94.), mit Ausnahme der §§. 2., 59. bis 76. und 91. bis 93.;
2) die Order v. 24. Nov. 1833 (G. S. S. 292);
3) die Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829 (G. S. S. 65), mit Ausnahme der §§. 35., 86. bis 90.);
4) die diese Ordn. abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Ges. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen ꝛc. (G. S. S. 135), und
5) das G. v. 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen (G. S. S. 53).

§. 2. Die Besitzer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke sollen auch ferner, wie bisher, befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zu der Grundsteuer abzuziehen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) In soweit die Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftel-Abzug in eine andere diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.
b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftel-Abzuge dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. und b. erwähnten Grundsteuer sind, außer der Hauptgrundsteuer, nur die im §. 2. des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. v. J. (G. S. S. 30) bezeichneten Beischläge, nicht aber die übrigen Beischläge (§. 5. desselben Gesetzes) zu verstehen.

Sind über den Fünftel-Abzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. So weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz ein Anderes bestimmt ist, kommen in Gemäßheit des Publikationspatentes v. 21. Juni 1825 §. 3. (G. S. S. 153) die bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung als subsidiarisches Recht zur Anwendung.

§. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes nach näherer Bestimmung der §§. 97. ff. des Ges. v. 21. April 1825, der §§. 135. ff., der Ablösungs-Ordn. v. 13. Juli 1829 und der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (G. S. S. 96.) wird die General-Kommission zu Münster beauftragt.

§. 5. In Ansehung der Kosten kommen die V. v. 20. Juni 1817 §§. 209. ff. (G. S. S. 161.) und v. 30. Juni 1834 §§. 65. und 66. (G. S. S. 96), das Regul. v. 25. April 1836 (G. S. S. 181) und die Instr. v. 16. Juni 1836 (G. S. S. 187) zur Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.
Gr. v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Düesberg.

(G. S. 1840. S. 151. Nr. 2105.)

IV.

G. v. 18. Juni 1840 über die, den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm rc. haben Uns bewogen gefunden, das Gesetz über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen v. 25. Sept. 1820 (G. S. S. 191) einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen.

In Folge dessen lassen Wir unterm heutigen Tage eine besondere Ablösungs-Ordnung für das Herzogthum Westphalen ergehen und verordnen, mit Aufhebung des vorangeführten Gesetzes, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Großherzoglich Hessischen V. v. 27. Febr. 1811 über den Fünftel-Abzug kommen auch fernerhin zur Anwendung, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Insoweit die Grundsteuer des mit Reallasten beschwerten Grundstücks einen anderen, als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftel-Abzug in eine andere, diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.

b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftel-Abzuge dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. und b. erwähnten Grundsteuer sind, außer der Haupt-Grundsteuer, nur die im §. 2. des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. v. J. (G. S. S. 30) bezeichneten Beischläge, nicht aber die übrigen Beischläge (§. 5. desselben Ges.) zu verstehen.

Sind über den Fünftel-Abzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 2. Die in der Großherzoglich Hessischen V. v. 5. Nov. 1809 und in den beiden Verordn. v. 9. Febr. 1811 enthaltenen Vorschriften wegen Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der darauf haftenden Reallasten bleiben einstweilen in Kraft, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Besitzer der pflichtigen Grundstücke sind befugt, wenn die Abfindung des Berechtigten theilweise stattgefunden hat, die gänzliche Befreiung eines verhältnißmäßigen Theils des belasteten Grundstücks von der Mitverhaftung für die übrig bleibenden Lasten in soweit zu fordern, als diese noch innerhalb des ersten Drittels des Werths des Grundstücks versichert bleiben.

b) Die Verpflichteten können, auch außer dem Falle einer Abfindung, verlangen, daß der Berechtigte sich die Beschränkung der Reallasten auf einen Theil des pflichtigen Grundstücks gefallen lasse, wenn dieser die zu a. bestimmte Sicherheit gewährt.

c) Unter derselben Bedingung muß der Berechtigte, wenn er Leistungen verschiedener Art zu fordern hat, sich damit begnügen, daß jede derselben ungetheilt auf besondere Grundstücke angewiesen wird. Machen jedoch andere Grundbesitzer, als ehemalige Kolonen, auf eine solche Vertheilung Anspruch und weisen sie zur Sicherheit für jede einzelne Art dieser Leistungen mehrere Grundstücke an, so sind sie gehalten, zur Entschädigung des Berechtigten wegen der vergrößerten Erhebungslast eine Erhöhung der Leistung von zwei Prozent derselben zu übernehmen.

Der siebente Abschnitt der Großherzoglich Hessischen Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 9. Juli 1808 wird hierdurch aufgehoben.

§. 3. So weit nicht durch die Bestimmung der §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Ges. und durch das Ges. v. 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (G. S. S. 209) eine Aenderung getroffen worden ist, hat es bei den Großherzoglich Hessischen Verordnungen in Betreff der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes sein Bewenden.

§. 4. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird nach näherer Bestimmung der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegen-

heiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (G. S. S. 96) der General-Kommission zu Münster übertragen, welche auch über Streitigkeiten in den Fällen des §. 2. zu entscheiden hat.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Düesberg.

(G. S. 1840. S. 153. Nr. 2106.)

V.

G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Nachdem Wir durch Verträge, welche mit den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein abgeschlossen und von Uns unterm 23. Aug. 1821 und 11. Sept. 1829 bestätigt worden sind und durch die danach auf Unsere Staatskassen übernommenen Entschädigungen für die standesherrlichen Untersassen bereits eine Erleichterung ihrer Abgaben herbeigeführt haben, auch wegen der weitern Regulirung der Besitz- und Abgabenverhältnisse jener Untersassen, sowohl die Standesherren, als auch Einberufene aus der Klasse der Verpflichteten durch Unsere Behörden vernommen worden sind, so verordnen Wir, auf den Vorschlag Unseres Staatsmin., wie folgt:

Erster Titel.

Von den standesherrlichen Untersassen.

§. 1. Alle in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein von den standesherrlichen Untersassen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die standesherrlichen Häuser zu entrichtende Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und sonstige Prästationen werden v. 1. Juli 1840 ab, abgelöst.

§. 2. Zum Behuf dieser Ablösung ist der jährliche Geldwerth sämmtlicher im §. 1. bezeichneten Prästationen auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege zu ermitteln.

Kapital-Entschädigung der standesherrlichen Häuser.

§. 3. Den berechtigten standesherrlichen Häusern gegenüber wird die Ablösung durch Kapitalabfindung und zwar in der Art bewirkt, daß von dem nach §. 2. ermittelten jährlichen Gesammtwerthe der Prästationen wegen der vorkommenden Ausfälle und Verwaltungskosten ein Abzug von 3 Prozent stattfindet, sodann aber der 25fache Betrag der verbleibenden 97 Prozent den standesherrlichen Häusern entweder baar oder in Schuldverschreibungen der bei der Regierungs-Hauptkasse in Arnsberg zu errichtenden Wittgensteinschen Tilgungskasse gewährt wird.

§. 4. Diese Schuldverschreibungen werden von der Wittgensteinschen Tilgungskasse nach dem anliegenden Muster ausgestellt und von der Regierung zu Arnsberg beglaubigt. Sie lauten auf jeden Inhaber und werden jährlich mit Vier vom Hundert in halbjährigen Terminen am 2. Jan. und 1. Juli eines jeden Jahres verzinset, dergestalt, daß die erste Zinsrate am 2. Jan. 1841 fällig ist.

§. 5. Mit den Schuldverschreibungen zugleich werden Zinskoupons für die in

die ersten 4 Jahre fallenden Zinstermine ausgegeben. Nach Ablauf dieser 4 Jahre werden dem Inhaber des letzten Koupons neue Koupons für die nächste 4jährige Periode ausgehändigt. Auf diese Weise wird von 4 zu 4 Jahren mit der Verabreichung neuer Koupons fortgefahren. Der Betrag der fälligen Koupons kann bei den Regierungs-Hauptkassen in Arnsberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln und bei allen Steuerkassen der Provinz Westphalen baar erhoben werden. — Die gedachten Regierungs-Hauptkassen besorgen zugleich für die Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Tilgungskasse, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6. Zur Sicherheit für die durch Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalien und die davon zu entrichtenden Zinsen haften zunächst die nach §§. 11. und 12. der Tilgungskasse überwiesenen Revenüen. Außerdem übernimmt der Staat die Garantie dafür.

§. 7. Die ausgefertigten Obligationen werden durch baare Bezahlung eingelöst und vernichtet.

Die Einlösung wird nach dem Ermessen der Regierung zu Arnsberg entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand oder im Wege der Kündigung gegen Gewährung des Nennwerths bewirkt. In dem letzteren Falle werden entweder sämmtliche vorhandene Schuldverschreibungen mit einem Male gekündigt oder die davon zu kündigenden durch das Loos bestimmt. Die Kündigung erfolgt in beiden Fällen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln.

Sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung werden die gekündigten Kapitalien von der Tilgungskasse in Arnsberg, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, ausgezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung, so verliert er vom festgesetzten Zahlungstage an den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß. Werden die Koupons über die nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsen mit der Schuldverschreibung nicht zurückgegeben, so wird der Betrag derselben von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die nicht zurückgegebenen Koupons werden in diesem Falle gleich allen übrigen eingelöst (§. 5.).

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 9. In wie weit das nach §. 3. berechnete Ablösungskapital den standesherrlichen Häusern am 1. Juli 1840 baar oder in Schuldverschreibungen gewährt werden soll, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.

Ablösungsrenten der Pflichtigen.

§. 10. Den Verpflichteten gegenüber wird die Ablösung der in §. 1. bezeichneten Prästationen durch Verwandlung derselben in eine feststehende Geldrente zur Ausführung gebracht.

§. 11. Nachdem der jährliche Geldwerth der an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Abgaben im Ganzen und für alle einzelne Pflichtigen ermittelt und festgestellt ist, wird den letzteren der fünfte Theil desselben erlassen. Der Betrag von ⅘ tritt als eine feste Geldrente an die Stelle der abgelösten Prästationen und ist am 1. Jan., 1. Febr., 1. März, 1. Okt., 1. Nov. und 1. Dec. eines jeden Jahres jedesmal mit ⅙ durch Vermittelung der Steuerkassen zu Berleburg und Laasphe an die Tilgungskasse zu Arnsberg abzuführen. Die erste Rate ist am 1. Okt. 1840 fällig.

§. 12. Außer den nach §. 11. von den prästationspflichtigen Untersassen zu entrichtenden Renten wird der Wittgensteinschen Tilgungskasse ein fixirter jährlicher Zuschuß aus den allgemeinen Staatsfonds von der Höhe überwiesen, daß die Tilgungskasse in den Stand gesetzt wird, die nach §. 3. von ihr verbrieften Kapitalien nicht nur zu verzinsen, sondern auch binnen 41 Jahren einzulösen und zu tilgen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Pflichtigen keine weitere Zahlungen an die Tilgungskasse zu entrichten. Dagegen kann aber auch niemals eine Berufung darauf

stattfinden, daß die Grundsteuer in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften bis zu dem Erscheinen des Grundsteuergesetzes v. 21. Jan. d. J. nur nach Maaßgabe des nach Abrechnung der Reallasten sich ergebenden Reinertrages der Grundstücke zu entrichten gewesen, in der Wirklichkeit aber nach dem vollen Katastralertrage, ohne Berücksichtigung der Reallasten, erhoben worden sei. Jeder, Seitens der Grundsteuerpflichtigen hieraus etwa gegen die Staatskassen herzuleitende Entschädigungs-Anspruch wird vielmehr durch die Ueberweisung des vorgedachten Zuschusses ausgeschlossen und erledigt.

§. 13. Es ist den Pflichtigen unbenommen, die von ihnen zu entrichtende Rente auch schon vor Ablauf des 41jährigen Zeitraums ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen. Wie hoch der Ablösungsbetrag beim Beginn eines jeden Jahres dieser Periode zu stehen kommt, ist nach der beigefügten Tabelle zu berechnen. Bei theilweiser Ablösung der Rente müssen jedoch die abzulösenden Rentenbeträge mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden.

§. 14. Wenn die auf rentepflichtigen Besitzungen vorhandenen Wohngebäude abbrennen, einstürzen oder abgebrochen werden und deshalb die auf diesen Gebäuden ruhende Grundsteuer nicht mehr erhoben wird, so ist gleichzeitig auch derjenige Theil der an die Tilgungskasse abzuführenden Rente, welcher als lediglich auf dem Hause haftend anzusehen ist, außer Hebung zu setzen.

Dagegen wird aber auch bei allen, auf rentepflichtigem Boden neu erbauten Wohngebäuden, ohne Unterschied, ob dieselben an die Stelle früher vorhanden gewesener Wohngebäude treten oder nicht, diese Hausrente neu in Hebung gesetzt, sobald die Erhebung der von denselben veranlagten Grundsteuern beginnt.

Die Standesherrschaften sind dagegen v. 1. Juli 1840 an, abgesehen von den ihnen verbleibenden Rückständen, nicht mehr befugt, von neuen Ansiedlern oder den vorhandenen Grund- und Hausbesitzern Abgaben oder Leistungen irgend einer Art auf Gund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes zu fordern.

§. 15. Diese neu in Hebung zu setzende Hausrenten, die nach dem 1. Juli 1881 nicht mehr erhoben werden, jedoch auch schon früher nach §. 13. abgelöst werden können, sind zunächst dazu bestimmt, die durch die Absetzung der Hausrente von eingegangenen Wohngebäuden oder durch Unbeibringlichkeit einzelner Rentenbeträge entstehenden Ausfälle zu decken. In sofern sie mehr betragen, als hierzu erforderlich ist, wird dadurch eine Abkürzung der 41jährigen Tilgungsperiode bewirkt.

Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 16. Sämmtliche standesherrliche Untersassen (ohne Unterschied ob sie zu den Bauern und Kanonisten oder zu den Beisitzern gehören, oder mit einem andern Namen bezeichnet werden), welchen gegenwärtig nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht der von ihnen benutzten Grundstücke zusteht, erwerben mit den in §§. 17. bis 19. angegebenen Beschränkungen, vom 1. Juli 1840 ab, das volle Eigenthum jener Grundstücke dergestalt, daß namentlich ein Heimfallsrecht von da ab nicht mehr stattfindet und die Verpflichtung zur Einholung des standesherrlichen Konsenses bei Veräußerungen, Dismembrationen und Verpfändungen wegfällt.

§. 17. In soweit den standesherrlichen Häusern an den gegenwärtig noch aus der Zeit vor dem 8. Jan. 1812 auf den Grundstücken der Untersassen vorhandenen Waldbäumen das Eigenthumsrecht zusteht, hat es dabei sein Bewenden. Die Standesherrschaften sind jedoch gehalten, dieses Eigenthumsrecht vor dem 1. Juli 1843 durch Abholzung oder durch Verkauf der Bäume an den Besitzer der Grundstücke oder an dritte Personen (letztern Falls mit der Bedingung sofortiger Abholzung) geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe zu Gunsten der Grundbesitzer als erloschen betrachtet wird. Hinsichtlich der seit dem 8. Jan. 1812 aufgewachsenen Bäume steht den Standesherrschaften fernerhin weder ein Eigenthums- noch ein Zehntrecht zu.

§. 18. Das Recht auf den Bergzehnten und überhaupt auf die von der Gewinnung unterirdischer Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben, desgleichen die Jagd- und Fischereigerechtigkeit der standesherrlichen Häuser bestehen bis auf Weiteres in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange unverändert fort.

§. 19. In Ansehung der bestehenden Mühlenbannrechte bleibt es für jetzt bei der bestehenden Verfassung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung.

§. 20. Das nach §. 3. für die abgelösten Leistungen den standesherrlichen Häusern, theils baar, theils in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zu gewährende Kapital tritt in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen der hypothekarischen Schulden und Reallasten in die Stelle jener Leistungen. Die gedachten Schuldverschreibungen werden in jeder Beziehung den Baarzahlungen gleich geachtet.

§. 21. Die hypothekarischen Gläubiger und zwar sowohl diejenigen, welche Kapitalien zu fordern haben, als diejenigen, welchen ein Realrecht auf Renten, Abgaben und ähnliche fortdauernde Leistungen zusteht, imgleichen die Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, etwanigen Wiederkaufsberechtigten rc., können weder der Ablösung selbst widersprechen, noch ihre Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft verlangen.

§. 22. Die hypothekarischen Gläubiger (§. 21.) der standesherrlichen Häuser sind dagegen berechtigt zu fordern, daß das Ablösungskapital, so weit es dazu hinreicht oder erforderlich ist, zur Abstoßung der zuerst eingetragenen resp. zuerst angemeldeten Schulden oder Leistungen verwendet oder zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit angelegt werde.

§. 23. Sie werden zu dem Ende, sobald der Betrag des Ablösungskapitals feststeht, von dem Ober-Landesgerichte zu Arnsberg durch eine, in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln zu erlassende, Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen unter der Verwarnung aufgefordert, daß sonst angenommen werden solle, sie seien mit der unter der Aufsicht des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg nach Maaßgabe des §. 22. zu bewirkenden anderweiten Verwendung des Ablösungskapitals einverstanden.

§. 24. Die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigte rc. der Standesherrschaften müssen es sich gefallen lassen, daß die hypothekarischen Schulden und Reallasten, soweit solche für sie verpflichtend sind, durch das Ablösungskapital abgetragen werden. Soweit dasselbe aber hierzu nicht erforderlich ist, muß solches anderweit zu Lehn oder Fideikommiß angelegt und sicher gestellt, oder sonst zu dauernden Verbesserungen der standesherrlichen Güter verwendet werden.

§. 25. Damit das Ablösungskapital seinen vorstehend angedeuteten Zwecken gemäß wirklich verwendet werde, ist dasselbe, und zwar ohne Unterschied, ob es baar oder in Schuldverschreibungen gewährt wird, zum gerichtlichen Depositorium des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg einzuzahlen.

§. 26. Dieses hat sodann für die bestimmungsmäßige Verwendung der Ablösungsgelder nach den Vorschriften des Gesetzes wegen Sicherstellung der Gerechtsame dritter Personen v. 29. Juni 1835 und der durch dasselbe ergänzten früheren Verordnungen zu sorgen, und überhaupt das Weitere in der Sache mit eben den Rechten und Pflichten zu reguliren, welche dort den General-Kommissionen für ähnliche Verhältnisse übertragen sind.

§. 27. So lange das Ablösungskapital sich ganz oder theilweise im Depositorium befindet, hat das Ober-Landesgericht die baar eingezahlten Summen, sowie die später durch Einlösung der von der Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen baar eingehenden Beträge nach den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der im gerichtlichen Depositorium befindlichen Gelder zinsbar anzulegen, und überhaupt die ganze Masse nach den Vorschriften der Depositalordnung zu verwalten. — Die eingehenden Zinsen werden jederzeit den zeitigen Fideikommißnutzern überwiesen, so lange nicht etwa auf dem ordnungsmäßigen Wege ein Arrestschlag angelegt ist.

§. 28. Die zu den nach §. 1. abzulösenden Leistungen verpflichteten Eingesessenen und deren Grundstücke sind den standesherrlichen Häusern, deren hypothekarischen Gläubigern und den sonstigen im §. 21. bezeichneten Interessenten, v. 1. Juli 1840 ab, so weit es sich nicht um vor diesem Termine fällige Beträge handelt, wegen jener Leistungen in keiner Art mehr verhaftet, und gegen alle Ansprüche dieser dritten Personen gesichert, ohne Unterschied, ob die letzteren aus dem Hypothekenbuche oder den Grundakten ersichtlich sind oder nicht.

Die von den standesherrlichen Häusern aufgegebenen Gerechtsame sind daher bei Anlegung der Hypothekenfolien für die berechtigt gewesenen Güter nicht einzutragen oder, sofern die Anlegung dieser Folien noch vor dem 1. Juli 1840 bewirkt wird, nach dem 1. Juli 1841 von Amtswegen zu löschen. — Eben so ist in Betreff der entsprechenden Vermerke in den Hypothekenbüchern der verpflichteten Grundstücke zu verfahren. In soweit jedoch die bis zum 1. Juli 1840 fälligen Leistungen zum Theil rückständig bleiben und Seitens der Standesherrschaften vor dem 1. Juli 1841 bei den kompetenten Hypothekenbehörden Behufs der Eintragung angemeldet werden, sind diese Rückstände gleichzeitig mit der Löschung der fortlaufenden Leistungen besonders einzutragen.

§. 29. Vom 1. Juli 1840 an sind die im §. 28. bezeichneten Eingesessenen und deren Grundstücke der Wittgensteinschen Tilgungskasse für die von da ab, an dieselbe abzuführenden Renten ganz eben so verhaftet, wie sie den gegenwärtigen Berechtigten für die gegenwärtigen Leistungen haften.

In sofern daher gegenwärtig nicht sämmtliche Grundstücke eines Verpflichteten für den Gesammtbetrag der gegenwärtigen Leistungen, sondern nur gewisse Grundstücke für gewisse Leistungen haften, sind die verschiedenen Grundstücke auch in Zukunft nur für denjenigen Theil der neu regulirten Rente verhaftet, welche den gegenwärtig darauf ruhenden Leistungen entspricht.

§. 30. Zur besseren Uebersicht sollen besondere Grundlastenbücher angelegt werden, welche nachweisen, in wie weit jedes einzelne Grundstück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten der Tilgungskasse beschwert ist.

Diese Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerkatastern anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen, und zwar mit der Maaßgabe, daß, wenn ein Grundstück oder ein Komplexus von Grundstücken, der für eine Rente der Tilgungskasse solidarisch haftet, dismembrirt wird, jedes Trennstück fortan nur für den Theil der Rente verhaftet bleibt, welcher nach dem Verhältnisse seines Katastralertrages zu dem der übrigen Trennstücke darauf fällt.

§. 31. In den Hypothekenbüchern findet eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse nicht statt. — Auf dem Hypothekenfolium eines jeden rentepflichtigen Grundstücks oder Gutes ist vielmehr sub rubrica II. nur zu vermerken, daß dies Grundstück oder Gut bis zum 1. Juli 1881 der Wittgensteinschen Tilgungskasse verpflichtet sei.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, wenn sie auch nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speziell ersichtlich sind, dennoch nicht nur vor allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches gegenwärtig den abzulösenden Leistungen zusteht.

Nach dem 1. Juli 1881 werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen gelöscht, in sofern eine frühere Ablösung der Rente (§. 13.) die Löschung nicht schon vor diesem Zeitpunkte möglich macht.

§. 32. Von den nach §. 25. einzuzahlenden Ablösungskapitalien sind keine Depositalgebühren zu erheben. Auch werden die Verhandlungen zwischen dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg einerseits und den zeitigen Fideikommißnutzern oder Realberechtigten (§. 21.) andererseits stempel- und kostenfrei gepflogen.

So weit dagegen zwischen den Fideikommißnutzern und Realberechtigten (§. 21.) Streitigkeiten oder Prozesse entstehen, kommen in Bezug auf Stempel und Gebühren die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

Leistungen an andere Real-Berechtigte.

§. 33. Wenn standesherrliche Untersassen außer den Standesherrschaften auch noch anderen Realberechtigten zu Abgaben und Leistungen verpflichtet sind, so kommen hinsichtlich deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) die Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829 und die dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden, späteren Bestimmungen zur Anwendung. [1])

---

1) Der §. 33. ist aufgehoben durch §. 1. Nr. 23. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zweiter Titel.

Von den Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, welche nicht standesherrliche Untersassen sind.

Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 34. In soweit das Obereigenthum oder Eigenthum einzelner Grundstücke der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, deren Inhaber bis jetzt nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht haben, nicht den Fürstlichen Standesherrschaften, sondern Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen oder anderen moralischen oder physischen Personen des In- oder Auslandes zusteht, überkommen die Inhaber dieser Grundstücke durch gegenwärtiges Gesetz das volle Eigenthum derselben, wenn die Grundstücke entweder von allen gutsherrlichen Lasten befreit sind oder doch mit keinen andern Lasten beschwert bleiben, als mit festen Geld- oder Getreideabgaben oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind. Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche von andern als den oben genannten Lasten erst noch durch deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) zu befreien sind, tritt das volle Eigenthum mit der Ablösung ein. Dabei erlöschen Dienste und Leistungen, welche, der Lehnsverbindung wegen, als bloße Ehrendienste zu leisten waren, oder auf Schutz und Beistand abzweckten, ohne besondere Ablösung von selbst, sobald im Uebrigen die Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums vorhanden sind. Auch hindert die Belastung durch die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte die Erwerbung des Eigenthums nicht.

Anwendung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

§. 35. Die Ablösung ist in Betreff aller vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Reallasten zulässig und wird nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829 und den dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen bewirkt. Bei Ablösung der Dienste ist jedoch ohne Unterschied der Fälle nach den Bestimmungen des §. 81. der Ablösungs-Ordnung zu verfahren. Die Vorschriften in §§. 82—85. kommen daher nicht zur Anwendung und eben so wenig die Bestimmungen wegen Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in §§. 86—90. jenes Gesetzes. [1])

Ausführungs-Behörde.

§. 36. Mit der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 34. und 35.) nach Anleitung der Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829 §§. 135. seq. und der V. v. 30. Juni 1834 wird die General-Kommission zu Münster beauftragt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein haben alle ihnen obliegende Abgaben und Leistungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—36.) abgelöst werden können, bis zur bewirkten Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) unweigerlich fort zu entrichten. Eben so haben sie auch ihre Verpflichtungen hinsichtlich der landesherrlichen Abgaben und aller Kreis-, Kommunal-, Parochial-, Sozietäts- und sonstigen Lasten, auf welche gegenwärtiges Gesetz überall keinen Einfluß hat, fernerhin zu erfüllen.

§. 38. Alle den Anordnungen dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere der Großherzoglich Hessischen V. v. 9. Febr. 1811 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 22. Dec. 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

---

1) Der §. 35. ist aufgehoben durch §. 1. Nr. 23. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

A.

No.

(Königliches Wappen.)

Die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom . . . . 1839 gestiftete Wittgensteinsche Tilgungskasse bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber von derselben ein Kapital von . . . . . . Thalern in Silber-Kourant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen dieses Kapitals werden vom 1. Juli 1840 an, jährlich zu Vier vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln und bei allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt.

Das Kapital wird dem Gesetz vom . . . . gemäß mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Tilgungskasse, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Arnsberg, den . . . .

Wittgensteinsche Tilgungskasse.

(Unterschriften.)

Vorstehende Schuldverschreibung über . . . . Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Arnsberg, den . . . .

Königliche Regierung.

(Unterschriften.)

Eingetragen mit [illegible] Kourant.

Haupt-Register Fol.

…inheits-Theilungen.

B.

…Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. 2c., …abgelöset werden kann.

…ner Rente.						
…gr.	von 25 Sgr.			von 1 Thlr.		
pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
—	16	20	—	20	—	—
10	16	14	10	19	23	9
8	16	9	7	19	17	6
4	16	4	2	19	11	—
10	15	28	7	19	4	3
2	15	22	8	18	27	3
3	15	16	7	18	19	11
3	15	10	3	18	12	4
11	15	3	8	18	4	5
6	14	26	10	17	26	2
9	14	19	9	17	17	8
10	14	12	4	17	8	9
8	14	4	7	16	29	6
3	13	26	7	16	19	11
7	13	18	3	16	9	11
8	13	9	7	15	29	6
5	13	—	7	15	18	8
11	12	21	2	15	7	5
2	12	11	5	14	25	8
—	12	1	3	14	13	6
7	11	20	9	14	—	10
10	11	9	9	13	17	9
8	10	28	4	13	4	—
2	10	16	6	12	19	9
4	10	4	2	12	5	—
1	9	21	4	11	19	7
4	9	8	—	11	3	7
3	8	24	1	10	16	11
8	8	9	8	9	29	7
8	7	24	8	9	11	7
3	7	9	—	8	22	10
3	6	22	9	8	3	4
8	6	5	11	7	13	1
8	5	18	4	6	22	—
—	5	—	—	6	—	—
10	4	11	1	5	7	3
—	3	21	4	4	13	7
7	3	—	9	3	18	11
6	2	9	5	2	23	3
9	1	17	2	1	26	7
3	—	24	—	—	28	10

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeinheits-Theilungen.

Erster Abschnitt.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und das Gesetz vom 2. März 1850, betreff. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderer über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze.

I.

Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm rc.

Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniß der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen; so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterwerfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordn., mit Zuziehung der Provinzialkollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz, prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserm Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, mit Aufhebung des 4. Abschn. 17. Tit. I. Th. desselben, und der Gemeinheitstheil. O. für Schlesien v. 14. April 1771 hiemit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

1) Nähere Bestimmung des Begriffs.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt, bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3. Die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstiger Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

2) Vom Provokationsrecht.

§. 4. Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanenen Güter (A. L. R. Th. I. Tit. 21. Abschn. IV.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6., wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, insofern sie nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehnguts, und die Nutznießer eines Fideikommißguts, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädiung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie, nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den, §. 158. und ff. bemerkten Maaßgaben, die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeine für die seinem Grundbesitze anhängende Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 135.), kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser Ordnung verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des A. L. R. a. a. O. §. 137. sein Bewenden.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86. u. 94. bemerkten Einschränkungen.

3) Verschiedene Arten der Auseinandersetzung.

§. 20. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Acker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinschaft auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

4) Begründung des Antrags.

§. 22. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in sofern Statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

5) Beschränkung des Provokations-Rechts.

§. 26. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als, nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur Zehen Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landespolizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Judikate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

6) Von Theilnehmungsrechten.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 30. Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß, in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden.

Nähere Bestimmungen.

a) Bei Gemeinweiden.

aa) Berechnung nach dem Besitzstand.

§. 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen Zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten Zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten ha-

ben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

bb) Berechnung nach der Durchwinterung.

α) Ueberhaupt.

§. 34. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judikate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 90. und folg. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dazu benutzt worden.

§. 36. Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94. und 95. Titel 22. Theil I. des A. L. R. näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Strohertrag von den, nach landüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei oder Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäfereigerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen, so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letztern Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159. und 160. Titel 22. Theil I. des A. L. R. abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungs-Grundsatz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33. bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

β) Bei Stadt- und Dorf-Gemeinen.

§. 41. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

a) die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. und folg. aufgestellten Regeln zu berechnen;
b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwen-

digsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigene Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können, so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürgerklassen unzureichend, so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt, und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Theil II. des A. L. R. über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. und folg. dieser Ordn. zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41. Buchstabe d. Anwendung.

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherrn, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

γ) Anrechnung der besonderen Weiden.

§. 44. Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34. bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44.), die in neuern, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil, so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§. 45. bis 47.) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeits-Berechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maaß, in welchem ihm seine besondern Weiden anzuschlagen

sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.

§. 51. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48. u. ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend sein würde; so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den, §§. 105. und 106. Tit. 22. Theil I. des A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen.

b) Beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.

§. 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, insofern sie zum Zweck der Düngung Statt findet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der, jeden Orts hergebrachten Bestellungsart, bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf rc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen.

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52.) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52.) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf rc. abzurechnen sind.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

7) Theilungsgrundsätze.

§. 56. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57. und 58.) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen, so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, insofern sie dem allgemei-

nen Bestimmungen (§§. 57. und 58.) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bestimmungen der §§. 57. und 58. nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer Statt, die eine Hütungsdienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hiebei freistehenden eignen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entschädigung, einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude, so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72. Die Kosten des Abbaues (§§. 70. und 71.) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils, aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und Ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 74. Unter Martini-Marktpreisen (§. 73.) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zeitlang in mehreren Terminen, die bis auf Fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerech-

net, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73.) muß dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;
b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Naturalabgaben, welche in Art und Maaß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage Statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshülfen §. 79., sobald in dem einen oder anderen Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit Statt, als das Verhältniß der, der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in soweit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83. gedachte verschiedene Theilnehmungsverhältniß Statt findet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werth des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132. eine Ausnahme Statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88. und folg. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

§. 96. Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97. Eben dieses (§§. 95. und 96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Grenzgräben Statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zweck für beide Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Trankstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95. und 96. Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten, oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchst. b. angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungs-Behörde.

§. 104. Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem A. L. R. Theil I. Titel 11. §§. 570. und 573. bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maaßgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

8) Von Forsttheilungen.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen

Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen, so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den, §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersozietät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuer-Sozietätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beitragesätze derjenigen Feuersozietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag ½ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden Betrage, hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte, wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 226. und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen

muß, so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden, so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungs-Behörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§§. 128. und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judikate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131. und ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land wird ihnen in der

Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§. 139. Eben diese Grundsätze (§. 132. und ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze hat genutzt werden können.

9) Wirkungen der Auseinandersetzung.

§. 141. Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schulden-Verbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2.) noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese, gegen hinlängliche Entschädigung, aufgehoben werden.

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das Ed. v 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landkultur schädlicher Gerechtsame, ergeht heute eine besondere Verordnung, worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen, zur Schaafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu statten kommt, da hört er durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften ꝛc. muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele, und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten, so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 460—465. Anwendung.

§. 151. Im Falle des §. 464. a. a. O. des A. L. R. können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153. Bei Lehn- und Fideikommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn

oder Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

§. 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153. und 154.); er kann sich jedoch von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148. Statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 116. und ff. sein Bewenden.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses Statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der, dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160. Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in so weit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung, so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der, dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

10) Von Einführung neuer Gemeinheiten.

§. 164. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt, (§. 2.), können nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

§ 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordnung entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöset werden.

II. Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.

§. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und

die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung Statt findet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 235. und 236. ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungs-Behörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeinheitstheilungs-Behörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

§. 172. Dies gilt insbesondere

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,
3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber,

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandschellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont;
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
6) einige Vieharten von Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;
7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und geradet,
8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171. gedachte Verfahren statt.

§. 174. Die in den §§. 29., 80. und 81. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten kann, außer der in dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 81. bemerkten Art, auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die, §. 175. gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß sie nämlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177.) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die, §. 191. ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. und ff.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungs-Behörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

2) Ausweisung des hutfreien Drittels.

§. 181. Die im Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien, oder weniger, der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen, so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177. bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184.) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem bei Berücksichtigung der Größe und Güte und Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung statt gefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheitstheilungs-Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit statt findet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horden eingeschlossen oder getübert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schließen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hütungsberechtigten nach §. 13. des Kulturedikts v. 14. Sept. 1811 gebührende Entschädigung kann auch auf die §§. 175. und 176. dieser Ordn. bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die, §. 73. gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theile derselben, ohne daß es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien, für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung, der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen: so sind die Ortsbehörden (§. 178.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu un-

lerziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungs-Behörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende Ordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(G. S. 1821. S. 53. Nr. 650.)

II.

Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheil. Ordn. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, was folgt:

Artikel 1.

Nachfolgende Berechtigungen:
1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
2) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
3) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, sowie zum Stoppelharken;
4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten);
6) zum Harzscharren;
7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;
8) zur Torfnutzung,

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, selbstständig ablösbar.

Artikel 2.

Auf die Theilung von Torfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt.

Artikel 3.

In so weit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeerndteten Feldern das Maaß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben, und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungsverhältnisse.

Artikel 4.

Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52. bis 55. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.

Mit dieser letzteren Maaßgabe finden die §§. 52. und 54. der Gem. Th. O. auch auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

Artikel 5.

Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharren, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu gewähren vermag, darf, wenn die Partheien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

Artikel 6.

Erfolgt die Aufhebung der Fischerei-Berechtigung bei Gelegenheit einer nach dem G. wegen Beschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811 vorzunehmenden Entwässerung, oder bei einer nach dem G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 herzustellenden Bewässerungs-Anlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach den Vorschriften dieser Gesetze bewirkt. Ebenso behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen v. 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, rücksichtlich der Ermittelung der den Fischerei-Berechtigten für solche Nachtheile, welche der Fischerei durch neue Anlagen zugefügt werden, zu gewährenden Entschädigung.

In allen anderen Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischerei-Berechtigung in Privatgewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maaßstab für die Höhe der Abfindung der Fischerei-Berechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Partheien, in Rente oder Kapital zu gewähren.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

Artikel 7.

Statt der nach Vorschrift der §§. 73. und 74. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente soll bei denjenigen Gemeinheitstheilungen, in welchen erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Art der Entschädigung festgesetzt wird, eine feste Geldrente bestimmt werden. Eine Vereinigung der Partheien über andere als feste Geldrenten ist unzulässig.

Artikel 8.

Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. In soweit wird der §. 75. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 abgeändert.

Den Partheien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vor-

terziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungs-Behörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende Ordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friese.

(G. S. 1821. S. 53. Nr. 650.)

II.

Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheil. Ordn. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, was folgt:

Artikel 1.

Nachfolgende Berechtigungen:

1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
2) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
3) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, sowie zum Stoppelharken;
4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten);
6) zum Harzscharren;
7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;
8) zur Torfnutzung,

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, selbstständig ablösbar.

Artikel 2.

Auf die Theilung von Torfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt.

Artikel 3.

In so weit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeerndteten Feldern das Maaß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben, und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungsverhältnisse.

Artikel 4.

Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52. bis 55. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.

Mit dieser letzteren Maaßgabe finden die §§. 52. und 54. der Gem. Th. O. auch auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

Artikel 5.

Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharren, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu gewähren vermag, darf, wenn die Partheien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

Artikel 6.

Erfolgt die Aufhebung der Fischerei-Berechtigung bei Gelegenheit einer nach dem G. wegen Beschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811 vorzunehmenden Entwässerung, oder bei einer nach dem G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 herzustellenden Bewässerungs-Anlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach den Vorschriften dieser Gesetze bewirkt. Ebenso behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen v. 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, rücksichtlich der Ermittelung der den Fischerei-Berechtigten für solche Nachtheile, welche der Fischerei durch neue Anlagen zugefügt werden, zu gewährenden Entschädigung.

In allen anderen Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischerei-Berechtigung in Privatgewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maaßstab für die Höhe der Abfindung der Fischerei-Berechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Partheien, in Rente oder Kapital zu gewähren.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

Artikel 7.

Statt der nach Vorschrift der §§. 73. und 74. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente soll bei denjenigen Gemeinheitstheilungen, in welchen erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Art der Entschädigung festgesetzt wird, eine feste Geldrente bestimmt werden. Eine Vereinigung der Partheien über andere als feste Geldrenten ist unzulässig.

Artikel 8.

Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. In soweit wird der §. 75. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 abgeändert.

Den Partheien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vor-

schrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

Artikel 9.

Die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücks nach den §§. 19., 86., 94. und 114. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 eingeräumte Befugniß, für den Fall, daß der Dienstbarkeits-Berechtigte auf die Auseinandersetzung anträgt, die Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen und zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, abfinden will, wird hiermit aufgehoben.

Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, sowie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

Artikel 10.

Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten, anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsfläche findet insbesondere der §. 61. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 Anwendung.

In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127. und 138. der gedachten Gem. Th. O. werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 11.

Die in den §§. 131. bis 137. und im §. 139. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.

Artikel 12.

Der §. 164. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, nach welchem neue Gemeinheiten, deren Aufhebung diese Ordn. bezweckt, nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können, wird auf die nach Art. 1. des gegenwärtigen Ges. aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt. In Ansehung dieser Gemeinheiten wird daher der Lauf der erwerbenden Verjährung, wenn eine solche noch statt finden könnte, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

Artikel 13.

Die V. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen (G. S. 1838. S. 429), welche durch §. 3. des G. v.

9. Okt. 1848 (G. S. 1848. S. 278) in die Provinz Westphalen eingeführt worden ist, soll fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden.

Das im §. 2. Nr. 3. der gedachten V. den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird hiermit aufgehoben. — Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

Artikel 14.

Bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfangs und der Ergiebigkeit der Nebenweiden, ist jede Parthei, und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der desfallsigen Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 31. bis 34. der V. v. 30. Juni 1834) zu verlangen; widerspricht jedoch die Gegenparthei der Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den vorliegenden Fall, so entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben. Gegen diese Entscheidung findet keine Berufung statt.

Artikel 15.

Die Bestimmungen des Ges. über die Ablös. der Reallasten v. heutigen Tage (§§. 108., 109., 110. und 111.) in Betreff der Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, so wie in Betreff des Legitimationspunktes, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung.

Artikel 16.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, in sofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Kommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Gen. Komm. festgesetzt.

In anderen Gem. Th. Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung eben so wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Der §. 26. des G. über die Ausführung der Gem. Th. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 wird in soweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Art. im Widerspruch steht, abgeändert.

Artikel 17.

Durch das gegenwärtige G. werden die vor dem Eintritt seiner Rechtskraft in Gem. Th. Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Artikel 18.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige G. in Kraft tritt, hört die durch §. 2. Nr. 4. des G. v. 9. Okt. 1848 angeordnete Sistirung der Gem. Th. Sachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder auf.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(G. S. 1850. S. 139. Nr. 3235.)

III.

Ergänzungen zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Zu §§. 2. und 3.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 1. und 2.

Zum §. 4.

V. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, die von mehreren Seiten erhobenen Beschwerden gegen das durch die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 §§. 24. und 25. gestattete, unbeschränkte Provokationsrecht einzelner Gemeinde-Mitglieder auf Gemeinheitstheilung einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nunmehr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsmin., und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Kann eine Gemeinheitstheilung (§. 2. der Gem. Th. O.) nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet solche nur dann Statt, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden (§. 4.), mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind.

§. 2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung:

1) wenn es zur Ausführung einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, einer Dienst-, Zehent- oder Renten-Ablösung ohnehin eines Umtausches von Ackerländereien bedarf;
2) wenn auf Separation einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden betheiligt sind;
3) wenn von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forensen (auswärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbesitzer oder von Unserer Domainen- und Forstverwaltung auf Gemeinheitstheilung angetragen wird, selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forsten im Kommunalverbande mit der Gemeinde stehen.

Ist der Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus nur vermöge des Besitzes bäuerlicher Grundstücke Theilnehmer an der Gemeinheit, so stehen demselben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu.

§. 3. Wird nach Verkündigung der gegenwärtigen V. eine mit Acker-Umtausch verbundene Separation ausgeführt, so darf innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Auseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinschaft vielmehr unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch nothwendig machen würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist.

§. 4. Insofern es nach §§. 1. und 3. der Zustimmung mehrerer Interessenten zu der in Antrag gebrachten Theilung bedarf, wird die Berechnung, welcher Theil der Ackerbesitzer mit dem Antrage einverstanden ist, lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien angelegt.

§. 5. Zum Behuf dieser Berechnung (§. 4.) bedarf es keiner weitläuftigen Ermittelungen, insonderheit ist eine Vermessung der Grundstücke nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn deren Flächeninhalt aus vorhandenen Karten, Registern und sonst leicht zu beschaffenden Nachrichten festgestellt wird.

§. 6. Die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.

§. 7. Besitzen die Provokanten nicht selbst den vierten Theil der betreffenden Ackerländereien, so soll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung anderer dabei betheiligten Ackerbesitzer erfolgen; sie sind jedoch die Kosten derselben zu tragen gehalten, insofern nicht die Vernehmung zur Auseinandersetzung führt.

§. 8. Auf die Provinz Westphalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, sowie auf diejenigen Landestheile, für welche das G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestehet, findet die gegenwärtige V. keine Anwendung.

Urkundlich 2c. 2c.

Gegeben Berlin, den 28. Juli 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:

(G. S. 1838. S. 429. Nr. 1923.) Duesberg.

Dazu:

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Febr. 1841 an sämmtl. K. General-Komm., resp. Reg., betr. die Beförderung und Durchführung von Spezial-Separationen.

Bei mehreren Gelegenheiten sind die Auseinandersetzungs-Behörden schon darauf aufmerksam gemacht worden, welche eigenthümliche Schwierigkeiten die zweckentsprechende Durchführung von Spezial-Separationen da hat, wo bei den Interessenten selbst der erforderliche Sinn für eine solche Veränderung ihrer Verhältnisse noch nicht zu erwachen angefangen hat, und daß dieser Sinn nur dadurch erweckt werden kann, daß die Interessenten in ihrer Nachbarschaft Beispiele von rasch, wohlfeil und zweckmäßig beendigten Auseinandersetzungen erhalten.

Ein spezieller Fall hat neuerlich Anlaß gegeben, Seiner Maj. dem Könige die Grundsätze vorzutragen, von denen ich hierbei ausgehe, und Seine Maj. haben solche zu genehmigen und mich zur Anweisung der Behörden in diesem Sinne zu autorisiren geruht.

Die K. Gen.-Kom. erhält daher anl. Abschrift des generellen Theils sowohl meines Berichts v. 28. Nov. pr. (Anl. a.) als der Allerh. K. O. v. 16. v. M. (Anl. b.) zur sorgfältigen Beachtung.

Anl. a.

— Läge der Fall wirklich vor, daß eine ganze Gemeinde auf Antrag einiger Wenigen ihre gesammte Wirthschaftseinrichtungen zu ändern gezwungen werden sollte, so theile ich die Bedenken vollkommen, welche Ew. Königl. Majestät gegen die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Zwanges zu hegen scheinen, und würde, wenn es sich erst jetzt um Erlaß einer ganz neuen Gesetzgebung handelte, den Gründen großes Gewicht beilegen, die für eine größere Beschränkung des Provokationsrechts sprechen, als es jetzt besteht.

Ich finde diese Gründe aber nicht etwa darin, daß ich die Spezial-Separationen im Allgemeinen an sich für nachtheilig oder auch nur für minder nützlich hielte. Ich habe vielmehr die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die Spezial-Separationen auch in Bauer-Gemeinden unter den Bodenkultur- und Eigenthumsverhältnissen, die in einem großen Theil von Ew. Majestät Staaten stattfinden, in den meisten Fällen in jeder Hinsicht ein wahrer Gewinn sind, und daß die dadurch herbeigeführte Veränderung der Verhältnisse der bäuerlichen Wirthe ein naturgemäßer Fortschritt der Zeit ist. Einen wieviel höheren Werth und Ertrag völlig separirte von fremder Mitnutzung befreiete Grundstücke gegen diejenigen haben, welche noch im Gemenge liegen, zeigt der Unterschied der dafür gewährten Kauf- und Pachtpreise täglich. Nicht selten sind dieselben Besitzungen nach der Separation mit dem doppelten von dem bezahlt worden, was sie vor derselben werth gehalten wurden. Schon der äußere Anblick läßt sehr bald an der kräftigeren Vegetation aller Früchte, und dem wohlgenährteren Zustande des Viehs die separirten Fluren von denen vortheilhaft unterscheiden, welche noch im Gemenge bewirthschaftet werden. Das auf einen früheren Zustand berechnete Dreifeldersystem und die Gemengewirthschaft paßt an den meisten Orten in der That bei den gesteigerten Anforderungen, welche bei den jetzigen Fortschritten der Agrikultur an den Ertrag des Bodens gemacht werden, auch für die Bauern nicht mehr. Eben deshalb fühlen sie sich selbst nicht selten unbehaglich in jenen älteren Verhältnissen, und es giebt die bestehende Gemeinheit vielfach zu Unfrieden und Zwistigkeiten Anlaß, die eben daraus entstehen, daß der jetzige Zustand nicht mehr der naturgemäße ist. Dagegen ist die Einigkeit unter den bäuerlichen Wirthen einer Gemeinde und die Wahrung aller korporativen In-

teressen in derselben wahrlich nicht allein an eine gemeinschaftliche Benutzung ihrer Grundstücke oder an wechselseitige Servitute geknüpft. Es giebt vielmehr auch für die speziell separirten Wirthe noch Berührungs- oder Vereinigungs-Punkte genug, und wenn bei Ausführung der Separationen auf die anderweite Ordnung aller Gemeinde-Verhältnisse gehörige Rücksicht genommen ist, so stellt sich eine größere Einträchtigkeit unter der Gemeinde her, als sie vorher bestand. Von vielen Seiten sind mir darüber neuerlich die unverwerflichsten Zeugnisse zugekommen, daß die Bauer-Gemeinden, in welchen Spezial-Separationen auf eine zweckmäßige Weise ausgeführt sind, sich durch Ordnung und Einigkeit vor den übrigen vortheilhaft auszeichnen.

Auch das ist eine sehr allgemeine Erscheinung und kein geringer Gewinn für den moralischen Zustand des Volks, daß die Spezial-Separationen zu einem sehr viel angestrengteren Fleiß anregen. Es ist oft unglaublich, welche Kräfte auf die zum ausschließlichen Besitz überwiesenen Grundstücke verwendet werden und in wie schneller Zeit diese dadurch aus dem Zustande der Vernachlässigung und Unkultur emporgebracht werden, in dem sie sich in der Gemeinheit befanden.

Noch in vielen Gegenden aber ist Indolenz und Mangel an Regsamkeit ein Charakterfehler der Bauern und die Mittel, die diesem entgegenarbeiten, sind nie ohne Gewinn für ihren sittlichen Zustand.

Wenn ich demnach der Ueberzeugung bin, daß die Spezial-Separationen der Bauergemeinden als eine natürliche Entwickelung ihres Zustandes und als ein wesentlicher Fortschritt im Allgemeinen zu begünstigen und zu befördern sind, so würde ich doch allerdings gewünscht haben, daß die Gesetzgebung für diese Entwickelung mehr dem erwachenden eigenen Sinn der Betheiligten vertraut hätte, als daß sie jetzt durch das einem kleinen Theile derselben gegen die Mehrheit eingeräumte Provokationsrecht gewissermaaßen einen Zwang für die beabsichtigte Verbesserung hingestellt hat. Auch wo eine Spezial-Separation noch so wohl angebracht ist, erfordert sie durch die damit verbundene Umwälzung des ganzen Wirthschaftssystems augenblicklich jedenfalls große Opfer und es bedarf einer sorgfältigen Aufsuchung der rechten Mittel, welche zu einem verständigen Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand führen können. Für die Herstellung und Befestigung dieses neuen Zustandes müssen mannichfache Rücksichten genommen, und es müssen dafür erst Erfahrungen gesammelt werden, die aus den alten Verhältnissen nicht geschöpft werden konnten. Alles dies geht viel leichter von Statten und die mit der Leitung der Sache beauftragten Beamten finden dabei eine viel größere Unterstützung, wenn die Interessenten selbst erst die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Sache gewonnen haben, während, wenn diese Ueberzeugung noch fehlt und der gute Wille der Interessenten den Kommissarius nicht unterstützt, sich die Schwierigkeiten von allen Seiten häufen, und ein langsamer Gang des Geschäfts und ein verfehltes Resultat desselben sehr oft die traurige Folge davon ist. Es kommt hinzu, daß allerdings auch eine so unbedingte Nützlichkeit der Spezial-Separationen, wie sie die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vorausgesetzt hat, nicht anzuerkennen ist, daß es vielmehr Verhältnisse giebt, unter denen der bisherige Zustand der vortheilhaftere und von einer Umwälzung desselben Nachtheil zu erwarten ist. Diese Fälle würden die Interessenten selbst in der Regel am besten zu erkennen wissen, und daher Mißgriffe vermieden werden, die jetzt, wie sich nicht leugnen läßt, zum Oeftern da vorkommen, wo eine Spezial-Separation auf den Antrag einiger Wenigen unter dem Widerspruch aller Uebrigen eingeleitet wird.

Nach den bisherigen Erfahrungen glaube ich auch gar nicht, daß eine größere Beschränkung des Provokationsrechts im Ganzen dem Fortgange der Auseinandersetzungen hinderlich gewesen sein würde. Wo durch einige anschauliche Beispiele von den Vortheilen einer zweckmäßig ausgeführten Separation den Gemeinden in einer Gegend erst die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Sache verschafft worden ist, da sind auch meistens die Anträge von Dorf zu Dorf sehr rasch aufeinander gefolgt und haben bei Niemand mehr Widerspruch gefunden, während, so lange diese Ueberzeugung noch nicht wach geworden war, trotz des gesetzlichen Provokationsrechts Einzelner, die Anträge selten waren, und die angetragenen Auseinandersetzungen langsam und mangelhaft von Statten gingen.

Da nun aber die Gesetzgebung einmal nicht diesen Weg eingeschlagen hat, da das durch die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 auch dem kleinsten Theilnehmer eingeräumte Provokationsrecht durch ein erst im Jahre 1838 erlassenes, mit dem Gutachten sämmtlicher Provinzial-Stände im Wesentlichen übereinstimmendes Gesetz

nur bis auf den vierten Theil der Interessenten beschränkt worden ist, so glaube ich, daß es gerathener und dem beabsichtigten Zweck entsprechender sein wird, die einmal bestehenden Gesetze auf eine verständige und vorsichtige Weise zu handhaben, als schon jetzt eine Aenderung derselben in Anregung zu bringen. Bei dem letzteren ist sehr zu befürchten, daß man mit dem Vorurtheil zu kämpfen haben wird, als sei es auf eine der ganzen Sache feindselige reaktionaire Maaßregel abgesehen, und daß dadurch der Verbreitung der richtigen Ansichten über die Angelegenheit am ehesten Eintrag geschehen wird. Diese bestehen aber, meiner Ueberzeugung nach, eben darin, daß die Spezial-Separationen allerdings eine zu befördernde Verbesserung des Zustandes der Bauer-Gemeinden sind, daß sie aber nur dann ein wahrer Fortschritt werden können, wenn sie mit Vorsicht und mit gehöriger Beachtung alles desjenigen geleitet werden, was zur Rekonstruktion eines bleibenden wohlgeordneten Zustandes erforderlich ist, und wenn man bei den Betheiligten selbst die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Sache hervorzurufen weiß.

Auf diesen Gesichtspunkt die Behörden hinzuleiten, bin ich seither bei jeder Gelegenheit bemüht gewesen. Sie können freilich Anträge Einzelner, die nach den bestehenden Gesetzen begründet sind, nicht geradezu zurückweisen. Sie und ihre Kommissarien haben aber doch manche indirekte Mittel, wodurch sie dergleichen hervorrufen oder zurückhalten können. Und je mehr bei den Auseinandersetzungs-Behörden die Ueberzeugung herrschend wird, daß die Landeskultur-Gesetze nur ein Mittel sind, das den Eingesessenen zur Verbesserung ihres Zustandes dargeboten ist, und das sie nach ihrer besten Konvenienz benutzen können, nicht aber ein Zwang, der sie zu einer plötzlichen, von der Gesetzgebung für vortheilhaft erachteten, ihnen selbst aber vielleicht noch unwillkommenen Umwälzung ihrer Verhältnisse nöthigen soll — jemehr wird die Ausführung jener Gesetze an innerer Gerechtigkeit gewinnen, und den Anschein einer revolutionairen Maaßregel verlieren, der, wie sich nicht leugnen läßt, eines ihrer Hauptgebrechen war; — je mehr wird sich aber auch die Ausführung dieser Gesetze auf einen längeren Zeitraum hinaus ausdehnen.

Ich stelle die Prüfung der Richtigkeit der vorstehend entwickelten Ansichten Ew. Majestät Weisheit ehrfurchtsvoll anheim. Sollten sie Allerhöchstdero Beifall erhalten, so würde ich mir es ferner angelegen sein lassen, ihnen bei den Behörden und bei dem betheiligten Publikum immer mehr Eingang zu verschaffen.

Berlin, den 28. Nov. 1840.

v. Rochow.

An des Königs Majestät.

Anl. b.

— Zugleich habe Ich aus Ihrem Bericht die immer mehr hervortretenden günstigen Folgen zweckmäßig geleiteter Separationen gern ersehen, theile auch Ihre Ansicht, daß, wenn es auch nicht für angemessen zu achten, das Provokationsrecht mehr als geschehen zu beschränken, doch von den Auseinandersetzungs-Behörden möglichst dahin zu wirken ist, daß die Interessenten einer Separation in möglichst größter Zahl die Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben gewinnen, und daher die Maaßregel nicht als einen Zwang zur Umwälzung ihrer Wirthschafts-Verhältnisse, sondern als ein Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes ansehen. Sie haben in diesem Sinne durch die den Separations-Behörden zu ertheilenden Anweisungen zu wirken.

Berlin, den 16. Jan. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern v. Rochow.
(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 32. Nr. 47.)

2) Zum §. 1. der V. v. 28. Juli 1838.

a) R. des K. Min. des J., landwirthsch. Abth. (v. Meding) v. 10. Aug. 1840 an die K. Generalkomm. zu Stendal, betr. die Zulässigkeit der Anträge auf Auseinandersetzung.

In dem, zur NNschen Separationssache unterm 23. Nov. pr. a. abgefaßten Bescheide ist Seitens der K. Generalkom. die Ansicht aufgestellt worden, daß, — „weil §. 20. der Gem.-Th.-O. den Antrag auf Gemeinheits-Aufhebung sowohl in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, als Hinsichts einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gestatte; §. 1. d. V.

v. 28. Juli 1838 aber nur für die, einen Ackerumtausch bedingenden Separationen die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles derjenigen Ackerländereien fordere, welche durch den Umtausch betroffen werden würden", nur jedes Gemeindemitglied, ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Theilnehmungsrechte an den betreffenden Nutzungen, eine besondere Abfindung von den gemeinschaftlich benutzten Weide- oder Holzgrundstücken begehren und die Hutbefreiung seiner Wiesen und überhaupt derjenigen Ländereien verlangen dürfe, welche nur nicht geradehin als Acker zu betrachten sind.

Dies ist indessen weder im Allgemeinen, noch in der besonderen Anwendung auf den vorliegenden Fall richtig; denn wiewohl in gewissem Maaße auch auf diese Weise eine bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke aufgehoben und ein privatives Eigenthum ausgewiesen werden würde; so sind doch dergleichen Regulirungen nicht nach den Grundsätzen des ersten, sondern nur nach denen des zweiten Abschnittes der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu bewirken, indem die frühere Gemeinheit in der Hauptsache immer noch fortbestehen und nur im Interesse Einzelner minder schädlich gemacht werden soll, es in dieser Beziehung aber bei der bloßen Ausweisung einer Abfindung nicht genügt, vielmehr erforderlich ist, auch die Verhältnisse der übrigen dadurch alterirten Nutzungsberechtigten anderweitig angemessen zu ordnen.

Auf Anträge jener Art finden demnach die Vorschriften der §§. 171., 172., und 177. der Gem.-Th.-O. volle Anwendung und daraus folgt, daß eine Aenderung der einmal bestehenden Einrichtung, wegen Benutzung der Weideänger oder Holzreviere, nur dann zulässig ist, wenn

a) ein Viertheil der, als Miteigenthümer dazu Berechtigten sie verlangt und
b) dieselbe nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet würde;

eine Hutbefreiung der Wiesen und anderer der gemeinschaftlichen Weide unterworfenen Grundstücke aber nicht anders bewilligt werden darf, als wenn dargethan worden, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 398. Nr. 694.)

b) R. desselb. Min. v. 27. Aug. 1840 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. denselben Gegenstand.

Unter Rückgabe der mittelst Berichts v. 27. v. M. eingereichten Akten empfängt die K. Gen. Kom. anliegend (a.) eine Ausfertigung des, auf Grund derselben heute abgefaßten Rekursbescheides in der Gemeinheits-Theilungssache von N., um dessen Publikation anzuordnen und nach Berichtigung der Kosten die Akten zu reponiren.

Anl. a.

In Provokationssachen des Justizkom. A. zu W., als Besitzer des im Dorfe N. gelegenen Vorwerkes, wider sämmtliche übrige Grundbesitzer und Hütungs-Interessenten daselbst,

ertheilt das Min. des Inn. — landwirthschaftl. Abth. — zur Resolution, daß,

da der Provokant für jetzt nur eine Abfindung von den, auf der ganzen Feldmark zerstreut liegenden, zur Hütung und resp. Holznutzung bestimmten gemeinschaftlichen Revieren verlangt, die Hütungskommunion und vermengte Lage der Grundstücke im Hufenschlage aber beibehalten wissen will; — hiernach also die bisher bestandene Gemeinschaft der Hauptsache nach fortdauern und nur im Interesse der Provokanten minder schädlich gemacht werden soll; —

Regulirungen dieser Art aber nicht nach den Grundsätzen des ersten, sondern nur nach denen des zweiten Absch. der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 zu bewirken und im Gefolge der §§. 171., 172. und 177. derselben überhaupt nur erst dann zu verfolgen sind, wenn ein Viertheil der, als Miteigenthümer dazu Berechtigten darauf anträgt, die begehrten Aenderungen der bestehenden Einrichtungen, nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse, für zweckmäßig erachtet werden könnten, und etwaige Auszüge aus der Gemeinheit weder einer ordnungsmäßigen Benutzung der übrigen Grundstücke, noch der Anordnung schicklicher Planlagen für den Fall künftiger allgemeiner Auseinandersetzung hinderlich wären; — Provokant den vierten Theil der gesammten Nutzungsrechte nicht besitzt, und es unter diesen Umstän-

den nicht weiter darauf ankommt, die übrigen Bedingungen zur Substantiirung seines Antrages zu erörtern; — die Zulässigkeit seines Antrages, bei dem Widerspruche aller übrigen Interessenten mithin nicht angenommen werden kann, aus der deshalb nothwendigen Aenderung des Bescheides erster Instanz endlich auch die Kompensation der Kosten nach §. 3. seq. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. und §. 212. der V. v. 20. Juni 1817 folgt; — der, am 15. und 19. Nov. 1839 gehörig insinuirte Bescheid der K. Gen.-Kom. der Provinz Sachsen v. 26. Okt. ej. dahin abzuändern, daß der Antrag des Provokanten,

„ihm seinen Antheil an den genannten gemeinschaftlichen Grundstücken zum hutefreien Eigenthum auszuweisen",

für gesetzlich zulässig nicht zu erachten; derselbe vielmehr, — wie hierdurch geschieht, — zurückzuweisen und sämmtliche Kosten zur einen Hälfte vom Provokanten, zur anderen aber von den Provokaten zu tragen.

Berlin, den 27. August 1840.

Min. des J. Landwirthschaftl. Abtheilung. v. Meding.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 399. Nr. 695.)

c) Rekurs-Bescheid des K. Min. d. J., landwirthsch. Abth. (v. Meding) v. 26. Nov. 1840, an die Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Provokation auf Gemeinheitstheilung ohne Landumtausch.

In Sachen der N. N., Provokanten, jetzt Rekursen, gegen die übrigen Ackerbesitzer zu N., Provokaten, jetzt Rekurrenten, ertheilt das Min. des J., landwirthschaftl. Abth., hierdurch zum Bescheide:

daß die Entscheidung der K. Gen. Kom. zu Breslau v. 19. Juli 1839 aufzuheben, und die Provokanten mit dem Antrage auf Gemeinheitstheilung ohne Landumtausch abzuweisen, die Kosten beider Instanzen aber zu kompensiren.

Gründe.

Die Provokanten wünschen mit ihren der gemeinschaftlichen Hütung unterworfenen Grundstücken aus der Gemeinheit zu scheiden. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß die Flur von N. sich zur Spezial-Separation sehr wohl eignet, und daß diese, besonders wenn die Gemeinheit unter allen Grundbesitzern aufgehoben würde, zur Beförderung der Landeskultur führen würde. Dem Antrage steht aber, weil die Provokanten nicht den vierten Theil des Feldes besitzen, bei dem Widerspruche der übrigen Interessenten, die V. v. 28. Juli 1838 entgegen, insofern die Gemeinheitstheilung nicht anders, als mit Umtausch der Ackerländereien ausgeführt werden kann. Deshalb haben die Provokanten erklärt, sie wollten ihre Aecker in unveränderter Lage behalten, und so mit denselben aus der Gemeinheit scheiden, und da sie die Unvollkommenheit einer solchen Einrichtung fühlen und zugeben, daß ihre Aecker, wenn sie fremder Hütung entzogen, ihnen bei einer künftigen allgemeinen Spezial-Separation der Flur nach §. 64. der Gem.-Th.-O. nicht mehr abgedrungen werden könnten, einer zweckmäßigen Eintheilung im Wege liegen würden, so haben sie sich erboten, den Umtausch künftig gestatten zu wollen.

Auf diese Bedingung hat die K. Gen. Kom. zu Breslau den Antrag für zulässig erachtet, indem sie mit dem Oekonomiekommissar L. den für den Provokaten erwachsenden Nachtheil für untergeordnet hält.

Letztere Ansicht kann aber nicht gebilligt werden. Die auf so vielen Fluren, wie auch auf der von N., von Alters her, bestehende Einrichtung, daß nach gewissen Feldern in bestimmter Fruchtfolge gewirthschaftet werden muß, hat hauptsächlich den Zweck, daß die Brach- und Stoppelweide mit gemeinschaftlicher Heerde unter Einem Hirten bequem und sicher benützt werden kann.

Dieser Zweck wird offenbar vereitelt, wenn der Zusammenhang der der Hütung geöffneten Felder durch eine Menge privativer Grundstücke durchschnitten wird, vor welchen der Hirt die Heerde kehren soll Liegt der Acker der Provokanten auch nur in neun verschiedenen Streifen, so durchziehen diese doch alle Felder in verschiedenen Richtungen, und der Zusammenhang der Brach- und Stoppelfelder könnte durch Quertriften über diese Ackerstreifen, wenn sie außer der Feldordnung bestellt wären, nur sehr unvollkommen hergestellt werden. So unvollkommene Einrichtungen herbeizuführen, ist aber nicht der Zweck der Gesetze zur Beförderung der Landkultur. Die Mittel, welche anzuwenden sind, um den in der Gemeinheit liegenden Zwang während seines Bestehens für den Einzelnen, minder nachtheilig zu machen,

sind in dem zweiten Abschnitte der Gem.-Th.-O. angegeben. Dahin gehört aber nicht die vorläufige Hutbefreiung aller Ländereien eines einzelnen Interessenten, wie sie in dem vorliegenden Falle beabsichtigt wird.

Die völlige Aufhebung der Gemeinheit muß ausgesetzt bleiben, bis sich ein bedeutender Theil der Interessenten von der Wohlthätigkeit der Spezial-Separation überzeugt hat. Dann werden sie selbst den Provokanten entgegenkommen, die Auseinandersetzung wird leichter und vollkommener zu Stande kommen, und die Interessenten werden geneigt und befähigt sein, aus der Auseinandersetzung diejenigen Vortheile zu ziehen, welche ohne erhöhete Intelligenz und Industrie nicht zu erlangen sind.

Auf die Entscheidung des Kostenpunktes mußte der §. 6. Tit. 23. der A. Proz.-O. analoge Anwendung finden.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 34. Nr. 48.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. April 1841, an die K. Gen. Kom. zu Stendal und gleichzeitig an die K. Gen. Kom. zu Berlin, Breslau und Stargard, sowie an die K. Reg. der Provinz Preußen u. zu Frankfurt, betr. die Beschränkung des Provokationsrechtes bei Gemeinheitstheilungen.

Aus Anlaß des Berichts der K. Gen. Kom. v. 26. Jan. d. J. in der Brüchauer Gemeintheilungs-Sache sind die verschiedenen Ansichten

„über Interpretation des §. 20. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und §. 1. des Ges. v. 28. Juli 1838",

zwar nochmals in sorgfältige Erwägung genommen; ich kann mich indessen der dort adoptirten nicht anschließen, muß vielmehr bei den, in den R. v. 10. u. 27. Aug. 1840 (Min. Bl. S. 398 ff.) ausgesprochenen Grundsätzen auch jetzt noch stehen bleiben und hoffe das Kollegium von deren Richtigkeit um so vollständiger zu überzeugen, als sie durch die Vorverhandlungen zu den betreffenden Gesetzen durchweg gerechtfertigt werden, in dem oben gedachten Berichte auch so wenig die Bedenken beleuchtet sind, welche der von Ihr vertheidigten Meinung aus §. 171. ff. der Gem. Th. O. entgegentreten, als Sie Sich darüber äußert, wie letztere mit §. 20. seq. ibid. zu vereinigen sein möchten.

In beiderlei Beziehung wird daher Folgendes bemerkt.

Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 verfolgt im Allgemeinen zwei Haupt-Tendenzen. — Sie will nämlich **nicht blos**

„eine Aufhebung aller der Landeskultur schädlichen Gemeinheiten möglich „machen",

sondern auch:

„die Nachtheile thunlichst entfernen, welche mit einer einstweiligen Beibehaltung derselben verknüpft sind, durch die diesfallsigen Regulative aber den Uebergang von der gemeinschaftlichen Nutzung zu einer ganz privativen vorbereiten",

und zerfällt deshalb in zwei besondere Abtheilungen, deren **erste** auf theils völlige, theils partielle Lösung derartiger Verhältnisse berechnet ist und zu dem Ende jedem einzelnen, selbst mindestberechtigten Theilnehmer ein unbeschränktes Provokationsrecht gab (§§. 20., 21., 4. und 24.), während ihr **zweiter** die Einschränkung der Gemeinheiten betreffender und hier die Bestimmungen des §. 11. ff. des Landeskultur-Ed. weiter auszubildender Abschnitt erst noch die Zweckmäßigkeit einer vorläufigen Aenderung des bisherigen Zustandes in Frage stellt und dabei entweder die Vereinigung eines gewissen (des vierten) Theils der Interessenten zur Provokation oder anderweite Bedingungen fordert (cf. §§. 171., 177., 181.), was alles dem Antrage auf **Gemeinheitstheilung** im engeren Sinne nicht entgegenstand.

Der praktische Unterschied zwischen jener **Aufhebung** und dieser **Beschränkung** der Gemeinheiten ist nun allerdings bei der Redaktion des Gesetzes selbst nicht immer ganz scharf durchgeführt worden, wenigstens kann man einzelne Geschäfte eben sowohl unter den Gesichtspunkt ersterer, wie letzterer auffassen, namentlich **die Fälle**, wo gemeine Weide-Anger zu Aeckern oder Wiesen vertheilt werden sollen, und andere sogenannte Auszüge, welche (cf. §§. 171., 177.) als Einschränkungen der Gemeinheit bezeichnet werden, in der That auch partielle Gemeinheitstheilungen nennen und den §. 20. um so mehr unterstellen, als dieser ebenfalls die Theilung einzelner gemeinschaftlich benutzter Ländereien gestattet, im Grunde also

theilweis dasselbe Resultat geben kann, wie die Vorschriften des zweiten Abschnitts, und, wenigstens den Worten nach, nicht ausschließen würde, — daß — wie die vermengte Lage der Aecker und Wiesen und die gemeinschaftliche Behütung derselben darnach aufgehoben, die Hütungs-Kommunion auf den übrigen Weideplätzen oder einem Theile derselben aber beibehalten werden dürfen — so auch umgekehrt die vermengte Lage der Aecker unter fortdauernder Behütung derselben bestehen bliebe und blos eine Vertheilung der gemeinen Weideplätze zur privativen Benutzung einträte. —

Die K. Gen. Kom. ist nun der Meinung, daß

§. 1. des G. v. 28. Juli 1838 und

§. 171. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821

auf dergleichen partielle Theilungen nicht Anwendung fänden: die durch §. 23. der letzteren gewährte unbeschränkte Provokations-Befugniß vielmehr überall in Kraft geblieben sei, sofern nur die Grundstücke, hinsichtlich derer es geltend gemacht werden soll, nicht geradehin Aecker wären, und folgert daraus weiter, daß

„auch unbedeutende, zerstreut liegende Hütungs- und Holz-Reviere, die einer „andern und bessern Benutzung entweder gar nicht oder nur in geringerm „Maaße fähig sind, auf den Antrag einzelner weniger Interessenten getheilt, „und diesen ihre Antheile daran zur privativen, unbeschränkten Nutzung „(also mit den Wirkungen der Gemeinheitstheilung) herausgegeben werden „könnten."

Wäre diese Ansicht richtig, dann hätten die bezogenen Paragraphen des zweiten Abschnitts der Gem. Th. O. wenig praktische Bedeutung mehr, sie ständen fast müßig da und würden wenigstens ganz leicht neutralisirt werden können, indem es dann nur auf die Worte des Antrages allein ankäme, und man Geschäfte, die ihrem Sinne und Zwecke nach recht eigentliche Einschränkungen der Gemeinheit oder Auszüge aus solcher sind, nur partielle Theilungen nennen dürfte, um jeden Widerspruch der übrigen Interessenten sofort zu beseitigen.

Daß dem so nicht sein kann, liegt auf der Hand; man wird aber auch die scheinbar fehlende allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber:

„wenn ehe der erste oder zweite Abschnitt der Gem. Th. O. maaßgebend sein solle?"

kaum vermissen: sobald man erwägt, daß das Gesetz nicht für jedes der vielen Verhältnisse im Voraus Bestimmungen treffen konnte, sondern nur allgemeine, aus dem Zwecke der Förderung der Landeskultur hervorgehende Grundsätze hinzustellen hatte, dem verständigen Ermessen der Behörden aber überlassen mußte, deren Anwendung ad casum concretum zu beurtheilen.

In diesem Sinne sind auch alle Vorarbeiten zur Gem. Th. O. gehalten, man hat — wie insbesondere der gedruckte Extrakt aus dem Vortrage des Geh. Ob.-Regierungsraths Bethe bei Eröffnung der Staatsraths-Berathungen, und das Gutachten der Kommission ergeben, — Zwecke und Mittel nur im Allgemeinen abgewogen und darum Einwürfe, welche gegen die gestattete theilweise Aufhebung der Gemeinheiten allerdings gemacht sind, speziell nicht widerlegt, sich vielmehr mit Hinweisung auf die, späterhin als zweiter Abschnitt der Gemeinheitstheilungs-Ordnung redigirten Vorschläge und den, im §. 9. des Ausführungs-Gesetzes übergangenen Theil der ursprünglichen Instruktion begnügt, in welchen man hinreichendes Gegengewicht gegen die besorgten Nachtheile zu finden glaubte.

Was aber unter partiellen Theilungen der oben gedachten Art zu verstehen sei und wie das Verhältniß derselben zu den, oft gleiche Resultate gebenden Regulirungen aus dem zweiten Abschnitte der Gem. Th. O. gedacht worden, geht deutlicher aus den Vorarbeiten zur V. v. 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts bei Gemeinheitstheilungen hervor.

Dies Gesetz ist bekanntlich durch die wiederholten Beschwerden veranlaßt, welche über die, von einzelnen wenigen Personen zu erzwingende Ackervertauschung und über die dadurch herbeigeführten Störungen der wirthschaftlichen Einrichtungen auf Seiten der Provokaten, ohne erheblichen Vortheil der Provokanten, vielfach erhoben waren; — man erkannte die Nothwendigkeit einer Beschränkung des unbedingten Provokationsrechtes rücksichtlich der Ackerkultur auch an, wollte sie aber eben deshalb auch nur da eintreten lassen, wenn zur **zweckmäßigen** Auseinandersetzung Ackerumtausch nöthig wäre, sonst aber unbeschränkte Freiheit bestehen lassen.

Diesemgemäß ward im ersten, zur gutachtlichen Aeußerung der Provinzialstände gelangten Entwurf vorgeschlagen:

„daß auf Antrag der Besitzer vermengter Ackerländereien die Aufhebung der „unter ihnen rücksichtlich dieser Ackerländereien und der zubehörigen „Hütungen bestehenden Gemeinheit nur Statt finden solle, wenn entweder „der vierte Theil der Interessenten, nach dem Werthe der Theilnehmungs-„rechte angeschlagen, darüber einverstanden sei, oder die Aufhebung erfolgen „könne, ohne daß es eines Ackerumtausches bedürfe" —

später lautete die Fassung des, dem Staatsrathe vorgelegenen Entwurfs dahin:

„Auf den Antrag einzelner Mitglieder einer Stadt- und Dorfgemeinde findet „eine Gemeinheitstheilung nur dann Statt, wenn entweder dieselbe ohne „Umtausch der zur Feldmark ihres Ortes gehörigen Ackerländereien zweck-„mäßig ausgeführt werden kann oder doch der vierte Theil ꝛc."

und ist in den Motiven hierzu bemerkt:

S. 10. des gedruckten Entwurfs (nachdem die wirthschaftliche Nothwendigkeit einer Beschränkung der mit Ackerumtausch verbundenen Theilungen dargelegt worden ist). „Außer den, zu dem besonderen Eigenthume der „Wirthe gehörigen Aecker und Wiesen sind nun der Regel nach, noch be-„sondere zur beständigen Hütung dienende gemeinschaftliche Weideplätze und „Nebenhütungen ꝛc. vorhanden. Der Natur der Sache nach bedarf es we-„gen der Abfindung für die Theilnehmungsrechte an diesen Gemeinnutzungen „keiner Umtauschungen mit Aeckern oder Wiesen, wenn der Zusammen-„hang der Weideflächen für die in Gemeinheit verbleibenden „Interessenten dadurch nicht gestört wird, oder die Abfin-„dung aus diesen Grundstücken **zweckmäßig** zugetheilt wer-„den kann ꝛc."

„Wenn aber die Abfindung für die Theilnehmungsrechte der Provokan-„ten nicht wohl anders als durch Ackerländereien ausführbar ist, — was „allerdings hin und wieder Statt findet, — entweder aus den schon oben „angeführten Gründen, oder weil die Bildung zweckmäßiger Planlagen für „den Fall fernerer Separationen dadurch verhindert wird — so entstehen „mehr oder weniger dieselben Uebelstände, welche die Acker-Separation eini-„ger wenigen Acker-Interessenten zur Folge hatte ꝛc."

S. 15. ibid. „Die weitere Restriktion der Beschränkung auf den oben ange-„deuteten Fall zu a., daß sie nämlich nur dann Statt finden solle, wenn „zur zweckmäßigen Auseinandersetzung ein Ackerumtausch erforderlich „wird, findet ihre Rechtfertigung in dem zweiten — (vorstehend extraktweise „mitgetheilten) — Abschnitte dieser Erläuterungen und es läuft auf ein gänz-„liches Verkennen des eigentlichen Zweckes der Beschränkung hinaus, wenn „die N. N. Stände darauf, ob die Separation ohne Umtausch von Acker-„ländereien erfolgen kann, gar kein Gewicht legen ꝛc.

S. 16. ibid. „Im Uebrigen reichen aber die, zu a. und b. getroffenen Be-„stimmungen aus, um dergleichen Sozietäten — (nämlich größere Weide-„genossenschaften) — in soweit ihre Erhaltung besondere Berücksichtigung „verdient, zu sichern. Insbesondere dient die zu a. erwähnte Bestimmung „des jetzigen Entwurfs (cf. oben) auch dazu, daß die Theilung der, mit „der Ackergemeinschaft zusammenhängenden Gemeinhütung auf Wiesen, An-„gerweiden und Forsten verhindert wird, sofern sie nachtheilig ist. „Dies ist der Fall, wenn die gemeinschaftlichen Hütungen, die neben der „Ackerweide auf Wiesen ꝛc. Statt finden, nicht aufgehoben, d. h. zweckmäßige „Abfindungen dafür nicht ermittelt werden können, ohne damit „die Aufhebung der Gemeinschaft auf den Aeckern zu verbinden und solche „umzutauschen." —

Hieraus ergiebt sich nun klar, daß die durch §§. 4. und 24. der Gem. Th. O. verliehene Provokations-Befugniß ungeschmälert nur da hat beibehalten werden sollen, wo auch ohne Ackerumtausch ein zweckmäßiges, die Landeskultur förderndes Resultat herzustellen wäre; — man auch nicht blos den, auf Ackervertauschungen gerichteten Provokationen einzelner wenigen Grundbesitzer, sondern gleichzeitig den Auseinandersetzungen (partiellen Theilungen) entgegenzutreten beabsichtigte, die ohne Heranziehung der Ackerländereien unzweckmäßige Erfolge geben würden. Die Motive weisen hinsichtlich der Regulirungen letztgedachter Art ausdrücklich auf den 2. Absch. der Gem. Th. O. hin, in dem z. E. angeführt wird:

S. 11. „daß dort Maaßregeln angeordnet seien, wodurch es den Interessenten „möglich gemacht werde, sich ohne Gemeinheitstheilung von den drückendsten „Lasten der bestehenden Gemeinheiten los zu machen und so viel Freiheit „in der Benutzung zu gewinnen, als insbesondere für die kleinern Grund„besitzer vorerst nöthig erachtet werde"; und

S. 13. „daß diese kleineren Wirthe gar füglich mit den in dem zweiten Ab„schnitte der Gem. Th. O. ausgedrückten Hülfsmitteln, insbesondere mit der „Hutbefreiung eines Theils ihrer Aecker (§. 181. seq.) oder mit der An„weisung ihres Antheils an den Gemeingründen (§. 177.) auskommen „könnten." —

und auch die Staatsrathsabtheilungen sind in ihrem Gutachten den Vorschlägen auf Beschränkung des Provokationsrechts in diesem Sinne beigetreten, dafür haltend, daß (cf. S. 38.) „das beabsichtigte Gesetz durch seine Tendenz, besonders hin„sichtlich bezielter mehrerer Befestigung der Besitzverhältnisse sich hinlänglich „rechtfertige, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung auch den kleineren Grund„besitzern noch ausreichend die Mittel, sich von dem lästigen Gemeinheits„verhältniß frei zu machen, darbiete, und daß — wenn auch, wie von einer „Seite einigermaaßen besorglich geäußert worden, die Beschränkung der Pro„vokations-Befugniß in einigen Gegenden, wo im Allgemeinen wenig Nei„gung für die Separationen bestehe, ein fast gänzliches Stocken in dem „Theilungswesen zur nächsten Folge haben werde, — dies doch keinen we„sentlichen Nachtheil für die Landkultur hervorbringen und solchenfalls die „für nützlich zu erachtenden Auseinandersetzungen zwar langsamer, aber auch „sicherer von Statten gehen mögen."

Was die überwiegende Majorität der Provinzialstände als Abänderung des §. 24. der Gem. Th. O. gewünscht, das Staatsministerium demgemäß vorgeschlagen und die Abtheilungen des Staatsrathes befürwortet haben, ist endlich auch von dem Staatsrathe selbst in pleno genehmigt, und es sonach anscheinend nur zufällig, — (wenigstens konstirt eine besondere, vorher erwogene Absicht darüber nicht) — daß §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 späterhin eine Fassung erhalten hat, die einigermaaßen für die oben erwähnte Ansicht der Königlichen General-Kommission spricht, — dies würde schon bei weitem weniger der Fall sein, wenn aus dem ursprünglichen Entwurfe der Zusatz „und zubehöriger Hütungen" oder aus dem letzten nur das, so sehr bedeutungsvolle Wort „zweckmäßig" hinter den Worten: „Ackerländereien" eingeschaltet wäre; — indessen muß auch schon die jetzige Fassung mit Zuhülfenahme anderer Vorschriften, namentlich §. 9. des Ausführungsges. v. 7. Juni 1821 und §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 darauf hinführen, daß es nicht sowohl auf die bloße Möglichkeit einer ohne Ackerumtausch auszuführenden Gemeinheitstheilung, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der daraus hervorgehenden Resultate ankomme. Dürfte nur erstere und müßte nicht gleichzeitig letztere berücksichtigt werden: so würde daraus folgen, daß die Auseinandersetzungs-Behörden auch offenbar unzweckmäßige Regulirungen genehmigen könnten, weil sie möglich gewesen, namentlich Separationen ohne Zusammenlegung der Aecker zuzulassen seien, was doch von keiner Behörde geschehen wird.

Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit kann daher nur in jedem einzelnen Falle, nach der besonderen Oertlichkeit der betreffenden Feldmark mit Sicherheit beurtheilt werden, und dabei wird sich dann von selbst ergeben, daß Theilungen großer, für sich selbst bestehender, werthvoller Weidereviere und anderer Grundstücke, die mit den Ackerländereien nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, unbedingt zulässig bleiben, — auf der anderen Seite aber Verzettelungen, wie sie die K. Gen. Kom., nach den dürren Worten des §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 unterstützen zu müssen glaubt, um so mehr zu verhindern sind, als nicht in Abrede gestellt wird, daß Anträge auf derartige partielle Theilungen, gleich wie Regulirung von Hütungsordnungen selten aus der inneren Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit hervorgehen; vielmehr versteckte Mittel sind, um vollständige Spezial-Separationen da herbeizuführen, wo der Sinn dafür noch nicht bei einer gesetzlich erforderlichen Zahl von Interessenten erwacht ist.

Daß aber unter solchen Verhältnissen kein indirekter Zwang geübt werden dürfe und solle, ist Sr. K. Maj. Allerh. Willensmeinung völlig entsprechend, wie dies die Königl. General-Kommission aus den Anlagen der allgem. Verf. v. 28. Febr. d. J. mit mehrem entnommen haben wird. Den obigen Grundsätzen zufolge ist denn auch in den hier entschiedenen beiden Fällen (cf. Min. Bl. 1840 Nr. 10.)

verfahren, indem die dort begehrten Theilungen von Hütungs- und Holzrevieren sich mehr oder weniger **zweckmäßig** nur durch Mitheranziehung von Ackerländereien ausführen ließen, und auch in der Brüchauer Sache (R. v. 10. Aug. 1840) würde darnach resolvirt sein, wenn sich nicht inmittelst die Lage derselben geändert hätte.

Die Kardorffer Sache endlich, auf welche die K. Gen. Kom. jetzt rekurrirt, um nachzuweisen, daß Seitens des Ministerii früher ein, dem ihrigen konformes Prinzip befolgt sei, liegt doch noch anders, als angegeben worden, denn die dort provozirenden Gärtner hatten

> nicht allein den vierten Theil der gesammten gemeinschaftlichen Nutzungen inne,
>
> sondern auch eine Regulirung aus §. 171. seq. der Gem. Th. O. ausdrücklich in Antrag gebracht und mit Bezug darauf die Ausweisung ihrer Anger-Antheile verlangt.

Das Verfahren war überdies auch vor Publikation der V. v. 28. Juli 1838 zugelassen und wenn daher in dem R. v. 8. Sept. ejd. beiläufig bemerkt ist, daß die Theilung ohne Umtausch

> „der Ackerländereien ausführbar, mithin selbst nach der V. v. 28. Juli 1838 zulässig sei",

so widerspricht dies dem hier angenommenen allgemeinen Grundsatze immer noch nicht. —

Die K. Gen. Kom. wird nunmehr aufgefordert, letzteren mit Berücksichtigung obiger Erläuterung auch Ihrerseits noch besonders zu berathen und Sich wegen Annahme desselben bald thunlichst zu äußern, indem — wenn Sie wider Verhoffen bei ihrer bisherigen Meinung bliebe und andere Behörden dieselbe theilen sollten — event. eine authentische Deklaration extrahirt werden müßte.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 221.)

e) C. R. des K. Min. des J., landwirthsch. Abth. (Schulze) v. 13. Juni 1842, an die K. Gen. Kom. zu Stendal, Berlin, Stargard und Breslau, sowie an die K. Reg. zu Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, betr. die Beschränkung des Provokationsrechts bei Gemeinheitstheilungen.

Aus den in Folge des C. R. v. 7. April v. J. eingegangenen Berichten ergiebt sich nunmehr, daß sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden, mit Ausnahme einer einzigen, der dem §. 1. des G. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechtes bei Gemeinheitstheilungen, diesseits gegebenen Deutung im Wesentlichen beitreten, und ihr Verfahren darnach zum Theile bereits geordnet haben. Unter diesen Umständen bedarf es der event. vorbehaltenen Extrahirung einer authentischen Deklaration jener Vorschrift und der §§. 20. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 allerdings nicht, und wird dem Kollegio daher überlassen, sich nach den solchergestalt festgestellten Grundsätzen auch in der Folge zu achten. Wenn übrigens von einigen Seiten her, mit Bezug namentlich auf die Verf. v. 10. und 27. Aug. 1840 (Min. Bl. S. 398 ff.) befürwortet worden ist, daß partielle Auseinandersetzungen, d. h. solche, welche nicht eine ganz aus Aeckern, Wiesen, Hütungsrevieren und Forstgrundstücken bestehende Feldmark, sondern einzelne, für sich abgegränzte Parzellen derselben, z. B. eine raume Anger-Hütung, ohne Heranziehung der Aecker selbst betreffen, nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 in sofern nicht durchweg beurtheilt werden könnten, als bei den, nach §. 171. ff. zu regelnden Nutzungs-Ordnungen der vierte Theil der Interessenten, nach den Theilnehmungsrechten berechnet, den Antrag darauf formiren müsse; daß vielmehr die nach §. 177. l. c. gestatteten Auszüge aus den gemeinschaftlich genutzten Grundstücken — mögen sie nun die Wirkung einer vollständigen Gemeinheitstheilung haben sollen oder nicht — auch von einem einzelnen, selbst mindest Berechtigten gefordert werden dürften; in dieser Beziehung also das, durch die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 ursprünglich unbeschränkte Provokationsrecht stehen geblieben sei: so ist diese Ansicht mit der des unterz. Ministerii völlig übereinstimmend. Es hat daher auch kein Bedenken, auf Grund einer solchen, von einem einzelnen Interessenten ausgehenden Provokation die Einleitung des Geschäfts anzuordnen und bei den Verhandlungen selbst näher erörtern und feststellen zu lassen, ob ein zweckmäßiges, dem Sinne des §. 177. ff. l. c. entsprechendes Resultat auch ohne Ackerumtausch sich erzielen lasse, darnach aber die

definitive Bestimmung über die Fortsetzung des Verfahrens und die Art dessen Ausführung zu treffen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 220. Nr. 297.)

3) Zum §. 2. Nr. 3. der V. v. 28. Juli 1838.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 13. Alin. 2.

4) Zum §. 3. der V. v. 28. Juli 1838.

R. des K. Min. des J., landwirthsch. Abth. (Schulze) v. 6. Juni 1842, an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Provokation auf Spezial-Separationen in Gefolge bereits stattgefundener Gemeinheitstheilungen.

Bei Rückgabe der, mittelst Berichts v. 29. April d. J. eingereichten Akten empfängt die Königl. General-Kommission anliegend (a.) eine Ausfertigung des, auf Grund derselben unterm heutigen Tage abgefaßten Rekursbescheides in der Gemeinheitstheilungs-Sache von L., um dessen Insinuation zu veranlassen.

Anl. a.

Rekursbescheid.

In Provokationssachen des Kossäthen P. zu L. wider den Kossäthen F. und Genossen daselbst,

ertheilt das Min. des Inn. — landwirthsch. Abth. — auf den von letzteren eingelegten Rekurs hiermit zur Resolution,

daß,

da die Bestimmung des §. 3. der V. v. 28. Juli 1838, Inhalts dessen

„von denjenigen Interessenten einer, mit Ackerumtausch verbundenen, nach „Verkündigung jener Verordnung zur Ausführung gekommenen Separation, „welche davon zu ihrer eigenen Auseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinheit vielmehr fortgesetzt haben, innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre auf eine neue, Ackerumtausch herbeiführende Gemein„heitstheilung nur dann angetragen werden kann, wenn die Mehrzahl der „übrigen Betheiligten damit einverstanden ist;" —

keinesweges vorausgesetzt, daß das ganze Separationsgeschäft auch durch Vollziehung und Bestätigung des Rezesses, imgleichen durch dessen Ausführung beim Hypothekenbuche vollständig und formell beendigt sei, die Ausführung vielmehr von dem Zeitpunkte an gerechnet werden muß, wo die Abfindungsstücke einem jeden Betheiligten überwiesen, und unter Aufhebung des bisherigen Zustandes neue in der Auseinandersetzung selbst bedingte Verhältnisse eingetreten sind; hierfür auch die Vorschriften der §§. 203. der V. v. 20. Juni 1817 und 63. der V. v. 30. Juni 1834 insofern entschieden sprechen, als darnach die Realisirung der Auseinandersetzung, d. h. die Ueberweisung der Abfindungspläne, noch vor der Bestätigung des Rezesses zulässig ist; —

die jetzt streitenden Kossäthen nun auch, auf Grund des mit den Vollbauern, Halbbauern, der Pfarre und Kirche, unterm 30. Dez. 1834 geschlossenen Vergleichs, bereits 18$\frac{3}{3}$$\frac{4}{5}$ in den Besitz der, ihnen darnach zugefallenen Ackerweide und Wiesenpläne getreten sind, und hinsichtlich derselben eine neue Hütungssozietät gebildet haben; mithin nicht angenommen werden kann, daß der neuere Antrag des ꝛc. P. aus dieser Gemeinheit zu scheiden, nur eine Fortsetzung jenes, durch Abschluß des Rezesses allerdings noch nicht definitiv beendigten Hauptverfahrens sei; —

die desfallsige Provokation vielmehr als ein ganz selbstständiges, mit dem früheren nicht weiter konnexes Geschäft um so mehr betrachtet werden muß, als dabei auch anderweite faktische Verhältnisse zur Sprache kommen, namentlich eine neue Bonitirung der überwiesenen Abfindungen vorzunehmen ist; —

die Zulässigkeit der begehrten Separation unter den obwaltenden Umständen also nur nach §. 1. der oben allegirten V. v. 28. Juli 1838 zu beurtheilen, hiernach aber nicht anzuerkennen ist, weil diese neue Auseinandersetzung zweckmäßig nur durch einen anderweiten Umtausch der den Kossäthen überwiesenen Aecker zu bewirken stehet, Provokant den vierten Theil der letzteren nicht besitzt, und alle übrigen Interessenten seinem Antrage widersprochen haben; —

bei dieser rechtlichen und faktischen Lage des Falles auch die Beschwerde der Rekurrenten über die nicht erfolgte Zurückweisung des Antrages vollkommen begründet, und solchergestalt eine Abänderung des ersten Bescheides überall gerechtfertigt ist; —

der Kostenpunkt endlich in den Vorschriften der §§. 6. seq. Titel 23. Theil I. der A. G. O. und 413. der V. v. 30. Juni 1817 seine Erledigung findet; —
der unterm 15. Juni 1841 insinuirte Bescheid der K. Gen. Kom. für die Kurmark Brandenburg v. 25. Mai ejd. dahin abzuändern, daß die Spezial-Separation der, dem Kossäthen P. im Sozietätsplane seiner Klasse ausgewiesenen Grundstücke für zulässig nicht zu erachten, der desfallsige Antrag vielmehr zurückzuweisen, und sämmtliche Kosten dieses neuen Verfahrens nach den Theilnehmungsrechten der Interessenten aufzubringen.

Berlin, den 6. Juni 1842.

Min. des J., landwirthsch. Abth. Schulze.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 224. Nr. 298.)

5) Zu §§. 6. und 7. der V. v. 28. Juli 1838.

a) R. des K. Min. des Inn., landwirthsch. Abth. (v. Meding) v. 9. April 1839 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die Vorladung provokatischer Interessenten bei Gemeinheitstheilungen.

Unter Rückgabe der mittelst Berichts v. 22. v. M. eingereichten Akten empfängt die K. Gen. Kom. anliegend eine Abschrift der an den Magistrat zu Pollnow in der dortigen Gemeinheitstheilungssache heute ergangenen Verf. zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken, daß die bei Vorladung der provokatischen Interessenten gestellte Verwarnung:

> wie im Falle ihres Ausbleibens dafür angenommen werden würde, als träten sie dem Antrage auf Separation bei,

nach §. 6. und 7. der V. v. 28. Juli v. J., welche eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Beitritts erfordern, eben so wenig richtig ist, als die Annahme, daß die Ausbleibenden einer Ausscheidung der Provokanten nicht hinderlich sein wollten; die in einem Termine zu ihrer desfallsigen Erklärung nicht Erscheinenden können vielmehr nur als dem Antrage Widersprechende erachtet, und darnach muß denn auch die summarische Berechnung der Theilnehmungsrechte angelegt werden.

Dies hat die K. Gen. Kom. sowohl in diesem, als ähnlichen Fällen zu beachten, und wenn noch eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erforderlich werden sollte, die Verhandlungen über Acquisition des Schloßgutes anderweit zu den Akten zu bringen.

(Ann. XXIII. 367. — 2. 84.)

b) R. des K. Min. d. J., landwirthschaftl. Abth. (Schulze) v. 15. Juni 1842 an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Zurücknahme der Provokationen auf Gemeinheitstheilungen.

Bei Beurtheilung der Beschwerde des Gutsbesitzers B. v. 5. Mai d. J. über die Verf. der K. Reg. v. 21. Febr. d. J., durch welche Sie seinen Antrag auf Separation seines Bauerhofes zu G. zurückgewiesen hat, kommt es auf die Auslegung des §. 6. der V. v. 28. Juli 1838 an, welcher lautet:

> „Die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen, und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben."

Die K. Reg. faßt nun nach Ihrem Berichte v. 2. v. M. diese Gesetzstelle dahin auf:

> „daß den Provokanten der Rücktritt vor dem Einleitungs-Termine nicht verschränkt werden dürfe."

Dies ist zwar unzweifelhaft, die Zurücknahme der eigenen Provokation hat nicht beschränkt werden sollen, und der zurücktretende Provokant kann sich den Provokaten, wenn diese in der Gemeinheit verbleiben, und auch ihn davon nicht ausschließen wollen, wiederum anschließen. Eine andere Frage aber ist die, ob das Recht des bei seinem Antrage beharrenden Provokanten durch den Rücktritt seiner früheren Genossen wieder aufgehoben werden kann. Die K. Reg. glaubt diese Frage in dem vorliegenden Falle bejahen zu müssen, weil der Rücktritt vor dem Einleitungs-Termine erfolgt ist. Diese Ansicht findet aber in der Fassung jener Gesetzstelle keine genügende Unterstützung. Die Mehrzahl der Gemeinheitstheilungen wird durchge-

führt, ohne daß es der Entscheidung über ihre Zulässigkeit bedarf. Daher kann in jener Gesetzstelle der Ausdruck:

„wenn die Provokation für begründet erachtet worden“,

nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Provokation durch den Rücktritt der Mitprovokanten stets noch vereitelt werden könnte, so lange die Zulässigkeit noch nicht durch förmliche Entscheidung festgestellt ist. Man muß vielmehr annehmen, daß die Provokation für begründet erachtet worden, wenn sie es nicht blos wirklich war, sondern die leitende Behörde derselben auch Folge gegeben hatte, ohne die Zulässigkeit in Zweifel zu ziehen. Im vorliegenden Fall machten die Provokanten wirklich den vierten Theil der Interessenten, nach deren Besitzstande berechnet, aus, und die K. Reg. hat daher auch unterm 7. Sept. v. J. dem Oekonomie-Kommissar N. den Auftrag zur Bearbeitung der Gemeinheits-Theilung gegeben, und es muß angenommen werden, daß Sie die Provokation hierdurch für begründet erachtet hat. Daraus folgt, daß der Rücktritt der beiden Bauern N. N., wenn er auch noch vor weiterer Fortsetzung des Verfahrens erklärt worden, auf den in Folge ihres Beitritts zur Provokation für zulässig erachteten Antrag des M. und des Besitz-Nachfolgers desselben ohne Einfluß ist.

Die K. Reg. wird daher hierdurch angewiesen, dem Antrage des ꝛc. B. Folge zu geben.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 424. Nr. 597.)

c) R. des K. Min. d. J., Abth. II. (Bode) v. 28. Febr. 1843, an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. denselben Gegenstand.

Die in dem, der K. Gen. Kom. durch die Cirk. Verf. v. 7. Juli 1831 zugefertigten Rekursbescheide, in der Auseinandersetzungssache von R., ausgesprochene Ansicht:

daß Provokationen in allen Fällen beliebig zurückgenommen werden könnten, und die Zurücknahme immer die sofortige Reposition der Akten zur Folge habe,

ist — wie Derselben auf den Bericht v. 17. v. M. hierdurch eröffnet wird — seitens des Min. schon vorlängst aufgegeben.

Gegenwärtig hält dasselbe die Zurücknahme der Provokation nur alsdann unbedingt mit der oben gedachten Wirkung für zulässig, wenn sich die übrigen Interessenten damit einverstanden erklären. Für diesen Fall kann es jedoch keinen Unterschied machen, ob bereits Judikate über die Abfindungsart, den Abfindungsplan, die Höhe der Rente ꝛc., deren Exekution die Ausführung der Sache bedingt, vorhanden, oder Vergleiche, sei es über die Auseinandersetzung selbst, oder nur über Theilstücke derselben, geschlossen sind oder nicht. Dergleichen Entscheidungen, resp. Vergleiche, können nämlich immer nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse eintreten wird, und fallen von selbst weg, sobald jene Voraussetzung nicht zutrifft, und die beabsichtigt gewesene Auseinandersetzung in der That nicht Statt findet; vielmehr das alte Verhältniß beibehalten wird. Für den Fall dagegen, wenn die übrigen Interessenten mit der von den Provokanten verlangten Reposition der Akten und Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sind, auch die Fortsetzung des letzteren auf die Gefahr hin, in die Stellung des Provokanten zu gerathen, nicht verlangen, vielmehr die Befugniß des bisherigen Provokanten zur Zurücknahme der Provokation aus irgend einem Grunde bestreiten, hält das Ministerium eine nähere Erörterung der Gründe dieses Widerspruchs und demnächst eine Erledigung des desfallsigen Streits durch eine Entscheidung für nöthig, und findet schon um deswillen keine genügende Veranlassung, dabei einen Unterschied zwischen denjenigen Fällen,

wo der Widerspruch ganz unbegründet erscheint,

und denjenigen zu machen,

wo die Erheblichkeit des Widerspruchs zweifelhaft ist,

und in ersteren per decretum, in letzteren per sententiam zu befinden, — weil jedenfalls ein kontradiktorisches Verfahren vorhergegangen sein muß. Abgesehen davon, ist es aber auch deswegen nöthig, den Streit immer durch einen förmlichen Bescheid zu erledigen, weil nur alsdann die Sache, sei es durch Einlegung des Rechtsmittels und weitere Entscheidung, oder dadurch, daß jener Bescheid rechtskräftig wird, zum definitiven Austrag kommt, während solches bei bloßer Zurückweisung des Widerspruchs per decretum nicht der Fall sein würde, indem Beschwerden gegen solche Verfügungen an keine bestimmte Frist gebunden sind, letztere auch dem Gegner kein

bestimmtes Recht geben, sondern sogar von der Behörde selbst, die solche erlassen, zurückgenommen oder modifizirt werden können.

Was endlich die Frage betrifft:

wie weit und bis zu welchem Stadio der Auseinandersetzungen die Zurücknahme von Provokationen für zulässig zu erachten? —

so kann eine allgemeine Bestimmung darüber nicht getroffen werden, vielmehr muß dies nach der Lage jedes einzelnen Falles beurtheilt werden. Von welchen Ansichten in dieser Beziehung das Ministerium in neuerer Zeit ausgegangen, kann die K. Gen. Kom. aus den ergangenen Rekursbescheiden entnehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 84. Nr. 112.)

6) Zum §. 8. der V. v. 28. Juli 1838.

a) V. v. 3. Febr. 1845, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die V. v. 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen in Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und auf den Bericht Unseres Staatsministeriums,

daß die V. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen v. 28. Juli 1838 in dem Kreise Allenstein bis auf Weiteres keine Anwendung finden soll.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin, 3. Febr. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(G. S. 1845, S. 94. Nr. 2544.)

b) G. v. 9. Okt. 1848, betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablös. der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse, §. 3.

§. 3. Die V. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gem. Theilungen v. 28. Juli 1838 — §§. 1. bis incl. 7. — findet auch in der Provinz Westphalen Anwendung.

(G. S. 1848, S. 278.)

c) Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 13.

Zum §. 5.

C. R. der K. Min. für Handels- und Gewerbe-Ang. (v. Schuckmann) u. d. F. (Maaßen) v. 8. März 1831 [1]), an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, und an sämmtliche K. Gen. Komm., betr. die Ausübung des Provokationsrechts des Fiskus bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen.

Die Vorschrift Lit. D. sub d. der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Instr. v. 31. Dec. 1825, wonach zu den Provokationen des Fiskus bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen höhere Genehmigung in allen Fällen nachgesucht werden soll, in denen dem Fiskus durch die Provokation die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, ist, nach der in einem Spezialfalle davon gemachten, zur Kenntniß der unterz. Min. gediehenen Anwendung auf die Bestimmungen §§. 86. und 94. der Gem. Th. O., irrig gedeutet worden, indem nämlich in Frage gestellt worden, ob diese höhere Genehmigung erforderlich sei, wenn Fiskus Belasteter ist, und auf

---

1) Dies C. R. ist den sämmtl. Gerichtsbehörden durch das C. R. des K. Just. Min. v. 18. März 1831 zur Beachtung mitgetheilt. (Jahrb. Bd. 37. S. 67.)

Ablösung provozirt? Eine solche Deutung entspricht dem Sinne und Zwecke jener Vorschrift nicht. Dieser ergiebt sich aus dem Zusammenhange derselben vielmehr dahin: daß die Regierungen zur alleinigen Verhandlung der Sache in denjenigen Fällen befugt sind,

wo die Regulirungen unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen,

wo es sich also weder von einem in der Willkühr der Regierung gestellten Beschlusse handelt, noch durch deren Provokationen die Abfindungsart des Fiskus in die Willkühr der Provokaten gestellt wird.

In der Anwendung auf die Bestimmungen in den §§. 86. und 94. der Gem. Th. O. können die Nachtheile, welche durch die Beschränkung der Provokations-Befugnisse der Regierungen haben verhütet werden sollen, den Fiskus nicht treffen, wenn er Belasteter ist, indem sich in einem solchen Falle Alles nach den gesetzlichen Bestimmungen regulirt, und dem Berechtigten aus der Provokation des Fiskus weder Begünstigungen erwachsen, noch Fiskus durch dieselbe in die Gefahr kommt, eine andere, als die seinem Interesse zusagende Abfindung zu erhalten. Alles dies ist aber der Fall, sobald Fiskus als Dienstbarkeits-Berechtigter auf Ablösung provozirt, indem er sich dadurch der Gefahr aussetzt, jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart (§. 86. a. a. O.) und auch diese nur unter der im §. 94. cit. bestimmten Modifikation, annehmen zu müssen. Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die Regierungen die in der Geschäfts-Instruktion vorbehaltene höhere Genehmigung nur in solchen Fällen einzuholen haben.

Auf gleiche Weise ist es in anderen Fällen, z. B. bei den Dienstablösungen nach dem G. v. 7. Juni 1821 zu halten, wenn dem Provokaten aus der Provokation des Fiskus die Befugniß zur Wahl der Entschädigungsart erwächst.

(Ann. XV. 35. — 1. 24.)

Zum §. 15.

1) R. des K. Min. des J. v. 28. Nov. 1822. Pfarrer, als Nutznießer, sind nicht berechtiget, einseitig auf Gemeinheitstheilung anzutragen.

Der K. Gen. Kom. gereicht auf Ihre Anfrage v. 18. d. M. zum Bescheide, daß Pfarrer in ihrer Eigenschaft als bloße Nutznießer nicht das Recht haben, einseitig auf Gemeinheitstheilung anzutragen, daß dazu vielmehr nach §. 15. der Gem. Th. O., in Verbindung mit §§. 623. ff. und §§. 658. ff. Tit. 11. Th. II. des A. L. R., die Zustimmung der Kirchenvorsteher und des Patrons erforderlich, und wenn der Pfarrer zu den ersteren gehört, und eine Vereinigung unter denselben nicht zu erreichen wäre, nach Erwägung der für und wider sprechenden Gründe, gemäß dem §. 659. a. a. O. getroffenen Bestimmung über die Zulässigkeit des Antrages, von der Gen. Kom. zu bestimmen, und event. der interessirenden Pfarre ein Bevollmächtigter zu bestellen ist. (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 140.)

2) R. der K. Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des J. v. 10. Okt. 1829. Für geistliche Institute darf nicht gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patrone auf Separation angetragen werden.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Bericht v. 15. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Frage: ob für die geistl. Institute auf Separation angetragen werden solle? nicht zu denjenigen Fällen gehört, in welchen gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patrone zu verfahren ist. Das Gesetz berechtiget die oberaufsehende Behörde nur dazu, da wo es sich von Ausführung und Vertheidigung wirklicher Rechte jener Institute handelt. In dem angegebenen Falle aber handelt es sich von einem Beschlusse aus dem Gesichtspunkte der Nutzbarkeit und Zweckmäßigkeit einer gegebenen Maaßregel. Es würde offenbar über die Gränzen des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechtes hinausgehen, wenn man hierin den unmittelbaren Vertretern jener Institute vorgreifen wollte. Wenn jedoch ein Fall einer Kollision zwischen den Interessenten der Institute und dem persönlichen Interesse dieser Vertreter eintritt, so muß statt der letzteren jenen ein Bevollmächtigter ex officio zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden. Im Uebrigen aber gehört es nach der V. v. 20. Juni 1817 und dem Regulativ v. 30. März v. J. unzweifelhaft zur Kompetenz der K. Gen. Kom., in dergleichen Fällen das sonst den ordentlichen Staatsbehörden zuständige Oberaufsichtsrecht auszuüben. Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, sich, je nachdem sie auf dem Wege der Verstän-

digung mit der ordentlichen Aufsichtsbehörde leichter zum Ziele zu kommen hoffen darf, mit derselben in Relation zu setzen.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 140—141.)

Zu §§. 17., 41. und 42.

Deklaration einiger Vorschriften des A. L. R. und der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeinde-Vermögen. Vom 26. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des A. L. R. und der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 auf das Vermögen der Stadt- und Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindegliedervermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

§. 2. Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17. der Gem. Th. O. bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 72. Tit. 6. und des §. 160. Tit. 8. Th. II. des A. L. R., daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 28. und 30. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

§. 5. Die in den §§. 41. und 42. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 über das Maaß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hüthungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2.), als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1.) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung.

§. 6. Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungs-Behörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11. der V. v. 30. Juni 1834).

§. 7. Die gegenwärtige Dekl. findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

(G. S. 1847. S. 327. Nr. 2883.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 24. Sept. 1847 an sämmtliche K. Gen. Kom., sowie an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, betr. die Beseitigung prozessualischer Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten bei Gemeinheitstheilungen.

Nachdem nunmehr die Publikation der Dekl. v. 26. Juli c. (G. S. S. 327) über die Behandlung des Gemeindevermögens bei Auseinandersetzungen erfolgt ist, fällt die durch die Allerh. Ordre v. 1. Febr. 1834 angeordnete Suspension aller prozessualischen Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten weg, und kann den betr. Prozessen Fortgang gegeben werden.

Wie in allen bei Auseinandersetzungssachen vorkommenden Streitigkeiten ist auf Erreichung von Vergleichen möglichst hinzuwirken. Welche Bedingungen zu Gunsten der Gemeinden dabei zu stellen sind, hängt im Allgemeinen von den Umständen ab, namentlich ist es aber zulässig, daß die abzufindenden Privatinteressenten angemessene, unablösbare Geldrenten zu Gunsten der Gemeindekassen übernehmen, desgleichen, daß die Abfindungen, wo sie, wie z. B. häufig bei Häusern in den Städten der Fall, besonders und nicht als Bestandtheile anderweitiger, größerer Abfindungen überwiesen werden, als immerwährende Pertinenzien zu den Häusern geschlagen werden, so daß ihre Abtrennung nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinden und deren vorgesetzter Behörde erfolgen darf.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 293. Nr. 355.)

Zum §. 31.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 Art. 3. und 4.

Zu §§. 32—34.

C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 16. Jan. 1843, betr. die Auslegung der §§. 32—34. der Gem. Th. O.

Nach den auf das Cirk. R. der vormaligen landwirthschaftl. Abth. im Min. des J. v. 24. Juni 1841 über die Auslegung der §§. 32. bis 34. der Gem. Th. O. eingegangenen Berichte ist die Frage:

> ob auch dann, wenn der in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Gemeinheitstheilung durchschnittlich gehaltene Viehstand nicht für alle Interessenten ermittelt worden, diejenigen, für welche derselbe ermittelt worden, hiernach und nur die übrigen Interessenten nach dem von ihnen durchzuwinternden Viehstand abzufinden, — oder ob alsdann die ganze Theilung nach dem Durchwinterungs-Maaßstabe zu bewirken?

in den meisten Fällen, in denen sie bisher überhaupt zur Entscheidung gekommen, in einem dem Plenarbeschluß des Ob. Trib. (vergl. Justizmin. Bl. 1841, S. 128) entgegengesetzten Sinne entschieden, und in der überwiegenden Mehrzahl der Berichte, namentlich in denjenigen, welche auf das eigentliche Sach- und Rechtsverhältniß tiefer eingegangen, ist die Ansicht geäußert:

> daß die durch jenen Plenarbeschluß angenommene Deutung weder den Worten noch der Tendenz der Gem. Th. O.

entspreche, daß aus derselben die nachtheiligsten Folgen hervorgehen könnten, und der Erlaß einer authentischen Dekl. im entgegengesetzten Sinne daher als ein dringendes Bedürfniß anzusehen sei. In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten sind demnächst Einleitungen Behufs einer solchen Dekl. getroffen, indeß ist bei dem Widerspruche des Just. Min. Mühler die Sache bis jetzt zu keinem Resultate gediehen.

Meinerseits finde ich zwar nur die gegen Richtigkeit des Plenarbeschl. angeregten Bedenken eben so erheblich, wie die gegen die Angemessenheit des darin anerkannten Grundsatzes, glaube jedoch, daß letzterer nur eigentlich eine theoretische Bedeutung hat, sofern nicht offenbare Mißgriffe von Seiten der Betheiligten oder Kommissarien stattfinden. Die ganze Frage kann nämlich nur dann praktischen Einfluß haben, wenn der zehnjährige Besitzstand für einen Theil der Interessenten wirklich ermittelt ist, für einen anderen nicht.

Nun sind aber, wie in mehreren Berichten mit Recht hervorgehoben, die Bestimmungen des §. 33. der Gem. Th. O. von der Art, daß eine Ermittelung

des zehnjährigen Besitzstandes nicht wohl möglich ist, sobald solche im Wege des kontradiktorischen Verfahrens auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bewirkt werden muß, und die Interessenten sich nicht vergleichsweise entweder über den in Anrechnung zu bringenden Viehstand selbst, oder wenigstens über die im §. 33. angegebenen, in der Regel keinen Betheiligten vollständig bekannten Momente einigen. Werden — wie bisher nicht selten geschehen — solche Einigungen auf den Viehstand eines Theils der Interessenten, mit Ausschluß eines anderen Theils, beschränkt, und die desfallsigen Erklärungen der Theilnehmer der letzten Kathegorie so gefaßt, daß sie auch dann gültig bleiben, wenn ein vollständiger Vergleich über das Maaß und Verhältniß der Theilnahme an der Weide nicht zu Stande kommt, so können daraus allerdings Streitigkeiten der in Rede stehenden Art entstehen, und sind daraus wirklich hervorgegangen.

Werden dagegen die Vergleichs-Verhandlungen gleichzeitig auf alle Theilnehmer ausgedehnt und während derselben über den Viehstand Einzelner entweder gar keine oder doch nur bedingte Vergleiche abgeschlossen, und Seitens derjenigen Interessenten, über deren Viehstand keine Einigung zu Stande kommt, nähere Erläuterungen und event. Beweise über die Richtigkeit der von den übrigen Interessenten hinsichtlich der Zahl und Art des in den letzten 10 Jahren gehaltenen Viehs, und die Zeiträume, mit und in welchen Jeder die Hütung ausgeübt, gemachten Angaben verlangt, so wird schwerlich jemals von Anwendung des Maaßstabes, des zehnjährigen Besitzstandes, ernstlich die Rede sein, da ein vollständiger Beweis jener Angaben, wie schon erwähnt, nicht möglich ist.

Daß dies früher übersehen worden, ist sehr erklärlich, da früher nur Wenige daran gedacht haben,

> daß wirklich aufgetriebenes und imaginaires, nach der Durchwinterung berechnetes Vieh zusammengerechnet,

und das Maaß und Verhältniß der Theilnahme für irgend einen Interessenten festgestellt angesehen werden könne, so lange nur die Zahl des von diesen Interessenten, keinesweges aber die Zahl des überhaupt aufgetriebenen Viehes bekannt, mithin nur der Zähler, aber nicht der Nenner, des demselben gebührenden Bruchtheils ermittelt ist.

Jetzt aber, da die Möglichkeit durch einen Plenarbeschl. des höchsten Gerichtshofes festgestellt worden, mithin die Gefahren deutlich hervortreten, welche aus unvorsichtigen Erklärungen über den zeitherigen Besitzstand und die nach §. 33. der Gem. Th. O. bei dessen Feststellung maaßgebenden Momente hervorgehen können, ist wohl zu erwarten, daß alle der Geschäfte und Rechte kundigen Personen sich zu solchen Erklärungen nicht verstehen und die aus den Bestimmungen des §. 33. von selbst ergebenden Kautele beachtet werden; rücksichtlich der der Geschäfte und Rechte unkundigen Personen aber ist es die Pflicht der Spezial-Kommissarien, solche auf jene Gefahren aufmerksam zu machen und dahin zu sehen, daß dieselben sich nicht aus Unkunde zu nachtheiligen Erklärungen verleiten lassen. Ich finde daher nur nöthig, daß Letztere, denen der Plenarbeschluß theilweise noch unbekannt sein mag, auf denselben, auf die daraus hervorgehenden Gefahren und auf die Nothwendigkeit großer Vorsicht bei den Verhandlungen über den Theilnehmungs-Maaßstab aufmerksam gemacht und daran erinnert werden, auch in Beziehung auf diesen Punkt der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen, und veranlasse die K. Gen. Kom., das Erforderliche in dieser Beziehung anzuordnen. Anderweite Maaßregeln aber halte ich wenigstens zur Zeit überflüssig.

Sollten jedoch wider Vermuthen in irgend einem Spezialfalle aus dem mehrgedachten Plenarbeschl. wirklich praktische Nachtheile hervorgehen, so ist darüber unter Beifügung der betreffenden Akten 2c. unverzüglich näherer Bericht zu erstatten.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 148.)

Zum §. 39.

R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 15. Febr. 1837 an die K. Gen. Kom. zu Soldin, und abschriftlich an den K. Reg. Präsidenten zu Frankfurt, wegen des bei Auseinandersetzungen zu ermittelnden Weidewerthes.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Bericht v. 10. v. M.

> über die Grundsätze, welche Sie bei der Werthsermittelung der Schafweiden im Verhältniß zu den andern Viearten annimmt,

zu erkennen gegeben: daß mit den Verhältnißsätzen, wonach die Weide für acht oder zehn Schafe einer Kuhweide gleich gerechnet wird, zwar auszureichen ist, wenn die vorgefundenen Weiden gleich nahrhaft und zugänglich für Kühe und Schafe sind. Wo aber Unzulänglichkeit der Weide stattfindet, werden diejenigen, welche zur Schafhaltung berechtigt sind, offenbar gegen die bloß zur Rindviehweide Berechtigten verkürzt, wenn auf sie jenes Verhältniß ebenfalls zur Anwendung gebracht wird. Einleuchtend kann nämlich dasjenige Weideterrain, auf welchem sich nur Schafe ernähren können, bei dem Weidevorrath für Rindvieh nicht in Rechnung kommen, und eben so wenig der Graswuchs in dem Zustande, wie er wohl für Schafe, aber nicht für Rindvieh tauglich ist. In Fällen dieser Art muß also der Weidevorrath für beide Gattungen von Vieh nothwendig besonders und daraus das Verhältniß ermittelt werden, in welchem die Berechtigten abzufinden sind. Die K. Gen. Kom. hat dies nicht nur für künftige Fälle zu beachten, sondern auch in der nach §. 18. der V. v. 30. Juni 1834 von Ihr noch einzureichenden Instruktion der Oekonomie-Kommissarien, die wegen Ermittelung und Berechnung der Weiden anzunehmenden Grundsätze hiernach bestimmter zu entwickeln.

(A. XXI. 77. — 1. 79.)

Zu §§. 41. und 42.

Vergl. die Dekl. v. 26. Juli 1847 (s. oben S. 348.).

Zum §. 51.

R. des K. Min. des J. v. 18. Mai 1822 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die Auslegung des §. 51. der Gem. Th. O.

Der von der K. Gen. Kom. nach ihrem Berichte v. 18. v. M. in den Bestimmungen des §. 51. der Gem. Th. O. angenommene Widerspruch ist keineswegs vorhanden. Es werden nämlich in diesen Vorschriften zuvörderst zwei Fälle unterschieden, wenn nämlich 1) die nach §§. 48. ff. berechnete Abfindung des Servitut-Berechtigten, incl. seiner privativen Weiden, für den Viehstand, zu dessen Auftreibung er berechtigt ist, nicht aber zugleich für den Viehstand des Eigenthümers, unzureichend sein würde; 2) wenn die zu theilende Weide, mit Berücksichtigung des Weidebedarfs des Eigenthümers, für diesen und zugleich für die Abfindung des Servitut-Berechtigten unzulänglich sein würde.

In Beziehung auf den zweiten Fall ist wiederum unterschieden,

a) ob der Servitut-Berechtigte zur Auftreibung einer bestimmten Stückzahl von Vieh berechtigt ist, oder der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschaftsanstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt hat, daß die Hütung deshalb unzureichend ist,

b) wenn weder eins noch das andere der Fall ist.

Die Bestimmung, daß der Servitut-Berechtigte eine Vergrößerung seiner nach §§. 48. ff. zu berechnenden Abfindung bis zur Zulänglichkeit für seinen berechtigten Viehstand fordern kann, gilt nur für die Fälle zu 1. und 2. a. Die Bestimmung aber, daß sich der Servitut-Berechtigte eine Verminderung nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, gefallen lassen muß, für die Fälle zu 2. b.

Beispiele.

1) Ein Servitut-Berechtigter sei nach der aus seinem Winterfutter zugelegten Berechnung 100 Haupt auf die gemeinschaftliche Weide zu bringen berechtigt. Davon können auf der privativen Weide desselben 50 Haupt ernährt werden, der Berechtigte habe nun in den letzten zehn Jahren nicht 100, sondern nur 80 Haupt Vieh gehalten, und mit diesen die privativen und gemeinschaftlichen Hütungen in gleicher Weise behütet, so würde er nach §. 49. nur eine Abfindung zulänglich für 30 Haupt fordern können, also für 20 Haupt weniger, als er nach Maaßgabe seines berechtigten Viehstandes zu erwarten hatte.

Nun sind aber die gemeinschaftlichen Weiden so ausgedehnt, daß sie nicht allein zulänglich sind, um dem Eigenthümer neben jener Abfindung seinen Bedarf, sondern außerdem noch für die nach jener Berechnung ausfallenden 20 Haupt des Servitut-Berechtigten zu gewähren. In diesem Falle erhält der Berechtigte eine Abfindung zulänglich nicht bloß für 30 Haupt, sondern für 50.

2) Unter übrigens gleichen Umständen behält der Eigenthümer nach der Abfindung des Servitut-Berechtigten für die im ersten Beispiele berechneten 30 Haupt

nur so viel Weide übrig, als zur Ernährung seines eigenen Viehstandes erforderlich ist. Es treten aber die zu a. gedachten Umstände ein: dann findet die im ersten Beispiele angewendete Regel ebenfalls statt. Ungeachtet der Verkürzung seines eigenen Bedarfs muß der Eigenthümer dem Servitut-Berechtigten eine Abfindung nicht bloß für 30, sondern für 50 Haupt gewähren.

Endlich

3) die zu a. gedachten Umstände treten nicht ein, im Uebrigen aber verhält es sich, wie in dem Beispiele zu 2., dann bekommt der Berechtigte nur eine Abfindung für 30 Haupt, gemäß der nach §. 49. angelegten Berechnung.

Der Widerspruch, welchen die etc. Gen. Kom. in dem §. 51. zu finden vermeint hat, ist also wirklich nicht vorhanden; und Ihr Irrthum hat darin seinen Grund, daß Sie von der Voraussetzung ausgegangen ist, als ob der §. 51. ausschließlich von dem Falle bestimme, wenn die Weide für sämmtliche Theilnehmer unzureichend sei; davon handelt aber nur der zweite Theil des allegirten §. von den Worten: dieses findet etc. Dagegen spricht der erste Theil desselben von diesem Falle nicht, sondern setzt eine zulängliche Weide voraus, aus welcher der Servitut-Berechtigte, wiewohl er nach §. 48. ff. eine geringere Abfindung als für den Viehstand, welchen er aufzutreiben berechtigt ist, empfangen würde, doch ohne Schmälerung des Bedarfs des Eigenthümers eine Abfindung incl. seiner privativen Triften, zulänglich für seinen ganzen berechtigten Viehstand erhalten kann.

Uebrigens wird es auch nicht zweifelhaft gefunden, daß die Voraussetzungen der §§. 105. und 106. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R., deren der vorgedachte §. 51. der Gem. Th. O. gedenkt, in ihrer allgemeinsten Ausdehnung, keinesweges aber beschränkt auf den Fall des §. 103. a. a. O. des A. L. R. genommen sind.

(Koch's Agrargес., 4. Aufl. S. 153. u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 428.)

Zum §. 61.

R. des K. Min. des J. v. 19. Juni 1827, betr. die theilweise Abfindung eines Schäferei-Berechtigten.

Der K. Gen. Kom. wird hierbei ein Extrakt aus der Immediat-Vorstellung der Schlesischen Provinzialstände v. 21. Dec. 1825, wegen der auf Antrag einzelner von mehreren Servitutpflichtigen zu bewirkenden Abfindung der Schäferei-Berechtigten nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. zugefertigt.

Der hier zur Sprache gebrachte Punkt findet seine Erledigung schon in den bestehenden Vorschriften der Gem. Th. O. Darnach müssen sich nämlich die Theilnehmer noch bestehender Gemeinheiten den Umtausch und die Umlegung ihrer noch in derselben befangenen Grundstücke behufs zweckmäßiger Planlagen gefallen lassen, und der §. 61. enthält ausdrücklich, daß sowohl die aus der Gemeinschaft scheidenden, als die darin bleibenden Theilnehmer dieselben möglichst in einer zusammenhängenden Lage erhalten sollen.

Es folgt daraus in der Anwendung auf den vorgetragenen Fall:

1) daß den Schäferei-Berechtigten ihre Abfindungen für die Servitut eines oder des andern Belasteten nicht bloß aus den Ländereien des Ablösenden, sondern auch aus denjenigen noch in Gemeinheit befangenen Grundstücken anderer Interessenten, welche für die Abfindung und Auseinandersetzung am passendsten gelegen sind, gegeben werden können, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder für das, was er abtritt, anderweitig wieder entschädigt werden muß;

2) daß auch dem Ausscheidenden, nämlich demjenigen, welcher die Servitut ablöst, seine Grundstücke so umgetauscht, und wieder zugetheilt werden müssen, daß damit die ungehinderte Benutzung der Schäfereigerechtigkeit auf den ihr noch unterworfenen Besitzthümern bestehen kann.

Die K. Gen. Kom. hat in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

(Koch's Agrargesetzgeb., 4. Aufl. S. 155 u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 429.)

Zu §§. 69. und 71.

R. des Min. des J. v. 6. Juli 1831, betr. den Abbau.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Gen. Kommissionen die Bestimmung im §. 69. der Gem. Th. O. wegen des Abbaues dahin verstanden haben, als ob der auf den Abbau angelegte Plan von dem darauf angewiesenen Interessenten schlechterdings angenommen werden müsse, und nur das seiner Wahl überlassen bleibe, ob er wirklich dahin abbauen und eine Entschädigung für die Kosten des Abbaues nehmen, oder die angewiesenen Ländereien ohne Abbau und Entschädigung haben wolle. Diese Meinung ist aber irrig, wie sich dies aus der Verbindung jener Vorschrift mit dem §. 71. a. a. O. von selbst ergiebt. Es leuchtet nämlich ein, daß der Herausgewiesene, wenn er die entferntere Planlage jedenfalls annehmen muß, seine bisherige Hofstelle aber behalten kann, und darüber hinaus noch für die mehreren Kosten des Abbaues Entschädigung zu fordern berechtigt ist, nur einen Vortheil aus den Händen giebt, indem er auf den Abbau Verzicht leistet. Daraus ergiebt sich denn von selbst, daß die Sache damit nicht abgemacht ist, wenn bei der Planlegung nur eben die auf den Abbau berechnete Planlage bestimmt wird.

Es kann zwar Fälle geben, in denen sich andere passende Auskunftsmittel, als eben jener auf vollständigen Abbau berechnete Plan, gar nicht finden lassen. In der Mehrheit der Fälle wird aber demjenigen, welcher nicht abbauen will, zwar der größte Theil seiner Abfindung in einer für die zeitige Hofstelle nicht günstigen Lage zugetheilt werden müssen, ihm aber dagegen ein mäßiger Theil derselben in solcher Nähe bei derselben angewiesen werden können, daß er seinen Wirthschaftshof immer noch nützlich behalten kann. Der Regel nach müssen daher die Planlagen so gelegt werden, daß der herauszuweisende Interessent wirklich die Wahl hat, zwischen einer vollkommenen Planlage für den Fall des Abbaues und einer minder vollkommenen für den Fall, wenn er nicht abbauen will.

Die K. Gen. Kom. hat Ihre Spezial-Kommissarien hiernach zu instruiren, und Ihrer Seits auf die Befolgung dieses Grundsatzes zu halten.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 157 u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 430.)

Zu §§. 73. und 74.

1) Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 Art. 7.

2) **R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (Bethe) v. 30. Juli 1837 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Berechnung des Rentebetrages bei Gemeinheitstheilungen.**

Der K. Gen. Kom. wird auf den Bericht v. 14. d. M., Ihre Zweifel über die Auslegung des §. 73. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 betreff., Folgendes eröffnet:

Das Min. ist mit der K. Gen. Kom. der Meinung, daß in dem Falle, wenn Partheien sich zwar über die Abführungsart der nach §§. 46. und 47. des G. v. 8. April 1823 festzusetzenden Rente in einem fixen Geldbetrage, nicht aber über den der Rente-Berechnung zum Grunde zu legenden Roggen-Durchschnittspreis geeinigt haben, das Unbestimmte einer solchen Vereinigung durch Entscheidung ergänzt werden muß. (cf. §§. 73., 74. Tit. 4. Th. I. des A. L. R.)

Was dagegen die Frage anlangt, von welchem Termine ab in einem solchen Falle der, der Rente-Berechnung zum Grunde zu legende 14jährige Durchschnittspreis des Roggens zurückberechnet werden muß: so ist der Zeitpunkt des Antrages dafür zu nehmen. Nicht nur, daß dies für einen gleichartigen Fall im §. 27. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt ist, bietet der §. 48. des G. v. 8. April 1823 eine dem entsprechende authentische Deklaration der §§. 73. und 74. der Gem. Th. O. dar.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierdurch Ihrem und dem Ermessen des Revisions-Kollegii nicht vorgegriffen werden soll. Auch hat die K. Gen. Kom. Ihre Kommissarien dahin anzuweisen, daß sie bei den von ihnen zu vermittelnden Vergleichen jene Unbestimmtheit alles Fleißes vermeiden.

(Ann. XXI. 663. — 3. 74.)

3) Betreffend den Abzug von Marktfuhrkosten bei Feststellung der Abfindungs-Rente:

a) R. des K. Min. des J. v. 16. Mai 1836 an die K. Gen. Kom. zu Posen.

Die von der K. Gen. Kom. in ihrem Ber. v. 2. d. M. angeführten Gründe, welche Sie bewogen haben, bei Ablösung des der Pfarre zu N. N. zustehenden Schock-Getreides nach §. 26. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 zu verfahren, sind genügend, und ist daher gegen die Anwendung jener Vorschrift sowohl in diesem, als in ähnlichen Fällen nichts zu erinnern.

Dagegen kann das unterz. Min. Ihrer Ansicht in Betreff des Abzugs für Marktfuhrkosten bei Feststellung der Abfindungs-Rente nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nicht beipflichten.

Daß der Marktpreis erst dann den Werth darstellt, welchen die Erzeugnisse eines Landguts an Ort und Stelle haben, wenn die Kosten des Transports nach der Marktstadt in Abzug gebracht werden, ist zwar in den meisten Fällen, besonders in dortiger Provinz richtig. — Es kann aber auch Fälle geben, in denen landwirthschaftliche Produkte aus allgemeinen oder speziellen Gründen an anderen Orten einen höheren Werth haben, wie am Marktorte, z. B. dann, wenn an diesem Orte nicht so viel produzirt wird, als der Bedarf beträgt, und mithin allgemein zugekauft werden muß, oder wenn der Berechtigte eine Fabrikations-Anstalt hat, welche mehr Produkte der in Rede stehenden Art verbraucht, als dort produzirt werden.

Nach der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 kommt es jedoch darauf gar nicht an. Diese kennt nur die veränderliche, nach §§. 73. und 74. der Gem. Th. O. zu berechnende Rente, bei deren Berechnung der Martini-Markt-Preis ohne Veränderung zur Anwendung kommen soll.

Sind die Partheien darüber einig, daß die Rente nicht veränderlich, sondern fest sein soll, so ist dies zwar eine Abweichung von der Regel; indeß liegt hierin, in sofern sie sich nicht selbst darüber einigen, daß wegen der Kosten des Transports zum Marktorte ein Abzug stattfinde, mithin noch eine zweite Abweichung von den im Gesetze aufgestellten Regeln gemacht werden soll, kein genügender Grund zu einer solchen zweiten Abweichung, vielmehr besagt dann die Vereinbarung nichts Anderes, als daß derjenige Rentebetrag, welcher nach dem Gesetz nur im ersten Termine maaßgebend sein würde, solches für immer bleiben soll, und dies ist der nach dem Durchschnitt-Marktpreise der letzten 14 Jahre sich ergebende Betrag.

Von den Abzügen, welche nach den lokalen Umständen sachverständig zu arbitiren sein sollen, sagt das Gesetz nichts. Der Inhalt der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 spricht übrigens nicht für, sondern gegen die Ansicht der K. Gen. Kom., denn es ist darin im §. 43. wegen Berechnung der Preise ein anderes Verfahren vorgeschrieben, wie in der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und ausdrücklich bestimmt, daß nicht der Durchschnittspreis des Marktortes unbedingt zur Anwendung kommen soll, mithin deutlich die Absicht ausgesprochen, die in der zuerst publizirten Ablös. O. enthaltenen Normen für diejenigen Landestheile abzuändern, auf welche sich die neuere Ablös. O. bezieht.

Die von der K. Gen. Kom. in Bezug genommene V. v. 16. März 1811 aber, welche ohnehin nur bei bedeutenden Entfernungen einen Abzug gestattet, ist nach Erscheinung der Ablös. O. überhaupt nicht mehr anwendbar. In letzterer findet sich eine solche Bestimmung nicht, und es folgt daraus, daß selbige nicht mit aufgenommen worden, die Aufhebung derselben.

Ob dies zweckmäßig gewesen ist, und ob es nicht der Billigkeit entsprechen würde, die Bestimmungen der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 zu generalisiren, ist eine andere Frage, die bei der Revision der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 zur Sprache kommt. So lange aber das Gesetz nicht abgeändert worden ist, muß nach demselben verfahren werden, und hiernach scheint ein Abzug nicht zulässig.

Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, daß die Mehrzahl der übrigen Behörden das Gesetz so auslegt, wie das unterz. Min. es für richtig hält, und die K. Gen. Komm. wird daher veranlaßt, den Gegenstand nochmals in reifliche Erwägung zu nehmen.

(Centralblatt f. Preuß. Jur. 1837, S. 726.)

b) C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bethe) v. 1. Febr. 1838 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen.

Aus mehreren von der K. Gen. Kom. hier eingereichten Akten hat das Min. ersehen, daß Dieselbe bei Feststellung der nach der Gem. Th. und der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 zu normirenden veränderlichen Renten, wegen der Marktfuhrkosten einen Abzug auf die Martini-Durchschnittspreise angeordnet hat. — Wenn dabei die Ansicht zum Grunde liegt, daß der Marktpreis den Werth eines landwirthschaftlichen Erzeugnisses nur in sofern darstellt, als die Kosten des Transports zum Markte von demselben zurückgerechnet sind: so ist dies nicht allgemein für richtig anzunehmen, indem sich auch der Fall ereignen kann, daß solche am Orte der Produktion oder anderswo einen höheren Preis haben, als gerade auf dem Marktplatze, z. B. dann, wenn in einer Gegend nicht so viel Getreide gebaut wird, als dieselbe bedarf, mithin zugekauft werden muß, oder wenn daselbst eine Fabrikationsanstalt existirt, deren Verbrauch durch die produzirte Masse nicht gedeckt, oder wenn Getreide zum Verschiffen aufgekauft wird und dergleichen mehr.

Es kommt indeß auf derartige besondere Lokal-Verhältnisse nach beiden vorgedachten Ordnungen nicht an. Sie bestimmen wegen der nach dem Martini-Marktpreise zu ermittelnden Renten, nichts von einem Abzuge, der wegen des Transports zur Stadt oder wegen anderer Auslagen an Chausseegeld und dergleichen gemacht werden könnte, wie es nach §. 3. der V. v. 16. März 1811, wegen Ablösung der Dominial-Abgaben, wegen der Transportkosten bei großen Entfernungen u. s. w. geschehen ist. Es würde aber einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art bedurft haben, wenn die als allgemeine Norm hingestellten Marktpreise danach eine Modifikation hätten erleiden sollen.

Diesem tritt endlich noch hinzu, daß aus demselben Grunde, aus welchem die Verpflichteten einen Abzug auf die Transportkosten verlangen, auch die Berechtigten einen Zuschuß zum Marktpreise um deshalb fordern könnten, weil sie die bei ihren Einnahmen wegfallenden Naturalien nun vom Markte zu holen gezwungen würden, was begreiflicher Weise eben so wenig zulässig ist.

Aus diesen Gründen kann das Min. die Ansicht der K. Gen. Kom. nicht theilen, und wird Dieselbe daher veranlaßt, den Gegenstand nochmals in reifliche Erwägung zu nehmen und Ihre Spezial-Kommissarien danach näher zu instruiren, wenn Sie aber Bedenken dabei trägt, solche anzuzeigen.

(A. XXII. 76. — 1. 66.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 14. Mai 1825 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. das Verfahren bei Ermittelung der Getreide-Durchschnittspreise.

Hinsichtlich der in dem Ber. der K. Reg. v. 17. v. M. erwähnten Bestimmungen, welche die G. v. 25. Sept. 1820 und 7. Juni 1821 §. 36. und §. 74. wegen Ermittelung der Getreide-Durchschnittspreise enthalten, ist im K. Staatsmin. und im K. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini-Marktpreise aus den Preisen derjenigen Markttage berechnet werden, die in diejenigen Funfzehn Tage fallen, von denen der Martinitag die Mitte ausmacht.

(A. IX. 462. — 2. 130.)

5) R. des Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 18. Nov. 1830 an die K. Gen. Kom. zu Stargard und Soldin, betr. denselben Gegenstand.

Die von der ꝛc. gemachte Auslegung des §. 74. der Gem. Th. O.,

daß nämlich zur Feststellung des Martinipreises der Durchschnitt aus dem Preise aller Markttage derjenigen 15 Tage zu nehmen sei, in deren Mitte der Martinitag fällt,

ist nicht nur mit der Fassung der allegirten Bestimmung vereinbar, da unter Woche eben sowohl ein Zeitabschnitt von 7 Tagen, als die Kalenderwoche verstanden werden kann, sondern auch die Entscheidung für die erstere Alternative wohl motivirt, weil

a) unter Voraussetzung der von der Gen. Kom. zu N. dagegen gemachten Auslegung sprachrichtiger zu setzen gewesen sein würde:

„die der Martiniwoche zunächst liegenden Wochen“,

b) weil nach der von Ihr gemachten Auslegung die Kalenderwoche, in welche der Martinitag fällt, und welche doch nach dem Gange des Verkehrs sehr entscheidend für die Ermittelung eines mittleren Preises ist, gar nicht zur Berechnung kommen würde,
c) weil die Gesetzgebung sich bereits bei anderer Gelegenheit, nämlich im §. 47. der Ablös. O. für Westphalen 2c. v. 13. Juli v. J. bestimmt darüber ausgesprochen hat, und gar kein Grund obwaltet, weshalb in dieser Beziehung für die östlichen Provinzen etwas anders als für die westlichen Provinzen gelten sollte.

Die 2c. General-Kom. hat demnächst Ihre Kommissarien bei den von Ihnen vorzunehmenden Ermittelungen zu instruiren. Sollte das Prinzip aber wider Erwarten von den Partheien zur Kontestation gebracht werden, und dieselben sich durch die ihnen zu eröffnenden Gründe nicht bedeuten lassen, so muß denselben zwar die Verfolgung ihrer Behauptung in dem ordentlichen Instanzenzuge dieser Angelegenheiten überlassen bleiben. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß die 2c. Gen. Kom. nicht nur Sich Selbst bei dieser Entscheidung der Grundsätze konformiren, sondern daß solches auch Seitens des vorgesetzten Revisions-Kollegii geschehen werde.

Möchte Sie aber dieser Belehrung ungeachtet Anstand nehmen, dies zu thun, oder das Revisions-Kollegium einen entgegengesetzten Grundsatz angenommen haben, so wird Behufs weiterer Verfügung Ihre Anzeige erwartet.

(Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 431.)

Zum §. 75.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 Art. 8.

Zum §. 77.

R. des K. Min. des J. v. 17. Dec. 1839 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Auslegung des §. 77. der Gem. Th. O.

Nach dem Berichte der Gen. Kom. v. 15. Okt. d. J. legt Sie die im §. 77. der Gem. Th. O. unter a. gegebene Bestimmung dahin aus, daß der Dienstbarkeitsberechtigte in Folge dieser Gesetzstelle zur Annahme einer Entschädigung in Gelde nur in dem Falle verpflichtet werden könne, wenn eine Unmöglichkeit vorhanden sei, die Entschädigung dergestalt in Land zu geben, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe benutzen kann. Diese Auslegung der Gesetzstelle ist aber in den Worten derselben nicht bedingt und zu eng gefaßt. Eine solche Entschädigung in Land kann auch in dem Falle nicht gegeben werden, wenn dadurch für die mit Dienstbarkeit belasteten Provokanten so erhebliche wirthschaftliche Nachtheile hervorgerufen werden, daß die, welche den Berechtigten dadurch treffen, daß er mit Geld abgefunden wird, als untergeordnet erscheinen.

Deshalb ist es auch in der Regel nicht rathsam, auf den Grund obiger Gesetzstelle über die Art des Abfindungsmittels zu entscheiden, bevor der Plan selbst, sei er nun auf Rente oder auf Land gerichtet, vollständig ausgearbeitet und zur Erklärung vorgelegt worden. In der vorliegenden Sache könnte nun zwar der Wunsch der Interessenten, die Vermessung und Bonitirung der ganzen Flur zu ersparen, wohl eine Abweichung von obiger Regel entschuldigen; allein es ist unerläßlich, den Abfindungsplan in Land, wie er nach der Oertlichkeit möglich ist, mindestens nach seinen wesentlichen Grundzügen anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob derselbe nicht so erhebliche Mißstände in den wirthschaftlichen Verhältnissen herbeiführen würde, daß der Abfindung in Rente ausnahmsweise der Vorzug gegeben werden muß.

Das rohe Planprojekt, welches den Interessenten zu diesem Zwecke vorzulegen ist, muß einen Ueberschlag von dem Werthe des abzulösenden Hütungsrechts, eine bestimmte Andeutung von der Lage und eine ungefähre Angabe von der Größe der Landabfindung des Gutsbesitzers, der in Betreff der übrigen Schaafhütungsberechtigten zu treffenden Einrichtung und besonders der Art und der Mittel der Ausgleichung der Provokanten unter einander enthalten. Sollte das Projekt in letzterer Beziehung darauf hinaus laufen, daß die Gränzscheidungen sämmtlicher oder doch der mehrsten Besitzungen auf der Flur ihrer Länge nach gerückt werden sollen, so muß der Kommissar noch besonders begutachten, ob die etwa vorhandenen Grä-

ben, Hecken, Wege ꝛc. auf den jetzt bestehenden Gränzscheidungen hierbei ein wesentliches Hinderniß darbieten.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 159. u. Dönniges Landes-Kultur-Geſ. Bd. 2. S. 433.)

Zu §§. 86. und 94.

Vergl. Ergänz. Geſ. v. 2. März 1850, Art. 9.

Zu §§. 95. und 96.

1) C. R. des Min. des Königl. Hauses, General-Verw. für Domainen und Forsten (v. Ladenberg) v. 9. April 1838 an sämmtl. K. Reg., betr. die Uebernahme der Wege- und Brückenbaulast von Seiten der vom Domainen-Fiskus mit Land abzufindenden Servitut-Berechtigten.

In mehreren Fällen ist rechtskräftig entschieden worden, daß Fiskus, als früherer Eigenthümer der, behufs der Servitut-Abfindung abgetretenen Ländereien, zur Unterhaltung der innerhalb solcher Abfindungsflächen befindlichen Wege und Brücken verpflichtet bleibe, weil bei der Servitut-Ablösung die Wege- und Brücken-Baulast nicht mit zur Berechnung gekommen war.

Augenscheinlich wird dadurch eine neue Servitut und im Widerspruche mit dem, von den Provinzial-Ständen schon berathenen neuen Wege-Gesetze, eine Wegebau-Verpflichtung in fremden Gränzen konstituirt. Um diesen Mißverhältnissen zu begegnen, hat die K. Reg. bei Servitut-Abfindungen durch Land, die Verhandlung jedesmal dahin zu richten, daß die mit Land abzufindenden Servitut-Berechtigten auch die Wege- und Brücken-Baulast, sowie überhaupt alle Leistungen übernehmen, zu welchen der Domainen-Fiskus als Eigenthümer der abzutretenden Abfindungsflächen etwa verpflichtet ist.

Sollten dagegen von irgend einer Seite Schwierigkeiten erhoben, oder solche durch besondere Verhältnisse herbeigeführt werden, so ist davon, vor dem Abschlusse der Verhandlung, Anzeige zu machen.

(Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 428, Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 161, Dönniges Landes-Kultur-Geſ. Bd. 2. S. 433.)

2) R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 19. März 1843 an die K. Reg. zu Posen und Bromberg, betr. das Verfahren bei Verlegung und Verbreiterung der Wege bei ländlichen Auseinandersetzungen.

Nach einer Anzeige der Gen. Kom. sind in der Provinz Posen schon mehrere Fälle vorgekommen, in welchen während der Auseinandersetzungen auf den betr. Feldfluren Veränderungen in den Wegen von Seiten der Polizei-Behörden, ohne Wissen und Zuziehung der Auseinandersetzungsbehörde, angeordnet worden, was namentlich in einem Falle, wo durch den neuen Weg die von demselben durchschnittenen Plananlagen an ihrer Zweckmäßigkeit verloren, Verwickelungen und neue Kosten veranlaßt hat.

Dies ist sehr wohl zu vermeiden, da den Landräthen von allen in ihrem Kreise anhängigen Auseinandersetzungen Nachricht gegeben wird, die Spezial-Kommissarien auch angewiesen sind, bei jeder beabsichtigten Verbreiterung oder Verlegung von öffentlichen Wegen jederzeit den Kreislandrath zuzuziehen und mit ihm gemeinschaftlich zu operiren. Damit jedoch der bei dieser Anordnung vorliegende Zweck erreicht werde, ist es nothwendig, daß auch die Landräthe ohne Kommunikation mit den Spezial-Kommissarien keine dergleichen, die Auseinandersetzung berührende Veränderung vornehmen.

Um nun die Wiederholung ähnlicher Fälle zu verhüten, veranlassen wir die K. Reg. hierdurch, die Landräthe ihres Departements dahin anzuweisen: daß sie, sobald sie von der Einleitung einer Auseinandersetzung Kenntniß erhalten, möglichst bald und jedenfalls ehe der Kommissarius der Sache zur Entwerfung des Auseinandersetzungsplans schreitet, mit diesem in Erwägung ziehen, ob Veränderungen mit den, auf dem zur Theilung gestellten Grundstück vorhandenen öffentlichen Wegen vorzunehmen sind, und diese Veränderungen nach der Richtung, Breite und Ein-

schließung der Wege mit Gräben, auch der Bepflanzung mit Bäumen, entweder selbst vollständig und genau bestimmen, oder doch solche Abänderungen mit dem Kommissarius der Sache treffen, daß dieser die Anlagen nach der vorliegenden Absicht zweckmäßig anordnen kann. Sollte aber diese zeitige Vorsorge versäumt oder es unvermeidlich sein, in den bereits separirten Feldern Veränderungen mit den öffentlichen Wegen vorzunehmen, so darf dies, so lange die Auseinandersetzungssache noch bei der Gen. Kom. anhängig ist, nicht ohne Zuziehung des Auseinandersetzungs-Kommissarius geschehen, mit welchem der Landrath in Erwägung zu ziehen hat, wie die Aenderung der Wege am besten vorgenommen werden kann, ohne die Zweckmäßigkeit der Planlage zu stören.

Sollten Fälle vorkommen, wo der Landrath und der Spezial-Kommissarius sich über die zu treffenden Maaßregeln nicht vereinigen können, so haben sie es ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen, welche sich mit einander verständigen oder den Fall den vorgesetzten Ministerien zur Entscheidung vortragen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 128. Nr. 165.)

Zu §§. 95—100.

1) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der geistl., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 8. Juni 1842, an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, sowie an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Aufbringung der Ausgaben für Grenzsteine, neue Wege, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben bei Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen, besonders auch Seitens der dabei betheiligten Kirchen, Pfarren und Schulen.

Die definitive Bescheidung der K. Reg. auf den Bericht v. 24. Juli 1839, wegen Tragung der Ausgaben für Beschaffung von Grenzsteinen ꝛc. in Gemeinheitstheilungs-Sachen, so weit Pfarren und Schulen dabei betheiligt sind,

ist wegen anderweiter allgemeiner legislativer Berathungen, bei welchen jener Gegenstand mit erwogen werden sollte, einstweilen ausgesetzt, und wird Ihr daher erst jetzt, nachdem auch die gutachtliche Aeußerung der K. Gen. Kom. in Stendal vernommen worden, Folgendes zu erkennen gegeben.

Mit Ihrer Ansicht können wir uns nicht überall einverstanden erklären, müssen vielmehr nach jetziger Lage der Gesetze, der Gen. Kom. dahin beipflichten, daß die Ausgaben für Beschaffung von Grenzsteinen, Anlegung neuer Wege, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben, welche in Folge einer Gemeinheitstheilung nöthig werden, im Sinne des Gesetzes überall nicht zu den S e p a r a t i o n s - K o s t e n zu rechnen sind. Nur von letzteren und deren Aufbringung ist in dem G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Th. und Ablös. Ordnungen die Rede, und der §. 26. unterscheidet dabei zwischen den Kosten der V e r m e s s u n g und B o n i t i r u n g,

welche von sämmtlichen Theilnehmern n a c h V e r h ä l t n i ß d e r T h e i l n e h m u n g s r e c h t e,

und zwischen den ü b r i g e n A u s e i n a n d e r s e t z u n g s - K o s t e n,

welche von den Theilnehmern n a c h V e r h ä l t n i ß d e s V o r t h e i l s, d e r i h n e n a u s d e r A u s e i n a n d e r s e t z u n g e r w ä c h s t,

zu entrichten sind.

Ueber die jetzt fraglichen Ausgaben und deren Aufbringung aber ist in der Gem. Th. O. selbst §§. 95—100. Bestimmung getroffen und zwar dahin:

daß dazu alle Betheiligte n a c h V e r h ä l t n i ß i h r e r T h e i l n e h m u n g s r e c h t e beitragen sollen,

und diese Bestimmung ergiebt schon in sofern ganz deutlich, daß der Gesetzgeber diese Ausgaben nicht als zu den im §. 26. des Ausführungs-Ges. erwähnten Kosten gehörig angesehen hat, als sonst zwischen diesem Gesetz und der Gem. Th. O. ein Widerspruch Statt finden würde, da die eigentlichen Kosten, mit alleiniger Ausnahme der speziell hervorgehobenen Kosten der Vermessung und Bonitirung, nicht nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte, sondern nach Verhältniß des aus der Auseinandersetzung erwachsenden Vortheils repartirt werden, während die Gem. Th. O. ausdrücklich vorschreibt, daß nicht blos der Grund und Boden, welcher zu neuen Wegen, Triften und Gräben erforderlich ist, von allen Betheiligten nach

Verhältniß der Theilnehmungsrechte herzugeben sei, sondern auch hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung dasselbe Beitrags-Verhältniß Statt finden solle.

Hiermit erledigt sich denn aber auch die ganze Argumentation der K. Reg., welche davon ausgeht,

> daß die in Rede stehenden Ausgaben zu den eigentlichen Auseinandersetzungs-Kosten gehörten und daher ebenfalls nach Maaßgabe der in den R. v. 6. Dec. 1821, 5. Sept. 1825, 25. Febr. 1829 u. 2. Aug. 1832 behandelt, mithin, soweit sie unvermögende Kirchen, Pfarren und Schulen treffen, niedergeschlagen und resp. bis zu weiterer Bestimmung gestundet werden müßten,

von selbst, ohne daß es erst einer näheren Auseinandersetzung darüber bedarf, daß der Aufwand, welcher durch die Anlegung und Unterhaltung neuer Wege, Triften, Gräben und Grenzzeichen entsteht, und eben sowohl auch ohne eine Gemeinheitstheilung nöthig werden könnte, in der That einen ganz anderen Charakter hat, wie die Kosten des Verfahrens, und daß es auch ohne die speziellen Vorschriften der Gem. Th. O. über die Aufbringung jenes Aufwandes, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen sein würde, darauf dasjenige anzuwenden, was nur in Betreff der Kosten des Auseinandersetzungs-Verfahrens angeordnet ist.

Ist aber die Anwenduung dieser speziellen Anordnungen unzulässig, so kann die Frage,

> wer für den auf Kirchen, Pfarren und Schulen fallenden Theil des Aufwandes für Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Triften, Gräben &c. aufkommen müsse,

nur nach allgemeinen Prinzipien entschieden werden, und da hiernach alle Lasten dieser Art vom Nießbraucher getragen werden müssen, wenn derselbe auch unter bestimmten Voraussetzungen nach Beendigung seines Nießbrauchs Entschädigung dafür verlangen kann, so ist das von der K. Reg. angefochtene Verfahren der Gen. Kom. — die baaren Auslagen für Grenzsteine, Anlegung der Wege &c. von den Predigern und Schullehrern für ihre Person zu fordern, den gesetzlichen Vorschriften, namentlich aber dem, hier analogisch zu berücksichtigenden §. 97. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 nicht nur vollkommen entsprechend, sondern jede Abweichung davon würde selbst gemißbilligt werden müssen, sofern solche im einzelnen konkreten Falle nicht etwa durch einen speziellen rechtsgültigen Titel begründet würde.

Hiernach hat die K. Reg. die bei Ihr vorgekommenen Reklamationen zu erledigen und in der Folge weiter zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 226. Nr. 300.)

2) C. R. der K. Min. der geistl., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 31. Aug. 1842 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, sowie an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Aufbringung der Ausgaben für Grenzsteine, neue Wege, Triften &c. bei Gemeinheitstheilungen Seitens der dabei betheiligten Kirchen, Pfarren und Schulen.

Wenngleich sich nicht verkennen läßt, daß eine strenge Durchführung des, in dem Cirkul. v. 8. Juni d. J. (Min. Bl. S. 226) ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem der auf Kirchen, Pfarreien und Schulen fallende Theil der baaren Auslagen für Anlegung von Wegen, Triften, Gräben und Grenzzeichen bei Separationen, von den Predigern und Schullehrern für ihre Person gefordert werden soll, letzteren in einzelnen Fällen unbequem und lästig sein mag, so kann doch, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 5. v. M. eröffnet wird, nach jetziger Lage der Gesetzgebung auf Ihren Antrag, diese Kosten, gleich dem übrigen Separations-Aufwande, von denjenigen Korporationen tragen zu lassen, denen die Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien und Schulen obliegt, nicht eingegangen werden, da die in Rede stehenden Beträge, dem eigenen Anerkenntnisse des Kollegii zufolge, zu den eigentlichen Separationskosten nicht gehören, vielmehr solche Verwendungen sind, deren Uebernahme nach allgemeinen Normen den Nießbrauchern, allenfalls unter Vorbehalt der Rückentschädigung nach Beendigung des Nießbrauchs, obliegt.

Erfahrungsmäßig pflegen aber auch die wirklichen baaren Auslagen für das Material und die Arbeiten bei derartigen Anlagen in der That nicht erheblich zu sein, denn ersteres (namentlich die zu Grenzzeichen brauchbaren Steine oder Holzsäulen) findet sich der Regel nach auf allen Feldmarken oder sonst genügend vor

und wird ohne besondere Mühe und Kosten für seinen Zweck zugerichtet, während letztere fast immer durch die Interessenten selbst oder deren Dienstboten entweder gemeinschaftlich, oder nach gewissen, jedem Einzelnen zugetheilten Pensis werden ausgeführt werden.

In Fällen dieser Art, welche die Mehrzahl bilden, können nun die Geistlichen und Schullehrer nicht wesentlich belästigt sein, und ist daher auch kein Grund vorhanden, dieselben von der Theilnahme an solchen gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu dispensiren, im Gegentheil zu wünschen, daß sie bei der Erfüllung derselben den übrigen Interessenten um so mehr mit Rath und gutem Beispiele vorangehen, als die gemeinschaftlichen Zwecke auf diese Weise am sichersten und besten erreicht, die übrigen Interessenten sich aber dann viel eher geneigt finden lassen werden, die Geistlichen und Schullehrer bei denselben zu erleichtern oder ganz zu vertreten, und in dieser Beziehung gütliche Abkommen mit denselben zu treffen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden und deren Spezial-Kommissarien, in Mitvertretung der geistlichen Institute, gern ermitteln werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 346. Nr. 475.)

Zu §§. 101. und 102.

1) K. O. v. 28. Sept. 1810 wegen Dotirung der Land-Schullehrer auf den Königl. Domainen.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und Mein lieber Geh. Staatsrath Sack! Um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die mehrsten Land-Schullehrer sich befinden, und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüse-Bedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, will ich auf Euren Bericht v. 5. d. M. genehmigen, daß den schlechteren Land-Schullehrer-Stellen, sowie solches bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen bereits stattfindet, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien ein bis zwei Magdeburgische Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen aber ein Kulmischer Morgen guten Landes und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr zugetheilt werde.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 33.)

2) K. O. v. 5. Nov. 1812, betr. das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Land-Schullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

Nach Meiner Bestimmung v. 28. Sept. 1810 sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Ed. zur Beförderung des Landeskultur v. 14. Sept. v. J., welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaaßen von der Willkühr der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

Charlottenburg, 5. Nov. 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

(G. S. 1812, S. 194. Nr. 142.)

3) R. des K. M. des J. v. 17. Juli 1822 an die K. Gen Kom. zu Stargard, betr. die Auslegung des §. 101. der Gem. Th. O.

Das unterz. Min. eröffnet der K. Gen. Kom. auf den Bericht v. 26. März d. J., daß

zu 1. Der Sinn, der im §. 101. der Gem. Th. O. wegen der Dotation des Schullehrers getroffenen Bestimmung nicht zweifelhaft ist. Allerdings soll sich der

Schulhalter die für seinen persönlichen Haushalt erforderlichen Gartenfrüchte, und den Futterbedarf für sein Vieh, nicht nach Art und Weise eines Ackerwirths, auf einer ausgedehnten Fläche, sondern in dem engen Raum eines Gartens, durch Garten-Kultur, sorgfältige und tiefe Bearbeitung des Bodens und starke Düngung beschaffen.

Das Maaß der ihm angewiesenen Fläche ergiebt sich also von selbst, wenn einerseits das im Gesetze ausgedrückte Bedürfniß, andererseits jene angestrengte Kultur und die örtliche Güte des Bodens in Anschlag gebracht werden.

Zu 2. hat es kein Bedenken, daß die K. Gen. Kom. den Wünschen der Interessenten nachgeben kann, wenn sie es vorziehen, einen Theil der dem Schulhalter gebührenden Dotation in Wiesen zu gewähren. Dagegen ist solches rücksichtlich der Weide der Regel nach nicht zulässig, weil durch eine solche Bewilligung, unter Voraussetzung einstiger Separation, der Vortheil verloren gehen kann, welcher bei der Bestimmung bezweckt ist, daß der Schulhalter die ihm zugedachten Ländereien zusammenhängend in einer zum Gartenbau geeigneten Lage erhalten soll. Wenn aber die diesfälligen Bedenken durch anderweitige angemessene Stipulationen ausgeschlossen werden, so ist es wohl zulässig, die provisorische Einräumung eines bestimmten Weiderechts anzunehmen. Eben so verhält es sich wegen der Strohlieferung, die ohne angemessene Stipulationen im Wege einstiger Ablösung in eine Geldrente verwandelt werden würde.

Zu 3. In sofern mit einer Regulirung eine, wenn auch nur partielle Gemeinheitstheilung verbunden wird, muß auch die Vorschrift des §. 101. der Gem. Th. O. zur Anwendung kommen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird die K. Gen. Kom. sich nach §. 44. des Ed. wegen Beförderung der Landkultur auf gütliche Vermittelung beschränken.

Zu 4. Die Dotation der Schullehrer ist die Obliegenheit der Gemeinde.

Zu 5. Auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu 6. Erledigt sich von selbst aus dem Vorstehenden.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl., S. 164 u. Dönniges Landes-Kult. Gef. Bd. 2. S. 437.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. v. 12. Nov. 1824 an die K. Gen. Kom. zu N. Die Gutsherrschaft ist nicht verpflichtet, zur Dotation der Schullehrer-Stelle beizutragen.

Die K. Gen. Kom. kann in Bescheidung auf ihre Anfrage v. 1. d. M. wegen des im Min. Reskr. v. 17. Juli 1822 sub Nr. 4. [1]) enthaltenen Ausdrucks „Gemeinde" nur angewiesen werden, sich streng an die Worte des Gesetzes und jener Verfügung zu halten, und daher die Gutsherrschaft bei der Dotation der Schullehrerstellen, da jene zu den Dorfsgemeinden nicht gezählt werden kann, und namentlich auch in Beziehung auf die Unterhaltung der Schulen in den darüber bestimmenden Vorschriften von derselben unterschieden wird, — vergl. A. L. R. II. 12. §§. 33. u. 36., — weder die in dem einen, noch in dem anderen der von ihr bezeichneten Fälle zum Beitrage zu ziehen hat.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 167., Dönniges Landes-Kult. Gef. Bd. 2. S. 439.)

4) R. des K. Min. des J. v. 11. Febr. 1823 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Dotation erst neu zu errichtender Schullehrer-Stellen.

Der K. Gen. Kom. wird die an die Reg. zu Stettin und Köslin unterm 3. d. M. erlassene Verf. wegen Dotation der künftig noch zu errichtenden Schullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen hierbei in Abschrift (Anl. a.) mit der Anweisung zugefertigt, in denjenigen Fällen, wo die Errichtung besonderer Schullehrerstellen beabsichtiget wird, und Ihr von den Regierungen darüber Mittheilung gemacht wird, die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Anl. a.

Die unterz. Min. eröffnen der ꝛc. Reg. auf den Bericht v. 4. Sept. v. J., in welchem dieselbe gegen die von der Gen. Kom. zu Stargard an ihre Oekonomie-

---

1) Vergl. oben S. 360.

Kommissarien unterm 3. Aug. v. J. erlassene Verf. wegen Dotation der Schullehrer auf dem platten Lande und namentlich gegen die Bestimmung zu T., wonach auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen nicht Rücksicht genommen werden soll, remonstrirt, daß weder die K. O. v. 28. Sept. 1810 und 5. Nov. 1812, noch §. 101. der Gem. Th. O. davon spricht, daß künftig erst zu errichtenden Schullehrerstellen das erforderliche Land zum Gemüsebau reservirt werden soll. So lange also noch nicht feststehet, daß an einem bestimmten Orte eine besondere Schulstelle errichtet werden soll, so lange kann die Gemeinde auch nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, für deren Dotation bei Gemeinheitstheilungen im Voraus zu sorgen. — Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß theils mit Zustimmung der Gemeinde ein angemessenes Stück Land zu diesem Zwecke zurückbehalten und bis zur Errichtung der Schulstelle als Gemeindegut benutzt werde, theils daß die ꝛc. Regierung die Gen. Kom. benachrichtige, an welchen Orten sie mit der Errichtung besonderer Schulstellen vorzugehen beabsichtiget; auch wird das mitunterz. Min. des J. letztere instruiren, in solchen Fällen die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Berlin, den 3. Febr. 1823.

Min. der geistl., U. u. Med. Ang. Min. des J.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 165, Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 437—438.)

5) R. des K. Min. des J. v. 5. Juni 1823 an die K. Gen. Kom. zu N. Nachbar-Gemeinden sind nicht verpflichtet, zur Schuldotation beizutragen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 21. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Gem. Th. O. über eine Schadloshaltung der Ortsgemeinde, welcher die Dotation des Schullehrers durch einige Morgen Gartenland auferlegt ist, Seitens der übrigen, zu der nämlichen Schule gewiesenen benachbarten Gemeinden nichts bestimmt, und es daher an allem Titel fehlt, den letzteren solche zuzumuthen. Auch ist die vorgestellte Unbilligkeit nur scheinbar, wenn die Vorzüge in Erwägung gezogen werden, welche die Ortsgemeinde vor den übrigen voraus hat, welche ihre Kinder über Feld zur Schule schicken müssen.

Was Ihre zweite Anfrage anlangt, so läßt die Fassung des Gesetzes über die Absicht keinen Zweifel zu, daß dem Schullehrer jene Dotation nicht bloß stückweise, nach Maaßgabe der Zahl und Theilnehmungsrechte der aus der Gemeinheit scheidenden Interessenten, solche vielmehr bei der ersten auf einer Dorffeldmark vorkommenden Gemeinheitstheilung, also sogleich ganz und für Rechnung aller zur Dorfgemeinde gehörigen Theilnehmer auszuweisen sei.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 165, Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 438.)

6) R. des K. Min. des J. v. 31. Juli 1823 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. den Zeitpunkt der Gewährung der Schullehrer-Dotation.

Die K. Gen. Kom. hält in Ihrem Bericht v. 30. v. M. die Bestimmung des §. 101. der Gem. Th. O. auf den Fall der Gemeinde D., deshalb nicht anwendbar, weil bei derselben zwar zur Erzielung besserer Kultur-Vortheile eine theilweise Umlegung der Ländereien erfolgt, der eigentliche Gegenstand der Auseinandersetzung aber nur die Ablösung der Hutung und Gräserei gewesen sei. Das Gesetz macht aber keine Ausnahme hinsichtlich des Gegenstandes der Theilung, sondern bestimmt ausdrücklich und unzweideutig, daß die Dotation der Schullehrer-Stelle bei der ersten, auf einer Dorfsfeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung stattfinden soll. Es wird darin zweierlei ausgedrückt, einmal die Verpflichtung an sich, welche einer noch in Gemeinschaft befangenen Gemeinde zu dieser Ausstattung obliegt; zweitens der Zeitpunkt, in welchem solches geschehen soll. Jene Verpflichtung vorausgesetzt, kommt es nur darauf an, den Zeitpunkt der Ausweisung schicklich zu wählen, und dieser bietet sich, wie es das Gesetz zu erkennen giebt, sogleich dar, als irgend eine die Gemeinde und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse berührende Auseinandersetzung über bestehende Gemeinheiten vorkommt. Es ist auch ganz irrelevant, bezüglich auf die Verbindlichkeit zu jener Ausstattung des Schullehrers, ob er bisher Hütungsberechtigter war oder nicht, desgleichen ob seine Wohnstelle auf Unterbringung von Vieh eingerichtet ist. Das Gesetz beschränkt dieselbe weder in der einen noch in der anderen Beziehung. Zwar bestimmt dasselbe, daß gegen die bestimmte Aus-

stattung die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhöre, allein dies ist nicht Bedingung, sondern Folge und Wirkung jener anderweitigen Ausstattung. Wenn es aber dem Schullehrer einstweilen noch an der Gelegenheit fehlt, jenes Land ganz nach den Absichten der Vorschrift zu benutzen, so kann daraus doch offenbar kein Grund entnommen werden, ihm dasselbe vorzuenthalten, vielmehr ist es den Schulvorstehern und den ihnen vorgesetzten Behörden zu überlassen, wie sie ihre Einrichtungen treffen wollen, daß dem Schullehrer der Nutzen, den er davon ziehen kann, im ganzen Umfange zu Statten komme.

Daß der Schullehrer für das ihm zuzutheilende Land die Grundsteuer pro rata zu übernehmen habe, ist nicht verordnet, vielmehr folgt das Gegentheil sowohl aus der Absicht des Gesetzes, die Lage des Schullehrers zu verbessern, als den Bestimmungen §§. 147. u. 156. der Gem. Th. O. [1]) Man würde die Ausstattung verkümmern, wenn man sie mit Abgaben belegen wollte, und die Landausweisung ist entweder Abfindung für bisher schon bestandene Weideberechtigungen oder doch wegen einer neuen, durch das Gesetz selbst bestimmten Berechtigung. Uebrigens ist es höchst auffallend, wie dem Schulhalter zu D. 3½ Morgen Ackerland erster Klasse zu seiner Abfindung haben zugetheilt werden können, da unter Voraussetzung der Gartenkultur, auf welche dieselbe nach dem unzweideutigen Ausdrucke des Gesetzes berechnet ist, unzweifelhaft eine viel geringere Fläche solchen Bodens zureichend ist, um damit die als Maaßstab bezeichneten Bedürfnisse seines Hausstandes zu befriedigen.

Die K. Gen. Kom. hat daher von der Art und Weise der Ermittelung jener Abfindung nähere Kenntniß zu nehmen und der anscheinend übermäßigen Quantität der Abfindung zu remediren.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 165, Dönniges Landes-Kult. Gef. Bd. 2. S. 438.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. v. 10. Sept. 1824 an die K. Gen. Kom. zu Groß-Strelitz und zu Breslau, betr. die Verpflichtung zur Uebernahme der Grundsteuer auf die Schuldotations-Ländereien.

Da in dem Schlesischen Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen, d. d. Potsdam, den 18. Mai 1801 durch dessen §. 12. bestimmt worden ist, daß den neu anzustellenden Schullehrern ein Gartenstück von wenigstens einem Scheffel Aussaat gewährt werden soll, die darauf haftende Grundsteuer aber stets vom Schullehrer hat übernommen werden müssen, so wird nunmehr die unterm 31. Juli 1823 an die K. Gen. Kom. erlassene Verf. in Betreff des dem Schullehrer zu D. zuzutheilenden Landes dahin modifizirt, daß wenn der Schullehrer nach §§. 101. und 102. der Gem. Th. O. das neue Land titulo gratuito erhält, die Grundsteuer von ihm getragen werden muß; wenn er aber die Landausstattung nur auf den Grund früherer nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letzteren bekommt, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde verbleibt, und ist behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land als solches im Kataster aufzuführen, und nur dabei zu vermerken, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 166, Dönniges Landes-Kult. Gef. Bd. 2. S. 439.)

7) R. des K. Min. der geistl., U. u. Med. Ang. v. 25. Juni 1831, an die K. Gen. Kom. zu N., daß das sonstige Einkommen der Schullehrer-Stelle bei der Dotirung nicht zu berücksichtigen, und die Repartitionsgrundsätze bezüglich der Dotation auf die Gemeindemitglieder betreffend.

rc. Da der §. 101. der Gem. Th. O. die daselbst bestimmte Land-Dotation der Schullehrerstellen, so weit sie mit dem festgesetzten Maaße von Landbesitz nicht bereits versehen sind, ohne Rücksicht auf die sonstige Höhe des Einkommens der Stelle, verordnet, so kann dabei auf das letztere eine dem Gesetze zuwiderlaufende Rücksicht nicht genommen, und es muß vielmehr bei allen Separationsfällen in den mit

---

1) Vergl. indeß das (nachfolgende) R. v. 10. Sept. 1824.

einer Schule besetzten Dörfern auf die Gewährung der Landdotation, oder bei besonderen, der Naturalabtheilung entgegenstehenden Lokalverhältnissen auf eine angemessene Abfindung allerdings gehalten werden, zumal auch denjenigen in der Regel für sich selbst ebenfalls wohlhabenderen Gemeinden, deren Schullehrerstellen mit einem sonstigen, verhältnißmäßig guten Einkommen dotirt sind, die Aufbringung jener geringen Verbesserung immer nicht zu einem Drucke gereichen kann.

Was die Repartition derselben in solchen Fällen betrifft, wo diese sich nicht durch Natural-Ausweisung des Landes von dem zur Theilung kommenden Territorio von selbst beseitiget, so scheint es hier das Richtigste, die Abfindung den gesammten Wirthen des Dorfes, zunächst nach Verhältniß ihres Antheils an der Separationsmasse, wo aber, wegen nur theilweiser Konkurrenz an derselben, auch hiernach nicht gegangen werden kann, nach Verhältniß der sonstigen Gemeindebeiträge zur Schulunterhaltung aufzulegen; wiewohl übrigens das Min. über diesen Punkt, als zur Wahrnehmung des Interesse der Schulen an sich selbst nicht weiter gehörig, eine maaßgebende Entscheidung überall nicht ertheilen, sondern diese nur dem rechtlichen Befunde der K. Gen. Kom. selbst, mit Vorbehalt der eventuell dagegen verordneten Rechtsmittel, anheimgeben kann.

(Koch's Agrargeſ., S. 167, Dönniges Landes-Kult.-Gesetzgeb., Bd. 3. S. 440.)

8) C. R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 29. April 1837 an sämmtliche K. Gen. Kom. sowie an die K. Reg. der Provinz Preußen. Die Verbesserung der Landschullehrer durch Ueberweisung von Land-Dotationen ist nicht bei Ablösungen von Servituten durch Kapital oder Rente zu gewähren.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, in denen die Vertreter von Landschullehrerstellen die §. 101. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestimmte Dotation auch bei Gelegenheit solcher Auseinandersetzungen gefordert haben, die sich auf die Abfindung eines Servituts-Berechtigten durch Kapital oder Rente beschränkten, und demgemäß weder einen Landumtausch noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatten. Weiterungen, welche aus dergleichen Anträgen entstanden sind, veranlassen das unterz. Min., die K. Gen. Kom. auf das Unzulässige solcher Ansprüche aufmerksam zu machen. Der angeführte §. 101. der Gem. Th. O., und diejenigen Bestimmungen, auf welchen derselbe beruht (§. 44. des Landeskultur-Ed. und die A. K. O. v. 5. Nov. 1812) gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Besitzverhältnisse der Feldmarks-Interessenten ganz oder theilweise eine Veränderung erleiden und sich dadurch insofern eine angemessene Gelegenheit darbietet, die Landschullehrer durch Ueberweisung einer Land-Dotation in ihrer Einnahme zu verbessern, als hiezu entweder gemeinschaftlich genutzte Flächen verwendet, oder den einzelnen Interessenten kleine verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden können, welche ihnen unter den obwaltenden Umständen wenig oder gar nicht fühlbar sind, — auch durch die Vortheile der Separation wieder ausgeglichen werden. — Wollte man weiter gehen und bei einer jeden durch Kapital oder Rente bewirkten Ablösung einer Servitut die Dotation gewähren, so würde, sofern nicht eine nur in sehr seltenen Fällen zweckmäßige und nur ausnahmsweise zulässige Getreide- oder Geldrente substituirt würde, in den meisten Fällen der wohlthätige Zweck des Verfahrens entweder ganz unerreicht bleiben, oder der Vortheil durch die anderweiten Nachtheile absorbirt werden, namentlich dadurch, daß nun die, nur gelegentlich zu fordernde Dotation eine besondere Vertheilung der sämmtlichen betheiligten Grundstücke und mithin ein ganz neues, in den meisten Fällen sehr weitläuftiges und kostspieliges Verfahren nöthig machen, welches überall nicht in dem Sinn des Gesetzes gelegen hat.

Die K. Gen. Kom. wird daher veranlaßt, Ihre Spezial-Kommissarien demgemäß mit weiterer Instruktion zu versehen und Ihresseits auf die Aufrechthaltung des vorstehend entwickelten Grundsatzes zu halten.

(Ann. XXI. 387—2. 85.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 24. Juli 1839

an sämmtliche K. Gen. Kom., sowie an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. das Verfahren hinsichts der Land-Dotation der Schullehrer-Stellen in denjenigen Fällen, wo bei der Auseinandersetzung kein Landumtausch stattfindet.

Der K. Gen. Kom. wird mit Bezug auf den Erlaß v. 29. April 1837, die Land-Dotation der Schullehrerstellen betr, hierbei Abschrift der von dem K. Min. der geistl. 2c. Ang. in Ansehung dieses Gegenstandes resp. an die Reg. in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen unterm 4. d. M. erlassenen Verf. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Anl. a.)

Anl. a.

Aus den auf die Verf. v. 31. Dec. v. J. eingegangenen Berichten, betr. die Ausführung des §. 101. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 geht hervor, daß außer in der Provinz Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn, für welche §. 66. Nr. 4. des Ges. v. 8. April 1823 (G. S. S. 49 u. f.) [1]) eine besondere, auch für die Folge in Kraft bleibende Bestimmung enthält, die im §. 101. der Gem. Th. O. bestimmte Land-Dotation der Schullehrerstellen schon bisher fast immer nur dann ausgewiesen worden ist, wenn bei der Auseinandersetzung ein Landumtausch statt fand, der Erlaß des K. Min. des J. v. 29. April 1837 an die Auseinandersetzungs-Behörden, in der bisherigen Praxis also nichts geändert hat. Das unterz. Min. hat daher den Widerspruch gegen den eben besagten Erlaß aufgegeben.

Bei der diesfälligen Verhandlung ist zur Sprache gekommen, daß — abgesehen von solchen Auseinandersetzungen, die durch Landtausch erfolgen, bei denen die in Kraft bleibenden Bestimmungen der §§. 101. und 102. der Gem. Th. O. dem Interesse der Schulen vorgesehen haben — die Schulen am besten zu stehen kommen möchten, wenn

1) in Fällen, wo die Auseinandersetzung nicht durch Acker-Umtausch bewirkt wird, die mit der Leitung der Gemeinheitstheilung beauftragten Behörden durch Vermittelung bei den Interessenten eine Verbesserung der Schulen herbeizuführen suchen, wie dies bisher schon vielfältig durch Aussetzung von Geld- oder Getreide-Renten geschehen ist. Sollte dies nicht zum Ziele führen, so wird die Ausweisung der Land-Dotation der nächsten durch Landumtausch zu bewirkenden Auseinandersetzung ausdrücklich vorzubehalten sein.

Außerdem könne aber

2) den Patronen und Gemeinen empfohlen werden, bei nothwendigen und freiwilligen Subhastationen und Veräußerungen die sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung bequem gelegenen Gartenlandes für die Schule zu ersehen, zur Deckung des Kaufgeldes ein Darlehn aufzunehmen und für dessen Verzinsung und allmälige Amortisation durch Beischläge zur Grund- und Klassensteuer zu sorgen, eine Empfehlung, die gewiß nicht selten Eingang finden und zur Nachfolge ermuntern werde.

Indem die K. Reg. hiervon in Kenntniß gesetzt wird, vertraut das Min. Derselben, daß Sie Ihrerseits das Beste der Schulen mit Benutzung dieser Vorschläge wahrzunehmen sich angelegen sein lassen werde.

Berlin, 4. Juli 1839.

Min. der geistl., U. u. Med. Ang.
v. Altenstein.

An
die K. Reg. der Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

(A. XXIII. 606. — 3. 64.)

---

1) Der §. 66. Nr. 4. des Regul. Ges. für Posen v. 8. April 1823 (welches durch §. 1. Nr. 10. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben ist) bestimmte:

„In jedem Falle, es mag nämlich bei der Auseinandersetzung ein Umtausch „der Ländereien geschehen oder nicht, muß in Gemäßheit der Gem. Th. O. „v. 7. Juni 1821 §. 101. für ein angemessenes Einkommen der Schullehrer„stelle gesorgt werden."

9) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 20. Dec. 1842 an sämmtliche Spezial-Kommissarien und Landräthe, betr. die Beschaffung des erforderlichen Raumes zur Aufbewahrung der Erzeugnisse der Schul-Dotations-Grundstücke.

Nach §. 101. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 soll zwar bei vorkommenden Separationen die Dotation der Schullehrerstellen in Gartenland ausgewiesen werden; da dies aber nicht immer möglich ist, und daher zum Getreidebau fähiges Land und Wiesen gegeben werden müssen, deren Umfang unter Umständen sogar die nach § 134. der von uns erlassenen technischen Instruktion für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im diesseitigen Regierungsbezirk ausgeworfenen 4 M. 90 QR. Gerstland zweiter Klasse als Dotation einer Schullehrerstelle übersteigen kann; so entstehen nach ausgeführter Gemeinheitstheilung sehr oft Beschwerden und Differenzen wegen des den Lehrern fehlenden Scheunenraums, dessen sie weder früher bedurft, noch später nöthig haben würden, wenn ihnen, dem alleg. §. der Gem. Th. O. gemäß, Gartenland überwiesen worden wäre, und sie nur Gartenfrüchte ziehen könnten. Zur Vermeidung dergleichen Beschwerden und Differenzen ist es daher nicht nur zweckmäßig, sondern auch durchaus nöthig, daß, nach Beschaffenheit des Falles, über die Frage des zu beschaffenden Raumes für die Erzeugnisse der Schuldotations-Grundstücke bei den Verhandlungen über die Dotation selbst die erforderlichen Festsetzungen erfolgen, und die Spezial-Kommissarien werden daher angewiesen und die Kreis-Landräthe veranlaßt, dies vorkommenden Falls zu berücksichtigen, jedoch, wenn deshalb Streitigkeiten entstehen, vor Einleitung etwaniger Prozesse zuvor an uns, behufs Kommunikation mit der Abtheilung unsers Kollegii für geistl. Ang., zu berichten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 40. Nr. 68.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 8. Febr. 1843 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Die, in der Cirk. Verf. der K. Reg. v. 20. Dec. v. J. den Spezial-Kommissarien ertheilte Anweisung: bei den Verhandlungen über die Dotation der Schullehrerstellen auch auf Beschaffung des zur Aufbewahrung der Erzeugnisse der Dotations-Grundstücke erforderlichen Scheunenraumes zu sehen, giebt dem unterz. Min. Veranlassung, das Kollegium darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bisher festgehaltenen und auch von dem Min. der geistl. rc. Ang. befolgten Grundsätzen die Anordnung derjenigen Einrichtungen, welche nöthig sind, um dem Schullehrer den vollen Nutzen der Dotation zu sichern, den Schulvorstehern und deren Oberbehörden überlassen, und namentlich die Beschaffung des nach Ausweisung der Dotation etwa erforderlichen Scheunenraumes als ein Gegenstand der Gemeinheitstheilungs-Verhandlung nicht angesehen, sondern als allein dem Ressort des K. Min. der geistl. rc. Ang. anheimfallend betrachtet worden ist. — Die bürgerlichen Gemeinden, resp. die Separations-Interessenten, können um so weniger zur Herstellung solcher Räume für verpflichtet erachtet werden, als bei der nach §. 101. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 für die Schullehrerstellen anzuweisenden Dotation gar nicht auf Errichtung einer förmlichen Landwirthschaft, sondern nur auf Ueberweisung des erforderlichen Gartenlandes behufs besserer Unterhaltung der Schullehrer hingezielt wird.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Angemessenheit des obengedachten C. R. anderweit zu prüfen und Sich über das demgemäß zu modifizirende Verfahren zu äußern.

(Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 54. Nr. 61.)

b) R. der K. Min. der geistl., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) u. des J. (Bode) v. 17. Okt. 1843 an die K. Reg. zu Frankfurt.

In der Anlage (a.) erhält die K. Reg. den Entwurf zur Erläuterung Ihrer Cirk. Verf. v. 20. Dec. 1842 auf Ihren Bericht v. 25. Juli v. J. zur Publikation zurück, nachdem derselbe unter Berücksichtigung der diesseits gemachten Andeutungen in Ihrem Berichte v. 28. Febr. v. J. und unserer Cirk. Verf. v.

8. April 1843 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 128) zu 2. einer Abänderung unterworfen worden, wodurch indessen der zwischen den unterz. Min. vereinbarten und in der Verf. v. 8. Febr. d. J. ausgesprochenen Ansicht: daß die Beschaffung des nach Anweisung der Dotation der Schulstellen etwa erforderlichen Scheunen- oder Stallraums, als ein Gegenstand des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens nicht angesehen, sondern als allein dem Ressort des Min. der geistl. rc. Ang. anheimfallend betrachtet worden ist, kein Eintrag geschieht.

Anl. a.

In unserer, späterhin auch im Miuisterialblatte für die i. V., Jahrg. 1843, S. 40, abgedruckten Cirk. Verf. v. 20. Dec. 1842 sind für den Fall, wenn sich bei den für die Schullehrerstellen ausgemittelten Dotationen zugleich das Bedürfniß eines noch zu verschaffenden Scheunen- und Stallraums herausstellt, Bestimmungen dahin getroffen:

„daß bei den Verhandlungen über die qu. Schuldotation auch die nöthige „Festsetzung über den erforderlichen Raum zur Unterbringung der Erzeug„nisse erfolgen, jedoch, wenn deshalb Streitigkeiten entstehen, zuvor an uns „zur weitern Kommunikation mit der Abtheilung unsers Kollegi für geist„liche Angelegenheiten berichtet werden soll."

Diese Bestimmungen werden auf Anweisung und mit Genehmigung der vorgesetzten Min., resp. der geistl., U.- u. Med.-Ang. und des J. nachträglich dahin modifizirt:

„daß die Separations-Kommissarien bei jenen Verhandlungen über die Schul„dotation das etwanige Bedürfniß der Schullehrerstelle in Betreff des feh„lenden Scheunen- und Stallraumes nicht von Amtswegen in Frage zu „stellen, vielmehr die Anträge der resp. Betheiligten abzuwarten, dann je„doch blos den Weg gütlicher Einigung zu versuchen, und wenn dieser fehl „schlägt, die Sache ferner nicht zu verfolgen, sondern die Verhandlungen „an die unterz. Reg. Abth. zur weitern Verfügung abzugeben haben."

Frankfurt a. d. O., den 9. Nov. 1843.

K. Regierung, landwirthschaftl. Abth.

An
sämmtliche Spezial-Kommissarien und Kreis-
Landräthe, als Dirigenten der Kreis-
Vermittelungs-Behörden.

(Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 54, Nr. 62.)

10) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 8. Okt. 1841 an die K. Reg. zu Königsberg. Nichterforderniß der Gewährung einer erweiterten Schul-Dotation, im Falle die bisherige bereits den im §. 101. der Th. O. normirten Ertragswerth erreicht.

Die Ansicht über die Auslegung des §. 102. der Gem. Th. O. vom 7. Juni 1821, welche die K. Reg in dem Berichte v. 13. v. M. auf Veranlassung der Gemeinheitstheilungssache von N. vorgetragen hat, kann das unterz. Min. nicht für die richtige anerkennen.

Darnach würde der Schullehrerstelle für ihren berechtigten Viehstand aus der Gemeinweide eine Hütungsabfindung bis zur Erfüllung des Weidebedarfs gewährt werden müssen, wenn auch die gesammte Weidemasse für den gesammten Viehstand ungenügend gewesen ist, und das Vieh daher entweder nur dürftig ernährt worden ist, oder Beifutter hat erhalten müssen. Der Ertragswerth der Abfindung der Schullehrerstelle würde daher dem Werthe des Hütungsrechtes selbst nicht angemessen bleiben, sondern zum Nachtheil der übrigen Interessenten darüber hinausgehen, wodurch der allgemeine Grundsatz der Gem. Th. O., daß jeder Theilnehmer nach dem Werthe seiner Theilnehmungsrechte abgefunden werden soll, verletzt werden würde. Der Ausdruck im §. 102.

daß der Schullehrer in dem dort gemeinten Falle nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden soll,

---

1) Vergl. zum §. 11. der V. v. 30. Juni 1834.

worauf die K. Reg. Ihre Ansicht stützt, findet seine Erklärung leicht durch die nächstvorhergehende Bestimmung des §. 101., welche vorschreibt, daß, wenn die Schullehrerstelle die reglementsmäßige Dotation in Gartenlande erhält, dagegen die der Stelle bisher zuständige Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören soll. Durch den Ausdruck im §. 102. wird nur der Gegensatz gegen diese Bestimmung hervorgehoben. In dem §. 101. liegt allerdings eine besondere Begünstigung der Schullehrerstellen, eine wirkliche Erhöhung ihrer Dotation. Diese hat indessen nur den gering in Land und Hütungsrechten dotirten Stellen zugewandt werden sollen; erreicht das schon bisher zur Stelle gewidmete Land, einschließlich der Mitbenutzung der Gemeindeweide, den Ertragswerth jener im §. 101. normirten Dotation an Gartenland, so ist kein Grund vorhanden, ihre Abfindung über den Werth der Theilnehmungsrechte hinaus zu erhöhen, wenn nicht aus der besonderen Lage eines speziellen Falles etwa andere Gründe für eine solche Erhöhung angeführt werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 292, Nr. 480.)

11) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 28. Jan. 1842 an die K. Reg. zu Königsberg i. Pr., betr. den Umfang der Land-Dotationen der Schullehrerstellen auf den Dörfern.

Auf den, die Dotationen der Schullehrerstellen auf den Dörfern mit Land betreff. Bericht der K. Reg. v. 31. v. M. wird Derselben hierdurch eröffnet, daß das R. des Min. der geistl, U. u. Med. Ang. v. 8. Okt. v. J. die Dotation betrifft, durch welche der Unterricht in neu errichteten Kolonien sicher gestellt werden soll, und daher für andere Fälle, namentlich bei Gemeinheitstheilungen, nicht maaßgebend sein kann. Nur in sofern darf dasselbe für die Auseinandersetzungen nicht ganz unbeachtet bleiben, als dasselbe auf denselben Gründen der Gesetzgebung beruhet, aus welchen der §. 101. der Gem. Th. O. hervorgegangen ist. Nach diesem sollen Dorfschullehrerstellen, welche mit Land- und Hütungsrechten nur gering dotirt sind, mindestens so viel Gartenland erhalten, als eine Familie zur Erziehung des Gemüsebedarfs und des Futters für zwei Kühe nöthig hat. Auch hiernach ist also nicht die Absicht des Gesetzes, den Schullehrern Gelegenheit zum Betriebe von Feld- und Landwirthschaft zu geben; nur Gartenbau und einige Viehhaltung zur mehreren Sicherung der Subsistenz einer ländlichen Familie ist der Zweck, und geht derselbe auch schon aus der K. O. v. 5. Nov. 1812 (G. S. 1812, S. 194), welche in der späteren Gesetzgebung nur weiter ausgebildet ist, deutlich hervor. Diesem ist es daher ganz entgegen, wenn der Schullehrerstelle eine große Fläche unergiebigen und entfernt gelegenen Landes zugetheilt wird; die Dotation muß in möglichster Nähe bei der Wohnung des Lehrers aus Lande ermittelt werden, welches sich nach seiner Beschaffenheit zu Gartenland eignet, und unter diesen Voraussetzungen genügen nach dem Durchschnitte der in andern Landestheilen gesammelten Erfahrungen, je nach der Güte des Landes, mindestens 3 und höchstens 5 Morgen Preußisch, um das im §. 101. a. a. O. bezeichnete Maaß zu erfüllen.

Ist nun der Reinertrag dieses Landes geringer zu veranschlagen, als der des Landes und des Hütungsrechts, welches der Lehrer zu benutzen bisher berechtigt war, so tritt der §. 102. in Anwendung. Es wird zwar auch in diesem Falle angemessen sein, die Abfindung in der Nähe und in bessern Grundstücken zu geben, soweit dies ohne Verletzung der übrigen Interessenten geschehen kann; der Umfang muß aber ganz nach der Bonitirung und dem Werth der Weideberechtigung, also nach dem Sollhaben bestimmt werden, wie bei jedem andern Interessenten. Der Ansicht, daß eine größere Landwirthschaft den Lehrer von seinen Amtspflichten abziehen könnte, kann auch keine so ausgedehnte Einwirkung beigelegt werden, daß man darauf Bedacht nehmen müßte, die ursprünglich mit Land und Hütungsrecht reichlicher dotirten Stellen auf das Normalmaaß des §. 101. zu reduziren, und ihnen für das Mehrere, was sie zu fordern haben, eine Rente zu ermitteln. Der §. 102. weist vielmehr auf das Gegentheil hin, und nach §. 66. bleibt die Abfindung in Land die Regel, und nur besondere Umstände oder Uebereinkunft beider Theile können Ausnahmen begründen.

Nach diesen Grundsätzen hat auch die K. Reg. die Abfindung der Schullehrerstellen aus den Gemeinheiten zu beurtheilen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 30. Nr. 43.)

12) R. des Min. des K. Hauses, Gen. Verw. für Domainen u. Forsten (Thoma) v. 24. April 1843 an die K. Reg. zu Posen, betr. die Regulirung einer Landdotation für Schullehrerstellen in den dem Domainen-Fiskus zinspflichtigen Gemeinen.

Die von der K. Reg. in dem Berichte v. M. vorgetragene Ansicht, daß der Beschluß des K. Staatsmin., dessen in der Verf. v. 9. Jan. v. J. betr. die Separationssache von D. gedacht ist, sich nur auf solche Fälle beziehen könne, wo der Domainen-Fiskus, ohne weitere gesetzliche Verpflichtung, als Gutsherr, einer ihm zinspflichtigen Gemeine, um derselben eine Erleichterung zu gewähren, einen Landbeitrag für den Schullehrer bewillige, ist richtig. Fälle der Art kommen namentlich vor, theils bei der Gründung neuer Kolonien durch den Fiskus, theils aber bei der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirung in den Domainen-Dorfschaften, mit welcher dort immer die Separation verbunden werden muß. Die Absicht bei dem vorerwähnten Beschlusse des K. Staatsmin. ist im Allgemeinen dahin gegangen, Bewilligungen der gedachten Art auf der andern Seite nicht wieder dadurch nachtheilig zu machen, daß der Schullehrer seinem eigentlichen Berufe entfremdet und in einen Ackerwirth verwandelt werde. Mit dieser Ansicht läßt es sich aber nicht vereinigen, wenn die K. Reg. in dem vorliegenden Berichte ganz allgemein darauf anträgt, zu genehmigen:

> daß sie in denjenigen Domainen-Dörfern, wo Regulierungen nach dem G. v. 8. April 1823 schweben, oder der Fiskus bei speziellen Separationen konkurrirt, künftig als Maximum des fiskalischen Beitrages zur Landdotation für eine schlecht dotirte oder erst zu errichtende Schulstelle drei Morgen Gerstenboden erster Klasse, oder einen Roggenwerth von 3,288 Scheffeln bewilligen dürfe.

Bei der Bewilligung einer Landdotation für eine Schulstelle muß vielmehr jedesmal der spezielle Fall näher geprüft, und dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß der Schullehrer nicht mehr Land erhält, als er zu dem Baue des nothwendigsten Gemüses, der Kartoffeln u. s. w. für sich und seine Familie, sowie zu der Sommer- und Winter-Futterung für zwei Stück Rindvieh bedarf. Dies ist das durch die Gem. Th. O. §. 101 für den Fall der ersten Separation einer Feldmark gesetzlich normirte Maaß, welches auch bei den gedachten Bewilligungen in soweit zum Anhalt zu nehmen sein wird, daß darüber in keinem Falle hinausgegangen werden darf. Zu dem Behufe muß in jedem einzelnen Falle erörtert werden, wie viel Land zu der Schulstelle etwa schon früher gehört hat, und ob und wie viel die Gemeinde-Mitglieder von ihrer Seite beitragen können; nur das, was zur Erfüllung jenes Maaßes dann noch nöthig ist, kann zur Bewilligung Seitens des Fiskus, als Gutsherrschaft, in Antrag gebracht werden. Bei der Bewilligung einer solchen Landdotation muß aber auch dahin gesehen werden, daß das Land möglichst nahe an der Schulstelle und von solcher Beschaffenheit gegeben wird, daß dasselbe sich zur gartenmäßigen Benutzung eignet, und daß darauf Futterkräuter erbauet werden können, oder ein Theil der Dotation in Wiesen besteht. Wo der Boden sehr schlecht ist, und daher eine weit größere Fläche, als drei Morgen, erforderlich sein würde, um dem Schullehrer zur Befriedigung seiner vorgedachten Bedürfnisse zu verhelfen, wird es in vielen Fällen besser sein, mit der Gemeine ein Abkommen dahin zu versuchen, daß sie sich, allenfalls gegen eine billige, von Seiten des Domainen-Fiskus zu gewährende Bezahlung, verpflichtet, dem Schullehrer die erforderliche Weide zu gestatten und ihm das nöthige Winterfutter für zwei Haupt Rindvieh zu gewähren; in einem solchen Falle, dann aber die Landdotation selbst auf einen oder zwei Morgen Gartenland zu beschränken.

Dabei versteht es sich von selbst, daß sich dies immer nur auf solche Fälle beziehen darf, wo die Gemeine wirklich so arm ist, daß der Hinzutritt des Domainen-Fiskus als Gutsherr nöthig erscheint.

Hiernach hat die K. Reg. zu verfahren, und Ihre Anträge auf Bewilligung einer Landdotation für Schullehrer von jetzt ab einzurichten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 179. Nr. 223.)

Zu §§. 107. und 110.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 24.

Juli 1840 an die K. Gen. Kom. zu Münster, betr. die Kompetenz zu Subhastationen bei Gemeinheitstheilungen und anderen Auseinandersetzungen.

Die, im Berichte der K. Gen. Kom. v. 27. v. M. anderweit aufgestellte Frage:

„von welcher Behörde die bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und „anderen Auseinandersetzungen vorkommenden Subhastationen einzuleiten und „die Adjudikationsbescheide darüber abzufassen seien?"

ist schon früher zum Gegenstande einer besonderen Erörterung mit dem K. Justizmin. gemacht und in Gefolge derselben anerkannt, daß ein öffentlicher gerichtlicher Verkauf von Grundstücken, auf welchen in den §§. 107. und 110. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 hingewiesen worden, oder aber von den Betheiligten angetragen werden möchte, im Wege des Subhastationsverfahrens immer nur vom judex rei sitae veranlaßt werden können, diesem auch die Abfassung der Adjudikation gebührt, mithin den, Seitens der Auseinandersetzungsbehörde veranlaßten Lizitationen die Wirkung einer gerichtlichen Subhastation nicht beizulegen ist.

Dieser, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (cf. §. 56. Tit. 17. Th. II. des A. L. R., Tit. 52. Thl. I. der A. G. O.) und dem §. 2. der Justiz-Min.-Instr. v. 20. Mai v. J. (cf. Inst. Min. Bl. pag. 190) entsprechende Grundsatz läßt es jedoch immer noch zu, daß, wenn die Interessenten sich bei Gelegenheit einer Separation oder sonstigen Auseinandersetzung wegen käuflicher Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder einzelner Theile desselben mit einem zur Sache selbst Betheiligten oder einem Dritten freiwillig einigen, ein solches Abkommen in dem künftigen Hauptrezeß als ein zur Sache gezogenes Nebengeschäft aufgenommen, von der General-Kommission bestätigt, und zur Ausführung gebracht wird. Die §§. 8 und 37. der V. v. 30. Juni 1834 rechtfertigen dies vollkommen, und wird deshalb der K. Gen. Kom. überlassen, die im dortigen Depart. anscheinend sehr gewöhnlichen gelegentlichen Veräußerungen kleiner Bodenparzellen hiernach zu ordnen, Ihr aber aufgegeben, sich fortan aller eigentlichen Subhastationen und Adjudikationen zu enthalten, was Sie sich aus dem, an die Gen. Kom. in Stendal erlassenen, Ihr anderweit bekannt gewordenen R. v. 26. April 1825 Selbst bereits hätte abstrahiren können.

Zu Ihrem Ressort gehört dagegen nicht allein die Frage:

„ob der Fall eines öffentlich gerichtlichen Verkaufes überhaupt vorhanden und solcher einzuleiten sei?"

sondern auch die Feststellung oder Genehmigung der Bedingungen, unter welchen derselbe zu veranlassen, desgleichen die Entscheidung: ob der Zuschlag für ein gethanes Gebot zu ertheilen — wenn die Interessenten hierüber uneinig wären — und die Bestimmung über Vertheilung der gelöseten Kaufgelder selbst, indem alles dies zum Auseinandersetzungsgeschäft, als solchem, gerechnet werden muß.

Die K. Gen. Kom. mag Ihre Spezial-Kommissarien demgemäß instruiren, falls dies wegen etwa ergangener früherer Verfügungen erforderlich sein sollte.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 319. Nr. 574.)

Zum §. 109.

1) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 5. Jan. 1841 an die K. Reg. zu Frankfurt. Begriff der „forstmäßigen Benutzung" im Sinne des §. 109. der Gem. Th. O.

Unter Zurückgabe der mittelst Berichts v. 15. v. M. eingereichten Akten in der T.schen Forstgemeinheitstheilungssache wird der K. Reg. zu erkennen gegeben, daß der Widerspruch, mit welchem die provokatischen Gemeindeglieder dem Antrage des Lehnrichters W. entgegen getreten sind, nicht so unbedingt verwerflich erscheint, wie bisher vom Kollegio und dem Spezial-Kommissarius angenommen worden ist.

Denn obschon bei Beurtheilung der Zulässigkeit des jetzigen Verfahrens auf die A. K. O. v. 14. Jan. 1828 nicht mehr zurückgegangen werden kann, es in jener Beziehung auch gleichgültig erscheint, wie Provokant über die, ihm dereinst zufallende Abfindung zu disponiren beabsichtigen möchte; so ist doch auf der einen Seite bereits anerkannt, daß der sogenannte Kommune-Wald nur sehr wenige, anscheinend nicht einmal zusammenhängende Flächen enthält, welche vortheilhaft als Acker oder Wiesen benutzt werden könnten, anderer Seits aber derselbe auch wieder

nicht von dem Umfange ist, daß die einzelnen Abfindungen zur forstmäßigen Benutzung geeignet erscheinen.

Die Vorschrift des §. 109. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 kann nämlich in letztgedachter Beziehung nur in dem Sinne gedeutet werden, welcher sich aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens und der üblichen Bewirthschaftungsweise der Forsten ergiebt; und daher nicht sowohl die Möglichkeit: „auch ganz kleine Grundstücke durch einen hohen Grad von Industrie zur Holzzucht zu benutzen" in Betracht kommen, es muß vielmehr ein auf natürliche Besaamung, angemessene Schlagordnung und auf Leitung sachverständiger Personen berechneter Betrieb im Großen vorausgesetzt werden, indem nur ein solcher das Holzbedürfniß, wie es in unsern nördlichen Gegenden vorwaltet, sicher stellen und eine nachhaltige Bodenrente gewähren würde, die in Berücksichtigung der mannigfachen Gefahren und der zum Theil langen Wachsthumsperiode des Holzes doch immer nur eine sehr mäßige bleiben wird.

Unter diesen Umständen erscheint es denn offenbar zweckwidrig, einen Wald von zwischen 700—900 Morgen, der zu einer solchen Kultur geeignet ist, in Theilstücke von 30—40 Morgen, wie ein solches auf den Provokanten fallen würde, zersplittern zu lassen.

Zwar könnte es scheinen, daß die Einrede der Provokaten deshalb nicht zu beachten sei, weil der nach Abfindung des W. ihnen verbleibende Wald zur forstmäßigen Benutzung immer noch groß genug bliebe; dies erledigt sich indessen dadurch von selbst, daß jedem Interessenten die nämlichen Ansprüche zugestanden werden müßten, und wenn die Mehrzahl davon Gebrauch machen wollte, eine gänzliche Auflösung der forstmäßigen Wirthschaft die Folge davon sein würde.

Wenn hiernach die im §. 109. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 vorausgesetzten Bedingungen der Naturaltheilung des Waldes an und für sich nicht eingetreten sind, so ist überdies noch die besondere Nutzung zu berücksichtigen, welche die Forstflächen als Weide gewährt haben. Das Ausscheiden des Provokanten aus jener Gemeinschaft würde nothwendig auch eine besondere Regulirung der bisherigen Hütungsverhältnisse erfordern, und in sofern der Fall der §§. 171., 172. und 177. der Gem. Th. O. eintreten, auf welchen die in den Reſk. v. 20. u. 27. Aug. v. J., (Min. Bl. 1840, S. 399) entwickelten Grundsätze Anwendung erleiden müßten, die aber ebenfalls dem Provokanten nicht zur Seite stehen.

In Erwägung aller dieser Rücksichten können die Beschwerdeführer — dem Antrage der K. Reg. gemäß — noch nicht zurückgewiesen, und Ihre Verfügung noch nicht genehmigt werden, es wird Ihr vielmehr überlassen, die bisherigen Verhandlungen von obigen Gesichtspunkten aus zu vervollständigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 129 Nr. 193.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 30. Jan. 1841 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Begriff der: „vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese" im Sinne des §. 109. der Gem. Th. O.

Nach dem Berichte v. 8. d. M. in der Gem. Theilungs-Sache von N., Kreises Pillkallen, hat die K. Reg. in Ihrem Geschäftsbereiche die auch in anderen Gegenden aufgefallene Wahrnehmung gemacht, daß aus den Theilungen gemeinschaftlicher Wälder, selbst wenn der Boden sich eignet, um zu Aeckern und Wiesen umgeschaffen zu werden, nicht immer die günstigen Folgen für die Landkultur hervorgehen, welche der Gesetzgeber davon erwartet hat. Es kann daher nur gebilligt werden, daß sie diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zuwendet und unzweckmäßigen Waldtheilungen keinen Vorschub leistet.

In dem Ges. v. 28. Juli 1838 kann das Mittel, solchem verderblichen Beginnen entgegenzutreten, nicht gefunden werden, besonders nicht für den Fall von N., wo die übrigen Grundstücke bereits separirt sind und gemeinschaftliche Heerden nicht mehr zweckmäßig gehalten werden können. Dagegen hat der Gesetzgeber schon ursprünglich und in der Fassung der Gem. Th. O. selbst — §. 109. — der leitenden Behörde den richtigen Gesichtspunkt hingestellt und ihrer Beurtheilung den nöthigen Raum gelassen; denn die Theilung des Waldes, wenn die einzelnen Antheile nicht zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, soll nur zugelassen werden, wenn der Boden vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden kann.

Ob dies wirklich der Fall ist, hängt nicht allein von der Beschaffenheit des

Bodens ab. Auch der Kulturzustand der übrigen Grundstücke der Interessenten, das Preisverhältniß zwischen Getreide, Viehnutzung und Holz und mancherlei andere Umstände müssen dabei erwogen werden. Verspricht dann die Urbarmachung des Waldes wahren Vortheil, so muß die Forstwirthschaft der höheren Kulturart weichen. Fehlt aber die Ueberzeugung hiervon, so ist die Provokation auf Grund des §. 109. zurück zu weisen.

Zum großen Theile hängen die Resultate der Urbarmachung von dem Eifer und der Einsicht der Wirthe ab; daher kann es oft gerathen sein, die Provokanten aus der Gemeinschaft scheiden zu lassen, dagegen die Neigung der Provokaten zur Konservation des Waldes dadurch zu unterstützen, daß man ihnen ihren Antheil an einem ununterbrochenen Forstkörper überweiset und zweckmäßige Verabredungen über die künftige gemeinschaftliche Verwaltung dieses Forstes herbeizuführen sucht. Kommen dergleichen Einrichtungen zu Stande, so giebt der §. 28. der Gem. Th. O. auch die Befugniß, einer solchen der Kultur angepaßten Gemeinheit die erforderliche Dauer zu geben.

Bei richtiger Auffassung dieser Gesichtspunkte wird es der K. Reg. hoffentlich gelingen, unzweckmäßige Forsttheilungen zu verhüten, die zulässigen aber zur wirklichen Verbesserung der Kultur zu leiten.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 36. Nr. 50.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. März 1842 an die K. Reg. zu Königsberg, betr. die Bedingung der Zulässigkeit der Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes in Anwendung des §. 109. der Gem. Th. O.

Die K. Reg. hat nach Ihrem Berichte v. 16. v. M. bei der Anwendung des §. 109. der Gem. Th. O. auf die Theilung der Gemeindewaldungen mehrere Bedenken gefunden. Auf die deshalb gemachten einzelnen Anfragen eröffne ich Ihr Folgendes:

Zu I. Auf das sogenannte Stückenholz leidet der §. 109. gar keine Anwendung. Diese Gesetzstelle handelt nur von der Zulässigkeit der Naturaltheilung eines „gemeinschaftlichen Waldes". Ein solcher ist aber das sogenannte Stückenholz nicht. Das Eigenthum an den Stücken und an dem Holze darauf steht den einzelnen Gemeindemitgliedern zu, und wenn die Stücke nicht der gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, so sind sie überhaupt kein Gegenstand der Separation. Findet aber Hütungsgemeinschaft darin statt, so werden sie dadurch, eben wie Aecker oder Wiesen, Gegenstand der Hütungs-Auseinandersetzung und des Umtausches zur Erlangung zweckmäßiger Planlagen. Die Auseinandersetzung der Hütungsgemeinschaft auf diesen Holzstücken kann nicht leicht abgesondert, sondern wird fast immer nur bei Separationen vorkommen, welche zugleich die übrigen Grundstücke der Feldmark, soweit dieselben der gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, umfassen, und es ist daher gegen das von der K. Reg. bisher angewandte Verfahren nichts zu erinnern. Es muß nur wiederholt werden, daß auf Konservation des Holzbestandes durch den Austausch auch der Holzbestände kräftig zu halten ist. Sollten sich dem allzu große Schwierigkeiten entgegen stellen, wenn man auf ganz abgerundete Planlagen halten wollte, so kann die Konservation werthvoller Holzbestände unter Umständen sogar eine zerstückeltere Planlage rechtfertigen Dergleichen Holzstücke kommen in vielen Theilen der Monarchie häufig vor, und man hat sich bei den Separationen öfter dadurch geholfen, daß man die guten Bestände von alten Kiefern zwar von der Hütungsgemeinheit befreit, solche Reviere aber von dem Umtausch ausgeschlossen hat, was zwar eine Unvollkommenheit der Planlage, aber dennoch der Verwüstung werthvoller Bestände vorzuziehen ist.

Zu II. Wenn der Boden eines wirklich gemeinschaftlichen Waldes sich nicht zu Acker oder Wiesen eignet, so macht der §. 109. a. a. O. die Zulässigkeit der Naturaltheilung davon abhängig, ob die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben. Die K Reg. glaubt nun eine forstmäßige Benutzung da annehmen zu müssen, wo der Wirth aus seinem Antheile seinen Brennholzbedarf erzielen kann. Zu dieser Annahme berechtigt aber weder die Fassung noch der Zweck jener Gesetzstelle. Von der Erfüllung eines Bedarfes ist darin keine Andeutung. Forstmäßig kann man eine Benutzung nur dann nennen, wenn die in größeren Revieren — Forsten — üblichen Benutzungs- und Kulturarten ausreichen, um eine gute Holznutzung zu sichern. So mannigfach auch die Umstände sein kön-

nen, auf welche es hierbei ankommt, so gehört doch der Brennholzbedarf des Besitzers nicht zu denselben. Der Zweck jener Gesetzstelle liegt deutlich vor, und ist der, daß eine gute Waldwirthschaft nicht durch Zerstückelung in kleine Parzellen vereitelt werden soll. Es kommt mithin auf die Lokalität und Bewirthschaftungsart des Waldes, nicht auf die Bedürfnisse der Interessenten an.

Zu III. Mit Recht bemerkt die K. Reg., daß die Wirthschaftsverhältnisse der Abbauenden oft eine besondere Rücksicht erfordern. Dieser steht aber selbst der §. 109. a. a O. nur in den seltensten Fällen entgegen. Diese Gesetzstelle beschränkt nämlich nicht sowohl die Zulässigkeit der Waldtheilungen überhaupt, als nur die Naturaltheilungen. Der eine Forst bildende Waldkörper soll nicht in unwirthschaftliche Stückchen zersplittert werden. Dies ergiebt der §. 110. ganz deutlich, welcher die Theilung durch öffentlichen Verkauf im Ganzen gestattet. Wie es nun zulässig ist, daß ein einzelner Interessent den ganzen Wald ersteht, und die übrigen durch Kapital abfindet, so kann diese Abfindung auch durch andere Grundstücke unbedenklich erfolgen, und die Abbauenden können auf diese Art aus der Waldgemeinheit scheiden, wenn der Wald selbst nur nicht zertrennt wird, und diejenigen Interessenten, denen er zufällt, darin die gemeinschaftliche Waldwirthschaft fortsetzen, insofern die Umstände nicht rathsam machen, ihn in die Hand eines Einzelnen zu bringen.

Da die Verhütung eines unwirthschaftlichen Zustandes das alleinige Motiv zum §. 109. ist, so können Umstände selbst rathsam machen, denselben weniger streng aufzufassen. Dahin gehört besonders der öfter vorkommende Fall, wo bei einer Spezial-Separation, welche eine ganze Dorfflur umfaßt, die Theilung des gemeinschaftlichen Waldes neben der Zusammenlegung der Holzstücke der einzelnen Interessenten in Frage kommt. Sind die Holzstücke von einiger Bedeutung, so kann es schwerlich zur Beförderung der Holzkultur auf einer solchen Feldmark beitragen, wenn man die Besitzer der aus den Holzstücken gebildeten kleinen Waldparzellen anhalten wollte, in Betreff des gemeinschaftlichen Waldes in der Gemeinschaft zu bleiben. In solchem Falle wird es besser sein, den Einen ganz in den Holzstücken, den Andern ganz im gemeinschaftlichen Walde abzufinden, damit jeder im Stande sei, ein größeres Waldstück nach bester Einsicht zu bewirthschaften. Wenn der Wald gemeinschaftlich bleibt, die Feldmark im Uebrigen aber speziell separirt wird, so entsteht die Frage, ob die Hütung darin ganz aufhören oder ferner ausgeübt werden soll. Oft hat die Hütung in den Kiefernwäldern nur einen geringen Werth und es wird rathsam, sie zur Beförderung der Holzkultur ganz aufzuheben. Ist aber nach den klimatischen und wirthschaftlichen Verhältnissen diese Hütung von Wichtigkeit, so muß sie bei Gelegenheit der Theilung der übrigen Feldmark mit Umsicht fest geordnet werden, theils damit sie der Holzkultur nicht verderblich wird, theils damit sie von den Interessenten auch wirklich ohne Mißstand benutzt werden kann, ohne daß diese gezwungen werden, auch mit ihren übrigen Grundstücken faktisch in die Hütungsgemeinschaft zurückzukehren. Es ist bekanntlich nicht wohl ausführbar, das Vieh so gut zu gewöhnen, daß es sich beliebig und selbst täglich wechselnd bald allein, bald in gemeinsamer Heerde weiden läßt. Auch die Haltung der Hirten hat unter diesen Umständen ihre Schwierigkeit.

Den Uebelständen, welche aus dem gezeigten gemischten Verhältnisse hervorgehen können, ist nur durch ein unter kommissarischer Leitung verabredetes, in den Rezeß aufzunehmendes Regulativ vorzubeugen, für welches sich jedoch die Grundzüge nicht generell angeben lassen, sondern aus den besonderen Umständen entnommen werden müssen.

Zu IV. die Frage:

> ob ein Interessent am gemeinschaftlichen Walde jedenfalls durch ein Waldstück abgefunden werden, oder auch andere Bodengattungen zur Abfindung annehmen müsse?

ist allgemein gar nicht zu beantworten; es kommt dabei ganz auf die Lokal- und Wirthschaftsverhältnisse an. Brennholz wird im Departement der K. Reg. wohl fast an allen Orten ohne allzu weite Fuhre zu haben, und also die eigentliche Anzucht kein dringendes Bedürfniß sein; daher wird es in den mehrsten Fällen nur darauf ankommen, den Holzboden mit den anderen Bodengattungen in das richtige Werthsverhältniß zu stellen.

Aus welchen Gründen die K. Reg. dem §. 67. der Gem. Th. O., der unter Umständen den Austausch einer Bodengattung gegen die andere gestattet, auf den Waldboden für unanwendbar hält, ist nicht abzusehen. Eine rücksichtslose Anwen-

bung des §. 67. ist aber überhaupt gefährlich und die Auseinandersetzungsbehörden und ihre Kommissare dürfen das Ziel nie aus den Augen verlieren, einen Zustand hervorzurufen, der jeden von den Interessenten in den Stand setzt, die erhaltenen Grundstücke auf das Vortheilhafteste zu benutzen, wobei es auf eine günstige Kombination der verschiedenen Bodengattungen und Bodenarten sehr ankommt.

Zu V. Ob im öffentlichen Interesse der Landkultur von der Vorschrift des §. 109. unter Umständen und namentlich in dem Falle, wenn die mehrsten Waldantheile bedeutend und nur ein paar Abfindungen zur regelmäßigen Waldwirthschaft zu klein ausfallen, Etwas nachzulassen ist, hat die K. Reg. nach dem allgemeinen Zweck der Gem. Th. O., Förderung der Landkultur im Ganzen, zu ermessen. Auf ein strenges Festhalten an den Worten jener Gesetzstelle könnte es nur ankommen, wenn die Betheiligten unter einander über die Theilbarkeit des gemeinschaftlichen Waldes streitig wären.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 83. Nr. 124.)

Zum §. 110.

Vergl. das R. des K. Min. des J. v. 24. Juli 1840 (s. zum §. 107., oben S. 369—370).

Zu §§. 112. und 113.

1) R. des K. Min. des J. v. 22. Nov. 1835 an die K. Gen. Kom. zu Soldin, betr. die Nichtanwendbarkeit der §§. 150. ff. der Gem. Th. O. auf die Eigenthümer des nach §. 113. wegzunehmenden Holzes.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 18. Sept. d. J. die Holz-Ausgleichungsgelder bei Gemeinheitstheilungen betr., zu erkennen gegeben, daß die Vorschriften §§. 150. ff. der Gem. Th. O. weder auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm nach §. 113. a. a. O. wegzunehmende Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können.

Denn die bestehenden Vorschriften enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der ersten Art irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, so sind bei den oben gedachten Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keinesweges aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden.

Nur in dem Falle, wenn der Besitzer devastirt, können die Gläubiger nach §. 441. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. Einspruch machen.

Von dergleichen Devastationen kann aber bei einer Abholzung, welche nach den im §. 113. der Gem. Th. O. aufgestellten Grundsätzen geschieht, überall die Rede nicht sein, und jedenfalls genügt es an den, zur Sicherstellung der Gläubiger in den allegirten Vorschriften des A. L. R. ihnen ertheilten Befugnissen.

(Koch's Agrargesetz., 4. Aufl. S. 174, Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 446.)

2) C. R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 4. Juni 1837 an die K. Gen. Kom., sowie an die K. Reg. der Provinz Preußen, denselben Gegenstand betr.

Es ist von einer Gen. Kom. darüber Anfrage gemacht,

> ob die Vorschriften §. 150. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 auf die Dispositionen, die der Eigenthümer über die Vergütigung trifft, welche ihm nach §. 113. für den Ueberschuß an Holz, den er mit dem Forstboden abtritt, zu Theil werden muß, sei es, daß er solche durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen oder Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre oder durch Bezahlung erhält, nicht minder auf den Fall, wenn der Eigenthümer das Holz von dem abzutretenden Boden vorweg abtreibt, zur Anwendung zu bringen, und deshalb besondere Bekanntmachungen an die Realgläubiger zu erlassen sind?

Die K. Gen. Kom. wird von der hierauf ergangenen Entscheidung hierdurch

in Kenntniß gesetzt, daß nämlich die gedachten Vorschriften weder auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm weggenommene oder ihm gelieferte oder von ihm wegzunehmende, oder ihm noch zu liefernde Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können. Denn sie enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der Art, wenn der eine Theil für den Ueberschuß an Holz durch Anweisung auf die Abholzung eines dem andern Theil zugehörigen Holzdistrikts oder durch Lieferung einer angemessenen Quantität Holz entschädigt wird, irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist.

Was aber die Fälle der andern Art anlangt, wenn nämlich der Eigenthümer für den Holz-Ueberschuß eine Geld-Entschädigung erhält, oder das Holz von dem abzutretenden Boden selbst wegnimmt, so sind bei jenen Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Guts berücksichtigt, keinesweges aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden. Es bedarf daher in dergleichen Fällen der besonderen Bekanntmachung an die Hypothekarien nicht.

Möchte der Forsteigenthümer bei Gelegenheit der Abfindung eines Servitutberechtigten oder sonst bei einer Gemeinheitstheilung in den Dispositionen über das stehende Holz so weit gehen, daß dieselben für eine Devastation zu achten wären, so finden die Gläubiger in den ihnen nach §. 441. Tit. 20. Th. I. A. L. R. zuständigen Befugnissen ihren Schutz.

Von dergleichen Devastationen kann in den Fällen, wo die Auseinandersetzung ordnungsmäßig nach den Grundsätzen in §§. 112. 113. bewirkt wird, überall nicht die Rede sein. Geht aber der Forst-Eigenthümer bei der Verfügung wegen der Holzbestände willkührlich darüber hinaus, so muß es der Aufmerksamkeit der Gläubiger in diesem, wie in jedem anderen Falle überlassen bleiben, jenen Schutz bei der Behörde in Anspruch zu nehmen.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die K. Gen. Kom. wegen solcher Neben-Verträge über Holzverkäufe, von der Ihr nach §. 37. ff. der V. v. 30. Juni 1834 zuständigen Befugniß Gebrauch mache und unter bedenklichen Umständen die Bestätigung derselben von sich abweise. Dazu bietet sich insbesondere dann Veranlassung dar, wenn dergleichen Holzverkäufe in Berücksichtigung der Vermögenslage des Eigenthümers des Waldes von der Bedeutung sind, daß die Besorgniß einer Beeinträchtigung der Realgläubiger durch eine solche Verfügung desselben entsteht.

Die K. Gen. Kom. hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

(A. XXI. 385. — 2. 83.)

3) R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 21. Juni 1837 an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Anwendbarkeit der §§. 112. u. 113. auf die den einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage in dem Berichte v. 27. Mai d. J., wegen des Verfahrens bei der Ausführung der Spezial-Separationen in Betreff der, einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke,

Folgendes zu erkennen gegeben.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß in Fällen, wo solche Grundstücke, ohne den Zusammenhang der Haupt-Abfindungen zu stören, von der Theilung nicht ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer die Bestimmungen §§. 112. und 113. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 in Anwendung zu bringen sind. Wiewohl darin nur speziell von der Theilung unter den Miteigenthümern eines gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist: so bringen es doch die allgemeinen Theilungsgrundsätze mit sich, daß sich die Interessenten dem Umtausche einer Gattung von Grundstücken gegen andere und von verschiedenem Werthe unter angemessener Ausgleichung desselben unterwerfen müssen, nicht minder, daß diese Ausgleichung durch Natural-Abgaben für gewisse Zeit geschehen kann (§§. 67., 77., 78., 81. a. a. O.). Eben so wenig hat es Bedenken, daß die K. Gen. Kom. und Ihre Spezial-Kommissarien zur Regulirung darüber ermächtigt sind: wie es bis zur Auseinandersetzung mit dem Einschlage der Holzbestände auf dergleichen Grundstücken gehalten werden soll, da es sich hierbei ganz eigentlich von dem im §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 vorgesehenen Falle handelt,

wo aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen in die künftigen Einrichtungen gewisse konservatorische Maaßregeln nöthig sind,

deren Dringlichkeit die K. Gen. Kom in Ihrem Berichte selbst sehr klar auseinander gesetzt hat.

(A. XXI. 386. — 2. 84.)

Zu §§. 114—140.

C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v 16. Aug. 1852 an sämmtliche K. Reg. mit Ausschluß derer zu Stralsund und in der Rheinprovinz, betr. die Förderung der Forstservitut-Ablösungen, resp. die vergleichsweise Regulirung der Servituts-Verhältnisse.

Die gegenwärtige Lage der Forstservitut-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten in den Königl. Forsten erheischt eine sorgfältige Erwägung, um die Nachtheile abzuwenden resp. zu beseitigen, welche einerseits aus einer zu weit ausgedehnten Ablösung von Forst-Servituten da zu erwachsen drohen, wo dergleichen Servituten, wie in sehr vielen Fällen anzunehmen ist, ohne wesentlichen Nachtheil für die Zwecke der Forst-Verwaltung und vielleicht mit mehrfachem Nutzen für das allgemeine Wohl bei geordneter Ausübung zweckmäßiger fortbestehen, als aufgehoben werden, andererseits aber dadurch schon entstanden und noch weiter zu besorgen sind, daß die Beendigung bereits schwebender, oder aus unabweisbarem Bedürfnisse, resp. wegen eintretender Provokation der Berechtigten noch in Angriff zu nehmender Ablösungen auf ungewisse Zeit hinausgerückt wird.

Nachdem durch die mittelst des Ges. v. 9. Okt. 1848 angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen auch die Forstservitut-Ablösungen und Regulirungen einen Stillstand erlitten haben, finden dieselben, obgleich jene Sistirung durch das G. v. 2. März 1850 wieder aufgehoben ist, doch immer noch nicht einen ersprießlichen Fortgang, weil die Gemeinheitstheilungs-Behörden, mit den Arbeiten zur Ausführung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 vollauf beschäftigt, den Forst-Gemeinheitstheilungs-Sachen die erforderlichen Arbeitskräfte zuzuwenden jetzt nicht im Stande sind.

Dieser Zustand ist für die Forst-Verwaltung sehr nachtheilig, da in vielen Fällen, wo der Umfang der auf den Forsten lastenden Berechtigungen sehr groß ist, besonders auch die Ungewißheit über den künftigen Areal-Bestand, wie solcher nach Beendigung schon schwebender oder noch in Aussicht stehender Gemeinheitstheilungen sich gestalten wird, die zweckmäßige Bewirthschaftung hindert, mit dem Fortschreiten der Rente-Ablösungen auch die Mittel zu wünschenswerther Kompensation von Domainen-Renten mit Forstberechtigungs-Abfindungen mehr oder minder geschmälert werden, und zu besorgen ist, daß wenn die Gemeinheitstheilungs-Behörden nach Beendigung der Rente-Ablösungen ihre Arbeitskräfte hauptsächlich den Gemeinheitstheilungen wieder zuwenden, dann plötzlich die Forstservitut-Ablösungen zu einem solchen Umfange gelangen werden, daß die in der Forst-Verwaltung vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, um diese Sachen mit der nothwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit behandeln zu können, und daß die Holzbestände auf dem zur landwirthschaftlichen Nutzung abzutretenden Forstgrunde verschleudert werden müssen oder kaum zu verwerthen sind.

Es ergiebt sich aus dieser Lage die dringende Nothwendigkeit, auf die Förderung der schwebenden Forstservitut-Ablösungen und Regulirungen nach Kräften hinzuwirken, und besonders keine Mühe zu scheuen, um Seitens der fiskalischen Mandatarien angemessene Vergleiche herbeizuführen, zugleich aber auch bei Zeiten eine sorgfältige und gründliche Prüfung aller Forstservitut-Verhältnisse Seitens der K. Reg. vorzunehmen, um einen Plan zu entwerfen, wie weit und in welcher Weise mit der etwa nothwendigen Ablösung und Regulirung der bestehenden Berechtigungen vorzuschreiten ist, und die Materialien zu sammeln, welche dazu dienen können, demnächst so wie die erforderlichen Arbeitskräfte bei den Gemeinheitstheilungs-Behörden disponibel werden oder sonst zu erlangen sind, mit der Ausführung in ersprießlicher Weise fördersam vorschreiten zu können, ohne jedoch eine nachtheilige Ueberstürzung der Arbeiten auf Kosten der gründlichen, dem Interesse der Forst-Verwaltung sowohl als der allgemeinen Landeskultur vollkommen entsprechenden Ausführung besorgen zu dürfen.

Indem ich der K. Reg. empfehle, nach diesen Gesichtspunkten den Forstservitut-Sachen eine vorzügliche, der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, gebe ich Derselben, besonders um eine zur Kosten-Ersparniß und zur beschleunigten Beendigung der Sachen wünschenswerthe vergleichsweise Ablösung und Regulirung der Forst-Servituten möglichst zu fördern, unter Hinweisung auf die in dieser Beziehung besonders wichtigen Bestimmungen des Ges. v. 21. April d. J., betr. die Erweiterung der den Regierungen zustehenden Befugniß der Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen, und auf die in Folge dessen unterm 30. Mai d. J. erlassene Cirk. Verf., Folgendes zu erkennen.

Außer solchen Servituten, deren Ablösung, wie beispielsweise der unfixirten Bau-Nutz- und Derb-Brennholz-Berechtigungen rc. entschieden zweckmäßig, oder vielleicht in gewissen Fällen nothwendig zu erachten ist, lasten auf den Königl. Forsten manche Berechtigungen, — wie beispielsweise das Raff- und Leseholz-, das Weide-Recht rc. — deren gehörig geordnete Ausübung mit der Bewirthschaftung der Forsten wohl verträglich und deren Ablösung in der gewöhnlichen Art mit Opfern verbunden ist, welche die dadurch zu erlangenden Vortheile überwiegen. Bekanntlich hat deshalb dahin gewirkt werden müssen, daß dem Belasteten als Provokaten die Wahl der Abfindung nach dem ihm daraus erwachsenden Vortheile verbleibt. Dies ist zwar dem Buchstaben des Gesetzes nach erreicht; (Art. 9. des Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ergänz. der Gem. Th. O. rc.); allein jene Vortheile werden in vielen Fällen für den Waldbesitzer in einer Weise berechnet, und seines Widerspruchs ungeachtet festgestellt, wie sie die Verwaltung der Königl Forsten nicht zu realisiren vermag, so daß also jene gesetzliche Bestimmung nicht genügend gegen Provokationen auf Ablösung der in die oben gedachte zweite Kathegorie fallenden Forst-Servituten schützt, vielmehr aus solchen Provokationen fortwährende Störungen für die Bewirthschaftung der Forsten und erhebliche materielle Verluste zu besorgen sind, zumal durch Art. 9. des alleg. Ges. v. 2. März 1850 die in dem §. 86. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 dem Belasteten als Provokaten eingeräumte Befugniß, die Art der Entschädigung, ob Land, Rente oder Kapital, zu bestimmen, aufgehoben, dadurch der Arealbestand der mit Servituten belasteten Forsten gefährdet ist und nach der im ersten Alinea des Art. 16. enthaltenen Bestimmung für den Waldbesitzer bei vereinzelten Provokationen unverhältnißmäßige Kosten entstehen können.

Hierzu kommt, daß in Ermangelung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Forst-Kultur entsprechenden Forstpolizei-Ordnung, deren Emanirung mit den zur Erreichung dieses Zwecks nöthigen Bestimmungen für die nächste Zeit auch schwerlich zu erwarten sein dürfte, die Ausübung auch solcher Berechtigungen, welche innerhalb gehöriger Schranken mit einer rationellen Waldwirthschaft wohl vereinbar sein würden, oft nicht so geordnet werden kann, wie es nothwendig ist.

Endlich sind aber auch viele Königl. Forsten in so hohem Maaße mit Servituten belastet, daß eine successive Ablösung einzelner Berechtigungen sehr gefährlich wird, weil, wie die Erfahrung vielfach bestätigt hat, die Entschädigung für die zunächst zur Ablösung kommenden Berechtigungen nach ihrem vermeintlichen Nutzungs-Ertrage so hoch bemessen wird, daß bei gleichmäßiger Abfindung aller übrigen Servitute die ganze belastete Forst zur Entschädigung aller Berechtigten vielleicht nicht einmal ausreichen und der Wald-Eigenthümer, außer der Hingabe des ganzen Waldes, noch anderweite Entschädigungen zu leisten haben könnte. Um daher die mit partiellen Servitut-Ablösungen erfahrungsmäßig oft verbundenen Nachtheile für den Waldbesitzer zu vermeiden, und wenigstens die Erhaltung desjenigen Antheils sicher zu stellen, welcher dem Fiskus vermöge des ihm zustehenden vorzugsweisen Theilnahme-Rechts an der Haupt-Holznutzung und event. anderen Nutzungen von Rechtswegen zukommt; kann es in vielen Fällen rathsam sein, eine vollständige Forst-Gemeinheitstheilung zwischen dem Fiskus und sämmtlichen Servitut-Berechtigten ohne Ausnahme zu veranlassen, wenn auch zur Zeit nur von einzelnen Berechtigten provozirt ist, oder wenn auch nur rücksichtlich einzelner besonders hinderlicher Servituten jetzt die absolute Nothwendigkeit zu provoziren, für die Verwaltung eintritt.

Alles dieses macht es dringend wünschenswerth, einen Ausweg zu finden, wie die Nachtheile einer ausgedehnten Forstservitut-Ablösung, auch rücksichtlich solcher Servituten, deren Fortbestehen bei geregelter Ausübung an und für sich mit der Waldwirthschaft vereinbar, und im national-ökonomischen Interesse vielleicht selbst rathsam sein würde, vermieden, und die Berechtigten in den Stand gesetzt werden

können, solche Waldnutzungen, welche sie im Allgemeinen nur ungern oder gegen überwiegende Abfindungs-Quanta aufgeben, in den zulässigen Schranken fortzubeziehen.

Ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, sowie überhaupt zur Förderung vergleichsweiser Durchführung der Servitut-Ablösungen, wird in vielen Fällen, namentlich, wo weder eine Natural-Abfindung, noch die Abfindung durch Kapital an ihrer Stelle sind, dadurch zu finden sein, daß den abzufindenden Berechtigten in Aussicht gestellt wird, diejenigen bisher im Wege der Servitut bezogenen Waldnutzungen, welche sie ungern aufgeben, welche aber, wenn deren Ausübung gehörig geregelt wird, unbeschadet der Holzkultur und Holz-Produktion fortbestehen können, auch nach der in solchem Falle in Rente zu bewirkende Abfindung, vermöge eines separat abzuschließenden Pachtverhältnisses auf eine lange Reihe von Jahren, allenfalls auf 20 bis 30 Jahre, nach deren Ablauf neue Kontrakte sich schließen lassen, gegen einen billigen, unter der Ablösungs-Rente stehenden Pachtzins, unter den für den geordneten Forstbetrieb nothwendigen Bedingungen, in gesicherter Weise fortbeziehen zu können.

Die Differenz zwischen der Rente, welche der Fiskus an die Berechtigten als Abfindung zu zahlen haben würde, und zwischen dem Lokarium, welches die bisherigen Berechtigten dem Fiskus künftig für den Fortbezug der dem forstwirthschaftlichen Bedürfnisse gemäß zu ordnenden Nutzungen zu entrichten haben würden, würde das Aequivalent sein für die Erreichung dessen, was zur Konservation und zweckmäßigen Bewirthschaftung der Forsten, im Interesse der Forstkultur und der Handhabung einer geordneten Forst-Polizei nothwendig ist, und weder durch eine neue Forstpolizei-Ordnung unter den jetzigen Verhältnissen, noch durch Abschluß spezieller Rezesse mit den Berechtigten über einen modifizirten Fortbestand der Berechtigungen zu erlangen sein möchte, da bei der Errichtung solcher Rezesse oder Regulative mit den Berechtigten auch über die Ausübung schon bestehender Servitute möglicher Weise aus dem §. 164. der Gem. Th. O. und Art. 12. des Ergänz. Ges. Beschränkungen hergeleitet werden könnten, welche die Erreichung des Zwecks vereitelten, überdies auch die Entschädigungen der Berechtigten für die Einschränkung der Nutzungen, wenn sie für immer erfolgen müßte, sehr schwierig festzustellen sein würden.

Bei einer derartigen Ablösung in Rente unter gleichzeitiger Wiederverpachtung der Nutzungen auf lange Zeit würde besonders dahin zu streben sein, daß die Unkündbarkeit der Rente Seitens der Berechtigten auf längere Zeit, resp. auf die Dauer des neuen Pachtvertrages, innerhalb der zulässigen Zeitgrenze (Art. 8. des Ergänz. Ges. und §. 91. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850) stipulirt würde, um einerseits die Staatskasse vor Zahlung bedeutender Kapitalien zu bewahren, und andererseits für die Berichtigung des Pachtgeldes eine größere Sicherheit zu erlangen, indem in dem Pachtvertrage zugleich die theilweise Kompensation der Rente mit dem Pachtgelde auszubedingen sein würde.

Um jeder Verdunkelung des Rechtsverhältnisses vorzubeugen, würden übrigens die derartigen Pacht- resp. Einmiethe-Verträge mit den Berechtigten ganz abgesondert von dem Ablösungs-Rezesse, jedoch gleichzeitig, oder wenn die Servitut-Berechtigten zu ihrer Sicherheit es wünschen, auch noch vor dem Abschlusse des Ablösungs-Verfahrens zu errichten sein.

In den desfallsigen Pachtkontrakten würde die Art der Ausübung der Nutzungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse, und mit Rücksicht auf die lange Dauer des Pachtverhältnisses, mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt in zweckmäßiger Weise zu reguliren sein. Bei der Verpachtung der Waldweide z. B. kann zwar in dem Kontrakte die absehbar zur Weide-Nutzung disponible bleibende Fläche angegeben, jedoch, da die Einschonung von dem Ermessen der K. Reg. abhängig bleiben muß, bedungen werden, daß, wenn die Weidefläche zeitweise vermindert werden muß, gleichzeitig eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Pachtgeldes eintritt. Hinsichtlich der Streu-Nutzung wird sich nach Umständen eine bestimmte Fuderzahl oder eine Fläche in den, unter der Streu-Nutzung weniger leidenden älteren Kiefernbeständen auf dem besseren Boden mit der Maaßgabe festsetzen lassen, daß die Anweisung von der Forst-Verwaltung erfolgt, und wenn nach deren Ermessen eine Beschränkung der Nutzung unvermeidlich wird, gleichfalls eine verhältnißmäßige Verminderung des Pacht-Lokariums stattfindet. Auf diese Weise wird es möglich sein, die beiderseitigen Interessen durch ähnliche, hier nur angedeutete Bestimmungen in

vielen Fällen zu vereinigen und Einrichtungen zu treffen, daß die Regulirung wenigstens mit dem geringsten Nachtheile erfolgt.

Der K. Reg. empfehle ich dringend in dem vorstehend angedeuteten Sinne die Förderung der Forstservitut-Ablösungssachen sich besonders angelegen sein zu lassen, und jeden geeigneten Zeitpunkt im Laufe eines Ablösungs-Verfahrens sorgfältig wahrzunehmen, um mit angemessenen Vergleichs-Vorschlägen der bezeichneten Art den Berechtigten entgegen zu kommen, geeigneten Falls auch gleich von vorn herein die Bereitwilligkeit zur Abschließung von dergleichen Pachtverträgen auf lange Zeit zu erkennen zu geben, um die in vielen Fällen stattfindende Abneigung der Berechtigten gegen die Ablösung, und daraus hervorgehende überspannte Forderungen zu beseitigen.

Wenngleich es in der Regel nicht zum Ziele führen würde, von vorn herein auf die Servitut-Entlastung eines Reviers lediglich im Wege des Vergleichs zuversichtlich zu rechnen, indem, wenn nach vielleicht langen Verhandlungen nur einzelne Berechtigte sich nicht fügten, man Gefahr liefe, weitläufige und kostspielige Arbeiten ohne Erfolg auszuführen, überdies auch zur Sicherheit des Fiskus in allen Fällen das gesetzliche Verfahren bezüglich der Legitimation und der öffentlichen Bekanntmachung mit präklusivischer Wirkung stattfinden muß, und daher die Verhandlungen durch einen Spezial-Kommissarius oder einen nach §. 108. und Art. 15. der G. v. 2. März 1850 zu beauftragenden Beamten im Auftrage der Gen. Kom. werden geführt werden müssen, so wird doch die Darlegung der Bereitwilligkeit zu vergleichsweiser Beendigung des Verfahrens, besonders auch mit Hinweisung auf die dabei zu erzielende Kosten-Ersparniß schon ein wirksames Förderungsmittel bieten, und die Proponirung bestimmter Vergleiche in obigem Sinne zu geeigneter Zeit viele Sachen bald zum Abschlusse führen, besonders, wenn die K. Reg., sobald nur erst das Sollhaben des Fiskus und der einzelnen Servitutberechtigten einigermaaßen zuverlässig zu übersehen ist, von ihrer durch das G. v. 21. April c. erweiterten Befugniß zur selbstständigen Abschließung resp. Bestätigung von Ablösungs-Rezessen gehörig Gebrauch macht.

Da die Bemühungen, zur ausschließlichen oder auch nur vorzugsweisen Bearbeitung wichtiger Forstservitut-Ablösungssachen geeignete Spezial-Kommissarien disponible zu machen, bis jetzt nicht von Erfolg gewesen sind, aber nicht zu erwarten ist, daß die Forst-Gemeinheitstheilungssachen in den nächsten Jahren wesentlich gefördert werden, wenn dazu nicht besondere Kommissarien von den Gen. Kommissionen bestellt werden, so würde es sehr erwünscht sein, wenn die K. Reg. qualifizirte Personen in Vorschlag bringen könnte, welche im Sinne des §. 108. und Art. 15. der G. v. 2. März 1850 mit den Rechten und Pflichten eines Spezial-Kommissarius mit der Bearbeitung einzelner Servitut-Ablösungen, sei es als Nebenbeschäftigung in ihrer gegenwärtigen Stellung, sei es, um ausschließlich mit solchen Arbeiten beschäftigt zu werden, beauftragt, und hierzu der Gen. Kom. in Vorschlag gebracht werden könnten. Es würden sich hierzu besonders Obergerichts-Assessoren eignen, welche mit der Agrar-Gesetzgebung gehörig bekannt sind, vielleicht schon in Gemeinheitstheilungssachen gearbeitet und dabei eine geeignete Persönlichkeit haben, um die Verhandlungen mit den Berechtigten in ersprießlicher Weise zu führen. Durch die befriedigende Ausführung des ihm in solcher Weise zu übertragenden Kommissorii würde ein solcher Assessor, wenn er den Wunsch hegen sollte, in die allgemeine Verwaltung überzutreten, zur Berücksichtigung dieses Wunsches sich zu empfehlen vermögen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 337. Nr. 331.)

Zum §. 114.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 9.

Zum §. 120.

1) R. des K. Fin. Min., Gen. Verw. für Domainen und Forsten (Keßler) v. 4. Mai 1834 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Ablösung der Bauholz-Berechtigungen.

In der Rücksicht, daß bei den jetzt häufig eintretenden Ablösungen der Bauholz-Berechtigungen die Baubeamten auf die dabei vorkommenden weitläuftigen Be-

rechnungen zur Ermittelung des Jahreswerths der Berechtigung sehr viel Zeit verwenden müssen, tritt das Finanzmin. der Ansicht der K. Reg. in dem Berichte v. 23. Febr. d. J. bei, daß es zur wesentlichen Erleichterung der Baubeamten beitragen wird, nach den für dergleichen Ablösungen bestehenden Grundsätzen und den gemachten Erfahrungen Normal-Berechnungen aufzustellen, nach welchen für jeden vorkommenden Fall jene Jahresrente mit Leichtigkeit, und doch unter Beobachtung einer gewissen Gleichförmigkeit ermittelt werden kann.

Das einfachste Mittel ist, wie die K. Reg. ganz richtig bemerkt, für jedes Alter von Gebäuden mit Rücksicht auf die Dauer derselben von einem Neubau zum andern die Jahresrente für eine Berechtigung von 100 Thlr. Holzwerth zu berechnen, und alle diese Resultate in einer Tabelle zusammenzustellen, so daß wenn der Baubeamte dem Befunde und den obwaltenden Verhältnissen gemäß

a) die Dauer des Gebäudes von jetzt ab, bis zum nächsten Neubau, und

b) die Dauer desselben von einem Neubau bis zum andern, ermittelt hat, er mit Bezug hierauf nur die dem Holzwerthe von 100 Thlr. entsprechende Jahresrente in der Tabelle aufzusuchen und hiernach durch Proportion von dem veranschlagten Werthe des zu einem Neubau erforderlichen Holzes die dazu gehörige Rente zu berechnen braucht.

Den Baubeamten eine bestimmte Dauer der verschiedenen Gattungen von Gebäuden von einem Neubau zum andern vorzuschreiben, z. B. daß ein Wohnhaus 100jährige oder ein Viehstall 80jährige Dauer haben soll, dafür kann das Finanzministerium jedoch nicht stimmen, da zu viele Umstände hierbei in Betracht kommen, welche auf die längere oder kürzere Dauer der Gebäude einen wesentlichen Einfluß haben, diese aber nicht an allen Orten gleich sind; denn während an einem Orte unter ungünstigen Umständen das Gebäude vielleicht nur 50 Jahre stehen bleiben kann, gewährt dasselbe am andern unter günstigen Verhältnissen vielleicht eine 100jährige Dauer. Welche Dauer die Gebäude von einem Neubau zum andern nach der Oertlichkeit ꝛc. haben können, muß für jeden einzelnen Fall der pflichtmäßigen Würdigung und Ermittelung des Baubeamten überlassen bleiben, und sollten sich hierbei Zweifel erheben, so bleibt es der K. Reg. überlassen, deshalb nähere Erörterungen anzustellen, und die Angabe des Baubeamten zu berichtigen. Ueberdies würde durch eine solche Bestimmung in der Berechnung selbst nichts abgekürzt werden, also den Baubeamten dadurch keine Erleichterung erwachsen.

Hiernach entsprechen die von der K. Reg. eingereichten, mit den übrigen Anlagen hierbei zurückerfolgenden Normal-Bestimmungen, ihrem Zwecke nicht vollkommen, indem sich dieselben nur auf die 4 Fälle, daß die Gebäude resp. 120-, 100-, 80- und 50jährige Dauer von einem Neubau zum andern haben, erstrecken. Dagegen hat das Finanzministerium eine für alle im gewöhnlichen Laufe der Dinge vorkommenden Fälle anwendbare, mit den nöthigen Erläuterungen versehene Tabelle zusammenstellen lassen, wovon der K. Reg. 30 gedruckte Exemplare mit dem Auftrage hierbei zugefertigt werden, solche ihren Baubeamten mitzutheilen, und künftig bei allen vorkommenden Ablösungen danach verfahren zu lassen. Dehnen sich die Bauholz-Berechtigungen nicht bloß auf die von Zeit zu Zeit vorkommenden Neubaue, sondern wie dies gewöhnlich der Fall ist, gleichzeitig auch auf die inzwischen nöthig werdenden Reparaturen aus, so wird der für die Neubaue ermittelten Rente, eben so wie für die Brandschäden, ein den Umständen angemessener Prozentsatz, wobei auf die der obengedachten Tabelle vorgedruckten Erläuterungen Bezug genommen wird, zuzusetzen sein.

Die in der Anlage aufgestellten Beispiele werden alle Zweifel über die Anwendung der Prozenttabelle heben, und wird schließlich nur noch bemerkt, daß es der K. Reg. überlassen bleibt, in den Fällen, wo sich in einzelnen Distrikten die Prozentsätze für Reparaturen und Feuerkassen-Beiträge von den verschiedenen Gebäudearten möglichst zuverlässig fixiren zu lassen, die Bau-Inspektoren darnach zu instruiren und auch hier ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

(Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 448)

2) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 24. März 1837 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Schlesien und Posen, sowie an diejenigen zu Köslin und Stralsund, betr. die Ablösungen der Bauholz-Berechtigungen und deren Kompensation gegen Domainen, Prästationen.

Bisher haben die Baubeamten bei den öfters stattfindenden Ablösungen der

Bauholz-Berechtigungen oder deren Kompensation gegen Domainen-Prästationen weitläuftige, mit vielem Zeitaufwand verknüpfte Berechnungen zur Ermittelung des der Holzberechtigung entsprechenden Jahreswerths aufstellen müssen, und es ist daher zur Sprache gekommen, daß es zur wesentlichen Erleichterung der Baubeamten gereichen wird, nach den für dergleichen Ablösungen bestehenden Grundsätzen und den gemachten Erfahrungen Normal-Berechnungen aufzustellen, bei deren Benutzung in jedem vorkommenden Falle eine Jahresrente mit Leichtigkeit und doch unter Beobachtung einer gewissen Gleichförmigkeit ermittelt werden könne.

Das einfachste Mittel ist für jedes Alter von Gebäuden, mit Rücksicht auf ihre Dauer, von einem Neubau zum andern die Jahresrente für eine Berechtigung von 100 Thlr. Holzwerth zu berechnen und alle diese Resultate in einer Tabelle zusammen zu stellen, so daß, wenn der Baubeamte dem Befunde und den obwaltenden Verhältnissen gemäß,

a) die muthmaaßliche Dauer des Gebäudes von jetzt ab bis zum nächsten Neubau und

b) die Dauer desselben von einem Neubau bis zum andern

ermittelt hat, er mit Bezug hierauf nur die dem Holzwerthe von 100 Thlr. entsprechende Jahresrente [1]) in der Tabelle aufzusuchen und hiernach durch Proportion von dem veranschlagten Werthe des zu einem Neubau erforderlichen Holzes die dazu gehörige Rente zu berechnen braucht.

Eine solche für alle im gewöhnlichen Laufe der Dinge vorkommenden Fälle anwendbare, mit den nöthigen Erläuterungen versehene Tabelle hat das Min. zusammenstellen lassen, wovon der K. Reg. gedruckte Exemplare mit dem Auftrage hierbei zugefertigt werden, solche ihren Baubeamten mitzutheilen und künftig bei allen vorkommenden Ablösungen danach verfahren zu lassen.

Dehnen sich die Bauholz-Berechtigungen nicht bloß auf die von Zeit zu Zeit vorkommenden Neubaue, sondern, wie dies gewöhnlich der Fall ist, gleichzeitig auf die inzwischen nöthig werdenden Reparaturen aus, so wird der für die Neubaue ermittelten Rente, eben so wie für die Brandschäden, ein den Umständen angemessener Prozentsatz, wobei auf die der vorgedachten Tabelle vorgedruckten Erläuterungen Bezug genommen wird, zuzusetzen sein.

Den Baubeamten eine ganz bestimmte Dauer der verschiedenen Gattungen von Gebäuden von einem Neubau zum andern vorzuschreiben, z. B. daß ein Wohnhaus von Holz 100- oder 120jährige, oder ein dergleichen Viehstall 70- oder 80jährige Dauer haben soll, erscheint nicht angemessen, da zu viele Umstände hierbei in Betracht kommen, welche auf die längere oder kürzere Dauer der Gebäude einen wesentlichen Einfluß haben, diese aber nicht an allen Orten gleich sind, denn während an einem Orte unter sehr ungünstigen Umständen ein Gebäude vielleicht nur 50 Jahre stehen kann, gewährt dasselbe am andern unter recht günstigen Verhältnissen vielleicht eine 100jährige Dauer. — Welche Dauer die Gebäude von einem Neubau zum andern nach der Oertlichkeit ꝛc. haben können, muß daher für jeden einzelnen Fall der pflichtgemäßigen Würdigung und Ermittelung des Baubeamten überlassen bleiben; doch wird bei den am meisten vorkommenden gewöhnlichen ländlichen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Dauer

eines Wohnhauses zu 100 bis 120 Jahr,
einer Scheune zu 80 Jahr,
eines Viehstalles zu 75 Jahr und
eines Schweinestalls zu 50 Jahr

als ein mehrentheils zutreffender Mittelsatz zu betrachten sein, und die K. Reg. nähere Erörterungen anzustellen, und die Angaben der Baubeamten zu berichtigen haben, wenn sich in jener Beziehung gegen ihre Ausarbeitungen Zweifel erheben.

(A. XXI. 36. — 1. 40.)

3) Publik. der K. Gen. Kom. zu Soldin v. 8. Aug. 1837, denselben Gegenstand betr.

In Betreff der Ablösung von Bauholz-Gerechtsamen tritt die Gen. Kom. der Ansicht bei:

a) daß sich der Berechtigte die Berechnung der Bauholzkosten und der etwai-

1) Nach dem Zinsfuße von 5 Prozent berechnet.

gen Rente, nach einem verbesserten wirthschaftlichen Bauplane oder Anschlage, gefallen lassen muß, dergestalt, daß wenn z. B. die vorhandenen Gebäude aus Schrootholz bestehen, Fachwerk bei der Veranschlagung der Baukosten in Berechnung gestellt werden kann; daß aber nach dem Grundsatze einer ausreichenden Entschädigung die dem Berechtigten zu gewährende Rente auch die für denselben nach einem zweckmäßigeren Bauplane erwachsenden Mehrkosten des Baues, außer dem Holze, decken müsse;

b) daß die Veranschlagung des Preises des Bauholzes nach dem gemeinen Werthe desselben geschehen müsse, mit Zugrundlegung der Forsttaxe desjenigen Königl. Forstreviers der Gegend, aus welchem ohne Belästigung des Berechtigten das Holz nachhaltig zu beziehen sein dürfte, wobei indessen auch die in Privatforsten stattfindenden Preise, insofern sie mit Sicherheit erhellen, keinesweges auszuschließen sind, so daß der Sachverständige, welcher nach §. 28. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 den Werth der Abgabe zu bestimmen hat, in der Ermittelung des gemeinen Preises zur Zeit der Ablösung nicht beschränkt wird;

c) daß auch bei Holzablösungen im Mangel gütlicher Einigung der Partheien über eine feste Geldrente, nach §. 26. der Abl. O. und §§. 73. und 127. der Gem. Th. O. eine Körnerrente, deren Betrag jedoch steigend und fallend in Gelde abzuführen, zu reguliren sei;

d) daß, wenn ein Gebäude seiner jetzigen Beschaffenheit nach sogleich, oder nach einer gewissen Anzahl Jahre neu gebaut werden muß, und demnächst seiner Bauart und den örtlichen und sonstigen Verhältnissen nach, in gewissen gleich großen Zeiträumen immer wieder neu gebaut werden muß, dazu eine jährliche Rente gehört, welche mit den einfachen Zinsen davon angesammelt, seiner Zeit nicht nur dem Aufwande des ersten, sondern auch dem Aufwande aller folgenden Neubaue gleich kommt.

Die von der Rente aufzusammelnden Zinsen werden zu 5 pCt., als den landüblichen, berechnet.

Dieser Berechnung der einfachen Zinsen von der Rente entspricht übrigens im Falle der Ablösung durch Kapital die in Eytelweins Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude §. 9. ausgeführte Berechnung von einfachen Zinsen der Neubaukosten und einfachen Zinsen von jenen Zinsen. cf. §. 18. S. 58 und S. 80.

Die von der K. Reg. zu Frankfurt angewendete Instr. v. 4. Mai 1834 erleichtert die Berechnung der Rente und ist nach den vorgedachten Grundsätzen entworfen;

e) daß, wenn nach Bestimmung der Rente der Belastete solche durch Kapital ablösen will, dies nach §§. 26., 15. und 16. der Dienstablös. O. dennoch mit dem 25fachen Betrage, also zu 4 pCt., geschehen muß;

f) daß zwischen den Renten für Neubauholz und für Reparaturholz unterschieden werden muß, dahin, daß bei Ermittelung der Rente für Reparaturholz aufgesammelte Zinsen nicht berechnet werden dürfen, da die Rente jährlich zu den Reparaturen verwendet werden muß;

g) daß endlich bei Berechnung der Rente für eine Holzberechtigung, die Neubauperioden nicht immer für ein ganzes Gebäude, sondern, wenn der Neubau einzelner Theile desselben zu verschiedenen Zeiten wiederkehrt, für jene einzelne Theile anzugeben ist, z. B. für Wohnhäuser, Ställe, Scheunen, Bewährungen bei Mühlen rc., wornach auch die Berechnung der Rente verschieden ausfällt.

(Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 449.)

4) R. des Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 28. Jan. 1838 an sämmtl. K. Reg. diesseits der Elbe und an die K. Min. Bau-Kommission in Berlin, betr. die Ablösung von Bauholz-Berechtigungen aus K. Forsten oder deren Kompensation gegen Domainen-Prästationen.

Da nach der, der K. Reg. mittelst Verf. v. 22. Juni v. J. in begl. Abschrift zugefertigten K. O. v. 19. Juni d. J., die Ablösung der Domanial-Gefälle und Leistungen fortan überall nur gegen Einzahlung des 25fachen Betrages der Rente gestattet werden darf, so muß in den Fällen, wo Ablösungen von Bauholz-Berechtigungen aus Königl. Forsten oder deren Kompensation gegen Domainen-Prästationen stattfinden, der der Holzberechtigung entsprechende Jahreswerth ebenfalls unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 pCt. ermittelt werden.

Jahr.	2 Jahr.	3 J[illegible]
104	53,0196	36,0[illegible]
100	50,9804	34,6[illegible]
...	49,0196	33,3[illegible]
...	...	32,0[illegible]

40 Jahr.	45 Jahr.	50 J[illegible]
5,4045	5,1820	5,0[illegible]
5,1966	4,9827	4,8[illegible]
4,9968	4,7911	4,6[illegible]
4,8049	4,6071	4,4[illegible]
4,4445	4,2615	4,1[illegible]
3,6715	3,5204	3,4[illegible]
3,0568	2,9310	2,8[illegible]
2,5687	2,4629	2,3[illegible]
2,1792	2,0895	2,0[illegible]
1,8662	1,7894	1,7[illegible]
1,6123	1,5460	1,4[illegible]
1,4045	1,3467	1,3[illegible]
...	1,1820	1,1[illegible]
...	...	1,0[illegible]

19 Jahr.	20 Jahr.	25 Jahr.	30 Jahr.	35 Jahr.	Das Gebäude kann von jetzt ab bis zum nächsten Neubau noch stehen. Jahr.
7,8700	7,6232	6,7027	6,1097	5,7007	0
7,5673	7,3300	6,4449	5,8747	5,4814	1
7,2762	7,0481	6,1970	5,6488	5,2706	2
6,9968	6,7774	5,9590	5,4318	5,0682	3
6,7288	6,5178	5,7308	5,2238	4,8740	4
6,4720	6,2691	5,5121	5,0244	4,6881	5
6,2262	6,0310	5,3028	4,8336	4,5100	6
5,9911	5,8033	5,1025	4,6511	4,3397	7
5,7664	5,5856	4,9111	4,4766	4,1769	8
5,5516	5,3775	4,7282	4,3099	4,0214	9
5,3464	5,1783	4,5535	4,1506	3,8727	10
5,1505	4,9890	4,3866	3,9985	3,7308	11
4,9634	4,8078	4,2272	3,8532	3,5953	12
4,7848	4,6347	4,0751	3,7146	3,4659	13
4,6142	4,4695	3,9298	3,5821	3,3423	14
4,4513	4,3118	3,7911	3,4557	3,2244	15
4,2958	4,1611	3,6587	3,3350	3,1117	16
4,1473	4,0173	3,5322	3,2197	3,0042	17
4,0055	3,8799	3,4114	3,1096	2,9014	18
3,8700	3,7486	3,2959	3,0044	2,8032	19
. . . .	3,6232	3,1857	2,9039	2,7095	20
. . . .	. . . .	2,7027	2,4636	2,2987	25
. . . .	. . . .	. . . .	2,1097	1,9685	30
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1,7007	35

160 Jahr.	170 Jahr.	180 Jahr.	190 Jahr.	200 Jahr.	Das Gebäude kann von jetzt ab bis zum nächsten Neubau noch stehen. Jahr.
4,1495	4,1343	4,1213	4,1101	4,1004	0
3,9899	3,9753	3,9628	3,9520	3,9427	1
3,8365	3,8224	3,8104	3,8000	3,7911	2
3,6[illegible]91	3,6756	3,6640	3,6541	3,6455	3
3,4124	3,3999	3,3892	8,3800	3,3720	5
2,8190	2,8086	2,7998	2,7922	2,7856	10
2,3470	2,3384	2,3311	2,3247	2,3192	15
1,9722	1,9650	1,9588	1,9535	1,9489	20
1,6732	1,6671	1,6618	1,6573	1,6534	25
1,4328	1,4276	1,4231	1,4192	1,4159	30
1,2379	1,2334	1,2295	1,2262	1,2233	35
1,0784	1,0744	1,0710	1,0681	1,0656	40
0,9465	0,9430	0,9401	0,9375	0,9353	45
0,8366	0,8335	0,8309	0,8287	0,8267	50
0,7442	0,7414	0,7391	0,7371	0,7354	55
0,6658	0,6634	0,6613	0,6595	0,6580	60
0,5990	0,5968	0,5949	0,5933	0,5919	65
0,5414	0,5394	0,5377	0,5363	0,5350	70
0,4917	0,4900	0,4883	0,4870	0,4858	75
0,4483	0,4467	0,4453	0,4440	0,4430	80
[illegible]	0,4089	0,4076	0,4065	0,4055	85

Nun ist aber die, der K. Reg. schon früher mitgetheilte, den Baubeamten bei dergleichen Ermittelungen zur Erleichterung dienende gedruckte Tabelle, nach dem Zinsfuße von 5 pCt. berechnet, mithin jetzt nicht mehr anwendbar, und ich habe daher eine andere ähnliche Tabelle nach dem Zinsfuße von 4 pCt. zusammenstellen lassen, welche die K. Reg. hierbei [1]) mit dem Auftrage erhält, solche ihren Baubeamten anderweit mitzutheilen und bei allen künftig vorkommenden Ablösungen von Bauholzgerechtsamen darnach verfahren zu lassen.

Diese Tabelle weicht, außer dem Zinsfuße, von der früheren nur insoweit ab, daß solche allgemein auf Prozente des Bau-Kapitals gerichtet ist, wodurch die Rechnung zur Ermittelung der Rente noch mehr als früher erleichtert wird.

(Ann. XXII. 53—1. 41.)

Zum §. 127.

1) Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art 10.

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 30. März 1841 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. den in Auseinandersetzungen bei Abschätzung des Servitutrechtes zu Grunde zu legenden Holzpreis.

Aus dem Berichte v. 19. Febr. d. J. hat das unterz. Min. gern ersehen, mit welcher Sorgfalt die K. Gen. Kom. die für die Auseinandersetzungssache von F. so wichtige Frage über den bei Abschätzung des Servitutsrechtes zu Grunde zu legenden Holzpreis erwogen hat, und ist auch geneigt, seine Ansicht über die Beantwortung dieser Frage dem Kollegium mitzutheilen, macht aber darauf aufmerksam, daß diese Ansicht für die richterlichen Entscheidungen keine feste Norm abgeben kann, und zwar in der F.schen Sache um so weniger, als in derselben der Plan auf Rente gerichtet wird, über deren Höhe nicht der Rekurs an das Min., sondern die Appellation das allein zulässige Rechtsmittel ist.

Da die Gem. Th. O. keine speziellen Bestimmungen zur Beantwortung der vorlegenden Frage giebt, so ist es gerechtfertigt, auf die Vorschriften der gleichzeitigen Ablös. O. v. 7. Juni 1821 Bezug zu nehmen. Der §. 27. kann aber auf die Bestimmung des Holzpreises keine unmittelbare Anwendung finden, weil in demselben nur von den Fruchtpreisen gehandelt wird, und der Zusammenhang ergiebt, daß hier unter „Früchten" Feldfrüchte verstanden werden, zu welchen das Holz nicht gehört. Nur auf die Feldfrüchte paßt die Bestimmung, daß der Martini-Marktpreis der entscheidende sein soll. Das Holz wird an den wenigsten Orten im Großen auf dem Markte verkauft und das, was dort verkauft wird, ist fast nie in regelmäßige Klafter gesetzt. Der Handel mit dem Holze wird in den Forsten und auf den Lagerplätzen betrieben, und es läßt sich daher ein eigentlicher Marktpreis vom Holze fast niemals angeben, dasselbe ist vielmehr zu den „anderen Naturalien" zu rechnen, deren Werth nach §. 28. durch Sachverständige abgeschätzt werden soll. Zur Widerlegung dieser Ansicht paßt die Bezugnahme auf den §. 30. nicht, wenn auch in demselben nur Furchtzehnten und Fleischzehnten unterschieden werden, weil der Zehnte vom Holze eine ganz ungewöhnliche Abgabe und deshalb im Gesetze nicht besonders berücksichtigt ist.

Der Werth des Holzes muß daher durch Sachverständige bestimmt und dabei muß der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden.

Diese Fassung des §. 28. kann es kaum zweifelhaft lassen, daß den Sachverständigen nicht hat vorgeschrieben werden sollen, wie sie auf auf arithmetischem Wege aus den Preisen bestimmter Jahre die Schätzung entwickeln sollen, sondern daß ihrem sachverständigem Ermessen derjenige Spielraum gelassen ist, welcher nöthig erschien, um die Schätzung den besondern Umständen jedes Falles anpassen zu können. Das A. L. R. unterscheidet den „gemeinen Werth von dem außerordentlichen Werthe", welcher aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den die Sache nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann. Hierdurch wird die Ansicht unterstützt, daß auch im §. 28. der gemeine Preis von dem außerordent-

---

1) Die Tabelle befindet sich in der Anlage.

lichen hat unterschieden werden sollen, welcher nur durch besondere Umstände auf kurze Zeit hervorgerufen worden. Deshalb, scheint es, ist auch der Ausdruck „zur Zeit der Ablösung" minder bestimmt gefaßt, als es die Bezeichnung der Jahre ist, deren Preise nach §. 27. bei dem Getreide in Rechnung kommen. In dem §. 28. ist der Ausdruck „gemeiner Preis" zwar noch näher dahin bestimmt:

„nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt,"

was allerdings auf den Preis des Holzes nicht ganz paßt, und mehr auf die im §. 28. ausdrücklich benannten Abgaben von Federvieh rc. berechnet ist; allein es geht doch auch hieraus soviel hervor, daß zufällige und ungewöhnliche Preise keinen Einfluß auf die Schätzung haben sollen. Diese Regel ist auch in dem Wesen jeder Abschätzung des Werths einer fortlaufenden Leistung und des ihr gegenüberstehenden Rechtes tief begründet, und ist selbst bei der Bestimmung der Methode, nach welcher bei Ermittelung des Getreide-Durchschnittspreises die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre außer Rechnung bleiben, leitend gewesen.

Alles dieses befestigt die Ansicht, daß der §. 28. es in das vernünftige Ermessen der Sachverständigen hat legen wollen, auf wie viele Jahre sie mit Berücksichtigung der Preise zurück zu gehen haben, und ob und welche Jahre sie wegen der besondern Umstände, die in diesen auf die Preise einwirkten, ganz unbeachtet lassen sollen.

Hiermit stimmt dann ferner wohl überein, daß den Sachverständigen nicht untersagt ist, bei ihrer Schätzung die Erfahrungen zu benutzen, welche sie seit der Provokation bis zur Zeit der Abschätzung gemacht haben, und der §. 28. gebraucht den Ausdruck „zur Zeit der Ablösung" also recht eigentlich in der Absicht, um anzudeuten, daß die im §. 27. gegebene Vorschrift, wegen der Anrechnung der Preise bestimmter, der Provokation vorangegangener Jahre, hier keine Anwendung finden soll.

Diese Auslegung der betreff. Gesetzstellen löset nun allerdings die Schwierigkeit nicht völlig, welche bei der Abschätzung des Holzpreises in der F.schen Sache hervortritt; sie schiebt dieselbe vielmehr zunächst nur den Sachverständigen zur Lösung zu, welche zu erwägen und zu motiviren haben, ob die erhöhten Preise der letzten Jahre durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufen sind, und daher unbeachtet bleiben müssen, oder ob diese Theurung des Holzes als ein normaler Zustand bereits anzusehen ist. So schwierig die richtige Würdigung der hier eingreifenden Umstände auch sein mag, und so wichtig der vorliegende Fall von F. auch ist, so kann derselbe doch als eine genügende Veranlassung zu positiveren gesetzlichen Vorschriften nicht angesehen werden, theils weil eben dadurch den Sachverständigen, wie dem Richter, der Spielraum eignen Ermessens genommen werden würde, welcher gerade bei diesem Gegenstande so nöthig erscheint, um wirklichen Verletzungen des einen oder des andern Theils entgegen treten zu können; theils aber auch, weil gehofft werden muß, daß es der K. Gen. Kom. gelingen wird, künftig die Auseinandersetzungen in einem kurzen Zeitraum zum Austrage zu bringen, und dadurch den wesentlichsten Grund zu dem in der vorliegenden Sache gerade dadurch eingetretenen Uebelstand zu entfernen, daß die unverhältnißmäßig lange Dauer der Regulirung die Ansichten über den gemeinen Preis der Gegenstände so erheblich verändert hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 130, Nr. 194.)

Zum §. 128.

R. des K. Min. des J. v. 9. April 1824 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die Abschätzungsgrundsätze für die Fälle des §. 128. der Gem. Th. O.

Die Bedenken, welche sich die K. Gen. Kom. nach Ihrem Berichte v. 18. v. M. bezüglich auf die Angemessenheit der §§. 128. ff. der Gem. Th. O. bestimmten Entschädigung macht, erledigen sich daraus von selbst, daß bei Gerechtigkeiten dieser Art nur der aktuelle Bestand des vorhandenen Holzes einen Anhalt gewähren kann, um den Werth derselben zu arbitriren, indem nämlich mit keinem Grade von Wahrscheinlichkeit darüber zu bestimmen ist, was von diesen Holzbeständen, wenn sie nicht sogleich weggenommen werden, fernerhin aufkommen und erhalten werden dürfte.

Was aber die Auslegung des allegirten Gesetzes rücksichtlich der Frage anlangt:

ob die Entschädigung von 1 pCt. ein für allemal oder als jährliche Rente zu entrichten ist?

so muß zwar die Kognition darüber in streitigen Fällen der K. Gen. Kom. und bezüglich auf die Ihr obliegende Wahrnehmung der Rechte des Fiskus derselben überlassen bleiben, sich deshalb Instruktion von dem K. Finanzmin. zu erbitten. Es ist aber nicht abzusehen, wie Sie auf die letztere Meinung hat kommen können, da hier von Rente gar nicht die Rede, sondern mit unzweideutigen Worten bestimmt ist:

daß das Recht durch Erlegung von 1 pCt. des Werths der aktuell vorhandenen Holzbestände abgelöset werde.

(Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 179, Dönniges, Landes-Kult.-Ges. Bd. 2. S. 452.)

Zu §§. 131—137.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 11.

Zum §. 138.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 10.

Zum §. 139.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 11.

Zum §. 140.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, Art. 3. u. 4., desgl. Art. 6.

Zum §. 141.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 1. Juni 1841 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die freie Disposition über die bei einer Gemeinheitstheilung interessirenden Grundstücke.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Bericht v. 15. v. M. über die Beschwerde des Schlächtermeisters N. zu N. in der dasigen Separationssache zu erkennen gegeben, daß die von Ihr bezogenen Bestimmungen des Art. 50. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 es nicht rechtfertigen können, das aus dem Eigenthum fließende Recht zur freien Disposition und beliebigen Benutzung der bei einer Gemeinheitstheilung interessirenden Grundstücke blos deshalb zu verkümmern, weil solche nach Lage der Sache und dem vorläufig entworfenen Auseinandersetzungsplane ganz oder theilweise zum Umtausche bestimmt sind.

Jene Befugnisse der Eigenthümer müssen vielmehr bis zu dem Zeitpunkt der Ausführung des betreff. Geschäfts, mit welchem erst die im §. 170., 196. der V. v. 20. Juni 1817, §. 141. der Gem. Th. O. bezeichneten Wirkungen der Auseinandersetzung eintreten, geschützt werden, und kann eine etwanige Veränderung der Substanz, oder erhebliche Verminderung des, bei der Bonitirung veranschlagten Ertragswerthes, nach Unterschied der Fälle, höchstens eine Ermäßigung des Sollhabens oder aber die Verpflichtung zur Entschädigung begründen, und allenfalls auf den Kostenpunkt Einfluß haben, wenn die präjudizirliche Disposition zu wesentlichen Nachverhandlungen Anlaß giebt. Sollte aber sich eine solche Dispositionsbeschränkung für das Zustandekommen eines zweckmäßigen Auseinandersetzungsplans wirklich unentbehrlich zeigen, so müßte sie im Wege eines Interimistizi auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise zum voraus speziell angeordnet werden.

In Erwägung dieser rechtlichen Gesichtspunkte, ist also die vom Kollegio gebilligte Verfügung des Spezial-Kommissarius, nach welcher dem Schlächtermeister

N. das Graben von Feldsteinen auf einem bei der Gemeinheitstheilungs-Sache von N. herangezogenen Ackerstücke untersagt worden, und die Festsetzung der wegen Uebertretung jenes Verbotes als verwirkt erachtete Strafe gesetzlich nicht gerechtfertigt und um so weniger aufrecht zu erhalten, als der rc. N. die Ausübung der gemeinschaftlichen Hütung durch sein Verfahren anscheinend nicht erschwert oder verhindert hat, ihm selbst aber durch jene Verfügung ein Vortheil entzogen werden würde, der den sonstigen Ertrag der betreff. Fläche als Acker muthmaaßlich bedeutend übersteigt, bei der Bonitirung nicht mit in Anschlag gekommen sein wird, und daher auch den künftigen Planempfänger nicht zusteht.

Die K. Gen. Kom. wird daher angewiesen, Ihre Verfügungen auf eine angemessene Weise schleunigst zurückzunehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 184, Nr. 281.)

Zum §. 142.

R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 4. Aug. 1841 an den Gutsbesitzer N. u. abschriftl. an die K. Reg. zu Gumbinnen. Die Berechtigung zur Torfnutzung unterliegt der Regulirung nach §. 142. der Gem. Th. O. nicht, wenn sie keine Grundgerechtigkeit, sondern lediglich als eine vertragsmäßige nur auf eine gewisse Zeit konstituirt worden ist.

Auf Ihre Eingabe v. 15. v. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß dem von Ihnen in Ihrem und im Namen der übrigen Hofbesitzer zu N. und N. angebrachten Antrage auf Auseinandersetzung mit der Königl. Torfverwaltung, wegen des der letztern nach dem Kontrakte v. 7. Febr. 1807 zustehenden Rechts zur Benutzung des zu jenen Dörfern gehörigen Torfmoores, nicht Statt gegeben werden kann. Denn an sich gehören Berechtigungen zur Torfbenutzung gar nicht zu den Gegenständen, welche nach §. 2. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 einer Aufhebung nach dieser Ordnung unterliegen, und wenn gleich nach §. 142. l. c. auch andere Grundgerechtigkeit, welche dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2.) hinderlich sind, gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden müssen, so rechnet der vorbemerkte §. der Gem. Th. O. doch ausdrücklich nur Grundgerechtigkeiten, d. h. solche dingliche Rechte, welche einem Grundstück gegen das andere für immer eingeräumt sind, zu denjenigen, ursprünglich jener Ordnung nicht unterliegenden Berechtigungen, deren Aufhebung zur Beförderung des Zweckes der Auseinandersetzung dennoch gegen hinlängliche Entschädigung gefordert werden kann.

Zu dieser Kathegorie gehört, wie von selbst einleuchtet, die Berechtigung der Königl. Torfverwaltung nicht. Es ist durch den Vertrag v. 7. Febr. 1807 nur ein Kontraktsverhältniß begründet worden, welches von selbst aufhört, sobald die Königl. Torfverwaltung den Torfgehalt des Moors bis auf die den Hofbesitzern zu N. und N. vorbehaltenen Flächen ausgenutzt hat. Ein solches, der Auseinandersetzung nur auf eine Zeit lang entgegenstehendes Recht unterliegt daher der Aufhebung nach §. 142. der Gem. Th. O. nicht, weil die Auseinandersetzung dadurch keineswegs für immer gehindert wird. — Kann also im vorliegenden Fall, wie es allerdings den Anschein hat, die Theilung des, dem gemeinschaftlichen Hütungsrecht der Dorfschaften N. und N. unterliegenden Moors nicht zweckmäßig vor sich gehen, so lange die Berechtigung der Königl. Torfverwaltung zur Torfnutzung besteht: so muß die nicht mehr lange aussehende Beendigung derselben abgewartet werden, und es kann, falls die Torfverwaltung den kontraktlich übernommenen Verbindlichkeiten nicht vollständig Genüge leistet, den Interessenten nur überlassen bleiben, sie wegen Erfüllung derselben in ihrem ordentlichen Gerichtsstande in Anspruch zu nehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 237, Nr. 380.)

Zu §§. 150. ff.

Vergl. das R. des K. Min. des I. v. 22. Nov. 1835 (s. zu §§. 112. und 113., S. 374).

Zum §. 156.

1) R. des K. M. des J. v. 8. Aug. 1822, daß bei Landabtretungen für Servitute eine Aenderung der Steuern nicht geschehen soll.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Bericht v. 1. d. M. zu erkennen gegeben, daß Sie den §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni v. J. unrichtig anwendet, wenn sie den Servitutberechtigten, die zu ihrer Abfindung nichts weiter, als ein ihrer Gerechtigkeit entsprechendes Stück Land erhalten, eine Konkurrenz zu den auf dem servitutpflichtigen Gute haftenden Steuern zumuthet. In solchem Falle kommt nach ausdrücklicher Bestimmung der gedachten Vorschrift, da hier die ebendaselbst gedachten Ausnahmefälle nicht vorhanden sind, die im §. 148. ausgedrückte Regel zur Anwendung.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 184.)

2) R. des K. Min. des J. v. 11. Dec. 1823, betr. die Steuerumschreibungen bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen.

Nachdem über die von der K. Gen. Kom. in ihren Berichten v. 16. Okt. v. J., 2. Jan. und 15. Okt. d. J. zur Sprache gebrachten Fragen und Meinungsverschiedenheiten wegen der Steuerverhältnisse bei Ablösung von Servituten, mit dem K. Fin. Min. kommunizirt worden, wird ihr Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1) wegen der Remonstrationen der dortigen Reg. gegen den in dem R. v. 8. Aug. v. J. bestimmten Grundsatz:

> daß nämlich bei der Abfindung von Servituts-Berechtigten durch Land, keine Veränderung in den bisherigen Steuerverhältnissen der berechtigten und verpflichteten Güter stattfindet, vielmehr auch hinsichtlich der Steuerbelastung des Berechtigten, das abgetretene Land an Stelle der aufgehobenen Gerechtigkeit tritt, und hinsichtlich der Steuerbelastung des Verpflichteten, das von der Servitut befreiete Grundstück fernerhin alleinigen Gegenstand derjenigen Steuer ausmacht, welche vormals auf dem Ganzen mit der Servitut belasteten Eigenthume haftete.

Die im §. 156. der Gem. Th. O. mit Bezug auf die §. 148. a. a. O. getroffene Bestimmung stellt den schon im A. L. R. Th. I. Tit. 17. §§. 356. und 357. enthaltenen Grundsatz als Regel auf, daß nämlich die Entschädigungen, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, rücksichtlich der auf den abgetretenen Grundstücken, oder abgelösten Berechtigungen haftenden öffentlichen Lasten an die Stelle der Letzteren treten. Nur rücksichtlich der Entschädigungen in Kapital oder Rente bestimmt der allegirte §. 148. die Ausnahme, daß in solchem Falle die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken bleiben, und hierauf bei Bestimmung jener Entschädigungsarten Rücksicht zu nehmen sei. Es ist bei dieser klaren und unzweideutigen Fassung des Gesetzes, wonach der Regel nach durch die Theilung in den bestehenden Steuerverhältnissen nichts verändert wird, vielmehr das Aequivalent für die bisherigen Theilnehmungsrechte an die Stelle der letzteren treten solle, gar nicht abzusehen, wie es die Reg. darnach nur zweifelhaft finden kann, daß der Servitutsberechtigte auf die ihm zu seiner Abfindung angewiesenen Grundstücke nichts von der Steuer des belasteten Gutes zu übernehmen habe. Noch weniger ist es abzusehen, wie dieselbe aus der Bestimmung wegen der Steuer-Uebertragung in dem Falle, wenn der Berechtigte zu seiner Abfindung Kapital oder Rente erhält, etwas für die Anwendung des nur für diesen Fall vorgeschriebenen Grundsatzes auf den Fall der Entschädigung in Grundstücken folgern kann, da jene Bestimmung unzweideutig als Ausnahme von der gerade auf diesen Fall anwendbaren Regel hingestellt ist.

Aus den Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 kann auf keine Weise eine Einschränkung oder Aufhebung unzweideutiger Vorschriften der Gem. Th. O. abgeleitet werden. Jene Bestimmungen kommen hierbei um so weniger in Betracht, als die Ausgleichung der gutsherrlichen Ansprüche bei bäuerlichen Regulirungen nach einem ganz anderen Plane, nämlich nicht mittelst genauer Abwägung und spezieller Berechnung derjenigen Nutzungen, welche jeder Theil aus dem Bauerhofe bezogen hat, sondern per aversum geschieht, so nämlich, daß der Hof cum onere et commodo als ein zwischen dem Gutsherrn und dem Bauern zu theilendes gemeinschaftliches Objekt behandelt wird, von welchen jeder (mit einigen praecipuis)

partem quotam zu seiner Abfindung erhält, woraus denn auch von selbst folgt, daß die gesammten auf dem Hofe und dessen Nutzungen haftenden Steuern nach gleichen Quoten zu vertheilen sind.

Was die Reg. von der Schlesischen Steuer-Verfassung sagt, daß sie nämlich zu dem oben gedachten Grundsatz der Gem. Th. O. nicht passe, ist ganz unrichtig. Die Steuer ist dort keinesweges auf das Areal allein gelegt, sondern nach den Nutzungen vertheilt. So müssen die Gutsherren für die ihnen zuständigen Gefälle und Dienste besondere Steuern geben, und eben so ist der durch die Servituten unterhaltene Viehstand der Berechtigten besonders angeschlagen. Insbesondere aber bietet die gedachte Steuerverfassung keinen Grundsatz dar, welcher etwas der Regel der §§. 148. und 156. der Gem. Th. O. Widersprechendes enthielte, vielmehr stimmt das Schlesische Gemeinheits-Theil.-Reglement v. 14. April 1777 §. 45. damit ganz überein. Auch ist nach jenem Grundsatze, wie die Kom. zu Gr. Strehlitz in einem Berichte v. 2. Jan. d. J. bemerkt, bisher immer verfahren worden, und die Reg. zu Liegnitz, verfährt darnach noch bis auf den heutigen Tag.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 185.)

3) R. desselben Min. v. 10. Sept. 1824, betr. denselben Gegenstand.

Der K. Gen. Kom. wird auf die in ihrem Ber. v. 28. Mai d. J. aufgestellten Fragen, in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse, bei Gem.-Theilungen, Dienst-Ablösungen u. s. w. in Uebereinstimmung mit den Ihr bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und im Einverständnisse mit dem Fin. Min. zu erkennen gegeben: rc. rc.

Zu II. B. in Betreff der Gemeinheits-Theilungen.

Zu. 3. Daß der Grundbesitzer, welcher die Grundgerechtigkeit mit Kapital oder Rente ablöst, nach dem im §. 156. der Gem. Th. O. unzweideutig ausgedrückten Grundsatze die auf jene Gerechtigkeit angeschlagene Steuer übernehmen muß.

Zu 5. Daß bei Kompensation einer nicht steuerpflichtigen Berechtigung mit einer steuerpflichtigen keine Steuerübertragung zulässig ist, da der steuerpflichtige Berechtigte seine Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit dadurch bezieht, daß er den Gegenstand derselben in seinen eigenen durch Kompensation von der fremden Berechtigung befreiten Grundstücken erhält.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 186.)

4) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), des Königl. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 27. Dec. 1836 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. die Sicherung der Grundsteuer bei den Behufs der Gemeinheitstheilungen abgetretenen Grundstücken.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, so soll die Grundsteuer nach §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 auf den Grundstücken verbleiben und bei der Werthberechnung der letzteren hierauf Rücksicht genommen werden. Im Interesse der Steuerverwaltung ist es indeß wünschenswerth, daß, in soweit es möglich ist, nach dieser Bestimmung nicht bloß bei der Abtretung von Grundstücken gegen Kapital oder Rente, sondern auch bei einer Abtretung gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten verfahren werde. Die K. Gen. Kom. wird deshalb angewiesen, bei allen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in sofern die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. der §. 26. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für ein solches Verfahren keinen Anhalt gewähren sollten, wo möglich eine gütliche Einigung dahin zu vermitteln, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und anderen Gerechtigkeiten erwerben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen, und dafür durch Vermehrung des Abfindungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden.

Die K. Domainen- und Forst-Grundstücke sind in dieser Beziehung, anderen steuerpflichtigen Grundstücken gleich zu achten, und die von den Erwerbern derselben zu übernehmende Steuer wird so berechnet, wie dies nach §. 5. des Abgabenges. v. 30. Mai 1820 beim Verkaufe geschehen würde.

Auf eine gütliche Einigung der oben gedachten Art ist vorzugsweise dann hin-

zuwirken, wenn derjenige, der einen Theil seiner Grundstücke abtritt, um die übrigen von Servituten und anderen Reallasten zu befreien, bei demselben Geschäft nicht gleichzeitig als Realberechtigter konkurrirt, mithin statt der abzutretenden Ländereien keine andere wieder erwerben kann. In sofern dagegen bei Gemeinheitstheilungen die Verpflichteten zugleich Berechtigte sind, und für die Gerechtsame, auf die sie verzichten eben so durch Land entschädigt werden, wie sie die Befreiung der ihnen von dem früheren Besitzthume verbleibenden Grundstücke durch Landabtretung erkaufen, ist ein Abkommen der obigen Art für die Steuerverwaltung von minderer Wichtigkeit, und in solchen Fällen braucht daher, wenn die Vermittelung eines solchen Abkommens Weiterungen verursachen würde, weniger darauf Bedacht genommen werden.

(Ann. XX. 905. — 4. 85.)

5) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), des K. Hauses, Abth. II. (v. Wolfart) u. d. F. (Kuhlmeyer) v. 5. Juli 1837 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, sowie an die K. Gen. Kom. zu Stargard, Soldin und Berlin, betr. die Sicherung der Grundsteuer von abgetretenen Ländereien bei Regulirungen und Ablösungen von Prästationen.

Wenn von bisher ohne Eigenthum zu erblichen oder nicht zu erblichen Rechten verliehenen Bauerhöfen ꝛc. ein Theil der Ländereien für Erwerbung des Eigenthums und Ablösung der Prästationen abgetreten wird, so muß nach §. 13. und 47. des Ed. v. 14. Sept. 1811 auch ein entsprechender Theil der Grundsteuer abgeschrieben werden. Wenn dagegen von Besitzungen oder Grundstücken, die zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzins-Rechten besessen werden, oder überhaupt wenn auf andere Weise, als bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ein Theil des Landes abgetreten wird, um den Besitzer nach Vorschrift der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 von Diensten, Geld- oder Natural-Prästationen, Laudemien und anderen zufälligen Rechten zu befreien, so hat bisher in der Regel eine Verminderung der von dem ablösenden Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer nicht stattgefunden. Da es indeß eben so sehr im Interesse der Steuerpflichtigen, wie in dem der Steuer-Verwaltung liegt, daß auch in diesen Fällen mit dem abzutretenden Grundstücke ein entsprechender Theil der Grundsteuer auf den Erwerber übergehe, so hat die K. Reg. (K. Gen Kom.) fortan bei allen Ablösungen möglichst dahin zu wirken, daß eine derartige Verabredung zwischen den Partheien zu Stande komme. Ist der Domainen- oder Forst-Fiskus als Parthei bei der Sache interessirt, so sind Vergleiche nicht anders als unter der Bedingung einer angemessenen Grundsteuer-Repartition abzuschließen.

Insofern jedoch die auf das abgetretene Land fallende Steuerquote sich noch nicht auf einen Sgr. belaufen sollte, oder zwar mehr beträgt, aber noch nicht $\frac{1}{10}$ der gesammten Grundsteuer des ablösenden Grundbesitzes ausmacht, kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden, und von einer Steuervertheilung abgestanden werden.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen ein Theil einer Besitzung oder eines Grundstücks abgetreten wird, um die übrigen Theile von Hütungs- oder Holzungsgerechtsamen oder anderen Servituten und Lasten zu befreien, so ist in der Regel eine Steuervertheilung nicht erforderlich, weil angenommen werden kann, daß die bisher belastete Besitzung, des verminderten Flächeninhalts ungeachtet, und die bisher berechtigte Besitzung, des vermehrten Flächeninhalts ungeachtet, nach Aufhebung der Servitut noch immer denselben Ertrag, mithin auch dieselbe Sicherheit für die Steuer gewährt, wie vorher. Sollte sich das Resultat indeß in einzelnen Fällen auf eine sehr bemerkliche Weise anders gestalten, so ist auch hier auf eine angemessene Steuer-Repartition im Wege gütlicher Einigung möglichst hinzuwirken.

Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn Interessenten, die bisher gar keine Grundsteuer entrichteten, wegen ihrer Gerechtsame durch Grundstücke abgefunden werden, weil sonst in diesem Falle steuerfreie Besitzungen entstehen. Insoweit bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen Grundstücke gegen andere Grundstücke vertauscht werden, tritt in Betreff der von den Interessenten zu entrichtenden Grundsteuer überall keine Veränderung ein. Dagegen muß dies nach §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 unbedingt geschehen, insoweit Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden.

(Ann. XXI. 357. — 2. 60.)

6) Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 24. April 1824, betr. die Steuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Gem. Th.- und Ablös. Ordn. v. 7. Junius 1821.

Nachdem die Min. des J. u. der F. über die Regulirung der Steuer-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen, nach den Gem. Th.- und Ablös. O. v. 7. Junius 1821, nunmehr Festsetzungen erlassen haben, finden wir uns veranlaßt, die über die hiernach resp. zu unterlassende oder zu bewirkende Steuer-Umschreibung in solchen Fällen zu beobachtenden, von dem zeitherigen Verfahren zum Theil wesentlich abweichenden Grundsätze hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Wenn Land gegen Land abgetreten, oder für aufgehobene Gerechtigkeiten und Befugnisse gegeben wird, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter statt finden, die Auseinandersetzung mag nun nach den Grundsätzen der Gem. Th.- oder nach den Vorschriften der Dienst-Ablös.-Ordn. erfolgen.

2) Wenn die Entschädigung des Berechtigten durch eine Rente stipulirt wird, so findet ein Unterschied statt
   a) zwischen Ablösungen von Servituten, welche nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. aufgehoben sind, und
   b) der Reluition solcher Prästationen, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablös. O. erfolgt.

   Im ersten Fall (ad a.) oder wenn bei Gemeinheits-Theilungen für Land-Abtretungen oder für Aufgabe von Gerechtigkeiten die Entschädigung in Rente festgesetzt wird, geht die, auf dem Lande oder auf der Gerechtigkeit ruhende Steuer mit auf den neuen Erwerber über.

   Im andern Fall (ad b.) oder wenn die Auseinandersetzung solche Gegenstände betrifft, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablös. O. regulirt werden muß, findet bei Rente-Abfindungen keine Steuer-Umschreibung statt.

3) Die vorstehenden Grundsätze sub 1. und 2. leiden auch dann keine Ausnahme, wenn auf die abgelöste Gerechtigkeit unmittelbar gar keine Steuer radizirt ist, z. B. auf Hutungs-Gerechtigkeiten, Holzungs-Gerechtigkeiten, auf die Verbindlichkeit mehrerer Dominien, den kleinen Leuten ihre Aecker zu bestellen ꝛc., nur versteht sich in dem Fall (ad 2. a.), wenn bei Gemeinheits-Theilungen Servitute durch Rente abgegolten werden, die mit keiner Steuer belastet sind, hier die Ausnahme von selbst, daß alsdann mit der eingelösten Berechtigung auch keine Steuer auf den Verpflichteten übergehen kann.

4) Werden Gerechtigkeiten gegen Gerechtigkeiten compensirt und aufgehoben, so bedarf es ebenfalls keiner Steuer-Umschreibung.

5) Dasselbe gilt, wenn nach Maaßgabe des §. 78. seq. der Gem. Th.-, und nach §. 22. der Ablös. O., Natural-Leistungen oder Geld-Entschädigungen in subsidium und wegen blos vorübergehender Nachtheile bei der Auseinandersetzung vorbehalten und resp. versprochen werden.

6) Wenn dagegen die Entschädigung für fortdauernde Gerechtigkeiten oder für abgetretene Grundstücke in Kapital erfolgt, die Auseinandersetzung mag nun nach der Gem. Th.-, oder nach der Ablös. O. geschehen, so gehen die, auf den Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Steuern jedesmal auf den Erwerber über. Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuerumschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt, die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

   Hat keine Steuer auf den Gerechtigkeiten gehaftet, so gelten die Bestimmungen ad 3.

Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelungen nothwendig scheint, daß auch in solchen Fällen, wo nach diesen allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung erforderlich ist, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuer-Kataster vermerkt werden, so tragen wir den landräthlichen Aemtern hierdurch auf, uns zu diesem Ende das ihnen von den K. Spezial-Kommissionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jeden ausgefertigten Rezesses über eine Gemeinheits-Theilung, Auseinandersetzung, Dienst-Zins-Ablösungen, in Gemäßheit der Gem.

Th.= oder Dienst=Ablös.=O. von 1821, nach Ausführung der Sache selbst zur weitern diesfälligen Veranlassung zu überreichen. Auch haben die Herren Landräthe wegen diesem Vermerke noch eine besondere Instruktion zu erwarten.

Dagegen hat sich die K. Gen.=Kom. von Niederschlesien ihrerseits bereit erklärt, uns die von den landräthlichen Aemtern auf Requisition der Spezial=Kommissionen entworfenen Steuer=Repartitionen, da, wo nach wie vor eine Steuer=Umschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Rezesse zuvor jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original=Steuer=Kataster und den hier vorhandenen Grund=Akten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen in dem Falle ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird, ist es Sache der Berechtigten, diese Ablösung den landräthlichen Aemtern zur Veranlassung der Steuer=Umschreibung gehörig anzuzeigen, die alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs=Kontrakte bei uns in Antrag zu bringen haben, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Natural=Leistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen, von der uns obliegenden Wahrnehmung des Allerhöchsten Steuer=Interesse unabhängigen Privat=Verhältnisse, gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruchs=Recht zusteht.

In wiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzungen nach den vorerwähnten neuen Gesetzen herbei geführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer=Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer=Kataster gründenden Remissions=Berechnungen oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höhern Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Landräthe und Steuer=Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instruktionen anderweitig erfolgen.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß die oben aufgestellten Normen weder auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen, noch bei Regulirung der gutsherrl. oder bäuerl. Verhältnisse nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 in Beziehung zu setzen sind, sondern sich deren Anwendung für jetzt lediglich auf die Auseinandersetzungen nach den Bestimmungen der Gem.=Th.= und Ablös.=O. v. 7. Juni 1821 beschränken.

Breslau, den 24. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auszug aus dem Schreiben der K. Gen.=Kom. für Niederschlesien v. 17. Mai 1824.

In Folge der mit der K. H. Reg. zu Breslau gepflogenen Verhandlungen, sind wir mit den, in dem vorstehenden Publikando enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen nicht nur überall vollkommen einverstanden, sondern wir weisen auch unsere Spezial=Kommissionen hierdurch an, sich darnach bei Ausführung der in ihrem Amtsbereich vorkommenden Geschäfte überall genau zu achten, und vornehmlich bei Rente=Abfindungen für Prästationen, die nach den Grundsätzen der Ablös.=O. v. 7. Juni 1821 aufgehoben worden, zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten und Weiterungen solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei künftigen Rente=Ablösungen nicht neue Entschädigungs=Ermittelungen wegen der Steuer=Uebertragung auf die Belasteten nothwendig sind. Am schicklichsten wird dies zu bewerkstelligen sein, wenn sich die Partheien darüber vereinigen, daß die von dem Verpflichteten zu übernehmende Steuer, bei der künftig eintretenden Ablösung der Rente, von derselben in Abzug gebracht, und erst die alsdann übrig bleibende Rente zu Kapital geschlagen werden soll.

(Ann. VIII. 404. — 2. 43.)

7) Publ. der K. Reg. zu Oppeln und der K. Gen. Kom. zu Breslau v. 15. Aug. 1826, betr. die Grundsteuer=Regulirung bei Auseinandersetzungen.

Da in Ansehung der Regulirung der Steuer=Verhältnisse bei Auseinandersetzungen nach den Agrar=Gesetzen eine wesentliche Verschiedenheit der Grundsätze in sofern bedingt wird, in wiefern die Auseinandersetzungen entweder

I. nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration, oder:
II. nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, oder
III. nach der Ablös.=O. v. 7. Juni 1821

erfolgen; so finden wir uns im Einverständniß mit der K. Gen. Kom. von Schlesien veranlaßt, die diesfälligen gesetzlichen Normen in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. [1])

II. Bei Gemeinheits-Theilungen nach dem Gb. v. 7. Juni 1821.

1) Wird Land gegen Land abgetreten, so bleibt die Grundsteuer unverändert, und findet eine Ab- und Zuschreibung nicht statt.
2) Werden Grundstücke gegen Kapital oder Rente abgetreten, so geht die Grundsteuer mit dem Lande auf den neuen Erwerber über.
3) Werden Grundstücke für aufgehobene Berechtigungen gegeben; so darf keine besondere Steuer-, Ab- und Zuschreibung weiter stattfinden.
4) Wenn steuerpflichtige Berechtigungen gegen Land abgetreten werden, so bleibt ebenfalls das Steuer-Verhältniß unverändert, dergestalt, daß die auf der Berechtigung haftende Steuer nach wie vor dem Besitzer des Grundstücks, welchem die abgelösete Berechtigung sonst zustand, entrichtet wird, wogegen aber derselbe die auf dem abgetretenen Lande haftende Grundsteuer nicht übernimmt.
5) Wenn steuerpflichtige Berechtigungen durch Kapital oder Rente abgelöst werden, so geht die Steuer auf das Grundstück über, welches bisher mit der abgelöseten Berechtigung belastet war.
6) Werden Berechtigungen mit Berechtigungen kompensirt, und gegen einander aufgehoben, so bedarf es keiner Steuer-Umschreibung.
7) Bei Kompensation einer steuerpflichtigen mit einer steuerfreien Berechtigung findet gleichmäßig keine Uebertragung statt.

Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelungen nothwendig ist, daß auch in solchen Fällen, wo nach vorstehenden allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer-, Ab- und Zuschreibung erforderlich wird, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuer-Kataster vermerkt werden, so tragen wir den K. Landräthlichen Offizien hierdurch auf, uns zu diesem Zweck das ihnen von den K. Spezial-Kommissionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jedes ausgefertigten Rezesses über eine Gemeinheits-Theilung, Auseinandersetzung, Dienst- oder Zins-Ablösung in Gemäßheit der Gem. Th.- oder Dienst-Ablös.-O. von 1821 nach Ausführung der Sache selbst, zur weiteren diesfälligen Veranlassung zu überreichen.

Dagegen hat die K. Gen. Kom. von Schlesien Ihrerseits sich bereit erklärt, uns die von den K. Landräthl. Offizien auf Requisition der Spezial-Kommissionen entworfenen Steuer-Repartitionen da, wo nach wie vor eine Steuer-Umschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Rezesse jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Kataster und den hier vorhandenen Grund-Akten unmittelbar mitzutheilen. 2c.

In wiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzungen nach den vorerwähnten herbeigeführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Kataster gründenden Remissions-Berechnungen, oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höheren Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Landräthe und die K. Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instruktionen anderweitig erfolgen.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß die vorstehend aufgestellten Normen auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen und solchen Besitz-Veränderungen überhaupt die nicht in Folge der Eingangs erwähnten Agrar-Gesetze entstanden sind, nicht in Beziehung gesetzt werden dürfen.

Oppeln, den 15. Aug. 1826.

K. Regierung. Abth. für Dom., Forsten und dir. Steuern.

In Folge der mit der K. Reg. zu Oppeln gepflogenen Verhandlungen sind wir mit den in dem vorstehenden Publik. enthaltenen Grundsätzen und Bestimmun-

---

1) Da die Bestimmungen ad I. u. III. des Publikandums nicht mehr von praktischem Interesse sind (vergl. Zus. I. zum §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, in Bd. II.), so sind dieselben nicht mit abgedruckt worden.

gen nicht nur überall vollkommen einverstanden; sondern wir weisen auch unsere Spezial-Kommissionen hierdurch an, sich darnach bei Ausführung der ihnen übertragenen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen jeder Art überall genau zu achten, in allen Fällen, in denen der Betrag der auf die bäuerlichen Interessenten übergehenden Steuer, von den Diensten, Natural- und Geldleistungen bei Ermittelung des Reinertrages der bäuerlichen Grundstücke, von welchem der Gutsherrschaft pars quota zugetheilt wird, und bei Berechnung der jährlich von den Berechtigten zu zahlenden Rente oder des Ablösungs-Kapitals vorne weg in Abzug gebracht werden muß, die K. Landräthl. Offizia dergestalt zeitig um Entwerfung der erforderlichen Steuer-Repartitionen unter genauer Angabe aller darauf Einfluß habenden Verhältnisse und Umstände zu ersuchen, daß wegen dieser Steuer-Repartitionen kein Aufenthalt im Fortgang der Sache entstehe; die von den K. Landräthl. Offiziis erhaltenen Steuer-Repartitionen jederzeit ungesäumt mit den Akten Behufs der Mittheilung an die K. Reg. zu Oppeln an uns einzureichen, und vornehmlich bei Rente-Abfindungen für Prästationen, die nach den Grundsätzen der Ablös.-O. v. 7. Juni 1821 aufgehoben werden, zur Vermeidung von Streitigkeiten und Weiterungen solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei künftigen Ablösungen der Rente nicht neue Entschädigungs-Ermittelungen wegen der Steuer-Uebertragung auf die Belasteten nothwendig sind. Am besten wird dies zu bewerkstelligen sein, wenn sich die Interessenten darüber vereinigen, daß die von den Verpflichteten zu übernehmenden jährlichen Steuern bei der künftig eintretenden Ablösung der Rente von derselben in Abzug gebracht, und erst die alsdann übrigbleibende Rente zu Kapital berechnet werden soll.

Der eigenen Entwerfung der Steuer-Repartitionen auf den Grund der vielleicht bei den Akten befindlichen Extrakte des Steuer-Katasters haben sich die Spezial-Kommissionen gänzlich zu enthalten, da nur die, auf ihre Requisition von den Königl. Landräthlichen Offiziis entworfenen Steuer-Repartitionen berücksichtigt werden können.

Breslau, den 15. Aug. 1826.

K. Gen.-Kom. von Schlesien.

(Ann. X. 670. — 3. 57.)

Zum §. 164.

1) G. v. 31. März 1841, wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm rc. haben Uns vortragen lassen, daß die Bestimmung des §. 164. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821,

> wonach die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten in Zukunft nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag sollen errichtet werden können,

hinsichtlich der darin liegenden Ausschließung jeder anderen Art der Erwerbung, insbesondere durch Verjährung, bisher vielfältig entweder ganz übersehen, oder unrichtig aufgefaßt und angewendet worden ist.

Um ferneren Zweifeln über den Sinn und Umfang jener Bestimmung zu begegnen, zugleich aber von den Betheiligten, welche zur Begründung ihrer Gerechtsame nur auf die Verjährung sich zu berufen vermögen, die aus der Verzögerung des Nachweises derselben zu besorgenden Nachtheile nach Möglichkeit abzuwenden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Landestheile, in welchen die Gem. Th. O. gesetzliche Kraft hat, was folgt:

§. 1. In Gemäßheit des §. 164. der Gem. Th. O. können die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche zur Zeit der Publikation jener Ordnung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden.

§. 2. Jeder erst nach Publikation der Gem. Th. O. angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten.

§. 4. Wenn jedoch in dem, im §. 3. vorausgesetzten Falle der Besitz auch

nach Publikation der Gem. Th. O. noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgelaufen ist, so soll, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gem. Th. O. vollendet gewesen sei.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die für einzelne Landestheile bestehenden Vorschriften, wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung.

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(G. S. 1841, S. 75. Nr. 2158.)

2) Vergl. Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850, Art. 12.

3) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 21. Febr. 1843 an die K. Reg. zu Frankfurt. Durch Vertrag nach Publikation der Gem. Th. O. errichtete Gemeinheiten können nicht von selbst erlöschen, sondern unterliegen nur einem besonders zu beantragenden Auseinandersetzungsverfahren.

Auf den, von der landwirthschaftl. Abth. der K. Reg. „über die Deutung des §. 164. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821", unterm 10. v. M. erstatteten Bericht, nehme ich keinen Anstand, mich der, von der Majorität des Kollegii vertheidigten Ansicht dahin anzuschließen, daß, — wenn die Dauer einer neu errichteten Gemeinheit, in dem desfalls abgeschlossenen Vertrage, für eine längere Periode bestimmt sein sollte, als dies im §. 27. l. c. nachgelassen ist, — nichts destoweniger nach Ablauf jener Periode jeder Interessent die Wiederaufhebung der Kommunion begehren, und von der Befugniß, auf Gemeinheitstheilung nach den Grundsätzen der O. v. 7. Juni 1821 anzutragen, Gebrauch machen kann; die Ueberschreitung jener gesetzlichen Schranken auch nur unter dieser Voraussetzung rechtsgültige Kraft hat, und die Gemeinheit daher mit Ablauf der gedachten Frist noch nicht von selbst ihre Endschaft erreicht.

Die entgegengesetzte Meinung der Minorität des Kollegii scheint um so weniger gerechtfertigt, als der §. 27. a. a. O. nichts von einer solchen unbedingten, von selbst eintretenden Wiederaufhebung der beibehaltenen oder neu konstituirten Gemeinheit besagt, vielmehr ausdrücklich nur vorschreibt, daß nach zweimaliger Abnutzung der gemeinschaftlichen Schläge, event. nach Ablauf von zehn Jahren, es jedem Theile freistehe, auf Gemeinheitstheilung zu provoziren, und sich hieraus ergiebt, daß das Verhältniß noch nicht von selbst aufhören soll, sondern erst nach der Regel der Gem. Th. O. umgebildet, und neu geordnet werden muß, jeder Interessent also auch die Entschädigung oder Abfindung erwarten darf, welche ihm nach der Natur des Rechtsverhältnisses oder dem Werthe seiner Nutzung zustehen möchte.

Ich überlasse der K. Reg., hiernach zu verfahren, und die vorkommenden Spezialfälle, unter Beachtung des von mir gebilligten Beschlusses, zum Austrag zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 39. Nr. 66.)

Zum §. 165.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Schulze) v. 18. Aug. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Theilung eines für ein

gemeinschaftliches Hütungsrecht durch Ablösung desselben erworbenen Abfindungs-Landes bei nachheriger gemeinschaftlicher Benutzung des letzteren.

In dem Berichte v. 12. v. M. hat die K. Gen. Kom. die Zweifel vorgetragen, welche in Ihrem Kollegium darüber gehegt worden, ob die Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hütungsrecht erworbenen Ablösungs-Landes, was die Interessenten nachher gemeinschaftlich benutzt haben, noch nach den Regeln der Gem. Th. O. zulässig sei, da doch nach §. 165. dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach dessen Verkündigung entsteht, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöst werden kann. Der erhobene Zweifel hebt sich aber vollkommen, wenn man erwägt, daß die Gemeinschaft im Besitze und in der Benutzung eines für ein gemeinschaftliches Recht gegebenen Abfindungs-Landes keine neue, sondern nur eine, zwar auf einen andern Gegenstand übertragene, übrigens aber fortbestehende ist.

Es ist daher unbedenklich, die Vorschriften der Gem. Th. O. — wie auch die Mehrheit des Kollegiums annimmt — auf dergleichen Gemeinheiten anzuwenden.

Hierin wird in der Sache von R. auch dadurch nichts geändert, daß bei der früheren Hütungs-Abfindung die Interessenten sich bereits klassenweise getrennt haben; denn auch die bei jeder Klasse bestehende Gemeinheit ist keine neu entstandene, sondern die noch nicht völlig aufgelöste, aus der früheren Gemeinschaft bei Ausübung des Hütungsrechts in das neue Besitzverhältniß mit herübergenommen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 323. Nr. 434.)

Zum §. 166.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 28. März 1844 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. die vorläufigen Regulirungen vor dem Eintritte der allgemeinen Auseinandersetzung bei Gemeinheitstheilungen.

Bei Rückgabe der, mittelst Berichts v. 24. v. M., in der N.schen Gemeinheitstheilungssache eingereichten Akten, wird der K. Gen. Kom. zu erkennen gegeben, wie das unterz. Min. der, in dem Erlasse v. 15. Juli pr. a. ausgesprochenen und im obigen Berichte vertheidigten Meinung:

„daß eine Regulirung nach dem zweiten Absch. der Gem. Th. O. v. 7. Juni „1821 dann nicht stattfinden könne, wenn — wie hier der Fall — auf vollständige Auseinandersetzung angetragen worden und ein Verfahren nach „den Grundsätzen des ersten Abschn. gedachten Gesetzes schwebt"

nicht beipflichten kann. Abgesehen nämlich davon, daß eine solche Bestimmung weder in der Gem. Th. O. selbst, noch auch in den Verordn. v. 20. Juni 1817 oder 30. Juni 1834 getroffen worden, ist auch gar kein genügender Grund vorhanden, eine solche Distinktion zu machen und Nachtheile, welche aus der bestehenden Gemeinheit für einen einzelnen Grundbesitzer anerkanntermaaßen hervorgehen, dabei aber auf eine einfache, kurze und wenig kostspielige Weise beseitigt werden könnten, dennoch zu seinem erheblichen Schaden blos deshalb einstweilen noch bestehen zu lassen, weil solche in einem gleichzeitig schwebenden weiter greifenden Verfahren, anderweit, wenngleich erst nach längerer Zeit, würden gehoben werden. Es sind vielmehr der zweite Abschn. der Gem. Th. O. und §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 gerade mit darauf berechnet, dergleichen Uebelstände auch noch vor dem Eintritt einer allgemeinen Auseinandersetzung aus dem Wege zu räumen und giebt namentlich §. 177. der ersteren einige der Gesichtspunkte an, unter welchen eine solche vorläufige Regulirung eintreten könne. Die dort angegebenen Bedingungen finden nun nach dem Gutachten des Spezial-Kommissarius im vorliegenden Falle statt und es scheint deshalb um so weniger bedenklich, dem Antrage des ꝛc. N. N. zu deferiren, als die überwiegende Mehrzahl der Interessenten, deren Beschlusse sich die beiden widersprechenden Wirthe nach §. 82. der V. v. 20. Juni 1817 event. würden unterwerfen müssen, mit dem Begehren des Provokanten einverstanden sind und die Hütungs-Entschädigung selbst überall anerkannt ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 86. Nr. 114.)

Zu §§. 171—180.

1) R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 24.

Aug. 1837 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. das Ressort der Gen. Kommissionen bei beantragten Abänderungen bestehender gemeinsamer Einrichtungen zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden.

Der K. Reg. wird, bei Remission der mittelst Berichts v. 10. v. M. eingereichten Vorverhandlungen, die Beschwerde des Gutsbesitzers M. in B. wegen des der Gemeinde L. gestatteten Einzelnhütens betr., Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Es handelt sich hier, wie aus der an die K. Reg. gerichteten Eingabe der Einwohner zu L. hervorgeht, um eine von diesen Einwohnern beantragte Abänderung bestehender Einrichtungen, hinsichtlich der Benutzung der den gemeinsamen Rechten des rc. M. und der genannten Gemeinde unterworfenen Grundstücke.

Dergleichen Gegenstände sind nach den Bestimmungen der §§. 171. u. f. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 zu reguliren, gleichviel, ob die bestehenden Einrichtungen auf rein privatrechtlichen Verhältnissen oder auf allgemeinen polizeilichen Anordnungen beruhen, und es haben über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer dergestalt beantragten Veränderung nach näherer Anweisung der §§. 178. und 179. l. c. in Verbindung mit §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 die Auseinandersetzungs-Behörden mittelbar oder unmittelbar zu befinden.

Die K. Reg. wird deshalb angewiesen, die Sache an die K. Gen. Kom. zu Stendal, als die kompetente Behörde, zur weiteren Veranlassung abzugeben, und die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen.

(Ann. XXI. 648. — 3. 63.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Mai 1840 an den K. Ob. Präs. der Prov. Westphalen, betr. die Ausführung der nach §§. 171. ff. der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 entworfenen und bestätigten Regulative, sowie die Untersuchung und Rüge der Kontraventionen dagegen, durch die Lokalpolizeibehörden.

Indem ich Ew. Exc. die Beilagen der gef. Anzeige v. 2. d. M. hierneben remittire, erkläre ich mich mit der, im Berichte der dortigen Gen. Kom. v. 10. v. M. entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß die Ausführung des, nach Vorschrift des §. 171. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 errichteten und bestätigten Regulativs den Lokal-Polizei-Behörden anheimfällt, diese — konsequenter Weise — auch zur Untersuchung und Rüge etwaiger Kontraventionen dagegen, innerhalb der polizeilichen Grenzen, befugt sind, und dann die Vorschrift des §. 247. des Anh. zur A. G. O. Platz greift, mithin in der Regel nur der Rekurs an die vorgesetzte Regierung Statt findet, der Weg Rechtens aber in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Es ergiebt sich dies aus dem Zwecke und der Entstehung derartiger Regulative, wenn man erwägt, daß dieselben nach den vorallegirten Bestimmungen von den Magistraten und Landräthen schon auf den Antrag auch nur des vierten Theils der Interessenten vermittelt werden sollen, eine freie Vereinigung und Zustimmung aller Betheiligten mithin nicht, vielmehr nur die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung vorausgesetzt wird, in welchem Falle selbst gegen den Willen einer überwiegenden Mehrheit von Betheiligten dasjenige festgesetzt werden muß, was unter obwaltenden Umständen für das Beste und Vortheilhafteste zu erachten ist, wobei es so lange bewendet, bis die Auseinandersetzungsbehörde auf eingelegten Rekurs irgend eines Betheiligten etwas anders bestimmt haben sollte. (Cf. §. 178. und 179. l. c.)

Die solchergestalt von den Lokalbehörden (Magistraten und Landräthen) festgestellten und event. von dem kompetenten Provinzial-Kollegio (der Gen. Kom. als foro speciali causae oder der landwirthschaftl. Abth. der Regierungen) sanktionirten Nutzungsordnungen erscheinen daher immer nur als polizeiliche Lokalbestimmungen für die Dauer der Gemeinschaft, es sind also auch die auf Uebertretungen der festgestellten Regeln angedrohten Strafen an und für sich nicht für konventionale, sondern für polizeiliche zu erachten, die ihre Veranlassung in dem lokalen Bedürfnisse, ihren gesetzlichen Grund aber in dem Aufsichtsrechte des Staats finden, und für welche die, bei derartigen Angelegenheiten bestehenden Ressortverhältnisse um so mehr beibehalten werden müssen, als Regulative, wie das von Ew. Exc. vorgelegte, weder den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, noch letzterer in toto ein Recht

zur Einklagung der Strafen geben, so daß jeder, desfalls erhobene Civilanspruch vom Gerichte wegen Mangels der Legitimation zurückgewiesen werden dürfte.

Nach diesen Grundsätzen ist übrigens auch schon in anderen Provinzen verfahren, und überlasse ich es deshalb Ew. Exc., die dort hervorgetretenen Differenzen, obigen Andeutungen gemäß, zu beseitigen und die dortige Reg. zu belehren.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 317 Nr. 572.)

Zum §. 172. und 173.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 11. Mai 1842 an die K. Gen. Kom. zu Münster, betr. die Regulirung der gemeinschaftlichen Nutzungen ländlicher Grundstücke und die Aufstellung von Hütungs- und Weide-Ordnungen bei Gemeinheitstheilungen.

— Zur Richtschnur bei der wegen Regulirung einer Hütungsordnung in S. zu erlassenden Verfügung wird der K. Gen. Kom. im Allgemeinen Folgendes bemerklich gemacht.

Der Zweck aller nach dem zweiten Abschnitt der Gem. Th. O. zu behandelnden Geschäfte geht im Wesentlichen dahin, die Mißstände zu erforschen, welche sich bei der bisherigen gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke hervorgestellt haben, und die zu deren Abhülfe erforderlichen Maaßgaben anzuordnen. Die Gemeinschaft soll also im Allgemeinen beibehalten, jedoch möglichst unschädlich gemacht werden, und daraus folgt denn von selbst, daß die Verhandlungen wie überhaupt, so auch im vorliegenden Falle nur summarisch sein können, namentlich aber behufs Ermittelung der Weidemasse eine förmliche Bonitirung der Feldmark, für welche der Spezial-Kommissarius sich bereits bestimmt zu haben scheint, eben sowohl entbehrlich gemacht werden muß, als die Aufstellung einer detaillirten Durchwinterungs-Berechnung, um damit festzustellen, wieviel Stücke Vieh, namentlich an Schafen, jeder Interessent zu ernähren im Stande sei. Es leuchtet nämlich von selbst ein, daß die Resultate einer Vermessung und Bonitirung auf die Feststellung des Anfangs und Schlusses der jedesjährigen Hütungsperiode, auf welche es doch bei dergleichen Regulativen der Vollständigkeit halber mit ankömmt, zunächst ganz einflußlos sind, übrigens aber die im ersten Abschn. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und im Gesetze wegen Ausführung derselben de eod., unter Voraussetzung der *gänzlichen Auflösung* einer bis dahin bestandenen Kommunion gegebenen Regeln für die nach dem zweiten Abschn. vorgedachter Ordnung zu regulirenden Geschäfte nur im Allgemeinen und in soweit maaßgebend sein dürfen, als es die Richtung und der Zweck jener summarischen Verhandlungen mit sich bringt, daß daher Grundsätze, welche bei einer *Gemeinheits-Theilung* gelten, in ihrer ganzen Schärfe *da nicht* anzuwenden sind, wo die Gemeinheit nicht aufgehoben, sondern *einstweilen beibehalten* werden soll, wo es sich nur um Modifikation eines augenblicklichen Zustandes, eine festere Ordnung der wegen Benutzung gemeinsamer Rechte bestehenden Einrichtungen, überhaupt darum handelt, die aus der ungeregelten Gemeinschaft entspringenden Mißstände und Belästigungen ohne Auseinandersetzung auf eine den wirthschaftlichen Interessen entsprechende Weise angemessen zu beseitigen.

Wenn also in Fällen der ersteren Art eine genaue Ermittelung des Gegenstandes der Theilung und der Anrechte an solcher allerdings nothwendig und behufs der Ausweisung einer den Theilnehmungsrechten der Interessenten entsprechenden, *privativ zu nutzenden* Abfindung die Vermessung und Bonitirung der durch die Auseinandersetzung berührten Grundstücke der Regel nach nicht wohl zu umgehen ist: so rechtfertigen die Zwecke des zweiten Abschn. der Gem. Th. O., wie sie eben angedeutet wurden, ein kurzes summarisches Verfahren *deshalb*, weil es hier auf eine spezielle Ausgleichung der gegenseitigen Interessen und Befriedigung besonderer Forderungen noch nicht, sondern blos darauf ankommt, die bisher unbegrenzten Rechte auf eine Weise zu beschränken, daß die Gelegenheit zu einer den den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Nutzung gewährt wird, im Uebrigen aber dasjenige festzustellen, was für die Dauer der Gemeinheit den örtlichen Zuständen und wirthschaftlichen Bedürfnissen am meisten zusagt.

Zwar muß in allen diesen Beziehungen und namentlich hinsichtlich einer herzustellenden Hütungs- und Weide-Ordnung auch die Größe, Güte und besondere Beschaffenheit der *einzelnen Grundstücke* mit berücksichtigt werden; — es genügt in-

dessen, sich die dazu nöthigen Notizen durch Ueberschläge, Einnahme des Augenscheins 2c. zu verschaffen, und dann, unter Benutzung der auf informatorischem Wege gesammelten übrigen Materialien, den Plan zu einem Regulativ aufzustellen, welcher das Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht gleichmäßig zu beachten, in ersterer Beziehung also die Wirthschaftseinrichtung, Fruchtfolge 2c. zu bestimmen, in letzterer Hinsicht aber die Zahl und Gattung des auf die Weide zu bringenden Viehes, etwanige Vorschriften einzelner Arten desselben, und deren Verhältnisse zu einander, kurz alles dasjenige zu ordnen hat, was unter den obwaltenden Umständen Noth thut.

Ob die so geregelten Nutzungen als Grundlagen einer künftigen Gemeinheitstheilung beizubehalten sind, oder dann speziellere Ermittelungen über den Umfang der Theilnehmungsrechte eintreten sollen, kann der freien Vereinigung der Interessenten füglich anheimgestellt bleiben, für zweifelhafte oder streitige Punkte aber ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne des §. 31. ad c. der V. v. 30. Juni 1834 um so eher angeordnet werden, als es gerade bei Angelegenheiten dieser Art auf ein richtiges Erkennen der Vor- und Nachtheile, sichern Takt und das Ermessen verständiger, der Oekonomie und des ländlichen Verkehrs kundiger Männer ankommt. Auf jene Gesichtspunkte wird daher der Kommissarius hinzuweisen, und wegen der zum Protokoll v. 6. v. M. gemachten, zum Theil ganz ungehörigen Anträge angemessen zu belehren sein.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 135, Nr. 188.)

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung beider Kammern, für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen, was folgt:

§. 1. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet Statt:

I. Die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen:
 1) zur Weide;
 2) zur Waldmast, zum Mitgenusse von Holz und zur Entnahme von Streu;
 3) zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb;
 4) zur Torfnutzung;
 5) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
 6) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
 7) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern und zum Stoppelharken;
 8) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
 9) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputatbeeten);
 10) zum Harzscharren und
 11) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern.

II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrer der nachbenannten Nutzungen:

Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Torfnutzung,

benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen und dergl.

§. 2. Zu dem Antrage auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums ist ein jeder Miteigenthümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Theilung oder Servitut-Ablösung steht auch demjenigen zu, welcher den Antheil am Miteigenthum oder ein berechtigtes oder verpflichtetes Grundstück als nutzbarer Eigenthümer besitzt, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Besitzer desselben Antheils am Miteigenthum oder gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung einer Dienstbarkeit beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

§. 3. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmerei-Vermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürger-Vermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, nicht zum Gemeinde-Vermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 4. Andere als die im §. 1. genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar, sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze stattfindenden Theilung oder Ablösung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten gefordert werden, insofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind. Das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (tertia marcalis), im Herzogthum Berg ist ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 5. Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidgangs (vaine pâture) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besonderen Titel beruht, sondern nur nach unvordenklichem Ortsgebrauch den Gemeindegenossen zusteht, unterliegt in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung. Dasselbe kann jedoch durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksraths resp. des Kreisausschusses (Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850, §§. 45. nnd 108.) aufgehoben werden. Die Aufhebung muß erfolgen, wenn die dem Flächeninhalt nach berechnete Mehrzahl der belasteten Grundbesitzer in der Gemeinde die Aufhebung der Stoppelweide schriftlich bei dem Gemeinderathe beantragt. Die Unterschriften müssen durch den Gemeindevorsteher beglaubigt sein.

Das öde Weidgangsrecht, welches in dem gedachten Gerichtsbezirk mehreren Gemeinden wechselseitig auf ihren Gebieten zusteht (Koppelweide), wird hierdurch ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 6. Das Recht, auf Theilung oder Ablösung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablaufe dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht auf Theilung oder Ablösung geltend zu machen.

§. 7. Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums, sowie der abzulösenden Berechtigungen, ist lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden.

Die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl ist in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder Provinzialrechte:

1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke und dem Strohertrage der bei denselben seit rechtsverjährter Zeit benutzten Zehnten;
2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1. festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe festzusetzen.

§. 8. Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der Partheien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften des §. 19. zu beachten; auch müssen die Theilungs- und Servitut-Ablösungs-Verträge in den Landestheilen des rechten Rheinufers, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen, zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde vorgelegt werden. In Bezug auf die Prüfung und Bestätigung, sowie die Wirkungen der bestätigten Verträge, gelten dieselben Bestimmungen, welche in den genannten Landestheilen für die Ablösungs-Verträge von Reallasten bestehen.

Kommt eine Uebereinkunft der Partheien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 9. Die Theilung und Ablösung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Miteigenthums- oder Nutzungsrechtes eine angemessene Abfindung an Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 10. Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen.

Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe veranschlagt.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben, mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten haftenden, nach diesem Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 11. Bei Ablösung der Weide- und Gräserei-Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

§. 12. Bei Ermittelung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 13. Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 14. Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Harzscharren oder zur Fischerei in Privatgewässern ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

§. 15. Für andere als die vorstehend in dem §. 14. gedachten, nach den §§. 1. und 4. abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt die Abfindung in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks.

Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §. 10. ff. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse von Holz, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zu Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

§. 16. Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 17. Die über das zu theilende Grundstück führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Theilungsplanes nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 18. Kein Besitzer kann genöthigt werden, sich einer Umlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abtreten muß, behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen.

In Neu-Vorpommern und Rügen bleibt die Umlegung vermischt unter einander liegender Grundstücke — **agri intermixti** — zulässig, insoweit die V. v. 18. Nov. 1775 solche gestattet.

§. 19. Eine Vereinigung der Partheien über eine andere Rente als eine feste Geldrente ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Partheien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 20. Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt in die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte oder der dadurch abgelösten Berechtigungen und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Das zur Ablösung eines Nutzungsrechts abgetretene Land wird von allen auf dem belasteten Grundstück lastenden Hypotheken frei und dagegen den auf dem Nutzungsrecht haftenden Hypotheken unterworfen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind überhaupt in Bezug auf die Wirkung der Theilung und das durch dieselbe begründete Privilegium die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend und finden dieselben Bestimmungen auch in Bezug auf die Wirkung der Ablösung und die Sicherung der abgefundenen Nutzungsberechtigten Anwendung (Artikel 883. ff. 2103. Nr. 3. Artikel 2109. des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Frist zur Wahrung des dem abgefundenen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums beginnt mit dem Tage des Theilungs- oder Ablösungs-Vertrages, beziehungsweise dem Tage des bestätigenden Beschlusses oder Urtheils.

In Neu-Vorpommern und Rügen und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz — mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen — haben Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung im Theilungs- und Ablösungs-Verfahren übernommen werden, ein gesetzliches Hypothekenrecht gegen diejenigen Grundstücke der Schuldner, welche der aufgehobenen Gemeinheit unterworfen waren, und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand.

Die Minister der Justiz und der landwirthschäftlichen Angelegenheiten werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedene Hypotheken-Verfassung der einzelnen Landestheile, den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitals-Empfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

§. 21. Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

§. 22. In den Landestheilen des linken Rheinufers gelten rücksichtlich der durch die Theilung oder Ablösung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter folgende Vorschriften:

Nießbraucher eines Miteigenthumsrechts oder einer abgelösten Nutzungsberechtigung müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich, insofern ihnen die aufgehobene Nutzung überhaupt mitverpachtet war, mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insoweit sie sich nicht über die Pachtzeit hinaus erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will der Pächter sich mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Mona-

ten, nachdem ihm der betreffende Auszug aus dem Theilungs- oder Ablösungsplane zugestellt worden, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, kann der Theilung und Ablösung gleichfalls nicht widersprechen. Er hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Falle einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu fünf Prozent gerechnet vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann.

Sind für den Fall einer Theilung oder Ablösung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 23. In den Landestheilen des linken Rheinufers erfolgt das Verfahren bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen nach den Vorschriften des darüber ergehenden besonderen Gesetzes.

§. 24. In den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten.

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der General-Kommission zu Münster hierdurch übertragen.

§. 25. In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten durch die Ablösungs-Ordnung vom 4. Juli 1840 und deren Ergänzungen ertheilt worden sind.

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruchkollegium hierdurch übertragen.

§. 26. In Neu-Vorpommern und Rügen finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gelten.

Die Ausführung der Geschäfte in den genannten Landestheilen wird hierdurch der General-Kommission in Stargard übertragen.

§. 27. Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch schriftlichen Titel errichtet werden. Der fortgesetzte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin, auch da, wo eine solche bisher noch stattfinden konnte. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 6. maaßgebend.

Die nach §. 5. aufgehobenen Rechte können in Zukunft nicht wieder entstehen.

§. 28. Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1. bezeichneten Art, welches nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 29. Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von dem Auseinandersetzungs-Kommissarius ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungs-Behörde festgesetzt.

In anderen Theilungs- und Ablösungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 30. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritte seiner Rechtskraft in Theilungs- und Ablösungssachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Die dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gebrachten Theilungen und Servitut-Ablösungen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Wegen der Landestheile des linken Rheinufers wird das Nähere darüber in dem besonderen Gesetze über das Verfahren in den nach dieser Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen bestimmt.

§. 31. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Gemeinheitstheilungs-Ordnung Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, v. 21. Nov. 1836 bleibt aber unverändert stehen.

Urkundlich 2c.

Gegeben Warschau, den 19. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(G. S. 1851. S. 371. Nr. 3404.)

Dritte Abtheilung.

Die Gesetzgebung, betreffend die Organisation der Auseinandersetzungs-Behörden und das Verfahren in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Die Gesetze, welche für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Anwendung kommen.

I.

Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

In Unserm Ed. v. 14. Sept. 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklaration v. 29. Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden Uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

I. Die General-Kommissionen.

Bestätigung der bereits bestehenden General-Kommissionen und ihr Geschäftsbezirk.

§. 1. Wir bestätigen die jetzt bestehenden General-Kommissionen, als

1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

   Der Wirkungskreis dieser General-Kommission erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;
2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;
3) für Oberschlesien,

   und soll sich der Wirkungskreis dieser General-Kommission einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;
4) für die Provinz Pommern;
5) für die Provinz Westpreußen,

   mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;
6) für Ostpreußen und Litthauen.

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser General-Kommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Ministerio des Innern überlassen.

Personal derselben.

§. 2. Sie bestehen aus:
einem General-Kommissar,
einem Ober-Kommissar, welcher in der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß,
einem rechtsverständigen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muß.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen.

§. 3. Zu dem Geschäftskreise der General-Kommissionen gehören:
1) die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maaßgabe des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration v. 29. Mai 1816;
2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;
3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1. und 2.) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:
a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezial-Kommissarien nicht überlassen sind;
b) die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse;
c) die Veranlassung von Exekutionen.

Ihre Pflichten im Allgemeinen.

§. 4. Die General-Kommissionen sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten Sorge zu tragen; sondern sie müssen auch
1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwarter von Amtswegen wahrnehmen; desgleichen
2) das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Reallabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

Nähere Bestimmung des Ressorts.

1) In Rücksicht der Regulirungen und der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte.

§. 5. Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht bloß die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Kognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (cf. §. 178) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse und namentlich auf den vor der Publikation jenes Edikts schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23. ff. der Deklaration) verbunden wird.

2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwischen mehreren bäuerlichen und gutsherrlichen Prätendenten.

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5.) entscheiden die General-Kommissionen über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet sein, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben

Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

3) In Beziehung auf Sozietäts- und Kommunal-Verhältnisse.

§. 7. wegen der Sozietätsverhältnisse der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in so weit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Sozietäts-Verhältnisse nöthig macht; endlich

4) In Beziehung auf das Pachtverhältniß.

§. 8. wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäß gehören Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114. der Dekl. v. 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116. a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude (Art. 117. a. a. O.), über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Generalkommission; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3. ff.) zum Ressort der General-Kommission gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sei es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Generalkommission fortgesetzt und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungsrecht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden; wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisions-Kollegium eingesendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sei, so wird von der Generalkommission darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

6) In Beziehung auf Gemeinheitstheilungen.

a) Ueberhaupt.

§. 10. Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Ressort der General-Kommissionen gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt werden. Vorläufig werden denselben nicht nur die nach dem §. 57. Lit. D. des Ed. v. 14. Sept. 1811 und Art. 20. der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen.

b) In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 5. und 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie jemand für seine Rechte abzufinden sei oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Generalkommissionen.

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Generalkommission auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

c) In Rücksicht bereits anhängiger Separationen.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die Generalkommis-

sion auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kommt es darauf an, ob dieselben nach §. 11. zum Ressort der Generalkommissarien gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der General-Kommissarien gehört, so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Generalkommission der Prozeß sistirt und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

7) In Beziehung auf Grenz-Regulirungen.

§. 14. Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommiß-Folger und Realgläubiger.

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fideikommiß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Spezial-Kommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die General-Kommission hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

10) In Hinsicht der moralischen Personen.

§. 17. In Hinsicht der moralischen Personen als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunikation derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Generalkommission hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.

Ausnahme.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vortrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist, so muß solche von der Generalkommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

Extension der Ressort-Bestimmungen auf Auseinandersetzungen, die nicht unter Leitung der Generalkommissionen geschehen.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung des §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Generalkommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

Dauer des außerordentlichen Gerichtsstandes.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezesse von der Generalkommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hienach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

Erste Ausnahme.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

Zweite Ausnahme.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären, so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

Von Ressortstreitigkeiten.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Generalkommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Generalkommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

Innere Einrichtungen der Generalkommissionen.

§. 24. Die Geschäfte der Generalkommission werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Generalkommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

Nähere Bestimmung.

§. 25. Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und Generalkommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

Vertretung des Generalkommissar durch den Oberkommissar.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Generalkommissar vertritt ihn der Oberkommissar, in sofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.

In wiefern die Mitglieder der Generalkommissionen zu örtlichen Auseinandersetzungen verbunden sind.

§. 27. Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. Soweit es die Büreau-Geschäfte des Generalkommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und der Oberkommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Generalkommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Generalkommissionen übernommen werden.

II. Von der Organisation der Revisionskollegien.

Deren Anzahl und Geschäftsbezirk.

§. 29. Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als:

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen.

Personal derselben.

§. 30. Sie bestehen:

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts,
aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und
zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Ju-

stizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

Theilnahme des Ober- oder Oekonomiekommissarii an dessen Geschäften.

§. 31. Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur näheren Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Generalkommission oder einen anderen Oekonomiekommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

Bestimmung derselben.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtel, gebührt den Generalkommissionen.

Innere Einrichtung.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- und Oekonomiekommissar hat dabei nur eine berathende Stimme.

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

Verhältniß der Generalkommissionen und Revisionskollegien:

a) gegen einander.

§. 36. Die Generalkommissionen und Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

b) gegen andere Behörden.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

Abhängigkeitsverhältniß der Generalkommissionen.

§. 38. Die Generalkommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Generalkommissionen vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine General-Liste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

Abhängigkeitskeitsverhältniß der Revisionskollegien.

§. 39. Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu demselben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justizministerio, die zu demselben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern, als dem der Justiz vierteljährig Referententabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

III. Von Spezialkommissionen.

Ihre Bestimmung.

§. 40. Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

Ihre Pflichten.

§. 41. Sie müssen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;
2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, inso-

fern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch

3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen, Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;

4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

Allgemeine Norm ihres Benehmens.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entfernteren Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk sein, daß sie wie die Generalkommissionen die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse.

§. 43. Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu sehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;

2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,

3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt,

4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor, so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Generalkommission berichten.

Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, der Pfarren, Schulen, oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigten den Gesetzen gemäß abgefunden werden. Finden sie, daß ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind, so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten:

1) im Allgemeinen;

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwarter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezialkommission tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

2) im Fall einer muthmaaßlichen Simulation.

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren; so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Generalkommission berichten.

3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54. der Deklaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55. der Deklaration die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

4) In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der Deklaration solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.

5) Im Fall einer Translokation.

§. 49. Wenn im Falle der Art. 21. und 94. der Deklaration eine Translokation der Diensteinsassen in Anregung kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden oder solche zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

1) die im A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 356. und 357. imgleichen Tit. 20. §. 458 und 459. ertheilten Vorschriften, wegen des hiedurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Dem gemäß müssen
2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet; so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.
3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren
4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51. Um auch bei der Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translozirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translozirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sei es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen, erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translozirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht; so müssen solche von dem Zuwachse

des ersteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchem translozirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; so muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translozirt worden, nach Nr. 1. . . . . 10,000 Rthlr.
und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung . 30,000 Rthlr.
so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammtwerthe von . . . . . 40,000 Rthlr.
nur eine Quote von ¾; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von ¼ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukzessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommißfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translozirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch hierbei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

Ihre Befugniß.

§. 54. Die Spezialkommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß, zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Generalkommission und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezialkommissarius, oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verträge in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

Welche Subjekte dazu zu wählen sind.

§. 56. Vornemlich werden diejenigen Oekonomiekommissarien, die gegen fixirte Diäten bei den Generalkommissionen angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezialkommissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Oekonomiekommissarien ernannt werden. Ohne Auftrag der Generalkommission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

Qualifikations-Nachweis der Oekonomie-Kommissarien.

§. 57. Die von der Generalkommission zu beschäftigenden Oekonomiekommissarien, welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departementsregierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden.

Von ökonomischen Hülfsarbeitern.

a) Im Allgemeinen.

§. 58. Es bleibt jedoch den Generalkommissarien vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirte Oekonomiekommissarien in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

b) Als selbstständige Kommissarien.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Innern von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomiekommissarien entbunden werden.

c) Von ihrer Verpflichtung.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§§. 58., 59.) erforderlich.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäft.

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem Generalkommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;
2) auf Requisition der Oekonomiekommissarien oder auf besondere Anweisung der Generalkommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungsrezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;
4) die Oekonomiekommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankommt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem Generalkommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Oekonomiekommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen, können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64. Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistandes solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesses steht aber den Generalkommissionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Generalkommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

Einschränkung des vorigen §.

§. 66. Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn; so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch

ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Generalkommissionen verweisen.

Von Regulirungen durch Magisträte und landschaftliche Kredit-Direktionen.

§. 67. Magisträte der größeren und mittleren Städte und landschaftlichen Kredit-Direktionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die General-Kommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren und wenn sie begründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesse müssen auch diese Behörden den General-Kommissionen zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

Wo die Provokation anzubringen.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §. 65. ff. den Regierungen rc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

Verweisung fernerer Anträge an die Special-Kommissionen.

§. 69. Sobald aber von derselben die Special-Kommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

Insonderheit der Separations-Anträge.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

Vorladungen.

§. 71. Die Kommission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen.

Ununterbrochener Betrieb.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Dem gemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Von Prorogationen.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens.

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Ge-

meinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

Qualität derselben.

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

Zahl derselben.

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen. Sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

Befugniß der Kommission, die Machtgeber selbst vorzufordern.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

Nähere Bestimmung.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckgemäße, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

Freie Wahl der Beistände.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien, oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlicher Interessen.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder in einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

Nähere Bestimmung.

§. 83. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen in sofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. statt finden, wenn in dem Falle des §. 13. lit. a. Nr. I. des Ed. v. 14. Sept. 1811 eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem anderen bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

Von der Wirkung der Beschlüsse in Absicht abwesender Interessenten.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82.) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

Wirkung der Beschlüsse in Rücksicht geistlicher und milder Stiftungen.

§. 86. Vorstehende Vorschriften §. 82. ff. finden auch in Rücksicht der §. 17. gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

Ausmittelung der Absicht der Interessenten.

§. 87. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark statt findende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren, muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.

Vorläufige Beurtheilung derselben.

§. 88. Die Beurtheilung derselben muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation, mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittels, nach Maaßgabe des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses.

§. 89. Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden General-Verhandlung schreiten. Dahin gehören:

1) die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses;
2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;
5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslasten;
7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

Von den Interessenten.

§. 90. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen

anzusehen, denen die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erblich oder nicht erbliche Besitzer und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungsbriefe nachgesehen werden.

Von der Legitimation.

§. 91. In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins dargethan werden, daß der Besitzer zu Verfügungen der in Rede seienden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt sei. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, Falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

Von den Pertinenzien und der Hofwehr.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden, ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst Jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worin sie besteht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen.

§. 93. Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 66. seq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend sein: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Diensteinsassen mit anderen daran nicht Theil nehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung, zu unbestimmten Leistungen, z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

Von den öffentlichen und Realabgaben.

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

Von den Kommunallasten.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchem die im A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 37. bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Ed. §. 16. und der Art. 36. und 78. der Dekl. aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß.

Von dem wegen der Gemeinheiten und Grenzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.

§. 96. In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

a) ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat und worin sie bestehen?
b) ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?
c) welche Theilnehmungsrechte statt finden?
d) ob die Grenzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen und im Fall eine Separation statt gefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

Bestimmtere Vernehmung über die Anträge.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande zuverlässig, zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sei. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

Vorschrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

§. 98. In vorstehenden §§. 87. ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die General-Verhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser General-Verhandlung die Interessenten zusammen nimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

Benehmen nach aufgenommener General-Verhandlung.

§. 99. Nach aufgenommener General-Verhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

Beurtheilung der Anträge.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

Von Separationen.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht bloß die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie, nach aufgenommener General-Verhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die General-Kommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

Grundsatz zur Beurtheilung der Zulässigkeit derselben.

§. 102. In der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden, so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht bloß, wie es bereits im Art. 23. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherren und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Re-

gulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei stehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sei, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise stattfinden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

Verweisung auf die bisherigen Gesetze.

§. 103. Im übrigen müssen sich die Spezial-Kommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und den desfallsigen Bestimmungen der Deklaration vom 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Art. 54. der Dekl. und nach §. 11. ff. des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 bewirken.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 104. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. Insofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen, so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die General-Kommission in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene, Art entscheiden könne.

In wiefern die Instruktion ausgesetzt werden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; sowie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

Von dem Instruenten der zur Entscheidung der General-Kommission geeigneten Punkte.

§. 106. Die zum Ressort der General-Kommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Kommissar instruirt.

§. 107. Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besondern Protokollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Oekonomie-Kommissar über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

Wer die Instruktion zu bewirken habe, wenn die Streitpunkte zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizirter Justizbedienter ist,

durch den Kreis-Justizkommissarius (§. 58.) instruirt und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die General-Kommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

Wie sie zu instruiren sind?

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justiz-Kollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

Von der Feststellung der Art der Abfindung.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die General-Kommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

Feststellung der Theilungsarten.

§. 111. Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Deklaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem Edikte §. 13. lit. a. 3. und §. 42. lit. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften und Falls solche nicht Statt findet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten zugleich, mit den im vorigen §. gedachten, an die General-Kommission einsenden.

Wirkung der desfallsigen Entscheidung.

§. 112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungskosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

Feststellung der Ausmittelungsart der Rente.

§. 113. Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Kornertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

III. Von der Vermessung und Bonitirung.

Anstellung des Feldmessers.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112. veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kom-

mission ausgewählt. Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

Zuziehung der Feldnachbarn.

§. 115. Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direktion des Feldmessers, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifikationsordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

Instruktion des Feldmessers.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte, so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement und pflichtmäßig achten; wenn sich während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

Vorlegung des Broyillon.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein möchten.

Bonitirung ländlicher Grundstücke.

§. 120. Das Geschäft der Bonitirung d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

Wer dazu qualifizirt sei.

§. 121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt, so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokaten einen derselben bestimmt.

Wer sie ernennet.

§. 122. Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezialkommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 228. seq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

Ihre Benutzung in der ganzen Sache.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben blei-

den oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

Ihre Entfernung.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit, können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

Theilnahme des Oekonomie-Kommissar an der Bonitirung.

§. 125. Der Oekonomie-Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

Klassifikationen.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Oekonomie-Kommissar, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

Abschätzung anderer Gegenstände.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen, und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der General-Kommission zu bestimmende, Personen.

Vorlegung der Karte und des Vermessungs-Registers.

§. 128. Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl nnd Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

Erinnerung dagegen.

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, Falls sie unbegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

Instruktion der Erinnerungen.

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen, so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der General-Kommission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

IV. Plan-Berechnung und Verfahren darüber.

Wann der Plan zu berechnen sei.

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären, so muß die Kommission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, in so weit sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen: ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sei, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig

ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinenzien keine große Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Natural-Abfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Natural-Abfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Natural-Abfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Spezial-Kommission überlassen und den Partheien steht gegen ihre diesfallsigen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der in §. 132. ff. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs an die General-Kommission zu.

Wie der Plan zu berechnen sei.

1) Generelle Vorschrift.

§. 136. Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

2) in Rücksicht der Landtheilung.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Ersteren feststeht, angelegt werden.

3) in Rücksicht anderer bleibenden Verhältnisse.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten sein müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafwaschen, zu Viehtränken ꝛc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Wald-WeiderevIers nach §. 13. des Edikts und Art. 22. der Deklaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23. und 27., die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schaafhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach Art. 15. des Edikts und Art. 30. der Deklaration, die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Deklaration.

4) in Rücksicht anderer Gegenstände.

§. 139. Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. und 44., wegen der Bau- und Reparaturkosten Art. 75., die Vertheilung

der öffentlichen und Reallasten, die Konstatirung der Kommunallasten nach Art. 38. und 78., sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33. und 34. gedachten Häuser, der Art. 38. erwähnten Hülfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

Vorlegung des Plans.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in so weit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

Ferneres Verfahren.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

Wenn keine Vereinbarung statt findet.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt, so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezial-Kommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hiebei entstehenden Streitpunkte instruiren.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Kommissarius bewirkt und es ist dabei die Mitwirkung eines Justiz-Bedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. statt.

Von dem Falle einer Vereinbarung.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zur Realisirung vorbereiten.

V. Kontumazial-Verfahren.

Wenn es statt findet.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazial-Verfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Von dem Ausbleiben im ersten Termin.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die General-Kommission ein.

Von dem Ausbleiben in dem Termin zur Vorlegung der Vermessung.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt.

Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angestanden hat.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die General-Kommission zur Entscheidung eingesandt.

Von dem Ausbleiben im Instruktions-Termine.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der A. G. O. Anwendung.

Von unterlassener Informations-Ertheilung.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

Von der Kontumaz der Gemeinen.

§. 152. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeine oder die Theilhaber eines nach §§. 82 — 84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. 86. Anwendung finden.

Nähere Bestimmung des Vorstehenden.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

VI. Definitiv-Entscheidung.

In wiefern Spezialkommissionen definitiv verfügen können.

§. 154. Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die blos die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Art. 39. und 50. der Deklaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Artikel 38. auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Generalkommission.

Sorgfältige Prüfung des kommissarischen Verfahrens.

§. 155. Die Generalkommission muß, so oft ihr Akten der Spezialkommission oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisions-

kollegii eingedenk sein, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten.

Form der Entscheidung der Generalkommission.

§. 156. Auch die Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert sein, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

Publikation derselben.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art, den Interessenten publizirt und diese sind dabei, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

VII. Errichtung des Rezesses.

Wann der Rezeß abzufassen sei.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entscheidung, der Auseinandersetzungsrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 132 — 135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt.

Wie er abzufassen sei.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem anderen in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc. und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

Wer ihn abzufassen habe.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungskommissar. Ist dieser jedoch ein Oekonomiekommissar, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.

§. 161. Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingesandt werden.

Worauf die Prüfung zu richten sei.

§. 162. Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4) das landespolizeiliche Interesse

berücksichtigen.

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezialkommission zurecht weisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen; so entscheidet die Generalkommission wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezialkommission zur Kontestation gebrachten, Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155. ff.

§. 165. In eben der Art (§. 162. ff.) verfährt sie, wenn ihr Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

Vollziehung des Rezesses.

§. 166. Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen; die Zuziehung des Oekonomiekommissar ist dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig.

Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.

§. 167. Des ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken.

Von der Bestätigung.

§. 168. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt.

Wirkung des bestätigten Rezesses.

§. 169. Der solchergestalt vollzogene, und von der Generalkommission bestätigte Rezeß, hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache zugezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und dem gemäß nach dem obengedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur:

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunkts

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

Aushändigung desselben.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß, wird der Spezialkommission zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, übersandt.

VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Generalkommission.

In welchen Fällen die Appellation zulässig sei.

§. 173. Gegen Entscheidungen der General-Kommission über landespolizeiliche und solche Gegenstande, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, statt.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reduzirt, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden; so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der General-Kommission, das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ꝛc. deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

Summa appellabilis.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation, nach den Vorschriften der A. G. O. P. I. Tit. XIV. §. 3. berechnet, über 50 Rthlr. Kourant betragen.

Appellations-Frist.

§. 176. Die Appellation an das Revisions-Kollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen, nach der Publikation des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem General-Kommissariat, oder der vorgesetzten Instanz, eingelegt werden.

Restitution.

§. 177. Wegen versäumter Fristen, findet die Restitution nur in den §§. 34., 35. Tit. 14. Theil I. der A. G. O. bestimmten Fällen statt.

Volle Wirkung der Appellation.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung statt.

Dahin gehört:

1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?
2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?
3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird.
4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;
5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrschäft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Artikel 33. der Deklaration)
6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Artikel 34. a. a. O.)
7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18. des Edikts)
8) in wie weit die Gutsherren oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Dünger-Erden Anspruch haben? (Artikel 71. der Deklaration)
9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811 bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?

überhaupt:

10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, insofern sie ohne Dazwischenkunft des Edikts vom 14. September 1811, und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzungen hätten zur Fragen kommen und in Streit gezogen

werden können, und denn so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der General-Kommission in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Außer diesen Fällen (§. 178. ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der General-Kommission getroffene Entscheidung die im Art. 109. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Revisions-Kollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäß ist:

§. 182. Die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellations-Erkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edikts und Art. 20. der Deklaration erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45. des Edikts und Art. 21. und 94. der Deklaration translozirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheitstheilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13., 42., 43. der Edikts und §. 111. ff. dieser V. gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans statt, als:

1) wegen der nach §. 13 litt. c. des Edikts und Art. 22. der Deklaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Dienst-einsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23. u. 27.; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Art. 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edikts und Art. 27. der Deklaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung stattfindenden Regeln und Einschränkungen;
2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Tränkstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;
3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50 ff. des Edikts und Art. 30. der Deklaration;
4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71. der Deklaration mit benutzen dürfen;
5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118. und 120. der Deklaration).

§. 184. Die Entscheidung des Revisions-Kollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der General-Kommission (§. 181.) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

Instruktion der Appellation.

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezial-Kom-

mission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justiz-Bedienter ist, durch solchen.

Wie dabei zu verfahren sei.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden, und sind daher Deduktionen zulässig.

Zuziehung eines andern Oekonomie-Kommissar.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oekonomie-Kommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisions-Kollegii verhandelt werden.

Zuziehung neuer Taxanten.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisions-Kollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellations-Erkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisions-Kollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden, so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten.

Unzulässigkeit einer dritten Instanz.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisions-Kollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht statt.

Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazial-Entscheidungen der General-Kommission finden die, in der A. G. O. P. I. Tit. XIV. §. 69—79., und deren Anhange §. 124—127., bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazial-Verfahrens ist nur die Appellation zulässig.

Nähere Bestimmung wegen des Restitutions-Verfahrens.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandtniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist, so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der A. G. O. §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazial-Bescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. 1. der A. G. O. bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der im §. 171. ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der General-Kommission und des Revisions-Kollegii Anwendung.

IX. Ausführung der Auseinandersetzung.

Was dahin gehört.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestim-

mung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Ober-Landesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind.

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypotheken-Behörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198. Sie muß nunmehro, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54. und 55. der Deklaration von der General-Kommission zu ertheilenden Atteste, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116. und 148., wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, sowie die Art. 120. bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die General-Kommission stattfindet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschafts-Einrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der General-Kommission vorbereiten.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der Deklaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfallsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die General-Kommission statt.

§. 200. Eben so muß sie die etwa bei der Haupt-Regulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen ꝛc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der General-Kommission vorbereiten.

Ausführungs-Protokolle.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der General-Kommission zu erwarten sei. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

Zeit der Ausführung.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten oder von der General-Kommission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezial-Kommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die General-Kommission nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der anderen Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131. ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen, in Natur ersetzt werden.

Zwangsmittel zur Ausführung.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der General-Kommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezial-Kommission, nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisions-Kollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr bloß bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermin nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

Asservation des Rezesses.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten

Abschrift des von der Spezial-Kommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermessungsregistern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

Asservation der Kommissionsakten.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der General-Kommission mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separations-Verhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubter Form Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

X. Kostenpunkt.

In bloßen Regulirungsfällen.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt.

In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung an den diesfälligen Kosten Theil.

In Rücksicht der Incidentpunkte.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

In Prozessen.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem sukkumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

Von Stempeln ꝛc. ꝛc.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher, imgleichen der bei den Revisions-Kollegien auflaufenden Kosten nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im Uebrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der General-Kommission, denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission, wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordnung angehängten Reglement. [1])

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(G. S. 1817. S. 161. Nr. 430.)

---

1) An die Stelle dieses Regl. ist das Kosten-Regul. v. 25. April 1836, nebst der Instr. v. 16. Juni 1836, getreten, weshalb das Regl. v. 20. Juni 1817 nicht mit abgedruckt ist.

II.

Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc.

Um die Ausführung der heute von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angesessenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich, zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten Ordnungen wird den bestehenden Generalkommissionen übertragen, jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die Französischen und Westphälischen Gesetze galten, und jetzt das A. L. R. eingeführt ist, wird die Ausführung der Gem. Th. O. den nach dem G. v. 25. Sept. v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gemeinheitstheilungssachen ein Revisionskollegium errichtet werden.

§. 2. Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der Generalkomm. für Oberschlesien auf den Reg.-Bez. von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der Reg. zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere Generalkomm. zu Breslau errichtet werden. Der Gen.-Kom. des Frankfurther Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt und zum Wirkungskreis der Gen.-Kom. für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisionskollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die Gen.-Kommissionen zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisionskollegii zu Berlin wird in eben dem Maaße erweitert, als der Bezirk der Generalkommissionen zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden.

§. 3. Bei jeder Generalkommission sollen zwei, zum Richteramte geeignete und dazu verpflichtete Beamte, angestellt sein, und deren Anstellung von Unsern Min. des Inn. und der J. gemeinschaftlich bewirkt werden.

§. 4. Die Mitglieder der Generalkommissionen haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Generalkommissarius den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der V. v. 29. Nov. 1819 zulassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil.

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25. der V. v. 20. Juni 1817 wegen Zuziehung des Justitiarius der Regierung, tritt daher außer Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Generalkommissionen zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen §. 1. alle die Befugnisse, welche ihnen in der V. v. 20. Juni 1817, in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt sein, alle, bei Ausführung beider Ordnungen vorkommende Streitigkeiten, durch ihre Spezialkommissionen instruiren zu lassen, zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verfügung des §. 11. der V. v. 20. Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

§. 7. Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Oekonomiekommissarien zu prüfen und anzustellen.

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11. gedachten Fällen von der, §. 4. Nr. 1. der letztgedachten V. enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen. Es liegt ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4. Nr. 2. a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Spezialkommissarien die, §. 43. gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede seienden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinander gesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermogt, und die Widersprüche Einzelner, sey es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten.

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschn. der V. v. 20. Juni 1817, welche in die Stelle des 43. Tit. d. I. Th. der A. G. O. tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserm Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung, oder bei einem Ablösungsgeschäft, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sey, oder widerkäuflich besessen werde, und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Deszendenz) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termin sich zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

§. 12. Dieser Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen, und ist daher in den Auseinandersetzungsrezessen zu bemerken, daß, welchergestalt, und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gemacht haben, nemlich:

a) bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Daseyn mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind, und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet;

b) bei Fideikommißgütern die nächsten Anwärter, A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 87. und ff.
c) bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer:
d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;
e) außer diesen, alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch außer den §. 11. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, mit der in der Gem. Th. O. §. 157. gedachten Wirkung anzutragen.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justiz-Kommissarius (V. v. 20. Juni 1817 §. 61.), oder einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Generalkommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt, und ihnen unter Genehmigung des Oberlandesgerichts die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 111. und 112. der V. v. 20. Juni 1817 finden nur bei Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des Ed. v. 14. Sept. 1811 geschehen, statt.

§. 19. Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:
1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die, §. 43. Nr. 1. bis 4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;
2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen, und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;
3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sey;
4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Plan-Lagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;
5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge.

§. 20. Dem Min. des J. steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekurssachen von dem Min. des J. oder dem deligirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende Generalkommission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden seyn sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178. bis 184. der V. v. 20. Juni 1817 wegen der Wirkung der Appellation, finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet, nach näherer Bestimmung der V. v. 29. Nov. 1819 das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstand hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen

geschlossenen Rezesse jedesmal der Generalkommission zur Bestätigung eingesandt werden.

§. 26. In Gemeinheitstheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte, getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungskommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Generalkommission festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitstheilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der Gerichtsordnung bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten, nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und anderen Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209. und ff. der V. v. 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen die Vorschriften §§. 213. und 214. der gedachten V. Anwendung.

§. 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Generalkommissionen bereits die Ges. v. 25. Sept. 1811 die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige Gesetz nur in Rücksicht der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Generalkommission nur auf diejenige Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heute erlassenen beiden Ordnungen nicht nach §. 2. der Kurmärkschen Gen.-Kom. übertragen worden ist.

Urkundlich ꝛc.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(G. S. 1821, S. 83, Nr. 652.)

III.

Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. haben auf Anlaß mehrerer bei dem Geschäftsbetriebe in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wahrgenommenen Uebelstände und vorgekommenen Bedenken und in Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen deshalb gemachten Vorstellungen, eine Revision der betreffenden Verordnungen veranstaltet und verordnen in Folge derselben wegen Abänderung, Ergänzung und Erläuterung jener Verordnungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt.

§. 1. Die V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem.-Th.- und Ablös.-O. und die sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen V. kommen bei allen zum Ressort der Gen.-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und

die Ausführung der Gesetze v. 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse, imgleichen die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Die ebengedachten Vorschriften treten an die Stelle des G. v. 25. Sept. 1820 wegen der in Münster u. s. w. zu errichtenden Generalkommissionen (Nr. 624. der G. S.) und der hierauf zurückweisenden Bestimmungen in den §§. 120. und 122. des Ges. v. 21. April 1824 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, (Nr. 938. der G. S.) in den §§. 96. und 98. des Ges. v. 21. April über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem Großherzogthume Berg gehört haben, (Nr. 939. der G. S.) und in den §§. 93. und 95. des G. v. 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse 2c. in den vormals zu den Französischen Depart. gehörig gewesenen Landestheilen. (Nr. 940. der G. S.)

Zu §§. 1., 2. der V. v. 20. Juni 1817.

§. 2. Zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreis-Vermittelungsbehörden bestellt werden.

Zu §§. 1., 2. des Ges. v. 7. Juni 1821.

An die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in den Gesetzen v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthume Posen 2c. §§. 13., 14. und 110, imgleichen in dem Landgebiet der Stadt Danzig §§. 8 — 11. und 13. in den angezogenen Gesetzen v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse 2c. §. 121. und resp. §. 97. und §. 94. und in der Ablös.-O. v. 13. Juli 1829, §§. 136. und 137. über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungsbehörden getroffen sind, treten die in diesem Anhange ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135. der Ablös.-O. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreis-Ständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungs-Geschäfte bestimmte Provinzial-Behörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungsbehörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehältlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.

§. 3. Die Kreis-Vermittelungsbehörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreis-Landraths und der General-Kommission. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maaßregeln zur Vorbereitung, oder Leitung desselben, verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreis-Landraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Oekonomie-Kommissarien und Kreis-Justizkommissarien sind auf ihre Requisition insbesondere

Behufs Feststellung des Legitimationspunktes und Ermittelung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen; der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich den ebengedachten Kommissarien Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit, oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solche der Kreis-Vermittelungsbehörde und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreis-Landrathe oder der General-Kommission zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungsbehörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der andern Seite mehrere Interessenten betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokanten über den

Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokaten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet, und es ist die Obliegenheit des Kreis-Landraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber, von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniß zu verschaffen. Versagen sich die Provokaten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde ganz: so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleich geachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde angesetzten Termine die Provokanten, oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen: so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl derjenigen, die erschienen sind, und ihre Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Partheien über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde einig: so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu ermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den andern Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheitstheilungen die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreisverordneten doch die Funktionen der Kreis-Vermittelungsbehörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten oder Provokaten darüber einig, daß statt zweier Kreisverordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen gemeinschaftlich nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Partheien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheitstheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

§. 5. Kommt durch die Kreis-Vermittelungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzialbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Zu §. 3. der Verordnung.

§. 6. Die Ausführung der G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg und den Französischen Departements gehört haben, und die Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten gebührt den Gen.-Kommissionen alsdann, wenn auf Regulirung aller nach jenen Gesetzen veränderten oder näher bestimmten Rechtsverhältnissen des Belasteten zu dem Berechtigten provozirt wird. Wegen ihrer Kompetenz und ihrer Instruktion für die besonderen Fälle, welche in den gedachten Gesetzen und zwar

unter Nr. 938. der G. S., §§. 111., 112., 115.,
" " 939. " " §§. 89., 90., 92.,
" " 940. " " §§. 86., 87., 89.

bezeichnet sind, ist ebendaselbst das Nähere bestimmt, wobei es sein Bewenden behält. Die Einleitung und Entscheidung aller andern Streitigkeiten in den Angelegenheiten, welche durch jene Gesetze ihre Bestimmung erhalten haben, gehört vor die ordentlichen Gerichte. Handelt es sich aber dabei um Fragen, welche nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen zur Kompetenz der ordentlichen Verwaltungsbehörden gehören, so haben die Gerichte solche den Letzteren zu überlassen. Ferner haben sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten wegen solcher Gegenstände, weshalb nach den unten folgenden Vorschriften gegen die Entscheidungen der Gen.-Kommissionen nicht der Weg der Appellation, sondern der des Rekurses nachgelassen ist, vor Abfassung ihrer Erkenntnisse das Gutachten der Gen.-Kom. einzuholen, und sich danach als einem konsultativen voto zu achten. Auch bleibt es dem Dirigenten des Gerichts überlassen, zu weiterer Erläuterung des Gegenstandes, bei Abfassung des Erkenntnisses, einen von der Gen.-Kom. zu bezeichnenden Sachverständigen zuzuziehen. Ein Verfahren dieser Art findet insbesondere dann statt, wenn es sich um Streitigkeiten über aufgehobene Abgaben und über Abzüge wegen der Grundsteuer handelt.

In den Fällen, wenn es nach §§. 24. und 27. des G. v. 21. April 1825, (wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben) auf die Beurtheilung der

Eigenschaften des neuen Erwerbes eines bäuerlichen Grundstückes ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung der §§. 32. ff. dieses Anh. ein.

Im Uebrigen kommen bei der Behandlung dieser Angelegenheiten die Regeln des Prozeßverfahrens, oder die Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnungen zur Anwendung, je nachdem dieselben zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder der Gen.-Kom. gehören.

Zu §§. 3., 5—8., 10—14. der Verordnung.

Zu §. 5. des Gesetzes.

§. 7. In den Angelegenheiten, welche bei den Gen.-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Haupt-Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hiebei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Die nähere Entwickelung dieser Grundsätze in der besondern Anwendung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811, wie sie in den §§. 5., 6., 7., 8. der V. v. 20. Juni 1817 gegeben ist, findet daher auf alle jene Angelegenheiten Anwendung. Dagegen haben die §§. 10., 11., 12., 13., 14. a. a. O. durch die Erweiterung des Ressorts der Gen.-Kommissionen, rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen, ihre Erledigung gefunden.

Zur Kompetenz der Gen.-Kommissionen gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht bloß unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist.

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht bloß dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden; doch bedarf es in den Fällen der §§. 39. und 44. dieses Anh. der Prüfung und Bestätigung der Rezesse durch die Gen.-Kommissionen nicht.

Endlich bleibt ihnen überlassen, die nach dem zweiten Abschnitte der Gem. Th. O., an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenstände gleich unmittelbar vor sich zu ziehen.

§. 8. Die Gen.-Kommissionen und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Haupt-Partheien, als unter ihnen und andern bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten ꝛc.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Gen.-Kommissionen und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w.,

welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

Zu §§. 9. u. 23. d. Verordn.

§. 9. Das mittelst Unserer Order v. 30. Juni 1828 wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren, findet auch wegen der Ressort-Zweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder die Gen.-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten Anwendung.

Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen zum Ressort der Gen.-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten von ersteren, ohne Autorisation der zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt berufenen Behörden, erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45. ff.) im vorschriftsmäßigen Gange der Sache, die Appellation an das Revisions-Kollegium statthaft sein würde, oder aber zu denjenigen, weshalb nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe Behufs der weiteren Entscheidung in zweiter und dritter Instanz an das Revisions-Kollegium oder das Geh. Ober-Trib. Gehört dagegen die Angelegenheit zu den Fällen der zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse von der Gen.-Kom. in erster Instanz entschieden.

Zu §§. 4., 16. u. 45. ff. der Verordnung.

Zu §. 8. des Gesetzes.

§. 10. Was den Gen.-Kommissionen und deren Abgeordneten in den Gem. Th.- und Ablös.-Ordnungen, den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46., 47., 49. bis 52. der V. v. 20. Juni 1817 und der V. v. 9. Mai 1818 wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommiß-Folger, eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geld-Abfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zweck, oder sonst vorschriftsmäßig verwendet oder wieder angelegt werden, imgleichen bei Translokationen zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung.

Im Uebrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die Gen.-Kom. und deren Abgeordnete nicht statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der erstern verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Descendenz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehns- und Fideikommiß-Folgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben, und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46. der V. v. 20. Juni 1817 allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmte Pflichten zu üben und wegen der Remedur nach den §§. 164., 165. der V. v. 20. Juni 1817 ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheiden die Gen.-Kommissionen darüber, wie über alle andere Gegenstände der Auseinandersetzung. Sie haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des belasteten oder berechtigten Guts, die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien gerichtlich niederzulegen und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind.

Zu §§. 4., 15., 17., 18., 19. der Verordnung.

§. 11. Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse in den bei den Gen.-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungen, wohin insbesondere die im §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 und die im §. 9. des G. v.

7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Th. und Ablös. O. bezeichneten Gegenstände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der Gen.-Kommissionen und ihrer Abgeordneten. Doch haben die Gen.-Kommissionen die Grundsteuer-Repartitionen vor der Bestätigung der Rezesse der betr. Depart.-Reg. zur Genehmigung mitzutheilen; auch muß in den Rezessen oder Bestätigungs-Urkunden bestimmt ausgedrückt werden, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuergrundsätzen und mit Genehmigung der Reg., wie geschehen, regulirt sei. Ferner verbleibt den Gen.-Kommissionen in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Ober-Aufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter. Dagegen haben die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen den General-Kommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden, wie es bereits im §. 118. der revid. St. O. v. 17. März 1831 geschehen ist, allgemein insoweit vorbehalten und übertragen:

daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Demgemäß haben die Gen.-Kommissionen in allen Fällen, wenn das Gemeinevermögen durch die, bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder, oder nicht vielmehr zum Gemeindevermögen gehören den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht zu geben.

Zu §§. 20., 22. der Verordnung.

§. 12. Zu den von den Gen.-Kommissionen nach bestätigtem Rezesse noch zu regulirenden Gegenständen, gehören auch die nach §§. 196 — 200. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 56. ff. dieses Anhangs speziell benannten zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände. Ebenso gehört die Entscheidung der hiebei entstehenden Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz.

Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder in den Auseinandersetzungs-Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen (cf. §. 201. der V. v. 20. Juni 1817) zur besondern Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die Gen. Komm. nicht weiter statt.

§. 13. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der Gen. Kommissionen, vielmehr durch Privat-Abkommen oder durch die Kreis-Vermittelungsbehörden, oder durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien u. s. w. zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die Gen. Kom. und deren Kompetenz, wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten, oder später streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den in §§. 21. 22. der V. v. 20. Juni 1817 genannten Angelegenheiten gehören, nur insofern statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden.

Zu §§. 31. u. 33. der Verordnung.

§. 14. Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es nöthig erachtet, bei der Entscheidung noch einen Oekonomie-Verständigen, Behufs der Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte, insbesondere in dem Fall verschiedener Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen zuzuziehen; so ist nicht ein Mitglied der General-Kommission, sondern ein anderer Oekonomie-Kommissarius dazu anszu-

wählen, welcher aber an der Entscheidung nicht als Obmann jener Sachverständigen Theil nimmt, sondern gleich den Mitgliedern des Revisions-Kollegiums dabei mitstimmt.

Zu §§. 36. 37. der Verordnung.

§. 15. Mit den Gen. Kommissionen konkurriren die Regierungen in der Beaufsichtigung der von den erstern beschäftigten Spezial-Kommissarien und Feldmesser auf die Weise, daß die Regierungs-Präsidenten und Räthe, gleich dem Direktor und Mitgliedern der General-Kommission, bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien revidiren und den General-Kommissionen von den dabei wahrgenommenen Mängeln Kenntniß geben.

§. 16. Auch die Kreis-Landräthe sind ebenso befugt als verpflichtet, von dem Benehmen der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser Kenntniß zu nehmen und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten der Gen. Kommission zur Remedur anzuzeigen.

Die Gen. Kommissionen haben sich derselben und der Kreis-Deputirten vornehmlich zur Untersuchung der von den Parteien über das Verhalten der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser geführten Beschwerden zu bedienen.

Zu §§. 40. u. 41. 87. ff. der Verordnung.

§. 17. Die Spezial-Kommissarien haben bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

Sie haben die Parteien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die, von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen, und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

Die Provokation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Kommissarien müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den speziellen Gesetzen, wegen dessen Ausdehnung über die Anträge der Provokanten z. B.

im Ed. v. 14. Sept. 1811, §§. 13. 15. 42. 51.
Dekl. v. 29. Mai 1816, Art. 9., G. v. 8. April 1823, §. 66.
Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, §§. 64. 65. 101. 142. 169.
G. wegen deren Ausführung §. 9.
Ablös. O. v. 13. Juli 1829, §§. 6. 7. 59. 78.
V. v. 20. Juni 1817, §§. 88. 103.

vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provokation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler anderen zur Folge hat. Ihre Informations-Einziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der Letzteren abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keinesweges auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokalverhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachte Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und eben so die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungs-Plans haben sie zwar die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als so weit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselben abhängig gemacht ist; vielmehr haben sie den Auseinandersetzungs-Plan, wie er nach den Lokalverhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen haben. Eben so haben sie hiernächst den Auseinandersetzungs-Rezeß zusammen zu stellen. Den Parteien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Kommissarius der Rekurs an die vorgesetzte Behörde unbenommen, nichtsdestoweniger müssen sie aber bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

§. 18. Die Gen. Kommissionen haben die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Oekonomie-Kommissarien von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammen zu stellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen. Auch sollen die technischen Mitglieder der Gen. Kommissionen und Revisions-Kollegien auf Veranlassung des Min. des J., von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gemeinsame Beschlüsse darüber zu fassen. Die hierbei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten werden dem Min. des J., welchem jene Instruktionen immer einzureichen sind, zur Entscheidung vorgetragen. Die hiernach zusammengestellten Instruktionen der Oekonomie-Kommissarien, sind durch den Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen. Diese Instruktionen sollen jedoch keinesweges als bindende Norm betrachtet werden.

Die Oekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen haben sich dieselben zwar zum Anhalt zu nehmen, und ihre Berechnungen darauf anzulegen. Es bleibt jedoch nicht nur den Parteien überlassen, ihre Erinnerungen sowohl gegen die angenommenen Prinzipien überhaupt, als gegen deren Anwendbarkeit im vorliegenden Falle vorzutragen, sondern es liegt auch den Oekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen ob, ihre Bedenken dagegen zur Sprache zu bringen, in ihrem Gutachten ihre davon abweichende Meinungen zu entwickeln und nach Maaßgabe derselben ihre Gegen-Rechnung vorzulegen. Nicht minder sind die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien gehalten, sowohl die Erinnerungen der Parteien, als die abweichenden Gutachten der Sachverständigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und je nach ihrer gewonnenen besseren Ueberzeugung zu entscheiden, ohne sich an die früher aufgestellten Normen zu binden. Finden gedachte Kollegien sich dabei veranlaßt, die früher angenommenen Normen im Allgemeinen abzuändern oder zu modifiziren, so haben sie sich darüber zu verständigen und deren Mittheilung an die Oekonomie-Kommissarien und resp. Bekanntmachung nach dem Vorstehenden zu veranlassen.

Zu §. 56. der Verordnung.

§. 19. Den Gen. Kommissionen bleibt überlassen, denjenigen Land-Räthen und Kreisverordneten, welche dazu geneigt sind, ihre Aufträge zur Bearbeitung der Auseinandersetzungen zu übernehmen, dergleichen mit Genehmigung des Min. des J. zu übertragen. Doch müssen die Kreisverordneten, welche nicht Staatsdiener sind, für dergleichen Geschäfte besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Solche Kommissarien überkommen wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die stetigen Kommissarien.

Die im Kreise angestellten Oekonomie- und Kreis-Justizkommissarien sind diesen Abgeordneten den nachgesuchten Beistand eben so zu leisten verpflichtet, wie es oben §. 3. wegen der von den Kreis-Vermittelungsbehörden selbstständig zu bewirkenden Auseinandersetzungen bestimmt ist.

Zu §. 75. der Verordnung.

§. 20. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Auseinandersetzungs-Kommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (cf. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kolli-

sion kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden, nach Befinden, dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezial-Kurator zugezogen, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachlässigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Kommissarius und der General-Kommission überlassen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

§. 22. Bei allen zum Ressort der Gen. Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §§. 90. u. 91. der Verordnung.

Zu §§. 11—15. des Gesetzes.

§. 23. Die §§. 10—15. der Gem. Th. O. und §§. 11—15. des G. wegen Ausführung derselben in Betreff der außer den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten sind mit den vorstehend im §. 21. bestimmten Modifikationen wegen der immittirten Gläubiger auch bei den übrigen zum Ressort der Gen. Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen in Anwendung zu bringen.

§. 24. Sind der Lehnsherr, der Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht; wohl aber muß denselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen.

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14. litt. a. b. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Th.- und Ablös. O. im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 25. Die Gen. Kommissionen sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besondern Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin (cf. §. 12. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Th.- und Ablös. O.) nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, immer gegen sich gelten lassen müssen.

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungs-Recht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Zu §. 107. der Verordnung.

§. 28. Die Vorschrift wegen der in besondern Akten und besondern Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anders, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so unangemessen sein, die auf eine und die nämliche Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reißen und die hierher gehörigen faktischen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschließenden, oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besonderen Akten zu instruiren. Ueberhaupt muß bei der Behandlung der Sache nicht nur Alles, was den Zusammenhang stört, vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem anderen Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, daß ihr zufällig unterbrochener Zusammeuhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß alle Streitpunkte, welche zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungs-Rechte oder ihres Werthverhältnisses, oder der Abfindung dafür möglichst gleichzeitig spruchreif gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen, die nach dem ordentlichen Gange des Geschäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unterbrechung statt haben muß, (cf. §§. 72. 73. der V. v. 20. Juni 1817) so muß dies insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbeschadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104. und 105., 131. ff. der V. v. 20. Juni 1817 eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher, oder einstweiliger Zurücksetznng gewisser Streitpunkte.

Zu §§. 107. 111. 112. 130. und 143. der Verordnung.

§. 29. Den Gen. Kommissionen bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten auch den Kreisverordneten zu übertragen.

§. 30. Das in dem §. 48. ff. dieses Anh. vorgeschriebene Separat-Verfahren, findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Partei in dem Falle des §. 112. der V. v. 20. Juni 1817 die Vermessung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Außer den oben benannten Fällen (§. 6.) tritt ein schiedsrichterliches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

a) bei Streitigkeiten über die Bonitirung,
b) bei den Provokationen auf höhern oder geringern, als die Normal-Entschädigung bei den Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 statt des im Art. 67. der Dekl. v. 29. Mai 1816 unter den Buchstaben b. c. bestimmten Verfahrens, Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?
c) endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei anderen Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle, nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die Gen. Kom. Gelangt aber eine von der Gen. Kom. entschiedene Sache in den Appellations- oder Rekursweg; so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium, in dem zweiten Falle das betr. Min. des J. darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

§. 32. Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

§. 33. Die mit der Leitung der Kreis-Vermittelnngsbehörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreis-

verordneten verschiedener Meinung sind. Doch findet dies nur dann statt, wenn die Parteien sich wegen des Obmanns nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden. Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist weder Appellation noch Rekurs zulässig.

§. 35. In allen Fällen steht es den Parteien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde. Wegen der hierbei zwischen den Ansichten derselben und des Oekonomie-Kommissarii stattfindenden Differenzen findet das §. 187. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmte Verfahren statt.

Zu §. 154. der Verordnung.

§. 36. Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den Gen. Kommissionen anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die General-Kommission entweder selbst oder durch ihre Abgeordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen. Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten. Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungs-Rechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung verrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden. Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Interimistiken von den Spezial-Kommissarien, vorbehaltlich des Rekurses an die Gen. Kom. festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Gen. Kommissionen findet der Rekurs an das betr. Min. des J. statt.

Zu §§. 164. und 165. der Verordnung.

§. 37. Vereinigen sich die Parteien bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen; so kann die Gen. Kom. dergleichen Nebenabreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages beschränken.

§. 38. Findet die Gen. Kom. die von den Interessenten genommenen Abreden bei einem oder dem andern Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, Falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Parteien nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und in wie weit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und in wie weit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen, eine anderweite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, daß die unter den Parteien getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen der Gen. Kom. überlassen, ob die anderweite Ausgleichung in Natural-Gegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

Zu §§. 65. 66. 161. ff. der Verordnung.

§. 39. Den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien steht die eigene Bestätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen

zu, in sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b) dieselben und die Provinzial-Schulkollegien aus dem Intresse des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

Dagegen gebührt den Gen. Kommissionen die Bestätigung der Rezesse über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle, wenn dieselben, nachdem sie bei ihnen anhängig geworden, sey es mit oder ohne Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzial-Schulkollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das zu beobachten, was den General-Kommissionen deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form vollzogener Rezesse hat eben die Wirkung und Folgen einer von der Gen. Kom. ertheilten Bestätigung.

§. 40. Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung der Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung v. 16. März 1811 (G. S. S. 161) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunde der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht.

§. 43. Ebensowenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Rezeß vor einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Werden aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden; so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die A. G. O. eingeführt ist, und die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 Anwendung findet, bleibt es den Parteien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der Gen. Kom. geschlossenen Ablösungsverträge den betr. Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rücksichtlich dieser von den Gen. Kommissionen zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berechtigung einem Gute zusteht, dem Gerichte, unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteten Gutes.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39. benannten Staatsbehörden steht, so verbleibt dieser die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet statt, wenn zwar das Vermögen der betheiligten moralischen Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.

Findet weder das eine noch das andere statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrags unter den Parteien selbst, oder den zur Sache zuzuziehenden Lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern rc.

Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung den General-Kommissionen zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §. 110. ff. der angezogenen Ablösungsordnung aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den Gen. Kommissionen vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Parteien getroffenen Verabredungen tragen, sey es wegen anscheinender Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder welch anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der Gen. Kom. zu übersenden und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den Gen. Kommissionen zu erlassenden Definitiv-Entscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4. und 5. angegebenen, die §§. 173. 174. 178—183. der V. v. 20. Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden.

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisions-Kollegium geeignet.

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. bezeichneten Gegenstände gerechnet; nicht minder die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherrn, oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden:

a) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sey es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder

b) eine Natural-Abfindung, oder andere als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der General-Kommission einen Gegenstand der zu b. gedachten Art; so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisions-Kollegium, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern für Gewerbe statt.

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in den §§. 182. 183. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 19. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Th.- und Ablös. O. bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu a., die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land, oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist? und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179. der erstgedachten V. aufgehoben.

4) Wenn aber außer dem eben gedachten Falle (Nr. 3.) die von der General-Kommission getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geld-Rente betrifft, sey es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisions-Kollegium statt.

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen, welche entweder von den Parteien bei Vollziehung der Rezesse erhoben, oder Seitens der Gen. Kom. bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der Gen. Kom. erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der Gen. Kom. zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach

den vorstehenden Bestimmungen §§. 45. 46. zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet.

6) Darnach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekurs-Instanz, über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Parteien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren, oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Parteien von dem an das Min. des J. zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungs-Plans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweiter Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen. Dies kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisions-Kollegiums die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173. 181. 184. 189. der V. v. 20. Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48.) findet statt, wenn im Rekurswege über die Landabfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Parteien von dem ihnen nach §§. 48. 49. nachgelassenen Appellations- oder Separatverfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungs-Anspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder der Rekurs-Instanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der Gen. Kom. den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Parteien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszusetzen (cf. §. 105. der V. v. 20. Juni 1817), jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezesses. Versäumen die Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazialverfahren statt (cf. §§. 145. und 191. 192. der V. v. 20. Juni 1817).

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die V. v. 14. Dez. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den Gen. Kommissionen anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer Order v. 15. März d. J. (G. S. S. 61. ff.) entschieden, wobei es sein Bewenden behält.

§. 52. Wenn eine von den Revisions-Kollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Unserer Order v. 30. Juni 1828 (G. S. S. 86) wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist; so wird, mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungsbehörden abgegeben.

§. 53. Wenn das Geh. Ober-Trib. in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat; so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geheimen Ober-Tribunale zur Abfassung der Revisions-Erkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den Gen. Kommissionen nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Min. des J. für die Gew. zugehen, welches sich, im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Justizministerio verständigen wird.

Zu §§. 187. und 188. der Verordnung.

§. 54. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entschei-

dung festgestellten Punkte (cf. §§. 31—34. dieses Anh.) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die Gen. Kommissionen die an das Revisions-Kollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihren Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Revisions-Kollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Gen. Kom. einzuholen.

Zu §. 196. ff. der Verordnung.

§. 56. Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Gen. Kom. zu Stande gekommen ist, so können die Parteien doch in der §. 13. dieses Anh. bestimmten Frist deren Ausführung durch dieselbe nachsuchen.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Sie haben es also keinesweges dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrer Seits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde.

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapital-Entschädigungen und Kapital-Abfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen.

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird (cf. §. 203. der V. v. 20. Juni 1817).

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a) die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;
b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er, der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;
c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a. b. gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die Gen. Kommissionen, sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapital-Abfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarien ihrem Aufenthalte nach, oder sonst nicht zu ermitteln: so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen.

§. 61. Die Berichtigung des Besitztitels der bäuerlichen Wirthe in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen, imgleichen die Abschreibung abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute soll wegen der vorschriftsmäßigen Abtragung und Verwendung der Kapital-Abfindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr der noch stattfindenden Rückstände und fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den

Grund der bestätigten Rezesse unverzüglich bewirkt werden, es wäre denn, daß die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten, oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht. Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines anderen so belasteten Gutes, so wird diese Zubehörigkeit und dabei bemerkt, daß die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sei. Es bedarf hierzu des Antrags der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung (cf. §. 11. ff. des G. v. 7. Juni 1821) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständniß damit erklärt haben, daß die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitals-Abfindung bereits gezahlt haben sollten und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzmäßige Verwendung der Ablösungs-Kapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der Gen. Kom. deshalb zu ertheilende Bescheinigung.

Zu §. 197. der Verordnung.

§. 62. Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse von den Parteien oder sonst von den General-Kommissionen bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragungen in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hyp. O. Tit. 2. §§. 12. und 13. obliegenden Verpflichtungen entbunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn sich aus den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben.

Zu §. 203. der Verordnung.

§. 63. In dringenden Fällen kann die Gen. Kom. mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses, vorgehen.

Zu §§. 206. und 207. der Verordnung.

§. 64. Auf Verlangen der Interessenten soll das nach §. 206. der V. v. 20. Juni 1817 zur Niederlegung im landräthlichen Archive bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinandersetzung in einer Stadtflur oder in einer Landgemeine vorkommt, dem Magistrate oder der Gutsherrschaft, und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden.

Zu §. 209. der Verordnung. Zu §§. 26. 27. des Gesetzes.

§. 68. Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letzteren Beziehung statt:

a) wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist,
b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

§. 66. Rücksichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gediehenen Güter sind diese Kosten nur in sofern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses, oder des Liquidationsprozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat; gleichmäßig sind diejenigen Kosten, welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu denjenigen zu rechnen: für welche der Käufer aufkommen muß, beides jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozes-

ses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, d. 30. Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn. Mühler.

(G. S. 1834 S. 96 Nr. 1542.)

IV.

Verordnung v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Verbesserung des Geschäftsganges und Instanzenzuges bei den Auseinandersetzungsbehörden, auf den Antrag Unsers Staatsmin., für diejenigen Landestheile, in denen die V. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 Gesetzeskraft haben, was folgt:

Bestimmungen in Ansehung:

1) der ersten Instanz.

§. 1. Jede Generalkommission und jedes Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten soll, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß.

§. 2. Jedes Mitglied der Generalkommissionen und Spruchkollegien hat bei den Berathungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme. Die bisherige Beschränkung des Stimmrechts der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder wird hierdurch aufgehoben.

Den Hülfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu; doch ist der Minister des Innern befugt, denjenigen Hülfsarbeitern, welche die vorschriftsmäßige technische Qualifikation erworben haben, ein volles Stimmrecht beizulegen.

§. 3. Die nach §. 5. der V. wegen Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen v. 30. Juni 1834 in den genannten beiden Städten errichteten Justizdeputationen sollen aufgelöst und statt ihrer soll bei jeder der Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig ein Spruchkollegium errichtet werden, dem in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Sachen zusteht, und zwar ohne Unterschied sowohl des Gegenstandes des Streits als des hinsichtlich desselben in der höheren Instanz zulässigen Rechtsmittels.

Diese Kollegien sind aus denjenigen Beamten, welche bei den genannten Regierungen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten, und, soweit es zur Ergänzung der nach §. 1. erforderlichen Zahl nöthig ist, aus den übrigen Mitgliedern der betreffenden Regierung und denen des am Orte befindlichen Ober-Landesgerichts oder Land- und Stadtgerichts, zusammenzusetzen.

Die Bestimmungen über diese Ergänzung, sowie über die Ernennung der Dirigenten der Spruchkollegien, sind von den Min. der J. u. des J. gemeinschaftlich zu treffen. Eben so wird von denselben der Zeitpunkt, mit welchem diese Spruchkollegien anstatt der aufzulösenden Justiz-Deputationen in Wirksamkeit treten, bestimmt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Die Generalkommissionen und Spruchkollegien haben ihre Definitiv-Entscheidungen fortan in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen. Zur Gültigkeit derselben ist die Theilnahme von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§. 5. In Ansehung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse verbleibt es bei der Vorschrift des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834, nach welcher interimistische Entscheidungen über Streitigkeiten dieser Art auch von den Spezial-Kommissarien getroffen werden können.

Dagegen soll über Streitigkeiten wegen Gegenstände anderer Art nicht mehr,

wie es der §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 gestattete, durch die Spezial-Kommissionen entschieden werden.

Gegen die von den Letzteren nach §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 getroffenen interimistischen Entscheidungen ist der Rekurs an die General-Kommissionen oder Spruchkollegien, außerdem aber kein ferneres Rechtsmittel zulässig.

§. 6. Die General-Kommissionen und Spruchkollegien sind befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennen, dabei zugleich festzusetzen:

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet,

a) daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung, für die Parthei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

b) daß der Gegenparthei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor der Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern und zu den Akten ihr Gutachten abzugeben:

ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist?

damit die Spruchbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

Der §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 wird aufgehoben und der §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 dem Vorstehenden gemäß abgeändert.

2) der zweiten Instanz.

§. 7. Die zu den Entscheidungen zweiter Instanz in den Auseinandersetzungssachen jetzt zu Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen bestehenden Revisionskollegien sollen aufgelöst werden, und sämmtliche denselben bisher aufgetragene Geschäfte auf ein für die ganze Monarchie zu errichtendes

„Revisionskollegium für Landeskultursachen“

übergehen. Den Zeitpunkt dieser Veränderung haben die Minister der Justiz und des Innern zu bestimmen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen. Der Präsident und sämmtliche Mitglieder müssen mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut, und die Mehrzahl derselben muß zum höheren Richteramte qualifizirt sein.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden von Uns ernannt. Ersterer auf den Vorschlag des Staatsministeriums, Letztere auf den Vorschlag der Min. der J. und des J. Diese Min. können indessen gemeinschaftlich das Kollegium, im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses, durch solche Hülfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Qualifikation besitzen.

§. 9. Jedes Mitglied des Revisions-Kollegiums hat bei den Berathungen ohne Unterschied des Gegenstandes eine entscheidende Stimme; ein Gleiches gilt von den nach §. 8. dem Kollegium zugeordneten Hülfsarbeitern. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 10. Dem Revisions-Kollegium steht in derselben Art und Ausdehnung, wie den General-Kommissionen und Spruchkollegien erster Instanz, über alle zu seiner Kognition gelangende landwirthschaftliche Gegenstände ein selbstständiges Urtheil zu, wobei dasselbe die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nur nach Maaßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten hat.

Der §. 31. der V. v. 20. Juni 1817 und der §. 14. der V. v. 30. Juni 1834 treten mit dem Zeitpunkt, wo das Revisions-Kollegium seine Wirksamkeit beginnt, außer Anwendung.

§. 11. Das Revisions-Kollegium hat in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie die General-Kommissionen. Dasselbe hat dagegen die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, desgleichen die dem Staate zustehenden Patronatsrechte nicht von Oberaufsichtswegen wahrzunehmen, sondern dieses den betreffenden Verwaltungsbehörden zu über-

lassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben.

§. 12. Bei Bedenken über die Entscheidung solcher Gegenstände, welche landespolizeiliche oder staatswirthschaftliche Interessen berühren, z. B. wenn es sich um Vertheilung oder Sicherstellung von Steuern, Sozietäts- oder Kommunal-Abgaben und Lasten, um Veränderung oder Unterhaltung von Landstraßen, öffentlichen Flüssen und deren Ufer, um Vertheilung von Korporations- und Gemeindevermögen handelt, bleibt es dem Ermessen des Revisions-Kollegiums überlassen, zuvor, nach Anleitung des §. 102. des Anh. zur A. G. O., ein Gutachten der betreffenden Verwaltungsbehörde einzuholen.

§. 13. Berichtigungen und Ergänzungen der Instruktionen können auch in zweiter Instanz von der Spruchbehörde auf den mündlichen Vortrag eines Referenten angeordnet werden.

§. 14. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das nach §. 7. zu errichtende Revisions-Kollegium in Wirksamkeit tritt, soll das gegen Erkenntnisse der General-Kommissionen und Spruchkollegien bisher zulässig gewesene Rechtsmittel des Rekurses an das Min. des J. nicht ferner Statt finden; vielmehr sind alsdann auch diejenigen Beschwerden der Partheien, über welche jetzt von dem gedachten Ministerium im Rekursverfahren zu entscheiden ist, nach Maaßgabe ihres Gegenstandes, im Wege entweder der Appellation, oder des im Artikel I. Nr. 2. und 3. der Dekl. v. 6. April 1839 bestimmten Rekurses und zwar stets durch Entscheidung des Revisions-Kollegiums zu erledigen.

Im Uebrigen verbleiben dem Min. des J. alle bisherige aus dem Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungsbehörden herfließende Befugnisse.

§. 15. Wer sich durch ein Erkenntniß erster Instanz, welches die Landabfindung oder andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans oder den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, für verletzt hält, kann zwar auch ferner seine Beschwerden und Anträge, entweder auf Abänderung dieser Festsetzungen oder allein auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente richten, ingleichen beiderlei Anträge alternativ und eventuell anbringen; indeß ist in dem einen wie in dem andern Falle nur die Appellation oder das im Art. I. Nr. 2. der Dekl. v. 6. April 1839 bezeichnete Rechtsmittel des Rekurses zulässig, auch kann die Verbindung beider Anträge noch während der Instruktion des Rechtsmittels und, so weit nicht die allgemeinen Prozeßvorschriften eine Abweichung gestatten, mit der Wirkung Statt finden, daß jene Anträge gleichzeitig erörtert und entschieden werden müssen.

Der Richter zweiter Instanz ist jedoch an die Anträge der Partheien nicht unbedingt gebunden, sondern kann davon in den Fällen abweichen, wo die ihm obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesses solches erforderlich macht; namentlich kann er Entschädigungen in Kapital oder Rente festsetzen, wenn auch die Anträge der Partheien nur auf Gewährung von Naturalobjekten gerichtet sind. Desgleichen kann er die Erörterung von Entschädigungsansprüchen, ingleichen von Nebenpunkten, selbst wenn diese Theilnehmungsrechte betreffen, ausnahmsweise ad separatum verweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten jedoch erst alsdann in Kraft, wenn das nach §. 7. zu errichtende Revisions-Kollegium seine Wirksamkeit begonnen hat; auch werden mit diesem Zeitpunkte die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 48. bis 50. der V. v. 30. Juni 1834 hierdurch aufgehoben.

§. 16. Die Vorschrift des §. 189. der V. v. 20. Juni 1817 wird dahin abgeändert, daß der Spruchrichter die erst in zweiter Instanz vorgekommenen neuen Punkte, nach Befinden, zur Separatverhandlung in erster Instanz verweisen kann.

§. 17. Die in den §§. 82. bis 85. der V. v. 20. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verhandlungen über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse sind auch in der zweiten Instanz maaßgebend.

§. 18. Die Instruktion der zweiten Instanz kann auch einem Spezial-Kommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden. Die entgegenstehende Vorschrift des §. 185. der V. v. 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 19. Ob in dem Falle, wenn der in zweiter Instanz zugezogene Oekonomie-Kommissarius von der Ansicht des in erster Instanz zugezogenen abweicht, die im §. 187. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Verhandlung zwischen diesen

beiden Oekonomie-Kommissarien nothwendig sei, bleibt der Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörde und dem Revisions-Kollegium überlassen.

§. 20. Der Kommissarius zweiter Instanz hat auch in denjenigen Fällen, in welchen es der Regelung eines Status causae et controversiae oder seines Gutachtens nicht bedarf, eine Darstellung des Sachverhältnisses, in welcher insbesondere der Zusammenhang des Rechtsstreits mit dem Auseinandersetzungsverfahren zu erläutern ist, zu den Akten zu bringen und solche in der Regel den Partheien und zwar im Schlußtermine zur Erklärung vorzulegen.

3) der dritten Instanz.

§. 21. Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen Anwendung finden, verbleibt es überall bei den Bestimmungen der Order v. 15. März 1834.

§. 22. Die dem Geh. Ober-Trib. zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde vorzulegenden Akten sind von den Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr, wie es §. 53. der V. v. 30. Juni 1834 bestimmte, dem Min. des J., sondern unmittelbar jenem Gerichtshofe einzureichen.

4) der Kosten.

§. 23. Alle bisherige den Kostenpunkt in der Appellationsinstanz betreffende Vorschriften finden künftig auch auf diejenigen Sachen Anwendung, in denen die Appellation erst in Folge gegenwärtiger V. zulässig geworden ist.

Urkundlich rc.

Gegeben Charlottenburg, den 22. Nov. 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

(G. S. 1845. S. 19. Nr. 2533.)

V.

Gesetz v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen zur nähern Bestimmung und Abänderung der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Zu den §§. 31. u. 38. des Ed. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811.

Die in den §§. 147—155. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 aufgestellten Grundsätze über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen finden auch auf die nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 vorzunehmenden Regulirungen Anwendung.

Dasselbe gilt von den im §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 bezeichneten Rezeßgeschäften, imgleichen von solchen Auseinandersetzungen; bei welchen keine bäuerliche Besitzer Theil nehmen.

§. 2. Zu den §§. 18. u. 24. des Ed. wegen Regulirung rc. v. 14. Sept. 1811 und Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Die Bestimmungen des §. 152. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungsarbeiten gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816 ist auf diese so wenig als auf jene anzuwenden.

§. 3. Zu den §§. 76. u. 149. der Gem. Th. O. und §. 38. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821.

Die in dem §. 149. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 enthaltene Bestimmung, nach welcher, im Falle der Entschädigung in Renten, in dem Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks bemerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei, — findet auch auf Entschädigungen in Kapital Anwendung und gilt, mit dieser Ausdehnung, bei Ablösungen und Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept 1811 ebenso, wie bei Gemeinheitstheilungen.

Die im §. 76. der Gem. Th. O. und in dem §. 38. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 enthaltene entgegenstehende Vorschrift, wonach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrechts wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist die Eintragung selbst nachsuchen sollen, wird hierdurch aufgehoben. Die Gen. Kommissionen sind verpflichtet, diese Eintragung von Amtswegen zu besorgen.

§. 4. Zu den §§. 24., 55. u. 56. des Ed. v. 14. Sept. 1811, Art. 51. bis 55. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 23. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und §§. 110—112. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829.

Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und anderen Realberechtigten zugestandenen Befugnisse zur Verschuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablösungs-Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablösungskapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen werden, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert:

1) Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Gutsherr und Abgabeberechtigte dieser Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:
   a) die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;
   b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptgutes, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.
2) Wird in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht bloß die vorstehend (a. und b.) genannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Betreffen die in Nr. 2. erwähnten Veränderungen Lehen- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von den Gen. Kommissionen untersucht werden, ob und in wie weit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, insoweit nicht durch die Stiftungsurkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des

Lehns oder Fideikommisses haften, verwendet oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 5. Zu dem §. 24. des Ed. v. 14. Sept. 1811, Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816, zu der V. v. 9. Mai 1818 und zu dem §. 23. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821.

Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabeberechtigten nach Art. 54. der Dekl. v. 29. Mai 1816 festgesetzt und von der Gen. Kom. bescheinigt ist, muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen, und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung oder Ablösung an den betr. Gutsbesitzer Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund dieser Anweisungen geleistete Zahlungen von aller weitern Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungskonsenses des ihnen angewiesenen Empfängers, im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

Die Gen. Kom. ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung.

Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Gen. Kom. nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der Gen. Kom. deshalb gemeldet haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und bei allen Ablösungen nach der O. v. 7. Juni 1821 Anwendung, und die Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816, so weit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft.

§. 6. Zu den K. O. v. 30. Juni 1827, G. S. pag. 78, v. 13. Mai 1829, G. S. pag. 41 und 2. Juli 1831, G. S. pag. 155.

I. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4. Nr. 1. u. 2.), welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der Gen. Kom. nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungsprinzipien.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, sowie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze v. 21. April 1835 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstand haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Im vorstehend Nr. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, in den Fällen Nr. II. u. III. außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten rc. durch ein in beglaubigter Form aus-

gefertigtes Attest der Gen. Kom. nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub Nr. II. u. III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden: „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgte Verwendungs-Attest der Gen. Kom. in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 5. dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist, in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7. Zu den §§. 5. u. 6. dieses Gesetzes.

Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der erstern, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur insofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der Gen. Kom. gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthige Nachweise beizubringen haben.

§. 8. Zu dem §. 150. der Gem. Th. O. und §. 39. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821.

Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen Gläubiger statt, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Solche Realberechtigte können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, in sofern deren Forderungen für sie die Realberechtigten, verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150. der Gem. Th. O. und der §. 39. der Ablös. Ordn v. 7. Juni 1821 nicht nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutsherr- und bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Es bedarf bei Kapitalabfindungen keiner besondern Bekanntmachung an die Lehnsherrn, Obereigenthümer, Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte; dieselben mögen von dem Theilnehmungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

§. 9. Zu dem §. 150. der Gem. Th. O., §. 39. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und §. 107. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829.[1])

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten, fällt weg:

---

1) Der §. 9. ist aufgehoben durch §. 110. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

a) insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals nicht mehr als Zwei Drittel des Gutswerths betragen, wobei der General-Kommission überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;
c) Wenn die Kapitalabfindung nur 20 Thlr. oder weniger beträgt.

§. 10. Zu dem §. 55. des Ed. v. 14. Sept. 1811, §§. 23. 39. und 40. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821.

Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Gen. Kom., rücksichtlich der Ablösungs-Kapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungs-Kosten nothwendigen Bedarf ergeben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.
Beglaubigt:
Friese.

(G. S. 1835, S. 135, Nr. 1623.)

Ergänzungen und Erläuterungen der vorstehend gegebenen Verordnungen und Gesetze vom 20. Juni 1817, vom 7. Juni 1821, vom 30. Juni 1834, vom 22. November 1844 und vom 29. Juni 1835.

I.

Zur Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen 2c. und wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden.[1]

Zum §. 2.

1) K. O. v. 7. Juni 1834, betr. die Verhältnisse der Mitglieder und Beamten der Gen. Kommissionen.

1) Alle fernerhin anzustellende Mitglieder der Gen. Kom. müssen vor ihrer definitiven Anstellung die Prüfung vor den Oberexaminations-Kommissionen der

---

1) Die Ergänzungen und Abänderungen, welche diese Verordn. durch die Anhangs-V. v. 30. Juni 1834 erlitten hat, ergeben sich aus den Marginalien der letzteren, weshalb es (zur Raumersparung) angemessen erschien, bei den einzelnen §§. nicht besonders darauf zurückzuverweisen. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß in der nachfolgenden Zusammenstellung der Ergänzungen und Erläuterungen die betreffenden Erlasse zu denjenigen Bestimmungen der Verordnungen

Justiz und resp. der Verwaltungsbehörden bestanden haben. Ersteres die Justiziarien, letzteres die General- oder Ober-Kommissarien.

Die Gen. Kommissarien müssen die vollständige Qualifikation der Regierungsräthe haben und dabei der landwirthschaftl. Angelegenheiten besonders kundig sein.

Die anzustellenden Justitiarien müssen sich zuvor durch mehrjährige Arbeit bei einer Regierung oder einer Gen. Kom. nähere Bekanntschaft mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre verschafft haben.

Bei der Prüfung der Ober-Kommissarien durch die Oberexaminations-Kom. müssen sich dieselben nicht nur über die besondere Gediegenheit derjenigen Kenntnisse, welche von den Oekonomie-Kommissarien gefordert werden, sondern zugleich über ihre literarischen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der mit solcher zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen.

Ueber die Einrichtung dieser Prüfungen der Oekonomie-Kommissarien wird das Min. d. J. für die Gewerbe sich mit der Oberexaminations-Kom. in Verbindung setzen.

Vor ihrer Zulassung zu dem Examen der Ober-Kommissarien müssen die Oekonomie-Kommissarien in letzterer Eigenschaft jedenfalls schon fungirt und mindestens ein Jahr lang bei einer Reg. oder Gen. Kom. gearbeitet haben, und sich über ihre Applikation durch Zeugnisse dieser Behörden ausweisen.

2) Wie die ordentlichen Mitglieder der Gen. Kom. bleibend angestellt sind, so soll dieses fernerhin auch rücksichtlich des etatsmäßig bestimmten Subaltern-Personals derselben geschehen.

3) Wegen des Rangverhältnisses und der Uniformen der Mitglieder der Gen. Kom. bestätige ich die unterm 5. April 1822 von dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg getroffenen Bestimmungen; den bereits angestellten Mitgliedern der Gen. Kom. soll der Charakter und Rang der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthe deshalb, weil sie das Examen vor einer Examinations-Kommission nicht gemacht haben, keineswegs versagt werden.

4) Die etatsmäßig angestellten Subalternen stehen mit den Subalternen gleicher Kathegorie bei den Reg. in gleichem Range und sind zur Tragung der für dieselben bestimmten Uniformen berechtigt rc.

Was die fernerweitigen Anstellungen der Oekonomie-Kommissarien und deren Dienstverhältnisse anbelangt, so müssen

8) diejenigen Personen, die als solche angestellt werden sollen, als gute praktische Landwirthe bekannt sein, oder sich doch darüber ausweisen, daß sie zureichende Gelegenheit gehabt haben, den Betrieb der praktischen Landwirthschaft kennen zu lernen. Wegen der sonst erforderlichen Prüfung derselben haben die Reg. und Gen. Kom. von dem Min. des J. für die Gew. die nähere Anweisung zu erwarten.

9) Um denselben Gelegenheit zu geben, sich für den öffentlichen Dienst weiter auszubilden, soll denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich in ihrem Berufe auszeichnen, auf ihren Antrag, gleich den Regierungs-Referendarien, sowohl bei den Reg. als Gen. Kom. Zutritt und Beschäftigung gewährt werden. Auch bleibt es den Reg. überlassen, sich derselben bei ihren kommissarischen Geschäften, namentlich auch der von den Gen. Kom. mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien im Einverständniß mit der letztgedachten Behörde zu bedienen.

10) Bei Ausübung der Vorschriften §. 58. d. Gb. v. 14. Sept. 1811 und §§. 64. ff. des Anh. der A. G. O., überhaupt in allen Fällen, wo den Gerichten die Bestimmung der zuzuziehenden ökonomischen Sachverständigen zuständig ist, haben sie sich an die mit der Ausführung der Gem. Th. O. u. s. w. beauftragten Provinzial-Behörden zu wenden, um durch diese die in dem Geschäft vorzugsweise qualifizirten Oekonomie-Kommissarien bezeichnen zu lassen.

11) Um auch ausgezeichnete Kommissarien, welche sich den Geschäften der

---

v. 20. Juni 1817 und resp. v. 30. Juni 1834 abgedruckt sind, auf welche sie sich vorzugsweise beziehen, und daß der Zusammenhang der einzelnen §§. der Verordnungen v. 20. Juni 1817 u. 30. Juni 1834, resp. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821, der V. v. 22. Nov. 1844 und des Ges. v. 29. Juni 1835, sowie der darauf bezüglichen neueren Erlasse, im Kommentar zu diesen Gesetzen (Bd. II. Abth. II.) speziell erörtert worden ist.

Gen. Kom. widmen, über ihre Zukunft zu beruhigen, will Ich genehmigen, daß bei jeder Gen. Kom. von den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien eine gewisse mit dem Betriebe derselben in Verhältniß stehende Zahl zum Pensions-Anspruch verstattet werde. Innerhalb dieser Grenzen ermächtige ich den Min. des J. für die Gewerbe den hierzu geeigneten Individuen die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen ihre Diäten ohne besondere durch ihr Verhalten dazu gegebene Veranlassung, worüber die K. Gen. Kom. jedoch nur dem Min. des J. Rechenschaft zu geben hat, nicht wieder entzogen, sie vielmehr in ihrem Amte und den damit verbundenen Genusse jener Diäten erhalten, oder, je nachdem es dem Dienste angemessen gefunden wird, in anderen ihren Fähigkeiten entsprechenden Staatsämtern mit gleichem Einkommen wieder angestellt oder nach Umständen, den Grundsätzen des Regl. v. 20. April 1820 entsprechend, pensionirt werden sollen. Insbesondere wird ihnen, wenn sie im Dienste der Gen. Kom. zur ferneren Dienstleistung unfähig werden und zwar denjenigen, welche zu Landes-Oekonomieräthen und Oekonomie-Kommissionsräthen aber von dem Min. des J. ausdrücklich zu Oekonomie-Kommissarien erster Klasse ernannt sind, die Pension unter Voraussetzung eines Diensteinkommens von 1000 Thlr., und denen der zweiten Klasse unter Voraussetzung eines Diensteinkommens von 600 Thlr., gewährt. Dagegen entrichten sie $1\frac{1}{2}$ pCt. an Pensionsbeiträgen von demjenigen Pensionssatze, auf welchen sie nach ihrem Rangverhältnisse Anspruch haben. Wegen der Zahl der bei jeder Gen. Kom. auf diese Weise anzustellenden Oekonomie-Kommissarien erwarte ich die Vorschläge des Min. der F. und des Min. des J. für die Gewerbe.

Was die übrigen mit Pensions-Ansprüchen versehenen Oekonomie-Kommissarien betrifft, so sollen diejenigen, welche sich dem Dienste der Gen. Kom. ausschließlich oder vorzugsweise gewidmet haben, nach zehnjähriger Dienstzeit, gleich andern Versorgungs-Berechtigten bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden.

12) Indem solchergestalt für die Zukunft tüchtiger Oekonomie-Kommissaire gesorgt ist, soll doch andrerseits die Entfernung derjenigen, welche mit Nutzen nicht beibehalten werden können, mit Nachdruck und Strenge betrieben werden. Trifft dies einen zur Pensionirung nicht qualifizirten Beamten, so soll demselben doch, wenn er bereits fünf Jahre oder darüber von der Gen. Kom. beschäftigt ist, Behufs der Erleichterung seines anderweiten Unterkommens, mit Genehmigung des Min. auf drei Monate bis auf Jahresfrist nach seiner Entlassung eine monatliche Unterstützung von 10 bis 30 Thlr., je nach den besonderen Umständen des Falles gewährt werden.

(Schraders Agraria Bd. 2. S. 249).

2) R. des K. Min. des J. v. 15. April 1822, betr. das Rangverhältniß und die Uniform der Direktoren und Mitglieder der Gen. Kom.

Es ist zur Sprache gebracht, welche Uniformen die Direktoren und die Mitglieder der Gen. Kom. zu tragen berechtigt sind. Nachdem darüber mit Sr. Durchl. dem Staatskanzler korrespondirt worden, wird im Einverständniß mit demselben Folgendes darüber festgesetzt:

1. Da den Gen. Kom. die Rechte der Provinzial-Kollegien beigelegt sind, und sie in ihrem Ressort die Reg. vertreten, auch durch die V. v. 7. Febr. 1817 die Gen. Kommissarien den Vicepräsidenten und Direktoren bei den Prov. Kollegien im Range gleichgestellt sind, so wird den Direktoren der Gen. Kom. die Befugniß ertheilt, dieselbe Uniform zu tragen, welche für die Regierungs-Direktoren bestimmt ist.

Was dagegen

2. die Mitglieder der Gen. Kom. betrifft, so wird allen mit dem Charakter von Oberkommissarien und Räthen begnadigten Mitgliedern der Gen. Kom. die Befugniß zur Uniform der Regierungsräthe mit der Maaßgabe ertheilt, daß sie nach den Regierungsräthen, jedoch vor den Regierungs-Assessoren rangiren; die Titel und den Rang von Landesökonomie- und Regierungsräthen werden aber nur denjenigen auf spezielle Bewilligung Sr. Maj. des Königs beigelegt, welche sich in ihrer Geschäftsführung besonders auszeichnen.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 260.)

3) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 21.

März 1835 an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Anstellung deren Subalternen.

Nach dem bisherigen Geschäftsgange haben die Gen. Kom. die Anstellung ihrer Subalternen bei den Min. in Antrag gebracht. Nachdem aber deren Verhältnisse bestimmter geordnet, so bedarf es dessen nicht mehr; vielmehr hat die K. Gen. Kom. dergleichen Anstellungen künftig Selbst ohne weitere Rückfrage zu bewirken. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Sie Sich dabei nach den Vorschriften, welche den K. Reg. wegen der Anstellung ihrer Subalternen ertheilt sind, insbesondere aber wegen der Versorgung der Invaliden und der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zu achten, auch dasjenige, was Ihr Selbst wegen der vorzugsweisen Berücksichtigung der zu anderweiter Anstellung geeigneten Oekonomie-Kommissarien zu erkennen gegeben ist, zur Norm zu nehmen hat. Auch beschränken sich die hiernach von der K. Gen. Kom. auszuübenden Befugnisse auf die etatsmäßigen Subalternen. Zur Anstellung von Hülfsarbeitern, muß nach wie vor die Genehmigung des Min. eingeholt werden, was jedoch auf die gegen Kopialien angenommenen Hülfsschreiber nicht zu beziehen ist.

(Zusatz an die K. Gen. Kom. zu Soldin:)

Eben so bleibt Ihr die Anstellung der nach dem Regul. v. 2. Dec. 1832 gegen separate Remuneration zu beschäftigenden Hülfsschreiber überlassen.

(Ann. XX. 92. — 1. 54.)

4) C. R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 25. Juni 1837 an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Beschäftigung von Hülfsarbeitern in deren Bureau's.

Der K. Gen. Kom. wird eröffnet, daß es zwar einstweilen noch bei der Beibehaltung der bereits angestellten Hülfsarbeiter in Ihren Subalternen-Bureau's belassen werden kann. Doch ist jede Gelegenheit, die sich zur anderweitigen Anstellung und Beschäftigung derselben darbietet, zu benutzen, um ihre Zahl und die damit verbundenen Ausgaben zu beschränken. Jedenfalls sind keine neue Hülfsarbeiter mit Remuneration anzustellen; statt derselben vielmehr Supernumerarien anzunehmen.

(Ann. XXI. 372. — 2. 73.)

5) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 12. Okt. 1836 an sämmtliche K. Gen. Kom., und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Verhältnisse der bei denselben angestellten niedern Subalternen.

Des Königs Maj. haben mittelst K. O. v. 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Inhaber der niedern Subalternen-Stellen bei den Gen. Kom. und landwirthschaftl. Abth. der Reg., da ihnen nach §. 2. des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 kein Anspruch auf Pension zusteht, auch nicht mit Beiträgen zum Pensions-Fonds zugelassen werden sollen.

Es soll vielmehr wegen derselben bei der allgemeinen Verwaltungs-Regel verbleiben, wornach diese Individuen nur mit dem Vorbehalte der Kündigung angestellt werden.

Die K. Gen. Kom. wird daher angewiesen, die von den Kanzleidienern oder Boten erhobenen Pensions-Beiträge denselben wieder zurück zu geben.

(Ann. XX. 890. — 4. 70.)

6) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Meding) v. 25. Aug. 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die unmittelbaren Eingaben deren Subalternbeamte an das Ministerium.

Es ist neuerlich häufig vorgekommen, daß Subalternbeamte der Gen. Kom. und landwirthschaftl. Abth. der Reg. sich, unter Uebergehung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde, mit ihren Gesuchen um Unterstützung, Gehaltsverbesserung ꝛc. unmittelbar an das Min. wenden. Dies ist ganz dienstwidrig, und vermehrt nur durch die erforderlichen Rückfragen bei den betreffenden Behörden, die Schreibereien, ohne daß den Supplikanten daraus ein besonderer Nutzen erwächst.

Ich weise die K. Gen. Kom. deshalb an, Ihre Büreaubeamten hierüber zu

Protokoll zu belehren, dieselben mit den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß künftig alle dergleichen von ihnen direkt hierher gerichteten Gesuche ganz unberücksichtigt bleiben werden.

(Ann. XXIII. 596. — 3. 54.)

Zum §. 3.

1) Publik. der K. Gen. Kom. von Schlesien v. 4. Juni 1833, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Bezug auf die Ablösung der durch frühere Rezesse festgestellten Reluitions-Renten.

In Veranlassung diesfällig entstandener Zweifel hat das K. Min. des J. für H. u. G. durch R. v. 19. April 1828 (Anl. a.) festgesetzt:

daß die Ablösung der durch früher bestätigte Rezesse bereits festgestellten Reluitions-Renten mittelst Kapitals-Zahlungen, gleich allen anderen Ablösungen von der K. Gen. Kom. ressortire, und als ein neues Geschäft zu betrachten sei, auf welches alle Vorschriften der Gesetze v. 7. Juni 1821 Anwendung finden, und über welches besondere Verträge errichtet werden müßten.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen, und insbesondere die Verpflichteten aufmerksam machen, daß sie nur auf diesem vorgeschriebenen Wege sich mit Sicherheit von ihren Verpflichtungen befreien können, ertheilen wir zugleich den K. Spezial-Kommissarien, Justiz-Kommissarien und andern richterlichen Behörden, welchen die Aufnahme der Ablösungs-Verträge zusteht, die Anweisung, in sofern in diesen Verträgen Geld-Renten stipulirt werden, diese Bestimmung zur Kenntnißnahme der Partheien ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.

Anl. a.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 5. d. M. zu erkennen gegeben, daß Ihre Kompetenz wegen der Ablösung der von Ihr bereits festgestellten Geldrenten durch Kapital-Zahlungen nicht zweifelhaft ist, da eine solche Ablösung als ein neues Geschäft zu betrachten ist, welches, gleich der Verwandlung der Naturalleistungen in Geldrenten, zu den, in den Gesetzen v. 7. Juni 1821 zum Ressort der Gen. Kom. verwiesenen Auseinandersetzungen gehört.

Berlin, den 19. April 1828.

Min. des J. Zweite Abth.
Köhler.

An
die K. Gen. Kom. zu Breslau.

(Ann. XVII. 354. — 2. 70.)

2) Zum §. 3. Nr. 3.

a) R. des K. Min. des J. (v. Rochow) v. 7. April 1838 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden zur anderweitigen Regulirung der Waldweideverhältnisse einzelner Wirthe einer zur Waldweide berechtigten Gemeinde und die Art und Weise der Regulirung solcher Waldweideverhältnisse.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 14. Febr. d. J. wegen der Befugnisse derselben zur anderweitigen Regulirung der Waldweide-Verhältnisse einzelner Wirthe einer zur Waldweide berechtigten Gemeinde, und der Art und Weise der Regulirung solcher Weideverhältnisse, zu erkennen gegeben, daß sie in den Fällen, wo die Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 3. Nr. 3. der V. v. 20. Juni 1817 und der korrespondirenden Bestimmung im §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 nicht außer Zweifel ist, nach den, im §. 8. der letzten V. ausgedrückten Bestimmung zu verfahren; in den Fällen aber, in denen Sie die Anwendbarkeit jener Vorschriften nicht zweifelhaft findet, unter spezieller Auseinandersetzung des Sachverhältnisses zur weitern Verfügung zu berichten hat.

Was die bei den diesfallsigen Regulirungen zu befolgenden Grundsätze anbelangt, so wird der K. Gen. Kom. eröffnet, daß sich allgemeine Grundsätze, nach welchen dergleichen Regulative getroffen werden sollen, nicht angeben lassen, es vielmehr die Pflicht des Oekonomie-Kommissarius ist, die Mittel aufzufinden und in

Vorschlag zu bringen, wodurch unter den gegebenen wirthschaftlichen und örtlichen Verhältnissen die beiderseitigen Interessen am befriedigendsten ausgeglichen werden können. Dem Oekonomie-Kommissarius liegt es also ob, nach gehöriger Information, Feststellung der Sach- und Rechts-Verhältnisse und unter Berücksichtigung aller sonst vorwaltenden Umstände ein Planprojekt aufzustellen, mit den Partheien darüber zu verhandeln, seine Vermittelung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einzulegen und in Entstehung einer solchen die Entscheidung der K. Gen. Kom. vorzubereiten, gegen welche dann das Rechtsmittel des Rekurses offen steht.

Es läßt sich in vielen Fällen die Einrichtung treffen, daß die Interessenten einer zu separirenden Feldmark, dieser Separation ungeachtet, die von ihnen bis dahin gemeinschaftlich geübte Nebenhutung in dem Forst eines Nachbars u. s. w. unter gewissen Maaßgaben und neuen Einrichtungen auch ferner gemeinschaftlich ausüben können. In andern Fällen, wo dies nicht thunlich ist, bleibt nichts anderes übrig, als eine partielle Theilung dieser Hutungsrechte stattfinden zu lassen.

Wenn auch dies nicht ausführbar ist, wird die partielle Ablösung des Hutungsrechts eintreten müssen.

Wenn die Interessenten der separirten Feldmark durch die Separation in den Fall kommen, daß die gemeinschaftlichen Hutungsrechte auf fremden Grundstücken mit der vorschriftsmäßigen Ausführung der Separation nicht bestehen können, wenn also der im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Fall eintritt, so muß nach den Grundsätzen von der Kollision der Rechte jeder Theil von dem seinigen so viel nachgeben, daß die Ausübung beider bestehen könne.

Da die Gesetze selbst keine positiven Bestimmungen darüber enthalten, wie es in der Natur der Sache liegt, daß es nicht thunlich ist, bei der unabsehlichen Reihe der bestehenden Verhältnisse im Voraus darüber zu bestimmen, was in dergleichen Fällen von Einem oder dem Andern nachgegeben werden müsse, so ist es einleuchtend, daß sich ein allgemeiner auf alle vorkommende Fälle passender Grundsatz hier nicht angeben läßt und daß vielmehr die Auseinandersetzungsbehörde berechtigt und verbunden ist, über die zu treffenden Auskunftsmittel in jedem besonderen Falle nach besten Ermessen zu bestimmen, wogegen den Partheien die zulässigen Rechtsmittel nachgelassen bleiben. Dies vorausgesetzt erscheint nichts angemessener, als daß man in der Analogie der für andere Fälle gegebenen Vorschriften den Anhalt sucht, der sich für den Fall der Sonderung der Hutungsrechte in dem §. 115. und, in dem Falle der Ablösung in dem §. 142. der Gem. Th. O. findet. Was insbesondere die analoge Anwendung des letzteren anlangt, daß nämlich ohne die sonstigen Bedingungen der Provokation auf Gemeinheitstheilung mit derselben auch in einem Falle der Art wie in Zehlendorf verfahren werden kann; so ergiebt sich diese ganz von selbst daraus, daß die Auseinandersetzung in solchem Falle nicht von der Willkühr der Interessenten abhängt, sondern eine nothwendige Folge der Auseinandersetzung in der Hauptsache ist.

(Korni's Zeitschr., Bd. 1. S. 197.)

b) R. desselb. Min. v. 10. Aug. 1838, denselben Gegenstand betr.

Mit Bezug auf die, von der landwirthschaftlichen Abth. meines Min. unterm 7. April d. J. an die Gen. Kom. zu Berlin erlassene, der K. Gen. Kom. nachrichtlich mitgetheilte Verf. wegen der Befugniß derselben zur anderweiten Regulirung der Waldweideverhältnisse einzelner Wirthe einer zur Waldweide berechtigten Gemeinde und der Art und Weise der Regulirung solcher Weideverhältnisse, lasse ich derselben hierbei nachträglich Abschrift der diesen Gegenstand betr. Staats-Min.-Verhandlung v. 29. Aug. v. J. (Anl. a.) mit der Anweisung zugehen, sich überall nach dem darin enthaltenen Beschluß des K. Staats-Min. zu richten, mithin auch in denjenigen Fällen, in denen Sie die Bestimmungen des §. 3. Nr. 3. der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 für anwendbar hält, sich auf eine Vermittelung in Gemäßheit des §. 8. der letztgedachten V. zu beschränken, und bei dem etwaigen Widerspruche des Besitzers des mit der Weide-Servitut belasteten Waldes von der Regulirunng sofort abzustehen, sodann aber der V. v. 7. April d. J. gemäß davon Anzeige zu machen.

Anlage a.

In der heutigen Sitzung des Geh. Staats. Min. wurde über die zwischen dem Min. des J. für Gewerbe und dem Min. des K. Hauses Abth. II. entstandene Meinungsverschiedenheit,

die Kompetenz und Befugnisse der Gen.-Kommissionen in Ansehung der von Amtswegen zu regulirenden waldweideberechtigten Gemeinden betreffend,

Vortrag gehalten.

Es handelte sich hierbei zunächst um die Frage:

1) ob die Bestimmung des §. 34. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, solches vielmehr von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden soll,

auch auf die in Folge der Separationen in bald größerer, bald geringerer Entfernung vom Dorfe translocirten und abgebauten einzelnen Wirthe der zur Waldweide berechtigten Gemeinde, ihre volle Anwendung behalten könne, oder:

ob die Gen.-Kommissionen befugt seien, bei Gelegenheit der Ausführung der Separation in der Hauptsache die Waldweideverhältnisse dieser abgebauten Wirthe gleichzeitig mit zu reguliren und ob der Eigenthümer des mit der Weide-Servitut der Gemeinde belasteten Waldes, wenn er nicht zu den Separations-Interessenten gehört, verpflichtet sei, sich auf eine desfallsige, auf Festsetzung von Modifikationen, unter welchen den abgebauten Wirthen die Exercirung der Waldweide in abgetheilten Heerden nachzugeben, gegen seinen Willen einzulassen.

2) Nach welchen Grundsätzen event. wenn es bei der Regulirung eines derartigen Verhältnisses zu einer Ablösung des Hutungsrechts kommt, die Abfindung zu bewirken und ob die Regulirungsbehörden dabei im Voraus angewiesen werden können, daß hierbei die Vorschriften der §§. 86. u. 94. der Gem. Th. O. der Ablösung nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

Nach vorgängiger Rekapitulirung der in den schriftlichen Votis hierüber ausgesprochenen Ansichten und weiterer Erörterung der Sache, war das Staats Min. zunächst beim zweiten Punkte der einstimmigen Ansicht, daß über die, bei derartigen Ablösungen zur Anwendung zu bringenden Grundsätze lediglich von den dazu bestellten Behörden im geordneten Instanzenzuge zu erkennen, dieserhalb auch den resp. Regulirungsbehörden nicht im Voraus Anweisungen über die dabei anzuwendenden Grundsätze ertheilt werden können, eine Berathung des Staatsministerii aber über die anzuwendenden Grundsätze überhaupt nicht füglich Platz greifen könne, weil es sich hier nicht de lege ferenda, sondern nur um die Ausführung bereits bestehender Gesetze handelt.

Es blieb daher nur über die erste Frage und namentlich über die Kompetenz der Gen. Kommissionen zur Regulirung und Feststellung der Waldweide-Verhältnisse der abgebauten Wirthe zu berathen übrig.

Der Geh. Staatsmin. v. Brenn hielt diese Kompetenz durch die Bestimmung des §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. 96 ff.) für begründet, wonach

in den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen abhängig sind, diese nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht bleiben können, zu reguliren, die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen haben sollen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen,

so wie durch die Vorschrift des §. 42. der G. Th. O. vom 7. Juni 1821, wonach bestimmt wird,

daß, sofern dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grund-Gerechtigkeiten hinderlich sind, auch diese gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden sollen.

Der heute abwesende Geh. Staatsmin. v. Ladenberg hatte dagegen schon früher die Ansicht aufgestellt:

daß bei der hier zu erörternden Frage die Voraussetzung des §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 nicht vorliege, einmal um deshalb, weil dort nur von Regulirung der Verhältnisse der Separations-Interessenten untereinander, nicht aber von Feststellung der Verhältnisse der Separations-Interessenten zu einem Dritten, bei der Separation nicht Betheiligten, gehandelt werde, hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil angenommen werden könne, daß das Weiderecht eines Mitgliedes der zur Waldweide berechtigten Gemeinde durch den Abbau dergestalt alterirt werde, daß die Sache nicht in ihrer

bisherigen Lage bleiben könne, daß es vielmehr einem solchen abgebauten Wirthe überlassen bleiben müsse, entweder sein Vieh nach wie vor, wenn auch mit einiger Unbequemlichkeit, zur gemeinschaftlichen Dorfsheerde zu bringen, oder sofern er dies seiner wirthschaftlichen Einrichtung nicht angemessen finde, im Wege des gesetzlich geordneten Verfahrens auf Ablösung seines Weiderechts zu provociren, und in dem einen oder dem andern Falle wegen der etwanigen daraus hervorgehenden geringern Nutzbarkeit seiner Weideberechtigung die ihm gebührende Entschädigung gegen die nach §§ 69., 71. und 72. seq. und §. 90. der Gem. Th. O. zu dieser Schadloshaltung verpflichteten Separations-Interessenten zu beanspruchen, daß sonach ein Gegenstand der nothwendigen Regulirung hier überhaupt nicht vorhanden, sondern der Fall des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 vorliege, wonach die Gen. Kommissionen zwar befugt sind,

ihre Vermittlung auch auf solche Geschäfte sowohl unter den Hauptpartheien, als unter ihnen und andern bei dem Gegenstand der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereiche; daß aber dritten Personen, welche nur als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind, wider ihren Willen die Einlassung auf solche Punkte nicht aufgedrungen werden kann, und wonach es solchergestalt dem freien Ermessen des Besitzers des mit der Servitut belasteten Waldes überlassen bleiben müsse, ob er sich auf eine solche Regulirung des Weiderechts der abgebauten Wirthe einlassen wolle oder nicht.

Dieser Ansicht haben sich auch schon die Geh. Staatsmin. Mühler und Gr. v. Alvensleben, in ihren Votis v. 11. März und 17. Mai d. J. angeschlossen; es treten derselben gegenwärtig auch der Geh. Staatsmin. v. Rochow mit Aufhebung der in dem Voto v. 31. März c. aufgestellten theilweis abweichenden Ansicht, und eben so auch die Geh. Staatsmin. v. Nagler und v. Werther bei, und nachdem noch der Geh. Staatsmin. Freih. v. Breun erklärt hatte, daß er zwar für seine Person bei seiner oben dargestellten, hiervon abweichenden Ansicht stehen bleibe, solche aber der Stimmenmehrheit unterwerfen wolle; so ward beschlossen:

daß die bisher bestandene Meinungsverschiedenheit nach der Ansicht der Pluralität als beseitigt angenommen und dieserhalb auch nicht weiter an des Königs Maj. berichtet werden solle.

Eine Ausfertigung dieser Verhandlung soll den Geh. Staatsmin. Freih. v. Brenn und v. Ladenberg mitgetheilt und denselben überlassen werden, danach, in den vorkommenden Fällen, weiter verfahren zu lassen.

(Forni's Zeitschr. Bd. I. S. 199—204)

c) R. der K. Min. der J. (Mühler) und des J. (Gr. v. Arnim) v. 20. Febr. 1844 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die gegenseitige Kompetenz der Obergerichte und der Auseinandersetzungs-Behörden in Laudemial-Ablösungssachen.

Die K. Gen. Kom. empfängt in der Anlage (a.) Abschrift der heute an das O. L. G. zu Glogau erlassenen Verf., die Kompetenzzweifel in der N.schen Laudemial-Ablösungssache betr., zur Kenntnißnahme und Nachachtung auf Ihren Bericht v. 27. Nov. v. J.

Anl. a.

Anliegend empfängt das K. O. L. G. Abschrift eines unterm 27. Nov. v. J. seitens der K. Gen. Kom. für Schlesien erstatteten Berichts, „die Kompetenzzweifel in der N.schen Laudemial-Ablösungssache betr.", mit der Eröffnung, daß wir uns der von der Minorität des letztgedachten Kollegii vertheidigten Ansicht überall anschließen und deren Meinung dahin theilen, daß das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden auf solche Klagen nicht ausgedehnt werden kann, in welchen ein bereits gezahltes Laudemium seitens eines frühern Besitzers des verpflichteten Grundstücks von dem zeitigen Inhaber des berechtigten Gutes zurückgefordert wird (condictio indebiti), oder aber ein früherer Eigenthümer dieses letzteren ein solches gegen den zeitigen Besitzer des verpflichteten Grundstücks noch nachträglich geltend machen will.

Wir haben daher der K. Gen. Kom. zu Breslau aufgegeben, alle ihr von

dem K. O. L. G. überwiesenen Prozesse der bezeichneten Art Demselben zur Fortsetzung und ressortmäßigen Entscheidung zurückzugeben, bemerken inzwischen, daß diejenigen Sachen, in welchen die gedachten Fragen zwischen den gegenwärtigen Besitzern des berechtigten Gutes und der verpflichteten Stellen zur Kontestation gekommen sind, der Auseinandersetzungsbehörde aus demselben Grunde verbleiben müssen, welcher beim Erlasse des R. v. 20. Nov. 1841 (Anl. b.) maaßgebend gewesen ist.

Berlin, den 20. Febr. 1844.

Der Justizminister. Mühler. — Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

Anl. b.

Das K. O. L. G. wird auf die Berichte v. 29. Okt. und 11. Nov. d. J., „den Kompetenzstreit mit der K. Gen. Kom. zu Breslau in Sachen der Freiin v. N. gegen den Bauer N. betr.", angewiesen, die fernere Bearbeitung dieser Sache der Gen. Kom. zu überlassen, da deren Ressort begründet ist.

Theils hängt die Entscheidung derselben von der Frage ab: „ob auch Deszendenten zur Entrichtung des Laudemiums verpflichtet sind?" und diese Frage steht mit der Feststellung der Theilnehmungsrechte in dem genauesten Zusammenhange; theils läßt sich auch weder der Betrag des in jedem Veränderungsfalle nach §. 34. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 anzunehmenden Laudemiums, noch die nach §. 37. nachzuzahlende Rente bestimmen, bevor der vorliegende Streit entschieden ist, so daß derselbe auch in dieser Beziehung unter die bei dem Ablösungs-Verfahren vorkommenden Streitigkeiten gehört; vergl. §. 6. des G. v. 7. Juni 1821.

Berlin, den 20. Nov. 1841.

Der Justizminister. Mühler.

An
das K. O. L. G. zu Glogau.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 86. Nr. 115.)

3) R. des K. Min. des J. f. Gew. v. 15. Juli 1834 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Possessorien-Streitigkeiten.

Die K. Gen. Kom. hat nach Ihrem Ber. v. 3 v. M. Ihre Kompetenz in dem Possessorienstreite zwischen den Bauern zu N. N. und der dasigen Gutsherrschaft über die Ausübung der Hütung auf den herrschaftlichen Teichwiesen deshalb ablehnen zu müssen geglaubt, weil die Ausübung der Hütung während des Ablösungs-Verfahrens auf die Ermittelung der für die Berechtigung selbst zu gewährenden Entschädigung ohne Einfluß sei, und dabei die Ansicht gefaßt, daß alle dergleichen Possessoriensachen den ordentlichen Gerichten überlassen werden müßten. Dies ist aber unrichtig. Die K. Gen. Kom. nimmt bei Ihrer Ausführung hauptsächlich dasjenige zur Norm, was in dem Erlasse v. 21. Mai 1826 hinsichtlich der Dienstverweigerungen während der Regulirung gesagt ist. Abgesehen aber davon, daß die Gründe jenes Erlasses zunächst aus den Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 stattfindenden Verhältnissen entnommen sind, so kann auch dasjenige, was bei Dienstverweigerungen festgesetzt ist, auf Fälle der vorliegenden Art nur sehr beschränkte Anwendung finden. Denn bei Gemeinheitstheilungen erfordert die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen Verhältnissen in die neuen von Anfang an eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und der Kommissarius, dem dieses Geschäft obliegt, muß daher auch in den Stand gesetzt werden, schon während des Laufs der Auseinandersetzung den erforderlichen Einfluß auf Feststellung und Anordnung der bestehenden Rechtsverhältnisse auszuüben.

Schon in dieser Hinsicht kann es in den Gang der Auseinandersetzung sehr leicht störend einwirken, wenn die Erörterung und Entscheidung von Possessorien-Streitigkeiten hinsichtlich der zur Ablösung gestellten Berechtigungen den ordentlichen Gerichten überlassen wird. Noch deutlicher wird dies, wenn man den genauen Zusammenhang des possessorii mit dem petitorio in Erwägung zieht. Das, was in possessorio entschieden worden, bildet nur ein Interimistikum und der Richter, welcher in petitorio entscheidet, ist befugt, wenn er eine Aenderung des Besitzstandes nothwendig findet, dieselbe im Urtel erster Instanz festzusetzen. Cf. §. 16. A. G. O. I. 31., woraus hervorgeht, daß schon bei gewöhnlichen Prozessen die Leitung des possessorii und petitorii nicht wohl von einander getrennt werden, und daß

leicht große Uebelstände entstehen können, wenn nach der Ansicht der K. Gen. Kom das possessorium und petitorium zu gleicher Zeit bei verschiedenen Behörden schwebt.

Zur Feststellung eines streitigen Rechts gehört auch die Festsetzung der Ausübung desselben, und wenn daher die K. Gen. Kom. befugt ist, über das Recht selbst in seinem vollen Umfange zu entscheiden, so kann ihr auch die Anwendung des Besitzstandes nicht entzogen werden.

Die Vorschrift des §. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, wonach alle bei Ausführung der beiden Ordnungen vom gedachten Tage vorkommende Streitigkeiten von der Gen. Kom. erörtert und entschieden werden sollen, beabsichtigt offenbar, dergleichen Trennungen zu beseitigen, wobei besonders in Betracht kommt, daß bei der Einleitung eines Possessorienstreits hinsichtlich eines in der Ablösung befindlichen Rechts in meisten Fällen nicht vollständig zu übersehen ist, welchen Einfluß derselbe auf das Ablösungsverfahren haben werde.

Der Just. Min. Mühler hat sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt.
(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 375.)

4) R. des K. Min. des J. v. 3. März 1822, betr. das Ressort-Verhältniß bei Auseinandersetzungen über Parzellen eines Hauptgutes, die in verschiedenen Gen. Kom.-Bezirken liegen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 27. Dec. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Auseinandersetzung über die Parzellen des Hauptgutes, die in verschiedenen Bezirken belegen sind, der Regel nach vor diejenige Gen. Kom. gehört, in deren Amtsbezirk das Hauptgut belegen ist. Steht aber dieselbe mit einem andern Hauptgeschäfte in Verbindung, dergestalt, daß dasselbe ohne solche zweckmäßig nicht zu Stande gebracht werden kann, oder würde dieselbe auch nur besondere Erleichterungsmittel zu desselben Durchführung gewähren, so tritt nach §§. 3. und 102. der V. v. 20. Juni 1817 das Ressort derjenigen Gen. Kom. ein, bei welcher das Hauptgeschäft anhängig ist.
(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 243.)

Zum §. 4. Nr. 2., §. 43. u. §. 50.

R. der K. Min. der geistl., U. u. M. Ang. (Eichhorn) und des J. (Gr. v. Arnim) v. 20. Dec. 1842 an das K. Ober-Präsidium zu Posen, betr. die Regulirung der Parochial-Verhältnisse in Gefolge von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen.

Auf den Ber. des K. Oberpräsid. v. 6. Okt. d. J. erklären wir uns mit der Ansicht einverstanden, daß die bei Gelegenheit von Auseinandersetzungen nöthig werdenden oder für angemessen erachteten Veränderungen in den Parochial-Verhältnissen nach Anleitung des §. 4. ad 2.; §. 43. ad 4.; §. 50. der V. v. 20. Juni 1817; §§. 10. und 11. der V. v. 30. Juni 1834 und des R. v. 9. Mai 1825 (Anl. a.) von den Gen. Kom. unter Zuziehung der geistlichen Obern — bei Katholiken, des Bischofs — zu reguliren sind, daß demgemäß auch in dem vorliegenden Falle hätte verfahren und die Vollmacht des Erzbischöflichen General-Konsistorii zu Gnesen eingeholt werden sollen, ehe die Aenderung hinsichtlich der Parochial-Verhältnisse der nach R. übersiedelten 16 Wirthe vorgenommen würde, und daß, da der Auseinandersetzungsrezeß von den genannten Ortschaften noch nicht bestätigt ist, die dortige Gen. Kom. sich der weiteren Behandlung und Ausgleichung der Sache mit dem Erzbischof, resp. dessen Gen. Konsistorium in Gnesen zu unterziehen hat.

Wir überlassen dem K. Oberpräsid., die Reg. zu Bromberg und die dortige Gen. Kom., deren Verfahren besonders auch in sofern unangemessen gefunden worden, als dieselbe die Parochial-Verhältnisse in dem Rezeßentwurf ganz mit Stillschweigen übergangen, ungeachtet darüber nicht blos Verhandlungen gepflogen, sondern sogar ein unentschiedener Rechtsstreit geführt worden, demgemäß mit weiterer Instruktion zu versehen.

Anl. a.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfragen v. 11. Sept. 1820 und 7. Jan. c., betr. die Regulirung der Parochial-Verhältnisse beim Abbau einzelner Dorf-

(Mühler) v. 26. Okt. 1833, betr. das Forum der Klagen auf Annullirung von Rezessen.

Der Gemeinde zu S. wird auf die Vorstellung v. 15. Juni d. J. wegen Verstattung zur Nullitätsklage in ihrer Auseinandersetzungssache mit der dortigen Gutsherrschaft zu erkennen gegeben, daß sich die zurückweisende Resolution des K. O. L. Ger. zu R. v. 1. März d. J. auf die Vorschrift des §. 3. Tit. 16. Th. I. der A. G. O. gründet, und Sie daher Ihre Klage, wenn Sie Sich damit durchzukommen getraut, bei der K. Gen. Kom. zu Breslau anzubringen, und deren Beschluß über deren Zulässigkeit zu gewärtigen hat.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 328.)

2) R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. März 1840 an das K. Kammerger., betr. die Kompetenz in Streitigkeiten aus gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.

Nach Inhalt der Akten verlangen die Kläger, welche von der K. Reg. zu N. zur Instandsetzung der den Kommunikationsweg von B. nach W. durchschneidenden Brücke provisorisch angehalten worden sind, daß die verklagte Grundherrschaft die Unterhaltungspflicht übernehme. Der Erörterung des Rechtsstreites hat sich die Gen. Kom. zwar unterzogen, sie ist hierzu aber nicht kompetent.

Den Klägern ist der sogenannte Mühlenbusch, wodurch jener Weg führt, bei der statt gefundenen gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung zur Abgeltung eines Hütungsrechts überlassen worden. Der desfallsige von der Gen. Kom. bestätigte Rezeß enthält nichts über die Pflicht zur Unterhaltung; auch ist darin nicht vorbehalten worden, in dieser Beziehung eine nachträgliche Regulirung zu veranlassen.

Zufolge der §§. 20. 21. 171. und 200. der V. v. 20. Juni 1817 und der §§. 12. und 56. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes der Gen. Kom. ist daher die letztere nicht berechtigt, die Erörterung und Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites vor sich zu ziehen, wenn gleich der darauf gerichtete Antrag der bäuerlichen Wirthe noch innerhalb Jahresfrist nach bestätigtem Rezesse angebracht worden ist.

Die im §. 171. Nr. 1. nachgelassene nachträgliche Erörterung vor der Auseinandersetzungsbehörde, in Betreff der nach der Auseinandersetzung, von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften, greift da nicht Platz, wo, wie hier, über die Benutzung des Weges selbst, der eine Kommunikationsstraße bildet, kein Streit ist. Demzufolge wird das K. Kammergericht angewiesen, sich der weitern Instruktion und Aburtelung zu unterziehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 115, Nr. 194., Just. Min. Bl. 1840, S. 134.)

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Wedell) v. 21. Nov. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden bei Restitutionsklagen.

Die Ansicht der K. Gen. Kom.,

> daß die von dem Freigutsbesitzer F. zu C. angebrachte Restitutionsklage zu Ihrer Kompetenz gehört haben würde, auch wenn die Ablösungs-Sache, auf welche sie sich beziehet, nicht durch die Provokation wegen Ablösung der früher festgesetzten Rente durch Kapitalzahlung von Neuem bei ihr anhängig geworden wäre,

scheint zwar in dem §. 18. des XVI. Tit. I. Thls. der A. G. O. eine Unterstützung zu finden, auch ist in dem Erlaß v. 26. Okt. 1833 angenommen worden, daß der §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden in einer nach Bestätigung des Rezesses angebrachten Nullitätsklage nicht ausschließt, und würde der dabei geltend gemachte Grund, daß nämlich die A. G. O. dergl. Klagen vor dasjenige Gericht weiset, vor welches die Instruktion der Hauptsache im vorigen Prozeß gehört hat, auf Restitutionsklage eben so wohl passen. Indessen ist bei späteren Erwägungen dieses Gegenstandes doch höchst zweifelhaft gefunden, ob nicht die Bestimmung des §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 überwiegend und die Absicht des Gesetzgebers ist, das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden auch in dieser Beziehung zu beschränken. Das unterz. Min. hat daher den Gen. Kom. nur in solchen Fällen, wo besondere Umstände es als *zweckmäßig* erscheinen

ließen, gestattet, die Restitutionsklagen vor sich zu ziehen. Ein solcher Fall liegt wegen der erneuerten Provokation auf Ablösung der Renten hier allerdings vor. (Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 253.)

Zu §§. 20—22., 196. ff., 201—205.

C. R. des K. Min. des J., für Gew. Ang. (Bethe) v. 1. Aug. 1837, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Bezug auf Nachtrags-Regulirungen, insbesondere bei Gemeinheitstheilungen hinsichtlich der Regulirung der Kommunalwege.

Der K. Gen. Kom. (Reg.) wird in der Anlage (a) Abschrift der heute an die Gen. Kom. zu Münster, wegen des Verfahrens bei den Gemeinheitstheilungen in Betreff der Kommunal-Wege, erlassenen Verfügung zur Nachricht und Achtung zugefertigt.

Anl. a.

Die K. Gen. Kom. hat nach Ihrem Ber. v. 18. Juli d. J. wegen Ihres Verfahrens bei den Markentheilungen in Betreff der Kommunal-Wege, den Umfang und die Grenzen der Ihr zur vollständigen Berichtigung und Ausführung der Auseinandersetzungen beigelegten Rechte und Pflichten nicht überall deutlich aufgefaßt, und wiewohl es nur auf Berichtigung Ihrer Irrthümer bei einigen Punkten ankommt, so sieht das Min. sich doch veranlaßt, zur Verhütung von Mißverständnissen die ganze Materie in ihrem Zusammenhange aufzunehmen.

I. Der Hauptgedanke, welchen die Gesetze über den Geschäftsbetrieb der Gen. Kom. entwickeln, ist der, daß die von denselben eingeleiteten Auseinandersetzungen bis zu ihrer vollständigen Berichtigung ihrer Leitung verbleiben sollen, so daß sie die Interessenten rücksichtlich aller durch die Auseinandersetzung veränderten oder sonst in Verbindung damit stehenden Verhältnisse zu einem völlig geordnetem Zustande zurückführen müssen. (cf. §. 3. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 7. des Anh. zu derselben).

II. Dabei sind nun die Regulirung im engeren Sinne, d. h. die Feststellung aller bei der Auseinandersetzung zu ordnenden Punkte, und die Ausführung, d. i. die Ueberweisung der jedem Interessenten gebührenden Ländereien und Rechte und der zu ihrer ungehinderten Ausübung gehörigen Anstalten und Einrichtungen, und in beiden Beziehungen sind wiederum der Hauptgegenstand der Auseinandersetzung (Gemeinheitstheilung, gutsherrlich-bäuerliche Regulirung und Ablösung) und die zu ihrer vollständigen Ordnung gehörigen Nebenpunkte (cf. §. 196. ff. der gedachten V.) zu unterscheiden.

Wiewohl hiernach auch die auf die Nebenpunkte sich beziehenden Geschäfte in diejenigen zur Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse der Interessenten und die zu ihrer Ausführung zerfallen, so verhalten sich doch beide zur Hauptsache als Gegenstände der Ausführung der letzteren und diese Vorstellungsart ist auch sowohl in den §§. 196. ff. der V. v. 20. Juni 1817 als in den §§. 12. und 56. ff. des Anh. zu derselben angenommen.

Bei der Ausführung im engeren Sinne sind nun wieder zu unterscheiden, die Folge der Handlungen, wodurch das bezweckte Resultat der Regulirung herbeigeführt wird, ferner die Festsetzung der Termine zur endlichen Berichtigung, und die Exekution.

III Das Hauptgeschäft besteht aus folgenden Akten, als:

1) Feststellung der künftigen Rechtsverhältnisse der Interessenten in Beziehung auf den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung;

2) Ausführung derselben;

a) Ueberweisung der Hauptgegenstände,

b) Regulirung der Nebenpunkte,

c) Ausführung der letzteren;

3) endliche Realisations-Termine von 2 a. und c.

4) Exekutionen.

IV. Bei der Regulirung der Nebenpunkte kommen aber wiederum folgende Akte vor, als:

a) Regulirung derselben im engeren Sinne,

b) Ausführung,

c) endliche Realiſation-Termine,
d) Exekutionen.

V. Der Regel nach ſollen alle Gegenſtände der Auseinanderſetzung durch den Auseinanderſetzungs-Rezeß rückſichtlich der Regulirung im engeren Sinne, ſoviel irgend thunlich und zweckmäßig geſchehen kann, erledigt werden, dergeſtalt, daß damit und mit der Ueberweiſung der hiernach jedem Theile zukommenden Abfindungen die Geſchäfte der Auseinanderſetzungs-Behörde beendigt werden, und das Reſſort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörde wieder eintritt, (cf. §. 20. der V. v. 20. Juni 1817) auch die Intereſſenten mit keinen Nachforderungen weiter gehört werden. (§. 170. a. a. O.)

VI. Es bleibt aber der Auseinanderſetzungs-Behörde überlaſſen, einen oder den anderen Gegenſtand, ſowohl in dem Rezeſſe über die Hauptſache oder den Nachträgen dazu, als in der Ausführungshandlung zur nachträglichen Regulirung vorzubehalten. (§. 20. der V., §. 12. des Anh.)

VII. Auch ohne einen ſolchen Vorbehalt findet die nachträgliche Regulirung in folgenden Fällen ſtatt, als:

1) wegen der §§. 171. und 200. der V. v. 20. Juni 1817 bezeichneten Gegenſtände, innerhalb Jahresfriſt nach der Ausführung;

2) wenn ſich nach bewirkter Auseinanderſetzung noch Anſprüche nicht zugezogener Intereſſenten ergeben, welche dabei zuzuziehen waren (§. 22. a. a. O.).

3) wegen aller nach §. 196. bis 200. der V. zur Ausführung gerechneten Gegenſtände und zwar ohne weitere Beſchränkung rückſichtlich der Zeit, als wegen der unter Nr. 1. bezeichneten Objekte, oder wegen Ermächtigung der Berechtigten, zur Entnehmung der Einrichtungskoſten aus ihren Abfindungen. (§. 7. d. V. v. 29. Juni 1835.)

VIII. Die Behörden, die Gen. Kom. und deren Spezial-Kommiſſion haben für die Ausführung von Amtswegen zu ſorgen, und zwar ſowohl wegen der Hauptſache als der Nebenpunkte, und es liegt ihnen insbeſondere ob, alles dahin Gehörige zu ermitteln. (§. 196. ff. der V. v. 20. Juni 1817, §. 57. des Anh.)

IX. Der Ausführungs-Akt wird durch ein von den Intereſſenten zu vollziehendes Protokoll geſchloſſen, aus welchem hervorgehen muß, daß und wie er geſchehen iſt. Was noch nicht hat ausgeführt werden können, bleibt zur nachträglichen Feſtſtellung, erforderlichen Falles zur Entſcheidung der Gen. Kom., ausgeſetzt, und iſt in dem Protokoll ſpeziell vorzubehalten. (§. 201. der V. v. 20. Juni 1817, §. 12. des Anh.)

X. Um aber den Zeitpunkt der Ausführung nicht im Ungewiſſen zu laſſen, die Intereſſenten vielmehr in den Stand zu ſetzen, ſich darauf gehörig vorzubereiten und bei eintretenden Weiterungen ſofort mit der Exekution vorzugehen, ſind dazu beſtimmte Termine, ſei es mittelſt Vereinigung der Intereſſenten oder von der Gen. Kom. zu beſtimmen und dies gilt ſowohl von dem Hauptgegenſtande der Auseinanderſetzung, als von den zur beſonderen Verhandlung vorbehaltenen und den nach den Geſetzen nachträglich zu regulirenden Nebenpunkten. (§. 202. 203. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 5. 7. der V. v. 29. Juni 1835.)

XI. Die Wirkſamkeit der Auseinanderſetzungs-Behörde geht alſo keineswegs mit dem Eintritte des Realiſations-Termines in der Hauptſache zu Ende. Abgeſehen von den nachträglichen Regulirungen, die in den Verhandlungen oder den Geſetzen ſelbſt vorbehalten ſind, werden ihre Geſchäfte erſt mit der vollſtändigen Ausführung nicht bloß der Hauptgeſchäfte, ſondern auch der nachträglichen Regulirungen geſchloſſen, dergeſtalt, daß alle zur Ausführung gehörigen Handlungen nach und nach, wie es die ordnungsmäßige Entwickelung mit ſich bringt, von ihr und ihren Kommiſſarien vermittelt, die entſtehenden Streitigkeiten darüber von ihr entſchieden, erforderlichen Falls, wie wegen der Hauptſache, ſo auch wegen der nachträglich zu regulirenden und zur Ausführung gehörigen Punkte die Realiſations-Termine feſtgeſetzt werden müſſen, und wegen der nicht erfüllten Leiſtungen auf Antrag der Betheiligten die Exekution zu vollſtrecken iſt.

Der ihr obliegende Betrieb der Sache, ihre Verpflichtung nehmlich, alles, was zur Feſtſtellung und Ausführung gehört, von Amtswegen zu veranlaſſen, und ihre Kognition wegen der hierbei entſtehenden Streitigkeiten, geht zwar nach und nach, je nachdem die Gegenſtände der Auseinanderſetzung feſtgeſtellt und bis zur Ueberweiſung oder Feſtſetzung des Realiſations-Termines gediehen ſind, zu Ende. Abgeſchloſſen aber wird dieſe ihre Einwirkung erſt durch das Ausführungs-Protokoll

oder durch Festsetzung des Realisations-Termines, und zwar immer nur für die bereits festgestellten und zur Ausführung reif gewordenen Gegenstände, dergestalt, daß die Hauptsache bereits beendigt sein kann, und wegen der damit abgemachten Punkte Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde keine weitere Kognition statt findet, daß aber die zur nachträglichen Regulirung gehörigen Punkte in ihrem Betriebe bleiben, und, wie die Hauptsache, von ihr zu Ende geführt werden müssen.

Wenn nun die K. Gen. Kom. nach Inhalt ihres Ber. v. 18. v. M. dafür hält, daß alsdann, wenn bei Gemeinheitstheilungen der Termine zur Ueberweisung der jedem Theile gebührenden Landabfindungen eingetreten ist, das Weitere wegen Instandsetzung der nöthigen Wege nur in so fern zu Ihrer Kompetenz gehöre, als der Antrag darauf innerhalb Jahresfrist nach dem Realisations-Termine der Hauptsache angebracht, oder der Wegebau doch schon vorher begonnen ist, und wenn Sie ferner anführt, daß nach dem dort üblichen Verfahren die Interessenten ihre Abfindungen fast immer ohne nähere Bestimmung eines besonderen Tages, gleich nach der Anweisung und Genehmigung des Planes in Besitz nehmen, ohne die Bestätigung des Rezesses zu erwarten, und daß in solchem Falle der Tag, an welchem den Interessenten der bestätigte Rezeß ausgehändigt wird, als Realisations-Termin angenommen, im andern Falle aber, wenn nehmlich die Besitznahme der Bestätigung des Rezesses nicht vorhergegangen ist, der Realisations-Termin positiv bestimmt und der auf eine oder die andere bestimmte Realisations-Termin von Ihr als derjenige betrachtet werde, wonach Sie das Jahr Ihrer Kompetenz zu berechnen habe, so darf nach dem weiteren Inhalte Ihres Ber. vorausgesetzt werden, daß Sie dasjenige, was die Interessenten wegen der Wege zu leisten haben, als wegen des zu den Wegen herzugebenden Terrains, des Zuges und Einrichtung derselben, ingleichen wegen der von den Interessenten dazu zu leistenden Arbeiten u. s. w. in die von Ihr bestätigten Rezesse selbst aufnehmen läßt. Wäre dies unterblieben und auch kein Vorbehalt wegen der besonderen Regulirung dieses Nebenpunktes gemacht, so würde allerdings von einer nachträglichen Regulirung nur in der §. 171. der V. v. 20. Juni 1847 bestimmten Frist nach Ausführung der Hauptsache die Rede sein können. Davon handelt es sich aber nicht, vielmehr ist nur das zwischen der K. Gen. Kom. und der Reg. streitig, wohin der Beruf und die Obliegenheit der ersteren rücksichtlich der auf Grund des Rezesses zu bewirkenden Ausführung, der wirklichen Herstellung der Wege, geht. In dieser Beziehung ist nun die K. Gen. Kom. in mannigfaltige Irrthümer verfallen.

Dahin gehört:

1) wenn Sie dafür hält, daß Sie die Anträge der Interessenten darauf erwarten müsse. Abgesehen von der Ihr schon mit Rücksicht auf die Privat-Interessenten obliegenden Verpflichtung, von Amtswegen dafür zu sorgen (cf. Nr. VIII.), liegt Ihr rücksichtlich der Kommunalwege noch die besondere Verpflichtung dazu in Stellvertretung der ordentlichen Polizeibehörde ob;

2) verwechselt die K. Gen. Kom. Ihre Ermächtigung und Verpflichtung in dieser Beziehung, die nehmlich, von Amtswegen für den gehörigen Betrieb der Instandsetzung der Wege zu sorgen, denselben zu kontrolliren, wenn alles seinen gehörigen Gang geht, am Schlusse eine Ausführungsverhandlung aufnehmen, und wenn sich die Verpflichteten säumig beweisen, nach und nach, wie es die Mittel zulassen, die Ausführungstermine zu bestimmen und die Exekution zu vollstrecken, mit den im §. 205. ausgedrückten Beschränkungen ihrer Exekutionsbefugnisse;

3) allerdings können Fälle eintreten, daß die K. Gen. Kom., der unvollendeten Ausführung ungeachtet, Ihre Ermächtigung zur Fortführung jener ihrer Berufspflichten bis zu dem unter I. bezeichneten Ziele verliert, dies aber immer nur dann, wenn Sie es an der gehörigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten fehlen läßt.

Anlangend nehmlich den häufig vorkommenden Fall, daß die Interessenten sich vor der Bestätigung des Rezesses in den Besitz der ihnen zugetheilten Ländereien setzen, so ist zwar die Ansicht der K. Gen. Kom. in so fern ganz richtig, als Sie durch jene Besitznahme die Realisation noch nicht vollendet hält, vielmehr den Zutritt des bestätigten Rezesses nothwendig erachtet, da eben dadurch allererst die Bedingungen des Besitzes ihre nähere und feste Bestimmung erhalten. Allein es ist an der Publikation des Rezesses noch nicht genug, um den Termin der Ausführung festzustellen, vielmehr muß mit der Publikation des Rezesses die Aufnahme des

Ausführungs-Protokolls verbunden werden, oder diese der ersteren doch unverzüglich folgen, und allererst mit diesem Akte und der hiernach anerkannten Ausführung, ist dieselbe wirklich eingetreten. Wegen der hierbei noch streitig gebliebenen oder sonst zur weiteren Verhandlung vorbehaltenen Punkte entscheidet der Termin der Ausführung der Hauptsache aber nicht. (Cf. Nr. IX., X., XI. vorstehend). Würde aber bei Aufnahme der Ausführungs-Verhandlung übersehen, daß die Instandsetzung der Wege allererst in einer späteren Zeit geschehen kann und würde deshalb in dem Ausführungs-Protokolle nichts vorbehalten, der Gegenstand auch nicht nachträglich in der §. 205. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist aufgenommen, so würde diese Vorschrift der weiteren Einmischung der K. Gen. Kom. allerdings entgegenstehen.

Das Nehmliche würde statt finden, wenn in dem Rezesse der Ausführungs-Termin allgemein bestimmt und weder in demselben, noch nachher bei der Ausführungs-Verhandlung wegen der Wege, etwas vorbehalten, noch der Gegenstand in der zuvor gedachten Frist wieder aufgenommen würde.

In einem wie in dem andern der hier genannten Fälle würden sich aber die K. Gen. Kom. und deren Abgeordnete großer Fehler schuldig machen. Die K. Gen. Kom. erkennt nehmlich selbst an, daß der Regel nach mehrere Jahre erforderlich sind, um die neu zu errichtenden Wege vorschriftsmäßig zu Stande zu bringen. Daraus folgt von selbst, daß danach auch die Fristen regulirt werden müssen und das Nöthige deshalb in dem Rezesse selbst, oder in den Ausführungs-Verhandlungen, oder wenn es dabei versäumt wäre, nachträglich aufgenommen und vorbehalten werden muß. Offenbar ist es auch bei dergleichen auf eine lange Zeit sich ausdehnenden Ausführungs-Maaßregeln nicht angemessen, lange voraus den Ausführungs-Termin festzustellen; vielmehr ist die einzig angemessene Weise der Einleitung die, daß die endliche Bestimmung darüber vorbehalten und nur nach und nach unter Vorbehalt weiterer Anordnungen, eben das, was zunächst geschehen kann und muß, vorgeschrieben und dafür, je nach dem Bedürfnisse bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Wenn so die K. Gen. Kom. und deren Abgeordnete ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen, wenn in den Rezessen oder in den Nachträgen dazu, oder in den Ausführungs-Verhandlungen oder auch nachher, innerhalb der §. 205. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist das Nöthige vorbehalten wird, so kann der Fall gar nicht vorkommen, daß eine andere Behörde sich mit der Entscheidung oder Ausführung über die in Frage stehende Wege Angelegenheit zu befassen hat, und es muß der K. Gen. Kom. nach dem unter I. bezeichneten Gesichtspunkte um so mehr empfohlen werden, Ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, als der Gegenstand bei Gelegenheit und in Verbindung mit dem Hauptgeschäft einleuchtend viel einfacher und leichter, als unter Dazwischenkunft anderer Behörden regulirt und ausgeführt wird. Auch erkennt das Min. die Umsicht und Thätigkeit, welche dieselbe dem Gegenstande bisher bewiesen, gern an und darf also um so sicherer erwarten, daß Sie nach der Ihr hierin zu Theil gewordenen Belehrung über ihre zum Theil unrichtigen Ansichten, allen weiteren Anlaß zu Beschwerden vermeiden wird.

Endlich kann das Min. der K. Gen. Kom. auch darin nicht beitreten, daß Ihre Wirksamkeit damit ein Ende gewinne, wenn einzelne Strecken der durch eine Mark oder sonst durch den Bereich einer Gemeinheits-Theilung führenden Wege vollendet sind. Nur dann, wenn der ganze Weg von einem Ende zum andern fertig ist, kann derselbe als ein fertiger Weg betrachtet werden.

Berlin, d. 1. Aug. 1837.

Min. des Inn. für Gew.-Ang.
Bethe.

(Ann. XXI. S. 658. — 3. 73).

Zum §. 22.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Wedell) v. 16. Sept. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die Auslegung des §. 22. der V. v. 20. Juni 1817.

Mit den Ansichten, welche die K. Gen. Kom. „über die Deutung des §. 22.

der V. v. 20. Juni 1817" in dem Ber. v. 15. v. M. entwickelt hat, kann sich das unterz. Min. nicht überall einverstanden erklären, und eröffnet Derselben daher das Nachstehende.

Es ist — wie die K. Gen. Kom. in Ihrer Argumentation voraussetzt — allerdings zwar richtig, daß die Auseinandersetzungs-Behörden zur Erörterung und Entscheidung der bei einer Gemeinheitstheilung, Ablösung oder gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung über Theilnehmungsrechte oder deren Ausgleichung zur Sprache kommenden Streitigkeiten vorzugsweise deshalb mit berufen sind, um Einheit im Verfahren und gleichförmige Durchführung der dabei in Anwendung zu bringenden rechtlichen und technischen Grundsätze möglich zu machen; — sobald aber das Verfahren geschlossen und durch Bestätigung des, mit exekutivischer Wirkung begleiteten Rezesses, gleich wie in einem rechtskräftigen Erkenntnisse, ausgesprochen ist, daß jeder zur Sache gezogene Interessent vollständig befriedigt, und wie solches zu bewirken oder bereits geschehen sei: dann ist auch selbstredend jener Zweck vollständig erreicht und es daher ganz konsequent, nunmehr die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde als eines fori specialis causae aufhören und dagegen das Ressort der gewöhnlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden für die unter Vermittelung oder durch Festsetzung des erstern geordneten neuen Verhältnisse wiederum eintreten zu lassen; — was der §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 als allgemeine Regel auch ausdrücklich bestimmt.

Da indessen mit der Vollziehung und Bestätigung des Rezesses ein völlig beruhigter Zustand unter den Interessenten des Geschäfts noch nicht immer herbeigeführt ist, die Aufgabe der Auseinandersetzungs-Behörde aber wesentlich mit darin besteht, einen solchen zu bilden und zu sichern (§. 7. der V. v. 30. Juni 1817), so gestattet das Gesetz in folgerechter Festhaltung des Eingangs gedachten Grundsatzes ausnahmsweise eine noch fortgesetzte oder neu beginnende Thätigkeit jenes Spezialforums auch nach Konfirmation des Rezesses in den Fällen, wo es sich

1) um die von Amtswegen zu bewirkende Ausführung der rezeßmäßigen Stipulationen, um obrigkeitliche Anordnungen, wie solche z. B. in den §§. 196. sqq. 205. der V. v. 20. Juni 1817, §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 angedeutet werden; — oder aber

2) darum handelt, die bei der Bestätigung des Rezesses selbst zur Nachverhandlung ausgesetzten und vorbehaltenen Punkte zu erledigen. (§. 20. der V. v. 20. Juni 1817, §. 12. der V. v. 30. Juni 1834.)

In beiderlei Beziehung soll es daher auch keines besonderen Antrages der Partheien bedürfen; ein solcher muß indessen für

3) einen dritten Ausnahmefall abgewartet und — um die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde gegen die allgemeine Regel zu verlängern — binnen Jahresfrist nach eingetretenem Realisirungs-Termine, sofern dieser hinter der Konfirmation des Rezesses liegt, formirt werden, wenn nämlich

a) Ergänzungen des, durch letzteren neu gebildeten Verhältnisses in wirthschaftlicher Beziehung, z. B. durch Wege, Ent- und Bewässerungs-Anlagen oder sonst nothwendig erscheinen; — (§. 171. 21. der V. v. 20. Juni 1817.)

und

b) das rein persönliche Interesse der Betheiligten in Frage stehet, (§. 205. der V. v. 20. Juni 1817)

so daß es also nach Ablauf jener Frist auch für die hier gedachten Fälle bei der Regel des §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 verbleibt, welche nun nur noch

4) die durch §. 22. l. c. angeordnete, dabei aber in dem Eingangs erwähnten Prinzipe vollständig begründete Ausnahme erleidet.

Dieser Gesetzstelle zufolge soll nämlich die Kompetenz der Gen. Kommissionen nach vollzogener Auseinandersetzung (— d. h. nach Errichtung und Bestätigung des Rezesses, nach Erledigung aller Ausführungsgegenstände und also selbst nach Herstellung eines beruhigten Zustandes —) ohne Beschränkung auf eine gewisse Frist wieder aufleben, sobald sich

„Ansprüche von nicht zugezogenen Interessen ergeben, die beim Verfahren zu berücksichtigen gewesen wären",

und dann eine Erledigung dieser Ansprüche, resp. die Zufriedenstellung der Nachliquidanten, in eben der Weise bewirkt werden, wie

„wenn solche gleich bei Einleitung des Geschäftes zur Sprache gekommen seien."

Sucht man nun hiernach die Grenzen auf, bis zu welchen hin sich die, hier anderweit eröffnete Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden erstreckt und das Ressort der gewöhnlichen Gerichte anfängt: so lassen die Worte des §. 22. freilich eine sehr weite Ausdehnung der ersteren zu und scheinen auf den ersten Anblick die, von der K. Gen. Kom. vertheidigte Ansicht einigermaaßen dahin zu unterstützen, daß jeder spätere Anspruch, auch wenn er das abgemachte Geschäft als solches und dessen Unterlagen unmittelbar gar nicht berührt, vielmehr lediglich die einzelne Abfindung, den Besitztitel deren Empfängers und persönliche Rechte an derselben betrifft, kurz ein solcher ist, der auf Vindikation hypothekarischer Verbindlichkeiten, Eigenthumsbeschränkungen und ähnliche Realklagen hinausläuft, noch von der Auseinandersetzungs-Behörde erörtert und entschieden werden müsse, bloß weil er beim Hauptverfahren, vielleicht auch nur ganz gelegentlich zu berücksichtigen gewesen wäre; — ja man würde von diesem Gesichtspunkte ausschließlich sogar dahin gelangen, auch jeden vermeintlichen oder wirklichen Irrthum im Rezesse, Grenzzweifel, die sich bis zur Zeit der Verhandlung des Geschäfts hinaufziehen und ähnliche dergleichen Fragen zur Kognition des Spezialforums zu verweisen.

Daß aber dies der Sinn des §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 nicht sein könne, liegt auf der Hand und wenn sonach das bedenkliche Resultat jener Argumentation selbst schon auf eine Unrichtigkeit desselben hinweiset, so wird sich solche vollständig ergeben, sobald man erwägt, daß eine so weit greifende Deutung des §. 22. denselben nicht allein mit den Bestimmungen des §. 169. sqq. l. c. über die Wirkungen der Rezeßbestätigung, sondern auch mit der Regel des §. 20. l. c. in unauflöslichen Widerspruch bringen und die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden nicht sowohl auf ganz ungemessene Zeit hinaus verlängern, sondern eigentlich nie abschließen würde; — was doch keinenfalls und um so weniger gerechtfertigt erscheint, als der Zweck, für welchen das Spezialforum konstituirt ward — wie schon erwähnt — mit Abschluß des Rezesses im Allgemeinen erreicht, die Mehrzahl der oben gedachten Nachansprüche aber von der Art ist, daß sie auch ohne Dazwischenkunft der Landeskulturgesetze hätten angeregt werden können, und daher das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden nur mittelbar zu berühren vermochten; — zu allem dem kommt noch in Berücksichtigung, daß der §. 22. eine Ausnahme der Regel des §. 20. bildet, mithin, wie alle exzeptionellen Maaßregeln, im zweifelhaften Falle, eher einschränkend als ausdehnend erklärt werden muß. —

Unter diesen Umständen muß dann die vom Min. des J. und in mehreren Fällen auch schon vom Justizmin. adoptirte Ansicht,

> „daß nämlich die Auseinandersetzungs-Behörden auf Grund des §. 22. l. c. nur solche neuen Ansprüche auch nach Konfirmation des Rezesses zu verfolgen und zu erledigen haben, welche entweder sämmtliche oder doch eine Mehrzahl der beim Geschäfte betheilt Gewesenen angehen, gleichzeitig aber eine wesentliche Veränderung der Unterlagen und Resultate der Auseinandersetzung als solcher bedingen, die Sache mithin in die Lage bringen, wo eine neue Regulirung der Verhältnisse im Ganzen nothwendig wird“,

als die richtigere festgehalten werden, und kann eine Modifikation des, in diesem Sinne erlassenen Reskripts v. 30. Juni d. J. um so weniger erfolgen, als dasselbe dem Zwecke des Gesetzes entspricht, und alle sonstigen Widersprüche vollkommen ausgleicht. In der dort ausgesprochenen beschränkteren Deutung des §. 22. würde also die K. Gen. Kom. z. B. über die, bei einer Gemeinheitstheilung nicht liquidirten Hütungsbefugnisse, über übergangene Zehentrechte und ähnliche Ansprüche nachträglich noch zu verhandeln, den gewöhnlichen Gerichten aber alle Klagen zu überweisen haben, durch welche eine bestimmte Abfindung vom jetzigen Besitzer aus besonderen Rechtsansprüchen vindizirt werden soll.

Letzteres scheint in dem dort beregten Falle nur beabsichtigt zu sein; — denn es macht die Wittwe N. wegen des von ihrem verstorbenen Ehemanne früher besessenen Hofes, nach dem Vortrage der K. Gen. Kom., zur Zeit weder Ansprüche an den früheren Gutsherrn, noch ficht sie das Regulirungsverfahren, dessen Unterlagen und Resultate, selbst an; sie behauptet vielmehr, daß ihr, aus jetzt nicht bekannten Gründen, ein besseres Recht auf den, dem Bauer N. zum Eigenthum verliehenen, und von diesem anderweit bereits veräußerten Hof zugestanden habe, und verlangt deshalb die Herausgabe der, dem N. rezeßmäßig längst überwiesenen Abfindung von dem zeitigen Inhaber derselben, der sie auf den Glauben des Hypo-

thekenbuchs, titulo oneroso erworben hat, und eben deshalb — wie die K. Gen. Kom. in Ihrem früheren Berichte bereits ausführte — gegen einen solchen Anspruch vollkommen gedeckt erscheint. — Das vermeintlich bessere Anrecht der Wittwe N. wäre nun allerdings beim Hauptverfahren zu berücksichtigen gewesen, und hätte, wenn es zeitig genug angemeldet worden, daher auch über einen, wegen desselben entstandenen Streit von der K. Gen. Kom. auf Grund des §. 6. der V. v. 20. Juni 1817 entschieden werden müssen; — im jetzigen Augenblicke und in seiner gegenwärtigen Tendenz äußert aber der Anspruch auf die bereits erfolgte Auseinandersetzung als solche gar keinen Einfluß, er erscheint als reine Vindikation und wird daher dem gewöhnlichen Gerichte um so weniger entzogen werden können, als der Hauptgrund, aus welchem die Entscheidung darüber von der K. Gen. Kom. zu ertheilen gewesen wäre, nunmehr wegfällt, und der §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 für diese Art von Nachansprüchen — wie oben nachgewiesen worden — keine Ausnahme von der Regel des §. 20. l. c. sanktionirt.

Was die K. Gen. Kom. unter Hinweisung auf die Zwecke und Absichten des Gesetzes hiergegen erinnert, ist durch die nähere Erläuterung letzterer vorstehend bereits genügend widerlegt; wenn Sie indessen außerdem noch bemerkt, daß das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden durch die V. v. 30. Juni 1834 auch in diesen Punkten eher erweitert als beschränkt werde, und namentlich die §§. 12. 13. dieses Gesetzes für die, vom Ministerio nicht gebilligte, Deutung des §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 anführt, so ist ersteres zwar in gewissem Maaße, jedoch nicht im untergelegten Sinne richtig, — in letzterer Beziehung aber der Argumentation des Kollegii eben so wenig beizupflichten.

Allerdings legt die V. v. 30. Juni 1817 den Auseinandersetzungs-Behörden manche Befugnisse bei, deren in den früheren Gesetzen nicht ausdrücklich gedacht war; — die desfallsigen Bestimmungen sind aber keinesweges Erweiterungen ihrer ursprünglichen Kompetenz, sondern, wie sich dies bei jedem einzelnen Punkte deutlich nachweisen läßt — bloß folgerechte Entwickelungen der, über ihre amtliche Stellung von vorn herein leitend gewesenen allgemeinen Grundsätze und nur deshalb, weil diese theils von den Auseinandersetzungs-Behörden selbst, theils und hauptsächlich von den Gerichten und Regierungen vielfach mißverständlich aufgefaßt waren, wurden sie durch die V. v. 30. Juni 1834 näher deklarirt, weshalb diese, selbst da, wo sie wirklich etwas neues bestimmt, den Hauptzweck des Spezialforums der Auseinandersetzungs-Behörden auch immer ganz streng vor Augen behält und nicht verordnet, was der allgemeinen Grundregel des §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 entgegen wäre.

Namentlich ist dies in den §§. 12. und 13. derselben nicht geschehen; denn während der erste Absatz des ersteren, die oben, unter Nr. 1., 2., 3. aufgezählten exzeptionellen Ressort-Bestimmungen einfach wiederholt, und in dieser Beziehung weder etwas neues, noch erweiterndes enthält, berührt derselbe und §. 13. nur noch des Falles, wo eine Auseinandersetzung privatim, oder vor der Kreis-Vermittelungs-Behörde oder unter Leitung der Regierungen, resp. Provinzial-Schulkollegien, also ohne Konkurrenz des Spezialforums der General-Kommissionen, zu Stande gekommen sind. — Hinsichtlich dieser Sachen wird nun verordnet, daß

a) die Partheien eine Ausführung des solchergestalt abgeschlossenen Geschäftes innerhalb Jahresfrist seit Bestätigung des Rezesses bei den Auseinandersetzungs-Behörden nachsuchen können; (§§. 12. und 55. l. c.)

b) letztere, zur nachträglichen Erörterung und Entscheidung derjenigen Gegenstände ermächtigt sein sollen, welche bei einem privatim oder sonst auf anderem Wege geschlossenen Geschäfte unerledigt geblieben und später streitig geworden sind; — dies jedoch nur in sofern, als jene Punkte binnen Jahresfrist seit Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden; — woraus denn, zwar nicht direkt ausgesprochen, jedoch von selbst folgt, daß über diesen Termin hinaus auch für derartige Angelegenheiten das Ressort der gewöhnlichen Provinzial-Behörden eintritt.

Die allgemeinen, oben sub 1., 2., 3. angedeuteten Grundsätze sind sonach hier nur auf die, ohne Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörde bewirkten Regulirungen folgerecht angewendet; die Regel des §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 ist aber durchaus bestätigt, und wenn zuletzt

c) im §. 13. auf die besonderen Ausnahmen von derselben, namentlich auf §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 hingewiesen wird, so ist damit doch in der

That nichts weiter ausgesprochen, als daß dieselbe auch bei den ohne Konkurrenz der General-Kommissionen zu Stande gekommenen Auseinandersetzungen Platz greifen, jene mithin berechtigt sein solle, Ansprüche, welche bei den privatim, oder auf sonst zulässigem Wege abgeschlossenen Geschäften, von nicht zugezogenen Interessenten erhoben werden möchten, noch nachträglich in der Art zu erledigen, als ob sie gleich Anfangs zur Sprache gekommen wären.

Dies verstand sich unter Festhaltung der allgemeinen Gesichtspunkte indessen auch ohnedies schon von selbst, indem neue Ansprüche der bei einem Verfahren nicht zugezogenen unmittelbaren Interessenten — sobald sie die Unterlagen des Geschäfts alteriren und eine wesentliche Abänderung des neuen Zustandes herbeiführen würden — auch eine neue Regulirung zur Folge haben müssen, und es ergiebt sich daraus, daß auch diese Bestimmung durchaus nichts wesentlich Neues enthält, am wenigsten aber eine Erweiterung des Ressorts der Auseinandersetzungs-Behörden beabsichtigt, sich vielmehr dem allgemeinen Grundsatze vollkommen anschließt.

Jeder noch etwa verbleibende Zweifel hierüber muß aber endlich bei Ansicht des zweiten Absatzes des §. 12. der V. v. 30. Juni 1834 schwinden, indem er bestimmt,

> „daß wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder im Rezesse und den Nachträgen zu solchem, noch in der Ausführungs-Verhandlung zum besonderen Verfahren ausgesetzt sind, keine nachträgliche Regulirung durch die Gen. Kom. Statt finden solle",

und somit gegen alle zu weite Ausdehnung der Kompetenz verwahrt. — Eine bloße Entschädigungsforderung, welche die Wittwe N. gegen die Gutsherrschaft oder den, mit dieser kontrahirenden Wirth, modo dessen Erben, also nicht einmal gegen den zeitigen Hofbesitzer etwa geltend machen wollte, gehört daher gewiß nicht vor das Forum der Regulirungsbehörde.

Das unterz. Min. hat sich darauf beschränken müssen, der K. Gen. Kom. im obigen die Gesichtspunkte vollständig zu entwickeln, nach welchem die Ressortfrage in jedem einzelnen, hierher einschlagenden Falle zu beurtheilen ist, überläßt es aber nunmehr Ihrem eigenen Ermessen, dieselbe nach Verschiedenheit der faktischen Sachlage zu beantworten und darnach die weiteren Anordnungen zu treffen, will indessen Ihrem besonderen Berichte entgegensehen, wenn in einem oder dem anderen Falle ja noch Bedenken darüber entstehen möchten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 335.)

Zum §. 28.

R. des K. Min. des J. v. 3. Okt. 1844 an den Direktor der Gen. Kom. zu Stendal, betr. die Zulässigkeit der Uebertragung technisch-schwieriger Auseinandersetzungen an die Justitiarien der Auseinandersetzungs-Behörden.

Auf Ew. rc. Bericht v. 28. Aug. 1844, betr. die technische Qualifikation der bei dem Kollegio angestellten Justitiarien wird Ihnen nunmehr eröffnet, daß nach den von Ihnen allegirten Vorschriften (§. 28. der V. v. 20. Juni 1817 — K. O. v. 7. Juni 1834 Nr. 1.) die formelle Qualifikation zur Abgabe technischer, kommissarischer Gutachten für alle bei den Auseinandersetzungsbehörden angestellten Räthe anerkannt werden muß, daß es also für die einmal ernannten Räthe eines weiteren Nachweises der technischen Qualifikation nicht bedarf. Es kann daher nur dem Ermessen des Kollegii in den einzelnen Fällen überlassen bleiben, ob es dem Rathe nach seiner Individualität die Berathung technisch-schwieriger Sachen übertragen zu können meint, und ob es die erstatteten Gutachten des Rathes noch einer Revision unterwerfen will, wie solche bei jedem kommissarischen Gutachten angewendet werden kann. (§. 29. der V. v. 30. Juni 1834.)

(Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 325—326.)

Zum §. 37.

R. des K. Just. Min. (v. Kamptz) v. 16. Dec. 1831 an das K. O.

L. G. zu Breslau, betr. die Mitwirkung der Gerichte bei Ausfüllung der über die Auseinandersetzungen anzufertigenden Tabellen.

Auf den Ber. des K. O. L. Ger. v. 27. April v. J. ist das Just. Min. wegen der Verpflichtung der Untergerichte zur Ausfüllung der über die Auseinandersetzungen anzufertigenden Tabellen mit dem K. Min. des J, für H. u. G. in Kommunikation getreten, und hat sich mit demselben dahin vereinigt:

a) daß die Gen. Kommissionen zwar befugt sein sollen, den Gerichten, vor welchen die Vollziehung der Rezesse erfolgt, auch die Einziehung der zur Ausfüllung der Tabellen erforderlichen Nachrichten, in sofern die Gerichte selbige ohne große Weiterungen beschaffen können, aufzutragen, dieselben aber
b) nur solche Punkte, über die aus dem Rezesse und den ihnen vorliegenden Verhandlungen entweder gar nicht, oder doch nicht übersichtlich genug die erforderliche Aufklärung zu entnehmen ist, den Gerichten zur näheren Aufklärung überweisen, und ihnen selbige, der Regel nach, besonders namhaft machen sollen.

Das K. O. L. G. hat nach diesen Bestimmungen die Untergerichte seines Depart. anzuweisen, und insonderheit dem Fürstenthumsger. zu Trachenberg zu eröffnen, daß es zu weit gegangen, wenn es bei Vollziehung der Auseinandersetzungsrezesse zwischen dem Dominium Trachenberg und den Dreschgärtnern verschiedener Dorfschaften, alle Mitwirkung zur Ausfüllung der ihm von der Gen. Kom. zugefertigten Tabellen verweigert habe; dasselbe sei vielmehr verpflichtet, die zu jenem Zwecke erforderlichen Nachrichten, so weit solche aus den Akten des Gerichts, oder durch einfache Rückfragen an die Betheiligten zu erlangen, in Absicht einzelner, ihm von der Gen. Kom. namhaft gemachten Rubriken einzuziehen, und jener Behörde mitzutheilen. (Ann. XV. 753. — 4. 28., Jahrb. Bd. 38. S. 298.)

Zum §. 43.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Juli 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die anderweite Regulirung der durch ländliche Auseinandersetzungen alterirten Kommunal-Verhältnisse.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke und Nutzungen in Dorfgemeinden vergleichsweise oder durch richterliche Entscheidung ein anderer Maaßstab festgesetzt worden war, als, mindestens nach der Behauptung des einen Theils der Gemeindeglieder, seither bei bestehender Gemeinheit in Ansehung der Naturalnutzungen stattgehabt hatte, und daß gleichwohl wegen des Beitragsverhältnisses zu den Gemeindelasten, welches doch nach §. 29. und 32. Tit. 7. Thl. II. mit jenem Maaßstab in unmittelbarem Zusammenhange steht, keine anderweite Festsetzung getroffen war. Dies hätte nach der Natur der Sache und nach Anleitung der ausdrücklichen Vorschriften der §§. 7. u. 43. der V. v. 20. Juni 1817, des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 sofort durch die Auseinandersetzungs-Behörde geschehen sollen, und ist deshalb in den hier zur Anzeige gekommenen Fällen auch bereits die erforderliche Nachholung angeordnet.

Ich finde mich aber veranlaßt, die K. Gen. Kom. nicht blos für diesen, sondern auch für andere ähnliche Fälle auf die Ihr nach Anleitung jener Gesetzstellen obliegende Pflicht aufmerksam zu machen, alle die Kommunalverhältnisse wiederum zu ordnen, welche durch die von Ihr geleiteten Auseinandersetzungen alterirt sein können. Von welchen Grundsätzen dabei auszugehen ist, und in welchem Maaße die Auseinandersetzungsbehörden dabei mit den ordentlichen Aufsichtsbehörden der Kommunen in stete Kommunikation treten müssen und an deren Erklärungen gebunden sind, enthält die heute an die K. Reg. erlassene C. Verf., und insbesondere Nr. 1. des dispositiven Theils derselben.

Nähere Anleitungen über Ihr Verfahren können der K. Gen. Kom. zwar nicht gegeben werden, Sie wird aber den richtigen Weg einschlagen, wenn Sie Sich und Ihren Kommissarien es jederzeit recht lebhaft vergegenwärtigt, daß die Zurückführung eines völlig beruhigten Zustandes unter den Interessenten eine Ihrer wesentlichsten Pflichten ist, und daß eben so wenig ohne dringende Veranlassung an den Verhältnissen etwas geändert werden darf, welche mit der bewirkten Auseinander-

setzung noch vereinbar sind, als, von der andern Seite, keine Festsetzungen übersehen werden dürfen, deren Nothwendigkeit durch den veränderten Zustand der Interessenten bedingt wird. (Ann. XXIII. 264. 142. — 1. 116.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 22. Sept. 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Vertheilung der Kommunal-Abgaben und Lasten bei Gemeinheitstheilungen.

Mit der in dem Berichte v. 1. d. M. entwickelten Ansicht der K. Reg.,

> daß die Kossäthen N. N. zu N. N. eine anderweite Vertheilung der Kommunallasten jetzt noch zu fordern, nicht befugt seien, weil sie den Auseinandersetzungs-Rezeß ohne einen darauf bezüglichen Vorbehalt bereits vollzogen haben,

kann sich das unterz. Min. aus einem doppelten Grunde nicht einverstanden erklären.

Es ist nämlich, wie aus dem Berichte der vormaligen Gen. Kom. zu Soldin v. 13. Nov. 1838 hervorgeht, die Untersuchung der in jener Beziehung obwaltenden Verhältnisse noch vor dem Abschlusse des Verfahrens wirklich zur Sprache gebracht, und wiewohl der Antrag des N. und Genossen auf Erleichterung in ihren bisherigen Lasten damals auch zur Verhandlung gezogen worden, so hat er doch keine definitive Erledigung gefunden, ist vielmehr auf sich beruhend geblieben; mithin erscheint auch der Rezeß selbst in diesem Punkte mangelhaft, und darf schon deshalb den Beschwerdeführern nicht wohl entgegengesetzt werden.

Wenn man aber auch von diesem besondern Umstande ganz absieht, so ist doch die Erörterung der Frage:

> ob das bisherige Beitragsverhältniß zu den Steuern und Kommunallasten dem durch die Auseinandersetzung herbeigeführten neuen Zustande angemessen sei?

nur eine mittelbare, nicht durchaus nothwendige Folge des Geschäfts und in dessen Gesammt-Resultaten bedingt; der Antrag auf eine desfallsige Ausgleichung berührt daher kein zum Verfahren selbst mitgebrachtes, hinsichtlich der Regulirung zuständig gewesenes Recht, wegen welches die Interessenten aus dem Theilungs-Objekte unmittelbar zu befriedigen wären, er erscheint vielmehr als ein Gegenstand landespolizeilichen Interesses, welcher nach §. 43. 162. ff. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 7. 11. der, v. 30. Juni 1834 eigentlich von Amtswegen ins Auge gefaßt, und, wenn dies verabsäumt sein sollte, wenigstens auf Antrag der angeblich Prägravirten jederzeit weiter verfolgt werden muß.

Der §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 bezieht sich nun, seinem ganzen Zwecke nach, nur auf jene erstgedachten, im Hauptverfahren auszugleichenden ursprünglichen Rechte der Parteien, und es folgt daraus von selbst, daß eine anderweite Ordnung der Kommunallasten und Abgaben darum, weil sie früher unberücksichtigt geblieben, auf Grund der in dem erwähnten §. angegebenen Folgen des Rezeßabschlusses an und für sich nicht und um so weniger verweigert werden darf, als sonst die Versäumnisse der Behörden zur Rechtfertigung eines unangemessenen Zustandes dienen würden, was jedoch selbstredend unzulässig ist.

Hiernach werden sich denn die aus der formellen Lage der Sache entnommenen Bedenken der K. Reg. erledigen, und wird Dieselbe daher angewiesen, die zwischen den Betheiligten obwaltenden Differenzen nunmehr schleunigst zum endlichen Austrag zu bringen, in welcher Beziehung es jedoch einer Verständigung zwischen der landwirthschaftl. und der Abth. des J. im Sinne des §. 3. der V. v. 27. Juni d. J. nothwendig bedarf, da der Gegenstand den Geschäftskreis der letztern wesentlich mit berührt, und die Auseinandersetzungsbehörde nach dem schon früher erlassenen R. v. 25. März v. J. mit der weiteren Verhandlung nur darum beauftragt ist, weil sie den größesten Theil der zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Materialien in ihren Akten vorfand. (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 37 Nr. 51.)

Zum §. 44.

1) R. des K. Min. des J. v. 1. Okt. 1821, daß den moralischen Personen besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame nicht bestellt werden sollen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 18. Sept. d. J. wegen der Ihr

bei den bäuerl. Regulirungen und Gem. Theilungen obliegenden Wahrnehmung der Gerechtsame moralischer Personen, deren Vermögen unter Verwaltung einer Staats-behörde steht, zu erkennen gegeben, daß bei den diesfälligen Verhandlungen allerdings zwar die unmittelbaren Verwalter jener Korporationen zuzuziehen sind, wie dies im §. 44. der V. v. 20. Juni 1817 unzweideutig ausgedrückt ist, daß es aber auf ganz überflüssige, das Verfahren belastende Formalitäten hinauslaufen würde, noch besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame zu bestellen, oder für jene besondere Autorisation auszufertigen, weil es eben der Spezial-Kommissarius ist, dem unter spezieller Leitung und Kontrolle neben jenen unmittelbaren Verwaltern die Ermittelung und Wahrnehmung der Interessen jener Korporationen obliegt, und die Erklärungen der Verwalter jener Korporationen, imgleichen der Spezial-Kommissarien, ohne spezielle Genehmigung der K. Gen. Kom. keine verbindliche Kraft haben. (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 268.)

2) R. des K. Min. des J. v. 26. Mai 1832, daß den Pfarren auf Kosten der Staatskassen keine Assistenten bestellt werden sollen.

In Beziehung auf die an die K. Gen. Kom., wegen Niederschlagung der dem Oek. Kommissarius W., als Assistenten der Pfarre zu S. in der dortigen Auseinanders.-Sache gezahlten Gebühren, heute erlassene Verf., wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergl. auf Kosten der Staats-Kassen gewährte Assistenzschaften fernerhin nicht gestattet werden können. Es ist die Sache der zur Vertretung der geistlichen Institute berufnen Vorsteher, die Rechte derselben selbst wahrzunehmen.

Nicht minder ist es nach §. 44. der V. v. 20. Juni 1817 die Pflicht der Spezial-Kommissionen, darüber zu wachen, daß dieselben für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden.

Finden jene Vorsteher dennoch besondere Beistände nöthig, so kann ihnen zwar überlassen bleiben, sich derselben zu bedienen. Es ist dann aber auch ihre Sache, die Mittel dazu zu beschaffen, und sie event. ex propriis aufzubringen, da weder die K. Kasse, noch die Mitglieder der Kirchengemeinden mit dergleichen entbehrlichen Kosten belastet werden können. (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 268.)

3) R. des K. Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des J. v. 16. Aug. 1833, betr. die Tragung der Kosten sachverständiger Beistände für Pfarren, Küster und Schullehrer.

Es ist die Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maaßgabe des R. v. 25. Juni v. J. die Uebertragung der Kosten obliegt, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küster- und Schulländereien ausgeschrieben worden, auch den Kostenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entsteht, daß es nothwendig erscheint, den gedachten Instituten sachverständige Beistände zuzuordnen.

In Beziehung hierauf wird der K. Gen. Kom. bemerklich gemacht, daß zwar ein solcher Kostenaufwand möglichst zu vermeiden ist, indem die den Kirchen und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit ohnedies schon sehr drückend ist. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen besonderer Anlaß dazu vorhanden sein kann, und daß alsdann die den sachverständigen Beiständen zu zahlenden Kosten in die Kathegorie der übrigen nothwendig für die mehrerwähnten Institute zu verwendenden Kosten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem oben gedachten R. v. 25. Juni v. J. ausgesprochen ist.

Ob eine Nothwendigkeit zur Bestellung eines sachverständigen Beistandes vorhanden ist? hat nach §§. 17. und 44. der V. v. 20. Juni 1817 die K. Gen. Kom. zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17. l. c. nicht zu unterlassen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungs-Behörde zu konferiren. (Koch's Agrarges., 4 Aufl. S. 268.)

4) R. der K. Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des J. v. 25. Juli 1842, betr. die Zuordnung sachverständiger Beistände und die Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten.

Auf die wegen Bestellung eines Mandatars der Pfarre zu B. Behufs Regulirung der Besitz-Verhältnisse des dasigen Pfarrbauerhofes unterm 10. Jan. und

Sucht man nun hiernach die Grenzen auf, bis zu welchen hin sich die, hier anderweit eröffnete Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden erstreckt und das Ressort der gewöhnlichen Gerichte anfängt: so lassen die Worte des §. 22. freilich eine sehr weite Ausdehnung der ersteren zu und scheinen auf den ersten Anblick die, von der K. Gen. Kom. vertheidigte Ansicht einigermaaßen dahin zu unterstützen, daß jeder spätere Anspruch, auch wenn er das abgemachte Geschäft als solches und dessen Unterlagen unmittelbar gar nicht berührt, vielmehr lediglich die einzelne Abfindung, den Besitztitel deren Empfängers und persönliche Rechte an derselben betrifft, kurz ein solcher ist, der auf Vindikation hypothekarischer Verbindlichkeiten, Eigenthumsbeschränkungen und ähnliche Realklagen hinausläuft, noch von der Auseinandersetzungs-Behörde erörtert und entschieden werden müsse, bloß weil er beim Hauptverfahren, vielleicht auch nur ganz gelegentlich zu berücksichtigen gewesen wäre; — ja man würde von diesem Gesichtspunkte ausschließlich sogar dahin gelangen, auch jeden vermeintlichen oder wirklichen Irrthum im Rezesse, Grenzzweifel, die sich bis zur Zeit der Verhandlung des Geschäfts hinaufziehen und ähnliche dergleichen Fragen zur Kognition des Spezialforums zu verweisen.

Daß aber dies der Sinn des §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 nicht sein könne, liegt auf der Hand und wenn sonach das bedenkliche Resultat jener Argumentation selbst schon auf eine Unrichtigkeit desselben hinweiset, so wird sich solche vollständig ergeben, sobald man erwägt, daß eine so weit greifende Deutung des §. 22. denselben nicht allein mit den Bestimmungen des §. 169. sqq. l. c. über die Wirkungen der Rezeßbestätigung, sondern auch mit der Regel des §. 20. l. c. in unauflöslichen Widerspruch bringen und die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden nicht sowohl auf ganz ungemessene Zeit hinaus verlängern, sondern eigentlich nie abschließen würde; — was doch keinenfalls und um so weniger gerechtfertigt erscheint, als der Zweck, für welchen das Spezialforum konstituirt ward — wie schon erwähnt — mit Abschluß des Rezesses im Allgemeinen erreicht, die Mehrzahl der oben gedachten Nachansprüche aber von der Art ist, daß sie auch ohne Dazwischenkunft der Landeskulturgesetze hätten angeregt werden können, und daher das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden nur mittelbar zu berühren vermochten; — zu allem dem kommt noch in Berücksichtigung, daß der §. 22. eine Ausnahme der Regel des §. 20. bildet, mithin, wie alle exzeptionellen Maaßregeln, im zweifelhaften Falle, eher einschränkend als ausdehnend erklärt werden muß. —

Unter diesen Umständen muß dann die vom Min. des I. und in mehreren Fällen auch schon vom Justizmin. adoptirte Ansicht,

> „daß nämlich die Auseinandersetzungs-Behörden auf Grund des §. 22. l. c. nur solche neuen Ansprüche auch nach Konfirmation des Rezesses zu verfolgen und zu erledigen haben, welche entweder sämmtliche oder doch eine Mehrzahl der beim Geschäfte betheilt Gewesenen angehen, gleichzeitig aber eine wesentliche Veränderung der Unterlagen und Resultate der Auseinandersetzung als solcher bedingen, die Sache mithin in die Lage bringen, wo eine neue Regulirung der Verhältnisse im Ganzen nothwendig wird",

als die richtigere festgehalten werden, und kann eine Modifikation des, in diesem Sinne erlassenen Reskripts v. 30. Juni d. J. um so weniger erfolgen, als dasselbe dem Zwecke des Gesetzes entspricht, und alle sonstigen Widersprüche vollkommen ausgleicht. In der dort ausgesprochenen beschränkteren Deutung des §. 22. würde also die K. Gen. Kom. z. B. über die, bei einer Gemeinheitstheilung nicht liquidirten Hütungsbefugnisse, über übergangene Zehentrechte und ähnliche Ansprüche nachträglich noch zu verhandeln, den gewöhnlichen Gerichten aber alle Klagen zu überweisen haben, durch welche eine bestimmte Abfindung vom jetzigen Besitzer aus besonderen Rechtsansprüchen vindizirt werden soll.

Letzteres scheint in dem dort beregten Falle nur beabsichtigt zu sein; — denn es macht die Wittwe N. wegen des von ihrem verstorbenen Ehemanne früher besessenen Hofes, nach dem Vortrage der K. Gen. Kom., zur Zeit weder Ansprüche an den früheren Gutsherrn, noch ficht sie das Regulirungsverfahren, dessen Unterlagen und Resultate, selbst an; sie behauptet vielmehr, daß ihr, aus jetzt nicht bekannten Gründen, ein besseres Recht auf den, dem Bauer N. zum Eigenthum verliehenen, und von diesem anderweit bereits veräußerten Hof zugestanden habe, und verlangt deshalb die Herausgabe der, dem N. rezeßmäßig längst überwiesenen Abfindung von dem zeitigen Inhaber derselben, der sie auf den Glauben des Hypo-

thekenbuchs, titulo oneroso erworben hat, und eben deshalb — wie die K. Gen. Kom. in Ihrem früheren Berichte bereits ausführte — gegen einen solchen Anspruch vollkommen gedeckt erscheint. — Das vermeintlich bessere Anrecht der Wittwe N. wäre nun allerdings beim Hauptverfahren zu berücksichtigen gewesen, und hätte, wenn es zeitig genug angemeldet worden, daher auch über einen, wegen desselben entstandenen Streit von der K. Gen. Kom. auf Grund des §. 6. der V. v. 20. Juni 1817 entschieden werden müssen; — im jetzigen Augenblicke und in seiner gegenwärtigen Tendenz äußert aber der Anspruch auf die bereits erfolgte Auseinandersetzung als solche gar keinen Einfluß, er erscheint als reine Vindikation und wird daher dem gewöhnlichen Gerichte um so weniger entzogen werden können, als der Hauptgrund, aus welchem die Entscheidung darüber von der K. Gen. Kom. zu ertheilen gewesen wäre, nunmehr wegfällt, und der §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 für diese Art von Nachansprüchen — wie oben nachgewiesen worden — keine Ausnahme von der Regel des §. 20. l. c. sanktionirt.

Was die K. Gen. Kom. unter Hinweisung auf die Zwecke und Absichten des Gesetzes hiergegen erinnert, ist durch die nähere Erläuterung letzterer vorstehend bereits genügend widerlegt; wenn Sie indessen außerdem noch bemerkt, daß das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden durch die V. v. 30. Juni 1834 auch in diesen Punkten eher erweitert als beschränkt werde, und namentlich die §§. 12. 13. dieses Gesetzes für die, vom Ministerio nicht gebilligte, Deutung des §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 anführt, so ist ersteres zwar in gewissem Maaße, jedoch nicht im untergelegten Sinne richtig, — in letzterer Beziehung aber der Argumentation des Kollegii eben so wenig beizupflichten.

Allerdings legt die V. v. 30. Juni 1817 den Auseinandersetzungs-Behörden manche Befugnisse bei, deren in den früheren Gesetzen nicht ausdrücklich gedacht war; — die desfallsigen Bestimmungen sind aber keineswegs Erweiterungen ihrer ursprünglichen Kompetenz, sondern, wie sich dies bei jedem einzelnen Punkte deutlich nachweisen läßt — bloß folgerechte Entwickelungen der, über ihre amtliche Stellung von vorn herein leitend gewesenen allgemeinen Grundsätze und nur deshalb, weil diese theils von den Auseinandersetzungs-Behörden selbst, theils und hauptsächlich von den Gerichten und Regierungen vielfach mißverständlich aufgefaßt waren, wurden sie durch die V. v. 30. Juni 1834 näher deklarirt, weshalb diese, selbst da, wo sie wirklich etwas neues bestimmt, den Hauptzweck des Spezialforums der Auseinandersetzungs-Behörden auch immer ganz streng vor Augen behält und nicht verordnet, was der allgemeinen Grundregel des §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 entgegen wäre.

Namentlich ist dies in den §§. 12. und 13. derselben nicht geschehen; denn während der erste Absatz des ersteren, die oben, unter Nr. 1., 2., 3. aufgezählten exzeptionellen Ressort-Bestimmungen einfach wiederholt, und in dieser Beziehung weder etwas neues, noch erweiterndes enthält, berührt derselbe und §. 13. nur noch des Falles, wo eine Auseinandersetzung privatim, oder vor der Kreis-Vermittelungs-Behörde oder unter Leitung der Regierungen, resp. Provinzial-Schulkollegien, also ohne Konkurrenz des Spezialforums der General-Kommissionen, zu Stande gekommen sind. — Hinsichtlich dieser Sachen wird nun verordnet, daß

a) die Partheien eine Ausführung des solchergestalt abgeschlossenen Geschäftes innerhalb Jahresfrist seit Bestätigung des Rezesses bei den Auseinandersetzungs-Behörden nachsuchen können; (§§. 12. und 55. l. c.)

b) letztere, zur nachträglichen Erörterung und Entscheidung derjenigen Gegenstände ermächtigt sein sollen, welche bei einem privatim oder sonst auf anderem Wege geschlossenen Geschäfte unerledigt geblieben und später streitig geworden sind; — dies jedoch nur in sofern, als jene Punkte binnen Jahresfrist seit Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden; — woraus denn, zwar nicht direkt ausgesprochen, jedoch von selbst folgt, daß über diesen Termin hinaus auch für derartige Angelegenheiten das Ressort der gewöhnlichen Provinzial-Behörden eintritt.

Die allgemeinen, oben sub 1., 2., 3. angedeuteten Grundsätze sind sonach hier nur auf die, ohne Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörde bewirkten Regulirungen folgerecht angewendet; die Regel des §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 ist aber durchaus bestätigt, und wenn zuletzt

c) im §. 13. auf die besonderen Ausnahmen von derselben, namentlich auf §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 hingewiesen wird, so ist damit doch in der

That nichts weiter ausgesprochen, als daß dieselbe auch bei den ohne Konkurrenz der General-Kommissionen zu Stande gekommenen Auseinandersetzungen Platz greifen, jene mithin berechtigt sein solle, Ansprüche, welche bei den privatim, oder auf sonst zulässigem Wege abgeschlossenen Geschäften, von nicht zugezogenen Interessenten erhoben werden möchten, noch nachträglich in der Art zu erledigen, als ob sie gleich Anfangs zur Sprache gekommen wären.

Dies verstand sich unter Festhaltung der allgemeinen Gesichtspunkte indessen auch ohnedies schon von selbst, indem neue Ansprüche der bei einem Verfahren nicht zugezogenen unmittelbaren Interessenten — sobald sie die Unterlagen des Geschäfts alteriren und eine wesentliche Abänderung des neuen Zustandes herbeiführen würden — auch eine neue Regulirung zur Folge haben müssen, und es ergiebt sich daraus, daß auch diese Bestimmung durchaus nichts wesentlich Neues enthält, am wenigsten aber eine Erweiterung des Ressorts der Auseinandersetzungs-Behörden beabsichtigt, sich vielmehr dem allgemeinen Grundsatze vollkommen anschließt.

Jeder noch etwa verbleibende Zweifel hierüber muß aber endlich bei Ansicht des zweiten Absatzes des §. 12. der V. v. 30. Juni 1834 schwinden, indem er bestimmt,

„daß wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder im Rezesse und den Nachträgen zu solchem, noch in der Ausführungs-Verhandlung zum besonderen Verfahren ausgesetzt sind, keine nachträgliche Regulirung durch die Gen. Kom. Statt finden solle",

und somit gegen alle zu weite Ausdehnung der Kompetenz verwahrt. — Eine bloße Entschädigungsforderung, welche die Wittwe N. gegen die Gutsherrschaft oder den, mit dieser kontrahirenden Wirth, modo dessen Erben, also nicht einmal gegen den zeitigen Hofbesitzer etwa geltend machen wollte, gehört daher gewiß nicht vor das Forum der Regulirungsbehörde.

Das unterz. Min. hat sich darauf beschränken müssen, der K. Gen. Kom. im obigen die Gesichtspunkte vollständig zu entwickeln, nach welchem die Ressortfrage in jedem einzelnen, hierher einschlagenden Falle zu beurtheilen ist, überläßt es aber nunmehr Ihrem eigenen Ermessen, dieselbe nach Verschiedenheit der faktischen Sachlage zu beantworten und darnach die weiteren Anordnungen zu treffen, will indessen Ihrem besonderen Berichte entgegensehen, wenn in einem oder dem anderen Falle ja noch Bedenken darüber entstehen möchten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 335.)

Zum §. 28.

R. des K. Min. des J. v. 3. Okt. 1844 an den Direktor der Gen. Kom. zu Stendal, betr. die Zulässigkeit der Uebertragung technisch-schwieriger Auseinandersetzungen an die Justitiarien der Auseinandersetzungs-Behörden.

Auf Ew. rc. Bericht v. 28. Aug. 1844, betr. die technische Qualifikation der bei dem Kollegio angestellten Justitiarien wird Ihnen nunmehr eröffnet, daß nach den von Ihnen allegirten Vorschriften (§. 28. der V. v. 20. Juni 1817 — K. O. v. 7. Juni 1834 Nr. 1.) die formelle Qualifikation zur Abgabe technischer, kommissarischer Gutachten für alle bei den Auseinandersetzungsbehörden angestellten Räthe anerkannt werden muß, daß es also für die einmal ernannten Räthe eines weiteren Nachweises der technischen Qualifikation nicht bedarf. Es kann daher nur dem Ermessen des Kollegii in den einzelnen Fällen überlassen bleiben, ob es dem Rathe nach seiner Individualität die Berathung technisch-schwieriger Sachen übertragen zu können meint, und ob es die erstatteten Gutachten des Rathes noch einer Revision unterwerfen will, wie solche bei jedem kommissarischen Gutachten angewendet werden kann. (§. 29. der V. v. 30. Juni 1834)

(Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 325—326.)

Zum §. 37.

R. des K. Just. Min. (v. Kamptz) v. 16. Dec. 1831 an das K. O.

L. G. zu Breslau, betr. die Mitwirkung der Gerichte bei Ausfüllung der über die Auseinandersetzungen anzufertigenden Tabellen.

Auf den Ber. des K. O. L. Ger. v. 27. April v. J. ist das Just. Min. wegen der Verpflichtung der Untergerichte zur Ausfüllung der über die Auseinandersetzungen anzufertigenden Tabellen mit dem K. Min. des J, für H. u. G. in Kommunikation getreten, und hat sich mit demselben dahin vereinigt:

a) daß die Gen. Kommissionen zwar befugt sein sollen, den Gerichten, vor welchen die Vollziehung der Rezesse erfolgt, auch die Einziehung der zur Ausfüllung der Tabellen erforderlichen Nachrichten, in sofern die Gerichte selbige ohne große Weiterungen beschaffen können, aufzutragen, dieselben aber
b) nur solche Punkte, über die aus dem Rezesse und den ihnen vorliegenden Verhandlungen entweder gar nicht, oder doch nicht übersichtlich genug die erforderliche Aufklärung zu entnehmen ist, den Gerichten zur näheren Aufklärung überweisen, und ihnen selbige, der Regel nach, besonders namhaft machen sollen.

Das K. O. L. G. hat nach diesen Bestimmungen die Untergerichte seines Depart. anzuweisen, und insonderheit dem Fürstenthumsger. zu Trachenberg zu eröffnen, daß es zu weit gegangen, wenn es bei Vollziehung der Auseinandersetzungsrezesse zwischen dem Dominium Trachenberg und den Dreschgärtnern verschiedener Dorfschaften, alle Mitwirkung zur Ausfüllung der ihm von der Gen. Kom. zugefertigten Tabellen verweigert habe; dasselbe sei vielmehr verpflichtet, die zu jenem Zwecke erforderlichen Nachrichten, so weit solche aus den Akten des Gerichts, oder durch einfache Rückfragen an die Betheiligten zu erlangen, in Absicht einzelner, ihm von der Gen. Kom. namhaft gemachten Rubriken einzuziehen, und jener Behörde mitzutheilen. (Ann. XV. 753. — 4. 28., Jahrb. Bd. 38. S. 298.)

Zum §. 43.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. Juli 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die anderweite Regulirung der durch ländliche Auseinandersetzungen alterirten Kommunal-Verhältnisse.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke und Nutzungen in Dorfgemeinden vergleichsweise oder durch richterliche Entscheidung ein anderer Maaßstab festgesetzt worden war, als, mindestens nach der Behauptung des einen Theils der Gemeindeglieder, seither bei bestehender Gemeinheit in Ansehung der Naturalnutzungen stattgehabt hatte, und daß gleichwohl wegen des Beitragsverhältnisses zu den Gemeindelasten, welches doch nach §. 29. und 32. Tit. 7. Thl. II. mit jenem Maaßstab in unmittelbarem Zusammenhange steht, keine anderweite Festsetzung getroffen war. Dies hätte nach der Natur der Sache und nach Anleitung der ausdrücklichen Vorschriften der §§. 7. u. 43. der V. v. 20. Juni 1817, des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 sofort durch die Auseinandersetzungs-Behörde geschehen sollen, und ist deshalb in den hier zur Anzeige gekommenen Fällen auch bereits die erforderliche Nachholung angeordnet.

Ich finde mich aber veranlaßt, die K. Gen. Kom. nicht blos für diesen, sondern auch für andere ähnliche Fälle auf die Ihr nach Anleitung jener Gesetzstellen obliegende Pflicht aufmerksam zu machen, alle die Kommunalverhältnisse wiederum zu ordnen, welche durch die von Ihr geleiteten Auseinandersetzungen alterirt sein können. Von welchen Grundsätzen dabei auszugehen ist, und in welchem Maaße die Auseinandersetzungsbehörden dabei mit den ordentlichen Aufsichtsbehörden der Kommunen in stete Kommunikation treten müssen und an deren Erklärungen gebunden sind, enthält die heute an die K. Reg. erlassene C. Verf., und insbesondere Nr. 1. des dispositiven Theils derselben.

Nähere Anleitungen über Ihr Verfahren können der K. Gen. Kom. zwar nicht gegeben werden, Sie wird aber den richtigen Weg einschlagen, wenn Sie Sich und Ihren Kommissarien es jederzeit recht lebhaft vergegenwärtigt, daß die Zurückführung eines völlig beruhigten Zustandes unter den Interessenten eine Ihrer wesentlichsten Pflichten ist, und daß eben so wenig ohne dringende Veranlassung an den Verhältnissen etwas geändert werden darf, welche mit der bewirkten Auseinander-

setzung noch vereinbar sind, als, von der andern Seite, keine Festsetzungen übersehen werden dürfen, deren Nothwendigkeit durch den veränderten Zustand der Interessenten bedingt wird. (Ann. XXIII. 264. 142. — 1. 116.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 22. Sept. 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Vertheilung der Kommunal-Abgaben und Lasten bei Gemeinheitstheilungen.

Mit der in dem Berichte v. 1. d. M. entwickelten Ansicht der K. Reg.,

> daß die Kossäthen N. N. zu N. N. eine anderweite Vertheilung der Kommunallasten jetzt noch zu fordern, nicht befugt seien, weil sie den Auseinandersetzungs-Rezeß ohne einen darauf bezüglichen Vorbehalt bereits vollzogen haben,

kann sich das unterz. Min. aus einem doppelten Grunde nicht einverstanden erklären.

Es ist nämlich, wie aus dem Berichte der vormaligen Gen. Kom. zu Soldin v. 13. Nov. 1838 hervorgeht, die Untersuchung der in jener Beziehung obwaltenden Verhältnisse noch vor dem Abschlusse des Verfahrens wirklich zur Sprache gebracht, und wiewohl der Antrag des N. und Genossen auf Erleichterung in ihren bisherigen Lasten damals auch zur Verhandlung gezogen worden, so hat er doch keine definitive Erledigung gefunden, ist vielmehr auf sich beruhend geblieben; mithin erscheint auch der Rezeß selbst in diesem Punkte mangelhaft, und darf schon deshalb den Beschwerdeführern nicht wohl entgegengesetzt werden.

Wenn man aber auch von diesem besondern Umstande ganz absieht, so ist doch die Erörterung der Frage:

> ob das bisherige Beitragsverhältniß zu den Steuern und Kommunallasten dem durch die Auseinandersetzung herbeigeführten neuen Zustande angemessen sei?

nur eine mittelbare, nicht durchaus nothwendige Folge des Geschäfts und in dessen Gesammt-Resultaten bedingt; der Antrag auf eine desfallsige Ausgleichung berührt daher kein zum Verfahren selbst mitgebrachtes, hinsichtlich der Regulirung zuständig gewesenes Recht, wegen welches die Interessenten aus dem Theilungs-Objekte unmittelbar zu befriedigen wären, er erscheint vielmehr als ein Gegenstand landespolizeilichen Interesses, welcher nach §. 43. 162. ff. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 7. 11. der, v. 30. Juni 1834 eigentlich von Amtswegen ins Auge gefaßt, und, wenn dies verabsäumt sein sollte, wenigstens auf Antrag der angeblich Prägravirten jederzeit weiter verfolgt werden muß.

Der §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 bezieht sich nun, seinem ganzen Zwecke nach, nur auf jene erstgedachten, im Hauptverfahren auszugleichenden ursprünglichen Rechte der Parteien, und es folgt daraus von selbst, daß eine anderweite Ordnung der Kommunallasten und Abgaben darum, weil sie früher unberücksichtigt geblieben, auf Grund der in dem erwähnten §. angegebenen Folgen des Rezeßabschlusses an und für sich nicht und um so weniger verweigert werden darf, als sonst die Versäumnisse der Behörden zur Rechtfertigung eines unangemessenen Zustandes dienen würden, was jedoch selbstredend unzulässig ist.

Hiernach werden sich denn die aus der formellen Lage der Sache entnommenen Bedenken der K. Reg. erledigen, und wird Dieselbe daher angewiesen, die zwischen den Betheiligten obwaltenden Differenzen nunmehr schleunigst zum endlichen Austrag zu bringen, in welcher Beziehung es jedoch einer Verständigung zwischen der landwirthschaftl. und der Abth. des J. im Sinne des §. 3. der V. v. 27. Juni d. J. nothwendig bedarf, da der Gegenstand den Geschäftskreis der letztern wesentlich mit berührt, und die Auseinandersetzungsbehörde nach dem schon früher erlassenen R. v. 25. März v. J. mit der weiteren Verhandlung nur darum beauftragt ist, weil sie den größesten Theil der zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Materialien in ihren Akten vorfand. (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 37 Nr. 51.)

Zum §. 44.

1) R. des K. Min. des J. v. 1. Okt. 1821, daß den moralischen Personen besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame nicht bestellt werden sollen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 18. Sept. d. J. wegen der Ihr

bei den bäuerl. Regulirungen und Gem. Theilungen obliegenden Wahrnehmung der Gerechtsame moralischer Personen, deren Vermögen unter Verwaltung einer Staatsbehörde steht, zu erkennen gegeben, daß bei den diesfälligen Verhandlungen allerdings zwar die unmittelbaren Verwalter jener Korporationen zuzuziehen sind, wie dies im §. 44. der V. v. 20. Juni 1817 unzweideutig ausgedrückt ist, daß es aber auf ganz überflüssige, das Verfahren belastende Formalitäten hinauslaufen würde, noch besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame zu bestellen, oder für jene besondere Autorisation auszufertigen, weil es eben der Spezial-Kommissarius ist, dem unter spezieller Leitung und Kontrolle neben jenen unmittelbaren Verwaltern die Ermittelung und Wahrnehmung der Interessen jener Korporationen obliegt, und die Erklärungen der Verwalter jener Korporationen, imgleichen der Spezial-Kommissarien, ohne spezielle Genehmigung der K. Gen. Kom. keine verbindliche Kraft haben. (Koch's Agrargeś., 4. Aufl. S. 268.)

2) R. des K. Min. des J. v. 26. Mai 1832, daß den Pfarren auf Kosten der Staatskassen keine Assistenten bestellt werden sollen.

In Beziehung auf die an die K. Gen. Kom., wegen Niederschlagung der dem Oek. Kommissarius W., als Assistenten der Pfarre zu S. in der dortigen Auseinanders.-Sache gezahlten Gebühren, heute erlassene Verf., wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergl. auf Kosten der Staats-Kassen gewährte Assistenzschaften fernerhin nicht gestattet werden können. Es ist die Sache der zur Vertretung der geistlichen Institute berufnen Vorsteher, die Rechte derselben selbst wahrzunehmen.

Nicht minder ist es nach §. 44. der V. v. 20. Juni 1817 die Pflicht der Spezial-Kommissionen, darüber zu wachen, daß dieselben für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden.

Finden jene Vorsteher dennoch besondere Beistände nöthig, so kann ihnen zwar überlassen bleiben, sich derselben zu bedienen. Es ist dann aber auch ihre Sache, die Mittel dazu zu beschaffen, und sie event. ex propriis aufzubringen, da weder die K. Kasse, noch die Mitglieder der Kirchengemeinden mit dergleichen entbehrlichen Kosten belastet werden können. (Koch's Agrargeś., 4. Aufl. S. 268.)

3) R. des K. Min. der geistl. 2c. Ang. und des J. v. 16. Aug. 1833, betr. die Tragung der Kosten sachverständiger Beistände für Pfarren, Küster und Schullehrer.

Es ist die Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maaßgabe des R. v. 25. Juni v. J. die Uebertragung der Kosten obliegt, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küster- und Schulländereien ausgeschrieben worden, auch den Kostenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entsteht, daß es nothwendig erscheint, den gedachten Instituten sachverständige Beistände zuzuordnen.

In Beziehung hierauf wird der K. Gen. Kom. bemerklich gemacht, daß zwar ein solcher Kostenaufwand möglichst zu vermeiden ist, indem die den Kirchen und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit ohnedies schon sehr drückend ist. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen besonderer Anlaß dazu vorhanden sein kann, und daß alsdann die den sachverständigen Beiständen zu zahlenden Kosten in die Kathegorie der übrigen nothwendig für die mehrerwähnten Institute zu verwendenden Kosten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem oben gedachten R. v. 25. Juni v. J. ausgesprochen ist.

Ob eine Nothwendigkeit zur Bestellung eines sachverständigen Beistandes vorhanden ist? hat nach §§. 17. und 44. der V. v. 20. Juni 1817 die K. Gen. Kom. zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17. l. c. nicht zu unterlassen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungs-Behörde zu konferiren. (Koch's Agrargeś., 4 Aufl. S. 268.)

4) R. der K. Min. der geistl. 2c. Ang. und des J. v. 25. Juli 1842, betr. die Zuordnung sachverständiger Beistände und die Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten.

Auf die wegen Bestellung eines Mandatars der Pfarre zu B. Behufs Regulirung der Besitz-Verhältnisse des dasigen Pfarrbauerhofes unterm 10. Jan. und

24. Aug. v. J. erstatteten Ber., treten wir zwar den von der K. Reg. entwickelten Ansichten dahin bei:

daß die Auseinandersetzungs-Behörden in eben der Art, wie sie den bei einer gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung konkurriren, den Kirchen, Pfarren und Schulen sachverständige d. h. technische Assistenten zuzuordnen, durch das C. R. v. 16. Aug. 1833 ermächtigt werden, so auch befugt sind, diesen Instituten, sobald es deren wohlverstandenes Interesse und die Nothwendigkeit erheischt, rechtskundige Beistände oder Bevollmächtigte zu bestellen;

die Gebühren und sonstigen Entschädigungen der letztern aber von den Mitgliedern des Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbandes nach denselben Grundsätzen würden aufgebracht werden müssen, welche in dem C. R. v. 25. Juni 1832 ausgesprochen worden sind.

In billiger Berücksichtigung derjenigen Umstände, welche beim Erlaß des C. R. v. 15. April 1833 maaßgebend waren, haben wir uns jedoch fernerweit dahin vereinbart, daß die solchergestalt erwachsenen Kosten für jetzt und bis dahin, daß wegen der, bei Aufbringung der, die geistlichen Institute betr. Auseinandersetzungen, anzuwendenden allgemeinen Grundsätze eine Allerhöchste Bestimmung ergangen sein wird, aus den Fonds des Min. des J. vorgeschossen und gleich den eigentlichen Regulirungs-Kosten gestundet werden sollen, machen aber die K. Reg. bei dieser Gelegenheit wiederholentlich darauf aufmerksam, daß die Zuordnung sowohl der technischen als rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten immer nur eine Ausnahme sein und bleiben darf, indem die Pflicht der Vertretung der geistlichen Institute zunächst den Kirchenvorstehern, Predigern und Schullehrern obliegt, und diese sich der Erfüllung einer solchen amtlichen Anforderung an sie der Regel nach nicht entziehen können, in dieser Tendenz also auch von ihren unmittelbaren Aufsichtsbehörden nur in seltenen Fällen und weniger leicht unterstützt werden dürfen, als es erfahrungsmäßig, bisher geschehen ist.

Unter Hinweisung auf diese Gesichtspunkte, deren genaueste Beobachtung nicht nur für die Sache selbst, sondern auch zur Schonung der zu derartigen Zwecken eigentlich nicht bestimmten Fonds des Min. des J. dringend erforderlich bleibt, wollen wir nunmehr der K. Reg. die Erledigung des vorgedachten und ähnlicher Fälle überlassen, werden auch der K. Gen. Kom. in S. eine Abschrift dieser Verf. zur Nachricht mittheilen, dieselbe aber gleichzeitig verpflichten, die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel mit besonderer Umsicht zu prüfen, und im zweifelhaften Falle zur Bescheidung des Min. d. J. zu berichten.

Uebrigens müssen wir uns auf die obigen, allen billigen Anforderungen entsprechenden Zugeständnisse beschränken, und können namentlich den, von einer andern Seite her gestellten Antrag:

„den Predigern, Schullehrern und Kirchenvorstehern auch die durch Beiwohnung „von Terminen in Auseinandersetzungssachen persönlich erwachsenden Kosten und „Auslagen erstatten zu lassen",

weder genehmigen noch zur Befürwortung geeignet erachten. Denn abgesehen davon, daß bei allen derartigen Verhandlungen auch das persönliche Interesse der betr. Nutznießer mehr oder weniger in Frage gestellt wird, so gehört auch die Vertretung der bei einer Gem. Theilung und sonstigen Auseinandersetzung betheiligten Kirchen- rc. Güter, wie schon gedacht, zur ordnungsmäßigen Verwaltung derselben, und da diese, dem jedesmaligen Pfarrer oder Schullehrer als Nießbraucher resp. den Kirchenvorstehern und Patron mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten zustehet, so können sie auch eine besondere Vergütigung der in jeder Beziehung abgewarteten Termine weder aus öffentlichen Fonds noch von den übrigen Interessenten des Auseinandersetzungs-Geschäfts noch auch von den Mitgliedern des Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbandes verlangen, und sind deshalb etwaige Gesuche der Art unter allen Umständen abzulehnen. (Koch's Agrarges., 4 Aufl., S. 269.)

5) R. des K. Min. der geistl. rc. Ang. und des J. v. 14. April 1834, daß die Kosten für die Beistände der Kirchen und Pfarren von der Gen. Kom. festzusetzen sind.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 16. v. M., wegen Festsetzung und Anweisung der Kosten, welche in Separations- und Ablösungssachen

der Kirchen und Pfarren durch die nothwendige Zuziehung von ökonomischen Beiständen veranlaßt sind, zum Bescheide, daß die Festsetzung solcher Kosten derjenigen Behörde kompetirt, welche darüber entscheidet, ob die Nothwendigkeit der Zuziehung dieser Beistände vorwalte, mithin deren Zuziehung anordnet.

Da nun den Gen. Kom. jene Kompetenz beigelegt ist, so erledigt sich die Anfrage der K. Reg. hiernach in einem Ihrem Antrage entsprechenden Sinne. (Koch's Agrargef., 4 Aufl., S. 268.)

Zu §§. 45. u. 46.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 28. Dec. 1846 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte der Partheien bei Auseinandersetzungen und Ablösungen Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden.

Die Vorschriften der §§. 45. und 46. d. V. v. 20. Juni 1817 stellen als Hauptgrundsatz auf, daß die Gutsbesitzer durch Wahrnehmung ihres eigenen Interesses zugleich das der entfernten Interessenten vertreten, und die Ausnahmen sind im §. 45. ausdrücklich dahin gestellt, daß eine nähere Prüfung der abgegebenen Erklärungen nur Statt finden soll, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen, oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

Wenn die K. Gen. Kom. diese Bestimmungen nur dahin anwenden will, daß Sie bei Auseinandersetzungen in Pausch und Bogen Sich verpflichtet hält, durch besondere Untersuchungen festzustellen, daß beide vorgedachten Ausnahmefälle nicht Statt finden, so stößt Sie dadurch den ganzen Hauptgrundsatz der Nichteinmischung um, welcher eben darin besteht, daß die K. Gen. Kom. die Redlichkeit des Gutsbesitzers in Bezug auf die Realberechtigten präsumiren und nur bei vorliegenden Merkmalen einer Verkürzung einschreiten soll.

Wenn Sie die unbedingte Verpflichtung einer näheren Ueberzeugung aus §. 42. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 104. der Gem. Th. O. herleitet, so ist dabei nicht berücksichtigt, daß diese Vorschriften zunächst die Fälle im Auge halten, wo eine vollständige kommissarische Ermittelung und Ausgleichung Statt findet, mithin die Sache sich bis in das Detail übersehen läßt.

Die Durchführung Ihrer Ansicht würde bei einigem Streben nach vollständiger Uebersicht die Haupttendenz der Gesetze über das Verfahren bei Auseinandersetzungen, nämlich die vorhandenen Hemmnisse der Landeskultur möglichst in Güte und mit Kostenersparung zu beseitigen, vollständig paralisiren und dennoch häufig ihren letzten Zweck verfehlen. rc.

Die K. Gen. Kom. mag daher von Ihrer Absicht, die Zulänglichkeit der Abfindung durch einen Ihrer Kommissarien näher festtstellen zu lassen, abstrahiren.

Aus den angeführten Gründen mag Sie auch von dem Verlangen, die etwaigen unbekannten Interessenten zu ermitteln und schon jetzt zu hören, absehen. Die Bestimmung des §. 4., daß die bekannten Interessenten den Magistrat gegen die etwaigen unbekannten vertreten wollen, ist keinesweges als gesetzlich unzulässig zu betrachten, da die Uebernahme von Gewährleistungen in Auseinandersetzungs-Rezessen nirgends verboten ist.

Der Grnnd der K. Gen. Kom., daß die jetzige Abfindung für die bekannten Interessenten gerade ausreichend sei, mithin bei dem Zutritt noch anderer Weideberechtigten eine Verkürzung Statt finden müsse, beruht nicht auf Thatsachen, und die entgegengesetzte Präsumtion ist keinesweges ausgeschlossen, wenigstens waltet bei den jetzt kontrahirenden Berechtigten der oben gedachten Dorfschaft die Ueberzeugung vor, die Abfindung sei so reichlich, daß auch etwaige unbekannte, in keinem Falle bedeutende Berechtigungen aus derselben ohne allseitige Verletzung entschädigt werden können; in dieser Ansicht ist auch offenbar der Rezeß abgeschlossen.

Die K. Gen. Kom. wird daher angewiesen, von den Erinnerungen, gegen welche der Magistrat zu N. Beschwerde geführt, bei der Bestätigung abzusehen.

Wenn Sie übrigens für nothwendig hält, in der Bestätigungs-Urkunde der gegenwärtigen Anweisung ausdrücklich zu gedenken, so ist dagegen nichts zu erinnern.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 13, Nr. 19.)

Zum §. 55.

R. des K. Justizmin. v. 20. Dec. 1833, betr. die Befugniß der Oekonomie-Kom., in den von ihnen geleiteten Geschäften auch Vollmachten aufzunehmen.

Die Gen. Kom. zu Soldin hat darüber Beschwerde geführt, daß der von ihr bestätigte Rezeß in der Dienstablösung zu St. von dem K. O. L. G. mit der Bemerkung zurückgesendet worden, daß die Abschreibung der Dienste vom Hauptgute nur erst dann vorgenommen werden könne, wenn die Besitzerin des Gutes entweder den Ablösungsrezeß anstatt ihres Bevollmächtigten, oder die vom Oekonomie-Komm. aufgenommenen Vollmachten annoch gerichtlich vollziehe. Der Just. Min. muß diese Beschwerde für ergründet erachten. Wenn auch nach §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 die Vollziehung des Rezesses allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen muß, weil dabei besondere in den §§. 167—170. a. a. O. angegebenen Pflichten zu beobachten sind, so folgt doch daraus noch keinesweges, daß wenn sich eine Parthei hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, die hierzu erforderliche Spezial-Vollmacht nicht auch von dem Oekonomie-Kom. aufgenommen werden dürfe, der das Geschäft selbst geleitet hat. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr daraus, daß den Verhandlungen der Oekonomie-Kom. im Allgemeinen die Wirkung öffentlicher Urkunden beigelegt worden ist, indem der §. 55. l. c. insbesondere bestimmt:

daß die Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Verträge, in soweit sie die Erfüllung ihres Anftrages und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden können.

Das K. O. L. G. wird angewiesen, in dem gegenwärtige Falle sowohl, als in künftigen ähnlichen Fällen sich hiernach gebührend zu achten.

(Koch's Agrargeſ., 4 Aufl., S. 273.)

Zu §§. 56. u. 57.

I. Befugniß zur Anstellung der Oekonomie-Kommissarien.

1) Vergl. die K. O. v. 7. Juni 1834 ad 2. (s. o. S. 461.)

2) **C. R. des K. Min. des J. v. 10. Sept. 1821 an die sämmtl. K. Reg. und Gen. Kom., betr. das Recht der Regierungen zur Prüfung und Anstellung von Oekonomie-Kommissarien.**

Der K. Reg. erwiedern wir auf Ihre Eingabe v. 29. v. M., daß das G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Th. und Ablös. O. die den Regierungen nach den früheren Ges. v. 7. u. 14. Sept. 1811 ertheilte Befugniß, Oekonomie-Kommissarien zu prüfen und anzustellen, keinesweges ausschließt, sie solche vielmehr nach wie vor ebensowohl als die Gen. Kommissionen auszuüben haben.

(Koch's Agrargeſ., 4 Aufl., S. 211, und Danz Agrargeſ., Bd. 3., S. 118.)

3) **R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 9. Mai 1842 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen und zu Frankfurt, betr. die Anzeigen von der Anstellung und dem Ausscheiden der Oekonomie-Kommissarien und Oekonomie-Kommissionsgehülfen.**

Damit das unterz. Min. immer eine genaue und vollständige Uebersicht von den, in den verschiedenen Geschäfts-Dep. vorhandenen und disponibeln Arbeitskräften behalte, wird die K. Gen. Kom. hierdurch angewiesen, von jeder Anstellung oder dem Ausscheiden eines selbstständig beschäftigten Oekonomie-Kommissarius hierher Anzeige zu machen und im letztern Falle gleichzeitig zu bemerken, auf welche Weise die Geschäfte anderweit untergebracht werden sollen.

Von der Annahme und Entlassung der Oekonomie-Kommissionsgehülfen bedarf

es dagegen einer besonderen Anzeige nicht, vielmehr genügt es, ihrer in den jedesjährigen Konduitenlisten zu gedenken.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 133, Nr. 186.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 25. Juni 1846 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die dem Min. zu machende Anzeige von der Versetzung der Oekonomie-Kommissarien.

Damit das Min. die nöthige Uebersicht in Betreff des Personals der Oekonomie-Kommissarien und der Geschäftsvertheilung behalte, ist es durchaus erforderlich, daß dasselbe von jedem Wechsel des Stationsorts der Kommissarien in Kenntniß gesetzt wird. Die K. Gen. Kom. hat deshalb künftig jede von Ihr angeordnete Versetzung eines Spezial-Kommissarius anzuzeigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846, S. 1846, S. 142, Nr. 226.)

II. Befähigung zur Anstellung als Oekonomie-Kommissarius.

1) Prüfung.

a) Vergl. §. 43. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 (s. oben S. 97) und die K. O. v. 7. Juni 1834 ad 8. u. 9. (s. oben S. 461.)

b) C. R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 11. April 1836 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, mit der Instruktion, de eod. wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien.

Es hat sich die Nothwendigkeit erwiesen, die Zulassung der Oekonomie-Kommissarien nicht allein von dem Akte der Prüfung abhängig zu machen, sich ihrer Tüchtigkeit vielmehr in ähnlicher Weise, wie es bei der Zulassung zu anderen Staatsämtern geschieht, dadurch zu versichern, daß sie unter den Augen und der Leitung der Behörden, durch die sie dereinst vornämlich beschäftigt werden sollen, dafür ausgebildet werden, und je nach ihrer Vorbildung eine bestimmte Laufbahn und eine gewisse Stufenfolge durchgehen. Nachdem das Min. hierüber die K. Regierungen und Gen. Kommissionen mit ihren Gutachten vernommen, ist von demselben die hier beigefügte Instruktion (Anl. a.) erlassen worden, welche der K. Reg. mit der Anweisung zugefertigt wird, sie durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und sich bei den von Ihr vorzunehmenden Prüfungen danach zu achten.

Dabei wird Derselben zu erkennen gegeben, daß Ihr diese Prüfungen, wegen der bei Ihr sich meldenden Kandidaten, zwar nach wie vor verbleiben. Doch hat Sie die letzteren wegen ihrer Vorbereitung dazu nach näherer Bestimmung der §§. 5., 6. (Nr. 1. 2. und 4.) 9. und 10. der Instruktion, an die Gen. Kom. Ihres Depart. zu verweisen, und nur dann erst, wenn der Kandidat diese bestanden, und sich darüber durch die Zeugnisse der Gen. Kom. ausgewiesen und dasjenige beigebracht hat, was nach §§. 6. (Nr. 4.) und 11. (Nr. 1.) Behufs des Examens zum Oekonomie-Kommissarius erfordert wird, dasselbe zu veranlassen.

Uebrigens wird Derselben noch Folgendes bemerklich gemacht:

In der Instruktion ist bereits darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Vorbereitung der Oekonomie-Kommissarien, als bei ihrer Prüfung darauf zu halten ist, daß sich dieselben in der ökonomischen Technik und deren Anwendung auf die öffentlichen Geschäfte befriedigende Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, und über den Besitz derselben ausweisen. Das Min. wird Sorge dafür tragen, daß fähigen jungen Männern einige Unterstützung zu Theil wird, um die ökonomischen Lehranstalten dazu zu benutzen, worüber der K. Reg. zu seiner Zeit das Weitere zugehen soll. Ihrer Seits aber hat Dieselbe, den Bestimmungen in der Allerh. K. O. v. 7. Juni 1834 gemäß, auf jene Qualifikation mit besonderer Strenge zu halten, da der Beruf der Oekonomie-Kommissarien hauptsächlich der ist, daß die Auseinandersetzungs- und anderen öffentlichen Geschäfte in wirthschaftlichen Beziehungen nach richtigen Ansichten und Grundsätzen geleitet, und die ökonomischen Gutachten mit voller Sachkenntniß erstattet werden.

Anl. a.

Instruktion

wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien.

Im Allgemeinen.

§. 1. Zur Qualifikation eines Oekonomie-Kommissarius gehören eines Theils

die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines ökonomischen Technikers, andern Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der erstern Beziehung muß er mit dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut sein, in dem Maaße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren, und erforderlichen Falls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthschaft von Bedeutung in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten verstehe. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen ausgebildet sein. Er muß mit den bessern Schriften über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detarationskunst vertraut sein. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontrolliren, also die Klassen, in welche die Bodenarten auseinander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, das Werthsverhältniß sowohl im Allgemeinen, als nach besonderen örtlichen Beziehungen angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke, als der bäuerlichen Grundstücke, richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im Stande sein. Von der mit der Landwirthschaft im engeren Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau, und den mit derselben häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden, und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthssachen, zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen, den in den Geschäftskreis der Oekonomie-Kommissarien einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der Gen. Kommissionen betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den ständischen-, Gemeinde- und anderen provinziellen Korporations-Verfassungen bekannt; insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, als in der Direktion der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahmen und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§. 2. Zur Erforschung dieser Qualifikation genügt es an der Beibringung schriftlicher Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probearbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens, und seinen Fähigkeiten, in deutlicher, sowohl mündlicher, als schriftlicher Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen, Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3. Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Kommissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen, und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Refe-

rendarien (der Ober-Landesgerichte oder Regierungen) haben, und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommissarien aus der Klasse der praktischen Landwirthe.

§. 4. Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Kommissarien qualifiziren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordneten, deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverlässigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§. 5. Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke rc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren, selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt studirt, so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleich geachtet.

§. 6. Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen:

a) über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem §. 4. bezeichneten Umfange;
b) darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur wissenschaftlichen Ausarbeitung vorgelegt, und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§. 7. Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde: so soll er

1) einem Oekonomie-Kommissarius als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keinesweges auf bloßes Protokollführen beschränkt, vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle und die Vernehmungen der Interessenten, beiderlei Geschäfte jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Kommissarius überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben.
2) Wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Kommissarius tüchtig gemacht hat, um als Kommissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon, unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungsplänen, die der Kommissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und, wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er

3) mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der Gen. Kom., oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Reg. Abth., Theil nehmen, und
4) nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Bestimmung des §. 58. der V. v. 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftigt werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-Kommissarius oder Mitgliedes des Kollegii, aufgetragen werden. Nachdem

er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeß-Vollziehung abgeschlossen, und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommissarius oder Departements-Rathes, unter dessen Kontrolle er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommissarius gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§. 8. Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach §. 1. von einem Oekonomie-Kommissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den K. Reg. oder Gen. Kom. zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufende Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behuf müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probearbeiten (§. 7. Nr. 4.) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter soll dem Kandidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9. Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Kandidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fertigkeiten, so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht, und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10. Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, müssen dieselben und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justizbehörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer K. Reg. oder Gen. Kom. gearbeitet haben. Die einen wie die anderen müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Gutes beschäftigt gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, soweit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet, und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11. Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Kommissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Kommissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Kommissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen, dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen von dem Oekonomie-Kommissarius zu prüfen, und, dem Befinden nach, zu berichtigen

sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des letztern, als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben, Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte, wie in dem Falle des §. 7. Nr. 4. gehalten werden.

§. 12. Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Distrikt beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Klassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse, sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;
2) der Provinzialbehörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc. namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;
3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornämlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8. und 9. auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Klassen.

§. 13. Wollen Geschäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Kommissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der andern, der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien entsprechenden Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Kandidaten, Behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen, und späterhin eines Oekonomie-Kommissarius, vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

Min. des J. für Gewerbe-Ang.
v. Brenn.

(Ann. XX. 93. — 1. 55.)

Dazu:

α) C. R. des K. Min. des J. v. 24. Sept. 1838 an die K. Gen. Kom. zu N.

Die Bestimmung der Instr. v. 11. April 1836 §. 7. Nr. 3. und §. 10. wird hierdurch wieder aufgehoben, und müssen demnach in Zukunft sowohl die Referendarien als die Oekonomie-Kommissionsgehülfen sich während der lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Beschäftigung beim Kollegio, aus eigenen Mitteln unterhalten.

(Kam. Zeit. 1838 S. 963, Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 361.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 3. Febr. 1841 an sämmtl. K. Gen. Kom., resp. Reg.

Seit dem Erlaß der Instruktion v. 11. April 1836 haben die gesammelten Erfahrungen es rathsam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorschriften Abänderungen eintreten zu lassen, und wird daher Folgendes festgesetzt:

Zu §. 5. der Instruktion.

a. Zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirth-

schaft beschäftigt worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mit gerechnet; die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen.

Sind Gründe vorhanden, die Lehrzeit dennoch als solche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin besonders der Umstand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigsten Lebensjahre bestanden sind, so hat die Reg. (Gen. Kom) darüber an das Min. des J. zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

b. Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu achten.

Zu §. 7. Nr. 1.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden:

> ob der praktische Landwirth sich die einem Oekonomiekommissar nach §§. 1. und 2. nöthigen Kenntnisse in einem solchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oekonomiekommissarius als Kommissionsgehülfe beschäftigt werden darf?

und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so kann die Uebungszeit als Protokollführer ganz erlassen und der Kandidat kann sofort zum Geschäftsgehülfen ernannt werden.

Zu §. 7. Nr. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich, bevor sie einen Protokollführer zum Oekonomiekommissions-Gehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, in sofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu §. 7. Nr. 3.

Die Uebungszeit bei dem Kollegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen verlängern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen.

Die 2c. Reg., welchen diese abgeänderten Bestimmungen mitgetheilt worden, sind angewiesen, dieselben, weil sie von allgemeinem Interesse sind, durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 81 Nr. 109.)

2) Beschäftigung, Ausbildung und Stellung der Regierungs- und Justiz-Assessoren, welche sich zu ökonomischen Sachverständigen qualifiziren wollen.

a) C. R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 12. April 1836 an die K. Gen. Kom. und Reg.

Zur näheren Bestimmung der Verhältnisse der Reg.- und Oberlandesger.-Assessoren, welche resp. als Hülfsarbeiter der K. Gen. Kom. im Kollegio Derselben, oder als Ihre stetigen Kommissarien im Depart. beschäftigt werden, wird Ihr Folgendes eröffnet:

1) die Beschäftigung derselben im Depart. als Ihre stetigen Kommissarien ändert in deren Stellung als Assessoren nichts, vielmehr rangiren sie mit den unmittelbar bei dem Kollegio als Hülfsarbeiter angestellten Assessoren nach dem Dato ihrer Anstellung bei einem oder dem andern Provinzialkollegio.

   Demgemäß sind sie auch in den Listen des Kollegii unter den Assessoren desselben zu führen; jedoch ist darin zu vermerken, daß und wohin sie deputirt sind;

2) ihre Stellung als Kommissarien ist die, daß sie die ihnen übertragenen Auseinandersetzungen zwar selbstständig zu leiten, jedoch bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die dabei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomiekommissarius mit seinem Gutachten zu vernehmen, sich auch wegen der sonst in die ökonomische Technik einschlagenden Verhandlungen des Rathes und Beistandes eines solchen Sachverständigen zu bedienen haben;

3) die Qualität ökonomischer Sachverständigen kann ihnen nur auf Grund der in ihrer Dienstführung an den Tag gelegten und durch dieselbe erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beigelegt werden.

Die K. Gen. Kom. hat durch die wegen Prüfung der Oekonomiekommissarien erlassene Instruktion v. 11. d. M. §. 11. bezeichneten Mittel dafür zu sorgen, daß sie jedoch auf eine ihrer Stellung angemessene Weise sich die Qualifikation dazu aneignen, und wenn die K. Gen. Kom. dieselben darin bewährt findet, die Autorisation zu ihrer Zulassung als ökonomische Sachverständige bei dem Min. in Antrag zu bringen. In den deshalb zu erstattenden Berichten muß die Art und Weise, wie die K. Gen. Kom. sich von ihrer Tüchtigkeit für diesen Beruf die Ueberzeugung verschafft hat, näher entwickelt, auch außer den Berichten einige die Qualifikation dokumentirende Arbeiten beigefügt werden.

Im Uebrigen ist es eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß sich die Anträge der Reg.- und O. L. Ger. Assessoren auf ihre Beschäftigung bei den Gen. Kom., und besonders in der Eigenschaft als Spezialkommissarien mehren, und die K. Gen. Kom. wird daher aufgefordert, diese Gelegenheit, die Zahl Ihrer Spezialkommissarien durch dergleichen für einen höhern Beruf vorgebildete Geschäftsmänner zu vergrößern und minder fähige Subjekte durch dieselben zu ersetzen, auf alle Weise zu benutzen.

Das Min. wird nicht Anstand nehmen, Sie dabei durch Bewilligung fixirter Diäten für dieselben zu unterstützen.

(Ann. XXI. 65., Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 334—335.)

b) R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 1. Febr. 1837 an den K. Gen. Kommissarius zu Stendal, und nachrichtlich an die Direktoren der übrigen Gen. Kom.

Ew. 2c. gebe ich auf den Ber. v. 16. v. M. wegen des Uebertritts des Oberlandesger. Assessors N. N. zur K. Gen. Kom. zu erkennen: daß die Absicht desselben und überhaupt der Oberlandesger.- oder Reg. Assessoren, die sich den Geschäften der K. Gen. Kom. widmen wollen, sich zuvor mit dem landwirthschaftl. Gewerbe vertraut zu machen, nicht anders als sehr beifällig aufgenommen werden kann. Gern werde ich es daher sehen, wenn Ew. 2c. fortfahren, dieselben dazu auf alle Weise zu ermuntern, indem es in der That nicht allein zum Vortheile des Dienstes, sondern auch zu ihrem eigenen Besten gereicht, wenn sie so vorbereitet ihre Geschäftsführung bei der K. Gen. Kom. beginnen, dieselben insbesondere so viel eher und sicherer die volle Qualifikation dafür und so viel näher liegende Aussicht auf Anstellung in den etatsmäßigen Stellen der General-Kommissionen oder Regierungen gewinnen. Ich werde das Vorhaben solcher Männer auch gern dadurch unterstützen, daß ich ihnen vorzugsweise die Beihülfen zur Benutzung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt zu statten kommen lasse, welche nach der besonderen, an die K. Gen. Kom. erlassenen Verf. vom heutigen Tage, von Sr. Maj. dem Könige bewilligt sind. Wiewohl eben diese ihre Vorbereitungsweise, daß sie nämlich eine landwirthschaftliche Lehranstalt besuchen, wo ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Auffassung des praktischen Betriebes mit dem wissenschaftlichen Studium der Landwirthschaft zu verbinden, vor der Theilnahme an den bloß auf das landwirthschaftliche Gewerbe abzweckenden Gutswirthschaften den Vorzug verdient, so muß ich es doch lediglich ihrem eigenen Ermessen überlassen, welche Wege sie für den Zweck einschlagen und verfolgen wollen, zumal die zuvor erwähnten Beihülfen nur einigen Wenigen zu Theil werden können.

Wie wünschenswerth aber auch eine solche Vorbereitung der zu den Gen. Kom. übergehenden Assessoren ist, so will ich doch ihren Uebergang nicht durch die Bedingung derselben erschweren; vielmehr es bei demjenigen bewenden lassen, was wegen der ihnen vorerst zu gebenden Stellung und sonst wegen ihrer Ausbildung zu ökonomischen Sachverständigen im Erlaß v. 12. April v. J. bestimmt ist.

Was die den Assessoren als Spezialkommissarien zu bewilligenden fixirten Diäten anlangt: so kann denselben vor denjenigen, welche als Hülfsarbeiter bei dem Kollegio der K. Gen. Kom. beschäftigt werden, fernerhin kein Vorzug ertheilt werden, vielmehr muß bei der einen wie bei der anderen Klasse die bei den Reg. übliche Stufenfolge von 500 und 600 Thalern eintreten und es von ihrer Qualifikation und längeren Dienstzeit abhängig bleiben, ob und in welchem Maße dieselben weiterhin zu erhöhen sind.

(Ann. XXI. 63. 1. 67.)

c) C. R. des K. Min. des J. und der P. v. 23. Mai 1838 [1]) an die K. Gen. Kom. und die vier Preuß. Reg.

Der K. Gen. Kom. wird mit Bezug auf den Erlaß v. 12. April 1836, betr. die Verhältnisse der Oberl. Ger.- und Reg. Assessoren, welche resp. als Hülfsarbeiter der K. Gen. Kom. im Kollegio Derselben oder als Ihre stetigen Kommissarien im Depart. beschäftigt werden, eröffnet: daß zur Begründung einstiger Anträge wegen Zulassung dieser Assessoren als ökonomische Sachverständige Folgendes beizubringen ist, und zwar:

1) die nähere Angabe, wie das Kollegium sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß dieselben — wegen der Reg. Assessoren ist dies nach Maßgabe ihrer Vorbereitung für den Regierungsdienst ohne Weiteres anzunehmen — sich die erforderlichen literarischen Kenntnisse in zureichendem Maße angeeignet haben;
2) welch eine Anzahl von Auseinandersetzungen sie als Kommissarien, und welche Theilstücke derselben, bearbeitet haben;
3) in welchen dieser Sachen sie besondere Gelegenheit zur praktischen Ausbildung ihrer ökonomischen Kenntnisse gehabt und bei welchen derselben sie befriedigende Proben davon abgelegt haben;
4) sind, wie es schon in dem Erlasse v. 12. April 1836 vorgeschrieben ist, einige die Qualifikation derselben dokumentirende Ausarbeitungen und Aktenstücke mit der Censur des Ob. Kommissarius einzureichen.

(Koch's Agrargesׂ., 4. Aufl., S. 278 u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 335.)

d) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Febr. 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen.

Da die Grundsätze, welche bei der Beschäftigung der Reg.- und Oberlandesger. Assessoren bei den Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth. leitend sein müssen, noch nicht bestimmt und allgemein genug ausgesprochen sind, so finde ich mich veranlaßt, dieserhalb das Folgende anzuordnen.

Es sind hierbei insbesondere zwei Gesichtspunkte festzuhalten, erstens, daß die Reg.- und Oberlandesger. Assessoren, welche sich diesem Geschäftszweige widmen wollen, für die zahlreichen Eigenthümlichkeiten desselben noch mancherlei Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben, und daher noch eine längere oder kürzere Lehrzeit für denselben durchzugehen haben; zweitens, daß sie vorzugsweise zu den Funktionen als Spezial-Kommissarien bestimmt sind.

1) In ersterer Rücksicht muß die Beschäftigung der Reg.- und Oberlandesger. Assessoren zunächst und hauptsächlich zu ihrer Ausbildung für das Geschäft bestimmt sein. Sie wird, eben wegen der mehreren dort dazu vorhandenen Gelegenheit, der Regel nach, am zweckmäßigsten am Sitze des Kollegii geschehen, aber es ist nicht darauf zu rechnen, daß das Kollegium in diesem ersten Stadio der Beschäftigung solcher angehender Geschäftsmänner von ihnen eine große Hülfe bei seinen eigenen Arbeiten haben sollte.

Die Anfertigung von Rezessen aus Auseinandersetzungssachen, die in der Hauptsache bereits beendigt sind, ist in dieser Beziehung bei weitem die zweckmäßigste Beschäftigung für die neu eintretenden Assessoren, und ich bestimme daher, daß dieselben vorzugsweise hiermit beschäftigt werden sollen. Die K. Gen. Kom. erhält dadurch zugleich die erwünschte Gelegenheit, mit diesen zahlreichen Rückständen aufzuräumen, und hat es kein Bedenken, daß, wie auch bereits bei mehreren Gen. Kom. geschieht, die Akten der Spezial-Kommissarien zu diesem Behuf an den Sitz der Gen. Kom. eingesendet werden, damit der Rezeß dort gefertigt werden kann. Die Nachholungen, welche sich nicht selten bei Aufstellung der Rezesse in der Hauptsache noch als nöthig ergeben, bieten demnächst die schicklichste Gelegenheit für den Rezeßanfertiger dar, sich in der Verhandlung mit den Interessenten zu versuchen.

In der Wahl der sonstigen Beschäftigung der neu eingetretenen Assessoren will

---

1) In Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 211, wo dies C. R. gleichfalls mitgetheilt ist, wird das Datum desselben v. 25. Mai 1838 angegeben.

ich zwar die Dirigenten der Kollegien nicht beschränken. Es ist jedoch jederzeit der oben angedeutete Gesichtspunkt dabei festzuhalten. In diesem Stadio kann den Assessoren niemals ein Stimmrecht bei dem Kollegio zugestanden, und eben so wenig können ihnen fixirte Diäten bewilligt werden. Jedoch können sie für die von ihnen geleisteten Arbeiten, insoweit solche brauchbar befunden werden, nach den Vorschriften des Kosten-Regl. v. 25. April 1836 wie andere Spezial-Kommissarien nach dem Satze von 2 Rthlr. tägliche Diäten liquidiren.

2) Mit dem Ablauf dieses ersten Stadii, für dessen Dauer sich zwar eine ganz allgemeine Bestimmung nicht treffen läßt, die jedoch nicht leicht unter einem halben bis dreiviertel Jahre wird betragen können, ist mir von dem Dirigenten des Kollegii über die Applikation des Assessors und namentlich darüber Bericht zu erstatten, ob die zu einem tüchtigen Spezial-Kommissarius erforderlichen besondern Eigenschaften an ihm wahrzunehmen gewesen sind, und ob er in Ansehung der ökonomischen Technik wenigstens so weit vorgeschritten ist, um erwarten zu können, daß er bei fortgesetzter praktischer Beschäftigung die Qualifikation als ökonomischer Sachverständiger in nicht gar zu langer Zeit erlangen wird.

Fällt das, allenfalls durch beizulegende Gutachten einiger anderer Mitglieder des Kollegii noch mehr zu motivirende Sentiment des Dirigenten für die Beibehaltung des Assessors in den Geschäften der K. Gen. Kom. aus, so sind zugleich über den ihm als Spezial-Kommissarius anzuweisenden Wohnort und Geschäftskreis, sowie über die ihm als solchen auszuweisende Remuneration Vorschläge zu machen.

Qualifizirten derartigen Geschäftsmänern werde ich alsdann sehr gern sofort eine angemessene fixirte Remuneration innerhalb der Bestimmungen des §. 1. ad 2. der Instruktion v. 16. Juni 1836 bewilligen, auch ihnen bei ermangelnden eigenen Mitteln mit einem mäßigen Vorschuß, Behufs der Bestreitung der baaren Auslagen, zu Hülfe kommen.

Solche junge Geschäftsmänner aber, denen die besondern Eigenschaften, welche für den Geschäftskreis der Gen. Kom. erforderlich sind, nicht im besondern Grade beiwohnen, werden von demselben am besten wieder zurücktreten, wobei ihnen die darin geleisteten Arbeiten für ihre sonstige Laufbahn immer nicht ohne Nutzen sein werden.

So lange den Reg.- und Oberlandesger. Assessoren die Qualität ökonomischer Sachverständiger noch nicht hat beigelegt werden können, müssen sie bei der Entwerfung ökonomischer Arbeiten, und bei der Instruktion von Streitigkeiten über ökonomische Gegenstände, einen von dem Kollegio dazu im voraus zu bestimmenden Oekonomie-Kommissarius zuziehen.

Wegen Erlangung der ökonomischen Qualifikation bleiben die Bestimmungen v. 12. April 1836 und 23. Mai 1838 maßgebend. Die Assessoren haben sich aber auf alle Weise die Erreichung dieses Zieles angelegen sein zu lassen, da sowohl der Fortgang der ihnen übertragenen Geschäfte, als ihre eigene künftige Beförderung davon abhängig ist, daß sie sich die vollständige Qualifikation eines Spezial-Kommissarius aneignen.

Da in den meisten Provinzen noch eine weit größere Masse von Auseinandersetzungs-Geschäften vorhanden ist, als mit den Arbeitskräften der jetzigen Spezial-Kommissarien ordnungsmäßig bestritten werden kann, so werden die Reg.- und Oberlandesger. Assessoren, die sich diesem Berufe widmen, noch auf geraume Zeit hinaus eine reichliche Beschäftigung finden. Sie erhalten zugleich in dieser zwar mühsamen, aber auch sehr interessanten und lohnenden Beschäftigung eine vorzügliche Gelegenheit zu ihrer desto vollständigeren Ausbildung für andere Zweige des Staatsdienstes, und man wird daher gern, wie auch zeither schon mehrfältig geschehen ist, auf ihre weitere Beförderung vorzugsweise Bedacht nehmen.

3) Der Beruf der Mitglieder des Kollegii geht hauptsächlich dahin, die Arbeiten der Spezial-Kommissarien zu leiten und zu beaufsichtigen, sie mit ihrem Rath zu unterstützen, und ihre etwanigen Mißgriffe zu verbessern. Selbst bei der Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten und bei der Prüfung der eingereichten Rezesse muß stets beachtet werden, daß diese Geschäfte nur Theilstücke des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, daß die dabei anzuwendenden Grundsätze von wesentlichstem Einfluß auf die Richtung des letztern sind, und daß daher auch bei jenen Geschäften, so wenig auch, wie sich von selbst versteht, der Rechtspunkt verletzt werden darf, der Zweck der Auseinandersetzungen

und die einfachsten und nächsten Mittel zu dessen Erreichung stets vor Augen schweben müssen.

Es folgt hieraus von selbst, wie großer Werth darauf zu legen ist, daß die Mitglieder der Kollegien aus solchen Beamten hervorgegangen sind, die eine Reihe von Jahren als Spezial-Kommissarien fungirt, und sich so eine wahrhaft praktische Kenntniß des Geschäfts erworben haben, daher in der Folge mehr und mehr darauf Bedacht genommen werden wird, die Mitglieder der Kollegien nur aus den, übrigens mit der vollständigen wissenschaftlichen Qualifikation versehenen Spezial-Kommissarien auszuwählen, während von der andern Seite die Mitglieder der Kollegien ihrem eigentlichen Berufe nicht durch überhäufte Spezial-Kommissionen entzogen werden, sondern dergleichen Aufträge nur einzeln da zugetheilt erhalten sollen, wo es sich um die Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten des Geschäfts handelt.

Bei den erst vor Kurzem eingetretenen oder künftig dem Kollegio zuzuweisenden Assessoren ist ganz nach den Bestimmungen unter 1. und 2. zu verfahren. In Ansehung der Assessoren aber, die schon längere Zeit bei der K. Gen. Kom. als Mitglieder arbeiten, wird dies freilich nicht unbedingt gefordert werden können. Ich will indessen dem ausführlichen, allenfalls mit dem Gutachten noch einiger anderer älterer Mitglieder des Kollegii noch vollständiger zu motivirenden Berichte des Direktors innerhalb vier Wochen darüber entgegensehen, in wieweit die Qualifikation dieser Assessoren durch ihre zeitherigen Leistungen für nachgewiesen zu erachten sein möchte, oder in wiefern sie selbst ihre Ansprüche auf Beförderung und Remuneration durch die Beschäftigung als Spezial-Kommissarien noch besser zu begründen geneigt sein möchten.

(Ann. XXIII. 82. — 1. 72.)

e) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. April 1839 an sämmtl. K. Reg.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 65. der V. v. 20. Juni 1817, der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825 sub XI. und des §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 steht den Reg. und resp. den Prov. Schulkollegien die Befugniß zu, diejenigen gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, bei welchen Güter des Fiskus oder der unter unmittelbarer Verwaltung der gedachten Behörden stehenden Institute betheiligt sind, durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Kommissarien bearbeiten zu lassen und, sofern auf die von ihnen selbst oder ihren Kommissarien aufgenommenen Verhandlungen die Auseinandersetzungen im Wege des Vergleichs zu Stande kommen, die abzuschließenden Rezesse mit denselben Wirkungen und Folgen zu bestätigen, als wenn diese Bestätigung Seitens der Gen. Kom. erfolgt wäre. Die Ausübung dieser Befugniß setzt aber eine genaue Bekanntschaft mit den speziellen, wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen ergangenen Gesetzen, so wie mit den Vorschriften der Gemeinheitsth.- und Ablösungsordn. und den sonstigen, die Auseinandersetzungen betr. Verordnungen, so wie des desfallsigen Verfahrens voraus, und da diese genauere Bekanntschaft, welcher die Reg. auch schon wegen der Bestimmungen der §§. 11. und 15. der V. v. 30. Juni 1834 nicht füglich entbehren können, am vollständigsten und leichtesten durch praktische Theilnahme an den Geschäften der Gen. Kom. und ihrer Spezialkommissarien erworben werden kann, so habe ich es schon seit längerer Zeit in Uebereinstimmung mit dem Fin. M. angemessen gefunden, einzelne Reg. Assessoren, namentlich solche, welche vorher Justiz-Referendarien gewesen und mit der Landwirthschaft und den ländlichen Verhältnissen näher bekannt sind, sogleich nach bestandener Prüfung behufs ihrer vollständigeren theoretischen und praktischen Ausbildung für die Auseinandersetzungsangelegenheiten den Gen. Kom. zu überweisen und demnächst als Spezialkommissarien beschäftigen zu lassen.

Es bietet sich hierdurch zugleich eine Gelegenheit dar, den Reg. Assessoren, welche hin und wieder schon in einer größeren Anzahl vorhanden sind, als es das Arbeitsbedürfniß der Reg. erheischt, eine Beschäftigung zuzuweisen, die, wenn sie von ihnen recht benutzt wird, auch für alle andere Zweige der Verwaltung sehr ausbildend und fruchtbringend für sie werden kann.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze und Ihr überlasse, die bei Ihr beschäftigten angehenden Geschäftsmänner darauf aufmerksam zu machen, daß und aus welchen Gründen die genauere Bekanntschaft mit den Auseinandersetzungsangelegenheiten und dem desfallsigen Verfahren in ihrem eigenen, wie in dem allgemeinen Interesse der Verwaltung liegt, theile ich Ihr zugleich ein Exemplar der

von mir unter dem 25. Febr. d. J. an sämmtliche Auseinandersetzungsbehörden erlassenen C. V. mit, in welcher die Grundsätze näher ausgesprochen sind, welche bei der Beschäftigung der den Auseinandersetzungsbehörden überwiesenen und künftig zu überweisenden Regierungs- und Oberlandesger. Assessoren leitend sein sollen, um davon nicht bloß Selbst Kenntniß zu nehmen, sondern auch dafür zu sorgen, daß solche zur Kenntniß Ihrer gegenwärtigen und künftigen Referendarien gelangt. (Dönniges Land. Kult. Ges., Bd. 3., S. 337—338.)

f) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 3. Febr. 1841 an sämmtliche K. Gen. Kom., resp. Reg.

Wegen der Beschäftigung der Oberlandesger.- und der Reg. Assessoren als Spezial-Kommissare und wegen ihrer Ausbildung zu technischen Sachverständigen sind die §§. 10. bis 13. der Instruktion durch die Erlasse v. 12. April 1836, (Ann. 1837, S. 65) 23. Mai 1838 (Ann. S. 331) und 25. Febr. 1839 (Ann. S. 82—86) näher bestimmt worden, und behält es dabei sein Bewenden, doch füge ich noch nachstehende Vorschrift bei.

I. Während der ersten Beschäftigung der Assessoren bei den Gen. Kommissionen oder landwirthschaftl. Abth. der Reg. soll ihnen zur Beiwohnung solcher Konferenzen zwischen einem Spezial-Kommissar und dem Feldmesser und solcher Termine, welche in technischer Beziehung instruktiv sein können, so viel als möglich Gelegenheit gegeben werden, und ist hierauf bei der Vertheilung der in der Nähe des Sitzes der Behörde vorkommenden Auseinandersetzungs-Geschäfte besondere Rücksicht zu nehmen.

II. Da die Assessoren, wenn sie demnächst selbst Aufträge erhalten, in der Regel den von einem Oekonomie-Kommissar zu verlangenden Grad technischer Kenntnisse noch nicht besitzen, und da es doch zur Vereinfachung des Verfahrens dient, wenn nicht zu allen Theilen der ihnen übertragenen Geschäfte ein besonderer Sachverständiger zugezogen zu werden braucht, so werde ich die erforderlichen einstweiligen Beschränkungen, unter welchen die Assessoren den technischen Theil der Auseinandersetzungen zu bearbeiten haben, in Gemäßheit des §. 58. der V. v. 20. Juni 1817, auf den Bericht der K. Gen. Kom., in jedem einzelnen Falle bestimmen.

Dabei wird folgende Abstufung zu beachten sein:

1) In der Regel muß der allgemeinste Ueberblick über die wirthschaftlichen Verhältnisse vorausgesetzt werden, vermöge dessen der Kommissar die Interessenten über die von den Sachverständigen vorgenommenen Ermittelungen und gelieferten Arbeiten vernehmen kann, ohne daß es der Gegenwart dieser Sachverständigen nothwendig bedarf. In dieser Beziehung ist daher meine besondere Zustimmung nicht erforderlich.

2) Nach einiger Uebung wird der Kommissar so weit in seinen technischen Kenntnissen vorgeschritten sein, daß er die Bonitirungen leiten kann, nachdem die Einleitung und Klassenstellung unter Mitwirkung eines Oekonomie-Kommissar erfolgt ist, wobei der angehende Kommissar sich jedoch der Entscheidung etwaiger Meinungs-Differenzen der Boniteure noch enthalten muß, weil ihm die Sicherheit im Bonitiren, welche von dem Obmanne vorausgesetzt wird, noch nicht beiwohnt. Dagegen aber wird ihm schon überlassen werden können, die Werthsberechnungen anzulegen und Theilungs- und Abfindungs-Pläne — und zwar in soweit diese die Landtheilung betreffen, unter Mitwirkung eines erfahrenen Feldmessers — anzulegen.

3) Bei gereifterer Erfahrung können den Assessoren alle andere Verrichtungen der Oekonomie-Kommissare, wohin die Einleitung der Bonitirung und die Klassenstellung, die Mitwirkung bei der Bonitirung als Obmann, die Abgabe technischer Gutachten im kontradiktorischen Verfahren zur Begründung der ersten Entscheidung &c. gehören, anvertraut werden.

4) Nur bei den Gutachten in zweiter Instanz muß eine ganz vollständige Kenntniß des landwirthschaftlichen Gewerbes durchaus verlangt werden, und hat die K. Gen. Kom. daher diese den Assessoren nicht anzuvertrauen, bevor sie nicht die Qualifikation der Oekonomie-Kommissare ganz erreicht haben.

In diesem letztern Falle würde zwar die K. Gen. Kom. nach §. 7. des Ausführungsges. v. 7. Juni 1821. Selbst befugt sein, die Assessoren zu Oekonomie-Kommissaren zu ernennen. Da indeß die jetzt eingeleitete Einrichtung bei Erlaß jenes Gesetzes offenbar nicht vorausgesetzt ist, auch zu mehrerer und sicherer Entwickelung jener Einrichtung noch die Einsammlung mehrseitiger Erfahrungen und

deren gegenseitiger Austausch nöthig ist, so muß es für jetzt dabei bewenden, daß die K. Gen. Kom. in jedem Fall, wo es sich um Beilegung der technischen Qualifikation an einen Assessor handelt, an mich berichtet.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 81, Nr. 109.).

g) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 19. Febr. 1841 an sämmtliche Reg. Präsidien.

Der Cirk. Erlaß des mitunterz. Min. des J. u. d. P. an die K. Reg. v. 8. April 1839, die Beschäftigung der Reg. Assessoren bei den Auseinandersetzungsbehörden betr., hat die damit beabsichtigte Wirkung in sofern nicht erreicht, als die Zahl derjenigen Assessoren dieser Kathegorie, welche sich zu den Geschäften der Gen. Kom. seither gemeldet haben, verhältnißmäßig nur gering geblieben ist. Es war dabei zwar keineswegs die Absicht, alle Reg. Assessoren durch die Bildungsschule der Gen. Kom. gehen zu lassen, dennoch aber muß es im Interesse der Verwaltung dringend gewünscht werden, daß möglichst Viele sich zu dieser Laufbahn entschließen.

Wenn sich einerseits nicht in Abrede stellen läßt, daß die Zahl der bei den Verwaltungsbehörden beschäftigten Assessoren in neuerer Zeit dergestalt zugenommen hat, daß sie mit dem Bedürfniß nicht mehr im Verhältniß steht und daß es an hinreichender Beschäftigung für jene Beamten bei den Reg. fehlt; so bietet andererseits der Wirkungskreis der Auseinandersetzungs-Behörden diesen jungen Geschäftsmännern noch ein weites Feld zur Thätigkeit dar, und wenn es auch keineswegs die Absicht sein kann, alle zu den Geschäften dieser Behörden übergehenden Reg. Assessoren in deren Ressort bleibend anzustellen, so wird doch eine verhältnißmäßige Zahl derselben auch dort ihr Unterkommen finden können. Die Beschäftigung bei den Gen. Kom. muß nämlich als eine ganz vorzügliche Bildungsschule für die jungen Assessoren erachtet werden. Denn nicht allein, daß sie dabei zeitig in eine selbstständige Wirksamkeit versetzt werden, welche durch die fortwährende Berührung mit den Partheien und durch die dabei vorkommenden verschiedenartigsten Verhältnisse in praktischer Beziehung äußerst lehrreich für sie werden muß, sondern die Beschäftigung als Spezialkommissarien verlangt auch, im Gegensatz zu der oft nicht ausreichenden Beschäftigung bei den Reg., eine angestrengte heilsame Thätigkeit, welche, wenn auch einerseits nicht ohne Mühseligkeit, doch andererseits für die solchergestalt Beschäftigten dadurch äußerst lohnend wird, daß sie die Resultate ihrer Arbeiten vor Augen haben, ganz abgesehen davon, daß die Remuneration, welche den Assessoren für die Geschäfte der Spezialkommissarien gewährt wird, ihnen völlig ausreichende Subsistenzmittel darbietet. Solche Assessoren werden nach einer mehrjährigen Beschäftigung bei den Gen. Kom. mit einem reichen Schatz von gesammelten Kenntnissen und Erfahrungen zu den Reg. zurücktreten, und für diese äußerst nützliche Mitarbeiter abgeben können. Ganz besonders aber wird darauf gesehen werden, daß zu den Domainendepart. Räthen der Reg. künftig in der Regel solche Individuen ausgewählt werden, welche jenen Bildungsgang beschritten haben. Auch zu Regierungs-Justitiarienstellen wird man vorzugsweise solche Justizassessoren zu befördern suchen, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden ihre praktische Tüchtigkeit bewährt und bei den Gen. Kom. Kenntniß von der praktischen Anwendung der landwirthschaftlichen Gesetzgebung erworben haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus wolle das K. Regierungs-Präsidium darauf hinwirken, daß möglichst viele der jüngeren Assessoren und der Regierungs-Referendarien, welche Neigung und Fähigkeiten für die Beschäftigung bei den Gen. Kom. blicken lassen, sich für die Benutzung dieser ihnen dargebotenen Bildungsschule entscheiden, und dergleichen Individuen durch Bekanntmachung mit dem der dortigen Reg. in dem Erlaß vom 8. April 1839 mitgetheilten C. R. v. 25. Febr. 1839 von den Bedingungen einer solchen Beschäftigung in Kenntniß zu setzen. Besonders wird der Uebertritt solcher Assessoren gewünscht, welche, indem sie das Examen als Oberlandesger. Referendarien bestanden haben, gleichzeitig die richterliche Qualifikation mitbringen.

(Dönniges Land. Kult. Ges., Bd. 3. S. 339.)

h) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. April 1842 an sämmtliche Gen. Kom. und an die K. Regierungspräsid. in der Provinz Preußen und zu Frankfurt.

Wenn den Auseinandersetzungsbehörden in den letzten Jahren eine größere

Zahl von Justiz- und Reg. Assessoren zur Beschäftigung überwiesen worden ist, als dies früher der Fall war; so hat dies seinen Grund theilweise zwar in der Ausdehnung, welche die Geschäfte in verschiedenen Departements neuerdings gewonnen haben, und noch immer gewinnen, und in dem hieraus hervorgerufenen dringenden Bedürfniß einer Vermehrung der Arbeitskräfte; es knüpfen sich indessen an diese Maaßregel auch noch andere, das allgemeine dienstliche Interesse berührende Rücksichten in sofern, als dabei recht eigentlich auch darauf gerechnet worden ist, daß ein Theil jener jungen Geschäftsmänner nach einer mehrjährigen Beschäftigung bei der landwirthschaftlichen Verwaltung in ihre früheren Verhältnisse zu den Justizbehörden oder den Regierungen zurücktreten, und dann dorthin einen reichen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen mitnehmen werden, welchen sie in jenen Wirkungskreisen auf das Nützlichste anwenden können. Durch die Beschäftigung bei den Gen. Kom. wird namentlich den Reg. Assessoren die günstigste Gelegenheit, sich zu tüchtigen Domainen-Depart.-Räthen zu bilden; für die Justiz-Assessoren aber ein um so größerer Vortheil erwachsen, als sie sich dabei auf einem Felde zu bewegen haben, welches einem größeren Theile der Justizbeamten bisher wenig zugänglich gewesen ist. Den Justiz-Assessoren soll damit endlich auch die Gelegenheit geboten werden, sich zum Uebertritt in die Reg. zu qualifiziren, indem man auf solche Assessoren, namentlich bei der Besetzung der Reg. Justitiarienstellen, ganz besonders Rücksicht nehmen wird.

In letztgedachter Beziehung kömmt es nun jetzt — nachdem durch die C. Verf. v. 12. April 1836, 23. Mai 1838, 25. Febr. 1839 und 3. Febr. v. J. nicht allein das dienstliche Verhältniß der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Assessoren im Allgemeinen, sondern auch der Stufengang ihrer Ausbildung geordnet worden, und nach Maaßgabe dieser Bestimmungen eine nicht unbedeutende Anzahl derselben, theils als Spezial-Kommissarien deputirt, theils zur Hülfsleistung in die Kollegien wieder einberufen sind, — noch darauf an: die Grundsätze, nach denen bisher schon von mir verfahren ist, und die in einzelnen Fällen den Behörden bereits mitgetheilt sind, hier nochmals zusammen zu fassen.

Die Beschäftigung der Oberlandesgerichts-Assessoren bei einer Auseinandersetzungsbehörde kann allerdings nicht von einer besondern schriftlichen oder mündlichen Prüfung über eine bestimmte Summe von literarischen und praktischen landwirthschaftlichen Kenntnissen abhängig gemacht, — es muß jedoch gewünscht werden, daß jeder, zum diesseitigen Ressort übertretende, jüngere Beamte dieser Kathegorie, mindestens einige Zeit hindurch, bei einem Untergericht gearbeitet, und sich dort im Verhandeln ohne Justiz-Kommissarien Uebung verschafft hat, weil die Spezial-Kommissarien, — für welche Stellung die Assessoren doch zunächst und vorzugsweise bestimmt sind, — in der Regel mit den Partheien unmittelbar, und nicht selten mit einer großen Zahl von Personen aus dem ungebildeten Bürger- und Bauernstande zu verhandeln haben, deren angemessene Leitung oft sehr schwierig bleibt, die Ausbildung bei den Obergerichten allein aber zu einem derartigen Verkehr wenig Gelegenheit darbietet. Eben so räthlich ist es ferner, daß der Uebertritt der Oberlandesger. Assessoren unmittelbar nach der Staatsprüfung stattfinde, damit sie, wenn die angeordnete Vorbereitungs-Station bei den Kollegien sofort beginnen kann, desto länger als Spezial-Kommissarien zu fungiren im Stande sind, bevor sie in Rathsstellen ascendiren; eine Rücksicht, welche für den schnelleren Betrieb der Sachen, der durch jeden Wechsel des Kommissarius mehr oder weniger gefährdet wird, und auch der Kostenersparniß halber, ungemein wichtig ist.

Es ist übrigens schon früher verschiedentlich ausgesprochen worden, daß kein Assessor zum Mitgliede einer Gen. Kom. befördert werden, oder auch nur als Hülfsarbeiter bei einer solchen ein volles Votum erhalten könne, bevor er nicht einige Zeit hindurch als Spezial-Kommissarius gearbeitet hat. Bei diesem Grundsatz muß es auch für die Zukunft unabänderlich bewenden; von denjenigen Justiz-Assessoren aber, welche nach einer derartigen kommissarischen Beschäftigung von längerer Dauer zu Reg. Assessoren ernannt zu werden und dadurch zur Verwaltungspartie ganz überzutreten wünschen, im Einverständnisse mit dem Fin. Min., besonders noch verlangt werden, daß sie in der technischen Ausbildung wenigstens soweit vorgeschritten sind, um den sub II. 3. des C. R. v. 3. Febr. v. J. (Min. Bl. 1841 S. 81 f.) gestellten Ansprüchen genügen zu können, was, mit Rücksicht auf die ursprüngliche Richtung ihrer Ausbildung, die staatswirthschaftlichen und technischen Vorkenntnisse einigermaßen ersetzen wird, welche die Reg. Assessoren sich grundsätzlich schon an-

geeignet haben müssen, für eine Erschwerung der Karriere aber um so weniger erachtet werden kann, da sie ihre Versorgungs-Ansprüche bei der Justiz vorläufig immer noch behalten, und sonach eben sowohl auf eine Anstellung in dieser Partie, als bei der Verwaltung, zählen dürfen. Auch ist hierbei zu berücksichtigen, daß, sowie einerseits die Einreihung unter die Verwaltungsbeamten mancherlei Vortheile für die Oberlandesger. Assessoren mit sich führt, welche sie bei der Justiz entbehren, solches doch andererseits auch nur ausnahmsweise in der Rücksicht geschieht, um den Verwaltungsbehörden vielseitig ausgebildete Geschäftsmänner zuzuführen, und es daher ganz angemessen erscheint, die Gewährung jener Vortheile an Voraussetzungen zu knüpfen, welche das höhere dienstliche Interesse mit der Sorge für die der Verwaltungspartie unmittelbar angehörigen jüngeren Beamten ausgleicht. Wenn sonach bei Erlangung des vorgedachten Grades der technischen Qualifikation fortan eine unerläßliche Bedingung zur definitiven Uebernahme der Oberger. Assessoren in die Verwaltung bleibt; so wird dieselbe nicht minder auch dem Interesse dieser jungen Beamten selbst in sofern sehr ersprießlich werden, als ihnen damit, gleich bei ihrem Eintritt in die Geschäfte der diesseitigen Behörden, die Richtung des einzuschlagenden Bildungsweges und ein bestimmtes Ziel vorgezeichnet ist, welches sie bei einigermaßen regem Fleiße und sonstiger Geschäftsgewandtheit ganz füglich innerhalb längstens zweier Jahre von dem Beginn ihrer Beschäftigung als Spezial-Kommissarien ab, zu erreichen im Stande sein, und ohne in die beengenden Formen eines eigentlichen Examens verwiesen zu sein, jedenfalls erreichen müssen, wenn sie sich — auch abgesehen von der Uebernahme in die Reihe der Reg. Assessoren — eine Beförderung in jenem Zweige des Staatsdienstes überhaupt sichern wollen. Ja es wird sogar zweckmäßig sein, sowohl den Justiz- als den Regierungs-Assessoren schon bei ihrem Eintritt zu eröffnen, daß sie die technische Qualifikation innerhalb des gedachten Zeitraums zu erwerben sich bestreben möchten, und ihnen damit den Zeitpunkt anzudeuten, wo der Rücktritt in die früheren Dienstverhältnisse für die diesseitige Verwaltung event. wünschenswerth erscheinen müßte.

Was hiernächst die, mit einer definitiven Uebernahme der Justiz-Assessoren zur Verwaltung verknüpften Folgen anlangt, so wird ihr Eintritt in die Reihe der Reg. Assessoren nach der, mit des Finanzmin. Exc. darüber getroffenen Vereinigung, in Gemäßheit ihrer Anciennitat bei der Justiz stattfinden, und ihnen dadurch nicht allein ein Anrecht auf Berücksichtigung bei der Besetzung von Rathsstellen in den Reg. Kollegien überhaupt eröffnet, sondern auch Bedacht genommen werden, die Justitiarien bei letztern vorzugsweise aus der Zahl der solchergestalt ausgebildeten Oberger. Assessoren zu wählen. — Daß es aber den Assessoren dieser Kathegorie, auch nach Erlangung der technischen Qualifikation, ganz anheimgestellt bleibe, ob sie zu Reg. Assessoren ernannt sein, oder ihrem Rücktritt zur Justiz und der weitern Verfolgung ihrer dortigen Laufbahn den Vorzug geben wollen, versteht sich dabei von selbst; übrigens kann den als Spezial-Kommissarien beschäftigten Justiz- und Reg. Assessoren eine angemessene Erhöhung ihrer Diäten von dem Zeitpunkte, wo sie das angedeutete Stadium ihrer technischen Ausbildung erlangt haben, zugesagt, auch eine noch weitere Verbesserung in Aussicht gestellt werden, sobald sie sich die vollständige Qualifikation der Oekonomie-Kommissarien nach II. 4. des C. R. v. 3. Febr. d. J. aneignen und zu den Funktionen der Spezial-Kommissarien noch für längere Zeit verpflichten wollen.

Da endlich bisher verhältnißmäßig nur wenige Anträge auf Beilegung der technischen Qualifikation für die als Spezial-Kommissarien beschäftigten Assessoren hier eingegangen sind, so veranlasse ich die Herren Dirigenten derjenigen Kollegien, bei welchen sich jetzt schon dergleichen jüngere Geschäftsmänner befinden, zur weitern Berichtserstattung hierüber, um gleichzeitig die Ernennung derjenigen Justiz-Assessoren, welche sich dazu eignen möchten, zu Reg. Assessoren in die Wege zu leiten.

Dagegen ist es wünschenswerth, daß diejenigen Justiz-Assessoren, welche nicht die erwünschte Applikation beweisen, oder nicht die Fähigkeiten entwickeln, welche für ihre Beschäftigung in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten unerläßlich sind, ihres eigenen Bestens wegen, baldigst zum Rücktritt in die Justizlaufbahn veranlaßt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 131 Nr. 185.)

i) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 7. Sept. 1843 an

die Direktoren sämmtlicher Gen. Kom., und an die Präsid. der K. Reg. der Provinz Preußen, und zu Frankfurt und Koblenz.

Die in den C. R. v. 25. Febr. 1839 (Ann. S. 82—86), 3. Febr. 1841 (Min. Bl. S. 82) und 28. April 1842 (Min. Bl. S. 131) entwickelte Maaßregel wegen Heranziehung der Reg. und Justiz-Assessoren zu den Geschäften der Landeskultur-Partie, wobei die Absicht zum Grunde lag, in den, nach gehöriger Vorbereitung im Kollegio, als Spezial-Kommissarien anzustellenden Assessoren eine Pflanzschule von jungen, für den praktischen Dienst der Verwaltung vielseitiger und vollkommener durchgebildeten Geschäftsmännern zu gründen, hat sich mehr und mehr bewährt. Dies insbesondere da, wo jener Gesichtspunkt von vorn herein festgehalten und demgemäß von den Dirigenten und den Behörden die technische und administrative Ausbildung der Assessoren in den verschiedenen Stadien mit steter Aufmerksamkeit verfolgt, und dabei auf die möglichste Förderung derselben angemessen hingewirkt ist, wo namentlich aber auch beim Vorschlage der Assessoren zu Spezial-Kommissarien mit der nöthigen sorgfältigeren Auswahl der für die Auseinandersetzungs- wie für die Verwaltungs-Partie überhaupt geeignetsten und im vorzüglicheren Grade befähigten jungen Geschäftsmänner zu Werke gegangen ist.

Deshalb ist denn auch bei dem, in neuerer Zeit öfter vorgekommenen Bedürfniß einer Aushülfe und Ergänzung der Kollegien bei den Gen. Kom. und Reg. vorzugsweise gern auf solche Justiz- und Reg. Assessoren Rücksicht genommen, welche bei längerer Beschäftigung als Spezial-Kommissarien in der Auseinandersetzungs-Partie die ökonomische Qualifikation erworben und hier ihre vollständigere Geschäftsreife dokumentirt hatten.

Der indeß noch bemerkliche Mangel an solchen, sowie der aus den eingegangenen Konduitenlisten sich ergebende Umstand, daß bei einzelnen Auseinandersetzungsbehörden mehrere Assessoren schon seit Jahren als Spezial-Kommissarien beschäftigt werden, ohne die technische Qualifikation erworben zu haben, veranlaßt mich, die K. Präsidien und Direktoren, einestheils an die Aufforderung und Weisung am Schlusse des C. R. v. 29. April 1842 zu erinnern, anderntheils, da, wo es nicht hinreichend geschehen zu sein scheint, den für die Landeskultur- und die Verwaltungs-Partie besonders qualifizirten, demgemäß auch fernerhin in jener beizubehaltenden Assessoren, hiernächst aber auch, durch angemessene Geschäftszutheilung, nach Anleitung der obengedachten C. R., die nöthige Gelegenheit zu ihrer technischen Ausbildung zu verschaffen.

Es hat indeß die anderweite Bestimmung einzelner, zur Zeit als Spezial-Kommissarien fungirender Assessoren häufig darin Anstand gefunden, daß dieselben, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Geschäftsverhältnisse, besonders im Laufe der dringendsten Geschäftsperiode, ohne überwiegenden Nachtheil für die betheiligten Interessenten, den in der Bearbeitung begriffenen Spezialgeschäften nicht sofort entzogen werden durften. Deshalb ist es mir, zunächst wenigstens für einige Zeit, wünschenswerth, eine fortgesetzte Uebersicht, sowohl über die besondere Qualifikation, als über die etwanige Entbehrlichkeit der in ihrer geschäftlichen Ausbildung für die Landeskultur-Partie und die Verwaltung schon vorgeschrittenen, und zwar vorläufig nicht bloß der mit technischer Qualifikation versehenen, sondern sämmtlicher, zu Spezial-Kommissarien bereits bestellter Assessoren, zu erhalten. Zu dem Ende veranlasse ich die K. Reg. Präsidien und resp. Direktoren der Gen. Kom.:

> mir halbjährlich, im Januar und Juli jeden Jahres, eine, im Uebrigen nach Anleitung der Konduitenlisten gefertigte Nachweisung von den obengedachten Assessoren ihres Depart. einzureichen, in welcher unter einer besondern Rubrik zu bemerken ist,
>
> 1) ob dieselben zu Mitgliedern des Kollegii einer Gen. Kom. oder Reg. vorzugsweise qualifizirt erachtet werden, und
> 2) ob sie nöthigenfalls zu einem geeigneten Termin, — etwa zum März und April oder Sept. und Okt., — ohne überwiegenden Nachtheil für das bei den Geschäften derselben betheiligte Publikum dort ersetzt werden können?

Die Erwerbung der erforderlichen Anzahl von Feldmessern und die fortdauernd erwünschte Heranbildung solcher Kommissarien, welche zur Klasse der praktischen Landwirthe gehören, muß zwar nach wie vor hauptsächlich den Auseinandersetzungsbehörden selbst überlassen werden. In manchen Provinzen ist jedoch an beiderlei

Beamten, insbesondere an Geometern, noch fortwährend Mangel, während hin und wieder die bisherige Anzahl, namentlich der letztern, nicht mehr genügende Beschäftigung und Verdienst gefunden, und tüchtige, in den Geschäften der Landeskultur-Partie geübte und bewährte Feldmesser sich zum großen Nachtheil jener von derselben zurückgezogen und zu anderen Beschäftigungen gewendet haben. Um dem für die Zukunft möglichst zu begegnen, und für die fernere Sustentation insbesondere der älteren, Jahre lang in den Auseinandersetzungssachen beschäftigt gewesenen Geometer, soweit dies nach gegenwärtiger Lage ihrer Dienstverhältnisse möglich ist, zu sorgen, veranlasse ich die Präsidien und Dirigenten:

mir in jedem vorkommenden Falle, jedenfalls immer bei Einreichung der Jahrestabellen, rechtzeitig auch darüber Anzeige zu machen:

1) ob ein Geometer oder auch der eine oder andere Kommissarius, nach Maaßgabe der vorgeschrittenen Geschäftslage, etwa in einiger Zeit entbehrlich geworden sein oder werden sollte, desgleichen anderntheils:
2) ob solche Beamte, und namentlich Feldmesser, in ihrem Depart. auch gebraucht und auf längere Zeit dauernd beschäftigt werden können;

damit auf diese Weise, unter Benachrichtigung oder Vermittelung meines Min., die in einem Bezirke etwa entbehrlich werdenden Beamten für ein anderes, wo das Bedürfniß noch obwaltet, nutzbar verwendet werden können. Dergleichen Anzeigen dürfen sich übrigens nur auf durchaus empfehlenswerthe Beamte beider Klassen, und namentlich auf durchaus zuverlässige und schon erfahrene Feldmesser beschränken.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 240. Nr. 319.)

k) R. des K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) v. 28. Dec. 1843 an den Direktor der K. Gen. Kom. zu Stendal.

Nach den Worten des R. v. 3. Febr. 1841 würde allerdings auch meine Genehmigung nöthig sein, um den bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Assessoren die sub 2. angedeuteten Befugnisse zu gestatten. Da indessen mit letzteren noch keine eigentlich technische Funktion geübt wird, die Assessoren sich vielmehr hierbei nur innerhalb der Gränzen bewegen, welche jedem andern nicht technischen Kommissar gestattet sind, auch ein genauer Nachweis der dort vorausgesetzten näheren Bekanntschaft mit dem Praktischen der Auseinandersetzungssachen nicht wohl geführt werden kann, so will ich nach dem Antrage Ew. etc. v. 11. v. M. hierdurch genehmigen, daß diejenigen Assessoren, welche einmal zu selbstständigen Assessoren bestimmt worden, auch die in dem oben gedachten R. ad II. 2. bezeichneten Befugnisse erhalten, ohne daß dieserhalb noch einmal unter Einreichung von technischen Arbeiten hierher berichtet wird.

(Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 338—339.)

l) C. R. des K. Min. des I. (Bode) v. 3. Nov. 1844 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg.

In dem C. R. v. 3. Febr. 1841 (Min. Bl. S. 81) ist die den Auseinandersetzungs-Behörden durch die Bestimmung des §. 7. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 zugestandene Befugniß, Oekonomiekommissarien zu prüfen und anzustellen, bezüglich auf die als Spezial-Kommissarien beschäftigten Oberger.- und Reg. Assessoren vorläufig beschränkt und dem Min. des I. die jedesmalige Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation an Beamte dieser Kathegorie vorbehalten worden, bis mehrseitigere Erfahrungen darüber gesammelt sein würden, welche behufs der zu erlassenden definitiven Bestimmung benutzt werden könnten.

Diese letztere will ich nunmehr, den gemachten Erfahrungen angemessen, dahin treffen, daß die als Spezial-Kommissarien beschäftigten Assessoren von dem Zeitpunkte ab, wo sie die bedingte technische Qualifikation, welche das Eingangs erwähnte C. R. zu II. 3. erwähnt und deren Ertheilung dem Min. wie bisher vorbehalten bleibt, erlangt haben, noch einer ferneren praktischen Einübung von mindestens drei Jahren bedürfen sollen, bevor sie sich die volle Qualifikation der Oekonomiekommissarien erwerben und dadurch zur Abgabe technischer Gutachten in zweiter Instanz befähigt sein können. Nach Ablauf dieses dreijährigen Zeitraums soll es der Beurtheilung der Auseinandersetzungs-Behörden anheimgestellt bleiben, inwiefern die technischen Kenntnisse des betreffenden Beamten ausreichend erscheinen, um ihm die volle Qualifikation eines Oekonomiekommissars beizulegen. In einem solchen Falle bedarf es künftig nur der jedesmaligen Anzeige an das diesseitige Min.

Abkürzungen jenes dreijährigen Zeitraums sind der Regel nach unzulässig. Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe vorhanden sein, welche eine Ausnahme angemessen und wünschenswerth erscheinen lassen, so ist darüber, unter spezieller Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, Bericht zu erstatten.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 291. Nr. 341.)

m) C. R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 27. Sept. 1845 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg.

Die Erwerbung der technischen Qualifikation seitens der, nach absolvirtem Stadio bei den Kollegien als Spezial-Kommissarien angestellten Justiz- und Reg. Assessoren findet in einigen Theilen der Provinz Westphalen und Sachsen darin besondere Schwierigkeiten, daß die den Assessoren übertragenen Auseinandersetzungen bei dem Umfange und der großen Zerstückelung der Feldmarken, wie bei der bedeutenden Anzahl zum Theil noch wenig geneigter und besonders den Spezial-Separationen widerstrebender Interessenten, — regelmäßiger Bearbeitung und hervorstechender Geschäftsfähigkeit ungeachtet, — doch oft erst nach mehreren Jahren zur Berechnung und Ausführung des Plans gelangen können, während anderentheils, abgesehen von dergleichen Spezial-Separationen und Gemeinheitstheilungen, die Ablösungsgeschäfte dort seltener Veranlassung geben, um ökonomische Kenntnisse dabei auszubilden und darzulegen. Da Verhältnisse, wie sie in den gedachten Landestheilen vorkommen, die Auswahl besonders befähigter Geschäftsmänner erfordern, so würde es um so unbilliger sein, wenn die daselbst mit örtlicher Handhabung der Landeskultur-Gesetze beauftragten Beamten gegen andere Kommissarien durch den Umstand eine Zurücksetzung erführen, daß diese in Provinzen und Landestheilen stationirt worden, wo weit weniger schwierige Geschäftsverhältnisse die Erwerbung und den Nachweis der technischen Qualifikation und die in der Regel damit verbundene Verbesserung der Remuneration begünstigen und erleichtern.

Zur Ausgleichung dieser, vom Direktor der Gen. Kom. zu Stendal ausführlich zur Sprache gebrachten, auch in der Provinz Westphalen wahrgenommenen, zum Theil auch wohl in der Provinz Schlesien vorhandenen Mißstände, eröffne ich den Behörden und deren Präsidien in Betreff der Erwerbung und des Nachweises der technischen Qualifikation der Assessoren Folgendes.

Mit der früher festgehaltenen Ansicht fortdauernd einverstanden, daß hinsichtlich der nach abgelegter Staatsprüfung in das Ressort der Auseinandersetzungspartie eintretenden Assessoren ein besonderes schriftliches oder mündliches Examen zum Oekonomie-Kommissarius nicht passend erscheint, kommt es allein darauf an, daß diese Assessoren denjenigen Grad und Umfang landwirthschaftlicher Kenntnisse wirklich erwerben, welcher zur erfolgreichen Bearbeitung der Auseinandersetzungsgeschäfte nothwendig ist und daß sie hierüber dem Kollegio, wie dem Min. — welches sich zufolge C. R. v. 3. Nov. v. J. (Min. Bl. S. 291) die Beilegung der technischen Qualifikation nach der Bestimmung zu II. 3. des C. R. v. 3. Febr. 1841 (Min. Bl. S. 81 f.) vorbehalten hat — Ueberzeugung gewähren. Sowohl zur Erwerbung jener Kenntnisse als zum Nachweis derselben muß die Behörde denjenigen Assessoren, welche sie zu Spezial-Kommissarien geeignet befunden hat, Gelegenheit verschaffen, was im Allgemeinen allerdings nur durch eine angemessene Bildung ihres Geschäftskreises und namentlich dadurch geschehen kann, daß den Assessoren auch die möglichst selbstständige Bearbeitung solcher Auseinandersetzungen — nur innerhalb der in den erlassenen Cirk. Reskripten angegebenen Grenzen wegen der technischen Gutachten im Prozeßverfahren u. s. w. — überlassen wird, bei welchen mannigfachere landwirthschaftliche Gegenstände und Geschäftsoperationen vorkommen.

Es ist zunächst aber eine der wichtigsten Aufgaben der Präsidien und resp. der Kollegien, insbesondere der Oberkommissarien und technischen Mitglieder, den Assessoren während des Stadii beim Kollegio mit Rath und Anleitung zur Erwerbung ökonomischer Kenntnisse behülflich zu sein und sie schon während dieser Periode ihrer Ausbildung in die Eigenthümlichkeiten der Landeskulturpartie durch die Art der Arbeiten, welche ihnen zugetheilt werden, wie auf den in früheren Reskripten mehrfach angedeuteten Wegen einzuführen.

Ob solchergestalt ein angemessenes Maaß wissenschaftlicher Kenntnisse, das Talent, dieselben auf die in dem Auseinandersetzungsverfahren vorkommenden Fälle anzuwenden und ein besonderes praktisches Geschick für Verhandlungen mit den

Partheien bei denjenigen Assessoren, welche zu Spezial-Kommissarien vorgeschlagen werden, vorhanden sei, davon wird deren Theilnahme an den Sitzungen und an den Diskussionen in denselben, die Art und Weise, wie die praktischen Arbeiten beim Kollegio erledigt werden, und die sonst gebotene Gelegenheit zur Beobachtung solcher Eigenschaften, welche zu einer erfolgreichen Bearbeitung der kommissarischen Geschäfte nöthig sind, leicht Ueberzeugung gewinnen lassen.

Diese Ueberzeugung von den obengedachten Erfordernissen zu einem tüchtigen Spezial-Kommissarius muß vom Präsidio resp. Kollegio schon gewonnen sein, bevor für die Bestellung eines Assessors zum Spezial-Kommissarius berichtet wird und bevor einem solchen jungen Geschäftsmann die eigene und selbstständige Leitung der Auseinandersetzungen anvertraut werden soll, indem bei Geschäften dieser Art die landwirthschaftlichen und die juristischen Gesichtspunkte meist eng zusammenhängen und der Kommissarius daher wenigstens die Bedeutung und den Einfluß der ersteren auf die Resultate der Verhandlungen vollständig muß übersehen und beurtheilen können; denn fehlt diese Einsicht, so sind Mißgriffe und Verletzungen selbst bei Vergleichen oft unvermeidlich. Wohnt den Assessoren diese Einsicht bei, so werden sie von selbst erkennen, bei welchen Geschäftsgegenständen, auch abgesehen von prozessualischen Streitigkeiten über solche landwirthschaftliche Fragen, über welche später zu entscheiden ist, sie auf den technischen Rath und Beistand des ihnen im Allgemeinen beigeordneten ältern und erfahrnern Oekonomie-Kommissarius zu rekurriren haben. Es ist hier nur anzudeuten, daß durch die Stationirung der ersteren und des letzteren an demselben Orte, ein solches Geschäftsverhältniß wesentlich erleichtert wird.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß überall, wo auf die obengedachte Befähigung zum Spezial-Kommissarius beim Vorschlage der Assessoren für eine solche Stellung mit Aufmerksamkeit und Auswahl gerücksichtigt und gehalten worden, die Assessoren in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich in der technischen Qualifikation soweit vervollkommnet, auch in dem praktischen Geschäftsbetriebe so viel Beweise davon in gelungenen Resultaten geliefert haben, daß ihnen jene Qualifikation, nach Bestimmung des obengenannten Cirkular-Reskripts, ausdrücklich beigelegt werden konnte. Hierbei kommt es denn viel weniger auf eine Kenntniß der Nebenwissenschaften, der Chemie, Physik u. s. w., dergleichen bei dem rationell vollkommen ausgebildeten Landwirth vorausgesetzt werden, als auf die Kenntniß derjenigen praktischen Gegenstände der Landwirthschaft an, mit denen es das Auseinandersetzungsverfahren zunächst und unmittelbar zu thun hat. In diesem letzteren muß sich vorzugsweise der zum Spezial-Kommissarius bestellte Assessor durch den praktischen Geschäftsbetrieb vervollkommnen und befestigen, dadurch z. B., daß er mehreren Bonitirungen ununterbrochen beiwohnt, vor der Plananlegung die Feldmarken, unter Zuziehung sachverständiger Interessenten, der Boniteure oder eines Oekonomie-Kommissarii, aufmerksam besichtigt, sich über Fruchtfolge und Wirthschaftssystem, über Erträge bei Dienstablösungen, über die Arbeitskräfte und deren Verhältniß und Produkt u. s. w. genau informirt, überhaupt jede sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung, Erweiterung und Befestigung seiner landwirthschaftlichen Kenntnisse wahrnimmt. Bei einer lebendigen Beaufsichtigung der Geschäftsthätigkeit der Kommissarien, wie sie seitens aller Auseinandersetzungsbehörden vorausgesetzt werden muß, wird demnächst auch das Kollegium bei seinen Anträgen wegen Beilegung der technischen Qualifikation mit vollkommener eigener Ueberzeugung sein Urtheil darüber aussprechen können, ob der rechte Eifer für Gewinnung der technischen Befähigung vorhanden und ob demgemäß, — auch abgesehen von den beurtheilten und dem Ministerio eingereichten einzelnen Akten — das Bestreben, sich technisch auszubilden, überhaupt von erwünschtem Erfolge gewesen ist. Auf ein solchergestalt begründetes allgemeines Urtheil des Kollegii wird das Min. vorzugsweise Gewicht zu legen geneigt sein.

Es ist dann um so weniger erforderlich, daß die zu Spezial-Kommissarien bestellten Assessoren ganze Auseinandersetzungen von der Einleitung bis zum Rezeß durchgeführt haben, wie dies behufs Prüfung der Oekonomie-Kommissionsgehülfen vorgeschrieben ist, da diejenigen Geschäftsmänner, welche die Staatsprüfung abgelegt haben, ihre allgemeine geschäftliche Ausbildung schon hierdurch hinreichend dokumentirt haben; vielmehr genügt es, wenn dieselben in verschiedenen Auseinandersetzungen eine zur praktischen Bewährung ihrer ökonomischen Einsichten und Kenntnisse hinreichende Anzahl solcher Geschäftsgegenstände mit Geschick und Er-

folg selbst behandelt und bearbeitet haben, welche die Anwendung von landwirthschaftlichen Kenntnissen und Einsichten voraussetzen und bei denen diese dokumentirt worden sind. Dazu gehören zweckmäßig geleitete Bonitirungen und Abschätzungen, Berechnungen der Reinerträge der verschiedenen Klassen und Arten von Grundstücken und Berechtigungen, wenn daraus hervorgeht, daß bei der Berechnung oder bei der Anwendung der in den technischen Instruktionen vorgezeichneten Werthssätze auf die vorliegenden Verhältnisse ein eigenes Urtheil und eine sachgemäße Würdigung dieser örtlichen Verhältnisse obgewaltet haben, ferner die Anlegung von Auseinandersetzungs- und Ablösungsplänen über Spezial-Separationen, Aufhebung von Servituten, Frohnden, Zehnten, wofern aus den Verhandlungen und deren Resultaten erhellt, daß der Kommissarius sich dabei die allgemeinen Zwecke der Landeskultur und die wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Theilnehmer überall gegenwärtig erhaltem, die zur Ausgleichung kommenden gegenseitigen Rechte nach eigenem, durch die besonderen örtlichen Verhältnisse geleitetem Urtheil, richtig abgeschätzt und beim Entschädigungsplane angemessen berücksichtigt hat. Wird nur dies durch die Arbeiten nachgewiesen, so kommt es auf den Umfang der Sachen, auf die Größe der Feldmarken und den höheren Werth des Gegenstandes nicht gerade an.

Je weniger man von den Assessoren erwarten kann, daß sie sich in wenigen Jahren eine vollendete Kenntniß der praktischen und rationellen Landwirthschaft aneignen, je mehr Werth muß man darauf legen, daß sie das für die vorkommenden Geschäftsgegenstände genügende Maaß landwirthschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Urtheil mit richtiger Einsicht in die Verhältnisse, sicher und treffend anzuwenden verstehen.

Deshalb eignen sich für die Beurtheilung der technischen Qualifikation der Assessoren vorzugsweise auch motivirte Vergleichsvorschläge, ausführliche Entwickelungen von Plandispositionen und ganz besonders Gutachten in prozessualischen Angelegenheiten über landwirthschaftliche Fragen, wobei es auf die Beurtheilung der besonderen örtlichen Verhältnisse und auf die Anwendung allgemeiner Sätze der Technik und der Abschätzungskunde auf dergleichen Verhältnisse ankommt.

Gutachten solcher Art können den Assessoren sogar bei Streitigkeiten in zweiter Instanz übertragen werden, um ihre technische Ausbildung nachzuweisen.

Nur müssen diese Gutachten von einem Oekonomie-Kommissarius, nach Befinden von Kreisverordneten, und nöthigenfalls an Ort und Stelle revidirt und legalisirt werden, wenn auf Grund derselben kein Vergleich zu Stande käme, und sie der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen. Selbst ausführliche gutachtliche Berichte über landwirthschaftliche Gegenstände, z. B. über die neuen Einrichtungskosten bei Kapitalverwendungen, welche der Departementsrath prüfen kann, sind zum Nachweise der technischen Qualifikation wohlgeeignet.

Behält man bei diesem Nachweise die oben angedeuteten Gesichtspunkte im Auge, so wird sich überall Gelegenheit darbieten, die technische Ausbildung derjenigen Assessoren, welche sich für die Auseinandersetzungspartie bestimmt haben und dafür geeignet befunden sind, zu befördern und zu erweisen.

Zweckmäßig erscheint es endlich, daß mit dem Berichte über das seitens der Behörde gewonnene allgemeine Urtheil von der technischen Qualifikation und mit der Censur der einzureichenden einzelnen Arbeiten, eine Nachweisung aller von dem betreff. Assessor während seiner Beschäftigung als Spezial-Kommissar bearbeiteten Sachen und hierunter derjenigen Geschäftsgegenstände, bei welchen es auf Anwendung landwirthschaftlicher Kenntnisse ankam, nebst einer ganz kurzen Angabe der erlangten Resultate, mit eingesendet werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 303. Nr. 332.)

n) R. des K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) v. 18. Juni 1846 an die K. Gen. Kom. zu Stendal.

In Ansehung des Verhältnisses der behufs ihrer Ausbildung resp. vor Erlangung der technischen Qualifikation bei dem Kollegio beschäftigten Assessoren finde ich mich veranlaßt, unter Verweisung auf §. V. der Allerh. Ordre v. 31. Dec. 1825, Nr. 982. G. S. und der dazu ergangenen Instruktion darauf aufmerksam zu machen, daß auch solchen Assessoren in den ihnen zur Bearbeitung übertragenen Sachen ein Votum zusteht und es nur Sache des Präsidii bleibt, denselben bei

Bearbeitung einzelner, besonders der technischen, Sachen einen Korreferenten zuzuordnen.

(Dönniges Land. Kult. Ges., Bd. 3. S. 337.)

o) R. des K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) v. 22. Febr. 1847 an den Direktor der K. Gen. Kom. zu N.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf die Anfrage v. 4. Febr. d. J., daß die Bestimmungen des C. R. v. 3. Nov. 1844 (Min. Bl. S. 291, Nr. 341.) nicht so beschränkend ausgelegt werden können, daß es dazu jedesmal der diesseitigen Genehmigung bedürfen sollte, wenn es sich um Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation an einen im Kollegium der betreff. Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Assessor handelt. Es bleibt deshalb auch der dortigen Gen. Kom. überlassen, den Reg. Assessor N. wenn die sonstigen Bedingungen des allegirten Erlasses zutreffen, den höheren Grad der technischen Befähigung zu ertheilen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 53, Nr. 81.)

3) Benutzung der landwirthschaftl. Lehranstalten zur Ausbildung der Oekonomie-Kommissarien.

C. R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1841 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg., betr. die Benutzung der landwirthschaftl. Lehranstalten zur Ausbildung von Oek. Kommissarien, und die Bewilligung von Unterstützungen für angehende Oekonomie-Kommissarien zum Besuche landwirthschaftlicher Akademien.

Durch den Erlaß v. 1. Febr. 1837 (Anl. a.) sind die Bedingungen festgestellt worden, unter welchen Unterstützungen an Personen, die sich zu Oekonomie-Kommissarien ausbilden und deshalb eine landwirthschaftliche Akademie besuchen wollen, beantragt werden können.

Ich finde mich bewogen, bei diesen Bedingungen folgende Aenderungen eintreten zu lassen.

Ist der Konkurrent aus der Klasse der praktischen Landwirthe, so muß er zwar nachgewiesen haben, entweder, daß er schon ein Jahr lang ein größeres Gut selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet hat, oder doch, daß er in einer größeren Landwirthschaft als Lehrling und Gehülfe mindestens 4 Jahr lang beschäftigt gewesen. Dagegen bedarf es des Nachweises der Reife zur Universität nicht, sondern die Reife zur ersten Gymnasial-Klasse ist für genügend anzunehmen. Sollte auch dieser Grad der Schulbildung fehlen, so kann der Konkurrent nur unter besondern, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilenden Umständen zu dem Stipendium zugelassen werden.

Wollen Reg.- oder Oberlandesger.-Referendarien eine landwirthschaftliche Lehranstalt besuchen, so ist es nicht erforderlich, daß dieselben zuvor bei einer Auseinandersetznngs-Behörde gearbeitet haben. Kann die Behörde, welche für einen Konkurrenten aus dieser Klasse die Verleihung des Stipendiums beantragt, sich auf andere Weise Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe die zu einem Spezial-Kommissar erforderlichen Eigenschaften besitzt und zu erwerben verspricht, so genügt der gutachtliche Bericht hierüber.

In allen Fällen aber behalte ich die Bewilligung des Stipendium auch künftig mir selbst vor.

Anl. a.

Se. Maj. der König haben mittelst Allerh. K. O. v. 15. v. M. zu genehmigen geruht, daß aus den Revenüen-Ueberschüssen der K. Stammschäferei zu Frankenfelde die Summe von 600 Rthlr. jährlich dazu verwendet werde, um denjenigen Individuen aus der Klasse der praktischen Landwirthe, Reg.- und Oberlandesger.-Referendarien und Assessoren, welche sich der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien widmen wollen und sich dazu qualifiziren, zum Besuche der landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Eldena, Möglin und Schierau auf 1 bis 2 Jahre eine Unterstützung von 200 Rthlr. jährlich zu bewilligen.

In Folge der Vereinigung des Geh. Staatsmin. Freih. v. Altenstein, mit

dem unterz. Min., soll den Konkurrenten in der Anstalt zu Eldena die Befreiung von dem sonst zu entrichtenden Honorare und der Hausmiethe zu statten kommen, so daß dieselben mit einem Zuschusse von 200 Rthlr. jährlich in einem zweijährigen Kursus auszukommen im Stande sein dürften.

Der Landes-Oekonomierath Thaer, Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu Möglin, bei welcher das gewöhnliche Honorar, einschließlich Wohnung und Speisung, 350 Rthlr. beträgt, hat sich erboten, sich wegen der jener Anstalt zu überweisenden Stipendiaten mit 200 Rthlr. zu begnügen.

Dem Amtsrathe Block zu Schierau in Schlesien hat, bei der geringen Zahl von Zöglingen, auf welche seine Anstalt nur eingerichtet ist, nicht angesonnen werden können, an dem für jede Stelle bestimmten Honorare von 30 Rthlr. monatlich, oder 360 Rthlr. jährlich, etwas schwinden zu lassen.

Man wird sich daher rücksichtlich dieser Anstalt darauf beschränken müssen, denjenigen, welche dieselbe besuchen wollen, einen Zuschuß von 200 Rthlr. zu gewähren und ihnen die Bestreitung des Mehrbetrages selbst zu überlassen.

Da das Anerbieten des ꝛc. Thaer zu Möglin so günstig ist, daß dort mit dem geringsten Zuschusse aus den eigenen Mitteln der Konkurrenten ausgelangt werden kann, so hat das Min. bei der dortigen Akademie eine stetige Freistelle gegründet, dergestalt, daß daselbst jedenfalls jährlich ein Konkurrent für einen einjährigen Kursus seine Aufnahme finden wird.

Dagegen bleibt es wegen der hiernach noch zur Disposition verbleibenden 400 Rthlr. den Konkurrenten überlassen, ob sie entweder die Anstalt zu Eldena mit einer Unterstützung von 200 Rthlrn. auf ein oder zwei Jahre oder die Anstalten zu Möglin oder Schierau mit gleicher Beihülfe auf ein Jahr beziehen wollen.

Die Zahlung wird, je nachdem sie sich für eine oder die andere Anstalt entscheiden, von Jahr zu Jahr im Voraus an die Vorsteher geleistet werden.

Was nun die Zulassung zur Bewerbung um diese Unterstützung anlangt, so müssen die Konkurrenten aus der Klasse der Oekonomen, rücksichtlich ihrer wissenschaftlichen Vorbildung, mit dem Zeugnisse der Reife für die Universität aus der Schule entlassen sein, und, wenn sie als praktische Oekonomen nicht schon mindestens ein Jahr lang, sei es als Eigenthümer, oder Pächter oder Administratoren, ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben, doch mindestens vier Jahre lang als Gehülfen in einer Landwirthschaft von jenem Umfange beschäftigt gewesen sein.

Wegen der Vorbereitung der Konkurrenten aus der Klasse der Referendarien kommen die Bestimmungen des §. 10. der Instruktion v. 11. April 1836 zur Anwendung, wonach dieselben, und zwar die Reg. Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesger. Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justizbehörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer K. Reg. oder Gen. Kom. gearbeitet haben müssen.

Regierungs- und Oberlandesgerichts-Assessoren können ohne Weiteres zur Aufnahme in eine landwirthschaftliche Lehranstalt zugelassen werden.

Da hierbei das Absehen auf solche Männer gerichtet ist, von denen sich nach ihrer Vorbildung erwarten läßt, daß sie dereinst, wenn sie die ferneren vorbereitenden Stufen durchgemacht haben werden, sich zu Ober-Kommissarien oder sonst als Räthe der Provinzial-Kollegien eignen dürften, so hat die K. Gen. Kom. (die K. Reg.) Ihre Bemühungen vornehmlich dahin zu richten, Reg.- und Oberlandesger.-Assessoren von besonderen Fähigkeiten, die sich Ihren Geschäften (den Auseinandersetzungs-Geschäften) widmen wollen, zur Benutzung dieser Gelegenheit zu ihrer Ausbildung für den ökonomisch technischen Theil der einem Oekonomie-Kommissarius nöthigen Kenntnisse zu ermuntern, und wird Dieselbe deshalb auf den anderweitig mitgetheilten Erlaß an den Gen. Kommissarius v. Bonin zu Stendal vom heutigen Tage (Ann. Jahrg. 1837, S. 63—66) zurückgewiesen.

Das Min. behält sich die Bewilligung der Unterstützungen vor; wird deshalb aber die Vorschläge der mit den Auseinandersetzungs-Geschäften beauftragten Behörden erwarten. Diese Vorschläge hat die K. Gen. Kom. (die K. Reg.), da der Kursus zu Möglin und Schierau mit dem 1. Okt. beginnt, von Jahr zu Jahr

längstens bis zum 1. Juli zu machen. Dabei hat Dieselbe zugleich anzuzeigen, für welche der Anstalten sich jeder Konkurrent entschieden hat.

Berlin, den 1. Febr. 1837.

Der Min. des J. für Gewerbe-Ang.
v. Brenn.

An
sämmtliche K. Gen. Kom., sowie an die
K. Reg. der Provinz Preußen.
(Min. Bl d. i. V. 1841, S. 83, Nr. 110.)

III. Disziplinar-Verhältniß der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 26. Nov. 1852 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Anwendung des §. 83. des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 auf Feldmesser und Oekonomie-Kommissarien.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 13. d. M. erwidert, daß die Vorschrift des §. 83. des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli c. [1]) auf alle Feldmesser und Oekonomie-Kommissarien Anwendung findet, welche die Pensions-Berechtigung noch nicht besitzen, gleichviel in welcher Art ihre Remuneration erfolgt. Gegen die Beamten dieser Kathegorie ist in der Regel ein förmliches Disziplinar-Verfahren nicht einzuleiten, vielmehr deren Entlassung zu verfügen, wenn sich bei dem gegen sie zu eröffnenden summarischen Verfahren hinreichende Veranlassung dazu ergiebt.
(Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 326, Nr. 322.)

IV. Versetzungskosten.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1840 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, wegen der den Oekonomie-Kommissarien bei Versetzungen zu gewährenden Vergütungen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der bei Versetzung von Oekonomie-Kommissarien zu gewährenden Vergütigungen hin und wieder angeregt worden sind, eröffne ich der K. Gen. Kom. (Reg.), daß

1) die in v. Kamptz Ann. Bd. 17. (Jahrg. 1833 S. 282—384) abgedruckte Allerh. K. O. v. 8. März 1826 überall bloß auf diejenigen Oekonomie-Kommissarien Anwendung findet, welche mit fixirten Diäten und Pensions-Ansprüchen versehen sind, indem nur diese den wirklich angestellten Beamten gleich erachtet werden können.
2) Kommissarien dieser Art sind nach dem Satze sub I. 5. gedachter Allerh. Ordre zu behandeln und können daher, in den geeigneten Fällen, wenn sie Familie haben,
   a) auf allgemeine Umzugskosten . . . . 30 Thlr.
   b) an Transport- und Reisekosten für je 10 Meilen, 4 Thlr., also auf 100 Meilen . . . . 40 "
   außerdem aber
   c) die regelmäßigen Reisekosten für ihre Person nach dem Staatsministerialbeschlusse v. 7. März 1827, falls sie aber keine Familie haben, die Sätze ad a. b. nur zur Halbschied fordern, wie ihnen denn auch
   d) die Wohnungsmiethe, welche sie an dem Orte, den sie verlassen, nach den Bestimmungen des §. 376. Tit. 21. Th. I. A. L. R. etwa zu zahlen haben möchten, auf bescheinigte Berichtigung vergütigt werden soll.
3) Sollten außergewöhnliche Umstände eine Erhöhung der reglementsmäßigen Entschädigungssätze zulässig erscheinen lassen, so sind dieselben besonders

---

1) §. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren, von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Dienst-Einkommen zu gewähren.

nachzuweisen und werden alsdann nach den Umständen berücksichtigt werden.

4) In den Fällen, in welchen eine Vergütigung der Umzugskosten nicht stattfinden kann, muß hinsichts der Oekonomie-Kommissarien auch der gerechnet werden, wenn die Versetzung lediglich deshalb geschieht, weil die Geschäfte innerhalb der ihnen bisher angewiesenen Bezirke zu Ende geführt sind, und ihnen deshalb ein anderweiter Distrikt zugetheilt werden müßte, indem die Veränderung der Station dann ebenfalls nur im eigenen Interesse des Oekonomie-Kommissar geschieht, um ihm neue Arbeit zu verschaffen.

5) Wenngleich hiernach den unfixirten Kommissarien eine Versetzungs-Entschädigung nicht zustehet, so will ich es mir dennoch vorbehalten, ihnen eine billig mäßige Unterstützung bei einem Umzuge dann zukommen zu lassen, wenn dieser von der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes angeordnet werden sollte und in dieser Art justifizirt würde.

6) Feldmessern und Oekonomie-Kommissions-Gehülfen oder Protokollführern kann eine Vergütigung der Art unter keinen Umständen bewilligt werden und sind deshalb etwanige dergleichen Anträge sofort zurückzuweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 23. Nr. 37.)

V. Privatrechtliche Verhältnisse der Oekonomie-Kommissarien.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Okt. 1840 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg., betr. die Bewilligung des Gnadenmonats für die Hinterbliebenen verstorbener Oekonomie-Kommissarien.

Da Oekonomie-Kommissarien, welche zwar mit fixirten Diäten, aber ohne Pensionsansprüche angestellt sind, nicht zu denjenigen Beamten gerechnet werden können, deren Hinterbliebenen im Sinne der Allerh. Bestimmungen v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819 ein Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats zusteht; so kann auch, wie ich der K. Reg. auf ihren Ber. v. 13. Okt. d. J. eröffne, den Auseinandersetzungsbehörden die selbstständige Verleihung einer solchen ausnahmsweisen Gnadenbewilligung nicht gestattet werden, vielmehr ist in solchen Fällen zuvor jedesmal eine Genehmigung zur Zahlung der fixirten Diäten für den Gnadengehalt einzuholen. Es ist dabei übrigens keinesweges die Absicht, den hülfsbedürftigen Hinterbliebenen solcher Oekonomie-Kommissarien, welche in ihrem Berufe längere Zeit hindurch mit Pflichttreue gewirkt haben, die Aussicht auf diese Unterstützung zu entziehen, vielmehr werde ich in den dazu geeigneten Fällen eine solche Bewilligung gern eintreten lassen.

In den Verhältnissen derjenigen Kommissarien, denen die Pensionsberechtigung verliehen, wird dadurch nichts geändert, vielmehr bleibt der K. Reg. die Anweisung der Diäten für die Gnadenzeit zu Gunsten der Hinterbliebenen derselben ohne vorgängige Anfrage überlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 477. Nr. 820.)

2) C. R. des K. Min. des J. (Schulze) v. 21. Juni 1842 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg., den Beitritt der Oekonomie-Kommissarien zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Des Königs Maj. hat auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Diensteinkommens treten, zum Einkauf ihrer Ehefrauen in die K. Wittwen-Verpflegungsanstalt mit einer Pension von höchstens Einhundert Thalern, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben, zugelassen werden. Es liegt dabei die Absicht zum Grunde, den Anträgen der Hinterbliebenen verstorbener Oekonomie-Kommissarien auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsgeldern, welche sich in neuerer Zeit sehr gehäuft haben, dadurch vorzubeugen, daß den betr. Beamten die Sorge für den künftigen Lebensunterhalt ihrer Wittwen und Kinder so weit als möglich erleichtert wird. Die K. Gen. Kom. (Reg.) wird daher angewiesen, Ihren Oekonomie-Kommissarien ebenso, wie allen anderen zum Einkauf berechtigten Beamten, den Konsens zu ihrer Verheirathung künftig nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß sie den Einkauf ihrer Ehefrauen zum nächsten Rezeptionstermin nachweisen,

wobei denselben übrigens, wenn sie zu den nicht pensionsberechtigten Kommissarien gehören, die Erhöhung der ihnen als Maximalbetrag gestatteten Pension von 100 Thlr. durch nachträglichen Einkauf unbenommen bleibt, sobald sie zu dem Genuß einer Pensionsberechtigung gelangen.

Den Oekonomie-Kommissions-Gehülfen hat die K. Gen. Kom. (Reg.) aber, wenn sie zu einer Verheirathung schreiten, bei Ertheilung des Konsenses die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Ehefrauen in die Wittwenkasse einzukaufen, sobald sie zu Oekonomie-Kommissarien ernannt werden, und überhaupt Ihren bereits verheiratheten jüngeren Kommissarien zu eröffnen, daß, wenn sie die sich ihnen jetzt darbietende Gelegenheit, mit geringen Opfern die Zukunft ihrer Ehefrauen nach ihrem Tode zu sichern, unbenutzt vorübergehen lassen, auf etwaige künftige Unterstützungsgesuche ihrer Hinterbliebenen keine Rücksicht genommen werden wird, da sich die Ansprüche an die zu derartigen Zwecken bestimmten Fonds dergestalt steigern, daß es außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, ihnen Genüge zu leisten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, den darüber vorhandenen allgemeinen Bestimmungen gemäß, sich die Verpflichtung zum Einkauf in die K. Wittwenkasse durch den Beitritt zur hiesigen v. d. Schulenburgschen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wenn derselbe vorgezogen werden sollte, erledigt.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 219. Nr. 295.)

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Schulze) v. 9. Juni 1842 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Abpfändung der Equipage der Spezial-Kommissarien zu Gunsten deren Gläubiger.

Das Min. kann, wie der K. Gen. Kom. auf die Anfrage v. 7. Mai d. J. eröffnet wird, Ihre Ansicht, daß die Equipage eines Spezial-Kommissarius als Dienstfuhrwerk betrachtet und als solches der Abpfändung zu Gunsten der Gläubiger des Eigenthümers entzogen werden müsse, nicht beipflichten, hält vielmehr die entgegengesetzte Meinung des dortigen Oberlandesger. für vollständig begründet.

Die K. Gen. Kom. stützt Ihre Ansicht besonders auf die Zweckmäßigkeit der Haltung eigenen Fuhrwerks für den Kommissar und auf die damit verbundene Leichtigkeit, sich jederzeit der benöthigten Transportmittel bedienen zu können. Diese anscheinende Zweckmäßigkeit wird aber hinreichend aufgewogen durch die Betrachtung, daß das Halten eigener Pferde dem Kommissarius in der Regel und ohne besondere Unglücksfälle schon höher zu stehen kommt, als wenn er sich eines Lohnfuhrwerks im Akkord bedient. Treten dann noch Unglücksfälle mit den Pferden hinzu, so kann der Kommissarius dadurch leicht in Schulden gestürzt werden, weshalb es jedenfalls für ihn vortheilhafter bleibt, mit einem sichern Lohnfuhrmann zu akkordiren, wozu es in N. gewiß nicht an Gelegenheit fehlt, wenn nur die Bezahlung regelmäßig geleistet wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 220. Nr. 296.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 12. Juni 1823. Die Oekonomie-Komm. sind Staatsdiener und als solche zu den Kommunallasten anzuziehen.

Die Gen. Kom. zu Stargard hat angezeigt, daß sie das G. v. 11. Juli v. J. wegen der Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunallasten auf die Oekonomie-Kom. nicht anwendbar fände, namentlich diese Beamten nicht als Staatsdiener betrachte. Die von der Gen. Kom. beschäftigten Oekonomie-Kom. sind aber nach den ihnen in Folge der G. v. 14. Sept. 1811 und 7. Juni 1821, insbesondere der V. v. 20. Juni 1817 obliegenden Geschäften für unmittelbare Staatsdiener allerdings zu achten, und dies ist namentlich auch von dem Herrn Just. Min. in Beziehung auf die gegen dieselben in Civilsachen zu erlassenden Exekutionen anerkannt. Ebenso hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oekonomie-Kom., welche mit fixirten Diäten angestellt sind, zur Kathegorie der besoldeten Staatsdiener zu rechnen, und nach den Bestimmungen §§. 1. seq. des G. v. 11. Juli v. J. zu behandeln sind. Dagegen aber sind allerdings diejenigen Oekonomie-Kom., welche nur nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, zu dieser Kathegorie nicht zu rechnen, und hinsichtlich ihrer müssen also nach §. 12. des G. die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner stattfinden.

(Ann. VII. 312.)

5) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 7. Dec. 1848 an sämmtliche K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Abth. der K. Reg., sowie an das Revisions-Kolleg. und an das K. Landes-Oekonomie-Kollegium, betr. die Belassung der Diäten an zur Landwehrübung oder Kriegsreserve eingezogenen Oekonomie-Kommissarien.

Mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß v. 11. Sept. d. J. wird die Gen. Kom. rc. benachrichtigt, daß es durch einen unterm 7. Nov. d. J. gefaßten Staatsmin.-Beschluß für zulässig erklärt worden ist, daß denjenigen Civilbeamten, welche unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zur Landwehr oder zur Kriegsreserve einberufen worden, oder aus eigener Entschließung als Freiwillige bei einem oder dem anderen Truppentheile eingetreten sind, wenn sie Offizier-Besoldung beziehen, der Betrag der letzteren auf ihre Civilbesoldung nur dann, wenn sie in ihrem Civil-Dienstverhältniß vertreten werden müssen, und in soweit, als die Besoldung zu den Kosten der Vertretung nöthig ist, angerechnet werde.

In Bezug auf die in den Kollegien und in den Bureaus beschäftigten Beamten wird die Ausführung dieses Beschlusses keine Schwierigkeiten haben. Anders verhält es sich dagegen mit den fixirten Oekonomie-Kommissarien, theils weil darauf gerechnet ist, daß diese Beamten der Kasse die fixirten Diäten wieder verdienen, und die Kasse somit im Falle einer Nichtvertretung diese fixirten Diäten jedenfalls einbüßt, während ihr dieselben im Falle der Vertretung, wenn der Stellvertreter nicht etwa den hohen Diätensatz von 3 Thlr. bezieht, durch dessen Gebührenverdienst ganz oder theilweise eingebracht werden können, theils aber auch, weil nicht in allen Fällen eine regelmäßige Stellvertretung Statt finden, vielmehr häufig eine Vertheilung der Arbeiten des betreffenden Kommissarius unter die benachbarten Kommissarien für zweckmäßiger erachtet werden wird, und in diesem Falle wegen der sehr verschiedenartigen Diätensätze dieser Beamten der Betrag der eigentlichen Stellvertretungskosten nur durch sehr komplizirte und zweifelhafte Berechnungen wird ermittelt werden können.

Es erscheint deshalb angemessen, hierunter ein gleichmäßiges und einfaches Verfahren eintreten zu lassen. Zu diesem Behuf wird bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen ein fixirter Spezial-Kommissarius zur Landwehr einberufen wird und Offiziersbesoldung erhält, der Betrag der Stellvertretungskosten auf den Diätensatz von durchschnittlich 2 Thlrn. angenommen, dieser auf den zur Kasse fließenden Diätenbetrag von 3 Thlrn. täglich angerechnet werden, und der Ueberschuß von 1 Thlr. dem einberufenen Kommissarius jedenfalls auf seine fixirten Diäten zu gut kommen soll, dergestalt, daß einem solchen Kommissarius unter allen Umständen von seinen fixirten Diäten 1 Thlr. täglich freizulassen, der Mehrbetrag der letzteren aber event. bis auf Höhe der empfangenen Offiziersbesoldung einzubehalten ist.

Hiernach hat die K. Gen. Kom. rc. zu verfahren, wobei endlich noch mit Rücksicht auf mehrfach hier eingegangen Anfragen bemerkt wird, daß die Anrechnung der erhobenen Offizierbesoldung auf die von dem betreffenden Kommissarius eingebüßten temporairen Diäten um deshalb ganz unzulässig ist, weil derartige Diäten nicht zu dem evinzirten Diensteinkommen der Beamten dieser Kathegorie gehören.

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 366, Nr. 454.).

Zum §. 56.

1) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (Sethe) v. 18. Juli 1834 an sämmtliche K. Gen. Kom. nebst dem Regul. de eod. wegen der Privat-Vermittelungen von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

Einige in dem Dep. der K. Gen. Kom. vorgekommene Fälle, daß sich Oekonomie-Kommissarien, die von Ihr nicht beschäftigt werden, zur Privat-Vermittelung der von Ihr ressortirenden Gemeinheitstheilungen rc. hergegeben haben, und dabei von ganz irrigen Ansichten ausgegangen sind, haben dem unterz. Min. die Veranlassung dargeboten, das beigefügte Regulativ (Anl. a.) wegen solcher Vermittelungsgeschäfte zu erlassen.

Die K. Gen. Kom. hat den Oekonomie-Kommissarien Ihres Depart. davon Mittheilung zu machen. Die Reg. sind bereits von hier aus davon in Kenntniß gesetzt.

Denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich schon Abweichungen von den hier ertheilten, aus den bestehenden Verhältnissen entwickelten Vorschriften erlaubt haben, oder deren sich künftig schuldig machen mögten, hat Sie zu eröffnen, daß sie bei Wiederholung solcher Fehler zur Verantwortung gezogen, und je nach dem Umfange derselben deren Ahndung und die gänzliche Zurücknahme ihrer Bestallungen zu erwarten haben würden.

Anl. a.

Regulativ

wegen der Privat-Vermittelung von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

§. 1. Wie es den Parteien gestattet ist, sich über Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen selbst zu einigen, unter dem Vorbehalte, daß die hierüber auszufertigenden Rezesse den betr. Gen. Kom. oder in gewissen Fällen den Reg. und Gerichten zur Bestätigung eingereicht werden: so bleibt denselben auch unbenommen, sich zu solchen Privat-Vereinigungen der Vermittelung der Oekonomie-Kommissarien zu bedienen. Eben so bleibt es ganz dem eigenen Befinden der letzteren überlassen, ob sie sich dem ihnen angetragenen Geschäfte unterziehen, oder dasselbe ablehnen wollen. Haben sie aber bereits Aufträge von der Gen. Kom. übernommen, so müssen sie deren Erlaubniß zu diesem Nebengeschäfte nachsuchen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Gen. Kom. bleibt überlassen, wiefern dasselbe mit der ordnungsmäßigen Verrichtung jener Aufträge träge vereinbar ist. Insbesondere aber dürfen dergleichen Nebengeschäfte den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien nicht gestattet werden, ohne daß zugleich wegen der ihnen deshalb zurückzubehaltenden Diäten Verfügung getroffen wird.

§. 2. Gehen die Oekonomie-Kommissarien auf einen solchen Antrag ein, so stehen ihnen deshalb keine andere Befugnisse zu, als jedem Privatmann, der sich dazu hergeben mögte. Alle und jede Verabredung der Interessenten, die von ihnen niedergeschrieben und von den Interessenten vollzogen werden, haben also nur die Wirkung blos schriftlicher Erklärungen und Verträge, und von alle dem, was in der V. v. 20. Juni 1817 und deren Anh. über den öffentlichen Glauben oder andere Befugnisse derjenigen Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, die von den Gen. Kom. oder anderen kompetenten Behörden mit dem Auftrage zu dergleichen Auseinandersetzungen versehen sind, findet auf die, ohne solchen Auftrag vermittelten Geschäfte und vorbereitenden Verhandlungen nicht Anwendung.

Sie haben diese ihre beschränkte Wirksamkeit nicht nur den Interessenten, die sich an sie wenden, sondern auch allen denjenigen, mit denen sie vermittelnd in Unterhandlung treten, ausdrücklich bekannt zu machen, und sich darüber, daß dies geschehen, durch Verzeichnung in die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und von ihnen vermittelten Verträge auszuweisen.

Insbesondere muß in jeder Verhandlung, in welcher ihrer, der Oekonomie-Kommissarien, als leitender oder theilnehmender Personen gedacht ist, ausdrücklich vermerkt werden, daß sie nicht mit amtlicher Autorität, sondern lediglich als Vermittler eines Privat-Abkommens, dabei konkurriren.

Ueberhaupt liegt es ihnen ob, allen Irrthümern der Interessenten und falschen Maaßregeln, die aus der Verwechselung der Qualität und Befugnisse der Spezial-Kommissarien mit der ihnen bei dem Privat-Vermittelungs-Geschäfte zuständigen Wirksamkeit entstehen können, mit aller Sorgfalt zu begegnen. Dahin gehört namentlich, daß die Veranstaltung etwa nöthig befundener Vermessungen und Vermessungs-Revisionen lediglich dem Beschlusse und Uebereinkommen der Interessenten zu überlassen, den letztern auch sowohl die Annahme der hierzu auszuwählenden Personen, als der Abschluß des Kontrakts mit denselben, allein zuständig ist. Wird die Bonitirung nöthig gefunden, so haben sie die Interessenten zu bedeuten, daß denselben bei entstehenden Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung zukommt, daß die im Wege der Privat-Verhandlung veranlaßten Bonitirungen vielmehr zur eigenen Information der Betheiligten dienen. Dasselbe gilt von dem Gutachten anderer Sachverständigen und dem eigenen der vermittelnden Oekonomie-Kommissarien.

§. 3. In allen Fällen müssen sie der Gen. Kom. von dergleichen ihrer Seits angenommenen Privat-Geschäften Anzeige machen.

§. 4. Interessiren bei dem Geschäfte öffentliche Anstalten und Korporationen, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, so haben sie, je nachdem der kompetenten Staatsbehörde die Befugniß zuständig ist, die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen, oder aber der Gen. Kom. deren Vertretung obliegt, dieser oder jener Behörde davon Anzeige zu machen, und deren Beschluß zu erwarten, ob und mit welcher Maaßgabe dieselbe die Angelegenheit im Wege der Privat-Vermittelung gehen lassen, oder dieselbe in den Weg der amtlichen Verhandlung leiten will.

§. 5. Das Nämliche findet statt, wenn ein oder der andere Interessent darauf anträgt, daß die Auseinandersetzung unter Dazwischenkunft der kompetenten Behörde verhandelt und fortgesetzt werde.

§. 6. Bei ihrer Vermittelung haben sie die Interessenten, im Falle unstatthafter Vorschläge und Anträge, der Unzulässigkeit, alles Ernstes zu bedeuten; auch wie solches und mit welchem Erfolge geschehen, in den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und Verträgen zu vermerken.

§. 7. Ergiebt sich aus dem Benehmen der Interessenten, daß ihre Vermittelung zu einem angemessenen Erfolge nicht führen werde: so müssen sie, zur Verhütung unnützer Weiterungen und gegenseitiger Erbitterung davon sofort abstehen, und die Partheien mit ihren Anträgen an die kompetente Behörde verweisen.

§. 8. Kommt die Vereinigung der Interessenten auf eine ihres Ermessens zulässige Art zu Stande, so haben sie dieselben zu bewegen, daß sie deren gerichtliche oder notarielle Aufnahme, und wenn solche erfolgt ist, deren Bestätigung durch die Gen. Kom. nachsuchen.

§. 9. In keinem Falle haben sie zu veranlassen oder dazu mitzuwirken, daß vor der vorschriftsmäßigen Bestätigung des Rezesses, oder ohne zuvor eingeholte Genehmigung der kompetenten Behörde, die Ausführung der auf Landabfindungen und Landeintheilungen gerichteten Abkommen stattfinde; wohl aber sind sie verpflichtet, der Gen. Kom. sofort, als die Sache zur Ausführung reif ist, davon Anzeige zu machen. Insbesondere müssen sie dieses unverzüglich thun, sobald es zu ihrer Kenntniß kommt, daß die Interessenten zur Ausführung schreiten.

§. 10. Alle Nachrichten, Verhandlungen und Verträge, welche zur Sache gehören, haben sie sorgfältig und wohlgeordnet zusammen zu halten, und dieselben am Schlusse des Geschäfts der General-Kommission zur weitern Verfügung zu überreichen.

§. 11. Was endlich die Remuneration der Oekonomie-Kommissarien für dergleichen Privat-Geschäfte anlangt, so haben sie auf deren Festsetzung und Einziehung durch die General-Kommissionen keinerlei Ansprüche, vielmehr müssen sie im Falle entstehenden Streites ihre Ansprüche darauf im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Min. des I. für Gew.-Ang.
Vermöge Auftrags.
Bethe.

(Ann. XVIII. 984. — 4. 45).

2) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 12. Okt. 1840 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Ergänzung der von den Oekonomie-Kommissarien mit den Partheien aufgenommenen Vergleiche und Verhandlungen.

Die Dienstablösungen, über welche der Oekonomie-Kommissar N. ohne speziellen Auftrag Vergleiche und Verhandlungen aufgenommen hat, sind mit den Forstberechtigungs-Ablösungs-Sachen der Herrschaften N. N., in welchen er zum Spezial-Kommissar bereits bestellt war, allerdings in keine solche Verbindung gesetzt worden, daß der Fall unter die im §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 bezeichneten Nebengeschäfte subsumirt werden konnte, und die Absicht der K. Gen. Kom.:

daß es Ihres desfallsigen besonderen Auftrages bedurfte,

erscheint in sofern formell zwar gerechtfertigt.

Dagegen ist aber auch nicht zu verkennen, daß es den Partheien wünschenswerth sein muß, wenn sie sich über Abkommen vereinigen, die zur Kognition der

Auseinandersetzungs-Behörden gehören, ihre Erklärungen darüber auch sofort vor dem Spezial-Kommissar, welcher in einer andern Sache mit ihnen verhandelt, abgeben zu können. Gelingt es dem Kommissar hierbei, die Partheien über die zwischen ihnen etwa noch verbliebenen Differenzpunkte durch seine Vermittelung zu vergleichen, so erhöhet ein solches zuvorkommendes Bemühen des Kommissars gar sehr das Vertrauen der Interessenten, dessen er so sehr bedarf, um seinen Beruf ganz zu erfüllen. Dies Vertrauen zu der Fürsorge der Auseinandersetzungs-Behörden für das Interesse der Eingesessenen ihres Geschäftskreises muß aber darunter leiden, wenn die Geschäfte ihnen beschwerlicher und kostbarer gemacht werden, als es nach ihrer Ansicht erforderlich wäre, und als es auch in der That erforderlich ist.

Die K. Gen. Kom. hätte daher, um die bei den vom ꝛc. N. aufgenommenen Verhandlungen mangelhafte Förmlichkeit zu ergänzen, auf einen einfacheren Weg denken sollen, als der war, die Interessenten vor die Gerichte oder vor einen Notar zu verweisen. Dieser Weg wäre unbedenklich darin zu finden gewesen, daß der Oekonomie-Kommissar N. beauftragt worden wäre, über solche Abkommen, die nicht vollständig oder deutlich genug erschienen, oder bei welchen sonst etwas auszusetzen war, weiter zu verhandeln, und demnächst den Rezeß zusammen zu stellen und aufzunehmen.

Aber auch bei solchen Vereinbarungen, bei welchen an sich keine Ausstellungen mehr zu machen waren, und über welche die aufgenommene Verhandlung sofort die Stelle des Rezesses vertreten konnte, erscheint es nicht unzulässig, daß die K. Gen. Kom. auf Ansuchen der Parteien den fehlenden Auftrag durch die Bestätigung des Abkommens nachträglich ergänzt.

Das Regulativ v. 18. Juli 1834 schließt ein solches Verfahren nicht aus. Ueberhaupt ist dasselbe für solche Fälle zunächst berechnet, wo ein Oekonomie-Kommissar, welcher von der Auseinandersetzungs-Behörde überhaupt keine Aufträge zu erhalten pflegt, oder doch mit den Kontrahenten als Spezial-Kommissar dermalen nicht in Geschäftsberührung steht, den Vermittler macht. Außerdem aber spricht es auch nur den Grundsatz aus, daß den Oekonomie-Kommissarien, so lange sie mit keinem speziellen Auftrage von der Auseinandersetzungs-Behörde versehen sind, keine anderen Befugnisse zustehen, als jedem Privatmanne, und daß die so von ihnen aufgenommenen Verhandlungen keine mehrere Wirkung haben, als bloß schriftliche Erklärungen und Verträge. Was aber in diesem Regulativ über die Mittel, den förmlichen Abschluß solcher Privat-Verträge herbeizuführen, gesagt ist, schließet andere zulässige Wege, um zu demselben Zwecke zu gelangen, nicht aus.

Welcher von diesen zulässigen Wegen einzuschlagen ist, ob die Verweisung der Interessenten vor die Gerichte oder einen Notar, oder die Bestallung eines Spezial-Kommissars zur weitern Bearbeitung der Sache, oder die sofortige Prüfung und Bestätigung des Vertrages, welche die Ergänzung des Auftrages involvirt, muß dem Ermessen der K. Gen. Kom. in jedem einzelnen Falle, welcher zu Ihrer Verfügung gelangt, überlassen bleiben. Keinenfalls ist aber der praktische Gesichtspunkt und die Pflicht der Gen. Kom. dabei aus den Augen zu setzen, den Interessenten zu einer raschen und wohlfeilen Erledigung ihrer Geschäfte auf alle Weise behülflich zu sein.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 478 Nr. 822.)

Zu §§. 58. u. 59.

1) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 7. Jan. 1853 an die K. Reg. zu N. **Vermessungs-Revisoren sollen nicht in derselben Sache gleichzeitig als Oekonomie-Kommissionsgehülfen fungiren.**

Da nach der von der K. Reg. unterm 30. März v. J. eingereichten Nachweisung von den in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten des dortigen Bezirks beschäftigen Vermessungsbeamten einige der Vermessungs-Revisoren gleichzeitig Oekonomie-Kommissions-Gehülfen sind; so wird der K. Reg. anempfohlen, darauf zu halten, daß diese Letzteren nicht in derselben Sache gleichzeitig in ihren beiden amtlichen Eigenschaften fungiren, wodurch die Kontrolle verloren gehen würde.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 30 Nr. 13).

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 21. Okt. 1853 an die K. Gen. Kom. zu N. **Unzulässigkeit der Verbindung der Geschäfte der Feldmesser und Oekonomie-Kommissionsgehülfen.**

Das dem R. v. 7. Jan. c. (Min. Bl. S. 30) beigefügte Motiv läßt — wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 17. v. M. erwidert wird — keinen Zweifel, daß jenes R. ebensowohl auf Feldmesser als auf Vermessungs-Revisoren zu beziehen, und daß es sonach unzulässig ist, Feldmesser in der nämlichen Sache gleichzeitig mit den kommissarischen und mit den Vermessungs-Arbeiten zu beauftragen. Die K. Gen. Kom. hat deshalb dem Feldmesser N. in denjenigen Sachen, in denen ihm beide Funktionen gleichzeitig übertragen sind, eine derselben abzunehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 266 Nr. 229.)

Zum §. 60.

C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 19. Mai 1837 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Vereidung der als Spezial-Kommissarien und Oekonomie-Kommissionsgehülfen anzustellenden Assessoren und Referendarien.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 3. März d. J. über die Vereidung der als Spezial-Kommissarien und Oekonomie-Kommissions-Gehülfen anzustellenden Assessoren und Referendarien im Einverständnisse mit dem Justizmin. Mühler zu Ihrer Nachachtung eröffnet, daß es zwar der besondern Vereidung der Reg. und Oberlandesger. Assessoren und Referendarien, welche unter dem im §. 64. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Vorbehalt, zu Spezial-Kommissarien in den zu Ihrem Ressort gehörigen Auseinandersetzungen ernannt werden, nicht bedarf, daß sie aber ein- für allemal als Sachverständige mit dem für letztere bestimmten Eide verpflichtet werden müssen, wenn sie zugleich die Funktionen der Oekonomie-Kommissarien als ökonomische Sachverständige übernehmen sollen.

(Ann. XXI. 373. — 2. 74.)

Zu §§. 61. u. 62.

1) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 30. Nov. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Instruktion der im Ressort der Gen. Kom. vorkommenden Prozesse.

Die Bemerkung in dem Ber. der K. Gen. Kom., daß bei verwickelten Rechtsstreitigkeiten in manchen Fällen die Instruktion besser durch einen Justizbedienten geführt werde, als durch einen Oekonomie-Kommissarius, besonders wenn letzterer zu den unvollkommener ausgebildeten gehört, ist nicht unbegründet.

Der K. Gen. Kom. muß hierin die Beurtheilung des Zweckmäßigsten in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Sie hat dabei aber wohl zu erwägen, daß dem nur mit der Instruktion einzelner Streitpunkte beauftragten Justizbeamten das lebendige Bewußtsein von dem Zusammenhange derselben mit der Auseinandersetzung selbst nicht beiwohnen kann, wie dem Kommissarius der Sache, und letzterer daher weit eher den Prozeß so zu leiten vermag, daß die Entscheidung wirklich als Grundlage des weiteren Auseinandersetzungsverfahrens genügt. Besonders aber wird nur der Kommissarius der Hauptsache im Stande sein, den Partheien mit angemessenenen, der Hauptsache förderlichen Vergleichsvorschlägen an die Hand zu gehen.

Hiernach wird nur selten genügende Veranlassung zur Uebertragung von Prozeß-Instruktionen an Justizbeamte obwalten, und da die Vorschriften des §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 die Mitwirkung dieser Beamten auch bei den Rezeß-Vollziehungen mehrentheils entbehrlich machen, so ist kein Grund mehr, für so einzelne Geschäfte besondere Kreis-Justizkommissarien zu bestellen, zumal das eigentliche Motiv der Vorschrift des §. 61. der V. v. 20. Juni 1817, welches darin bestand, daß nach derselben die Entscheidung sehr vieler Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten, und die Instruktion derselben den Kreis-Justizkommissarien vorbehalten war, schon mit der Publikation der Ausführ. O. v. 7. Juni 1821 weggefallen ist. Dergleichen einzelne Geschäfte werden zweckmäßiger dem Richter, unter dessen Sprengel der Ort der Regulirung liegt, oder einem sonst in der Nähe wohnenden Richter übertragen.

Die K. Gen. Kom. muß daher wiederholt aufgefordert werden, durch letztere Maaßregel, besonders aber durch Belehrung und Fortbildung Ihrer Oekonomie-

Kommissarien die regelmäßige Mitwirkung von Kreis-Justizkommissarien endlich entbehrlich zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 425 Nr. 598.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 22. Mai 1843 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die gütliche Beilegung von Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen, ohne Anordnung besonderer Instruenten.

Auf den über die Beschwerde der Gebrüder W. in der Regulirungssache von M. unterm 3. d. M. anderweit erstatteten Ber. wird der K. Gen. Kom. hierdurch eröffnet, daß es unter den obwaltenden Umständen zwar bei der Bestellung des Land- und Stadtger. Raths N. zum Spezial-Kommissarius für diesmal bewenden soll, indessen wird das Kollegium anderweit angewiesen, das im dortigen Depart. mehr als sonstwo beibehaltene Verfahren der Abordnung besonderer Instruenten für die bei Gelegenheit der Auseinandersetzungssachen entstehenden Streitigkeiten aufzugeben, und die Erörterung letzterer den zur Bearbeitung des Hauptgeschäfts ernannten Spezial-Oekonomie-Kommissarien zu belassen, indem auf diese Weise nicht nur Kosten erspart, sondern auch — was die Hauptsache bleibt — die Verhandlungen mehr konzentrirt, von einem bestimmten Gesichtspunkte aus behandelt, mithin wesentlich gefördert und viel besser zur Herbeiführung von gütlichen Abkommen benutzt werden können.

Für die Spezial-Oekonomie-Kommissarien muß es dagegen Ehrensache bleiben, einestheils so wenig als möglich eigentliche Prozesse entstehen zu lassen, anderntheils aber die nicht zu vermeidenden selbst zu instruiren, und so die Leitung der ganzen Sache in ihrer Hand zu behalten.

Das Min. wird die Geschäftsfähigkeit und Tüchtigkeit der Oekonomie-Kommissarien insbesondere auch danach beurtheilen, wie sich dieselben in die Behandlung der entstehenden Streitigkeiten zu finden wissen werden, empfiehlt daher dem Kollegio eine ernstere Ueberwachung dieses schon mehrfach angeregten Gegenstandes, und überläßt es demselben, bei geeigneten Fällen angemessene Belehrungen zu ertheilen, die Spezial-Kommissarien aber auch im Allgemeinen auf obigen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 167 Nr. 208.)

Zum §. 65.

1) K. O. v. 31. Dec. 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden. (Litt. D. ad XI.)

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Reg. oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Reg. auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die General-Kom. leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kom. nicht unmittelbar mit den Min. zu verhandeln, sondern an die Reg. Abth. zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kom. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kom. erfolgt, so sind dergl. Urkunden, und selbst die von der General-Kom. geschlossenen Vergleiche, wenn sie bloß den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Reg. oder der Prov. Schulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betr. Abth. der Reg. oder dem Prov. Schulkollegio zu genehmigen, und diese von demselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kom. ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65. der V. wegen Organisation der Gen. Kom. v. 20. Juni 1817 und in den §§. 25—88. des G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der Gen. Kom.

ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung insoweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der Gen. Kom. noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der Gen. Kom. bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht) werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Reg. und Prov. Schulkollegien abgegeben.

(G. S. 1826 S. 5. ff.)

2) K. O. v. 7. Juni 1828 nebst der Instrukt. v. 28. ej. m., betr. die Konkurrenz der Reg. und Prov. Schulkollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der Gen. Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen.

Ich genehmige die mit Ihrem Ber. v. 21. v. M. Mir vorgelegte Instruktion (Anl. a.), durch welche die Differentien beseitigt werden, die wegen der Konkurrenz der Reg. und Prov. Schulkollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der Gen. Kom. gehörenden Auseinandersetzungen unter diesen Behörden entstanden sind. Ich ermächtige Sie angetragenermaaßen, die betr. Behörden, nach Inhalt der Instruktion, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn
v. Altenstein, v. Schuckmann
und v. Motz.

(Anl. a.)

Instruktion.

Die in der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825 wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzialbehörden sub Nr. XI. ertheilten Vorschriften werden mit Allerh. Genehmigung wie folgt näher bestimmt und modifizirt.

§. 1. Die Befugniß der Reg. und Prov. Schulkollegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse in den zum Geschäftkreise der Gen. Kom. gehörigen Angelegenheiten wird

a) auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der V. v. 20. Juni 1817 §§. 65., 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b) den Gen. Kom. wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen die Bestätigung aller Rezesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiskus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Reg. oder Prov. Schulkollegien stehenden Instituten, sei es unter ihnen selbst oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2. Das hiernach (§. 1. Litt. a.) den Reg. und Prov. Schulkollegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;

b) dieselben und die Prov. Schulkollegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

§. 3. Bei den von den Gen. Kom. geleiteten Auseinandersetzungen haben die Reg. und Prov. Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen der Gen. Kom. von Privatpersonen beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den Gen. Kom. geleiteten Auseinandersetzungen

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungs-Ressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben u. s. w. bei der den Gen. Kom. übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staatsbehörden sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig sein.

b) wegen Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronat der Reg. ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, d. 30. Juni 1828.

Der Min. der G., U. u. M. Ang.
v. Altenstein.

Der Min. des J.
v. Schuckmann.

Der Fin. Min.
v. Motz.

(Ann. XII. 676. — 3. 51.)

Dazu:

R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz) v. 15. Mai 1829 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Die Frage: ob der §. 2. der Instr. v. 30. Juni v. J. den Reg.- und Prov.-Schul-Kollegien das Recht beilege, die ihnen nach §§. 65. 66. der V. v. 20. Juni 1817 zustehenden Regulirungen noch vor sich zu ziehen, wenn sie bereits von der Gen. Kom. eingeleitet worden sind?
nur verneinend beantwortet werden, da dergleichen Regulirungen nach dem §. 65. cit. nur auf den Antrag der K. Reg. von der Gen. Kom. eingeleitet werden, erstere mithin sich gleich dann entscheiden kann, ob sie selbst die Leitung der Sache übernehmen wolle, ein Wechsel hierin aber nicht vortheilhaft sein kann, und der K. Reg. unbenommen bleibt, einen von der Gen. Kom. zu bestätigenden Vergleich zu bewirken. (Ann. XIV. S. 67. — 1. 53).

3) Vergl. das G. v. 21. April 1852. (s. unten zur V. v. 30. Juni 1834 §. 39.)

4) C. R. des Min. des K. Hauses (v. Ladenberg) v. 7. März 1836 an sämmtliche K. Reg., betr. die Berichterstattungen von letzteren an ersteres in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Es ist bisher in Beziehung auf die Frage: in welchen Fällen es nach der Bestimmung S. 7. lit. d. der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825, zu den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentlichen Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Rente, der Berichterstattung an das Min. bedürfe, wenn diese Operationen nicht von den Gen. Kommissionen, sondern von den K. Reg. selbst geleitet werden, noch nicht übereinstimmend verfahren worden.

Bei der unverkennbaren Absicht jener Geschäfts-Anweisung, den K. Reg. gegen die Instr. von 1817 eine erweiterte Befugniß beizulegen, halte ich jedoch nicht zweifelhaft, daß die K. Reg., abgesehen von dem Falle, wo durch Provokation bei der Gen. Kom. nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungs-Art verloren geht, und in welchem daher zu einer solchen Provokation stets die höhere Genehmigung erforderlich ist, so lange bei den von ihnen geleiteten derartigen Operationen die gesetzlichen Vorschriften vollständig in Anwendung kommen, nur zur Genehmigung zu berichten haben,

a) wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, oder

b) bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird; sowie

c) überhaupt, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Gelde oder in Land übersteigt;

und daß es unter dieser Voraussetzung auch bei Berechnung des zu c. bestimmten

Betrages von 50 Rthlr. jährlich, nicht auf die Entschädigung, welche die Domaine von sämmtlichen bei dem Geschäft, jedoch ohne gemeinschaftliche Verbindung betheiligten Grundbesitzern zu empfangen, oder beziehungsweise ihnen zu gewähren hat, sondern nur auf diejenige ankommt, welche sie von jedem einzelnen für sich verpflichteten Interessenten, oder von der Gesammtheit gemeinschaftlich verpflichteter Interessenten zu empfangen, und beziehungsweise jedem einzelnen für sich berechtigten Interessenten, oder der Gesammtheit gemeinschaftlich berechtigter Interessenten zu gewähren hat.

So oft dagegen bei dergleichen Operationen von der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in irgend einer Beziehung abgewichen werden soll, ist dazu eben sowohl die Min. Genehmigung nachzusuchen, wenn das Geschäft von der K. Reg., als wenn es von der Gen. Kom. geleitet wird, da auch in Beziehung auf die von der letztern geleiteten derartigen Geschäfte die Bestimmung: daß die höhere Genehmigung nur einzuholen sei:

> wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird,

nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben ist, daß die gesetzlichen Vorschriften vollständig zur Anwendung kommen.

Hiernach ist daher zu verfahren.

(Ann. XX. S. 46. — 1. 29).

5) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 21. Nov. 1842 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg., betr. die Vollziehung der Namens des Fiskus in deren Ressorts abgeschlossenen Rezesse und die Wirkung der von den Kommissarien der Regierungen, der Provinzial-Schulkollegien rc. gepflogenen Verhandlungen.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

1) ob die Rezesse, welche die K. Reg. und Prov. Schulkollegien auf Grund eigener Verhandlungen mit Hintersassen des Fiskus abschließen und hiernächst selbst bestätigen, oder in dem, im §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 erwähnten Falle an die Auseinandersetzungs-Behörden zur Bestätigung gelangen lassen, auch von solchen Kommissarien der Reg., welche weder Mitglieder derselben, noch Oekonomie-Kommissarien oder Justizbediente sind, dergestalt mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden können, daß es einer nochmaligen gerichtlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf?

2) ob den übrigen Verhandlungen der von den K. Reg., Prov. Schulkollegien rc. ernannten, nicht zur Kathegorie der Mitglieder derselben, der Oekonomie-Kommissarien und der Justizbedienten gehörigen Kommissarien, insbesondere auch der Domainen-Rentmeister, die im §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 näher bezeichnete Wirkung beizulegen, und ob namentlich auf Grund solcher Verhandlungen Entscheidungen abgefaßt werden können?

Ich habe mich

ad 1. für die Negative erklärt, da die im §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 angeordnete Modifikation der Vorschrift des §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 keine extensive Interpretation gestattet,

ad 2. dagegen für die Affirmative ausgesprochen, da der §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 den Reg. die Wahl der Kommissarien überläßt, nur im Allgemeinen bestimmt, daß letztere qualifizirt sein müssen, über die Qualifikation selbst aber nichts Näheres festsetzt, und hiernach und nach allgemeinen Prinzipien die Beurtheilung der Qualifikation der kommittirenden Behörde zugestanden werden muß.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auf Grund solcher Verhandlungen Entscheidungen nur dann abgefaßt werden können, wenn solche materiell vollständig sind, und daß, wenn dieser Fall nicht eintritt, die Auseinandersetzungs-Behörden so befugt als verpflichtet sind, die Ergänzung der etwanigen Mängel durch einen von ihnen zu ernennenden Kommissarius anzuordnen, ohne daß es deswegen einer vorgängigen Rücksprache mit der betr. Reg. rc. bedarf. Nach diesen Grundsätzen, mit denen besage der (Anl. a.) abschriftlich anliegenden C. V. v. 29. Okt. d. J. auch der Geh. Staatsmin. v. Ladenberg einverstanden ist, hat die K. Gen. Kom. Sich, vorbehaltlich der Ihr als Spruch-Kollegium zustehenden Befugnisse, zu achten.

Anl. a.

Es sind Zweifel darüber entstanden: ob die Rezesse, welche die K. Reg. auf Grund eigener Verhandlungen mit Hintersassen des Fiskus abschließen und hiernächst selbst bestätigen oder in dem im §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 erwähnten Falle an die Auseinandersetzungs-Behörden zur Bestätigung gelangen lassen, auch vor solchen Kommissarien der K. Reg., welche weder Mitglieder der letztern, noch Oekonomie-Kommissarien oder Justizbediente sind, dergestalt mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden können, daß es einer nochmaligen gerichtlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf.

Für die Affirmative ist angeführt worden, daß, da der §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 den von den K. Reg. ernannten Kommissarien alle Rechte und Verpflichtungen beilege, welche nach jener V. den von den K. Gen. Kom. (Auseinandersetzungs-Behörden) ernannten Kommissarien zustehen, ihnen auch die im §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 den letztern beigelegte Befugniß, rechtgültige Vollziehungsverhandlungen aufzunehmen, nicht abgesprochen werden könne, wogegen die entgegengesetzte Ansicht, welche auch das K. Min. des J. theilt, den §. 43. restrictive interpretiren und blos auf die Oekonomie-Kommissarien beziehen will.

Um nun bei dieser Meinungsverschiedenheit ganz sicher zu gehen und jedem Einwande, welcher künftig einmal gegen die Rechtsgültigkeit der von der K. Reg. oder Ihren Kommissarien abgeschlossenen Rezesse in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erhoben werden könnte, im Voraus zu begegnen, scheint es angemessen, die Anerkennung und Vollziehung dieser Rezesse allemal vor Gericht, und zwar in der Regel vor denjenigen Untergerichten bewirken zu lassen, welche zugleich die kompetenten Hypotheken-Behörden sind und daher auch den Legitimationspunkt vollständig zu prüfen vermögen. Hierdurch können — was hauptsächlich ins Auge zu fassen ist — den Interessenten nur sehr geringe Kosten erwachsen, da die Gerichtsbehörden nach §. 9. Nr. 2. des Regul. v. 25. April 1836 nur die baaren Auslagen zu liquidiren befugt sind. Wenn übrigens die K. Reg. in der C. V. v. 7. März d. J., welche unterm 27. desselben Mon. vom K. Min. des J. auch den Auseinandersetzungs-Behörden zur Nachachtung zugefertigt worden, autorisirt worden ist, sich für die in Folge von Dismembrationen nothwendig werdenden Verhandlungen zur Kostenersparniß vorzugsweise der Domainen-Rentmeister zu bedienen, so versteht es sich von selbst, daß hierzu nur solche Rentbeamte gewählt werden dürfen, welche die K. Reg. für hinlänglich qualifizirt dazu erachtet.

Dasselbe gilt von den übrigen im §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 erwähnten Verhandlungen. Fehlt es an einem tüchtigen Rentbeamten, oder ist das Geschäft mit besondern Schwierigkeiten verbunden, so muß in der Regel der Domainen-Departementsrath sich der Bearbeitung desselben unterziehen und darf diese nur ausnahmsweise, wenn es dem Departementsrathe an Muße fehlt, einem geschickten Oekonomie-Kommissarius oder Justizbedienten übertragen werden.

Berlin, d. 29. Okt. 1842.

Min. des K. Hauses. Zweite Abth.
v. Ladenberg.

An
die K. Reg. der Provinzen Preußen,
Brandenburg und Schlesien, sowie an
diejenigen zu Stettin, Cöslin und
Magdeburg.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 404. Nr. 562.)

Zum Abschn. II. (§§. 68. ff.)

R. des K. Min. des J. v. 14. Sept. 1833 an die K. Gen. Kom. zu N. Bei den zum Ressort der Gen. Kom. gehörigen Geschäften findet das G. v. 1. Juni 1833 keine Anwendung.

Es ist bei dem unterz. Min. zur Frage gekommen, ob nicht das G. v. 1. Juni d. J. auf die bei den Gen. Kom. vorkommenden Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesse Anwendung finde. Nach gepflogener Kommunikation mit dem K. Just.-Min., sind beide Min. darüber einverstanden, daß das G. v. 1. Juni d. J. die zum Ressort der Gen. Kom. gehörigen Geschäfte gar nicht, sondern nur

das bei den ordentlichen Gerichten stattfindendende Verfahren betrifft, da für erstere in der V. v. 20. Juni 1817 besondere auf die Natur derselben berechnete Vorschriften ertheilt sind und in jenem Gesetze nicht verordnet ist, daß in derselben etwas verändert werden soll. Auch paßt das im G. v. 1. Juni d. J. bestimmte Verfahren, wegen der summarischen Prozesse zu der Natur jener Geschäfte gar nicht.

Das mehrerwähnte Gesetz setzt nämlich voraus, daß die Sache entweder von dem entscheidenden Kollegio verhandelt wird, oder daß doch der instruirende Richter zugleich zur Abfassung des Erkenntnisses kompetent ist. Keines von beiden findet bei Auseinandersetzungs-Geschäften statt. Die Natur derselben erfordert mit wenigen Ausnahmen die Verhandlung an Ort und Stelle, eine Vertretung der Partheien durch Justiz-Kommissarien ist nicht gestattet, die Oekonomie-Kommissarien haben nur über einige Gegenstände eine Entscheidungs-Befugniß, und es ist völlig unausführbar, ganze Dorfschaften aus allen Theilen der Provinz vor die Gen. Kom. zur mündlichen Verhandlung ihrer Prozeß-Sachen zu citiren.

Ferner ist es bei Auseinandersetzungs-Sachen unerläßlich, daß alle Theile derselben in ununterbrochenem Zusammenhange bearbeitet werden, weshalb es nur nachtheilig sein könnte, bei einzelnen Streitpunkten ein abgesondertes Verfahren stattfinden zu lassen.

Wenn hiernach nun die Bestimmungen der V. v. 1. Juni d. J. wegen des summarischen Prozesses auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nicht Anwendung finden und finden können, so muß ein Gleiches auch nothwendig von dem Mandaten-Prozeß nach Tit. 1. jener V. gelten, da dieser Mandats-Prozeß, wenn Einwendungen vorgebracht werden, in der Form des summarischen Prozesses zu verhandeln ist. (§. 3. d. V.)

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 210).

Zum §. 75.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. März 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. das Verfahren in Fällen, wo eine Gemeinde die Bestellung von Bevollmächtigten verweigert.

Auf den, über die Vorstellung der Gemeinde D. v. 17. Jan. d. J. unterm 16. v. M. erstatteten Ber. ist deren Gesuch um Niederschlagung der, von der K. Gen. Kom. festgesetzten Ordnungsstrafe nach dem abschriftlich anl. Erlasse vom heutigen Tage und aus den darin angegebenen Gründen zwar zurückgewiesen worden; — ich kann mich inzwischen mit der Ansicht des Kollegii,

„daß eine Gemeinde, welche sich weigert, Bevollmächtigte zu bestellen, hierzu durch Ordnungsstrafe anzuhalten sei",

nicht einverstanden erklären, in einem solchen Falle vielmehr nur das Kontumazial-Verfahren für zulässig erachten, welches dann allerdings nicht in der Art zu realisiren ist, daß der Spezial-Kommissarius die Deputirten auswählt und statt der renitenten Gemeinde bevollmächtigt, vielmehr, den Vorschriften der §§. 146. ff. der V. v. 20. Juni 1817 gemäß, durchgeführt werden kann und muß. Daß diese letztere auch in einem solchen Falle zur Anwendung komme, ist nicht bedenklich; denn, da der Spezial-Kommissarius gesetzlich weder berechtigt noch verpflichtet ist, mit einer, die Zahl von fünf übersteigenden Mehrheit von Interessenten zu verhandeln, so kann er nach §. 75. der V. v. 20. Juni 1817 die Bestellung von Deputirten verlangen. Wird dieser seiner Anordnung keine Folge geleistet, so beweisen sich die Betheiligten ungehorsam, und dies genügt, um nach §. 145. l. c. das Kontumazial-Verfahren eintreten zu lassen, um so mehr, als der Termin, zu welchem eine Mehrheit von Interessenten in vorgedachter Zahl, statt durch Bevollmächtigte, in corpore erscheint, gehörig nicht abgewartet wird, was dieselbe Wirkung haben muß, wie wenn sie in demselben gar nicht erschienen wäre. Das Kontumazial-Verfahren ist also in einem wie in dem andern Falle gesetzlich wohl begründet.

Was nun aber die Verfolgung desselben in den einzelnen Stadien des Auseinandersetzungs-Geschäfts selbst anlangt, so muß die Gemeinde oder Mehrheit von Interessenten, welche die Wahl und Bevollmächtigung von Deputirten ablehnt, und einen zu diesem Ende angesetzten Termin vereitelt — abgesehen davon, daß sie die, solchergestalt unnütz erwachsenen und sofort einzuziehenden Kosten nach §. 212. der

V. v. 20. Juni 1817 allein zu tragen hat — zu den künftigen, die Fortsetzung der Sache bezweckenden Terminen, der Vorschrift des §. 153. l. c. gemäß, allerdings wieder jedoch mit der ausdrücklichen Auflage,

„Durch Deputirte bis zur Zahl von Dreien, welche sofort ausreichende Vollmacht übergeben, oder eine solche im Termine empfangen müßten, zu erscheinen",

vorgeladen, und dabei bedeutet werden, daß wenn weder das eine noch das andere geschähe, sie zur Verhandlung in corpore gar nicht zugelassen, vielmehr dasjenige in contumaciam angenommen werden würde, was nach Lage der Sache und dem jedesmaligen Zwecke des Termins im §. 146. ff. der V. v. 20. Juni 1817, nach Unterschied der Fälle, als Folge des Ungehorsams ausgesprochen worden ist. Diese ist dann jedesmal in der Vorladung selbst anzugeben, und, wie sich von selbst versteht, für deren gehörige Insinuation zu sorgen.

Die K. Gen. Kom. hat Sich hiernach für die Folge zu achten und Ihre Spezial-Kommissarien danach zu instruiren.

(Ann. XXIII. 87. — 1. 74.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Mai 1838 an die K. Reg. zu Münster, und abschriftlich an die K. Gen. Kom. daselbst, betr. die Ausstellung von Genehmigungs-Urkunden, Vollmachten 2c. in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten Seitens der Regierungen.

Die dortige Gen. Kom. hat mir von der Differenz Anzeige gemacht, welche zwischen Ihr und der K. Reg. darüber entstanden ist:

ob auch die Genehmigungen, Vollmachten, und sonstigen Erklärungen, welche Sie in solchen Gemeinheitstheilungs-Sachen ausstellt, bei denen Sie nicht in Vertretung des Domainen-Fiskus, sondern wegen eines dem Staate zustehenden, und Ihr übertragenen Oberaufsichtsrechts zugezogen wird, in der durch die V. v. 31. Dec. 1825 sub VIII. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden müssen.

Ich finde mich dadurch veranlaßt, der K. Reg. zu eröffnen, daß ich die in Ihrem Schreiben v. 1. v. M. an die Gen. Kom. ausgesprochene Weigerung, die beiliegende, von Ihr unter dem 4. Juni v. J. für den Bürgermeister N. ausgestellte Vollmacht, dem Verlangen der Gen. Kom. gemäß, durch nachträgliche Hinzufügung der Unterschriften des Abth. Dirigenten und des Justitiarii zu ergänzen, nicht begründet finde. Ist zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit eines Geschäfts die Genehmigung der K. Reg. aus irgend einem Grunde überhaupt nothwendig, so kann Sie Sich, sofern die Betheiligten, oder die das Geschäft leitenden Behörden solches verlangen, auch nicht entbrechen, die desfallsige Erklärung oder die Vollmacht, wodurch Sie einen Andern beauftragt, diese Erklärung abzugeben, in der für Urkunden vorgeschriebenen Form auszustellen; denn eine solche Erklärung, Vollmacht 2c. ist in der That eine Urkunde, und die V. v. 31. Dec. 1825 lautet ganz allgemein, ohne irgend einen Unterschied in Beziehung darauf zu machen, in welcher Eigenschaft die Reg. bei der Ausstellung auftritt. Wenn es nun auch allerdings nicht wahrscheinlich ist, daß der in Rede stehende Ablösungs-Vertrag wegen mangelhafter Form der Vollmacht für den Bürgermeister N. angefochten werden würde, und mit Erfolg angefochten werden könnte, so gehört doch diese Frage lediglich zum Ressort der Gen. Kom., welche für die formale Gültigkeit aller von Ihr geleiteten Verhandlungen verantwortlich ist, und es war um so weniger Veranlassung zu dem erhobenen Widerspruch vorhanden, als die dadurch abgelehnte Hinzufügung zweier Unterschriften jedenfalls das einfachste Mittel war, der jetzt entstandenen unnöthigen Schreiberei vorzubeugen.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, sowohl die anliegende Vollmacht, nach dem Antrage der Gen. Kom. zu ergänzen, als auch in allen ähnlichen Fällen bei Ausstellung von Genehmigungs-Urkunden, Vollmachten 2c. die in der V. v. 31. Dec. 1825 sub VIII. vorgeschriebene Form zu beobachten.

(Ann. XXII. 335. — 2. 60.)

3) C. R. des K. Hausmin., Abth. II., v. 16. Juli 1838 an sämmtliche K. Reg., betr. die Form der von den Regierungen auszustellenden Vollmachten.

Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß in einer fiskalischen Prozeßsache, die von dem Fiskus gegen das ergangene Appellations-Erkenntniß eingelegte

Nichtigkeitsbeschwerde von dem Ob. Trib. deshalb verworfen worden ist, weil die dem fiskalischen Sachwalter zur Führung des Prozesses von der betr. Reg. ertheilte Vollmacht nur vom Abtheilungs-Dirigenten, der aber zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist, und vom Abtheilungs-Justitiar, nicht aber auch zugleich vom Präsidenten vollzogen, oder doch zu bemerken unterlassen worden ist, daß die Vollziehung des Dirigenten mit in Vertretung des letztern erfolgt sei. Das Ob. Trib. hat unter diesen Umständen angenommen, daß es der Vollmacht an den gesetzlichen Erfordernissen fehle und bei diesem Mangel die Nichtigkeitsbeschwerde nicht den Bestimmungen des §. 11. der V. v. 14. Dec. 1833 entspreche.

Damit nun für die Zukunft ähnlichen, dem Fiskus nachtheiligen Entscheidungen und sonstigen Nachtheilen vorgebeugt werde, finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. die Anweisung zu ertheilen, bei Vollmachten, sowie bei Urkunden überhaupt, jedesmal, so oft der Präsident des Kollegii wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den betreffenden Abtheilungs-Dirigenten vertreten wird, dies zur Unterschrift des letzteren mit den Worten:

„für den anwesenden Präsidenten und als Abtheilungs-Dirigent"

vermerken zu lassen.

(Forni's Zeitschr., Bd. 1. S. 438.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v, 29. Nov. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Posen. Im Auseinandersetzungs-Verfahren bedarf es einer Spezial-Vollmacht, sobald es nicht bloß auf die Instruktion bestimmter Streitpunkte ankommt.

Das Min. des J. ist, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 28. v. M. eröffnet wird, in Bezug auf die Frage, ob das Auseinandersetzungs-Verfahren im Allgemeinen als ein prozessualisches anzusehen, und demnach zur Legitimation der dabei erscheinenden Bevollmächtigten der Partheien eine bloße Prozeßvollmacht hinreichend sei? oder ob es dazu in allen Fällen, sobald es nicht blos auf die Instruktion bestimmter Streitpunkte ankommt, einer Spezialvollmacht bedürfe? mit den von dem dortigen Revisions-Kollegium angenommenen, soviel hier bekannt, auch von der Mehrzahl der übrigen Auseinandersetzungs-Behörden schon längst befolgten Grundsätzen, sowie solche in dem Schreiben v. 7. Juni d. J. auseinandergesetzt sind, mit der sich von selbst verstehenden Ausdehnung auf alle Auseinandersetzungen, vollkommen einverstanden, und kann in den von Ihr für die entgegengesetzte Ansicht aufgestellten Argumenten keine Veranlassung finden, die seinige zu ändern.

Wenn man nämlich auch zugiebt, daß die Auseinandersetzungen zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu rechnen sind, so folgt daraus immer noch nicht, daß dieselben als Prozesse anzusehen, und im Allgemeinen nach den Vorschriften der Proz. O. zu behandeln sind. Auf die letzteren ist zwar in den §§. 107. und 109. der V. v. 20. Juni 1817 jedoch keineswegs im Allgemeinen, sondern ausdrücklich nur in Beziehung auf die Instruktion der Streitpunkte hingewiesen.

Das Auseinandersetzungsgeschäft unterscheidet sich von dem eigentlichen Prozeß auch schon dadurch, daß solches nicht durch Entscheidung, sondern durch einen Rezeß seine Erledigung findet. Die K. Gen. Kom. meint zwar, dies sei nur zuweilen der Fall, hat aber übersehen, daß bei jeder Auseinandersetzung, selbst wenn im Laufe derselben Streitpunkte entstanden, und Entscheidungen ergangen, der Rezeß allemal den Schlußstein bildet.

Daraus, daß die agrarische Gesetzgebung von Hause aus die Zusammenbringung durch gütliches Uebereinkommen und Vergleich empfiehlt,

würde zwar allerdings nicht folgen, daß dem Auseinandersetzungs-Verfahren die Natur eines Prozeß-Verfahrens entzogen sei, wenn ihm solche überhaupt zustände; indeß findet sich in der ganzen agrarischen Gesetzgebung keine Bestimmung, wodurch dem Auseinandersetzungs-Verfahren der Charakter eines prozessualischen beigelegt wäre, und die ganze Tendenz der gedachten Gesetzgebung spricht offenbar gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber dem Verfahren diesen Charakter habe beilegen wollen, und nur unterlassen, solches deutlich auszusprechen.

Der Unterschied, welchen die K. Gen. Kom. zwischen der Beseitigung einer Auseinandersetzung im gesetzlichen Wege, und im Wege des Vergleichs findet, entbehrt der gesetzlichen Begründung. In dem einen wie in dem andern Falle

kommt es dabei auf die petita der Betheiligten nur ganz im Allgemeinen, auf deren spezielle Anträge aber gar nicht an; vielmehr hat, sobald überhaupt eine Auseinandersetzung stattfindet, die Behörde alles Weitere ex officio zu erörtern und festzusetzen, und hierin allein liegt schon einer der wesentlichsten Gründe gegen die Annahme der K. Gen. Kom. Ueberhaupt beruht fast Alles, was die K. Gen. Kom. zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht ausführt, auf einer petitio principii; nämlich auf der Voraussetzung, daß nach allgemeinen Grundsätzen das Auseinandersetzungs-Verfahren als ein prozessualisches anzusehen sei, und das Gegentheil speziell dargethan werden müsse. Dies aber ist gerade in Abrede zu stellen. Wenn die K. Gen. Kom. keine Vorschrift aufzufinden vermag, welche der von Ihr vertheidigten Ansicht entgegenstände, so ist anderer Seits keine Bestimmung vorhanden, wodurch dieselbe unterstützt wird. — Nirgends findet sich eine Vorschrift, daß die für Prozesse ausländlichen Prozeßvollmachten auch im Auseinandersetzungs-Verfahren ausreichten, im Gegentheile finden, wie schon gesagt, die Vorschriften der Proz. O. nur dann Anwendung, wenn bei obwaltenden Streitigkeiten eine Instruktion nöthig wird.

Ganz unerheblich ist das Bedenken der K. Gen. Kom. hinsichtlich der Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden zur Abforderung von Spezial-Vollmachten, denn diese folgt schon aus der Vorschrift der §§. 74. und 78. der V. v. 20. Juni 1817. Wird von den statt der eigentlich zum persönlichen Erscheinen verpflichteten Partheien auftretenden Bevollmächtigten nur eine Prozeßvollmacht eingereicht, so ist der Zweck stets gefährdet, sobald nicht von der Instruktion einzelner Streitpunkte allein die Rede ist, und es ist daher außer diesem Fall allemal zureichender Grund, das persönliche Erscheinen der Partheien zu verlangen. Hieraus aber folgt wieder die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörde, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen, und die Erlaubniß zur Vertretung durch einen Bevollmächtigten von der Ertheilung einer zureichenden Vollmacht abhängig zu machen.

Dem Antrage der K. Gen. Kom. kann daher überall keine Folge gegeben werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 423, Nr. 596.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 17. März 1843 an die K. Gen. Kom. zu Posen, denselben Gegenstand betr.

Das Min. des J. kann sich durch die in dem anderweiten Ber. der K. Gen. Kom. v. 19. Jan. d. J. vorgetragenen Bedenken nicht veranlaßt finden, die Verf. v. 29. Nov. v. J. (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 423) wegen Beschaffenheit der bei Auseinandersetzungen erforderlichen Vollmachten zu modifiziren. Die V. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834, welche in Verbindung mit der V. v. 7. Juni 1821 über Ausführung der Gem. Th. und Ablös. O. an die Stelle des Tit. XIII. Tit. I. der A. G. O. getreten sind, und jetzt die Norm für das bei den Auseinandersetzungen zu beobachtende Verfahren bilden, enthalten keine Bestimmungen, woraus sich folgern ließe, daß dieses Verfahren lediglich den Charakter eines Prozesses an sich trage, und daß dabei überall, wo nicht ausdrücklich ein Anderes vorgeschrieben, die Vorschriften der Proz. O. befolgt werden sollen; jene Gesetze bestimmen im Gegentheil, daß diese Prozeß-Vorschriften bei den Auseinandersetzungen nur dann die Norm bilden, wenn dabei Streitpunkte zu erörtern und zur Entscheidung vorzubereiten sind.

Besonders deutlich erhellt dies, abgesehen von den schon früher erwähnten §§. 107. und 109. der V. v. 20. Juni 1817, aus den von der K. Gen. Kom. jetzt in Bezug genommenen §§. 145. ff. der gedachten V. in Betreff des Kontumazial-Verfahrens. Darin ist nämlich keineswegs auf die Vorschriften der Proz. O. überhaupt, und auf den im §. 14. Einl. zu derselben aufgestellten allgemeinen Grundsatz über die Folgen des Ungehorsams verwiesen, sondern es sind die Folgen des ungehorsamen Ausbleibens in den zu Verhandlungen in Auseinandersetzungs-Sachen anberaumten Terminen, je nach dem Zweck der letzteren speziell festgesetzt, und die Vorschriften der A. G. O. lediglich im §. 150. für den Fall in Bezug genommen, wenn der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte bestimmt war. Daher kann denn auch daraus, daß weder die gedachte V., noch die übrigen, das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffenden Gesetze über die Form der Vollmachten etwas besonderes bestimmen, nicht geschlossen werden, daß bei Auseinandersetzungen nur die über Prozeß-Vollmachten erlassenen

Vorschriften der §§. 30. und 31. Tit. 3. Th. I. der A. G. O. maaßgebend seien, sondern es können, sobald es sich nicht lediglich von Instruktion einzelner dabei hervorgetretener Streitpunkte handelt, nur die allgemeinen, über Vollmachten überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften als entscheidend betrachtet werden.

Hiernach ist zwar die Form der Vollmachten von den Handlungen abhängig, welche auf Grund derselben von den Bevollmächtigten vorgenommen werden sollen, und eine Spezial-Vollmacht im Gegensatz von einer gewöhnlichen schriftlichen nur zu den in den §§. 99. ff. des A. L. R. Th. I. Tit. 13. und in einigen anderen, ganz spezielle Bestimmungen enthaltenden Gesetzstellen ausdrücklich erwähnten Handlungen erforderlich, indeß sind letztere von der Art, daß sie bei Auseinandersetzungen, — deren Zweck ja immer in der Aufhebung dinglicher Rechte besteht — in jedem Stadio des Verfahrens vorkommen, oder doch möglicherweise vorkommen können, und es ist daher um so unbedenklicher bei Auseinandersetzungen, wenigstens der Regel nach, nur solche Bevollmächtigte zuzulassen, welche bereits mit einer, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 115. des A. L. R. Thl. I. Tit. 13. gerichtlich oder coram Notario ausgestellten oder rekognoszirten Spezial-Vollmacht versehen sind, als auch der V. v. 20. Juni 1817 die Verhandlungen in Auseinandersetzungs-Sachen in der Regel ununterbrochen fortgesetzt und die Erklärungen der Bevollmächtigten durch Rückfragen niemals aufgehalten werden sollen, diesen Vorschriften aber nur genügt werden kann, wenn die Bevollmächtigten außer der im §. 79. der gedachten V. speziell erwähnten zureichenden Information, auch mit einer für alle möglicher Weise vorkommenden Fälle genügenden Vollmacht versehen sind.

Was die in dem Bericht in Bezug genommenen früheren Verfügungen des Min. betrifft, in denen die Exekutions-Vollstreckung aus den vor den Spezial-Kommissarien abgeschlossenen Vergleichen mit dem Bemerken für zulässig erklärt worden, daß das Auseinandersetzungs-Verfahren als ein prozessualisches im weiteren Sinne anzusehen sei, so ist der zwischen denselben und der Verf. v. 29. Nov. v. J. nach der Ansicht der K. Gen. Kom. obwaltende Widerspruch in der That nur ein scheinbarer, denn die erwähnte, von derselben hervorgehobene Bemerkung ist nur in spezieller Beziehung auf Vergleiche gemacht, und diese setzen immer streitige oder doch zweifelhafte Rechte voraus, daher den desfallsigen Verhandlungen auch dann, wenn noch kein eigentlicher Prozeß wegen jener streitigen oder zweifelhaften Rechte anhängig ist, der Charakter von prozessualischen im weitern Sinne des Worts nicht füglich abgesprochen werden kann.

In der Verf. v. 18. Juli 1840 ist dies zwar nicht deutlich hervorgehoben, indeß in derjenigen v. 6. Sept. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 390), in welcher das aus §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 entnommene Bedenken widerlegt wurde, bereits ausdrücklich erwähnt, daß sich der Zeitpunkt, mit welchem die Verhandlungen das Wesen des Regulirungs-Verfahrens verlieren und den Charakter der Prozeß-Instruktion annehmen, nicht immer mit Schärfe zu bestimmen sind, und dadurch genügend zu erkennen gegeben, daß das Min. schon damals keinesweges das ganze Regulirungs-Verfahren als ein prozessualisches angesehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 162, Nr. 204.)

Zum §. 76.

1) R. des K. Min. des J. v. 9. Jan. 1832, betr. die Befugniß der Rechtsanwalte, in Auseinandersetzungssachen in zweiter Instanz als Bevollmächtigte aufzutreten.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 30. Sept. v. J. wegen Festsetzung und Einforderung der Mandatariengebühren in Auseinandersetzungssachen Folgendes eröffnet:

Se. K. Maj. haben bei Gelegenheit eines Spezialfalls zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift der V. v. 20. Juni 1817, wonach nur praktische Landwirthe als Bevollmächtigte in Auseinandersetzungsangelegenheiten auftreten dürfen, nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug habe, daß dagegen, sobald von der Entscheidung der Gen. Kom. an das Revisionskolleg. appellirt werde, die Bestimmungen der Proz. O. eintreten, und daß alsdann die überhaupt zur Praxis verstatteten Justizkommissarien auch in diesen Angelegenheiten als Bevollmächtigte auftreten könnten. Hieraus folgt, daß die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz auch

in Hinsicht der Erstattung der Mandatariengebühren als gewöhnliche Prozeßverhandlungen anzusehen sind, und modifizirt sich demnach die unter dem 5. April 1828 an die K. Gen. Kom. erlassene Verfügung dahin:

daß zwar in zweiter und dritter Instanz, nicht aber in erster Instanz ein Anspruch gegen die in die Kosten verurtheilte Parthei auf Erstattung der Mandatariengebühren stattfinde.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn durch die Fassung der Erkenntnisse zweiter und dritter Instanz Zweifel über die Verbindlichkeit der unterliegenden Parthei zur Erstattung der Kosten entstehen, durch die vorstehende Bestimmung der Deklarationsbefugniß der entscheidenden Behörde nicht vorgegriffen werden soll.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 292.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 6. Jan. 1841 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Zuziehung praktischer Landwirthe als Bevollmächtigte der Partheien.

Zur Beantwortung der in dem Berichte aufgestellten Frage wird der K. Gen. Kom. eröffnet, daß, wenn der §. 76. der V. v. 20. Juni 1817 als Bevollmächtigte der Partheien in Auseinandersetzungssachen nur „praktische Landwirthe" zugelassen haben will, hierunter nicht bloß solche Personen verstanden werden können, welche das Gewerbe der Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht unmittelbar betreiben; — es vielmehr dem Sinne und Geiste jener Vorschrift entspricht, auch diejenigen dahin zu rechnen, welche sich mit den landwirthschaftlichen Grundsätzen und Wahrheiten im Allgemeinen vertraut gemacht und eine praktische Anschauung derselben in soweit gewonnen haben, als sie bei den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, den Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zur Anwendung zu kommen pflegen.

Diese allgemeinen Kenntnisse der landwirthschaftlichen Gewerbslehre und ihre praktische Ausführung muß man nun aber bei den, als selbstständige Spezial-Kommissarien oder gar als Oekonomie-Kommissarien beschäftigt gewesenen Beamten unbedingt voraussetzen, da ihnen sonst die Leitung ganzer Auseinandersetzungen und damit die Vermittelung oder Ausgleichung verschiedenartiger, einander vielleicht entgegenstehender wirthschaftlicher Interessen nicht hätte anvertraut werden können.

Möchten sie daher das landwirthschaftliche Gewerbe auch unmittelbar weder betrieben haben, noch jetzt betreiben, so erscheinen sie doch immer als praktische Landwirthe im weiteren Sinne und sind eben deshalb als zulässige Bevollmächtigte der Partheien in Angelegenheiten diesseitigen Ressorts zu erachten. Dies gilt denn auch von den Justizkommissarien; denn sie sind von der Vertretung der Interessenten durch §. 76. l. c. an und für sich nicht ausgeschlossen, eignen sich vielmehr unter der obigen Voraussetzung zu Bevollmächtigten offenbar mehr und besser, wie die Mehrzahl solcher Landwirthe, die nichts weiter als eben das Praktische des Gewerbes kennen, sonst aber jeder weiteren Vorbildung in oben angedeuteter Richtung hin und somit des Anhaltes entbehren, ohne welchen eine richtige Behandlung der diesseitigen Geschäfte nicht wohl möglich ist.

Nach diesen Grundsätzen mag nunmehr die K. Gen. Kom. nicht allein den Justizkommissarius, welchen Sie Selbst früher als Oekonomie-Kommissarius beschäftigt hat, auf seinen Antrag wegen Zulassung als Bevollmächtigter bescheiden, sondern auch in ähnlichen Fällen verfahren, im Allgemeinen aber bei Anwendung der §§. 76—81. der V. v. 20. Juni 1817 Sich nicht zu enge Grenzen stecken, vielmehr hierbei den praktisch bewährten Gesichtspunkt festhalten, daß die Angelegenheiten des diesseitigen Ressorts durch den erleichterten Zutritt verständiger Bevollmächtigter und Assistenten, der Regel nach, bei weitem sicherer gefördert werden, als dies durch ein zu peinliches Abweisen der Sachkundigen geschieht, auf welche die Partheien nun einmal ihr Vertrauen gesetzt haben.

Denn nicht zu gedenken, daß die etwanigen Vorurtheile gegen die Sache auf diese Weise nicht gebrochen, vielmehr eher befestigt werden, — ein zurückgewiesener Assistent oder Bevollmächtigter auch noch immer, und dann einen vielleicht weit nachtheiligeren Einfluß behält, als ihn der Zugelassene üben konnte, endlich aber jeder gewandte Spezial-Kommissarius ein moralisches Uebergewicht und so die Leitung der Sache zu behaupten wissen wird, ohne daß er auf die Vorschriften des

§. 81. der V. v. 20. Juni 1817 zu rekurriren braucht, so kann auf der andern Seite auch die Behörde an Vertrauen bei den Partheien nur gewinnen, je größere Publizität sie dem Verfahren selbst giebt und je mehr sie die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit derselben dadurch befestigt, daß es von allen Seiten und namentlich von weniger befangenen Nichtbetheiligten, Namens der unmittelbaren Interessenten, angemessen kontrollirt und event. gebilligt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 127 Nr. 191.)

Zum §. 79.

R. des K. Min. des I. v. 28. Sept. 1820. Die Vorschrift des §. 521. A. L. R. II. 18. wird durch den §. 79. der V. v. 20. Juni 1817 nicht ausgeschlossen.

Im Verfolg der auf den Ber. der K. Gen. Kom. v. 12. Juni v. J. ergangenen Verf. v. 24. v. M. wird derselben zu erkennen gegeben, daß der Just. Min. die in dem A. L. R. II. 18. §. 521. ertheilte Vorschrift, nach welcher

> ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kein Vormund gültige Vergleiche schließen, noch auf Kompromisse sich einlassen kann,

durch den §. 79. der V. v. 20. Juni 1817 nicht ausgeschlossen erachtet. Beide Vorschriften lassen sich auch wohl mit einander vereinigen, so nämlich, daß es resp. die Sache der Vormünder oder der an Stelle derselben ernannten Kuratoren und Mandatarien ist, zu den in jene Kathegorie gehörigen Erklärungen die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einzuholen, und die der K. Gen. Kom. darauf, daß sie sich darüber gehörig ausweisen, zu halten, im andern Falle aber in contumaciam gegen die betreff. Vormundschaft zu verfahren. Die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte werden sich übrigens wegen ihres Verständnisses mit einander dergestalt zu beeilen haben, daß sie die mit dem Kontumazial-Verfahren verbundenen und in den §§. 146. ff. u. §. 192. der allegirten V. näher bestimmten Nachtheile vermeiden. Die K. Gen. Kom. wird dabei sich jedoch nach näherer Anleitung des §. 80. a. a. O. jeder unzeitigen Uebereilung enthalten.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 294—295.)

Zum §. 81.

1) C. R. des K. Min. des I. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 12. April 1835 an sämmtliche K. Gen. Kom. und die Reg. der Provinz Preußen, betr. die Ausschließung gewisser Personen von der Zulassung als Beistände der Partheien in Auseinandersetzungssachen.

Aus der beigefügten Allerh. K. O. v. 9. d. M. (Anl. a.) wird der K. Gen. Kom. (der K. Reg.) zu ersehen gegeben, was des Königs Maj. zur nähern Bestimmung des §. 81. der V. v. 20. Juni 1817,

> wegen Ausschließung solcher Personen von der Zulassung als Beistände der Partheien bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und anderer dergleichen in der öffentlichen Meinung entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben; nicht minder wegen Ausschließung derjenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen,

anzuordnen geruht hat.

Anl. a.

Aus den in Ihrem Ber. v. 21. v. M. angeführten Gründen autorisire ich Sie, die Spezial-Kommissarien durch die Gen. Kom. anzuweisen, daß sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen auch solche Personen von der Zulassung als Beistände der Partheien ausschließen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und anderer dergleichen in der öffent-

lichen Meinung entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben, nicht minder diejenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen.

Berlin, d. 9. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsmin., Freih. v. Brenn.
(Ann. XIX. 380. — 2. 46.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Schulze) v. 3. Okt. 1838 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. die Zulassung der Rechtsanwalte als Assistenten der Partheien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 11. Aug. d. J., wegen der in Auseinandersetzungs-Ang. als Assistenten der Partheien zuzulassenden Justizkommissarien, im Einverständniß mit dem Justizmin. Mühler eröffnet: daß, da der §. 81. der V. v. 20. Juni 1817 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Partheien in der Wahl der Beistände keiner Beschränkung unterworfen sind, mithin dieselben nicht einmal verhindert werden können, sich ganz anderer Personen als der Justizkommissarien zu bedienen; offenbar aber eine Beschränkung darin liegen würde, wenn sie sich, sobald sie einen Justizkommissarius zuziehen wollen, nothwendig an einen Justizkommissarius in dem betr. O. L. Gerichtsbezirk wenden müßten, jenes Spezial-Gesetzes wegen, die Bestimmung des §. 7. der A. G. O. Thl. III. bei Auseinandersetzungen — so lange nämlich blos vom Assistiren die Rede ist — nicht zur Anwendung kommen darf, und demnach auch Justizkommissarien aus andern Oberlandesgerichtsbezirken, als denjenigen, in welchem die Auseinandersetzungssachen anhängig sind, als Assistenten der Partheien zugelassen werden können.

(Ann. XXII. 912. — 4. 67.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 5. Febr. 1846 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Zulassung von Bevollmächtigten und Assistenten in Auseinandersetzungssachen.

In Folge des Ber. der K. Gen. Kom. v. 5. v. M., betr. die Zulassung des Oekonomiekommissarius N. als Bevollmächtigten von Partheien in Auseinandersetzungs-Sachen, ist die Frage, ob hinsichtlich der Bevollmächtigten und Assistenten in Bezug auf die Befugniß der Behörde, ihnen den Zutritt zu versagen, ein Unterschied zu machen sei, anderweitig in Erwägung genommen.

Es sind hierbei die beiden Arten von Bevollmächtigten zu unterscheiden, welche die V. v. 20. Juni 1817 in §. 75. sq. erfordert oder zuläßt.

Zu der erstern Art von Bevollmächtigten gehören die der Korporationen, Gemeinen oder Klassen von Interessenten, welche die Zahl von 5 übersteigen. Diese gesetzlich nothwendigen Bevollmächtigten können, insofern sie nach §. 77. aus den Betheiligten selbst als Deputirte erwählt sind, mithin ihr eigenes Interesse gleichzeitig mit dem ihrer Machtgeber vertreten, ebenso wenig, als ein Interessent selbst von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, vielmehr bleibt der Behörde nur die Befugniß, durch angemessene Belehrung und Hinweisung auf die nachtheiligen Folgen, auf Entziehung des Mandats einzelner Deputirten hinzuwirken, welche das Geschäft hindern; daß daneben das Recht der Kommissarien besteht, wo wegen ungebührlichen Benehmens die Parthei selbst aus dem Termin gewiesen werden darf, auch einzelne Deputirte zu entfernen, versteht sich von selbst.

Anders verhält es sich mit Bevollmächtigten, welche zur Sache nicht als Interessenten gehören, und von Korporationen, Gemeinen, ganzen Klassen oder Einzelnen zu ihrer Bequemlichkeit oder bessern Vertretung ernannt werden.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt beim Verfahren zur Ausführung der Landeskultur-Gesetzgebung ist der, daß den Interessenten die Wohlthaten der Landeskultur-Verbesserung in möglichst kurzer Zeit und ohne unverhältnißmäßige Kosten gewährt werden. Da bei den Auseinandersetzungen in der Regel eine Mehrheit verschiedenartiger Interessen auszugleichen ist, so erscheint es als ein beklagenswerther, indessen unvermeidlicher und durch direktes Einschreiten der Behörde nicht zu beseitigender Uebelstand, wenn ein oder der andere Interessent durch Streitsucht

den friedfertigen Mitinteressenten das rasche und wohlfeile Gelangen zum Resultat verkümmert.

Dagegen würde es dem Geiste der Gesetzgebung widersprechen, wenn durch Bevollmächtigte, welche nicht zu den Interessenten gehören, ein unabweisliches, störendes Element in den Gang der Auseinandersetzungs-Sachen gebracht werden dürfte.

Dem Belieben der Partheien muß, wenn man ihren eigenen wohlverstandenen Vortheil auch bei Seite setzt, im Interesse der Mittheilnehmer eine Schranke gesetzt werden können, da den letzteren nicht zugemuthet werden darf, unter der Willkühr Anderer zu leiden.

In dieser Beziehung setzt auch §. 81. der V. v. 20. Juni 1817 fest, daß den Beiständen der Partheien, wenn sie eine billige Beilegung des Geschäfts erschweren, der Zutritt zu den Terminen versagt werden darf.

Hinsichtlich der Bevollmächtigten ist dasselbe zwar nicht wörtlich ausgesprochen, es rechtfertigt sich indessen die Anwendung des §. 81. auch auf Bevollmächtigte, insofern sie nicht selbst Interessenten sind, vollständig aus der unzweifelhaften Analogie des Gesetzes, da dasjenige, was §. 81. l. c. in Betreff der Assistenten bestimmt ist, um so vielmehr von Bevollmächtigten gelten muß, welche letztere eine ausgedehntere Befugniß und daher noch vielmehr Gelegenheit haben, den Zwecken der Gesetze, zum Nachtheil des Geschäfts und der Partheien, „durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien oder Mitinteressenten“ — entgegen zu wirken, wobei sich der Umstand, daß der §. 81. l. c. wörtlich nur der Assistenten und nicht zugleich der Bevollmächtigten gedenkt, daraus erklärt, daß die Vertretung durch besondere, zu den Interessenten nicht gehörige Bevollmächtigte, wie schon nach der A. G. O., so noch viel mehr bei den Auseinandersetzungs-Geschäften überhaupt nicht als Norm und Regel betrachtet, daher nur des gewöhnlicheren Falles der Zuziehung von Assistenten gedacht worden ist.

Die K. Gen. Kom. wird daher autorisirt, nicht nur gegen den N. N., sondern generell gegen die Bevollmächtigten dieser Kathegorie den §. 81. der V. v. 20. Juni 1817 zur Anwendung zu bringen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß in jedem Falle eine sorgfältige Erwägung, ob die faktischen Voraussetzungen des §. 81. l. c. zutreffen, stattfinden muß.

Verständige Interessenten werden, wenn ihnen im Falle solcher Ausschließungen die Veranlassung in den Hauptzügen mitgetheilt wird, sich von ihrem Mißgriffe bei der Wahl ihres Bevollmächtigten überzeugen; die Reklamationen solcher Interessenten, welche aus Unkunde den streitsüchtigsten Bevollmächtigten öfters für den besten halten, können nicht in Betracht kommen. (Min. Bl. d. i. V. 1846, S. 65, No. 94.)

Zum §. 82.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 24. April 1842 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Auslegung des Ausdruckes: „gemeinsames Interesse“ im §. 82. der V. v. 20. Juni 1817.

Die Bedenken, welche aus Anlaß des in Sachen der Häusler zu R. wider die übrigen Separations-Interessenten ergangenen Appellations-Erkenntnisses, hinsichtlich der Anwendung des §. 82. der V. v. 20. Juni 1817 in dem Ber. der K. Reg. vorgetragen worden sind, kann das unterz. Min. nicht theilen; — dasselbe findet im Gegentheile die Ausführung des Appellationsrichters den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprechend, und eröffnet dem Kollegio zur Berichtigung Seiner Ansicht das Nachstehende. Die am angeführten Orte ausgesprochene allgemeine Regel:

„daß die Theilhaber eines gemeinsamen Interesses, sofern von dessen Wahr-
„nehmung gegen einen Dritten die Rede ist, sich dem Beschlusse der Mehr-
„heit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen müßten“,

mag bei den, zum Ressort der Gen. Kom. gehörigen Angelegenheiten vielfach zwar zur Vereinfachung des Verfahrens und Beseitigung minder gewichtiger Schwierigkeiten mitwirken; — indessen ist dies keineswegs weder der alleinige, noch der Hauptzweck jener Vorschrift, diese auch überhaupt keine neue oder auf die eigent-

thümlichen Verhältnisse der Auseinandersetzungssachen berechnete; vielmehr schließt sie sich eben sowohl, wie die folgenden §§. 83. und 84., den Bestimmungen des §. 72. Tit. 6. Thl. II. und §. 10. seq. Tit 17. Thl. I. des A. L. R. genau an, und findet in diesen selbst ihre nähere Erläuterung, sobald man sich nur den Begriff des „gemeinsamen Interesses" gehörig klar macht.

Ein solches ist nämlich nicht, — wie die K. Reg. angenommen zu haben scheint, — schon dann vorhanden, wenn mehrere, einzelne Individuen von gewissen Rechten oder Verpflichtungen überhaupt gleichzeitig und in einerlei Weise berührt werden; — dieselben müssen vielmehr auch als ein Inbegriff von Personen (als Einheit im gesetzlichen Sinne oder Gesellschaft) betrachtet werden, und solchergestalt, sei es in Folge freien Entschlusses oder wegen der besonderen Natur des Gegenstandes jener Gerechtsame oder Verpflichtung einen bestimmten Zweck verfolgen, oder zu dessen Erreichung wenigstens mitwirken wollen. Nur unter dieser Voraussetzung ist das gleichzeitige und gleichartige Interesse auch ein gemeinsames, für dessen Wahrnehmung gegen Dritte, allgemeine Normen hingestellt werden mußten, um darnach zu bestimmen, was als Resultat der Berathung mehrerer, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigter, unter sich vielleicht verschiedener Meinung seiender Individuen, — die als Gesellschaft doch nur Einen Willen haben können, — betrachtet werden solle. Dergleichen Normen sind nun im §. 82. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 12. 13. Tit. 17. Thl. I. des A. L. R. gegeben; sie beziehen sich aber auch nur auf Verhältnisse der bezeichneten Art, und können mithin da keine Anwendung finden, wo das gleichartige und gleichzeitige Interesse dennoch ein spezielles oder getrenntes, wenigstens kein gemeinsames ist, wie es der Fall sein würde, wenn die mehreren Personen unter sich in gar keiner gesellschaftlichen Verbindung stehen, oder aber einige den Austritt aus einer solchen bereits erklärt und damit die Aufhebung der Gemeinschaft beantragt haben. Alsdann werden die §§. 83. und 84. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 14. seq. Tit. 17. Thl. I. des A. L. R. maaßgebend; sie bilden zugleich die Gegensätze der, bei gesellschaftlichen Rechten oder Verpflichtungen anzuwendenden Grundsätze, und werden nicht leicht unverständlich oder dunkel bleiben, wenn die gemeinsamen oder speziellen Interessen der bei einer Auseinandersetzungssache betheiligten Personen unter Festhaltung obiger Andeutungen aufgesucht werden. Ihnen zufolge konnten nun auch im vorliegenden Falle Fiskus und der Oberamtmann N., als Besitzer, Ersterer des Domainen-Vorwerks, Letzterer eines Bauerhofes zu R. dadurch, daß die übrigen, anscheinend freilich die Mehrzahl der Betheiligten ausmachenden Hütungsgenossen, den Häuslern Theilnehmungsrechte an der Weide eingeräumt hatten, zu einer gleichen Verwilligung dennoch um deshalb nicht verurtheilt werden, weil von beiden auf spezielle Auseinandersetzung mit den bäuerlichen Wirthen und Abfindung von den gemeinschaftlichen Nutzungen bereits angetragen war, sie also, den Häuslern gegenüber, ein besonderes, von dem der Mitberechtigten getrenntes Interesse verfolgen, und unter diesen Umständen durch deren Beschluß nicht gebunden werden, wie dies im Appellations-Urtel ganz sachgemäß ausgeführt ist, in principio auch den Vorschriften der §§. 126. seq. und 169. seq. Tit. 50. Thl. I. der A. G. O. entspricht, in sofern dort die eigenen den gemeinsamen Rechten entgegengestellt werden.

Uebrigens kann auch die Ausführung eines Erkenntnisses der vorliegenden Art, wo die, von dritten Personen liquidirten Theilnehmungsrechte nur hinsichtlich einiger Interessenten für zuständig erachtet, in Betreff anderer aber aberkannt wurden, so gar schwierig nicht sein; — sie erfolgt vielmehr ganz einfach dahin, daß die Forderung der letztgedachten Interessenten an der gemeinschaftlichen Masse ohne Rücksicht auf jene streitig gewesene Liquidata berechnet wird, diese aber bei dem Reste der Masse zum Ansatz kommen, welcher nur noch auf die Interessenten fällt, die jene Theilnehmungsrechte eingeräumt oder sonst zu vertreten haben. (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 136, No. 189.)

Zum §. 89.

1) R. des K. Min. des J. v. 18. Sept. 1824, betr. die Berücksichtigung der Rechte des Militärfiskus in Betreff der Exerzierplätze.

Nach einem früheren Beschlusse des K. Staats-Min. soll hinsichts der Ent-

schädigungen, welche für die Benutzung von Feldern ꝛc. zu Truppen-Uebungen liquidirt werden, vor der Gewährung derselben durch die betreffenden Regierungen stets erst genau ermittelt werden, ob nicht auf den Grundstücken der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Besitzer und Gemeinden für den Fiskus die Servitut haftet, wonach jene Besitzer die Truppen-Uebungen auf ihren Feldern ohne alle, oder doch gegen observanzmäßige Entschädigung dulden müssen, indem die rechtliche Vermuthung vorhanden sei, daß in der Nähe alter Garnison-Städte dergleichen Servitute sich entweder durch besondere Rechtstitel oder durch rechtsgültige Verjährung gebildet haben. Dergleichen Servituten würden nun da, wo sie wirklich existiren, durch die jetzt fast allgemein stattfindenden Separationen der bisher im Gemenge gelegenen Grundstücke vereitelt werden, wenn nicht zur Erhaltung derselben Fiskus sich bei diesen Separationen als Grundberechtigter meldet, und auf die Ermittelung und Erhaltung der Servitute anträgt, entweder der Separation für den einer solchen Mitbenutzung unterliegenden Acker ꝛc. Theil widerspricht, oder auf Entschädigung durch Hergabe eines eigenen, für das Bedürfniß der Garnison hinreichenden Exerzier-Platzes dringet.

Um nun jeder diesfälligen Gefährde des Fiskus vorzubeugen, wird die K. Gen. Kom. hierdurch angewiesen, von allen in der Nähe der ehemaligen und jetzigen Garnison-Städte Ihres Geschäfts-Bereichs vorkommenden Separationen der Intendantur des Korps-Bereichs Mittheilung zu machen, damit die Letztere sich für den Militair-Fiskus als Grundberechtigten melde und auf Ermittelung und Erhaltung jener Servitut antrage. (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl., S. 297.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 28. Febr. 1841 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Berücksichtigung der Ansprüche des Militärfiskus auf die Benutzung unbestimmter Terrains für Felddienstübungen in Gefolge stattgehabter Gemeinheitstheilungen.

Der Kriegsmin., mit dem auf Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 30. Nov. v. J., die Ansprüche des Militair-Fiskus in der Separations-Angelegenheit der Altstädtschen Feldmark Prenzlau betr., kommunizirt worden, hat darauf die Verf. v. 21. d. M. an das Gen. Kom. des 3ten Armeekorps in Frankfurt a. d. O. erlassen, welche Ihr hierbei in Abschrift (Anl. a.) zur Nachricht und weitern Bescheidung des Magistrats in Prenzlau mitgetheilt wird.

Anlage a.

In der Separations-Angelegenheit der Altstädtschen Feldmark Prenzlau hat der Magistrat daselbst, unter Bezugnahme auf die Verf. Eines K. ꝛc. Gen.-Kommandos an das betreff. Divisions-Kommando v. 7. Sept. v. J. und das Schreiben der Korps-Intendantur v. 13. ej., gegen den für den Militair-Fiskus erhobenen Anspruch,

> daß demselben außer der bereits erfolgten Ueberweisung eines Exerzier- und eines Schießplatzes, noch das Recht vorbehalten werde, die Brach- und Stoppelfelder, sowie die Waldungen der Stadt, zu den Tirailleur- und Felddienstübungen der Prenzlauer Garnison zu benutzen,

bei der Potsdamer Reg. remonstrirt. Auf Veranlassung des von der genannten Reg. an das K. Min. des J. u. d. P. hierüber erstatteten Ber. ist dasselbe mit dem Kriegsmin. in Kommunikation getreten, und findet sich letzteres deshalb zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Für das Recht der Ausführung von Truppenübungen auf den Feldmarken der Stadt Prenzlau, soweit diese Uebungen sich auf bestimmte abgegränzte Uebungsplätze beschränken lassen, ist der Militair-Fiskus durch Ueberweisung eines entsprechenden permanenten Exerzier- und eines Schießplatzes als entschädigt anzusehen. Rücksichtlich des zu den Felddienstübungen der Truppen erforderlichen unbestimmten Terrains kann aber bei eintretenden Separationen für den Militair-Fiskus kein — die Separation oder die freie Disposition der betheiligten Interessenten über ihr Grundeigenthum — bedingendes Recht geltend gemacht werden. Dies würde mit den Zwecken der Gemeinheitstheilungen unvereinbar sein.

Gleichwohl werden die letztgedachten Uebungen um deshalb nicht unausführbar gemacht. Denn die Truppenübungen überhaupt gehören zur Kathegorie derjenigen allgemeinen Staatszwecke, zu denen gesetzlich das Grundeigenthum gegen angemessene Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die temporelle Benutzung des Grundeigenthums zu den

Truppenübungen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Separation stattgefunden hat oder nicht, eintreten kann, nur müssen dabei Beschädigungen der Eigenthümer vermieden, oder diese dafür schadlos gehalten werden.

Es bedarf mithin der Aufnahme des Eingangs gedachten präjudizirlichen Vorbehalts in den Separations-Rezeß nicht, vielmehr versteht sich von selbst, daß der Militair-Fiskus erforderlichen Falls von der ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugniß, das Privat-Grundeigenthum gegen Entschädigung mitzubenutzen, Gebrauch macht. In diesem Sinne kann auch nur die Verf. des Militair-Oekonomie-Depart. an die Korps-Intendantur v. 18. Sept. 1839 genommen werden, wonach derselben nur aufgegeben ist, darauf zu sehen, daß keine die letztgedachte Befugniß ausschließende Klausel aufgenommen werde.

Ein K. rc. General-Kommando ersucht das Kriegsmin. daher erg., von der Aufnahme des qu. Vorbehalts in den Separations-Rezeß gef. abstrahiren zu lassen, und zu diesem Zwecke auch die Korps-Intendantur hiermit bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Febr. 1841.

Kriegsmin. In Vertretung des Kriegsministers.
v. Cosel.

An
Ein K. rc. General-Kommando des 3ten Armeekorps zu Frankfurt a. d. O.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 236. Nr. 379.)

Zum §. 96.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Juli 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die sorgfältige Behandlung, Aufbewahrung und Rücklieferung der bei Separationen und andern Auseinandersetzungen edirten fiskalischen Akten und Karten.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die von den Verwaltungsbehörden zu den Separations- und andern Auseinandersetzungs-Verhandlungen edirten fiskalischen Akten und Karten nicht immer mit derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandelt würden, welche die Konservation dieser wichtigen und der Regel nach ganz unersetzlichen Dokumente an und für sich erheischt. Dieselben sind nicht selten zerrissen und beschmutzt in die Regierungs-Archive und Registraturen zurückgelangt, oft ganz unbrauchbar geworden, oder gar verloren gegangen; — und von der Gegenparthei des Fiskus oder deren Sachwalter mitunter zu neuen, dem vorgelegenen Geschäfte fremden Rechtsansprüchen benutzt; — es sind Fälle vorgekommen, wo ganze Aktenstücke unter Umständen verschwanden, die den dringenden Verdacht deren absichtlicher Entfernung begründeten, und neuerdings noch mehrere Aktenstücke an den wichtigsten Beweisstellen durch Einschaltungen von fremder Hand verfälscht, um solchergestalt den Beweis gegen den Fiskus zu führen.

Zur Vermeidung derartiger Ungebührlichkeiten wird daher die K. Gen. Kom. zuvörderst angewiesen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß alle als Beweismittel benutzten Akten, Karten und sonstigen Dokumente, sowohl auf dem Transporte zu und von den Kommissarien, als bei der Benutzung von den Referenten und Dezernenten, vorzugsweise aber auch in den Terminen und bei der Vorlegung an die Partheien und deren Sachwalter vor allem Mißbrauche und Beschädigung gehörig verwahrt werden, sodann aber auch auf die Bestimmungen der §§. 5., 11. Tit. 5., §§. 4., 23., 30., 44. Tit. 9., §§. 90., 110., 111. f., 117. f. Tit. 10. Thl. I. der A. G. O. wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, aus welchen sich ergiebt, daß die urkundlichen Beweismittel so früh als möglich zu den Instruktions-Verhandlungen gebracht und die Erklärungen darüber sofort im Produktions-Termin abgegeben werden sollen, die Instruenten also verpflichtet sind, die Produzenten zur genauen Bildung des Beweisschlusses aus den vorgelegten Urkunden, den Produkten aber zur bestimmten Aeußerung über die Glaubwürdigkeit des Dokuments, und den faktischen Inhalt desselben, so weit er dem Beweisschlusse unterliegt, anzuhalten. Geschieht dies, so wird in sehr vielen Fällen der thatsächliche Inhalt der Urkunde im Produktions-Termin bereits anerkannt, und dadurch die Beifügung des Originals derselben unnöthig, wenigstens sofort festgestellt werden, auf welche Stel-

len des Dokuments oder der Akten es ankomme, um nach davon gefertigter beglaubter Abschrift jenes oder diese entbehrlich zu machen.

Unter allen Umständen ist aber der Grundsatz, daß die Zurückbehaltung der Originalien nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo sie zur Beweisführung selbst durchaus nothwendig ist (cf. §. 117. f. Tit. 10. Thl. I. der A. G. O.), erfolgen dürfe, recht sorgfältig im Auge zu behalten, und die möglichst baldige Rückgabe der produzirten Dokumente um so strenger zu kontrolliren, als diese bei den Verwaltungsbehörden meistens nicht lange entbehrt werden können Ganze Aktenstücke, oder blos zur Information der Behörden aufgenommene Karten bilden übrigens niemals einen Gegenstand der Edition, ein derartiges Gesuch muß vielmehr auf ganz bestimmt bezeichnete und für sich bestehende Urkunden gerichtet werden, bei deren Aufnahme der Editionssucher oder dessen Autor konkurrirt hat, die also in dieser Beziehung als Documenta communia beider Partheien anzusehen sind. In Fällen, wo die Regierungen selbst ein Aktenstück oder eine Karte durch ihren Sachwalter vorlegen lassen, um darauf den Beweis einer gewissen Behauptung zu gründen, können dieselben, wenn sie zugleich eine beglaubigte Abschrift, resp. eine Kopie der Karte produziren, die sofortige Rückgabe des Originals nach gemachtem Gebrauche, d. h. nach genommener Einsicht und Konstatirung der daraus folgenden Thatsachen, und nachdem die Erklärung des Gegentheils darüber abgegeben worden, verlangen, und es ist desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

Die K. Gen. Kom. hat hiernach Ihre Spezial-Kommissarien mit weiterer Instruktion zu versehen.

(Ann. XXIII. 355. — 2. 75.)

Zu §§. 96., 115. u. 118.

Publ. der K. Gen. Kom. zu Königsberg v. 1. Febr. 1819, betr. das Verfahren bezüglich der Grenzberichtigung bei Regulirungen ꝛc.

Es ist vorgekommen, daß die Oekonomie-Kommissarien die Berichtigung der Grenzen, in Gefolge der V. v. 20. Juni 1817 §. 14., den Kondukteuren allein überlassen, und letztere aus Unkunde dessen, was sie in dieser Hinsicht zu thun haben, ein Verfahren beobachtet und Kosten verursacht haben, welche mit dem Gegenstande durchaus außer allem Verhältnisse sind; damit dies nicht ferner vorkomme, das Geschäft unnütz aufgehalten, und das interessirende Publikum belästigt werde, weisen wir alle diejenigen Kommissarien, welche mit der Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse von uns beauftragt sind, zu folgendem Verfahren an.

1) Bei Einleitung des Geschäfts durch die Aufnahme der General-Verhandlung ist den Interessenten die Frage vorzulegen, ob die Grenzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind? und die Beantwortung umständlich in der Verhandlung niederzuschreiben, gemäß der eben angeführten V. §. 96. d.

2) Sind nach der Aussage der Interessenten die Grenzen nicht streitig, so bedarf es der Berichtigung und Behügelung derselben in der Regel nicht, und sollten demungeachtet Veranlassungen vorkommen, welche solche räthlich machten, so haben die Kommissarien, ehe sie solche veranlassen, vorher umständlich zu berichten, und die Gründe dafür auseinanderzusetzen.

3) Sind die Grenzen verdunkelt oder streitig, so kommt es darauf an, ob eine Karte von dem Orte, in welchem die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auseinandergesetzt werden sollen, vorhanden ist oder nicht.

Ist letzteres der Fall, und wird eine Vermessung in Gefolge der Auseinandersetzung nothwendig, so tritt

4) das Verfahren ein, welches in der mehrerwähnten V. §. 115. und §. 118. vorgeschrieben ist.

5) Im ersten Fall ist es lediglich Sache des Kommissarius, zu beurtheilen, ob die Berichtigung der Grenzen auf die Regulirung und Separation von Einflusse ist, oder nicht. Ist sie es nicht, so kann die Sache auf sich beruhen bleiben, und die Interessenten an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden; ist sie es aber, so ist die Regulirung der streitigen Grenze niemals dem Kondukteur zu überlassen, sondern der Kommissarius muß die Grenz-Interessenten hören, sich durch Lokal-Recherchen von dem in Streit sich befindenden Objekte eine anschauliche Kenntniß verschaffen, sich bemühen, durch zweckmäßige Vorschläge ein gütliches Uebereinkommen

zu treffen, und, wenn ihm das nicht gelingt, zur Instruktion schreiten, oder, wenn er wegen des Verfahrens zweifelhaft ist, unter Einreichung der Akten über selbiges anfragen.

6) Die Aufnahme der streitigen Grenze darf von dem Kondukteur nicht anders als auf unmittelbare Anweisung des Kommissarius geschehen, und letzterer ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn er dazu, ohne daß es nothwendig gewesen, autorisirt hat.

7) Wenn die Feldmesser für die Hülfe bei dieser Angelegenheit Diäten liquidiren, so wird eine Liquidation, in welcher blos eine Anzahl Tage angegeben ist, die angeblich auf ein gewisses Geschäft verwendet worden, selbst wenn die Richtigkeit von dem betr. Kommissarius auch attestirt ist, ohne Anweisung zurück erfolgen. Die Kondukteure sind verpflichtet, bei den Arbeiten auf Diäten jeden Tag namentlich in ihren Liquidationen aufzuführen, und von den Kommissarien attestiren zu lassen, daß sie diese Tage wirklich in dem angegebenen Geschäfte und zweckmäßig gearbeitet haben.

Die Kommissarien werden aufgefordert, ihre Atteste nicht unter Liquidationen zu setzen, von deren Richtigkeit sie nicht volle Ueberzeugung haben.

(Ann. III. 65. — 1. 64.)

Zu §§. 104. u. 105. ff.

1) Publik. der K. Gen. Kom. zu Stargard v. 15. Juli 1819, betr. das Verfahren bei Streitigkeiten über Eigenthums-Ansprüche bei den Regulirungen.

Die bedeutendsten Regulirungen werden häufig durch Streitigkeiten über den Eigenthumsanspruch eines bäuerlichen Wirthes, oder über die Pertinenzien eines oder einiger Höfe aufgehalten. Es ist hart, daß eine ganze Gemeinde auf den Genuß des Eigenthums warten soll, während über die Besitzverhältnisse Einzelner gestritten wird, und ebenso wird der Gutsherr in den beabsichtigten Einrichtungen durch dergl. Streitigkeiten gehindert. Die V. v. 20. Juni 1817 hat für solche Fälle §. 104. und 105., §. 131. und 132. genügende Vorschriften gegeben, welche aber von den Oekonomie-Kommissarien nicht immer beobachtet sind; wir ertheilen denselben daher folgende besondere Vorschriften:

1) Wenn die Gutsherrschaft einem oder einigen Bauern den Eigenthumsanspruch streitig macht, so muß der Kommissarius dahin wirken, daß entweder die Pertinenzien dieser Höfe, mit Vorbehalt der Rechte des Gutsherrn, in der bäuerlichen Feldmark, oder außer aller Gemeinheit, besonders angewiesen werden. Wird hiernächst der Streit zu Gunsten der Herrschaft entschieden, so dürfte dieselbe durch eine besondere Veräußerung dieses Hofes, sei es auf Erbpacht, oder durch Verkauf, einen größeren Nutzen ziehen, als wenn die Realitäten desselben dem Hauptgute einverleibt wären, weil bekanntlich kleinere ländliche Besitzungen sehr gesucht sind, und ansehnlich bezahlt werden.

2) Wird über den Umfang der Besitzung einzelner Höfe gestritten, z. B. ob ein Bauer, außer dem Hofe, beigelegtes Vorwerksland in Pacht habe, welches die Herrschaft auf den Grund des Art. 81. der Dekl. v. 29. Mai 1816 zurück zu fordern berechtigt, so wird es zweckmäßig sein, die Regulirung nach dem gegenwärtigen Besitzstande vorzunehmen, und den Bauer zu verpflichten, daß er in dem Fall einer widrigen Entscheidung von diesem Acker eine festzusetzende Rente gebe.

Da aber die Kommissarien dahin bedacht sein müssen, daß nach der Regulirung eine Sicherheit des Besitzes und Eigenthums eintrete, ohne welche der Zweck der Gemeinheits-Aufhebung und die Verleihung des Eigenthums an die Bauern, nicht erreicht werden kann, so darf unter keiner Bedingung der Theilungsplan so angelegt werden, daß durch die endliche Entscheidung von dergleichen Streitigkeiten eine Verrückung der Grenzen oder eine Umlegung der Ackerstücke nöthig werde.

(Ann. III. 668. — 3. 18.)

2) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 7. Okt. 1833 an sämmtliche K. Gen. Kom., ausschließlich der zu Berlin, betr. die Entscheidung über solche die Ausgleichung der Interessenten betr. Punkte,

die nicht die Abfindung selbst, sondern die Vorbereitung derselben zum Gegenstande haben; desgleichen die dagegen stattfindenden Rechtsmittel.

Der K. Gen. Kom. wird hierbei in Abschrift (a.) mitgetheilt, was auf die abschriftlich beigefügte Beschwerde der Gemeinden Baitz 2c. dato an die hiesige Gen. Kom., wegen der Entscheidung über solche die Ausgleichung der Interessenten betreffenden Punkte, die nicht die Abfindung selbst, sondern die Vorbereitung derselben zum Gegenstande haben; desgleichen wegen der dagegen stattfindenden Rechtsmittel erlassen worden, um Sich auch Ihrerseits über die von Ihr und dem Ihr vorgesetzten Revisions-Kollegio deshalb angenommenen Maximen auszuweisen.

Anl. a.

Der K. Gen. Kom. wird die von dem Justiz-Kom. N. zu Belzig, im Auftrage der Gemeinden Baitz 2c. unterm 27. v. M. eingereichte Vorstellung hierbei mit dem Eröffnen übersandt, daß das von Ihr nach Inhalt derselben eingeschlagene Verfahren, wonach Sie die Frage:

ob bei der Ablösung der den Supplikanten auf den Belziger Amts-Landschafts-Wiesen zustehenden Hütungsbefugnisse der Werth einer Kuhweide auf drei, oder auf vier Scheffel Roggen angenommen werden solle?

für sich allein zum Gegenstande einer Definitiv-Entscheidung und der Appellation gemacht hat, gar nicht in den ordnungsmäßigen Gang des Auseinandersetzungs-Geschäfts paßt. Am wenigsten aber ist es demselben angemessen, daß Sie Sich der von den Beschwerdeführern verlangten näheren Bestimmung Ihrer Entscheidung versagt.

Es ist nämlich einleuchtend, daß dergl. Ausgleichungssätze nur in Beziehung auf die ganze Berechnungsart des Auseinandersetzungs-Objekts und im Zusammenhange mit demselben festgestellt werden können. Hierauf beruhen sowohl die allgemeine Bestimmung im §. 105. der V. v 20. Juni 1817, wonach Streitigkeiten, welche die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt bleiben sollen, als auch die Vorschriften von den wegen der Abfindung der Interessenten gegen die Definitiv-Entscheidungen der Gen. Kom. stattfindenden Rechtsmitteln. Beide nämlich, sowohl das Rechtsmittel des Rekurses, wegen anderweitiger Regulirung der Natural-Abfindungen, als der Appellation auf Entschädigung in Kapital oder Rente, setzen die Entscheidung der General-Kommission über die Art und Weise und den Betrag der Abfindung, also bestimmte Resultate des Auseinandersetzungs-Verfahrens, voraus. Insbesondere ergiebt sich aus diesen wegen der Rechtsmittel getroffenen Bestimmungen, daß Ihre Entscheidungen wegen solcher Punkte der Ausführung, welche nicht die Abfindung selbst bestimmen, die ein oder der andere Theil zu empfangen hat, sondern nur zur Vorbereitung einer solchen Definitiv-Entscheidung gereichen, wenn deren vorab zu bewirkende Instruktion entweder, wie es §§. 128. seq. wegen der Erinnerungen gegen die Vermessung und Bonitirung geschehen, ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder solche sonst nach §. 105. zweckmäßig veranstaltet wird, doch nicht die Wirkungen einer Definitiv-Entscheidung haben, gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel einzulegen sind.

Was man aber auch über die Zulässigkeit des von der K. Gen. Kom. eingeschlagenen Verfahrens annehmen mag: so ist doch so viel klar, daß die Zweifel, welche die Beschwerdeführer wegen des eigentlichen Sinnes der Entscheidung erhoben haben, von der Art sind, daß solche jedenfalls erledigt werden müssen, um nach Maaßgabe derselben mit der Auseinandersetzung vorzugehen, und dafür die auf den Entschädigungspunkt zu richtende Entscheidung der Appellations-Instanz nicht zur Norm dienen kann.

(Ann. XIX. 74. — 1. 64.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 27. April 1834 an sämmtliche K. Gen. Kom.

Die auf den Erlaß v. 7. Okt. v. J., wegen der Entscheidungen über die Ausgleichungs-Berechnungen erstatteten Berichte der Gen. Kommissionen ergeben, daß dieselben das in jenem Erlasse bezeichnete Verfahren theils schon in Ausübung gebracht haben, theils kein Bedenken bei dessen Anwendung finden. Zwar bevor-

worten einige derselben, als Ausnahme von der Regel in gewissen Fällen, wo es nach dem Ermessen der Gen. Kom. zur Förderung der Sache geschehen könne, wo namentlich die Aussicht obwalte, daß mit der definitiven Entscheidung eines der Ausgleichungssätze wegen entstehenden Streitpunktes dieselbe leicht in Güte beigelegt werden könne.

Dergleichen Rücksichten schließen aber, wie weiterhin dargethan wird, die Aufrechthaltung jener Regel nicht aus. Es behält also

1) dabei sein Bewenden, daß die Definitiv-Entscheidungen über die Ausgleichung der Interessenten (im Gegensatze von den wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfang entstehenden Streitigkeiten) niemals auf bloße Ausgleichungssätze, als, zu welchem Werthe die Weide für eine gewisse Zeit anzuschlagen ist? wie die Arbeit eines Dienstpflichtigen im Verhältniß gegen freie Arbeiter oder gegen herrschaftliches Gespann? wie groß die Kosten der eigenen Gespannhaltung anzunehmen? ob und welche der Erinnerungen gegen die Bonitirung und Klassifikation für gegründet zu achten? u. s. w. gerichtet werden dürfen, sondern die deshalb vorkommenden Prätensionen und Ausstellungen bei der Definitiv-Entscheidung über die Ausgleichung selbst, d. i. über die Festsetzung der in Land, Rente oder Kapital zu gewährenden Abfindung, ihre Erledigung erhalten müssen.

2) Dies schließt aber keinesweges aus, daß die K. Gen. Kom., wenn dergl. Streitigkeiten vorkommen, und der Kommissarius Anstand dabei findet, ohne ihre nähere Anweisung mit der weiteren Einleitung der Sache vorzugehen, oder wenn die Partheien selbst Entscheidung darüber fordern, den einen wie die andern mit Anweisung und Belehrung versehen; vielmehr sind die Spezial-Kommissarien gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten über die Bonitirung und über andere erhebliche die Ausgleichungs-Berechnung betreffende Vorfragen, oder im Falle eigener Zweifel darüber die Anweisung der K. Gen. Kom. einzuholen, und der letzteren liegt ob, Ihre darauf zu erlassenden vorläufigen Instruktionen in einem wie in dem anderen Falle zu motiviren, und durch die Gründe derselben möglichst auf die Ueberzeugung der Interessenten zu wirken. Der Kommissarius hat nach dieser vorläufigen Anweisung seine Ausgleichungs-Berechnungen und Pläne anzulegen, den Interessenten aber bleiben ihre etwanigen Erinnerungen dagegen vorbehalten, und diese müssen bei Vorlegung des Abfindungsplanes in Einem mit allen übrigen Erinnerungen dagegen zur Verhandlung gezogen und zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet werden.

3) Hält die K. Gen. Kom. dafür, daß die Definitiv-Entscheidung gewisser die Ausgleichung betreffenden Präjudizialpunkte vor gänzlicher Feststellung des Abfindungsplanes dem Geschäfte, sei es der gütlichen Einigung der Interessenten, oder der Anlegung des Auseinandersetzungsplanes, förderlich sein werde, so ist dies nur in sofern zulässig, als dadurch wirklich ein Theilstück des Auseinandersetzungsplans, sei es die Abfindungsart, oder eine, wenn auch nur partielle Abfindung, mittelst eines individuell bestimmten Natural-Objekts, oder durch Geld oder Rente, bestimmt wird.

Denn es ist offenbar, daß durch eine Vereinzelung des Verfahrens, wie sie in dem Falle der Entscheidung über einzelne Ausgleichungssätze Statt haben würde, eine unabsehliche Menge von einzelnen Prozessen herbeigeführt, und die Auseinandersetzung dadurch ins Unendliche verschleppt werden würde.

Es ist nicht minder einleuchtend, daß die Vorder- und Mittelsätze einer Auseinandersetzungs-Berechnung in der innigsten Verbindung mit einander stehen, und einer die Richtigkeit des andern bedingt. So ist z. B. alle Wahrheit des Satzes, daß eine Kuhweide für eine gegebene Weidezeit auf 3 oder 4 Scheffel Roggen Werth anzunehmen, ganz davon abhängig, wie der Boden selbst, auf dem die Weide stattfindet, zu welchem gleichartigen Werthe nämlich die Ackerländereien, Wiesen u. s. w. angeschlagen sind. Es kann also nur zu leicht zu unauflöslichen Verwirrungen führen, wenn von den Grundsätzen, auf welchen eine gegebene Ausgleichungs-Berechnung beruht, einer herausgegriffen und darüber vorweg entschieden wird, ohne ihn in Verbindung mit allen übrigen festzustellen, was mit Sicherheit nur so geschieht, daß das endliche Resultat, die Abfindung selbst, festgestellt wird.

Eben so wenig passen die Entscheidungen über bloße Ausgleichungssätze, wie der K. Gen. Kom. bereits in dem Erlasse v. 7. Okt. v. J. zu erkennen gegeben ist, zu den in den Geschäfts-Angelegenheiten der K. Gen. Kom. zulässigen Rechtsmitteln, welche nur, so weit die Entscheidung der Theilnehmungsrechte oder deren

Umfang zum Gegenstande hat, in den ordentlichen Instanzenzug resp. der Appellation und Revision gehören, so weit sie aber die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte mittelst Kapital oder Rente zum Gegenstande haben, in den Appellationsweg, wenn aber die Ausgleichung Naturalabfindungen betrifft, oder andere als die ebengedachten Leistungen, zum Rekurswege verwiesen sind. Diese Bestimmungen über die verschiedenen, der Ausgleichung wegen zulässigen Rechtsmittel setzen vielmehr die Entscheidung über die Abfindung selbst nothwendig voraus.

Was aber die von einigen Gen. Kom. bevorworteten Ausnahmen von der unter Nr. 1. ausgedrückten Regel anlangt: so sind die unter 2. und 3. bemerkten Auskunftsmittel vollkommen zureichend, um den Bedürfnissen jedes Falles genug zu thun.

Die K. Gen. Kom. wird daher angewiesen, sich nach diesen Vorschriften für die Zukunft zu achten. Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Umstände bei der Ausführung vorkommen: so sieht das Min. deshalb, behufs weiterer Instruktion, Ihrem Berichte über den Spezialfall unter vollständiger Entwickelung des Sachverhältnisses entgegen.

(Schluß-Zusatz an die K. Gen. Kom. zu Münster.)

Im Uebrigen wird der K. Gen. Kom. (zu Münster) auf Ihren dieses Gegenstandes wegen unterm 31. Dec. v. J. erstatteten Ber. noch zu erkennen gegeben, daß Sie dasjenige, was in dem Erlaß v. 7. Okt. pr. über die, die Ausgleichung betr. Streitpunkte gesagt ist, irrthümlich auch auf streitige Theilnehmungsrechte anzuwenden scheint, indem Sie mehrmals von der Zulassung der Appellation und Revision spricht, welches letzte Rechtsmittel bei Streitigkeiten über die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte niemals Anwendung findet.

Cf. §. 1. der V. v. 29. Nov. 1819. Irrelevant ist ferner, was Sie von den besonderen Verhältnissen in Westphalen anführt. Denn, wenn auch einzelne Vorschriften, wie z. B. die §§. 32 — 51. der Gem. Th. O. wegen Ermittelung des Umfangs der Theilnehmungsrechte, wegen der besonderen provinziellen Verhältnisse daselbst weniger zur Anwendung kommen, so ist doch nicht einzusehen, wie Sie daraus auch in Betreff der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte ein ganz abweichendes Verfahren rechtfertigen will.

Was endlich die Meinung der K. Gen. Kom. betrifft, daß die Anfertigung des Landtheilungsplans dem Geometer lediglich zu überlassen sei, so ist dies den ausdrücklichen Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 §§. 131. und 136. entgegen, und kann durch die besonderen provinziellen Verhältnisse nicht gerechtfertigt werden. Denn auch bei der Theilung von Böden und Marken erfordert die Anfertigung des Plans eine fortwährende Aufmerksamkeit darauf, wie nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse die größten Kultur-Vortheile erreicht werden können, wie die Pläne zu gestalten sind, damit der Empfänger sie an sich und in Verbindung mit seinen übrigen Besitzthümern am vortheilhaftesten benutzen könne. Alle Instruktionen, welche dem Geometer darüber ertheilt werden können, sind unzureichend, einestheils weil solche Instruktionen nur demjenigen mit Erfolg gegeben werden, der selbst ökonomischer Sachverständiger ist, anderntheils aber weil dergleichen Instruktionen die örtliche Auffassung des Beachtenswerthen und Zweckmäßigen von Seiten ökonomischer Sachverständigen nicht ersetzen können.

Die K. Gen. Kom. muß daher zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, wonach die Entwerfung des Landtheilungsplans Sache der Spezial-Kommissionen ist, angewiesen werden. Fehlt es Ihr an tüchtigen Spezial-Kommissarien, so muß Sie Sich solche bilden, wie es andere Gen. Kommissionen gethan haben.

Wegen des Gebrauchs des Looses kann Sie nur auf die früheren Verfügungen verwiesen werden.

(Ann. XIX. 76. — 1. 65.)

3) R. des K. Min. des J. v. 31. Jan. 1835. Wenn die Abfindung in Land gegeben wird, soll bei der Entscheidung über die Höhe dieser Abfindung auch gleichzeitig über die Planlage des Entschädigungslandes entschieden werden.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 20. d. M. wegen näherer Bestimmung des bei streitiger Höhe der Abfindung einzuschlagenden Verfahrens zu erkennen gegeben, daß bei Erlaß der V. v. 22. Dec. v. J. und des G. R. v. 27. April v. J. allerdings die Absicht dahin gegangen ist, bei Streitigkeiten über

die Ausgleichung jede abgesonderte Entscheidung über Vorfragen zu beseitigen und zu bewirken, daß durch die Entscheidung immer sogleich das Endresultat der Ausgleichung festgestellt werde. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, sobald bei der beabsichtigten Landabfindung, die Höhe der Entschädigung vorerst in Rente festgestellt, die Vermittelung des dafür zu gewährenden Land-Aequivalents aber einem abgesonderten Verfahren vorbehalten wird, und das von Ihr bisher beabachtete Verfahren kann daher nicht für zweckmäßig erachtet werden. Daß dasselbe in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet ist, darüber wird Sie auf die in dem C. R. v. 27. April v. J. enthaltene Auseinandersetzung verwiesen, und insbesondere wiederholt, daß die bestehenden Vorschriften über die zulässigen Rechtsmittel auf Entscheidungen über bloße die Ausgleichung betreffende Vorfragen nicht berechnet sind. Wenn daher auch über die Höhe der Entschädigung gestritten wird, so hat Sie dennoch den Landabfindungsplan sogleich berechnen, und den Partheien vorlegen zu lassen, damit über denselben unter einem entschieden werden kann.

Die Bedenken, welche Sie in Ihrem Ber. gegen dieses Verfahren aufgestellt, erledigen sich dadurch, daß, wenn gegen die ermittelte und in erster Instanz festgesetzte Landabfindung nur Einwendungen gemacht werden, die sich auf die Höhe der Entschädigung beziehen, daraus in der Regel keine Veranlassung genommen werden wird, den Landtheilungsplan selbst abzuändern, indem es zu wichtig ist, den Hauptgegenstand der Abfindung — in den vorausgesetzten Fällen die Landtheilung — definitiv zu erledigen, die in Folge der Erinnerungen gegen die Höhe der Entschädigung etwa noch erforderliche anderweitige Ausgleichung aber ohne Nachtheil in der §§. 181. seq. der V. v. 20. Juni 1817 bezeichneten Art durch Kapital oder Rente bewirkt werden kann.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl., S. 304 u. 305).

4) R. des K. Min. des J. v. 19. April 1839 an die Gen. Kom. zu N. Ueber die Grundsätze der Abschätzung oder Entschädigung kann allein nicht entschieden werden.

Aus dem Ber. v. 9. d. M. geht hervor, daß die K. Gen. Kom. das Prinzip, nach welchem die Werthschätzung der Servitut erfolgen soll, durch Entscheidung vorweg dahin festgestellt hat, daß der Nutzen, welche die Berechtigung den Berechtigten zeither gewährt hat, die Norm abgeben soll.

Wenn nun dieses Prinzip auch das richtige sein kann, so kann es doch nicht gebilligt werden, wenn die Feststellung von dergleichen Grundsätzen von der Entscheidung über den Plan selbst ohne ganz wesentliche Gründe getrennt wird.

Die Grundsätze der Abschätzung machen mit dieser selbst ein so eng verbundenes Ganze aus, daß deren isolirte Beurtheilung stets die Gefahr mit sich führen wird, in Mißgriffe zu fallen.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl., S. 305).

5) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 14. Sept. 1840 an die K. Gen. Kom. in Berlin. Unzulässigkeit der Präjudizial-Instruktionen und Entscheidungen über die Ausführung der Planberechnungs-Arbeiten.

Das unterz. Min. hat ungern ersehen, daß die K. Gen. Kom. den Fortgang der Planberechnungsarbeiten bis zur definitiven Erledigung der, über die Ausführung des vorläufigen Abkommens v. 1. Nov. 1838 entstandenen Differenzien ausgesetzt und es sogar nachgelassen hat, daß in dieser Beziehung eine besondere Klage des Vertreters der N. N.schen Güter zur Präjudizial-Instruktion eingeleitet worden ist. Jenes Abkommen, durch welches behufs zweckmäßigerer Einrichtung des künftigen Haupt-Auseinandersetzungsplanes die Verbreitung, Ebenung und theilweise Chaussirung eines durch die rc. Berge führenden Hohlweges beschlossen wurde, ist nämlich an und für sich nur durch den Separationsplan bedingt; die gedachte Anlage macht deshalb einen integrirenden Theil dieses letztern selbst aus und kann daher eben so wenig, wie irgend ein anderes Theilstück des Planes vorweg zur Entscheidung verwiesen werden, daß sie für die neuen wirthschaftlichen Verhältnisse der Interessenten nothwendig sei, die Art ihrer Ausführung und das Beitragsverhältniß zu den Kosten der ersten Anlage und künftigen Unterhaltung muß also in der Plandisposition entwickelt und näher arbitrirt werden, damit, wenn unter den Betheiligten in einer oder der andern Weise Streit darüber entsteht, im Planerkennt-

nisse selbst das Nöthige festgesetzt und auf Grund desselben event. mit der Exekution vorgegangen werden kann.

Dies alles ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§. 138. seq. 127. der V. v. 20. Juni 1817, §§. 95. 96. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und §. 17. der V. v 30. Juni 1834 aufs Deutlichste.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 128, Nr. 192.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Juni 1842 an die K. Reg. zu N., betr. das Verfahren in Streitigkeiten über Ausgleichungen bei Gemeinheitstheilungen.

Es ist nicht zulässig, über bloße Ausgleichungssätze oder Werthverhältnisse vorweg zu entscheiden. Die Erkenntnisse der Auseinandersetzungs-Behörden sind nämlich — mit alleiniger Ausnahme der im §. 130. der V. v. 20. Juni 1817 erwähnten Fälle, in welchen über die Vermessung und Bonitirung gewissermaßen interlokutorisch befunden werden darf — immer nur definitive; sie bestimmen entweder über Theilnehmungsrechte oder die für solche zu gewährende Abfindung, resp. Entschädigung.

Wie nun aber jene aus bestimmten Thatsachen hergeleitet, und auf Grund der dafür beigebrachten Beweismittel, ohne ein Zwischen-Urtel über die Gültigkeit und den Einfluß der letzteren, unter Anwendung der betreff. gesetzlichen Vorschriften, im Definitiv-Erkenntnisse festgesetzt werden, so beruhet anderer Seits die Entscheidung über die Enschädigung und Ausgleichung vorzugsweise theils auf der Veranschlagung des Werths der abzugeltenden Rechte an sich, theils in der Schätzung und sonstigen Würdigung der zu dem Ende gegebenen Ausgleichungs-Objekte. Beide sind aber nach allgemein vorgeschriebenen, oder für den konkreten Fall erst aufzusuchenden Normen zu entwickeln und ihr Gesammtresultat ist im Auseinandersetzungs-Plane zusammenzustellen, dessen Aufgabe es daher bleibt, die Angemessenheit und Vollständigkeit, event. auch die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der Abfindung nachzuweisen, und so die Anwendung und Wechselwirkung seiner einzelnen Unterlagen darzuthun.

Wenn also Streitigkeiten über dergl. technische Vordersätze und bloße Rechnungs-Positionen eines Auseinandersetzungs-Planes schon der Natur der Sache nach für sich allein kein Gegenstand einer besondern Entscheidung sein und werden dürfen; so hätte die Beachtung dieses Verhältnisses von der K. Reg. um so mehr erwartet werden können, als §. 105. der V. v. 20. Juni 1817 ausdrücklich vorschreibt, daß Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen — der Regel nach — bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungs-Plan ausgesetzt werden sollen, und das Min. R. v. 7. Okt. 1833 — vergl. Koch's Samml. S. 226, 227 — diesen Grundsatz noch näher erörtert.

Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß das Kollegium sich in einem vorläufigen Beschluß über die dem Auseinandersetzungs-Plane unterzulegenden technischen Wahrheiten mit dem Spezial-Kommissarius verständigt, und denselben ähnlich wie im gerichtlichen Verfahren beim Concluso über die Beweis-Aufnahme mit besonderer Instruktion versieht. Dadurch wird dem künftigen Definitiv-Erkenntnisse noch nicht vorgegriffen, wohl aber dem Verfahren selbst eine angemessene Richtung gegeben.

(Min. Bl. d. i V. 1842, S. 225, Nr. 299.)

Zum §. 105.

R. des K. Min. des J. v. 25. Juli 1831 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Einleitung der Streitigkeiten bei den Auseinandersetzungen in den förmlichen Rechtsweg.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen, daß die Gen. Kom. bei den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen Possessorien- und andere die einstweilige Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes der Interessenten betr. Prozesse eingeleitet haben, ohne auf den Werth dieser Streitigkeiten in Betracht der bestehenden gänzlichen Veränderung des bisherigen Zustandes und die eben dadurch bedingte anderweitige Ordnung dieser Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen, obwohl

ihnen dazu durch die Bestimmungen §§. 3. Nr. 3., 104., 105, 154. der V. v. 20. Juni 1817 Anleitung ertheilt ist.

Das unterz. Min. sieht sich daher veranlaßt, die K. Gen. Kom. auf jene Vorschriften zurückzuweisen, und Ihr in Erläuterung derselben zu erkennen zu geben:

1) daß nur solche Streitigkeiten in den förmlichen Rechtsweg einzuleiten sind, welche Theilnehmungsrechte treffen, die auf die Auseinandersetzung wesentlichen Einfluß haben. Andere, den einstweiligen Zustand und die einstweiligen Leistungen betr. Streitigkeiten sind dagegen in der Form eines einstweiligen Regulativs und mit Beseitigung der in dem gewöhnlichen Rechtswege stattfindenden Form der Possessorien-Prozesse zu erledigen.
2) Die Regulative müssen immer mit Rücksicht auf den Ausgang der Auseinandersetzungen und den hierbei unterzulegenden Plan getroffen werden, namentlich so, daß den Interessenten nichts zugemuthet werde, was dadurch überflüssig wird, was also entweder eine nutzlose Verwendung sein, oder doch mit der Nutzbarkeit der einstweilen noch fortdauernden Rechtsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnisse stehen würde. Beispielsweise wird die Gen. Kom. auf die an die Gen. Kom. zu Stendal in der Weferlinger Reparationssache unterm 6. Febr. 1824 und an die hiesige Gen. Kom. wegen Abfindung der Holzberechtigung der Spiegelmanufaktur zu N. unterm 25. April desselb. J. erlassenen Verf., wovon Ihr hierbei Abschrift mitgetheilt wird (Anl. a. u. b.), verwiesen.
3) Es versteht sich von selbst, daß wegen der Beschwerden gegen die Entscheidungen über dergleichen provisorische Regulative nur das Rekursverfahren zulässig ist.
4) Wiewohl den Partheien wegen vermeinter Verkürzung in dem Genusse ihrer Rechte der Rechtsweg nicht zu versagen ist, so kann dieser doch nur auf Entschädigung gerichtet, und das Verfahren darüber muß nach §. 105. der V. v. 20. Juni 1817 jedenfalls bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt bleiben.

Hiernach hat sich die Gen. Kom. für die Zukunft zu achten.

Anl. a.

rc. Es ist einleuchtend, daß der Fortgang der Gem. Th. von dem wesentlichsten Einflusse auf die Art und Weise ist, wie während der Verhandlungen darüber die beiderseitigen Rechte in Beziehung auf den Gegenstand der Auseinandersetzung in Ausübung kommen sollen. Es würde z. B. etwas ganz ungeziemendes sein, wenn ein mit Holzgerechtigkeiten Belasteter, der auf Abfindung des Berechtigten angetragen hat, noch angehalten werden sollte, in dem Falle des §. 132. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. neue Anpflanzungen in dem Walde vorzunehmen. Ebenso unpassend würde es sein, wenn ein Holzberechtigter, welcher nach dem vorliegenden Theilungsplan eine gewisse zum Acker- und Wiesenbau geeignete Fläche an einen Hütungsberechtigten abzutreten hat, diese noch mit Waldhölzern besaamen oder bepflanzen wollte. Dazu kommt ferner, daß die Festsetzungen über die Art und Weise, wie die einstweiligen Nutzungen des gemeinschaftlichen Objekts bis zur Auseinandersetzung stattfinden sollen, nicht zu treffen sind, ohne über die Theilnehmungsrechte zu befinden, von welchem auch die Hauptsache abhängig ist, und über welche die Gen. Kom. in Beziehung auf diesen Zwang jedenfalls zu entscheiden hat. Es würde also von verschiedenen Behörden über den nämlichen Gegenstand verhandelt und entschieden werden, und dadurch eine ebenso unnöthige als kostbare Vervielfältigung der Prozesse erwachsen. In beiderlei Beziehungen findet die Vorschrift §. 3. Nr. 3. der V. v. 20. Juni 1817 Anwendung, nach welcher den Gen. Kom. außer den Hauptgegenständen ihres Ressorts (bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen von Diensten rc.) auch die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, übertragen ist.

Nächstdem aber bezeichnet auch der §. 154. a. a. O. die Entscheidung über diejenigen Streitigkeiten, welche den Uebergang aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, ausdrücklich als Gegenstand ihres Ressorts.

Außer diesen allgemeinen für die Behörigkeit der Sache sprechenden Gründen handelt es sich hier speziell von einem Gegenstande, welcher nach §. 178 seq. der Gem. Th. O., in Verbindung mit §. 174. a. a. O. und §§. 80. u. 81. Tit. 22.

Th. I. des A. L. R., ganz speziell zum Ressort der Gemeinheitstheilungsbehörden verwiesen ist.

Berlin, d. 6. Febr. 1824.

Der Just. Min. Der Min. des J.

Anl. b.

Das mittelst Verf. v. 20. Sept. v. J. sistirte Verfahren wegen der Abfindung der Spiegelmanufaktur zu N. in Betreff der Holzberechtigung, welche derselben auf 4000 Morgen Forstland zustehet, ist Gegenstand der Erörterung in dem K. Staatsmin. geworden, und dabei in Frage gekommen, sowohl ob das bei der K. Gen. Kom. eingeleitete Gemeinheitstheilungs-Verfahren seinen Fortgang behalten solle, als wie es in Absicht der Vollstreckung des Judikats wegen der Wiederkultur des dem Holzungsrechte der Spiegelmanufaktur unterworfenen Forsttheils zu halten sei?

Der Beschluß des K. Staatsmin. ist dahin ausgefallen:

> daß dem Antrage des Fiskus auf Gem. Th. und Ablösung des der Spiegelmanufaktur zustehenden Holzungsrechts bei der K. Gen. Kom. der gesetzliche Lauf gelassen, die Vollstreckung des wegen der dem Fiskus obliegenden Wiederkultur der 4000 Morgen ergangenen Judikats oder die Aussetzung desselben den Bestimmungen der K. Gen. Kom. vorzubehalten, und gegen diese Bestimmungen beiden Interessenten der Rekurs an das Min. des J. zu überlassen sei.

Was insbesondere die Bestimmung in Beziehung auf die Vollstreckung des Judikats betrifft, so gründet sich dieselbe auf §. 3 Nr. 3. der V. v. 20. Juni 1817, da es einleuchtend ist, daß es ganz unangemessen sein würde, die Staatskasse zu einem enormen Kostenaufwande wegen der Wiederkultur zu nöthigen, dessen ganz vergebliche Verwendung das Resultat der eingeleiteten Gemeinheitstheilung sein könnte.

Berlin, d. 25. April 1824.

(Koch's Agrarges., 3. Aufl. S. 229—231.).

Zum §. 107.

1) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 27. Aug. 1839 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Kommunikation mit den Partheien über die von den Oekonomie-Kommissarien abgegebenen Gutachten.

In der Gem. Th. Sache der Stadt M. kann das Gutachten des Oekon. Kommissarius S. dem Rekursbescheide nicht ohne Weiteres zum Grunde gelegt werden, weil die Partheien darüber gar nicht gehört sind. Dergl. Gutachten müssen in der Regel von den Kommissarien sofort nach Einnahme des Augenscheins den Interessenten zu Protokoll eröffnet werden. Gestatten aber die Weitläuftigkeit der Sache oder andere Umstände dies nicht, und arbeitet der Kommissar sein Gutachten erst später aus, so kann es nicht vermieden werden, ein weitläuftigeres Verfahren eintreten zu lassen und das Gutachten in einem neuen Termin vorzulegen; denn den Interessenten darf die Gelegenheit, sich darüber zu äußern, nicht entzogen werden.

(Ann. XXIII. 604. — 3. 59.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 10. Jan. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. das Verfahren mit den Gutachten der Sachverständigen in Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

Wenn nach §. 107. der V. v. 20. Juni 1817 bei der Instruktion der zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Streitigkeiten im Allgemeinen die Vorschriften der Ger. O. maaßgebend sein sollen, so ist unter diesen auch die des §. 59. Tit. 10. Th. I. l. c., welcher zufolge das von einem Sachverständigen abgegebene Gutachten den Partheien zur Erklärung vorgelegt, deren Erklärung darüber erfordert, und nach Anleitung derselben mit Fortsetzung der Instruktion, so weit dies nöthig, verfahren werden soll, wesentlich mit zu berücksichtigen.

Um alle Kostenvermehrungen und sonstige Weiterungen zu hindern, wird das Gutachten — sofern es nicht etwa ausnahmsweise besondere technische Entwickelungen

oder größere Berechnungen enthalten müßte — der Regel nach in dem Termine, durch welchen es veranlaßt worden, oder bei der vorgenommenen Lokalbesichtigung sofort zu Protokoll gegeben werden können und müssen, indem solchergestalt faktische Irrthümer am ehesten zu entdecken und durch Rückfragen zu ergänzen sind. Nur in ganz besonderen Fällen kann die Ansetzung eines eigenen Termins zur Vorlegung des schriftlich auszuarbeitenden Gutachtens nachgelassen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 28, Nr. 40.)

3) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 24. Okt. 1853 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Befugniß der Bevollmächtigten oder Stellvertreter des Fiskus, den Zeugenverhören in Prozeß-, resp. Auseinandersetzungssachen beizuwohnen.

Die Reg. zu N. hat sich in dem Ber. v. 18. v. M. darüber beschwert, daß in der Waldstreu-Ablösungs-Sache der Lokallisten- und Schulstelle zu N. der von ihr mit der Wahrnehmung des fiskalischen Interesse beauftragte Assessor N. bei der Zeugenvernehmung nicht zugelassen worden ist und die K. Gen. Kom. es abgelehnt hat, den Kommissarius der Sache deshalb zu rektifiziren.

Die Beschwerde der Reg. ist begründet, da der fiskalische Vertreter, auch wenn er Mitglied der Regierung ist, ein Bevollmächtigter bleibt, daher §. 189. und 198. ff. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. auf ihn Anwendung findet und zwar um so mehr, als ein Mitglied der Regierung, selbst neben einem Bevollmächtigten, nach Anh. §. 239. zur Beiwohnung des Zeugenverhörs befugt sein wird.

Die K. Gen. Kom. wird daher angewiesen, ihre Kommissarien über die Befugniß der fiskalischen Bevollmächtigten oder Stellvertreter zur Beiwohnung der Zeugenverhöre in Prozeß- resp. Auseinandersetzungs-Sachen zu belehren.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 266, Nr. 228.)

Zum §. 125.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 6. Jan. 1849 an die K. Gen. Kom. zu N. Bei Bonitirungen sollen keine Protokollführer zugezogen werden.

Die K. Gen. Kom. wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuziehung eines Protokollführers bei der Bonitirung nicht gerechtfertigt erscheint, indem die Kosten auf eine solche Weise ganz ungebührlich gehäuft worden sind. Dieselbe hat daher Ihre sämmtl. Kommissarien anzuweisen, bei den Bonitirungen von der Zuziehung eines Protokollführers Abstand zu nehmen, indem für diesen nichts liquidirt werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 20, Nr. 25.)

Zum §. 127.

1) R. des K. Min. des J. v. 25. Sept. 1824 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Begutachtung der Bauanschläge durch die Reg. Bauräthe.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 3. d. M. eröffnet, daß Sie, wenn Sie zur Aufklärung Ihrer Bedenken gegen die Richtigkeit der Ihr in Gemäßheit des Art. 54. der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorgelegten Bauanschläge, technischen Beiraths bedarf, den anderweit zuzuziehenden Sachverständigen nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und, in Ermangelung anderer Auskunftsmittel, die Reg. zu Oppeln wegen Einforderung des Gutachten ihres Baurathes zu requiriren hat.

(Königsberger Samml., S. 304, Koch's Agrarges., 4 Aufl. S. 311.)

2) R. des K. Min. des J. v. 19. Aug. 1835 an die K. Gen. Kom. zu N. Baubeamte haben nur von ihrer Dienstbehörde Aufträge anzunehmen.

Das unterz. Min. nimmt Veranlassung, die K. Gen. Kom. darauf aufmerksam zu machen, daß den bestehenden Grundsätzen gemäß, die Baubeamten nur von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Aufträge anzunehmen haben, und die K. Gen. Kom.

also, wenn sie derselben bedarf, stets den Weg der Requisition der Dienstbehörde einzuschlagen hat.

(Koch's Agrargef., 4 Aufl. S. 311.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1840 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Verpflichtung der K. Forst- und Baubeamten, bei vorkommenden Fällen in Auseinandersetzungssachen ꝛc. als Sachverständige mitzuwirken.

Der Ber. der K. Gen. Kom. v. 13. Dec. v. J., die Verpflichtung der K. Forst- und Baubeamten bei vorkommenden Fällen in Auseinandersetzungs-Sachen ꝛc. als Sachverständige mitzuwirken, betr., hat zu einer Korrespondenz mit dem Geh. Staatsmin. v. Ladenberg Veranlassung gegeben. Derselbe ist der, auch von mir gebilligten, Ansicht der K. Gen. Kom., daß der §. 64. des Anh. zur A. G. O. auch in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden ressortirenden Sachen zur Anwendung zu bringen sei, mit der Maaßgabe beigetreten:

daß ein öffentlicher Beamter überhaupt nur dann angehalten werden könne, derartige Aufträge und Geschäfte zu übernehmen, wenn die mit seinem Amte verbundenen Dienstpflichten ohne Versäumniß ihm solches gestatten, indem er durch Privat-Angelegenheiten von seinen Arbeitspflichten nicht gehindert werden darf,

daß aber die vermeintliche Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Diäten und Fuhrkosten weder dem betreffenden Beamten, noch seiner vorgesetzten Behörde, als Weigerungsgrund dienen könne. Der Min. v. Ladenberg hat demgemäß die Reg. zu Posen hiernach rektifizirt.

Die K. Gen. Kom. setze ich hiervon in Kenntniß, indem ich mich gleichzeitig mit der von dem Geh. Staatsmin. v. Ladenberg aufgestellten Bedingung der Zuziehung solcher Sachverständigen einverstanden erkläre.

Hinsichtlich der, den als Sachverständigen zugezogenen öffentlichen Beamten festzusetzenden Diäten und Reisekosten bemerke ich, daß das, von verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörden dabei bisher beobachtete Verfahren zu Erinnerungen der K. Ob. Rechnungskammer geführt hat. In welcher Art die Beseitigung derselben beabsichtigt ist, wird die K. Gen. Kom. aus dem abschriftlich beigefügten Schreiben an die Revisionsbehörde ersehen. Dem Ermessen der K. Gen. Kom. bleibt es hiernach überlassen, ob Sie den K. Oberförstern künftig Diäten und Reisekosten nach dem Regul. v. 28. Juni 1825 festzusetzen, oder damit unter Berücksichtigung der mobifizirenden Bestimmungen im §. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 bis auf 2 Thlr. pro Tag und 1 Rthlr. pro Meile zu gehen, für angemessen erachtet.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 179, Nr. 299.)

Zu §§. 128—130.

1) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 14. Sept. 1836 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. das Verfahren bei Vorlegung der Bonitirungs-Register.

Nachdem alle erforderten Gutachten über das bei Gelegenheit der Geschäfts-Revision der Gen. Kom. zu N. zur Sprache gebrachte Verfahren bei den Bonitirungen eingekommen, wird der K. Gen. Kom. (Reg.) (Derselben) deshalb, namentlich wegen der, in den unterm 6. Juli v. J. mitgetheilten Revisions-Bemerkungen zu Nr. XIII. 7—11. berührten Normen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Bei der ersten Vorlegung der Bonitirungs-Register ist von den einzelnen Theilnehmern nichts weiter zu fordern, als daß jeder sich über das Anerkenntniß derselben für seine eigenen Besitzthümer erkläre oder seine Erinnerungen dagegen anbringe; dies auch so bedingt, daß ihn sein Anerkenntniß nur unter Voraussetzung der gleichartigen Abschätzung der übrigen Besitzthümer bindet, und ihm, wenn späterhin auf Anlaß der Erinnerungen anderer Interessenten, Abänderungen in der Klassifikation vorkommen, diese ebenfalls zu statten kommen.

2) Gleichzeitig sind zwar auch die nach Nr. 3. a. a. O. zuzuziehenden Interessenten über den ganzen Inhalt der Bonitirungs-Register zu vernehmen, jedoch nur zu dem Zwecke, um auf informatorischem Wege von den Erinnerungen, die im

Interesse derjenigen Theilnehmer erhoben werden könnten, welche auf den Grundstücken anderer Interessenten angewiesen werden möchten, Kenntniß zu erhalten und die hiernach (zu 1. und 2.) sich etwa ergebenden Mängel vor der Berechnung des Separationsplans zu berichtigen.

3) Erst, dann, wenn sich übersehen läßt, in welcher Lage jedem Interessenten seine Abfindung wird zu Theil werden können, und dies denselben, wenn auch nicht durch einen speziell berechneten Separationsplan, doch durch allgemeine Ueberschläge ungefähr zutreffend dargethan werden kann, ist von allen Interessenten das vollständige Anerkenntniß des Bonitirungs-Registers zu erfordern, und dann erst, wenn hiernach sämmtliche Ausstellungen zu übersehen sind, und deshalb eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen ist, das im §. 31. der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Denn wenn auch das Beachtenswerthe desjenigen nicht verkannt wird, was einige Behörden für die Beibehaltung des bisher angenommenen Verfahrens angeführt haben, daß nämlich viel mehr Weiterungen gegen die Bonitirung erhoben werden dürften, wenn das vollständige Anerkenntniß derselben erst dann, wenn jeder übersieht, wo er seine Abfindung erhalten soll, erfordert wird; daß sich ferner ohne ein bestimmtes Anerkenntniß der Bonitirung der Auseinandersetzungsplan mit Sicherheit nicht anlegen lasse und jedenfalls die größere Menge der Erinnerungen und die wiederholte Berechnung des Plans mit vermehrten Kosten verbunden sei: so ist es doch einleuchtend, daß die Interessenten, so lange sie nicht übersehen können, welch ein praktisches Resultat ihre Erklärungen für sie haben werden, dieselben über die Bonitirung der fremden Grundstücke mit großer Gleichgültigkeit abgeben; ja bei großen Feldmarken und einer großen Zahl von Interessenten überschreitet es sogar das Fassungs-Vermögen derselben, sich darauf vollständig einzulassen. Eben deshalb können ihnen auch, wie schon früher bemerkt ist, dergleichen Anerkenntnisse in Betreff der fremden Grundstücke, in Berücksichtigung der in den §§. 26. und 27. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. ertheilten Vorschrift, mit Bestande kaum entgegengesetzt werden. Dies vorausgesetzt, und weil die Bonitirung die erheblichste Grundlage einer gerechten Ausgleichung ist, gehört alles, was gegen das hiemit bestimmte Verfahren angeführt ist, zu den untergeordneten Rücksichten. Insbesondere bestätiget die Bemerkung, daß die Zulassung der Erinnerungen bei Vorlegung des Separationsplans dieselben in größerer Menge herbeiführen werde, die Voraussetzung, daß ohne eine solche Erinnerung das Interesse für den Gegenstand des Anerkenntnisses bezüglich auf den Zweck, jeden auf gerechte Weise abzufinden, in der That werthlos ist. Wird dadurch auch eine oder die andere unstatthafte Erinnerung mehr hervorgerufen, so ist dies bezüglich auf das Geschäft der Schiedsrichter von keiner Erheblichkeit. Unter der Voraussetzung, daß man späterhin, wenn bei der Vorlegung des Plans, des vorhergegangenen Anerkenntnisses ungeachtet, noch erhebliche Erinnerungen wegen der Bonitirung erhoben werden, dennoch ihre Erörterung nicht versagen könnte, vereinfacht es sogar das Geschäft, wie es zur gleichförmigen und gerechten Erledigung gereicht, wenn alle zulässigen Erinnerungen gleich in einem abgemacht werden. Ohnedies ist das Verfahren über die Ausstellungen gegen die Bonitirung dadurch, daß es auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt ist, in dem Maße vereinfacht, daß man aus der Mehrzahl dieser Ausstellungen gar keinen zureichenden Anlaß entnehmen kann, den Betheiligten die möglichst vollständige Wahrnehmung ihres Interesses dabei zu verschränken. Was aber die Anlegung der Separationspläne anlangt: so müssen immer erst mannigfaltige Versuche und Ueberschläge gemacht werden, wie die Interessenten zufrieden zu stellen sind, ehe zu einer ganz genauen Ermittelung der Planlagen geschritten werden kann, und es genügt an der ungefähren, auf dergleichen Ueberschläge gegründeten Nachweisung, wie jeder danach etwa zu liegen kommen werde, um die Aufmerksamkeit jedes Einzelnen zu spannen und alle Nachtheile, die ihn dabei treffen würden, sei es rücksichtlich der Bonitirung oder in anderer Beziehung, zur Sprache zu bringen.

Die K. Gen. Kom. (Reg.) hat hiernach Ihre Spezial-Kommissarien, den im Vorstehenden ertheilten Anweisungen gemäß, mit Instruktion zu versehen.
(Ann. XX. 898—4. 79).

2) C. R. desselben Min. v. 27. Mai 1837 an sämmtliche K. Gen.

Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, denselben Gegenstand betreffend.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 22. Okt. v. J. über das bei Vorlegung der Bonitirungsregister zu beobachtende Verfahren, eröffnet: daß das Min. die weitere Erklärung der übrigen Behörden auf das den Gegenstand betr. R. v. 14. Sept. v. J. (Ann. 1836, S. 898) erwartet, keine derselben aber in dessen Anwendung dergleichen Schwierigkeit gefunden, als Sie in dem allegirten Berichte vorgestellt hat. Es wird Derselben deshalb Folgendes zu erkennen gegeben und zwar:

1) daß die in dem gedachten R. ertheilten Vorschriften zwar als allgemeine Regeln zu betrachten sind. Dies schließt jedoch deren Modifikation keinesweges aus, sei es, daß die Interessenten sich aus eigener Bewegung bei der ersten Vorlegung des Vermessungs- und Bonitirungsregisters sofort wegen dessen Anerkenntnisses vereinigen, oder der Gegenstand desselben leicht zu übersehen ist.
Was
2) Ihren Zweifel anlangt:
ob durch die erste, nur die Bonitirung der eigenen Grundstücke jedes einzelnen Interessenten betr. Erklärung, Rechte eingeräumt und erworben werden sollen,
so ist die Erklärung der Auseinandersetzungs-Interessenten allerdings zu diesem Zweck, aber auch nur unter dem im Erlasse v. 14. Sept. v. J. zu Nr. 1. speziell erwähnten Vorbehalte zu erfordern. Einer dieserhalb zu erlassenden authentischen Deklaration der V. v. 20. Juni 1817 bedarf es nicht, da die Vorschriften über den Gang des bei den Auseinandersetzungen zu beobachtenden Verfahrens keine unbedingten sind, dies Verfahren vielmehr überall nach der zweckmäßigen Entwickelung des Auseinandersetzungsgeschäfts geordnet werden muß, wie dies in der V. v. 20. Juni 1817 in mehreren einzelnen Bestimmungen als in den §§. 104. 105. 131. ff. 138. ff. und in der V. v. 30. Juni 1834 im Allgemeinen in den §§. 17. und 28. ausgedrückt ist;
3) die K. Gen. Kom. ist ferner der Meinung:
a) daß über den, blos auf den Grund vorläufiger Ueberschläge entworfenen Theilungsplan, bindende Erklärungen nicht gefordert werden könnten, das so gefertigte Projekt vielmehr nur dazu dienen könne, um
b) vorläufig die Meinung der Interessenten darüber zu vernehmen, und
c) sie Behufs der definitiven Erklärung über die Bonitirung auf die Folgen derselben aufmerksam zu machen und sie zur genauern Erwägung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu veranlassen.

Dies ist im allgemeinen ganz richtig; mehr kann und soll der vorläufige Plan nicht leisten, es wäre denn, daß einzelne Vorfragen, z. B. bei den Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und bäuerlichen Wirthen oder einzelnen Klassen von Interessenten wegen der Hauptgrundzüge des Plans zur Erörterung gebracht werden sollten, worauf die Verhandlung eben sowohl nach der Aufforderung des Kommissarius (cf. V. v. 30. Juni 1834 §. 17.), als wenn die Interessenten in der Mehrzahl darüber einig sind (cf. §. 82. der V. v. 20. Juni 1817) gerichtet werden kann. Die zu b. und c. bemerkten Zwecke und deren Erweiterung nach den Umständen jedes Falles ergeben dann auch ganz von selbst, welchen Grad der Vollständigkeit und Genauigkeit die vorläufigen Projekte haben müssen.

Auch ist es allerdings die Absicht, bei der im Erlasse v. 14. Sept. v. J. unter Nr. 3. ausgedrückten Bestimmung, daß die von den Interessenten bei Vorlegung solcher Projekte über die Bonitirung zu erfordernde Erklärung und deren Anerkenntniß auf den ganzen Inhalt des Bonitirungs-Registers zu richten ist, damit so eine feste Grundlage für die definitive Planberechnung gewonnen werde.

Anlangend
Anfrage der K. Gen. Kom.,
4) die in wie weit die Vorschriften des mehrgedachten Reskripts in den Fällen

Platz greifen sollen, wo General-Pläne zugelegt und festgestellt werden, bevor zur Untervertheilung geschritten wird;

so müssen in einem solchen Falle die Erklärungen der Partheien allerdings in Beziehung auf die Ausgleichung der im Ganzen auseinanderzusetzenden Theilnehmer erfordert werden, dergestalt, daß solche auch den Werth der unter beiderlei Abtheilungen zu vertheilenden Grundstücke umfassen und weiterhin keiner von beiden Theilen mit Einwendungen dagegen gehört werden kann. Es ist aber weder erforderlich noch zweckmäßig, daß jene Erklärungen zugleich auf das Anerkenntniß der Bonitirung Behufs der weiteren Vertheilung der jeder Klasse im Ganzen zuzutheilenden Ländereien gerichtet werden. Im Großen können sich nämlich die Mängel, die bei einzelnen Theilen der Bonitirung zu rügen wären, gar wohl ausgleichen, und doch bei der Subrepartition verletzend für einen oder den andern Theilnehmer ausfallen.

Was endlich

5) die von der K. Gen. Kom.,

ob die Erklärung der Interessenten über den ganzen Umfang der Bonitirung gemeinschaftlicher Grundstücke, z. B. der Aenger und anderer beständigen Weideplätze ebenfalls erst bei der Vorlegung des Planprojekts oder schon bei der ersten Durchgehung des Registers gefordert werden soll?

und

ob bei bloßen Hütungs-Ablösungen, z. B. aus Forsten, der Hutungsberechtigte sich über die Bonitirung nicht eher erklären darf, als bis ihm gleichzeitig der Ort und die Gestalt seiner Abfindung vorgezeigt werden kann?

so wird dann, wenn die gemeinschaftlichen Aenger u. s. w. im Zusammenhange liegen und den alleinigen Gegenstand der Auseinandersetzung ausmachen, der oben zu 1 bestimmte Ausnahme-Fall eintreten; außer diesem Falle aber wird es mit den Erklärungen über die Bonitirung derselben, wie wegen aller übrigen Bonitirungsgegenstände zu halten sein. Bei Forsten unterscheiden sich dagegen die verschiedenen Distrikte der Regel nach so sehr und der Werth der zugehörigen Ländereien ist eben wegen der auf denselben sich findenden größeren oder geringeren Holzbestände so schwer zu erkennen, daß dabei vor Allem die allgemeinen Regeln über das Anerkenntniß der Bonitirung aufrecht zu erhalten sind.

(Ann. XXI. 377—2. 78).

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bode) v. 17. Okt. 1842 an die K. Reg. zu Frankfurt a. O., betr. die schiedsrichterliche Revision der bei Gemeinheitstheilungen stattgehabten Bonitirungen.

Auf den unterm 3. d. M. erstatteten Ber. wird der K. Reg. zu erkennen gegeben, daß Ihre Ansicht,

„das Resultat einer schiedsrichterlichen Revision der Bonitirung komme immer nur denjenigen Interessenten zu statten, welche Erinnerungen gegen letztere aufgestellt haben,"

und die daraus gezogene Folgerung,

„das Anerkenntniß jener Schätzung bleibe hinsichtlich der früher zufriedenen Interessenten selbst dann rechtsverbindlich, wenn die Schiedsrichter zu Gunsten der Reklamanten Abänderungen vornehmen,"

nicht beigepflichtet werden kann.

Die Erklärung über die Bonitirung, bei welcher es überhaupt nur auf die relative, nicht auf eine absolute Richtigkeit ankommt, erfolgt nämlich bei vorausgesetzter ordnungsmäßiger Verhandlung dieser Theilstücke des Verfahrens, immer unter Berücksichtigung der Würdigung sowohl der eigenen, als der fremden Grundstücke, und die Anerkennung der Richtigkeit dieser Schätzung ist daher stets stillschweigend an die sich von selbst verstehende Bedingung geknüpft, daß das Gesammt-Resultat jener technisch-ökonomischen Vorarbeit in allen seinen Theilen zur Unterlage des demnächstigen Auseinandersetzungsplanes benutzt werde.

Geschieht dies nun aber nicht, werden vielmehr Grundstücke — seien es die der zufriedenen Interessenten, oder die der Reklamanten — auf den Antrag der letztern anders geschätzt, wie es ursprünglich geschehen, so wird damit nicht allein

die ganze Theilungsmasse in eine andere, sondern auch die Voraussetzung alterirt, unter welcher das Anerkenntniß der Bonitirung abgegeben werde, und daraus folgt von selbst, daß alsdann die ursprünglich zufriedenen Interessenten an ihre Erklärung nicht weiter gebunden sein können.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so gelangte man zu dem Resultate, daß bei einem und demselben Geschäfte eine verschiedenartige Bonitirung zum Grunde gelegt werde, und die zufriedenen Interessenten also nach einer Schätzung abgefunden würden, welche dem schiedsrichterlichen Ausspruche nach, wenigstens theilweise falsch war, und daß selbige daher die Nachtheile der früher fehlerhaften Operation tragen müßten, ihren Gegnern aber die Vortheile der Berichtigung derselben allein zufließen würden.

Daß ein solches Verfahren nicht richtig ist, und dabei eine angemessene Ausgleichung der gegenseitigen Gerechtsame nicht stattfindet, liegt auf der Hand, und es ergiebt sich darum weiter von selbst, daß, sobald einmal die Revision der Bonitirung durch Schiedsrichter angeordnet worden, nunmehr auch den früher zufriedenen Interessenten freistehen muß, ihre etwanigen Bedenken eventuell, und behufs Aufrechthaltung der anerkannten Bonitirung zur Sprache zu bringen, und auf die Rückwirkung aufmerksam zu machen, welche eine Abänderung in der Schätzung einzelner Grundstücke auf die Würdigung der andern äußern würde.

Wiewohl nun der K. Reg. in Ihrem selbstständigen richterlichen Urtheile über die formelle Wirkung der abgegebenen Erklärungen jetzt nicht vorgegriffen werden kann und soll, so wird Ihr doch die nochmalige reifliche Erwägung des, im Eingangs gedachten Berichte entwickelten Prinzips, und eine Ergänzung Ihrer darnach getroffenen Verfügung um so mehr anheimgegeben, als das unterz. Min. dann, wenn die Sache in der Folge zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz gelangen sollte, nicht Anstand nehmen würde, eine Vervollständigung der Bonitirungs-Revision anzuordnen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 379, Nr. 522.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Wedell) v. 13. Sept. 1843 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Berücksichtigung der während der Dauer des Gem. Theil. Verfahrens in Betreff der Bonitirung der Grundstücke an denselben vorgegangenen Veränderungen.

Die K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 2. Aug. d. J., betr. die Beschwerde des Magistrats zu N. wegen versagter Revision der Bonitirung einiger Lücher in der kleinen Bürgerheide daselbst eröffnet, daß die von Ihr angeführten Umstände zur Zurückweisung des Gesuchs oder doch zur Aussetzung der Gewährung desselben nicht für ausreichend erachtet werden können.

Der Antrag des Mag. enthält keine Einwendungen gegen eine bereits anerkannte Bonitirung der zur Gemeinheitstheilung gezogenen Grundstücke, sondern eine Anzeige von Veränderungen, welche während der längeren Dauer der Gemeinheitstheilung in dem Werthe der betr. Grundstücke durch Verbesserungen erwachsen sein sollen, zu welchen der Eigenthümer unbedenklich befugt ist.

Nach §§. 87., 88., 93. der Gem. Th. O. sind die Grundstücke bei der Abfindung der Berechtigten nach dem Nutzen und Ertrage anzurechnen, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann. Wenn daher die Abschätzung der in Rede stehenden Grundstücke bei Einleitung der Auseinandersetzung vor etwa 15 Jahren zu einem niedrigeren Werthbetrage erfolgt ist, als sie angeblich jetzt haben, so steht es doch nicht in der Befugniß des Kommissarius der Sache, nach seinem alleinigen Ermessen bei Zulegung des Abfindungsplans die Grundstücke zu einem andern als dem abgeschätzten Werthe zu berechnen. Der veränderte Werthszustand muß vielmehr zuvor auf gesetzlichem Wege ermittelt und konstatirt werden. Hiervon könnte nur dann abgesehen werden, wenn die angeblich verbesserten Grundstücke zur Abfindung eines fremden Berechtigten nicht verwendet würden, sondern dem bisherigen Eigenthümer zu dem früher abgeschätzten Werthe verblieben.

Da indessen der Auseinandersetzungsplan noch nicht so weit vorgerückt ist, um dies mit Sicherheit übersehen zu können, die Anlegung des Plans außerdem von der Beschaffenheit und Lage der zu vertheilenden Grundstücke abhängig ist, so wird es mehr zur Beseitigung als zur Anregung von Streitigkeiten unter den Inter-

essenten über den Abfindungsplan gereichen, wenn zuvor die jetzige Beschaffenheit und der Werth der quaest. Lücher festgestellt wird.

Es versteht sich hierbei von selbst, wie von der K. Gen. Kom. auch schon in der Verf. v. 10. Febr. d. J. bevorwortet ist, daß bei Ermittelung des Werths der in Rede stehenden Lücher nur ein dauernder Zustand derselben berücksichtigt werden kann, eine vorübergehende, von dem Wechsel der Witterung abhängige Beschaffenheit der Grundstücke aber als eine Verbesserung derselben nicht angesehen werden kann.

Die K. Gen. Kom. wird hiernach veranlaßt, dem Antrage des Mag. zu N. Folge zu geben.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 264, Nr. 353.)

Zum §. 130.

R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 14. März 1844 an die Interessenten der Separationssache zu N., betr. die Aufbringung der Revisionskosten bei Bonitirungen.

Die dem Gesuche v. 10. Sept. v. J. zum Grunde liegende Ansicht, daß bei einer Bonitirung ebenso, wie bei einer Vermessung, der Sachverständige, in dessen Angaben ein Fehler gefunden wird, die Kosten der Revision tragen müsse, läßt sich nicht als richtig annehmen. Die Boniteure können nur bei gröberen Versehen für die Kosten ihrer überhaupt dann unbrauchbaren Arbeiten verantwortlich gemacht werden; ein Irrthum über die Ertragsfähigkeit des Bodens aber, welche selbst vom Besitzer nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ist nicht zu derartigen Versehen zu rechnen. Die Bittsteller können daher auch im Allgemeinen von Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entbunden werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 209, Nr. 232.)

Zu §§. 136—139.

1) R. des K. Min. des J. v. 6. Nov. 1827 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Anfertigung der Separationspläne.

Der K. Gen. Kom. wird hierbei ein Extrakt aus der an die K. Gen. Kom. zu Stargard heute erlassenen Verf., die Auseinandersetzung von H. betr. (Anl. a.), zugefertigt, um sich auch Ihrerseits danach zu achten und resp. Ihre Kommissarien zu instruiren.

Anl. a.

rc. Zu Ihrer Direktion hierbei, sowohl in vorliegenden, als in künftigen Fällen, dienen Ihr und Ihren Kommissarien folgende Bestimmungen:

1) Jeder der Behörde zur Bestätigung oder zur Entscheidung einzureichende Separationsplan muß eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten, insbesondere:
   a) die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungsrechte, und in Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte müssen auch die einander gegenüberstehenden Partheien auf jeder Seite speziell benannt werden;
   b) die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der Separationsplan ein Theilstück ausmacht, mit spezieller Angabe der bereits feststehenden oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die ersteren entscheidenden und der wegen der letzteren noch schwebenden Verhandlungen;
   c) die Nachweisung sowohl der nach dem Theilungsplan schon zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungsrechte, mittelst spezieller Angabe der sie näher bestimmenden Verhandlungen, als die spezielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Ausführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen zurückgesetzt worden;
   d) die Hauptresultate der Ausgleichung, sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehreren oder minderen Entfernung und anderer Vortheile der Lage

und Wirthschaftsverhältnisse, unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene spezielle Ausgleichungsberechnung;

e) die Grenzbeschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Karte, und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben ausgedrückten Linien und Zeichen;

f) alle zur Ausführung des Auseinandersetzungsplans gehörige, nach derselben fortwirkenden Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken, wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.;

g) in streitigen Fällen die Streitpunkte, welche den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben.

2) Diese Darstellung muß den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden.

Die K. Gen. Kom. hat darauf zu halten, daß dieser Anweisung von Ihren Kommissarien für die Zukunft genügt werde. Auch hat sie bei den fernerhin zur Entscheidung in der Rekursinstanz einzureichenden Verhandlungen dergleichen Darstellungen, falls dieselben von dem Kommissarius noch nicht gegeben sind, Ihrer Seits zusammenzustellen und Ihrem Berichte beizufügen; doch bedarf es in solchem Falle, wenn Behufs der Rekursentscheidung nicht noch eine Nachverhandlung mit den Partheien nothwendig wird, der zu 2. desiderirten Vorlegung an dieselben nicht.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 317.)

2) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 6. Febr. 1833 an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Anlegung der Auseinandersetzungspläne.

Die mittelst Erlasses v. 6. Nov. 1827 den Gen. Kom. ertheilten Anweisungen wegen zweckmäßiger Zusammenstellung der Auseinandersetzungspläne werden nicht überall ordnungsmäßig befolgt. Neuerdings hat ein Ber. der Gen. Kom. zu Stendal dem unterz. Min. Veranlassung gegeben, dieselbe deshalb nach Maaßgabe der extraktweise beigef. Bemerkungen (Anl. a.) mit näherer Anweisung zu versehen.

Indem der K. Gen. Kom. solche mitgetheilt werden, wird Sie aufgefordert, nach Anleitung derselben Ihre Spezialkommissarien zu instruiren und Sich selbst darnach zu achten.

Anl. a.

Bemerkungen zu den von der K. Gen. Kom. mittelst Berichts v. 22. Dec. pr. vorgelegten Instruktionen der Spezialkommissarien wegen Aufstellung der Separationspläne.

I. Die K. Gen. Kom. ist in ihren Instruktionen von ganz anderen Gesichtspunkten ausgegangen, als bei dem Erlasse v. 6. Nov. 1827 gefaßt sind. Ihre Anweisungen bestehen zum großen Theile darin, was der Separationskommissarius bei Aufstellung des Separationsplanes selbst zu thun, was er dem Feldmesser zu überlassen hat, dann in einigen Andeutungen, wie dieser und jener Theil des Separationsplanes und der zugehörigen Nachweisung geordnet werden können; in Anweisungen zu angemessener Vorbereitung des Separationsplanes und in der Angabe einiger Hülfsmittel zur Erleichterung des Geschäfts. Nach dem Erlasse v. 6. Nov. 1827 geht aber die Absicht dahin, darauf aufmerksam zu machen, was die wesentlichen Bestandtheile des Separationsplanes sind und was dazu gehört, um den Zweck desselben vollständig zu erfüllen. Es ist nämlich nicht genug, wie es so häufig vorkommt, daß die Kommissarien unter Darstellung spezieller Berechnungen oder durch Bezugnahme auf beigefügte Extrakte aus den Vermessungs- und Bonitirungsregistern darthun, daß jeder Interessent für sein Guthaben bei den zur Theilung und zum Austausch gebrachten Gegenständen nach den untergelegten Werthszahlen ein angemessenes Aequivalent wiedererhalten habe. Der Separationsplan soll vielmehr in Zusammenhaltung mit der ihm unterliegenden Karte ein vollständiges, leicht aufzufassendes, und doch scharf begrenztes Bild der mittelst desselben bestimmten Auseinandersetzung darbieten. Es soll dadurch jede Ungewißheit über die mittelst derselben bewirkte Veränderung in dem bisherigen Besitz- und Rechtszustande

der Betheiligten beseitigt werden. Sie sollen genau wissen und erfahren, mit wem und worüber sie auseinandergesetzt sind, was in dem Momente, da die Vorlegung des Plans erfolgt, damit abgethan wird und worüber sie noch nachträgliche Verhandlungen und Ausgleichungen zu erwarten haben. Sie sollen die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nicht nur dem Werthe nach empfangen, was ihnen zuständig ist, sondern dies auch auf eine dem Zwecke der Separation und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Weise, so wie es die Lokalität und die Rücksicht auf die Theilnehmungsrechte der übrigen Betheiligten gestatten, kürzer ausgedrückt, — sollen sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Auseinandersetzung gerecht, billig und zweckmäßig angelegt ist. Der Separationsplan muß insbesondere in Beziehung auf dasjenige, was jeder Interessent zu empfangen, einer dem andern zu gewähren hat, so vollständig sein, daß es, wenn dieselben damit einverstanden sind, keiner weiteren Erläuterungen bedarf; daß es vielmehr an dem einfachen Anerkenntniß derselben genügt, um den veränderten Besitz- und Rechtszustand außer Zweifel zu setzen.

Die Behörden, welche mit der Beaufsichtigung der Auseinandersetzung und Entscheidung der über dieselbe entstehenden Streitigkeiten zu thun haben, müssen wegen der von ihnen wahrzunehmenden landespolizeilichen und sonstigen öffentlichen Interessen durch denselben in den Stand gesetzt werden, in leichtem Ueberblick die Befriedigung der in allen diesen Beziehungen zu nehmenden Rücksichten erkennen zu können. Bei den von ihnen zu entscheidenden Streitigkeiten müssen sie vermittelst desselben in den Stand gesetzt werden, sogleich den innern Zusammenhang der Streitpunkte mit dem Ganzen des Auseinandersetzungsplanes und den Einfluß der Entscheidung auf dessen Aufrechthaltung oder Modifikation zu erkennen und zu würdigen. In diesem Sinne enthält das R. v. 6. Nov. 1827:

1) die allgemeine Bestimmung, daß jeder der Behörde zur Bestätigung oder zur Entscheidung einzureichende Separationsplan eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten müsse. In weiterer Entwickelung dieser Bestimmung sind folgende als wesentliche Theilstücke desselben bezeichnet:
2) die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungsrechte, mit der Maaßgabe, daß in Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte auch die einander gegenüberstehenden Partheien auf jeder Seite speziell benannt werden müssen;
3) die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der eben vorgelegte Separationsplan ein Theilstück ausmacht, mit spezieller Angabe der bereits feststehenden oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die ersteren entscheidenden und der wegen der letzteren noch schwebenden Verhandlungen;
4) die Nachweisung sowohl der in eben diesem Plane zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungsrechte mittelst spezieller Angabe der sie näher bestimmenden Verhandlungen, als die spezielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen noch zurückgesetzt worden;
5) die Hauptresultate der Ausgleichung, sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehreren oder minderen Entfernung und anderer Vortheile der Lage und Wirthschaftsverhältnisse, unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene spezielle Ausgleichungsberechnung;
6) die Gränzbeschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Karte und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben auszudrückenden Linien und Zeichen;
7) alle zur Ausführung des Auseinandersetzungsplanes gehörigen, nach derselben fortwirkenden Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken, wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.;
8) in streitigen Fällen die Streitpunkte, welche den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weitern Verhandlung ausgesetzt bleiben.

Der Natur der Sache nach und gemäß der speziellen Anweisungen §§. 140. ff. der V. v. 20. Juni 1817 muß der von dem Spezialkommissarius entworfene Separationsplan den Interessenten behufs seiner definitiven

Feststellung immer vorgelegt werden, sei es, daß dieselbe im Wege der gütlichen Einigung bewirkt oder deshalb die Entscheidung der Behörde nöthig wird. Sehr häufig ist aber die Darstellung der Separationspläne nicht in der nach Vorstehendem desiderirten Vollständigkeit bewirkt. Alsdann muß solche in dem einen wie in dem andern Falle, wie es bereits im R. v. 6. Nov. 1827 angeordnet ist, noch nachträglich in dieser Vollständigkeit aufgestellt und

9) den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden;

dies auch

10) für den Fall, wenn die Darstellung nicht schon bei den Verhandlungen erster Instanz in desiderirter Vollständigkeit beigebracht ist und in der Rekursinstanz ohnedies eine Verhandlung mit den Partheien nöthig wird, vor Einsendung der Akten zur Rekursentscheidung nachgeholt, jedenfalls aber

11) dem von der General-Kommission deshalb zu erstattenden Berichte eine den Forderungen zu 1. bis 8. entsprechende, aus den Akten zusammenzustellende Darstellung der Sache beigefügt werden.

II. Zur näheren Erläuterung und Entwickelung der im Vorstehenden wiederholten Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt, als:

12) Wiewohl die Anweisung v. 6. Nov. 1827 nur in speziellem Bezuge auf Gemeinheitstheilungen ertheilt ist, da der besondere Fall, welcher dazu Veranlassung gab, eine Gemeinheitstheilung betraf, so ist es doch allgemeine Regel des Auseinandersetzungsverfahrens, daß den Interessenten alsdann, wenn alle Grundlagen der Auseinandersetzung herbeigeschafft sind, ein von dem Kommissarius entworfener Auseinandersetzungsplan vorgelegt werden muß, zu dessen Feststellung im Wesentlichen alles das gehört, was in jenem Erlasse desiderirt worden, insbesondere dann, wenn die Auseinandersetzung mit Veränderungen in dem Landbesitze verbunden ist.

13) Es würde eine sehr irrige Meinung sein, wenn dafür angenommen werden sollte, daß in jenem Erlasse alles, was zu dem Auseinandersetzungsplane gehört, speziell bezeichnet wäre. Der allgemeine Grundsatz (1.) drückt allerdings den ganzen Umfang dieser Arbeit aus, die speziellen Anweisungen (unter Nr. 2. ff.) konnten aber der Natur der Sache nach nur auf diejenigen Punkte gerichtet werden, welche jedenfalls als wesentliche Bestandtheile desselben betrachtet werden müssen und deren Feststellung nicht fehlen darf. Darüber hinaus muß der den Interessenten vorzulegende Plan alle diejenigen Entwickelungen rücksichtlich der bis dahin bestandenen Verhältnisse, welche Gegenstand der mittelst desselben zu bewirkenden Ausgleichung sind, und rücksichtlich der letzteren alle näheren Bestimmungen und Modifikationen enthalten, welche nöthig sind, damit derselbe für den Fall des Einverständnisses der Interessenten ohne Anstand zur Ausführung gebracht werden könnte.

Haben die Kommissarien die ihnen wegen Vorbereitung des Auseinandersetzungsplanes in der V. v. 22. Juni 1817 ertheilten Anweisungen gehörig wahrgenommen, so kann es ihnen an den Materialien zu einer so befriedigenden Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes nicht fehlen. Ergiebt sich ihnen aber bei der Zusammenstellung ein Mangel sachgehöriger Umstände, so müssen sie sofort deren Erörterung und Feststellung veranlassen, damit dem Plane nichts an seiner Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit abgehe.

14) Was die formelle Einrichtung des Auseinandersetzungsplanes betrifft, so ist zwischen dem Auseinandersetzungsplan selbst und den zu dessen Vollständigkeit gehörigen Nachweisungen, Vermessungsextrakten und Ausgleichungsberechnungen zu unterscheiden.

Der Natur der Sache nach müssen die letzteren zugleich mit den ersteren vorgelegt werden. Der Auseinandersetzungsplan selbst muß aber ein übersichtliches Bild des Ganzen darbieten, was ganz verloren gehen würde, wenn in denselben alles Detail der letzteren aufgenommen würde. Mit Rücksicht auf diesen Zweck muß es dem vernünftigen Ermessen des Kommissarii überlassen bleiben, was von diesen Nachweisungen und Berechnungen in den Plan selbst aufzunehmen und was in besonderen Beilagen nachzuweisen ist. Immer aber muß der erstere die Hauptresultate der Auseinandersetzung, die summarische Angabe desjenigen, was jeder wegen seiner

Abfindung zu fordern hat und was er darauf erhalten soll, und bei Landtheilungen auch die bestimmte Bezeichnung desjenigen, was er an jedem Orte und in welchen Gränzen er seine Abfindung erhalten soll, enthalten. Eben so nothwendig ist es, daß die summarischen Angaben des Auseinandersetzungsplanes aus den Summen, welche die Beilagen ergeben, zusammengesetzt werden müssen, so daß die eine die andere ergänzt und erläutert. Im Uebrigen ist es keinesweges nöthig, daß von den schon auf frühere Veranlassung zu den Akten gebrachten Nachweisungen, die zur Erläuterung und Ergänzung des Separationsplanes dienen, besondere Abschriften zu denselben zu nehmen wären; vielmehr kann darin auf jene Aktenstücke Bezug genommen, diese müssen aber immer durch Zurückweisung auf die betreffenden Hefte und Blätter genau nachgewiesen werden.

Zu 2.

15) Wenn die Zahl der Interessenten groß ist, so können dieselben nach der Bemerkung unter 3. in besonderen Beilagen nachgewiesen werden. Es versteht sich aber von selbst, daß die Nachweisung derselben immer geordnet sein muß, wie es zu 2. bestimmt ist; nicht minder, daß dergleichen früher gefertigte Nachweisungen auf die inzwischen vorgekommenen Veränderungen sorgfältig geprüft und die letzteren gehörigen Orts nachgetragen werden müssen.

Auch müssen in dem Separationsplane selbst die verschiedenen Kathegorien, in welche sich die Theilnehmer nach ihren gleichartigen oder verschiedenartigen Theilnehmungsrechten und nach ihren gemeinschaftlichen und gesonderten Interessen theilen, jedenfalls angegeben und die zu jeder Kathegorie gehörigen Interessenten, wenn nicht in demselben, doch in den Beilagen oder anderen nachgewiesenen Aktenstücken genau und übersichtlich aufgeführt werden.

Zu 3. 4.

16) Wenn eine oder mehrere mit einander kombinirte Auseinandersetzungen so liegen, daß davon ein Theil vorab regulirt wird, oder wenn umgekehrt schon gewisse Theile der Auseinandersetzung ihre Erledigung gefunden haben und nur noch ein und der andere Gegenstand nachträglich zu reguliren ist, so muß ein solches Theilstück der Auseinandersetzung, als der eigentliche Gegenstand des oben vorgelegten Separationsplanes, eben sowohl als dessen Zusammenhang mit den übrigen Gegenständen der Auseinandersetzung und die aktuelle Lage der letzteren in derjenigen Vollständigkeit beschrieben und entwickelt werden, wie es zum Verständniß des Planes und zu seinen genauen Bestimmungen erforderlich ist. Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn von einer großen Gemeinheit nur ein Theil zur Separation kommt, sei es, weil mehrere Interessenten nach derselben in Gemeinschaft mit einander bleiben, oder sich zwar alle, aber nur wegen gewisser Theilstücke der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke separiren wollen.

Zu 5. 6.

17) Es versteht sich von selbst, daß mit dem Separationsplane immer vollständige Ausgleichungsberechnungen vorgelegt werden müssen. Ueber die Art und Weise ihrer Zusammenstellung mit dem Auseinandersetzungsplane wird auf die Bemerkung zu 14. verwiesen. Es ist aber nicht genug, wenn bei Landtheilungen nur eben dargethan wird, daß jeder Interessent seine Abfindung in Quantität und Bonität zulänglich erhält, wie bei dieser Ausgleichung eine Gattung der Grundstücke gegen die andere gerechnet worden, in wieviel Klassen jede Gattung auseinandergesetzt, wie jede Klasse geschätzt und das Werthsverhältniß der einen gegen die andere festgestellt ist. Vielmehr muß zugleich entwickelt werden, in welcher Art und Weise die Vortheile der Lokalität und die individuell verschiedenen Wirthschaftsverhältnisse der konkurrirenden Besitzthümer benutzt und die obwaltenden Schwierigkeiten überwunden sind, um jedem Theilnehmer eine möglichst vollkommene, den Eigenthümlichkeiten seiner Wirthschaft und seinen Bedürfnissen entsprechende Abfindung sowohl rücksichtlich des Verhältnisses einer Gattung von Grundstücken gegen die andere, als rücksichtlich der Lage, des Zusammenhanges und der Kommunikation zu gewähren, daß und wie in allen diesen Beziehungen sowohl der von Amtswegen wahrzunehmenden Rücksichten, als der Billigkeit bei der Vertheilung solcher in Gelde nicht wohl anzuschlagenden Vortheile

Genüge geschehen. Dies Alles muß mittelst Beschreibung und Zurückweisung auf die speziellen Bezeichnungen der Karte nicht bloß den Interessenten, sondern auch jedem Dritten, der aus eigener Anschauung mit den Lokalitäten nicht vertraut ist, klar und deutlich gemacht werden. Dabei ist insbesondere auf genaue Beschreibung und Bezeichnung der Gränzzüge große Sorgfalt zu verwenden. Bei der ersten Anlegung des Planes wird es an der Bezeichnung durch Bleilinien und Bleistift genügen. Im Verlaufe der Sache aber, wenn nämlich die Interessenten über den vom Kommissarius vorgelegten Plan oder auf gewisse Abänderungen desselben einig geworden sind, oder deshalb Streit unter ihnen entsteht, müssen die Bezeichnungen auf der Karte, sowohl Linien als Schrift, in haltbaren Farben ausgezogen werden. Um dabei die Hauptkarten möglichst zu schonen, auch die Verwirrungen zu vermeiden, welche vielfache Abänderungen der ursprünglichen Entwürfe zur Folge haben, sind die in dem Erlasse v. 2. Jan. d. J. [1]) angegebenen Hülfsmittel zu benutzen.

Zu 9.

18) Wiewohl es die Regel ist, daß den Interessenten der Separationsplan gleich in der zuvor angegebenen Vollständigkeit vorgelegt wird, so kann sich doch im Laufe des Geschäfts hin und wieder die Gelegenheit zu gütlicher Beilegung der Sache in ihren Hauptzügen darbieten, bevor der Kommissarius die Sache genugsam vorbereitet hat, um jenen Anforderungen damit sofort Genüge zu leisten. In solchem Falle muß dies weiterhin nachgeholt werden.

In allen Fällen muß aber in Folge der über den ursprünglichen Separationsplan gepflogenen Verhandlungen am Schlusse derselben, sei es, daß die Sache zur Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten eingereicht wird, ein Nachtrag zu jenen gefertigt, dasjenige, was sich nach diesen Verhandlungen darin wirklich ändert oder, je nachdem der Streitpunkt entschieden wird, darin ändern würde, speziell herausgehoben und nicht minder als in dem ursprünglichen Plane übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Anlangend

III. die speziellen Anweisungen der Kommissarien, zu welchen sich die K. Gen. Kom. in ihrem B. v. 17. Nov. 1830 veranlaßt gesehen hat und wozu sie in dem jetzt überreichten Entwurf noch einige Nachträge geben will, so wird hier mit Zurücksetzung desjenigen, was im dritten Abschnitte des letztern enthalten ist, Folgendes bemerkt:

Die Anweisungen derselben werden sehr an Deutlichkeit gewinnen, wenn sie zuvörderst die in dem Erlasse des Min. v. 6. Nov. 1827 mit den Erläuterungen, wie sie im Vorstehenden gegeben sind, in natürlicher Folge zusammengestellt und in einem besondern Nachtrage ihre speziellen Instruktionen an dieselben anknüpft.

Sie wird ferner wohl thun, in besonderen Abschnitten dasjenige, was sich auf die zweckmäßige Einrichtung des Separationsplanes bezieht, von demjenigen zu unterscheiden, was die angemessene Vorbereitung desselben u. s. w. betrifft. rc.

3) Wichtig sind die Anweisungen, was der Kommissarius selbstthätig zu thun hat, damit die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der Planbildung erreicht werde, namentlich, daß der Kommissarius nämlich, nachdem er die Interessenten mit ihren Wünschen und über ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse, und insbesondere diejenigen, die in Folge der Auseinandersetzung ihre Felder noch nach einer gemeinsamen Feldordnung zu bewirthschaften gedenken, über ihre in dieser Beziehung beabsichtigten Einrichtungen vernommen hat, die Anordnung der Planlage schlechterdings nicht dem Feldmesser allein überlasse, solche vielmehr in gemeinsamer Berathung mit demselben feststelle. (§§. 15. 16. 18. 19.) Nur zu oft zeigt es sich, daß die Kommissarien es hierbei an ihrer gerade bei diesem Theile des Geschäfts vor allem wichtigen Einwirkung haben fehlen lassen, so daß die Abtheilungen nicht nach den

---

1) Vgl. die Erläut. zum §. 128. d. V. v. 20. Juni 1817.

natürlichen, durch die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit bestimmten Lagen, Richtungen und Gränzen gemacht, vielmehr durch die Bequemlichkeit des Feldmessers bei der Anlegung langer, gerade durchlaufender Linien und die erleichterte Berechnung der hiernach bestimmten Abschnitte veranlaßt sind. Gerade bei diesem Theile der Arbeit ist es, wobei die Sachkenntniß, die praktischen Uebungen des Kommissarius und seine Werkthätigkeit vornämlich entwickelt werden muß. Diese Arbeit ist es, die über den Werth der Auseinandersetzung nicht bloß für den Augenblick, sondern für mehrere Generationen entscheidet. In Betracht der hohen Wichtigkeit, daß der Kommissarius dem Feldmesser auch weiterhin bei den nach seinen Anweisungen vorzunehmenden Ausarbeitungen auf deren Zweckmäßigkeit kontrollire und etwanigen Mißgriffen bei Zeiten zuvorkomme, ist es gar nicht passend, daß die Gen. Kom. dem erstern, wie es im §. 22. geschehen ist, in den Anordnungen vorgreife, wo der Feldmesser zu solchem Behuf diese Arbeiten verrichten soll. ꝛc.

7) Die im §. 17. von der Gen. Kom. bewiesene Nachsicht gegen die vorwaltende Tendenz der Interessenten bäuerlichen Standes und der ihnen folgenden Kommissarien, daß nämlich jeder seine Abfindung quantitativ genau oder doch nahe in den nämlichen Gattungen und Klassen wieder erhalte, aus welchen sein bisheriges Besitzthum bestand, ist als die Quelle der Mißgriffe zu betrachten, die sich gerade in ihrem Depart. rücksichtlich der Verzettelung der neuen Planlagen vorzugsweise offenbart haben. Dem muß durch eine bestimmte Zurückweisung auf die Vorschriften §. 61. der Gem. Th. O. und §. 9. des Ausführ. Ges., nicht minder durch strenge Prüfung der vorgelegten Separations- und Eintheilungspläne ausdrücklich entgegen gewirkt werden. In der Zurückweisung auf jene Vorschriften ist den Kommissarien die Wichtigkeit derselben umständlich zu eröffnen und ihnen bemerklich zu machen, daß die Zerstückelung der Planlagen nach den Zwecken der Gem. Th. O., die von zusammenhängenden, wohl arrondirten Planlagen wesentlich abhängig sind, nach §. 62. der Gem. Th. O. nur als Ausnahmen von der Regel, nur in Rücksicht anderer überwiegender Kulturinteressen nachgelassen sind. Es muß ihnen nicht minder bemerklich gemacht werden, daß das kein Zusammenhang im Sinne des Gesetzes ist, wenn namentlich bei den Separationen der Mitglieder von Stadtgemeinden und Dorfschaften die Pläne in schmalen, bandförmigen Streifen von der Dorflage bis zur Gränze ausgewiesen werden, daß vielmehr einige breite Stücke an verschiedenen, durch bequeme Wege und Triften zugänglichen Orten einem solchen scheinbaren Zusammenhange vorzuziehen sind. Sehr häufig wird in der schicklichen Ausweisung solcher Pläne dadurch gefehlt, daß sich die Kommissarien dabei an die bestehenden Wege und Triften binden. Nur bei einem gerade umgekehrten Verfahren, wenn sie nämlich zuerst erwägen, wie die Pläne am besten arrondirt werden und danach die Wege und Triften anordnen, werden sie die Absicht des Gesetzes sicher erreichen.

Berlin, den 3. Febr. 1833.

(Koch's Agrargeſ.. 4. Aufl. S. 363 u. Dönniges Land. Kult. Gef. Bd. 3. S. 429)

3) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 21. Nov. 1835 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Anfertigung der Theilungspläne.

Auf die Anfrage der K. Gen. Kom. v. 18. Sept. d. J., betr. die von den Spezial-Kommissarien nach Nr. XIV. und XV. der mitgetheilten Revisionsbemerkungen anzufertigenden Theilungspläne, wird Derselben Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Idee wegen dieser nur in ihren Grundzügen darzustellenden Entwürfe ist weder von dem einen noch dem andern Theile des Kollegii richtig aufgefaßt worden. Der Natur der Sache nach muß der speziellen Berechnung und scharfen Abgränzung der Pläne, welche jedem Theile zu seiner Abfindung überwiesen werden sollen, die Vorstellung vorangehen, wie die Vertheilung im Ganzen am zweckmäßigsten zu bewirken ist; daß sich nämlich, wie die Königliche General-Kommission dies selbst in Ihrem Berichte ausdrückt, die Kommissarien nach Möglich-

keit die Lokalität durch Einnahme des Augenscheins unter Zurhandnahme der Karte imprimiren, dann die Extrakte des Vermessungs-Bonitirungsregisters, so wie das vollständig gefertigte Kredit des Separationsplanes durchgehen und dabei die Erfordernisse der konkurrirenden einzelnen Wirthschaften, behufs der Hinstellung der Abfindungen aus denjenigen Bodengattungen und Bodenklassen prüfen, welche den einzelnen Wirthschaften, resp. den Absichten der Interessenten am mehrsten zusagen. Bei diesen Operationen werden sie mit sich und dem Feldmesser darüber einig werden, ob jedem Interessenten oder, wenn nicht allen, doch einigen derselben ihre Abfindungen im vollständigen Zusammenhange zugetheilt werden können, welche Gestalt in dem erstern Falle die Planlagen gewinnen werden, ob — was selten der Fall sein kann — allen ihre Abfindungen in ohngefähr gleichen Entfernungen von der Ortslage oder einem Theile derselben solche in größerer Nähe, anderen zwar in größerer Entfernung, jedoch unter anderen günstigen Nebenbedingungen, z. B. mit besserem Wiesenverhältniß, in besseren Bodenarten u. s. w., zugetheilt werden können? in dem andern Falle aber, welche Interessenten nach ihren wirthschaftlichen Verhältnissen im vollständigen Zusammenhange abzufinden sind und wo ihnen diese Abfindungen gegeben werden können? — ob unmittelbar anfangend an der Ortslage oder an welcher Stelle mittler Entfernung? — welche Theile der Feldmark für die in mehreren Stücken abzufindenden Interessenten geeignet sind? — wie diese Theilstücke so zu verbinden sind, daß die Interessenten in der größeren Nähe oder besseren Bodenbeschaffenheit des einen für die größere Entfernung und geringere Bodenbeschaffenheit des andern genügenden Ersatz finden? — welche Interessenten vorzugsweise in den nahen Grundstücken abzufinden sind und abgefunden werden können? — wie die mehreren Stücke jedes Interessenten doch so anzuweisen sind, daß dieselben nicht durch weite Entfernungen von einander getrennt werden? — ob und welche bedeutenden Verbesserungen der Planlagen durch den Abbau einiger wenigen oder mehrerer Interessenten bewirkt werden können? — in welchen Richtungen, Längen und Breiten die Abfindungsstücke bezüglich auf die Wasserläufe und die Züge der Niederungen und Anhöhen, nicht minder in Beziehung auf die schon vorhandenen oder in Berücksichtigung jener Terrainbeschaffenheit zweckmäßiger anzulegenden Triften und Wege, am vortheilhaftesten ausgewiesen werden können? —

Gewandten und geübten Kommissarien im Beistande tüchtiger Feldmesser bringt sich das Bild, mindestens in seinen Hauptzügen, fast von selbst auf, wie in allen diesen Beziehungen der Eintheilungsplan anzulegen ist, nachdem die Karte von der Feldmark aufgenommen, die Vorstellungen von derselben durch Einnahme des Augenscheins und durch die genaue Bekanntschaft mit ihrer Bonitirung vervollständigt und das Werthverhältniß der Bodenklassen und der verschiedenen Besitzthümer bekannt ist. Wenn die Feldmarken nicht sehr groß sind und die Bodengattungen und Bodenklassen nicht vielfach wechseln, werden sie die vorzunehmende Eintheilung ohne spezielle Berechnung schon ziemlich zutreffend angeben können. Ehe sie aber zur speziellen Berechnung schreiten, ist es durchaus erforderlich, daß sie sich durch gewisse Ueberschläge nähere Ueberzeugung davon verschaffen. Dahin gehört z. B., daß sie rücksichtlich derjenigen Interessenten, welche ihre Abfindungen im vollständigen Zusammenhange erhalten, das Sollhaben mit demjenigen, was ihnen an der für sie ausersehenen Stelle gewährt werden kann, vergleichen und sich so überzeugen, daß die Anweisung wirklich so geschehen kann, ohne die übrigen Interessenten zu beeinträchtigen.

Eine solche Operation muß vorab wegen der Abfindung derjenigen Interessenten vorgenommen werden, welche nach der Meinung der Kommissarien abbauen sollen. Rücksichtlich derjenigen mehreren Interessenten, die ihre Abfindung in ohngefähr gleicher Quantität und Lage erhalten sollen, müssen zwar die Gesammtflächen, die ihnen zusammengenommen auf einer Stelle, sei es in der Nähe des Dorfes, in mittler Entfernung oder in den Hinterländereien, zugetheilt werden sollen, mit ihrem Sollhaben verglichen werden, ohne daß es nöthig ist, für jeden das ihm aus der Gesammtfläche zu überweisende Stück zu berechnen. Kurz — diese auf bloße Ueberschläge gegründete Berechnung hat nur den Zweck, den von der Kommission zu entwerfenden Plan in seinen Grundzügen klar zu machen und darzuthun, daß den Interessenten darnach überhaupt zweckmäßige Planlagen zu Theil werden können.

Es kommt nur darauf an, daß die Hauptpunkte des Plans festgestellt werden, vorbehaltlich der Modifikationen bei der weiteren Bearbeitung, wozu sich verständigen

Kommissarien eine große Reihe von Auskunftsmitteln darbietet. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß für jeden Interessenten der Separation gewisse Theile seiner Abfindung von vorzugsweiser Wichtigkeit sind, rücksichtlich deren es einer genauen Bestimmung bedarf. So z. B. kommt es in den schwierigsten Fällen, wenn der kleefähigen Ackerländereien, Wiesen und anderen nutzbaren Rasenflächen im Verhältnisse zu den schlechtesten Ackerländereien wenige sind und jene überdies durch die Feldmark zerstreut liegen, nur auf möglichst bestimmte Grenzbezeichnung, den näheren Ausweis und die genaue Berechnung darüber an, wie jene so vertheilt werden können, daß jeder Interessent einen verhältnißmäßigen Antheil davon in möglichst vollkommener Abrundung und in sehr bequemer Verbindung mit seinem Wirthschaftshofe erhält; rücksichtlich der übrigen, der geringeren Ländereien aber genügt es, daß die Folge, wie nämlich dieselben so gelegt werden, damit große Entfernung der zugehörigen Ländereien jedes Wirthschaftshofes möglichst vermieden werde, im Allgemeinen angegeben angegeben wird. Liegen die Grundstücke der ersteren Art so bei einander, daß sich deren Vertheilung in Berücksichtigung des Arrondissements unter mehrere Wirthe bequem bewirken läßt, so bedarf es nicht einmal der speziellen Angabe der Theilungslinien unter ihnen. Es genügt nachzuweisen, daß sie zusammengenommen ihre Abfindung darin erhalten können, und nur die Richtung der Theilungslinien in Beziehung auf die vorhandenen oder neu anzulegenden Wege anzugeben.

Dergleichen Ueberschläge genügen für beide unter Nr. XIV. und XV. der Revisionsbemerkungen bezeichneten Zwecke, daß sich nämlich die Kommission, indem sie den Plan der vor anderen abzufindenden Haupt-Interessenten, z. B. der Gutsherrschaften oder der mehreren Provokanten gegen die in Gemeinheit verbleibenden Provokaten entwirft, — die Ueberzeugung verschaffe, daß und wie den übrigen Interessenten ebenfalls zweckmäßige Planlagen gewährt werden können; auch den Interessenten die Gelegenheit gegeben werde, sich über ihre Wünsche zu äußern und die ihnen sich darbietenden Vorschläge zur möglichst vollkommenen Planbildung zur Sprache zu bringen; sie genügen nicht minder zu der Prüfung, welche die General-Kommission wegen der Zweckmäßigkeit der Separationspläne vorzunehmen hat, ehe zu der Verhandlung darüber mit den Partheien geschritten wird.

Es ist aber augenfällig, daß ein solches Verfahren vor demjenigen den Vorzug verdient, welches die Oekonomie-Kommissarien bisher beobachtet haben, daß sie sich nämlich nach der allgemeinen Auffassung der Lokalität und Werthsverhältnisse einen auf bloßes Meinen und Dafürhalten angelegten Theilungsplan zu entwerfen, dann in gewisser Folge die Abfindungspläne für jeden Interessenten speziell zu berechnen und nun, je nachdem sich bei dem Fortschreiten in dieser Folge bei einem oder dem andern Plane besondere Uebelstände ergaben, behufs deren Abstellung die zuvor berechneten Pläne abzuändern und umzurechnen pflegen.

Es ist klar, daß ein auf annähernde oder spezielle Berechnung, oder bloße Ueberschläge gegründeter Entwurf von den Grundzügen des Theilungsplanes einen viel besseren Anhalt für die weiterhin vorzunehmende genaue Abgrenzung und spezielle Berechnung der Planlage jedes Interessenten darbietet, daß dann der Fortgang der letzteren viel sicherer ist und viel weniger Abänderungen und Umrechnungen nöthig macht, als in dem Falle, wenn die Kommissarien von der speziellen Berechnung eines Planes zum andern fortschreiten. Wie die Kommissarien hiernach schon bei der Planbildung, die sie nach eigenem Sinn und eigener Meinung entwerfen, an Zeit ersparen, so wird zugleich die doppelte Arbeit der speziellen Berechnung für den Fall vermieden, wenn die Partheien selbst bessere Vorschläge zu machen haben, oder die General-Kommission mit der Planbildung nicht einverstanden ist.

Nächstdem aber entspringt daraus ein anderer für die wesentlichen Interessen der Planbildung sehr erheblicher Vortheil, daß sich nämlich der Kommissarius sofort die wichtigsten Punkte derselben, dasjenige, worauf es den Theilnehmern vor allem anderen ankommt, klar macht, dies scharf ins Auge faßt, sich vor allem die Ueberzeugung verschafft, daß und wie die Theilnehmer im Wesentlichen zufrieden zu stellen sind und wie es die Natur der Sache mit sich bringt, diesen Rücksichten die übrigen minder wichtigen Gegenstände unterordnet.

Was die Darstellung (Zeichnung) dieser auf die Grundzüge beschränkten, durch

allgemeine Ueberschläge nachgewiesenen Theilungspläne anlangt, so kann es hin und wieder an bloßen Handzeichnungen genügen. Es ist aber vorzuziehen, dieselben auf Kopien der Karte verzeichnen zu lassen, welche auf durchsichtigem Papier mit Leichtigkeit abgenommen werden können.

(Dönniges Land. Kult. Ges., Bd. 3. S. 433.)

Zum §. 139.

C. R. des K. Min. des I., Abth. II. (Bode) v. 24. Dec. 1844 an sämmtliche Gen. Kom. und Reg., ausschließlich der Rheinischen, betr. die Erhaltung historischer Denkmäler bei Separationen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Ausführung der in der Altmark stattfindenden Separationen zur Abtragung und Zerstörung der dort noch häufig vorhandenen Hünengräber und alten Landwehren oder Schanzen Veranlassung gebe. Dies würde jedoch nur in so weit haben geschehen können, als es der Aufmerksamkeit der Königlichen General-Kommission und ihrer Spezialkommissarien entgangen wäre, daß für die Erhaltung solcher historischen Denkmäler bereits bestimmte Vorschriften und Anordnungen bestehen, welche in den Cirkular-Erlassen der Min. der g. ꝛc. Ang., des H. u. d. G., und des I. v. 15. Dec. 1823. (Ann. 1823, S. 768) und v. 27. März 1835 (das. 1835, S. 142) zur Kenntniß der Behörden gebracht worden und von den Königl. General-Kommissionen ebenso, wie von den Regierungen, zu beachten sind.

Wenn daher auf Feldmarken, wo die Separation ausgeführt werden soll, sich Gegenstände der gedachten Art vorfinden, so wird zunächst festzustellen sein, ob und aus welchen Gründen dieselben für ein Privateigenthum zu erachten sind oder nicht. Im letzteren Falle würde es in keiner Weise zu rechtfertigen sein, die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums auch auf Gegenstände der fraglichen Art auszudehnen, die letzten als Abfindungsmittel zu benutzen, und sie dergestalt der Verwendung zu Privatzwecken und der Zerstörung gewissermaßen durch die Mitwirkung der Behörde zuzuführen. In solchen Fällen muß vielmehr möglichst darauf Bedacht genommen werden, den einer privativen Benutzung noch nicht verfallenen Gegenstand dem gemeinsamen Eigenthume zu erhalten, ihn deshalb aus der Theilungsmasse vorweg herauszunehmen, und bei Feststellung der Planlagen einer solchen Anordnung Eingang zu verschaffen, wodurch die Erhaltung im öffentlichen Interesse gesichert, gleichwohl aber den angränzenden Grundeigenthümern nicht durch vorzubehaltende Zugänge oder sonst für nothwendig zu erachtende Beschränkungen zur empfindlichen Belästigung wird.

Die K. Gen. Kom. hat daher die Spezialkommissarien demgemäß mit Anweisung zu versehen und sie aufzufordern, in solchen Fällen, wo sich der Zweck der wegen Erhaltung historischer Denkmäler bestehenden Vorschriften auf dem eben gedachten und dem Wege der Vermittelung nicht erreichen lassen möchte, Ihr selbst Anzeige zu machen, damit Ihrerseits wegen der anderweit zu ergreifenden Maaßregeln mit der betreffenden Provinzial-Regierung in Berathung getreten werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 23, Nr. 28.)

Zu §§. 142. u. 143.

C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. Febr. 1839 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. das Verfahren bei Streitigkeiten über die Lage der Abfindungspläne.

Aus dem, mittelst Ber. v. 18. Dec. v. J. eingereichten Erkenntnisse in der Separationssache von H. habe ich ersehen, daß die K. Gen. Kom. über die, bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans aufgestellten Erinnerungen des Bauers N. einen besondern Prozeß zwischen diesem und denjenigen drei andern Wirthen, deren Pläne derselbe mit dem seinigen verändert zu sehen verlangte, zugelassen, demnächst aber Sich darauf beschränkt hat, lediglich über die von dem Beschwerdeführer gemachten Anträge zu entscheiden, ohne dabei den Plan im Ganzen festzustellen.

Ich kann dies Verfahren im Allgemeinen nicht billigen.

Abgesehen nämlich davon, daß es bei Auseinandersetzungssachen der vorlie-

genden Art gar nicht erforderlich ist, eine Parthei gegen die andere als Klägerin auftreten zu lassen, nach §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 vielmehr aus den Erklärungen der Betheiligten selbst ohne Weiteres die Richtung entnommen werden soll, welche dem Verfahren zu geben ist, so kann doch auch, — der Natur der Sache nach — ein Planstreit nie zwischen einzelnen unter mehreren beim Geschäfte betheiligten Personen geführt werden. Dieselben haben für sich immer nur Ansprüche an die, durch die vorhandenen gemeinschaftlich genutzten Grundstücke gebildete Gesammt-Theilungsmasse; aus dieser müssen sie, nach Maaßgabe ihrer Theilnehmungsrechte, in zweckmäßiger Weise befriedigt werden, und es folgt daher, daß alle, die Vollständigkeit oder wirthschaftliche Lage der Abfindungen betreffenden Erinnerungen — wenn mit solchen auch nur die Veränderung des einen oder andern Plans verlangt sein sollte — doch stets die Gesammtheit der Interessenten, oder was dasselbe ist, die Theilungsmasse selbst angehen, und event. aus letzterer zu vertreten sind, jeder Planbescheid also, gleich dem Distributions-Erkenntnisse im Konkurse, die Art und Weise der Befriedigung aller Interessenten feststellen muß, da ohne solche die Forderung des oder der Monenten als angemessen und vollständig gedeckt nicht nachgewiesen werden könnte. Hierbei bemerke ich noch, daß wenn gleich die Erinnerungen gegen die Auseinandersetzungspläne nicht immer die Vollständigkeit und wirthschaftliche Lage der Abfindungen zugleich, vielmehr häufig nur eines von beiden betreffen, und deshalb nur in einer oder der andern Beziehung zu entscheiden sein möchte: es dennoch zweckmäßig und den Vorschriften der §§. 142. ff., 155. ff. der V. v. 20. Juni 1817 entsprechend erscheint, die Separationspläne bei einmal entstandenem Streite in beiderlei Beziehung zu prüfen, und dabei nach Befinden der Umstände im Bescheide stets auszusprechen, daß der (näher zu bezeichnende) Plan nicht blos für zweckmäßig und wirthschaftlich gelegt, sondern daß auch durch denselben die Forderungen der Interessenten für vollständig befriedigt zu erachten, wobei denn die besondern genehmigenden Erklärungen ausdrücklich angeführt, und die Genehmigung, resp. Bestätigung des Plans im Interesse etwa konkurrirender geistlicher oder solcher Stiftungen, deren Kuratel der K. Gen. Kom. obliegt, ausgesprochen werden können.

Durch ein in dieser Weise abgefaßtes Erkenntniß, wird auf der einen Seite jedem fernern Streite über den Plan vorgebeugt, was nach dem Verfahren der K. Gen. Kom. nicht geschieht, auf der andern Seite aber auch zugleich die Richtung der dagegen zulässigen Rechtsmittel bezeichnet, indem Beschwerden gegen die Zweckmäßigkeit und wirthschaftliche Lage des Plans nur den Rekurs, Erinnerungen gegen dessen Vollständigkeit aber theils diesen, theils die Appellation, theils das Separat-Verfahren gestatten.

Die K. Gen. Kom. hat Sich für die Folge hiernach zu achten.

(Ann. XXIII. 89. — 1. 75.)

Zum §. 149.

C. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 12. Juli 1847 an sämmtl. K. Gen. Kom., resp. Reg., betr. das Verfahren bei Feststellung des Abgaben- und Rentenvertheilungsplans für ländliche Dismembrationen.

Die Beschwerde des Gutsbesitzers N. v. 8. Febr. c. über die ihm in der Dismembrationssache des N.N.schen Grundstücks zur Last gelegten Kosten erscheint nicht unbegründet. Da derselbe nur unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er genehmige den Rentenvertheilungsplan, vorgeladen worden war, mithin von Weiterungen desselben im Sinne der V. v. 20. Juni 1817 nicht die Rede sein kann, so können auch die ihm für Ausfertigung und Publikation des Urtels zur Last gelegten Kosten nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Es sind diese von dem rc. N. geforderten Prozeßkosten, sowie die etwa in der Rekurs-Instanz entstandenen, niederzuschlagen, resp. außer Ansatz zu lassen, wodurch die Beschwerde desselben und die ganze Prozeßsache ihre Erledigung finden wird.

Wenn die K. Reg. in Ihrem Berichte v. 5. April c. übrigens annimmt, daß nach den für das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bestehenden Gesetzen und namentlich nach §. 149. der V. v. 20. Juni 1817 der Abgabenvertheilungsplan gegen die Berechtigten immer durch Erkenntniß festgestellt werden müsse, so

ist dies unbedenklich, in so fern der Abgabenberechtigte, auf dessen Erklärung es ankommt, bei einer theilweisen Ablösung unmittelbar betheiligt ist, da für diese die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 unbedingt maaßgebend sind.

Ist dagegen der Abgabenberechtigte nur hinsichtlich einer Vertheilung der nicht abzulösenden Abgabe interessirt, so waltet kein wesentliches Bedenken ob, die Vorschrift des §. 19. des Ges. v. 3. Jan. 1845 wegen der Präklusion der im Termin Ausbleibenden oder binnen der gesetzten Frist Schweigenden analog zur Anwendung zu bringen, was sich durch die völlige Gleichheit der Verhältnisse rechtfertigt und wesentlich zur Erleichterung der Interessenten gereicht.

Die K. Reg. mag daher nach dieser Andeutung fernerhin verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 169. Nr. 219.)

Zum §. 154.

C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 9. Aug. 1842 an sämmtliche K. Landräthe und Spezial-Kommissarien, betr. die interimistischen Regulirungen Behufs Konservation der Holzbestände während des Laufs der Separationen.

Wie man es einerseits als Regel ansehen kann, daß auch die bäuerlichen Wirthe nach erfolgter Theilung der bis dahin gemeinschaftlich benutzten Holzreviere, beziehungsweise nach servitutfreier Uebereignung von Forstabfindungen für ihre bisherigen Waldberechtigungen, die erhaltenen Abfindungsflächen pfleglich benutzen und gut bewirthschaften, so zeigt sich andererseits ziemlich allgemein, daß die bäuerlichen Wirthe während des Laufs der Separation und vor deren Ausführung ihre Kommunalwaldungen, insbesondere aber auch die auf früheren Aeckern und Hufengrundstücken aufgewachsenen oft werthvollen Holzbestände, — theils aus der unbegründeten Besorgniß, daß ihnen dafür keine angemessene Entschädigung zu Theil werden möchte, theils aus unordentlicher Wirthschaft rc., — häufig ganz abtreiben oder doch dergestalt verwüsten, daß ausgebreitete, für die angrenzenden Fruchtfelder sehr gefährliche Sandwehen entstehen, daß wenigstens die Wiederanlegung von Holzkulturen auf solchen größtentheils nur hierzu geeigneten Flächen Seitens der neuen Besitzer mit unverhältnißmäßigen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist, deshalb denn auch lange Zeit unterbleibt. Obwohl nun dergleichen die Grenzen einer pfleghaften und ordnungsmäßigen Benutzung von Kommunwaldungen und Ackerhölzern überschreitende Dispositionen im Allgemeinen auf dem Rechte des Eigenthums beruhen, und dann in der Regel nicht unbedingt untersagt werden können, so muß dennoch einem solchen, die eigenen Interessen der Betheiligten gefährdenden Unfug und Mißbrauch nach Möglichkeit entgegengetreten werden. Dies wird durch angemessene kommissarische Verhandlung und Vermittelung wechselseitiger, mittelst Feststellung von Konventionalstrafen und anderen Kontrollen zu sichernder, übrigens nach den wirthschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Betheiligten einzurichtender Beschränkungen in der Ausübung des Holzhiebes, — unter Mitwirkung der Gutsherrschaften, der Dorfgerichte und der einsichtsvolleren Gemeindeglieder, — aus dem Gesichtspunkte des §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834, der Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung und neue Verfassung, — bei umsichtiger Leitung des Geschäfts, — fast überall erreichbar sein. Wir fordern daher unsere Spezialkommissarien, wie die Kreis-Vermittelungsbehörden, hiermit auf und weisen dieselben an, auf die Erhaltung der Forstbestände sowohl in Kommunalwäldern, als auf den bewachsenen Ackerstücken und Hufenschlägen, bei der Einleitung und im Laufe des Theilungsverfahrens ihr Augenmerk und ihre Verhandlung zu richten, dabei aber den erwähnten Holzverwüstungen, wie allen wirthschaftlichen, die spätere ordnungsmäßige Forstnutzung auf dergleichen, vorzugsweise nur zur Holzkultur geeigneten Flächen verhindernden oder erschwerenden Dispositionen, während der Auseinandersetzung kräftigst entgegenzuwirken.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 284. Nr. 390.)

Zum §. 156.

1) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 14. Dec. 1842 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg., deren Justizdeputationen und an sämmtliche Revisions-Kollegien, betr. die vollständige Unterzeichnung der bei den Akten verbleibenden Original-Erkenntnisse oder Conclusa über abzufassende Entscheidungen.

Das unterz. Min. kann sich, wie der K. Reg. auf die Ber. v. 16. Aug. u. 16. Sept. d. J. eröffnet wird, der von dem dortigen Spruchkollegio adoptirten Ansicht, daß es genüge, wenn die bei den Akten verbleibenden Original-Erkenntnisse oder Conclusa über abzufassende Entscheidungen, der bloßen Beglaubigung halber, auch nur von drei Mitgliedern, welche daran Theil genommen, unterzeichnet würden, nicht anschließen, muß vielmehr bei der Anforderung verbleiben:

„daß die Unterzeichnung des Original-Erkenntnisses von allen, beim Vortrage der Sache anwesend gewesenen, im Tenor der Ausfertigung namhaft gemachten Votanten geschehen müsse",

und weiset daher das Spruchkollegium an, hiernach in der Folge zu verfahren. Die Vorschrift des §. 44. Tit. 13. Th. I. der A. G. O. ist nämlich durch den Art. 46. der Instr. v. 7. April 1839 weder aufgehoben, noch entbehrlich gemacht, sondern hat im Gegentheil noch mehr praktische Bedeutung gewonnen wie früher, indem durch Beobachtung derselben den sonst in den folgenden Instanzen leicht entstehenden Zweifeln über die Zahl und Qualifikation der zugezogenen Richter (welche sich für die dortigen Verhältnisse durch §. 4. der V. v. 27. Juni 1840, hinsichtlich der noch bestehenden Gen. Kommissionen aber unter Mitberücksichtigung des §. 4. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 bestimmt) — vorgebeugt wird, ohne daß auf das Sitzungsprotokoll (Art. 46. der Instr.) zurückgegangen zu werden braucht.

Auch kann die Ausführung dieser Anordnung in der That keine erhebliche Schwierigkeiten mit sich führen; denn bei den einfachern Sachen kann und wird der Referent oft das Erkenntniß schon vor gehaltenem mündlichen Vortrage entwerfen und solches unmittelbar nach demselben zur Vollziehung vorlegen, mithin die Nieder und Unterschreibung eines besondern Beschlusses nicht erforderlich sein; — in wichtigern und weitläuftigern Sachen dagegen genügt, sobald förmlich referirt worden, die Vollziehung des auf der Relation zu vermerkenden Konklusums, welches alsdann mit der Relation bei den Akten bleibt; für die seltenen Fälle aber, in denen das Urtel ohne vorgängige schriftliche Relation erst nach gehaltenem mündlichen Vortrage ausgearbeitet werden muß, wird sich die Unterzeichnung desselben in der nächsten Sitzung oder durch Cirkulation bei den betreffenden Mitgliedern des Kollegiums leicht bewirken lassen. — Die Möglichkeit, daß ein Mitvotant inmittelst mit dem Tode abgehen oder für längere Zeit beurlaubt sein kann, ist zwar nicht zu läugnen, doch kann dieser seltene Ausnahmefall hierbei nicht in Anschlag kommen.

(Min Bl. d. i. V. 1842. S. 425. Nr. 599.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 13. Febr. 1843 an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die vollständige Unterzeichnung der bei den Akten verbleibenden Original-Erkenntnisse oder Conclusa über abzufassende Entscheidungen in den Ressorts der landwirthschaftlichen Abtheilungen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. d. M. hierdurch eröffnet, daß es bei dem durch die C. Verf. v. 14. Dec. 1842 (Min. Bl. S. 425) vorgezeichneten Verfahren auch hinsichtlich der von den Regierungen der Provinz Preußen abzufassenden Entscheidungen um so mehr sein Bewenden behalten muß, als der für dieselben bestehende Instanzenzug keinen Grund zu einer Modifikation abgiebt, die gedachten Entscheidungen gleiche Wirkung wie die gerichtlichen Erkenntnisse haben, und in der That auch gegen dieselben die Appellation an das Revisions-Kollegium zulässig ist, sobald wegen eines vermeintlich dadurch zugefügten Nachtheils eine Entschädigung in Kapital oder Rente gefordert wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 39. Nr. 65.)

3) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 25. Mai 1849 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Form für die von den Auseinandersetzungsbehörden auszufertigenden richterlichen Entscheidungen.

Das Min. ist, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 13. April d. J. eröffnet wird, mit Ihrer darin entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß auch die Auseinandersetzungsbehörden bei der Ausfertigung ihrer richterlichen Entscheidungen sich nach dem Art. 85. der Verfassungsurkunde v. 5. Dec. v. J. zu achten haben. Diese Ausfertigungen müssen daher mit den Worten:

„Im Namen des Königs"

beginnen, und es wird zweckmäßig sein, darauf die aufführenden Partheien und die Bezeichnung der erkennenden Behörde folgen zu lassen, wie es auch der Justizmin. den Gerichten durch die Verf. v. 8. Jan. d. J. — Just. Min. Bl. 1849 S. 34 — unter Nr. XII. vorgeschrieben hat.

Die K. Gen. Kom. mag hiernach sowohl Selbst verfahren, als auch Ihre Spezial-Kommissarien zur Beobachtung dieser Form für die Fälle anweisen, wo dieselben auf Grund des §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 selbst interimistische Entscheidungen erlassen und solche ausfertigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 99. Nr. 145.)

Zum §. 157.

V. v. 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

§. 1. Die Vorschrift des §. 37. der V. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civilprozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Adjudikationsbescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

§. 2. Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

Wie sie zu bewirken.

§. 3. Die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 19. ff. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses ꝛc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses ꝛc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle.

Hat das Erkenntniß ꝛc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt bei Präklusionsbescheiden und Kontumazialerkenntnissen, welche auf eine Ediktalladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuationsdokument geführt (Instruktion v. 24. Juli 1833, §. 42.) Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß ꝛc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter litt. b. ein.

e) Wenn die Parthei im Publikationstermine oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange“, eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4. Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w.; oder

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht stattfinden. Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator, §. 1003. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel. Ausnahmen.

§. 5. Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, imgleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusionsbescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses ꝛc. an die Parthei.

§. 6. Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4.

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

2) in den Fällen des §. 3. b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) in Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses übergegangen ist.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

§. 7. Die in den §§. 21. und 22. der V. v. 14. Dec. 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte,

K. O. v. 8. Aug. 1832, (G. S. S. 199);

§. 10. der V. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834, (G. S. S. 33);

§. 3. Nr. 2. Tit. 14. Th. I. der A. G. O. und des §. 110. des Anh.; und auf die Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusionsbescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8. In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1. bis 4. dieser V. Anwendung; in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

§. 10. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere inkompetente Justizbehörde gewandt, so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weiteren Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

§. 11. Ist im ordentlichen Prozesse (A. G. O. Th. I. Tit. 14.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der Instanz berufen."

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in sofern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal, und nur dann statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

§. 12. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt. Für den Staatssekretär. Düesberg.

(G. S. 1838, S. 273, Nr. 1895.).

Dazu:

1) Zum §. 2.

a) **C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Nov. 1838 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Belehrung der Partheien über die denselben zustehenden Rechtsmittel.**

Die K. Gen. Kom. hat in dem Ber. v. 18. Sept. d. J. die Zweifel vorgetragen, welche darüber entstanden sind, ob der §. 2. der V. v. 5. Mai d. J. über die „Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse" dahin zu verstehen sei, daß auch die früher in die Ausfertigung der Entscheidungen aufgenommene Belehrung der Partheien über die zustehenden Rechtsmittel aufgehoben sei. Diese Aufhebung ist allerdings, nach der deutlichen

Fassung jenes §., und zwar um deswillen erfolgt, weil die geräumige sechswöchentliche Frist zur Einlegung der Rechtsmittel es der Parthei leicht macht, sich die ihr erforderliche Belehrung zu verschaffen, dadurch aber die um der früheren kurzen Frist willen angeordnete richterliche Belehrung unnöthig geworden, und mit Rücksicht auf den Umstand nicht zweckmäßig erschienen ist, daß die Entscheidung über die mit wichtigen Folgen verknüpften Belehrung einem andern Richter zustand, als dem, welcher sie ertheilt hatte. Hiernach hat die K. Gen. Kom. Sich zu achten. Es wird indessen in den Sachen Ihres Ressorts immer wünschenswerth bleiben, daß die Partheien sich den Rath, dessen sie über die Zulässigkeit des einen oder andern Rechtsmittels bedürfen möchten, lieber vom Spezial-Kommissarius wie von andern Personen ertheilen lassen, und mag daher die K. Gen. Kom. vorkommenden Falls dahin wirken, daß dies geschieht.

(Ann. XXII. 914. — 4. 69.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 3. Sept. 1838 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die ausnahmsweise Gestattung von Urtels-Publikations-Terminen in deren Angelegenheiten.

Da nach der V. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel, v. 5. Mai d. J. der Lauf der gesetzlichen Fristen zur Einlegung der zulässigen Rechtsmittel erst mit der Insinuation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide beginnt, und die bei Publikation und Zufertigung derselben bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien über die ihnen zuständigen Rechtsmittel aufgehoben worden, so ist allerdings, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 12. d. M. eröffnet wird, die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide auch in Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Ablösungs-Sachen, im Allgemeinen als überflüssig zu betrachten, und deswegen zu unterlassen. Da jedoch bei den gedachten Angelegenheiten, namentlich bei Planstreitigkeiten, die Entscheidungen nicht selten sehr komplizirt ohne Zuhülfenahme der Akten, Karten rc. schwer verständlich sind, und in Fällen dieser Art, die Publikation durch den Kommissarius in sofern von wesentlichem Nutzen sein kann, als den Interessenten dabei die erforderliche nähere Belehrung über den Inhalt des Urtels ertheilt wird, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß in solchen Fällen von der K. Gen. Kom. die Anberaumung eines besonderen Publikations-Termins ausnahmsweise angeordnet wird, wobei sich indeß von selbst versteht, daß dessenungeachtet die Insinuation der mündlich durch den Kommissarius publizirten Entscheidung auf die vorgeschriebene Weise erfolgen muß.

Die K. Gen. Kom. hat die von Ihr beschäftigten Spezial-Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen, und denselben nur dann die durch Anberaumung von Publikations-Terminen entstandenen Kosten passiren zu lassen, wenn solche von Ihr ausdrücklich angeordnet worden.

(Ann. XXII. 613. — 3. 72.)

2) Zum §. 3.

a) C. R. der K. Min. der J. (Ruppenthal) u. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 9. Sept. 1840 an sämmtliche K. Revisions-Kollegien, Gen. Kom. rc., betr. die Zufertigung der Appellations-Erkenntnisse an die Partheien, deren Stellvertreter und Litiskonsorten.

Nach einer Anzeige der Gen. Kom. in Stendal, hat das K. Revisions-Kollegium Sich bisher darauf beschränkt, mit den für die Akten der gedachten Behörde bestimmten Abschriften der Appellations-Erkenntnisse nur die den Partheien zuzustellenden Exemplare derselben ausfertigen lassen, es dagegen abgelehnt, außer diesen auch die Urtels-Abschriften für die Stellvertreter der Partheien und die Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litis-Konsorten beizufügen.

Dies Verfahren entspricht jedoch den §§. 1. und 3. der V. v. 5. Mai 1838 ebensowenig, als es der Bestimmung sub Nr. 47. der Instr. v. 7. April v. J. gemäß ist, nach welchen die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften sämmtlich versiegelt zu dem Zwecke versendet werden sollen, damit jeder Zeitaufwand vermieden und die Insinuation sofort verfügt werden könne, was nicht möglich sein würde, wenn erst späterhin und nach Zustellung der Erkenntniß-Ausfertigungen an einen

Litis-Konsorten die Abschriften des Urtels-Tenors angefertigt und deren Insinuation an die andern Streitgenossen angeordnet werden sollte; nicht zu gedenken, daß unter diesen Umständen eine sehr verschiedene Berechnung der Fristen zur Einlegung weiterer Rechtsmittel eintreten müßte.

Das K. Revisions-Kollegium wird deshalb angewiesen, den, in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Anträgen der Gen. Kom. gemäß zu verfahren, im Uebrigen aber darauf aufmerksam gemacht, daß es in dem Falle, wenn Litis-Konsorten Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, genügt, die vollständige Ausfertigung des Erkenntnisses einem dieser Deputirten, den andern aber Abschriften des Urtels-Tenors zu behändigen, mithin nicht erforderlich ist, auch die Litis-Konsorten selbst, welche die Deputirten gewählt hatten, noch anderweit auf die vorgeschriebene Weise vom Ausfalle des Erkenntnisses zu benachrichtigen.

Es folgt dies aus der Vorschrift des §. 3. lit. a. der V. v. 5. Mai 1838 und dem bei Bestellung von Deputirten unterliegenden Zweck der Vereinfachung des Prozeßganges und der Ersparung von Kosten, daß es einer ausdrücklichen Bevollmächtigung der Deputirten zur Empfangnahme des Erkenntnisses nicht einmal bedürfen möchte, da eine solche im §. 4. a. a. O. nur für Stellvertreter der Partheien vorgeschrieben ist, mit denen die aus der Mitte mehrerer Litis-Konsorten bestellten Deputirten keinesweges in gleicher Kathegorie stehen. Ueberdies pflegen die bei Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungssachen nach §. 75. und 77. der V. v. 20. Juni 1817 für die Deputirten der Interessenten ausgestellten Vollmachten ohnehin schon auf Abwartung der Publikations-Termine, wenn dergleichen nöthig sein sollten, Empfangnahme der Erkenntnisse und Anmeldung etwaiger Rechtsmittel gerichtet zu sein, und wird daher jedes Bedenken gegen jene Ansicht von selbst heben, event. aber von der Gen. Kom. — wozu dieselbe angewiesen ist — Bedacht genommen werden, die resp. Vollmachten in angedeuteter Weise ausdehnen zu lassen.

Daß übrigens dem einen Deputirten die Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt wird, und die übrigen hiervon unter Mittheilung einer Abschrift der Urtelsformel benachrichtigt werden müssen, ergiebt sich aus dem Zusammenhange, in welchem der Schlußsatz des §. 3. cit. mit den kurz vorhergehenden Bestimmungen desselben §. steht, wonach man als unzweifelhaft annehmen darf, daß die Zustellung des Erkenntnisses an mehrere Deputirte in derselben Weise erfolgen muß, wie sie für mehrere Litis-Konsorten vorgeschrieben ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 395, Nr. 692. u. Just. Min. Bl. 1840, S. 315.)

b) C. R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 25. Jan. 1841 an sämmtliche K. Gen. Kom., Revisions-Kollegien rc., betr. die Zufertigung der Appellations-Erkenntnisse an mehrere Litiskonsorten oder deren Deputirte.

Die unterz. Min. sind mit der, im Ber. der K. Gen. Kom. v. 26. Okt. v. J. entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß — wenn mehrere Litiskonsorten oder deren Deputirte von der, an einen unter ihnen erfolgter Aushändigung eines Erkenntnisses, in Gemäßheit des §. 3. Buchst. a. der V. v. 5. Mai 1838 mittelst einer Kurrende benachrichtigt werden — dieser letztern, mit Rücksicht auf §. 31. Tit. 4. Thl. I. der A. G. O. und das S. 155. des Just. Min. Bl. v. 1839 abgedruckte Staatsraths-Kommissions-Protokoll v. 29. Nov. 1837 nur Eine Abschrift der Urtelsformel beigefügt zu werden braucht, und wollen den gemeinschaftlichen Erlaß vom 9. Sept. v. J. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 395), dem Antrage des Kollegiums gemäß, hiernach ergänzt haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 85, Nr. 114 u. Just. Min. Bl. 1841, S. 67.)

c) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 9. Jan. 1841 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Insinuation der Entscheidungen an die Partheien.

Nach dem unter dem 6. v. M. erstatteten Ber. scheint die K. Gen. Kom. die in der V. v. 5. Mai 1838 unter §. 3. lit. d. ertheilte Anweisung:

daß den von dem Orte des Gerichts entfernt wohnenden Partheien die Entscheidungen durch Zusendung mit der Post insinuirt werden sollen,

für so dispositiv zu halten, daß dadurch die Insinuation durch vereidete Boten der Spezial-Kommissare ausgeschlossen werde.

Zu dieser Auffassung der in jener Verordnung ertheilten Vorschriften ist aber kein ausreichender Grund.

Der im §. 3. aufgestellte Grundsatz ist allgemein der, daß die Insinuation der Erkenntnisse auf dieselbe Art gültig bewirkt werden kann, wie die Insinuation der Vorladungen. Die hinzugefügten näheren Bestimmungen betreffen hauptsächlich die dabei zulässigen Erleichterungen, und hat die, wegen Zusendung mit der Post, nur diesen Zweck. Daher ist es unbedenklich, daß die K. Gen. Kom. Ihre Entscheidung auch in der Art publiziren lassen kann, daß Sie dieselbe den Spezial-Kommissarien zusendet und diese die Insinuation durch ihre vereidete Boten bewirken lassen, und dieser Weg verdient in solchen Fällen den Vorzug, wo dadurch eine erhebliche Ersparung der Kosten erreicht werden kann. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß darauf geachtet wird, daß die Boten die in der A. G. O. über die Insinuationen und Insinuationsberichte ertheilten Vorschriften auch vollständig und gewissenhaft befolgen, was, wie hin und wieder bemerkt worden, bei der Insinuation der Vorladungen in dem dortigen Geschäftsbereiche nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt beobachtet worden.

Hiernach liegt keine genügende Veranlassung vor, auf die Herabsetzung der Gebühren für die durch die Postboten bewirkten Insinuationen zu dringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 31. Nr. 45.)

Zum §. 159.

C. R. des Min. des Königl. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 19. Jan. 1837 an sämmtliche K. Reg., betr. die sorgfältige Abfassung der Regulirungs-Rezesse, besonders in Beziehung auf die Benutzung der Forstweide und des Raff- und Leseholzes.

Es ist bemerkt worden, daß die nicht hinlänglich bestimmte Fassung der abgeschlossenen Regulirungs-Rezesse häufig die Veranlassung zu Prozessen giebt; insbesondere ist dies in Betreff der Benutzung der Forstweide und des Raff- und Leseholzes wahrgenommen worden, bei welcher es, nach den Worten des Rezesses, zur rechtlichen Erörterung gekommen ist, ob der fernerweite Genuß dieser Nutzungen als eine unwiederrufliche Berechtigung und gegen einen für immer unveränderlich bestimmten und nur nach der damaligen Orts-Ueblichkeit zu berechnenden Zinssatz oder nur zeitweise gegen einen von der Forstverwaltungs-Behörde nach den zu jedesmaliger Zeit bestehenden Lokal-Preisen und sonstigen Konjunkturen zu regulirenden Miethssatz hat gestattet werden sollen.

Ich weise die K. Reg. an, für die sorgfältige Abfassung der Regulirungs-Rezesse nach der zweiten Alternative Sorge zu tragen.

(Ann. XXI. 35. — 1. 38.)

Zu §§. 162—164.

R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 17. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O., betr. die kalkulatorische Prüfung der Planberechnungen und Rezeß-Entwürfe.

Auf die, aus Anlaß der N. N.schen Gemeinheitstheilungs-Sache noch von der ehemaligen Gen. Kom. in Soldin unterm 7. April d. J. gemachte Anzeige:

über die dort angeordnete kalkulatorische Prüfung der Planberechnungen und Rezeß-Entwürfe,

wird der K. Reg. zu erkennen gegeben, daß, wiewohl das unterz. Min. dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden im Allgemeinen überlassen muß, die Mittel und Wege zu bestimmen, durch welche sie sich von der Richtigkeit vorkommender Rechnungsarbeiten Ueberzeugung verschaffen wollen, doch das dort angeführte Verfahren nicht überall zweckmäßig erscheint.

Abgesehen nämlich von der sehr erheblichen Vermehrung der Büreau-Arbeiten und von dem Aufenthalte der Sachen, welche dadurch entstehen, daß die Kalkulatur ein für allemal angewiesen ist:

a. die Prüfung streitiger Pläne auf alle diejenigen Theilstücke zu erstrecken, welche angefochten sind, sie dann bis zur letzten Grundlage der betreffenden Rechnungsposition auszudehnen, und nach dem Einflusse der streitigen Gegenstände und Positionen auf die übrigen Theile der Berechnung zu beurtheilen, ob und in wie weit letztere ganz oder nur theilweise durchzulegen sein möchte;
b. bei den Rezessen auf richtige Uebertragung der wesentlichen, bleibende Verhältnisse betreffenden Zahlensätze aus dem genehmigten Separationsplan oder den Akten zu sehen; und
c. die bei dieser Gelegenheit aufsteigenden Bedenken gegen die Richtigkeit der geometrischen oder technischen Berechnungen dem Kollegio zur weiteren Beschlußnahme vorzutragen und probeweis zu rechtfertigen;

so ist derselben damit auf der andern Seite auch ein Geschäft übertragen, welches eigentlich dem Kollegio und dessen bestelltem Referenten anheimfällt, oder doch wenigstens erst nach Prüfung der Akten von denselben angeordnet werden müßte. In beiderlei Rücksichten wird daher eine Beschränkung der Kalkulatur-Arbeiten jener Art erforderlich werden, das Interesse der Partheien aber genügend gewahrt sein, wenn die Spezial-Kommissarien zuvörderst angewiesen werden, bei der Wahl der Feldmesser und ihrer sonstigen Mitarbeiter besonders sorgfältig zu verfahren, und die von solchen gefertigten Berechnungen selbst zu prüfen; — wenn man ferner sie und die zugezogenen Feldmesser, von denen doch eine Uebung im Rechnungsfache von vorn herein verlangt werden darf, für jede dabei vorkommende Unrichtigkeit gemeinschaftlich verantwortlich macht; — endlich aber beide anhält, alle Berechnungen, deren Eigenthümlichkeit dies gestattet, so anzulegen, daß die Richtigkeit derselben durch den Abschluß selbst kontrollirt wird. Dies müßte namentlich bei allen geometrischen Eintheilungen und den arithmetischen Arbeiten, welche die Form der Gesellschaftsrechnung haben oder doch erhalten können, geschehen; denn dann ist ein Irrthum nur durch absichtliche Verdunkelung der Abschlüsse, oder durch den seltenen Zufall möglich, daß zwei Fehler einander aufheben; und es ergibt sich darnach von selbst, daß eine kalkulatorische Revision derartiger Arbeiten immer nur ausnahmsweise und wegen ganz spezieller Veranlassungen nothwendig werden kann, welche jedoch einer vorherigen Prüfung des Kollegii unterliegen.

Wird also ein auf angedeutete Weise konstruirter Plan angenommen, oder die Veranlassung zu etwanigen Erinnerungen durch solche Umstände gegeben, die einen versteckten Rechnungsfehler nicht vermuthen lassen, so erscheint die kalkulatorische Prüfung der kommissarischen Arbeiten beim Kollegio ganz überflüssig, im entgegengesetzten Falle ist es aber zunächst Sache der Instruktion, die Richtigkeit des Zahlenwerkes oder der Grundlagen desselben zu untersuchen, event. aber den Nachweis darüber zu führen, und nur wenn dies entweder gar nicht oder nicht in genügender Weise geschehen, auch die Nachholung der bemerkten Mängel durch den Spezial-Kommissarius nicht angemessen wäre, dann erst könnte eine kalkulatorische Prüfung der Arbeiten im Büreau des Kollegii gerechtfertigt sein, dabei aber doch immer nur vom letztern oder dem Spruch-Referenten angeordnet werden.

Aehnlich verhält es sich mit den Rezessen; die Ausarbeitung und Prüfung derselben wird wesentlich erleichtert, wenn schon die Planberechnungen, Gränzbeschreibungen rc. so eingerichtet sind, daß die in die Rezesse aufzunehmenden Zahlen daraus übersichtlich hervorgehen, und ohne Weiteres entnommen werden können. Behandelt man also jene von vorn herein als Vorarbeit zu letzteren, und gibt diesen alsdann eine solche Form, daß die Planarbeiten bequem in ihn hineinpassen, so kommt es hauptsächlich auf die richtige Uebertragung der Zahlen in den Rezeß — auf das Kollationiren — an, welches, zumal bei weitläufigen Sachen, zur Erleichterung des Referenten, den Kalkulaturbeamten übertragen werden mag; wogegen eine besondere kalkulatorische Prüfung des Rezeßentwurfs dann allerdings nothwendig erscheint, wenn Behufs desselben ganz neue Zahlen-Zusammenstellungen bewirkt werden mußten, wie dies mitunter, z. B. bei theilweis abgeänderten Plänen, wohl vorkommt.

In einem wie in dem andern Falle kann es aber an der kalkulatorischen Prüfung der Arbeit allein nicht genügen, es bleibt vielmehr immer noch Pflicht des Referenten, selbst näher auf die Sache einzugehen, und dadurch sich vor dem Kol-

legio die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei nach Lage der Akten und der Eigenthümlichkeit des Falles verfahren sei.

Nach diesen Andeutungen mag nun die K. Reg. das bisherige Verfahren anderweit in Erwägung nehmen, Ihre Spezial-Kommissarien angemessen instruiren, und über die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse zu seiner Zeit Bericht erstatten.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 393, Nr. 690.)

Zu §§. 166. u. 167.

C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 6. Nov. 1836 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Vollziehung der Rezesse über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen.

Bei der von der K. Gen. Kom. in dem Ber. v. 8. Sept. d. J. zur Sprache gebrachten Frage, wegen der formellen Behandlung der Rezesse über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, handelt es sich zunächst davon: in welcher Weise diese Rezesse zu vollziehen sind? Die K. Gen. Kom. geht dabei von der Meinung aus, daß dies von dem Kreis-Landrathe geschehen könne. Im §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 ist aber die Regel dahin bestimmt:

> daß die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen muß.

Davon sind in den §§. 41. und 43. der V. v. 30. Juni 1834 nur die beiden Ausnahmen zugelassen, daß nämlich

> „die Vollziehung auch vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten erfolgen kann“, und „es der richterlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf, wenn der Rezeß vor einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet.“

Eine gleiche Ausnahme ist wegen der von den Kreis-Landräthen aufgenommenen Rezesse keinesweges autorisirt; vielmehr ist in dem §. 3. der zuletzt gedachten V. darauf hingewiesen, daß die Kreis-Vermittelungs-Kommissionen sich der zu dergleichen Geschäften ermächtigten Beamten bei dem Akte der Vollziehung zu bedienen haben. Die K. Gen. Kom. wird jedoch bei Ihren deshalb den Kreis-Landräthen zu ertheilenden Instruktionen dieselben zugleich dahin anzuweisen haben, daß sie bei der Auswahl der mit Vollziehung der Rezesse zu beauftragenden Beamten auf größtmöglichste Kostenersparung Bedacht nehmen.

Im Uebrigen ist dagegen nichts zu erinnern, daß es mit der Ausfertigung der Rezesse, über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, in gleicher Weise, wie bei den unter Vermittelung Ihrer Spezial-Kommissarien erfolgten Ablösungen und Separationen, gehalten werde. (Ann. XX. 900. — 4. 80.)

Zum §. 167.

1) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 8. Dec. 1836 an die K. Reg. zu Gumbinnen, und abschriftlich an die K. Reg. zu Königsberg, betr. das Verfahren bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse.

Die von der K. Reg. im Ber. v. 8. Okt. c., das von Ihr bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse bisher beobachtete formelle Verfahren betr., aufgestellte befremdende Behauptung, daß auch von den Gerichtsbehörden bei Verlautbarung von Erbrezessen und sogar bei Rekognitions-Verhandlungen den Interessenten zwar die Hauptdokumente zur Genehmigung vorgelegt, daß aber diese selbst nicht durch Unterschrift vollzogen, sondern von den Interessenten nur die über die Anerkennung aufgenommenen Verhandlungen unterschrieben würden, hat mich veranlaßt, zuvörderst mit dem Justizmin. Mühler über diesen Gegenstand zu kommunizieren.

Wie derselbe sich darauf geäußert hat, wird der K. Reg. aus der abschriftlichen Anl. (a.) mit dem Bemerken zu ersehen gegeben, daß es lediglich bei der Verf. v. 2. Sept. c. in Betreff der kostenfrei nachzuholenden Vollziehung des Rezesses in der Separationssache von Blaeszen sein Bewenden behält, und daß in der Folge überall das nach §§. 167—169. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Anl. a.

Ew. Exc. beehre ich mich auf das Schreiben v. 6. d. M. zu erwiedern, daß ich mit Dero Ansicht über die Nothwendigkeit der Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen selbst durch Unterschriften der Interessenten vollkommen einverstanden bin.

Es stimmt damit auch die Vorschrift des §. 34. Tit. 43. Th. I. A. G. O. überein, und was die K. Reg. dagegen anführt, kann nur auf einem Mißverständniß oder Irrthume beruhen. Bei Erbrezessen ist die Vollziehung des Rezeß-Exemplars selbst durch die Partheien im §. 25. Tit. 46. a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben, und Verlautbarungs- sowie Rekognitions-Verhandlungen setzen immer ein schon durch Unterschrift vollzogenes Instrument voraus. (§§. 21., 22., 25. Tit. 3. Thl. II. ebendas.)

Das Allegat des §. 44. Tit. 2. Thl. II. A. G. O. in dem Berichte der Reg. paßt gar nicht; es ist daselbst nur davon die Rede, wie bei Vorlesung und Unterschrift aufgenommener Protokolle zu verfahren ist. Vielleicht ist §. 48. ebend. gemeint, der indeß nur den Fall betrifft, wo ein Vertrag vor einem versammelten Kollegium protokollirt wird.

Berlin, den 13. Nov. 1836.

Mühler.

An
des K. Wirkl. Geh. Staatsmin. und Min.
des I. für Gew. Ang., Freih. v. Brenn,
Excellenz.

(Ann. XX. 902. — 4. 81.)

2) R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 11. April 1837 an die K. Gen. Kom. zu Münster, betr. die obervormundschaftliche Autorisation zur Vollziehung von Auseinandersetzungs-Rezessen.

Der K. Gen. Kom. wird mit Bezug auf Ihren Ber. v. 7. März d. I., die von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse betr., hierbei Abschrift der von dem Justizmin. Mühler wegen des Gegenstandes unterm 28. v. M. an das dortige O. L. G. erlassenen Verf. zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

Anl. a.

Das K. O. L. G. erhält anl. eine Abschrift des von Sr. Exc. dem Geh. Staatsmin. und Min. des I. für Gew. Ang., Freih. v. Brenn, an mich gerichteten Anschreibens v. 15. d. M., dessen Beilagen und des unterm 13. Dec. v. I. an das O. L. G. zu Posen erlassenen Reskripts (Anl. b. und c.), in Betreff der von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse, mit der Anweisung, sich nach dem Inhalte dieses Reskripts gleichfalls zu achten.

Daß Vergleiche, wobei Pflegebefohlene betheiligt sind, nicht ohne vorgängige Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde bestätiget werden können, ist allerdings richtig. Es folgt daraus aber klar, daß die obervormundschaftliche Genehmigung vorher beigebracht werden muß. In Auseinandersetzungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen vertritt der Rezeß die Stelle des Erkenntnisses. Es kann daher von der Gen. Kom. nicht verlangt werden, erst den Rezeß auszuarbeiten, ehe die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt wird — eben so wenig als man einem Richter die Abfassung eines Agnitions-Erkenntnisses oder die Bestätigung eines Vergleichs zumuthen kann, ehe die Stellvertreter der Partheien

die erforderlichen Spezial-Vollmachten eingebracht haben. Hat das Kollegium noch besondere Gründe anzuführen, so erwarte ich dessen Bericht.

Berlin, den 28. März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das K. O. L. G. zu Münster.

Anl. b.

In der Anl. (c.) wird der K. Gen. Kom. (der K. Reg.) Abschrift der von dem Justizmin. Mühler unterm 13. d. M. an das O. L. G. zu Posen erlassenen Verf., betr. die von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse, zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 24. Dec. 1836.

Min. des J. für Gew. Ang.
v. Brenn.

Anl. c.

Dem K. O. L. G. wird anl. Abschrift des, dem Justizmin. zugegangenen Berichts der dortigen K. Gen. Kom. v. 11. v. M., mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizmin. sich damit einverstanden erklären muß,

> daß bei gutsherrlichen Regulirungen und bei Auseinandersetzungen, wobei Minorenne konkurriren, die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder zu äußern, und im Fall der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen haben.

Eine Mittheilung der Regulirungs-Rezesse selbst zur Genehmigung bedarf es dann weiter nicht.

Das K. O. L. G. hat die Untergerichte, welche, so weit sie dabei konkurriren, verpflichtet sind, die Regulirungsgeschäfte auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, hiernach mit Anweisung zu versehen. Eventuell wird über besondere entgegenstehende Bedenken Bericht erwartet.

Berlin, den 23. Dec. 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das K. O. L. G. zu Posen.
(Ann. XXI. 390. — 2. 87.)

3) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (Bethe) v. 20. Juli 1837 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, denselben Gegenstand betreffend.

Der K. Gen. Kom. wird mit Bezug auf die Verf. v. 24. Dec. v. J., „betr. die von den obervormundschaftlichen Behörden den Vormündern zu ertheilende Autorisation zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse“, Abschrift eines über diesen Gegenstand an den Justizmin. Mühler erstatteten Ber. des O. L. G. zu Posen v. 26. April d. J. unter dem Bemerken anl. (a.) mitgetheilt, daß der Justizmin. die darin gemachten Vorschläge genehmigt und die Gerichtsbehörden angewiesen hat, nach solchen zu verfahren [1]), weshalb denn auch die K. Gen. Kom. veranlaßt wird, Sich darnach zu achten und Ihre Spezial-Kommissarien zu instruiren.

Anl. a.

Ew. Exc. haben uns mittelst Verf. v. 13. d. M. die Beschwerde der hiesigen Gen. Kom. v. 10. Febr. c. nebst Begleitungsschreiben des Min. des J. für Gew. Ang. v. 30. v. M. zur Berichtserstattung zugefertigt. Dieses Befehls entledigen wir uns, nachstehend ehrerbietigst.

---

1) Dies ist durch das R. des Just. Min. v. 12. Mai 1837 (v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 89, Gräff Bd. 12. S. 94) geschehen.

Die früher zwischen den Gerichten diesseitigen Departements und der hiesigen Gen. Kom. über die Frage:

wann bei gutsherrlichen Regulirungen und Auseinandersetzungen, bei welchen Minorenne interessiren, die obervormundschaftliche Genehmigung von den obervormundschaftlichen Gerichten zu ertheilen sei?

entstandenen Differenzen haben Ew. Exc. durch die Verf. v. 13. Dec. v. J. dahin beseitigt,

daß die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeßentwurf reif seien, über die Genehmigung der von den Vormündern abgegebenen Erklärungen zu äußern, und, im Falle der Genehmigung, die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen hätten, eine fernere Mittheilung des Regulirungs-Rezesses selbst aber nicht erforderlich sei.

Demgemäß ist seither von den obervormundschaftlichen Gerichten verfahren; es entstanden aber neue Differenzen über die Frage:

welche Verhandlungen zum Behuf der obervormundschaftlichen Prüfung und demnächstiger Ertheilung der Autorisation an die Vormünder zur Vollziehung des Rezesses auf Grund der gepflogenen Verhandlungen von der General- oder Spezial-Kommission den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen seien?

Diese Frage haben wir in unserem Schreiben an die Gen. Kom. v. 21. Jan. c., welches dem Bericht derselben beigefügt ist, dahin beantwortet:

daß zu diesem Zwecke den obervormundschaftlichen Gerichten vollständige, von sämmtlichen Interessenten genehmigte und alle Verabredungen und Bedingungen enthaltende Verhandlungen mitgetheilt werden müßten,

und, wie wir glauben, im Einklange mit den besonderen Bestimmungen. Denn so lange die Gültigkeit von Verträgen Minorenner durch die vormundschaftliche Genehmigung bedingt wird, kann diese Genehmigung nur auf Grund der, diesem Vertrage zur Grundlage dienenden Abreden ertheilt werden; ohne Einsicht dieser Abreden ist daher die Ertheilung obervormundschaftlicher Genehmigung, wenn sie nicht eine leere Formalität sein soll, rechtlich nicht denkbar.

Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß, wenn den obervormundschaftlichen Gerichten von der Gen. Kom. auf andere Art die auf die Prüfung der sie interessirenden Frage bezüglichen Data in einer beglaubten Zusammenstellung mitgetheilt werden, die obervormundschaftlichen Gerichte von Mittheilung sämmtlicher Verhandlungen zu abstrahiren haben, eben weil jene Zusammenstellung das Resultat jener Verhandlungen, so weit sie die obervormundschaftlichen Gerichte interessiren, liefert. Bei der Verantwortlichkeit der Zusammenstellungen können wir die Vollständigkeit derselben voraussetzen. Und aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, können wir die Vorschläge der General-Kommission in ihrem Berichte v. 10. Febr. c. sub a. und b. nur für zweckmäßig und angemessen erachten.

Wir würden uns daher mit folgendem Verfahren einverstanden erklären:

1) Sobald die Verhandlungen regreßreif sind, theilt die Spezial-Kommission dem betreffenden obervormundschaftlichen Gerichte eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle, so wie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geschäfts im speziellen Interesse des Kuranden getroffenen Nebenabreden, — durch den Spezial-Kommissarius beglaubigt — kurz mit, worauf
2) die obervormundschaftlichen Gerichte, nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über diese Zusammenstellung, wenn sie gegen die Bestimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern finden, der Spezial-Kommission Autorisation für den Vormund zufertigen, welche diesen ermächtigt, den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinandersetzungsrezeß zu vollziehen.

Ew. Exc. höherem Ermessen stellen wir indeß die weitere Entschließung anheim.

Posen, den 26. April 1837.

Das Ober-Landesgericht.

An
den K. Geh. Staats- und Justizmin. Mühler, Exc.
(Ann. XXI. 654. — 3. 69.)

4) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 7. Juli 1837 an das K. Pupill. Kolleg. zu Stettin, denselben Gegenstand betr.

ꝛc. Daß Vergleiche, wobei Pflegebefohlene betheiligt sind, ohne vorgängige Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde nicht bestätigt werden können, ist zwar richtig. Es folgt aber daraus klar, daß die obervormundschaftliche Genehmigung vorher beigebracht werden muß. In Auseinandersetzungs-, Ablös.- u. Gem. Theil. Sachen vertritt der Rezeß die Stelle des Urtels. — Es kann daher von der Gen. Kom. nicht verlangt werden, erst den Rezeß auszuarbeiten, ehe die vormundschaftliche Genehmigung ertheilt wird, — eben so wenig, als man einem Richter die Abfassung eines Agnitionserkenntnisses oder die Bestätigung eines Vergleichs zumuthen kann, ehe die Stellvertreter der Partheien die erforderlichen Spezialvollmachten beigebracht haben.

(v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 89, Gräff Bd. 12. S. 94.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Okt. 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, denselben Gegenstand betr.

In Bescheidung auf den Ber. v. 24. Aug. d. J. wird der K. Gen. Kom. Abschrift der von dem Justizmin. auf diesseitige Veranlassung an das dortige K. O. L. G. unterm 5. d. M. erlassenen Verf., wonach auf die, die Autorisation der Vormünder in Auseinandersetzungssachen betr. Anträge auch dann eingegangen werden soll, wenn sie von der K. Gen. Kom. oder Ihren Kommissarien kollektiv angebracht werden, zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a.)

Anl. a.

Nach Inhalt des abschriftlich anl., von dem Geh. Staatsmin. v. Rochow hierher mitgetheilten Ber. der dortigen Gen. Kom. v. 24. Aug. c. hat es das K. O. L. G. in Uebereinstimmung mit dem L. u. Stadtger. zu Kreuzburg in der Ober-Kunzendorfer Ablösungssache für unzulässig erachtet, daß die Anträge der Ablösungsbehörde wegen Ertheilung der obervormundschaftlichen Autorisation für die bei der Ablösung konkurrirenden Vormünder in einem Kollektivschreiben angebracht werden, vielmehr verlangt, daß zu den einzelnen Vormundschaftsakten besondere Anträge deshalb gemacht würden.

Der Justizmin. kann dies nicht billigen. Das von den Regulirungs-Kommissarien bisher beobachtete Verfahren:

> wonach in den Fällen, in welchen bei Auseinandersetzungen mehrere unter der Aufsicht Eines Gerichts stehende Vormünder betheiligt waren, dies Gericht in einem Kollektivschreiben unter Beifügung des Rezeßentwurfs, oder der die Kuranden betreffenden Bestimmungen desselben, um Ertheilung der obervormundschaftlichen Autorisation ersucht worden sind,

erscheint zweckmäßig, gereicht zur Verminderung der Kosten und der Schreiberei, und macht den Geschäftsgang einfacher.

Eine Verwirrung in den einzelnen Vormundschaftsakten kann dadurch nicht entstehen. Eben so wenig ist damit eine irgend erhebliche Belästigung der Gerichte verbunden, vielmehr ist es kürzer und einfacher, die Autorisationen in einer Verfügung zu ertheilen, als wenn zu jedem Aktenstück eine besondere Requisition ergehen und durch besondere Verfügung erledigt werden sollte.

Das allgemeine Requisitionsschreiben muß auf Grund der zu adhibirenden Vormundschaftsakten geprüft und beantwortet, die etwa in einzelnen Sachen sich ergebenden Anstände und Bedenken müssen in das Antwortschreiben aufgenommen, und davon abschriftliche Extrakte zu den betreffenden Akten gebracht werden. Ist die Ertheilung der nachgesuchten Autorisation unbedenklich, so genügt es, wenn in in den einzelnen Akten der die Kuranden betreffende wesentlichste Inhalt der Requisition allenfalls unter Beifügung von Extrakten aus dem Rezeß-Entwurfe, sowie die erfolgte Erledigung derselben unter Bezugnahme auf die diesfällige allgemeine Verfügung vermerkt wird.

In ähnlicher Art wird bereits in Gemäßheit des R. v. 19. Juni 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 520) bei Anträgen der Gen. Kom. in Hypothekensachen verfahren, ohne daß dadurch Inkonvenienzen entstanden sind. Das in dieser Beziehung neuerdings — unterm 5. Juni d. J. — an das O. L. G. zu Naumburg erlassene R. wird dem K. O. L. G. in anl. Abschrift zur Achtung mitgetheilt.

Das Kollegium hat demnach das L. u. Stadtger. zu Kreuzburg sowohl für den vorliegenden Fall, als auch für die Zukunft, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch sich selbst nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu achten.

Berlin, den 5. Okt. 1839.

Der Justizmin. Mühler.

An
das K. O. L. G. zu Breslau.

(Ann. XXIII. 826. — 4. 51. u. Just. Min. Bl. 1839. S. 335.)

6) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 25. Juli 1838 an das K. Pup. Koll. zu N., betr. die obervormundschaftliche Genehmigung der Auseinandersetzungs-Rezesse bei Konkurrenz unter väterlicher Gewalt stehender Minorennen.

Dem K. Pup. Koll. wird auf den Ber. v. 6. d. M. eröffnet, daß dasselbe sich der obervormundschaftlichen Prüfung und Bestätigung der von dem Vater der noch minderjährigen Prinzen H. Namens seiner Söhne vollzogenen Ablösungs-Rezesse und der noch nicht ausgeführten, von dem verstorbenen Landgrafen von H. abgeschlossenen Ablösungs-Verträge keineswegs entziehen kann.

In den zum Ressort der Gen. Kom. gehörigen Auseinandersetzungen minorenner Interessenten, welche noch unter der natürlichen Vormundschaft ihrer Väter stehen, bedarf es jederzeit außer der Genehmigung des Vaters, als Nießbrauchers und Verwalters des Vermögens der Kinder auch noch der Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde, ohne Unterschied, ob die Ausgleichung und Abfindung in Land oder in Rente und Naturalleistungen, oder in Kapital erfolgt. Denn der Nießbraucher muß nicht bloß bei willkührlichen Veränderungen der Substanz und bei Vergleichen, sondern auch bei Prozessen, welche die Substanz der Sache, deren Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten betreffen, den Eigenthümer zuziehen. (§§. 82. und 83. A. L. R. I. 21.) Dies ist namentlich rücksichtlich der Anträge auf Gemeinheitstheilung im §. 15. der Gem. Th. O. vorgeschrieben, und die vormundschaftliche Verwaltung des Vaters ist rücksichtlich der Veränderungen der Substanz in allen den Fällen, wo ein Nießbraucher den Eigenthümer zuziehen muß, beschränkt und an die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts gebunden.

Das K. Pup. Koll. hat daher dem Verlangen der K. Gen. Kom. zu entsprechen und danach das Weitere zu veranlassen.

(Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 440.)

7) R. des K. Min. des J. v. 17. März 1819 an die Gen. Kom. zu Stargard, betr. das Verfahren bei Verweigerung der Rezeßvollziehung.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 4. d. M. über die Anwendung des §. 123. A. L. R. I. 5. bei Vollziehung der Rezesse hierdurch eröffnet, daß die Interessenten, wenn sie sich der Vollziehung weigern, mit ihren Einwendungen gehört, diese ordnungsmäßig instruirt werden müssen, und auf den Grund dieser Instruktion auf Ergänzung ihrer Unterschrift in gewöhnlicher Bescheidsform zu erkennen ist, da in der oben gedachten Vorschrift des A. L. R. keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht ist, wonach die resp. durch den Richter, hier die Gen. Kom., zu beseitigenden Streitigkeiten in der gewöhnlichen Rechtsform entschieden werden müssen.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 414—415.)

8) Schreiben des K. Justizmin. (v. Kircheisen) v. 26. Jan. 1824 an den Min. des J., betr. denselben Gegenstand.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das Schreiben v. 14. d. M., betr. die Differenz zwischen der Gen. Kom. und dem O. L. Ger. zu Königsberg über die Frage:

> in welcher Art und Weise bei den nach der V. v. 20. Juni 1817 zu bewirkenden Auseinandersetzungen zu verfahren ist, wenn die Partheien die Vollziehung der darüber aufgenommenen Rezesse verweigern?

zu erwiedern, wie auch ich der Meinung bin, daß bei verweigerter Vollziehung eines Auseinandersetzungs-Rezesses von Seiten des einen oder andern Interessenten, der §. 74. des Anh. zur A. G. O. nicht zur Anwendung zu bringen ist, weil das

daselbst vorgeschriebene Verfahren nur die Konstatirung der Gründe der Weigerung und Legalisation eines Protokolls, dem eine Parthei die Unterschrift versagt, zum Zwecke hat, ein solcher Zweck aber da nicht ausreicht, wo, wie hier, von Abschließung eines **Vertrags** die Rede ist, bei welchem die Vollziehung durch die Paciscenten ein wesentliches Stück ihrer Willenserklärung ausmacht. Da nun der §. 62. Th. I. Tit. 4. des A. L. R., nach welchem der Richter eine Erklärung der Parthei ergänzen soll, den Fall voraussetzt, daß der letztern dazu schon eine Zwangspflicht oblag, da ferner die §§. 122. und 123. Tit. 5. daselbst, welche auch resp. von der richterlichen Ergänzung und von der Nöthigung des weigernden Theils zur Unterschrift durch Exekution handeln, den Rechtsweg, um dahin zu gelangen, nicht ausschließen, so muß es bei der allgemeinen, durch die §§. 120. bis 122., Tit. 10. daselbst, und die §§. 61. und 62. Tit. 2. der Hyp. O. sanktionirten Regel bleiben, daß wider den sich weigernden Theil der andere auf die nach §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 unentbehrliche Vollziehung des Rezesses klagt.

Was das hierbei zu beobachtende Verfahren anlangt, so bin ich mit Ew. Exc. darin einverstanden, daß, wenn die Renitenten Weigerungsgründe angegeben haben, über welche ihrer Beschaffenheit nach die Entscheidung der Gen. Kom. nur mit Vorbehalt des Rekurses an das K. Min. des Inn. gebührt, auch dasjenige Procedere wider die Weigernden genügt, welches für die Erörterung und Entscheidung der Hauptsache genügt.

Geben aber die Weigernden gar keine Gründe an, oder betreffen die angegebenen solche Punkte, daß wider die darüber zu urtheilenden Resolutionen der Gen. Kom. eine wirkliche Appellation Statt findet, dann trage ich Bedenken, mit Ew. Exc. anzunehmen, daß im ersten Falle, oder bei offener Irrelevanz der angezeigten Gründe, die Gen. Kom. befugt sein sollen, die Weigerung per decretum, wogegen nur der Rekurs Statt findet, zu beseitigen.

Ich kann mir das Verhältniß eines sich also weigernden Interessenten, nur demjenigen eines Verklagten gleich denken, der doch nach der gesetzlichen Regel nur per sententiam, nicht per decretum zu kondemniren ist. Nur aus jener, nicht aus diesem, findet die Exekution Statt, und es ist in dieser Hinsicht gleich, ob die Entscheidung der Gen. Kom. zunächst auf Verurtheilung des Weigernden zur Vollziehung, und nur in subsidium auf richterliche Ergänzung lautet, oder ob solche gleichsam auch schon als exekutivische Verfügung auf die letztere allein gerichtet ist. Da in den meisten Fällen ein summarisches Verfahren mit den Partheien ausreichen wird, so kann die Instruktion auch in der Regel keinen bedeutenden Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten verursachen, und gegen den frivol Appellirenden würde die Vorschrift des §. 111. des Anh. zur A. G. O. ihre vollkommene Anwendung finden.

Ob in dem Falle, wo so wenig der eine wie der andere Theil, bei verweigerter Vollziehung des Rezesses, die Erledigung dieses Anstandes urgiren will, die Gen. Kom. solche von Amtswegen zu betreiben hat, oder ob mit Reposition der Akten zu verfahren ist, deshalb muß, nach meiner Meinung, sich die Verfügung nach der Beschaffenheit des Falles und der hiernach anzuwendenden Gesetze richten. Die §§. 164., 196. seq. der V. v. 7. Juni 1820 betr. diesen Gegenstand doch eigentlich nicht, und da bis jetzt ein konkreter Fall der Art noch nicht zur Kognition des K. Min. d. J. gebracht ist, so gebe ich Ew. Exc. anheim, Sich bis dahin, wo dergleichen wirklich vorkommt, die Decision vorzubehalten.

(v. K. Jahrb. Bd. 23. S. 58, **Gräff** Bd. 2. S. 356.)

9) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 13. März 1824 an die K. Gen. Kom. der alten Provinzen, denselben Gegenstand betr.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgekommen,

in welcher Art und Weise bei den nach der V. v. 20. Juni 1817 zu bewirkenden Auseinandersetzungen zu verfahren ist, wenn die Partheien die Vollziehung der darüber aufgenommenen Rezesse verweigern.

Das unterz. Min. hat davon Veranlassung genommen, hierüber mit dem Justiz-Min. zu kommuniciren, und im Einverständnisse mit demselben wird der K. Gen. Kom. Folgendes zu erkennen gegeben.

1) Es ist ein unrichtiges Verfahren, wenn hin und wieder der §. 74. des Anh. zur A. G. O. in Anwendung gebracht ist. Das daselbst vorgeschriebene Verfahren hat nur die Konstatirung der Gründe der Weigerung

in Beziehung auf die Vollziehung eines Protokolls und dessen Legalisirung, zum Zweck. Ein solcher Zweck reicht aber da nicht aus, wo, wie hier, von Abschließung eines Vertrags die Rede ist, bei welchem die Vollziehung durch die Paciscenten ein wesentliches Stück ihrer Willenserklärung ausmacht.

Da nun der §. 62., Th. I. Tit. 4. des A. L. R., nach welchem der Richter eine Erklärung der Parthei ergänzen soll, den Fall voraussetzt, daß der letzteren dazu schon eine Zwangspflicht oblag; da ferner die §§. 122. und 123. Tit. 5. daselbst, welche auch resp. von der richterlichen Ergänzung und von der Nöthigung des weigernden Theils zur Unterschrift durch Exekution handeln, den Rechtsweg, um dahin zu gelangen, nicht ausschließen, so muß es bei der allgemeinen, durch die §§. 120.—122. Tit. 10. daselbst, und die §§. 61. und 62. Tit. 2. der Hyp. O. sanktionirten Regel bleiben, daß der sich weigernde Theil auf den Grund vorgängiger Instruktion über seine Weigerungsgründe, oder in contumaciam zur Vollziehung schuldig, oder besser, sogleich auf richterliche Ergänzung erkannt wird.

2) Die richterliche (durch die K. Gen. Kom.) zu bewirkende Ergänzung muß sich auf rechtskräftige Entscheidung gründen, und diese nebst dem Atteste der Rechtskraft der Bestätigung beigefügt werden. Es ist also ein unangemessenes Verfahren, wenn es hin und wieder vorgekommen ist, daß die Gen. Kom. ihre Entscheidung auf richterliche Ergänzung mit der Bestätigung verbunden haben. Die Bestätigung des Rezesses kann nämlich allererst dann erst erfolgen, wenn unter den Partheien wegen der Gegenstände desselben alles ausgeglichen und im Reinen, und jede Erinnerung dagegen beseitigt ist, und es ist also ein Widerspruch mit der Absicht und Bestimmung der Bestätigung, dieselbe mit einem Bescheide zusammen zu fassen, von welchem noch Rekurs oder Appellation statt findet und in Folge dessen noch förmliche Litis-Kontestatien und Instanzen-Züge gegen den Inhalt des Rezesses angeordnet werden können.

3) Wegen der gegen die Entscheidung der K. Gen. Kom. auf Ergänzung eingelegten Beschwerden, findet entweder der Rekurs an das unterz. Min., oder die Appellation an das Revis.-Kollegium statt, je nachdem diejenigen Bestimmungen des Rezesses, rücksichtlich welcher sich die Parthei der Vollziehung versagt, zu einem oder den andern Verfahren geeignet sind.

4) Ergiebt sich aus den vorgetragenen Weigerungsgründen, daß unter Vorbehalt der Entscheidung über die streitigen Punkte mit der Vollziehung verfahren werden kann, so muß die richterliche Person, zur Verhütung alles unnützen Verschleifs der Hauptsache, die Partheien darüber vernehmen, ob sie unter jenem Vorbehalt zur Vollziehung bereit sind, in unzweifelhaften Fällen, und wenn auch der Gegentheil damit einig ist, daß die übrigen Bestimmungen des Rezesses, ungeachtet der Aussetzung des einen oder des anderen Punktes, in Ausübung gebracht, und demgemäß mit der Vollziehung unter Vorbehalt verfahren werden könne, diese sogleich bewirken, in den entgegengesetzten Fällen aber der K. Gen. Kom. die weitere Bestimmung deshalb überlassen.

(v. K. Jahrb., Bd. 22. S. 219, Gräff, Bd. 2. S. 385).

Zu §§. 167. u. 170.

R. des K. Min. des J. v. 25. Dec. 1823, betr. die Belehrung der Partheien bei der Rezeßvollziehung.

Dem Patronat-Gerichte zu N. wird auf die Beschwerde v. 14. v. M. über die von der hiesigen Gen. Kom. verweigerte Bestätigung des zwischen der Gutsherrschaft daselbst und den Ackerwirthen zu R. abgeschlossenen Dienstablösungs-Rezesses im Einverständnisse mit dem K. Just. Min. zu erkennen gegeben, daß die K. Gen. Kom. im vorliegenden Falle mit Recht auf die Erfüllung der in der V. v. 20. Juni 1817 §§. 167. und 170. ertheilten, und nach der V. v. 7. Juni 1821 auch auf Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen ausgedehnten Vorschriften besteht, daß nämlich:

a) das Vollziehungs-Protokoll dem Rezesse beigefügt, und

b) die Partheien, wie es der §. 170. der erstgedachten Vorschriften vorschreibt, bedeutet werden,

und zwar auf ersteres, weil der Gen. Kom. die Prüfung des Legitimations-Punktes zur besondern Pflicht gemacht worden (cf. §§. 162. ff. a. a. O.) und sie das nur mittelst Einsicht des über die Vollziehung aufgenommenen Protokolls vermag; auf letzteres, weil das Gesetz an die Vollziehung des Rezesses in dergleichen Angelegenheiten die eigenthümliche Folge geknüpft hat,

daß die Interessenten fernerhin nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzungen zuständig gewesen und dabei übergangen sind, weiter gehört werden sollen.

Die Vorhaltung dieser Folge ist offenbar von der höchsten Wichtigkeit zur Sicherstellung der Interessenten, insbesondere aus der Klasse des in dergleichen Verhandlungen vorzugsweise befangenen Bauernstandes.

Es ist zwar nicht unzweifelhaft, ob die vorgedachte Folge ohne jene Vorhaltung eintreten kann, mag dies aber affirmativ oder negativ entschieden werden, in beiden Fällen waltet das bezeichnete Interesse ob, in dem ersteren, weil die Betheiligten nur zu leicht auf den Gedanken kommen können, daß solche Punkte, welche in dem Rezesse nicht berührt sind, in statu quo bleiben, in dem zweiten, weil dies zu heimlichen, das Interesse des anderen Theils, welcher die Sache völlig abgemacht hält, erheblich verletzenden Vorbehalten führen kann. Jedenfalls ergiebt sich das Zweifelhafte jener Frage, daß die Belehrung über jene Folge die Vollziehung ein wesentliches, die Gewißheit des richterlichen Akts betreffendes Stück ist. Daraus folgt denn auch von selbst, daß dieselbe in dem vorliegenden Falle noch nachgeholt werden muß.

Was das Ansinnen der Gen. Kom. anlangt, daß das Patrimonial-Gericht ein von den Partheien selbst vollzogenes Exemplar des Rezesses zu seinen Akten zu bringen habe, so ist auch dies wohl motivirt, da es jedenfalls die Obliegenheit des Patrimonial-Gerichts ist, seine Akten vollständig genug zu halten, um danach erforderlichen Falls ein neues Vertrags-Exemplar ausfertigen zu können.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 328).

Zum §. 168.

1) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 29. Dec. 1834 an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Form der Rezeßbestätigung in Fällen, wo eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer Grundstücke zur Sache interessirt.

Die K. Gen. Kom. wird angewiesen, künftig in Fällen, wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender, verschiedenen Real-Verbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypotheken-Behörden, im Rezesse, oder in der Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der K. Gen. Kom. besonders genehmigt werden.

(Ann. XIX. 84. — 1. 69.)

2) R. des K. Min. des J. v. 4. Febr. 1830 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Ausfertigungs-Formel der Auseinandersetzungs-Rezesse.

Auf Veranlassung der Beschwerde des Gutsbesitzers N., welcher durch den der Ausfertigungs-Formel der Regulirungs-Rezesse von N. inserirten Vorbehalt der Rechte Dritter zu der Meinung verleitet worden, daß ihn diese Rezesse gegen die Ansprüche der nicht speziell zugezogenen Realberechtigten nicht sichern würden, wird die K. Gen. Kom. darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen entbehrliche, nur Mißverständnisse erzeugende Reservationen künftig nach Vorschrift §. 52. A. G. O. II. 2. zu vermeiden sind.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 327—328).

3) R. der K. Min. des J. und der F. v. 6. Mai 1824, betr. die Form der Bestätigung der Ablösungs-Rezesse in den Domainen.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 31. März d. J.
ob Ihrer Bestätigung bei Ablös. Verträgen in den Domänen der Bestätigung des K. Ob.-Präsidii vorangehen oder folgen müsse?
zu erkennen gegeben, daß es der Bestätigung des Ober-Präsidii nur dann bedarf, wenn die Genehmigung der Min. zum Abschluß des Geschäfts erforderlich war.

Dies ist nicht immer der Fall, da die Regierungen mit Zustimmung des Fürsten Staatskanzlers autorisirt sind, diejenigen durch Kapitalzahlungen zu bewirkenden Ablösungen selbstständig abzuschließen, welche fixirte baare Gefälle, Laudemial-Verpflichtungen, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, wofür die Grundsätze der Berechnung unzweifelhaft feststehen.

In sofern aber die Bestätigung des Ober-Präsidii erforderlich ist, ist zu unterscheiden:
a) ob der Abschluß der Sache unter Vermittelung der K. Gen. Kom. oder
b) ohne dieselbe von der Reg. erfolgt ist?

In beiden Fällen muß zwar Ihre Bestätigung der des Ober-Präsidii folgen, da letztere zur Berichtigung des Legitimationspunkts gehört, und dieser Seitens der K. Gen. Kom. bei Ihr als ein Akt der landespolizeilichen und richterlichen Funktionen obliegenden Bestätigung zu prüfen und wahrzunehmen ist. (cf. §§. 19. 162. und 165. der V. v. 20. Juni 1817).

Was aber die Form anlangt, so hat die K. Gen. Kom. in dem Falle
zu a) auch das fiskalische Interesse wahrzunehmen, und Sich also da, wo die Regierungen die Genehmigung des Fin. Min. einzuholen haben, wegen Erfüllung Ihrer Obliegenheiten in dieser Beziehung durch die Bestätigung des Ober-Präsidii auszuweisen, und daher in Ihrer Bestätigungs-Klausel die Ihr hierdurch gewordene Ermächtigung auszudrücken.

In dem Falle
zu b) paßt zwar die eben gedachte Form nicht. Sie hat aber doch ein ähnliches Verfahren einzuschlagen, und in Ihrer Bestätigungs-Formel zuvörderst die gehörige Wahrnehmung des fiskalischen Interesses, als einen durch die Bestätigung des Ober-Präsidii berichtigten Punkt auszudrücken, und dann Ihre Bestätigung folgen zu lassen.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 327).

Zum §. 169.

K. O. v. 18. Dec. 1841, betr. die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

Auf Ihren Ber. v. 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Ber. v. 29. Juni d. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von den Gen. Kommissionen und den übrigen im Ressort derselben beschäftigten Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse auch gegen diejenigen Personen gültig und exekutorisch sind, welche die bei dem betr. Geschäft betheiligten Grundstücke erst nach bewirkter Vollziehung des Rezesses von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hiergegen aufgestellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Vernehmung solcher neuen Erwerber über das bereits abgeschlossene Geschäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Rezeß erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 18. Dec. 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. Mühler und v. Rochow.
(G. S. 1842. S. 17. Nr. 2231.)

Zu §§. 172., 196., 197 u. 201.

1) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 23. Juli 1843 an die K. Reg. (landwirthschaftl. Abth.) zu Danzig, betr. die Publikation und Aushändigung der Auseinandersetzungs-Rezesse, mit Berücksichtigung der hypothekarischen Eintragungen und Vermerke.

Das Bedenken, was die K. Reg. in dem Ber. v. 16. v. M. in Betreff des von Ihr bisher beobachteten Verfahrens bei den zur Berichtigung der Hypothekenbücher auf Grund der Auseinandersetzungsrezesse zu formirenden Anträge vorgetragen hat, ist wohl begründet.

Nach §. 197. der V. v. 20. Juni 1817 gehörte es zwar zu den Obliegenheiten des Spezialkommissarius, dergleichen Anträge bei den Hypothekenbehörden anzubringen. Nachdem aber die Gerichte durch den §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 von den ihnen nach der Hyp. O. Tit. 2. §§. 12. u. 13. obliegenden Verpflichtungen entbunden und diese den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen worden, kann die K. Reg. Sich auch der Prüfung der Anträge auf Berichtigung der Hypothekenbücher nicht überheben.

Diese Prüfung muß speziell sein und der Anbringung der Anträge bei den Hypothekenbehörden vorangehen. In den mehrsten Fällen wird es angehen und zweckmäßig sein, diese Anträge, wenn sie nicht schon im Rezeß selbst enthalten sind, durch die Interessenten im Rezeß-Vollziehungsprotokoll formiren zu lassen, wo sie dann bei Gelegenheit der Rezeßbestätigung geprüft werden können. Ist dies geschehen und müssen die Rezesse nochmals in die Hände des Spezialkommissarius zurückgelangen, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieser die ungeänderten Anträge weiter an die Hypothekenbehörde einreicht. Sind aber solche Anträge bis dahin noch nicht gemacht und werden sie vielmehr erst nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses angebracht, oder Eintragungen von der Behörde selbst nöthig befunden, so muß der Spezialkommissarius die Rezeßausfertigungen an die K. Reg. gelangen lassen, damit Sie Selbst die Anträge bei der Hypothekenbehörde formiren kann.

Hierbei wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen Fällen thunlich ist, die Ausführungsverhandlung mit der Rezeßvollziehungsverhandlung zu verbinden, und es dann eines besondern Termins zur Publikation des Rezesses nicht bedarf. Derselbe kann vielmehr, wenn keine Vermerke im Hypothekenbuche nöthig sind, den Interessenten von der K. Reg. in vim publicati zugefertigt werden. Müssen die Rezeßexemplare aber zuvor noch an die Hypothekenbehörde gelangen, und muß die Behörde, welche sie zuletzt erhält, requirirt werden, dieselben, sobald sie mit den erforderlichen Ab- und Zuschreibungsvermerken rc. versehen sind, an die Partheien zu extradiren, so hat die K. Reg. dies gleichzeitig mit dem an die Gerichte erlassenen Requisitionsschreiben den Interessenten mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß der Rezeß, sowie sie ihn vollzogen haben, bestätigt und an die Hypothekenbehörde abgesandt worden, und daß sie diese Mittheilung als Publikation des Rezesses zu betrachten haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 242. Nr. 321.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 23. Juli 1843 an die K. Reg. zu Marienwerder, in eben derselben Angelegenheit.

Das von der K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 9. v. M. bei der Aushändigung der Auseinandersetzungsrezesse und den Anträgen zur Berichtigung der Hypothekenbücher bisher beobachtete Verfahren kann nicht durchweg gebilligt werden.

1) Nach diesem Verfahren werden die Anträge bei den Hypothekenbehörden in den meisten Fällen von dem Spezialkommissar der Sache angebracht, wie der §. 197. der V. v. 20. Juni 1817 dies auch anordnet, ohne eine besondere Prüfung der Anträge durch die leitende Behörde vorzuschreiben. Nachdem aber die Gerichte durch den §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 von den ihnen nach der Hyp. O. Tit. 2. §§. 12. u. 13. obliegenden Verpflichtungen entbunden, und diese den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse beauftragten Behörden übertragen worden, kann die K. Reg. Sich auch der Prüfung der Anträge auf Berichtigung der Hypothekenbücher nicht überheben.

Sind nun diese Anträge schon im Rezeß selbst enthalten oder im Rezeßvoll-

ziehungstermin angebracht, und daher bei Gelegenheit der Rezeßbestätigung geprüft oder von der K. Reg. vorgeschrieben, und muß der Rezeß nochmals in die Hände des Spezialkommissar gelangen, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieser die Anträge, so wie die K. Reg. sie gebilligt oder vorgeschrieben hat, weiter an die Hypothekenbehörde einreicht. Sind aber solche Anträge bis dahin noch nicht gemacht, und werden sie vielmehr erst nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses angebracht oder Eintragungs-Vermerke von der Behörde selbst nöthig befunden, so muß der Spezialkommissar die Rezeßausfertigungen an die K. Reg. zurückreichen, damit Sie Selbst die Anträge bei den Hypothekenbehörden machen kann.

2) Wenn die K. Reg., nach dem bisher von Ihr befolgten Verfahren, die ausgefertigten Rezeßexemplare an die Interessenten aushändigen läßt, zu den Anträgen bei den Hypothekenbehörden aber ein besonderes Exemplar benutzt, so hat dies zwar den Nutzen, daß die Betheiligten früher in den Besitz des Dokuments gelangen; dieses bleibt aber unvollständig, weil der Vermerk der im Hypothekenbuche bewirkten Löschungen und Ab- und Zuschreibungen darauf fehlt. Das Verfahren entspricht daher dem Zwecke nicht. Ist den Interessenten am baldigen Besitz des Rezesses gelegen, so kann ihnen auf ihren Antrag eine Abschrift davon mitgetheilt werden, wobei sie jedoch bei voluminösen Rezessen auf den Kapitalienbetrag aufmerksam zu machen sind.

Die für die Interessenten bestimmten Rezeßausfertigungen sind aber auch zu den Anträgen bei den Hypothekenbehörden zu benutzen, und ist diejenige Behörde, welche zuletzt einträgt, zu ersuchen, die mit den Eintragungsvermerken versehenen Ausfertigungen gegen Empfangsbescheinigung an die Interessenten aushändigen zu lassen.

Diesen ist, wenn eine besondere Publikations- und Ausführungsverhandlung nöthig gewesen, der Rezeß schon durch Vorzeigung publizirt. In den meisten Fällen wird aber die Ausführungsverhandlung mit der Rezeßvollziehung verbunden werden können, und die Publikation zu Protokoll würde nicht erfolgen können, ohne deshalb die Kosten eines besondern Termins zu veranlassen. Wenn nun in diesen Fällen von der K. Reg. oder vom Spezialkommissar Requisitionsschreiben an die Hypothekenbehörden ergehen, so ist dies gleichzeitig den Interessenten bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß der Rezeß, so wie sie ihn vollzogen haben, bestätigt worden, und daß sie diese Mittheilung als Publikation des Rezesses zu betrachten haben.

Eine besondere Publikations- und Ausführungsverhandlung wird hiernach nur in dem Falle nöthig, wenn bei der Vollziehung des Rezesses noch manche Nebenpunkte der Auseinandersetzung und der Ausführung unerledigt bleiben mußten. Dann enthält aber auch die Ausführungsverhandlung oft noch sehr erhebliche Bestimmungen, daß es zweckmäßig erscheint, daß die K. Reg. dieselben prüft, bevor sie den Rezessen beigefügt werden. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß die Spezialkommissare, wenn ihnen die Verhandlung beizufügen überlassen wird, dazu nur die Form beglaubigter Abschriften wählen, indem sie zu Ausfertigungen derselben nicht für befugt erachtet werden können.

Die K. Reg. wird veranlaßt, Ihr Verfahren den vorstehenden Bemerkungen gemäß einzurichten.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 243. Nr. 322.)

Zum §. 175.

1) Dekl. der V. v. 20. Juni 1817 und des Ges. v. 29. Nov. 1819, betr. die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlich- und bäuerlichen Angelegenheiten. Vom 26. Aug. 1825.

Das Staatsmin. hat Mir in seinen Berichten v. 10. Aug. v. J. und 19. d. M. vorgetragen:

daß bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, welches dahin geordnet ist, daß die gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, daß diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechts wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zuläßigkeit der gegen die Entscheidungen erster

oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und resp. Revisionen, der Gegenstand nach dem Gesammtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer, oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse?

Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß diese Berechnung nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisions-Beschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Meine Dekl. der V. v. 20. Juni 1817 und des Ges. v. 29. Nov. 1819 durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 26. Aug. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
(G. S. 1825, S. 223, Nr. 971.)

2) K. O. v. 9. April 1836, betr. die Ausdehnung der Order v. 26. Aug. 1825 auf alle bäuerliche Auseinandersetzungen.

Aus dem Ber. des Staatsmin. v. 28. v. M. habe Ich ersehen, daß Zweifel darüber entstanden sind: ob Meine Order v. 26. Aug. 1825 wegen Bestimmung der appellablen und revisiblen Summe sich ausschließend nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, oder auch auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen beziehe. Zur Hebung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß Meine vorgedachte Order auf alle den Gen. Kommissionen und an deren Stelle in der Provinz Preußen den Regierungen übertragenen Auseinandersetzungen, ohne Unterschied des Gegenstandes derselben, Anwendung finden soll. Ich beauftrage das Staatsmin., diese Meine Dekl. durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 9. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
(G. S. 1836, S. 172, Nr. 1709.)

3) V. v. 21. Juli 1843, über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civilprozessen zu berechnen ist.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. haben die Vorschriften der Proz. O. und der Einl. zur allgem. Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 über die Ermittelung und Feststellung des Werthes streitiger Gegenstände, sofern dieser Werth auf den Prozeß, insbesondere auf die Bestimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulassung von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten von Einfluß ist, einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, so wie auch für den Ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, was folgt:

§. 1. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, so weit der ursprüngliche, oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,
b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, so wie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretene Veränderungen.

§. 2. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung

ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den Prozeß führenden Partheien nicht mehr streitig ist.

§. 3. Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preuß. Gelde wird die von dem Staatsmin. unterm 27. Nov. 1821 (G. S. 1821, S. 190) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

§. 4. Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur so weit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

§. 5. Die Ermittelung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenansatz darnach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

§. 6. Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Partheien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, die sich nicht erklärt, gilt die Angabe des andern Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

§. 7. Wird ein solcher Beweis des Minderwerths angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungsordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Parthei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörde eingeholt werden.
2) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.
3) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

§. 8. Hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten behält es, was den Kostenansatz betrifft, bei den Vorschriften des §. 7. der Einl. zur allgem. Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 sein Bewenden. In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieselben zu den Gegenständen, die nicht in Gelde abzuschätzen sind, gerechnet, und in Betreff des Rechtsmittels der Revision bewendet es bei dem §. 3. der V. v. 14. Dec. 1833 (G. S. 1833, S. 302).

Andere, als die in der V. v. 14. Dec. 1833 bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall sein würde. Hiernach ist auf den Werth für denjenigen der streitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rücksicht zu nehmen. Eine Ermäßigung seiner Angabe (§. 7.) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch eine Festsetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle ist jedoch das Rechtsmittel zu gestatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten für den Fall einer theilweisen Aberkennung oder Zuerkennung die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, ist die Vernehmung der Partheien über deren Werth, so weit es geschehen kann, auf die einzelnen in Anspruch genommenen Rechte zu richten.

§. 9. Eine wiederholte Abschätzung (§. 7.) oder die Einholung eines neuen Gutachtens (§. 8.) kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, dessen Ermessen alsdann überlassen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittelungen zu legen ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

Dabei kommt da, wo die A. G. O. Gesetzeskraft hat, auch der §. 14. a. Tit. 14. Th. I. zur Anwendung.

§. 11. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere §. 3. Nr. 1. und 2. Tit. 14., §. 2. Tit. 26. Th. I. der A. G. O., §. 130. des Anh. zu derselben und die §§. 6. und 8. der Einl. zur Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 werden, so weit sie der gegenwärtigen V. entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

(G. S. 1843, S. 297.)

Zum §. 176.

V. v. 21. Juli 1843, betr. die Einlegung der Rechtsmittel.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben Uns die Bedenken vortragen lassen, welche von der Vorschrift des §. 10. der V. v. 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollstreckung ergangener Urtheile und die Attestirung ihrer Rechtskraft entstanden sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für alle Landestheile Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

§. 2. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist (§. 1.), zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§. 3. Alle der gegenwärtigen V. entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, namentlich der §. 10. der V. v. 5. Mai 1838, die Ordre v. 19. März 1839 und die Ordre v. 8. August 1832 Nr. 2. werden aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt: Bornemann.

(G. S. 1843 S. 294.)

Zum §. 186.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 18. Mai 1850

an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Vorladung des Appellaten zur Beantwortung der Appellations-Rechtfertigung.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 15. v. M., die zwischen Ihr und dem Rev. Kolleg. für L. K. S. in der Prozeß-Sache der Geschwister B. wider den Wirth M. obwaltende Meinungsverschiedenheit betr. (Anl. a.), Folgendes eröffnet.

Abgesehen davon, daß das Min. sich im Allgemeinen nicht für ermächtigt erachten würde, dem Revis. Kolleg. für L. K. S. über die Auslegung einer Prozeßvorschrift eine Anweisung zu ertheilen, so kann sich dasselbe im vorliegenden Falle um so weniger dazu veranlaßt finden, als es die Ansicht des Revis. Kolleg.,

> daß der mit keinem Rechtsbeistande versehene Appellat zur Beantwortung der Appellationsrechtfertigung, auch wenn dieselbe keine Nova enthält, vor einen Kommissarius vorgeladen muß,

seinerseits für eine richtige hält.

Die K. Gen. Kom. bescheidet Sich Selbst, daß der §. 48. Tit. 14. Thl. I. der A. G. O. auf Prozesse in Auseinandersetzungssachen keine unbedingte Anwendung findet, weil die Voraussetzung desselben, daß der abwesenden Parthei bei Publikation des ersten Erkenntnisses ein Bevollmächtigter bestellt worden ist, für diese Prozesse nicht zutrifft. Es kommt daher darauf an, die in dem Gesetze vorhandene Lücke nach den allgemeinen Grundsätzen der Prozeß-O. auszufüllen. Nach der A. G. O. gilt es aber ebenso, wie nach der V. v. 20. Juni 1817 als durchgreifende Regel, daß zur Angabe der Erklärungen der Partheien Termine anberaumt werden müssen; demnach kann nur die Analogie des §. 47. l. c. Platz greifen, dessen innerer Grund nicht sowohl darin, daß der am Sitze des Gerichts befindliche Appellat bequemer im Termine erscheinen kann, als vielmehr darin zu suchen ist, daß ein solcher Appellat nicht nothwendig einen Rechtsbeistand zu haben braucht. Eine analoge Anwendung des §. 48. l. c., welche die K. Gen. Kom. empfiehlt, würde überdieß um deswillen nicht durchführbar sein, weil es an einem passenden Präjudiz fehlen würde, welches dem Appellaten für den Fall der Fristversäumung gestellt werden könnte, indem die dem Assistenten zu gewährende Frist nach §. 43. l. c. nicht präklusivisch und die demselben anzudrohende Ordnungsstrafe gegen die Parthei nicht anwendbar ist.

In ähnlicher Weise haben sich zudem die Min. des J. u. der J. in dem R. v. 10. Juni 1834 (Koch's Agrar-Ges. zu §. 186. der V. v. 20. Juni 1817) in Betreff der Appellationsrechtfertigung ausgesprochen, bevor darüber durch das G. v. 5. Mai 1838 entschieden worden ist.

Anl. a.

Auszug aus dem Schreiben an die K. Gen. Kom. zu N. d. d. 1. März 1850.

Was die, von der K. Gen. Kom. vertheidigte Ansicht betrifft, daß es genüge, die mit einem rechtsverständigen Assistenten (Rechtsanwalte) nicht versehenen Partheien zur schriftlichen Erklärung über die Anträge ihrer Gegner und namentlich des Appellations-Gegen-Berichts, falls keine Instruktion eingeleitet gewesen, sub poena praeclusi aufzufordern, so können wir dieselbe nicht theilen. Im Allgemeinen ist ein solcher Schriftwechsel der A. G. O. fremd, sie kennt nur die Einreichung der Schriftsätze durch gesetzlich qualifizirte Rechtsanwälte oder ein Verhandeln zum Protokoll coram judice oder commissario; die V. v. 20. Juni 1817 hält diesen Grundsatz ebenfalls fest und selbst in der V. v. 5. Mai 1838 findet sich derselbe in sofern wieder, als hier im §. 11. ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß der Appellant ohne allen Unterschied zu einem Termine vorgeladen werden soll, in welchem er seine Beschwerden zu Protokoll zu geben, oder den Appellationsbericht schriftlich zu überreichen hat.

Für den Appellaten ist eine ähnliche Vorschrift allerdings nicht gegeben, andererseits aber auch nicht angeordnet, daß rücksichtlich seiner eine bloße Aufforderung zur Einreichung einer schriftlichen Gegen-Erklärung genügen solle.

Unter diesen Umständen und da die Zuordnung der Offizial-Mandatarien Behufs Publikation der Urtel jetzt wegfällt, erscheint es eben analogisch ganz richtig, den Appellaten ebenso, mindestens nicht ungünstiger zu behandeln, als den Appellanten, zumal für Fälle, wenn das erste Urtel eine Abänderung erleiden muß. Wir halten das von uns adoptirte Verfahren aus diesen Gründen schon genügend gerechtfertigt, und wenn deshalb auch Zweifel erhoben werden könnten, dasselbe jeden-

falls angemessen und zweckmäßig, indem die Partheien, namentlich aus dem geringeren Bürger- und Bauernstande, auf diese Weise den Winkel-Konsulenten und Schriftstellern weniger in die Hände fallen können, im Uebrigen aber ihre Gerechtsame vollständiger zu wahren im Stande sind.

Der K. Gen. Kom. stellen wir hiernach anheim, das oben motivirte formale Verfahren auch für Ihren Geschäftsbezirk generell anzuordnen, und bemerken wir in dieser Beziehung nur noch, daß auch die übrigen Auseinandersetzungsbehörden, zum Theil nach vorheriger Korrespondenz mit uns, jetzt in ähnlicher Art procediren.

Berlin, den 1. März 1850.

Das Revisions-Kolleg. für L. K. S.
Lette.

(Zeischr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 31—34.)

Zum §. 190.

V. v. 29. Nov. 1819 wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen.

Wir Friedrich Wilhelm rc.

Durch mehrere bei uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherren und Bauern bei Ausführung Unseres Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sei, und nach dem darüber von Unserm Staats-Min. erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staats-Raths, verordnen Wir, mit Abänderung des Art. 110. der ebengedachten Dekl. und der §§. 190. und 195. der V. wegen Organisation der Gen. Kommissionen und der Revisions-Kollegien v. 20. Juni 2817, wie folgt:

§. 1. Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz stattfinden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 2. Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämmtlichen Provinzen, auf welche das Ed. v. 14. Sept. 1811 und die Dekl. v. 29. Mai 1816 Anwendung finden, Unserm Geh. Ober-Trib. hiermit übertragen.

§. 3. Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser Verordnung bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4. Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (A. G. O. Th. I. Tit. 16. §. 2. Nr. 2.) gegründet werden, sollen

a) in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b) in den bereits rechtskräftig entschiedenen, wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser V. ab, gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der Gen. Kom., vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet;

c) Sowohl in diesem Falle (b.), als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sey gegen Erkenntnisse der Gen. Kommissionen oder der Revisions-Kollegien, sollen die Akten, sobald sie von der Gen. Kom. spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geh. Ober-Trib. zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den General-Kommissionen geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses, finden

die in der A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 4. ff. und in dem Anh. §. 131. ff. enthaltene Vorschriften Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. Nov. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(G. S. 1819 S. 251 Nr. 573.)

2) K. O. v. 15. März 1834 wegen Anwendbarkeit der V. v. 14. Dec. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der V. v. 14. Dec. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, wie folgt:

§. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der V. v. 14. Dec. 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den Gen. Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur in soweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1. 2. 3. 5. bis 9. einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, sowie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Gränzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherren und bäuerlichen Wirthe.

§. 2. Der im §. 5. der V. v. 14. Dec. v. J. Nr. 10. Litt. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des andern Theiles hinaus erkannt worden, findet nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches in §. 162. und folg. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5. der V. v. 14. Dec. v. J. unter Nr. 4. 5. 6. und 7. wegen der Besetzung des Gerichts und der Partheilosigkeit der Richter ertheilten Vorschriften werden die den Gen. Kommissionen und Revisions-Kollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungs-Beamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt.

§. 3. Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Festsetzungen der Gen. Kommissionen oder Revisions-Kollegien bleibt es eben so, wie im §. 5. Nr. 8. der V. v. 14. Dec. v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen v. 30. Juni 1828.

§. 4. Die allgemeinen Vorschriften §§. 21. und folg. der V. v. 14. Dec. v. J. kommen auf die bei den Gen. Kommissionen anhängigen, nach §. 1. dieser Order für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß es für die bis zum 1. März d. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4. der V. v. 29. Nov. 1819 sein Bewenden behält. Vom 1. März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 15. März 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann, v. Kamptz und Mühler.

(G. S. 1834 S. 61 Nr. 1517.)

Dazu (zum §. 1. der K. O. v. 15. März 1834):

a) R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 10.

März 1837 an die K. Gen. Kom. zu Soldin, betr. die Unzulässigkeit der dritten Instanz bei Streitigkeiten über die Höhe der Rente.

Der K. Gen. Kom. werden die in Sachen des Dominii R. wider die Gemeinde M. eingereichten Akten 2c. mit dem Eröffnen remittirt, daß das Rechtsmittel der Revision als zulässig nicht erachtet werden kann.

Denn es handelt sich hier nicht sowohl um Theilnehmungsrechte, als vielmehr um Bestimmung der Höhe der Laudemialrente, mithin um die Ausgleichung der Gerechtsame beider Theile, und liegt solchergestalt ein Fall vor, welcher nicht dem §. 178. der V. v. 20. Juni 1817, sondern dem §. 180. derselben zu subsumiren ist, auf den die frühere V. v. 29. Nov. 1819 wegen Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlich-bäuerlichen Prozessen, eben so wenig, als die K. O. v. 15. März 1834, Anwendung findet. Für derartige Streitigkeiten ist das Rechtsmittel der Revision und event. der Nichtigkeitsbeschwerde nicht gestattet, vielmehr bewendet es rücksichts derselben bei dem Appellations-Erkenntnisse allemal.

Die Gen. Kom. hat Sich in künftigen ähnlichen Fällen darnach zu achten.

(Ann. XXI. 68. — 1. 70.)

b) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 14. Nov. 1850 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Zulässigkeit der dritten Instanz bei Streitigkeiten über wirkliche Theilnehmungsrechte, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Tenors des angegriffenen Erkenntnisses.

Der K. Gen. Kom. wird in der Anlage der dem Gutsbesitzer N. zu N. auf seine Beschwerde in der Holz- und Weideablösungs-Sache von N. heute ertheilte Bescheid zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Aus diesem Bescheide wird die K. Gen. Kom. ersehen, daß die Beschwerde des 2c. N. zwar hat zurückgewiesen werden müssen, jedoch aus einem anderen Grunde, als dem in dem Berichte derselben vertheidigten. Aus der Eingabe des 2c. N. v. 4. Mai d. J. geht der Beschwerdepunkt desselben allerdings nicht hervor, und da das Erkenntniß, gegen welches das Rechtsmittel angewendet worden, ein Planerkenntniß war, so konnte der verschwiegene Beschwerdepunkt ebenso wohl eine Festsetzung, gegen welche die dritte Instanz überhaupt nicht zulässig ist, als ein Theilnehmungsrecht betreffen, und in dieser Beziehung ist die Verf. der K. Gen. Kom. v. 21. Mai d. J. nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die K. Gen. Kom. aber jetzt den Grundsatz aufstellt, daß bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der dritten Instanz es lediglich auf den Tenor des angegriffenen Erkenntnisses ankomme, so kann das Min. dieser Ansicht durchaus nicht beitreten.

Die Absicht der K. O. v. 15. März 1834 ist, daß bei Streitigkeiten über solche Theilnehmungsrechte, welche auch ohne Auseinandersetzungs-Verfahren Gegenstand eines Prozesses werden konnten, die dritte Instanz statthaft sein soll. Nun haben die Auseinandersetzungsbehörden zwar das Recht, über Streitigkeiten dieser Art und über die Mittel der Ausgleichung in einem und demselben Erkenntnisse zu entscheiden, und es kann ihnen nicht gewehrt werden, in dem Tenor ihrer Entscheidung nur das Resultat der ganzen Beurtheilung auszudrücken, ohne, wie es doch auch öfter geschieht, die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte in besonderen Punkten voranzustellen. Durch diese Befugniß der Behörden darf aber den Partheien das Recht, bei Streitigkeiten über wirkliche Theilnehmungsrechte den Richter dritter Instanz anzurufen, nicht abgeschnitten werden. Sollten daher künftig bei der K. Gen. Kom. Fälle vorkommen, wo die Parthei ihre Beschwerde wegen eines sogenannten Planerkenntnisses nicht gegen die Werthschätzung der Rechte und die Art der Ausgleichung richtet, sondern andere und größere Rechte oder geringere Verpflichtungen, als zur Abschätzung gekommen sind, zu haben behauptet, so mag die K. Gen. Kom. aus der Fassung des Tenors des Erkenntnisses keinen Grund zur Zurückweisung der Nichtigkeits- oder Revisionsbeschwerde hernehmen und die Entscheidung über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels dem Ob. Trib. überlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 390. Nr. 487.)

3) R. des K. Just. Min. (v. Kamptz) v. 16. Jan. 1832 an das K. Ob. Trib., betr. die Unzulässigkeit der dritten Instanz bei Streitigkeiten über Planlage und Bonitirung.

Auf den Ber. v. 11. Nov. v. J., betr. die Kompetenz der K. Revisions-Kol-

legien und des K. Ob. Trib. in den Streitigkeiten bei Gemeinheitstheilungen rc. ist das Just. Min. mit dem K. Min. des I. für H. u. G. in Kommunikation getreten; letzteres hat sich mit der Ansicht des Kollegii, wonach bei Streitigkeiten über Planlage und Bonitirung, auch dann, wenn hierüber Anerkenntnisse oder Vergleiche unter den Interessenten erfolgt sind, niemals das Rechtsmittel der Revision, sondern nur der Rekurs an das genannte Min., und nach Unterschied die Appellation Statt findet, einverstanden erklärt.

Das Just. Min. stimmt dieser Ansicht gleichfalls bei.

(Ann. XVI. 86. — 1. 34, v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 144.)

4) R. des K. Min. des I. für Gew. v. 13. April 1834, betr. das in Nichtigkeitsbeschwerdesachen zu liquidirende Pausch-Quantum.

Nach der V. v. 14. Dec. v. I. soll in den zur Entscheidung des K. Ob.-Trib. gelangenden Nichtigkeitsbeschwerdesachen für das ganze Verfahren ein Gebühren-Pausch-Quantum von 5 bis 50 Rthlr. zum Ansatz kommen.

Es ist daher nothwendig, daß das Ob. Trib. in dem aus dem Ressort der K. Gen. Kom. herrührenden derartigen Beschwerdesachen bei Festsetzung des von den Partheien zu erhebenden Gebührenbetrages zugleich die Bestimmung trifft, wie viel von dem in Ansatz gebrachten Pausch-Quantum der K. Gen. Kom. verbleibe und was dagegen von ihr als Tribunalsgebühren abzuführen sei.

Um nun dem Ob. Trib. zu dieser Gebührentheilung einen zweckmäßigen Anhalt zu gewähren, wird die K. Gen. Kom. angewiesen, demselben bei Einsendung der Akten zugleich eine Liquidation Ihrer in der Sache entstandenen Gebühren, welche, insofern nicht Kommissionsgebühren entstanden sind, in der Regel nur in Kopialien bestehen werden, nach den bisherigen Sätzen mit vorzulegen.

(Koch's Agrargeſ. 4. Aufl. S. 416.)

5) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 27. Juli 1840 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Kosten in Nichtigkeitsbeschwerdesachen.

Auf den, über die Kosten in Nichtigkeitsbeschwerdesachen unterm 7. d. M. erstatteten Bericht, wird der K. Gen. Kom. eröffnet, daß das, nach §. 20. der V. v. 14. Dec. 1833 (über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde) festzusetzende Pauschquantum, gleich den Pauschbeträgen in Bagatellsachen, nach der Gebührentaxe v. 9. Okt. 1833 alle wirklichen Gerichtsgebühren vertritt, außer demselben also nach Abschn. III. No. 4. 5. l. c. noch Porto-, Reise- und Zehrungskosten der Beamten, Zeugen und Sachverständigen nach der Gebührentaxe von 1815, Gebühren ausländischer Gerichte, Botenlohn und alle baaren Auslagen, für welche sonst die Kasse aufkommen müßte, gefordert werden können.

Hiermit hat sich der Justizmin. Mühler auch anderweit schon einverstanden erklärt. —

(Mannkopff zur G. O. Bd. II. pag. 106, R. v. 15. März 1834.)

Uebrigens würde die, im Berichte v. 12. Mai d. I. erwähnte Konkurrenz des Kammergerichts bei Vertheilung des vom Ob. Trib. festgesetzten Pauschquantums ganz zu vermeiden gewesen sein, wenn die K. Gen. Kom. die Anweisung des Cirk. R. v. 13. April 1834 nicht außer Acht gelassen hätte, nach welchem die Miteinsendung der Kostenrechnungen in allen Nichtigkeitsbeschwerdesachen generell bereits angeordnet war.

Die K. Gen. Kom. mag demgemäß, und Ihrer jetzigen Anzeige zufolge, weiter verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 320, Nr. 575.)

Zum §. 196.

R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 6. Jan. 1847 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Bezeichnung der Abfindungen bei Separationen mit Grenzsteinen.

Der K. Gen. Kom. wird eröffnet, daß Ihr Verfahren, wonach regelmäßig die Abfindungen aus noch streitigen Separationsplänen mit Grenzsteinen versehen

werden, nicht gebilligt werden kann. Da die ohnehin von dem Willen der Interessenten abhängige Bezeichnung der inneren Grenzen der Abfindungen mit Grenzsteinen im Allgemeinen eine Operation ist, welche unabänderlich feststehende Grenzen voraussetzt, so muß die Regel sein, daß die Setzung von Grenzsteinen erst nach definitiver Feststellung der Grenzen erfolgt. Es können zwar in einzelnen Fällen, z. B. wenn sehr viele kleine Abfindungen überwiesen und zugleich die Einwendungen gegen den Separationsplan anscheinend nicht erheblich sind, Ausnahmen gemacht werden, die Gestattung einer solchen Ausnahme setzt aber immer eine besondere Erwägung und Anordnung der K. Gen. Kom. voraus und ist dem Ermessen der Kommissarien allein niemals zu überlassen. Hiernach hat die K. Gen. Kom. fernerhin zu verfahren und Ihre Kommissarien mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 15, Nr. 21.)

Zu §§. 196. u. 197.

1) C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 31. Mai 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden, bezüglich der Eintragung der Rezeßbestimmungen in die Hypothekenbücher.

Auf Veranlassung der im §. 3. der V. v. 29. Juni 1835 enthaltenen Bestimmung, daß die Gen. Kom. die Eintragung der bei Auseinandersetzungen stipulirten Renten und Kapitalien von Amtswegen besorgen sollen, sind Zweifel darüber entstanden,

> ob dieser Bestimmung und den sonstigen wegen Berichtigung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung ergangenen Vorschriften, namentlich den §§. 196. u. 197. der V. v. 20. Juni 1817, sowie den §§. 58. u. 59. der V. v. 30. Juni 1834, dadurch hinreichend genügt werde, wenn die Auseinandersetzungsrezesse nach erfolgter Bestätigung den betr. Hypothekenbehörden, behufs Bewirkung der erforderlichen Eintragungen, mitgetheilt werden,

oder

> ob den Auseinandersetzungsbehörden die Verpflichtung obliege, sich von den Hypothekenbehörden die wirklich erfolgten Eintragungen nachweisen zu lassen?

Das Min. hat auf die desfallsige Anfrage dahin entschieden:

> daß die Auseinandersetzungsbehörden sich zwar nicht auf die bloße Beförderung der Rezesse an die Hypothekenbehörde ohne weitere Mittheilung beschränken dürfen, vielmehr zugleich die Gegenstände und Stipulationen, hinsichtlich deren sie Eintragungen in die Hypothekenbücher für nothwendig oder doch für angemessen erachten, bestimmt zu bezeichnen, auch sich darüber, daß die Rezesse mit den Requisitionen wirklich an die Hypothekenbehörden gelangt sind, zu vergewissern haben, unter diesen Voraussetzungen aber zu einer besonderen Kontrolle darüber:
>
> > ob und wie weit die Hypothekenbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen genügen,
>
> um so weniger verbunden sind, als die Hypothekenbehörden nach §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 die etwanigen der nachgesuchten Eintragung entgegenstehenden Bedenken und Anstände den Auseinandersetzungsbehörden mittheilen sollen, welche alsdann, wie sich von selbst versteht, das Erforderliche, behufs Beseitigung und Erledigung der Bedenken ꝛc. und Abwendung der daraus für die Interessenten zu besorgenden Nachtheile, vom Amtswegen zu veranlassen haben.

Die K. Gen. Kom. wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, Sich auch Ihrerseits nach diesen Grundsätzen zu richten, und darauf zu halten, daß solches in denjenigen Fällen, in denen die Requisitionen wegen der erforderlichen hypothekarischen Eintragungen von den Spezialkommissarien ausgehen, auch von letztern geschehe.

(Ann. XXIII. 360. — 2. 78.)

2) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 18. Dec. 1840 an die K. Reg. zu Königsberg, betr. die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, von den Gerichten Auskunft über die Eintragung der abgeschlossenen Auseinandersetzungs-Rezesse in die Hyp. Bücher zu erlangen.

Nach dem Bescheide, welchen die K. Reg. dem Bauerwirthe N. auf dessen Immediatvorstellung ertheilt, sind die Interessenten der dortigen Gem. Th. Sache von N. bis jetzt noch nicht im Besitze des Rezesses, welcher dem Landvoigtei-Ger. zu Heilsberg, als dem das Hypothekenbuch führenden Gerichte, schon im J. 1835 zugestellt worden ist. Die Interessenten haben auch hiervon keine Kenntniß gehabt, und haben daher ihrerseits das Gericht nicht um Beschleunigung der Aushändigung des Rezesses bitten können.

Letzteres ist ein Mißstand, welchem dadurch hätte vorgebeugt werden können, wenn den Interessenten bei der Absendung des Rezesses an das Gericht Nachricht gegeben und ihnen eröffnet wäre, daß sie die Aushändigung des Rezesses von dort her zu erwarten haben.

In künftigen ähnlichen Fällen hat die K. Reg. den Interessenten diese Nachricht zu ertheilen.

Dieser Fall hat Veranlassung gegeben, die Anweisung nochmals in Erwägung zu ziehen, welche der K. Reg. unterm 20. März 1839 dahin ertheilt worden: daß sie eine Kontrolle darüber, ob und wie weit die Hypothekenbehörde den ihnen obliegenden Verpflichtungen genügt habe, nicht auszuüben habe, und es muß bei derselben allerdings insoweit sein Bewenden behalten, als der K. Reg. eine Kontrolle über die Hypothekenbehörde nicht eingeräumt werden kann. Auch sind die Beschleunigungsgesuche, zu welchen etwa Veranlassung sein könnte, in der Regel den Interessenten zu überlassen. Es treten jedoch Fälle ein, in welchen der K. Reg. nöthig ist, zu wissen, wann der Rezeß den Interessenten durch die Zusendung publizirt worden.

Nach den §§. 171. u. 205. der V. v. 20. Juni 1817 bleiben die Auseinandersetzungsbehörden nämlich noch ein Jahr nach dem Ausführungstermine zur Regulirung gewisser Nebenpunkte und zur Verfügung der Exekution kompetent. Folgt nun, wie es nach dieser Verordnung als Regel vorausgesetzt wird, die Ausführung dem Abschlusse des Rezesses nach, so kann es auf den Zeitpunkt der Publikation nicht ankommen, um danach die Dauer der Kompetenz zu berechnen. Sehr häufig aber werden die Auseinandersetzungen dem Wesentlichen nach ausgeführt, bevor der Rezeß abgeschlossen ist, und da es in der Natur der Sache liegt, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde nicht aufhören kann, bevor sie nicht den Rezeß zu Stande gebracht hat, so kann man dann nicht wohl einen andern Termin annehmen, von welchem ab die eben bezeichnete Jahresfrist in solchem Falle gerechnet werden könnte, als den der Publikation des Rezesses. Ist diese nun nicht vorher bewirkt, wird vielmehr die Hypothekenbehörde bei der Uebersendung des Rezesses, Behufs Berichtigung des Hypothekenbuchs, ersucht, nach erfolgter Eintragung den Rezeß den Interessenten in vim publicati zuzustellen zu lassen, so ist es der K. Reg. nöthig, zu wissen, wann die Publikation erfolgt ist, und Sie wird daher in solchen Fällen veranlaßt sein, die Hypothekenbehörde um Ertheilung von Nachricht und bei ungewöhnlicher Verzögerung selbst um Beschleunigung zu ersuchen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 479. Nr. 823.)

3) G. v. 24. Mai 1853, betr. einige Abänderungen der Hyp. O. v. 20. Dec. 1783. (§§. 1., 3., 5., 6. und 7.)

§. 1. Aus den von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezessen ist nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Hypothekenbuch in Kürze einzutragen:

1) wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- und Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;
2) wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird;
3) wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Ren-

tenbank vermittelt wird. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem §. 18. des Ges. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. S. 115) sein Bewenden.

§. 3. Die Gesuche in Hypothekensachen können schriftlich eingereicht oder bei der Hypothekenbehörde zum Protokoll gegeben werden.

Es muß aus denselben oder der zur Eintragung eingereichten Urkunde bestimmt hervorgehen, was der Gesuchsteller in das Hypothekenbuch eingetragen oder in demselben gelöscht haben will; auch muß darin das Grundstück so genau bezeichnet sein, daß über dessen Identität kein Zweifel obwaltet.

§. 5. Die zur Begründung des Antrages nöthigen Urkunden sind dem Gesuche beizufügen, und hat die Hypothekenbehörde deren beglaubigte Abschriften zu den Grundakten zu fertigen.

Wenn beglaubigte Abschriften schon bei den Grundakten derselben Hypothekenbehörde vorhanden sind, so genügt die Bezugnahme darauf mit Bezeichnung der Akten.

Bei weitläuftigen Urkunden, aus denen nur einzelne, an sich verständliche Stellen die Grundlage der Eintragung bilden, ist ein daraus zu fertigender Auszug als beglaubigte Abschrift für die Grundakten hinreichend.

§. 6. Requisitionen des Prozeßrichters wegen Bewirkung von Eintragungen und Löschungen müssen den im §. 3. und im ersten Satze des §. 5. bezeichneten Erfordernissen entsprechen, und insbesondere alle wesentlichen Punkte des von der Hypothekenbehörde einzutragenden Vermerks enthalten.

Die Hypothekenbehörden haben solchen Requisitionen zu genügen, wenn sich nicht aus dem Hypothekenbuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Löschung ergeben, in welchem Falle sie den Prozeßrichter davon in Kenntniß zu setzen und demselben die Erledigung der Anstände zu überlassen haben.

§. 7. Die Vorschriften des §. 6. finden auch auf die von den Auseinandersetzungsbehörden in den Angelegenheiten ihres Ressorts oder von anderen Behörden im Falle des §. 15. der V. v. 24. Jan. 1844 (G. S. S. 54) ausgehenden Requisitionen um Eintragung von Vermerken im Hypothekenbuch Anwendung.

(G. S. 1853. S. 521.)

Dazu:

a) Instrukt. des K. Just. Min. (Simons) v. 3. Aug. 1853 zu dem G. v. 24. Mai 1853, betr. einige Abänderungen der Hyp. O. v. 20. Dec. 1783. (Art. I. u. III.)

Artikel 1.

(Zu §§. 1. u. 7. des Gesetzes.)

Form und Einrichtung der Hypothekenfolien.

Durch den §. 1. des Gesetzes wird die bis jetzt erfolgte Eintragung aller durch die Rezesse der Auseinandersetzungs-Behörden eintretenden Aenderungen bei sämmtlichen dadurch berührten Grundstücken — ein Verfahren, durch welches besonders die Hypothekenfolien der berechtigten Grundstücke (Rittergüter u. dergl.) häufig mit einer sehr bedeutenden Zahl zum Theil entbehrlicher Vermerke angefüllt werden, auf diejenigen Fälle beschränkt, wo eine durch die Verhältnisse begründete Nothwendigkeit solcher Eintragungen vorliegt.

1) Aus den in dieser Beziehung unter Nummer 1—3. des §. 1. aufgestellten Normen ergiebt sich, daß, falls z. B. die Abfindung in Land besteht, oder die Auseinandersetzung lediglich durch Kompensation der Berechtigungen und Verpflichtungen bewirkt wird, eine Eintragung nur erforderlich ist, wenn dadurch ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechts-Verhältniß berührt, aufgehoben oder verändert wird. Desgleichen bedarf es bei einer Verwandlung von Abgaben in Rente, wenn dabei nicht zugleich die Abfindung des berechtigten Gutes durch die Rentenbank vermittelt wird, (vergl. über diesen Fall den §. 18. des G. v. 2. März 1850 — G. S. 1850, S. 112) keines Vermerkes auf dem Folium des berechtigten Gutes, falls nicht etwa auf diesem Folium die Zubehörigkeit der bisherigen Abgaben zu dem Gute durch die Eintragung besonders vermerkt war; es genügt vielmehr, daß auf dem Folium des verpflichteten Grundstücks, in dessen zweiter Rubrik die Abgaben und zwar bei

einem richtigen Verfahren (vergl. Verf. v. 11. Jan. 1842 — Just. Min. Bl. 1842, S. 18) als Zubehör des berechtigten Gutes eingetragen waren, in der Kolonne „Cessionen" die eingetretene Aenderung vermerkt wird. Nur wenn die zwischen dem bisherigen Berechtigten und Verpflichteten vereinbarte Rente keine dauernde sein sollte, sondern die Verabredung etwa zugleich auf Amortisation der Rente gerichtet wäre, würde es, weil ein solcher Fall zu einem der Abfindung durch Kapital ähnlichen Resultate führt, auch auf dem Folium des berechtigten Gutes einer Eintragung bedürfen. Uebrigens folgt aus dem §. 3. der V. v. 29. Juni 1835 (G. S. 1835, S. 135), daß bei dem verpflichteten Grundstücke eine Abfindung durch Kapital, sofern die Auseinandersetzungs-Behörde es verlangt, selbst dann einzutragen ist, wenn die aufgehobene Verbindlichkeit bisher aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich war, indem diese Eintragung des Abfindungskapitals bei dem verpflichteten Grundstücke, so lange das Kapital noch nicht an den Berechtigten oder nach §. 63. des G. v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 112) an die Staatskasse wirklich gezahlt worden, im Interesse des Berechtigten unerläßlich ist.

2) Wo die Rezesse der Auseinandersetzungs-Behörden hiernach noch zu Eintragungen Veranlassung geben, haben sowohl die Auseinandersetzungs-Behörden bei ihren Requisitionen um die Eintragung (vergl. §. 7. des G. in Verbindung mit der Verf. des Min. des J. v. März 1843 — Just. Min. Bl. 1843, S. 83), als die Gerichte bei der Fassung der Eintragungsvermerke wie überall, so hier besonders die möglichste Kürze zu beobachten.

3) Ob in den Fällen, wo die bestätigten Rezesse eine Eintragung erforderlich machen, dieselben bei den Grundakten aufzubewahren oder den Interessenten zuzustellen, und ob letzteren Falles eine vollständige beglaubigte Abschrift des Rezesses oder nur ein Extrakt aus demselben, wie es der §. 5. des Ges. gestattet, zu den Grundakten über die bei der Auseinandersetzung, Gemeinheitstheilung u. s. w. konkurrirenden Grundstücke zu bringen, haben die Gerichte nach den jedesmaligen Umständen zu ermessen.

4) Abgesehen von den Bestimmungen der §§ 1. und 7. des Gesetzes sind die bisherigen Vorschriften über den Verkehr zwischen den Auseinandersetzungs- und Hypotheken-Behörden, vergl. insbesondere

V. v. 20. Juni 1817, §§. 196., 197. (G. S. 1817, S. 161),
V. v. 30. Juni 1834, §§. 58., 59., 62. (G. S. 1834, S. 96),
V. v. 29. Juni 1835, §. 3. (G. S. 1835, S. 135),
Dekl. v. 30. Juli 1842 (G. S. 1842, S. 245),
Gesetze v. 2. März 1850, §. 109. resp. §. 18. (G. S. 1850, S. 109 resp. 115),

unverändert geblieben. Namentlich gilt dies in Bezug auf die vorläufigen Vermerke, welche auf Antrag der Auseinandersetzungs-Behörden noch vor der Errichtung und Bestätigung des förmlichen Rezesses einzutragen, und nach dessen Bestätigung wieder zu löschen sind. Wenn dagegen ein solcher Antrag von der Auseinandersetzungs-Behörde nicht gestellt, sondern von der vor der Rezeßbestätigung bewirkten Ausführung einer Ablösung, Regulirung oder Gemeinheitstheilung der Hypothekenbehörde nur Nachricht gegeben wird,

vergl. die Verfügungen des Min. des J. v. 8. März 1838 (Ergänz. der Preuß. Rechtsb. zu §. 91. Tit. II. der Hyp. O. — 2. Ausg. Bd. 10. S. 207) und v. 22. Okt. 1838 (ebendas. zu §§. 202. ff. der V. v. 20. Juni 1817, Bd. 4. S. 267),

so liegt hierin keine Veranlassung für die Hypotheken-Behörde, die erfolgte Ausführung von Amtswegen im Hypothekenbuche zu vermerken, und erledigt sich hierdurch die darauf bezügliche Verf. v. 17. Mai 1838 (Jahrb. Bd. 51. S. 409).

5) Da endlich der ganze §. 1. des Gesetzes nur auf Veränderungen der bestehenden Hypothekenfolien sich bezieht, so ist dadurch in der bisherigen Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, die Anlegung der in Folge der Rezesse, insbesondere bei Eigenthumsverleihungen im Wege der Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, erst nothwendig

werdenden neuen Hypothekenfolien in Antrag zu bringen, nichts geändert worden.

Artikel 2.

In Betreff der Einrichtung der Hypothekenfolien im Allgemeinen werden:

1) die nach Emanation der Hyp. O. ergangenen Bestimmungen:
   a) Publik. v. 2. Okt. 1797 (Hoffmann, Repertorium, S. 221, Nr. IX. ff.),
   b) Verf. v. 15. Nov. 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 244),
   c) Instruktion v. 12. Aug. 1820, §. 22. (Jahrb. Bd. 16. S. 95),
   d) V. v. 31. März 1834, §. 6. (G. S. 1834, S. 47),
   e) Instruktion v. 29. April 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 610),
   f) Allerh. Ordre v. 9. Mai 1839, Nr. II. (G. S. 1839, S. 164),
   g) Instruktion v. 2. Aug. 1839 für das Depart. Naumburg, § 63.),

   in Erinnerung gebracht, wonach die Vereinigung sämmtlicher Grundstücke eines und desselben Besitzers unter derselben Gerichtsbarkeit auf Einem Folium, wenn dadurch die Uebersichtlichkeit nicht gestört wird, möglichst zu begünstigen ist. Es werden in solchen Fällen auf dem Titelblatte die einzelnen Grundstücke unter fortlaufenden Nummern aufgeführt, und ebendaselbst die später hinzutretenden Grundstücke unter Fortsetzung dieser Nummern vermerkt, auch die letzteren in der ersten Hauptrubrik bei der Zuschreibung allegirt, während die Abschreibung von Grundstücken auf dem Titelblatte solcher Folien in einer besonderen Kolonne für Abschreibungen geschieht.

   Auf solche Vereinigung sämmtlicher Grundstücke desselben Besitzers muß bei jeder passenden Gelegenheit hingewirkt, in Fällen aber, wo durch eine bei den Auseinandersetzungs-Behörden eingeleitete oder bevorstehende Separation eine umfassende Veränderung in den Besitzverhältnissen der Grundstücke vorbereitet wird, hierauf Rücksicht genommen, und in der Regel der Abschluß des Auseinandersetzungs-Rezesses als der geeignete Zeitpunkt dazu abgewartet werden.

2) In vielen Fällen gewährt es sowohl den Grundbesitzern, als den Real-Interessenten erhebliche Vortheile, wenn neben der in der Hyp. O. 1., §§. 33. ff. vorgeschriebenen Bezeichnung der Grundstücke zugleich deren Größe, und bei Gutskomplexen (Bauerngütern u. dergl.) deren einzelne Bestandtheile, soweit darüber zuverlässige Nachrichten vorliegen, angegeben werden. Zwar ist dieses Verfahren nur für die Provinz Westphalen

   V. v. 31. März 1834 (G. S. 1834, S. 47),
   Allerh. Ordre v. 16. Juli 1840 (Just. Min. Bl. 1840, S. 250),
   Instruktion v. 30. Jan. 1842 (Just. Min. Bl. 1842, S. 67),

   allgemein vorgeschrieben und genau geregelt. Allein auch in den übrigen Provinzen ist ein ähnliches Verfahren, wie es auch bereits durch mehrfache Bestimmungen

   R. v. 20. Febr. 1785 (Hoffmann, Repertorium S. 217),
   Instruktion v. 2. Aug. 1839 für das Depart. Naumburg, §. 67,
   V. v. 23. Okt. 1839 (Just. Min. Bl. 1839, S. 352),

   angebahnt ist, bereits vielfach, wenigstens bei Besitzungen von mäßigem Umfange üblich geworden, und dabei die erwähnte Instruktion v. 30. Jan. 1842 als Anhalt für die Zu- und Abschreibungen, für die Aenderung resp. Vervollständigung der früheren Formulare u. s. w. benutzt worden. Es kann nur für angemessen erachtet werden, wenn die Gerichte bei Anlegung neuer und Umschreibung älterer Folien auf dem angedeuteten Wege fortschreiten, wobei jedoch die Wünsche und Anträge der Grundbesitzer nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

b) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 23. Aug. 1853 an sämmtliche K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth., und an die K. Direktion der Tilgungskassen zu Heiligenstadt und zu Paderborn, betr. die Anträge der Auseinandersetzungs-Behörden in Hypothekensachen.

Nachdem das G. v. 24. Mai d. J. (G. S. 1853, S. 521), betr. einige Abänderungen der Hyp. O. v. 20. Dec. 1783, verkündet worden ist und der Justiz-Min. die Instrukt. dazu v. 3. d. M. erlassen hat, welche sich S. 275—299 des

diesjährigen Just. Min. Bl. abgedruckt findet, wird die K. Gen. Kom. zur sorgfältigen Beobachtung derselben, insbesondere der §§. 1. und 7. des G. und der Art. 1. und 2. der Instr. hierdurch aufgefordert.

Dabei wird der K. Gen. Kom. zur Beförderung der Uebersichtlichkeit der Hypothekenbücher vorzugsweise empfohlen, ihre Eintragungs-Gesuche möglichst scharf und kurz zu fassen, sowie auch darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen mehrerer gleichzeitig schwebender Auseinandersetzungen, bei denen das nämliche Grundstück betheiligt ist, die erforderlichen Intabulations-Vermerke, soviel als thunlich, vereinigt werden. Auf diese Weise wird dem unverkennbaren Uebelstande begegnet werden, daß bei einem einzigen berechtigten Gute, wie es nach der Mittheilung eines Gerichts vorgekommen ist, in einem Jahre die Eintragung von 182 Vermerken aus eben so vielen Ablösungs-Rezessen hat bewirkt werden müssen.

Daß die K. Gen. Kom. den Wünschen der Gerichts-Behörden wegen ihrer Mitwirkung bei Feststellung der Besitz-Verhältnisse von Grundstücken, die von einer Auseinandersetzung betroffen werden, mit Bereitwilligkeit entgegenkommen wird, kann das unterz. Min. ohne Weiteres voraussetzen. Dagegen nimmt dasselbe aus der Bestimmung des Art. 2. Nr. 1. der Instr. des Justiz-Min. Veranlassung, die K. Gen. Kom. darauf aufmerksam zu machen, daß es unerläßlich ist, alle zu Gebote stehenden Kräfte in Thätigkeit zu setzen, damit die Bestätigung der Rezesse über die Umlegung von Grundstücken nicht lange hinter der Ausführung der Separation zurückbleibt.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 194, Nr. 166.)

4) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 25. Nov. 1837 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. das hypothekarische Verfahren in Fällen, wo bei Spezial-Separationen einem und demselben Besitzer an die Stelle mehrerer einzelner mit verschiedenen Reallasten und Schulden beschwerten Grundstücke ein Gesammtplan ohne reale Subrepartition überwiesen worden ist.

Bei den Spezial-Separationen sowohl der städtischen, als der Dorfsfeldmarken, tritt nicht selten der Fall ein, daß ein und dieselbe Person mit verschiedenen einzelnen für sich bestehenden Grundstücken betheiligt ist, welche nicht blos auf besonderen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen, sondern auch mit verschiedenen ungleichartigen Reallasten und Schulden beschwert sind, und dabei theils zu vollem Eigenthum besessen werden, theils im Lehns-, Erbzins-, Erbpachts- 2c. Verhältnisse stehen, theils endlich ihrer Lage und ihren Grenzen nach nicht speziell, sondern nur allgemein nach gewissen Quoten eines angenommenen Ganzen, z. E. nach halben oder viertel Hufen bezeichnet sind, ohne daß konstirt, welche bestimmte Flächen zu solchen gehören.

Es pflegen nun die Spezial-Kommissarien bei Aufstellung der Separations-Pläne zunächst nur die wirthschaftlichen Interessen eines derartig zusammengesetzten größern Besitzthums zu berücksichtigen, und zur Erfüllung der Vorschriften des §. 61. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, §. 9. des Ges. über deren Ausführung von demselben Dato und §. 17. der V. v. 30. Juni 1834, das Aequivalent der verschiedenen einzelnen Grundstücke nur in Einem Gesammtplane auszuweisen, Behufs der einstigen Regulirung des Hypothekenbuches aber dessen Subrepartition vorzubehalten, bei welcher dann, abgesehen von den oft ganz unverhältnißmäßig vielen Kosten eines solchen Verfahrens, nicht selten erhebliche Schwierigkeiten vorkommen. Zur Beseitigung derselben und der hierbei zur Sprache gebrachten Bedenken, hat sich das unterz. Min. mit dem Herrn Justizmin. Mühler in Korrespondenz gesetzt, und eröffnet nunmehr der K. Gen. Kom., im Einverständnisse mit demselben, Folgendes:

1) Wenn Zweifel darüber entstehen:

> zu welchen Hauptbesitzungen die zum Umtausch zu bringenden Grundstücke gehören, und wohin das darauf auszuweisende Aequivalent zu rechnen sei,

so haben sich die Spezial-Kommissarien, nach zuvoriger Rückfrage bei der K. Gen. Kom., wegen Erledigung derselben mit dem Hypothekenrichter und erforderlichen Falls dem vorgesetzten Oberlandesgerichte zu verständigen, und wenn wegen des in dieser Beziehung einzuschlagenden Verfahrens kein Einverständniß zu erreichen

sein sollte, von dieser Lage der Sache, Behufs weiterer Kommunikation mit dem Herrn Justizminister, Bericht zu erstatten. Jedenfalls kann die Feststellung der Schulden und sonstigen Verhältnisse auf Grund der neuen Regulirung nur von der K. Gen. Kom. und deren Spezial-Kommissario besorgt werden, da dieser nach seiner örtlichen Kenntniß am besten dazu geeignet ist, die eingetretenen Rechtsverhältnisse unter den Interessenten auf gütlichem Wege so zu ordnen, daß der Hypothekenrichter auf die neu anzulegenden Folien des neuen Besitzstandes die bleibenden Lasten der von den Grundeigenthümern früher besessenen Grundstücke eintragen kann.

Im Uebrigen hat aber der Spezial-Kommissarius gleich bei Einleitung der Verhandlungen seine Aufmerksamkeit auf die Feststellung derartiger verdunkelter Verhältnisse zu richten und dahin zu sehen, daß dieselben bis zur Ueberweisung des neuen Besitzstandes zur Genüge aufgeklärt werden, um nicht nach der Ausführung des Geschäfts neue Verwickelungen herbeizuführen.

Was hiernächst

2) die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zusammengelegten, zwar einem und demselben Besitzer gehörenden, aber auf verschiedenen Foliis des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke betrifft, so ist es zwar ganz richtig, daß die Regulirung des Hypothekenbuchs in Gefolge des veränderten Besitzstandes nicht möglich ist, wenn der Richter nicht weiß, welches Areal an die Stelle desjenigen tritt, welches bisher ein besonderes Folium im Hypothekenbuche mit besonderen Lasten gehabt hat, auch darf diese Regulirung ohne Kränkung der Rechte der Real-Interessenten nicht ausgesetzt bleiben. Zu diesem Ende ist es aber nicht eben nothwendig, ohne besonderes ausdrückliches Verlangen des Interessenten eine reale Subrepartition vorzunehmen und einer jeden einzelnen Parzelle event. einen besondern Zugang auszuweisen; vielmehr kann die desfallsige Regulirung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wenn etwa mit der Veräußerung einer Parzelle die Nothwendigkeit zur Ausweisung eines besondern Weges für dieselbe eintritt. Auch ist in dieser Beziehung nur festzustellen, für Rechnung welcher Interessenten die etwa erforderliche Anweisung eines solchen Zuganges nachträglich statt haben soll.

In den meisten Fällen wird der Spezial-Kommissarius durch geeignete Vorstellungen bei den Separations-Interessenten es bewirken können, daß mehrere Hypothekenfolien in Eins zusammengezogen werden, was auch schon durch die Anweisung beabsichtigt wird, welche der Justizmin. dem O. L. G. zu Naumburg mittelst R. v. 29. April 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 43. S. 610) ertheilt hat.

Ist dies aber durch die Vermittelung des Spezial-Kommissarii nicht zu erreichen, so bleibt zwar nichts übrig, als eine Subrepartition vorzunehmen, indeß ist — sofern nicht die Interessenten eine solche reale Subrepartition ausdrücklich verlangen — statt derselben eine ideelle völlig genügend, wobei folgendermaaßen zu verfahren ist.

Gesetzt, es tritt die neugebildete Gesammt-Besitzung an die Stelle von fünf verschiedenen, mit besonderen Hypotheken belasteten Grundstücken, und es soll nun die Uebertragung der Hypotheken von diesen letzteren auf das Folium des neugebildeten Guts erfolgen, dann muß der Werth jedes einzelnen dieser verschiedenen Grundstücke nach den bei der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegten Vermessungs- und Bonitirungs-Registern und Ausgleichungs-Grundsätzen berechnet, und dadurch das Verhältniß gefunden werden, in welchem der Werth jedes einzelnen, früher besessenen Grundstücks zu dem Werth des ganzen, bei der Gemeinheitstheilung dafür ausgewiesenen Aequivalents steht.

Angenommen, es ergäbe sich dabei, daß der Werth des

Grundstücks	A.	500	Rthlr.
	B.	300	=
	C.	100	=
	D.	60	=
	E.	40	=
und der Werth der neugebildeten Besitzung daher zusammen		1000	Rthlr.

betrage;

so muß diese neue Besitzung im Hypothekenbuche so beschrieben werden:

Rubrica I. des Hypotheken-Foliums.

Diese Besitzung ist bei der, im Jahr ꝛc. erfolgten Regulirung gebildet worden und an die Stelle nachstehender Grundstücke getreten:

A. des Grundstücks ꝛc. im Werth von 500 Rthlr.
B. „ „ „ „ „ „ 300 „
C. „ „ „ „ „ „ 100 „
D. „ „ „ „ „ „ 60 „
E. „ „ „ „ „ „ 40 „
zusammen 1000 Rthlr.

Es zerfällt daher im Verhältniß zu den eingetragenen Lasten und Forderungen diese Besitzung in nachstehende ideale Antheile:

A. bestehend aus $\frac{1}{2}$.
B. „ „ $\frac{3}{10}$.
C. „ „ $\frac{1}{10}$.
D. „ „ $\frac{3}{50}$.
E. „ „ $\frac{2}{50}$.

Eingetragen auf Grund des Rezesses vom ꝛc.

Die Uebertragung der Lasten, Schulden ꝛc. erfolgt alsdann in der Art:

Rubrica II. und eben so Rubrica III. des Hypotheken-Foliums:

Auf dem Antheil A. bestehend aus $\frac{1}{2}$ der Besitzung haften:

(inserantur die sämmtlichen Lasten und eingetragenen Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil A. getreten ist.)

Auf dem Antheil B. bestehend aus $\frac{3}{10}$ der Besitzung haften:

(inserantur eben so die sämmtlichen Lasten und Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil B. tritt) u. s. w.

Dadurch wird einem jeden Gläubiger das Realrecht gesichert, welches ihm vormals zugestanden hat, und mehr kann er im Allgemeinen nicht verlangen.

Wird nach diesen Grundsätzen verfahren, was um so unbedenklicher ist, als der Regel nach anzunehmen bleibt, daß die bei Gemeinheitstheilungen aus mehreren einzelnen Grundstücken gebildeten Besitzungen nicht wieder oder doch nicht gerade nach Maaßgabe der früheren Verhältnisse werden vereinzelt werden, die Besitzer vielmehr selbst darauf hinwirken dürften, die auf den einzelnen Antheilen haftenden Schulden, wenn auch nur durch Aufnahme von Darlehnen auf die ganze Besitzung abzustoßen; so können den Besitzern die bedeutenden und in den meisten Fällen ganz überflüssigen Kosten der sofortigen realen Subrepartition erspart, und alle daraus entstehende Weiterungen vermieden werden.

Seitens der Hypothekenbehörden sind übrigens bei der Vorschrift des §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 keine erheblichen Erinnerungen gegen die Ausführung obiger Anweisung zu besorgen; wo aber in einzelnen Fällen dennoch dergleichen vorkommen möchten, ist besonders Bericht zu erstatten und weiterer Verfügung entgegen zu sehen.

(Ann. XXI. 949. — 4. 72., v. K. Jahrb. Bd. 52. S. 599, Gräff, Bd. 13. S. 49.)

5) R. des K. Just. Min. v. 21. Okt. 1831, betr. die Eintragung der Separat-Rezesse, wenn die Ländereien unter verschiedenen Jurisdiktionen belegen sind.

Die K. Gen. Kom. für Schlesien hat den zwischen mehreren bäuerlichen Besitzern zu Groß-N. abgeschlossenen Separations-Rezeß dem Justiz-Min. eingereicht und dabei angeführt, daß, da die Interessenten sich unter drei verschiedenen Jurisdiktionen befinden, die Ab- und Zuschreibungen der zum Umtausch gebrachten Ländereien in den Hypothekenbüchern der drei Jurisdiktionen in Antrag gebracht seien. Die beiden Gerichts-Aemter zu N. und N. hätten die zum Umtausch gekommenen Parzellen auf die alten Hypothekenfolien der unter ihrer Jurisdiktion befindlichen Hauptgrundstücke ab- und zugeschrieben, gleichviel, ob dieselben bisher unter ihrer oder einer andern Jurisdiktion belegen. Dagegen habe das Fürstenthumsgericht zu N., gestützt auf §. 13. Tit. I. der Hyp. O., Anstand genommen, dies zu thun, vielmehr die vertauschten Grundstücke zwar abschreiben, jedoch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche unter derselben Jurisdiktion dafür anlegen wollen.

Sofern nun keine anderen Hindernisse, welche der Ab- und Zuschreibung in der in Antrag gebrachten Art im Wege stehen, vorhanden sind, erscheint das Bedenken des Fürstenthumsgerichts nicht gerechtfertiget.

Denn abgesehen davon, daß die Interessenten hierdurch in eine weit nachtheiligere Lage versetzt worden, ohne daß sie zum Theil berechtiget gewesen wären, dem Umtausch zu widersprechen, folgt doch aus §. 357. Tit. 17., §§. 458., 459. Tit. 20. Th. I. des A. L. R., §. 147. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und §. 50. der V. v. 20. Juni 1817, daß die Entschädigung, welche ein Interessent bei der Auseinandersetzung erhält, als Surrogat der abgetretenen Gegenstände anzusehen ist, und daß die in der Theilung erhaltenen Grundstücke in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstiger Rechtsverhältnisse, ganz in die Stelle der abgetretenen treten.

Da nun hinsichts der Jurisdiktion keine Ausnahme von der allgemein ausgesprochenen Regel gemacht ist, so tritt obigen Bestimmungen zufolge auch in dieser Hinsicht das erhaltene Land an die Stelle des abgetretenen, und folgt in dieser Beziehung daraus eine Modifikation des §. 13. Tit. I. der Hyp. O.

Hierbei kann der Umstand, daß zum Theil durch Kapital-Entschädigungen die Ausgleichung zu Stande gebracht ist, um so weniger etwas ändern, da der Komplexus jeder einzelnen Besitzung anscheinend nur unter einer Jurisdiktion steht und bei derselben eine Veränderung im Ganzen nicht präsumirt werden kann.

Das K. O. L. Ger. hat daher das Fürstenthums-Ger. zu N. anzuweisen, die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche ohne Anlegung neuer Folien zu bewirken, auch die K. Gen. Kom. von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

(Koch's Agrarges. 4. Aufl. S. 340.)

Zum §. 203.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. März 1838 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Beschleunigung der Auseinandersetzungs-Rezesse und die Benachrichtigung der Gerichte in den Fällen, wo eine vorläufige Ausführung in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen stattfindet.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen mannigfache Verwickelungen dadurch entstanden sind, daß die Ausführung des Geschäftes auf Grund des §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 vorläufig nachgegeben, die Errichtung, Vollziehung und Aushändigung des Rezesses aber ungewöhnlich lange verzögert werden.

Wenn sich nun gleich ergeben, daß Letzteres meistens nur in Mängeln bei Berichtigung des Legitimationspunktes nachträglich entstandener Streitigkeiten oder in sonstigen zufälligen Ursachen seinen Grund hat, so muß doch alles Ernstes auf die möglichste Beseitigung der vorgedachten Uebelstände hingewirkt werden. Deswegen wird nicht allein die schon früher erlassene und von Zeit zu Zeit erneuerte Anordnung, die Rezesse vorzugsweise in solchen Sachen, die bereits ausgeführt worden, zu beschleunigen, hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, sondern auch die K. Gen. Kom. auf den Wunsch des Justizmin. Mühler hierdurch angewiesen, von jeder vorläufigen Ausführung einer Gemeinheitstheilungs- oder Regulirungssache denjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen die Hypothekenbücher über die betheiligten Grundstücke geführt werden, sofort Nachricht zu ertheilen, damit dieselben bei vorkommenden Dispositionen über die Grundstücke, bei Aufnahme von Taxen und Einleitung von Subhastationen 2c. nicht übersehen, daß möglicher Weise eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten sei, darüber erforderlichen Falls nähere Auskunft einziehen und durch Eintragung von Protestationen die Rechte der Interessenten sichern können.

(Ann. XXII. 75. — 1. 65.)

Zum §. 205.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. März 1839 an die K. Reg. zu Posen und an die K. Gen. Kom. daselbst,

betr. die Vollstreckung der Exekution aus vollzogenen Regulirungs-Rezessen.

Mit der Ansicht der K. Reg., daß die in dem Regulirungs-Rezesse von W. enthaltene Stipulation,

„auch verspricht das Dominium, innerhalb 10 Jahren, d. h. bis zum 14. Juli 1839, für den Aufbau eines Schulhauses in W. zu sorgen,"

für das Dominium die Verpflichtung enthalten soll, den Aufbau des Schulhauses aus eigenen Mitteln besorgen zu lassen, kann ich mich nur einverstanden erklären; auch kann ich das Bedenken der dortigen Gen. Kom., daß hierin nur eine persönliche Verpflichtung der damaligen Besitzer v. W., und nicht vielmehr eine dem Gute selbst anklebende, gegen jeden Besitzer desselben geltend zu machende Verbindlichkeit enthalten ist, nicht theilen.

Der Umstand, daß dieselbe in das Hypothekenbuch des verpflichteten Guts nicht eingetragen ist, kann dem gegenüberstehenden Rechte und der eigentlichen Natur desselben keinen Abbruch thun. Erwägt man nun aber, daß jene Verpflichtung bei dem Vergleiche über die dem Dominium in perpetuum stipulirte Rente, als eine Gegenleistung von diesem übernommen, und als ein Ausgleichungs-Gegenstand bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behandelt ist, so wird ihr die Natur einer der Sache anklebenden Verbindlichkeit eben so wenig abzusprechen sein, als die Seitens der bäuerlichen Wirthe zu W. übernommene Rente eine bleibende Last ist. Wenn indessen die sehr unbestimmte Fassung jener Stipulation eine verschiedenartige Auslegung derselben allerdings zuläßt, in jedem Falle aber auch die darin enthaltene Verpflichtung ihrem Umfange nach so unbestimmt ist, daß die Exekutirung derselben nicht wohl möglich wird, so wird die Exekution gegen das Dominium W. aus der mehrerwähnten Festsetzung des Rezesses nicht nachgesucht oder verfügt, vielmehr daraus nur auf Erfüllung geklagt werden können. — Mit Recht aber hat die Gen. Kom. zur Exekutionsvollstreckung sowohl, als auch zur Erörterung einer neuen Klage aus dem bereits vor längerer als Jahresfrist bestätigten und realisirten Auseinandersetzungs-Rezesse, sich für inkompetent erklärt. Denn für die Vollstreckung ihrer Rezesse ist nach §. 205. des G. v. 20. Juni 1817 die Gen. Kom. nur innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine kompetent; dieser aber ist unzweifelhaft der nach dem Rezesse zum Eintritt der regulirten neuen Verhältnisse bestimmte Termin, und nicht der Zeitpunkt, mit welchem die einzelnen festgestellten Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Der allegirte §. unterscheidet ja auch ausdrücklich zwischen denjenigen Zwangsmitteln, welche von der Gen. Kom., und denjenigen, welche von den Gerichten verfügt werden sollen. Von den Letztern könnte aber nie die Rede sein, wenn der einjährige Zeitraum von dem zur Erfüllung jeder einzelnen Verbindlichkeit bestimmten Termine ab gerechnet werden sollte, da die Exekution aus dem Rezesse, wie aus einem Erkenntnisse, überhaupt nur in Jahresfrist von dem Eintritte des Leistungs-Termins zulässig ist. — Zur weiteren Erörterung des Anspruches an das Dominium W. aus dem bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse ist die Gen. Kom. endlich deshalb nicht kompetent, weil nach §§. 20., 21., 22. der V., verglichen mit §. 12. des G. v. 30. Juni 1834, genau die Fälle bezeichnet sind, in welchen eine nachträgliche Verhandlung Seitens der Gen. Kom. eintreten darf, dahin aber eine Verhandlung über die in dem Rezesse bestimmten Gegenstände nicht gehört, wenn rücksichtlich dieser, wie in dem vorliegenden Falle, später Zweifel eintreten.

(Ann. XXIII. 91. — 1. 77.)

2) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 5. Juni 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, denselben Gegenstand betr.

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind, nach welchen Grundsätzen überhaupt die Exekution aus den von den Auseinanersetzungsbehörden bestätigten Rezessen zu verfügen ist, wie lange in dieser Beziehung die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden dauert, und unter welchen Voraussetzungen demnächst auch Seitens der Gerichtsbehörden die Exekution ohne Weiteres vollstreckt werden kann und muß, so bin ich mit dem Justizmin. darüber in Kommunikation getreten, und haben wir uns darüber geeinigt, daß:

1) der bestätigte Rezeß die rechtliche Wirkung eines Judikats oder gerichtlichen Vergleichs hat (§. 169. der V. v. 20. Juni 1817);
2) die Exekution daraus, innerhalb Jahresfrist von der bewirkten Auseinandersetzung, d. h. von dem Termine angerechnet, mit welchem das früher bestandene Verhältniß wenigstens im Wesentlichen aufhört, und das neue durch die Auseinandersetzung begründete Verhältniß eintritt, ausschließlich den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, und nur auf deren Requisition von den Gerichten vollstreckt werden kann;
   §. 205. in Verbindung mit §. 196. a. a. O.
3) nach Ablauf dieser Frist aber und wegen der später fällig werdenden Zahlungen oder Leistungen die Exekution lediglich den Gerichten gebührt, welche sich dabei nach den Vorschriften der §§. 3. u. 4. Tit. 24. der Proz. O. und des §. 148. des Anh. zu derselben und den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Exekution zu achten haben;
4) die von einer Auseinandersetzungsbehörde nach Nr. 2. einmal eingeleitete Exekution von derselben auch über die Jahresfrist hinaus fortgesetzt werden darf.

Die Justizbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, und die K. Gen. Kom. hat auch Ihrerseits nach denselben zu verfahren.

Hiernach ist zwar die hin und wieder auf den Wunsch der Interessenten in die Auseinandersetzungs-Rezesse aufgenommene Bestimmung,

> daß die stipulirten Renten und sonstigen Zahlungen, wenn sie nicht zur Verfallzeit geleistet werden, sofort im Wege der Exekution beigetrieben werden können,

als überflüssig anzusehen; da solche indeß zur Belehrung der Interessenten über die Wirkungen des Rezesses dienen kann, so steht, wenn die Interessenten solche wünschen, der Aufnahme in den Rezeß nichts entgegen.

(Ann. XXIII. 361. — 2. 79.)

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 6. Sept. 1840 an die K. Gen. Kom. zu Posen, denselben Gegenstand betr.

Die K. Gen. Kom. hat in dem Ber. v. 29. Juli d. J. die Bedenken wiederholt vorgetragen, welche Sie bisher abgehalten haben, aus Vergleichen, welche im Regulirungsverfahren abgeschlossen worden, die Exekution zu verfügen. Diese Bedenken können aber nicht für begründet anerkannt werden.

Was zunächst die Befürchtung betrifft, daß die Gerichte, an welche Sie Sich in Gemäßheit des Erlasses v. 30. April 1825 wegen der Vollstreckung der Exekutionen zu wenden hat, die Exekution aus solchen Vergleichen für unzulässig halten und deshalb ihre Mitwirkung versagen möchten; so kann den Gerichten die Befugniß nicht zugestanden werden, die Zulässigkeit einer Exekution, um deren Vollstreckung sie von der K. Gen. Kom. als der kompetenten Behörde requirirt worden, auch ihrerseits einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und es kann daher auf die entgegenstehende Ansicht der Gerichte, wenn sie wirklich gehegt werden sollte, nur in soweit Etwas ankommen, als dieselbe die richtige, in der Sache begründete wäre. Hierfür aber kann sie nicht angenommen werden.

Die K. Gen. Kom. entnimmt Ihren Zweifel hauptsächlich aus dem §. 55. der V. v. 20. Juni 1817, wonach die von den Spezial-Kommissionen aufgenommenen Verhandlungen die Wirkung öffentlicher Urkunden und — bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle, haben. Dieser Unterschied war nicht für solche Verhandlungen gemacht, welche zum Richteramte verpflichtete Justizbediente, als Spezial-Kommissare, aufgenommen haben. Aber auch für die von den Oekonomie-Kommissaren aufgenommenen Verhandlungen hat er seine Schärfe dadurch ganz verloren, daß der in der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Unterschied wegen der Instruktion gewisser Streitigkeiten durch qualifizirte Justizbediente (§. 108.) durch das Ausführungsgesetz v. 7. Juni 1821 (§. 6.) aufgehoben ist, und daß durch V. v. 30. Juni 1834 (§. 43.) die Rezeßvollziehungen, welche vor einem beauftragten Oekonomiekommissar erfolgt sind, in dem Falle für genügend erklärt worden, daß die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Auch ist der Zeitpunkt, mit welchem die Verhandlungen über einen streitigen Punkt das Wesen des Regulirungsverfahrens verlie-

ren und den Charakter der Prozeßinstruktion annehmen, selten mit Schärfe zu bestimmen.

Hiernach kann die Befugniß der K. Gen. Kom., aus den im Regulirungsverfahren abgeschlossenen Vergleichen Exekution zu verfügen, nicht in Abrede gestellt werden. Doch ist dabei allerdings mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und, wie der §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 eine sorgfältige Prüfung von Seiten der Gen. Kom. voraussetzt, ebenso ist es in Betreff der Exekution nöthig, daher die K. Gen. Kom. hierdurch angewiesen wird, die Verfügung der Exekution aus solchen Vergleichen nicht den Oekonomiekommissarien zu überlassen, sondern Sich Selbst der dabei erforderlichen sorgfältigen Prüfung des Vergleichs und des darauf begründeten Antrages zu unterziehen.

Findet sich dabei wegen der Förmlichkeiten, wegen der Legitimation der Kontrahenten, wegen des materiellen Inhalts des Vergleichs, besonders wegen des Zeitpunkts seiner Ausführung oder sonst ein Bedenken, so wird der von Ihr vorgeschlagene Weg der Festsetzung eines besondern Regulativs allerdings den Vorzug verdienen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 390. Nr. 686.)

4) C. R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 21. Febr. 1835 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Befugniß der letztern zu Exekutions-Vollstreckungen in Beziehung auf Besitzstörungen bei Auseinandersetzungen.

Auf Anlaß vorgekommener Zweifel ist die Frage:

ob die Kompetenz der Gen. Kom. rücksichtlich der Ausführung der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen auf die Ueberweisung der jedem Theile zuständigen Landesabfindungen beschränkt sei, oder ob dieselbe auch die Exekution auf Unterlassung wegen der von einem oder dem andern Theile verübten Besitzstörungen in sich schließe?

von dem K. Staatsmin. mittelst Beschlusses v. 28. v. M. dahin entschieden,

„daß das im §. 205. der V. wegen Organisation der Gen. Kom. ꝛc. v. 20. Juni 1817 den letztern und jetzt auch den an ihre Stelle berufenen Regierungen beigelegte Recht der Vollstreckung der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihnen bloß bestätigten Auseinandersetzungsrezesse nicht bloß auf die Ausführung der Auseinandersetzung nach §§. 198—200. jener V. zu beschränken sei, sondern auch die Befugniß in sich schließe, darauf zu halten, daß kein Theil, dem Inhalte des Rezesses zuwider, sich Besitzstörungen erlaube, und wenn dies geschieht, auch die innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermine dieserhalb eingehenden Anträge eines der Interessenten diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche die Exekutionsordnung gestattet, um eine Verbindlichkeit auf Unterlassung zu vollstrecken.

Diese Bestimmung wird hierdurch der K. Reg. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

(Ann. XIX. 64. — 1. 58.)

5) R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann) v. 18. April 1834 an die K. Gen. Kom. zu Posen, und abschriftlich an das K. Ober-Präsidium daselbst, betr. die Ausführung exekutivischer Maaßregeln bei Dienstverweigerungen.

In Betracht, daß es dringend erforderlich ist, bei Dienstverweigerungen ohne Verzug die erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu treffen, erscheint es, wie der K. Gen. Kom. auf Ihren Bericht v. 20. v. M. zu erkennen gegeben wird, allerdings angemessen, daß Ihre Kommissarien in den bei Ihr anhängigen Regulirungen und in den dazu geeigneten Fällen, ohne vorgängige Rückfrage bei Ihr, mit der Exekution vorgehen. Um jedoch den bedeutenden Uebelständen, welche hierbei vorkommende Mißgriffe veranlassen können, zu begegnen, hat Sie Ihre Kommissarien anzuweisen, daß sie sich darüber mit dem Kreislandrathe verständigen, und nur im Falle des Einverständnisses mit der Exekution vorgehen, gleichzeitig aber sogleich der K. Gen. Kom. davon Anzeige zu machen haben, um Ihrer Seits die etwa erforderliche Remedur eintreten zu lassen. Ist dagegen der Landrath über die zu

ergreifenden Zwangsmaßregeln mit dem Kommissarius nicht einverstanden, so müssen dieselben bis zum Eingange der Verfügung der K. Gen. Kom. ausgesetzt bleiben, so daß in diesem Falle der Auftrag zur Veranlassung der Exekution von Ihr ertheilt werden muß.

(Ann. XVIII. 993. — 4. 48.)

6) R. des K. Min. des J. v. 3. April 1822 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Vollstreckung der Exekution in Auseinandersetzungssachen durch militairische Hülfe.

Des Königs Maj. haben durch K. O. v. 1. d. M. zu befehlen geruht,
daß die Provinzialbehörden in Fällen, wo nicht Gefahr im Vorzuge ist, die Requisitionen um militairische Hülfe und Exekution allemal an das betr. K. Gen. Kommando unmittelbar und nicht an den nächsten Truppen-Befehlshaber zu richten haben, indem die K. Gen. Kommandos in ihrer Instr. v. 28. Aug. 1814 für die Ordnung und Sicherheit der Provinz verantwortlich gemacht und angewiesen worden sind, auf Requisition der oberen Civilbehörden den militairischen Beistand zu leisten.

Indem ich diese Allerh. Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der K. Gen. Kom. bringe, wird dieselbe sich dergestalt danach zu richten haben, daß, wenn bei Ihren Geschäften die Nothwendigkeit der militairischen Exekution eintreten sollte, Sie, wenn nicht Gefahr im Vorzuge ist, nach vorgängiger eingeholter Genehmigung jener Maaßregel bei dem unterz. Min. sich wegen Bewirkung derselben an den K. Ob. Präsidenten der Provinz zu wenden hat, dem die weitere Requisition deshalb an das betr. Gen. Kommando obliegt.

(Koch's Agrarges, 4. Aufl., S. 247.)

7) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 21. Febr. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. das Rekursverfahren in Strafsachen wegen Uebertretungen bei Exekutionen auf Unterlassungen in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.

Die K. Gen. Kom. empfängt auf den in der N. N.schen Gemeinheitstheilungs-Sache erstatteten Ber. v. 4. d. M. in der Anl. (a.) Abschrift des heutigen Erlasses an das Revisionskollegium in Magdeburg zur Kenntnißnahme und Beachtung des darin ausgesprochenen Prinzips bei künftigen ähnlichen Fällen.

Anl. a.

Anliegend empfängt das K. Revisionskollegium die mittelst Ber. der Gen. Kom. zu Stendal eingegangenen Akten, um sich der Abfassung des Bescheides über die gegen das Erkenntniß v. 28. Aug. v. J. erhobene Beschwerde und zwar aus eigenem Rechte zu unterziehen, indem der, bei Exekutionen auf Unterlassungen, wegen Festsetzung einer auf die Uebertretung angedroheten Strafe, nach §. 10. der V. über die Exekution in Civil-Sachen v. 4. März 1834 offenstehende Rekurs in Gemäßheit der dort bezogenen K. O. v. 8. Aug. 1832 nicht an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, sondern an die höhere Spruch-Instanz erwächst, und unter diesen Umständen das K. Revisionskollegium zu entscheiden auch im vorliegenden Falle allein kompetent bleibt.

Die Gen. Kom. zu Stendal ist von dieser Verf. in Kenntniß gesetzt worden.
Berlin, d. 21. Febr. 1842.

Min. des J., Landwirthschaftl. Abth. v. Meding.

An
das K. Revisions-Kollegium zu Magdeburg.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 85, Nr. 125.)

Zu §§. 207. u. 208.

1) R. des K. Min. des J. für Gew.-Ang. (Bethe) v. 4. Aug. 1837 an die K. Reg. zu Köslin und an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die Aufbewahrung der Regulirungs- ꝛc. Karten.

Ueber die in dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. angeregte Frage, die Aufbewahrung der Regulirungs- ꝛc. Karten betr., ist bereits in einem andern Falle dahin entschieden:

daß die bei den landräthl. Aemtern aufbewahrten Reinkarten von den bereits ausgeführten und beendigten Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen zur eigenen Aufbewahrung an die Partheien verabfolgt werden, auch die Gen. Kom. ohne weitere Rückfrage beim unterz. Min. darüber verfügen könne.

Hiernach hat die K. Reg. die landräthl. Behörden mit Instruktion zu versehen, und diese anzuweisen, bei etwanigen Bedenken nähere Bestimmung der Gen. Kom. zu Stargard einzuholen.

(Ann. XXI. 647. — 3. 62.)

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 9. Mai 1853 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Versendung von Karten-Kasten.

Der K. Gen. Kom. wird aus Anlaß Ihrer an das K. Gen. Postamt gerichteten Beschwerde v. 22. Dec. v. J. — wegen der durch die Post-Expedition zu N. verweigerten Beförderung von Karten-Kasten mit der Post — im Anschluße Abschrift eines Schreibens des Handels-Min. v. 17. März c. (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Das Min. befindet sich nicht in der Lage, der Ansicht des Min. v. d. Heydt entgegen treten zu können, da es von der Post-Verwaltung nicht verlangt werden darf, lediglich Behufs des Transports großer Karten-Kasten in einzelnen anscheinend nur selten vorkommenden Fällen größere Wagen, als sonst erforderlich, bauen und in Anwendung bringen zu lassen, oder vielleicht andere kostspielige Einrichtungen zu treffen. Es muß in derartigen Fällen der Erwägung der Behörden überlassen bleiben, in welcher Weise der Transport solcher Karten-Kasten am sichersten und zweckmäßigsten zu bewerkstelligen ist; auch wenn dies durch besondere Boten geschehen müßte, werden die dadurch entstehenden Kosten nicht in Betracht kommen können gegen diejenigen Kosten, welche der Post-Verwaltung durch veränderte Einrichtung ihrer Wagen veranlaßt werden würden. Dafür, daß die Beförderung von Karten-Kasten von den Post-Anstalten nur selten und wenn dieselbe in der That nicht ausführbar ist, wird abgelehnt werden, bürgen die in dem Schreiben des Min. v. d. Heydt ertheilten Zusicherungen.

Anl. a.

Mittelst Schreibens v. 3. d. M. ist mir von Einem rc. Abschrift eines Ber. des Reg. Assessor N. zu N. mitgetheilt worden, in welchem derselbe darüber Beschwerde führt, daß sich das dortige Postamt geweigert habe, Kartenkasten von 6 bis 7 Fuß Länge zur Beförderung mit den Posten anzunehmen. Dieser Fall trifft mit einem gleichartigen Falle zusammen, welchen die K. Gen. Kom. zu N. bei dem Gen. Postamte zur Sprache gebracht hat.

Bereits im Jahre 1849 hat über die Beförderung von Kartenkasten mit den Posten eine Korrespondenz zwischen dem Gen. Postamte und dem Min. des J. stattgefunden, in deren Folge die Post-Anstalten angewiesen wurden, den Wünschen der Reg., Gen. Kommissionen rc. hinsichtlich der Fortschaffung jener Kasten möglichst entgegen zu kommen, namentlich aber die in den Wagen-Magazinen nicht Raum findenden Kasten so weit als thunlich auf dem Verdecke der Hauptwagen fortschaffen zu lassen und zu dem Ende, wo es anginge, die Verdecke der Fourgons und ordinairen Postwagen mit Ringen zu versehen, an denen die Kasten befestigt werden könnten.

Im Laufe der Zeit haben sich indeß die Post-Kours-Einrichtungen wesentlich geändert. Die meisten Güter-Posten sind in Folge der Eisenbahn-Anlagen eingegangen, Fourgons und Packwagen daher nur noch auf sehr wenigen Routen im Gebrauch. In Stelle der ordinairen Fahr-Posten sind Personen-Posten getreten, bei denen Wagen benutzt werden, die sich von den früheren großen Fahr-Postwagen hinsichtlich ihrer ganzen Konstruktion und Einrichtung wesentlich unterscheiden. Die neuen Wagen haben meistens leichte, abgerundete Verdecke, auf denen sich nur in der Mitte eine kleine, zur Aufnahme leichter Passagier-Effekten bestimmte Bache befindet. Das den Post-Anstalten anempfohlene Auskunftsmittel, diejenigen Kartenkasten, welche sich wegen ihrer Länge im Wagen-Magazine nicht unterbringen lassen, auf dem Verdecke der Wagen zu plaziren, ist daher jetzt fast nirgends mehr anwendbar.

Eben so wenig ist es thunlich, die Kasten dem Vorschlage der Gen. Kom. gemäß in der Weise fortzuschaffen, daß dieselben mittelst gekrümmter Eisen unter den Postwagen befestigt werden, da bei einer derartigen Plazirung der Kasten die

Post-Wagen am Umwenden gehindert werden würden. Ueberhaupt stehen dieser Art des Transports auch schon in sofern große Bedenken entgegen, als die Kartenkasten nicht so fest und dicht gearbeitet, auch niemals so emballirt zu sein pflegen, daß sie mit den darin befindlichen, oft sehr werthvollen Karten vor der Beschädigung bei vorkommenden heftigen Stößen, oder vor dem Eindringen der Nässe hinreichend geschützt sein würden.

Wenn es hin und wieder vorgekommen ist, daß Kartenkasten, welche in den Magazinen der Post-Wagen nicht Platz fanden, den Postillonen übergeben worden sind, um sie neben sich auf den Bocksitz zu stellen, so kann ein solches Verfahren durchaus nicht gutgeheißen werden; denn abgesehen davon, daß die Kasten dabei vor Beschädigungen ebenfalls nicht hinlänglich geschützt sind, so wird auch der Postillon durch die Kasten an der freien Führung der Pferde gehindert.

Unter solchen Umständen bleibt nur übrig, daß sich die Behörden und Beamten, welche dergleichen, in den Post-Wagen-Magazinen nicht Platz findenden Kartenkasten abzusenden haben, zur Fortschaffung derselben anderer Transport-Gelegenheiten bedienen. Das K. Min. ersuche ich, die betheiligten Behörden demgemäß mit Anweisung versehen zu wollen, wobei ich jedoch bemerke, daß auf allen Routen, wo die Postverbindungen lediglich durch Eisenbahnzüge vermittelt oder durch Güter-Posten hergestellt werden, die Beförderung der Kartenkasten nach wie vor keinem Bedenken unterliegen wird. Ueberhaupt wolle sich das K. Min. versichert halten, daß die Post-Anstalten auch fernerhin den Wünschen der Gen. Kom. 2c. hinsichtlich der Fortschaffung jener Kasten bereitwilligst entgegenkommen werden, da sie es als ihre Pflicht anzuerkennen haben, gemeinschaftlich mit diesen Behörden das Interesse des Staats, wo nur immer thunlich wahrzunehmen.

Dem Reg. Assessor N. und der Gen. Kom. zu N. wolle das K. Min. auf ihre speziellen Beschwerden gleichfalls das Erforderliche eröffnen. Wenn in den letzteren Zweifel erhoben worden sind, daß die Post-Anstalten überhaupt befugt seien, Kartenkasten von 6 und mehr Fuß Länge von der Beförderung mit den Posten zurückzuweisen, so bemerke ich, daß dergl. Kasten unbedenklich zu denjenigen Gegenständen gerechnet werden müssen, welche nach §. 8. des unterm 31. Juli v. J. erlassenen Regl. zu dem Ges. über das Postwesen v. 5. Juni v. J. wegen ihrer Unförmlichkeit von der Annahme ausgeschlossen werden können. Die gleiche Befugniß, solche Kartenkasten zurückzuweisen, stand den Post-Anstalten anerkannter Maaßen schon früher nach §. 87. des Porto-Tax-Regul. v. 18. Dec. 1824 zu.

Berlin, den 17. März 1853.

Der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. d. Heydt.

An
das K. Min. für landwirthschaftl. Ang.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 266, Nr. 230.)

Zu §§. 209. u. 210.

1) R. des K. Min. des J. v. 25. Okt. 1821, betr. die Vertheilung der Vermessungskosten in Regulirungssachen.

Das unterz. Min. findet sich durch den Ber. der K. Gen. Kom. v. 30. v. M. wegen der Vermessungskosten in der Regulirungssache von N. N. zu folgenden nähern Bestimmungen über die Anwendung der §§. 209. u. 210. der V. v. 20. Juni 1817 in Verbindung mit §. 16. des Ges. v. 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gem. Th. und Ablös. O. veranlaßt.

Es sind bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Ob die letztere bloß die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und den zum Eigenthum gelangenden Bauern wegen der von den letztern an die erstern zu ihrer Abfindung wegen dieser Eigenthums-Verleihung abzutretenden Grundstücke und in Folge derselben die neue Eintheilung der den bäuerlichen Wirthen verbleibenden Grundstücke mit oder ohne Separation der bäuerlichen Wirthe zum Gegenstande habe und solche ohne Weiterungen zu Stande gebracht werden.

In diesem Falle kann allerdings zwischen den Kosten der Regulirung und der Separation nicht unterschieden werden. Denn die Ueberweisung der in Folge der Regulirung jedem Theile gebührenden Abfindung ist integrirender Theil der letztern.

Wie die Gutsherrschaft fordern kann, daß die ihrige ihr speziell zugetheilt werde, so kann dies auch jeder bäuerliche Wirth verlangen, und die separirte Zutheilung derselben ist nicht anders als eine solche Ueberweisung.

Sie erfordert an sich keinen größern Kostenaufwand, als jede andere Zutheilung; im Gegentheil würde die stückweise Zutheilung der in Gemeinheit bleibenden Interessenten einen größeren Aufwand nöthig machen.

Es findet also in dem vorausgesetzten Falle der §. 209. der V. v. 20. Juni 1817 unbeschränkte Anwendung.

2) Entstehen aber Weiterungen über die Annahme des neuen Vertheilungsplans, sei es zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Wirthen in der Gesammtheit, oder zwischen der erstern und einigen der letztern, oder unter den bäuerlichen Wirthen selbst über die Subrepartition unter denselben, und die ihnen dabei zu gewährenden Planlagen, so können die hieraus hervorgehenden Kosten nicht zur allgemeinen Kostenmasse gezogen, sondern es muß wegen deren Vertheilung nach §. 212. a. a. O. verfahren werden.

3) Ist die Gutsherrschaft auch wegen ihrer Vorwerks-Ländereien mit den bäuerlichen Wirthen noch nicht separirt, so müssen die gesammten Kosten der Separation von den übrigen, die Regulirung betreffenden Kosten gesondert werden. Die Gutsherrschaft übernimmt dann den auf die Vorwerks-Ländereien treffenden Theil, der Bestimmung im §. 210. a. a. O. gemäß, nach den im §. 26. des Ges. v. 7. Juni a. c. bestimmten Grundsätzen.

Der auf die bäuerlichen Ländereien, einschließlich der hiervon der Gutsherrschaft gebührenden Abfindung, treffende Theil der Kosten wird aber zusammt der die Regulirung als solche angehenden Kosten, nach dem §. 209. der V. v. 20. Juni 1817 ausgedrückten Grundsatze vertheilt.

Eben so wie mit den Vorwerks-Ländereien ist es

4) wegen der von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauerhöfe zu halten. Es kann zwar für die entgegengesetzten Meinungen, daß nämlich die auf bäuerliche Ländereien fallenden Kosten in Anschlag kommen müssen, und demgemäß nach dem Prinzip des §. 209. dem Gutsherrn dafür entweder gar keine besonderen Kosten angesetzt werden dürfen, oder aber demselben von der auf die Bauerhöfe zurückfallenden Hälfte pars quota nach Verhältniß des Flächeninhalts derselben zu den bei den bäuerlichen Höfen verbleibenden Ländereien zur Last gelegt werden müsse, angeführt werden, daß dieselben zur Masse der Bauerländereien gehören. Allein im §. 209. ist nur von den Kosten der Regulirung, die der Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn einerseits, und den zum Eigenthum ihrer Stellen berufenen bäuerlichen Wirthen andererseits, die Rede. Die von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauerländereien aber haben durch die gesetzliche Autorisation zu deren Einziehung die Natur der Vorwerksländer erhalten und sie sind nicht mehr Gegenstand der Regulirung nach dem Pakte.

Nach diesen Bestimmungen hat die K. Gen. Kom. daher in Zukunft zu verfahren.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl., S. 350.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 18. Febr. 1848 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Aufbringung der Kosten für die Bekanntmachung von Kapitals-Entschädigungen.

Auf den Ber. v 25. Aug. v. J. wird der K. Gen. Kom. eröffnet, daß die Ansicht desjenigen Theils des Kollegiums für die richtige zu erachten ist, welcher die Kosten der Bekanntmachung von Kapitals-Entschädigungen als allgemeine, nach den gewöhnlichen Regeln aufzubringende Auseinandersetzungskosten betrachtet. Eine Kapitalsablösung hängt in der Regel von dem freien Entschlusse des Verpflichteten ab, und kann er daher im Allgemeinen nicht einmal die Billigkeit für sich in Anspruch nehmen, um die Befreiung von den Kosten der Bekanntmachung zu verlangen, welche bei verschuldeten oder sonst belasteten Gütern unerläßlich sind, um das Geschäft vorschriftsmäßig zum Abschluß zu bringen. Dem steht die Befugniß des Verpflichteten, das Kapital zu deponiren und sich dadurch von weiterer Haftung gegen die Realberechtigten zu befreien, nicht entgegen, da hierdurch nur die Gefahr der doppelten Zahlung vermieden, die Verpflichtung, sich bei dem Geschäfte bis zum formellen Abschluß zu betheiligen, aber nicht aufgehoben wird. Auch bestimmt das Gesetz im §. 209. seq. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 27. der Ausführ. O. v.

7. Juni 1821, daß alle zur ordnungsmäßigen Auseinandersetzung erforderlichen Kosten bei Regulirungen und Ablösungen von beiden Theilen getragen werden müssen, und unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kosten der Bekanntmachung nicht zu den von der einen oder andern Seite erhobenen Weiterungen gerechnet werden können.

In den Fällen, wo sich der Ansatz von Pauschquanten rechtfertigen möchte, muß lediglich nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 52. Nr. 54.)

3) R. des K. Min. des J. v. 7. Juli 1834, betr. die Ausgleichung der Interessenten in Betreff der Kosten.

Nach der von der K. Ober-Rechnungskammer dem unterz. Min. gemachten Mittheilung lassen mehrere Gen. Kom. die endliche Ausgleichung der Interessenten wegen der im Laufe der Auseinandersetzung eingezogenen Kosten auf sich beruhen, wenn dieselbe nicht von einem oder dem anderen Theile in Anregung gebracht wird, oder Fiskus, Kirchen, Pfarren und Schulen dabei interessirt sind.

Ein solches Verfahren ist aber den bestehenden Vorschriften nicht angemessen, wonach die Kostenvorschüsse nach ganz andern Grundsätzen, als die endliche Vertheilung zu reguliren sind. Eben so wenig ist dasselbe der leitenden Idee, wonach die K. Gen. Kom. die Auseinandersetzung zu bewirken hat, angemessen, da Sie hiernach ohne erst die Anträge der Partheien zu erwarten, alle Gegenstände, die zum vollständigen Abschluß der Sache gehören, zur Sprache zu bringen und deshalb entweder in den dazu geeigneten Fällen eine Vereinigung der Interessenten bewirken lassen, oder die streitigen Punkte durch Entscheidung erledigen muß.

Die K. Gen. Kom. hat also darauf zu halten, daß hiernach für die Zukunft auch wegen des Kostenpunkts verfahren werde.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 350.)

Zu §§. 209 – 212.

1) C. R. des K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) v. 26. Aug. 1847 an sämmtliche K. Gen. Kom., und an die K. Reg. zu Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, betr. die für Rechnung der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Küstereien entstandenen Auseinandersetzungskosten, beziehungsweise deren Niederschlagung.

Des Königs Maj. haben in einer unterm 12. Juli d. J. an das K. Staatsmin. erlassenen Allerh. K. O. nunmehr definitiv zu bestimmen geruht, daß die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf die betheiligten Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen fallenden Kosten zunächst aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts zu entnehmen sind, insofern nämlich dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist, und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Instituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Bestand ergiebt, daß aber, wenn ein solcher Bestand nicht vorhanden und demgemäß das Institut für unvermögend zur Tragung der in Rede stehenden Kosten anzusehen ist, die erwachsenen Auseinandersetzungs- 2c. Kosten niedergeschlagen, beziehungsweise aus öffentlichen Fonds entnommen werden sollen. Ferner sollen die seither gestundeten Auseinandersetzungs- 2c. Kosten für Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen, so weit solche unter Anwendung der oben ertheilten Bestimmung für unbeibringlich zu erachten sind, nunmehr definitiv niedergeschlagen werden.

Auf Grund dieser Allerh. Bestimmungen wird die K. Gen. Kom. (Reg.) nunmehr angewiesen:

I. Die für Rechnung der geistlichen 2c. Institute bisher gestundeten Auseinandersetzungskosten einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterwerfen, und sodann zur ungesäumten Niederschlagung derjenigen Kosten zu schreiten, welche sich dabei als zu der oben bezeichneten Kathegorie gehörig ergeben. Dies Geschäft ist dergestalt zu beschleunigen, daß die Niederschlagung aller dazu geeigneten Kostenrückstände jedenfalls noch bis zum Finalabschluß für das laufende Jahr stattfindet. In Bezug auf diese bisher gestundet gewesenen Rückstände wird die K. Gen. Kom. (Reg.) von der, sonst die allgemeine Regel bildenden Beschränkung, wonach zur Nieder-

schlagung einer, den Betrag von 50 Thlr. übersteigenden Summe die Ministerial-Genehmigung erforderlich ist, entbunden, und demgemäß ermächtigt, alle derartigen Kosten, sofern die oben vorgeschriebenen Bedingungen zutreffen, ohne Rücksicht auf deren Betrag selbstständig, jedoch auch unter eigener Verantwortlichkeit niederzuschlagen.

In Bezug auf die Justifikation dieser niederzuschlagenden Kostenrückstände in der Jahresrechnung pro 1847 wird ferner bemerkt, daß die K. Ober-Rechnungskammer ersucht worden ist, vor Beibringung der, nach der Vorschrift dieser Behörde behufs Justifikation niedergeschlagener Kosten in der Regel beizufügenden Originalien oder Abschriften der betreffenden Liquidationen zur Vermeidung der dadurch entstehenden weitläuftigen Schreibarbeit und des Kostenaufwandes ausnahmsweise Abstand zu nehmen, worüber der K. Gen. Kom. (Reg.) noch definitive Bestimmung zugehen wird.

II. In Betreff der auf Grund der Eingangs gedachten Allerhöchsten Bestimmung künftig fortlaufend niederzuschlagenden Kosten kommen die allgemeinen Grundsätze bezüglich auf die Befugnisse der Auseinandersetzungs-Behörden zur Anwendung, dergestalt, daß auch wegen derartiger Kosten diesseitige Genehmigung nachzusuchen ist, wenn es sich um die Niederschlagung einer Summe von mehr als 50 Thlr. handelt.

In den Kassenabschlüssen sind die für Rechnung unvermögender geistlicher Institute zur Niederschlagung kommenden Kostenbeträge zwar bei dem Ausgabetitel „an niedergeschlagenen Kosten" jedoch in einer besonderen Unterabtheilung desselben, gesondert von den aus anderen Gründen erlassenen Kostenbeträgen, aufzuführen, so daß aus den Abschlüssen der Betrag jener Niederschlagungen mit Sicherheit zu entnehmen ist. Diese Bestimmung ist schon bei Aufstellung des diesjährigen Finalabschlusses zu beachten.

Außerdem hat die K. Gen. Kom. (Reg.) jedesmal nach dem Jahresabschluß mittelst besonderen Berichts anzuzeigen, auf wie hoch sich die im abgelaufenen Jahre niedergeschlagenen Kosten der unvermögenden geistlichen und Schul-Institute belaufen haben, wobei in der Anzeige für das Jahr 1847 die derartigen Kostenrückstände aus früheren Jahren bis zum Jahre 1846 einschließlich, von den im Jahre 1847 ausgeschriebenen Kosten zu sondern, und die Beträge beider Kathegorien summarisch anzugeben sind. Diese Anzeigen müssen aber sowohl für das laufende, als für künftige Jahre noch am Tage des Finalabschlusses abgesandt werden, und jedenfalls innerhalb 8 Tagen nach dem Abschluß hier eingegangen sein.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 22. Nr. 14.)

2) C. R. des K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) v. 1. Dec. 1847, an sämmtliche K. Gen. Kom., und an die K. Reg. zu Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, in derselben Angelegenheit.

Um bei den Auseinandersetzungs-Behörden ein gleichmäßiges Verfahren in denjenigen Fällen herbeizuführen, wo die für Rechnung unvermögender Kirchen, Pfarreien, Schulen und Küstereien entstandenen Auseinandersetzungskosten in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 12. Juli c. niedergeschlagen werden müssen, bestimme ich, unter Hinweisung auf die diesseitige Cirk. Verf. v. 26. Aug. c. und nach vorgängiger Kommunikation mit der K. Ober-Rechnungskammer hierdurch nachträglich, daß die Niederschlagungen von dergleichen Kosten lediglich auf Grund von Zeugnissen des Unvermögens erfolgen sollen, welche von denjenigen Regierungsabtheilungen ausgestellt sind, denen die Oberaufsicht über die geistlichen und Schul-Institute obliegt.

Die K. Gen. Kom. (Reg.) wird angewiesen, hiernach in den betr. Fällen zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 23, Nr. 15.)

3) R. der K. Ober-Rechnungs-Kammer v. 28. Dec. 1847, betr. die Niederschlagung der für Rechnung geistlicher Institute und Schulen entstandenen Auseinandersetzungskosten.

Der Nachweis, welcher Betreffs der Niederschlagung von Auseinandersetzungskosten, die für Rechnung der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Küstereien entstanden sind, zu führen ist, muß mit besonderen Attesten der K. Reg. und zwar derjenigen Abtheilungen, denen die Oberaufsicht über die geistlichen und Schul-Institute ob-

liegt, belegt werden, wodurch bescheinigt wird, daß die Erörterung des Vermögenszustandes des betheiligten Instituts stattgefunden und sich daraus ergeben hat, wie dasselbe ein verfügungsfreies Vermögen und Einkommen, aus welchem der ihm zur Last stehende Betrag an Regulirungskosten nach Vorschrift der Allerh. K. O. v. 12. Juli d. zu entnehmen gewesen wäre, nicht besitzt.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 353.)

4) R. des K. Min. des J. v. 14. Mai 1848, an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Niederschlagung der Kostenbeiträge unvermögender geistlicher und Schul-Institute in Auseinandersetzungs-Sachen.

Behufs Verminderung des Schreibwerks wird die K. Gen. Kom. angewiesen, fortan keine Anträge auf Niederschlagung von Kostenbeiträgen unvermögender geistlicher oder Schul-Institute in den einzelnen Sachen hierher zu richten, sondern alle derartige Kostensummen, soweit es zu deren Niederschlagung der diesseitigen Genehmigung bedarf, jedesmal am Jahresschluß zusammenzustellen und die Niederschlagung auf Grund der einzureichenden Nachweisung, welche erforderlichen Falls bei den einzelnen Posititionen zu motiviren ist, dergestalt zeitig zu beantragen, daß die Ministerial-Genehmigung noch vor dem Finalabschluß der Kasse erwartet werden kann.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 353.)

II.

Zum Gesetze v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordn. de eod. dat.

Zu §§. 8. u. 11.

R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. der J. (v. Kamptz) v. 10 Nov. 1831 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die, bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Kapitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maaßregeln. [1])

Die von der K. Gen. Kom. verschiedentlich zur Sprache gebrachten Differenzen mit dem O. L. G. zu Köslin, wegen der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in Ansehung der Kapital-Zahlungen der bäuerlichen Wirthe, zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maaßregeln, haben die unterz. Min. zur Kommunikation darüber veranlaßt, und in Folge der deshalb stattgefundenen Vereinigung wird Ihr zu erkennen gegeben:

> daß nach der im §. 8. des Ges. v. 7. Juni 1821, wegen Ausführ. der Gem. Th. und Ablös. O. ertheilten Bestimmung, auch bei diesen Auseinandersetzungen die §§. 460. seq. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. eben so ganz allgemein, wie rücksichtlich der Gem. Th. und Ablös. Geschäfte, zur Anwendung kommen müssen.

Denn wiewohl die Zurückweisung im §. 8. des erstgedachten Gesetzes auf den §. 11. a. a. O. bloß auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, rücksichtlich welcher eine öffentliche Bekanntmachung verordnet ist, so erscheint doch die andere Auslegungsart, daß in dieser Zurückweisung alle im §. 11. genannten Geschäfte, nämlich sowohl die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gem. Th. und Ablös. Geschäfte, als Gegenstand der Disposition haben bezeichnet werden sollen, den Ausdrücken und der Absicht jener Vorschrift viel entsprechender. Denn die, rücksichtlich der Lehns-

---

1) Dies R. ist den Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitgetheilt durch das C. R. des Just. Min. v. 24. Dec. 1831. (v. K. Ann. Bd. 15. S. 753.)

und Fideikommiß- und anderer zur Sache zuzuziehenden Interessenten, zu erlassende öffentliche Bekanntmachung bietet nichts dar, was die Lage der interessirenden Gläubiger ändert. Aus der öffentlichen Bekanntmachung erhalten nämlich die eingetragenen Gläubiger kein Recht, ihre Zulassung zu der Verhandlung über die Auseinandersetzung zu fordern.

Cf. §. 10. seq. und §. 148. der Gem. Th. O. §. 14. des Ausführ. Ges. Jene Bekanntmachung kann also auch rücksichtlich ihrer keine Wirkung äußern. Jedenfalls handelt es sich von der Auslegung einer zweifelhaften Bestimmung, welche in Ermangelung aller Motive zu einer Ausnahme nicht wohl passender, als nach den unzweideutigen Bestimmungen für gleichartige Fälle gemacht werden kann, bei welchen es einer Seits auf möglichste Sicherstellung des Interesse der Gläubiger, anderer Seits auf Beseitigung aller ferneren Weiterungen wegen des unter den Partheien geschlossenen Hauptgeschäfts abgesehen ist. Die Beschränkung des §. 8. auf die Fälle öffentlicher Bekanntmachung würde, ganz im Widerspruche mit der eben gedachten Absicht des Gesetzes, die Rückkehr auf die Bestimmungen des §. 48. der V. v. 20. Juni 1817 nöthig machen, und die General-Kommissionen würden hiernach ohne alle Konkurrenz der Hypothekarien über die Art und Weise der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zu bestimmen haben.

Nach den eben entwickelten Grundsätzen wird nun in den zur Kontestation gediehenen Fällen folgendes Verfahren stattfinden müssen:

1) Die Gen. Kom. hat den hypothekarischen Gläubigern sowohl bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheits-Theilungen und Dienstablösungen, ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt ist, oder nicht? sogleich nach errichtetem Rezesse von dem auf Kapital-Abfindung des verschuldeten Gutes gerichteten Abkommen Nachricht zu geben, mit der Aufforderung, sich innerhalb der, §. 463. Tit. 20. Thl. I. A. L. R. bestimmten Frist, mit ihren Ansprüchen zu melden.

2) Machen sie der Gen. Kom. keine Anzeige davon, daß sie von den ihnen nach

§. 461. u. f. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R,

zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so geht ihr Recht auf die abgelösete Realität und resp. das Ablösungs-Kapital verloren, und es wird auf den Grund eines von der Gen. Kom. über die nicht erfolgte Meldung auszustellenden Attestes die abgelösete Realität im Hypothekenbuche abgeschrieben.

Dieses Präjudiz muß jedoch den Gläubigern bei der Benachrichtigung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

3) Um aber zu verhindern, daß in der Zwischenzeit, von der erfolgten Bekanntmachung an die schon eingetragenen Gläubiger bis zur Erledigung ihres Anspruches an das Ablösungs-Objekt, durch neue Eintragungen fernere Weiterungen entstehen, so haben die Gen. Kom. gleich nach Konfirmation des Rezesses die Hypotheken-Behörde von der erfolgten Ablösung, Separation ꝛc. zu benachrichtigen, und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß kein später eingetragener Gläubiger Einwendungen und Ansprüche in Bezug auf die stattgefundene Auseinandersetzung machen kann.

4) Melden sich aber die Gläubiger und erklären sie, von den ihnen nach §. 401. u. f. l. c. zustehenden Rechten Gebrauch machen zu wollen, so kann die Abschreibung der durch Kapital abgelösten Realität zwar erfolgen, es muß aber die Eintragung der Abfindungs-Kapitalien, wenn deren Zahlung nicht sofort erfolgt, oder deren Verwendung zu den, Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816 gedachten Zwecken, nämlich zu den in Folge der Auseinandersetzung nöthig werdenden neuen Einrichtungen oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nicht dargethan ist, auf dem Folio desjenigen Guts, von dessen Besitzer die Zahlung geleistet werden soll, sub Rubro III. geschehen, und dabei bemerkt werden, daß die Disposition über diese Kapitalien aus dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts zu ersehen sei, wie dies in einem ähnlichen Falle §. 149. der Gem. Th. O. vorgeschrieben ist. Eben so muß bei der Abschreibung auf dem folio des berechtigten Guts vermerkt werden, daß die Abfindung durch Kapital geschehen sei, und daß die Kapitalien bis zum Nachweise der gesetzlichen Verwendung auf den verpflichteten Gütern eingetragen werden.

5) Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten

bereits die Kapitals-Abfindung dem Dominio gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf ihre Güter, die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen.

6) Weiset nun künftig der Gutsbesitzer die erfolgte gesetzliche Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, resp. durch Atteste der K. Gen. Kom., oder von den ersten Hypothekarien quittirte und gelöschte Schuld-Dokumente, nach, so kann dann die Löschung auf den Bauergütern erfolgen, und daß dies auf geführten Nachweis geschehen, auch Rubr. 1. des Hauptguts, wo der Abschreibungs-Vermerk eingetragen wird, vermerkt werden.

7) Haben sich nur einige der Interessenten gemeldet, so werden auch nur die Rechte dieser bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf den Bauergütern zu vermerken sein.

8) Werden die Abfindungs-Kapitalien gerichtlich deponirt, so erfolgt die Abschreibung in allen Fällen ohne allen Vorbehalt, wie dies Art. 70. der Dekl. ausdrücklich vorschreibt.

9) Entsteht unter den Interessenten über die Verwendung der Abfindungs-Kapitalien Streit, so hat die K. Gen. Kom. diesen zu erörtern und zu entscheiden.

(Ann. XV. 749. — 4. 26.)

Zum §. 9.

1) R. des K. Min. des J. v. 26. Juni 1821, betr. die Verkoppelungen und zweckmäßigen Plananlagen.

In der Gem. Th. O. ist die der K. Gen. Kom. mehrfach empfohlene und in vielen Fällen bereits ausgeführte Instititution der Verkoppelung übergangen.

Das Min. des J. sieht sich hierdurch veranlaßt, die K. Gen. Kom. wegen fernerer Zulässigkeit einer solchen Einrichtung mit näherer Anweisung zu versehen.

Das Wesentliche jener Institution zerfällt in zwei Hauptstücke, als:

1. die neue nach den besonderen Zwecken derselben geordnete Feldeintheilung zu jeder Zeit nach seiner Konvenienz sowohl mit einzelnen, als allen Koppeln, ohne weiteren Umtausch, aus der noch beibehaltenen Weidegemeinschaft scheiden, auch ein Umtausch besserer Arrondissements fernerhin nicht mehr erzwungen werden kann. Was nun zu 1. die nach den Regeln der Verkoppelung anzuordnende Feldeintheilung anbetrifft, so ist es in den Bestimmungen der V. v. 7. d. M. wesentlich begründet, daß darauf von Amtwegen gedrungen und gehalten werde. Nach §. 9. des Ges. über die Ausführ. der Gem. Th. sind nämlich die Gen. Kom. und die Spezial-Kommissarien ausdrücklich angewiesen, bei neuen Ländertheilungen von Amtswegen und selbst gegen den Widerspruch und die Abreden der Interessenten auf die Einrichtung solcher Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften zu halten, so daß nicht nur die gleich zu separirenden Grundstücke dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß sofort benutzt, sondern diese auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können.

Eine solche Eintheilung ist keine andere, als dieselbe, welche behufs der früher empfohlenen Verkoppelung nothwendig wurde. Insbesondere ist die Auseinandersetzung der bisherigen größeren Weide-Societäten in mehrere kleine Genossenschaften ein vorzüglich wahrzunehmendes Mittel zur Erfüllung der Aufgabe (cfr. die Erörterungen in der früher übersendeten Druckschrift: Andeutungen Nr. VI. 12., S. 27, desgl. Nr. X. 4., 5., 41.).

Auf das Bestehen einer solchen Eintheilung sind die Bestimmungen §§. 177. und 183. der Gem. Th. O. gegründet und nur unter Voraussetzung derselben leisten sie wesentlichen Nutzen.

Nachdem ferner die Befugniß zum Antrage auf Gemeinheitstheilung in dem Maaße erweitert wird, wie es die neue Gem. Th. O. bestimmt und die Tendenz derselben unzweideutig dahin ausgesprochen ist, daß dieselbe ohne alle Weiterungen auch dem geringsten Theilhaber und zwar sowohl für den ganzen Inbegriff seiner

Ländereien aus der Gemeinschaft zu scheiden nöthig habe, um die privative Nutzung mäßiger Theilstücke zu erreichen, die ihm vorerst vielleicht nur nützlich ist: so muß nach diesen Anordnungen und Zwecken auch dafür gesorgt werden, daß die Ausführung einfach und leicht sei, so daß sie sowohl ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten, als ohne erhebliche Störungen der wirthschaftlichen Verhältnisse anderer Genossen der Gemeinheit statt haben können.

Die strenge Befolgung des oben allegirten §. 9. des Ges. wegen Ausführ. der Gem. Theilungen gehört also zu den wichtigsten Bestimmungen der neuen Gesetze. Wenn auf diese Weise auch nicht aller fernere Umtausch überflüssig werden sollte, so wird es dessen hiernächst doch häufig nicht mehr bedürfen. Jedenfalls aber kann man bei wohl arrondirten in einem engeren Umkreise bei einander liegenden durchweg mit den Kommunikationslinien zusammenhängenden Feldstücken den Zweck eines noch vollkommeneren Arrondissements durch den Umtausch der Feldstücke einiger weniger Besitzer erreichen, während die Aussonderung arrondirter Breiten aus einer Ländervertheilung, wie sie jetzt in städtischen und bäuerlichen Feldmarken die Regel ist, nicht ohne gänzliche Umgestaltung der ganzen bestehenden Eintheilung und Umänderung aller Besitzstände ausführbar ist.

Was aber die zu 2. gedachte zum Wesen der Verkoppelung gehörige Einrichtung anlangt: so ist es dieser Theil derselben, und er nur allein, wobei man Anstand gefunden hat, und weshalb die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen bei Abfassung des Gesetzes übergangen sind.

Schon in den vor allegirten „Andeutungen" sind S. 63 seq. die Nachtheile bezeichnet, welche eine auf Verkoppelung angelegte unvollkommene Feldeintheilung in Verbindung mit der vorgedachten Wirkung hat.

Man hat es in fernerer Erwägung dieser Nachtheile zu gefährlich gefunden, zu einer Zeit, da die Interessenten selbst nur noch die Konservation ihrer gemeinsamen Hutung im Auge haben, und nur deren Sicherstellung bedenken, den Plan der künftigen Separation gleich definitiv festzustellen, und das hierbei wahrzunehmende Interesse allein durch den Spezial-Kommissarius und die ihn kontrolirenden Behörden vertreten zu lassen. Man hat sich rücksichtlich dieser Gefahren um so mehr bewogen gefunden, von den Vortheilen, welche der definitiven Feststellung des Besitzstandes eigenthümlich sind, zu abstrahiren, als dieselben unter Voraussetzung einer neuen, nach gleichen Rücksichten geordneten Feldeintheilung in Folge der oben schon allegirten Bestimmungen §§. 177., 182. und 183. der Gem. Th. O. mit nicht viel größeren Schwierigkeiten zu erreichen sind.

Demgemäß hat die K. Gen. Kom. Ihre Spezial-Kommissarien dahin anzuweisen, und bei Prüfung der vorzulegenden Auseinandersetzungspläne darauf zu halten, daß die Vorschrift § 9. des Ges. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen bei allen neuen Landeintheilungen zur Ausführung gebracht, und durch eine nach Anleitung der früher wegen der Verkoppelungen ertheilten Vorschriften einzurichtende Feldeintheilung dafür gesorgt werde, daß jedem Interessenten der Austritt aus der gemeinschaftlichen Feldordnung, und die ausschließliche Benutzung seines Eigenthums, mit Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 177., 182. und 183. der Gem. Th. O.; auch das weitere Arrondissement zum Behuf einer vollständigen Gem. Th. möglichst erleichtert werde. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß jedem seine Ländereien in jedem Felde (Schlage) möglichst in einem wohl arrondirten Stücke zugetheilt, und die vereinzelten auf den schon bestehenden, oder anderen neu anzulegenden Wegen und Triften, Behufs der Bearbeitung und Behütung jedes besonders zugänglich gemacht werde.

Zu vorgedachtem Behuf ist ferner von Amtswegen darauf zu halten, daß die bestehenden größeren Weide-Societäten in mehrere kleine auseinandergesetzt werden.

Die Spezial-Kommissarien werden auch wohl thun, die Interessenten auf alle Weise darüber aufzuklären, wie sie sich in Folge dieser neuen Feldeintheilung, sowohl die ihnen nach den oben allegirten §§. 177., 182. und 183. zugedachten Vortheile, als auch die eines noch bessern Arrondissements Behufs vollständiger Separation aneignen könne. Dagegen aber haben sie sich fernerhin aller Vermittelung eines Abkommens zu enthalten, wodurch das bessere Arrondissement einer noch auf gemeinschaftliche Hutung angelegten Feldeintheilung ausgeschlossen würde.

Uebrigens wird die K. Gen. Kom. ihre Spezial-Kommissarien auf die Erfül-

lung der im §. 9. des Ges. wegen Ausführung der Gem. Th. ertheilten Vorschriften sorgfältig kontrolliren, und mit Nachdruck darauf halten.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 212.)

2) R. des K. Min. des J. v. 4. Nov. 1822, betr. die Planlagen.

Die von der K. Gen. Kom. nach Ihrem Bericht v. 3. v. M. an ihre Kommissarien erlassene Verfügung, zufolge welcher dieselben die Genehmigung der projektirten Planlagen von Ihr einzuholen haben, ehe sie auf deren Ausführung eingehen, wird genehmigt.

Denn wiewohl dies in den Vorschriften wegen des Geschäftsbetriebes bei den K. Gen. Kom. nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ist die K. Gen. Kom. doch rücksichtlich der Ihr zuständigen Leitung der Spezial-Kommissionen und der ihr zur Pflicht gemachten sorgfältigen Kontrole derselben auf die Zweckmäßigkeit Ihrer Prozeduren dazu unzweifelhaft befugt und Ihre Vorsicht um so mehr zu loben, als nach §. 9. des Ausführungsges. v. 7. Juni v. J. zweckmäßige Planlagen ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen gezählt werden, für welche die Spezial- und Gen. Kom. von Amtswegen zu sorgen haben.

Was nun ferner die getheilten Meinungen Ihres Kollegii anlangt, in welchem Maaße und Umfange die K. Gen. Kom. gegen den Willen und die Abreden der Interessenten auf möglichst vollkommene Planlagen einzuwirken haben: so ist hierbei zwischen demjenigen zu unterscheiden, was die K. Gen. Kom. zu vermitteln, und demjenigen was Sie dezisiv zu thun und zu beachten hat.

Allerdings muß Ihre Sorge dahin gerichtet sein, auf dem Wege der Vermittmittelung möglichst vollkommene Planlagen zu erwirken, die Interessenten auf die Vortheile derselben möglichst aufmerksam zu machen und ihnen Anleitung dazu zu geben, wie sie sich dieselben anzueignen vermögen. Dahin gehört namentlich auch die Zurückweisung auf die Auskunftsmittel des Abbaues.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung im Fall entstehender Streitigkeiten für die möglichst vollkommenste Planlage erfolgen muß; jedoch vorbehaltlich der nach §. 69. der Gem. Th. O. dem eigenen Ermessen des einen oder andern Theils überlassenen Entschließungen rücksichtlich des Abbaues. Sind aber die Interssenten über die Planlagen einig und auf die ihnen gemachten Gegenvorstellungen wegen deren Verbesserung zu einem entsprechenden Entschlusse nicht zu bewegen, so muß Sich die K. Gen. Kom. bei der Entscheidung darüber, was Sie in dieser Beziehung zu gestatten oder zu verwerfen habe, an die Bestimmung des §. 9. des Ausführungsgesetzes halten, daß Sie nämlich

> nicht zu dulden hat, was die Zwecke der Auseinandersetzung vereitelt oder erschwert.

Rücksichtlich derjenigen Planlagen aber, welche noch einem ferneren Umtausche unterworfen bleiben, muß zwar der im allegirten §. 9. ausgedrückte Zweck, daß nämlich die Auseinandersetzung einst, wenn sich die Theilnehmer zur Aufhebung der Gemeinheit entschließen, ohne große Schwierigkeit, und möglichst ohne neuen Umtausch erfolgen könne, ebenfalls ins Auge gefaßt werden.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die hierauf berechnete Einleitung auch auf die einstweilen noch fortdauernde Gemeinschaft passen muß, daß wenn also die Planlagen der Regel nach, und wenn nicht ganz eigenthümliche Lokalitäten eine vollständigere Zusammenlegung begünstigen, in mehreren Stücken nach den bestehenden Hütungs-Societäten und den von ihnen beschlossenen Feldordnungen vorläufig ausweisen, die Verbesserung dem definitiven Umtausch vorbehalten und sich damit begnügen muß, diesen vorzuarbeiten.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 213—214.)

3) R. des K. Min. des J. v. 2. Juni 1830 an die K. Gen. Kom. zu Stargard, betr. die Planlagen.

Die allgemeinen Regeln einer Gemeinheitstheilung sind,

> daß die aus der Gemeinheit scheidenden und die darin bleibenden Theilnehmer ihre Ländereien möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten (§. 61. der Gem. Th. O.).

Wenn ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile die Landentschädigung nicht in vollständigem Zusammenhange gegeben werden kann, so müssen jedem Interessenten die

Parzellen, welche er in solchem Falle anzunehmen gehalten ist, doch so ausgewiesen werden, daß sie eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestatten (§. 62. der Gem. Th. O.).

Es ist auch eine irrige Voraussetzung, als ob diese Bestimmungen nur Befugnisse der Interessenten ausdrücken, auf welche sie freiwillig verzichten können. Die Beförderung der Bodenkultur ist der letzte Zweck der Separation. Alles, was Bedingung derselben ist, gehört zu demjenigen, worauf die Behörde bei Feststellung von Planlagen von Amtswegen zu halten hat. Demgemäß sind

die Entscheidungen zur Abstellung unzweckmäßiger Planlagen in wirthschaftlichen Beziehungen zu den Gegenständen landespolizeilicher Verfügungen gezählt (§. 173. der V. v. 20. Juni 1817, §§. 9. u. 19. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821). Aber auch direkt ist in den Gesetzen disponirt, daß für schickliche Planlagen von Amtswegen gesorgt werden soll. Denn

Vereinigungen, wonach einzelne oder mehrere Eigenthümer ihre Ländereien der bisherigen Gemeinschaft mit der Maaßgabe entziehen wollen, daß sie nämlich zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, sind nur zulässig, wenn dadurch für den Fall einer allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen nicht gehindert wird (§. 177. der Gem. Th. O.).

Die mit der Bearbeitung beauftragten Oekonomiekommissarien müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommenen Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlichen Annahme vermocht und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden, sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vermittelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Gen. Kom. berichten (§. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821).

(Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 363.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 25. Nov. 1843 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Aufstellung und Feststellung der Planlagen und Auseinandersetzungen bei Gemeinheitstheilungen.

In der Gemeinheitstheilungssache von N. muß das unterz. Min. Anstand nehmen, den Rekursbescheid nach dem Antrage der K. Gen. Kom. v. 31. v. M. schon jetzt zu ertheilen; — dasselbe findet sich vielmehr veranlaßt, dem Kollegio für vorliegende und ähnliche Sachen Folgendes zu eröffnen.

Wenn man in den ersten Jahren nach Publikation der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und des Ges. über deren Ausführung de eod. nicht immer mit voller Schärfe auf Befolgung der Vorschriften des §. 65. sqq. der ersteren und §. 9. der letzteren gedrungen und selbst später noch hin und wieder — wie unter andern auch hier geschehen — weniger zweckmäßige, namentlich zersplitterte Planlagen genehmigt, den desfallsigen wirthschaftlichen Uebelständen aber dadurch genügend zu begegnen gemeint hat, daß man den Interessenten einen Antrag auf bessere Zusammenlegung der vereinzelten Abfindungsstücke für die Zukunft ausdrücklich vorbehielt: so konnte dies damals, wo auf der einen Seite die Spezial-Kommissarien und Behörden mit der Behandlung derartiger Angelegenheiten noch weniger vertraut sein mochten, auf der andern Seite aber die Intelligenz des landwirthschaftlichen Publikums durch praktische Erfahrungen und Beispiele wohl gelungener Spezial-Separationen und deren Folgen in dem Maaße noch nicht geweckt war, wie es jetzt der Fall ist, — als ein leichtes und bequem passendes Auskunftsmittel zur formellen Beendigung eines Geschäftes allenfalls gelten, und um so eher da empfohlen werden können (cf. R. v. 4. Nov. 1822 am Schlusse, in Koch's Agrar-Ges.-Ausgabe III. S. 166), wo die Interessenten selbst mit den, solchergestalt gebildeten, mangelhaften Planlagen einverstanden waren.

Inzwischen läßt die Stufe, auf welcher das landwirthschaftliche Gewerbe sich

zur Zeit im Allgemeinen befindet, verbunden mit den Ansprüchen, welche an die, zur praktischen Ausführung der Landes-Kulturgesetze berufenen Beamten jetzt mit Recht gemacht werden, eine solche Prozedur nicht mehr zu, und muß sich das unterz. Min. daher — wie es auch anderweit schon gethan — ganz entschieden gegen dieselbe aussprechen; — denn nicht zu gedenken, daß auf diese Weise kein beruhigter Zustand unter den Interessenten herbeigeführt, vielmehr nur der Keim zu neuen Weiterungen und Kosten gelegt wird, so ist mit jenem Vorbehalte doch eigentlich nur die Unzweckmäßigkeit der Planlage in wirthschaftlicher Beziehung ausgesprochen, und somit von der Behörde gewissermaßen selbst anerkannt, daß sie den, ihr in den V. v. 20. Juni 1817 §. 136. sqq. 163., v. 30. Juni 1834 §. 17. 38., desgl. in der Gem. Th. O. §. 65. sqq. und in dem Gesetze wegen deren Ausführung §. 9. vorgezeichneten amtlichen Verpflichtungen genügend nicht nachgekommen sei.

In dieser Beziehung können aber immer nur zwei Fälle eintreten, — entweder sind nämlich die für die Bestätigung des Plans sprechenden Gründe gewichtig genug, um etwanige Bedenken gegen dessen wirthschaftliche Zweckmäßigkeit zu beseitigen, oder es sind diese Bedenken überwiegend; — im erstern Falle bedarf es keines Vorbehaltes der bezeichneten Art, im letztern aber kann gar keine Bestätigung des Plans, selbst nicht mit jener Maaßgabe erfolgen, vielmehr muß derselbe abgeändert und selbst gegen den Willen der Interessenten in wirthschaftlich zweckmäßiger Art ausgewiesen werden, §. 17. 38. der V. v. 30. Juni 1834. Letzteres ist in Fällen, wie der vorliegende, um so unbedenklicher, als einzelne Betheiligte die Zersplitterung ihrer Abfindungsstücke bereits gerügt haben und die Möglichkeit einer angemessenen Planbildung vom Spezial-Kommissarius der Sache, vorläufig zwar nur in allgemeinen Grundzügen nachgewiesen wird, ohne daß die Interessenten besondere Einwendungen dagegen haben machen können.

In Berücksichtigung dessen wird die K. Gen. Kom. angewiesen, das neue Planprojekt im Detail ausarbeiten zu lassen, weitere Verhandlung darüber zu eröffnen, und über das Resultat derselben, unter Vorlegung eines motivirten Gutachtens, zu seiner Zeit anderweit zu berichten, worauf dann weiterer Beschluß in der Sache gefaßt werden soll.

Uebrigens sind die Kosten dieses neuen Verfahrens und der bisherigen Instruktion des Streites vorläufig zu stunden.

Zugleich wird dem Kollegio, behufs Vermeidung ähnlicher Uebelstände und Mißgriffe, empfohlen, sich sämmtliche, oder doch wenigstens die umfassenderen Planprojekte mit zugehörigen Berechnungen vor deren Mittheilung an die Partheien einreichen zu lassen, um solche von Landespolizei wegen und in wirthschaftlicher Beziehung zu prüfen, und so auch im dortigen Departement ein Verfahren einzuführen, welches wenigstens bei anderen Behörden sehr ersprießliche Resultate geliefert hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 313 Nr. 420.)

5) R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 23. Dec. 1846 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Ausführung des §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821.

Auf den Bericht v. 2. d. M. in der N. N.schen Auseinandersetzungssache wird der K. Gen. Kom. Folgendes eröffnet:

Die früherhin häufig stattgefundenen Gemeinheitstheilungen, wobei nur die Rittergüter oder einzelne Klassen von Interessenten, auch Einzelne aus der Gemeinschaft ausgeschieden, und die in der Gemeinheit Verbleibenden wiederum in alter Art mit zerstückeltem Besitz in drei Feldern eingetheilt worden, hat sich in jeder Beziehung als unzweckmäßig und den Erfordernissen der Landeskultur nicht angemessen herausgestellt. Es sind dadurch häufig zweckmäßige Planlagen vereitelt, und, da die Anträge auf Spezialseparation überall nachkommen, doppelte Kosten veranlaßt worden. Diese Uebelstände weisen auf eine energische Anwendung der, den Auseinandersetzungsbehörden nach §. 9. der Ausführ. O. v. 7. Juni 1821 zustehenden Befugnisse um so mehr hin, als nach dem G. v. 28. Juli 1838 in den betr. Landestheilen eine Ackergemeinheitstheilung ohne vollständigen Umsatz der Aecker kaum denkbar ist.

Der Vorschrift des §. 9. muß auch der Wunsch einzelner Interessenten, die gemeinschaftliche Hütung fortzusetzen, untergeordnet werden, und ist eine in jeder Beziehung zweckmäßige Planlage mit einer ganz bequemen Ausübung der ferneren

gemeinschaftlichen Hütung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht vereinbar, so muß die Zweckmäßigkeit der Planlage unbedingt voranstehen, und den betreffenden Interessenten überlassen werden, ob und wie sie gemeinschaftlich hüten wollen. Der §. 21. der Gem. Th. O. bestimmt keinesweges, daß der Absicht der Interessenten der Landeskulturzweck untergeordnet werden soll, vielmehr verordnet §. 9. der Ausführungs-O., daß auch im Falle des §. 21. ein nochmaliger Umtausch der Ländereien möglichst vermieden werden soll. Wird dieses Prinzip nur festgehalten, so werden in kurzer Zeit die Interessenten sich des fast immer nur auf Vorurtheilen beruhenden Gedankens an eine fortgesetzte Gemeinschaft mit zerstückeltem Besitz entschlagen.

Wenn ferner §. 20. der Gem. Th. O. bestimmt, daß den Interessenten freistehe, nur einen Theil der Feldmarken zu theilen, so ist es allerdings nicht zu verhindern, daß z. B. nur die Hütungen, Wiesen, Forsten u. s. w. getheilt werden, und kann, insofern dies allein zweckmäßig zu bewirken ist, und nicht der Umtausch der Aecker hineingezogen werden muß, die Behörde den Umfang der in die Gemeinheitstheilung überhaupt zu bringenden Grundstücke nicht aus eigner Machtvollkommenheit vergrößern, sondern nur allenfalls nach den obwaltenden Umständen eine offenbar den Zwecken der Landeskultur zuwiderlaufende Theilung versagen. Dagegen ist §. 20. nicht dahin auszulegen, daß die Behörde verpflichtet sei, Theile von solchen Grundstücken, welche überhaupt zur Theilung gestellt sind, wiederum als gemeinschaftlich auszuweisen, wenn dies nicht nothwendig zu allgemeinen Zwecken geschieht, oder sonst der Behörde angemessen erscheint. Von der Beibehaltung solcher Gemeinschaft, wie z. B. der Ausweisung besonderer Hütungsdistrikte für einzelne Vieharten einzelner Klassen, handelt §. 20. nicht, sondern von der gänzlichen Ausschließung einzelner Theile der Feldmark im Einverständnisse sämmtlicher Interessenten. Die Anträge auf anderweite Ausweisung gemeinschaftlicher Distrikte in den an und für sich zur Gemeinheitstheilung gestellten Flächen unterliegen wiederum der Bestimmung der Behörde nach §. 9. der Ausführungs-O. und nur soweit die Anträge zweckmäßig erscheinen, ist darauf einzugehen. Nach diesen Grundsätzen hat die K. Gen. Kom. zu verfahren und Ihre Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 14 Nr. 20.)

Zu §§. 11. ff.

1) R. des K. Min. des J. v. 19. März 1830, betr. die Zuziehung des Fideikommissarius bei fideikommissarischen Substitutionen zu Auseinandersetzungsgeschäften.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 5. v. M. zu erkennen gegeben, daß den bestehenden Rechtsgrundsätzen gemäß, wonach bei fideikommissarischen Substitutionen der Fiduciar-Erbe nur die Rechte der Nießbraucher hat (§. 466. A. L. R. I. 12.), der Nießbraucher aber bei Gem. Theilungen nach §. 15. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 den Eigenthümer zuziehen muß, von den §§. 11. ff. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 bei dergl. fideikommissarischen Substitutionen nicht Anwendung gemacht werden kann, in dergl. Fällen vielmehr die spezielle Zuziehung der Fideikommissare nothwendig wird.

Daß jene Bestimmungen sich nur auf Familien-Fideikommisse beziehen, ergiebt sich aus dem §. 14. Litt. b. des Ausführ. Ges., und der hierin erfolgten Zurückweisung auf die Materie von Familien-Fideikommissen eben so unzweideutig, als es überhaupt bedenklich sein würde, den §. 11. der Ausführ. O. zum Präjudiz solcher Interessenten, deren unmittelbare Zuziehung im Hauptgesetze verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 216.)

2) R. des K. Min. des J. v. 12. März 1832, denselben Gegenstand betr.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 2. d. M. eröffnet, daß in den Fällen fideikommissarischer Substitutionen der Fideikommissarius (der substituirte Erbe) allerdings den Auseinandersetzungs-Rezeß mit zu vollziehen hat, und wenn

er sich dessen weigert, seine Unterschrift mittelst richterlicher Entscheidung ergänzt werden muß.

Was die zweite Frage: wegen der nach §§. 11. ff. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 zuzuziehenden Interessenten, anlangt, so kann denselben in dem Falle, wenn sie selbst ihre Zuziehung bei Vollziehung des Rezesses verlangen, wegen ihres Interesses bei sehr erheblichen Punkten der Auseinandersetzung solche jedenfalls nicht versagt werden. Aus gleichem Grunde muß dies als Regel angenommen werden, wenn dergleichen Interessenten sich auf die ergangene Vorladung gemeldet haben.

Da es aber ihrer Zuziehung zu dem Auseinandersetzungsgeschäfte nach den bestehenden Vorschriften nicht schlechterdings bedarf, so wird es in den Fällen, wenn dieselben ihre Erklärung über die angehenden Punkte bereits anderweitig vollständig abgegeben haben, genügen, dem Rezesse eine Ausfertigung derselben beizufügen.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 217.)

3) R. des K. Min. des J. v. 6. April 1839, betr. die Kompetenz zur Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung.

Auf die Anfrage des O. L. G. zu Ratibor, wegen der Kompetenz der Gerichte zur öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Auseinandersetzung hat sich das unterz. Min. mit dem Just. Min. darüber vereinigt, daß nur die Gen. Kom. oder ihre Kommissarien, nicht aber die Gerichte, vor denen sich etwa die Interessenten freiwillig auseinandersetzen, dergl. Bekanntmachungen zu veranlassen haben.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 217).

4) R. der K. Min. der J. (v. Kircheisen) u. des J. (v. Schuckmann) v. 5. Nov. 1821, betr. die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzungen.

Zur Erledigung der in dem Ber. der K. Gen. Kom. v. 11. Sept. d. J. enthaltenen Anfragen, hinsichtlich der Formen der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinheitstheilungen, nach §§. 11. und 15. des G. v. 7. Juni d. J., wird der gedachten Kommission Folgendes eröffnet:

ad 1. A. des erwähnten Berichts sind die unterz. Min. mit der K. Gen. Kom. dahin einverstanden, daß die im §. 12. jenes Ges. vorgeschriebene öffentliche Aufforderung der Lehn- oder Fideikommiß-Folger und Wiederverkaufs-Berechtigten nur in eine Zeitung — und zwar in die, deren Erscheinungsort dem betr. Gute am nächsten liegt — inserirt werde.

ad 1. B. des Berichts können die Min. die Meinung der Gen. Kom. nicht theilen. Es muß die Einrückung der gedachten Aufforderung neben den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, auch in die Amtsblätter erfolgen, da der §. 12. des Ges. v. 7. Juni c. ausdrücklich der Amtsblätter erwähnt, und die letztern nach §. 3. der V. v. 28. März 1811 auch für die Bekanntmachung öffentlicher Verfügungen in speziellen Fällen bestimmt sind.

Was die ad 2. des Ber. erwähnte öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung betrifft, so ist die Beobachtung der im §. 11. ff. des Ges. vorgeschriebenen Fristen und Formen, auch für das Aufgebot der unbekannten Theilhaber, nach dem §. 13. ibid. hinreichend.

Die K. Gen. Kom. hat hiernach zu verfahren.

(v. K. Jahrb., Bd. 18., S. 293, Gräff, Bd. 2. S. 382).

5) R. des K. Justizmin. (Mühler) v. 22. April 1840, betr. die Zuziehung der beiden nächsten Fideikommißanwärter bei einer Dienstablösung, durch welche die einem Fideikommißgute zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente verwandelt sind.

Der Gräflich Stolbergschen Reg. wird auf die Anfrage v. 3. v. M.:

ob bei einer Dienstablösung, durch welche die einem Fideikommißgut zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente verwandelt sind, die beiden nächsten Fideikommiß-Anwarter zugezogen werden müssen,

im Einverständniß mit dem Min. des J. Folgendes eröffnet.

Die für Kapital-Abfindungen in dem §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 (G. S. 1835, S. 135 ff.) ertheilte Vorschrift enthält eine spezielle Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die Konkurrenz der Fideikommiß-Interessenten bei

Veränderung der Substanz des Fideikommisses und kann daher nicht ausdehnend erklärt und angewandt werden; es kommt vielmehr auf diejenigen Vorschriften an, in welchen die allgemeinen Bestimmungen über die Zuziehung der entfernten Interessenten bei Dienstablösungen und anderen Regulirungsgeschäften enthalten sind.

In dieser Beziehung verweist die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 — welche im vorliegenden Falle zur Anwendung kommt — im §. 104. (G. S. S. 84) auf die §§. 11.—15. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 (G. S. S. 86). Nach diesen Vorschriften, so wie nach §. 24. der ergänzenden V. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 107) ist zu unterscheiden:

ob die Fideikommißfolger bekannt oder ob sie unbekannt sind.

Im ersteren Falle muß ihnen die Ablösung besonders bekannt gemacht, und die sich meldenden Interessenten müssen zu dem Termine behufs der Vorlegung des Ablösungsplans vorgeladen werden. Im letzteren Falle ist eine öffentliche Bekanntmachung nothwendig, und hinsichtlich der sich darauf meldenden Theilnehmer ist wie im ersteren Falle zu verfahren. Es bedarf aber nach dem Schlußsatze des §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 weder einer besonderen, noch einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

Da übrigens die Fideikommißfolger in keinem Falle einer an sich zulässigen Ablösung widersprechen können (§. 105. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829), so kann, wenn eine Rente stipulirt wird, ihre Erklärung immer nur über die Höhe und über die Sicherstellung derselben erfordert werden.

(Just. Min. Bl. 1840 S. 148, Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 257).

Zum §. 12.

R. des K. Min. des J. v. 25. Sept. 1824, betr. die Innehaltung der im §. 12. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 7. Juli d. J. in Betreff der Auslegung des §. 12. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß es nicht schlechterdings erforderlich ist, daß die Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern von 3 zu 3 Wochen erfolgen, sondern daß es genügt, wenn nur die sechswöchentliche Frist inne gehalten wird, indem die Vorschriften der A. G. O. über das Verfahren bei wirklichen Ediktalcitationen, welche augenscheinlich von größerem Belange sind, wie bloße Bekanntmachungen der in Rede stehenden Art, unbedenklich auch hier zur Anwendung kommen können, und der §. 47. Tit. 7. l. c. für jene Meinung spricht.

Dagegen ist das unterz. Min. mit der K. Gen. Kom. darüber einverstanden, daß es hinreicht, die Bekanntmachung bloß in demjenigen Blatte, worin rücksichtlich derselben ein Verstoß begangen, wiederholen zu lassen.

(Koch's Agrargeс., 4. Aufl., S. 217).

Zu §§. 18. u. 26.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. April 1842 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg., betr. die Vermeidung entbehrlicher, unverhältnißmäßig kostspieliger Vermessungen und Bonitirungen bei Gemeinheitstheilungen und Vertheilung der durch solche entstandenen Kosten.

Da der in der C. Verf. v. 25. Mai v. J. hervorgehobene Fall,

daß Forsten und andere Grundstücke von bedeutendem Umfang lediglich behufs der Ablösung unerheblicher einseitiger Servituten vermessen und bonitirt, und durch die in Gemäßheit des §. 26. der V. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Th.- und Ablös. O. nach Verhältniß der Theilnahmerechte zu bewirkende Vertheilung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, den Eigenthümern der belasteten Grundstücke Veranlassung zu Beschwerden gegeben worden,

nach den darüber von sämmtlichen Auseinandersetzungs-Behörden erstatteten Berichten, in mehreren Provinzen gar nicht, in den übrigen aber nur sehr selten vor-

3) C. R. des K. Min. des I. (v. Manteuffel) v. 10. Sept. 1847 an sämmtliche K. Gen. Kom. resp. Reg., betr. die Aufbringung der Kosten der Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 21. Juli c. in der N. N.schen Gemeinheitstheilungs-Sachen Folgendes eröffnet.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß da, wo es sich um eine Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke handelt, §§. 109—113. der Gem. Th. O. die Vertheilung des stehenden Holzes ein untrennbares Stück der Hauptauseinandersetzung ist, mithin auch die Kosten der Abschätzung u. s. w. ohne Rücksicht auf die dem einen oder andern Interessenten zufallende Holzquantität, lediglich nach den Theilnehmungsrechten an der Forst-Gemeinheitstheilung im Allgemeinen zu repartiren sind, insofern nicht der bekanntlich äußerst seltene Fall eintritt, daß nach §. 26. des Ausführungsges. der Vortheil aus der Auseinandersetzung einen von den Theilnehmungsrechten abweichenden Maaßstab giebt.

Anders verhält sich die Sache bei der Ausgleichung wegen derjenigen Holzbestände, welche als privatives Eigenthum Einzelner auf den zum Umtausch gelangenden Grundstücken befindlich sind, und nicht von den Eigenthümern weggenommen werden, sondern an Andere gegen Bezahlung des nicht durch Holz kompensirten Mehrwerths übergehen. So wünschenswerth es ist, daß die privativen Holzbestände bei den Gemeinheitstheilungen konservirt werden, und so große Anerkennung das meistens erfolgreiche Bestreben der Behörden verdient, den Holzdevastationen bei solchen Gelegenheiten vorzubeugen, so findet doch ein unbedingter Zwang zu einer solchen Ueberlassung des Holzes nach dem Gesetze nicht statt, und ist damit die Holzausgleichung unzweifelhaft als eine freiwillige, lediglich das Interesse der dabei Betheiligten betreffende Einigung charakterisirt, welche die übrigen Interessenten nicht berührt.

Es wird auch nach dem Hauptprinzipe des §. 26. der Ausführungsordnung, der Vertheilung der Kosten nach dem Vortheile, nicht zweifelhaft werden können, daß ein weder bei der Abtretung, noch bei dem Empfange von privativen Hölzern interessirter Theilnehmer der Hauptauseinandersetzung vollkommen berechtigt ist, jede Mitleidenheit bei den Kosten der Holzausgleichung abzulehnen.

Hiernach, und da §§. 109—112. Gem. Th. O. auf diesen Fall nicht Anwendung finden, ist es unbedenklich anzunehmen, daß die Kosten der Holzausgleichung auf privativen Grundstücken lediglich von denjenigen Interessenten aufzubringen sind, welche bei der Holzausgleichung überhaupt betheiligt sind.

Es entsteht nur die weitere Frage, in welcher Weise diese Interessenten unter sich an den Kosten Theil nehmen.

Ihre für ganz andere Zwecke und Verhältnisse ermessenen Theilnehmungsrechte nach dem Sollhaben in der Hauptauseinandersetzung zum Grunde zu legen, würde nicht allein zu großer Härte oder Begünstigung führen, sondern auch inkonsequent sein, und wiederum dem angeführten §. 26. der Ausführ. O. widersprechen, und es bleibt daher nur übrig, die spezielle Theilnahme an der Holzausgleichung, deren Maaß hier zugleich das Interesse und den Vortheil aus dem Geschäfte bestimmt, zum Grunde zu legen.

Auch hierbei sind indessen wieder zwei Auswege möglich, indem man entweder die Kosten nur nach dem von Jedem in die Masse behufs der Abschätzung geworfenen Holze vertheilt, oder den eingeworfenen und wieder empfangenen Holzwerth zusammenrechnet, und nach diesem Maaßstabe die Kosten repartirt.

Nach dem ersten Prinzip zu verfahren, ist nicht zulässig, indem alsdann derjenige, welcher, ohne Holz einzuwerfen, solches erhält, kostenfrei bleiben würde, und ebenso derjenige, welcher größere Quantitäten einwirft, ohne in gleichem Verhältnisse wieder zu empfangen, für seine Bereitwilligkeit Schaden leidet.

Dagegen wird das Maaß des Interesses an der Holzausgleichung vollständig durch die Gesammtmasse desjenigen bestimmt, was jeder Betheiligte abtritt, und wieder empfängt; diese Betheiligung bei dem zwiefach in Rechnung zu stellenden Gesammtwerthe des zum Austausch kommenden Holzes repräsentirt zugleich das Theilnehmungsrecht und den Vortheil aus der gegenseitigen Einigung über die Konservation der Holzbestände.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, nach diesem Prinzipe nicht allein die

wieder beiliegende Beschwerde des N. N. zu N. durch anderweitige Repartition der Kosten zu erledigen, sondern auch in künftigen Fällen hiernach zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 260, Nr. 310.)

III.

Zur Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Zu §§. 2., 15. ff., 18. ff., 34., 36. ff.

C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 27. Aug. 1834 an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Ausführung verschiedener durch die V. v. 30. Juni 1834 angeordneten Maaßregeln, wegen des Geschäftsbetriebes in Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten, besonders wegen Bildung der Kreis-Vermittelungs-Behörden.

In Folge der V. v. 30. Juni d. J. (G. S. 1834, S. 96—118) wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen rc. wird die K. Gen. Kom. auf folgende allgemeine Maaßregeln zur Ausführung derselben aufmerksam gemacht, als

Zu §§. 2. seq.

1) hat Sie die Landräthe Ihres Depart. zur Veranlassung der Kreistags-Beschlüsse über die für jeden Kreis zu ernennende Zahl von Kreisverordneten und deren Wahl (Zusatz an die K. Gen. Kom. zu Posen, Stendal und Münster: „und die zu veranstaltende Wahl der etwa zu ernennenden mehrern Kreisverordneten") aufzufordern, auch nachdem die vorgeschlagenen Personen in gedachter Eigenschaft von Ihr bestätigt sein werden, eine vollständige Nachweisung von dem gesammten Personal der Kreisvermittelungs-Behörden Ihres Depart. einzureichen. Für die Zukunft hat die K. Gen. Kom. darauf zu sehen, daß dieselben stets vollzählig erhalten werden.

Die Geschäftsthätigkeit der Kreisverordneten wird Sie auf alle Weise zu ermuntern haben, insbesondere dadurch, daß Sie dieselbe je nach ihrer Fähigkeit, zur Uebernahme Ihrer Aufträge nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 20. einladet, und sie nachdrücklich darin unterstützt, daß Ihre Oekonomie- und Kreis-Justizkommissarien denselben, sowohl in den Fällen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Kreisvermittelungs-Behörde, als in besonderm Auftrage der K. Gen. Kom. fungiren, den ihnen obliegenden Beistand pünktlich und zuvorkommend leisten.

Von der Wirksamkeit der Kreisverordneten in allen Beziehungen, sowohl in dem Verhältniß der Kreisvermittelungs-Behörde, als Ihrer besonderen Kommissarien und als Schiedsrichter, hat Sie in Ihren Jahresberichten Anzeige zu machen, und Sich dabei zugleich über die schon genommenen und noch zu nehmenden Maaßregeln zu mehreren Belebung ihrer Wirksamkeit, und der von ihnen erwarteten Beförderung der Auseinandersetzungen zu äußern.

Zu §§. 15. seq.

2) Den Anzeigen der Präsidenten und Räthe der Regierungen von den bei Revision der Geschäftsführung Ihrer Spezial-Kommissarien wahrgenommenen Mängeln, hat die K. Gen. Kom. nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch den Reg. Präsidenten von den Erfolgen Ihrer deshalb angeordneten Untersuchungen und genommenen Maaßregeln Kenntniß zu geben.

Insbesondere

3) hat Sie, nach näherer Bestimmung der §§. 16. und 19. die Kreis-Land-

räthe auf alle Weise für Ihre Geschäftsführung zu interessiren, und es kann Ihr nicht genug empfohlen werden, Sich derselben zu den in der ersteren Vorschrift bemerkten Untersuchungen zu bedienen.

Zu §. 18.

4) hat Sie sofort die erforderlichen Vorarbeiten zur Verständigung mit dem Revisions-Kollegio, wegen der bei Ihrer Geschäftsführung anzunehmenden technischen Grundsätze, zu veranstalten, und sobald dieselben soweit gediehen sind, daß die Berathung mit dem gedachten Kollegio stattfinden kann, davon unter Einreichung der Materialien, behufs weiterer Verfügung, Anzeige zu machen.

Zu §. 34.

5) Die vorbehaltene Instruktion wegen der schiedsrichtlichen Funktinonen wird Ihr nach erfolgter Vereinigung mit den K. Min. der Fin. und der Just. zugefertigt werden.

(Zusatz an die K. Gen. Kom. zu Stendal und Münster:)

„und behält es wegen der Gegenstände, worauf die Instruktion v. 31. Okt. 1825 gerichtet ist, bei derselben, unter den §§. 32. und 33. der V. bestimmten Modifikationen bis auf weitere Bestimmung sein Bewenden.

Die Anwendung, welche die K. Gen. Kom. davon bisher gemacht hat, wird Sie in den Stand setzen, dasjenige zu suppeditiren, was etwa zu deren Vervollständigung und Verbesserung, insbesondere in der Anwendung auf die übrigen fernerhin durch Schiedsrichter zu entscheidenden Gegenstände, dienen kann.

Sie hat Sich darüber möglichst bald gutachtlich zu äußern."

Zu §§. 46. seq.

6) Mit den zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz geeigneten Akten hat die K. Gen. Kom. jedesmal eine vollständige Auseinandersetzung des Sachverhältnisses, sowohl in Beziehung auf die zur Entscheidung stehende Streitigkeit, als deren Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung, zu verbinden, dergestalt, daß die Lage der letztern, und welchen Einfluß die vorliegende Entscheidung auf dieselbe überhaupt hat, und von welchem Belange deren Beschleunigung für die Förderung der Hauptsache ist? daraus deutlich übersehen werden kann.

Handelt es sich von Streitigkeiten über Planlagen, so muß immer für eine deutliche Beschreibung der von der K. Gen. Kom. festgesetzten, oder in Antrag gebrachten Planlagen und Abänderungen, mittelst spezieller Angabe der Bezeichnungen auf den miteingesendeten Karten gesorgt werden.

Findet die K. Gen. Kom. nach den ferneren Aufklärungen Anlaß, sich für die Abänderung der von Ihr festgesetzten Planlagen zu erklären, so liegt Ihr ob, Sich über die nun gewonnene Ansicht, jedenfalls aber über die Erheblichkeit der in der Rekurs-Instanz ermittelten neuen Umstände, gutachtlich zu äußern.

In allen Fällen hat Sie Sich dabei über die Beobachtung der im §. 9. des G. v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gem. Th.- und Ablös. O., enthaltenen Vorschrift, sowohl rücksichtlich der von Ihr festgesetzten, als durch Uebereinkommen der Partheien bestimmten Planlagen, auszuweisen.

(Ann. XIX. 65. — 1. 59.)

Zu §§. 2., 4. u. 35.

Bekanntmachung der K. Gen. Kom. zu Stendal v. 12. Sept. 1835, betr. die durch die V. v. 30. Juni 1834 den Kreisverordneten übertragenen Verrichtungen.

Die den Kreisverordneten durch die V. v. 30. Juni 1834 übertragenen Verrichtungen sind dreifacher Art. Es kann ihnen

1) das Amt der Schiedsrichter übertragen werden;
2) bilden sie die Kreis-Vermittelungsbehörde, und
3) können sie als Sachverständige mit ihrem Gutachten gehört werden.

In den beiden letzteren Beziehungen hat das K. Min. des I. für Gew. Ang. uns auf Veranlassung eines speziellen Falles dahin belehrt: daß

ad 2) der Kreislandrath ein integrirendes Mitglied der Kreis-Vermittelungsbehörde nicht ist. Nur die Kreisverordneten sind Mitglieder der Vermittelungsbehörde, der Landrath aber hat die Leitung derselben bei dem Geschäfte. Dabei bleibt es ihm überlassen, in welchen Fällen er an den Geschäften, welche

den Kreisverordneten in ihrer Eigenschaft als Vermittelungsbehörde aufgetragen sind, persönlich Theil nehmen, und die darüber aufzunehmenden schriftlichen Verhandlungen selbst aufnehmen will; allein unbedingt nothwendiges Erforderniß seiner Geschäftsführung ist dies nicht. Will der Kreislandrath die Aufnahme der Verhandlung nicht selbst bewirken, so hat in der Regel, und wenn wir im einzelnen Falle nicht einen Anderen damit beauftragen, in solchen Sachen, in welchen schon ein Spezial-Kommissar ernannt ist, dieser die Verhandlung aufzunehmen; wenn aber ein Spezial-Kommissar noch nicht bestellt ist, der älteste der beiden Kreisverordneten.

Alles dieses findet auch dann Anwendung, wenn eine Partei auf Grund des §. 35. der V. v. 30. Juni 1834 die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde verlangt, und steht nach §. 4. den Partheien die Auswahl der Kreisverordneten frei.

ad 3) Anders ist das Verfahren, wenn wir in Gemäßheit des §. 29. a. O. den Kreisverordneten die Revision von Gutachten übertragen. In der Regel hat der Kreislandrath solche Revisionen nicht zu leiten, vielmehr wird die unterzeichnete Behörde sowohl die Personen bezeichnen, welche mit ihrem Gutachten zu hören sind, als diejenige, welche dasselbe aufnehmen soll. In der Regel ist es von dem Spezial-Kommissar der Sache zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn es dazu zu weitläuftig ausfallen sollte, von den Kreisverordneten selbst schriftlich aufzusetzen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der Kreislandräthe, Kreisverordneten und Spezial-Kommissare.

(Ann. XII. 674. — 3. 84.).

Zu §§. 2., 19. u. 32.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 8. Okt. 1839 an die K. Gen. Kom. zu Soldin, betr. die Vereidung der Kreisverordneten für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Auf den Ber. v. 2. v. M. fertige ich der K. Gen. Kom. Abschrift der dem Landrath N. zu N. über die erforderliche Vereidung des Kreisverordneten N. zu N. ertheilten Bescheidung zu. (Anl. a.)

Sie wird daraus entnehmen, zu welchen, von den verschiedenen, den Kreisverordneten anzuvertrauenden Verrichtungen es überhaupt einer Vereidung bedarf, und daß es der Sachverständigen-Eid ist, mit welchem die Kreisverordneten, und zwar am besten generell zu belegen sind, damit die Vervielfältigung der Eide vermieden werde. Nur in dem Falle des §. 19. der V. v. 30. Juni 1834, wenn nämlich der Kreisverordnete als Spezial-Kommissar die Leitungen ganzer Auseinandersetzungen übernehmen soll, hat er außer dem Sachverständigen-Eid auch noch den Eid als Staatsdiener zu leisten. Zur Uebernahme bloßer gütlicher Vermittelungen würde es, wie ich hiermit wiederhole, keiner Vereidung bedürfen.

Die K. Gen. Kom. hat hiernach in ähnlichen Fällen künftig zu verfahren.

Anl. a.

Auf die Vorstellung v. 19. Juli d. J. eröffne ich Ew. rc., daß Sie geirrt haben, wenn Sie es für genügend halten, den Amtmann N., nachdem derselbe zum Kreisverordneten erwählt worden, auf den Diensteid zu verweisen, welchen derselbe als Dorfschulze geleistet hat.

Die Kreisverordneten sollen bei verschiedenen ihnen anzuvertrauenden Verrichtungen als Sachverständige auftreten. Als solche haben sie nach §. 32. und folgende der V. v. 30. Juni 1834 das Amt von Schiedsrichtern zu übernehmen; nur als solchen kann ihnen, zufolge des §. 29. a. a. O. die Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten übertragen werden, und als solche haben sie gleichfalls Gutachten abzugeben, wenn ihnen selbst, als Spezial-Kommissarien, in Gemäßheit des §. 19. a. a. O. die Leitung ganzer Auseinandersetzungen etwa übertragen wird. Zur Glaubwürdigkeit des Sachverständigen in seinen Gutachten genügt aber dessen Eigenschaft als öffentlicher Beamter nach §. 84. des Anh. zur A. G. O. nicht. Soll es nicht nöthig werden, daß er jedes einzelne Gutachten beschwört, so muß er allgemein mit dem Sachverständigen-Eide belegt werden. Als ein solcher Eid kann nun aber der von dem N. am 27. Okt. 1814 abgelegte nicht

betrachtet werden, vielmehr ist derselbe nach Anleitung des §. 202. des 10. Tit. I. Th. der A. G. O. zu normiren, und erscheint es angemessen, damit eine allgemeine Hindeutung auf die mit der Stellung eines Kreisverordneten verknüpften Pflichten zu verbinden.

Ob es für den speziellen Fall, in welchem Ew. 2c. Sich den Amtmann N. substituirt haben, der nachträglichen Vereidung desselben bedarf, hängt davon ab, in welcher Verrichtung die Substitution stattgefunden hat. Haben Sie dem 2c. N. die Direktion der Kreis-Vermittelungs-Behörde in einem Falle übertragen, wo diese in Gemäßheit des §. 2. u. f. der V. v. 30. Juni 1834 allein in dieser Eigenschaft, also vermittelnd, eintrat, so bedurfte es der Vereidnng überall nicht, da die Wirksamkeit dieses Instituts vom dem Vertrauen abhängig gemacht ist, welches die Interessenten der Sache demselben aus freiem Antriebe schenken. Hat die Substitution aber in Folge des §. 33. der V. v. 30. Juni 1834 dahin stattgefunden, daß der 2c. N. bei einem schiedsrichterlichen Verfahren als Obmann eingetreten ist, so war nach §. 9. der Instr. v. 12. Okt. 1835 seine Vereidung erforderlich, und muß nachgeholt werden.

Berlin, den 8. Okt. 1839.

Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

An
den Königl. Landrath N. N. zu N.
(Ann. XXIII. 824. — 4. 50.)

Zu §§. 2. ff. u. §. 10.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 28. Dec. 1843 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. die Wirksamkeit der Kreis-Vermittelungs-Behörden in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. Juli d. J., die Hindernisse der Wirksamkeit der Kreis-Vermittelungs-Behörden in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betr., hierdurch Folgendes eröffnet.

1) Was zuvörderst das Erforderniß einer in beglaubigter Form auszustellender Vollmacht anbelangt, so können die betr. Gemeinden von dieser Vollmachtsausstellung nicht entbunden werden. Man muß zwischen den Theilnehmungsrechten der einzelnen Wirthe und Besitzungen, den letzteren anhängenden Servitutrechten oder obliegenden Verpflichtungen, und zwischen solchen Befugnissen und Leistungen unterscheiden, welche die Gemeinden als moralische Personen angehen und das Vermögen der Korporationen betreffen.

Bei diesen letzteren Angelegenheiten genügt allerdings ein Gemeindebeschluß; indeß kann auch ein solcher, nach der bestehenden Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Sachsen, welche letzteren durch besondere Gemeinde-Vorstände, in der Weise, wie die Stadtgemeinden, nicht vertreten werden, den Behörden gegenüber, nur durch eine von allen Gemeindegliedern, nach §. 40. Tit. 3. Th. I. der A. G. O. aufzunehmende Vollmacht konstatirt werden.

2) Ist keine Veranlassung vorhanden, die Vergleiche und Rezesse der Kreis-Vermittelungs-Kommissionen von der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde auszunehmen, da dieser Behörde nach der bestehenden Gesetzgebung die Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen in höherer Instanz bei allen Auseinandersetzungen allgemein übertragen ist, und es bei dieser, die Sicherung jener öffentlichen Interessen und die Einheit der Grundsätze verbürgenden Verfassung sein Bewenden behalten muß.

3) Ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Wirksamkeit der Vermittelungs-Behörden dadurch beeinträchtigt werden kann, daß dieselben allein auf die gütliche und vergleichsweise Vermittelung der Auseinandersetzungen verwiesen und beschränkt, dagegen nicht zur Abschließung von Rezessen, überhaupt solcher Verhandlungen ermächtigt sind, welche, abgesehen von der Bedeutung schriftlich aufgenommener Punktationen hinsichtlich der des Lesens und Schreibens kundigen Interessenten, eine unbedingte Gültigkeit auch für alle andern Theilnehmer haben. Indeß hat das Gesetz die Kompetenz und den Charakter der Kreis-Vermittelungs-Behörden ausdrücklich und wohlbedacht in dieser beschränkten Weise festgestellt.

Zur Veränderung des so geordneten Kompetenz-Verhältnisses liegt auch um so

weniger eine hinreichende Veranlassung vor, als die V. v. 30. Juni 1834 und das Kosten-Regulativ v. 25. April 1836 bereits die Mittel darbieten, um den von der K. Reg. und dem Landrath N. hervorgehobenen Uebelständen vollständig zu begegnen.

Der §. 19. der V. v. 30. Juni 1834 bestimmt nämlich, daß den Landräthen und Kreis-Verordneten, welche dazu geneigt sind, Aufträge im Auseinandersetzungs-Ressort anzunehmen, dergleichen unter Genehmigung des Min. des J. von der Gen. Kom. übertragen werden können, und daß dergleichen Kommissarien wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte ganz dieselben Rechte und Pflichten überkommen, wie die stetigen Kommissarien; ihnen auch die angestellten Spezial-Kommissarien nach §. 3. l. c. gleicher Weise, wie den Kreis-Vermittelungs-Behörden, den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet sind. Es ist also nur nöthig, daß der Landrath N. für diejenigen Auseinandersetzungen seines Kreises, welche er auf Antrag der Theilnehmer bei der Kreis-Vermittelungs-Behörde, zur Erleichterung der Interessenten und zur Förderung der guten Sache selbst zu bearbeiten wünscht, ein Kommissorium seitens der Gen. Kom. zu Stendal extrahirt, und daß diese bei dem unterz. Min. ein für allemal die Genehmigung zur Uebertragung einzelner Geschäfte an den Landrath N. erbittet. Dadurch wird derselbe mit allen Befugnissen eines Spezial-Kommissarius ausgerüstet.

Indem das Min. sehr gern das Interesse anerkennt, welches der Landrath N. der Landeskultur-Partie zugewendet hat, wird dasselbe seine Genehmigung um so bereitwilliger ertheilen; hat übrigens schon früher, um die Wirksamkeit der Kreis-Vermittelungs-Behörden in jeder Art zu fördern und um dieses nützliche Institut möglichst zu beleben, den Auseinandersetzungs-Behörden empfohlen, demselben die nöthige und erwünschte Hülfe durch Ueberweisung der geeignetsten Kommissarien zu gewähren, überhaupt der Ausbildung desselben alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Was den Kostenpunkt betrifft, so bestimmen die §§. 9. und 16. der Instr. v. 16. Juni 1836 zum Kosten-Regulativ v. 25. April 1836 (G. S. S. 192), daß bei Objekten von einem Werthsbetrage von 500 Thlr. und darunter statt aller und jeder Kosten, incl. der Diäten, der Fuhrgelder und „sonstigen baaren Auslagen," nur Pauschsummen von einem bis 50 Thlr. in Ansatz zu bringen sind.

Diese Pauschsätze finden auch auf die durch Aufnahme der Vollmachten und durch die Berichtigung des Legitimationspunktes entstandenen Kosten-Anwendung, insbesondere alsdann, wenn der Landrath N. die Geschäfte auf Grund eines bei der Gen. Kom. extrahirten Kommissorii bearbeitet, und dabei die Unterstützung der Spezial-Kommissionen in Anspruch nimmt.

(Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 16 Nr. 19.)

Zu §§. 2., 32. u. 33.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 12. Juli 1853 an die K. Gen. Kom. zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtl. übrige Auseinandersetzungs-Behörden, betr. die fernere Wahl der Schiedsrichter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten aus den von den Kreisständen ernannten Kreisverordneten, und die deßfallsige Ergänzung der letzteren.

Der K. Gen. Kom. wird auf die in dem Ber. v. 24. v. M. enthaltene Anfrage in Betreff der ferneren Bildung der Schiedsgerichte in Auseinandersetzungssachen hiermit eröffnet, daß durch Art. 1. des Ges. v. 24. Mai c. unbedenklich der Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 mit aufgehoben worden ist und dadurch die Bestimmungen der §§. 2. 32. und 33. der V. v. 30. Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter und Obmänner von selbst wieder in Kraft getreten sind. Die Staats-Regierung hat diese Wirkung des Ges. v. 24. Mai c. bei dessen Vorbereitung nicht verkannt, aber in der Voraussetzung, daß die älteren Vorschriften dem Bedürfnisse genügen werden, von einer Beibehaltung des Art. 68. der Kreis- rc. Ordn. v. 11. März 1850 Abstand genommen. Dabei ist auch der Umstand, daß das schiedsrichterliche Verfahren sich auf andere als rein landwirthschaftliche Gegenstände zu erstrecken hat, nicht unerwogen geblieben, indeß zur Aenderung des gefaßten Beschlusses nicht ge-

eignet befunden worden, weil für diesen Fall im §. 6. der Instruktion v. 12. Okt. 1835 eine ausreichende Vorsorge getroffen ist.

Demgemäß wird die K. Gen. Kom. veranlaßt, sich in Zukunft nicht mehr nach Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850, sondern nach §§. 2. 32. und 33. der V. v. 30. Juni 1834 bei Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zu richten und die Behufs der Wiederbesetzung der erledigten Stellen der Kreisverordneten erforderlichen Schritte schleunigst zu thun.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 169, Nr. 149.)

Zum §. 8.

1) R. der K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. der J. (Mühler) v. 18. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Marienwerder, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Streitigkeiten über Abgaben-Rückstände bei bäuerlichen Regulirungen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. Juni d. J. in Betreff Ihrer Kompetenz in der Prozeßsache der bäuerlichen Einsassen zu G. wider die Kämmerei zu Thorn, wegen rückständiger Abgaben, zu erkennen gegeben, daß Streitigkeiten über Abgaben-Rückstände, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgaben feststeht, an sich nicht zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehören. Daraus folgt zwar nun noch nicht unbedingt die Inkompetenz derselben bei allen Streitigkeiten dieser Art, vielmehr steht den Auseinandersetzungs-Behörden nach §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 unbedenklich frei, ihre Vermittelung, sofern nur der vierte Theil der Interessenten darüber einverstanden ist, auch auf Geschäfte dieser Art auszudehnen, wenn solches zur bessern Regulirung des Hauptgeschäftes gereicht, und in diesem Fall kommen ihnen auch, in Beziehung auf Entscheidung der Streitigkeiten, dieselben Amtsbefugnisse zu, wie wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte.

(Ann. XX. 906. — 4. 86.)

2) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 26. Febr. 1840 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Aufstellung und Durchführung von Entwässerungsplänen bei Auseinandersetzungen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 27. v. M. zu erkennen gegeben, daß Ihr unterm 30. März 1838 abgefaßter Bescheid, indem er den bisherigen Zustand der Dinge beibehalten wissen will, weder die Anträge der Interessenten, noch überhaupt die Sache selbst auf eine angemessene Weise erledigt. Nach Lage der Akten steht nämlich so viel fest, daß irgend eine Vorkehrung getroffen werden muß, um das, auf den Grundstücken der Rekursen sich ansammelnde und von dort wild ablaufende Wasser wegzuschaffen; — da künstliche Anlagen (Gräben und Kanäle) zu diesem Zwecke nicht vorhanden sind, so wäre der Rekurrent nach §. 102. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. allerdings berechtigt, sich gegen den Andrang solchen Wassers auf beliebige Weise zu schützen, er ist aber auf der andern Seite und nach den weiter folgenden Paragraphen desselben Titels und den Vorschriften des Ed. v. 15. Nov. 1811 auch wiederum verpflichtet, sich gegen angemessene Entschädigung diejenigen Anstalten gefallen zu lassen, welche zur Abwässerung der oberhalb liegenden Grundstücke gereichen und zu den Kosten der ersten Anlage und künftigen Unterhaltung in dem Maaße beizutragen schuldig, wie er selbst Vortheil davon zieht.

Hieraus folgt denn aber, daß es keinesweges genügt, das, als einen Mißstand anerkannte bisherige Verhältniß um deshalb fortdauern lassen zu wollen, weil es dem Bedürfnisse des einen Theils Abhülfe verschafft, es ist vielmehr erforderlich, dasjenige anzuordnen, was im Landes-Kultur- und polizeilichen Interesse das Zweckmäßigste ist, und somit auch alle Betheiligten befriedigt und zu dem Ende nöthig, in Ergänzung des Haupt-Auseinandersetzungsplans nachträglich noch einen Entwässerungsplan aufzustellen, welcher außer den hiezu dienlichen Gräben, Brücken rc. auch gleichzeitig die Entschädigung des Rekurrenten, für das dazu hergegebene Terrain und sonstige Aufwendungen, bestimmt.

Zu einem solchen Nachtragsplan liegen nun auch die data in dem Gutachten der Oekonomie-Kommissarien N. N. anscheinend ganz vollständig vor, und würde es nur noch darauf ankommen, denselben hiernach vollständig auszuarbeiten, bei

dieser Gelegenheit zu erwägen: ob es nur der einen oder zweier Brücken bedarf, und dieselben nicht vielleicht durch gepflasterte Durchfahrten ersetzt werden können; — sodann mit den Interessenten über das Projekt selbst zu verhandeln und in Entstehung der Güte darüber zu erkennen, was für jetzt im Rekurswege nicht geschehen kann, da die Sache auf den vorgezeichneten Weg nicht geleitet ist, und es an einem Plan-Erkenntnisse erster Instanz fehlt. In diese wird daher die Sache mit Bestätigung des Bescheides v. 30. März 1838 zurückgewiesen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 403, Nr. 700.)

3) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 16. Jan. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Regulirung von Entwässerungen bei Gemeinheitstheilungen.

Auf den Ber. v. 7. v. M. wird der K. Gen. Kom. zu erkennen gegeben, wie Ihrer Ansicht, daß Sie zu einer weiteren Regulirung der von den Beschwerdeführern begehrten Entwässerungs-Anstalten nicht befugt sei, nicht beigepflichtet werden kann.

Offenbar irrig ist es zunächst, daß Sie die Oeffnung des, die Entwässerung des N. N.schen Grundstücks bezweckenden Grabens um deshalb nur bis zu den sogenannten Brellenden habe anordnen können, weil diese selbst keinen Gegenstand des Verfahrens gebildet hätten, und sie für dergl. Grundstücke keine Bestimmungen treffen dürfe. Dem steht nämlich nicht allein die Vorschrift der §§. 138. u. 171. der V. v. 20. Juni 1817 (denen zufolge die Auseinandersetzungspläne auch angemessene Bestimmungen über die Abzugs- und Bewässerungsgräben enthalten, und diese, falls sie ja übergangen wären, noch nachträglich regulirt werden sollen) nicht minder der §. 173. ad 8. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 (nach welchem die Frage über Anlegung von dergl. Anstalten selbst ohne Voraussetzung einer förmlichen Separation in Verhandlung gezogen werden kann) und abgesehen von allem diesem insbesondere noch die §§. 7. u. 8. der V. v. 30. Juni 1834 entgegen, da ersterer ausdrücklich vorschreibt, daß die Gen. Kom. alle die obrigkeitlichen Festsetzungen treffen sollen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung in Ausführung zu bringen, und letzterer, selbst wenn man die Entwässerungs-Anlagen als ein Nebengeschäft betrachten wollte, die Kompetenz der Gen. Kom. mit klaren Worten ausspricht, und hier um so mehr begründet, als die Frage über Fortführung des angeordneten Grabens bis zu dem Brellpfuhle, mit Durchschneidung der Brellenden, immer nur die Interessenten des Hauptgeschäfts berührt, und von diesen ein Viertheil, nach den Theilnehmungsrechten berechnet, als damit einverstanden angenommen werden muß. Unter allen Umständen ist also die Regulirung der Entwässerungs-Anlagen innerhalb der Feldmark W. recht eigentlich Aufgabe der Auseinandersetzungsbehörde und sonach von der K. Gen. Kom. noch jetzt anzuordnen.

Was hiernächst die weitere Ausdehnung dieser Anstalten über die Gränzen der gedachten Feldmark hinaus anlangt, so wird es in dieser Beziehung vor allen Dingen wieder darauf ankommen, ob die Fortführung des Abzugsgrabens bis zum Brellpfuhl die damit beabsichtigte Entwässerung der Pläne des ꝛc. N. und Genossen nachhaltig und vollständig sichert; wäre dies der Fall, so werden die Interessenten von einer Verlängerung jenes Grabens schon selbst abstrahiren; anderer Gestalt ist aber ihr bestimmter desfallsiger Antrag zu erfordern, und sind event. die weitern Verhandlungen nach Maaßgabe des Vorfluth-Ed. v. 15. Nov. 1811 einzuleiten, wozu die K. Gen. Kom. auf Grund des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 dann jedenfalls kompetent bleibt.

(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 29, Nr. 41.)

4) R. des K. Min. des I., Abth. II. (Bode) v. 24. Juli 1844 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Kompetenz der Gen. Kommissionen zur Regulirung von Stauanlagen auf den zur Separation gezogenen Grundstücken, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Da die Stauanlagen, um welche es sich in der Regulirungssache von P. handelt, auf den zur Separation gezogenen Grundstücken angelegt werden sollen, und die Separationsverhandlungen noch schweben, so kann die Kompetenz der K. Gen. Kom. zur Regulirung dieser Anlagen keinem Zweifel unterliegen.

Ueber die Statthaftigkeit der Anlagen und den Plan, wonach dieselben einzu-

richten und zu benutzen sind, haben sich die Interessenten bereits geeinigt, und es kommt nur noch auf die Feststellung der Entschädigung an, die der eine Theil dem andern zu gewähren hat, mithin auf die Anwendung der §§. 45—50. des Ges. v. 28. Febr. v. J.

Hierbei tritt die Gen. Kom. in die in diesem Gesetz der Regierung angewiesene Stellung, im Uebrigen aber sind die Vorschriften des gedachten Gesetzes zu befolgen; denn wenn auch den Auseinandersetzungsbehörden für die von ihnen zu leitenden Geschäfte in den V. v. 20. Juni 1817, 30. Juni 1834 rc. besondere Vorschriften ertheilt sind, so können diese doch das Verfahren bei Ausführung des Ges. v. 28. Febr. 1843 da, wo sie mit demselben nicht in Einklang stehen, nicht bestimmen.

Die durch dies Gesetz gegebenen oder bedingten Rechte der Partheien stehen mit dem wegen ihrer Regulirung vorgeschriebenen Verfahren in einem so engen Zusammenhange, daß es ausdrücklicher Ausnahmen bedurft hätte, wenn dies Verfahren ein anderes sein sollte, sobald eine Auseinandersetzungsbehörde das Gesetz anzuwenden und auszuführen hat. Da solche Ausnahmen nicht gemacht sind, so muß das für die Regulirungen bei Benutzung der Privatflüsse vorgeschriebene ganz eigenthümliche Verfahren jeder leitenden Behörde zur Norm dienen.

Die Gen. Kom. tritt daher bei dergl. Regulirungen nur in die Stelle der Regierungen und der ordentlichen Gerichte, hat sich übrigens aber nach den besonderen Vorschriften des Ges. v. 28. Febr. 1843 zu achten.

Daß bei der Anwendung des §. 45. der mit der Leitung der Hauptsache beauftragte Kommissar, wenn er die technische Qualifikation hat, einer der zu ernennenden drei Taratoren sein kann, ist unbedenklich; und wenn es, wie im vorliegenden Falle, nur auf Abschätzung des landwirthschaftlichen Ertrages der Grundstücke ankommt, so werden auch die in der Hauptsache adhibirten beiden Boniteure die Stelle der beiden anderen Taxatoren vertreten können.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 251. Nr. 293.)

5) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 25. Juni 1852 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeinheitstheilung zweckmäßige Ent- und Bewässerungen zu vermitteln.

Die K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v 8. d. M. ermächtigt, die Entwässerung des N.er Bruches auf Grund des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 weiter zu bearbeiten und durchzuführen. Das Min. theilt die Ansicht der Majorität des Kollegiums, daß die Gen. Kom. auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeinheitstheilung zweckmäßige Ent- und Bewässerungen auf Grund der allegirten Gesetzstelle vermitteln kann, weil daselbst die Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten als ein selbstständiger Gegenstand der Fürsorge für die Landeskultur bezeichnet ist, dessen nachträgliche Regulirung schon der §. 171. Nr. 2. der V. v. 20. Juni 1817 zuläßt. Daß die neuen Gräben nur dann von der Gen. Kom. regulirt werden dürfen, wenn im Separationsplan auf dieselben Rücksicht genommen und der meliorirte Zustand der Grundstücke dem Landtheilungsplan zum Grunde gelegt ist, sagen die Gesetze nicht. Das Beitragsverhältniß der Theilnehmungsrechte (§§. 96., 97. der Gem. Th. O.) findet allerdings nur Anwendung auf diejenigen Graben-Anlagen, ohne welche der Boden den Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann. Die Befugniß der Auseinandersetzungsbehörden, bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen zur Beförderung der Bodenkultur Ent- und Bewässerungen zu reguliren, geht aber nach dem Inhalt der V. v. 20. Juni 1817 §. 171. und der V. v. 30. Juni 1834 §. 8. weiter. Die Kompetenz der Gen. Kom. läßt sich auch allenfalls auf den §. 7. Absatz 5. der V. v. 30. Juni 1834 und den §. 173. Nr. 8. der Gem. Th. O. gründen, obwohl die Bestimmungen des Abschn. II. der Gem. Th. O. eine praktische Anwendung wenig gefunden haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 172. Nr. 171.)

6) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 25. Jan. 1843 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Berechnung des Viertels der Interessenten nach §. 8. der V. v. 30. Juni 1834, insbesondere in Bezug auf

die Regulirung von Ent- oder Bewässerungs-Anlagen bei Gemeinheitstheilungen.

Das Min. kann die Ansicht nicht theilen, daß unter den im §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 erwähnten Interessenten zur Sache lediglich die Theilnehmer des Hauptgeschäfts, bei Gelegenheit dessen auf Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen angetragen wird, zu verstehen sind; — glaubt vielmehr, daß auch die kurz vorher als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts bezeichneten dritten Personen zu rechnen, und ihre Erklärungen bei der Berechnung des Viertheils zu berücksichtigen sind, dergestalt, daß mit der desfallsigen Regulirung nur vorgegangen werden kann, wenn der vierte Theil aller, bei dem Nebengeschäft betheiligten Grundbesitzer, ohne Unterschied, ob sie zu den unmittelbaren Theilnehmern des Hauptgeschäfts gehören, damit einverstanden ist.

Da die Berechnung nach Maaßgabe der Theilnehmungsrechte angelegt werden soll, und die Verhandlungen über das Hauptgeschäft hinsichtlich der, dabei gar nicht betheiligten Grundbesitzer nichts Näheres ergeben, so kann die Ermittelung des Theilnahme-Verhältnisses zwar oft mit Schwierigkeiten verbunden sein; indeß können diese um so weniger als ein entscheidender Grund für die Ansicht der K. Gen. Kom. angesehen werden, als dieselben Schwierigkeiten nicht nur dann, wenn ohne eine sonstige Auseinandersetzung auf Grund der im zweiten Abschn. der Gem. Th. O. enthaltenen Bestimmungen auf Einleitung eines Verfahrens wegen Regulirung von Ent- oder Bewässerungs-Anlagen provozirt wird, sondern auch dann hervortreten, wenn solches nur bei Gelegenheit eines andern Geschäfts der Fall ist, und bei diesem Nebengeschäft nur unmittelbare Theilnehmer des Hauptgeschäfts betheiligt sind; denn auch im letzteren Falle würde es sich der Natur der Sache nach nicht rechtfertigen lassen, bei dem Nebengeschäft lediglich das für das Hauptgeschäft ermittelte Theilnahme-Verhältniß zum Grunde zu legen, da es sehr wohl sein kann, daß einzelne Interessenten des Hauptgeschäfts bei dem Nebengeschäft, namentlich bei Bewässerungs-Anlagen, entweder gar kein Interesse haben, oder doch dabei in einem ganz andern Verhältniß betheiligt sind, wie bei dem Hauptgeschäft. — Wie diese Schwierigkeiten am besten zu überwinden, muß in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Umstände erwogen werden, und es läßt sich darüber im Allgemeinen nur bemerken, daß es oft nicht unangemessen sein dürfte:

> die Frage, ob die Provokanten den vierten Theil der Interessenten nach den Theilnehmungsrechten berechnet, ausmachen?

zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu stellen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 40. Nr. 67.)

7) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 15. März 1845 an die K. Reg. zu Frankfurt, denselben Gegenstand betr.

Bei Rückgabe der mittelst Ber. v. 6. Jan. c. eingereichten Akten, erkläre ich mich in Veranlassung der N. N.schen Entwässerungs-, resp. Vorfluths-Angelegenheit mit dem Plenarbeschlusse des Kollegii v. 5. Okt. v. J. dahin einverstanden,

> daß die Auseinandersetzungsbehörden ihre Vermittelung auf ein, zur besseren Regulirung des von ihnen ressortirenden und bereits schwebenden Hauptgeschäfts dienendes Nebengeschäft vermöge §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 nur dann auszudehnen befugt sind, wenn sowohl ein Viertel der Interessenten des Hauptgeschäfts, als auch zugleich und außerdem noch ein Viertel derjenigen, dem letzteren bisher ganz fremden dritten Personen sich damit einverstanden erklärt, die, ohne beim Hauptgeschäft betheiligt zu sein, hinsichtlich des Nebengeschäfts jenen als Provokaten gegenüber stehen und insofern erst unmittelbar Theilnehmer des Nebengeschäfts werden.

Dies ist bereits auf eine Anfrage der K. Gen. Kom. in Posen mittelst R. v. 25. Jan. 1843 (Min. Bl. d. i. V. Jahrg. IV. S. 40) anerkannt und in der That unbedenklich, wenn man erwägt, daß der zweite Absatz des §. 8. ausdrücklich zweier Klassen von Personen gedenkt, die bei dem Nebengeschäfte betheiligt werden sollen, letzteres aber den beim Hauptgeschäfte nicht Interessirenden offenbar wider ihren Willen aufgedrungen werden würde, wenn man, trotz der Protestation von mehr als drei Viertheilen dieser dritten Personen, mit dem Nebengeschäfte vorgehen wollte, was doch nach der ausdrücklichen Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 8. nicht geschehen darf. Die im dritten Absatze dieses Paragraphen angeordnete Zählung

der Interessenten bezieht sich daher einmal auf die des Hauptgeschäfts und sodann, abgesondert von ihnen, auf die zum Nebengeschäft erst heranzuziehenden dritten Personen, als einer zweiten Klasse von Betheiligten, jede andere Berechnung und namentlich die Zusammenstellung sämmtlicher Theilnehmungsrechte beider Klassen würde einen Widerspruch zwischen dem zweiten und dritten Absatz des §. 8. hervorbringen oder letztern ganz überflüssig erscheinen lassen.

Dies vorausgeschickt, kann der Anweisung am Schlusse des R. v. 16. Jan. 1842 (Min. Bl. Jahrg. III. S. 29) zumal darin der §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 ausdrücklich allegirt wird, nur auf solche Vorfluthsangelegenheiten bezogen werden, deren Verhandlung vor der Auseinandersetzungsbehörde in obiger Weise gerechtfertigt erscheint; deshalb aber, was den vorliegenden Fall betrifft, von mir nicht anerkannt werden, daß die Auseinandersetzungsbehörde befugt sei, die von dem Stellvertreter des herrschaftlichen Vorwerks und dem Groß-Ackerbürger N. in G. provozirte Vorfluths-Verschaffung und Entwässerung ihrer auf dem linken Oderufer gelegenen Bruchländereien über die Grenzen der G.schen Feldmark hinaus, gegen die ausdrückliche übereinstimmende Erklärung sämmtlicher bei diesem Nebengeschäfte eventuell zu betheiligenden Grundbesitzer der R.schen Feldmark auf Grund des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 zu übernehmen und könnte es sich daher nur fragen: ob diese Angelegenheit mit der Hauptregulirung in einem solchen unmittelbaren Zusammenhange steht, daß sie von der Auseinandersetzungsbehörde im Gefolg des §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 und §. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 ex officio aufgenommen und geordnet werden müßte. Inzwischen ist auch dies nicht der Fall; — denn wiewohl in dem Berichte der K. Reg. v. 6. Jan. c. geltend gemacht wird, daß der Ertragswerth der, dem herrschaftlichen Vorwerke und dem rc. E. zugewiesenen Abfindungsländereien unter Voraussetzung eines innerhalb der Feldmark G. vorgefundenen, hier theilweis erweiterten und präsumtiv über die angränzenden R.schen Grundstücke fortgehenden Entwässerungs-Systems geschützt, dergestalt auch im Separationsplan angerechnet sei und die übrigen Separations-Interessenten der G.schen Feldmark bei unvollständiger Ausführung jener supponirten Anlage nunmehr in der Lage wären, den vorgenannten Planempfängern entweder Entschädigung für den Minderwerth deren Abfindungen zu leisten oder aber die planmäßig vorausgesetzte Vorfluth zu verschaffen, so folgt daraus doch noch keinesweges, daß nun letzteres allein eintreten, also die Vorfluthsangelegenheit zu einem wirklichen Theilstücke der G.schen Niederungs-Separation gemacht werden müßte, indem dieselbe ohne Regulirung jener nicht zum Austrag gebracht werden könnte. Denn abgesehen davon, daß bei dem im Bericht geltend gemachten Umstande die ursprüngliche Abschätzung des Grund und Bodens nicht den Regeln der §§. 87. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 gemäß, nämlich in dem Zustande vorgenommen wäre, in welchem sich die Grundstücke zur Zeit der Auseinandersetzung befanden; — so ist es doch nicht zu rechtfertigen, daß behufs einer dieserhalb unter den Separations-Interessenten erforderlichen Ausgleichung dritter, beim Hauptgeschäft und bei den Verabredungen oder Festsetzungen der Interessenten desselben gar nicht betheiligter Personen herangezogen und diesen die Gewährung der erforderlichen Ausgleichungsmittel zugemuthet werde, vielmehr bleibt es Sache der G.schen Separations-Interessenten, unter sich die Entschädigung aufzubringen und so die Sache zum Austrag zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 131. Nr. 159.)

8) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 31. März 1843 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. deren Kompetenz zur kompromissarischen Entscheidung von Streitigkeiten über die nicht zur Ablösung gekommenen Forstberechtigungen.

Auf den Bericht v. 6. Jan. d. J., wegen der bei der K. Gen. Kom. entstandenen Zweifel über Ihre Kompetenz zur kompromissarischen Entscheidung des Streites, welcher zwischen mehreren Gärtnern zu N., und der dortigen Gutsherrschaft über die nicht zur Ablösung gekommenen Forstberechtigungen der Ersteren entstanden ist, eröffne ich Derselben, im Einverständniß mit dem Justizmin. Mühler, hierdurch Folgendes.

Wenn auch allerdings die Abschließung eines Kompromisses auf Ihre Entscheidung im Allgemeinen für unzulässig gehalten werden muß, weil solches eigentlich nur eine prorogatio fori voluntaria und zwar auf ein forum speciale causae

sein würde: so ist doch im vorliegenden Fall die Sache aus einem anderen, als dem von Ihr angenommenen Gesichtspunkt zu betrachten.

Anscheinend werden nämlich die streitigen Brennholz-, Streu-, Kien-, Sand-, Lehm- und Feldstein-Berechtigungen der Gärtner auf dieselben Forstgrundstücke prätendirt, auf welchen die in der Ablösung begriffenen Bau- und Reparaturholz- und Hütungsberechtigungen haften, und in diesem Falle ist nach §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 nicht nur die Ausdehnung der Verhandlungen auf jene streitigen Gerechtsame gerechtfertigt, sondern auch, bei dem Einverständniß beider Theile, die Kompetenz der K. Gen. Kom. zur Entscheidung salvis remediis begründet; denn zur vollständigen und besseren Regulirung des Hauptgeschäfts, nämlich der Befreiung der Dominial-Forstgrundstücke von den unstreitigen Servituten der Gärtner gereicht die Feststellung und Entscheidung darüber:

welche Servituten ihnen dessenungeachtet auf den befreiten Grundstücken noch verbleiben?

allerdings. — Die Aufgabe der K. Gen. Kom. ist, jeden Theil in den ruhigen und ungestörten Genuß seiner Abfindung zu setzen, und alles zu einem völlig beruhigten Zustande zurückzuführen und dieser Zweck wird nicht erreicht, so lange zwischen den Interessenten noch ein Streit darüber obwaltet: ob die von einigen Servituten liberirten Grundstücke noch anderen Servituten derselben Berechtigten unterliegen oder nicht?

Auch würde sich Ihre Kompetenz nach §. 106. ff. der Gem. Th. O. rechtfertigen lassen, da der Eigenthümer der belasteten Forstgrundstücke eine nähere Feststellung des Umfanges der streitigen Berechtigungen verlangt.

Ich weise die K. Gen. Kom. deshalb an, Sich der Entscheidung des in Rede stehenden Streits zu unterziehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 129, Nr. 166.)

Zum §. 9.

1) K. O. v. 12. April 1844, die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betr., als Dekl. des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht v. 28. Febr. d. J. bestimme Ich hierdurch zur Ergänzung des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834: daß wenn von einer Auseinandersetzungs-Behörde in einem, vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreite in erster Instanz erkannt und die Inkompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in diesem Rechtsstreite auf dem im ersten Satze jenes Paragraphs vorgeschriebenen Wege festgestellt worden, ein solcher Prozeß in den höhern Instanzen von den Gerichten fortzusetzen und zu entscheiden ist, ohne daß es einer nochmaligen Entscheidung in erster Instanz durch das kompetente Gericht bedarf. Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Grafen v. Arnim.

(G. S. 1844, S. 119, Nr. 2448.)

2) G. v. 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ger. und Verwaltungsbehörden.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ger. und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Ger. und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel:

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“

bestehen soll,

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,

2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Just. Beamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2. In rechtskräftig von den Ger. entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; eben so wenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Parthei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3. Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Ger., mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Ger. das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatpartheien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein, und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6. Nach dem Eingange der Erklärungen der Partheien läßt das Ger. die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen, und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Just. Min. ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Ger. hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen, und erst alsdann die Akten an den Just. Min. zu befördern.

§. 7. Ist die Sache bei einem Unter-Ger. anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes-Just.-Kollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Just. Min. überreicht.

§. 8. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedens-Ger. anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Land-Ger. zu erstatten, und von diesem alsdann gutachtlich an den Just. Min. zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Land-Ger. oder bei dem Appellations-Gerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.) nicht an das Ger., sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder Gen. Prokurator zu richten, welcher dem Ger. sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.) alle übrigen, in den §§. 5. u. 6. den Ger. vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Just. Min. zu erstattenden Bericht hat der Ober-Prokurator oder Gen. Prokurator statt der Ger. Akten die von den Partheien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Ger. (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Partheien, und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9. Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Ger. entweder die Erklärungen der Partheien oder die Benachrichtigung empfangen

hat, daß dergl. Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10. Der Just. Min. sendet die ihm eingereichten gerichtl. Akten (§§. 6., 8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§. 11. Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Just. Min. zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12. Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Just. Min. mitzutheilen.

§. 13. Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtl. Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Partheien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Ger., daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftl. Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geh. Referendarien oder kommissarischen Hilfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15. Zur Abfassung gültiger Erk. des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16. Der Just. Min., sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs, ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Depart. abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17. Das Erk. des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Just. Min., sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Ger. und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Ger. hat den Partheien das Erk. bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erk. bleibt dem Ermessen des Just. Min., sowie der Verwaltungschefs, überlassen.

§. 18. Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Ger. das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtl. Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtl. Kosten ist in einem solchen Falle keine der Partheien verpflichtet.

§. 19. Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzulässig.

§. 20. Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Ger. und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21. Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—20) die Auseinandersetzungs-Behörden gleich zu achten.

§. 22. Alle bei Publik. dieses G. noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5 — 13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Just. Min. noch nicht eingegangen sind.

§. 23. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben ꝛc.

Urkundlich ꝛc. Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Müffling. v. Boyen. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg. Beglaubigt: Bode.

(G. S. 1847, S. 170—175, Nr. 2829.)

3) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. der J. (Mühler) v. 2. Febr. 1837 an sämmtliche K. Revisions-Kollegien, und an sämmtliche K. Gen. Kom., resp. Reg., betr. das Verfahren in Kompetenz-Konflikten zwischen den gedachten Behörden.

Den unterz. Min. sind neuerdings einige Fälle bekannt geworden, in welchen ein Revisions-Kollegium durch Erkenntniß ausgesprochen hat:

„es sei zur Entscheidung der an dasselbe gediehenen Streitigkeit nicht kompetent, „dieselbe vielmehr dem gewöhnlichen Gerichte zu überlassen",

und ist dabei in dem einen Falle gleichzeitig das erste, von der Gen. Kom. gegebene Urtel ganz aufgehoben, in einem andern Falle aber in dieser Beziehung nichts Näheres bestimmt worden.

Weder das eine noch das andere Verfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834, nach welchem jeder über das Ressort entstandene Zweifel auf dem in der Allerh. K. O. v. 30. Juni 1828 vorgeschriebenen Wege erledigt werden soll. Das K. Revisions-Kollegium wird deshalb auf eine genaue Beachtung der allegirten Vorschrift hin- und angewiesen: Sich in Fällen, wo Ihm Seine Kompetenz in einer oder der andern Art zweifelhaft erscheint, zunächst mit der betreff. Gen. Kom. oder Reg. zu verständigen, und wenn auf diese Weise eine Einigung nicht stattfinden sollte, an die unterz. Min. behufs der Entscheidung über die Ressortfrage zu berichten, und bis zum Eingange derselben die materielle Verfügung auszusetzen.

(Ann. XXI. 66. — 1. 68.)

4) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 24. Mai 1841 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. das Verfahren bei Ressortzweifeln zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden und den Gerichten.

Was die, bei dieser Gelegenheit angeregten Bedenken über das, zur Beseitigung der, zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichten entstehenden Ressortszweifel, einzuschlagende Verfahren, anlangt, so hat die K. Gen. Kom. den §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 nicht ganz richtig aufgefaßt, wenn Sie dafür hält, daß derselbe mit der Allerh. K. O. v. 30. Juni 1828 (G. S. 1828, S. 86) und dem Staats-Ministerialbeschlusse v. 1. Juli 1835 (Ann. S. 582) nur da zur Anwendung komme, wo eine bei den gewöhnlichen Gerichten eingeleitete Streitsache als zum Rechtsgange gar nicht geeignet, sondern für eine solche erachtet würde, die von den Auseinandersetzungs-Behörden in der Eigenschaft als Vertreter der gewöhnlichen Verwaltungs- resp. Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden wäre.

Nach der gesetzlichen Terminologie sind allerdings nur Fälle dieser Art eigentliche Kompetenz-Konflikte, für welche die Allerh. K. O. v. 30. Juni 1828 und die Staats-Ministerial-Instruktion v. 1. Juli 1835 zunächst berechnet war. Da indessen die Auseinandersetzungs-Behörden auch richterliche Funktionen üben, und in sofern an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte treten, so können auch in dieser Beziehung Differenzen entstehen und Bedenken darüber erregt werden: ob eine, unbestritten zur rechtlichen Entscheidung gehörige Sache bei dem foro ordinario verbleiben oder an das forum speciale causae verwiesen werden soll, und umgekehrt. Dann liegt zwar kein Kompetenz-Konflikt im obigen Sinne, wohl aber ein Ressortzweifel vor, und auch dieser ist nach §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 auf dem für jenen vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen — was seinen guten Grund in dem Umstande hat, daß die streitigen Ressorts von 2 Ministerien überwacht werden, beide doch verschiedener Meinung sein können, und dann die Allerhöchste Entscheidung, nach zuvoriger Berathung im Staatsministerio, eingeholt werden muß; übrigens aber die sofortige Einstellung des Verfahrens bedingt, und sonach jede unangemessene Entscheidung der vielleicht inkompetenten Behörde verhindert. Daß die Sache bis zur Erledigung des Ressortszweifels ruhet, mag in einzelnen Fällen unbequem sein, die desfallsigen Nachtheile werden indessen von geringem Gewichte bleiben, wenn die Spezial-Kommissarien und Behörden selbst gehörig aufmerksam sind, und sich streng an die gesetzlichen Vorschriften halten.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 182, Nr. 277.)

Zu §§. 10. u. 62.

Dekl. v. 30. Juli 1842 über die Auslegung der §§. 10. und 62. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der V. wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten v. 30. Juni 1834, §§. 10. und 62. entstanden sind, bestimme auf den Bericht des Staatsmin. v. 13. Juni d. J. hierdurch Folgendes:

1) Zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Gemäßheit der Vorschriften im §. 10. jener V. gehört:
   a) die Bestimmung darüber, welche Hypotheken-Gläubiger, zum Behufe der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthume, als Lehn oder Fideikommiß, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten rc. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;
   a) die Entscheidung über die hierbei mit den Hypotheken-Gläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Verität oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungs-Kapitalien unter die Hypotheken-Gläubiger zusteht.
2) Zu einer Prüfung der von der Auseinandersetzungs-Behörde als gesetzmäßig bescheinigten Verwendung eines Abfindungs-Kapitals ist die Hypotheken-Behörde weder verpflichtet noch befugt; sie darf die auf Grund einer solchen Bescheinigung nachgesuchte Eintragung nach §. 62. der angeführten Verordnung nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich aus dem Hypothekenbuche selbst ergeben. Als Anstände dieser Art sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Löschung von der Auseinandersetzungs-Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß als zulässig bescheinigt ist, nur diejenigen anzusehen, welche darauf beruhen, daß bei dem Hypothekenbuche eine Veränderung stattgefunden hat, welche der Auseinandersetzungs-Behörde unbekannt geblieben ist.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

(G. S. 1842, S. 245, Nr. 2297.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 26. März 1844 an sämmtliche K. Gen. Kom., resp. Reg., betr. die Anlegung deponirter Ablösungs-Kapitalien in Staatspapieren.

Der K. Gen. Kom. (Reg.) wird die im sechsten Jahrgange des Just. Min. Bl. S. 63. f. abgedruckte Verf. des Justizmin. Mühler v. 7. März d. J. hierdurch nachrichtlich zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. (Anl. a.)

Anl. a.

Dem K. O. L. Ger. wird hierbei die von der Gen. Kom. zu N. unterm 20. v. M. an den Min. des J. eingereichte, von diesem dem Justizmin. mitgetheilte Beschwerde über das Kollegium zugefertigt, und dabei Folgendes eröffnet.

Das Kollegium versagt die Genehmigung dazu, daß die für das Lehnrittergut H. deponirten Ablösungsgelder zum Betrage von 2747 Thlr. 4 Sgr. an den Lehnbesitzer N. ausgezahlt, und dagegen von demselben 2800 Thlr. Staatsschuldscheine angenommen werden.

Das Kollegium hält die Einwilligung der eingetragenen Agnaten und Realberechtigten für erforderlich, weil die Staatsschuldscheine dem Börsenkurse unterlä-

gen, und die Allerh. K. O. v. 3. Mai 1821 (G. S. S. 46) die Rechte der Agnaten und Realberechtigten nicht einschränke.

Die Allerh. K. O. v. 3. Mai 1821 setzt allerdings die, nach der Majorität des Kollegiums beschlossene Einwilligung der Interessenten voraus, wenn Depositalgelder zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden sollen. Insofern ist der Fall verschieden von demjenigen, in welchem das von der Gen. Kom. in Bezug genommene Justizmin. R. v. 3. Mai 1833 ergangen ist. In dem letzteren Falle fragte es sich, ob Ostpreußische Pfandbriefe statt baaren Geldes als Ablösungskapital deponirt werden können, und dies war unbedingt zu bejahen, weil der Ankauf von Pfandbriefen in der Depositalordn. sogar für das General-Depositorium gestattet ist, und von der Genehmigung der Interessenten abhängt.

Demungeachtet hält der Justizmin., im Einverständniß mit dem Min. des J., die Bedenken des Kollegiums gegen die Anlegung der H.schen Ablösungsgelder auf Staatsschuldscheine nicht für begründet. In der Allerh. Dekl. v. 30. Juli 1842 (G. S. S. 245) ist zwar nicht speziell erwähnt, daß die Gen. Kommissionen die Interessenten auch in Betreff der Frage zu vertreten haben, wie die Ablösungsgelder bis zur vorgeschriebenen Verwendung derselben in das Gut anzulegen seien? Daß die Vertretung der Interessenten durch die Gen. Kom. aber auch in dieser Beziehung stattfinde, folgt schon aus dem §. 7. der V. v. 30. Juni 1834. Danach haben die Gen. Kom. nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitige Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitliche Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen, und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Es ist ferner im §. 10. der angeführten V. wiederholt, daß der Gen. Kom. die Sorge dafür obliegt,

> daß die Geldabfindungen oder andere, durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zum Zweck der Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger, der eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden.

Mit dieser Verpflichtung ist der Gen. Kom. auch die Befugniß eingeräumt worden, über die Belegung der deponirten Abfindungs-Kapitalien bis zu deren Verwendung in das Gut, oder zur Sicherstellung der Realberechtigten, zu beschließen. Die Gen. Kom. vertritt hierbei die Interessenten, und wenn dieselbe auf Anlegung der deponirten Ablösungs-Kapitalien zum Ankauf von Staatsschuldscheinen anträgt, oder den letztern genehmigt, so sind die Voraussetzungen vorhanden, unter welchen die Allerh. K. O. v. 3. Mai 1821 die Belegung der Depositalgelder auf Staatsschuldscheine gestattet. In keinem Falle würde es übrigens des Konsenses aller eingetragenen Agnaten bedurft, sondern nach §. 15. Nr 5. und 16. des Ges. v. 15. Febr. 1840 (G. S. S. 20) die Zuziehung zweier Anwärter in Gemäßheit §. 87. und ff. Tit. 4. Th. II. A. L. R. genügt haben.

Das K. O. L. Ger. hat demzufolge der Requisition der Gen. Kom., welche in dem Bericht erklärt, daß sie durch das Geschäft weder die Realberechtigten, noch die Agnaten des Ritterguts H. in ihrer Sicherheit für gefährdet erachte, sofort zu genügen.

Berlin, den 7. März 1844.

Der Justizminister. Mühler.

An
das K. Oberlandesgericht zu N.
(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 75. Nr. 90.)

Zum §. 10.

1) R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. der J. (v. Kamptz) v. 14. Dec. 1831 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. die Deposition der Ablösungs-Kapitalien.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihren Ber. v. 19. v. M. zu erkennen gegeben,

daß es wegen Ihrer Befugniß, darüber zu urtheilen: wiefern bei Kapitalszahlungen causa depositionis vorhanden sei, keiner Erweiterung oder Deklaration der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bedarf, indem Sie schon nach diesen zu der fraglichen Beurtheilung für befugt und verpflichtet erachtet werden muß. Denn es liegt Ihr ob, alle Gegenstände der Auseinandersetzung bis zur Wiederherstellung eines völlig beruhigten Zustandes der Interessenten zu leiten und zu reguliren, und so namentlich auch für die vorschriftsmäßige Disposition über die Ablösungs-Kapitalien zu sorgen.

cf. Art. 52. seq. und 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816, desgl. v. 9. Mai 1818 §§. 109. seq. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, K. O. v. 2. Juli d. J. §§. 3. 196. und 198. der V. v. 20. Juni 1817, §. 5. des Ges. v. 7. Juni 1821 über die Ausführ. der Gem. Th.- und Ablös. O.

Die K. Gen. Kom. hat daher auch, wenn ein Interessent bei Ihr anzeigt, daß er zur Zahlung des Kapitals bereit sei, und von der gesetzlichen Befugniß, sich durch Deposition desselben von aller Vertretung zu befreien, Gebrauch machen wolle, das betr. Gericht um Annahme desselben zu requiriren, demselben aber zugleich bekannt zu machen, daß Sie die Ansprüche der verschiedenen Interessenten an das Abfindungs-Kapital erörtern und erledigen, und dem Gericht zu seiner Zeit bekannt machen werde, an wen die Auszahlung des deponirten Kapitals zu verfügen sei.

(Ann. XVI. 89. — 1. 37., v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 130.)

2) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 20. Mai 1835 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, und an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Niederlegung und Verwendung der bei Regulirungen und Ablösungen aufkommenden Entschädigungs-Kapitalien.

Da die am Schlusse des §. 10. der V. v. 30. Juni v. J. enthaltenen Vorschriften, wonach die Gen. Kom. auch darüber zu entscheiden haben, ob und bei welchem Gerichte die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien niederzulegen, und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind, Veranlassung zu Zweifeln, namentlich darüber gegeben haben, ob nach denselben die Gen. Kom. nicht bloß über die Art der Verwendung, sondern auch, wenn von ihnen festgestellt ist, daß die gesammten Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien, oder ein Theil derselben und welcher? zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden sei, und zwischen den einzelnen darauf Anspruch machenden Gläubigern Streitigkeiten über die Verität und Priorität ihrer Forderungen entstehen, über diese letzteren Streitigkeiten zu entscheiden haben? so hat deshalb eine Berathung zwischen dem Min. des J. und dem K. Justizmin. stattgefunden.

In Folge derselben haben sich die gedachten Min. dahin geeinigt:

daß zwar die Entscheidung über die Art der Verwendung der Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien und die Feststellung dessen, was den Gläubigern zukommt, in jedem Falle den Auseinandersetzungsbehörden zustehe; daß jedoch die Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen und die hiervon abhängige Vertheilung des zur Befriedigung der Gläubiger zu verwendenden Theils der Ablösungs-Kapitalien zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte gehören, und daß, wenn diese Streitigkeiten eher zur Sprache kommen, bis die Art der Verwendung feststeht, über letztere zuvörderst präjudiziell von den Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden, die Erörterung und Entscheidung der gedachten Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern aber demnächst den Justizbehörden zu überlassen.

Die K. Reg. hat Sich daher hiernach in den bei Ihr vorkommenden Fällen der angegebenen Art zu richten.

(Ann. XIX. 381. — 2. 47.)

3) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 7. März 1837 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. das Erforderniß eines Familienschlusses zur freien Disposition über Dienstablösungs-Kapitalien bei Lehn- oder Fideikommißgütern.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 3. Dec. v. J., über die von dem Landrath N. unter dem 8. Okt. v. J. hier eingereichte Beschwerde wegen des Ver-

fahrens Derselben in der N.schen Dienstablösungssache, Folgendes zu erkennen gegeben. Es kommt hierbei hauptsächlich auf die Frage an, ob die K. Gen. Kom. zur Erledigung der Anstände kompetent ist, welche der von dem rc. N, beabsichtigten Disposition über die Ablösungs-Kapitalien entgegenstehen. Den allgemeinen Grundsätzen gemäß würde Dieselbe von Amtswegen dafür zu sorgen haben, daß diese Kapitalien wiederum zu Lehn oder Fideikommiß angelegt werden. Dem will jedoch der rc. N. durch die beigebrachten Konsense einiger Agnaten entgehen. Diese Konsense sind aber offenbar nicht ausreichend, da es sich hier von einer über die Gesetze hinausgehenden Disposition über die Substanz handelt. Die hierüber zu treffenden Bestimmungen können nach §. 9. des Ges. v. 9. Okt. 1807 und dem hierin allegirten Zusatze 56. des Ostpreuß. Provinzialrechts nur durch Familienschlüsse herbeigeführt werden, deren Prüfung und Bestätigung dem ordentlichen Richter obliegt. Hiermit ist auch der Justizmin. Mühler einverstanden.

(Ann. XXI. 74. — 1. 76.)

4) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und der J. (Mühler) v. 31. Okt. 1837 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. das Verfahren bei Verwendung der Ablös. Kapitalien, insbesondere im Falle gerichtlicher Niederlegung derselben.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Inhalt des Ber. der K. Gen. Kom. v. 21. März d. J. über das, bei Verwendung von Abfindungs-Kapitalien zu beobachtende Verfahren, bei dem dortigen Kollegio zur Sprache gekommen sind, wird Derselben, in Folge der zwischen den unterz. Min. stattgefundenen Vereinigung, Nachstehendes eröffnet.

Zunächst kommt es auf den, aus Ihrem Ber. nicht zu entnehmenden Umstand an:

ob der, die Anfrage veranlassende Fall ein, mit der Lehns- oder Fideikommiß-Qualität behaftetes Gut, oder aber ein solches betrifft, welches zu Allodialrechten besessen wird, indem zwischen diesen beiden Fällen in obiger Beziehung ein wesentlicher Unterschied stattfindet.

Im ersteren Falle ist der Kapital empfangende Besitzer des Lehn- oder Fideikommiß-Gutes, ohne Unterschied, ob die entfernteren Interessenten, die Realberechtigten und Hypothekengläubiger von den Resultaten des Geschäfts in Kenntniß gesetzt worden sind und sich deshalb mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals und Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemeldet haben oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob das Abfindungs-Kapital mehr oder weniger als 20 Thaler beträgt, zur Wiederanlegung desselben in das Gut verpflichtet, und die das Geschäft dirigirende Behörde hat von Amtswegen und unter Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dafür zu sorgen, daß dieser Verbindlichkeit genügt werde. Dies beruhet auf den Bestimmungen der Gem. Th. O. §. 153—155., der Ablös. O. vom Jahr 1821 §. 40., der von 1829 §. 104—108. und dem §. 10. der V. v. 30. Juni 1834, sowie in der, diesen Vorschriften zum Grunde liegenden Ansicht, daß der jedesmalige Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer nur das nutzbare Eigenthum des Guts hat, und daher die an die Stelle eines Theiles der Substanz tretenden Kapitalien nicht für sich, sondern nur zum Besten des Guts zu verwenden befugt ist.

Ob und in wie weit übrigens bei Gütern dieser Art neben der, in ihren rechtlichen Verhältnissen an und für sich schon bedingten und von der Behörde zu kontrollirenden Wiederanlegung jener Kapitalien, noch eine besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger erforderlich sei, ist lediglich nach den, weiter unten folgenden Grundsätzen zu beurtheilen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Im zweiten Falle dagegen, wenn die durch Kapital abgelösten Berechtigungen einem Allodialgute zugestanden, ist die Verbindlichkeit des Kapital-Empfängers zur Wiederanlegung oder Verwendung im Allgemeinen durch die besonderen Anträge der Realberechtigten und Gläubiger bedingt, und deshalb eine Benachrichtigung derselben die Regel, von welcher jedoch der §. 9. des G. v. 29. Juni 1835 drei besondere Ausnahmen anordnet, die zunächst eine Minderung der mit einer derartigen Bekanntmachung verknüpften oft sehr bedeutenden Kosten und Weiterungen, dann aber auch bezwecken, daß die Interessenten nicht ohne Noth aufgeregt, namentlich aber die Kapitalempfänger nicht durch Kündigung in Verlegenheit ge-

setzt, oder doch wegen der Disposition über die baaren Abfindungen nicht unnütz beschwert werden. Es ist in dieser Beziehung besonders erwogen, daß wenn gleich das in dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, sowie in der V. v. 20. Juni aufgestellte Prinzip, nach welchem die Gen. Kom. das Interesse der Hypothekarien ꝛc. von Amtswegen wahrzunehmen hatten, mithin eine Zuziehung derselben in keiner Weise nothwendig war, mit den Vorschriften der Gem. Th. und beiden Ablös. O. wieder aufgegeben und hier eine Benachrichtigung dieser Interessen vorgeschrieben worden ist, dennoch eine solche

ad a. bei beabsichtigter Verwendung der Abfindungs-Kapitalien zu den Einrichtungskosten völlig überflüssig bleibt, indem die, wegen Beschaffung der letztern in der Dekl. v. 29. Mai 1816 ertheilten Vorschriften, wonach ohne Zuziehung der Hypothekarien Alles auf Grund der Untersuchung und Atteste der Ger. Kom. geregelt wird, auch späterhin noch immer maaßgebend geblieben und die Interessen der Gläubiger durch die der Gen. Kom. auferlegte Sorge für die bestimmungsmäßige Verwendung der, aus den Abfindungs-Kapitalien zu deckenden Einrichtungskosten genügend sichergestellt sind;

ad b. die Benachrichtigung aus gleichen Rücksichten und hier um so mehr entbehrlich erscheint, als das angenommene Maaß der Verschuldung durchgehends zu keinen Besorgnissen für die Gläubiger Raum geben kann.

Nach der

ad c. gedachten Ausnahme endlich soll der Kapital-Empfänger, mit Rücksicht auf das geringe Interesse, welches seine Gläubiger bei einer derartigen kleinen Summe haben, gar keiner Einschränkung unterworfen sein, mithin auch keine Kontrolle Seitens der dirigirenden Behörde stattfinden, vielmehr das Kapital dem Berechtigten zur völlig freien und beliebigen Disposition sofort überlassen werden. Daß dies in der Absicht des Gesetzes liegt, ergiebt sich aus den über solches gepflogenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft, und ist insbesondere durch die dabei berücksichtigten Vorschriften der V. v. 8. August 1832, wegen der Entschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, motivirt.

Bei Allodialgütern ist also, wenn das stipulirte Abfindungs-Kapital mehr als 20 Thaler beträgt und eine Verwendung desselben zu den Einrichtungskosten oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Gläubiger nicht beabsichtigt werden sollte — als worüber der Empfänger in den geeigneten Fällen sich zu erklären und event. den Nachweis darüber zu führen hat — eine Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger stets erforderlich und nach den desfallsigen Vorschriften der §§. 463—465. Tit. 20. Th. I. des A. L. R., §. 150. der Gem. Th. O., §. 39. der Ablös. O. von 1821, §§. 99. und 101. der Ablös. O. von 1829, §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 und §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 zu veranlassen.

Geht dann auf Grund derselben und innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen keine Anzeige ein, daß von dem Anspruche auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit Gebrauch gemacht werden solle, so erhält der Gutsbesitzer die unbeschränkte Disposition über das Abfindungs-Kapital, ohne daß die Behörde befugt ist, dessen Verwendung weiter zu fordern oder zu kontrolliren; — melden sich aber die Gläubiger oder Realberechtigten mit derartigen Anträgen, so ist hierdurch nun die Verbindlichkeit des Gutsbesitzers zur Wiederanlegung des Kapitals begründet, und die Behörde verpflichtet, jene Anträge zu verfolgen; was dann, wenn die Kapitalien nicht schon zu Händen des abzufindenden Berechtigten gezahlt, sondern entweder von den Verpflichteten zurückbehalten, oder aber gerichtlich deponirt worden, mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden, vielmehr nach den Grundsätzen zu bewirken ist, welche in dem, zur Erläuterung des §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835 unterm 30. März 1837 (Ann. S. 70. ff.) erlassenen R. des Min. des J. für Gew. Ang. im Einverständnisse mit dem Justizmin. ausgesprochen sind.

Anders verhält es sich inzwischen da, wo die Verpflichteten das Ablös. Kapital an den Berechtigten bereits gezahlt haben, und dieser die von seinen Gläubigern begehrte Wiederanlegung, wenn auch nicht geradehin verweigert, jedoch verzögert, und den ihm in jener Beziehung gewordenen Anweisungen nachzukommen unterläßt. Hier hat die dirigirende Behörde allerdings ein doppeltes Interesse, nämlich das der Gläubiger und das der Verpflichteten wahrzunehmen, sie kann jedoch in Verfolg dessen gegen den säumigen Gutsbesitzer nicht sofort zur Executio

ad faciendum schreiten und den Betrag der zu verwendenden Summe so wenig von ihm anderweit selbst einziehen und gerichtlich deponiren, oder nach Unterschied der Fälle die Anlegung bewirken, noch auch die Verpflichteten anhalten, die Abfindungs-Kapitalien noch einmal und zwar ad depositum zu zahlen, vielmehr hat sie sich auf Erfüllung der, in dem R. v. 10. Nov. 1831 (v. K. Jahrb., Bd. 38. S. 294 ff. u. Ann. S. 749) gegebenen Anweisungen zu beschränken, und sowohl den Gläubigern, welche auf die ergangene Benachrichtigung sich gemeldet haben, als auch demnächst den Verpflichteten, welche Zahlung geleistet, von Lage der Sache Nachricht zu geben, deren fernerweite Anträge zu erwarten und Ersteren namentlich zu überlassen, sofort zur Kündigung ihrer Forderungen zu schreiten, bis zu deren Abtragung die Verpflichteten dergestalt subsidiarisch verhaftet bleiben, daß sie, wenn solche aus dem Gute oder durch dessen Besitzer nicht gedeckt werden sollten, die bereits gezahlten Abfindungen noch einmal zu entrichten haben. Entstehen endlich im weiteren Verfolge dieser Ausführungs-Verhandlungen noch Streitigkeiten unter den Interessenten, so müssen diese auf dem Wege Rechtens erörtert und entschieden werden, wobei denn die Kompetenz der Auseinandersetzungs- oder gerichtlichen Behörden nach §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 und dem ebenfalls im Einverständnisse mit dem Justizmin. erlassenen R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 20. Mai 1835 (Ann. S. 381), mit Rücksicht auf das R. v. 26. April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 421)[1]) sich bestimmt.

(Ann. XXI. 943. — 4. 70.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Sept. 1839 an den Rittergutsbesitzer N. zu N., und abschriftlich an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. die Verwendung der Abfindungs-Kapitalien für Lehngüter bei Ablösungen.

Nach dem Ber., welchen die K. Gen. Kom. zu Stendal über Ew. ꝛc. unterm 1. Juni d. J. hier eingegangene Beschwerde in der NNschen Ablösungssache erstattet hat, ist es zwar richtig, daß der Revers v. 10. Dec. 1827, welchen Ihre resp. Herren Lehnsvettern hinsichtlich der, in den Gütern Ihres Herrn Bruders vorgekommenen Ablösungsgeschäfte ausgestellt haben, für ausreichend genug erachtet worden ist, um die Disposition der bis zum gedachten Tage dort erhobenen Abfindungs-Kapitalien frei zu geben, und ohne eine weitere Verwendung derselben in das Lehn zu fordern, die sofortige Regulirung der Hypothekenbücher zu veranlassen, und somit das Geschäft definitiv abzuschließen. Da indeß die Richtigkeit der damals zur Anwendung gekommenen Grundsätze an und für sich noch sehr erheblichen Bedenken unterliegt, ich auch die Motive, durch welchen die K. Gen. Kom. neuerdings zu einer Aenderung ihrer frühern Ansicht der Sache bewogen worden ist, nur billigen kann, so finde ich mich zu meinem Bedauern außer Stande, Ew. ꝛc. Anträgen zu deferiren und demgemäß die gedachte Behörde anzuweisen, bei den in Ihren Gütern bewirkten Ablösungen auf eben die Weise zu verfahren, wie es bei denen Ihres Herrn Bruders geschehen ist.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben nämlich durch die

§§. 153. f. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821,
§§. 104. f. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829,
§. 10. der V. v. 30. Juni 1834

nicht bloß das Recht, sondern auch die amtliche Verpflichtung überkommen, für die Wiederanlegung resp. Verwendung der, an die Besitzer von Lehngütern gezahlten baaren Abfindungen zu sorgen, sie müssen dieser allgemeinen gesetzlichen Pflicht entsprechen, und werden derselben weder dadurch, daß gar keine Agnaten im Hypothekenbuche verzeichnet stehen, noch dadurch enthoben, daß die wirklich eingetragenen auf den Nachweis der Verwendung Verzicht leisten, oder die Abfindungen dem Besitzer zur freien Disposition stellen zu wollen erklären. Dies ist um so unzweifelhafter, als gleichzeitig auch die Gerechtsame der bisher verpflichteten, Kapitalszahlung leistenden Personen zu beachten sind, welche nach den angeführten gesetzlichen Vorschriften und nach §. 5. der V. v. 29. Juni 1835 nicht etwa schon durch eine

---

1) Vergl. jedoch die Dekl. v. 30. Juli 1842 (G. S. 1842. S. 245, s. oben sub 1.)

derartige Erklärung der eingetretenen Agnaten, sondern erst dann von aller Vertretung befreit werden, wenn entweder die Verwendung der Abfindungs-Summe nach dem Atteste der Gen. Kom. geschehen ist, oder sie behufs solcher die Zahlung auf Anweisung der Behörde oder ad depositum geleistet haben.

Anders verhält es sich zwar in dem Fall, wenn ein solches Theilstück des Lehns förmlich allodifizirt wird, indem alsdann die amtliche Berücksichtigung der Lehns-Interessenten wegfällt, und nur die Rechte etwaiger hypothekarischer Gläubiger zu berücksichtigen sind, und es ist möglich, daß der Ihnen in gleicher Art, wie Ihrem Herrn Bruder, unterm 10. December 1827 ausgestellte Revers die Aufhebung der Lehnseigenschaft aller bis zu jenem Zeitpunkt erhobenen Kapitals-Abfindungen bezweckt hat, und mit Rücksicht auf den Betrag der letzteren diejenige Summe bemessen ist, welche die resp. Herren Lehnsvettern als Lehnsschuld aufzunehmen bewilligt haben; indessen genügt zu diesem Zwecke die gedachte Urkunde formell nicht, vielmehr ist dazu ein Familienschluß erforderlich, über dessen Form und Beschaffung Ihnen durch die Verf. der K. Gen. Kom. v. 8. März c. die geeigneten Andeutungen bereits gemacht sind.

Ich gebe Ihnen anheim, danach entweder das Weitere zu veranlassen, oder aber — wie Sie es Sich früher vorbehalten hatten — der Gen. Kom. nachzuweisen, daß mit den bis zum 10. Dec. 1827 eingezogenen Kapitalien Lehnsschulden abgezahlt worden, oder endlich die gedachten Gelder auf die Ihnen neu bewilligte Darlehnssumme abschreiben zu lassen und Ihre Herren Agnaten zu disponiren, Ihnen mit Rücksicht auf die formelle Mangelhaftigkeit der Erklärung v. 10. Dec. 1827 einen, bis zum Betrage der nicht für allodificirt erachteten Summe, neuen Kredit zu eröffnen.

Welchen dieser verschiedenen Wege Ew. ꝛc. einzuschlagen belieben, mögen Sie der K. Gen. Kom. baldigst anzeigen.

(Ann. XXIII. 613. — 3. 64.)

6) R. des K. Min. des I., Abthl. I. (v. Manteuffel), v. 18. Dec. 1846 an den Justizrath N. zu N., betr. die Deposition der Abfindungs-Kapitalien bei den Gerichten.

Da der §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 bestimmt, daß die Gen. Kom. zu entscheiden habe, ob die Deposition der Abfindungs-Kapitalien bei dem Gerichte des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks geschehen soll, das Kreisgericht zu I. aber nicht das Gericht für sämmtliche belastete Güter ist, so kann, wie Ihnen auf die Beschwerde v. 24. Okt. c. eröffnet wird, die Deposition sämmtlicher in der I.schen Ablösungssache gezahlter Kapitalien bei dem genannten Gerichte nicht verlangt werden. Die K. Gen. Kom. ist nicht befugt, von der klaren gesetzlichen Vorschrift abzuweichen und würde sich, wenn die deponirten Kapitalien bei dem Depositorium zu I. verloren gingen, einer directen Verantwortlichkeit aussetzen.

Die Unbequemlichkeit, daß die Kapitalien bei mehreren Untergerichten deponirt und dadurch zersplittert werden müssen, kann durch die von der K. Gen. Kom. bereits freigestellte Deposition bei dem K. Oberlandesger. zu N. in ungetrennter Summe vermieden werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 16. Nr. 22.)

7) R. des K. Min. des I., Abthl. I. (v. Manteuffel), v. 29. Sept. 1847, betr. die Verwendung der gerichtlich deponirten Ablösungs-Kapitalien bei Lehnen und Fideikommissen.

Allerdings ist die Frage:

> ob die Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten bei der Verwendung von Entschädigungs-Kapitalien zuzuziehen sind, in so weit diese nicht zur Bestreitung des Bedarfs für neue Wirthschaftseinrichtungen erfordert werden,

nicht ohne Zweifel, insofern man nur die §§. 24. 55. u. 56. des Ed. v. 14. Sept. 1811 und Art. 52. und 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816 als maaßgebend betrachten will.

Dies ist aber unstatthaft, sobald die Gesetzgebung späterhin Anordnungen getroffen hat, nach welchen die Zuziehung der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten überhaupt ausgeschlossen ist.

Schon §. 153. der Gem. Th. O. und §. 40. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 gestehen den Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten nur die Befugniß zu, die Wie-

deranlegung der Entschädigungs-Kapitalien zu Lehn und Fideikommiß, oder deren Verwendung zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger zu verlangen, ohne daß ihnen eine Konkurrenz bei der Beurtheilung der Art der Verwendung zugestanden ist, und §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 spricht unzweifelhaft aus, daß die Gen. Kom. über die Art und Weise, wie die Verwendung von Kapitalien geschehen soll, im Falle eines Streites zu entscheiden hat; daraus folgt aber unerläßlich, daß ein Konsens der Berechtigten zu der bestimmten Art der Verwendung nicht nothwendig ist.

Endlich bestimmt die V. v. 29. Juni 1835, welche als das Hauptgesetz über die Verwendungs-Angelegenheit zu betrachten ist, im §. 9., daß die Kapitals-Abfindungen den Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten gar nicht bekannt gemacht werden sollen, ohne Unterschied, ob dieselben vom Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

Nach dieser neusten Bestimmung kann es keinem weiteren Bedenken unterliegen, daß lediglich die Auseinandersetzungs-Behörde die Verwendung der Kapitalien in jeder Beziehung zu leiten und zu kontrolliren hat, da das Gesetz sogar die Kenntniß der Berechtigten von der Sache ausschließt, mithin von einer Einwilligung derselben nicht die Rede sein kann.

Die K. Gen. Kom. vertritt daher die Interessen der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten hinsichtlich der Verwendung von Entschädigungs-Kapitalien vollständig und in jeder Beziehung, und hat allein über die Gesetzlichkeit und Angemessenheit der von dem Besitzer zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Maaßregeln zu befinden, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn Berechtigte sich mit Bedenken melden sollten, nach §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 zu verfahren ist.

Diese Obliegenheit der K. Gen. Kom. gehört zur Ausführung der Sache und zu den Pflichten, welche Ihr hinsichtlich der Herbeiführung eines vollkommen geordneten und beruhigten Zustandes, sowohl in Betreff der unmittelbaren als der entfernten Interessenten auferlegt sind, und ist daher die Vorschrift des §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 auf dieses Verhältniß nicht anwendbar.

Wie bei den sonstigen Modalitäten der Ausführung ist übrigens die K. Gen. Kom. befugt und verpflichtet, den Besitzer des durch Kapital entschädigten Gutes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten hinsichtlich der Verwendung mit allen Ihr zu Gebote stehenden Zwangsmitteln anzuhalten. Daß dabei dem Gutsbesitzer angemessene Fristen zu bewilligen sind, versteht sich von selbst, seine Pflicht zur Verwendung erlischt jedoch nicht innerhalb einer bestimmten Zeit, wie dies mit seiner Befugniß, die Kosten für neue Einrichtungen zu liquidiren, nach §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1837, der Fall ist.

Die Ansicht eines Theils Ihres Kollegiums, daß die bloße Deposition der Entschädigungs-Kapitalien die Auseinandersetzungs-Behörde von weiteren Maaßregeln entbinde, ist nicht gerechtfertigt, indem einerseits die von dem Willen, ja selbst von jeder Erklärung des Lehns- oder Fideikommiß-Besitzers an und für sich unabhängige Deposition Seitens der Verpflichteten in keiner Weise dem Gelde die Natur eines Geldlehens oder Geldfideikommisses giebt, andererseits die Gerichte im Allgemeinen nicht schuldig sind, die deponirten Kapitalien dauernd zu verwalten, vielmehr von der K. Gen. Kom. die weiteren Maaßregeln behufs Ausschüttung der Masse verlangen können.

Ob und unter welchen Modalitäten ein Geldlehn oder Geldfideikommiß als Pertinenz des berechtigten Gutes errichtet werden kann und soll, gehört allerdings zur Bestimmung der K. Gen. Kom. und erst, wenn alle Bedingungen wegen rechtlicher Konstituirung und sicherer Anlegung dieses Lehns- oder Fideikommisses erledigt sind, hört die Einwirkung der K. Gen. Kom. auf.

Wenn der Besitzer eine Art der Verwendung beabsichtigt, welche nach der Ansicht der K. Gen. Kom. nicht als eine an und für sich gesetzliche zu betrachten ist, so kann solche nur mit Bewilligung der Berechtigten stattfinden, doch hängt es von der, nach den Umständen zu ermessenden Bestimmung der Behörde ab, ob dem Besitzer eine Frist zur Beschaffung der nöthigen Konsense zu bewilligen oder ohne Rücksicht auf solche Intention eine gesetzlich zulässige Art der Verwendung zu erfordern ist.

(Koch's Agrarges., 4 Aufl. S. 383.)

8) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 31. Juli

1852 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Kontrolle der Verwendung von Abfindungs-Kapitälien in Fideikommissen.

Der von der K. Gen. Kom. in dem Ber. v. 14. Febr. d. J. entwickelte Grundsatz,

wonach Dieselbe Sich von der Kontrolle der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien in Fideikommisse durch die Erklärung der beiden nächsten Anwärter, daß eine solche unterbleiben solle, für entbunden erachtet,

hat das Min. veranlaßt, unter Ausführung der diesem Grundsatze entgegenstehenden Bedenken mittelst der abschriftlich beil. Verf. (a.) v. 15. April d. J. eine Aeußerung der übrigen Gen. Kommissionen und der landwirthschaftl. Reg. Abtheilungen über den Gegenstand zu erfordern. Nachdem sich diese Behörden ohne Ausnahme, übereinstimmend mit den in der gedachten Verfügung enthaltenen Gründen, dahin ausgesprochen haben, daß die Einwilligung der beiden nächsten Anwärter nicht hinreiche, um die Pflicht der Auseinandersetzungs-Behörde, für die Sicherstellung der Abfindungen im Interesse des Fideikommisses zu sorgen, aufzuheben; wird die K. Gen. Kom. angewiesen, demgemäß ebenfalls zu verfahren.

Es wird dabei noch bemerkt, daß das G. v. 15. Febr. 1840 auf die vorliegende Frage schon um deswillen ohne Einfluß ist, weil dasselbe im §. 16. verordnet, daß es da, wo die bestehenden Gesetze besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, bei denselben bewenden soll.

Anl. a.

Die K. Gen. Kom. in N. hat in einer Beschwerdesache angezeigt, daß sie die Verwendung von Kapital-Abfindungen in ein Fideikommiß nicht kontrollirt, wenn die beiden nächsten Fideikommiß-Anwärter (A. L. R. II. 4. §§. 87. ff.) sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß solches nicht geschieht.

Die genannte Gen. Kom. gründet diese Ansicht darauf, daß nach §. 14. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 das Interesse des Fideikommisses durch die beiden nächsten Anwärter wahrgenommen werde, daß hierin durch andere Vorschriften, namentlich durch §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 nichts geändert sei, daß nach §. 61. l. c. die Eintragung des Vermerks der Zubehörigkeit einer Abfindung zum Fideikommiß ins Hypothekenbuch wegfalle, falls die beiden nächsten Anwärter sich damit einverstanden erklären, daß ferner nach §. 105. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 die Fideikommißfolger verlangen können, die Kapital-Abfindungen zum Fideikommiß anzulegen oder sicher zu stellen, daß also, wenn sie dies Verlangen nach erfolgter Kenntnißnahme nicht aussprechen, vielmehr die nächsten Anwärter ausdrücklich das Gegentheil erklären, die Sorge der Gen. Kom. für die Verwendung aufhört, daß endlich die §§. 15. Nr. 5. und 16. des Ges. v. 15. Febr. 1840 dem Fideikommißbesitzer die Einziehung von Kapitalien mit Zustimmung der beiden nächsten Anwärter derart gestatten, daß die Wiederbelegung nicht, oder wenigstens keiner andern Behörde als etwa dem Fideikommißrichter nachzuweisen ist.

Das Min. hält die von der Gen. Kom. in N. aufgestellte Ansicht für bedenklich und die vorstehende Begründung derselben nicht für überzeugend.

Daß die Abfindungs-Kapitalien bei Fideikommissen wieder zu Fideikommiß angelegt werden müssen und die Gen. Kommissionen das von Amtswegen kontrolliren sollen, ist in den Ablösungsgesetzen mehrfach angeordnet: §. 4. Nr. 1. §. 43. V. v. 20. Juni 1817, §. 70. Dekl. v. 29. Mai 1816, cf. R. v. 31. Okt. 1837 (Koch zu §. 9. des G. v. 29. Juni 1835).

Dasselbe folgt aus dem Gegensatz der §§. 4. ff. des Ges. v. 29. Juni 1835 und den dazu gehörigen Bestimmungen der früheren Gesetze, wonach Abfindungen nur zu bestimmten Ausgaben, Einrichtungskosten ꝛc. freigegeben werden dürfen.

Die Worte des Ablös. Ges. v. 13. Juli 1829 §. 105., welche mit §. 153. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 übereinstimmen, können daher nicht füglich so verstanden werden, daß es besonderer Anträge der Fideikommißfolger bedarf, um die Gen. Kom. zur Kontrolle der Kapitalverwendung anzuregen. Wäre das der Sinn der zuletzt allegirten Gesetzstellen, so würde die Einwirkung der Gen. Kom. auf die Verwendung der Fideikommiß-Kapitalien schon durch das bloße Schweigen der Anwärter ausgeschlossen sein. Es fragt sich aber, ob nicht die beiden nächsten Anwärter durch ausdrückliche Erklärungen die Gen. Kom. von deren Pflicht zur Verwendungs-Kontrolle entbinden können.

Das Min. bezweifelt das. Denn der §. 12. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 begrenzt die Befugnisse der Anwärter dahin, daß sie Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der Entschädigung und gegen die Sicherstellung der Abfindung erheben können. Die Befugniß zur Freigebung der Abfindungen ist ihnen hier nicht beigelegt.

Aus dem §. 61. der V. v. 30. Juni 1834 kann die letztere Befugniß um so weniger hergeleitet werden, als jetzt die Eintragung der Zubehörigkeit der Abfindungen nach §. 3. des Ges. v. 29. Juni 1835 stets von Amtswegen erfolgen muß.

Der §. 15. Nr. 5. des Ges. v. 15. Febr. 1840 endlich spricht zwar von einer Einziehung der Fideikommiß-Kapitalien mit Zustimmung zweier Anwärter, jedoch anscheinend nicht zur freien Disposition, sondern nur behufs anderweitiger Anlegung. Jedenfalls dürfte aber die Handhabung des Ges. v. 15. Febr. 1840 nach §§. 2. 13. 17. 18. ibid. nicht der Gen. Kom., sondern dem Fideikommiß-Richter zustehen. Wenn also der Fideikommiß-Besitzer von der Ermächtigung des Ges. v. 15. Febr. 1840 §. 15. Nr. 5., Ablösungs-Kapitalien mit Zustimmung der beiden nächsten Anwärter einzuziehen, Gebrauch machen will, so muß die Gen. Kom. den Besitzer mit diesem Antrage an den Fideikommiß-Richter verweisen und inzwischen das Kapital gerichtlich deponiren lassen.

Bevor jedoch das Min. die Gen. Kom. in N. hiernach bescheidet, wünscht dasselbe die Ansicht und Praxis der K. Gen. K. (Reg.) über die vorliegende Frage kennen zu lernen, und erwartet Bericht darüber binnen drei Wochen. Berlin, den 15. April 1852.

Min. für landwirthschaftl. Ang.
Im Allerh. Auftrage
Bode.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 171. Nr. 170.)

Zum §. 11.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1842 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen und zu Frankfurt, betr. die Einholung der Zustimmung der betr. Reg. zu den Grundsteuer-Repartitionen in den bei den Gen. Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungen.

Bei der im §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 angeordneten Einholung der Zustimmung der betr. Reg. zu den Grundsteuer-Repartitionen vor Bestätigung der Rezesse sind mehrere Gen. Kommissionen nicht ganz der Deutung gemäß verfahren, welche jener gesetzlichen Anordnung nach der darüber mit dem Finanzmin. getroffenen Vereinbarung gegeben werden muß. Wenn nämlich die Lage der Sache keine Veranlassung zu einer veränderten Grundsteuer-Vertheilung zu enthalten, vielmehr der §. 147. der Gem. Th. O. durchweg anwendbar erscheint, so haben einige Auseinandersetzungs-Behörden die Kommunikation mit der Steuerbehörde für entbehrlich gehalten. Indessen gebührt die Prüfung auch in diesen Fällen der Steuerbehörde, weshalb die K. Gen. Kommissionen hierdurch angewiesen werden, vor der Bestätigung der Rezesse in allen Fällen die Zustimmung der Reg. einzuholen. Nur bei solchen Rezessen dürfen Sie Sich dieser Kommunikationen überheben, durch welche Gegenstände, die nach der Provinzial-Verfassung der Grundsteuer-Entrichtung unterliegen, gar nicht berührt werden, wie in den Landestheilen, wo die Dienste und Realabgaben nicht besteuert sind, der Fall ist, wenn diese durch Geld abgelöst werden.

Damit aber durch diese Kommunikationen mit den Reg. kein erheblicher Zeitverlust und zu viel Schreiberei veranlaßt werde, so haben die K. Gen. Kom. Sich mit den Reg. über den möglichst zu erleichternden Geschäftsgang zu vernehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 29. Nr. 42.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. Mai 1839 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Wahrnehmung der Patronatsrechte auf den Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen, Ablösungen rc.

Nach der V. v. 30. Juni 1834, durch welche die Bestimmungen der mit

Allerh. Genehmigung erlassenen Instrukt. v. 28. Juni 1828 bestätigt worden, und nach den Verhandlungen, welche der V. und resp. der Instrukt. vorhergegangen sind, unterliegt es, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 16. v. M.,

die Wahrnehmung der Patronatsrechte auf den Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen, Ablösungen ꝛc., welche von den Auseinandersetzungsbehörden geleitet werden, betr.,

eröffnet wird, keinem Bedenken, daß die von der Reg. zu Liegnitz aufgestellte und von einem Theile des Kollegii getheilte Ansicht dahin richtig ist:

daß in diesem Falle die Wahrnehmung der Patronatsrechte den Auseinandersetzungsbehörden zusteht und obliegt.

Wenn nämlich auch im §. 2. der Instrukt. v. 28. Juni 1828 und eben so im §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 der Ausdruck:

„kirchliche Güter und Grundstücke"

im §. 3. der Instrukt. und im §. 11. der V. aber der Ausdruck:

„geistliche Güter"

gebraucht ist, so ist doch unter dem letztern keinesweges etwas anderes gemeint, als unter dem erstern, und namentlich nie daran gedacht:

die durch die letzterwähnten Vorschriften den Auseinandersetzungsbehörden ganz allgemein übertragene Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden Güter auf solche Fälle zu beschränken, bei denen säkularisirte, ehemals geistliche Güter betheiligt sind, und die Patronatsrechte sich auf die Einziehung derselben gründen.

Der Grund aber, weshalb die Wahrnehmung der den Regierungen zustehenden Patronatsrechte allgemein den Auseinandersetzungsbehörden übertragen worden, sobald die Auseinandersetzungen von ihnen geleitet werden, während auch in diesem Fall die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen versehen sollen, liegt ganz einfach darin, daß mit dem Patronate keine unmittelbare Verwaltung der geistlichen Güter verbunden ist, sondern vermöge desselben nur ein Oberaufsichtsrecht ausgeübt wird, mithin dabei ganz andere Rücksichten eintreten, als hinsichtlich derjenigen Güter und Berechtigungen, welche von fiskalischen Behörden unmittelbar verwaltet werden.

Auch kann diese Sonderung zu Kollisionen schon um deswillen nicht Anlaß geben, weil bei allen Regierungen die Patronatsrechte im Allgemeinen von einer andern Abtheilung wahrgenommen werden, wie die Gerechtsame des Fiskus hinsichtlich der Domainen und der eigentlichen gutsherrlichen Berechtigungen, von welchen im §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 nur die Rede ist.

Dasjenige, was über die Wahrnehmung der Patronatsrechte in den, im Einverständniß mit dem K. Min. der geistl., U. und Med. Ang. unterm 17. Nov. 1831 an die Reg. zu Stettin und an die Gen. Kom. zu Stargard erlassenen Reskripten bestimmt worden, findet daher auch noch jetzt Anwendung, und die K. Gen. Kom. hat nicht nur dem Verlangen der Reg. zu Liegnitz Folge zu leisten, sondern auch im Allgemeinen hiernach zu verfahren.

(Ann. XXIII. 358. — 2. 77.)

3) C. R. der K. Min. der geistl., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 8. April 1843 an sämmtliche K. Reg., Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Gen. Kom., betr. die Berechtigungen und Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden in Ausübung des Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten und in Wahrnehmung des Patronatsrechts für geistliche Güter bei Auseinandersetzungen ꝛc.

Da hin und wieder Zweifel und Differenzen über den eigentlichen Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen, welche nach §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 den Auseinandersetzungs-Behörden in den, bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungssachen in Beziehung auf die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über das

Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten und auf die Wahrnehmung des Patronatrechts in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter resp. zustehen und obliegen: so finden wir uns veranlaßt, der K. Reg. Folgendes zu erkennen zu geben.

1) Die gedachten Befugnisse und Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden beschränken sich auf die, nach den desfallsigen Gesetzen, auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Vertreter der Korporationen und öffentlichen Anstalten und der geistlichen Obern zulässigen Auseinandersetzungen, und sind daher nicht auf solche Fälle auszudehnen, in denen die Ablösung solcher Prästationen, Dienste rc. in Antrag gebracht wird, welche nach Maaßgabe der V. v. 31. Mai 1816, des §. 5. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821, des §. 3. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, des §. 2. der Ablös. O. v. 4. Juli 1840 und anderer spezieller Bestimmungen oder Verordnungen an sich nicht ablösbar sind; vielmehr dauert in solchen Fällen die Kompetenz der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden unverändert fort, und ist mithin ihre Zuziehung und Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die unmittelbaren Vertreter der betreffenden Institute in die Ablösung rc. gewilligt haben.

2) In allen Auseinandersetzungs-Sachen aber, in denen die Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt zur Ausübung des sonst den Regierungen, Konsistorien oder Provinzial-Schulkollegien zustehenden Oberaufsichtsrechts und der Wahrnehmung der Patronatrechte kompetent sind, treten sie ganz an die Stelle dieser Behörden, und haben alle Erklärungen, zu deren Abgabe sonst diese berechtigt oder verpflichtet sein würden, selbstständig mit derselben rechtlichen Wirkung abzugeben.

Sie werden zwar in den meisten Fällen, besonders dann, wenn es auf die allgemeinen Verhältnisse der betr. Institute ankommt, wohlthun, sich mit den sonst kompetenten Behörden darüber in Kommunikation zu setzen, und wo möglich in Uebereinstimmung mit denselben zu verfahren, sind aber allerdings an deren Ansichten nicht gebunden. Dies schließt indeß keinesweges aus, daß die Regierungen, Provinzial-Schulkollegien und Konsistorien dennoch auch von Amtswegen Kenntniß von den Auseinandersetzungen nehmen, und wenn sie dabei eine mangelhafte Berücksichtigung der Gerechtsame der Institute zu bemerken glauben, durch geeignete Kommunikation mit den Auseinandersetzungsbehörden und nöthigen Falls durch Beschwerde in den höheren Instanzen, eine entsprechende Auffassung der Sache herbeiführen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 129, Nr. 164.)

4) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. Nov. 1835 an die K. Reg. zu Liegnitz, betr. die Verpflichtungen der Regierungen in Beziehung auf die Wahrnehmung des Interesses des Gemeinde-Vermögens bei Gemeinheitstheilungen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. v. M., die Dienst-Ablösung der Bauerschaft in dem Kämmerei-Dorfe N. betr., bemerklich gemacht, daß Dieselbe durch die V. v. 30. Juni 1834 nicht ermächtigt ist, in Folge der Ihr dadurch zugestandenen Mitwirkung bei Geschäften dieser Art eine rechtskräftig ergangene Entscheidung für ungültig zu erklären, und deren Vollziehung zu verhindern. Denn davon abgesehen, daß es gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen würde, auf den Grund einer neuen gesetzlichen Bestimmung lange vorher ergangene rechtskräftige Entscheidungen anfechten zu wollen, so hat auch die K. Reg. ganz die Grenzen übersehen, innerhalb deren Ihr nach §. 11. der gedachten V. die Beaufsichtigung der Stadt- und Dorf-Gemeinden übertragen ist. Hierin wird nämlich, mit Bezug auf den §. 118. der rev. St. O., diese Beaufsichtigung der K. Reg. nur in soweit übertragen,

> daß Sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin sehen solle, daß das Gemeinde-Vermögen, nämlich dasjenige, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums, sondern der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Hiernach liegt der K. Reg. nur ob, darüber zu wachen, daß nicht wirkliches Gemeinde-Vermögen als Gegenstand der Vertheilung unter Privatpersonen angesehen, und auf diese Art der Gemeinde entzogen werde. Keinesweges aber ist Dieselbe befugt, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt

über die Art der Entschädigung bei Dienst-Ablösungen und dergleichen Geschäften von Ihrer Einwilligung abhängig zu machen.
(Ann. XIX. 986. — 4. 59.)

Zum §. 15.

C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 27. Aug. 1834 an sämmtliche K. Reg. Präsidenten, ausschließlich der Rheinischen, betr. die Kontrolle der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien.

In der Erwartung, daß Ew. rc. sowohl bei Ihren Depart. Reisen, der V. v. 30. Juni d. J., wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen rc. §. 15. gemäß, von der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien Kenntniß nehmen, als auch die Räthe der dortigen Reg. dazu bei jeder schicklichen Gelegenheit veranlassen werden, ist die Gen. Kom. angewiesen worden, den von Ihnen und den Depart. Räthen zu machenden Anzeigen von den bei Revision der Geschäftsführung der Spezial-Kommissarien wahrgenommenen Mängeln nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern Ihnen auch von den Erfolgen der von ihr deshalb angeordneten Untersuchungen und genommenen Maaßregeln Kenntniß zu geben.
(Ann. XIX. 68. — 1. 60.)

Zu §§. 15. u. 16.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 6. März 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom., betr. die Mitwirkung der Landräthe bei Beaufsichtigung der Spezial-Kommissarien.[1])

Damit die Landräthe auf die in ihren Kreisen schwebenden Auseinandersetzungen, in dem der V. v. 30. Juni 1834 zum Grunde liegenden Sinn, einwirken, und die in ihren Kreisen beschäftigten Spezial-Kommissarien wirklich, jener V. gemäß, kontrolliren können, ist es nöthig, daß dieselben in steter Kenntniß davon erhalten werden, welche Spezial-Kommissarien in ihren Kreisen beschäftigt sind, und welche einzelne Auseinandersetzungs-Sachen von jedem derselben bearbeitet werden.

Die K. Gen. Kom. wird daher auf Grund eines Befehls Sr. Maj. in dem Landtags-Abschiede für die Sächsischen Provinzialstände v. 31. Dec. v. J. angewiesen, nicht nur jetzt jedem Landrathe eine Nachweisung aller in seinem Kreise schwebenden Sachen, mit Angabe des Spezial-Kommissarius mitzutheilen, sondern ihnen auch künftig von jeder eintretenden Veränderung in der Person, sowie von jeder neu eingeleiteten Sache Nachricht zu geben. Zugleich wird die K. Gen. Kom. wiederholt auf die Wichtigkeit der im §. 16. der V. v. 30. Juni 1834 gegebenen Bestimmung aufmerksam gemacht, und veranlaßt, jede sich darbietende Gelegenheit angelegentlichst zu benutzen, um den guten Willen der Landräthe für ihre Mitwirkung in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu gewinnen.
(Ann. XXIII. 86. — 1. 73.)

---

1) Dies C. R. ist den Regierungen zur Nachricht, mit der Anweisung mitgetheilt, „die Landräthe davon in Kenntniß zu setzen und zugleich zu veranlassen, daß sie sich nun aber auch wirklich mit den in ihren Kreisen schwebenden Auseinandersetzungs-Sachen näher bekannt machen, und nicht nur die zu einer ersprießlichen Einwirkung auf dieselben, sei es durch Belehrung der Interessenten, Rücksprache mit den Kommissarien oder Mittheilungen an die Gen. Kom., sich darbietenden Gelegenheiten benutzen, sondern auch selbst dergleichen Gelegenheiten aufzusuchen und herbeizuführen (z. B. durch Theilnahme an den Terminen) und auf diese Weise der Vorschrift des §. 16. der V. v. 30. Juni 1834 genügen."

Zum §. 21.

R. des K. Min. des J. v. 4. Juni 1832 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Zuziehung des Sequesters bei Auseinandersetzungen.

Die Frage: ob, wenn zwar vor Abschluß eines Auseinandersetzungs-Rezesses, aber erst nach bereits abgeschlossenem Vergleiche die Sequestration des Guts eingeleitet worden, die Realgläubiger[1]) bei Abschluß des Vergleichs zuzuziehen sind? wird dahin beantwortet, daß die Realgläubiger (ohne Rücksicht ob dieselben immittirt worden sind oder nicht) beim Abschlusse des Rezesses allerdings zuzuziehen sind. Denn nach §§. 161—170. der V. v. 20. Juni 1817 kommt der Vertrag erst mit Abschluß des Rezesses zu Stande; alle Verhandlungen bis zu diesem Rezesse sind mithin nur Traktate. Den Gen. Kom. liegt sogar nach §. 162. Nr. 3. b. c. die Pflicht ob, bei Prüfung des Rezesses die Rechte der nicht zuzuziehenden Realgläubiger wahrzunehmen, woraus denn erhellet, daß das Interesse der Gläubiger bis zum Abschlusse des Rezesses noch wahrnehmbar ist. Da aber die Gläubiger eines sequestrirten Gutes bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, und ihre Rechte nicht bloß von der Gen. Kom. wahrgenommen werden, so folgt auch daraus, daß sie noch beim Abschlusse des Rezesses zuzuziehen sind, gerade weil sie erst durch diesen ihre Rechte unwiderruflich aufgeben.

(Koch's Agrargeſ., 4. Aufl., S. 394, Forni's Zeitschr. Bd. I. S. 592.)

Zum §. 22.

R. des K. Min. des J. v. 7. April 1835, betr. die Vertretung minorenner Ehefrauen in Auseinandersetzungssachen.

Der K. Gen. Kom. wird an Bescheidesstatt das Antwortschreiben des Just. Min. v. 26. Febr. d. J., betr. Ihre Anfrage wegen Anwendung des die Gütergemeinschaft der Eheleute betr. §. 22. der V. v. 30. Juni 1834, hierbei abschriftlich (Anl. a.) mitgetheilt.

Anlage a.

Ew. Exc. haben in dem Anschreiben v. 14. d. M. die Anfrage der Gen. Kom. zu Soldin, die Anwendung des §. 22. der V. v. 30. Juni 1834 betr., die Ansicht ausgesprochen,

> daß der §. 22. in allen Fällen, sowohl wenn die Ehefrau noch unter Vormundschaft steht, als wenn sie großjährig ist, zur Anwendung komme.

Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, halte vielmehr dafür, daß, insofern die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet ist, die Zuziehung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen muß.

Nach den früheren gesetzlichen Vorschriften stand sowohl bei vorhandener Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle, wegen der von dem Ehemann, rücksichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zu den Illaten gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten vorgenommenen Dispositionen, der großjährigen Ehefrau selbst ein Widerspruchsrecht zu. (§§. 232., 378. Tit. 1. Th. 2. A. L. R.) Wenn nun der §. 22. der V. bestimmt, daß bei allen zum Ressort der Gen. Kom. gehörenden Auseinandersetzungen der Ehemann seine Ehefrau vertritt, so ist damit ausgesprochen, daß bei dergleichen Auseinandersetzungen jener Widerspruch unberücksichtigt bleibt und die Stimme des Ehemanns den Ausschlag giebt. Ist hingegen die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet, so bleibt die Gütergemeinschaft ausgesetzt, und die Substanz des, dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfenen Vermögens unter Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, so daß bei einer mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung die Meinung des Mannes keineswegs entscheidend, vielmehr die Einwirkung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eben so erforderlich ist, als wenn keine Heirath rc. geschlossen wäre. (§§. 736 bis 748., 782. Tit. 18. Th. 2. A. L. R.)

---

1) Nach §. 21. der V. v. 30. Juni 1834 jetzt der Sequester oder der Kurator der Realgläubiger.

In diesem Falle ist sonach nicht von einem Widerspruch der Ehefrau die Rede, welche während der Bevormundung selbstständig zur Wahrnehmung ihrer Rechte gar nicht befugt ist, sondern ein solcher kann nur Seitens des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eintreten. Daß der Ehemann auch diese bei den in Frage stehenden Auseinandersetzungen vertrete, davon ist im §. 22. der V. nichts erwähnt, mithin muß es rücksichtlich derselben lediglich bei der Regel verbleiben, wonach es bei Veränderungen in Betreff der Substanz des der bevormundeten Ehefrau zugehörigen Vermögens der Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts bedarf.

Nach den Verhandlungen des Staats-Ministerii über die Verord. (Prot. v. 21. Jan. 1834) ist auch nur der Vorschlag zur Sprache gekommen und genehmigt,

„daß die Entbehrlichkeit der Zuziehung der Ehefrau in Fällen der Gütergemeinschaft oder wegen der zu ihrem Eingebrachten gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ausgesprochen werde."

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 395.)

Zu §§. 29. u. 35.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 18. Okt. 1841 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Form der nach §. 29. der V. v. 30. Juni 1834 von Kreisverordneten erforderten Gutachten.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 9. d. M. über die Beschwerde des Bauers N. zu Herzberg in der dasigen Separationssache, bemerklich gemacht, daß, wenn, wie hier, durch die Verf. v. 7. Dec. v. J. geschehen, eine gutachtliche Aeußerung der Kreisverordneten über die streitige Planlage von Amtswegen, und zur näheren Beurtheilung der kommissarischen Vorschläge, angemessen erachtet wurde, diese nicht nothwendig durch den Kreislandrath aufgenommen zu werden braucht, und dessen Mitwirkung dabei überall nicht erforderlich ist. Eine solche muß nur dann eintreten, wenn die Kreisverordneten als Vermittelungsbehörde nach §. 2. seq. der V. v. 30. Juni 1834 zur Direktion eines bei dieser beantragten Auseinandersetzungs-Geschäfts zusammentreten, oder aber deren Vernehmung als solcher von den Partheien, gemäß §. 35. l. c., begehrt wird.

In Fällen der vorliegenden Art, wo jene Voraussetzungen nicht obwalten, das unterz. Min. vielmehr nur gewünscht hat, die örtlichen Verhältnisse, auch noch von anderen, mit solchen vertrauten, und der Landesart kundigen Personen beurtheilt zu sehen, mithin die Bestimmungen der §§. 16., 29. der V. v. 30. Juni 1834 maaßgebend sind, genügt es vollkommen, wenn die gutachtliche Aeußerung eines oder zweier Kreisverordneten entweder schriftlich abgegeben oder vom Spezialkommissarius zu Protokoll genommen wird.

Hiernach möge das Kollegium das Weitere anordnen und in ähnlichen Fällen verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 290. Nr. 476.)

Zu §§. 31—35.

Instr. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), der J. (v. Kamptz und Mühler), d. F. (Gr. v. Alvensleben) u. des Königl. Hauses, Gen. Verw. für Dom. u. Forsten (v. Ladenberg) v. 12. Okt. 1835 wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur nähern Bestimmung der §§. 31—34. der V. v. 30. Juni 1834, betr. den Geschäftsbetrieb in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc.

Anwendbarkeit der vorliegenden Instruktion.

§. 1. Die Vorschriften dieser Instruktion beziehen sich nicht nur

1) auf das schiedsrichterliche Verfahren, welches wegen der Landestheile, die eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherthume Berg und den Französ. Depart. gehört haben, in den Ges. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse angeordnet, und in der

V. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. bestätigt ist, sondern auch

2) auf die in dem §. 31. der letztgedachten V. bezeichneten Fälle zur weiteren Anwendung jenes Verfahrens. Sie können auf andere Fälle nicht bezogen werden, sind aber für alle K. Gen. Kommissionen und die in der Provinz Preußen an deren Stelle tretenden Regierungen, sowie überhaupt für alle Auseinandersetzungs-Behörden verbindlich, und treten rücksichtlich der oben zu 1. gedachten Landestheile an die Stelle der Instr. v. 31. Okt. 1825, welche hierdurch in sofern, als die Bestimmungen derselben im Folgenden nicht übernommen oder ausdrücklich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt wird.

Wer das schiedsrichterliche Verfahren einleitet.

§. 2. In den Fällen, für welche die Gesetze das schiedsrichterliche Verfahren bereits ausdrücklich vorgeschrieben haben, leitet der mit der Auseinandersetzung beauftragte Kommissarius dasselbe ohne weitere Rückfrage ein. Es bleibt jedoch nach näherer Bestimmung des §. 105. der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo dasselbe nach dem Gange und der Lage der Auseinandersetzung nothwendig oder zweckmäßig wird. In allen andern Fällen aber, wo er die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zweckmäßig findet, (V. v. 30. Juni 1834, §. 31. lit. c.), oder die Partheien darauf antragen, liegt ihm ob, der leitenden Behörde unter Beifügung seines Gutachtens davon Anzeige zu machen, und die Anweisung derselben zu erwarten. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Behörde in denjenigen Fällen, in welchen der Vorschlag dazu oder der Antrag in der Appellations- oder Rekurs-Instanz gemacht wird, die Bestimmung darüber resp. dem Revisions-Kollegio oder dem betr. Min. des J. anheim zu geben hat.

Um allen Aufenthalt der Entscheidungen wegen des nachzuholenden schiedsrichterlichen Verfahrens zu vermeiden, haben die Spruchbehörden und deren Referenten die ihnen nach §§. 3. und 4. Tit. 13. Thl. I. der A. G. O. obliegenden Pflichten wegen unverzüglicher Prüfung der Vollständigkeit der Verhandlungen und Verbesserung der hierbei wahrgenommenen Mängel, auch wegen der Frage:

ob jenes Verfahren zweckdienlich in Anwendung zu bringen ist?

mit besonderer Sorgfalt zu beobachten.

Insbesondere bei Beurtheilung der Eigenschaften eines neuen Erwerbers.

§. 3. Wenn es nach §§. 24. und 27. des Ges. v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betr. Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens den General-Kommissionen auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, und letztere haben die ersteren deshalb zu requiriren.

Insbesondere in Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens.

§. 4. In den Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgesetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt ist. Es bleibt aber dem Ermessen des Kommissarius überlassen, dieselben schon bei der vorbereitenden Instruktion zuzuziehen. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn es sich bei derselben von der Ermittelung mannigfaltiger Lokal-Verhältnisse handelt, welche auf die schiedsrichterliche Entscheidung von Einfluß sind.

Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§. 5. Das schiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörde als Instruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptsache zusteht; der Behörde bleibt es jedoch überlassen, für jenes Geschäft einen besonderen Kommissarius zu ernennen.

Fälle, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermessen der Behörden eintreten kann.

§. 6. Auch in den Fällen, wo die V. v. 30. Juni 1834, §. 31. lit. c. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermessen der Behörden überlassen hat, sind es, im Sinne der über das Auseinandersetzungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, nicht die End-Urtheile über das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei

jenen Entscheidungen ankommt, welche den Gegenstand der von Amtswegen zu veranlassenden schiedrichterlichen Aussprüche ausmachen; vornehmlich wegen solcher Gegenstände, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungs-Gegenstände ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannigfaltiger Lokal-Verhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordern, überhaupt solche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens ökonomischer Sachverständigen sind, und rücksichtlich welcher die Behörden bei ihren Entscheidungen der Regel nach auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien fußen.

Das schiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf solche Gegenstände gerichtet werden, über welche noch andere Techniker als Oekonomie-Verständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Es bleibt der leitenden Behörde überlassen, sich selbst der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine solche Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs nöthig ist, und solche ihrerseits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Festsetzungen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden ohne kontradiktorisches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen, zu treffen haben, sind sie nach ihrem Ermessen auf schiedsrichterliche Entscheidung der ökonomisch-technischen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es sich endlich bei den schiedsrichterlichen Aussprüchen, deren Veranlassung dem Ermessen der Behörden überlassen ist, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden End-Urtheile handelt, so bleibt auch der Beschluß über die Veranlassung des schiedsrichterlichen Verfahrens, unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Partheien, lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Obliegenheit des leitenden Kommissarii.

§. 7. Der mit der Bearbeitung der Hauptsache oder zur Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens besonders ernannte Kommissarius ist im Allgemeinen verbunden, auf die Vollständigkeit der Behandlung des Gegenstandes und auf die Gesetzmäßigkeit der Form zu sehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der ersten Einleitung dieses Verfahrens, nach näherer Bestimmung des §. 32. der V. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen.

Versagen sich die Partheien in einer ihnen zu bestimmenden Präklusivfrist der ihnen zuständigen Wahl der Schiedsrichter, so ernennt der Kommissarius solche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

Eigenschaften der Schiedsrichter.

§. 8. Dieselben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zulässig ist, oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, stehen auch der Zulassung der vorgeschlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben sich aber die mit einander streitenden Partheien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Personen vereinigt, so kommen ihre Einwendungen gegen die Personen derselben nur alsdann in Betracht, wenn sie darthun, daß die Thatsachen, worauf diese Einwendungen beruhen, erst später zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Dasselbe findet im Verhältniß einer Parthei zu demjenigen Schiedsrichter Statt, der als solcher von ihr selbst in Vorschlag gebracht ist. Die Zuziehung von Personen, welchen die in §§. 227. und 230. unter Nr. 13., 14., 15., 16. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. genannten Einwendungen entgegen stehen, ist immer unstatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Person der Schiedsrichter entweder durch den Vorschlag oder das Einverständniß der Partheien erledigt sind, oder deren Zulassung ganz unstatthaft ist, müssen die Partheien ihre Einwendungen, bei Verlust derselben, vorbringen, wozu ihnen von dem Instruenten eine kurze Präklusivfrist einzuräumen ist. Dasselbe ist zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern selbst gewisse, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehende Umstände angezeigt werden. Findet der Instruent die gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, so hat derselbe in dem Falle, wenn solche vor der Vernehmung angebracht sind, die Ernennung anderer, statt der abgelehnten Personen zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Partheien über die Zulassung der vorgeschlagenen Personen statthaft, aber nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Aufnahme der schiedsrichter-

lichen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, bis die gegen die Personen erhobenen Ausstellungen auf eine oder die andere Weise erledigt sind. Wegen der erst nach Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen ist im §. 16. das Nähere bestimmt.

Vereidung derselben.

§. 9. Sind Schiedsrichter nicht schon als Sachverständige ein für allemal vereidet, so muß dies in gleicher Weise geschehen, wie es wegen der sonst bei Prozeß-Instruktionen und andern öffentlichen Geschäften zuzuziehenden Sachverständigen vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift ist auch auf die Obmänner anwendbar, doch bedarf es, wenn im Fall des §. 33. der V. v. 30. Juni 1834 der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungsbehörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner besondern Vereidung desselben.

Vorbereitung der schiedsrichterlichen Entscheidungen.

§. 10. In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt, soll der leitende Kommissarius einen status causae et controversiae aufnehmen, und zwar in solcher Vollständigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu übersehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der Instruktion der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte die Bestimmungen §. 104. der V. v. 20. Juni 1817 Anwendung.

Insbesondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder bloß informatorische Erörterungen.

§. 11. Die Beweis-Aufnahme wegen der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zusammentritt der schiedsrichterlichen Kommission ausgesetzt. Dem Ermessen derselben bleibt es überlassen, welche Umstände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere, zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden. Es bleibt insbesondere den Schiedsrichtern überlassen, sich diese durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern Personen, soweit als sie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beschaffen. Insbesondere findet das letztere Anwendung, wenn die schiedsrichterlichen Aussprüche die förmliche Beweisführung ersetzen sollen. (Cf. §. 5. bis 8. der Instr. v. 31. Okt. 1825). In allen Fällen ist es die Obliegenheit des Kommissarius, sich nicht bloß der förmlichen Beweis-Aufnahme, sondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch den bloß summarischen Vernehmungen, welche dieselben zu ihrer Information nöthig erachten, zu unterziehen. Findet der Kommissarius bei dem Beschlusse der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege blos informatorischer Erörterung der aufzuklärenden Umstände Bedenken, so liegt es ihm ob, die Instruktion der Behörde, welche das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm selbst die End-Entscheidung zuständig ist, die Instruktion der vorgesetzten Auseinandersetzungs-Behörden einzuholen.

Anwendung der Instruktion v. 31. Okt. 1825.

§. 12. In Betreff der, nach dem Ges. v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betr. Rechts-Verhältnisse 2c. in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den Französisch-Hanseatischen Depart. und dem Lippe-Depart. gehörig gewesenen Landestheilen, (G. S. des Jahres
1825, Nr. 938., §§. 111., 112., 115., S. 90, 91,
desgl., Nr. 939., §§. 89., 90., 92., S. 108, 109,
desgl., Nr. 940., §§. 86., 87., 89., S. 125, 126),
wegen der Gewährleistung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Instr. v. 31. Juni 1825, §§. 3. bis 9. ertheilten Vorschriften sein Bewenden, nach welchen sich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als festen Normen ihrer Ermittelungen und Entscheidungen, zu achten haben.

In wieweit den Schiedsrichtern Instruktionen ertheilt werden können.

§. 13. In allen andern zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Fällen bleibt es derjenigen Behörde, welche darüber zu bestimmen hat, ob und in wieweit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist, überlassen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfnisse des Falles über die bei ihren

Entscheidungen zu fassenden Gesichtspunkte mit belehrenden Instruktionen zu versehen. Auch bleibt es den zur Instruktion der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlassen, den Schiedsrichtern bestimmte Anweisungen zu ertheilen, in welchen Grenzen und unter welchen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen sie ihr Urtheil abzugeben haben. Es versteht jedoch von selbst, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomisch-technischen Grundsätze nicht vorgeschrieben werden dürfen, da diese lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen bleiben. Immer aber müssen die den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegenden Punkte auf bestimmte Fragen gestellt werden, diese auch, damit das sachverständige Ermessen der Schiedsrichter nicht beschränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

Von dem schiedsrichterlichen Urtheile und dem Obmanne.

§. 14. Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so werden dieselben in bestimmten den vorgelegten Fragen entsprechenden Sätzen von dem Instruenten zu Protokoll verzeichnet, und, bestimmt unterschieden von diesen Aussprüchen, die Motive derselben beigefügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Instruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine nähere Motive ihrer Entscheidung anzugeben wissen, als ihre gewissenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in sie dringen darf, und ihm unter keinerlei Umständen erlaubt ist, Gründe zu suppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht selbst angegeben haben.

Ist ein Einverständniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, so hat der Instruent ihre abweichenden Ansichten und deren Motive zu Protokoll zu nehmen, demnächst aber sogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Bestimmung des §. 33. der V. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen. Bei der Zusammenkunft desselben mit den Schiedsrichtern ist zwar zuvörderst die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausspruch zu versuchen. Der Obmann ist aber in seinem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, sich der Meinung des einen oder des andern anzuschließen, oder sich innerhalb der Grenzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande von einander abweichen. Ist eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, so muß die Entscheidung nach dem Ausspruche des Obmanns, unter Angabe der von demselben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung seines Ausspruchs angeführten Gründe, niedergeschrieben werden.

Einwirkung des Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

§. 15. Der Instruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die schiedsrichterlichen Urtheile beschränkt sich aber

a) auf die Vermittelung des Einverständnisses der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;
b) auf die Sorge dafür, daß die Aussprüche bestimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entsprechend gefaßt, alle und jede Mängel derselben, insbesondere aber die im §. 16. bezeichneten möglichst vermieden, und die Motive der Entscheidung, soweit die Schiedsrichter sie angegeben haben (§. 14.), klar und deutlich gefaßt werden.

Eröffnung der schiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.

§. 16. Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen, bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen steht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müssen sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;

3) wenn die schiedsrichterliche Kommission über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen ist; oder
4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;
5) wenn die Vorschriften des §. 8. über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Partheien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

In sofern es sich thun läßt, muß die Erklärung der Partheien sogleich in dem zur Aufnahme der Entscheidung angesetzten Termine erfolgen. Findet der Instruent die Ausstellungen der Partheien gegründet, so werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1. bis 4. gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder sogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern sie Veranlassung finden, ihre Aussprüche zu deklariren oder zu modifiziren. Immer aber ist es die Obliegenheit der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1. bis 4. gedachten Art, je nachdem die Entscheidung der Hauptsache von deren Berichtigung abhängig ist, zu rügen, und deren Abhülfe und Verbesserung zu veranlassen.

Was aber die Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, so muß der Instruent die hierher gehörigen Umstände zwar aufklären, die Entscheidung über die Folgen aber der in der Hauptsache erkennenden Behörde überlassen bleiben. Auch hat die letztere Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter von Amtswegen in sofern aufzunehmen, als dieselbe Umstände betreffen, weshalb die Zulassung der Schiedsrichter nach §. 8. ganz unstatthaft ist. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden die am Schlusse des §. 2. angeführten Vorschriften auch wegen der Ausstellungen gegen die bereits aufgenommenen Ansprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§. 17. Die Bestimmung darüber, in welcher Art den vom Instruenten nicht schon erledigten Mängeln der schiedsrichterlichen Aussprüche (§. 16.) abzuhelfen ist, ob dies nämlich durch dieselben Personen, welche solche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission geschehen soll, bleibt dem Ermessen der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde überlassen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgesetz entschieden, so muß der anderweitige Ausspruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Kommission übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Person der Schiedsrichter erhobenen Einwendungen, soweit dieselben an sich gegründet und nach §. 8. zu berücksichtigen sind, an einer neuen Zusammensetzung, bei welcher blos an Stelle der Unzulässigen andere Personen erwählt oder ernannt werden.

Wegen schiedsrichterlicher Urtheile.

§. 18. Die Wirkungen der schiedsrichterlichen Entscheidungen unterscheiden sich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverständigen dadurch:
a) daß die in der Hauptsache erkennenden Behörden an letztere nicht gebunden sind, vielmehr über den Gegenstand nach Maaßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine solche Freiheit des Urtheils über die Gegenstände des schiedsrichterlichen Anspruchs nicht mehr zusteht, ihnen vielmehr obliegt, die Resultate desselben bei ihren Beschlüssen zum Grunde zu legen;
b) daß ferner die Gegenstände, worüber bereits Sachverständige gehört sind, noch anderen zuzuziehenden Sachverständigen sowohl in erster als in zweiter Instanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34. der V. v. 30. Juni 1834 wegen der durch schiedsrichterliche Aussprüche entschiedenen Punkte nicht zulässig ist.

Beiderlei Bestimmungen a. und b. verstehen sich jedoch unter den §§. 16. und 17. gedachten Einschränkungen.

Ausführende Behörde.

§. 19. Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung auf das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde und in den nach §. 3. zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeigneten Fällen von diesem

abzufassende Entscheidung festgestellt, und die Exekution daraus nachgesucht werden.

(Ann. XIX. 975. — 4. 58.)

Zum §. 31.

C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bethe) v. 22. März 1838 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die in der Rekurs- und Appellations-Instanz zu veranlassenden schiedsrichterlichen Entscheidungen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 23. Jan. d. J. zu erkennen gegeben, daß die von Ihr in Anregung gebrachten Zweifel, wegen der in der Rekurs- und Appellations-Instanz zu veranlassenden schiedsrichterlichen Entscheidungen, zwar den Fall der Koffäth N.schen Erben zu Grochow nicht berühren, auch läßt der §. 31. der V. v. 30. Juni 1834 und die Instr. v. 12. Okt. 1835 allerdings noch Zweifel übrig, ob die Gen. Kom. und resp. die Spezial-Kommissarien bei der Instruktion wegen der Rekurs- und Appellations-Beschwerden in den Fällen,

a) wenn Streitigkeiten über die Bonitirung obwalten,
b) wenn bei Provokationen auf höhere oder geringere als die Normal-Entschädigung die Vorfrage zur Entscheidung gestellt worden: ob die Normal-Entschädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?

die schiedsrichterliche Entscheidung ohne Anweisung des Min. und resp. des Revisions-Kollegii zu veranlassen haben.

Einestheils spricht aber der wörtliche Ausdruck des gedachten §. 31. dafür, daß die Verfügung darüber dem Min. und dem Revisions-Kollegio zu überlassen; anderntheils befindet sich die Sache in der Appellations- und Rekurs-Instanz in einer so ganz andern Lage, als in erster Instanz, daß dasjenige, was im §. 2. der Instr. v. 12. Okt. 1835 bestimmt ist, auf dieselbe nicht angewandt werden kann. Wenn nämlich in der ersten Instanz Umstände und Gründe obgewaltet haben, weshalb nach dem ordentlichen Gange der Sache jene Entscheidung nicht veranlaßt ist, z. B. wegen des bereits erfolgten Anerkenntnisses der Bonitirung: so treten hier wegen der oben zu a. und b. erwähnten Fälle die nämlichen Gründe ein, weshalb die Beurtheilung über deren Zulassung in der Rekurs- und Appellations-Instanz dem Min. und Revisions-Kollegio ganz allgemein und unbeschränkt vorbehalten ist, daß es nämlich sehr leicht eben sowohl zu ganz entbehrlichen, als die endliche Entscheidung beschränkenden Verhandlungen und Resultaten führen könnte, wenn dem Urtheile derselben über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorgegriffen würde.

Die K. Gen. Kom. hat sich hiernach für die Zukunft zu achten.

(Ann. XXIII 80. — 1. 70.)

Zum §. 33.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Jan. 1838 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, und abschriftlich an die K. Reg. zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, betr. die Stellvertretung des Landraths als Obmann bei dem schiedsrichterlichen Verfahren.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 16. Dec. v. J., wegen Zulassung des Stellvertreters des Landraths als Obmann bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, zum Bescheide ertheilt, daß, da im §. 33. der V. v. 30. Juni 1834 nur der Landrath, und dieser allerdings hauptsächlich aus den von Ihr bezeichneten Rücksichten ausdrücklich berufen ist, bei dem schiedsrichterlichen Verfahren als Obmann einzutreten, wenn es eines solchen bedarf; in Ermangelung oder bei Verhinderungen des Landraths aber die Ernennung seines Stellvertreters, häufig ohne Rücksicht auf die bei der Bestimmung des §. 33. der V. v. 30. Juni 1834 vorausgesetzten Eigenschaften, erfolgt, die gedachte Vorschrift auf den Stellvertreter des Landraths nicht bezogen werden kann, vielmehr in solchen Fällen die K. Gen. Kom. nach Analogie der Schlußbestimmung des §. 33. einen Kreisver-

ordneten, welcher bis zur definitiven Wiederbesetzung der landräthlichen Stelle als Obmann fungirt, zu substituiren hat.
(Ann. XXII. 79. — 1. 69.)

Zum §. 36.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 24. Febr. 1842 an den K. Ober-Präsidenten der Provinz Posen, betr. die exekutivischen Maaßregeln gegen die mit Natural-Abgaben und Leistungen an geistliche Institute rückständigen Interessenten während des Auseinandersetzungs-Verfahrens.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 21. v. M., wegen der Kompetenz zur Verhängung exekutivischer Maaßregeln gegen die mit Naturalabgaben und Leistungen an geistliche Institute rückständigen Interessenten, während des Auseinandersetzungs-Verfahrens, erwiedere ich Ew. rc. hierdurch Folgendes.

Wenn es darauf ankommt, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836 Nr. 1. solche Abgaben und Leistungen für geistliche Institute beizutreiben, zu welchen die Verbindlichkeit in einer allgemeinen gesetzlichen, oder in notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruht, so kann, obgleich diese Abgaben und Leistungen bereits Gegenstand eines Ablösungsverfahrens sind, die Exekution doch in der Regel keinen Einfluß auf das Ablösungsgeschäft ausüben, weil nach §. 3. a. a. O. dem Exequenden hinterher immer noch rechtliches Gehör wegen behaupteter Befreiung gewährt werden muß.

Eben so wenig kann allgemein angenommen werden, daß das Auseinandersetzungs-Verfahren, so lange es noch nicht beendet ist, bereits einen abändernden Einfluß auf die bis dahin bestandenen Rechtsverhältnisse, und namentlich den habe, daß die Exekution nicht ferner stattfinden dürfe. Ich trete daher Ew. rc. Ansicht dahin bei, daß den Regierungen das Exekutionsrecht aus der Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836 auch während der Pendenz des Ablösungsverfahrens verbleibt, und nicht vermöge §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 — welcher als lex specialis keine ausdehnende Anwendung gegeben werden darf — den Gen. Kommissionen zusteht.

Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß allerdings Fälle eintreten können, in welchen die ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch das Ablösungsverfahren auch vor dem Abschlusse des Rezesses schon wesentlich verändert sind, sei es durch Vergleich oder durch die richterliche Festsetzung eines früheren Ausführungstermins der Ablösung, oder durch Regulirung eines Interimistikums, wozu unter Umständen auch bei solchen Ablösungen Veranlassung doch allerdings sein kann. Wendet nun der Exequende eine solche Lage des Ablösungsgeschäfts ein, so muß die Regierung darüber Rückfrage bei der Gen. Kom. halten und die Exekution zurücknehmen, wenn die Gen. Kom. dieselbe nach Lage der Ablösungsakten nicht mehr für zulässig erachtet.
(Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 85, Nr. 126.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 28. März 1842 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzungen.

Der Fürstl. Rentkammer zu N. ist auf Ihre Beschwerde v. 24. Dec. v. J. in Sachen der Bürger zu N. und gegen sie, der anl. Bescheid (Anl. a.) ertheilt worden.

Aus demselben wird die K. Gen. Kom. ersehen, daß die Beschwerde, so wie sie vorgetragen worden, nicht für begründet erachtet werden kann. Aber auch die von der K. Gen. Kom. in dem Ber. v. 22. v. M. vorgetragenen Ansichten können nicht ganz gebilligt werden. Sie hat nämlich die in dieser Sache nöthig gewordene interimistische Festsetzung ganz allein nach den Vorschriften der A. G. O. über die Possessorien beurtheilt und behandelt. Die im Auseinandersetzungs-Verfahren festzusetzenden interimistischen Regulative unterscheiden sich aber nach §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 von den bloßen Possessorien ganz wesentlich dadurch, daß dabei auch auf die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges in den durch die Auseinandersetzung herbeizuführenden Zustand Rücksicht zu nehmen ist.

Deshalb gehören auch die Beschwerden über dergleichen Festsetzungen nicht in die Appellation, sondern in den Rekursweg.

In künftigen ähnlichen Fällen aber hat die K. Gen. Kom. die angegebenen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

Anlage a.

Die von der Fürstl. Rentkammer in Sachen der Bürger zu N. gegen Sie unterm 24. Dec. v. J. vorgetragene Beschwerde über das Verfahren der K. Gen. Kom. kann nicht für begründet erachtet werden. Nach §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 sind die Auseinandersetzungsbehörden wohl befugt, die getroffenen provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzungen, je nachdem diese vorrücken, wiederum abzuändern. Daß in dem vorliegenden Falle diese Abänderung eines früheren Regulativs nicht abgesondert, sondern bei Gelegenheit einer Entscheidung über das Theilnahmerecht selbst, ausgesprochen worden, kann hierin nichts ändern. Hätte die Fürstl. Rentkammer auch gegen diesen Theil der Entscheidung Remedur nachsuchen wollen, so hätte dies nach der angezogenen Gesetzstelle im Rekurswege geschehen müssen, und da Sie diesen Weg nicht eingeschlagen hat, so kann Ihr nur überlassen bleiben, eine abermalige Aenderung der interimistischen Festsetzungen zu beantragen, wenn das Appellationserkenntniß für Sie günstig ausfallen sollte.

Berlin, den 28. März 1842.

Min. des J., Landwirthschaftl. Abth.
v. Meding.

An
die Fürstl. Rentkammer zu N.

(Min. Bl. d. i. V 1842, S. 83, Nr. 123.)

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bode) v. 14. Nov. 1842 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die interimistischen Festsetzungen in Dienstablösungssachen.

Bei Rückgabe der mittelst Ber. v. 30. v. M. eingereichten, die Dienstablösung von N. betr. Akten wird der K. Gen. Kom. zu erkennen gegeben, daß — wenn es gleich für jetzt bei der interimistisch angeordneten baaren Vergütigung der Dienste sein Bewenden behalten muß — dennoch die der desfallsigen Festsetzung zum Grunde liegende Deutung des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 nicht gebilligt werden kann. Durch denselben werden die Auseinandersetzungsbehörden allerdings ermächtigt, auch interimistische Festsetzungen darüber zu treffen, wie es mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände gehalten werden soll; es wird indessen hierbei nicht allein vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung irgendwie Streit unter den Partheien obwaltet, sondern auch besondere Rücksicht auf die Lage der Hauptverhandlungen selbst empfohlen und verlangt, daß die Interimistika einen schicklichen Uebergang aus dem bisherigen in das neue Verhältniß vorbereiten. Im vorliegenden Falle trat nun jene erste Vorbedingung zur Regulirung eines Interimistikums gar nicht ein; es waltete kein Streit über den Besitz, die Verwaltung und Nutzung ob, vielmehr stand es unter den Partheien durch Anerkenntniß und rechtskräftige Entscheidung fest, daß die bäuerlichen Wirthe zeither ein Dienstgeld gezahlt haben, jedoch zur Leistung eines Naturaldienstes verbunden sind, und diesen durch Land ablösen sollen; der Berechtigte hatte auch nur auf Beschleunigung des vielfach und in der That ungebührlich verschleppten Verfahrens angetragen, und selbst nicht einmal eine interimistische Aenderung des bisherigen Zustandes verlangt. Unter diesen Umständen konnte also die Betrachtung, daß der kommissarisch ermittelte Werth des Naturaldienstes die bisherige baare Vergütigung desselben erheblich übersteige und der Berechtigte durch verspätete Ueberweisung des ihm gebührenden Aequivalents in Nachtheil versetzt werde, dem Kollegio nur Veranlassung geben, den rascheren Betrieb der Verhandlungen aufs Ernstlichste zu überwachen; — zu einer interimistischen Erhöhung des bisherigen Dienstgeldes lag aber um so weniger hinreichender Grund vor, als einestheils die kommissarische Dienstwerthsberechnung von den bäuerlichen Wirthen noch angefochten war, an und für sich also nicht einmal feststand; anderntheils aber die endliche Vergütigung des Naturaldienstes nicht in Rente, sondern durch Land erfolgen sollte; das neue Verhältniß mithin durch eine solche Anordnung keinesweges schicklich vorbereitet war.

Es ist daher auch der oben angedeutete besondere Zweck der interimistischen Anordnungen hier gänzlich außer Augen gelassen und — wie die V. v. 10. Aug. v. J. ergiebt — nicht sowohl die Schlichtung eines Streits über den Besitz, die Verwaltung oder Nutzung des Gegenstandes der Auseinandersetzung, vielmehr lediglich bezweckt, der einen Parthei auf Kosten der andern Vortheile zuzuwenden, die sie bisher entbehrt und erst mit Beendigung des Verfahrens zu erwarten hatte. Dies ist aber so wenig der Absicht, als den Worten des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 gemäß, und muß deshalb dem Kollegio eine diskretere Anwendung der gedachten Vorschrift um so mehr empfohlen werden, als Grundsätze, wie sie im vorliegenden Falle befolgt worden, selbst bei der besten und reinsten Absicht gar leicht zu Willkührlichkeiten und Rechtsverletzungen führen, dadurch aber das Ansehen und Vertrauen der Behörde gefährden.

Wäre im vorliegenden Falle die Abänderung des bisherigen, seit längster Zeit bestandenen Rechtsverhältnisses Seitens des Berechtigten verlangt, und nicht ex officio (cf. die Verf. v. 10. Aug. pr. a.) angeregt, so hätte es sich höchstens um Exekutirung des Erkenntnisses des Ober-Trib. v. 14. März 1829, also um Leistung der Naturaldienste, handeln können; indem dem Berechtigten nur diese zustanden, er aber eine höhere Vergütigung derselben in baarem Gelde wie bisher ohne besondere Einwilligung des Pflichtigen weder nach dem Landrechte, noch aus den bisherigen Ablösungsverhandlungen zu fordern und sich überdies mit einer Landentschädigung bereits einverstanden erklärt hatte.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Anzeige im Ber. v. 20. Aug. d. J., „daß die bäuerlichen Wirthe erst nach Ablauf des sechswöchentlichen Fatalis Rekurs gegen die kommissarischen Anordnungen eingelegt", in sofern nicht richtig ist, als dieselben bereits am Schlusse des Protokolls v. 27. Okt. 1841 ihre Unzufriedenheit mit solchem zu erkennen gegeben hatten, und dies nach der auch hier analogisch zur Anwendung kommenden Vorschrift des §. 28. Tit. 6. Th. I. der A. G. O. genügte, um die Beschwerde einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen, und zu dem Ende das Rekursverfahren einzuleiten.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 426. Nr. 601.)

4) Vergl. das C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 9. Aug. 1842. (s. oben S. 559.)

Zum §. 39.

1) G. v. 21. April 1853, betr. die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien beigelegte Befugniß zur Bestätigung von Rezessen in Auseinandersetzungsangelegenheiten wird hiermit auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen diese Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzten Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht werden.

§. 2. In der Vorschrift des §. 14. des G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 wird hierdurch nichts geändert.

Urkundlich 2c.

Gegeben Charlottenburg, d. 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1853. S. 258. Nr. 3553.)

2) R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 1. Juni 1853 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige K. Reg. (ausschließlich der in Aachen und Trier), betr. die Bestätigung der

im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Rezesse über Ablösung von Passivrenten, welche auf Domainen- oder fiskalischen Forstgrundstücken haften, durch die Regierung.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. April d. J. erkläre ich mich in Uebereinstimmung mit dem K. Min. für landwirthschaftl. Ang. einverstanden mit der Ansicht:

daß die K. Reg. für kompetent zu erachten sind, die im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Rezesse über Ablösung von Passiv-Renten, welche auf Domainen- oder fiskalischen Forstgrundstücken haften, selbst zu bestätigen.

Die K. Reg. hat demgemäß zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 155. Nr. 131.)

3) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. des Königl. Hauses, Abth. II. (Wolfart) v. 9. Sept. 1837 an die K. Reg. zu Merseburg, daß die Regierungen den von ihnen abgeschlossenen Ablösungs-Rezessen ihrerseits auch noch die vorgeschriebene Bestätigungsformel beizufügen haben.

Nach einem von dem Justizmin. Mühler uns zugekommenen Bericht des Land- und Stadtger. zu Querfurt v. 29. Juli d. J. verweigert die K. Reg., mit Zustimmung des Oberlandesger. in Naumburg, die von jener Gerichtsbehörde verlangte Bestätigung des Rezesses, welchen die K. Reg. unterm 9. Mai 1835 mit den zehntpflichtigen Einwohnern des Dorfes Klein-Osterhausen über die Verwandlung des der Domaine Sittichenbach geleisteten Garbenzehntens, anstatt wie sonst gewöhnlich durch Beauftragung, selbst unmittelbar abgeschlossen hat.

Die von dem oben genannten L. u. S. Ger. ausführlich erörterte Meinung:

daß die K. Reg. jenen von ihr selbst abgeschlossenen Rezeß über die im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Zehntablösung auch ihrerseits noch besonders bestätigen müsse,

ist durch die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834 begründet. — Der §. 39. der zuletzt erwähnten V. bestimmt ausdrücklich:

daß die Reg. bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das beobachten sollen, was den Gen. Kom. obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung der in gehöriger Form vollzogenen Rezesse eben die Wirkung und Folgen haben solle, wie eine Bestätigung durch die Gen. Kom.

Demnach genügt eine ohnehin nicht wohl passende und nur die Parthei bezeichnende Vollziehung durch die Reg. nicht, sondern es muß die förmliche Bestätigung ihrerseits als kompetenten Behörde ertheilt werden, wenn der Rezeß einem durch die Gen. Kom. bestätigten Rezesse gleich geachtet werden soll.

Die vorgedachte V. enthält auch keine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der von den Reg. selbst vollzogenen Rezesse, und es muß daher die gesetzlich vorgeschriebene Form in allen Fällen beobachtet werden.

Die K. Reg. hat demzufolge dem Rezesse mit den Zehntpflichtigen zu Klein-Osterhausen v. 9. Mai 1835 noch eine besondere Bestätigung, auf Grund des §. 39. der V. v. 30. Juni 1834, hinzuzufügen, und in künftigen Fällen den Rezessen eine dem Erfordernisse der Bestätigung entsprechende Form zu geben.

(Ann. XXI. 652. — 3. 68).

Zum §. 40.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 26. Juli 1843 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Ausstellung, Vollziehung und Bestätigung von Ablösungs-Urkunden.

In Bescheidung auf die Anfrage der K. Gen. Kom. in dem Ber. v. 2. Juni c. über die Auslegung des §. 40. der V. v. 30. Juni 1834 wird derselben eröffnet, daß bereits in früher vorgekommenen Fällen Seitens des unterz. Min. für die von dem dortigen Kollegium zuerst entwickelte Ansicht:

„daß einseitige Ablösungsurkunden unter Voraussetzung des §. 40. l. c. einer Bestätigung nicht bedürfen“,

entschieden worden ist, und daß diese Ansicht auch jetzt noch für die richtige gehalten werden muß.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 227. Nr. 297.)

Zum §. 41.

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Schulze) v. 23. Juli 1842 an die K. Gen. Kom. zu Stendal, betr. die Formalitäten bei Aufnahme und Vollziehung der auf Grund von Privatvereinbarungen zu Stande gekommenen Ablösungs- oder sonstigen Auseinandersetzungs-Verträge.

Bei Rückgabe der dem Ber. v. 25. v. M. beigefügten, zwischen dem Justizrath L. als General-Bevollmächtigten der Universität Breslau und dem Zimmermeister H. zu S., resp. dem Kossäthen K. zu L., unterm 12. Nov. pr. resp. 21. April c. geschlossenen, seitens der gedachten Universität auch nachträglich noch besonders genehmigten Ablösungsverträge, wird der K. Gen. Kom. zwar darin beigepflichtet, daß, wenn ein solches Geschäft, unter Mitwirkung eines Notars zu Stande gebracht, der Rezeß also auf Grund einer vor demselben gepflogenen Verhandlung förmlich errichtet oder ausgearbeitet, und demnächst vollzogen wird, dann auch die Vorschriften der §§. 48. f. Tit. 7. Thl. III. der A. G. O. maaßgebend bleiben, und um so mehr streng befolgt werden müssen, als die dort vorgezeichneten Formalitäten die Rechtsbeständigkeit und verbindliche Kraft des ganzen Aktes bedingen. Dieser Fall liegt aber nicht vor; es haben sich vielmehr die Partheien über die Art und Weise ihrer Auseinandersetzung privatim, also ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten geeinigt, das desfallsige Abkommen schriftlich selbst verfaßt, in Gegenwart des Notars Z. unterschrieben, und sich zu dieser ihrer Unterschrift vor demselben bekannt, mithin ein Notariats-Instrument im obigen Sinne weder abgeschlossen noch ausstellen wollen, sondern eine bloße Privat-Urkunde errichtet, welcher daher auch nur die im §. 77. Tit. 7. Thl. III. der A. G. O. angedeutete Wirkung beigelegt werden darf.

Ob eine solche genügt? — das ist unter den obwaltenden Umständen die allein zu entscheidende Frage, und nach zeitiger Lage der Gesetze zu bejahen.

Denn, wenn auch die Bestimmungen des §. 14. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 und §. 41. der V. v. 30. Juni 1834, in welchem die Vollziehung der Ablösungsverträge vor Notar nachgelassen werden, allenfalls dahin gedeutet werden könnten, daß man darunter die Errichtung förmlicher Notariats-Instrumente habe verstehen wollen, so ist dies doch mit ausdrücklichen Worten keineswegs ausgesprochen, und dagegen Folgendes zu erwägen. Für die Privatabkommen der Partheien ist im §. 25. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 keine bestimmte Form vorgeschrieben; das jenem vorhergegangene und deshalb ohne Zwang auch auf Auseinandersetzungssachen zu beziehende G. v. 23. April 1821 aber erklärt auch die Verträge über Veräußerung des Eigenthums ohne Weiteres für eintragungsfähig, bei denen nur die Beglaubigung der Unterschriften von einem inländischen Gericht oder Notar erfolgt ist; und unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß hinsichtlich der Ablösungs- oder sonstigen Auseinandersetzungs-Verträge eine im Allgemeinen schwierigere Form habe beibehalten, oder durch die späteren V. v. 13. Juli 1829 und 30. Juni 1834 habe wieder eingeführt werden sollen; vielmehr lassen die §§. 40. f. der letzteren den auf eine noch größere Erleichterung dieser Geschäfte gerichteten Zweck des Gesetzgebers aufs deutlichste erkennen, und diesem entspricht es jedenfalls, wenn im zweifelhaften Falle nach den oben entwickelten Ansichten verfahren wird, was sich hier um so mehr rechtfertigt, als die abgelösten Leistungen weder Zubehör eines Guts sind, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche haben, so daß es eigentlich schon an einer, von der Universität Breslau einseitig ausgestellten Urkunde genügt haben würde.

Unter diesen Umständen wird die K. Gen. Kom. hierdurch angewiesen, von der Erledigung der in Ihren Verf. v. 28. Mai d. J. aufgestellten formellen Erinnerungen Abstand zu nehmen, und wenn Sie bei dem materiellen Inhalte der Ablösungsverträge oder sonst nichts zu bemängeln haben sollte, denselben die nachgesuchte Konfirmation zu ertheilen, den Justizrath L. demgemäß zu bescheiden, und, wie solches geschehen, anzuzeigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 285 Nr. 391.)

Zum §. 42.

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Gr. v. Arnim) v. 29. Febr. 1844, betr. die Vollziehung der Rezesse durch den Fürstbischof und das katholische Dom-Kapitel.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 22. Dec. v. J. eröffnet, daß das Min. mit Ihrer Ansicht nicht nur dahin einverstanden ist, daß der dortige Fürstbischof zu den Behörden zu zählen, deren Unterschriften bei Rezeß-Vollziehungen des gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedürfen, sondern sich auch der in dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben des Geh. Staatsmin. Eichhorn v. 16. d. M. (Anl. a.) ausgesprochenen Ansicht anschließt und das katholische Dom-Kapitel zu Breslau ebenfalls zu diesen Behörden rechnet.

Anl. a.

Euer Exc. beehre ich mich auf das Schreiben v. 25. Jan. c. zu erwiedern, wie ich es für unzweifelhaft halte, daß die katholischen Dom-Kapitel der Monarchie mit Rücksicht auf die Stellung, welche dieselben nach §. 1031. und 1041. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. einnehmen, so wie nach §. 415. des Anh. zur A. G. O. und nach §. 42. der V. v. 30. Juni 1834 zu den öffentlichen Behörden zu rechnen sind, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Dokumente beigelegt ist, und deren Unterschrift daher bei der Vollziehung von Auseinandersetzungs-Verträgen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedarf. Nach dieser Ansicht ist auch bereits in ähnlichen Fällen entschieden worden.

Berlin, den 16. Febr. 1844.

Eichhorn.

(Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 407.)

Zum §. 43.

1) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bethe) v. 12. Juni 1838 an die K. Gen. Kom. zu Posen, betr. die Vollziehung der Rezesse vor Oekonomie-Kommissionsgehülfen.

Das unterz. Min. ist zwar, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 25. März d. J. eröffnet wird, damit einverstanden, daß die im §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 den Oekonomie-Kommissarien beigelegten Befugnisse allen Personen beizulegen, die selbstständig mit der Leitung von Gemeinheitstheilungen beauftragt werden, muß jedoch dieselbe darauf aufmerksam machen, daß nach §. 59. der V. v. 20. Juni 1817 die Hülfsarbeiter, namentlich also die Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, nur mit spezieller Genehmigung des Min. von der Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomie-Kommissarien entbunden werden können, und daß mithin dergleichen Hülfsarbeitern die Befugnisse der Oekonomie-Kommissarien nur in sofern beigelegt werden können, als dieselben völlig selbstständig beschäftigt werden, und diese selbstständige Beschäftigung Seitens des Min. ausdrücklich genehmigt worden. Hinsichtlich des Oekonomie-Kom.-Gehülfen N. ist dieser Fall nicht vorhanden, und derselbe kann daher auch nicht als geeignet angesehen werden, Verhandlungen über Vollziehung der Rezesse mit der im §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 bestimmten Wirkung aufzunehmen.

(Ann. XXII. 332. — 2. 57.)

2) C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 14. März 1839 an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse.

Die K. Reg. wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 43. des G. v. 30. Juni 1834 nur ein von dem mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommener Auseinandersetzungs-Rezeß der gerichtlichen Vollziehung nicht bedarf, daraus aber keineswegs unbedingt folgt, daß ein mit dem Hauptgeschäfte nicht beauftragter Oekonomie-Kommissarius den Akt des Anerkenntnisses Seitens aller oder einzelner Interessenten auf Requisition des Commissarii causae herbeiführen darf. Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung ein, so wird diese fast immer zweckmäßiger durch einen Richter erfolgen, des-

sen Requisition nicht mehr Zeit und Kosten verursacht, wie die eines entfernt wohnenden, mit der vollständigen juristischen Qualifikation nicht versehenen und der genauen Kenntniß der Sache, die bei dem Haupt-Kommissarius diese Qualifikation vielleicht ersetzt, entbehrenden Oekonomie-Kommissarius.

Die K. Reg. hat hiernach in der Folge zu verfahren und Ihre Kommissarien zu instruiren.

(Ann. XXIII. 90. — 1. 76.)

3) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 18. Mai 1840 an das K. Land- und Stadtger. zu N., betr. die Rechtsbeständigkeit der von Schreibens unerfahrenen Personen vor Oekonomie-Kommissarien vollzogenen Rezesse.

Die in dem Ber. v. 16. v. M. ausgeführte Ansicht des K. L. u. Stadtger.: daß Oekonomie-Kommissarien nicht befugt seien, Regulirungs-Rezesse mit schreibensunkundigen Personen aufzunehmen, die gerichtliche Anerkennung des Rezesses Seitens der letztern vielmehr noch jetzt erforderlich sei, ist nicht richtig.

Abgesehen davon, daß auch Justiz-Kommissarien und nicht blos die Gerichte schriftliche Verträge schreibensunkundiger Personen gültigerweise aufnehmen können (§. 172. Tit. 5. Thl. I. A. L. R.), soll es auch nach ausdrücklicher Vorschrift der V. v. 30. Juni 1834 §. 43. weder der früher erforderlich gewesenen richterlichen, noch der im §. 41. nachgelassenen notariellen Vollziehung des Rezesses bedürfen, wenn derselbe von einem mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Nur wenn nach dem Ermessen dieser Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden werden, ist damit ein richterlicher Beamter zu beauftragen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein gefaßt und auf alle Regulirungs-Rezesse anwendbar, die Interessenten mögen des Schreibens mächtig sein oder nicht. Es hat auch um so weniger einem Bedenken unterliegen können, den Oekonomie-Kommissarien diese erweiterte Befugniß beizulegen, als die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen bereits nach §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 (G. S. S. 171) die Wirkung öffentlicher Urkunden, und hinsichtlich der von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle haben. Es versteht sich zwar von selbst, daß die Oekonomie-Kommissarien bei Aufnahme von Regulirungs-Rezessen, an denen schreibensunkundige Personen Theil nehmen, die für diesen Fall nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Förmlichkeiten beobachten müssen; es ist aber nicht die Sache der Hypothekenbehörden, sich einer nähern Prüfung der Förmlichkeiten der Verhandlung zu unterziehen, deren Mängel durch die erfolgte Bestätigung der Rezesse eben so gedeckt sind, als die bei der Instruktion eines Prozesses vorgefallenen Verstöße durch das Erkenntniß, so daß in dieser Beziehung von Amtswegen nichts weiter nachzuholen ist.

Dies ergiebt sich unzweifelhaft aus dem §. 43. der V. v. 30. Juni 1834, und demgemäß sind auch die Gerichtsbehörden nach §. 62. a. a. O. wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse bei ihnen nachgesuchten Eintragungen von der ihnen nach §§. 12. und 13. Tit. 2. der Hyp. O. obliegenden Verantwortlichkeit ausdrücklich entbunden. Nur etwaige aus den Hypothekenbüchern selbst sich ergebende Anstände müssen, der Bestätigung des Rezesses ungeachtet, vor der Eintragung erledigt werden.

Dergl. Anstände sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden, und da überdies noch ein Kondukteur als Protokollführer bei den Rezessen zugezogen worden ist, so hätte die Eintragung der letztern um so mehr sogleich erfolgen müssen, als bereits auf Grund des Rezesses v. 9. Nov. 1834 die zum Eigenthum verliehenen Ackernahrungen von dem Hauptgute abgeschrieben waren, mithin das Hypothekenfolium für dieselben schon deshalb angelegt werden mußte.

Hiernach erscheint die Verf. des O. L. G. zu N. v. 3. März d. J. vollkommen gerechtfertigt. Derselben hätte das K. L. u. St. G. übrigens schon nach §. 14. Tit. 8. Th. III. der A. G. O. Folge leisten und sich damit begnügen müssen, nach Befolgung der ihm ertheilten Anweisung seine Zweifel zur Belehrung für künftige Fälle anzuzeigen.

(Just. Min. Bl. 1840 S. 191, Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 254 Nr. 448.)

4) Vergl. das C. R. des K. Min. des J. v. 21. Nov. 1842. (s. o. S. 519.)

Zum §. 58.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. März 1839 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Benachrichtigung der Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger bei gerichtlicher Niederlegung der Abfindungs-Kapitalien.

Die K. Gen. Kom. giebt mit Unrecht der Bestimmung in dem R. v. 31. Okt. 1837 (Ann. S. 943), daß nämlich neben der durch die Lehns- oder Fideikommiß-Qualität eines Guts an sich bedingten Wiederanlegung der Ablösungs-Kapitalien, die besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger nach denselben Grundsätzen, wie bei Allodialgütern, zu beurtheilen sei, die Deutung, daß überall, wo die in §. 9. des G. v. 29. Juni 1835 aufgeführten Ausnahmefälle nicht eintreten, die Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger erfolgen müsse. Diese Bekanntmachung ist in dem allegirten R. auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen allerdings als die Regel bezeichnet, jedoch unter der besondern Voraussetzung, daß das Ablösungs-Kapital von dem Berechtigten selbst in Empfang genommen werden, und er dadurch in die Lage kommen soll, über einen Theil der dem Hypotheken-Nexus unterworfen gewesenen Substanz selbstständig und ohne weitere Rücksicht auf die Realberechtigten disponiren zu können.

Nur unter dieser Voraussetzung fordert das Gesetz jene Bekanntmachung, und will dadurch dem Realberechtigten die Gelegenheit geben, durch ganz oder theilweise Aufkündigung seines Realrechts die geschmälerte Sicherheit wieder auszugleichen. (A. L. R. §. 400. ff. Tit. 20. Thl. I. vergl. mit §. 150. der Gem. Th. O. und §. 39. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821.)

In dem Falle aber, wo mit einer Kapital-Abfindung eine Gefährdung der Sicherheit der Realberechtigten in keiner Art in Verbindung zu bringen ist, wo also, statt einer aufgehobenen Berechtigung das in Kapital bestimmte Aequivalent dafür der Disposition des Berechtigten entzogen, und dergestalt dem Forderungsrechte der eingetragenen Gläubiger nach wie vor zugänglich bleibt, daß er zu jeder Zeit, und leichter noch als früher, sein Recht hierauf zu realisiren im Stande ist, da trifft die Voraussetzung jener gesetzlichen Bestimmung nicht zu, und es kann derselben auch keine Anwendung gegeben werden. — Die gerichtliche Deposition der Abfindungs-Kapitalien überhaupt also in jedem Falle die K. Gen. Kom. der sonst angeordneten Bekanntmachung an die Realberechtigten und eingetragenen Gläubiger, wie dies auch der §. 58. des G. v. 30. Juni 1834, welcher durch das spätere G. v. 29. Juni 1835 eine Abänderung nicht erlitten hat, ausspricht, und Sie wird daher angewiesen, auch in den von dem Grafen v. N. auf N. zur Sprache gebrachten Fällen davon zu abstrahiren.

Was endlich das Bedenken der K. Gen. Kom. betrifft, ob die Pertinenz-Qualität des Ablösungs-Kapitals im Interesse der Realberechtigten durch die Deposition an sich erhalten werden kann, so erledigt sich dies von selbst, da die K. Gen. Kom. bei Ihren Requisitionen an die Gerichtshöfe, wegen Annahme der Ablösungs-Kapitalien, den Zweck der Deposition bestimmt anzugeben hat, und die Gerichte diesem entgegen über die Kapitalien zu disponiren nicht befugt sind.

In den Prinzipien der Ablös. Gesetze liegt in gewissem Maaße, wie sich nicht in Abrede stellen läßt, ein Konflikt mit den sonstigen allgemeinen Gesetzen, wegen der Gebundenheit des Grundeigenthums durch Hypotheken, Lehns-Fideikommißverhältnisse u. s. w. Die zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden haben daher die ganz besondere Verpflichtung, mit der sorgfältigsten Umsicht in jedem einzelnen Falle die Mittel und Wege zu erwägen, welche ohne Kränkung der Rechte der betheiligten dritten Personen angewendet werden können, und den Interessenten jenen Konflikt möglichst wenig fühlbar zu machen, und unnöthige Kosten und Weiterungen zu ersparen.

Die K. Gen. Kom. kann nicht dringend genug aufgefordert werden, diese Umsicht in allen von Ihr geleiteten Geschäften vorwalten zu lassen.

(Ann. XXIII. 94. — 1. 80.)

2) R. des K. Min. des J. v. 18. Juli 1839, denselben Gegenstand betr.

Das C. R. v. 31. Okt. 1837 stehet mit dem neueren Erlasse v. 14. März d. J. keinesweges in Widerspruch, sobald die K. Gen. Kom. berücksichtiget, daß jenes nur die Fälle bezeichnet, wo eine derartige Bekanntmachung überhaupt erforderlich ist, über den Zeitpunkt, wann dieselbe zweckmäßig zu verfügen sei, aber nichts bestimmt; letzterer dagegen einen, bei der Wahl dieses Zeitpunktes vorgekommenen Mißgriff verbessern und jenen überhaupt näher bestimmen sollte.

Die Bekanntmachung einer durch Kapitalzahlung bewirkten Auseinandersetzung erfolgt nämlich nicht bloß im Interesse der resp. Hypothekengläubiger und Realberechtigten des abgefundenen Gutes, wie solches im R. v. 30. Sept. 1836 angedeutet worden ist, sondern auch in dem des Kapitalempfängers, da sie diesem das einfachste und wohlfeilste Mittel darbietet, eine freie Disposition über die Abfindungen zu erhalten, falls die Gläubiger sich innerhalb der präklusivischen Frist von sechs Wochen mit Anträgen auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit nicht melden. — Sie ist endlich aber auch als eine, die vollständige Erledigung des ganzen Auseinandersetzungsgeschäfts vorbereitende Maaßregel zu betrachten, indem sie die Reihe der bei den ferneren Verhandlungen zu beachtenden Interessen abschließt, und solchergestalt die Grundlage des Plans bildet, nach welchem letztere zu befriedigen sein möchten.

In Erwägung dieser verschiedenartigen Zwecke einer an die Hypothekarien zu erlassenden Bekanntmachung und deren eben so mannichfach modifizirten Einflusses auf die Geschäfte selbst hat nun der §. 58. der V. v. 30. Juni 1834 zwar als Regel festgestellt, daß sie gleich nach Bestätigung des Rezesses erfolgen solle, indeß sofort darauf hingewiesen, daß sie nach den Anträgen der Partheien auch schon früher geschehen oder noch weiter hinausgesetzt werden könne, und somit dem verständigen arbitrio der Behörden anheimgegeben, einen solchen Zeitpunkt für dieselbe zu wählen, in welchem damit überhaupt etwas zweckentsprechendes erreicht werden könnte.

Wenn die K. Gen. Kom. diesen Gesichtspunkt festhält, so wird es ihr von selbst einleuchten, daß in den zur Sprache gebrachten Fällen gar kein Grund vorlag, den wohl motivirten Anträgen auf einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung entgegen zu sein. — Das berechtigte Gut ist Majorat und mit einer Menge veralteter, angeblich bereits abgestoßener Intabulate beschwert, deren Löschung noch nicht hat bewirkt werden können. Gelegenheit zur angemessenen Verwendung oder Wiederanlegung der zum Theil nur unbedeutenden Abfindungs-Kapitalien fehlte, und mit Berücksichtigung aller dieser Umstände hatten sich die unmittelbaren Interessenten des Geschäftes über eine sofortige Deposition der baaren Entschädigungen vereinigt, durch welche ihr Verhältniß durchweg geordnet, das Interesse der Agnaten und Realberechtigten aber um so vollständiger gesichert wird, als der Graf H. zur Zeit keine Disposition über die deponirten Kapitalien beabsichtigt, dies sogar ausdrücklich erklärt hat, und die ursprünglichen Rechte der dritten Personen an den wegfallenden Leistungen und Gerechtsamen, nach §§. 467. und 469. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. verbunden mit §§. 149. seq. der Gem. und §§. 38. seq. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821, auf deren Aequivalente unmittelbar übergetragen werden.

Für Fälle dieser Art kann die Bekanntmachung einer Kapitals-Abfindung an die Hypothekarien eben so wenig zur Förderung des Hauptgeschäftes, als zur Herstellung eines beruhigten Zustandes unter den unmittelbaren Interessenten desselben dienen, wohl aber eine unnöthige Aufregung der Gläubiger und Realberechtigten veranlassen, und den Berechtigten in große Verlegenheit setzen, wenn nun wirklich Anträge auf Verwendung solcher, an und für sich noch gar nicht flüssig gewordener Kapitalien eingehen, und anderweit keine Mittel zu Gebote stehen, derartigen Anforderungen Genüge zu leisten. — Die in dem R. v. 14. März d. J. angeordnete einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung ist also dem Zwecke des §. 58. der V. v. 30. Juni 1834 und den obwaltenden Verhältnissen völlig entsprechend, damit aber ein gänzlicher Wegfall derselben noch nicht ausgesprochen, vielmehr wird sie dermaleinst immer noch erfolgen müssen, wenn der Berechtigte seine Absicht über die deponirten Kapitalien disponiren zu wollen, verlautbart, und dann nicht etwa einer der Ausnahme-Fälle eintritt, welche der §. 9. des G. v. 29. Juni 1835 bezeichnet.

Die K. Gen. Kom. hat zwar noch erinnert, daß die einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung keinen wesentlichen Vortheil bringen könne, es vielmehr im Interesse der Berechtigten zu liegen scheine, dadurch entweder eine Kündigung herbeizuführen und solchergestalt den Schuldenbetrag des Guts zu vermindern, oder aber die Ansprüche der Gläubiger für eine künftige Disposition zu beseitigen, indessen ist dieser Einwand an und für sich, und namentlich in dem angeregten Falle, um deshalb nicht haltbar, weil die eigenthümliche Lage der Verhältnisse eine Verwendung der deponirten Kapitalien nicht möglich machte, die Deposition aber mit Rücksicht hierauf erfolgt war, und die Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt die Motive nicht zu prüfen haben, welche einen an und für sich gesetzlich begründeten Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung veranlassen.

Was übrigens unter Voraussetzung der Lehns- oder Fideikommißeigenschaft des berechtigten Gutes vorstehend entwickelt worden ist, das findet bei gleichartigen Verhältnissen auch auf Allodialgüter Anwendung, und möge die K. Gen. Kom. hiernach in der Folge weiter verfahren.

(Koch's Agrargef., 4. Aufl., S. 418).

Zum §. 62.

Vergl. die Dekl. v. 30. Juli 1842. (s. oben S. 633.)

Zum §. 65.

C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 9. April 1853 an sämmtl. K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth., betr. die Einziehung, beziehungsweise Sicherstellung der Kostenreste in Auseinandersetzungs-Ang.

Durch die in Folge des C. R. v. 26. Nov. v. J. eingegangenen Berichte der Auseinandersetzungs-Behörden ist die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die Aufmerksamkeit der Behörden erhebliche Verluste ziemlich allgemein vermieden werden, welche ihren Kassen auch durch billige Fristbewilligungen erwachsen können, wenn die Kostenreste hypothekarisch nicht sicher gestellt werden. Diese Gefahr tritt nach Lage der Gesetzgebung in allen Stadien der Geschäfte ein, wenn das betr. Grundstück zur nothwendigen Subhastation gebracht wird. Außerdem aber nur in Betreff der Prozeßkosten nach beendigtem Prozesse, in Betreff anderer Kosten nach Bestätigung des Rezesses, in beiden Beziehungen bei Veräußerungen des Grundstücks aus freier Hand. Es ist wünschenswerth, daß zur Vorbeugung gegen mögliche Verluste ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird. Die Gefahr der nothwendig werdenden Subhastation kann die Auseinandersetzungs-Behörde zwar nicht immer gewahr werden, es muß vielmehr in dieser Beziehung allein ihrer, ihrer Kommissarien und übrigen Beamten Aufmerksamkeit vertraut werden. Sofern aber eine solche Gefahr bekannt wird, haben die Auseinandersetzungs-Behörden sogleich die hypothekarische Eintragung des Beitrags zu den bereits erwachsenen Kosten, so weit derselbe rückständig ist, zu veranlassen.

Wenn nach der Beendigung eines Prozesses Prozeßkosten, oder nach Bestätigung des Rezesses Auseinandersetzungskosten restiren, welche auf Termins-Zahlungen regulirt sind, oder welche nach einer mäßigen Frist nicht eingezahlt werden, und wenn wegen dieser letzteren Reste weitere Fristen bewilligt werden oder die Exekution in das bewegliche Vermögen der Debenten fruchtlos geblieben ist, so ist die hypothekarische Eintragung dieser Kostenrückstände in der Regel zu veranlassen. Nur wegen ganz kleiner Summen ist zur Vermeidung der Schreiberei hiervon Abstand zu nehmen. In der an die K. Reg. zu N. gerichteten Verf. v. 29. Juni 1840 [1]) war der Betrag von Zwanzig Thalern als die Grenze bezeichnet worden, bis zu welcher keine Eintragung erforderlich sei. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Grenze enger gefaßt werden muß. Jene Verf. v. 29. Juni 1840 wird daher hiermit zurückgenommen.

Eine andere Auseinandersetzungs-Behörde hat zum Grundsatz angenommen, nur Beträge von mehr als Zwei Thalern eintragen zu lassen. Die Grenze ist aller-

---

1) Vergl. Centralbl. 1840. S. 702.

dings eng genug und sind kleinere Beträge keinen Falls einzutragen. In das Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörden bleibt es vielmehr gestellt, nach ihrer Kenntniß von den Vermögens-Zuständen der Restanten auch etwas größere Reste uneingetragen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 98. Nr. 81.)

IV.

Zur Verordnung vom 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden.

Zum §. 6.

R. des K. Min. des I., Abth. II., v. 14. März 1846, betr. die Ausführung der Auseinandersetzung vor rechtskräftig feststehendem Plan.

Das Min. erachtet — wie der K. Gen. Kom. auf die Anfrage in dem Ber. v. 13. v. M. wegen der Zulässigkeit der Ausführung einer Landumlegung vor rechtsgültiger Feststellung der Planlage hierdurch eröffnet wird — die von ihr als die Ansicht der Majorität Ihres Kollegiums vorgetragene Auslegung des §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844 für die richtige und nimmt daher an, daß die K. Gen. Kom. bei dem Vorhandensein der in der gedachten Gesetzstelle unter a. und b. vorgeschriebenen Bedingungen nicht nur befugt ist, auf die Ausführung eines Auseinandersetzungs-Planes, welcher bereits feststeht, vor dem Abschlusse des Rezesses zu erkennen und das Erkenntniß sofort in Vollzug zu setzen, sondern auch dieses Erkenntniß in Betreff der Ausführung mit dem über den noch streitigen Plan zu verbinden, und auch ein solches Erkenntniß in Vollzug zu bringen, wenn gleich gegen beiderlei Bestimmungen, nämlich gegen die Festsetzung des Plans und gegen den Ausführungs-Termin das Rechtsmittel der Appellation eingelegt wird, — und ist nur erforderlich, das im §. 6. a. a. O. näher bezeichnete Gutachten der K. Gen. Kom. über die noch zulässigen Abänderungen der Natural-Ausgleichung rc. zu den Akten zu bringen.

Mit dieser Ansicht über die Anwendung der gedachten Gesetzstelle stimmen auch die bei dem Entwurfe des Gesetzes für dieselbe angegebenen Motive überein. Die K. Gen. Kom. muß jedoch hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn es zwischen den Partheien über die Anwendung jener Gesetzstellen zum Streit kommen sollte, nach dem durch die V. v. 22. Nov. 1844 angeordneten Instanzenzuge nicht das Min., sondern das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen hieselbst in zweiter Instanz zu entscheiden haben wird, und daß nicht angegeben werden kann, welchen Werth diese Behörde doch vielleicht auf die Gründe legen dürfte, welche die Minorität des Kollegiums der K. Gen. Kom. für die entgegengesetzte Meinung angeführt hat.

(Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 421.)

V.

Zum Gesetz vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w.

Zum § 4.

1) R. des K. Min. des I. v. 10. Sept. 1835 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Anrechnung des Saamen-, Futter- und Brodgetreides bei den Einrichtungskosten.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 17. d. M. eröffnet, daß nichts

dagegen zu erinnern ist, daß dieselbe bei Festsetzung der zur Bewirthschaftung der Abfindungs-Ländereien erforderlichen Einrichtungskosten, Behufs Veräußerung oder Verschuldung der Abfindungen, nicht allein das Zug- und Nutzvieh und die Wirthschaftsgeräthschaften, sondern auch das für das erste Jahr erforderliche Saamen-, Futter- und Brodgetreide, insofern die Ländereien nicht mit den Nutzungen des Uebergangs-Jahres abgetreten worden sind, in Rechnung stellen läßt.

(Koch's Agrargeſ. 4. Aufl. S. 227.)

2) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 18. Dec. 1836 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Zulässigkeit der Verwendung zu Einrichtungskosten bezüglich mehrerer zu einem Güterkomplexus gehöriger Güter.

Der K. Gen. Kom. wird auf den über die Beschwerde des Fürsten N. N. in dessen Ablösungssache unterm 6. d. M. erstatteten Ber. zu erkennen gegeben, daß Sie bei der, Ihr übertragenen Wahrnehmung der Interessen der Fideikommiß-Anwärter im vorliegenden Falle zu weit geht, wenn Sie verlangt, daß die Einrichtungskosten speziell und einzeln nur für diejenigen Vorwerke liquidirt werden konnten, zu welchen die weggefallenen Dienste der Dreschgärtner gewidmet waren.

Nach Lage der hier obwaltenden Verhältnisse bilden nämlich sämmtliche Güter — wiewohl sie theilweise abgesondert bewirthschaftet werden — rücksichts des Fürsten N. und dessen Fideikommißfolger doch immer Ein Ganzes, und kann deshalb zunächst nur die Frage entstehen:

ob durch die in diesem Komplexus vorgekommenen Regulirungen neue Einrichtungen überhaupt nöthig geworden seien?

Ist solche, wie es hier der Fall, zu bejahen, so wird die Bestimmung:

wie und auf welche Weise die Einrichtung für das Ganze am zweckmäßigsten und besten zu treffen,

dem zeitigen Besitzer füglich zu überlassen sein, da anzunehmen bleibt, daß gerade er das momentane Bedürfniß vorzugsweise erkennt und jede Einrichtung, wenn sie auch zunächst und unmittelbar nur den einen oder andern Theil der Herrschaft berührt, doch immer für diese und im Interesse der Fideikommiß-Anwärter geschieht. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, den Berechtigten in dieser Beziehung zu beschränken, wie es die K. Gen. Kom. für nöthig gehalten hat.

(Ann. XX. 907. — 4. 87.)

3) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 17. Febr. 1837 an die K. Gen. Kom. zu Soldin, betr. die Berechnung der Einrichtungskosten bei mehreren zu einer Herrschaft verbundenen Gütern, desgl. die Anrechnung eigener Gutsfabrikate.

Auf den über die Beschwerde des Kreis-Justizkommissarii N. vom 9. Nov. pr. a. in der Ablösungssache der zur Fideikommiß-Herrschaft N. gehörigen Güter N. N. unterm 31. v. M. erstatteten Ber., wird der K. Gen. Kom. eröffnet: wie zwar der Grundsatz als richtig anerkannt werden muß, daß alle zu Einer Herrschaft gehörigen und in Einem Hypotheken-Verbande stehenden Güter rücksichts neuer Wirthschaftsanlagen dergestalt als Ein Ganzes zu betrachten sind, daß einkommende Ablösungs-Kapitalien überhaupt nur da verwendet zu werden brauchen, wo sich gerade ein Bedürfniß zeigt; es mithin nicht erforderlich ist, dieselben eben in dem Gute anzulegen, bei welchem sie aufkommen, hieraus umgekehrt auch wieder folgt, daß die vorhandenen rohen Materialien, welche sich bei dem die neue Einrichtung erfordernden Gute nicht vorfinden, auch aus einem andern, solche gewährenden, entnommen werden können. Die K. Gen. Kom. geht aber zu weit, wenn sie Ziegel, Mauersteine und andere dergleichen, der Regel nach, nur zum Verkauf bestimmte Produkte einer Fabrikationsanstalt den rohen Materialien gleichstellen, oder aber, mit Abzug des zum Fabrikate aus dem Gute entnommenen Materials, nur die Kosten der Bereitung zur Berechnung bringen lassen will.

Die Beschwerde des Kreis-Justizkommissarii N. erscheint also in dieser Beziehung gegründet, und wird die K. Gen. Kom. deshalb angewiesen, obigen Grundsätzen zu Folge, das Weitere auf dessen Anträge zu verfügen.

(Ann. XXI. 73. — 1. 75.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. Juni 1839 an die K. Gen. Kom. zu Breslau, betr. die Berechnung der Ein-

richtungskosten bei mehreren, zwar zu einem Ganzen vereinigten, jedoch rechtlich selbstständigen Gütern.

Auf den, über die Beschwerde der Herzogl. N. N.schen Kammer v. 28. März d. J. unterm 29. v. M. erstatteten Ber., die durch die Dienstablösungen in den Herzoglichen Gütern erforderlich gewordenen Einrichtungskosten betr., kann ich in der, in der Verf. an die Herzogl. Kammer v. 8. Febr. und 5. März c. und in dem vorliegenden Ber. ausgesprochenen Ansicht:

> daß sämmtliche Güter in Beziehung auf die liquidirten Einrichtungskosten als ein Ganzes zu betrachten seien, und deshalb das Bauholz-Material von dem einen auf das andere dergestalt übertragen werden müsse, daß dergleichen auch bei den Gütern nicht in Berechnung gebracht werden dürfe, denen dasselbe mangele,

nicht beitreten; — denn wenn auch die, zum Fürstenthum N. gehörigen, in der Dienstregulirung begriffen gewesenen verschiedenen, resp. Lehn- und Allodialgüter, nach dem Fürstbrüderlichen Erbrezesse nur zusammen besessen und vererbt werden können, in dieser Beziehung also den Inbegriff des Fürstl. Familien-Fideikommisses und Ein Ganzes bilden; so handelt es sich doch bei den vorliegenden Geschäften nicht von den Rechten und Lasten eben dieses Komplexus, sondern von denen eines jeden einzelnen dazu gehörigen Gutes, welche durch jene nur allgemeine Verbindung nach §. 39. Tit. 2. Thl. I. des A. L. R. an und für sich nicht, hier aber um so weniger verloren gegangen sind, als die Selbstständigkeit jedes Guts durch die abgesonderte Eintragung derselben in das Hypothekenbuch rechtlich bewahrt und mit der Verpfändung der einzelnen auch faktisch anerkannt worden ist. Hieraus ergiebt sich denn von selbst, daß die Materialien, welche das eine Gut hinsichtlich neuer Einrichtungen möglicher Weise liefert, demjenigen nicht angerechnet werden können, welches derselben entbehrt; die dort disponiblen und verkäuflichen Ueberschüsse gehören zu seinen Nutzungen und fließen in das Allodial-Vermögen des Besitzers, welches zu Verwendungen in ein anderes Gut, ohne Verletzung seiner Privatrechte, nicht in Anspruch genommen werden darf.

Wenn auch die Herzogl. Kammer bei den früheren Liquidationen der Einrichtungskosten von einem entgegengesetzten Grundsatze ausging, so ändert dies in der Natur des Rechtsverhältnisses nichts, es muß vielmehr bei der früheren Verf. der K. Gen. Kom. v. 31. Mai 1836 lediglich bewenden, und wird Dieselbe daher angewiesen, diesemgemäß das Weitere, nach den neueren Anträgen der Herzogl. Kammer, zu veranlassen, wobei Ihr inzwischen anheimgestellt bleibt, das Detail einer jeden einzelnen Rechnung besonders zu prüfen und dieselbe danach festzusetzen.

(Ann. XXIII. 364. — 2. 81.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. April 1839 an die K. Gen. zu Breslau, betr. die Anrechnung gutsherrlicher Fabrikate, insbesondere der Ziegelei-Fabrikate bei Festsetzung der Einrichtungskosten.

Die in dem Ber. v. 12. d. M. vorgetragene Ansicht der K. Gen. Kom.:

> daß bei der Veranschlagung der Einrichtungskosten die Ziegel- und Mauersteine, wenn sie auf der eigenen Ziegelei des Gutes fabrizirt werden können, nur nach dem Fabrikationspreise, also ohne Rücksicht auf den Werth des erforderlichen Brennholzes, in Ansatz kommen könnten,

kann nicht gebilligt werden. Aus dem Bestehen einer eigenen Ziegelei folgt noch nicht unbedingt, daß dieselbe mit dem aus dem Gute selbst bezogenen Brennholze betrieben wird, und wenn dies der Fall ist, so wird dadurch die laufende Einnahme aus einem wesentlichen Zweige der Gutseinkünfte, nämlich die für verkäufliches Brennholz, dahingenommen, und nur auf dem mittelbaren Wege durch den Verkauf des Fabrikats ersetzt. An sich bedarf man des Brennholzes zur Aufführung von Gebäuden nicht.

Die K. Gen. Kom. weise ich daher hierdurch an,

> in dem vorliegenden, wie in ähnlichen, Fällen in den Anschlägen der Einrichtungskosten die Verkaufspreise für Ziegel- und Mauersteine passiren zu lassen.

(Ann. XXIII. 368. — 2. 85.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Jan. 1840

an den N. N. und abschriftl. an die K. Gen. Kom. zu Soldin, betr. die Unzulässigkeit der Veräußerung ursprünglicher Gutsländereien Behufs Beschaffung der Einrichtungskosten.

Was Ihre Beschwerde in der Dienstregulir. und Gem. Th. Sache von N. N. anlangt, so erkennen Sie Selbst es als richtig an, daß das Ed. v. 14. Sept. 1811 dem Gutsherrn Behufs Beschaffung der Einrichtungskosten nur die Veräußerung oder prioritätische Verpfändung der Entschädigungsländereien gestatte. Zu etwas Mehrerem ist derselbe auch durch die Bestimmungen der §§. 24., 55., 56. l. c. Art. 51., 52. der Dekl. v. 29. Mai 1816 — §. 23. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 und späteres Gesetz nicht berechtigt, namentlich aber nicht befugt, Theile des ursprünglichen Gutsbestandes, im Gegensatze der Abfindungen, zu jenem Zwecke zu verwenden. Ob es zweckmäßig sein dürfte, diese Befugniß der Gutsbesitzer unter gewissen Modifikationen noch weiter und in dem Maaße auszudehnen, wie Sie im vorliegenden Falle es nothwendig und räthlich erachten, ist eine andere Frage, die erst dann zur Erörterung gebracht werden könnte, wenn es sich — wie jedoch zur Zeit nicht der Fall — de lege ferenda handelte.

Aus den jetzt bestehenden Gesetzen folgt nur der obige Satz und daraus weiter von selbst, daß Gebäude des Hauptguts und Theile der Dorfstraße, die ebensowenig beim Hauptverfahren zum Umtausch gekommen, noch je zum Verfahren herangezogen worden sind, mithin unter keinen Umständen, selbst nicht bei der weitesten Fiktion als Entschädigungsländereien angesehen werden könnten, als solche Gegenstände nicht zu betrachten bleiben, die zur Beschaffung der Einrichtungskosten veräußert und zu dem Ende von der Gen. Kom. zur Disposition gestellt werden dürften; selbst wenn sie unter den obwaltenden Umständen entbehrlich und mit Nutzen zu jenem Zwecke zu verwenden sein möchten. Ich finde daher den von Ihnen angefochtenen Theil des Erlasses der Gen. Kom. zu Soldin v. 9. April pr. a. völlig gerechtfertigt, und muß es Ihnen und Ihren Mandanten überlassen, die etwa bereits erfolgte Veräußerung jener Gutsparzellen event. auf anderen Wegen zu legalisiren.

Was endlich das bei dieser Gelegenheit angeregte Bedenken anlangt: „wie die in Gefolge einer mit der Regulirung oder Dienstablösung verbundenen Separation der Vorwerksländereien im Gesammtplane des Gutes mit ausgewiesenen bäuerlichen Entschädigungsländereien Behufs einer etwaigen Veräußerung oder prioritätischen Verpfändung speziell abgesondert werden sollen", so ist die K. Gen. Kom. zu Soldin schon früher angewiesen worden, diejenige Quote des neuen Gutsbesitzstandes, welche nach den beim Geschäft angewendeten Grundsätzen auf die bäuerliche Entschädigung fallen würde, zunächst rechnungsmäßig zu ermitteln und dann einen ihr entsprechenden, den wirthschaftlichen Verhältnissen des Gutes angemessenen besondern Plan auszuweisen, über welchen demnächst in vorgedachter Art zu disponiren wäre. Ob dieser Plan ganz oder theilweise aus ursprünglich gutsherrlichen oder bäuerlichen Ländereien zusammengesetzt wird, ist an und für sich ganz gleichgültig, da dieser Unterschied durch die Regulirung selbst verschwunden ist, zumal nach den analogisch hier anzuwenden Vorschriften des §. 64. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 es zulässig bleibt, solche Grundstücke in den Auseinandersetzungsplan aufzunehmen, welche, obgleich das Hauptverfahren sich eigentlich nicht auf sie bezieht, in jenen hineinpassen und dabei ausgeglichen werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 402. Nr. 699.)

Zu §§. 4. u. 6.

1) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 22. Dec. 1840 an das K. O. L. G. zu N., betr. die Verwendung der für abgelöste Abgaben und Leistungen gewonnenen Geldsumme eines Lehns zur Berichtigung der Regulirungskosten.

In der Mediatstadt N. sind nach dem G. v. 13. Mai 1833 (G. S. S. 55) die gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in eine Entschädigungsrente verwandelt, und diese Rente durch Einzahlung eines Ablösungskapitals von 3736 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. und 233 Thlr. 10 Sgr. ad depositum abgelöst worden. Die gedachte Mediatstadt gehört zum Fürstenthum N., welches ein Thron- und

rechtes Mannlehn ist, und die Fürstlich N.sche Rentkammer hat die Zahlung des Ablösungskapitals verlangt, weil an Regulirungskosten in dem Fürstenthume N., mit Ausschluß der Prozeßkosten, bereits 1026 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. und 7530 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. verwendet sind.

Diesem Antrage will das K. O. L. G. ohne Zustimmung der Lehnsherrn nicht stattgeben, weil nach Seiner Ansicht der Besitzer des Fürstenthums, zufolge Allerh. Ordre v. 2. Juli 1831 (G. S. S. 155) und des G. v. 29. Juni 1835 §. 6. Nr. II. (G. S. S. 138) nur die Befugniß habe, ohne Einwilligung des Lehnsherrn wegen der Regulirungskosten die Substanz des Lehnes zu verpfänden, oder statt dessen seinem Allodial-Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorzubehalten, die Auszahlung des Ablösungskapitals aber die Veräußerung eines Theils der Gutssubstanz in sich schließen würde.

Diese Meinung ist nicht richtig. Nach §§. 4. u. 6. Nr. I. des G. v. 29. Juni 1835 können zu den Einrichtungkosten die Ablösungskapitalien verwendet werden. Da nun nach §. 6. Nr. III. von den Regulirungskosten dasselbe gilt, was hinsichtlich der Einrichtungskosten Rechtens ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verwendung der Ablösungskapitalien auch zu den Regulirungskosten stattfindet. Der Besitzer von N. hat auch keinesweges eine freiwillige Veräußerung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und beziehungsweise der statt ihrer festgesetzten Rente beabsichtigt oder vorgenommen, sondern er ist zu einer solchen Veräußerung gesetzlich gezwungen gewesen, und es kommt jetzt nur auf eine Verwendung des Kaufgeldes zum Besten des Lehns an. Eine solche wird aber durch Berichtigung der Regulirungskosten unzweifelhaft bewirkt, und es erscheint vollkommen gleichgültig, ob die Ablösungskapitalien unmittelbar zur Tilgung der noch schuldigen Kosten verwendet oder dem Lehnsbesitzer zur Erstattung der von ihm gemachten Auslage gezahlt werden. Ebenso kann es auch in der rechtlichen Beurtheilung keinen Unterschied begründen, ob der Lehnsbesitzer den Werth der Substanz durch Aufnahme eines von dem Lehnsherrn anzuerkennenden Darlehns zur Deckung der Kosten verringert, oder den Erlös aus einem nothwendig veräußerten Theile des Lehns zu gleichem Zwecke verausgabt. Da nun die Regulirungskosten den Betrag des Ablösungskapitals weit übersteigen, so unterliegt die Zahlung des letztern keinem Bedenken, weshalb dieselbe von dem K. O. L. G. zu veranlassen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 85. Nr. 115., Just. Min. Bl. 1841. S. 28. Nr. 19.)

2) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 11. Febr. 1841 an das K. Justizmin., betr. denselben Gegenstand.

Durch das im vierten Stücke des diesjährigen Just. Min. Bl. Nr. 19. abgedruckte R. v. 22. Dec. v. J. haben Ew. Exc. die Verwendung eines durch Ablösung gewerblicher und persönlicher Leistungen und Abgaben aufgekommenen, ad depositum gezahlten Entschädigungskapitals zur Deckung der einem Lehngute erwachsenen und an die Gen. Kom. entrichteten Regulirungskosten für zulässig erachtet, demgemäß auch das von einer andern Ansicht ausgegangene betr. O. L. G. mit weiterer Anweisung versehen.

Ich bin nun zwar weit entfernt, die Richtigkeit dieser letztern für den vorgelegenen konkreten Fall bezweifeln zu wollen, halte mich jedoch für verpflichtet, Ew. Exc. meine Bedenken über den dabei untergelegten allgemeinen Grundsatz, „daß von Regulirungskosten dasselbe gelte, was hinsichtlich der Einrichtungskosten Rechtens ist", um so mehr auszusprechen, als er in seiner jetzigen Hinstellung leicht zu erheblichen Mißgriffen Veranlassung geben könnte. Die in dem vorgedachten R. allegirten gesetzlichen Bestimmungen haben nämlich für die Einrichtungs- und Regulirungskosten insofern allerdings ein gleiches Prinzip ausgesprochen, als die Substanz der betr. Fideikommiß- oder Lehngüter für die zu deren Deckung aufgenommenen Darlehne verpfändet oder auch wegen beider ein Vorbehalt der künftigen Erstattung eingetragen werden kann. In beiden Fällen bleiben aber die Rechte der etwa bereits vorhantenen hypothekarischen Gläubiger unverändert (vergl. §. 6. zu VII. des G. v. 29. Juni 1835), was sich von selbst dadurch ergiebt, daß dergleichen Darlehne oder Vorbehalte immer die letzte Stelle im Hypothekenbuche erhalten werden. Die Einrichtungs- und Regulirungskosten unterscheiden sich aber

wesentlich wieder darin, daß Behufs Beschaffung der erstern Kapital- und Landentschädigungen veräußert und prioritätisch verpfändet werden dürfen, dies jedoch hinsichtlich der letztern nicht geschehen kann.

Nach diesen Grundsätzen sind denn auch die Auseinandersetzungsbehörden von jeher theils verfahren, theils angewiesen, namentlich ist eine Veräußerung der Landentschädigung oder Einziehung der Kapitalabfindungen zur Deckung der Regulirungskosten beim Vorhandensein hypothekarischer Gläubiger nie, entgegengesetzten Falls und wenn zugleich die im §. 7. des bezogenen G. vorgezeichnete Frist zur Geltendmachung jener Befugnisse noch nicht verstrichen war, eine Verwendung der Ablösungskapitalien zu den Regulirungskosten nur ausnahmsweise und in der Rücksicht genehmigt worden, daß der Gutsbesitzer jedes zu dem Ende aufgenommene Darlehn mittelst der ersteren sofort wiederum abstoßen kann, und es daher offenbar zur Abkürzung der Sache und Kostenersparung gereicht, einen angemessenen Theil der Ablösungsgelder zur Disposition zu stellen, wenn dagegen der Gutsbesitzer von der ihm zustehenden Verpfändungsbefugniß abstrahirt und das Nöthige darüber im Hypothekenbuche vermerken läßt.

Ew. Exc. stelle ich die Prüfung vorstehender Bemerkungen anhein, und bitte zugleich, das Eingangs gedachte R. demgemäß event. modifiziren und mich von dem Verfügten in Kenntniß setzen lassen zu wollen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 86. Nr. 116., Just. Min. Bl. 1841. S. 111.)

3) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 25. Febr. 1841 an das K. O. L. Ger. zu N., betr. denselben Gegenstand.

In der an das K. O. L. G. erlassenen und durch das Just. Min. Bl. (Jahrg. 3. S. 28. Nr. 19.) bekannt gemachten Verf. v. 22. Dec. v. J., betr. die Verwendung der für die abgelösten gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen der Mediatstadt N. gewonnenen Geldsummen, ist die Bemerkung enthalten, „daß nach §. 6. Nr. III. des G. v. 29. Juni 1835 von den Regulirungskosten dasselbe gelte, was hinsichtlich der Eintragungskosten Rechtens sei."

Diese Bemerkung hat das K. Min. des J. u. d. P. veranlaßt, das nachstehende Schreiben v. 11. d. M. an mich zu erlassen. Dem K. O. L. G. wird in Folge dessen eröffnet, daß die vorstehende Bemerkung allerdings zu allgemein ist und zu Mißdeutungen führen könnte. Es wird zwar in dem §. 6. Nr. III. des G. v. 29. Juni 1835 sowohl in Beziehung auf die Einrichtungs- als auf die Regulirungskosten das Prinzip ausgesprochen, daß die Substanz der Lehns- oder Fideikommißgüter für die zu deren Deckung aufgenommenen Darlehne verpfändet oder auch wegen beider ein Vorbehalt der künftigen Erstattung eingetragen werden könne; in dem §. 4. jenes G., welcher die Befugniß zur Veräußerung oder prioritätischen Verpfändung der Kapital- oder Landentschädigungen behandelt, tritt dagegen eine Verschiedenheit ein, indem diese Befugniß nur zur Beschaffung der Einrichtungskosten gestattet worden ist und daher auf die Regulirungskosten keine Anwendung findet. Zur Deckung der letztern kann jene Veräußerung und insbesondere die Verwendung der Ablösungskapitalien nur in dem Falle stattfinden, wenn keine hypothekarischen Gläubiger vorhanden sind.

Hiernach hat sich das K. O. L. G. zu achten, und behält es im Uebrigen bei der Verf. v. 22. Dec. v. J. sein Bewenden, da in dem dabei vorgelegenen Falle keine Hypothekengläubiger vorhanden waren, die nach §. 6. a. a. O. auf die Substanz eingetragenen Regulirungskosten also nach Inhalt des Schlußsatzes im §. 4. aus den Ablösungssummen ohne Weiteres wieder hätten abgestoßen werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 87. Nr. 117., Just. Min. Bl. 1841. S. 110. Nr. 83.)

Zu §§. 4. u. 7.

R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 21. Sept. 1839, betr. die Befugniß der Gutsbesitzer zur Verpfändung der Hauptgüter, Behufs der Bestreitung der in Gefolge der Regulirungen entstandenen Einrichtungskosten.

Das K. O. L. G. sucht in seinem über die Anfrage des ꝛc. Ger. in der Hypothekensache des Allodial-Ritterguts G. erstatteten Ber. die Ansicht zu rechtfertigen:

daß die Besitzer von Allodialgütern nach erfolgter Gemeinheitstheilung und Dienstablösung in Gemäßheit der §§. 4. u. 7 des Ges. v. 7. Juni 1835 befugt seien, zur Bestreitung der Einrichtungskosten nicht bloß die in Rente oder Land enthaltenen Abfindungen, sondern auch **das Hauptgut prioritätisch** zu verpfänden.

Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt:

Während früher nur den Lehns- und Fideikommißbesitzern die Verpfändung des Hauptguts zu dem vorgedachten Zweck durch besondere Verordnungen gestattet werden sei, werde in den allegirten §§. 4. u. 7. allgemein, ohne zwischen Allodial- und Lehngütern zu unterscheiden, von der Befugniß der Besitzer zur Verschuldung des Hauptguts gehandelt; da nun die §§. 4. u. 7. a. a. O. ausdrücklich als **Abänderungen** der bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger zugestandenen Befugnisse zur Verschuldung der Hauptgüter bezeichnet würden, so könne diese Befugniß hinsichtlich der Allodialgutsbesitzer nur auf eine **prioritätische** Verpfändung des Hauptgutes bezogen werden, da einer nicht prioritätischen Verpfändung desselben von den bereits eingetragenen Gläubigern ohnehin nicht widersprochen werden könne, und eine solche keiner neuen Sanktion bedurft habe.

Diese Ausführung ist nicht haltbar. Dem K. O. L. G. wird vielmehr zur Berichtigung seiner Ansicht, im Einverständniß mit dem Min. des J., Folgendes eröffnet:

Durch die in der Ueberschrift zu §. 4. a. a. O. allegirten älteren Vorschriften, namentlich durch die

§§. 24., 55. u. 56. des Gb. v. 14. Sept. 1811, Art. 51 — 55. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 23. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und §§. 110—112. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829

ist den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten nur die prioritätische Verpfändung der resp. in Land, Rente oder Kapital erhaltenen **Abfindungen** gestattet, um den mit der Regulirung rc. verbundenen Aufwand, namentlich die Kosten neuer Wirthschaftseinrichtungen, zu bestreiten.

Hierin ist weder durch den §. 4. noch durch den §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835 etwas geändert. Es war jedoch in den allegirten älteren Gesetzen der Begriff der Einrichtungskosten nicht genau bestimmt. Dieser Unvollständigkeit sollte — wie die eingesehenen Materialien bestätigen — durch den §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835 abgeholfen werden.

Es ist daher unter Nr. 1. a. a. festgesetzt worden, welcher Umfang dem allgemeinen Ausdrucke „Einrichtungskosten" in Bezug auf die Verwendung der Abfindungen zu geben sei, und unter Nr. 2. namentlich bestimmt, daß dazu auch die Ausgaben zu rechnen seien, welche durch eine in Gefolge der Regulirung nothwendig gewordene veränderte Einrichtung des Hauptguts veranlaßt werden.

Diese Bestimmung ist neu und eine Erweiterung der früheren Vorschriften.

Darauf beschränkt sich aber auch der dispositive Inhalt des §. 4. hinsichtlich der Allodialgüter; die übrigen Vorschriften betreffen nur die Lehn- und Fideikommißgüter. Von einer Befugniß des Gutsbesitzers zur prioritätischen Verpfändung des Hauptguts Behufs der Einrichtungskosten enthält der §. 4. kein Wort. Es wäre aber eine ausdrückliche Bestimmung unerläßlich gewesen, wenn ein solcher, von der bisherigen Gesetzgebung völlig abweichender Grundsatz hätte sanktionirt werden sollen.

Das K. O. L. G. **folgert** auch nur eine solche Bestimmung, und zwar aus den Eingangsworten des §. 4. Allein abgesehen von der Unstatthaftigkeit einer solchen Folgerung überhaupt, wird dieselbe auch durch die Worte des Gesetzes selbst widerlegt. Diese lauten:

„Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern rc. in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und andere Realberechtigte zugestandenen Befugnisse zur Verschuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung der Abfindungsländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablösungskapitalien zu den neuen Einrichtungen rc. rc. werden **wie folgt** näher bestimmt und abgeändert."

Nicht also in diesen Eingangsworten, sondern — wie sich von selbst versteht

— in dem darauf folgenden dispositiven Theil des §. 4. sind erst die angekündigten näheren Bestimmungen und Abänderungen der bestehenden Vorschriften enthalten. In diesem dispositiven Theile, insbesondere unter Nr. 1. u. 2., ist über die Befugniß des Gutsbesitzers zur prioritätischen Verpfändung des Hauptgutes nichts bestimmt. Ebensowenig wird davon in den vier letzten Sätzen des §. 4. gehandelt; diese beziehen sich nur auf die Verwendung der Abfindungen zu den unter Nr. 2. gedachten Kosten bei Lehnen und Fideikommissen, und auf die Erstattung derselben Seitens des jedesmaligen Besitzers.

Die in dem Eingang zum §. 4. enthaltene Bezugnahme auf die bestehenden Vorschriften wegen der Befugniß der Gutsbesitzer zur Verschuldung des Hauptgutes ist daher nur von Lehn- und Fideikommißbesitzern zu verstehen, ohne daß es deshalb einer besonderen Erwähnung derselben bedürfte, da nur ihnen diese Befugniß durch besondere Vorschriften, namentlich durch die Allerh. Ordern v. 30. Juni 1827, 13. Mai 1829 und 2. Juli 1831 (G. S. 1827 S. 78, 1829 S. 44 und 1831 S. 155) beigelegt war und beigelegt werden mußte, weil sie sonst das Hauptgut gar nicht ohne Konsens des Lehns- oder Fideikommißberechtigten hätten verpfänden dürfen. Eine prioritätische Verpfändung des Hauptgutes ist ihnen aber auch nicht gestattet, vielmehr sollen nach der Allerh. K. O. v. 2. Juli 1831 und nach Nr. VII. §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835 die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bei solchen Verpfändungen des Hauptgutes unverändert bleiben.

Aus dem §. 7. des zuletzt angeführten Gesetzes, wörtlich lautend:

> „Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der ersteren findet der Regel nach nur bis zu den in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt u. s. w."

folgt ebenfalls nichts für die Ansicht des K. O. L. G.

Dieser §. ist zu den §§. 5. u. 6. a. a. O. ergangen, in denen — wie auch das Kollegium anerkennt — von einer prioritätischen Verpfändung der Hauptgüter zur Bestreitung der Einrichtungskosten überall keine Rede ist.

Ebensowenig findet sich in dem §. 7. selbst irgend eine darauf bezügliche Bestimmung. Durch diesen §. hat vielmehr — wie die Motive zu demselben unzweifelhaft ergeben — lediglich ein Endtermin festgesetzt werden sollen, bis zu welchem die bisher gesetzlich nachgelassenen Ausnahmen von den Regeln des Hypothekenrechts stattfinden, damit die nachtheilige Ungewißheit rücksichtlich der Wirkungen desselben nicht ins Unbestimmte gezogen werde und es möglich bleibe, daß diejenigen, die ihr Geld auf Hypotheken zu geben geneigt sind, sich durch Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit auf die bei den betreffenden Gütern vorgekommenen Auseinandersetzungen vor Irrthümern bewahren. Eine neue Ausnahme von den Regeln des Hypothekenrechts hat dadurch nicht festgestellt werden sollen.

Bei den Berathungen über das G. v. 29. 1835 kam die Frage:

> ob den Gutsbesitzern gestattet werden solle, gleich den Abfindungsländereien auch die Hauptgüter für die Einrichtungskosten prioritätisch zu verpfänden?

ausdrücklich zur Sprache, und man sprach sich dagegen aus, weil es bedenklich erschien, mit den Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Hypothekenrechts noch weiter zu gehen, als es nach den schon erlassenen Gesetzen geschehen sei.

Demgemäß wird das K. O. L. G. hierdurch angewiesen, die an das rc. Gericht ergangene Verf. zurückzunehmen, es bei der durch das gedachte Gericht in dem Hypothekenbuche von G. bewirkten Eintragung zu belassen, und sich in Zukunft nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu achten.

(Just. Min. Bl. 1839. S. 320. Nr. 270.)

Zum §. 5.

V. v. 9. Mai 1818 über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. In Unserm Ed. v. 14. Sept. 1811, die Regulir. der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse betr., haben Wir §. 56. verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über die von

ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt sein sollen.

Wir haben diese V. in Unserer Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 56—59. dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehns oder Kaufgeldes abhängig sein solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommiß-Gutes die ihm in den genannten Verordnungen gestattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will; so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die Gen. Kom. in der Art zu bewirken, wie sie in der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt und von der Gen. Kom. attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3. Die Gen. Kom. ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4. Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Successionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der im §. 3. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch gegenwärtige V. wird demnach Unsere Dekl. v. 29. Mai 1816 §. 56—59., in sofern darin von Lehen- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt:
Friese.

(G. S. 1818, S. 43, Nr. 473.)

2) R. des K. Min. des J. für Gew. v. 30. Okt. 1835, betr. das Verfahren bei Kontrollirung der Verwendung der Kapitals-Abfindungen.

Auf den in der Auseinandersetzungssache vom G. R.schen Kreise unterm 20. d. M. erstatteten Ber. wird der K. Gen. Kom. Folgendes eröffnet:

Es ist eine ganz irrige Meinung derselben, als ob sie unbekümmert um die individuelle Lage der Gutsbesitzer diesen die Einziehung der resp. durch Darlehne, Veräußerungen des Entschädigungslandes oder Einziehung der Abfindungs-Kapitalien zu beschaffenden Einrichtungskosten zu überlassen, und sie nur hinterher zu der bestimmungsmäßigen Verwendung anzuhalten habe.

Dies würde vielmehr bei schwer verschuldeten oder sonst unsicheren Gutsbesitzern dem Zwecke ganz zuwider laufen, weshalb die Einwirkung der Gen. Kom. auf die ordnungsmäßige Verwendung vorgeschrieben ist.

Wie es sich von selbst versteht, daß es Ihr obliegt, Ihre Maaßregeln dem bestimmt ausgedrückten Zwecke gemäß zu nehmen, und nach dem wörtlichen Ausdrucke im §. 5. des G. v. 29. Juni d. J. kein Bedenken über diese Ihr zuständigen Befugnisse statthaben könne: so ist dies in dem §. 110. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für die Provinzen jenseits der Elbe noch weiter ausgeführt.

Welche Maaßregeln Sie zu solchem Behufe zu nehmen hat, muß der Natur der Sache nach Ihrem verständigen Ermessen überlassen bleiben, weil es bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle ganz unthunlich ist, Sie darüber mit einer in das Einzelne gehenden Instruktion zu versehen.

Kommt die K. Gen. Kom. in den Fall, daß Sie dem Gutsbesitzer die erforderlichen Mittel zur Ausführung der neuen Einrichtungen gar nicht anvertrauen

kann, so wird Sie sich derselben auf die Weise zu versichern haben, daß Sie entweder das Attest über den Bedarf zurückhält, bis Ihr die Art und Weise, wie jene Mittel beschafft werden sollten, nachgewiesen ist, und daß Sie dann bei Aushändigung desselben, an diejenigen, welche die Zahlung leisten sollen, die näheren Anweisungen wegen der Behörde, an welche dieselbe zu leisten ist, erläßt, unter der Verwarnung, daß ihnen im entgegengesetzten Falle die Zahlung nicht würde zu Gute gerechnet werden, oder daß Sie — was der Regel nach vorzuziehen sein wird — die Beschränkung des Gutsbesitzers rücksichtlich der Empfangnahme in dem Atteste selbst ausdrückt. Die Ueberweisung der Zahlungsmittel an den Gutsbesitzer selbst oder die von ihm legitimirten Empfänger kann dann nach Maaßgabe der wirklich nachgewiesenen Fortschritte der Einrichtungen veranlaßt werden. Was die von der K. Gen. Kom. speziell zur Sprache gebrachte Alternative des von Ihr allein für zulässig erachteten Verfahrens anlangt, daß nämlich:

a) entweder die Bedarfssumme von dem Empfänger wieder einzuziehen, und die Verwendung durch einen Dritten vorzunehmen,
b) oder dieselbe beizutreiben und damit wie mit jedem Ablösungs-Kapitale zu verfahren sei,

so kann nach dem Obigen von einer Wiedereinziehung überall nur dann die Rede sein, wenn Sie sich bewogen hat, dem Gutsbesitzer sofort die Disposition über das ganze Kapital einzuräumen, und derselbe die ihm bestimmte Frist versäumt. Sie hat dann aber nach den allgemeinen Regeln der Executio ad faciendum zu verfahren, und es muß Ihrem Ermessen nach den Umständen jedenfalls überlassen bleiben, ob dieselbe auf persönliche Zwangsmittel gegen den Debenten oder auf Beitreibung des Geldbetrages zu richten ist, um die Beschaffung der Einrichtung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht minder ob diese Beitreibung sofort in einem oder in gewissen Terminen zu bewirken ist. Vorenthalten kann Sie dem Besitzer das Geld zu den auszuführenden Einrichtungen jedenfalls nicht. Die Zuziehung der Gläubiger zu den Verhandlungen über die von Ihr zu nehmenden Maaßregeln ist weder vorgeschrieben noch zweckmäßig.

Es muß daher bei der Regel bleiben, wonach ihre Zuziehung nicht erforderlich ist, die ihnen gestattete Einmischung also lediglich auf dasjenige beschränkt bleiben, was hierüber in dem allegirten §. bestimmt ist.

(Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 228.)

3) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 30. März 1837 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, Soldin, Stargard, Breslau, Stendal und Münster, und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden bezüglich der Kontrolle der bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten zu beschaffenden Summen.

Die Vorschriften des §. 5. des G. v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, haben bei der Ausführung Anlaß zu verschiedenen Bedenken gegeben, namentlich darüber: in welcher Art und Weise die Gen. Kommissionen die Gutsbesitzer, in Beziehung auf die ihnen gegen die eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger und sonstigen Realberechtigten obliegenden Verpflichtungen, zur bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und den Ablösungen resp. aus den Ablösungs-Kapitalien, Verkauf des Abfindungslandes oder durch dessen Verschuldung zu entnehmenden oder zu beschaffenden Summen anzuhalten haben?

Es kommt hierbei zunächst darauf an, welche Freiheit die Gen. Kommissionen den Gutsbesitzern in der Disposition über diese Kapitalien zu lassen oder welche Beschränkungen sie ihnen dabei aufzulegen haben? ob namentlich, wenigstens in der Regel, die Verwendung den Gutsbesitzern zu überlassen und die Einwirkung auf eine Kontrole derselben zu beschränken, zu Zwangsmitteln aber nur gegen Gutsbesitzer, die sich in der Verwendung säumig erweisen, zu schreiten ist, oder ob denselben die Kapitalbeträge immer nur nach Maaßgabe der Fortschritte, welche sie in den als nothwendig erachteten Einrichtungen gemacht haben, zu überlassen und zu überweisen sind? Für Letzteres sprechen die ursprünglichen Bestimmungen der Art. 55. ff. und 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816, da hiernach zur

rechtlichen Wirkung der an den Gutsbesitzer geleisteten Zahlung in Beziehung auf die entfernten Interessenten zur Sache, der Nachweis der Verwendung durch ein Attest der Gen. Kom. erforderlich war.

Daß es aber bei der neueren Gesetzgebung nicht die Meinung gewesen ist, den Gutsbesitzer rücksichtlich der statt dessen angeordneten Kontrole der Gen. Kom. in diesem Maaße zu beschränken, ergiebt sich daraus, daß die Bescheinigung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes weder in dem hierüber zuerst verordnenden G. v. 9. Mai 1818, noch in der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, noch in dem oben erwähnten §. 5. des G. v. 29. Juni 1835 als Bedingung der Erhebung desselben von Seiten des Gutsbesitzers aufgestellt, vielmehr nach den angeführten Vorschriften nur das von der Gen. Kom. auszustellende Bedarfsattest erforderlich ist, um den Gutsbesitzer zur Aufnahme der erforderlichen Kapitalien u. s. w. zu ermächtigen; die von der Gen. Kom. zu übende Kontrole also nur als ein daneben zu besorgendes Geschäft und die von derselben zu ertheilende Bescheinigung über die wirkliche Verwendung als Schlußakt derselben bezeichnet ist.

Es spricht ferner dafür, daß nach dem §. 110. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 lediglich dem Urtheil der Gen. Kommissionen überlassen ist, welche Maaßregeln Behufs der ihnen übertragenen Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke zu ergreifen sind; im Allgemeinen aber denselben im §. 45. der V. v. 20. Juni 1817 die Weisung ertheilt ist, die Gutsbesitzer, rücksichtlich der von ihnen im Interesse der eingetragenen Gläubiger u. s. w. auszuübenden Kontrole, nicht ohne Noth zu belästigen.

Es hat jedoch kein Bedenken, daß die Gen. Kommissionen in denjenigen Fällen, wo das Interesse der Gläubiger ꝛc. nach der besondern Lage der Gutsbesitzer gefährdet erscheint, eben so befugt als verpflichtet sind, dem Zweck der ihnen zustehenden und obliegenden Kontrole gemäß, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch den nachtheiligen Dispositionen der Gutsbesitzer über das zu erhebende Geld vorgebeugt wird; daß sie also in solchen Fällen dessen Einzahlung in das Depositorium oder sonst in sicheren Gewahrsam zu verordnen und die Ueberweisung desselben an die Gutsbesitzer von dem Fortschreiten in den vorzunehmenden Einrichtungen abhängig zu machen haben. Rücksichtlich der Kapitalzahlungen, welche in Folge einer Ablösung oder Eigenthums-Verleihung zu leisten sind, ist dies nach §. 109. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 und §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835 ganz einfach durch die den Schuldnern von den Gen. Kommissionen zu ertheilenden Anweisungen zu bewirken. Hinsichtlich der Anleihen und Veräußerungen zum Zweck der neuen Einrichtungen aber haben sie kein anderes Mittel, als daß sie in den Bedarfs-Attesten selbst die Bedingungen ausdrücken, unter welchen die Zahlung nur geleistet werden kann.

Der K. Gen. Kom. (Reg.) wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

(Ann. XXI. 70. — 1. 73.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 20. März 1847 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, betr. die Dauer der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichts der Verwendung der Abfindungs-Kapitalien.

Auf den Ber. v. 27. v. M., betr. die Dauer der Kompetenz der K. Gen. Kom. hinsichts der Verwendung der Abfindungskapitalien in Lehngüter wird Derselben eröffnet, daß nur die Befugniß der Gutsbesitzer, zur Bestreitung der Kosten der neuen Wirthschafts-Einrichtungen die Abfindungen zu veräußern oder die Güter mit Schulden zu beschweren, an gewisse Fristen gebunden ist, dagegen die Pflicht der Gen. Kommissionen, bei Allodialgütern dann, wenn in Folge der Bekanntmachung Realberechtigte die Verwendung verlangen, bei Lehnen und Fideikommissen ganz allgemein die vollständige Ausführung der Auseinandersetzung durch die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit oder Abzahlung gültiger Schulden herbeizuführen, an keine Zeit gebunden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 101, Nr. 139.)

Zum §. 6.

1) K. O. v. 30. Juni 1827, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Auf den Ber. und nach dem Antrage des Staatsmin. bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Ed. v. 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommißgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet seyn soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Art. 53. der Dekl. v. 29. Mai 1816 nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwarter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 51.—55. und der V. v. 29. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln, aufzunehmen.

Ich überlasse dem Staatsmin. die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 30. Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(G. S. 1827 S. 78 Nr. 1077.)

2) K. O. v. 13. Mai 1829, enthaltend die Modifikation der Allerh. Ordre v. 30. Juni 1827 in Betreff solcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landwirthschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staatsmin. v. 28. v. M. will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Ordre v. 30. Juni 1827, nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das, nach erfolgter gutsherrlich bäuerlicher Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die Gen. Kommissionen autorisirt sein sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

Das Staatsmin. hat die Bekanntmachung dieser Bestimmung in vorschriftsmäßiger Art zu veranlassen.

Berlin, d. 13. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsmin.

(G. S. 1829 S. 44 Nr. 1191.)

3) K. O. v. 2. Juli 1831, betr. die den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

Auf den gutachtlichen Ber. des Staatsmin. v. 21. Mai d. J., erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern die Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu

gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehns- und Fideikommiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungskosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersetzungskosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsministeriums fest: daß den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gestattet sein soll, die Substanz des Lehns oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Ges. v. 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrl. Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt sein sollen, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Generalkommission für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- oder Fideikommiß-Folger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besitzer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen, oder seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungs-Geschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift.

Das Staatsmin. hat die Aufnahme dieses Befehls in die G. S. zu veranlassen.

Berlin, den 2. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(G. S. 1831 S. 155 Nr. 1298.)

4) Zum §. 6. Nr. III.

a) R. des K. Min. des J. v. 15. Nov. 1831, betr. die Nichtanwendbarkeit der K. O. v. 2. Juli 1831 auf Kosten für die Eintragung im Hypothekenbuch, oder für die Verpflegung der Kommissarien, wohl aber bei gütlichen Auseinandersetzungen.

Die Allerh. K. v. 2. Juli d. J. wegen der zu ertheilenden Atteste über die Auseinandersetzungskosten bei Lehen und Fideikommissen, worüber die K. Gen. Kom. in Ihrem Ber. v. 28. v. M. um nähere Belehrung bittet, enthält nur eine Deklaration der früheren gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffung der durch die Auseinandersetzung nothwendig werdenden Kosten, namentlich des §. 24. des Ed. v. 14. Sept. 1811 und der sich darauf beziehenden erläuternden Art. der Dekl. v. 29. Mai 1816, so daß deren Anwendung nicht auf die nach Publikation derselben erwachsenen Kosten beschränkt werden kann (cf. §. 15. der Einl. zum A. L. R.). Es wird dabei beabsichtigt, den Lehn- und Fideikommiß-Besitzern Gelegenheit zu geben, sich den Betrag der Auseinandersetzungskosten, welche der Substanz des Gutes, mithin allen künftigen Besitzern zu Gute kommen, zu verschaffen, ohne daß sie dem gegenwärtigen Besitzer allein zur Last fallen, und diese Absicht würde nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn man die Allerh. Bestimmung nur auf die später entstandenen Kosten anwenden wollte.

Die Worte derselben ergeben jedoch, daß sich dieselbe nur

auf die Kosten der Vermessung und Bonitirung, so wie der kommissarischen Verhandlungen,

beziehen, worunter aber die Kosten der Eintragung im Hypothekenbuche nicht mit verstanden, und noch weniger die auf die Verpflegung der Kommissarien verwendeten Kosten, zu deren Verwendung gar kein Rechtsgrund vorhanden ist, begriffen werden können.

Dagegen kann es keinen Unterschied machen, ob die Partheien sich gütlich geeinigt und erst nachher das errichtete Abkommen zur Bestätigung eingereicht, oder ob die Auseinandersetzung im Wege des gewöhnlichen kommissarischen Verfahrens bewirkt worden, und ist daher auch in jenem Falle der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer befugt, von dem ihm durch die mehrgedachte Allerh. K. O. eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, und zu diesem Behuf die Kostenliquidation bei der K. Gen. Kom. zur Ertheilung des erforderlichen Attestes einzureichen, und bleibt es deren Sache, sich dann von der Richtigkeit des liquidirten Kostenbetrages Ueberzeugung zu verschaffen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung der mehrgedachten Allerh. K. O. steht es den Lehn- und Fideikommißbesitzern frei, durch Eintragung eines Vermerks im Hypothekenbuche den Allodialerben den Anspruch auf Erstattung vorzubehalten, und ist daher auch kein Grund vorhanden, warum der jetzige Besitzer von N. nicht sollte berechtigt sein, die von seinem Vater und Vorbesitzer verwendeten Kosten eintragen zu lassen, und resp. erstattet zu verlangen, vorausgesetzt, daß er dessen Allodialerbe geworden ist.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 178.)

b) R. des K. Min. des J. v. 19. Okt. 1832, betr. die Anrechnung der durch die Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten entstehenden Kosten bei Veranschlagung der Einrichtungskosten.

Der K. Gen. Kom. gereicht auf Ihre Anfrage v. 9. d. M. wegen Anwendung der K. O. v. 2. Juli v. J. auf die Kosten der Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten zum Bescheide, „daß dergl. Kosten allerdings zu denjenigen gehören, auf welche Ihr Attest zu richten ist," da sie kommissarische Verhandlungen zur Ausführung der Gesetze über gutsherrliche Regulirungen zum Gegenstande haben, indem nämlich unter solchen Kosten keineswegs die Diäten und Auslagen der Spezial-Kommissarien allein, sondern auch der andern zum Zwecke adhibirten Sachverständigen zu verstehen sind.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 232.)

Zum §. 7.

1) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 15. Dec. 1837 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Sicherung der Hypothekenrechte der Gutsbesitzer bei Auseinandersetzungen.

Auf Veranlassung der Immediat-Vorstellung des Fürsten v. Hatzfeld zu Trachenberg v. 8. Mai und der darauf ergangenen Allerh. K. O. v. 7. Juni d. J. sind die Bestimmungen des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835 nach den vorangegangenen Verhandlungen und Motiven näher geprüft worden und hat sich dabei ergeben, daß derselbe, in soweit es sich von dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger handelt, allerdings nichts Neues enthält, vielmehr nur solche Grundsätze ausspricht, welche aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits folgen, mithin auch nur als eine Deklaration der letztern zu betrachten und auf alle Fälle zurückwirken, welche vor Erlaß des G. v. 29. Juni 1835 abgeschlossen sind; dergestalt, daß einem Gutsbesitzer, welcher bei der erfolgten Eintragung des Auseinandersetzungsrezesses keinen Vorbehalt wegen der benöthigten Einrichtungskosten im Hypothekenbuche vermerken ließ, ohne ausdrückliche Einwilligung der schon vorhandenen Gläubiger auch nicht mehr freisteht, die seinem Gute zugeschriebenen Abfindungsländereien zum Betrage jener Kosten zu veräußern oder prioritätisch zu verpfänden.

Anders gestaltet sich indessen die Sache, wenn — wie im vorliegenden Falle — keine hypothekarische Gläubiger vorhanden sind und wegen der fideikommissarischen oder Lehns-Qualität des betreffenden Gutes lediglich das Interesse der

Anwärter oder Agnaten in Frage kömmt. Ihnen gegenüber war der Besitzer des Guts zur Veräußerung der Abfindungen und zur Verschuldung der Substanz wegen der Einrichtungs- ꝛc. Kosten berechtigt, es bedurfte ihrer Zustimmung hierzu nicht, und nur die Kontrole der Gen. Kom. trat ein; die Ausübung jener Befugnisse war auch an keine besondere Frist gebunden, und die Beschränkung, welche der §. 7. des allegirten Ges. ausspricht, weder in den bis zu dessen Emanation maaßgebend gewesenen Vorschriften erwähnt, noch eine solche aus allgemeinen Grundsätzen, wie rücksichts der hypothekarischen Gläubiger der Fall ist, herzuleiten. Hiernach ist die gedachte Disposition des §. 7. des allegirten Ges. in dieser Beziehung als eine neue anzusehen und durch die Betrachtung motivirt, daß es der Bestimmung eines endlichen Termins bedürfe, bis zu welchem die Ausnahmen von den Regeln der Hyp. O. stattfinden sollten, damit die nachtheilige Ungewißheit hinsichtlich deren Anwendbarkeit nicht zu sehr ins Weite gezogen werde. Sie könne deshalb im Interesse der Fideikommiß-Anwärter und Agnaten auf frühere Fälle nicht bezogen werden, vielmehr nur da Anwendung finden, wo es sich von Geschäften handelt, die erst nach Publikation des G. v. 29. Juni 1835 zur Eintragung ins Hypothekenbuch gelangt sind.

Nach diesen, durch die abschriftlich beigefügte Allerh. K. O. v. 27. v. M. (Anl. a.) genehmigten Grundsätzen modifizirt sich nun auch der frühere Erlaß v. 17. Febr. d. J.

Anl. a.

Aus den in Ihrem Ber. v. 31. v. M. auseinandergesetzten Gründen bin Ich damit einverstanden, daß der Fürst v. Hatzfeld gesetzlich berechtigt sei, diejenigen 7806 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., welche er zu der durch die Ablösung der Dreschgärtnerdienste auf den Trachenbergschen Fideikommißgütern nothwendig gewordenen neuen Anlagen und Einrichtungen verwendet hat, aus dem bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau verwalteten Trachenberger Geld-Fideikommiß-Fonds sich erstatten zu lassen. Ich ermächtige Sie, den Min. des J., hiernach die Beschwerde des Fürsten v. Hatzfeld zu erledigen und ihn auf die zurückfolgende Eingabe diesem gemäß zu bescheiden.

Berlin, den 27. Nov. 1837.

An die Staatsminister, Freiherrn v. Brenn und Mühler.

Friedrich Wilhelm.

(Ann. XXI. 945. — 4. 71.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 31. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Verwendung von Abfindungs-Kapitalien zur Deckung der Auseinandersetzungskosten in Lehns- und Fideikommißgütern.

Mit den Ansichten, welche in dem, über die Beschwerde des Grafen N. auf N. v. 9. Jan. d. J. unterm 12. Mai ejd. erstatteten Ber. entwickelt sind, kann ich mich nicht überall einverstanden erklären, und will daher die K. Reg. im Nachfolgenden auf die Gesichtspunkte aufmerksam machen, von welchen aus die Sache weiterhin wird behandelt werden müssen.

Als faktisch ist voranzuschicken, daß der Besitzer des aus zwei Antheilen (dem kurmärkischen und dem lausitzschen) zusammengesetzten, darnach auch auf zwei besondere Folien des Hypothekenbuches eingetragenen, jedoch Einem Fideikommißverbande angehörigen Gutes N. nachträglich noch die Festsetzung derjenigen Kosten verlangt, welche ihm durch ein, mittelst Rezesses v. 4. Febr. 1830 abgeschlossenes Auseinandersetzungsverfahren angeblich erwachsen sind, indem er beabsichtigt, den Betrag derselben künftig gegen die Kapital-Entschädigungen zu verrechnen, welche für die von den bäuerlichen Wirthen bis dahin noch geleisteten Hülfsdienste werden gezahlt werden.

Ob Letzteres an und für sich zulässig und was zu dem Ende etwa noch vorzubereiten sein möchte? dies steht mit dem erstgedachten Begehren offenbar in gar keiner unmittelbaren Verbindung und müssen daher beide Gegenstände schon deshalb, hier aber um so mehr jeder für sich allein behandelt werden, als der Antrag auf Freigebung der Hülfsdienst-Ablösungsgelder ausdrücklich bis dahin vorbehalten worden ist, wo die Kosten — dem ursprünglichen Gesuche zufolge — festgesetzt sein würden.

Bleibt man demnach zunächst bei diesem stehen, so ist den Lehns- und Fideikommißbesitzern schon durch die Allerh. K. O. v. 2. Juli 1831 (G. S. S. 155) ganz im Allgemeinen nachgelassen worden, sich die bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen selbst, ausschließlich jedoch der Prozesse, entstehenden Kosten, welche übrigens mit denen der neuen Wirthschaftseinrichtungen nicht zu verwechseln sind, indem diese auch durch prioritätische Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungsobjekte gedeckt werden dürfen, dadurch zu verschaffen, daß sie

entweder Darlehne bis zum Betrage derselben unter Verpfändung der Gütersubstanz aufnehmen,

oder aber ihrem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung der erweislich gezahlten Kosten mittelst eines Vermerkes im Hypothekenbuche vorbehalten.

Dabei sollen jedoch die Gerechtsame der Hypothekgläubiger, welche sich nur hinsichtlich der neuen Einrichtungskosten die vorgedachten Dispositionen gefallen lassen müssen, in aller Weise unverändert bleiben, mithin können die zur Deckung der Auseinandersetzungskosten aufgenommenen Darlehne oder Erstattungsvorbehalte immer erst hinter den bereits ingrossirten Schulden eingetragen, und aus den solchergestalt verhafteten Gegenständen nicht eher realisirt werden, bevor nicht die älteren Forderungen entweder abgestoßen oder die hypothekarischen Rechte derselben anderweit aufgehoben sind. Jene Bestimmungen dienen also, — wie man leicht erkennt, — nur zur genaueren Abgränzung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Besitzern der Lehns- und Fideikommißgüter auf der einen und den Lehnsherren, Agnaten und Anwärtern auf der andern Seite; — letzteren gegenüber, war ursprünglich auch keine Zeit festgesetzt, binnen welcher die Gutsbesitzer von den ihnen zugestandenen Befugnissen Gebrauch machen sollten; — es ist daher die spätere desfallsige Vorschrift des G. v. 29. Juni 1835 (G. S. S. 135), — welches unter fast wörtlicher Wiederholung der Allerh. K. O. v. 2. Juli 1831 im §. 7. einen endlichen Termin zur Geltendmachung jener Rechte stellt, — in dieser Beziehung als eine neue zu erachten, und eben deshalb aus den, in der C. Verf. v. 15. Dec. 1837 (Ann. S. 947 ff.) weiter entwickelten, Allerh. Orts genehmigten Gründen auf solche Geschäfte nicht zu erstrecken, welche schon früher abgeschlossen, und beim Hypothekenbuche zur Ausführung gebracht wurden, und zwar um so weniger, als für diese keine Präklusivfrist bestimmt, und keine Aufforderung der Interessenten zur nachträglichen Anmeldung ihrer Ansprüche ergangen ist.

Wenn also auch in der Folge noch einzelne, auf ältere Sachen sich beziehende Kostenfestsetzungs-Gesuche vorkommen sollten, so wird dies doch immer nur ausnahmsweise geschehen und liegt daher keine genügende Veranlassung vor, von jenen zeither befolgten Grundsätzen abzugehen oder sie zu modifiziren.

Wendet man nun diese auf den vorliegenden Fall an, so kann es zunächst keinem Bedenken unterworfen sein, die den kurmärkischen Antheil des Gutes N. treffenden Kosten Behufs der Eintragung eines zur Deckung derselben sofort aufzunehmenden Darlehns oder auch eines Erstattungs-Vermerkes nachträglich noch festzusetzen, da der am 4. Febr. 1830 bestätigte Rezeß schon unterm 11. Juni ejd. — also vor Publikation der Allerh. O. v. 2. Juli 1831 und des Ges. v. 29. Juni 1835 — ins Hypothekenbuch eingetragen und die durch erstere ganz allgemein gegebene Befugniß des Gutsbesitzers mit dem spätern Gesetze weder alterirt noch aufgehoben worden ist. — Das Kollegium hat sich bereits in gleicher Weise ausgesprochen und mag darnach weiter verfahren. Aber auch hinsichtlich des lausitzschen Antheils von N. wird der gleichartige Antrag nicht wohl zurückzuweisen sein. Zwar ist es Thatsache, daß der Rezeß v. 4. Febr. 1830 hier erst unterm 4. April 1840 beim Hypothekenbuche zur Ausführung gekommen, für die rechtliche Lage der Sache im Allgemeinen auch unerheblich, ob jene an sich freilich auffallende Verspätigung in einer Unvollständigkeit der ursprünglichen Requisition des Gerichts um Berichtigung seines Hypothekenbuches oder in einer Mangelhaftigkeit der desfallsigen gerichtlichen Verfügung beruhet; — indessen stehet doch jedenfalls soviel fest, daß

a) eine Zuschreibung erforderlich geworden ist, der zweite Absatz des §. 7.

des G. v. 29. Juni 1835 also, abgesehen von allen übrigen Umständen, gar nicht maaßgebend sein kann, dann aber

b) zu der Zeit, wo die als nothwendig erkannte Ergänzung des Hypothekenbuches Seitens der General-Kommission extrahirt wurde, ihr auch das Gesuch um Festsetzung der Auseinandersetzungskosten Behufs deren Erstattung bereits vorlag.

Dies war bei der durch das R. v. 14. Oktober v. J. erledigten, übrigens aber auch erst nach Publikation des G. v. 29. Juni 1835 abgeschlossenen N. N.schen Auseinandersetzungssache nicht der Fall, die Festsetzung der, aus diesem Geschäfte erwachsenen Kosten vielmehr erst längere Zeit nach erfolgter Eintragung des Rezesses beantragt, und ist daher in der That nicht abzusehen, wie jener Erlaß bei der ablehnenden Verf. v. 18. Nov. v. J. für die Sache von N. hat zur Anwendung gebracht werden können. Nach Lage der letztern hätte das, in den Gesuchen v. 6. Dec. 1838, 3. März und 1. Juni 1839 hinsichtlich der Kosten bestimmt ausgesprochene Verlangen des Gutsbesitzers bei der erst späteren Korrespondenz mit der Hypothekenbehörde sofort angemessen berücksichtigt, oder dem Antragsteller wenigstens Gelegenheit gegeben werden müssen, sich anderweit noch zu erklären, wozu er unter den obwaltenden Umständen aus sich selbst nicht füglich veranlaßt sein konnte, da er ja die Auseinandersetzungsbehörde bereits angegangen war und von dieser, zumal sie laut Verf. v. 12. März 1839 für den Fall, daß die hypothekarische Eintragung bei dem einen Gutsantheil noch nicht erfolgt sein sollte, versprochen hatte, die betreffenden Kosten, Behufs deren Erstattung nachträglich noch festzusetzen, nun auch mit Recht erwarten durfte, daß sie nicht ohne sein Vorwissen Offizialschritte thun werde, die seine Interessen gefährden könnten. Wenn nichts desto weniger ein anderer Weg eingeschlagen worden, so bleibt dies ein Verfahren der Behörde, welches der Parthei nicht zum Nachtheile gereichen darf, und in dieser Rücksicht wird daher die K. Reg. hierdurch autorisirt, die Folgen einer nicht umsichtig genug getroffenen Maaßregel der vormaligen Gen. Kom. zu Soldin durch nachträgliche Festsetzung der Auseinandersetzungskosten und Anerkennung des Anspruchs auf Erstattung derselben auch beim lausitzschen Antheile von N. zu beseitigen, wodurch auch die hier allein zu beachtenden Gerechtsame der Fideikommiß-Interessenten nach faktischer und rechtlicher Lage der Verhältnisse nicht verletzt werden.

Ich lasse der K. Reg. zu dem Ende die Liquidation der Kosten mit Belägen hierneben wieder zugehen und stelle die weitere Verfügung darauf, namentlich aber die Eintragung eines, den Bestimmungen des §. 6. ad V. des G. v. 29. Juni 1835 entsprechenden vorläufigen Vermerkes im Hypothekenbuche zunächst Ihrem eigenen Ermessen anheim, indem ich nur noch bemerke, daß, wenn gleich die Mandatariengebühren nicht zu denjenigen Auslagen gehören möchten, auf deren Erstattung der Gutsbesitzer Anspruch hat — dennoch Porto, Botenlohn und ähnliche durch Zwischenverhandlungen und Korrespondenzen mit den Behörden erwachsene Kosten — wie schon am Schlusse des R. v. 14. Okt. v. J. in der Buckower Auseinandersetzungssache bemerklich gemacht worden — dahin gerechnet werden müssen, sofern sie durch die ordnungsmäßige Behandlung des Geschäfts entstanden sind.

Anlangend sodann die künftige Verrechnung der Hülfsdienstablösungs-Kapitalien, so bilden diese das Aequivalent der dagegen wegfallenden gutsherrlichen Berechtigung, sie treten also dem Hauptgute als Zubehör hinzu, und erhalten in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse ganz die Eigenschaft jenes; unterliegen mithin nicht allein dem Fideikommißverbande desselben, sondern bleiben auch den, darauf eingetragenen hypothekarischen Gläubigern und Realberechtigten in eben der Art verhaftet, wie dies hinsichtlich der Dienste selbst ursprünglich der Fall war. (cf. §. 147. 150—155. d. G. T. O. und §. 39. 40. der Abl. O. v. 7. Juni 1821.) — Hierin ist durch die Allerh. K. O. v. 2. Juli 1831 und das G. v. 29. Juni 1835 nicht das Mindeste geändert, und daraus folgt denn von selbst, daß eine Verwendung oder Abrechnung der Entschädigungs-Kapitalien auf die Auseinandersetzungskosten — was doch im Resultate einer Veräußerung von Pertinenzstücken gleich sein würde — nicht nur gegen die allgemeinen Interessen des Lehns- oder Fideikommißverbandes anstoßen, sondern auch die Gerechtsame der hypothekarischen Gläubiger insbesondere verletzen würde, da diesen offenbar ein Theil ihrer Sicherheit verloren ginge, wenn das Surrogat der ihnen mit verhafteten Dienste ohne irgend einen Ersatz vorn weggenommen wer-

den dürfte, was bei der prioritätischen Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungsobjekte für die Kosten der neuen Einrichtungen nicht geschieht, indem nur letztere selbst wieder dem Gutskomplexus zuwachsen. So lange also die hypothekarischen Rechte der Gläubiger und Realberechtigten auf die Ablösungs-Kapitalien nicht in einer oder der andern Weise — sei es durch ausdrückliche Erklärung oder auf Grund eines nach §. 460. seq. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. eingeleiteten Verfahrens — beseitigt worden, ist die Kompensation derselben mit den Auseinandersetzungskosten unbedingt unzulässig und der desfallsige Antrag des Grafen N., welcher dabei die von den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtungen geltenden Grundsätze irrthümlicher Weise zur Anwendung gebracht wissen will, allerdings zu verwerfen; — entgegengesetzten Falls, und wenn blos noch die Gerechtsame der Agnaten oder Fideikommißanwärter wahrzunehmen wären, ist aber hier, wie in allen ähnlichen Fällen, zu berücksichtigen, daß die Auseinandersetzungskosten als nothwendige, die Erhaltung und Verbesserung der Substanz der Güter betreffende Verwendungen betrachtet werden, und deshalb von den Lehns- und Fideikommiß-Interessenten mit vertreten werden sollen; — beide, den Gutsbesitzern zur Wiedererlangung der desfallsigen Vorschüsse durch die Allerh. K. O. v. 2. Juli 1831 und das G. v. 29. Juni 1835 geöffneten Wege in Einem Endpunkte, der Belastung und eventuellen Verkümmerung des jetzigen Gutskomplexus, zusammentreffen und es unter diesen Umständen im Allgemeinen ziemlich gleichgültig sein wird, ob der Gutsbesitzer die ihm zu erstattenden Kosten unmittelbar aus den vorhandenen Abfindungs-Kapitalien empfängt, oder sie sich mit Weitläuftigkeiten und neuen Kosten so verschafft, daß er erst eine Darlehnsschuld konstituirt, und dann entweder diese oder ein ihr vorstehendes Kapital nach Maaßgabe des §. 153. seq. der Gem. Th. O. und §. 460. seq. Thl. I. Tit. 20. des A. L. R. mit Ablösungsgeldern wiederum abstößt, wozu er unter allen Umständen berechtigt sein würde.

Faßt man die Sache in dieser Art auf, so bedarf es auch keiner besonderen Allerhöchsten Ermächtigung zur Legalisirung eines solchen Verfahrens; denn es tritt dann das ursprüngliche Verhältniß der Ablösungs-Kapitalien als Abfindungen, und die Ansicht, daß sie in dieser Eigenschaft zu den Auseinandersetzungskosten verwendet würden, völlig in den Hintergrund, sie erscheinen vielmehr nur noch als Theil eines Ganzen, welcher, wie dieses selbst oder jeder andere Theil desselben, zur Deckung rechtlich begründeter Forderungen angegriffen und nur deshalb zum Gegenstande der Exekution gemacht worden, weil sie gerade das nächste und einfachste Mittel der Befriedigung darbieten; sie fließen also gewissermaaßen immer erst zur Gesammtmasse, um aus dieser in einer andern Form und zu einem das Ganze berührenden Zwecke wieder zurückgenommen zu werden. Dabei versteht es sich indessen — wie schon oben angedeutet worden — von selbst, daß die besonderen Rechte der Hypothekgläubiger und Realberechtigten einer solchen Maaßregel nicht mehr hindernd im Wege stehen, während es endlich zur Vermeidung künftiger Differenzen zwischen dem Gutsbesitzer, seinen Allodialerben und Agnaten jedenfalls räthlich ist, auch im Hypothekenbuche vermerken zu lassen, daß und wie die Ansprüche auf Erstattung der Auseinandersetzungskosten ausgeglichen worden sind. Hiernach mag nun die K. Reg. hinsichtlich der Hülfsdienst-Ablösungsgelder das Weitere zu seiner Zeit veranlassen, die Kostenangelegenheit aber sofort wiederum aufnehmen und dem N. N. — welcher Abschrift gegenwärtiger Verfügung erhalten hat — dasjenige zugehen lassen, was zur definitiven Erledigung seiner Anträge nach Lage der dortigen Akten etwa noch erforderlich sein dürfte.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 385, Nr. 683.)

3) C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 23. Nov. 1841 an sämmtliche K. Gen. Kom. und Reg., betr. die hypothekarische Eintragung des vorbehaltenen Rechts der Gutsbesitzer zur Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen.

Die Fassung des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835 hat zu der Meinung Anlaß gegeben, daß es jederzeit den Gutsbesitzern selbst obliege, den Antrag wegen Eintragung des Vorbehalts ihres Rechts zur Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen unmittelbar bei der Hypothekenbehörde anzubringen und dieses selbst dann geschehen müsse, wenn bereits bei der Auseinandersetzungs-Behörde Anträge wegen Festsetzung der Einrichtungskosten vorliegen, oder sonst aus den Verhandlungen mit Bestimmtheit erhellt, daß der Gutsbesitzer von dem ihm zustehenden

Recht Gebrauch machen will. Diese Ansicht, welche in einzelnen Fällen die Folge gehabt hat, daß Gutsbesitzer, welche sich zwar rechtzeitig an die Auseinandersetzungs-Behörde, nicht aber an die Hypothekenbehörde gewandt, des ihnen zustehenden Rechts verlustig geworden, kann um so weniger gebilligt werden, als nach §. 197. der V. v. 20. Juni 1817 die erforderliche Eintragung in die Hypothekenbücher von den Kommissionen veranlaßt werden soll, und es im Allgemeinen den über das Verfahren bestehenden Vorschriften und dem Geschäftsbetriebe am angemessensten ist, wenn die Anträge dieser Art, eben sowie die übrigen, die Auseinandersetzung betreffenden, bei der Auseinandersetzungs-Behörde oder dem Spezialkommissar angebracht werden. — Auch sind die Gutsbesitzer, durch einen zweiten Satz in derselben Gesetzstelle, in einem wenig verschiedenen Falle ausdrücklich angewiesen, ihre Anträge bei der Gen. Kom. zu machen.

Die K. Gen. Kom. wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, wo die Gutsbesitzer ihre Absicht, von ihrem Veräußerungs- oder Verpfändungsrechte Gebrauch machen zu wollen, rechtzeitig gegen Sie oder Ihre Kommissarien zu erkennen gegeben haben, der Antrag wegen Vermerks des Vorbehalts dieses Rechts mit dem wegen der Ab- und Zuschreibung der aus dem Auseinandersetzungsrezeß hervorgehenden Veränderungen im Hypothekenbuche verbunden werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 290, Nr. 478.)

Zum §. 8.

1) R. des K. Min. des J. v. 19. Nov. 1832, betr. das Verfahren bei Benachrichtigung der Realgläubiger.

Nachdem über das bei Benachrichtigung der Realgläubiger und bei der Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden, von den verschiedenen Gen. Kom. bisher beobachtete Verfahren, die unter dem 11. Mai d. J. erforderten Berichte eingegangen sind, wird hierdurch bestimmt, daß die an die Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen, wie bisher schon bei den meisten Gen. Kom. geschehen ist, durch die Spezial-Kom. bewirkt werden sollen.

Um hierbei die Uebelstände zu vermeiden, welche durch die häufige Abwesenheit der Kommissarien von ihrem Wohnorte hier und da entstehen können, ist die Aufforderung an die Gläubiger dahin zu richten, daß sie sich mit ihren Ansprüchen innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder persönlich in bestimmt anzuberaumenden Terminen bei dem Kommissario, oder außerdem schriftlich bei demselben oder auch bei der Gen. Kom. zu melden haben. Auch die Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden ist in der Regel den Spezial-Kom. zu überlassen, damit die Ausführung der Auseinandersetzungen den Bestimmungen und Zwecken der V. v. 20. Juni 1817 gemäß, möglich in einer und derselben Hand bleibe. Da jedoch Fälle vorkommen können, zu deren Erledigung es der Einwirkung der Gen. Kom. bedarf, so bleibt derselben unbenommen, in einzelnen Fällen diese Korrespondenz unmittelbar zu übernehmen.

Bei Ablösungsverträgen, welche ohne Mitwirkung der K. Gen. Kom. errichtet worden sind, hat sie die Benachrichtigung der Gläubiger und die nöthigen Anträge bei den Hypothekenbehörden selbst zu machen.

(Koch's Agrargeś., 4. Aufl. S. 182.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bethe) v. 26. Febr. 1838 an die K. Gen. Kom. zu Soldin, betr. die Verwendung der Abfindungs-Kapitalien zur Abstoßung der Hypothekenschulden.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 13. d. M., die Verwendung der Abfindungs-Kapitalien zur Abstoßung der Hypothekenschulden betr., zu erkennen gegeben, daß das unterz. Min. die Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii theilt, welche dahin geht, daß diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf die Benachrichtigung von einer Kapital-Abfindung sich nicht gemeldet und keine Anträge auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemacht haben, aus Veranlassung derartiger Anträge eines ihnen nachstehenden Gläubigers nicht anderweit gefragt zu werden brauchen: ob sie das Kapital auf ihre Forderung annehmen wollen; daß es vielmehr dem Kapital empfangenden Berechtigten freisteht,

auf welche Weise er seiner Verpflichtung gegen den, Herstellung der Sicherheit verlangenden Gläubiger nachkommen will.

(Ann. XXII. 84. — 1. 73.)

3) C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 4. Juni 1840 an sämmtliche K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen, betr. die Erläut. des letzten Alin. des §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 19. v. M. über die Anwendbarkeit des §. 8. des G. v. 29. Juni 1825 auf die, nach der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 zu regulirenden Geschäfte zu erkennen gegeben, daß die beiden ersten Absätze des gedachten Paragraphen zunächst allerdings nur eine Ergänzung der G. Th. und Abl. O. v. 7. Juni 1821 bezwecken.

Bei der damals vorgenommenen Revision der Landes-Kulturgesetze und namentlich der, über Wahrnehmung der Gerechtsame dritter Personen ergangenen verschiedenen Bestimmungen war nämlich bemerkt worden, daß die Vorschriften der §§. 460. seq. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R., auf welche die G. Th. und Abl. O. v. 7. Juni 1821 und eben so das G. v. 8. April 1823 durch Bezugnahme beider im §. 115. zurückverweisen, diejenigen im weitern Sinne zu den Hypothekengläubigern gehörigen Interessenten ausdrücklich nicht benennen, deren Realrechte nicht in einer Kapitalforderung, sondern in Renten, Abgaben und ähnlichen fortwährenden Leistungen bestehen. Man nahm zugleich an, daß jene Lücke in den gedachten Gesetzen durch die Bestimmungen der §§. 106. 107. der Abl. O. v. 13. Juli 1829 — denen sich außerdem auch die von der K. Gen. Kom. bezogenen §§. 20. u. 55.; 19. und 35.; und 19. und 33. der drei Ges. v. 21. April 1825 noch anreihen können für die nach jener Ordnung zu behandelnden Geschäfte bereits ergänzt sei, und beabsichtigte daher nur, die dort niedergelegten Bestimmungen allgemein zu machen; — was durch die ersten Sätze des §. 8. der V. v. 29. Juni 1835 geschehen ist.

Was aber den dritten Satz dieses Gesetzes anlangt: nach welchem

„die Benachrichtigung der Lehnsherren rc. von einer Kapitalabfindung für unnöthig erklärt wird",

so könnte es auf den ersten Anblick zwar scheinen, wie wenn dadurch eine Beschränkung der frühern allgemeinen Vorschrift des §. 24. sq. der V. v. 30. Juni 1834 herbeigeführt wäre; — dem ist aber nicht so, es ergeben vielmehr die Vorverhandlungen zum G. v. 29. Juni 1835, daß man mit diesem Theile des §. 8. nichts weiter beabsichtigt habe, als darauf aufmerksam zu machen, daß die Lehnsherren, Obereigenthümer, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigten rc. nicht zur Kathegorie der Realberechtigten gehören, denen behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame eine besondere Benachrichtigung von der erfolgenden Kapitalabfindung zugehen müsse.

Hinsichtlich dieser, an der Proprietät eines Grundstückes Theil habender Personen hat es danach bei der allgemeinen Regel bewenden sollen, daß sie auf die im §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene Art und Weise, jedoch nur unter den dort vorausgesetzten Bedingungen von den bevorstehenden Auseinandersetzungen — diese mögen nun durch Land, Rente oder Kapital bewirkt weeden — Nachricht erhalten und bei etwaniger Meldung zu den Geschäften zugezogen werden müssen, um sich nach Anleitung der §§. 10. sq. der G. Th. O. und §. 11. sq. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 über die Zulänglichkeit der Abfindung (den Auseinandersetzungsplan) und die Sicherstellung der Renten oder Kapitalien zu erklären; im Uebrigen aber die Gen. Kom. die Gerechtsame dieser Interessenten wahrzunehmen und insbesondere auch dafür zu sorgen hat, daß die Kapitalabfindungen den bestehenden Gesetzen gemäß wieder angelegt, oder sonst in die resp. Güter verwendet werden.

Der Zweck, zu welchem die hypothekarischen Gläubiger und Realberechtigten von einer Kapitalzahlung benachrichtigt werden sollen, fällt mithin bei den Lehnsherren rc. weg und daraus folgt dann auch — wie der 3te Absatz des §. 8. l. c. zur Vorbeugung etwaniger Zweifel noch besonders anordnet — die Entbehrlichkeit dieser besondern Bekanntmachung an letztgedachte Personen.

Aus den vorstehenden Entwickelungen ergiebt sich endlich — wie der K. Gen.

Kom. noch auf den Schluß Ihrer Anfrage bemerklich gemacht wird — daß die im §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene Benachrichtigung der Lehnsherren rc. und überhaupt aller zur Proprietät eines Gutes wenn auch nur mittelbar und entfernt konkurrirenden Personen auch dann erfolgen muß, wenn die Auseinandersetzung durch Konstituirung einer Rente geschieht, wie solches in dem Just. Min. Reskr. v. 22. April d. J. [1]) in Uebereinstimmung mit dem unterz. Min. ausdrücklich anerkannt worden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 256. Nr. 451.)

Zweiter Abschnitt.

Gesetz vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Friedrich Wilhelm rc., verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Landestheilen des linken Rheinufers soll für die nach der Gem. Th. O. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen folgendes Verfahren stattfinden.

Der Antrag auf Theilung oder Ablösung ist bei der Regierung, in deren Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hat, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, unter möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes, der dem Antragsteller bekannten Betheiligten und der Arten ihrer Rechte.

§. 2. Dem Antragsteller wird durch die Regierung schriftlicher Nachweis gegeben, daß er den Antrag angebracht hat. Die Regierung prüft, ob der Antrag nach der Gem. Th. O. zulässig sei. Ist dies nicht der Fall, so weist sie den Antrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller Rekurs an das Landgericht zu, welches darüber durch Rathskammerbeschluß entscheidet.

§. 3. Wird dem Antrage stattgegeben, so bestellt die Regierung einen Kommissar und einen Protokollführer für das den Einigungsversuch bezweckende Verfahren.

Diese Personen müssen, insofern sie nicht vereidete Beamte sind, durch den Präsidenten der Regierung oder durch einen von demselben beauftragten Verwaltungsbeamten für die gewissenhafte Ausführung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze obliegenden Verpflichtungen vereidet werden. Beschwerden gegen dieselben sind bei der Regierung und weiter bei dem Min. für landwirthschaftl. Ang. anzubringen.

§. 4. Die von dem Kommissar unter Zuziehung des Protokollführers aufgenommenen Verhandlungen über alle die Theilung oder Ablösung betreffenden Gegenstände, mit Einschluß der vor ihnen ausgestellten Vollmachten zum Zwecke des Geschäfts, haben die Beweiskraft authentischer Urkunden.

§. 5. Der Kommissar hat alle auf das Theilungs- oder Ablösungsgeschäft bezüglichen Verhältnisse, sämmtliche zum Verfahren gehörigen Betheiligten, sowie den Umfang ihrer Rechte, zu ermitteln. Er hat die Betheiligten zu Aeußerungen und Erklärungen über die Ausführung des Geschäfts zu veranlassen, auf gütliche Einigung möglichst hinzuwirken und dahin zielende sachgemäßige Vorschläge zu machen. Er zieht, wo es nöthig ist, Sachverständige zu, um die Grundlagen für den Theilungs- oder Ablösungsplan zu beschaffen.

---

1) Vergl. dies R. zu §§. 11. ff. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 (s. oben S. 614.).

§. 6. Die Verfügung, durch welche der Kommissar die Betheiligten zu Terminen vor sich beruft, muß enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Antragstellers, und wenn mehrere den Antrag gestellt haben, Namen, Stand und Wohnort eines derselben mit dem Zusatze: „und Genossen";
2) den Gegenstand des Antrages, unter möglichst genauer Bezeichnung der zu theilenden oder von Nutzungsberechtigungen zu befreienden Grundstücke und der abzulösenden Nutzungsberechtigungen;
3) Ort, Tag und Stunde der Termine;
4) die Aufforderung an jeden Betheiligten, im Termine zu erscheinen, um über den Antrag und dessen Ausführung seine Erklärungen abzugeben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werde, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie die Erscheinenden solche angeben und in Bezug auf den Entwurf des Theilungs- oder Ablösungsplans keine Erklärungen abgeben wolle.

§. 7. Wird vor dem Kommissar der Antrag gestellt, das Verfahren über den Umfang des ursprünglichen Antrags hinaus — in Ansehung des Gegenstandes oder der Personen — auszudehnen, so hat er diesem Verlangen Folge zu geben, soweit der neue Antrag nach der Gem. Th. O. zulässig ist, und sodann in Bezug auf den erweiterten Antrag nach §§. 5. und 6. zu verfahren.

Werden Widersprüche gegen die Erweiterung des Antrags erhoben, so hat über dieselben zunächst die Regierung zu befinden. Gegen die Entscheidung der letzteren ist der im §. 2. vorgesehene Rekurs an das Landgericht zulässig.

§. 8. Der Kommissar kann von Amtswegen die Antheile oder Berechtigungen solcher Personen, welche sich nicht vor ihm melden, bei dem Geschäfte berücksichtigen, sofern ihm solche unzweifelhaft erscheinen und die übrigen Betheiligten nicht widersprechen.

§. 9. Wenn derselbe Antheil oder dasselbe Theilnehmungsrecht mehreren Personen in Gemeinschaft zusteht, so müssen letztere ihre Rechte gemeinschaftlich wahrnehmen. Tritt nur Einer von ihnen in dem Verfahren auf, so werden die übrigen durch ihn mitvertreten; wenn mehrere von ihnen oder alle an dem Verfahren Theil nehmen, so gilt der Wille der nach der Größe der Betheiligungsquoten zu berechnenden Mehrheit der Erschienenen als bindend für die übrigen.

§. 10. Im Falle verschiedene Personen jede denselben Antheil oder dasselbe Theilnehmungsrecht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, so werden die Rechte bis dahin, daß der Streit unter ihnen anderweitig erledigt ist, durch denjenigen wahrgenommen, welcher den letzten Besitz und Genuß des Theilnehmungsrechts bescheinigt. Der Kommissar hat diesen Punkt zu regeln. Derjenige, welcher später die Erledigung des Streites zu seinen Gunsten nachweist, tritt alsdann in die Stelle des vorläufig Zugelassenen; auf die rechtliche Stellung der übrigen Interessenten ist dies jedoch ohne Einfluß. Derselbe muß daher eine Einigung, welche von dem vorläufig zugelassenen Inhaber eingegangen worden ist, auch gegen sich als verbindlich gelten lassen und kann den übrigen Betheiligten gegenüber aus der Ablösungs- oder Theilungsmasse nicht ein Mehreres oder Anderes fordern, als jenem zugewiesen worden ist.

§. 11. Der Kommissar hat, wenn er die vorbereitenden Schritte für erledigt hält, einen Theilungs- oder Ablösungsplan zu entwerfen und denselben bei dem Vorsteher der Gemeinde, unter welcher die Grundstücke gelegen sind, zur Einsicht jedes Betheiligten niederzulegen.

Sind die Grundstücke in mehreren Gemeinden gelegen, so bestimmt der Kommissar diejenige Gemeinde, bei deren Vorsteher er den Plan niederlegt. Die Niederlegung wird durch den Gemeindevorsteher auf dem Plane bescheinigt. Der Kommissar erläßt sodann eine Verfügung, in welcher er unter Anzeige der Niederlegung des Plans Ort, Tag und Stunde zur Erklärung über den Plan anberaumt und jeden Betheiligten auffordert, in dem Termine vor ihm zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie genehmigen den Plan.

§. 12. Wird in dem Termine Widerspruch gegen den Plan erhoben und nicht durch Einigung zurückgenommen, und ist es wahrscheinlich, daß auf eine Abänderung des Plans die Genehmigung aller Betheiligten erfolgen werde, so fertigt

der Kommissar einen neuen Plan und legt denselben, nach Beobachtung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen, den Betheiligten in einem anderweitigen Termine zur Erklärung vor.

§. 13. Wenn nach den Erklärungen der im Termine erschienenen Betheiligten der Theilungs- oder Ablösungsplan genehmigt ist, so hat der Kommissar darüber eine Verhandlung aufzunehmen und von den Betheiligten unterschreiben zu lassen. Ist ein Betheiligter nicht im Stande, zu unterschreiben, oder der Vorladung ungeachtet ausgeblieben, so muß dies im Protokolle erwähnt werden. Der vereinbarte Theilungs- oder Ablösungsplan muß entweder in die Verhandlung vollständig aufgenommen, oder mit den Unterschriften der Betheiligten, sowie des Kommissars und des Protokollführers versehen, der Verhandlung als Anlage beigefügt werden.

§. 14. Ist in dem Termine ein Betheiligter nicht erschienen, so hat der Kommissar demselben von der Genehmigung des Plans durch die Erschienenen Kenntniß zu geben. Derselbe ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Bekanntmachung beim Kommissar schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen den Plan zu erheben.

Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so hat der Kommissar solches nach Ablauf der Frist auf der Einigungs-Verhandlung zu vermerken und diese ist auch für den Ausgebliebenen wirksam.

Wird Einspruch erhoben, so hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten unter Erwähnung des Einspruchs zu einem anderen Termine zum Zwecke des Versuchs der Einigung über den Einspruch einzuladen.

Wird in diesem Termine die Genehmigung des Plans von Seiten des Einsprechenden bewirkt oder erscheint derselbe wiederum nicht, so ist das Protokoll darüber der früheren Einigungs-Verhandlung als Anlage beizufügen. Das Nichterscheinen des Einsprechenden in dem Termine gilt als Zurücknahme des Einspruchs und ein fernerer Einspruch ist nicht zulässig. Wenn der Einsprechende im Termine auf dem Einspruch beharrt, so kann die Ausführung des Plans auch in Beziehung auf diejenigen Betheiligten, welche denselben bereits genehmigt haben, vor der richterlichen Entscheidung nicht stattfinden; eintretenden Falls kann nach §. 12. weiter verfahren werden.

§. 15. Der Kommissar hat die Urkunde über die Einigung nebst sämmtlichen Vorverhandlungen auf dem Sekretariate des zuständigen Landgerichts kostenfrei zu hinterlegen und dem Ober-Prokurator davon schriftliche Mittheilung zu machen.

Das Landgericht erklärt auf schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums und auf den Vortrag eines Berichterstatters, wenn die Vorschriften des Gesetzes beobachtet und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden oder öffentlicher Anstalten nicht verletzt sind, den Theilungs- oder Ablösungsvertrag durch Rathskammerbeschluß für bestätigt und für exekutorisch.

Ertheilt das Landgericht die Bestätigung nicht, so weist es unter Angabe des entgegenstehenden Hindernisses die Sache an den Kommissar zur nochmaligen Behandlung zurück.

§. 16. Ist in dem Plane eine Veräußerung vorgesehen, so muß derselbe zugleich die Bedingungen des Verkaufs enthalten und den Notar bestimmen, vor welchem der Verkauf abgehalten werden soll.

Die etwa vorkommende Looseziehung erfolgt vor dem Kommissar und das Protokoll über dieselbe muß durch den letzteren auf dem Sekretariate des Landgerichts hinterlegt und der Urkunde über die Einigung angeheftet werden.

Verkauf und Loosеziehung können erst nach Bestätigung des Plans vorgenommen werden.

§. 17. Jeder Betheiligte ist befugt, eine Ausfertigung des für exekutorisch erklärten Theilungs- oder Ablösungsvertrags oder auch einen seine Rechte betreffenden Auszug desselben, mit der exekutorischen Klausel versehen, auf seine Kosten von dem Sekretariate zu verlangen.

§. 18. Wenn die Einigung vor dem Regierungs-Kommissar nicht bewirkt wird, so hat derselbe dies durch eine Verhandlung festzustellen und die sämmtlichen Verhandlungen des Verfahrens sind durch die Regierung ohne Verzug auf dem Sekretariate des Landgerichts zu hinterlegen.

Alsdann ist jeder Betheiligte zur Anstellung der gerichtlichen Klage befugt.

Der Kommissar kann sein Verfahren schon vor Anlegung des Theilungs- oder Ablösungsplans schließen, wenn er keine Aussicht hat, die Partheien zu vergleichen.

§. 19. Die Verfügungen, durch welche der Kommissar zu Terminen einladet, sowie die sonstigen Zustellungen, läßt derselbe durch Vermittelung der Lokal-Verwaltungs-Behörden, durch vereidete Boten oder durch die Post, insofern dadurch Kosten erspart werden, behändigen. Die Zustellung geschieht an den Vorzuladenden in Person oder in dessen Wohnung; wird in der Wohnung weder der Vorzuladende selbst, noch ein Verwandter oder Dienstbote desselben angetroffen, so geschieht die Behändigung an den Ortsvorsteher.

Die Zustellung einer Ladung muß so zeitig bewirkt werden, daß zwischen der Behändigung und dem Tage des Termins wenigstens vierzehn Tage frei bleiben.

Die amtlichen Bescheinigungen über die geschehenen Zustellungen und den Hergang bei denselben sind durch den Kommissar zu den Akten zu bringen.

§. 20. Außer den besonderen Vorladungen veranlaßt der Kommissar eine öffentliche Bekanntmachung der zu Terminen einladenden Verfügungen, im Fall ein Betheiligter solches beantragt oder wenn der Kommissar wegen der Wahrscheinlichkeit unbekannter Betheiligten oder aus sonstigen Gründen es für angemessen erachtet.

Die Verfügung wird alsdann:

1) dem Vorsteher jeder Gemeinde, in welcher Grundstücke, die der Theilung oder Ablösung unterworfen werden sollen, gelegen sind, mit dem Auftrage übersendet, die Verfügung im Amtslokale zur Einsicht eines Jeden offen zu legen und durch Anschlag an der Thüre des Amtslokals, ferner durch öffentliche Verkündigung mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise im Hauptorte der Gemeinde an zwei Sonntagen bekannt zu machen, daß die Verfügung zur Einsicht offen liege.

   Die Erfüllung dieser Vorschrift ist durch den Gemeinde-Vorsteher unter Angabe des Datums des Anschlags und der Verkündigung zu bescheinigen;

2) zweimal in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung und in eine Zeitung des Regierungsbezirks, ferner in das Kreisblatt, wenn ein solches in dem Kreise erscheint, wo dem Verfahren unterworfene Grundstücke gelegen sind, eingerückt. Die Einrückung wird durch ein Exemplar des Blattes nachgewiesen.

   Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Termine muß eine Zwischenzeit von mindestens Einem Monate frei bleiben.

§. 21. Die öffentliche Bekanntmachung hat die Wirkung, daß dadurch die etwanigen Mängel der besonderen Vorladungen gedeckt und alle, selbst die unbekannten Betheiligten, als zum Verfahren gehörig geladen betrachtet werden.

Ist sowohl zu einem Anmeldungs-Termine (§. 6.), als zu dem im §. 11. gedachten Termine durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so gilt der vereinbarte Plan, sofern er die gerichtliche Bestätigung erlangt, auch gegen jeden nicht zum Verfahren gezogenen Betheiligten, selbst wenn er im Plane übergangen wäre. Derselbe verliert seine Rechte und ist mit seinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung ausgeschlossen. Er ist nur befugt, von demjenigen Einzelnen, welcher unrechtmäßig für das jenem zustehende Theilnahmerecht abgefunden ist, das demselben Zugewiesene herauszufordern.

Der Kommissar hat in der Verhandlung über die Einigung zu erwähnen, oder unter derselben zu vermerken, daß durch öffentliche Bekanntmachung zu den Terminen eingeladen worden.

§. 22. Die Verhandlungen vor dem Kommissar sind in der Regel an Ort und Stelle, wo die Grundstücke liegen, vorzunehmen.

Wird die Verhandlung in einem Termine vertagt, so muß der Kommissar beim Schlusse des Termins den Anwesenden die Bestimmung des neuen Termins bekannt machen.

Die Vertretung der Betheiligten durch Bevollmächtigte ist zulässig; doch ist der Kommissar befugt, wenn er es zur Beförderung des Geschäfts für angemessen findet, die Betheiligten zum persönlichen Erscheinen aufzufordern.

§. 23. Die Regierung kann zur Deckung der Kosten des Verfahrens ange-

messene Vorschüsse von dem Antragsteller und sämmtlichen dem Antrage beitretenden Betheiligten einfordern.

§. 24. Die Kosten des Vorverfahrens werden von der Regierung nach den für die Remuneration der Kommissarien, Protokollführer, Vermessungsbeamten und Sachverständigen bei Gemeinheitstheilungssachen in den anderen Provinzen bestehenden Vorschriften festgestellt und exekutorisch erklärt. Die Deckung der Kosten des Verfahrens und das Verhältniß, in welchem die Partheien zu derselben beizutragen haben, ist im Theilungs- oder Ablösungsplan dem §. 29. der Gem. Th. O. entsprechend vorzusehen. Wird beim Mangel der Einigung das gerichtliche Verfahren eingeleitet, so muß letzteres zugleich über die Kosten des Vorverfahrens Festsetzung treffen; im Unterlassungsfalle werden dieselben von der Regierung nach Verhältniß des §. 29. der Gem. Th. O. von allen Theilnehmern der Auseinandersetzung eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens können gegen den Antragsteller und diejenigen, welche sich dem Antrage angeschlossen haben, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte beigetrieben werden, wenn beim Mangel der Einigung die gerichtliche Klage binnen sechs Monaten nach Beendigung des Vorverfahrens nicht angestellt ist, ferner, wenn die Klage zwar angestellt, der Prozeß jedoch innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Klage nicht zu Ende geführt ist.

Wenn ein Betheiligter erst nach Ablauf eines anberaumten Termins erschienen ist, und durch sein Ausbleiben nutzlose Kosten entstanden sind, so fallen ihm diese Kosten ausschließlich zur Last.

§. 25. Die Geltendmachung eines Miteigenthums oder eines Nutzungsrechts in dem Antrage an die Regierung oder zu Protokoll des Regierungs-Kommissars hat in Bezug auf die Verjährung die Wirkung einer gerichtlichen Klage, sofern die letztere innerhalb drei Jahren nach Beendigung des Vorverfahrens erfolgt.

§. 26. Die Klage auf Theilung oder Ablösung ist ohne vorherigen Sühneversuch am Friedensgerichte bei demjenigen Landgerichte anzubringen, in dessen Bezirke die gemeinschaftlichen oder belasteten Grundstücke oder der größere Theil derselben gelegen sind.

§. 27. Die Klage kann nicht angestellt werden, bevor das Vorverfahren vor dem Kommissar der Regierung zu Ende geführt ist.

Sollte das Vorverfahren binnen drei Jahren nach Einbringen des Antrages an die Regierung nicht zu Ende geführt sein, so steht der Mangel der Durchführung des Vorverfahrens der Anstellung der Klage nicht entgegen.

Ist nach Beendigung des Vorverfahrens ein Zeitraum von drei Jahren verflossen, so muß der späteren Klage ein neues Vorverfahren vorhergehen.

§. 28. Für die Vorladung gelten die gewöhnlichen Vorschriften für die Ladungen an das Landgericht.

Dieselbe muß als Gegenstand der Klage das Verlangen an den Beklagten enthalten, zur gerichtlichen Theilung oder zur Ablösung, oder zur Theilung und Ablösung zu schreiten, unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstrecken soll, nach dem Kataster und unter Angabe der abzulösenden Nutzungsberechtigungen. Der Anführung von Gründen der Klage bedarf es nicht. Der Beklagte ist aufzufordern, innerhalb eines Monats durch Anwalt zu erscheinen, um seine Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls er das Verfahren der Theilung oder Ablösung, sowie dasselbe bei dem Gerichte vor sich gehen werde, gegen sich gelten lassen müsse.

§. 29. Es steht in der Befugniß des Klägers, anstatt oder auch neben der gewöhnlichen Ladung nach dem vorhergehenden Paragraphen die Klage auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zu erheben.

Dieselbe muß enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnung des Klägers oder der Kläger;
2) Bestellung des Anwalts, welcher für den Kläger oder die Kläger auftreten wird;
3) das Verlangen des Klägers, zur gerichtlichen Theilung oder zur Ablösung, oder zur Theilung und Ablösung zu schreiten, unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstrecken soll, nach dem Kataster und unter Angabe der abzulösenden Nutzungsberechtigungen;
4) die Bezeichnung des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wird;
5) die Aufforderung an Jeden, welcher als Miteigenthümer, beziehungsweise

an Jeden, welcher als Berechtigter oder Verpflichteter betheiligt ist, innerhalb eines Monats durch Anwalt zu erscheinen, um seine Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls er das Verfahren der Theilung oder Ablösung, sowie dasselbe bei dem Gerichte vor sich gehen werde, gegen sich gelten lassen müsse.

§. 30. An die Stelle der Zustellung durch Vorladung treten im Falle des vorhergehenden Paragraphen Bekanntmachungen und Anheftungen in folgender Weise:

1) die Klage muß dem Vorsteher jeder Gemeinde, in welcher gemeinschaftliche oder belastete Grundstücke liegen, durch Gerichtsvollzieherakt zugestellt werden; daß dies geschehen und daß die Klage beim Vorsteher der Gemeinde zur Einsicht eines Jeden auf dem Amtslokale offen liege, muß an zwei Sonntagen im Hauptorte der Gemeinde öffentlich durch die Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise verkündigt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist durch den Vorsteher der Gemeinde amtlich zu bescheinigen.
2) Abschrift der Klage muß an die Thüre des Amtslokals des Vorstehers der Gemeinde, ferner an die Thüre des Sitzungssaales des Friedensgerichts, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind, angeheftet werden; die Anheftung wird durch ein auf einer Abschrift aufgenommenes und von dem Gemeinde-Vorsteher zu beglaubigendes Protokoll des Gerichtsvollziehers beurkundet.
3) Der Anwalt des Klägers muß die Klage zweimal in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung und in eine Zeitung des Regierungsbezirks, ferner in das Kreisblatt, wenn ein solches in dem Kreise erscheint, wo die Grundstücke gelegen sind, einrücken lassen. Das Exemplar der Zeitung ist mit der durch den Bürgermeister zu beglaubigenden Unterschrift des Herausgebers zu versehen.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich die Klage erheben, so wird in den unter Nr. 2. und 3. vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Anheftungen nur einer der Kläger mit dem Zusatze: „und Genossen" namhaft gemacht.

§. 31. Nach Ablauf eines Monats seit der letzten der in §§. 28. und 30. gedachten Vorladungen, Zustellungen, Bekanntmachungen und Anheftungen hat der Anwalt des Klägers ohne Schriftenwechsel die Sache durch einfachen Anwaltsakt zur Sitzung zu bringen.

Das Landgericht hat im Verfahren für summarische Sachen auf den Vortrag der Anwalte und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, selbst von Amtswegen seine Kompetenz und die Beobachtung der gesetzlichen Formen, insbesondere auch der Vorschrift des §. 27., zu prüfen, und wenn in dieser Beziehung nichts entgegensteht, die Partheien mit Vorbehalt aller ihrer Rechte vor einen Kommissar seiner Mitte zu verweisen.

Das Urtheil ist nur dann, wenn es sich von der Kompetenz des Gerichts handelt, der Berufung unterworfen und wird nur in diesem Falle zugestellt.

§. 32. Der Anwalt des Klägers überreicht dem Kommissar Ausfertigung des Urtheils mit dem Gesuche, einen Termin zur Feststellung der Rechte der Partheien anzuberaumen.

§. 33. Die Terminbestimmung muß wenigstens vierzehn Tage vor dem Termine von dem Anwalte des Klägers durch Anwaltsakte den übrigen Anwalten zur Kenntniß gebracht werden.

§. 34. In dem anberaumten Termine wird über sämmtliche Einreden gegen die Klage, soweit nicht nach §. 31. über dieselben zu entscheiden ist, und über das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums oder der Nutzungsberechtigungen sämmtlicher Partheien verhandelt. Der Kommissar hat die Erklärungen der Anwalte oder der Partheien, welche, nachdem sie einen Anwalt bestellt haben, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor ihm erscheinen, zu Protokoll zu nehmen. Jede Erklärung ist öffentlich vor der Versammlung abzugeben.

§. 35. Beim Schlusse der im vorigen Paragraphen gedachten Verhandlungen werden drei Sachverständige, insofern die Partheien sich nicht über die Wahl derselben einigen, durch den Kommissar ernannt, und der Termin zur Beeidung derselben bestimmt.

Es ist gestattet, den Regierungs-Kommissar, sofern er Sachverständiger ist, ebenso wie die von ihm im Vorverfahren zugezogenen Experten, zu Sachverständigen zu ernennen.

§. 36. Erheben sich Streitigkeiten, so nimmt der Kommissar die wechselseitigen Erklärungen zu Protokoll, läßt sich die Beweisstücke, auf welche die Partheien ihre Rechte gründen, übergeben und verweist die streitenden Theile in eine von ihm zu bezeichnende Sitzung des Landgerichts, zu welcher die Anwalte durch Anwaltsakte einzuladen sind. Die Verhandlungen nebst den Beweisstücken werden auf dem Sekretariate des Landgerichts zur Einsicht der Anwalte und zum Gebrauche des Gerichts hinterlegt. Das Landgericht hat, ohne daß es einer sonstigen Prozedur bedarf, auf Bericht des Kommissars, Vortrag der Anwalte und Antrag des öffentlichen Ministeriums zu entscheiden.

§. 37. Auch im Falle des vorhergehenden Paragraphen kann der Kommissar, insofern das Theilungs- oder Ablösungsverfahren ungeachtet der entstandenen Streitigkeiten füglich und ohne Verletzung der Rechte der Partheien fortzusetzen ist, mit Ernennung und Vereidigung der Sachverständigen und dem weiteren Verfahren vorgehen. Wird hiergegen Widerspruch erhoben, so findet auch in Bezug auf diesen Punkt der §. 36. Anwendung.

§. 38. Wird durch die Streitigkeiten Einzelner das Verfahren aufgehalten, so ist jede Parthei befugt, von den streitenden Theilen die unausgesetzte Betreibung ihres Rechtsstreites zu verlangen und eine angemessene Frist feststellen zu lassen, nach deren Ablauf derselbe zu Ende geführt sein oder ohne Rücksicht auf den säumigen Theil die Fortsetzung des Theilungs- oder Ablösungsverfahrens verordnet werden soll.

Dieser Antrag wird in einem bei dem Kommissar erwirkten Termine, von welchem die Anwalte der betreffenden Partheien in Kenntniß zu setzen sind, angebracht und alsdann nach §. 36. verfahren.

§. 39. Wenn eine Verhandlung zur Fortsetzung vertagt wird, so hat der Kommissar beim Schlusse des Termins den Partheien die Bestimmung des neuen Termins bekannt zu machen. Es bedarf alsdann einer Ladung zu dem letzteren nicht.

Wenn das Verfahren vor dem Kommissar wegen entstandener Streitigkeiten oder aus sonstigen Gründen abgebrochen worden ist, so hat nach deren Erledigung der Anwalt des Klägers einen neuen Termin zur Fortsetzung zu erwirken und es ist weiter nach §§. 33. bis 36. zu verfahren.

§. 40. Jeder Beklagte kann verlangen, daß die Klage durch öffentliche Bekanntmachung angestellt werde.

Wenn das Vorverfahren sich über den Inhalt der erhobenen gerichtlichen Klage hinaus — in Ansehung des Gegenstandes oder der Person — auf eine nach §§. 1. und 4. der Gem. Th. O. zulässige Theilung oder Ablösung erstreckt hat, so ist jeder Beklagte befugt zu verlangen, daß die Klage auf jene Theilung oder Ablösung ausgedehnt werde; er muß dabei den Inhalt der anzustellenden neuen Klage vollständig bezeichnen. Beabsichtigt ein Beklagter, beide Verlangen zu stellen, so muß er dieselben gleichzeitig anbringen.

Die oben gedachten Verlangen sind vor Erwirkung des im §. 31. erwähnten Urtheils im Akte der Anwaltsbestellung oder durch besonderen Anwaltakt anzubringen.

Wer dieselben später anbringt, muß sämmtliche durch diese Verspätung verursachten Kosten persönlich tragen. Nach Festsetzung des Termins zur Vereidung der Sachverständigen sind die obigen Verlangen nicht mehr zulässig, und kann selbst auf Grund des §. 4. der Gem. Th. O. eine Ausdehnung des Verfahrens nicht mehr stattfinden.

Ist eins der obigen Verlangen vor Erwirkung des im §. 31. erwähnten Urtheils gestellt, so wird dadurch das Verfahren unterbrochen und der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Verlangen zu entsprechen, widrigenfalls seine ursprünglich erhobene Klage auf Antrag eines jeden Beklagten in dem Verfahren des §. 31. angebrachtermaaßen abzuweisen ist.

Glaubt ein Kläger dem Verfahren widersprechen zu können, so bildet der Streit einen Gegenstand des im §. 31. gedachten Verfahrens, und die Frist von sechs Wochen beginnt mit dem Tage des Urtheils, welches dem Verlangen des Beklagten stattgiebt.

Im Falle eines der obigen Verlangen nach Erwirkung des im §. 31. gedachten Urtheils gestellt wird, muß dasselbe im Termine vor dem Kommissar angebracht werden; das Verfahren vor demselben wird dadurch unterbrochen. Wenn ein Kläger dem Verlangen widerspricht, so hat der Kommissar die Partheien zur Sitzung des Landgerichts nach §. 36. zu verweisen; die Entscheidung ist in Ansehung dieses Punktes der Berufung nicht unterworfen. Im Uebrigen gilt für diesen Fall dasselbe, was für den Fall, wo das Verlangen vor Erwirkung des ersten Urtheils angebracht wurde, vorgeschrieben ist.

Nachdem die Klage von Neuem erhoben worden, ist nach Vorschrift des §. 31. weiter zu verfahren. Wenn die neue Klage eine Ausdehnung der früheren enthält, so sind die auf letztere ergangenen Anwaltsbestellungen für nicht geschehen zu erachten.

§. 41. Im Falle nach dem Termine zur Feststellung der Rechte der Partheien Jemand als Betheiligter in den Prozeß treten will, so hat derselbe durch Gesuch eines Anwalts, welches den übrigen Anwalten zuzustellen ist, seinen Anspruch bei dem Kommissar anzubringen. Dieser läßt in einem von ihm anberaumten Termine, welcher durch Anwaltsakt mindestens vierzehn Tage vor dem Termine zur Kenntniß sämmtlicher Anwalte gebracht wird, die Partheien sich erklären, und verweist dieselben im Falle von Streitigkeiten in eine Sitzung des Landgerichts. Der nachträglich Eintretende muß — eine öffentliche Bekanntmachung vorausgesetzt — die durch sein verspätetes Auftreten entstehenden Kosten tragen und die vorangegangenen Schritte der Prozedur werden in Ansehung seiner nicht wiederholt.

§. 42. Wenn in Bezug auf die vorläufige Verwaltung der Grundstücke oder einen sonstigen Zwischenpunkt eine gerichtliche Verfügung oder Entscheidung von einer Parthei beantragt werden soll, so ist der Antrag durch Gesuch des Anwalts beim Kommissar anzubringen, welcher in einem Termine, zu dem die übrigen Anwalte mindestens vierzehn Tage vor dem Termine, sofern diese Frist nicht durch Verfügung des Kommissars abgekürzt ist, durch Anwaltsakt einzuladen sind, die Erklärungen der Partheien vernimmt und den Zwischenpunkt zur Entscheidung in eine Sitzung des Landgerichts verweist.

§. 43. In dem Vereidigungstermine (§. 35.), zu welchem die Sachverständigen auf Betreiben des Klägers vorgeladen werden, nimmt der Kommissar die Vereidigung derselben vor, bespricht mit ihnen die zu lösende Aufgabe und setzt in Gemeinschaft mit ihnen Ort und Zeit zum Beginn ihrer Verrichtungen fest.

§. 44. Die Verrichtungen der Sachverständigen sind in der Regel an Ort und Stelle, wo die Grundstücke liegen, und in Gegenwart des Kommissars zu beginnen. Im weiteren Verlaufe haben die Sachverständigen beim Schlusse einer jedesmaligen Tagefahrt Ort und Zeit zur Fortsetzung ihres Geschäfts zu bestimmen und der Kommissar kann ihren Verrichtungen beiwohnen, sofern er solches für nöthig erachtet.

Jede Parthei, welche einen Anwalt bestellt hat, kann den Verrichtungen persönlich beiwohnen, oder sich dabei durch ihren Anwalt oder ihren Bevollmächtigten vertreten lassen. Einer Berufung der Partheien oder ihrer Anwalte, um den Verrichtungen der Sachverständigen beizuwohnen, bedarf es nicht.

§. 45. Der Kommissar kann zu jeder Zeit von den Sachverständigen Auskunft über den Fortgang ihrer Verrichtung erfordern und ihnen zu regelmäßigerem oder beschleunigterem Betriebe Anweisungen ertheilen.

Derselbe ist befugt, austretende Sachverständige durch andere zu ersetzen, auch aus erheblichen Gründen die Sachverständigen oder einzelne von ihnen ihres Auftrages zu entbinden und an ihre Stelle andere zu ernennen.

In diesem Falle setzt er zugleich Termin zur Vereidigung der neu ernannten Sachverständigen an und hinterlegt seine Verfügung auf dem Sekretariat zur Kenntniß der Anwalte.

Der Anwalt des Klägers hat die Verfügung den entlassenen Sachverständigen zustellen zu lassen und den übrigen Anwalten durch Anwaltsakt anzuzeigen, und es ist weiter nach §. 43. zu verfahren.

§. 46. Nachdem die Sachverständigen ihr Gutachten auf dem Sekretariate des Landgerichts hinterlegt haben, fertigt der Kommissar unter ihrer Zuziehung den Theilungs- oder Ablösungsplan, läßt, insofern eine Landtheilung in Natur oder eine Landabfindung darin vorgesehen ist, diese nach dem Plane abstecken und legt den Plan auf dem Sekretariate nieder.

Der Anwalt des Klägers hat eine von dem Sekretariate beglaubigte Kopie des Planes, so wie der etwa dazu gehörigen Karte bei dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, zur Einsicht der Betheiligten zu hinterlegen; daß dies geschehen, wird von dem Gemeinde-Vorsteher auf der bei ihm hinterlegten Abschrift beglaubigt. Gehören die Grundstücke zu mehreren Gemeinden, so ist die Gemeinde, bei deren Vorsteher die Hinterlegung geschehen soll, von dem Kommissar bei Niederlegung des Planes auf dem Sekretariate zu bestimmen.

§. 47. Der Anwalt des Klägers hat die nach dem vorigen Paragraphen geschehenen Hinterlegungen den übrigen Anwalten durch Anwaltsakt, und den vorgeladenen Partheien, welche keinen Anwalt bestellt haben, durch Gerichtsvollzieherakt anzuzeigen, mit der Aufforderung an jeden Betheiligten, binnen einem Monate von dem Gutachten und dem Theilungs- oder Ablösungsplane Einsicht zu nehmen und, im Falle er gegen den Plan Einwendungen geltend machen wolle, in dieser Frist Einspruch zu erheben, widrigenfalls angenommen werde, er genehmige den Plan.

Im Falle eine öffentliche Ladung zum Verfahren stattgefunden hat, ist die obige Anzeige und Aufforderung in derselben Weise, wie nach §. 30. die Klage, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß alsdann die Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Verfahren erstreckt, nach dem Kataster enthalten.

§. 48. Ein Einspruch gegen den Theilungs- und Ablösungsplan muß schriftlich und unter Angabe der Gründe und Beifügung der Beweisstücke durch den Anwalt auf dem Sekretariate angebracht werden.

§. 49. Wenn nach Niederlegung des Plans ein Betheiligter, welcher bis dahin nicht im Verfahren vertreten war, Ansprüche und Einwendungen gegen den Plan erheben will, so kann dies nur auf dem Wege des Einspruchs gegen den Plan geschehen.

Dieser Einspruch muß zugleich die Anwaltsbestellung enthalten, und es wird über denselben in gleicher Weise, wie über sonstige Einsprüche gegen den Plan und gleichzeitig mit denselben entschieden. In Ansehung der durch das verspätete Beitreten entstehenden Kosten findet die Bestimmung des §. 41. Anwendung.

§. 50. Im Falle der Kommissar der Ansicht ist, daß eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke in Natur vorzunehmen, oder daß eine Landabfindung zu gewähren sei, muß derselbe vor Hinterlegung des Theilungs- und Ablösungsplans einen Termin bestimmen, in welchem er das Gutachten der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung und nach Befinden auch einen vorläufigen Ablösungs- oder Theilungsplan an Ort und Stelle den Partheien zur Aeußerung vorlegen werde. Diese Verfügung wird auf dem Sekretariate zur Kenntniß der Anwalte hinterlegt und von dem Anwalte des Klägers den übrigen Anwalten vierzehn Tage vor dem Termine angezeigt. Der Kommissar kann zu dem Termine, in welchem ein vorläufiger Plan vorgelegt werden soll, die Grenzen der Landabfindungen soweit abstecken lassen, als es ihm zum Verständniß der Betheiligten erforderlich scheint.

Auch in den Fällen, wo eine Theilung in Natur oder eine Landabfindung nicht eintritt, kann der Kommissar, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen vorläufigen Plan fertigen und den Betheiligten in obiger Weise zur Erklärung vorlegen.

Werden Einwendungen gegen die Vermessung und Bonitirung oder gegen den vorläufigen Plan erhoben, so nimmt der Kommissar darauf bei Fertigung des schließlichen Planes die ihm geeignet scheinende Rücksicht.

§. 51. Wenn seit der letzten der im §. 47. vorgeschriebenen Zustellungen, Bekanntmachungen und Anheftungen ein Monat verstrichen ist, ohne daß Einspruch erhoben worden, so erstattet der Kommissar dem Landgericht in der Rathskammer Bericht. Dasselbe ertheilt, wenn die Vorschriften des Gesetzes erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten nicht verletzt sind, nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums dem Plane die Bestätigung und erklärt ihn für exekutorisch. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache an den Kommissar zurückgewiesen.

§. 52. Ist Einspruch erhoben, so verweist der Kommissar nach Ablauf der Fristen die Sache für sämmtliche Partheien in eine von ihm zu bestimmende Sitzung des Landgerichts, in welcher in dem Verfahren für summarische Sachen nach Vor-

trag der Anwalte und Antrag des öffentlichen Ministeriums zu entscheiden ist. Werden die Einsprüche verworfen und sind die Vorschriften des Gesetzes erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden und öffentlichen Anstalten nicht verletzt, so wird durch das Urtheil zugleich der Theilungsplan bestätigt und für exekutorisch erklärt.

Im entgegengesetzten Falle wird die Sache vor den Kommissar zurückverwiesen.

§. 53. Ist nach dem Plane ein Verkauf erforderlich, so verordnet das Landgericht unter Bestätigung des Planes den Verkauf und ernennt einen Notar, vor welchem derselbe vorgenommen werden soll. Die Bedingungen des Verkaufs müssen in dem Plane enthalten sein und können Gegenstand des Einspruchs nach §. 48. bilden. Der Anwalt des Klägers hat die übrigen Anwalte zu dem vor dem Notar stattfindenden Geschäfte einzuladen. Hat der Verkauf stattgefunden, so fertigt der Kommissar den schließlichen Plan und es wird rücksichtlich desselben nach dem §. 46. u. f. w. verfahren.

Soll nach dem Plane eine Verloosung geschehen, so verweist das Landgericht die Partheien zur Vornahme der Loosung an den Kommissar. Der Anwalt des Klägers hat die übrigen Anwalte zu dem Termine, welchen der Kommissar anberaumt, wenigstens Einen Monat vorher einzuladen. Das Protokoll über die Loosung wird der Urschrift des bestätigten Theilungsplans beigeheftet.

§. 54. Für den nach diesem Gesetze stattfindenden Verkauf (§§. 16. und 53.) und für dessen Ankündigungen sind die Vorschriften der K. O. v. 29. Sept. 1835 maaßgebend. In den Ankündigungen wird nur eine betreibende Parthei mit dem Zusatze „und Genossen" namhaft gemacht. Ein Uebergebot nach dem Verkaufe findet nicht statt.

Bei der Loosung (§§. 16. und 53.) kann der Kommissar einen Anwalt oder Sekretär beauftragen, für diejenigen Partheien, welche nicht erscheinen und nicht durch Bevollmächtigte oder Anwalte vertreten sind, die Loosung vorzunehmen; er kann auch nöthigenfalls einen dritten Unbetheiligten dazu vereiden.

§. 55. Die §§. 8. und 9. finden auch im gerichtlichen Verfahren Anwendung.

Die öffentliche Bekanntmachung im gerichtlichen Verfahren hat dieselbe Wirkung, wie im Vorverfahren (§. 21.). Wenn sowohl die Klage, als die im §. 47. gedachte Anzeige und Aufforderung auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt sind, so gilt der bestätigte Plan auch gegen jeden zum Verfahren nicht zugezogenen Betheiligten, selbst wenn er übergangen wäre, und derselbe ist ebenso, wie nach §. 21., präkludirt.

§. 56. Wenn es nothwendig wird, den Kommissar oder den Notar durch einen anderen zu ersetzen, so geschieht dies auf Gesuch des Anwalts des Klägers durch Beschluß der Rathskammer.

§. 57. Kontumazialurtheile gegen die Parthei oder gegen den Anwalt und Kontumazial-Verbindungsurtheile werden nicht erlassen; jedes Urtheil wird als ein kontradiktorisches betrachtet.

§. 58. Durch den Tod oder eine Veränderung in der Person einer Parthei wird das Verfahren nicht aufgehalten.

Eine Zustellung deshalb und ein Wiederaufnahmeverfahren findet nicht statt. Wenn ein Anwalt stirbt oder außer Amt tritt, so muß die von ihm vertretene Parthei innerhalb vierzehn Tagen einen neuen Anwalt bestellen; nach Ablauf dieser Frist hat das Verfahren ungehinderten Fortgang.

§. 59. Ist der Anwalt des Klägers säumig, so kann der Anwalt jeder anderen Partei denselben zur Fortsetzung auffordern und, wenn dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht entsprochen wird, an dessen Stelle als der das Verfahren betreibende Anwalt treten.

§. 60. Eine Einrede auf Grund des Art. 174. der Bürgerlichen Prozeßordnung kann nicht erhoben werden. Die Einlassung in das Verfahren zieht für den Verklagten, so lange er nicht als betreibender Theil auftritt, die Erbesqualität nicht nach sich.

§. 61. Die Deckung der Kosten des Verfahrens, welche nicht durch Streitigkeiten Einzelner entstanden sind und diesen zur Last fallen (§. 29. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung), sowie das Verhältniß, in welchem die Partheien zu den Kosten beizutragen haben, müssen in dem Theilungs- oder Ablösungslan vor dessen

Hinterlegung vorgesehen werden. Der Kostenpunkt kann Gegenstand des Einspruchs nach §. 48. bilden.

Diejenige Parthei, welche vor dem Kommissar der Regierung im Vorverfahren zu dem Theilungs- und Ablösungsplan ihre Zustimmung erklärt hat, kann ganz oder theilweise von den Kosten des gerichtlichen Verfahrens entbunden werden, sofern das Ergebniß des letzteren mit jenem Plane übereinstimmt oder nur unerheblich von ihm abweicht.

Wenn das Vorverfahren eingestellt worden ist, weil die Ansprüche einer oder mehrerer Personen von den übrigen bestritten wurden, so kann das Gericht jene Personen, wenn sie im gerichtlichen Verfahren nicht auftreten, oder wenn ihre Ansprüche grundlos befunden werden, auf Antrag jeder Parthei in einen angemessenen Theil der Kosten verurtheilen. Die Parthei, welche diese Verurtheilung erwirkt hat, ist zur Vollstreckung berechtigt und hat den Ertrag nach Abzug der aufgewendeten Kosten zur Masse zu bringen.

§. 62. Eine Erstattung von Auslagen für Reisen der Parthei oder des Anwalts, oder von Auslagen wegen Vertretung durch einen Bevollmächtigten, findet weder im Vorverfahren, noch im gerichtlichen Verfahren statt.

§. 63. Alle Hinterlegungen auf dem Sekretariate geschehen kostenfrei; das Sekretariat hat das hinterlegte Schriftstück mit dem Datum der Hinterlegung zu versehen und auf Verlangen Bescheinigung darüber zu ertheilen. Eines förmlichen Hinterlegungsaktes bedarf es nicht.

§. 64. Das Verfahren ist stempelfrei. Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Verfahren werden für jetzt nach den bestehenden Tarifen angesetzt und erhoben. Die Abänderung der letzteren bleibt vorbehalten.

§. 65. Die Kosten und Gebühren werden durch den Kommissar exekutorisch erklärt.

§. 66. Die Berufung von jedem Urtheil muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt, oder, wenn kein Anwalt bestellt ist, nach der Zustellung an die Parthei, eingelegt werden.

Die Zustellung eines Urtheils an den Anwalt hat in Ansehung der Rechtskraft alle Wirkungen, welche das Gesetz mit der Zustellung des Urtheils an die Parthei verbindet. Gleichwohl wird jedem Anwalt nur eine Kopie des Urtheils zugestellt, auch wenn er mehrere Partheien vertritt.

Die Berufung wird im Domizil des Anwalts zugestellt.

Der Art. 449. der Bürgerlichen Proz. Ordn. findet keine Anwendung.

§. 67. Der Berufungsakt muß die Beschwerdepunkte enthalten. Die Sache wird nach Ablauf der Erscheinungsfrist, welche in keinem Falle mehr als einen Monat betragen soll, durch einfachen Anwaltsakt zur Sitzung gebracht, ohne daß es außer den motivirten Anträgen der Appellation einer Zustellung oder sonstigen Prozedur bedarf.

Die §§. 57., 58., 62. und 64. finden auch in der Berufungs-Instanz Anwendung.

§. 68. Vor jedem Beschlusse oder Urtheil des Gerichts muß das öffentliche Ministerium gehört werden.

§. 69. Vormünder und emanzipirte Minderjährige bedürfen zu dem Antrage auf Theilung oder Ablösung bei der Regierung der Ermächtigung des Familienraths, Gemeinden oder öffentliche Anstalten der Ermächtigung des Bezirksraths, beziehungsweise des Kreisausschusses oder der betreffenden Aufsichtsbehörde. Dasselbe gilt in Bezug auf Anstellung der Klage bei Gericht, sofern nicht bereits die Ermächtigung zum Antrage bei der Regierung ertheilt war.

Die Ehefrauen werden sowohl im Vorverfahren als im gerichtlichen Verfahren durch die Ehemänner vertreten, wenn es sich von Grundstücken mit Eigenthumsantheilen oder Nutzungsberechtigungen handelt, welche nach den zwischen den betreffenten Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung der Ehemänner unterworfen sind. In den sonstigen Fällen haben die Ehefrauen selbst ihre Rechte auszuüben; sie bedürfen dabei der Ermächtigung der Ehemänner, insofern sie den Antrag zum Vorverfahren oder die Klage zum gerichtlichen Verfahren erheben wollen.

Sämmtliche oben gedachte Personen bedürfen einer Ermächtigung nicht, um sich auf den Antrag oder die Klage einzulassen und im Verfahren ihre Rechte gel-

tend zu machen. Wenn die nöthige Ermächtigung mangelt, so ist der Antrag oder die Klage als unannehmbar zurückzuweisen.

§. 70. Zu jeder Einigung vor dem Kommissar der Regierung oder des Gerichts bedarf es in Ansehung von Minderjährigen, Interdizirten, Ehefrauen, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten der sonst zu Vergleichen gesetzlich erforderlichen Formen, Ermächtigungen oder Bestätigungen nicht, insofern die gerichtliche Bestätigung der Theilung oder Ablösung nach §§. 15., 51., 52. erfolgt.

§. 71. Wenn bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes eine Theilung oder Ablösung, auf welche dasselbe Anwendung findet, gerichtlich anhängig gemacht, jedoch ein Urtheil erster Instanz, welches den Verkauf oder die Loosziehung verordnet, oder das Resultat des Verfahrens anderweit festsetzt, noch nicht ergangen ist, so kann die Prozedur bei Gericht nicht fortgesetzt werden; der betreibende Theil muß den Antrag zum Versuch der Einigung an die Regierung stellen und, wenn das Vorverfahren nicht zur Einigung führt, eine neue Klage nach den Vorschriften dieses Gesetzes erheben.

Die durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung in dem früheren Prozesse getroffenen Festsetzungen über die Theilnehmungsrechte bleiben gültig.

Ist bereits durch ein Urtheil erster Instanz der Verkauf oder die Loosziehung verordnet, oder das Resultat des Verfahrens anderweit festgesetzt, so wird die Sache in den vor dem gegenwärtigen Gesetze geltenden Formen erledigt.

§. 72. Die Bestimmungen des Rheinischen Prozeßverfahrens kommen zur Anwendung, soweit das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung nicht enthält.

Urkundlich 2c.

Gegeben Warschau, den 19. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(G. S. 1851, S. 383, Nr. 3405.)

Vierte Abtheilung.

Von den Anstalten zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten.

Erster Abschnitt.

Das Gesetz vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken.

Wir Friedrich Wilhelm 2c., verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.

§. 1. Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen

Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

§. 2. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmähligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3. Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

Ausführende Behörden.

§. 4. Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlungen zwischen den Partheien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in wieweit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direktion der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungsbehörde, sowie den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5. Jede Direktion einer Rentenbank besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal.

Die Direktionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Min. für die Fin. und für die landwirthschaftl. Ang.; sie sind den Reg. und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung.

Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

§. 6. Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem G. vom heutigen Tage, betr. die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerl. Verh. (Abschn. II. Titel X., Abschn. III. §. 85. und Abschn. IV. §. 99.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Ges. (§§. 53. bis 55., 65. 66.) angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auferlegten Geldrenten. (§. 91. a. a. O.)

§. 7. Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64. des gegenwärtigen Ges. das Erforderliche bestimmt.

§. 8. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank Behufs der Ablösung verlangen, wenn gleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95. des Ges. über die Ablös. der Reallasten rc. vom heutigen Tage).

Feststellung der Renten Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank.

§. 9. Wenn bei einem Ablösungsverfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des Ges. über die Ablös. der Reallasten rc. vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64. a. a. O. durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59. bis 63. des gegenwärtigen Ges. Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65. des Ges. über die Ablös. der Reallasten rc. vorgesehendn Falle, keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf (§§. 50. und 52. a. a. O.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten, in dem Falle der §§. 56. und 65. des Ges. über die Ablös. der Reallasten rc. aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden.

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64. des Ges. über die Ablös. der Reallasten rc. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehntheile derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. — Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Ges. über die Ablös. der Reallasten rc. Rückstände überwiesen werden. Der Verpflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theil der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

§. 11. So weit jedoch der hiernach (§. 10.) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, so wie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehntheils, oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silbergroschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten rc. vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12. In dem über die Ablösung oder Regulirung aufzunehmenden Rezeß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10.), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11. und 17.) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28. ff.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direktion der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13. Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12. gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Rezeß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6., 8. bis 13.) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14. Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezesse (§§. 12. und 13.) müssen stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt und von dieser der Direktion der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezesses darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15. Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direktion der Rentenbank bestimmt.

§. 16. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. Okt. geschehen.

§. 17. Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104. des Ges. über die Ablös. der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

Einziehung und Sicherstellung der Renten.

§. 18. Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisationsperiode der Rentenbank verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle die Renten getreten sind, werden im Hypothenkenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direktion der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30.).

§. 19. Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direktion der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direktion der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direktion der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21. Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direktion der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungsbehörden bei Erhebung und Beitreibung von Staatssteuern beilegen.

Tilgung der Renten.

§. 22. Der Verpflichtete wird entweder durch eine 56$\frac{1}{12}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehntheils der vollen Rente, oder durch eine 41$\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente,

wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisationsperioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24. Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. Sept. geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 21. März oder 30. Sept. erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. Sept. geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. Sept. oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26. Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direktion der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27. Ueber jede Kapitalzahlung ertheilt die Direktion der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

Abfindung der Berechtigten.

§. 28. Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 10.) und eintretenden Falls außerdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29. Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30. Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§§. 15. und 16.).

§. 31. Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungs-Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4.).

Rentenbriefe und Zinskoupons.

§. 32. Die Rentenbriefe werden von der Direktion der Rentenbank nach dem

unter C. beiliegenden Schema, und zwar in Apoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgestellt und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Okt., verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinskoupons auf achtjährige, vom 1. Okt. 1850 ab zu berechnenden Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34. Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinskoupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35. Der Betrag der fälligen Zinskoupons wird, gegen Ablieferung derselvon der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinskoupons von allen Königl. Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36. Die Zinskoupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin folgenden letzten December.

§. 37. Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38. Der Ueberschuß von einem halben oder einem Prozent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder neun Zehntheile der vollen Rente, oder diese letztere unverkürzt, also entweder vier und ein halbes oder fünf Prozent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit vier Prozent verzinsen muß, unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39. Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszuloosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und nach §. 24. an Ablösungs-Kapitalien eingezahlt werden müssen, oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Ausloosung noch nicht gebunden.

§. 40. Den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41. Die Ausloosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgeloosten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. Okt., auf die im Nov. ausgeloosten aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Kasse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgeloosten Rentenbriefs geleistet.

§. 42. Nach jeder Ausloosung werden die ausgeloosten Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist dreimal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43. Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44. Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41.) folgenden letzten December.

§. 45. Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), so werden zwar die noch laufenden Zinskoupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Kasse der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Koupons gefallen lassen.

§. 46. Die ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47. Die Ausloosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direktion der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars.

§. 48. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

Rechte dritter Personen.

§. 49. Was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit;

2) die landschaftlichen Kredit-Institute, so wie das Königliche Kredit-Institut für Schlesien, sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines, nach Maaßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung der Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrags der letzteren zu verlangen.

   Diese Rentenbriefe werden von den Kredit-Instituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Ausloosung, so muß das Kredit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgeloosten Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Kredit-Institute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2. und 3. angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maaßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt, und erreicht der Kourswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth: so kann der Besitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Kours- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der letztern in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

   Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

6) Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgeloost oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung

den, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zinskoupons zustellt.

10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direktion der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

11) Wegen verlorener oder vernichteter Zinskoupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig als eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung der Zinskoupons der Direktion der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Koupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

Besondere Bestimmungen:

a) Für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen.

§. 58. Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Rententilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) das durch die K. O. v. 20. Sept 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter v. 8. Aug. 1836 (G. S. 1836. S. 235.);

b) das G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G. S. 1840. S. 6.);

c) das durch die K. O. v. 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablös. der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis v. 9. April 1845 (G. S. 1845. S. 410.), sowie das durch die K. O. v. 6. Juli 1846 genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen v. 14. Juni 1846,

bleiben, mit Ausnahme der durch das Ges. über die Ablös. der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33. und 35. des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, nur in soweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungsordnungen v. 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a—c. gedachten Spezialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. die Ablös. der Reallasten ꝛc., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungsgesetz ablösaaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

2) Die Bestimmung im §. 3. des Reglem. v. 8. Aug. 1836 (s. oben unter a.) und im §. 2. des Regl. v. 9. April 1845 (s. oben unter c.):

„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur stattfinde, wenn der Berechtigte darauf anträgt",

wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2. des Reglem. v. 9. April 1845 (siehe oben unter c.):

„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß",

wird aufgehoben.

4) Das Regl. v. 9. April 1845 für die Kreise Heiligenstadt ꝛc. (siehe oben unter c.) wird dahin abgeändert, daß

α) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse all-

jährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Prozent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen;

β) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Prozent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7. des gedachten Regl.) mit einem halben Prozent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von drei und einem halben auf vier Prozent, und mit einem halben Prozent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden;

γ) die nach §. 12. des Regl. von den Pflichtigen unverändert mit drei und drei viertel Prozent des zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirten Geldwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablös. der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von 56$\frac{1}{12}$ Jahren erlöschen;

δ) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Regl. v. 9. April 1845 beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.

5) Das Regl. v. 8. Aug. 1836 für die Kreise Paderborn ꝛc. (s. oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:

α) Diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. und 2. des gedachten Regl. unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14. und 15. des Regl. ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;

β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maaßgabe des Regl. ihre Reallasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14. Nr. 1. und 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von vier und einem sechstel auf vier Prozent, sowie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.

6) Die Bestimmungen der §. 18. 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (s. oben unter a. b. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37. und 57. des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.

7) Die in den §§. 39. und 40. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungskassen dergestalt maaßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Ausloosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet.

8) Was im §. 49. des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.

9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (s. oben a. b. c.) den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungs-Behörden zu überweisen.

10) Die Vorschriften des Regl. v. 8. Aug. 1836 und 9. April 1845 nebst den vorstehenden, diese Regl. ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten auch auf die dem Königl. Domainenfiskus zustehenden Reallasten insoweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente,

deren Tilgung und Ablösung, und endlich um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königl. Domainenfiskus nicht ausgestellt.

b) Für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt (s. oben §. 9.).

§. 59. Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten rc. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben und es ist dieselbe in letzteren mit aufzunehmen.

§. 60. Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. Oktober desselben Jahres in eine von dem Finanz-Ministerium zu bezeichnende Königl. Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis December abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 61. Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, jedoch nur insoweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32.) gewährt werden kann. Kapitalsbeträge unter neun Thaler müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse, angenommen werden.

§. 62. Die Ablösungskapitalien, soweit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61.), werden zur Tilgung von Staatsschulden, und zwar zunächst der durch das G. v. 25. April 1848 gegründeten fünfprozentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Prozent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61.) in halbjährigen Raten, und zwar während 56 1/12 Jahren von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds Behufs früher Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63. Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungskapitals an die Staatskasse (§. 60.) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungskapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Die Löschung der abgelösten Reallasten erfolgt auf Grund der von der Staatskasse (§. 60.) ausgestellten Quittung.

Domainen-Renten.

§. 64. Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §§. 6. und 8. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maaßgabe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.) durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines 56 1/12- resp. 41 1/12jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die im §. 20. aufgestellten Grundsätze maaßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Reglement zu erlassen.

Ob und in wieweit die Vorschriften des Art. VII. der V. v. 17. Jan. 1820

über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

§. 65. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Min. für die F. und für landwirthschaftliche Ang.

Urkundlich rc.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

heits-Theilungen.

A.

T a

23. des Gesetzes über die

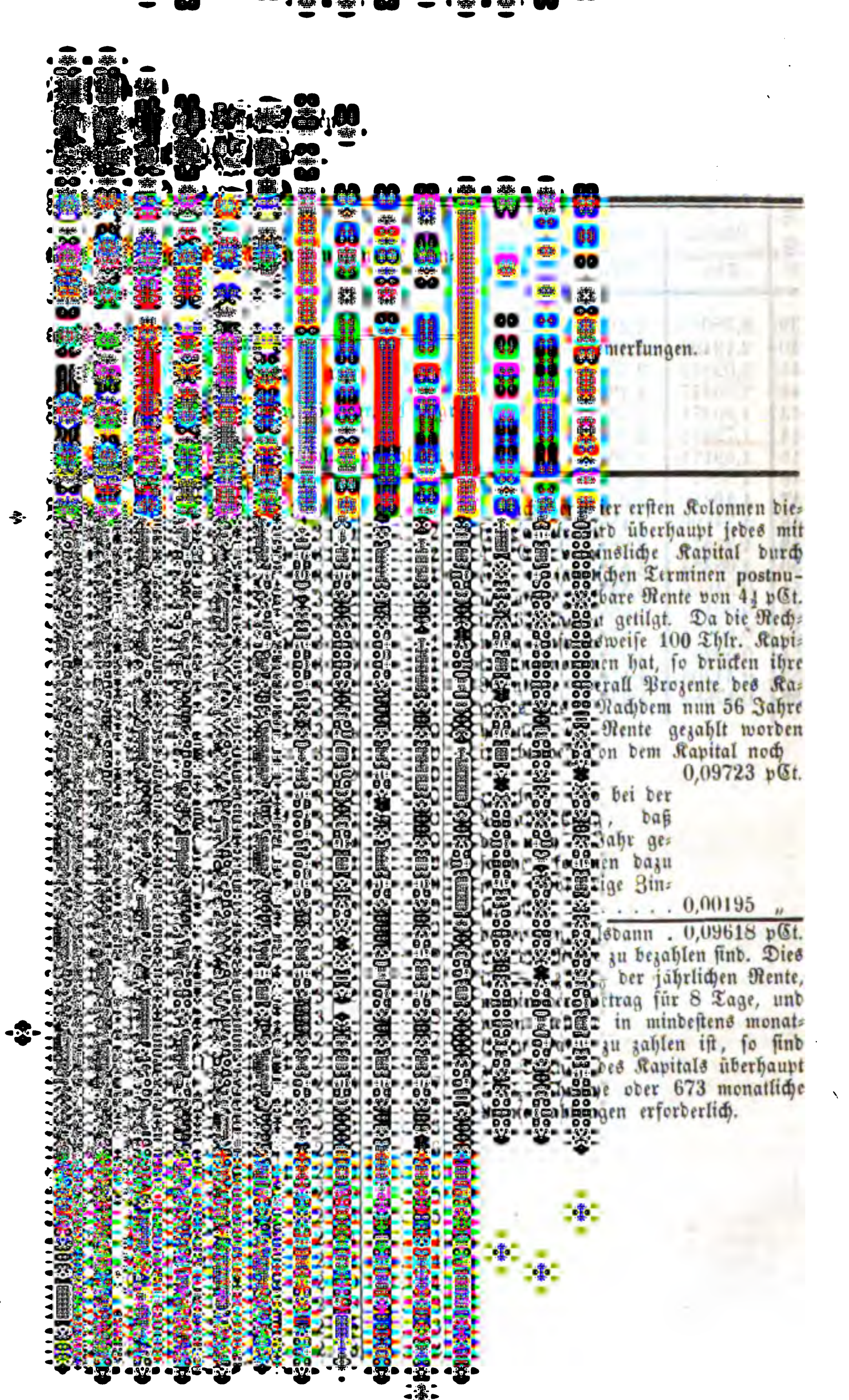
Für die Amortisations-

Gemäßheit des Gesetzes ist

tenbank zu entrichtende

von [illegible] Thlr. thl.	sg.	pf.	von 1 Thlr. thl.	sg.	pf.	von 25 Sgr. thl.	sg.	pf.
11	3	4	22	6	8	18	15	7
10	16	8	22	3	4	18	12	9
09	29	4	21	29	10	18	9	11
09	11	4	21	26	3	18	6	11
08	22	7	21	22	6	18	3	9
08	3	1	21	18	7	18	.	6
07	12	9	21	14	7	17	27	2
06	21	8	21	10	4	17	23	7
05	29	9	21	5	11	17	20	.
05	6	11	21	1	5	17	16	2
04	13	3	20	26	8	17	12	2
03	18	7	20	21	8	17	8	1
02	22	11	20	16	7	17	3	10
01	26	3	20	11	3	16	29	4
00	28	6	20	5	8	16	24	9
99	29	7	19	29	11	16	19	11
98	29	7	19	23	11	16	14	11
97	28	4	19	17	8	16	9	9
96	25	11	19	11	2	16	4	4
95	22	2	19	4	5	15	28	8
94	17	.	18	27	5	15	22	10
93	10	6	18	20	1	15	16	9
92	2	6	18	12	6	15	10	5
90	23	.	18	4	7	15	3	10
89	11	11	17	26	5	14	27	.
87	29	3	17	17	10	14	19	11
86	14	10	17	9	.	14	12	6
84	28	7	16	29	9	14	4	9
83	10	6	16	20	1	13	26	9
81	20	7	16	10	1	13	18	5
79	28	7	15	29	9	13	9	9
78	4	6	15	18	11	13	.	9
76	8	4	15	7	8	12	21	5
74	9	10	14	26	.	12	11	8
72	9	.	14	13	10	12	1	6
70	5	10	14	1	2	11	21	.
68	.	.	13	18	.	11	10	.
65	21	8	13	4	4	10	28	7
63	10	6	12	20	1	10	16	9





…merkungen.

… der ersten Kolonnen die… …rd überhaupt jedes mit … …insliche Kapital durch … …chen Terminen postnu… …bare Rente von 4½ pCt. … getilgt. Da die Rech… …weise 100 Thlr. Kapi… …en hat, so drücken ihre … …erall Prozente des Ka… … Nachdem nun 56 Jahre … Rente gezahlt worden … on dem Kapital noch

0,09723 pCt.

… bei der … , daß … Jahr ge… …en dazu … …ige Zin… . . . . . 0,00195 „

… lsdann . 0,09618 pCt. … zu bezahlen sind. Dies … der jährlichen Rente, … …trag für 8 Tage, und … in mindestens monat… … zu zahlen ist, so sind … des Kapitals überhaupt … …e oder 673 monatliche … …gen erforderlich.

[illegible] einheits-Theilungen.

[illegible] Gemäßheit des Gesetzes ist [illegible] tenbank zu entrichtende								
von 5 Thlr.			von 1 Thlr.			von 25 Sgr.		
thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
60	26	6	12	5	4	10	4	5
58	9	7	11	19	11	9	21	7
55	19	7	11	3	11	9	8	3
52	26	4	10	17	3	8	24	5
49	29	10	10	.	.	8	10	.
46	29	9	9	11	11	7	25	.
43	26	2	8	23	3	7	9	4
40	18	10	8	3	9	6	23	2
37	7	7	7	13	6	6	6	3
33	22	3	6	22	5	5	18	9
30	2	9	6	.	7	5	.	6
26	8	11	5	7	9	4	11	6
22	10	5	4	14	1	3	21	9
18	7	3	3	19	5	3	1	3
13	29	2	2	23	10	2	9	10
9	15	11	1	27	2	1	17	8
4	27	4	.	29	6	.	24	7



Bemerkungen.



B.

T a

… 23. des Gesetzes über die

Für die Amortisations-

… Gemäßheit des Gesetzes ist … tenbank zu entrichtende

von … Thlr.			von 1 Thlr.			von 25 Sgr.		
…thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
…0	.	.	20	.	.	16	20	.
…9	.	.	19	24	.	16	15	.
…7	28	10	19	17	9	16	9	10
…6	26	4	19	11	3	16	4	5
…5	22	7	19	4	6	15	28	9
…4	17	6	18	27	6	15	22	11
…3	11	.	18	20	2	15	16	10
…2	3	1	18	12	7	15	10	6
…0	23	7	18	4	9	15	3	11
…9	12	6	17	26	6	14	27	1
…7	29	10	17	18	.	14	20	.
…6	15	5	17	9	1	14	12	7
…4	29	3	16	29	10	14	4	10
…3	11	2	16	20	3	13	26	10
…1	21	3	16	10	3	13	18	6
…9	29	4	15	29	10	13	9	11
…8	5	3	15	19	1	13	.	11
…6	9	1	15	7	10	12	21	6
…4	10	8	14	26	2	12	11	9
…2	9	10	14	14	.	12	1	8
…0	6	8	14	1	4	11	21	1
…8	.	11	13	18	2	11	10	2
…5	22	7	13	4	6	10	28	9
…3	11	6	12	20	4	10	16	11
…0	27	6	12	5	6	10	4	7
…8	10	7	11	20	1	9	21	9
…5	20	8	11	4	2	9	8	5
…2	27	6	10	17	6	8	24	7
…0	1	.	10	.	2	8	10	2
…7	1	.	9	12	2	7	25	2
…3	27	5	8	23	6	7	9	7
…0	20	2	8	4	.	6	23	4
…7	8	11	7	13	9	6	6	6
…3	23	9	6	22	9	5	18	11
…0	4	3	6	.	10	5	.	9
…6	10	5	5	8	1	4	11	9
…2	12	1	4	14	5	3	22	.
…8	8	11	3	19	9	3	1	6
…4	.	11	2	24	2	2	10	2
…9	17	9	1	27	7	1	17	11
…4	29	3	.	29	10	.	24	10





merkungen.

er ersten Kolonnen die-
rd überhaupt jedes mit
liche Kapital durch eine,
Terminen postnume-
are Rente von 5 pCt.
2 Jahren getilgt. Da
beispielsweise 100 Thlr.
nommen hat, so drücken
e überall Prozente des
Nachdem nun 41 Jahre
Rente bezahlt worden
on dem Kapitale noch
0,17346 pCt.
d bei der
g, daß
Jahr ge-
men dazu
rige Zin-
. . . . . 0,00347 „
alsdann . 0,17693 pCt.
nd. Dies ist = [illegible]
n Rente, mithin der Be-
Tage, und wenn dieselbe
s monatlichen Raten zu
so sind zur Tilgung des
erhaupt $41\frac{1}{12}$ jährliche
natliche Rentenzahlungen

C.

Schema zum Rentenbrief.

Königliches Wappen.

Litt. A. No. ....

1000 Rthlr.

Eintausend Thaler in Preußisch Kourant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom .. ten .... unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz .... nach erfolgter Ausloosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

.... den .. ten .... 18..

Direktion der Rentenbank für die Provinz ....

D.

Schema zum Koupon.

Eingetragen ꝛc. ꝛc.

VIII. (VII. VI. ꝛc.) Zinskoupon des Rentenbriefes Litt. ...... No. ......

...... Rthlr. ...... Sgr. ...... Pf.

buchstäblich ꝛc. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt. ...... No. ...... werden dem Inhaber dieses am 1. April 18.. (1. Oktober 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz .... baar ausgezahlt.

.... den .. ten .... 18..

Direktion der Rentenbank für die Provinz ....

Dieser Zinskoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

(G. S. 1850, S. 112, Nr. 3234.)

Ergänzungen und Erläuterungen zu dem Gesetze v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken.

Zu §§. 10. u. 22.

C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 7. März 1851 an sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden und an die K. Direktionen der Rentenbanken, daß künftighin der Wahl der Pflichtigen überlassen bleibe, ob sie die Renten für die Rückstände voll, oder mit $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank entrichten wollen.

Das unterz. Min. hat sich in der Cirk. V. v. 15. Mai v. J. unter Lit. c. dahin ausgesprochen, daß bei Reallasten-Ablösungen und Regulirungen die Renten für die Rückstände stets voll an die Rentenbank gezahlt werden müßten und mithin nur mittelst der kürzeren Tilgungsperiode von 41½ Jahren getilgt werden könnten.

Dem entsprechend sind auch die den Auseinandersetzungs-Behörden späterhin mitgetheilten Rezeß-Formulare eingerichtet worden. In Folge einer Petition mehrerer Gemeinden der Provinz Schlesien hat sich dagegen die II. Kammer für die entgegengesetzte Ansicht entschieden und diese in einer in der Sitzung v. 21. Febr. d. J. angenommenen motivirten Tagesordnung niedergelegt. (Stenogr. Ber. S. 314. und 315.)

Da die betr. Stellen des Rentenbank-Gesetzes allerdings einigen Zweifel zulassen, namentlich aber dadurch, daß auch die Renten für Rückstände nur mit $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank gezahlt und in der längeren Amortisationsperiode getilgt werden, weder den Interessenten noch auch dem Staate ein Nachtheil erwächst, so hat das Ministerium kein Bedenken getragen, der Ansicht der II. Kammer beizutreten.

Die K. Gen. Kom. (Reg. — Direktion der Rentenbank) hat es daher künftighin der Wahl der Pflichtigen überlassen, ob sie die Renten für die Rückstände voll oder mit $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank entrichten wollen. Es muß aber auch im letzteren Fall die Rente für die Rückstände besonders ausgeworfen werden, und zwar schon deshalb, weil dem Berechtigten über die Abfindung für die Rückstände freie Disposition zusteht, diese also in der Regel getrennt von der Hauptabfindung wird gewährt werden müssen. Dagegen sind die Rückstandsrenten, wenn sie mit $\frac{9}{10}$ gezahlt werden, nicht in die Kolonnen Nr. 8., 9. und 10., sondern, ebenso wie die Hauptrenten, in die Kolonnen Nr. 5., 6. und 7. der Zusammenstellung im §. 4. des Rezeß-Formulars mit aufzunehmen und ist nur in der Kolonne „Bemerkungen" deren Qualität als Rückstandsrenten festzustellen.
(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 45. Nr. 52.)

Zu §§. 12—14.

C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 15. Mai 1850 an sämmtliche K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth., betr. die Abfassung der Ablösungs- und Regulirungs-Rezesse bei Benutzung der Rentenbanken.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei den zu errichtenden Rentenbanken ist es dringend nothwendig, daß fortan in den Ablösungs- und Regulirungs-Rezessen diejenigen Bestimmungen, durch welche Ablösungen durch die Rentenbanken angeordnet werden, nicht nur gehörig übersichtlich, sondern auch bei allen Auseinandersetzungs-Behörden möglichst gleichförmig nach einem ein für allemal bestimmten Formular zusammengestellt werden.

Nicht minder wird es zur Erleichterung bei Abfassung der Rezesse und bei Kontrollirung ihrer Vollständigkeit gereichen, wenn auch die übrigen in die Rezesse gehörigen Bestimmungen nach solchen Formularen darin aufgenommen werden. In dieser letzteren Beziehung wird zwar eine vollständige Gleichförmigkeit der Formulare für alle Provinzen wegen der Verschiedenheit der in ihnen obwaltenden Verhältnisse nicht erzielt werden können, wohl aber steht zu hoffen, daß sich wenigstens für jede Provinz unter Berücksichtigung der in ihr vorkommenden Verhältnisse dergleichen Formulare abfassen und mit Erfolg in Gebrauch setzen lassen.

Indem das Min. hiermit die K. Gen. Kom. (landwirthschaftl. Reg. Abth.) auffordert, solche Formulare für ihren Geschäftsbezirk zu entwerfen und binnen vier Wochen zur Prüfung hierher einzureichen, macht dasselbe zugleich darauf aufmerksam, daß die Rezesse nach den neuen Ablös. Gesetzen vornehmlich Folgendes enthalten müssen:

I. Eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen.

II. Den Geldbetrag, welcher sich nach den §§. 60. u. 61., beziehungsweise nach §§. 62. 63. u. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 77—111.) oder nach §. 84. und beziehungsweise nach §. 85. ibid. herausstellt und welcher durch Baarzahlung oder durch Vermittelung der Rentenbank zur Ablösung kommt. Um eine mehrmalige Aufführung aller Verpflichteten zu vermeiden, wird jedoch in der Regel eine Hinweisung auf die betr. Kolonne der weiter unten sub IV. angegebenen tabellarischen Zusammenstellung genügen.

III. Die Erklärung der Betheiligten über die Art der Ablösung dieses Geldbetrags und zwar:

1) des Verpflichteten, ob er durch Baarzahlung ablösen will und in diesem Falle die Erklärung des Berechtigten,
   a) ob er den 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangt (§. 64. l. c. und §. 59. seq. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 112—138.) oder
   b) ob er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen will;

und in diesem letzteren Fall sind zugleich Bestimmungen über den Termin zur Zahlung des Kapitals, dessen Verzinsung, Eintragung 2c. erforderlich.

Sofern eine Ablösung durch Kapitalzahlung nicht eintritt und mithin die Ablösung durch die Rentenbank erfolgt,

2) die Erklärung der Partheien, ob Rückstände durch die Rentenbank abgelöst werden sollen (§. 99. des Ablös. Ges. und §. 10. und 20. des Rentenbankges.) und wenn dieses nicht der Fall,
3) die Erklärung des Verpflichteten, ob er die volle Rente oder nur $\frac{9}{10}$ derselben an die Rentenbank entrichten will.

Wenn hiernach eine Vermittelung der Rentenbank eintritt, so ist ferner erforderlich:

IV. eine tabellarische Zusammenstellung und zwar:

1) in dem sub III. 1. a. angegebenen Fall nach der Vorschrift in der Beilage sub A.;
2) in den übrigen Fällen, in welchen die Rentenbank betheiligt ist, nach Vorschrift der Beilage sub B.

V. Das Anerkenntniß der Kontrahenten, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation auf Ablösung oder Regulirung gerichtet werden muß (§. 65. des Ablös. Ges.). Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht oder deren Ablösung durch die Rentenbank zwar erfolgen kann, aber nicht nothwendig erfolgen muß (§. 56. 65. u. 66. des Ablös. Ges. und §. 6. bis 8. des Rentenbankges.), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

VI. Der Ablösungstermin, d. h. der Zeitpunkt, mit welchem die bisherigen Naturalleistungen aufhören und der volle, nach §. 60. und 61., resp. 62. und 63., oder nach §. 84., resp. 85. ermittelte Geldwerth an den Berechtigten gezahlt werden muß, sowie die Bestimmung, daß mit dieser Zahlung bis zur Entrichtung des Ablösungskapitals an die Staatskasse (§. 60. des Rentenbankges.) oder bis zur Uebernahme der Rente von der Rentenbank (§§. 15. 16. u. 12. des Rentenbankges.) fortgefahren werden muß; endlich der Zeitpunkt, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige (§. 11. l. c. und Kolonne 11. der vorstehend unter IV. 2. aufgeführten tabellarischen Zusammenstellung) an den Berechtigten entrichtet werden soll.

VII. Die Bescheinigung über die erfolgte Legitimation der Kontrahenten. Diese Bescheinigung kann indessen auch mit der Bestätigungsklausel verbunden werden.

In Beziehung auf die oben unter IV. vorgeschriebenen tabellarischen Zusammenstellung wird noch Folgendes bemerkt:

a) Die Kolonne 7. der Beilage A. beruht auf der Vorschrift des §. 60., die Kolonne 8., sowie die Kolonne 11. auf der Vorschrift des § 61. des Rentenbankges., wonach Kapitalsbeträge unter 9 Thlr. von dem Berechtigten in Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse angenommen werden müssen. Der Zweck dieser Vorschrift geht lediglich dahin, daß die Abfindungskapitalien zum 18fachen Betrage nur insoweit in der Staatskasse bleiben und zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden sollen, als dieser Betrag von der Rentenbank zum zwanzigfachen Betrag der Rente wirklich in Rentenbriefen gewährt werden kann, so daß bei Abfindungen nach Maaßgabe der §§. 59. seq. des Rentenbankges. die Rentenbank niemals Kapitalsspitzen zum 20fachen Betrage der Rente, wie dieses in andern Fällen geschehen muß, zu geben braucht, vielmehr derjenige Betrag des Ablösungskapitals zum 18fachen Betrage, welcher sich nicht in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage gewähren läßt, nur als durchlaufende Post zu betrachten ist. Beträgt das Ablösungskapital zum 18fachen Betrage mindestens 9 Thlr. oder rundet es sich doch in 9 Thlr. ab, so kann der Berechtigte seine ganze Abfindung in Rentenbriefen erhalten, da ein Ablösungskapital von 9 Thlrn. dem 18fachen Betrage ebenso wie ein Ablösungskapital von 10 Thlrn. dem 20fachen Betrage entspricht und Appoints von 10 Thlrn. bei den Rentenbriefen gestattet sind.

Aus der Vorschrift des §. 61. folgt jedoch nicht, daß der Berechtigte von jedem einzelnen Verpflichteten den sich bei demselben herausstellenden Kapitalsbetrag unter 9 Thlr. zum 18fachen Rentenbetrage annehmen müsse; vielmehr sollen die Ablösungskapitalien der Verpflichteten summirt werden, und von dieser Summe soll der Berechtigte gehalten sein, den Betrag unter 9 Thlr. im 18fachen Rentenbetrage anzunehmen. In dem Beispiel, welches in der Beilage A. gewählt worden, kann fast der ganze Betrag des Ablösungskapitals von 657 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum 20fachen Betrage der Rente, mit 730 Thlrn. in Rentenbriefen gewährt werden, so daß der Berechtigte nur den Betrag von 7 Sgr. 6 Pf. baar anzunehmen braucht. Würde dagegen der Berechtigte in eben diesem Beispiel nur die unter der laufenden Nr. 1. aufgeführte Post zu fordern haben, so würde er nur 200 Thlr. in Rentenbriefen erhalten, 8 Thlr. 12 Sgr. — aber baar, ohne Zuschuß Seitens des Staats annehmen müssen, obgleich der 20fache Betrag der Rente von 10 Thlr. 14 Sgr. nicht 208 Thlr. 12 Sgr., sondern 209 Thlr. 10 Sgr. ausmacht. Uebrigens erheischt die Bestimmung des §. 63. des Rentenbankges., daß solche nicht in Rentenbriefen auszugleichende Beträge des Ablösungskapitals nicht direkt an den Berechtigten gezahlt werden, sondern durch die Staatskasse fließen.

b) Die Zusammenstellung in der Beilage sub B. erstreckt sich auf alle Fälle, welche überhaupt vorkommen können. Wird kein Rückstand auf die Rentenbank überwiesen, jedoch von dem Zehntel-Erlaß Gebrauch gemacht, so sind die Kolonnen 8, 9, 10, 13 und 15 unnöthig. Zahlen die Pflichtigen die volle Rente, so sind die Kolonnen 6, 7, 8, 9, 12 und 14 unnöthig. Es bleibt dem Ermessen der Aus-

einandersetzungs-Behörde überlassen, ob es vorzuziehen sei, für die verschiedenen eben erwähnten Fälle verschiedene Formulare in Anwendung zu bringen, oder in jedem Falle sich des oben vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, dabei aber die überflüssigen Kolonnen unausgefüllt zu lassen.

c) Die eigentlichen Renten dürfen mit den Renten für die Rückstände niemals vermischt oder zusammengeworfen werden. Denn wenn Rückstände durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so verliert der Verpflichtete das Recht, die eigentliche Rente voll an die Rentenbank zu zahlen, es muß vielmehr der Abzug von $\frac{1}{10}$ stattfinden und es tritt mithin für die eigentliche Rente die Tilgungsperiode von 56$\frac{1}{12}$ Jahren ein (§. 10. des Rentenbankges.).

Die Rente für die Rückstände wird dagegen stets voll an die Rentenbank gezahlt, es darf bei ihr der Zehntel-Erlaß nicht eintreten, weshalb sie denn auch schon nach 41$\frac{1}{12}$ Jahren erlischt und während der Tilgungsperiode nach Tabelle B. des Gesetzes abgelöst werden kann. Es ergiebt sich dieses aus den Vorschriften des §. 10., wonach der Verpflichtete für die Rückstände den vollen 20. Theil derselben, ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ an die Rentenbank zu zahlen hat, des §. 22., wonach auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten die für die vollen Renten gegebenen Vorschriften Anwendung finden, und des §. 28, wonach dem Berechtigten für die Rückstände der 20fache Betrag der der Rentenbank überwiesenen Rente als Abfindung gewährt werden muß.

d) Die Kolonne 7. ist dadurch begründet, daß der Berechtigte nach §. 28. des Rentenbankges. den 20fachen Betrag der vollen Rente zu fordern hat, insoweit nicht die Abfindung für die überschießenden Pfennige zum 18fachen Betrage erfolgt ist, sowie ferner dadurch, daß die der Rentenbank überwiesene Rente, sofern der Zehntel-Erlaß stattgefunden hat, 4½ pCt. der dafür gewährten Abfindung betragen muß. Wenn also die volle Rente 10 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und mithin nach Erlaß von $\frac{1}{10}$ noch 9 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. beträgt, so würde, wenn nur die überschießenden 9 Pf. mit dem 18fachen Betrage abgelöst würden, der Berechtigte den 20fachen Betrag von 10 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. von der Rentenbank zu fordern haben, also 206 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Die Rentenbank bezieht aber an Rente nur 9 Thlr. 9 Sgr., kann also nur ein Kapital von 206 Thlr. 20 Sgr. gewähren. Der Berechtigte muß daher erhalten:

	" Thlr.	" Sgr.	10 Pf.	mit dem 18fachen Betrag,
und	10 —	10 —	" —	mit dem 20fachen Betrag,
"	10 Thlr.	10 Sgr.	10 Pf.	Summa.

Es muß mithin in Kolonne 7. dem Betrag der Pfennige in Kolonne 6. jedesmal $\frac{1}{9}$ hinzugerechnet werden.

e) Die Abfindung, welche der Berechtigte von der Rentenbank erhält (Kol. 14. und 15.), muß stets der Rente, welche der Rentenbank überwiesen worden (Kol. 12. und 13.), genau entsprechen. Die Rente, welche mit $\frac{1}{10}$ an die Rentenbank entrichtet wird (Kol. 12.), muß daher mit 4½ pCt. und die Rente, welche voll an die Rentenbank entrichtet wird (Kol. 13.), mit 5 pCt. zu Kapital erhoben werden; die so gefundenen Kapitalsbeträge (Kol. 14. und 15.) bilden die von der Rentenbank zu gewährende Abfindung. Diese letztere muß übrigens auch den 20fachen Betrag der vollen Rente (Kol. 5. und 9.) nach Abzug der mit dem 18fachen Betrage abzulösenden überschießenden Pfennige (Kol. 7. und 10.) gleich sein. Es ist mithin in dem Beispiel unter laufender 1. der Beilage B.

4 Thlr. 19 Sgr. (Kol. 12.) = 4½ pCt. von 102 Thlr. 28 Sgr. 10⅔ Pf. (Kol. 14.)
" — 15 — (Kol. 13.) = 5 " von 10 — " — " — (Kol. 15.)

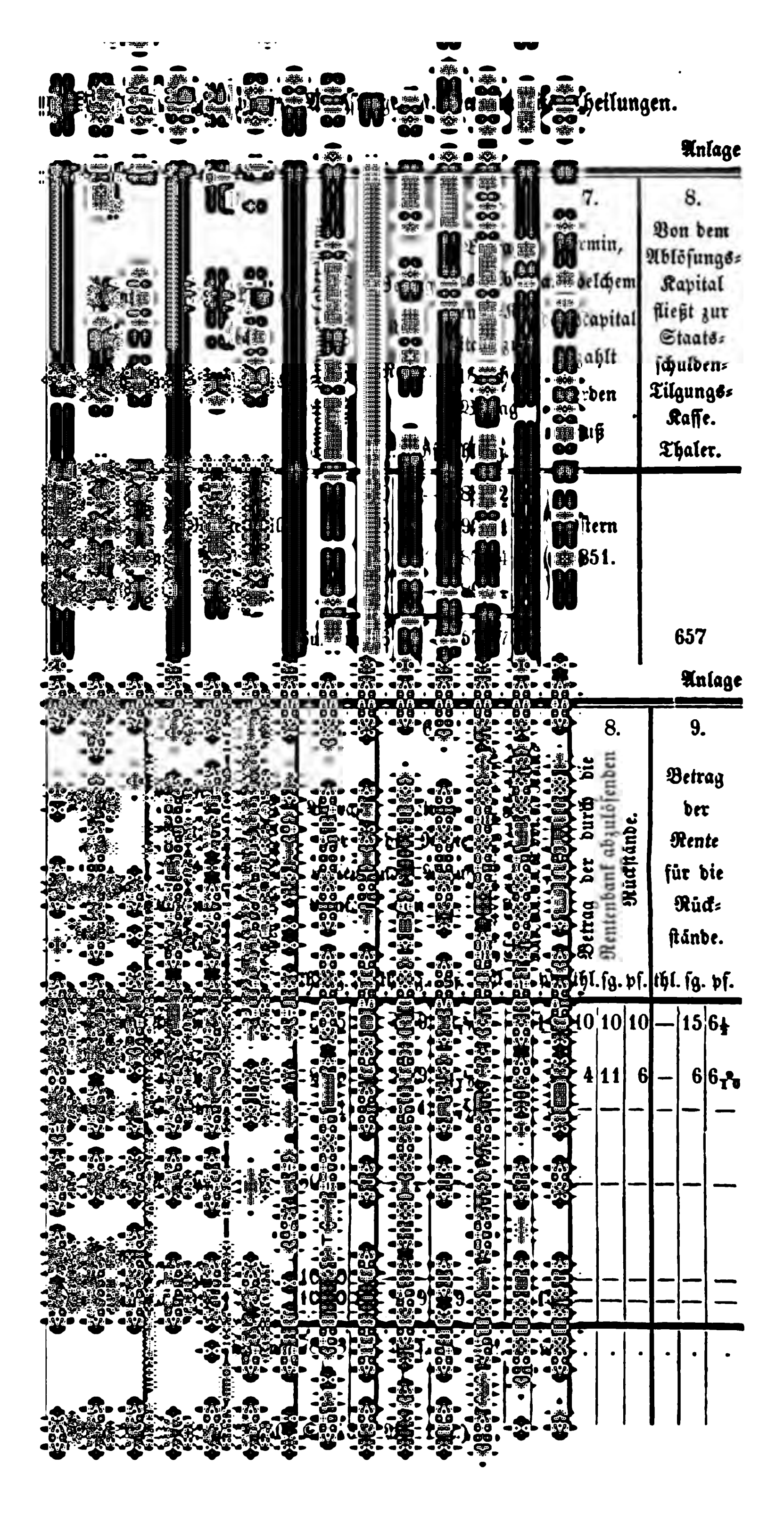
ebenso aber auch

5 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. (Kol. 5.) — 11⅔ Pf. (Kol. 7.)
× 20 = 102 Thlr. 28 Sgr. 10⅔ Pf. (Kol. 14.) und
6 Thlr. 15 Sgr. 6½ Pf. (Kol. 9.) — 6½ Pf. (Kol. 10.)
× 20 = 10 Thlr. — Sgr. — Pf. (Kol. 15.)

Für die Abfindung, welche die Rentenbank dem Berechtigten zu gewähren hat, sind nur zur leichteren Kontrolle der Rechnung zwei verschiedene Kolonnen aufgenom-

men worden. — In Bezug auf die zu gewährende Summe der Abfindung ist es jedoch vollkommen gleichgültig, ob volle oder $\frac{9}{10}$ Renten an die Rentenbank entrichtet werden. Diese Summe der Abfindung beträgt, um bei dem Beispiel der Beilage B. stehen zu bleiben, 1574 Thlr. 22 Sgr. 2$\frac{4}{5}$ Pf., welche in vierprozentigen Rentenbriefen, beziehungsweise baar (Kapitalspitzen) von der Rentenbank gewährt wird.

f) Zur Erleichterung bei der Ausfüllung der tabellarischen Zusammenstellungen werden Rechenknechte angefertigt und den Behörden zugestellt werden.



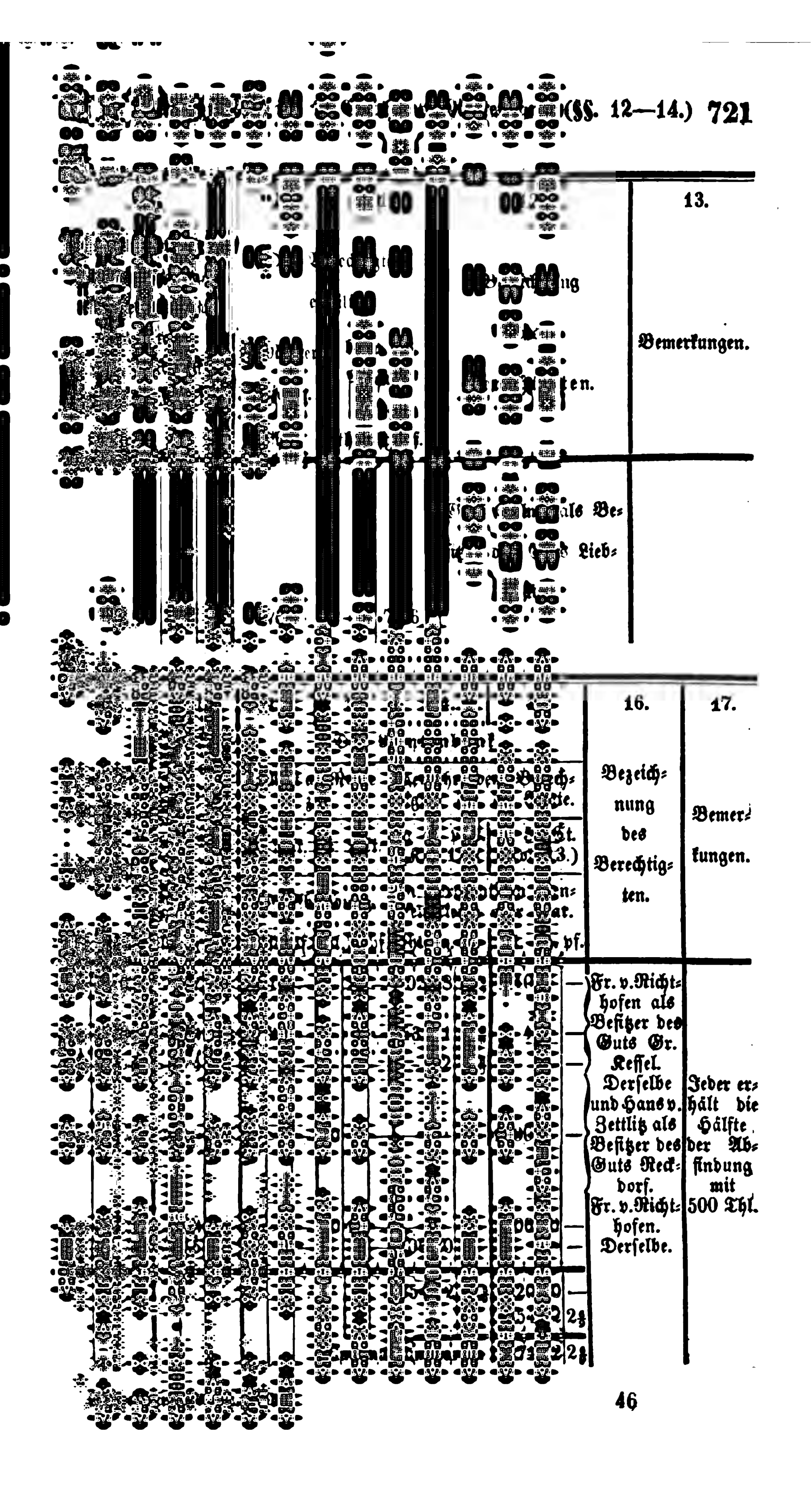
…theilungen.

Anlage

7. …rmin, …elchem …apital …ahlt …rden …ß	8. Von dem Ablöſungs-Kapital fließt zur Staats-ſchulden-Tilgungs-Kaſſe. Thaler.
…ſtern …851.	
	657

Anlage

8. Betrag der durch die Rentenbank abzulöſenden Rückſtände.			9. Betrag der Rente für die Rück-ſtände.		
thl.	ſg.	pf.	thl.	ſg.	pf.
10	10	10	—	15	$6\frac{1}{2}$
4	11	6	—	6	$6\frac{9}{10}$
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.



13.
Bemerkungen.

16.	17.
Bezeichnung des Berechtigten.	Bemerkungen.
Fr. v. Richthofen als Besitzer des Guts Gr. Kessel.	
Derselbe und Hans v. Zettlitz als Besitzer des Guts Reckdorf.	Jeder erhält die Hälfte der Abfindung mit 500 Thl.
Fr. v. Richthofen.	
Derselbe.	

Zu §§. 13. u. 15.

C. R. des K. Fin. Min. v. 10. Sept. 1852 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derer zu Marienwerder, Aachen und Trier, betr. das Verfahren bei Ablösung praenumerando fälliger Domainen-Abgaben.

Die in der C. V. v. 16. Mai 1839 (Ann. XXIII. 311.) hinsichtlich der Ablösung praenumerando fälliger Abgaben enthaltene Bestimmung:

daß den Reluenten die pränumerirten Zinsraten für den vollen Monat, in welchem das Ablösungs-Kapital eingezahlt wird, einbehalten und nur für die folgenden Monate zurückerstattet werden sollen,

findet auf Ablösungen, welche im Wege der Amortisation erfolgen, keine Anwendung. Es gehört vielmehr zu den Erfordernissen einer vollständigen Regulirung der Sache, daß im Rezesse selbst und zwar bei Feststellung des Ausführungs-Termins (§. 104. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850) eine Bestimmung darüber getroffen wird, wie es in den beiden Fällen, welche hier möglicher Weise stattfinden können, gehalten werden soll. In dem Falle nämlich, wenn bis zu dem von der K. Reg. zu bestimmenden Zeitpunkte des Beginnens der Amortisation (§. 15. des Rentenbankges.) noch eine Pränumeration der früheren Rente stattzufinden hat, wird zu stipuliren sein, daß letzte nur pro rata temporis zu entrichten sei. In dem anderen Falle dagegen, wenn die Amortisation nach der Festsetzung der K. Reg. vor Ablauf des Zeitraums beginnt, für welchen die Pränumerations-Zahlung geleistet ist (also z. B. wenn die Amortisation mit dem 1. Okt. 1852 eintritt, obwohl am 14. Juni eine halbjährige Rate pro 14. Juni bis 13. Dec. pränumerirt ist), wird im Rezesse zu verabreden sein, daß die für die Zeit nach Eintritt der Amortisation pränumerirten Beträge, welche nach der Tagezahl zu berechnen (also in jenem Beispiele für den Zeitraum vom 1. Okt. bis 13. Dec.) zurückzuzahlen seien.

Sollte es wider Erwarten übersehen sein, bei Abschließung des Rezesses den gedachten Fällen ausdrücklich vorzusehen, so ist dessenungeachtet so zu verfahren, als wenn die vorstehend gedachten Festsetzungen im Rezesse enthalten wären, indem die Motive des Cirk. v. 16. Mai 1839 auf Ablösungen, über welche ein Amortisations-Rezeß geschlossen worden ist, keine Anwendung finden. Dagegen behält das gedachte Cirk. für Ablösungen durch Kapitalzahlungen, über welche einseitige Ablösungs-Urkunden von der K. Reg. ausgestellt werden, nach wie vor seine Gültigkeit.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 328. Nr. 326.)

Zum §. 14.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 30. Sept. 1850 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilten Rezesse.

Die kalkulatorische Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilten Rezesse, welche im §. 7. der Geschäfts-Instr. für die Rentenbank-Direktionen der letzteren zur Pflicht gemacht worden ist, erstreckt sich, wie der K. Gen. Kom. auf den Bericht v. 6. Aug. eröffnet wird, eben nur auf die Prüfung des im Rezeß enthaltenen Rechnungswerks, welches die Werths-Ermittelung der abzulösenden Lasten schon vorausgesetzt und sich auf die Umwandlung der ermittelten Geldrente in das Rentenkapital beschränkt. Durch jene in der Geschäfts-Instruktion für die Rentenbank-Direktionen enthaltenen Bestimmung hat deshalb auch die bisher bestandene Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden, vor Bestätigung eines Rezesses das ganze Auseinandersetzungs-Verfahren und den Rezeß selbst als den Schlußstein desselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, in keiner Weise geändert werden sollen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 267. Nr. 379.)

Zu §§. 20 u. 64.

C. R. des K. Fin. Min. (v. Rabe) v. 3. Mai 1850 an die sämmtl. K. Reg., betr. das Verfahren bei Zerstückelung von Grundstücken, welche dem Domainen-Fiskus prästationspflichtig sind.

Auf den Ber. v. 16. April c. erwiedere ich der K. Reg., daß das, im §. 64. des Ges. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März c. vorbehaltene Regl.

wegen der Domanial-Abgaben baldmöglichst erscheinen wird. Wegen des Verfahrens bei der Zerstückelung von Grundstücken, welche dem Domainen-Fiskus prästationspflichtig sind, bemerke ich schon jetzt, daß die Bestimmung der §§. 64. und 20. a. a. O.,

wonach bei solchen Dismembrationen auf die Domainen-Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern Anwendung finden, der Fiskus jedoch verlangen kann, daß in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach §. 23. l. c. abgelöst werden,

erst dann Platz greift, wenn alle, auf dem betreffenden Grundstücke für den Domainen-Fiskus haftende, Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind und zugleich der Besitzer desselben sich rechtsverbindlich darüber erklärt hat, daß und binnen welcher Amortisationsperiode — §. 10. l. c. — die Rente durch Fortzahlung erlöschen soll. In allen Fällen, wo eine solche Amortisation von den Pflichtigen beliebt wird, auch da, wo auf dem betreffenden Grundstücke schon jetzt nur feste Geldrenten und keine anderen Reallasten haften — §. 13. l. c. — muß mit dem Censiten darüber ein förmlicher Rezeß aufgenommen werden, wodurch die nach §. 10. l. c. unwiderrufliche Wahl der einen oder andern Amortisationsperiode und deren nach §. 16. l. c. zu bestimmender, terminus a quo konstatirt wird. Diese Rezesse müssen in allen Fällen, wo mit Domainen-Einsassen ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden verhandelt wird, von der K. Reg. förmlich bestätigt und der Hypotheken-Behörde zur Bewirkung der erforderlichen Eintragungen mitgetheilt werden. So lange über die Umwandlung und resp. Amortisation der Reallasten eines Grundstücks ein solcher Rezeß noch nicht zu Stande gebracht ist, kommt bei dessen Zerstückelung nicht die oben gedachte Vorschrift des §. 64. und 20. l. c., sondern der §. 93. der Ablös. O. v. März c. dahin zur Anwendung:

1) Haften auf dem zu dismembrirenden Grundstücke solche Domanial-Abgaben, deren Amortisation nach den Grundsätzen des Rentenbankges. überhaupt nicht stattfindet — §. 53., 54., 55., 65., 66., 91. der Ablös. O. und §. 6., 7. und 64. des Rentenbankges. — und werden dieselben nicht durch Kapitalzahlung abgelöst, so hat die K. Reg. dieselben nach Verhältniß des Werthes der Trennstücke zu repartiren, jedoch die Kapital-Ablösung derjenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 4 Thlr. betragen, zu verlangen. Entstehen hierüber Streitigkeiten mit den Dismembranten, so sind solche zur Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde zu bringen; eventuell ist auf solidarische Uebertragung der vollen Abgaben auf die Trennstücke zu dringen.

2) Unterliegen die, auf dem zerstückelten Grundstücke haftenden Reallasten an den Domainen-Fiskus dem §. 64. der Ablös. O., und sind sie daher an sich zur Amortisation nach den Grundsätzen des Rentenbankges. zwar geeignet, die Dismembranten sind jedoch weder zur Umwandlung und resp. Amortisation, noch zur Kapital-Ablösung zu bestimmen, so kann zwar nach §. 93. der Ablös. O. die solidarische Uebertragung solcher Reallasten auf die Trennstücke verlangt werden. Da jedoch diese Maaßregel mit Beziehung auf das Einziehungs-Verfahren und die Rechnungsführung der Rentämter im Allgemeinen nicht im Interesse der Domainen-Verwaltung liegt, so ist nach wie vor principaliter auf eine verhältnißmäßige Repartition auch dieser Prästationen, sowie auf Kapital-Ablösung der nach der Vertheilung unter 4 Thlr. betragenden Renten im gütlichen Wege hinzuwirken, dazu aber die Hinweisung auf die erstgedachte Maaßregel, welcher ein vorsichtiger Dismembrant sich nicht leicht unterwerfen wird, als Kompelle zu benutzen und nur eventuell zur Ausführung der solidarischen Uebertragung zu schreiten. Gegen solche widersprechende Dismembranten würde nämlich eventuell sonst nur noch der Ausweg übrig bleiben, bei der Auseinandersetzungs-Behörde auf Umwandlung ihrer Realabgaben in feste Geldrenten (§. 94. der Ablös. O.) und auf Festsetzung der Amortisation derselben von Amtswegen (nach Analogie des §. 8. des Rentenbankges., gerechtfertigt durch §. 64. ibid.) zu provoziren; da jedoch die Provokation nach §. 95. der Ablös. O. nur gegen alle, dem Domainen-Fiskus pflichtigen Prästantarien desselben Gemeinde-Verbandes gerichtet werden könnte, so würde das Verfahren, wenn sonst nicht eine derartige generelle Provokation durch anderweitige Umstände besonders motivirt sein sollte, mit dem grade fraglichen einzelnen Dismembrationsfalle oft nicht im richtigen Verhältnisse stehen; die K. Reg. wird daher

gerade nur aus Anlaß solcher einzelnen Dismembrationsfälle nur unter besonderen motivirenden Umständen gegen die betreffende ganze Gemeinde die Ablösungs-Provokation anzubringen haben.

Da übrigens der §. 2. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 durch den §. 93. des neuen Ablös. Ges. unbedingt aufgehoben ist, auch in Folge der Umwandlung der Erbpacht in volles Eigenthum seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat — §. 2. Nr. 2. ibid. — so kann fiskalischer Seits fortan aus dem Grunde, weil Wiesen oder Gebäude abveräußert werden, eine theilweise oder gänzliche Kapital-Ablösung des Kanons nicht verlangt werden, und gilt dies gleichmäßig für alle Dismembrationen, mögen die Domanial-Abgaben zur Kathegorie ad 1. oder 2. gehören.

Abgesehen von dem vorstehend Bemerkten wird durch die neue Gesetzgebung in dem Verfahren der Domainen-Verwaltung bei Dismembrationen nichts geändert.

(Sprengel's Ablös. Ges. S. 110—111.)

Zum §. 21.

C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 9. Aug. 1851 an sämmtl. K. Gen. Kom., landwirthschaftl. Reg. Abth. und an die K. Reg. zu Koblenz, betr. die Zulässigkeit der Vorausbezahlung der nach §. 21. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 zu entrichtenden Renten in bestimmten vierteljährlichen oder halbjährlichen Terminen.

Es ist zur Kenntniß des unterz. Min. gekommen, daß in mehreren Landestheilen die Bestimmung des §. 21. des Rentenbankges. v. 2. März 1850, wonach die Renten in monatlichen Raten postnumerando an die Rentenbanken zu entrichten, bei den Pflichtigen Anstoß erregt und sogar Veranlassung zur Verweigerung der Rezeßvollziehung gegeben hat. Die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken hat sich in Folge dessen damit einverstanden erklärt, daß eine Vorausbezahlung der fraglichen Renten in bestimmten vierteljährlichen oder halbjährlichen Terminen, jedoch nicht über den Jahresschluß hinaus, für zulässig zu erachten und hiernach die Rentenbank-Direktionen mit Anweisung versehen, wovon die K. Gen. Kom. (K. Reg.) hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 190. Nr. 209.)

Zum §. 49.

1) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 29. Juni 1852 an sämmtl. K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth., betr. die Ausloosung der bei den Gerichten und Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe und das in Folge der Ausloosung zu beobachtende Verfahren.

Nach den Beobachtungen des Min. herrschen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verschiedene Ansichten über die Nothwendigkeit, die Ausloosung der auf ihre Veranlassung bei den Gerichten oder Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe und die rechtzeitige Erhebung des Nennwerths derselben bei den Rentenbanken zu verfolgen. Deshalb wird der K. Gen. Kom. (Reg.) in Bezug darauf hiermit Nachstehendes eröffnet:

In Gemäßheit der Vorschriften des §. 49. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 bleiben die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Rentenbriefe hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes und finden auf den Nennwerth dieser Rentenbriefe nach ihrer Auslosung die gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen überall Anwendung, insoweit nicht unter Nr. 2. l. c. wegen der den Kredit-Instituten überwiesenen Rentenbriefe etwas Anderes verordnet worden ist. Hieraus ergiebt sich, daß die K. Gen. Kom. (Reg.) auf Grund ihrer Verpflichtung, die Rechte dritter Personen bei der Auseinandersetzung von Amtswegen wahrzunehmen, die unverkürzte Erhaltung des Nennwerths der ausgelosten Rentenbriefe insoweit, als dritten Personen darauf noch ein Anspruch gebührt, zu überwachen hat. Dieser

Rennwerth wird aber rücksichtlich der bei den Gerichten deponirten Rentenbriefe von einer doppelten Gefahr, deren Abwendung der K. Gen. Kom. (Reg.) obliegt, bedroht. Derselbe kann nämlich nach §§. 43 — 45. des Rentenbankges. entweder durch Verabsäumung der zehnjährigen Erhebungsfrist, vom Zahlungstermine an gerechnet, mittelst Verjährung gänzlich verloren gehen, oder er kann um den Betrag der nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskoupons vermindert werden. Es darf daher von der K. Gen. Kom. (Reg.) nicht verabsäumt werden, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Einziehung des Rennwerths der auf ihre Anordnung bei den Gerichten deponirten Rentenbriefe nach deren Auslosung in den im §. §. 41. des Rentenbankges. bezeichneten Terminen geschieht.

Wegen der den Kredit-Instituten überwiesenen Rentenbriefe haben zwar deren Direktionen selbst für die rechtzeitige Erhebung des Rennwerths zu sorgen und die Institute einen durch Versäumniß etwa entstehenden Nachtheil allein zu tragen. Demungeachtet muß aber die K. Gen. Kom. (Reg.) auch von der Auslosung solcher Rentenbriefe in allen denjenigen Fällen Kenntniß nehmen, in welchen noch anderen Interessenten außer den Kredit-Instituten auf die Abfindung ein Anspruch zusteht, weil demnächst zu Gunsten dritter Berechtigter die Löschung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen auf dem Hypothekenfolium des abgefundenen Gutes zu veranlassen ist.

Aus den vorstehenden Gründen erscheint es als unerläßlich, daß die K. Gen. Kom. (Reg.) eine genaue Kontrolle über alle auf ihre Anordnung bei den Gerichten und Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe, so lange als dieselben ein Zubehör des abgefundenen Gutes bilden, nach Littera, Nummer und Betrag fortführt, aus dieser in jedem Termine die ausgeloosten Rentenbriefe ermittelt und bei den Gerichten sodann die rechtzeitige Erhebung des Rennwerths und bei den Kredit-Instituten die Löschung eines entsprechenden Pfandbriefswerths beantragt.

Wenngleich nicht zu zweifeln, daß die Gerichtsdepositarien und Kreditdirektionen die Bekanntmachungen über die ausgeloosten Rentenbriefe ihrerseits ebenfalls nicht unbeachtet lassen werden und die K. Gen. Kom. (Reg.) darin eine Unterstützung in dem schwierigen Geschäfte finden wird, so wird dieselbe doch darauf aufmerksam gemacht, daß die Verantwortlichkeit für Verluste, welche aus einer Versäumniß etwa die von ihr zu vertretenden dritten Personen treffen möchte, gesetzlich von ihr allein zu tragen ist.

Die K. Gen. Kom. (Reg.) wird daher angewiesen, die beregte Kontrolle, sofern dies noch nicht geschehen, schleunigst einzurichten und dieselbe zugleich auf die früher bereits nach ihrer Anordnung deponirten Rentenbriefe zurückzuerstrecken.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 173. Nr. 172.)

2) C. R. der K. Min. des J. u. für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) u. der F. (v. Bodelschwingh) v. 15. April 1853 an sämmtl. Auseinandersetzungs-Behörden (mit Ausschluß der Gen. Kom. zu Münster, der Reg. zu Koblenz und der Tilgungskassen-Direktionen) und an sämmtliche Gen. Landschafts-Direktionen und die Direktion des K. Kredit-Instituts für Schlesien, betr. die Verwahrung der bei Ablösung der Reallasten oder gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen von den Kredit-Instituten vorläufig oder definitiv in Anspruch genommenen Rentenbriefe.

Da die gesetzliche Frist von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung von einer durch Rentenbriefe bewirkten Ablösung der Reallasten oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Regel nicht genügt, um einen endgültigen Beschluß der landschaftlichen Kredit-Institute und des K. Kredit-Instituts für Schlesien darüber herbeizuführen, welcher Betrag von Pfandbriefen in Folge der durch die Ablösung oder Regulirung geschmälerten Sicherheit des berechtigten Gutes abgestoßen werden muß, so pflegen diese Institute bei Ausübung der ihnen im §. 49. Nr. 2. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 beigelegten Befugniß eine möglichst hohe Summe von Rentenbriefen in Anspruch zu nehmen, demnächst aber nach Feststellung der Verminderung der Sicherheit der Pfandbriefe einen Theil der Rentenbriefe wieder frei zu geben. Dieses Verfahren erscheint vollkommen sachgemäß.

Dagegen widerspricht es den bestehenden Vorschriften, wenn die Kredit-Institute rücksichtlich der nur vorläufig von ihnen mit Beschlag belegten Rentenbriefe

deren Verwahrung in ihren Depositorien verlangen. Denn das Verwahrungsrecht ist ihnen im §. 49. l. c. nur für diejenigen Rentenbriefe eingeräumt worden, welche sie sich gegen Kündigung eines entsprechenden Betrages an Pfandbriefen als Zahlung überweisen lassen, und wofür sie spätestens nach geschehener Auslosung der Rentenbriefe diese Pfandbriefe zur Löschung bringen müssen. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind außer Stande, den Antrag der Kredit-Institute auf Uebersendung sämmtlicher einstweilen beanspruchten Rentenbriefe abzulehnen, indem es ihnen unbekannt bleibt, ob eine nachträgliche Freigebigkeit von Rentenbriefen beabsichtigt wird. Erfolgt letztere demnächst, so entstehen daraus viele Verwickelungen. Denn es wird dadurch eine Korrespondenz zwischen dem Kredit-Institute und der Auseinandersetzungs-Behörde über die fernere Bestimmung der Rentenbriefe erforderlich, da das Kredit-Institut ohne vorherige Anordnung der Auseinandersetzungs-Behörde die Rentenbriefe zu keinem anderen Zwecke als zur Abstoßung von Pfandbriefen des berechtigten Gutes verwenden darf (cfr. §. 49. Alin. 1. und 2. des Rentenbankges., §. 10. der V. v. 30. Juni 1834, Allerh. Dekl. v. 30. Juli 1842 ad 1.) und es wird ferner eine neue mit Gefahr und Kosten verbundene Verschickung der Rentenbriefe nothwendig.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände finden wir uns veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Die Kredit-Institute haben bei der Anmeldung ihrer Ansprüche auf Rentenbriefe jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob sie den zu bezeichnenden Betrag derselben nur vorläufig in Beschlag nehmen oder ob sie denselben zur Abstoßung eines entsprechenden Betrages an Pfandbriefen endgültig überwiesen haben wollen.
2) Erfolgt nur eine vorläufige Beschlagnahme, so haben die Auseinandersetzungs-Behörden den beanspruchten Betrag der Rentenbriefe einstweilen im gerichtlichen Depositorium verwahren zu lassen.
3) Nur derjenige Betrag der Rentenbriefe, dessen endgültige Ueberweisung zur Abstoßung eines entsprechenden Pfandbriefs-Betrages die Kredit-Institute, sei es bei der ersten Meldung oder später verlangen, ist diesen Instituten zur eigenen Aufbewahrung zu überlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 97. Nr. 79.)

3) R. der K. Min. des J. u. für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) u. der F. (v. Bodelschwingh) v. 10. Mai 1853 an die K. Gen Kom. und das K. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts bezüglich der dem letzteren nach Vorschrift des §. 49. des Rentenbank-Ges. überwiesenen Rentenbriefe.

Der Ber. v. 18. Okt. v. J. hat uns Veranlassung gegeben, die in der Ablösungssache von N. zwischen der Gen. Kom. und dem K. Kredit-Institute für Schlesien hervorgetretene Meinungsverschiedenheit über die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts bezüglich der dem Letzteren nach Vorschrift des §. 49. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 überwiesenen Rentenbriefe einer gemeinschaftlichen Erörterung zu unterwerfen, in Folge deren wir Nachstehendes bestimmen:

1) In Gemäßheit des §. 49. des Rentenbankges. sub Nr. 2. und 7. muß das Kredit-Institut die demselben überwiesenen Rentenbriefe so lange aufbewahren, bis entweder deren Auslosung erfolgt oder deren voller Nennwerth eingezahlt wird. Eine Veräußerung der Rentenbriefe unter dem Nennwerthe ist nicht gestattet.
2) Der volle Nennwerth der Rentenbriefe muß von dem Kredit-Institute zur Berichtigung eines entsprechenden Betrages zu kündigender Pfandbriefe, deren Löschung im Hypothekenbuche demnächst zu bewirken ist, verwendet werden.

   Die Pfandbriefs-Inhaber, deren Rechte durch das Rentenbankges. nicht beeinträchtigt worden sind, brauchen sich jedoch in diesem Falle nur einen Umtausch der Pfandbriefe gefallen zu lassen. Daraus ergiebt sich, daß die einzulösenden Pfandbriefe nach dem Börsenkourse angekauft werden müssen und daß unter dem entsprechenden Betrage von Pfandbriefen, welcher durch die Rentenbriefe zu tilgen ist, nicht nothwendig ein mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe übereinstimmender Nennwerth, sondern nur ein so hoher Betrag zu verstehen ist, als mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe ange-

geschafft werden kann. Diese Interpretation erscheint um so weniger bedenklich, als nach dem Inhalte der V. v. 8. Juni 1835 anzunehmen, daß die Hypothek des Kredit-Instituts an dem bepfandbrieften Gute sich über den Nennwerth der Pfandbriefe hinaus auch auf deren Agio erstreckt. Hiernach kann es sich ereignen, daß der Betrag der mit den Rentenbriefen abzustoßenden Pfandbriefe geringer ist, als der Nennwerth der ersteren. Andererseits haben aber Hypothekengläubiger, deren Forderungen hinter den Pfandbriefen eingetragen stehen, keinen Anspruch auf die Löschung eines den Nominalwerth der Rentenbriefe übersteigenden Nennwerths von Pfandbriefen, sofern diese unter dem Parikourse anzukaufen sein sollten.

3) Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, welche außer dem Besitzer des bepfandbrieften Gutes und dem Kredit-Institute bei der gehörigen Verwendung der Rentenbriefe betheiligt sind, ist durch das Rentenbankges. nicht auf das Kredit-Institut übertragen worden, vielmehr gehört dieselbe nach wie vor zu den Obliegenheiten der Auseinandersetzungs-Behörde. So lange als diese Behörde nicht amtlich erklärt hat, daß kein Interesse dritter Personen bei der Verwendung der den Kredit-Instituten überwiesenen Rentenbriefe obwaltet, darf das Institut daher über diese Rentenbriefe ohne vorhergegangene Genehmigung der Gen. Kom. nicht in irgend einer Weise verfügen, welche von den oben sub Nr. 1. und 2. angegebenen Bestimmungen abweicht.

Aus gleichem Grunde steht der Gen. Kom., so weit als es sich um die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen handelt, die Kontrolle darüber zu, daß das Kredit-Institut den Nominalbetrag der ihm überwiesenen Rentenbriefe zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen verwendet und deren Löschung herbeiführt. Jedoch bedarf es dabei keiner Beweisführung des Kredit-Instituts, daß mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe kein höherer Betrag von Pfandbriefen, als angeschafft worden ist, habe angekauft werden können, da in dieser Beziehung die amtliche Anzeige des Instituts mit Rücksicht auf dessen öffentlichen Glauben genügt.

(Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 133. Nr. 107.)

4) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 25. Aug. 1852 an die K. Gen. Kom. zu N. Nichtverpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden zur Wahrnehmung der Interessen der Vorkaufs-Berechtigten bei Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 30. Juli d. J., die Beschwerde des Grafen v. N. in der Renten-Ablösungssache betr., eröffnet, daß das Min. mit ihrer in diesem Ber. entwickelten neueren Ansicht dahin vollkommen einverstanden ist, daß das Näherrecht den Bestimmungen über das Vorkaufsrecht unterliegt, und daß die Auseinandersetzungs-Behörde in den bei ihr anhängigen Angelegenheiten die Interessen der Vorkaufsberechtigten eben so wenig von Amtswegen wahrzunehmen, als solche Berechtigte von einer Ablösung durch Kapital-Abfindung oder Rentenbriefe zu benachrichtigen hat. Es kann aber ferner auch darüber kein begründetes Bedenken obwalten, daß die Ablösung von Reallasten durch Rentenbriefe kein Geschäft enthält, bei welchem an den der Rentenbank zu überweisenden Renten oder an den von der Rentenbank auszufertigenden Rentenbriefen ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden darf. Denn abgesehen davon, daß dies schon nach den allgemeinen Gesetzen über das Vorkaufsrecht unzulässig sein würde, so wird jeder dagegen etwa zu erhebende Zweifel durch die Vorschrift des §. 49. des Rentenbankges. widerlegt, wonach in Beziehung auf dritte Personen die Abfindung durch Rentenbriefe einer Kapital-Abfindung gleichgeachtet wird.

Hiernach mag die K. Gen. Kom. den Grafen v. N. auf dessen Beschwerde v. 6. Juni d. J. und den Rechtsanwalt von N. zu N. anderweit bescheiden. Sollte der Letztere trotz der ihm zu ertheilenden Belehrung bei dem Anspruche auf die für die Gutsherrschaft von N. ausgefertigten Rentenbriefe beharren, so wird zwar ein prozessualisches Verfahren nicht zu umgehen sein; jedoch wird seinem Verlangen wegen fortgesetzter Deposition der Rentenbriefe bis zum Austrage der Sache nur dann stattgegeben werden dürfen, wenn er ein Arrestgesuch zu begründen im Stande sein sollte.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 232. Nr. 217.)

Zu §§. 59—63.

1) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 8. Febr. 1851 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die Reg. zu Koblenz, betr. die Anwendung der §§. 59—63. des Rentenbank-Gesetzes.

Der K. Gen. Kom. ꝛc. werden im Anschluß (Anl. a.) — Exemplare der C. Verf. v. 3. d. M., die Anwendung der §§. 59. bis 63. des Rentenbankges. v. 2. März v. J. betr., mit dem Eröffnen zugefertigt, daß nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzes nicht ganz zweifellos ist, ob in dem Falle, wenn das stipulirte Ablösungs-Kapital nicht zur festgesetzten Zeit zur Staatskasse gezahlt wird, dieser letzteren oder dem ursprünglich Berechtigten das Recht zur Beantragung der Exekution auf Grund des Ablösungs-Rezesses zusteht. In Uebereinstimmung mit dem Justizmin. und dem Finanzmin. hat das unterz. Min. sich für die letztere Alternative entschieden, und es gründen sich hierauf die Bestimmungen sub Nr. 4. der beiliegenden C. Verf.

Die K. Gen. Kom. ꝛc. hat Ihre Spezial-Kommissarien hiernach zu instruiren, um die Partheien zu belehren, und im Falle des Einverständnisses des Berechtigten, dessen Erklärung in den Rezeß mitaufzunehmen:

> daß er die K. Reg. zur Beitreibung des Ablösungs-Kapitals nebst Verzugszinsen vom Verfalltage ab ermächtige.

Hierbei muß zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den, mittelst V. v. 13. Sept. v. J. der K. Gen. Kom. ꝛc. mitgetheilten Berechnungs-Tabellen in der Abtheilung VII. insofern ein Versehen vorgekommen, als der Umstand, daß auch Rentenbriefe zu 25 Thlr. ausgestellt werden können, unberücksichtigt geblieben ist. Es fehlt daher der Hülfsansatz:

Kol. 8.: 4½ Thlr., Kol. 9.: 6 Sgr. 9 Pf, Kol. 10.: 5 Thlr.,

mittelst dessen überall das richtige Resultat gefunden werden kann. Wenn beispielsweise die Jahresrente 1 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. beträgt, der Belastete also zum 18fachen Betrage = 22 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an die Staatskasse zu zahlen hat, so fließen zur Staatsschulden-Tilgungskasse (Kol. 8.) nicht 18 Thlr., sondern 22 Thlr. 15 Sgr.; die der Rentenbank zu gewährende Rente (Kol. 9.) beträgt nicht 27 Sgr., sondern 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; und der Berechtigte erhält in Rentenbriefen (Kol. 10.) nicht 20 Thlr., sondern 25 Thlr. und mithin baar nicht 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., sondern nur 7 Sgr. 6 Pf.

Anl. a.

C. Verf. an sämmtl. K. Gen. Kom., Regierungen — mit Ausnahme der zu Aachen und Trier — und Rentenbank-Direktionen, die Anwendung der §§. 59. bis 63. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 betr., v. 3. Febr. 1851.

Wenn ein Verpflichteter die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrags der Rente bewirken will, der Berechtigte aber den 20fachen Betrag derselben in Rentenbriefen verlangt, mithin die Vorschriften der §§. 59. bis 63. des Rentenbankges. zur Anwendung kommen, so sind die nachstehenden Bestimmungen über die Anwendung dieser Paragraphen von den betr. Behörden zu beobachten.

1) Nach §. 60. des Rentenbankges. muß die Einzahlung des Ablösungs-Kapitals in eine von dem Finanzmin. zu bezeichnende K. Kasse bewirkt werden.

In Folge dessen wird hiermit bestimmt, daß dergl. Kapitalzahlungen jedesmal an die betr. Reg. Hauptkasse geleistet werden sollen. Die §. 63. l. c. angegebenen Wirkungen treten daher erst mit der Zahlung an die Reg. Hauptkasse ein und es kann namentlich nur auf Grund der von dieser ausgestellten Quittung die Löschung der abgelösten Reallasten in dem Hypothekenbuch erfolgen.

Wenn es nun auch dem Verpflichteten zu gestatten ist, die Zahlung an die Kreiskasse zu leisten, so kann doch eine solche Zahlung nur auf seine Gefahr erfolgen.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben den Verpflichteten hierüber zu belehren und die Erklärung desselben, ob er an die Reg. Hauptkasse oder an die Kreiskasse zahlen will, in den Rezeß mit aufzunehmen.

Das hierbei von den betr. Kassen zu beobachtende Verfahren enthält die besondere von mir, dem Finanzmin., zu erlassende Instruktion für die Reg. und für die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) Nach §. 60. l. c. wird der Termin der Zahlung des Ablösungs-Kapitals

an die Staatskasse von der Erklärung des Berechtigten, daß er von der ihm zustehenden Befugniß, den 20fachen Betrag in Rentenbriefen, statt des 18fachen Betrages in baarem Gelde zu verlangen, Gebrauch machen wolle, abhängig gemacht.

Es ergiebt sich aus dem klar vorliegenden Zweck dieser Bestimmung, sowie auch aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf den §. 59., daß nur eine solche Erklärung des Berechtigten maaßgebend sein kann, welche nach definitiver Feststellung der Rente und des Ablösungs-Kapitals abgegeben und in den Ablösungs-Rezeß, über dessen rechtsverbindlichen Abschluß kein Zweifel obwaltet, mit aufgenommen worden ist. Es darf mithin einer eventuellen Erklärung des Berechtigten, welche abgegeben wird, während über die Höhe des Ablösungs-Kapitals noch Streit obwaltet, oder bevor sich der Verpflichtete über die Ablösung der definitiv festgestellten Rente durch Baarzahlung des 18fachen Betrags rechtsverbindlich ausgesprochen hat, die im §. 60. l. c. angegebene Wirkung nicht beigelegt werden. Dasselbe gilt von einer solchen Erklärung des Berechtigten, welche zwar nach vollständiger Feststellung des Ablösungs-Kapitals und nach der rechtsverbindlichen Erklärung des Verpflichteten, dasselbe mit dem 18fachen Betrage baar erlegen zu wollen, abgegeben, aber noch nicht in den Rezeß mit aufgenommen worden ist; sowie auch dann, wenn der Rezeß, in welchen die Erklärung mit aufgenommen ist, für die Partheien noch keine verbindliche Kraft hat, das Zustandekommen desselben also überhaupt noch in Frage steht.

Es wird hiernach schon im gewöhnlichen Laufe des Verfahrens in der Regel die Bestätigung des Rezesses vor Eintritt des Zahlungs-Termins des Ablösungs-Kapitals erfolgt sein. Da jedoch aus einer Annulirung der Bestimmungen des Rezesses nach Einzahlung des Ablösungs-Kapitals an die K. Kasse große Weiterungen entstehen könnten, eine solche Annulirung aber vor der Bestätigung immer noch möglich ist, so wird den Auseinandersetzungs-Behörden ganz besonders zur Pflicht gemacht, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Bestätigung von Rezessen, auf welche die Bestimmungen der §§. 59. bis 63. l. c. Anwendung finden, jedesmal vor Eintritt des Zahlungs-Termins des Ablösungs-Kapitals erfolgt.

Dies wird auch ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wenn — wie schon durch die von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. aufgestellten Rezeß-Formulare bezweckt worden — diejenigen Interessenten, welche gleichartige Abfindung gewähren und empfangen, in einen Rezeß zusammengefaßt, und diejenigen Rezesse, in welchen die hier in Rede stehenden Abfindungen vorkommen, erst dann aufgenommen werden, wenn deren Bestätigung keine Hindernisse mehr im Wege stehen. Sollte aber eine solche Hinausschiebung der Aufnahme des Rezesses in einzelnen Fällen nicht zweckmäßig erscheinen, so wird wenigstens auf eine vergleichsweise Festsetzung eines späteren Zahlungs-Termins, der jedoch immer entweder auf den 1. April oder 1. Oktober festgestellt werden muß, hinzuwirken sein.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben ihre Spezial-Kommissarien hierüber mit näherer Anweisung zu versehen.

3) Durch das Min. für landwirthschaftl. Ang. sind bereits Anordnungen getroffen worden, wonach aus dem Ablösungs-Rezeß hervorgehen muß:

a) wie viel das ganze Ablösungs-Kapital beträgt;
b) wann es an die K. Kasse eingezahlt werden muß;
c) wie viel davon an die Staatsschulden-Tilgungskasse und wie viel an den Berechtigten baar gezahlt werden muß (§. 61.);
d) wie viel die Rentenbank dem Berechtigten an Rentenbriefen; und
e) wie viel die Staatskasse der Rentenbank an jährlicher Rente zu gewähren hat.

In der Regel wird es daher genügen, wenn die Auseinandersetzungs-Behörde sofort mit der Bestätigung des Rezesses der Reg. sowohl als auch der Rentenbank-Direktion eine Ausfertigung oder einen gehörig beglaubigten Extrakt desselben zustellt.

Die Reg. hat sodann, nach näherer Bestimmung der obengedachten Instruktion für die Regierungen und die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die betreffende Kasse anzuweisen, das ganze Ablösungs-Kapital zur festgesetzten Zeit in Empfang zu nehmen und hiervon denjenigen Betrag, welcher zur Staatsschulden-Tilgungskasse fließt, an diese, denjenigen Betrag aber, welchen der Berechtigte baar anzunehmen verpflichtet ist (siehe oben sub c.), an die betreffende Rentenbank-Direktion

zu zahlen, gleichzeitig auch wegen der der Rentenbank aus der Staatskasse zu gewährenden Rente Verfügung zu treffen.

Die Direktion der Rentenbank hat dagegen diese ihr zu gewährende Rente in das betr. Konto einzutragen, die Rentenbriefe an dem nächsten Ausfertigungstermine auszufertigen und dieselben nebst dem baaren Betrage, welcher ihr von der Reg. Hauptkasse zugestellt wird und welcher bei dieser sowohl, als bei der Rentenbank-Direktion lediglich als eine durchlaufende Post zu betrachten ist, nach Maaßgabe der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 31. des Rentenbankges.) auszuantworten.

4) Die Ausantwortung der Rentenbriefe darf jedoch nicht früher bewirkt werden, als die Zahlung des Ablösungs-Kapitals zur Reg. Hauptkasse wirklich geleistet ist.

Die Reg. hat daher der Direktion der Rentenbank von der erfolgten Einzahlung jedesmal schleunigst Nachricht zu geben.

Wird das Ablösungs-Kapital zur festgesetzten Zeit nicht gezahlt, so muß die Reg. Hauptkasse den Pflichtigen sofort erinnern. Erfolgt auch hierauf die Zahlung binnen 8 Tagen nicht, so hat die Reg. die exekutivische Beitreibung nebst Verzugszinsen bei der Auseinandersetzungs-Behörde zu beantragen, sofern sie hierzu von dem Berechtigten besonders ermächtigt worden ist, oder aber, wenn eine solche Ermächtigung nicht erfolgt ist, den Berechtigten davon, daß das Ablösungs-Kapital nicht eingezahlt worden, in Kenntniß zu setzen und ihm die weitere Verfolgung seines Anspruchs auf Beitreibung des Ablösungs-Kapitals nebst Verzugszinsen zur Reg. Hauptkasse zu überlassen, gleichzeitig auch die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken hiervon zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung muß in allen Fällen auch dann erfolgen, wenn die Reg. Hauptkasse binnen 6 Monnten von dem Verfalltage ab entweder gar nicht oder doch nicht vollständig befriedigt worden ist.

Derjenige Betrag der Verzugszinsen, welcher von dem dem Berechtigten baar zu gewährenden Theile des Ablösungs-Kapitals erwachsen ist, wird dem Berechtigten zugleich mit dem letztgedachten Betrag durch Vermittelung der Rentenbank baar zurückgewährt. Den übrigen Theil der Verzugszinsen behält die Staatskasse zur Deckung der, der Rentenbank zu gewährenden Rente.

5) Kann ausnahmsweise die Bestätigung des Rezesses nicht so beschleunigt werden, daß eine Ausfertigung oder ein Extrakt desselben der Regierung und der Rentenbank-Direktion zeitig genug und zwar mindestens 4 Wochen vor dem Zahlungstermin des Ablösungs-Kapitals zugestellt werden kann, steht aber der künftigen Bestätigung nichts entgegen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die beiden ebengedachten Behörden hiervon, unter Mittheilung eines Extrakts aus dem noch nicht bestätigten Rezeß, in Kenntniß zu setzen und zwar ebenfalls mindestens 4 Wochen vor Eintritt des Zahlungstermins, hiernächst aber jenen Behörden nach erfolgter Bestätigung des Rezesses eine Ausfertigung oder einen beglaubigten Extrakt desselben nachträglich zuzufertigen.

Die Reg. und die Rentenbank-Direktion haben in diesem Falle zwar dasselbe Verfahren, welches sub Nr. 3. und 4. beziehungsweise in der obengedachten Instruktion vorgeschrieben worden, zu beobachten, die Direktion der Rentenbank darf jedoch, selbst dann wenn die Einzahlung des Ablösungs-Kapitals zur Regierungs-Hauptkasse geleistet worden, vor der Bestätigung des Rezesses die Abfindung nicht ausantworten.

6) Läßt sich 4 Wochen vor dem festgestellten Zahlungstermin noch nicht mit Sicherheit übersehen, ob überhaupt die Bestätigung des Rezesses werde erfolgen können, so bedarf es keiner Benachrichtigung der Regierung und der Rentenbank-Direktion Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde, letztere hat vielmehr die nach Lage der Sache zur Vervollständigung des Rezesses oder sonst nöthigen Verfügungen zu erlassen und die Partheien in Kenntniß zu setzen, daß und aus welchen Gründen die Einzahlung des Ablösungs-Kapitals, resp. die Abfindung des Berechtigten auf Grund des Rezesses zu der darin festgesetzten Zeit nicht erfolgen könne. Die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörde hierzu erscheint unzweifelhaft, indem das Zustandekommen der Ablösung selbst feststehen muß, bevor von einer Berechtigung zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals, oder von einer Verpflichtung zur Annahme desselben die Rede sein kann.

7) Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß auf Grund eines nicht be-

stätigten Rezesses ein Ablösungs-Kapital von der Reg. Hauptkasse angenommen worden wäre, die Bestätigung des Rezesses aber späterhin dennoch nicht hätte erfolgen können (siehe oben Nr. 5.), so wird besondere Anzeige erwartet und nach Lage des speziellen Falles Verfügung getroffen werden.

Berlin, den 3. Febr. 1851.

Der Finanzminister.
v. Rabe.

Min. für landwirthschaftl. Ang.
Im Allerh. Auftrage.
Bode.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 45. Nr. 53.)

2) R. der K. Min. der F. (v. Rabe) u. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 18. April 1851 an die K. Reg. zu N. N. und abschriftlich an sämmtliche übrige K. Reg., ausschließlich der zu Aachen und Trier, wegen des Verfahrens bei Verrechnung der bei den Regierungs-Hauptkassen eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Es sind, wie wir der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 25. v. Mts. wegen des bei Ausführung der Bestimmungen der §§. 59. bis 63. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 zu beobachtenden Verfahrens erwiedern, bei der Verrechnung der bei den Reg. Hauptkassen eingezahlten Ablösungs-Kapitalien im Allgemeinen drei Fälle zu unterscheiden, je nachdem

a) der betr. Rezeß bereits bestätigt und der K. Reg. mitgetheilt ist (C. Verf. v. 3. Febr. d. J. ad 3., Min. Bl. S. 46.) oder
b) der Rezeß zwar nicht bestätigt werden konnte, der K. Reg. aber ein die nöthigen Angaben enthaltender Extrakt (Instr. v. 4. März ad 2. a—e.) aus dem noch nicht bestätigten Rezesse von der Auseinandersetzungs-Behörde mitgetheilt ist, weil nach der Ansicht der letzteren der künftigen Bestätigung nichts entgegensteht (C. Verf. v. 3. Febr. ad 5.) oder endlich:
c) weder das eine noch das andere geschehen, das Ablösungs-Kapital aber dessenungeachtet bei der Reg. Hauptkasse eingezahlt ist.

Die beiden ersten Fälle (a und b) sind in jeder Beziehung gleich zu behandeln. Insbesondere ist in dem zweiten Falle ebenso wie in dem Falle, wo die Bestätigung des Rezesses bereits erfolgt ist, wegen Ablieferung des Ablösungs-Kapitals, sowie wegen Zahlung der entsprechenden Rente an die Rentenbank Verfügung zu treffen, und das betreffende Ablösungs-Kapital sogleich definitiv in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Nur in dem dritten Falle (ad c.) sind die eingezahlten Ablösungs-Kapitalien einstweilen und bis dahin als Asservate zu buchen, daß entweder der Rezeß bestätigt oder von der Auseinandersetzungs-Behörde in Gemäßheit der Bestimmung ad 5. der C. Verf. v. 3. Febr. d. J. ein vollständiger Extrakt aus dem noch nicht bestätigten Rezesse mitgetheilt worden ist (Instr. v. 4. März c. ad 5. vergl. mit derselben ad 2. und 3.).

Sollte in dem vorgedachten zweiten Falle (ad b.) die Bestätigung des Rezesses später nicht erfolgen können, so ist nach der Bestimmung ad 7. der C. Verf. v. 3. Febr. c. zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 189. Nr. 208.)

Zum §. 64.

1) C. R. des K. Fin. Min. (Robilling) v. 3. Aug. 1850 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, mit dem Reglement v. 1. Aug. 1850 wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Der K. Reg. lasse ich hierbei das, im §. 64. des Ges. über die Errichtung der Rentenbanken v. 2. März c. dem Finanzmin. vorbehaltene Reglement, wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, zugehen, (Anl. a.), um sich danach zu achten und dasselbe durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Um die möglichst gleichmäßige Anwendung des Regl. zu sichern, und dasselbe zugleich praktisch zu erläutern, habe ich vier verschiedene Formulare zu Auseinan-

dersetzungs-Rezessen nach Maßgabe ähnlicher Schemata, welche das K. Min. für landwirthschaftl. Ang. den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilt hat, unter Berücksichtigung der wegen der Domanial-Abgaben erforderlichen Abweichungen anfertigen lassen. Von jedem dieser Formulare Nr. I., II., III. und IV. erfolgen hierbei vier Exemplare.

Der Auseinandersetzungs-Rezeß soll nach den gedachten Formularen im §. 4. nur das Endresultat der Regulirung und resp. Ablösung, nämlich die Rente, welche sich, nach Abzug des jährlichen Geldbetrages der fiskalischen Gegenleistungen, für den Domainen-Fiskus herausstellt, und die Art, wie diese Ueberschuß-Rente abgelöst wird, darstellen. In so weit werden diese Formulare auf alle Domainen-Einsassen, wie provinziell verschieden ihre Real- und Abgaben-Verhältnisse sonst auch sein mögen, anwendbar sein. Der §. 1. wird je nach diesen Verschiedenheiten entsprechend zu ändern sein und es hat hiernach die K. Reg. für Ihren Bezirk die erforderlichen Formulare zu entwerfen und Ihren Regierungs-Kommissarien, namentlich den Rentbeamten, mitzutheilen.

Wenn Renten durch baare Kapitalzahlung abgelöst sind oder werden, so kann dieserhalb das Erforderliche im §. 3. oder an einer sonst geeigneten Stelle des Rezeß-Formulars bemerkt werden. (Cf. §. 5. des Regl.)

Die, im §. 4. der Formulare enthaltene Tabelle erstreckt sich auf alle Fälle der Amortisation, welche nach dem Regl. wegen Ablösung der Domanial-Abgaben überhaupt vorkommen können, und ist allen Rezessen gleichmäßig zum Grunde zu legen. Wird kein Rückstand zur Amortisation gebracht, jedoch von dem Zehntelabzug Gebrauch gemacht, so bleiben die Kolonnen 13., 14., 15., 16 und 17. unausgefüllt. Zahlen die Pflichtigen die volle Rente ohne Zehntelabzug, so werden die Kolonnen 9. und 10. nicht ausgefüllt.

Die eigentlichen Renten dürfen mit den Renten für die Rückstände niemals vermischt oder zusammengeworfen werden. Denn wenn Rückstände durch Amortisation abgelöst werden, so verliert der Pflichtige das Recht, die eigentliche Rente voll an die Staatskasse zu zahlen; es muß vielmehr der Abzug von $\frac{1}{10}$ stattfinden und es tritt für die eigentliche Rente die Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren ein. Die Rente für die Rückstände wird dagegen stets voll an die Staatskasse gezahlt, es darf bei ihr der Zehntelerlaß nicht eintreten,. weshalb sie denn auch schon nach $41\frac{1}{12}$ Jahren erlischt, oder während der Tilgungsperiode nach Tabelle B des Rentenbank-Ges. abgelöst werden kann. Es ergiebt sich dies aus den §§. 22. 10. und 28. des alleg. Gesetzes. Auch wird nur von den eigentlichen Renten ein fester Amortisations-Beitrag zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführt, was bei den Renten für Rückstände nicht der Fall ist, die mit ihrer vollen Summe unter den Resteinnahmen verrechnet werden. (§. 24. des Regl.) Zu den Kolonnen 7. und 15. wird bemerkt, daß dieselben allemal den Betrag der überschießenden Pfennige, welche nicht durch Amortisation abgelöst werden können, — §. 12. des Regl. —, enthalten müssen. Es können jedoch auf diesem Wege und in diesen Kolonnen auch höhere Beträge, nämlich Groschen oder Thaler, behufs Abrundung der Amortisations-Renten vergleichsweise durch Zahlung des 18fachen Betrages reluirt werden. Die Kolonnen 8., 10. und 12. der Tabelle sind nothwendig, theils deshalb, um den Zensiten und dem Hypothekenrichter gegenüber formell zu konstatiren, daß auch bei der Ablösung durch Amortisation der Art. VII. des Ges. wegen des Staatsschuldenwesens v. 17. Jan. 1820 aufrecht erhalten und befolgt wird, theils deshalb, damit die Auseinandersetzungs-Rezesse eine feste Grundlage für die, wegen der Renten anzulegenden Bücher und Rechnungen abgeben. Aus diesen muß nämlich hervorgehen, welcher Betrag von jeder eigentlichen Rente (cf. §. 24. sub b. des Regl.) jährlich an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung abzuführen ist, wenngleich diese Abführung nach wie vor durch die Königlichen Regierungen und nicht durch die, die Renten erhebenden Spezialkassen zu bewirken ist.

Ueber die Buch- und Rechnungsführung wird, dem §. 27. des Regl. gemäß, nach erfolgter Kommunikation, mit der K. Hauptverw. der Staatsschulden eine besondere Verfügung ergehen und hier nur bemerkt, daß, sobald in einer Regulirungs- oder Ablösungssache der Rezeß bestätigt ist, auf Grund desselben eine besondere Rechnungsordre an die Spezialkasse (Rentamt, künftig die betr. Steuerbehörde) erlassen werden muß, wodurch bestimmt wird, daß und von welchem Zeitpunkt ab die abgelösten Reallasten vom Etat abzusetzen, welche Renten an deren Stelle treten,

und in welche Positionen des Etats, der Kassenbücher und der Rechnungen dieselben aufzunehmen sind. Wenn die Steuerbehörden, welche künftig die Domainen-Renten mit den Staatssteuern zugleich erheben sollen, in dieser Beziehung näher organisirt sein werden, wird man denselben auf Grund der Rezesse, die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort überweisen und dadurch die allmählige Auflösung der Domainen-Rentämter, welche einstweilen, schon wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Beamten für das Regulirungs-Geschäft, annoch fortbestehen müssen, anbahnen können. — Um die möglichst rasche und in allen Amtsbezirken gleichmäßige Aus- und Durchführung des Regl. und der demselben zum Grunde liegenden Agrar-Gesetze zu sichern, hat die K. Reg. nicht nur ihre Rentbeamten und andere Regulirungs-Kommissarien mit den erforderlichen Instruktionen zu versehen und dieselben auf alle nur mögliche Weise für die Sache zu interessiren, sondern auch innerhalb Ihres Kollegiums den Geschäftsgang so weit es irgend thunlich ist, zu vereinfachen und zu konzentriren. Die in letzterer Beziehung erforderlichen Einrichtungen bleiben aber dem Präsidio der K. Reg. überlassen und es wird hier nur hervorgehoben, daß der Justitiarius der Domainen-Abth. in allen hierher gehörigen Sachen jedenfalls das Kodezernat übernehmen muß. Dieser Gegenstand ist am 15. Febr. c. in einer Ministerial-Konferenz vorläufig erörtert. Die K. Reg. erhält hierbei einen abschriftlichen Auszug aus dem Konferenz-Protokolle v. 15. Febr. c. zur näheren Erwägung der darin enthaltenen Vorschläge. Die Gerichte oder Notarien, vor welchen die Zensiten die Rezesse vollziehen sollen, müssen ersucht werden, in die desfallsigen Verhandlungen die, nach dem dem Rezeß-Formulare Nr. I. beigefügten Vollziehungs-Protokolle erforderlichen Belehrungen mit aufzunehmen. Zu den Requisitions-Schreiben an dieselben sind Formulare anzuwenden, welche die Beachtung dieses Punktes sicher stellen. Etwaige Unterlassungen durch die requirirten Untergerichte sind im Wege der Beschwerde bei dem ihnen vorgesetzten Appellationsgerichte zu rügen. In Fällen, wo dies im gütlichen Wege zu erreichen ist, kann der Rezeß sofort von dem betreffenden Domainen-Departements-Rathe oder Rentbeamten als Mandatarius Fisci einer- und den Pflichtigen andererseits unter Vorbehalt der Genehmigung der K. Reg. vor einem Gerichte oder Notare zu Protokoll erklärt und das ausgefertigte Protokoll von der K. Reg. in beweisender Form genehmigt und bestätigt werden. In jedem Falle, wo ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde regulirt wird, muß dem Rezeß der ausdrückliche Bestätigungs-Vermerk der K. Reg. als durch den §. 65. der V. v. 20. Juli 1817 legitimirten Regulirungsbehörde beigefügt werden, was bisher in vielen Fällen unterlassen ist.

Anlage a.

Reglement

wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, v. 1. Aug. 1850.

Auf Grund des §. 64. des Ges. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§. 1. Die K. Reg. haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1) die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablös. O. v. 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,
2) alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen, oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt, und
3) die hiernach für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Kapitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§. 2. Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65. 66. 161. der V. v. 20. Juni 1817, §. 11. der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825, Instr. v. 30. Juni 1828 und §§. 39. seq. der V. v. 30. Juni 1834) kompetent sind, selbstständig zu

unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeßprüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3. Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablös. O. gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiskus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provokation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiskus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiskus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königliche Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die Verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeindeordn. v. 11. März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der K. Reg überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4. Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zu erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die K. Reg. ihre Akten, unter Anbringung einer förmlichen fiskalischen Provokation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungsbehörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiskus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provokation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die K. Reg. immer noch auf vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Akten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, sowie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5. Auf die Kapital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablös. O.) haben zwar die Pflichtigen eben sowie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerthes der fiskalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten zur Kapital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Spezial-Reluition

einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung v. 16. März 1811, §. 40. der V. v. 30. Juni 1834 und §. 112. der Ablös. O. v. 2. März c.) auszustellen: in dem, demnächst mit solchen Zensiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungs-Rezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6. Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiskus seiner Seits zur Kompensation zu stellende Gegenleistungen obliegen, §§. 59. 60. und 61. der Ablös. O.), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forstfiskus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obwohl aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Kompensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiskus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§. 7. In den Fällen des §. 65. der Ablös. O. haben die K. Reg. ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainenfiskus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Kapital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§. 8. In den Fällen der §§. 53., 54., 55. und 66. der Ablös. O. ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judikaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§. 91., 92. und 93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9. Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53., 54., 55., 65. und 66. der Ablös. O. davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgl. bei den in §§. 84. und 85. a. a O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§. 6, 7. und 64. des Rentenbank-Ges. — haben die K. Reg., wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiskus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§. 64. der Ablös. O.) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Kapital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9. des Ges. über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provoziren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanzmin. einzuholen ist, der Domainenfiskus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91. und §. 98. der Ablös. O.) abgefunden wird.

§. 10. Außerdem können die K. Reg. in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9. durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§. 10. des Rentenbank-Ges. und §. 99. der Ablös. O.)

§. 11. In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an der im §. 9. gedachten Ueberschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt — (cf. den unten folgenden §. 17.) — $\frac{1}{10}$ erlassen, die übrigen $\frac{9}{10}$ hat er zur Staatskasse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden §. 10. Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im §. 9. gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisationsrente der Rück-

stände, bestehend im 20sten Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§. 10. des Rentenbank-Ges.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenogr. Ber. über die Verhandlungen der I. K. wegen des Rentenbank-Ges. pag. 2729. entwickelt.

§. 12. Die Amortisation tritt aber nur dann und insoweit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§. 11. des Rentenbank-Ges.), im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§. 13. Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiskus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Zensiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rentenumwandlung und Amortisationsstellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiskus ruhen. (§§. 12—17. des Rentenbankges.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1) eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;
2) die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit. — §§. 60—64. und 84—85. der Ablösungsordnung — und, falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenwärtige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisationsrente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen.
3) die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4) die fiskalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $\frac{9}{10}$ oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§. 11. und 19. dieses Regl.);
5) die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennigbeträge (§. 12. dieses Regl.) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;
6) die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist, (nach den weiter unten folgenden §§. 17. und 18. dieses Regl.);
7) die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an welche etwaige Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18. und 23. dieses Reglements.
8) die beiderseitigen Konsense zu den, in Folge der Rentifizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14. dieses Regl. vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;
9) das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation nach §. 95. der Ablösungsordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§. 7. und 8. dieses Regl.), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichsverfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cf. §. 39. der V. v. 30. Juni 1834. Die nur für die Gen.-Kommissionen und landwirthschaftl. Reg. Abth. gegebenen, erleichternden Bestimmungen des §. 108. der Ablös. O. finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der K. Reg. als Finanz-Behörden keine Anwendung.

§. 14. Die behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiskus genießen (nach den §§ 64., 18., 20. u. 58. Nr. 10. des Ges. über die Rentenbanken), bei der Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiskus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiskus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königl. Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzten der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Kapitalzahlungen abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungskapital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15. Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der K. Reg. bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königl. Regierung durch administrative Exekution angehalten werden kann. (§. 19. des Rentenbank-Ges.)

§. 16. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche amortisirende Renten für den Domainenfiskus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staatssteuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der K. Reg. muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Regl. sofort durch Kapitalzahlung ablösen.

§. 17. Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Ges.) nur mit dem 1. April oder 1. Okt. ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiskus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablös. O. rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Ges.). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablös. O.) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Zensiten früher, bei andern später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1. April oder 1. Okt. zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maaßgabe des §. 13. dieses Regl. formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die K. Reg. eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Zensiten zurückbleiben, sondern die Abgaben

aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisationsperioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisationsperiode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschußrente ultimo Dezember festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1. Jan. bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $\frac{1}{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisationsperiode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1. April (§. 17. des Rentenbank-Ges.). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die K. Reg. den Ausführungstermin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder Sept. gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisationsrente in's Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntelerlaß, sogleich mit dem 1. April oder 1. Okt. beginne.

§. 18. Die durch Amortisation abzulösenden Domainenrenten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmale am 1. des, auf den im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangstermin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Spezialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Spezialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Ges.). Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staatssteuern durch fiskalische Exekution beigetrieben (§. 42. der V. v. 26. Dec. 1808). Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungsrezesse die dadurch festgestellten Amortisationsrenten sofort und vom Anfang der Amortisationsperiode ab zu überweisen.

§. 19. Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $\frac{9}{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§. 22. des Rentenbank-Ges.). Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisationsperiode eine doppelte:

a) die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $\frac{9}{10}$ derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach $56\frac{1}{12}$ Jahren;
b) die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen $41\frac{1}{12}$ Jahren.

(cf. den Schluß des §. 22. des Rentenbank-Ges. und die stenogr. Ber. über die Verhandlungen der I. K. wegen dieses Ges., pag. 2729. und 2730.)

§. 20. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeitraume die Rente durch baare Kapitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisationsperioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke haftende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§. 23. des Rentenbank-Ges.).

§. 21. Dergl. Kapitalzahlungen (§. 20.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. Sept. geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Rentenzahlungs-Termin entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Ges.).

§. 22. Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. Okt. erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. Sept. oder 31. März geleistet worden wäre (§. 25. des Rentenbank-Ges.).

§. 23. Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige K. Reg., unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergl. Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protokoll zu nehmen und diese Protokolle der betr. K. Reg. einzureichen.

Kapitalzahlungen (nach §§. 20., 21., 22, 12. und 16.) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Spezialkassen, und beziehungsweise Steuerkassen (§. 18. dieses Regl.) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien nur befassen, wenn sie von der K. Reg. in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Kapitalien sofort zur Reg. Hauptkasse abführen.

§. 24. Von den zu den Spezialkassen rc. rc. (§. 18.) eingezahlten Renten werden

a) diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisationsperiode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie $41\frac{1}{12}$ Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Prozedur für erloschen zu erachten. Die K. Reg. ertheilen alsdann ohne Kommunikaton mit der Staatsschulden-Tilgungskasse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Konsens.

b) Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Prozent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt, bei den, nur à $\frac{9}{10}$ forterhobenen Renten nach $56\frac{1}{12}$ Jahren bei den voll entrichteten nach $41\frac{1}{12}$ Jahren über das Kapital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Ges.).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisationsperiode richtig und prompt (§. 18. dieses Regl.) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungs-Termine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisationsperiode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiskalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisationsperiode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maaßgabe stattfinden können, daß bei einem Konkurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§. 25. Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapital-Einzahlungen (§§. 12., 16., 20., 21., 22. dieses Regl.) werden von den Reg. Hauptkassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Kapital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden §. 24. sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur

Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der die Renten erhebenden Spezialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchen Terminen dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Ges.). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die K. Reg., bei welcher die Kapital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26. In so weit die Renten nicht nach §. 25. schon früher durch baare Kapital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach §. 24. sub b. dieses Regl.) über das Ablösungs-Kapital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach §. 14. ib.) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27. Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. Aug. 1850.

Der Finanzminister. v. Rabe.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 302. Nr. 399.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (Thoma) v. 23. Aug. 1850 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, betr. das Verfahren wegen rückständiger Domanial-Abgaben.

Aus Veranlassung verschiedener Spezial-Anfragen werden die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß eine gänzliche Niederschlagung von Domanial-Abgaben-Rückständen zur Erhaltung der pflichtigen bäuerlichen Wirthe im prästationsfähigen Zustande fortan nicht mehr stattfinden kann. — Von der Zeit ab, wo Domainen-Abgaben rezeßmäßig zur Amortisation gestellt sind, ist solches schon in dem Regl. wegen Ablösung und Amortisation der Domanial-Abgaben v. 1. Aug. c. §. 24. ausdrücklich vorgeschrieben. Aber auch für Rückstände aus der Zeit vor dem Beginn der Amortisation sind solche Niederschlagungen ohne Weiteres in sofern nicht mehr zu rechtfertigen, als es nach §. 10. des gedachten Regl. nachgelassen ist, Abgaben-Rückstände, in den Fällen, wo es zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungszustande nothwendig ist, nach näherer Bestimmung des §. 10. des Rentenbank-Ges. im Vergleichswege durch Amortisation abzulösen. In den Fällen, wo bisher pro conservatione gänzlich niedergeschlagen ist, können daher fortan Rückstände von Domanial-Abgaben nur gestundet und auch diese Stundung kann nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Prästantiarien sich rechtsverbindlich anheischig machen, die zu stundenden Rückstände, soweit es nach den §§. 10., 11., 12., 19. des gedachten Regl. zulässig ist, durch Amortisation zu tilgen. Die Stundung dauert dann bis zur rezeßmäßigen Regulirung mit dem betreffenden Zensiten — §. 13. des Regl. — und kann event. bei Gelegenheit dieser Regulirung dahin näher bestimmt werden, daß alsdann derjenige, völlig inexigible Theil der Rückstände, welcher den doppelten Betrag der Haupt-Amortisationsrente des Pflichtigen übersteigt und mithin zur Tilgung durch Amortisation nicht geeignet ist, definitiv erlassen und niedergeschlagen wird. — Hiernach hat die K. Reg. schon wegen aller bereits entstandenen Rückstände an Domanial-Abgaben jeder Art, gleichviel, ob solche zu den in bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen oder nur zu den bei gewissen Gelegenheiten zu entrichtenden Prästationen gehören, und ohne Unterschied des Alters der Rückstände in den Fällen, wo die Rückstände von den Pflichtigen nicht ohne völligen Ruin desselben sofort beigetrieben werden können, zu verfahren und darnach die geeigneten Anträge bei dem Finanzmin. zu machen. Von Zensiten, welche sich zur Ablösung der Rückstände durch Amortisation nicht verstehen wollen, sind dieselben druch Exekution einzuziehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 308. Nr. 400.)

3) C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 30. Juni 1852 an sämmtl. K. Reg., mit Ausnahme von Merseburg, Aachen und Trier, wegen Einführung von Quittungsbüchern über gezahlte Domainen-Amortisations-Renten.

Auf Anordnung der Central-Kommission für die Ang. der Rentenbanken sind besondere Quittungsbücher für die Rentepflichtigen eingeführt worden, welche denselben gegen Erstattung der Anschaffungskosten verabfolgt werden und in welchen die wesentlichen Bestimmungen über die Zahlung der Renten, Amortisation derselben und deren Ablösung durch Kapital-Zahlung u. s. w. abgedruckt sind. Es ist für zweckmäßig erachtet worden, eine ähnliche Einrichtung auch in Betreff der Domainen-Amortisations-Renten einzuführen. Demzufolge erhält die K. Reg. hierbei (Anl. a.) ein Schema zu einem solchen Quittungsbuche, um danach das weiter Erforderliche in der Sache zu veranlassen.

Zunächst ist der Abdruck der, für den den dortigen Reg.-Bezirk als erster Bedarf anzunehmenden Anzahl von Exempl. nach dem Schema und das Einbinden der einzelnen Bücher zu besorgen. Bei der desfallsigen Verdingung hat die K. Reg. sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Bücher nicht nur mindestens so dauerhaft und gut, wie sie in den Angelegenheiten der Rentenbanken in Gebrauch sind, sondern auch zu einem möglichst billigen Preise geliefert werden, damit sie höchstens zu dem Satze, wie sie in jenen Angelegenheiten verkauft werden, auch den Domainen-Rentepflichtigen verabfolgt werden können.

Nach einer vorliegenden Nachricht ist in dem Direktions-Bezirke einer Rentenbank der Preis für ein solches Quittungsbuch auf 2 Sgr. 6 Pf. bestimmt, und dieser Preis ist vorläufig auch in das Schema und zwar bei den Bestimmungen unter B. zu 8. aufgenommen worden.

Die Anschaffungskosten dieser Quittungsbücher sind einstweilen bei der Regierungs-Hauptkasse als Vorschuß zu buchen und ist die Abwickelung dieses Vorschusses durch Einziehung der, durch den, von den Kreiskassen zu besorgenden Verkauf der Quittungsbücher einkommenden, Beträge so rasch als thunlich zu bewirken.

Der K. Reg. wird empfohlen, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Geschäft der Abwickelung des Vorschusses mit der erforderlichen Ordnung betrieben werde.

Anl. a.

Schema

zu einem Quittungsbuch über Domainen-Amortisations-Renten. (In Octav-Form.)

Titelblatt: Kreis

Seite 1: Gemeinde

Quittungs-Buch

für den

über die

gezahlten, durch den Orts-Erheber an die Kreiskasse (oder Steuer-Empfangskasse) zu und durch diese an die Reg.-Hauptkasse zu abzuliefernden Domainen-Amortisations-Renten.

Artikel (oder Nummer) im Renten-Kataster, Nummer in der Heberolle.

Seite 2 ꝛc.: Bestimmungen

zur Beachtung des Inhabers dieses Quittungs-Buchs.

A. Auszug aus dem Regl. wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, welches auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 von dem Finanz-Minister unterm 1. Aug. 1850 erlassen worden ist.

(Hier folgen die §§. 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25. des im Min. Bl. von 1850. S. 303 ff. abgedruckten Regl.)

B. Nähere Bestimmungen.

1) Auf die zur Tilgung von früheren Abgaben-Rückständen übernommenen Renten finden die obigen Vorschriften des Reglements ebenfalls Anwendung; jedoch werden die zur Ablösung solcher Renten eingezahlten Kapitalien nicht an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt (§. 25. des Regl.); es ist daher nur von der Reg.-Haupt-Kasse Quittung darüber zu ertheilten und letztere von der K. Reg. zu bescheinigen.

2) Der für jeden Monat fällig werdende Betrag der Rente ist bis zum Ablauf desselben an den Orts-Erheber zu entrichten. Wer die Zahlung bis einschließlich den 3ten des nächsten Monats nicht leistet, wird als Restant behandelt. Die verbliebenen Reste werden in gleicher Weise, wie die Grundsteuer des Ortes, exekutivisch beigetrieben. Der Exekutor erhält von dem Restanten dieselben Gebühren, welche ihm als Steuer-Exekutor zustehen; diese Gebühren sind jedoch nebst den Renten-Resten an den Orts-Erheber zu zahlen, da der Exekutor nicht berechtigt ist, Gelder irgend einer Art selbst in Empfang zu nehmen.

3) Die Vorauszahlung von Renten auf einen oder auf mehrere Monate steht dem Pflichtigen frei; nur über den Monat December hinaus darf der Orts-Erheber Vorauszahlungen nicht annehmen.

4) In den Fällen, wo eine Spezialkasse von der K. Reg. zur Empfangnahme eines Ablös.-Kapitals autorisirt wird, müssen die Ablösenden von der erlassenen desfallsigen Verfügung ausdrücklich benachrichtigt werden, weil ohne eine solche vorgängige Autorisation zur Annahme, die Einzahlung an die Spezialkasse, dem Fiskus gegenüber, gültiger Weise nicht geschehen darf.

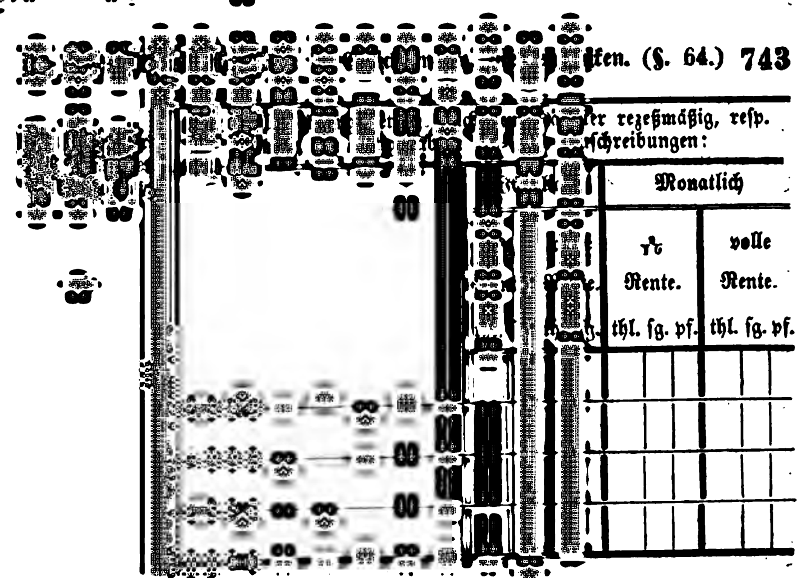
5) Ueber den Empfang eines jeden Ablösungs-Kapitals wird eine Interims-Quittung ertheilt. Demnächst wird den Ablösenden durch die Amtsblätter des Reg. Bezirks oder sonst in geeigneter Art bekannt gemacht, daß der Reg.-Hauptkasse die, von der K. Haupt-Verw. der Staatsschulden und beziehungsweise von der K. Reg. bescheinigten Quittungen (Löschungs-Quittungen) Behufs der Auswechselung mit den Interims-Quittungen zugestellt sind.

6) Die einmal erfolgte Kündigung des Kapitals Seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr ist der gekündigte Kapitalsbetrag, wenn solcher in dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung nöthigenfalls durch Subhastation beizutreiben.

7) Besitzveränderungen, welche bei den rentepflichtigen Grundstücken eintreten, sind von denjenigen Lokalbehörden oder Beamten, welche die K. Reg. allgemein dazu bestimmt hat, zu prüfen und festzustellen, und es ist darüber jedesmal ein sogenanntes Umschreibungs-Protokoll aufzunehmen, in welchen der neue Besitzer seinen Besitz-Erwerb durch Namensbeischrift anzuerkennen hat. Die über die Besitzveränderung sprechenden Dokumente, als: Kaufbriefe, Erbtheilungs-Rezesse, Punktationen 2c. sind bei diesem Geschäft vorzulegen.

8) Die Verabreichung dieses Quittungsbuchs erfolgt gegen Erlegung der Druckkosten mit 2 Sgr. 6 Pf.; der Rentepflichtige hat dasselbe bei jeder Rentenzahlung mit zur Stelle zu bringen.

So oft das, in dem Quittungsbuche vorgetragene Soll an Renten, durch Zuschreibungen im Renten-Kataster oder durch Absetzung von Renten wegen Veräußerungen oder Ablösungen sich ändert, oder so oft ein Wechsel des Besitzers des rentenpflichtigen Grundstücks eintritt, hat die Kreiskasse (oder die Steuer-Empfangskasse) die nöthige Berichtigung vorzunehmen, und es ist zu diesem Zwecke das Quittungsbuch der genannten Kasse vorzulegen, oder dem Orts-Erheber zur Beförderung an dieselbe auszuhändigen.



...er rezeßmäßig, resp.
...schreibungen:

Monatlich					
$\frac{1}{12}$ Rente.			volle Rente.		
thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.

...zahlt:

...aufende			Namens-Unterschrift des Orts-Erhebers statt Quittung.
volle Rente.			
thl.	sg.	pf.	

4) C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 31. Okt. 1852 an sämmtl. K. Reg., mit Ausschluß derjenigen zu Aachen und Trier, betr. die Verzugszinsen von im Rückstande bleibenden Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen der Domainen-Amortisations-Renten.

Es ist leider in der Praxis nicht immer zu erreichen, daß die, in den Amortisations-Rente-Regulirungs-Rezessen stipulirten Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen der Domainen-Renten pünktlich bis zu dem, in dem Rezesse dieserhalb festgesetzten Ausführungs-Termine bei den Reg.-Haupt-Kassen eingehen. Vielmehr entstehen hierbei durch Nachlässigkeit oder sonstige Umstände nicht selten Verspätungen von einigen Tagen oder selbst Wochen, welche für den Fiskus das Recht begründen, Verzugszinsen für jene Ablösungs-Kapitalien zu fordern. — Gleichwohl würde die unbedingte Ausübung dieses Forderungs-Rechts der Staats-Verwaltung mehr Mühwaltung und Kosten verursachen, als das Objekt werth ist.

Im Einverständniß mit der K. Hauptverw. der Staatsschulden und mit der K. Ober-Rechn.-Kammer wird demnach hierdurch bestimmt, daß von im Rückstande bleibenden Ablösungs-Kapitalien für die Pfennigspitzen der Amortisations-Renten aller Art, Verzugs-Zinsen überhaupt erst alsdann, wenn sie für jeden einzelnen Debenten ein, in vollen Pfennigen darstellbare Höhe erreicht haben, also vor Ablauf der ersten drei Monate nach dem jedesmal festgestellten Anfangs-Termin der Amortisations-Periode überhaupt nicht zu fordern sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 329. Nr. 327.)

Zweiter Abschnitt.

Die Tilgungskassen zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten.

I.

Die Tilgungskasse für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.

K. O. v. 20. September 1836, betr. die Bestätigung des Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungs-Bezirks Minden; v. 8. Aug. 1836.

Auf die Ber. v. 8. und 30. v. M. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende anderweitige Regl. für die Paderbornsche Tilgungskasse und ermächtige das Staatsmin. wegen Ausführung desselben das Weitere zu veranlassen. Zugleich genehmige Ich:

1) daß die im §. 14. unter 1. und 2. des Regl. erwähnten Beschränkungen auch für den Fall, wenn die Domainenverwaltung bäuerliche Grundstücke in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter verkauft, oder zu Erbzins oder Erbpachtsrecht verleiht, den Erwerbern zur Bedingung gemacht werden können, und

2) daß die den bäuerlichen Grundbesitzern in diesen vier Kreisen zur Verbesserung ihrer Wirthschaft aus dem dazu von Mir bewilligten, der Domainenverwaltung und dem Ober-Präsidium der Provinz überwiesenen Hülfsfonds gegebenen Vorschüsse, wenn diese nicht in den festgesetzten Terminen erstattet werden, ohne Einmischung der Gerichte im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden, indem Ich jenen Hülfsfonds wegen dieser Vorschüsse zugleich das Vorrecht der ersten Klasse, welches für die im §. 345.

der Konkursordn. erwähnten Vorschüsse stattfindet, hierdurch beilege. Diese Order und das Regl. für die Tilgungskasse sind durch die G. S. und das Amtsblatt der Reg. zu Minden bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Sept. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsmin.

Reglement
für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden.

Da bei Ausführung des Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter v. 16. Aug. 1834 sich Schwierigkeiten ergeben haben, deren Beseitigung eine Abänderung der Bedingungen des Ablösungsgeschäfts und eine Modifizirung der über das Ablösungsverfahren getroffenen Bestimmungen nothwendig macht, und bei den zerrütteten Verhältnissen der bäuerlichen Grundbesitzer in den genannten Kreisen zugleich auf Maaßregeln, durch welche die Herstellung und Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes befördert wird, Bedacht genommen werden muß, so wird an der Stelle des angeführten Regl., welches hierdurch aufgehoben wird, das gegenwärtige anderweitige Regl. erlassen.

§. 1. Die in Folge des Regl. v. 16. Aug. 1834 §. 1. errichtete Tilgungsanstalt und die zu deren Verwaltung unter Aufsicht der Reg. zu Minden angeordnete Direktion, werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Modifikationen bestätigt.

§. 2. Die Wirksamkeit der Tilgungsanstalt erstreckt sich auf die Ablösung aller Reallasten, welche Gegenstand der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 sind, jedoch mit Ausschluß der Leistungen, zu welchen der Domainen-Fiskus berechtiget ist.

§. 3. Die Ablösung durch die Tilgungskasse findet nur statt, wenn der Berechtigte darauf anträgt, und sich bereit erklärt,

1) daß er mit einer Kapitalabfindung, welche in dem achtzehnfachen Betrage der jährlichen Gefälle besteht, sich begnügen, und
2) daß er diese Abfindung in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen wolle.

Der Antrag muß dabei auf alle Leistungen gerichtet sein, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeine zustehen.

Die Pflichtigen sind schuldig, in Folge eines solchen Antrags des Berechtigten auf die Ablösung nach den Bestimmungen dieses Regl. einzugehen.

§. 4. Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Leistungen wird nach den Grundsätzen der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 ermittelt; es findet jedoch hierbei der im §. 127. bestimmte Abzug nicht statt. Wegen Vereinfachung des Ablösungsverfahrens bei Zehnten von Bodenerzeugnissen und beim Heimfalle, durch Hülfe des Grundsteuerkatasters, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. — Ist ein solcher Zehnten durch Verpachtung benutzt worden, so wird, wenn der Berechtigte darauf anträgt, der Pachtertrag, und insofern in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Verpachtungen stattgefunden haben, der Durchschnitt des Pachtertrages in diesem Zeitraume ohne Rücksicht auf Remission und Ausfälle der Ablösung zum Grunde gelegt. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Zehnten, welche nicht während der letzten sechs Jahre ununterbrochen verpachtet gewesen sind.

§. 5. Die Ermittelung des Werths der Leistungen erfolgt durch Kommissarien der Tilgungsanstalt; entstehen darüber, oder über das Recht selbst Streitigkeiten, welche in Güte nicht auszugleichen sind, so wird die Sache von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt zum Spruche instruirt und von der General-Kommission mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden.

§. 6. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung zu verabreichen sind (§. 3. Nr. 2.), werden auf jeden Inhaber gestellt, und mit Vier vom Hundert in jährlichen Terminen verzinset. Zur allmäligen Abtragung dieser Schulden wird der Tilgungskasse jährlich ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staatskasse überwiesen werden. Diesem Fonds treten die Zinsenersparnisse von den daraus getilgten Kapitalien hinzu. Die Abtragung erfolgt nach dem Ermessen der Direktion,

durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand, oder durch deren Verlosung nach dem Nennwerthe. In dem letztern Fall werden die ausgelosten Schuldverschreibungen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amts- und Intelligenzblättern der Provinz aufgerufen und sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung am Orte der Tilgungskasse bezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung des Kapitalbetrags, so verliert er mit dem Ablaufe der obigen Frist den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß. —

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 7. Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige, von der Eröffnung der Anstalt an zu berechnende Perioden, Zinskoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben, und solche beim Verfall des letzten Koupons, an dessen Inhaber, aufs neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht. Die fälligen Koupons werden bei allen Staatskassen in der Provinz Westphalen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Reg. Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Die gedachten Reg. Hauptkassen besorgen zugleich für den Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinsbar (§. 6.), so werden zwar die noch laufenden Koupons gezahlt, dem Inhaber der Schuldverschreibung wird aber, wenn er dieselbe Behufs der Kapitalzahlung ohne die zugehörigen Koupons präsentirt, der Betrag der fehlenden Koupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 8. Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach dem beigefügten Schema von der Direktion ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben und von der Reg. zu Minden beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung bloß mit dem Namenstempel der Direktion versehen.

§. 9. Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird letztere mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 10. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 11. Die Pflichtigen werden durch die von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von den Leistungen an die Berechtigten entbunden; sie müssen dagegen an die Tilgungskasse eine jährliche Rente entrichten, welche in drei Viertheilen des Geldwerthes der bisherigen Leistungen, oder in vier und ein sechstel Prozent der vorgedachten Schuldverschreibungen besteht, und mit dem Vorzugsrecht jener Leistungen auf die verpflichteten Grundstücke für die Tilgungskasse hypothekarisch eingetragen wird.

Stehen bei einem zeither durch Verpachtung an die pflichtige Gemeine benutzten Zehnten die einzelnen, demselben unterworfenen Grundstücke nicht fest, so ist die Rente auf die sämmtlichen Grundstücke der betheiligten Gemeinemitglieder, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse zur vollständigen Sicherstellung der Renten nöthig findet, nach Verhältniß des Betrags, welchen ein jedes Gemeinemitglied zuletzt zu dem Pachtgelde geleistet hat, zu vertheilen und in das Hypothekenbuch, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der schon vorhandenen Realgläubiger, einzutragen.

§. 12. Diese Renten, welche in sechs gleichen Theilen am 1. Okt., am 1. Nov., am 1. Dec., am 1. Jan., am 1. Febr. und am 1. März zu zahlen sind, werden zugleich mit der Grundsteuer erhoben und durch die Steuereinnehmer an die Tilgungskasse abgeliefert.

Es findet deshalb ebenso, wie hinsichtlich der Grundsteuer die Exekution im Verwaltungswege statt.

§. 13. Die Pflichtigen sind befugt, die Renten durch Bezahlung eines dem zwanzigfachen Betrage der Renten gleichkommenden Kapitals und zwar in Stückzahlungen, welche mindestens in Fünf Thalern bestehen und in Summen von Fünf Thalern sich abrunden müssen, zu tilgen. Für jede fünf Thaler werden dem Pflich-

tigen vom 1. Jan. des nächsten Kalenderjahres an, 7½ Sgr. von der Rente abgeschrieben; eine Löschung im Hypothekenbuche erfolgt aber bei einer theilweisen Abbürdung der Rente nur dann, wenn der zu löschende Antheil wenigstens zwei Thaler beträgt. So lange die Rente nicht getilgt ist, findet wegen Zerstückelung der verpflichteten Grundstücke die Vorschrift des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse 2c. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, v. 21. April 1825, §. 40. Anwendung. Die hierin vorgeschriebene Einwilligung des Berechtigten zu Zerstückelungen kann von der Direktion der Tilgungskasse ertheilt werden, welche dieserhalb mit einer besonderen Anweisung wird versehen werden.

§. 14. Ist der Pflichtige ein bäuerlicher Wirth, so wird die Rente, anstatt nach §. 11. auf vier und ein sechstel, auf Vier Prozent der von der Tilgungsanstalt zum Behuf der Ablösung ausgegebenen Schuldverschreibungen bestimmt und außerdem nach Ablauf des Zeitraums von 41 Jahren, binnen welchem die für die abgelöseten Leistungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vermittelst des im §. 6. ausgesetzten Fonds getilgt werden, ganz erlassen und im Hypothekenbuche gelöscht, insofern der Pflichtige dagegen zur sichern Erhaltung der Bauergüter im leistungsfähigen Zustande sich folgenden Bestimmungen unterwirft:

1) daß ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig, weder mit andern Hypothekschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben, belastet, noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen, zerstückelt werden und
2) daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Sukzession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Ges. über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, v. 13. Juli d. J. für den Fall, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, stattfindet, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen und die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von Seiten des Staats verlangt werden kann.

Diese Bestimmungen, sowie die Erlöschung der Renten nach Ablauf obiger Perioden, sind im Hypothekenbuche zu vermerken.

§. 15. Wenn in dem vorstehenden Falle (§. 14.) der Pflichtige die Tilgung der Renten vor Ablauf des daselbst angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht; so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken; die theilweise abzulösenden Rentenbeträge müssen jedoch mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden. Wegen Abschreibung der abgelöseten Rentenbeträge und deren Löschung im Hypothekenbuche findet die Vorschrift im §. 13. Anwendung.

§. 16. Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Pflichtigen muß in gleicher Art, wie es für Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt ein Rezeß aufgenommen werden, dessen Bestätigung der Direktion der Anstalt zusteht. Diese hat bei Prüfung desselben alles das zu beobachten, was der Gen. Kom. in dieser Hinsicht obliegt. Die von ihr ertheilte Bestätigung hat mit einer von der Gen. Kom. ertheilten Bestätigung gleiche rechtliche Kraft und Wirkung. Die von den vorgenannten Kommissarien aufgenommenen Rezesse bedürfen keiner gerichtlichen, oder notariellen Vollziehung, wenn die Direktion der Tilgungskasse dabei nichts zu erinnern findet; werden aber von derselben zur Erledigung vorgekommener Bedenken anderweitige protokollarische Verhandlungen für nöthig erachtet, so ist damit ein richterlicher Beamter zu beauftragen.

§. 17. Auf den Grund des von der Direktion der Tilgungskasse bestätigten Rezesses werden die abgelöseten Leistungen im Hypothekenbuche gelöscht und an deren Stelle die an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten, sowie die in dem Falle des §. 14. stattfindenden besonderen Bedingungen auf die verpflichteten Grundstücke eingetragen. Nach erfolgter Eintragung, oder, wenn das Hypothekenfolium für die verpflichteten Grundstücke noch nicht regulirt ist, nach Ertheilung des die Stelle der Eintragung vertretenden, gerichtlichen Rekognitionsattestes, werden die Schuldverschreibungen, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind, aus-

gefertigt und demselben gegen eine Quittung, in welcher er sich zugleich wegen aller Ansprüche aus dem Ablösungsgeschäfte, für abgefunden erklären muß, ausgehändigt, in dem Falle aber, wenn ihm wegen der Rechte dritter Personen das Abfindungskapital zur freien Verfügung nicht überwiesen werden kann, vorläufig bei dem betreffenden Gerichte deponirt.

Der Rezeß bleibt in Verwahrung der Direktion der Tilgungskasse; diese ertheilt dem Pflichtigen über die erfolgte Ablösung und die dagegen übernommenen Verpflichtungen eine Urkunde, für welche, je nachdem der Fall des §. 11. oder des §. 14. eintritt, das erforderliche Schema beigefügt ist.

§. 18. Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösungen überhaupt und wegen der Kapitalabfindung insbesondere vorgeschrieben ist, findet auf die Ablösungen nach den Vorschriften dieses Reglements, wogegen den Realberechtigten kein Widerspruch zusteht, gleichfalls Anwendung; die von der Tilgungsanstalt ausgereichten Schuldverschreibungen werden hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet. Die Regulirung der aus der Betheiligung dritter Personen entspringenden Rechtsverhältnisse, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Abfindung zu den Kosten, welche in Folge der Ablösung zu neuen Einrichtungen auf den berechtigten Gütern nothwendig werden; oder zur Bezahlung der ersten Hypothekengläubiger, sowie in Bezug auf die Wiederanlegung der Abfindung zu Lehn, Fideikommiß u. s. w. gebührt der Direktion der Tilgungskasse mit allen Befugnissen und Pflichten der Gen. Kom.; der letztern bleibt jedoch die Entscheidung der hierbei unter den Betheiligten vorkommenden Streitigkeiten nach näherer Vorschrift des §. 5. vorbehalten.

§. 19. Wenn den pflichtigen Hude- oder Holzgerechtigkeiten gegen die Berechtigten zustehen, so können die Kommissarien der Tilgungsanstalt auf den Antrag der Betheiligten ein Abkommen vermitteln, durch welches diese Gerechtigkeiten aufgehoben und die abzulösenden Leistungen mit dem Werthe derselben ganz oder theilweise kompensirt werden. Kommt ein Abkommen zu Stande, so gebührt dessen Bestätigung der Direktion der Tilgungskasse und es finden dabei die Vorschriften des §. 16. Anwendung.

Durch die Vermittelung eines solchen Abkommens darf aber das Ablösungsgeschäft nicht aufgehalten werden; entstehen daraus Weiterungen, welche eine baldige Beseitigung nicht erwarten lassen; so sind die Verhandlungen auf die Ablösung zu beschränken und die Betheiligten mit der Auseinandersetzung wegen der gedachten Servituten an die kompetente Behörde zu verweisen.

§. 20. Die Staats- und Gemeinebeamten sind innerhalb ihres Amtsbezirks verpflichtet, sich den Aufträgen und Requisitionen der Direktion der Tilgungskasse zu unterziehen; sie erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren, sondern haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen und bei auswärtigen Geschäften auf Vergütung der Diäten und Fuhrkosten nach den Bestimmungen der V. v. 28. Juni 1825. Die Steuereinnehmer beziehen für die Erhebung der an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten keine besondere Hebe-Gebühren.

§. 21. Die Verhandlungen der Anstalt und deren Kommissarien mit Einschluß der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Alle Kosten, welche das Ablösungsgeschäft und die Verwaltung der Tilgungsanstalten verursachen, werden von der Staatskasse ohne einen weiteren Beitrag von Seiten der Betheiligten, als das ein sechstel Prozent, welches nach §. 11. über die Zinsen der Schuldverschreibung erhoben wird, getragen; ausgenommen sind jedoch diejenigen Kosten, welche bei den zur Entscheidung der Gen. Kom. gehörigen Streitigkeiten (§. 5.) entstehen und nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den Betheiligten zu tragen sind.

§. 22. Dem Chef des Min., welchem die obere Leitung der Tilgungsanstalt zusteht, bleibt vorbehalten, künftig zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden.

Diese Frist, welche nicht kürzer als sechs Monate sein darf, ist durch die Amts- und Intelligenzblätter der Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1836.

Das Staatsministerium.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frhr. v. Brenn. Mühler. Ancillon.
Für den Kriegsmin.: v. Schöler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Rother. Graf v. Alvensleben.

A.

(Königliches Wappen.)

No.

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg des Regierungsbezirks Minden

bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerhöchste Kabinetsorder d. d. ( ) gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

.... Thalern in Silber-Kourant

zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen werden vom .... an, jährlich zu vier vom Hundert am .... jeden Jahres, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierungs-Hauptkassen und allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt und die fälligen Koupons bei allen Staatskassen dieser Provinz in Zahlung angenommen.

Das Kapital wird gemäß dem Reglement vom .... aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

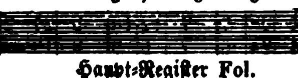
Paderborn, ...

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Vorstehende Schuldverschreibung über .... Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Minden, den ....

Königliche Regierung.

Eingetragen mit  Kourant.

Haupt-Register Fol.

[…] Gemeinheits-Theilungen.

B.

[…] 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. rc.
[…] abgelöset werden kann.

einer Rente							
von … Sgr.		von 25 Sgr.			von 1 Thlr.		
sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
10	—	16	20	—	20	—	—
5	10	16	14	10	19	23	9
1	8	16	9	7	19	17	6
27	4	16	4	2	19	11	—
22	10	15	28	7	19	4	3
18	2	15	22	8	18	27	3
13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	15	10	3	18	12	4
2	11	15	3	8	18	4	5
27	6	14	26	10	17	26	2
21	9	14	19	9	17	17	8
15	10	14	12	4	17	8	9
9	8	14	4	7	16	29	6
3	3	13	26	7	16	19	11
26	7	13	18	3	16	9	11
19	8	13	9	7	15	29	6
12	5	13	—	7	15	18	8
4	11	12	21	2	15	7	5
27	2	12	11	5	14	25	8
19	—	12	1	3	14	13	6
10	7	11	20	9	14	—	10
1	10	11	9	9	13	17	9
22	8	10	28	4	13	4	—
13	2	10	16	6	12	19	9
3	4	10	4	2	12	5	—
23	1	9	21	4	11	19	7
12	4	9	8	—	11	3	7
1	3	8	24	1	10	16	11
19	8	8	9	8	9	29	7
7	8	7	24	8	9	11	7
25	3	7	9	—	8	22	10
12	3	6	22	9	8	3	4
28	8	6	5	11	7	13	1
14	8	5	18	4	6	22	—
—	—	5	—	1	6	—	1
14	10	4	11	1	5	7	3
29	—	3	21	4	4	13	7
12	7	3	—	9	3	18	11
25	6	2	9	5	2	23	3
7	9	1	17	2	1	26	7
19	3	—	24	—	—	28	10

C.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine .... Flur ...... Nr. ... verzeichneten und im Hypothekenbuche des ..... Gerichts zu .... eingetragenen Grundstücke des .... haftenden, dem .... zuständigen Leistungen, welche in .... bestehen, und zu einem jährlichen Geldwerthe von .... abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom .... durch eine Kapitalabfindung von ...., welche der Berechtigte .... in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom .... 183. ab von obigen Leistungen an den .... ganz befreiet sind. Der .... sowie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke sind dagegen verbunden, eine auf jenen Grundstücken im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von ...., welche in sechs gleichen Theilen am 1. Okt., am 1. Nov., am 1. Dec., am 1. Jan., am 1. Febr. und am 1. März zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten. Diese Rente kann durch Bezahlung eines dem zwanzigfachen Betrage derselben gleichkommenden Kapitals und zwar in Stückzahlungen, welche mindestens in Fünf Thalern bestehen und in Summen von Fünf Thalern sich abrunden müssen, abgelöst werden.

Paderborn, den ....

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

D.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine .... Flur ..... Nr. ... verzeichneten und im Hypothekenbuche des .... Gerichts zu ...... eingetragenen Grundstücks des .... haftenden, dem .... zuständigen Leistungen, welche in .... bestehen, und zu einem jährlichen Geldwerthe von .... abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom .... durch eine Kapitalabfindung von ...., welche der Berechtigte in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom .... 183. ab von obigen Leistungen an den .... ganz befreiet sind. Der .... sowie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke sind dagegen den im §. 14. des Reglements vom .... unter 1. und 2. erwähnten Beschränkungen, welche dahin lauten:

1) daß ohne die Genehmigung der Direktion der Tilgungskasse die verpflichteten Grundstücke künftig weder mit anderen Hypothekenschulden, als den Erbtheilen der abgefundenen Miterben belastet, noch durch Verfügungen unter den Lebendigen, oder von Todeswegen, oder in Erbfällen zerstückelt werden, und
2) daß von dem jetzigen und künftigen Besitzer eine Anordnung, durch welche in Erbfällen den nicht zur Sukzession in die gedachten Grundstücke gelangenden Miterben eine höhere Abfindung gewährt wird, als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom .... d. J. für den Fall, wenn der Erblasser darüber nichts verfügt hat, stattfindet, mit rechtlicher Wirkung nicht getroffen, und die Aufhebung einer solchen Anordnung nicht nur von dem Anerben des Gutes, sondern auch von Seiten des Staates verlangt werden kann,

unterworfen und zugleich verpflichtet, während eines Zeitraums von 41 Jahren, also vom .... bis .... eine auf jene Grundstücke eingetragene jährliche Rente von ...., welche in sechs gleichen Theilen am 1. Okt., am 1. Nov., am 1. Dec., am 1. Jan., am 1. Febr. und am 1. März zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten; es steht ihnen jedoch frei, diese Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahresbeträgen, welche mindestens in 5 Sgr. bestehen, und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungszeit nach Maaßgabe der in der angehängten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungsbeträge zu tilgen.

Paderborn, den ....

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

(G. S. 1836. S. 235. Nr. 1743.)

Dazu:

1) K. O. v. 26. Aug. 1837, betr. die Erläut. des §. 3. des Regl. v. 8. Aug. 1836.

Auf Ihren Antrag v. 31. Juli c. ermächtige Ich die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungsbezirks Minden, die Pflichtigen, welche nach §. 3. des Regl. der Tilgungskasse v. 20. Sept. v. J. (G. S. 1836. S. 236.) schuldig sind, in Folge des Antrages des Berechtigten auf die Ablösung nach den Bestimmungen dieses Reglements einzugehen, zu den für die Regulirung des Ablösungsgeschäfts anberaumten Terminen, unter Androhung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 2 Thlrn., so wie der Aufbürdung der Kosten des Termins, vorladen, die festzusetzenden Strafen und Kosten von den ungehorsam Ausbleibenden auch ungesäumt beitreiben zu lassen. Diese Order ist durch das Amtsbl. der Reg. zu Minden bekannt zu machen.

Berlin, den 26. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Fin.-Min.,
Gr. v. Alvensleben.
(Ann. XXI. 656. — 3. 70.)

2) K. O. v. 9. Nov. 1836, betr. die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke in den nach dem Regl. für die Paderbornsche Tilgungskasse v. 8. Aug. 1836 auszufertigenden Ablösungs-Urkunden.

Auf Ihren Ber. v. 22. v. M. genehmige Ich, daß in den über die Ablösung der Reallasten nach §. 17. des Regl. für die Paderbornsche Tilgungskasse v. 8. Aug. d. J. auszufertigenden Urkunden die pflichtigen Grundstücke nicht nothwendig nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden dürfen, sondern auch, wenn die Direktion der Kasse es zur Vermeidung nachtheiliger Weiterungen dienlich findet, nach den herkömmlichen oder andern zu ihrer Unterscheidung hinreichenden Bezeichnungen aufgeführt werden können. Diese Bestimmung ist durch die G. S. und das Amtsblatt der Reg. zu Minden bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Nov. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Fin.-Min.
Gr. v. Alvensleben.
(G. S. 1836. S. 311. Nr. 1758.)

II.

Die Tilgungskasse für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis.

K. O. v. 18. April 1845, betr. die Bestätigung des Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis; v. 9. April 1845.

Ich genehmige auf den Ber. des Staatsmin. v. 9. d. M. das hierbei zurückfolgende Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt, und ermächtige das Staatsmin., wegen Ausführung dieses Regl., welches mit Meiner gegenwärtigen Order durch die G. S. und das Amtsblatt der Reg. zu Erfurt bekannt zu machen ist, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsmin.

Reglement.

§. 1. Zur Beförderung der Ablösung von Reallasten, welche Gegenstand der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829 sind, sowie des Schaaf-Aufhütungsrechts und des Pferch- und Milchnutzungsrechts der Rittergüter, wird für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis eine Tilgungsanstalt errichtet. Diese Anstalt wird, unter Aufsicht der Reg. in Erfurt, vorläufig durch eine besondere Behörde verwaltet, welche die Benennung „Direktion der Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis“ führt und in Heiligenstadt ihren Sitz hat; es wird jedoch eine anderweitige Bestimmung hierüber für den Fall vorbehalten, wenn künftig eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung bei der Regierung zu Erfurt eingerichtet werden sollte. Ausgenommen von der Wirksamkeit der Tilgungskasse bleiben die Leistungen an den Domainen-Fiskus.

Wegen Erleichterung der Domainen-Einsassen bei der Ablösung dieser Leistungen werden besondere Bestimmungen ergehen.

§. 2. Die Ablösung durch die Tilgungskasse findet nur statt, wenn der Berechtigte darauf anträgt und erklärt:

1) daß er mit einer Kapitalsabfindung, welche in dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Gefälle und Nutzungen besteht, sich begnügen, und
2) daß er diese Abfindung in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen wolle.

Der Antrag muß zugleich auf alle Leistungen gerichtet sein, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeinde zustehen, insbesondere auch auf das Schaaf-Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrecht.

§. 3. Die Ablösung des Schaafhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts durch Kapitalsabfindung nach Maaßgabe dieses Reglements findet jedoch nur dann statt, wenn der Provokat sich damit einverstanden erklärt. Wird der Antrag gegen eine Gemeinde gerichtet, so ist die Minorität dem Beschlusse der Majorität, nach dem Theilnehmungsverhältnisse gerechnet, unterworfen.

Wählt der Provokat nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 die Abfindung in Land, so muß die Festsetzung dieser Abfindung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde überlassen bleiben.

§. 4. Der jährliche Geldwerth des abzulösenden Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts wird nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 ermittelt, der jährliche Geldwerth der abzulösenden Leistungen aber nach den Grundsätzen derjenigen der beiden Ablös. O. v. 7. Juni 1821 oder v. 13. Juli 1829, welche an dem Orte des pflichtigen Grundstücks Anwendung findet.

Hierbei wird jedoch noch Folgendes bestimmt:

1) in Betreff der Feststellung des jährlichen Geldwerths des Rechts auf eine Lehnwaare:
   a) Die Bestimmung des §. 73. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, daß das Provokationsrecht davon abhängen soll, ob die Durchschnittsperiode schon verflossen ist oder nicht, bleibt außer Anwendung.
   b) Der Betrag der von dem Verpflichteten zu leistenden Nachzahlung wird zum Ablösungskapital geschlagen und dem Berechtigten von der Tilgungskasse in Schuldverschreibungen gewährt, dem Verpflichteten aber mit $\frac{1}{25}$ als Jährlichkeit zu dem ermittelten Geldwerthe der Lehnwaare hinzugerechnet.
   c) In Ansehung der für Veräußerungen auf ein Jahrhundert anzunehmenden Lehnfälle bewendet es bei den im §. 69. Nr. 8. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 angenommenen zwei Fällen, und soll es auf den Nachweis, daß mehr oder weniger Fälle in einem Jahrhundert vorgekommen seien, nicht ankommen.
   d) Wo der Betrag der Lehnwaare bei Subhastationen von dem bei Veräußerungen aus freier Hand verschieden ist, soll von den auf ein Jahrhundert anzunehmenden zwei Veräußerungfällen ein Fall auf die Subhastationen und ein Fall auf die Veräußerungen aus freier Hand gerechnet werden.
   e) Wo die Lehnwaare verschieden ist nach der Anzahl der hinterlassenen Kinder, ist anzunehmen, daß im Durchschnitt drei Kinder hinterlassen

werden, und nach diesem Durchschnitt ist der Betrag der Lehnwaare zu berechnen.

f) Ist der Betrag der Lehnwaare in den verschiedenen Veränderungsfällen verschieden, so wird für jede dieser verschiedenen Arten von Fällen die Lehnwaare besonders berechnet und die Durchschnittssumme der so ermittelten verschiedenen Beträge der Ablösung zum Grunde gelegt.

2) Ist ein Zehnt seit mindestens 6 Jahren vor Publikation dieses Regl. ununterbrochen durch Verpachtung benutzt worden, so wird der Pachtertrag, und in sofern in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Verpachtungen stattgefunden haben, der Durchschnitt des Pachtertrags in diesem Zeitraume, ohne Rücksicht auf Remission und Ausfälle, der Ablösung zum Grunde gelegt.

3) Der im §. 127. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 bestimmte Abzug findet nicht statt.

§. 5. Die Vorschriften der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 §§. 43. und 44. wegen Bildung von Preisbezirken und der §§. 41. und 49. wegen Berechnung des Geldwerths der Jahresleistungen kommen auch in denjenigen Theilen des Kreises Worbis zur Anwendung, wo die Ablös. O. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat.

Der §. 49. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 wird jedoch in allen drei Kreisen nur mit der Einschränkung zur Anwendung gebracht, daß der daselbst erwähnte Preisdurchschnitt lediglich aus den Martinipreisen des betreffenden Orts oder Bezirks in den letzten der Anbringung der Provokation vorangegangenen 14 Jahren, jedoch mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, berechnet wird.

§. 6. Die Ermittelung des Werths der Leistungen erfolgt durch Kommissarien der Tilgungsanstalt. Entstehen darüber, oder über das Recht selbst Streitigkeiten, welche nicht in Güte auszugleichen sind, so wird die Sache von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt zum Spruche instruirt und von der Gen. Kom. mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden.

Die Ablösung des Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts wird, sofern sich dabei Schwierigkeiten ergeben, welche nicht gleichzeitig mit der Ablösung der übrigen Leistungen zu erledigen sind, zur abgesonderten Verhandlung verwiesen.

§. 7. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung zu verabreichen sind (§. 2. Nr. 2.), werden auf jeden Inhaber gestellt und mit drei und einem halben Prozent in jährlichen Terminen verzinset. Zur allmähligen Abtragung dieser Schulden wird der Tilgungskasse jährlich ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staatskasse überwiesen. Diesem Fonds treten die Zinsenersparnisse von den daraus getilgten Kapitalien hinzu.

Die Abtragung erfolgt, nach dem Ermessen der Direktion, entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand, oder durch deren Verloosung nach dem Nennwerthe. In dem letzteren Falle werden die ausgelooseten Schuldverschreibungen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in der Allgemeinen Preußischen oder einer andern Berliner Zeitung, und in den Amtsblättern der Provinz aufgerufen und sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung am Orte der Tilgungskasse bezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung des Kapitalbetrages, so verliert er mit dem Ablaufe der obigen Frist den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß.

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8. Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige, von der Eröffnung der Anstalt an zu berechnende Perioden Zinskoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben, und solche beim Verfall des letzten Koupons, an dessen Inhaber aufs neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht. Die fälligen Koupons werden bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Reg. Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Die gedachten Reg. Hauptkassen besorgen zugleich für den Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons. Ist der letzte Koupon ausgegeben oder verloren gegangen, so muß vor Ausreichung neuer Koupons die Obligation der Reg. vorgelegt werden.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinsbar (§. 7.),

so werden zwar die noch laufenden Koupons gezahlt, dem Inhaber der Schuldverschreibung wird aber, wenn er dieselbe Behufs der Kapitalszahlung ohne die zugehörigen Koupons vorlegt, der Betrag der fehlenden Koupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

§. 9. Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach dem beigefügten Schema von der Direktion ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben, und von der Regierung zu Erfurt beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung bloß mit dem Namenstempel der Direktion versehen

§. 10. Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird diese mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 11. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Sachsen angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 12. Die Pflichtigen werden durch die von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von den Leistungen an die Berechtigten entbunden; sie müssen dagegen an die Tilgungskasse eine jährliche Rente entrichten, welche in drei Viertheilen des Geldwerths der bisherigen Leistungen oder in drei Viertel Prozent der vorgedachten Schuldverschreibungen besteht, und nach §. 18. hypothekarisch versichert wird.

§. 13. Diese Renten, welche in vier gleichen Theilen, am 1. Nov., am 1. Dec., am 1. Jan. und am 1 Febr. zu zahlen sind, werden, zugleich mit der Grundsteuer, auf Grund besonderer Erhebungsrollen, von den Ortserhebern erhoben und in den Kreisen Mühlhausen und Worbis an die Kreiskassen, im Kreise Heiligenstadt unmittelbar an die Tilgungskasse abgeliefert.

Es findet deshalb ebenso, wie hinsichtlich der Grundsteuer, die Exekution im Verwaltungswege statt.

Ablösungsbeträge (§. 14.) müssen in allen drei Kreisen an die Tilgungskasse unmittelbar abgeführt werden.

§. 14. Nach Ablauf des Zeitraums von 43 Jahren, binnen welchem die für die abgelösten Leistungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vermittelst des im §. 7. ausgesetzten Fonds getilgt werden, erlöschen die Renten. Der Zeitraum von 43 Jahren wird für die Verpflichteten von demjenigen Jahre an gerechnet, für welches sie zum ersten Male die Rente an die Tilgungskasse entrichtet haben.

Wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die theilweise abzulösenden Rentenbeträge müssen jedoch wenigstens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden.

Kein Grundstück oder Komplexus von Grundstücken (Zins-Item) darf, so lange die darauf haftende Rente nicht getilgt ist, ohne Einwilligung der Direktion der Tilgungskasse zerstückelt werden.

Auch muß auf Verlangen dieser Behörde, wenn ein Gut, welches nach vorstehender Bestimmung nicht zerstückelt werden darf, an mehrere Erben fällt, von diesen Einer aus ihrer Mitte bestimmt werden, welcher dasselbe ungetheilt zu übernehmen hat.

Diese Beschränkungen bleiben jedoch außer Anwendung, wenn die Vorschriften der Gem. Th. O. eine Abweichung hiervon nothwendig machen. Die Direktion der Tilgungskasse wird darüber, in welchen Fällen die Einwilligung zur Zerstückelung zu ertheilen sei, mit einer besonderen Anweisung versehen werden.

§. 15. Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Pflichtigen muß in gleicher Art, wie es für Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt ein Rezeß aufgenommen werden, dessen Bestätigung der Direktion der Anstalt zusteht. Diese hat bei Prüfung desselben alles das zu beobachten, was den Gen. Kom. in dieser Hinsicht obliegt.

Die von ihr ertheilte Bestätigung hat mit einer von der Gen. Kom. ertheilten Bestätigung gleiche rechtliche Kraft und Wirkung.

Die von den vorgenannten Kommissarien aufgenommenen Rezesse bedürfen keiner gerichtlichen oder notariellen Vollziehung.

§. 16. Durch den von der Direktion der Tilgungskasse bestätigten Rezeß werden die abgelösten Leistungen in die an die Tilgungskasse zu zahlende Geldrente verwandelt, und die verpflichteten Grundstücke haften, vom Tage des Rezesses an, der Anstalt ebenso, wie sie den bisherigen Berechtigten verhaftet waren.

§. 17. Von der Direktion der Tilgungskasse sind besondere Grundlastenbücher anzulegen, welche für jede Gemeinde und nach der Reihefolge der Rezesse über die erfolgte Abfindung der Berechtigten nachweisen, in wieweit jedes einzelne Grundstück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten für die Tilgungskasse beschwert ist. Die Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerrollen anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen.

Stehen bei einem seither durch Verpachtung an die pflichtige Gemeinde benutzten Zehnten die einzelnen demselben unterworfenen Grundstücke nicht fest, so ist die Rente auf die sämmtlichen Grundstücke der betheiligten Gemeindeglieder, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse zur vollständigen Sicherstellung der Renten nöthig findet, nach Verhältniß des Betrages, welchen ein jedes Gemeindeglied zuletzt zu dem Pachtgelde geleistet hat, zu vertheilen und in das Grundlastenbuch, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der schon vorhandenen Realgläubiger, einzutragen.

Auf gleiche Weise wird die für Ablösung von Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechten zu zahlende Rente nach dem Verhältnisse, in welchem bisher die einzelnen Grundbesitzer diese Last zu tragen hatten, vertheilt, und auf sämmtliche Grundstücke der Verpflichteten, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse für nothwendig erachtet, jedoch gleichfalls unter Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Realgläubiger im Grundlastenbuche eingetragen.

§. 18. Eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse in die Hypothekenbücher findet nicht statt, vielmehr ist im Hypothekenbuche eines jeden rentepflichtigen Grundstücks oder Gutes sub rubrica II. nur im Allgemeinen zu vermerken, daß die betreffenden Grundstücke, welche seither dem namentlich zu benennenden, nunmehr abgefundenen Berechtigten mit Grundabgaben und gutsherrlichen Lasten verhaftet waren, von jetzt, und zwar auf 43 Jahre von dem jedesmal anzugebenden Jahre, für welches zum ersten Male die Rente entrichtet wird, ab der Tilgungskasse rentepflichtig sind.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, obwohl sie nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speziell ersichtlich sind, dennoch nicht nur von allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches vorher den Leistungen zustand.

Nach Ablauf der 43 Jahre werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen und ohne Vorlegung der Rezesse, auf Grund deren die Eintragung geschehen ist, gelöscht.

Eine frühere Löschung in dem Hypothekenbuche kann nur bei einer gänzlichen Ablösung der Rente, oder bei einer theilweisen Ablösung, wenn der zu löschende Antheil die ganze, auf einem Grundstücke haftende Rente ausmacht, verlangt werden.

Nach erfolgter Eintragung des obenerwähnten Vermerkes, oder, wenn das Hypothekenfolium für die verpflichteten Grundstücke noch nicht regulirt sein sollte, nach Ertheilung des, die Stelle der Eintragung vertretenden gerichtlichen Rekognitionsscheins werden die Schuldverschreibungen, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind, ausgefertigt und demselben gegen eine beglaubigte Quittung, in welcher er sich zugleich wegen aller Ansprüche aus dem Ablösungsgeschäfte für abgefunden erklären muß, ausgehändigt, in dem Falle aber, wenn ihm wegen der Rechte dritter Personen das Abfindungskapital zur freien Verfügung noch nicht überwiesen werden kann, vorläufig bei dem betreffenden Gerichte niedergelegt.

Der Rezeß wird doppelt, nämlich einmal für die Pflichtigen und einmal für die Tilgungskasse ausgefertigt.

§. 19. Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösungen überhaupt und wegen der Kapitalsabfindung insbesondere in den Gesetzen vorgeschrieben ist, findet auch auf die Ablösungen nach dem

Vorschriften dieses Reglements Anwendung und steht den Realberechtigten kein Widerspruch dagegen zu. Die von der Tilgungsart ausgereichten Schuldverschreibungen werden hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet. Die Regulirung der aus der Betheiligung dritter Personen entspringenden Rechtsverhältnisse, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Abfindung zu den Kosten, welche in Folge der Ablösung zu den neuen Einrichtungen auf den berechtigten Gütern nothwendig werden, oder zur Bezahlung der ersten Hypothekengläubiger, sowie in Bezug auf die Wiederanlegung der Abfindung zu Lehn, Fideikommiß u. s. w., gebührt der Direktion der Tilgungskasse mit allen Befugnissen und Pflichten der Gen. Kom.; der letzteren bleibt jedoch die Entscheidung der hierbei unter den Betheiligten vorkommenden Streitigkeiten nach näherer Vorschrift des §. 6. vorbehalten.

§. 20. Wenn den Pflichtigen Hut- und Holzgerechtigkeiten gegen die Berechtigten zustehen, so können die Kommissarien der Tilgungsanstalt auf den Antrag der Betheiligten ein Abkommen vermitteln, durch welches diese Gerechtigkeiten aufgehoben und die abzulösenden Leistungen mit dem Werthe derselben ganz oder theilweise kompensirt werden. Kommt ein Abkommen zu Stande, so gebührt dessen Bestätigung der Direktion der Tilgungskasse, und es finden dabei die Vorschriften des §. 15. Anwendung.

Durch die Vermittelung eines solchen Abkommens darf aber das Ablösungsgeschäft nicht aufgehalten werden; entstehen daraus Weiterungen, welche eine baldige Beseitigung nicht erwarten lassen, so sind die Verhandlungen auf die Ablösung zu beschränken, und die Betheiligten mit der Auseinandersetzung wegen der gedachten Servituten an die kompetente Behörde zu verweisen.

§. 21. Nach Einleitung der Sache kann die einmal angebrachte Provokation nicht mehr zurückgenommen werden.

§. 22. Die Staats- und Gemeindebeamten sind innerhalb ihres Amtsbezirks verpflichtet, sich den Aufträgen und Requisitionen der Direktion der Tilgungskasse zu unterziehen; sie erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren, sondern haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen, und bei auswärtigen Geschäften auf Vergütung der Diäten und Fuhrkosten nach den Bestimmungen der V. v. 28. Juni 1825. Die Ortssteuer-Einnehmer beziehen, sofern die Renteverpflichteten nicht durch Wahl aus ihrer Mitte einen andern Erheber bestellen, dessen Befähigung der Direktion der Tilgungskasse nachzuweisen, und welcher von dieser besonders zu verpflichten ist, für die Erhebung und Ablieferung der Renten eine Vergütung von 2 Prozent, welche ihnen von den Verpflichteten zu gewähren ist. Die Kreiskassen haben auf Hebegebühren oder sonstige Remuneration für die Erhebung und Ablieferung der Renten keinen Anspruch.

§. 23. Die Verhandlung der Tilgungsanstalt und ihrer Kommissarien mit Einschluß der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen und gerichtlichen Depositionen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Alle Kosten, welche das Ablösungsgeschäft und die Verwaltung der Tilgungsanstalt verursachen, werden von der Staatskasse ohne einen weiteren Beitrag von Seiten der Betheiligten, als daß ein Viertelprozent, welches nach §. 12. über die Zinsen der Schuldverschreibung erhoben wird, getragen; ausgenommen sind jedoch diejenigen Kosten, welche bei den zur Kompetenz der Gen. Kom. gehörigen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten (§§. 3. 6. 19. und 20.) entstehen und nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den Betheiligten zu tragen sind.

§. 24. Den Min. des J. und der Fin. bleibt vorbehalten, künftig zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden.

Diese Frist, welche nicht kürzer als sechs Monate sein darf, ist durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

§. 25. Die zur Ausführung gegenwärtiger V. erforderlichen Anordnungen bleiben den im §. 24. genannten Min. überlassen.

Berlin, den 9. April 1845.

Königliches Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

A.

(Königliches Wappen.)

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerh. K. O. d. d. Berlin, den 18. April 1845 gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von .... Thalern in Silber-Kourant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung der Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen werden vom .... an jährlich zu drei und einem halb vom Hundert am .... jeden Jahres gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons, bei den Regierungs-Hauptkassen und allen Steuerkassen in der Provinz Sachsen gezahlt und die fälligen Koupons bei allen Staatskassen dieser Provinz in Zahlung angenommen.

Das Kapital wird gemäß dem Regl. v. 9. April 1845 aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Heiligenstadt, ...

Vorstehende Schuldverschreibung über .... Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Erfurt, den ....

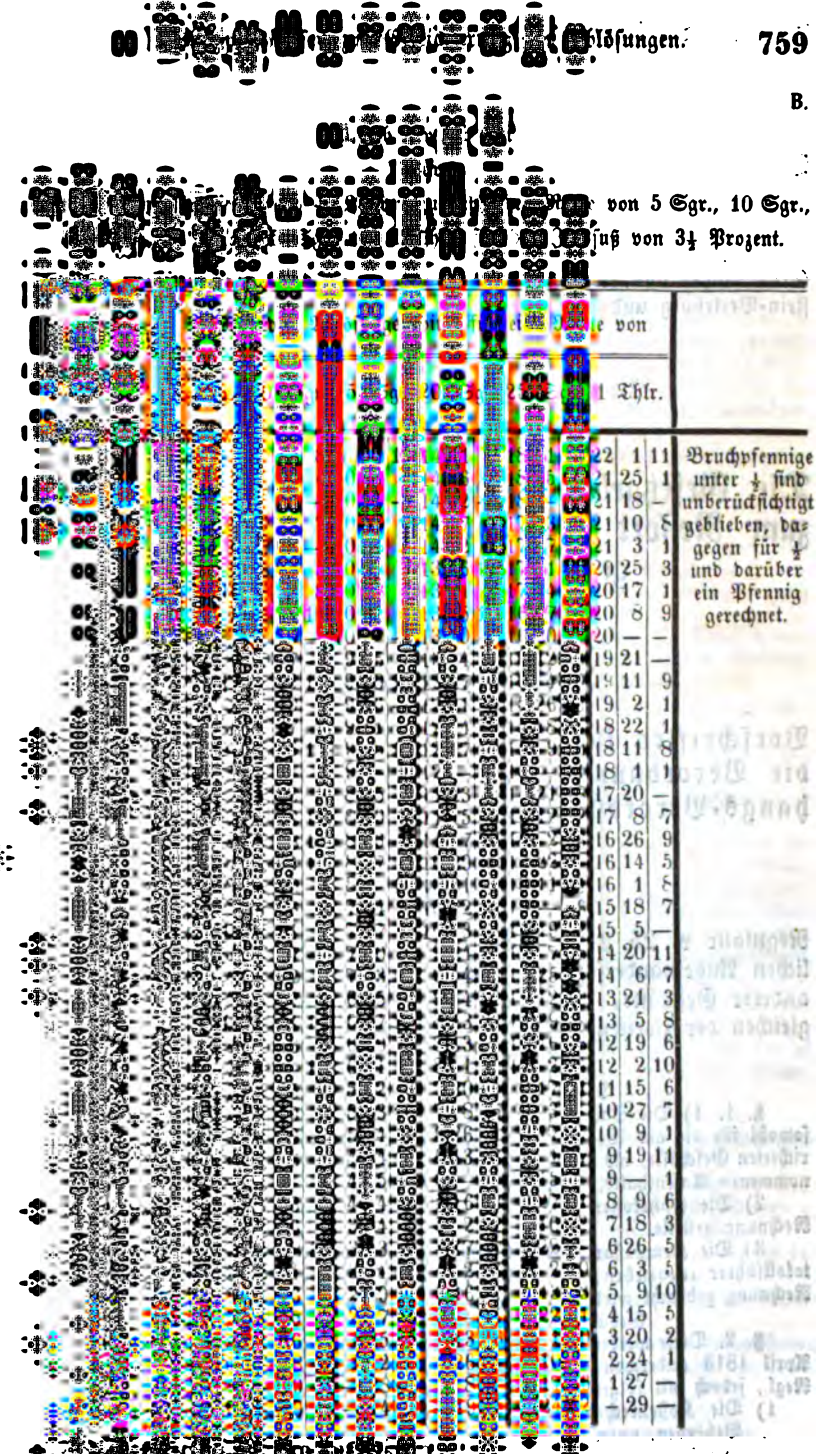
Königliche Regierung.

Eingetragen mit [illegible] Kourant.

Haupt-Register Fol.

B.

... von 5 Sgr., 10 Sgr., ...
...fuß von 3½ Prozent.



...e von 1 Thlr.			
22	1	11	Bruchpfennige unter ½ sind unberücksichtigt geblieben, dagegen für ½ und darüber ein Pfennig gerechnet.
21	25	1	
21	18	–	
21	10	8	
21	3	1	
20	25	3	
20	17	1	
20	8	9	
20	–	–	
19	21	–	
19	11	9	
19	2	1	
18	22	1	
18	11	8	
18	1	1	
17	20	–	
17	8	7	
16	26	9	
16	14	5	
16	1	8	
15	18	7	
15	5	–	
14	20	11	
14	6	7	
13	21	3	
13	5	8	
12	19	6	
12	2	10	
11	15	6	
10	27	7	
10	9	1	
9	19	11	
9	–	1	
8	9	6	
7	18	3	
6	26	5	
6	3	5	
5	9	10	
4	15	5	
3	20	2	
2	24	1	
1	27	–	
–	29	–	

III.

Die Tilgungskasse für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein.

Vergl. das Gesetz v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablös. der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. (s. oben S. 305—312.)

Fünfte Abtheilung.

Die Gesetzgebung über das Kostenwesen in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 20. Juni 1817 und die Anhangs-Verordnung vom 30. Juni 1834 zur Anwendung kommen.

I.

Regulativ v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören.

Diäten und Reisekosten der Kommissaren.

§. 1. 1) Die Partheien entrichten an Diäten der Kommissarien drei Thaler, sowohl für die am Wohnorte der Letzteren in Angelegenheiten der Partheien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage.

2) Die Fuhrkosten werden den Partheien mit einem Thaler für die Meile in Rechnung gestellt.

3) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von Zwanzig Silbergroschen in Rechnung gebracht wird.

Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

§. 2. Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Regl. v. 29. April 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorläufig noch nach diesem Regl., jedoch mit folgenden näheren Modifikationen, festgesetzt:

1) Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneter Revisoren, geprüft und festgesetzt werden. Die Festsetzungs-Kosten treffen immer den Feld-

messer. Ergiebt sich, daß die nach dem Regl. v. 29. April liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermessen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehöriger Anstrengung hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als Zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2) Verlangen es die Partheien, oder finden die General-Kommissionen besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungs-Beamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Partheien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letzteren geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Partheien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht, so müssen die Letzteren, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Verständigung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezialkommissarius, von dem bis dahin beschäftigten, oder einem andern damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzteren in solchem Falle die Revisionskosten.

3) Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden den Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte aber Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4) An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Partheien Zwanzig Silbergroschen für die Meile angesetzt.

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren kommt die Bestimmung §. 1. Nr. 2. zur Anwendung.

§. 3. Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

Ihnen gebühren Reise- und Zehrungskosten, die ersteren nach den Sätzen von Zehn Silbergroschen bis Einen Thaler für die Meile, die letzteren nach den Sätzen von Zwanzig Silbergroschen bis zu Zwei Thalern für den Tag. Welcher dieser Sätze oder welcher Mittelsatz anzuwenden ist, hat die festsetzende Behörde mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen zu ermessen.

Werden öffentliche Beamte, oder auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker zu Schiedsrichtern oder Stellvertretern der Kreisverordneten ernannt, oder als Sachverständige zugezogen, so müssen ihnen die nach ihren Dienst-Instruktionen, oder sonst nach besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regul. v. 28. Juli 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen, gezahlt werden.

§. 4. Urtels- und Exekutionsgebühren, Kassenquote und Kopialien.

Außer den im Vorstehenden bestimmten Diäten, Gebühren und Entschädigungen haben die Partheien folgende Kosten zu entrichten, als:

1) Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisionskollegien und des Geh. Ober-Trib., resp. nach der Gebührentaxe für die Landes-Justizkollegien v. 23. Aug. 1815 und den für das Geh. Ober-Trib. bestimmten Sätzen;
2) einen Zuschlag von zwei Prozent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung;
3) die Kopialien, sowohl diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden, als bei den Spezialkommissionen auflaufen;
4) die Exekutionsgebühren, und zwar wegen der von den General-Kommissionen selbst, oder deren Spezialkommissarien verfügten Exekutionen nach der Sporteltaxe für die Oberlandesgerichte, und überhaupt
5) alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben.

§. 5. Vorschriften, das Geschäftslokal und die Verpflegung betreffend.

Den Kommissarien, Schiedsrichtern, Kreisvermittelungs-Behörden, Feldmessern

und anderen zu den Auseinandersetzungsgeschäften abgeordneten Beamten und Sachverständigen, soll das Lokal zu den abzuhaltenden Terminen, je nach der dargebotenen Gelegenheit, an ordentlicher Gerichtsstätte oder in dem Geschäftslokal der Kommunalbehörde angewiesen werden.

Wo die Oertlichkeit dies nicht gestattet, muß ein geeignetes Lokal zu Abhaltung der Termine für Rechnung der Interessenten beschafft, auch den benannten Personen und den von den Kommissarien zugezogenen Protokollführern, sowohl in den Städten als auf dem Lande, von den Interessenten freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung gewährt werden. Beköstigung haben sie nicht zu fordern. Wird sie ihnen aber gewährt, so können sie dieselbe, auch ohne Uebereinkunft wegen der Vergütung, annehmen. In solchem Falle können ihnen jedoch für die Verpflegung nicht mehr, als täglich acht bis funfzehn Silbergroschen abgefordert werden. Rücksichtlich der Kommissarien und Kreisvermittelungsbehörden müssen die Liquidationen dieser Vergütungssätze längstens innerhalb Jahresfrist nach beendigten Auftrage bei der Generalkommission, rücksichtlich der übrigen zur Sache gezogenen Personen aber sogleich nach beendigtem Geschäfte, bei dem leitenden Kommissarius, bei Verlust des Anspruchs eingereicht werden.

Reise- und andere Kosten der Partheien und ihrer Bevollmächtigten.

§. 6. Für persönlich abgewartete Termine können die Partheien in den von den Generalkommissionen geleiteten Angelegenheiten keine Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten liquidiren. Nur in den §. 75. Litt. b. c. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen sind die aus der Mitte der Interessenten bestellten Bevollmächtigten berechtigt, von ihren Machtgebern dergleichen zu fordern. Auch können die Partheien einander die an ihre Mandatarien, Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten der Regel nach nicht in Rechnung stellen. Dies findet sowohl bei den zur Instruktion und Entscheidung gediehenen Streitigkeiten, als bei den übrigen zur Auseinandersetzung gehörigen Verhandlungen, Anwendung. Nur wenn ein Dritter nach §. 211. der V. v. 20. Juni 1817 zu den Kosten der Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für seinen Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Mit-Interessenten der Auseinandersetzung gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch alsdann, wenn sie für den Mandanten selbst, falls dieser dergleichen zu liquidiren hätte, nach persönlichen Verhältnissen desselben, im geringeren Betrage festzusetzen wären, einer Ermäßigung bis auf diesen Betrag unterworfen.

In den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten kann die obsiegende Parthei auch den Ersatz der Mandatariengebühren zweiter und dritter Instanz von dem Gegentheile verlangen, so weit dieser zur Kostenerstattung überhaupt verpflichtet ist. Dasselbe findet bei den Kosten des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Einziehung und Auszahlung der Kosten durch die General-Kommissionen.

§. 7. Die Kosten werden immer nur auf Anweisung der Generalkommission gezahlt, deren Ermessen es überlassen bleibt, ob die Zahlung unmittelbar an die Empfänger, oder zur Kasse der Generalkommission zu leisten ist. Auch die bei den Revisionskollegien und dem Geh. Ober-Trib. auflaufenden Kosten werden durch die Generalkommission eingezogen.

Kosten-Vorschüsse.

§. 8. Der Regel nach werden die Kosten erst dann, wenn sie verdient sind, von den Interessenten eingezogen.

Es können aber

1) von den Extrahenten der Auseinandersetzung angemessene Kostenvorschüsse erhoben werden; auch sind die Auseinandersetzungsbehörden befugt, bis zur Berichtigung der geforderten Kostenvorschusses mit der Einleitung der Auseinandersetzung anzustehen.
2) Behufs der Vermessungen und Bonitirungen sollen dergleichen Vorschüsse von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte eingezogen werden.

   In den Fällen aber, wo nach dem Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatze kommenden Grundstücke entbehrlich ist, sollen diejenigen, welche solche dennoch begehren (cf. §. 112. u. f. der V. v. 20. Juni 1817), die erforderlichen Kosten vorschießen.
3) Eben so können verhältmäßige Kostenvorschüsse bei entstehenden Streitigkei-

ten von demjenigen eingezogen werden, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet, oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen Klägers Stelle zu übernehmen haben würde, ferner von den Partheien, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplan oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen, endlich nach erfolgter Entscheidung von denen, welche die dagegen zuglassenen Rechtsmittel einlegen.

4) Die Einforderung des Kostenvorschusses ist jedoch niemals weiter auszudehnen, als auf denjenigen Betrag der Kosten, welcher der betreffenden Parthei nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, oder je nachdem sie sachfällig werden sollte, zur Last fallen kann. Auch sind dergleichen Vorschüsse der Regel nach in keinem größeren Betrage zu erheben, als zu den auf Jahresfrist erforderlichen Ausgaben nothwendig ist; wohl aber sind dieselben, je nachdem sie durch die wirklichen Ausgaben aufgeräumt worden, zu erneuern.

Erleichterungen in Betreff der Auseinandersetzungskosten.

§. 9. Im Uebrigen werden die den Partheien wegen der Auseinandersetzungskosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1) soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen;

2) sollen denselben wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte, oder andern Behörden zu ertheilenden Auskunft, außer den in §§. 1. ff. bestimmten und sonst zur Kathegorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den Generalkommissionen und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;

3) eben diese Begünstigungen (1. und 2.) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;

4) bei den Portokosten sollen die Partheien in dem Maaße erleichtert werden, daß bei Aktenversendungen statt der Portotaxe für Schriften (§. 11. des Posttax-Regul.) nur das Porto für Waaren (Packetporto, §. 23. ff. a. a. O.) zu erheben ist;

5) die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunkts, der auszustellenden Vollmachten, der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersetzung (§. 107. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821) u. s. w.;

6) eben diese Sportel-, Stempel- und Portofreiheit soll den Partheien auch wegen der bei den Gerichten oder andern Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Generalkommission oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

Insbesondere bei den Regierungen.

§. 10. Gleiche Vergünstigungen (§. 9.) sollen den Partheien bei den Auseinandersetzungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch sollen in dergleichen Fällen den außer dem Fiskus interessirenden Partheien keine mehreren, als die von den Regierungen bewilligten Diäten, Gebühren und Reisekosten der Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen, und auch diese nur verhältnißmäßig, zur Last gesetzt werden.

Imgleichen bei andern Behörden.

§. 11. Lassen die Partheien ihre von den Kreisvermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendungen der Verhand-

lungen an die Generalkommissionen, Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9. ebenfalls Anwendung.

Verbot anderweiter Remuneration.

§. 12. Die Kommissarien, Feldmesser oder andere bei den Auseinandersetzungs-Geschäften gebrauchten Personen dürfen sich, bei Vermeidung der in §§. 360 und 361. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. bestimmten Strafen, ohne spezielle Genehmigung des vorgesetzten Min. für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Partheien keine größern, als die normirten Renumerationen bedingen und annehmen.

Streitigkeiten über Kosten-Vertheilung.

§. 13. Streitigkeiten unter den Partheien über die Verpflichtung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache stattfinden Rechtsgang. Alle übrigen, den Kostenpunkt betreffenden Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Min. zu bringen.

Berlin, den 25. April 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn.

(G. S. 1836. S. 181. Nr. 1713.)

II.

Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ v. 25. April 1836. D. d. 16. Juni 1836.

Remuneration der Oekonomie-Kommissarien.

§. 1. 1) Die Remuneration der Oekonomie-Kommissarien, welche von den zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestellten Behörden beschäftigt werden, soll ihnen theils in unfixirten, theils in fixirten Diäten stufenweise, je nach ihrem Dienstalter und ihrer Auszeichnung von Zwei bis zu Vier Thalern gewährt werden, so jedoch, daß beide Gattungen von Diäten zusammen gerechnet den Satz von Vier Thalern nicht übersteigen.

2) Fixirte Diäten können nur denjenigen Oekonomie-Kommissarien zu Theil werden, welche sich jenen Geschäften ausschließlich widmen und sich durch ihre Geschäftsführung auszeichnen. Sie werden nach dem Ermessen der Behörden (§. 4.) im Betrage von Einem, Ein und ein halb und Zwei Thalern gewährt. Nur bei sehr großer Verdienstlichkeit können sie bis auf Drei Thaler erhöht werden.

3) Alle mit fixirten Diäten angestellte Oekonomie-Kommissarien beziehen daneben für die Tage ihrer Beschäftigung sowohl am Wohnorte, als für ihren, der Auseinandersetzungsgeschäfte wegen, außerhalb demselben genommenen Aufenhalt, einschließlich der Reisetage, temporaire Diäten, jedoch in beiderlei Arten von Diäten nicht weniger als Zwei und einen halben und nicht mehr als Vier Thaler.

4) Die unfixirten Kommissarien werden für die Tage ihrer Beschäftigung mit Zwei Thalern bis Zwei und einen halben Thaler temporairer Diäten remunerirt.

Remuneration der ökonomischen Hülfsarbeiter.

§. 2. Den ökonomischen Hülfsarbeitern, (cf. §§. 58. 59. der V. v. 20. Juni 1817) werden für die Tage ihrer Beschäftigung temporaire Diäten von Einem und einem Drittheil bis zwei Thalern zugestanden.

Remuneration der Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten.

§. 3. Den Kreis-Justiz-Kommissarien und andern Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten (cf. §§. 61—64. der V. v. 20. Juni 1817) gebühren für die Tage ihrer Beschäftigung nur temporaire Diäten nach dem Satze von Zwei und einem halben Thaler.

Ausnahmsweise können denjenigen, welche sich den Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörden ausschließlich widmen, auch fixirte Diäten bewilligt werden.

Bewilligungen, wozu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist.

§. 4. Zur Bewilligung der fixirten Diäten, Feststellung des Satzes temporairer Diäten für die fixirten Kommissarien und des höhern Satzes der temporairen Diäten für die unfixirten Kommissarien und ökonomischen Gehülfen muß die Genehmigung des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten eingeholt werden.

Besondere Vorschriften für die Liquidation der Diäten.

§. 5. 1) Die Beschäftigung von sieben Stunden wird für einen Arbeitstag gerechnet.

2) Arbeiten, die einen größeren Zeitaufwand erfordern, oder sich in einer geringeren Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet.

3) Für Termine außer dem Wohnorte des Kommissarii wird immer ein ganzer Arbeitstag angesetzt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind.

4) In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Termin mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe auch länger als sieben Stunden gedauert hätte.

5) Für die Kalendertage, wofür volle Termins-Gebühren in Ansatz kommen, können den nämlichen Partheien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden.

6) Für die auf Reisen verwendete Zeit passiren immer besondere Diäten, wenn dieselbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einen Kalendertag fallen.

7) Fallen in dem Zeitraum, während dessen der Kommissarius außer seinem Wohnorte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkühr unabhängige, und nicht etwa durch seine eigene Behinderung veranlaßte Unterbrechungen der Geschäfte vor; so werden auch diese Tage zur Liquidation verstattet.

8) Doch gilt auch von diesen Tagen die unter Nr. 5. getroffene Bestimmung.

9) Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der temporairen Diäten der fixirten und unfixirten Kommissarien, als für die den Partheien in Anrechnung zu bringenden Kosten Anwendung.

Im Uebrigen behält es bei der schon bestehenden Einrichtung sein Bewenden, wonach die Kommissarien über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu führen haben, die sie vierteljährig den General-Kommissionen Behufs der Prüfung ihrer Liquidationen einreichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen Termine genau verzeichnet werden.

Imgleichen für die Fuhrkosten-Liquidationen.

§. 6. An Fuhrkosten erhalten die Kommissarien diejenigen Sätze, welche nach dem Regul. §. 1. Nr. 2. den Partheien in Rechnung gestellt werden. Darunter sind Wagenmiethe, Chaussee-, Brücken- und Fährgelder mit begriffen. Auch ist der Kommissarius gehalten, dafür die Fortschaffung des von ihm zugezogenen Protokollführers zu übernehmen. Außer diesem Falle werden die Oekonomie-Kommissarien von der Befolgung der Vorschrift in §. 10. der V. v. 28. Juni 1825 wegen der gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Kommissarien entbunden.

Vermag der Liquidant nachzuweisen, daß er auf die Reise einen größeren Kostenaufwand, als ihm nach den hier bestimmten Pausch-Sätzen zuständig ist, habe verwenden müssen, so sollen ihm die wirklich verwandten Kosten aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Reisekosten, welche aus den in Einer Tour an verschiedenen Orten abgemachten Geschäften erwachsen, unter die verschiedenen Partheien vertheilt werden müssen, und daß es durchaus nicht statthaft ist, in Fällen dieser Art, den Interessenten des einen oder des andern Geschäfts die Reisekosten nach der Entfernung jedes einzelnen Ortes von dem Wohnorte des Kommissarius in Ansatz zu bringen.

Von den Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen.

§. 7. 1) Die Mitglieder und Assessoren der General-Kommissionen beziehen für Geschäfte außer ihrem Wohnorte Diäten und Reisekosten nach der V. v. 28. Juni 1825.

2) Sie können jedoch für die an ihrem Wohnorte als Spezial-Kommissarien vorgenommenen Arbeiten für sich selbst nichts liquidiren. Wohl aber sind diese von ihnen als Spezial-Kommissarien verrichteten häuslichen Arbeiten den Partheien für die Kasse eben so in Ansatz zu bringen, wie bei andern Kommissarien.

3) Diese Regeln (1. und 2.) finden auf die bei den Gen.-Kommissionen mit fixirten Diäten oder ohne bestimmte Remunerationen beschäftigen Hülfsarbeiter keine Anwendung; vielmehr sind auf diese die Bestimmungen §§. 1. und 4. anwendbar.

Auch bleibt es dem Min. des J. für Gew. Ang. vorbehalten, den mit geringeren als Zwei Thalern fixirten Diäten remunerirten Assessoren temporaire Diäten für die an ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte zu bewilligen.

Bestimmungen in Betreff der bisherigen Diätensätze.

§. 8. 1) Der Regel nach behalten die schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen bereits bewilligten Sätze, sowohl an fixirten, als temporairen Diäten.

2) Es bleibt jedoch dem Ministerio des Innern vorbehalten, die fixirten Diäten derselben unter besonderen Umständen zu ermäßigen und dagegen die ihnen zukommenden temporairen Diäten verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Da auch die Stellung der bisher schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien durch die Bestimmungen im §. 5. erheblich verbessert ist; so bleibt ebenfalls vorbehalten, bei dem ihnen bisher zugestandenen Satze der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen.

4) Die Bauschsummen, welche hin und wieder den Kreis-Justiz-Kommissarien statt der Liquidationen für häusliche Arbeiten bewilligt sind, fallen sogleich fort und sollen auch für die Zukunft nicht mehr bewilligt werden.

Dagegen sind dieselben für ihre häuslichen Arbeiten gleich andern Kommissarien zu liquidiren befugt.

Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten.

§. 9. Finden die vorgesetzten Behörden Veranlassung, von den Partheien, bei Objekten von 500 Thalern und darunter statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben (cf. §. 16.) so müssen sich auch die Kommissarien mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen. Vermögen sie jedoch darzuthun, daß ihre baaren Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden.

Diäten der Protokollführer.

§. 10. Für die von den Kommissarien zugezogenen Protokollführer passiren nach wie vor Zwanzig Silbergroschen Diäten, sowohl für Kommissions- und Reisetage, als für deren besonders nachzuweisende Beschäftigung bei den Arbeiten im Wohnorte des Kommissarius.

Für die Zeit des Aufenthals an besonders theuren Orten, kann denselben jedoch eine Zulage von täglich Zehn Silbergroschen bewilligt werden.

Inwieweit den Kommissarien obliegt, für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung zu sorgen.

§. 11. Außer demjenigen, was den Kommissarien und Protokollführern in dem Regulativ wegen des von den Partheien zu gewährenden Unterkommens und Beköstigung nachgelassen ist, bleibt die Beschaffung derselben lediglich ihre Sache. Auch liegt ihnen die Erstattung der für ihre Beköstigung, nach §. 5. des Regulativs von den Partheien liquidirten Vergütung ob.

Vorschriften für die Prüfung und Ermäßigung der Liquidation.

§. 12. Die Auseinandersetzungs-Behörden haben die Liquidation der Kommissarien der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und es wird ihnen nicht bloß die Autorisation ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt, dieselben überall auf den zweckmäßig verwendeten Kostenbetrag zu ermäßigen; die Diäten für entbehrliche und ungenügende Arbeiten, oder unzeitig abgebrochene Unterhandlungen, nicht minder die Reisekosten für unpassend vervielfältigte Termine ganz oder zum Theil zu versagen. Dies soll auch in den Fällen stattfinden, wenn die Kommissarien mit großen Kosten aus der Ferne zureisen, um unbedeutende Geschäfte, die auf ihre Requisition ganz füglich von andern in der Nähe wohnenden Beamten abgemacht werden können, zu erledigen, oder wenn die Kommissarien die Gelegenheit nicht benutzen, die Geschäfte in nahe belegenen Ortschaften in Einem Zuge abzumachen. Insbesondere kommt es bei der Feststellung der auf die Geschäfte anzuschlagenden Zeit nicht darauf an, wie viel wirklich verwandt worden, sondern wie viel davon ein fähiger Geschäftsmann davon zu verwenden gehabt hätte. Rücksichtlich der Termine liegt den Kommissarien ob, die Gründe speziell zu den Akten zu bemerken, weshalb die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden konnten, sondern abgebrochen werden mußten, um der Behörde dadurch Anhalt zu einem befriedigenden Ermessen zu geben, ob die Kommissarien rücksichtlich der ordnungsmäßigen Fortfüh-

rung der begonnenen Verhandlungen ihre Obliegenheiten erfüllt, oder Termine und Reisen unnütz vervielfältigt haben. Es ist nicht minder darauf zu halten, daß die Kommissarien in einem Zuge und zweckmäßiger Reihefolge die Geschäfte in den nahe belegenen Ortschaften vornehmen und den Partheien so die Kosten der Zureise aus weiter Ferne ersparen. Wegen der Kosten-Ermäßigung der vorgesetzten Behörden soll den Liquidanten die Beschwerde nur dann gestattet sein, wenn sie darthun, daß jene Festsetzungen klaren und bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen oder dabei nicht blos im arbitrio gefehlt, vielmehr offenbar willkührlich verfahren ist.

Gratifikationen für ausgezeichnete Kommissarien.

§. 13. Dagegen sollen denjenigen Kommissarien, welche sich durch Abmachung einer ungewöhnlichen Zahl oder zweckmäßige Bearbeitung und Förderung besonders schwieriger und weit aussehender Auseinandersetzungen, durch geschickte Einleitung derselben, durch besonders zweckmäßige Planlagen, durch geschickte Behandlung der Partheien, durch vergleichweise Beilegung alter oder sonst hartnäckig geführter Streitigkeiten, insbesondere wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfanges oder anderer sehr zweifelhafter Punkte, überhaupt durch besonders tüchtige und erfolgreiche Arbeit und den dabei bewiesenen Fleiß auszeichnen, außerordentliche Remunerationen aus dem Gratifikations-Fonds zu Theil werden.

Auch sollen denjenigen Kommissarien, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften dadurch, daß ihnen ungewöhnlich viele, durch Pauschsätze remunerirte Geschäfte anheimfallen, oder sonst gegen andere in Nachtheil gestellt sind, billige Entschädigung aus demselben Fonds bewilligt werden.

Den Auseinandersetzungs-Behörden werden zu dergleichen extraordinairen Gratifikationen besondere Fonds überwiesen werden, innerhalb deren Grenzen sie darüber nach eigenem Ermessen disponiren können.

Imgleichen der Feldmesser.

§. 14. Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regulativ den Interessenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansatz zu bringenden Kosten. Auch sollen denjenigen Feldmessern, welche sich im Geschäftsbetriebe der Auseinandersetzungs-Behörden durch Fleiß, Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und zweckmäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfalls extraordinaire Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei dem Ministerio besonders in Antrag zu bringen sind.

Ausgleichung der Kosten und Gratifikationen.

§. 15. Die Partheien entrichten die ihnen obliegenden Kosten nach Inhalt des Regulativs unabhängig von den an die Kommissarien, je nach deren besonderer Stellung, zu zahlenden Diäten; auch treffen die Zuschüsse und außerordentlichen Remunerationen, welche in den Fällen der §§. 6. 9. 10. 13. 14. den Kommissarien, Feldmessern und Protokollführern zu gewähren sind, nicht die Partheien; vielmehr sind es die allgemeinen Fonds, welche aus den von den Partheien eingezogenen Kosten und den Zuschüssen der Staats-Kassen hervorgehen, durch welche jene Ausgleichungen bewirkt werden.

Kosten-Erlasse und Pauschsummen.

§. 16. Auch außer den in dem §. 213. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen sollen Kosten-Erlasse stattfinden, wenn die Kosten im Vergleich mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ohne besonderes Verschulden der Partheien ungewöhnlich hoch fallen. Für den Betrag der den Provinzial-Behörden zur Deckung der Ausfälle überwiesenen Mittel können sie dergleichen Erlasse bis zum Belaufe von Fünfzig Thalern selbst bewilligen. Insbesondere wird ihnen die Befugniß eingeräumt und zur besondern Pflicht gemacht, bei Objekten von Fünfhundert Thalern und darunter, den Kommissarien und Protokollführern, statt aller und jeder Kosten, incl. der Diäten, der Fuhrgelder und sonstigen baaren Auslagen, Pauschsummen von Einem bis Fünfzig Thalern, je nach dem größern oder geringern Betrage des Objekts, in Ansatz bringen zu lassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dies solchen Partheien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommt. Wiefern eine solche Kosten-Ermäßigung die Kommissarien trifft, ist im §. 9. bestimmt. Die übrigen Kosten müssen in solchem Falle zur Niederschlagung besonders liquidirt werden.

Vorschriften über die Einziehung der Kosten.

§. 17. Im Uebrigen müssen die Provinzial-Behörden mit allem Ernste für

die Beitreibung sowohl der laufenden Regulirungskosten als der Rückstände sorgen, und die Letztern nicht zu bedeutenden Summen anwachsen lassen. Kosten-Beträge und Vorschüsse, welche innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beigetrieben werden können, sind der mit der Steuer-Erhebung des betreffenden Kreises beauftragten Behörde zur Einziehung zu überweisen.

Dem bereits verschuldeten Betrage wird alsdann ein solcher Theil zugesetzt, als nach dem Ermessen der General-Kommission bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wahrscheinlich noch auflaufen und auf Rechnung des Restanten kommen dürfte. Diese Kosten-Beträge sind den Grundsteuern gleich in den zur Erhebung der Letztern bestimmten Terminen einzuziehen, dergestalt, daß dieselben nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten nach dem Vorschlage der Kreis-Behörde und der Festsetzung der Provinzial-Behörde in drei bis zu zehnjährigen Terminen erhoben und vierteljährlich zur Kasse derselben abgeführt werden.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Frh. v. Brenn.

Vorstehende Instruktion wird auf Allerh. Befehl Seiner Maj. des Königs zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Der Min. des J. für die Gewerbe.
Frh. v. Brenn.

(G. S. 1836. S. 187. Nr. 1714.)

III.

Ergänzungen und Erläuterungen zu dem Regulativ v. 25. April 1836 und zu der Instruktion v. 16. Juni 1836.

A.

Zum Regulativ v. 25. April 1836.

Zum §. 1.

(Diäten und Reisekosten der Kommissarien.)

1) Gebühren, Diäten und Reisekosten der Oekonomie-Kommissarien und Vermessungs-Beamten in gerichtlichen Angelegenheiten.

a) C. R. des K. Just. Min. (Uhden) v. 2. Jan. 1846 an die Gerichtsbehörden. Diäten und Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Ang.

In Betreff der Diäten und Fuhrkosten, welche den Oek. Kom. bei ihrer Zuziehung als Sachverständige in gerichtl. Ang. zu bewilligen sind, ist in den zur Entscheidung des Just. Min. gekommenen Beschwerdefällen bisher unterschieden worden, ob jene Kosten in einer zahlbaren Partheisache oder aus Königl. Kassen zu entrichten sind.

Ersteren Falls sind die Kosten nach dem Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni desselb. J., letzteren Falls nach der V. v. 28. Juni 1825, (G. S. S. 163) bewilligt worden.

Diese Grundsätze sind insbesondere auch in dem, im Just. Min. Bl. Jahrg. IV. S. 16 abgedr. Schreiben an die K. Ober-Rechn.-Kammer v. 7. Jan. 1842 aufgestellt worden, und mit demselben zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gekommen.

Seitdem hat die V. über die Gebühren der Sachverständigen rc. v. 29. März 1844 (G. S. S. 73) im §. 2. unter Num. 6. ganz allgemein bestimmt, daß Staatsbeamte, welche als Sachverständige zugezogen werden, diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten erhalten sollen, welche ihnen bei Reisen in Dienstange-

legenheiten reglementsmäßig zukommen, — ohne dabei einen Unterschied zwischen Festsetzungen in zahlbaren Partheisachen, und solchen in fiskal. und Armensachen aufzustellen.

In Veranlassung dessen ist die Frage: nach welchen Grundsätzen nunmehr die Diäten und Fuhrkosten der Oek. Kom. in gerichtl. Ang. festzustellen sind? zwischen dem K. Min. des J., dem Just. Min. und der K. Ober-Rechn.-Kammer anderweit zur Berathung gezogen und dahin entschieden worden:

> daß die Diäten und Fuhrkosten der in gerichtl. Ang. als Sachverständige zugezogenen Oek. Kom. — soweit dieselben bei einer Gen. Kom. oder Reg. angestellt, und deshalb als Beamte zu betrachten sind — nicht nach der V. v. 28. Juni 1825, sondern in allen Fällen, also auch dann, wenn dieselben den gerichtlichen Salarienkassen zur Last fallen, nach dem Regul. v. 25. April 1836 und der dazu gehörigen Instr. v. 16. Juni desselben Jahres, als den für ihre Dienstangelegenheiten geltenden Reglements, festzusetzen sind.

Dies wird den Gerichts-Behörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

(Just. Min. Bl. 1846. S. 12. Nr. 4.)

b) C. R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 9. Febr. 1846 an sämmtl. K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth. Gebühren und Reisekosten der Oekonomie-Kommissarien als Sachverständige bei gerichtl. Angelegenheiten.

Von den Gerichtsbehörden sind bisher in solchen Fällen, wo die bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Oekonomiekommissarien als Sachverständige bei gerichtl. Ang. zugezogen worden sind, die Gebühren und Reisekosten derselben nur dann nach Maaßgabe der in dem Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni ej. a. enthaltenen Bestimmungen festgesetzt worden, wenn sie zahlungsfähigen Privat-Partheien zur Last fielen, wogegen man da, wo — wie in fiskal. und Armensachen — Staatskassen dafür aufkommen mußten, die Festsetzung nach dem Regul. v. 28. Juni 1825 eintreten ließ. Dies Verfahren hat Veranlassung zu einer diesseitigen Kommunikation mit dem Justizmin. gegeben, in Folge deren derselbe, im Einverständniß mit der K. Ober-Rechn.-Kammer, sich dahin ausgesprochen hat,

> daß fortan die Diäten und Fuhrkosten der in gerichtl. Ang. als Sachverständige zugezogenen Oekonomie-Kommissarien — soweit dieselben bei einer Gen. Kom. oder einer Reg. angestellt, und deshalb als Beamte zu betrachten sind — nicht nach der V. v. 28. Juni 1825, sondern in allen Fällen, also auch dann, wenn dieselben den gerichtl. Salarienkassen zur Last fallen, nach dem Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni 1836 festzusetzen seien.

Dieser Grundsatz, welcher den betr. Gerichtsbehörden durch das 2 Stück des laufenden Jahrg. des Just. Min. Bl. bekannt gemacht worden ist, wird für die Zukunft alle bisher nicht selten vorgekommene Beschwerden der Oekonomie-Kommissarien über die Gebühren-Festsetzungen der Gerichte beseitigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 40. Nr. 55.)

c) C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 27. Aug. 1849 an die Gerichtsbehörden. Gebühren, Diäten und Reisekosten der Vermessungs-Beamten in gerichtl. Ang.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die bei Auseinanders.-Behörden beschäftigten Vermessungs-Beamten, wenn sie in gerichtlichen Ang. als Sachverständige zugezogen werden, auf Grund der Bestimmung im §. 1. der V. v. 29. März 1844 (G. S. S. 73) ihre Gebühren, Diäten und Reisekosten nach dem Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 (v. K. Ann. Jahrg. 1827. S. 783—808) oder nach dem für die Auseinandersetzungs-Behörden bestimmten Kosten-Regul. v. 25. April 1836 (G. S. S. 181 ff.) zu liquidiren haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständniß mit dem Min. für landwirthschaftl. Ang. hierdurch festgesetzt:

> daß, da das Regul. v. 25. April 1836 sich nur auf die Geschäfte in Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen bezieht — für alle Feldmesser-Ar-

beiten in anderen, also namentlich auch in gerichtlichen Angelegenheiten, das Regl. v. 29. April 1813 als maaßgebend zu betrachten ist.

Demgemäß sind in den obengedachten Fällen sowohl die Gebühren, als die Reisekosten und Diäten der Vermessungsbeamten nach Maaßgabe des erwähnten Regl. festzusetzen und macht es dabei keinen Unterschied, ob diese Kosten einer Partei oder den gerichtlichen Salarienkassen zur Last fallen. (Vergl. C. V. v. 2. Jan. 1846. Just. Min. Bl. S. 12.)

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 197. Nr. 282.)

2) Zum §. 1. Nr. 1.

a) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 7. Okt. 1838 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Kostentragung für vereitelte Termine.

Wenn durch einen, die Person des Kommissarius betr. Zufall ein Termin vereitelt wird, so können den Interessenten die dadurch entstandenen vergeblichen Kosten in keinem Falle zur Last gelegt werden, vielmehr eignen sich dieselben in dem Falle zur Niederschlagung, wenn dem Kommissarius dabei kein Versehen irgend einer Art zur Last fällt. Hat aber Letzterer zu der Vereitelung des Termins selbst auf irgend eine Weise mit Veranlassung gegeben, wie z. B. der Fall sein würde, wenn er die Reise auf einem ungebahnten und schwer aufzufindenden Wege erst am späten Abend, oder am Morgen des Termin-Tages angetreten hätte, so muß derselbe die Kosten selbst tragen.

(Ann. XXII. 910. — 4. 64.)

b) R. des K. Min. des J. (Bode) v. 24. Juli 1844 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Reisekosten der Kommissarien und Feldmesser bei Erkrankungen oder Zeitversäumnissen.

Der K. Reg. eröffne ich auf die Anfrage v. 3. v. M., daß das Schreiben meines Amtsvorgängers v. 12. Febr. 1841 (Anl. a.) an die K. Ober-Rechnungskammer, soweit es die durch Krankheit der Oekonomie-Kommissarien veranlaßten Reisekosten und Zeitversäumnisse betrifft, zwar auch auf die Feldmesser, welche in Auseinandersetzungssachen beschäftigt werden, analoge Anwendung finden muß; wenn aber die K. Reg. daraus folgert, daß ein Feldmesser, welcher wegen Krankheit ein ihm aufgetragenes Geschäft abzubrechen genöthigt ist, um in seinem Wohnsitze ärztliche Hülfe zu suchen, auf Fuhrkosten keinen Anspruch habe, so steht dies mit jener Verfügung nicht in Uebereinstimmung.

Es können nämlich nach derselben dem Spezial-Kommissarius nur dann keine Reisekosten bewilligt werden, wenn er auf der Hinreise zum Termin erkrankt und unverrichteter Sache zurückkehren muß; hat die Krankheit aber nur das Abbrechen eines mehrtägigen Termins verursacht, dessen Fortsetzung verhindert und dadurch die Anberaumung eines neuen Termins nöthig gemacht, so können die Partheien von der Tragung der Kosten beider Reisen nicht entbunden werden, da die Erkrankung als eine jener Zufälligkeiten betrachtet werden muß, welche die ununterbrochene Fortsetzung des Geschäfts verhindern können und verhindert haben.

Ebenso ist es mit den Reisekosten erkrankter Feldmesser zu halten. Tritt die Erkrankung auf der Hinreise und vor dem Beginn des beabsichtigten Geschäfts ein, so hat der Feldmesser keinen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, hat er aber das Geschäft, welches mehrere Tage oder Wochen dahin nehmen wird, bereits begonnen und wird nur durch Krankheit gezwungen, nach seinem Wohnort zurückzukehren, so müssen die Interessenten die Sache der Reisekosten bezahlen; auf besondere Reisediäten, als Ersatz für die Zeitversäumniß auf der Reise, kann jedoch dem Erkrankten auch in diesem Falle kein Anspruch eingeräumt werden, da eine Versäumniß von Arbeit, zu der er fähig wäre, nicht anzunehmen ist.

Nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen hat die K. Reg. auch in dem Ihr vorliegenden Spezialfalle zu verfahren.

Anl. a.

Bei Beurtheilung der von Einer K. Ober-Rechnungskammer in dem Schreiben v. 11. Jan. d. J. aufgeworfenen Frage:

ob dem Kommissarius einer Auseinandersetzungs-Behörde im Falle der Er-

krankung auf einer Dienstreise für die Zeit der Krankheit Diäten zugebilligt werden können, und wie es in einem solchen Falle mit dem Protokollführer-Gebühren, Reise- und sonstigen Nebenkosten zu halten?

wird es hauptsächlich auf die dienstlichen Verhältnisse des Kommissarius ankommen.

Ist derselbe ein Mitglied der betr. Behörde oder sonst ein fixirt angestellter Beamter, so gründet sich sein Anspruch auf das Regul. v. 28. Juni 1825. In diesem Falle werden die Diäten nicht als Remuneration für geleistete Arbeiten betrachtet, sondern sie nehmen die Natur einer Vergütigung für den Mehraufwand auf der Reise an, welche dem betreffenden Beamten auch in Krankheitsfällen nicht entzogen werden darf. Es muß indeß der Behörde bei Festsetzung der Diäten-Liquidation vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob nach der Erkrankung nicht die sofortige Rückreise ausführbar und zweckmäßiger gewesen wäre, als das Abwarten der Herstellung an dem fremden Orte. Auch will ich in dem besonderen Falle, wenn die Krankheit des Kommissarius sich in die Länge und über 10 Tage hingezogen hat, mir vorbehalten, über die demselben zu bewilligende Entschädigung zu bestimmen, und solche event. auf ein mäßiges Pauschquantum festzusetzen. In allen diesen Fällen stehen jedoch dem betr. Beamten die reglementsmäßigen Reisekosten unbedingt zu, der Zweck der Reise mag nun erreicht, oder in Folge der eingetretenen Krankheit verfehlt worden sein. Die Reisekosten sowohl als die Diäten für die fruchtlos verstrichenen Tage müssen aber den allgemeinen Fonds zur Last fallen, und können von den Partheien nicht wieder eingefordert werden. Anders verhält es sich, wenn der Kommissarius ein, durch Diäten remunerirter Spezial-Kommissarius ist, gleichviel ob derselbe fixirte oder nur temporaire Diäten bezieht. Auf diese Beamten findet allein das Kosten-Regul. v. 25. April 1836 Anwendung, sie beziehen die Diäten nicht als einen Ersatz für baare Auslagen, sondern als Remuneration für ihre Arbeiten, und wenn auch die Instr. v. 16. Juni 1836 im §. 5. sub Nr. 7. einem solchen Kommissarius gestattet, Diäten für diejenigen Tage zu liquidiren, an welchen die Geschäfte, zu deren Betriebe derselbe sich außerhalb seines Wohnorts aufhält, zufällig unterbrochen worden, so läßt sich diese Bestimmung doch nicht auf den Fall anwenden, wenn die Unterbrechung durch eine Krankheit des Kommissars herbeigeführt wird, da ein solcher Fall zu den, in der Instr. gemachten Ausnahmen der eigenen Behinderung desselben zu zählen ist. In der Regel können daher einem Spezial-Kommissarius für den Fall seiner Erkrankung auf Terminsreisen keine temporaire Diäten auf die Dauer der, dadurch von ihm versäumten Zeit bewilligt werden. Sollten indeß besondere Billigkeits-Rücksichten eine Ausnahme motiviren können, so muß ich mir meine weitere Bestimmung in einem solchen Falle vorbehalten.

Auf die Diäten der Protokollführer und die Reisekosten eines erkrankten Spezial-Kommissarius finden diese Grundsätze ebenfalls Anwendung, auf letztere aber nur dann, wenn der Kommissarius zurückgereiset ist, ohne den angesetzten Termin wirklich abgehalten zu haben. Hat die Krankheit dagegen nur das Abbrechen eines mehrtägigen Termins veranlaßt, und die Fortsetzung desselben verhindert, und wird in einem solchen Falle die Anberaumung eines neuen Termins erforderlich; so können die Partheien von der Tragung der Kosten für beide Reisen nicht entbunden werden, da alsdann die Erkrankung des Kommissarius als eine jener Zufälligkeiten betrachtet werden muß, welche die ununterbrochene Fortführung eines Geschäftes verhindern können und verhindert haben.

Alle anderen durch die Erkrankung eines Kommissars etwa veranlaßten Mehrkosten, mögen sie nun einem fixirten Beamten in Gemäßheit des Regulativ v. 28. Juni 1825 erstattet werden müssen, oder einem diätarisch remunerirten Kommissarius aus Billigkeitsgründen bewilligt werden, sind dagegen von den Partheien nicht wieder einzufordern, müssen vielmehr den allgemeinen Fonds zur Last bleiben.

Eine K. Ober-Rechnungskammer ersuche ich, diese Grundsätze bei Revision der Rechnungen der Auseinandersetzungs-Behörden in vorkommenden Fällen zur Anwendung bringen zu lassen.

Berlin, den 12. Febr. 1841.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

An
Eine K. Ober-Rechnungskammer
zu Potsdam.

Abschrift vorstehenden Schreibens zur Beachtung an sämmtl. K. Gen. Kom. resp. Reg.

Berlin, den 12. Febr. 1841.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 229. Nr. 265.)

c) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Beyhe) v. 6. Aug. 1838 an die K. Gen. Kom. zu N. Diäten für kleine häusliche Arbeiten der Protokollführer und sonstigen Gehülfen der Spezial-Kommissarien.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 12. Juni d. J. zu erkennen gegeben, daß die von Ihr getroffene Anordnung wegen der von den Spezial-Kommissarien für die kleinen häuslichen Arbeiten zu liquidirenden Diäten überall nicht gebilligt werden kann. Das Regul. v. 25. April 1836 und die Instr. v. 16. Juni ej. enthält nichts, wodurch es gerechtfertigt würde, Arbeiten, die die Protokollführer oder sonstigen Gehülfen eines Spezial-Kom. bewirkt haben, als von Letzterem selbst vorgenommen zu betrachten und den Partheien dafür Diäten nach dem Satze von 3 Rthlr. anzurechnen; vielmehr können für dergl. Arbeiten in Gemäßheit der Bestimmungen des Regul. §. 1. Nr. 3. und §. 10. nie mehr als 20 Sgr. tägliche Diäten passiren.

Daß die Kasse der K. Gen. Kom. bei der getroffenen Einrichtung die sonst ganz wegfallenden Zusatz-Diäten gewinnt, kann nichts ändern, sondern ist um so irrelevanter, als dem Regulativ und der Instruktion die Absicht zum Grunde gelegen hat, den Interessenten hinsichtlich der Kosten Erleichterung zu verschaffen, nicht aber, wie es von Seiten der K. Gen. Kom. geschehen, die zu zahlenden Kosten zu vermehren.

Uebrigens kann zwar den Kommissarien nicht untersagt werden, die Expeditions- und anderen Geschäfte, welche ganz füglich durch einen Protokollführer bewirkt werden können, selbst vorzunehmen und in diesem Falle für sich Diäten zu liquidiren; die K. Gen. Kom. aber hat dafür zu sorgen, daß hieraus für die Interessenten kein Nachtheil erwächst, vielmehr in solchen Fällen von der Ihr nach §. 12. der Instr. zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen und die Diäten, ohne Rücksicht auf die wirklich verwandte Zeit, soweit zu ermäßigen, daß die Interessenten nicht mehr zu zahlen haben, als der Fall gewesen sein würde, wenn dem Protokollführer die Geschäfte wären übertragen worden. Soweit die nach der Anordnung der K. Gen. Kom. eingereichten Liquidationen bereits festgesetzt sind, mag es zwar dabei sein Bewenden behalten; bei allen noch nicht festgesetzten Liquidationen aber ist nach obiger Bestimmung zu verfahren und namentlich für die nicht von den Spezial-Kommissarien selbst verrichteten Arbeiten keine weitere Vergütung, als nach dem Satze von 20 Sgr. für siebenstündige Beschäftigung eines Protokollführers festzusetzen.

(A. XXII. 611. — 3. 71.)

d) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 16. Juni 1841 an die K. Gen. Kom. zu Posen. Den Spezial-Kommissarien und Protokollführern stehen für das Heften, Foliiren und Rotuliren der Akten 2c. keine besonderen Gebühren zu.

Durch das Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und die dazu gehörige Instr. v. 16. Juni ej. an. haben die in den diesseitigen C. R. v. 21. März 1829 und 25. Nov. 1833 getroffenen Bestimmungen, wonach den Spezial-Kommissarien und Protokollführen für das Heften, Foliiren und Rotuliren der Akten und für andere kleine Nebenarbeiten besondere Gebühren-Ansätze nicht passiren dürfen, keinesweges aufgehoben werden sollen; vielmehr muß es bei jenen Anordnungen auch ferner sein Bewenden behalten.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 183. Nr. 279.)

3) Zu §. 1. Nr. 2.

Vergl. die Erläut. zum §. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836.

4) Zum §. 1. Nr. 3.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 3. Nov.

1838 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. zu Königsberg, Marienwerder und Danzig. Remuneration der Protokollführer.

Der K. Gen. Kom. wird hierbei ein Extrakt aus der Verf. an die Reg. zu Gumbinnen v. 23. Mai d. J. die Remuneration der Protokollführer betr., zur Nachricht und Achtung zugefertigt. (Anl. a.)

Anl. a.

Was die Anfrage

zu 2. wegen der Remuneration der Protokollführer betrifft:

so stehen den Protokollführern auch bei auswärtigen Geschäften immer nur einfache Diäten zu, und können denselben keine besondere Reise-Diäten bewilligt werden, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht wird, für welche sie schon den vollen Diätensatz von 20 Sgr. beziehen.

Berlin, den 23. Mai 1838.

Min. des J. Landwirthschaftl. Abth.
Bethe.

An
die K. Reg. zu Gumbinnen.
(A. XXII. 911. — 4. 66.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Okt. 1840 an die K. Gen. Kom. zu Posen und an die K. Reg. zu Danzig, Königsberg, Marienwerder und Gumbinnen. Diäten der zugleich als Dolmetscher fungirenden Protokollführer.

Die K. Ober-Rechn.-Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß bei Auseinandersetzungen in solchen Fällen, wo die Zuziehung eines Dolmetschers bei den Verhandlungen erforderlich wird, und ein dazu qualifizirter Protokollführer die Funktionen desselben übernimmt, den Behörden gestattet sein soll, nach ihrem Ermessen den Diätensatz eines solchen Protokollführers bis auf Einen Thaler täglich zu erhöhen, und das der sonach bewilligte Diätenzuschuß von 10 Sgr. täglich den Partheien zur Last gelegt werde, weil diese in einem solchen Falle an Kosten ersparen, welche ihnen die Zuziehung eines Dolmetschers veranlassen würde, und einer der in §. 15. der Instr. v. 16. Juni 1836 bezeichneten Fälle, in welchen die Staatskasse die Mehrausgaben zu übernehmen hat, hier nicht vorhanden ist. Es versteht sich davon von selbst, daß der erhöhete Diätensatz nur für solche Akte in Anwendung gebracht werden kann, bei welchen ein Protokollführer als Dolmetscher wirklich fungirt hat, und daß es sonst bei dem gewöhnlichen Diätensatze von 20 Sgr. sein Bewenden behält.

Die K. Gen. Kom. (Reg.) wird hiervon zur künftigen Nachachtung und mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, bei jeder Festsetzung nach dem vorstehend erhöheten Diätensatz unter der Liquidation des Protokollführers ausdrücklich zu bescheinigen, daß derselbe bei den betr. Verhandlungen die Funktionen eines Dolmetschers übernommen habe, und daß ein solcher nöthig gewesen sei.

Eine Erhöhung des Satzes von 1 Thlr. täglich kann aber unter allen Umständen und namentlich auch in dem Falle des §. 10. der alleg. Instr. nicht nachgegeben werden. Es muß sonach da, wo dem Protokollführer schon wegen des Aufenthalts an einem besonders theuren Orte der erhöhete Diätensatz von 1 Thlr. zuzubilligen gewesen wäre, bei diesem Satze sein Bewenden behalten, wenn auch der Protokollführer an einem solchen Orte als Dolmetscher fungirt haben sollte, da eine nochmalige Erhöhung des täglichen Diätenbetrages auf 1 Thlr. 10 Sgr. nicht für angemessen erachtet werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 478. Nr. 821.)

Zum §. 2.

(Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.)

1) In Betreff deren Remuneration in gerichtlichen Angelegenheiten, vergl. Zus. 1. zum §. 1. des Regul.

2) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 14.

Nov. 1836 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Gebührensätze der Feldmesser und Spezial-Kommissarien für angefertigte Karten vermessener Flächen.

Das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 (A. 1827. S. 783—808) hat die Gebührensätze unter der Voraussetzung festgestellt, daß beim Auftragen der Karten ein Maßstab von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge angewendet worden; es enthält aber keine Bestimmungen darüber, wenn ein größerer, als der vorgedachte Maaßstab, angeordnet und untergelegt wird.

Einige Auseinandersetzungs-Behörden haben sich deshalb veranlaßt gesehen, den §. 13. des Feldmesser-Regl. zum Theil durch analoge Anwendung der für das Kopiren der Karten im §. 95. angegebenen Positionen zu ergänzen; — indeß finde ich die desfallsigen zu meiner Kenntniß gekommenen Grundsätze nicht überall angemessen, und sehe mich daher veranlaßt, auf Grund eines besonders eingeforderten Gutachtens der Ober-Bau-Dep. bis zur Publikation eines neuen Feldmesser-Regl., Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn die Karten der für den Zweck einer Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung vermessenen Flächen nach einem größeren, als dem im Feldmesser-Regl. vorausgesetzten gewöhnlichen Maaßstabe, gezeichnet werden sollen: so erhält der Geometer eine Zulage, welche nach Verhältniß des größern oder kleinern Maaßstabes steigt oder fällt.

2) Dieselbe regulirt sich nach folgenden Sätzen:

Maaßstab.		Zulage auf 1388$\frac{8}{9}$ M. pro Morgen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Fläche der Karte in $\frac{1}{100}$ □R.
50 R. auf einen Dezimalzoll	— Pf.	—	—	—	1.
45 „ „	1 „	3	25	9	1$\frac{19}{81}$.
40 „ „	2 „	7	21	6	1$\frac{9}{16}$.
35 „ „	3 „	11	17	3	2$\frac{2}{49}$.
30 „ „	4 „	15	13	—	2$\frac{7}{9}$.
25 „ „	5 „	19	8	8	4.

3) Mit dieser nach Maaßgabe der vermessenen und aufgetragenen Flächen bestimmten Zulage ist die Vergütigung für den Maaßstab, die Schrift rc. mit gewährt, und passirt für dergl. weiter nichts.

4) Die obigen Sätze beziehen sich stets auf den Fall, daß eine Brouillon- und zwei Reinkarten abgeliefert werden, fehlt eine dieser letzteren, so wird nicht der dritte Theil der Zulage, sondern nur der Satz für das Kopiren in Absatz gebracht.

5) Nach dieser Anweisung wird bei allen erst jetzt zur Festsetzung und Anweisung kommenden Liquidationen verfahren, Reklamationen wegen derjenigen, welche vorher schon festgesetzt und angewiesen wurden, finden nicht Statt.

(A. XX. 891. — 4. 72.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 27. Juni 1843 an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Gebühren der Feldmesser für die Anfertigung der zweiten Reinkarten bei Gemeinheitstheilungen.

Auf den über die Beschwerde des Feldmessers N. v. 29. März d. J. unterm 10. v. M. erstatteten Ber. ist das unterz. Min. mit der K. Gen. Kom. zwar darüber einverstanden, daß die Gebühren für die nach Maaßgabe des C. R. v. 2. Jan. 1833 und des Gutachtens der Ober-Baudeput. v. 30. Nov. 1832 erst nach definitiver Feststellung der neuen Feldmarkseintheilungen abzuliefernden zweiten Reinkarten nicht nach der vermessenen Fläche und dem, durch solche bedingten Raume allein bestimmt werden können, daß vielmehr auch die farbige Anlegung der Grenzen, die Schrift, Erklärung der Farben, Maaßstab u. s. w. dabei berücksichtigt und hiernach die Kopirungsvergütigung bemessen werden muß. — Ob für letztgedachte Gegenstände noch drei Zoll Breite im Umkreis des bezeichneten Raumes anzunehmen, läßt sich dagegen im Allgemeinen und von vorn herein nicht bestimmen, und ist daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. — Eben so wenig ist es aber auch gerechtfertigt, den betr. Feldmessern das Doppelte der, nach obigen Grundsätzen zu arbitrirenden Kopirungskosten für die zweite, erst später zu fertigende Reinkarte inne zu behalten; — denn abgesehen davon, daß der mit der Ver-

messung einer zu separirenden Feldmark beauftragte Geometer, der Regel nach, nichts dazu beitragen kann, um die neue Eintheilung derselben schleuniger festzustellen, und damit den Zeitpunkt herbeizuführen, wo er die zweite Reinkarte abzuliefern hätte, die desfallsige Verzögerung also außer seiner Schuld liegt, finden sich — anderweit gemachten Erfahrungen zufolge — auch immer hinreichend geübte Zeichner, welche die Kopirung der Karten gegen reglementsmäßige Vergütigung gern übernehmen, und ist daher zu der, in dem Cirk. der Gen.-Kommission v. 2. Nov. v. J. beliebten Maaßregel um so weniger Grund vorhanden, als Sie auch anderweit noch Gelegenheit hat, die säumigen Feldmesser zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

Im Uebrigen ist nicht abzusehen, weshalb die K. Gen.-Kommission Sich mit der Asservation der wegen der zweiten Reinkarten abgesetzten Gebühren befaßt, vielmehr werden diese — wie es das R. v. 2. Jan. 1833 bereits anordnet — zweckmäßig erst nach Ablieferung jener Karten auf eine besondere Liquidation festgesetzt und angewiesen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 226. Nr. 296.)

4) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 26. Okt. 1840 an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Reisekosten für Feldmesser.

Einverstanden mit dem, im Ber. der K. Gen. Kom. v. 4. d. M. ausgesprochenen, übrigens auch auf die Spezial-Kommissarien anwendbaren Grundsatze:

> daß die Feldmesser nur für diejenigen Entfernungen Reisekosten fordern können, welche sie wirklich zurückgelegt haben, um nach dem Orte des Geschäfts zu gelangen, für welches liquidirt wird,

kann das unterz. Min. es dennoch nicht billigen, daß derselbe nur dann, wenn von einem näheren Orte als dem gewöhnlichen Domizile zugereiset würde, in Anwendung gebracht, in dem Falle aber ausgeschlossen und die Reisevergütigung vom Wohnsitze ab gewährt werden soll, sobald die Zureise aus einem Orte erfolgt, der dem des betreffenden Geschäftes entfernter liegt, als jener.

Abgesehen nämlich von der Inkonsequenz dieses Unterschiedes und von dem pekuniären Nachtheile, welchen die Geometer im letzteren Falle, häufig ohne alle eigene Schuld, erleiden möchten; so ist doch auch dabei nicht berücksichtigt, daß sie oft von einer, außerhalb ihres Wohnorts begonnenen umfassenden Arbeit, z. E. einer Vermessung, zu einem zweiten Geschäfte von kürzerer Dauer, vielleicht Abwartung eines Termins, abberufen werden und zur Fortsetzung des ersteren unmittelbar zurückkehren; oder auch von einer beendigten Lokal-Arbeit zur andern übergehen und erst aus dieser in ihrem Wohnort wieder eintreffen, so daß im ersteren Falle das zweite Geschäft die Kosten der Reise von und zum Orte des zuerst begonnenen, dieses aber die Reise von und nach dem Domizile allein tragen, letztern Falles dagegen eine angemessene Vertheilung der auf der ganzen Umtour erwachsenen Reisekosten erfolgen müßte, um nicht die Interessenten zu übertheuern, was wenigstens möglich bleibt, sobald nach der Absicht des Kollegii Vergütigung für fingirte Reisen zugebilligt würde.

Unbillige Opfer, die man dem liquidirenden Beamten an Arbeiten ansinnen will, und Abweichungen von dem einfachsten und klarsten Verfahren beim Liquidiren, erschweren die Kontrole und schlagen, erfahrungsmäßig, jederzeit zum Nachtheil des pekuniären Interesses der Partheien und der Integrität der Beamten aus. Der beabsichtigte Zweck kann auch in den in Rede stehenden Fällen nur durch ein verständiges und redliches Benehmen der Spezial-Kommissarien selbst erreicht werden, die daran gewöhnt werden müssen, ihre Arbeiten und die der Feldmesser mit gehöriger Umsicht einzutheilen und darüber nachzudenken, auf welche Weise die Geschäfte zweckmäßig mit einander verbunden und so am wohlfeilsten hergestellt werden können.

Wo Eifer für die Sache und ernster Wille zur Kostenersparung vorherrscht, da wird dies Ziel auch unbedenklich erreicht werden, die jetzt angeordnete Form der Geschäfts-Tabellen aber Gelegenheit darbieten, die Richtung zu übernehmen, welche die Spezial-Kommissarien in jener Beziehung einschlagen, und darnach die Bewilligung von Gratifikationen oder höhere Diäten bemessen werden. Die K. Gen. Kom. mag dies für Ihre künftigen derartigen Vorschläge Selbst berücksichtigen und den Spezial-Kommissarien bei jeder sich darbietenden Veranlassung einschärfen, im Uebri-

gen aber wegen Erleichterung der Interessenten in solchen Sachen berichten, deren eigenthümliche Lage einen besonderen unvermeidlichen Aufwand von Reisekosten ausnahmsweise erfordert haben sollte.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 30. Nr. 44.)

5) R. des K. Min. des I., Abth. II. (Bode) v. 25. April 1843 an die K. Gen. Kom. zu Stargard. Reisediäten der Feldmesser und Kopialien für Vermessungs-Bonitirungs-Register.

Das Min. ist, wie der K. Gen. Kom. auf den Ber. v. 11. März d. J. eröffnet wird, mit Ihrer Ansicht, daß die in dem C. R. v. 17. Jan. 1826 (Anl. a.) enthaltene, sich auf die Allerh. K. O. v. 9. ej. m. gründende Bestimmung, wonach den Feldmessern für Reisetage 1½ Thlr. Diäten zu gewähren sind, auch jetzt noch, namentlich in Bezug auf die Auseinandersetzungs-Geschäfte volle Gültigkeit habe, einverstanden, und kann sonach die Beschwerde des Feldmessers N., welcher den für die sonstige Beschäftigung zulässigen höchsten Diätensatz von 2 Thlr. auch für die Reisetage in Anspruch nimmt, nicht für begründet erachten.

Was dagegen den zweiten Punkt anbetrifft, so ist die Bestimmung im §. 88. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813, wonach der Feldmesser das Vermessungs-Register in zwei Exemplaren ohne besondere Vergütigung abzuliefern verpflichtet ist, auf die Vermessungs-Bonitirungs-Register auch in dem beschränkten Sinne nicht auszudehnen, in welchem die K. Gen. Kom. solche nach Ihrer Anzeige zur Anwendung bringt. Vielmehr sind den Geometern künftig, wie dies auch bei anderen Behörden geschieht, Kopialien für beide Exemplare eines derartigen Registers nach einem billigen, der Eigenthümlichkeit jeder Arbeit entsprechenden Satze zu gewähren ꝛc.

Anl. a.

In dem allgemeinen Regl. für die Feldmesser v. 29. April 1813 ist der gewöhnliche Diätensatz für dieselben auf 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, daß ein Feldmesser für die Tage, welche er des erhaltenen Auftrags wegen zur Reise anwenden muß, nur 1 Thlr. 10 Sgr. täglich empfangen soll.

Da dieser Unterschied nicht hinreichend begründet ist, so haben des Königs Maj. auf meinen Antrag mittelst Allerh. K. O. v. 9. d. M. zu genehmigen geruht, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Baukondukteure keine Verschiedenheit stattfinden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von Einem Thaler und Fünfzehn Sgr. bewilligt werden soll.

Die K. Reg. hat sich nach dieser Bestimmung zu achten und solche durch die Amtsbl. bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Jan. 1826.

Der Min. des I. v. Schuckmann.

An
sämmtl. K. Reg., sowie an die K. Min.
Baukom. zu Berlin.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 161. Nr. 202.)

6) R. des K. Min. des I., Abth. II. (Bode) v. 16. Juli 1843 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Diätensätze für Feldmesser in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten.

Schon das Regl. v. 29. April 1813 setzt die Diäten der Feldmesser für Reisetage auf einen geringern Betrag, als für Arbeitstage, nämlich auf 1 Thlr. 10 Sgr. fest, und zwar ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Art der Arbeit, zu welcher die Reise nöthig geworden, und es liegt deshalb, und weil es an einer anderweiten positiven Bestimmung fehlt, kein genügender Grund vor, das in dem gedachten Reglement bei Bestimmung der Diätensätze für die Arbeitstage beobachtete Prinzip, wonach diese je nach der Verschiedenheit und Schwierigkeit der Arbeit verschieden festgestellt werden sollen, auch auf die bei Gelegenheit solcher Arbeiten vorkommenden Reisen, welche in allen Fällen gleich beschwerlich sein können, auszudehnen.

Die K. Reg. hat daher auch, da der Diätensatz für Reisetage der Feldmesser durch das auf die Allerh. K. O. v. 9. Jan. 1826 gegründete Min. R. v. 17. ej. m. ganz allgemein auf 1 Thlr. 15 Sgr. erhöht worden ist, nach dieser Bestim-

mung künftig auch in den Regulirungs- und Separationssachen zu verfahren, was, soviel hier bekannt, bei allen übrigen Auseinandersetzungsbehörden geschieht.
(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 226. Nr. 295.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 8. Okt. 1838 an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Für städtische Vermessungs-Arbeiten kann keine Diätenzulage bewilligt werden.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 17. v. M. eröffnet, daß die von Ihr ausgesprochene Ansicht,

daß den Geometern für die größere Schwierigkeit und Kostspieligkeit städtischer Vermessungs-Arbeiten eine Zulage über die reglementsmäßigen Gebühren zugebilligt werden dürfe,

nicht getheilt werden kann; jeder von Ihr beschäftigte Geometer vielmehr dergl. Arbeiten gegen reglementsmäßige Remuneration zu übernehmen verpflichtet ist, und Sie demgemäß etwanige ähnliche Forderungen der Feldmesser zurückzuweisen hat.
(A. XXII. 911. — 4. 65.)

Zum §. 3.

(Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

1) Das im §. 3. in Bezug genommene Regul. v. 28. Juni 1825 ist abgeändert worden durch den Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. (G. S. 1848. S. 151.).

2) Die V. v. 29. März 1844 über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften (G. S. 1844. S. 73) findet in Betreff der Sachverständigen nur subsidiarische Anwendung, sofern nicht für gewisse Klassen derselben die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind. (§. 1. a. a. O.)

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 8. März 1840 an den K. Sächsischen Oberförster N. zu N. und abschriftlich an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Festsetzung der Reisekosten in kommissarischen Geschäften.

Auf Ihre Beschwerde v. 7. Mai v. J. über Herabsetzung Ihrer Kostenrechnung in der Holz-Deputats-Ablösungssache von N. wird Ihnen in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung v. 20. v. M. eröffnet, daß Ihr Anspruch auf regulativmäßige Extrapostkosten nicht begründet ist, vielmehr der von der K. Gen. Kom. zu Stendal angenommene Vergütungssatz von 20 Sgr. pro Meile dadurch völlig gerechtfertigt wird, daß Sie als K. Sächsischer Oberförster nur mit denjenigen diesseitigen Beamten gleichgestellt werden können, welche in kommissarischen Geschäften zum Reisen mit Extrapost in der Regel nicht berechtigt sind, ein Firum zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, und dergl. Beamten nach §§. 12. und 13. des Kostenregulativs v. 28. Juni 1825, verbunden mit den Erläut. R. v. 19. Aug., 10. Sept. und 28. Dec. 1828, imgl. v. 17. Juli 1832 (v. K. Ann. Bd. 12. S. 632. und 945. und v. K. Jahrb. Bd. 40. S. 206.) die Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost nur auf den Nachweis wirklicher Bezahlung verstattet werden können.

Da Sie nun nicht nachgewiesen haben, daß Sie mit einer Miethsfuhre, oder mit Extrapost die liquidirten Reisen wirklich gemacht, so hat Ihnen an Reisekosten für jede Meile des Hin- und Rückweges nicht mehr als 20 Sgr. bewilligt werden können, wodurch Ihnen jedoch mehr als die Hälfte der regulativmäßigen Extraposten gewährt worden ist, und da Sie immer Hin- und Rückreise an einem und demselben Tage gemacht haben, Sie mit Ihren Dienstpferden, deren Sie Sich ohne Zweifel bedienten, resp. 2 Thlr. 20 Sgr. und 3 Thlr. 10 Sgr. und 4 Thlr. verdient haben.
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 57. Nr. 100.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1840 an die K. Gen. Kom. zu Berlin, Soldin, Stargard, Breslau, Stendal und Münster, und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Diäten und Reisekosten der als Sachverständige in Auseinandersetzungs-Sachen zugezogenen öffentlichen Beamten.

Die K. Gen. Kom. (K. Reg.) empfängt in der Anl. (a.) Abschrift des heute an die K. Ober-Rechnungskammer erlassenen Schreibens in oben gedachter Angelegenheit zur Kenntnißnahme und künftigen Beachtung.

Anl. a.

Nach §. 3. des Regul. für die Kosten in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungs-Sachen ꝛc. v. 25. April 1836 gebühren den in solchen Sachen zugezogenen Schiedsrichtern, Kreisverordneten und andern Sachverständigen Reise- und Zehrungskosten, die erstern nach den Sätzen von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. für die Meile, die letztern aber nach den Sätzen von 20 Sgr. bis 2 Rthlr. für den Tag. Dabei ist dem Ermessen der festsetzenden Behörde überlassen worden, welcher dieser Sätze oder welcher Mittelsatz mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen anzuwenden sei. Es ist ferner hinzugefügt, daß den öffentlichen Beamten, wenn sie zugezogen werden, event. Diäten und Reisekosten nach den, im Regul. v. 28. Juni 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen gezahlt werden müssen.

Diese letztere Bestimmung hat Eine K. Ober-Rechnungskammer nach den, gegen die Rechnungen der Gen. Kom. zu Breslau und der Reg. zu Marienwerder gezogenen Erinnerungen dahin ausgelegt, daß den öffentlichen Beamten überhaupt keine höheren Sätze zugebilligt werden dürfen, als das Regul. v. 28. Juni 1825 zuläßt. Einer solchen Auslegung kann ich indeß nicht beipflichten, die Absicht des Kostenregul. v. 25. April 1836 geht vielmehr nur dahin, daß die festsetzende Behörde die Diäten und Reisekosten solcher Sachverständigen nicht unter den Sätzen des Regl. v. 28. Juni 1825 bestimme. Sowohl die Gen. Kom. zu Breslau, als die Reg. zu Marienwerder haben sich aber bei ihren Festsetzungen innerhalb der im §. 3. des erstgedachten Regul. gesteckten Grenzen gehalten, und ich finde mich daher veranlaßt, Eine K. Ober-Rechnungskammer zu ersuchen, nicht allein die bereits aufgestellten Monita fallen, sondern auch für die Zukunft die von den Auseinandersetzungs-Behörden den in Rede stehenden Sachverständigen festgesetzten höhern Sätze, sobald solche die Bestimmungen des §. 3. des Kostenregul. nicht überschreiten, gefälligst passiren zu lassen. Wogegen ich jene Behörden angewiesen habe, bei Arbitrirung der anzuwendenden Sätze die Rücksicht auf die thunlichste Wohlfeilheit der Regulirungen ꝛc. niemals aus den Augen zu setzen, und die zulässigen höheren Sätze nur da zu bewilligen, wo das Interesse der Sache es erfordert.

Berlin, den 30. April 1840.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

An
Eine K. Ober-Rechnungskammer, zu Potsdam.

(Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 179, Nr. 298.)

5) R. des K. Min. des J. (Bode) v. 17. Juni 1843. Reisekosten und Diäten der Sachverständigen in Fällen, wo der Domainenfiskus die Kosten zu tragen hat.

ꝛc. Im Einverständniß mit dem Min. des K. Hauses, Abth. II., ist bestimmt worden, daß die in Auseinandersetzungssachen als Sachverständige zugezogenen K. Beamten, zu denen insbes. die Bau- und Forstbeamten zu rechnen sind, die vollen reglementsmäßigen Reisekosten, Diäten und sonstigen Gebühren auch dann beziehen sollen, wenn der Domainen-Fiskus die Kosten ganz oder theilweise zu entrichten hat, wobei es auch keinen Unterschied macht, ob der dem betr. Beamten ertheilte Auftrag ihn innerhalb seines Amts-Bezirkes oder außer demselben beschäftigt hat.

(Koch's Agrargeſ., 4 Aufl. S. 430—431.)

6) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 27. Okt. 1845 an den K. Bau-Inspektor N. zu N. Nichtbewilligung besonderer

Reisediäten für Reisen, welche in Auseinandersetzungssachen an Tagen unternommen worden, für welche der Liquidant volle Terminsdiäten bezieht.

Die von Ihnen geltend gemachten Billigkeitsgründe für die Bewilligung besonderer Reisediäten an solchen Terminstagen, wo die Arbeitszeit 7 Stunden oder mehr dahin genommen, haben früher einige Auseinandersetzungs-Behörden bewogen, die Bestimmung des §. 5. Nr. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836 auch auf solche Sachverständige anzuwenden, für welche die Remuneration für ihre Leistungen in Auseinandersetzungssachen nach dem §. 3. des Kostenregul. v. 25. April 1836 zu bemessen ist.

Die K. Ober-Rechn. Kammer hat dies aber mit Recht monirt, weil jene Bestimmung der Instr. v. 16. Juni 1836, als für die Kostenrechnungen der Oekonomie-Kommissarien maaßgebend, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der V. v. 28. Juni 1825 §. 5. bildet, und daher nicht beliebig auf Beamte anderer Kathegorien ausgedehnt werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 353, Nr. 401.)

7) Gebühren der Bauverständigen insbes. in Auseinandersetzungssachen betr.

a) R. der K. Min. der F. (v. Bodelschwingh) u. des I. (Gr. v. Arnim) v. 22. April 1843 an die K. Reg. zu Breslau.

Auf eine Anfrage der dortigen K. Gen. Kom. darüber, wie es mit der Beurtheilung und Festsetzung solcher Kostenrechnungen von Bauverständigen in Auseinandersetzungssachen zu halten sei, welche Zeichnungen und Anschläge von Bauwerken, sowie ähnliche Arbeiten betreffen, die Kenntnisse vom Bauwesen erfordern, ist bestimmt worden, daß in solchen im Bezirk der Gen. Kom. vorkommenden Fällen das Gutachten des bei der K. Reg. fungirenden Bauratheß eingeholt werden soll. Welche spezielle Anordnung deshalb Seitens des mitunterz. Min. des I. an die Gen. Kom. erlassen, wird die K. Reg. aus dem abschriftl. angeschlossenen Auszuge (Anl. a.) ersehen, und ist der betr. Techniker anzuweisen, bei der Beurtheilung derartiger Kostenrechnungen mit derjenigen Sorgfalt zu verfahren, welche die Fürsorge für das Interesse der Partheien in Auseinandersetzungssachen erheischt.

Anl. a.

Was Ihre Anfrage über das in ähnlichen Fällen künftig zu beobachtende Verfahren anbetrifft, so hat die K. Gen. Kom. überall da, wo Gebühren der Bau-Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen für Zeichnungen und Anschläge zu Bauwerken und ähnliche, Kenntnisse im Bauwesen erfordernde Arbeiten festzusetzen sind, zuvörderst das Gutachten des bei der dortigen Reg. fungirenden Bauratheß über die betr. Liquidations-Ansätze unter Vermittelung dieser Behörde und bei Mittheilungen der zur Beurtheilung nöthigen Materialien einzuholen. Dabei bleibt es der K. Gen. Kom. unbenommen, Ihre etwanigen Bedenken gegen die Höhe der liquidirten Gebühren besonders dann hervorzuheben, wenn die gelieferten Arbeiten etwa nicht dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß eingerichtet sein sollten. Die Festsetzung der Liquidation selbst hat die K. Gen. Kom. demnächst unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens und im Uebrigen nach Lage der Akten zu bewirken, auch ist die kalkulatorische Revision derselben in Ihren Büreaus vorzunehmen, dem Baurath der Reg. aber muß es überlassen bleiben, sein Gutachten entweder durch Billigung oder Abänderung der einzelnen Positionen unmittelbar in der Liquidation abzugeben, oder dasselbe besonders auszuführen und zu motiviren.

Berlin, den 31. März 1843.

Der Min. des I.
Gr. v. Arnim.

An
die K. Gen. Kom. zu Breslau.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 198. Nr. 251.)

b) R. der K. Min. des I. (Gr. v. Arnim) u. der F. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an die K. Reg. zu Liegnitz.

Auf den Ber. v. 6. Febr. d. I., betr. die Festsetzung der Kostenrechnungen

der Baubeamten, die in Auseinandersetzungssachen zugezogen werden, eröffnen wir der K. Reg. hierdurch Folgendes.

Die Festsetzung der gedachten Kostenrechnungen erfolgt nicht, wie die K. Reg. annimmt, bei der Regierung in Breslau, sondern geht von der dortigen Gen. Kom., als der das ganze Auseinandersetzungsgeschäft leitenden Behörde aus. Die Befugniß und Verpflichtung der letzteren hierzu ist nicht nur in der Sache selbst begründet, sondern folgt aus den Bestimmungen der gerichtlichen Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815, der V. v. 29. März 1844 über die Gebühren rc. der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, und das Kostenregul. für die Auseinandersetzungs-Behörden v. 25. April 1836, in denen hinsichtlich der Festsetzung von Kostenrechnungen solcher Sachverständigen, welche K. Beamte sind, keine Ausnahme gemacht ist; der §. 13. des Regul. v. 25. April 1836 spricht ausdrücklich nur von Kostenfestsetzungen der Auseinandersetzungs-Behörden, und verweist etwanige Reklamationen hiergegen in den Weg des Rekurses an das vorgesetzte Min.

Ist gleichwohl durch das R. v. 22. März 1843 (Min. Bl. 1843. S. 198. Nr. 251.) angeordnet worden, daß vor Festsetzung der Liquidation eines zugezogenen Bauverständigen durch die Gen. Kom. zu Breslau die Liquidation zuvörderst durch den Baurath der Reg. daselbst geprüft und begutachtet werden soll, so beruht diese Bestimmung allein darin, daß sich bei der Gen. Kom. die zu einer solchen Beurtheilung erforderlichen technischen Kenntnisse nicht vorfinden. Aus gleichen Gründen bedient sich das Min. des J. in etwanigen Reklamationsfällen des Beiraths der Ober-Baudep. Zur Abänderung des R. v. 22. März 1843 liegt daher kein Grund vor. Damit aber etwanige Reklamationen der Baubeamten gegen Ermäßigung der Kostenrechnungen nicht ohne die erforderliche Prüfung verworfen werden, ist die Gen. Kom. zu Breslau angewiesen worden, auch über solche Reklamationen das Gutachten des Reg. Bauraths zu Breslau einzuholen. Gegen den hiernach erfolgten Bescheid steht dem Reklamanten noch der Weg der Beschwerde beim Min. des J. offen.

Hiernach hat die K. Reg. den Bauinspektor N. angewiesen, seine Kostenrechnungen durch den betr. Spezial-Kommissarius an die Gen. Kom. zur Festsetzung einreichen zu lassen.

Was dagegen das Verlangen der K. Reg. betrifft, von den Aufträgen, welche Ihre Baubeamten erhalten, in Kenntniß gesetzt zu werden, so erscheint dasselbe ganz gerechtfertigt, und ist die Gen. Kom. zu Breslau daher auch angewiesen worden, in vorkommenden Fällen diese Nachricht Ihr entweder selbst zu geben, oder sofort durch den Kommissarius der Sache geben zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 170. Nr. 197.)

Zum §. 4.

(Urtels- und Exekutionsgebühren, Kassenquote und Kopialien.)

1) Zu Nr. 1. (Urtelsgebühren zweiter und dritter Instanz.)

a) C. R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 4. Okt. 1838 an sämmtl. K. Revis. Kollegien. Unstatthaftigkeit des Ansatzes von Expeditions-Gebühren für die Urtel zweiter Instanz.

Es ist bemerkt worden, daß einige Revisions-Kollegien in den von ihnen in appellatorio abgeurtelten Sachen, außer den Urtels-Gebühren, Kopialien und andern baaren Auslagen, auch noch Expeditions-Gebühren in Ansatz bringen. Nach §. 4. des Kostenregul. v. 25. April 1836 sind dergl. Ansätze nicht mehr zulässig. Das K. Revisions-Kollegium wird daher angewiesen, künftig bei Aufstellung der Kosten-Liquidationen diese gesetzliche Bestimmung genau zu beachten.

(Ann. XXII. 915. — 4. 70.)

b) C. R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. (Bode) v. 31. Juli 1844 an sämmtl. K. Reg., Gen. Kom. und Revis. Kollegien. Nicht-

Verpflichtung des Fiskus und der zur Sportelfreiheit berechtigten Partheien und Institute zur Zahlung von Urtelsgebühren.

Da sich aus den, in Folge des C. R. v. 30. Dec. v. J. eingegangenen Ber. ergiebt, daß die Frage:

„ob und in wie weit der Fiskus, ingleichen diejenigen Personen und Institute, welchen im A. L. R., in der A. G. O. und in der Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 oder durch besondere Allerh. Bestimmungen, die Sportel-Freiheit bewilligt worden ist, zur Berichtigung der bei den Revisions-Kollegien, resp. dem Ober-Trib. erwachsenden Urtels-Gebühren zufolge §. 4. des Kostenregul. v. 25. April 1836 herangezogen werden können?"

von den betr. Auseinandersetzungs-, resp. Spruch-Behörden verschieden beantwortet worden ist: so finden wir uns veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Finanzmin., zur Beseitigung seiner Meinungsdifferenzen hierdurch anzuerkennen:

„daß der Fiskus und die übrigen vorbezeichneten Partheien zur Zahlung von Urtels-Gebühren aus §. 4. des angezogenen Kostenregul. nicht verpflichtet sind."

womit auch die Praxis des K. Ober-Trib., nach dessen eingeholtem gutachtlichen Ber., übereinstimmt.

Hiernach ist auch von der K. Reg. (der Gen. Kom., dem Revisions-Kollegium) in vorkommenden Fällen der Ansatz von Urtels-Gebühren zu unterlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 230. Nr. 266.)

c) C. R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. März 1840 an das K. Ob. L. Ger. Präsid. zu Stettin und zur Nachachtung an sämmtl. K. Gen. Kom., die Preuß. Reg. und sämmtl. Revis. Kollegien. Kostenansatz für Rekursbescheide.

Auf den unterm 9. v. M. erstatteten Ber., eröffnen wir Ew. Hochw. „hinsichtlich der, bei Rekursbescheiden des Rev. Kollegii zu nehmenden Kosten", daß in denjenigen Bagatellsachen, welche auf Grund des Art. 1. der Dekl. v. 6. April pr. a. an das Kollegium gelangen, ein Pauschquantum von 20 Sgr. bis 2 Rthlr. an Urtels-Gebühren genommen werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 181. Nr. 301.)

d) Liquidation der in dritter Instanz erwachsenen Gebühren bei Einreichung der Akten an das Ob. Trib.

α) C. R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 25. Mai 1846 an sämmtl. K. Gen. Kom. und Reg.

Von dem Chef des Ober-Trib. und dem Justizmin. ist mir die Mittheilung geworden, daß die in dem C. R. des vormaligen Min. des J. für H. und Gew. v. 13. April 1834 enthaltene Bestimmung, wonach behufs der von dem Ober-Trib. zu bewirkenden Festsetzung des Antheils der Auseinanders. Behörden an den in Nichtigkeitsbeschwerdesachen nach der V. v. 14. Dec. 1833 zum Ansatz kommenden Pauschquantum bei Einreichung der Akten an den genannten Gerichtshof eine Liquidation der in der Nichtigkeits-Instanz erwachsenen Gebühren beigefügt werden soll, nicht selten unbeachtet bleibt.

Die K. Gen. Kom. wird deshalb zur Befolgung jener Vorschrift wiederholentlich und um so mehr angewiesen, als nach einer mit den Eingangs gedachten Min. jetzt getroffenen Vereinigung in solchen Fällen, wo die betr. Auseinandersetzungs-Behörde die Beifügung ihrer Liquidation unterläßt, eine weitere Rückfrage deshalb nicht ergehen, die Letztere vielmehr von der verhältnißmäßigen Theilnahme an dem festzusetzenden Pauschquantum ausgeschlossen bleiben soll.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 111. Nr. 171.)

β) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 24. Sept. 1853 an sämmtl. K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth.

Da nach dem Justiz-Sportel-Tarif v. 10. Mai 1851 jetzt in allen an das Ober-Trib. gelangenden Prozeßsachen Pauschquanta statt der Gebühren rc. von dem gedachten Gerichtshof festzusetzen sind; so ist es jetzt in allen, von den Aus-

einandersetzungs-Behörden an das Ober-Trib. einzusendenden Prozeßsachen erforderlich, daß ebenso, wie dies früher nur bei Nichtigkeitsbeschwerden geschah, dem Ober-Trib. eine Liquidation der bei den Auseinandersetzungs-Behörden in der dritten Instanz entstandenen Kosten mit eingereicht werde, damit das Trib. in den Stand gesetzt wird, zu bestimmen, welcher Theil des festzusetzenden Pauschquantums den Auseinandersetzungs-Behörden gebührt und zu deren Kassen zu berechnen ist.

Die K. Gen. Kom. (Reg.) wird deshalb angewiesen, fortan in allen an das Ober-Trib. gelangenden Sachen nach Maaßgabe des C. R. v. 13. April 1834 zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 242. Nr. 196.)

e) Abführung der Gebühren des Ober-Tribunals.

α) C. R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 1. Okt. 1840 an sämmtl. K. Obergerichte.

Um in Auseinandersetzungssachen für die Zahlung der bei dem Ober-Trib. angesetzten Gebühren ein gleichmäßiges Verfahren bei den K. Obergerichten und den K. Auseinandersetzungs-Behörden einzuführen, bestimmt der Justizmin., in Uebereinstimmung mit dem Min. des J. u. d. Pol., mit Bezugnahme auf die C. V. v. 15. März 1834,

> „daß von jetzt ab diese Gebühren erst dann von den Kassen der K. Gen. Kom. an die Salarienkassen der K. Obergerichte gezahlt werden sollen, wenn die K. Auseinandersetzungs-Behörden diese Gebühren von den Partheien eingezogen haben."

Das bisher in einigen Fällen beobachtete Verfahren, wonach dergl. Gebühren vorschußweise an die betr. Obergerichts-Salarienkassen berichtigt und von letzteren bei erfolgter Niederschlagung erstattet wurden, kommt daher nicht weiter zur Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 388. Nr. 684. Just. Min. Bl. 1840. S. 319.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Okt. 1840 an sämmtl. K. Gen. Kom. und Reg.

In Verfolg meiner Verf. an den Präsid. v. Wißmann v. 28. Juli d. J. setze ich die K. Reg. davon in Kenntniß, daß der Justizmin. sich dahin mit mir einverstanden erklärt hat, daß die Zahlung der Gebühren des Ob. Trib. in Auseinandersetzungssachen an die Salarienkassen der Obergerichte künftig nicht vorschußweise, sondern erst nach erfolgter Einziehung derselben von den Partheien geleistet werde.

Die K. Reg. hat daher für die Zukunft hiernach zu verfahren, und die Kasse Ihrer landwirthschaftl. Abth. mit der erforderlichen Instr. zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 481. Nr. 825.)

2) Zu Nr. 2. (Kopialien.)

a) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 17. Sept. 1836 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die Reg. der Provinz Preußen. Höhe der Kopialien.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei den Gen. Kom. rücksichtlich der Kopialienansätze nicht gleichmäßig verfahren, und den Partheien für Rechnungsabschriften und Rezeßausfertigungen, weil dieselben mit einem größeren Zeitaufwande verbunden sind, ein höherer Satz, als 2½ Sgr. pro Bogen in Anrechnung gebracht wird. Dies darf ferner nicht stattfinden; es können vielmehr den Partheien Seitens der Gen. Kom. und ihrer Spezial-Kommissarien für alle Ausfertigungen und Abschriften, ohne Ausnahme, nur die gewöhnlichen Kopialien in Rechnung gestellt werden, da sich die schwierigen Sachen damit kompensiren, daß der volle Satz zur Liquidation kommt, wenn die Ausfertigung auch weniger als einen Bogen beträgt. Nur den Feldmessern kann es — wegen der bei der Ausfertigung der Register erforderlichen Akkuratesse — ausnahmsweise gestattet werden, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register 5 Sgr. pro Bogen

zu liquidiren. Der K. Gen. Kom. (der K. Reg.) wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

(Ann. XX. 595. — 3. 69.)

b) C. R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 7. Nov. 1836 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Denselben Gegenstand betr.

Auf den Ber. der K. Gen. Kom. v. 5. Okt. d. J., die Kopialienansätze betr., eröffne ich Derselben, daß ich mich nicht bewogen finden kann, in Ihrem Falle eine Ausnahme von den, in dem Erlasse v. 17. Sept. d, J. ertheilten Vorschriften zu machen. Sie legt dieselben jedoch in sofern unrichtig aus, als Sie dafür hält, daß den Feldmessern, ohne Unterschied der Fälle, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register, und zwar für den Bogen — 5 Sgr. Kopialien zu bewilligen sind. Dies ist, wie schon in jenem Erlasse dadurch,

daß dies ausnahmsweise gestattet werden kann,

angedeutet worden, nur dann angemessen, wenn sich die von denselben angefertigten Reinschriften der gedachten Register durch Genauigkeit und Sauberkeit auszeichnen.

(Ann. XX. 892. — 4. 73.)

c) C. R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 13. Dec. 1836 an die K. Gen. Kom. zu Posen. Denselben Gegenstand betr.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 30. v. M., wegen der den Partheien für die Rezeß-Ausfertigungen in Rechnung zu stellenden Kopialien, eröffnet: daß sich die Anrechnung der Ausfertigungen in beiden Sprachen (der deutschen und polnischen) von selbst versteht, auch bei der Austaxirung der Arbeit nach Points von selbst ergiebt, was den Partheien dafür nach dem im R. v. 17. Sept. d. J. bestimmten Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Bogen in Rechnung zu stellen ist, daß es also nicht auf Abänderung, sondern nur auf richtige Anwendung jenes Erlasses ankommt.

(Ann. XX. 903. — 4. 82.)

d) R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 11. April 1837 an die K. Gen. Kom. zu Münster. Berechnung der Kopialien Seitens der Spezial-Kommissarien.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 21. v. M., wegen Berechnung der Kopialien in Auseinandersetzungsang., eröffnet: daß es allerdings lediglich Sache der Spezial-Kommissarien ist, für die gesetzlich zulässigen Kopialien die Reinschriften ihrer Berichte, Vorladungen u. s. w. zu besorgen, ohne daß es eines weiteren Ausweises derselben darüber bedarf, was sie dafür wirklich ausgegeben haben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie dergl. nicht besonders in Rechnung bringen dürfen, wenn die Reinschriften von ihren Protokollführern an Tagen, wofür dieselben durch Diäten remunerirt worden, gefertigt sind.

(Ann. XXI. 393. — 2. 90.)

e) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 3. April 1840 an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Kostenfreie Mittheilung der speziellen Liquidationen an die Partheien.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 14. Febr. d. J. eröffnet, daß es bei den bisherigen Anordnungen [1]), wonach den Partheien auf deren Verlangen Abschrift der speziellen Liquidationen kostenfrei mitgetheilt werden soll, auch für die Zukunft sein Bewenden behalten muß, indem es keinesweges die Absicht ist, den Partheien die bedeutenden Beiträge noch zu erhöhen, welche sie durch die Zusatz-Diäten, Rezeptur-Gebühren rc. zu den Kosten der Gen. Kom. bereits leisten, und überhaupt bei Mittheilung der Liquidationen mit aller Liberalität zu verfahren ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 181. Nr. 302.)

---

1) Dies hatte schon das R. des Min. des I. für Gew. Ang. v. 30. Juli 1837 (Ann. XXI. 644.) bestimmt.

f) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 14. Mai 1849 an die K. Gen. Kom. zu N. Gewährung von Schreibgebühren für die von den Spezial-Kommissarien einzureichenden Kostenrechnungen.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 24. v. M. eröffnet, daß den Spezial-Kommissarien allerdings zu gestatten ist, Schreibgebühren für die einzureichenden Munda ihrer Kostenrechnungen zu liquidiren. Dagegen ist keinesweges, wie aus der allegirten Stelle des Dönnigesschen Werkes — Landeskulturgesetzgebung Preußens, Bd. 3., H. 2., S. 534 — gefolgert wird, die Bestimmung des R. v. 3. April 1840 (Min. Bl. S. 181. Nr. 302.), wonach den Partheien auf Verlangen Abschriften der speziellen Kostenliquidationen gebührenfrei mitgetheilt werden sollen, aufgehoben, vielmehr ist danach auch ferner zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 100. Nr. 146.)

g) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 6. Mai 1849 an die K. Reg. zu N. Ansatz und Einziehung von Schreibgebühren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Das Min. kann sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 9. März d. J. eröffnet wird, mit dem von Ihr beim Ansatz der Schreibgebühren in Auseinandersetzungssachen à Conto der Partheien bisher beobachteten Verfahren nicht unbedingt einverstanden erklären.

Allerdings sind für alle Verfügungen der Behörden, welche durch die ihnen im Allgemeinen obliegende Beaufsichtigung der Kommissarien bei Ausführung der den letzteren übertragenen Geschäfte nothwendig werden, den Partheien keine Schreibgebühren in Rechnung zu stellen, wohl aber muß dies bei Verfügungen geschehen, welche lediglich im Interesse der einzelnen Sachen und der Partheien erlassen und durch den regelmäßigen Geschäftsverkehr zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden und den Kommissarien erforderlich werden. Zu jenen, kostenfrei zu erlassenden Verfügungen gehören z. B. Excitatorien, ferner Anweisungen zur Berichtigung von Irrthümern und Fehlgriffen der Beamten rc., zu den Verfügungen der letzteren Art dagegen: alle Anordnungen, welche die Einleitung und die Fortsetzung der Sache selbst betreffen, Erwiederungen auf Anfragen der Kommissarien über das in zweifelhaften Fällen einzuschlagende Verfahren u. s. w. Auch damit kann das Min. sich nicht einverstanden erklären, daß nach der Anzeige der K. Reg. für alle Verfügungen an die Kasse dort keine Schreibgebühren liquidirt werden. Denn alle derartige Verfügungen werden lediglich durch das Interesse der Partheien veranlaßt und es ist eben so wenig Ursach vorhanden, die Schreibgebühren dafür aus der Staatskasse zu bestreiten, als dies in Bezug auf Kostenzahlungs-Mandate geschieht.

Die K. R. wird nunmehr angewiesen, in allen Sachen, in denen überhaupt noch Kosten zur Festsetzung und Einforderung gelangen, die nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen bisher etwa irrthümlich außer Ansatz gebliebenen Kopialien nachliquidiren und mit einziehen zu lassen. In denjenigen Sachen aber, in denen die Kosten schon vollständig liquidirt worden, sind derartige Kopialien nicht nachzufordern.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 68. Nr. 113.)

h) R. der K. Min. der J. (Uhden) u. des J. (v. Manteuffel) v. 30. Nov. 1845 an das K. Revis. Kolleg. für L. K. Sachen. Kopialiensatz für die Ausfertigungen seiner Erkenntnisse und Resolute.

Das K. Revis. Koll. wird in Folge des Ber. v. 12. d. M. hierdurch ermächtigt, für die Ausfertigungen seiner Erkenntnisse und Resolute 5 Sgr. Kopialien für den Bogen anzusetzen und von den Partheien einziehen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 40. Nr. 54.)

3) Zu Nr. 5. (Baare Auslagen.)

a) R. des K. Min. des J. v. 15. April 1829. Unzulässigkeit des Ansatzes von Insinuationsgebühren neben dem Botenlohne.

Der K. Gen. Kom. gereicht auf Ihre Anfrage v. 5. d. M. zum Bescheide, daß es bei der Regel, wonach außer dem Botenlohne keine Insinuationsgebühren

für die den Partheien zugehenden Verfügungen passiren können, sein Bewenden behält.

Wo aber einer großen Anzahl von Interessenten an dem nämlichen Orte Verfügungen und Kurrenden zu insinuiren sind, muß den hierzu angenommenen Boten allerdings eine besondere Vergütigung, und zwar bei Bestellungen außer dem Orte neben den Meilengeldern gewährt werden. In solchem Falle nimmt die Vergütigung die Natur einer unvermeidlichen baaren Auslage an, und ist solche in jedem besonderen Falle nach den besonderen Umständen zu arbitriren, da diese so verschieden sind, daß sich keine Normal-Sätze dafür bestimmen lassen.

(Koch's Agrargesetz., 4. Aufl., S. 437.)

b) R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 17. Nov. 1836 an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Unzulässigkeit des Ansatzes von Vidimations-Gebühren für die Kommissarien.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 31. Okt. d. J. wegen der Ihren Kommissarien für die Beglaubigung von Abschriften bewilligten Gebühren, hierdurch zu erkennen gegeben, daß dergl. Gebühren nicht passiren können, da die Sorge für getreue Abschrift bei allen von den Oekonomie-Kommissarien ausgehenden Ausfertigungen und mitzutheilenden Abschriften zu deren Obliegenheiten gehört, wofür schon in dem einfachen Kapitaliensatz eine angemessene Vergütung gewährt wird. [1])

(Ann. XX. 896. — 4. 77.)

c) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 24. Febr. 1853 an sämmtl. Auseinandersetzungs-Behörden. Entschädigung der mit der kalkulatorischen Prüfung der Rezesse beauftragten Beamten.

In neuerer Zeit sind häufig Anträge auf Anstellung und Remunerirung von Beamten für die sogenannte technische Kalkulatur beim Min. gemacht worden, denen in ihrem ganzen Umfange zu genügen, die Central-Fonds nicht ausreichen. In Erwägung, daß die kalkulatorische Prüfung der Rezesse und der Vorarbeiten zu denselben durch das Interesse der Partheien geboten ist, und daß die Oekonomie- und Spezial-Kommissarien die Qualifikation der Rechnungsverständigen in der Regel nicht besitzen, findet sich das Min. jetzt veranlaßt, zu bestimmen, daß, insoweit die Arbeiten der technischen Kalkulatur nicht etwa von den etatsmäßig angestellten Büreaubeamten unbeschadet ihrer übrigen amtlichen Geschäfte bestritten werden können, die Remunerationen der zur kalkulatorischen Prüfung der Rezesse und der Vorarbeiten dazu von den Behörden anzunehmenden Rechnungs- und sonstigen Sachverständigen auf Grund der Bestimmungen im §. 3. und §. 4. Nr. 5. des Regul. v. 25. April 1836 von den Partheien wieder einzuziehen sind. In welcher Art die Gebühren jener Sachverständigen auf die einzelnen Sachen zu vertheilen, wird den Auseinandersetzungs-Behörden überlassen; die Verrechnung der dadurch entstehenden Ausgaben, sowie der Rückerstattungen erfolgt bei der Kasse in gleicher Art, wie die der Gebühren aller anderen Sachverständigen. Soweit derartige Gebühren bisher etwa aus Central-Fonds bestritten sind, fällt diese Art der Deckung vom 1. Januar d. J. ab fort, wogegen von da ab die Wiedereinziehung von den Partheien zu bewirken ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 52. Nr. 41.)

Zum §. 6.

(Reise- und andere Kosten der Partheien und ihrer Bevollmächtigten.

1) Betreffend die Voraussetzungen, unter welchen die Erstattung der Mandatarien-Gebühren nur stattfindet.

a) R. des K. Min. des I., Abth. II. (Bode) v. 25. März 1843.

Auf Ihre Vorstellung v. 12. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß der Bescheid

---

1) Dasselbe bestimmt das R. des Min. des I. v. 20. April 1832 (Koch's Agrargesetz., 4. Aufl., S. 437.).

der dortigen Gen. Kom. v. 1. d. M., wodurch Sie mit Ihrem Antrage, Ihren Mandaten auch die Mandatariengebühren in erster Instanz erstatten zu lassen, auf Grund des §. 6. des Kostenregul. v. 25. April 1836 zurückgewiesen worden sind, nur bestätigt werden kann, und es bei demselben sein Bewenden behalten muß.

Ueber die Bedeutung des in diesem §. enthaltenen Ausdrucks: „der Regel nach" kann kein Zweifel obwalten, da die Ausnahmefälle unmittelbar dahinter angegeben sind. Es sind nämlich die, wegen der Mandatariengebühren 2. und 3. Instanz und bei Nichtigkeits-Beschwerden, desgl. wenn ein Dritter wegen eines Inzidentpunktes zugezogen worden, und dieser sich durch einen Mandatar hat vertreten lassen.

Was die von Ihnen in Bezug genommene Bestimmung des §. 212. der V. v. 20. Juni 1817 betrifft, so ist in dieser Sache auch danach zu verfahren, und sind dem unterliegenden Theile die Kosten auferlegt worden. — Was zu diesen Kosten zu rechnen, ist jedoch nicht in dieser Gesetzstelle, sondern im Kostenregul. v. 25. April 1836 bestimmt.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 81. Nr. 110.)

b) R. des K. Min. des I., Abth. II. (Bode) v. 23. Juni 1843 an den Justiz-Kom. N.

Ew. ꝛc. wird auf die anderweite Vorstellung v. 1. d. M. hierdurch eröffnet, daß es bei der durch den Erlaß v. 24. Febr. d. J. genehmigten Verf. der K. Gen. Kom. zu Stargard v. 3. Juli 1840 — Inhalts welcher der Antrag:

> „die Ihnen als Beistand in der NN.schen Prozeßsache gezahlten Gebühren und Auslagen Ihrer Konstituenten von deren Gegner erstatten zu lassen"

zurückgewiesen ist — lediglich bewenden muß; es in dieser Beziehung auch nicht mehr auf die Bestimmungen der V. und des Kostenregul. v. 20. Juni 1817, sondern nur auf die neueren, jene wesentlich erweiternden Vorschriften des Kostenregul. v. 25. April 1836 ankommt.

Nach §. 6. dieses letzteren findet nun aber in Auseinandersetzungssachen die Erstattung der an die Konsulenten und Beistände einer Parthei bezahlten Gebühren und Kosten Seitens der andern Parthei überhaupt gar nicht statt, und zwar so wenig bei den zum ordnungsmäßigen Verfahren gehörigen Verhandlungen, als bei den zur Instruktion und Entscheidung gelangenden Streitigkeiten; wogegen sie hinsichtlich der Mandatariengebühren nur ausnahmsweise in zwei Fällen nachgelassen ist, nämlich dann, wenn

1) ein Dritter, welcher nach §. 211. der V. v. 20. Juni 1817 zu den Kosten der eigentlichen Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, einen nicht zu den Mitinteressenten gehörigen Bevollmächtigten bestellt hat, rücksichtlich der Reise- und Zehrungskosten dieses letzteren, und
2) in den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten rücksichtlich der in zweiter und dritter Instanz sowie bei Verfolgung der Nichtigkeitsbeschwerde erwachsenden Mandatariengebühren.

Diese beiden Ausnahmen, in welchen eine Kostenerstattung eintritt, beziehen sich also nicht auf die Konsulenten und Beistände, sondern lediglich auf den Fall, in welchem eine Parthei durch einen Bevollmächtigten ganz vertreten worden ist.

In der Regel sollen aber bei den Terminen in Auseinandersetzungssachen, welche mit wenigen Ausnahmen am Orte der Auseinandersetzung abgehalten werden, die Interessenten persönlich erscheinen und sich aus diesem Grunde und weil ohnehin jeder zu den Kosten der Auseinandersetzung verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet ist, einander die an ihre Mandatarien, Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten nicht in Rechnung stellen können.

Nur wenn dritte Personen, welche, bei der Auseinandersetzung selbst nicht unmittelbar betheiligt, wegen der Regulirung von Inzidentpunkten zugezogen werden, aus welchen ihnen keine besondere Vortheile erwachsen — §. 211. der V. v. 20. Juni 1817 — hat man es billig gefunden, daß sie sich bei den desfallsigen, nicht immer nothwendig prozessualischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen und dann die Reise- und Zehrungskosten ihrer Mandatarien von den Auseinandersetzungs-Interessenten erstattet bekommen. Ebenso hat man in den zur

Appellation geeigneten Angelegenheiten die Forderung des Ersatzes der Mandatariengebühren zweiter und dritter Instanz, sowie bei der Nichtigkeitsbeschwerde von dem die in Kosten verurtheilten Gegner zugelassen, weil hier das gewöhnliche Prozeßverfahren Platz greift und den Partheien deshalb auch gestattet ist, sich dabei durch Justizkommissarien als Bevollmächtigte vertreten zu lassen, welches sonst in der ersten und in der Rekurs-Instanz nicht zulässig ist. —

§§. 76. 185. und 186. der V. v. 20. Juni 1817 und N. v. Jan. 1832. Koch's Agrargeſ., 3. Aufl. S. 221.

Der Wortsinn und Zweck der Anordnung ist hiernach völlig klar, und da sie als lex specialis für die Auseinandersetzungssachen ertheilt ist, so muß das Rechtsverhältniß der Interessenten lediglich ihr gemäß und unter Abstandnahme von den allerdings abweichenden und in gewisser Beziehung weiter gehenden Vorschriften der §§. 25. seq. Tit. 23. Thl. I. der A. G. O. beurtheilt werden.

Hierin ändert übrigens auch die von Ihnen bezogene im Just. Min. Bl. Jahrg. I. p. 283 abgedruckte Allerh. K. O. v. 7. Juli 1839 um so weniger etwas, als dieselbe nur Grundsätze für Honorirung der als Bevollmächtigte oder Beistände zugezogenen Justiz-Kommissarien an sich feststellt; über die Verpflichtung zur Erstattung deren Gebühren vom Gegentheile aber durchaus nichts enthält.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 198. Nr. 252.)

2) C. R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bethe) v. 5. Febr. 1838 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Erstattung der Gebühren für Mandatarien, Konsulenten oder Beistände in denjenigen Fällen, wo die Sache von dem ordentlichen Gerichte an die Auseinandersetzungs-Behörde abgegeben worden ist.

Auf den unterm 20. v. M. erstatteten Ber. wird der K. Gen. Kom. eröffnet, daß die Bestimmung des §. 6. des Kostenregul. v. 25 April 1836, nach welcher die Partheien die, an ihre Mandatarien, Konsulenten oder Beistände zu zahlenden Gebühren aus den zur Instruktion und Entscheidung gekommenen Streitigkeiten, für die Verhandlungen der ersten Instanz einander nicht in Rechnung sollen stellen können, selbstredend nur für denjenigen Theil des Verfahrens maaßgebend sein kann, welcher vor der Gen. Kom. selbst oder vor deren Spezial-Kommissarien stattgefunden hat. Wenn dagegen eine Sache beim gewöhnlichen Gerichte anhängig geworden, und späterhin der Gen. Kom. überwiesen worden ist, so müssen auf die dort gepflogenen Verhandlungen auch die Grundsätze der A. G. O. Anwendung finden, die unterliegenden Partheien mithin auch für verpflichtet erachtet werden, ihren obsiegenden Gegnern die Gebühren der Mandatarien zu erstatten, zu deren Annahme sie so lange berechtigt waren, als die betr. Sache vor dem gewöhnlichen Gerichte schwebt.

(Ann. XXII. 74. — 1. 64.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 26. Okt. 1845 an den Justizkom. N. zu N. Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 6. der Kosten-Regul. auf die zur besonderen Nachverhandlung verwiesenen Streitigkeiten.

Auf die Vorstellung v. 6. d. M. wird Ew. ꝛc. eröffnet, daß die Ansicht der K. Gen. Kom. zu Stendal, wonach Ihnen die Erstattung der Mandatariengebühren erster Instanz in Sachen der Kirche zu N. wider den dortigen Gutsherrn abgeschlagen ist, nur gebilligt werden kann; denn daß ein bei dem Abschluß des Rezesses zur besonderen Nachverhandlung verwiesener Streit über Theilnehmungsrechte bei einer Auseinandersetzung ein integrirender Theil des Auseinandersetzungsverfahrens ist, und allen, auf dieses anwendbaren Bestimmungen unterliegt, ist zweifellos. Es finden mithin die Bestimmungen der Nr. 15. des Regl. v. 20. Juni 1817 und des deklarirenden §. 6. des Regul. v. 25. April 1836, welche die Erstattung der Mandatariengebühren in erster Instanz versagen, unbedenklich auf den vorliegenden Fall Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 355. Nr. 405.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 7. Juni 1845 an die K. Gen. Kom. zu N. Nichtverpflichtung zur Erstattung der Reise- und Versäumnißkosten, welche außer den Mandatarien-Gebühren durch Rücksprache mit dem Bevollmächtigten erwachsen sind.

Es kann nicht angenommen werden, daß die Parthei, welche wegen des Unterliegens in der Hauptsache ihrem Gegner zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, außer den Mandatariengebühren aus der zweiten und dritten Instanz, nun auch die Reise- und Versäumnißkosten vergütigen muß, welche diesen ihren Gegnern durch Rücksprache mit ihren Bevollmächtigten erwachsen sind.

Der §. 25. Tit. 23. Thl. I. der A. G. O., auf welchen in jener Beziehung zu rekurriren ist, gedenkt einer Erstattung derartiger Kosten nicht, sichert vielmehr nur die Vergütigung derer zu, welche die Parthei auf die Korrespondenz mit ihren Bevollmächtigten verwendet hat (ad Nr. 5.).

Da nun auch der §. 6. des Kostenregul. v. 25. April 1836 den N.N. zu N. nicht zur Seite steht, so erscheint die Reklamation der B. B. daselbst allerdings begründet.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 170. Nr. 195.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 5. Mai 1843 an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Nichtbeschränkung der Verpflichtung zur Erstattung der Mandatarien-Gebühren auf diejenigen Fälle, wo der Bevollmächtigte ein Rechtsanwalt ist.

Wenn die K. Gen. Kom. in dem Ber. v. 25. März c. den Schlußsatz des §. 6. des Kostenregul. v. 25. April 1836 dahin deutet, daß unter den darnach zu honorirenden Mandatarien, nur solche Personen zu verstehen seien, welche vom Staate zur Wahrnehmung der Gerechtsame dritter Personen gegen gesetzliche Remuneration angestellt sind, so ist zu einer solchen beschränkenden Auslegung um so weniger Veranlassung vorhanden, als in der V. v. 20. Juni 1817 §. 76. ausdrücklich angeordnet wird, daß in Auseinandersetzungssachen nur praktische Landwirthe zu Bevollmächtigten bestellt werden, nirgends aber vorgeschrieben ist, daß diese in appellatorio nicht sollten zugelassen werden können. Die K. Gen. Kom. wird daher hierdurch angewiesen, die Liquidation des Ritterschaftsraths N. in der Prozeßsache des Krügers N. wider den ꝛc. N. nach den, auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der Sporteltaxe festzusetzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 163. Nr. 205.)

6) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Lette) v. 21. März 1845 an den Oekonomie-Kom. N. zu Breslau. Festsetzung der Gebühren der praktischen Landwirthe und Oekonomie-Kommissarien für Mandatarien- und Assistenten-Geschäfte in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Obgleich nach §. 76. der V. v. 20. Juni 1817 praktische Landwirthe, mithin auch Oekonomie-Kommissarien als Bevollmächtigte und Assistenten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zugelassen werden sollen, so existirt doch hinsichtlich dieser Klasse von Personen keine Taxe für Mandatarien- und Assistentengeschäfte, noch eine besondere Bestimmung, wonach denselben für Ausrichtung solcher Geschäfte ihre Rechnung durch das Gericht, die Reg. oder Gen. Kom., festgesetzt werden kann oder soll; ebenso wenig waltet die Voraussetzung ob, daß ein solches Geschäft zu ihrem Gewerbe oder Berufskreise gehöre, indem das Kostenregul. v. 25. April 1836 nur die im Auftrage der Behörde verrichteten kommissarischen Geschäfte betrifft, und nur dafür die Kosten, Diäten und Auslagen bestimmt, auch die speziellen Vorschriften §§. 5. und 7. der Einl. zur allgem. Gebührentaxe für Justiz-Komm. und Notare, sowie §. 1. Nr. 4. der V. v. 1. Juni 1833 und Nr. 5—7. der Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836 (G. S. 1836. S. 199.) der Landwirthe und Oekonomie-Kommissarien als Mandatare und Assistenten nicht gedenken, daher auf sie nicht Anwendung finden. Eben dasselbe ergiebt sich aus einer Vergleichung des §. 25. Nr. 7. Tit. 23. Th. I. in Verbindung mit §§. 14. und 22. Tit. 3. Th. I. der A. G. O. und der Anmerk. Nr. 4. der Allgem. Gebührentaxe für Justiz-Komm., indem danach zwar sachverständige Beistände von den Partheien nach Belieben zu-

gezogen werden können, eine Liquidation aber nur für solche Assistenten aufgestellt werden darf, welche auf Ansuchen der Parthei aus den Beamten der Behörde zugeordnet sind.

Hiernach kann die Gen. Komm. zu Breslau weder für befugt noch verpflichtet erachtet werden, sich der Festsetzung Ihrer Kostenliquidation als Assistent der Bauern zu N. unterziehen, und können Sie sich wegen Ihrer Forderung — für die es keine Taxe giebt, die sich vielmehr lediglich nach dem Vertrage mit der von Ihnen assistirten Parthei bestimmt und das Auseinandersetzungs-Geschäft selbst nicht berührt — nur an die gedachte Parthei halten, event. solche vor den Gerichten im ordentlichen Prozeß geltend machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 130. Nr. 157.)

7) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 18. Nov. 1847 an die K. Reg. zu N. Denselben Gegenstand betr.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. v. M. eröffnet, daß die Gen. Kom. die Mandatariengebühren im Allgemeinen nur dann festzusetzen hat, wenn ein Justiz-Kommissarius, als dazu nach besonderer Taxe bestellter Beamter einen oder mehrere Interessenten vertreten oder ihnen Beistand geleistet hat. Diese Regel leidet zwar auch einzelne Ausnahmen, als z. B., wenn ein angestellter Oekonomie-Kommissarius mit Genehmigung der Behörde ein Mandat übernimmt. Dahin gehört aber nicht das Verhältniß, wenn ein Kommunal- oder sonstiger Verwaltungsbeamter im Auftrage der Reg. die Vertretung einer Stadt- oder Dorfgemeinde übernimmt. Ob und nach welchen Sätzen ein solcher Beamter für die Ausrichtung seines Auftrages zu entschädigen ist, hat lediglich die beauftragende Behörde zu bestimmen, und daher die K. Reg. über die Liquidation des Bürgermeisters N. in der NN.schen Gemeinheittheilungssache das Weitere zu verfügen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 329. Nr. 400.)

8) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 19. Febr. 1852 an die K. Gen. Kom. zu N. und zur Nachachtung an sämmtl. übrige Gen. Kom. und die K. Reg. zu Danzig, Frankfurt, Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder. Anwendung des Gesetzes v. 12. Mai 1851 auf die Gebühren der Rechts-Anwälte in Auseinandersetzungs-Sachen. [1])

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 7. Dec. v. J. eröffnet, daß es im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 1. und 11. des Ges. v. 12. Mai v. J. (G. S. S. 656.) und mit Rücksicht darauf, daß besondere gesetzliche Bestimmungen über die Gebührensätze der Rechtsanwälte in den bei den Auseinandersetzungs-Behörden anhängigen Sachen niemals erlassen worden sind, nicht zweifelhaft sein kann, daß die Gebühren der als Assistenten oder Bevollmächtigte der Partheien in Auseinandersetzungssachen bei den Gen. Kom. auftretenden Rechtsanwälte nach dem G. v. 12. Mai v. J. zu liquidiren sind, welches sich nicht blos auf Prozeß-Angelegenheiten, sondern auf alle von den Rechtsanwälten für Partheien besorgten Geschäfte bezieht. Insofern es sich nicht um einen Prozeß handelt, werden die Gebühren der Rechtsanwälte zufolge der Bestimmung im §. 28. zum Tarif des G. v. 12. Mai v. J. nach §§. 12. bis 18a. daselbst zu liquidiren seien.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 32. Nr. 41.)

9) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 4. April 1852 an die K. Gen. Kom. zu N. N. Verpflichtung der in einem Prozesse vor der Auseinandersetzungs-Behörde unterliegenden und in die Kosten verurtheilten Parthei zur Erstattung der Kopialien für entnommene Abschriften.

Die K. Reg. in N. hat sich beschwert, daß die K. Gen. K. es ablehnt, dem Fiskus die Kopialien erstatten zu lassen, welche derselbe in der Prozeßsache N. wider

---

1) Hierdurch sind die früheren Bestimmungen der R. des Min. des J. v. 23. März u. 28. Dec. 1838 (Ann. XXII. 73. u. 915.), v. 30. Juli 1839 (Ann. XXIII.

den K. Fiskus 2c. für die dem fiskal. Mandatur ertheilten Abschriften bezahlt hat, obgleich die Kläger mit dem erhobenen Anspruch abgewiesen und in die Kosten der prozessualischen Weiterungen verurtheilt sind.

Das Min. entscheidet sich in dieser Frage für die Ansicht, daß die unterliegende in die Prozeßkosten verurtheilte Parthei auch in den vor den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Prozessen dem Gegner die Kopialien für entnommene Abschriften erstatten muß. Denn der §. 212. der V. v. 20. Juni 1817 und der §. 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 verweist bei den Prozessen in Auseinandersetzungssachen auf die allgemeinen Grundsätze wegen der Prozeßkosten. Der §. 6. des Kostenregul. v. 25. April 1836 enthält nur bestimmte Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen dahin, daß die Erstattung

a) der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten der Partheien,

b) der Gebühren und Kosten der Mandatarien, Konsulenten und Beistände in erster Instanz

nicht stattfindet. Die Erstattung der Kopialien für Abschriften, welche sich eine Parthei im Prozeß selbst oder durch ihren Mandatar geben läßt, ist weder durch den §. 6. l. c., noch durch andere Vorschriften ausgeschlossen. Dieselbe muß daher den allgemeinen Grundsätzen von Prozeßkosten entsprechend erfolgen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 123. Nr. 110.)

10) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 27. Juni 1834 an sämmtl. K. Gen. Kom. Zulässigkeit des Mandats-Prozesses wegen der Gebühren der Rechtsanwalte in Auseinandersetzungs-Sachen.

Das unterz. Min. hat sich mit dem K. Justizmin. darüber geeinigt, daß es in Anwendung des §. 1. Nr. 4. der V. v. 1. Juni 1833 auf die Einziehung der Gebühren eines Anwalts von seinem Mandanten keinen Unterschied macht, wenn der Anwalt in einer zum Ressort der Gen. Kom. gehörigen Sache aufgetreten ist.

Die K. Gen. Kom. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten.

(Ann. XIX. 69. — 1. 61.)

Zum §. 8.

(Kostenvorschüsse.)

1) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 29. April 1839 an die K. Gen. Kom. zu Soldin. Umfang der Verpflichtung zur Zahlung von Kostenvorschüssen.

Die Vorschrift des §. 8. ad 3. des Kostenregul. v. 25. April 1836 kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Parthei, welche nach allgemeinen Grundsätzen Klägers Stelle zu übernehmen haben würde, nunmehr sämmtliche, auch von dem Gegentheil veranlaßten Kosten bis dahin vorzuschießen verpflichtet wäre, wo über den Kostenpunkt im Haupterkenntniß definitiv bestimmt ist.

Denn obschon die §. 47. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. und §. 10. der Einl. zur Oberger. Sporteltaxe v. 23. Aug. 1815 sich bei der eigenthümlichen und von den gerichtl. Salarienkassen wesentlich abweichenden Einrichtung der Gen. Kom.-Kassen und bei der Art, wie die Arbeiten der Spezial-Kommissarien liquidirt und honorirt werden, nicht im ganzen Umfange zur Ausführung bringen lassen, so wird doch die Festhaltung des allgemeinen Prinzips:

daß diejenige Parthei, welche einzelne Theilstücke des Prozeßverfahrens, namentlich eine mit erheblichen Kosten verbundene Beweisaufnahme extrahirt, nun auch letztere einstweilen vorschießt,

durch den §. 8. ad 3. des Regul. v. 25. April 1836 um so weniger ausgeschlos-

---

597.), v. 13. Sept. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 288.), v. 14. April 1845 (a. a. O. 1845. S. 131.) u. v. 15. Aug. 1847 (a. a. O. 1847. S. 262.) über die Grundsätze, nach welchen die Gebühren der in Auseinandersetzungssachen zugezogenen Rechtsanwälte festzusetzen, für antiquirt zu erachten.

sen, als danach immer nur ein verhältnißmäßiger Vorschuß und nach Nr. 4. daselbst nur bis zu dem Betrage zu leisten ist, welcher die Parthei nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechtes, und je nachdem sie sachfällig werden sollte, treffen könnte.

Es wird übrigens zweckmäßig sein, die Festsetzung und Anweisung der, in einem Prozeßverfahren liquidirten Kosten erst dann zu bewirken, wenn das Erkenntniß erster Instanz ergangen und publizirt worden ist, und dies den betr. Instruenten ein für allemal bekannt zu machen, damit sie sich bestreben, nur völlig spruchreife Akten vorzulegen, und den Gang des Verfahrens nicht durch unzeitige Liquidationsberichte zu unterbrechen.

(Ann. XXIII. 362. — 2. 80.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 18. Mai 1841 an die K. Reg. zu N. Grundsätze bei Einforderung von Kostenvorschüssen.

Die Fälle, in welchen in der Regel Kostenvorschüsse von den Interessenten einzufordern sind, sind im §. 8. des Regul. v. 25. April 1836 genau bestimmt. Darnach sind die gesammten Regulirungskosten in der Regel nicht durch Vorschüsse zu decken. Es hat sich indessen die bei mehreren Auseinandersetzungs-Behörden getroffene Anordnung als zweckmäßig bewährt, wonach der wahrscheinliche Bedarf zur Deckung der Gesammtkosten, mit Ausnahme der Prozeßkosten, gleich anfangs überschlagen, und auf regelmäßige, den Kräften der Interessenten angepaßte Terminalzahlungen regulirt, und in diesen erst dann eine Aenderung getroffen wird, wenn das Geschäft von dem erwarteten Gange abweicht, nnd die veränderten Umstände die Aenderung nöthig machen. Solche Anordnungen dienen zur Erleichterung der Interessenten, sichern den Bedarf der Kasse, und sind daher sehr zu empfehlen.

Es ist aber zu bemerken, daß das Regul. v. 25. April 1836 den Behörden nicht die Befugniß giebt, diese Einrichtung ohne Zustimmung der Interessenten zu treffen. Daher muß dieselbe durch den Kommissar der Sache vermittelt werden, welcher den Interessenten vorstellen muß, daß regelmäßige Terminalzahlungen zu ihrer Erleichterung dienen. Es ist auch ganz zulässig, daß, wenn bereits Kosten aufgelaufen und ausgeschrieben sind, und wenn die Interessenten zu deren Berichtigung geräumige Fristen nachsuchen, die K. Reg. die Bewilligung an die Einrichtung fortlaufender regelmäßiger Terminalzahlungen als an eine Bedingung knüpft.

Leisten aber die Interessenten prompte Zahlung, und wollen auf die ihnen vorgeschlagene Anordnung nicht freiwillig eingehen, so können sie dazu nicht gezwungen werden, und die Vorschüsse sind auf die im §. 8. des Regul. bezeichneten Fälle zu beschränken.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 259. Nr. 454.)

3) C. R. der K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) u. des J. u. d. P. (v. Meding) v. 14. Sept. 1841 an sämmtl. K. Reg. und Gen. Kom. Nichteinziehung von Kostenvorschüssen von dem Fiskus.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 16. April d. J. eröffnet, daß, wenn gleich in dem Kostenregul. für die Auseinandersetzungs-Behörden v. 25. April 1836 zu Gunsten des Fiskus keine Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung der Partheien zur Entrichtung von Kostenvorschüssen in Regulirungssachen rc. gemacht worden ist, es dennoch der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und des Kassenverkehrs halber für zweckmäßig erachtet werden muß, daß Seitens der Gen. Kom. dergl. Vorschüsse von den fiskal. Behörden nicht erfordert, vielmehr nur die definitiv festgesetzten und ausgeschriebenen Kosten eingezogen werden, wobei indeß vorausgesetzt wird, daß die Zahlung dieser letzteren sofort und ohne Zögerung erfolgt, damit nicht höhere Betriebsmittel von den Gen. Kom. Kassen in Anspruch genommen werden müssen, als ihnen aus den dazu vorhandenen Fonds gewährt werden können.

Sowohl die K. Gen. Kom. zu Münster, als die übrigen Auseinandersetzungs-Behörden, sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 235. Nr. 375.)

Zum §. 9.

(Erleichterungen in Betreff der Auseinandersetzungskosten.)

1) Zu Nr. 1. (Stempelfreiheit.)

a) R. des K. Min. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 14. Dec. 1836 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Stempelfreie Ausfertigung der Urtel des Ober-Trib. in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Auf den Ber. der K. Gen. Kom. v. 16. Nov. d. J. über die zwischen Ihr und dem Ober-Trib. obwaltende Meinungsverschiedenheit wegen der Stempelfreiheit der Urtel-Ausfertigungen des Letzteren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, eröffne ich Derselben: daß der Justizmin. Mühler, mit dem ich wegen des Gegenstandes in Korrespondenz getreten bin, das Ober-Trib. angewiesen hat, der K. Gen. Kom. die Ausfertigungen seiner Erkenntnisse sowohl in dritter Instanz als über Richtigkeitsbeschwerden stempelfrei zugehen zu lassen.
(Ann. XX. 904. — 4. 84.)

b) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. der J. (Mühler) v. 1. März 1837 an das K. Revisions-Kolleg. zu Marienwerder. Stempelfreie Ausfertigung der Erkenntnisse der höheren Instanzen in den zum Ressort der Gen. Kom. gehörigen Angelegenheiten.

Dem K. Revis. Kolleg. wird auf den Ber. v. 11. v. M. wegen des Stempels zu den Urtel-Ausfertigungen desselben, hierdurch eröffnet, daß in Gefolge der Bestimmung des §. 9. Nr. 1. des Kostenregul. v. 25. April 1836 den Partheien bei allen, zum Ressort der Gen. Kom. gehörigen Sachen die Stempelfreiheit auch in den höheren Instanzen zusteht, sonach das K. Revis. Kolleg. seine Erkenntnisse stempelfrei auszufertigen hat, und die abweichende Anordnung des früheren R. v. 2. Jan. 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 266.) damit abgeändert ist.
(Ann. XXI. 68. — 1. 71.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Juni 1841 an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Stempelfreiheit der Vollmachten in Auseinandersetzungs-Geschäften.

In Bescheidung auf die Anfrage in dem Ber. v. 27. April d. J., eröffne ich der K. Gen. Kom. hierdurch, daß der Finanzmin. sich mit mir dahin einverstanden erklärt hat, daß nach dem Regul. v. 25. April 1836 zu Vollmachten zum Betriebe der bei den Gen. Kom. anhängigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, sofern die Vollmachten sich eben auf diese Geschäfte und die dabei vorkommenden Nebenpunkte beschränken, die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich ist, und daß es hierbei keinen Unterschied macht, ob die Vollmachten in Gemäßheit des §. 7. der V. v. 20. Juni 1817 nothwendig oder von den Mandanten aus eignem Antriebe ausgestellt sind.
(Min. Bl. 1841. S. 183. Nr. 278.)

d) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 28. Febr. 1844 an die Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pforten. Gebühren und Stempelfreiheit aller Verhandlungen über gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten in Auseinandersetzungs-Sachen.

Auf den Ber. v. 23. d. M., betr. die Gebühren für die in gutsherrlich-bäuerl. Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen erfolgte gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten, wird der Gräflich von Brühlschen Justiz-Kanzlei Folgendes eröffnet.

Die in Bezug genommene Verf. v. 12. März 1838 (Anl. a.) betrifft allerdings nur die damals vorliegende streitige Frage:

ob von den bei Gelegenheit gutsherrlich-bäuerlicher Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen rc. zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depositalgebühren erhoben werden dür-

sen, und ob den dabei ertheilten Depositalz-Quittungen die Stempelfreiheit zustehe?

Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß überhaupt allen gerichtl. Verhandlungen und Verfügungen über die bei dergl. Angelegenheiten zu den gerichtl. Depositorien eingezahlten Gelder und Dokumente die Gebühren- und Stempelfreiheit zusteht, da diese Verhandlungen und Verfügungen, womit der Finanzmin. einverstanden ist, zu den Nebenpunkten und Zwischen-Verhandlungen zu rechnen sind, bei welchen nach der unter Nr. 5. §. 9. des Regul. v. 25. April 1836 getroffenen Bestimmung die, den Partheien zugestandenen Erleichterungen in Betreff der Kosten gleichfalls eintreten sollen.

Die Gerichte können daher bei dergl. Depositalz-Angelegenheiten nur baare Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, einziehen.

Anl. a.

Das Allerh. Regul. v. 25. April 1836, betreff. die Kosten der gutsherrlich-bäuerl. Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc., enthält im §. 9. Nr. 5. die Bestimmung, daß die den Partheien zugestandenen Erleichterungen in Betreff der Kosten nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischen-Verhandlungen Anwendung finden sollen.

Es ist ein Bedenken darüber entstanden, ob in diesen Angelegenheiten von den zum gerichtl. Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depositalz-Gebühren erhoben werden dürfen, und ob den Depositalz-Quittungen die Stempelfreiheit zustehe?

Im Einverständniß mit den Min. des J. und der F. wird dem K. Kammerger. (O. L. G.) zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der Untergerichte Seines Depart. hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Depositalz-Gebühren erhoben, noch Quittungsstempel verwendet werden sollen.

Berlin, d. 13. März 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das K. Kammerger. und an sämmtl.
K. Oberlandesger.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 74. Nr. 89. Just. Min. Bl. 1844. S. 62.)

e) R. der K. Min. der F. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel) v. 26. Nov. 1845 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Anwendung der Stempelfreiheit, resp. der Stempelpflichtigkeit in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 27. Febr. d. J., verschiedene Monita des Prov. Stempel-Fiskals gegen die bisher zur Anwendung gebrachten Grundsätze hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit einzelner Verhandlungen in den Auseinandersetzungs-Ang. betr., hierdurch eröffnet, daß

ad 1. Gesuche der Oekonomie-Kommissarien um Zahlung bereits liquidirter Kosten und Gebühren und

ad 2. Anträge derselben auf Bewilligung von Geldvorschüssen

stempelfrei, dagegen

ad 3. Gesuche von Privatpersonen um Anstellung als Boniteure,

ad 4. Protokolle über Vereidigungen von Protokollführern, Dollmetschern, Boniteuren und Kommissionsboten, endlich

ad 6. Urlaubsgesuche der Oekonomie-Kommissarien

unbedingt stempelpflichtig sind, weil nur erstere zu denjenigen Verhandlungen in Auseinandersetzungssachen gezählt werden können, denen §. 9. des Regul. v. 25. April 1836 die Stempelfreiheit zusichert, während die letzteren lediglich das Interesse der in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Beamten betreffen.

Was endlich,

ad 5. Gesuche von Boniteuren um Erhöhung der Diäten und Reisegebühren,

betrifft, so sind hier solche Gesuche, welche auf Feststellung der Diäten und Reisekostensätze im Allgemeinen nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 3. des allegirten Regulativs gerichtet sind, zu unterscheiden von Reklamationen gegen die bereits erfolgte Festsetzung der Liquidationen der Boniteure in den einzelnen Auseinandersetzungssachen. Die letzteren dienen zur Rechtfertigung und Motivirung der Kostenrechnungen und sind deshalb ebenso stempelfrei, wie diese selbst, die ersteren dagegen betreffen wiederum das Privatinteresse der Boniteure und müssen deshalb als stempelpflichtig erachtet werden.

Nach diesen Grundsätzen, welche dem Hrn. Prov. Steuerdirektor ebenfalls mitgetheilt worden sind, hat die K. Reg. künftig zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 355. Nr. 406.)

2) Zu Nr. 2. und 3. (Befreiung von Kosten der Gerichte und anderer Behörden.

a) R. der K. Min. des J. für H. u. G. u. des J. u. d. P. (v. Brenn) u. d. F. (Maaßen) v. 26. Juli 1832 an die K. Reg. zu Stettin. Gebührenfreie Ausstellung von Steuer-Attesten zum Gebrauche bei der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse.

Der K. Reg. wird auf die in Ihrem Ber. v. 4. April c. zur Entscheidung gestellte Frage:

ob Kreis-Steuereinnehmer für die Ausstellung von Attesten über Steuerverhältnisse zum Gebrauch bei der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse Gebühren zu erheben berechtigt sind?

eröffnet, daß dergl. Atteste allerdings gebührenfrei auszustellen sind, die Veranlassung zu deren Ausstellung jedoch durch die Behörden, wozu die mit der Regulirung beauftragte Spezial-Kommission mitzurechnen ist, gegeben werden muß, da man den Kreis-Steuereinnehmern nicht zumuthen kann, auf den Antrag von Privatpersonen beliebige Atteste auszufertigen.

(Ann. XVI. 632. — 3. 36.)

b) R. des K. Just. Min. (Mühler) v. 2. Mai 1837. Kopialien der Gerichte in Auseinandersetzungs-Sachen.

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfrage v. 6. d. M. wegen Zulässigkeit des Ansatzes von Kopialien in den durch die Gen. Kom. veranlaßten gerichtl. Geschäften hierdurch im Einverständniß mit dem Min. des J. für Gew. Ang. eröffnet, daß die Gerichte bei den im §. 9. Nr. 2. u. 3. des Regul. v. 25. April 1836 bezeichneten Geschäften Kopialien in Ansatz zu bringen allerdings befugt sind, da die Kopialien eines Theils bei den Geschäften der Gen. Kom. selbst als baare Auslagen behandelt werden, andern Theils die Kanzleibeamten daraus remunerirt werden müssen.

(v. K. Jahrb. Bd. 49. S. 498, Gräff Bd. 11. S. 72.)

c) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 19. Jan. 1842 an das Patrimonialgericht zu N. Unzulässigkeit der Bewilligung von Diäten für die Ausstellung gerichtlicher Atteste aus den Hypothekenbüchern im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden.

Dem Patrimonialgericht wird auf die Vorstellung v. 4. d. M., wegen der von Ihm in der dortigen Regulirungssache für verschiedene Attestationen liquidirten und von der K. Gen. Kom. zu Breslau gestrichenen Diäten zu erkennen gegeben, daß der §. 9. Nr. 2. des Kostenregul. v. 25. April 1836 nicht blos von den Kosten, welche durch Auskunft der Gerichte aus den Hypothekenbüchern und Akten erwachsen, sondern von sämmtlichen wegen der Regulirungen entstehenden Kosten handelt.

Die Bezugnahme darin auf den §. 1. hat daher eine durchgreifende Bedeutung, daß nämlich den Partheien keinerlei Gebühren, weder von den Auseinandersetzungs-Behörden, noch von den Gerichten abgefordert werden sollen, sondern nur solche Kosten, welche zur Kathegorie der baaren Auslagen gehören, wohin die Diäten und Reisekosten der Kommissarien gezählt werden. Solche Diäten erwachsen durch Ausstellung von Attesten der Gerichte aus den Hypothekenbüchern nicht, und

können denselben daher für dergl. auf Requisition und nicht im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden geleisteten Arbeiten auch nicht bewilligt werden.
(Min. Bl. 1842. S. 26. Nr. 37.)

d) C. R. des K. Min. des J. (Schulze) v. 21. Juni 1842 an sämmtl. K. Gen. Kom. und Reg. Gebühren- und Stempelfreiheit der hypothekarischen Eintragung rückständiger Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen.

Nach Eingang der durch das R. v. 2. Okt. v. J. erforderten Ber., wegen der von einigen Gerichtshöfen behaupteten Gebühren- und Stempelpflichtigkeit der von den Auseinandersetzungs-Behörden extrahirten hypothekarischen Eintragungen rückständiger Auseinandersetzungs-Kosten, ist mein Amtsvorgänger mit dem Justizmin. Mühler wegen des Gegenstandes in Korrespondenz getreten, und dies hat zu dem Resultat geführt, daß der Justizmin. unterm 3. d. M. die abschriftlich anl. allgem. Verf. (a.) an die Gerichtsbehörden erlassen hat, wodurch dieselben, in Uebereinstimmung mit den diesseitigen Ansichten, angewiesen worden, dergl. Eintragungen — welche übrigens ohne besondere Veranlassung nicht in Antrag zu bringen sind — stempel- und gebührenfrei zu bewirken, und sich auf den Ansatz der Kopialien und Meilengelder und etwanigen sonstigen baaren Auslagen, welche von den Debenten einzuziehen, zu beschränken.

Hiernach läßt sich erwarten, daß künftig ähnliche Ansprüche, wie sie bisher in einzelnen Fällen von den Gerichten erhoben worden, nicht wieder vorkommen werden. — Sollte aber, wider Vermuthen, dennoch ein solcher Fall eintreten, so hat die K. Gen. Kom. (Reg.) im Interesse der Betheiligten die betr. Gerichtsbehörde auf jene allgem. Verf. aufmerksam zu machen, und wenn dadurch keine Remedur herbeigeführt werden sollte, Bericht zu erstatten.

Anl. a.

Von Seiten des Min. des J. u. d. P. ist die Gebühren- und Stempelfreiheit für die auf den Antrag der K. Gen. Kom. erfolgenden hypothekarischen Eintragungen rückständiger Kosten in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungssachen auf Grundstücken der Debenten in Anspruch genommen worden.

Das K. Finanzmin. ist der Ansicht,

> daß nach den allgemeinen Bestimmungen der Stempelgesetze die Verwendung von Stempeln für die Verhandlungen, welche wegen der Einziehung und Sicherstellung der Kosten in Auseinandersetzungssachen von den Königlichen General-Kommissionen veranlaßt werden, wegfallen müsse.

Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß die Tendenz des Kostenregul. v. 25. April 1836 auf die möglichste Erleichterung der Partheien hinsichtlich des Kostenpunkts in diesen Sachen gerichtet ist, und daß der Min. des In. u. d. P. die Auseinandersetzungs-Behörden wiederholt angewiesen hat, ihre Anträge bei den Gerichten auf die hypothekarische Eintragung rückständiger Kosten möglichst zu beschränken, will der Justizmin. für die Zukunft gestatten,

> daß für dergl. auf den Antrag der K. Gen. Kom. erfolgende hypothekarische Eintragungen rückständiger Kosten auf den Grundstücken der Debenten von den Gerichten keine Gebühren, sondern nur Kopialien, Meilengelder und alle etwaigen baaren Auslagen — wohin jedoch Stempel nicht zu rechnen sind — angesetzt und von den Schuldnern der eingetragenen Kosten eingezogen werden.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden, bei welchen derartige Anträge der K. Gen. Kom. eingehen, zu achten.

Berlin, den 3. Juni 1842.

Der Justizminister. Mühler.

An
die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Hypothekenordnung Gesetzeskraft hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 228. Nr. 302., Just. Min. Bl. 1842. S. 217.)

e) C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 28. Okt. 1852 an die Gerichts-Behörden. Kostenansatz für gerichtliche Geschäfte in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Sachen.

Nach §§. 9. und 11. des Regul. v. 25. April 1836, betr. die Kosten der

gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderen Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen gehören, ist den Partheien für die Verhandlungen, welche in jenen Angelegenheiten bei den Gerichten Statt finden, die Befreiung von Stempel und Sporteln, ausschließlich der in den §§. 1. ff. daselbst bestimmten und sonst zur Kathegorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, bewilligt worden.

Bei einzelnen Gerichten sind neuerlich Zweifel darüber entstanden:

ob diese, auf das gedachte Regul. gegründete Stempel- und Sportelfreiheit nach Erlaß des Ges. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, fortbestehe und ob, wenn dies der Fall, noch jetzt von den Gerichten in den bezeichneten Angelegenheiten Kopialien neben den wirklichen Auslagen zu erheben seien.

Nachdem hierüber die Gutachten mehrerer Obergerichte erfordert worden, findet der Justiz-Minister kein Bedenken, sich für die bejahende Beantwortung beider Fragen auszusprechen.

Die Sportel- und Stempelfreiheit, welche in den §§. 9. und 11. des Regul. v. 25. April 1836 bewilligt worden ist, bezieht sich nämlich nicht auf gewisse Personen und sonstige Rechtssubjekte, sie bezieht sich auf gewisse Angelegenheiten. Für solche gänzliche oder theilweise Befreiungen aber verordnet der §. 3. des Ges. v. 10. Mai 1851, daß es dabei sein Bewenden behalte, insofern nicht die Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs entgegenstehen.

Da das Gesetz so wenig als der Tarif entgegenstehende spezielle Bestimmungen hinsichtlich der durch die Auseinandersetzungs-Behörden veranlaßten gerichtlichen Geschäfte enthält, so folgt daraus, daß die denselben in den §§. 9. und 11. des Regul. zugestandene Stempel- und Sportelfreiheit nicht für aufgehoben erachtet werden kann.

Was aber die Erhebung der Kopialien betrifft, so ist es, da dieselben bei den Geschäften der Gen. Kom. selbst, nach dem Regul. v. 25. April 1836 als baare Auslagen behandelt werden, durch die Reff. v. 2. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 498) und v. 9. Mai 1840 (Just. Min. Bl. S. 172) auch den Gerichten gestattet worden, bei den nach §§. 9. und 11. des Regul. sportelfrei zu bearbeitenden Geschäften, Schreibgebühren als Auslagen anzusetzen. Die Natur der baaren Auslagen haben nun zwar die Kopialien in Ansehung derjenigen gerichtlichen Geschäfte, für welche die Kosten nach dem Gesetze v. 10. Mai 1851 und dem demselben angehängten Tarif berechnet werden, gegenwärtig auch in dem Falle des §. 63. des Tarifs, verloren, wie sich dies aus dem §. 6. des Gesetzes und den darin allegirten Sätzen des Tarifs ergiebt. Es folgt jedoch daraus nicht, daß eine gleiche Behandlung der Kopialien auch bei solchen Geschäften eintreten müsse, hinsichtlich deren der Kostenansatz auf Grund besonderer Anordnungen, nicht nach den Bestimmungen des Tarifs stattfindet. In Betreff der Verfügungen und Verhandlungen bei der ersten Anlegung der Hypothekenbücher ist dies in der Instrukt. des Just. Min. zum §. 3. des Ges. unter dem Buchstaben c., und in Ansehung der Requisitionssachen in Rechtsangelegenheiten, auf welche nach §. 1. des Ges. der Tarif keine Anwendung leidet, im §. 60. des Tarifs ausdrücklich anerkannt worden. In beiden Fällen ist die Erhebung von Kopialien als Ersatz für baare Auslagen gestattet, und es muß dasselbe auch bei denjenigen Geschäften Statt finden, für welche nach den §§. 9. und 11. des Regul. v. 25. April 1836 bei den Gerichten die Gebührenfreiheit eintritt. Es sind daher für diese Geschäfte die Kopialien, jedoch mit der in dem Ref. v. 9. Mai 1840 angedeuteten Beschränkung nach wie vor in Ansatz zu bringen.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 378.)

f) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 7. Sept. 1852 an die K. Gen. Kom. zu N. Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die hypothekarische Eintragung bestätigter Ablösungs-Rezesse.

Auf den Ber. v. 20. Aug. d. J. wird der K. Gen. Kom. eröffnet, daß die von dem K. Justiz-Min. in dem R. v. 2. Febr. 1839 (Just. Min. Bl. S. 73) ausgesprochene Ansicht,

„daß die Kosten der Eintragungen in den Hypothekenbüchern auf Grund der bestätigten Reallasten-Ablösungs-Rezesse ebenso, wie die Kosten des Ab-

lösungs-Verfahrens selbst, von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden müssen,"

diesseits für völlig begründet gehalten wird.

Es muß daher abgelehnt werden, auf eine Aenderung dieser Ansicht hinzuwirken.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 232. Nr. 218.)

8) Zu Nr. 4. (Portofreiheit)[1])

a) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 29. Nov. 1841 an die K. Gen. Kom. zu Breslau. Portofreiheit und resp. Portopflichtigkeit der von den Gen. Kom. einzusendenden Akten.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 22. Okt. d. J. die Portopflichtigkeit hierher einzusendender Akten betr., Folgendes eröffnet.

Wenn in gewöhnlichen Beschwerdesachen Akten an das Min. einzureichen sind, so geschieht dies in Folge der Aufsicht, welche die Centralbehörde über die Geschäftsführung der Provinzialbehörden auszuüben berufen ist, und es hat kein Bedenken, daß dergl. Sendungen nach den, der K. Gen. Kom. unterm 9. Dec. 1822 bekannt gemachten allgemeinen Grundsätzen unter der Rubrik „Landeskultur-Sachen" portofrei befördert werden müssen. Anders ist es aber in solchen Fällen, wo Akten zur Abfassung eines Rekursbescheides an das Min. eingereicht werden. Dies geschieht nicht zum Zweck einer Prüfung Seitens der Aufsichtsbehörde, sondern behufs Ertheilung einer richterlichen Entscheidung, und es waltet daher hier lediglich das Privatinteresse der Parthei vor. Solche Sendungen sind portopflichtig, und es kann dabei auch keinen Unterschied machen, ob die Einreichung der Akten zu diesem Behuf nur einmal geschieht, oder ob sie in Folge eines Resoluts wiederholt werden muß. Die K. Gen. Kom. hat sich indeß, um in solchen Fällen eine Ermäßigung der Portokosten herbeizuführen, des Rubrums:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssache, Portomoderation laut Allerh. K. O. v. 25. April 1836"

zu bedienen, wodurch nach §. 9. Nr. 4. des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 bewirkt wird, daß nur das Porto für Waaren von den Postämten berechnet werden darf.

Nach diesen Andeutungen hat die K. Gen. Kom. künftig zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 341. Nr. 553.)

b) C. R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 6. Juni 1851, wegen der unter der Rubrik „Landes-Kultur-Sachen" portofrei zu befördernden Gegenstände.

In Folge einer uns von dem Herrn Ober-Post-Direktor N. N. im Auftrage des K. Gen. Post-Amts gemachten Mittheilung finden wir uns veranlaßt, den in unserm Ressort beschäftigten Kommissarien, Feldmessern und anderen Sachverständigen die in dem C. R. des K. Min. des J. v. 31. Okt. 1822 enthaltenen Bestimmungen, wegen der unter der Rubrik „Landes-Kultur-Sachen" portofrei zu befördernden, so wie der portopflichtigen Gegenstände wiederholt in Erinnerung zu bringen, und sie darüber mit folgender näheren Anweisung zu versehen:

Nach jenen Bestimmungen gehören zu der ersteren Kathegorie im Allgemeinen nur die, die Aufrechthaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes bezweckenden, sowie diejenigen Korrespondenzen und Sendungen, welche in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden bei der Ausführung ihrer Geschäfte zu verwaltenden und zu beaufsichtigenden Angelegenheiten nöthig werden, namentlich;

a) die Instruktionen über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen;
b) die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, welche die Gen. Kom. (Auseinandersetzungs-Behörden) und ihre Spezial-Kommissionen zu verwalten, und worüber sie die Aufsicht zu führen haben;
c) der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse;

---

1) Vergl. die älteren Bestimmungen hierüber in dem C. R. des Min. des J. v. 31. Okt. 1822 und in dem C. R. des Gen. Postamts v. 5. Nov. 1822 (A. VI. 858); desgl. C. R. des Min. des J. v. 10. Juli 1823 (A. VII. 601.).

d) die Korrespondenz in Kassen- und Rechnungs-Sachen; imgleichen
e) die Korrespondenz der Gen. Kom. in solchen Fällen, wo sie anstatt der Regierungen das fiskal. oder landespolizeil. Interesse wahrnehmen;
f) die Korrespondenz, welche die Gen. und Spezial-Kommissionen wegen der an Kommissarien, Sachverständige und Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben; und
g) die aus den Staats-Kassen, namentlich aus den Kassen der Gen. Kom. an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen 2c. zu zahlenden Gebühren und Auslagen;

wogegen die Korrespondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die Gen. und Spezial-Kommissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse der Partheien zum Gegenstande haben, mit der diesen nach §. 9. Nr. 4. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 bei Akten-Versendungen zugestandenen Porto-Ermäßigung portopflichtig sind; welches insbesondere auch von der Korrespondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an K. Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder gilt.

Wenn es gleich in vielen Fällen seine Schwierigkeiten hat, zwischen den hiernach portofrei zu befördernden und den portopflichtigen Korrespondenzen und Sendungen zu unterscheiden und sich die zu der einen oder der andern Kathegorie gehörigen Gegenstände nicht ganz speziell angeben lassen, so werden doch folgende Andeutungen dazu dienen, um in der Regel das Richtige zu treffen.

A. Zu den portofrei nach den obigen Bestimmungen ad a. b. und c. unter der Rubrik „Landes-Kultur-Sachen" zu befördernden Gegenständen gehören:

1) nicht blos die allgemeinen Instruktionen der Auseinandersetzungs-Behörden über den Geschäftsbetrieb, sondern auch die desfalls angeordneten Kontrolen, mithin die in bestimmten Perioden einzureichenden Geschäfts-Journale, Geschäfts-Pläne und Geschäfts-Uebersichten, so wie die in einzelnen Sachen ergehenden Exitationen oder anderweitigen Aufforderungen zur Berichterstattung, und die sich hierauf beziehenden oder sonst erforderlichen Berichte über die Lage der Geschäfte;
2) die, eine angemessene Vertheilung der Geschäfte bezweckende Korrespondenz, namentlich auch bei Uebertragung einzelner Geschäfte von einem Kommissarius auf den andern, die desfalls nothwendig werdenden Akten-Versendungen;
3) Anfragen, welche die Kommissarien in zweifelhaften Fällen zu ihrer Belehrung und Direktion, mit oder ohne Einreichung der Akten, bei der Auseinandersetzungs-Behörde machen, und die darauf ergehenden Bescheide;
4) alle Fälle, in welchen Akten, sei es auf Veranlassung der Auseinandersetzungs-Behörde oder sonst zur Prüfung des Verfahrens — z. B. zur Prüfung von Plan-Projekten, Rezeß-Entwürfen u. s. w. — eingereicht werden, und die darauf erfolgenden Verfügungen dieser Behörde;
5) die Korrespondenz wegen Bestellung, Zuordnung und Beschäftigung von Feldmessern und andern Sachverständigen, sowohl im Allgemeinen, als wegen deren Ueberweisung zu einzelnen Geschäften;
6) die Korrespondenz wegen Prüfung und Bestätigung der Wahl der Schiedsrichter und Ernennung des Obmanns seitens der Auseinandersetzungs-Behörde nach Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Prov. O. v. 11. März v. J.;
7) der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse, wohin insbesondere auch die Korrespondenz und die Akten-Versendungen gehören, welche wegen des Ueberganges der bei den ordentlichen Gerichten schwebenden Prozesse in Folge anhängig gewordener Auseinandersetzungen an die Auseinandersetzungs-Behörde, so wie wegen der desfalls entstehenden Kompetenz-Konflikte nöthig werden.

B. Was die unter Litt. e. erwähnten Fälle betrifft, in welchen die Auseinandersetzungs-Behörde das fiskalische und landespolizeiliche Interesse anstatt der Regierungen wahrzunehmen haben, so beschränkt sich die Konkurrenz der Auseinandersetzungs-Behörden bei der Wahrnehmung des fiskal. Interesses nach den darüber im §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 getroffenen Bestimmungen zwar nur noch auf die bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Grundsteuer-Repartitionen; — es ist ihnen aber nach jenen Bestimmungen die Ausübung des den Prov. Behörden zuständigen Oberaufsichts-Rechts über das Vermögen der Korporationen und öffent-

lichen Anstalten, so wie die Wahrnehmung der fiskal. Patronatrechte, und insbesondere auch die Wahrnehmung des landespolizeil. und staatswirthschaftl. Interesses in seinem ganzen Umfange verblieben, — mithin sind alle Korrespondenzen

1) wegen der bei Auseinandersetzungen zu bewirkenden Grundsteuer-Repartitionen;
2) wegen der den Auseinandersetzungs-Behörden von Amtswegen obliegenden Wahrnehmung der Rechte der geistlichen und Schul-Institute, so wie der übrigen, hinsichtlich ihres Vermögens unter der Oberaufsicht des Staats stehenden Korporationen und öffentlichen Anstalten, und
3) wegen Wahrnehmung des landespolizeil. und staatswirthschaftl. Interesses, portofrei zu führen.

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß dem Fiskus nach wie vor die Portofreiheit zusteht, und nur wegen des von dem Domainen-Fiskus in Auseinandersetzungssachen vorzuschießenden Porto's mittelst des Min. R. v. 2. Febr. 1825 bestimmt ist, daß dergl. Auslagen nicht ferner zur Erstattung liquidirt, sondern ohne Berücksichtigung der dem Domainen-Fiskus zustehenden Portofreiheit aus der Reg. Haupt-Kasse gezahlt werden sollen; weshalb

4) die Korrespondenzen in allen Ang., welche den Domainen.Fiskus allein betreffen, namentlich wegen Bestellung der fiskal. Stellvertreter, so wie die sonst mit diesen und der Domainen-Abth. der K. Reg. in Auseinandersetzungs-Sachen nothwendig werdenden Kommunikationen portofrei zu befördern sind.

C. Zu den unter Litt. d. f. und g. aufgeführten Gegenständen sind

1) auch die Fälle zu rechnen, in welchen Kosten-Liquidationen, mit oder ohne Beifügung von Akten, zur Festsetzung und Anweisung eingereicht, oder Kosten-Rechnungen von Feldmessern und anderen Sachverständigen zur Weiterbeförderung den Kommissarien übersandt werden, während eine an sich portopflichtige Sendung durch Beifügung von Liquidationen nicht portofrei wird, sondern in einem solchen Fall event. nur eine verhältnißmäßige Porto-Moderation vorbehalten bleibt;
2) eben dahin gehört auch die lediglich im Interesse der Kasse stattfindende Korrespondenz wegen der einzuziehenden Kosten-Vorschüsse, so wie wegen des Beitrags-Verhältnisses zu den einzufordernden Kosten und Vorschüssen, wogegen die Ausschreibung und Einziehung der Kosten und Vorschüsse portopflichtig erfolgt.

D. Endlich versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, wo die Auseinandersetzungs-Behörden und ihre Beamten auf Requisition anderer Behörden aus den Akten oder sonst aus ihrem Verwaltungs-Bereich in öffentl. Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen haben, die Portofreiheit stattfindet.

E. Außerdem gilt die Portopflichtigkeit als Regel in allen, das Privat-Interesse der Partheien betr. Angelegenheiten; insbesondere also

1) in den Fällen, wo Akten zum Spruch oder zur Bestätigung von Rezessen eingereicht werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Rezeß-Entwurf uns früher schon zur Prüfung vorgelegen hat, oder ohne vorangegangene Prüfung sofort zur Vollziehung gebracht worden ist.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Rezessen, welche die Ueberweisung von Renten an die Rentenbank oder Kapital-Zahlungen an die Staats-Kasse behufs Ausfertigung von Rentenbriefen zum Gegenstande haben, weil die nach §. 54. des Rentenbank-Ges. v. 2. März v. J. den Geschäften der Rentenbank-Direktionen zustehende Portofreiheit sich nur auf den Geschäfts-Betrieb dieser Behörden und die desfalls mit anderen Behörden zu führende Korrespondenz bezieht.

Wird in den vorgedachten Fällen die Zurücksendung der Akten zur Vervollständigung der Instruktion oder Ergänzung der Mängel bei der Rezeß-Vollziehung nothwendig, so erfolgt dieselbe, so wie die Wiedereinreichung in der Regel portofrei, es sei denn, daß dem Kommissarius so erhebliche Versehen zur Last fielen, daß ihm die durch deren Abhülfe entstehenden Kosten auferlegt werden müßten.

2) Ferner ist portopflichtig die gesammte Korrespondenz, welche im ordnungsmäßigen Betriebe der, das Privat-Interesse der Partheien betreffenden Geschäfte mit diesen oder dritten Personen, Feldmessern, Sachverständigen und Behörden nothwendig wird, mögen die Korrespondenz und die Sendungen auf Antrag der Partheien oder von Amtswegen stattfinden.

Davon sind auch die Requisitionen an die Gerichte wegen Berichtigung und Bescheinigung der Legitimation der Interessenten und die darauf erfolgenden Antworten und Sendungen nicht ausgenommen, weil die im §. 9. Nr. 6. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 bei solchen Sendungen gedachte Portofreiheit im Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen dieses §. nur auf die den Partheien unter Nr. 4. zugestandene Porto-Moderation bei Akten-Versendungen bezogen werden kann.

Nur Erinnernngen an Behörden und dritte Personen wegen Erledigung der in den vorbemerkten Sachen ergangenen Requisitionen und Verfügungen sind portofrei zu befördern.

3) Ebenso wenig ist die Korrespondenz, welche die Deposition, Verwendung oder Freigebung von Ablösungs-Kapitalien zum Gegenstande hat, namentlich auch die in solchen Fällen zu veranlassende Eintragung vorläufiger Vermerke ins Hypothekenbuch nach §. 59. der V. v. 30. Juni 1834, von der Portopflichtigkeit befreit, welches
4) auch von amtlichen Nachrichten und Mittheilungen gilt, welche von Behörden im Privat-Interesse von Partheien, oder von diesen selbst aus den Akten und sonst erbeten werden.

F. In den portopflichtigen Fällen kann eine Parthei nur dann von der Porto-Zahlung verschont werden, wenn deren Armuth nach den Vorschriften §§. 31. seq. Tit. 23. Thl. I. der A. G. O. bescheiniget worden, in welchem Fall die Rubrik „Armen-Parthei-Sachen" zu gebrauchen ist. Diese zur Portofreiheit berechtigende Rubrik findet jedoch keine Anwendung, wenn bei einer solchen Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto's eintreten, und die Niederschlagung des auf die zahlungsunfähige Parthei fallenden Porto-Betrages vorbehalten bleiben.

G. Alle Schreiben und Sendungen, auf welche die portofreien Rubriken „Landes-Kultur-Sachen" oder „Armen-Parthei-Sachen" Anwendung finden, müssen mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Expeditions-Nummer bezeichnet sein. In den portopflichtigen Fällen ist dagegen bei Akten-Versendungen neben dem öffentlichen Siegel und der Expeditions-Nummer die Rubrik „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungs-Sachen, Porto-Moderation laut K. O. v. 25. April 1836" zu gebrauchen, und da die Porto-Ermäßigung den Partheien nur bei Akten-Versendungen zu Statten kommt, so dürfen die Begleitungs-Berichte nicht bei den Akten verpackt, sondern müssen besonders kouvertirt und auf der Adresse mit jener Rubrik, der Expeditions-Nummer und einem Verzeichniß der dazu gehörigen Packete versehen werden. Eben dieses Verfahren ist auch bei den unter einer portofreien Rubrik zu befördernden Berichten, womit Akten eingereicht werden, zu beobachten, damit die Berichte sogleich präsentirt werden können, und durch das Herbeischaffen und Auspacken voluminöser Akten keine Verzögerungen entstehen.

H. Das Porto in den portopflichtigen Sachen haben die Kommissarien, Feld- und anderen Sachverständigen, außer den ad E. Nr. 4. gedachten, und denjenigen Fällen, in welchen unmittelbar mit den Partheien zu korrespondiren ist, wie bisher, namentlich auch für die an uns einzureichenden Berichte und Akten vorzuschießen und demnächst mit den übrigen Kosten zur Erstattung zu liquidiren.

J. So wie die Postämter angewiesen sind, bei den unter einem Privatsiegel eingehenden oder mit einer portofreien Rubrik nicht versehenen, aber ihrem Inhalte nach zur Portofreiheit geeigneten Schreiben und Sendungen, das angesetzte Porto auf Grund einer hierüber auf dem zurückzugebenden Kouvert zu ertheilenden Bescheinigung der Auseinandersetzungs-Behörde oder ihrer Spezial-Kommissarien wieder zu löschen und resp. zurückzuzahlen; so liegt auch den Auseinandersetzungs-Behörden und ihren Beamten die Verpflichtung ob, diejenigen Fälle, in welchen bei eingehenden Schreiben und Sendungen die portofreie Rubrik mißbräuchlich angewandt ist, den Post-Aemtern zur Ansetzung des Porto's anzuzeigen.

Wir machen den Kommissarien zur Pflicht, sich nach dieser Anweisung in allen Fällen genau zu achten, und auch die von ihnen beschäftigten Feldmesser und anderen Sachverständigen in geeigneter Weise davon in Kenntniß zu setzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 137. Nr. 163.)

Zum §. 10.

(Erleichterungen in Betreff der Auseinandersetzungskosten in den von den Regierungen geleiteten Auseinandersetzungs-Sachen.)

1) Diätenvergütigung für die von den Regierungen und andern Behörden temporair benutzten Oekonomie-Kommissarien.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Dec. 1839 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen.

Die von der K. Gen. Kom. in Ihrem Ber. v. 16. Okt. d. J. als zweifelhaft angeregten Grundsätze, nach welchen die Diäten für die von den Reg. und anderen Behörden temporair benutzten Oekonomie-Kommissarien zu vergüten sind, erscheinen zwar für jetzt von geringer Wichtigkeit für das Kassenwesen, da der Umfang und der Drang der eigenen Geschäfte der K. Gen. Kom. es Ihr kaum gestatten werden, die Arbeitskräfte der Kommissarien anderen Behörden behufs Ausführung der bei diesen anhängigen Geschäfte oft zu überlassen. Sofern jedoch jene Grundsätze bei veränderten Umständen einen größeren Einfluß erhalten können, finde ich mich veranlaßt, der K. Gen. Kom. schon jetzt auf Ihre Anfragen Folgendes zu eröffnen.

Nach der Vorschrift des §. 10. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 hat, wie die K. Gen. Kom. ganz richtig annimmt, in Fällen, wo Ihre Kommissarien von den Regierungen in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigt werden, die Gen. Kommissions-Kasse auf Diäten-Ueberschüsse, oder eigentlich Zusatz-Diäten, keinen Anspruch.

Dasselbe gilt in denjenigen Fällen, wo die Kommissarien von anderen Behörden, z. B. den Gerichten, oder auch von den Regierungen, aber nicht in Auseinandersetzungs-Sachen, Aufträge erhalten und ausrichten, und zwar um so mehr, als Aufträge dieser Art immer nur Angelegenheiten betreffen können, welche nicht zum Ressort der K. Gen. Kom. gehören, und hinsichtlich welcher daher eine Verpflichtung der Interessenten zur Entrichtung des Gebührensatzes von 3 Thalern nicht stattfindet.

Dagegen muß in den eben bezeichneten Fällen die an sich nicht zweifelhafte Vergütigung der fixirten Diäten allerdings für die Gen. Kommissionskasse in Anspruch genommen werden.

Aus diesem unbedenklichen Grundsatze folgt dann aber auch, daß die Arbeiten solcher Kommissarien, welche an fixirten und temporairen Diäten im Ganzen mehr als 3 Thlr täglich beziehen, von derjenigen Behörde, die einen dergleichen höher remunerirten Kommissarius beschäftigt, gleichfalls mit mehr als 3 Thlr. für den Tag vergütet werden müssen.

Was die Frage betrifft:

> ob die Vergütigung der fixirten Diäten bloß für die Kalendertage, oder überhaupt für jeden Arbeitstag à 7 Stunden unausgesetzter und angestrengter Arbeit gefordert werden dürfe?

so ist es unbedenklich, daß der Kasse der Gen. Kom. die fixirten Diäten nach Maaßgabe der Arbeitszeit erstattet werden müssen. Die Mehrarbeiten an den Tagen, wo mit Anstrengung gearbeitet worden, müssen nämlich die an anderen Kalendertagen ausfallenden Arbeiten ersetzen, und die Anrechnung sogenannter Mehrarbeiten ist nöthig, damit die Kosten auf die verschiedenen Sachen angemessen vertheilt werden, was bei ungleicher Anstrengung und bei der Abmessung der Diäten nach den Kalendertagen nicht zu erreichen sein würde. Die Gen. Kommissionskasse büßet mithin dadurch, daß der Kommissarius seine Anstrengung einem, bei einer anderen Behörde anhängigen Geschäfte widmet, wirklich mehr fixirte Diäten ein, als nach der Zahl der Kalendertage nur zu berechnen sein würde, und hat mithin Ansprüche auch auf den Ersatz der fixirten Diäten im Verhältnisse der sogenannten Mehrarbeiten.

Ob übrigens die K. Gen. Kom. die Einrichtung treffen will, daß in den obigen Fällen die Kommissarien aus der Kasse der andern Behörde das Ganze beziehen, und den die Diäten ersetzenden Antheil durch gelegentliche Abrechnung an

die Gen. Kommissionskasse abzugeben haben, oder daß die Regierungen und anderen Behörden von jedem Arbeitstage, für welchen sie den Spezial-Kommissarien Gebühren anweisen, den fixirten Diätensatz an die Gen. Kommissionskasse abzuführen haben, überlasse ich für jetzt Ihrer eigenen Beurtheilung, bemerke jedoch, daß das erstere Verfahren in den Fällen dürfte eintreten müssen, wo es einem Kommissarius, welcher fixirte Diäten bezieht, gestattet wird, einer Parthei zu assistiren oder solche zu vertreten.

Dasjenige Verfahren aber, für welches die K. Gen. Kom. Sich hiernach in Ansehung der von den Reg. durch Ihre Kommissarien bewirkten Auseinandersetzungen entschließen wird, muß allerdings auch für die bei anderen Behörden durch Ihre Kommissarien ausgeführten sonstigen Geschäfte maaßgebend sein.

(A. XXIII. 821. — 4. 48.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 16. Dec. 1839 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen in der Provinz Preußen und der Rheinprovinz.

Da Zweifel über die Grundsätze wegen der Diäten-Vergütigung für die von den K. Reg. und anderen Behörden temporair benutzten Oekonomie-Kommissarien entstanden sind, so habe ich behufs deren Erledigung den Auseinandersetzungs-Behörden heute Folgendes eröffnet.

Nach der Vorschrift des §. 10. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 haben in Fällen, wo Kommissarien der Gen. Kom. von den K. Reg. in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigt worden, die Gen. Kom. Kassen auf Diäten-Ueberschüsse oder eigentliche Zusatz-Diäten keinen Anspruch.

Dagegen muß die Vergütigung der fixirten Diäten allerdings für die Kasse der Gen. Kom. in Anspruch genommen werden.

Eine Folge dieses Grundsatzes ist nun aber auch die, daß die Arbeiten solcher Kommissarien, welche an fixirten und temporairen Diäten im Ganzen mehr als 3 Thlr. täglich beziehen, von den K. Reg. gleichfalls mit mehr als 3 Thlr. für den Arbeitstag remunerirt werden müssen.

Ob übrigens die Auseinandersetzungs-Behörden, hinsichtlich ihres Kassenwesens die Einrichtung, daß die K. Reg. von jedem Arbeitstage, für welchen sie den Kommissarien Gebühren anweisen, den fixirten Diätensatz an die Gen. Kom. Kassen selbst abzuführen haben, treffen, oder anordnen wollen, daß der Kommissar aus den Reg. Kassen das Ganze beziehe, und den die fixirten Diäten ersetzenden Antheil durch gelegentliche Abrechnung an die Kasse der Gen. Kom. abzugeben habe, habe ich für jetzt der eigenen Beurtheilung derselben überlassen.

Indem ich die K. Reg. hiervon benachrichtige, weise ich Sie zugleich an, Sich auch Ihrerseits hiernach zu achten.

(A. XXIII. 823. — 4. 49.)

Mit Bezug hierauf (ad a. u. b.) sind ergangen:

c) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 14. Okt. 1847 an die K. Reg. zu N. Erstattung fixirter Diäten der Oekonomie-Kommissarien bei Nebenbeschäftigungen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. Sept. c. eröffnet, daß das von Ihr zur Sprache gebrachte, die Erstattung fixirter Diäten der Oekonomie-Kommissarien bei Nebenbeschäftigungen derselben betreffende Monitum der K. Ober-Rechnungskammer, allerdings für begründet erachtet werden muß.

Die entgegenstehende Ansicht der K. Reg. berührt gar nicht das Interesse der Kommissarien, sondern lediglich das der Interessenten, welche sich der Arbeitskräfte der Kommissarien außer dem amtlichen Wirkungskreise derselben bedienen. Denn die K. Reg. ist der Meinung, daß ein Kommissarius, wenn er bei derartigen Nebenbeschäftigungen für einen auswärtigen Termin bereits die vollen eintägigen Diäten liquidirt hat, für die an demselben Tage und in derselben Sache außerdem verwendete Reisezeit nicht nach Maaßgabe seines vollen, sondern nur seines temporairen Diätensatzes liquidiren könne, wobei nicht der Kommissarius, welcher die liquidirten, fixirten Diäten der Kasse zu erstatten verpflichtet ist, sondern die letztere den verhältnißmäßigen Betrag der fixirten Diäten für die Reisezeit verlieren würde.

Nun ist es aber allgemeiner Grundsatz, daß Beamte, deren Leistungen nach

besonderen, gesetzlich festgestellten Gebührentaxen honorirt werden, für alle ihrem Berufe entsprechende Arbeiten nach diesen Taxen zu liquidiren berechtigt sind. Darauf, daß im vorliegenden Falle der Kommissarius verpflichtet ist, einen Theil seiner Gebühren der Staatskasse als Ersatz für das fixirte Diensteinkommen abzutreten. welches sie ihm gewährt, kann es, den Partheien gegenüber, nicht ankommen, weil deren Interesse durch das Verhältniß zwischen der Kasse und dem Kommissarius nicht berührt wird. Auch läßt es sich in der That nicht absehen. welche Rechts- und Billigkeits-gründe von einer Privatparthei, der die Benutzung der Arbeitskräfte eines Kommissarius in ihrem Interesse gestattet worden ist, für das Verlangen geltend gemacht werden könnten, die Leistungen dieses Beamten nach einem geringeren Maaßstabe zu honoriren, als dies in seinen eigentlichen Berufsgeschäften durch die Auseinandersetzungs-Interessenten geschieht. Endlich ist, bezüglich auf die Nebenbeschäftigungen der Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten, bereits durch das C. R. v. 9. Febr. 1846 in Uebereinstimmung mit dem Justizmin. bestimmt worden, drß die betr. Beamten überall nach dem Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni 1836. zu liquidiren berechtigt sein sollen, und es kann nach dem oben Angeführten kein Bedenken haben, diesen Grundsatz auch auf alle andere Nebenbeschäftigungen der Kommissarien auszudehnen, wonach die Bestimmungen des §. 5. der Instr. vollständig zur Anwendung zu bringen sind.

Das Bedenken der K. Reg., daß der Kasse ein ihr nicht gebührender Gewinn zufließen würde, wenn ihr für einen Kalendertag mehr als eintägige fixirte Diäten des betr. Kommissarius erstattet würden, ist bereits durch die in dem C. R. v. 16. Dec. 1839 enthaltenen Motive vollständig beseitigt.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 292. Nr. 354.)

d) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 28. April 1849 an die K. Gen. Kom. zu N. Einbehaltung eines Theils der fixirten Diäten der Oekonomie-Kommissarien für außerdienstliche Nebenbeschäftigung derselben.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 18. März d. J. in Betreff der dem Oekonomie-Kommissions-Rathe N. für außerdienstliche Nebenbeschäftigungen einzubehaltenden fixirten Diäten Nachstehendes eröffnet.

Zunächst ist, was die dabei zur Sprache gebrachten Principienfragen anbetrifft, zu bemerken, daß auch in dem Falle, wenn ein Kommissarius aus seinem Geschäftsjournal nachzuweisen vermöchte, daß er die sämmtlichen Kalendertage eines Jahres im dienstlichen Interesse vollständig beschäftigt gewesen, dennoch hinsichtlich der für außerdem verrichtete Nebenarbeiten einzubehaltenden fixirten Diäten das Normativ-Reskr. v. 16. Dec. 1839 in Anwendung gebracht werden muß. Denn abgesehen davon, daß sich ein solcher Nachweis erst nach langer Zeit, nämlich erst dann mit Zuverlässigkeit führen läßt, wenn die Liquidationen des betreffenden Beamten für sämmtliche in dem in Rede stehenden Jahre bearbeitete Geschäfte festgesetzt worden sind; so ist hauptsächlich in Betracht zu ziehen, daß, wenn man unter der erwähnten Bedingung von dem allgemeinen Grundsatz des C. R. v. 16. Dec. 1839 nachlassen wollte, die Kommissarien dadurch veranlaßt werden könnten, Nebenarbeiten nicht nur gern zu übernehmen, sondern vielleicht gar zu suchen, weil sie dafür Gebühren nach Maaßgabe ihres vollen Diätensatzes erhalten würden, während ihnen die Mehrarbeiten bei ihren eigentlichen dienstlichen Geschäften nur nach dem temporairen Diätensatz vergütigt werden. Es ist aber einleuchtend, daß die Uebernahme von Nebengeschäften der Kommissarien nicht in solcher Art durch die vorgesetzten Behörden begünstigt werden kann, und es folgt auch aus vorstehender Auseinandersetzung, daß das Min. die in dem Werke des Geh. Raths Dönniges über die Landeskulturgesetzgeb. Preußens Bd. 3. S. 566. ausgesprochene Ansicht keinesweges theilt.

Es kann ferner bei Anwendung des R. v. 16. Dec. 1839 Nichts darauf ankommen, welcher Art die ausgeführten Nebenarbeiten gewesen sind, und ob der Kommissarius dafür von dem Auftraggeber remunerirt worden ist, oder solche Arbeiten umsonst verrichtet hat. Denn auch im letzteren Fall verliert die Kasse die fixirten Diäten für die Zeit, welche der Kommissarius auf die Nebenarbeit verwendet, wozu noch die Erwägung tritt, daß der Nachweis unentgeltlicher Ausführung des Geschäfts immer schwierig sein würde, und daß dadurch leicht unangemessene

und lieber zu vermeidende Erörterungen herbeigeführt werden könnten. Den Behörden bleibt es hierbei aber unbenommen, wegen derartiger Geschäfte von geringer Zeitdauer, wenn die Angabe des Kommissarius, daß sie unentgeltlich ausgeführt worden, den Umständen nach nicht unwahrscheinlich ist, von dem vorgeschriebenen Diätenabzuge Abstand zu nehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 69. Nr. 114.)

e) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 1. Febr. 1850 an die K. Reg. zu N. Erstattung der fixirten Diäten der Oekonomie-Kommissarien bei Nebenbeschäftigungen.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 8. Aug. v. J., wegen Erstattung der fixirten Diäten der Oekonomie-Kommissarien bei Nebengeschäften Folgendes eröffnet.

Das R. v. 14. Okt. 1847 (Min. Bl. S. 292) bestimmt keinesweges, daß die Kassen der Auseinandersetzungs-Behörden auf Zusatz-Diäten Anspruch haben, wenn ein Kommissarius Aufträge anderer Behörden ausführt. Vielmehr haben die Bestimmungen des C. R. v. 16. Dec. 1839, wonach die Kasse keine Zusatz-Diäten erhält, wenn ein Spezial-Kommissarius Geschäfte anderer als der Auseinandersetzungs-Behörden, namentlich der Gerichte oder Regierungen ausführt, noch ihre unveränderte Gültigkeit. In solchen Fällen hat der Kommissarius lediglich nach Maaßgabe des ihm zustehenden Gesammt-Diätensatzes zu liquidiren, mag dieser mehr oder weniger als Drei Thaler betragen.

Das R. v. 14. Okt. 1847. bestimmt dagegen, daß die fixirten Diäten, welche ein solcher Kommissarius der Kasse zurück zu erstatten hat, nicht nach Maaßgabe der von ihm auf das Geschäft verwendeten Kalendertage, sondern nach der Zahl der Arbeits- und Reisetage, für welche liquidirt worden, zu berechnen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 67. Nr. 80.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) v. 18. Juni 1840 an die K. Reg. zu Oppeln. Kostenansätze bei Auseinandersetzungen, welche von den Regierungen als Domainen-Behörden geleitet werden.

Die Anfrage der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 2. Febr. d. J. über die Anwendbarkeit der Kostenansätze des Regul. v. 25. April 1836 bei solchen Auseinandersetzungen, welche von den Reg. als Domainen-Behörden geleitet werden, hat zu einer Korrespondenz mit dem Justizmin. Veranlassung gegeben, deren Resultate die K. Reg. aus dem abschriftlich beigefügten Erlaß des Justizmin. (Anl. a.) ersehen wird.

Mit der, in dieser Verf., deren Publikation durch das Just. Min. Bl. erfolgen wird, entwickelten Ansicht sind wir ebenfalls einverstanden, und hat die K. Reg. für die Zukunft sich darnach zu richten.

Anl. a.

Von den Staatsmin. v. Rochow und v. Ladenberg ist erinnert worden:

daß das K. rc. Gericht bei der im Auftrage der Reg. zu Oppeln bewirkten gerichtlichen Vollziehung der Rezesse, über die erfolgte Umwandlung der auf den bäuerlichen Besitzungen in 36 Dorfschaften des Neißner Rentamtsbezirks haftenden Getreidezinsen in eine Geldrente Kopialien liquidirt, und die Diäten und Fuhrkosten des Kommissarius nach dem Regul. v. 25. April 1836 angesetzt hat und daß nach diesen Ansätzen die den Fiskus treffende Kostenhälfte entrichtet werden solle.

In Beziehung auf diese Beschwerde wird dem K. rc. Gericht eröffnet: daß der Justizmin. den in dem Schreiben an die Reg. zu Oppeln, v. 20. Jan. d. J. entwickelten Ansichten nicht beitreten kann.

Das Regul. v. 25. April 1836 betrifft, wie dessen Ueberschrift und Inhalt nachweist, nur die Kosten derjenigen gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und andern Geschäfte, die zum Ressort der Gen. Kom., imgl. der zweiten Abth. des J. bei den Reg. der Provinz Preußen gehören, und bei diesen Behörden oder deren Kommissarien anhängig sind. Das Regul. kommt daher auch zur Anwendung, wenn in dergl. Ang. einzelne Geschäfte bei den Gerichtsbehörden auf Veranlassung der Gen. Kom. oder der an ihre Stelle

getretenen Reg. Abth. vorgenommen werden, insoweit nicht diese Geschäfte nach den Bestimmungen unter Nr. 2. und 3. §. 10. des Regul. gebührenfrei zu bearbeiten sind.

Wenn dagegen gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. nicht bei den Gen. Kom. oder den an ihre Stelle getretenen Reg. Abth. anhängig sind, so kann das Regul. v. 25. April 1835 nur in so weit zur Anwendung kommen, als dies ausdrücklich angeordnet worden ist. Das Erforderliche hierüber enthalten die §§. 10. und 11. des Regul.

Der §. 10 betrifft den Fall, wenn gutsherrlich-bäuerl. Auseinandersetzungen von den Reg. in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch in diesem Falle sollen den Partheien die im §. 9. des Regul. bestimmten Vergünstigungen hinsichtlich der Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit zu Statten kommen. Daß aber die übrigen Bestimmungen des Regul. in diesem Falle nicht zur Anwendung kommen sollen, geht aus dem zweiten Theile des §. 10. deutlich hervor. Hier wird zur Beseitigung des Zweifels, ob auch der im §. 9. in Bezug genommene §. 1. Anwendung finden soll, ausdrücklich bestimmt:

> daß den außer dem Fiskus interessirenden Partheien keine mehreren Diäten, Gebühren und Reisekosten der beschäftigt gewesenen Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen zur Last gesetzt werden sollen, als die Reg. selbst bewilligen.

Es sollen mithin die Diäten, Gebühren und Reisekosten der Kommissarien wie in K. Dienstangelegenheiten, also nach der V. v. 28. Juni 1825, angesetzt werden. Diese Bestimmung muß sowohl bei den unmittelbaren Kommissarien der Reg., als bei den in Folge von Requisitionen der Reg. von den requirirten Gerichtsbehörden ernannten Kommissarien zur Anwendung kommen. Auch diese können daher ihre Reisekosten und Diäten, es mögen solche von einer fiskalischen Behörde, oder von den anderen interessirenden Partheien zu bezahlen sein, nur nach der allgemeinen V. v. 28. Juni 1825 liquidiren.

Der §. 11. des Regul. setzt für andere Fälle, in welchen über die Auseinandersetzungen ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungs-Behörden gerichtliche Vergleiche geschlossen werden, nur fest:

> daß auf diese gerichtlichen Vergleiche und die Versendung der Verhandlungen an die Gen. Kom., Behufs deren Bestätigung die Bestimmungen des §. 9. wegen der Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit Anwendung finden sollen.

Hieraus folgt, daß in diesen Fällen die entstehenden Kosten, so weit sie überhaupt zulässig sind:

a) für die gerichtlichen Geschäfte nach der dem betr. Gericht zustehenden allgemeinen Gebührentaxe,
b) für die Geschäfte bei den Gen. Kom. nach dem Regul. v. 25. April 1836 anzusetzen sind.

Da die Kopialien bei den Geschäften der Gen. Kom. selbst nach dem Regul. v. 25. April 1836 als baare Auslagen behandelt werden, so ist es bisher für unbedenklich erachtet worden, auch den Gerichten den Ansatz von Kopialien bei denjenigen Geschäften zu gestatten, welche auf den Grund des §. 9. des Regul. v. 25. April 1836 gebührenfrei behandelt werden sollen. Die Einziehung dieser Kopialien von den betr. Partheien kann aber immer nur in so weit erfolgen, als sie davon nicht wegen der ihnen besonders zustehenden Sportelfreiheit entbunden sind. Letzteres ist bei dem Fiskus der Fall. Aus fiskalischen Kassen sind an die Gerichtsbehörden Kopialien nur in so weit zu zahlen, als solche von den Gerichtsbehörden selbst einem einzelnen Kommissarius als Auslagen baar erstattet worden sind.

Hiernach hat das K. 2c. Ger. bei den im Auftrage der Reg. zu Oppeln, als Domainenbehörde, vorgenommenen Auseinandersetzungsgeschäften

a) die Diäten und Fuhrkosten nur nach der V. v. 28. Juni 1825 festzusetzen, und
b) den auf den Fiskus fallenden Antheil der Kopialien außer Ansatz zu lassen, resp. niederzuschlagen.

Berlin den 9. Mai 1840.

Der Justizminister. Mühler.

An das K. 2c. Gericht zu N.
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 254. Nr. 449.)

Dazu:

R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. des K. Hauses, Abth. II. (v. Stolberg) v. 21. Jan. 1848 an die K. Reg. zu N.

Auf den Ber. v. 3. Okt. v. J. die Festsetzung der Gebühren des Justitiarius N. in der Laudemien- und Markgroschen-Ablösungssache von N. betr., eröffnen wir der K. Reg. hierdurch Folgendes.

Wir können der von Ihr in dem Schreiben v. 10. Mai v. J. gegen die Gen. Kom. zu N. ausgesprochenen Ansicht:

daß der §. 10. des Kostenregul. v. 25. April 1836 und des Just. Min. R. v. 9. Mai 1840 (Min. Bl. d. i. V. S. 255) sich nur auf solche Fälle bezögen, in denen die ganze Ablösungs-Angelegenheit ohne das Einschreiten der Gen. Kom. zu Ende gelangt, daß dagegen in denjenigen Fällen, wo die Erkenntniß abgefaßt, die Sache so zu betrachten sei, als ob sie von Anfang an unter deren Leitung bearbeitet worden wäre,

nicht beitreten. — So lange die Kommission im Auftrage der K. Regierung eine Auseinandersetzungssache bearbeiten und bis dahin, daß die Sache an die Gen. Kom. übergeht, gebührt die Festsetzung der kommissarischen Kostenrechnungen der K. Reg. Alles was in dem Just. Min. R. v. 9. Mai 1840 zur Begründung der darin aufgestellten Prinzipien angeführt ist, muß auch dafür geltend gemacht werden, daß die Reg. und Prov. Schulkollegien die Kostenrechnungen für diejenigen Arbeiten festzusetzen haben, welche in ihrem Auftrage gemacht sind, und kann es nicht darauf ankommen, daß diese Festsetzung etwa noch nicht erfolgt war, als die Sache in die Leitung der Gen. Kom. überging.

Die K. Reg. hat daher auch die Kostenrechnung des N. in der N.N.schen Sache bis zu dem Zeitpunkte festzusetzen, wo diese Sache an die Gen. Kom. abgegeben worden.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 21. Nr. 13.)

Zum §. 11.

R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 11. Dec. 1837 an die K. Gen. Kom. zu Münster. Stempelfreiheit der gerichtlich aufgenommenen Auseinandersetzungs-Verträge.

Die von der K. Gen. Kom. in dem Ber. v. 17. Okt. d. J. geäußerte Ansicht:

daß die im §. 11. des Reg. v. 25. April 1836 ausgesprochene Stempelfreiheit der gerichtlich aufgenommenen Auseinandersetzungs-Verträge in gleicher Weise auf die notariell vollzogenen Anwendung finde,

ist ganz richtig, und wird Dieselbe, im Einverständniß mit dem K. Finanzmin., hierdurch autorisirt, dies durch die Reg. Amtsbl. bekannt zu machen.

(A. XXI. 943. — 4. 69.)

Zum §. 13.

(Streitigkeiten über Kostenvertheilung.)

R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 22. April 1840 an die K. Gen. Kom. zu Breslau. Instanzenzug bei Streitigkeiten über den Kostenpunkt.

Auf den Ber. v. 10. März d. J., worin die K. Gen. Kom. den Instanzenzug bei Streitigkeiten über den Kostenpunkt zur Sprache bringt, wird derselben Nachstehendes eröffnet.

1) Beschwerden über die Festsetzung der Höhe der Kostenrechnungen sind im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen. — Cf. §. 13. des Regul. v. 25. April 1836.

Dahin gehören auch Beschwerden über die Sonderung kumulirter Kosten; denn es ist Sache der Festsetzung, zu bestimmen, welcher Theil eines Terminstages auf die Instruktion eines Prozesses, und welcher auf die Fortstellung der Haupt-

sache im Wege der Regulirung verwendet worden, und wie bei allen ähnlichen Fällen die geleistete Arbeit auf die einzelnen Geschäfte zu repartiren ist.

2) Wenn über das Verhältniß gestritten wird, nach welchem die Regulirungskosten und die Kosten der zur Regulirung nöthigen Bonitirung und Vermessung aufgebracht werden müssen — also nicht die Kosten eines Rechtsstreites oder einer Weiterung in Frage sind — so bildet dieses Verhältniß selbst den Hauptgegenstand des Streites und der darüber zu ertheilenden Entscheidung, gegen welche, weil es dabei auf eine Ausgleichung in Gelde ankommt, nach der V. v. 30. Juni 1834 §. 46. Nr. 4. die Appellation an das Revisions-Kollegium zulässig ist, in sofern die Differenz die appellable Summe ausmacht.

Wird die appellable Summe nicht erreicht, so steht nur der Rekurs an die höhere Instanz in Gemäßheit des Art. 1. der Dekl. v. 6. April 1839 offen. Diese höhere Instanz ist bei den von der K. Gen. Kom. erlassenen Entscheidungen des K. Revisions-Kollegium.

3) Der Prozeßkostenpunkt in diesen, den Regulirungskostenpunkt betr. Streitigkeiten ist nach den folgenden Regeln zu behandeln.

4) Alle Streitigkeiten über den Prozeßkostenpunkt gehören nach §. 13. des Regul. v. 25. April 1836 in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Sie werden daher entweder von dem Appellationsrichter oder vom Rekursrichter mit entschieden, je nachdem die Hauptsache vor den einen oder den anderen gebracht wird.

5) Wird die unrichtige Entscheidung des Prozeßkostenpunkts behauptet, und ist in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig, oder keines eingelegt, so findet nach Art. 1. der Dekl. v. 6. April 1839 gegen das Erkenntniß erster Instanz statt. Da das in der Hauptsache nicht ergriffene Rechtsmittel auch der Rekurs an das Min. sein könnte; so könnte in Frage kommen, ob dieses unter Umständen als die hier gemeinte höhere Instanz zu betrachten sei. Indessen erscheint es dem allgemeinen Grundsatze wonach die, die Ausgleichung in Gelde betr. Angelegenheiten vor das Revisions-Kollegium gehören, angemessen, solche den Prozeßkostenpunkt allein betr. Beschwerden vor das Revisions-Kollegium zu verweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 180. Nr. 300.)

B.

Zur Instruktion vom 16. Juni 1836.

Zum §. 1.

(Remuneration der Oekonomie-Kommissarien.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 7. Febr. 1839. Diäten der fixirt angestellten Oekonomie-Kommissarien.[1])

Aus den Anfragen und Berichten einiger Auseinandersetzungs-Behörden wegen des Verfahrens bei Festsetzung der den Kommissarien bewilligten Diäten für häusliche Arbeiten habe ich ersehen, daß die Bestimmung des §. 5. der Instr. v. 16. Juni 1836 sub Nr. 1. nicht überall richtig verstanden ist, und namentlich die C. V. v. 24. Juni 1837, wodurch den mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien für die Mehrarbeiten höhere temperaire Diäten zugestanden werden, wie für die häuslichen Arbeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitzeit, zu mancherlei Mißbräuchen Veranlassung gegeben hat.

Um letztere zu beseitigen, eröffne ich der K. Gen. Kom., daß dem Kostenregul. v. 25. April und der Instr. v. 16. Juni 1836 keinesweges die Absicht zum Grunde liegt, die Remuneration der Spezial-Kommissarien ohne besondere Veranlassung,

---

1) Hierdurch sind die denselben Gegenstand betreff. älteren Reskr. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 24. März, 24. Juni u. v. 13. u. 23. Okt. 1837 (A. XXI. S. 67, 374 u. 941—942) u. das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Juli 1838 (A. XXII. S. 608) für beseitiget zu erachten.

und die von den Interessenten zu entrichtenden Beträge zu erhöhen, daß vielmehr der Hauptzweck dahin ging, das Rechnungswesen zu vereinfachen und auf gleichmäßige Grundsätze zurückzuführen, dadurch die Kontrole der Liquidationen der Kommissarien zu erleichtern und auf diese Weise die Interessenten gegen etwanige Sportelexzesse gewinnsüchtiger Spezialkommissarien mehr zu sichern, zugleich aber die Remuneration der Kommissarien mit den Leistungen derselben mehr in Einklang zu bringen.

Eine allgemeine Erhöhung der Remunerationen der Kommissarien hat mit jenem Regl. um so weniger beabsichtigt werden können, als durch die vermittelst anderweit ergangener Bestimmungen über den Pensionsanspruch und die Versorgungsberechtigung der Kommissarien für die Verbesserung ihrer Lage auf eine dem Interesse des Dienstes entsprechende Weise gesorgt war.

Namentlich ist daher auch die Bestimmung des Regl. v. 20. Juni 1817 wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern, wodurch den nur auf temporaire Diäten beschäftigten Kommissarien eine besondere Vergütigung für häusliche Arbeiten nach Maaßgabe des Zeitaufwandes zugestanden und in Beziehung hierauf festgesetzt worden, daß die Beschäftigung auf 7 Stunden für einen Arbeitstag zu rechnen, nicht deswegen in die Instr. v. 16. Juni 1836 aufgenommen und generalisirt, um die Spezialkommissarien im Allgemeinen günstiger als fast alle übrigen Beamten zu stellen, welche größtentheils auf ihre Dienstgeschäfte mehr als 7 Stunden täglich verwenden müssen, sondern nur deswegen, weil bei der allgemein angeordneten Art der Festsetzung der Regulirungskosten nach Arbeitstagen eine bestimmte Norm darüber nöthig war, was unter einem Arbeitstage zu verstehen sein, und weil man mit Rücksicht darauf, daß bei den Spezialkommissarien

> häufig Unterbrechungen und Störungen vorkommen und manche kleine Geschäfte von ihnen zu besorgen sind, die nicht füglich in Rechnung gestellt werden können, ihre eigentlichen größeren Arbeiten anstrengend und auch bei ihnen hin und wieder Abhaltungen durch Privatangelegenheiten, Unpäßlichkeiten rc. vom Arbeiten unvermeidlich sind,

annahm: daß ein nicht mit ganz ungewöhnlichen geistigen oder physischen Kräften begabter Spezialkommissarius

> im Ganzen und durchschnittlich täglich nicht mehr zu leisten vermag, als ein geschickter Arbeiter bei angestrengter und ganz ungestörter siebenstündiger Beschäftigung beschaffen kann.

Es kommt hiernach bei Festsetzung der für einzelne Arbeiten in Ansatz gebrachten Tage und Theilstücke eines Tages nicht sowohl auf die darauf wirklich verwandte Stundenzahl, als vielmehr darauf an, ob die Arbeiten so beschaffen, daß dadurch ein vollständig qualifizirter und fleißiger Spezialkommissarius innerhalb der vorgesetzten und festzusetzenden Tage durchschnittlich angemessen beschäftigt gewesen und ohne besondere Anstrengungen nicht füglich mehr hat leisten können.

Wenn daher die an einem Kalendertage gelieferten Arbeiten angerechnet werden sollen, so setzt dies immer eine ungewöhnliche Anstrengung und einen besonders hohen Grad von Geschicklichkeit voraus, und nur unter dieser Voraussetzung läßt sich auch die ganz ungewöhnliche und eben deswegen restriktiv zu erklärende Vergünstigung rechtfertigen, daß einem Spezialkommissarius für einen Kalendertag mehr als eintägige temporaire Diäten bewilligt werden.

Diesen Gesichtspunkt hat die K. Gen. Kom. festzuhalten, und in allen Fällen, in denen für einen Kalendertag mehr als eintägige Arbeiten in Ansatz gebracht werden, namentlich aber dann, wenn solches nicht blos für einzelne Tage, denen nach dem natürlichen Laufe der Dinge wieder andere gegegenüberstehen müssen, an denen weniger Arbeiten geliefert worden, sondern für längere Zeitabschnitte durchschnittlich geschah, die Richtigkeit der desfallsigen Angaben, sowohl nach Beschaffenheit der Arbeiten, als nach der Persönlichkeit des Liquidanten, mit der größten Genauigkeit zu prüfen, und sobald Sie nicht die vollständige Ueberzeugung hat, daß mit besonderer Anstrengung gearbeitet und wirklich Ungewöhnliches geleistet worden, die Ansätze ohne Weiteres zu ermäßigen.

Nicht selten rühren übrigens die anscheinenden Mehrarbeiten theils davon, daß jeder geringfügige, durch eine einfache Rücksprache mit einem Feldmesser, Sachverständigen oder Interessenten, durch die Empfangnahme und Lektüre schriftlicher Mittheilungen, durch die Bescheinigung des Empfanges derselben oder durch andere

Unterbrechungen ꝛc. veranlaßte Zeitaufwand, auch wenn er nur einzelne Minuten betragen hat, mindestens als $\frac{1}{10}$ Tag in Ansatz gebracht wird, theils aber davon her, daß die Kommissarien auch solche Arbeiten, die sie nicht selbst gefertigt, sondern durch ihre Protokollführer oder sonstige Gehülfen haben anfertigen lassen, als eigene Arbeiten berechnen.

Ersteres ist nicht zu dulden und letzteres ebenfalls nicht zu gestatten, vielmehr kann in Fällen dieser Art der Kommissarius für die seitens der Gehülfen auf die Arbeit angemessen verwandte Zeit nur die Protokollführer-Diäten (nach §. 10. der Instr.) für sich selbst aber nur Diäten nach Maaßgabe der auf die Prüfung der Arbeit zweckmäßig verwandten Zeit liquidiren.

Wenn nach diesen Grundsätzen, welche bei allen noch nicht festgesetzten Liquidationen zur Anwendung zu bringen, verfahren wird, so werden die Fälle, in denen im ganzen Monat die Zahl der Diätentage die Zahl der Kalendertage erheblich übersteigen kann, so häufig nicht sein.

Dadurch wird auch der in mehreren Berichten gerügte Vorzug, den die unfixirten Kommissarien in Beziehung auf die Vergütung der Mehrarbeiten vor den fixirten genießen, wenn letztere dafür nur nach dem gewöhnlichen Satze ihrer temporairen Diäten remunerirt werden, — welcher Vorzug zu der C. Verf. v. 24. Juni 1837 Veranlassung gegeben — sich erheblich vermindern und jedenfalls ist derselbe durch den bereits in der gedachten Verfügung erwähnten Vortheil der größeren Sicherheit der fixirten Diäten vollständig wieder ausgeglichen. Da nun überdies allen Kommissarien, und vorzugsweise den fixirten, durch die Bestimmung der Instr. v. 16. Juni 1836, namentlich durch die Erlaubniß für die auf Reisen verwandte Zeit immer besondere temporaire Diäten zu liquidiren, noch mehr aber durch die Bewilligung temporairer Diäten für alle häuslichen Arbeiten schon so erhebliche Vortheile zugestanden worden, daß dadurch im Voraus die Nachtheile aufgewogen werden, die ihnen aus der mittelst C. V. v. 24. März 1837 angeordneten Ermäßigung der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten erwachsen, so finde ich mich veranlaßt, die in der C. V. v. 24. Juni 1837 enthaltene Bestimmung:

> daß die fixirten Kommissarien für die Mehrarbeit im Betrage eines Tages jedenfalls mit zwei Thalern remunerirt werden sollen,

wieder aufzuheben.

Wenn nun aber auch die unter dem 24. März 1837 allgemein angeordnete Ermäßigung der Remuneration für häusliche Arbeiten durch die den Spezialkommissarien in Folge der Instr. v. 16. Juni 1836 erwachsenen Vortheile motivirt und dieser Instr. gemäß ist, so hat sie doch zu verschiedenen Zweifeln namentlich darüber Veranlassung gegeben, welche Geschäfte eigentlich als auswärtige und welche als häusliche anzusehen. Diese Zweifel erledigen sich zwar sehr einfach dahin,

> daß nur ein solches Geschäft, welches wirklich an dem Orte, worauf es sich bezieht, vorgenommen worden, auch zweckmäßiger Weise daselbst hat vorgenommen werden müssen, und nicht ebenso gut am Wohnorte des Kommissarius hat vorgenommen werden können, als ein auswärtiges, jedes andere Geschäft aber, mithin auch jeder Termin, am Wohnorte des Kommissarius, als ein häusliches zu betrachten;

indeß bleibt immer der Uebelstand, daß durch die Verschiedenheit der Diätensätze für häusliche Arbeiten und auswärtiger Geschäfte die Einführung besonderer Kolonnen nöthig und das Rechnungswesen verwickelter geworden ist. Sobald sich daher der jener Anordnung zum Grunde liegende Zweck auf andere Weise erreichen läßt, ist die Aufhebung jenes Unterschiedes angemessen, und dazu bietet sich ein einfaches Mittel dar, indem es nur darauf ankommt, für jeden Kommissarius einen allgemeinen Satz zu ermitteln, der so viel niedriger als der bisherige Satz für auswärtige Geschäfte und so viel höher als der bisherige Satz für häusliche Arbeiten ist, daß dabei die Verhältnisse desselben im Wesentlichen ungeändert bleiben.

Aus den Rechnungen und Geschäftsjournalen ergiebt sich, welchen ungefähren Theil seiner Zeit jeder Spezialkommissarius durchschnittlich auf auswärtige Geschäfte und welchen auf häusliche Geschäfte verwendet, und hiernach läßt sich leicht berechnen, welcher allgmeine Diätensatz der entsprechende ist. Denn es leuchtet ein, daß ein Kommissarius, der beispielsweise ½ seiner Zeit auf auswärtige, ½ auf häusliche Geschäfte verwendet, und für erstere 1 Thaler, für letztere aber ½ Thaler temporaire Diäten bezieht, vollkommen entschädigt wird, wenn seine temporaire Diäten im Allgemeinen auf ¾ Thaler normirt werden.

Da ich nun überdies finde, daß bei Festsetzung der Diätensätze für die einzelnen Kommissarien bisher zu sehr nach allgemeinen Prinzipien verfahren worden, während dabei außer dem Grade der Qualifikation der einzelnen Kommissarien, der Wichtigkeit und Tüchtigkeit ihrer Arbeiten, der größeren oder geringeren Resultate ihrer Leistungen und der Länge ihrer Dienstzeit auch auf den Wohnort und Geschäftsbezirk des Kommissarius und die daselbst obwaltenden Verhältnisse nicht nur hinsichtlich der Wohnungsmiethe, des Gesindelohns, der Preise der übrigen Lebensbedürfnisse rc., sondern auch des Fuhrlohns oder der Unterhaltungskosten der eigenen Equipage, so wie der Kopialiensätze, Rücksicht zu nehmen ist; so halte ich eine allgemeine Revision und anderweite Regulirung der Diätensätze aller Kommissarien um so mehr für nothwendig, als auch bei einzelnen fixirten Kommissarien Gründe obwalten dürften, die fixirten Diäten herabzusetzen, und dagegen die temporairen verhältnißmäßig zu erhöhen, um dadurch dieselben zu größerem Fleiß anzuspornen, die für die Kasse entstehenden Ausfälle aber zu verringern.

(Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 453, Dönniges Landes-Kult. Gef. Bd. 3. S. 550.)

2) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 30. Dec. 1836 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Diäten für die als Assistenten oder Mandatarien zugezogenen Oekonomie-Kommissarien.

Der K. Gen. Kom. wird zur Beachtung für künftige Fälle eröffnet, daß

a) die Liquidationen der unter Ihrer Genehmigung als Assistenten, oder Mandatarien zugezogenen Oekonomie-Kommissarien nach Maaßgabe der denselben zukommenden Sätze an fixirten und temporairen Diäten festzusetzen, und
b) nicht auf die Kasse, sondern auf die Partheien selbst anzuweisen sind, von welchen der Mandatarius sich den Betrag — wie jeder andere Bevollmächtigte oder Assistent, einzuziehen hat;
c) den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien wird der Betrag der erstern für die Zeit, auf welche ihnen als Assistenten oder Bevollmächtigten die obengedachte Remuneration angewiesen ist, bei der nächsten Zahlung der aus Ihrer Kasse zu erhebenden fixirten Diäten in Abgang gebracht und so die besondere Berechnung zwischen der Kasse und den Partheien entbehrlich gemacht.

(A. XX. 893. — 4. 74.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 19. April 1838 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Unzulässigkeit der Ausgleichung oder Abrechnung wegen der fixirten Diäten der in verschiedenen Bezirken beschäftigten Oekonomie-Kommissarien.

Der K. Gen. Kom. eröffne ich auf den Ber. v. 27. Febr. d. J., daß die von der Gen. Kom. zu Posen in Antrag gebrachte Erstattung der fixirten Diäten des bei derselben angestellten, und theilweise in Ihrem Depart. beschäftigt gewesenen OekonomieKommissarius N. auf sich beruhen, auch für die Zukunft eine Ausgleichung oder Abrechnung unter den Kassen der Gen. Kom. wegen der fixirten Diäten der Oekonomie-Kommissarien, welche in dem Bezirk einer andern Gen. Kom. gearbeitet haben, nicht stattfinden soll.

(A. XXII. 332. — 2. 56.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 2. Okt. 1840 an sämmtl. K. Gen. Kom. Vorausbezahlung der Diäten.

Die K. Gen. Kom. empfängt in der Anl. (a.) Abschrift einer, heut an die K. Reg. zu Frankfurt erlassen Verf. zur Nachachtung und mit dem Bemerken, daß es dem Gen. Kommissarius rc. danach überlassen bleibt, den betr. Diätarien in den dazu geeigneten Fällen, die Vergünstigung der Vorausbezahlung ihrer Diäten zuzugestehen.

Anl. a.

Daß die Zahlung der den Hülfsarbeitern bei der vormaligen Gen. Kom. zu

Soldin bewilligt gewesenen Diäten v. 1. Dec. v. J. ab, monatlich praenumerando geleistet worden, will ich nicht allein zur Behebung des, von der K. Ober-Rechnungskammer nach der Anzeige der K. Reg. v. 15. Sept. d. J. gegen die Jahresrechnung der genannten Gen. Kom. pro 1839 aufgestellten Notats nachträglich genehmigen, sondern auch den Reg. Präsidenten v. Wißmann hierdurch autorisiren, dergl. Diäten bei der landwirthschaftl. Reg. Abth. auch fernerhin monatlich praenumerando zahlen zu lassen, ohne daß indeß den einzelnen Diätarien dadurch ein Anspruch auf eine solche Vergünstigung eingeräumt werden soll.

Berlin, den 2. Okt. 1840.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

An
die K. Reg. in Frankfurt.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 385. Nr. 682.)

Zum §. 2.

(Remuneration der technischen Hülfsarbeiter.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 24. Sept. 1838, daß die Referendarien und Oekonomie-Kommissionsgehülfen sich während ihrer Ausbildung selbst unterhalten müssen und keine Diäten beziehen.[1] (A. XXII. 610. — 3. 69., s. oben S. 491.)

Zum §. 3.

(Remuneration der Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justizbedienten.)

Vergl. das C. R. des K. Min. für landwirthschaft. Ang. v. 10. Aug. 1850. (s. oben S. 234—235.)

Zum §. 5.

(Besondere Vorschriften für die Liquidation der Diäten.)

1) Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 5. der Instr. v. 16. Juni 1836 auf die Diäten-Liquidationen der Sachverständigen und Feldmesser.

a) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 26. Nov. 1836 an die Gen. Kom. zu Posen.

Auf die Anfrage der K. Gen. Kom. v. 15. d. M.: ob die im §. 5. der Instr. v. 16. Juni d. J. wegen des Kostenwesens enthaltenen Vorschriften auch auf die Diäten-Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden? wird derselben zu erkennen gegeben, daß dies allerdings statthaft ist, soweit nämlich die Feldmesser durch Diäten remunerirt werden, da jene Vorschriften nicht anders, als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und kein zureichender Grund vorhanden ist, bei denselben Geschäftsgegenständen verschiedene Grundsätze, je nach der Beamtenklasse, anzunehmen.

(Ann. XX. 890. — 4. 71.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Juli 1838 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Desselben Inhalts. (A. XXII. 611. — 3. 70.)

---

1) Das C. R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 7. Juli 1838 (A. XXII. S. 333) über die Diäten der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Oek. Kom. Gehülfen ist hiernach nicht mehr von praktischem Interesse.

c) C. R. desselb. Min. v. 21. Aug. 1841 an sämmtl. Gen. Kom. und Reg.

Der K. Gen. Kom. eröffne ich auf den Ber. v. 13. Juli d. J., daß ich der Ansicht der K. Ob. Rechn. Kammer, wonach die Bestimmung des §. 5. Nr. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836 auf die im §. 3. des Regul. v. 25. April ej. a. gedachten Sachverständigen nicht Anwendung findet, diese vielmehr für Reisen, welche an solchen Kalendertagen vorgenommen, wo bereits Arbeitsdiäten liquidirt und festgesetzt worden sind, keine besondere Reisediäten verlangen dürfen, beipflichten muß, weil eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht vorhanden ist, und eine analoge Anwendung des für Spezial-Kommissarien bestehenden Grundsatzes, welcher immer nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten jener Beamten betrachtet werden kann, nicht zulässig ist.

Anders verhält es sich mit den Reisen der Feldmesser, auf welche die Bestimmungen des §. 5. der alleg. Instr. durch den Cirk. Erl. v. 12. Juli 1838 ausgedehnt worden sind, weil die Sachverständigen dieser Kathegorie schon in dem Kostenregul. von den übrigen Sachverständigen getrennt werden, und der ihre Remuneration betr. §. 2. das. Bestimmungen enthält, welche denen des §. 12. der Instr. v. 16. Juni 1836 theilweise entsprechen. Für sie bleibt daher auch die frühere Anordnung bestehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 235. Nr. 376.)

2) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (Bethe) v. 1. Aug. 1837 an die K. Gen. Kom. zu Münster. Berechnung der Diäten für die Mehrarbeit bei fixirt angestellten Kommissarien.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 22. Juli d. J. zu erkennen gegeben, daß den mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien für die Mehrarbeit im Betrage eines ganzen Tages, ohne Rücksicht auf die Minderarbeit an andern Tagen, zwei Thaler Diäten zu bewilligen sind, und die Mehrarbeit unter einem vollen Tage verhältnißmäßig nach diesem Remunerationssatze zu vergüten ist.

(Ann. XXI. 646. — 3. 60.)

3) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 3. Febr. 1853 an die K. Reg. zu N. Nichtbewilligung von Diäten und Reisekosten an Kommissarien in Gemeinheitstheilungs-Sachen bei Abhaltung von Terminen, zu denen wegen noch nicht erlangter technischer Qualifikation des Kommissarius ein technischer Beirath zugezogen werden muß.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 25. Aug. v. J. erwiedert, daß dem O. L. Ger. Assessor N. als Kommissarius in der Gemeinheitstheilungssache von N. für die Abhaltung eines Lokaltermins, zu welchem auch der Reg. und Landes-Oekonomie-Rath N. als Techniker hat zugezogen werden müssen, Diäten und Reisekosten nicht hätten bewilligt werden sollen, da von dem Min. schon in früheren Fällen der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß diejenigen Assessoren, welchen die technische Qualifikation noch abgeht, auf Diäten 2c. bei Abhaltung von Terminen keinen Anspruch haben, zu denen wegen mangelhafter technischer Qualifikation des Kommissarius der Sache ein technischer Beirath zugezogen werden muß. Die unentgeltliche Beiwohnung eines solchen Termins kann Seitens des noch nicht techqualifizirten Kommissarius nicht als ein Opfer betrachtet werden, da sie zu den Bedingungen seiner nur unter solcher Voraussetzung zulässigen selbstständigen Beschäftigung gehört.

(Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 52. Nr. 40.)

4) Zu Nr. 1.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 2. April 1849 an die K. Reg. zu N. Berechnung der Reisediäten in Beziehung auf tägliche siebenstündige Arbeitszeit.

Das Min. kann nicht billigen, daß die K. Reg. die zur Beurtheilung eines Arbeitstages maaßgebende Zeit von sieben Stunden auch auf die Reisezeit anwen-

bei; denn die mäßige Dauer von sieben Stunden für einen Arbeitstag findet ihre Begründung in der Erfahrung, daß es den meisten Menschen nicht gelingt, fortgesetzt täglich dem Geiste die zu den Arbeiten erforderliche Spannung länger zu erhalten, wogegen die blos körperliche Anstrengung des Reisens länger ohne Erschöpfung ertragen wird.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, hierauf bei der Festsetzung der Reise-Diäten, besonders für Reisen auf bedeutende Entfernungen, künftig die angemessene Rücksicht zu nehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 68. Nr. 112.)

5) Zu Nr. 3. und 4.

a) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 13. Dec. 1836 an die K. Reg. der Provinz Preußen und an sämmtl. K. Gen. Kom. Berechnung der Arbeitszeit bei Festsetzung der Diäten-Liquidationen.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 10. Sept. d. J. gemachte Anfrage eröffnet: daß die Kommissarien in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5. Nr. 2. der Instr. v. 16. Juni d. J. zum Kostenregul. v. 25. April c. allerdings befugt sind, für einen Kalendertag mehr als eintägige Diäten zu liquidiren. Dies gilt jedoch nur von den Arbeiten außer den Terminen. Wegen der auf die Termine verwandten Zeit ist im gedachten §. unter Nr. 4. für den Fall, wenn ein an einem Kalendertage abgehaltener Termin auch länger als sieben Stunden gedauert hat, bereits die Bestimmung getroffen: daß dann immer nur eintägige Diäten dafür liquidirt werden können. Für andere Fälle aber, wenn nämlich an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten worden sind, ist nicht näher bestimmt. Denn aus der Vorschrift im §. 5. Nr. 5., welche den Kommissarien gestattet, für die Kalendertage, wofür volle Terminsgebühren in Ansatz kommen, andern Partheien noch andere Arbeiten in Rechnung zu stellen, folgt keinesweges, daß ihnen gestattet sei, andern Partheien für die nämlichen Kalendertage volle Termins-Gebühren in Ansatz zu bringen. Vielmehr ist in Fällen, wo an demselben Tage mehrere verschiedene Angelegenheiten und Partheien betr. Termine abgehalten worden, in Absicht auf dergl. Termine, die im §. 6. a. a. O. wegen der Reisekosten ertheilte Vorschrift analogisch in Anwendung zu bringen, daß nämlich die für den Tag zu liquidirenden Diäten unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind.

In allen Fällen aber hat die K. Reg. bei den Liquidationen der Kommissarien durch Einsicht ihrer Geschäfts-Journale Kenntniß davon zu nehmen, ob für einen und denselben Kalendertag mehr als eintägige Diäten liquidirt sind, und alsdann mit ganz besonderer Sorgfalt die hierbei in Ansatz gebrachten Arbeiten auf das für dieselben anzunehmende Zeitmaaß zu prüfen und die Ihr im §. 12. der Instr. ertheilte Vorschrift strenge in Anwendung zu bringen.

(Ann. XX. 894. — 4. 75.)

b) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (Bethe) v. 5. Aug. 1837 an die K. Gen. Kom. zu Stargard. Denselben Gegenstand betr.

Die Ansicht, daß die Kommissarien für alle an einem Kalendertage in verschiedenen Angelegenheiten und mit verschiedenen Partheien abgehaltene Termine — wenn dieselben, zusammengenommen, auch länger als 7 Stunden gewährt haben — immer nur eintägige Diäten liquidiren können und diese alsdann verhältnißmäßig unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind, ist ganz richtig, und können die Reklamationen dagegen nicht berücksichtiget werden.

Anlangend die Anfrage der K. Gen. Kom. wegen der den Kommissarien für die an ihrem Wohnorte abgehaltenen Termine zustehenden Diäten: so handelt die Bestimmung des §. 5. Nr. 3. der Instr. v. 16. Juni v. J. nur von Terminen außer dem Wohnorte. Daraus folgt, daß auf die am Wohnorte abgehaltenen Termine die Grundsätze zu 1. 2. a. a. O. Anwendung finden, jedoch mit der unter Nr. 4. festgesetzten Maaßgabe, daß auch für den in einer und derselben Sache am Wohnorte des Kommissarius abgehaltenen Termin niemals mehr als eintägige Diäten liquidirt werden können, wenn derselbe auch länger als 7 Stunden gedauert hat.

Was Ihren Schlußantrag betrifft, so will das Min. in Berücksichtigung der

angeführten Umstände genehmigen: daß den mit den städtischen Separationen an ihrem Wohnorte beauftragten Kommissarien, für die Bearbeitung derselben die vollen temporairen Diäten gezahlt werden.
(Ann. XXI. 646. — 3. 61.)

c) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 8. Nov. 1845 an die K. Gen. Kom. zu N. Denselben Gegenstand betr.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 28. Juni d. J. eröffnet, daß es Seitens des Min. nicht gebilligt werden kann, wenn die im §. 5. der Instr. v. 16. Juni 1836 zu Gunsten fleißiger Spezial-Kommissarien enthaltenen Bestimmungen von diesen Beamten zum Nachtheil der Partheien in der Art ausgebeutet werden, wie solches nach Ihrer Anzeige von mehreren Kommissarien des dortigen Departements geschieht. Auch im Einklange mit diesen Bestimmungen, namentlich mit dem von der K. Gen. Kom. allegirten R. v. 13. Okt. 1842, welches anscheinend die Liquidationsart der erwähnten Kommissarien rechtfertigt, wird sich bei einer angemessenen Kontrolle ein solches Verfahren verhüten lassen, zu welchem Behuf der K. Gen. Kom. Folgendes bemerklich gemacht wird.

Zuvörderst ist es nicht zulässig, daß der Kommissarius, wenn er eine Reise mit einem Zeitaufwande von 4 bis 5 Stunden gemacht hat, dafür volle Tagesdiäten liquidirt. Nach §. 5. Pos. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836 sollen für die auf Reisen verwendete Zeit immer besondere Diäten passiren; es versteht sich dabei aber von selbst, daß diese Diäten nach Verhältniß der auf die Reise verwendeten Zeit und zwar in gleicher Art berechnet werden müssen, wie solches hinsichtlich der Arbeiten außer den Terminen Pos. 2. daselbst vorgeschrieben ist, wobei jedoch für eine an einem Kalendertage ausgeführte Reise, auch wenn sie über 7 Stunden gedauert haben sollte, nie mehr als eintägige Diäten passiren können.

Bei einfachen Laudemien-Ablösungssachen werden, wenn nur wenige Interessenten dabei betheiligt sind und keine Lokal-Information nöthig wird, die Termine in der Regel am Wohnorte des Kommissarius abzuhalten sein. Erscheint aber die auswärtige Abhaltung eines Termins nothwendig, so ist darauf zu halten, daß wo möglich mehrere solcher kleineren Sachen zusammengefaßt und an einem und demselben Tage erledigt werden, in welchem Falle für alle an einem Tage abgehaltenen Termine nur eintägige Diäten passiren können.

Hat aber ein Kommissarius in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5. Pos. 3. der alleg. Instr. volle Tagesdiäten für einen Termin liquidirt, der nur kurze Zeit gewährt hat, so ist es nicht zu dulden, daß er die noch übrige Arbeitszeit desselben Tages zu Arbeiten für andere Partheien benutze, um dafür besondere Diäten liquidiren zu dürfen, sondern er ist dazu anzuhalten, diese Arbeitszeit den nämlichen Partheien zu widmen, was diese billigerweise verlangen können, insofern ihre Angelegenheit dazu noch Gelegenheit bietet. Nur wenn ein Kommissarius längere und anstrengende Termine an einem Tage abgehalten und dadurch ein volles Tagespensum geleistet hat, kann ihm, ohne daß solches den Partheien zum Nachtheil gereicht, gestattet werden, sich durch eine, anderen Sachen zugewendete fortgesetzte Thätigkeit an demselben Tage einen anderweiten Verdienst zu verschaffen.

Nach diesen Andeutungen künftig bei Festsetzung der Liquidationen Ihrer Kommissarien und bei Prüfung der Geschäfts-Journale derselben zu verfahren, wird der K. Gen. Kom. zur Pflicht gemacht.
(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 354. Nr. 402.)

6) Zu Nr. 3. und 6.

R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (Bethe) v. 30. Juli 1837 an die K. Gen. Kom. zu Breslau. Anwendung der Bestimmungen des §. 5. Nr. 3. und 6. auf die Mitglieder und Assessoren der Auseinandersetzungs-Behörden.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfragen in Ihrem Ber. v. 25. d. M. zu erkennen gegeben, und zwar:

zu 1. daß die Bestimmungen §. 5. Nr. 3. und 6. der Instr. v. 16. Juni v. J. zum Kostenregul. v. 25. April 1836 allerdings auch auf die Mitglieder und Assessoren derselben Anwendung finden, und bezieht sich die Bestimmung §. 7. Nr. 1.

der gedachten Instr., wie aus dem weiteren Inhalte des nämlichen §. hervorgeht, blos auf die Sätze, welche sie liquidiren können.

Zu 2. ist die Ansicht der K. Gen. Kom. ganz richtig, daß den Protokollführern keine besonderen Reisediäten zu bewilligen sind, wenn diese Reise an solchen Tagen gemacht wird, für welche sie schon den vollen Diätensatz von 20 Sgr. beziehen.

(Ann. XXI. 644. — 3. 58.)

7) Zu Nr. 5.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 20. März 1838 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Diäten und Reisekosten der Mitglieder und Assessoren der Auseinandersetzungs-Behörden.

Die nach Ew. 2c. Ber. v. 5. d. M. bisher bei der dortigen Gen. Kom. stattgefundene Anwendung der im §. 5. der Instr. zum Kostenregul. v. 25. April sub Nr. 6. enthaltenen Vorschrift,

> wonach für die auf Reisen verwendete Zeit immer besondere Diäten passiren, auch wenn dieselbe mit anderen zur Liquidation gestellten Geschäften auf einen Kalendertag fällt,

auf die Mitglieder und Assessoren des Kollegii kann ich nicht billigen, denn nach §. 7. der gedachten Instr. sollen die Mitglieder und Assessoren der Gen. Kom. für Geschäfte außer ihrem Wohnort Diäten und Reisekosten nach der V. v. 28. Juni 1825 beziehen, und der §. dieser letzteren V. bestimmt ausdrücklich:

> daß die Diäten jedesmal nur so lange bewilligt werden sollen, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert.

Nach dieser Bestimmung, welche nirgends aufgehoben, und deren Aufhebung auch durch das in Bezug genommene R. v. 26. Nov. 1835 nicht beabsichtigt worden, können den Mitgliedern und Assessoren der Gen. Kom. für die auf Reisen verwendete Zeit nur dann besondere Diäten bewilligt werden, wenn die Reisen an Tagen vorgenommen sind, für welche nicht schon anderweitig Diäten zum Ansatz kommen, wogegen es sich dann aber auch von selbst versteht, daß für jeden wirklichen Reisetag, ohne Rücksicht auf die Zahl der verwendeten Stunden, die Diäten für einen vollen Tag passiren, da die V. v. 28. Juni 1825 die Anrechnung der wirklichen Reisetage ausdrücklich anordnet, und überhaupt keine anderen als die Diätensätze für volle Tage kennt. Darin macht es auch keinen Unterschied, ob die Kosten der vorgenommenen Reisen den bei dem Geschäft betheiligten Privatpersonen oder der Staatskasse zur Last fallen, denn die erwähnte Vorschrift des §. 7. wegen der Diäten und Reisekosten der Mitglieder und Assessoren der Gen. Kom. ist ganz allgemein gefaßt, und die Festsetzung der den Kommissarien aus der Kasse zu zahlenden Beträge ist überhaupt ganz unabhängig von der Festsetzung der von den Interessenten einzuziehenden Beträge, wie namentlich die Bestimmung sub 2. des §. 7. der Instr. und selbst die Bestimmung sub 1. daselbst in Vergleich mit derjenigen sub 2. des §. 1. des Regul. ganz deutlich ergiebt.

Ew. 2c. haben dafür zu sorgen, daß bei der Prüfung aller noch nicht festgesetzten Liquidationen der Mitglieder und Assessoren des Kollegii, nach diesen Grundsätzen, welche auch allen übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Richtschnur vorgeschrieben worden, verfahren werde.

(Ann. XXII. 72. — 1. 62.)

b) R. des K. Min. des J. v. 13. Okt. 1842. Liquidation für häusliche Arbeiten und für Reisekosten.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage v. 10. Sept. d. J. die Auslegung verschiedener Bestimmungen des Kostenregul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni ej. a. betr., Folgendes eröffnet:

ad 1. Die Instr. v. 16. Juni 1836 stellt im §. 5. hinsichtlich des Gebühren-Ansatzes für die von den Spezial-Kommissarien auf Termine verwendete Zeit ein ganz anderes Prinzip auf, als hinsichtlich des Gebühren-Ansatzes für häusliche Arbeiten. Jene wird immer für einen Arbeitstag berechnet, gleichviel wie lange die an einem Tage abgehaltenen auswärtigen Termine gedauert haben, die häus-

lichen Arbeiten dagegen werden stets nach dem dazu erforderlich gewesenen Zeitaufwande abgeschätzt. Der Verschiedenheit dieser Grundsätze halber ist daher auch die analoge Anwendung der für das Eine gegebenen Vorschriften auf das Andere nicht immer zulässig, insbesondere sind die in den R. v. 13. Dec. 1836 und 5. Aug. 1837 für den Ansatz von Gebühren an Terminstagen enthaltenen Regeln auf die Gebühren für häusliche Arbeiten nicht anwendbar.

Das Min. muß daher auch der Ansicht des Theils Ihres Kollegii beipflichten, welcher dem Oekonomie-Kommissarius an Terminstagen den Ansatz von Diäten für häusliche Arbeiten in anderen als denjenigen Sachen, in welchen auswärts verhandelt worden, gestatten will. Auch findet sich dieser Grundsatz bereits als C. R. v. 23. Juli 1838, wenngleich damals zunächst in Bezug auf den jetzt aufgehobenen Unterschied im Diätensatze der fixirten Komm. für die sogenannten Mehrarbeiten und für die übrigen häuslichen Arbeiten ausgesprochen.

ad 2. Bei Bestimmung der den Spezial-Kom. zustehenden Fuhrkosten-Entschädigung geht das Regul. v. 25. April 1836 im §. 1. sub 2. und die Instr. v. 16. Juni ej. a. im §. 6. von ganz anderen Grundsätzen aus, als das Diäten-Regl. v. 28. Juni 1825, dessen Bestimmung im §. 9. c. allein darauf gegründet ist, daß bei Reisen mit Extrapost auch für eine geringere Entfernung stets eine volle Meile bezahlt werden muß. Diese Rücksicht kommt bei den Reisen der Spezial-Komm. nicht in Betracht, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß dieselben Reisekosten nur nach der wirklichen Entfernung zweier Orte liquidiren dürfen.

Gegen einen, sie hierbei treffenden Verlust sind sie, wie Seitens eines Theils des Kollegii sehr richtig bemerkt wird, durch die Bestimmung im §. 6. der Instr., wonach ihnen auch der größere Reisekosten-Aufwand dann erstattet werden soll, wenn sie dessen Nothwendigkeit und wirkliche Verwendung nachzuweisen vermögen, vollständig geschützt.

(Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 458.)

8) Zu Nr. 6.

a) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (Bethe) v. 17. Juli 1837 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Berechnung der Diäten der Kommissarien.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 16. Juni d. J. wegen der von den Kommissarien zu liquidirenden Diäten für die auf Reisen in Auseinandersetzungs-Ang. verwendete Zeit, zu erkennen gegeben, daß die fixirten Diäten für einen und denselben Kalendertag nur einmal liquidirt werden können und die Bestimmung im §. 5. Nr. 6. der Instr. v. 16. Juni v. J. nach Nr. 9. a. a. O. nur von den temporairen Diäten zu verstehen ist, wegen deren den fixirten Kommissarien zu gewährenden Betrages die K. Reg. auf die C. V. v. 24. Juni d. J. verwiesen wird. Zur Kasse ist von den Partheien, nach der allegirten Vorschrift §. 5. Nr. 9., für so viel Diätentage, als den Kommissarien in Rechnung passiren, der ordentliche Diätensatz von 3 Rthlr. einzuziehen.

(Ann. XXI. 645. — 3. 59.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Bode) v. 18. Febr. 1843 an die K. Gen. Kom. zu Stargard. Diäten der Spezial-Kommissarien.

Den mit fixirten Diäten angestellten Spezial-Kommissarien kann derjenige Theil ihres Diätensatzes, welcher fixirt worden, für jeden Kalendertag nur einfach gezahlt werden, gleichviel ob sie an den einzelnen Tagen Mehrarbeiten zur Liquidation bringen oder nicht. Der unfixirte Theil ihres Diätengenusses — die sogenannten temporairen Diäten — wird dagegen nach Maaßgabe der gesammten, auf ein Geschäft verwendeten Zeit berechnet, wobei es gleichgültig bleibt, ob die letztere zu häuslichen Arbeiten oder zu Reisen hat benutzt werden müssen. Allerdings kann nach diesem Grundsatz der Kommissarius, welcher nur temporaire Diäten bezieht, an einzelnen Tagen mitunter mehr verdienen, als der fixirte; allein dieser nicht erhebliche Nachtheil des letztern gleicht sich durch die größere Sicherheit seiner Stellung und seines Einkommens genügend aus.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 38. Nr. 64.)

Zum §. 6.

(Fuhrkosten-Liquidationen.)

1) R. des K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 23. Nov. 1836 an die K. Gen. Kom. zu Posen. Vertheilung der für Kommissarien gemeinschaftlich aufzubringenden Reisekosten.

Was die im §. 6. der Instr. v. 16. Juni d. J. vorgeschriebene Vertheilung der aus verschiedenen in einer Tour abgemachten Geschäften entstandenen Reisekosten der Kommissarien betrifft, so muß nach den Umständen jedes Falles billig ermessen werden, wie diese Vertheilung zu bewirken ist. Das von Ihr bisher befolgte, angenommene und im Berichte näher entwickelte Verfahren:

> daß nämlich dergl. Kosten, mit Rücksicht auf den Werth und die Wichtigkeit der betr. Sachen, auf die verschiedenen Interessenten nach billigem Ermessen vertheilt werden,

führt offenbar zu weit von dem zunächst liegenden Grunde der Vertheilung ab, daß nämlich den Partheien aller in Einem Geschäftszuge abgemachten Sachen die eben dadurch bewirkte Kostenersparung zu statten kommen soll.

Der in dem Ber. weiter gemachte Vorschlag:

> daß nämlich die Kosten nach dem Verhältniß derjenigen Meilenzahl, welche bei besonderer Zu- und Rückreise für jeden einzelnen Ort zu liquidiren gewesen wäre, zu der wirklich zurückgelegten Meilenzahl auf die verschiedenen Interessenten vertheilt würde,

ist zwar an sich dem Verhältnisse ganz angemessen; er würde aber in manchen Fällen wieder zur Unbilligkeit führen. Sehr oft wird nämlich der Fall vorkommen, und es muß der K. Gen. Kom. sogar als Grundsatz empfohlen werden, daß den reisenden Kommissarien bei Gelegenheit gewisser Hauptgeschäfte andere, an sich nicht erhebliche Aufträge, die der besonderen Zureise nicht werth sein würden, eben deshalb, weil sie bei Gelegenheit eines anderen in der Nähe zu verrichtenden Geschäfts besser und wohlfeiler als sonst abgethan werden können, mit übertragen werden. Müßten in solchen Fällen die Partheien des Nebengeschäfts zu den Kosten im Verhältnisse der Entfernung ihres Orts von dem Wohnsitze des Kommissarius beitragen, so würde jener Zweck nicht selten vereitelt werden. Ja es könnte, namentlich bei den Geschäftsreisen der Mitglieder der K. Gen. Kom., leicht der Fall vorkommen, daß ihnen größere Reisekosten zur Last gelegt würden, als wenn das Geschäft von einem anderen in der Nachbarschaft wohnenden Kommissarius verrichtet worden wäre. Am angemessensten wird die Sache auf die Weise regulirt, wenn der eben erwähnte Vertheilungs-Grundsatz als Regel für die mit einander zu verbindenden Hauptgeschäfte angewendet wird; wegen der übrigen bei Gelegenheit derselben abgemachten Nebensachen aber das Beitragsverhältniß so bestimmt wird, daß den letztern nur die Kosten der Zureise von einem oder dem andern Orte der Hauptgeschäfte, oder von einer Zwischen-Station zur andern, zur Last gelegt werden, diese Kosten also von der Hauptsumme der Reisekosten vorweg in Abzug gebracht werden, und nur der Ueberrest unter die Interessenten der erheblichen Angelegenheiten vertheilt wird.

(Ann. XX. 897. — 4. 78.)

2) C. R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (Bethe) v. 16. Juli 1838 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Diäten und Reisekosten der als Spezial-Kommissarien fungirenden Assessoren.

Der K. Gen. Kom. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 29. April d. J. wegen der dem Reg. Assessor N. als Spezial-Kommissarius zustehenden Reisekosten und temporairen Diäten, zu erkennen gegeben, daß, wenn auch die zeitige Beschäftigung des rc. N. als Ihr Spezial-Kommissarius in seinen sonstigen Verhältnissen als Assessor nichts ändert, derselbe in dieser Hinsicht vielmehr ganz nach den in dem R. v. 12. April 1836 (Ann. 1837. S. 65) ausgesprochenen Grundsätzen behandelt werden muß, dennoch die unterm 20. März d. J. für die unmittelbar beim Kollegio beschäftigten und nur ausnahmsweise mit Bearbeitung einzelner Sachen

beauftragten Beamten gegebenen Vorschriften auf ihn keine Anwendung finden. Vielmehr muß der ꝛc. N., was die Liquidation der Reisekosten und temporairen Diäten anlangt, völlig so wie andere mit fixirten Diäten angestellte Kommissarien behandelt werden, und daher wegen der ersteren sich nach §. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836 mit dem, im §. 1. sub Nr. 2. des Regul. v. 25. April 1836 bestimmten Satz genügen, hinsichtlich letzterer (der temporairen Diäten) aber diejenigen Abzüge erleiden, resp. Zulagen bekommen, welche durch die R. v. 24. März und 24. Juni v. J. bestimmt sind.

(Ann. XXI. 609. — 3. 68.)

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (Bode) v. 22. Nov. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Posen. Feststellung der Reisekosten und Reisediäten.

Das Min. kann den in dem Ber. der K. Gen. Kom. v. 17. Sept. d. J. über die Beschwerde des vormaligen Oekonomie-Komm. N. zu Gnesen in der Kostensache von W., entwickelten Ansichten nicht überall beipflichten, und eröffnet Ihr in dieser Beziehung Folgendes:

ad 1. Bei Festsetzung von Reisekosten und Reisediäten kommt es allein auf die Entfernung des Wohnorts des Kommissarius und der Sachverständigen von dem Orte der Regulirung oder der Verhandlung an, und die Entfernung der in Augenschein zu nehmenden Oertlichkeiten auf der Feldmark selbst von der Dorflage darf keine Veranlassung weder zum Ansatz besonderer Reisekosten noch zur Erhöhung des für die Hauptzureise liquidirten Betrages abgeben. Wollte man die entgegenstehende Ansicht der K. Gen. Kom. als richtig annehmen, so würde dieser Grundsatz zu vielfachen Unregelmäßigkeiten und Verwirrungen in den Reisekosten-Liquidationen führen müssen.

ad 2. Auch hinsichtlich der Reisekosten des Vermessungs-Revisor K. kann zunächst nach dem vorstehend zu 1. aufgestellten Prinzip nur die Entfernung des ꝛc. K. von dem Dorfe W. in Betracht kommen. Was die Frage anbetrifft, ob derselbe eine Vergütigung für die tägliche Hinreise und die Rückreise nach Gnesen in Anspruch nehmen darf, so muß die K. Gen. Kom. darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem ꝛc. K. nach §. 5. des Regul. v. 25. April 1836 und §. 11. der Instr. v. 16. Juni ej. a. für die Zeit seiner Beschäftigung freie Wohnung in W. zustand, daß es also seine Sache war, die Interessenten zu deren Beschaffung aufzufordern. Erst dann, wenn die letzteren dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollten oder konnten, hätte der ꝛc. K. ein Recht erlangt, auf die Erstattung der ihm dadurch und durch die tägliche Rückkehr in seine Wohnung, welche er lediglich seiner Bequemlichkeit wegen unternahm, erwachsenden Mehrausgaben Anspruch zu machen.

ad 6. wird der oben zu 1. aufgestellte Grundsatz wiederholt. Auch bei Verfahren über Grenzstreitigkeiten wird das Protokoll in der Regel nicht im Freien, sondern in irgend einer benachbarten Behausung aufgenommen. Die Entfernung zwischen diesem Orte und der Wohnung des Kommissarius oder der Sachverständigen giebt den Maaßstab für die Reisekosten-Liquidationen dieser letzteren ab, und dafür, daß dieselben sich von dem Orte der Verhandlung nach dem streitigen Grenzpunkte begeben, können ihnen eben so wenig besondere Reisekosten zugestanden werden, als für sonstige Lokalbesichtigungen im Felde.

Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme von diesem Grundsatze gestatten.

Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 404. Nr. 561.)

Dazu:

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 30. Sept. 1852 an die K. Reg. zu N.

Das Min. R. v. 22. Nov. 1842 (Min. B. S. 404) folgert aus dem §. 5. des Regul. v. 25. April 1836 und dem §. 11. der Instr. v. 16. Juni ej. a., welche den Interessenten die Verpflichtung auferlegen, der Spezial-Kommission freie Wohnung zu gewähren, daß es Sache des Kommissarius sei, die Beschaffung einer solchen zu erfordern, und daß erst dann, wenn die Interessenten der Aufforderung

nicht nachkommen wollen oder können, der Kommissarius das Recht erlange, auf die Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Mehrausgaben Anspruch zu machen:

Diese Folgerung ist unbedenklich richtig und muß auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben, so daß in dem von dem Oekonomie-Kommissarius N. vorgetragenen Falle die liquidirten Reisekosten so lange abgesetzt bleiben müssen, bis derselbe den Beweis geliefert hat, daß er die Beschaffung eines Nachtquartiers vergeblich gefordert hat.

Wenn die K. Reg. aber noch weiter geht und unter Bezugnahme auf das allegirte R. auch den Nachweis verlangt, daß der Kommissarius von den Interessenten, in Ermangelung eines Nachtquartiers, die Gestellung einer Fuhre vergeblich desiderirt habe, und Sich dann erst bereit erklärt, die erweislich gemachten baaren Auslagen festzusetzen: so liegt dem ein, allerdings durch die Wortfassung des R. veranlaßtes Mißverständniß zum Grunde.

Nach dem Kostenregul. sind die Interessenten überhaupt nicht mehr zur Gestellung von Fuhren aufzuforbern, und eben so wenig Reisekosten nach den wirklichen mit Beweis zu belegenden Beträgen zu liquidiren, es sollen vielmehr für alle überhaupt in Rechnung zu stellenden Reisen ohne Weiteres die ein für allemal festgesetzten Beträge zum Ansatz kommen.

Etwas Anderes hat das gedachte R. nicht meinen wollen, auch nach Lage des Regul. nicht meinen können; es kann daher der fragliche Nachweis so wenig, als ein Erweislichmachen der gehabten Auslagen von dem ꝛc. N., im Fall der zuerst gedachte Nachweis geliefert worden, noch gefordert werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 266. Nr. 251.)

4) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 13. Febr. 1852 an die K. Reg. zu N. Reisekosten der Geometer, welche als Kommissarien fungiren.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M. erwidert, daß wenn Geometer, sie mögen nun Vermessungs-Revisoren sein oder nicht, als Kommissarien fungiren, ihre Reisekosten nach §. 1. des Regul. v. 25. April 1836 und §. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836, also in der Regel auf Einen Thaler pro Meile, zu normiren sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 31. Nr. 40.)

5) R. des K. Min. des I., Abth. II. (Bode) v. 9. Dec. 1842 an die K. Gen. Kom. zu Berlin. Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien.

ꝛc. Der §. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836 handelt nur von den den Oekonomie-Kommissarien zustehenden Fuhrkosten in Angelegenheiten der Partheien, bezieht sich aber keineswegs auch auf Reisen, welche jene Beamte im dienstlichen Interesse zu machen haben, und hinsichtlich der Kosten der letzteren sind daher, da solche auf die Staatskasse zu übernehmen, die Bestimmungen des Diätenregul. v. 28. Juni 1825, insbesondere des §. 10. daselbst, maaßgebend.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 422. Nr. 594.)

Zum §. 7.

(Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfsarbeiter der Auseinandersetzungs-Behörden.)

1) Die Bestimmungen der V. v. 10. Juni 1848 (G. S. 1848. S. 151) finden auch für Beamte der Auseinandersetzungs-Behörden Anwendung.

2) R. des K. Min. des I., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 10. Jan. 1840 an die K. Gen. Kom zu Breslau. Beschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien.

Der K. Gen. Kom. wird zu erkennen gegeben, daß nach den Min. R. v. 22. Febr. und 2. Nov. 1826 die Dinte, welche die Büreaubeamten in den Büreaus selbst gebrauchen, nach dem Bedarf in natura, gegen Quittung der Büreauvorsteher, zu verabfolgen ist. Dasselbe gilt bezüglich des Streusandes, wo solcher für Geld angeschafft werden muß. Nach dem obengedachten R. v. 2. Nov. 1826 sind auch

die Tische in den Sessionszimmern während der Vortragszeit mit den erforderlichen Schreibmaterialien zu versehen, wogegen die Mitglieder und Hülfsarbeiter des Kollegiums, wenn sie als Deputirte oder Kommissare Termine abzuhalten haben, die dabei zu verbrauchenden Materialien für das Fixum anschaffen müssen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 56. Nr. 99.)

Zu §§. 9. u. 16.

(Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten.)

C. R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 31. März 1848 an sämmtl. K. Gen. Kom. und Reg. Grundsätze bei Ausführung der §§. 9. und 16. der Instr.

Der K. Gen. Kom. wird auf Ihre Anfrage v. 29. Febr. c., die Auslegung der Bestimmungen in den §§. 9. und 16. der Instr. v. 16. Juni 1836 zum Kostenregul. v. 25. April ej. a. betreffend, Folgendes eröffnet:

1) Gegen das von der K. Gen. Kom. als Regel beobachtete Verfahren, die bei Auseinandersetzungs-Gegenständen im Werthe von 500 Thlr. und darunter nach §. 16. l. c. statt der aufgelaufenen Kosten festzusetzenden Pauschsumme auf 10 pCt. jenes Werths zu bemessen, soll zwar nichts erinnert werden; die K. Gen. Kom. wird hierbei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Prozentsatz keinesweges bestimmt vorgeschrieben ist, vielmehr den Umständen nach Veranlassung genommen werden kann, darüber hinauszugehen oder dahinter zurückzubleiben, sobald nur das zulässige Maximum von 50 Thlr. nicht überschritten wird.

2) Reicht die nach den obwaltenden Verhältnissen bemessene Pauschsumme hin, um die temporairen Diäten und Auslagen des Kommissarius und die Gebühren des Protokollführers zu decken, so müssen diese vorzugsweise und vollständig daraus befriedigt werden. Ein etwaiger Ueberschuß verbleibt der Kasse behufs deren event. theilweisen Befriedigung wegen ihrer übrigen Forderungen. Alles, was durch diesen Ueberschuß nicht gedeckt wird, es mag dies nun aus dem Diätenantheil der Kasse (den sogenannten Zusatzdiäten), aus den Gebührenforderungen der Feldmesser, Schiedsrichter und anderen Sachverständigen, aus Kopialien und baaren Auslagen der Behörde oder Rezepturgebühren bestehen, muß zur Niederschlagung gebracht werden.

3) Reicht die Pauschsumme nicht aus, um die temporairen Diäten und Auslagen des Kommissars, und die Gebühren des Protokollführers vollständig zu bestreiten, so müssen diese sich mit der festgesetzten Pauschsumme begnügen, und den Verlust des nicht gedeckten Theils ihrer Forderung tragen. Alle andere für die Kasse zu machende Ansätze, wie sie vorstehend zu 2. am Schlusse spezifizirt worden sind, werden alsdann niedergeschlagen.

4) Die Forderungen der Feldmesser, Schiedsrichter und anderen Sachverständigen müssen, sobald sie justifizirt und festgesetzt sind, unter allen Umständen ohne Abzug aus der Kasse gezahlt werden. Soweit die Pauschsumme zur Deckung derselben nicht ausreicht, trifft der Verlust die Kasse.

5) Vermögen der Kommissarius und der Protokollführer darzuthun, daß ihre baaren Auslagen die Pauschsummen übersteigen, so muß ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag dieser Auslagen ohne Abzug aus der Kasse erstattet werden, in welchem Falle sie nur die temporairen Diäten verlieren. Ein Unterschied zwischen den temporairen Diäten eines unfixirten und denen eines fixirten Kommissarius ist in keiner Art zu machen. Der Betrag, um welchen die erstatteten baaren Auslagen das von den Partheien einzuziehende Pauschquantum übersteigen, ist alsdann ebenfalls zur Niederschlagung zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 100. Nr. 112.)

Zum §. 10.

(Diäten der Protokollführer.)

1) Vergl. §. 1. Nr. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und die Erläut. dazu.

2) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 22. Dec. 1851 an sämmtl. K. Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth. Unzulässigkeit des Diäten-Ansatzes für unvereidete Protokollführer.

Es ist bemerkt worden, daß die Kommissare hin und wieder unvereidete Hülfsarbeiter zur Führung ihrer Protokolle nicht allein zuziehen, sondern auch dafür die den Protokollführern gebührenden Diäten liquidiren oder liquidiren lassen. Dies ist aber unzulässig. Unter den Protokollführern, für welche die Instr. v. 16. Juni 1836 im §. 10. den Diäten-Satz von 20 Sgr., und unter besonderen Umständen von 1 Thlr. bestimmt, sind nur vereidete Protokollführer zu verstehen und hat sich die K. Gen. Kom. (Reg.) hiernach bei der Festsetzung der betr. Liquidationen zu achten.

Sollten Kommissare sich unvereideter Hülfsarbeiter zu ihrer Erleichterung, namentlich zum Schreiben des Protokolles bedienen, so kann ihnen dies zwar nicht untersagt werden, es kann dafür aber keine Vergütigung passiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 300. Nr. 323.)

Zum §. 13.

(Gratifikationen für ausgezeichnete Kommissarien.)

1) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. v. 16. Juni 1836, betr. die Benutzung des Gratifikationsfonds.

In Bezug auf die §§. 12. u. 13. der Instr. wird der K. Gen. Kom. bemerklich gemacht, daß es ihr gestattet sein soll, den Gratifikationsfonds auch dazu zu benutzen, um denjenigen Kommissarien, welche zu bedeutenden Ermäßigungen ihrer Kostenrechnungen Anlaß gegeben, dabei aber beachtenswerthe Entschuldigungsgründe für sich haben, und die sich sonst einer rühmlichen Führung, insbesondere der Verbesserung früher gerügter Fehler ernstlich befleißigen, wiederum angemessene Erleichterungen zu statten kommen zu lassen, und daß daher die K. Gen. Kom. Sich durch keine Nebenrücksichten von scharfer Prüfung und Ermäßigung der Kostenrechnungen abhalten lassen darf.

(Koch's Agrargesetz., 4. Aufl. S. 467—468.)

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 15. März 1850 an den K. Gen. Kom. N. zu N. Bewilligung von Gratifikationen für Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser.

Ew. Hoch. wird auf Ihre Anfrage v. 4. d. M. erwidert, daß bei Festsetzung des Etats des unterz. Min. durch die Kammern das gesetzliche Anrecht der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser auf Bewilligung von Gratifikationen im Sinne der Bestimmungen §§. 13. und 14. der Instr. v. 16. Juni 1836 ausdrücklich gewahrt worden ist. Es steht deshalb nichts im Wege, daß die dortige Gen. Kom. auch in diesem Jahre Anträge auf derartige Bewilligungen mache.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 67. Nr. 79.)

Zum §. 16.

(Kostenerlasse und Pauschsummen.)

1) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 27. Jan. 1844 an die K. Gen. Kom. zu Breslau. Niederschlagung der Diäten für die beim Regulirungsverfahren zugezogenen Schiedsrichter.

Wiewohl die Fassung des §. 16. der Instr. v. 16. Juni 1836 nicht wohl Zweifel darüber zulassen kann, daß auch die Diäten der Schiedsrichter unter den Pauschsummen, wo diese überhaupt eintreten, mit begriffen sind, so wird die K. Gen. Kom., auf Veranlassung einer ständischen Petition, hierdurch doch noch besonders angewiesen:

in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungsverfahren zugezogen werden, und der Gegenstand der Regulirung in einem

Mißverhältnisse zu den Kosten steht, die Diäten der Schiedsrichter nicht noch besonders neben der Pauschsumme von den Interessenten einzuziehen, sondern den Betrag, soweit er nicht etwa durch das Pauschquantum mit gedeckt wird, zur Niederschlagung zu bringen.

(Min. Bl. 1844. S. 17. Nr. 20.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 28. Juni 1845 an die K. Gen. Kom. zu N. Festsetzung von Pauschquanten für die den Kommissarien und Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen.

—. Der §. 9. der Instr. v. 16. Juni 1836 bestimmt ausdrücklich, daß sich die Kommissarien bei Festsetzung von Pauschquanten in Angelegenheiten zum Werth von 500 Thlr. und darunter mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen von der Kasse erstattet verlangen können. Auch der §. 16. l. c., welcher von Kosten-Erlassen handelt, disponirt: „Wiefern eine solche Kosten-Ermäßigung die Kommissarien trifft, ist im §. 9. bestimmt." Hiernach ist das anscheinend dort in solchen Fällen zur Regel gewordene Verfahren, den Kommissarien ihre vollen Gebühren und Auslagen zu zahlen, und denjenigen Theil dieser Gebühren niederzuschlagen, welcher das festgesetzte und von den Partheien eingeforderte Pauschquantum übersteigt, keinesweges gerechtfertigt, das betr. Monitum der K. Ober-Rechnungskammer vielmehr vollkommen begründet.

Auch das von der K. Gen. Kom. in Bezug genommene diesseitige R. v. 17. Juni 1843 tritt Ihrer Ansicht um so weniger zur Seite, als es vielmehr bei Ertheilung der Ermächtigung zur Festsetzung eines Pauschquantums ausdrücklich auf den schon allegirten §. 9. der Instr. verweist.

Die K. Gen. Kom. wird daher angewiesen, künftig nach dem vorangedeuteten Grundsatz zu verfahren. Die Verluste, welche die Kommissarien dadurch erfahren mögen, gleichen sich im Allgemeinen durch ihre Gebühren-Einnahmen in zahlbaren Sachen, welche ihnen ein reichliches, anderen Beamten ihres Ranges, z. B. den Unterrichtern, in gleichem Maaße nicht zugestandenes Einkommen sichern, speziell aber durch Gratifikations-Bewilligungen aus, welche die Gen. Kom. für Kommissarien beantragen mag, welche durch derartige Verluste vorzugsweise betroffen worden sind. Auch wird die Festsetzung von Gebühren-Pauschquanten die Kommissarien dahin führen, die ihnen zur Bearbeitung anvertrauten Sachen auf die möglichst einfache Weise zu beendigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 241. Nr. 246.)

3) R. der K. Min. der geistl., U. u. M. Ang. (Schulze) und für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 12. Mai 1849 an die K. Reg. zu N. Die Kosten der Beschaffung des Terminslokals, der Wohnung und der Arbeitsleute für die Kommissarien und Feldmesser bei Auseinandersetzungen dürfen niemals erlassen werden.

Nach §. 5. des Kostenregul. v. 25. April 1836 sind die Auseinandersetzungs-Interessenten verpflichtet, den Kommissarien und Feldmessern das Terminslokal zu beschaffen und freie Wohnung zu gewähren. Eben so bestimmen die §§. 113. ff. des Feldmesser-Regl., daß den Feldmessern die bei den Vermessungs-Arbeiten erforderlichen Arbeitsleute kostenfrei gestellt werden müssen. Die Ausgaben für diese Naturalleistungen sind hiernach nicht von den Kassen der Auseinandersetzungs-Behörden vorzuschießen und können daher auch nicht zu denjenigen Auseinandersetzungs-Kosten gezählt werden, welche, soweit sie unvermögenden geistlichen und Schul-Instituten zur Last fallen, nach der Allerh. Ordre v. 12. Juli 1847 niedergeschlagen werden sollen, da derartige Niederschlagungen selbstredend nur solche Kosten treffen können, welche den bestehenden Bestimmungen nach von den Kassen der Auseinandersetzungs-Behörden zu tragen und vorzuschießen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 136. Nr. 190.)

4) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 21. Nov. 1849 an die K. Gen. Kom. zu N. Ermäßigung der Kosten und Festsetzung von Pauschquanten.

Die allerdings nicht unzweifelhafte Bestimmung im §. 16. der Instr. v. 16.

Juni 1836 (G. S. S. 192.), wonach die Ermäßigung der Kosten und Festsetzung von Pauschquanten bei Objekten von 500 Thlr. und darunter, solchen Partheien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommen soll, ist bisher immer dahin ausgelegt worden, daß die Festsetzung von Pauschquanten in Prozeßsachen überhaupt nicht zulässig sei und diese Auslegung ist bisher auch in einzelnen Fällen vom Min. gebilligt worden. Das unterz. Min. muß deshalb Bedenken tragen, derartige Kosten-Ermäßigungen auf den Ber. der K. Gen. Kom. v. 3. d. M. allgemein für zulässig zu erklären, zumal jetzt, wo die Abänderung des bisherigen Kostengesetzes im Werke ist.

Dies hindert aber nicht, in einzelnen Fällen, wo die aufgelaufenen Kosten in besonderem Mißverhältniß zu dem Objekt des Prozesses stehen, dies Objekt ein geringes, namentlich unter 50 Thlr. ist, und den Partheien nicht gerade Unwillfährigkeit und Streitsucht vorgeworfen werden kann, einen angemessenen Theil der Kosten niederzuschlagen, wie dies in der Prozeßsache des N. wider den N. durch das R. v. 27. Juni d. J. geschehen ist. Zu einer Niederschlagung solcher Kosten ist auch die K. Gen. Kom. befugt, sobald der niederzuschlagende Betrag sich nicht über fünfzig Thaler beläuft.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 11. S. 15.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 29. April 1840 an sämmtl. K. Gen. Kom. und an die K. Reg. der Provinz Preußen. Niederschlagung uneinziehbarer Reste bei Auseinandersetzungen.

In dem C. R. v. 21. März c. sind die Auseinandersetzungs-Behörden im Allgemeinen autorisirt worden, die uneinziehbaren Kostenreste bis zur Höhe von 50 Thalern in jedem einzelnen Falle selbstständig niederzuschlagen, und es ist dabei keine Ausnahme, auch nicht hinsichtlich derjenigen Kosten, welche die R. meines Amtsvorgängers v. 12. Mai u. 7. Juni 1831 als in besonderen Fällen zur Niederschlagung geeignet bezeichnen, gemacht worden. Auf den Antrag der K. Gen. Kom. v. 30. März c., es auch ferner bei der, in jenen Reskr. angeordneten Niederschlagung kleiner Kostenreste, welche ihrem Betrage nach mit den Einziehungskosten nicht im Verhältniß stehen, durch das Min. zu belassen, kann ich daher um so weniger eingehen, als die, von Derselben für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens angeführten Gründe nicht zutreffen.

Denn wenn die K. Gen. Kom. einen Antrag auf Niederschlagung bei mir formirt, so müssen die dafür sprechenden Gründe ebensowohl angegeben werden, als solches, der K. Ober-Rechnungskammer gegenüber, erforderlich ist. Auch ist es durchaus nicht nöthig, daß wenn die Niederschlagung solcher kleinen Kostenbeträge durch die K. Gen. Kom. unmittelbar erfolgt, dieselbe in jedem einzelnen Falle durch eine besondere Verfügung an die Kasse ausgesprochen wird; vielmehr kann dies sehr wohl auf Grund einer ähnlichen Nachweisung, wie die jetzt eingereichte, geschehen. Die dadurch verursachte Schreiberei wird also, wenn die Niederschlagung dort geschieht, nicht vermehrt, sondern vermindert.

Die K. Gen. Kom. empfängt daher die eingereichte Spezifikation mit der Anweisung zurück, hiernach zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 256. Nr. 450.)

6) C. R. des K. Min. des J. v. 29. Nov. 1840. Niederschlagung der Kosten.

Den von der K. Reg., mit Bezug auf meine Verf. an die K. Gen. Kom. zu Stargard v. 29. April d. J. in Ihrem Ber. v. 22. Mai c. gestellten Antrag, daß alle Niederschlagungen von Kostenresten in Auseinandersetzungssachen, welche auf anderen Gründen, als der wirklichen Uneinziehbarkeit beruhen, auch künftig bei mir in Antrag gebracht werden, muß ich zurückweisen. Es ist bei den Verf. v. 21. März und 29. April d. J. die Absicht gewesen, den landwirthschaftlichen Behörden die Niederschlagung von Kosten, ohne Unterschied der dafür sprechenden Gründe, zu übertragen, und diese Befugniß ist nur insofern beschränkt worden, als ich mir die weitere Bestimmung in allen solchen Fällen vorbehalten habe, wo der niederzuschlagende Betrag die Summe von 50 Thlr. übersteigt. Hierbei muß es bewenden und der K. Reg. überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle sorgfältig die Gründe zu erwägen, welche für den Kostenerlaß sprechen.

Diese Gründe können aber hauptsächlich vierfacher Art sein, und zwar:

1) wirkliche Inexigibilität. Eine solche kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Debent weder ein Grundstück, noch sonst Vermögen besitzt, aus welchem die Bezahlung der Kosten möglicherweise erlangt werden konnte.
2) Wenn nach dem Abschluß der Sache noch ganz geringe Kostenbeträge liquide werden, und deren Einziehung mit unverhältnißmäßiger Mühewaltung verknüpft sein würde; (cf. R. v. 12. Mai 1831.)
   S. die Allerh. K. O. v. 23. Sept. 1842 im Just. Min. Bl. v. 1843. S. 250.
3) Wenn das Verfahren ohne Schuld der Partheien einen Gang genommen hat, durch welchen unverhältnißmäßige Kosten erwachsen sind, und es demnächst darauf ankömmt, die Sache mittelst eines Kostenerlasses in eine solche Lage zu bringen, welche ein dem Hauptzwecke der Verbesserung der Landkultur entsprechendes Resultat erwarten läßt.
   Es bedarf wohl hiebei kaum der Bemerkung, daß die K. Reg. in einem solchen Falle mit besonderer Umsicht zu Werke gehen, und daß der §. 12. der Instr. v. 16. Juni 1836 gegen Komm. und Sachverständige, welche die mißliche Lage der Sache durch eine unrichtige und unzweckmäßige Behandlung herbeigeführt haben, unnachsichtlich angewandt werden muß.
4) Endlich sind auch Kostenerlasse in solchen Fällen zulässig, wenn einzelne Interessenten, welche durch erlittene Unglücksfälle der Nachsicht bedürftig sind, sich einer solchen durch ihr willfähriges Benehmen besonders würdig gezeigt haben. Bei dergleichen Bewilligungen hat die K. Regierung indeß mit Diskretion zu verfahren, und den Erlaß in der Regel nur auf einen Theil der Kostenbeiträge des Debenten zu beschränken, auch dann erst definitiv zuzugestehen, wenn der denselben zur Last verbleibende Rest abgetragen ist.

Die K. Reg. wird nun aber bei den Kostenniederschlagungen um so sorgfältiger zu Werke gehen müssen, als Ihre Befugniß für jetzt durch keine bestimmte Etatssumme beschränkt ist.

Damit auch die ressortmäßige Kontrole der K. Ober-Rechnungskammer eintreten könne, sind, wie schon früher angeordnet worden, die Gründe der Niederschlagung in den, deshalb an die Kasse zu erlassenden Verfügungen jedesmal vollständig anzugeben.

(Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 469.)

7) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 25. Mai 1843 an die K. Gen. Kom. zu Stendal. Verrechnung der von der zweiten Spruchbehörde niedergeschlagenen Kosten.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Antrag v. 24. April d. J. eröffnet, daß es in Fällen, wo von der zweiten Spruchbehörde auf Niederschlagung von Kosten erkannt wird, einer nochmaligen diesseitigen Autorisation zur vorschriftsmäßigen Verrechnung solcher Kosten nicht bedarf.

Die K. Gen. Kom. hat hiernach behufs Niederschlagung der Kosten des Rekursverfahrens in der Separationssache von B. das Weitere Selbst zu verfügen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 164. Nr. 206.)

Zum §. 17.

(Einziehung der Kosten.)

1) R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 25. Mai 1837 an die K. Reg. zu Bromberg. Remuneration der Kreiskassen-Rendanten für die Einziehung der Auseinandersetzungskosten.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. d. M.
   wegen der den Kreiskassen-Rendanten für die Einziehung der Auseinandersetzungskosten zu bewilligenden Remunerationen,
zu erkennen gegeben, daß diese Remunerationen durch die Gen. Kom. in Antrag zu

bringen sind, und bleibt Ihr die Kommunikation mit dieser Behörde überlassen. Doch muß der K. Reg. im Voraus eröffnet werden, daß Remunerationen über 1 Prozent der eingezogenen Kostenbeträge hinaus nicht bewilligt werden können, da die Zuschläge von 2 Prozent zu den von den Auseinandersetzungs-Interessenten zu erstattenden Kosten, vornämlich zu den Kassenverwaltungskosten der Gen. Kom. bestimmt sind.

(Ann. XXI. 393. — 2. 89.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 12. Juni 1841 an den Gutsbesitzer N. zu N. Hypothekarische Sicherstellung der durch Terminal-Zahlungen abzutragenden Regulirungskosten.

Ew. rc. befinden Sich, wie Ihnen auf die Eingabe v. 12. April d. J. eröffnet wird, bei der Annahme, daß die K. Gen. Kom. wegen solcher Regulirungskosten, hinsichtlich deren den Debenten Terminalzahlungen bewilligt worden sind, die Sicherstellung durch Eintragung auf die Grundstücke der Schuldner zu verlangen nicht berechtigt sei, im Irrthume. Dadurch, daß Ihnen gewisse Fristen zur Abtragung der schuldigen Kosten bewilligt worden sind, verlieren diese letzteren keineswegs die Natur einer solchen Schuld, deren hypothekarische Sicherstellung veranlaßt werden darf.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 183. Nr. 280.)

3) C. R. der K. Ober-Rechn. Kammer (Kuhlmeyer) v. 6. Jan. 1846 an sämmtl. K. Gen. Kom. und Reg. Bescheinigung der Einnahmereste an Regulirungskosten bei Legung der Jahresrechnungen.

Von den K. Auseinandersetzungs-Behörden zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sind bis jetzt mit den Jahresrechnungen spezielle Designationen von den noch zur Einziehung verbliebenen Resten an Regulirungskosten eingereicht worden. Zur Verminderung des Schreibwerks, welches die Anfertigung dieser, zum Theil sehr umfangreichen und von den einzelnen Behörden in sehr verschiedenartiger Form aufgestellten Designationen veranlaßt, sowie zur Vereinfachung des Rechnungswesens, haben wir, im Einverständnisse mit dem K. Min. des J., beschlossen, die K. Auseinandersetzungs-Behörden von Einreichung der gedachten Rest-Designationen zu entbinden und in deren Stelle ein, den durch dieselben geführten Nachweis ersetzendes Attest treten zu lassen.

Die K. Gen. Kom. (landwirthschaftl. Abth. der K. Reg.) wird daher angewiesen, den für das Jahr 1845 und ferner abzulegenden Rechnungen spezielle Rest-Designationen nicht ferner beifügen zu lassen, dagegen in jeder Jahresrechnung am Schlusse der Abtheilung für die Einnahmen, zur Justifikation der danach verbliebenen Reste eine Bescheinigung des Kassen-Kuratorii in nachstehender Form auszustellen:

> Nach der mit dem Resultate des erfolgten Abschlusses der revidirten Kontobücher übereinstimmend aufgestellten, vorschriftsmäßig geprüften und bescheinigten Resten-Designation pro 18.. betragen die Einnahmereste an Regulirungskosten ..000 Thlr. Sowohl dies, als daß, nach den der Resten-Designation zum Grunde liegenden Schriftstücken, so wie nach den abgehaltenen Kassen-Revisionen gegen die Richtigkeit des vorangegebenen Restausstandes nichts zu erinnern gewesen ist, und daß unter der Summe der Einnahmereste keine Posten befindlich sind, hinsichtlich deren nach dem Gesetze v. 31. März 1838 bereits die Verjährung eingetreten ist, wird hierdurch bescheinigt.

Uebrigens behalten wir uns vor, für solche Fälle, die bei der Rechnungsrevision ausnahmsweise eine nähere Ueberzeugung von der Richtigkeit der nachgewiesenen Regulirungskosten-Reste nöthig erscheinen lassen, das Konzept der Resten-Designation und erforderlichen Falls auch einen oder den andern Theil der Kontobücher auf kurze Zeit zur Einsicht einzufordern.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 14. Nr. 22.)

4) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 24. Nov. 1853 an die K. Gen. Kom. zu N. und zur Beachtung an sämmtl. übrige Gen. Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abth. Aussetzung der Kosteneinzie-

hung in den nach der V. v. 13. Juni 1853 sistirten Verwandlungen der den Kirchen, Pfarrern 2c. zustehenden Reallasten in Geldrenten.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 9. v. M. erwidert, daß die Einziehung der Kosten in allen Ablösungs- und Prozeßsachen, welche in Folge des Ges. v. 13. Juni c. (G. S. S. 324.) sistirt worden sind, vorläufig und bis auf Weiteres einzustellen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 268. Nr. 231.)

5) Verjährung der Kosten betreffend.

a) G. v. 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, §. 2. Nr. 2., 7. u. 8., §. 4., §. 5. Nr. 1—3., §§. 6—10. (G. S. 1838. S. 249.)

b) C. R. des K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) v. 31. Jan. 1847 an sämmtl. K. Gen. Kom. und Reg. Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungssachen.

Durch die C. V. der K. Ober-Rechn. Kammer v. 6. Jan. 1846 (Min. Bl. S. 14. Nr. 22.) sind die Auseinandersetzungs-Behörden zur Vereinfachung des Kassenwesens von der Einreichung der speziellen Restnachweisungen mit den Jahresrechnungen entbunden, wogegen ein den Restenbetrag justifizirendes Attest beizubringen ist, in welchem unter Anderm auch bescheinigt werden muß, daß unter der Summe der Einnahmereste keine Posten befindlich sind, hinsichtlich welcher nach dem G. v. 31. März 1838 bereits die Verjährung eingetreten ist.

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechn. Kammer finden nur sehr abweichende Ansichten über die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungssachen im Allgemeinen, so wie über die Anfangstermine der Verjährung statt, und sehe ich mich, um die nothwendige Uebereinstimmung in dieser Beziehung herzustellen, so wie überhaupt die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze über diese Verjährung herbeizuführen, veranlaßt, der K. Gen. Kom. Folgendes zu eröffnen.

Nach §. 2. Nr. 8. des G. v. 31. März 1838 verjähren binnen vier Jahren die Forderungen auf Nachzahlung der von den Gen. Kom. und Revis. Kolleg. gar nicht oder zu wenig eingeforderten Kosten.

Da nach den Worten hier nur von Kosten gehandelt ist, worüber den Partheien gar keine oder eine unvollständige Zahlungsaufforderung zugegangen, so waltet mehrfach die Ansicht vor, daß die wirklich eingeforderten Kosten erst in der 44jährigen Frist verjähren. Des Königs Maj. haben indessen bereits durch die mittelst R. des Justizmin. Mühler v. 9. Mai 1844 zur öffentl. Kenntniß gebrachte Allerh. Ordre v. 12. April 1844 auszusprechen geruht, daß das G. v. 31. März 1838 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des G. v. 18. Juni 1840 wegen der Verjährungsfristen der öffentl. Abgaben auch auf die wirklich ausgeschriebenen Reste an Gerichtssporteln Anwendung finde, und unterliegt es keinem Bedenken, diese Bestimmung auch auf sämmtliche Kosten der Auseinandersetzungs-Behörden anzuwenden.

Wenn hiernach alle Kosten ohne irgend einen Unterschied der vierjährigen Verjährung unterliegen, so kommt es weiter darauf an, den Anfangstermin derselben zu bestimmen.

Nach §. 5. Nr. 2. des Ges. beginnt die vierjährige Verjährung für die Kosten in jeder Art des Verfahrens, welche Gegenstand des ersten Theils der A. G. O. ist, mit dem letzten Dec. desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendigt worden ist.

Obwohl nun das Auseinandersetzungs-Verfahren kein Prozeß im strengsten Sinne dieses Begriffes ist, so bestimmt doch das Gesetz die analoge Anwendung jener Bestimmung auf die Auseinandersetzungen. Als der Vergleich, durch welchen die Sache beendigt wird, kann nur der Rezeß betrachtet werden, und läuft daher die vierjährige Frist der Verjährung für sämmtliche Kosten der Auseinandersetzung, ohne Unterschied der Zeit, wo sie bei der Behörde entstanden sind, vom Tage der Bestätigung des Rezesses. Sind in einem Auseinandersetzungs-Verfahren mehrere Gegenstände zusammengefaßt, und es werden demnächst über dieselben besondere Rezesse vollzogen und bestätigt, so versteht es sich von selbst, daß von

dem Tage der Bestätigung nur die Verjährungsfrist hinsichtlich derjenigen Kosten läuft, welche den durch den Rezeß erledigten Gegenstand betreffen.

Sind in einem Rezesse Gegenstände zur Nachverhandlung vorbehalten, welche die Bestätigung eines Nachtragsrezesses bedingen, so tritt die Verjährung aller, diesen Vorbehalt betr. Auseinandersetzungskosten ohne Unterschied erst mit der Bestätigung des Nachtragsrezesses ein. Die Kosten der nach der Rezeßbestätigung vorkommenden Ausführungsverhandlungen verjähren nach §. 5. Nr. 3. a. a. O. im Allgemeinen binnen vier Jahren vom letzten Dec. desjenigen Jahres, in welchem sie entstanden sind, in dem Falle aber, wenn derselbe Gegenstand der Ausführung mehrere Verhandlungen nothwendig macht, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Verhandlungen definitiv geschlossen sind.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die eigentlichen Auseinandersetzungskosten, welchen auch diejenigen Kosten gleichstehen, die bei Entscheidungen von Streitigkeiten ausdrücklich zu den allgemeinen Kosten der Auseinandersetzung geschlagen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Prozeßkosten dagegen, deren Kriterium ist, daß sie nach den Vorschriften des Tit. 23. Th. I A. G. O. aufgebracht werden müssen, läuft die Verjährungsfrist für die Kosten aller Instanzen vom letzten Dec. des Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet ist. Die in der Exekutionsinstanz entstehenden Kosten, in sofern sie, wie z. B. bei Einziehung von zuerkannten Geldforderungen, lediglich den Prozeß an sich betreffen, verjähren binnen vier Jahren nach ihrer Entstehung und bei Fortsetzung derselben Exekutionsverhandlungen nach dem Schlusse derselben; die Verhandlungen, welche nothwendig werden, um den Einfluß einer Entscheidung oder eines Vergleichs auf die Hauptauseinandersetzung festzustellen, gehören, wie sich von selbst versteht, zu der Auseinandersetzung selbst.

Nach diesen Grundsätzen ist die Verjährung der Kosten zu beurtheilen, dabei jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß nach §. 10. des G. eine Zahlungsaufforderung, welche nach den angegebenen Zeitpunkten der möglichen Verjährung erlassen ist, die Verjährung zwar unterbricht, solche aber mit vierjähriger Frist sofort von neuem beginnt, mithin auf die rechtzeitige Erlassung neuer Zahlungsaufforderungen in den geeigneten Fällen sorgfältig zu achten und dabei überhaupt nach §. 8. des G. v. 18. Juni 1840 zu verfahren ist.

Die Verjährung ist übrigens unbedingt bei hypothekarisch eingetragenen Kosten ausgeschlossen, desgleichen bei solchen, welche auf Terminalzahlungen regulirt sind, wegen der künftigen Termine; dagegen unterliegen die in den eingetretenen Terminen nicht berichtigten Kosten der Verjährung, in sofern nicht mit Rücksicht auf die unterbliebene Zahlung eine weitere Erstreckung der Termine überhaupt stattfindet.

Die Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden einzuziehenden Kosten bestehen hauptsächlich aus solchen Beträgen, welche von den Kommissarien und Sachverständigen liquidirt worden, und da auch die Bestimmungen über die Verjährung dieser Forderungen zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so weise ich die K. Gen. Kom. an, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Grundsätze zu beobachten und ihre Kommissarien rc. darnach zu instruiren.

Der §. 5. Nr. 1. des G. v. 31. März 1838 bestimmt, daß diese Forderungen, deren Festsetzung durch die Behörde immer erfolgen muß, vom letzten Dec. desjenigen Jahres ab verjähren, in welchem sie im Stande gewesen sind, ihre Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

Hieraus darf indeß nicht gefolgert werden, es solle den zahlungspflichtigen Interessenten das Recht eingeräumt werden, den Organismus des Geschäftsbetriebes mit dem Erfolge ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, daß sie die Zahlung einer Liquidation verweigern könnten, weil dieselbe im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses in einem zulässigen Liquidationsstadium angeblich nicht zur Festsetzung eingereicht und durch Verjährung erloschen sei. Es steht vielmehr den Kommissarien rc. zu, im ganzen Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses zu liquidiren oder dies zu unterlassen, ohne daß daraus für die Interessenten eine Befreiung durch Extinktiv-Verjährung folgt, und haben daher die Kommissarien rc. im Allgemeinen nur die oben festgestellten Endtermine des Liquidirens in Auseinandersetzungssachen und Prozessen inne zu halten. Dabei tritt jedoch die Maaßgabe ein, daß die Verjährung in den seltenen Fällen stattfindet, wo die Liquidation so kurz vor dem Ablaufe der vierjährigen, von dem oben bezeichneten Anfangspunkte laufenden Frist eingereicht wird, daß innerhalb der für die Staatskasse selbst präklu-

schen Frist die Zahlungsaufforderung nicht mehr an die Partheien erlassen werden kann; denn die Festsetzung und Einforderung von der Parthei ist ein nothwendiges Erforderniß, um den Kommissarius seinerseits gegen die Verjährung zu schützen, und die ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Säumigkeit fällt ihm als dem Berechtigten allein zur Last.

Anders stellt sich die Sache, wenn im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses der Kommissarius oder sonstige Sachverständige wirklich für Theilstücke des Verfahrens liquidirt, mithin durch die That bewiesen hat, daß er im Stande gewesen, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

Hier setzt er sich selbst in den Fall des Gesetzes, und tritt mithin hier die vierjährige Verjährung wegen aller derjenigen Liquidationsgegenstände ein, welche zu dem Theilstücke gehören, das die Liquidation umfaßt; der Grund des Gesetzes, unangenehme Nachforderungen aus den in der Hauptsache abgemachten und bezahlten Gegenständen zu vermeiden, erlangt seine volle Wirksamkeit.

Ob nach diesem Grundsatze Nachliquidationen der Kommissarien und Sachverständigen durch frühere Hauptliquidationen erledigt sind oder wegen ihrer Beziehung zu Theilstücken, für welche noch nicht oder erst seit kürzerer Zeit liquidirt worden, zulässig erscheinen, muß der Beurtheilung der K. Gen. Kom. in den einzelnen Fällen überlassen bleiben.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 16. Nr. 24.)

c) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 5. März 1852 an die K. Gen. Kom. zu N. Denselben Gegenstand betr.

Die K. Gen. Kom. erhält hierneben (Anl. a.) auf den Ber. v. 11. v. M. den, dem Gutsbesitzer N. zu N. ertheilten Bescheid, zur Kenntnißnahme und weiteren Behändigung.

Anl. a.

Ew. ꝛc. wird auf die Beschwerde v. 4. Jan. c. hierdurch zum Bescheide eröffnet, wie es bei der Beurtheilung der darin vorgetragenen Reklamation lediglich auf die Bestimmung des Zeitpunktes ankömmt, mit welchem nach dem G. v. 31. März 1838 in dem vorliegenden Falle die vierjährige Verjährungsfrist beginnen konnte. Dieser Zeitpunkt tritt bei allen Auseinandersetzungskosten — mit Ausnahme der eigentlichen Prozeßkosten — insofern nicht eine frühere Einforderung stattgefunden hat, für die Interessenten, der Gen. Kom.-Kasse gegenüber, mit der Rezeß-Bestätigung ein. Da nun der Rezeß in der Regulirungs- und Separationssache von N. am 7. April 1848 bestätigt worden, so würde die vierjährige Frist mit dem 6. April d. J. ablaufen, wenn sie nicht inzwischen unterbrochen wäre.

Daß die Kosten bei dem Kommissarius früher entstanden sein mögen, bleibt einflußlos, weil der Kommissarius wegen seiner Kostenforderung nur zur Kasse der Behörde, und nicht zu den Partheien unmittelbar in Beziehung steht.

Diese Anwendung des gedachten Gesetzes findet bei den nicht selten vorkommenden Fällen der behaupteten Verjährung von Auseinandersetzungskosten allgemein statt und beruht auf der reiflichen Erwägung der wahren Absicht des Gesetzes, wie Sie aus der in dem Min. Bl. für die i. V. vom Jahre 1847 S. 16 abgedruckten C. V. v. 31. Jan. 1847 mit Mehrerem ersehen können.

Sie können hiernach von der Zahlung des eingeforderten Kosten-Beitrages nicht entbunden werden.

Berlin, den 5. März 1852.

Min. für landwirthschaftl. Ang.
Im Allerh. Auftrage.
Bode.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 60. Nr. 59.)

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile des linken Rheinufers.

Gesetz v. 21. April 1852, betr. die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Verfahren in den nach der Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers sollen nach folgenden Bestimmungen angesetzt und erhoben werden.

Artikel 1.

Die Gerichtsvollzieher erhalten:

1)	für die Zustellung der Klage an den Gemeinde-Vorsteher (§. 30. Nr. 1. des Ges. v. 19. Mai 1851), ingleichen für die Zustellung der Anzeige und Aufforderung, betr. den angefertigten Theilungs- oder Ablösungsplan an den Gemeinde-Vorsteher (§. 47. Abs. 2.)	16 Sgr.	—	Pf.
	für die Abschrift	4 „	—	„
2)	für Einholung der Bescheinigung des Gemeinde-Vorstehers über die durch ihn veranlaßte Verkündigung der Klage (§. 30. Nr. 1.) oder der Anzeige und Aufforderung (§. 47.)	4 „	—	„
3)	für das Protokoll über Anheftung der Klage (§. 30. Nr. 2.), ingleichen für das Protokoll über Anheftung der Anzeige und Aufforderung, betr. den angefertigten Plan (§. 47.)	16 „	—	„
	für Einholung der Beglaubigung des Protokolls durch den Gemeinde-Vorsteher	4 „	—	„
	für jede angeheftete Abschrift	4 „	—	„
4)	für die Anzeige über Hinterlegung des Planes mit Aufforderung an die Partheien, welche keinen Anwalt bestellt haben (§. 47. Abs. 1.)	10 „	—	„
	für jede Abschrift	2 „	6	„

Hinsichtlich der Reisekosten, sowie aller vorstehend nicht aufgeführten Akte der Gerichtsvollzieher, kommt die Gebührentaxe v. 29. März 1851 zur Anwendung.

Bei der Klage (§§. 28 — 30.) wird weder Abschrift von Beweisstücken, auf welche sich dieselbe gründet, noch Abschrift des Protokolls über den Mangel der Einigung im Vorverfahren zugestellt.

Artikel 2.

Die Gerichtsschreiber-Gebühren sind, wie in ordinairen Sachen, jedoch nur in so weit zu entrichten, als sie Emolumente der Gerichtsschreiber sind.

Der für den Staat bestimmte Antheil der Gerichtsschreiber-Gebühren wird nicht erhoben.

Die Gerichtsschreiber erhalten:

für die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar (§. 34. ff. des G. v. 19. Mai 1851) und für den Theilungs- oder Ablösungsplan des Kommissars (§. 46.) eine Einschreibungs-Gebühr von 1 Groschen für jedes Blatt von 30 Zeilen auf der Seite.

In dem Theilungs- oder Ablösungsplan müssen Namen, Stand und Wohnort aller Partheien aufgenommen werden. Wenn das Verfahren auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachungen stattgefunden hat (§. 55.), so muß dies in dem Theilungs- oder Ablösungsplane erwähnt werden.

Bei Hinterlegungen dürfen Gerichtsschreiber-Gebühren nicht erhoben werden.

Artikel 3.

Die Akte, Vakationen und Bemühungen der Anwälte, welche in dem durch das G. v. 19. Mai 1851 vorgeschriebenen Verfahren erforderlich sind, werden nach dem gegenwärtig geltenden Kostentarif für ordinaire Sachen in Gemäßheit der Dekrete v. 16. Febr. 1807 berechnet, insofern sie in diesem Tarif ausdrücklich bezeichnet und tarirt sind und in dem Folgenden keine Abänderung festgesetzt ist.

Artikel 4.

Der Anwalt erhält:

1) für die Rekursschrift von einem abweisenden Bescheide der Regierung an die Rathskammer (§§. 2. und 7. des G. v. 19. Mai 1851): die Gebühr des Art. 78. des Tarifs v. 16. Febr. 1807;

2) für die Veröffentlichung der Klage (§. 30. Nr. 3.) im Ganzen, — ingleichen für die Veröffentlichung der Anzeige und Aufforderung, betreffend die Hinterlegung des Planes (§. 47.), im Ganzen, — die Gebühr des Art. 92. Nr. 28. des gedachten Tarifs.

Die Einrückungskosten werden als baare Auslagen vergütet;

3) für jeden gemäß Artikel 70., 71. und 33. des Dekrets v. 30. März 1808 den übrigen Anwälten zugestellten und hinterlegten Antrag: die Gebühr des Art. 72. des gedachten Tarifs.

Der Antrag wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;

4) für den mündlichen Vortrag vor dem Urtheile: die Gebühr des Art. 80. des gedachten Tarifs;

5) für das Gesuch an den Kommissar oder an den Notar um Termin-Bestimmung (§§. 32., 38. u. ff., §. 53.): die Gebühr des Art. 76. des gedachten Tarifs;

6) für die Mittheilung einer Termin-Bestimmung des Kommissars oder des Notars (§§. 33., 38. u. ff., §§. 41., 42., 45., 50. und 53.), oder einer Verfügung des Kommissars (§§. 45. und 50.) durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;

7) für die Vakationen in den Terminen vor dem Kommissar oder vor dem Notar oder bei den Verrichtungen der Sachverständigen (§§. 34., 35., 36., 41., 42., 44. und 53.): die Gebühr des Art. 92. Nr. 37. des gedachten Tarifs;

8) für die Vakation, um bei der Vereidung der Sachverständigen zugegen zu sein (§. 43.): die Gebühr des §. 91. des gedachten Tarifs.

Die in den beiden vorigen Nummern 7. u. 8. aufgeführten Vakationen werden von der Parthei bezahlt, welche den Beistand des Anwaltes in den Terminen begehrt hat;

9) für die Einsicht der Akten auf dem Sekretariate, wenn die streitenden Theile in die Sitzung verwiesen sind (§. 36.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs;

10) für das Gesuch, durch welches nach dem Schlusse des Termins zur Feststellung der Rechte der Partheien ein Betheiligter in den Prozeß tritt (§. 41.), oder ein Zwischenpunkt beantragt wird (§. 42.): die Gebühr des Art. 75. des gedachten Tarifs.

In beiden Fällen (§§. 41. und 42.) muß das Gesuch den übrigen Anwälten zugestellt werden. Das Gesuch wird niemals höher als zu drei Blättern gerechnet;

11) für die Entnehmung der Kopie des Plans und der Karte vom Sekretariate, die Hinterlegung derselben bei dem Vorsteher der Gemeinde und die Zurücknahme der Kopie, auf welcher die Hinterlegung und deren Dauer von dem Gemeinde-Vorsteher bescheinigt ist (§. 46.): alles zusammen die Gebühr des Art. 92. Nr. 28. des gedachten Tarifs;

12) für die Anzeige über Hinterlegung des Plans an die übrigen Anwälte, mit Aufforderung, Einsicht zu nehmen (§. 47.): die Gebühr des Art. 134. Nr. 1., 2. des gedachten Tarifs;

13) für die Einsicht des Plans (§. 47.): die Gebühr des Art. 91. des gedachten Tarifs; wenn Einspruch gemacht wird, für Einsicht des Plans und Einspruchs-Akt (§§. 48. und 49.): im Ganzen das Doppelte dieser Gebühr;

14) für die Vakation, um statt der nicht erschienenen Partheien die Loosung

vorzunehmen (§. 54.): die Gebühr des Art. 92. Nr. 37. des gedachten Tarifs.

Dieselbe Gebühr erhält ein beauftragter Sekretair oder dritter Unbetheiligter. Die Gebühr gehört zu den Kosten der Betreibung;

15) für das Gesuch an die Rathskammer um Ersetzung des Kommissars oder Notars (§. 56.): die Gebühr des Art. 76. des gedachten Tarifs;

16) für die Aufforderung des säumigen Anwalts des Klägers (§. 59.): die Gebühr des Art. 70. des gedachten Tarifs;

17) für das Gesuch, um in das Recht zur Beitreibung eingesetzt zu werden, nebst Einreichung desselben an die Rathskammer (§. 59.): die Gebühr des Art. 138. des gedachten Tarifs;

für die Zustellung des Gesuchs an den betreibenden Theil durch Akt von Anwalt zu Anwalt: die Gebühr des Art. 139. Nr. 2. 3.;

für den Akt, die Antwort enthaltend, welcher innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Gesuches der Rathskammer eingereicht und dem Gegner in Abschrift mitgetheilt werden muß: die Gebühr des Art. 139. Nr. 4. 5. des gedachten Tarifs.

Artikel 5.

Es kommen nicht in Rechnung:

1) Honorar von Advokaten;
2) Mittheilung an das öffentliche Ministerium;
3) Mittheilung oder Rücknahme von Prozeßstücken von Anwalt zu Anwalt unmittelbar oder durch das Sekretariat (Art. 91. des Tarifs v. 16. Febr. 1807);
4) der Anwalts-Akt, durch welchen das in §. 40. des Ges. v. 19. Mai 1851 vorgesehene Verlangen eines Beklagten außer dem Akt der Anwalts-Bestellung angebracht wird;
5) Bittschriften oder Denkschriften zur Rechtfertigung, Beantwortung oder Widerlegung;
6) das Pauschquantum des Art. 145. des Tarifs v. 16. Febr. 1807 für Porto.

   Das verlegte Porto, sowie die sonstigen baaren Auslagen, werden auf Nachweisung liquidirt;
7) die Protokolle in den Terminen vor dem Kommissar, die Protokolle und das Gutachten der Sachverständigen, sowie der Theilungs- und Ablösungsplan, werden nicht zugestellt. Wenn eine Parthei Ausfertigungen derselben oder Auszüge aus ihnen verlangt, so werden ihr solche von dem Sekretariate auf ihre Kosten ertheilt.

Artikel 6.

Die Sachverständigen erhalten für jede Vakation bei ihren Verrichtungen 24 Sgr. Außerdem wird ihnen für die Eidesleistung eine Vakation und für die Hinterlegung des Gutachtens auf dem Sekretariate des Landgerichts ebenfalls eine Vakation zugebilligt.

Die Vakation wird zu drei Stunden und jede angefangene Vakation für eine vollendete gerechnet. An einem Tage dürfen nicht mehr als drei Vakationen gerechnet werden.

Wenn der Wohnort der Sachverständigen über eine halbe Meile von dem Orte der Verrichtungen entfernt ist, so erhalten sie ferner Reise- und Zehrungskosten zu 20 Silbergroschen für jede Meile der Hinreise sowohl als der Rückreise.

Sind die Sachverständigen öffentliche Beamten oder auf besondere Remuneration angewiesene Techniker, so müssen ihnen, wenn sie dies statt obiger Taxe verlangen, die nach ihren Dienst-Instruktionen oder den sonstigen besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütigungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regul. v. 28. Juni 1825 und dem Erlasse v. 10. Juni 1848 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen angewiesen werden. Wenn sich unter den Sachverständigen ein Feldmesser befindet, so erhält derselbe seine Remuneration nach dem Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und der dazu gehörigen Instr. v. 16. Juni 1836 (G. S. 1836. S. 181); es müssen ihm aber auf sein Verlangen die auf Diäten auszuführenden Arbeiten gleich anderen Sachverständigen nach Vakationen vergütet werden.

Artikel 7.

Die drei Sachverständigen (§. 35. des G. v. 19. März 1851) bestehen in der Regel aus zwei Taxatoren und einem Feldmesser. Wenn es in außergewöhnlichen Fällen angemessen erscheint, daß drei Taxatoren ernannt werden, so kann der Kommissar, außer diesen drei Sachverständigen, einen oder mehrere vereidete Feldmesser zur Vornahme der Vermessungen besonders bestimmen und denselben die Gebühren nach den bestehenden Taxen anweisen.

Der Kommissar hat die Entschädigung der Sachverständigen festzustellen und die Ansätze herabzusetzen, wenn sie übermäßig erscheinen.

Die Liquidationen der Feldmesser über geometrische Arbeiten sind vor der Festsetzung von der Bezirks-Reg. zu revidiren.

Artikel 8.

Wenn die Termine vor dem Kommissar an einem Orte stattfinden, welcher über eine Viertelmeile von dem Sitze des Gerichts entfernt ist, so erhalten der Kommissar und der Gerichtsschreiber Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Regul. v. 28. Juni 1825 und des Erl. v. 10. Juni 1848.

Wenn für Termine Diäten und Reisekosten bezogen werden, so erhält der Gerichtsschreiber für die in demselben aufgenommenen Protokolle keine Einschreibungs-Gebühr.

Artikel 9.

Der Kommissar kann vor Anberaumung des Termins zur Feststellung der Rechte der Partheien (§. 32.) einen angemessenen Vorschuß zur Deckung der Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers, der Entschädigungen der Sachverständigen und Feldmesser und der Gerichtsschreibergebühren, soweit sie zur Betreibung des Verfahrens erforderlich erscheinen, arbitriren und die Hinterlegung des Vorschusses durch den betreibenden Theil in einer von dem Sekretariate dem Anwalte desselben mitzutheilenden Verfügung verordnen.

Der Kommissar kann bis dahin, daß der Verfügung nachgekommen ist, mit der Termin-Bestimmung anstehen. Er kann auch im Laufe des Verfahrens die Hinterlegung eines Vorschusses, oder, wenn derselbe erschöpft ist, die Erneuerung desselben verordnen, und bis dahin, daß solche geschehen, das Verfahren abbrechen.

Die Hinterlegung des Vorschusses geschieht bei der Reg. Hauptkasse, oder, wenn solche sich am Sitze des Gerichtes nicht befindet, bei einer von der Regierung dazu bestimmten Steuerkasse. Die Kasse hat den Kommissar von der Hinterlegung zu benachrichtigen, und nur auf Anweisungen des Kommissars oder des Präsidenten des Landgerichts Zahlungen zu machen und den Rest des Vorschusses zurück zu erstatten.

Die Reg. Hauptkassen besorgen das Geschäft kostenfrei, die Steuer-Empfänger gegen Bezug von 2 Prozent der eingezahlten Summe.

Artikel 10.

Die Diäten und Reisekosten des Kommissars und des Gerichtsschreibers werden von dem Präsidenten des Landgerichts, die Gerichtsschreibergebühren, wenn sie zu den Kosten der Betreibung des Verfahrens gehören und nicht unmittelbar zu entnehmen sind, sowie die Entschädigung der Sachverständigen und Feldmesser durch den Kommissar festgestellt, und auf den Kostenvorschuß angewiesen, oder gegen den betreibenden Theil exekutorisch erklärt.

Artikel 11.

Nach Bestätigung des Plans (§. 51. 52. 53.) kommen die Bestimmungen des Dekrets v. 16. Febr. 1807 über die Liquidation der Kosten und der demselben beigefügte Tarif der Taxkosten wie in ordinairen Sachen zur Anwendung.

Die an die Reg. im Vorverfahren eingezahlten Kosten, über welche im gerichtlichen Verfahren Festsetzung getroffen ist (§. 24.), werden in die Rechnungen der Anwälte als baare Auslagen aufgenommen.

Die Liquidation geschieht durch den Kommissar, und der Gerichtsschreiber liefert Exekutorien gegen die Partheien aus.

Wenn es wegen Erheblichkeit der Betreibungskosten, oder der Anzahl der Betheiligten, oder aus anderen Gründen sachgemäß erscheint, so ist in dem Theilungs- und Ablösungsplane die Deckung der Betreibungskosten mit Einschluß der verlegten Kosten des Vorverfahrens durch Verkauf eines entsprechenden Theiles der Grundstücke vorzusehen, so daß der betreibende Theil auf den Ertrag des Verkaufs bis

zum Belaufe der Betreibungskosten angewiesen wird. Gegen diese Bestimmung des Plans kann jede Parthei Einspruch erheben, und die Abänderung insbesondere dadurch bewirken, daß sie selber die bis dahin verlegten Betreibungskosten bezahlt und einen von dem Kommissar zu arbitrirenden entsprechenden weiteren Kostenvorschuß hinterlegt, wogegen nach Beendigung des Verfahrens die Betreibungskosten in die Exekutorien zu ihren Gunsten aufgenommen werden.

Artikel 12.

Wenn über Streitigkeiten Einzelner Entscheidungen ergehen, so wird mit der Liquidation der Kosten nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Für Zeugenverhöre, welche verordnet werden, bleibt es, wie hinsichtlich des Verfahrens, so auch hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen, der Gebühren der Anwälte und aller sonstigen Gebühren und Kosten, mit Ausnahme des Stempels und des für den Staat bestimmten Antheils an den Gerichtsschreiberei-Gebühren, welcher nicht erhoben wird, bei den gegenwärtig geltenden Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Transkriptionen, sowie die Einschreibungen und Löschungen von Privilegien und Hypotheken, welche auf Grund des Theilungs- oder Ablösungsplans in den Hypothekenbüchern vorgenommen werden, sind stempel- und kostenfrei.

Auf Sukkumbenz-Strafen wird nicht erkannt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Charlottenburg, d. 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1852. S. 118. Nr. 3530.)

Vierter Theil.

Die Gesetzgebung zum Schutze und zur Beförderung der Landes-Kultur.

Erste Abtheilung.

Die Gesetzgebung über das Wasserrecht.

Erster Abschnitt.

Die Gesetzgebung über Entwässerungen und Vorfluth.

I.

Gesetz v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaß-

ten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzial-Polizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An einem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 42. §. 35. 2c. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hiebei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die obere Polizeibehörden statt.

§. 6. Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnen der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition

der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend, Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen Statt finden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall Statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde authorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der

neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §§. 208., 209., 212., 213. befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke rc., gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach festsetzt

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien, Polizei- und Justiz-Offizianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 15. Nov. 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

(G. S. 1811. S. 352. Nr. 60.)

II.

Ergänzungen und Erläuterungen des Gesetzes v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth.

Zum §. 1.

1) R. des K. Min. des I., landwirthsch. Abth. (v Meding) v. 20. Juni 1840 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. die Aufbringung der Kosten für Setzung von Wasser-Merkpfählen im Wege der Provokation.

Da nach Lage der von der K. Reg. mittelst Ber. v. 22. v. M. und J. eingereichten Akten des landräthl. Amts zu Halle, der Mühlenbesitzer N. daselbst bei der Setzung des Spiegelpfahls am Gimmritzer Wehre zwar zugezogen, aber der Provokation nicht beigetreten ist, so wird Dieselbe hierdurch angewiesen, den rc. N.

mit dem ihm angesonnenen Beitrage zu den Kosten der Setzung dieses Spiegelpfahls zu verschonen, und den ganzen Kostenbetrag lediglich von dem Magistrat zu Halle, als alleinigem Provokanten, einzuziehen.

Die früher von der K. Reg. Selbst angenommene Auslegung des §. 1. des Ed. v. 15. Nov. 1811, daß die Kosten der Setzung eines Merkpfahls vom Provokanten allein einzuziehen, ist nämlich offenbar die richtigere, wie schon der Ausdruck: „auf Antrag und Kosten derer &c.", ergiebt, indem diese unmittelbare Zusammenstellung der Entrichtung der Kosten mit der Provokation schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht anders gedeutet werden kann, als daß erstere von letzterer abhängig sein solle.

Der entgegengesetzte Grund, daß nämlich sonst der Provokant eine versio in rem für die übrigen Interessenten vornehmen würde, greift nicht durch, denn der Umstand, daß ein Anderer bei der Setzung eines Merkpfahls und Bestimmung der Höhe des Wasserstandes ebenfalls ein Interesse hat, beweist noch nicht, daß er auch gerade dasselbe Interesse hat, wie der Provokant, vielmehr können beide Interessenten möglicher Weise ganz entgegengesetzt sein, und eine, den Anträgen des Provokanten völlig entsprechende Normirung des Wasserstandes den übrigen Interessen zum Nachtheil gereichen. Jedenfalls würde es dann nicht nöthig sein, nicht bloß die Art des Interesses jedes einzelnen Betheiligten, deren Zahl möglicher Weise sehr bedeutend sein kann — sondern auch den Umfang desselben näher zu erörtern, und die Interessenten über den auf diese Weise zu ermittelnden Vertheilungs-Maaßstab zu hören. Dadurch würden aber, wie auch schon der Bau-Inspektor N. in seinem Schreiben an den Landrath N. v. 20. Febr. v. J. bemerklich gemacht, sehr erhebliche Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen, und den Landespolizei-Behörden Erörterungen und Entscheidungen über Gegenstände angesonnen werden, die an sich keineswegs zu ihrem Ressort gehören. Daß die ratio legis dafür spreche, kann daher nicht angenommen werden, vielmehr spricht diese für die möglichste Einfachheit des Verfahrens, und das Einfachste ist, sich an den Provokanten zu halten, über dessen Person und Interesse kein Zweifel obwalten kann. Wiefern dieser eine versio in rem für andere Interessenten nachzuweisen und darauf einen Anspruch auf theilweise Erstattung der Kosten zu begründen vermag, ist eine andere Frage, welche indeß nicht zur polizeilichen sondern lediglich zur Kompetenz der Gerichtsbehörden gehört.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 57. Nr. 101.)

2) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 25. April 1840 an die K. Reg. zu N., betr. die Aufbringung der Kosten der Rekurs-Instanz in Wasserstands-Regulirungs-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 30. März d. J. eröffnet, daß das Min. die Ansicht Derselben über die Verpflichtung der N. N. zur alleinigen Tragung der, in der Wasserstands-Regulirungssache des Stadtbaches zu N. in der Rekurs-Instanz erwachsenen Kosten nicht gerechtfertigt erachten kann, vielmehr die Beschwerde der genannten Interessenten als begründet annehmen muß.

Daß die Povokanten verpflichtet sind, die Kosten allein zu tragen, welche durch Setzung eines Merkpfahls und die, derselben vorangehenden technischen Ermittelungen entstehen, ist allerdings richtig, die desfallsigen Bestimmungen können indeß auf solche Kosten, welche dadurch entstehen, daß der eine oder der andere Interessent sich bei den Festsetzungen der Kommissarien und der Landespolizei-Behörde nicht beruhigen will, nicht in Anwendung gebracht werden. Sobald nämlich ein solcher Fall eingetreten, nehmen die weitern Verhandlungen den Charakter eines prozessualischen Verfahrens an, und es müssen daher sowohl hinsichtlich der Kosten, als hinsichtlich anderer Punkte, über die keine spezielle Vorschriften existiren, die Vorschriften der A. G. O. maaßgebend sein.

Ein solcher Fall ist nun hier vorhanden, da der Stadtrichter N. sich bei den Festsetzungen der K. Reg. nicht beruhigt, sondern zum Zweck einer Abänderung derselben den Rekurs dagegen eingelegt hat.

Zu einer Entscheidung in der Rekurs-Instanz, welche sich zugleich auf den Kostenpunkt mit erstreckt haben würde, ist es indeß nicht gekommen, sondern es hat eine gütliche Vereinigung Statt gefunden, mithin ist der §. 21. der A. G. O. Th. I. Tit. 23. anwendbar, wonach, wenn eine Sache durch Vergleich abgethan, dabei aber wegen der Kosten nichts Ausdrückliches festgesetzt worden ist, eine Kompensation

derselben eintreten soll. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift waren im vorliegenden Falle die Gebühren des Bau-Inspektors N. und des Kondukteurs N., soweit solche durch die diesseits angeordneten, technischen Ermittelungen veranlaßt worden, jedoch ausschließlich derjenigen Gebühren des letztern, welche die jetzigen Beschwerdeführer in dem Vergleich v. 14. Jan. v. J. ausdrücklich übernommen haben, von jedem Theile zur Hälfte einzufordern, da diese technischen Ermittelungen von keiner Seite beantragt, vielmehr ex officio angeordnet worden, mithin kein Theil als Extrahent zu betrachten ist.

Nach diesen Grundsätzen hat die K. Reg. die Beschwerde zu erledigen, und die Beschwerdeführer zu bescheiden.

Dem Landrath aber ist bemerklich zu machen, daß er mit Unrecht bei Aufnahme des Vergleichs v. 14. Jan. pr. die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen ganz unberücksichtigt gelassen hat, was um so weniger entschuldigt werden kann, als im Vergleich Bestimmungen wegen anderer Kosten getroffen worden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 182. Nr. 304.)

3) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 29. Juni 1840 an den Magistrat zu Klein-Strehlitz und abschriftlich an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Kosten für Setzung von Wasser-Merkpfählen.

Dem Magistrat zu Klein-Strehlitz wird auf Seine Eingabe v. 8. Juni d. J. eröffnet, daß, da nach dem von dem Magistrat Selbst angezogenen §. 1. des Ed. v. 15. Nov. 1811 die Besitzer von Stauanlagen verpflichtet sind,

> sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen zu lassen,

der klare Inhalt dieser Gesetzesstelle es nicht gestattet, dem Besitzer der am Zülzer Bach belegenen Wassermühle bei Dratsch die Kosten, welche durch die vom Magistrat beantragte Setzung eines Merkpfahls entstanden sind, zur Last zu legen.

Eben so wenig läßt sich der Antrag, die entstandenen Kosten auf die dabei interessirten Mühlenbesitzer rc. zu repartiren, rechtfertigen. Daß ein Jeder, der bei der Setzung eines Merkpfahls Interesse hat, zu den damit verknüpften Kosten beizutragen habe, ist nirgends vorgeschrieben, vielmehr verbindet die allegirte Gesetzesstelle die Verpflichtung zur Kostenentrichtung mit dem Antrage auf Setzung des Merkpfahls dergestalt, daß wenigstens die Landespolizei-Behörde sich wegen der Kosten allein nur an den Provokanten halten kann. Die Beschwerde des Magistrats muß sonach als unbegründet zurückgewiesen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 260. Nr. 456.)

4) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 3. Okt. 1845 an die K. Reg. zu N. (Prov. Schlesien), betr. die Kosten der Setzung von Merkpfählen.

Auf den Ber. v. 15. Aug. d. J., betr. die Beschwerde der N. N. wegen Setzung eines Merkpfahls bei dem Hüttenwerke zu N. wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. die Beschwerde für begründet erachten muß.

Die Mühlenordnung für Schlesien v. 8. Aug. 1777 unterscheidet zwischen dem Sicherpfahl und dem Merkpfahl. Der erstere dient dazu, die Lage des Fachbaums und des ganzen Mühlenwerkes unverrückbar zu bezeichnen und sicherer festzustellen, als er durch einen freistehenden Pfahl geschehen kann. Er wird zu dem Ende tief eingegraben, sehr sorgfältig umschlossen und mit Erde bedeckt. (§. 3.) Der Merkpfahl bezeichnet dagegen die zulässige Wasserstauhöhe über dem Fachbaum. Er muß freistehen und sichtbar sein, damit Jeder sofort erkennen kann, ob der Triebwerksbesitzer seine Staubefugniß überschreitet. (§. 5.). Das Vorfluthsgес. v. 15. Nov. 1811 handelt nur von Merkpfählen, indem der Gesetzgeber angenommen zu haben scheint, daß diese zur Sicherung der Interessen genügen. Daß aber in Betreff der Merkpfähle die Vorschriften des neueren Vorfluthgesetzes dem Mühlenedikt für Schlesien derogiren, hat das unterz. Min. stets angenommen, und diese Auslegung der Gesetze findet ihre Bestätigung in den Berathungen über das Schlesische Provinzialrecht;

> cf. Wentzels Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz S. 218—220 und revidirter Entwurf dieses Provinzialrechts §§. 166. 167. nebst Motiven S. 129.

Demnach können im vorliegenden Falle die Kosten der vom Häusler N. beantragten Merkpfahlsetzung nur von dem Provokanten gefordert werden.

cf. R. v. 20. Jan. und 29. Juni 1840, (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 57 und 260.)

Die Vorschriften der Schlesischen Mühlenordnung wegen der Sicherpfähle sind dagegen als gültig zu betrachten, da das Vorfluthsgesetz über die Sicherpfähle keine neuen Bestimmungen enthält.

Sollte daher die K. Reg. es für erforderlich halten, bei einem Triebwerke auf die Errichtung eines Sicherpfahls zu bringen, so würden dessen Kosten von dem Triebwerksbesitzer getragen werden müssen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 356. Nr. 407.)

Zum §. 2.

1) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und der J. (Mühler) v. 12. Mai 1834 an sämmtliche K. Reg. und O. L. Gerichte, betr. die Stellung der gerichtlichen und administrativen Kommissarien zu einander bei Setzung von Merkpfählen zur Feststellung des Wasserstandes.

Die Ausführung der im G. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstandes bei Mühlen §. 2. ertheilten Vorschrift:

> daß die von einem oder dem andern Interessenten zur Feststellung des Wasserstandes der Mühlen u. s. w. nachgesuchte Setzung eines Merkpfahls durch sachverständige Kommissarien der Provinzial-Polizeibehörden, unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden soll,

hat hin und wieder zu irrigen Deutungen Anlaß gegeben.

Es ist nämlich angenommen worden, daß die Zuziehung des Gerichts bloß der Beglaubigung wegen erforderlich sei, und der gerichtliche Kommissarius also bloß dasjenige wahrzunehmen habe, was den Gerichten in Beziehung auf diesen Zweck obliege.

Eine so beschränkte Deutung jener Vorschrift ist aber weder in den Worten derselben begründet, noch entspricht sie den allgemeinen Grundsätzen von der Konkurrenz der Beamten verschiedener Ressorts zu einem und demselben Geschäft, noch der Absicht des G. wegen einer solchen Regulirung.

Die letztere ist keine andere, als daß der von dem Stauberechtigten zu haltende Wasserstand durch diese Handlung außer Zweifel gesetzt werde, sei es, daß dies auf Grund des Einverständnisses der Interessenten, rechtskräftiger Entscheidungen u. s. w., oder auf Grund der nach §§. 5. und 6. des Ed. v. 15. Nov. 1811 den Landes-Polizeibehörden zuständigen Befugnisse für immer oder provisorisch geschehe.

Es kommt dabei eben so sehr auf Wahrnehmung der Rechtspunkte, als der administrativen Rücksichten an, auf erstere insbesondere Behufs Ermittelung derjenigen Interessenten, mit welchen über den Gegenstand zu verhandeln ist, dergestalt, daß unter denselben darüber mit Bestande abgeschlossen, oder ein wirksames Anerkenntniß abgegeben werden kann, rücksichtlich der wohlerworbenen Rechte eines oder des andern Theils, und ob darnach die Höhe des Wasserstandes bereits fest und deutlich bestimmt ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die deshalb unter den Interessenten obwaltenden Streitigkeiten von der Art sind, daß sie in den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werden müssen, oder ob nach Lage der Sache die landespolizeiliche Festsetzung des Wasserstandes eintritt? nicht minder in dem Falle, wenn es sich von einer provisorischen Festsetzung handelt, wegen der hierbei auf die vorgeblichen mehr oder minder bescheinigten Rechtsansprüche eines oder des andern Theils zu nehmenden Rücksichten.

Endlich kommt es auch darauf an, daß die Resultate und die Wirkung des Regulativs in Beziehung auf alle Interessenten und alle dabei zu beobachtenden Fälle klar und bestimmt ausgedrückt und niedergeschrieben werden.

Hieraus ergiebt sich von selbst, von welcher Erheblichkeit die volle Theilnahme des gerichtlichen Kommissarius an dem Wesentlichen des Geschäfts, und die Aufrechthaltung des allgemeinen Grundsatzes von der Konkurrenz der Kommissarien verschiedener Behörden, für die zweckmäßige Ausführung desselben ist.

Beide, die von der Reg. und von dem Gerichte ernannten Kommissarien haben

sich also als Konkommissarien zu betrachten, und die Angelegenheit im gegenseitigen Einverständnisse zu behandeln.

Die K. Reg. (das K. O. L. Gericht) hat hiernach die von Ihr abhängigen Behörden weiter zu instruiren.

(A. XVIII. 543. — 2. 163., u. K. Jahrb. Bd. 43. S. 483.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 14. Mai 1839 an die K. Reg. zu Posen, denselben Gegenstand betr.

Ich bin, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 21. Febr. d. J. eröffne, mit Ihr darüber einverstanden, daß die Regierungen, welchen nach §. 6. des Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811 allein die Entscheidung zusteht, ob interimistisch ein Wasserstand festzusetzen, unbedenklich befugt sind, die von ihnen nach §. 2. l. c. mit der Setzung von Merkpfählen zu beauftragenden Kommissarien dergestalt zu beschränken, daß die Anordnungen derselben erst durch Bestätigung der Regierungen nach erfolgter Prüfung verbindliche Kraft erhalten, und finde es sogar angemessen, daß sie dies, sofern nicht ganz besondere Gründe entgegenstehen, immer thun, und die eigentliche Festsetzung selbst bewirken, da die Regierungs-Kollegien Mitglieder enthalten, welche für die dabei zu berücksichtigenden Umstände als vollkommen ausgebildete Techniker anzusehen sind.

Ebenso bin ich damit einverstanden, daß die ganze Frage über den Umfang der Wirksamkeit der Kommissarien den nach §. 2. zuzuziehenden Abgeordneten des Gerichts nichts angeht, da selbiger an der Festsetzung oder dem Gutachten der Kommissarien gar keinen Theil zu nehmen hat. Dieses, dem Wirkungskreise des Gerichtsabgeordneten ganz fremde Geschäft muß er vielmehr lediglich den sachverständigen Kommissarien der Provinzial-Polizeibehörde überlassen, und sich auf die Sorge dafür beschränken, daß die etwa vorhandenen, den Wasserstand bestimmenden Urtheile, Verträge rc. berücksichtigt, die zur gerichtlichen Erörterung geeigneten Streitigkeiten wirklich dahin verwiesen, auch bei der wirklichen Setzung von Merkpfählen die gesetzlichen Vorschriften befolgt, und über dergleichen Akte vollständige, materiell und formell genügende Verhandlungen aufgenommen werden.

Ich habe daher in diesem Sinne den Justizmin. ersucht, wegen der in der Justizkom. NN.schen Mühlensache zur Sprache gekommenen Meinungsverschiedenheit das K. Ober-Landesger. zu Posen, mit Bezug auf dessen Auslassung in seinem Schreiben an die K. Reg. v. 17. Jan. d. J., zu rektifiziren, und zur Rektifikation seiner Unterbehörden anzuweisen.

Was der Justizmin. hierauf an das dortige Ober-Landesger. unter dem 5. v. M. verfügt hat, gebe ich der K. Reg. aus der abschriftlichen Anlage (a.) zu ersehen.

Anl. a.

Dem K. Ober-Landesger. wird bei abschriftlicher Mittheilung eines Schreibens des Min. des J. v. 22. v. M., in Beziehung auf die danach zwischen dem Kollegium und der dortigen Reg. obwaltende Meinungsverschiedenheit,

über den Umfang der Befugnisse der mit Setzung von Merkpfählen und Regulirung des Wasserstandes nach §. 2. des Ed. v. 15. Nov. 1811 beauftragten Kommissarien,

Folgendes eröffnet.

Die Frage über die Selbstständigkeit der zu jenem Geschäft bestellten Reg. Kommissarien gehört lediglich zum Ressort der administrativen Behörden; es kann daher der bei der Ausführung nach dem Gesetz zuzuziehende Richter, welcher nur die Verhandlungen zu leiten, die Legitimation der Interessenten zu prüfen und die Urkunde aufzunehmen hat, aber an dem Gutachten selbst nicht Theil nimmt, aus dem, dem Auftrage der Sachverständigen als Beschränkung beigefügten Vorbehalt der Genehmigung der Reg. seinerseits keine rechtliche Veranlassung herleiten, seine Mitwirkung zu verweigern.

Hiernach ist daher in vorkommenden Fällen überhaupt zu verfahren, und namentlich in der Justizkom. NN.schen Mühlensache der gerichtliche Kommissarius zurecht zu weisen.

Berlin, den 5. April 1839.

An das K. Ober-Landesgericht zu Posen.

Der Justizminister. Mühler.

(A. XXIII. 468. — 2. 188.)

Zu §§. 4. u. 5.

1) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Meding) v. 24. Febr. 1840 an den Magistrat zu N., betr. das polizeiliche und gerichtliche Ressort in Streitigkeiten über Vorfluths-Angelegenheiten.

Dem Mag. zu N. wird auf die Eingabe v. 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß Seinem Antrage, wegen Wegschaffung der von dem N. N. im dortigen Stadtflisse angelegten Stauschleuse, nicht Statt gegeben werden kann, der Mag. vielmehr lediglich auf die, dem Sachverhältniß und den zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen entsprechenden Bescheide des Landraths und der K. Reg. verwiesen werden muß.

Die darin angeführten Gründe sind auf keine Weise widerlegt, und es ist ein großer Irrthum, wenn die dortigen Stadtverordneten vermeinen, daß nach dem Ed. v. 15. Nov. 1811 alle Streitigkeiten in Vorfluths-Angelegenheiten, mit gänzlicher Ausschließung des Rechtsweges, lediglich vor die Polizeibehörden gehören, während das Edikt selbst die etwanigen Streitigkeiten mehrfach ausdrücklich zur gerichtlichen Entscheidung verweist — z. B. in den §§. 4. und 20. — und den Rechtsweg, so weit solcher früher überhaupt zulässig gewesen, nur in den daselbst ausdrücklich hervorgehobenen Fällen — von denen hier keiner vorhanden ist — ausschließt. Auch liegt, wie die K. Reg. ganz richtig bemerkt, schon deswegen keine genügende Veranlassung zu einem vorläufigen Einschreiten der Polizeibehörde und zu den interimistischen Maaßregeln vor, weil keine Gefahr im Verzuge ist, da die Stauanlage des ꝛc. N. N. anscheinend für Niemand einen, irgend in Betracht zu ziehenden Nachtheil herbeiführt. Es kann daher dem Mag. nur überlassen werden, Sein vermeintliches Widerspruchsrecht im Rechtswege geltend zu machen, sofern Derselbe solches begründen zu können vermeint.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 181. Nr. 303.)

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 11. März 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Regulirung von Streitigkeiten über Wasserstauwerke.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 25. v. M., den heutigen Bescheid an den Mühlenbesitzer N. in N. zur Kenntnißnahme, Beförderung und Achtung.

Dabei wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß der Plenarbeschluß des Ober-Trib. v. 8. Jan. 1849 (Justizmin. Bl. S. 211) nicht als Richtschnur für die Verwaltung zu nehmen ist. — Der Plenarbeschluß widerspricht der bisherigen Praxis; er würde die angemessene Regulirung der Streitigkeiten über Stauwerke, bei denen selten klare Rechtstitel vorgelegt werden können, hindern und würde zu großen Schwierigkeiten führen in den zahlreichen Fällen, wo bei Setzung eines Markpfahls gleichzeitig Landbesitzer und oberhalb liegende Mühlenbesitzer betheiligt sind.

Nach §. 1. des Vorfluthsgef. kann jeder, welcher durch den Rückstau eines Stauwerkes leidet, auf Setzung des Merkpfahls antragen, also auch der oberhalb belegene Müller. Die Landespolizei-Behörde allein ist nach §. 2. des Vorfluthsgef. berechtigt, dergleichen Merkpfahlsetzungen durch sachverständige Kommissarien unter Zuziehung des Gerichts vollziehen zu lassen, und es läßt sich nicht annehmen, daß diese Befugniß beschränkt sei auf die Fälle, wo der Merkpfahl lediglich im Interesse der Bodenkultur gesetzt werden soll.

Daß das Vorfluthsgef. v. 15. Nov. 1811 nicht so beschränkend auszulegen ist, läßt sich insbesondere aus der Fassung der Geschäftsanweisung für die Behörden der Rheinprovinz v. 20. Juli 1818 §. 2. Nr. 3. und 4. folgern.

Das Min. wird daher die bisherige Praxis der Verwaltungs-Behörden in dieser Beziehung aufrecht erhalten, so lange nicht durch den Kompetenzgerichtshof etwas anderes festgestellt werden sollte.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 69. Nr. 83.)

Zum §. 5.

R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 19. März

kann die Polizeibehörde um so weniger für kompetent erachtet werden, als auch dann, wenn es auf Regulirung des Wasserstandes und Gewährung der Vorfluth ankommt, die Entscheidung darüber, ob und welche Rechte ein Betheiligter in Beziehung hierauf schon früher gehabt hat, der richterlichen Kognition vorbehalten ist, so wie denn auch Se. Maj. der König Sich in der Ew. Exc. unterm 9. Mai 1833 abschriftlich mitgetheilten Allerh. K. O. v. 25. Aug. 1832 nur damit, daß wenn die Räumungspflicht streitig ist, die Polizeibehörde ein Interimistikum regulire, dieselbe aber keineswegs zu einer desfallsigen definitiven Entscheidung für kompetent erachtet hat.

Berlin, den 19. März 1840.

v. Rochow.

An
den K. Geh. Staats- und Justizmin.
Herrn Mühler, Exc.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 116. Nr. 195., Just. Min. Bl. 1840. S. 128.)

Zum §. 10.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 12. Nov. 1829 an die K. Reg. zu N. N., betr. die Verpflichtung zu Räumung und Auskrautung von Gräben und Gewässern.

Die K. Reg. erhält hieneben eine Eingabe der Gemeinde N. vom 1. d. deren Beschwerde wegen der ihr aufgegebenen Räumung der N. N. betr., mit dem Eröffnen, daß diese Beschwerde begründet zu sein scheint. Denn zuvörderst kann die Polizei nach §. 10. des G. v. 15. Nov. 1811 nur denjenigen die Auskrautung befehlen, welchen die Verbindlichkeit dazu unstreitig obliegt. Wenn darüber aber Zweifel obwalten, so muß zuvörderst darüber rechtlich erkannt werden, und eine interimistische Verf. der Polizei würde sich erst dann rechtfertigen lassen, wenn ein erhebliches gemeinsames Interesse durch den Aufschub gefährdet erschiene.

Ferner redet §. 100. des A. L. R. Th. I. Tit. 8. allerdings nur von Kanälen und Gräben. Rücksichtlich der natürlichen Gewässer muß der §. 106. und 107. seq., desgl. §. 30. seq. des 22. Tit. festgestellte Grundsatz,

daß die Kosten der Räumung von denen aufzubringen, welche davon Nutzen haben,

vorwalten, und, wenn Streit obwaltet, wer Nutzen davon hat, darüber im Wege des Prozesses erkannt werden.

Falls daher nicht ein besonderes Rechtsverhältniß, etwa die spezielle Anordnung eines gesellschaftlichen Vertrages 2c. vorliegt, wird diese Angelegenheit lediglich zum Wege Rechtens verwiesen werden müssen.

(A. XIII. 872. — 4. 63.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 29. Dec. 1829 an die K. Reg. zu N., denselben Gegenstand betr.

Da nach demjenigen, was die K. Reg. im Ber. v. 10. d. M. hinsichts der Beschwerde der Gemeinde N. N. über die ihr angesonnene Räumung der N. N. ausgeführt hat, das Faktum sich nicht anders verhält, als in dem R. v. 12. v. M. vorausgesetzt worden, übrigens aber die rechtlichen Fragen in jenem R. bereits entschieden sind; so wird Sie angewiesen, diejenigen, welche die Räumung verlangen, zuvörderst zum Wege Rechtens zu verweisen, und erst dann, wenn die Verbindlichkeit und der Umfang der Räumung durch ein Judikat unbezweifelt feststeht, mit Gewährung der polizeil. Hülfe vorzuschreiten.

(A. XIII. 873. — 4. 64.)

3) R. der K. Min. d. F. (v. Bodelschwingh) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 29. Nov. 1842 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Aufbringung der Kosten für Räumungen von Gräben und Wasserläufen.

Wir können uns — wie wir der K. Reg. auf den Ber. v. 11. Sept. d. J. hierdurch eröffnen — damit, daß Ihre Abth. des Innern die Anträge der Domainen-Verwaltung auf Bewirkung der Räumung der Havel (von den Oranienburger Mühlen bis zur Pinnover Schleuse) aus dem Wasserbau-Verwaltungsfonds abge-

lehnt hat, nur einverstanden erklären, da der landesherrliche Fiskus zur Instandhaltung der öffentlichen Gewässer nur in soweit verpflichtet ist, als das Interesse der Schiffahrt es erheischt, diese aber, seit Anlegung des Oranienburger Kanals, auf der gedachten Havelstrecke fast ganz aufgehört hat. Ebenso können wir es nur billigen, daß die Abth. des J. der K. Reg., nachdem die Räumung abseiten der Domainen-Verwaltung bereits bewirkt worden, die Regulirung eines Intermistikums, wegen Erstattung der darauf verwandten Kosten, abgelehnt hat. Denn durch die Räumung ist das der Vorfluth nachtheilige Hinderniß beseitigt, und der einzige Zweck des polizeilichen Einschreitens erreicht; die Entscheidung der Frage aber:

ob und von wem und event. in welchem Verhältniß die Domainen-Verwaltung die Erstattung der aufgewandten Kosten fordern kann?

gehört ebenso, wie die Entscheidung darüber:

ob und wer zur Räumung verpflichtet?

lediglich zur Kompetenz der Gerichtsbehörden.

Uebrigens müssen wir die schon in dem R. v. 12. Juli d. J. ausgesprochene Bemerkung wiederholen, daß, da es sich hier nicht von der Anlage eines neuen zur Abführung stehenden Wassers von einem Grundstück erforderlichen Abzugs, sondern von der Aufräumung eines öffentlichen Flusses, mithin eines längst vorhandenen Wasserabzugs und zwar zunächst im Interesse der Oranienburger Mühlen handelt, nicht die Vorschriften der §§. 15. ff. des G. v. 15. Nov. 1811, sondern lediglich die des §. 10. und so weit, wie hier die Räumungs-Verbindlichkeit streitig ist, und es auf die Regulirung eines Interimistikums ankommt, die des §. 6. anwendbar sind. In dem, der K. Reg. abschriftlich mitgetheilten R. des Staatsmin. v. Schuckmann an die Reg. zu Minden v. 25. Febr. 1832 sind zwar Ansichten in dieser Beziehung ausgesprochen, welche mit denen der K. Reg. übereinzustimmen scheinen; indeß sind diese Ansichten später nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt, und auch ich, der mitunterz. Min. des J., kann mich damit nicht einverstanden erklären. Wenn gleich besondere Umstände es rechtfertigen können, auch in solchen Fällen auf die Vorschriften der §§. 15. ff. des Ed. v. 15. Nov. 1811 zu rekurriren, in denen die von einem Grundstücksbesitzer verlangte Vorfluth schon durch Räumung vorhandener Wasserabzüge gewährt werden kann, so sind solche doch im vorliegenden Fall nicht vorhanden, da der Fiskus nicht die Entwässerung von Grundstücken, sondern nur den bessern Betrieb von Mühlen bezweckt.

Ganz unrichtig aber finde ich die aus dem R. v. 25. Febr. 1832 hervorgehende Meinung, daß bei dem auf eine Provokation, wegen Gewährung von Vorfluth einzuleitenden polizeilichen Verfahren auch die Vorschriften der §§. 106. ff. und 113. ff. des A. L. R. Th. I. Tit. 8.,

wonach alle diejenigen Grundbesitzer, welche von der Entwässerungs-Anlage Vortheil haben, zu den Kosten herangezogen werden sollen,

maaßgebend seien.

Die §§. 15. ff. des Ed. v. 15. Nov. 1811 enthalten nämlich nach der bisher, auch bei den Berathungen über anderweite gesetzliche Bestimmungen, wegen Benutzung des Wassers der nicht öffentlichen Flüsse, als unzweifelhaft angenommenen Auslegung nichts, woraus gefolgert werden könnte,

daß irgend Jemand, außer dem Provokanten, wider seinen Willen gezwungen werden könnte, einen Beitrag zu den Kosten einer, auf den Antrag des Provokanten, behufs der Entwässerung seiner Grundstücke genehmigten Anlage zu leisten;

vielmehr geht aus der Fassung des §. 15. hervor, daß den Provokanten nicht nur die sämmtlichen Anlagekosten, sondern auch die etwanigen Entschädigungen zur Last fallen, und gar nicht eher auf ihre Anträge eingegangen werden kann, als bis sie ihre Bereitwilligkeit und Fähigkeit hierzu dargethan haben. Den Schiedsrichtern liegt nach §. 21. außer der Ausführung der Entwässerung selbst, zwar die Festsetzung der Entschädigungen ob, und diese werden allerdings hinsichtlich derjenigen provokatischen Interessenten wegfallen müssen, die selbst überwiegende Vortheile von der neuen Entwässerungs-Anlage haben; nirgends aber ist davon die Rede, daß eine Repartition der Anlagekosten stattfinden, und durch die Schiedsrichter bewirkt werden solle. — Nur wegen der künftigen Unterhaltung neu angelegter Abzugsgräben ist im §. 23. a. a. O. vorgeschrieben, daß solche von den Schiedsrichtern nach dem Grundsatz näher bestimmt werden sollen, daß

der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet werden sollen; indeß gestattet diese sich ohnehin nur auf neue Abzugsgräben beziehende spezielle Bestimmung um so weniger eine analoge Anwendung auf die Anlagekosten, als zwischen der ersten Anlage und der Unterhaltung in der That wesentliche Verschiedenheiten stattfinden, und darin, daß Jemand, der von einer Anlage wirklich positiven Vortheil zieht, einen Theil des letzteren auf die Unterhaltung verwenden soll, keine Härte liegt, während darin oft eine große Härte liegen würde, wenn Jemand wider seinen Willen blos auf den einseitigen Antrag eines einzelnen, vielleicht nur wenig betheiligten Interessenten, zur Theilnahme an einer kostspieligen Melioration gezwungen werden sollte, die an sich ganz zweckmäßig sein mag, aber seine Kräfte und disponiblen Mittel übersteigt.

Ebenso wenig ist eine analoge Anwendung jener speziellen Vorschrift auf Räumungen natürlicher Wasserläufe zulässig, und daher die Verweisung auf die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 106. ff. überall nicht passend. Nach diesen Ansichten ist seitens des Min. des J. schon längst verfahren, und nur deswegen unterlassen, das R. v. 25. Febr. 1832 ausdrücklich wieder aufzuheben, weil sich bisher ein desfallsiges Bedürfniß nicht ergeben hat. Sollte übrigens etwa von Seiten der Domainen-Verwaltung ein anderweiter Antrag auf Regulirung eines Intermistikums wegen Räumung der in Rede stehenden Havelstrecke durch die Adjacenten, oder durch diejenigen, welche davon Vortheil haben, angebracht werden, so hat die K. Reg. darauf nur dann näher einzugehen, wenn behauptet, und event. nachgewiesen, oder doch bescheinigt werden sollte, daß eine solche Verpflichtung durch irgend einen speziellen Rechtstitel begründet sei, oder sich wenigstens ein, dem Verlangen der Domainen-Verwaltung entsprechender Besitzstand gebildet habe. Denn eine gesetzliche Voraussicht, woraus eine solche Verbindlichkeit der Adjacenten gefolgert werden könnte, ist zur Zeit noch nicht vorhanden, vielmehr wird, wie der K. Reg. selbst bekannt, ein solches Spezialgesetz erst jetzt vorbereitet, und dieses ist daher, wenn nicht der erstgedachte Fall eintritt, zu erwarten, bevor seitens der Polizeibehörde irgend Jemand wider seinen Willen zur Räumung der qu. Flußstrecke angehalten werden kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 428. Nr. 603.)

4) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. (v. Wedell) v. 27. Okt. 1842 an die K. Reg. zu N., betr. die Kompetenzverhältnisse in Streitigkeiten über Graben-Räumungen.

Der K. Reg. wird in der Anlage auf den Ber. v. 1. d. M. der, dem Gutsbesitzer N. auf seine Beschwerde, wegen der unterlassenen Räumung der, auf der N.schen Feldmark befindlichen Abzuggräben, heute ertheilte Bescheid mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme und Ausreichung zugefertigt, daß bei erheblichen, einzelne Unterthanen oder ganze Gemeinden treffenden Nachtheilen, stets auch das Gemeinwesen mittelbar betheiligt ist, und die Abwendung solcher Nachtheile und Gefahren, wenn dieselbe überhaupt möglich oder statthaft ist, auch dem öffentlichen Interesse entspricht.

Diese Grundsätze sind übrigens schon seit so langer Zeit, namentlich z. B. schon in dem, in den v. Kamptzschen Ann. Bd. XVI. S. 463 abgedruckten R. des Min. des J. an die Reg. zu Merseburg v. 4. April 1832 [1]) und so häufig ausgesprochen, daß dem Min. die desfallsigen Bedenken der K. Reg. unerwartet gewesen.

Ank. a.

Das Min. kann, wie Ew. ꝛc. auf die Vorstellung v. 31. Mai d. J. nunmehr eröffnet wird, die Verf. der dortigen K. Reg. v. 16. Nov. v. J., wodurch Sie mit Ihrer Beschwerde, wegen der unterlassenen Räumung der, auf der N.N.schen Feldmark befindlichen Abzug-Gräben, auf den Rechtsweg gewiesen worden, nur billigen.

Der Polizeibehörde gebührt zwar, wenn die Verpflichtung zur Räumung eines Wasserlaufs unbestritten ist, nach §. 10. des Ed. v. 15. Nov. 1811 die Bestimmung darüber, wie die Räumung zu bewirken ist, und in dieser Beziehung findet

---

1) Abgedruckt in v. Rönne's Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. 2. S. 313—314.

kein Prozeß statt; dagegen gehören Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Räumung, zur Entscheidung der Gerichtshöfe, und nur dann, wenn es sich um Abwendung eines unmittelbar drohenden, verhältnißmäßig erheblichen Schadens handelt, zu dessen Abwendung die richterliche Entscheidung zu spät kommen würde, kann die Polizeibehörde einschreiten, und ein Interimistikum in Betreff der streitigen Räumung reguliren.

Im vorliegenden Falle ist nun die Verpflichtung zur Räumung zwischen dem Dominio und der Gemeinde N. streitig, zur Regulirung eines Interimistikums aber keine genügende Veranlassung vorhanden, da Sie gar nicht nachgewiesen, ob und welcher Nachtheil aus der unterlassenen Räumung für Sie erwächst, in diesem Jahre ein solcher gar nicht eingetreten ist, und jedenfalls der Streit schon im Rechtswege entschieden sein könnte, wenn Sie, statt gegen die Verfügung des Landraths v. 18. Mai v. J. zu reklamiren, sogleich den Rechtsweg eingeschlagen hätten.

Dies noch jetzt zu thun, ist daher das Einzige, was Ihnen überlassen werden kann.

Berlin, den 27. Okt. 1842.

Min. des J. Landwirthschaftl. Abth.
v. Wedell.

An
den Rittergutsbesitzer N. zu N.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 380. Nr. 523.)

5) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 29. Jan. 1847 an die K. Reg. zu N., betr. die Kompetenzverhältnisse in Angelegenheiten wegen Räumung oder Auskrautung von Gräben oder Wasserabzügen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. d. M. in Betreff der Beschwerde des Mühlenmeisters N. zu N. wegen Räumung des dortigen Mühlenfließes, Folgendes eröffnet.

Der §. 10. des Ges. v. 15. Nov. 1811 bestimmt, daß derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs obliegt, zur Auskrautung und Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung oder dem Mangel an Tiefe Nachtheil für Grundbesitzer, nutzbare Anlagen oder für die Gesundheit entsteht.

Dabei gehört zur Entscheidung, wenn die Frage, wer zur Unterhaltung verpflichtet ist, streitig geworden, lediglich zum Rechtswege.

Weil jedoch häufig der Fall vorkommt, daß die Verpflichtung streitig, die Räumung aber dringend nothwendig ist, dergestalt, daß der Ausfall des etwaigen Prozesses ohne wesentliche Nachtheile nicht abgewartet werden kann, so ist die Polizeibehörde ermächtigt, ein Interimistikum über die Räumung anzuordnen, und bleibt dann den Interessenten die Ausführung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen.

Es ist daher in diesem Falle des Interimistikums, auf welchem sich das R. v. 7. Juni 1841 nur bezieht, die nothwendige und unerläßliche Voraussetzung, daß ein sehr wesentlicher, die Räumungslast in der Regel erheblich überwiegender Nachtheil abgewendet werden soll und muß, denn außerdem hat die Polizeibehörde denjenigen, welcher die Räumung verlangt, lediglich zum Rechtswege über die Präjudizialfrage, ob der in Anspruch Genommene zur Räumung verpflichtet sei, zu verweisen.

Steht dagegen die Räumungspflicht an sich fest, so gehört es zur Kompetenz der Polizeibehörde, nach §. 10. des Ges. v. 15. Nov. 1811 zu entscheiden, ob nach den dort angegebenen Merkmalen die Räumung nothwendig sei. Hierbei kann nun nicht blos, wie bei dem Interimistikum, eine dringende, unabweisliche Nothwendigkeit der Räumung maaßgebend sein, vielmehr geht die Befugniß der Polizeibehörde weiter, und sie kann unbedingt denjenigen, der seiner feststehenden Verpflichtung nicht genügt, zur vollständigen Erfüllung derselben auf Grund des Gesetzes anhalten

Dadurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß hier, wie in jeder andern polizeilichen Verfügung, die Behörde prüfe, inwiefern ein Antrag auf Räumung in dem speziellen Interesse zur Sache seitens dessen, der ihn anbringt, oder in Rücksichten des öffentlichen Nutzens seine Begründung findet, und daß unbegründete Anträge keine Berücksichtigung finden.

Ganz nach dem zuletzt aufgestellten Grundsatze sind die Fälle des §. 7. des Ges. v. 28. Febr. 1843 zu behandeln. Hier hat das Gesetz über die Räumungspflicht bei den Privatflüssen ausdrücklich disponirt, und die Polizeibehörde ist direkt autorisirt, die bezeichneten zur Räumung anzuhalten; die Verpflichtung ist hier eine gesetzliche, welche nicht interimistisch, sondern aus dem Gesichtspunkte der Polizei definitiv eintritt, bis im Rechtswege ein Anderes festgestellt werden möchte. Hier findet niemals ein blos interimistisches Einschreiten für besonders dringende Fälle statt, sondern die Polizeibehörde ist sofort in voller gesetzlicher Befugniß, und hat daher jeden Antrag mit voller Kompetenz unter denselben Bedingungen zu prüfen, wie im Falle des §. 10. des Ges. v. 15. Nov. 1811, wenn die Räumungspflicht feststeht. Ob Veranlassung zur Räumung behufs Verschaffung der Vorfluth vorliege und in welchem Umfange eine etwa nothwendige Räumung geschehen müsse, gehört zur Beurtheilung in jedem einzelnen Falle.

Daß die Polizeibehörde nicht jedem Antrage auf Räumung ohne weitere Prüfung im Falle des Widerspruchs deferiren muß, versteht sich von selbst, ist auch in beiden Gesetzen dadurch angedeutet, daß die Polizeibehörde ermächtigt ist, die Räumung zu veranlassen, mithin die Feststellung der Nothwendigkeit ihrer Beurtheilung anheimfällt.

Ueber die Frage, nach welchen Prinzipien die Nothwendigkeit der Räumung zu beurtheilen ist, kann aus ganz allgemeinem Gesichtspunkte vollständige Anweisung nicht ertheilt werden, indem selbst das Verhältniß des Kostenaufwandes zu dem zu erzielenden Vortheil nicht unbedingt entscheidet; es werden sogar bisweilen scheinbare Härten hinsichtlich der Kosten vorkommen können, welche jedoch hauptsächlich ihren Grund darin haben, daß die Räumung vieler Privatflüsse von jeher im höchsten Grade vernachlässigt gewesen, mithin die Einführung eines durch das Ges. v. 28. Febr. 1843 möglich gewordenen besseren Zustandes hin und wieder nicht unbedeutende Opfer erfordern möchte. Die Ausführung des heilsamen Gesetzes kann indessen deshalb nicht unterbleiben, obwohl, wie bereits erwähnt, offenbar unerheblichen und böswilligen Anträgen nicht zu deferiren sein wird, und bei den Räumungen selbst hinsichtlich einer etwa nur allmähligen Herstellung des als nothwendig erkannten Zustandes auf die Verhältnisse der Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 18. Nr. 25.)

Zu §§. 15. ff.

G. v. 23. Jan. 1846, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc.

Um den Schutz, welchen das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in den §§. 19. bis 22. den Bewässerungsanlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präklusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungsanlagen zu Theil werden zu lassen, verordnen Wir zur Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811 für diejenigen Landestheile, in welchen dieses letztere Gesetz Anwendung findet, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

1) in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a) über das abzuleitende Wasser,
   b) über die zu entwässernden, ihm zugehörigen Grundstücke,
   c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,
2) in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß eine

öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand anzugeben ist, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren leiten soll.

§. 3. Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich erstreckt und das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen;
2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3) in der Gemeine, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinen, durch Anschlag an der Gemeinestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäftslokal des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Betreff des zu entwässernden aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 4. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachtheile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Präklusion nicht betroffen.

§. 5. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 3.) hat der Landrath die Verhandlungen der Regierung einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

§. 6. Von dem Präklusionsbescheid wird eine Ausfertigung dem Provokanten zugestellt, eine zweite aber in der Registratur der Regierung, welche den Bescheid abgefaßt hat, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt, und daß Letzteres geschehen, durch das Amtsblatt dieser Regierung einmal angezeigt.

Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach §. 3. Nr. 1. durch die Amtsblätter auch noch anderer Regierungen publizirt worden war, so ist die Anzeige von der Abfassung und Auslegung des Präklusionsbescheids auch in diese Amtsblätter einmal einzurücken.

§. 7. Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid müssen bei der Regierung, die solchen abgefaßt hat, und zwar innerhalb derjenigen 6 Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt dieser Regierung, welches die Anzeige (§. 6.) enthält, ausgegeben wurde.

§. 8. Der Provokant hat sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche sind indessen nur die entstandenen baaren Auslagen, nicht aber auch Gebühren oder Stempel in Ansatz zu bringen.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 23. Jan. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(G. S. 1846. S. 26. Nr. 2675.)

Zum §. 16.

R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) v. 24. April 1837 an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O., betr. die Zuziehung des Provokanten bei der Lokaluntersuchung in Entwässerungs-Angelegenheiten.

Die K. Reg. empfängt in der Anl. den in der Entwässerungs-Angelegenheit der Eigenthümer N. N. auf den Rekurs des N. zu Sellnow abgefaßten Rekursbescheid zur Publikation und weitern Veranlassung, mit dem Bemerken, daß wenn gleich die Zuziehung der Provokanten bei der nach §. 16. des Ed. v. 15. Nov. 1811 stattfindenden Lokal-Untersuchung eben so wenig ausdrücklich, als überhaupt ein kontradiktorisches Verfahren in dieser Beziehnng vorgeschrieben ist, dennoch diese Zuziehung, namentlich in der Absicht, eine gütliche Einigung herbeizuführen, in künftigen Fällen nicht zu unterlassen ist.
(A. XXI. 399. — 2. 97.)

Zum §. 16. ff.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 6. Aug. 1853 an die K. Reg. zu N., betr. die Kompetenz der Polizeibehörden bei Herstellung von Entwässerungs-Anlagen.

— — Der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage ist — ebenso wie der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage — nicht verpflichtet, sondern nur befugt, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizeibehörde zur Durchführung der Anlage nachzusuchen. Das geht aus dem Vorfluthsges. v. 15. Nov. 1811 §§. 13. ff. und dem Präklusions-Gesetz v. 23. Jan. 1846 §§. 1. ff. (vergl. G. v. 28. Febr. 1843 §. 19.) unzweifelhaft hervor.

Die Polizeibehörde hat daher das im Vorfluthsges. v. 15. Nov. 1811 §§. 16. ff. geregelte Verfahren nur auf den Antrag des Unternehmers anzuordnen. Ist ein solcher Antrag nicht erhoben, so kann die Polizeibehörde nur einschreiten aus allgemein polizeilichen Gründen, wenn die Entwässerung gemeingefährlich zu werden droht (A. L. R. II. 17. §. 10.), oder wenn Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist. (Vorfluthsges. v. 15. Nov. 1811 §. 17.) Da beide Fälle hier nicht vorliegen, so kann die Entwässerungs-Anlage des N., welcher sich mit den unmittelbar betheiligten Grundbesitzern geeinigt hat, polizeilich nicht gehindert oder geregelt, vielmehr dem Magistrat in N. nur überlassen werden, seine etwanigen Entschädigungs-Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.
(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 168. Nr. 148.)

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung über Bewässerungen.

I. G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse.

Wir Friedrich Wilhelm rc. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unsers Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, so

wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§. 13. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, so wie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8. Die Eigenthümer eines Privatflusses, sowie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungs-Berechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9. Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so müssen

a) die Eigenthümer des Flusses, sowie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, sowie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und

b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, sowie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10. Die näheren Anordnungen darüber:

1) in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,

2) welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und

3) welche Abgabe von den Flößenden zu entrichten ist,

sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11. Die Flößerei-Abgabe (§. 10. Nr. 3.) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höhern Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12. Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderen Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10. nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9. Entschädigung. Die Einführung neuer, sowie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11. zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13. Das dem Uferbesitzer nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1) kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und
2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers. (§. 27.)

§. 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt ꝛc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1. und 13. zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtskräftig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein auf speziellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (½, ¼ ꝛc.) beeinträchtigt, oder
b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§. 17. Wenn in dem Falle des §. 16. Litt. B.

1) der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maaß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder
2) der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maaß der Berechtigung begründet ist.

§. 18. Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19. Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
   b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
   c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

   stattfinden;
2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 19. Nr. 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen;
2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3) in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinen durch Anschlag an der Gemeine-Stätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 21.) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch, binnen zehntägiger Frist, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23. In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16. Litt. b.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Reg. zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Min. des J., welcher binnen einer präklusivi-

schen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§. 24. Zu den im §. 19. Nr. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25. Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm

1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, sowie
3) eine Ausnahme von der im §. 13. Nr. 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§. 16. 17.) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5) gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§. 1. und 13. bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§. 26. In dem Falle des §. 25. zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei:

a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 42.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder
b) anstatt Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokaten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grundeigenthümer, welcher von diesen Rechten (a. und b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27. In dem Falle des §. 25. Nr. 2. hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau (§. 25. Nr. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29. Wenn in dem Falle des §. 25. Nr. 3. durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45.) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30. Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, sowie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die

Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§. 31. Die Anträge (§. 30.) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokaten vollständig zu entschädigen.

§. 32. Die Kreis-Vermittelungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24.) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provokanten sowie dem Provokaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungs-Kommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 33. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Interesse festgestellt, so ernennt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths, die einzelnen Gegenstände des Antrages, sowie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§. 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. Nr. 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen ꝛc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. Nr. 2.), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25. Nr. 4.), so ist zu prüfen: in welchem Maaße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16. b.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen, und darnach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements ꝛc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 40. Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche

Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Partheien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maaßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43. In dem Beschlusse (§. 42.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 40.), so weit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen.

§. 46. Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§. 26. und 29. Land abtritt, so ist er befugt, da wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45. festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungs-Anlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§. 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§. 45. und 46.) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§. 45. und 46. fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin.

§. 48. In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§. 45. 46.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 49. Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokanten zur Last gestellt worden sind.

§. 50. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19. Nr. 1. und 2. eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§. 45. 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§. 23.) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52. Die Ausführung der Bewässerungs-Anlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisions-Kollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45.) Kaution leistet.

§. 53. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§. 23.), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53., um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45. u. f. im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

§. 55. Die Vorschriften der §§. 45. und 46. finden auch Anwendung auf die den Fischerei-Berechtigten zu leistende Entschädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.

§. 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführnng bringen zu lassen.

§. 58. Der Min. des I. wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 28. Febr. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. v. Arnim.

Beglaubigt:
Für den Staats-Sekretair:
Bornemann.

(G. S. 1843. S. 41. Nr. 2328.)

II. V. v. 26. April 1844, betr. die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents v. 18. Aug. 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen des Markgrafthums Oberlausitz vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Das im Markgrafthum Oberlausitz geltende Ober-Amtspatent v. 18. Aug. 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2. Anstatt jenes Patents sollen in dem gedachten Landestheile die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und namentlich die des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 zur Anwendung kommen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Potsdam, den 26. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Gr. v. Arnim.

(G. S. 1844. S. 112. Nr. 2442.)

III. V. v. 9. Jan. 1845, betr. die Einführung des G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, auf den Antrag Unseres Staatsmin., daß das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse fortan auch in den Landestheilen, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, Anwendung finden soll, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei Entscheidung der Frage: ob bei einer Bewässerungs-Anlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte? (§§. 24. und 32. jenes Gesetzes) das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen ist.

Ueber die in den Fällen des §. 47. eingelegten Rekurse hat das, zufolge Unserer V. v. 22. Nov. 1844 zu errichtende Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu entscheiden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. Jan. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
Flottwell. Uhden.

(G. S. 1845. S. 35. Nr. 2537.)

IV. G. v. 11. Mai 1853, betr. die Einführung des dritten Abschnitts des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Der dritte Abschn. des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843, also lautend:

[Hier folgt der Abschn. III. (§§. 56—59.) des Ges. v. 28. Febr. 1843.]
soll fortan auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Artikel 1. angeführten Vorschriften des Ges. über die Benutzung der

Privatflüsse v. 28. Febr. 1843, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen betreffen, werden hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

Artikel 3.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains).

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1853. S. 182. Nr. 3737.)

V. Ergänzungen und Erläuterungen des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse.

Zum Eingange.

R. der K. Min. für H., G. u. öff. A. (v. d. Heydt) u. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 7. Febr. 1849 an die K. Reg. zu N., betr. die Nichtanwendbarkeit des Ges. v. 28. Febr. 1843 auf das Verfahren bezüglich der Gestattung gewerblicher Anlagen.

Auf den Ber. v. 15. Dec. v. J., betr. den Rekurs des Fabrikbesitzers N. gegen das Resolut v. 16. Juli 1848 hinsichtlich der von den Kaufleuten N. N. beantragten Anlage einer Schnellbleiche, empfängt die K. Reg. in der Anlage (a.) den Bescheid zweiter Instanz zur Publikation und weitern Veranlassung.

Wie der Inhalt dieses Bescheides ergiebt, findet das Verfahren nach dem G. v. 28. Febr. 1843 auf die vorliegende gewerbliche Anlage keine Anwendung. Wenn in der Verf. der Min. des J. u. d. P. v. 20. Jan. 1848, wodurch Ihr Resolut v. 30. Aug. 1847 aufgehoben und diese Konzessionssache zur Instruktion und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen worden, eine Hinweisung auf den §. 3. des G. v. 28. Febr. 1843 enthalten ist, so konnte dadurch in keiner Weise Veranlassung gegeben werden, die Anwendung der allgem. Gewerbe-O., wie in dem Resolut v. 16. Juli 1848 geschehen, auszuschließen. Denn in der gedachten Verf. ist ausdrücklich auf die §§. 29—32. dieses Ges. Bezug genommen und gerügt, daß die K. Reg in dem frühern Resolute v. 30. Aug. 1847 alle nach jenen Vorschriften offenbar im Konzessionsverfahren zu erörternden und entscheidenden Einwendungen mit Unrecht zum Rechtswege verwiesen hatte, statt darüber im Verwaltungswege zu befinden.

Die gleichzeitige Hinweisung auf den §. 3. des Ges. v. 28. Febr. 1843 bezweckte daher nur die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß eine jener Einwendungen auch nach dem letzteren Gesetze von der Polizeibehörde zu erörtern sei.

Bei dem erheblichen Aufenthalte, welche diese Konzessionssache bereits erfahren hat, wird der K. Reg. besonders zur Pflicht gemacht, auf die möglichste Beschleunigung und zugleich darauf hinzuwirken, daß durch eine gründliche Instruktion und erschöpfende Erörterung der streitigen Thatsachen, jedem ferneren Aufenthalte bei Ertheilung des künftigen Bescheides vorgebeugt wird.

Bei den weiteren Verhandlungen sind übrigens sowohl die Kaufleute N. N., als der Besitzer der N.schen Bleiche zu N., zuzuziehen, da letzterer nach dem Inhalte des Resoluts die weitere Erörterung und Entscheidung nach den Vorschriften des Ges. v. 28. Febr. 1843 erwarten durfte, erstere aber in die irrige Meinung versetzt sind, daß das erwähnte Gesetz hier maaßgebend sei, mithin beide Betheiligte unter dieser Voraussetzung es unterlassen konnten, gegen das ergangene Resolut den Rekurs einzulegen.

Anl. a.

Auf den Rekurs des Fabrikbesitzers N. gegen das Resolut der K. Reg. zu N. v. 16. Juli 1848, durch welches auf die Anträge der Besitzer des N.schen Kolonats

I. die Anlage der Schnellbleiche,

II. die Aufstellung einer Dampfmaschine, nach vorgängiger Bescheinigung durch den Bezirks-Baubeamten über die planmäßig erfolgte Ausführung genehmigt, jedoch

III. die Erörterung und Entscheidung der gegen die gleichzeitig beantragte Umleitung des Baches N. und die Benutzung des Wassers desselben zu den Zwecken der Bleichanlage erhobenen Einwendungen des Fabrikbesitzers N. zum besonderen Verfahren nach Maaßgabe des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 verwiesen worden,

ergeht hierdurch zum Bescheide, daß gedachtes Resolut v. 16. Juli 1848, wie hierdurch geschieht, aufzuheben und die Provokation, einschließlich der gegen die beantragte Anlage einer Schnellbleiche erhobenen Einwendungen wegen der beabsichtigten Benutzung des Baches N. zum Zwecke des Bleichens und zur Speisung der Dampfmaschine, zur näheren Erörterung und anderweiten Entscheidung in erster Instanz zu verweisen.

Gründe.

Die Provokation ist darauf gerichtet, auf den N.schen Kolonate zu N.

1. eine chemische Bleichanstalt (Schnellbleiche) anzulegen, zu diesem Behufe
2. eine Dampfmaschine aufzustellen, und
3. das Wasser des Bachs N. zum Zweck der Bleiche, namentlich auch zur Speisung der Dampfmaschine zu verwenden, und deshalb das Bette dieses Baches dergestalt zu verändern, daß das Wasser nach erfolgter Benutzung in erwähnter Art in das alte Bette innerhalb des Kolonats zurückgeleitet wird. Hiergegen sind von dem Fabrikbesitzer G. Einwendungen erhoben, welche darauf beruhen, daß bei einer Umleitung des erwähnten Baches und dessen Aufstauung theils durch Versickerung des Wassers im Boden, und durch Verstopfung von zufließenden Quellen, theils durch Verdunstung eine nachtheilige Verminderung der zum Betriebe ihrer unterhalb belegenen Wassertriebwerke und Bleiche erforderlichen Wassermenge eintreten müsse, daß ferner das Wasser des Baches durch dessen Benutzung zur Schnellbleiche erheblich verunreinigt und deshalb der G.schen Rothgerberei und Lederfärberei nachtheilig, für die Bewohner an der G.schen Rothgerberei zu häuslichen und landwirthschaftlichen Zwecken, wie zur Speisung des dortigen Fischteiches, unbrauchbar werde.

Die K. Reg. zu N. ist bei Entscheidung der Sache davon ausgegangen, daß theilweise, nämlich in Bezug auf die Bleichanlage und die Aufstellung der Dampfmaschine die Vorschriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, hinsichtlich der Benutzung des Bachwassers, dessen Umleitung ꝛc. dagegen das G. v. 28. Febr. 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse zur Anwendung zu bringen sei. Dieselbe hat daher in ihrem Resolut v. 16. Juli 1848 unter Präklusion aller derjenigen, welche in Folge der öffentlichen Bekanntmachung einen Widerspruch nicht erhoben haben, die Einwendungen des ꝛc N. und N. wegen Beeinträchtigung ihres Bedarfs an reinem Wasser auf Grund des §. 23. des Ges. v. 28. Febr. 1843. zur weiteren Erörterung und künftigen Entscheidung im Verwaltungswege verwiesen, die Kaufleute N. N. und Genossen dagegen mit ihrem Widerspruch wegen Entziehung des zu ihrer Bleiche nothwendigen Wassers abgewiesen, weil ihnen ein solcher nach dem G. v. 28. Febr. 1843 nicht zustehe, indem darin nur des Falles der Entziehung von Wasser für Mühlen und andere Triebwerke gedacht sei.

Diese Ansicht ist jedoch nicht begründet; das G. v. 28. Febr. 1843 findet in der Weise, wie hier geschehen, bei Benutzung des Wassers eines Privatflusses zu industriellen Zwecken keine Anwendung. Zuvörderst ergiebt schon der Eingang dieses Gesetzes, daß solches die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur zum Zwecke hat, und wenngleich im Abschnitte I. §§. 1 — 12. mehrere allgemeine Grundsätze über die Befugnisse zur Benutzung der Privatflüsse, ferner im Abschnitt II. in den §§. 13. ff. einige generelle auch andere Verhältnisse berücksichtigende Bestimmungen über die Begrenzung dieser Befugnisse vorausgeschickt werden, so ist doch schon im §. 15. von den **Bewässerungs-Anlagen** die Rede und im §. 19. ff. wird auf diese als den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes übergegangen.

Es werden dabei (§. 19.) die beiden Fälle unterschieden, je nachdem die Uferbesitzer bei Bewässerungs-Anlagen

a. die Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche festgestellt wissen will,

b. die Einräumung oder Einschränkung von Rechten seitens Anderer in Anspruch nimmt.

Die Vorschriften der §§. 20—23., welche sich auf die Fälle ad a. beziehen, gewähren dem Unternehmen, indem die Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche angemeldet werden müssen, im allgemeinen Interesse der Bodenkultur die Mittel, jene Rechte und Ansprüche zur Entscheidung zu bringen, während die Bestimmungen der §§. 24. ff. hinsichtlich der Fälle ad b. feststellen, in wie weit aus überwiegendem Landeskultur-Interesse eine Aufgebung oder Beschränkung bestehender Rechte zu Gunsten der Anlage gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Stets ist hierbei von den zu bewässernden Grundstücken (§. 19. 21. Nr. 3.), von Bewässerungs-Anlagen (§§. 20. 21. Nr. 1. 25. 28. 29. 45—49. 52.), von Bewässerungs-Plan (§. 26.) oder von Bewässerungen (§. 19. 21. Nr. 3.) die Rede, worunter hienach, wie nach dem Sprachgebrauch und der allgemeinen Tendenz des Gesetzes überall nur Veranstaltungen zur Landeskultur verstanden werden können.

Die Benutzung des Wassers zu andern, namentlich gewerblichen Zwecken, wird in G. v. 28. Febr. 1843 hinsichtlich dessen, der die Vermittelung der Verwaltungsbehörden zur Ausführung einer Anlage in Anspruch nimmt, nirgend gedacht. Die diesem Gesetze vorausgegangenen Verhandlungen ergeben auch unzweifelhaft, daß dasselbe die Benutzung des Wassers zu gewerblichen Anlagen nicht zum Gegenstande haben sollte, indem diese Frage ausdrücklich zur Erörterung gezogen, jedoch verneint worden ist. Die allgem. Gewerbe-O. dagegen hat über gewerbliche Anlagen (2. 27.) verfügt und soweit hiebei, wie vielfach der Fall, auch die Benutzung des fließenden Wassers vorkommt, der Verwaltungsbehörde, unbeschadet des Rechtsweges, die Kognition überwiesen.

Nach den Vorschriften der allgem. Gewerbe-O. hätte daher im vorliegenden Falle verfahren und Entscheidung getroffen werden müssen. Demgemäß hat das Resolut v. 16. Juli 1848 aufgehoben und die Sache zur weitern Instruktion und Entscheidung zurückgewiesen werden müssen, da andernfalls den Provokaten eine Instanz verloren gehen würde.

Wenn in dem gedachten Resolute die Anlage der Schnellbleiche und die Aufstellung der Dampfmaschine getrennt von der damit verbundenen Benutzung des mehr gedachten Baches behandelt ist, indem davon ausgegangen wird, daß die Speisung der Dampfmaschine auch auf andere Art als durch das Wasser dieses Baches möglich und die Zurückleitung des zur Bleiche benutzten Wassers in den Bach nicht unbedingt nothwendig sei, so erscheint dies, abgesehen davon, daß hinsichtlich der Wasserbenutzung bei Anwendung des Gesetzes gefehlt worden, nicht zulässig. Denn die Provokation ist ausdrücklich auf die Anlage einer Schnellbleiche mit Verwendung jenes Wassers zur Speisung des Dampfkessels und der chemischen Bleiche mit der Maaßgabe gerichtet, daß das Wasser demnächst in den gedachten Bach zurückgeleitet werden soll und es hätte diese Sachlage bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollen.

Weil hienach über den konkreten Fall eigentlich nicht entschieden worden, mußte das Resolut in allen Punkten aufgehoben werden und es wird eine Erörterung darüber entbehrlich, ob der Rekurs als gegen den ganzen Inhalt des Resoluts gerichtet zu erachten ist, was nur formell, nicht aber materiell zweifelhaft sein könnte.

Berlin, den 7. Febr. 1849.

Der Min. für H., G. u. öff. A.	Min. für die landwirthschaftl. Ang.
v. d. Heydt.	Im Allerhöchsten Auftrage.
	Bode.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 49. Nr. 77.)

Zum §. 3.

R. der K. Min. für H., G. u. öff. A. (v. d. Heydt) u. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 26. Jan. 1853 an die Kaufleute N. N. zu N., betr. die Unzulässigkeit der Verunreinigung der Flüsse durch die Abgänge gewerblicher Anlagen.

Auf Ihre Vorstellung v. 10. Dec. v. J. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß Ihrem darin gestellten Antrage,

die Verf. der Regierung zu N., durch welche der Abfluß der Abgänge aus Ihrer Melassen-Fabrik in die Weistritz oder die mit derselben in Verbindung stehenden Wasserläufe inhibirt worden ist, aufzuheben,

keine Folge gegeben werden kann.

Denn nach den angestellten sorgfältigen Ermittelungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen und Sie haben dies auch selbst eingeräumt, daß die Verunreinigung der Weistritz unterhalb Ihrer Fabrik-Anlage in den früheren Zuleitungen jener Abgänge ihren Grund hat. Durch die Ihnen unterm 19. Mai v. J. ertheilte Konzession ist lediglich die Anlegung eines Pistorius-Bollmannschen Brenn-Apparats zur Melasse-Spiritus-Fabrikation nebst Dampfmaschine genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens v. 11. März v. J. ist die Absicht, bei Anlegung der Fabrik die Weistritz zur Ableitung der Abgänge zu benutzen, nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können daher auch die diesfälligen Beschwerden der Stadt N. keineswegs für präkludirt erachtet werden, wie denn überhaupt den polizeil. Konzessionen zu gewerblichen Anlagen nur die Bedeutung beizulegen ist, daß die Polizei-Behörde gegen die Einrichtung und Ausführung der Anlagen nach Maaßgabe der technischen Vorlagen keine Einwendungen zu machen habe, daß damit also vorgeschritten werden könne, ohne dem Widerspruche der Polizei-Behörde zu begegnen, keineswegs aber die, daß damit gegen dritte Personen irgend welche Rechte eingeräumt, oder daß bestehende allgemeine gesetzliche Vorschriften damit außer Anwendung gesetzt werden sollen. Nach §. 3. des Ges. v. 28. Febr. 1843 darf das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Letzteres ist hier anzunehmen, und erscheint die Verf. der Reg. vom 6. Dec. v. J., wodurch Ihnen aufgegeben worden, für die Fortschaffung der Abgänge aus der Fabrik anderweit dergestalt zu sorgen, daß dieselben weder unmittelbar noch mittelbar in die Weistritz gelangen können, daher gerechtfertigt.

Was Ihren zweiten Antrag, wegen der Ihnen durch die gleichzeitig anbefohlene Graben-Räumung erwachsenen Kosten, betrifft: so kann eine Erstattung dieser Kosten der Stadt N. nicht angesonnen werden, da die Räumung durch die von Ihrer Fabrik veranlaßte Verunreinigung der Weistritz nothwendig geworden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 53. Nr. 42.)

Zum §. 7.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 14. Juni 1847 an die K. Reg. zu N., betr. das Verfahren in Streitigkeiten über Graben-Räumungen.

Auf den Ber. v. 22. Mai d. J., die Vorfluths-Beschwerde des Müllers N. betr., wird der K. Reg. zu erkennen gegeben, daß ein Mühlengraben als fließendes Gewässer unzweifelhaft zu den Privatflüssen im Sinne des Ges. v. 28. Febr. 1843 zu rechnen und ein Müller die Vorfluth ebensowohl, wie jeder andere Grundbesitzer, zu fordern nach §. 7. desselben berechtigt ist.

Wenn das gedachte G. die Polizei-Behörde ermächtigt, die Räumung bewirken zu lassen, so bezieht sich dieser Ausdruck nur darauf, daß die Polizei-Behörde nicht jedem Antrage deferiren muß, sondern zu prüfen hat, ob die Räumung nothwendig ist.

Ist dies der Fall, so ist die K. Reg. verpflichtet, auf die Sache einzugehen; — die Ansicht Derselben, daß in Ermangelung eines landespolizeil. Interesses der Streit über die Räumungspflicht zuvörderst zum Rechtswege zu verweisen und darüber die Räumung selbst auszusetzen sei, steht mit dem §. 7. a. a. O. in direktem Widerspruch, indem das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Streit die Räumung nicht aufhalten soll, und zu diesem Behuf angiebt, wer von der Polizei-Behörde anzuhalten ist.

Die K. Reg. hat daher die Sache behufs definitiver Bestimmung über die Räumung des N.schen Mühlengrabens nach §. 7. des Ges. v. 28. Febr. 1843 weiter zu verfolgen und durch Resolut festzusetzen, ob nach Maaßgabe eines Besitzstandes oder von den Uferbesitzern zu räumen ist; gegen die in dieser Beziehung

getroffenen Bestimmungen wird demnächst demjenigen, welcher sich etwa beschwert hält, der Rekurs an das Min. zustehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 170. Nr. 220.)

Zu §§. 19. ff.

K. O. v. 1. Dec. 1843 wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungs-Bezirke das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat.

Ich ermächtige Sie nach Ihren Antrage v. 11. v. M. in den Fällen, in denen nach Vorschrift des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. d. J. §§. 19. u. f. die Vermittlung der Polizei-Behörde zum Behuf einer Bewässerungsanlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenen Präklusionsbescheide zu beauftragen. — Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dec. 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsmin. Gr. v. Arnim.

(G. S. 1844. S. 43. Nr. 2412.)

Zum §. 23.

1) R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. (Gr. v. Arnim) v. 6. Dec. 1843 an das K. O. L. G. zu N., betr. die Kompetenzverhältnisse der Polizeibehörden, Regierungen und Gerichtsbehörden in Ausführung des Ges. v. 28. Febr. 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse.

Auf die Ber. v. 8. Sept. und 14. Okt. d. J. wird dem K. O. L. G. eröffnet, daß die darin zur Sprache gebrachten Ressort-Zweifel bei der Ausführung des Ges. v. 28. Febr. d. J. wegen Benutzung der Privatflüsse zwar einer sorgfältigen Erwägung unterworfen worden sind, wir jedoch die von dem Kollegium vertheidigte Ansicht nicht theilen können, sondern uns dahin aussprechen müssen:

> daß sich die im zweiten Satze des §. 23. des gedachten Ges. enthaltene Ausschließung des Rechtsweges nur auf Streitigkeiten bezieht, welche in Folge eines nach §. 19. u. f. extrahirten Provokations-Verfahrens entstanden sind.

Allerdings ist der §. 23. a. a. O. so allgemein gefaßt, daß, wenn man blos diese Fassung vor Augen hat, die darin enthaltenen Bestimmungen auf alle Streitigkeiten ohne Unterschied bezogen werden könnten. Allein es genügt nicht, bei der Interpretation sich auf die wörtliche Fassung dieser Gesetzesstelle zu beschränken; man muß vielmehr auch den Zusammenhang ins Auge fassen, in welchem dieselbe mit der ganzen übrigen Anordnung des Gesetzes steht.

In dem letzteren ist, abgesehen von dem in den §§. 19. u. ff. neu eingeführten Provokations-Verfahren eine Aenderung der bestehenden Kompetenz-Verhältnisse zwischen Gerichten und Regierungen nicht beabsichtigt, vielmehr der Grundsatz festgehalten worden, daß Gegenstände des allgemeinen polizeilichen Interesses vor die Polizei-Behörde gehören, die Feststellung der streitig gewordenen Rechte und des Umfanges derselben aber den Gerichten zustehe.

Nach diesem Grundsatze ist die Kognition über die in den §§. 2—12. enthaltenen polizeilichen Gegenstände den Polizei-Behörden übertragen; desgleichen ist in dem, im §. 15. bezeichneten Falle der Gefährdung eines öffentlichen Interesses, oder der Bewirkung eines Nothstandes, die Kompetenz der Reg. angeordnet, wogegen in den §§. 13. 14. 16. 17. und 18., welche nähere Bestimmungen über die Rechte der Uferbesitzer enthalten, die Kompetenz der Polizei-Behörden nicht festgesetzt ist, hinsichtlich dieser Gegenstände also die allgemeine Regel gilt, daß Streitigkeiten, welche die Rechte und das Eigenthum von Privatpersonen betreffen, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören.

In dieser Beziehung gehören aber die in dem §. 13. unter 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen mit denen des §. 16. a. u. b. in dieselbe Kathegorie. Beide handeln von dem Umfange der Rechte von Privatpersonen, und dies gilt insbesondere auch von der im §. 16. sub b. getroffenen Anordnung:

> daß dem Besitzer einer schon bestehenden Mühle ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn ihm das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen wird.

Im Allgemeinen ist daher kein Grund vorhanden, bei den hierüber, mithin über Gegenstände des Privatrechts, entstehenden Streitigkeiten die Kompetenz der ordentlichen Gerichte auszuschließen.

Nur dann, wenn das nach §. 19. u. ff. gestattete Provokations-Verfahren stattgefunden hat, und sich hierbei Widersprüche und Entschädigungs-Ansprüche ergeben haben, ist die der Reg. eingeräumte Kompetenz eine ausgedehntere, indem alsdann nach der im zweiten Satz des §. 23. enthaltenen Bestimmung die Streitigkeiten darüber:

> ob einem zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

also über einen nach §. 16. sub b. erhobenen Widerspruch, der Entscheidung der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges überwiesen werden.

Der zweite Satz des §. 23. enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel:

> daß Streitigkeiten über Rechte von Privatpersonen zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören;

und wenn es daher nach der wörtlichen Fassung des §. zweifelhaft ist:

> ob sich diese Ausnahme auf alle Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um die im zweiten Satze desselben bezeichnete Frage handelt, oder nur auf diejenigen bezieht, welche durch ein von Seiten des Uferbesitzers veranlaßtes Provokations-Verfahren entstanden sind?

so muß man sich schon nach allgemeinen Auslegungs-Regeln für die zweite Alternative entscheiden.

Daß aber dieses auch wirklich der Absicht des Ges. v. 28. Febr. d. J. entspricht, ergeben unzweideutig die demselben zum Grunde liegenden legislativen Berathungen.

Der Entwurf des Gesetzes in seiner ersten Redaktion enthält das auf den Antrag des Uferbesitzers zulässige Provokations-Verfahren in den §§. 14. u. ff.

Der §. 16. bestimmt:

> Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist kann der Provokant von der Regierung eine Mittheilung der angemeldeten Widersprüche und Entschädigungs-Ansprüche verlangen,

und hierauf folgt der dem §. 23. des Ges. entsprechende §. 17., welcher lautet:

> „Wird der Widerspruch auf die Behauptung gegründet:
>
> > daß Jemandem das ausschließliche Verfügungsrecht über das ganze Wasser oder einen bestimmten aliquoten Theil desselben (½, ⅓ rc.) auf Grund eines speziellen Rechtstitels, als Provinzialgesetz, Vertrag, Verjährung rc. zustehe,
>
> so ist darüber im Wege Rechtens zu entscheiden; desgleichen auch dann, wenn Streit darüber obwaltet:
>
> > ob Rechte, welche eine Entschädigung gegen den Provokanten begründen, rechtlich existiren.
>
> Wenn dagegen nur streitig ist:
>
> > ob durch die projektirte Ueberrieselungs-Anlage den zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerken das zu ihrem Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser werde entzogen werden,
>
> so hat darüber die Verwaltungs-Behörde zu entscheiden."

Nach der Art, wie sich die hierin enthaltenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung über die Kompetenz der Verwaltungs-Behörde, an die unmittelbar vorhergehenden Vorschriften über das Provokations-Verfahren anschließen, muß man annehmen, daß sie den Fall der Einleitung des Provokations-Verfahrens voraussetzen und nur unter dieser Voraussetzung anwendbar sind.

Aus dem §. 17. des ersten Entwurfs ist der §. 23. des Ges. hervorgegangen. Die Berathungen über das letztere ergeben nicht, daß bei der anderweitigen Fassung

in den umgearbeiteten Entwürfen beabsichtigt worden ist, die in Rede stehenden, das Provokations-Verfahren betr. Ressort-Bestimmungen auch auf die ohne ein solches entstandenen Rechtsstreitigkeiten auszudehnen; im Gegentheil ergiebt die Verhandlung der ständischen Ausschüsse v. 3. Nov. v. J., daß man dabei ein Provokations-Verfahren vor Augen gehabt hat, indem darin bei der Berathung über den §. 23, mehrfach von Provokanten und Provokaten die Rede ist.

Sollte es bei Aufstellung des zweiten Satzes des §. 23. die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, auch außerhalb des Provokations-Verfahrens die Entscheidung über die in diesem Satze erwähnte Streitfrage stets den Regierungen unter Ausschließung des Rechtsweges zu überweisen, so würde dies mancherlei Inkonvenienzen im Prozeßgange zur Folge haben. Als Kläger tritt hier wohl immer der durch die Bewässerungs-Anlagen sich gefährdet haltende Triebwerksbesitzer auf, da der Unternehmer der Anlage mit dieser nach §. 19. ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß vorschreiten kann und der Regel nach sich vorher nicht um die Einwilligung der ihm benachbarten Triebwerksbesitzer kümmern wird. Fiele nun die Klage des Mühlenbesitzers, wenn sich dieselbe auf den §. 16. b. des Ges. stützt, der Kompetenz der Reg. anheim, und träte dagegen der Uferbesitzer mit einer Exzeption aus §. 17. Nr. 1. auf, so müßte alsdann der Prozeß wiederum an das Gericht übergehen, damit dasselbe zuvor über diesen Einwand entscheide.

Was endlich die Behauptung des Kollegiums betrifft,

> daß in der Preuß. Gesetzgebung kein Fall bekannt sei, in welchem es von der Willkühr eines Betheiligten abhänge, einen streitigen Fall zur Kognition der Justiz- oder der Verwaltungsbehörde zu bringen,

so kann dieselbe nicht für unbedingt richtig erachtet werden, indem es den bestehenden Gesetzen nicht an analogischen Bestimmungen fehlt, nach denen Streitigkeiten, die sonst vor den ordentlichen Richter gehören, in Folge einer Provokation auf eine Verwaltungs- oder andere Behörde übergehen. Namentlich findet dies bei den vor die Gen. Kom. gehörigen Auseinandersetzungen und auch gewissermaaßen in Entwässerungssachen nach den §§. 15. u. f. 19. des Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811 statt.

Hiernach findet der zweite Satz des §. 23. des Ges. v. 28. Febr. d. J. nur auf solche Fälle Anwendung, in denen ein Provokations-Verfahren nach den §§. 19. u. f. stattgefunden hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 331. Nr. 446.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 9. Sept. 1845 an die K. Reg. zu Liegnitz, betr. die Kompetenzverhältnisse der Behörden bei Streitigkeiten über Bewässerungs-Anlagen.

Auf den Ber. v. 28. Mai d. J., betr. die Auslegung des §. 23. des G. v. 28. Febr. 1843, wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. der in jenem Ber. entwickelten Ansicht der Majorität des Kollegii beitritt, nach welcher die Kompetenzbestimmung des §. 23. l. c., gleich allen übrigen Vorschriften von §. 18. ab bis zu Ende des G., nur für Bewässerungs-Anlagen Anwendung findet.

Der Eingang und die Materialien des G. ergeben unzweifelhaft, daß dasselbe vornämlich den Zweck verfolgt, Bewässerungs-Anlagen zum Besten der Landeskultur zu fördern. Zur Vorbereitung der über diesen speziellen Gegenstand zu ertheilenden Vorschriften, mußten zwar des Zusammenhanges wegen im ersten Abschnitt des G. einige allgemeine Grundsätze über das Recht zur Benutzung der Privatflüsse, ferner im zweiten Abschnitt §§. 13 — 17. generelle Bestimmungen über die Begrenzung dieses Rechts vorausgeschickt werden. In den §§. 18. ff. wird aber dann zu dem eigentlichen Gegenstande des G., zu den Vorschriften über die Bewässerungs-Anlagen übergegangen. Nachdem im §. 18. erwähnt worden, daß den Fischereiberechtigten kein Widerspruchsrecht gegen „Bewässerungs-Anlagen" zustehen solle, handelt der §. 19. von der Befugniß des Uferbesitzers, zu „solchen Anlagen" die Vermittelung der Polizei-Behörden in Anspruch zu nehmen. Diese, das Unternehmen erleichternde Vermittelung der Polizei-Behörden kann sich je nach den Anträgen des Provokanten auf eine bloße Ermittelung etwaiger Widerspruchsrechte (§. 19. Nr. 1. §§. 20—23.) oder auch auf eine Einschränkung entgegenstehender Rechte gegen Entschädigung (§. 19. Nr. 2. §. 24. ff.) erstrecken. Für beide

Fälle sprechen aber die Worte des G. — in Uebereinstimmung mit dem Zwecke desselben — nur von Bewässerungs-Anlagen.

cf. §. 19. Nr. 1. 2. §§. 20. 21. 23. 25. 2c.

Insbesondere ist in dem zweiten Absatz des §. 23., welcher, wie in dem gemeinschaftlichen R. der Min. der J. und des J. v. 6. Dec. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 331 und Justizmin. Bl. S. 298) angenommen worden, überhaupt nur auf solche Streitigkeiten Anwendung findet, welche in Folge eines nach §. 19. ff. extrahirten Provokations-Verfahrens entstanden sind der bestimmten Wortfassung nach, der Rechtsweg nur über die Frage ausgeschlossen,

> ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation des G. bestehenden Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

und es kann diese exceptionelle Ressortbestimmung nicht auf Anlagen anderer Art ausgedehnt werden. Der Finanzmin. und der Justizmin. haben sich mit dieser Auslegung des G. einverstanden erklärt.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 270. Nr. 290.)

8) R. des K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) v. 20. Aug. 1847 an die K. Reg. zu N., betr. dens. Gegenstand.

Auf den Ber. v. 6. v. M., die Ausführung des §. 23. des Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse betr., eröffne ich der K. Reg. Folgendes.

Das gedachte G. bezeichnet in den §§. 13—17. die Verhältnisse, welche zum Widerspruch gegen die dem Uferbesitzer im §. 1. freigegebene Benutzung des Wassers der Privatflüsse berechtigen.

Der Uferbesitzer kann nun zwar nach Belieben Bewässerungs-Anlagen einrichten, setzt sich aber der Gefahr aus, daß die nach §§. 13—17. Widerspruchs-Berechtigten, und zwar in den Fällen der §§. 13. 16. 17. gerichtlich ihre Einsprüche machen.

Abgesehen von den Fällen des §. 15. tritt die Wirksamkeit der Verwaltungs-Behörde erst ein, wenn nach §. 19. auf polizeiliche Vermittelung angetragen wird.

Diese kann nach Nr. 1. daselbst Behufs Ermittelung der Widerspruchsrechte, oder nach Nr. 2. Behufs Beseitigung derselben erfolgen.

Ueber das erstere Verfahren handeln §§. 20—23. und nicht bloß §§. 20—22., über das letztere §§. 24—55.

Durch den Präklusions-Bescheid erfährt der Provokant, welche Widerspruchsrechte angemeldet sind. Nunmehr hat er seinen Entschluß zu fassen, ob er die Sache aufgeben oder fortsetzen will, ohne auf das Verfahren nach §. 24. seq. zu provoziren.

Betreffen die angemeldeten Widersprüche nicht die Bestimmung §. 16. b., so ist die Verwaltungs-Behörde ohne Interesse bei der Angelegenheit.

Hat dagegen bei dem Präklusions-Verfahren ein Triebwerksbesitzer nach §. 16. b. widersprochen, so muß die Königl. Regierung einschreiten, sobald der Provokant dies beantragt, oder ihm, wenn er, ohne Ihre Entscheidung abzuwarten, oder sich zu einigen, Bewässerungs-Anlagen unternimmt, nach erhaltener Kenntniß dies untersagen, und ihn nöthigenfalls zur Unterlassung zwingen, bis er Anträge stellt. Das Recht und die Pflicht der Regierung, den bisherigen Zustand in dieser Weise aufrecht zu erhalten, ist eben dadurch begründet, daß die Berufung auf die polizeiliche Vermittelung der Fall des §. 16. b. mit Ausschluß des Rechtsweges zur Kompetenz der Regierung bringt, und diese da, wo die Gerichte den bisherigen Besitz durch Possessorien-Erkenntnisse schützen, sich des polizeilichen Verbotes zu gleichen Zwecken zu bedienen hat.

Sind die Anträge gemacht, so instruirt die Königl. Regierung die Sache, wie jede andere Streitigkeit in Verwaltungs-Angelegenheiten, und faßt demnächst den Bescheid ab, wogegen der Rekurs offen steht.

Wird hierbei festgestellt, daß die Behauptung des Triebwerksbesitzers unbegründet ist, so hat es dabei sein Bewenden; der Triebwerksbesitzer muß die durch seinen unbegründeten Widerspruch verursachten baaren Auslagen tragen, und dem Uferbesitzer ist die Bewässerung frei gestellt. Wird dagegen der Einspruch des Triebwerksbesitzers als gegründet befunden, so dauert das Verbot der Bewässerung

fort, bis der Uferbesitzer den Widerspruch durch die Provokation auf das Verfahren nach §. 24. seq. beseitigt oder sich privativ geeinigt hat.

Die Ansicht der K. Reg., daß das Verfahren nach §. 23. bei Ihr erst, nachdem über das vorherrschende Landeskultur-Interesse entschieden worden, anhängig werden könne, entbehrt nicht nur des Anhalts im Gesetze, sondern steht mit demselben im Widerspruch; die vorstehende Auseinandersetzung zeigt auch, wie alle Zweifel wegen des Verfahrens und der Ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel sich ohne Schwierigkeit lösen.

Daß das Verfahren dem einen oder andern Theile unnütze Kosten machen kann, ist richtig, indessen tritt dieser Fall bei jedem Prozesse ein.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 261. Nr. 311.)

Zu §§. 30—47.

K. O. v. 17. Jan. 1844, betr. die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungs-Anlagen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 20. v. M. bestimme Ich, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermittelungs-Kommission, der Reg.-Kommissarien und Sachverständigen bei dem, in den §§. 30—47. des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. v. J. angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§. 2. u. 3. des Regul. v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrl. bäuerl. Auseinandersetzungen u. s. w. von den Regierungen festgesetzt werden sollen. — Sie haben diese O. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Jan. 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. Mühler, v. Bodelschwingh u.
Gr. v. Arnim.

(G. S. 1844. S. 61. Nr. 2427.)

Zu §§. 56—58.

1) R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 23. Mai 1843 an die K. Reg. zu Stralsund, betr. die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen (Wasserwerken) und die Vorbereitung der Statuten für dieselben.

Auf den Ber. v. 29. März c., nach welchem die K. Reg., durch einen Antrag des Gutsbesitzers N. veranlaßt, welcher unter den Anwohnern der Ober-, Nieder- und Unter-Trebel eine Genossenschaft zur Benutzung dieser Gewässer zu Stande zu bringen beabsichtigte, mit näherer Anweisung wegen Bildung solcher Genossenschaften versehen zu sein wünscht, eröffne ich Derselben, daß ich es noch nicht für zweckmäßig erachten kann, eine diesfällige Instruktion im Sinne des §. 58. des Ges. v. 28. Febr. c. zu erlassen.

Es muß vielmehr erst abgewartet werden, wie sich die Wirkungen des Gesetzes, wenn dasselbe erst festeren Boden gewonnen hat, im wirklichen Leben gestalten, welchen Einfluß dieselben auf den Unternehmungsgeist Einzelner oder ganzer Vereine äußern werden und in welchem Umfange und unter welchen thatsächlichen und örtlichen Modalitäten insbesondere das Bedürfniß hervortreten wird, gemeinsame Unternehmungen dieser Art durch speziellere Vorschriften über das administrative Verfahren zu regeln. Ein Hauptunterschied des Verfahrens ist aber schon im Gesetze (§§. 56. 57.) bezeichnet, je nachdem die Betheiligten wegen der überwiegenden Vortheile einer ganzen Gegend zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Wasserwerken verpflichtet und durch landesherrliche Verordnung zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden, oder eine solche Genossenschaft durch freiwillige Uebereinkunft sich bildet, in welchem Falle es nur der Genehmigung des vereinbarten Statuts von meiner Seite bedarf. Nur in den Fällen der ersteren Art, wo der Staat das Interesse derer, welche wider ihren Willen in das Unternehmen hin-

eingezogen werden sollen, hauptsächlich wahrzunehmen hat, wird eine ganz spezielle Prüfung der technischen Vorarbeiten seitens der Staatsbehörden, die genaue Feststellung des überwiegenden Vortheils einer ganzen Gegend, erforderlich sein, während in Fällen der freiwilligen Assoziation, wo Jeder sein eigenes Interesse wahrzunehmen hat, ein freierer Spielraum gewährt werden kann, und eine allgemeine Oberaufsicht des Staats genügend sein wird. Ob in einem speziellen Falle das beabsichtigte Unternehmen durch freiwillige Zustimmung aller Interessenten ausführbar wird, oder ob die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Assoziation eintritt, wird sich in der Regel erst im Verlaufe der vorbereitenden Verhandlungen ergeben, und davon die Art und Weise und das Maaß der Theilnahme der Staatsbehörden abhängig sein. Hiernach wird die K. Reg. auch in dem Falle, der zur Erstattung des vorliegenden Berichts Veranlassung gegeben hat, zunächst dem Gutsbesitzer N. und den sonstigen Interessenten zu überlassen haben, dem Projekte ihrerseits näher zu treten und die freiwillige Vereinigung aller Betheiligten wo möglich herbeizuführen.

Es würde sodann das vereinbarte Statut, welches die in dem G. v. 28. Febr. c. §. 57. bezeichneten Bestimmungen enthalten muß, durch die K. Reg. mittelst gutachtlichen Berichts zu meiner Bestätigung einzureichen sein. Sofern sich aber herausstellen sollte, daß es sich um die Bildung einer Genossenschaft durch landesherrliche Verordnung, nach §. 56. l. c. handelt, so würde die K. Reg. über den Umfang des Unternehmens und das Ergebniß der gepflogenen Unterhandlungen ausführlich zu berichten haben, und sodann mit weiterer Anweisung versehen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 200. Nr. 254.)

2) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 10. Nov. 1851 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der zu Köln und Trier, mit dem Schema eines Statuts für neu zu bildende Wiesen-Genossenschaften.

In den Bezirken der Reg. zu Trier und Köln sind in neuerer Zeit viele Wiesen-Genossenschaften auf Grund der §§. 56. ff. des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 theils schon gebildet, theils in der Bildung begriffen.

Um für die Statuten dieser Genossenschaften, welche dort in der Regel nur kleine Gebirgsthäler mit einer Wiesenfläche bis zu 200 Morgen umfassen, ein praktisches Schema zu erlangen, den Bürgermeistern und Landräthen die Verhandlungen dadurch zu erleichtern und Abweichungen, welche nicht durch Lokalverhältnisse geboten sind, in benachbarten Distrikten zu vermeiden, ist ein solches Schema durch Kommissarien der genannten Regierungen berathen und nach Einsicht der darüber erstatteten Berichte derselben Regierungen festgestellt.

Die K. Reg. erhält hierbei beglaubigte Abschrift dieses Schemas (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Benutzung in geeigneten Fällen mit dem Bemerken, daß dasselbe nur als ein Anhalt bei der Entwerfung solcher Statuten dienen soll, und mithin die einzelnen darin aufgestellten Bestimmungen nach lokalem Bedürfniß oder dem Uebereinkommen der Interessenten abgeändert werden können.

Anl. a.

Entwurf zum Statut eines Wiesenverbandes.

Verhandelt den 185

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erscheinen die Eigenthümer der Grundstücke in dem Bachthale bei , wie sie auf der beigeschlossenen Karte des Geometer vom Jahre und dem dazu gehörigen Katasterauszuge vom ten 185 bezeichnet sind, und verabreden unter sich folgenden Genossenschafts-Vertrag auf Grund des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 §§. 56. ff. (G. S. 1843. S. 51.)

§. 1. Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke bilden einen Wiesenverband, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband wählt sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2. Die Haupt-, Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bach-Regulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten

Wiesen-Baumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung rc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3. Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesen-Baumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4. Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden. (cf. §. 9.)

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes v. 28. Febr. 1843.

§. 5. Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen (5) Sgr.

§. 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen eine Stimme mehr. Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7. Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungs-Behörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesen-Baumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von 1 Thlr. festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2 Thlr. für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu 1 Thlr. bestraft werden.

§. 9. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cf. §. 2.) alle anderen die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Wiesengenossen auf 3 Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen andern unpartheiischen Vorsitzenden des Schiedsgericht ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unpartheilichkeit nach dem Ermessen des Landraths beeinträchtigen.

§. 10. Wegen der Wässerungs-Ordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis 3 Thlr. bedrohen.

§. 11. Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreis-Landrath, von der K. Reg. in als Landes-Polizeibehörde und von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 100., 140 — 143. der Gemeinde-O. v. 11. März 1850 den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

§. 12. Dies Statut kann nur mit Genehmigung des Min. für die landwirthschaftl. Ang. abgeändert werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 258. Nr. 280.)

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung über das Deichwesen.

I. Gesetz v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie was folgt:

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.

§. 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2. Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§. 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maaßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5. Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten, oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.

§. 6. Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeinde-Bezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7. Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzmin. zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung,

so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9. Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6. und 7.), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§. 11. und folgende), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

II. Deichverbände.

§. 11. Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern, oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2. bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12. Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;
b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;
c) wenn dergleichen Dinge und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;
d) wenn Verwaltungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert, und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu Einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Sozietätszweckes,
b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unter-

haltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,

c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde,
f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16. Die Deichpflicht (§. 15b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maaßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maaßstab zugelassen werden.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17. Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten.

In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die, erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maaßgabe desselben, in soweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten; desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 21. Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16. deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

§. 23. Die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 24. Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgeho-

ben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maaßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25. nur in so weit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regul. v. 1/13. Sept. 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§. 63. bis 65. Tit. 15. Th. II. des A. L. R., werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 28. Jan. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

(G. S. 1848. S. 54. Nr. 2933.)

II. Allerh. Erlaß v. 14. Nov. 1853, betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

Um die häufige Wiederholung der gleichförmigen Bestimmungen der Deichstatute in der G. S. zu vermeiden, auch die Redaktion und Prüfung der Statuten den Beamten und Interessenten zu erleichtern, genehmige Ich auf Ihren Bericht v. 5. d. M., daß die beifolgenden Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute in der G. S. veröffentlicht und fortan in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden. Die einzelnen Deichstatuten werden nunmehr nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten u. s. w., sowie die etwa erforderlichen Abänderungen der Allgemeinen Bestimmungen enthalten.

Diese Order ist in der G. S. zu veröffentlichen.

Sanssouci, d. 14. Nov. 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An
den Min. für H., G. u. öffentl. A., den Justizmin. und den Min. für die landwirthschaftl. Ang.

Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

§. 1. Der Deichverband bildet eine Korporation. Der Gerichtsstand desselben wird im Deichstatut bestimmt.

§. 2. Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken 2c. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die

darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 3. Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkassenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird im Deichstatut festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Sozietätsanlagen; bis zur Tilgung dieser Kosten ist in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen.

§. 4. Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zu einem Reservefonds, dessen Höhe das Deichstatut bestimmt, gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 5. Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 6. Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8. Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 9. Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 8. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen.

§. 10. Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 11. Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 8. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 12. Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

Naturalhülfsleistungen.

§. 13. Sobald der Eisgang nahe bevorsteht, oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 14. Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 15. Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Steine oder Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 16. Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich

auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betr. Polizei-Behörden sind nach §. 25. des Deichges. v. 28. Jan. 1848 verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 17. Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für ein Fuder Mist . . . . 5 Rthlr. — Sgr.
2) für ein Bund Stroh . . . — „ 6 „
3) für eine Fuhre . . . . . . 5 „ — „
4) für einen reitenden Boten 3 „ — „
5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

§. 18. Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 19. Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom vom Deichfuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach

der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 20. Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichsfußes das Aussetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königl. Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 19. und 20. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 21. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgl. die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen.

§. 22. Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 23. Bei Feststellung der nach den §§. 21. und 22. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in einigen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

§. 24. Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dasselbe wird von der Bezirksregierung als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Min. für landw. Ang. gehandhabt nach Maaßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grund-

stücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 8.), über Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 25. Der Reg. muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Reg. ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 26. Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Reg. Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 27. Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Reg. nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Min. für landwirthschaftl. Ang. zu.

§. 28. Die Reg. hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

§. 29. Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 30. Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichsverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 31. Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 32. Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines

Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 33. Gegen die Unterbeamten (§. 43.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 34. Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem G. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852. S. 245).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 35. Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

2. Deichinspektor.

§. 36. Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 37. Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 38. Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 27.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 39. Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisung des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 40. In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

3. Deichrentmeister.

§. 41. Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen

Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 42. Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 32.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

4. Unterbeamte.

§. 43. Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 44. Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insofern besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

5. Deichschöppen (oder Deichschulzen, Deichgeschworene).

§. 45. Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausschluß des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 46. Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 47. Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

6. Das Deichamt.

§. 48. Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 49. Das Deichamt besteht aus

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor, und
c) den Repräsentanten der Deichgenossen.

Das Deichstatut bestimmt die Zahl der Repräsentanten und die Vorschriften über die Wahl oder die Ernennung derselben.

§. 50. Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 51. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 52. Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 53. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat in der Regel gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 54. An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 55. Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 56. Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 31. 37. 40.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (cfr. §§. 8. und 9.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 10—12.);
d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 16.);
e) über die Vergütigungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 23.);
f) über Geschäftsanweisen für die Deichbeamten (§. 25.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichin-

spektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 29. 36. 41. 45.), sowie über die Zahl der Unterbeamten (§. 43.);

h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über die Benützung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;

k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;

l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von fünfzig Thalern und mehr betreffen (§. 30 d.).

§. 57. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Reg. nöthigenfalls erhöht werden.

§. 58. Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

§. 59. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten nur in denjenigen Deichverbänden, in deren Statuten sie ausdrücklich in Bezug genommen werden.

(G. S. 1853. S. 935. Nr. 3893.)

III. Zusammenstellung der bis jetzt erlassenen Deichverbands-Statuten.

1) V. v. 12. April 1848, betr. die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat. (G. S. 1848. S. 126.)

2) V. v. 22. Aug. 1848, betr. die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke (G. S. 1848. S. 281), nebst Allerh. Erl. v. 23. Juli 1849 (G. S. 1849. S. 338) und Privilegium v. 5. Nov. 1849 wegen Ausgabe auf dem Inhaber lautender Obligatianen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr. (G. S. 1849. S. 408).

3) Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes, v. 2. Okt. 1849 (G. S. 1849. S. 383).

4) Statut des Wittenberger Deichverbandes, v. 7. Okt. 1850 (G. S. 1850. S. 420), nebst Privilegium v. 21. Aug. 1852 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen dieses Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlr. (G. S. 1852. S. 557) und Allerh. Erl. v. 19. Sept. 1852, enthaltend eine Abänderung dieses Statuts (G. S. 1852. S. 685).

5) Statut der Brottwitz-Triestewitzer Deichverbandes, v. 7. Okt. 1850 (G. S. 1850. S. 441), nebst Allerh. Erl. v. 18. Okt. 1851, betr. die diesem Deiche zu gebende Richtung (G. S. 1851 S. 708).

6) Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes, v. 7. Okt. 1850 (G. S. 1850. S. 465).

7) Statut des Deichverbandes für die Neisse- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg, v. 25. Nov. 1850 (G. S. 1850. S. 517).

8) Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg, v. 25. Nov. 1850 (G. S. 1850. S. 541).

9) Statut des Granichau-Polbitzer Deichverbandes, v. 30. April 1851 (G. S. 1851. S. 289).

10) Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes, v. 30. April 1851 (G. S. 1851. S. 313).

11) Statut des Döbeltitzer Deichverbandes, v. 30. April 1851 (G. S. 1851. S. 337).

12) Statut des Graditzer Deichverbandes, v. 4. Juni 1851 (G. S. 1851. S. 415).

13) Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung, v. 9. Juli 1851 (G. S. 1851. S. 483).

14) Statut des Mühlberger Deichverbandes, v. 29. Nov. 1851 (G. S. 1852. S. 2).

15) Allerh. Erl. v. 29. Dec. 1851, betr. die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch die Rückstau aus dem Königl. Niederländischen Gebiete (G. S. 1852. S. 33).

16) Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande, v. 17. März 1852 (G. S. 1852. S. 81).

17) Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes, v. 21. April 1852 (G. S. 1852. S. 321).

18) Statut des Schlüsselburger Deichverbandes, v. 21. April 1852 (G. S. 1852. S. 361).

19) Statut des Leipzig-Schwetiger Deichverbandes, v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852. S. 494).

20) Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes, v. 29. Nov. 1852 (G. S. 1852. S. 731).

21) Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes, v. 29. Nov. 1852 (G. S. 1852. S. 751).

22) V. v. 16. Mai 1853, betr. die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Reg. Bez. Düsseldorf (G. S. 1853. S. 218).

23) Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung, v. 6. Juli 1853 (G. S. 1853. S. 537).

24) Statut des Carlowitz-Ransener Deichverbandes, v. 6. Juli 1853 (G. S. 1853. S. 565).

25) Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes, v. 6. Juli 1853 (G. S. 1853. S. 597).

26) Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes, v. 30. Juli 1853 (G. S. 1853. S. 677).

27) Statut des Rottwitz-Raaker Deichverbandes, v. 19. Sept. 1853 (G. S. 1853. S. 849).

28) Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes, v. 19. Dec. 1853 (G. S. 1854. S. 6).

29) Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes, v. 19. Dec. 1853 (G. S. 1854. S. 11).

30) Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes, v. 24. April 1854 (G. S. 1854. S. 252).

31) Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes, v. 1. Mai 1854 (G. S. 1854 (G. S. 1854. S. 258).

Zweite Abtheilung.

Die Feldpolizei-Gesetzgebung.

I. Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc., verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatmin., nach Anhörung Unserer

getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Feld-P. O. findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angeordnet werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies anwendbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gebehten Sandflächen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;
2) in allen andern Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstrasen oder Dorfanger gehört:
   a) für ein Pferd einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;

b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünfzehn Silbergroschen,

nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizeibehörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst dann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugter Weise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 3 Thlr.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Oekonomie-Kommissarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach

Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist, außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zu Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde rc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu ha-

ben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
3) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
8) Knochen gräbt oder sammelt;
9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergl. gräbt;
2) Plaggen oder Bülten haut oder Rasen sticht;
3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abstückt, oder Zweige abbricht;
6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;

5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt

6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 5. und 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen und Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44. Sowohl in den im §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadensforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergl. Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann

2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:

daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezir-

ken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und

3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines andern Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1., gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. A. L. R.) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder

2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgel-

des und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Parthei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Parthei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feld-P.-O. mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder

einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feld-P.-O. den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammenzusetzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Min. des J. und der J. erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feld-P.-O. soll am 1. Jan. 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feld-P.-O. Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung v. 27. Juli 1795, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im A. L. R. Th. I. Tit. 14. Abschn. 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feld-P.-O. nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich rc.

Gegen Sanssouci, den 1. Nov. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(G. S. 1847. S. 376. Nr. 2904.)

II. Ergänzungen und Erläuterungen der Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847.

Zum §. 1.

R. der K. Min. d. Fin. (Thoma) u. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pa-

tow) v. 8. Mai 1848 an die K. Reg. zu N., betr. die Anwendung der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 auf die innerhalb der Grenzen einer Forst belegenen, aber nicht forstwirthschaftlich, sondern landwirthschaftlich genutzten Grundstücke.

Ueber die von der K. Reg. im Berichte v. 19. Jan. d. J. in Anregung gebrachte Frage;

ob die innerhalb der Grenzen einer Forst belegenen, aber nicht forstwirthschaftlich, sondern landwirthschaftlich genutzten Grundstücke den Bestimmungen der Feld-P. O. v. 1. Nov. v. J. unterworfen seien?

geben zwar weder die Motive zu diesem Gesetze, noch die Vorberathungen darüber, eine Auskunft. Ungeachtet indessen die Fassung des §. 1. des gedachten Gesetzes die Frage, in welcher Ausdehnung dasselbe auf Grundstücke, welche nicht zu einer Feldmark im gewöhnlichen Sinne gehören, Anwendung finde, nicht direkt erledigt, so muß doch angenommen werden, daß das Gesetz auf alle Grundstücke, deren landwirthschaftliche Nutzung durch die weiteren Vorschriften des Gesetzes geschützt werden sollen, ohne Rücksicht auf ihre Lage innerhalb oder außerhalb einer Forst, sich bezieht, weil

1) sehr häufig ganze Feldmarken, einzelne für sich bestehende Güter, oder zu Feldmarken oder Gütern gehörende größere Ackerkomplexe in der Forst liegen, diese doch unzweifelhaft von der Feldpolizei-Ordnung betroffen werden, und eine Distinktion nach dem Umfange der qu. Ländereien nicht füglich getroffen werden kann, und
2) weil der Entwurf der allgemeinen Feldpolizei-Ordnung selbst von der Voraussetzung ausgeht, daß der polizeiliche Schutz der in den Forsten belegenen Aecker rc. nicht durch das Forstpolizei-Gesetz, sondern durch das Feldpolizei-Gesetz beschafft werden müsse und über die unbefugte und ordnungswidrige Behütung der Forstdienstländereien und anderer in den Forsten belegener und zur Holzzucht bestimmten Grundstücke keine Bestimmungen enthält.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 241. Nr. 271.)

Zu §§. 50—52.

R. der K. Min. des J. (v. Manteuffel) u. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 17. April 1852 an die K. Reg. zu N. N., betr. die Anstellung und das Verhältniß der Feldhüter.

In der offenen Anlage (a.) wird der K. Reg. der dem Magistrate zu N., auf seine Vorstellung wegen der Anstellung der dortigen Feldhüter heute ertheilte Bescheid zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung zugefertigt.

Anl a.

Dem Magistrate wird auf die Vorstellung v. 12. v. M., wegen der Anstellung der dortigen Feldhüter, zum Bescheide ertheilt, daß die Feldhüter nach §. 50. der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 unbedenklich zu den Gemeindebeamten zu rechnen sind und in diesem Verhältnisse durch den Umstand, daß die Besoldung der Feldhüter zu N. von den Ackerbesitzern daselbst aufzubringen, nichts geändert wird.

Berlin, den 17. April 1852.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 123. Nr. 111.)

Zum §. 73.

1) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 13. Mai 1850 an sämmtl. K. Reg., betr. den Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen, sowie der Regl. wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben.

Nach dem G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März d. J. sind künftig ortspolizeiliche Reglements für einzelne Gemeinden von der Ortspolizei-Behörde nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes, resp. mit Zustimmung der Gemeinde-Vertretung, für mehrere Gemeinden oder für den ganzen Regierungsbezirk von der Regierung zu erlassen, welche bei landwirthschaft-

lichen Polizeiverordnungen die Zustimmung des Bezirksrathes einholen muß. Nach diesen Vorschriften sind nun auch die Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben zu behandeln, so daß eine Genehmigung des Ministerii zu dergl. Reglements nicht mehr erforderlich ist.

Von den Polizeiverordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, welche die K. Reg. erläßt, ist jedesmal ein gedrucktes Exemplar in dem betreffenden Stück des Amtsblatts hierher einzureichen.

Ferner ist in dem Jahresbericht eine Uebersicht der von den Ortspolizeibehörden erlassenen Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftl. Polizei zu geben, welche Verordnungen nach §. 8. ff. des Ges. v. 11. März d. J. zur Kenntniß der K. Reg. gebracht werden müssen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 138. Nr. 191.)

2) R. der K. Min. des J. (v. Puttkammer) u. für landwirthschaftl. Ang. (Kette) v. 13. Juli 1850 an die K. Reg. zu N., betr. den Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen, sowie der Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben.

Auf den Ber. v. 25. Mai d. J., betr. den Erlaß von landwirthschaftl. Polizeiverordnungen, wird der K. Reg. erwiedert, daß die Ihr mitgetheilte Verf. v. 13. Mai c. (Min. Bl. 1850. S. 138. ff. Nr. 191.) an die Reg. in Düsseldorf gerichtet ist, in deren Bezirk die Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 nicht gilt und bisher eine ministerielle Genehmigung der Bachräumungs-Reglements erforderlich war. In den Landestheilen, wo die Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 Gültigkeit hat, findet der erste Theil der genannten Verf. nur insofern Anwendung, als darauf hingewiesen wird, daß die landwirthschaftlichen Polizeiordnungen nun in den Formen des Ges. v. 11. März d. J. (also nicht mehr in den Formen der §§. 25., 73. der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847) zu erlassen sind.

Ob der Reg. Präsident behufs der Ausführung des §. 9. des Ges. v. 11. März c. die periodische Einsendung aller Ortspolizei-Verordnungen fordern will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Die Landräthe sind aber jedenfalls anzuweisen, die ihnen von den Unterbehörden eingereichten Abschriften der Verordnungen über landwirthschaftliche Gegenstände der K. Reg. vorzulegen, damit dieselbe die angeordnete Uebersicht zu dem Jahresberichte fertigen lassen kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 213. Nr. 286.)

3) C. R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (v. Manteuffel) v. 9. Sept. 1850 an sämmtl. K. Reg. mit dem Schema zu einem Polizei-Reglement (Schaureglement) für die Räumung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und der Gräben.

Um die Räumung und Instandhaltung der kleinen Füsse und der Gräben, welche ungeachtet ihrer Wichtigkeit für die Bodenkultur noch vielfach versäumt wird, zu fördern, erscheint es nützlich, den Polizeibehörden ein praktisches Schema zu einem Schaureglement hinzugeben.

Die K. Reg. in Düsseldorf hat in meinem Auftrage ein solches Schema entworfen, welches auf ein von der Regierung für mehrere Gemeinden nach §. 11. des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 zu erlassendes Regl. berechnet ist, indeß mit wenigen Abänderungen auch für die von den Ortspolizeibehörden innerhalb Eines Gemeindbezirks zu erlassenden Reglements paßt.

Ich übersende der K. Reg. dieses Schema (Anl. a.) zur Benutzung mit der Anweisung, dasselbe auch den Ortspolizeibehörden mitzutheilen. Der K. Reg. bleibt überlassen, dabei zuvörderst diejenigen Abänderungen in dem Schema anzubringen, welche nach den dortigen Verhältnissen zweckmäßig erscheinen.

Da übrigens nach §. 13. des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März d. J. zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftl. Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich ist, jene Handhabung der landwirthschaftl. Polizei aber bis zur Bildung der Bezirksräthe nicht ausgesetzt werden kann, so bestimme ich auf Grund des Art. 67. der Kreis- Bezirks- und Provinzial-O. für den Preuß. Staat v. 11. März d. J., daß bis

zur Bildung der Bezirksräthe die denselben im §. 13. des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März d. J. verliehene Funktion zugleich von der Bezirksregierung einstweilen ausgeübt werden soll.

Anl. a.

Polizei-Reglement
für den A.Bach, den B.Bach, den C.Graben und den D.Graben.

Um die Vorfluth auf dem A.Bache, dem in denselben einmündenden B.Bache und den mit diesen Bächen in Verbindung stehenden C. und D.Gräben zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieser Gewässer mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodenkultur als der Stauberechtigten und der an gedachten Gewässern bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843;
2) des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Ges.,

auf den Grund der in unserem Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jener Gewässer aufgenommenen Informations-Verhandlungen und nach Anhörung des Bezirksraths, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1. (Normalbreite.) Die Normalbreite des B.Baches von dem E.Berge bis zu seiner Einmündung in den A.Bach, ingleichen die Normalbreite des C.Grabens und des D.Grabens wird auf 8 Fuß in der Sohle bestimmt. Die Normalbreite des A.Baches von dem F.Walde bis zur G.Mühle wird ebenfalls auf 8 Fuß, von der G.Mühle bis zu seiner Einmündung in den H.Fluß dagegen auf 9 Fuß in der Sohle festgestellt.

§. 2. An allen diesen Gewässern sind die beiderseitigen Ufer anderthalbfüßig abzuböschen, in so fern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden; wenigstens bis auf zwei Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3. Da wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaukommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als in §. 1. normirt werden, kann nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4. (Normaltiefe.) Die Normaltiefe der gedachten Gewässer wird für den C. und den D.Graben auf den Grund des hier bereits vorgenommenen Nivellements auf 1½ Fuß unter dem im Nivellements-Profil eingetragenen, an Festpunkte angeschlossenen niedrigsten Wasserspiegel festgesetzt. Für den A. und den B.Bach, wo dergleichen nivellitische Arbeiten noch nicht stattgefunden haben, wird die Feststellung der Normaltiefe noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim freien Abflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schaukommission beseitigt werden.

Als geringste Tiefe in dem A. und B.Bache wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung ebenfalls 1½ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5. Diejenigen Stellen in den vorgenannten Gewässern, wo eine geringere Tiefe als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes (§. —.). Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6. Befundbericht. Sofort nach Publikation dieses Reglements werden die Schaukommissionen die Begehung der genannten Bäche und Gräben vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand der gedachten Gewässer aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Verbreiterungen und Korrekturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer, ist genau nach den Anweisungen der Schaukommission zu verfahren.

§. 7. (Entschädigungen.) In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Bach- resp. Grabenbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

§. 8. (Räumung.) Zur Räumung des A. und des B.Baches sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes, zur Räumung des C. und des D.Grabens die Stauberechtigten observanzmäßig wie bisher auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Kontestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 9. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. Oktober. Dem Ermessen der Kreisbehörden bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

§. 10. (Auswurf.) Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb acht Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schaukommission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungs-Pflichtigen nach Maaßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12. Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 31. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13. (Gang auf den Ufern.) Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein freier Gang von drei Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14. (Ufer.) Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schaukommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15. (Brücken.) Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung der Bach- und Grabenbette sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Ge-

nehmigung der Schaukommission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16. (Stege.) Alle auf den vorhandenen Gewässern vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens zwei Fuß über den mittlern Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen sechs Monaten nach der Publikation dieses Regl. bewirkt sein.

§. 17. (Durchfahrten und Triften.) Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in den Gewässern entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Fluß- oder Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

§. 18. (Waschbänke.) Alle in den Gewässern angelegten Wäschen und Waschbanken sind binnen drei Monaten nach Publikation dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über dem mittlern Wasserspiegel liegt.

§. 19. (Aufstauwehren 2c.) Die Anlegung von Fischhältern oder Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Flußbette zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21. (Abgänge, Koth 2c.) Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, so wie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 22. (Mühlenanlagen.) Innerhalb sechs Monaten nach Publikation dieses Regl. sind für alle an den genannten Gewässern befindliche Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegel-Zeichen sollen andere Pegel in Korrespondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50 bis 100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 23. Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige spezielle Genehmigung unternommen werden.

§. 24. Die Müller sind gehalten ihre Freischützen mit Aufziehe-Welle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

§. 25. (Bleichen.) Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem A.- und dem B.Bache von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher keiner der genannten Bäche in irgend einer Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in diese gegossen oder abgeführt werden.

§. 26. (Färbereien.) Die Färbereien dürfen in den genannten Bächen

nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schaukommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in die Bäche zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehrgenannten Gewässer gebracht werden.

§. 27. (Wiesenbewässerung.) In den Monaten Mai, Juni, Juli und August darf zur Bewässerung der Wiesen sechs mal, und zwar einmal drei Tage hintereinander und außerdem an fünf Sonntagen geflößt werden. Die Tage, an welchen die Flößung stattfinden soll, werden jährlich 14 Tage vorher durch die Schaukommission auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Die Kommission bestimmt zugleich, welche Schütze an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugesetzt werden sollen.

§. 28. Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen und pegelrechten Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schaukommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 29. (Schaukommission.) Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeder Bürgermeisterei besondere Schaukommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderath aus den, mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 30. Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich; der Bürgermeister ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrifft des §. 29. neu gewährt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 31. (Strafen.) Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Regl. näher bezeichnet.

§. 32. Der Landrath und die Bürgermeister sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Regl. beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt.

den ten 18

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 277. Nr. 380.)

III. G. v. 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche mit dem in mehreren Gegenden der Rheinprovinz üblichen Hüten des Viehes zur Nachtzeit, so wie mit dem Einzelnhüten verbunden sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Rheinischen Provinzialstände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 2. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder anderen eingeschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 3. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 4. Für Gemarkungen, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nicht zu entbehren ist, können die Regierungen auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Kreisstände ausnahmsweise gestatten, daß in den Monaten August, September und Oktober dasjenige Vieh, welches bei Tage zum Gepann gebraucht wird, während der Nachtzeit auch auf ungeschlossenen Grundstücken gehütet werde.

Die Regierung hat zugleich in jedem solchen Falle die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1., 2. und 3. oder den im Falle des §. 4. von der Regierung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, haftet für den daraus entstehenden Schaden und wird mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern belegt.

§. 6. Wer sich, nach erfolgter Verurtheilung wegen eines dieser Vergehen, nochmals desselben oder eines anderen im §. 5. bezeichneten Vergehens schuldig macht, hat eine Geldbuße von zwanzig Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt, welche bei ferneren Rückfällen verdoppelt wird.

§. 7. Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstleute verurtheilt worden sind.

§. 8. Ist in dem Falle des §. 4. die Nachtweide ausnahmsweise gestattet worden, so haftet der Eigenthümer des Viehes für allen durch dasselbe angerichteten Schaden auch dann, wenn die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche getroffenen Anordnungen befolgt worden sind.

§. 9. Wo das Einzelhüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher zulässig gewesen ist, bleibt es auch auf diesen Grundstücken, jedoch nur zur Tageszeit (§§. 1.—3.), ferner gestattet.

§. 10. Die Regierungen sind befugt, auf den Vorschlag der Polizeibehörden über das bei dem Einzelnhüten auf geschlossenen und ungeschlossenen Grundstücken, zur Vermeidung von Mißbräuchen, zu beobachtende Verfahren Lokal-Polizeiordnungen zu erlassen, und in denselben gegen Uebertretungen die in den §§. 5.—8. bestimmten Folgen festzusetzen.

Urkundlich 2c.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

(G. S. 1844. S. 263. Nr. 2480.)

Nachtrag
während des Drucks erschienener Gesetze und Erlasse.

I.

Zu dem Gesetze v. 3. Jan. 1845, betr. die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

(Oben S. 121 ff.)

A. G. v. 24. Mai 1853 zur Ergänzung des Ges., betr. die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1845.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern, so wie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2. Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußerungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

§. 3. Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen,

oder

2) schon ein Jahr lang sich im Besitze des Grundstückes befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Order v. 6. Okt. 1833 (G. S. 1833. S. 124.) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung:

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer anderen geistlichen Stiftung, so wie einer Schule oder Armenanstalt befinden;

2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;

3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche eine Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der V. v. 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6. Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7. Nr. 1. oder §. 20. des Ges. v. 3. Jan. 1845 und §. 4. des Ges. v. 24. Febr. 1850 wegen definitiver oder interimitischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Aufgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Aufgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6.) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93. des Ges. wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 2. März 1850, desgl. wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Aufgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6.) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen, und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6. Absatz 2. und im §. 7. angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9. Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6., 7. und 8. nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8. wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 10. Der §. 31. der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849. S. 10.) wird aufgehoben.

§. 11. Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27. des Ges. v. 3. Jan. 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeinde-Mitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12. Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25. und 26. des Ges. v. 3. Jan. 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 2. des Ges. v. 24. Febr. 1850 wird hierdurch aufgehoben.

§. 13. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baukonsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern

zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

§. 14. Die Schlußbestimmung des §. 29. des Ges. v. 3. Jan. 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Min. des J. angebracht werden.

Urkundlich rc.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1853. S. 241. Nr. 3757.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. und für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) v. 6. Sept. 1853 an die K. Reg. der sechs östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Reg. zu Stralsund), betr. die Anwendung des Ges. v. 24. Mai 1853 wegen der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedelungen.

In der Verf. v. 29. März d. J. [1]) habe ich die K. Reg. auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der gewerbeweisen Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes im Verwaltungswege Schranken zu setzen und die Mittel angedeutet, deren Anwendung zur Erreichung dieses Zieles geeignet erscheinen. Inzwischen ist das G. v. 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Ges., betr. die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen v. 3. Jan. 1845, verkündet worden, von welchem sich zwar eine wesentliche Förderung des angegebenen Zweckes erwarten läßt, welches aber eine sorgfältige Ausführung der Verf. v. 29. März. d. J. durchaus nicht erübrigt. Während ich die letztere daher der K. Reg. hiermit wiederholt dringend empfehle, habe ich in Bezug auf die Handhabung des Ges. v. 24. Mai d. J. Folgendes zu bemerken:

1) Das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Zerstückelung von Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

2) Mit der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Ges. v. 3. Jan. 1845 vorgeschriebenen Regulirung ist der Regel nach erst dann vorzuschreiten, wenn zuvor das Dismembrations-Geschäft auf eine gültige Weise zu Stande gekommen ist.

3) Der Landrath oder Magistrat, welchem nach §. 3. des Ges. v. 23. Febr. 1850 (G. S. 1850. S. 68.) durch den Hypotheken-Richter eine beglaubigte Abschrift des Dismembrations-Vertrages zugefertigt wird, hat, ohne sich auf eine Untersuchung der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts einzulassen, mit der Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Sozietäts- und Gemeindelasten sofort, und zwar ohne den Antrag der Interessenten abzuwarten, von Amtswegen vorzuschreiten.

4) Ausnahmsweise muß das Regulativ über die öffentlichen Lasten stets vor dem Zustandekommen der Dismembration errichtet werden, wenn eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll (§. 6. des Ges. v. 24. Mai d. J.). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Geschäfte zu denen gehören, welche im §. 5. des Ges. v. 24. Mai d. J. aufgezählt sind, oder ob dies nicht der Fall ist. Der Landrath oder Magistrat (§. 8. des Ges. v. 3. Jan. 1845) hat in diesem Falle nur auf Antrag des Eigenthümers des zu theilenden Grundstücks einzuschreiten und das Verfahren auf dessen Antrag wieder ein-

---

1) Nicht veröffentlicht.

zustellen. Zur Begründung des Antrages muß der Extrahent, wenn er eine Privatperson ist, sein Eigenthum an dem zu theilenden Grundstücke und seine freie Dispositions-Befugniß über dasselbe nachweisen. Außerdem muß jeder Extrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem sich mit Zuverlässigkeit ergiebt, in welche Parzellen das Grundstück zerlegt werden soll. Nöthigenfalls kann der Landrath oder Magistrat zu diesem Behufe die Anschaffung einer von einem vereideten Feldmesser aufgenommenen Karte und eines dazu gehörigen Vermessungsregisters in zwei Exemplaren erfordern. Das auf diese Weise dargelegte Dismembrations-Projekt bildet die Grundlage für das Regulativ, bei dessen Feststellung im Uebrigen ebenso verfahren wird, als wenn die Zerstückelung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans, resp. der Karte und des Vermessungs-Registers bleibt bei den Akten der Verwaltungs-Behörde, das zweite Exemplar ist mit einer Ausfertigung des definitiv oder interimistisch bestätigten Regulirungsplans zu verbinden und nachdem dieser Plan den Partheien publizirt worden ist, dem Hypotheken-Gerichte zur Benutzung zu übersenden, damit eine Abweichung von dem Dismembrations-Projekte bei der Versteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßheit des §. 33. des Ges. v. 3. Jan. 1845 durch die Aufstellung des Regulativs erwachsenden Kosten fallen dem Extrahenten zur Last. Der Landrath oder Magistrat ist ermächtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß zu fordern und von dessen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

5) Die Orts-Behörden haben streng darüber zu wachen, daß keine Versteigerung von Grundstücks-Parzellen ohne Zuziehung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geschieht, haben sie die Versammlung aufzulösen und den Veräußerer zur Bestrafung anzuzeigen (§. 9. des Ges. v. 24. Mai d. J.). Wird die Versteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, so bleibt diesem die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der Verhandlung allein überlassen und hat sich die Polizei-Behörde dabei nur auf dessen Requisition zu betheiligen.

6) Für die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Ansiedelung (§. 25. Nr. 1. des Ges. v. 3. Jan. 1845) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark, dieselbe mag mit einer Dismembration in Verbindung stehen oder nicht, bleiben auch ferner die Vorschriften der §§. 27. und 28. des Ges. v. 3. Jan. 1845 maaßgebend. Daneben ist aber der Orts-Obrigkeit und der Gemeinde im §. 11. des Ges. v. 24. Mai d. J. ein beschränktes Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer solchen neuen Ansiedelung eingeräumt worden, weshalb diese Interessenten fortan vor der Entscheidung über das Ansiedelungs-Gesuch jedesmal zur Erklärung aufgefordert werden müssen.

7) Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Baukonsens nicht eher ausgehändigt werden, als bis das nach §§. 25. und 26. des Ges. v. 3. Jan. 1845 erforderliche Regulativ festgestellt worden ist.

Die Orts-Behörden haben ohne Nachsicht den Beginn und die Weiterführung einer Ansiedelung, zu der der Ansiedler den Bau-Konsens noch nicht erhalten hat, zu verhindern und den Kontravenienten zur Bestrafung anzuzeigen (§§. 12. 13. des Ges. v. 24. Mai d. J.).

8) Bei der Publikation jeder Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung ist den Interessenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beschwerde an das Min. des J. offen steht (§. 14. l. c.).

9) Die Rekurs-Entscheidungen über die von der Regierung in erster Instanz festgesetzten Abgaben-Regulative werden auch künftig, wie bisher, vom Min. für landwirthschaftliche Ang. erlassen werden.

10) Die Landräthe behalten die ihnen im §. 8. des Ges. v. 3. Jan. 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulirungs-Verhandlungen den Orts-Obrigkeiten zu übertragen.

Ich fordere die K. Reg. hiermit auf, sich selbst die vorstehenden Bemerkungen zur Richtschnur dienen zu lassen, ihre Landräthe, Magisträte und Orts-Behörden danach zu instruiren und die Verbots-Bestimmungen des Ges. v. 24. Mai d. J.

auf geeignete Weise zur Kenntniß des dabei betheiligten, zumeist geschäftsunkundigen Publikums zu bringen, um dasselbe vor Schaden zu wahren.
(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 192. Nr. 165.)

B. Zu einzelnen §§. des Ges. v. 3. Jan. 1845.

Zu §§. 22. u. 23.

R. des K. Min. des J. u. für landwirthschaftl. Ang. (v. Westphalen) v. 3. Febr. 1854 an die K. Reg. zu N. in Schlesien, betr. die Mittheilung der Abgaben-Regulative in Dismembrations-Sachen an die betheiligten geistlichen Institute.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 20. Okt. v. J., die Beschwerde des N. wegen verweigerter kostenfreier Uebersendung von Ausfertigungen oder Extrakten der Abgabenregulative in Dismembrations-Sachen an die betheiligten geistlichen Institute betr., daß ich diese Beschwerde nicht für ungerechtfertigt erachten kann. Denn §. 22. des Ges. v. 3. Jan. 1845 schreibt vor, daß der Lauf der Rekursfrist von dem Tage nach Zustellung des Abgaben-Vertheilungsplans beginnt, so daß die Behändigung eines Extraktes zur Herbeiführung der Rechtskraft des Plans streng genommen unerläßlich ist. Wenn in der Instr. v. 13. März 1846 sub 5. (Min. Bl. 1846. S. 41.) dem Landrathe die Wahl zwischen der protokollarischen Publikation und der Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Plans überlassen worden ist, so hat dabei vorausgesetzt werden müssen, daß diese Wahl lediglich von der Zweckmäßigkeit werde geleitet werden und in Betreff der geistlichen Institute erscheint es unzweifelhaft, daß die Uebersendung von Extrakten der Publikation zu Protokoll vorzuziehen ist, nicht allein, weil das Institut eine Urkunde über die Abgabenvertheilung nicht entbehren kann, sondern auch, weil das Erscheinen der Vorsteher des Instituts in dem Publikationstermine mit unverhältnißmäßigen Belästigungen und Kosten verbunden sein würde.

Demgemäß kann es sich nur darum handeln, ob für die Extrakte der Regierungspläne Kopialien erhoben werden dürfen. Dies muß aber nach §. 33. des Ges. v. 3. Januar 1845 verneint werden, weil danach für die Ausführung des Gesetzes, mit Ausnahme der Diäten und Reisekosten der Sachverständigen und der nicht unmittelbar zur Handhabung des Geschäfts berufenen Beamten vollständige Gebührenfreiheit zugesichert ist.

Ich weise die K. Reg. daher an, sowohl in der Dismembrations-Sache, welche die Beschwerde hervorgerufen hat, als auch in allen anderen Fällen dafür zu sorgen, daß den geistlichen Instituten beglaubigte Abschrift der Abgaben-Regulirungspläne in so weit, als diese ihr Interesse berühren, im Auszuge an Stelle der Publikation kostenfrei zugefertigt wird. Damit jedoch das Schreibwerk der Landraths-Aemter nicht vermehrt wird, hat die K. Reg. selbst die erforderliche Anzahl der Extrakte aus den Regulirungsplänen herstellen und durch die Landraths-Aemter aushändigen zu lassen.
(Min. Bl. d. i. V. 1854. S. 26. Nr. 36.)

Zum §. 25.

Publ. der K. Reg. zu Marienwerder v. 18. Jan. 1853, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen und die Anlegung von Kolonieen.

Es ist seit einiger Zeit in mehreren Kreisen die Neigung bemerkbar geworden, ländliche Grundstücke zu zerschlagen und in Parzellen verschiedener Größe, nicht selten bis zu ½ Morgen und weniger, zum Ankauf auszubieten.

Für diejenigen Einwohner, welche solche kleine Trennstücke in der Absicht erwerben, um sich darauf anzubauen, sind bereits mehrfach empfindliche Verluste entstanden, indem die Bebauung der erkauften Parzellen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, hat untersagt werden müssen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 25. des Ges. v. 3. Jan. 1845, der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur

Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstücke gehört, die vorschriftsmäßige Regulirung der Verhältnisse einer solchen neuen Ansiedelung in Bezug auf Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband vorhergehen muß, und daß nach §. 27. desselben Gesetzes die Gründung neuer Ansiedelungen untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Dies ist aber besonders in dem Fall anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner, oder vermittelst eines mit dem Grundstück zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes selbstständig zu ernähren.

Insonderheit soll notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen die Ansiedelung versagt werden.

Es muß daher vor der Erwerbung solcher Trennstücke zur Gründung neuer Ansiedelungen, ohne von deren Zulässigkeit bei dem betreffenden Landrathe vorher sich vergewissert zu haben, um so dringender gewarnt werden, als nach der ausdrücklichen Vorschrift im §. 30. a. a. O. die ohne Genehmigung gegründeten neuen Ansiedelungen wieder weggeschafft werden können, und in neuerer Zeit mehrere Erwerber von Trennstücken zum Abbruch der von ihnen ohne Genehmigung errichteten Wohngebäude wirklich haben angehalten werden müssen.

Wird dagegen beabsichtigt, eine Kolonie (d. h. eine größere Zahl neuer Ansiedelungen) auf einem Grundstück anzulegen, und dasselbe zu diesem Zweck zu zerstückeln, so ist nach §. 31. a. a. O. erforderlich, daß vor der Ausführung der Plan dazu dem Landrath vorgelegt und darin nachgewiesen wird, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältniß zur Polizei-Verwaltung, geordnet und sicher gestellt werden sollen.

Bevor ein solcher Plan nicht die landräthliche Genehmigung erhalten hat, ist die Anlage der Kolonie unstatthaft, und die Erwerber solcher Trennstücke setzen sich in gleicher Weise der Gefahr aus, daß ihnen die Bebauung mit Wohngebäuden untersagt, oder die ohne Erlaubniß errichteten Gebäude wieder abgebrochen werden.

Die Landräthe, sowie die Ortspolizei-Behörden verpflichten wir demnach, die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, wenn sich dazu Veranlassung darbietet, in Erinnerung zu bringen, und auf die Nachtheile der unterbleibenden Beobachtung hinzuweisen, in Orten und Gegenden aber, wo unzulässig erscheinende neue Ansiedelungen oder Kolonien beabsichtigt werden, durch die größtmögliche Veröffentlichung dahin zu wirken, daß obige, im öffentlichen Interesse vorgeschriebene Bedingungen, unter denen auf den Erwerb von Theilen der zu zerschlagenden Grundstücke mit Sicherheit nur eingegangen werden kann, den Erwerblustigen nicht unbekannt bleiben mögen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 45. Nr. 33.)

II.

Zu dem Gesetze v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (Oben S. 165 ff.)

Zum §. 3. Nr. 14.

C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 25. Nov. 1853 an die K. Reg. zu Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Stettin,

Köslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Behandlung der Anträge auf Veräußerung von Dorf-Auen in den Domainen-Ortschaften.

In §. 3. Nr 14. des Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse, ist den Orts-Gemeinden verheißen, daß ihnen, von der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ab, das Eigenthum der Dorf-Aue, insoweit als die Gutsherrschaft darüber bisher, kraft der gutsherrlichen Polizei-Gerichtsbarkeit, zu disponiren gehabt hat und dieselbe nicht schon vor Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen oder zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde rechtsverbindlich getheilt ist, zufallen solle.

In Folge dessen ist, so lange die Einführung der neuen Gemeinde-O. v. 11. März 1850 in Aussicht stand, für angemessen erachtet worden, Anträge auf Veräußerung solcher Auen-Parzellen, welche nicht etwa schon vor Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 in die privative Benutzung des Fiskus oder eines Dritten übergegangen waren, in der Regel abzulehnen, in dringenden Fällen jedoch, z. B. bei Retablissements nach Feuersbrünsten, nachzulassen, daß die Erwerbslustigen sich mit gleichmäßiger Bewilligung der Gemeinde einstweilen in den Besitz der ihnen benöthigten Parzellen setzten. — Nachdem inzwischen durch das G. v. 24. Mai d. J. (G. S. 1853. S. 238.) in Art. 1. die Gemeinde-O. v. 11. März 1850 wieder aufgehoben, in Art. 2. die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen wiederhergestellt und in Art. 3. eine Fortbildung dieser Verfassung durch besondere provinzielle Gesetze verheißen worden, werde ich fortan bis zum etwaigen Erlaß anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht Anstand nehmen, über die Dorf-Aue in solchen Domainen- resp. Rentamts-Dörfern, worin der Domainen-Verwaltung bisher das Auenrecht zustand, ebenso wie vor Emanation der Ablös. O. v. 2 März 1850 geschehen, zu disponiren. Hiernach hat die K. Reg. sich daher, falls bei Derselben Anträge auf Veräußerung einzelner derartiger Dorfauen-Parzellen eingehen, zu achten.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 277. Nr. 245.)

Zu §§. 56., 65. u. 95.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 4. Jan. 1854 an die K. Gen. Kom. zu N., betr. die Provokation auf Ablösung der Reallasten und deren Wirkung.

Der K. Gen. Kom. wird auf den Ber. v. 5. Dec. v. J., die Beschwerde des Grafen N. in der Reallasten-Ablösungssache von N. betr., Folgendes eröffnet.

Der im Jahr 1847 durch schriftlichen Vertrag begründete, an die Gutsherrschaft zu N. zu entrichtende Erbpachtskanon fällt zu der einen jetzt dem Herrschaftsbesitzer N. gehörenden Hälfte unter die Bestimmung des §. 53. der Ablös. O. v. 2. März 1850. Die andere vom Grafen N. bei dem Verkaufe von N. reservirte Hälfte ist nach §. 65. ibid. zu beurtheilen. In beiden Fällen können die Verpflichteten, wenn sie selbst provoziren, nicht die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank verlangen; nur dem Berechtigten steht die Wahl frei, die Rente der Rentenbank gegen Rentenbriefe zu überlassen.

Auf dergl. Renten kann der §. 95. a. a. O. nicht Anwendung finden. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dem Berechtigten durch den §. 95. die Wahlbefugniß, die demselben in den §§. 56. und 65. zugestanden ist, dergestalt zu verkümmern, daß er entweder von der Provokation auf Ablösung anderer, namentlich aus dem gutsherrlichen Verhältnisse herrührenden Leistungen ganz zurückstehen oder den Vortheil der ihm gesetzlich gebührenden Wahl aufgeben müßte.

Hiernach ist nicht anzunehmen, daß die vom Grafen N. angebrachte allgemeine Provokation auch die Ablösung des Erbpachtskanons durch Rentenbriefe nach sich ziehe.

(Min. Bl. d. i. V. 1854. S. 33. Nr. 43.)

Zum §. 65.

Bekanntmach. v. 6. April 1854, betr. die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der V. v. 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten.

Nachdem die unterm 13. Juni 1853 erlassene und durch die G. S. von 1853 S. 324 verkündete V. wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten, der Verf. Urkunde gemäß, den Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten V. ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, d. 6. April 1854.

Königl. Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 160. Nr. 3982.)

Zum §. 110.

R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. (Bode) v. 29. Nov. 1853 an den N. zu N., betr. die Art der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien resp. der frei zu gebenden Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes.

Auf die Beschwerde v. 29. Okt. d. J. wird Ihnen Folgendes eröffnet.

Bei der Beurtheilung der Statthaftigkeit der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien oder beziehungsweise frei zu gebender Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes kommt es darauf an, ob die Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger oder sonst Berechtigter durch die Verwendungsart ausreichend wieder hergestellt wird. Dies hat nach §. 110. b. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 allein die Auseinandersetzungs-Behörde zu prüfen; auch muß das Min. der Ansicht der Gen. Kom. zu N. dahin beitreten, daß Branntweinbrennerei-Apparate und Geräthschaften als ein hinreichend dauerndes Pfand nicht anzusehen sind, und da diese Behörde die Freigebung von Rentenbriefen auf diese Gegenstände abgelehnt hat, so muß es dabei bewenden.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 283. Nr. 253.)

Zum §. 113.

G. v. 1. Mai 1854, betr. die Aufhebung der durch das Gesetz v. 9. Okt. 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen.

Wir Friedrich Wilhelm rc., verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die in den §§. 1. und 2. des Ges. v. 9. Okt. 1848 (G. S. 1848. S. 276 bis 279.) angeordnete Sistirung von Verhandlungen und Prozessen wird, insoweit als dies bisher noch nicht geschehen ist, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich rc.

Gegeben Charlottenburg, d. 1. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 257. Nr. 4012.)